Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

KJP12 .P73x

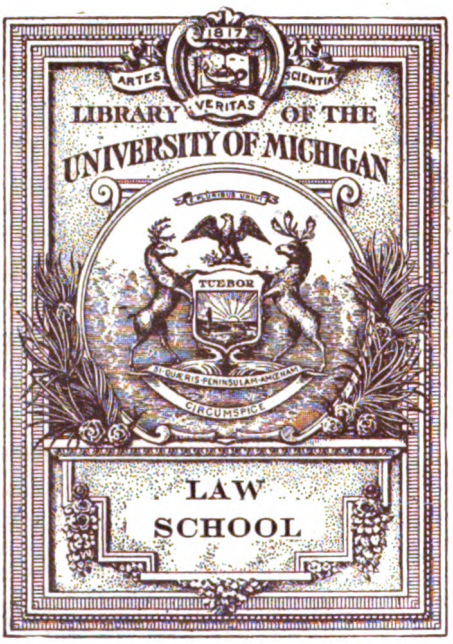

Printed in Germany

Digitized by Google

FL2
P897
Stor
65325

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER,
DR. FRIEDRICH GELLNER.

II. JAHRGANG

1920.

PRAG 1920.
DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Allgemeines Inhaltsverzeichnis.

(Auf die speziellen Inhaltsverzeichnisse zu:

Parlamentswahlgesetzen . . . 410
Pensionsversicherungsgesetz . 241
Umsatz- u. Luxussteuer . 113—115
Wehrgesetz . . . . . 561—569
wird bes. aufmerksam gemacht.)

Abgaben (Begünstigung bei Zinsenberechtigung 757
Abgeordnetenhaus, Verfassung . 430
— Wahlen in das 333
Abgeordnete der Legionäre . . 677
Abkommen über gewerbliche Eigentumsrechte 1029
Abolition 30
Abzug von Rentensteuer . 644, 860
Advokaten, Regelung der Advokatie 419
— Diensteid 145
— Umsatzsteuer 662
Advokaturskandidaten, Militärdienst 5, 498
Aktiengebühr, Erhöhung . . . 27
Aktiengesellschaften (Errichtung, Erhöhung des Grundkapitals) 928
— Erwerbsteuer 14
Alkohol (Steuer) 178
Amt für Außenhandel 862
Anerkennung der Kontrollbezeichnung der Wertpapiere (Vertrag mit Österreich) . 963
— Kundmachung des Fin.-Min. 1047
Anforderung von Bedarfsgegenständen 980
Angestelltenschutz (Verlängerung) 61
Angestellte auf beschlagnahmtem Grundbesitz 1058
Ankündigungen (Umsatzsteuer) . 941
Anlehen (Kurse) 996
Anlehen öffentl. (Kurse) . . . 866
Anmeldung vom Vermögen von fremden Schiffahrtsunternehmen 923
Anonyme Werke (Urheberregister 643
Anteile angemeldete (Auszahlung) 62
Antritt des Staatsdienstes, Hinderung durch den Krieg . . 673
Apparate chem. u. mediz. (Luxussteuer) 750
Arbeitsleistungssteuer (Modifizierung für Slowakei) . . . 421
Arbeitsverhältnis b. Heimarbeit 152
Arbeitsleistungen (Steuer, Kommentar) 65
Arbeitslosenunterstützung (Verf. d. ständ. Ausschusses) 988
Arbeiterunfallversicherung (Durchführ.-Ver.) . . 224, 513
Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn 224
Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag 224
Asbest (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1013
Asphalt (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . . . 1013
Aufhebung der Mil.-Gerichtsbarkeit über Zivilpersonen . 176
Aufhebung der Vorlagepflicht von Kassabarschaft u. Einlagenausweisen 760
Aufsicht des Betriebes (Wuchergerichte) 57
Aufschiebung der Exekution bei Miete 761
Ausfuhr geheime, Verfolgung d. 11
Ausfuhrregelung (Beginn der Verordnung) 658
Ausgleichsverfahren (Gebühren) 25
Außenhandelsamt 862
Außenhandel, Regelung des . . 900

141560

Digitized by Google

Auskultanten (Diensteid) . . 145
Ausland (Schleichexport) . . 508
Ausland, Verurteilungen im . 33
Auslandsvermögen (Konskription) 420
Ausländische Finanzaktiengesellschaften im Inlande . . 1016
Ausländische Unternehmungen (Gebühr) 28
Austritt aus der Kirche . . . 681
Ausübung des Staatsdienstes (Hinderung durch d. Krieg) 673
Auswanderer (Bodenzuteilung) 230
Ausweisung (Wuchergerichte) . 58
Auszahlung kleiner Geldeinlagen und Anteile 62

Badeorte (Getränkesteuer) . . 186
Bankaktien (Kurse) . . . 869, 1002
Bäder — Kurse 871
— Slowakei und Karpathorußland 1011
Bauführung (Mieterschutz) . . 79
Baugesellschaften — Kurse 871, 1013
Baumeister (Umsatzsteuer) . . 661
Bautätigkeit, Förderung der privaten 669, 745
Bauten (Steuerbegünstigungen) 667
Baurecht bei Bodenzuteilung . 228
Bauvereine (Bodenzuteilung) . 226
Bauzwecke (Enteignung von Boden) 149
— (Bodenzuteilung) 1143
Bedarfsgegenstände (Schleichexport) 11, 508
— (Versorgung mit) 980
— (Verzeichnung der Vorräte) 980
Beerdigungsanstalten, Umsatzsteuer 1097
Beerenwein (Steuer) 177
Begünstigungen bezüglich Steuern bei Bauten 667
Begünstigungen bei der Zinsenberichtigung verbüch. Forderungen, Steuern und Abgaben 757
Beiträge zur Einkommensteuer 200
Belastung unteilbaren Besitzes 234
Bemerkungen erläuternde siehe Erläuterungen.
Benennungen unpassende (Beseitigung) 649
Bergarbeiter (Unfallvers.-Anstalt Wien) 224
Bergbau (Betriebs- und Revierräte-Gesetz) 501
— (Betriebs- und Revierräte-Durchführungs-Verordnung) 879
Bergbau (Teilnahme an Verwaltung und Reingewinn) . 499
Bergbaubetriebe (Gefahrenklassen) 162
Bergbauschiedsgerichte, Gesetz 506
— Durchführungs-Verordnung . 1055
Bergbeschäftigte (Verwaltung, Reingewinn) 499
Bergwerke (Slowakei u. Karpathorußland, Schätzwerte) . 1011
Bergwerksbesitz, Übertragung und Belastung 890
Beschlagnahme des Großgrundbesitzes 174
Beschlagnahmter Grundbesitz (Angestellte, Pensionen) . . 1058
Beschlagnahmter Grundbesitz (Übernahme, Gesetz) . . . 719
Beschlagnahmter Grundbesitz (Aufsatz von Dr. Kaňka) . 1098
Beschleunigtes Verfahren (Wuchergerichte) 55
Besoldungssteuer, Aufhebung d. 4
Betriebsaufsicht (Wuchergerichte) 57
Betriebskredit (Bodenkredit) . 493
Betriebsräte (Bergbau, Gesetz) 501
— (Bergbau, Durchführungs-Verordnung) 879
Betrug (Wertgrenze bei Verbrechen) 936
Bevölkerung (Versorgung der — mit Bedarfsgegenständen) 980
Bewertungstabellen zur Vermögensabgabe 853
Bewirtschaftung des beschlagn. Grundbesitzes (Gesetz) . . 611

Digitized by Google

Bezirksgetreideämter, Organisation 904
Bezirksgrenzen, Änderung von 681
Bezirksschulausschüsse (Durchführungs-Verordnung) . . 1084
Bezirksschulräte, Aufhebung (Durchführungs-Verord.) . 1084
Bierbrauereien (Kurse) . . . 873
Bitterwasser (Steuer) 177
Bodenamt (Bodenzuteilung) . 225
— (Bodenkredit) 490
Bodenerwerb (Kredit) 489
Bodenkreditanstalt schlesische (Entschädigungsbank) . . 1133
Bodenkreditbriefe 1134
Bodenreform in der Praxis (Instruktion bei Zuteilung) . . 1143
Bodenzuteilungsgesetz 225
Bodenzuteilung (Instruktion) . 1143
Bowle (Steuer) 191
Börsengeschäfte (Gebühren) . 164
Brauereien (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1012
Brauselimonade (Steuer) . . . 177
Briefgeheimnis (Verfassung) . 446
— (Gesetz zum Schutze) . . . 694
Brotpreise (Durchführungsverordnung) 971
Brünner Vertrag über Staatsbürgerschaft u. Minoritäten 735
— (Erläuterung) 948
Buchdruckereien (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1011
Bucheinsicht (Gebühren) . . . 28
Buchhandel (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1011
Buchmacherwette 27
Bürgerlegitimationen 657
Bürgerrecht, Aufhebung des . 696

Chamottenunternehmungen (Kurse) 871

Delegierung in der St. P. O. . 31
Depots (Freigabe zurückgehaltener) 1047
Depots (Freigabe — Vertrag mit Österreich) 963
Depotgeschäfte, Umsatzsteuer . 1098
Deutsches bürgerl. Gesetzbuch 495
— Konkursordnung 497
— Strafgesetz 497
— Strafprozeßordnung 498
— Zivilprozeßordnung 496
Deutschland von — abgetretene Gebiete 494
Devisenzentrale (Aufhebung) . 658
Diebstahl (Wertgrenze bei Verbrechen) 936
Diener (Gehalt) 60
Dienstbezüge (Einkommensteuerabzug, Aufhebung) . . 656
Dienstbezüge, Exekution auf . 697
Dienstbezüge veränderliche, Einkommensteuer mittels Abzug 4
Dienstbotenordnung, nicht für Hausmeister 218
Dienstpragmatik (Staatsbeamten) 60
Dienstverträge (Gebühr) . . . 27
Dienstwohnungen (Schutz) . . 514
Dienstzeit, Anrechnung bei Staatsangestellten 671
Direkte Steuern (Kriegszuschlag) 13
Dissolutionsverträge (Gebühr) 27
Distriktsheimarbeitskommissionen 159
Dolmetschgebühren in der St. P. O. 32
Druckereien (Kurse) . . 875, 1011

Ehe (Verfassung) 447
Ehescheidungsvergleiche (Stempelung) 990
Ehetrennung (Stempelung) . . 991
Einfuhrregelung (Beginn der Verordg.) 658
Einkommensteuer. Änderung d. Steuersatzes 656
— Freilassung von Zuschlägen 200
— Kriegszuschlag 17
— Vorläufige Bemessung . . 968
Einkommensteuerabzug bei Dienstbezuges (Aufhebung) 656

Digitized by Google

Einlagen, Freigabe zurückgehaltener 859
Einlagen (nicht angemeldete) . 938
Einlagenausweise (Aufhebung der Vorlagepflicht) 760
Eintragungsgebühr 26
Einzelpersonen (Kriegssteuer) . 199
Einzelrichter (in Strafsachen) . 937
Eisenbahnwertpapiere (Kurse) . 995
Eisenhüttenprodukte, Verordnung über den Verkehr mit 672
Eisenwerke (Kurse) . . . 872, 1011
Eiswerke (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . . . 1012
Elektrifizierung (staatl. Unterstützung) 1107
Elektrizitätsunternehmungen, gemeinnützige 1107
Elektrische Unternehmungen (Kurse) 875, 1013
Enteignung von Grundstücken zum Baue von Gebäuden . 149
Enteignungsverfahren (Gebühren) 25
Entschädigung für beschlagnahmten Grundbesitz (Ges.) 719
Entschädigungsbanken (Bodenkredit) 1131
Entschädigungsbücher (Bodenkredit) 1131
Erbfolge nach dem Bodenzuteilungsgesetze 235
Erbgebühren 27
Erläuterungen:
Abzug der Einkommensteuer 4—5
Beschlagnahme des Grundbesitzes . . . 418, 1098—1102
Förderung d. Landeskultur 43—49
Gesellschaft m. b. H. . . . 651
Herkunftsbezeichnung von Waren 1095
Kleinpächter 752—756, 933—936
Lieferungsproblem . . 221—224
Mieterschutz . . . . 488—489
Militärdienst der Advok.-Kandidaten . . . . . 6—7
Pachtzins . . . . . 1068—1072
Parlamentswahlgesetze 333—410
Pensionsversicherung . 281—326
Rentensteuernovelle . . . 645
Schulgesetz . . . . 201—203
Schutz des gewerbl. Eigentums 1031—1033, 1072—1074, 1096
Staatsbürgerrecht 21—23, 203—206, 576, 943—963
Umsatz- u. Luxussteuer . 65—116
Wehrgesetz . . . . . 535—569
Ersatz von Plünderungsschäden 513
Ersatzinstitute nach Pensionsversicherungsgesetz 1137
Ersatzverträge nach Pensionsversicherungsgesetz 1137
Ersatzversicherung nach Pensionsversicherungsgesetz . . 1137
Erwerbsteuer:
Kriegszuschlag 13
Ausdehnung für 1920 . . . 199
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (Erwerbsteuer) 14
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften (Elektrizitätsunternehmungen) 1109
Essig (Steuer) 178
Etamin (Luxussteuer) 750
Evidenzhaltung des beschlagnahmten Großgrundbesitzes . 174
Exekution auf Dienstbezüge u. Pensionen 697
Exekutionsaufschiebung bei Miete 761
Exzesse (Plünderungsschaden) 513
Familie (Verfassung) 447
Färbereien (Kurse in der Slowakei) 1013
Feldwirtschaften (Pächtzinse) . 1061
Fett (frei von Steuer von Güterübertragungen u. Arbeitsleistungen) 143
Feuerversicherung 11
Filetgewebe (Luxussteuer) . . 750
Finanzaktiengesellschaften (ausländische im Inlande) . . . 1016
Flaschenwein (Abgabe) . . . 190
Fleischsteuer (Kundmachung d. Fin.-Min.) 659
Flußregulierungen 41

Digitized by Google

Forderungen (Stundung) . . . 63
Forderungen verbücherte (Begünstigung bei Zinsenberichtigung) 757
Förderung der priv. Bautätigkeit 745
Frachtgeschäft (Umsatzsteuer-Erlaß) 425
Frauen als Richter 51
Freigabe von Einlagen 859
Freigabe zurückbehaltener Depots 1047
Freigabe zurückgehaltener Depots (Vertrag m. Österreich) 963
Freigabe zurückgehaltener Versicherungssummen 464
Freiheit, Schutz der persönlichen (Gesetz) 694
Freiheit des Hauses 446
Freiheit der Meinungsäußerung 446
Freiheit der Person und des Eigentums 445
Freilager (Weinsteuer) . . . 194
Freiwillige Abstattungen auf die Vermögensabgabe 859
Friedensstand des Heeres . . 534
Friedensverträge (neue Gebiete durch, Gerichtsbarkeit) . . 494
Fristen nach der St. P. O. . . 30
Fruchtsäfte (Steuer) 177
Fruchtsirup (Steuer) 177

Gassenbenennung (Gesetz) . . 645
Gaugetreideämter, Organisation 904
Gaugrenzen (Änderung von) . 681
Gebarungsüberschüsse der Waisenkassen, ihre Verwendung 478
Gebühren:
Änderung 25
Börsengeschäfte 164
Kriegszuschläge 25
Durchführungsverordnung . 165
Gebühren der Gerichtsärzte . . 201
Gebührenbestimmungen bei Bodenzuteilung 239
Gebührenprivilegien 28
Gefahrenklassen beim Bergbau 162
Gehalt der Staatsangestellten . 470
Geldeinlagen, angemeldete (Auszahlung) 62
Geldentwertung (b. Verbrech.) 936
Geldinstitute (Kurse) . . 870, 1008
Geldinstitute, Schutz ihrer Interessen 1
Geldinstitute (IV. Staatsanl.) . 1053
Gemeindeabgabe (vom Wertzuwachs von Liegenschaften) 1035, 1130
Gemeindebeamten (Teuerungszulagen) 756
Gemeindebennung (Gesetz) . . 645
Gemeindegrenzen, Änderungen 681
Gemeinden (Bodenzuteilung) . 225
Gemeindewahlrecht, Verlust, (Änderung des Gesetzes) . . 468
Gemeinden, Vereinigung und Trennung 681
Gemeinden, Wirkungskreis der (Verlängerung der Frist) . 469
Gemietete Räumlichkeiten (Räumung) 761
Gerbereien (Kurse) 875
Gerichtsärzte (Gebühren) . . 201
Gerichtsbarkeit in den durch den Frieden erworbenen Gebieten 493
Gerichtsnotare (Diensteid) . . 145
Gerichtssenate 31
Gesellschaften (Kriegssteuer) . 199
Gesellschaftsverträge (Gebühr) 27
Gesellschaften m. b. H.:
Änderung der §§ 115, 116 . 651
Besteuerung 861
Errichtung, Erhöhung des Grundkapitals 928
Erwerbsteuer 14
Geltung des Ges. in der Slowakei 651
Gesetze und Verordnungen, siehe Sammlung d. Ges. u. Verordg.
Gesetzgebende Gewalt . . . 430
Getränkesteuer 177
Getreide (Wuchergerichte) . . 49
Getreideämter, Organisation . . 904

Digitized by Google

Gewerbeberechtigung (Verlust, Schleichausfuhr) 11
Gewerbetreibende, durch Krieg geschädigte 1094
— Kreditaktion, Zinsfuß . . . 989
— Moratorium 757
— Organisationsstatut für Kredit 927
— Stundung 63
Gewerbl. Eigentumsrechte (Abkommen) 1029
Gewerbliches Eigentum, Union zum Schutze . 1053, 1072, 1096
Gewerbeordnung (für Hausmeister) 218
Gewerkschaften (Erwerbsteuer) 14
— (Gebühr) 28
Gewissensfreiheit 446
Glasfabriken (Slowakei, Karpathorußland) Schätzwerte . 1012
Glasgeräte (Luxussteuer) . . 750
Glashütten (Kurse) 871
Gnadengaben (auf beschlagnahmtem Grundbesitz) . . 1058
Gnadengesuche 32
Graphische Anstalten (Kurse) . 875
Großgrundbesitz (Beschlagnahme) 174
Großgrundbesitz (beschlagnahmter, Beitrag der Eigentümer zu den Versorgungsfonden der Angestellten) . . 1022
Großhändler (Getränkesteuer) 183
Grubenverwaltung, Teilnahme an 499
Grundbesitz (Übernahme des beschlagnahmten, Gesetz) . 719
Grundbesitz, beschlagnahmter (Angestellte, Pensionen, Gnadengaben) 1058
— (Bewirtschaftung desselben) 611
Grundkapital (Erhöhung bei Gesellschaft m. b. H., Aktiengesellschaft) 928
Grundsteuer (Kriegszuschlag) . 13
Güterübertragungen (Steuer, Kommentar) 65
Güterübertragungen, Arbeitsleistungen u. Luxussteuer (Durchführungsverordg.) . 117
— Befreiung von den Steuern . 143
Güterübertragungssteuer (Modifizierung für Slowakei) . 421

Halbweine (Steuer) 178
Handelsagent (Umsatzsteuer) . 661
Handelsgesellschaften (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1013
Handlungsgehilfen, aus d. Militärdienst heimgekehrte (Schutz derselben) 758
Handlungsgehilfengesetz (Dienstverhältnisse u. Kündigung) 61
Hausmeistergesetz 218
Hausordnung (Mieterschutz) . 479
Hausrecht, (Schutz desselben, Gesetz) 694
Hausverwalter (Gesetz) . . . 218
Häusernumerierung 645
Häusler (Bodenzuteilung) . . 225
Heer im Friedensstande . . . 534
Hefe (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1012
Hefenwein (Steuer) 178
Heilwasser (Steuer) 177
Heimarbeit (Gesetz) 152
Heimarbeitskommission . . . 155
Heimatsrecht (Verfassungsgesetz) 571, 988
Herkunftsbezeichnungen, Madrider Abkommen 1094
Hinterbliebene nach Kriegsgefallenen (Bodenzuteilung) 225
Hochöfen (Reingewinn) . . . 499
Hochverrat (Vermögenskonfiskation) 12
Holzindustrie (Kurse) . . 875. 1011
Hotels (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . . . 1011
Höchstpreise:
Bedarfsgegenstände . . . 985
Umsatzsteuer 941
Wuchergerichte 49
Hüttenwerke (Kurse) 871

Digitized by Google

Hypothekenbank (Entschädigungsbank) 1133
Immobilargebühr 26
Industrieunternehmungen (Bodenzuteilung) 228
Industrieunternehmungen (Kurse) 870
Interkonfessionelles Verhältnis der Staatsbürger 680
Invaliden (Kredit) 490

Kalbshäute (Umsatzsteuer) . . 939
Kalk (Slowakei, Karpathorußland) 1013
Kanditen (Steuer) 178
Kaolin (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1013
Kartenstempel 27
Kartoffel (frei von Steuer von Arbeitsleistungen und Güterübertragungen) 143
Kassenbarschaftsausweise (Aufhebung der Vorlagepflicht) 760
Kennzeichnung von Wertpapieren 759, 891
Kindergärten, Schulgesetz . . 687
Kinos (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1013
Kirche, Austritt aus der . . . 681
Kleinbahnen (Umsatzsteuer) . 939
Kleingewerbetreibende (Bodenzuteilung) 225
Kleinpächtergesetz (Novelle) . 751
Kleinverschleißer (Getränkesteuer) 183
Kohlen (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . . . 1011
Kohle u. Koks (Umsatzsteuer) 425 749, 1098
Kohlenabgabe 659, 707
Kohlenabteilung des Min. für öffentl. Abeiten 1126
Kohle ausländische (Umsatzsteuer) 426
Kohlenausschuß 1124
Kohlenbewirtschaftung (Regelung) 700, 1118
Kohleninspektorat 1126
Kohlenpreise 1125
Kohlenrat 1118
Kohlenübertragung (Umsatzsteuer) 940
Kollaudierungsverfahren elektr. Unternehmungen 1114
Kollegiengelder 4
Kollusionsgefahr in der St.P.O. 31
Kommanditgesellschaften (Erwerbsteuer) 14
Kommanditgesellschaften auf Aktien (Errichtung, Erhöhung des Grundkapitales) . 928
Kommassation bei Bodenzuteilung 231
Kommentare siehe Erläuterungen.
Kompetenzabgrenzung zwischen Min. des Innern und für nation. Verteidigung . . 669
Konfektion (Slowakei, Kurse) . 1013
Konfessionslosigkeit 680
Konfiskation von Vermögen (Hochverrat) 12
— (Wuchergerichte) 56
Konkursverfahren (Gebühren) . 25
Konskription des Vermögens im Auslande 420
Konsumvereine (Bodenzuteil.) . 225
Konti (bilanzierte) 27
Kontrollbezeichnung der Wertpapiere (Vertrag mit Österreich) 963, 1047
Königliche Kurie 35
Kooperationen (IV. Staatsanleihe) 914
Korpora delikti 31
Krankenkassenärzte und Umsatzsteuer 750
Krankenversicherung für Hausmeister 221
Kreditaktien für Gewerbetreibende 989
Kreditgesetz 489, 1131
Kreditgewährung an Gewerbetreibende (Änderung des Organisationsstatutes) . . . 927
Kriegsanleihe . . . 682, 762, 1135

Digitized by Google

Kriegsgewinnsteuer (Vorläufige Bemessung) 968
Kriegsinvalide (Bodenzuteilung) 225
Kriegsjahr, letztes (Kriegssteuer) 199
Kriegsmacht des Staates, strafbare Handlungen gegen . . 176
Kriegssteuer (Erweiterung und Änderung) 199
— (Durchführungs-Verord.) . 652
Kriegssteuer (vorläufige Bemessung) 968
Kriegswucher 49
Kriegswucher, Fehlerrichtigstellung im Gesetze . . . 478
Kriegszuschlag (Gebühren) . . 25
Kriegszuschlag zu direkten Steuern 13
Kronanwalt 35
Kündigung (Handelsgehilfengesetz) 61
— (Mieterschutz) 479
Kunstdünger (Umsatzsteuer) 426, 749
Kunstdüngerfabriken (Kurse) . 874
Kunstwein (Steuer) . . . 178, 190
Kurse für Liquidationsbilanz . 865
Kurse zur Vermögensabgabe . 995
Kuxe (Gebühr) 28

Laienrichter (Wuchergerichte) 50
Landesabgabe (Wertzuwachs) 1035, 1130
Landesgrenzen, Änderung von . 681
Landeskulturförderung . . . 40
Landwirtschaftl. Grundstücke (Pachtzins) 1061
Landwirtschaftliche Pacht (Erneuerung) 1061
Lebensmittelfabriken (Slowakei, Karpathorußl., Schätzwerte) 1013
Leder (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1012
Ledigenheime (Bodenzuteilung) 226
Legionäre:
Abgeordnetenmandate . . 677
Bodenzuteilung . . . 225, 230
Kredit 490
Legitimationen (Bürger-) . . 657
Lehrfreiheit 446
Lieferungsproblem und Revolution 221
Liegenschaften (Wertzuwachs-, Landes- und Gemeindeabgaben) 1035
Liköre (Slowakei, Karpathorußland) Schätzwerte . . . 1012
Limonade (Steuer) 177
Linienverzehrungssteuer (Kundm. des Fin.-Min.) . . 660
Liquidationsbilanz (Änderung u. Ergänzung über Aufstellung) 863
Lohnverhältnisse b. Heimarbeit 152
Lose (Kurse) 869, 1002
Luxussteuer 65, 421, 455, 750, 1098
Luxuswaren (Einfuhr zu Veredelungszwecken) 941

Madrider Abkommen über falsche Herkunftsbezeichnungen 1094
Mahlprodukte (frei von Steuer von Übertragungen und Arbeitsleistungen) 143
Mahlprodukte (Wucherger.) . 49
Mahlproduktenpreise 920, 971, 1023
Malzfabriken (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1012
Malzwein (Steuer) 178
Marktverkehr (Bedarfsgegenst.) 985
Maschinenfabriken (Kurse) 872, 1012
Medizinalwein (Steuer) . 177, 192
Mehreinkommen (Kriegssteuer) 199
Meinungsäußerung (Freiheit) . 446
Melasse (pauschal. Umsatzst.) . 749
Melassefuttermittel (frei von Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen) . 143
Melasselieferungen (Umsatzst.) 663
Meliorationsfond staatlicher . 40
Metallindustrie 7
Metallwerke (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1011
Mehl (Steuer) 178
Miete bei Bodenzuteilung . . 229

Digitized by Google

Mieterschutz (Gesetz) . . 62, 479
Militärdienst (Advokaturskandidaten) 5, 498
Militärgerichtsbarkeit über Zivilpersonen 176
Militärpersonen (Wucherger.) . 56
Militärtaxe (Änderung) . . . 969
Minderheitsschulen (Ortsschulräte u. Ausschüsse, Durchführungs-Verordnung) . . 1078
Minderheitsschutz (Vertrag mit Österreich) 735, 961
Mineralöle (pauschal. Umsatzsteuer) 749
Mineralwasser (Steuer) . . . 177
Mineralwässer (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1011
Ministerien, Verfassung . . . 442
Ministerium des Innern, Abgrenzung der Kompetenz . 669
Ministerium für nationale Verteidigung, Abgrenzung der Kompetenz 669
Minoritätsschulen 203
Minoritätenschutz 448
Monopolgegenstände (Umsatzsteuer) 749
Moratorium für Gewerbetreibende 757
Mustermesse Prager (Gesetz über) 672
Mutterschaft (Verfassung) . . 447
Mühlen (Kurse) 875, 1012

Namen unpassende (Beseitig.) 649
Naphtha (Slowakei, Karpathorußland) 1013
Národní školy 201
Nationale Minorität 448
Nationale Schulen 201
Nationalversammlung 430
Nostrifizierung v. Unternehmungen (Übereinkommen m. Österreich) 1106
Notariatsordnung (Abänder.) . 209
Notariatstarif 209, 478
Numerierung der Häuser . . 645

Obstwein (Steuer) . . . 177, 190
Offener Gesellschafter (Wert seines Anteiles bei Vermögensabgabe) 992
Öffentl. Gebäude (Enteignung zum Baue) 149
Öl (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1013
Organisationsstatut für Kreditgewährung an Gewerbetreibende 927
Ortschaftsbenennung (Gesetz) . 645
Ortsschulausschüsse (Durchführungsverordnung) . . . 1078
Ortsschulräte, Durchführungsverordnung 1078
Ortstafeln in Gemeinden . . . 645

Pacht bei Bodenzuteilung. . . 229
Pachte, kleine landwirtschaftliche, Erneuerung 1061
Pachtzins (Zuschläge) 1067
Pachtzins von Feldwirtschaften u. landw. Grundstücken 931, 1061
Papierfabriken (Kurse) . 875, 1011
Parlamentswahlgesetze . . . 331
Patentjahresgebühren (Erhöh.) 1054
Pensionen, Exekution auf . . 697
Pensionen (auf beschlagnahmten Grundbesitz) 1058
Pensionsversicherungsgesetz m. Erläuterungen . . . . 241—326
Pensionsversicherungsgesetz (§ 65—67) 1137
Pensionsversicherung (Teuerungszulagen) 699
Personalsteuergesetz (Änder.) . 654
Petitionsrecht 446
Petroleum (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1013
Pfandbriefe (Kurse) . . . 867, 998
Pflegschaftsvermögen 911
Plünderungsschäden 513
Polizeiaufsicht (Wucherger.) . 58
Polizeibehörden staatliche . . 469
Portier (Gesetz) 218
Porzellan (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . . . 1013
Präsenstaxen 4

Digitized by Google

Präsident der Republik, Verfassung 438
Prager Mustermesse, Gesetz . 672
Prager Universitäten, ihr Verhältnis 467
Praxis der Advok.-Kandidaten (Militärdienst) 498
Preisbezeichnung (Bedarfsgegenstände) 984
Preise der Mahlprodukte . . . 920
Preßfreiheit 446
Prioritätsobligationen (Kurse) . 869
Privatangestellte (Pensionsversicherung) 1138
Privilegien (Gebühren) . . . 28
Produktionsunternehmen (Übereinkommen m. Österr.) 1025
Provisionen 4
Prüfungs- (Promotionstaxen) . . 4
Pseudonyme Werke (Urheberregister) 643

Rassenminorität 448
Räumung gemieteter Räumlichkeiten 761
Realkredit (Bodenerwerb) . . 489
Rechtsgeschäfte über beschlagnahmten Grundbesitz (Aufsatz von Dr. Kaňka) . . . 1098
Rechtspraktikanten (Diensteid) 145
Regierung (Verfassungsurkunde) 441
Regierungsgewalt 438
Register der Wuchergerichte . 53
Reingewinn (Bergbau) 500
Religionsbekenntnis der Kinder 680
Religiöse Minorität 448
Rentenschuld (bei Bodenzuteilung) 233
Rentensteuer (Abänderung) . . 13, 16, 644, 968
Rentensteuerabzug 860
Republik (Verfassungsurkunde) 429
Restgüter bei Bodenzuteilung . 232
Revierräte (Bergbau) . . 501, 879
Richter (Diensteid) 145
Richterliche Gewalt 443
Richterliche Stundung (Verlängerung der Frist) 759
Richterlicher Vorbereitungsdienst 668
Rindfleisch (frei von Steuer v. Güterübertragungen und Arbeitsleistungen) 143
Rindshäute (Umsatzsteuer) . . 939

Sammlung der Ges. und Verordnungen, Inhaltsangabe:
St. I—V . . 23— 24
„ VI—XV . . 206— 208
„ XVIII—XXXII . . 663— 666
„ XXXIII—XXXVI . . 734
„ XCI—XCVIII . . 908— 910
„ XCIX—C . . 942
„ CI—CIII . . 970
„ CIV—CV . . 1014
„ CVI—CXI . . 1033—1034
„ CXII—CXXIX . . 1102—1105
Sanatorien (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1011
Sbírka zákonů a nařízení siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen.
Schankwirt (Getränkesteuer) . 183
Schaumwein (Steuer) 177, 190, 197
Schätzwerte u. Kurse zur Vermögensabgabe 995
Schenkungsgebühren 27
Schiedsgerichte beim Bergbau Gesetz 506
Durchführungsverordnung . 1055
Schiedskommission bei Metallindustrie 7
Schiffahrtsamt 924
Schiffahrtsunternehmen fremde (Anmeldung v. Vermögensinteressen) 923
Schleichexport 11, 508
Schokoladefabriken (Kurse) . 877
Schuhfabriken (Kurse) . . . 875
Schuldverschreibungen (Kurse) 867
Schulgesetz (Bemerk.) 201
Schulwesen, Gesetz über die Verwaltung des 686

Digitized by Google

Schützenuniform (Luxussteuer) 426
Selbstverwaltungsverbände (Einkommensteuerzuschl.) . 200
Senat (Nationalversammlung) 430, 451
Siebengliedrige Senate (Wuchergerichte) 50
Sodawasser (Steuer) 178
Sokoltracht (Luxussteuer) . . 426
Sozialversicherung, Regelung d. internationalen Beziehungen 670
Sparkassen (Entschädigungsbanken) . . . . . , 1133
Sparkassenregulativ 718
Spedition (Umsatzsteuer) 425, 939
Sperrgeld für Hausmeister . . 220
Spinnereien (Kurse) 876
Spiritus, Schätzwerte 1012
— Umsatzsteuer 661, 749
Sprachengesetz 449
Staatliche Polizeibehörden . . 469
Staatliche Unterstützung bei Elektrifizierung 1107
Staatsanleihe IV., Gesetz . . . 762
— 1. Durchführungsverord. . . 893
— 2. „ . . 911
— 3. „ . . 1136
— Ende der Zeichnungsfrist 1021, 1052
— Kundmach. d. Fin.-Min. 897, 917
— Freigabe von Einlagen und Anteilen zur Zeichnung . 900
— Freigabe von fälligen Versicherungen zur Zeichnung 900
Staatsangestellte:
Anrechnung der Dienstzeit . 671
Regelung ihrer Verhältn. 59, 470
Staatsbeamten, Übernahme der Steuer durch den Staat . . 4
Staatsbedienstete, Begünstigungen für durch den Krieg geschädigte:
Gesetz 673
Durchführungsverordnung . 748
Fristverlängerung 1087
Staatsbürger (Rechte u. Pflichten) 445
Staatsbürgerrecht auf Grund d. Friedensvertr. (Aufsatz) 21, 208
Staatsbürgerschaft:
Verfassungsgesetz 571
Beginn der Wirksamkeit . . 938
Durchführungsverordnung . 1075
Vertrag mit Österr. (Brünner Vertrag) 735, 943
Staatsschulden (Schätzwerte) . 995
Staatsschuld (österreichische Kurse) 866
Staatsschuld (tschechoslowak. Kurse) 866
Staatsschuld (ungar. Kurse) . 866
Staatssprache 449
Staatsunternehmungen (Versorgung der, mit Bedarfsgegenständen) 980
Stadtbenennung (Gesetz) . . . 645
Standrecht (Wuchergerichte) . 56
Stärkefabriken (Kurse) 875
Steinbrüche (Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) 1013
Stempel (Ehescheidung u. Trennung) 990
Stempelgebühren 27
Steuerbegünstigungen bei Bauten 667
Steuern (Begünstigung bei Zinsenberichtigung) 757
Steuern, direkte, (Kriegszuschlag) 13
Stiftungen (Bodenzuteilung) . 226
Strafortsänderung 32
Strafprozeßordnung (Änderung) 30, 164
Strafprozeßordnung, ungarische (deutsche Übersetzung) . . 35
Strafrecht (Änderung bezüglich der Wertgrenzen bei Verbrechen) 936
Strafverfügung (Wuchergerichte) 54
Strafvollzug 32
Stundung für Gewerbetreibende 63
Stundung, richterliche (Verlängerung der Frist) 759

Digitized by Google

Tabelle der Gebührensätze bei Übertragung unbew. Sachen 178
Tantièmenabgabe 4, 20
Tarif für Erb- u. Schenkungsgebühr 29
Tausch bei Bodenzuteilung . . 232
Tauschverträge (Wertzuwachs) 1038
Teiche (Bodenzuteilung) . . . 227
Teilschuldverschreibungen (Bodenkredit) 490
Teilung gemeinschaftl. Grundstücke (Wertzuwachs) . . 1038
Telegramme im Strafverfahren 31
Teuerungszulagen (Gemeindebeamten) 756
Teuerungszuschläge bei Versicherungen 1015
Textilunternehmungen (Kurse) 876, 1013
Tierärzte (Sachverst. Gebühr) 201
Totalisateurwette 27
Transportunternehmen (Getränkesteuer) 182
Transportunternehmungen (Kurse) 869, 1013
Transportunternehmen (Übereinkommen mit Österreich) 1025
Trennung von Gemeinden . . 681
Tresterwein (Steuer) 178
Tuchwarenfabriken (Kurse) . 876
Turnertracht (Luxussteuer) . . 426
Übereinkommen mit Österreich (Freigabe von Depots und u. Wertpapierebezeichnung) 1047
Übereinkommen mit Österreich über Produktions- u. Transportunternehmen 1025
Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes (Gesetz) . 719
Übertragungen unbew. Sachen (Gebühren) 25
Umrechnungskurse für Liquidationsbilanz 865
Umsatzsteuer:
Erlässe . . 661, 749, 939, 1097
Kleinbahnen 939
Kohlenübertragung 940
Krankenkassenärzte . . . 750
Rinds- u. Kalbshäute 939
Speditionsgewerbe 939
Stempelfreiheit 426
Waffenlieferung 940
Unentgeltliche Wohnung, Angestellter, Verlängerung des Gesetzes über 61
Unfallversicherung der Arbeiter (durchführ. Ver.) . . . 224
Unfallversicherungsanstalt für Bergarbeiter in Wien . . . 224
Ungarisches Gebiet, ehemaliges (Wuchergerichte) 49
Ungarische Strafprozeßordnung (deutsche Übersetzung) . . 35
Union zum Schutze des gewerbl. Eigentums 1053, 1072, 1096
Universitäten, Prager, ihr Verhältnis 467
Unmittelbare Gebühren, Ergänzung des Gesetzes über . . 27
Unpassende Benennungen (Beseitigung) 649
Unteilbarer bäuerlicher Besitz (Bodenzuteilung) 233
Unterbeamten (Gehalt) . . . 60
Unternehmungen, ausländ. (Gebühren bei inländ. Betrieb) . 28
Unternehmungsrat (beim Bergbau) 499
Urheberregister für anonyme und pseudonyme Werke . . 643
Urteilsausfertigung in der St. P. O. 32
Urteilsvermerk in der St. P. O. 34

Valutazollzuschlag 1129
Vereinigung von Gemeinden . 681
Verbindlichkeiten im Auslande (Konskription) 420
Vereinsrecht (Verfassungsges.) 446
Verfahren vor Wuchergerichten 54
Verfall (Bedarfsgegenstände) zwecks Versorgung der Bevölkerung) 986
Verfall von Waren (Schleichausfuhr) 11

Digitized by Google

Verfassungsgericht 427
Verfassungsgesetze 427
Vergleiche bei Ehescheidungen (Stempelung) 990
Vergnügungsetablissements, (Umsatzsteuer) 1098
Verhinderung durch Krieg bei Staatsbediensteten 748
Verjährungsfrist (Verlängerung bei Forderungen) 419
Verkehrsunternehmen (Kurse) 878
Verlage (Slowakei, Karpathorußland) Schätzwerte . . . 1011
Verlust des Gemeindewahlrechtes (Änderung des Ges.) . 468
Vermögen im Auslande (Konskription) 420
Vermögensabgabe:
Gesetz 607
Durchführungsverordnung . 767
Sicherstellung 465, 640
Freiwillige Abstattung . . 859
Bewertung des Anteiles eines off. Gesellschafters 992
Vermögenskonfiskation (Aufhebung, Hochverrat) . . . 12
Vermögenskonfiskation (Wuchergericht) 56
Versicherungssummen, Freigabe zurückgehaltener 464
Versammlungsfreiheit (Verfassungsgesetz) 446
Versicherungen (Übernahme ausländischer durch inländische Anstalten) 760
Versicherungsagenten, Anwendung der Vorschriften über 10
Versicherungsanstalten (Teuerungszuschläge) 1015
Versicherungsbeiträge, Verjährung 1106
Versicherungsregulativ (Abänderung) 968
Versicherungsvertrag, Aufschiebung der Wirksamkeit des Gesetzes über 10
Versicherungsverträge, Auszahlung aus 859
Versicherungsverträge (Gebühren) 25
Versöhnungsversuche (Stempelung) 990
Versorgung der Angestellten d. beschlagnahmten Großgrundbesitzes (Beitrag der Eigentümer) 1022
Versteigerungen auf Großgrundbesitz (Umsatzsteuer) . 663
Vertrag mit Österreich wegen Staatsbürgerschaft (Brünner Vertrag, Erläuterungen) . . 943
Vertrauensmänner (Wuchergerichte) 55
Veruntreuung (Wertgrenze bei Verbrechen) 936
Verurteilungen im Auslande (Gnadengesuche bei) . . . 38
Verwaltungsbehörden (Verfassungsgesetz 442
Verwaltungsbehördl. Übertretungen (Wuchergerichte) . 49
Verzeichnung von Bedarfsgegenständen zwecks Versorgung der Bevölkerung . . . 980
Volksschulen nach dem Schulgesetze 201
Volkszählungsgesetz u. Häusernumerierung . . 649, 1087, 1088
Vollzugsgewalt (Verfassungsgesetz) 438
Vorbereitungsdienst, richterl. . 668
Waffenlieferungen (Umsatzsteuer) 940
Wahlgesetze für das Parlament 331, 410
Waisenkassen, Verwendung ihrer Gebarungsüberschüsse 478
Waisenvermögen (IV. Staatsanleihe) 911
Waldbodenzuteilung (Bodenzuteilungsgesetz) 227
Wasserbau, Förderung der Landeskultur 40
Wasserkräfte bei Bodenzuteilung 228
Webereien (Kurse, Slowakei) . 1018

Digitized by Google

Wechselseitige Versicherungsanstalten (Erwerbsteuer) . 14
Wechselstempelnovelle 678
Wehrgesetz (mit Bemerkungen und Register) . . . . 515—569
Wehrpflicht (Verfassungsges.) 447
Wein (Getränkesteuer) . . . 177
Wein (in der Slowakei, Karpathorußland, Schätzwerte) . 1012
Weinbauer (Getränkesteuer) . 185
Weinmost (Steuer) 177
Weiterveräußerung (Luxussteuer) 1098
Wertbestimmung von Gegenständen der Börsengeschäfte für Gebührenzwecke . . . 164
Wertpapiere (Kennzeichnung) . 759
Wertpapiere aus dem Auslande, ihre Kennzeichnung . . . 891
Wertpapiere (Kontrollbezeichnung — Österreich) 1047
Wertzuwachs (Landes- und Gemeindeabgabe) . . 1085, 1130
Wirkungskreis der Gemeinden, Verlängerung der Frist . . 469
Wohngebäuden, Bau von (Enteignung) 149
Wohnungsanzeigen, öffentliche (nach Mieterschutzgesetz) . 487
Wuchergerichte (Änderung der Kompetenz) 990
Wuchergerichte (Zuständigkeit) 49
Wuchergerichtsordnung . . . 52
Wuchergesetz (Durchführungsverordnung) 50

Zahlungsmittel, fremde, freier Verkehr mit ihnen 658
Zeitschriften in der Slowakei u. Karpathorußland (Schätzwerte) 1011
Zeitungsverkäufe (Umsatzsteuer) 941
Zement, in der Slowakei, Karpathorußland (Schätzwerte) 1013
Zentralheimarbeitskommissionen 155
Ziegeln in der Slowakei, Karpathorußland (Schätzwerte) 1013
Zinsen, verbüch. Forderungen, Steuern, Abgaben (Begünstigungen) 757
Zinsfuß, grundb. Forderungen auf Wohnhäusern 486
Zivilpersonen (Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit) . . . 176
Zivilstaatsbedienstete (Begünstigungen wegen Krieg) . . 748
Zollgesetz, Durchführungsverordnung zum 684
Zolltarife (Valutazuschlag) . . 1129
Zuckerbäckerwaren (Umsatzsteuer) 1097
Zuckerfabriken (Kurse) . 876, 1010
Zuckerlieferung (Umsatzsteuer) 424, 749
Zulassung ausländ. Finanzaktiengesellschaften im Inlande (Verordnung) . . . 1016
Zuschläge zur Einkommensteuer 200
Zündwaren (Umsatzsteuer) 425, 749
Zwangspacht bei Bodenzuteilung 240
Zweiganstalten (Errichtung bei Gesellsch. m. b. H., Aktiengesellschaft) 928

B. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

(In der Rechtsprechungsbeilage, die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidungen.)

Aberkennung der ehel. Geburt . 17
Abneigung unüberwindl. bei Ehetrennung 12
Adoption 46 (27)
Adel (Ausländer) 25
Advokaten (Haftung) . . . 45 (25)
Änderung der Klage . . . 44 (19)
Ärar, ehemaliges k. k. Bewilligung der Exekution für . 51 (60)
Aktiengesellschaft 43 (10)

Digitized by Google

Alimentationspflicht des Gatten bei Aberkennung der ehel. Geburt 17
Bücherliche Klageanmerkung 48 (43)
Anerkennungsurteil 47 (37)
Anzeigepflicht bei Mängeln . . 33
Arbeitsverhältnisse in Betrieben für mil. Zwecke 41 (2)
Armenpflege 60 (110)
Arzt, Kosten des 47 (36)
Aufhebung des Adels, der Titel u. Orden bei Ausländern . 25
Aufhebung der Gemeinsch. 59 (101)
Aufhebung d. Vertrages, Preistreiberei 13
Ausländer (Adel, Titel, Orden) 25

Bagatellsachen 21, 47 (34)
Bank (Haftung) 57 (91)
Bergleute (§ 1154b) a. b. G. B.) 58 (100)
Berufungsgründe 56 (87)
Beschlagnahme des Großgrundbesitzes 44 (20)
Beschlagnahme ein. Wohnung, Mietvertrag, Exekutionstitel . 10
Beweissicherung 50 (51)

Corpus delikti (Exekution) . 58 (98)

Deutsches bürgerl. Recht . 53 (71)
Deutschösterreich (Gegenseitigkeit bei Exekution) . . 56 (89)
Deutschösterr. Oberstes Gericht 53 (70)
Dienstverhältnisse 42 (6)

Ehebruch . . . 55 (79), 64 (127)
Ehehindernis der Impotenz 60 (106)
Eheliche Abstammung . . . 53 (71)
Eheliche Geburt, Aberkennung 17
Eherecht 44 (17), 55 (82)
Ehescheidung 35
Ehetrennung 35, 37
Ehetrennung, unüberwindl. Abneigung 12
Eigentumsklage 61 (113)
Einrede des Scheinvertrages . 57 (92)
Einstweilige Verfügung . . 56 (86)
Einwendungen gegen Kündigung bei gerichtl. Bewilligung 9
Eisenbahnbetriebsreglement 42 (7)
Eisenbahnfrachtvertrag . . . 3
Eisenbahnhaftung 43 (15)
— 49 (48)
— 50 (55)
— 53 (69)
— 59 (103, 104)
Erbrecht (Adoption) . . . 46 (27)
— (Ehebruch) 64 (127)
— (Höferecht) 61 (112)
— 46 (29)
Erbschaftskauf 50 (52)
Erbserklärung 58 (95)
Erbunwürdigkeit 35
Ereignung im Verkehre . . 43 (15)
Erfüllungsort 46 (31)
Ergänzung der Klage . . . 49 (44)
Ermächtigungsgesetz . . . 43 (11)
Ersitzung 43 (14), 62 (115)
Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften 54 (75)
Exekution bei ausländ. Titel 43 (41)

Fabrik, Mieterschutz 5
Fakturengerichtsstand . . . 2, 14
Fakturenklausel 19
Feindlicher Einfall . . . 59 (104)
Feststellungsklage . 48 (42) 50 (56)
Firmaübernahme 48 (38)
Frachtbrief 42 (7)
Frachtgut, Haftung des Spediteurs bei Verlust 3
Frachtvertrag mit der Bahn . 3
Fristen des § 933 a. b. G. B., keine prozessualen, keine Verjährungs- sondern Präklusivfristen 1

Garderobehaftung 55 (81)
Gastaufnahme, Haftung . . . 13
Gasthauskonzession, Mieterschutz 36
Gasthauskonzession, Pachtvertrag 4
Gattenverhältnis 47 (36)
Geburt ehel. Aberkennung . . 17

Digitized by Google

Gegenseitigkeit (bei Exekutionen) 56 (89)
Gemeinschaft, Aufhebung 59 (101)
Genossenschaft . . 42 (9), 43 (10)
Gerichtsbarkeit, vereinbarte . . 14
Gerichtsstand nach § 77 J. N. 63 (123)
Gesellschaft m. b. H. 25, 43 (10, 11, 12), 46 (30), 52 (68), 61 (111), 64 (128)
Gewährleistung 1, 50 (56), 55, (80) 62 (119)
Großgrundbesitz (Beschlagnahme 44 (20)
Gutachten, Schadenersatz wegen 49 (46)
Güterbeamtengesetz 42 (6), 58 (97)
Haftung des Advokaten . .45 (25)
Haftung eines Ladeninhabers bei Unfällen 49 (45)
Handelsbrauch 57 (91)
Handelsregister (Sprache der Eintragung) 60 (109)
Handlungsgehilfen 35
Heimatsgemeinde (Ersatz für Armenpflege) 60 (110)
Hotelgast, Haftung bei Verlust seiner Sachen . . . 13, 52 (65)
Höferecht 61 (112)
Höhere Gewalt 59 (104)
Hypothekarklage . 51 (59), 54 (78)
Impotenz 60 (106)
Jagdpachtung 61 (114)
Juristische Person (Schadenersatz) 54 (76)
Kauf auf Probe (§ 339 H. G. B.) 32
Klageanmerkung, bücherl. .48 (43)
Klageänderung 44 (19)
Klageergänzung 49 (44)
Kompensation 54 (78)
Konkurskommissär (Rechtszug gegen seine Beschlüsse) .53 (70)
Konventionalstrafe 56 (87)
Kriegsverhältnisse 41 (2), 42 (6, 8), 47 (33), 57 (91), 58 (97), 59 (104), 60 (107)
Kumulierung in der Klage .47 (32)
Kuratel 62 (118)
Kündigung, Einwendungen gegen, im Falle gerichtl. Bewilligung 9
Leistung (Unmöglichkeit) . 42 (8)
Leistungsklage 45 (21)
Liberalitätsakte 58 (96)
Lohnverhältnis in Betrieben f. milit. Zwecke 41 (2)
Löschung gemäß § 57 Grdb. G. 51 (59)
Mangel der Sache 44 (16)
Mangelhaftigkeit der Ware (§ 349 H. G. B.) 26
Mängelanzeigepflicht 33
Manifestationseid 56 (85)
Mietrecht 5, 11, 34, 41 (3), 44 (18), 45 (21), 46 (28), 47 (34, 37), 49 (50), 51 (57), 52 (66), 53 (72), 54 (74, 77), 55 (83), 58 (99), 59 (105), 60 (107, 108), 62 (115, 116, 117), 63 (120)
Militär. Schadenersatz wegen Tötung durch 50 (53)
Militärische Zwecke, Betriebe für 41 (2)
Nachlaß (Übernahme) . . .50 (52)
Nachlaßsachen (freier Verk.) 41 (1)
Národní Výbor 51 (58)
Nebenintervenient 45 (23)
Notenabstempelung (Schadenersatz) 29
Noterben 41 (1)
Notweg 48 (40)
Nova im Berufungsverfahren 55 (84)
Oberster Gerichts- und Kassationshof in Wien 47 (34)
Offene Handelsgesellschaft 63 (122)
Offerte 49 (47)
Orden (Ausländer) 25
Öffentliche Bücher, Vertrauen auf 54 (78)
Pachtvertrag (Bagatellsachen), ...47 (34)

Digitized by Google

Pachtvertrag, Gasthauskonzession 4
Parteienvernehmung . . . 53 (69)
Pensionsanstalt 56 (88)
Pfandrecht 41 (4), 57 (94)
Postenlauf bei den Fristen d. § 933 a. b. G. B, ... 1
Preistreiberei, Aufhebung des Vertrages 13
Prokura 63 (122)
Prozeßleitung 55 (84)
Putativtitel 43 (14)
Rangordnung d. Pfandrechte 57 (94)
Räumung des Mietgegenstandes durch Klage 11
Rechtsmittelbelehrung 9
Rechtsweg, Unzulässigkeit . 45 (22)
Reichenberg (Oberlandesgericht) . . . 51 (62) 53 (70)
Requirierung, behördl. . . . 57 (92)
Restaurationsgast, Haftung bei Verlust seiner Kleider 13, 52 (65)
Revision 43 (13), 52 (64), 53 (73)
Revisionsbeantwortung (Kosten) 62, (117)
Rücktritt vom Vertrage . . 46 (26)
Sachverständiger (Schadenersatz gegen) 49 (46)
Schadenersatz 47 (33), 48 (39), 57 (90)
Schadenersatz (Notenabstempelung) 29
Schaden durch Tiere . . . 45 (22)
Scheidung (Ehebruch) 55 (79) 64 (127)
Scheinvertrag 57 (92)
Schiedsvereinbarung auf Wien als Ausland 14
Spediteur 3, 52 (64)
Sprache der Eintragung ins Handelsregister . . . 60 (109)
Straßenbenützung 54 (76)
Straßenexzesse 50 (53)
Streitgenossen, Zusammenrechnung der Ansprüche . 21
Tarifanwendung des E. B. R. 42 (7)
Testamentsvollstrecker . . 63 (124)
Titel (Ausländer) 25
Trennung der Ehe, unüberwindliche Abneigung 12
Übernahme des Nachlasses . 50 (52)
Unerlaubte Verträge 6
Unfall eines Arbeiters (Haftung) 64 (128)
Unfallanzeigepflicht des Unternehmers 19
Unfallversicherungsanspruch . 19
Unmöglichkeit der Leistung 42 (8)
Unterbrechung d. Verfahrens 45 (23)
Unzulässigkeit des Rechtsweges 45 (22), 50 (53)
Urteilszustellung, nicht an Advokaten 59 (102)
Vereinbarte Gerichtsbarkeit . . 14
Vereinbarung der Zuständigkeit 57 (93)
Vergeltungsmaßregeln . . . 51 (58)
Verkauf von Nachlaßsachen 42 (1)
Verkehrsbehinderung (Haftung) 63 (121)
Verlobter als Gast 58 (96)
Vermächtnis 63 (124)
Verordnungen (Gesetzeskraft) 43 (11)
Versicherung . . . 41 (5), 56 (88)
Vertragsaufhebung, Preistreiberei 13
Verwahrung . . . 58 (96), 64 (126)
Viehmängel 1, 51 (61), 52 (63), 55 (80)
Vorbehalten der Ausführung d. Bestellung 57 (93)
Wasserrecht 45 (24)
Werklieferung 50 (54)
Wiener Warenbörse (vereinbarter Gerichtsstand) 14
Wohnungsbeschlagnahme, Mietvertrag 10
Zession 49 (49)
Zusammenrechnung bei Streitgenossen 21
Zuständigkeit (Vereinbar.) . 57 (93)
Zuständigkeitsbestimmung . 52 (67)
Zuständigkeitsstritt . . . 63 (125)

Digitized by Google

C. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes

(In der Rechtsprechungsbeilage.)

Administrativverfahren . . . 38
Anforderung von Gebäuden für öffentl. Zwecke 23
Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses zur Ehe 24
Arbeiterunfallversicherung . . 23
Armenversorgungspflicht der Gemeinde 22
Ausweisung aus der Gemeinde . 37
Baurecht 39
Bauten begünstigte 7
Beamten, Kanzleioffizianten . . 38
Befangenheit der Gemeindevertretung 37
Erwerbsteuer besondere, Abzugsfähigkeit des festen Honorars 8
Formfehler einer Beschwerde . 40
Gebäudeanforderung für öffent. Zwecke 23
Gebührenrecht 40
Gemeinde, Ausweisung 37
Gemeindevertretung, Befangenheit 37
Gemeindezuschläge (Differenzierung) 39
Gesellsch. m. b. H., Handelsregister 38
Hausierhandel 38
Handelsregister, Ges. m. b. H. 38
Jagdrecht 38
Kanzleioffizianten 38
Konzessionierte Gewerbe, Rechtsmittel 38
Magazin — Wohnungsbeschlagnahme 23
Parzellierungsverfahren . . . 39
Pensionierung von Richtern . . 38
Richterpensionierung 38
Übersiedlungsrecht, Beschränkung des 7, 22
Verfahren vor dem ob. Verw.-Gerichtshof 38
Wertzuwachsabgabe . . 24, 39
Wohnungsbeschlagnahme . 22, 39
Wohnungskommission 22
Wohnungszuteilung 22
Zeugnis zur Eheschließung . . 24
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes 39

D. Autorenverzeichnis

Dr. Epstein Leo 333
Dr. Freudenfeld Franz 65
Dr. Fuchs Gustav 221
Dr. Gellner Otto . 1031, 1095, 1096
Dr. Goliasch Friedrich . . 607, 767
Dr. Janka Friedrich . . . 201, 535
Dr. Joachim Wenzel . . 21, 203
Dr. Kaňka Josef 1098
Dr. Katz Julius (Rechtspr.-Beilage) 17, 19
Dr. Lorenz Max . . 752, 933, 1068
Dr. Pohl Hugo 49
Dr. Post Heinz 281
Dr. Schmiedt-Sollislau . . . 943
Dr. Spiegel Ludwig 204
Dr. Stein Ewald 994

Digitized by Google

Einzeln K 3·60.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang II. PRAG, 27. Jänner 1920. Nummer 1 (Bogen 66.)

Außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten.

(Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 660. — Kundgemacht am 22. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 und der Ges.-Art. LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 wird verordnet:

§ 1. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, bei den zur Annahme von Geldeinlagen befugten Geldinstituten, deren finanzielle Lage durch Anlage von Werten im Auslande oder durch den Besitz von Kriegsanleihen ungeklärt ist, entweder aus eigenem Antrieb, oder auf Ansuchen des Institutes oder seiner Gläubiger alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Interessen des Institutes und seiner Gläubiger zu treffen.

§ 2. Insbesondere ist die Staatsverwaltung berechtigt:

1. bei dem Institute auf dessen Kosten einen Aufsichtskommissär einzusetzen, auch wenn das Institut nicht nach dem Gesetze der ständigen staatlichen Aufsicht unterliegt;

2. die Annahme neuer Einlagen zu verbieten oder die gesonderte Verwaltung dieser Einlagen anzuordnen (§ 4);

3. die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verbieten (§ 5).

§ 3. Dem Aufsichtskommissär obliegt es, über die Wirtschaftsgebarung des Institutes, die Einhaltung der Statuten und Gesetze und insbesondere dieser Verordnung zu wachen. Der Aufsichtskommissär hat das Recht in alle Bücher und Schriften des Institutes Einsicht zu nehmen, an den Verhandlungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane des Institutes teilzunehmen und er muß zu diesen Verhandlungen geladen werden. Der Aufsichtskommissär ist berechtigt, bis zur höheren Entscheidung die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Institutes einzustellen und kann, wenn er es für notwendig erachtet, selbst eine Sitzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einberufen.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Kommissär aus eigener Machtvollkommenheit dem Institute die im § 2 unter Z. 2 und 3 angeführten Beschränkungen auferlegen. Diese Maßnahmen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung, der auch die Oberaufsicht über die Institute und deren Aufsichtskommissäre obliegt.

Die gleichen Rechte und die gleichen Verpflichtungen, die dem auf Grund dieser Verordnung eingesetzten Aufsichtskommissär obliegen, kommen auch den auf Grund anderer Vorschriften bestellten Regierungskommissären zu.

Digitized by Google

§ 4. Wenn die Staatsverwaltung eine gesonderte Verwaltung der neuen Einlagen verfügt, so bilden die Werte, in welchen die neuen Einlagen angelegt wurden, eine besondere Vermögensmasse, die zur vorzugsweisen Sicherstellung der neuen Einleger dient. Die aus den neuen Einlagen gebildete Masse muß, soferne sie aus Barschaften oder Wertpapieren besteht, unter Mitsperre des Aufsichtskommissärs verwahrt werden.

Die nach Einführung der gesonderten Verwaltung empfangenen Einlagen dürfen nur in leicht realisierbaren Werten angelegt werden.

§ 5. Das Verbot der Erfüllung der Verbindlichkeiten (§ 2, Z. 3) bezieht sich lediglich auf jene im § 53 Konk.-Ordg. enthaltenen Verbindlichkeiten, die vor Erlassung des Verbotes entstanden sind.

Während der Dauer des Verbotes kann nicht auf Erfüllung geklagt, noch das Konkursverfahren eingeleitet, noch ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht begründet werden; das Verfahren in Streitigkeiten wegen Erfüllung wird unterbrochen und bereits bewilligte Exekutionen werden nicht vollzogen. Während dieser Zeit werden die Verjährungsfristen, sowie alle übrigen Fristen gehemmt, welche zur Vornahme von Handlungen festgesetzt sind, die zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Erhaltung von Rechten notwendig sind.

Das Verbot der Erfüllung der Verbindlichkeiten schließt das Recht des Institutes, über seine Werte sonst frei zu verfügen, nicht aus. Zu jeder Veräußerung von Vermögenswerten ist jedoch die Zustimmung des Aufsichtskommissärs erforderlich.

Rechtshandlungen entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen haben keine rechtliche Wirksamkeit.

§ 6. Die im § 2 unter Z. 2 und 3 angeführten Maßnahmen sind vom Aufsichtskommissär mittels Anschlages in den Geschäftsräumlichkeiten des Institutes kundzumachen, und es ist darüber ein besonderes, vom Kommissär unterschriebenes Protokoll aufzunehmen. Der Tag des Anschlages ist vom Aufsichtskommissär auf der Kundmachung zu bestätigen. Mit diesem Tage erlangen die erwähnten Maßnahmen nach dieser Verordnung Rechtswirksamkeit.

Der Aufsichtskommissär ist verpflichtet, die kundgemachten Maßnahmen dem Gerichte zur Anmerkung im Handels- oder Genossenschaftsregister anzuzeigen.

§ 7. Solange die Maßnahmen nach § 2 bestehen, kann der Reingewinn des Institutes nur zur Stärkung seiner Verlustreserven verwendet werden.

§ 8. Die Geldinstitute sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium (§ 10) binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung, unter Berufung auf diese Verordnung, je ein Exemplar der geltenden Statuten und des letzten Jahresberichtes mit den Rechnungsabschlüssen sowie einen Ausweis über den gegenwärtigen finanziellen Stand des Institutes, vorzulegen. Dieser Ausweis hat zu enthalten: die Höhe des eigenen Vermögens, die Höhe der Geldeinlagen [auf Einlagsbücher (Blätter), Kassenscheine, in laufender Rechnung], die Höhe anderer

Digitized by Google

Verbindlichkeiten, nach Gattungen spezifiziert, die Kassabarschaft, den Wechselbestand, den Bestand an eigenen und als Pfand genommenen Kriegsanleihen, den Bestand an anderen eigenen und als Pfand genommenen Wertpapieren, die bei ausländischen Geldinstituten angelegten Barschaften, die bei inländischen Instituten angelegten Barschaften, den Stand der Hypothekardarlehen, die Höhe anderer im Auslande angelegter Werte. Die ausländischen und im Auslande angelegten Werte sind nach Gattung und Staat anzuführen.

Zu den Rechnungsabschlüssen und Ausweisen, die nicht in tschechischer, slowakischer oder deutscher Sprache aufgestellt sind, ist nach Möglichkeit deren Übersetzung in tschechischer oder slowakischer Sprache beizufügen.

Das Institut, das dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann von der Staatsverwaltung als jener Vorteile verlustig erklärt werden, die eventuell anderen Geldinstituten dieser Art gewährt werden. Überdies kann die Staatsverwaltung seine Finanzlage auf seine Kosten durch eigene Organe feststellen lassen.

Der Staatsverwaltung steht es auch frei, einzelne Institute, oder einzelne Gruppen von Instituten von der in diesem Paragraphen festgesetzten Verpflichtung zu befreien.

§ 9. Während der Dauer der Geltung dieser Verordnung kann die Staatsverwaltung auch außer dem in § 8 angeführten Falle die Finanzlage der Geldinstitute jederzeit durch ihre Organe feststellen lassen. Für die Dauer dieser Revisionen gehen die Rechte der Aufsichtskommissäre in vollem Umfange auf die Revisionskommissäre über.

§ 10. Die auf Grund dieser Verordnung der Staatsverwaltung verliehene Machtvollkommenheit steht bezüglich der Sparkassen dem Ministerium des Innern und bezüglich der übrigen Institute dem Finanzministerium zu. Diese Ministerien sind berechtigt, diese Machtvollkommenheit entweder ganz oder teilweise auf untergeordnete Behörden zu übertragen.

§ 11. Die gegen die Vorschriften dieser Verordnung handelnden Personen werden von den politischen Behörden I. Instanz mit einer Strafe bis 1000 Kč. bestraft, sofern es sich nicht um eine einer schwereren Strafe unterliegende Tat handelt. Für die den Angestellten und Funktionären auferlegten Strafen haftet das Institut.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und verliert ihre Geltung am 31. Dezember 1920.

Mit deren Durchführung wird der Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Digitized by Google

Aufhebung der Besoldungssteuer und Erneuerung der Verpflichtung der Dienstgeber, die aus veränderlichen Dienstbezügen, vorgeschriebene Einkommensteuer mittels Abzuges von diesen Bezügen einzuheben und an die Staatskasse abzuführen.

(Gesetz vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 668. — Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Art. 1. Die Bestimmung des § 233 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, und die mit dieser zusammenhängenden übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Besoldungssteuer betreffen, werden aufgehoben.

Durch die Aufhebung der Besoldungssteuer wird die Verpflichtung zur Tantiemenabgabe auf die im Art. III., Abs. 2, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, angeführten Bezüge nicht ausgedehnt.

Art. 2. Die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, RGBl. Nr. 120, mit welcher teilweise die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern festgesetzte Verpflichtung, bei der Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge die Steuer in Abzug zu bringen, aufgehoben wurde, verliert ihre Geltung.

Für die im 1. Absatz angeführte Verpflichtung gelten daher unbeschadet des Artikels 3 dieses Gesetzes, die Bestimmungen der §§ 234 und 235 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern ohne Beschränkung.

Für die Höhe der Steuer, die im Jahre 1920 von den veränderlichen Dienstbezügen abzuziehen sein wird, gilt bis zur Zustellung der Zahlungsaufforderung die analoge Bestimmung des § 234, Absatz 4, des Gesetzes über die Personalsteuern.

Art. 3. Dem im § 234 des Gesetzes über die Personalsteuern angeführten Abzuge unterliegen nicht Prüfungs-(Promotions-)Taxen und Kollegiengelder überhaupt; Tantiemen, Präsenztaxen und Provisionen unterliegen diesem Abzuge nur dann, wenn der Dienstgeber neben diesen Bezügen noch andere Dienstbezüge auszahlt, die dem Steuerabzuge unterliegen.

Art. 4. Auf Steuern, deren Einhebung durch Abzug erst durch dieses Gesetz eingeführt wird, bezieht sich nicht die Bestimmung des Art. IX, § 1 C, des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Sg. Nr. 541, betreffend die Übernahme der Steuer der Staatsbeamten durch den Staat.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft. Dessen Durchführung wird dem Finanzminister übertragen.

Aus dem Motivenberichte:

Nach dem ursprünglichen Wortlaute des § 234 P. St. G. waren Arbeitgeber, welche die in den §§ 167 und 168 des zit. Gesetzes bezeichneten Dienstbezüge auszahlen, verpflichtet, die Einkommen- und Besoldungssteuer, die den Empfängern dieser Bezüge von diesen vorgeschrieben wurde, in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen. Die Steuerabzugspflicht bezog sich demnach nicht nur auf feste, sondern auch auf veränderliche Bezüge, wie Akkord- und Stück-

Digitized by Google

löhne, Wochenlöhne und überhaupt Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind, dann Tantiemen, Präsenztaxen usw.

Dieser ursprüngliche Wortlaut des § 234 wurde durch die kais. Vdg. vom 8. Juli 1898, RGBl. Nr. 120 dahin abgeändert, daß die veränderlichen Dienstbezüge von der Verpflichtung des Dienstgebers zum Steuerabzuge ausgenommen wurden.

Nunmehr wird der ursprüngliche Wortlaut des § 234 wiederhergestellt.

Eine Ausnahme von der Abzugspflicht wurde bei solchen veränderlichen Bezügen gemacht, deren Höhe sich im voraus schwer feststellen läßt und die in verhältnismäßig langen Fristen (z. B. einmal im Jahre) ausbezahlt werden, wie bei Kollegiengeldern, Prüfungs-(Promotions-)taxen, Tantiemen, Präsenztaxen und Provisionen.

Wenn der Dienstgeber freilich außer Tantiemen, Präsenztaxen und Provisionen noch andere dem Steuerabzuge unterliegende Dienstbezüge (wie Monatsgehalte oder Löhne) auszahlt, dann erstreckt sich die Steuerzahlung im Wege des Abzuges auch auf die erstgenannten Bezüge. So war dies auch bisher.

Die Bestimmung des Art. 4 soll verhindern, daß Staatsbedienstete mit veränderlichen Dienstbezügen etwa eine Übernahme der Steuer durch den Staat, so wie sie bei Staatsbediensteten mit festen Dienstbezügen stattfindet, beanspruchen. Bei Staatsbediensteten mit festen Bezügen wurde nämlich die Steuer durch den Staat übernommen, gleichzeitig wurden aber ihre Teuerungs-(Kriegs-)zulagen um diese übernommene Steuer gekürzt. Bei Staatsbediensteten mit veränderlichen Dienstbezügen, zu welchen hauptsächlich die Löhne der Arbeiter gehören, wurde die Steuer zwar vom Staate nicht übernommen, dafür aber ihre Teuerungs-(Kriegs-)zulagen nicht gekürzt, so daß sie einen materiellen Nachteil nicht erlitten.

Einrechnung der Militärdienstzeit in die Praxis der Advokaturskandidaten.

(Verordnung der Regierung vom 9. Dezember 1919, Sg. Nr. 651, mit welcher die Verordnung des Justizministers vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 268, abgeändert und ergänzt wird. — Kundgemacht am 19. Dez. 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11 und der kais. Verordnung vom 17. August 1916, RGBl. Nr. 262, wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 der Verordnung des Justizministers vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 268, wird folgendermaßen abgeändert:

Für Advokaturskandidaten, mögen sie in das Kandidatenverzeichnis bei Antritt des Militärdienstes eingetragen gewesen sein oder erst nach ihrem Austritte aus dem Militärdienste eingetragen worden sein, in letzterem Falle aber nur dann, wenn sie binnen eines Jahres nach Zurücklegung der juridischen Studien den Militärdienst angetreten haben und wenigstens binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkte ihres Austrittes aus diesem Dienste in die Praxis eintreten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Militärdienstleistung, auch die im tschechoslowakischen Heere, wird in die siebenjährige praktische Verwendung (§ 2 A. O.), auch in die Zeit, die der Kandidat nach Erlangung der Doktorswürde bei einem Advokaten zubringen muß (§ 2, lit. b, A. O). eingerechnet.

Zur Advokatenprüfung kann aber ein Kandidat zugelassen werden, wenn er, abgesehen von den übrigen gesetzlichen Erfordernissen (§ 3,

Digitized by Google

A. O.), nachweist, daß er wenigstens 6 Monate Gerichtspraxis (§ 2, lit. a, A. O., und Gesetz vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1 v. J. 1911) und zwei Jahre Praxis beim Advokaten (§ 2, lit. b, A. O.) tatsächlich vollstreckt hat.

Den im tschechoslowakischen Heere weiterdienenden Kandidaten aber ist von der verlangten Praxis dieser Dienst höchstens bis zu einem Jahre abzurechnen, so daß es bei ihnen genügt, wenn sie an Gesamtpraxis mindestens 1 Jahr beim Advokaten und sechs Monate bei Gericht ausweisen, wenn ihre gesamte Militärdienstleistung während des Krieges länger ist als 4½ Jahre.

2. Dieser Vorteile sind auch diejenigen teilhaftig, deren Dienstverhältnis nach ihrer militärischen Einberufung ohne ihren Willen und nicht infolge eines Disziplinarerkenntnisses gelöst worden ist.

Über die Einrechnung der militärischen Dienstleistung in die Praxis eines Advokaturskandidaten entscheidet, unbeschadet der Bestimmung des § 7, der Ausschuß der Advokatenkammer, in deren Liste der Kandidat im Zeitpunkte seines Ansuchens um die Einrechnung eingetragen ist (§ 30, Abs. 3, A. O.). Als Ort der Praxis, deren Anrechnung bewilligt wird, gilt der Sitz des Kammerausschusses, der zur Entscheidung berufen ist oder sonst berufen wäre (§ 7).

Artikel II.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit; ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Der Einrechnung ihrer Militärdienstzeit in die vorgeschriebene Praxisdauer sind nach dieser Verordnung teilhaftig:

a) Diejenigen, die im Zeitpunkte des Antrittes des Militärdienstes bereits in die Advokaturskandidatenliste eingetragen waren; auch dann, wenn sie nachher ohne ihren Willen und nicht infolge eines Disziplinarerkenntnisses wieder gelöscht worden sind, also z. B. infolge einer vom Chef ohne ihren Willen erstatteten Austrittsanzeige oder des Todes des Chefs.

b) Absolvierte Rechtshörer, bei denen zwischen der Absolvierung der Rechtsstudien und dem Antritte des Militärdienstes einerseits, dem Austritte aus dem Militärdienste und dem Antritte der Advokaturspraxis andererseits kein längerer Zwischenraum liegt, als je 1 Jahr. Diese Bestimmung geht von der Erwägung aus, daß nichtabsolvierten Rechtshörern die Militärdienstzeit in die Studiendauer eingerechnet wird, diejenigen, die vor Antritt des Militärdienstes noch die Staatsprüfungen ablegen und in die Praxis eintreten konnten, die Einrechnung in die Praxis zustatten kommt, während absolvierte Juristen, die an der Ablegung der Staatsprüfungen durch die Einberufung verhindert wurden, von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen wären, was sie gegenüber den beiden erstgenannten Gruppen unberechtigtermaßen benachteiligen würde. Als nicht ihres Schutzes bedürftig betrachtet die Verordnung hiebei, wie schon bemerkt, jene, die entweder nach ihrer Absolvierung oder nach ihrer Rückkehr vom Militärdienste mehr als je 1 militärdienstfreies Jahr zur Vorbereitung für die Staatsprüfungen und zum Antritte der Praxis zur Verfügung hatten.

Unter keine der eben unterschiedenen drei Kategorien fallen eigentlich jene, die durch die Militärdienstleistung zwar nicht an der Ablegung der dritten Staatsprüfung verhindert wurden, ihre Eintragung in die Kandidatenliste aber erst nach ihrem Austritte aus dem Militärdienst erwirkt haben. Indes sind zweifellos auch sie der Einrechnung teilhaftig, sofern bei ihnen jene beiden höchstzulässigen zeitlichen Zwischenräume nicht überschritten wurden. Wie aber, wenn diese Vor-

Digitized by Google

aussetzung nicht zutrifft? Ein Nichteingerückter hätte z. B. 1½ Jahre nach seiner Absolvierung verstreichen lassen, ohne die dritte Staatsprüfung abzulegen; nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt er den Militärdienst an und unterzieht sich nunmehr mit Erfolg der Prüfung. Nach der Auslegung, die die bisher in Kraft gewesene Verordnung vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 268, durch den Erlaß des Justizministeriums in Wien vom 30. Mai 1917, Z. 17.564/17 (gerichtet an den Ausschuß der n.-ö. Advokatenkammer), erfahren hat, wäre in dem eben dargelegten Falle der Militärdienst dem Kandidaten von dem Zeitpunkte an, wo er durch Ablegung der drei Staatsprüfungen die Erfordernisse für die Eintragung in die Kandidatenliste erworben hat, eingerechnet worden, auch wenn er sich erst später, etwa erst nach seiner Rückkehr vom Militärdienste, hat in die Kandidatenliste eintragen lassen. Durch die gegenwärtige Fassung des § 3 der Verordnung wird die weitere Möglichkeit einer solchen Auslegung ausgeschlossen, was Konsequenzen haben könnte, die vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollt waren. Sowie seinerzeit bei Erlassung der Verordnung vom Jahre 1916 ausdrücklich ausgesprochen wurde (§ 9), daß Ansprüche auf Einrechnung, die nach dem bis dahin in Geltung gestandenen Gesetze vom 12. Juli 1913, RGBl. Nr. 139, bereits entstanden sind, unberührt bleiben, so hätte auch diesmal durch eine analoge Klausel möglicher Fälle gedacht werden sollen, wo die Bestimmungen der ältern Verordnung für die Frage der Einrechnung günstiger wären.

Den Anspruch auf Einrechnung erheben kann derjenige, der sich binnen eines Jahres nach seinem Austritte aus dem Militärdienste hat in die Advokaturskandidatenliste eintragen lassen, gleichgültig, ob er sich etwa vor dieser seiner Eintragung oder vielleicht schon bei Antritt des Kriegsdienstes in einer anderweitigen praktischen Verwendung (richterlicher Vorbereitungsdienst, staatlicher oder sonstiger Konzeptsdienst) befunden hat.

Da die Verordnung von dem Erfordernisse, daß der Kandidat beim Antritt des Militärdienstes in die Advokaturskandidatenliste eingetragen sein muß, ausdrücklich Abstand nimmt, hat sie auch die Kompetenzvorschrift des letzten Absatzes des § 3 der Verordnung vom Jahre 1916 in der Weise geändert, daß an Stelle des Kammerausschusses, in dessen Verzeichnis der Kandidat vor Antritt des Militärdienstes eingetragen war, die Entscheidung über die Einrechnung jenem Kammerausschusse zusteht, in dessen Verzeichnis der Kandidat im Zeitpunkte seines Ansuchens um die Einrechnung eingetragen ist.

Bisher hat das Maximum der in die vorgeschriebene siebenjährige Praxisdauer anrechenbaren Militärdienstleistung 4½ Jahre, das Minimum an unerläßlicher tatsächlich zu vollstreckender Praxis zusammen 2½ Jahre betragen. Zugunsten solcher Kandidaten, die nach Erschöpfung jenes Anrechenbarkeitsmaximums im tschechosl. Heere weiterdienen, statuiert nun die obige Verordnung die Anrechenbarkeit dieses letzteren Militärdienstes bis zum Höchstausmaße eines weiteren Jahres in der Weise, daß sie für solche Kandidaten das Minimum an effektiver Praxis auf 1½ Jahre herabsetzt. Es verlautet indessen, daß diese Bestimmung der Verordnung widerrufen werden soll.

Errichtung einer Schiedskommission zur Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten der Metallindustrie.

(Gesetz vom 5. Dezember 1919, Sg. Nr. 655. — Kundgemacht am 19. Dezember 1919.)

§ 1. Zur Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten der Metallindustrie wird eine Schiedskommission errichtet.

§ 2. (1) Als Mitglieder der Schiedkommission sind zu berufen:

a) 3 Vertreter der Arbeitgeber;

b) 3 Vertreter der Angestellten;

c) 3 unparteiische Personen, welche keiner dieser Gruppen ange-

Digitized by Google

hören und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die Verhältnisse in der Metallindustrie zu beurteilen.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber ernennt der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe aus den von den beteiligten Arbeitgeberverbänden vorgeschlagenen Personen, die Vertreter der Angestellten ernennt der Minister für soziale Fürsorge aus den von den beteiligten Angestelltenverbänden vorgeschlagenen Personen, je eine unparteiische Person der Minister für soziale Fürsorge, der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Minister für öffentliche Arbeiten.

(3) Für die Mitglieder jeder Gruppe sind nach den gleichen Grundsätzen Ersatzmänner zu bestellen. Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn dieses an der Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wenn es aufgehört hat, Mitglied der Kommission zu sein.

§ 3. (1) Der Minister für soziale Fürsorge ernennt aus den unparteiischen Personen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und nimmt ihnen das Gelöbnis ab.

(2) Sämtliche Mitglieder der Schiedskommission geloben vor dem Beginn der Verhandlung in die Hand des Vorsitzenden, daß sie das Amt nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausüben und das Amtsgeheimnis wahren werden. Die Leistung des Gelöbnisses ist zu protokollieren.

(3) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmänner) ist ein Ehrenamt.

§ 4. (1) Der Minister für soziale Fürsorge kann ein Mitglied oder einen Ersatzmann seines Amtes entheben, wenn dieser seine Pflichten vernachlässigt oder das Wahlrecht in die Gemeindevertretung verliert.

(2) Dieses Recht steht dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Minister für öffentliche Arbeiten hinsichtlich der von ihnen ernannten Mitglieder zu.

§ 5. (1) Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn alle 9 Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind.

(2) Die Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

(3) Über den Verlauf und den Inhalt der Verhandlung, sowie auch über das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll abzufassen.

§ 6. (1) Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(2) Wenn die Vertreter einer Interessentengruppe, sowie deren Ersatzmänner, ohne eine vom Vorsitzenden als begründet anerkannte Entschuldigung überhaupt nicht erscheinen, so wird die Verhandlung erstreckt und der Vorsitzende beruft die Kommission neuerlich mit dem Hinweis ein, daß bei der neuen Verhandlung über die streitige Sache die unparteiischen Personen zusammen mit dem Vorsitzenden entscheiden werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese oder jene Gruppe zur Verhandlung erschienen ist oder nicht. In diesem Falle enthalten sich die Vertreter der erschienenen Gruppe der Abstimmung.

(3) Die Vertreter und Ersatzmänner derjenigen Gruppe, durch deren unbegründetes Nichterscheinen die Verhandlung vereitelt wurde, sind verpflichtet, gemeinsam und solidarisch die Kosten der vereitelten

Digitized by Google

Verhandlung zu tragen; außerdem kann ihnen der Vorsitzende eine Ordnungsstrafe, jedem bis zur Höhe von Kč. 2000.— auferlegen.

§ 7. Aufgabe der Schiedskommission ist es, bei der Beilegung einer aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten der Metallindustrie entstandenen Streitigkeit zu vermitteln oder die Streitigkeit durch ein Erkenntnis zu entscheiden.

§ 8. (1) Gelingt es der Schiedskommission nicht, die Sache im Vergleichswege zu ordnen, so verhört sie im mündlichen Verfahren die Parteien (die Vertreter der beteiligten Organisationen), nach Bedarf Zeugen und Sachverständige, denen sie das Gelöbnis abnehmen kann.

(2) Die Schiedskommission kann Zeugen und Sachverständige zum Erscheinen durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500 Kč. zwingen.

§ 9. (1) Über die zulässige Zahl von Bevollmächtigten, welche die Parteien vertreten, entscheidet die Kommission, die auch berechtigt ist, die Gültigkeit ihrer Vollmacht zu prüfen, überdies müssen die Parteien der Schiedskommission innerhalb der gegebenen Frist die Personen anzeigen, welchen das Erkenntnis zuzustellen ist. Wenn dies die Parteien nicht tun, so bestimmt die Kommission selbst diese Personen aus den Parteien.

(2) Wenn eine zur Verhandlung ordnungsgemäß geladene Partei ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, so bestellt ihr die Kommission auf ihre Kosten einen Kurator und lädt die Partei, sowie deren Kurator, zu einer neuen Verhandlung mit der Androhung, daß bei dieser in der Sache ein Erkenntnis gefällt wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Partei oder deren Kurator an der Verhandlung teilnehmen werden.

(3) Bei der Verhandlung vor der Kommission ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(4) Für das Verfahren vor der Kommission sind analog die Bestimmungen über das Verfahren bei den Gewerbegerichten anzuwenden.

§ 10. (1) Nach durchgeführter Verhandlung fällt die Schiedskommission ein Erkenntnis, das der Vorsitzende dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Genehmigung vorlegt. Die Genehmigung kann nur dann verweigert werden, wenn das Erkenntnis gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(2) Das genehmigte Erkenntnis verkündet die Schiedskommission öffentlich; das Erkenntnis tritt für alle Arbeitgeber und Angestellten, auf die es sich bezieht, einen Monat nach der Zustellung seiner Ausfertigung an die Vertreter der Parteien in Kraft, wenn es keine andere Bestimmung über den Beginn seiner Wirksamkeit enthält. Das ausgefertigte Erkenntnis muß die Namen der Kommissionsmitglieder und der beteiligten Parteien, oder deren Vertreter enthalten.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 gelten auch für einen etwaigen von den Parteien geschlossenen Vergleich.

(4) Die Wirksamkeit der Kommission ist beendigt, wenn das Dienstverhältnis durch einen rechtskräftigen Vergleich oder ein ebensolches Erkenntnis seine Regelung findet.

§ 11. Der Vergleich oder das Erkenntnis ersetzt den Dienstvertrag zwischen den Arbeitgebern und den Angestellten, auf die sich der Ver-

Digitized by Google

gleich oder das Erkenntnis bezieht, soferne der Dienstvertrag für den Angestellten nicht günstiger ist.

§ 12. Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen fallen an die Staatskasse für Zwecke der sozialen Fürsorge; sie werden von der politischen Behörde I. Instanz eingehoben.

§ 13. Sämtliche Verhandlungen und Urkunden, die sich auf den Wirkungskreis der Schiedskommission beziehen, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 14. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch Verordnung die Geltung dieses Gesetz von Fall zu Fall auch auf Streitigkeiten auszudehnen, die in der Zukunft aus dem Dienstverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Angestellten der Metallindustrie entstehen sollten.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 16. Mit seiner Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Aufschiebung der Wirksamkeit einiger Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1919, Sg. Nr. 652, mit welcher die Justizministerialverordnung vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 102*) geändert wird. — Kundgemacht am 19. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918, Sg. Nr. 11, wird verordnet:

§ 1. § 168 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, RGBl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag lautet:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes, die nach § 167 nicht schon am 1. Jänner 1918 in Kraft getreten sind, werden erst an dem Tage, der später bestimmt wird, in Kraft treten.

Die nachfolgenden Vorschriften samt den zugehörigen Beschränkungen der Vertragsfreiheit finden auch auf die an dem Tage, der später bestimmt wird, bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung:

1. Die Vorschriften des § 29 über den Verzug der Prämienzahlung nach Beginn der Versicherung und die damit im Zusammenhange stehende Vorschrift des § 124, Abs. 3. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf eine, vor jenem später zu bestimmenden Tage fällig gewordene Prämie.

2. Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 über die Befugnisse der Versicherungsagenten, jedoch nur, soweit Rechtshandlungen in Betracht kommen, die nach dem später zu bestimmenden Tage vorgenommen wurden; ferner die Vorschriften des § 47, Absatz 1, über die Bedeutung der Kenntnis der Versicherungsagenten, soweit diese Kenntnis nach dem später anzuführenden Tage erlangt wurde; endlich die Vorschriften des § 47, Absatz 2;

*) Prager Archiv S. 110.

Digitized by Google

3. die Vorschriften der §§ 79 bis 88 über die Feuerversicherung von Gebäuden."

§ 2. Art. III, Abs. 1, zweiter Satz der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1917, RGBl. Nr. 502 lautet:

„Die Vorschriften der §§ 1 und 3, Z. 3, §§ 4 und 5 dieser Verordnung treten erst an einem später zu bestimmenden Tage in Kraft."

§ 3. Art. III, Abs. 1, der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1917, RGBl. Nr. 521, lautet:

„Die Vorschriften des Art. I, Z. 3, 4, 5, 6 und 7, Abs. 1, treten erst an einem später zu bestimmenden Tage in Kraft."

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und ihre Durchführung obliegt dem Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, des Handels und der Finanzen.

Verfolgung der geheimen Ausfuhr.

(Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1919, Sg. Nr. 653. — Kundgemacht am 19. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 und des ung. Ges.-Art. LXIII vom Jahre 1912 und des Art. L vom Jahre 1914 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Ausfuhr und jedweder Transport von Bedarfsgegenständen über die Grenzen der Republik in fremdes Gebiet ohne ordentliche, von befugten Organen ausgegebene Bewilligung sind verboten.

§ 2. Unter Bedarfsgegenständen sind bewegliche, unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse oder Bedürfnisse von Haustieren dienende Sachen zu verstehen.

§ 3. Die gesetzwidrige Ausfuhr dieser Bedarfsgegenstände wird nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bestraft.

Unabhängig von diesen Strafen des Gefällsstrafgesetzes kann dem Täter und den bei der Ausfuhr oder deren Versuch mitwirkenden Personen eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten auferlegt werden.

Außerdem verfällt die angehaltene Ware ohne Entschädigung zu Gunsten der Gefällsstrafgelderüberschüsse, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört und ob gegen eine bestimmte Person das Gefällsstrafverfahren eingeleitet wurde.

Außer der Strafe kann auch erkannt werden, daß die Gewerbeberechtigung der bestraften Personen für immer oder für eine bestimmte Zeit verloren geht, oder, wenn es sich um ein Realgewerbe handelt, daß dessen Ausübung für eine bestimmte Zeit untersagt wird.

Die Arreststrafe nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen, den Verfall der angehaltenen Waren und die Entziehung der Gewerbeberechtigung sprechen die politischen Bezirksverwaltungen aus; gegen ihr Erkenntnis ist die Berufung an die politische Landesverwaltung möglich, die endgültig entscheidet.

Digitized by Google

Die Berufung ist bei der politischen Bezirksverwaltung, welche die Entscheidung herausgegeben hat, binnen 3 Tagen von der Fällung des Erkenntnisses oder dessen Zustellung gerechnet, zu überreichen.

Aufhebung der Vermögenskonfiskation wegen hochverräterischen Handlungen.

Änderung des Gesetzes vom 2. November 1918, Sg. Nr. 8.*)

(Gesetz vom 18. November 1919, Sg. Nr. 621. — Kundgemacht am 28. November 1919.)

Art. I.

Das Gesetz vom 2. November 1918, Sg. Nr. 8, wird geändert und lautet wie folgt:

§ 1. Eine auf Grund der kais. Verordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 156 und des Ges. Art. XVIII vom Jahre 1915 bewilligte Vermögensbeschlagnahme wird aufgehoben mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die strafbare Handlung nach den Feststellungen des rechtskräftigen Urteils aus Gewinnsucht begangen worden ist.

§ 2. Diese Aufhebung haben von Amts wegen die Gerichte durchzuführen, welche die Beschlagnahme bewilligt haben. Wenn die Beschlagnahme ein außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik gelegenes Gericht bewilligt hat, so ist zur Durchführung der Aufhebung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der größere Teil des beschlagnahmten Vermögens befindet, oder das Gericht, dem die Vermögensverwaltung oder andere Verfügungen über das Vermögen übertragen wurden (Vormundschafts-, Verlassenschafts-, Grundbuchsgericht).

§ 3. Das beschlagnahmte Vermögen ist seinem Eigentümer nach Abzug der Verwaltungskosten zurückzustellen, die er selbst auf die ordentliche Verwaltung dieses Vermögens hätte aufwenden müssen.**) Die übrigen Kosten trägt der Staat.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.
Mit seiner Durchführung wird der Justizminister betraut.

---

*) Archiv S. 42.

**) Auf Grund der durch die Kundmachung Sg. Nr. 656 erfolgten Berichtigung des Textes.

Digitized by Google

Abänderung der Bestimmungen über die Rentensteuer und Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern für die Jahre 1919 und 1920.

(Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1919, Z. 105.200, zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Nov. 1919, Sg. Nr. 617 *).

I. Grundsteuer.

Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer beträgt:

a) von Weingärten, Gärten und Waldungen: 400 Prozent,

b) von den übrigen Grundoberflächen: 200 Prozent.

Die Fälligkeit dieses Zuschlages für die Jahre 1919 und 1920 wird nach Durchführung der Repartition der Grundsteuer für das Jahr 1920 bestimmt werden: diese Repartition wird entsprechend beschleunigt werden. Die näheren Weisungen an die Steuerbehörden werden später erlassen werden.

II. Allgemeine Erwerbsteuer.

Gemäß Artikel II. § 1, Z. 2, wird als erhöhter Kriegszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer erhoben der Zuschlag
von 250% der ordentlichen Steuer, wenn die Steuer mehr als 2000 K,
von 150%, wenn die Steuer mehr als 300 K, jedoch höchstens 2000 K,
von 100%, wenn die Steuer mehr als 60 K, jedoch höchstens 300 K beträgt, und
60%, wenn die Steuer 60 K nicht übersteigt.

Es ist demnach für die Bemessung des erhöhten Kriegszuschlages für die Steuerjahre 1919 und 1920 nicht entscheidend, ob es sich um in Steuergesellschaften eingereihte (§ 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 65 G. u. V.), oder um bisher nicht eingereihte, insbesondere in der Veranlagungsperiode 1918/1919 neu entstandene Unternehmungen (§ 6, Abs. 2, desselben Gesetzes) handelt. Die Höhe (das Prozent) des erhöhten Kriegszuschlages richtet sich lediglich nach der Höhe der ordentlichen, in jedem einzelnen Falle bemessenen Jahressteuer, nicht aber nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Steuerklasse. Hieraus ergibt sich, daß auch jede nachträgliche, durch Reassumierung oder im Rechtsmittelverfahren (im Berufungswege, über Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes) erfolgte Berichtung der ordentlichen Jahressteuer auch eine Richtigstellung des Zuschlagsprozentes nach sich zieht. Wenn daher z. B. im Berufungswege die ordentliche Jahressteuer von über 300 K unter dieses Ausmaß herabsinkt oder umgekehrt, wenn die ordentliche Jahressteuer (über Berufung des Vorsitzenden der Erwerbssteuerkommission) diese Grenze überschreitet, ist auch das Zuschlagsprozent entsprechend der neuen Jahressteuer richtigzustellen. Dagegen findet eine solche Richtigstellung des Zuschlagsprozentes nicht statt, wenn es sich um Steuerabschreibungen infolge von Löschungen, Nachlässen und dergleichen handelt, weil diese Abschreibungen keine Änderung der Jahres steuerschuldigkeit bedeuten; in solchen Fällen findet lediglich eine Inabfallbringung des vorgeschriebenen, auf die abgeschriebene Steuer entfallenden erhöhten Kriegszuschlages statt.

Bei der Bemessung der Erwerbsteuer für neuentstandene Unternehmungen, bei denen die Steuer für ein ganzes Kalenderjahr nicht vorgeschrieben wird, ist für die Höhe des anzuwendenden Zuschlagsprozentes die Höhe des auf ein Jahr umgerechneten Steuerbetrages maßgebend.

Dem erhöhten Kriegszuschlage unterliegen auch Hausier- und Wandergewerbe, sowie der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfene Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Bezüglich der Hausier- und Wandergewerbe hat in sinngemäßer Anwendung des Artikels 61, Z. 6, letzter Absatz, V. V. I. der Grundsatz zu gelten, daß der Gesamtbetrag der Steuerjahresschuldigkeit als Schuldigkeit des am Vorschrei-

*) „Pr. A." Nr. 37, S. 915.

Digitized by Google

bungstage laufenden Jahres anzusehen ist. Es unterliegt sonach ein Hausierer, dem am 1. Dezember 1918 die Lizenz für die Zeit vom 1. Dezember 1918 bis 30. November 1919 erteilt wurde, dem bisherigen Kriegszuschlage gemäß kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916. RGBl. Nr. 280, von der am 1. Dezember 1918 bemessenen Steuer; erst wenn ihm die Lizenz am 1. Dezember 1919 erneuert wurde, tritt er in die erhöhte Zuschlagspflicht des Jahres 1919 nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, und zwar nach der Höhe der ihm am 1. Dezember 1919 bemessenen Steuer.

Bei den im Sinne des § 82 P. St. G. nur für Teile eines Kalenderjahres bemessenen Steuerbeträgen richtet sich ebenso wie bei neuentstandenen Unternehmungen die Höhe des anzuwendenden Zuschlagsprozentes nach der Höhe der Jahressteuer.

Die Bemessung des erhöhten Kriegszuschlages obliegt der Steueradministration. Bei jeder Vor- und Abschreibungspost ist der auf die ordentliche Steuer entfallende erhöhte Kriegszuschlag ersichtlich zu machen. Da sich das Ausmaß des erhöhten Kriegszuschlages nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse richtet, so muß der Kriegszuschlag bei jeder einzelnen Post der Vorschreibungstabelle von der Steueradministration berechnet werden und es genügt nicht, nur den Gesamtbetrag des Kriegszuschlages in der Vorschreibungsverordnung anzuführen. Wurde für das Steuerjahr 1919 die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer samt dem Kriegszuschlage nach der kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, an das Steueramt zur Durchführung bereits hinausgegeben, hat die Steueradministration die Vorschreibungstabelle abzuverlangen und in derselben die Berechnung des Kriegszuschlages in folgender Weise zu berichtigen: Wurde die ursprüngliche Vorschreibung beim Steueramte (im Steuerhauptbuche oder in Kontoblättern) bereits durchgeführt, so ist die Vorschreibungstabelle derart zu berichtigen, daß der Unterschied zwischen dem ursprünglichen (realisierten) und dem neuen, erhöhten Kriegszuschlage oberhalb der ursprünglichen Ziffer des Kriegszuschlages ersichtlich zu machen ist; wurde die Vorschreibung noch nicht realisiert, ist die ursprüngliche Vorschreibung des Kriegszuschlages in der Vorschreibungstabelle durchzustreichen und neu einzutragen. Ebenso hat die Steueradministration in allen ihren Vormerkungen, sowie in den von ihr zu verfassenden statistischen und rechnungsmäßigen Nachweisungen neben der ordentlichen Steuer auch den erhöhten Kriegszuschlag an geeigneter Stelle ersichtlich zu machen.

III. Besondere Erwerbsteuer.

1. Vom Jahre 1919 angefangen entfällt der bisherige allgemeine 20%ige Zuschlag und der Rentabilitätszuschlag (Artikel I., § 1, Z. 3, der kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280).

An deren Stelle wird für die Jahre 1919 und 1920 ein neuer Kriegszuschlag eingeführt, welcher beträgt:

a) bei Aktiengesellschaften, bei Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 150 Prozent;

b) bei nach § 85 P. St. G. nicht begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 80 Prozent und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 50 Prozent der ordentlichen Steuer samt der Zusatzsteuer gemäß § 100, Abs. 7 und 8 P. St. G.

2. Der Kriegszuschlag wird von Unternehmungen des Staates nicht eingehoben. Bei übrigen Unternehmungen wird der Kriegszuschlag sowohl zur ordentlichen Erwerbsteuer als auch zu der Zusatzsteuer von höheren Dividenden (§ 100, Absatz 7 und 8 P. St. G.), zu der gemäß § 92, Abs. 4 und 5, provisorisch bemessenen Steuer, zur Erwerbsteuer von Liquidationsüberschüssen (§ 96), zur Minimalsteuer (§ 100, Abs. 2) und zu der Steuer der Wechselseitigen Versicherungsanstalten (§ 100, Abs. 9 P. St. G.) vorgeschrieben.

Digitized by Google

3. Bei den im Artikel II, § 1, Z. 3, lit. a) aufgezählten Unternehmungen wird an Stelle des Kriegszuschlages von 150 Prozent ein Zuschlag von 80 bis 140 Prozent nach der im Gesetze näher bezeichneten Rentabilität der Unternehmung eingehoben. In den Fällen des § 92, Abs. 4 und 5, des § 96 und § 100, Abs. 2 P. St. G. wird ein Zuschlag von 80% eingehoben.

Unter der „Steuer", welche im Sinne der bisherigen Bestimmungen von den an der Grenze zwischen zwei Stufen der Steuerskala liegenden Reinerträgnissen abzurechnen ist, ist die ordentliche Steuer zuzüglich des Kriegszuschlages zu verstehen (§ 115, IV., Z. 4 des Gesetzes vom 6. März 1906 RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H., ferner § 100, Abs. 13 P. St. G. in der Fassung der Genossenschaftssteuernovelle vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 5, Art. 4 und 7 des Durchführungserlasses des gew. österr. Finanzministeriums vom 25. Mai 1913, Z. 38.011).

Bei Abschreibung der ordentlichen Steuer ist stets auch der entsprechende Betrag des Kriegszuschlages in Abfall zu bringen.

Die im Artikel II, § 1, Z. 3, Absatz 1, lit. a) und Absatz 2 angeführte Skala ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von dem der Berechnung des Rentabilitätsprozentes zugrunde gelegten Reinertrage nach Abzug des Zuschlages niemals weniger erübrigen darf, als von dem dem höchsten Rentabilitätsprozente der nächstniedrigeren Stufe entsprechenden Reinertrage nach Abzug des darauf entfallenden Zuschlages verbleibt. Beispiel: Bei einer Aktiengesellschaft beträgt:

die Erwerbsteuerbemessungsgrundlage . . .	140.000 K,
die 10prozentige Erwerbsteuer	14.000 K,
der für die Rentabilitätsberechnung maßgebende Reinertrag	110.500 K,
das Anlagekapital	1,000.000 K.

Der dem Rentabilitätsprozente per 11·05 entsprechende Rentabilitätszuschlag von 140 Prozent würde daher 19.600 K ausmachen. Nach Abzug dieses Zuschlages vom Reinertrage von 110.500 K verbliebe ein Betrag von 90.900 K. Dem höchsten Rentabilitätsprozent der nächstniedrigeren Stufe von 11 Prozent entspricht ein Reinertrag von 110.000 K; der Zuschlag würde daher 130% = 18.200 K betragen; nach Abzug dieses Zuschlages vom Reinertrage per 110.000 K verbliebe ein Betrag von 91.800 K.

Der Zuschlag ist demnach hier, wie folgt, zu berechnen:

Ermittelter Reinertrag	110.500 K
hievon ab der dem höchsten Rentabilitätsprozente der nächstniedrigeren Stufe entsprechende Reinertrag nach Abzug des darauf entfallenden Zuschlages	91.800 K
daher vorzuschreibender Rentabilitätszuschlag .	18.700 K.

4. Zum Zwecke der Berechnung des Rentabilitätsprozentes sind vom ermittelten steuerpflichtigen Reinertrage die nachstehenden Posten abzurechnen:

a) die gemäß § 94, lit. c) P. St. G., dem Reinertrage zugerechneten Zinsen von Hypothekardarlehen, Prioritätsobligationen und sonstigen Teilschuldverschreibungen, und zwar nach den in den Verordnungen des gew. österr. Finanzministeriums vom 8 August 1916, RGBl. Nr. 247 (Art. 7, Z. 1), und vom 6. Juli 1918, RGBl. Nr. 254 (zu § 4, II, B, Z. 1) aufgestellten Grundsätzen;

b) die dem Reinertrage gemäß § 94, lit. F) P. St. G., zugerechneten Erwerbsteuerbeträge einschließlich der Zusatzsteuer, der Fonds- und Kriegszuschläge, daher im Gegensatze zur Bestimmung der zitierten Ministerialverordnung zum § 4, II. B. Z. 2, lit. a) nicht die vom Reinertrage des jeweils in Betracht kommenden Geschäftsjahres entfallende Erwerbsteuer, sondern die verrechnete Erwerbsteuer des Vorjahres, eventuell die der Schuldigkeit desselben Jahres angemessene Steuerreserve.

Sind Beträge der unter lit. a) und b) bezeichneten Art als Einnahme (verfallene Kuponzinsen, vorausbezahlte Schuldzinsen, rückerstattete Erwerbsteuer

Digitized by Google

und dergl.) gebucht und als solche aus dem Reinertrage zwecks Erwerbsteuerbemessung ausgeschieden worden, so sind sie dem Reinertrage wieder zuzurechnen.

Die verrechnete Kriegsgewinnsteuer, bzw. Kriegssteuer bildet keine Abzugspost (§ 15 der kaiserl. Verordnung vom 16. April 1916, RGBl. Nr. 103, und § 20 des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66);

c) die in der Erwerbsteuergrundlage enthaltenen Einnahmen aus den gemäß § 98 P. St. G. als unversteuert geltenden allgemeinen Reservefonds; steuerpflichtig behandelte Entnahmen aus anderen Fonds sind dagegen nicht auszuscheiden.

5. Bei Beurteilung der Frage, was unter dem „eingezahlten Grundkapitale" (Artikel II, § 1, Z. 3, Absatz 3) zu verstehen ist, haben grundsätzlich die Bestimmungen des § 30 des Gesetzes über die Kriegssteuer vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, als Richtschnur zu dienen.

6. Bei Berechnung des Rentabilitätsprozentes bleibt das auf den steuerfreien Teil einer Unternehmung entfallende Anlagekapital und Reinerträgnis außer Betracht, was insbesondere bei Gesellschaften m. b. H. zu beachten ist (§ 116, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58). Das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital ist im Sinne des § 100, Abs. 4 PStG. und des Artikels 36, Z. 5, V. V. II, zu ermitteln.

7. Der Kriegszuschlag ist gleichzeitig mit der ordentlichen Steuer mittels eines besonderen Zahlungsauftrages beim Steueramte des Sitzes der Unternehmung, bzw. der Repräsentanz oder des Vertreters (§ 90, Absatz 2, PStG.) und zwar mit dem vollen Betrage vorzuschreiben, so daß eine Aufteilung des Zuschlages behufs Bemessung der Fondzuschläge entfällt.

8. Wurde die Verständigung von der Bemessung des Kriegszuschlages für das Jahr 1919 der Partei bereits zugestellt, so ist die Bemessung desselben nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu reassumieren und die Partei hievon mittels eines besonderen Zahlungsauftrages mit dem Beifügen zu verständigen, daß die Fälligkeit des neuen Kriegszuschlages binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages eintritt.

Die Formularien der Zahlungsaufträge G und H, Formularien J und J/2 und Kataster I nach Formular D sind nach den geänderten Vorschriften zu adaptieren. Die Bestimmung des Durchführungserlasses des gew. österr. Finanzministeriums vom 10. Oktober 1916, Z. 66.926, zu Kriegszuschlägen über Ausweise nach Formular F/1 bleibt auch weiterhin in Geltung.

IV. Rentensteuer.

1. Die den Steuerpflichtigen von deren rentensteuerpflichtigen Bezügen, welche weder für sich allein noch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 3000 K übersteigen, für das Jahr 1919 bereits bemessene Rentensteuer, ist von den Steueradministrationen im eigenen Wirkungskreise von Amts wegen abzuschreiben (Artikel I des Gesetzes vom 18. November 1919, Nr. 617 G. u. V. Slg.).

In diesen Fällen gebühren aber den Steuerpflichtigen keine Vergütungszinsen, weil die Abschreibung nicht auf einer Rechtsmittelentscheidung, sondern auf einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften beruht.

2. In Fällen der Rentensteuerabfuhr im Abzugswege (Artikel II, § 1, Z. 4, Absatz 2) bezieht sich die Neuregelung des Kriegszuschlages auf alle steuerpflichtigen Bezüge, welche nach der Kundmachung des Gesetzes fällig geworden sind, d. i. entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift gelangten, ohne Rücksicht darauf, welche wirtschaftliche Zeitperiode sie betreffen. Bezüglich jener rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche vor der Kundmachung des Gesetzes ausgezahlt oder gutgeschrieben wurden, gelten die Bestimmungen des Artikels I, § 1, Z. 4 der kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280.

Der Kriegszuschlag für das Jahr 1919 ist zugleich mit der ordentlichen Rentensteuer in den gesetzlichen oder vom Finanzministerium bewilligten Terminen fällig; dies gilt auch hinsichtlich des Zuschlages für das Jahr 1920. Das

Digitized by Google

im Sinne des Durchführungserlasses des gew. österr. Finanzministeriums vom 10. Oktober 1916, Z. 66.926, adaptierte Formular C ist den neuen Vorschriften anzupassen.

Im Rentensteuerkataster (Formular L) ist der Kriegszuschlag gesondert nachzuweisen. Auch in den übrigen Formularien ist der Kriegszuschlag, wo dies erforderlich erscheint, hervorzuheben, in den für die Parteien bestimmten Formularien unter ausdrücklicher Zitierung des Gesetzes.

V. Einkommensteuer.

1. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist auf Grund des in der Spalte 31 des Einschätzungsregisters ausgewiesenen Betrages der Einkommensteuer samt Aufschlag für minderbelastete Haushalte (Gesamteinkommensteuer) zu bemessen.

Die Zuschlagsbeträge sind aus dem beigeschlossenen Schlüssel zu entnehmen.

2. Die Bestimmung des § 172, Absatz 3, PStG., beziehungsweise des Artikels 34, I, Z. 3 V. V. IV, hat auch auf die Vorschreibung des Kriegszuschlages sinngemäße Anwendung zu finden.

Beispiel: a) von 20.000 K entfallen als Einkommensteuer (ohne Aufschlag gemäß § 172a PStG.) 643 K, hiezu 60%iger Kriegszuschlag von 385 K 80 h, zusammen 1028 K 80 h; es erübrigen somit dem Steuerpflichtigen 18.971 K 20 h; von 20.020 K entfallen an Einkommensteuer (ohne Aufschlag für minderbelastete Haushalte) 706 K, hiezu 60%iger Kriegszuschlag von 423 K 60 h, zusammen 1129 K 60 h; es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 18.890 K 40 erübrigen. Es ist daher vorzuschreiben 20.020 K — 18.971 K 20 h = 1.048 K 80 h.

b) Von 20.000 K entfallen als Steuer samt 10 Prozent Aufschlag für minderbelastete Haushalte 707 K 30 h, hiezu 60%iger Kriegszuschlag von 424 K 38 h, zusammen 1131 K 68 h; es erübrigen sohin dem Steuerpflichtigen 18.868 K 32 h; von 20.020 K entfallen an Steuer samt 10 Prozent Aufschlag für minderbelastete Haushalte 776 K 60 h, hiezu 60%iger Kriegszuschlag von 465 K 96 h, zusammen 1242 K 56 h; es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 18.777 K 44 h erübrigen. Es ist daher vorzuschreiben 20.020 K — 18.868 K 32 h = 1.151 K 68 h.

3. Wurde der Steuersatz nach § 173 oder 174 PStG. ermäßigt, so ist für die Zuschlagsbemessung nicht das veranlagte, sondern jenes Einkommen maßgebend, welches dem ermäßigten Steuersatze entspricht. Wurde zum Beispiel einem Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3.000 K nach den zitierten Bestimmungen der Steuersatz auf den Betrag von 36 K 70 h oder weniger ermäßigt, so entfällt die Zuschlagspflicht; wurde bei einem veranlagten Einkommen von 6.400 K der Steuersatz zum Beispiel um zwei Stufen, d. i. von 127 K auf 100 K 50 h ermäßigt, so ist der Kriegszuschlag nicht mit 25 Prozent, sondern nur mit 20 Prozent zu bemessen.

4. Bei Militärpersonen, die außer einem nach § 154, Z. 6, PStG. befreiten auch ein steuerpflichtiges Einkommen beziehen, ist der Zuschlag mit dem auf das Gesamteinkommen (einschließlich der steuerfreien militärischen Bezüge) entfallenden Prozentsatze zu bemessen.

5. a) Der Kriegszuschlag zu der zur unmittelbaren Einzahlung für das Jahr 1919 vorgeschriebenen Einkommensteuer ist am 1. Dezember 1919, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages über die ordentliche Steuer am Zustellungstage fällig.

Steuerpflichtige, denen der Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer für das Jahr 1919 bereits vor Kundmachung des Gesetzes betreffend die Neuregelung der Kriegszuschläge zugestellt wurde, haben den Kriegszuschlag selbst zu berechnen und den erhöhten Betrag nachzuzahlen. (Siehe Punkt 6.) In den nach Kundmachung des erwähnten Gesetzes ergehenden Zahlungsaufträgen ist das Ausmaß des neuen Kriegszuschlages anzugeben.

b) Der Kriegszuschlag zu der gemäß § 234 PStG. durch den Dienstgeber abzuziehenden Einkommensteuer für das Jahr 1919 ist vom Dienstgeber auf Grund

Digitized by Google

der Vorschreibung für das Jahr 1919, bzw., wenn diese Vorschreibung noch nicht bekanntgegeben wurde, nach der Steuervorschreibung des Vorjahres zu berechnen; die Differenz zwischen dem bisher geltenden und dem erhöhten Kriegszuschlage (siehe Punkt 6) ist innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 zu denselben Terminen, in denen die Auszahlung des Dienstbezuges erfolgt, im Abzugswege einzuheben und an die zuständigen Steuerämter abzuführen.

c) Auch die staatlichen Liquidierungsorgane haben vorbehaltlich eines nachträglichen Ausgleiches nach Erhalt der betreffenden Vorschreibung den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 auf Grund der Steuervorschreibung für das Jahr 1919, beziehungsweise, wenn diese Vorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, nach der Vorschreibung des Vorjahres zu berechnen, wobei jener Prozentsatz des Zuschlages anzuwenden ist, der auf das dem vorgeschriebenen Einkommensteuersatze entsprechende Einkommen (Dienstbezug) entfällt.

Die Differenz zwischen dem bisher geltenden und dem erhöhten Kriegszuschlage (siehe Punkt 6) ist bei jenen Steuerpflichtigen, für die der Staat die Steuern zur Zahlung nicht übernommen hat, innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 in gleichen Raten abzuziehen und ordnungsmäßig zu verrechnen.

Falls im Hinblicke auf die Höhe der Vorjahrsvorschreibung ein Kriegszuschlag für das Jahr 1919 nicht eingehoben wurde, die nachträglich eingelangte Zahlungsaufforderung jedoch die Vorschreibung des Kriegszuschlages enthält, ist der ganze Kriegszuschlag in den nächsten sechs Monaten in gleichen Raten in Abzug zu bringen.

d) Den Kriegszuschlag zu der von den Aktivitäts- oder Pensionsbezügen der Staatsangestellten für das Jahr 1919 vorgeschriebenen und vom Staate zur Zahlung übernommenen Einkommensteuer haben die Steueradministrationen zu bemessen und mit Ende des Jahres 1919 dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Behörde auszuweisen, welches den Kriegszuschlag samt der bezüglichen Einkommensteuer im Kap. 14., Tit. 2., § 1, Punkt 9 (öffentliche Abgaben — direkte Steuern — Einkommensteuer) als Einnahme verrechnet und gleichzeitig zu Lasten des Kap. 24, Tit. 5, § 1, Punkt 1 (Kriegsmaßnahmen) beausgabt.

6. In die Kriegszuschläge für das Jahr 1919 werden die für dieses Jahr nach den früher geltenden Vorschriften entrichteten Kriegszuschläge eingerechnet.

7. Wird die Einkommensteuer teils zur unmittelbaren Einzahlung, teils zum Abzuge durch den Dienstgeber vorgeschrieben, so ist der gleichfalls zum Abzuge vorzuschreibende Kriegszuschlag zu der Abzugssteuer nach dem der Höhe der Dienstbezüge allein entsprechenden Prozentsatze zu bemessen.

Erfolgt die Einhebung der Einkommensteuer durch mehrere Dienstgeber, so sind bei Berechnung des Kriegszuschlages zu jeder Tangente die einzelnen Dienstbezüge gesondert in Betracht zu ziehen, und nicht die Summe aller Dienstbezüge.

Die Differenz zwischen dem auf das Gesamteinkommen entfallenden, nach dem diesem Gesamteinkommen entsprechenden Prozentsatz zu bemessenden Zuschlage und dem zum Abzuge vorgeschriebenen Zuschlagsbetrage ist zur Gänze zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben.

Beispiel:

Veranlagtes Gesamteinkommen . . . . . K 15.000.
hievon entfällt auf Dienstbezüge . . . . . K 10.000.

Die vom Gesamteinkommen vorgeschriebene Einkommensteuer samt 10 Prozent Aufschlag für minderbelastete Haushalte beträgt . . . K 470·80.
hievon zur Einhebung im Abzugswege . . . . . K 257·40

Der 50%ige Kriegszuschlag von 470 K 80 h beträgt 235 K 40 h.

Zur Einhebung im Abzugswege ist vorzuschreiben ein 35prozentiger Kriegszuschlag von der Steuertangente per 257 K 40 h, daher 90 K 09 h; der Rest

Digitized by Google

(235 K 40 h — 90 K 09 h =) 145 K 31 h ist dem Steuerpflichtigen zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben.

8. In den Zahlungsaufträgen wird sowohl der Prozentsatz als auch der Betrag des Kriegszuschlages ersichtlich zu machen sein. Für das Jahr 1920 ist auch der Fälligkeitstermin (1. Dezember 1919, beziehungsweise der spätere Zustellungstag des Zahlungsauftrages) anzugeben. Für das Jahr 1919 wird dies in der Weise zu geschehen haben, daß an einer freien Stelle des bisherigen Formulars oder in einer angeklebten besonderen Beilage ein durch mechanische Vervielfältigung hergestellter Zusatz aufgenommen wird, etwa folgender Fassung:

„. . . . . prozentiger Kriegszuschlag . . . K . . h, ist am 1. Dezember 1919, beziehungsweise am späteren Zustellungstage fällig."

In den Zahlungsaufträgen J2 hat in der für die abzugspflichtigen Dienstbezüge und in jener für die zur unmittelbaren Einzahlung verbleibende Steuer bestimmten Rubrik eine gesonderte Nachweisung des Kriegszuschlages nicht stattzufinden, vielmehr sind hier die Quoten der Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages gemäß § 172 a) und des Kriegszuschlages in einem Betrage einzusetzen, jedoch ist die Legende „Steuerbetrag samt eventuellem Aufschlag" durch die Worte „einschließlich Kriegszuschlag" zu ergänzen. Auch ist die Einhebung der Differenz zwischen dem bisher geltenden und dem erhöhten Kriegszuschlage zur Einkommensteuer pro 1919 von den Dienstbezügen innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 hervorzuheben.

Dagegen ist in der Zahlungsaufforderung (Form R der Vollzugsvorschrift IV) die Differenz zwischen dem bisher geltenden und dem erhöhten Kriegszuschlage für das Jahr 1919 wegen der im Punkte 5, lit. b) und c) festgesetzten Fälligkeitstermine gesondert nachzuweisen. Die erforderliche Adaptierung des Formulares wird dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen. Wesentlich ist außer der postenweisen Nachweisung des Kriegszuschlages, daß der abzugspflichtige Dienstgeber auf den Zeitraum aufmerksam gemacht wird, innerhalb dessen die Differenz zwischen dem bisher geltenden und dem erhöhten Kriegszuschlage für das Jahr 1919 einzuheben ist. Die Legende in der Spalte „Einkommensteuer samt eventuellem Aufschlag" ist entsprechend zu ergänzen, der Zuschlagsbedarf mit anderfarbiger Tinte oder auf eine andere geeignete Art in augenfälliger Weise einzutragen und in sinngemäßer Beobachtung der Weisungen hinsichtlich der Zahlungsaufträge etwa der folgende Zusatz aufzunehmen:

„Der nach dem Gesetze vom 19. November 1919, G. u. V. Sg. Nr. 617, für das Jahr 1919 in Abzug zu bringende Kriegszuschlag ist in der Spalte „Einkommensteuer samt eventuellem Aufschlag" mit roter Tinte (mit „. . . . ." bezeichnet) einzutragen. Die Differenz zwischen dem bisher geltenden und dem erhöhten Kriegszuschlage „— diese Differenz ist ziffermäßig auszudrücken —" ist innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 zu denselben Terminen, in denen die Auszahlung des Dienstbezuges erfolgt, im Abzugswege einzuheben."

In den Zahlungsaufforderungen an die Staatskassen genügt an geeigneter Stelle der Vermerk:

„Kriegszuschlag . . . . . K . . h."

9. Im Einschätzungsregister für das Jahr 1919 ist der Kriegszuschlag (Prozent und Betrag) in Spalte 31 unter entsprechender Legendenergänzung entweder mit farbiger Tinte (jedoch mit einer anderen, als der für die Berichtigungen infolge Berufungsentscheidung verwendeten), oder nur unter entsprechender Bezeichnung, etwa durch Beisatz „K. Z." oder Einringelung unterhalb der ordentlichen Gebühr nachzuweisen.

In analoger Weise — jedoch ohne Anführung des Prozentsatzes — sind auch die Spalten 36 und 38 des Einschätzungsregisters zu ergänzen, wogegen die Eintragung des Zuschlages in Spalte 32 entfallen kann.

Insoweit das Einschätzungsregister bereits abgeschlossen ist, sind die Eintragungen nachträglich durchzuführen, beziehungsweise der bisherige Kriegszuschlag durch den neuen Zuschlag zu ersetzen.

Digitized by Google

10. In den Vorschreibungs-(Abschreibungs-)Ausweisen ist der Kriegszuschlag gesondert auszuweisen. Insoweit die Vorschreibung (Abschreibung) der ordentlichen Einkommensteuer bereits erfolgt ist, hat eine nachträgliche Vorschreibung (Abschreibung), beziehungsweise Richtigstellung des Kriegszuschlages durch die Steuerbehörde stattzufinden.

11. Die sonstigen Drucksorten, insbesondere die Bemessungsbogen H/a, die K-Blätter und die Verzeichnisse P sind in einer für die individuellen Geschäftsverhältnisse geeigneten Weise zu adaptieren, wobei auf die gesonderte Nachweisung des Zuschlages Bedacht zu nehmen wird.

12. Steuerpflichtigen, die den Kriegszuschlag teils im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber, teils unmittelbar zu entrichten haben und denen der Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer für das Jahr 1919 bereits vor der Kundmachung des Gesetzes über die Neuregelung der Kriegszuschläge zugestellt wurde, hat die Steuerbehörde eine Verständigung über die Höhe des im Abzugswege einzuhebenden und des zur unmittelbaren Entrichtung verbleibenden Kriegszuschlages nachträglich zuzustellen. In dieser Verständigung ist auch anzuführen, daß in die Kriegszuschläge für das Jahr 1919 die nach den früher geltenden Vorschriften für dieses Jahr entrichteten Kriegszuschläge eingerechnet werden (siehe Punkt 6).

13. Insoweit die Adaptierung der Drucksorten bereits infolge der Einführung der Kriegszuschläge durch die kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, erfolgt ist, entfällt selbstverständlich jede weitere Adaptierung.

14. Für statistische Zwecke ist die Summe der aus Spalte 31 des Schätzungsregisters zu entnehmenden Zuschlagsbeträge zu bilden und diese, sowie die Anzahl der Fälle in Spalte 31 des H-Registerauszuges unterhalb der ordentlichen Gebühr mit farbiger Tinte, eventuell in anderer Weise bezeichnet (zum Beispiel „K. Z."), nachzuweisen.

Diese Bestimmung hat auch auf die Spalte 3 und 6 des Summars sinngemäß Anwendung zu finden, während eine Nachweisung des Kriegszuschlages im Stufenausweise zu entfallen hat.

VI. Tantiemenabgabe.

Der Kriegszuschlag zur Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, beträgt 200 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Die Bestimmungen dieser Verordnung unter IV, Z. 2, Absatz 1 und 2, über die Rentensteuer gelten sinngemäß auch für die Tantiemenabgabe.

Das Formular B der Vollzugsvorschrift zur Tantiemenabgabe ist den neuen Vorschriften anzupassen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Die für die Vorschreibung und Verrechnung der direkten Steuer geltenden Vorschriften haben, soweit in den vorstehenden Absätzen keine Abweichungen getroffen worden sind, auch auf den Kriegszuschlag Anwendung zu finden.

In den Journalen, im Verteilungs- und Realisierungsausweise, in der Steuerjahresrechnung, sowie in allen die direkten Steuern betreffenden statistischen und Rechnungsnachweisungen haben die Steuerämter bei jeder Post neben der ordentlichen Steuer auch den allfälligen Kriegszuschlag abgesondert nachzuweisen.

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist hinsichtlich der Differenz zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Kriegszuschlage jener Tag maßgebend, an welchem die erwähnte Differenz fällig wurde.

Digitized by Google

Das Staatsbürgerrecht in der tschechoslowakischen Republik auf Grund der Friedensverträge.

Von Dr. Wenzel Joachim, Sektionsrat im Ministerium des Innern.

(Aus dem Verordnungsblatt des Min. d. I. Nr. 10.)

Der mit dem Deutschen Reiche am 28. Juni 1919 in Versailles abgeschlossene Friedensvertrag und der mit Österreich am 10. September 1919 in St. Germain vereinbarte Friedensvertrag, ferner der Vertrag, den die alliierten Großmächte gleichzeitig mit der tschechoslowakischen Republik abgeschlossen haben, enthalten eine Reihe neuer, detaillierter Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht in der tschechoslowakischen Republik. Die wichtigsten und detailliertesten einschlägigen Bestimmungen enthält der Vertrag mit Österreich (im Artikel 70 u. f); knapper sind die diesbezüglichen Festsetzungen in dem Vertrage mit dem Deutschen Reiche. (Art. 84 u. 85). Der Vertrag mit der tschechoslowakischen Republik verweist im Art. 3 auf die vorstehend angeführten Bestimmungen, fügt aber (in weiteren Artikeln) einige neue Bestimmungen hinzu. In diesem letzteren Vertrage werden nämlich auch schon Verfügungen hinsichtlich Ungarns, übereinstimmend mit denen für Österreich, getroffen, obzwar der Friedensvertrag mit Ungarn bisher nicht unterschrieben ist. Bemerkt sei, daß laut einer Mitteilung des Ministeriums des Äußern dieser Vertrag mit Ungarn überhaupt einen gleichlautenden Inhalt wie der mit Österreich abgeschlossene Friedensvertrag haben wird, worauf in den weiterfolgenden Ausführungen Bedacht genommen wird.

I.

Grundsatz ist (gem. Art. 84 des Vertrages mit dem Deutschen Reiche, Art. 70 des Vertrages mit Österreich und Art. 3 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik), daß ipso facto (de plein droit) ohne jegliche Förmlichkeit diejenigen Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik werden, welche als österreichische oder ungarische Staatsbürger, an dem Tage, an welchem der Vertrag mit Österreich Geltung erlangt, das Heimatsrecht in jenem Gebiete hatten, welches nunmehr einen Bestandteil der tschechoslowakischen Republik bildet, ferner deutsche Reichsangehörige, welche in der tschechoslowakischen Republik ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gleichgültig, ob auf einem Gebiete, welches früher zu Österreich-Ungarn gehört hat oder auf einem Gebiete, welches erst durch den Friedensvertrag an die tschechoslowakische Republik abgetreten wurde.

Von dieser Regel ist jedoch zugunsten der tschechoslowakischen Republik eine weitgehende, für den tschechoslowakischen und für den serbokroatisch-slowenischen Staat übereinstimmende Ausnahme gemacht. Der Art. 76 des Vertrages mit Österreich bestimmt nämlich, daß frühere österreichische oder ungarische Staatsbürger, welche vorher das Heimatsrecht außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik hatten und das Heimatsrecht in irgend einer Gemeinde im Gebiete der tschechoslowakischen Republik erst nach dem 1. Jänner 1920*) erworben haben, nur mit besonderer Zustimmung (franz. Original: autorisation, englische Übersetzung: permit) der tschechoslowakischen Republik, Staatsbürger dieser Republik werden. Zu diesem Zwecke wird die Regierung der tschechoslowakischen Republik eine Verfallfrist festsetzen, bis zu welcher solche Personen ihre Gesuche um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft zu überreichen haben. Wird ein solches Gesuch nicht innerhalb der festgesetzten Frist überreicht, oder ein solches rechtzeitig überreichtes Gesuch abgewiesen, so werden solche Personen (nach Art. 77. österr.) ohne weiteres Angehörige jenes Staates, welcher das Hoheitsrecht über jenes Gebiet ausübt, in welchem diese Personen unmittelbar vorher das Heimatsrecht besessen haben. Hiebei wird nicht unterschieden, auf welche Weise das Heimatsrecht nach dem 1. Jänner 1910 erworben worden ist, insbesondere wird darauf keine Rücksicht genommen, ob die betreffende Person mit dem Heimatsrechte auch das Staatsbürgerrecht in irgend

*) Soll richtig heißen 1910.

Digitized by Google

einer der bestandenen Reichshälften erworben hatte oder ob sie schon früher österreichischer oder ungarischer Staatsbürger gewesen ist, oder ob sie das Heimatsrecht durch Ersitzung oder infolge Ernennung zum öffentlichen Beamten erlangt hat.

Es erlangen daher infolge des früher erwähnten Grundsatzes das Staatsbürgerrecht ipso facto nur jene Personen, welche das Heimatsrecht auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik vor dem 1. Jänner 1910 erworben haben und von jenen Personen, welche dieses Heimatsrecht erst nach dem 1. Jänner 1910 erworben haben, nur jene Personen, welche unmittelbar vorher nicht österreichische oder ungarische Staatsbürger waren. Der bloße Wechsel der Heimatsgemeinde innerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik nach dem 1. Jänner 1910 ist nach dem Vorerwähnten bedeutungslos.

Ipso facto, ohne jede weitere Förmlichkeit werden ferner Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik deutsche Reichsangehörige und österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürger, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik von Eltern geboren wurden, die hier entweder ihren ordentlichen Wohnsitz haben **) — dies bezieht sich auf die deutschen Staatsbürger —, oder hier das Heimatsrecht besitzen, dies bezieht sich auf österreichische oder ungarische Staatsbürger. Es ist hiebei belanglos, ob die Person, welche nunmehr tschechoslowakischer Staatsbürger wird, an jenem Tage, an welchem der Vertrag in Wirksamkeit tritt, selbst ihren Wohnsitz oder das Heimatsrecht im Gebiete der tschechoslowakischen Republik hat. (Art. 4 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik.)

Schließlich werden ipso facto tschechoslowakische Staatsbürger durch Geburt auf deren Gebiet alle jene Personen, welchen nicht durch Geburt irgend ein anderes Staatsbürgerrecht gebührt (Art. 6, tschechosl.), also offenbar jene Personen, deren Eltern nicht bekannt sind, oder jene Personen, deren Eltern zwar bekannt sind, deren Staatszugehörigkeit jedoch nicht bekannt ist. (Vergl. die Beilage zu Art. 79 des Vertrages mit Deutschland, betreffend Elsaß-Lothringen, § 1, Z. 3.)

Zuletzt werden auf das tschechoslowakische Staatsbürgerverhältnis auch die besonderen Bestimmungen der Art. 71—75 (österr.) Einfluß haben, welche sich auf die an Italien abzutretenden Gebiete beziehen. Gemäß Art. 71 werden nämlich nicht ipso facto italienische Staatsbürger jene Personen, welche in diesen Gebieten nicht geboren sind, weiters Personen, welche in diesem Gebiete das Heimatsrecht erst nach dem 24. Mai 1915 erworben oder dieses Recht kraft ihrer amtlichen Stellung erlangt haben. Demgegenüber haben gemäß Art. 72 das Recht, unter den Bedingungen der Option um Erteilung des italienischen Staatsbürgerrechtes anzusuchen, jene Personen, welche anderwärts das Heimatsrecht besitzen, aber früher in jenen Gebieten, gegebenenfalls ihr Vater oder — falls der Vater nicht bekannt ist — ihre Mutter das Heimatsrecht gehabt haben; weiters jene Personen, welche während des letzten Krieges in der italienischen Armee gedient haben und deren Nachkommen. In diesen Fällen (Art. 71 und 72) handelt es sich aber nicht um eine Option, weil nach Art. 73 die italienischen Behörden solche Gesuche in einzelnen Fällen abweisen können. Wenn eine Person, welche berechtigt ist, ein solches Gesuch zu überreichen, es in der festgesetzten Frist nicht überreicht oder wenn ihr Gesuch abgewiesen wird, wird sie ipso facto — gegebenenfalls, wenn es die in Art. 72 erwähnten Personen betrifft — verbleibt sie weiter — Staatsbürger jenes Staates, welcher die Staatshoheit über jenes Gebiet ausübt, wo diese Person früher das Heimatsrecht besessen hat oder jetzt besitzt.

**) Zweifelhaft ist, ob hier entscheidet der Wohnsitz, beziehungsweise das Heimatsrecht der Eltern zur Zeit der Geburt der Kinder (im Zeitpunkte, in dem sie Eltern wurden) oder in jenem Zeitpunkte, in welchem der Vertrag mit tschechoslowakischen Republik ins Leben treten wird. Diesbezüglich wurde das Ministerium des Äußern angegangen, eine authentische Interpretation obiger Bestimmungen zu verschaffen.

Digitized by Google

II.

Die Friedensverträge enthalten weiters eine Reihe von Bestimmungen darüber, wann fremde Staatsangehörige für das Staatsbürgerrecht der tschechoslowakischen Republik optieren können. Dies sind in erster Reihe (gem. Art. 78. österr.) gewesene österreichische Staatsbürger, welche ipso facto Staatsbürger irgend eines Staates werden, welchem Gebietsteile des ehemaligen Österreich abgetreten wurden — also keineswegs Staatsbürger des jetzigen Österreich (d. h. verkleinerten Ö.) —, welche innerhalb eines Jahres für die Staatsbürgerschaft der tschechoslowakischen Republik optieren können, wenn sie daselbst früher das Heimatsrecht gehabt haben, bevor sie es in einem anderen abgetretenen Gebietsteile erworben haben.

Sehr wichtig und bedeutungsvoll ist die weitere Bestimmung im Art. 80, österr., nach welcher Personen, welche das Heimatsrecht in irgend einem Gebiete besitzen, welches einen Bestandteil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gebildet hat, — also tschechoslowakische, polnische, österreichische, ungarische, südslawische, italienische und rumänische Bürger, welche sich nach Rasse oder Sprache von der Mehrheit der Bewohner jenes Gebietes, in welchem sie das Heimatsrecht besitzen, unterscheiden —, das Recht haben, innerhalb einer Frist von sechs Monaten für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, Jugoslawien oder für die tschechoslowakische Republik zu optieren, wenn die Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Staates der gleichen Rasse angehört oder dieselbe Sprache spricht, wie die optierende Person. Diese Bestimmung ist offenbar „eine Folge des Grundsatzes betreffend das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, welcher zur Teilung der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie geführt hat und ist zugleich ein Beweis, daß die Friedenskonferenz die neuentstandenen Staaten als Nationalstaaten abgegrenzt hat". (Motivenbericht zur Regierungsvorlage betreffend die Ratifikation der Friedensverträge, Seite 21, Drucksache Nr. 1630, Beilage 4.) Auf Grund dieser Bestimmung könnten insbesondere deutsche Angehörige der tschechoslowakischen Republik für Österreich optieren und umgekehrt tschechische Angehörige Österreichs für die tschechoslowakische Republik.

Weiters können (gem. Art. 85, Abs. 2, des deutschen Vertr.) Tschechoslowaken (im ethnographischen Sinne), welche Bürger des Deutschen Reiches sind und dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben, innerhalb zweier Jahre für die tschechoslowakische Republik optieren. Wohnen dieselben jedoch im Auslande — somit außerhalb Deutschlands —, dann können sie dieses Optionsrecht nur in dem Falle ausüben, wenn sie die fremde Staatsbürgerschaft noch nicht erworben haben und wenn dem nicht das fremde Gesetz entgegensteht. (Art. 85, letzter Absatz.)

(Schluß folgt).

„Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschsl. Staates."

Stück I. ausgegeben am 5. November 1919:

1. Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, und des Gesetzesartikels XXXIII vom Jahre 1896 abgeändert werden. — 2. Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen betreffend die Pensionsansprüche und den Übertritt in den Ruhestand, sowie über einige Begünstigungen für Staatsangestellte.

Stück II. ausgegeben am 10. Jänner 1920:

3. Gesetz über die Erhöhung der Ruhegenüsse von Staatsangestellten, die vor dem 1. September 1919 in den Ruhestand getreten sind, und über Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Angestellten und nach ebensolchen im aktiven Dienste vor dem 1. September 1919 verstorbenen Angestellten, sowie über einige Begünstigungen vorübergehender Natur für Pensisten überhaupt und für aktive Angestellte. — 4. Kundmachung über die Amtsblätter des tschsl. Staates. — 5. Gesetz, mit welchem dem Tschechoslowakischen Roten Kreuze die Abschließung

Digitized by Google

eines Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 20.000.000 K bewilligt wird. — 6. Gesetz, mit welchem die bisherigen von der Regierung im Auslande beschafften Kredite nachträglich genehmigt und ein weiterer Kredit bewilligt wird. — 7. Gesetz, mit welchem § 86 des Gesetzes vom 9. November 1918, Sg. 36, über die Geschäftsordnung der Nationalversammlung geändert wird. — 8. Gesetz, mit welchem die Geltung des § 23 der Novelle zu den Gemeindeordnungen des Gesetzes vom 7. Feber 1919, Sg. Nr. 76, bis zum Ende des Jahres 1920 verlängert wird. — 9. Kundmachung, daß Fehler im Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 568, über Bestrafung des Kriegswuchers richtiggestellt werden. — 10. Verordnung, mit welcher ein ständiges Beratungskollegium für den Kampf gegen die Tuberkulose errichtet wird. — 11. Gesetz über die Verwendung eines Teiles der Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen. — 12. Gesetz über Unternehmungen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschsl. Staates haben. — 13. Gesetz, mit welchem die Bestimmungen über den Diensteid der Rechtspraktikanten, Auskultanten, Gerichtsnotare, Richter und Advokaten geändert wird. — 14. Verordnung über die Aufhebung der Vergeltungsmaßnahmen aus Anlaß der Kriegsereignisse. — Verordnung, mit welcher ein ständiges Beratungskollegium für den Kampf gegen Geschlechtskrankheiten und Prostitution errichtet wird.

Stück III, ausgegeben am 12. Jänner 1920:

16. Gesetz, mit welchem die Dienstverhältnisse der dauernd angestellten Bediensteten bei Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien geregelt werden. — 17. Gesetz, mit welchem die Dienstverhältnisse der dauernd angestellten Bediensteten und Straßenräumer der Bezirksvertretungen in Böhmen und der Bezirksstraßenausschüsse in Mähren und Schlesien geregelt werden. — 18. Verordnung, mit welcher die Beamten der Gerichtskanzlei in die Gruppe D, des § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), eingereiht werden. — 19. Verordnung, mit welcher weitere Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 10. April 1919, Sg. Nr. 207 über die Arbeiterunfallversicherung erlassen werden.

Stück IV, ausgegeben am 14. Jänner 1920:

20. Gesetz über die Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohn- oder öffentlichen Gebäuden. — 21. Gesetz, mit welchem Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, RGBl. Nr. 4, über die Förderung der Landeskultur durch Wasserbauten geändert werden. — 22. Verordnung, mit welcher der Handel mit Rindvieh freigegeben, der Verbrauch von Rind- und Kalbfleisch geregelt, sowie Höchstpreise für Rindfleisch und geschlachtete Kälber festgesetzt werden. — 23. Verordnung über die Erzeugung von Marmeladen und ihre Bewirtschaftung in der Versorgungsperiode 1919/20. — 24. Verordnung über die Auszahlung kleinerer zur Konskription nicht angemeldeter Einlagen und Anteile.

Stück V, ausgegeben am 17. Jänner 1920:

25. Gesetz, durch welches die Bestimmungen des Art. IV des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Sg. Nr. 541, über die Regelung der Verhältnisse der Staatsangestellten geändert und die Bestimmung des Art. V dieses Gesetzes ergänzt werden. — 26. Verordnung über die Errichtung eines staatl. Elektrizitätsrates. — 27. Verordnung, durch die ein ständiges Beratungskollegium für den Kampf gegen den Alkoholismus errichtet wird. — 28. Gesetz über die Reorganisierung der Finanzwache. — 29. Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Heimarbeit. — 30. Verordnung, durch die die Geltung der Vorschriften über die Erhöhung der Sachverständigengebühren der Gerichtsärzte im Straf- und außerstrittigen Verfahren verlängert wird.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche Prag, Kleinseite.

Digitized by Google

Preis Kč 5·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang II. PRAG, 31. Jänner 1920. Nummer 2. (Bogen 67 u. 68.)

INHALT: Aenderung des Gebührengesetzes. — Novelle zur Strafprozeßordnung. — Abänderung des Meliorationsgesetzes, mit Bemerkungen von Dr. Hugo Pohl. — Zuständigkeit der Wuchergerichte. — Durchführungsverordnung zu den Kriegswuchergesetzen. — Regelung der Verhältnisse der Staatsbediensteten. — Novelle zum Handlungsgehilfengesetz. — Dienstwohnungen. — Auszahlung von Geldeinlagen. — Mieterschutz. — Stundung für Gewerbetreibende.

Neuregelung der Kriegszuschläge zu den Gebühren und Aenderung einzelner Gebührenbestimmungen.

(Gesetz vom 7. jänner 1920, Slg. Nr. 31. — Kundgemacht am 20. Jänner 1920.)

§ 1. Zu den tiefer angeführten Gebühren wird ein Kriegszuschlag eingeführt:

a) In der Höhe von 200 % zu Skala I;
b) in der Höhe von 100 %:

1. zu Skala II und III; das Finanzministerium wird ermächtigt, die Regelung der einzelnen Skalen durchzuführen, soweit dies mit Rücksicht auf die hier eingeführten Zuschläge erforderlich wäre;

2. zu dem durch die kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 280 (Versicherungsverträge) festgesetzten Prozentualgebühren;

3. zu der ½%igen Gebühr von gerichtlichen Vergleichen (Post 8 des Tarifes der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279);

4. zu der 1%igen und ½%igen Pauschalgebühr im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (Post 15 des Tarifes derselben kais. Vdg.);

5. zur ½%igen Gebühr vom Entschädigungsbetrage im Enteignungsverfahren (Post 22, lit. b) des Tarifes derselben kaiserl Vdg.).

§ 2. Für die Übertragung unbeweglicher Sachen werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Übertragungen (entgeltliche und unentgeltliche) von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt, von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen,

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern (Adoptiveltern) an Wahlkinder (Adoptivkinder),

zwischen weder geschiedenen noch getrennten Ehegatten,

zwischen Brautleuten durch Ehepakte

unterliegen einer Gebühr:

Digitized by Google

1·5 % bei einem Werte der unbeweglichen Sache von nicht mehr als 10.000 Kč.;

2 % bei einem Werte der unbeweglichen Sache von 10.000 Kč. bis 20.000 Kč.

Für jede weiteren auch nur angefangenen 10.000 Kč. wird der Prozentsatz der ganzen Gebühr um $^1/_{10}$ % (ein zehntel Prozent) bis zu 3 % erhöht.

b) Entgeltliche Übertragungen an andere Personen sind einer Gebühr unterworfen:

4 % bei einem Werte der unbeweglichen Sache bis 10.000 Kč.;

4½% bei einem Werte der unbeweglichen Sache von 10.000 Kč. bis 20.000 Kč.;

5 % bei einem Werte der unbeweglichen Sache von 20.000 Kč. bis 50.000 Kč.

Ferner steigt der Prozentsatz der ganzen Gebühr immer um $^1/_{10}$ % (ein zehntel Prozent) für jede weiteren (auch nur angefangenen) 10.000 Kč. des Wertes der unbeweglichen Sache bis zu 7 %.

c) Für Übertragungen, die durch Erbgang oder teilweise oder vollkommen unentgeltlich an andere als die unter lit. a) dieses Paragraphen angeführten Personen erfolgen, wird die Immobiliargebühr, die von dem Bruttowert der unbeweglichen Sache neben der Bereicherungsgebühr gezahlt wird, auf die Hälfte des unter lit. b) angeführten Satzes ermäßigt, jedoch mit dem Vorbehalte des § 39, Abs. 1 der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 R.-G.-Bl.

d) Für Übertragungen, welche die Begünstigungen nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, genießen, zahlen die unter lit. a) angeführten Personen bei unbeweglichen Sachen im Werte bis zu 20.000 Kč. die Hälfte des in demselben Absatze festgesetzten Satzes, andere Personen bei einem Werte der unbeweglichen Sache bis zu 10.000 Kč. die Hälfte und bei einem Werte der unbeweglichen Sache bis zu 20.000 Kč. zwei Drittel der Gebühr, die sonst auf die Übertragung ohne diese Begünstigung entfallen würde.

e) Bei einem Werte der unbeweglichen Sache bis 50.000 Kč. unterliegen die Übertragungen von Gebäuden unter den im § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, festgesetzten Bedingungen einer 3·5 %igen Gebühr, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als 4 Jahren verstrichen ist und einer 4 %igen Gebühr, wenn ein längerer Zeitraum, jedoch von nicht mehr als 6 Jahren, verstrichen ist. Bei einem Werte der unbeweglichen Sache über 50.000 Kč. erhöht sich der Satz bei jeden auch nur angefangenen 10.000 Kč. um $^1/_{10}$ % vom ganzen Werte der unbeweglichen Sache, höchstens aber bis zu 4½ %, beziehungsweise 5 %. Wenn die Übertragungsgebühr nach Absatz a), c) und d) dieses Paragraphen weniger betragen würde, so unterliegt die Übertragung dieser niedrigeren Gebühr.

f) Die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 45 A, lit. b) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beträgt 2 %

Digitized by Google

Die ½%ige und ¼%ige Eintragungsgebühr nach Absatz B, lit. a) derselben Tarifpost, resp. nach § 18 der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, wird auf 1%, resp. auf ½ % erhöht.

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen wird der § 5 und § 6, Abs. 1, lit. a) des Gesetzes vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, sowie des § 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, abgeändert.

§ 3. Die in Post 1 unter Zahl 1 bis 4 des Tarifes der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278, angeführten Erbgebühren werden durch den angeschlossenen neuen Tarif geregelt, der auch für die Schenkungsgebühren an Stelle des in Post 2 unter Zahl 1 bis 4 desselben Tarifes angeführten Satzes festgesetzt wird, die ihre Geltung verlieren.

§ 4. Der § 7 der kaiserl. Vdg. vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren wird in der Weise ergänzt, daß deren Tarif bei Gewinnsten über 2,000.000 Kč. bis 5,000.000 Kč. auf 27 %, über 5,000.000 Kč. bis 10,000.000 Kč auf 30 %, und über 10,000.000 Kč. auf 33 % erhöht wird.

§ 5. a) Der im § 1 unter lit. a) und b) des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, festgesetzte Kartenstempel wird auf 2 Kč., resp. auf 4 Kč., und der Stempel im Abs. c) derselben gesetzlichen Bestimmung auf 5 Kč., resp. auf 10 Kč. erhöht;

b) ferner wird der in der Tarifpost 1/28 des Gesetzes vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 (bilanzierte Konti) festgesetzte Stempel auf 50 h und, wenn die gebührenpflichtige Urkunde mit einer Klausel im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 331*) (vereinbarter Gerichtsstand) versehen ist, auf 1 Kč. erhöht;

c) Die im § 3, § 7, § 9 der kaiserl. Vdg. vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 282, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten festgesetzten Gebühren, sowie die Prozentualgebühr des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, werden um 100 % erhöht.

§ 6. a) Bei Gesellschaftsverträgen (auch Dissolutionsverträge einbezogen) überhaupt, sowie auch für Dienstverträge, bei welchen das Gesamtjahresentgelt für die Arbeit wenigstens 6000 Kč. beträgt, tritt die Gebührenpflicht ohne Rücksicht auf die Beurkundung ein. Die Regelung der Anmeldung und Bemessung (ebenso auch bei Schenkungen) bleibt der Durchführungsverordnung vorbehalten.

b) Die Aktiengebühr (auch bei Kommandit-Aktiengesellschaften) wird bei einem Gesamtaktienkapital der Gesellschaft über 2,000.000 Kč. bis 20.000.000 Kč. auf 3 %, über 20,000.000 Kč. bis 50.000.000 Kč. auf 4 %, über 50,000.000 Kč. bis 100,000.000 Kč. auf 5 % und über 100,000.000 Kč. auf 6 % erhöht.

Die eben angeführte Erhöhung gilt vom 20. Dezember 1919 für alle Emissionen, die bis zu dieser Zeit nicht eingezahlt waren.

Die Grundlage für die Bemessung ist der Emissionspreis, soferne er den Nominalwert übersteigt.

*) Archiv S. 527.

Digitized by Google

c) Der gleichen Gebühr unterliegen die Gewerkschaften und alle weiteren Einzahlungen auf Kuxe. Die geringste Gebühr beträgt jedoch 50 Kč. für den Kux, die in die Gebühr von weiteren Einzahlungen eingerechnet wird.

d) Gesellschaften mit beschränkter Haftung zahlen von dem Gesamtbetrage der Anteile eine 2 %ige Gebühr von den ersten 2,000.000 Kč., bei einem höheren Gesamtbetrage der Anteile eine Gebühr in demselben Satze, wie er unter lit. b) dieses Paragraphen festgesetzt ist.

e) Ausländische Unternehmungen zahlen für die Beteiligung am inländischen Geschäftsbetriebe im Sinne der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, resp. des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, dieselbe Gebühr wie inländische Unternehmungen (§ 6, lit. b) bis d) dieses Gesetzes und Tarifpost 73/36, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89) und zwar eine Gebühr für die Zulassung zur inländischen Tätigkeit im Sinne des zit. § 5 des Gesetzes vom Jahre 1892 von dem Betrage, mit welchem sie sich an dem inländischen Geschäftsbetriebe beteiligen oder zu beteiligen beabsichtigen, wenigstens jedoch von einem Viertel des ganzen Aktien- (resp. Anteils-) und Obligationskapitals. Nach diesem Betrage richtet sich auch die Höhe des Gebührenprozentes.

Hiedurch werden die bezüglichen Bestimmungen des § 5 und der folgenden des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, der § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, und der § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 304, abgeändert.

§ 7. Der Absatz 2 des § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74 (Gesetz betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen) wird aufgehoben.

§ 8. Das den Finanzbehörden zustehende Recht der Bucheinsicht nach dem Gesetze über die direkten Personalsteuern und dessen Ergänzungen, insbesondere der kaiserl. Vdg. vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, wird auch auf das Gebiet des Gebührenrechtes ausgedehnt.

§ 9. Sämtliche Gebührenprivilegien für den Herrscher und die Mitglieder seiner Familie entfallen. Insoferne in den Gebührenbestimmungen von Behörden, Anstalten Einrichtungen, Beamten und Angestellten und ähnl. der Österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer seiner Reichshälften gesprochen wird, so gelten die erwähnten Bestimmungen für die gleichartigen Einrichtungen, resp. Angestellten der Republik.

§ 10. Für die Slowakei sind die bezüglichen Anordnungen nach den gleichen Grundsätzen spätestens bis zum 30 Juni 1920 zu regeln.

§ 11. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Feber 1920, soferne im Gesetze selbst nicht eine andere Frist gesetzt ist.

Die Durchführung wird dem Finanz- und Justizminister, hinsichtlich der Slowakei im Einvernehmen mit dem Minister für die Unifizierung der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation in der tschechoslowakischen Republik aufgetragen

Digitized by Google

Tarif für die Erb- und Schenkungsgebühr. (Zu § 3 des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31.)

Die Gebühr ist vom reinen, den einzelnen Erwerbern angefallenen Vermögen, nach folgender Tabelle zu entrichten.

	Verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Erblasser (Geschenkgeber) und dem Erwerber.	Bei einem reinen Werte (in K č) des angefallenen Vermögens									
		bis 1000	über 1000 bis 5000	über 5000 bis 10.000	über 10.000. bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1,000.000	über 1,000.000 bis 2,000.000	über 2,000.000 bis 5,000.000	über 5,000.000 bis 10,000.000	über 10,000.000
		beträgt der Prozentsatz der Gebühr									
		a	*b*	*c*	*d*	*e*	*f*	*g*	*h*	*i*	*j*
1	Zwischen Ehegatten, dann an Eltern, dann an Kinder und Enkel	1·25	1·25	1·5	2·25	3	4	5	6	7	8
2	In der geraden Linie eines entfernteren Grades	2	2	3	5	6	7·5	9	10·5	12	14
3	Zwischen Geschwistern 2. Grades	3·5	5	6·5	8	9·5	11	13	15	17	19
4	Zwischen Verwandten 3. und 4. Grades	5	6·5	8	9·5	11	13	15	17	19	21
5	In einem entfernteren Grade und ohne Verwandtschaft	10	11·5	13	15	18	21	24	27	30	33
6	Anfälle zu Gunsten von Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecke	2	2	2	2	2·5	3	4	5	5	5

Digitized by Google

Nachtrag. Die Anmerkungen 1 bis 5 zur Tarifpost 1 der kaiserl. Verdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 R.-G.-Bl. bleiben unverändert. Anmerkung 6 entfällt. Die Anmerkungen 1 und 2 zur Tarifpost 2 dieser kgiserl. Verdg. werden als weitere Anmerkungen dieses Tarifes eingesetzt und zwar die erste Anmerkung in folgendem Wortlaute:

Bei Schenkungen beweglicher Sachen ist die Gebührenpflicht unabhängig von der Abfassung einer Urkunde (urkundlichen Bescheinigung).

Von der Gebühr befreit sind Schenkungen beweglicher Sachen im reinen Werte:

a) bis 2000 Kč. ohne urkundliche Bescheinigung,
b) bis 300 Kč. bei urkundlicher Bescheinigung.

Schenkungen beweglicher Sachen innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes durch denselben Geschenkgeber an denselben Beschenkten sind bei Beurteilung der Gebührenpflicht und des Satzes als eine einheitliche der Gebühr vom Gesamtwerte der geschenkten Sachen unterworfene Schenkung zu behandeln, ob nun die Schenkungen durch eine Urkunde bescheinigt sind oder nicht; diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf übliche Geschenke zwischen Ehegatten, ferner zwischen der Verwandtschaft bis zum zweiten Grade und auf Geschenke des Schwiegersohnes oder der Schwiegertochter bis zu 2000 Kč., zwischen andern Personen bis zu 1000 Kč.

Die Regierung wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die in diesem Gesetze durchgeführten Abänderungen den Text und die Reihenfolge der bisherigen Anmerkungen zu dem Tarife der Erb- und Schenkungsgebühren zu regeln.

Aenderung einzelner Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119 und des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896.

(Gesetz vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 1 ex 1920. – Kundgemacht am 5. Jänner 1920.)

Artikel I.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Der letzte Absatz des § 2 hat zu lauten:

„Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Präsident der Republik anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll."

2. Der § 6 hat zu lauten:

„Die durch das Gesetz anberaumten Fristen können nur in den vom Gesetze ausdrücklich angeführten Fällen verlängert werden.

In die Frist wird jener Tag nicht eingerechnet, an welchem das den Beginn der Frist bestimmende Ereignis erfolgt ist und die Zeit, während welcher die Schrift von der Post befördert wird.

Digitized by Google

Wenn das Ende der Frist auf einen Tag fällt, an welchem das Postamt des Ortes, wo die Schrift der Post oder der Behörde überreicht werden soll, in den üblichen täglichen Stunden keine rekommandierten Sendungen annimmt, so wird dieser Tag in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben, insbesondere die Erhebung von Rechtsmitteln, können auch im telegraphischen Wege erfolgen. Darüber, wie solche Eingaben zu behandeln sind, gelten besondere Verordnungen."

3. Der vorletzte Absatz des § 13 hat zu lauten:

„Die Gerichtshöfe erster Instanz beschließen in Versammlungen von drei Richtern."

Der letzte Absatz dieses Paragraphen wird aufgehoben.

4. Der letzte Satz des § 15 hat zu lauten:

„Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern."

5. Zum § 51 wird als letzter Absatz beigefügt:

„Wenn das Strafverfahren wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung bei einem anderen Gerichte, als bei dem Gerichte des Ortes der begangenen Tat geführt wird, so sind die Bestimmungen der bei dem Gerichte, bei welchem das Strafverfahren geführt wird, geltenden Strafprozeßordnung anzuwenden, die Tat ist jedoch nach den am Orte der begangenen Tat geltenden Strafgesetzen zu beurteilen und zu bestrafen.

6. Der § 63 hat zu lauten:

„Dasselbe Recht hat das Oberste Gericht im ganzen Gebiete der Republik.

Gegen den Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz, durch welchen die Delegation eines anderen Gerichtes angeordnet wurde, kann sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte beim Obersten Gerichte Beschwerde führen. Die Beschwerde ist bei dem Gerichte, das den Beschluß eröffnet hat, binnen drei Tagen nach der Eröffnung zu überreichen."

7. Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 98 hat zu lauten:

„Gegenstände, mit welchen die strafbare Tat verübt wurde, oder welche der Täter am Orte der Tat zurückgelassen haben dürfte, Gegenstände, welche dem Beschuldigten, den Zeugen oder Sachverständigen vorgelegt werden sollen oder in anderer Weise zum Beweise dienen können, sowie Gegenstände, die nach dem Gesetze als verfallen zu erklären sind, sind nach Möglichkeit beim Gerichte zu verwahren."

8. Der erste Absatz des § 143 hat zu lauten:

„Wurden Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder die nach dem Gesetze als verfallen zu erklären sind, so sind dieselben in ein Verzeichnis zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§ 98)."

9. In § 175 hat Z. 3 zu lauten:

„Wenn er, um die Ermittlung der Wahrheit zu hindern, auf Zeugen, Sachverständige oder andere an der Sache mitbeschuldigte Personen ein-

Digitized by Google

zuwirken oder sonst durch Vernichtung oder Verdeckung der Spuren der strafbaren Handlung das Strafverfahren zu erschweren gesucht hat, oder wenn begründete Besorgnis vorhanden ist, daß dies geschehen könne."

10. Der erste und zweite Absatz des § 270 hat zu lauten:

„Das Urteil muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündigung ausgefertigt und von dem Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.

Das ausgefertigte Urteil enthält nach den Anfangsworten „Im Namen der Republik":

1. die Bezeichnung des Gerichtes,

2. den Vor- und Zunamen des Angeklagten, sowie denjenigen Namen, unter welchem er sonst bekannt ist, sein Alter, Gewerbe oder seine Beschäftigung und Wohnsitz,

3. den Tag des ergangenen Urteils,

4. das Erkenntnis des Gerichtes über die Schuld; wurde der Angeklagte verurteilt, alles, was im § 260 angeordnet ist,

5. die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Tatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde. Wurde der Angeklagte verurteilt, so ist anzuführen, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände das Gericht gefunden hat."

11. Im § 357, zweiter Absatz, werden die Worte „in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat", ausgelassen.

12. Der § 385 hat zu lauten:

„Die Gebühren der Dolmetsche werden analog wie die Gebühren der Sachverständigen bestimmt.

Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellten Dolmetsche zu solchen Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

13. Der § 395 wird aufgehoben.

14. Der § 406 hat zu lauten:

„Freiheitsstrafen können bei einem anderen Gerichte vollzogen werden, wenn die Gefängnisse des Gerichtes, bei welchem sie vollzogen werden sollen, überfüllt sind, oder wenn hiedurch größere Reise- oder Transportauslagen erspart werden können oder aus anderen wichtigen Gründen. Darüber haben die Vorsteher beider Gerichte das Einvernehmen zu pflegen. Kommen sie zu keinem Einvernehmen, so entscheidet der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz, und wenn jene Gerichte in den Sprengeln verschiedener Gerichtshöfe zweiter Instanz liegen, das Justizministerium.

15. Der § 411 hat zu lauten:

„Die Nachsicht oder Milderung der Strafe steht, soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Präsidenten der Republik zu.

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

Bringt ein Verurteilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch ein, so ist dasselbe mit der Äußerung des Vorstehers über das Verhalten und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat (§ 401), zu übermitteln.

Dieses Gericht, an welches auch alle anderen Gnadengesuche zu leiten sind, hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Urteil das Oberste Gericht auf Grund des § 288, Z. 3, oder des § 350, Abs. 1, entschieden, so ist der befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz diesem Gerichte vorzulegen, welches nach Anhörung des Generalprokurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei.

Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt.

Wurde ein tschechoslowakischer Staatsbürger vor dem 28. Oktober 1918 von irgend einem Gerichte der ehemaligen Österreich-ungarischen Monarchie, das jedoch außerhalb dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegt, verurteilt, so muß er das Gnadengesuch bei einem Gerichte gleicher Art, wie das, welches in erster Instanz entschieden hat, überreichen, in dessen Sprengel die Heimatsgemeinde des Verurteilten liegt; wenn es nicht möglich wäre, diese ohne besondere Erhebungen festzustellen, so ist das Gesuch an den Gerichtshof erster Instanz zu richten, in dessen Sprengel der letzte bekannte Wohnsitz des Verurteilten liegt; wenn er diesen nicht in der tschechoslowakischen Republik hatte, so ist es, wenn der Gesuchsteller in Wien verurteilt wurde, an das Landesstrafgericht in Prag, wenn er von einem anderen Gerichte im Gebiete des ehemaligen österreichischen Kaiserstaates verurteilt wurde, an das Landesstrafgericht in Brünn, und wenn er von einem Gerichte in den Ländern der ehemaligen heiligen Stephanskrone verurteilt wurde, an die Sedrie in Bratislava zu überreichen.

Derselbe Vorgang, wie bei Gnadengesuchen, ist bei Abolitionsgesuchen (§ 2) einzuhalten, die Aufgabe des Gerichtes übernimmt da jedoch die Staatsanwaltschaft, die die Sache der Oberstaatsanwaltschaft und diese dem Justizminister vorlegt. Das Gesuch hindert weitere Verhandlungen in der Sache nicht.

Sowohl bei Gnaden-, als auch bei Abolitionsgesuchen kann der Präsident der Republik oder eine Instanz im angeführten Rechtszuge anordnen, daß das Gesuch von der niederen Instanz nicht abgewiesen werden dürfe, sondern mit einem Gutachten vorgelegt, sowie auch, daß der Strafvollzug aufgeschoben oder unterbrochen, oder daß das Strafverfahren vorläufig nicht eingeleitet, oder im eingeleiteten Verfahren vorläufig nicht fortgefahren werden solle.

Digitized by Google

16. Der § 458 hat zu lauten:

„Der Richter verkündet nach geschlossener Verhandlung das Urteil samt dessen wesentlichen Gründen und läßt es bei sonstiger Richtigkeit in das Protokoll schreiben oder diesem beilegen.

Die Verfassung eines Protokolls über die Hauptverhandlung und des Urteils ist nicht erforderlich:

1. wenn der Angeklagte freigesprochen wurde, weil der Ankläger von der Anklage zurückgetreten ist, oder

2. wenn der Angeklagte verurteilt wurde, weil er ein vollständiges Geständnis über die strafbare Handlung abgelegt hat und dieses Geständnis durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützt wird, wenn die Parteien auf das Recht der Berufung verzichten und dieser Verzicht durch einen von den Parteien unterschriebenen Aktenvermerk festgestellt wurde.

In diesen Fällen wird die Verfassung eines Protokolls und Urteiles durch einen Vermerk ersetzt, der zu enthalten hat:

a) Tag und Jahr der Verhandlung,

b) die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, wenn sie nicht schon in den Akten enthalten sind,

c) die Namen der anwesenden Parteien, ihrer Rechtsvertreter und der verhörten Zeugen und Sachverständigen,

d) den wesentlichen Inhalt des Urteils und zwar, wenn ein verurteilendes Urteil gefällt wurde, mit allen im § 260, Z. 1—5 angeführten Erfordernissen.

Das im § 260, Z. 1, angeführte Erfordernis kann durch einen Hinweis auf die Strafanzeige ersetzt werden, wenn der Richter den dort geschilderten Sachverhalt ohne Veränderung als erwiesen anerkannt, oder wenn abweichende Feststellungen kurz angemerkt werden können.

Wenn ein freisprechendes Urteil nach § 259, Z. 2, gefällt wurde, so genügt die Berufung auf den Inhalt der Strafanzeige und diese Bestimmung der Strafprozeßordnung.

Dieser Vermerk wird vom Richter und dem Schriftführer unterschrieben.

Der Richter kann in komplizierten oder zweifelhaften Fällen die Verkündigung des Urteils auf den nächsten Tag verlegen.

Sonst gelten die Bestimmungen des XVIII. Kapitels auch für die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht.

17. Im zweiten Absatz des § 472 wird das Wort „schriftlichen" ausgelassen.

18. Im ersten Absatz des § 482 werden die Worte „in einzelnen Fällen" ausgelassen.

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 482 wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Regeln des § 406 sind analog anzuwenden "

Digitized by Google

Artikel II.

Die Strafprozeßordnung Ges.-Art. XXXIII. vom Jahre 1896 wird ergänzt und abgeändert wie folgt:*)

1. Die Bezeichnungen „königliche Kurie" und „Kronanwalt" werden überall, wo sie vorkommen, durch die Worte „Oberstes Gericht" und „Generalprokuratur" ersetzt.

2. Der § 11 hat zu lauten:

„Die durch das Gesetz festgesetzten Fristen können nur in den vom Gesetze ausdrücklich angeführten Fällen verlängert werden.

In die Frist ist der Tag nicht einzurechnen, an welchem das den Beginn der Frist feststellende Ereignis erfolgte und die Zeit, während welcher die Schrift von der Post befördert wird.

Wenn das Ende der Frist auf einen Tag fällt, an welchem das Postamt des Ortes, wo die Schrift bei der Post oder der Behörde überreicht werden soll, in den üblichen täglichen Stunden keine rekommandierten Sendungen annimmt, so wird dieser Tag in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben, insbesondere auch die Erhebung von Rechtsmitteln, können auch telegraphisch erfolgen. Darüber, wie solche Eingaben zu behandeln sind, gelten besondere Bestimmungen."

3. Im § 16 wird als letzter Absatz beigefügt:

„Wenn das Strafverfahren wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung bei einem anderen Gerichte, als bei dem Gerichte des Ortes der begangenen Tat geführt wird, so sind die Bestimmungen der bei dem Gerichte, bei welchem das Strafverfahren geführt wird, geltenden Strafprozeßordnung anzuwenden, die Tat ist jedoch nach den am Orte der begangenen Tat geltenden Strafgesetzen zu beurteilen und zu bestrafen.

4. Zum § 17 wird als weiterer Absatz beigefügt:

„Wenn der Beschuldigte zur Zeit, da gegen ihn das Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingestellt worden ist, in Haft ist, so ist für andere strafbare Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden und vor das Bezirksgericht gehören, jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte sich in Haft befindet. Aber auch in diesem Falle können sowohl der Ankläger wie auch der Beschuldigte verlangen, daß das Verfahren an das Gericht des Ortes der begangenen Tat abgetreten werde."

5. Der § 29 hat zu lauten:

„Die Gerichtstafeln haben das Recht, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise eine Strafsache dem zuständigen Gerichte abzunehmen und sie einem anderen sachlich zuständigen Gerichte ihres Sprengels zuzuweisen.

Das Oberste Gericht hat das gleiche Recht für das ganze Gebiet der Republik.

*) Die vorliegende Übersetzung beruht auf der Ausgabe der Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn (Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Berlin J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung 1899).

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung der Gerichtstafel, durch welche die Delegation eines anderen Gerichtes angeordnet wurde, kann der Ankläger sowie der Beschuldigte beim Obersten Gerichte Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Gerichte, das den Beschluß eröffnet, binnen drei Tagen nach dieser Eröffnung zu überreichen."

6. Der zweite Absatz des § 84 hat zu lauten:

„Die Staatsanwaltschaft kann im Interesse der Nachforschung von jeder öffentlichen Behörde Aufklärungen und Mitteilungen verlangen, sie kann ferner um die Durchführung der ganzen Nachforschung oder einzelner nachforschenden Handlungen, außer den im § 86 angeführten gerichtlichen Organen, die Polizeibehörden und Organe (§ 85) ersuchen und sie beauftragen; sie gibt die Richtung der Nachforschung an, kontrolliert die Nachforschungshandlungen und das Vorgehen der nachforschenden Behörden."

7. Der § 86 hat zu lauten:

„Die Staatsanwaltschaft kann die Bezirksgerichte oder den Untersuchungsrichter ersuchen, die ganze Nachforschung oder einzelne nachforschende Handlungen durchzuführen.

Die Bezirksgerichte als auch der Untersuchungsrichter haben einem solchen Ersuchen zu entsprechen und in ihrem Sprengel die weiteren notwendigen Nachforschungshandlungen durchzuführen."

8. Z. 3 des § 141 hat zu lauten:

„3. Wenn der Beschuldigte auf Zeugen, Sachverständige oder andere an der Sache beteiligte Personen einzuwirken gesucht hat, um die Ermittlung der Wahrheit zu hindern, oder wenn er sonst das Strafverfahren durch Vernichtung oder Verbergung der Spuren der strafbaren Handlung zu erschweren gesucht hat, oder wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß er es tun würde."

9. Zum § 146 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Beschwerde des Staatsanwaltes gegen den Beschluß, mit welchem der Untersuchungsrichter die vorläufige Festnahme oder die Untersuchungshaft aufhebt, hat, wenn sie binnen 48 Stunden angemeldet und ausgeführt wird, aufschiebende Wirkung."

10. Zum Absatz 4 des § 151 ist noch folgende Ergänzung hinzuzufügen:

„Wenn jedoch der Staatsanwalt die Beschwerde gegen den Beschluß des Anklagesenates, mit welchem die Untersuchungshaft aufgehoben wurde, gleich bei der Verkündigung oder Mitteilung dieses Beschlusses anmeldet und sie spätestens binnen 48 Stunden ausführt, so hat diese Beschwerde aufschiebende Wirkung."

11. Zum § 157 ist ein weiterer Absatz hinzuzufügen:

„Die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 146 gelten auch hier."

12. Zwischen den dritten und vierten Absatz des § 160 wird als neuer Absatz eingeschoben:

„Die Beschwerde des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Anklagesenates, mit welchem sein Antrag abgewiesen wurde, hat in allen diesen Fällen aufschiebende Wirkung."

Digitized by Google

13. Zum dritten Absatz des § 313 werden die Worte hinzugefügt: „Außerdem kann das Protokoll verlesen werden, wenn der Ankläger sowie der Angeklagte zustimmen."

14. Im § 327 haben die Absätze Z. 1, 2 und 3 zu lauten:

„1. die Erklärung, daß dasselbe im Namen der Republik geschöpft worden ist;

2. die Benennung des verhandelnden Gerichtshofes;

3. der Tag, an welchem das Urteil verkündet worden ist."

15. Die ersten drei Absaätze des § 330 werden wie folgt geändert:

„Der Präsident verkündet das Urteil und klärt den Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, über die Rechtsmittel auf. Wenn das Urteil im Wege der Zustellung mitgeteilt wird (§ 329, Abs. 3) ist diese Aufklärung in den die Zustellung anordnenden Beschluß aufzunehmen.

Hierauf entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien darüber, ob der Angeklagte weiter in Haft bleiben, oder in Haft genommen oder auf freien Fuß gesetzt werden solle (§ 158, Abs. 2)."

16. Der zweite Absatz des § 378 hat zu lauten:

„Gegen den Beschluß des Anklagesenates, mit welchem die vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft angeordnet, aufrechterhalten oder aufgehoben wird, sowie gegen die den Antrag des Anklägers auf Anordnung der Untersuchung abweisenden Beschlüsse des Anklagesenates (§§ 105, 151) ist, wenn sie auch in zweiter Instanz ergangen sind, die Beschwerde zulässig.

17. Der § 388 hat zu lauten:

„Die Apellation ist binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urteils dem Gerichtshof erster Instanz anzumelden und wenn das Urteil durch Zustellung (§ 329) mitgeteilt wurde, binnen drei Tagen nach dessen Zustellung.

Für den Ehegatten, den gesetzlichen Vertreter und den Erben des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Appellation von dem gleichen Tage, von welchem sie für den Angeklagten zu laufen beginnt.

Der Appellant hat das Recht, die Appellationsgründe binnen acht Tagen nach der Anmeldung auszuführen und, wenn er vor Ablauf der Frist um eine Urteilsabschrift ansucht, binnen acht Tagen nach dessen Zustellung.

Die Anmeldung und Ausführung der Appellation können schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden."

18. Der § 390 hat zu lauten:

„In der Anmeldung der Appellation oder ihrer Ausführung muß der Appellant bezeichnen, gegen welche Verfügungen des Urteils und, wenn er die Nichtigkeit des Urteils geltend machen will, auch aus welchem Nichtigkeitsgrunde er sie überreicht."

19. Im § 431 wird als dritter Absatz eingeschoben:

„Was die Frist zur Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so gelten die Bestimmungen des § 388."

20. Der § 510 hat zu lauten:

„Das Ersuchen um Aufschub (§§ 507, 508 und 509 erster Absatz) ist vor dem Beginne der Strafvollstreckung einzubringen.

Digitized by Google

Die Entscheidung darüber steht dem Staatsanwalt zu.

Die Vollstreckung wird durch das Einbringen des Gesuches weder gehemmt noch unterbrochen.

Unter berücksichtigungswürdigen Umständen kann jedoch der Oberstaatsanwalt den Aufschub einer die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigenden Freiheitsstrafe welcher Art immer, eventuell gegen eine Sicherheitsleistung und zwar auch mehrere Male und auf eine längere Zeit als zwei Monate bewilligen.

Gegen die Entscheidung des Oberstaatsanwaltes ist kein Rechtsmittel zulässig."

21. Der § 511 wird aufgehoben.

22. Der § 513 hat zu lauten:

„Die Unterbrechung der Vollstreckung welcher Freiheitsstrafe immer kann, mit Ausnahme der in den §§ 453 und 468 bestimmten Fälle der Staatsanwalt nur aus wichtigen Gründen und höchstens auf die Dauer von acht Tagen gestatten."

23. Der § 514 hat zu lauten:

„Die Nachsicht oder Milderung der Strafe steht, soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Präsidenten der Republik zu.

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung.

Bringt ein Verurteilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch an, so ist dasselbe mit der Äußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, zu übermitteln.

Dieses Gericht, an welches auch alle anderen Gnadengesuche zu richten sind, hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Urteil das oberste Gericht entschieden, so ist der befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz diesem Gerichte vorzulegen, welches nach Anhörung des Generalprokurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei.

Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt.

Wurde ein Angehöriger des tschechoslowakischen Staates vor dem 28. Oktober 1918 von irgend einem Gerichte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, das jedoch außerhalb dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegt, verurteilt, so muß das Gnadengesuch bei dem Gerichte gleicher Art, wie das, welches in erster Instanz entschieden hat, in dessen Sprengel die Heimatsgemeinde des Verurteilten liegt, überreicht werden; wenn es nicht möglich wäre, diese ohne besondere Erhebungen festzustellen, so ist das Gesuch an den Gerichtshof erster Instanz zu richten, in dessen Sprengel der letzte bekannte Wohnsitz des Verurteilten liegt;

Digitized by Google

wenn er einen solchen nicht in der tschechoslowakischen Republik hatte, so ist es, wenn der Gesuchsteller in Wien verurteilt wurde, an das Landesstrafgericht in Prag, wenn er von einem anderen Gerichte im Gebiete des ehemaligen österreichischen Kaiserstaates verurteilt wurde, an das Landesstrafgericht in Brünn und wenn er von einem Gerichte in den Ländern der ehemaligen heiligen Stephanskrone verurteilt wurde, an die Sedrie in Bratislava zu überreichen.

Derselbe Vorgang, wie bei Gnadengesuchen, ist bei Abolititionsgesuchen (§ 105, Ges.-Art. V vom J. 1878) einzuhalten, die Aufgabe des Gerichtes übernimmt da jedoch die Staatsanwaltschaft, welche die Sache der Oberstaatsanwaltschaft und diese dem Justizminister vorlegt. Das Gesuch hindert die weitere Verhandlung in der Sache nicht.

Sowohl bei Gnaden-, als auch bei Abolititionsgesuchen kann der Präsident der Republik oder eine in der angeführten Reihenfolge höhere Instanz anordnen, daß das Gesuch von der niederen Instanz nicht abgewiesen werden dürfe, sondern mit einem Gutachten vorgelegt, sowie auch, daß der Strafvollzug aufgeschoben oder unterbrochen, oder daß das Strafverfahren vorläufig nicht eingeleitet, oder daß das eingeleitete Verfahren vorläufig nicht fortgeführt werden soll."

24. Zum § 541 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Die Verfassung eines Protokolls über die Hauptverhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Angeklagte verurteilt wurde, weil er ein vollständiges Geständnis über die strafbare Handlung abgelegt hat und dieses Geständnis durch die übrigen Ergebnisse der Hauptverhandlung unterstützt wird, wenn die Parteien auf das Recht der Apellation verzichten und dieser Verzicht durch einen von den Parteien unterschriebenen Aktenvermerk festgestellt wurde.

In diesem Falle wird die Verfassung eines Protokolls und Urteiles durch einen Vermerk ersetzt, der zu enthalten hat:

a) Tag und Jahr der Verhandlung,
b) die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, wenn sie nicht schon in den Akten enthalten sind,
c) die Namen der anwesenden Parteien, ihrer Rechtsvertreter und der verhörten Zeugen und Sachverständigen,
d) die im § 327, Z. 7, 8 und im zweiten Absatze desselben Paragraphen lit. a), b), c), d), e), f) angeführten Erfordernisse und die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

Die im § 327, zweiter Absatz, lit. a) angeführten Erfordernisse können durch einen Verweis auf die Strafanzeige ersetzt werden, wenn der Richter den dort geschilderten Sachverhalt ohne Veränderung als erwiesen anerkennt, oder wenn die abweichenden Feststellungen kurz bezeichnet werden können.

Diesen Vermerk unterschreibt der Richter und der Schriftführer.

Der Richter kann in komplizierteren oder zweifelhaften Fällen die Verkündigung des Urteils auf den nächsten Tag verlegen."

25. Der Absatz 1—4 des § 548 hat zu lauten:

„Die Appellation ist binnen drei Tagen nach der Verkündigung des Urteils und, wenn das Urteil im Wege der Zustellung mitgeteilt wird, binnen drei Tagen nach dessen Zustellung anzumelden.

Digitized by Google

Für den Ehegatten und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten läuft die Frist von dem gleichen Tage, von welchem sie für den Angeklagten zu laufen beginnt.

Der Appellant hat das Recht, die Appellationsgründe längstens binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Appellation und, wenn er in der Anmeldung um eine Urteilsabschrift ansucht, binnen acht Tagen nach deren Zustellung auszuführen.

Sowohl die Anmeldung, als auch die Ausführung können schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden."

Artikel III.

Der § 9 des Ges.-Art. XXXIV. vom Jahre 1897 hat zu lauten:

„Bevollmächtigter (Funktionär) der Staatsanwaltschaft kann der sein, wer die allgemeine, im § 1 a) und b) des Ges.-Art. I vom Jahre 1883 festgesetzte Qualifikation hat und in Wort und Schrift die Staatssprache beherrscht.

Als Bevollmächtigter der Staatsanwaltschaft kann auch ein öffentlicher Beamter mit dieser Qualifikation bestellt werden."

Artikel IV.

Der § 94 des Ges.-Art. V vom Jahre 1878 hat zu lauten:

„Die vorläufige Festhaltung und Untersuchungshaft, die der Verurteilte vor Verkündung des Urteils erster Instanz erlitten hat, sind auf Freiheits- oder Geldstrafe anzurechnen, soweit der Verurteilte sie nicht verschuldet hat."

Artikel V.

Dieses Gesetz wird vom Justizminister durchgeführt.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dessen Kundmachung und die Bestimmungen des Art. I, Z. 3, 4, 11 gelten nur bis zum 1. Jänner 1921, mit welchem Tage wieder der ursprüngliche Wortlaut auflebt.

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, über die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.

(Gesetz vom 19. Dezember 1907, Slg. Nr. 21 ex 1920. — Kundgemacht am 14. Jänner 1920.)

Art. I.

Die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-B.-Bl. Nr. 4, werden aufgehoben.

Art. II.

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 11, 12, 15 und 17 dieses Gesetzes werden abgeändert und werden künftig lauten:

§ 2.

Dem staatlichen Meliorationsfonde wird im Voranschlag des Landwirtschaftsministeriums in den Jahren 1919—1928 aus Staatsgeldern

Digitized by Google

jährlich ein bestimmter Betrag in der Höchstsumme von 15,000.000 Kronen gewidmet. Ein allenfalls in einem Verwaltungsjahre nicht verwendeter Betrag bleibt dem Fonde erhalten und ist vorläufig fruchtbringend anzulegen; Zinsen und Rückzahlungsraten der aus dem Fonde gewährten Darlehen fließen in den Fond zurück.

Der Landwirtschaftsminister verwaltet den Fond im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Über den Stand und die Gebarung des Fondes ist der Nationalversammlung jährlich der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Die Projekte und Kostenvoranschläge der aus dem staatlichen Meliorationsfonde zu unterstützenden Unternehmungen bedürfen vor der Inangriffnahme ihrer Ausführung der Genehmigung des Landwirtschaftsministers.

Generelle Meliorationsentwürfe, die mit Flußregulierungen, welche in den Wirkungskreis des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fallen, im Zusammenhang stehen, unterliegen der Genehmigung dieses Ministeriums im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium.

Die Kostenbedeckung dieser Unternehmungen ist durch ein besonderes Übereinkommen zwischen den beteiligten Faktoren (der Staats- und Landesverwaltung sowie den Interessenten) zu regeln, in welchem außerdem der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang des Unternehmens eingeräumt und in zuverlässiger Weise technisch und finanziell die künftige Erhaltung der geplanten Anlagen in gutem Zustande sichergestellt werden muß.

Die Staatsverwaltung kann das Unternehmen im Zwangswege durchführen, wenn die Bestimmungen des Übereinkommens nicht eingehalten werden sollten und falls daraus ein offenbarer Schaden oder Nachteil der Teilnehmer der Unternehmungen entstünde und wenn dies das öffentliche Inseresse erfordert.

Über Beschwerden oder Einwendungen gegen Nichteinhaltung des Übereinkommens entscheidet das Landwirtschaftsministerium endgültig.

Den erfolgten Abschluß eines solchen Übereinkommens verlautbart das Landwirtschaftsministerium in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der tschechoslowakischen Republik.

Insofern das Gesetz vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, an anderen Stellen auf die Regelung der einzelnen Unternehmungen durch ein Landesgesetz Bezug nimmt, tritt künftig an dessen Stelle ein Übereinkommen gemäß dem vorausgehenden Absatze.

§ 11.

Nebst der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Unterstützung der Unternehmen kann bei besonders berücksichtigenswerten Verhältnissen ausnahmsweise dem Lande ein Darlehen aus dem Meliorationsfonde unverzinslich oder gegen höchstens dreiprozentige Verzinsung und gegen fallweise festzustellende Rückzahlungsraten bis zu 50 Prozent jener Summe zugesichert werden, welche das Land selbst zu tragen hat, beziehungsweise dem Unternehmen als nicht rückzahlbaren Beitrag oder als Darlehen zuwendet.

Digitized by Google

§ 12.

Der Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes kann im Kreditwege beschafft werden, wobei der staatliche Meliorationsfond an Stelle seiner direkten Beitragsleistung die auf ihn entfallende Anleihe in Annuitäten abzahlt.

§ 15.

Behufs Sicherstellung der ordentlichen Erhaltung der künftig aus dem staatlichen Meliorationsfonde zu unterstützenden Unternehmungen ist für jedes derartige Unternehmen ein Erhaltungsfond in solcher Höhe zu bilden, daß dessen Erträgnis je nach den individuellen Verhältnissen des Unternehmens zur Vornahme der ordentlichen Erhaltungsarbeiten ausreicht.

Der mit der Bildung des Erhaltungsfondes verbundene Aufwand, welcher in den Voranschlag des Unternehmens aufzunehmen ist, kann an der Unterstützung aus dem staatlichen Meliorationsfonde und aus Landesmitteln in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 6 bis 9 teilnehmen.

Die Frage der Verwaltung der Erhaltungsfonde, die vor der Endkollaudierung der Unternehmungen voll erlegt werden müssen, wird vom Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit den Ländern geregelt werden.

Die Aufsicht über die gehörige Erhaltung der durchgeführten Arbeiten, ausgenommen die in den Wirkungskreis der Wildbachverbauungssektionen fallenden Verbauungsarbeiten, wird von den Organen des öffentlichen kulturtechnischen Dienstes, dessen Ausgestaltung in dieser Richtung der Staats- und Landesverwaltung überlassen wird, ausgeübt.

Die Erträgnisse der einzelnen Erhaltungsfonde werden über Antrag der Aufsichtsorgane zur Ausführung der notwendigen Erhaltungsarbeiten verwendet, wobei jedwedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist.

Falls das Erträgnis zur Deckung des Aufwandes einer ordentlichen Erhaltung nicht ausreicht, kann zu diesem Zwecke ganz ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung der subventionierenden Faktoren auch das Fondskapital bis zur Höhe von 40 Prozent verwendet werden.

Wurde nach den Bestimmungen des vorausgehenden Absatzes der Fond verringert, muß er sogleich in analoger Weise, wie er ursprünglich gebildet worden war, auf die ursprüngliche Höhe ergänzt werden.

Außerordentliche Arbeiten, die sich auch in dieser Weise nicht bestreiten lassen, werden als Erneuerungs-(Rekonstruktions-)Arbeiten angesehen, die als neues Unternehmen besonders zu behandeln sind.

Falls in Zukunft ein Zentralerhaltungsfond für den ganzen Staat oder einzelne Teile desselben errichtet wird, können die für die einzelnen Unternehmungen gebildeten Erhaltungsfonde mit diesem Zentralfonde vereinigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Verwendung der Erhaltungsfonde gelten analog auch für die bereits vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes errichteten Fonde. Wurde ein solcher Fond verringert, so ist er sofort auf die im ersten Absatze bestimmte Höhe zu ergänzen, wobei der mit dieser Ergänzung verbundene Aufwand einer Staats- und Landesunterstützung nach §§ 6—9 teilhaftig werden kann.

Digitized by Google

§ 17.

Wird für bereits durchgeführte Anlagen, die bisher einen Erhaltungsfond nicht besaßen, nachträglich ein solcher Fond gebildet, sind die Bestimmungen des § 15 analog zu beachten. Über die Errichtung dieses Fondes, seine Verwaltung, Verwendung und allfällige Ergänzung ist zwischen den subventionierenden Faktoren und den Interessenten ein besonderes Übereinkommen zu schließen.

Art. III.

Die Landesausschüsse (Verwaltungsausschüsse, Kommissionen) werden zur Bewilligung und Auszahlung der Landesbeiträge gemäß den Meliorationsgesetzen auch in den Fällen ermächtigt, die der Genehmigung der Landtage vorbehalten wären.

Art. IV.

Die Bestimmungen des § 62 des böhmischen, bezw. § 61 des mährischen und schlesischen sowie § 121 des ungarischen Wassergesetzes über den Vorrang der aus dem Genossenschaftsverhältnisse entsprungenen Verbindlichkeiten (Beiträge) gelten auch dann, wenn Meliorations- oder Regulierungsarbeiten von anderen öffentlichrechtlichen Korporationen als von Wassergenossenschaften, ob nun selbständig oder dadurch, daß sie sich an ihrer Ausführung mitbeteiligen, unternommen werden. Die Geltung des § 121 des ungarischen Wassergesetzes wird gleichzeitig, soweit die Slowakei und das karpathorussische Gebiet in Betracht kommen, auch auf Genossenschaften für Bewässerungszwecke ausgedehnt.

Art. V.

Die Bestimmungen des derart abgeänderten, bezw. ergänzten Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, beziehen sich auch auf die Slowakei und das karpat[illegible]orussische Gebiet mit der Änderung, daß aus dem Staatsmeliorationsfor[illegible] vorläufig bis zur allfälligen Errichtung einer Landesverwaltung[illegible]lie nach §§ 6 bis 9 auf die Länder entfallenden Beiträge be[illegible]en, womit alle aus diesem Grunde fließenden Rechte ur[illegible]iten auf den Staat übergehen.

Art. VI.

Diese [illegible]mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. VII.

Die L[illegible]s Gesetzes obliegt dem Landwirtschafts- und Finanzminis[illegible]

[illegible]igen zu diesem Gesetze.

Die info[illegible]eingebrochene Weltnot an allgemeinen Bedarfsgütern weist unsere W[illegible]ch und dringlichst auf die bestmögliche Nutzung der eigenen Heimat[illegible]rch rationellste Methoden der Urproduktion die größterreichbaren Er[illegible]rzuholen. Unter den erprobten Mitteln zur nachhaltigen Bodenert[illegible]ıt obenan die wassertechnische Bodenmelioration durch systemati[illegible]'ässerung der Fluren und Regelung der Wasserläufe. Kräftige Förder[illegible]swesens, in Österreich schon mit dem Gesetze vom 30. Juni 1884, [illegible],betreffend die Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues" im[illegible]Unterstützung der landwirtschaftlichen Meliorationen

Digitized by Google

aus dem gleichzeitig hiefür errichteten staatlichen Meliorationsfonde in Verbindung mit Landesmitteln in öffentliche Obsorge genommen und zuletzt mit der im Wesen weiter geltenden Meliorationsnovelle vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, neu geregelt, ist daher gegenwärtig für unsere gesamte Ernährungs- und Erwerbswirtschaft gegen früher noch vielmals notwendiger und dringlicher geworden. Nicht bloß das Gedeihen der Privatwirtschaft, sondern die lebenswichtigen Grundlagen des Gemeinwohles und des Staatswesens selbst sind von der erfolgreichen Ertragsteigerung der heimischen Urproduktion entscheidend abhängig.

Mit dem neu erlassenen Gesetze vom 19. Dezember 1919, Nr. 21 ex 1920 der Slg. der Ges. u. Vdg., welches das ansonsten weiterhin in Geltung belassene Gesetz, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1909, für die geänderten Verhältnisse des neuen Staates zurichtet, soll aus diesem Grunde die Meliorationstätigkeit im ganzen neuen Staatsgebiete mittelst Erneuerung geordneter öffentlicher Pflege raschestens wieder in Gang gebracht und hiezu die finanzielle Grundlage geschaffen werden.

Geltungsbereich des neuen Gesetzes ist laut Art. V desselben nunmehr auch die Slowakei und Karpathorußland; damit erhält zugleich das ehedem nur österreichische Meliorationsgesetz, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1909, in seinen aufrechtbleibenden Bestimmungen auch Geltung für diese früheren Bestandteile der ungarischen Reichshälfte. Da nun das Meliorationsgesetz, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1909, nach seinem Wortlaute (Art. I u. § 1) selbst eine, wenn auch dem Gegenstande nach in sich abgeschlossene Teilnovelle des schon erwähnten älteren Meliorationsgesetzes, R.-G.-Bl. Nr. 116 ex 1884, darstellt, da ferner in den aufrecht bleibenden §§ 6 u. 7 ersteren Gesetzes ex 1909 außerdem das österreichische Wildbachverbauungsgesetz, R.-G.-Bl. Nr. 117 ex 1884, und noch das Gesetz, R.-G.-Bl. Nr. 96 ex 1889, betreffend die Regelung unterirdischer Wasserläufe ausdrücklich bezogen werden, so erhält die Slowakei und Karpathorußland mit dem neuen Gesetze vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 21 ex 1920, aus dem Komplex des österreichischen Rechtes nicht nur zugleich das in der Fassung dadurch abgeänderte Gesetz, R.-G.-Bl. Nr. 4, ex 1909, sondern wird durch dessen weitere Gesetzeshinweise gleichzeitig auch noch in Zusammenhang gebracht mit den darin zitierten, eben bezeichneten anderen altösterreichischen Gesetzen. Dazu kommt dann noch die in Ausführung des § 5 des Gesetzes R.-G.-Bl. Nr. 116 ex 1884 erlassene Ackerbauministerialverordnung vom 18. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886, betreffend die Instruierung der Projekte zu unterstützender Unternehmungen.

Wenn diese Zusammenhänge mit den erwähnten drei Gesetzen auch nicht gerade sehr belangreich sind, so wäre es in erster Linie für das Bedürfnis der Slowakei, dann aber auch schließlich für das übrige Staatsgebiet gesetzestechnisch wohl vorteilhafter gewesen, anläßlich der unternommenen Reform das Gesetz R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1909 formell ganz aufzuheben und dessen in Geltung zu belassende Bestimmungen sowie den ohnehin nur ganz kurzen Inhalt der übrigen Gesetzeshinweise mit den neuen Zusätzen zu einem formell ganz neuen, einheitlichen Gesetzesganzen textlich zusammenzufassen. Dies ist wahrscheinlich bewußt unterblieben aus Utilitätsgründen, um die Erledigung der Vorlage nicht durch Neuverhandlung der übrigen übernommenen Einzelheiten zu belasten und wohl auch, weil die neue Staatsverfassung, namentlich betreffend die Länderautonomie, in Bälde eine nochmalige Änderung des Meliorationsgesetzes notwendig machen dürfte.

Materiell bringt das neue Gesetz als Voraussetzung seiner Anwendung die Neu-, bezw. Wiedererrichtung des staatlichen Meliorationsfondes und dessen langfristig voraussorgende Dotierung, gleichzeitig eine Reform und Anpassung der Fondsgebarung an den geänderten Staatsorganismus der Republik und schließlich einige Neuerungen meliorationswirtschaftlicher Natur.

Der neu errichtete staatliche Meliorationsfond erhält nach § 2 aus Staatsmitteln im Staatsvoranschlag jährlich 15 Millionen Kronen auf die Jahre 1919 bis 1928 für den ganzen Staatsbereich, die im Staatsvoranschlag pro 1919 schon im vorhinein bereitgestellt wurden; der österreichische Meliorationsfond verfügt seit dem Jahre 1909 über jährlich 8 Millionen Kronen. Die Voraussicherung der jährlichen Fondsdotation gleich auf eine Reihe von Jahren ist deshalb gesetzlich festgelegt, weil die Baudurchführung größerer Meliorationsunternehmungen sich zumeist über mehrere Jahre erstreckt und demgemäß bei Eingehung der Beitragsverbindlichkeiten des Fondes mit Rücksicht auf ihre sukzessive ratenweise Erfüllung bereits mit der Fondsdotation kommender Jahre muß verbindlich gerechnet werden können und übrigens zur Förderung gesamtwirtschaftlich ausschlaggebender Erfolge eine zeitlich weitreichende Förderung der Förderungsaktion erforderlich ist. Die Sonderbudgetierung und Gebarungsverwaltung als Spezialfond

Digitized by Google

anstatt etwa einer regulären Präliminierung jedes einzelnen Beitrages in mehreren fortgesetzten Jahresraten im Staatsvoranschlage, wie letzteres im Landesvoranschlage mit den zugehörigen Landesbeiträgen geübt wurde, ist deshalb angewendet, weil gewöhnliche Voranschlagskredite, die mit Ablauf der Budgetperiode noch unverbraucht sind, finanzgesetzgemäß verfallen und erforderlichen Falles erst wieder verfassungsmäßig neu bewilligt werden müßten; der Fond aber behält grundsätzlich solche einstweilen unverbrauchte Posten für seine Zwecke und kann über sie ohne Schwierigkeiten auch weiter verfügen, was im § 2 auch noch ausdrücklich ausgesprochen ist. Dieser Dauerkredit ist aber bei Meliorationsbauten notwendig, weil der programmäßige Baufortschritt der Unternehmungen und deshalb auch die davon abhängig gemachten Beitragsauszahlungen oft wegen äußerer Umstände Verzögerungen erfahren und sich im vorhinein nicht völlig unabänderlich terminieren lassen.

Hinsichtlich des Kreises der auf Fondsunterstützung anspruchberechtigten Unternehmungen läßt das neue Gesetz den § 1 des Vorgesetzes unverändert; es sind dies landeskulturelle, im öffentlichen Intesesse liegende Unternehmungen der Länder, Bezirke, Gemeinden oder Wassergenossenschaften zum Schutze des Grundeigentums gegen Wasserverheerungen oder zur Erhöhung der Ertragfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung. Derartige Unternehmungen Einzelner, dann rein gewerblich-industrielle Wasserbauten, ferner auch alle Wasserversorgungsanlagen sind darnach ausgeschlossen.

Die Fondsunterstützungen bestehen wie bisher in nicht rückzahlbaren Beiträgen, deren Ausmaß in den ebenfalls aufrecht bleibenden §§ 6—9 je nach der Art der Anlagen (Wildbachverbauungen, Gebirgsbäche, Fluß- und Bachregulierungen und Eindeichungen, Ent- oder Bewässerungen, Talsperren) in Perzenten des Bauvoranschlages verschieden abgestuft ist. Unterstützungen in Form von Fondsdarlehen bleiben nach § 11 und § 13 des bisherigen Gesetzes zulässig.

Die Gebahrungsform, die bisher für jedes einzelne zu unterstützende Unternehmen ein besonderes Landesgesetz erforderte, in welchem die staatliche Meliorationsfondsbeihilfe und gleichzeitig der die gesetzliche Voraussetzung des ersteren bildende Landesbeitrag festgestellt wurde, wird nunmehr (§ 3) in Anbetracht des Nichtbestandes der Landtage Böhmens, Mährens und Schlesiens durch ein einfaches administratives Übereinkommen des Landwirtschaftsministeriums mit dem zuständigen Landesausschusse (= Verwaltungsausschusse) und den beteiligten Interessenten des Unternehmens (hinsichtlich der von diesen aufzubringenden Kosten) ersetzt, das zum Ersatz der früheren Kundmachung des betreffenden Bewilligungsgesetzes künftig in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen ist. Mit der Aufhebung des § 4 des bisherigen Gesetzes entfällt auch die nach dem Zustandekommen des betreffenden Landesgesetzes vor jeder Flüssigmachung bisher außerdem vorgeschrieben gewesene vorausgehende parlamentarische Genehmigung des Meliorationsfonds-Jahrespräliminares und ist nunmehr lediglich der jährliche Rechnungsabschluß des Fondes der Volksvertretung zur nachherigen verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen. Für alle diesbezüglichen technischen und finanziellen Entscheidungen ist das Landwirtschaftsministerium im finanziellen Einvernehmen mit dem Finanzministerium zuständig, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten ist aber eine Prüfung und Mitgenehmigung der Meliorationspläne bei einem Zusammenhang derselben mit den in sein Ressort fallenden Flußregulierungen eingeräumt. Das bisherige Erfordernis eines jeweiligen Landesgesetzes für jeden einzelnen Unterstützungsfall wirkte bei den seltenen Tagungen der Landtage mit ihrem schließlich eingetretenen Stillstande auf den Gang der Erledigungen und damit auf die Förderungsaktion sehr erschwerend und verschleppend ein; die neue Regelung soll nun eine durch Formalitäten unbehinderte rasche Behandlung ermöglichen und eine bessere Ausnützung und leichtere Verfügbarkeit der bereitstehenden Mittel herbeiführen, wobei der schon aus dem bisherigen Gesetze bestehen gebliebene § 5 eine gleichmäßige Berücksichtigung der einzelnen Länder als Richtschnur vorschreibt. Eine neue Bestimmung des § 3, Abs. 4, gibt bei Nichteinhaltung des Übereinkommens seitens der Interessenten und drohender Schädigung der Teilnehmer der Staatsverwaltung das Recht zur zwangsweisen Ausführung des Unternehmens. Andererseits erhalten die Interessenten gegen Nichteinhaltung des Übereinkommens auch ein Recht zu Beschwerden, über welche das Landwirtschaftsministerium endgiltig entscheidet (§ 3, Abs. 5). Gesetzliche Voraussetzung der staatlichen Meliorationsfondsbeihilfe bleibt auch weiterhin die gleichzeitige, im erwähnten „Übereinkommen" auszusprechende Gewährung eines Landesbeitrages an jedes einzelne Unternehmen seitens der Landesverwaltung;

Digitized by Google

zur Beseitigung etwaiger Rechtsbedenken werden im Art. III zur Gewährung und Auszahlung der Landesbeiträge die Landesausschüsse (= Verwaltungsausschüsse) auch in den dem Landtage vorbehalten gewesenen Fällen ausdrücklich ermächtigt. Die §§ 6—9, welche den Konkurrenzschlüssel zwischen Staats- und Landesbeiträgen je nach Art der Unternehmungen verschieden festlegen, haben keine Abänderung erfahren. Diese finanzielle Konkurrenz zwischen Staat und Ländern gründete sich auf die Kompetenznorm der österreichischen Staatsverfassung, wonach Landeskultursachen, daher auch Meliorationssachen, in den gesetzgeberischen und finanziellen Wirkungskreis der Landtage fielen, sodaß dem Staate selbst hier nur ergänzend und helfend mitzuwirken oblag, ein Grundsatz, der den gegenwärtigen Tatsachen wohl nicht mehr entspricht; gleichwohl ist das bisherige System aus finanziellen Gründen bestehen geblieben. In Karpathorußland und in der Slowakei, wo eine derartige Landesselbstverwaltung fehlt, übernimmt der staatliche Meliorationsfond nach Art. V auch die schlüsselmäßigen Landesbeiträge mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten, so daß dann an obigem Übereinkommen über die Kostenbedeckung bloß Staat und Interessenten teilnehmen. In Anbetracht dieser relativen Mehrbelastung des Fondes für slowakische Unternehmungen, dann der jetzigen vielmaligen Verteuerung des Bauaufwandes erscheint der neue Meliorationsfond mit seiner Jahresdotation von 15 Millionen Kronen im Verhältnis zur Ausdehnung des jetzigen Staatsgebietes gegenüber der früheren österreichischen Meliorationsdotation von jährlich 8 Millionen Kronen dermalen wohl relativ nicht besser gestellt und er wird daher in dieser Höhe zur geplanten großzügigen Inangriffnahme einer systematischen und beschleunigten Durchmeliorierung des meliorationsbedürftigen Landes wohl nicht genügen. Freilich sieht bereits der in Geltung gebliebene § 1 des bisherigen Meliorationsgesetzes außerdem die Unterstützung besonders umfangreicher Unternehmungen, die den Fond zum Nachteil anderer allzu stark beanspruchen würden, aus separat außerhalb des Meliorationsfondes etwa wie für andere Staatsbauten fallweise im Staatsvoranschlage auszuweisenden Mitteln vor. Überdies bleibt wie in Österreich zur Förderung kleinerer Meliorationen (bisher bei etwa 100.000 Kronen Kostenvoranschlag) die administrative, auch im § 18 des Gesetzes erwähnte Kreditpost „Meliorationen" im Jahresbudget des Landwirtschaftsministeriums weiter bestehen und sind schon im Budget pro 1919 dafür 4,250.000 K bereitgestellt; über letztere Post verfügt das Landwirtschaftsministerium rein administrativ ebenfalls unter paralleler Zuwendung von analogen Landesbeiträgen seitens der Landesausschüsse, welche hiezu im Landesbudget vom Landtage besondere Dotationen jährlich zur Verfügung erhielten, während die zu den eigentlichen Staatsmeliorationsfondbeihilfen zugehörigen Landesbeiträge auf Grund der betreffenden Landeseinzelgesetze einzelweise im Landesbudget präliminiert wurden. Bei der neuartigen Bewilligungsweise werden aber beiderlei Arten der Landesbeiträge in der jährlichen Landesausschußdotation verschmolzen werden müssen. Aus der staatlichen Kreditpost „Meliorationen" bezw. einer entsprechenden Landesdotation werden außer eigentlichen Meliorationen auch landwirtschaftliche Wasserleitungen mit in der Regel etwa 10 % des veranschlagten Aufwandes unterstützt, wozu bei Vorhandensein sanitärer Gründe auch das Gesundheitsministerium aus seinen Budgetmitteln mit gewöhnlich etwa 10 % beiträgt.*)

Rücksichtlich der Abstattung der Fondsbeiträge, die bisher regelmäßig in mehreren Kapitalsraten nach Maßgabe des Baufortschrittes direkt an das Unternehmen vorgenommen wurde und gesetzlich nur bei Staatsbeiträgen über 250.000 K in Form unmittelbarer Übernahme der verhältnismäßigen Annuitätenzahlungen an das die Unternehmung finanzierende Kreditinstitut stattfinden konnte, ist letztere Beitragsform laut § 12 des neuen Gesetzes künftig bei jeder Beitragshöhe, also auch unter 250.000 K, zugelassen; damit soll die Verteilung des Fondsbeitrages auf eine längeer Reihe von Jahren ermöglicht und die jährliche Fondsdotation gewissermaßen gestreckt werden, ohne das Unternehmen, wie es bei mehrjährigen Kapitalsraten geschah, durch

*) Überdies besteht beim Landeskulturrate (Zentralkollegium) in Prag noch ein aus jährlichen Staats- und Landesbeiträgen gebildeter, allerdings sehr mäßiger, sogenannter „Kleinster Meliorationsfond". Daraus unterstützt der Landeskulturrat selbst mit bisher 40 % des Voranschlages, künftig voraussichtlich höher, Meliorationsprojekte von einzelnen Kleinlandwirten, die ein Ausmaß ganz weniger Hektar nicht überschreiten dürfen und für die Gegend entweder aneifernden Beispielswert haben oder sich an eine Wassergenossenschaft nicht anschließen können. Für diese verfaßt über Ansuchen der Landeskulturrat kostenlos auch Plan und Kostenvoranschlag.

Digitized by Google

die vom aufgenommenen Anlehen auflaufenden Zwischenzinsen zu benachteiligen oder höher zu belasten, da ja in der vom Fond zur Tilgung einer Anfangsschulquote gleich seinem gesetzlichen Kapitalbeitrage übernommenen Annuität nebst der Kapitalstilgung dann auch die laufende Verzinsung geleistet wird. Namentlich in den letzten Jahren sind infolge der eingetretenen Landesfinanzkrise und der dadurch verursachten Zurückhaltung der Auszahlung bereits bewilligter und fälliger Beitragsraten vielen Meliorationsunternehmungen ganz erhebliche Mehrbelastungen aus Zwischenschuldzinsen erstanden, die mitunter den ganzen ursprünglichen Finanzplan der Unternehmungen zunichte gemacht und vielfachen Anlaß zu Klagen gegeben haben.

Die Zulässigkeit, die Modalitäten der Gewährung rückzahlbarer Darlehen aus dem staatlichen Meliorationsfonde an die Länder nach § 11 und an Wassergenossenschaften nach § 13 sind ungeändert geblieben, ebenso die im § 14 zugestandenen Stempel- und Gebührenbefreiungen.

Von eingreifender meliorationswirtschaftlicher Bedeutung sind die neu aufgestellten Vorschriften der §§ 15 und 17 über die obligatorische Errichtung von Erhaltungsfonden und deren Verwendung. Bisher war es mit der Erhaltung von Meliorationsbauten meist recht übel bestellt, sie wurde trotz Vorbehaltes in den Subventionierungsbedingungen mangels einer vorhandenen öffentlichen Aufsicht zumeist sehr vernachlässigt. Nur bei den von der böhm. Landesbank belehnten Unternehmungen war die Erhaltungsaufsicht etwas wirksamer, weil sie im Darlehensvertrage wenigstens auf die Dauer desselben durch sonst ausbedungene Darlehenskündigung einigermaßen gesichert war. Im übrigen fehlte es trotz der bezüglichen Wasserrechtsvorschriften an einer befriedigenden Geltendmachung und Durchsetzung der Erhaltungspflicht. Erhaltungsfonde bestanden nirgends außer vielleicht nur bei ganz vereinzelten genossenschaftlichen Talsperren. Der aufgehobene § 15 des Meliorationsgesetzes vom Jahre 1909 ließ allerdings auch Beihilfen aus Meliorationsfonds- und Landesmitteln im gleichen Verhältnisse wie die Baukostenunterstützung für Erhaltungsfonde zu, jedoch nur bei Wildbachverbauungen, Regulierungen und Talsperren zum Hochwasserschutze (also Flächenmeliorationen ausgenommen), denen auch Anrainer-, bezw. Interessentenbeiträge (§§ 6 u. 9) zugewiesen werden konnten. Tatsächlich ist ja diese Bestimmung bisher noch nirgends angewendet worden. Nun verpflichtet der neue § 15 alle Meliorationsunternehmungen u. zw. auch reine Ent- und Bewässerungsanlagen, gleich von vornherein zur Präliminierung und effektiven Errichtung eines individuell zu bemessenden Erhaltungsfondes, dessen Aufwand im gleichen Verhältnis wie die Baukosten an dem Staats- und Landesbeitrage teilnimmt. Die Verwaltung dieser Fonde soll im Verordnungswege geregelt und laut Motivenbericht den speziellen Meliorationskreditanstalten (der Landesbank in Prag, der Landeskulturbank in Prag und der Kommunalkreditanstalt in Troppau) übertragen werden. Die fertigen Anlagen werden der regelmäßigen behördlichen Aufsicht der zu bestimmenden Landesmeliorationsämter (Kulturtechnisches Bureau des Landeskulturrates Prag, Landesbauamt in Brünn, dieses für Mähren und Schlesien, und die bestehenden kulturtechnischen Ämter in der Slowakei in Preßburg, Kaschau, Komorn, Neustadt und .....) unterstellt, deren zuständige Organe die notwendig werdenden ordentlichen Erhaltungsarbeiten anzuordnen und mit Ausschluß jedes Rechtsmittels gegen diesen Auftrag durch den Inhaber der Anlage aus den Erträgnissen des Erhaltungsfondes ausführen zu lassen haben. Ausnahmsweise kann hiezu auch das Fondskapital bis zu 40 % angegriffen, muß dann aber sofort wieder mit analoger öffentlicher Beihilfe auf die frühere Höhe ergänzt werden. Außerordentliche Rekonstruktions- oder Erneuerungsarbeiten gehen nicht auf Kosten des Erhaltungsfondes, sondern gelten als neue Unternehmen und werden wieder wie solche unterstützt. Solche Fonde können nach gleichen Grundsätzen auch für schon bestehende Anlagen eingerichtet werden. Das Gesetz nimmt allenfalls auch die Vereinigung der Erhaltungsfonde der einzelnen Unternehmungen zu einem zentralen staatlichen Erhaltungsfonde, bezw. die Errichtung eines solchen in Aussicht.

Am Schlusse enthält das Gesetz im Art. IV noch eine neue Vorschrift wasserrechtlicher, oder eigentlich pfandrechtlicher Natur, in dem das nach Wasserrecht bestehende gesetzliche Vorzugspfandrecht der Wassergenossenschaften, das diese zur Sicherung der Mitgliederverbindlichkeiten samt dreijährigen Rückständen an den einbezogenen genossenschaftlichen Grundstücken in der Rangordnung unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern besitzen, nun auch auf sonstige öffentlich-rechtliche Korporationen (also Ortschaft, Gemeinde oder Bezirk) ausgedehnt wird, wenn diese Meliorationen ausführen oder an solchen teilnehmen. Diese Vorschrift war im Regierungsentwurf

Digitized by Google

noch nicht enthalten, sondern ist erst bei der Ausschußbehandlung eingefügt worden. Sie hängt mit der Meliorationsförderung nur entfernt zusammen, bezieht sich auch auf nicht unterstützte Unternehmungen und gehört sachlich nicht ins Meliorations-, sondern ins Wassergesetz. Gemeinden und Ortschaften als Unternehmer oder Teilnehmer solcher Bauten haben aber die Kostenaufbringung schon nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, worauf übrigens auch das Wassergesetz (§ 68 Böhmen, § 67 Mähren und Schlesien) verweist, als Gemeinde-(Ortschafts-)Angelegenheit zu behandeln und nach Lage des Falles entweder auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Staatssteuern gleichmäßig oder unter den Voraussetzungen des § 78 der böhm. Gemeindeordnung als Sonderauslagen nur auf die beteiligten, bezw. durch daraus zugehende Vorteile interessierten Realbesitzer umzulegen. Das Analoge gilt von Bezirken als Gemeinden höherer Ordnung. Diese Umlagen haben aber in beiden Fällen als Zuschläge zu den von den betreffenden Realitäten zu entrichtenden Staatssteuern samt den Rückständen und Verzugszinsen der letzten drei Jahre gemäß § 120, P. 1, und § 216, P. 2 der Exekutionsordnung im ehemaligen Österreich sowohl bei der Zwangsversteigerung als auch bei der Zwangsverwaltung einer solchen Liegenschaft schon jetzt ein gesetzliches Pfandrecht, bezw. unmittelbares Befriedigungsrecht in der Priorität der Staatssteuern selbst, sind also ohnehin bereits jetzt noch günstiger gestellt als die Wassergenossenschaftsansprüche, die erst nach den landesfürstlichen Steuern rangieren. Die Begründung des Art. IV ist demnach in dieser Hinsicht juristisch überflüssig. Auf die Einbringung eventueller Anrainerbeiträge bei aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Regulierungsbauten findet bereits der § 52 des böhm., bezw. § 51 des mähr. und schlesischen Wassergesetzes Anwendung, allenfalls hätte solchen Falles nach § 46 des böhm., bezw. § 45 des mähr. und schlesischen Wassergesetzes die Regelung auch der Beitragsfrage durch Errichtung einer reinen Zwangswassergenossenschaft mittelst Speziallandesgesetzes zu erfolgen.

Es erübrigt noch, den Übergang aus der Gebahrung des österreichischen Meliorationsfondes in das neue Regime und den Zusammenhang mit den schon vom österreichischen Staate zu Gunsten hierländischer Meliorationsprojekte eingegangenen Beitragsverbindlichkeiten zu bereinigen. In Konsequenz des angenommenen Prinzips der allgemeinen Weitergeltung aller gesetzlichen Akte des früheren Staates hat in dieser Beziehung das Landwirtschaftsministerium der tschechoslowakischen Republik bereits mit seinem Erlasse vom 29. Jänner 1919, Z. 1311 ex 1918 bekannt gegeben, daß es die rückständigen legalen Verbindlichkeiten des gewesenen österreichischen Meliorationsfondes für den neuen Staat grundsätzlich voll anerkennt und aus dem zu errichtenden, nunmehr auch verwirklichten eigenen Meliorationsfond gemäß den diesfälligen Bewilligungsbedingungen auszahlen wird, ebenso die aus der Kreditpost „Meliorationen" vom österreichischen Ackerbauministerium gegebenen, noch nicht erfüllten Beitragsbewilligungen. Diese Posten belasten daher vorweg den neuen Meliorationsfond, bezw. die neue Budgetpost „Meliorationen" und sind seitdem aus letzterer schon teilweise realisiert worden. Weiters hat eine Reihe von Projekten seit dem Stillstand der Landtagstätigkeit in der Zwischenzeit vom ehemaligen Ackerbauministerium und von der Landesverwaltung nach amtlicher Genehmigung ihrer Pläne und Kostenanschläge vorbehaltlich der späteren landesgesetzlichen Erledigung einstweilen unverbindlich Staats- und Landesbeiträge entweder schon ziffermäßig oder ohne Ziffernangabe nur grundsätzlich zugesichert erhalten und mit behördlicher Zustimmung teilweise auch die Bauten schon ausgeführt. Auch diese Zusicherungen des alten Regimes wurden im obigen Erlasse allgemein übernommen und ihre baldige gesetzmäße und verbindliche Erledigung zugesagt. Da ferner gegenüber den seinerzeit behördlich genehmigten Voranschlagspreisen, auf Grund deren die perzentuellen Beiträge damals bewilligt oder zugesichert worden waren, mittlerweile eine allgemeine namhafte Steigerung der Baukosten eingetreten ist, so wurde den seither unter höheren als den genehmigten Kosten schon ausgeführten und noch auszuführenden Unternehmungen grundsätzlich auch eine Unterstützung der diesbezüglichen Baumehrkosten und zwar im gleichen Perzentausmaß wie zu den ursprünglichen Kostenvoranschlägen vom Landwirtschaftsministerium verbindlich und allgemein zugesichert, mit dem Vorbehalte, daß die ziffermäßige Bemessung dieser Zuschüsse erst nach Vollendung und belegter Endabrechnung der betreffenden Bauten erfolgen soll. Nach den gleichen Grundsätzen wird auch der böhm. Landesausschuß vorgehen und hat dieser für die schon ausgeführten Meliorationen einen großen Teil der rückständigen Landesbeiträge bereits zur Auszahlung gebracht; der gesamte noch verbliebene Rückstand soll gemäß einer von der Nationalversammlung beschlossenen Resolution (Druck Nr. 1193 ex 1919) im Jahre 1920 in den

Digitized by Google

Landesvoranschlag aufgenommen und mit Hilfe einer hiefür aufzunehmenden Landesanleihe erfüllt werden.

Der Vorgang zur Erreichung der Staats- und Landesbeihilfen ist folgender: Die betreffende Wassergenossenschaft oder Gemeinde, bezw. Bezirk als Unternehmer haben zunächst und zwar im eigenen Interesse jedenfalls nach vorheriger örtlicher Begutachtung durch den Landeskulturrat, bezw. das zuständige Meliorationsamt — ein ordentliches Projekt samt Kostenvoranschlag, die den Vorschriften der Ackerbauministerialverordnung vom 18. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886 entsprechen müssen, von einer hiezu befugten technischen Privatfirma verfassen, es vom Landesmeliorationsamte überprüfen zu lassen und sodann hiefür die nach Wasserrecht erforderliche wasserbehördliche Baubewilligung einzuholen. (Auch ein Einzelner oder eine Gemeinde etc. können für eine Wassergenossenschaft diese Vorbereitungen besorgen und einstweilen die Kosten bestreiten; diese sind ihnen dann nach § 90 des böhm. (§ 89 des mähr. und schlesischen Landeswassergesetzes) nach Bildung der Wassergenossenschaft von dieser zu ersetzen. Dann ist das Elaborat im Wege des Landeskulturrates (des Landesmeliorationsamtes) an das Landwirtschaftsministerium und den Landesverwaltungsausschuß mit dem Gesuche um Bewilligung der gesetzlichen Beihilfen einzureichen. Nach § 3 des Gesetzes unterliegen Projekt und Kostenvoranschlag vom Standpunkte der Beitragsgewährung noch der Prüfung und Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums, nach § 3, Abs. 2 auch des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, die demnach die Beitragsbewilligung an geeignete Ausführungsbedingungen knüpfen können. Vor dieser Genehmigung, bezw. vor der Beitragsbewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Die Bauführung selbst unterliegt technisch und finanziell der vom Meliorationsamte ausgeübten behördlichen Aufsicht, ebenso die Endkollaudierung und Abrechnung des Baues. Die Abstattung der bewilligten Beiträge geschieht nach den Bewilligungsbedingungen gemäß dem Baufortschritt entweder in mehreren Kapitalsraten an das Unternehmen selbst oder nach § 12 in Annuitäten des aliquoten, vom Unternehmen bei einem Kreditinstitut aufgenommenen Bauanlehen direkt an das betreffende Kreditinstitut. Den selbst zu tragenden Kostenanteil nimmt das Unternehmen im Anlehenwege auf und tilgt ihn in entsprechend langen 30- bis 40jährigen Annuitäten aus wassergesetzlich zurepartrierten Beiträgen der Wassergenossenschaftsmitglieder, bezw. gesetzlichen Gemeinde-(Bezirks-)Einnahmen.

Das Gesetz ist am 14. Jänner 1920 kundgemacht worden und gleichzeitig in Wirksamkeit getreten.

Landeskulturratssekretär Dr. Hugo Pohl (Prag).

Zuständigkeit der Wuchergerichte.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 11. November 1919. — Kundgemacht am 18. November 1919.)

§ 1.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Nr. 567 Slg. d. G. u. V. werden der Strafgewalt der Wuchergerichte zugewiesen:

a) an Stelle der ordentlichen Gerichte die strafbaren Handlungen wider das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Nr. 568 Slg. d. G. u. V., über die Bestrafung des Kriegswuchers, und wider § 33 der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 27. Juni 1919, Nr. 354 Slg. d. G. u. V., über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten;

b) an Stelle der Verwaltungsbehörden die Überschreitung der Höchstpreise nach § 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Nr. 568 Slg. d. G. u. V., über die Bestrafung des Kriegswuchers und die verwaltungsbehördlichen Übertretungen nach §§ 4, 11, 14, 16, 40 und 41 der kaiserl. Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131,

§ 2.

Nach § 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Wuchergerichte wird vorläufig das ehemals ungarische Gebiet aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 16 und 17 ausgeschieden.

§ 3.

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit; die Durchführung obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Digitized by Google

Durchführungsverordnung zu den Kriegswuchergesetzen.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 11. November 1919, womit das Gesetz vom 17. November 1919, Nr. 567 Slg. d. G. u. V. über die Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers (Wuchergerichte) und das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Nr. 568 Slg. d. G. u. V. über die Bestrafung des Kriegswuchers durchgeführt werden. — Kundgemacht am 18. November 1919.)

Auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Nr. 567, und Art. III des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 568, Slg. d. G. u. V., wird verordnet:

I. Teil.

Organisation der Wuchergerichte.

Konstituierung der Wuchergerichte.

§ 1.

Die Wuchergerichte sind selbständige Abteilungen der ordentlichen Gerichte, bei denen sie errichtet sind. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Vorstehers dieses Gerichtes und sind auch in Verwaltungssachen auf ihn angewiesen.

§ 2.

(1) Zu Vorsitzenden des Wuchergerichtes und dessen Mitgliedern aus den Reihen der geprüften Richter dürfen nur solche Berufsrichter ernannt werden, welche die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Richteramtes bei jenem Gericht, zu welchem das Wuchergericht angegliedert ist, besitzen.

(2) Inwieweit der Vorsitzende und die übrigen Richter des Wuchergerichtes beim ordentlichen Gericht beschäftigt werden können, wird sich nach dem Umfang der Arbeiten beim Wuchergerichte richten.

(3) Die Vorsteher der Gerichtshöfe, denen die Ernennung zusteht (§ 3 des Wuchergerichtsgesetzes), haben einen Ernennungsvorschlag des Vorstehers jenes Gerichtes, bei dem das Wuchergericht errichtet ist, einzuholen. Die Vorsitzenden der Wuchergerichte für Verbrechen und Vergehen können zugleich zu richterlichen Beisitzern für die siebengliedrigen Senate (§ 12, Schlußsatz des Wuchergerichtsgesetzes) ernannt werden. Der Vorsitzende des Wuchergerichtes, bei welchem der siebengliedrige Senat fungiert, ist auch Vorsitzender dieses Senates.

(4) In gleicher Weise ist auch die nötige Anzahl der richterlichen Ersatzmänner aus Berufsrichtern zu ernennen und zugleich die Reihenfolge, in welcher sie im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Wuchergerichtes oder eines aus Berufsrichtern bestellten Mitgliedes desselben einzutreten haben. Falls bei einem Wuchergerichte mehrere Abteilungen bestehen, sind für den Vorsitzenden soviel Ersatzmänner, als Abteilungen vorhanden sind, zu ernnen.

(5) Die erste Ernennung geschieht für die Zeit bis Ende des Jahres 1920.

§ 3.

(1) Der Vorsitzende des Wuchergerichtes hat sich in seinem Bezirk an Fachorganisationen und Interessenvereinigungen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, z. B. Handelskammern, Handelsgremien, Gewerbegenossenschaften, wirtschaftliche Organisationen, Vereine, Kasinos u. ähnl. von Landwirten, ferner an ähnliche Vereinigungen von Arbeitern und Personen mit festem Gehalte, als dies Beamten- und Angestellten-, Lehrer-, Handelsgehilfen- und ähnliche Organisationen sind, mit der Aufforderung zu wenden, ihm längstens binnen 8 Tagen womöglich acht befähigte, der betreffenden Gruppe angehörige Personen als Wuchergerichtsbeisitzer oder als deren Ersatzmänner (in den Gruppen der Arbeiter und der Personen mit festem Gehalt sind womöglich je zwei Frauen vorzuschlagen) vorzuschlagen. In der Aufforderung ist anzuführen, welchen Erfordernissen (§ 21 und 22 des Wuchergerichtsgesetzes) die vorzuschlagenden Personen zu entsprechen haben. Weiters sind die für den Fall, als befähigte Personen nicht binnen 8 Tagen oder überhaupt nicht vorgeschlagen werden sollten, vorgesehenen Rechtsfolgen hervorzuheben.

(2) Sollten solche Fach- und wirtschaftliche Organisationen nicht bestehen, hat sich der Vorsitzende des Wuchergerichtes mit der gleichen Aufforderung an politische Organisationen jener Gruppe, um welche es sich handelt, zu wenden.

(3) Sind dem Vorsitzenden die Organisationen überhaupt oder jene von einer Gruppe nicht hinreichend bekannt, so hat er sich an die politische Bezirksverwaltung mit dem Ersuchen um Namhaftmachung dieser Organisationen zu wenden.

Digitized by Google

(⁴) Aus den vorgeschlagenen Personen wählt der Vorsitzende des Wuchergerichtes aus jeder Gruppe je sechs befähigte Personen als Beisitzer und je zwei als Ersatzmänner (in den Gruppen der Arbeiter und der Personen mit festem Gehalt muß unter den Gewählten die vorgeschriebene Anzahl von Frauen sein). Bei der Auswahl der Personen sind verhältnismäßig alle Fach- oder politische Organisationen des Gerichtssprengels zu berücksichtigen und ist auch auf die Vertretung aller wirtschaftlich hervorstechenden und sich von einander unterscheidenden Teile des Gerichtssprengels das Augenmerk zu richten. Die Ernennung einiger Beisitzer aus demselben Betrieb, welcher mehr als 100 Personen beschäftigt, ist zulässig, es ist aber auch hier auf die verhältnismäßige Vertretung des ganzen Bezirkes zu sehen. Nicht vorgeschlagene Personen kann der Vorsitzende des Wuchergerichtes nur in dem Falle ernennen, wenn befähigte Personen (§ 22 und § 23 des Wuchergerichtsgesetzes) überhaupt nicht oder nicht im Laufe der achttägigen Frist vorgeschlagen werden.

(⁵) Die wegen Preistreiberei verurteilten Personen, und zwar diejenigen, welche durch Verurteilung das Wahlrecht in die Gemeindevertretung verloren haben, nach § 22, Z. 8 des Wuchergerichtsgesetzes jene, mit deren Verurteilung diese Rechtsfolgen nicht verbunden waren, oder rücksichtlich derer dieselben durch Zeitverlauf oder durch Erlaß erloschen sind, wegen Mangels an den im § 23 des Wuchergerichtsgesetzes vorausgesetzten Eigenschaften, sind von dem Amt eines Beisitzers überhaupt ausgeschlossen.

Ausschließung und Ablehnung der Wuchergerichtsbeisitzer.

§ 4.

Die Beisitzer der Wuchergerichte sind ausgeschlossen oder können abgelehnt werden nach den Vorschriften der §§ 67 bis 73 St.-P.-O. Über das Vorhandensein eines Ausschließungs- oder Ablehnungsgrundes entscheidet endgültig des Vorsitzende des Wuchergerichtes.

Gründe, die zur Ablehnung des Amtes eines Beisitzers berechtigen.

§ 5.

Das Amt eines Beisitzers kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt oder abgelegt werden, z. B. wenn jemand über 60 Jahre alt ist, wenn er den aktiven Militärdienst leistet, mit einem Fehler behaftet ist, welcher gehörige Ausübung des Amtes eines Beisitzers nicht zuläßt, wenn er in einen anderen Bezirk übersiedelt u. ähnl. mehr. Über das Vorliegen eines giltigen Entschuldigungsgrundes entscheidet der Vorsitzende des Wuchergerichtes endgültig.

In welchen Fällen der Verlust des Amtes eines Wuchergerichtsbeisitzers eintritt.

§ 6.

(¹) Das Amt eines Beisitzers geht verloren:

1. Bei Eintritt oder nachträglichen Hervorkommen von Tatsachen, welche eine Person zum Amte eines Beisitzers unfähig machen (§ 22 des Wuchergerichtsgesetzes);
2. wenn der Beisitzer infolge einer Veränderung des Lebensberufes aufhört, Mitglied jener Gruppe zu sein, für welche er berufen worden war;
3. wenn der Verlust der Befähigung zum Amte eines Beisitzers von einem Wuchergericht rechtskräftig ausgesprochen wurde (§ 25, Abs. 1 des zit. Ges.).

(²) Über den Verlust des Amtes eines Beisitzers entscheidet in den Fällen Nr. 1 und 2 der Vorsitzende des Wuchergerichtes. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Gerichtshof I. Instanz in 14tägiger Frist zulässig.

(³) An Stelle des ausgetretenen Beisitzers ernennt der Vorsitzende des Wuchergerichtes für den Rest der Funktionsperiode eine neue Person, womöglich aus dem bei der letzten Ernennung vorgeschlagenen und damals nicht ernannten Personen.

Beeidigung der Beisitzer.

§ 7.

(¹) Vor der Eidesleistung (§ 24 zit. Ges.) belehrt der Vorsitzende des Wuchergerichtes die Beisitzer gehörig über ihre Rechte und Pflichten und auch darüber, daß sie zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind. Insbesondere sind sie auch darüber zu belehren, daß sie öffentliche Beamte im Sinne des § 101, Abs. 2 St.-G. sind und über die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung aufzuklären. Zugleich hat der Vorsitzende den Beisitzern auch die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe gehörig zu erklären.

Digitized by Google

(²) Die Feststellung, daß diese Belehrung erteilt wurde, ist in das Protokoll, welches über die Beeidigung der Beisitzer zu verfassen und vom Vorsitzenden des Wuchergerichtes, den Beisitzern und dem Schriftführer zu fertigen ist, aufzunehmen.

Veröffentlichung der Namen der Beisitzer.

§ 8.

Die Namen, der Beruf und der Wohnort der Wuchergerichtsbeisitzer sind mit Anführung jener Gruppe, für welche sie ernannt worden sind, durch Kundmachung an der Gerichtstafel und in der Amtszeitung der zuständigen politischen Bezirksverwaltung zu veröffentlichen.

II. Teil.

Die Wuchergerichtsordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

(¹) Soweit das Gesetz über die Volkswuchergerichte und diese Verordnung keine Abweichungen festsetzt, gelten für die Amtierung der Wuchergerichte in analoger Weise die Vorschriften der Instruktion für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854, R.-G.-Bl. Nr. 1065, ferner die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112, mit den bezüglichen Änderungen und Ergänzungen.

(²) In analoger Anwendung gelten auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichte I. und II. Instanz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217.

Bildung der Senate.

§ 10.

Der Vorsitzende des Wucherbezirksgerichtes und der Vorsitzende des Wucherberufungsgerichtes für verwaltungsbehördliche Übertretungen bilden aus den ernannten 24 Beisitzern 12 ständige Senate. Bei den Wuchergerichten für Vergehen und Verbrechen und bei den Wucherberufungsgerichten für gerichtliche Übertretungen sind 6 ständige Senate zu bilden. Der Vorsitzende des Wuchergerichtes und dessen Stellvertreter führen bei allen bei seinem Gericht (Abteilung) gebildeten Senaten den Vorsitz. Durch Beiziehung von hiezu bestimmten zwei richterlichen Mitgliedern wird der über Vergehen und Verbrechen erkennende Senat in einen siebengliedrigen Senat umgewandelt (§ 12 zit. Ges., Schlußsatz). Bei der Zusammenstellung des Senates bestimmt der Vorsitzende zugleich die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner beizuziehen sind. Der Vorsitzende hat sich bei der Bildung der Senate an die Vorschrift des § 27 zit. Ges. zu halten.

§ 11.

(¹) Die Geschäftsverteilung an die Senate besorgt der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Natur der Sache und der Sach- und Ortskenntnisse der Beisitzer. Der Vorsitzende bestimmt zugleich die Reihenfolge, in welcher die Senate Sitzungen abzuhalten haben. Hiebei sind gehörig begründete Wünsche der Beisitzer zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke fordert der Vorsitzende die Beisitzer auf, jedesmal für die Dauer eines Monates im Vorhinein jene Tage bekanntzugeben, an denen ihnen die Ausübung des Amtes eines Beisitzers unmöglich oder sehr beschwerlich wäre. Von der festgesetzten Reihenfolge ist nur in dem Falle abzuweichen, wenn es sich um eine außerordentliche Sitzung handelt, wenn die Verhandlung vor demselben Senat durchgeführt werden soll, wenn einer der Beisitzer nicht erscheinen kann, wenn er giltig ausgeschlossen oder abgelehnt wird.

(²) Von der Sitzung sind die Beisitzer mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Die Beisitzer sind verpflichtet, falls sie bei Gericht nicht erscheinen können, dies dem Vorsitzenden beim Wuchergerichte zwecks Beschaffung eines Ersatzes rechtzeitig bekanntzugeben. Die am Sitze des Gerichtes wohnhaften Ersatzmänner sind, falls notwendig, eventuell telephonisch zu laden.

(³) Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden des Wuchergerichtes allfällige Wohnungsänderung längstens binnen drei Tagen bekannt zu geben.

Kanzleipersonal der Wuchergerichte.

§ 12.

Die Kanzleiarbeiten werden von Kanzleikräften jenes Gerichtes, bei dem das Wuchergericht errichtet ist, besorgt. Zu diesem Behufe teilt der Vorsteher dieses Gerich-

Digitized by Google

tes dem Wuchergerichte eine hinreichende Anzahl von Personen, welche gehörige Kenntnis und Fertigkeit nicht nur in Verrichtung von Kanzleiarbeiten und in der Registerführung, sondern auch im Kleinkonzept besitzen, zu.

Register der Wuchergerichte.

§ 13.

(1) Außer den Registern U, Z, Ns, Vr und Bl wird für das Verwaltungsverfahren das Register Sp und beim Wucherberufungsgericht für verwaltungsbehördliche Übertretungen das Register Spo nach den Formularien II und III nach Analogie der für das Register U und das Register Bl giltigen Vorschriften geführt.

(2) Die vom ordentlichen Gericht (§ 30 des Wuchergerichtsgesetzes) dem Wuchergericht abgetretenen Sachen sind in den Registern des ordentlichen Gerichtes als abgetreten zu bezeichnen.

(3) Wenn das Verfahren gegen eine Militärperson eingeleitet wurde, so ist dies in der Anmerkungsspalte mit dem Buchstaben „V" mit roter Tinte auszuzeichnen. Dortselbst ist die Verfügung über die vorläufige Sicherstellung des Vermögens anzumerken.

Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden. Verzeichnisse und Präsidialakten der Wuchergerichte.

§ 14.

(1) Von jeder Verurteilung wegen einer verwaltungsbehördlichen Übertretung hat das Wuchergericht, sobald diese Verurteilung in Rechtskraft erwächst, diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Vertretung es in der Sache entscheidet, zu benachtrichigen.

(2) Diejenigen Fälle, in denen vorläufige Sicherstellung des Vermögens des Beschuldigten verfügt worden ist (§ 18, Abs. 2 des Gesetzes über die Bestrafung des Kriegswuchers), sind außerdem in ein besonderes alphabetisches Verzeichnis zu bringen.

§ 15.

Ein besonderes Präsidialjournal ist nicht zu führen. Präsidialsachen, z. B. die Ernennung der Beisitzer, die Angelobungsprotokolle u. ähnl., sind in das Präsidialjournal des ordentlichen Gerichtes einzutragen.

Bezeichnung der Akten.

§ 16.

(1) Die Akten des Wuchergerichtes sind äußerlich am linken oberen Ende mit der Farbaufschrift „Wucher" zu bezeichnen.

(2) Die Akten mehrerer Senate desselben Wuchergerichtes sind in der Geschäfts-, beziehungsweise Aktenzahl mit römischen Ziffern zu bezeichnen.

Ausweise der Wuchergerichte.

§ 17.

Über die Tätigkeit der Wuchergerichte sind dem Justizministerium vierteljährige Ausweise nach den Formularien IV und V stets bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu erstatten. Die Wucherbezirksgerichte haben ihre Ausweise spätestens bis zum vierten Tage der oberwähnten Monate dem Gerichtshof I. Instanz vorzulegen, welcher nach Prüfung und Anordnung des in formeller Hinsicht Nötigen die Ausweise der bei demselben errichteten Wuchergerichte beizuschließen und dieselben mittelst eines gemeinsamen Berichtes dem Oberlandesgerichte vorzulegen hat. Das Oberlandesgesicht hat dasselbe Vorgehen wie der Gerichtshof I. Instanz zu beobachten und sämtliche Ausweise unter Beischluß eines allgemeinen Berichtes dem Justizministerium vorzulegen.

Räumlichkeiten und Aufwendungen für die Wuchergerichte.

§ 18.

Die nötigen Räume hat das Gericht, bei welchem das Wuchergericht errichtet ist, beizustellen. Die für Wuchervolksgerichte nötigen Aufwendungen gehen auf Rechnung der Justizverwaltung.

Digitized by Google

III. Teil.

Verfahren vor den Wuchergerichten.

Zuständigkeitsgrenzen des Wuchergerichtes.

§ 19.

(1) Die sachliche Zuständigkeit des Wuchergerichtes erstreckt sich nur auf jene gerichtlich zu ahndenden strafbaren Handlungen, rücksichtlich deren sie von der Regierung besonders kundgemacht worden ist, und auf solche verwaltungsbehördliche Übertretungen, welche der Strafgewalt der Wuchergerichte durch Verordnung besonders zugewiesen worden sind (§ 1, Abs. 2 des Wuchergerichtsgesetzes). Seiner Strafgewalt unterstehen sowohl Zivil- als auch Militärpersonen.

(2) Die Untersuchung und die Vorerhebungen in Vergehens- und Verbrechensfällen gehen nach den für Vergehen und Verbrechen geltenden Vorschriften überhaupt ohne Beiziehung von Beisitzern und zwar auch im Verfahren gegen Militärpersonen nach der allgemeinen Strafprozeßordnung vor sich. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Vorerhebungen, wenn es hiezu ausnahmsweise in Übertretungsfällen kommen sollte, und in gleicher Weise für die außerhalb der Hauptverhandlung vorzunehmenden Erhebungen.

§ 20.

(1) Wenn mit einer vor die Wuchergerichte gewiesenen strafbaren Handlung andere gerichtlich zu ahndende strafbare Handlungen zusammentreffen, hat das Wuchergericht, ohne in Erörterung derselben einzugehen, die Letzteren auszuscheiden und dem zuständigen Gericht zur selbständigen Verhandlung abzutreten (§§ 57 und 58 St.-P.-O.). In gleicher Weise hat sich das ordentliche Gericht, wenn derartige Konkurrenz im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vorkommt, zu verhalten.

(2) Dasjenige Gericht, welches in einer dieser Sachen früher das Urteil fällt, hat dasselbe jenem Gericht, bei welchem die Sache zur Zeit noch in Verhandlung steht, bekanntzugeben. Wenn von einem dieser Gerichte ein verurteilendes Erkenntnis gefällt worden ist, so ist bei einer späteren Verurteilung durch das andere Gericht auf die bereits ausgemessene Strafe Rücksicht zu nehmen. Wenn für die zusammenhängende strafbare Handlung im Gesetz die Todes- oder lebenslängliche Strafe festgesetzt ist, so ist mit dem Vollzug der früher vom Wuchergericht ausgesprochenen Strafe bis zur rechtskräftigen Beendigung des zusammenhängenden, vor dem ordentlichen Gericht anhängigen Strafverfahrens zuzuwarten. Wenn in diesem Verfahren auf die Todes- oder lebenslängliche Kerkerstrafe erkannt worden ist, darf die mit Urteil des Wuchergerichtes verhängte Strafe nicht vollzogen werden.

(3) Falls mit den Wuchergerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen den Verwaltungsbehörden zugewiesene verwaltungsbehördliche Übertretungen zusammentreffen, sind die verwaltungsbehördlichen Übertretungen aus dem gerichtlichen Verfahren auszuscheiden. Handelt es sich um eine solche verwaltungsbehördliche Übertretung, deren Bestrafung dem Wuchergericht anstelle der Verwaltungsbehörde zugewiesen ist, wird das Verfahren nach den §§ 5—9 des Wuchergerichtsgesetzes durchgeführt, sonst aber die Sache sofort der zuständigen Behörde zur selbständigen Behandlung abgetreten. Wurden durch dieselbe Straftat nicht nur Höchstpreise nach § 6 des Gesetzes über die Bestrafung des Kriegswuchers überschritten, sondern auch eine andere den Wuchergerichten zur Aburteilung zugewiesene strafbare Handlung begangen, so gilt die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 dieses Gesetzes. Die Verwaltungsbehörde, beziehungsweise das die Verwaltungsbehörde vertretende Wuchergericht ist verpflichtet, dem zuständigen mit der Sache befaßten Wuchergericht die wegen einer solchen verwaltungsbehördlichen Übertretung verhängte Strafe sofort mitzuteilen, damit das Wuchergericht bei Ausmessung der Strafe wegen der gerichtlichen strafbaren Handlung auf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Strafe Rücksicht nehmen könne. Ist das gerichtliche Verfahren mit Urteil früher als das verwaltungsbehördliche Verfahren beendet worden, hat das Wuchergericht sein Urteil sofort jener Behörde, welche über die verwaltungsbehördliche Übertretung zu erkennen hat, mit dem bekanntzugeben, daß, wenn vom Wuchergericht eine Strafe verhängt worden ist, die weitere Verfolgung wegen der verwaltungsbehördlichen Übertretung zu entfallen hat (§ 6, letzter Absatz des obzit. Gesetzes).

Strafverfügung (Strafmandat).

§ 21.

(1) Die Strafverfügung wird vom Vorsitzenden des Wucherbezirksgerichtes ohne Teilnahme der Beisitzer erlassen. Zur Erlassung der Strafverfügung im Verwaltungs

Digitized by Google

und Gerichtsverfahren ist die Zustimmung des öffentlichen Anklägers (staatsanwaltschaftlichen Funktionärs) und zwar nicht nur zur Erlassung des Mandats, sondern auch zum Strafausmaße erforderlich. Falls der Richter die Erlassung der Strafverfügung beabsichtigt, hat er sich mündlich mit dem Vertreter der öffentlichen Anklage ins Einvernehmen zu setzen und wenn dieser der Erlassung der Strafverfügung und dem Strafausmaße zustimmt, erläßt der Richter die Strafverfügung und der Vertreter der öffentlichen Anklage unterfertigt im Akte den Vermerk über die Erlassung der Strafverfügung.

(3) Sodann wird die Strafverfügung von der Gerichtskanzlei unter Beobachtung der Vorschriften des § 7 des Gesetzes über Wuchergerichte unter Benützung des Formulars I ausgefertigt.

(5) Das Recht der Einwendungen gegen die Strafverfügung steht dem öffentlichen Ankläger nicht zu.

(4) Wenn der Vertreter der öffentlichen Anklage seine Zustimmung nicht gegeben hat, oder der Wert der für verfallen erklärten Gegenstände oder der Verkaufserlös derselben 1000 Kronen übersteigt, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Vertrauensmänner einer öffentlichen Behörde.

§ 22.

(1) Zu Vertrauensmännern einer öffentlichen Behörde (§ 6, Abs. 1 des Gesetzes über die Wuchergerichte) können tschechoslowakische Staatsbürger ernannt werden, welche unbescholten sind, ihren Wohnsitz im Bereiche der politischen Bezirksverwaltung haben, im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte sind und sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreuen. Bei Ernennung dieser Vertrauensmänner ist hauptsächlich auf Mitglieder der Wirtschaftsräte, falls sie obige Eigenschaften besitzen, Rücksicht zu nehmen.

(2) Den Vertrauensmännern einer öffentlichen Behörde im Sinne dieser Bestimmung obliegt die Überwachung der Einhaltung der im § 1 des Gesetzes über Volkspreisgerichte angeführten Vorschriften und steht ihnen das Recht zu, Anzeige zu erstatten, auf Grund deren die Strafverfügung erlassen werden kann.

(3) Die Vertrauensmänner einer öffentlichen Behörde werden für die Dauer des Bedarfes von der politischen Bezirksverwaltung ernannt, welche von ihnen das Gelöbnis der unparteiischen und treuen Erfüllung ihrer Pflichten entgegennehmen und ihnen Legitimationen auszustellen hat, nachdem sie dieselben auf ihre Rechte und Pflichten und namentlich auf die Folgen wissentlich unwahrer Angaben aufmerksam gemacht hat (§ 101, Abs. 2 St.-G.). Die Namen dieser Vertrauensmänner hat die politische Bezirksverwaltung dem Wuchergerichte, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, bekanntzugeben. Die politische Bezirksverwaltung ist berechtigt, einen Vertrauensmann wann immer ohne Angabe von Gründen zu entheben. Dagegen gibt es kein Rechtsmittel.

(4) Die Vertrauensmänner haben keinen Anspruch auf Entlohnung.

Beschleunigtes Verfahren.

§ 23.

(1) Direkte Ladung zur Hauptverhandlung ist beim Verfahren vor einem siebengliedrigen Senat ausgeschlossen.

(2) Der öffentliche Ankläger erwägt auf Grund der Strafanzeige, ob die zur Hand liegenden Beweise vermutlich imstande sein werden, den Beschuldigten zu überführen.

(3) Falls für das beschleunigte Verfahren die Bedingungen vorhanden sind, stellt der Staatsanwalt direkt beim Vorsitzenden des Wuchergerichtes den Antrag auf sofortige Vornahme der Hauptverhandlung. Die schriftliche Ausfertigung dieses Antrages muß die Benennung des Wuchergerichtes und des Beschuldigten, weiters die bestimmte Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der tatsächlichen Seite hin und ihre gesetzliche Benennung enthalten. Eine Ausfertigung dieses Antrages muß dem Beschuldigten zugestellt werden.

§ 24.

(1) Der Vorsitzende des Wuchergerichtes hat auf Grund dieses Antrages alles, was zur Hauptverhandlung nötig ist, zu veranlassen und die Tagfahrt zur Vornahme derselben auf kürzeste Zeit, so zwar, daß die dreitägige Frist nach § 221 St.P.O. nicht verletzt werde, anzuordnen. Bei der Hauptverhandlung vertritt den Antrag des öffentlichen Anklägers auf beschleunigtes Verfahren die Stelle der Anklageschrift und muß mit der Strafanzeige bei sonstiger Nichtigkeit verlesen werden (§ 244, St.-P.-O.).

(2) Wurde die Strafsache, bei welcher das beschleunigte Verfahren eingeleitet worden ist, später vor den siebengliedrigen Senat verwiesen (§ 14, Abs. 4 des Wuchergerichtsgesetzes) ist das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine ordentliche Anklageschrift zu überreichen,

Digitized by Google

Standrecht.

§ 25.

(1) Den Anlaß zur Verkündung des Standrechtes kann ein Senat eines beliebigen Wuchergerichtes geben. Ist dem so geschehen, hat der Vorsitzende des Wuchergerichtes nach den Vorschriften des § 28, Abs. 2 des Wuchergerichtsgesetzes das Richterkollegium einzuberufen. Dem Protokoll über die Verhandlung dieses Kollegiums muß ein Ausweis darüber beigeschlossen werden, daß alle Beisitzer und Berufsrichter, welche bei diesem Wuchergrichte in allen seinen Abteilungen bestellt worden sind, zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden, und in den Einladungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß über den Antrag auf Verhängung des Standrechtes wegen Preistreiberei verhandelt werden wird. Den Beschluß des Richterkollegiums hat der Vorsitzende des Wuchergerichtes dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz vorzulegen, welcher einen weiteren Antrag bei der politischen Landesverwaltung und beim Oberstaatsanwalt zu stellen hat.

(2) Über die Verhängung des Standrechtes ist an das Ministerium für nationale Verteidigung zwecks Kundmachung desselben in Bezug auf die Militärpersonen (Art. LII des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Nr. 89 Slg. der Ges. u. Ver.) Anzeige zu erstatten.

Verfahren gegen Militärpersonen.

§ 26.

(1) Wenn das Strafverfahren wegen einer den Wuchergerichten zugewiesenen strafbaren Handlung gegen eine Person, welche in aktivem Militärdienst steht, eingeleitet oder über eine Militärperson wegen einer solchen Handlung Verwahrungshaft verhängt worden ist, hat der Untersuchungsrichter, bezw. der Vorsitzende des Wuchergerichtes ohne Verzug den vorgesetzten Kommandanten hievon zu verständigen, damit dieser im ersteren Falle entscheide, ob der Beschuldigte wegen Einleitung des Strafverfahrens seines Dienstes enthoben werden soll (§ 169 Mil.-St.-P.-O., Nov. Art. XXVIII des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Nr. 89 Slg. der Ges. u. Verordn.).

(2) Die Verwahrungshaft wird im Gefängnis des Gerichtes, bei welchem das Wuchergericht errichtet ist, und zwar nach den für Zivilgerichte geltenden Vorschriften, vollzogen. Über die im Laufe des Verfahrens angebrachten Rechtsmittel entscheidet das Zivilstrafgericht, wenn nicht das Wuchergericht zur Entscheidung berufen ist.

(3) Das Urteil des Wuchergerichtes ist stets dem vorgesetzten Kommandanten zur Kenntnisnahme und dem Landeskommando, damit dieses auf administrativem Wege bezüglich der Folgen, welche für Militärpersonen mit der Verurteilung wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung durch Zivilstrafgerichte verbunden sind, Verfügungen treffen könne, bekanntzugeben.

(4) Der Vollzug der von einem Wuchergericht verhängten Freiheitsstrafe geschieht in Zivilgefangenenhäusern oder Strafanstalten nach den für diese geltenden Vorschriften.

Vermögenskonfiskation.

a) Vorläufige Sicherstellung.

§ 27.

(1) Hält das Gericht (Untersuchungsrichter, Vorsitzender der Hauptverhandlung), vor Fällung des Urteils dafür, daß es zur Vermögenskonfiskation kommen könne und die Sicherstellung dieses Vermögens nötig sei, so legt es die Akten dem Gerichtshof I. Instanz vor, welcher in nichtöffentlicher Sitzung in einer Versammlung von vier Richtern nach Anhörung des Staatsanwaltes darüber zu entscheiden hat. Wenn das Gericht beschließt, daß das Vermögen des Beschuldigten vorläufig sicherzustellen ist, wird im Beschluß ausgesprochen, daß gegen den Beschuldigten das Verfahren wegen eines Verbrechens, wegen dessen im Gesetze die Strafe der Konfiskation des Gesamtvermögens festgesetzt ist, eingeleitet ist und daß deshalb sein Vermögen vorläufig sichergestellt werde. Gleichzeitig wird ausgesprochen, daß von dem Tage des Anschlages dieses Beschlusses an der Gerichtstafel an die Rechtshandlungen des Beschuldigten in Bezug auf sein Vermögen dem Staate gegenüber wirkungslos sind, falls das Urteil auf Konfiskation erkennt.

(2) Die Zusammensetzung des viergliedrigen Senates hat in ähnlicher Weise wie die Zusammensetzung anderer Senate zu erfolgen. Bei der Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die dem Beschuldigten (Verurteilten) günstigere Meinung den Ausschlag.

§ 28.

(1) Diesen Beschluß hat das Gericht in der im Absatz 4 des § 18 des Gesetzes über die Bestrafung des Kriegswuchers festgesetzten Art kundzumachen; außerdem eine Aus-

Digitized by Google

fertigung dem Beschuldigten, je eine dem Zivilgerichte, welches nach den bezüglichen Vorschriften zur Abhandlung der Verlassenschaft nach dem Beschuldigten berufen wäre, und der Finanzprokuratur, in deren Sprengel dieses Gericht liegt (in der Slowakei der Generalfinanzdirektion in Bratislava) zuzustellen. Jede einstweilige Verfügung ist außerdem dem Justizministerium anzuzeigen.

(2) Das Zivilgericht trifft ohne Verzug die zur Verhinderung einer Verschleppung des Vermögens des Beschuldigten nötigen Vorkehrungen. Das Gericht ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen des Beschuldigten ohne irgend welchen Nachteil verwaltet werde. Die Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) und der Beschuldigte können bei Gericht Erinnerungen anbringen und Anträge stellen, was veranlaßt werden soll, damit das Vermögen keinen Nachteil erleide.

§ 29.

(1) Das Gericht, welches die vorläufige Vermögensverwaltung führt, bemißt über Ansuchen des Beschuldigten oder seiner Angehörigen aus dem sichergestellten Vermögen die nötige Rente, welche der Beschuldigte oder die Personen, für welche jener nach rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung sorgt, mit Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeiten für Ernährung und Kindererziehung benötigen.

(2) Diese Rente kann auch nachträglich bemessen und nach veränderten Fähigkeiten der Bezugsberechtigten entweder erhöht oder vermindert oder gänzlich eingestellt werden. Gegen den Beschluß, mit welchem die Ernährungs- und Erziehungsrente bemessen wird, steht dem Beschuldigten, seinen Angehörigen und der Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) das Vorstellungs- und Rekursrecht nach den Grundsätzen des außerstrittigen Verfahrens zu.

§ 30.

In gleicher Weise ist auch dann vorzugehen, falls das Wuchergericht erst im Urteil erkannt hat, daß das Vermögen des Beschuldigten vorläufig sichergestellt werden soll.

b) Liquidationsverfahren.

§ 31.

(1) Sobald der Ausspruch des Wuchergerichtes über die Konfiskation des Vermögens des Beschuldigten die Rechtskraft erlangt, verständigt hievon das Wuchergericht das zuständige Zivilgericht, damit dieses die Liquidation des Vermögens des Verurteilten durchführt. Das Zivilgericht leitet das Verfahren nach Analogie der Verlassenschaftsabhandlung ein. Die Rechte des Staates, welcher als Erbe betrachtet wird, der sich zur Erbschaft mit der Rechtswohltat des Inventars erklärt hat, vertritt die Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava), in deren Sprengel das Liquidationsgericht seinen Sitz hat. Der Finanzprokuratur obliegt es, geeignete Anträge auf Verwertung des konfiszierten Vermögens, und falls aus diesem Vermögen für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine Rente bemessen wurde, Anträge auf geeignete Sicherstellung dieser Rente zu stellen.

(2) Falls mit der Konfiskation gleichzeitig auf andere Strafen, namentlich auf eine Geldstrafe oder Buße, oder auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt worden ist, sind diese Strafen vor der Konfiskation zu vollziehen.

c) Aufhebung der vorläufigen Sicherstellung des Vermögens.

§ 32.

Ist nicht auf Konfiskation giltig erkannt worden, muß nach Vollzug der mit Urteil verhängten Strafen das gesamte sichergestellte Vermögen ohne Verzug dem Eigentümer oder seinen Erben rückgestellt werden. Von diesem Vermögen können nur die mit der vorläufigen Sicherstellung und guter Bewirtschaftung des sichergestellten Vermögens verbundenen Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

Aufsicht über den Betrieb eines Gewerbes oder einer Landwirtschaft.

§ 33.

(1) Die Durchführung der Aufsicht über den Betrieb eines Gewerbes oder einer Landwirtschaft steht der politischen Bezirksverwaltung (Stuhlrichter) zu, in deren Sprengel der Verurteilte oder im Falle des § 19, Z. 3 des Gesetzes der Betriebsinhaber das Gewerbe oder die Landwirtschaft ausübt. Zu diesem Zwecke stellt das Wuchergericht eine Ausfertigung des Urteiles, sobald sein Ausspruch über die Einleitung der Aufsicht in Rechtskraft erwächst, der politischen Bezirksverwaltung (Stuhlrichter) zu.

Digitized by Google

(2) Die politische Bezirksverwaltung (Stuhlrichter) bestellt eine verläßliche, mit den Ortsverhältnissen vertraute Person, welche die Möglichkeit hat, ständig die wirtschaftliche Tätigkeit des Verurteilten zu beaufsichtigen, als Aufsichtsorgan über den Betrieb seines Gewerbes oder seiner Landwirtschaft, beeidet dieses Aufsichtsorgan, stellt ihm ein Ernennungsdekret aus und sorgt dafür, daß es in sein Amt auf geeignete Weise eingeführt und mit dem Umfang des Gewerbes oder der Wirtschaft vertraut gemacht werde. Falls der Verurteilte mehrere Gewerbeunternehmungen oder Wirtschaften betreibt, können nach Bedarf mehrere Aufsichtsorgane ernannt werden. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf ein neues Gewerbe oder eine neue Wirtschaft, welche der Verurteilte während der Aufsichtsdauer erwirbt.

(3) Die Anordnung der Aufsicht und die Einführung des ernannten Aufsichtsorganes hat die politische Bezirksverwaltung dem Verurteilten und dem Vorstand der Gemeinde, in deren Sprengel der Verurteilte das Gewerbe oder die Landwirtschaft ausübt, anzuzeigen und in gemeindeüblicher Weise, eventuell in den Ortszeitungen kundzumachen.

§ 34.

(1) Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, alle Lokale, in welchen das Gewerbe ausgeübt wird, Geschäftslokale als auch Lagerräume und alle Wirtschaftsgebäude zu betreten. Es darf in die Handelsbücher und Aufzeichnungen über die gewerbliche Tätigkeit oder Wirtschaftsführung des Verurteilten Einsicht nehmen und ist berechtigt, alle Aufklärungen über die Art des Gewerbeunternehmens oder der Wirtschaftsführung, über Vorräte und Bestellungen und namentlich darüber zu verlangen, was, wo und zu welchem Preise eingekauft oder verkauft worden ist.

(2) Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, das Geschäfts- und Erzeugungsgeheimnis des Unternehmens, wovon es in Eigenschaft als Aufsichtsorgan Kenntnis erlangt hat, zu wahren. Falls es irgend eine Unrichtigkeit im Gewerbeunternehmen oder in der Wirtschaftsführung desjenigen, der unter Aufsicht gestellt worden ist, wahrnimmt, ist das Organ verpflichtet, hievon sofort der politischen Bezirksverwaltung (Stuhlrichter) Anzeige zu erstatten. Die Kosten der Aufsicht werden vom Ertrag des Gewerbes oder Wirtschaft worüber die Aufsicht eingeleitet worden ist, gedeckt. Dem Aufsichtsorgan gebührt eine Entlohnung, deren Höhe die politische Bezirksverwaltung unter Berücksichtigung der Umstände jedes einzelnen Falles bestimmt.

§ 35.

Die Aufsicht über den Betrieb des Gewerbes oder der Landwirtschaft erlischt mit Ablauf der Frist, für welche sie bestimmt war. Das Erlöschen der Aufsicht ist in gleicher Weise wie die Einführung derselben zu verlautbaren.

Untersagung des Aufenthaltes, Ausweisung und Polizeiaufsicht.

§ 36.

Die Durchführung des gerichtlichen Ausspruches, womit dem Verurteilten der Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Distrikte untersagt oder derselbe aus dem Gebiete der Republik ausgewiesen oder unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, obliegt den politischen Behörden nach den bisher giltigen Vorschriften. Zu diesem Behufe verständigt das Wuchergericht hievon die zuständige politische Behörde durch Zustellung einer Ausfertigung des Urteiles, sobald sein Ausspruch über die Strafe nach § 21 des Gesetzes über die Bestrafung des Kriegswuchers Rechtskraft erlangt hat.

Evidenzhaltung bei der politischen Bezirksverwaltung.

§ 37.

Alle Fälle, in denen auf Aufsicht über den Betrieb eines Gewerbes oder eines Landwirtschaft erkannt worden ist, sind bei der politischen Bezirksverwaltung in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, damit eine Übersicht über den Vollzug dieser Strafen geschaffen werde.

IV. Teil.

Tätigkeit des Staatsanwaltes vor den Wuchergerichten.

§ 38.

(1) Im Verwaltungsverfahren vor den Wuchergerichten werden bei der Staatsanwaltschaft über verwaltungsbehördliche Übertretungen keine Vermerke geführt. Der Staatsanwalt (staatsanwaltschaftliche Funktionär) schreibt seine Anträge und Erklärun-

Digitized by Google

gen im Konzept direkt in die Akten des Wuchergerichtes ein. Die Ausführung der Berufung und der Beschwerde vor dem Wuchergerichte erfolgt im Verwaltungsverfahren stets nur mündlich.

(3) Im Verfahren über von Ursprung an gerichtlich strafbare Handlungen richtet sich die Tätigkeit des Staatsanwaltes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der für Staatsanwaltschaften geltenden Instruktion.

(3) Für Verbrechen und Vergehen, welche vor Wuchergerichte gehören, ist bei den Staatsanwaltschaften in den Registern St und Nst eine besondere Abteilung, welche mit „Wucher" zu bezeichnen ist, einzuräumen. In der Anmerkungsspalte ist anzuführen, ob das beschleunigte Verfahren nach § 13 des Gesetzes angewendet worden ist. Anklageschriften und Strafanträge auf beschleunigtes Verfahren sind in eine besondere Abteilung des Anklagevermerkes einzutragen und diese Abteilung äußerlich in ähnlicher Weise mit der Aufschrift „Wucher" zu bezeichnen.

(4) Gelegentlich der Monatsausweise sind die den Wuchergerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen selbständig anzuführen.

V. Teil.

Vorschriften für die nach § 29 des Gesetzes über Wuchergerichte von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeschlossenen Gebiete.

§ 39.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 der Regierungsverordnung vom 11. November 1919, Nr. 596 Slg der Ges. u. Verordnungen gelten von dieser Durchführungsverordnung für das ehemals ungarische Gebiet nur die §§ 27—37.

§ 40.

Die laut Absatz 3, § 18 des Gesetzes über Bestrafung des Kriegswuchers dem Gerichtshof I. Instanz in viergliedrigem Senat obliegenden Vorkehrungen stehen beim Militärgerichte dem Divisionsgerichte zu.

§ 41.

Gerichte, welche das Gesetz über Bestrafung des Kriegswuchers auf dem ehemals ungarischen Gebiete anwenden, haben im Sinne des § 26 des Gesetzes über Bestrafung des Kriegswuchers zu erwägen, ob dort, wo in dem eben zitierten Gesetze die Strafe des Arrestes oder strengen Arrestes festgesetzt ist, die Strafe des Arrestes oder der Abschließung (Klausur), und an Stelle der Strafe des schweren Kerkers, Kerker oder Zuchthausstrafe anzuwenden wäre, und zwar je nachdem, wie schwer das Verschulden des Verurteilten ist, wobei die Bestimmungen des § 24 ung. Str.-G. und § 16 des Gesetzes Art. XL vom Jahre 1879 nicht zu übersehen sind.

§ 42.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und ihre Durchführung obliegt dem Minister der Justiz, der nationalen Verteidigung und dem des Innern.

Regelung der Verhältnisse der Staatsbediensteten.

(Gesetz vom 18. Dezember 1919. – Kundgemacht am 17. Jänner 1920, Slg. Nr. 25,*) mit welchem die Bestimmungen des Art. IV des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541 geändert und die Bestimmungen des Art. V dieses Gesetzes ergänzt werden. – Kundgemacht am 17. Jänner 1920.)

Artikel I.

Die Bestimmungen des Art. IV des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

---

*) Dieses Gesetz wurde in einer Sonderausgabe des „Archivs" veröffentlicht.

Digitized by Google

§ 1.

Staatsbeamte, auf welche sich die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen und die vor dessen Wirksamkeit in ihr Amt eingesetzt waren, werden in die Gehaltsstufen derselben Rangsklasse, deren Bezüge sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes haben, auf Grund ihrer gesamten anrechenbaren, in den Bezügen dieser Klasse im Sinne des Art. I., § 2 zurückgelegten Dienstzeit eingereiht.

Hat aber der Beamte in seiner derzeitigen Rangsklasse bereits die im Art. III dieses Gesetzes für die Zeitvorrückung in die Bezüge einer höheren Rangsklasse festgesetzte Frist erreicht, so rückt er sofort in die Bezüge dieser höheren Rangsklasse vor; jene Zeit aber, welche diese Vorrückungsfrist überschreitet, wird ihm weder für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen noch für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Rangsklasse eingerechnet.

Jenen Beamten jedoch, welche an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dem Genusse der Bezüge jener höchsten Rangsklasse sind, welche sie nach dem früheren Gesetze durch Zeitvorrückung erreichen konnten, wird jene Zeit zugerechnet, welche die Zeitvorrückungsfrist in die Bezüge der neu eröffneten Rangsklasse nach diesem Gesetze für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen dieser Rangsklasse überschreitet.

Beamten, welche sich bereits in der höchsten Rangsklasse befinden, welche sie nach diesem Gesetze erreichen können, wird zu jener Zeit, welche sie in dieser höchsten Rangsklasse verbracht haben, für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen jener Unterschied zugerechnet, um welchen die Dienstzeit, welche in den Bezügen der vorhergehenden Rangsklasse verbracht worden ist, länger war, als die Zeitvorrückungsfrist aus dieser Rangsklasse in die höhere Rangsklasse gemäß dieses Gesetzes.

Die übrigen Staatsbediensteten, die in keine Rangsklasse eingereiht sind, werden in dieselbe Gehaltsstufe gemäß diesem Gesetze eingeteilt werden, in welcher sie derzeit sind, wobei ihnen die Zeit, welche sie in dieser Gehaltsstufe verbracht haben, für die Zeitvorrückung in die Bezüge der nächsthöheren Stufe eingerechnet wird, jedoch ohne daß ihnen in die weitere Vorrückung jene Zeit eingerechnet wird, welche sie in ihrer bisherigen Stufe länger zugebracht haben.

Jenen Staatsbediensteten jedoch, welche sich an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der höchsten Gehaltsstufe nach den früheren Gesetzen befinden, wird die Zeit, welche sie in dieser bisherigen höchsten Stufe zugebracht haben, für die Vorrückung in höhere Stufen, wie sie dieses Gesetz ihnen eröffnet, zugerechnet. Die persönlichen Alterszulagen der aktiven Staatsbeamten (Art. III des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172) und die Alterszulagen der in die Kategorie der Unterbeamten und Diener gehörigen Staatsbediensteten (§ 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 453) werden aufgehoben.

Jene Bediensteten (Diener, Unterbeamten), welche bereits bis zum 1. September 1919 eine Alterszulage von 200 bis 400 K erlangt haben, werden um eine Gehaltsstufe, jene welche eine Alterszulage von 500 bis 700 K erlangt haben, um zwei Gehaltsstufen, gemäß Art. I, § 3 dieses Gesetzes, höher eingereiht.

Digitized by Google

Artikel II.

Artikel V des erwähnten Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

§ 3.

Anwärter auf Beamtenstellen, welche am 1. September 1919 wenigstens einen einjährigen Vorbereitungsdienst in demselben Dienstzweige eines und desselben Ressorts vollstreckt haben, werden, wenn sie den gesetzlichen Vorbedingungen entsprochen und die vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt haben, zu definitiven Beamten der zugehörigen Rangsklasse mit Geltung vom 1. September 1919 ernannt, jene Zeit jedoch, welche ein Jahr überschreitet, wird in die Vorrückungsfrist in höhere Bezüge nicht eingerechnet.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1919 in Kraft.

Aufrechterhaltung der dem Handlungsgehilfen-Gesetze unterliegenden Dienstverhältnisse während des Krieges und Beschränkung der Kündigung einzelner Dienstverhältnisse.

(Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 675. – Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Art. I. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 9. Jänner 1919, Slg. Nr. 14,[1]) und der Verordnung vom 28. Feber 1919, Slg. Nr. 108,[2]) wird bis zum 30. Juni 1920 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung steht dem Justizminister zu.

Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 24. April 1919, Slg. Nr. 223.[3])

(Regierungsverordnung vom 27. Dezember 1919, Slg. Nr. 674. – Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Artikel I. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 24. April 1919, Slg. Nr. 223, über den Schutz der Angestellten, die eine unentgeltliche Wohnung benützen, wird bis zum 31. März 1920 verlängert.

---

[1]) Archiv S. 55.
[2]) Archiv S. 215.
[3]) Archiv S. 418.

Digitized by Google

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung steht den Ministern für Justiz und soziale Fürsorge zu.

Auszahlung kleinerer, nicht zur Verzeichnung angemeldeter Geldeinlagen und Anteile.

(Reg.-Verordnung vom 2. Jänner 1920, Slg. Nr. 24. – Kundgemacht am 14. Jänner 1920.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Slg.,[1]) wird verordnet:

§ 1. Art. 10 der Reg.-Verordnung vom 4. März 1919, Nr. 110 Slg.,[2]) wird insoferne abgeändert, daß Geldeinlagen, die 50 K nicht übersteigen, sowie Mitglieds- und Unternehmungsanteile bei Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Vereinigungen u. dergl., die für ein Mitglied bei derselben Anstalt zusammen 50 K nicht übersteigen, nach Abzug der ½%igen Evidenzgebühr ausbezahlt werden dürfen, auch wenn sie zur Verzeichnung nicht angemeldet wurden.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und ihr Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

Mieterschutz.

Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge und des Justizministers vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83,[3]) und vom 9. Feber 1919, Slg. Nr. 62,[4]) sowie auch der Verordnung des Ministers mit Vollmacht für die Slowakei vom 30. April 1919, Nr. 77 (3576 praes.) und vom 17. Mai 1919, Nr. 85 (3576-I praes.).

(Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 671. – Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Geltung der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge und des Justizministers vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83, und vom 9. Feber 1919, Slg. Nr. 62, sowie auch die Verordnung des Ministers mit Vollmacht für die Slowakei vom 30. April 1919, Nr. 77 (3576 praes.) und vom 17. Mai 1919, Nr. 85 (3576-I praes.) über den Mieterschutz, wird bis Ende März 1920 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft.

§ 3. Dem Minister für soziale Fürsorge wird aufgetragen, sie im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchzuführen.

---

[1]) Archiv S. 185.
[2]) Archiv S. 211.
[3]) Archiv S. 1.
[4]) Archiv S. 122.

Digitized by Google

Stundung für Gewerbetreibende, die durch den Krieg geschädigt wurden.

(Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1919, Slg. Nr. 672. — Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des Art. VII. des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 276,[1]) wird verordnet:

Art. I. Die Wirksamkeit der Verordnung vom 18. Juni 1919, Nr. 340[2]) und vom 23. September 1919, Slg. Nr. 526[3]) wird unter den in jenen Verordnungen festgesetzten Bedingungen bis zum 30. Juni 1920 in der Weise verlängert, daß bis zu diesem Tage für die darin angeführten Forderungen die richterliche Stundung bewilligt und die Exekution wegen dieser aufgeschoben werden kann, soferne nicht schon vor dem 31. Dezember 1919 der Termin, auf welchen sie aufgeschoben wurde, abgelaufen ist.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft und wird vom Justizminister durchgeführt.

[1]) Archiv S. 554.
[2]) Archiv S. 453.
[3]) Durchführungsverordnung für die Slowakei auf Grund Art. VII des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 276 Slg.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; DR. OTTO GELLNER, ADVOKATEN IN PRAG; DR. FRIEDRICH GELLNER, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang II. PRAG, 4. Feber 1920. Nummer 3 (Bogen 6S—72.)

Die Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und die Luxussteuer.

Von Landessekretär Dr. Franz Freudenfeld.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung vorbehalten.

Allgemeines. Kaum ist einer Steuer bei ihrer Geburt so viel Schlechtes nachgesagt worden wie der Umsatzsteuer, und doch mußte sie mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen aus der Taufe gehoben werden, und es war nur ein schwacher Trost, daß das Sorgenkind bloß ein Alter von 4 Jahren erreichen soll. (Nach § 48 des Ges. endet die Wirksamkeit der Steuer mit dem Ende des Jahres 1923). Der Umsatzsteuer wird vor allem nachgesagt, daß sie in die wirtschaftlichen Verhältnisse in schädlicher Weise eingreift und das Haupterfordernis einer gerechten Steuer, nämlich die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt. Sie belastet, abgesehen von der besonderen Luxussteuer alle Umsätze in gleicher Weise. Sie wird zwar nach dem Gesetze anläßlich der Güterübertragung (Lieferung) und Arbeitsleistung und zwar von demjenigen gezahlt, der liefert oder die Arbeit leistet, also meist von dem Unternehmer, aber das Gesetz setzt voraus, daß die Steuer von dem Steuerpflichtigen überwälzt und bis auf den Konsumenten der betreffenden Lieferung oder Leistung fortgewälzt wird. Aus der gesetzlichen Form einer Verkehrssteuer wird also durch Überwälzung eine reine Verbrauchssteuer. Diese Überwälzung wird zwar vom Gesetze vorausgesetzt, ob aber tatsächlich dem Unternehmer die Überwälzung auf seinen wirtschaftlichen Nachmann oder den Konsumenten gelingt, ist im einzelnen Falle von dem Ausgange des wirtschaftlichen Kampfes abhängig, der zwischen den beiden Vertragsparteien ausgetragen werden muß und von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und der Wirtschaftslage des betreffenden Geschäftszweiges abhängt. Die gegenwärtige Zeit, wo die Nachfrage nach Ware das Angebot bedeutend übersteigt, ist allerdings für die Überwälzung der Steuer sehr geeignet, der Preis spielt ja gegenwärtig bei dem Warenhunger keine Rolle. So wird die Überwälzung auch in den meisten Fällen ohne Schwierigkeit glatt von statten gehen, doch kann es bei einzelnen Berufszweigen infolge der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse vorkommen, daß die Überwälzung nicht gelingt. Die Steuer wird sodann von dem Unternehmer selbst getragen werden müssen und den Unternehmergewinn beschränken, so daß sie also gegebenenfalls einzelne Wirtschaftszweige in ihrer Existenz bedrohen kann. Wird die Steuer aber, wie das Gesetz es beabsichtigt, und es auch gewöhnlich der Fall sein wird, auf dem Wege über die Zwischenpersonen auf den Konsumenten überwälzt, so wirkt sie als Verbrauchssteuer und wird von ihm aus seinem Einkommen getragen. Es wird also in letzter Linie durch die Steuer das Einkommen des Konsumenten getroffen. Sie belastet aber (mit Ausnahme der besonderen Luxussteuer) alle Umsätze in gleicher Weise mit einem Prozentsatze, so daß die größeren und kleineren Einkommen in demselben Verhältnisse getroffen werden. Nun ent-

Digitized by Google

spricht es dem Erfordernisse der Gerechtigkeit einer Steuer, daß der wirtschaftlich Stärkere in höherem Maße zur Steuerzahlung herangezogen wird als der wirtschaftlich Schwächere. Dieser Grundsatz ist bei der Personaleinkommensteuer durch die Progression der Steuer, wobei der Steuersatz mit erhöhtem Einkommen steigt, Rechnung getragen, bei der Umsatzsteuer gelangt diese Bemessung mit progressivem Steuersatze nicht zur Durchführung, sie trifft auch nicht denjenigen Teil des Einkommens, der nicht zum Verbrauche verwendet, sondern als Kapital aufgespeichert wird, sie kann also nicht als gerecht empfunden werden. Ein gewisser, allerdings ungenügender Ausgleich liegt nur darin, daß für gewisse Gegenstände, die von Personen mit höheren Einkommen verbraucht werden, eine höhere Steuer (Luxussteuer) erhoben wird. Durch die Umsatzsteuer wird also das Einkommen des Konsumenten, und zwar nicht in unerheblicher Weise gekürzt. Die allgemeine Umsatzsteuer beträgt zwar bloß ein Prozent, sie wird aber von dem Konsumenten nicht bloß einmal, sondern anläßlich jeder Übertragung der fertigen oder noch nicht fertigen Ware gezahlt, steigt also umso mehr, je größer die Zahl der Zwischenpersonen ist, durch welche die Ware zu gehen hat, bevor sie von dem inländischen Urproduzenten zum Konsumenten gelangt. Bevor dem Konsumenten ein Paar Stiefel geliefert werden, hat das Produkt eine Reihe von Zwischenpersonen zu durchlaufen, von dem Bauer, der das Stück Vieh an den Fleischhauer verkauft bis zu dem Moment, wo die fertigen Stiefel in dem Laden dem Konsumenten geliefert werden, und bei jeder Übertragung des Roh-, Halb- und Fertigproduktes wird die Steuer von 1% erhoben, allerdings nicht von dem Endpreise, sondern von dem jeweiligen Verkaufspreise, der immer kleiner ist, je mehr man zum Urproduzenten zurückgeht. Nach einer beiläufigen Schätzung wurde die durchschnittliche Verteuerung der Waren durch die allgemeine Umsatzsteuer mit 5—6% ermittelt. Um diese Summe wird sich also die bisherige Lebenshaltung des Konsumenten erhöhen, mit diesem Betrage wird er in seinem Einkommen gekürzt. Er wird eine Erhöhung seines Einkommens durchzusetzen suchen, was ein selbständiger Unternehmer leichter tun kann, indem er die Preise der von ihm ausgeführten Lieferungen oder Dienstleistungen erhöht; einen Festbesoldeten wird dagegen die Steuer schwerer treffen, weil bei ihm eine Überwälzung nicht so leicht von statten geht. Die Steuer kann also die schwierige Lage der Festbesoldeten noch erhöhen. Durch die notwendig gewordene Erhöhung der Einkünfte der Konsumenten wird aber wiederum eine Erhöhung der Preise infolge erhöhter Produktionskosten hervorgerufen, durch die Steuer wird also auf die gesamte Volkswirtschaft ein schädlicher Einfluß ausgeübt. Außerdem kann durch die geänderten Einkommensverhältnisse und die geänderte Kaufkraft einzelner Bevölkerungsschichten wiederum eine schädliche Verschiebung in der Produktion hervorgerufen werden, da die wirtschaftlich schwächeren Volksschichten, denen die Erhöhung des Einkommens nicht gelingt, mit dem bisherigen Konsum von gewissen Ware zurückhalten müssen. Diesen und anderen schädlichen Wirkungen der Steuer steht bloß der eine große Vorteil gegenüber, der im Verhältnisse zu anderen Steuern ungeheure Ertrag, der zufolge Berichtes des Finanzausschusses nach einer ganz beiläufigen Schätzung mit ¾ Milliarden für 1 Jahr veranschlagt wird.

Die Heimat der Umsatzsteuer ist Deutschland. Dort hatte sie bereits einen Vorläufer in dem Warenumsatzstempel nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916, bei dem die Zahlung von Warenlieferungen unter Einführung eines Quittungszwanges

Digitized by Google

einer Besteuerung unterworfen wurde. Die dabei gemachten Erfahrungen wurden bei der Verfassung des allgemeinen Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918, das sich nicht bloß auf Waren, sondern auch auf Leistungen bezieht, eine besondere Besteuerung von Luxusgegenständen einführt, und in seiner neuen Steuerordnung gegenüber dem Umsatzstempel durch systematische Durcharbeitung und Einführung eines zweckmäßigen Veranlagungsverfahrens einen bedeutenden Fortschritt aufweist, verwertet. Die immer größer werdenden Anforderungen, die an die Staatskassa gestellt werden, zwangen die deutsche Reichsfinanzverwaltung einen neuen Entwurf der Umsatzsteuer zu verfassen, der im Juli 1919 der Nationalversammlung in Weimar vorgelegt wurde und neben einzelnen, auf Vereinfachung der Erhebung hinzielenden Vorschriften, vor allem eine Erhöhung des Ertrages bezweckt. Der Entwurf wurde im Dezember 1919 durchberaten und mit gewissen Änderungen zum Beschluße erhoben; das neue Gesetz trat mit 1. Jänner 1920 in Kraft. Auch in Frankreich hat das Budgetgesetz vom 31. Dezember 1917 eine taxe sur les paiements eingeführt, die auch eine besondere taxe sur le luxe in sich schließt. In anderen Staaten, wie England, Österreich ist die Einführung einer ähnlichen Steuer geplant.

Unsere Steuer schließt sich eng an das deutsche Vorbild, das allgemeine Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 an, aus dem neuen Entwurf wurden, abgesehen von einer Verdoppelung des Steuersatzes bei der allgemeinen Umsatzsteuer, der Einführung einer Produktionssteuer von Luxuswaren und einer Hotelsteuer nur kleinere Änderungen übernommen, da man bei uns bei dem ersten Versuch der Besteuerung des Umsatzes nicht auf die scharfe Besteuerung des Entwurfes eingehen wollte und auch die Gesetzwerdung desselben in Deutschland noch nicht entschieden war. Dagegen wurden die Bestimmungen des alten deutschen Umsatzsteuergesetzes zum größten Teile in unser Gesetz übernommen.

Unser Gesetz führt den Titel „Gesetz über die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer". Die Bezeichnung „Umsatzsteuer", die auch der Regierungsentwurf kennt, wurde nicht übernommen, weil der Ausdruck „Umsatz" (obrat) wie die Motive (S. 13) ausführen, nicht bloß die Losung, sondern auch die Auszahlung von Geld beinhaltet. Mag vielleicht die vom Finanzausschuß gewählte Benennung der Steuer den Steuergegenstand schärfer hervortreten lassen und den Charakter der Steuer als Verkehrssteuer mehr zum Ausdrucke bringen, praktisch ist es jedenfalls nicht, wenn man im mündlichen oder gar schriftlichen Amts- und Geschäftsverkehre statt Umsatzsteuer „allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und Luxussteuer" sprechen und schreiben muß, insbesondere wenn es sich um zusammengesetzte Worte, wie Umsatzsteuerpflicht u. a. handelt. Wie schon der Titel sagt, kennt das Gesetz 2 Formen der Steuer: die „allgemeine Steuer von Güterübertragungen" und „die Luxussteuer". Es ist eine verdienstvolle Arbeit des Referenten des Finanzausschusses, daß in dem ganzen Gesetze eine möglichst vollständige Trennung der Bestimmungen über die allgemeine Steuer und die Luxussteuer durchgeführt wurde, wodurch das Gesetz an Übersichtlichkeit gewinnt. Es zerfällt dementsprechend in 3 Hauptstücke:

A. Allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen,

B. Luxussteuer,

C. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Digitized by Google

A. Allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen.

I. Steuergegenstand.

§ 1*) Das Gesetz behandelt im ersten Abschnitte den steuerpflichtigen Gegenstand im formellen Sinne, also den steuerpflichtigen Akt, den Vorgang, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft. Als steuerpflichtige Akte werden entsprechend dem Titel der Steuer entgeltliche inländische Güterübertragungen (Lieferungen) und entgeltliche inländische Arbeitsleistungen bezeichnet. Der Unterschied, der zwischen diesen beiden steuerpflichtigen Akten gemacht wird, hat praktisch die Bedeutung, daß alle Güterübertragungen (Lieferungen), falls sie sonst die gesetzlichen Erfordernisse haben, steuerpflichtig sind, während die Steuerpflicht bei den Arbeitsleistungen nur dann eintritt, wenn sie Gegenstand eines selbständigen Unternehmens sind, so daß im ersteren Falle auch Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern einer Besteuerung unterworfen werden, wenn sie die gesetzliche Grenze von K 500.— übersteigen.

Güterübertragungen. 1. Der Steuer unterliegen „entgeltliche Übertragungen (Lieferungen) der im § 2 angeführten Güter, welche zum Zwecke der Erfüllung eines Veräußerungsvertrages, eines Werkvertrages und von Kommissionsgeschäften geschehen.

a) Es handelt sich hier nicht bloß um Übertragung des Besitzes, sondern des Eigentums. Für die Übertragung des Eigentums ist nach Vorschriften des bürgerlichen Rechtes das Vorhandensein eines Rechtstitels (§ 424 a. b. G. B.) und die Einräumung des Besitzes (Übergabe und Übernahme § 425) erforderlich. Für den Erwerb des Eigentums ist es schon nach unserem geltenden Zivilrechte gleichgültig, ob die Eigentumsübertragung mit oder ohne Übertragung des physischen Besitzes erfolgt. Als Übergabe gilt demnach nicht bloß die Übergabe des physischen Besitzes (körperliche Übergabe § 426 a. b. G. B.), sondern auch die Übergabe durch Zeichen, bei Sachen, die keine körperliche Übergabe zulassen, wie bei Frachtgütern, bei einem Warenlager oder einer anderen Gesamtsache, bei Übertragung durch Ladeschein, Lagerschein, Konossement des Seeverkehres (§ 427). Ebenso steht der Übergabe des physischen Besitzes die Übergabe durch Erklärung (§ 428 a. b. G. B.) gleich, wobei der Veräußerer auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Namen des Übernehmers inne habe (constitutum possessorium), z. B. wenn der Veräußerer die Sache als Mieter weiterbehalten will, oder daß der Übernehmer die Sache, welche er bisher ohne dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dringlichen Rechte benützen soll (brevi manu traditio), so, wenn der Mieter die gemietete Sache von dem Eigentümer kauft. Z. B. der Fabrikant A ver-

*) Bei der vorliegenden systematischen Bearbeitung des Gesetzes wurde nicht immer die gesetzliche Reihenfolge der Paragraphen eingehalten, da sich die gemeinsame Behandlung gewisser zusammengehöriger Partien empfahl, die im Gesetze aus gesetzestechnischen Gründen getrennt werden mußten. Um aber bei der Vergleichung mit dem Gesetze eine leichtere Verwendung zu ermöglichen, wurde am Rande immer der diesbezügliche Paragraph beigefügt.

Digitized by Google

kauft die von ihm erzeugte Ware an B, behält sie aber solange am Lager, bis B über die Ware disponiert und sie dem C verkauft; es wird dann die Ware tatsächlich von A an C übergeben, aber rechtlich liegen zwei Übertragungen vor, von A an B und von B an C. Oder im zweiten Falle: Der Kaufmann A hatte die Ware für den B in Verwahrung, B verkauft sie nun dem A, es findet zwar kein Wechsel im Besitze statt, weil A die Ware schon hatte, wohl aber Übertragung des Eigentums im Sinne dieses Gesetzes. Wird dagegen ohne Einräumung des Besitzes bloß der Anspruch auf Herausgabe einer Ware zediert, ein Hauptfall des Kettenhandels, so entsteht bloß ein obligatorischer Anspruch auf Herausgabe der Sache, dieser Vorgang ist keine Güterübertragung im eigentlichen Sinne, wohl aber kann darin nach § 2, Z. 2, eine steuerpflichtige Übertragung eines Rechtes liegen. Die Übertragung des Besitzes braucht nicht an den Erwerber des Eigentumes selbst zu geschehen, sondern kann auch an Stellvertreter stattfinden.

Bei Sachen, die übersendet werden, liegt eine Übergabe erst dann vor, wenn der Übernehmer die Sache erhält, es wäre denn, daß er die Überschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte (§ 429 a. b. G. B.). Mit der Übergabe der Ware an den vom Käufer bestimmten Spediteur oder Frachtführer und mit der Einsendung des Rezepisses an den Käufer der Ware ist die Ware diesem übergeben. Daraus ergibt sich folgende Form des Lieferungsgeschäftes: A kauft von B und verkauft an C; A läßt sich die von B gekaufte Ware mit der Eisenbahn an einen Bahnhof senden und beantragt die Bahn im Einverständnisse mit C, die ankommende Ware sofort an C zu liefern. Steuerpflichtig sind beide Übertragenden von A an B und von B an C, obzwar C die Ware direkt von B erhält.

b) Es ist nicht die Güterübertragung auf Grund jedes beliebigen Rechtstitels steuerpflichtig, sondern nur dann, wenn sie auf Grund eines Veräußerungsvertrages, eines Werkvertrages oder von Kommissionsgeschäften erfolgt. Als Veräußerungsvertrag sind nicht bloß Kaufverträge anzusehen, sondern auch Tauschverträge. Bei diesen werden, da von beiden Vertragsparteien geliefert wird, zwei steuerpflichtige Übertragungen angenommen. Zwei steuerpflichtige Akte liegen auch bei Verträgen vor, wo eine Sache gegen eine Arbeitsleistung oder eine Arbeitsleistung gegen eine Arbeitsleistung ausgetauscht wird. Andere Übertragungen, die nicht in Veräußerungsabsicht geschehen, also z. B. die Übertragung einer Sache zum Zwecke der Miete ist nicht als Lieferung im Sinne des vorliegenden Gesetzes anzusehen. Als Lieferungen sind auch Güterübertragungen zum Zwecke der Erfüllung eines Werkvertrages anzusehen. Ein Werkvertrag liegt vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. (§ 1151 a. b. G. B.). Er hat also die Herstellung oder Veränderung einer Sache zum Gegenstande und bezweckt die Herbeiführung eines Arbeitserfolges. An und für sich ist also eine Güterübertragung, wie sie hier gefordert wird, nicht Gegenstand eines Werkvertrages. Sie ist beim Werkvertrage nur dann möglich, wenn derjenige, der das Werk ausführt, auch den Stoff dazu liefert, es läßt sich also unter dem Begriff Lieferung nur dieser Sonderfall des Werkvertrages subsummieren. Es liegt hier eigentlich kein reiner Werkvertrag vor, sondern ein aus Kauf- und Werkvertrag zusammengesetztes Geschäft, das im Zweifelfalle als Kauf anzusehen ist. (§ 1166 a. b. G. B.) Der reine Werkvertrag, wo die Arbeit an einem gelieferten Stoffe ausgeführt wird, ist dagegen niemals Gegenstand einer Lieferung, sondern einer Arbeitsleistung. Eine Lieferung liegt nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen des Gesetzes auch beim Kommissionsgeschäfte vor. Es werden hier zwei Übertragungen fingiert, und zwar eine besondere Güterübertragung zwischen Kommittenten und Kommissionär und eine Güterübertragung zwischen Kommissionär und der dritten Person. Kommissionär ist, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließt (Art. 360 H. G. B.) Der Kommissionär handelt im eigenen Namen, er wird aus dem Geschäfte, das er mit dem Dritten abschließt, selbst berechtigt und verpflichtet, aber er muß die empfangene Ware auf einen anderen übertragen. Bei der Einkaufskommission wird der Kommissionär Eigentümer der gekauften Ware und muß sie sodann dem Kommittenten übereignen. Es liegen also tatsächlich zwei Güterübertragungen vor. Bei der Verkaufskommission braucht der Kommissionär die Ware gar nicht zu erhalten, sondern er sucht einen Käufer für den Kommittenten, der die Ware direkt von dem Kommittenten erhält. In diesem Falle, sowie wenn der Kommissionär selbst in das Geschäft eintritt, also selbst die Ware dem Kommittenten liefert, oder sie von ihm erwirbt, liegt zwar tatsächlich blos eine Übertragung vor, aber das Gesetz nimmt zu Steuerzwecken zwei Übertragungen an. Die Übertragung durch den Kommissionär ist wohl zu unterscheiden von der Übertragung an einen Stellvertreter (Bevollmächtigung § 1002 a. b. G. B.). Hier handelt der Vertreter im Namen des Vertretenen, dadurch, daß die Lieferung an den Vertreter geschieht, wird der Vertretene Eigentümer, es liegt hier nur eine Übertragung vor. Dem Vertrage stellt das Gesetz noch andere Rechtstitel für die Übertragung des Eigentums gleich, nämlich die behördliche Vorschrift und die Versteigerung. Es ist nämlich gleichgültig, ob die Lieferung (sowie auch die Arbeitsleistung) tatsächlich ausgeführt wurde, oder nach den Vorschriften des Gesetzes als ausgeführt gilt, wie bei Militärrequisitionen, ob sie freiwillig geschieht, oder auf Grund gesetzlicher Anordnung, z. B. bei Verkaufs- oder Anbotzwang von gewissen Gegenständen an den Staat und gewisse Privatunternehmungen infolge der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Ververhältnisse, obzwar hier kein Veräußerungsvertrag vorliegt, sondern die Lieferung auf Grund eines einseitigen behördlichen Auftrages erfolgt. Bei Versteigerungen bilden einen steuerpflichtigen Akt infolge Bestimmung des § 4, Z. 1 und 2, nur freiwillige Versteigerungen mit Ausnahme der Versteigerung zwischen Erben zum Zwecke der Teilung der Verlassenschaft.

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, belastet die Steuer die einzelnen Volksschichten in ungleichem Grade. Es werden, da die Steuer als Verkehrssteuer eingehoben wird, am stärksten diejenigen belastet werden, welche sich die meisten Bedarfsartikel von dritten Personen beschaffen müssen, dagegen am wenigsten diejenigen, welche den größten Teil ihres Bedarfes im eigenen Betriebe decken, vor allem also die Landwirtschaft. Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat das Gesetz in jenen Fällen, wo Gegenstände ohne Entgelt aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder zu einer anderen nicht gewerbsmäßigen Verwendung entnommen werden, obzwar es sich hier nur um eine Person handelt, eine Übertragung fingiert und diese fingierte Übertragung der Steuer unterworfen. Es wird sich also um Haushalte handeln, dessen Mitglied, also nicht blos der Haushaltungsvorstand, ein Unternehmen betreibt und die in demselben erzeugten oder verarbeiteten Gegenstände für den Haushalt unentgeltlich zur Verfügung stellt. Dem Haushalte wird auch eine nicht gewerbsmäßige Verwendung im Privatleben, so für Geschenke an dritte Personen gleich-

Digitized by Google

gestellt und zum Haushalte auch das Dienstpersonal und Hausgesinde gerechnet. Es muß also der Landwirt die Lebensmittel, die er seinem Betriebe entnimmt und für sich oder seine Haushaltungsangehörigen und sein Hausgesinde verwendet, versteuern. Es bezieht sich diese Bestimmung aber nicht auf Angestellte, die, ohne zum Hausgesinde zu gehören, in den betreffenden Unternehmen beschäftigt sind, so auf die Verköstigung von Kellnern in einem Gasthausgewerbe, auf das Deputat der landwirtschaftlichen Arbeiter, die Kohlenlieferungen an Werkarbeiter, wo nach der Bestimmung des § 4, Z. 3, überhaupt Steuerfreiheit eintritt. Die Besteuerung des Eigenkonsumes beschränkt sich auch nur auf Lieferungen, trifft daher nicht Dienstleistungen, z. B. nicht Transporte, die ein Spediteur zur Beförderung seiner eigenen Möbel durchführt.

Eine andere ungünstige Wirkung der Steuer wird darin gesehen, daß sie zum Zwecke der Ersparnis die Zusammenfassung von Betrieben fördert. Es könnten sich sonst selbständige Betriebe, von denen einer seine Erzeugnisse an den anderen zur Weiterverarbeitung liefert, zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen zusammenschließen, um auf diese Weise die Güterübertragungen außerhalb ihrer Betriebe zu vermeiden und so der Steuer zu entgehen. Das könnte insbesondere dort zutreffen, wo das Produkt eine Reihe von Betrieben durchzugehen hat, bevor aus dem Rohstoffe und Halbfabrikate ein konsumfähiges Fertigfabrikat entsteht. Um diese die kleineren Betriebe schädigende Zusammenfassung nicht zu fördern, und auch schon bestehende gemischte Betriebe nicht gegenüber den einfachen zu begünstigen, hat das deutsche Umsatzsteuergesetz die Bestimmung aufgenommen, daß unter gewissen Umständen derartige aus mehreren verschiedenen Betrieben bestehende Unternehmungen, von denen der eine dort hergestellte Gegenstände an den anderen liefert, trotzdem keine entgeltliche Übertragung an dritte Personen vorliegt, der Steuer unterliegen sollen. In dem neuen deutschen Umsatzsteuergesetze wurde jedoch diese Bestimmung ganz fallen gelassen, weil sich diese Besteuerung infolge der schweren Kontrollierbarkeit der wirtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Betriebe zueinander in der Praxis kaum durchführen läßt. Unser Gesetz hat trotzdem eine derartige Bestimmung aufgenommen, und in einem solchen Falle, obwohl es sich rechtlich nur um eine Person handelt, eine steuerpflichtige Übertragung fingiert. Diese Bestimmung soll aber (nach § 48) erst an einem von den beteiligten Ministerien zu bestimmenden Tage in Kraft treten. Es ist daher gegenwärtig gar nicht sicher, wann und ob diese Bestimmung überhaupt jemals in Kraft treten wird, auch bedarf sie noch eingehender Ausführungsvorschriften des Finanzministeriums. Die Voraussetzungen der Steuerpflicht bestimmt § 1, Abs. 4, was als selbständiger Betrieb anzusehen ist, bestimmt § 6, Abs. 2. Das Gesetz stellt dem Falle, wo es sich um mehrere Betriebe derselben Unternehmung handelt, den Fall gleich, wo es sich um zusammenhängende Unternehmungen und Betriebe desselben Unternehmens handelt, wodurch zum Ausdrucke gebracht werden sollte, daß die Einheitlichkeit eines Unternehmens schon durch die Einheit der Person des Unternehmers gegeben ist. Da diese Bestimmungen gegenwärtig nicht oder noch nicht praktisch sind, soll hier ihre nähere Erörterung unterbleiben.

c) Die Übertragung muß eine entgeltliche sein. Die Übertragungen auf Grund eines Schenkungsvertrages oder Übergänge im Erbwege oder an Legatare unterliegen nicht der Steuer. Es genügt, wenn für die Übertragung

Digitized by Google

irgend ein Entgelt vereinbart wurde, wenn es auch nicht dem vollen Werte des gelieferten Gutes entspricht, also auch ein gemischt entgeltliches Geschäft vorliegt. Gleichgültig ist es, ob die unentgeltliche Übertragung in rein liberaler Absicht geschieht, also eine reine Schenkung ist, oder ob dadurch eine gesetzliche Pflicht, z. B. Alimentation oder Dotierungspflicht erfüllt wurde, entscheidend ist bloß, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht.

d) Die Güterübertragung muß eine inländische sein, d. h. sie muß im Inlande ausgeführt worden sein. Die Steuer soll nur den inländischen Verkehr treffen. Lieferungen, die im Auslande geschehen sind, bleiben daher steuerfrei. Es kommt nicht auf den Ort des Vertragsabschlusses oder Wohnort und Wohnsitz des Unternehmers oder Empfängers der Leistung, sondern nur auf den Erfüllungsort an. Gleichgültig ist es auch, wo die Zahlung geleistet wurde. Es unterliegen daher der Steuer auch im Inlande ausgeführte Lieferungen, deren Entgelt im Auslande gezahlt wurde, und es unterliegen der Steuer diejenigen nicht, wo bloß das Entgelt im Inlande gezahlt wurde, dagegen die Lieferung selbst im Auslande geschah.

§ 2 e) Die Übertragung ist nur insoweit steuerpflichtig, als es sich dabei um die im § 2 angeführten Gegenstände handelt. Es müssen also Gegenstand der Übertragung bewegliche Sachen, nichtbücherliche Rechte oder Komplexe beider sein. Die Übertragung unbeweglicher Sachen ist nicht steuerpflichtig, weil sie schon nach einem anderen Gesetze der Besteuerung (Immobiliargebühr) unterliegt. Die mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenstände, die mit dem Grundstücke verkauft werden, sind gleichfalls von der Steuer frei. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einen Bestandteil des Grund und Bodens handelt, wie um darauf befindliche Bäume oder Früchte (§ 295 a. b. G. B.) oder um Sachen, die mit dem Grunde, erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden sind (§ 297 a. b. G. B.). Dagegen sind unbedingt steuerpflichtig nicht mit dem Grunde verbundene Sachen, die etwa gleichzeitig mit der Liegenschaft übertragen werden und zum Gebrauche derselben dienen, (wie nicht einmontierte Maschinen, das tote oder lebende Inventar bei der Landwirtschaft). Mit dem Grunde verbundene Sachen, die ohne Grundstück veräußert werden, unterliegen, auch wenn die Veräußerung vor ihrer Absonderung geschah, nach der Bestimmung des Gesetzes der Steuer. Das Gesetz denkt hier an den Fall, wenn Früchte am Baume, Holz am Stamme, die noch nicht eingebrachte Ernte oder etwa fest eingemauerte Maschinen selbständig veräußert werden. Nach § 1 und § 2 Eingangssatz ist aber nicht die Veräußerung, sondern die Übertragung u. zw. des Eigentums Voraussetzung für den Eintritt der Steuerpflicht. Eine Eigentumsübertragung dieser Gegenstände ist aber nicht möglich, wenn sie nicht von dem Grund und Boden getrennt und dadurch selbständiger Gegenstand des rechtlichen Verkehrs geworden sind. Die Steuerpflicht tritt also trotz der dem Zivilrechte nicht entsprechenden Bestimmung des § 2, Z. 1 nicht schon durch Verkauf dieses einen Bestandteil der unbeweglichen Sachen bildenden Gegenstände vor ihrer Absonderung von der Liegenschaft, sondern erst mit der nach erfolgter Trennung geschehenen Übertragung derselben ein, so daß hier also kein Unterschied gegenüber anderen beweglichen Sachen vorliegt und für eine Sonderbestimmung keine Veranlassung bestand. Wasser, Gas, elektrischer Strom werden als bewegliche Sachen angesehen, es ist also ihre Lieferung als steuerpflichtige Güterübertragung anzusehen. Gleichgültig ist es, ob das volle Eigentum

Digitized by Google

oder bloß das Miteigentum einer beweglichen Sache übertragen wird. Der Übertragung von beweglichen Sachen ist die Übertragung von Rechten gleichgestellt, und zwar aller Rechte, die Gegenstand des geschäftlichen Verkehres sein können, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand der grundbücherlichen Eintragung sind. Das Gesetzt denkt vor allem an die immateriellen Güterrechte, das Autor-, Patent-, Marken- und Musterrecht, erwähnt dann auch das Wasserrecht und andere ausschließliche Rechte, wie Lizenzen, Konzessionen, Betriebsrechte. Es muß sich nach dem Wortlaut des Gesetzes aber auch auf alle anderen Übertragungen von Rechten beziehen, so von Forderungen (insoweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, die nach § 4, Z. 5, befreit sind), z. B. die Übertragung der Forderungen auf Lieferung von beweglichen Sachen. Ausgeschlossen von der Steuerpflicht ist die Übertragung von Rechten, die Gegenstand der grundbücherlichen Eintragungen sind, was aber, da es sich um eine Ausnahmsbestimmung handelt, nicht auf Rechte ausgedehnt werden kann, die in anderen öffentlichen Büchern, wie im Bergbuche eingetragen sind. Nach Z. 3 des § 2 unterliegen der Steuer auch die Komplexe von Rechten und Sachen mit Ausschluß der Liegenschaften beim Verkaufe ganzer Unternehmungen. Das ist eigentlich eine selbstverständliche Bestimmung, wenn die Übertragung der Rechte und Sachen einzeln der Steuer unterliegt, so brauchte gar nicht erwähnt zu sein, daß die Übertragung steuerpflichtig ist, wenn Rechte und Sachen gemeinschaftlich übertragen werden. Es sollte aber wohl im vorliegenden Falle die Steuerpflicht für die Übertragung einer ganzen Unternehmung statuiert werden, also nicht bloß für den Komplex von Sachen und Rechten, sondern des Unternehmens als solchen, das in sich auch eine Übertragung eines Kundenkreises, also weder einer Sache, noch eines Rechtes in sich schließt.

§ 3 Arbeitsleistungen. 2. Neben Güterübertragungen (Lieferungen) führt das Gesetz als zweiten Steuergegenstand „die Arbeitsleistungen“ an. Aus dem im legalen Texte gebrauchten Ausdrucke (výkon, in dem Titel des Gesetzes und in der Überschrift zum ersten Hauptstück pleonastisch „pracovní výkon“) und aus den Motiven (S. 19) ist zu ersehen, daß es sich hier nur um Arbeitsleistungen handeln soll. Die Steuer soll nach ihrer Anlage und den Motiven zum Gesetze das ganze Verkehrsleben und in letzter Reihe den ganzen Konsum treffen, und man müßte daher annehmen, daß das Gesetz lückenlos alle Formen der Erwerbstätigkeit und infolgedessen alle Gegenstände des Konsumes treffen wollte. Nun erschöpft sich aber die Gesamtheit der Erwerbstätigkeit nicht in den vom Gesetze als steuerpflichtig angeführten zwei Steuerobjekten der Lieferung und der Arbeitsleistung. Nicht getroffen ist vor allem die Überlassung einer Sache zum Gebrauche, die Miete beweglicher Sachen.[1]) Es fallen also alle Berufe, die sich mit der Überlassung einer Sache zum Gebrauche oder Benützung befassen, wie Leihbibliotheken, Kostümverleihungsanstalten, Schwimm- und Badeanstalten u. a. aus der Besteuerung heraus. Merkwürdigerweise greift § 3 einen der wichtigsten Fälle heraus und behandelt trotz

[1]) Die Bemerkung der Motive, daß die bloße Benützung des Eigentums keine Leistung ist, bezieht sich bloß auf den Fall, wenn der Eigentümer selbst seine Sache benützt, was eben keine Arbeitsleistung beinhaltet, auch wenn zur Erhaltung des Eigentumes gewisse Arbeiten notwendig sind. Siehe Popitz, Kommentar zum deutschen Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918, S. 52.

Digitized by Google

seines grundsätzlichen Standpunktes als steuerpflichtige Arbeitsleistung auch das Hotelgewerbe, einschließlich der gewerblichen Vermietung von Wohnungen und in noch deutlicherer Weise spricht § 27 unter dem Titel „Steuerpflichtige Arbeitsleistungen" von der Vermietung eingerichteter Zimmer in Hotels und Pensionen. Dieses dem Begriffe der Arbeitsleistung widersprechende Einreihen der Hotelgewerbe unter die Arbeitsleistungen kann auf andere Formen der Miete nicht angewendet werden. Während nach § 2, Z. 2, die Übertragung von Rechten und von Unternehmen der Steuer unterliegt, ist die Verpachtung derartiger Rechte und Unternehmungen nicht steuerpflichtig, auch wenn sie, wie z. B. die Verpachtung von Wirtshauskonzessionen durch ein Bräuhaus gewerbsmäßig geschieht. Als Arbeitsleistung kann nicht die Duldung, so die Gestattung der Besichtigung einer Sehenswürdigkeit gegen Entgelt oder die Unterlassung, wie die übernommene Verpflichtung eines Unternehmers, im Betriebe seines Unternehmens bestimmte Waren nicht zu verkaufen, oder kein Konkurrenzunternehmen an einem bestimmten Orte zu errichten, angesehen werden.[2])

Voraussetzung für die Steuerpflicht ist, daß es sich um inländische Arbeitsleistungen handelt, also um Arbeitsleistungen, die im Inlande zur Ausführung gelangt sind.

Im Gegensatze zu den Lieferungen, die in allen Fällen der Steuer unterworfen sind, ohne Unterschied ob es sich um Unternehmer handelt, oder um gelegentliche Lieferungen von Nichtunternehmern, sind nicht alle Arbeitsleistungen steuerpflichtig, sondern nur diejenigen, welche von einem selbständigen Unternehmer ausgeführt werden. Das Erfordernis des Vorhandenseins eines selbständigen Unternehmens, hat (nach den Motiven S. 16) zweifache Bedeutung. In objektiver Hinsicht unterliegen der Steuer nur die Arbeitsleistungen, welche Gegenstand eines selbständigen Unternehmens sind, wo also objektiv für derartige Arbeitsleistungen selbständige Unternehmungen vorliegen und in subjektiver Hinsicht, indem diese objektiv charakterisierten Arbeitsleistungen tatsächlich von selbständigen Unternehmern ausgeführt werden müssen. Da aber ein selbständiger Unternehmer eben eine Person ist, welche ein objektiv vorhandenes Unternehmen betreibt, so schrumpfen die beiden Erfordernisse zusammen, außer, wenn es sich um gelegentliche Arbeitsleistungen des betreffenden Unternehmens handelt, die aus den Rahmen eines Unternehmens herausfallen. Es sind dann nicht nur die Arbeitsleistungen steuerpflichtig, die von dem Unternehmer innerhalb seines Unternehmens ausgeführt werden, sondern auch diejenigen, die außerhalb des Rahmens seines Unternehmens fallen, so, wenn ein Fabrikant gelegentlich sein Fuhrwerk gegen Entgelt überläßt.

§ 6 Als Unternehmer sind im Sinne des Gesetzes physische und juristische Personen anzusehen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit in welchem Berufe immer ausüben. (§ 6).

---

[2]) Es wäre wohl im Interesse einer lückenlosen Besteuerung zu empfehlen gewesen, wenn der deutsche Ausdruck „Leistung", der im reichsdeutschen Gesetze enthalten ist und der alle Formen der Erfüllung in sich enthält, mit Ausnahme der ihm gegenübergestellten Lieferungen, im Gesetz ausdrücklich definiert worden wäre, wie es der Regierungsentwurf im § 2 beabsichtigte: „Unter Leistung (výkon) wird alls verstanden, was Gegenstand einer Vertragspflicht sein kann".

Digitized by Google

Bei Gesetzwerdung des 1. deutschen Umsatzsteuergesetzes nahmen die parlamentarischen Debatten darüber, ob die freien Berufe (Advokaten, Ärzte usw.) unter die Steuer fallen sollen oder nicht, einen breiten Raum ein. Der Entwurf hatte von „geschäftlicher oder beruflicher Tätigkeit" gesprochen, also die freien Berufe in die Steuer mit einbezogen. Der Reichstag selbst setzte an dessen Stelle die Worte „gewerbliche Tätigkeit", um dadurch zum Ausdrucke zu bringen, daß die freien Berufe der Steuer nicht unterliegen sollen. Da aber kein Grund vorliegt, die freien Berufe und in letzter Linie diejenigen, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen, anders zu stellen, als die Gewerbe und deren Konsumenten, hat unser Gesetz bloß das Erfordernis „einer selbständigen Erwerbstätigkeit" aufgestellt, um aber noch besonders zum Ausdrucke zu bringen, daß auch die freien Berufe der Steuer unterliegen, hinzugefügt „in allen Berufen".

1. In dem Begriffe der Tätigkeit liegt, daß die Arbeit sich nicht bloß auf einzelne Arbeitsleistungen beschränken darf, sondern daß die Arbeitsleistungen von einer gewissen Fortdauer und Nachhaltigkeit sein müssen. Es muß ein planmäßiger Arbeitsbetrieb vorliegen, sei es auf kurze oder längere Zeit, ein dauernder Betrieb ist nicht erforderlich. Es muß die Absicht vorliegen, die gleichen Handlungen bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen.[3])

2. Die Tätigkeit muß objektiv erlaubt sein. Es würde den guten Sitten widerstreiten, die Steuer von einer Tätigkeit zu erheben, die nach den Gesetzen des Staates verboten ist. Die Tätigkeit muß jedoch objektiv verboten sein, wie z. B. die Kuppelei, subjektiv Unerlaubtheit genügt nicht. Betreibt z. B. jemand ohne Konzession ein Gasthausgewerbe, so ist diese Tätigkeit zwar subjektiv unerlaubt, das Gasthausgewerbe ist jedoch eine objektiv erlaubte Tätigkeit, es liegt hier ein Steuerfall vor.

3. Da die Tätigkeit eine Erwerbstätigkeit sein soll, so muß sie entgeltlich sein, eine Absicht Gewinn, d. i. einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen, ist nicht nötig, es genügt die Absicht, aus dem Unternehmen Einnahmen zu erzielen. Es sind daher Konsumvereine, die bloß an Mitglieder liefern und daher keinen Gewinn erzielen wollen, an und für sich steuerpflichtig.

4. Die Tätigkeit muß dritten außenstehenden Personen gegenüber erfolgen. Es scheiden daher Arbeitsleistungen aus, die überhaupt nicht Gegenstand der Erwerbstätigkeit sind, weil sie nicht an Dritte außenstehende Personen erfolgen, sondern Vorgänge des Privatlebens, der Hauswirtschaft, der Eigenproduktion sind,[4]) so z. B. das Amt eines Vormundes, Testamentvollstreckers, Konkurs- oder Zwangsverwalters, wenn nicht eine nachhaltig wiederholte Betätigung dieser Art (wie bei Advokaten) vorliegt.

5. Schließlich muß die Erwerbstätigkeit eine selbständige sein. Es scheiden aus der Steuerpflicht alle unselbständigen Berufe aus. In Auslegung des § 72 der Gewerbeordnung wurde durch die Rechtsprechung als Merkmal eines unselbständigen Berufes (Hilfsarbeiters) angesehen, daß die Tätigkeit dem Interesse eines fremden Gewerbes gewidmet und für die Rechnung des Betriebsunternehmers ausgeübt wird. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Budw. 584 A). Der Begriff eines unselbständigen Berufes (Hilfsarbeiters) setzt voraus,

[3]) Motive S. 18 und Popitz a. a. O. S. 53.

[4]) Popitz a. a. O. S. 58.

Digitized by Google

daß das Individium, welches seine wirtschaftliche Tätigkeit einer fremden Unternehmung zur Verfügung stellt, zu dieser in ein Abhängigkeitsverhältnis tritt, von ihr Aufträge erhält und nach ihr seine Tätigkeit einrichtet (Budw. 13.692 A). Nicht bloß die Tatsache der Arbeitsverrichtung einer Person, in einem gewerbsmäßigen Betriebe an sich, sondern vielmehr der Umstand, daß die Verrichtung ein Ausfluß des zwischen dieser Person und dem Unternehmer bestehenden Lohnverhältnisses ist, bewirkt die Qualifikation als Hilfsarbeiter. (Budw. 1205 A.) Selbständiger Unternehmer ist also derjenige, welcher die Unternehmung für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betreibt. Nicht selbständige Unternehmer sind die Beamten, sowohl private, als auch öffentliche. Agenten sind in der Regel selbständige Gewerbetreibende, Handlungsgehilfen nicht. Die ersteren sind in einem freien Vertragsverhältnisse zum Geschäftsherrn, die letzteren in einem Dienstverhältnisse. Bei Provisionsreisenden kommt es auf den Inhalt des Vertrages im einzelnen Falle an, ob der Reisende Agent bzw. Kommissionär oder Handlungsgehilfe ist. Ein gegen fixen Gehalt angestellter Reisender ist jedenfalls kein selbständiger Unternehmer. Während Vorstände von Gesellschaften als Beamte anzusehen sind, können Mitglieder des Aufsichtsrates nicht als unselbständige Dienstpersonen betrachtet werden. Hausgewerbetreibende, die in eigenem Betriebe im Auftrage und für Rechnung anderer Unternehmer ihre Gewerbeerzeugnisse herstellen oder bearbeiten, sind selbständige Unternehmer, dagegen nicht Heimarbeiter, in deren Arbeitsverrichtung der Dienstgeber stets eingreifen kann. Doch kann eine Person, deren Hauptberuf ein unselbständiger ist, z. B. ein Beamter gleichzeitig eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, wie ein Geschäftsreisender, der auch nebenbei selbständig Geschäfte für eigene Rechnung abschließt. Das Gesetz führt einzelne Arten der steuerpflichtigen Arbeitsleistungen beispielsweise, also nicht erschöpfend an, so die handwerksmäßige und industrielle Verarbeitung von gelieferten Stoffen — die Bearbeitung der vom Unternehmer gelieferten Stoffe ist eine Güterübertragung im Sinne des § 1 — weiter die freien Berufe (Advokaten, Ärzte usw.) und zählt, wie schon erwähnt, unter die Arbeitsleistungen auch die gewerbsmäßige Vermietung von Wohnungen. Unter die Arbeitsleistungen fällt auch das Vergnügungsgewerbe, z. B. Theater, Kinematograph-, Konzert-, Variéteunternehmungen, dann die Spedition u. a.

§ 4 Sachliche Steuerbefreiung. Die von der Steuer befreiten Lieferungen und Arbeitsleistungen (sachliche Befreiung) sind im § 4 angeführt. Von der Versteigerung wurde schon gesprochen. Die Lieferung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln an die Angestellten der Unternehmungen ist im Gegensatz zu § 1, letzter Absatz nicht als Eigenverbrauch und auch nicht als Lieferung steuerpflichtig, sondern von der Steuer überhaupt befreit, weil es sich hier, wie z. B. beim Deputat landwirtschaftlicher Betriebe, um Leistungen handelt, mit denen sich der Unternehmer die Aufrechterhaltung des Betriebes sichert. Die Befreiung des Naturallohnes des Gesindes und Dienstpersonales soll (nach den Motiven S. 17) vermeiden, daß die Gewährung dieses Lohnes einmal als Eigenverbrauch und dann als Lieferung besteuert wird. Die Lieferung von Edelmetallen und ihrer Legierungen für Prägezwecke ist deshalb von der Steuer befreit, weil in normalen Zeiten bei freier Einlösbarkeit der Banknoten gegen Metallgeld und bei der freien Prägung von Goldmünzen niemand Gold mit einem Steueraufschlag von 10% kaufen würde (Motive S. 10). Einzelheiten über

Digitized by Google

die Befreiung der Edelmetalle zu Prägezwecken bestimmt Art. 2 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920. Weiters ist befreit die Kreditgewährung. Die Art, in welcher die Kreditgewährung geschieht, ist gleichgültig. Es kann sich um die Gewährung bloßer Darlehensschulden, aber auch um Wechsel, Scheck u. a. handeln. Gleichgültig ist es, ob die Gewährung des Kredites gegen Pfand oder ohne ein solches geschieht. Ebenso wie die Begründung der Geldforderungen durch Kreditgewährung, ist auch die Übertragung von Geldforderungen, sei es gewöhnlicher Darlehensschulden oder anderer, z. B. aus Warengeschäften entstandener Geldforderungen, dann die Übertragung von Wechseln, Schecks, von Geldeinlagen von der Steuer befreit. Auch der Effektenhandel und jede einzelne Veräußerung von Wertpapieren ist steuerfrei, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Staatspapiere, Papiere von öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden oder um Privatpapiere handelt. Ebenso ist die Übertragung von Losen (auch Klassenlotterielosen und bei privater Verlosung und Ausspielung) frei. Steuerfrei sind bloß die Entgelte für derartige Übertragungen, aber nicht etwa erhaltene Provisionen; so sind steuerpflichtig Provisionen von Fondskommissären, d. h. von Kommissären, die unter Berechnung einer Provision für ihre Kunden den An- und Verkauf von Wertpapieren besorgen, sowie von Wechselmaklern, die ihnen angebotenen Wechsel gegen Provision diskontieren.[5]) Frei ist auch die Übertragung von Ge-

[5]) Von den Bankgeschäften sind das Kontokorrent-Geschäft, das Diskontogeschäft, Lombardgeschäft und Hypothekengeschäft steuerfrei. Das Depotgeschäft dagegen enthält steuerpflichtige Leistungen, sowohl wenn es sich um die Verwahrung in einem Schrankfache (wobei angenommen wird, daß es sich hier um einen Verwahrungsvertrag und nicht um einen Mietvertrag handelt), um ein verschlossenes Depot, oder ein Verwaltungsdepot handelt; das Gleiche gilt von der Übernahme der Kontrolle von Auslosungen. Das Depositengeschäft dagegen steht dem Darlehensgeschäfte gleich und ist steuerfrei. Bei den Zahlungs- und Einzahlungsgeschäften kommt es auf die Form, in der sich das Geschäft vollzieht, an. Im allgemeinen handelt es sich um einen Werkvertrag, so daß die Provision als steuerpflichtig anzusehen ist; das gilt auch von der Einziehung von Wechseln, wenn der Inkassomandatar lediglich durch Prokuraindossament mit der Einziehung betraut ist. Wird er dagegen im Wege des sogenannten stillen Prokuraindossamentes Eigentümer, so liegt die Abtretung einer Geldforderung und damit ein steuerfreies Geschäft vor. Der Valuten- und Devisenhandel wird stets steuerfrei sein, das Gleiche gilt vom Effektengeschäft in der bei Banken üblichen Form, denn die Bank pflegt selten als Vermittler aufzutreten, indem sie etwa im Namen ihres Auftraggebers kauft oder verkauft und sich lediglich eine Provision ausbedingt. Vielmehr ist sie entweder Selbstkäufer oder -verkäufer den Kunden gegenüber, oder sie tritt als Kommissionär auf, und es wurde schon dargelegt, daß beim Kommissionsgeschäfte zwei Lieferungen, also zwei steuerfreie Effektenumsätze vorliegen. Auch das Gründungs- und Emissionsgeschäft ist steuerfrei, denn entweder ist die Bank selbst Gründer, dann handelt es sich bei ihr um die Bezahlung eingegangener Verpflichtungen und bloße Zahlungen unterliegen nicht der Steuer (es sei denn, daß sie sonstige Gegenstände einbringt), oder sie veräußert die übernommenen Aktien, dann liegt ein Umsatz von Wertpapieren vor. (Popitz a. a. O. S. 87). Sparkassen und Kreditgenossenschaften sind bezüglich der Ein-

Digitized by Google

schäftsanteilen, also Anteilen einer G. m. b. H., Genossenschaft usw., nicht aber das Einbringen von Gegenständen in die Gesellschaft oder Übertragung von Gegenständen an einen einzelnen Gesellschafter, oder die Übertragung anläßlich der Auseinandersetzung bei Auflösung der Gesellschaft. Weiter unterliegt nicht der Steuer die Übertragung in- und ausländischer Zahlungsmittel, jedoch wohl die bereits außer Kurs gesetzter Münzen und Noten, insbesondere von Sammlungen alter Münzen, nicht die Übertragung gültiger, nichtentwerteter, amtlicher Wertzeichen und Drucksachen, wohl aber von Sammlungen entwerteter oder alter Briefmarken. Versicherungsverträge und Transporte sind befreit, falls sie schon einer Sonderbesteuerung unterliegen, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Bei Transporten sind nur diejenigen Transportleistungen von der Steuer befreit, die nach dem Gesetz vom 10. Jänner 1917, Z. 14 RGBl. steuerpflichtig sind: Da nach § 1 dieses Gesetzes und § 1 der Durchführungsverordnung nur vom Beförderungspreis, nicht aber von den in die Fracht eingerechneten Gebühren für Nebenleistungen die Verkehrsabgabe (Frachtsteuer) zu entrichten ist, so sind nicht befreit von der Steuer von Arbeitsleistungen Verlade- und Ausladegebühren, Wagenstandgelder, Gebühren für Angabe des Interesses an der Lieferung, Zollmanipulationsgebühren, Rollfuhrgebühren u. a. Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, jedoch nur wenn sie ihre Wirksamkeit auf ihre Mitglieder beschränken, sind in gewisser Hinsicht von der Steuer befreit. Bei Verkaufsgenossenschaften unterliegt auch die entgeltliche Rücklieferung der bei der Erzeugung gewonnenen Abfälle nicht der Steuer. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich hier nicht um bloße Abfälle, sondern überhaupt um bei der Produktion sich ergebende Rückstände (wie Schlempe bei Kartoffellieferungen, Rübenschnitzel bei Rübenlieferungen, Magermilch bei Milchlieferungen) handelt. Nach der Sachlage muß die Rücklieferung an dasselbe Mitglied der Genossenschaft geschehen, nicht etwa an andere Mitglieder derselben, die derartige Lieferungen nicht gemacht haben. Bei Einkaufsgenossenschaften (Konsumvereinen) ist von der Steuer befreit derjenige Teil des Entgeltes, der den Mitgliedern auf die für die bezogenen Waren gezahlten Kaufpreise später rückvergütet wird. Bei Lieferungen mittels Konnossement, Lade- oder Lagerschein ist der Steuer bloß die Übertragung von dem ersten inländischen Inhaber unterworfen. Da die Übergabe eines derartigen Traditionspapieres der Übertragung des Gutes gleichsteht, so würde an und für sich jede Übertragung des Papieres selbst, vorausgesetzt, daß die Ware sich im Inlande befindet, eine steuerpflichtige Übertragung beinhalten. Um dies zu vermeiden und eine übermäßige Verteuerung der Ware zu verhindern, befreit das Gesetz die Übertragungen durch Traditionspapiere mit Ausnahme der Übertragung durch den ersten inländischen Inhaber von der Steuer. Als erster inländischer Inhaber ist bei einem im Inlande ausgestellten Papiere derjenige anzusehen, der das Papier zum erstenmale in Verkehr setzt, also der Aussteller, der Absender, der Einlagerer, bei einem im Auslande ausgestellten Papiere diejenige im Auslande befindliche Person, die das Papier als erste aus dem Auslande erhält. Von späteren Übertragungen unterliegt der Steuer nur die unmittelbare Übertragung der Ware. Befindet sich die Ware im Auslande, so ist auch

---

lagen und gegebenen Darlehen steuerfrei, können aber steuerpflichtig werden, wenn sie auch steuerpflichtige Bankgeschäfte abschließen.

Digitized by Google

jede Übertragung des Traditionspapieres im Inlande steuerfrei, weil es sich in diesem Falle überhaupt um keine inländische Güterübertragung handelt. Weiterhin können befreit werden der Staat und die öffentlichen Zwangsverbände, vor allem die Gemeinden für die Zeit der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Umstände, für Lieferungen und Arbeitsleistungen, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen Lebensbedürfnissen (jedenfalls Kleidern, Schuhen, Petroleum usw.), oder die Beschaffung von Futtermitteln und Dünger bezwecken, doch dürfen diese Waren nicht in einem eigenen Unternehmen der befreiten Person erzeugt worden sein. Nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 4, Z. 15) bezieht sich diese Befreiung bloß auf den Staat und die öffentlichen Zwangsverbände, nicht aber auf die etwa mit dem Ankauf und Verkauf der erwähnten Gegenstände betrauten und besonders bevorrechteten Gesellschaften (z. B. Viehverkehrsgesellschaft). Es fallen unter die Steuerbefreiung bloß die Lieferungen und Arbeitsleistungen, die der Staat und die Zwangsverbände durchführen, dagegen nicht Lieferungen, die an den Staat oder die Gemeinde geschehen. Ebensowenig kann der Verkauf der erwähnten Artikel der Befreiung teilhaftig werden, falls derselbe im weiteren Verlaufe nicht mehr durch den Staat oder die Gemeinde geschieht, wie z. B. der Verkauf von Fleisch durch den Fleischhauer an den Konsumenten. Da es sich hier meist um Höchstpreise handelt, so war mit Rücksicht darauf eine Regelung dieser Befreiung im Verordnungswege erforderlich. Die diesbezügliche Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1920 regelt die Befreiung von Mahlprodukten, Kartoffeln, Melassefutter, Rindfleisch und Fetten, insoweit sie vom Staate bewirtschaftet sind, ohne auf die Bestimmung des § 4, Z. 16, besonders Rücksicht zu nehmen, in selbständger Weise.

Da die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen nur inländische Übertragungen treffen will, so ist die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von dieser Steuer befreit. Insbesondere soll durch die Steuer die Ausfuhr nicht behelligt werden, da sie bei normalem Zustande leicht die Konkurrenzfähigkeit eines inländischen Unternehmens gegenüber ausländischen Waren bedrohen könnte. Die Befreiung der Einfuhr ist an die Führung eines besonderen Verzeichnisses nach Art. 4, Z. 1 der Reg.-Vdg. vom Jänner 1920 geknüpft. Die Durchfuhr ist frei, falls im Inlande keine steuerpflichtige Übertragung geschieht. Da aber aus steuertechnischen Gründen das auszuführende Produkt nur anläßlich der Ausfuhr von der Steuer befreit werden kann, dasselbe aber schon bei früheren Übertragungen, insbesondere bei Rohprodukten und Halbfabrikaten von der Steuer getroffen wird, so ist die Regierung ermächtigt, für Ausfuhrunternehmungen besondere Erleichterungen und Befreiungen zu gewähren. Eine Ausfuhr liegt nur dann vor, wenn ein Gut in das Ausland überführt wird, nicht schon auch wenn es im Inlande an einen Ausländer, der etwa die Absicht hat, die Ware ins Ausland zu bringen, verkauft wird.

II. Steuersubjekt.

Im Vorhergehenden wurde ausgeführt, welche Rechtsakte steuerpflichtig sind. Im Folgenden soll erörtert werden, wer zur Steuerzahlung verpflichtet ist. Steuerzahler ist, d. h. zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist der Unternehmer, falls die Güterübertragung oder Arbeitsleistung im Betriebe eines derartigen Unternehmens geschieht und zwar, wie erwähnt, auch dann, wenn sie mit Rück- § 5

Digitized by Google

sicht auf den Charakter der Unternehmung gelegentlich ist, d. h. nicht in den Rahmen des Unternehmens fällt. (§ 5.) Daß diese Akte steuerpflichtig sind, ergibt sich schon aus den früher erörterten Bestimmungen über den Steuergegenstand. Jetzt soll nur darauf hingewiesen werden, daß derartige außerhalb des Rahmens der Unternehmung fallende Gelegenheitsgeschäfte von dem Unternehmer als solchem, wie die anderen in den Rahmen des Unternehmens fallenden Übertragungen, nicht etwa bezüglich dieser einzelnen Geschäfte wie bei einem Nichtunternehmer, versteuert werden. Die Art der Besteuerung ist nämlich, wie sich aus den späteren Ausführungen ergeben wird, eine verschiedene, je nachdem der Steuerzahler Unternehmer oder Nichtunternehmer ist. Es wird also ein Kolonialwarenhändler, der ein Geschäft in Schnittware abschließt oder seine Geschäftseinrichtung verkauft, für dieses einzelne Geschäft als Unternehmer besteuert, ebenso der Spediteur, der Kaffee verkauft oder der Landwirt, der sich für die Benützung seines Gespannes durch eine fremde Person bezahlen läßt. Auf diese Weise wird auch der Ketten- oder Schleichhandel, insoweit er von einem Unternehmer ausgeübt wird, besteuert. Der Unternehmer kann eine physische oder juristische Person sein. Ist er eine juristische Person (Aktiengesellschaft, Genossenschaft, G. m. b. H. u. a.), so ist diese selbst steuerpflichtig, nicht etwa ihre einzelnen Mitglieder. Anders bei Gesellschaften, die keine juristische Person bilden, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Hier sind Steuersubjekt nicht die Gesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter, die zur Zahlung der Steuer solidarisch verpflichtet sind. Überhaupt ist in allen Fällen, wo die Zahlungspflicht mehrere Personen trifft, weil die Lieferung oder Arbeitsleistung von mehreren Personen ausgeht, diese Zahlungspflicht eine solidarische. Im Konkurse und bei der Geschäftsaufsicht, wo das Unternehmen, wenn auch wie beim Konkurse nur zum Zwecke der Liquidation, weiterbetrieben wird, tritt an Stelle des bisherigen Unternehmers der Konkursmassaverwalter bzw. die Aufsichtsperson. Natürlicherweise soll die Steuer schließlich nicht den Konkursverwalter oder die Aufsichtsperson selbst treffen, sie wird, falls sie vor der Eröffnung des Konkurses fällig war, als Konkursforderung, falls sie nach Eröffnung des Konkurses fällig wurde, als Masseschuld aus dem Massavermögen, ebenso bei der Geschäftsaufsicht aus dem Ertrage des Geschäftes berichtigt.

Bei außergerichtlichen Versteigerungen trifft die Steuerpflicht denjenigen, der die Versteigerung durchführt, also zum Bieten auffordert und den Zuschlag erteilt. Derartige Privatversteigerungen (insbesondere Auktionen von Nachlaßgegenständen oder Kunstsammlungen) kann der Versteigerer entweder im eigenen Namen oder im Auftrage einer dritten Person als Organ eines Auktionshauses oder als Bevollmächtigter des Eigentümers des zu versteigernden Gegenstandes oder als Verkaufskommissionär vornehmen. Die Steuerpflicht trifft ihn aus steuertechnischen Gründen, da bei derartigen Versteigerungen die eigentlich interessierte Person nicht nach außen hervortritt, aber er wird die Steuer, falls die Versteigerung nicht auf seine eigene Rechnung geschieht, schließlich nicht aus seiner eigenen Tasche tragen, sondern durch ein Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber gedeckt sein. Er kann aber, auch wenn es nicht ausdrücklich vereinbart sein sollte, von ihm einen Ersatz der Steuer verlangen. Der Auftraggeber haftet auch für die Steuer und hat über Verlangen des Versteigerers einen
§ 8 entsprechenden Vorschuß zu erlegen (§ 8). Für wen dieser Vorschuß zu erlegen

Digitized by Google

ist, ob für den Versteigerer, oder für die Steuerbehörde, und wo er zu erlegen ist, sagt das Gesetz nicht. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist der Ansuchende Steuerzahler ohne Rücksicht darauf, ob ihm der zu versteigernde Gegenstand gehört oder nicht. Das Gericht kann die Durchführung der Versteigerung von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses abhängig machen.

Bei Lieferungen von Nichtunternehmern ist der Lieferer der Ware steuerpflichtig. Die Steuerpflicht einer Privatperson kann sich nur bei Lieferungen ergeben, da bei Arbeitsleistungen nach den früheren Erörterungen die Steuerpflicht von dem Vorhandensein eines Unternehmens abhängig ist, so daß für Arbeitsleistungen bloß eine Steuerpflicht von Unternehmern besteht. Nach dem deutschem Gesetz sind Gelegenheitslieferungen überhaupt, insoweit die allgemeine Umsatzsteuer in Betracht kommt, steuerfrei. Man hatte beim Warenumsatzstempel mit der Besteuerung von Privatumsätzen schlechte Erfahrungen gemacht. Derartige Gelegenheitslieferungen von Privaten entziehen sich meist der Kenntnis der Steuerbehörde, der Ertrag der Steuer aus diesen Geschäften ist verhältnismäßig ein ganz unbedeutender. Um durch derartige, in der Praxis nicht durchführbare Besteuerungen die öffentliche Steuermoral nicht noch mehr zu schädigen, wurde in dem deutschen Umsatzsteuergesetz die Besteuerung der Gelegenheitslieferungen fallen gelassen. Unser Gesetz hat sie aufgenommen, und zwar, wie sich aus den Motiven zum Regierungsentwurfe ergibt, um den Ketten- und Schleichhandel nicht gegenüber dem legitimen Handel steuerfrei zu lassen. Nun ist ein Ketten- oder Schleichhandel fast immer eine dauernde Erwerbstätigkeit und würde schon als Unternehmen der Steuerpflicht unterliegen, und es wird auch schwer sein, trotz der Anwendung der besonderen Vorkehrungen derartige vereinzelte Lieferungen, die sich mit Erfolg nicht bloß Steuervorschriften, sondern auch strafrechtlichen Bestimmungen zu entziehen wissen, sicherzustellen und zu besteuern. Den Vorteil hat die Einschließung der Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern in die Steuerpflicht, daß sich derartige Personen, falls ein einzelnes Geschäft bei ihnen festgestellt wird, nicht auf eine Steuerfreiheit infolge Mangels einer dauernden Erwerbstätigkeit berufen können, so daß also die Steuerbehörde nicht erst feststellen muß, ob die betreffende Person als Unternehmer im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht. Der Unterschied in der Besteuerung des Unternehmers und des Nichtunternehmers zeigt sich im Bemessungsverfahren, wovon später die Rede sein wird.

Wird ein Unternehmen als Ganzes (§ 2, Z. 3) innerhalb eines Steuerabschnittes veräußert, so ist zur Zahlung der Steuer von den bis zur Geschäftsübernahme gezahlten Entgelten nach den allgemeinen Vorschriften der frühere Unternehmer, von diesem Zeitpunkte ab der neue Unternehmer verpflichtet. Der Erwerber des Unternehmens haftet aber auch gleichzeitig für die unter dem früheren Unternehmer entstandene Steuerpflicht zur ungeteilten Hand. Nach der Fassung des Gesetzes (§ 8) liegt hier aber nicht bloß eine Haftungspflicht des Erwerbers, sondern auch eine Haftungspflicht des Veräußerers für den ganzen Steuerabschnitt, also auch für den Schluß des Steuerabschnittes vor, während sonst seine Steuerpflicht mit der Übergabe des Geschäftes aufhören würde. Wenn die Steuer eine Korporation oder Gesellschaft trifft, so haften auch für dieselbe die für die Verwaltung verantwortlichen Personen, bei ausländischen Unternehmen ihre im Inlande bestellten Vertreter. Bei Geschäften, die keine Rechtspersönlich- § 8

Digitized by Google

keit besitzen, sind jedoch die Gesellschafter direkt, und zwar zur ungeteilten Hand steuerpflichtig.

§ 7 Subjektive Steuerbefreiung. Frei von der Steuerpflicht sind außer dem Staate und den Transportunternehmungen in Angelegenheit des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes (§ 7, Z. 1) wohltätige und gemeinnützige Unternehmungen, die an und für sich der Steuer unterliegen würden, da Gewinnabsicht kein Erfordernis für die Steuerpflicht ist, sondern die bloße Güterübertragung, bzw. bei Arbeitsleistungen die Absicht, Einnahmen zu erzielen, genügt. Die Befreiung dieser Unternehmungen tritt aber nicht schon kraft Gesetzes ein, sondern sie muß von dem Finanzministerium zuerkannt werden, wobei das Ministerium an gewisse gesetzliche Erfordernisse gebunden ist. Es muß sich um ein ausschließlich wohltätiges und gemeinnütziges Unternehmen handeln. Wohltätig ist eine Unternehmung, wenn sich ihr Streben auf Milderung der Not und Armut oder auf Ausübung der Nächstenliebe ohne Anspruch auf volle Vergütung richtet (Art. 6 der Reg.-Ver. vom 20. Jänner 1920). Danach wären Unternehmungen, die nicht bloß die Unterstützung von dringend Hilfsbedürftigen, sondern von minderbemittelten Volksschichten bezwecken, nicht der Steuerbefreiung teilhaftig. Als gemeinnützig betrachtet die zitierte Reg.-Ver. diejenigen Unternehmungen, die in besonderem Maße das allgemeine Wohl in wissenschaftlicher, erzieherischer oder anderer Hinsicht unterstützen. Dem allgemeinen Wohle können sie aber nur dienen, wenn sie für die Allgemeinheit, d. i. für einen größeren, nicht abgeschlossenen, etwa auf einzelne Familien beschränkten Personenkreis bestimmt sind, wobei aber wohl eine Beschränkung auf einen bestimmten Beruf, oder auf die Heimatszugehörigkeit in einer Gemeinde möglich ist. Die Unternehmung muß ausschließlich diesem wohltätigen und gemeinnützigen Zwecke dienen, nicht etwa gleichzeitig auch Erwerbszwecken, wie gewisse Wohlfahrtseinrichtungen in Fabriken, z. B. Arbeiterwohnungen, die eigentlich nur eine Erleichterung des Betriebes bezwecken. Derartige steuerfreie Unternehmungen werden sein: öffentliche Krankenhäuser, Irrenanstalten, Armenhäuser, öffentliche Stellenvermittlungsanstalten, Volksküchen usw. Der Betrieb von Elektrizitäts- und Gaswerken durch die Gemeinde wird nicht unter die befreiten Unternehmungen fallen, da die Belieferung ganz von den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen in der Gemeinde wohnenden Personen abhängt, daher das Erfordernis der Allgemeinheit fehlt. Dagegen ann der Betrieb von Wasserleitungen und Kanalisationsanlagen durch die Gemeinde, da das Vorhandensein einer Wasserleitung im allgemeinen sanitären Interesse liegt und der ganzen Stadt zugute kommt, als steuerfreie Unternehmung angesehen werden. Die Steuerfreiheit wird den wohltätigen und gemeinnützigen Unternehmungen als solchen gewährt, nicht aber anderen Unternehmungen bezüglich einzelner gemeinnütziger oder wohltätiger Veranstaltungen; so sind nicht etwa die von öffentlichen Theaterunternehmungen zu Wohltätigkeitszwecken veranstalteten Vorstellungen steuerfrei. Die Steuerfreiheit bezieht sich bloß auf diejenigen Lieferungen, deren Preis unter dem Durchschnittspreise für die Lieferungen derselben Art bleibt. Er werden daher meist bloß die Lieferungen an die Personen, für welche das Unternehmen bestimmt ist, von der Steuer befreit sein, nicht aber die Lieferungen, die mit dem Betriebe des Unternehmens etwa verbunden sind und die an dritte Personen geschehen, wie der Verkauf von Korbflechterwaren einer Blindenanstalt. Bei Selbsthilfegenossenschaften zum Ein- und Verkaufe wird

Digitized by Google

der Charakter der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes nicht vorausgesetzt, er kann aber im einzelnen Falle vorliegen. Die formalen Voraussetzungen für den Eintritt der Befreiung regelt Art. 6 der Reg.-Ver. vom 20. Jänner 1920.*)

III. Steuergrundlage, Steuersatz.

§ 9. **Entgelt.** Die Entgeltlichkeit der Lieferungen oder Arbeitsleistungen ist eine Voraussetzung für den Eintritt der Steuerpflicht. Die Steuer selbst wird nach dem Entgelte für die steuerpflichtigen Lieferungen oder Arbeitsleistungen bemessen, und zwar nach dem wirklich gezahlten und empfangenen Entgelte. Entgelt ist alles, was der Erwerber für den Erwerb der gelieferten Gegenstände oder Arbeitsleistungen auslegen mußte. Gleichgültig ist es, ob die Gegenleistung oder ein Teil derselben an denjenigen, der die Ware liefert oder die Arbeit ausführt, erfolgt, oder an eine dritte Person, oder ob der Empfänger der Zahlung selbst einen Teil des Entgeltes wieder an dritte Personen abgeben muß. Steuerpflichtig ist der Gesamtbetrag der Gegenleistung, eine separate Berechnung des Entgeltes für die Hauptleistungen und eine besondere Aufrechnung von Gestehungskosten und anderen Auslagen, die der Liefernde oder die Arbeit Ausführende gehabt hat, und die etwa der Steuer nicht unterzogen werden sollen, ist nicht zulässig. Es muß z. B. der Schuster nicht nur denjenigen Teil des für die Lieferung von Schuhen erhaltenen Entgeltes versteuern, der auf seine Arbeit und auf seinen Geschäftsgewinn entfällt, sondern auch den Teil, der in einer Rückerstattung der Kosten für die Anschaffung des Leders und anderer verarbeiteten Materialien besteht, der Advokat nicht bloß die von seinen Klienten erhaltenen Vertretungskosten, sondern auch die Barauslagen, die er verrechnet. So kann der Veräußerer, ebenso wie andere Auslagen, insbesondere den von ihm gezahlten Zoll oder eine Verbrauchssteuer nicht von dem ihm gezahlten Entgelte abziehen. Er muß diese Auslagen aber auch in den Preis einrechnen, wenn sie ihm separat vom Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung oder Arbeitsleistung ersetzt werden. Wird für die Zahlung des Kaufpreises, was nur beim Vertragsabschluß bei Bestimmung des Kaufpreises geschehen kann, eine Zahlungsfrist gewährt, und werden die darauf entfallenden Zinsen in den Kaufpreis einkalkuliert, so darf auch der darauf entfallende Betrag nicht von dem Gesamtentgelte abgezogen werden. Es sind aber nicht Zinsen etwa zum Preise zuzuschlagen, wenn ein bereits bestimmter Kaufpreis, sei es vor oder nach Fälligkeit desselben, gestundet wird und für die Zufristung Zinsen bedungen werden, da hier die Steuerbefreiung aus dem Titel der Kreditgewährung eintritt. Falls dagegen bei Früherbezahlung ein Abzug gewährt wird (Kassaskonto), so entscheidet nur der wirklich gezahlte Betrag. Wird die Steuer wie regelmäßig auf den Erwerber überwälzt, was nur durch Erhöhung des Kaufpreises geschehen kann, so wird auch das erhöhte Entgelt der Besteuerung zugrunde gelegt, die Steuer darf bei der Berechnung des Preises nicht ab-

*) Nach einer an die Tagespresse ergangenen amtlichen Mitteilung des Finanzministeriums kommt die Befreiung nach § 7, Z. 2, auch öffentlichen Approvisionierungsstellen zu; es wäre wohl angemessener gewesen, sich hier auf § 4, Z. 15, zu beziehen, da es sich hiebei, wenn auch um ein gemeinnütziges, so doch nicht wohltätiges Unternehmen handelt.

Digitized by Google

gezogen werden. Gleichgültig ist es, ob der Steuerpflichtige von dem ihm gezahlten Entgelte auf Grund vertragsmäßiger oder gesetzlicher Verpflichtung einen Teil an eine dritte Person abführen muß, so z. B. kann eine vom Empfänger der Lieferung gezahlte Provision nicht von dem Entgelte abgerechnet werden, ebenso wird keine Rücksicht darauf genommen, daß das Entgelt bei dem Geschäftsmanne rechnungsmäßig bloß eine Durchgangspost bildet, so beim Kommissionär, der die Ware im Auftrage seines Kommittenten verkauft, und das Entgelt nach Abzug einer event. Provision seinem Kommittenten überweist. Der Kommissionär muß von dem ganzen erhaltenen Entgelte Steuer zahlen. Anders verhält es sich bei dem Agenten oder Vermittler, der nicht Geschäfte im eigenen Namen, sondern direkt im Namen des Auftraggebers abschließt und daher das Entgelt für seinen Auftraggeber empfängt und von ihm bloß ene Provision erhält. Transport- und Versicherungskosten können nur dann ausgeschieden werden, wenn sie besonders vom Empfänger dem Lieferer ersetzt werden (§ 9, Abs. 2), womit ausgedrückt werden soll, daß ein Abzug nur dann möglich ist, wenn der Spediteur tatsächlich diese Barauslagen gehabt hat, also nicht etwa wenn er den Transport oder die Versicherung selbst im Betriebe seines Unternehmens ausgeführt hat, und nur wenn der Ersatz dieser Kosten besonders vereinbart wurde, nicht wenn sie einfach in den Preis einkalkuliert wurden. Er soll in diesem Falle eine doppelte Besteuerung des Transportes und der Versicherung, die ja schon durch andere Steuern getroffen sind, vermieden werden. Das Gesetz spricht bloß „vom Lieferer", es muß aber wohl diese gesetzliche Bestimmung auch auf den Fall der Arbeitsleistung ausgedehnt werden, namentlich auf den Fall des Spediteurs. Der Spediteur besorgt gewerbsmäßig im eigenen Namen auf Rechnung eines Auftraggebers Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer (Art. 379 HGB.). Dabei entstehen ihm durch die abzuschließenden Transportverträge, die Versicherung des Gutes u. a. Auslagen, die er in dem Entgelte von seinem Auftraggeber ersetzt erhält. Obzwar also der Spediteur keine Lieferung (Güterübertragung) ausführt, wird doch die gesetzliche Bestimmung über den Abzug der Transport- und Versicherungskosten auf ihn anzuwenden sein. Doch werden derartige Auslagen für das einzelne Geschäft schwer zu berechnen sein, insbesondere wo es sich um Sammeltransporte und Versicherungen der Güter durch Gesamtpolizze handelt. Da aber die allgemeine Steuer als Jahressteuer eingehoben wird, könnte auch ein Abzug nach der ganzen Einhebungsperiode gestattet sein. Auch die Kosten der Umschließung und Verpackung sind grundsätzlich als ein Teil des Entgeltes anzusehen, selbst dann, wenn der Empfänger sich verpflichtet hat, die Umschließung gegen ein bestimmtes Entgelt zurückzustellen. Im letzteren Falle liegt dann in der Rücklieferung der Umschließung ein besonderer steuerpflichtiger Akt. Eine Ausnahme liegt nach Vorschrift des Gesetzes vor, wenn die Umschließung erwiesenermaßen nur geliehen wurde, was insbesondere beim Flaschenbierhandel vorkommt. Der Erwerber muß aber den Nachweis einer derartigen Leihe erbringen. Von einem Abzuge vom Entgelte kann aber dann nicht gesprochen werden, denn es liegen zwei Verträge vor, wobei jeder seine selbständige Leistung und Gegenleistung hat, so daß es also einer Scheidung des Entgeltes nicht bedarf. Ist der Kaufpreis in fremder Währung ausgedrückt, so findet eine Umrechnung nach den vom Finanzministerium von Zeit zu Zeit festgesetzten Kurse statt. Die Reg.-Vdg. vom 20./1. 1920 hat aber automatisch für unbestimmte

Digitized by Google

Zeit die Benützung der an der Prager Börse amtlich festgesetzten Kurse angeordnet. (Näheres Art. 7 dieser Vdg.)

Wo in einzelnen Fällen des Gesetzes ausnahmsweise eine Versteuerung stattfindet, ohne daß ein Entgelt gezahlt wird, bildet die Bemessungsgrunglage der amtliche oder ortsübliche Preis. Das wird nicht nur im Falle eines gemischten Betriebes und beim Eigenverbrauche, (Art. 1 der Reg.-Vdg. vom 20./1. 1920). sondern auch bei Tauschverträgen oder in Fällen vorkommen, wo sich das Entgelt nicht mehr feststellen läßt. Ein derartiger Fall wird auch dann vorliegen, wenn steuerflichtige und nichtsteuerpflichtige Gegenstände, wie bewegliche Fachen und unbewegliche Sachen zusammen verkauft werden und ein gemeinschaftliches Entgelt vereinbart ist. Es tritt hier der umgekehrte Fall ein wie bei der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, wo in einem derartigen Falle die beweglichen Sachen aus dem Kaufpreise ausgeschrieben werden müssen. Als amtliche Preise sind nicht bloß die durch Amtserlässe fixierten, sondern auch die an einer inländischen Börse notierten Preise anzusehen. Der ortsübliche Preis wird im Bedarfsfalle durch Anfrage beim Gemeindeamte oder bei der Handels- und Gewerbekammer, durch Übereinkommen oder Schätzung ermittelt. (Art. 8 der Reg.-Vdg. vom 20./1. 1920.)

Steuersatz. Die Steuer beträgt bei Unternehmern 1% des Entgeltes für die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, bei Nichtunternehmern tritt die Stempelgebühr nach § 13 ein. Daß die Steuer anläßlich jeder Güterübertragung zu zahlen ist und die Gesamtbelastung einer Ware desto größer ist, je mehr Übertragungen vom Urproduzenten zum Konsumenten zurückgelegt werden, wurde bereits in der Einleitung ausgeführt. § 10

IV. Entstehung der Steuerpflicht, Steuerüberwälzung.

Zahlung. Die Steuerpflicht tritt im Zeitpunkte der Zahlung [6]) ein (§ 11), und demgemäß nach Maßgabe der Zahlung des Entgeltes. Ist bloß ein Teil des Entgeltes gezahlt, so entsteht die Steuerpflicht nur bezüglich dieses einen Teiles. Zahlung ist jede Form der Tilgung der Verbindlichkeit des Empfängers der Lieferung oder Arbeitsleistung. Gleichgültig ist es, ob die Zahlung an den Lieferer und den die Arbeit Ausführenden geschieht oder für ihn an dritte Personen. Der Zahlung steht gleich: die gerichtliche Hinterlegung der Schuld (§ 1425 a. b. G. B.), ebenso die Hingabe an Zahlungsstatt, welche aber wieder als entgeltliche Übertragung zu behandeln (§ 1414 a. b. G. B.), und daher selbständig steuerpflichtig ist. Aber auch andere Formen der Zahlung, die nicht Barzahlung sind, sind zulässig, so die Gutschrift, der Wechsel oder der Scheck. Im Falle einer Gutschrift tritt die Tilgung der Verbindlichkeit nach der herrschenden Anschauung mit der Buchung beim Postsparkassenamte oder bei der Girobank ein. Bei jeder Art der Aufrechnung der Forderung (Kompensation § 1538 a. b. G. B.), Zahlung im Kontokorrent-Verkehr Art. 291 H. G. B.) ist der ganze verrechnete Betrag, nicht etwa bloß der Überschuß, der sich aus der laufenden Rechnung beim Rechnungsabschluß ergibt, (Saldo), als Entgelt anzusehen. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses. Eine Zahlung kann auch in einem § 11

[6]) § 11 spricht bloß von „entgeltlichen Lieferungen", es muß aber auch bei entgeltlichen Arbeitsleistungen der Fall sein.

Digitized by Google

Neuerungsvertrage (Novation, § 1376 a. b. G. B.), wenn z. B. vereinbart wird, daß statt der Warenschuld nunmehr eine Darlehensschuld besteht, vorliegen. Das Gesetz stellt der Barzahlung gleich die Zahlung durch Wechsel und Scheck. Eine Zahlung im Sinne des Gesetzes, also Tilgung der Verbindlichkeit, liegt aber beim Wechsel (sei es daß der Empfänger der Lieferung oder Arbeitsleistung einen vom Liefernden oder die Arbeitsleistung Ausführenden an eigene oder fremde Ordre gezogenen Wechsel akzeptiert oder zugunsten desselben oder eines von ihm angewiesenen Dritten einen Eigenwechsel ausstellt, oder daß er zugunsten desselben trassiert oder indossiert) nur dann vor, wenn die Parteien tatsächlich das Aufhören der früheren Verbindlichkeit gewollt haben, wobei aber die Vermutung für den Fortbestand der alten Schuld und dafür spricht, daß die Verbindlichkeit erst nach Eingang des Wechsels getilgt sein soll (Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 287). Die Begründung der Wechselschuld erfolgt also im Zweifel nur zahlungshalber, nicht an zahlungsstatt, es wird die Tilgung der Verbindlichkeit, also Zahlung im Sinne des Gesetzes, nicht schon durch Begründung einer derartigen Wechselschuld geschehen, sondern erst durch Eingang des Wechsels, wenn nicht aus den Umständen ersichtlich ist, daß durch Übernahme der Wechselschuld die frühere Verbindlichkeit tatsächlich getilgt werden sollte. Ebenso wird auch beim Scheck nur im Falle der Hingabe als zahlungsstatt die Steuerpflicht begründet, nicht aber im Falle der Hingabe zahlungshalber. Wo die Gegenleistung nicht in Geld besteht, liegt die Zahlung in der Ausführung der Gegenleistung, geschieht also beim Tauschvertrage im Zeitpunkte der Übereignung des Tauschobjektes. Ebenso entsteht in den Fällen, wo eine entgeltliche Übertragung im Gesetze fingiert wird (beim Eigenverbrauch und bei mehreren zusammengehörigen Betrieben oder Unternehmungen) die Zahlungspflicht in dem Zeitpunkte der Lieferung, d. i. bei dem Eigenkonsume mit der Entnahme aus den Unternehmen zum Zwecke des Eigenkonsums, im zweiten Falle mit der Entnahme aus einem Betriebe oder Unternehmen zum Zwecke der Verwendung im anderen.

§ 12 Überwälzung. Nach den vorhergehenden Ausführungen trifft die Steuer grundsätzlich denjenigen, der die Lieferung oder Arbeitsleistung auszuführen hat. Sie soll aber in letzter Reihe den Konsumenten treffen, also, obzwar als Verkehrssteuer eingehoben, nach der Absicht des Gesetzes von dem wirtschaftlichen Vormanne auf den wirtschaftlichen Nachmann und zuletzt auf den Konsumenten überwälzt werden. Um die Überwälzbarkeit der Steuer leichter zu gestalten und zu verhindern, daß beim wirtschaflichen Wettbewerb die Steuer als selbständiger Bestandteil des Preises oder neben dem Preise eine Rolle spiele, und so eventuell einzelnen wirtschaftlich schwächeren Wirtschaftssubjekten die Überwälzung unmöglich mache, hat unser Gesetz nach dem Muster des deutschen Gesetzes ein Verbot für die besondere Inrechnungstellung der Steuer aufgestellt; sie kann in den Preis einkalkuliert werden, neben dem Preise noch abgesondert die Steuer zu berechnen ist nicht erlaubt. Hat der Steuerpflichtige die Einrechnung in den Preis unterlassen, so kann er von dem Empfänger der Lieferung oder Arbeitsleistung keinen Ersatz der Steuer verlangen, und selbst wenn vertragsmäßig neben dem Preise ein besonderer Ersatz der Steuer vereinbart wäre, braucht der Empfänger der Lieferung oder Arbeitsleistung sich nicht daran zu halten, der Liefernde oder die Arbeit Ausführende kann sich auch vor Gericht nicht auf eine derartige Abmachung berufen. Da bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes alle Zahlungen, die nach dem 1. Jänner 1920 eingehen, steuerpflichtig sind, vorausge-

Digitized by Google

setzt, daß die Lieferung oder Arbeitsleistung nach diesem Zeitpunkte geschah, aber ohne Rücksicht darauf, wann die Lieferung oder Arbeitsleistung vereinbart wurde, so läßt das Gesetz für den Fall, als die Lieferung oder Arbeitsleistung vor dem 1. Jänner 1920 vereinbart, aber erst nach diesem Zeitpunkte ausgeführt wurde, eine Ausnahme zu und gestattet nicht bloß eine abgesonderte Inrechnungstellung der Steuer, sondern greift direkt in das Vertragsverhältnis ein und erhöht gleichsam durch gesetzliche Überwälzung das vereinbarte Entgelt um die zu zahlende Steuer. Wurde dagegen die Lieferung oder Arbeitsleistung schon vor dem 1. Jänner 1920 ausgeführt, die Zahlung aber erst nach diesem Tage geleistet, so liegt überhaupt keine Steuerpflicht vor, da gemäß § 1 die Güterübertragung oder Arbeitsleistung Voraussetzung der Besteuerung ist, und es kann entsprechend dem Konzentrationsprinzige eine Besteuerung nicht eintreten. Anders scheint die Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1919 (§ 13, Abs. 2) diese Frage aufzufassen, wovon noch später (Seite 102) die Rede sein wird. Das Verbot der abgesonderten Inrechnungstellung der Steuer gilt auch nicht für Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern. (§ 13, letzter Abs.).

Ebenso wie eine besondere Aufrechnung läßt das Gesetz auch eine Rückwälzung der Steuer nicht zu. Wurde eine Lieferung zum Zwecke der Weiterveräußerung gemacht, so kann jeder Empfänger der Lieferung, der die Ware weiter veräußern will, und nun bei der Weiterveräußerung wiederum eine Steuer zu zahlen hat, die von ihm zu zahlende Steuer nicht von dem seinem Lieferanten gebührenden Entgelte abrechnen. Will er die Steuer nicht selbst tragen, so kann er sich von dieser Last nur dadurch befreien, daß er das Entgelt gegenüber seinem eigenen Abnehmer um die Steuer erhöht. Auch hier ist eine vertragsmäßige Vereinbarung der Rückwälzung für den Abnehmer ohne rechtliche Bedeutung, er kann sich vor Gericht nicht darauf berufen.

Da die überwälzte Steuer im Entgelte enthalten sein muß, dann von dem ganzen Entgelte die Steuer zu zahlen ist, so muß der einzurechnende Betrag etwas höher gehalten werden, damit die ganze Steuer abgewälzt wird. Der entsprechende Preis samt der zu überwälzenden Steuerbetrag ergibt sich, wenn der ursprüngliche Preis ohne Hinzurechnung der Steuer mit 100 multipliziert und dann das Produkt bei der allgemeinen Steuer durch 99, bei der Luxussteuer durch 90 bzw. 88 geteilt wird. Z. B. der ursprüngliche Preis eines Luxusgegenstandes, der mit 10% besteuert ist, beträgt K 1000.—, also $100.000 : 90 = 1111{\cdot}11$. Der erhöhte Preis muß also bei der Luxussteuer von 10% 1111·11 K betragen, die Steuer beträgt dann 111·11 K, dem Steuerpflichtigen bleiben 100 K. Insoweit Höchstpreise festgesetzt sind, kann eine Erhöhung solange nicht erfolgen, als dieselben von Amts wegen nicht geändert werden. Deshalb hat die Finanzkommission bei der Beratung des Gesetzes eine Resolution gefaßt, durch welche die Regierung aufgefordert wird, mit Rücksicht auf diese Steuer die gesetzlichen Preisnormen entsprechend abzuändern. (Siehe Finanzministerialverordnung vom 22. Jänner 1920.)

V. Vorschreibung und Einhebung der Steuer.

a) Bei Unternehmern.

Anmeldung. Zum Zwecke der Veranlagung der Steuer und der nötigen Evidenzführung obliegt den steuerpflichtigen Unternehmern die Er- § 14

Digitized by Google

füllung der Anmeldepflicht. Nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes müssen alle steuerpflichtigen Unternehmungen innerhalb der verordnungsgemäß festgesetzten Frist (3 Tage nach Zustellung des Anmeldescheines durch die Gemeinde, bzw. bis Ende Jänner 1920, § 2 der Reg.-Verordnung vom 17. Dez. 1919) angemeldet werden, neue Betriebe sind innerhalb 14 Tagen, von der Errichtung des Betriebes an gerechnet, (§ 3 der Verordnung) bei der Steuerbehörde anzumelden, ebenso eine Auflösung des Unternehmens. Nicht nötig ist eine Anmeldung, wenn es sich bloß um die Eröffnung einer Zweigniederlassung einer im Inlande befindlichen Hauptniederlassung handelt oder um die Verlegung des Unternehmens an einen anderen Ort. Nur über Aufforderung der Finanzbehörde ist bei ausländischen Unternehmungen gemäß § 14, Abs. 2, ein im Inlande wohnender Vertreter zu bestellen, auf den alle Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des Unternehmers angewendet werden, er haftet auch (nach § 8) für die Steuer.

16 Steuerkontrolle. Zum Zwecke der Evidenzführung und Kontrolle obliegt dem steuerpflichtigen Unternehmer die Führung von Aufzeichnungen nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung. Dadurch werden alle selbständigen Berufe zur Führung von mehr oder minder gründlichen Aufzeichnungen verpflichtet. Diese, die ganze Erwerbswelt, insoweit es sich um selbständige Unternehmen handelt, treffende Vorschrift, die neben dem Vollkaufmanne auch jeden Landwirt, Handwerker, Arzt, Gastwirt u. a. zur Führung von geschäftlichen Vermerken verpflichtet, gewinnt dadurch eine über die Besteuerung hinausgehende erzieherische Wirkung. Auch für die Veranlagung anderer Steuern werden diese Aufzeichnungen ein wichtiges Hilfsmittel sein. Freilich wird damit dem Unternehmer eine große und oft kostspielige Arbeitslast aufgebürdet, in vielen Fällen wird auch eine ordentliche Führung der Aufzeichnungen, insbesondere auf dem Lande großen Schwierigkeiten begegnen. Die Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1919 hat daher für die Landwirtschaft eine besonders einfache Art der Aufzeichnungen (§ 4) eingeführt, aus der bloß die im Laufe der Woche verkauften Erzeugnisse und ihr Preis zu ersehen sein müssen. Den Wert des Eigenverbrauches brauchen die Landwirte nicht in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen aufzunehmen, er wird in diesen Fällen bei der Bemessung der Steuer durch Schätzung oder Übereinkommen bestimmt (§ 19 des Ges. u. Art. 1 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920). Für die anderen Unternehmer besteht die Pflicht zur Führung der „allgemeinen Steueraufzeichnungen", in die die tägliche Losung und ein eventueller Eigenverbrauch gemäß Art. 1 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920) einzutragen ist, von deren Führung aber unter gewissen Umständen abgesehen werden kann.

In die Aufzeichnungen und Bücher, sowie etwaigen Geschäftsbücher, die Geschäftskorrespondenz und Urkunden, die sich auf die Steuerleistung beziehen, ist den Finanzbehörden jederzeit auf Verlangen Einsicht zu gewähren, gegebenenfalls (Art. 11 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920) sind dieselben der Behörde vorzulegen und zu diesem Zwecke durch 5 Jahre aufzubewahren (§ 16).

Außer der Pflicht zu schriftlichen Aufzeichnungen obliegt dem steuerpflichtigen Unternehmer auch eine Auskunftspflicht nicht nur bezüglich der Steuerbemessungsgrundlagen, sondern nach dem Wortlaute des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes überhaupt. Andere Auskunftserteilungen kann der Steuerpflichtige ablehnen. Ein Gefällsaufsichtsrecht über das Unternehmen steht der Behörde nicht zu. Art. 11 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 erklärt zwar, daß

Digitized by Google

die Angestellten der Steuerverwaltung auch ohne Genehmigung des Unternehmers berechtigt sind, die Betriebsstätten oder Geschäftsräumlichkeiten zu betreten, und die Unternehmer verpflichtet sind, den die Aufsicht ausübenden Amtspersonen entgegenzukommen, eine derartige Einführung der Gefällsaufsicht hat aber keine gesetzliche Grundlage und bedeutet einen Eingriff in die Freiheitssphäre des Unternehmers.

Steuerabschnitt. Die Steuer wird bei der allgemeinen Steuer nach **Kalenderjahren**, und zwar von allen in den betreffenden Jahren wirklich empfangenen Zahlungen für die steuerpflichtigen Lieferungen und Arbeitsleistungen bemessen (§ 15). Gleichgültig ist es, ob die steuerpflichtige Güterübertragung oder Arbeitsleistung auch in derselben Einhebungsperiode (Kalenderjahr) geschah, oder ob sie früher oder später ausgeführt wurde, entscheidend ist der Empfang der Zahlung; es sind daher auch Vorauszahlungen oder für die erwartete Lieferung oder Arbeitsleistung gegebene Vorschüsse ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Arbeit in dem Steuerabschnitte, wo sie geschehen, zu versteuern. § 15

Steuerbekenntnis. Wie bei der Personaleinkommsteuer erfolgt auch hier die Ermittlung der Steuergrundlagen zunächst durch **Steuerbekenntnis**, das für den einzelnen vergangenen Steuerabschnitt (Kalenderjahr) bis Ende Jänner abzugeben ist, und die Steuergrundlage, d. i. die Summe aller in dem Steuerabschnitte empfangenen steuerpflichtigen Entgelte zu enthalten hat. Um eine Kontrolle für die abgesondert veranlagte und zu zahlende Luxussteuer zu gewinnen, muß in dem Bekenntnisse die Summe der bereits gezahlten Luxussteuer angegeben sein. Die Abgabe des Bekenntnisses geschieht im allgemeinen nicht nach Unternehmungen, sondern nach Steuersubjekten. Wenn es sich aber um mehrere Betriebsstätten (desselben Unternehmers) handelt, ist bezüglich jeder einzelnen eine besondere Veranlegung und daher separate Einbringung des Bekenntnisses erforderlich (Art. 17 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920). In dem Bekenntnisse sind auch die Preise der für eigenen Hausbrauch verwendeten Waren anzugeben. Wird ein Betrieb während des Steuerabschnittes aufgelassen, so muß die Aufgabe des Bekenntnisses innerhalb 14 Tagen nach Auflassung erfolgen, später eingegangene Entgelte sind nachträglich anzumelden. Während sonst der Inhaber des Gewerbebetriebes zur Abgabe des Bekenntnisses verpflichtet ist, trifft bei der Veräußerung eines Unternehmens die Bekenntnispflicht den für die Steuer haftenden Erwerber für die Zeit bis zur Übernahme des Betriebes, wenn der Veräußerer seiner Bekenntnispflicht nicht rechtzeitig nachkommt (§ 11, Abs. 3). Die Abgabe des Bekenntnisses kann durch Strafen erzwungen werden, und es kann im Falle des Nichteinbringens desselben die Steuerbemessungsgrundlage durch Schätzung ermittelt werden (§ 19). Bezüglich der Frist zur Einbringung des Bekenntnisses siehe Art. 12 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920. bezüglich des Inhaltes Art. 13 dieser Verordnung. § 17

Bei besonderer Bewilligung der Steuerbehörde kann an Stelle des Bekenntnisses nach dem empfangenen Entgelte, das den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes entspricht, ein Bekenntnis nach den Preisen der innerhalb der Steuerabschnittes **bewirkten Leistungen** ohne Rücksicht auf die erfolgte Bezahlung treten und zwar dann, wenn der Steuerpflichtige seine Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt und es sich nicht um einen Kleinverkauf handelt. Diese Art des Bekenntnisses soll eine Erleichterung dort gewähren, wo

Digitized by Google

eine Feststellung der erzielten Erlöse durch das Warenkonto einfacher wäre, als durch das Kassabuch, welches ja auch sonstige Zahlungen enthält und aus dem die Zahlungen für gelieferte Waren und sonstige Leistungen herausgezogen werden müssen. Insbesondere wird dieses Bekenntnis dort gewählt werden, wo nur in einer oder wenigen Warengattungen gehandelt wird, und der Preis ein allgemeiner bei allen Geschäften gleicher oder leicht feststellbarer ist oder die Entgelte zum größten Teile im vorhinein gezahlt werden. Wird aber diese Form des Bekenntnisses gewählt, so muß sich der Steuerpflichtige gefallen lassen, daß die Summe der vertragsmäßigen Preise zur Grundlage genommen wird, ohne Unterschied, ob das Entgelt dafür eingegangen ist oder überhaupt später eingeht. Doch kann (analog zu § 18) wohl angenommen werden, daß es eine spätere Berücksichtigung findet, wenn ein Geschäft nachträglich rückgängig gemacht wird. Geschieht dies in demselben Steuerabschnitt, so braucht auf den diesbezüglichen Preis überhaupt keine Rücksicht genommen werden, wurde das Geschäft aber später rückgängig gemacht, so sind nach Art. 16 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 die Bestimmungen für die Rückerstattung des Entgeltes (§ 18) sinngemäß anzuwenden. Es kann dem Steuerpflichtigen, der bereits eine Art des Steuerbekenntnisses gewählt hat, gestattet werden, für den nächsten Steuerabschnitt unter gewissen Bedingungen zu einer anderen Bekenntnisform überzugehen. Da bei dem Wechsel in der Besteuerungsform leicht einzelne steuerpflichtge Akte entfallen können, wird der Übergang von der Besteuerung nach den Entgelten zur Besteuerung nach den Preisen (gemäß Art. 15 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920) an die Bedingung geknüpft, daß außer den berechneten Preisen auch die Zahlungen, welche für die in den vergangenen Steuerabschnitten ausgeführten Lieferungen und Arbeitsleistungen eingehen, in dem Zeitabschnitte, in dem sie eingehen, versteuert werden; entsprechend der Art der Besteuerung nach den Preisen, wird dann auch die Bedingung gestellt, daß in dem neuen Bekenntnisse die nichteinbringlichen Beträge nicht abgerechnet werden dürfen. Die Zahlungen aus früheren Leferungen oder Arbeitsleistungen sind besonders auszuweisen.

§ 18 Rückerstattung des Entgeltes. Steuerpflichtig sollen nur die endgültig vereinnahmten Entgelte sein. Wird also das Entgelt ganz oder teilweise zurückerstattet, weil z. B. das Geschäft rückgängig gemacht wurde, oder ein Preisnachlaß oder Kassaskonto nachträglich bewilligt wurde, so entfällt damit die Steuerpflicht bezüglich der betreffenden Summe. Geschieht die Rückstellung des Entgeltes innerhalb desselben Steuerabschnittes, so kann dieser Betrag von der Summe der steuerpflichtigen Entgelte abgeschrieben werden. Über die formelle Durchführung siehe Art. 16 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920. Das kann noch im nächstfolgenden Steuerabschnitte geschehen, nur muß in diesem Falle zu dem Bekenntnisse ein besonderes Verzeichnis der einzelnen Abzüge beigelegt werden. Eine spätere Abschreibung ist unzulässig. Erfolgt ohne Nachzahlung oder Rückzahlung ein Umtausch von Waren, so liegt eine Rückstellung des Entgeltes nicht vor, es tritt aber auch eine neuerliche Besteuerung nicht ein, sondern es liegt unter Auflösung des früheren Kaufes ein neuer Kaufvertrag bei gleichen Preisen vor. Hieher gehört auch der sogenannte Gutschein, wenn eine gelieferte Ware nicht angenommen und statt Rückzahlung des Entgeltes ein Schein ausgestellt wird, wodurch der Käufer berechtigt wird, eine andere beliebige Ware in derselben Preislage zu beziehen.

Digitized by Google

Schätzung. Die Steuerbehörde überprüft das überreichte Bekenntnis. § 19
Wird darin kein Anstand gefunden, so werden die dort enthaltenen Angaben der Bemessung zum Grunde gelegt. Findet aber die Bemessungsbehörde die Angaben des Bekenntnisses für nicht zutreffend, so wird sie vom Steuerpflichtigen Aufklärungen verlangen, eventuell zum Nachweise der gemachten und ergänzten Angaben von dem Rechte der Einsicht in die geführten Aufzeichnungen, Bücher und die etwaige Handelskorrespondenz Gebrauch machen oder auch sonstige Erhebungen bei Behörden, sei es Staats- oder insbesondere Gemeindebehörden anstellen oder auch von dritter Person für die Bemessung notwendige Aufklärungen und die Vorlage von Urkunden verlangen (§ 46). Werden die Bedenken der Steuerbehörden auch nach erfolgter Ergänzung und Erhebung nicht beseitigt, oder beteiligt sich die Partei selbst nicht an dem Verfahren, indem sie die Lieferung der verlangten Aufklärungen ablehnt oder überhaupt kein Bekenntnis überreicht, so kann die Finanzbehörde eine Schätzung der steuerpflichtigen Gesamtsumme der Entgelte eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen durchführen. Der Steuerpflichtige hat dabei die nötigen Auskünfte zu geben, die Geschäftsaufzeichnungen und Korrespondenzen vorzulegen. Das ordentlich begründete Ergebnis der eventuell auf seine Kosten gehenden Schätzung (§ 19, Absatz 2) ist dem Unternehmer zur Äußerung mitzuteilen. Über die Art wie die Schätzung durchzuführen ist, sagt das Gesetz nichts, insbesondere nicht, welche Schätzungsmethode anzuwenden ist.

Bei Unternehmungen von geringem Umfange und beim Eigenkonsum des Unternehmers, wo die Feststellung der Bemessungsgrundlage nach den Vorschriften des Gesetzes nicht im Verhältnisse zur Mühe und den Auslagen stehen würde, kann die Bemessungsgrundlage durch Übereinkommen mit den Steuerpflichtigen festgesetzt werden.

Bemessung. Auf Grund des durchgeführten Verfahrens bemißt die § 20
Steuerbehörde die Steuer und gibt den Zahlungsauftrag an den Steuerzahler heraus.

Zur Veranlagung der Steuer ist grundsätzlich die Steueradministration zuständig, in deren Betrieb der Steuerpflichtige seinen Wohnort (Sitz) hat, bei doppeltem Wohnsitz, wo er sich vorwiegend aufhält. Wo eine eigene Betriebsstätte vorliegt, ist die Steueradministration des Bezirkes, wo das Unternehmen betrieben wird, zuständig. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten, so ist die Veranlagung und Besteuerung bezüglich jeder einzelnen separat durchzuführen, liegen sie in verschiedenen Bezirken, so ist für jede die Steueradministration des Bezirkes, wo sie liegt, zuständig. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen kann auch bei mehreren Betriebsstätten eine einheitliche Besteuerung bewilligt werden. Nähere Bestimmungen trifft Art. 17 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

Die Steuer ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen oder innerhalb der bewilligten Frist zu bezahlen (§ 20). Das Gesetz räumt der Behörde das Recht ein, halbjährige oder vierteljährige Raten zu bewilligen. Da das Recht, eine Zahlungsfrist zu bewilligen, auch die Bewilligung von Ratenzahlungen in sich begreift, muß es wunder nehmen, warum dieses allgemeine Recht zur Bewilligung von Fristen auf halbjährige oder vierteljährige Raten eingeschränkt ist, und nicht etwa eine Steuerschuld z. B. in drei Monatsraten getilgt werden kann. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung innerhalb der gesetzlichen oder bewilligten Frist sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen, es kann jedenfalls auch

Digitized by Google

die Zufristung von der Zahlung von Verzugszinsen abhängig gemacht werden. Nur bei größeren Steuerbeträgen ist die Steuer im vorhinein zu bezahlen. Da sie sonst immer am Schlusse des Kalenderjahres fällig wäre, ist im Interesse einer regelmäßigen Verteilung der Steuereingänge auf das ganze Jahr festgesetzt, daß in jenen Fällen, wo die Steuervorschreibung im letzten Jahre K 10.000.— betragen hat, also auch für das laufende Jahr eine ziemlich hohe Steuer erwartet werden kann, vierteljährig im nachhinein Abschlagszahlungen auf die künftig zu bemessende Steuer des betreffenden Jahres gemacht werden. Wenn dann zu Beginn des nächsten Jahres die Steuer vorgeschrieben wird, so wird die Abschlagszahlung abgerechnet und, falls die Steuer diese Abschlagszahlung nicht erreichen sollte, ein mehr gezahlter Betrag mit 5% Zinsen von dem Zeitpunkte der Zahlung rückgestellt. Für das erste Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes (1920) kann aber mangels einer früheren Steuervorschreibung diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen; da infolgedessen die ersten Steuereingänge aus der allgemeinen Steuer erst zu Beginn des Jahres 1921 eingehen würden, bestimmt das Gesetz für Unternehmungen, deren steuerpflichtige Umsätze innerhalb des ersten Vierteljahres K 100.000 erreichen, im § 20 eine Pflicht zur Leistung eines Steuervorschusses. Eine amtliche Bemessung der Steuer und Zustellung eines Zahlungsauftrages findet aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Nähere Vorschriften enthält Art. 18 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

Diese Bemessungsvorschriften gelten nicht für Versteigerungen, für sie werden infolge ihrer Eigenart im Verordnungswege besondere Bestimmungen erlassen. (Siehe Art. 20 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.)

§ 21 Rechtsmittel. Über die Frage der Steuerpflicht und die Höhe der Steuer sollen nur Finanzbehörden entscheiden (§ 21). Gegen die Entscheidung der Finanzbehörden wird aber trotz dieser strikten Fassung des Gesetzes die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein, da das Gesetz scheinbar nur den ordentlichen Instanzenzug, der entsprechend der neuen Regelung auch hier in der zweiten Instanz (Finanzbehörde) endet, im Auge hat.

§ 22 Erstattung. Wurde die Steuer irrtümlich bezahlt, sei es, daß überhaupt keine Steuer zu zahlen war, oder daß zu viel gezahlt wurde, so kann sie innerhalb der im Gesetze bestimmten Frist (§ 22) zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn der Unternehmer nachweist, daß die versteuerte Ware nachträglich in das Ausland ausgeführt wurde. Es ist also nicht bloß die Ausfuhr selbst von der Steuer befreit, sondern es soll im Falle einer Ausfuhr eine im Inlande für die ausgeführte Ware gezahlte Steuer rückerstattet werden. Es wäre sonst die Ware, die vom Exporthändler veräußert wird, für den Auslandsmarkt mit einer Steuer mehr belastet als die Ware, die der Fabrikant ohne Benützung eines Exporthändlers in das Ausland veräußert. Darin würde die Gefahr liegen, daß der inländische Ausfuhrhandel ausgeschaltet wird; der Exportfabrikant müßte, um die Belastung seiner Ware mit der Steuer zu vermeiden, entweder unmittelbare Abnehmer im Auslande suchen, oder sich eines ausländischen Exporthändlers bedienen. Um aber dies zu verhindern, ordnet das Gesetz an, daß der Exporthändler für die von ihm im Inlande erworbene Ware Erstattung der Steuer verlangen kann. Die Erstattung erfolgt nur, wenn die Ware in derselben Form, wie sie versteuert wurde, ausgeführt wird, sie darf also nicht von dem Erwerber bearbeitet worden sein, begünstigt ist bloß der reine Ausfuhrhandel.

Digitized by Google

Die formalen Voraussetzungen für die Erstattung normiert Art. 21 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

Exekution. Die Eintreibung der Steuer geschieht auf dieselbe Weise, wie bei Gebühren (§ 60 der Gebührenordnung und Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1898, RGBl. Nr. 28.) § 23

b) Bei Nichtunternehmern.

Die Vorschriften für die Erhebung der allgemeinen Steuer von Gelegenheitslieferungen der Nichtunternehmer ist im Gesetze besonders geregelt, da für diese Fälle das auf Unternehmer angepaßte Veranlagungsverfahren bei der leichten Entziehbarkeit derartiger Einzelgeschäfte eine strenge Kontrolle nötig machte. Es wurde bereits erwähnt, daß aus dem Grunde der schweren Feststellbarkeit derartiger Gelegenheitsgeschäfte eine Besteuerung bei der allgemeinen Steuer im reichsdeutschen Gesetze nicht stattfand. Unser Gesetz versucht es mit einer strengen Kontrolle, ob mit Erfolg, läßt sich bezweifeln. Der zur Steuerentrichtung Verpflichtete hat dem Empfänger der Lieferung bei Vermeidung der Strafe des § 42 binnen 14 Tagen eine Bestätigung auszufolgen, welche die im § 13 erwähnten Umstände enthalten muß. Von wann ab diese Frist zu rechnen ist, ob von dem Abschlusse des Vertrages, vom Zeitpunkte der Lieferung oder der Zahlung, sagt das Gesetz nicht, doch ist anzunehmen, daß die Frist von dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses zu rechnen ist, weil nach dem vom Gesetze geforderten Inhalte der Bestätigung eine Zahlung noch nicht erfolgt sein mußte und die Frist nach Abs. 6 des § 13 auch von dem Tage des Abschlusses des Geschäftes an läuft. In diesem Sinne schreibt auch Art. 9 der II. Durchführung-Verordnung die Ausstellung der Bescheinigung innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage des Abschlusses des Geschäftes, vor. Es handelt sich hier an und für sich um keine Quittung, sondern um eine Beurkundung des Vertrages mit Angabe, ob und wieviel von dem Entgelte gezahlt wurde (siehe § 47, Absatz 2). Dementsprechend fordert das Gesetz, daß derartige Urkunden nach Skala III, T. P. 95/65 des Gesetzes vom 13. Dez. 1862, RGBl. Nr. 89, wie Kaufverträge vergebührt werden müssen. § 13

Es wird hier die Steuer nicht von dem gezahlten Entgelte eingehoben, sondern die Steuer wird eingehoben von dem Rechtsgeschäfte und nach dem vereinbarten Entgelte. Sie ist also zu entrichten, wenn das Entgelt noch nicht gezahlt ist und wird nicht rückerstattet, wenn es überhaupt nicht gezahlt wird, nicht bloß, wie das Gesetz (§ 13, Abs. 4) sagt, im Falle als das Entgelt rückgestellt wird. Sie wird hier in der Form einer Vertragsgebühr entrichtet. Beträgt sie bis 50 K, so hat die Steuerentrichtung durch Stempel zu geschehen, die nach den Gebührenvorschriften zu entwerten sind, eine höhere Steuer ist direkt bei der Finanzbehörde zu entrichten. Über die Art der Entrichtung siehe Art. 9 der II. Durchf.-Vdg.

Hat der Lieferer eine urkundliche Bescheinigung ausgestellt, ist jedoch der Steuerpflicht nicht nachgekommen, so kann der Empfänger der Lieferung bei Vermeidung sonstiger Straffolgen die Urkunde abstempeln und den Stempel entwerten lassen, beziehungsweise einen 50 K überschreitenden Betrag direkt bei der Finanzbehörde entrichten. Eine Frist, wann die Bezahlung durch

Digitized by Google

den Empfänger geschehen soll, ist in dem Gesetze nicht angeordnet. Deswegen ist es auch nicht klar, wann die Strafe verhängt werden kann.

Übersendet der Lieferer dem Empfänger der Ware innerhalb der gesetzlichen Frist überhaupt keine urkundliche Bescheinigung, so muß der Empfänger davon innerhalb eines Monates nach Abschluß des Geschäftes dem Steueramte, in dessen Bezirke er wohnt, oder sich im Zeitpunkte der Steuerbezahlung findet, Mitteilung machen und in dieser Mitteilung alle Umstände angeben, die in der ursprünglichen Bescheinigung enthalten sein sollen, doch trifft den Empfänger der Lieferung in diesem Falle keine Steuerpflicht, er kann aber gleichzeitig die Gebühr bei der Behörde erlegen oder ihr dieselbe einsenden. (Art. 9, Z. 1 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920, der auch nähere formale Vorschriften für die Steuerentrichtung enthält.)

Für den Fall der Nichtentrichtung der Steuer statuiert das Gesetz einen zivilprozessualen Nachteil. Es kann nämlich derjenige, welcher aus einem gelegentlichen Lieferungsgeschäfte eines Nichtunternehmers zahlungspflichtig ist, gegenüber der Klage auf Entrichtung des Entgeltes den Einwand der gemachten Zahlung nur dann geltend machen, wenn er die Bezahlung der Steuer oder die Steuerfreiheit der Lieferung nachweist. Der Richter hat also in dem betreffenden Verfahren, wenn die Steuer nicht entrichtet wurde, auch ordnungsgemäße Quittungen als Beweis der erfolgten Bezahlung nicht zuzulassen, er kann auch einen anderen Beweis der Zahlung, z. B. durch Zeugen, nicht zulassen. Dies wird aber nicht zur Folge haben, daß der Empfänger der Lieferung unbedingt zur nochmaligen Zahlung verurteilt wird, wenn die Steuerzahlung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist. Der Richter wird dem Beklagten eine Frist stellen, innerhalb welcher er den Nachweis über die Zahlung der Steuer oder die Steuerfreiheit zu erbringen haben wird. Es kann dann auf den Einwand der erfolgten Zahlung Rücksicht genommen werden, vorausgesetzt natürlich, daß der Richter aus den vorgelegten Beweisen sich die Überzeugung der erfolgten Zahlung verschaffen konnte.

Die Bestimmung des § 15 über die Inrechnungstellung der Steuer gilt für Gelegenheitsgeschäfte nicht. Insoweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten für die Entrichtung der Steuer von der urkundlichen Bescheinigung die Bestimmungen des Gebührengesetzes.

B. Luxussteuer.

Das zweite Hauptstück des Gesetzes regelt die besondere Luxussteuer. Es wurde schon erwähnt, daß diese Steuer wenigstens teilweise die ungerechte Belastung minder leistungsfähiger Bevölkerungsschichten durch die allgemeine Steuer mildern soll. Durch die Luxussteuer soll der Bedarf getroffen werden, den sich nur wirtschaftlich leistungsfähigere Bevölkerungsklassen bieten können. Der Begriff des Luxus ist ein relativer und ändert sich je nach Zeit und Ort. Sollen aber die schädlichen Wirkungen der Steuer nicht noch verschärft werden, so kann als Luxus hier nicht das angesehen werden, was bloß die nötigsten Lebensbedürfnisse überschreitet, sondern er darf sich bloß auf solche Gegenstände erstrecken, die dem Konsume der Wohlhabenden dienen. Eine Grenze zu finden ist nicht leicht. Als Luxusgegenstände werden einmal Gegenstände angesehen werden, die an und für sich infolge ihrer Beschaffenheit nur für den Verbrauch

Digitized by Google

und Gebrauch der Wohlhabenden bestimmt sind, wie Automobile, Schmucksachen, oder die an sich von allen Schichten der Bevölkerung konsumiert werden, von den wohlhabenderen Klassen aber nur in besonders guter Qualität, wie elegante Kleider, kostbare Möbel usw. Bei den letzteren wird sich die Eigenschaft als Luxusgegenstand in dem höheren Preise ausdrücken. In dem dem Gesetze beigefügten und einem Bestandteil desselben bildenden Verzeichnisse der Luxusgegenstände, sind dementsprechend Waren angeführt, bei denen sich die Eigenschaft als Luxusgegenstand schon durch ihre objektive Beschaffenheit kennzeichnet, während sie bei anderen erst durch einen Mindestpreis fixiert wird. Bei den gegenwärtigen schwankenden Preisen ist eine derartige Kennzeichnung der Luxusgegenstände durch Angabe des Minimalpreises sehr unsicher, weshalb die Regierung ermächtigt wurde, von Zeit zu Zeit diese Preise zu regulieren (§ 26). § 26

Für die Bestimmung des Preises anläßlich der Feststellung des Minimalpreises entscheidet im einzelnen Falle der vereinbarte Preis und falls ein solcher nicht vorliegt, der übliche Preis im Sinne des § 9. Er wird je nach der Art der Luxussteuer ein Kleinhandels- oder Großhandelspreis (Fabrikspreis) sein. Werden mehrere Gegenstände verkauft, so richtet sich die Steuergrenze nach der im Gesetze angegebenen Preiseinheit, nur wenn es sich um mehrere gelieferte Gegenstände handelt, die nach der Verkehrsanschauung eine Gesamtsache ausmachen (Sätze von Kunstgläsern, mehrere Bände eines alten Werkes u. a.) entscheidet der Gesamtpreis (§ 26). Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die im Verzeichnisse angeführten Gegenstände als Luxusgegenstände anzusehen sind, erfolgt durch besondere Verordnung.

Die Luxussteuer trägt im Verhältnisse zur allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen den Charakter einer Sondersteuer. Es gelten alle Vorschriften des ersten Hauptstückes über die allgemeine Steuer auch für die besondere Luxussteuer, insoferne nicht in dem zweiten Hauptstücke selbst Ausnahmen festgesetzt sind, oder die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes im Widerspruche mit den Bestimmungen des ersten sind. Wird eine Luxussteuer gezahlt, so findet eine Entrichtung der allgemeinen Steuer nicht statt. § 24

Steuerpflicht.

a) Lieferungen.

Produktion. Der Regierungsentwurf sah entsprechend dem deutschen Umsatzsteuergesetze die Einhebung der Luxussteuer im Kleinverkaufe vor, der Finanzausschuß nahm sich den mittlerweile erschienenen neuen deutschen Gesetzentwurf zum Muster, wonach gewisse Lieferungen schon direkt beim Produzenten besteuert werden. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß die im Kleinverkaufe eingehobene Luxussteuer eine Belästigung der Wirtschaft bedeutet und durch die Erhebung bei dem Ladenverkäufer erschwert wird. Eine derartige Rückverlegung der Einhebung zum Produzenten konnte aber nur bei jenen Waren platzgreifen, deren Fabrikation so konzentriert ist, daß die Einhebung eine leichte wird, und es mußte sich auch um Fertigfabrikate handeln, die möglichst unverändert vom Fabrikanten, eventuell noch durch Vermittlung von Händlern zum Konsumenten gelangen. Steuerpflichtig ist zwar der Produzent (§ 25, § 25 Z. 1 (§ 29 Z. 1)

Digitized by Google

Z. 1), er wird aber die Steuer als Produktionskosten einkalkulieren und sie auf den Abnehmer überwälzen. Da die Luxussteuer wegen ihrer bedeutenden Höhe nur einmal erhoben werden soll, so müßte, falls der Produktionssteuer auch Halbfabrikate unterliegen würden, später eine nochmalige Besteuerung eintreten, was jedoch nicht beabsichtigt wird.

§ 25 Z. 3 (§ 29 Z. 3) Kleinverkauf. Die anderen Luxusgegenstände, deren Besteuerung bei den Produzenten aus den beiden erwähnten Gründen unmöglich ist, werden im Kleinverkaufe besteuert (§ 25, Z. 3), und nur gewisse Produkte, die bloß im Auslande produziert werden (A 2, 3 B, 10 des Verzeichnisses) werden nicht im Kleinverkaufe, sondern nur bei der Einfuhr besteuert (§ 25, Z. 4). Die Steuer vom Kleinverkauf soll erhoben werden bei dem Übergange an den unmittelbaren Verbraucher, und wird gezahlt von dem verkaufenden Unternehmer, oder wenn es sich um Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern handelt, von dem Lieferanten (§ 29, Z. 3 u. 5). Es soll nicht nur der Produzent, sondern auch jeder Zwischenhändler von dieser Steuerart befreit sein. Kleinverkauf im Sinne des Gesetzes ist die unmittelbare Übertragung an den Konsumenten, der den Gegenstand ohne Absicht einer weiteren unternehmerischen Verwendung oder Veräußerung erwirbt. Es kommt nicht darauf an, ob in großen oder kleinen Mengen verkauft wird, ob der Verkauf der Sache in einem Verkaufslokal oder in der Fabrik selbst geschieht, entscheidend ist immer, daß die Lieferung an den unmittelbaren Konsumenten geschieht. Für den Begriff des Konsumenten ist entscheidend die Absicht, den erworbenen Gegenstand für sich oder seinen Haushalt zu verwenden, in negativer Weise der Mangel der Absicht einer erwerbsmäßigen Verwendung oder Veräußerung der Sache in derselben oder in der durch Bearbeitung veränderten Form. Der Lieferung an den Konsumenten ist gleichgestellt die Verwendung des Luxusgegenstandes in dem Haushalte des Unternehmers selbst, also der Eigenkonsum. Hatte der Erwerber bei dem Erwerbe zwar die Absicht, den Gegenstand erwerbsmäßig zu verwenden oder zu veräußern, änderte er später seine Absicht und konsumierte den Gegenstand selbst, so lag kein luxussteuerpflichtiger Akt vor, die spätere Verwendung im eigenen Haushalte wird aber als Eigenverbrauch besteuert. Die Absicht einen Gegenstand nicht als Unternehmer zu verwenden oder zu veräußern, wird schwer erweisbar und nach außen hin nur durch konkludente Handlungen des Erwerbers kenntlich sein, insbesondere wenn er sich tatsächlich mit dem Verkaufe derartiger

§ 28 Z. 3 gegenstände befaßt. Um die Hinterziehung der Steuer hinanzuhalten, ist die

§ 28 Z. 3 Geltendmachung des Nichtbestehens der Steuerpflicht an eine formelle Vorschrift geknüpft, es muß der Steuerpflichtige, der dieses Nichtvorliegen der Steuerpflicht aus dem Titel der Weiterveräußerung geltend machen will, schon vor Abnahme des Luxusgegenstandes eine derartige Bestimmung zur unternehmerischen Verwendung oder Veräußerung nachweisen und sich darüber ein behördliches stempelfreies Zeugnis ausfertigen lassen (§ 28, Z. 3). Der Nachweis wird wohl im allgemeinen sich darauf beziehen, daß der Erwerber sich mit der unternehmerischen Verwendung oder Veräußerung derartiger Gegenstände befaßt. (Über die Form und die Ausfolgung eines Amtszeugnisses siehe Art. 24 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.) Ist der Erwerber bloßer Stellvertreter, handelt er also im Namen einer dritten Person, für die er die Ware erwirbt, so muß er auch eine Erklärung seines Vollmachtgebers vorlegen, daß er berechtigt ist, die Ware für ihn zu erwerben. Es muß aber auch in jedem einzelnen

Digitized by Google

Falle nicht bloß, wenn es sich um Gelegenheitslieferungen handelt, der Erwerber der Luxusgegenstände eine urkundliche Bescheinigung (§ 28, Abs. 2) ausstellen. Die Übergabe einer derartigen Bescheinigung muß bei jeder einzelnen Lieferung geschehen, während das Amtszeugnis auf längere Zeit gelten kann. (Über die Formerfordernisse der urkundlichen Bescheinigung und ihre Behandlung durch den Unternehmer siehe Art. 24 der zit. Vdg.) Ohne Erfüllung dieser Formvorschriften tritt trotz Vorhandensein eines objektiv steuerfreien Falles die Steuerpflicht ein, es muß die Lieferung wie eine Lieferung im Kleinverkaufe versteuert werden.

Ausnahmsweise werden nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes Luxuswaren, die sich am 1. Jänner 1920 im Inlande bei Unternehmern befinden, die nicht Erzeuger sind, nach § 13 der Regierungsverordng. vom 17. Dez. 1919, im Kleinverkauf, d. h. bei denjenigen, welche die Ware am Lager haben, versteuert, auch wenn es sich um Waren handelt, die sonst bei der Produktion oder bei der Einfuhr besteuert werden. Da die Regierung nur zu Ausführungsbestimmungen (§ 50), aber nicht zum Erlasse von Übergangsbestimmungen bevollmächtigt wurde, so ist eine derartige Abänderung der Steuerpflicht durch Verordnung contra legem.

§ 2 Z.

§ 2 Z.

Ausfuhr. Während bei der allgemeinen Steuer die Einfuhr und Ausfuhr steuerfrei ist, belastet die Luxussteuer auch in gewissen Fällen die Ausfuhr und Einfuhr von Luxusgegenständen. Die Ausfuhr gewisser Luxusgegenstände, nämlich von Antiquitäten und Kunstgegenständen (D. VI und D. VII, 1.), ist im Interesse des Schutzes inländischer Kunstwerke mit der Luxussteuer belegt, es soll dadurch vermieden werden, daß die Steuerfreiheit des Exportes neben der Ausfuhr, die gewünscht wird, nicht auch eine Ausfuhr von Gegenständen, die nicht gewüscht wird, fördert. Das Gesetz spricht die Steuerpflicht für alle Antiquitäten aus. Art. 4 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920, unterwirft die Antiquitäten der Steuer nur insoweit, als sie eine Bedeutung für die allgemeine oder Kulturgeschichte, für die Ethnographie, für die Erforschung der Urzeit, Pflanzen- oder Tierwelt haben. Diese Bestimmung ist viel enger, es müssen z. B. alte Möbelstücke nicht unbedingt darunter fallen. Bei kunstgegenständen (P. VII, Z. 1) ist das Alter derselben für die Steuerpflicht ohne Bedeutung. Steuerpflichtig ist die Ausfuhr, also das Verbringen in das Ausland, es braucht daher kein Entgelt vereinbart zu sein, oder überhaupt keine Übertragung vorzuliegen, es genügt, wenn die betreffenden Gegenstände über die Grenze gebracht werden. Diese Vorschrift fällt daher ganz aus dem Rahmen der Steuer und ist mehr ein Schutzzoll gegen die Ausfuhr. Steuerpflichtig ist es daher, wenn der Eigentümer eines Kunstwerkes dieses Kunstwerk in seine im Auslande befindliche Wohnung überträgt, wenn er es einem ausländischen Museum zum Geschenke macht, ja selbst wenn er es bloß zu Ausstellungszwecken ins Ausland bringt, oder wenn der aus Kunstwerken bestehende Nachlaß von dem im Auslande wohnenden Erwerber über die Grenze gebracht wird. Bei einer Ausfuhr zu Ausstellungszwecken und späteren Wiedereinfuhr kann von der Steuereinhebung überhaupt Abstand genommen werden. (Art. 4 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.) Die Steuer ist zu zahlen von demjenigen, der den Gegenstand ausführt (§ 29, Z. 2), oder ausführen läßt (nicht etwa von dem Spediteur), gleichgültig ob er Unternehmer oder Privatperson ist. Wird nachgewiesen, daß die versteuerten Gegenstände ins Inland zurückgebracht wurden, so kann eine Rückerstattung der Steuer erfolgen.

Digitized by Google

§ 25 Z. 4
§ 29 Z. 4

Bei der Höhe der Luxussteuer könnte auch die Freiheit der Einfuhr die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Produktion, insbesondere dort, wo die Steuer beim Produzenten eingehoben wird, schwächen und auch den inländischen Kleinverkäufer gegenüber dem direkten Bezuge der Ware aus dem Auslande durch den Konsumenten schädigen. Es unterwirft daher das Gesetz alle bei der Produktion und im Kleinverkaufe zu versteuernden Waren, auch im Falle ihrer Einfuhr, der Luxussteuer. Außerdem gestaltet sich die Einhebung der Luxussteuer von gewissen Waren, die nur im Auslande erzeugt werden können, wie Kaviar, Austern usw. am einfachsten, wenn sie bei der Einfuhr aus dem Auslande geschieht. Das Gesetz besteuert also derartige Waren (A. 2, 3, B. 10) bei ihrer Einfuhr (§ 25, Z. 4). Wie erwähnt, will das Gesetz aber eine doppelte Besteuerung vermeiden. Handelt es sich daher um Waren, die auch beim Kleinverkaufe versteuert werden, so würde im Falle ihrer Einfuhr eine Doppelbesteuerung eintreten, wenn der Bezug nicht direkt vom Konsumenten, sondern zum Zwecke einer Verwendung oder Veräußerung durch den Unternehmer geschieht. Um dies zu verhindern, muß diese Einfuhr in der gleichen Weise, wie der Erwerb der im Kleinverkauf versteuerten Ware durch einen Nichtkonsumenten (§ 28, letzter Absatz) von der Besteuerung frei bleiben, wobei jedoch wiederum gewisse Formerfordernisse (Amtszeugnis und Anzeige § 39) einzuhalten sind. Steuerpflichtig ist nach dem Gesetze der erste inländische Erwerber (§ 29, Z. 4). Als inländischer Erwerber kann jede im Inlande befindliche Person angesehen werden, gleichgültig ob er ein Einheimischer oder ein Ausländer ist, ob er im Inlande seinen Wohnsitz hat oder sich nur vorübergehend aufhält (Art. 3 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920). Es unterliegt aber (nach § 28, Z. 4) die Einfuhr der Luxusgegenstände als solche der Steuer, ohne Rücksicht darauf ob eine entgeltliche Übertragung vorliegt oder nicht. Die Steuerpflicht tritt mit dem Herüberbringen der Luxusware über die Grenze ins Inland ein, wobei es gleichgültig ist, ob die Ware aus dem Auslande direkt an den inländischen Käufer in das Inland geliefert wird, ob die Lieferung an den inländischen Käufer schon im Auslande geschah und die Ware von dem inländischen Käufer selbst ins Inland gebracht wird, oder ob sie von der inländischen Person schon im Ausande besessen und von ihr selbst hereingebracht wird. Dieser letztere Fall kann vorliegen, wenn eine inländische Unternehmung auch im Auslande einen Fabriksbetrieb besitzt und die im Auslande erzeugten Produkte in das Inland herüberschafft, oder aber, da die Steuerpflicht bei der Einfuhr nicht bloß Unternehmer, sondern auch Privatleute trifft, wenn z. B. jemand seine im Auslande befindliche Kunstsammlung in das Inland schafft. Da keine Entgeltlichkeit gefordert wird, unterliegt auch die Schenkung und die Übertragung einer Erbschaft in das Inland der Steuer. Nach der strikten Fassung des § 25, Z. 4, liegt in allen diesen Fällen eine steuerpflichtige Einfuhr vor, es läßt sich aber hier nicht von einem ersten inländischen Erwerber, sondern eigentlich von dem ersten inländischen Besitzer der Ware sprechen.[7]) Die Vollzugsgewalt scheint aber von dieser in das Gesetz aufgenommenen Steuerpflicht unentgeltlicher Übertragungen keinen Gebrauch machen zu wollen. Denn Art. 3 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 gewährt ein Erstattungsrecht für die gezahlte Steuer, falls die eingeführten

[7]) Das reichsdeutsche Gesetz hatte die Einfuhr auf entgeltliche Übertragungen beschränkt, konnte daher von dem ersten inländischen Erwerber sprechen.

Digitized by Google

Luxusgegenstände unentgeltlich erworben wurden. Wurde die Ware von einem inländischen Unternehmer im Auslande gekauft und ohne in das Inland gebracht zu werden, wiederverkauft, sei es an eine im Inlande oder Auslande befindliche Person, so liegt kein Steuerfall vor, weil es sich nicht um eine inländische Güterübertragung handelt.

b) Arbeitsleistungen.

Neben der Lieferungen unterwirft das Gesetz in einigen besonderen Fällen auch gewisse Leistungen, die es als Arbeitsleistungen bezeichnet, der Luxussteuer, und zwar die Vermietung eingerichteter Zimmer in Hotels und Pensionen, falls der Tagespreis für eine Person mehr als K 15— beträgt. Diese Preisgrenze bezieht sich jedenfalls nur auf die Vermietung eines Zimmers, nicht auf den Fall, wenn etwa eine Person mehrere Räume, wie ein Wohn- und Schlafzimmer gemietet hat. Aus dem Gesamtpreise (Pensionspreise) sind die etwa auf die Kost entfallenden Beträge auszuscheiden, nicht diejenigen, die sich auf die Bedienung, oder sonstige Nebenleistungen, wie Beheizung, Beleuchtung u. a. beziehen. Wird der Zimmerpreis wöchentlich oder monatlich berechnet oder sind ein oder mehrere Zimmer an mehrere Personen vermietet, so wird der Gesamtpreis nach der Zahl der Tage, Zimmer und Köpfe aufzuteilen sein. Die Steuer trifft nicht Privatvermieter, wenn auch im einzelnen Falle ihre Abgrenzung gegenüber den Pensionen oft schwierig sein wird, sie beschränkt sich nicht auf fremde Gäste, belastet also nicht bloß den Fremdenverkehr, sondern kann auch die Vermietung an Ortsansässige treffen. Die Preisgrenze von K 15.— ist, weil im Gesetze und nicht im beigefügten Verzeichnisse enthalten, im Verordnungswegen nicht abänderbar. § 27

Der Luxussteuer vom Kleinverkaufe unterliegen in vielen Fällen bereits vollständig gebrauchsfähige Fabrikate. Die Steuer wird also von dem vollständig für den Gebrauch hergerichtete Gegenstande und dem ihm entsprechenden Preis gezahlt. Kauft der Konsument bloß den Stoff, aus dem der Gebrauchsgegenstand hergestellt wird, und läßt er sich das gebrauchsfertige Produkt herstellen, so würde er in einem solchen Falle die Steuer, die auf die oft im Verhältnisse zum Material sehr hohen Herstellungskosten entfällt, ersparen. So muß z. B. für gewisse fertige Anzüge nach B 6 die Steuer im Kleinverkaufe entrichtet werden. Kauft der Konsument aber den Stoff, so hat er bloß den Preis dafür nach B 2 zu versteuern. Um dem vorzubeugen, bestimmt das Gesetz (§ 27, Abs. 2), daß auch das Entgelt für die Bearbeitung gelieferter Stoffe, deren Ergebnis die der Luxussteuer unterliegenden Waren sind, luxussteuerpflichtig sein sollen. Liefert der die Arbeit Ausführende den Stoff selbst, so liegt im Zweifel ein Kaufvertrag vor, es wird daher das fertige Produkt besteuert. Dazu Art. 23 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

Die Arbeitsleistungen müssen grundlegende Änderungen an dem gelieferten Material hervorrufen, bloße Ausbesserungen und Verbesserungen werden nicht als Bearbeitung in dem Sinne des Gesetzes angesehen.

Befreiungen. Da die Steuer nur den Luxuskonsum treffen soll, die Aufzählung der Luxusgegenstände aber niemals so genau sein kann, daß alle angeführten Gegenstände unbedingt nur dem Luxuskonsum dienen, bestimmt das Gesetz, daß von der Steuer alle im Verzeichnisse angeführten Gegenstände frei bleiben sollen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht anders als zu technischen, § 28

Digitized by Google

Erwerbs-, wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken verwendet werden können. Besitzt der betreffende Gegenstand dieses objektive Erfordernis (z. B. ein photographischer Apparat für mikroskopische Aufnahmen), so tritt überhaupt keine Luxusbesteuerung ein, während wenn es sich bloß zeigt, daß ein auch für andere Zwecke gebrauchsfähiger Gegenstand im einzelnen Falle nach den gegebenen Umständen zu derartigen Zwecken verwendet wird, eine Besteuerung eintreten muß und bloß eine Erstattung der Steuer (§ 38) eintritt. Die Steuerbefreiung bei Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik von Künstlern tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit soll eine Schädigung des Künstlers und seiner Familie hintanhalten, und gilt nur für den Kleinverkauf und, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, nicht für die Ausfuhr und nach der strikten Fassung des Gesetzes auch nicht für die Einfuhr, wenn etwa ein im Auslande lebender tschechoslowakischer Künstler sein im Auslande hergestelltes Werk in das Inland übersendet. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Künstler selbst, beziehungsweise nach seinem Tode seine Ehegattin, Kinder oder Eltern verkaufen, nicht aber wenn der Verkauf durch Kunstvereinigungen, Kunstausstellungen oder gar von Kunsthändlern geschieht. Die Bestimmung des § 28, Z. 3, ist eigentlich keine Steuerbefreiung, sondern eine Folge der Besteuerung im Kleinverkauf und wurde schon behandelt. Dazu siehe Art. 25 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

§ 30 Steuersatz. Der Steuersatz ist bei der Luxussteuer kein einheitlicher. Der Grund liegt darin, daß die Bemessungsgrundlage der Steuer nicht bei allen Einhebungsarten der Luxussteuer dieselbe ist, bei der von Produzenten eingehobenen Steuer bildet der Großhandelspreis (Fabrikspreis), bei der vom Kleinverkäufer eingehobenen der Kleinhandelspreis (Ladenpreis) die Bemessungsgrundlage. Würde in beiden Fällen ein gleicher Steuersatz angewendet, so würde die Steuer beim Kleinverkaufe eine höhere sein, als die Steuer, welche bei der Produktion eingehoben wird, da sich der Preis der Waren, bevor sie zum Konsumenten kommen, auf dem Wege über Händler und Zwischenhändler noch bedeutend steigert. Wie groß aber die Differenz zwischen dem Großhandelspreis und dem Kleinhandelspreis ist, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Absatzverhältnisse bei den einzelnen Waren auch für den Durchschnitt schwer berechnen, das Gesetz hat die Differenz in der Besteuerung mit 2% festgesetzt und besteuert Lieferungen der Erzeuger mit 12%, den Kleinverkauf und die Arbeitsleistungen mit 10%. Da die Steuer von der Einfuhr die inländische Produktion schützen und im Interesse der Konkurrenzfähigkeit die aus dem Auslande kommenden Waren ebenso treffen will, wie die im Inlande erzeugten, so wurde der Steuersatz bei der Einfuhr in gleicher Weise mit 12% angenommen. Die Steuer für die Ausfuhr von Kunstgegenständen wurde in gleicher Weise wie die Steuer für den Kleinverkauf mit 10% festgesetzt. Bei Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern wird eine 10% Steuer erhoben. Wenn eine Luxussteuer vorgeschrieben wird, so entfällt die Vorschreibung einer allgemeinen Steuer, es tritt einfach an Stelle des Steuersatzes der allgemeinen Steuer der erhöhte Steuersatz der Luxussteuer. Es wird aber auch bei Luxusgegenständen in allen Fällen, wo keine Luxussteuer zur Einhebung gelangt, die allgemeine Steuer eingehoben, so wird bei den vom Produzenten zu versteuernden Luxusgegenständen die allgemeine Steuer von allen späteren, der Luxussteuer nicht mehr unterliegenden Übertragungen, bei den im Kleinverkaufe zu versteuernden Luxusgegenständen

Digitized by Google

von allen früheren, dem Kleinverkaufe vorangehenden Übertragungen eingehoben.

Einhebung der Luxussteuer.

Für die Einhebung der Luxussteuer gelten, wie überhaupt, zunächst alle für die allgemeine Steuer gegebenen Vorschriften. Während aber bei den materiell rechtlichen Bestimmungen bei der Eigenart der Luxussteuer die Bestimmungen des ersten Hauptstückes nur wenig zur Anwendung kommen, ist bei den formellen Vorschriften des Bemessungs- und Einhebungsverfahrens im allgemeinen das Verfahren für die allgemeine Steuer maßgebend, es tritt aber eine Reihe von Sonderbestimmungen hinzu, die sich aus der Besonderheit der Luxussteuer und der Notwendigkeit ergibt, bei dem hohen Steuersatze die Steuerpflicht und ihr Ausmaß in genauer Weise zu kontrollieren.

So bleibt bei Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern § 31
das ganze Einhebungsverfahren gleich, nur ist statt der einfachen Gebühr eine 10%ige Gebühr zu entrichten. Sie wird stets unmittelbar, also nie in Stempeln entrichtet, Bruchteile des Entgeltes unter einer Krone werden nicht besteuert. Bei Veräußerung von Luxuswaren durch Nichtunternehmer zur Zwecke der Weiterveräußerung sind zur Erlangung der Steuerbefreiung die Formvorschriften des § 28, Z. 3 des Gesetzes, bzw. Art. 9, Z. 2 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 zu erfüllen.

Die Anmeldung der Steuer vom Unternehmer, u. zw. Kleinverkäufer § 32
und Produzenten geschieht in derselben Weise wie bei der allgemeinen Steuer (§ 14). Sie erfolgt, wenn eine Unternehmung auch der allgemeinen Steuer unterliegt gemeinschaftlich, und es müssen nur die für die Luxussteuer nötigen besonderen Angaben (§ 32), insbesondere die Angabe der Art der Luxusgegenstände, mit denen gehandelt wird, bzw. die erzeugt werden, darin enthalten sein. Es wird aber nicht bloß die Anzeige von dem Bestande bzw. Begründung und Auflösung des Unternehmens verlangt, sondern es sind auch andere im Betriebe selbst eingetretene Änderungen, nämlich die Erweiterung des Unternehmens auf andere als in der Anmeldung erwähnte Luxusgegenstände und die Auflassung des Betriebes derartiger Gegenstände anzumelden. Die Anmeldung hat innerhalb 14 Tagen nach dem Entstehen bzw. Erlöschen der Steuerpflicht bei der zuständigen Steueradministration zu geschehen (Art. 10 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920). Es wäre also für den Beginn der Frist der Tag entscheidend, an dem zum erstenmale bzw. zum letzenmale eine stempelpflichtige Übertragung überhaupt oder in den betreffenden Luxuswaren vorgenommen wurde, ohne Rücksicht darauf, wann z. B. das Geschäft eingerichtet wurde.

Die Besteuerung geschieht bei der Luxussteuer, die im Kleinverkaufe und § 33
bei der Produktion erhoben wird, ebenso wie bei der allgemeinen Steuer nur in Einhebungsperioden, nur beträgt bei der Luxussteuer der Steuerabschnitt ein Vierteljahr (§ 33), doch kann auf Grund besonderer Bewilligung der Finanzbehörde für die Bemessung des Steuerabschnittes das Kalenderjahr angenommen werden, wenn sich der Steuerpflichtige damit einverstanden erklärt, daß sein ganzer Umsatz der Luxussteuer unterworfen wird, ohne Rücksicht darauf, ob etwa einzelne Übertragungen bloß der allgemeinen Steuer unterliegen. Das wird nur bei jenen Unternehmungen geschehen können, die sich nur

Digitized by Google

mit dem Verkaufe oder Erzeugung von luxuspflichtigen Waren oder von anderen Waren nur in unbedeutendem Umfange beschäftigen.

§ 34 Im Interesse der Sicherung der Steuerpflicht ist die Kontrolle bei der Luxussteuer gegenüber der allgemeinen Steuer erweitert, und es werden dem Steuerpflichtigen weitgehende Evidenzpflichten auferlegt. Er hat nach der Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1919 nicht nur den allgemeinen Steuervermerk, sondern auch ein Lagerbuch und ein Steuerbuch zu führen. Diese besonderen Aufzeichnungen sind von dem steuerpflichtigen Unternehmer für jede Betriebsstätte besonders zu führen. Das Lagerbuch bezweckt, der Behörde zu jeder Zeit Einblick über die vorhandenen Warenvorräte zu geben, weshalb in das Lagerbuch jeder Zuwachs (Ankauf und Erzeugung) und jede Abgabe (Verkauf und Verbrauch) der Ware einzutragen ist. (§ 6 d. Verordn.) Um für den Anfangsstand des Lagers eine Grundlage zu schaffen, ist eine Aufstellung eines Inventars nach dem Stande vom ersten Jänner 1920, für neue Unternehmungen mit dem Entstehungstage vorgesehen. Es können am 1. Jänner 1920 aber noch Gegenstände am Lager sein, die schon bezahlt sind, die also nicht mehr versteuert zu werden brauchen. Diese Gegenstände sind in das Inventar aufzunehmen oder zu bezeichnen und von dem Stande am 1. Jänner 1920 abzurechnen. Ist zwar das Geschäft vor dem 1. Jänner 1920 abgeschlossen worden, aber die Lieferung und Zahlung erst nach dem 1. Jänner 1920 erfolgt, so liegt ein Fall der Steuerpflicht vor und der Gegenstand muß daher wie jeder andere noch unverkaufte in das Inventar aufgenommen werden. Ist dagegen die Lieferung oder Arbeitsleistung vor dem 1. Jänner 1920 erfolgt, so liegt meiner Ansicht nach keine Steuerpflicht vor, auch wenn die Zahlung nach dem 1. Jänner 1920 geschieht, wie schon bei der Überwälzung (S. 87) ausgeführt wurde. Die Verordnung schreibt aber (§ 13, Abs. 2) die Aufnahme derartiger Entgelte in das Steuerbuch vor, scheint also entgegen dem Gesetze von der Steuerpflicht auszugehen. Das Steuerbuch soll eine Übersicht über die steuerpflichtigen Güterübertragungen bzw. Dienstleistungen, die empfangenen Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge enthalten. Unter gewissen Bedingungen können für die Führung der Bücher Erleichterungen bewilligt werden (§ 10), um eine unnötige Doppelbelastung des Unternehmers, bei dem schon eine genügende Grundlage für die Kontrolle in der bisherigen Buchführung vorliegt, hintanzuhalten. Hotels und Pensionen haben statt des Steuer- und Lagerbuches ein besonderes Hotelbuch zu führen (§ 11), bei steuerpflichtigen Arbeitsleistungen wird naturgemäß die Führung eines Lagerbuches wegfallen. Über die Eintragung von Ratenzahlungen siehe Art. 26 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

§ 35 Auch für die Luxussteuer ist ein Steuerbekenntnis, und zwar in der gleichen Weise wie für die allgemeine Steuer zu überreichen (§ 35 bzw. 17.) Ist jedoch ein Unternehmen auch zur Entrichtung der allgemeinen Steuer verpflichtet, so ist, selbst wenn der Steuerabschnitt derselbe wäre, für jede Steuerart ein besonderes Bekenntnis abzugeben (§ 35). Betreffend die Frist zur Einbringung des Bekenntnisses siehe Art. 12 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920, bezüglich des Inhaltes Art. 14 dieser Vdg.

§ 36 Die Feststellung der Steuergrundlage durch Schätzung geschieht bei der Luxussteuer nicht für den einzelnen Steuerabschnitt, sondern für das ganze Jahr, außer wenn das Unternehmen innerhalb des Jahres eingestellt

Digitized by Google

wurde. (§ 36.) Es muß also in derartigen Fällen, wo die Bemessung der Steuer nach dem Entgelte infolge Unrichtigkeit der Angaben oder Renitenz des Steuerpflichtigen nicht geschehen kann, mit der Bemessung der Steuer ausgesetzt und auf den Ablauf des Kalenderjahres gewartet und dann erst zur Schätzung geschritten werden. Zweifelhaft ist es dann, was zu geschehen hat, wenn der Steuerpflichtige z. B. im ersten Kalendervierteljahre kein Steuerbekenntnis abgab, so daß der Fall einer Schätzung eintritt, dagegen für das zweite, dritte und vierte Quartal ein Bekenntnis abgibt. Nach dem Wortlaute des Gesetzes müßte die Schätzung im Widerspruche zu § 19 und 33 trotzdem für das ganze Jahr erfolgen, auf die überreichten Bekenntnisse könnte also keine Rücksicht genommen werden.

Die Bestimmungen des § 20 über Ratenzahlungen und die vor- § 37
schußweisen Zahlungen gelten für die Luxussteuer nicht. (§ 27.) Es kann also sonderbarer Weise die Finanzbehörde eine Zahlungsfrift event. auch für ein Jahr bewilligen, sie darf aber nicht z. B. die Zahlung innerhalb eines halben Jahres in zwei Vierteljahresraten zugestehen.

Erstattung. Ausgeführt wurde schon, daß gewisse Luxusgegen- § 38
stände, die ihrer Beschaffenheit nach bloß zu gewissen, nicht unter Luxuskonsum fallenden Zwecken verwendet werden können, von der Steuer überhaupt befreit sind. (§ 28, Z. 1.) Es kann die Verwendung gewisser Gegenstände, die an sich dem Luxuskonsume dienen, im einzelnen Falle infolge ihrer besonderen Benützung nicht als Luxuskonsum angesehen werden, so z. B. ein Klavier, das zu Unterrichtszwecken benützt wird. Auch derartige Konsume sollen, falls der Charakter der Steuer als Luxussteuer gewahrt sein soll, von der Luxusbesteuerung freibleiben, während die Steuerpflicht bezüglich der allgemeinen Steuer aufrecht erhalten wird. Er soll dann nicht von Amts wegen, sondern auf ein besonderes Ansuchen des Erwerbers dieser Gegenstände der Unterschied zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Steuer erstattet werden. Die Erstattung erfolgt an den Erwerber des Gegenstandes, das Gesetz nimmt also an, daß die Überwälzung immer gelingt, und der Erwerber dem Liefernden die Steuer in dem gezahlten Entgelte ersetzt hat. Der Erwerber, der die Erstattung der Steuerdifferenz verlangt, muß die Voraussetzungen dafür nachweisen. Als Merkmal dafür, daß es sich im einzelnen Falle nicht um einen Luxuskonsum handelt, also eine Voraussetzung für die Erstattung vorliegt, verlangt das Gesetz (§ 38) zunächst, daß es sich entweder um Instrumente oder Hilfsmittel handle, die zum Gebrauche im Unternehmen oder im Berufe überhaupt bestimmt sind, oder um bereits versteuerte Luxusgegenstände, die zum Zwecke der Verarbeitung in einen, der Luxussteuer im Kleinverkaufe unterliegenden Gegenstand erworben wurden. Im ersten Falle handelt es sich um Betriebsmittel, um Gegenstände, die tatsächlich konsumiert werden, aber nicht zum Privatgebrauche, sondern im Betriebe des Unternehmens (z. B. Edelsteine in Glasschleifereien, ein Orchestrion im Wirtshaus). Es liegt also kein Erwerb zum Zwecke der Weiterveräußerung vor, und es konnte daher auch nicht das Nichtvorliegen der Steuerpflicht aus diesem Titel nach § 28, Z. 3 und § 39 geltend gemacht werden. Anders im zweiten Falle. Hier handelt es sich um die Verarbeitung eines bereits versteuerten Luxusgegenstandes in einen Luxusgegenstand, welcher der Luxussteuer im Kleinhandel unterliegt. Wenn es sich um einen beim Produzenten versteuerbaren, sei es

Digitized by Google

tatsächlich vom Produzenten oder bei der Einfuhr versteuerten Gegenstand handelt, so sollte ein derartiger Fall einer Verarbeitung nach dem System des Gesetzes gar nicht vorkommen, denn die beim Produzenten eingehobene Steuer soll sich nach der Absicht des Gesetzes nur auf fertige und bereits gebrauchsfähige Fabrikate beziehen, die also einer Weiterverarbeitung gar nicht bedürfen und daher gar nicht zu Gegenständen werden können, die im Kleinhandel noch der Luxussteuer unterworfen sind und einer Doppelbesteuerung unterliegen können. Bei der Luxussteuer, die im Kleinverkaufe und bei der Einfuhr von im Kleinverkaufe versteuerten Luxusgegenständen eingehoben wird, ist ein derartiger Erwerb zum Zwecke der Verarbeitung in einen anderen, im Kleinverkauf zu besteuernden Gegenstand überhaupt nicht steuerpflichtig, da in einem solchen Falle überhaupt kein Kleinverkauf vorliegt (§ 25, letzter Absatz, § 28, Z. 3) und auch die Einfuhr zum Zwecke des Konsums, nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung besteuert wird (§ 39). Das Gesetz gibt (wohl nicht zum Nutzen der einfachen Einhebung), wenn das Nichtvorliegen der Steuerpflicht oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, die Befreiung infolge Erwerbes zur Weiterveräußerung (nach § 28, Z. 3 und jedenfalls auch § 39) nicht geltend gemacht wurde, dem Erwerber des bereits versteuerten Luxusgegenstandes im Falle der Verarbeitung in einen Gegenstand, der wiederum der Luxussteuer im Kleinverkauf unterliegen würde, das wahlweise Recht, entweder vor Zahlung der Steuer das Nichtvorliegen der Steuerpflicht aus dem Grunde der Weiterveräußerung geltend zu machen, oder falls dies nicht geschehen ist, nach erfolgter Zahlung der Steuer ihre Rückerstattung zu verlangen. Bloß das Recht auf Rückerstattung wird beiden nur bei der Einfuhr (Post A 2., 3. B. 10) und den beim Produzenten besteuerbaren Gegenständen zustehen.

Neben diesen allgemeinen Gründen für die Rückerstattung führt das Gesetz noch besondere Verwendungszwecke an, bei deren Vorliegen eine Erstattung der Steuer verlangt werden kann, u. zw. wenn der Erwerb der bereits versteuerten Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse, für wissenschaftlichen Unterricht- und ärztlichen Bedarf geschieht. Der Ausdruck „öffentliches Interesse" ist ein ziemlich weiter, es sind darunter eigentlich auch schon die übrigen im Gesetze angeführten Verwendungszwecke enthalten. Öffentliches Interesse liegt nach Art. 27 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 vor, wenn der Erwerb der Luxusgegenstände für den öffentlichen Dienst oder öffentlichen Bedarf geschieht (z. B. Ankauf von Pferdegeschirr für das Militär oder Kauf von Kunstgegenständen für öffentliche Sammlungen, für Zwecke des Gottesdienstes usw.) Die Verwendung für ärztliche Zwecke fällt überdies in die bereits behandelte Rückerstattung bei Erwerb von Instrumenten und Hilfsmitteln in jedem Berufe überhaupt. Wird die Absicht zu diesem besonderen Verwendungszwecken noch vor Erwerb der im Kleinverkauf versteuerten Gegenstände, gleichgültig also ob sie tatsächlich im Inlande im Kleinverkauf erworben oder aus dem Auslande bezogen wurden, der Finanzbehörde gegenüber nachgewiesen, so kann dieselbe bewilligen, daß der Veräußerer nur die allgemeine Steuer abführt. Es tritt hier derselbe Erfolg ein, wie im Falle des Erwerbes zum Zwecke der Weiterveräußerung, wenn auch in diesem Falle ein Konsum, jedoch nicht zu Privatzwecken vorliegt. Über die formelle Voraussetzung dieses Anspruches und die Behandlung im Steuerbuche siehe Art. 28 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920.

Digitized by Google

Handelt es sich um einen im Kleinhandel zu versteuernden Gegenstand, so ist die Rückerstattung der Steuer leicht, da dem Erwerber der Lieferant bekannt sein wird und ihm auch der Preis bekannt ist. Anders, wenn es sich um Gegenstände handelt, die bei der Produktion oder nur bei der Einfuhr besteuert werden, und wo der Konsument nicht von dem Produzenten bzw. Importeur direkt gekauft hat, sondern nachdem der Gegenstand schon einmal oder mehrere Male seinen Besitzer gewechselt hat; hier würde sich der Erwerber, da ihm der ursprüngliche Steuerzahler und der bezahlte Steuerbetrag nicht bekannt ist, in einer schwierigen Lage befinden, wenn er die Voraussetzungen für die Erstattung beweisen soll. Für den Fall eines derartigen Erwerbes von Luxuswaren bestimmt Art. 28 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes, daß dem Erwerber der Unterschied zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Steuer berechnet von 50% des von ihm gezahlten Kaufpreises ersetzt werden soll. Diese Regelung ist eine ganz beiläufige und geht davon aus, daß der Kleinhandelspreis vom Fabriks- bzw. Importpreis um 50% steigt.

Erwähnt wurde schon, daß im Falle des Rücktransportes ausgeführter Kunstgegenstände bei der Wiedereinfuhr in das Inland die Steuer rückerstattet wird, sie wird aber nur demjenigen rückerstattet, der die Steuer gezahlt, demnach die Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat und dieselben Gegenstände wieder in das Inland hereinbringt, nicht aber wenn sie inzwischen ihren Eigentümer gewechselt haben.

Noch im Plenum wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß grundsätzlich eine Erstattung der Steuer bei eingeführten Gegenständen im Falle einer Wiederausfuhr in derselben oder in verarbeiteter Form, zu geschehen habe, worüber die näheren Bestimmungen durch Verordnung des Finanzministeriums erfolgen sollen.

Durch diese Bestimmung soll dem Grundsatze Rechnung getragen werden, daß die Luxussteuer nur inländische Luxuskonsume treffen will und die Ausfuhr in keiner Weise behindert werden soll, sie ist aber eigentlich nur eine Ausführung des im § 22 ganz allgemein ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Unternehmer im Falle einer nachträglichen Ausfuhr die Rückerstattung der Steuer verlangen kann. Die Einfuhr der im Kleinverkauf versteuerten Luxusgegenstände unterliegt ja gemäß § 39, wenn sie zum Zwecke der Weiterveräußerung (in derselben oder analog nach § 28, Z. 3 in veränderter Form) geschah, der Luxussteuer überhaupt nicht, es wird daher in diesen Fällen der Einfuhr meist überhaupt keine Steuer gezahlt werden. Sollte das aber doch geschehen sein, sowie in den Fällen, wo die beim Produzenten oder nur bei der Einfuhr (A 2., 3. B 10) besteuerbaren Gegenstände eingeführt wurden, soll die bei der Einfuhr gezahlte Steuer nach erfolgter Wiederausfuhr in demselben Zustande oder nach erfolgter Veredelung rückerstattet werden. Nicht erforderlich ist es, daß der Gegenstand in dasselbe Land ausgeführt wird, woher er eingeführt wurde. Die Ausfuhr der im Inlande erzeugten und beim Produzenten versteuerbaren Luxusgegenstände unterliegt der Steuer überhaupt nicht, weil nur inländische Lieferungen dieser Produzenten besteuert werden; wurden die Gegenstände im Inlande vom Produzenten an einen Exporthändler verkauft, so muß die Steuer bezahlt werden, es tritt aber bei nachträglicher Ausfuhr die Rückerstattung nach § 22 ein.

Digitized by Google

Da die bloße Einfuhr von Luxusgegenständen überhaupt ohne Übertragung, also ohne Wechsel des Eigentümers steuerpflichtig ist, so begründet auch die Rückbringung ins Ausland einen Anspruch auf Erstattung, so bei Kunstgegenständen, die z. B. zu Ausstellungszwecken in das Inland gebracht wurden und dann rückgestellt werden (siehe Art. 3 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920).

§ 40 Ausfuhr. Die Steuer von der Ausfuhr von Kunstgegenständen (§ 25, Z. 2) wird, falls die Ausfuhr durch einen Unternehmer geschieht, ebenso veranlagt und entrichtet wie die Steuer von der Produktion und vom Kleinverkaufe. Es findet dann kein selbständiges Veranlagungsverfahren statt, sondern die Veranlagung für diese Steuerart bildet einen Teil des ganzen Veranlagungsverfahrens für die Luxussteuer. Der exportierende Unternehmer hat den Verkaufspreis oder gemeinen Wert in das Steuerbuch einzutragen und bloß ein Bekenntnis für die Luxussteuer abzugeben und demselben neben den Entgelten für die produzierten, bzw. im Kleinen verkauften Waren auch das Entgelt für die ausgeführten Kunstgegenstände anzuführen, bzw. wenn das Unternehmen bloß in der Ausfuhr von Kunstgegenständen besteht, oder wenn der Unternehmer bloß zur Entrichtung der allgemeinen Steuer verpflichtet und die Ausfuhr der Kunstgegenstände nur eine gelegentliche ist, für die aus dieser Tätigkeit entstammenden Entgelte ein Steuerbekenntnis vorzulegen. Ebenso wird nur ein Zahlungsauftrag für alle drei Steuerarten ausgegeben, die Steuer wird nach dem Ablaufe des Steuerabschnittes entrichtet. Ist der Ausführende ein Nichtunternehmer, so findet eine Besteuerung nach dem einzelnen Steuerfalle statt. Die Ausfuhr ist dann in jedem einzelnen Falle der Steueradministration des Wohnsitzes anzuzeigen, die nach Feststellung des Preises die Steuern bemißt (Art. 4, der Reg.-Vdg. v. 20. Jänner 1920.) Über die Bezahlung der Steuer wird eine Bestätigung ausgefolgt, ohne die dem Nichtunternehmer von der Zollbehörde eine Ausfuhr nicht bewilligt wird. Als Grundlage der Besteuerung gilt im Falle der Ausfuhr, sowohl bei dem Unternehmer als auch bei der Privatperson der vereinnahmte Preis, ohne daß die Behörde mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes eine Beanständung des Preises vornehmen könnte. Da aber die bloße Ausfuhr genügt, ohne daß eine entgeltliche Übertragung vorliegen muß so ist in den Fällen, wo kein vereinbarter Kaufpreis vorliegt, der gemeine Wert des Gegenstandes im Zeitpunkte der Ausfuhr maßgebend (§ 40). Eine Steuerbefreiung aus dem Grunde eines Erwerbes zur Weiterveräußerung findet nicht statt.

§ 39 Einfuhr. Die Steuer von der Einfuhr von Luxusgegenständen wird dagegen immer nach dem einzelnen Steuerfalle bemessen und entrichtet. Diese Besteuerung steht ganz außerhalb der übrigen Steuerarten, ihre Bemessung und Erhebung findet abgesondert und ohne Rücksicht auf irgend einen Steuerabschnitt statt. Der Steuerpflichtige hat diese Steuer ohne amtliche Aufforderung oder Zahlungsauftrag und innerhalb 14 Tagen nach dem Einbringen in das Inland (wenn er selbst die Ware aus dem Auslande hereinschafft oder hereinschaffen ließ, also schon im Auslande ihr Eigentümer war) oder nach dem Empfange der Ware im Inlande (wenn er erst im Inlande Eigentümer wird) zu bezahlen und gleichzeitig eine Erklärung abzugeben, dahingehend, wann der Gegenstand eingeführt wurde und wieviel das Entgelt beträgt. Falls der Be-

Digitized by Google

hörde die angegebene Höhe des Entgeltes unrichtig erscheint, kann sie die Steuer auf Grund einer Schätzung bemessen. Dieses Verfahren mit Steuererklärung und direkter Einzahlung des Steuerbetrages ist nach dem Gesetze das allein zulässige, durch Art. 3 B der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920 wird es aber nur zu einem ausnahmsweisen, während sonst die Steuerentrichtung an die Verzollung angeknüpft wird. Die Bemessung und Einhebung geschieht danach stets durch die Zollbehörden, wenn es sich nicht um besonders schwierige Fälle handelt, insbesondere wenn eine Feststellung der Preise durch Sachverständige erforderlich ist und taugliche Sachverständige nicht zur Verfügung stehen. (Näheres über das Verfahren im Art. 3 B). Daß für die Beschwerde die Bestimmung des § 21 gilt, ergibt sich schon aus der Anlage unseres Gesetzes, sie wird aber nur dann möglich sein, wenn überhaupt ein Zahlungsauftrag erfolgt und das kann nur, da die Entrichtung gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt, eintreten, wenn sich die Behörde mit den Angaben der vom Steuerpflichtigen überreichten Erklärung nicht zufrieden gibt. Daß im Falle der Einfuhr zum Zwecke der Weiterveräußerung (in demselben Zustande oder nach erfolgter Bearbeitung) bei Einhaltung gewisser Formvorschriften (§ 39) keine Steuerpflicht eintritt, wurde schon ausgeführt. Zu Kontrollzwecken hat das Zollamt die zuständige Finanzbehörde von der erfolgten Einfuhr zu verständigen (§ 39, letzter Absatz).

C. Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

Verschwiegenheitspflicht. Bei der Veranlagung der Steuer § 41
wird ein großer Apparat in Bewegung gesetzt, es werden nicht bloß Staatsbeamte und Angestelte mit der Bemessung betraut, es fällt insbesondere den Gemeinden dabei eine große Rolle zu, es können aber auch Privatpersonen, insbesondere Sachverständige in weitgehendem Maße zur Hilfeleistung bei der Bemessung herangezogen werden. Da das Bemessungsverfahren oft tief in die Geschäftsführung der von der Steuer betroffenen Personen eindringt und dabei auch Angelegenheiten offenbart werden müssen, deren Bekanntwerden den Steuerpflichtigen großen Schaden zufügen könnte, hat das Gesetz allen an der Bemessung Beteiligten eine besondere Verschwiegenheitspflicht auferlegt. Diese besondere Verschwiegenheitspflicht trifft nicht bloß Staatsbeamte, die schon nach anderen Vorschriften zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet sind, sondern alle Personen, die über amtlichen Auftrag bei der Steuerbemessung mitgewirkt haben (§ 41). Diese Personen sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Verhältnisse der Geschäfte und Gewerbe, von denen sie bei Ausübung ihres Amtes erfahren haben, eine strenge Verschwiegenheit zu beobachten und nichts zu unternehmen, wodurch das Geschäftsgeheimnis verraten werden könnte. Natürlich bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht nicht auf die Bemessung der Steuer selbst, also der Finanzbehörde selbst gegenüber. Sie bezieht sich auf direkte Mitteilungen und auf sonstige Handlungen, wodurch diese Angelegenheit verraten werden könnte, vermißt wird aber das Verbot, daß diese Personen, ohne daß ein Verrat von Geheimnissen vorliegt, selbst die bei der Veranlagung in Erfahrung gebrachten Geschäfts- und Berufsgeheimnisse verwerten dürfen, was insbesondere leicht bei zugezogenen Sachverständigen eintreten kann. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird bestraft.

Digitized by Google

jedoch nicht von amtswegen, sondern als Antragsdelikt nur über Antrag des Unternehmers.

§ 42 Strafen. Bei schweren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden Gefällsstrafen, bei Nichteinhaltung gewisser Formvorschriften oder Nichtbefolgung von Aufträgen Ordnungsstrafen verhängt.

Für die Verhängung einer Gefällsstrafe (§ 42) ist das Vorhandensein eines bösen Vorsatzes (dolus) notwendig. Die böse Absicht muß darauf ausgehen, durch Verheimlichung der Steuer, Erschleichung der Steuerbefreiung, oder eines anderen, der betreffenden Person nicht gebührenden Vorteiles oder durch Angabe unrichtiger Tatsachen und Ablehnung von Auskünften sich ganz oder zum Teile der Steuerpflicht zu entziehen. Eine Verheimlichung wird vorliegen, wenn z. B. der Unternehmer, in der Absicht, um die Steuer zu sparen, überhaupt sein Unternehmen gemäß § 14 nicht anmeldet, die Abgabe des Steuerbekenntnisses unterläßt, bei einem aus dem Auslande eingeführten Gegenstande die Einfuhr nicht anzeigt, oder die vorgeschriebenen Aufzeichnungen absichtlich unvollständig und unrichtig führt. Strafbare unrichtige Angaben können in der vorsätzlichen Nichtanführung von steuerpflichtigen Güterübertragungen und Arbeitsleistungen in dem Steuerbekenntnisse vorliegen oder in der absichtlichen falschen Beantwortung der von der Steuerbehörde an die Partei gestellten Anfragen, falls dadurch eine Verkürzung der Steuer eintreten kann. Der unrichtigen Beantwortung dieser Anfragen steht es gleich, wenn der Befragte in der Absicht, um sich der Steuerpflicht zu entziehen, die Beantwortung der Auskünfte ablehnt. Als besonderer Fall der Erschleichung einer Steuerbefreiung führt das Gesetz noch ausdrücklich an, wenn jemand ein amtliches Zeugnis gemäß § 28, Abs. 1, Z. 3, vorlegt, obzwar er nicht beabsichtigt, den Gegenstand zur Weiterveräußerung zu erwerben oder falls er den Gegenstand infolge fremder Rechnung erworben hat, wenn er wußte, oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Gegenstände nicht zur Weiterveräußerung bestimmt waren. In gleicher Weise muß auch der Fall des § 39 bei der Einfuhr behandelt werden. In diesen Fällen wird böser Vorsatz auch schwerer Fahrlässigkeit gleichgestellt und es trifft die Strafe nicht den Steuerpflichtigen, sondern den Empfänger der Lieferung. Ebenso kann der Erwerber Deliquent im Falle der Erstattung werden, wenn er eine Erstattung durch falsche Angaben erschleicht. Sonst kann nur der Steuerpflichtige strafbar werden, nicht nur der unmittelbare Steuerschuldner, sondern auch derjenige, der für die Steuer haftet. Strafbar ist die Handlung auch, wenn es nicht gelingt, den Staat um die Steuer oder einen Teil derselben zu verkürzen, der Versuch wird der vollbrachten Tat gleichgestellt, nur wird die Strafe dann nicht nach dem Zwanzigfachen der tatsächlich verkürzten Steuer, sondern nach dem Zwanzigfachen des Betrages, um den der Staat verkürzt werden konnte, bestimmt. Wenn die verkürzte Summe nicht genau festgestellt werden kann, weil z. B. die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen vernichtet wurden, treten an dessen Stelle Geldstrafen von K 50.— bis K 100.000.—. Bei mehrmaliger Bestrafung kann bei der Gewerbebehörde die Entziehung des gewerblichen Rechtes beantragt werden, das Recht der Entziehung steht aber nur der Gewerbebehörde zu.

Bei Gelegenheitslieferungen von Nichtunternehmern wird die Nichtbezahlung der Gebühr nach § 79 des Gebührengesetzes mit dem Dreifachen des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages nach Abrechnung

Digitized by Google

des Betrages, der an Stempeln oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung des Strafverfahrens gegen den Steuerpflichtigen bestraft. Im Falle einer dreimaligen Wiederholung tritt gemäß § 84 des Geb.-Ges. die Behandlung nach dem Strafgesetze über die Gefällsübertretungen ein.

Liegt in der gesetzwidrigen Handlung ein Tatbestand des Strafgesetzes, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzes ein und es sind dann die ordentlichen Gerichte zuständig. Sonst sind zur Durchführung des Strafverfahrens die Gefällsgerichte nach dem Gefällsstrafgesetze kompetent, nur das Strafverfahren bei Güterübertragungen durch Nichtunternehmer wird von den Gebührenbemessungsämtern bzw. Gebührenabteilungen der Bezirksfinanzdirektionen durchgeführt (Art. 29 der Reg.-Ver. vom Jänner 1912).

Handelt der steuerpflichtige Unternehmer gegen die Vorschriften des Gesetzes nicht in der ausgeführten Absicht der Steuerhinterziehung oder Verkürzung, so kann darin sowie in einer Nichtbeachtung der Durchführungsvorschriften eine Ordnungswidrigkeit erblickt werden, die mit einer Ordnungsstrafe bis zu einer Höhe von K 10.000 gesühnt werden kann (§ 43). Nach der strengen Vorschrift des Gesetzes ist die Verhängung der Ordnungsstrafe nur gegen den steuerpflichtigen Unternehmer zulässig, sie kann also weder gegen den Empfänger der Lieferung oder Leistung, noch gegen einen Nichtunternehmer verhängt werden. Ein Verschulden braucht nicht vorzuliegen. Es genügt bloß, daß die Handlung oder Unterlassung dem Gesetze oder der Durchführungsverordnung widerspricht. Eine Ausnahme tritt nur im Falle des § 43, Abs. 2, ein, wenn der Gewerbetreibende bei der allgemeinen Steuer der Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen und der Aufbewahrungspflicht derselben und der Geschäftskorrespondenz aus entschuldbaren Gründen nicht nachkommt, in welchem Falle von der Verhängung einer Ordnungsstrafe abgesehen werden kann, so daß also eine Strafe nur im Falle eines Verschuldens verhängt wird. Bei Wiederholung der strafbaren Handlungen und bei jeder neuen Mahnung kann eine neue Ordnungsstrafe in der gleichen Höhe auferlegt werden. Auf diese Weise werden die Ordnungsstrafen zu einem Exekutionmittel zur Erzwingung gewisser Vorschriften, insbesondere Einbringung des Bekenntnisses, Erteilung von Auskünften u. a. § 43

Bei tätiger Reue bleibt die an sich strafbare Handlung sowohl bei Gefälls- als auch bei Ordnungsstrafen straffrei. (§ 44). Sie muß vor Einleitung des Strafverfahrens eintreten, kann also auch, wenn die Behörde von der strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat, noch erfolgen, solange keine Einleitung des Strafverfahrens verfügt wurde. Sie erfolgt durch Wiedergutmachung der strafbaren Unterlassung oder durch Geständnis mittels Selbstanzeige bei der Finanzbehörde (Art. 30 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920) bei gleichzeitigem Erlage der etwa verkürzten Steuer. § 44

Verjährung. Die Strafverjährung tritt nach 5 Jahren von dem Zeitpunkte der strafbaren Tat bzw. bei Dauerdelikten vom Aufhören des rechtlosen Zustandes ein. § 45

Das Recht des Staates auf Vorschreibung der Steuer verjährt nach 5 Jahren von dem Ablaufe des Verwaltungsjahres an gerechnet, in welchem die Partei ihrer Pflicht zur Anzeige oder Vorschreibung nachgekommen ist. (§ 1 des Ges. vom 18. März 1878, Z. 31, RGBl.). Wenn infolge Pflichtversäumnis der Partei die Bemessung der Steuer ganz oder teilweise unterblieben ist, beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die

Digitized by Google

Lage versetzt wurde, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, bei stempelpflichtigen Urkunden (im Falle einer Lieferung von Nichtunternehmern) mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht worden ist, jedenfalls aber mit Ausnahme des amtlichen Gebrauches der Urkunden nach 30 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist (§ 2 zit. Ges.). Das Recht der Nachtragsbemessung verjährt binnen 3 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

§ 46 Mitwirkung bei der Bemessung. Bei der Bemessung der Steuer werden sich die mit der Bemessung betrauten Behörden nicht nur an die anderen Staatsbehörden, insbesondere Finanzbehörden wenden, sondern sie können auch die Gemeinden in weitgehendem Maße zur Hilfeleistung heranziehen. Die Mitwirkung der Gemeinden erleichtert die Bemessung, weil die Steuerbehörde in den meisten Fällen von den Steuerpflichtigen weit entfernt ist, und sich die Erhebungen zum Zwecke der Bemessung der Steuer, insbesondere Überprüfung der Angaben der Partei am einfachsten an Ort und Stelle durch die Gemeinden durchführen lassen, und die Gemeindeämter, insbesondere bei kleineren Gemeinden, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Einwohner ziemlich gut vertraut sind. Auch ist es bei der großen Masse der Steuerpflichtigen nicht möglich, daß die Steuerbehörde mit allen Steuerpflichtigen direkt in Verbindung tritt, so wurde die Übernahme der Anmeldungen der Steuerpflichtigen Unternehmer (mit Ausnahme der Slowakei) den Gemeinden übertragen. Die Finanzbehörden können aber auch von Personen, die sich an der Rechtshandlung, die zur Bemessung der Steuer Anlaß gibt, beteiligt haben, die zur Bemessung nötigen Aufklärungen und die Vorlage von Urkunden, die auf diese Rechtshandlungen Bezug haben, verlangen (§ 46). Diese Auskunfts- bzw. Vorlagepflicht trifft z. B. die Urkundenverfasser (Notare, Advokaten), die Angestellten des betreffenden Betriebes (Art. 11 der Reg.-Ver. vom 20. Jänner 1920) u. a. Da aber die Verhängung der Ordnungsstrafen nach § 42 nur gegen den steuerpflichtigen Unternehmer möglich ist, so ist diese Auskunftspflicht mit keiner Strafsanktion belegt.

§ 47 Gebührengesetz. Falls das Gesetz nichts anderes erwähnt, sind in dem Verfahren die Gebührenvorschriften analog anzuwenden.

Wird über eine der Steuer unterliegende Zahlung eine Rechtsurkunde aufgenommen, so unterliegt diese Urkunde selbständig neben der vorliegenden Steuer noch den betreffenden Gebühren, vorausgesetzt, daß nicht die bedingte Befreiung für die Handelskorrespondenz nach § 9 des Ges. vom 9. Feber 1864, Z. 20 RGBl., eintritt. Wird eine Quittung in solenner Form, z. B. in der Form eines Notariatsaktes ausgestellt, so unterliegt sie der selbständigen Vergebührung nach T. P. 30/47 des Gebührengesetzes. Die Befreiung nach dem Gebührengesetze bezieht sich nicht auf die urkundlichen Bestätigungen gemäß §§ 13 und 31. Wird neben dieser Bestätigung noch eine neue Urkunde über die Übertragung aufgenommen, so unterliegt diese gemäß § 40 des Geb.-Ges. der Gebühr als zweites Urkundenexemplar, falls nicht nach dem Geb.-Ges. dafür eine Steuerbefreiung eintritt (Art. 9 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920).

48 Wirksamkeit. Das Gesetz tritt am 1. Jänner in Kraft. Seine Wirksamkeit hört am Ende des Jahres 1923 auf. Die Steuer ist (nach Motiven S. 12) als Übergangssteuer gedacht, es wurde aber bei ihrer Einführung auf die Schwierig-

Digitized by Google

keiten hingewiesen, die bei dem Aufhören der Wirksamkeit des Gesetzes eintreten würden. Ein Sinken der Preise würde bei dem Aufhören der Steuer nach den sonst gemachten Erfahrungen kaum eintreten, auch die Erhöhung der Gewerbesteuer in dem Ausmaße der vorliegenden Steuer schließlich die ungünstigen Wirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft nicht beseitigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu Ende des Jahres 1923 vorliegen werden, sind uns gegenwärtig so unbekannt, daß über das weitere Schicksal der Steuer, ob Verlängerung, Umwandlung oder Aufhebung vollständige Ungewißheit herrscht. Da sich aber die Staatsfinanzen bis zu der Zeit kaum wesentlich geändert haben werden, wird wohl auch in dieser nahen Zeit der Staat den erwarteten großen Ertrag der Steuer nicht entbehren können.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister.

Seite

A.

Abschlagszahlungen 92
Advokaten 77, 83
Agenten 77, 84
Amtszeugnis 95, 98, 108
Anmeldung 88, 101
Antiquitäten 97
Approvisionierungsanstalten . . . 83
Angestellte 77
Arbeitsleistungen . . . . 73 ff., 99
Ärzte 77, 104
Aufbewahrungspflicht der Bücher 88, 109
Aufrechnung 85
Aufzeichnungen 68, 109
Aufsichtsrat 77
Auktion 80
Ausbesserungen 99
Ausfuhr 79, 92, 96, 105
Ausländische Übertragungen . . . 72
Auskunftspflicht 88
Autorrecht 73

B.

Badeanstalten 73
Bedarfsartikel 79
Bankgeschäfte 77
Beamte 77
Bearbeitung gelieferter Stoffe . . 99
Befreiungen . . . . . 100 ff.
Bemessung 91
Bergwerke 72
Berufe 75, 76
Bescheinigung, urkundliche . 93, 96
Besitz 67
Betriebsmittel 103
Betriebszusammenfassung 70
Bewegliche Sachen 72

D.

Darlehen 78
Depositengeschäft 77
Depotgeschäft 77
Devisenhandel 77
Dienstpersonal 70
Duldung 74
Durchfuhr 79

E.

Edelmetalle 77
Effekten 78
Eigenkonsum 69, 86, 95, 101
Einfuhr 79, 98, 105, 106
Einhebungsperiode 89, 101
Einkaufsgenossenschaften 78
Emissionsgeschäft 77
Entgelt 70, 83
Erbschaft 70
Ernte 72
Erstattung 92, 103
Erwerbszwecke 100
Exekution 93

F.

Fett 79
Fleisch 79
Fondskommissionäre 78
Früchte 72

G.

Gas 72
Gasthausgewerbe 75
Gebührenvorschriften 110
Geldeinlage 78
Geldforderung 78
Gemeinden 79, 110
Gemeinnützige Unternehmungen . . 82
Geschäftsanteile 78
Geschäftsaufsicht 78
Gesellschaften 78, 80
Gesinde 71
Gestehungskosten 83
Güterübertragung . . . . . 67 ff.
Gutschein 90
Gutschrift 85

Digitized by Google

Seite

H.

Handlungsgehilfen 77
Hausbrauch 69
Hausgewerbetreibende 77
Heimarbeiter 77
Hotelgewerbe 74
Hotel 99
Holz 72
Hypothekengeschäft 77

I.

Inländische Übertragungen . . . 72
— Arbeitsleistungen 74
Inrechnungstellung der Steuer 86, 94
Instrumente 103

J.

Juristische Personen 80

K.

Kanalisation 82
Kartoffeln 79
Kassaskonto 83
Kettenhandel 81
Kleinverkauf 95
Kreditgenossenschaft 77
Kommissionsgeschäft 69, 85
Kompensation 85
Komplexe von Rechten 73
Konkurs 80
Konzession 73
Konossement 67, 78
Konsumvereine 78
Kontokorrent 85
Kontrolle 102
Kostümverleihanstalt 73
Kontokorrentgeschäft 77
Konzert 77
Krankenhäuser 82
Kreditgewährung 78
Kunstgegenstände . . . 97, 105, 106
Künstler 100
Kundschaft 73

L.

Ladeschein 67, 78
Lagerbuch 102
Lagerschein 78
Lebensmittel 79
Legat 71
Leihbibliothek 73
Lizenzen 73
Lombardgeschäft 77
Lose 77
Luxusgegenstände . . . . 95, 97 ff.
Luxussteuer . . . . . 95 f.

Seite

M.

Mahlprodukte 79
Markenrecht 73
Maschinen 72
Melassefutter 79
Miete 73
Münzen 78
Musterrecht 73

N.

Naturallohn 77
Neuerungsvertrag 86
Nichtunternehmer 74, 81, 93 ff., 101, 108
Noten 78
Novation 86

O.

Öffentliches Interesse 104
Ordnungsstrafen 109
Originale 100

P.

Patentrecht 73
Pensionen 99
Post 82
Postwertzeichen 78
Preis, ortsüblicher, amtlicher . . . 85
Preise 87, 90
Produktion . . . . . 95 ff.
Provision 77, 84

R.

Ratenzahlungen 103
Rechte 72
Rechtsmittel 92
Rechtstitel 69
Reisende 77
Rückerstattung des Entgeltes . . 90
Rückwälzung 87

S.

Schätzung der Entgelte . . . 91, 102
Schenkung 70
Scheck 78, 85, 86
Schwimmanstalten 73
Sehenswürdigkeiten 74
Sparkassen 77
Spedition 77, 78, 84
Staat, Befreiung 79, 82
Stempelgebühr 93
Steueraufzeichnung, allgemeine . . 88
Steuerbefreiung, subjektive . . . 82
— sachliche 77

Digitized by Google

Seite

Steuerbekenntnis 89, 102
Steuerbuch 102
Steuergegenstand . . . . . 68 ff.
Steuergrundlage 73
Steuerhinterziehung 108
Steuerkontrolle 88
Steuersatz 85, 100
Steuersubjekt . . . . . 79 fff.
Steuerverheimlichung 108
Stellvertreter 95
Strafen 108

T.

Tätige Reue 109
*Tausch*verträge 86
Technischer Bedarf 99
Telephon 82
Telegraph 82
Theater 77
Traditionspapier 78
Transporte 78
Transportkosten 84
*Transport*unternehmung 82

U.

Übergabe, körperliche, durch Zeichen, Erklärung 68
Übertragung s. Güterübertragung
Überwälzung 86
Umtausch 90
Unterlassung 74
Unternehmer 74, 80, 95
Unternehmung, Übertragung einer 72, 81
Unterricht 100, 104
Urkundenverfasser 110

V.

Valutahandel 77
Varieté 77
Verarbeitung 103
Verjährung 109
Versteigerung 69
Verbesserungen 99
Verkaufsgenossenschaften 78
Verpackung 84
Vertreter 69
Verschließung 84
Verschwiegenheitspflicht 107
Versicherung 78
Versicherungskosten 84
Versteigerung 80, 92
Verzugszinsen 91
Vorschreibung . . . . . 87 ff.
Vorschüsse 89

W.

Währung 84
Wasserrechte 73
Wasserwerke 82
Wechsel 78, 85, 86
Wechselmakler 78
Weiterveräußerung . . 95, 98, 107, 108
Werkvertrag 68
Wiederausfuhr 105
Wiedereinfuhr 105
Wirksamkeit des Gesetzes . . . 110
Wirtshauskonzession 74
Wissenschaftlicher Zweck . . 100, 107
Wohltätige Unternehmung 82

Z.

Zahlung 83, 94
Zahlungsfrist 91
Zahlungsmittel 78
Zahlungsstatt, Leistung an 85
Zahlungsauftrag 91
Zinsen 83
Zoll 83
Zugehör 72
Zuständigkeit 91

Digitized by Google

Paragraphenweiser.

	Seite		Seite
§ 1	68	§ 25	95
§ 2	72	§ 26	95
§ 3	73	§ 27	99
§ 4	76	§ 28	99
§ 5	79	§ 29	95
§ 6	74	§ 30	100
§ 7	82	§ 31	101
§ 8	80, 81	§ 32	101
§ 9	83	§ 33	101
§ 10	85	§ 34	102
§ 11	85	§ 35	102
§ 12	86	§ 36	102
§ 13	93	§ 37	103
§ 14	87	§ 38	103
§ 15	89	§ 39	105
§ 16	88	§ 40	105
§ 17	89	§ 41	107
§ 18	90	§ 42	108
§ 19	91	§ 43	109
§ 20	91	§ 44	109
§ 21	92	§ 45	109
§ 22	92	§ 46	118
§ 23	93	§ 47	110
§ 24	95	§ 48	110

Druckfehlerberichtigung. In Nr. 39 des „Prager Archiv" muß es auf Seite 977 im § 1, Z. 1, Abs. 3, des Gesetzes über die Erhöhung der Bruderladenprovisionen heißen: „Wurde das letzte Dienstjahr nicht vollständig vollstreckt . . . . ".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J G Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang I. PRAG, 14. Feber 1920. Nummer 4 (Bogen 73—74.)

II. Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Sg. Nr. 66, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Sg.Nr. 658.

Art. 1. (Zu § 1, Abs. 5 des Ges.)

Eigenverbrauch.

Wenn die unentgeltliche Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung (§ 1, Abs. 5 des Gesetzes) besteuert wird, wird der Besteuerung der amtliche oder ortsübliche Preis zugrunde gelegt.

Gemäß § 5 der Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1919, Sg. Nr. 659 G. u. V., sind alle Unternehmer mit Ausnahme der Landwirte verpflichtet, täglich in die Steueraufzeichnung auch den Preis dessen einzutragen, was aus dem Unternehmen für den Bedarf des Unternehmers und dessen Haushalt entnommen wurde.

Landwirte sind gemäß dem § 4 der zitierten Durchführungsverordnung zur Ersichtlichmachung des Preises des Eigenverbrauches in der allgemeinen Steueraufzeichnung nicht verpflichtet.

In diesem Falle wird der Preis des Eigenverbrauchs bei der Bemessung der Steuer durch Schätzung oder Übereinkommen auf ein ganzes Jahr festgesetzt.

Art. 2. (Zu § 4, Punkt 4 des Ges.)

Befreiung der Lieferungen von Edelmetallen und ihren Legierungen zur Geldprägung.

Die Bestimmung des Punktes 4 des § 4 des Ges. bezieht sich auf Lieferungen von Edelmetallen und deren Legierungen zur Geldprägung. Edelmetalle sind in diesem Sinne: Gold, Platin und Silber.

Bedingung der Steuerbefreiung ist, daß diese Edelmetalle oder ihre Legierungen zu Prägezwecken erworben werden, mag sie der Staat oder ein anderes Organ erwerben, das zum Ankauf von Metall zur Geldprägung berechtigt ist.

Der Steuer unterliegen unter diesen Bedingungen auch nicht Lieferungen von edelmetallhaltigen Erzen, Hüttenprodukten, Edelmetallen und Edelmetalllegierungen in Körnern, Barren, Blättern oder die Lieferungen von Erzeugnissen aus Gold, Platin und Silber.

Art. 3. (Zu § 4, Punkt 16 und § 39 des Ges.)

Einfuhr.

A. Bei Gegenständen, die der allgemeinen Steuer unterliegen.

Laut Punkt 16 des § 4 des Ges. ist die Einfuhr von Gegenständen, die der allgemeinen Steuer unterliegen, aus dem Auslande ins Inland steuerfrei.

Digitized by Google

B. Bei luxussteuerpflichtigen Gegenständen.

Laut § 25, Abs. 1, Punkt 4 des Ges. unterliegt die Einfuhr der im Gesetzesverzeichnisse angeführten Luxusgegenstände der Luxussteuer. Die Steuer zahlt der erste inländische Erwerber. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Erwerber Inländer oder ein hier wohnender oder vielleicht vorübergehend sich aufhaltender Ausländer ist. Die Steuer ist auch zu entrichten, wenn sich ein Inländer vorübergehend im Auslande aufhält, den Luxusgegenstand dort kauft und jemandem ins Inland zusendet oder selbst über die Grenze befördert.

Sind die eingeführten Luxusgegenstände unentgeltlich erworben worden, so kann um Rückerstattung der Steuer bei der zuständigen Steueradministration angesucht werden, wobei ein Ausweis über die Art des Erwerbs des Gegenstandes und die Bezahlung der Steuer vorzulegen ist.

Die Steuerzahlungspflicht entsteht mit der Einbringung des Gegenstandes in das Inland oder dessen Empfangnahme im Inlande, das ist mit dem Augenblicke, wo die ausländische Ware vom Amte nach Abschluß des Zollverfahrens (Verzollung, zollfreie Behandlung) der Partei ausgefolgt wird.

I. Erfolgt die Zollabfertigung in Gegenwart des Erwerbers oder dessen Vertreters, so wird die Steuer folgendermaßen eingehoben:

1. bei Gegenständen, von welchen die Steuer nach Post A 2, 3 u. Post B 10 des Gesetzesverzeichnisses der Luxusgegenstände ausschließlich bei der Einfuhr zu bezahlen ist (Kaviar, Austern, Hummern, Südfrüchte außer Zitronen, Schmuckfedern von fremdländischen Vögeln), hebt die Steuer das Zollamt in jedem Falle bei der Zollabfertigung ein;

2. in gleicher Weise wird die Steuer von der Ware eingehoben, die nach § 25, Abs. 1, Punkt 1 des Gesetzes grundsätzlich bei der Erzeugung zu besteuern ist (Teppiche, Hohlglas usw.);

3. bei Gegenständen, die grundsätzlich im Kleinverkaufe zu besteuern sind (25, Abs. 1, Punkt 3 des Ges.), ist zu unterscheiden:

a) ist der Erwerber selbst Verbraucher, so wird die Steuer auf gleiche Weise, wie oben unter Z. 1 angeführt, eingehoben;

b) ist der Erwerber ein Handels- oder Gewerbetreibender, der den Gegenstand zu einer auf Erwerb gerichteten Verwendung oder zur Weiterveräußerung erwirbt, und erhebt er Anspruch auf Befreiung von der Luxussteuer gemäß § 28, Abs. 1, Punkt 3 des Gesetzes, so muß er dem Zollamte das im § 24 dieser Verordnung angeführte Amtszeugnis vorlegen. Da die Einfuhr auch der allgemeinen Steuer nicht unterliegt, so zahlt in diesem Falle der Erwerber keine Steuer.

Erhebt er aber keinen Anspruch auf Befreiung gemäß § 28, Abs. 1, Punkt 3 des Gesetzes, so ist die Steuer in gleicher Weise wie dies oben unter Zahl 1 angeführt einzuheben.

II. Wenn der Erwerber oder dessen Vertreter bei der Zollabfertigung der Sendung nicht anwesend ist, z. B. bei Post- und Bahnsendungen, so wird angenommen, daß er mit der unmittelbaren Einhebung der Steuer durch das Zollamt bei der Zollabfertigung einverstanden sei.

In diesen Fällen wird die Steuer dem Adressaten vorgeschrieben und bei ihm gleichzeitig mit der Zollgebühr, wenn eine solche zur Einhebung gelangt, eingehoben. Wenn aber der Erwerber ein Handel- oder Gewerbetreibender ist

Digitized by Google

und als solcher einen Anspruch auf Befreiung von der Luxussteuer nach § 28, Abs. 1, Punkt 3 des Gesetzes erhebt, muß er beim Zollamte, das die Steuer empfangen hat, um Steuerrückerstattung ansuchen.

Das Zollamt erstattet die ganze eingehobene Steuer zurück, wenn der Gesuchsteller sich mit dem im Art. 24 dieser Verordnung angeführten Amtszeugnisse und einem Zollbelege über die Bezahlung der Steuer ausweist.

Wenn die Steuer bei der Zollabfertigung gezahlt wird, muß der Zahler den Kaufpreis durch Rechnungen oder sonstige Korrespondenz nachweisen. Wird der Kaufpreis nicht nachgewiesen, so wird die Steuer nach dem amtlichen oder ortsüblichen Preise, der im Bedarfsfalle durch Schätzung festzustellen ist, bemessen.

Da nach § 9, Abs. 1 des Gesetzes Entgelt alles ist, was der Erwerber zur Erwerbung des gelieferten Gegenstandes aufwenden muß, so hat der Unternehmer zur Bemessung der Luxussteuer dem Zollamte einzubekennen, wieviel die von ihm neben dem Kaufpreise zu tragenden Nebenauslagen (Zoll, Verbrauchssteuer usw.) betragen. Wenn der Erwerber den genauen Betrag dieser Nebenauslagen nicht angeben kann, so wird er durch Schätzung oder Übereinkommen festgestellt.

Wenn die Besteuerung bei der Verzollung dem Zollamte Schwierigkeiten bereiten würde, insbesondere wenn sich der Preis ohne Sachverständige nicht feststellen läßt und sich diese schwer aufbringen lassen, findet das im § 39 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren statt.

In diesem Falle verständigt das Zollamt von der Einfuhr die zur Steuerbemessung nach dem Wohnorte (Sitze) des Empfängers zuständige Steueradministration und bemerkt im Zollbelege, daß der eingeführte Gegenstand bzw. ein Teil der Sendung, und welcher (womöglich unter Angabe der Anzahl der Stücke und der genauen Bezeichnung der Ware nach dem Verzeichnisse der Luxusgegenstände) zu den der Luxussteuer unterliegenden Gegenständen gehört und welche Steueradministration zwecks Steuerbemessung verständigt worden ist.

Ist die Steuer bei der Zollabfertigung nicht bezahlt worden, so ist die Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen der Steueradministration anzuzeigen, wann und was für ein Gegenstand eingeführt worden ist und wieviel das Entgelt samt Nebengebühren betragen hat.

Wird die Steuer nicht gleich bei der Steuerabfertigung eingehoben und hat das Zollamt aus welchem Grunde immer Bedenken gegen die Einbringlichkeit der Luxussteuer, so soll es von der Partei Erlag einer Kaution für die Bezahlung der Luxussteuer in Bargeld verlangen, wovon es gleichzeitig die Steueradministration verständigt, die nach Bemessung und Bezahlung der Steuer die Rückstellung der Kaution anzuordnen hat. Ohne Erlag dieser Kaution darf in diesem Falle die Sendung für den freien Verkehr nicht ausgefolgt werden.

Wenn die Luxussteuer von Gegenständen, die in der Abteilung B I, Z. 1 u. 2. dieses Art. angeführt sind, bei der Einfuhr bezahlt worden ist, so ist die Partei den Gegenstand weder in das Lagerbuch noch in das Steuerbuch einzutragen verpflichtet.

Digitized by Google

Art. 4. (Zu § 4, Punkt 16 des Ges.)

Ausfuhr.

1. Bei der allgemeinen Steuer.

Die Ausfuhr ist steuerfrei (§ 4, Z. 16 des Ges.)

Bedingung der Befreiung ist es, daß der Unternehmer zwecks Nachweises über die Bestimmung der ausgeführten Gegenstände ein besonderes Verzeichnis mit folgenden Rubriken führt:

1. laufende Zahl,
2. ausgeführter Gegenstand,
3. Tag der Ausfuhr,
4. Name (Firma), Wohnsitz (Sitz) des ausländischen Empfängers der Ware,
5. Höhe des vereinbarten Entgeltes.
6. Tag der Absendung der Sendung,
7. Betrag der Zahlung,
8. Tag der Zahlung.

(Zu § 25, Abs. 1, Punkt 2 und § 40 des Ges.)

2. Bei der Luxussteuer.

Nach § 25, Abs. 1, Punkt 2 des Ges. unterliegt der Luxussteuer die Ausfuhr der im Verzeichnisse der Luxusgegenstände im Absatze D VI und VII, Z. 1 angeführten Gegenstände.

Die Ausfuhr von Antiquitäten unterliegt der Steuer insoweit, als die Antiquitäten für die allgemeine Geschichte oder die Kulturgeschichte, für die Völkerkunde, für die Erforschung der Urzeit der Pflanzen- und Tierwelt Bedeutung haben.

Die im Absatze VII, Z. 1 angeführten Gegenstände (Gemälde u. s. w.) unterliegen der Steuer ohne Rücksicht auf das Alter der Malerei. Die im § 28, Abs. 1, Punkt 2 des Ges. angeführte Befreiung gilt bloß für den Kleinverkauf und nicht für die Ausfuhr.

Die Ausfuhr von Antiquitäten und Gemälden u. s. w. ist steuerpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenstände verkauft worden sind oder nicht. Es genügt also die bloße Übersendung in das Ausland auf eine Ausstellung, ob nun die Partei die Absicht hat die Gegenstände zu veräußern oder nicht, die Mitnahme der Gegenstände bei einer Übersiedlung ins Ausland oder ihre Ausfuhr infolge Schenkung oder Erbschaft.

Werden die Gegenstände auf eine Ausstellung ins Ausland gesendet, so kann das Finanzministerium über besonderes Ansuchen von der Vorschreibung einer Steuer absehen, um das Verfahren im Sinne des § 38, Abs. 3 des Ges. zu ersparen, wenn der vertrauenswürdige Ausführende eine Kaution dafür stellt, daß er die Gemälde binnen 3 Monaten zurückbringt oder die Steuer nachträglich bezahlt.

Die Steuer zahlt gemäß § 29, Punkt 2 und § 40 des Ges. der Ausführende. Ist der Ausführende ein Unternehmer, so zahlt er die Steuer wie gewöhnlich in der Weise, daß er den Kaufpreis oder den gemeinen Preis in das Steuerbuch einträgt; ist er kein Unternehmer, so muß er der Steueradministration

Digitized by Google

seines Wohnsitzes anzeigen, was er ausführen will. Die Steueradministration bemißt nach Erhebung des Preises die Steuer.

Nach Bezahlung der Steuer stellt die Steueradministration sodann eine Bestätigung über die Besteuerung zum Zwecke der Ausfuhr aus und bezeichnet in ihr genau den Gegenstand. Ohne diesen Beleg gestattet das Zollamt Nichtunternehmern nicht die Ausfuhr. Ein Unternehmer hat sich durch das im Art. 24 dieser Verordnung angeführte Amtszeugnis auszuweisen.

Art. 5.

Durchfuhr.

Nach § 4, Punkt 16 des Ges. ist die Durchfuhr sowohl von der allgemeinen wie von der Luxussteuer befreit, vorausgesetzt, daß im Inlande keine steuerpflichtige Übertragung stattfindet.

Art. 6. (Zu § 7, Punkt 2 des Ges.)

Befreiung der ausschließlich wohltätigen und gemeinnützigen Unternehmen.

Unternehmungen, die den Anspruch auf Befreiung gemäß § 7, Punkt 2 des Ges. erheben, müssen um die Befreiung besonders bei der Steueradministration ansuchen und das Gesuch entsprechend belegen (durch Statuten, Stiftsbriefe, Rechnungsbericht usw.).

Über das Gesuch entscheidet das Finanzministerium.

Solange über das Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind diese Unternehmen verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen und Steuer zu zahlen.

Diese Befreiung bezieht sich aber nicht auf luxussteuerpflichtige Lieferungen oder Arbeitsleistungen.

Unter ausschließlich wohltätigen Unternehmen sind solche Unternehmen zu verstehen, deren Bestreben ausschließlich auf die Linderung von Not und Armut oder auf Werke der Nächstenliebe ohne einen Anspruch auf vollen Ersatz gerichtet ist.

Gemeinnützige Unternehmen sind solche Unternehmen, die in besonderem Maße das Gemeinwohl in wissenschaftlicher, erzieherischer oder anderer Hinsicht fördern.

Art. 7. (Zu § 9, Punkt 4 des Ges.)

Umrechnung ausländischer Währungen.

Wenn das steuerpflichtige Entgelt oder der Wert in fremder Währung angegeben ist, so ist die Umrechnung nach dem Kurse vorzunehmen, der an der Prager Börse am Tage der Vereinnahmung des Entgeltes amtlich festgestellt worden ist.

Wenn dem Steuerzahler gestattet worden ist, gemäß der Bestimmung des § 17, Abs. 5 des Ges. an Stelle der empfangenen Zahlungen die in Rechnung gestellten Preise einzubekennen und zu besteuern, ist für die Umrechnung der Tag der Arbeitsleistung oder Lieferung maßgebend.

Gab es an dem angeführten Tage keinen amtlichen Kurs, so ist der vorletzte amtliche Kurs entscheidend, soferne er nicht älter ist als 3 Monate,

Digitized by Google

Wenn die Währung an der Prager Börse überhaupt nicht notiert ist oder sich der Umrechnungskurs auf die oben angeführte Art nicht feststellen läßt, so ist über ihren Wert ein Gutachten der Prager Börsenkammer einzuholen.

Art. 8. (Zu § 9, Abs. 5 des Ges.)

Art der Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage, wenn kein Entgelt vereinbart ist.

Ist bei Lieferungen und Arbeitsleistungen kein Entgelt vereinbart worden, (z. B. wenn irgend eine Sache an Zahlungsstatt gegeben wird) so bildet nach § 9, letzter Absatz, des Gesetzes die Besteuerungsgrundlage der amtliche oder der ortsübliche Preis.

Unter amtlichem Preise sind nicht nur die durch amtliche Erlässe geregelten Preise zu verstehen, sondern auch die an der Prager oder einer anderen inländischen Börse notierten Preise. Der ortsübliche Preis wird im Bedarfsfalle durch Anfrage beim Gemeindeamte (§ 46, Abs. 1 des Ges.) bei der Handels- und Gewerbekammer, durch Übereinkommen oder Schätzung festgesetzt.

Art. 9. (Zu § 13 und 31 des Ges.)

Lieferungen von Nichtunternehmern.

1. Bei der allgemeinen Steuer.

Personen, die nicht Unternehmer (§ 6 des Ges.) sind, sind verpflichtet bei der Lieferung, wenn das Entgelt 500 K übersteigt, (§ 4, Punkt 14 des Ges.) unter den in § 42, Abs. 3 des Ges. bezeichneten Folgen binnen 14 Tagen vom Tage des Abschlusses des Geschäftes an den Erwerber eine urkundliche Bestätigung über die Lieferung auszufolgen, welche die im Absatze 1 des § 13 des Ges. angeführten Angaben enthält, welche Bestätigung dem Stempel nach Skala III gemäß T. P. 65/95 des Ges. vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, unterliegt.

Wenn die Gebühr von der Urkunde 50 K nicht übersteigt, so wird sie in Stempeln entrichtet, die auf der Urkunde aufzukleben und nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes zu entwerten sind. (Durch Überschreibung des Stempels mit der ersten Zeile der Urkunde).

Eine höhere Gebühr ist direkt beim Steueramte des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Lieferers binnen 8 Tagen nach Abfassung der oben angeführten Bescheinigung zu entrichten.

Zu diesem Zwecke muß der Steuerzahler der Steueradministration die Urschrift und dem Steueramte eine Abschrift der Bescheinigung und einen Erlagschein vorlegen, in welchem der Gegenstand der Lieferung, der steuerpflichtige Betrag, die entfallende Steuer, die Unterschrift und Adresse des Zahlers ersichtlich gemacht sind.

Die Abschrift der Bescheinigung mit der Bestätigung der Zahlung wird dem Zahler rückgestellt.

Wenn der Lieferer dem Erwerber eine ungestempelte urkundliche Bestätigung übersendet, muß der Empfänger, wenn die Gebühr 50 K nicht übersteigt, um den Straffolgen vorzubeugen, die Urkunde binnen Monatsfrist nach Abschluß des Vertrages stempeln und den Stempel beim Steueramte entwerten lassen.

Digitized by Google

Wenn die Gebühr mehr als 50 K beträgt, so muß er sie in dieser Frist unmittelbar beim Steueramte nach den vorangehenden Bestimmungen bezahlen.

Wenn der Lieferer dem Erwerber eine urkundliche Bestätigung nicht rechtzeitig übersendet hat, muß der Erwerber hierüber, wenn er den Straffolgen aus dem Wege gehen will, binnen Monatsfrist nach Abschluß des Geschäftes eine stempelfreie Anzeige bei dem Steueramte seines Wohn- oder Aufenthaltsortes erstatten.

Die Anzeige muß die im Absatze 1 des § 13 des Gesetzes angeführten Angaben enthalten. Die Gebühr kann beim Amte gleichzeitig erlegt oder ihm übersendet werden.

Wenn eine neue Urkunde über die Übertragung abgefaßt wird, ist sie gemäß § 40 des Gebührengesetzes als zweites Urkundenexemplar gebührenpflichtig. Dieses Exemplar kann nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes stempelfrei sein (z. B. gemäß § 9 des Ges. vom 24. Feber 1864 RGBl. Nr. 20 aus dem Titel der Handelskorrespondenz). Die Befreiungen nach dem Gebührengesetze beziehen sich nicht auf die urkundliche Bestätigung im Sinne des § 13 des Ges. (§ 47 des Ges.)

2. Bei der Luxussteuer.

Die Steuer von der Bestätigung bei Lieferungen von Luxusgegenständen durch einen Nichtunternehmer wird analog wie im Falle des Abs. 1 abgeführt, freilich mit dem Unterschiede, daß die Gebühr immer unmittelbar und nicht in Stempelmarken gezahlt wird.

Bruchteile des Entgeltes oder Preises, die eine Krone nicht erreichen, werden nicht besteuert (§ 30 des Ges.).

Wenn die Übertragung von Luxusgegenständen von einem Nichtunternehmer auf einen Unternehmer zwecks einer auf Erwerb gerichteten Verwendung oder zur Weiterveräußerung erfolgt, unterliegt die Übertragung nur der allgemeinen Steuer, vorausgesetzt, daß der Erwerber die im § 28. Abs. 1, Punkt 3 des Gesetzes und Art. 24 dieser Verordnung angeführten Bedingungen erfüllt.

Die Gebühr wird in diesem Falle nach den Bestimmungen des Punktes 1 dieses Artikels gezahlt. In die Urkunde über den Kauf werden in diesem Falle zum Zwecke der Kontrolle die Namen beider Vertragsteile, die übliche Bezeichnung der Lieferung, ihr Preis, das Datum der Ausstellung, die Zahl des Amtszeugnisses des Erwerbers (siehe Art. 24 dieser Verordnung) und der Name der politischen Bezirksverwaltung (des Magistrats), die das Zeugnis ausgestellt hat, aufgenommen.

Art. 10. (Zu § 14 des Ges.)

Anmeldungen.

Werden die Unternehmen nachträglich auf weitere Luxusgegenstände oder auf neue Betriebe desselben Eigentümers ausgedehnt oder werden sie aufgelassen, so sind diese Veränderungen binnen 14 Tagen nach dem Entstehen, gegebenenfalls Aufhören der Steuerpflicht der zuständigen Steueradministration anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 11. (Zu § 16 u. 34 des Ges.)

Aufsicht über die Unternehmen.

Die Steueradministration und die von ihr ermächtigten Finanzorgane haben das Recht, zwecks Steuerkontrolle wann immer in die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen, Geschäftsbücher und Korrespondenzen Einsicht zu nehmen (§ 16, Abs. 2 des Ges.).

Diese Kontrolle kann nicht bloß zu dem Zwecke erfolgen, damit das Steuerbekenntnis überprüft oder eine Nachtragssteuer vorgeschrieben werde, sondern auch im Laufe einer Steuerperiode, damit festgestellt werde, ob der Steuerpflichtige überhaupt die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen führt, ob er sie richtig führt und bei Händlern mit Luxusgegenständen ob das Steuerbuch mit dem Lagerbuch übereinstimmt.

Die Steueradministration entscheidet nach ihrem Ermessen, ob sie in die Steueraufzeichnungen, Geschäftsbücher und Korrespondenzen in der Betriebsstätte des Unternehmers einsehen oder ob sie diese Behelfe sich vorlegen lassen will. Die Behörde kann die Vorlegung nur dem Unternehmer selbst zur Pflicht machen, und darf nicht verlangen, daß solche Bücher vorgelegt werden, die der Steuerpflichtige bei Führung seines Geschäftes nicht entbehren kann.

Zur Vorlage der Steueraufzeichnungen, der Bücher und Korrespondenzen in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers ist nicht nur der Unternehmer verpflichtet, sondern auch dessen Angestellte (§ 46, Abs. 2 des Ges.).

Die Organe der Steueradministration sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Unternehmers nur in den üblichen Stunden, in welchen das Geschäft geöffnet ist, bezw. in der Zeit, zu welcher die Angestellten des Unternehmers in dem Betriebe beschäftigt sind, berechtigt zwecks Aufsicht die Betriebsstätte oder die Geschäftsräume zu betreten. Die Steueraufsicht ist in rücksichtsvollster Weise durchzuführen.

Die Amtsorgane müssen sich über Ersuchen mit einer schriftlichen, entweder allgemeinen oder besonderen Ermächtigung der Steueradministration ausweisen. Der Unternehmer und dessen Angestellte sind verpflichtet, den kontrollierenden Amtsorganen entgegenzukommen und ihnen den erforderlichen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

Art. 12. (Zu § 17 und 35 des Ges.)

Steuerbekenntnis.

Das Steuerbekenntnis wird bei der allgemeinen Steuer nach Ablauf des Jahres (§§ 15, 17 des Ges.) überreicht und ausnahmsweise für einen kürzeren Zeitraum, wenn das Unternehmen innerhalb einer Steuerperiode aufgelassen wird (§ 17, Abs. 2 des Ges.). Dieses Bekenntnis soll bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Bei der Luxussteuer wird das Steuerbekenntnis bis zum Schlusse des Monates eingebracht, der auf das abgelaufene Vierteljahr folgt, also bis Ende April, Juli, Oktober und Jänner, wenn aber die Steuerperiode ein ganzes Jahr umfaßt (§ 33 des Ges.), bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres. Wenn ein Unternehmen mit Luxusgegenständen eine kürzere Zeit hindurch betrieben worden ist, ist das Bekenntnis binnen 4 Wochen nach seiner Auflassung einzubringen. Später eingehende Zahlungen sind nachträglich in der von der Steuer-

Digitized by Google

administration bewilligten Frist anzumelden. Dasselbe gilt bei einem der allgemeinen Steuer unterliegenden Unternehmen.

Gemischte Unternehmen, in denen neben Luxusgegenständen auch andere Sachen verkauft werden, haben sowohl für die Losung für Luxusware, wie für übrige Losung ein besonderes Steuerbekenntnis einzubringen (§ 35 des Ges.).

Überreicht der Steuerpflichtige das Bekenntnis nicht rechtzeitig, so kann über ihn nach § 43 des Ges. eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 10.000 K verhängt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann über ihn eine neue Strafe in der gleichen Höhe, d. i. bis zu 10.000 K verhängt werden. Die Steueradministration ist auch berechtigt, nach § 19 des Ges. in diesem Falle die Bemessungsgrundlage durch Schätzung festzusetzen und auf Grund dessen die Steuer zu bemessen.

Eine Verlängerung der Frist zum Steuerbekenntnisse bewilligt die Steueradministration gegebenenfalls gegen besondere Kaution, wenn glaubwürdig dargetan ist, daß der Steuerzahler die Frist nicht einhalten konnte.

Art. 13. (Zu § 17 des Ges.)

Steuerbekenntnis zur allg. Steuer.

Das Steuerbekenntnis muß bei der allg. Steuer enthalten:

1. Die Gesamtheit aller Entgelte, die in der Steuerperiode für Lieferungen und Arbeitsleistungen vereinnahmt (in Rechnung gestellt) worden sind, alle von der Steuer befreiten Entgelte und luxussteuerpflichtigen Entgelte eingerechnet.

2. den Preis der Gegenstände, die in der Steuerperiode aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt (Familie und Gesinde) und für eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung entnommen worden sind (§ 1, Abs. 5 des Ges.),

3. Entgelte für Übertragungen, die gemäß § 4, Punkt 16 von der allgemeinen Steuer befreit waren (Ausfuhr),

4. Entgelte für Übertragungen, die aus einem anderen Grunde von der allgemeinen Steuer befreit waren (§ 4 und 7 des Ges.),

5. luxussteuerpflichtige Entgelte, wenn das Unternehmen sowohl der allgemeinen wie der Luxussteuer unterliegt,

6. die Rückzahlung eines in der vorgegangenen Periode versteuerten Entgeltes,

7. den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte; dieser wird berechnet, wenn von den Einnahmen (1. und 2.) die Posten 3, 4, 5 und die rückgezahlten Entgelte (6) abgezogen werden.

Art. 14. (Zu § 35 des Ges.)

Steuerbekenntnis für Unternehmen, die der Luxussteuer unterliegen.

Das Steuerbekenntnis für luxussteuerpflichtige Unternehmen hat zu enthalten:

1. Die Gesamtheit aller in der Steuerperiode für Lieferungen von Luxusgegenständen (§ 25 des Ges.) oder für Arbeitsleistungen (§ 27 des Ges.) vereinnahmten Entgelte einschließlich des Preises ausgeführter Gegenstände und von Posten, die aus einem anderen Grunde von der Luxussteuer befreit sind,

Digitized by Google

2. den Preis der Lieferungen von Gegenständen, die aus dem Unternehmen zum Haushalte des Besitzers für den eigenen Bedarf entnommen wurden (§ 26, Abs. 2),

3. Entgelte für Übertragungen, die bei der Ausfuhr von der Steuer befreit waren,

4. Entgelte für Übertragungen, die aus einem anderen Grunde von der Luxussteuer befreit waren (§ 28, Abs. 1, Punkt 1 und 2 des Ges.),

5. Entgelte bei Verkäufen an Wiederverkäufer, die lediglich der allgemeinen Steuer unterliegen (§ 28, Abs. 1, Punkt 3 des Ges.),

6. rückgezahlte Entgelte, die mit der 10—12%igen Luxussteuer in der vorangegangenen Steuerperiode besteuert wurden,

7. der Gesamtbetrag der der 10%igen bezw. 12%igen Steuer unterliegenden Entgelte für Luxusgegenstände (Summe der Beträge 1 und 2 nach Abzug der Beträge 3, 4, 5 und 6),

8. den Gesamtbetrag der der 1%igen Steuer unterliegenden Entgelte (Summe der Beträge 4 und 5 nach Abzug der rückgezahlten, in der vorangegangenen Steuerperiode mit der allgemeinen 1%igen Steuer versteuerten Entgelte).

Art. 15. (Zu § 17 des Ges.)

Versteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der vereinnahmten Zahlungen.

Wenn der Unternehmer Anspruch auf die Erlaubnis erhebt, an Stelle der in der Steuerperiode vereinnahmten Zahlungen die in Rechnung gestellten Preise für Lieferungen oder Arbeitsleistungen zu versteuern (§ 17, Abs. 5 des Ges.), so muß er um diese Bewilligung bei der zuständigen Steueradministration ansuchen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller nur mit der Bedingung erteilt, daß er außer den berechneten Preisen auch Entgelte, die für die in den vorangegangenen Steuerperioden vorgenommenen Lieferungen oder Leistungen eingehen, in derjenigen Periode, in welcher die Zahlungen eingelangt sind, versteuert, und weiters mit der Bedingung, daß er in dem Steuerbekenntnisse Beträge nicht abziehen darf, die infolge Nichtbezahlung der Forderung oder eines Teiles von ihr uneinbringlich sind.

Zahlungen, die aus früheren Lieferungen oder Leistungen einlaufen, muß der Unternehmer besonders ausweisen.

Art. 16. (Zu § 18 des Ges.)

Rückstellung des Entgeltes.

Wenn das Entgelt infolge einer Aufhebung des Geschäftes zur Gänze oder teilweise in derselben Steuerperiode rückgezahlt wird, ist der Unternehmer verpflichtet, hierüber eine Aufzeichnung zu führen, in welche nur die Zahl der aufgehobenen Post der allg. Steueraufzeichnung oder des Steuerbuches und der rückbezahlte Betrag eingetragen wird. Wenn die aufgehobene Post nicht durch seine die Aufhebung der Lieferung bestätigende Handelskorrespondenz belegt ist, ist der Unternehmer verpflichtet, vom Käufer eine stempelfreie Bestätigung

Digitized by Google

über die Rückzahlung des Entgeltes oder Gewährung eines Nachlasses einzuholen.

Diese Bestätigung hat zu enthalten:

Bezeichnung des rückgestellten Gegenstandes (der Gewährung eines Nachlasses),

Tag der Rückzahlung des Entgeltes (der Gewährung eines Nachlasses),

den rückgezahlten Betrag,

die eigenhändige Unterschrift des Empfängers des rückgezahlten Entgeltes und dessen Adresse.

Wenn das Entgelt einem Vertreter rückgezahlt wird, muß in der Bestätigung das Vertretungsverhältnis ersichtlich gemacht sein.

Die Summe der rückgezahlten Entgelte wird beim Abschlusse der allgemeinen Steueraufzeichnung oder des Steuerbuches von der Summe der vereinnahmten Entgelte in Abzug gebracht und der Rest in das Steuerbekenntnis eingetragen.

Das Verzeichnis der im Laufe der Steuerperiode rückgezahlten Beträge ist zur Steueraufzeichnung (dem Steuerbuche) zwecks Kontrolle beizulegen. Wenn in der Steueraufzeichnung alltäglich die Summe der Tageslosung zu den vorangehenden Losungen hinzugezählt wird, können bei einem solchen Abschlusse die rückgezahlten Entgelte unter Hinweis auf die aufgehobenen Posten in Abzug gebracht werden. Bei dieser Art entfällt die Führung eines besonderen Verzeichnisses der aufgehobenen Posten.

Wenn ein Entgelt erst in der nächsten Steuerperiode zurückgezahlt wird, ist der Unternehmer verpflichtet, über solche Entgelte immer ein besonderes Verzeichnis im Sinne des ersten Absatzes zu führen. Die Summe solcher rückgezahlter Beträge wird in das nächste Steuerbekenntnis in eine besondere, dazu bestimmte Post eingetragen. Gleichzeitig wird ein Verzeichnis der rückgezahlten Beträge dem Steuerbekenntnisse zu Kontrollzwecken beigefügt.

Wenn die Versteuerung gemäß Absatz 5 des § 17 des Gesetzes auf Grund der berechneten und nicht der tatsächlich gezahlten Preise durchgeführt wird, ist eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen nur dann zulässig, wenn die Lieferungen oder Leistungen nachträglich erst in der nächsten Steuerperiode rückgängig gemacht wurden; ist die Aufhebung im Laufe der Steuerperiode erfolgt, so wird selbstverständlich auf sie bei Überreichung des Steuerbekenntnisses kein Bedacht genommen, da sie schon in den Geschäftsbüchern rechnungsmäßig durchgeführt ist. Beträge, die infolge Nichtbezahlung einer Forderung oder eines Teiles derselben abgeschrieben worden sind, dürfen aber bei der Versteuerung nach Absatz 5 des § 17 des Gesetzes im Steuerbekenntnisse nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 17. (Zu § 20, Abs. 1 des Ges.)

Zuständige Behörden.

Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldungen und zur Steuerbemessung ist die Steueradministration, in deren Sprengel der Unternehmer oder dessen Vertreter (§ 14, Abs. 2) seinen Wohnort (Sitz) hat, oder wo er sich vorwiegend aufhält. Wenn er eine besondere Betriebsstätte hat, ist diejenige Steueradministration zuständig, in deren Sprengel das Unternehmen betrieben wird. Wenn

Digitized by Google

ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten in demselben Bezirke hat, wird jede besonders versteuert; hat er mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Bezirken, so ist hinsichtlich jeder Betriebsstätte jene Steueradministration zuständig, in deren Sprengel sich die Betriebsstätte befindet. Der Unternehmer kann aber um Gestattung einer einheitlichen Besteuerung hinsichtlich aller seiner Betriebsstätten ansuchen. Über das Ansuchen entscheidet, wenn sich die Betriebsstätten im Sprengel einer und derselben Steueradministration befinden, diese Steueradministration, wenn sie sich im Sprengel verschiedener Steueradministrationen befinden, die Finanzlandesbehörde, und wenn sie sich im Gebiete verschiedener Länder befinden, das Finanzministerium.

Wenn der Steuerpflichtige in der letzten Zeit im Inlande keinen Wohn- oder Aufenthaltsort hatte, ist die Steueradministration des letzten inländischen Wohn- oder Aufenthaltsortes zuständig.

Wenn im Laufe der Steuerperiode eine Änderung in diesen Verhältnissen eingetreten ist, so entscheiden für die Zuständigkeit zur Steuerbemessung die am Ende der Steuerperiode herrschenden Verhältnisse.

Wenn sich die Zuständigkeit auf Grund dieser Vorschriften nicht bestimmen läßt, entscheidet die Finanzlandesbehörde darüber, welches Amt die Steuer bemessen soll.

Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen ist, wenn die Steuer gleich bei der Einfuhr bezahlt wird, zuständig zur Steuerbemessung das Zollamt, welches die Zollabfertigung durchführt (§ 39 des Ges. und Art. 3 dieser Verordnung) und nur subsidiär die Steueradministration.

Über Rechtsmittel entscheidet als zweite Instanz endgültig die Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion in Prag, in Brünn, Finanzdirektion in Troppau). Soweit das Gesetz von der Finanzbehörde spricht, ist darunter, wenn diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die Steueradministration zu verstehen.

Art. 18. (Zu § 20. Abs. 3 des Ges.).

Abschlagszahlungen.

Wenn die allgemeine Steuer für das vorhergehende Jahr 10.000 Kronen übersteigt, muß der Unternehmer im nächsten Jahre Abschlagszahlungen in der Gesamthöhe der vorgeschriebenen Steuer in vierteljährigen Raten im nachhinein bezahlen. (§ 20, Abs. 3 des Ges.)

Diese Abschlagszahlungen müssen bis zum zehnten jenes Monates erfolgen, der dem Ablaufe des Vierteljahres nachfolgt. Widrigenfalls ist der Unternehmer zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen verpflichtet.

Der Betrag der Abschlagszahlungen wird auf Kronen nach unten abgerundet. Bezahlte Abschlagszahlungen hat der Unternehmer im nächsten Steuerbekenntnisse anzuführen.

Die Steuer für das vorhergehende Jahr muß 10.000 Kronen übersteigen, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen das ganze Jahr besteht oder nicht. Wenn der Unternehmer im Laufe der Steuerperiode stirbt und die Erben den Betrieb ohne Änderung weiterführen, endet die Steuerperiode erst mit dem Ende des Kalenderjahres und es sind demnach die Abschlagszahlungen in dem Falle, daß die Steuer für das Jahr 10.000 Kronen überstieg, abzuführen.

Digitized by Google

Bei einem Verkaufe des Betriebes geht aber die dem Vorgänger obliegende Pflicht, Abschlagszahlungen abzuführen, nicht auf den Nachfolger über.

Unternehmer, deren der allgemeinen Steuer unterliegender Erlös für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 1920 wenigstens 100.000 Kronen betragen wird, sind verpflichtet, bis zum Ende des Monates, der dem Ablaufe jedes Jahresviertels nachfolgt, die 1%ige allgemeine Steuer, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten, abzuführen. Zu diesem Zwecke sind alle Unternehmer, die allgemeine Steuer zahlen, verpflichtet, am 31. März 1920 die allgemeine Steueraufzeichnung abzuschließen, um festzustellen, ob der Erlös für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen mehr als 100.000 Kronen beträgt. Bei Feststellung der Beträge sind Übertragungen, die von der Steuer befreit sind, und die in diesem Jahresviertel rückgezahlten Entgelte abzuziehen.

Wenn im Sinne des Absatzes 5 des § 17 des Gesetzes die Entrichtung der Steuer auf Grund der berechneten Preise bewilligt wurde, ist der Unternehmer verpflichtet, den Buchabschluß zum 31. März 1920 vorzunehmen, damit festgestellt werde, ob die berechneten steuerpflichtigen Beträge wenigstens 100.000 Kronen betragen.

In beiden Fällen hat der Steuerpflichtige die 1%ige Steuer zu berechnen und den Steuerbetrag dem zuständigen Steueramte womöglich im Wege des Postscheckamtes einzusenden unter Hinweis auf die gleichzeitig nach dem beiliegenden Formulare der Steueradministration übersendete Steuerberechnung.

Wenn im ersten Jahresviertel 1920 eine der allgemeinen Steuer unterliegende Losung von wenigstens 100.000 Kronen erzielt wurde, so ist der Unternehmer während des ganzen Jahres 1920 verpflichtet, die auf den Erlös in den folgenden Jahresvierteln 1920 entfallende Steuer bis zum Ende des Monates, der einem jeden Jahresviertel nachfolgt, selbst abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Erlös in den späteren Jahresvierteln 100.000 Kronen nicht erreicht. Der Steuer unterliegt freilich der in jedem späteren Jahresviertel tatsächlich erzielte Erlös. Seine Höhe wird in ähnlicher Weise wie im ersten Jahresviertel festgestellt.

Art. 19. (Zu § 20 des Ges.)

Abrundung bei der allgemeinen Steuer.

Bei der nach den Jahres- oder Vierteljahressummen zu bemessenden allgemeinen Steuer wird der Steuerbetrag auf ganze Kronen nach unten abgerundet (analog § 30 des Ges.).

Art. 20. (Zu § 20 des Ges., letzter Abs.)

Art der Bemessung der Steuer bei Versteigerungen.

Übertragungen auf Grund von Versteigerungen unterliegen nach § 1, Abs. 2 des Ges., der allgemeinen Steuer und nach § 25, Abs. 1, Punkt 3 des Ges. der Luxussteuer. Von der Steuer befreit sind nach § 4, Punkt 1 und 2 des Ges., Zwangsversteigerungen und freiwillige Feilbietungsverkäufe zwischen Erben zum Zwecke der Erbschaftsteilung.

Zur Zahlung der Steuer ist bei außergerichtlichen Versteigerungen nach § 5, Abs. 3, derjenige verpflichtet, der die Versteigerung vornimmt, bei gerichtlichen

Digitized by Google

Versteigerungen derjenige, der um die Versteigerung ansucht, wobei das Gericht einen angemessenen Vorschuß auf die Steuer verlangen kann.

Für die Steuer haftet gemäß § 8, Abs. 5 des Ges., bei außergerichtlichen Versteigerungen die Person, in deren Namen die Versteigerung stattfindet. Derjenige, welcher die außergerichtliche Versteigerung vornimmt, kann vor der Versteigerung verlangen, daß die Person, in deren Namen die Versteigerung stattfindet, einen angemessenen Vorschuß erlege, bzw. kann er Ersatz der bezahlten Steuer verlangen.

Die Bestimmung des Abs. 2 und 3 dieses Artikels bezieht sich auf Grund der allgemeinen Vorschriften des § 24 des Gesetzes auch auf außergerichtliche und gerichtliche Versteigerungen von Luxusgegenständen.

Bei einer Versteigerung muß die steuerpflichtige Person binnen 14 Tagen nach der Versteigerung ein Steuerbekenntnis abgeben, das die Gesamtheit aller bei der Versteigerung vereinnahmten Entgelte in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Artikel 13 und 14 dieser Verordnung zu enthalten hat; sind in der Versteigerung gleichzeitig Luxusgegenstände verkauft worden, so muß für sie ein besonderes Bekenntnis eingebracht werden.

Die Steuer, die sich der Steuerpflichtige selbst zu berechnen hat, muß gleichzeitig womöglich im Wege des Postscheckamtes dem zuständigen Steueramte abgeführt und hiebei auf das gleichzeitige, der Steueradministration überreichte Steuerbekenntnis hingewiesen werden.

Eine Erledigung erhält der Steuerpflichtige nur dann, wenn eine Nachtragssteuer vorzuschreiben ist.

Das Steueramt benachrichtigt vom Einlangen des Betrages die Steueradministration.

Letztere überprüft auf Grund des Steuerbekenntnisses, ob die Steuer richtig abgeführt worden ist, und ordnet nötigenfalls die Zahlung eines Nachtrages an.

Ständigen gerichtlichen Auktionshallen, Notaren und Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Vornahme von Versteigerungen beschäftigen, kann über ihr Ansuchen gestattet werden, daß sie die allgemeine Steuer vierteljährig oder jährlich im nachhinein oder bei Luxusgegenständen immer nach Ablauf der vierteljährigen Steuerperiode abführen. Diese Bewilligung wird mit der Bedingung erteilt, daß sie wie die übrigen Unternehmer ordentliche Steueraufzeichnungen zu führen haben, und daß diese Bewilligung jederzeit widerrufen werden kann. Diese Personen sind in den Steuerkataster einzutragen.

Wenn bei einer Versteigerung einen Luxusgegenstand ein Wiederverkäufer zur weiteren Veräußerung erworben hat, ist das Verfahren im Sinne des Art. 24 dieser Verordnung einzuleiten.

Art. 21. (Zu § 22 des Ges.)

Rückerstattung der allgemeinen Steuer an Exporteure oder der irrtümlich bezahlten Steuer.

Ein Unternehmer, der einen der allgemeinen Steuer unterliegenden Gegenstand im Inlande erworben und in das Ausland ausgeführt hat, ohne ihn zu verarbeiten, erhält über Ansuchen den Steuerbetrag, der nach dem 1%igen Satze von dem Preise entfällt, der von dem Unternehmer (Exporteur) an den Lieferer gezahlt wird.

Digitized by Google

Das Gesuch ist bei der Steueradministration des Gesuchstellers einzubringen.

Der Gesuchsteller muß nachweisen, daß er den Gegenstand durch eine entgeltliche Übertragung erworben hat, um wieviel und daß die Übertragung der allgemeinen Steuer unterzogen wurde. Diesen Nachweis hat er durch Handelsbücher, Korrespondenzen und die Bestätigung des Lieferers zu erbringen; widrigenfalls wird sein Ansuchen als unbegründet abgewiesen. Ein gleichartiger Nachweis ist zu erbringen, wenn es sich um Rückerstattung einer irrtümlich bezahlten Steuer handelt.

Art. 22. (Zu § 26 des Ges.)

Verzeichnis von Luxusgegenständen.

Die Bedingungen, unter welchen Gegenstände, die in dem dem Gesetze beigefügten Verzeichnisse angeführt sind, als Luxusgegenstände anzusehen sind, werden durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

Art. 23. (Zu § 27 des Ges.)

Steuerpflichtige Arbeitsleistungen.

Der Luxussteuer unterliegen Entgelte für eine derartige Verarbeitung von Stoffen und Materialien, deren Ergebnis die der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände sind. Gleichgültig ist hiebei, ob den Stoff oder das Material der Unternehmer oder der Besteller beigestellt hat. Vorausgesetzt wird freilich, daß es sich nicht um bloße Reparaturen oder Ausbesserungen eines fertigen und in Benützung befindlichen Werkes handelt.

Der Luxussteuer unterliegt freilich nur das Entgelt, welches der Unternehmer für die Verarbeitung der ihm beigestellten Materialien erhalten hat.

Art. 24. (Zu § 28, Abs. 1, Punkt 3 des Ges.)

Ausweise für Handel- und Gewerbetreibende zur Befreiung von der Luxussteuer.

Wenn derjenige, der Gegenstände zu einer auf Erwerb gerichteten Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung erwirbt, einen Anspruch auf Befreiung von der Luxussteuer gemäß § 28, Punkt 3 erhebt, muß er diesen Umstand dem Lieferer einerseits durch ein Amtszeugnis, andererseits durch eine nach den beigeschlossenen Mustern abgefaßte Bescheinigung nachweisen.

Das Amtszeugnis, das die politische Bezirksverwaltung (der Magistrat) demjenigen ausstellt, der nach den geltenden Vorschriften eine Erwerbstätigkeit zu betreiben berechtigt ist, hat zu enthalten: Ordnungszahl des amtlichen Verzeichnisses, Name (Firma) des die Ware Erwerbenden, seinen Beruf (Gewerbe), Wohnort (Sitz der Firma) mit der Bezeichnung der Gasse und der Hausnummer, die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die der Unternehmer gewerbsmäßig verkauft oder verarbeitet oder des Gewerbes, das er betreibt (§ 27 des Ges.), und die Zeit, für welche die Bestätigung Geltung hat.

Das Zeugnis wird auf ein Kalenderjahr ausgestellt; nach dessen Ablauf kann die Geltung des Amtszeugnisses immer auf ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

Digitized by Google

Die politische Bezirksverwaltung (der Magistrat) führt über die ausgestellten Amtszeugnisse ein Verzeichnis, in welchem die oben angeführten Daten enthalten sind.

Es steht dem nichts im Wege, daß das Amt dem Unternehmer weitere Zeugnisse ausstelle, auf welchen bemerkt wird, die wievielte Ausfertigung dies ist.

Außerdem stellt der Erwerber dem Lieferer eine Bescheinigung aus, die den Namen der politischen Bezirksverwaltung (des Magistrates), die das oben angeführte Amtszeugnis ausgestellt hat, das Datum und die Zahl dieses Zeugnisses, die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung, ihren Preis, den Namen des Lieferers (Firma), das Datum der Ausstellung, Unterschrift und Adresse des Erwerbers enthält. Beide Bescheinigungen sind nach T. P. 20/102 d des Gebührengesetzes bedingt stempelfrei.

Bei Abnahme der Ware weist sich der Abnehmer durch das Amtszeugnis aus und händigt dem Lieferer die Bescheinigung über die Lieferung aus.

Der Lieferer merkt einerseits die Ordnungszahl des Zeugnisses und den Namen des Erwerbers im Steuerbuche (in der Anmerkungsspalte) an, andererseits macht er auf der Steuerbescheinigung die Post der Steueraufzeichnung ersichtlich und bewahrt die Bescheinigung als Beleg dieser Post der Steueraufzeichnung auf.

Nur unter diesen Bedingungen ist der Lieferer berechtigt, bei der Lieferung im Steuerbuche an Stelle des Luxussteuersatzes den Satz der allgemeinen Steuer anzuführen und nach diesem Satze die Steuer zu berechnen.

Wenn der Lieferer den Erwerber als Handels- oder Gewerbetreibenden kennt, braucht er nicht in jedem einzelnen Falle von ihm die Vorweisung des Amtszeugnisses zu verlangen, handelt aber in diesem Falle auf eigene Verantwortung, wenn Unzukömmlichkeiten zum Vorschein kommen.

Art. 25. (Zu § 28, Abs. 1, Punkt 2 des Ges.)

Befreiung von Kunstwerken.

Die Befreiung des Einzelverkaufes von Werken der Plastik, Malerei und Graphik im Sinne des § 28, Abs. 1, Punkt 2 des Ges., betrifft lediglich die Luxussteuer.

Verkäufe solcher Werke unterliegen als gelegentliche Lieferungen von Nichtunternehmern der Gebühr nach Skala III im Sinne des § 13 des Ges., wenn das Entgelt 500 K übersteigt. (§ 4, Z. 14 des Ges.)

Da künstlerische Arbeiten, z. B. die Malerei von Wandgemälden, soweit sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, eine gelegentliche Arbeitsleistung sind, und von solchen Arbeitsleistungen Nichtunternehmer gemäß § 5, Z. 4 des Ges., keine Steuern zahlen, unterliegen diese Arbeitsleistungen auch keiner allgemeinen Steuer.

Art. 26. (Zu § 34 des Ges.)

Eintragungen in das Steuerbuch bei Ratengeschäften mit Luxusgegenständen.

Bei Ratenzahlungen wird in das Steuerbuch für Luxusgegenstände die erste Rate eingetragen; weitere in derselben Steuerperiode gezahlte Raten können unter Hinweis auf die Ordnungszahl der ersten Rate eingetragen werden, wobei der Tag der Zahlung, der Betrag der Rate und der Steuerbetrag ersichtlich zu machen sind.

Digitized by Google

Nach Ablauf der Steuerperiode erfolgte Ratenzahlungen sind unter einer neuen Ordnungszahl einzutragen, wobei in der Anmerkung die Ordnungszahl der ursprünglichen Eintragung, der Rest des geschuldeten Betrages anzuführen ist, sowie um die wievielte Rate es sich handelt.

Art. 27. (Zu § 38 des Ges.)

Rückerstattung der Luxussteuer.

Der Erwerber eines Gegenstandes, von dem die Luxussteuer schon bezahlt worden ist, der aber erworben wurde

a) als Instrument und Behelf zur Verwendung im Unternehmen oder Berufe überhaupt, wenn die Begünstigung des § 28, Abs. 1, Punkt 3 nicht in Anspruch genommen wurde;

b) im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder ärztlichen Zwecken,

kann um Rückerstattung des Unterschiedes zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Steuer ansuchen.

Öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Luxusgegenstände für den öffentlichen Dienst oder für den öffentlichen Bedarf erworben werden (z. B. Kauf von Reitpferdgeschirr für das Heer oder Kauf von Kunstgegenständen für öffentliche Sammlungen, für gottesdienstliche Zwecke usw.).

Wenn der Gesuchsteller den Gegenstand direkt vom Erzeuger, bei dem der Gegenstand versteuert wird (§ 25, Abs. 1, Punkt 1 des Ges.) erworben hat oder wenn er den Gegenstand durch Einfuhr erworben und bei der Einfuhr selbst die Luxussteuer bezahlt hat, wird ihm der Steuerunterschied von dem ganzen versteuerten Entgelte rückerstattet; der Gesuchsteller muß aber eine Rechnung des Lieferers und eine Abschrift der betreffenden Post des Steuerbuches des Lieferers vorlegen, oder bei der Einfuhr eine amtliche Bestätigung über die Bezahlung der Luxussteuer.

Wenn der Gesuchsteller den Gegenstand nicht direkt vom Erzeuger oder durch Einfuhr erworben hat, wird ihm der Unterschied zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Steuer von 50% des Kaufpreises, um welchen er die Sache erworben hat, rückerstattet.

Der Gesuchsteller muß in diesem Falle eine Rechnung über die Lieferung und einen Auszug aus dem betreffenden Steuerbuche des Lieferers vorlegen.

In allen diesen Fällen muß der Gesuchsteller überdies glaubwürdig nachweisen, daß er die Gegenstände tatsächlich zu den oben angeführten Zwecken erworben hat (durch Zeugnis der politischen Verwaltung, des Gremiums, der Unterrichtsanstalten, der Schule usw.).

Zur Erledigung des Ansuchens um Rückerstattung des Steuerunterschiedes zuständig ist die Steuerverwaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erwerbers, welche die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise über den Zweck der Lieferung nach freiem Ermessen überprüft.

Art. 28. (Zu § 38 des Ges.).

Befreiung von der Luxussteuer nach § 38, Abs. 1, Punkt 2 des Ges.

Wenn jemand vor dem Erwerbe von Luxusgegenständen, die grundsätzlich im Kleinverkaufe versteuert werden, nachweist, daß er die Gegenstände im öffentli-

Digitized by Google

chen Interesse für wissenschaftliche, Unterrichts- und ärztliche Zwecke (§ 38, Abs. 1, Z. 2 des Ges.) erwirbt, so kann er bei der zuständigen Steueradministration um die Erlaubnis ansuchen, nur die allgemeine Steuer an Stelle der Luxussteuer abführen zu dürfen.

Der Erwerber muß glaubwürdig nachweisen, daß er die Gegenstände zu den oben angeführten Zwecken erworben hat.

Der Lieferer ist verpflichtet, im Steuerbuche den 1%igen Satz ersichtlich zu machen und in der Anmerkung zu Steuerkontrollzwecken die volle Adresse des Erwerbers, die Zahl des bewilligenden Bescheides und den Namen des Amtes anzuführen.

Art. 29. (Zu § 42 des Ges.)

Strafverfahren.

Sofern die im § 41 statuierte Pflichtverletzung sich als eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, ist für das Verfahren das ordentliche Gericht zuständig.

In den übrigen Fällen (§ 42, Abs. 1 und 2 des Ges.) sind zur Durchführung des Strafverfahrens die Gefällsgerichte nach dem Gefällsstrafgesetze zuständig.

Das Strafverfahren im Sinne des 3. Absatzes des § 42 des Ges. haben die Gebührenbemessungsämter bzw. die Gebührenabteilungen der Finanzbezirksdirektion zu führen.

Art. 30. (Zu § 44 des Ges.)

Nachsicht der Strafe.

Die Anzeige von einer Übertretung im Sinne des § 44 des Ges. wird bei der nachträglichen Versteuerung gelegentlicher Lieferungen beim Gebührenbemessungsamte (der Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion), sonst bei der Steueradministration erstattet. Die Partei hat gleichzeitig anzuzeigen, bei welcher Kassa sie die verkürzte Steuer erlegt hat (bei dem zuständigen Steueramte oder bei der Kassa, die Zahlungen für die Gebührenbemessungsämter entgegennimmt).

Die Bestimmung des § 44 bezieht sich nicht auf die im 2. Abs. des § 42 des Ges. angeführten Strafen.

Art. 31. (Zu § 48 des Ges.)

Versteuerung von Lieferungen zwischen verschiedenen Betrieben eines und desselben Unternehmens und zwischen zusammenhängenden Unternehmen und Betrieben eines und desselben Inhabers.

Lieferungen zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens und zwischen zusammenhängenden Unternehmen und Betrieben desselben Inhabers werden vorläufig nicht besteuert, die Besteuerung tritt erst nach Erlassung der betreffenden Verordnung ein (2. Satz des § 48 des Ges.).

Digitized by Google

Art. 32.

Mitwirkung der Finanzwache und anderer Finanzorgane.

Die Steueradministration ist berechtigt, die mit der Steuerveranlagung und mit der Durchführung der Steuerkontrolle verbundenen Arbeiten auf die Finanzwache oder auf andere Finanzbehörden zu übertragen. (Z. B. Einsammeln der Steuerbekenntnisse und ihre Einforderung, Besichtigung der Magazine von Luxuswaren.)

Art. 33.

Die General-Finanzdirektion in Bratislava wird ermächtigt, diese Durchführungsverordnung den slowakischen Verhältnissen anzupassen.

Art. 34.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister, der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Digitized by Google

Muster 1
zur 2. Durchführungsverordnung.

Z. des Verzeichnisses. Jahr 19

Amtszeugnis

Es wird bestätigt, daß
(Name, Firma), in

rechtmäßigerweise gewerbsmäßig den Verkauf von luxussteuerpflichtigen Gegenständen betreibt, nämlich
handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, u. zw. ohne Veränderung nach vorangegangener Verarbeitung

Dieses Zeugnis hat bis zum 31. Dezember 19 Geltung.

am 19

(Unterschrift des Beamten).

Amtssiegel der pol. Bezirksverwaltung.

Muster 2
zur 2. Durchführungsverordnung.

Z.

Bescheinigung.

Ich (wir) bestätige(n), auf Grund des Amtszeugnisses der politischen Bezirksverwaltung (des Magistrats) in
vom 19 . Z.
(handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände der Luxuslieferung und Menge)
zum Preise von K h von Herrn (Firma)

bezogen zu haben.

am 19

(Unterschrift des Erwerbers).
(Adresse des Erwerbers)

Digitized by Google

Muster 3
zur 2. Durchführungsverordnung.

Veranlagungsbezirk .....
Steuerbezirk .....
Katasterzahl .....

Angabe der Steueradministration, bei der die Steuer zuletzt bemessen worden ist und Zahl des Zahlungsauftrags

Bekenntnis

(Name, Zuname, Firma)

.....

(Wohnort, Sitz, Ort der Betriebsstätte)

.....

zur Bemessung der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Sg. G. u. V. Nr. 658, von den vereinnahmten Entgelten (berechneten Preisen) für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen im Jahre 19 . . . .

in der Zeit vom ..... bis .....

bei der am ..... abgehaltenen Versteigerung.

Belehrung.

1. Das Bekenntnis ist bei der Steueradministration bis Ende Jänner des nachfolgenden Jahres zu überreichen; wird aber ein Unternehmen innerhalb einer Steuerperiode eingestellt, binnen vier Wochen nach seiner Einstellung; später eingehende Entgelte sind nachträglich in der von der Steueradministration festgesetzten Frist anzumelden. Wenn ein Betrieb veräußert wird und der Verkäufer das Bekenntnis nicht rechtzeitig überreicht hat, so hat es der Käufer nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe des Unternehmens zu überreichen.

Wenn der steuerpflichtige Umsatz für das 1. Jahresviertel 1920 mehr als 100.000 K beträgt, so ist der Unternehmer verpflichtet, das Bekenntnis zur allgemeinen Steuer bis zum Ende des Monates, der auf den Ablauf eines jeden Jahresviertels folgt, zu überreichen; in den weiteren Jahren ist er hiezu verpflichtet, wenn die allgemeine Steuer für das vorangegangene Jahr 10.000 K übersteigt.

2. Gemischte Unternehmen, in welchen neben Luxusgegenständen auch andere Sachen verkauft werden, müssen sowohl für die Luxusware, als auch für den übrigen Erlös an Ware ein besonderes Steuerbekenntnis überreichen.

3. Dieses Bekenntnis gilt auch für Versteigerungen.

4. Berechnete Preise an Stelle vereinnahmter Zahlungen werden nur dann einbekannt, wenn die Partei hiezu die Bewilligung gemäß § 17 des Ges. erwirkt hat.

Digitized by Google

A. Bekenntnis.

I. Art des Gewerbes oder der Beschäftigung (Versteigerung) .....

.....

II. Wo befinden sich die Betriebsstätten?

a) In demselben Veranlagungsbezirk (Bezirk, Gasse, Hausnummer) (wo die Versteigerung vorgenommen wurde) .....

b) in sonstigen Orten .....

III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Jahres betrieben worden?

.....

b) Es ist bloß während eines Teiles des Jahres vom .....

bis ..... betrieben worden.

Einnahmen.

IV. Gesamtbetrag der in der Steuerperiode vereinnahmten Entgelte (berechneten Preise) . . . . . Kč

Preis der in der Steuerperiode aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt (Familie und Gesinde) und für sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendungen entnommenen Gegenstände . . . Kč

Zusammen Kč

Abzugsposten.

Hievon entfällt:

a) auf Übertragungen, die von der allgemeinen Steuer gemäß § 4, Punkt 16 des Ges. (Ausfuhr) befreit sind . . . Kč

b) auf Übertragungen, die von Steuer aus einem anderen Grunde (§§ 4 und 7 des Ges.) befreit sind . . . . . Kč

c) auf den Erlös für Luxusgegenstände . . . . . Kč

Zusammen Kč

Verbleibt Kč

Nach Abzug der rückgezahlten, in der vorangegangenen Periode versteuerten Entgelte . . . . . Kč

verbleibt ein steuerpflichtiger Betrag von . . . . . Kč

Digitized by Google

V. Auf die Steuer wurde schon im vorhinein gezahlt:

für das 1. Jahresviertel am . . . . . Kč
für das 2. Jahresviertel am . . . . . Kč
für das 3. Jahresviertel am . . . . . Kč
für das 4. Jahresviertel am . . . . . Kč

zusammen . . . Kč

Weitere etwaige Bemerkungen

Diese Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

. . . . ., am . . . . . 19 . .

Eigenhändige Unterschrift des Unternehmers.

Steuerbemessung (vom Amte auszufüllen). (Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

I. a) Die Angaben des Bekenntnisses wurden geprüft und richtig befunden; der der Steuer unterliegende Betrag wurde festgesetzt mit . . . . . Kč

b) Die Angaben des Bekenntnisses wurden geprüft und nach amtlichen Erhebungen mit roter Tinte Abänderungen ersichtlich gemacht, so daß der der Steuer unterliegende Betrag festgesetzt wurde mit . . . . . Kč

c) Der Steuerpflichtige hat kein Steuerbekenntnis abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben im Steuerbekenntnisse verweigert — hat die Zweifel nicht ausreichend aufgeklärt, so daß der der Steuer unterliegende Betrag geschätzt worden ist auf . . . . . Kč

II. Von dem festgesetzten — geschätzten — der Steuer unterliegenden Betrage beträgt die 1%ige allgemeine Steuer . . . . Kč

Steueradministration . . . . . .

. . . . . ., am . . . . . 19 . .

(Name des Beamten.)
(Diensteigenschaft.)

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....

Steuerbezirk .....

Katasterzahl .....

Muster Nr. 4 zur II. Durchführungsverordnung.

Angabe der Steueradministration, bei der die Steuer zuletzt bemessen worden ist, und Zahl des Zahlungsauftrages .....

Bekenntnis.

(Name, Vorname, Firma)

.....

in ..... (Wohnort, Sitz, Betriebsstätte) .....

zur Bemessung der Luxussteuer nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658, von vereinnahmten Entgelten (berechneten Preisen) für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen im ..... Jahresviertel (Jahr) 19 .. (bei der am ..... abgehaltenen Versteigerung).

Belehrung.

1. Das Bekenntnis ist bei der Steueradministration bis zum Ende des dem Ablaufe der Steuerperiode nachfolgenden Monates einzubringen, also bis Ende April, Juli, Oktober und Jänner; wenn die Steuerperiode ein ganzes Jahr umfaßt (§ 33 des Ges.), bis Ende Jänner des folgenden Jahres; wenn das Unternehmen im Laufe der Steuerperiode aufgelassen wird, binnen vier Wochen nach seiner Auflassung; später (nach der Auflassung) eingehende Zahlungen sind nachträglich in der von der Steueradministration bewilligten Frist anzumelden. Wenn der Betrieb verkauft wird und der Verkäufer ein Bekenntnis rechtzeitig nicht überreicht, muß es der Käufer nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe des Unternehmens abgeben.

2. Einzubekennen sind auch Entgelte für Luxusgegenstände, die der 1%igen Steuer gemäß § 28, Absatz 1, Punkt 3 des Gesetzes, für Lieferungen an Wiederverkäufer und Gewerbetreibende zur Weiterveräußerung oder zu einer auf Erwerb gerichteten Verwendung unterliegen.

3. Dieses Bekenntnis gilt auch für Versteigerungen von Luxusgegenständen.

A. Bekenntnis.

I. Art des Gewerbes oder der Beschäftigung (Versteigerung)

.....

II. Wo befinden sich die Betriebsstätten?

a) In demselben Veranlagungsbezirk (Bezirk, Gasse, Hausnummer) (wo die Versteigerung vorgenommen wurde) .....

b) in sonstigen Orten

III. a) Ist das Unternehmen während des ganzen Jahres betrieben worden?

b) Es ist bloß während eines Teiles des Jahres vom ..... bis ..... betrieben worden.

Digitized by Google

Einnahmen.

Gesamtbetrag aller in der Steuerperiode vereinnahmten Entgelte (berechneten Preise) für Lieferungen von Luxusgegenständen und Leistungen einschließlich des Preises ausgeführter Gegenstände (§ 25, Punkt 2 des Gesetzes) und von Posten, die aus einem anderen Grunde von der Luxussteuer befreit sind . . . . . Kč

Preis der Lieferungen aus dem Unternehmen für den Haushalt des Inhabers zum Eigenverbrauch (§ 25, Abs. 2 des Ges.) . . . Kč

zusammen . . Kč

Abzugsposten.

a) Entgelte für Übertragungen, die bei der Einfuhr von der Steuer befreit worden sind . . . . . Kč

b) Entgelte für Übertragungen, die aus einem anderen Grunde von der Luxussteuer befreit worden sind (§ 28, Absatz 1, Punkt 1 und 2 des Ges.) . . . . . Kč

c) Entgelte, die der allgemeinen (1%igen) Steuer bei Verkäufen an Wiederverkäufer (§ 28, Absatz 1, Punkt 3 des Ges.) unterliegen . . . . . Kč

zusammen . . . Kč

verbleibt . . . Kč

Nach Abzug der zurückgezahlten, in der vorangegangen Steuerperiode mit der 10%igen (12%igen) Luxussteuer versteuerten Entgelte . . . . . Kč

verbleibt ein der 10%igen (12%igen) Steuer unterliegender Betrag von . . . . . Kč

Summe der der 1%igen allgemeinen Steuer unterliegenden Entgelte bei Verkäufen an Wiederverkäufer und Gewerbetreibende zur Weiterveräußerung oder einer auf Erwerb gerichteten Verwendung (§ 28, Absatz 1, Punkt 3 des Ges.) . . . . . Kč

Nach Abzug der rückgezahlten Entgelte für Luxusgegenstände, die in der vorangegangenen Steuerperiode mit der 1%igen Steuer versteuert worden sind . . . . . Kč

verbleibt ein der 1%igen Steuer unterliegender Betrag von . . Kč

Bemerkungen:

.....

Diese Angaben habe ich nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Eigenhändige Unterschrift des Unternehmers:

Digitized by Google

Steuerbemessung (vom Amte auszufüllen).
(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

I. a) Die Angaben des Bekenntnisses wurden geprüft und richtig befunden; der Betrag der der 10%igen (12%igen) Steuer unterliegenden Entgelte wurde festgesetzt mit . . . . . Kč
der Betrag der der 1%igen Steuer unterliegenden Entgelte wurde festgesetzt mit dem Betrage von . . . . . Kč

b) Die Angaben in der Erklärung wurden geprüft und nach amtlichen Erhebungen mit roter Tinte Abänderungen ersichtlich gemacht, so daß der Betrag der der 10%igen (12%igen) Steuer unterliegenden Entgelte festgesetzt wurde mit . . . . . Kč
Der Betrag der der 1%igen Steuer unterliegenden Entgelte wurde festgesetzt mit dem Betrage von . . . . . Kč

c) Der Steuerpflichtige hat kein Steuerbekenntnis abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben im Steuerbekenntnisse verweigert — hat die Zweifel nicht ausreichend aufgeklärt, so daß der Betrag der der 10%igen (12%igen) Steuer unterliegenden Entgelte geschätzt worden ist auf . . . . . Kč
der der 1%igen Steuer unterliegenden Entgelte geschätzt worden ist auf . . . . . Kč

II. Von dem festgesetzten — geschätzten — Betrage der steuerpflichtigen Entgelte beträgt und zwar die 10%ige (12%ige) Steuer Kč
die 1%ige Steuer beträgt . . . . . Kč

Steueradministration in . . . . . .

am . . . . . 19 . .

(Name des Beamten.)
(Diensteigenschaft.)

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk .....
Steuerbezirk .....
Katasterzahl .....

Muster Nr. 5 zur II. Durchführungsverordnung.

Berechnung

der vierteljährigen Abschlagszahlung auf die Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen nach § 20, Absatz 3 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Sg. G. u. V.

Im .... Jahresviertel 192 ... d. i. in der Zeit vom .....
bis ,,,,,, wurde vereinnahmt (berechnet) . . . . . Kč
Für den eigenen Haushalt oder zu einer anderen nicht auf Erwerb gerichteten Verwendung wurden entnommen Sachen im Werte von Kč

Zusammen . . . . Kč

Hievon werden abgezogen:

a) Übertragungen, die gemäß § 4, Punkt 16 des Gesetzes von der Steuer befreit sind (Ausfuhr) . . . Kč

b) Übertragungen, die aus einem anderen Grunde (§§ 4 und 7 des Gesetzes, befreit sind . . . . . Kč

c) Erlös für Luxusgegenstände . . . . . Kč

zusammen . . . Kč

Es verbleibt zur Besteuerung . . . . . , Kč

wovon die 1%ige Steuer beträgt . . . . . Kč

..... am ,,,,,,, 19 ,,

Unterschrift des Unternehmers.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksversorgung und dem Landwirtschaftsministerium vom 22. Jänner 1920,

mit welcher die Befreiung von Mahlprodukten, Kartoffeln, Melassefuttermitteln, Rindfleisch und Fetten, soweit sie staatlich bewirtschaftet sind, von der Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen statuiert wird.

Auf Grund des § 4, Punkt 15, des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658, erkennt das Finanzministerium die Befreiung von der Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen für alle Übertragungen von Mahlprodukten

Digitized by Google

und Kartoffeln zu mit Ausnahme der Übertragung von Getreide und Kartoffeln vom Getreide- und Kartoffelproduzenten auf den den Einkauf von Getreide und Kartoffeln besorgenden Kommissionär. Der allgemeinen 1%igen Steuer von Güterübertragungen unterliegen demnach lediglich die Verkaufspreise beim Verkaufe von Getreide und Kartoffeln durch den Landwirt an den Kommissionär und die Gewinne, die der Kommissionär (Einkaufsprovision), der Müller (Mahllohn), die Handeltreibenden, der Bäcker und die Konsumorganisationen erzielen.

Weiters werden von dieser Steuer alle Übertragungen staatlich bewirtschafteter Melassefuttermittel befreit; die 1%ige Steuer von Güterübertragungen zahlt in diesem Falle der Produzent der Melassefuttermittel aus dem erzielten Gewinne.

Beim Verkaufe von Rindfleisch bis zum Zeitpunkte der Freigebung, d. i. bis zum 1. Feber 1920, werden von der Steuer von Güterübertragungen alle Lieferungen befreit mit Ausnahme der Übertragung vom Schlachtviehzüchter und mit Ausnahme des Verkaufes seitens des Gewerbetreibenden, der das Aushacken von Rindfleisch auf eigene Rechnung besorgt. In diesen Fällen wird die 1%ige Steuer vom Verkaufspreise gezahlt.

Die mit dem ausschließlichen Rechte zum Einkaufe von Schlachtrindvieh ausgestatteten Landesorganisationen für Viehbeschaffung zahlen die Steuer von Güterübertragungen lediglich von der Provision für die Viehbeschaffung, Gewerbetreibende, die das Aushacken und die Verarbeitung von Fleisch bloß gegen Lohn und nicht auf eigene Rechnung betreiben, zahlen die Steuer vom Betrage des Lohnes.

Sofern nach dem 1. Feber 1920, an welchem Tage der Handel mit Vieh und Fleisch frei wird, Gewerbetreibende das Aushacken und die Verarbeitung von Rindfleisch nicht auf eigene Rechnung, sondern gegen Lohn betreiben werden, werden sie allerdings auch weiterhin die Steuer vom Betrage des Lohnes zu zahlen haben.

Bei der Einfuhr von Fleisch und von Fleischprodukten aus dem Auslande werden alle Übertragungen befreit mit Ausnahme der Übertragung vom Einführenden, der die Steuer von Güterübertragungen von dem Übergabspreise bezahlt. Gewerbetreibende, die das Aushacken oder die Verarbeitung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches gegen Lohn betreiben, zahlen die Steuer lediglich vom Betrage des Lohnes. Wenn sie aber das Aushacken oder die Verarbeitung des Fleisches auf eigene Rechnung betreiben, haben sie die Steuer vom Verkaufspreise zu zahlen.

Verkäufe staatlich bewirtschafteter ausländischer Fette und künstlicher Fette werden von der Steuer von Güterübertragungen überhaupt befreit; sofern Genossenschaften und Private die Verteilung dieser Fette an das Publikum unter Gewinnerzielung besorgen, zahlen sie die 1%ige Steuer vom erzielten Gewinne.

Für die Redaktion verantwortlich Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. [illegible] n. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleinseite Ring.

Digitized by Google

Preis Kč 4·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, SEKRETÄR DER ADVOKATENKAMMER IN PRAG; **DR. OTTO GELLNER**, ADVOKATEN IN PRAG; **DR. FRIEDRICH GELLNER**, RICHTER IN AUSSIG.

Jahrgang II. **PRAG, 15. Feber 1920.** Nummer 5. (Bogen 75 u. 76).

INHALT: Diensteid der Rechtspraktikanten, Auskultanten, Gerichtsnotare, Richter und Advokaten. (Gesetz und Durchführungsverordnung.) – Enteignung von Grundstücken zum Baue von Wohn- und öffentlichen Gebäuden. – Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit. – Einreihung der Bergbaubetriebe in Gefahrenklassen. – Wertbestimmung von Gegenständen der Börsengeschäfte für Gebührenzwecke. – Aenderung der Strafprozeßordnungen. – Neuregelung des Kriegszuschlages zu den Gebühren und Abänderung einiger Gebührenbestimmungen. (Durchführungsverordnung). – Beschlagnahme des großen Grundbesitzes. – Aufhebung der Verordnungen, mit welchen in Böhmen, Mähren und Schlesien Zivilpersonen, die strafbare Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates begehen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen waren.

Diensteid der Rechtspraktikanten, Auskultanten, Gerichtsnotare, Richter und Advokaten.

a) Gesetz vom 2. Dezember 1919, Slg. Nr. 13

(Kundgemacht am 10. Jänner 1920.)

§ 1. An Stelle der Diensteide der Rechtspraktikanten, Auskultanten, Gerichtsnotare und Richter tritt der in den §§ 2, beziehungsweise 3 dieses Gesetzes angeführte Eid, der bei der weiteren dienstlichen Vorrückung nicht mehr zu wiederholen ist; die Beeidigung nach der Richteramtsprüfung entfällt.

§ 2. Die Rechtspraktikanten haben bei Antritt des Dienstes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, der Tschechoslowakischen Republik stets treu und ihrer Regierung gehorsam zu sein, die Pflichten meines Amtes nach dem Gesetze gewissenhaft zu erfüllen, gegenüber jedermann unparteiisch zu sein und das Amtsgeheimnis zu bewahren."

§ 3. Die geprüften Rechtspraktikanten, Auskultanten und Gerichtsnotare haben bei der Ernennung zum Richter und die aus dem nichtrichterlichen Stande zum Richteramte berufenen Personen beim Antritt des Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, der Tschechoslowakischen Republik stets treu und ihrer Regierung als Staatsbürger gehorsam zu sein, alle Gesetze zu beobachten, als Richter gegenüber jedermann unparteiisch, fleißig und gewissen-

Digitized by Google

haft nach den bestehenden Gesetzen und nach meiner besten Überzeugung zu entscheiden und mich von der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten des Richteramtes durch nichts abbringen zu lassen."

Einen Eid gleichen Wortlautes haben auch die fachmännischen Laienrichter zu leisten (§ 21 Ger.-Org.-G.).

§ 4. Der Eid der Advokaten lautet:

„Ich schwöre, der Tschechoslowakischen Republik stets treu und ihrer Regierung gehorsam zu sein, alle Gesetze und geltenden Verordnungen zu beobachten und alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen."

§ 5. Diese Eide werden, ausgenommen den Fall des § 6, Abs. 2, derart geleistet, daß der Schwörende den Wortlaut des Eides wiederholt und hierauf demjenigen, der die Beeidigung vornimmt, die Hand reicht. Andere Formalitäten sind nicht zulässig.

§ 6. Diese Eide haben auch die bereits bestellten fachmännischen Laienrichter und die Advokaten, die ihre Praxis bereits ausüben, zu leisten. Wer innerhalb eines Monates nach Kundmachung dieses Gesetzes den Eid nicht leistet, von dem wird angenommen, daß er auf sein Amt oder die Ausübung der Advokatenpraxis verzichtet hat. Diese Frist kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes (der Gerichtstafel) über Ansuchen des Betreffenden aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Advokaten, die ihre Praxis bereits ausüben, haben den Eid derart zu leisten, daß sie die eigenhändig unterschriebene Eidesformel innerhalb der einmonatlichen Frist dem Präsidium des Oberlandesgerichtes (der Gerichtstafel) im Wege des Bezirksgerichtes ihres Wohnsitzes einsenden, welches im Falle eines Bedenkens nach Analogie des § 30, Abs. II, Z.-P.-O., vorzugehen hat.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung obliegt dem Justizminister.

---

b) Durchführungsverordnung zu dem unter a) angeführten Gesetze vom 17. Jänner 1920, Slg. Nr. 34.

(Kundgemacht am 21. Jänner 1920.)

§ 1. Über jede Eidesablegung, ausgenommen den Fall des § 6, Abs. 2 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes, ist ein Protokoll aufzunehmen, soferne sie nicht nach den bisherigen Vorschriften im Beeidigungsbuche konstatiert wird; die Eidesablegung ist auf der vom Eidesleistenden vorgelegten Bestellungsurkunde, sonst (also auch im Falle des zweiten Absatzes des § 6) durch besonderen Bescheid zu bestätigen.

Soferne es sich um im richterlichen Dienste stehende Personen handelt, ist die Eidesablegung auch im Personalstandesausweise ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Die Beeidigungsbücher (§ 406, Z. 14 der Geschäftsordnung) sind für die Personen, auf die sich das zur Durchführung gelangende Gesetz bezieht, neu anzulegen.

§ 2. Der im § 2 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes angeführte Eid tritt an die Stelle des im § 16 des Gesetzes vom 27. Novemb. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217, in der Slowakei im zweiten Absatze des § 25 der Verordnung des ehemal. ungarischen Justizministers, Z. 4291 vom Jahre 1891, vorgeschriebenen Eides.

Dieser Eid wird nicht wiederholt, wenn der Rechtspraktikant später erst in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen oder zum Auskultanten oder Gerichtsnotar ernannt worden ist.

§ 3. Der im § 3 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes festgesetzte Eid tritt an die Stelle des im Art. 8 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, in der Slowakei im Absatze 1 des § 25 der Verordnung des ehemaligen ungarischen Justizministers, Z. 4291 vom Jahre 1891 bestimmten Eides.

Dieser Eid wird nicht wiederholt, wenn der Richter eine höhere Dienststelle antritt.

§ 4. Den im § 3 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes festgesetzten Eid haben auch die fachmännischen Richter, die Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, die Mitglieder der Börsenschiedsgerichte abzulegen und er tritt sonach an die Stelle der im § 11 der Verordnung des Justiz- und des Ackerbauministeriums vom 1. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 128, im § 10 der Verordnung des Justiz- und Handelsministeriums vom 1. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 129, im § 11 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, im § 1 der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 26. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 71, festgesetzten Eide.

Die Frist des Absatzes 2 des § 11 der Verordnung vom 1. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 128, und des § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 129, ist bei schon bestellten fachmännischen Richtern von der Eidesablegung (Verweisung auf den bereits geleisteten Eid) an nach den früheren Vorschriften zu rechnen.

§ 5. Die bei Wirksamkeitsbeginn des zur Durchführung gelangenden Gesetzes bereits bestellten fachmännischen Richter sind vom Präsidium des Gerichtes, bei welchem sie bestellt sind, aufzufordern, daß sie sich in der gesetzlichen Frist zur Eidesleistung melden.

Die Eidesleistung der bei Wirksamkeitsbeginn des zur Durchführung gelangenden Gesetzes bereits bestellten Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte ist in der gesetzlichen Frist vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu veranlassen.

Die Eidesleistung der bei Wirksamkeitsbeginn des zur Durchführung gelangenden Gesetzes bereits bestellten Mitglieder der Börsenschieds-

Digitized by Google

gerichte ist in der gesetzlichen Frist vom Präsidenten des am Sitze der Börse die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshofes zu veranlassen.

§ 6. Das Gesuch um Verlängerung der Frist (§ 6 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes) ist im Laufe der gesetzlichen Frist beim Präsidium jenes Gerichtes einzubringen, bei welchem der fachmännische Richter, der Beisitzer oder Ersatzmann des Gewerbegerichtes den Eid abzulegen haben; das Präsidium hat die zur Begründung geltend gemachten Umstände, soweit es möglich ist, zu erheben und das Gesuch mit seinem Antrage dem Präsidium des Oberlandesgerichtes vorzulegen.

Von der Bewilligung der Frist ist der Gesuchsteller und das Präsidium des Gerichtes zu verständigen; von einer abweisenden Entscheidung ist der Gesuchsteller tunlichst noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu verständigen.

§ 7. Bei fruchtlosem Ablaufe der gesetzlichen oder der verlängerten Frist ist anzunehmen, daß der fachmännische Richter (Beisitzer oder Ersatzmann des Gewerbegerichtes, Mitglied des Börsenschiedsgerichtes) auf sein Amt verzichtet hat.

Auf den Bericht des Präsidiums des Gerichtes hin, bei welchem der fachmännische Richter bestellt ist, gibt das Präsidium des Oberlandesgerichtes dem fachmännischen Richter bekannt, daß zur Kenntnis genommen wurde, daß er auf sein Amt mit dem letzten Tage der gesetzlichen oder der verlängerten Frist verzichtet hat.

Hinsichtlich der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte hat eine gleiche Entscheidung der Gerichtshof I. Instanz zu erlassen, hinsichtlich der Mitglieder der Börsenschiedsgerichte hat die Anzeige der zur Eidesablegung zuständige Gerichtshof der Börsenverwaltung zu erstatten.

§ 8. Der im § 4 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes festgesetzte Wortlaut des Eides tritt an Stelle des im § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, in der Slowakei im § 6 des Gesetzesartikels XXXIV vom Jahre 1874 festgesetzten Eides.

Den neugeregelten Eid haben auf die im § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, in der Slowakei im § 22 des Gesetzes, Artikel LIII vom Jahre 1913 angeführten Weise alle diejenigen abzulegen, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen oder sie erlangen, in das Verzeichnis einer Advokatenkammer bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bisher nicht eingetragen waren oder infolge ihrer Verzichtleistung auf die Ausübung gelöscht worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits den früher festgesetzten Eid abgelegt haben.

Wenn um die Eintragung in die Advokatenliste oder um die neuerliche Eintragung jemand ansucht, der bloß den früheren Eid abgelegt hat, so hat er sich in der Slowakei gleichzeitig zur Ablegung des neu geregelten Eides zu melden, im übrigen Gebiete hat er im Gesuche nachzuweisen, daß er den neu statuierten Eid abgelegt hat.

Digitized by Google

§ 9. Advokaten, die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes die Praxis ausüben, also in die Advokatenliste eingetragen sind, leisten den Eid nach dem zweiten Absatze des § 6 des zur Durchführung gelangenden Gesetzes, indem sie verpflichtet sind, die eigenhändig unterschriebene Eidesformel in der gesetzlichen Frist dem Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes einzusenden.

Die Bestimmung des § 6 dieser Verordnung gilt auch hier mit der Abänderung, daß an Stelle des Präsidiums des Gerichtes das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Advokaten tritt.

Die Eidesablegung greift in keiner Weise der künftigen Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des Advokaten vor.

§ 10. Wenn das Bezirksgericht ein Bedenken darüber hat, ob die eingesendete Eidesformel vom Advokaten eigenhändig unterfertigt ist, so bestimmt es eine Frist, binnen welcher der Advokat beim Bezirksgerichte mit Berufung auf seinen bisherigen Diensteid zu erklären hat, daß die Unterschrift echt ist. Wenn der Advokat dem Gerichte persönlich nicht bekannt ist, kann das Gericht die Beglaubigung der Unterschrift anordnen.

§ 11. Bei fruchtlosem Ablaufe der gesetzlichen oder der verlängerten Frist, beziehungsweise der gemäß § 10 bestimmten Frist, ist anzunehmen, daß der Advokat auf die Ausübung seines Berufes gemäß § 34, lit. d) des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, in der Slowakei nach dem ersten Punkte des § 34 des Gesetzesartikels XXXIV vom Jahre 1874, und zwar mit dem letzten Tage der Frist, verzichtet hat.

Das Bezirksgericht seines Wohnsitzes teilt den Ablauf der Frist der zuständigen Advokatenkammer mit, damit diese nach den Vorschriften der Advokatenordnung vorgehe, und erstattet hierüber dem Präsidium des Oberlandesgerichtes (der Gerichtstafel) die Anzeige.

§ 12. Die Protokolle über den Eid, die vom Advokaten vorgelegte Eidesformel, dessen Erklärung über die Echtheit der Unterschrift sind stempelfrei.

§ 13. Diese Verordnung ist mit ihrer Kundmachung wirksam, ihre Durchführung obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Enteignung von Grundstücken zum Baue von Wohn- und öffentlichen Gebäuden.

(Gesetz vom 17. Dezember 1919, Slg. Z. 20 ex 1920. – Kundgemacht am 14. Jänner 1920.)

§ 1. Bisher unverbaute oder verbaute, aber zu Wohnzwecken nicht verwertete Grundstücke können während der gegenwärtigen Wohnungs-

Digitized by Google

not zum Baue von Wohnhäusern oder zum Baue von Gebäuden, welche für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, und zu den dazu notwendigen Kommunikationen enteignet werden, wenn der Bau vom Staate, dem Bezirke, der Gemeinde oder von einer vom Ministerium für soziale Fürsorge als gemeinnützig anerkannten Baugenossenschaft geplant wird.

Unter den gleichen Bedingungen können auch Grundstücke enteignet werden, auf welchen Wohnhäuser oder andere Bauten stehen, deren Gebrauch jedoch die zuständige Behörde untersagt oder deren Niederreißung sie angeordnet hat.

Von der Enteignung nicht betroffen werden Rechte, welche mit dem Grundstücke oder einem anderen Gegenstande, um deren Enteignung es sich handelt, verbunden sind, sofern diese Rechte ein selbständiges wirtschaftliches Objekt bilden. Diese Rechte können mit einem Grundbuchskörper vereinigt oder es können für sie besondere Grundbuchseinlagen errichtet werden.

§ 2. Enteignet können nicht werden herangewachsene Anlagen, ferner Liegenschaften, von welchen der Eigentümer nachweist, daß er sie unumgänglich für sein eigenes Gewerbe, für Wirtschaft, Haus oder Haushaltung benötigt, oder daß er sie selbst zu den im § 1 bezeichneten Zwecken verwenden wird, indem er mit dem Baue längstens binnen eines halben Jahres beginnen und denselben binnen einer von der zur Enteignung berufenen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist vollenden wird.

Ebenso dürfen nicht enteignet werden Gebäude und andere Objekte von historischem oder künstlerischem Wert, für deren Erhaltung sich das Denkmalamt aussprechen wird.

§ 3. Das Enteignungsverfahren wird von der politischen Bezirksverwaltung, in der Slowakei vom Stuhlrichteramt, in deren Verwaltungssprengel der zu enteignende Gegenstand sich befindet, auf Antrag der Staatsverwaltung, des Bezirkes, der Gemeinde oder einer gemeinnützigen Baugenossenschaft durchgeführt.

In dem Antrage ist der Gegenstand der Enteignung und der Zweck des geplanten Baues genau anzugeben und ist der Bauplan beizuschließen.

Das Amt ersucht das Grundbuchsgericht um Anmerkung der Eröffnung des Enteignungsverfahrens in dem Grundbuche.

Diese Anmerkung ist gegen jeden wirksam, der später eine grundbücherliche Eintragung an der zu enteignenden Liegenschaft erwirkt.

§ 4. Durch das Verfahren wird vor allem sichergestellt, ob die Bedingungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

Zu diesem Zwecke pflegt die Behörde Erhebungen an Ort und Stelle, zu welcher alle Interessenten zu laden sind. Wenn sich die Parteien nicht einigen, gibt die Behörde nach Anhörung Sachverständiger, die mit den Lokalverhältnissen vertraut sind, das Enteignungserkenntnis hinaus. In demselben bestimmt sie zugleich nach dem Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens die Entschädigung für das zu enteignende Objekt; wenn sie

Digitized by Google

darüber nicht sogleich entscheiden kann, entscheidet sie bloß über die Enteignung, bestimmt die Höhe der einstweiligen Sicherstellung (§ 6) und führt die weiteren Erhebungen über die Entschädigung abgesondert durch.

In dem Erkenntnis ist der Bau zu bezeichnen, zu dessen Durchführung das Enteignungserkenntnis hinausgegeben wurde, und eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Enteigner den Bau beginnen muß, für welchen das Grundstück enteignet wird.

Gegen das Erkenntnis kann binnen 14 Tagen von der Zustellung an die politische Landesverwaltung, in der Slowakei an den Gespan, berufen werden; die Berufung ist bei der Behörde einzureichen, welche das Erkenntnis hinausgegeben hat. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 5. Dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes gebührt eine angemessene Entschädigung, die nicht größer sein darf als der gemeine Wert des Grundstückes. Bei der Bestimmung der Entschädigung ist die bisherige Art der Benützung des Grundstückes zu berücksichtigen. Der Umstand, daß das Grundstück nach der Erwerbung durch den Eigentümer Baugrund geworden oder daß es zum Baue benützt werden kann, kann nur insofern berücksichtigt werden, als der Eigentümer des Grundstückes zu diesem Zwecke darauf einen besonderen Aufwand gemacht hat.

Bei der Bestimmung der Entschädigung ist nicht auf jene Verhältnisse Bedacht zu nehmen, welche offenkundig in der Absicht bewirkt wurden, damit man sich ihrer als Grund zu dem Begehren um Erhöhung der Entschädigung bediene. Auch ist auf den außerordentlichen Preis (§ 305 a. b. G. B.) und auf den Wert kein Bedacht zu nehmen, welchen das enteignete Objekt vielleicht durch Ausführung des geplanten Unternehmens erlangen wird.

Bei der Bestimmung der Entschädigung ist auf die Änderung des Wertes des unenteignet gebliebenen Grundstückes zu achten.

Die Entschädigung kann auch in Grundstücken von gleichem Werte gegeben werden.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens trägt der Enteigner.

§ 6. Wenn der Eigentümer nicht nachweist, daß die aus Grundbuchslasten Berechtigten mit der direkten Auszahlung der Entschädigung an ihn einverstanden sind, hat sie der Enteigner beim Grundbuchsgerichte zu erlegen. Das Gericht verteilt die erlegte Entschädigung im Verfahren außer Streitsachen nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung. Der im ersten Satze dieses Paragraphen angeführte Nachweis ist durch eine Urkunde zu erbringen, auf welcher die Unterschrift des Berechtigten gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Sobald das Enteignungserkenntnis Rechtskraft erlangt und die Entschädigung bezahlt, oder die Entschädigung oder einstweilige Sicherstellung (§ 4) beim Grundbuchsgericht erlegt ist, übergibt die Behörde das enteignete Grundstück dem Enteigner in dessen Besitz.

§ 7. Das Eigentumsrecht an dem enteigneten Grundstücke, welches durch die Enteignung von einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer

Digitized by Google

Baugenossenschaft erworben worden ist, kann nur mit Bewilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge veräußert werden und der Enteigner ist verpflichtet, das Werk auszuführen, zu dessen Errichtung das Enteignungserkenntnis hinausgegeben wurde. Das Ministerium für soziale Fürsorge kann seiner Bewilligung passende Bedingungen beifügen. In die öffentlichen Bücher ist auf Antrag des Enteigners das durch die Enteignung erworbene Recht einzuverleiben und gleichzeitig mit dieser Einverleibung sind von Amts wegen die Beschränkung des Rechtes des Enteigners und die Verpflichtung, welch beide im ersten Satze dieses Paragraphen ausgesprochen sind, anzumerken.

§ 8. Wenn in der im § 4 festgesetzten Frist mit dem Baue, für welchen die Enteignung erfolgte, nicht begonnen wird, kann das Enteignungserkenntnis auf Ansuchen des Enteigneten von der Behörde, welche das Erkenntnis hinausgegeben, aufgehoben werden. In diesem Falle bleibt dem Enteigneten die Geltendmachung des Schadenersatzes im Rechtswege gewahrt.

Aus schwerwiegenden Gründen kann die Behörde, welche das Enteignungserkenntnis hinausgegeben hat, die ursprüngliche Frist angemessen verlängern.

§ 9. Die Enteignung verliert die Wirksamkeit, wenn der Eigentümer des enteigneten Grundstückes, bevor das Enteignungserkenntnis rechtskräftig wird, ein gehöriges Projekt zur Verbauung des enteigneten Objektes mit einem Wohngebäude vorlegt, mit dem Baue längstens binnen eines halben Jahres beginnt und ihn auch in einer angemessenen Frist, welche die Enteignungsbehörde festsetzt, beendet. Die Frist kann aus schwerwiegenden Gründen verlängert werden.

Wenn der Eigentümer des enteigneten Grundstückes das im ersten Absatze angeführte Werk bis zu der ihm bestimmten Frist nicht ausführt, kann die Enteignung nach dem ursprünglichen Erkenntnisse geltend gemacht werden.

§ 10. Das Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit und verliert sie mit dem 31. Dezember 1924.

§ 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, für soziale Fürsorge, für öffentliche Arbeiten und der Justiz beauftragt.

Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

(Gesetz vom 12. Dezember 1919, Slg. Nr. 20. – Kundgemacht am 17. Jänner 1920.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das ist zwischen

Digitized by Google

den Unternehmern, den Mittelspersonen, den Zwischenmeistern, den Werkstattgehilfen und den Heimarbeitern.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) als Heimarbeiter jene Personen, welche sich mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren außerhalb der Betriebsstätte ihrer Arbeitgeber, regelmäßig in ihren Wohnstätten beschäftigen und kein Gewerbe nach der Gewerbeordnung betreiben;

b) als Zwischenmeister (Lager-, Zwischenunternehmer, Stückmeister) die Gewerbetreibenden jener Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, wenn sie mit der Herstellung oder Bearbeitung dieser Waren auf Lager im Auftrage von Unternehmern beschäftigt werden; dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie die zur Verarbeitung notwendigen Stoffe — zur Gänze oder teilweise — selbst beistellen und ob sie nebenbei auch für einen Kundenkreis arbeiten;

c) als Werkstattgehilfen jene gewerblichen Arbeiter (§ 73 der Gewerbeordnung), die in dem Betriebe der Zwischenmeister oder der Unternehmer beschäftigt werden;

d) als Unternehmer (Erzeuger, Händler, Verleger) jene Personen, welche Waren durch Zwischenmeister oder Heimarbeiter, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen lassen;

e) als Mittelspersonen (Faktoren) jene Personen, deren sich die Unternehmer bei ihrem Verkehre mit den Heimarbeitern oder den Zwischenmeistern bedienen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wer nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Erzeugungszweiges und nach diesem Gesetze als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfe, Unternehmer oder Mittelsperson anzusehen ist, werden im Verordnungswege erlassen.

II. Evidenz der Heimarbeit.

§ 4. (1) Unternehmer, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es auch unter Verwendung von Mittelspersonen, herstellen oder verarbeiten lassen, sind verpflichtet, diese Art der Erzeugung der örtlich zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

(2) Dieselbe Pflicht haben auch die Mittelspersonen und die Zwischenmeister, welche Heimarbeiter oder Werkstattgehilfen beschäftigen.

§ 5. (1) Alle Unternehmer, Zwischenmeister und Mittelspersonen sind verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer und Mittelspersonen zu führen. Dieses Verzeichnis muß so geführt werden, daß es übersichtlich ist und sich fortlaufend mit den Tatsachen deckt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anlage und die behördliche Benützung dieser Verzeichnisse werden im Verordnungswege erlassen;

Digitized by Google

dabei ist darauf zu achten, daß die Verzeichnisse die erforderliche Grundlage für die Ausübung der Gewerbeaufsicht, die soziale Arbeiterversicherung und die Statistik der Heimarbeit bieten.

(3) Die Verzeichnisse sind auf Verlangen der Gewerbebehörde, der Gewerbe- und Gesundheitsinspektion sowie auch den zuständigen Krankenkassen vorzulegen.

III. Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Lieferungsbücher.

§ 6. (1) Die Unternehmer und Mittelspersonen, welche unmittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter, sowie auch Zwischenmeister, welche Werkstatt- oder Heimarbeitern Arbeit vergeben, sind verpflichtet, ihnen bekanntzugeben:

a) die Zeit der Vergebung und die Frist zur Ablieferung der Arbeit,
b) die Art der Berechnung des Lohnes und seine Höhe, oder den Preis der bestellten Ware,
c) welche Stoffe und welches Zubehör die Heimarbeiter oder Zwischenmeister selbst beizustellen haben und wie die gelieferten Stoffe und das Zubehör verrechnet werden,
d) in welchen Fällen Abzüge vom Lohne und in welcher Höhe zulässig sind.

(2) Diese Arbeits- und Lieferungsbedingungen müssen in der erforderlichen Zahl von gleichlautenden Ausfertigungen der Gewerbebehörde vorgelegt werden, welche sie beglaubigt, eine Ausfertigung für sich behält und die übrigen sofort der Partei zurückstellt. Die beglaubigte Ausfertigung oder deren beglaubigte Abschrift muß fortdauernd sichtbar in jenen Räumen angeschlagen sein, in denen die Arbeit vergeben, die bestellte Ware abgeliefert oder Lohn ausgezahlt wird. Der gleiche Vorgang muß bei einer Abänderung dieser Bedingungen beobachtet werden.

(3) Die Gewerbebehörde prüft ferner, ob die angezeigten Arbeits- und Lohnbedingungen in Übereinstimmung mit der geltenden Satzung (§§ 14—18) oder mit dem vereinbarten Tarifvertrage (§ 21) stehen.

(4) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Erzeugung von Stücken besonderer Qualität.

§ 7. (1) Wer Arbeiten unmittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat diesen auf seine eigenen Kosten ein Lieferungsbuch auszufolgen, in welches er einzutragen hat:

a) die Gattung und Stückzahl der vergebenen Arbeiten,
b) das Datum der Vergebung und der Ablieferung der Arbeit,
c) die Vereinbarung über die Berechnung und die Höhe der Löhne,
d) die Vereinbarung über die Verrechnung der vom Arbeiter oder Zwischenmeister beizustellenden Stoffe und des Zubehörs, und
e) den ausgezahlten Lohn, den Grund und die Höhe der Abzüge.

Digitized by Google

(2) Das Lieferungsbuch ist von dem Arbeitnehmer zu verwahren und über Verlangen der Gewerbebehörde, dem Gewerbeinspektor oder der zuständigen Krankenkasse vorzulegen.

§ 8. Der Minister für soziale Fürsorge ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe für einzelne Erzeugungszweige der Heimarbeit oder für einzelne Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 und 7 zu bewilligen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen besondere Schwierigkeiten verursachen würde. Ist für jenen Erzeugungszweig schon eine Zentralheimarbeitskommission (§§ 9 und ff.) errichtet worden, so ist zuvor deren Gutachten einzuholen.

IV. Zentral-Heimarbeitskommissionen.

A) Ihre Errichtung und Zusammensetzung.

§ 9. (1) Für jeden Erzeugungszweig der Heimarbeit errichtet der Minister für soziale Fürsorge eine Zentralkommission, bestimmt, was in den Bereich des betreffenden Erzeugungszweiges, für den die Zentralkommission errichtet ist, gehört und setzt den Sitz dieser Kommission darnach fest, wo und wie der betreffende Erzeugungszweig örtlich verbreitet ist.

(2) Für die Textilerzeugung, die Erzeugung von Kleidern, Wäsche und Schuhen, von Glas, Perlmutterwaren im Wege der Heimarbeit, ist sofort eine Zentralkommission zu errichten, sobald dieses Gesetz Wirksamkeit erlangt; für die übrigen Erzeugungszweige der Heimarbeit wird dies allmählich nach Bedarf erfolgen.

§ 10. (1) Die Zentralkommission setzt sich mindestens aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern zusammen, welche der Minister für soziale Fürsorge nach Einholung der Anträge der zuständigen Interessenorganisationen ernennt.

(2) Als Mitglieder und Ersatzmänner sind, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes, zu berufen:

a) ein Drittel aus den Vertretern der Unternehmer (§ 1, lit. d) des betreffenden Erzeugungszweiges,

b) ein Drittel aus Vertretern der Heimarbeiter (§ 1, lit. a) desselben Erzeugungszweiges,

c) ein Drittel aus Personen, welche, ohne einer der im § 1 angeführten Gruppen anzugehören, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Erzeugungszweiges besitzen.

(3) Sind in dem betreffenden Erzeugungszweige gewöhnlich Zwischenmeister (§ 1, lit. b), Werkstattgehilfen (§ 1, lit. c) oder Mittelspersonen (§ 1, lit. e) tätig, so ist jeder von diesen Gruppen eine angemessene Ver-

Digitized by Google

tretung zu gewähren, wobei darauf zu achten ist, daß das im Absatze 2, lit. a) und b) ausgesprochene Verhältnis in der Vertretung nicht verletzt werde. Hiebei sind die Vertreter der Zwischenmeister oder der Mittelspersonen als Vertreter der Unternehmer (Abs. 2, lit. a), die Vertreter der Werkstattgehilfen als Vertreter der Heimarbeiter (Abs. 2, lit. b) anzusehen.

(4) Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmann zu bestellen, welcher an dessen Stelle tritt, wenn das Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen kann oder aufhört, Mitglied der Kommission zu sein.

§ 11. (1) Den Vorsitzenden der Zentralkommission ernennt der Minister für soziale Fürsorge aus den im § 10, Abs. 2, lit. c) angeführten Mitgliedern.

(2) Die Kommission wählt selbst einen Vorsitzenden-Stellvertreter aus den Vertretern der Unternehmer und einen aus den Vertretern der Heimarbeiter.

§ 12. (1) Die Mitgliedschaft der Kommission dauert 4 Jahre.

(2) Vor Ablauf dieser Frist enthebt der Minister für soziale Fürsorge Mitglieder und Ersatzmänner aus den im § 10 angeführten Interessentengruppen ihres Amtes, wenn sich ihre Beschäftigung in dem Maße ändert, daß sie zur Vertretung der betreffenden Gruppe nicht mehr berufen sind.

(3) Ferner kann der Minister für soziale Fürsorge jedes Mitglied und jeden Ersatzmann seines Amtes entheben, wenn er dauernd seine Pflichten vernachlässigt oder des Wahlrechtes in die Gemeindevertretung verlustig geworden ist.

§ 13. (1) Die Zentralkommission ist bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Ersatzmänner beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Finden sich die Vertreter einer Interessentengruppe oder deren Ersatzmänner ohne eine von dem Vorsitzenden als begründet anerkannte Entschuldigung überhaupt nicht ein, so wird die Verhandlung vertagt und der Vorsitzende beruft die Kommission von neuem mit dem Bedeuten ein, daß bei der neuen Verhandlung über die strittige Angelegenheit die unparteiischen Personen zugleich mit dem Vorsitzenden ohne Rücksicht darauf, ob die eine oder die andere Gruppe zur Verhandlung erschienen ist oder nicht, entscheiden werden. In diesem Falle enthalten sich die Vertreter der erschienenen Gruppe der Abstimmung. Die Vertreter und Ersatzmänner jener Gruppe, durch deren unbegründete Abwesenheit die Verhandlung vereitelt wurde, sind verpflichtet, solidarisch die Kosten der vereitelten Verhandlung zu tragen. Außerdem kann der Vorsitzende über jeden Einzelnen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 2000 Kč verhängen.

(3) Die Geschäftsordnung der Kommission wird im Verordnungswege erlassen.

Digitized by Google

B) Aufgaben der Zentralkommissionen.

§ 14. (1) Die Aufgaben der Zentralkommissionen sind:

a) mit Rechtsverbindlichkeit für den ihnen zugewiesenen Erzeugungszweig Mindestlöhne für die Heimarbeiter und Werkstattgehilfen sowie Mindestpreise für Waren festzusetzen, welche die Zwischenmeister und Heimarbeiter den Unternehmern oder Mittelspersonen liefern. Dabei ist die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der gegenseitige Wettbewerb der verschiedenen Gebiete im Erzeugungszweige zu berücksichtigen;

b) dem Ministerium für soziale Fürsorge in allen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ihres Erzeugungszweiges betreffenden Fragen Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen;

c) über die gegen die Erkenntnisse der Distriktskommissionen ihres Erzeugungszweiges überreichten Beschwerden zu entscheiden (§ 28).

(2) Außerdem können die Zentralkommissionen auch andere Arbeits- und Lieferungsbedingungen regeln.

§ 15. (1) Die Zentralkommissionen können die erforderlichen Erhebungen pflegen, insbesondere Sachverständige einvernehmen.

(2) Wurden für einzelne Erzeugungszweige Distriktskommissionen (§ 22 und ff.) errichtet, so hat die Zentralkommission die Anträge der Distriktskommissionen ihren Verhandlungen zu Grunde zu legen und ihnen deren Vorsitzende mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Über Beschwerden (§ 14, Abs. 1, lit. c) entscheidet die Zentralkommission nach Inhalt der Akten in nichtöffentlicher Sitzung und verständigt von ihrer Entscheidung die Parteien und die Distriktskommission. Bei dieser Verhandlung dürfen die Vorsitzenden der Distriktskommissionen nicht anwesend sein.

§ 16. Gegen die Beschlüsse der Zentralkommissionen nach § 14, Abs. 1, lit. a), b), und Absatz 2 kann ein Drittel der Mitglieder der Zentralkommission oder der Vorsitzende einer der betreffenden Distriktskommissionen sofort in der Sitzung oder binnen 14 Tagen vom Tage der Beschlußfassung bei dem Vorsitzenden der Zentralkommission Einspruch erheben.

§ 17. (1) Der Vorsitzende der Zentralkommission ist verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge alle nach § 14 gefaßten Beschlüsse der Zentralkommission zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Beschluß der Kommission den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(2) Über die gegen die Beschlüsse der Zentralkommission erhobenen Einsprüche (§ 16) entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge entweder nach den Bestimmungen des Absatzes 1 oder es stellt die Angelegenheit der Zentralkommission zur neuerlichen Verhandlung zurück. Beharrt

Digitized by Google

die Zentralkommission auch dann auf ihrem ursprünglichen Beschlusse, so erlangt dieser Beschluß ohne weitere Genehmigung endgültige Wirksamkeit.

(3) Diese, sowie auch die vom Ministerium genehmigten Beschlüsse macht die Zentralkommission öffentlich bekannt; sie erlangen einen Monat nach Veröffentlichung in der amtlichen Zeitung Wirksamkeit, wenn sie nicht eine andere Bestimmung über einen späteren Beginn ihrer Wirksamkeit enthalten.

§ 18. Die auf diese Weise kundgemachten Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 14, Abs. 1, lit. c), als Heimarbeitsordnung (Satzung) bezeichnet. Eine solche Satzung verpflichtet alle Unternehmer, Mittelspersonen und Zwischenmeister des betreffenden Heimarbeitszweiges dazu, daß sie ihren Angestellten keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen dürfen als die in der Satzung aufgestellten, mit Ausnahme des im § 21 angeführten Falles.

§ 19. (1) Die Bestimmung der §§ 14 bis 18 gelten auch für die Aufhebung oder Abänderung der geltenden Satzungen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Vorsitzende die Kommission, so oft es das Bedürfnis erfordert, zusammenberufen. Er muß dies unverweilt tun, wenn alle Mitglieder einer der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 10) oder eine der Distriktskommissionen es verlangen.

C) Vereinbarungen der Parteien.

§ 20. Vor Erlassung der Heimarbeitsordnung abgeschlossene Vereinbarungen der Parteien verlieren ihre Geltung, soweit sie mit der Satzung im Widerspruche stehen, mit Ausnahme der Tarifverträge (§ 21).

§ 21. (1) Werden zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jener Erzeugungszweige der Heimarbeit, für welche Zentralkommissionen errichtet wurden, Vereinbarungen über die Entlohnung der Arbeiter, die Preise der zur Ablieferung gelangenden Waren und sonstige Arbeits- und Lieferungsbedingungen getroffen (in einem Tarifvertrage), so gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages über die gegenseitigen Leistungen der Parteien als Bestandteil jedes Vertrages, welcher zwischen den Angehörigen der am Tarifvertrage beteiligten Vereinigungen abgeschlossen worden ist.

(2) Die Bestimmungen eines solchen Tarifvertrages gelten für die beteiligten Parteien auch dann, wenn sie mit den Bestimmungen der bisher geltenden Satzung im Widerspruche stehen. Jede Vertragspartei kann aber nach Erlassung einer, einem Kollektivvertrage widersprechenden Satzung den Vertrag auf sechs Wochen ohne Rücksicht auf die sonst vereinbarte Geltungsdauer kündigen.

(3) Für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes hat die Bestimmung des Absatzes 4 des § 114b) der Gewerbeordnung keine Wirksamkeit.

Digitized by Google

V. Distrikts-Heimarbeitskommissionen.

A) Ihre Errichtung und Zusammensetzung.

§ 22. (1) Der Minister für soziale Fürsorge kann für einen Erzeugungszweig der Heimarbeit, für den schon eine Zentralkommission wirkt, — je nach Verbreitung der Erzeugung in der betreffenden Gegend — eine Distriktskommission errichten und ihren sachlichen und örtlichen Wirkungskreis bestimmen.

(2) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit dieser Kommissionen gelten analog die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 mit dem Unterschiede, daß die Ernennung der Mitglieder, Ersatzmänner und Vorsitzenden der politischen Behörde zweiter Instanz obliegt, in deren Amtssprengel die Distriktskommission ihren Sitz hat.

(3) An den Verhandlungen der Distriktskommissionen können der Vorsitzende der zuständigen Zentralkommission und die von ihm bezeichneten Mitglieder der letzteren jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

B) Allgemeine Aufgaben.

§ 23. (1) Die Distriktskommissionen stellen der zuständigen Zentralkommission Anträge hinsichtlich der Satzungen.

(2) Ferner sind sie berufen, in allen Fragen betreffend die Regelung der Heimarbeit ihres Erzeugungszweiges der zuständigen Zentralkommission sowie auch den Behörden und den beteiligten Zwangsinteressenverbänden ihres Sprengels Gutachten und Anträge zu erstatten.

(3) Wegen Beratung über die Erlassung oder Abänderung der Satzung kann der Vorsitzende die Distriktskommission jederzeit einberufen, wenn sich hiezu ein Bedürfnis zeigt; er muß dies unverweilt veranlassen, wenn er hiezu durch die zuständige Zentralkommission aufgefordert wurde oder wenn alle Mitglieder einer der in der Kommission vertretenen Gruppen es verlangen.

(4) Die Distriktskommissionen sind berechtigt, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

(5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, der zuständigen Zentralkommission alle Beschlüsse, sowie auch die Anträge, welche in der Minderheit verblieben sind, unverweilt bekanntzugeben.

C) Vergleichs- und schiedsgerichtliches Verfahren.

§ 24. Die Distriktskommissionen sind ferner dazu berufen, bei Streitigkeiten über Arbeits- und Lohnverhältnisse ihres Erzeugungszweiges und Sprengels zwischen den einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und seinen Arbeitern auf eine gütliche Verständigung hinzuwirken oder die Streitigkeit mittels Erkenntnisses zu entscheiden.

§ 25. (1) Wurde der Kommission von einer der beteiligten Parteien ein Antrag dieser Art gestellt oder wurde die Kommission von der Ge-

Digitized by Google

werbebehörde oder dem Gewerbeinspektor des betreffenden Sprengels hiezu aufgefordert, so hat zunächst der Vorsitzende selbst eine Beilegung des Streites zu versuchen. Zu diesem Zwecke hat er die Parteien oder deren Vertreter, sowie erforderlichenfalls auch Auskunftspersonen einzuvernehmen und den Streitfall, sowie strittige Fragen soweit als möglich klarzustellen.

(2) Wurde ein Vergleich erzielt, so ist sein Inhalt auf die ortsübliche Weise zu veröffentlichen und dabei der Name des Vorsitzenden der Kommission und der beteiligten Parteien oder ihrer Vertreter anzuführen.

§ 26. Falls dem Vorsitzenden die vergleichsweise Beilegung der Sache nicht gelingt, so hat er die Kommission zu einer Verhandlung einzuberufen. Die Kommission vernimmt im mündlichen Verfahren die Parteien und deren Vertreter, erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige ein, welche sie zum Erscheinen durch Ordnungsstrafen zwingen kann, den Erschienenen kann sie das Gelöbnis abnehmen, sie verhandelt den Streitfall eingehend und fällt nach durchgeführtem Beweisverfahren das Erkenntnis.

§ 27. (1) Jede der beteiligten Parteien kann sich zur Verhandlung persönlich einfinden oder in Begleitung von Bevollmächtigten, oder sie kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Einen Vertreter muß jene Partei ernennen, die aus einer größeren Anzahl von Personen besteht. Über die zulässige Anzahl der Vertreter entscheidet die Kommission, welche auch berechtigt ist, die Gültigkeit ihrer Vollmacht zu prüfen. Außerdem müssen solche Parteien der Distriktskommission in einer bestimmten Frist jene Personen mitteilen, denen das Erkenntnis zugestellt werden soll und welche berechtigt sind, gegen das Erkenntnis die Beschwerde zu ergreifen. Falls die Parteien dies nicht veranlassen, werden diese Personen von der Kommission selbst aus den Parteien bestimmt.

(2) Leistet eine Partei der an sie ergangenen Vorladung zur Verhandlung keine Folge, so bestellt ihr die Kommission auf ihre Kosten einen Kurator und ladet die Partei und deren Kurator zur neuerlichen Verhandlung mit der Androhung vor, daß bei dieser nach durchgeführtem Beweisverfahren in der Sache das Erkenntnis gefällt werden wird, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Partei oder ihr Kurator an der Verhandlung beteiligt.

(3) Die Verhandlung vor der Kommission findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Es können bloß drei Vertrauensmänner jeder Partei anwesend sein.

§ 28. (1) Das schriftliche Erkenntnis ist in jedem Falle den Parteien mit der Bemerkung zuzustellen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung bei der Distriktskommission gegen das Erkenntnis die Beschwerde an die zuständige Zentralkommission erheben können (§ 14, lit. c.)

(2) Erhebt keine der Parteien gegen das Erkenntnis eine Beschwerde, so erlangt das Erkenntnis zwischen den Parteien Wirksamkeit. Die rechts-

Digitized by Google

kräftigen Erkenntnisse macht die Distriktskommission in analoger Weise wie einen Vergleich (§ 25, Abs. 2) bekannt.

§ 29. (1) Von jedem abgeschlossenen Vergleiche oder gefälltem Erkenntnisse hat der Vorsitzende der Distriktskommission der zuständigen Zentralkommission Bericht zu erstatten.

(2) Die Gemeinden im Wirksamkeitssprengel der Distriktskommission sind verpflichtet, auf Ersuchen der Kommission die Vergleiche, Erkenntnisse und Entscheidungen durch Anschlag an der Gemeindetafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

VI. Besondere Schutzbestimmungen.

§ 30. Außer den Mitgliedern ihrer eigenen Familie dürfen die Heimarbeiter in ihren Wohnungen oder Werkstätten für sich keine Hilfsarbeiter oder Lehrlinge beschäftigen.

§ 31. Im Verordnungswege werden für die einzelnen Erzeugungszweige der Heimarbeit besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Werkstätten und den Produktionsvorgang erlassen werden; erscheint es notwendig, so kann die Erzeugung einer bestimmten Ware durch Heimarbeit oder die Verwendung von Stoffen verboten werden, wenn ihre Verarbeitung im Wege der Heimarbeit die Gesundheit der Heimarbeiter oder ihrer Familien oder die Gesundheit der Verbraucher der Erzeugnisse bedroht. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Beobachtung dieser Vorschriften der Unternehmer haftet, ob er nun die Arbeit den Heimarbeitern unmittelbar oder mittelbar durch Zwischenmeister oder Mittelspersonen vergibt.

§ 32. Der Gewerbeinspektor übt die Aufsicht über das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter und alle Räumlichkeiten aus, in denen Erzeugnisse der Heimarbeit hergestellt, Arbeiten vergeben und abgeliefert werden.

VII. Haftung der Arbeitgeber.

§ 33. (1) Vereinbarungen, aus denen dem Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Werkstättengehilfen oder Zwischenmeister) ungünstigere Bedingungen entstehen, als ihm nach §§ 6 und 7 bekanntgegeben wurden, haben keine rechtliche Wirkung; der Arbeitnehmer ist berechtigt, vom Arbeitgeber den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu begehren.

(2) Verletzt der Arbeitgeber die geltende Satzung, den Tarifvertrag, den Vergleich oder das rechtskräftige Schiedsgerichtserkenntnis der Distriktskommission dadurch, daß er für die Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Werkstattgehilfen, Zwischenmeister) ungünstigere Lohn-, Arbeits- und Lieferungsbedingungen, als in den angeführten Beschlüssen, Vereinbarungen und Erkenntnissen bestimmt wurde, festgesetzt hat, so sind die dadurch geschädigten Arbeitnehmer berechtigt, den Ersatz des ihnen dadurch erwachsenen Schadens zu verlangen. Der Unternehmer (§ 1, lit. d) haftet in diesem Fall gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit den von ihm verwendeten Mittelspersonen.

Digitized by Google

(3) Der Ersatz des Schadens aus diesen Gründen ist bei sonstiger Verjährung des Anspruches binnen eines Jahres von dem Tage, an dem der Beschädigte bei ordentlicher Aufmerksamkeit Kenntnis von dem Schaden und der Person des Beschädigers erhalten konnte, mittels Klage bei dem ordentlichen Gerichte geltend zu machen.

VIII. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 34. (1) Übertretungen der Vorschriften über die pflichtmäßige Meldung der Betriebe (§ 4), über die Führung und Vorlage der Verzeichnisse der Arbeitnehmer und Mittelspersonen (§ 5), die Anzeige, Vorlage und Aushängung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (§ 6), über die Lieferungsbücher und die Eintragungen in dieselben (§ 7) und Übertretungen der Vorschriften und Verbote, welche in den §§ 30 und 31 angeführt sind, werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Kč. oder Arrest bis zu einem Monate bestraft.

(2) Übertretungen der Satzungen und der Tarifverträge (§§ 14 bis 21) werden mit Geldstrafe von 50 bis 10.000 Kč. oder Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(3) Bei Unternehmern, Zwischenmeistern und Mittelspersonen, welche wegen der im Absatze 1 und 2 angeführten Übertretungen mehrmals bestraft wurden, kann die Behörde bei der wiederholten Verurteilung als Strafolge aussprechen, daß sie von der Ausübung der Unternehmer- oder Vermittlertätigkeit ausgeschlossen werden. Die Übertretung dieses Verbotes unterliegt einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten.

(4) Die Ausübung der Strafgewalt steht den politischen Behörden I. Instanz zu.

§ 35. Die nach diesem Gesetze auferlegten Geldstrafen fallen der Staatskasse für Zwecke der sozialen Fürsorge zu. Sie werden von der politischen Behörde I. Instanz eingetrieben.

§ 36. Dieses Gesetz erlangt sechs Monate nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

§ 37. Dem Minister für soziale Fürsorge obliegt es, das Gesetz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchzuführen.

Einreihung der Bergbaubetriebe in Gefahrenklassen.

(Regierungsverordnung vom 17 Dezember 1919, Slg. 665. – Kundgemacht am 29. Dezember 1919.)

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und des Art. XX des Gesetzes vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207, werden folgende Bestimmungen erlassen:

Digitized by Google

§ 1. Vom 1. Jänner 1919 gilt in Betreff der der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Bergbaue, der dazugehörigen Anlagen, dann der Schurfbetriebe auf vorbehaltene Mineralien und der Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs und Asphalt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 143.

§ 2. Die unter Zahl 2 der angeführten Verordnung angeschlossene Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen wird ergänzt wie folgt:

1. a) In die Gruppe III „Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe" sind an den entsprechenden Stellen diese Titel einzufügen:

47. a) Eisenerzröstereien . . . . . VI.
47. b) Erzbrikettfabriken . . . . . VI.

b) Der bisherige Titel 53 wird aufgehoben und lautet fernerhin:

53. Metallhütten und Blei-, Silber-, Zink-, Kupfer- und andere Metallwalzwerke . . . . . IV.

2. Es wird diese weitere Gruppe beigefügt:

Gruppe XVII. Bergbau.

582. Steinkohle in den Bezirken der Revierbergämter:
a) Mährisch-Ostrau . . . . . IX.
b) Pilsen, Kuttenberg . . . . . VII.
c) in den übrigen Revieren . . . . . VIII.

583. Braunkohle in den Bezirken der Revierbergämter:
a) Brüx . . . . . IX.
b) Teplitz . . . . . X.
c) Komotau . . . . . VIII.
d) Karlsbad und zwar:
1. im Bezirke des früheren Revierbergamtes in Elbogen IX.
2. im Bezirke des früheren Revierbergamtes in Falkenau VIII.
e) in den übrigen Revieren . . . . . VII.

584 Eisenerz:
a) bergbaumäßiger Betrieb . . . . . VII.
b) grubenmäßiger Betrieb . . . . . VIII.

585. Andere Erze . . . . . VI.
586. Graphit . . . . . VI.
587. Erdöl . . . . . VII.
588. Erdwachs . . . . . VII.
589. Gewinnung von Asphalt . . . . . VIII.
590. Tiefbohrungen zu Schurfzwecken (als selbständiger Betrieb) X.
591. Sonstige Schurfbaue . . . . . VIII.

Merkmal für erhöhte oder verminderte Gefahr:

Größere oder geringere Gefährdung durch Stein- oder Kohlenfall, Schlagwetter, Kohlenstaub, Grubenbrand, Schwimmsand- und Wassereinbruchgefahr.

Digitized by Google

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1919 Wirksamkeit.

§ 4. Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Wertbestimmung von Gegenständen der Börsengeschäfte für Gebührenzwecke.

(Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 42. – Kundgemacht am 26. Jänner 1920.)

Auf Grund der dem Finanzministerium im § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 329 Slg.*) erteilten Ermächtigung wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Für die Zeit vom 21. Juni 1919 bis 3. August 1919, während welcher die Prager Börse nicht in Tätigkeit war, gelten für die Bewertung von Wertpapieren und ähnlichen Gegenständen der Börsengeschäfte, sowie für die Umrechnung der in einer anderen als der im Inlande geltenden Währung notierten Werte die in der Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Nr. 217 Slg.**) über die Aufstellung der Liquidationsbilanz festgesetzten Kurse.

Die Partei ist jedoch berechtigt, den Wert durch gerichtliche Schätzung nachzuweisen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 21. Juni 1919 in Kraft; mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Aenderung der Strafprozeßordnungen.

(Regierungsverordnung vom 17. Jänner 1920, Slg. Nr. 38. – Kundgemacht am 26. Jänner 1920.)

Auf Grund des Art. V des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 1 vom Jahre 1920 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Zu § 11 der ungarischen St.-P.-O.:

Schriftliche Eingaben, die telegraphisch erfolgt sind, müssen in einer schriftlichen Eingabe in der für sie sonst vorgeschriebenen Form wiederholt werden, falls das Telegramm den wesentlichen gesetzlichen Erfordernissen nicht genügte. Dem Erfordernis der Unterschrift der Partei oder des Advokaten kann durch eine nachträgliche kurze schriftliche Erklärung des Einverständnisses mit dem Inhalt des Telegramms oder durch die Erklärung der Genehmigung desselben genügt werden.

*) Archiv I, S. 520.
**) Archiv, I, S. 391.

Digitized by Google

Die schriftliche Eingabe muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Frist, welche für die betreffende schriftliche Eingabe festgesetzt ist, erfolgen, falls aber eine derartige Frist nicht besteht, binnen drei Tagen nach Einlangen des Telegramms. In diese Fristen werden auch die Tage des Postlaufes eingerechnet. Bei Versäumnis dieser dreitägigen Frist ist auf das Telegramm nicht weiter Bedacht zu nehmen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Partei oder ihr für diese Rechtssache bestellte Bevollmächtigter im Orte des Gerichts, wo die Eingabe zu erfolgen hat, in dessen Sprengel, oder im Sprengel des Gerichtsstufe erster Instanz, das diesem Gerichte übergeordnet ist, wohnt. Schriftliche Eingaben an das Gericht, die telegraphisch erfolgen, müssen in diesem Falle in der für sie im allgemeinen vorgeschriebenen Form noch vor Ablauf der Frist wiederholt werden, widrigenfalls das Telegramm nicht berücksichtigt werden darf und die Eingabe als verspätet anzusehen ist.

§ 2. Zu § 51 der österr. St.-P.-O. und § 16 der ungar. St.-P.-O.:

Die hier ausgesprochenen Grundsätze haben in allen jenen Fällen Anwendung zu finden, in denen das Strafverfahren bei einem Gerichte durchgeführt wird, bei welchem ein anderes Recht in Geltung ist, als beim Gericht des Tatortes.

Diese Grundsätze haben in gleicher Weise Anwendung zu finden, wenn es sich um die Frage handelt, ob die Tat den Tatbestand einer vom Gericht oder von der politischen Behörde zu ahndenden strafbaren Handlung begründet oder ob sie überhaupt straflos ist.

Der Vollzug der auf Grund des ungar. St.-G. verhängten Strafen in jenem Teil der tschechoslowakischen Republik, in welchem bisher das österr. St.-G. und die österr. St.-P.-O. gilt, hat unter angemessener Bedachtnahme auf die entsprechenden Bestimmungen des ungar. St.-G. zu erfolgen und zwar die Strafe des Staatsgefängnisses (§ 35 ungar. St.-G.) in der Männerstrafanstalt in Pilsen und in der Weiberstrafanstalt in Repy. Die Strafe des Zuchthauses (§ 28 ungar. St.-G.) kann in jeder Strafanstalt vollzogen werden, die Strafe der Verschließung (§ 18 des Ges.-Art. XL. v. J. 1879) in jedem Bezirksgerichtsarreste.

§ 3. Zu §§ 98 und 143 der österr. St.-P.-O.:

Von der Art der Verwahrung jener Sachen, die als verfallen zu erklären sind, gelten überhaupt die Bestimmungen, welche für die übrigen in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände gelten (§ 102 f. der Ger.-Instr., § 32 Durchführungsverordnung zur St.-P.-O. und § 266 G.-O. f. d. Gerichte).

§ 4. Zu § 406 der österr. St.-P.-O.:

Die Änderung des Ortes des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist im ganzen Staatsgebiete zulässig (§ 406 österr. St.-P.-O. und § 512 ung. St.-P.-O.). Handelt es sich um den Strafvollzug im Geltungsgebiet eines anderen Strafrechtes als auf Grund dessen durch Urteil erkannt wurde, und einigen sich die sonst zur Entscheidung über die Strafortsänderung (§ 406 der österr. St.-P.-O. und § 512 ungar. St.-P.-O.), berufenen Behörden nicht, so entscheidet das Justizministerium.

Digitized by Google

Vermerk über die Verurteilung anstatt [illegible] und des Urteils angewendet, so ist von der Vernichtung der Akten auch nach Ablauf der sonst für die Vernichtung der Strafakten in Übertretungsfällen bestimmten Frist der Vermerk, welcher Protokoll und Urteil ersetzt, ausgeschlossen. Verweist dieser Vermerk statt der Anführung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf die Akten (Strafanzeige, Protokoll) oder verweist der Vermerk an Stelle der im § 260, Z. 1 österr. St.-P.-O. und § 327, Abs. 2 a) ung. St.-P.-O. angeführten Erfordernisse auf die Strafanzeige, so sind auch diese Teile der Akten von der Vernichtung ausgeschlossen.

In diesen Fällen ist auf den Akt mit roter Tinte sogleich nach Urteilsfällung der Vermerk zu setzen: „Von der Vernichtung ausgeschlossen Z. . . ."

Ein Urteilsvermerk darf dann nicht verwendet werden, wenn das Urteil zugestellt werden soll, z. B. deswegen, weil vom Privatbeteiligten um eine Urteilsabschrift angesucht wird, oder wenn diese zur Verständigung der dem Angeklagten vorgesetzten Behörde nötig ist.

Zeigt sich die Notwendigkeit der Ausfertigung des Urteilserkenntnisses später, so sind die zur Ausfertigung benötigten Daten den Akten zu entnehmen, auf die sich der Vermerk beruft.

Eine Verweisung auf die Akten kann im Vermerke dann nicht angewendet werden, wenn diese Akten einem anderen Gericht gehören.

Der Vermerk über den Rechtsmittelverzicht ist außer von den Parteien auch vom Richter zu unterzeichnen.

§ 6. Zu § 514 ung. St.-P.-O.:

Den Berichten über die Gnadengesuche der Sträflinge ist auch ein Auszug aus dem Protokoll über die Disziplinarbestrafung in der Anstalt, ein Bericht über den Gesundheitszustand des Häftlings, dann alle den Sträfling oder seine Mitschuldigen betreffenden Strafakten beizuschließen.

Können die Akten gegen die Mitschuldigen nicht vorgelegt werden, muß wenigstens bekannt gegeben werden, wie sie bestraft wurden und ob und inwieweit sie schon früher einer Strafnachsicht teilhaftig wurden.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; mit der Durchführung derselben wird der Justizminister betraut.

Neuregelung des Kriegszuschlages zu den Gebühren und Abänderung einiger Gebührenbestimmungen.

Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 7. Jänner 1920, Slg Nr. 31. (Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 53. – Kundgemacht am 31. Jänner 1920.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg Nr. 31, (im folgenden abgekürzt „Zuschlg.-Ges." genannt) — wird verordnet:

Digitized by Google

Art. I.

Zu § 1. Im Hinblicke auf die der Regierung im § 1 des Zuschlg.-Ges. erteilte Ermächtigung werden die Gebührenskalen I, II und III nachstehend abgeändert:

Skala I.

					Kč.	50·—	. . Kč.	—·20	Gebühr.
Über Kč.	50·—	bis	einschließlich	„	100·—	. . „	—·40	„
„ „	100·—	„	„	„	200·—	. . „	—·80	„
„ „	200·—	„	„	„	300·—	. . „	1·20	„
„ „	300·—	„	„	„	400·—	. . „	1·60	„
„ „	400·—	„	„	„	500·—	. . „	2·—	„
„ „	500·—	„	„	„	600·—	. . „	2·40	„
„ „	600·—	„	„	„	700·—	. . „	2·80	„
„ „	700·—	„	„	„	800·—	. . „	3·20	„
„ „	800·—	„	„	„	900·—	. . „	3·60	„
„ „	900·—	„	„	„	1000·—	. . „	4·—	„

Wenn die Berechnungsgrundlage 1000 Kč. übersteigt, so ist von je 1000 Kč. eine Mehrgebühr von 4 Kč. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1000 Kč. als voll anzunehmen ist.

Skala II.

					Kč.	10·—	. . „	—·10	Gebühr.
Über Kč.	10·—	bis	einschließlich	„	20·—	. . „	—·20	„
„ „	20·—	„	„	„	30·—	. . „	—·30	„
„ „	30·—	„	„	„	40·—	. . „	—·40	„
„ „	40·—	„	„	„	50·—	. . „	—·50	„
„ „	50·—	„	„	„	100·—	. . „	1·—	„
„ „	100·—	„	„	„	200·—	. . „	2·—	„
„ „	200·—	„	„	„	300·—	. . „	3·—	„
„ „	300·—	„	„	„	400·—	. . „	4·—	„
„ „	400·—	„	„	„	500·—	. . „	5·—	„
„ „	500·—	„	„	„	600·—	. . „	6·—	„
„ „	600·—	„	„	„	700·—	. . „	7·—	„
„ „	700·—	„	„	„	800·—	. . „	8·—	„
„ „	800·—	„	„	„	900·—	. . „	9·—	„
„ „	900·—	„	„	„	1000·—	. . „	10·—	„

Wenn die Berechnungsgrundlage 1000 Kč. übersteigt, so ist von je 1000 Kč. eine Mehrgebühr von 10 Kč. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1000 Kč. als voll anzunehmen ist.

Digitized by Google

Skala III.

						Kč.	10·—	. .	Kč.	—·20	Gebühr.
Über	Kč.	10·—	bis	einschließlich		„	20·—	. .	„	—·40	„
„	„	20·—	„	„		„	30·—	. .	„	—·60	„
„	„	30·—	„	„		„	40·—	. .	„	—·80	„
„	„	40·—	„	„		„	50·—	. .	„	1·—	„
„	„	50·—	„	„		„	100·—	. .	„	2·—	„
„	„	100·—	„	„		„	200·—	. .	„	4·—	„
„	„	200·—	„	„		„	300·—	. .	„	6·—	„
„	„	300·—	„	„		„	400·—	. .	„	8·—	„
„	„	400·—	„	„		„	500·—	. .	„	10·—	„
„	„	500·—	„	„		„	600·—	. .	„	12·—	„
„	„	600·—	„	„		„	700·—	. .	„	14·—	„
„	„	700·—	„	„		„	800·—	. .	„	16·—	„
„	„	800·—	„	„		„	900·—	. .	„	18·—	„
„	„	900·—	„	„		„	1000·—	. .	„	20·—	„

Wenn die Berechnungsgrundlage 1000 Kč. übersteigt, so ist von je 500 Kč. eine Mehrgebühr von 10 Kč. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 500 Kč. als voll anzunehmen ist.

Art. II.

Zu § 2. An die Stelle der in den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, bestimmten Gebührensätze haben die in der angeschlossenen Tabelle verzeichneten Gebührensätze zu treten.

Alle in dieser Tabelle angeführten Gebührensätze, sowie auch die durch den § 2, lit. f) des Zuschlg.-Ges. angeordneten Gebührensätze werden ohne Zuschläge eingehoben.

Für teilweise unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden ist an Bereicherungs- und Immobiliengebühr nie weniger als für eine rein entgeltliche Übertragung vorzuschreiben. Der zweite Absatz des § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend die Zusammenrechnung der zwischen denselben Personen innerhalb eines Jahres stattgefundenen Liegenschaftsübertragungen, bleibt unberührt.

Art. III.

Zu § 3. Für die Erb- und Schenkungsgebühren gilt nunmehr der gleiche Tarif, und danach ist die Erb- und Schenkungsgebühr von dem den einzelnen Erwerbern zugefallenen reinen Vermögen zu entrichten.

Die in diesem Tarife angeführten Prozentualgebühren unterliegen bei Erbanfällen an die unter Zahl 1 bis 5 des Tarifes bezeichneten Personen dem 40 %, resp. 30 % Fondszuschlage auf Grund des § 1, Abs. (1), Z. 2 und 3 der kaiserl. Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1916; die Bestimmungen dieser kaiserl. Verordnung bleiben unberührt.

Digitized by Google

Im Hinblicke auf die der Regierung im letzten Absatze des Anhanges zum Tarife erteilte Ermächtigung wird der Text und die Reihenfolge der Anmerkungen nachstehend festgesetzt:

Anmerkungen zum Tarife.

1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen, und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 Kč. nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege (§ 4, Abs. 1 der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278) sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den anderen Eheteil von der Erbgebühr befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 Kč. nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 20.000 Kč. bis 50.000 Kč. wird die Erbgebühr für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 Kč. auf die Hälfte des tarifmäßigen Betrages ermäßigt.

3. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens 1000 Kč. nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1·25 %.

4. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen (geschenkten) Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles (der Schenkung) in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt, sondern es ist die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen (geschenkten) Vermögens entspricht.

5. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles (der Schenkung) nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

6. Bei Schenkungen beweglicher Sachen ist die Gebührenpflicht von der Errichtung einer Urkunde (Beurkundung) unabhängig.

Gebührenfrei sind Schenkungen beweglicher Sachen im reinen Werte:

a) bis 2000 Kč. ohne Beurkundung, und
b) bis 300 Kč. auch im Falle der Beurkundung.

Schenkungen beweglicher Sachen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer stattfinden, sind bei der Beurteilung der Gebührenpflicht und des Gebührensatzes als eine einheitliche, der Gebühr nach dem Gesamtwerte der geschenkten Sachen unterliegende Schenkung anzusehen, mögen diese Beschenkungen beurkundet sein oder nicht; diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die üblichen Geschenke zwischen Ehegatten, dann zwischen Verwandten bis zum zweiten Grade und auf Schenkungen an den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter bis zu 2000 Kč., zwischen anderen Personen bis zu 1000 Kč.

7. Auf Schenkungen an die in der Tarifpost 75, lit. b) des Gesetzes vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, angeführten autonomen Verbände und sonstigen Personen finden die daselbst getroffenen Bestimmungen Anwendung.

8. Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache von Todes wegen oder durch Schenkung übertragen, so ist außer der Bereicherungsgebühr auch die Immobilargebühr zu entrichten.

Digitized by Google

9. Die Bemessung der Erb- und Schenkungsgebühren sowie der in der Anmerkung 8 angeführten Immobilargebühren hat nach Wertabstufungen von je 40 Kč. stattzufinden; jeder Restbetrag unter 40 Kč., welcher 2 Kč. oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 Kč. ist unberücksichtigt zu lassen.

10. Die eheliche oder uneheliche Geburt begründet keinen Unterschied. Die Begünstigung unter Z. 1 des Tarifes sowie die Bestimmungen des § 13 der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278, finden nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung.

11. Die Gebührenbegünstigung nach Z. 1 des Tarifes findet auch Anwendung auf Anfälle und Schenkungen von Wahleltern an Wahlkinder oder deren Kinder und Enkel, von Stiefeltern an Stiefkinder oder deren Enkel, dann von Eltern an die mit ihren Kindern oder Enkeln die Ehe eingehenden oder durch sie schon verbundenen Personen, nicht aber auf Anfälle und Schenkungen an Wahleltern, Stiefeltern oder Schwiegereltern.

12. Anfälle und Schenkungen an leibliche Geschwister und Neffen oder Nichten des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers) sind der Gebühr nach Z. 4 des Tarifes unterworfen.

13. Vermächtnisse und Schenkungen an autonome Verbände sind, soweit die Zuwendung für die in Z. 6 des Tarifes angeführten Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich der Gebührenpflicht den Anfällen oder Schenkungen zu Gunsten der diesen Zwecken dienenden Stiftungen gleichzuhalten, wenn es sich nicht um Schenkungen handelt, welche überhaupt gebührenfrei sind (z. B. nach Tarif-P. 44/75 des Geb.-Ges. vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50). Das Gleiche gilt von Vermächtnissen und Schenkungen an Vereine, Gesellschaften und Anstalten, deren Vermögen nach ihren Satzungen ausschließlich und dauernd den genannten Zwecken gewidmet ist, dann von unentgeltlichen Zuwendungen zu Armenzwecken.

14. Unter Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken im Sinne der Z. 6 des Tarifes und des § 30, Abs. 2 der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278, sind die gemeinnützigen Bestrebungen zu verstehen, die auf die Linderung oder Verhütung der Not (Armut, Bedürftigkeit) eines räumlich oder durch bestimmte Merkmale abgegrenzten Bevölkerungskreises oder auf eine dem Gemeinwohle zu gute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen. Die näheren Anordnungen über die Art der Feststellung der Bedingungen für die Anwendung der Z. 6 des Tarifes werden im Verordnungswege erlassen.

Die Finanzbehörde ist unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen ermächtigt, Stiftungen und Zuwendungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken, wenngleich sie nicht dem Unterrichte, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind, den in Z. 6 des Tarifes bezeichneten Stiftungen und Zuwendungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen, sowie auch der vorhergehenden Anmerkung gleichzuhalten.

15. Die Finanzbehörde ist unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen zu der Anordnung ermächtigt, daß unentgeltliche Zuwendungen zu Gunsten ausländischer Stiftungen der in Z. 6 des Tarifes bezeichneten Art hinsichtlich der Anwendung der daselbst vorgesehenen Gebührensätze unter sinngemäßer Beobachtung der Anmerkungen 13 und 14 den unentgeltlichen Zuwendungen zu Gunsten inländischer Stiftungen dieser Art gleichgestellt werden.

16. Die Gebührenbegünstigungen des Art. 4 des Gesetzes vom 13. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 58, gelten für das tschechoslowakische Rote Kreuz. Die im § 1 und 3 der

Digitized by Google

kaiserl. Verordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 315 (Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge) vorgesehenen Gebührenerleichterungen bleiben unberührt.

Gebührenpflichtige Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden, über welche keine Urkunde errichtet wurde, sind die Parteien nach § 44 des Gesetzes vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, zur Gebührenbemessung anzumelden verpflichtet.

Im Falle der Beurkundung solcher Schenkungen haben die bisherigen Bestimmungen (§§ 51 und 52 der Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 29. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 397) in Geltung zu verbleiben.

Hat innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren derselbe Geschenkgeber demselben Geschenknehmer mehrere bewegliche Sachen geschenkt, so tritt die Anmeldepflicht bei jener Schenkung ein, bei welcher der Wert der Schenkungen 2000 Kč. überschreitet. Sowohl der Geschenkgeber als auch der Geschenknehmer sind verpflichtet, alle Schenkungen aus diesem dreijährigen Zeitraume innerhalb der ordentlichen Anmeldefrist zur Gebührenbemessung anzumelden und alle für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände genau zu bezeichnen.

Übliche Geschenke zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten bis zum zweiten Grade, sowie an den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter bis zu 2000 Kč. und zwischen anderen Personen bis zu 1000 Kč. unterliegen nicht der Einrechnungspflicht, sind jedoch im Falle ihrer Beurkundung der Schenkungsgebühr unterworfen, sofern der reine Wert der Schenkung 300 Kč. übersteigt.

Unentgeltliche (auch bloß teilweise unentgeltliche) Übertragungen von Liegenschaften, sowie die hiebei für andere Personen stipulierten verschiedenartigen Vorbehalte und dergl. werden nicht zu den üblichen Schenkungen gerechnet.

Waren bei allen oder einigen Schenkungen mehrere Geschenkgeber oder Geschenknehmer beteiligt, so wird die Höhe des gesamten gebührenpflichtigen Schenkungsbetrages für jeden Geschenknehmer, resp. Geschenkgeber abgesondert ermittelt.

Die Außerachtlassung der Anmeldepflicht, sowie auch deren unrichtige oder unvollständige Erfüllung (insbesondere die gänzliche oder teilweise Verschweigung einzelner Schenkungen) unterliegt der Gebührenerhöhung nach § 80 des Geb.-Ges. vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, resp. der Verfolgung nach §§ 82 bis 86 desselben Gesetzes.

Art. IV.

Zu § 6. Bei handelsgesellschaftlichen Verträgen überhaupt und bei Dienstverträgen, bei denen es sich um einen Jahresbezug von mehr als 6000 Kč. handelt, sind die Parteien verpflichtet, auch mündliche Verträge dem Steueramte (Gebührenbemessungsamte) binnen 8 Tagen nach Abschluß des Vertrages anzumelden. und ferner zugleich alle für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände anzuführen.

Dienstgebern, die eine größere Anzahl von Angestellten haben, kann die Finanzlandesbehörde die Bewilligung erteilen, daß sie die in einem

Digitized by Google

bestimmten Zeitraume vorgekommenen gebührenpflichtigen Dienstverträge und Abänderungen von solchen jeweils binnen einer angemessenen Frist anmelden. Die Bemessung und Einzahlung der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 60 des Gesetzes vom 9. Feber 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, und den weiteren geltenden Vorschriften.

Bei Gesellschaftsverträgen bezieht sich die Gebühren- und Anmeldepflicht auf die nach dem Handelsgesetze errichteten Gesellschaften, bezieht sich also insbesondere nicht auf Gesellschaften, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche geschlossen werden, und die einer Gebühr nur dann unterliegen, wenn über sie eine Urkunde errichtet wurde.

Der Anmeldepflicht unterliegen auch alle weiteren gebührenpflichtigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages (auch ohne Beurkundung derselben).

Ist für eine Emission, auf welche der § 6, lit. b), Abs. 2 des Zuschlg.-Ges. Bezug hat, bereits die Gebühr nach den durch dieses Gesetz geänderten früheren Bestimmungen entrichtet worden, so sind die Aktiengesellschaften verpflichtet, die entfallende Nachtragsgebühr auf Grund der Bestimmungen des Zuschl.-Ges. bis Ende Feber 1920 einzuzahlen.

Ausländische Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande die gleiche Gebühr, wie die inländischen Gesellschaften derselben Art, zu entrichten, allerdings nur von jenem Teile ihres Kapitals in Aktien (resp. Anteilen) und Obligationen, mit welchem sie an dem Geschäftsbetriebe im Inlande beteiligt sind oder sich zu beteiligen beabsichtigen.

Der gebührenpflichtige Teilbetrag wird vom Finanzministerium bestimmt, wenigstens jedoch mit einem Viertel des gesamten Kapitals der ausländischen Gesellschaft in Aktien (Anteilen) und Obligationen (§ 6, lit. e des Zuschlg.-Ges.). Der im § 6, lit. b) bis d) des Zuschlg.-Ges. progressiv bestimmte Prozentsatz der Gebühr richtet sich nach dem gesamten gebührenpflichtigen Kapitale.

Dieselbe Bestimmung hat auch für ausländische Gewerkschaften zu gelten.

Art. V.

Zu § 8. Durch diese Bestimmung erlangen die Finanzbehörden für Gebührenzwecke in gleicher Weise das Recht der Einsicht in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen, wie sie es für Zwecke der direkten Steuern haben; die für die direkten Steuern geltenden Vorschriften haben somit sinngemäß Anwendung zu finden.

Art. VI.

Diese Verordnung tritt am Tage des Geltungsbeginnes des Zuschlags-Gesetzes in Kraft, und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Beilage zur Verordnung vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 53.

TABELLE

der Gebührensätze für Übertragungen unbeweglicher Sachen nach § 2 des Buschl.-Ges. (in Prozenten).

Wert der unbeweglichen Sache in Kč über	bis einschließlich	a)	b)	c)	d) ad a)	d) ad b)	d) ad c)	e) bis 4 Jahre	e) von 4-6 Jahren
	10000	1·5	4	2	0·75	2	1	3·5	4
10000	20000	2	4·5	2·25	1	3	1·5	3·5	4
20000	30000	2·1	5	2·5	.	.	.	3·5	4
30000	40000	2·2	5	2·5	.	.	.	3·5	4
40000	50000	2·3	5	2·5	.	.	.	3·5	5
50000	60000	2·4	5·1	2·55	.	.	.	3·6	4·1
60000	70000	2·5	5·2	2·6	.	.	.	3·7	4·2
70000	80000	2·6	5·3	2·65	.	.	.	3·8	4·3
80000	90000	2·7	5·4	2·7	.	.	.	3·9	4·4
90000	100000	2·8	5·5	2·75	.	.	.	4	4·5
100000	110000	2·9	5·6	2·8	.	.	.	4·1	4·6
110000	120000	3	5·7	2·85	.	.	.	4·2	4·7
120000	130000	3	5·8	2·9	.	.	.	4·3	4·8
130000	140000	3	5·9	2·95	.	.	.	4·4	4·9
140000	150000	3	6	3	.	.	.	4·5	5
150000	160000	3	6·1	3·05	.	.	.	4·5	5
160000	170000	3	6·2	3·1	.	.	.	4·5	5
170000	180000	3	6·3	3·15	.	.	.	4·5	5
180000	190000	3	6·4	3·2	.	.	.	4·5	5
190000	200000	3	6·5	3·25	.	.	.	4·5	5
200000	210000	3	6·6	3·3	.	.	.	4·5	5
210000	220000	3	6·7	3·35	.	.	.	4·5	5
220000	230000	3	6·8	3·4	.	.	.	4·5	5
230000	240000	3	6·9	3·45	.	.	.	4·5	5
240000		3	7	3·5	.	.	.	4·5	5

Digitized by Google

Beschlagnahme des großen Grundbesitzes.

(Regierungsverordnung vom 9. Jänner 1920, betreffend die Ermittelung und Einführung der Evidenthaltung des beschlagnahmten Grundbesitzes, Slg. Nr. 61. — Kundgemacht am 4. Feber 1920.)

Auf Grund der §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Z. 215 (des Beschlagnahmegesetzes)*), ergänzt durch das Gesetz vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 387, wird zur Ermittelung und Einführung der Evidenthaltung des beschlagnahmten großen Grundbesitzes verordnet, wie folgt:

§ 1. Zur Verzeichnung verpflichtet ist jede physische und juristische Person ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, welche (sofern in §§ 2 und 3 dieser Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist), Eigentümer, Miteigentümer oder bezüglich des gebundenen Besitzes Nutznießer des beschlagnahmten Grundbesitzes (§§ 2 und 3 des Beschlagnahmegesetzes) oder gesetzlicher Vertreter dieser Personen ist.

§ 2. Die Verzeichnungspflicht tritt ein:

1. Bei einem Komplex, welcher das Ausmaß eines großen Grundbesitzes (über 150 ha landwirtschaftlichen Bodens, d. i. Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Hopfengärten oder über 250 ha Bodens überhaupt) noch in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 24. April 1919 mit Ausschluß des im § 3, Abs. 1, lit. b) und Abs. 2 des Beschlagnahmegesetzes angeführten Besitzes hatte oder den Charakter eines beschlagnahmten großen Grundbesitzes vor der Verlautbarung dieser Verordnung erlangte, mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung.

2. Bei einem Besitz, welcher diesen Charakter später erlangt hat, mit dem Tage des Eintrittes des für den Übergang aus dem freien Besitz in den beschlagnahmten Besitz nach § 4 des Beschlagnahmegesetzes entscheidenden Ereignisses.

§ 3. Um den beschlagnahmten Besitz gehörig zu ermitteln, kann das Bodenamt zur Verzeichnungspflicht auch andere Eigentümer oder Miteigentümer von Liegenschaften, insbesondere solcher verhalten, welche, in der Zeit vom 28. Oktober 1918 an, Teile eines beschlagnahmten großen Grundbesitzes waren und zwar ohne Rücksicht auf das Ausmaß des Bodens.

Die Verzeichnungspflicht beginnt bei diesen Personen mit dem Tage der Zustellung des Bescheides des Bodenamtes.

§ 4. Durch Erfüllung der Verzeichnungspflicht verwirkt die das Verzeichnis vorlegende Person noch nicht die Einwendungen, daß es sich in ihrem Falle nicht um einen beschlagnahmten großen Grundbesitz handelt. Die gehörig begründeten Einwendungen müssen jedoch zugleich mit dem Verzeichnis überreicht werden.

§ 5. Für die Erfüllung der Verzeichnungspflicht gelten die folgenden Fristen, in welchen die Verzeichnisse dem Bodenamt vorgelegt werden müssen:

*) Archiv S. 372.

Digitized by Google

a) bei einem Grundbesitz bis 500 ha binnen 6 Wochen,
b) bei einem Grundbesitz über 500 ha bis zu 2000 ha binnen 60 Tagen, und
c) bei einem Grundbesitz über 2000 ha binnen 90 Tagen

vom Beginne der Verzeichnungspflicht nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

Das Bodenamt bestätigt den Empfang des Verzeichnisses durch Herausgabe oder Übersendung des Verzeichnis-Übernahmsscheines.

§ 6. Das Verzeichnis besteht:

1. aus einem Umschlagsbogen nach Muster A;

2. aus zwei Gleichschriften des Verzeichnisses der Landtafel- und Grundbuchseinlagen nach Muster B/1 und B/2;

3. aus zwei vom Steueramte bestätigten Gleichschriften der Grundbesitzbögen,

4. aus drei Gleichschriften nach Muster C und D, bei Muster C für jeden Gerichtsbezirk abgesondert,

5. aus drei Gleichschriften nach Muster E und F, bei Muster E für jeden landwirtschaftlichen Betrieb abgesondert,

6. aus einer Abschrift des Verzeichnisses des unbeweglichen Besitzes oder der Liquidationsbilanz, sofern sie Liegenschaften betrifft, wie sie (Verzeichnis oder Bilanz) zum Zwecke der Veranlagung der Vermögensabgabe nach dem Gesetze vom 23. April 1919, Slg. Nr. 217, und vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 369 vorgelegt wurden.

Die Verzeichnisdaten sind in metrischem Flächenmaße anzugeben.

Spätere Veränderungen in dem durch das Verzeichnis angemeldeten Stande des Grundbesitzes sind binnen Monatsfrist dem Bodenamte mit einer alle zur Bezeichnung der Veränderung im Verzeichnisse nötigen Angaben enthaltenden Eingabe anzuzeigen.

Die verzeichnungspflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bodenamte auf Verlangen auch andere Daten und Aufklärungen über ihren Grundbesitz und die damit verbundenen Rechte, und zwar in der vom Bodenamte bestimmten Frist mitzuteilen.

Die Grundbuchsgerichte sind verpflichtet, das Bodenamt von allen Veränderungen durch Zustellung der bezüglichen Grundbuchsbeschlüsse zu verständigen.

§ 7. Das Bodenamt kann die in § 5 dieser Verordnung festgesetzten Fristen nur in Ausnahmsfällen (wie im Falle des Todes der verzeichnungspflichtigen Person) verlängern.

§ 8. Auf Antrag des Bodenamtes werden die Grundbuchsgerichte den beschlagnahmten Besitz in Evidenz nehmen, durch die grundbücherliche Anmerkung auf dem Eigentumsblatte, daß der Besitz vom Staate nach dem Gesetze vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, beschlagnahmt ist.

§ 9. Auf Antrag des Bodenamtes wird die politische Behörde erster Instanz die verzeichnungspflichtigen Personen mit einer Geldbuße bis 50.000 K oder mit Arrest bis zu einem Monate bestrafen, wenn sie die

Digitized by Google

Verzeichnisse unrichtig oder unvollständig vorlegen, unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung. Die Geldbuße kann wiederholt auferlegt werden.

In gleicher Weise bestraft die politische Behörde erster Instanz verzeichnungspflichtige Personen, wenn sie die Verzeichnisse nicht rechtzeitig in der in dieser Verordnung festgesetzten Frist vorgelegt haben. Die Geldbuße kann wiederholt auferlegt werden. Gegen die Strafverfügung ist die Beschwerde an die politische Behörde zweiter Instanz binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses zulässig. Diese Behörde entscheidet über die Beschwerde endgiltig.

§ 10. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Verordnung wird vom Gesamtministerium durchgeführt werden.

Aufhebung der Verordnungen, mit welchen in Böhmen, Mähren und Schlesien Zivilpersonen, die strafbare Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates begehen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen waren.

(Regierungsverordnung vom 4. Feber 1920, Slg. Nr. 62. — Kundgemacht am 7. Feber 1920.)

§ 1. Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 164, und die Regierungsverordnung vom 6. Juni 1919, Slg. Nr. 297, und vom 10. Juni 1919, Slg. Nr. 302, mit welchen in Böhmen, Mähren und Schlesien Zivilpersonen, die strafbare Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates begehen, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen werden, werden aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Angelegenheiten, die bisher bei Militärgerichten verhandelt wurden, sind zum weiteren Verfahren an das zuständige Zivilgericht abzutreten, soferne sie nicht schon in erster Instanz entschieden wurden. Aber auch diese Angelegenheiten müssen an das Zivilgericht abgetreten werden, wenn das Urteil in der höheren Instanz aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Verhandlung an die erste Instanz verwiesen wurde.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Nationalverteidigung und Justiz betraut.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 24. Feber 1920. Nummer 6 (Bogen 77—78.)

Allgemeine Getränkesteuer.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 25. September 1919, Slg. Nr. 533*), vom 16. Dezember 1919, Slg. Nr. 666. — Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 25. September 1919, Slg. Nr. 533 wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1. Wein im Sinne des § 1, Z. 1 des Gesetzes ist ein durch alkoholische Gärung aus Weinmost oder aus zerdrückten Weintrauben entstandenes Getränk; Weinmost ist eine aus Weintrauben erzeugte Flüssigkeit.

Unter Post Z. 2 des § 1 des Gesetzes fallen Obst- und Beerenweine (wie Heidelbeer-, Johannisbeerwein usw.) und Moste gleicher Herkunft; es sind dies durch alkoholische Gärung anderer Fruchtsäfte als des Traubensaftes mit oder ohne Zusatz von Wasser, Zucker, Alkohol erzeugte Getränke.

Als Wein (nach § 1, Z. 1 oder § 1, Z. 2 des Ges., je nachdem das Getränk aus Weintrauben oder anderen Früchten erzeugt ist) werden auch Schaum- und Medizinalweine betrachtet.

Unter Fruchtsäften (entweder aus Weintrauben nach § 1, Z. 1, oder aus anderen Früchten nach § 1, Z. 2 des Ges.) werden einerseits nur zum Teil genießbare sogenannte rohe Säfte (succus), andererseits zum Genusse schon hergerichtete sogen. Fruchtsirupe verstanden; hierher gehören auch alkoholfreie (pasteurisierte, sterilisierte und ähnliche) Fruchtsäfte. Bei Fruchtsirupen, welche nach dem Gewicht in den Handel kommen, kann im Einvernehmen mit der Partei 1 kg für mindestens 0.7 Liter gerechnet werden.

Limonaden, in der Regel nach einer bestimmten Fruchtsorte bezeichnet, werden Getränke genannt, welche durch Vermischung entweder von Fruchtsirup mit Wasser oder von rohem Fruchtsaft mit Wasser und Zucker zubereitet werden. Künstliche Limonaden sind Zubereitungen aus künstlichem Sirup oder aus Zuckerlösungen mit Zusatz (von Essenzen, organischen Säuren, Farbstoffen). Brauselimonaden sind unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Limonaden. In diesem Rahmen können nach § 1, Z. 3 des Ges. als Limonaden betrachtet werden unter dieser Bezeichnung in den Handel gebrachte Erzeugnisse aus zu mehr als $^2/_3$ verdünnten Fruchtsäften oder deren künstlichem Surrogate; minder verdünnte Säfte sind unter Post Z. 1 oder 2 des § 1 des Ges. einzureihen.

Mineralwässer (ausgesprochene Heil- und Bitterwässer eingeschlossen) natürliche und künstliche, sind Wässer, in welchen eine größere Menge von festen Bestandteilen und Gasen aufgelöst ist als in gewöhnlichem Wasser und

*) „Archiv" Nr. 33, S. 803.

Digitized by Google

welche in der Regel durch besonderen Geschmack, Geruch oder Farbe gekennzeichnet sind und Heilwirkungen auf den menschlichen Organismus ausüben.

Sodawasser ist künstlich unter Druck mit Kohlensäure gesättigtes Wasser ohne Zusatz oder mit Zusatz, sofern diese Getränke nicht zu den im § 1, Z. 1—4 des Ges. genannten Gattungen gehören.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Meth im Sinne des § 2 des Ges. ist ein aus Honiglösung entweder durch Vermischung mit verschiedenen Zusätzen oder durch alkoholische Gärung erzeugtes Getränk.

Zu weinähnlichen Getränken (Kunstweinen) rechnet man Getränke, die ohne Traubensaft aus verschiedenen Stoffen erzeugt werden. Hieher gehören auch Malton-(Malz)wein. Zu den Halbweinen (weinhaltigen Getränken) werden besonders gerechnet: Tresterwein, verdünnter Wein, Hefenwein und Mischungen von Wein mit Halbwein, mit Meth oder mit weinähnlichen Getränken.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß weinähnliche Getränke und Halbweine wie auch andere künstliche Getränke derselben Steuer unterworfen sind wie natürliche Getränke, ändert nichts an den geltenden Vorschriften über die Erzeugung und den Handel mit den erstgenannten Getränken.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 3. Tresterwein (Treberwein auch Lauer genannt), ist ein durch Vergären oder Auslaugen vergorener oder nicht vergorener Weintrauben-Trester unter Verwendung von Wasser mit einem anderen Zusatz oder ohne Zusatz zubereitetes Getränk.

Hefenwein ist ein aus Hefengeläger mit Verwendung von Wasser mit oder ohne sonstigem Zusatz erzeugtes Getränk.

§ 4. Die Menge an Getränken, welche der einzelne Reisende steuerfrei aus dem Auslande für den persönlichen Verbrauch einführen darf, darf zusammen 1.5 Liter nicht übersteigen.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer besteht zum Beispiel, wenn Säfte zur Erzeugung von Kanditen oder Wein zur Erzeugung von Essig, Alkohol u. dgl. verwendet werden.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 6. Zugleich mit der Entrichtung der Steuer ist anzumelden: Name und Wohnort des Steuerpflichtigen, Gattung und Menge des Getränkes, weiter wann und aus welchem Grunde (durch Erzeugung, Überführung in den Kleinhandel, Einkauf für den eigenen Verbrauch usw.) die Steuerpflicht erwachsen ist und von wem die Getränke herrühren.

§ 7. In der Regel erfolgt die Steuerzahlung und Anmeldung (§ 6) mittels besonderer Erlagscheine des Postscheckamtes, welche bloß für die allgemeine Getränkesteuer bestimmt sind und auf das Konto der zuständigen Finanz-Landesbehörde lauten. Diese Erlagscheine sind bei den Postämtern käuflich.

Digitized by Google

Die Erlagscheine sind mit Vordruck nach Muster 1*) versehen, sind in allen Teilen genau auszufüllen und beim nächsten Postamte mit dem entsprechenden Betrage aufzugeben. Jener Teil des Erlagscheines, welcher mit „Empfangsschein" bezeichnet ist und vom Postamt dem Aufgeber zurückgestellt wird, bildet den Beleg für die Steuerentrichtung (Zahlungsbestätigung).

§ 8. In Fällen, wo die Steuerentrichtung beim Übertritte der Ware aus dem Zollauslande nach den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes (§§ 10 und 18 des Gesetzes) beim Zollamte erfolgt, bestätigt das Zollamt den empfangenen Betrag mit einer Zollquittung, in welcher es die wesentlichen Angaben des Steuerpflichtigen nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung anführt.

§ 9. Ausnahmsweise kann die allgemeine Getränkesteuer noch auf eine der nachfolgenden Arten entrichtet werden:

1. Mittels eines roten Erlagscheines, welcher zur Steuerentrichtung überhaupt bestimmt und in den Verschleißstellen der Postwertzeichen käuflich ist. Dieser Erlagschein ist an die zuständige Finanz-Landesbehörde zu richten und in gleicher Weise wie der Erlagschein Muster 1 auszufüllen.

2. Mittels Postanweisung. Diese ist an die Finanz-Landesbehörde zu richten und der Abschnitt in gleicher Weise auszufüllen, wie der Erlagschein Muster 1 (§§ 6 und 7).

3. Beim zuständigen Steueramte. Wenn eine Partei die Steuer auf diese Weise zu entrichten wünscht, hat sie vorher beim Aufsichtsamte (§ 35) in drei Ausfertigungen eine schriftliche, die im § 6 vorgeschriebenen Angaben enthaltende Anmeldung zu überreichen. Das Aufsichtsamt bestätigt alle drei Gleichschriften, behält sich die eine und stellt die beiden anderen der Partei zurück; diese legt sie mit dem entsprechenden Steuerbetrage dem Steueramte vor, welches auf ihnen die Steuerentrichtung bestätigt, eine Gleichschrift zurückbehält und die andere der Partei als Bestätigung über die bezahlte Steuer zurückstellt.

4. Das Finanzministerium kann nach Bedarf auch andere Staatskassen zur Entgegennahme der allgemeinen Getränkesteuer ermächtigen.

§ 10. Bei wem sich die Steuerzahlung für die gleiche Gattung von Getränken regelmäßig und häufig wiederholt, der kann die Steuer für einen längeren, annähernd 1 bis 2 Monate umfassenden Zeitraum kumulativ im voraus unter den folgenden Bedingungen entrichten:

1. Die Zahlung darf immer nur die Steuer für einzelne im § 1, Z. 1—5 des Gesetzes angeführte Getränkegattungen betreffen, also für Wein und Traubenmost, oder Fruchtmost und Fruchtsäfte, oder Limonaden oder Mineralwässer oder Sodawasser.

2. Der Umstand, daß es sich um kumulative Steuerzahlung handelt, wird auf dem Erlagscheine nach dem folgenden Muster ersichtlich gemacht: „Kumulative Zahung der Steuer für 100 hl Wein für den Ausschank und Kleinverschleiß im Betrage von 4000 K (oder für die Erzeugung von 2000 Liter Sodawasser im Betrage von 160 K u. ä.) für die Zeit vom 12. Jänner 1920 an bis zur Erschöpfung."

3. Der Steuerzahler ist verpflichtet, auf einer besonderen Beilage zur Zahlungsbestätigung fortlaufend alle Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Steuerzahlungspflicht erwachsen ist, längstens in der für die Steuer-

*) Das „Prager Archiv" sieht davon ab, dieses und die folgenden Muster zu bringen.

Digitized by Google

fälligkeit festgesetzten Frist mit allen auf dem Erlagscheine (Muster I) vorgeschriebenen Angaben zu verzeichnen; die nicht in dieser Weise verzeichneten Fälle werden als nicht angemeldet und nicht versteuert angesehen, werden nicht in den Betrag der kumulativ entrichteten Steuer eingerechnet und bilden den Tatbestand einer schweren Gefällsübertretung.

4. Die Finanzbehörde I. Instanz kann, wenn sie es für nötig findet, verlangen, daß anstatt oder neben den im Punkt 3 erwähnten Verzeichnissen, jeder einzelne Fall der Aufsichtsbehörde (§ 35) auf einem besonderen Erlagschein nach dem vorgeschriebenen Muster angemeldet werde; diese Behörde versieht den Empfangsschein-Teil mit dem Amtsstempel und stellt ihn der Partei zurück.

5. Der Steuerzahler hat keinen Anspruch auf Rückstellung des nicht erschöpften Betrages.

6. Die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, demjenigen, welcher die Begünstigung der kumulativen Steuerzahlung mißbraucht oder den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen hat, den Anspruch auf den Genuß dieser Begünstigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen; in diesem Falle wird der nicht erschöpfte Teil des erlegten Betrages zurückgestellt.

§ 11. Ein Lieferant der in § 1, Z. 1 und 2 des Gesetzes genannten Getränke kann dieselben für den Empfänger versteuern, indem er auf dem Erlagschein den Namen des Empfängers angibt und die Empfangsbestätigung dem Empfänger der Getränke so rechtzeitig einsendet, daß sie dieser in der für die Steuerzahlung vorgeschriebenen Frist erhält. Der Erlagschein wird auf die gleiche Art ausgefüllt, wie wenn der Empfänger der Getränke die Steuer bezahlt hätte; bloß die Angabe des Tags des Eintreffens der Sendung entfällt.

Zu § 8, I, des Gesetzes.

§ 12. Dem Handel im Großen tut es keinen Eintrag, wenn die zulässige geringste Menge von 40 Litern aus verschiedenen Getränken sich zusammensetzt, wenn diese nur zu der gleichen Steuerpost gehören (zum Beispiel Weiß- und Rotwein und Traubenmost oder Obstwein und Fruchtsaft), ferner wenn gleiche Getränke in mehreren zusammen mindestens 40 Liter beinhaltenden Gefäßen eingelagert sind.

§ 13. Wenn jemand in demselben Gebäude oder in derselben Gebäudegruppe außer dem Handel im Großen oder der Erzeugung im Großen auch den Ausschank oder den Kleinverschleiß betreibt, muß der zum Ausschank oder Kleinverschleiß bestimmte Raum von den zum Handel im Großen und zur Erzeugung im Großen bestimmten Räumen derart abgesondert sein, daß der Transport von Getränken aus den einen Räumen in die anderen wann immer und von wem immer beobachtet werden kann; besonders ist es daher unzulässig, daß diese Räume innerhalb des Hauses oder innerhalb einer nicht allgemein zugänglichen Umzäunung verbunden seien.

Der Unternehmer ist verpflichtet der Finanzbehörde I. Instanz darüber, daß seine Betriebe im Sinne dieser Vorschrift abgesondert sind, eine Anzeige zu erstatten: erst bis diese Behörde schriftlich bestätigt, daß die Bedingungen für den unversteuerten Handel oder die Erzeugung im Großen nach amtlichen Erhebungen erfüllt sind, kann der Kleinverschleiß betrieben werden, ohne daß auch der Handel im Großen oder die Erzeugung im Großen der Versteuerung nach § 8 II, Z. 1, des Gesetzes unterliegen würden.

Digitized by Google

Im Falle keine räumliche Verbindung zwischen dem Handel im Großen oder der Erzeugung im Großen einerseits und dem Ausschank oder Kleinverschleiß andererseits besteht, genügt die Anmeldung nach § 21 des Gesetzes.

Zu § 8, II., Z. 3, des Gesetzes.

§ 14. Die steuerfreie Höchstmenge der Erzeugung für den eigenen Verbrauch wird mit 100 Litern für das Kalenderjahr, den Haushalt und die Getränkegattung (§ 1, Z. 1 oder 2 des Ges.) bestimmt, sofern es sich nicht um Tresterwein oder Hefenwein handelt, deren Erzeugung nach § 3 des Gesetzes steuerfrei ist.

Zu § 8 III des Gesetzes.

§ 15. Demjenigen, welcher gewerbsmäßig Limonaden erzeugt (§ 1, Z. 3, des Ges.), erteilt auf sein Ansuchen die Finanzbehörde erster Instanz unter den nachstehenden Bedingungen die Bewilligung zum unversteuerten Bezuge der zu dieser Erzeugung nötigen, unter § 1, Z. 1 und 2 des Gesetzes fallenden Säfte:

1. Der Limonadenerzeuger ist verpflichtet, über die Verwendung von Säften zur Limonadenerzeugung die nachfolgenden Aufschreibungen zu führen

a) wann, in welcher Menge und Gattung und von wem er die Säfte bezogen hat;

b) wann, in welcher Menge und Gattung er sie zu Limonadenerzeugung verwendet hat;

c) welche Menge und Gattung Limonade er erzeugt hat, und

d) wann und mit welchem Betrage er die Steuer dafür entrichtet hat.

2. Wenn sichergestellt wird, daß der Säftevorrat geringer ist als sich aus den Aufzeichnungen ergibt, oder daß die Menge der versteuerten Limonade geringer ist als jene, welche der verbrauchten Menge unversteuerter Säfte nach dem im § 1, Abs. 5, festgesetzten Verhältnisse entspricht, ist der Erzeuger zum Ersatz der Steuer für diesen Abgang ohne Rücksicht darauf, ob das Gefällsstrafverfahren eingeleitet wird, verpflichtet; dieser Ersatz erfolgt in der für die Steuerentrichtung vorgeschriebenen Weise, wobei der Zweck und Gegenstand des Ersatzes gehörig anzugeben ist.

3. Der Limonadeerzeuger ist verpflichtet, die Vorräte unversteuerter, für die Limonadeerzeugung bestimmter Säfte von anderen Getränken abgesondert zu halten;

4. Die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, die erteilte Bewilligung wegen Nichteinhaltung der Bedingungen auf eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, in welchem Falle alle unversteuerten Säftevorräte versteuert werden müssen.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 16. Wenn der Erzeuger die Eignung seines Erzeugnisses zum Genusse bestreitet (§ 4 des Ges.), wird es auf Grund eines Musters amtlich untersucht. Lautet der Befund für den Erzeuger ungünstig, dann ist dieser ohne Rücksicht auf das etwaige Gefällsstrafverfahren zum Ersatze der durch die Untersuchung erwachsenen Kosten verpflichtet. Dem Erzeuger steht es jedoch frei, in zweifelhaften Fällen während der für die Steuerentrichtung vorgeschriebenen Frist bei der Aufsichtsbehörde (§ 35) selbst die amtliche Untersuchung des Erzeugnisses durch eine staatliche Untersuchungsanstalt auf seine Kosten zu verlangen; die Einbringung dieses

Digitized by Google

Gesuches hat zur Folge, daß das Gefällsstrafverfahren nicht eingeleitet werden kann, auch wenn sich zeigt, daß das Erzeugnis zum Genusse geeignet war.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 17. Die Erzeugung der im § 1, Z. 1 und 2 des Gesetzes angeführten Getränke wird als beendet angesehen, sobald der Saft von den Trestern oder den Obstrückständen abgesondert ist, aus welchem er erzeugt wurde. Den Traubenweinerzeugern wird eine Abschreibung bis zur Höhe von 10% von dem zum Zwecke der Weinerzeugung belassenen Moste bewilligt.

Bei künstlichen Erzeugnissen wird die Erzeugung als beendet angesehen, sobald die letzten Zusätze hinzugefügt sind, soferne sie für das Wesentliche des betreffenden Getränkes entscheidend sind.

Unter Übernahme der Getränke ist die Abnahme derselben aus dem steuerfreien Handel im Großen in dem Augenblicke zu verstehen, wo diese Getränke in die rechtliche Gewalt des Empfängers gelangen.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 18. Um die Bewilligung zur Pauschalierung der Steuer vom Hausverbrauche der Erzeuger und Großhändler ist bei der Finanzbehörde I. Instanz anzusuchen unter Nachweisung des durchschnittlichen Verbrauches und Anbietung eines diesem Verbrauche angemessenen Pauschals sowie unter Angabe der Zeit, von welcher an die Pauschalierung gelten soll. Diese Behörde prüft den gestellten Antrag und bestimmt die Höhe des jährlichen Pauschals für den Rest des laufenden Jahres und die nachfolgenden zwei Kalenderjahre. Beide Vertragsteile haben das Recht halbjähriger Kündigung, welche nur im Laufe des Juni und Dezember jedes Jahres mit Wirksamkeitsbeginn vom Ersten des künftigen Monats gegeben werden kann. In begründeten Fällen kann der Vertrag auf eine festbegrenzte kürzere Dauer geschlossen werden.

Über den Vertrag wird ein Protokoll nach Muster Z. 2 verfaßt. Das verabredete Pauschal wird in halbjährlichen Raten im vorhinein gezahlt.

Für das erste Halbjahr 1920 kann der Vertrag auch nachträglich mit Gültigkeit von dem Tage geschlossen werden, an welchem der Unternehmer den Anspruch auf Pauschalierung des Hausverbrauches angemeldet hat; wenn es zum Vertragsschlusse auf Grund des angebotenen Pauschals nicht käme, bestimmt die Finanzbehörde I. Instanz den Steuerbetrag für die abgelaufene Zeit mit Rücksicht auf den erhobenen Verbrauch nach freiem Ermessen.

§ 19. Unter den gleichen Bedingungen und auf dieselbe Art kann die Pauschalierung Transport- und Wanderunternehmungen bewilligt werden; den Vertrag schließt die Finanzbehörde I. Instanz, in deren Bereich das Unternehmen betrieben wird, die Finanzbehörde II. Instanz, wenn sich der Betrieb in den Bereich wenigstens zweier untergeordneter Behörden I. Instanz erstreckt, endlich das Finanzministerium, wenn das Unternehmen im Bereiche mehrerer Finanz-Landesbehörden betrieben wird.

§ 20. Pauschalierten Unternehmungen (§§ 18 und 19) kann die Führung von Aufzeichnungen zur Pflicht gemacht werden, wann, welche Gattung und welche Menge von Getränken sie übernommen haben; auch kann pauschalierten Erzeugern und Großhändlern (§ 18) die Führung von besonderen Aufzeichnungen

Digitized by Google

darüber zur Pflicht gemacht werden, wann, welche Menge und wem als Muster, Geschenk oder Entlohnung ausgegeben wurde.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 21. Die neuerliche Versteuerung von Getränken wird von der Finanzbehörde I. Instanz auf vorausgegangenes Ansuchen desjenigen erlassen, in dessen Unternehmen die schon versteuerten Getränke übertragen werden sollen. Das Gesuch muß eine genaue Bezeichnung der vom Gesetze zugelassenen Gründe (Übersiedelung oder Aufhören einer Gewerbsunternehmung oder Errichtung von Zweigniederlassungen), ferner Menge und Gattung der zu übertragenden Getränke und den Tag enthalten, an welchem die Übertragung stattfinden soll.

Die Bewilligung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die Übertragung der Getränke unter amtlicher Aufsicht erfolgt.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 22. Der Erzeuger ist verpflichtet, das Fortschreiten der Erzeugung wie folgt anzuzeigen:

1. Längstens einen Tag vor Eröffnung der Erzeugung, welche Rohstoffe und in welcher Menge sie verarbeitet werden sollen, wann die Erzeugung beginnen soll und wann sie ungefähr endigen wird;

2. längstens binnen 2 Tagen nach beendeter Rohstoffverarbeitung, wie hoch Menge Getränke erzeugt wurde.

Die Anzeige wird mündlich oder schriftlich der Aufsichtsbehörde (§ 35) erstattet. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für die nicht steuerpflichtige Erzeugung (§ 3 und § 8 II., Z. 3 des Ges., § 14 der Durchf.-Vdg.).

§ 23. Der Schankwirt oder Kleinverschleißer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 35) längstens im Laufe des nächsten Wochentages anzuzeigen, wann, welche Menge und welche Gattung Getränke er in den Gewerbebetrieb eingebracht hat und von wem sie herrühren. Eine besondere Anzeige entfällt, wenn sie gleichzeitig mit der Steuerabfuhr (§ 6) erstattet wurde.

§ 24. Der Großhändler ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 35) jeden einzelnen Absatz von Getränken, welcher anders als durch Vermittlung einer öffentlichen Transportunternehmung erfolgte, also besonders den Verkauf im Orte, mit Angabe der Zeit, der Menge und Gattung der Getränke und des Namens des Abnehmers anzuzeigen.

Diese Anzeige erfolgt durch Übergabe einer Gleichschrift der im § 15 des Gesetzes und im § 27 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bestätigungen und kann dies auf Grund gegenseitigen Übereinkommens in regelmäßigen, längstens monatlichen Zeitabschnitten auf einmal, sonst im Laufe des nachfolgenden Wochentages geschehen.

§ 25. In außerordentlichen Fällen, wenn die Annahme begründet ist, daß beim Erzeuger oder Händler im Großen entgegen den gesetzlichen Vorschriften Getränke unversteuert weitergegeben oder verbraucht wurden, nimmt die Finanzbehörde eine Revision der Vorräte vor.

Wird bei der Revision ein Abgang sichergestellt, welchen der Erzeuger oder Händler im Großen nicht auf Grund der vorgeschriebenen Anmeldungen und Aufschreibungen, mit dem zulässigen Schwund und endlich dem versteuerten oder

Digitized by Google

pauschalierten eigenen Verbrauche rechtfertigen kann, dann schreibt die Finanzbehörde I. Instanz dem Unternehmen für diesen Abgang die Steuer vor ohne Rücksicht darauf, ob das Gefällsstrafverfahren eingeleitet wird.,

Als Schwund sind zugelassen:

1. Durch Verdunsten eingetretene Verluste bis zur Höhe von monatlich 0.4% der Summe des anfänglichen Vorrats und des Zuganges im bezüglichen Monate und

2. Manipulationsverluste bis zur Höhe von monatlich 2.4% von der Summe des Zuganges und des Abganges in dem betreffenden Monate nach Abrechnung des anfänglichen Vorrates.

Die Versteuerung des Abgangs entfällt insoweit als der Unternehmer der Aufsichtsbehörde (§ 35) von jedem nicht vorherzusehenden und unabwendbaren Verluste sofort mündlich oder schriftlich Anzeige erstattet hat, sobald der Verlust eingetreten oder wahrgenommen worden ist.

Zu § 14 des Ges.

§ 26. Die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, dem Großhändler, dessen Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen den Vorschriften des § 14 des Ges. nicht entsprechen, die Führung besonderer Aufzeichnungen nach einem bestimmten, durch die Behörde vorgeschriebenen Muster zur Pflicht zu machen.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 27. Die Bestätigungen über Getränke, die der Großhändler dem Abnehmer anders als durch Vermittlung einer öffentlichen Transportunternehmung (d. i. hauptsächlich im örtlichen Verkaufe) übergibt, müssen nach Muster Nr. 3 aus einem besonderen, fortlaufend geführten Buche und in drei Gleichschriften ausgefertigt sein; eine Gleichschrift der Bestätigung ist für den Abnehmer bestimmt, die zweite für die Aufsichtsbehörde nach § 24 dieser Verordnung, die dritte bleibt in dem Buche.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 28. Um die Bewilligung zum gemeinschaftlichen Betriebe des Großhandels mit dem Kleinverschleiße ist bei der Finanzbehörde I. Instanz einzuschreiten.

Die Finanzbehörde erteilt die Bewilligung unter den folgenden Bedingungen:

1. Die für den Großhandel bestimmten Getränke müssen von den für den Kleinverschleiß (einschließlich des Ausschanks) bestimmten Getränken erkennbar abgesondert sein.

2. Für die Ausgabe der Getränke aus der Großhandels-Abteilung gelten dieselben Vorschriften, welche allgemein für den Handel im Großen festgesetzt sind (§ 8 I. des Ges.).

3. Der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Zugang von Getränken, welcher für die Großhandels-Abteilung und gleicherweise auch für die Ausschank- und Kleinverschleiß-Abteilung erfolgt ist, nach Zeit, Menge, Gattung der Getränke und Ort der Lagerung längstens am folgenden Wochentage der Aufsichtsbehörde (§ 35) anzuzeigen.

Die Anzeige für den Ausschank und Kleinverschleiß kann gleichzeitig mit der Steuerzahlung nach § 6 erfolgen.

Digitized by Google

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich des Großhandels und hinsichtlich des Ausschanks und Kleinverschleißes besondere Aufzeichnungen über Zugang und Abgang nach Muster Nr. 4 getrennt für jede Getränkegattung (Z. 1 oder Z. 2 des § 1 des Gesetzes) zu führen.

Wird bei der Revision ein Abgang in den Vorräten gegenüber den Aufzeichnungen sichergestellt, so ist der Unternehmer verpflichtet, ihn nach § 25 zu versteuern.

Der Zugang muß gleichzeitig mit dem Einbringen der Ware in die Räume und der Abgang mit Beginn des folgenden Tages vor Beginn des neuen Ausschankes und Verschleißes eingetragen werden, wobei die Menge der im Ausschank und Kleinverschleiß abgesetzten Getränke kumulativ eingetragen wird.

Die erteilte Bewilligung zum Betriebe des Großhandels gemeinsam mit dem Kleinverschleiß wird widerrufen, wenn das unumgängliche Bedürfnis weggefallen ist, oder wenn der Unternehmer die oben angeführten Vorschriften gröblich verletzt hat; dem Unternehmer steht es frei, in Hinkunft bloß den Handel im Großen zu betreiben oder die räumliche Trennung durchzuführen oder sämtliche bisher unversteuerten Vorräte für den Ausschank und Kleinverschleiß zu versteuern.

In Fällen, wo der erwähnte Handel mit der Erzeugung von Getränken verbunden ist, kann das Finanzministerium anstatt der vorgeschriebenen Aufzeichnung auf Ansuchen des Unternehmers ausnahmsweise eine seinen eigenen Handelsaufzeichnungen (Kellerbuch u. dgl.) angepaßte Kontrolleinrichtung bewilligen.

Weinbauer (und Weinbaugenossenschaften), welche nach dem bestehenden Brauche den Ausschank von Wein eigener Ernte immer nur einige Tage hindurch betreiben, können dies auf vorausgegangene Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde hin, nach genauer amtlicher Erhebung der Vorräte und nach Anmeldung und Versteuerung jener Menge Weines tun, welche sie in der angegebenen ununterbrochenen Frist ausschänken wollen. In diesem Falle ist es unnötig, die in den vorangehenden Punkten angeführten Anzeigen und Aufzeichnungen zu machen. Die Finanzbehörde I. Instanz kann Einzelpersonen wegen Verletzung dieser Vorschriften auf bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf den Anspruch auf diese Begünstigung entziehen.

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 29. Der Steuer unterliegt die Erzeugung nicht, wenn sie für den eigenen Hausbedarf und in solcher Menge erfolgt, daß der zeitweilige Vorrat nicht mehr als 20 Liter aller im § 1, Z. 3, 4 und 5 des Gesetzes angeführten Getränke zusammen betragen darf.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 30. Zur Erzeugungsstätte wird auch der Lagerraum fertiger Getränke gerechnet, wenn er sich im gemeinsamen Betriebe befindet und wenn dafür vorgesorgt ist, daß sämtliche erzeugten Getränke, sofern sie der Steuer unterliegen, in diesen Raum eingelagert und erst von dort abgesetzt werden.

Die Erzeugung wird als beendet angesehen mit der Füllung der Getränke in Flaschen oder andere zum Transporte geeignete Gefäße.

Digitized by Google

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 31. Die Aufzeichnungen über die Erzeugung und den Absatz von Limonaden, Mineralwässern und Sodawässern sind das Erzeugungsbuch, in welches fortlaufend der Tag der Erzeugung und die täglich erzeugte Menge eingetragen wird, und das Lagerbuch, welches die nachfolgenden Spalten enthalten muß: Tag der Absendung, Name und Wohnort des Empfängers, Art des Transportes, Zahl der Flaschen (für jede Größe abgesondert), Gesamtzahl der Flaschen und Liter, entfallender Steuerbetrag und Tag der Entrichtung desselben. Die Eintragungen müssen für Limonaden, für Mineralwässer und für Sodawässer abgesondert geführt werden. Besondere Aufzeichnungen entfallen, wenn die geforderten Angaben aus den Handelsbüchern oder anderen Aufzeichnungen des Unternehmers ersichtlich sind.

Über einen beim einzelnen Abnehmer und der einzelnen Gattung 10 Liter auf einmal übersteigenden Absatz müssen Bestätigungen nach Muster Nr. 5 aus einem besonderen, fortlaufend geführten Buche in 3 Gleichschriften ausgefertigt werden, mit welchen nach der im § 27 dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift zu verfahren ist.

Beim Verkaufe von Haus zu Haus*), wo die einzelnen Bestellungen im voraus nicht bekannt sind, kann ein Hauptbuch geführt werden, in welches die dem Personale zum Ausfahren übergebene Getränkemenge eingetragen wird und Nebenbücher, aus welchen jeder Ausfahrer den einzelnen Abnehmern Bestätigungen erteilt.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 32. Die Steuerbefreiung für an Badegäste verabreichte Mineralwässer bewilligt das Finanzministerium auf Ansuchen der Badunternehmer oder einzelner Gastwirte und anderer Gewerbetreibender des Badeortes entweder für den ganzen Badeort oder für einzelne Gewerbe.

Die Steuerbefreiung für Mineralwässer, welche der Unternehmer unentgeltlich seinen Angestellten oder zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verteilt, bewilligt das Finanzministerium auf begründetes Ansuchen solchen, die gewerbsmäßig die Erzeugung (§ 17 des Ges.) von Mineralwässern betreiben. Der geforderten Unentgeltlichkeit steht der Umstand nicht im Wege, daß der Unternehmer eine angemessene Entschädigung für die Flaschen einhebt. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle für Heil- und wissenschaftliche Zwecke bestimmten Geschenke noch vor ihrer Absendung besonders zu vermerken und diese Vermerke den Kontrollorganen jederzeit auf Verlangen vorzulegen oder auszufolgen.

Zu § 21 des Gesetzes.

§ 33. Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen des Unternehmers und seines Stellvertreters und die Angabe des Standortes des Unternehmens (Gemeinde, Gasse, Hausnummer);

---

*) Gemeint ist der insbesondere bei Sodawasser übliche Absatz im Ortsverkehr durch tägliche Fahrten zur Kundschaft. Die Verordnung gebraucht den Ausdruck „podomní obchod", obwohl dies die feststehende Bezeichnung für den Hausierhandel ist (Anm. des „Prager Archivs").

Digitized by Google

2. den Gegenstand des Unternehmens (Erzeugung oder Verkauf von Getränken und welcher); handelt es sich um Getränkeerzeugung, dann ist die Art der Erzeugung zu beschreiben;

3. die Bezeichnung der Räume, in welchen das Unternehmen betrieben wird mit Scheidung der Erzeugungs-, Verkaufs- und Lagerräume;

4. den Tag der Anmeldung und die Unterschrift des Unternehmers.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder ausnahmsweise mündlich bei der Aufsichtsbehörde (§ 35).

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine die steuerfreie Menge nicht übersteigende Erzeugung (§ 8 II, Z. 3 und § 17, Z. 2 des Ges., §§ 14 und 29 der Durchf.-Vdg.).

§ 34. Wer schon zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb geschlossener Orte (mit Linienverzehrungssteuer) die im § 1, Z. 1 und 2 des Ges. bezeichneten Getränke gewerbsmäßig ausschänkt oder im Kleinen verschleißt und von ihnen bei staatlichen oder Gemeindeorganen tarifgemäß Steuer zahlt, ist nicht verpflichtet, dieses Gewerbe nach § 21 des Gesetzes und § 23 dieser Verordnung anzumelden.

Zu § 22 des Gesetzes.

§ 35. Die Gefällsaufsicht üben die Finanzbehörden nach ihrem Wirkungskreis und ihrer Zuständigkeit aus. Unmittelbare Aufsichtsbehörde ist die Finanzwachabteilung, deren Zuständigkeit sich nach dem Orte der Erzeugung, des Verkaufs oder der Übernahme der steuerpflichtigen Getränke richtet. Sofern durch das Gesetz oder diese Verordnung die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen auferlegt wird, müssen diese Aufzeichnungen zum Zwecke der Gefällsaufsicht durch drei Jahre aufbewahrt werden.

Zu § 24 des Ges.

§ 36. Die verschärfte Gefällsaufsicht ordnet die Finanzbehörde I. Instanz auf bestimmte Zeit, mindestens auf einen Monat, oder auf unbestimmte Zeit an. In diesem Falle, sowie auch wenn die ursprünglich bestimmte Zeit, sofern sie länger als ein Monat ist, abgekürzt werden soll, ordnet die genannte Behörde auch die Aufhebung der verschärften Gefällsaufsicht an.

§ 37. Der Erzeuger von im § 1, Z. 1 bis 5 des Ges. genannten Getränken ist verpflichtet der Aufsichtsbehörde (§ 35) schriftlich anzuzeigen:

1. den Tag und die Stunde des Beginnes der Erzeugung, zu welcher Tageszeit und bis zu welchem Tage er ununterbrochen erzeugen, aus welchen Robstoffen und welche Gattung Getränke er erzeugen wird und in welchen genau bezeichneten Gefäßen und in welchen Räumen er die Getränke einlagern wird;

2. wann, welche Getränke und in welcher Menge er anderswoher in sein Unternehmen befördern wird.

Diese Anzeige ist wenigstens 24 Stunden vorher zu erstatten; unvorhergesehen eingetretene Abweichungen müssen längstens am nächsten Wochentage angezeigt werden.

Der Erzeuger ist außerdem verpflichtet, über die im Punkt 1 und 2 angeführten Umstände sowie darüber, wann, welche Getränke, in welcher Menge und für wen er aus seinem Unternehmen ausgegeben hat, besondere Aufzeichnungen

Digitized by Google

zu machen. Die einzelnen Aufzeichnungen sind, sobald der bezügliche Umstand eingetreten ist, sofort durchzuführen. Die Aufzeichnungen sind mit Ende jedes Monats abzuschließen und der Aufsichtsbehörde (§ 35) binnen einer Woche abzuführen.

§ 38. Der Kleinverschleißer der im § 1, Z. 1 und 2 des Gesetzes genannten Getränke ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 35) schriftlich anzuzeigen: Tag und die Stunde, wann er die Getränke und in welcher Menge er sie in sein Unternehmen befördern, wie und in welchen genau bezeichneten Gefäßen und Räumen er sie einlagern wird.

Diese Anzeige ist wenigstens 24 Stunden vorher zu erstatten; jede unvorhergesehen eingetretene Abweichung ist längstens am nächsten Wochentage anzuzeigen.

Der Verschleißer ist ferner verpflichtet, besondere Aufzeichnungen über den Empfang und die Ausgabe von Getränken zu führen und in dieselben als Empfangspost alle in das Unternehmen übernommenen Getränke nach Tag, Menge und Gattung der Getränke, Art der Einlagerung, Zeit und Betrag der Versteuerung, ferner als Ausgabspost die summarische Angabe der täglich ausgegebenen Menge nach der Gattung der Getränke (§ 1, Z. 1 und 2 des Ges.) einzutragen. Die Aufzeichnungen sind bei den Empfangsposten gleich darauf und bei den Ausgabsposten am Anfang des nächsten Tages vor Beginn des neuen Ausschankes oder Verschleißes zu machen. Die Aufzeichnungen sind mit Ende jedes Monates abzuschließen und der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche abzuführen.

§ 39. Wenn mit der Erzeugung der im § 1, Z. 1 bis 5 des Gesetzes angeführten Getränke der Kleinverschleiß der im § 1, Z. 1 und 2 des Ges. angeführten Getränke verbunden ist, können die in §§ 37 und 38 vorgeschriebenen Aufzeichnungen passend vereinigt werden.

Die Finanzbehörde I. Instanz kann nach freiem Ermessen die Vorschriften über die verschärfte Gefällsaufsicht mildern und dem Unternehmen nach Bedarf für die Aufzeichnungen die Verwendung bestimmter Muster oder amtlicher Drucksorten vorschreiben.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 40. Die Eisenbahnämter, Verwaltungen von Schiffahrtsunternehmungen sowie die Postämter sind verpflichtet in vierzehntägigen Zeitabschnitten die im Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Getränkesteuer entweder zur Beförderung übernommenen oder den Empfängern ausgefolgten Sendungen von im § 1, Z. 1 bis 5, bzw. im § 2 des Ges. genannten Getränken den nach dem Orte der Aufgabe oder der Ausfolgung der Sendung zuständigen Aufsichtsbehörden auszuweisen.

Der Ausweis muß den Namen und Wohnort des Aufgebers und Empfängers der Sendung, dann den Tag der Aufgabe oder der Ausfolgung derselben, ferner die Getränkegattung (§§ 1 und 2 des Ges.), das Bruttogewicht der Sendung in Kilogrammen und die Art der Packung (Fässer, Kisten, Körbe und Flaschen u. dgl.) enthalten.

Die innerhalb des Bereiches der Linienverzehrungssteuer liegenden Eisenbahn- und Postämter sind bei Ausfolgung der Sendungen an die Empfänger von dieser Ausweispflicht enthoben.

Digitized by Google

Zu § 33 des Gesetzes.

§ 41. Die nach § 8 I des Ges. für den Großhandel geltenden Bestimmungen haben innerhalb der als geschlossen erklärten Orte (mit Linienverzehrungssteuer), soferne es sich um über die Verzehrungssteuerlinien eingeführte Getränke handelt, nur für die vom Finanzministerium bewilligten Freilager, und zwar in den Grenzen der erteilten Bewilligung Geltung.

Der Handel mit in § 1, Z. 1 und 2 des Ges. angeführten Getränken, welche entweder aus dem außerhalb des geschlossenen Ortes liegenden Gebiete oder aus einem Freilager stammen, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes nicht.

Zu § 34 des Gesetzes.

§ 42. Der Großhandel (§ 8 I des Ges.) mit den im § 1, Z. 1 und 2 angeführten Getränken, welche innerhalb eines als geschlossen erklärten Ortes erzeugt wurden, unterliegt den Bestimmungen der §§ 13 und 15 nicht, wenn er in Verbindung mit dem Freilager und nach den für dieses hinausgegebenen Bestimmungen betrieben wird.

In den geschlossenen Städten Prag, Brünn und Preßburg (Bratislava) erfolgt die Anmeldung und Steuerzahlung nach den näheren Vorschriften der örtlichen Finanzbehörden beim Verzehrungssteueramte. Die gleichen Bestimmungen gelten für den Bereich des außerhalb des Bereiches der Linienverzehrungssteuer liegenden Prager Fleisch- und Weinverzehrungssteuer-Einhebungsbezirkes.

Zu § 35 des Gesetzes.

§ 43. Die Anmeldung und Versteuerung der Vorräte muß längstens am 5. Jänner 1920 nach dem Stande vom Ende Dezember 1919 vollzogen sein.

Die Steuerzahlung erfolgt auf die in §§ 6, 7 und 9 bestimmte Art; die Anmeldung richtet sich nach § 23, kann jedoch entfallen, wenn sie mit der Steuerzahlung verbunden wurde.

In den geschlossenen Städten Prag, Brünn und Preßburg (Bratislava) und im Bereiche des Prager Fleisch- und Weinverzehrungssteuer-Einhebungsbezirkes erfolgt die Anmeldung und Steuerzahlung beim Verzehrungssteueramte nach den näheren Vorschriften der örtlichen Finanzbehörden.

Zu § 37 des Gesetzes.

§ 44. Bei der nachträglichen Versteuerung von Vorräten kann von der auf die in § 1, Z. 1 und 2 des Ges. angeführten Getränke entfallenden Steuer jener Teil abgezogen werden, welcher als Linienverzehrungssteuer in als geschlossen erklärten Orten oder als Wein-, Weinmost- und Obstmost-Steuer in den übrigen Orten nach dem bisher gültigen Tarife entrichtet wurde.

Diesen Teil kann sich in geschlossenen Orten jedermann und in den übrigen Orten bloß jener in Abzug bringen, welcher die Steuer nach den bisherigen Vorschriften selbst entrichtet hat und dies mit gehörig ausgestellten Bestätigungen nachweist; diese Bestätigungen müssen bei der Anmeldung der Vorräte ausdrücklich angeführt und auf Verlangen der Finanzbehörden vorgelegt und übergeben werden.

Digitized by Google

Zu § 38 des Gesetzes.

§ 45. Mit dem 31. Dezember 1919 verlieren namentlich ihre Gültigkeit das Patent vom 25. Mai 1829, soweit es die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost in Böhmen, Mähren und Schlesien betrifft, ferner die Post Nr. 4, 5, 6 und 7 des Linien-Verzehrungssteuertarifs in Brünn und Prag und endlich auf dem ehemals ungarischen Gebiete der XV. Gesetzartikel aus dem J. 1892 über die Verbrauchssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, und der I. Gesetzartikel vom J. 1918 über die Weinerzeugungssteuer.

§ 46. Wenn die bisherigen, gehörig beschlossenen und genehmigten Landes- und Gemeindezuschläge zur Steuer von Wein, Wein- und Obstmost höher als 25% sind, werden sie vom 1. Jänner 1920 an bloß in der Höhe von 25% bei jeder von diesen Arten Zuschläge eingehoben, wenn sie niedriger sind, werden sie in dem bisherigen Ausmaße eingehoben.

§ 47. Die Landes- und Gemeindezuschläge zur Steuer von den im § 1, Z. 1 und 2 des Gesetzes angeführten Getränken werden in der Regel gleichzeitig mit der Steuer eingehoben; derjenige, welcher zur Steuerentrichtung verpflichtet ist, hat daher gleichzeitig die Zuschläge derart zu entrichten, daß er zu der entfallenden Steuer auch den entfallenden Zuschlag hinzurechnet und diesen Umstand an der gehörigen Stelle des Erlagscheins vermerkt. Muß der Zuschlag aus irgend einem Grunde nachträglich und daher selbständig entrichtet werden, dann wird derselbe auf die gleiche Weise wie die Steuer (§§ 7 und 9) mit der entsprechenden Bemerkung auf dem Erlagscheine entrichtet.

§ 48. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit und wird mit ihrer Durchführung der Finanzminister betraut.

Besondere Abgabe von Flaschenwein.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 572,*) vom 16. Dezember 1919, Sg. Nr. 667. — Kundgemacht am 31. Dezember 1919.)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 572, wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1. Es wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Traubenwein oder Obstwein, oder Kunstwein, oder Schaumwein handelt; die Abgabe richtet sich lediglich nach dem Preise, so daß zum Beispiel, wenn eine 0.25 Liter-Flasche um 4 K verkauft wird, d. i. Wein, dessen Preis bei 0.7 Liter mehr als 10 K ausmachen würde, eine Abgabe im Betrage von 1 K entfällt.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Zur Beurteilung der Angemessenheit des Preises ist die Finanzbehörde berufen, welche mit der unmittelbaren Gefällsaufsicht betraut ist (Aufsichtsbehörde § 26) und deren Zuständigkeit sich nach dem Orte richtet, wo sich der

*) „Prager Archiv," Jahrg. I, Nr. 36, S. 887.

Digitized by Google

Wein befindet. Wenn zwischen der Aufsichtsbehörde und der Partei keine Übereinstimmung über den Preis des Weins zustande kommt, fertigt darüber diese Behörde ein Protokoll aus, welches die genaue Angabe der Gattung des Weins, seines Ursprunges und seiner Menge, ferner darüber enthält, welche Abgabe hievon die Partei entrichtet hat oder entrichten will, und welche die Finanzbehörde beansprucht, endlich die Begründung beider Standpunkte und legt das Protokoll der übergeordneten Finanzbehörde vor.

§ 3. Die Finanzbehörde I. Instanz ersucht, soferne sie gleichfalls den von der Aufsichtsbehörde eingenommenen Standpunkt einnimmt, die politische Behörde I. Instanz, in deren Bereich sich der Wein befindet, über den Preis zu entscheiden.

Diese Behörde kann nach Bedarf vor Fällung ihrer Entscheidung das Gutachten einer staatlichen Untersuchungsanstalt einholen.

Die politische Behörde entscheidet über den Preis endgültig und verständigt hievon sowohl die Finanzbehörde als auch die Partei.

Die Finanzbehörde bemißt, soferne mit dieser Entscheidung die höhere Forderung der Finanzbehörde als richtig anerkannt ist, die entsprechende Abgabe. Ist der von der Partei angegebene Preis um mehr als ein Fünftel niedriger als der von der politischen Behörde bestimmte Preis, dann kann die Finanzbehörde das Gefällsstrafverfahren einleiten.

§ 4. Dasselbe Verfahren wird auch dann beobachtet, wenn die der Aufsichtsbehörde (§ 26) übergeordnete Finanzbehörde den von der Partei einbekannten Preis beanständet.

In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde direkt die Entscheidung der politischen Behörde einholen.

§ 5. Ein Muster des strittigen Weines ist nur dann zu beschaffen, wenn Sorte und Qualität des Weins sich im Laufe der Verhandlungen mit der Partei nicht hinreichend sicherstellen läßt; dies geschieht einstweilen auf Kosten der Partei und nur in einer solchen Menge, daß Sorte und Qualität beurteilt werden können.

Diese Muster legt die Behörde, welche die Muster beschafft hat, direkt der politischen Behörde vor, sobald sie hiezu von der Finanzbehörde I. Instanz angewiesen worden ist; eine Weisung ist nicht erforderlich im Falle des § 4, Abs. 2.

§ 6. Bis zum Erkenntnisse der Finanzbehörde I. Instanz ist die Partei auf amtliche Aufforderung verpflichtet, die strittige Abgabe durch Erlag des bezüglichen Betrages entweder in barem oder in Steuermarken beim Steueramte oder bei einer anderen Staatskasse sicherzustellen. Entspricht die Partei dieser Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde den Wein unter amtlichen Verschluß nehmen.

Zu § 6, Z. 1 des Gesetzes.

§ 7. In Räumen, in welchen Wein in offenen Flaschen mit dem Anspruch auf Befreiung von der Abgabe verkauft wird, darf Wein derselben Gattung den Gästen nicht auch in verschlossenen Flaschen verkauft werden; diese Beschränkung bezieht sich nicht auf den Verkauf über die Gasse.

Wird den Gästen Wein, besonders zubereiteter, in gemeinsamen, offenen Gefäßen von mehr als ¼ Liter Gehalt (Bowle) verkauft, und wurde dazu Wein im Preise von mehr als 10 K für 0.7 Liter verwendet, muß mit Steuermarken

Digitized by Google

gehörig versehener, vom Gaste besonders bestellter Flaschenwein verwendet werden; zugleich mit dem Getränk müssen dem Gaste auch die mit den dabei verwendeten Steuermarken versehenen Flaschen vorgesetzt werden. Diese Flaschen samt Steuermarken dürfen vor Verbrauch des Getränks nicht beseitigt werden.

Zu § 6, Z. 2 des Gesetzes.

§ 8. Die Befreiung von der Abgabe gilt für Handelsmuster, welche zur Beförderung als Muster mit der Briefpost bestimmt und auch geeignet sind, ferner für amtliche Muster.

Zu § 6, Z. 3 des Gesetzes.

§ 9. Das Recht auf Ausfuhr von Flaschenwein ins Ausland mit dem Anspruch auf Befreiung von der Abgabe haben Unternehmer von Freilagern (§ 8 des Ges.) überhaupt, ferner Weingroßhändler, welche sich regelmäßig mit der Veredelung und Pflege von Flaschenwein befassen und auf schriftliches Ansuchen für das bezügliche Kalenderjahr die Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz erhalten haben.

Die Finanzbehörde kann die begehrte Bewilligung verweigern, wenn der Gesuchsteller im Laufe des verflossenen Jahres sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig gemacht hat.

Im übrigen gelten für die Weinausfuhr und die Entschädigung für die Ausfuhr-Amtshandlung dieselben Vorschriften, welche für die Weinausfuhr aus einem Freilager in §§ 14 und 18 festgesetzt sind.

Zu § 6, Z. 4 des Gesetzes.

§ 10. Als Medizinalwein wird bloß jener Wein angesehen, welcher vom Ministerium des Innern im Sinne des Art. I der Vollzugsverordnung vom 27. November 1907, Nr. 256 RGBl. zum Gesetze vom 12. April 1907, Nr. 210 RGBl., betreffend den Handel mit Wein, als solcher erklärt und auf der Flasche als solcher bezeichnet ist.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 11. Die Steuermarken sind aus einem, zwei senkrecht zu einander gestellte Arme — nach Abbildung Beil. 1*) — darstellenden Papierstreifen angefertigt.

Die Steuermarken lauten auf Abgaben von 1 bis 10 K und sind gegen Barzahlung bei allen Steuerämtern, in Prag beim Gefällsamt und außerdem in Bratislava (Preßburg), Brünn und Troppau bei den Finanz-Landeskassen, endlich auch bei anderen Staatskassen käuflich, welche die Finanzbehörde I. Instanz nach Bedarf bestimmt. Gegen Ersatz des Porto können die Steuermarken auch durch die Post bestellt und der entsprechende Betrag dafür im voraus mit Erlagschein des Post-Scheckamtes, lautend auf das Konto der betreffenden Kassa, oder mit dem zur Steuerzahlung überhaupt bestimmten roten Erlagschein oder mit Postanweisung entrichtet werden; auf der Rückseite des Erlagscheines oder auf

*) Die Beilagen werden im „Prager Archiv" nicht gebracht.

Digitized by Google

dem Abschnitt der Postanweisung ist Gattung und Zahl der bestellten Steuermarken genau anzugeben.

Wer Flaschenwein gewerbsmäßig erzeugt oder verkauft (§ 14 des Ges.) und Steuermarken öfters oder in größerer Menge einkauft und besonders jeder Unternehmer eines Freilagers (§ 8 des Ges., § 14 der Durchführungsverordng.) hat die Steuermarken bei jenem Amte zu beziehen, welches nach dem Orte der Einlagerung des Weines zuständig ist. In diesem Falle werden die Steuermarken auf Bezugsbücher nach Muster Nr. 2 eingekauft, welche sich der Gewerbsmann bei dem mit dem Verkauf von Steuermarken betrauten Amte um den amtlich festgesetzten Preis beschaffen und bei jedem Bezuge zur Eintragung vorlegen muß.

§ 12. Die Steuermarken werden auf die Flaschen derart angeklebt, daß der längere Markenarm symmetrisch über Pfropfen und Verschluß (Kapsel) der Flasche und der kürzere Arm rund um den Flaschenhals über den längeren Arm geklebt wird, so daß der die Höhe der Abgabe anzeigende Markenkopf sichtbar bleibt.

Die Abgabe von einzelnen Flaschen kann auch mit mehreren Steuermarken entrichtet werden; die Markenaufklebung muß dann derart angeordnet werden, daß alle Markenköpfe wenigstens zum größten Teile sichtbar bleiben.

In öffentlichen Räumen müssen die Flaschen verschlossen gereicht werden, damit sich der Gast von dem unverletzten Verschlusse des liefernden Händlers oder Erzeugers und von der Unversehrtheit und dem richtigen Betrage der aufgeklebten Steuermarken überzeugen kann; die Öffnung der Flasche darf demnach erst unmittelbar vor dem Verbrauche erfolgen, wobei die Steuermarken zerrissen und somit vernichtet werden müssen.

§ 13. Den Austausch gänzlich unversehrter, noch unverbrauchter Steuermarken gegen auf andere Beträge lautende Marken bewilligt auf Ansuchen der Partei die Finanzbehörde I. Instanz.

Weiter ist die Finanzbehörde I. Instanz berechtigt, jenen, welche gewerbsmäßig Flaschenwein erzeugen oder verkaufen, Ersatz für bereits gebrauchte Steuermarken durch Ausgabe neuer Steuermarken für solche Flaschen zu bewilligen, deren Inhalt verdorben oder ausgeronnen ist oder welche wegen verdorbener Aufmachung nicht verkäuflich sind. Diese Bewilligung wird bloß für eine Menge von mindestens 20 Flaschen auf einmal erteilt und wenn die erwähnten Umstände glaubwürdig bewiesen wurden. Die Vernichtung der alten Marken muß unter amtlicher Aufsicht erfolgen. Dem Finanzministerium ist die Entscheidung über den Umtausch verdorbener, noch ungebrauchter Steuermarken vorbehalten.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die durch die amtlichen Erhebungen erwachsenen Kosten zu ersetzen und für jede zum Umtausch vorgelegte Steuermarke ohne Rücksicht, ob sie verletzt ist, die Ersatzgebühr von 10 h zu bezahlen.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 14. Ein Freilager wird Weingroßhändlern bewilligt.

Dieses aus einem Lokal oder auch nur aus Schränken bestehende Lager muß entweder unter amtlicher Mitsperre oder unter ständiger Gefällsaufsicht stehen; die Bewilligung erteilt im ersten Falle die Finanzbehörde I. Instanz, im zweiten Falle das Finanzministerium.

Digitized by Google

Bei der amtlichen Mitsperre ist der Unternehmer verpflichtet, für jede Person und für jedes Einschreiten eines Finanzorgans eine Entschädigung von 5 K für jede begonnene Stunde zu zahlen, welche die Amtshandlung im Freilager dauert; bei der ständigen Gefällsaufsicht bestimmt das Finanzministerium pauschalmäßig die Entschädigung, wobei zu Grunde gelegt wird der auf die Dienstbezüge der zur Gefällsaufsicht nötigen Finanzorgane entfallennde Aufwand. Auch kann die ständige Gefällsaufsicht mit der amtlichen Mitsperre verbunden werden.

Die Bewilligung zum Betriebe eines Freilagers wird auf unbestimmte Zeit erteilt, ist an die Person oder Firma des Unternehmers gebunden und kann widerrufen werden, wenn in dem Unternehmen eine schwere Gefällsübertretung begangen wurde.

§ 15. Der in dem Freilager eingelagerte Wein haftet für die darauf haftende Abgabe.

§ 16. Der Unternehmer des Freilagers ist verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen über Empfang und Ausgabe des im Freilager gelagerten Weins derart zu führen, daß durch Abrechnung der Ausgabe vom Empfange der Stand der Vorräte jederzeit sichergestellt werden kann.

Diese Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. den Tag, wann der Wein in das Freilager geschafft wurde, mit Angabe der Gattung, der Menge und des Preises nach der Größe und Zahl der Flaschen;

2. wann, in welcher Menge und Gattung und zu welchem Preise nach der Größe und Zahl der Flaschen der Wein aus dem Freilager ausgefolgt und mit welchen Steuermarken er versehen wurde;

3. Name und Wohnort des Abnehmers und des Ortes, wohin der Wein gesendet wird.

Die Aufzeichnungen müssen gleichzeitig mit dem ihren Gegenstand bildenden Vorgang oder unmittelbar darauf gemacht werden.

Ergibt sich, daß der Weinvorrat nach dem tatsächlichen Stande geringer ist als er nach dem Abschluß der Aufzeichnungen sein sollte, dann schreibt die Finanzbehörde I. Instanz dem Freilager-Unternehmer die auf den festgestellten Abgang entfallende besondere Abgabe vor. Kann auf Grund der Aufzeichnungen oder durch die amtliche Erhebung der Preis des fehlenden Weines nicht festgestellt werden, dann wird der Durchschnittspreis des höchsten Drittels des übrig bleibenden, nach dem Preise gereihten Weines zugrunde gelegt; in strittigen Fällen kann der Preis auf die im § 3 des Gesetzes festgesetzte Art bestimmt werden.

Entstehen Abgänge dadurch, daß Wein verdorben ist oder als Flaschenwein nicht in den Verkehr gebracht werden kann, oder daß Flaschen durch Zufall oder Versehen zerschlagen wurden, und will der Unternehmer der Vorschreibung der Abgabe für diesen Abgang zuvorkommen, dann ist er verpflichtet, jede beabsichtigte Entleerung der Flaschen vorher und jeden unvorhergesehenen Verlust, sobald er sich ereignete oder wahrgenommen werden konnte, der Aufsichtsbehörde (§ 26) zu melden, damit sie den Abgang protokollarisch sicherstelle und in den Aufzeichnungen über Abgänge bestätige.

Der Unternehmer des Freilagers ist verpflichtet, die Aufzeichnungen monatlich abzuschließen und längstens nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres der Aufsichtsbehörde (§ 26) zu übergeben; die Finanzbehörde I. Instanz kann aber anordnen, daß diese Aufzeichnungen in kürzeren Zeitabschnitten übergeben werden.

Digitized by Google

§ 17. In den für das Freilager bestimmten Räumen darf nur Wein in Flaschen auf Lager sein.

Ist das Freilager unter amtlicher Mitsperre, dann muß der Unternehmer jede Benützung desselben wenigstens 24 Stunden vorher der Aufsichtsbehörde (§ 26) anzeigen; die Finanzbehörde I. Instanz kann diese Frist auf Ansuchen des Unternehmers nach Zulaß der dienstlichen Verhältnisse angemessen abkürzen.

§ 18. Aus dem Freilager kann Wein in der Regel bloß in mit Steuermarken versehenen Flaschen abgefertigt werden.

Ohne Steuermarken kann bloß zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder in ein anderes Freilager bestimmter Wein abgegeben werden, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Freilagerunternehmer ist verpflichtet, auf einer amtlichen Drucksorte nach Muster 3 ein besonderes Register über die Flaschenweinausfuhr zu führen. Dieses Register enthält die folgenden Angaben: den Namen des Unternehmers, Tag und Stunde der Ausfuhr, Gattung, Menge und Preis des Weines nach Größe und Anzahl der Flaschen, Namen und Wohnort des Abnehmers und den Ort, wohin der Wein gesendet wird, das Austritts-Zollamt oder die Aufsichtsbehörde (§ 26) jenes Freilagers, für welches der Wein bestimmt ist und die Art des Transportes.

2. Die Aufzeichnungen werden in drei Gleichschriften ausgefertigt; die erste Gleichschrift (Juxta) bleibt im Register, die zweite (Geleitschein) begleitet die Sendung und ist bestimmt bei der Ausfuhr ins Ausland für das Austrittszollamt und bei der Ausfuhr in ein anderes Freilager für die Aufsichtsbehörde desselben, und die dritte Gleichschrift (Ausfuhr-Anmeldung) wird der Aufsichtsbehörde oder dem ständigen im Freilager anwesenden Aufsichtsorgan übergeben.

3. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Organ bestätigt bei der amtlichen Verhandlung in allen drei Gleichschriften die Richtigkeit ihrer Angaben und trägt in dieselben die Frist ein, bis zu welcher der Wein zum Austrittszollamt oder zur Aufsichtsbehörde des anderen Freilagers befördert sein soll; die erste Gleichschrift (Juxta) läßt das Aufsichtsorgan im Register, die zweite (Geleitschein) übergibt es dem Freilagerunternehmer behufs Beilegung zur Sendung und die dritte (Anmeldung) bleibt der Aufsichtsbehörde.

4. Der Geleitschein ist beim Austritte über die Grenze dem Austrittszollamte und bei der Ausfuhr in ein anderes Freilager der Aufsichtsbehörde derselben vorzulegen. Diese Behörden bestätigen auf ihm, daß die Sendung binnen der bestimmten Frist ins Zollausland ausgetreten oder in dem Freilager eingelagert worden ist, nach Umständen vermerken sie die eingetretenen Abweichungen und stellen ihn dann der Aufsichtsbehörde zurück, welche die Sendung abgefertigt hat.

5. Diese Behörde überprüft den zurückgestellten Geleitschein, ergänzt die Ausfuhranmeldung und legt, wenn sie keinen Anstand wahrnimmt, den Geleitschein bei der nächsten Gelegenheit der zugehörigen Juxte im Register bei. Nimmt die Aufsichtsbehörde einen Anstand wahr, oder hat sie durch Anfrage beim zuständigen Amte sichergestellt, daß die Sendung überhaupt nicht eingetroffen ist, dann verständigt sie hievon die Finanzbehörde I. Instanz, welche dann dem Absender eine besondere Abgabe von dem Weine vorschreibt, welcher nicht nach

Digitized by Google

der gemachten Anmeldung ins Ausland ausgeführt oder in ein anderes Freilager abgeliefert worden ist.

6. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Finanzbehörde I. Instanz die Überschreitung der Ausfuhrfrist nachsehen.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 19. Die Eisenbahnämter, die Verwaltungen der Schiffahrtsunternehmungen und die Postämter sind verpflichtet, in vierzehntägigen Zeitabschnitten die Flaschenweinsendungen, welche sie im Geltungsbereiche des Gesetzes über die besondere Flaschenweinabgabe entweder zur Beförderung übernommen oder dem Empfänger ausgefolgt haben, den nach dem Aufgabs- oder Ausfolgungsorte der Sendung zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 26) mit der ausdrücklichen Bekanntgabe auszuweisen, daß es sich nur um Flaschenwein handelt.

Der Ausweis muß enthalten den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers der Sendung, den Tag, wann dieselbe aufgegeben oder ausgefolgt wurde, dann das Bruttogewicht der Sendung in Kilogramm und die Art der Verpackung (Kisten, Körbe und dgl.). Die innerhalb des Linienverzehrungssteuerbereiches liegenden Eisenbahn- und Postämter sind bei der Ausfolgung von Sendungen an die Empfänger von dieser Ausweispflicht enthoben.

Diese besonderen Ausweise entfallen, wenn die verlangten Angaben schon in den nach dem Gesetze über die allgemeine Getränkesteuer (vom 25. September 1919, Sg. Nr. 533) gelieferten Ausweisen enthalten sind, oder wenn es sich um bloße amtliche Muster handelt.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 20. Die Anmeldung muß die folgenden Angaben enthalten:

1. Den Namen des Unternehmers und seines Stellvertreters und die Angabe des Ortes (Gemeinde, Gasse und Hausnummer), wo die Unternehmung betrieben wird;

2. ob der Weinhandel selbständig oder in Verbindung mit einem anderen und mit welchem Unternehmen betrieben wird, ferner, ob es sich um ein Gastgewerbe handelt;

3. ob in dem Unternehmen der Wein auf Flaschen abgezogen wird oder ob das Unternehmen sich bloß mit einer Vertretung befaßt und mit welcher.

§ 21. Wer die geforderten Angaben schon nach dem Gesetze über die allgemeine Getränkesteuer gemeldet hat, oder wer schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über die besondere Flaschenweinabgabe außerhalb geschlossener Orte (mit Linienverzehrungssteuer) Flaschenwein gewerbsmäßig ausschänkt oder verkauft und davon staatlichen oder Gemeindeorganen nach dem Tarife Steuer zahlt, ist nicht gebunden, die nach § 14 des Gesetzes und § 20 dieser Verordnung vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

§ 22. Die Erzeuger von Schaumwein oder überhaupt von Wein, welcher längere Zeit in Flaschen aufbewahrt werden muß, bevor er zum Verkaufe geeignet ist, sind verpflichtet, eine Anzeige nachstehenden Inhalts zu erstatten:

1. wie der Unternehmer und dessen Stellvertreter heißt und wo sich das Unternehmen befindet (Gemeinde, Gasse und Hausnummer);

Digitized by Google

2. ob das Unternehmen selbständig oder in Verbindung mit einem anderen und welchem betrieben wird, namentlich in Verbindung mit dem Handel mit anderem Wein oder mit dem Gastgewerbe;

3. eine Beschreibung der Erzeugungsart mit der Angabe, wann der Wein als fertig und zum Verkauf geeignet anzusehen ist;

4. eine genaue Angabe des Weinerzeugungs- und des Lagerraumes unter Anschluß einer Situationszeichnung;

5. die Angabe, ob der Unternehmer um die Bewilligung eines Freilagers schon angesucht hat oder erst anzusuchen gedenkt, und welche Räume er dazu bestimmt.

§ 23. Diese Anzeige ist in drei Gleichschriften der Aufsichtsbehörde (§ 26) zu erstatten, welche sich an Ort und Stelle von deren Richtigkeit überzeugt, nach Umständen die Ergänzung durchführt und sie dann mit dem entsprechenden Berichte der Finanzbehörde I. Instanz vorlegt; diese Behörde behält sich nach Prüfung eine Gleichschrift und stellt die übrigen mit der entsprechenden Bestätigung zurück; eine dieser Gleichschriften bleibt bei der Aufsichtsbehörde, die andere wird dem Unternehmer ausgefolgt.

Diese Anzeige entfällt in den Fällen des § 21, doch kann die Finanzbehörde I. Instanz die Vorlegung einer neuen Anzeige oder die Ergänzung der nach den bisherigen Vorschriften erstatteten Anzeige anordnen.

§ 24. Als Schaumweine sind alle Weine, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Traubenweine oder um Weine aus anderen Früchten (einschließlich Beeren), oder um Getränke, die solche Weine enthalten, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Volumprozent handelt, anzusehen, aus welchen beim Öffnen der Flasche unter Aufschäumen Kohlensäure entweicht.

Schaumwein, welcher durch Flaschengärung erzeugt wurde, teilweise klar ist und ohne Gärmittel in den Handel gebracht wird, ist als fertig und zum Verkauf geeignet anzusehen, sobald die des Gärmittels beraubte Flasche verkorkt wird; Schaumwein, welcher auf die gleiche Art erzeugt ist, aber ohne des Gärmittels befreit zu werden, in den Handel gebracht wird, sowie Schaumwein, welcher unter Druck durch künstliche Sättigung mit Kohlensäure oder durch Gärung in anderen Gefäßen als in Flaschen erzeugt wird, wird als fertig und zum Verkauf geeignet angesehen, sobald das Getränk auf Flaschen abgezogen und die Flasche verkorkt ist.

Wann anderer Wein, von welchem der Erzeuger behauptet, daß er auch längere Zeit in Flaschen aufbewahrt werden muß, als fertig und zum Verkauf geeignet anzusehen ist, entscheidet die Finanzbehörde I. Instanz auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

Die damit verbundenen Kosten hat der Erzeuger zu ersetzen.

§ 25. Über die Erzeugung und den Verkauf von Schaumwein oder überhaupt von Wein, welcher längere Zeit in Flaschen aufbewahrt werden muß, hat der Erzeuger fortlaufend besondere Aufzeichnungen zu führen, in welche aufzunehmen sind:

1. der Tag, wann der Wein auf Flaschen abgezogen wurde, dessen Gattung und Menge nach Zahl und Größe der Flaschen,

2. der Tag der beendeten Erzeugung mit Angabe der Gattung und Menge des Weins nach Zahl und Menge der Flaschen,

Digitized by Google

3. in welcher Höhe die Abgabe durch Aufkleben von Steuermarken entrichtet wurde, mit Angabe der Zahl und Gattung der Marken,

4. wann und in welcher Menge und Gattung der Wein aus dem Unternehmen abgegeben wurde, mit Angabe des Abnehmers und des Ortes der Bestimmung.

Im übrigen gelten von diesen Aufzeichnungen dieselben Vorschriften, wie sie im § 16 für die Aufzeichnungen in Freilagern gegeben sind.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 26. Die Gefällsaufsicht üben die Finanzbehörden nach ihrem Wirkungskreis und ihrer Zuständigkeit aus.

Unmittelbare Aufsichtsbehörde ist die Finanzwachabteilung, deren Zuständigkeit sich nach dem Orte der Erzeugung, des Verkaufs oder der Übernahme des Flaschenweins richtet.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 27. Die Partei, welche sich Steuermarken zum Zwecke nachträglicher Versteuerung der Vorräte aus dem Grunde nicht verschaffen konnte, weil das zuständige Steueramt sie nicht auf Lager hatte, ist zur Verhütung der aus § 10 des Gesetzes sich ergebenden Folgen verpflichtet, dies der Aufsichtsbehörde (§ 26) mitzuteilen mit Angabe der Menge, Gattung und des Preises des Weins, der Zahl der Flaschen und des Ortes der Lagerung des Weins.

Wenn ein Wein-Kleinverschleißer dringend nötig hat, Wein unverzüglich in Verschleiß zu bringen, kann er ansuchen, die Aufsichtsbehörde möge eine angemessene Zahl Weinflaschen mit dem Amtsstempel und mit der Angabe der nach dem Gesetze entfallenden Abgabe kennzeichnen; eine so vollzogene Kennzeichnung ersetzt die Steuermarken. Die Aufsichtsbehörde verfaßt hierüber ein genaues Protokoll und legt es der Finanzbehörde I. Instanz vor, welche der betreffenden Partei die entfallende Abgabe vorschreibt. Diese provisorische Kennzeichnung gilt nur für die Dauer eines Monats nach der Kennzeichnung.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 28. Der Rest der Abgabe, welcher bei einem mit Steuermarken nach dem Gesetze vom 2. Feber 1914, RGBl. Nr. 40, über die Schaumweinsteuer versehenen Weine zum Betrage der besonderen Abgabe fehlt, kann derart entrichtet werden, daß der zu 1 K fehlende Betrag durch Aufkleben von Steuermarken der bisherigen Ausgabe ohne Unterschied der Marken für Schaumwein aus Trauben oder Obst, und der Restbetrag mit Steuermarken der neuen Ausgabe entrichtet wird.

Denjenigen, welche einen Vorrat an bisherigen Marken nach dem oben angeführten Gesetze haben, werden diese gegen neue Marken binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes bei jenem Amte umgetauscht, wo die alten Marken eingekauft wurden.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit, mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Ausdehnung des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 65*), über die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Veranlagungs-Periode 1918—19 auf das Jahr 1920.

(Gesetz vom 29. Jänner 1920, Sg. Nr. 71. — Kundgemacht am 13. Feber 1920.)

Art. I. Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 65, gilt auch für das Jahr 1920 mit den tiefer angeführten Änderungen.

Art. II. 1. In den §§ 1, 3, 5 und 6 wird die Periode „1918/19" durch das Jahr „1920" und im § 6 das Jahr „1917" durch das Jahr „1919" ersetzt.

2. Die Bestimmung des § 2, Abs. 1, erster Satz, wird wie folgt geändert: „Für das Jahr 1920 werden in die Steuergesellschaften (§ 12, Abs. 1, 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220) jene Steuerpflichtigen, die am 1. Jänner 1920 eine Erwerbsunternehmung betrieben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausgeübt haben, nach der ganzjährigen Höhe der ihnen für das Jahr 1919 vorgeschriebenen Erwerbsteuer eingereiht; hiebei sind alle Zuwachse und Abfälle (§§ 64 und 67 des zit. Ges.), die bis zum 30. Juni 1920 durchgeführt werden, zu berücksichtigen."

3. Die Bestimmung des § 5 wird wie folgt geändert:

„Der Erwerbsteuersatz wird nur für das Jahr 1920 veranlagt"

4. Die Bestimmung des § 7 lautet:

„Um die einheitliche Besteuerung von unselbständigen Zweiganstalten mit der Hauptanstalt (§ 37, Abs. 2 und 4) kann der Steuerpflichtige bis spätestens Ende Feber 1920 ansuchen".

5. Die Bestimmung des § 8 lautet:

„Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Steueradministration, in deren Sprengel die Steuer vorgeschrieben werden soll (§ 38) eine Erklärung über die für die Steuerbemessung (§ 39) maßgebenden Umstände abzugeben, und zwar spätestens bis Ende April 1920".

Art. III. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Erweiterung der Kriegssteuer auf höhere Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und Mehr-Einkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1919 und Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66 über die Kriegssteuer.

(Gesetz vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 79. — Kundgemacht am 13. Feber 1920.)

Art. I. Die Kriegssteuer wird auf höhere Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1919 erweitert. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, über die Kriegssteuer, gelten mit den tiefer angeführten Ausnahmen analog auch für das Jahr 1919.

*) Archiv I, S. 35.

Digitized by Google

Art. II. Die im Jahre 1919 erlittenen Verluste nach dem § 21 des im Artikel I angeführten Gesetzes, dürfen von dem Mehrertrage oder Mehreinkommen der vorhergehenden Jahre nicht abgerechnet werden.

Ebenso sind ähnliche, im Jahre 1918 erlittene Verluste von Mehrerträgen (-einkommen) im Jahre 1919 nicht abzurechnen.

Art. III. Als letztes Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) nach dem im Art. I angeführten Gesetze ist das Jahr 1919 zu verstehen. Es gilt daher insbesondere die Bestimmung des § 8, Abs. 4, zweiter Satz, über das Kalenderjahr 1917, oder über das Bilanzjahr 1917/18, für das Kalenderjahr 1919, oder das Bilanzjahr 1919/20.

Im § 14 gilt anstatt des Jahres 1922 das Jahr 1924.

Die im § 19, Abs. 3 und im § 24, Abs. 2 mit Ende des Jahres 1919 und 31. Jänner 1920 festgesetzten Fristen, werden auf das Ende des Jahres 1921 und zum 31. Jänner 1922 hinausgeschoben.

Art. IV. Im § 8, Abs. 2 des angeführten Gesetzes wird an beiden Stellen eingesetzt: anstatt „10.000 K" — die Summe „K 20.000", im § 9, I, Z. 2 wird eingesetzt: anstatt „20.000 K" — die Summe „40.000 K" und im § 15, Abs. 7 wird eingesetzt: anstatt „5.000 K" — die Summe „10.000 K".

Art. V. Die Kriegssteuer ist in zwei Raten, die erste Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite Hälfte binnen weiteren 3 Monaten fällig.

Art. VI. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das an Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Finanz- und Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Freilassung der durch das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Einkommensteuer von allen Zuschlägen und Beiträgen für Selbstverwaltungsverbände.

(Gesetz vom 29. Jänner 1920, Sg. Nr. 72. — Kundgemacht am 13. Feber 1920.)

§ 1. Die durch das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführte und durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, abgeänderte Einkommensteuer bildet keine Grundlage für die Bemessung und Einhebung von Zuschlägen und Beiträgen für Selbstverwaltungsverbände.

§ 2. Beschlüsse von Selbstverwaltungsverbänden, durch die die Ausschreibung von Zuschlägen oder Beiträgen zur Einkommensteuer für die Zeit nach dem 31. Dezember 1917 festgesetzt wurde, werden aufgehoben.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Verlängerung der Gültigkeit der Vorschriften über die Sachverständigengebühren der Gerichtsärzte im Strafverfahren und Verfahren außer Streitsachen.

(Regierungsverordnung vom 12. Jänner 1920, Sg. Nr. 30. — Kundgemacht am 17. Jänner 1920.)

§ 1. Die durch die Verordnungen vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 103*), und vom 5. Feber 1919, Sg. Nr. 60, bewilligte und durch die Verordnung vom 21. Juni 1919, Sg. Nr. 343, verlängerte außerordentliche Erhöhung der Sachverständigengebühren der Gerichtsärzte und -Tierärzte im Strafverfahren und Verfahren außer Streitsachen wird bis zum 31. Dezember 1920 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt sogleich mit rückwirkender Geltung vom 1. Jänner 1920 in Kraft; sie wird vom Justizminister durchgeführt werden.

Zum Schulgesetze vom 3. April 1919, Sg. Nr. 189**).

Die in Nr. 16 des „Prager Archivs" v. J. 1919 auf S. 383 ff. veröffentlichte Übersetzung dieses Gesetzes bedarf in einem wesentlichen Punkte einer Richtigstellung, die auch für die an dieses Gesetz in der deutschen Öffentlichkeit geknüpfte Diskussion von großer Bedeutung ist. Das Gesetz betrifft nämlich nicht, wie es gleich im Titel dieser Übersetzung und dann konsequent im Texte heißt, „nationale Schulen", sondern „Volksschulen" überhaupt.

Wenn es auch für den ersten Augenblick naheliegend gewesen sein mag, den authentischen tschechischen Ausdruck „národní školy" mit „nationale Schulen" zu übersetzen, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhalte dieses Gesetzes mit den maßgebenden älteren Gesetzen, daß dieser Ausdruck nichts anderes als „Volksschulen" bedeutet.

In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, daß in den einschlägigen böhmischen Landesgesetzen, deren Text nach § 2 des Gesetzes vom 15. Feber 1867, LGBl. Nr. 13, in jeder der beiden Landessprachen gleich authentisch ist, in Titel und Text an Stellen, wo über den Sinn gar kein Zweifel entstehen kann, dem deutschen Ausdrucke „Volksschule" der tschechische „národní školy" gegenübersteht. Nur beispielsweise seien angeführt das Gesetz vom 19. Februar 1870, LGBl. Nr. 22, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volkschulen, dessen § 1 im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes sein Korrelat findet, das Gesetz vom 24. Februar 1873, LGBl. Nr. 17, betreffend die Schulaufsicht, das Gesetz vom 19. Dezember 1875, LGBl. Nr. 86, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen, und das Gesetz vom 26. Mai 1891, LGBl. Nr. 41, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer usw.

*) Archiv S. 110, 132, 585.

**) Wir geben diesen beachtenswerten Darlegungen gerne Raum, haben uns jedoch im Hinblicke auf die Bedeutung der Angelegenheit für das öffentliche Leben an eine Persönlichkeit, die bisher bei Auslegung des Schulgesetzes einen anderen Standpunkt vertreten hat, mit dem Ersuchen gewendet, sich zu diesen Ausführungen zu äußern. Die Herausgeber des „P. A.".

Digitized by Google

Nun ergibt sich allerdings die Frage, wie sich der Ausdruck „národní škola" zu jenem Ausdruck verhält, mit welchem das Wort „Volksschule" gewöhnlich übersetzt wird, nämlich zu dem Ausdruck „obecná škola", umsomehr, als dieser letztere Ausdruck neben dem ersteren auch in der Gesetzgebung gebraucht wird.

Zur Beantwortung dieser Frage sei daran erinnert, daß nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 59, die öffentlichen Volksschulen in zwei Kategorien zerfallen, nämlich in allgemeine Volksschulen und in Bürgerschulen. Die ersteren nun, die allgemeinen Volksschulen heißen obecné (= všeobecné) školy národní, die letzteren měšťanské oder občanské školy, beide zusammen aber sind národní školy. So wird beispielsweise — um auch ein Gesetz aus neuerer Zeit zu zitieren — in dem Gesetze vom 24. März 1903, LGBl. Nr. 56, von „osoby učitelské obecných škol národních a měšťanských" = „Lehrpersonen an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen" gesprochen.

Es kommt nun freilich häufig vor, daß namentlich bei der Nebeneinanderstellung der Begriffe „allgemeine Volksschule" und „Bürgerschule" im tschechischen Zusatz „národní" weggelassen und einfach von „obecné a měšťanské (občanské) školy" gesprochen wird, (vgl. z. B. den tschechischen Text des Gesetzes vom 27. Jänner 1903, LGBl. Nr. 16, im § 26 im Gegensatze zum deutschen Texte dieses Paragraphen und im Gegensatze zu beiden Texten im § 27, Abs. 1, weiters das neue Lehrergehaltsgesetz vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 274), während im Deutschen wieder im gewöhnlichen Sprachgebrauch das Epitheton „allgemein" wegbleibt und nur von „Volks- und Bürgerschulen" die Rede ist.

Hieraus erklärt es sich, daß der Ausdruck „obecné školy" vielfach als gleichbedeutend mit „Volksschulen" empfunden und mitunter irrigerweise auch dort angewendet wird, wo es sich um den übergeordneten, die „obecné" und die „měšťanské školy" umfassenden Begriff der „národní školy" handelt. Ist doch schon in der allerdings nicht authentischen tschechischen Übersetzung des Reichsvolksschulgesetzes die den Ausdruck „národní školy" nicht kennt, der übergeordnete Begriff „Volksschulen" mit „obecné školy" wiedergegeben worden, wobei freilich der Übersetzer dann beim Begriff „allgemeine Volksschulen" offenbar in Verlegenheit geriet und sich nur mit dem Ausdruck „obyčejné školy obecné" behelfen konnte, der natürlich weder in die spätere Gesetzesterminologie noch in Praxis und Leben Eingang gefunden hat. Daß auch das neue Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 205, betreffend die Abänderung des § 48 des Reichsvolksschulgesetzes, dieses letztere Gesetz als „zákon o školách obecných" bezeichnet, sei nur nebenbei erwähnt.

Trotz dieser namentlich in der Praxis keineswegs seltenen Begriffsverwirrung muß doch daran festgehalten werden, daß die bisherige Gesetzesterminologie für „Volksschule" den Ausdruck „národní škola" besitzt, ebenso etwa, wie „národní hospodářství" dem deutschen „Volkswirtschaft" entspricht, wofür man zwar „Nationalökonomie", aber keineswegs „nationale Ökonomie" sagen kann.

Daß bei dem Gesetze vom 3. April 1919 kein Grund vorliegt, von dieser Terminologie abzuweichen und in dem Ausdruck „národní školy" etwas anderes zu suchen und ihn mit „nationale Schulen" zu übersetzen, ergibt sich auch aus dem über den Gesetzentwurf erstatteten Berichte des Schulausschusses der Nationalversammlung, Druck 718, in welchem klar die Absicht zum Ausdruck gebracht wird, für die Zeit bis zur Erlassung eines definitiven neuen Schulgesetzes

Digitized by Google

die bisherige Gesetzgebung zu ergänzen und in den dringendsten Fällen auch zu korrigieren, ohne daß aber irgendwie die Absicht einer Einschränkung auf „nationale Schulen" zu entnehmen wäre, wenn auch selbstverständlich die Ermöglichung, beziehungsweise Erleichterung der Errichtung von tschechischen Schulen namentlich in den national gemischten Gebieten, also von sog. „Minoritätsschulen" als der Hauptzweck des Gesetzes aufleuchtet. Hätte der Gesetzgeber nur das Minoritätsschulwesen regeln wollen, so hätte er sicher den auch im Ausschußberichte bei Schilderung der bisherigen Schwierigkeiten der Schulerrichtung gebrauchten Ausdruck „menšinové školy" gewählt und nicht einen solchen, der angesichts der bestehenden Gesetzesterminologie in dieser Bedeutung zum mindestens nicht klar und präzis genannt werden könnte. Klingt doch auch der deutsche Ausdruck „nationale Schulen" gesucht und muß dem Verständnis erst durch die Erklärung näher gebracht werden, daß darunter „Minoritätsschulen" zu verstehen seien. Daß in dem Gesetze nicht nur an diese, sondern an die Volksschulen überhaupt gedacht ist, geht besonders deutlich auch aus jener Stelle des Ausschußberichtes hervor, die von der Notwendigkeit der Revision der bisher errichteten öffentlichen Schulen schlechtweg (veřejné školy) hinsichtlich der erforderlichen Bedingungen ihres Bestandes und von der Auflassung oder Reduzierung dieser Schulen spricht.

Durch die vorstehenden Darlegungen dürfte wohl der Nachweis erbracht sein, daß das Gesetz vom 3. April 1919 nicht „nationale Schulen" oder „Minoritätsschulen", sondern Volksschulen überhaupt betrifft. Daß es dadurch an nationaler Bedeutung nicht nur nicht verliert, sondern auch in dieser Hinsicht eine viel größere Tragweite besitzt, ist freilich selbstverständlich und braucht nicht erst näher ausgeführt zu werden.

Dr. Friedrich Janka.

Das Staatsbürgerrecht in der Tschechoslowakischen Republik auf Grund der Friedensverträge.

Von Dr. Wenzel Joachim, Sektionsrat im Ministerium des Innern.

(Aus dem Verordnungsblatt des Min. d. I, Nr. 10.)

(Schluß.)

III.

Umgekehrt können tschechoslowakische Staatsbürger, daher eventuell auch solche, welche erst auf Grund der Friedensverträge ipso facto tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, für ein fremdes Staatsbürgerrecht optieren und damit auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten, u. zw. in folgenden Fällen:

1. Innerhalb eines Jahres diejenigen, welche unmittelbar vorher das Heimatsrecht in irgend einem anderen Teile des ehemaligen Österreich — das gegenwärtige Österreich mit inbegriffen — gehabt haben, und zwar zugunsten jenes Staates, in dessen Gebiete ihre frühere Heimatsgemeinde liegt. (Art. 78, österr.)

2. Innerhalb sechs Monaten zugunsten irgend eines anderen Staates, welcher aus dem ehemaligen Österreich entstanden ist, wenn sie der Sprache oder der Rasse nach der Mehrheit der Bevölkerung dieses Staates angehören. (Art. 80, österr.)

Diese Fälle (Art. 1 und 2) beziehen sich aber bloß auf jene Staaten, die durch den Zerfall Österreich-Ungarns entstanden sind.

3. Für das Staatsbürgerrecht des Deutschen Reiches können innerhalb zweier Jahre diejenigen gewesenen Staatsbürger des Deutschen Reiches optieren, welche

Digitized by Google

ipso facto Angehörige der tschechosl. Republik werden, da sie in dieser Republik ihren ordentlichen Wohnsitz haben. (Art. 85 deutsch.)

4. Frühere reichsdeutsche, österreichische oder ungarische Staatsbürger, welche gemäß Art. 4 (tschech.) ipso facto Staatsbürger der tschechosl. Republik werden, weil sie auf dem Gebiete dieser Republik von Eltern geboren wurden, welche in der Republik das Heimatsrecht oder ihren Wohnsitz haben,*) (Art. 4 tschechosl., Absatz 2) können innerhalb zweier Jahre vor den zuständigen Behörden der tschechosl. Republik erklären, daß sie auf das Staatsbürgerrecht dieser Republik verzichten; offenbar lebt durch diese Erklärung ihre frühere Staatszugehörigkeit wieder auf. Es muß hervorgehoben werden, daß hier von einer Option nicht gesprochen wird, daß somit eine Verpflichtung solcher Personen zur Auswanderung aus dem Staate nicht festgesetzt ist, dessen Staatsbürger sie ipso facto — mit Vorbehalt der eben erwähnten nachträglichen Erklärung — zu sein aufhören. Diese Bestimmung (Art. 4) bezieht sich auf das weiteste Gebiet, somit ebenso auf das Gebiet des ehemaligen Österreich-Ungarn, wie auf das Gebiet Deutschlands.

IV.

In jeder der vorhin angeführten Beziehungen, ob es sich nun um die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes oder um eine Option handelt, gelten als eigenberechtigt Personen, welche älter als 18 Jahre sind. Gleichzeitig mit dem Gatten, erwerben die Staatsbürgerschaft dessen Gattin und seine ehelichen Kinder. Ist kein Vater mehr da oder handelt es sich um uneheliche Kinder, richten sich die Kinder nach der Mutter, wenn die Mutter nicht mit einem Manne verheiratet ist, der nicht Vater des Kindes ist. Selbstverständlich richtet sich bei getrennter Ehe oder bei ungültig erklärten Ehen die Frau nicht nach dem Manne. (Art. 82 österr.) Eine Person, welche von dem Rechte der Option Gebrauch gemacht hat, muß innerhalb der nächsten 12 Monate in jenen Staat auswandern, für welchen sie optiert hat. Sie behält ihr Eigentum an unbeweglichem Besitze im Staatsgebiete, wo sie vor der Option ihren Wohnsitz gehabt hat, kann ihr ganzes bewegliches Vermögen mit sich nehmen und es dürfen ihr aus diesem Anlasse keinerlei Ein- oder Ausfuhrabgaben auferlegt werden. (Art. 78 österr.)

Die Wirkung der Option tritt ipso jure mit dem Tage ein, an welchem die Option ordnungsgemäß ausgeübt worden ist; selbstverständlich sind die Behörden jenes Staates, für welchen optiert worden ist, berechtigt zu entscheiden, ob tatsächlich alle Optionsbedingungen vorhanden sind. Eine einmal ausgeübte Option ist unwiderruflich.

Bezüglich der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes ipso facto ist hinsichtlich des Verhältnisses zu Deutschland jener Tag maßgebend, an welchem der Friedensvertrag mit dem Deutschen Reiche in Kraft tritt. Bezüglich der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes gemäß dem Vertrage mit der tschechosl. Republik und dem Vertrage mit Österreich, welche laut den Schlußbestimmungen des Vertrages mit der tschechosl. Republik gleichzeitig in Kraft zu treten haben, ist jener Tag entscheidend, an welchem diese Verträge in Kraft treten werden.

Zugleich mit der Erlangung der Staatsbürgerschaft in der tschechosl. Republik wird auch das Heimatsrecht in einer bestimmten Gemeinde erworben. Zum Zwecke der Regelung dieser Frage und der Zusammenfassung und Durchführung der Vorschriften über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft auf Grund der Friedensverträge überhaupt, wird die Regierung einen eigenen Gesetzentwurf der Nationalversammlung vorlegen.

* * *

Ich benütze gern die mir vom „Prager Archiv" gewährte Möglichkeit, zu den sachkundigen Ausführungen des vorstehenden Aufsatzes einige Bemerkungen hinzuzufügen.

1. Das Wort autorisation in den Artikeln 76 und 77 des österr. Friedensvertrags ist nicht sehr anschaulich und wird im Artikel 249 b) a. E. durch den jedenfalls klareren Ausdruck consentement ersetzt. Die Wiener Übersetzung gibt

*) oder „hatten", siehe Archiv S. 909.

Digitized by Google

autorisation mit „Genehmigung", consentement mit „Zustimmung" wieder. Der tschechische Text übersetzt beide Worte im Sinne von „Bewilligung".

2. Der Zweifel über die Bedeutung des Wortes ayant im Artikel 4 des sogenannten tschechoslowakischen Friedensvertrages mag sprachlich gerechtfertigt sein, einen richtigen Sinn gibt bloß die Rückbeziehung dieses Wortes auf den Zeitpunkt der Geburt der betreffenden Person. Ob die Eltern im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Vertrags noch leben und wo sie zu dieser Zeit wohnen oder heimatberechtigt sind, sind so zufällige Umstände, daß man nicht begreifen könnte, daß hievon der staatsbürgerliche Status des vielleicht selbst schon alten Kindes abhängen soll. Interessant ist, daß sich die Republik eine „authentische" Auslegung aus dem Auslande erbeten hat. Man sollte doch meinen, daß jeder Vertragsstaat den Vertrag s e l b s t auszulegen berufen ist, zumal in einer Frage, die für die Entente recht gleichgültig sein dürfte. Die Regierungsvorlage betreffend die Erwerbung der Staatsbürgerschaft (Drucksachen 1921), entscheidet die Frage im § 13 bereits in dem hier vertretenen Sinne. Ob etwa schon auf Grund der authentischen Auslegung, ist mir nicht bekannt.

3. Artikel 6 des tschechosl. Friedensvertrages spricht die Staatsbürgerschaft im Geburtsstaate Personen zu, die sich nicht auf eine anderweitige durch Geburt erworbene Staatsbürgerschaft berufen können (ne pouvant se prévaloir). Es handelt sich nicht so sehr um das F e h l e n einer Staatsbürgerschaft (obzwar auch das vorkommen kann. Die bekannten Eltern sind apolid.), als um die Unkenntnis der wirklichen Staatsbürgerschaft, entsprechend der „Heimatlosigkeit" des Heimatgesetzes. Wie verhält es sich nun, wenn etwa später die wirkliche Staatsbürgerschaft bekannt wird? Geht dann die vorher festgestellte tschechoslow. Staatsbürgerschaft verloren und bejahenden Falls ex tunc oder ex nunc? Die letztere Lösung würde dem Heimatgesetz entsprechen.

4 Artikel 74 des österr. Friedensvertrages ist ganz mißraten. Er ist zugeschnitten auf die Fälle des Art. 71 und nicht auf die weiteren des Art. 72. Der vorstehende Aufsatz nimmt mit den letzten Worten des Abschnitts I eine für die meisten Fälle wohl ausreichende Korrektur vor. Ob für alle Fälle, wäre noch zu untersuchen.

5. Den Ausschluß der österreichischen Staatsbürger von dem Optionsrecht nach Artikel 78 braucht man nicht erst aus den Worten „in dem übertragenen Gebiete" zu folgern. Der Vertrag spricht ja geradezu von Personen, die ihre Staatsbürgerschaft v e r l i e r e n, schließt also österreichische Staatsbürger von vornherein aus.

6. Nach Art. 80 des österr. Friedensvertrages gilt das Recht der nationalen Option bloß gegen, aber nicht auch für Ungarn. Diese Anomalie wird offenbar durch den ungarischen Friedensvertrag beseitigt werden.

7. Nicht verständlich ist mir die Einschaltung im Eingang des Abschnittes III des vorstehenden Aufsatzes, wornach a u c h diejenigen das Optionsrecht haben, welche e r s t auf Grund der Friedensverträge tschechoslowakische Staatsbürger ipso facto werden. Es gibt ja keinen tschechoslowakischen Staatsbürger, der es nicht frühestens auf Grund des Friedensvertrages geworden wäre, und die große Masse der Staatsbürger hat ipso facto die Staatsbürgerschaft erlangt. Vielleicht will der Verfasser sagen, daß auch diejenigen optionsberechtigt sind, für welche der hiesige Staat der Rückfallstaat ist (Artikel 77 des österreichischen Friedensvertrages).

8. Nicht recht verständlich sind mir ferner die beiden letzten Sätze des Abschnittes III, Artikel 4 des tschechosl. Friedensvertrages bestimmt nicht, daß die dort genannten Personen Staatsbürger irgend eines Staates zu sein a u f h ö r e n, sondern nur, daß sie ipso facto tschechoslowakische Staatsbürgerschaft e r l a n g e n. Das Aufgeben dieser Staatsbürgerschaft wiederum erfolgt nicht ipso facto, sondern durch Verzicht. W o h n e n können die in Betracht kommenden Personen nicht bloß in Österreich, Ungarn oder Deutschland, sondern in jedem beliebigen Staate. Die Behörden, vor denen die Verzichtserklärung abgegeben werden kann, sind in erster Linie die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Digitized by Google

9. Insofern der tschechoslowakische Friedensvertrag den eigentlichen Friedensverträgen widerspricht, geht er nach Artikel 91 und 230 des österr. und nach Artikel 278 des deutschen Friedensvertrages diesen beiden Verträgen im Verhältnis zu Deutschland und Österreich vor. Ob auch im Verhältnis zu den übrigen Nachbarstaaten (abgesehen von Ungarn)? Vielleicht bestehen in dieser Hinsicht Abmachungen zwischen den Ententestaaten, die wir nicht kennen.

10. Hinsichtlich der Option ist auch die im Artikel 81 des österreichischen Friedensvertrages festgelegte Optionsfreiheit sehr wichtig. Eine Behinderung der Optionsausübung wäre auch in einer vorzeitigen Befragung der Optionsberechtigten gelegen, ob sie optieren wollen oder nicht. Es läge darin eine Verkürzung der Optionsfrist. Niemand ist verpflichtet, sich über seine Optionsabsichten zu äußern und ein etwaiger Verzicht auf die Option hätte ebensowenig rechtliche Bedeutung, wie etwa die Erklärung, daß man optieren werde. Die Gültigkeit der Option hängt von ihrer Übereinstimmung mit dem früheren Verhalten des Optanten nicht ab.

11. Die neuestens aufgetauchte Frage, ob es nicht auf einem Versehen beruhe, daß nicht bloß die auf bisher preußischem Gebiete, sondern alle im hiesigen Staate wohnhaften Reichsdeutschen tschechoslowakische Staatsbürger werden, ist zu verneinen. Denn auch gewesene Österreicher sollen nach den Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919 (einen Monat nach Abschluß des deutschen Friedensvertrags) auf Grund ihres Wohnsitzes tschechoslowakische, jugoslawische oder rumänische Staatsbürger werden. Nur für die italienische Staatsbürgerschaft sollte das Heimatrecht (pertinenza) maßgebend sein. Die österreichische Friedensdelegation hat es aber durchgesetzt, daß der Wohnsitzgrundsatz allgemein fallen gelassen und durch den Heimatsgrundsatz ersetzt wurde. Für Italien gilt infolgedessen keine Sonderbestimmung mehr, aber die Entstehungsgeschichte des österreichischen Friedensvertrages ist schuld daran, daß das Wort pertinenza in den Art. 70 eingeschaltet wurde.

Prof. Dr. Ludwig Spiegel.

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení".

Stück VI, ausgegeben am 20. Jänner 1920.

31. Gesetz vom 7. Jänner, mit welchem die Kriegszuschläge zu den Gebühren neu geregelt und einige Gebührenbestimmungen geändert werden. — 32. Verordnung vom 12. Jänner 1920, mit welcher die Verordnung des Justizministers vom 15. Dezember 1909, RGBl. Nr. 201, über die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der Landesbank in Prag teilweise abgeändert wird. — 33. Gesetz, mit welchem § 14 des Gesetzes vom 9. November 1918, Sg. Nr. 36, geändert und § 17 dieses Gesetzes ergänzt wird.

Stück VII, ausgegeben am 21. Jänner 1920.

34. Verordnung vom 17. Jänner, mit welcher das Gesetz vom 2. Dezember 1919, Sg. Nr. 13 vom Jahre 1920, über den Diensteid der Rechtspraktikanten, Auskultanten, Gerichtsnotare, Richter und Advokaten durchgeführt wird.

Stück VIII, ausgegeben am 26. Jänner 1920.

35. Durchführungsverordnung vom 12. Jänner zum Gesetze vom 13. Feber 1919, Sg. Nr. 79, über das Dienstverhältnis der Hochschullehrer. — 36. Verordnung vom 17. Jänner, mit welcher die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1881, RGBl. Nr. 143 und die ungarische Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1888, Z. 59.203 über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den östlichen Ländern aufgehoben wird. — 37. Verordnung vom 17. Jänner über die Aufhebung der Beschlagnahme von Kupfervitriol. — 38. Durchführungsverord-

Digitized by Google

nung vom 17. Jänner zum Gesetze vom 18. Dezember 1919, Sg. Nr. 1 v. J. 1920, mit welchem einige Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119 und des Gesetzesartikels XXXIII vom Jahre 1896 geändert werden. — 39. Gesetz vom 16. Jänner über die Rechtsstellung der Beamten in den Kanzleien der tschechoslowakischen Hochschulen. — 40. Verordnung vom 17. Jänner über die Errichtung der Finanzgrenzwache und deren Dienstverhältnisse. — 41. Verordnung vom 26. Jänner über den Preis des zum Verbrauche bestimmten Zuckers. — 42. Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1920 zum Gesetze vom 11 Juni 1919, Sg. Nr. 329 über die Bewertung der Gegenstände von Börsengeschäften zu Gebührenzwecken.

Stück IX, ausgegeben am 29. Jänner 1920.

43. Verordnung vom 20. Jänner über die einheitliche Organisation genauer Höhenmessungen. — 44. Gesetz vom 23. Jänner, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 663, über die ständigen Wählerlisten geändert und ergänzt werden. — 45. Gesetz vom 13. Jänner 1920 über die künstlerische Ausstattung der vom Staate ausgegebenen oder geförderten Gegenstände, soweit sie die Mitwirkung von Künstlern erfordern. — 46. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 22. Jänner über Höchstpreise von Rind- und Kalbfleisch und von Innereien für Böhmen. — 47. Verordnung vom 24. Jänner über die Ausgabe von Staatsnoten, lautend auf 20 Kč. — 48. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums zu dieser Verordnung. — 49. Kundmachung, enthaltend Berichtigung eines Fehlers im Gesetze Sg. Nr. 3 vom J. 1920. — 50. Verordnung vom 24. Jänner über die Pflicht zur Meldung von Schafblattern. (varicellae). — 51. Verordnung vom 24. Jänner, mit welcher die Frist des § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Sg. Nr. 593, über den Schutz landwirtschaftlicher Kleinpächter verlängert wird. — 52. Verordnung vom 24. Jänner, mit welcher die Geltung der Durchführungsverordnungen zum Gesetze über die Ingenieurkammern vom 2. Jänner 1913, RGBl. Nr. 3, verlängert wird.

Stück X, ausgegeben am 31. Jänner 1920.

53. Durchführungsverordnung vom 24. Jänner zum Gesetze vom 7. Jänner, Sg. Nr. 31, wegen Neuregelung der Kriegszuschläge zu den Gebühren und Änderung einiger Gebührenbestimmungen. — 54. Gesetz vom 23. Jänner, mit welchem der Verkauf und die Vermietung von Hotels und Pensionaten beschränkt wird. — 55. Verordnung vom 27. Jänner über die Einhebung der im § 14 der kais. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281 für die Bestätigung des Empfängers über die Ablieferung von Sendungen aus dem Auslande im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehre festgesetzten Gebühren. — 56. Verordnung des Leiters der politischen Landesverwaltung in Mähren über Höchstpreise von Rindfleisch sowie von Innereien. — 57. Gesetz vom 29. Jänner, mit welchem die Geltung der kais. Verordnung vom 10. Jänner 1917, RGBl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse, sowie des ersten Abschnittes des VI. ung. Gesetzesartikels vom Jahre 1917 über die Eisenbahnkriegssteuer verlängert wird. — 58. Verordnung vom 30. Jänner, mit welcher die Geltung der Ministerialverordnungen vom 20. Jänner 1917, RGBl. Nr. 21, 22 und 23, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im

Digitized by Google

Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse und der Verordnung vom 16. März 1917, Z. 28.100, zur Durchführung des I. Abschnittes des VI. ung. Gesetzesartikels vom Jahre 1917 über die Eisenbahnkriegssteuer verlängert wird.

Stück XI, ausgegeben am 31. Jänner 1920.

59. Verordnung vom 27. Jänner über die Errichtung eines tschechoslowakischen Gewerberates. — 60. Verordnung vom 30. Jänner über die Verlängerung der Geltung der Verordnung des ehem. österr. Eisenbahnministeriums vom 31. Jänner 1917, RGBl. Nr. 35, und der Verordnung des ehem. ung. Handelsministeriums vom 16. März 1917, Nr. 28.100.

Stück XII, ausgegeben am 4. Feber 1920.

61. Verordnung vom 9. Jänner über die Erhebung und Evidenzführung des beschlagnahmten Grundbesitzes.

Stück XIII, ausgegeben am 7. Feber 1920.

62. Verordnung vom 4. Feber wegen Aufhebung der Verordnung, mit welcher in Böhmen, Mähren und Schlesien der Militärstrafgerichtsbarkeit Zivilpersonen unterworfen wurden, die sich strafbarer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates schuldig machen. — 63. Verordnung vom 4. Feber über die Einziehung der 50 K-Banknoten. — 64. Gesetz vom 20. Jänner, mit welchem eine Abweichung von der Bestimmung des § 69 der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15 v. J. 1914) normiert wird. — 65. Verordnung vom 24. Jänner, mit welcher ein bevollmächtigter Kommissär für das Gebiet von Ratibor bestimmt wird. — 66. Durchführungsverordnung vom 20. Jänner zum Gesetze über die allg. Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer.

Stück XIV, ausgegeben am 10. Feber 1920.

67. Verordnung vom 30. Jänner, mit welcher die Reg.-Vdg. vom 14. November 1919, Sg. Nr. 610 über den Handel mit Melasse und Osmosewasser ergänzt, bzw. abgeändert wird. — 68. Gesetz vom 22. Jänner, mit welchem § 5 des Ges. vom 9. November 1918, Sg. Nr. 36 geändert wird. — 69. Verordng. vom 30. Jänner über die Notariatstarife.

Stück XV, ausgegeben am 13. Feber 1920.

70. Gesetz vom 29./I., mit welchem das Ges. vom 11. Dez. 1919, Sg. Nr. 658 („Umsatzsteuergesetz") für die Slowakei modifiziert wird. — 71. Gesetz vom 29. Jänner, mit welchem das Gesetz vom 10. Dez. 1918, Sg. Nr. 65, über die Veranlagung der allgem. Erwerbsteuer für die Veranlagungsperiode 1918—19 auf das Jahr 1920 ausgedehnt wird. — 72. Ges. vom 29. Jänner über die Freilassung der Einkommensteuer von allen Zuschlägen und Beiträgen für Selbstverwaltungsverbände. — 73. Gesetz vom 29. Jänner, mit welchem die Regierung zur Übernahme der staatlichen Garantie für das Anlehen des Allgem. Krankenhaus-Fondes in Prag bei der Landesbank des Kgr. Böhmens bis zur Höhe von 3½ Mill. Kč. ermächtigt wird. — 74. Gesetz vom 29. Jänner, mit welchem die Lizenzgebühr von eingeführtem Tabak und Tabakfabrikaten geändert wird. — 75. Ges. vom 29. Jänner über die einstweilige Regelung der Organisation der Volkslandwirtschaftsschulen. — 76. Ges. vom 30. Jänner über die Inkorporation des Hultschiner Kreises. — 77. Ges. vom 30. Jänner über die Regelung der Dienstbezüge der Zolleinnehmer. — 78. Ges. vom 30. Jänner über die Ergänzung des Staatsbahnnetzes in der Slowakei

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy & n.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Preis Kč 2·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 25. Feber 1920. Nummer 7. (Bogen 79).

INHALT: Notariatstarif (Gesetz und Verordnung). – Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausmeister. – Das Lieferungsproblem und die Revolution, von Dr. Gustav Fuchs. – Weitere Durchführungs-Vorschriften zum Gesetze vom 10. April 1919, S. d. G. u. V. Nr. 207, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Notariatstarif.

a) Gesetz vom 5. November 1919, Slg. Nr. 600.

Kundgemacht am 18. November 1919.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75 (Notariatsordnung) wird folgendermaßen geändert:

§ 1. Der erste Absatz des § 171 lautet:

Die Notare dürfen für ihre Amtshandlungen die Gebühren nur nach den vom Justizminister nach Anhörung der Notariatskammern zu erlassenden Tarifen beziehen.

§ 2. § 182 lautet:

Ein Notar, welcher eine Gebühr höher ansetzt als sie die vom Justizministerium erlassenen Tarife bestimmen, hat den Beteiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und ist überdies nach den Vorschriften des X. Hauptstückes zu behandeln.

§ 3. § 183 wird aufgehoben.

Artikel II.

§ 27 des der Notariatsverordnung vom 21. Mai 1855, R.-G.-Bl. Nr. 94, beigeschlossenen Gebührentarifes wird folgendermaßen geändert:

Der Justizminister wird nach Anhörung der Notariatskammern im Verordnungswege einen Gebührentarif der Notare als Gerichtskommissäre erlassen.

§ 28 desselben Tarifes wird aufgehoben.

Artikel III.

§ 210 des Gesetzesartikels XXXV. v. J. 1874 (Notariatsordnung) lautet:

Der Justizminister wird nach Anhörung der Notariatskammern im Verordnungswege einen Notariatsgebührentarif erlassen.

Digitized by Google

Der mit Gesetzesartikel LI. v. J. 1880 erlassene und durch spätere Verordnungen abgeänderte Notariatsgebührentarif wird mit dem Tage der Erlassung der Verordnung seine Geltung verlieren.

Artikel IV.

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wird durch die Verordnung bestimmt werden, durch welche die Regelung der Notariatstarife erfolgen wird. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 27. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 189, ihre Geltung verlieren.

Artikel V.

Dem Justizminister obliegt die Durchführung dieses Gesetzes.

---

b) Regierungsverordnung vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 69.

Kundgemacht am 10. Feber 1920.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. November 1919, Slg. Nr. 600, wird verordnet:

§ 1. Die Gebühren für die Arbeiten, deren Verrichtung gemäß §§ 1 und 5 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75, und dem XIII. Hauptstücke der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R.-G.-Bl. Nr. 94, den Notaren obliegt, werden durch den beigeschlossenen Tarif festgesetzt, soweit der Notar nicht nach § 171, Abs. 3 der Notariatsordnung vom Jahre 1871 berechtigt ist, dafür ein höheres Honorar zu berechnen.

§ 2. Der für die Anwendung des Tarifes entscheidende Wert wird bei Urkunden über Rechtsgeschäfte nach dem Werte des Gegenstandes des Geschäftes, bei Schuldscheinen, Quittungen und Beurkundungen von Protesten nach der Höhe der Forderung, bei Verlassenschaftsabhandlungen nach dem Bruttowerte des Nachlasses, bei Schätzungen und Inventuren außerhalb des Verlassenschaftsverfahrens und bei freiwilligen Feilbietungen nach dem Bruttowerte des Gegenstandes berechnet.

Der Wert von Gold- und Silbermünzen, Wertpapieren und fremden Valuten ist nach dem Tageskurse, der Wert von Rechten auf wiederkehrende Leistungen (Zinsen, Renten und ähnl.), falls der Anspruch zeitlich nicht beschränkt ist, mit dem Zwanzigfachen der Jahresleistung, bei Rechten auf Lebenszeit mit dem Zehnfachen, bei zeitlich beschränkten Rechten mit dem Gesamtbetrage aller in Zukunft fällig werdenden Leistungen, niemals aber mit mehr als dem Zwanzigfachen der Jahresleistung zu berechnen.

Bei Tauschverträgen entscheidet die Summe der Werte der getauschten Gegenstände, bei Vorrangseinräumung der Wert des weniger bewerteten Rechtes, bei Vermögensteilungen der Gesamtwert des Vermögens ohne Abzug der Passiven.

Zuwachs, Früchte, Zinsen und Kosten, welche nur ein Zugehör des Hauptgegenstandes bilden, bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt.

Digitized by Google

§ 3. Falls der Wert des Gegenstandes nicht ziffernmäßig angegeben ist oder sich nicht nach § 2 festsetzen läßt, wird die Zeitgebühr (Absatz B. des Tarifes) berechnet.

§ 4. Falls bei einem Geschäfte außerordentliche Vorbereitungsarbeiten (umfangreiche Information, komplizierte Erhebungen in den Grundbüchern und ähnl.) notwendig sind, sind diese Arbeiten besonders zu entlohnen.

§ 5. Barauslagen (Stempel, Porti und ähnl.) werden besonders ersetzt.

§ 6. Manipulationsgebühren (Absatz E. des Tarifes) sind dem Notar bei allen Geschäften mit Ausnahme von Vidimierungen, Beglaubigungen, Protesten und der unentgeltlichen Geschäfte des Gerichtskommissariates zu ersetzen.

§ 7. Wurden während der Dauer einer Reise mehrere Geschäfte besorgt, so werden die Reisekosten (Absatz D. des Tarifes) nur einmal berechnet und sind verhältnismäßig auf die einzelnen Geschäfte aufzuteilen.

§ 8. Die im Tarife nicht angeführten Geschäfte sind nach dem Tarife für ähnliche Geschäfte und, falls dies nicht möglich wäre, nach dem Zeittarife zu entlohnen.

§ 9. Falls der Bruttowert der Verlassenschaft den Betrag von 1000 K nicht übersteigt, hat der Notar als Gerichtskommissär keinen Anspruch auf eine Entlohnung für die Abhandlung (einschließlich der Todfallsaufnahme, Erbserklärungen, des Inventars oder des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses und des Antrages auf Verteilung des Nachlasses), sondern nur auf Ersatz der Barauslagen (§ 5).

§ 10. Einem zweiten zu einer Amtshandlung beigezogenen Notar gebührt die Entlohnung nach dem Zeitgebührentarife (Absatz B. des Tarifes), jedoch darf sie die Gebühr des ersten Notars niemals übersteigen.

§ 11. Der Notar hat keinen Anspruch auf Entlohnung für die Verfassung der Rechnung an die eigene Partei, sondern nur auf Ersatz der mit der Ausfertigung verbundenen Manipulationsgebühren, soferne die Rechnung nicht als Beilage einer gerichtlichen Eingabe oder eines Protokolles benötigt wird.

§ 12. Diese Verordnung gilt für alle Orte der Tschechoslovakischen Republik mit Ausnahme der Slowakei; sie erlangt Wirksamkeit mit dem zehnten Tage nach der Kundmachung. Gleichzeitig erlangt in diesem Gebiete das Gesetz vom 5. November 1919, Nr. 600 Slg. G. u. V. Wirksamkeit und es verlieren die bisherigen Tarife ihre Geltung.

§ 13. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem **Justizminister.**

Digitized by Google

TARIF.

(Beilage zur Verordnung vom 30. Jänner 1920, Sig. Nr. 69).

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
	A. Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.	
1.	Für die Verfassung von Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte,	
	bei einem Werte des Gegenstandes:	
	bis 100 K einschließlich	8·—
	von 100 K bis einschließlich 200 K	14·—
	„ 200 „ „ „ 400 „	18·—
	„ 400 „ „ „ 600 „	24·—
	„ 600 „ „ „ 1000 „	30·—
	über 1000 K für jede 1000 K immer um	5·—
	mehr, wobei Beträge unter 1000 K für ganze 1000 K gezählt werden.	
2.	Für die Verfassung von Urkunden über einseitige Rechtsgeschäfte, Schuldscheinen, Zessionsurkunden, Quittungen und Urkunden über andere einseitige Erklärungen,	
	bei einem Werte des Gegenstandes:	
	bis einschließlich 100 K	6·—
	von 100 K bis einschließlich 200 K	12·—
	„ 200 „ „ „ 400 „	16·—
	„ 400 „ „ „ 600 „	20·—
	„ 600 „ „ „ 1000 „	24·—
	über 1000 K für jede 1000 K immer um	3·—
	mehr, wobei Beträge unter 1000 K für ganze 1000 K gezählt werden.	
3.	Für Wechselproteste und Proteste über Schecks oder kaufmännische Wertpapiere,	
	bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 400 K .	4·—
	von 400 K bis einschließlich 1.000 K	8·—
	„ 1.000 „ „ „ 10.000 „	12·—
	„ 10.000 „ „ „ 30.000 „	20·—
	„ 30.000 „ für jede folgenden begonnenen 10.000 K um . mehr.	4·—
	Für jede weitere gleichzeitige Präsentation oder Nachfrage bei einer Behörde	2·—

Digitized by Google

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
4.	Für nachfolgende notarielle Beurkundungen:	
	a) für die Bestätigung, daß die Abschrift einer Urkunde mit dem Original übereinstimmt (Vidimirung), für jede auch nur begonnene Seite des Originals bis zu 25 Zeilen . . Bei Urkunden von einer größeren Zeilenzahl, großen Formates, bei Rechnungen, Tabellen oder größtenteils Ziffern enthaltenden Ausweisen erhöht sich die Gebühr um 30 %;	3·—
	b) für die Beglaubigung einer Unterschrift auf Urkunden welcher Art immer bei einem Werte des Gegenstandes:	
	bis einschließlich 200 K	1·—
	von 200 K bis einschließlich 1000 K.	3·—
	für jede Unterschrift	
	bei einem Werte des Gegenstandes von 1000 K bis einschließlich 50.000 K oder wenn sich der Wert aus der Urkunde nicht bestimmen läßt	6·—
	von 50.000 K bis einschließlich 100.000 K	8·—
	von 100.000 K für jede weiteren begonnenen 10.000 K um . .	1·—
	mehr, höchstens aber	50·—
	für die erste Unterschrift;	
	für jede weitere Unterschrift	3·—
	c) für die Beglaubigung der von der Partei gelieferten Übersetzung einer Urkunde für jede auch nur begonnene Seite des Originals zu 25 Zeilen . . . . . Hat die Seite des Originals mehr als 25 Zeilen. so erhöht sich die Gebühr um 30 %;	6·—
	d) für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde	6·—
	e) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses.	8·—
	f) für die Übernahme einer Urkunde in Verwahrung, Verfassung eines Protokolls und Empfangsscheines darüber	10·—
	für die Ausfolgung derartiger Urkunden	6·—
	g) für die Bestätigung über die Aufnahme eines Notariatsaktes	2·—
5.	Für folgende einfache Amtshandlungen:	
	a) für die Gestattung der Einsicht in einen Notariatsakt .	2·—
	für das Vorlesen eines Notariatsaktes für jede Seite . .	1·50
	b) für einen einfachen Bericht an die Partei über eine Amtshandlung, für die Einladung in die Kanzlei oder zu einer Amtshandlung mit Abschrift und Expedition, oder die Zusendung eines Aktes an die Partei oder an eine Behörde	2·—
	c) für die Ausfertigung einer einfachen Blankettvollmacht	2 —

Digitized by Google

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
	d) für einfache Besprechungen und telephonische Gespräche, welche nicht länger als ¼ Stunde dauern	5·—
	e) für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Kanzlei, welche durch einen Kanzleiangestellten besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnis (Erhebungen im Grundbuche oder überhaupt beim Gerichte oder bei anderen Behörden und ähnl.):	
	bis zu einer halben Stunde	5·—
	für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde	4·—
6.	Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und Eingaben ähnl. Art:	
	bei einem Werte des Gegenstandes:	
	a) bis einschließlich 100 K	6·—
	b) von 100 K bis einschließlich 200 K	12·—
	c) „ 200 „ „ „ 400 „	16·—
	d) „ 400 „ „ „ 600 „	20·—
	e) „ 600 „ „ „ 1000 „	24·—
	f) über 1000 K für jede weiteren 1000 K mehr um . . .	2·—
	höchstens aber	300·—
7.	Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren oder Einlagsbüchern einschließlich der Ausfertigung der Empfangsbestätigung vom Werte am Tage der Empfangnahme:	
	a) bei Beträgen bis 2000 K	¼ %
	b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage	1/10 %
	Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung dieser Werte nicht in der Kanzlei des Notars und auch nicht mittels der Post stattfinden kann, überdies für den Weg zum Empfangs- oder Ausfolgungsorte	
	a) bei Beträgen bis 100 K	4·—
	b) „ „ von 100 K bis einschließlich 600 K . . .	6·—
	c) „ „ „ 600 „ „ „ 1000	8·—
	d) in allen übrigen Fällen	12·—
	und in den Gerichtshoforten überdies in den Fällen b) bis d) die Vergütung für einen Wagen nach den ortsüblichen Preisen.	

Digitized by Google

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
	B. Zeithonorar.	
8.	Alle einfachen Amtshandlungen, insbesondere einfache Beurkundungen, bei denen der Wert des Gegenstandes nicht bekannt ist, Vorbereitungsarbeiten, Beratungen, Verhandlungen mit den Parteien, einfache Geschäfte außerhalb der Kanzlei sind nach dem Zeittarif für jede, auch nur begonnene halbe Stunde mit . . . . . zu entlohnen.	20·—
9.	Die zweifache Zeitgebühr (Post 8) gebührt für die Verfassung von Schenkungs-, Erbverträgen und Ehepakten, bei denen der Wert nicht angegeben und sich auch aus dem Inhalte der Verträge nicht feststellen läßt	
	Anmerkung zur Post 8 und 9:	
	Die Zeitgebühr wird nicht nur nach der Dauer der Amtshandlung selbst, sondern auch der Vorbereitungsarbeiten und der zur Vorbereitung notwendigen Unterredungen mit den Beteiligten gerechnet.	
	C. Gebühren für die Amtshandlung des Gerichtskommissariates.	
10.	Für einfache Amtshandlung des Gerichtskommissärs:	
	a) für Todesfallsaufnahme, Kundmachungen des letzten Willens, Aufnahme eines Protokolls über Erbserklärungen, über Anmeldungen von Forderungen oder andere einfache Äußerungen der Beteiligten, soferne sie nicht bei einer zur Verlassenschaftsabhandlung angeordneten Tagsatzung erfolgten, bei einem Vermögen	
	von 1000 K bis einschließlich 5.000 K	10·—
	„ 5000 „ „ „ 10.000 „	15·—
	über 10.000 K	30·—
	b) für einfache Amtshandlungen im Verlassenschaftsverfahren außerhalb der Kanzlei, wie: Versiegeln oder Durchsicht einer Wohnung (mit Ausnahme der Durchsicht von Panzerschränken) und die Verfassung eines Protokolles darüber, bei einem Vermögen:	
	von 1000 K bis einschließlich 2.000 K	20·—
	„ 2000 „ „ „ 5.000 „	30·—
	„ 5000 „ „ „ 10.000 „	60·—
	„ 10.000 K für jede weiteren auch nur begonnenen 10.000 K um	30·—
	mehr, aber niemals mehr als	200·—

Digitized by Google

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
	c) für einfache Inventuren oder Schätzungen, einfache freiwillige Feilbietungen bei einem Werte des Gegenstandes:	
	bis zu 500 K	20·—
	von 500 K bis einschließlich 1.000 K	40·—
	„ 1000 „ „ „ 2.000 „	60·—
	„ 2000 „ „ „ 5.000 „	100·—
	„ 5000 „ „ „ 10.000 „	200·—
	für jede weiteren auch nur begonnenen 10.000 K bis 50.000 K um . . . . . mehr.	50·—
	d) für einfache Verlassenschaftsabhandlungen bei einem Vermögen: von 1000 K bis einschließlich 2.000 K	60·—
	„ 2000 „ „ „ 5.000 „	100·—
	„ 5000 „ „ „ 10.000 „	200·—
	für jede weiteren auch nur begonnenen 10.000 K bis 50.000 K um . . . . . mehr.	50·—
	Anmerkung zur Post 10 c), d).	
	Falls es sich um verwickelte, beschwerliche Amtshandlungen größeren Umfanges oder unter ungünstigen Lokalverhältnissen (in Kellern, schwerzugänglichen Örtlichkeiten, Durchsuchungen von Panzerschränken und ähnl.), um Amtshandlungen außer den Amtsstunden handelt oder falls eine besondere Umsicht aufzuwenden ist oder falls der Wert des Vermögens (Gegenstandes) 50.000 K übersteigt, ist das Honorar mit besonderer Rücksichtnahme auf diese Umstände festzusetzen.	
	D. Reisegebühren, Verpflegs- und Übernachtungsgebühren.	
	Im Falle der Vornahme einer Amtshandlung außerhalb der Kanzlei an einem vom Amtssitze des Notars mehr als 2 km. entfernten Orte ist nebst der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes (Absatz A. bis C.) zu ersetzen:	
	a) als Reisegebühr und zwar: wenn eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung benützt werden kann, die Eisenbahn- oder Dampfschiffgebühren und wenn der Amtssitz des Notars oder der Ort der Geschäftsvornahme mehr als 2 km. entfernt ist, auch die Wagengebühr zur Station oder dem Orte der Geschäftsvornahme und zurück; wenn eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung überhaupt nicht oder nicht ohne bedeutenden Zeitverlust benützt werden kann, die Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück,	

Digitized by Google

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
	wenn auch eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und der Weg länger als 2 km. ist, ist der Hin- und Rückweg zu vergüten.	
	Hiebei gebühren einem Notar die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	6·—
	b) als Verpflegsgebühr:	
	wenn die Abwesenheit an einem Tage mindestens 6 Stunden dauert, für jeden Tag	30·—
	c) als Übernachtungsgebühr:	
	wenn außerhalb des Amtssitzes des Notars übernachtet werden muß, für jede Nacht	20·—
	d) als Gebühr für Zeitversäumnis:	
	für jede Arbeitsstunde (Anm. 3), welche auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, für jede auch nur begonnene Arbeitsstunde . . .	20·—
	e) eine Entschädigung für die außerhalb der Arbeitsstunden (Anm. 3) auf dem Wege zum oder am Orte der Geschäftsvornahme verbrachte Zeit für jede, auch nur begonnene Stunde	6·—

Anmerkungen zur Tarifpost 11:

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigestellt, so kann der Ersatz der Wagengebühr nicht gefordert werden.

2. Ist die Eisenbahn- oder Dampfschiffstation vom Amtssitze des Notars oder vom Orte der Geschäftsvornahme weniger als 2 km. entfernt, so kann eine Entschädigung für die Bemühung zur Station oder zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück zuerkannt werden, wenn dies in den besonderen Ortsverhältnissen begründet ist.

3. Als Arbeitszeit gilt die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

4. Den Notaren in Prag und im Prager Polizeirayon gebührt die Wagengebühr, wenn es sich um eine Sache im Werte von über 100 K handelt, und das Geschäft außerhalb des Bezirksgerichtssprengels des Amtssitzes des Notars vorgenommen wird.

Digitized by Google

Post	Gegenstand	Entlohnung in Kronen
	E. Manipulationsgebühren.	
12.	Für das Reinschreiben von Urkunden, Akten und Beilagen einschließlich der Kollationierung und Expedition, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede begonnene Seite von wenigstens 25 Zeilen, gleichviel ob der Akt geschrieben, auf mechanische Weise vervielfältigt wurde oder ob Drucksorten benützt wurden, bei einem Werte des Gegenstandes:	
	a) bis einschließlich 100 K	—·50
	b) über 100 K.	1·—
	Wenn Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils Ziffern enthaltenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite	2·—
13.	Für Aufgabe zur Post oder Überreichung bei einem anderen Amte, sowie für die Erhebung von Retourrezepissen . .	—·50
14.	Für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postsparkassenanweisung oder für Geldsendungen durch Postanweisung, Erlagschein oder Scheck, für jeden einzelnen Fall, sofern der angewiesene oder bezahlte Betrag 10 K übersteigt	1·—
15.	Für die Vormerkung einer Frist oder einer Tagsatzung (Verhandlung) und die hiezu erforderlichen Einsichtnahmen zugestellter oder zugesendeter Schriftstücke	—·50

Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausmeister.

(Gesetz vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 82. – Kundgemacht am 17. Feber 1920.)

§ 1. Das Arbeitsverhältnis der Hausmeister kann entweder durch einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag oder durch eine schriftliche auf Grund eines Kollektivvertrages abgegebene und dem Dienstnehmer eingehändigte Erklärung des Hauseigentümers oder seines berechtigten Vertreters begründet werden.

Hausmeister (Hausverwalter, Portiere) im Sinne dieses Gesetzes sind Männer oder Frauen, denen vom Hauseigentümer oder dessen Vertreter die Aufsicht über das Haus, die Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung darin und die Besorgung anderer sich auf die Verwaltung des Hauses beziehenden Arbeiten übertragen wurde.

Bezüglich ihrer gelten die Bestimmungen der Dienstbotenordnung nicht.

§ 2. Personen, welche diese Arbeiten in Gebäuden verrichten, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als sie nicht als Arbeiter im Unternehmen mitbeschäftigt sind; in diesem Falle unterliegen sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Digitized by Google

§ 3. Das Gesetz bezieht sich auch nicht auf Personen, welche mit derartigen Arbeiten in Gebäuden beschäftigt sind, die ausschließlich für öffentliche Ämter und Anstalten bestimmt sind, falls sie Staats- oder öffentliche Angestellte sind.

§ 4. Regelmäßig ist für jedes Haus ein Hausmeister zu bestellen. Dem Hauseigentümer ist es aber freigestellt, die Hausmeisterarbeiten selbst zu verrichten oder sie durch seine Dienstboten verrichten zu lassen. Diese unterliegen dann diesem Gesetze nicht. Für mehrere Häuser kann ein einziger Hausmeister bestellt werden, wenn er imstande ist, in jeder Hinsicht seinen Pflichten nachzukommen und wenn polizeiliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 5. Dem Hausmeister obliegt es, sorgsam und ehrlich die Interessen des Eigentümers, soweit sie sich auf das seiner Verwaltung anvertraute Haus beziehen, zu wahren, dem Eigentümer oder dessen Vertreter sofort Anstände im Hause anzuzeigen, aus denen ein Nachteil an der Gesundheit, dem Leben oder Eigentume des Hauseigentümers oder anderer Personen ein Nachteil entstehen könnte, und darüber zu wachen, daß das Haus und seine Räumlichkeiten samt Zugehör nicht beschädigt werden. Für einen durch seine Unterlassung entstandenen Schaden ist er verantwortlich. Aufträge des Eigentümers oder dessen Bevollmächtigten (Vertreters) betreffend die Verwaltung des Hauses und die Aufsicht über das Haus ist er zu befolgen verpflichtet. Der Hausmeister ist auch verpflichtet, dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter Anstände und Beschwerden anzuzeigen, welche ihm durch die Mieter (Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter) vorgebracht wurden.

§ 6. Insbesondere obliegt es ihm auch, für die Reinigung und Beleuchtung des Hauses Sorge zu tragen und zwar auf den Gängen, im Stiegenhause und in anderen überhaupt den Mietern und anderen Personen zugänglichen Räumen, und die Wasserleitung und Beleuchtungsanlage zu beaufsichtigen. Soweit der Eigentümer hiezu verpflichtet ist, obliegt es dem Hausmeister auch, den Gehsteig vor dem Hause nach den erlassenen Verordnungen zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen. Er ist ferner verpflichtet, die für die Verwaltung des Hauses notwendigen und damit verbundenen Wege sowie sämtliche Arbeiten, welche durch die Behörden in den Häusern aufgetragen werden, wie die Zustellung von Verlautbarungen, Anordnungen und ähnl., zu besorgen.

Außer diesen durch die Verwaltung selbst notwendig werdenden Arbeiten sind die Hausmeister nicht verpflichtet, unentgeltliche Dienste zu verrichten; verrichten sie andere Dienste, so gebührt ihnen ein Entgelt nach den ortsüblichen Löhnen.

§ 7. Falls nichts anderes vereinbart ist, kann der Hausmeister seiner anderweitigen Beschäftigung nachgehen. Ist er aber durch längere Zeit außer dem Hause beschäftigt, oder durch einige Zeit in eigenen Angelegenheiten abwesend, so hat er auf seine Kosten und seine Verantwortung für einen geeigneten Vertreter bei den Hausmeisterarbeiten Sorge zu tragen. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zustimmung des Eigentümers oder dessen Vertreters erforderlich, wenn der Hausmeister über drei Tage außer dem Hause weilen soll.

§ 8. Dem Hausmeister muß eine angemessene, lichte und zum ordentlichen Gebrauche geeignete Wohnung, nach Möglichkeit von zwei Räumen (Zimmer und Küche) in der Nähe des Haustores gegeben werden. Falls ihm Räumlichkeiten zugewiesen werden, welche der Bauordnung, den polizeilichen und sanitären Verordnungen nicht entsprechen, kann er das Hausmeisterverhältnis sofort auflösen und Schadenersatz fordern (§ 14).

§ 9. Außer der Wohnung und dem Ersatze der mit der Hausverwaltung verbundenen Barauslagen gebührt dem Hausmeister für die verrichteten Arbeiten vom Eigentümer die vereinbarte oder ortsübliche Entlohnung. Ihre Höhe kann in dem zwischen den

Digitized by Google

Organisationen der Hauseigentümer und den Organisationen der Hausmeister abgeschlossenen Kollektivverträgen festgesetzt werden und ist dann in dem Sprengel, für welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, bindend. Mit den Mietern kann der Hauseigentümer vereinbaren, daß sie diese Entlohnung direkt dem Hausmeister nach der Höhe des Mietzinses zahlen.

Für jedes Öffnen der Haustüre zu einer Zeit, zu welcher das Haus nach der genehmigten Hausordnung geschlossen sein soll, zahlt die das Öffnen verlangende Partei dem Hausmeister eine Gebühr. Diese Gebühr wird durch die Hausordnung, welche für die ganze Gemeinde von der für die Gemeinde zuständigen Polizeiverwaltung genehmigt ist, festgesetzt.

Mit Einwilligung des Hauseigentümers kann der Hausmeister den Mietern, Aftermietern, den Hausschlüssel gegen eine zwischen ihnen vereinbarte Gebühr geben. Falls keine Vereinbarung vorliegt, ist die in der genehmigten Hausordnung festgesetzte Gebühr entscheidend. Falls der Eigentümer selbst den Schlüssel den Mietern, Aftermietern, gegeben hat, ist er verpflichtet, den Hausmeister nach dieser Bestimmung zu entschädigen. Die Mieter sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch ihre oder ihrer Angehörigen Versehen entstanden ist.

§ 10. Das Hausmeisterverhältnis kann von beiden Teilen durch vorhergehende vierteljährige Kündigung in den für Mieten üblichen Terminen gelöst werden, falls nicht eine längere Frist vereinbart wurde; die Kündigung kann gerichtlich beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Wohnung sich befindet, oder außergerichtlich erteilt werden. Falls eine Kündigungsfrist vereinbart ist, und diese nicht für beide Teile gleich oder die gesetzliche ist, gilt die längere oder die gesetzliche Frist.

Gegen die Kündigung können binnen acht Tagen beim Bezirksgerichte Einwendungen erhoben werden; über diese wird nach Analogie des Verfahrens in Bestandsachen mit den dort bestimmten Fristen verhandelt und entschieden. Dies gilt auch betreffs der außergerichtlich erteilten Kündigung.

§ 11. Aus wichtigen Gründen kann das Hausmeisterverhältnis auch ohne Kündigung aufgelöst werden. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet im Streitfalle das Gericht.

§ 12. Derartige wichtige Gründe, wegen welcher der Hauseigentümer das Verhältnis sofort auflösen kann, sind insbesondere:

1. wenn sich der Dienstnehmer einer Veruntreuung, eines Diebstahls oder einer anderen Handlung zuschulden kommen ließ, welche ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

2. wenn durch sein Verschulden ein bedeutender Schade für das Haus, den Hauseigentümer, seinen Vertreter oder die Mieter verursacht wurde;

3. wenn er sich trotz Ermahnung ungebührlich, beleidigend, oder grob zum Hauseigentümer, dessen Vertreter oder deren Familien, den Mietern oder den Mitgliedern deren Familien benimmt, oder wenn sich die mit ihm wohnenden Personen so benehmen;

4. wenn er nicht fähig ist, die übernommenen Arbeiten zu verrichten oder sie durch längere Zeit trotz Ermahnung vernachlässigt, oder sich weigert, sich den für die Verwaltung des Hauses erteilten Anordnungen zu fügen;

5. wenn der Dienstnehmer oder die mit ihm wohnenden Personen einen unsittlichen oder anstößigen Lebenswandel führen, oder falls er sich dem Trunke ergibt.

§ 13. Als wichtige Gründe, aus welchen der Dienstnehmer das Verhältnis vorzeitig lösen kann, wird insbesondere angesehen:

1. wenn er unfähig ist oder wird, die Hausmeisterarbeiten zu verrichten, oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit nicht versehen kann;

Digitized by Google

2. wenn sich der Dienstgeber Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen ihn oder seine Angehörigen zu schulden kommen ließ, oder seine Leute hievon nicht abhält;

3. Wenn er ihm ohne Grund den Lohn zurückhält oder ihn darin verkürzt, ihm eine gesundheitsschädliche Wohnung zuweist oder ihn in deren Gebrauche einschränkt;

4. falls der Dienstgeber andere wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder das Gesetz übertritt oder den Hausmeister zu Gesetzwidrigkeiten zu verleiten sucht.

§ 14. Betreffs des Ersatzanspruches, welcher wegen grundloser vorzeitiger Auflösung des Verhältnisses zusteht, betreffs seiner Verjährung und betreffs des Zeugnisses gelten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag.

§ 15. Die Rechte, welche dem Hausmeister nach den §§ 6, Absatz 2, 8, 10, 11 und 14 zustehen, können durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, ferner 7 und 9, können durch einen schriftlichen Vertrag abgeändert werden.

§ 16. Die Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten zwischen dem Hauseigentümer und dem Hausmeister steht dem durch das Gesetz über die gerichtliche Zuständigkeit berufenen ordentlichen Gerichte zu.

§ 17. Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33 vom 20. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 457 und vom 15. Mai 1919, Nr. 268 Slg. d. G. u. V. bezieht sich auch auf die Hausmeister, sofern sie die Hausmeisterarbeiten nicht blos als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten. (§ 1 des zit. Gesetzes).

§ 18. Die im Rahmen dieses Gesetzes zwischen den Organisationen der Hauseigentümer und den Organisationen der Hausmeister geschlossenen Kollektivverträge sind für beide Teile bindend, falls sie gegenseitig den Organisationen, welche den Vertrag geschlossen haben, angehören.

§ 19. Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Kraft.

Seine Durchführung obliegt dem Minister der Justiz, der sozialen Fürsorge und des Innern.

Das Lieferungsproblem und die Revolution.

Von Dr. Gustav Fuchs.

Bei einem Rückblicke auf die Praxis der Gerichte in Beziehung auf die Lieferungsverträge und die Wirkung dieser Richtersprüche auf das wirtschaftliche Leben kam dem Autor schon in seiner letzten Publikation des Jahres 1918 über den Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge zum Bewußtsein, daß eine weitere Ausnützung der elastischen Rechtsprinzipien des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 878, 879, 1447) leicht zu einem Bruche des lebenden Rechtes und einer schweren Schädigung des Wirtschaftskörpers führen könne. Das „Alles oder Nichts", so sagte ich damals ungefähr, schaffe ein kaum mehr erträgliches Prinzip. Trotz Möglichkeit der Leistung den Vertrag wegen Unerschwinglichkeit bezw. Unverhältnismäßigkeit fallen zu lassen, während durch einen Mehraufwand an Geld, dieser stets greifbaren Ware, die Erschwinglichkeit und Verhältnismäßigkeit herbeigeführt werden könnte, müsse eine Erschütterung des kaufmännischen Lebens bewirken. Dem Verkäufer Preiserhöhungen zu bewilligen, damit er ohne Gefährdung seiner Existenz vertragstreu bleiben könne, vermag allerdings nicht mehr der Richter, sondern nur der Gesetzgeber. In einem Vortrage im Niederösterreichischen Gewerbevereine empfahl ich als Ausweg die gesetzliche Zwangsbegleichung der Preisdifferenzen strittig gewordener Lieferungsverträge durch Einigungsämter. Die deutsch-österreichische Regierung hat sich zu dieser Maßnahme auch entschlossen und nach einem

Digitized by Google

Gesetze vom 4. April 1919 entscheiden tatsächlich Einigungsämter die Frage der Lieferpflicht unter obigen Gesichtspunkten. Die tschechoslowakische Republik hat diesen, wie uns scheint, dringenden gesetzgeberischen Schritt nicht unternommen und so sind ihre Gerichte angewiesen, mit den Mitteln des geschriebenen und freien Rechtes die Frage zu lösen, inwieweit die Lieferverträge zu erfüllen sind oder als unerfüllbar zu gelten haben.

Das Brünner Oberste Gericht hält sich, wie wir sehen, streng an die vom ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofe ausgearbeiteten Rechtsgrundsätze. Aber si dew faciunt idem, non est idem. Die Zeit, aus welcher die Wiener Richtersprüche stammen, hat eine derart wesentliche wirtschaftliche Verschiebung erfahren, wie sie damals auch bei der pessimistischsten Beurteilung der Übergangszeit nicht vorauszuahnen war. Die vom Autor im Jahre 1917 verfaßte Broschüre „Übergangswirtschaft und unerledigte Friedenskontrakte" hat, er will es offen zugeben, an Überzeugungskraft eingebüßt wie die Prognostika aller anderen, welche einen derartigen Frieden und die in seinem Gefolge eingetretenen Revolutionen nicht ins Kalkül gezogen haben. Die vermutete Übergangswirtschaft wurde für viele Staaten zu einer ausgesprochenen Untergangswirtschaft, die Valutasenkung, die Rohstoffnot, die Lohnfrage, kurz die Betriebs- und Erzeugungskatastrophe warfen jedwede Berechnung der sich mit dem Problem der Nachkriegszeit beschäftigenden Nationalökonomen und Juristen über den Haufen. Das wirkungsvollste Beispiel für die ungeahnten wirtschaftlichen Veränderungen, welche sich seit dem Jahre 1914 bis 1920, insbesondere aber in den Jahren 1918 und 1919 begeben haben, zeigt wohl die nachstehende Preisgestaltungstabelle, die wir der „Frkft. Ztg." entnehmen.

Für die Preissteigerung von Rohmaterialien und Betriebsstoffen seit 1914 mögen folgende Beispiele angeführt werden:

Material	1914	August 1918	Mai 1919	1. Okt. 1919	1. Nov. 1919	1. Dez. 1919	1. Jan. 1920
1 kg Zinn Mk.	3.60	6.70	6.70	14.50	36.–	58.–	65.–
1 kg Nickel „	6.45	12.–	12.–	21.50	21.50	36.–	40.–
1 kg Gußeisen	0.60	1.80	2.30	2.75	3.05	4.–	7.–
1 kg Flußeisen	0.14	0.32	0.75	0.97	1.50	2.25	3.–
1 kg Eisenblech	0.16	0.38	1.10	2.–	2.50	4.50	5.–
1 kg Motorenöl	0.50	2.60	3.05	4.–	4.–	4.50	8.–
1 kg Benzin	0.50	0.70	1.40	2.–	6.–	10.–	10.–
1 kg Teeröl	0.12	0.16	0.24	0.95	1.50	2.50	3.–

Der Durchschnitt aller von der Industrie in ihrer Not verwendeter Heizstoffe ist heute mindestens das Fünfzigfache des Preises von 1914; das Fünfundzwanzigfache des Preises von 1918.

Die Material-Selbstkosten einer bestimmten Maschine haben betragen:

1914	August 1918	Mai 1919	1. Okt. 1919	1. Nov. 1919	1. Dez. 1919	1. Januar 1920
M 2541·35	M 5743·96	M 7873·17	M 10.241·50	M 14.196·91	M 18.419·35	M 25.719·60
in Prozenten ausgedrückt:						
100%	225%	310%	400%	560%	725%	1010%

Man kann schätzen, daß die Löhne bis Ende 1919 gegenüber 1914 auf rund das Fünf- bis Sechsfache gestiegen sind. Deren Verdoppelung wird gegenwärtig von den Arbeitern vielfach verlangt.

Daß die Verhältnisse auf dem Gebiete der Rohmaterialien, der sprunghaft emporschnellenden Erzeugungskosten und der Lohnsteigerungen in unserer Republik anders lägen, wird wohl niemand behaupten wollen.

Digitized by Google

Beharrt bei dieser Sachlage die Rechtsprechung des Brünner Obersten Gerichtes bei den Grundsätzen des ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofes, insbesondere bei der tragenden Idee, daß Unerschwinglichkeit, bezw. Unverhältnismäßigkeit der Leistung von der Lieferpflicht befreie, dann wird jene Erscheinung, welche während des Krieges eine Ausnahme war, zur Regel, daß nämlich alle nach der Revolution geschlossenen Lieferverträge — und diesen wollen wir unsere Aufmerksamkeit insbesondere zuwenden, — wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit hinfällig wurden. Denn beträgt, wie die obige Tabelle zeigt, z. B. die Spannung nur an Materialselbstkosten zwischen Mai 1919 und Jänner 1920 die Höhe von 800 %, so ist klar, daß die Lieferung einer im Mai 1919 bestellten Maschine für Jänner 1920 infolge Unverhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung für unmöglich zu erklären ist. Im Monate Mai konnte der Fabrikant gewiß nicht voraussehen, daß im Liefertermin Jänner nur der Materialienselbstkostenpreis um 800 % steigen würde. In Deutschland spricht man heute nicht so sehr mehr vom Einflusse des Krieges, sondern vom Einflusse der Revolution auf die Lieferverträge und bezeichnet mit dieser Einwendung im wesentlichen die durch den Umsturz herbeigeführte Lohnsteigerung und Steigerung der Herstellungskosten. Das Deutsche Reichsgericht erkennt nun die aufhebende Wirkung der Revolution grundsätzlich an und verlangt nur die Feststellung, daß nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dem Unternehmer die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zuzumuten sei. (Entsch. vom 2. Dezember 1919, Akt.-Z. VII 303/19.) Dieser Standpunkt, der sich im wesentlichen nicht von jenem des Wiener und Brünner Obersten Gerichtshofes unterscheidet, ist selbstredend nicht befriedigend und drängt den Lieferanten auf die dem Käufer und damit den Konsumenten gefährliche Bahn, nicht mehr zu festen Preisen zu verkaufen, sondern nur zu Preisen bei der Lieferung. Ein derart geschlossener „Vertrag" ist naturgemäß ungiltig, weil die Preisfestsetzung bloß in den Willen des einen Teiles gestellt ist, der Kaufvertrag überdies der gesetzlich notwendigen Bestimmtheit des Preises entbehrt. Diese Rechtsfigur ist aber ein Beleg für die Versuche, die unternommen werden, um sich letzten Endes einer Judikatur zu entziehen, die mit ihren Mitteln nicht mehr fähig ist, die ausgleichende Linie zwischen den Ansprüchen des Käufers und Verkäufers einzuhalten.

Die Gestaltung der Zeitverhältnisse seit der Revolution hat selbst den Kriegsmaßstab umgelegt und den stets hochgehaltenen Grundsatz „pacta sunt servanda" durch die nun unentbehrliche clausula rebus sic stantibus entwurzelt. Bleibt den Gerichten keine andere Erkenntnis übrig, als auf dem Gebiete der Lieferungsverträge der Nachkriegszeit, namentlich der Werklieferungsverträge, die doch zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft essentiell gehören, wegen Unverhältnismäßigkeit der Leistung auf Seite des Verkäufers, mit der Auflösungserklärung vorzugehen und derart den Käufer und seine weiteren Abnehmer vis-à-vis de rien zu stellen, so hat die Judikatur ihre rechtserhaltende Funktion eingebüßt.

Den Gerichten müßte die Möglichkeit gegeben werden, nach Analogie des § 273 Z.-P.-O. Beträge als Preiszuschläge zuzuerkennen, die allein unter Würdigung der seit Vertragsabschluß bis zum vereinbarten Liefertermin notwendig eingetretenen Preisänderungen den Anspruch auf Vertragserfüllung berechtigt erscheinen lassen oder eine Preiserhöhung unter Verwertung der in der laesio enormis enthaltenen Rechtsidee vorzunehmen. Die kaufmännischen Kreise befürchten allerdings von der Unkenntnis der verwickelten Wirtschaftsverhältnisse durch die Gerichte Fehlentscheidungen und diese Befürchtung ist durchaus begründet, wenn man die Judikatur der Kassationsinstanz in Preistreibereisachen beachtet. Und so bliebe für den Gesetzgeber wohl kein anderer Ausweg übrig, als jener, den Deutschösterreich bereits vorteilhaft betreten und zahlreiche Industrieverbände Deutschlands aufs wärmste empfehlen. Es wäre die Errichtung zwangsweiser

Digitized by Google

Einigungsämter und ihnen als oberste Instanz vorgesetzter Schiedsgerichte für Lieferungsstreitigkeiten zu verfügen und ihnen als Richtschnur von gesetzeswegen etwa folgendes Entscheidungsprinzip vorzuschreiben: Wer sich zur Lieferung von selbst herzustellenden Waren oder Werken verpflichtet hat, hat das Recht, eine Erhöhung des vereinbarten Preises bis zur Höhe der Selbstkosten zu verlangen, falls diese infolge des Krieges oder der Revolution derart den vereinbarten Preis übersteigen, daß ihm billigerweise die Tragung der Mehrkosten nicht zugemutet werden kann. Der auf der Lieferung beharrende Käufer oder Besteller ist unter diesen Umständen verpflichtet, die obige Preiserhöhung zu bewilligen. Der gleiche Grundsatz hätte bei Weiterverkäufen Anwendung zu finden. Durch diese gesetzgeberische Maßnahme wäre die Grenze festgelegt, bis zu welcher beiden Teilen Vertragstreue zugemutet werden kann. Es ist nicht ohne Interesse zu wissen, daß Frankreich und Italien ähnliche Maßnahmen bereits während des Krieges erlassen und der niederländische Juristenkongreß als den einzigen Ausweg empfohlen hat.

Weitere Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 10. April 1919, S. d. G. u. V. Nr. 207, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

(Regierungsverordnung vom 30. Dezember 1919, Slg. Nr. 19.)

Auf Grund der in den Artikeln XVIII bis XX des Gesetzes vom 10. April 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 207, enthaltenen Ermächtigung werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Rechte und Pflichten der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien gehen hinsichtlich jener Unfälle, welche in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 31. Dezember 1918 in den im § 2, Abs. 1 der Verordnung der Regierung der Čechoslovakischen Republik vom 19. Mai 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 356, bezeichneten und im Gebiete der Čechoslovakischen Republik gelegenen Betrieben eingetreten sind, mit 1. Jänner 1920 auf die neuen Träger der Versicherung über, welche die nach dem Orte der Betriebsstätte der Unternehmung, in der sich der Unfall ereignete, zuständigen Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag und in Brünn sind.

§ 2. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, betreffend die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Unfälle, sind ohne Rücksicht darauf, daß der angefochtene Bescheid noch von der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien ergangen ist, je nachdem, gegen welche Unfallversicherungsanstalt die Klage gerichtet ist, ausschließlich zuständig:

a) der Bergsenat des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag,

b) die Expositur des Schiedsgerichtes der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn mit dem Sitze in Mähr.-Ostrau.

§ 3. a) Die Wirksamkeit der Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter in Wien, die nach § 15 des Gesetzes vom 30. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 523, in Prag, Brüx und Mähr.-Ostrau errichtet worden sind, endet mit 31. Dezember 1919.

b) Am 31. Dezember 1919 nicht ausgetragene Streitigkeiten sind dem nach § 2 dieser Verordnung zuständigen Schiedsgerichte zur Verhandlung abzutreten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.

§ 5. Mit der Durchführung dieser Verordnung ist der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. O. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Preis Kč 2·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 4. März 1920. Nummer 8. (Bogen 80).

INHALT: **Bodenzuteilungsgesetz.**

Bodenzuteilungsgesetz.

(Gesetz vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81, wodurch im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215*), Bestimmungen über die Zuteilung des beschlagnahmten Bodens erlassen werden und das Rechtsverhältnis zum zugeteilten Boden geregelt wird.)

I. Teil.

Von der Zuteilung.

§ 1. Den beschlagnahmten und übernommenen Boden, soweit ihn der Staat nicht selbst behält oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, teilt das Bodenamt zu:

1. Einzelpersonen u. zw. kleinen Landwirten, Häuslern, Kleingewerbetreibenden, land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und Personen ohne Grundbesitz, u. zw. besonders Legionären und Angehörigen der tschechoslovakischen bewaffneten Macht, wie auch Hinterbliebenen nach denjenigen von ihnen, welche im Kriege für das Vaterland fielen oder infolge des Kriegsdienstes starben, Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen nach Soldaten, die infolge des Kriegsdienstes fielen oder starben;
2. Vereinigungen, welche sich aus unter Zahl 1 angeführten Personen zusammensetzen;
3. den im § 5 dieses Gesetzes genannten Personen;
4. landwirtschaftlichen und Konsumvereinigungen (§§ 6 und 7);
5. Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden;
6. anderen juristischen Personen, Anstalten und Einrichtungen zu wissenschaftlichen, humanitären und gemeinnützigen Zwecken.

§ 2. Den im § 1 unter Z. 1 genannten Einzelpersonen ist der Boden zur Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe zuzuteilen, welche zum Unterhalt des Landwirtes und seiner Familie genügen, auf welchen der Landwirt mit seiner Familie ohne ständige fremde Hilfe wirtschaften kann und deren Betrieb den ausschließlichen oder wenigstens hauptsächlichen Beruf des Besitzers und zugleich die ausschließliche oder wenigstens hauptsächliche Quelle seines Unterhalts bildet.

Zur Errichtung solcher Anwesen kann der Boden auch so zugeteilt werden, daß der freie Boden des Bewerbers auf das im ersten Absatz angeführte Liegenschaftsausmaß durch die Zuteilung ergänzt wird.

Nebstdem kann der beschlagnahmte Boden den im § 1 angeführten Einzelpersonen auch zum Bauen von eigenen Familienwohnstätten, Wirtschaftsgebäuden, kleingewerblichen Betriebsstätten, zur Errichtung von kleinen Gärten bei solchen Gebäuden, zur notwendigen Erweiterung von Bauplätzen, Höfen und ähnl., zur Errichtung selbständiger kleiner Gärten und kleiner landwirtschaftlicher Unternehmungen zugeteilt werden, soweit der Inhaber den Boden selbst oder mit Mitgliedern seiner Familie bebaut und soweit der Ertrag zur Ergänzung oder Verbesserung seines und seiner Familie Unterhalt dient.

§ 3. Der Boden kann folgenden Bewerbern nicht zugeteilt werden:

*) „Pr. A. I." Nr. 16, S. 372.

Digitized by Google

1. welche nicht Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sind, außer unter der Bedingung, daß sie binnen zwei Jahren diese Staatsbürgerschaft erwerben,

2. welche wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden, deren Folge der Verlust des Gemeindewahlrechtes ist, soweit diese Folge andauert, dann jenen, welche sittlich verkommen sind,

3. welche körperlich oder geistig unfähig sind, sich den Zwecken zu widmen, zu denen der Boden zugeteilt wird, außer es handelte sich um die Versorgung von Kriegsinvaliden und die Familie des Bewerbers wäre imstande, den Mangel seiner Fähigkeit zu ersetzen.

§ 4. Den im § 1 unter Z. 2 genannten Personenvereinigungen kann der Boden zugeteilt werden, wenn der gemeinsame Betrieb der Landwirtschaft der ausschließliche Zweck der Vereinigung ist und wenn die Mitglieder der Vereinigung insgesamt persönlich, direkt und dauernd bei den landwirtschaftlichen, handwerksmäßigen und Erhaltungsarbeiten auf dem zugeteilten Boden oder bei der Aufsicht und Verwaltung des gemeinsamen Unternehmens tätig sein sollen und wenn in dem Unternehmen eine Verteilung von Gewinnen von dem eingebrachten Kapital außer einer angemessenen Verzinsung der Anteile ausgeschlossen ist.

Solche Vereinigungen müssen die Statuten und die Betriebsordnung den Bedingungen unterordnen. welche ihnen das Bodenamt bestimmt.

Die Personen, aus denen sich eine solche Vereinigung zusammensetzt, müssen die gleiche Fähigkeit besitzen, welche von den Einzelbewerbern im § 3 gefordert wird. Das Bodenamt kann andere Bestimmungen treffen, soweit es Personen betrifft, auf welche der Genossenschaftsanteil durch Succession auf den Todesfall übergegangen ist.

Den aus der Genossenschaft ausgetretenen Personen verbleibt der Anspruch auf Bodenzuteilung gemäß §§ 1 bis 3.

§ 5. Zu Wohnungszwecken kann außer den Fällen der Zuteilung an Einzelpersonen nach § 2, Abs. 3, der Boden zugeteilt werden an autonome Verbände, öffentliche Korporationen und Anstalten, ferner an nicht auf Gewinn berechnete Vereinigungen (Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereine, Stiftungen und ähnl.), damit diese auf ihm Kleinwohnungen, das sind Familienwohnungen im Ausmaße von höchstens 80 m^2, Ledigenheime, in denen höchstens drei Personen in einem abgetrennten Raume wohnen und Herbergen mit gemeinsamen Schlafräumen errichten.

Als nicht auf Gewinn berechnete gelten bloß jene Vereinigungen, nach deren Statut die Dividende für die Mitglieder nicht mehr betragen darf als 5 % der eingezahlten Geschäftsanteile und bei denen die Mitglieder beim Austritt nicht mehr als die eingezahlten Anteile erhalten dürfen, während der Rest des Gemeinschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Als Bedingung gilt, daß die Kleinwohnungen wenigstens $^2/_3$ der bewohnbaren Gesamtfläche einnehmen sollen. Als bewohnbare Gesamtfläche gilt bei Familienhäusern die zu Wohnzwecken verwendete Fläche, bei Ledigenheimen und gemeinsamen Herbergen die für die Zwecke dieser Anstalten benützte Fläche.

§ 6. Vorwiegend aus kleinen Landwirten bestehende Vereinigungen kann (§ 15, Abs. 2, Z. 2 b) zu gemeinsamen, ihre Wirtschaft unterstützenden Einrichtungen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft Boden zugeteilt werden, namentlich zur Unterstützung ihrer Viehzucht, wie z. B. zur Einrichtung und Erhaltung von gemeinsamen Zucht- oder Mastunternehmungen, Ausläufen, Weiden und ähnl.

Solche Vereinigungen müssen die Statuten und die Betriebsordnung den Bedingungen unterordnen, welche ihnen das Bodenamt bestimmt.

§ 7. Selbsthilfevereinigungen von Konsumenten kann Boden zugeteilt werden, wenn der Zweck der Vereinigung die Erzeugung von Unterhaltsgegenständen zum eigenen Verbrauch der Mitglieder der Vereinigung und deren Familien ist.

Digitized by Google

Das von den Mitgliedern eingezahlte Kapital darf keinen höheren Gewinn gewähren als die regelmäßigen Zinsen und es darf mit den erzeugten Gegenständen kein Handel getrieben werden.

Solche Vereinigungen müssen die Statuten und die Betriebsordnung den Bedingungen unterordnen, welche das Bodenamt festsetzt.

§ 8. Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden kann auch außer den Fällen des § 12 landwirtschaftlicher Boden zugeteilt werden:

1. damit ihre bisherigen landwirtschaftlichen Unternehmungen auf ein Ausmaß ergänzt werden, welches ihren ordentlichen und erfolgreichen Betrieb ermöglicht; damit solche Unternehmungen arrondiert oder gesichert werden; damit eigene landwirtschaftliche Unternehmungen errichtet werden, welche zur Beschaffung örtlicher Bedürfnisse, von Lebensbedürfnissen für Gemeindeanstalten und ähnl. dienen;

2. zu gemeinnützigen Zwecken, für welche die Gemeinden oder öffentlichen Verbände zu sorgen haben;

3. zu gemeinsamen Einrichtungen, welche land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeindeangehörigen dienen;

4. nach Umständen auch zu dem Zwecke, daß sie deren Benützung an im § 1 unter Z. 1 genannte Personen weiter verleihen.

§ 9. Weiden können Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereinigungen mit der Verpflichtung zugeteilt werden, ihre Benutzung unter angemessenen Bedingungen in erster Reihe kleinen Landwirten zu überlassen. Bei der Zuteilung wird das Bodenamt darauf sehen, daß von den zugeteilten Weiden eine möglichst große Anzahl von Personen Vorteil haben, und es kann eine Satzung in Bezug auf die Herstellung und Erhaltung der Weiden festsetzen.

Einzelpersonen können Weiden nur dann zugeteilt werden, wenn deren Übernahme durch Gemeinden oder Vereinigungen von Landwirten mit Rücksicht auf deren Lage unzweckmäßig ist oder wenn die Gemeinden oder landwirtschaftlichen Vereinigungen die Zuteilung nicht anstreben.

§ 10. Waldboden kann je nach dem ausgewiesenen Ortsbedarf und mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse in erster Reihe Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden zugeteilt werden. Bei Festsetzung des Ausmaßes ist darauf zu sehen, daß der gesamte Waldbesitz durch seine Ausdehnung und seine Beschaffenheit eine geordnete Bewirtschaftung im Sinne der Forstgesetze verbürgt. Das Bodenamt kann bei Entscheidung über die Zuteilung Bedingungen, welche die Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung verfolgen, auferlegen.

Die bisherigen zusammenhängenden forstwirtschaftlichen Einheiten (Waldstrecken, Reviere) sind in der Regel zu erhalten, was nicht ausschließt, daß sie mehreren Bewerbern als wirtschaftliches Ganze zu Miteigentum und gemeinsamer Benutzung zugeteilt werden.

Einzelpersonen können Waldgrundstücke ausnahmsweise und in geringerer Ausdehnung zugeteilt werden, namentlich zu dem Zwecke der Arrondierung oder sonstigen Ergänzung und Sicherstellung ihres Wald- sowie sonstigen Besitzes, wenn der Waldboden, um welchen es sich handelt, sich mit Rücksicht auf seine unbedeutende Ausdehnung zur Gemeinde- oder staatlichen Bewirtschaftung nicht eignet oder wenn er von allen oder einigen Seiten von Grundstücken des Bewerbers eingeschlossen ist.

§ 11. Teiche können in der Regel Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden und Genossenschaften zugeteilt werden, namentlich, wenn sie sich bereits mit der Teichwirtschaft beschäftigen oder wenn durch die Zuteilung der Teichfläche ihre Teich- oder Landwirtschaft vervollkommnet würde, sowie zur Pflege der Teichwirtschaft errichteten Selbsthilfevereinigung.

Digitized by Google

Solche Vereinigungen müssen ihre Satzungen und ihre Betriebsordnung den Bedingungen unterordnen, welche ihnen das Bodenamt bestimmt.

Einzelpersonen können Teiche unter ähnlichen Bedingungen zugeteilt werden, unter denen ihnen Waldboden zugeteilt werden kann.

§ 12. Landwirtschaftlicher und anderer Boden kann Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden zugeteilt werden, wenn der Boden weniger wertvoll ist oder wenn seine ordentliche Ausnützung einen solchen Aufwand erfordert, welchen ein anderer Landwirt wahrscheinlich nicht auf sich nehmen könnte, so z. B., wenn es sich um Grundstücke, welche brach liegen und sich zur Beforstung oder zur Errichtung von Obstgärten, Weidenhegern eignen, um dürftige Weiden, Torfgrundstücke, welche Kultivierung erfordern, und ähnliches handelt.

§ 13. Insoweit Industrieunternehmungen nicht samt dem Boden zugeteilt werden, wie z. B. bei der Zuteilung des Bodens an die im § 1, Z. 2 genannten Vereinigungen oder bei der Zuteilung der Restgüter (§ 24), können sie Vereinigungen, welche zum Betriebe landwirtschaftlicher Industrie errichtet wurden, namentlich solchen, welche zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion dienen, sowie solchen Vereinigungen zugeteilt werden, welche sich aus Erzeugern der im Betriebe zu verarbeitenden Rohstoffe oder aus Verbrauchern zusammensetzen. Wenn es die Natur der Sache verlangt und namentlich, wenn keine geeigneten Bewerber der eben genannten Art vorhanden sind, können Industrieunternehmungen auch nach Analogie der Bestimmungen über die Restgüter (§ 25) zugeteilt werden. Einzelpersonen können kleinere industrielle Betriebe (kleinere Sägewerke, Mühlen, Werkstätten und ähnl.) namentlich dann zugeteilt werden, wenn die angeführten Vereinigungen um sie nicht ansuchen oder sie sich für diese nicht eignen.

Wasserkräfte sind, wenn sich ihre Ausnützung nicht der Staat beläßt, namentlich an öffentlichrechtliche Verbände zur Durchführung gemeinnütziger Unternehmungen, an zur Unterstützung und Förderung der landwirtschaftlichen Kultur errichtete Vereinigungen, an Produktivgenossenschaften, welche zur Verarbeitung von Rohstoffen errichtet wurden, und an Einzelpersonen zum Betriebe von Unternehmungen, durch welche jene Kräfte schon jetzt ausgenützt werden oder zur Errichtung neuer Betriebe zuzuteilen.

§ 14. Soweit sich die Möglichkeit von Zuteilungen, über welche in den obigen Bestimmungen keine Entscheidung getroffen ist, bieten würde, gilt die Bestimmung, daß das Bodenamt so vorzugehen hat, daß es durch seine Entscheidungen so weit als möglich den Zwecken nahe komme, welche dieses Gesetz verfolgt, und daß es durch diese Entscheidung so weit als möglich einer ordentlichen Produktion und dem Vorteil der Bevölkerung nütze.

§ 15. Der Boden kann zu Eigentum, zu Miete und Pacht zugeteilt werden, und es kann an ihm das Baurecht nach dem Gesetze vom 26. April 1912, Nr. 86 R.-G.-Bl., begründet werden.

Darüber, ob der Boden auf diese oder jene Art zugeteilt werde, entscheidet das Bodenamt nach der Natur der Sache unter Berücksichtigung einerseits der Wünsche der Bewerber, andererseits des Umstandes, daß die rechtliche Form der Zuteilung so viel wie möglich dem Zwecke entspreche, um den es sich handelt. Dabei aber richtet sich das Bodenamt nach folgenden Grundsätzen:

1. Einzelpersonen ist der Boden zur Errichtung sich selbst genügender Anwesen (§ 2) in der Regel als unteilbares bäuerliches Besitztum (§ 30 u. f.) zuzuteilen.

2. Zu Pacht kann der Boden namentlich zugeteilt werden:

a) Einzelpersonen, wenn sie selbst mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse den Pacht anstreben, wenn es sich um solche Zwecke handelt, denen der Pacht am besten entspricht, wenn es sich um Bodenzuteilung an Personen handelt, für welche die Bodenbewirtschaftung nur eine Nebenbeschäftigung oder Ergänzung ihres Unterhaltes ist, oder die sich wegen ihres Berufes nicht dauernd auf dem Boden ansiedeln können;

Digitized by Google

b) wenn Boden an Vereinigungen zur gemeinsamen Bewirtschaftung (§ 1, Z. 2), an landwirtschaftliche und Konsumgenossenschaften (§ 1, Z. 4) zugeteilt wird.

3. In Pacht oder Miete ist in der Regel Boden in der Nähe von Städten und Industrieorten zu geben, der wahrscheinlich bald zu Bauzwecken benötigt werden wird. Zu anderen als Bauzwecken darf Boden, welcher nach dem Gemeindelageplan zu Bauzwecken bestimmt ist, nicht ins Eigentum zugeteilt werden.

§ 16. Den Boden teilt das Bodenamt in Bezug auf Örtlichkeit, Qualität und Menge so zu, daß dem Zwecke der Zuteilung möglichst gut entsprochen wird unter Berücksichtigung einerseits der berechtigten Wünsche der Bewerber, andererseits des Umstandes, daß die öffentlichen Interessen und die berechtigten Forderungen anderer Bewerber nicht verkürzt werden. Dabei hat sich das Bodenamt namentlich nach folgenden Grundsätzen zu richten:

1. Zur Errichtung von unteilbarem Bauernbesitz ist so viel Boden zuzuteilen, daß sich selbst genügende Anwesen gebildet werden, wie sie im § 2, Abs. 1, beschrieben sind. Als sich selbst genügend hat das Bodenamt bei Anwesen in der Regel Bauernanwesen von 6 bis 10, unter Umständen von 15 ha. landwirtschaftlichen Bodens nach Maßgabe der Güte des Bodens und der Verhältnisse der Gegend anzusehen.

Das Bodenamt berücksichtigt hiebei den Boden, welcher im Eigentume des Bewerbers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Mitglieder der Familie steht, wie auch den Boden, auf welchem der Bewerber oder diese Familienmitglieder aus einem anderen Rechtsgrunde wirtschaften, und wird darauf achten, daß in diesen Fällen durch die Zuteilung nicht Wirtschaftseinheiten gebildet werden, welche dem Begriffe des sich selbst genügenden Anwesens nicht entsprechen.

Dabei gilt der Grundsatz, daß Familienmitglieder des Bewerbers, welche mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, keinen selbständigen Anspruch auf Bodenzuteilung haben, daß aber bei der Zuteilung auf die Zahl der im gemeinsamen Haushalte lebenden und gemeinsam wirtschaftenden Familienmitglieder gebührend Rücksicht genommen werden kann und daß diese Bestimmung keineswegs die selbständige Bewerbung der großjährigen Mitglieder des Haushaltes, welche einen selbständigen Haushalt zu errichten beabsichtigen, um Bodenzuteilung ausschließt.

2. Den im § 1 unter Z. 2 angeführten Vereinigungen kann höchstens so viel landwirtschaftlicher Boden zugeteilt werden, daß auf jeden Teilhaber ein solcher Anteil entfällt, wie nach den unter Z. 1 angeführten Grundsätzen auf ihn entfallen würde, wenn er sich als Einzelperson um den Boden beworben hätte. Für ledige Teilhaber ist die Hälfte dieses Ausmaßes zu rechnen.

§ 17. Liegen mehrere Gesuche um Zuteilung desselben Bodens vor und gibt es nicht so viel sich zur Zuteilung eignenden beschlagnahmten Bodens, um allen Gesuchen entsprechen zu können, so ist bei der Entscheidung so vorzugehen, daß zuerst die gemeinnützigen Zwecke an die Reihe kommen, so weit sie nicht leichter und ohne Schaden durch Bodenzuteilung in einem anderen Gebiete befriedigt werden können.

Unter den im § 1 genannten Personen ist besonders auf die dort unter Z. 1 genannten Personen, soweit sie die Zuteilung zur Errichtung oder Erweiterung landwirtschaftlicher Unternehmungen anstreben, und die dort unter Z. 2 genannten Personen Rücksicht zu nehmen.

Konkurrieren aber in demselben Bezirke Gesuche von Einzelpersonen um Bodenzuteilung zur Errichtung oder Erweiterung landwirtschaftlicher Unternehmungen mit Gesuchen von Vereinigungen zum gemeinsamen Betrieb der Landwirtschaft, dann ist so vorzugehen, daß durch die Bodenzuteilung für solche Vereinigungen keine allzugroße Verkürzung der Bodenzuteilung für fähige Einzelpersonen, hauptsächlich aber für diejenigen eintrete, welche die Zuteilung zur Erweiterung ihrer Wirtschaft auf das zur Erhaltung der Familie genügende Maß oder die Übertragung gepachteten Bodens ins Eigentum anstreben.

Digitized by Google

Konkurrieren in demselben Bezirke Gesuche von Einzelpersonen, denen wegen Mangels an Boden nicht vollständig entsprochen werden kann, ist besondere Rücksicht auf die Anmeldungen folgender Bewerber zu nehmen:

1. Legionäre und solche Angehörige der tschechoslovakischen bewaffneten Macht, welche als solche im Kampfe mit dem Feinde standen, namentlich solche, welche sich bewährt haben oder welche durch Verwundung oder Kriegsleiden einen Verlust an ihrer Erwerbstätigkeit erlitten haben; dann Hinterbliebene nach gefallenen Legionären und Angehörigen der tschechoslowakischen bewaffneten Macht. Gefallenen Legionären und gefallenen Angehörigen der tschechoslowakischen bewaffneten Macht sind solche Personen gleichgestellt, welche durch Kriegsleiden umgekommen sind, oder an welchen in der Gefangenschaft ein Todesurteil wegen ihrer Zugehörigkeit zu den tschechoslowakischen Legionen vollzogen wurde.

Als Legionäre werden die Angehörigen der ausländischen Armee der tschechoslowakischen Republik angesehen, welche den Militärdienst in den ausländischen militärischen Korps vor dem 28. Oktober 1918 angetreten haben. Unter Hinterbliebenen nach Legionären und Angehörigen der tschechoslowakischen bewaffneten Macht werden nichtgeschiedene Gattinnen und eheliche Nachkommen sowie auch Familienmitglieder verstanden, für deren Versorgung sie nach dem Gesetze zu sorgen verpflichtet waren;

2. Kriegsinvaliden und Hinterbliebene nach Soldaten, welche fielen oder infolge des Kriegsdienstes starben;

3. bisherige Kleinpächter des beschlagnahmten Bodens;

4. Bewerber, deren Wirtschaftsgebäude dem angesprochenen Grundstücke direkt benachbart sind, und zwar so, daß nur durch das angeforderte Grundstück das dringende Bedürfnis nach Erweiterung einer Baustelle oder nach Errichtung eines kleinen Gartens befriedigt werden kann, oder daß das angesprochene Grundstück aus einem anderen Grunde dringend notwendig ist, um die Benützung des Grundstückes des Bewerbers oder seines Gebäudes zu erleichtern;

5. rückkehrende Auswanderer, welche Landwirte sind.

Dabei ist besondere Rücksicht auf Bewerber zu nehmen, welche eine besondere Fähigkeit, fachmännische landwirtschaftliche Bildung oder eine fachmännische Praxis aufweisen, dann auf solche, welche entweder selbst oder deren Vorfahren Eigentümer des beanspruchten Grundstückes waren und das Eigentum ohne ihre Schuld verloren haben; auf jene, welche in demselben Bezirk ansässig sind oder hier wirtschafteten, und auf die, welche die notwendige Wirtschaftseinrichtung besitzen. Rücksicht zu nehmen ist auch auf die Versorgung der auf dem beschlagnahmten Boden bisher beschäftigten Personen, wenn die Zuteilung ihr weiteres Verbleiben auf dem Boden unmöglich macht und wenn für sie nicht anderweitig nach § 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, gesorgt wird.

Konkurrieren um den Boden zugleich Bewerber, welche schon Boden besitzen, sind unter sonst gleichen Umständen jene zu berücksichtigen, welche schlechteren Boden besitzen. Unter gleichen Bedingungen ist besonders auf verheiratete Bewerber, namentlich solche Rücksicht zu nehmen, welche für Kinder zu sorgen haben, wenn beide Ehegatten gemeinsam auf dem Boden zu wirtschaften beabsichtigen. Bewerben sich in Ehe lebende Personen um die Zuteilung, dann ist auf solche besonders Rücksicht zu nehmen, welche die gemeinschaftliche Zuteilung des Bodens an beide Ehegatten anstreben.

Nach den bisher angeführten Grundsätzen hat sich das Bodenamt analog zu richten, wenn im § 1 unter Z. 2 angeführte Vereinigungen zusammen um die Bodenzuteilung konkurrieren.

§ 18. Das Bodenamt fertigt für die einzelnen Objekte, von denen die Gesuchsteller Zuteilungen anstreben, einen allgemeinen Arbeitsplan an, indem es dabei nicht bloß die zu dieser Zeit mit Grund geforderten Zuteilungen, sondern auch die Möglichkeit von Zuteilungen in späterer Zeit berücksichtigt.

Digitized by Google

Bei der Aufstellung des Arbeitsplanes ist auf das Recht des Eigentümers des beschlagnahmten Bodens auf Freigebung eines Teiles des Besitzes von der Beschlagnahme nach § 11 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, wie auch auf die Umstände, welche nach dieser Bestimmung die Freilassung eines höheren Ausmaßes aus der Beschlagnahme begründen, und schließlich auch auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, nach § 14 dieses Gesetzes auch auf nichtbeschlagnahmten Boden durch Enteignung zu greifen.

§ 19. Der im § 18 angeführte Plan ist auf solche Art aufzustellen, daß die ordentliche Bewirtschaftung sowohl auf dem zugeteilten Boden, als auch auf dem von der Beschlagnahme freigelassenen und dem bisherigen Eigentümer belassenen Boden gesichert ist.

Um eine solche Ordnung zu erzielen, wird es Sorge des Bodenamtes sein, auch die notwendigen Verfügungen über den Schutz weiterdauernder Wasserrechte zu treffen, die Benützung der Wasserkräfte, wenn es notwendig ist, neu zu regeln, Wasser- und Wegdienstbarkeiten zu begründen und überhaupt alles vorzukehren, was die ordentliche Bewirtschaftung in dem betreffenden Gebiete fördert.

§ 20. Bei der Verfassung des Planes hat das Bodenamt darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch die Zuteilung die Naturschönheiten und der Charakter der Landschaft nicht gestört werde und daß die natürlichen, historischen und künstlerischen Denkmäler keinen Schaden leiden. Das Bodenamt kann zu diesem Zwecke seine Zustimmung dazu geben, daß die Flächen, welche Parkanlagen, Naturparks gewidmet sind, welche anderweitig zur Verschönerung der Gegend dienen oder deren Zweck die Erhaltung einer Probe des ursprünglichen Charakters der Landschaft oder die Sicherung und der Schutz historischer Denkmäler und deren mit ihnen eng zusammenhängender Umgebung ist, dem Eigentümer außer dem Bodenausmaße, welches nach § 11 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, für den bisherigen Eigentümer aus der Beschlagnahme freigelassen werden kann, belassen werden, wenn sich der Eigentümer dem vom Bodenamte im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien festgesetzten Bedingungen bezüglich der Zugänglichkeit jener Plätze für die Bevölkerung, für wissenschaftlich und künstlerisch arbeitende Personen oder ihrer Benützung zu humanitären Zwecken unterwirft.

§ 21. Der Boden ist auf die zweckmäßigste Art zuzuteilen, und es ist nach Möglichkeit in den Gemeinden, in welchen der beschlagnahmte Besitz liegt, eine Kommassation zu erzielen. Das Bodenamt kann namentlich die Zuteilung davon abhängig machen, daß der Zuteilungswerber auch seinen freien Besitz dem Kommassationsplane unterwirft, welchen das Amt durchzuführen gedenkt.

Soweit die Kommassation nicht gleichzeitig mit der Bodenzuteilung durchgeführt wird, verpflichten sich diejenigen, denen der Boden zugeteilt wird, keine Einwendungen gegen die spätere Kommassation und den Kommassationsplan zu erheben, und die ihnen in dieser Beziehung gebührenden Rechte gehen auf das Bodenamt über.

§ 22. Nach dem allgemeinen Arbeitsplane ist ein eingehender Bodenzuteilungsentwurf auszuarbeiten, welcher auf die eingegangenen Anmeldungen und die Möglichkeit weiterer Zuteilungen Rücksicht zu nehmen hat.

§ 23. Bei Zuteilung des Bodens bestimmt das Bodenamt, ob das durch die Zuteilung des Bodens erworbene Recht irgendwie und wie es beschränkt ist, und ob der Person, welcher der Boden zugeteilt wird, irgendwelche Pflichten entstehen und welche, und es trifft auch Bestimmungen über die Rechtsfolgen, welche mit jener Beschränkung und mit der Nichteinhaltung der auferlegten Verpflichtungen verbunden sind.

Dabei wird das Bodenamt für Sicherungen sorgen, daß der zugeteilte Boden den Zwecken nicht entfremdet werde, welche die Zuteilung verfolgt, und bei Zuteilung von Boden ins Eigentum wird es sich, so weit es die Natur der Sache fordert, nach Analogie der im zweiten Teile über die unteilbaren bäuerlichen Besitze erlassenen Bestimmungen richten.

Digitized by Google

Wenn sich die vom Bodenamte ausgesprochene Beschränkung des Rechtes an der Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen des Grundbuchsrechtes zur grundbücherlichen Eintragung eignet, ist sie in die öffentlichen Bücher einzutragen. Geschieht das, dann kann sich niemand darauf berufen, von jener Beschränkung ohne seine Schuld nichts gewußt zu haben.

§ 24. Um auch dort, wo mit Rücksicht auf die Nachfrage nach Boden Mangel an beschlagnahmten Boden besteht, Boden für die Zuteilung zu gewinnen, wie auch um den Bodenbesitz (durch Arrondierung und Grenzsicherung, Erweiterung der landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Wohngebäude und ihres Zubehörs) zu regulieren, kann das Bodenamt gegen einen entsprechenden Teil des beschlagnahmten Bodens im Einvernehmen mit den Beteiligten nicht beschlagnahmten Boden, und je nach Umständen ganze landwirtschaftliche Unternehmungen eintauschen, wenn dadurch nicht der Boden verkürzt wird, der für gemeinnützige Unternehmungen und für die im § 1, Z. 1 u. 2, angeführten Bewerber notwendig ist.

Zu den Tauschen sind in erster Reihe Güter zu verwenden, welche bei der Zuteilung dadurch entstehen, daß zur ordentlichen Ausnützung der bei den bisherigen Wirtschaftseinheiten errichteten Gebäuden bei solchen Gebäuden ein entsprechender Teil der beschlagnahmten Grundstücke belassen wird, oder daß zu der von den bisherigen Wirtschaftseinheiten abgetrennten Grundstücken die nötigen Gebäude zugewiesen werden (Restgüter).

Unter den oben angeführten Bedingungen können aus dem beschlagnahmten Boden neue zum Tausche geeignete Landwirtschaftsbetriebe gebildet werden.

§ 25. Soweit Restgüter oder andere größere landwirtschaftliche Unternehmungen, deren Teilung aus Gründen der landwirtschaftlichen Produktion nicht angezeigt ist, nicht im Sinne des § 24 vertauscht oder so weit sie nicht den im § 1 unter Z. 2, 4 bis 6 genannten Personen zugeteilt werden, ist darauf zu sehen, daß sie zur Bildung von fachgemäßen Wirtschaften Einzelbewerbern zugeteilt werden, welche zur Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmungen besonders befähigt sind.

§ 26. Wird die Zuteilung von Boden zu gemeinnützigen Zwecken angefordert, so holt das Bodenamt in zweifelhaften Fällen das Gutachten des zuständigen Ministeriums darüber ein, ob der betreffende Zweck als gemeinnützig anzusehen sei.

Wird die Zuteilung desselben Grundstückes gleichzeitig zu verschiedenen gemeinnützigen Zwecken gefordert und kann zwischen den beteiligten Ministerien kein Einvernehmen erzielt werden, legt das Bodenamt die Sache dem Ministerrate zur Entscheidung vor.

§ 27. Endgültige Entscheidungen des Bodenamtes und mit seiner Genehmigungsklausel versehene Übereinkommen kommen Einverleibungsurkunden gleich.

§ 28. Um nach Möglichkeit über Gesuche um Bodenzuteilung, welche sich entweder auf dasselbe beschlagnahmte Objekt oder auf beschlagnahmten Boden in einem örtlichen Bezirke beziehen, ein friedliches Einvernehmen zu erzielen, weiters, um in Bezug auf das Programm und den Fortgang der mit der Zuteilung des Bodens zusammenhängenden Arbeiten ein Einvernehmen mit den örtlichen Faktoren, so weit jene Rechte sie berühren, zu erzielen, errichtet das Bodenamt je nach Umständen Ortsausschüsse als Beratungskörper.

In diese Körper sind namentlich Vertreter der Bodenwerber oder der ihre Interessen vertretenden Vereinigungen zu berufen, dann Vertreter der beteiligten Staatsbehörden, der lokalen Selbstverwaltung, und der fachlichen Wirtschaftsvereinigungen.

§ 29. Die geplante Durchführung ist in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, auch ist gehörig zu verlautbaren, wann und an welche Stelle die Gesuche um Bodenzuteilung einzureichen sind.

Die näheren Bestimmungen über diese Sachen werden durch Verordnungen erlassen.

Digitized by Google

II. Teil.

Von den unteilbaren bäuerlichen Besitztümern.*)

§ 30. Unteilbare bäuerliche Besitztümer entstehen:

1. Durch Zuteilung eines ganzen Anwesens (§ 2, Abs. 1);

2. durch Vereinigung von freiem Bodenbesitz mit zugeteiltem (§ 2, Abs. 2);

3. dadurch, daß freier Bodenbesitz der in diesem Teile festgesetzten Ordnung unterworfen wird.

Wird ein ganzes Anwesen zugeteilt, so kann es nur als unteilbares Besitztum zugeteilt werden. Handelt es sich um eine Bodenzuteilung, durch welche der Besitz von kleinen Landwirten auf das Ausmaß eines sich selbst genügenden Anwesens vergrößert werden soll, entscheidet darüber, ob der freie Besitz mit der Zuteilung zu einem unteilbaren bäuerlichen Besitztum vereinigt werden solle oder nicht, das Bodenamt, und es wird dafür zu sorgen haben, durch zulässige Mittel diese Vereinigung zu erzielen, so daß es nach Umständen die Zuteilung verweigern kann, wenn der freie Besitz der Bewerber nicht der Unteilbarkeitsordnung unterworfen wird. Den freien bäuerlichen Besitz unterwirft das Bodenamt der in diesem Teile festgesetzten Ordnung auf Grund des Gesuches des Eigentümers.

§ 31. Daß ein Anwesen ein unteilbares bäuerliches Besitztum ist, ist in den öffentlichen Büchern in der Überschrift des Gutsbestandsblattes ersichtlich zu machen. Geschieht dies, kann sich niemand darauf berufen, von den Beschränkungen, denen das Recht der unteilbaren Besitztümer unterworfen ist, ohne seine Schuld nichts gewußt zu haben.

§ 32. Auf den unteilbaren Besitztümern können außer den gewöhnlichen Grunddienstbarkeiten und der Dienstbarkeit der Wohnung nur Rentenschulden mit Einschluß von Ausgedingen haften u. zw. zeitliche, ewige und amortisable Renten. Andere Schulden sind nur mit Zustimmung des Bodenamtes zulässig, wenn sie mit Rücksichtnahme auf die Person des Gläubigers oder auf die Bedingungen des Kredites für den Schuldner einen offenkundlichen Vorteil gegenüber dem Rentenkredit bedeutet.

Handelt es sich um die Vereinigung freien Besitzes mit zugeteiltem oder um die Unterwerfung freien Besitzes unter die in diesem Teile festgesetzte Ordnung, ist es notwendig, daß andere, als die im ersten Absatz angeführten, auf dem freien Besitz haftende Lasten in solche Lasten umgewandelt (konvertiert) werden. Für diese Umwandlung gelten die allgemeinen Bestimmungen, aber das Bodenamt wird diese Umwandlung durch zielbewußte Tätigkeit unterstützen und die Bewilligung zur Errichtung unteilbarer Besitztümer nach § 30, Z. 2 und 3, nicht geben, wenn mit Rücksicht auf die auf dem freien Besitz haftenden Lasten kein lebensfähiges, wirtschaftliches Ganzes gebildet würde.

§ 33. Wird die Entschädigung für die Zuteilung nicht bar bezahlt, so haftet sie in der Rangordnung nach den öffentlichen Steuern und Abgaben und zwar in der Form entweder einer ewigen oder amortisablen Rente auf dem zugeteilten Boden und, wenn es sich um den im § 30 unter Z. 2 angeführten Fall handelt, auf der ganzen durch Vereinigung des freien mit dem zugeteilten Besitze entstandenen Siedelung. Eine ewige Rente kann jederzeit in eine amortisable Rente umgewandelt werden, wenn der Eigentümer darum ansucht.

Die Entschädigungsrentenschuld ist in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Eine nähere Bestimmung über Rentenschulden im Sinne dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Übernahme des beschlagnahmten Bodens und die Entschädigung für diesen, unter Umständen ein eigenes Gesetz enthalten.

§ 34. Subjekt des unteilbaren bäuerlichen Besitzes kann eine Einzelperson oder Ehegatten gemeinsam sein, abgesehen von den Fällen von Gemeinschaft, welche sich aus den §§ 48 und 49 ergeben.

*) Das Gesetz nennt diese unteilbaren Bauernhöfe „nedily“ (Anm. d. Ü.).

Digitized by Google

§ 35. Die Belastung des unteilbaren Besitzes, so weit sie überhaupt zulässig ist (§ 32), kann nur mit Bewilligung des Bodenamtes geschehen. Eine auf dem unteilbaren Besitz haftende Rentenschuld kann, so weit es sich nicht um ein Ausgedinge oder den im § 32, Abs. 1 angeführten Fall handelt, nur für öffentliche Kreditinstitute bestellt werden, welche durch Regierungskundmachung bezeichnet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung solcher Rentenschulden und die Ausnahmen vom Abs. 1 setzt das Bodenamt fest.

Eine Rentenschuld kann nur zum Zwecke der Beschaffung der Mittel in folgenden Fällen bestellt werden:

1. Zur Bezahlung der Entschädigung für die Zuteilung oder zur Konvertierung der auf dem freien Besitz, welcher mit dem zugeteilten vereinigt oder welcher der Unteilbarkeitsordnung unterworfen werden soll (§ 33), haftender Lasten;

2. zur Errichtung oder Erweiterung der Wirtschafts- und Wohngebäude oder zur dauernden Verbesserung des Anwesens;

3. zur Beschaffung oder Ergänzung des Wirtschaftsinventars;

4. zur Auszahlung von Erbteilen oder durch einen letzten Willen auferlegten Zahlungen.

§ 36. Auf unteilbare bäuerliche Besitztümer kann nur durch Zwangsverwaltung Exekution geführt werden.

§ 37. Ein unteilbarer bäuerlicher Besitz oder ein Teil hievon kann nur mit Zustimmung des Bodenamtes veräußert werden, und es gelten darüber folgende Bestimmungen:

1. Wenn nicht ernste Gründe dagegen sprechen, gibt das Bodenamt immer seine Einwilligung zu einer Veräußerung des ganzen unteilbaren Besitzes, welche den Charakter einer vorweggenommenen Sukzession hat, besonders, wenn das Anwesen gegen ein Ausgedinge abgetreten wird.

Außer diesen Fällen willigt das Bodenamt in die Veräußerung des ganzen unteilbaren Besitzes in den ersten zehn Jahren nach der Zuteilung nur aus dringenden Gründen (Krankheit des Eigentümers, welche ihm das Wirtschaften unmöglich macht und ähnl.) und zwar nur so, daß der erzielte Kaufpreis dem Staate zufällt, soweit er das vom Eigentümer in den unteilbaren Besitz Investierte übersteigt. Dabei ist auf die vorgenommene Verbesserung und die durchgeführte Amortisierung gehörig Rücksicht zu nehmen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach der Zuteilung kann das Bodenamt seine Einwilligung zur Veräußerung aus Zweckmäßigkeitsgründen geben, aber die Bestimmung über die Ausfolgung des Überschusses vom Kaufpreise gilt auch hier.

Das unteilbare Besitztum kann nur an eine Person veräußert werden, welche sich verpflichtet, selbst auf dem Anwesen zu wirtschaften, welche die dazu notwendige Befähigung (§ 3) besitzt und nicht als Eigentümer oder aus einem anderen Grunde auf einem Boden wirtschaftet, welcher größer ist als die Hälfte des in dieser Gegend üblichen unteilbaren Besitzes.

2. Das Bodenamt willigt, wenn keine dringenden Gründe dagegen sprechen, in die Veräußerung eines Anteiles eines unteilbaren bäuerlichen Besitztums zu Gunsten des Gatten (der Gattin) des Eigentümers.

3. Zum Austausch von Grundstücken des unteilbaren Besitztums gegen andere gibt das Bodenamt seine Einwilligung nur dann, wenn sich dadurch die Wirtschaft auf dem Anwesen verbessert, und wenn das eingetauschte Grundstück mit Rücksicht auf seine Qualität und sein Ausmaß ein geeigneter Ersatz für das in Tausch gegebene Grundstück ist.

4. Zur Teilung von unteilbaren Besitztümern gibt das Bodenamt nur bei den im § 30 unter Z. 3 angeführten unteilbaren Besitztümern und nur dann seine Zustimmung, wenn die neuen Einheiten mit Hinzurechnung des freien Eigentumes der Personen, die sich

Digitized by Google

in das Besitztum teilen sollen, sich selbst genügende Anwesen sind und der Unteilbarkeitsordnung unterworfen werden.

5. Zur Veräußerung von Teilen der unteilbaren Besitztümer gilt das Bodenamt aus wichtigen Gründen und wenn dadurch die Selbstgenügsamkeit der unteilbaren Besitztümer nicht gefährdet ist, seine Zustimmung.

§ 38. Für die Verpachtung der unteilbaren Besitztümer und ihrer Teile gilt analog § 37, aber die Verpachtung einzelner im Ganzen ein Fünftel des ganzen Ausmaßes nicht übersteigender Grundstücke auf eine keineswegs längere Zeit als 6 Jahre, dann die teilweise Vermietung von Wohn-, Wirtschafts- und anderen Gebäuden, erfordern die Zustimmung des Bodenamtes nicht. Das Bodenamt kann aber die letztangeführten Verträge aufheben, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß durch einen solchen Pacht oder eine solche Miete die Bewirtschaftung des ungeteilten Besitztumes geschädigt wird.

§ 39. Das unteilbare bäuerliche Besitztum kann auf den Todesfall und zwar sowohl durch gesetzliche als auch durch testamentarische Erfolge nur einer einzigen Person (dem Übernehmer) zufallen, abgesehen von den Fällen, welche § 37. Z. 4, §§ 48, 49, im Auge hat.

§ 40. Kommt es zur gesetzlichen Erbfolge, wird der Übernehmer nach dem Rechte und der Reihenfolge der gesetzlichen Erbfolge bestimmt, wie sie im bürgerlichen Gesetzbuche geregelt ist. Von mehreren die Erbschaft antretenden Erben sind die einzelnen, soweit sie sich mit Zustimmung des Bodenamtes nicht anderweitig einigen, zur Übernahme des unteilbaren Besitztumes in folgender Weise berufen:

1. In der Regel gebührt männlichen Erben vor den weiblichen und unter Erben desselben Geschlechtes älteren vor den jüngeren der Vorzug; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Verwandte im näheren Grade haben den Vorzug vor entfernteren.

2. Leibliche Kinder haben immer den Vorzug vor Adoptivkindern, eheliche vor den unehelichen. Legitimierte Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt.

3. Sind keine Nachkommen des Erblassers vorhanden, ist als Übernehmer des Gutes der überlebende Ehegatte zu berufen, soweit die Ehe nicht gerichtlich geschieden wurde.

4. Von der Übernahme der unteilbaren Besitztümer ist in der Regel ausgeschlossen:

a) wem vom Gericht das Recht der freien Vermögensverwaltung entzogen wurde,
b) wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht fähig ist, auf dem Anwesen frei zu wirtschaften;
c) wer ersichtlich zur Verschwendung hinneigt,
d) wem sein Beruf die persönliche Bewirtschaftung des Anwesens nicht gestattet,
e) wer durch zwei Jahre abwesend ist und von seinem Aufenthalt keine Nachricht gibt, wenn seine Abwesenheit mit solchen Umständen verbunden ist, welche es zweifelhaft machen, ob der Abwesende in angemessener Zeit zurückkehrt.

Nicht genügendes Alter ist kein Ausschließungsgrund.

Die Entscheidung darüber, ob Gründe der Ausschließung von der Übernahme des unteilbaren Besitztumes im Sinne lit. b—e vorhanden seien oder nicht, steht dem Bodenamte zu.

5. Sind mehrere Miterben hier, so weicht die nach Z. 1—3 bestimmte Person, welche zur Zeit des Erbanfalles ausschließliche Eigentümerin eines Bauernanwesens, das an Wert der Hälfte des betreffenden unteilbaren Besitztumes gleichkommt, oder eines noch größeren Anwesens ist u. zw. eines unteilbaren oder freien, den übrigen Miterben in Bezug auf das Recht der Übernahme des Anwesens und das unteilbare Besitztum fällt daher der nach diesem Gesetze nächsten Person zu, außer jene würde sich entschließen, das eigene Anwesen dem Nächstberufenen zu dem nach den Grundsätzen des § 43 ermittelten Preise zu übergeben.

Will niemand von den Miterben das letzterwähnte Anwesen übernehmen, er-

Digitized by Google

lischt ihr Recht zu verlangen, daß der zur Übernahme des unteilbaren Besitztumes*) berufene Erbe ihnen weiche.

Hat die nach Z. 1—3 bestimmte Person an einem im Abs. 1 dieser Zahl genannten Anwesen ein anderes Recht als das ausschließliche Eigentum, dann entscheidet über ihr Recht und das Recht der übrigen Miterben auf Übernahme des unteilbaren Besitztums das Bodenamt unter Rücksichtnahme darauf, daß der im § 16 ausgesprochene Grundsatz möglichst wenig verletzt werde.

6. Wenn unter den Miterben nur solche Personen sind, bei denen nach den oben gegebenen Bestimmungen ein Ausschließungsgrund besteht, kann dennoch eine von ihnen zum Übernehmer des unteilbaren Besitztumes bestimmt werden, wenn es das Bodenamt nicht zweckmäßiger finden sollte, das Anwesen nach den im § 51 ausgesprochenen Grundsätzen einzulösen und es neu zuzuteilen.

§ 41. Der Eigentümer des unteilbaren Besitztumes kann darüber auf den Todesfall verfügen, aber nur so, daß er als Erben außer den Fällen, welche § 37, Z. 4, im Auge hat, eine einzige Person beruft und zwar eine solche, welcher keiner der Ausschließungsgründe des § 40, Z. 4, im Wege steht. Die Entscheidung darüber, ob solche Ausschließungsgründe vorhanden seien, steht dem Bodenamte zu.

Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt, wählt das Bodenamt aus ihnen den Übernehmer aus, wenn sie sich nicht selbst auf einen fähigen Übernehmer einigen.

Hat der Erblasser eine unfähige Person zum Erben eingesetzt, gilt analog § 40, Z. 6.

§ 42. Mit dem unteilbaren Besitztum fällt dem Übernehmer das Zubehör des Anwesens zu. Was als Zubehör anzusehen ist, bestimmt das a. b. G.-B. Es gehört dazu namentlich auch das Wirtschaftsinventar, soweit es zur ordentlichen Bearbeitung des Anwesens nötig ist. Wenn die beteiligten Erben sich darüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Wirtschaftsinventars nach Anhörung von Sachverständigen durch das Gericht zu bestimmen.

Wenn etwa etwas zum erforderlichen Wirtschaftsinventar fehlen sollte, kann deshalb kein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus der übrigen Verlassenschaft erhoben werden.

§ 43. Bei der Verteilung des Nachlasses wird das Anwesen samt Zubehör dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zum Betrage des nichteingeschuldeten Wertes dieser Zuteilung Schuldner der Verlassenschaft wird.

Den Wert des Anwesens samt Zubehör setzt das Bodenamt nach bestem Ermessen so fest, daß der Übernehmer auf dem Anwesen wohl bestehen kann. Bei der Entscheidung kann das Bodenamt ein Gutachten der Behörden und Faktoren einholen, welche ihm geeignet scheinen, und es wird seine Aufgabe sein, das Gericht um Einvernahme der beteiligten Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter zu ersuchen.

§ 44. Bei der Verteilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Anwesens die Summe als Grundlage zu nehmen, welche dem Übernehmer nach § 43 als Schuld angerechnet wurde. Die Verteilung dieses Vermögens erfolgt unter den Miterben, den Übernehmer eingerechnet, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und im außerstreitigen Verfahren. Doch ist die Verteilung des Nachlasses immer entweder vom Gerichte vorzunehmen oder ihm zur Genehmigung vorzulegen. In der Teilungsurkunde ist auszusprechen, daß die Verteilung des Nachlasses in Gemäßheit dieses Gesetzes vorgenommen wurde.

§ 45. Wenn die Erben außer dem Übernehmer aus der übrigen Verlassenschaft nicht abgefertigt werden könnten und wenn sie auch der Übernehmer aus seinen eigenen Mitteln nicht abfertigen könnte, dann zahlt ihnen ein im § 35 genanntes Renteninstitut ihre Anteile aus, wogegen auf dem Anwesen eine den ausgezahlten Anteilen entsprechende Rentenforderung einverleibt wird. Diese Rentenforderungen werden amortisable Renten sein, wobei die Höhe der Tilgungsquote wenigstens so bestimmt wird, daß die Renten

*) Im tschechischen Texte vermutlich Druckfehler: „podilu" statt „nedilu".

Digitized by Google

amortisiert sind, wenn nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Wirtschaft des Übernehmers auf dem Gute endet.

§ 46. Wenn das unteilbare Besitztum binnen zehn Jahren nach der Auseinandersetzung zwischen den Miterben veräußert wird (§ 37), muß der Übernehmer den Miterben das nachzahlen, um was jene Miterben durch die für ihn günstige Schätzung des Anwesens nach § 43 an ihren Anteilen verkürzt wurden.

§ 47. Die Grundsätze der §§ 43 und 45 gelten analog, wenn nach der Erbfolge ein einziger gesetzlicher oder testamentarischer Erbe berufen ist, aber ihm im letzten Willen Zahlungen, welche in einem Teile der Verlassenschaft oder auf andere Weise ausgedrückt sind, auferlegt sind.

§ 48. Sind die Miterben Geschwister und stellt der berufene Übernehmer sowie alle oder einige Miterben oder ihre gesetzlichen Vertreter einen solchen Antrag, so kann die Erbsauseinandersetzung zwischen ihnen mit Bewilligung des Bodenamtes aufgeschoben werden. In diesem Falle ist das Anwesen jenen Geschwistern ins Miteigentum zu übergeben mit der Bestimmung, daß der Übernehmer sein Recht auf Übernahme des Anwesens jederzeit ausüben kann.

Dadurch wird die Teilung des Nachlasses zwischen den gemeinsamen Übernehmern des Anwesens für so lange aufgeschoben, bis der Anwärter von seinem Anwartrecht Gebrauch macht.

Will ein anderer von den Miteigentümern aus der Gemeinschaft ausscheiden oder stirbt einer von den Geschwistern während der Dauer der Gemeinschaft ohne Hinterlassung von Nachkommen, sind die übrigen Teilhaber berechtigt, den freigewordenen Anteil nach den Bestimmungen des § 43 zu übernehmen. Machen sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch oder hinterließ der verstorbene Teilhaber Nachkommen, ist sofort zur aufgeschobenen Teilung der Verlassenschaft zu schreiten.

Miterben, welche nicht in die im ersten Absatz angeführte Gemeinschaft gehören, sind sofort nach den Bestimmungen des § 45 abzufertigen.

§ 49. Stirbt einer der Ehegatten, welcher Miteigentümer des unteilbaren Besitztums ist, weist das Bodenamt, soweit der freigewordene Anteil nicht gemäß §§ 40 und 41 dem hinterbliebenen Ehegatten zufällt, diesen Anteil dem nach den allgemeinen Grundsätzen der genannten Paragraphe bestimmten Übernehmer zu, und die Erbfolge in diesen Anteil richtet sich nach denselben Paragraphen. Spätestens aber nach dem Tode des zweiten Ehegatten sind die Rechte an dem unteilbaren Besitztum so zu regeln, daß sie mit dem § 34 im Einklange stehen, und das Bodenamt kann zu diesem Zwecke von dem ihm durch § 51 gegebenen Rechte der zwangsweisen Einlösung Gebrauch machen.

Das Bodenamt kann dem hinterbliebenen Ehegatten das Recht zugestehen, den Anteil des verstorbenen Ehegatten von dessen Erben einzulösen, und zwar auch dann, wenn der zweite Ehegatte Nachkommen hinterlassen hat, sofern allein diese Regelung die Bürgschaft einer zweckmäßigen Wirtschaft auf dem unteilbaren Besitztume gibt. Der Einlösungspreis wird nach Analogie des § 43 bestimmt.

§ 50. Das Bodenamt kann eine besondere Ordnung in Bezug auf die Art und Weise der Bewirtschaftung des unteilbaren Besitztumes, insbesondere auch in Bezug auf die Mitgliedschaft in einigen Genossenschaften, in Bezug auf den Schutz von natürlichen und künstlerischen Denkmälern, auf die Erhaltung des Landschaftscharakters und landschaftlicher Besonderheiten bei Bauten, auf Schadens- und Lebensversicherung und ähnl. festsetzen.

Die Aufrechterhaltung dieser Ordnung beaufsichtigt das Bodenamt durch seine Organe.

§ 51. Das Bodenamt kann unteilbare Besitztümer einlösen:

Digitized by Google

1. Wenn der Eigentümer die Eigenschaften verlor, welche im § 3 als Bedingungen der Zuteilung festgesetzt sind, außer die Gattin oder andere Familienmitglieder wirtschafteten für ihn auf dem Besitztum;

2. wenn der Eigentümer auf dem unteilbaren Besitztume dauernd schlecht wirtschaftet oder ein ungeregeltes Leben führt und seiner Umgebung ein schlechtes Beispiel gibt;

3. wenn der Eigentümer eigenmächtig gegen die ihm im Sinne des § 50 auferlegte Ordnung handelt;

4. wenn der Eigentümer auf dem unteilbaren Besitztum nicht selbst wirtschaftet und wohnt, außer es lägen gewichtige Entschuldigungsgründe oder vorübergehende Hindernisse vor und wenn für die ordentliche Bewirtschaftung des Besitztumes durch Familienmitglieder oder anderweitig gesorgt wäre;

5. wenn außer den Fällen von Elementarschäden, Krankheiten oder anderen außerordentlichen unverschuldeten Hindernissen der Eigentümer Rentenzahlungen, welche auf der Liegenschaft haften, für mehr als drei Jahre schuldig ist;

6. wenn der Eigentümer in seinen Händen Bodenbesitz konzentrierte, so daß der Boden, auf dem er wirtschaftet, wenigstens das doppelte Ausmaß des in der Gegend üblichen unteilbaren Besitztumes erreicht. In diesem Falle ist aber zu erwägen, ob es sich nicht um eine vorübergehende Konzentration handle, welche mit der Ausstattung der Nachkommen und ähnl. verschwindet;

7. wenn das Bedürfnis darnach gemäß der in den §§ 40, Z. 6, 41 und 49 gegebenen Bestimmungen über die Erbfolge in die unteilbaren Besitztümer eintritt.

§ 52. Wird das unteilbare Besitztum auf diese Weise eingelöst, wird dem von der Einlösung Betroffenen eine Entschädigung gewährt und zwar in einem Betrage, welcher dem entspricht, was von dem Eigentümer und seinen Vorgängern in das Besitztum investiert wurde. Handelt es sich um zugeteilten Boden, ist dieser Betrag dem Preise gleich, um den die Zuteilung gewährt wurde. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der notwendige und nützliche, auf das Besitztum gemachte Aufwand nach dem Stande zur Zeit der Übernahme durch das Bodenamt, ebenso wie anderseits die Verschlechterung zu berücksichtigen, welche der Eigentümer nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu verantworten hat.

Wäre es nicht möglich, über den Wert des Aufwandes und die Höhe der Abzüge eine Einigung zu erzielen, entscheidet darüber das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Besitztum liegt, im außerstreitigen Verfahren.

§ 53. Über die Einlösung entscheidet in den Fällen des § 51, Z. 1—6 nach Antrag des Bodenamtes ein Schiedsgericht des Bodenamtes. Je nach Bedarf können einige Schiedsgerichte für die einzelnen örtlichen Bezirke errichtet werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zusammen, welche vom Präsidenten der Republik aus den richterlichen Beamten ernannt werden, ferner aus Richtern, welche gleichfalls dem Richterstande angehören müssen und welche der Justizminister ernennt, und aus vom Bodenamte ernannten landwirtschaftlichen Fachleuten. Das Gericht entscheidet in einem Senate, in welchem neben dem Vorsitzenden ein Mitglied aus dem Richterstande und ein landwirtschaftlicher Fachmann seinen Sitz hat.

Die Zusammensetzung des Gerichtes und seine Geschäftsordnung werden durch Verordnung geregelt.

§ 54. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel, und das Erkenntnis ist sofort vollstreckbar.

Vor Einlangen der Entscheidung des Gerichtes kann das Bodenamt die Zwangsverwaltung als einstweilige Verfügung erwirken.

Digitized by Google

§ 55. Zur Vertretung der Interessen der Eigentümer der unteilbaren bäuerlichen Besitztümer wird bei dem Bodenamte ein aus den Eigentümern des unteilbaren Besitztümer gewählter Beratungskörper eingesetzt. Das Bodenamt und die beteiligten Ministerien können in diesen Körper Vertreter aus Fachkreisen entsenden.

Die Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis dieses Körpers werden durch Verordnung erlassen.

III. Teil.

Gebührenbestimmungen.

§ 56. Die Bestimmungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auch von den bei der Zuteilung des beschlagnahmten Bodens vorgenommenen Rechtsakten.

§ 57. Die Zuteilung ins Eigentum wird als entgeltliche Vermögensübertragung nach dem Gebührengesetze angesehen. Der vom Bodenamte festgesetzte Wert der Zuteilung zusammen mit dem Werte der übernommenen Nebenleistungen bildet auch die Grundlage für die Bemessung der Gebühren.

Der nach § 43, Abs. 2 bestimmte Wert der unteilbaren Besitztümer ist als Grundlage bei den Gebühren von der Übertragung von Liegenschaften und bei den Erbgebühren zu nehmen. Handelt es sich aber um die Veräußerung von unteilbaren Besitztümern nach § 37, ist von den den Miterben nach § 46 gewährten Nachzahlungen nachträglich die entsprechende Immobiliar- und Erbgebühr zu entrichten

§ 58.*) Von der Gebühr sind befreit:

1. Alle Schriftstücke (Eingaben, Beilagen, Urkunden, Zeugnisse, Protokolle u. dergl.), welche im Sinne dieses Gesetzes von den im § 1 angeführten Personen zur Erlangung der Zuteilung vorgelegt werden.

2. Die im § 24 angeführten Tauschakte, sofern der Wert der getauschten Grundstücke gleich ist.

Für Zuteilungen, deren Wert (§ 57) 10.000 Kč. nicht übersteigt, zahlen die im § 1, Z. 1, 2 und 3 angeführten Personen ein Viertel, die übrigen Erwerber die Hälfte der Übertragungsgebühr von dem ganzen Werte der Zuteilung. Für Zuteilungen, deren Wert 10.000 Kč. übersteigt, zahlen die Erwerber die halbe Übertragungsgebühr von dem ganzen Werte der Zuteilung.

§ 59. Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühren sind diejenigen verpflichtet, an die die Zuteilung erfolgt ist, mehrere Personen sind gemeinsam zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 60. Die näheren Bestimmungen über die Sicherstellung der öffentlichen Abgaben werden im Entschädigungsgesetze erlassen werden.

§ 61. Bei der Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung und Teilung von Liegenschaften nach § 7 des Gesetzes über die Beschlagnahme bemißt und hebt das Bodenamt, sofern Boden von der Beschlagnahme freigegeben wird, für Zwecke der Verbilligung des zur Zuteilung bestimmten Bodens und der Unterstützung der Kolonisation von der Partei, der die Bewilligung erteilt wurde, 10 % vom Werte der freigegebenen Liegenschaft ein. Dieser Wert wird durch Übereinkommen zwischen dem Bodenamt und dem Gesuchsteller festgestellt. Der vereinbarte Wert kann den Grundsätzen des künftigen Gesetzes über die Vermögensabgabe keinen Eintrag tun. In besonders berücksichtigenswerten Fällen kann das Bodenamt einen angemessenen Nachlaß gewähren.

2. Bei der Erteilung der Zustimmung zur Vermietung (Verpachtung) von landwirtschaftlichen Komplexen und von Unternehmungen der Landwirtschafts- und Forstindustrien

*) Die Freigabe im Sinne des § 11 des Beschlagnahmegesetzes wird nicht als Übertragung im Sinne des Gebührengesetzes angesehen.

Digitized by Google

nach § 7 des Gesetzes über die Beschlagnahme bemißt und hebt das Bodenamt von der um Genehmigung zur Vermietung ansuchenden Partei zu denselben Zwecken ¼ % von der gesamten bar bezahlten Pachtsumme ein.

§ 62. Die Bestimmung des § 61 wirkt auf alle Fälle der Veräußerung, Teilung und Vermietung zurück, in welchen sich das Bodenamt bei der Erteilung der Zustimmung das im genannten Paragraphen angeführte Recht vorbehielt.

IV. Teil.

Uebergangsbestimmungen.

§ 63. Wenn die Übernahme und Zuteilung des Bodens in Orten, in denen eine dringende Nachfrage nach ihm besteht, längere Zeit erfordert, kann das Bodenamt unter Beobachtung der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Beschlagnahme dem auf dem beschlagnahmten Boden Wirtschaftenden auferlegen, den im § 1, Z. 1 genannten Personen und Vereinigungen dieser Personen (§ 1, Z. 2) ein entsprechendes Ausmaß von Boden unter den üblichen Pachtbedingungen in Pacht (Afterpacht) zu geben, wenn diese Personen die Bürgschaft einer ordentlichen Bewirtschaftung bieten (§§ 3 und 17, Abs. 5).

Durch diese Maßnahme dürfen weder die Interessen der Produktion auf den betreffenden Wirtschaftseinheiten noch der auf ihnen dauernd beschäftigten Personen noch die Interessen der Volksernährung gefährdet werden.

Die Pachtzeit hat höchstens sechs Jahre zu betragen. Das Bodenamt kann den Boden auch früher vor Ablauf der Pachtzeit anderweitig zuteilen.

Wird diesem Auftrag innerhalb der bestimmten Frist nicht entsprochen, bestimmt das Bodenamt selbst die Pachtbedingungen für beide Parteien verbindlich. Bei der Auswahl der Personen der Zwangspächter und der Grundstücke sind die Interessen beider Parteien gehörig zu berücksichtigen.

Der Zwangspächter ist verpflichtet, dem Verpächter den nützlichen Aufwand zu ersetzen der bis zum Tage der Übernahme zur Erzielung der neuen Ernte auf das Grundstück gemacht wurde, wenn nicht durch Vereinbarung der Parteien als Pachtbedingung bestimmt wurde daß der Pächter bei Endigung der Pacht das Grundstück in dem gleichen Zustande zu übergeben habe, in dem er es übernahm. Einigen sich die Parteien nicht über den Ersatz eines solchen Aufwandes, gelten über seine Festsetzung analog die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 593, über den Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter.

Die Durchführung dieser Übergangsbestimmungen kann das Bodenamt auch der zuständigen politischen Behörde übertragen. Zu diesem Zwecke können zur Unterstützung der politischen Behörden im Verordnungswege besondere Beratungsorgane errichtet werden.

Die Machtbefugnis des Bodenamtes nach diesen Übergangsbestimmungen dauert bis zum Ende des Jahres 1920, sie kann durch Regierungsverordnung auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

V. Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 64. Dieses Gesetz ist vom Tage der Kundmachung an wirksam.

§ 65. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Gesamtministerium.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG. 15. März 1920. Nummer 9. (Bogen 81–85).

I.

Das Pensionsversicherungsgesetz

in der mit Gesetz vom 5. Februar 1920[1]) hergestellten Fassung.

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen und Absätzen zu lauten, wie folgt:[2])

I. Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

(1) Versicherungspflichtig und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert sind vom vollendeten 16. Lebensjahre angefangen Personen, die in der Čechoslovakischen Republik in einem Dienstverhältnisse stehen, sofern sie nicht als Arbeiter oder Lehrlinge tätig sind oder vorwiegend untergeordnete Arbeiten wie Gesindedienste, Taglöhnerdienste oder Dienstleistungen solcher Personen verrichten, die nicht als Handlungsgehilfen im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (§ 1, Abs. 2), anzusehen sind.

(2) Versicherungspflichtig sind daher namentlich:

a) Angestellte, die vorwiegend geistige Arbeiten verrichten oder die Arbeiten anderer Personen regelmäßig beaufsichtigen, wie Werkführer, Bauführer, Poliere, Meister, Untermeister, Obermüller, Aufseher, Obersteiger, Steiger, Schaffer, Nachsteher, Heger usw.;

b) Angestellte in Kanzleien, Kontoren, Geschäften, Magazinen, Transport- und anderen Unternehmungen, mögen diese auf Erwerb

[1]) Gesetz vom 5. Februar 1920, S. d. G. u. V. Nr. 89, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung (Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907 und kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138), abgeändert werden.

[2]) Der Uebersichtlichkeit wegen wird hier das ganze Gesetz abgedruckt. Diejenigen Bestimmungen, die durch das Gesetz vom 5. Feber 1920 eine neue Fassung erhalten haben oder neu aufgenommen erscheinen, sind durch einen starken Randstrich kenntlich gemacht.

Digitized by Google

gerichtet sein oder nicht, die kaufmännische oder sonstige höhere Dienste im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, verrichten, namentlich auch alle Angestellten in Advokaturs- und Notariatskanzleien.

§ 2.

(1) Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

1. Angestellte, die erst nach Vollendung ihres 55. Lebensjahres zum erstenmal in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten;

2. Personen, deren die Versicherungspflicht begründende Tätigkeit bloß ihre Nebenbeschäftigung neben einer mit einem höheren Einkommen verbundenen Haupterwerbstätigkeit bildet;

3. die Angestellten des Staates und anderer obligatorischer Gebiets- oder Interessenverbände, die Angestellten von Unternehmungen und Anstalten, die vom Staate oder von obligatorischen Interessen- oder Gebietsverbänden betrieben oder garantiert werden, die Angestellten der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, alle diese aber nur dann, wenn sie normalmäßige Pensionsansprüche haben, die mit den von ihnen verschenen Posten verbunden oder ihnen nach Ablauf der festgesetzten Probezeit oder der festgesetzten vorläufigen Anstellung gewährleistet sind;

4. die Advokaturs- und Notariatskandidaten sowie Ärzte in vorübergehend unselbständiger Beschäftigung;

5. alle Angestellten von Bühnen, Orchester- und ähnlichen Unternehmungen ohne feste Betriebsstätte, Wanderartisten, selbst wenn sie auf ständigen Bühnen auftreten;

6. Angestellte ausländischer Unternehmungen, die im Inlande keine feste Niederlassung (Betriebsstätte, Geschäftsstelle, Niederlage) haben, sowie Angestellte, die in Begleitung ihres Dienstgebers, der im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz hat, sich nur zeitweilig im Inland aufhalten;

7. Personen, die eine Invaliditätsrente nach diesem Gesetze beziehen, auch wenn sie eine an sich der Versicherungspflicht unterliegende Berufstätigkeit ausüben; verzichten sie aber auf die Rente, so werden sie wieder versicherungspflichtig.

(2) Für Angestellte, die gemäß Abs. 1, Punkt 1 und 7, dieses Paragraphen von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, hat der Dienstgeber an den zuständigen Versicherungsträger zu Gunsten des Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 42, Punkt 7) denjenigen Teil der Prämien abzuführen, den er — wenn sie von der Versicherungspflicht nicht ausgenommen wären — gemäß § 33, Abs. 2, aus eigenem zu tragen hätte. Für die Anmeldung dieser Angestellten und die Abfuhr der erwähnten Beiträge gelten sinngemäß alle für die der Versicherungspflicht unterliegenden Personen geltenden Vorschriften.

§ 2a.

Die Pensionsversicherung der Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten wird vom

Digitized by Google

Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister im Verordnungswege geregelt.

II. Einteilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3.

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in sechzehn Gehaltsklassen eingeteilt, und zwar:

	Personen mit Jahresbezügen										
1.				bis	zu	900	Kč	in die		I.	Klasse
2.	über	900	Kč	„	„	1200	„	„	„	II.	„
3.	„	1200	„	„	„	1800	„	„	„	III.	„
4.	„	1800	„	„	„	2400	„	„	„	IV.	„
5.	„	2400	„	„	„	3000	„	„	„	V.	„
6.	„	3000	„	„	„	3600	„	„	„	VI.	„
7.	„	3600	„	„	„	4200	„	„	„	VII.	„
8.	„	4200	„	„	„	4800	„	„	„	VIII.	„
9.	„	4800	„	„	„	5400	„	„	„	IX.	„
10.	„	5400	„	„	„	6000	„	„	„	X.	„
11.	„	6000	„	„	„	6600	„	„	„	XI.	„
12.	„	6600	„	„	„	7200	„	„	„	XII.	„
13.	„	7200	„	„	„	7800	„	„	„	XIII.	„
14.	„	7800	„	„	„	8400	„	„	„	XIV.	„
15.	„	8400	„	„	„	9000	„	„	„	XV.	„
16.	„	9000	„	. . . . .			„	„		XVI.	„

(2) Bei der Einreihung in diese Gehaltsklassen sind als Bestandteil des Gehaltes auch Quartiergelder, Aktivitäts-, Funktions- und alle sonstigen wie immer benannten Zulagen (Kriegs-, Teuerungs-, Ausrüstungs-, Anschaffungszulagen), weiters vereinbarte veränderliche Bezüge (Tantièmen, Provisionen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolge abhängige Bezüge), ferner vereinbarte oder regelmäßig wiederkehrende Belohnungen (Remunerationen, Neujahrsgelder) sowie alle Arten von Naturalbezügen anzurechnen.

(3) Die festen Bezüge sind mit dem auf das ganze Jahr umgerechneten Betrage in Anrechnung zu bringen. Veränderliche Bezüge sind mit dem Durchschnitte der in den vorangegangenen 3 Jahren oder, wenn das Dienstverhältnis kürzere Zeit dauert, mit dem Durchschnitte der in dieser kürzeren Zeit ausgezahlten Beträge, sofern aber ein Durchschnitt nicht ermittelt werden kann, mit einem Fünftel der festen Bezüge anzurechnen.

(4) Eine Naturalwohnung, eventuell einschließlich der Beheizung und Beleuchtung oder auch mit Verköstigung ist mit demjenigen Betrage in Anrechnung zu bringen, welchen die politische Behörde II. Instanz nach Anhörung von Vertretern der Dienstgeber und der Angestellten zu Beginn jedes Jahres mit bindender Geltung für ihren Wirksamkeitssprengel festsetzt. Andere Naturalbezüge sind nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

(5) Mehrere Personen, die einverständlich denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung beschäftigen, haften zur unge-

Digitized by Google

teilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern gegen gesonderte Entlohnung bedienstet ist, der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

(6) Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleichbezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

III. Gegenstand der Versicherung.

§ 4.

Die Versicherung hat zum Gegenstande:

Für den Versicherten:

1. eine Invaliditätsrente (§§ 6—10),
2. eine Altersrente (§ 11),
3. Erziehungszuschüsse zur Invaliditäts- und Altersrente (§ 17 a).

Für die Hinterbliebenen:

4. eine Witwenrente (§§ 12—14),
5. Erziehungsbeiträge (§§ 15—17),
6. ein Begräbnisgeld (§ 19),
7. eine Abfertigung für die Witwe, die Kinder oder die bedürftigen Eltern (§ 18).

IV. Wartezeit.

§ 5.

(1) Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Z. 1—6, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hiefür festgesetzten Bedingungen der Ablauf einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich (§ 8).

(2) Ist der Versicherungsfall vor Ablauf von 120, aber nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten eingetreten, so gebühren diese Leistungen in reduziertem Ausmaße (§ 8 a).

(3) Tritt die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten vor Ablauf der Wartezeit, aber infolge eines Betriebsunfalles (§ 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, in der Fassung der Verordnung[1]) vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363) ein, so wird die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten als vollstreckt angesehen (§ 8, Abs. 4).

V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6.

Anspruch auf die Invaliditätsrente hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

[1]) Soll heißen: des Gesetzes.

Digitized by Google

§ 7.

(1) Erwerbsunfähig ist, wer infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens den Berufspflichten seiner letzten versicherungspflichtigen Stellung nicht weiter zu obliegen vermag.

(2) Als erwerbsunfähig gilt außerdem ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn er in keinem der Versicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis steht.

§ 7 a.

(1) Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch:

a) dessen Verdienst aus einer seinen Arbeitskräften entsprechenden Beschäftigung sowohl den Betrag von 600 K als auch zwei Drittel des Durchschnittes der anrechenbaren Bezüge übersteigt, die er während der letzten 60 Beitragsmonate oder einer allfälligen kürzeren Dienstzeit genossen hat,

b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder teilweise vom Versicherungsträger Familienangehörigen zugebilligt werden, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Bezugsberechtigten haben.

(2) Wenn Arbeitsverdienst und Invaliditätsrente zusammen den Durchschnitt der anrechenbaren Bezüge der letzten 60 Beitragsmonate oder einer allfälligen kürzeren Dienstzeit übersteigen, wird die Invaliditätsrente um den Mehrbetrag gekürzt.

§ 8.

(1) Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus Steigerungsbeträgen.

(2) Der Grundbetrag wird nach der Durchschnittsgehaltsklasse bemessen. Die Durchschnittsgehaltsklasse ist diejenige Klasse, die dem Jahresdurchschnitte der anrechenbaren Bezüge (§ 73, Abs. 7) entspricht, die der Versicherte während der letzten 24 Beitragsmonate innerhalb der Wartezeit hatte. Ist ein Betriebsunfall vor Ablauf von 24 Beitragsmonaten eingetreten, so ist der Jahresdurchschnitt der anrechenbaren Bezüge in den abgelaufenen Monaten der Berechnung der Durchschnittsklasse zugrundezulegen.

(3) Das Ausmaß des Grundbetrages ist:

in der	I. Klasse	180	Kč	jährlich,
„ „	II. „	270	„	„
„ „	III. „	360	„	„
„ „	IV. „	540	„	„
„ „	V. „	720	„	„
„ „	VI. „	900	„	„

Ist die Durchschnittsklasse höher als die VI., so wird der Grundbetrag in der Weise bestimmt, daß zum Grundbetrage der

Digitized by Google

VI. Klasse für jeden innerhalb der Wartezeit erworbenen Beitragsmonat
in der VII. Klasse ein Betrag von Kč 1·50,
„ „ VIII. „ „ „ „ „ 3·—,
„ „ IX. „ „ „ „ „ 4·50,
„ „ X. „ „ „ „ „ 6·—,
„ „ XI. „ „ „ „ „ 7·50,
„ „ XII. „ „ „ „ „ 9·—,
„ „ XIII. „ „ „ „ „ 10·50,
„ „ XIV. „ „ „ „ „ 12·—,
„ „ XV. „ „ „ „ „ 13·50,
„ „ XVI. „ „ „ „ „ 15·—,
hinzugerechnet wird.

(4) Die auf die Zahl von 120 fehlenden Beitragsmonate werden als in der Durchschnittsgehaltsklasse zurückgelegt angerechnet.

(5) Der Grundbetrag darf aber nicht geringer sein als ¼ der bis zum Ablauf der Wartezeit, beziehungsweise bis zu dem Tage, an welchem der Versicherte den Unfall erlitten hat (§ 5, Abs. 3), fällig gewordenen Prämien.

(6) Die Steigerung der Invaliditätsrente beginnt nach Ablauf der Wartezeit. Das Ausmaß des Steigerungsbetrages ist 1/8 der Prämien, die in der auf den 120. Beitragsmonat folgenden Beitragszeit fällig geworden sind.

§ 8 a.

(1) Das reduzierte Ausmaß der Invaliditätsrente (§ 5, Abs. 2) beträgt nach 60 Beitragsmonaten zwei Drittel des Grundbetrages und steigt mit jedem weiteren Beitragsjahre um ein Fünfzehntel des Grundbetrages. Für eine Beitragszeit, die kürzer ist als ein Jahr, wird die Steigerung verhältnismäßig nach der Zahl der zurückgelegten Monate berechnet.

(2) Die reduzierte Invaliditätsrente darf aber nicht niedriger sein als ein Sechstel der bis zu ihrem Anfalle fällig gewordenen Prämien.

§ 8 b.

Die Invaliditätsrente kann bis zu 50 % erhöht werden, wenn der Rentner derart hilflos ist, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf. Über eine derartige Erhöhung wird auf Antrag der zuständigen Rentenkommission (§ 60) vom Vorstand der Allgemeinen Pensionsanstalt endgültig entschieden.

§ 9.

(1) Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem Tage des Verlustes der Erwerbsfähigkeit. Wird im Invaliditätserklärungsverfahren (§ 74, Abs. 2) der Zeitpunkt des Verlustes der Erwerbsfähigkeit nicht ermittelt, so gilt der Tag der Anmeldung des Anspruches als Verlusttag.

(2) Hat der Versicherte auf Grund seiner Versicherungspflicht bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder einer registrierten Hilfskasse oder bei einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld oder hat er Anspruch auf Fortzahlung des vollen Gehaltes gegen den Dienstgeber (§ 9 c, Punkt 4, des Krankenversicherungsgesetzes[1]), so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente mit dem Tage,

[1]) Gesetz vom 15. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 268.

Digitized by Google

an welchem der Anspruch auf Krankengeld oder auf Fortzahlung des vollen Gehaltes endet. Für die Zeit aber, für die Krankengeld gezahlt wurde, hat der Rentner Anspruch auf einen Beitrag in dem Ausmaße, um welches die ihm zuerkannte, dieser Zeit entsprechende Invaliditätsrente das ausgezahlte Krankengeld übersteigt.

§ 10.

Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:

1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
3. wenn die Voraussetzungen des § 7 a, lit. a) zutreffen.

Altersrente.

§ 11.

(1) Die Invaliditätsrente gebührt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit als Altersrente:

1. männlichen Versicherten nach 480 Beitragsmonaten;
2. weiblichen Versicherten nach 420 Beitragsmonaten, jedoch nicht vor erreichtem 55. Lebensjahre;
3. männlichen Versicherten, die das 70., und weiblichen Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben.

(2) Die Bestimmungen des § 7 a, des § 9, Absatz 2, und des § 10, Punkt 2 und 3, finden auf Altersrenten keine Anwendung.

(3) Für den Anfall der Altersrente ist es ohne Einfluß, ob der Versicherte noch weiter in seiner Anstellung verbleibt. In diesem Falle sind Prämien nicht mehr zu entrichten (§ 24, Punkt 2).

(4) Der Bezug der Altersrente beginnt mit ihrem Anfallstage und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten.

(5) Der Bezug der Altersrente kann jedoch mit dem Erfolge aufgeschoben werden, daß sie sich in der Zwischenzeit um jenen Betrag erhöht, der dem Zuwachse der Prämienreserve entspricht.

Witwenrente.

§ 12.

Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Rente, beziehungsweise Anwartschaft des Versicherten.

§ 13.

Ein Anspruch auf eine Witwenrente besteht jedoch nicht in folgenden Fällen:

1. wenn seit dem Tage der Eheschließung des Versicherten noch nicht sechs Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod des Versicherten durch einen nach der Eheschließung eingetretenen Unfall verursacht worden ist;
2. wenn der Versicherte die Ehe nach Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen hat;
3. wenn der Versicherte im Zeitpunkte der Eheschließung eine hier vorgesehene Invaliditäts- oder Altersrente bezogen hat;

Digitized by Google

4. wenn zur Zeit des Ablebens des Ehegatten die Witwe von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden oder gerichtlich getrennt war;

5. wenn die Witwe durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 14.

(1) Der Bezug der Witwenrente beginnt mit dem Todestage des Ehegatten und erlischt mit der Wiederverehelichung, beziehungsweise dem Tode der Witwe.

(2) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente.

Erziehungsbeiträge.

§ 15.

Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag hat jedes Kind unter 18 Jahren im Falle des Ablebens des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter, wenn der verstorbene Elternteil in diesem Zeitpunkte eine Invaliditäts- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Uneheliche Kinder haben aber einen auf der Versicherung ihres Vaters beruhenden Anspruch auf Erziehungsbeiträge nur dann, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt worden ist.

§ 16.

(1) Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Dritteile der Anwartschaft, beziehungsweise des Anspruches des verstorbenen Elternteiles auf eine Invaliditätsrente, ohne allfälligen Steigerungsbetrag.

(2) Für jedes doppelt verwaiste Kind, dessen beide Elternteile versichert waren, ist der Erziehungsbeitrag in der Höhe der vollen Anwartschaft oder des vollen Anspruches des höher versicherten Elternteiles auf eine Invaliditätsrente ohne allfälligen Steigerungsbetrag zu bemessen.

(3) Die Summe der Erziehungsbeiträge der einfach verwaisten Kinder darf im Falle und solange der Vater noch lebt 50 Prozent, im Falle und solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht 75 Prozent, bei doppelt verwaisten Kindern aber 200 Prozent der oberwähnten Ansprüche mit der Maßgabe nicht übersteigen, daß in jedem Falle jene Anwartschaft, beziehungsweise Rente, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat, das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge bildet.

(4) Die einzelnen Erziehungsbeiträge sind jeweilig innerhalb des Höchstausmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 17.

(1) Der Bezug der Erziehungsbeiträge beginnt mit dem Todestage des versicherten Elternteiles und erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, mit einer früheren Versorgung oder Verehelichung oder dem früheren Tode des Kindes.

Digitized by Google

(2) In rücksichtswürdigen Fällen kann die Allgemeine Pensionsanstalt die Auszahlung der Erziehungsbeiträge auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus bewilligen.

§ 17 a.

Die Invaliditäts- oder Altersrente einer Person, die ein oder mehrere Kinder hat, welche im Falle ihres Todes Anspruch auf die Erziehungsbeiträge hätten, erhöht sich um den Erziehungszuschuß, sofern der Rentner für das Kind sorgt. Dieser Zuschuß beträgt für jedes Kind $^1/_6$ des Grundbetrages der Rente, wenn aber der Rentner nur eine reduzierte Rente bezieht, $^1/_6$ des reduzierten Rentenbetrages. Die Summe aller dieser Zuschüsse darf aber 50 % des Grundbetrages, beziehungsweise des reduzierten Rentenbetrages nicht übersteigen. Der Bezug dieses Zuschusses beginnt gleichzeitig mit der Invaliditäts- oder Altersrente und erlischt in den im § 17, Abs. 1, angeführten Fällen.

Einmalige Abfertigung.

§ 18.

(1) Anspruch auf eine Abfertigung haben die Witwe und, wenn eine solche nicht vorhanden oder nicht anspruchsberechtigt ist, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten, aber nicht infolge eines Unfalles gemäß § 5, Abs. 3, stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages (§§ 13, 15 und 17) erfüllt sind.

(2) Sind weder eine Witwe noch Kinder vorhanden, die zu irgendwelchen Ansprüchen nach diesem Gesetze berechtigt wären, so hat die hinterlassene bedürftige Mutter, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, der hinterlassene bedürftige Vater Anspruch auf eine Abfertigung, sofern der Versicherte zum Unterhalte derselben beigetragen hat.

(3) Als Abfertigung gebührt der Witwe, beziehungsweise den Kindern der doppelte, der Mutter oder dem Vater der einfache Grundbetrag der Invaliditätsrente, der nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten gemäß der Durchschnittsgehaltsklasse des Versicherten im Zeitpunkte seines Ablebens zusteht (§ 8).

§ 19.

Begräbnisgeld.[1])

(1) Anspruch auf Begräbnisgeld haben die Hinterbliebenen nach einer Person, die nach diesem Gesetze eine Invaliditäts-, Alters- oder Witwenrente oder Erziehungsbeiträge bezog, oder nach einem Versicherten, der wenigstens 60 Beitragsmonate vollstreckt hat, sofern sie das Begräbnis bestritten haben.

(2) Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten der Ehegatte, die Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen. Das Begräbnisgeld gebührt demjenigen unter ihnen, der das Begräbnis bestritten hat.

(3) Das Begräbnisgeld beträgt $^1/_4$ der Jahresrente, die der Verstorbene bezogen hat, beziehungsweise $^1/_4$ der Rente, auf die er Anwartschaft hatte.

[1]) Die Überschrift sollte vor der Paragraphenbezeichnung stehen.

Digitized by Google

§ 19 a.

Die Übertragung (Zession), Verpfändung und Pfändung von Anwartschaften und Ansprüchen der Versicherten und ihrer Familienangehörigen sind nur soweit zulässig und von rechtlicher Wirkung, als sie erfolgen:

1. zur Deckung der Ansprüche jener Personen, die gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen Bezugsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung des Unterhaltes haben;

2. zur Deckung von Vorschüssen, die den Bezugsberechtigten auf eigenes Ansuchen vom Dienstgeber oder vom Versicherungsträger auf Rechnung von Versicherungsansprüchen nach deren Anfall, aber vor deren Anweisung gewährt wurden.

VI. Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 20.

(1) Alle Renten und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Der Monatsbetrag der Rente wird auf 10 h in der Art abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden. Endet das Bezugsrecht während des Laufes eines Monats, so werden die empfangenen Beträge nicht zurückerstattet.

(2) Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen vor jeder Auszahlung die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung beizubringen.

(3) Die Abfertigungen und Begräbnisgelder sind nach Vorlage des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubezahlen.

§ 21.

(1) Die Auszahlung der Invaliditäts- oder Witwenrente und der Erziehungsbeiträge wird eingestellt, solange der Bezugsberechtigte nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente bezieht, und zwar: 1. sofern die ersterwähnten Renten vor Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten angefallen sind, bis zur Höhe der Rente nach dem Unfallversicherungsgesetze, 2. wenn sie aber nach Ablauf der Wartezeit angefallen sind, insoweit, als die Summe beider Renten $^2/_3$ der anrechenbaren Bezüge übersteigt, die der Versicherte während der letzten 60 Beitragsmonate hatte. Diese Bestimmung über die Einstellung der Auszahlung der Renten gilt aber nicht im Falle der völligen Hilflosigkeit des Rentners (§ 8 b).

(2) Das Recht des Bezuges aller Arten von Renten sowie der Erziehungsbeiträge ruht:

1. solange der Bezugsberechtigte eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt, wobei jedoch Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten den Mitgliedern der Familie zu überweisen sind, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Bezugsberechtigten haben;

2. solange der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherungsträgers seinen dauernden Aufenthalt im Auslande hat. In diesem Falle kann er mit der Hälfte des Kapitalswertes seiner Ansprüche abgefertigt werden.

Digitized by Google

§ 22.

Der Anspruch, beziehungsweise der Bezug der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen erlischt, abgesehen von den in den vorhergehenden Bestimmungen besonders festgesetzten Fällen, durch Verjährung. Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug zehn Jahre vom Beginn des Anspruchsrechtes, für den Anspruch auf eine einzelne Rentenrate ein Jahr vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

§ 23.

Ist eine Person widerrechtlich in den Genuß einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihr dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind samt 4 Prozent Zinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

VI a. Heilverfahren.

§ 23 a.

(1) Der Versicherungsträger ist berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen oder die einem Versicherten infolge Krankheit drohende Erwerbsunfähigkeit abzuwenden.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Versicherungsträger den Rentner, beziehungsweise den Versicherten insbesondere auf eigene Kosten in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder an einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen, und zwar ohne Zustimmung des Versicherten in jenen Fällen, in denen nach § 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, ein Versicherter der Krankenhauspflege übergeben werden kann.

(3) Für die Dauer des Heilverfahrens kann der Bezug der Invaliditätsrente ganz oder teilweise eingestellt werden. Hat jedoch der dem Heilverfahren Unterzogene Familienangehörige, zu deren Lebensunterhalt er bisher wesentlich beigetragen hat, so gebührt diesen Familienangehörigen eine Unterstützung mindestens in der halben Höhe der Rente, die der Versicherte bezogen hat oder auf welche er im Falle seiner Erwerbsunfähigkeit Anspruch hätte (§ 7).

(4) Entzieht sich ein Rentner einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, so kann ihm der Bezug der Invaliditätsrente zeitweilig ganz oder zum Teile eingestellt werden; entzieht sich ein Erkrankter ohne triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre durch das Heilverfahren die Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich abgewendet worden, so kann die Invaliditätsrente zeitweilig ganz oder zum Teil versagt werden, sofern der Erkrankte auf diese Folgen aufmerksam gemacht worden ist.

(5) Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsträger und dem Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, § 65, Z. 3).

Digitized by Google

VII. Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.

§ 24.

(1) Die Versicherungspflicht erlischt:

1. sobald irgendeine der Bedingungen derselben nicht mehr erfüllt ist;

2. mit dem Anfalle der Invaliditäts-, beziehungsweise Altersrente.

(2) Die Versicherungsansprüche bleiben jedoch durch 18 Monate nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht in der Höhe der in diesem Zeitpunkte bereits erworbenen, beziehungsweise nach § 26 gekürzten Anwartschaften gewahrt.

§ 25.

(1) Erlischt die Pflichtversicherung oder die freiwillige Versicherung (§§ 28—31) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, und bleibt der ausgetretene Versicherte hierauf wenigstens 6 Monate ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, so hat er

1. für die Zeit der Pflichtversicherung Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles der tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, und zwar in der I.—IV. Klasse eines Drittels, in der V.—XVI. Klasse der Hälfte der Prämien, handelt es sich aber um eine Versicherung vor Geltung dieses Gesetzes und haben die anrechenbaren Bezüge den Betrag von 7200 Kč überstiegen, auf Rückerstattung der ganzen Prämien, höchstens aber der Prämienreserve;

2. für die Zeit der freiwilligen Versicherung (§ 28) oder für die Zeit, die infolge Einkaufes von Dienstjahren angerechnet wurde (§ 31), Anspruch auf Rückerstattung von 75 % desjenigen Betrages der Prämienreserve, der durch die freiwillige Versicherung oder den Einkauf angewachsen ist.

(2) Personen weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehen oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung austreten, sind die Prämienbeträge, auf deren Rückerstattung sie nach der vorstehenden Bestimmung Anspruch haben, auf 80 % der für sie tatsächlich eingezahlten Prämien zu ergänzen.

(3) Diese Ansprüche können nur vom Versicherten geltend gemacht werden; sie gehen, sofern sie geltend gemacht wurden, auf seine Erben über.

(4) Stirbt ein Versicherter, der den Anspruch auf Rückerstattung der Prämien geltend gemacht hat, vor deren Auszahlung, so haben die anspruchsberechtigten Erben die Wahl, entweder die Auszahlung dieser Prämien oder die gesetzlichen Versicherungsleistungen in ungekürztem Ausmaße zu begehren (§ 26).

(5) Die Ansprüche auf Rückerstattung der Prämien genießen den Schutz des § 19 a.

(6) Ein Versicherter, der in einen nach § 2, Punkt 3, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienst übertreten ist, hat keinen Anspruch auf Prämienrückerstattung.

(7) Der Anspruch auf Rückerstattung der Prämien erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach Erlöschen der Versicherung oder

Digitized by Google

vor einem früheren Wiedereintritte in die Versicherungspflicht bei dem zuständigen Versicherungsträger geltend gemacht wurde.

§ 26.

Die teilweise Rückerstattung der eingezahlten Prämien gilt, wenn sie die Höhe der Prämienreserve erreicht oder übersteigt, als vollständige Entfertigung. Andernfalls hat sie die Kürzung der Anwartschaften, beziehungsweise der anrechenbaren Beitragszeit in dem Verhältnis des zurückerstatteten Betrages zur angesammelten Prämienreserve zur Folge.

§ 27.

(1) Bei Wiedereintritt der Versicherung werden die neuen Anwartschaften im Anschlusse an die vorher erworbenen, sei es ungeschmälerten, sei es gemäß § 26 gekürzten Anwartschaften berechnet, wenn die Unterbrechung der Versicherung die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens zwölf Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

(2) Andernfalls ist beim Wiedereintritt der Versicherung nur die zurückgelegte Wartezeit im Höchstausmaße von fünf Jahren anzurechnen.

§ 27 a.

(1) Die aus mindestens 60 Beitragsmonaten erworbenen Anwartschaften können in der Höhe, in der sie beim Erlöschen der Versicherung bestanden haben, gegen eine im voraus zahlbare Anerkennungsgebühr von jährlich 4 Kč mit der Wirkung gewahrt werden, daß die Versicherungsansprüche über die im Schlußsatze des § 24 bestimmte 18monatige Frist, beziehungsweise über die im § 29, Abs. 2, bestimmte 6monatige Frist hinaus zeitlich unbeschränkt aufrecht erhalten werden.

(2) Diese Wahrung der Anwartschaften erlischt ohne Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Anerkennungsgebühren, wenn ein Versicherter mit einer Rate länger als 6 Monate nach ihrer Fälligkeit im Rückstande bleibt. Die erste Rate der Anerkennungsgebühr, die am ersten Tage des 19. Monats nach Erlöschen der Versicherungspflicht, beziehungsweise am ersten Tage des 7. Monats nach Erlöschen der freiwilligen Versicherung fällig wird, muß aber bei sonstigem Erlöschen des Rechtes auf Wahrung der Anwartschaften binnen vierzehn Tagen nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden.

(3) Die zur aktiven militärischen Dienstleistung Einberufenen sind zunächst für die Dauer der Einberufung über ihr Ansuchen von der Entrichtung einer Anerkennungsgebühr befreit.

VIII. Freiwillige Versicherung.

§ 28.

(1) Personen, deren Versicherungspflicht aus irgend welchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, sind berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen.

(2) Dieses Recht erlischt, wenn es nicht binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht worden ist.

Digitized by Google

(3) Personen, die in einer ausländischen Zweigniederlassung einer inländischen Unternehmung beschäftigt sind, können, auch abgesehen von dem Falle des ersten Absatzes, entsprechend der Höhe ihrer Bezüge bei der Allgemeinen Pensionsanstalt zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden, wenn bei der Allgemeinen Pensionsanstalt auch die Angestellten der inländischen Unternehmung versichert sind.

(4) Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung von Personen die bei Erlöschen der Versicherungspflicht bereits invalid waren (§ 7), ist ungültig.

§ 29.

(1) Der freiwillig Versicherte hat die im § 33 erwähnte Gesamtprämie in der vorgeschriebenen Weise einzuzahlen.

(2) Durch die Einzahlung der Gesamtprämie wird eine bestehende Versicherung fortgesetzt, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung der Parteien bedürfte. Die Nichteinzahlung der Beiträge durch sechs Monate gilt als Verzicht auf das Recht zur Fortsetzung der Versicherung.

§ 30.

(1) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der Versicherte:

1. seinen Austritt anmeldet;

2. mit der Prämienzahlung durch sechs Monate im Rückstande bleibt;

3. ohne in einem Dienste gemäß § 28, Abs. 3, zu stehen, und auch nicht zum Zwecke seiner Heilung im Auslande dauernden Aufenthalt nimmt. Als dauernder Aufenthalt im Auslande gilt es, wenn der Versicherte länger als 3 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Čechoslovakischen Republik hat.

(2) Von der Bestimmung des letzten Punktes können bezüglich einzelner Staaten Ausnahmen durch Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge getroffen werden.

§ 31.

(1) Jeder Versicherte kann seine Ansprüche durch Einkauf der versicherungslosen Dienstzeit dadurch erhöhen, daß er seine Prämienreserve auf denjenigen Betrag ergänzt, der seinem Alter und seiner anrechenbaren Beitragszeit nach Durchführung des Einkaufes entspricht.

(2) Die Anrechnung der Dienstzeit ist aber nur gegen Nachweis eines wirklichen Dienstes, nach der Gehaltsklasse zur Zeit des Einkaufes und nur insofern zulässig, als durch den Einkauf von Jahren das Eintrittsalter des Versicherten nicht unter das 16. Lebensjahr sinkt.

(3) Die während der Kriegsdauer im Militär- oder Zivildienste zugebrachte Zeit kann beim Einkauf von Dienstjahren auch doppelt angerechnet werden. Diese Zeit kann aber nur längstens binnen fünf Jahren nach Durchführung der allgemeinen Demobilisierung eingekauft werden.

(4) Aus dem Einkauf von Dienstjahren erwächst dem Versicherten erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung des Einkaufes ein Anspruch. Tritt der Versicherungsfall vor Ablauf von zwei Jahren ein, so wird die bezahlte Einkaufsprämie mit 4 % Zinsen zurückerstattet.

Digitized by Google

(5) Im Falle der Überführung der Provisionsversicherung bei einer Bruderlade in die Pensionsversicherung (§ 92 b) ist die Anrechnung von Dienstjahren weder hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Geltendmachung noch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit beschränkt.

IX. Sicherstellung der Anwartschaften.

§ 32.

Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch feste Prämien. Aus den Prämien ist die Prämienreserve anzusammeln. Überdies ist aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

§ 33.

(1) An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

in der	I.	Klasse	. . . . .	6 Kč
„ „	II.	„	. . . . .	9 „
„ „	III.	„	. . . . .	12 „
„ „	IV.	„	. . . . .	18 „
„ „	V.	„	. . . . .	24 „
„ „	VI.	„	. . . . .	30 „
„ „	VII.	„	. . . . .	36 „
„ „	VIII.	„	. . . . .	42 „
„ „	IX.	„	. . . . .	48 „
„ „	X.	„	. . . . .	54 „
„ „	XI.	„	. . . . .	60 „
„ „	XII.	„	. . . . .	66 „
„ „	XIII.	„	. . . . .	72 „
„ „	XIV.	„	. . . . .	78 „
„ „	XV.	„	. . . . .	84 „
„ „	XVI.	„	. . . . .	90 „

(2) Von diesen Prämien fallen in den ersten vier Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren Klassen jedem die Hälfte zur Last. Erreicht jedoch der gesamte anrechenbare Jahresbezug nicht 600 Kč, oder besteht er lediglich aus Naturalbezügen, so hat der Dienstgeber die ganze Prämie aus eigenem zu tragen.

(3) Dienstgeber ist derjenige, der den Dienstvertrag mit dem Angestellten abgeschlossen und sich in demselben verpflichtet hat, den Gehalt zu zahlen. Ist diese Person nicht gleichzeitig Eigentümer der Unternehmung, in welcher der Versicherte beschäftigt ist, so haftet für die Prämien nach diesem Gesetze der Unternehmer mit ihr gemeinsam zur ungeteilten Hand.

(4) Mit dem Anfalle der Invaliditäts- oder Altersrente hört die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf (§ 24, Abs. 2).

§ 34.

(1) Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe eines Monats, so ist gleichwohl die volle Monatsprämie zu entrichten.

Digitized by Google

(3) Mehrere innerhalb eines Beitragsmonats sich ablösende Dienstgeber haften für die Prämie in der Höhe der bei jedem zutreffenden Gehaltsklasse zur ungeteilten Hand. Der Zahlende hat ein Rückgriffsrecht gegen die anderen Dienstgeber auf verhältnismäßige Schadloshaltung.

§ 35.

(1) Das Recht auf Feststellung des Bestandes von Prämienforderungen verjährt binnen drei Jahren vom Tage der Fälligkeit der Prämie.

(2) Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Beitragspflichtige hievon Kenntnis erlangt.

(3) Das Recht auf Einforderung festgestellter Prämienschulden verjährt binnen drei Jahren nach Verständigung des Beitragspflichtigen von dem Ergebnisse der Feststellung.

(4) Die Verjährung des Einforderungsrechtes wird durch die Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution, durch Bewilligung einer Zahlungsfrist und nach den in der Konkursordnung getroffenen Vorschriften unterbrochen.

(5) Eine vor Wirksamkeit dieser Verordnung[1]) begonnene, aber noch nicht vollendete Verjährung ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu beurteilen.

(6) Die Pflicht zur Zahlung der Prämien ist von der vorherigen Erlassung bezüglicher Bescheide oder Entscheidungen sowie von dem Eintritte der Rechtskraft unabhängig.

§ 36.

(1) Die Prämien (§ 33) hat der Dienstgeber abzuführen.

(2) Wenn er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist er berechtigt, den auf den Versicherten entfallenden Teilbetrag von dessen Bezügen in Abzug zu bringen.

(3) Dieses Abzugsrecht muß bei sonstigem Erlöschen binnen drei Monaten nach der ersten auf die Fälligkeit der Prämie folgenden Gehaltszahlung ausgeübt werden.

(4) Zur Ungebühr eingezahlte Prämien sind vom Versicherungsträger mit 4prozentigen Zinsen zurückzuerstatten. Der Dienstnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf die Rückerstattung der von ihm tatsächlich geleisteten Beiträge und kann verlangen, daß diese samt 4 Prozent Zinsen unmittelbar an ihn vom Versicherungsträger bezahlt werden.

§ 38.

(1) Rückständige Prämien sind mit 5 % zu verzinsen; sie können, mit Ausnahme der im § 29 erwähnten Prämien, durch politische oder gerichtliche Exekution beigetrieben werden und genießen im Exekutions- und Konkursverfahren das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

[1]) Die Worte: dieser Verordnung beziehen sich auf die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 (Pensionsversicherungsnovelle). Die unveränderte Uebernahme dieser Worte stellt einen Redaktionsfehler dar.

Digitized by Google

(2) Die Uneinbringlichkeit der Rückstände hat mit der Einschränkung aus § 73, Absatz 7, den Verlust des Anspruches auf die Versicherungsleistungen nicht zur Folge.

X. Organisation des Betriebes.

§ 39.

Die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Versicherung erfolgt, von den in den §§ 64 ff. bezeichneten Fällen abgesehen, durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt und deren Landesstellen.

A. Die Allgemeine Pensionsanstalt.[1])

§ 40.

(1) Die Allgemeine Pensionsanstalt kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Prag.

(3) Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Prag.

§ 41.

Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt sind a) die Angestellten, für welche die genannte Anstalt gemäß § 64, Abs. 5, versicherungszuständig ist, b) deren Dienstgeber und c) die gemäß § 28 freiwillig versicherten Personen.

§ 42.

(1) Für die Pensionsanstalt ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut sowie jede Änderung desselben bedarf der staatlichen Genehmigung.

(2) Das Statut der Pensionsanstalt hat insbesondere über nachstehende Angelegenheiten Bestimmungen zu enthalten:

1. die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten zur Generalversammlung, sowie allfällig von Ersatzmännern der Delegierten;

2. die Art der Berufung, die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung (§ 51);

3. die Bestellung der Mitglieder, Zusammensetzung, Beschlußfähigkeit, Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie die Dauer seines Mandates, ferner die Art der Berufung von Ersatzmännern im Falle von Abgängen (§ 44). Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist eine Rücksichtnahme auf die Vertretung verschiedener Landesstellensprengel vorzusehen;

4. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

5. die Vertretung der Pensionsanstalt nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte;

6. die Form, in welcher Kundmachungen der Anstalt zu erfolgen haben;

[1]) Die Ueberschrift des § 40 ff. wurde mit dem neuen Namen der Anstalt (§ 40) in Uebereinstimmung gebracht.

Digitized by Google

7. die Einrichtung und Verwendung des Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 86);

8. die Formen für die Legitimation des Vorstandes und der Beamten der Anstalt;

9. die Form der An- und Abmeldungen (§ 73).

Das Statut kann auch darüber Bestimmungen treffen:

10. unter welchen Voraussetzungen Wahlen zu Delegierten oder zu Vorstandsmitgliedern abgelehnt werden können;

11. ob und in welchem Ausmaße Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Versicherten eine allfällige Vergütung des Verdienstentganges zugebilligt werden kann;

12. ob und wie eine Stellenvermittlung zu organisieren ist.

§ 43.

Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.

§ 44.

Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 20 Mitgliedern, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 45.

Der Präsident der Allgemeinen Pensionsanstalt wird vom Minister für soziale Fürsorge jeweils auf 4 Jahre ernannt. Der Präsident muß Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sein, seinen Wohnsitz in Prag haben und darf nicht Mitglied der Anstalt sein.

§ 46.

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Präsidenten. Einer hat der Gruppe der Dienstgeber, der andere der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen der je einer Gruppe angehörigen Mitglieder des Vorstandes vorgenommen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sein. Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen den Wohnsitz in Böhmen haben.

(3) Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, S. d. G. u. V. Nr. 75, über die Wahlordnung für die Gemeindevertretungen entzogen ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(5) Der abtretende Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Vorstand im Amte.

Digitized by Google

§ 47.

(1) Dem Vorstande obliegt die Vertretung der Pensionsanstalt und die Geschäftsführung, soweit zu dieser nicht die Generalversammlung und die Landesstellen zuständig sind, insbesondere auch die Beschlußfassung über die dauernde fruchtbringende Anlage des verfügbaren Vermögens der Anstalt (§ 51, Z. 5, § 55, Schlußabsatz, § 88, Abs. 3).

(2) Der Vorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder besoldeten Beamten übertragen.

§ 48.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu vergüten sowie für allfällige Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen zu gewähren.

§ 49.

(1) Vollzugsorgan der Anstaltsverwaltung ist das Direktorium, welches aus mindestens zwei Mitgliedern besteht; eines derselben muß Versicherungsmathematiker sein und ist der verantwortliche Mathematiker der Anstalt, eines muß rechtskundig sein. Die Mitglieder des Direktoriums können nur mit Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge ernannt oder entlassen werden.

(2) Die besoldeten Beamten und Angestellten haben eine Angelobung zu leisten und unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes.

§ 50.

(1) Die Generalversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die etwaigen Ersatzmänner (§ 42, Punkt 1) müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

(2) Ihre Wahl erfolgt durch die Ausschüsse der Landesstellen der Pensionsanstalt (§ 57) aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder.

(3) Von den Delegierten muß die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte der Gruppe der Versicherten angehören.

(4) Die Zahl der von dem Ausschusse einer Landesstelle zu wählenden Delegierten hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf je 2000 Mitglieder zwei Delegierte, beziehungsweise Ersatzmänner entfallen, wobei Bruchteile bis zu 1000 Mitgliedern unberücksichtigt bleiben, während größere Bruchteile den Anspruch auf zwei Delegierte begründen. Jeder Landesstelle kommen mindestens 2 Delegierte zu.

(5) Die Delegierten werden auf 4 Jahre gewählt.

(6) Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

§ 51.

(1) Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 46);

2. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;

Digitized by Google

3. die Beschlußfassung über allfällige Änderungen des Statutes (§ 42);

4. die Festsetzung der Entlohnungen für die Funktionäre der Anstalt (§ 48) und der Landesstellen der Pensionsanstalt sowie allfälliger Vergütungen für die Delegierten;

5. die Schlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien.

(2) Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen haben in getrennten Wahlgängen der Dienstgeber einerseits und der Versicherten andererseits stattzufinden.

(3) Zur Beschlußfassung über Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

B. Landesstellen der Pensionsanstalt.

§ 52.

(1) Die Landesstellen der Pensionsanstalt besorgen die ihnen durch das Gesetz, beziehungsweise die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte im Namen der Pensionsanstalt.

(2) Für jede Landesstelle wird eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt (§ 63, Punkt 3).

§ 53.

(1) Die bestehenden Landesstellen bleiben weiterhin aufrechterhalten.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge ist jedoch ermächtigt, nach Bedarf durch Verordnung Landesstellen zu vereinigen oder deren Wirksamkeitssprengel und Sitz abzuändern.

§ 54.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Landesstelle der Pensionsanstalt richtet sich nach dem Dienstorte des Versicherten.

(2) Im Zweifel gilt als Dienstort der Sitz des Unternehmens, beziehungsweise der betreffenden Zweigniederlassung.

(3) Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Landesstellen Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Landesstellen an.

§ 55.

(1) Den Landesstellen obliegt der gesamte Verkehr mit ihren Mitgliedern.

(2) Insbesondere kommen ihnen folgende Geschäfte zu:

1. die Entgegennahme der Anmeldungen betreffend die Versicherungspflicht und die Kontrolle der Versicherungs- und Anmeldungspflicht;

2. die Evidenzführung der Versicherungspflichtigen im Versicherungskataster;

3. die Vorschreibung und Einhebung der Prämien;

4. die Entgegennahme der von den Versicherten erhobenen Ansprüche und deren Überweisung an die Rentenkommission (§ 60);

5. die Evidenzführung der Rentner im Rentenkataster und die Kontrolle der im Genusse stehenden Bezugsberechtigten;

Digitized by Google

6. die Einstellung von Rentenzahlungen sowie die Entziehung von Renten und Unterstützungen im Wege eines von der Rentenkommission durchgeführten Verfahrens (§ 60).

(3) Außerdem steht den Landesstellen die Antragstellung über die Art der Veranlagung der Kapitalsbeträge (§ 47, Abs. 1, § 88, Abs. 3) zu.

§ 56.

(1) Die Geschäfte der Landesstelle werden durch den Ausschuß derselben und die Hauptversammlung besorgt.

(2) Zur Erleichterung des Geschäftsverkehres können lokale Agenturen errichtet werden.

§ 57.

Der Ausschuß der Landesstelle hat aus dem Obmanne und 10 Mitgliedern zu bestehen, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 58.

(1) Der Obmann der Landesstelle wird vom Minister für soziale Fürsorge auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

(2) Der Obmann muß Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sein. Er muß am Sitze der Landesstelle wohnhaft und darf nicht Mitglied der Allgemeinen Pensionsanstalt sein.

§ 59.

(1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte zwei Obmannstellvertreter. Einer hat der Gruppe der Dienstgeber, der andere der Gruppe der Dienstnehmer anzugehören. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen der je einer Gruppe angehörigen Mitglieder des Ausschusses vorgenommen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Hauptversammlung aus der Mitte der der Landesstelle angehörigen Mitglieder der Pensionsanstalt (§ 54) zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses müssen Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sein.

(4) Von der Wählbarkeit in den Ausschuß sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, S. d. G. u. V. Nr. 75, über die Wahlordnung für die Gemeindevertretungen entzogen ist.

(5) Mindestens zwei Fünftel der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz am Sitze der Landesstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

(6) Die Bestimmungen der §§ 46, Absatz 4 und 5, und 48 finden sinngemäße Anwendung.

§ 60.

Zum Zwecke der Schlußfassung über alle auf diese Verordnung[1]) oder das mit ihr abgeänderte Gesetz gestützten Ansprüche der Ver-

[1]) Die Worte: diese Verordnung beziehen sich auf die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 (Pensionsversicherungsnovelle). Die unveränderte Uebernahme der Worte: diese Verordnung oder das mit ihr abgeänderte Gesetz stellt einen Redaktionsfehler dar.

Digitized by Google

sicherten und ihrer Familienangehörigen gegen die Pensionsanstalt wird aus der Mitte des Ausschusses eine Rentenkommssion bestellt. Dieselbe besteht aus dem Obmanne des Ausschusses oder aus einem der beiden Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, wovon je eines aus den beiden Gruppen des Ausschusses (Dienstgeber und Dienstnehmer) gewählt wird. Bei Abstimmungen der Rentenkommission stimmt der Vorsitzende mit. Kommt ein einstimmiger Beschluß der Kommission auf Zuerkennung oder Ablehnung eines Anspruches oder über das Ausmaß eines solchen, endlich über die Entziehung einer Rente nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstande der Pensionsanstalt zu.

§ 61.

(1) Die besoldeten Beamten und Angestellten haben die Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben und unterstehen der Disziplinargewalt des Obmannes.

(2) Die Ernennung und Entlassung der definitiven Beamten erfolgt durch den Vorstand der Pensionsantalt nach Einvernehmung des Ausschusses der Landesstelle.

§ 62.

(1) Die während der Dauer einer Wahlperiode wenigstens einmal einzuberufende Hauptversammlung hat aus Delegierten zu bestehen. Die Delegierten und die Ersatzmänner müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein.

(2) Ihre Wahl erfolgt persönlich aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder der Anstalt nach dem Grundsatze der Verhältniswahl getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer). Die Wahlen sind unmittelbar und geheim.

(3) Die Zahl der Delegierten und der Ersatzmänner hängt von der Zahl der zugehörigen Mitglieder in der Art ab, daß auf je 1000 Mitglieder zwei Delegierte und zwei Ersatzmänner entfallen. Bruchteile unter 1000 bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Zahl der zu wählenden Delegierten beträgt jedoch mindestens 30, und höchstens 100.

(5) Wahlberechtigt sind alle Versicherten, die an einem bestimmten Tage (dem Stichtage), der nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als zwei Monate vom Tage der Wahlausschreibung zurückliegen darf, der betreffenden Landesstelle angehört haben, sowie ihre Dienstgeber. Versicherte und Dienstgeber bilden je eine gesonderte Wählergruppe, deren jede die Hälfte der in der Wahlausschreibung festgesetzten Zahl von Delegierten und Ersatzmännern wählt.

(6) Wenn eine Wählergruppe mehr als 10.000 Wahlberechtigte zählt, müssen für sie territorial oder beruflich gegliederte Wahlkörper gebildet werden. Auch sonst ist die Bildung mehrerer Wahlkörper zulässig. Die von einer Wählergruppe zu wählende Anzahl von Delegierten und Ersatzmännern wird auf mehrere Wahlkörper nach dem Verhältnisse der jedem Wahlkörper angehörenden Wahlberechtigten aufgeteilt.

(7) Die Delegierten werden auf 4 Jahre gewählt.

Digitized by Google

§ 62 a.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Delegiertenwahl (Wahlordnung) sind in der Geschäftsordnung der einzelnen Landesstellen enthalten.

§ 63.

(1) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (§ 59);

2. die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für das Schiedsgericht (§ 76);

3. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 52, Abs. 2), vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der Pensionsanstalt und der staatlichen Genehmigung;

4. die Festsetzung allfälliger Vergütungen für die Delegierten (§ 62).

(2) Die Bestimmungen des § 51, Abs. 2 und 3, finden sinngemäße Anwendung.

XI. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64.

(1) Der Versicherungspflicht (§ 1) kann auch durch die Versicherung bei einem inländischen Ersatzinstitut (§§ 65 und 66) Genüge geleistet werden, sofern dies der Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1918, S. d. G. u. V. Nr. 92, nicht widerspricht.

(2) Alle versicherungspflichtigen Angestellten derselben Unternehmung müssen bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein.

(3) Die Mitgliedschaft eines Dienstgebers bei einem Ersatzinstitut hat die Folge, daß dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzinstitut für alle versicherungspflichtigen Angestellten derjenigen Unternehmung, die bei dem Ersatzinstitut angemeldet worden ist, ausschließlich versicherungszuständig wird und daß es diesen Angestellten gegenüber die aus der Pflichtversicherung fließende Haftung trägt.

(4) Der Minister für soziale Fürsorge kann in rücksichtswürdigen Fällen einzelnen Versicherten Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.

(5) Alle versicherungspflichtigen Personen, für die nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit eines Ersatzinstituts begründet wurde, sind zur Allgemeinen Pensionsanstalt versicherungszuständig.

(6) Die mit vorstehender Regelung der Versicherungszuständigkeit oder mit anderen bindenden Vorschriften des Pensionsversicherungsgesetzes in Widerspruch stehenden statutarischen Bestimmungen von Ersatzinstituten treten außer Kraft und werden bis zur entsprechenden Änderung der Statuten durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

§ 64 a.

(1) Hinsichtlich der Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht diesem im gleichen Umfange wie der Allgemeinen Pensionsanstalt das Recht zu, Bescheide zu erlassen, ausgenommen Bescheide, mit denen die Versicherungspflicht verneint wird.

Digitized by Google

(2) Ueber die Frage der Versicherungspflicht, dann über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet unmittelbar die politische Behörde II. Instanz des Dienstortes des Angestellten (§ 75).

§ 65.

(1) Als Ersatzinstitute können in Hinkunft Pensionsinstitute, Kassen, Fonds usw. anerkannt werden, deren Statuten (Satzungen u. dgl.) die Grundlage von Ersatzverträgen waren, die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, oder nach der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, abgeschlossen wurden, sofern der Inhalt des Ersatzvertrages spätestens am 31. Dezember 1918 den Anforderungen des § 65, Punkt 1—4 der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, entsprochen hat, der betreffende Versicherungsträger bis zum 31. Dezember 1920 um diese Änderung der Ersatzeigenschaft einschreitet und seine Statuten den Bedingungen des § 66 anpaßt. Erfolgt dies nicht, so verliert der Ersatzvertrag mit 31. Dezember 1920 den Charakter einer Ersatzeinrichtung.

(2) Die mit inländischen Versicherungsanstalten gemäß § 65,[1]) lit. a) des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, oder gemäß der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, abgeschlossenen Ersatzverträge müssen längstens bis zum 31. Dezember 1920 den Bedingungen des § 66, Abs. 1, Punkt 1—5, angepaßt und es muß längstens bis zum 31. Dezember 1922 um die Umwandlung in ein Ersatzinstitut gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen angesucht werden.[2])

(3) Im übrigen ist die Errichtung neuer Ersatzinstitute unzulässig.

§ 66.

(1) Die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, als Ersatzinstitute anerkannten Institute sind verpflichtet, ihre Statuten rechtsgültig derart abzuändern, daß sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Wert der den versicherungspflichtigen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen von dem Institut gewährleisteten Ansprüche muß den Wert der nach diesem Gesetze zustehenden Ansprüche mindestens um ein Fünftel übersteigen.

2. Die Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder dürfen jenes Ausmaß nicht übersteigen, das sich für die zugesicherten Leistungen unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt nach dem im § 33, Abs. 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt.

3. Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe muß dem örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Allgemeinen Pensionsanstalt (§ 76) vorbehalten sein.

4. In jedem zweiten Jahre, zum erstenmal für das Jahr 1919 muß eine technische Fondsprüfung (versicherungsmathematische Bilanz)

[1]) Soll heißen 66.

[2]) Die wörtliche Übersetzung würde besagen, daß die Ersatzverträge . . . entsprechen und . . . ansuchen müssen („Náhradní smlouvy . . musí . . vyhověti . . a . . zažádati.")

Digitized by Google

vorgenommen werden und es muß die Verpflichtung vorgesehen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges die zur Sanierung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

5. Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungsmathematischen Schätzungen fallweise besonders zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder anderweitige Garantien geboten werden.

6. In der Verwaltung der Ersatzinstitute (Generalversammlung, Ausschuß, Vorstand usw.) müssen die Versicherten mit derselben Personenzahl vertreten sein wie die Dienstgeber. Ihre Wahlen sind unmittelbar und geheim und nach dem Grundsatze der Verhältniswahl, womöglich persönlich vorzunehmen.

(2) Ersatzinstitute, die nicht längstens bis zum 31. Dezember 1920 dem Minister für soziale Fürsorge das Ansuchen um Genehmigung der den obigen Vorschriften entsprechenden Statuten vorlegen, verlieren mit diesem Tage ihre Anerkennung als Ersatzeinrichtung.

(3) Ein Ersatzinstitut, das die Anerkennung als Ersatzeinrichtung verliert, ist verpflichtet, das gesamte Vermögen der Allgemeinen Pensionsanstalt zu überweisen, welche dessen Mitgliedern die den überwiesenen Kapitalien entsprechenden Ansprüche sicherzustellen hat. Sofern das Vermögen des Instituts die zur Sicherstellung der nach den Statuten erworbenen Ansprüche notwendigen Beträge übersteigt, darf es nur zu Gunsten der Mitgliedschaft dieses Instituts verwendet werden.

§ 67.

(1) Um die Anerkennung als Ersatzinstitut ist bei dem Minister für soziale Fürsorge einzuschreiten, der über das Ansuchen nach Anhörung der Allgemeinen Pensionsanstalt entscheidet. Bei Instituten, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, die der Staatsaufsicht einer anderen Zentralbehörde unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem beteiligten Minister zu pflegen.

(2) Die Anerkennung kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kaution) abhängig gemacht werden; in diesem Falle sind deren Höhe und Zweck, die Art ihrer Leistung sowie die Bedingungen für ihre Rückgabe festzustellen.

(3) Der Minister für soziale Fürsorge kann jederzeit die Erhöhung der bestellten Sicherheit anordnen und ist berechtigt, die Anerkennung als Ersatzinstitut zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für diese Anerkennung nicht mehr zutreffen.

§ 68.

(1) Bei Änderungen der Versicherungszuständigkeit hat der bisherige Versicherungsträger dem neuen Versicherungsträger die zur Deckung der erworbenen Ansprüche des übertretenden Versicherten notwendige Prämienreserve, berechnet auf Grund der Nettoprämie nach den Rechnungsgrundlagen des verlassenen Versicherungsträgers nach allfälligem Abzuge der Raten, die der Versicherte dem Institute im Zeitpunkte des Austrittes schuldete, zu überweisen. Jedenfalls muß aber mindestens jener Betrag überwiesen werden, welcher der Prämienreserve entspricht, die zu erliegen hätte, wenn der Angestellte während der ganzen nach § 73, Abs. 7, für die Versicherung anrechenbaren Bei-

Digitized by Google

tragszeit einschließlich der etwa eingekauften Dienstjahre bei der Allgemeinen Pensionsanstalt versichert gewesen wäre.

(2) Tritt ein bei der Allgemeinen Pensionsanstalt oder bei einem Ersatzinstitut versicherter Angestellter in einen nach § 2, Punkt 3, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienst über, so ist der Versicherungsträger verpflichtet, dem betreffenden im § 2, Punkt 3, genannten Dienstgeber die Prämienreserve nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auszufolgen. Tritt ein Angestellter aus einem nach § 2, Punkt 3, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienste aus, ohne in den Ruhestand versetzt worden zu sein, und tritt er in die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze ein, so ist sein früherer im § 2, Punkt 3, genannter Dienstgeber verpflichtet, dem Versicherungsträger, bei welchem sein früherer Angestellter versichert ist, jene Prämienreserve zu übergeben, die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt angesammelt wäre, wenn der Angestellte bei dieser Anstalt versichert gewesen wäre.

(3) Jede Überweisung hat binnen vier Wochen nach erhaltener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände zu erfolgen. Der zu überweisende Betrag ist, vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger angefangen, mit 4 Prozent zu verzinsen.

(4) Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Rechte, die nach den Versicherungsbedingungen des neuen Versicherungsträgers dem überwiesenen Betrage entsprechen. Diese Rechte sind beim Abgange von behördlich genehmigten Rechnungsgrundlagen nach jenen der Allgemeinen Pensionsanstalt[1]) festzustellen. Doch kann durch den Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten niemals verlängert werden.

(5) Wenn der überwiesene Betrag die Höhe jener Prämienreserve übersteigt, die vom neuen Versicherungsträger auf Grund der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit, zuzüglich der gemäß § 31 des Pensionsversicherungsgesetzes angerechneten Dienstzeit zu bilden ist, dann ist dieser Mehrbetrag nach Wahl des Versicherten zur freiwilligen Versicherung auf Mehrleistungen zu verwenden oder aber dem Versicherten gutzuschreiben, bei neuerlichem Übertritte dem neuen Versicherungsträger zu überweisen und bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder der Bedingungen des § 25 samt 4 %igen Zinsen auszufolgen.

§ 68 a.

Der neue Versicherungsträger hat dem vorhergehenden den Wiedereintritt eines Angestellten in die Versicherung binnen vier Wochen vom Zeitpunkte der Anmeldung anzuzeigen; er haftet für die aus einer schuldhaften Unterlassung entspringenden Nachteile.

XII. Anderweitige, nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht anzusehende Versorgungseinrichtungen.

§ 69.

(1) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen

[1]) Die Worte: der Allgemeinen Pensionsanstalt entsprechen dem neuen Namen der Anstalt. Siehe Fußnote zu § 40 (Ueberschrift).

Digitized by Google

Person und selbständig bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

(2) Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch einen von ihm ganz oder teilweise erhaltenen nicht selbständigen Fonds) Versorgungsgenüsse zugesichert, ohne hiefür die Anerkennung als Ersatzeinrichtung erwirkt zu haben, so darf er die aus der Zwangsversicherung zustehenden Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Bedeckung der ersteren beigetragen hat.

XIII. Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70.

(1) Zur Übertragung des Versicherungsbestandes eines Ersatzinstitutes (§ 65) oder der gesamten aus dem im § 66 behandelten Vertragsverhältnis eines Dienstgebers herrührenden Versorgungsansprüche an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

(2) Die Übertragung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Pensionsanstalt, beziehungsweise dem Ersatzinstitut ein nach versicherungstechnischen Grundsätzen zur vollen Deckung der bezüglichen Ansprüche ausreichendes Kapital übergeben wird.

(3) Der Übernehmer tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Übertragenden unter Befreiung des letzteren ein.

§ 71.

Die Bestimmungen des § 70 haben auch für den Fall einer totalen Rückversicherung des Versicherungsbestandes sinngemäße Anwendung zu finden.

XIV. Regreßansprüche der Versicherungsträger.

§ 72.

Schadenersatzansprüche, die den nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchs- oder bezugsberechtigten Personen wegen des Eintrittes der Invalidität oder des Todes des Versicherten gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Leistungspflicht des Versicherungsträgers, die gegebenenfalls nach den Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu kapitalisieren ist, auf den Versicherungsträger über.

XV. Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73.

(1) Die Versicherungspflichtigen, für die die Pensionsanstalt versicherungszuständig ist (§ 64, vorletzter Absatz), sind bei der zuständigen Landesstelle derselben in den hiefür vorgeschriebenen Formen anzumelden und abzumelden.

(2) Die gleiche Meldepflicht besteht bezüglich aller übrigen für die Versicherung maßgebenden Veränderungen des Dienstverhältnisses, insbesondere jener der Entlohnung.

Digitized by Google

(3) Die vorstehenden Meldungen sind binnen 14 Tagen zu erstatten und obliegen grundsätzlich dem Dienstgeber.

(4) Der Dienstnehmer ist jedoch befugt, den auf seine Familienverhältnisse bezüglichen Teil der Meldung unmittelbar an die zuständige Landesstelle der Pensionsanstalt selbst zu erstatten. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, dann geht, vom Zeitpunkte der Verständigung der Landesstelle angefangen, die volle Verantwortung (Abschnitt XX) für diesen Teil der Anmeldung vom Dienstgeber auf den Dienstnehmer über.

(5) Auch zu allen anderen Meldungen ist der Dienstnehmer berechtigt, ohne daß hiedurch die Verpflichtung des Dienstgebers aufgehoben wird.

(6) Die Landesstelle hat den Empfang jeder Meldung sowohl dem Dienstgeber als auch dem Dienstnehmer innerhalb 14 Tagen zu bestätigen, es wäre denn, daß innerhalb dieser Frist ein Bescheid ergeht, durch den die Meldung erledigt wird.

(7) Ist die Meldung wenigstens von einem Teile rechtzeitig erstattet worden, so zählt die Beitragszeit von jenem Monate an, innerhalb dessen der Versicherte in die der Versicherungspflicht unterliegende Stellung eingetreten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die entfallenden Beiträge entrichtet worden sind oder nicht. Im übrigen zählt die Beitragszeit von jenem Monate an, innerhalb dessen die Meldung nachträglich erfolgte oder die Versicherungspflicht durch Bescheid oder Entscheidung von Amts wegen festgestellt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob die entfallenden Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind oder nicht. Die übrige Dienstzeit wird lediglich nach Maßgabe der tatsächlich bezahlten Prämien, sofern die nachträgliche Bezahlung binnen sechs Jahren nach Fälligkeit erfolgt, als Beitragszeit angerechnet. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für die nach Absatz 2 zu erstattenden Meldungen. Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind keinerlei Meldungen nach Abs. 1 und 2 mehr zulässig und die bis zu diesem Zeitpunkte nicht gemeldeten Umstände für den Versicherungsanspruch nicht maßgebend, es wäre denn, daß der Versicherungsfall innerhalb der durch das Gesetz für die Erstattung der Meldung festgesetzten Frist eingetreten ist.

(8) Von jedem mit dem Dienst oder der Beschäftigung in Zusammenhang stehenden Unfalle, durch welchen eine versicherungspflichtige Person verletzt oder getötet worden ist, hat der Betriebsunternehmer oder der zur Zeit des Unfalles mit der Leitung des Betriebes Betraute, falls die Verletzung voraussichtlich eine die gesetzliche Krankenunterstützungsdauer übersteigende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, längstens binnen acht Tagen nach dem Unfalle eine schriftliche Anzeige an die zuständige Landesstelle in der vorgeschriebenen Form zu erstatten.

§ 73 a.

(1) Die Dienstgeber sowie die Angestellten sind verhalten, den politischen Behörden sowie den Landesstellen über alle jene Umstände, die für das Versicherungsverhältnis maßgebend sind, jederzeit Auskunft zu erteilen. Die Dienstgeber sind ferner verhalten, den hiezu legitimierten Organen der Allgemeinen Pensionsanstalt und der poli-

Digitized by Google

tischen Behörden an Ort und Stelle in die nach dem Gesetze vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, geführten Lohnlisten und in andere Aufschreibungen, die zur Ermittlung des Versicherungsverhältnisses nötig sind, Einsicht zu gewähren und ihnen die Vornahme der zur Feststellung der Versicherungspflicht notwendigen Erhebungen am Arbeitsorte zu gestatten. Die legitimierten Organe der Allgemeinen Pensionsanstalt stehen in Ausübung ihres Dienstes unter dem Schutz des § 68 des allgem. Strafgesetzes. Dasselbe gilt hinsichtlich der Organe des Verbandes der Pensionsinstitute (Art. II, Punkt 4).

(2) Weder die Pensionsanstalt noch deren Organe dürfen von der staatlichen Finanzverwaltung zur Mitteilung von Verhältnissen hinsichtlich der zur Auskunfterteilung verpflichteten Parteien in Anspruch genommen werden, zu deren Kenntnis sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gelangt sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht bezüglich der Namen der Bezugsberechtigten und der Höhe ihrer Bezüge.

(3) Die im Genusse einer hier vorgesehenen Leistung stehenden Angehörigen der Pensionsanstalt sind verpflichtet, jede ihre Bezugsberechtigung und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen acht Tagen bei der zuständigen Landesstelle zur Anzeige zu bringen.

§ 73 b.

(1) Die nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Krankenkassen, registrierten Hilfskassen und Bruderladen sind verpflichtet, den hiezu legitimierten, im § 73 a, Abs. 1, angeführten Organen zum Zwecke der Feststellung des Versicherungsverhältnisses in ihre Vormerke Einsicht zu gewähren.

(2) Die Bestimmungen des § 73 a, Abs. 2, gelten auch bezüglich der auf diese Weise festgestellten Umstände.

§ 74.

(1) Die Ansprüche der bei der Allgemeinen Pensionsanstalt versicherten Personen oder ihrer Familienangehörigen gegen diese Anstalt, die auf das Pensionsversicherungsgesetz gestützt werden, sind bei der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

(2) Eine behauptete Invalidität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst sind zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

(3) Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Landesstelle im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

(4) Ein von der Rentenkommission, beziehungsweise vom Vorstande der Pensionsanstalt (§ 60) abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

Digitized by Google

§ 74 a.

Die Bestimmungen der §§ 73, 73 a, 73 b und 74 finden sinngemäß Anwendung, wenn der Versicherungsträger ein Ersatzinstitut ist, sofern nicht die Statuten des Institutes im einzelnen eine hievon abweichende Regelung treffen.

§ 75.

(1) Alle im Rahmen dieser Verordnung[1]) oder des mit ihr abgeänderten Gesetzes ergehenden Verfügungen und Verständigungen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen, beziehungsweise eines Ersatzinstitutes, sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

(2) Bescheide über die von Versicherten oder ihren Familienangehörigen gegen den Versicherungsträger erhobenen Ansprüche haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem zuständigen Schiedsgerichte (§ 76) binnen der unerstreckbaren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

(3) Alle übrigen Bescheide, welche die durch diese Verordnung[1]) oder das mit ihr abgeänderte Gesetz geregelten Rechte oder Pflichten betreffen, sind durch Einsprüche anfechtbar, die bei der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Angestellten gelegen ist, binnen 14 Tagen einzubringen sind.

(4) Gegen Entscheidungen der politischen Behörden II. Instanz ist der Rekurs an das Ministerium für soziale Fürsorge zulässig, der binnen vier Wochen bei jener politischen Behörde II. Instanz einzubringen ist, welche die Entscheidung gefällt hat.

§ 75 a.

(1) Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das gesamte Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Zuständigkeit der politischen Behörden, einschließlich der Einsprüche gegen Bescheide der Versicherungsträger, Anwendung.

(2) Den Rechtsmitteln gegen Bescheide und Entscheidungen über die Versicherungspflicht, die Einreihung in die Gehaltsklassen und die Feststellung der Hauptbeschäftigung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

(3) Für die Zustellung von Bescheiden und Entscheidungen in Angelegenheiten der vorstehenden Bestimmungen haben die §§ 102 bis 104 und 109 der Z. P. O. Anwendung zu finden. Wenn die Person, an welche die Zustellung eines Bescheides erfolgen soll, unbekannten Aufenthaltes ist, hat die nach dem letzten dem Versicherungsträger bekannten Wohnsitze zuständige politische Bezirksbehörde über Ersuchen des Versicherungsträgers die Zustellung zu bewirken.

XVI. Schiedsgerichte und Verfahren.

§ 76.

(1) Am Sitze jeder Landesstelle der Pensionsanstalt wird ein ständiges Schiedsgericht errichtet.

[1]) Siehe Fußnote zu § 60.

Digitized by Google

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nötigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt.

(4) Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte jener der Versicherten anzugehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt oder dem Ausschusse einer Landesstelle angehören, noch im Dienste der Anstalt stehen.

(5) Das Schiedsgericht hat über die nach § 75, Absatz 2, eingebrachten Klagen zu urteilen.

(6) Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig.

(7) Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte und das Verfahren vor diesen sowie über die Pflichten und eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter werden im Verordnungswege erlassen.

(8) Die mit der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte verbundenen Kosten sind von der Allgemeinen Pensionsanstalt zu tragen. Die Art der Beitragsleistung der Ersatzinstitute zur Deckung des Aufwandes für das Schiedsgericht wird vom Minister für soziale Fürsorge im Verordnungswege bestimmt.

§ 77.

(1) Streitigkeiten der Versicherungsträger untereinander, die auf das Pensionsversicherungsgesetz gestützt werden, entscheidet mit Ausnahme der Streitigkeiten, betreffend die Ueberweisung von Prämienreserven (§ 68), unter Ausschluß eines Bescheidrechtes unmittelbar die politische Behörde II. Instanz, in deren Sprengel die beiden Teile ihren Sitz haben. Sind hiernach mehrere politische Behörden II. Instanz zuständig, so entscheiden sie im Einvernehmen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so geht die Entscheidung an das Ministerium für soziale Fürsorge über.

(2) Streitigkeiten der Versicherungsträger untereinander sowie Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsträger und einem der in § 2, Punkt 3, genannten Dienstgeber, betreffend die Überweisung von Prämienreserven (§ 68), entscheidet unter Ausschluß eines Bescheidrechtes unmittelbar das Ministerium für soziale Fürsorge.

(3) Wenn die Entscheidung über derartige Ansprüche der Versicherungsträger und der im § 2, Punkt 3, genannten Dienstgeber auf Rechte der Versicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen einen Einfluß üben kann, sind diese dem Streitverfahren beizuziehen.

§ 77 a.

(1) Die Gerichte sind an die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

(2) Desgleichen sind die Verwaltungsbehörden an die von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

Digitized by Google

(3) Beruht ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde auf der Entscheidung über eine Vorfrage, zu deren selbständiger Entscheidung das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nicht zuständig war, so kann die Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn über diese Vorfrage von der zuständigen Behörde rechtskräftig anders entschieden worden ist und diese Entscheidung entweder nachträglich erflossen ist oder von der Partei ohne deren Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte.

XVII. Staatsaufsicht.

§ 78.

(1) Die Allgemeine Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sowie die in den §§ 65 und 66 bezeichneten Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister für soziale Fürsorge ausgeübt.

(2) Der Minister für soziale Fürsorge erteilt auch die in diesem Gesetze vorgeschriebenen staatlichen Genehmigungen.

(3) Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden.

(4) Der Minister für soziale Fürsorge ist berechtigt, die Geschäftsgebarung der Allgemeinen Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Min.Vdg. vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, zu unterziehen, und kann auch den Vorstand der Allgemeinen Pensionsanstalt und die Ausschüsse ihrer Landesstellen auflösen und die Verwaltung und Vertretung der Anstalt provisorisch einem von ihm ernannten Verwalter oder Vorstand, beziehungsweise Ausschuß übertragen. Der ernannte Verwalter oder Vorstand (Ausschuß) führt die Verwaltung und vertritt die Anstalt bis zur ordnungsmäßigen Konstituierung des aus der Neuwahl hervorgegangenen Vorstandes, beziehungsweise Ausschusses. Der Minister für soziale Fürsorge hat binnen drei Monaten nach der Auflösung die nötigen Veranlassungen zur Durchführung der Neuwahl zu treffen.

(5) Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotiert werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen[1]).

XVIII. Ausschluß von Vereinbarungen.

§ 79.

Weder der Dienstgeber noch die Pensionsanstalt, beziehungsweise die Ersatzinstitute sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

[1]) Dieser Absatz erscheint nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 5. Februar 1920 — wohl nur versehentlich — aufgehoben.

Digitized by Google

XIX. Mitwirkung der politischen und Gemeindebehörden.

§ 80.

(1) Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen sowie der Ersatzinstitute nach Tunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

(2) Die Pensionsanstalt und ihre Landesstellen sowie die Ersatzinstitute sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten maßgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute sind nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

XX. Strafbestimmungen.

§ 81.

(1) Dienstgeber und Dienstnehmer, welche in den nach § 73 und § 73 a zu erstattenden Meldungen unwahre tatsächliche Angaben machen, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Dienstnehmer, welche unwahre tatsächliche Auskünfte (§ 73 a) erteilen.

§ 82.

(1) Dienstgeber, Dienstnehmer und Rentner, welche die nach § 73 und § 73 a zu erstattenden Meldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

(2) Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Dienstnehmer, welche die Erteilung der im § 73 a bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

(3) Rentnern kann eine rechtskräftig auferlegte Strafe von der Rente abgezogen werden.

§ 83.

Dienstgeber, welche ihren Angestellten bei der Gehaltszahlung vorsätzlich höhere als die nach diesem Gesetze zulässigen Abzüge in Anrechnung bringen (§ 36) oder dem Verbote des § 79 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu 400 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 84.

(1) Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen Anwendung.

Digitized by Google

(2) Die Dienstgeber sind befugt, die Aufstellung und Ablieferung der zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind dem zuständigen Versicherungsträger mitzuteilen.

(3) In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

§ 85.

Die Bestrafung der in den §§ 81 bis 83 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

§ 86.

Die Geldstrafen fließen in den bei der Pensionsanstalt zu bildenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Stellenloser (§ 42, Z. 7).

XXI. Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87.

(1) Von der Erwerbs- und Rentensteuer (einschließlich der Rentensteuer nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 292, Art. I, Abs. 3) sind befreit:

1. Die Pensionsanstalt mit der im Artikel IV näher bezeichneten Einschränkung;

2. die Ersatzinstitute, falls sie ihren Geschäftsbetrieb auf die Versicherung von Angestellten beschränken, bezüglich der Versicherung von versicherungspflichtigen Angestellten bis zur Höhe der vorschriftsmäßigen Mindestleistungen.

(2) Durch die vorstehende Anordnung bleiben allfällige weitergehende, den Ersatzinstituten auf Grund anderer gesetzlichen Bestimmungen zustehende Steuerbefreiungen unberührt.

(3) Hingegen unterliegen die von irgendeinem Versicherungsträger ausbezahlten Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), der Einkommen- und Besoldungssteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.

(4) Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind, insoweit die von der Pensionsanstalt zugesicherten Versorgungsgenüsse das normale Ausmaß (§§ 4, 5, 8, 11, 12, 16, 19) nicht überschreiten, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Diese Begünstigung erstreckt sich nicht auf die im Sinne des § 28 zulässige freiwillige Fortsetzung der Versicherung jener Personen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht nachträglich von Amts wegen aus der Versicherung ausgeschieden wurden[1]). Auf die Pensionsanstalt finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.

(5) Die Anordnungen des vierten Absatzes haben sinngemäß An-

[1]) Dieser Satz ist nunmehr gegenstandslos.

Digitized by Google

wendung zu finden auf die analogen Rechtsgeschäfte der Ersatzinstitute (§ 65) sowie auf die die normalen Versorgungsansprüche betreffenden Bestimmungen der Ersatzverträge (§ 66).

(6) Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge im Verordnungswege die zur Sicherung des Staatsschatzes in Ansehung der in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Rechtsgeschäfte erforderlichen Verfügungen treffen.

XXII. Fondsgebarung, Jahresberichte.

§ 88.

(1) Bei Anlage der Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, beziehungsweise des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, oder die künftighin an deren Stelle tretenden Vorschriften für Versicherungsanstalten zu beobachten.

(2) Von den zur dauernden Anlage verfügbaren neuen Beständen der Allgemeinen Pensionsanstalt und der Ersatzinstitute müssen mindestens 20 % in čechoslovakischen Staatspapieren und 10 % in anderen Papieren, die der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt, angelegt werden.

(3) Der Minister des Innern[1]) kann der Pensionsanstalt eine von der Vorschrift des ersten Absatzes abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.

(4) Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an Prämien und nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen.

(5) Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

(6) Der laufende Kassendienst wird für den Bereich jeder Landesstelle von dieser selbst besorgt und in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundsätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89.

Die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersatzinstitute sind verpflichtet, dem Minister für soziale Fürsorge für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung, über den Stand ihrer Fonds und die Art ihrer Anlage einen Bericht und statistische Nachweisungen vorzulegen. Der Minister für soziale Fürsorge kann über Form und Inhalt dieser Berichte und statistischen Nachweisungen Vorschriften erlassen.

[1]) Die unveränderte Übernahme dieser Worte (anstatt: Der Minister für soziale Fürsorge) stellt einen Redaktionsfehler dar.

Digitized by Google

XXIII. Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90.

(1) Bei Berechnung der Fristen gelten, sofern sie nicht Rechtsmittelfristen in Angelegenheiten der Zuständigkeit der politischen Behörden sind (§ 75 a), folgende Grundsätze:

(2) Bei nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in einem Monat, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monates.

XXIV. Behandlung der Mitglieder von Bergwerksbruderladen.

§ 91.

(1) Die der Pensionsversicherung und der Versicherung bei einer Bergwerksbruderlade unterliegenden Personen sind bei der Allgemeinen Pensionsanstalt[1]), beziehungsweise einer Ersatzeinrichtung, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und außerdem nach Maßgabe des Bruderladengesetzes bei der Krankenkasse der Bergwerksbruderlade zu versichern.

(2) Für jedes Mitglied einer Bergwerksbruderlade, das schon unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, pensionsversicherungspflichtig geworden ist und für das die Überführung der Provisionsversicherung in die Pensionsversicherung auf Grund des bezogenen Gesetzes schon geregelt ist, bleibt diese Regelung grundsätzlich unverändert aufrecht.

(3) Für jene Mitglieder einer Bergwerksbruderlade hingegen, für welche die oberwähnte Regelung noch nicht stattgefunden hat oder die erst künftighin pensionsversicherungspflichtig werden, bleibt grundsätzlich eine schon bestehende Versicherung bei der Provisionskasse für die Dauer der ersten 60 Beitragsmonate der Pensionsversicherung in der Höhe der beim Beginne dieser Versicherung bereits erworbenen und im Falle eines späteren Ablaufes der im Bruderladenstatut bestimmten Wartezeit in der Höhe der dann zustehenden Anwartschaften gegen entsprechendes Entgelt aufrecht.

§ 92.

(1) Das Entgelt für die Fortsetzung der Provisionsversicherung auf die Dauer der ersten 60 Beitragsmonate der Pensionsversicherung wird für den Zeitpunkt des Beginnes dieser beschränkten Versicherung nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt.

(2) Als Entgelt gebührt der Bruderlade aus dem Vermögensanteile des Versicherten an der Provisionskasse ein Betrag in der Höhe des ermittelten Wertes. Reicht der Vermögensanteil des Versicherten nicht aus, dann ist der Abgang durch bare Beiträge im Höchstausmaße der bisherigen Provisionsversicherungsprämien zu bestreiten, die den Versicherten und seinen Dienstgeber zu gleichen Teilen treffen.

[1]) Siehe Fußnote zu § 68.

Digitized by Google

§ 92 a.

Vom Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten auf übereinstimmenden Wunsch des Dienstgebers und des Versicherten die Überführung der Provisionsversicherung in die Pensionsversicherung abweichend von den Bestimmungen der §§ 91 und 92 geregelt werden. Eine solche Regelung ist insbesondere in folgenden Richtungen zulässig:

1. Versicherte können aus der Provisionskasse einer Bruderlade gänzlich ausgeschieden werden, sofern ihr Vermögensanteil an der Provisionskasse, allenfalls nach freiwilliger Ergänzung desselben, zur Anrechnung so vieler Dienstjahre beim Versicherungsträger der Pensionsversicherung ausreicht, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten zurückgelegt erscheint;

2. Versicherte können von der Pensionsversicherungspflicht befreit werden, sofern ihnen bei der Bruderlade eine der Pensionsversicherung als gleichwertig zu erachtende Pensionsfürsorge gewährleistet ist;

3. die Versicherung bei der Provisionskasse kann dauernd oder für bestimmte Zeit unverkürzt neben der Pensionsversicherung aufrechterhalten werden.

§ 92 b.

Der Vermögensanteil eines Versicherten an der Provisionskasse, beziehungsweise ein nach Verwendung dieses Vermögensteiles im Sinne des § 92 noch verbleibender Rest desselben, ist im Zeitpunkte des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Provisionsversicherung dem für die Pensionsversicherung zuständigen Versicherungsträger zu überweisen und von letzterem zur Anrechnung von Dienstjahren zu verwenden. In solchen Fällen ist die Anrechnung von Dienstjahren weder hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Inanspruchnahme noch bezüglich der Wirksamkeit zur Abkürzung der Wartezeit (§ 31, Abs. 2 und 3, des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, beschränkt.

XXV. Übergangsbestimmungen.

§ 93.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die im Wege eines gemäß § 66 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, beziehungsweise der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, abgeschlossenen Ersatzvertrages durchgeführte Pensionsversicherung.

(2) Ist die im Wege eines Ersatzvertrages gemäß § 66, lit. b), der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, durchgeführte Versicherung infolge Austrittes des Versicherten aus dem Dienste erloschen, so ist der Dienstgeber verpflichtet, der Allgemeinen Pensionsanstalt nach Ablauf von 18 Monaten die nach den Bestimmungen des § 68 berechnete Prämienreserve zu überweisen.

§ 94.

Ist die Versicherungspflicht oder die freiwillige Versicherung vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erloschen, so richten sich

Digitized by Google

die Versicherungsansprüche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, beziehungsweise nach den Bestimmungen der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, selbst wenn der Versicherungsfall erst unter der Geltung dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 95.

Die diesem Gesetze angepaßten neuen Statuten der Allgemeinen Pensionsanstalt und die dementsprechende Geschäftsordnung der Landesstellen werden vom Minister für soziale Fürsorge nach Anhörung der Allgemeinen Pensionsanstalt im Verordnungswege erlassen.

§ 96.

Der Minister für soziale Fürsorge ist ermächtigt, die Art der Meldungen und deren Erledigung (§§ 73 bis 75) im Verordnungswege neu zu regeln.

Artikel II.

(1) Die im § 64 angeführten Träger der Pensionsversicherung sind verpflichtet, sich zu einem Verbande der Pensionsinstitute in der Čechoslovakischen Republik zu vereinigen. Diesem Verbande kann auch die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag beitreten.

(2) Der Verband hat namentlich zur Aufgabe:

1. ein gemeinsames Vorgehen in Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen der Versicherten aller zum Verbande gehörigen Institute betreffen,

2. die organisierte Heilfürsorge für die Versicherten und zu diesem Zwecke die Einrichtung und Leitung gemeinsamer Heilanstalten, beziehungsweise die Beschaffung gemeinsamer Einrichtungen in Bädern, Kurorten und Heilanstalten, den Abschluß gemeinsamer Verträge mit Krankenhäusern, Sanatorien, Ärzten usw.,

3. die gemeinsame Bekämpfung der Volkskrankheiten (Tuberkulose, Neurose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten usw.), allenfalls in Verbindung mit den Trägern der Krankenversicherung,

4. die Revision der Verwaltung, Buchführung und des Vermögens der dem Verbande angehörenden Ersatzinstitute, weiters die Kontrolle der Durchführung der Versicherung bei denselben und die Kontrolle der Rentner,

5. eine gemeinsame Vermögensanlage,

6. die Sammlung statistischer Daten über Sterblichkeit, Invalidität, Familien- und Gehaltsverhältnisse usw. der Versicherten und deren Bearbeitung für Zwecke der Gesetzgebung und Wissenschaft.

(3) Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht, die vom Minister für soziale Fürsorge im Sinne des § 78 ausgeübt wird. Für die Anlage des Verbandsvermögens und die Fondsgebarung überhaupt gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 88, hinsichtlich der Berichte und statistischen Nachweisungen § 89.

(4) Der Minister für soziale Fürsorge kann bei Ausübung der Aufsicht über die einzelnen Pensionsinstitute, insbesondere bei Durch-

Digitized by Google

führung einer Revision derselben die Mitwirkung des Verbandes in Anspruch nehmen, der verpflichtet ist, einer bezüglichen Aufforderung zu entsprechen.

(5) Die Einrichtung des Verbandes, insbesondere sein Wirkungskreis, seine Verwaltung und Geschäftsführung sowie die Art seiner Vertretung, weiters die Bestimmungen über die Beiträge für die Zwecke des Verbandes, über das Verbandsvermögen und über die Schlichtung der aus dem Verbandsverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten werden durch ein Statut geregelt, das ebenso wie eine spätere Abänderung desselben der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge unterliegt.

(6) Im Falle der Auflösung des Verbandes darf sein Vermögen nur zu solchen Zwecken verwendet werden, denen die Träger der Pensionsversicherung nach dem Gesetze dienen.

(7) Zeigen sich in der Verwaltung wesentliche Gebrechen, denen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann, so kann der Minister für soziale Fürsorge den Vorstand des Verbandes auflösen und die Verwaltung einem von ihm ernannten Verwalter, Vorstande oder Ausschusse übertragen, die bis zur ordnungsmäßigen Konstituierung des aus der Neuwahl hervorgegangenen Vorstandes die Verwaltung führen und den Verband vertreten. Die Vorkehrungen zur Durchführung der Neuwahl sind binnen 3 Monaten nach Auflösung des Vorstandes zu treffen.

Artikel III.

Die Regierung ist ermächtigt, mit den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen dieser Pensionsversicherung ähnliche Einrichtungen bestehen, Verträge zur Regelung des gegenseitigen Verhältnisses auf diesem Gebiete zu schließen. Dabei kann im Falle der Gegenseitigkeit namentlich

1. die Versicherungspflicht von Angestellten in hiesigen Betrieben, die einen Bestandteil ausländischer Unternehmungen bilden, ausgeschlossen und auf Angestellte in ausländischen Betrieben, die einen Bestandteil eines hiesigen Unternehmens bilden, ausgedehnt,

2. die Bestimmung des zweiten Punktes des § 21 abgeändert oder aufgehoben,

3. im Rahmen des § 68 die Verpflichtung čechoslovakischer Versicherungsträger zur Überweisung von Prämienreserven an ausländische Versicherungsträger festgesetzt,

4. der Anspruch ausgeschiedener Versicherter auf Prämienrückerstattung gemäß § 25 aufgehoben werden, sofern sie in einem fremden Staate pensionsversicherungspflichtig werden, mit dem ein Vertrag, betreffend die gegenseitige Prämienreservenüberweisung, abgeschlossen worden ist.

Artikel IV.

(1) Die Allgemeine Pensionsanstalt kann

1. die bei ihr versicherten Personen auf Leistungen versichern, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen;

2. erwerbstätige, aber der Pensionsversicherung nicht unterliegende Personen auf die gesetzlichen oder auf erhöhte Leistungen versichern.

Digitized by Google

(2) Zur Durchführung der Versicherung solcher Leistungen wird eine besondere Abteilung mit getrennter Gebarung und Rechnungslegung gebildet.

(3) Das Statut dieser Abteilung, das auch die Prämiensätze zu enthalten hat, unterliegt der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge.

(4) Hinsichtlich der Versicherungsgeschäfte dieser Abteilung gilt die Bestimmung des § 87, Abs. 1, nicht.

Artikel V.

Der § 1 a, § 3, Abs. 5, die §§ 37, 66 a und 68, Abs. 8, § 88, Abs. 3, sowie die Artikel II—VI der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, R.G.Bl. Nr. 138[1]), werden aufgehoben.

Artikel VI.

Die nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Krankenkassen, registrierten Hilfskassen und Bruderladen sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken. Die damit verbundenen Auslagen hat der Versicherungsträger zu ersetzen.

Artikel VII.

Die nach diesem Gesetze der Versicherungspflicht neu unterworfenen Angestelltengruppen können nicht Mitglieder von registrierten Hilfskassen sein, deren Wirksamkeit nach Art. XXI, Abs. 3, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 268, auf Versicherte beschränkt ist, die der Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, oder der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, unterworfen sind.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Kraft.

Artikel IX.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

---

[1]) § 37 entstammt dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907.

Digitized by Google

II.

Erläuterungen.

Einleitung.

Den unmittelbaren Anlaß zur Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes[1]) bot die den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Begrenzung der für die Versicherung anrechenbaren Bezüge, die zur Folge hatte, daß bisher alle den Jahresbetrag von 3000 K übersteigenden Bezüge ohne Einfluß auf die Höhe der Versicherungsleistungen blieben. Wenngleich dieser Zustand niemals voll zu befriedigen vermochte, so war er immerhin erträglich, solange das durchschnittliche Gehaltsniveau der versicherungspflichtigen Angestellten sich nicht wesentlich über jene Obergrenze erhob. Auch noch anläßlich der im Jahre 1914 durchgeführten ersten Novellierung des Gesetzes behielten gewichtige Bedenken versicherungsmathematischer Natur gegenüber dem Wunsche, durch Anfügung höherer Gehaltsklassen die anrechenbaren Bezüge über den Betrag von 3000 K zu erhöhen, die Oberhand. Bald darauf setzte jedoch infolge der immer weiter sinkenden Kaufkraft des Geldes eine sprunghafte Gehaltsbewegung ein, die in der rasch anwachsenden Besetzung der oberen Gehaltsklassen ihren Ausdruck fand. Waren im Jahre 1910 von allen bei der Allgemeinen Pensionsanstalt versicherten männlichen Angestellten erst 20·5 %, von den weiblichen 1 % mit Bezügen über 3000 K in die VI. Gehaltsklasse eingereiht, so stiegen diese Zahlen im Jahre 1917 auf 48·9 % bei männlichen und 11·8 % bei weiblichen Angestellten. Nach Schätzungen, die im Jahre 1919 angestellt wurden, kann angenommen werden, daß gegenwärtig zwei Drittel aller männlichen Angestellten in die VI. Gehaltsklasse eingereiht sind. Ist diese Schätzung richtig, so sind bisher zwei Drittel aller männlichen Versicherten nicht auf ihre vollen Bezüge versichert; alle weiteren Gehaltssteigerungen derselben bleiben ohne Einfluß auf die Höhe ihrer Pensionsansprüche. Es kann nicht überraschen, daß eine Pensionsversicherung, die auf derartig unzureichenden Grundlagen fußt, versagen mußte, als infolge des Krieges nach kurzer Versicherungsdauer eine erhebliche Zahl von Invaliditäts- und Witwenrenten zur Auszahlung gelangte. Das kärgliche Ausmaß dieser Renten blieb selbst hinter der bescheidenen Forderung, daß die Leistungen der Pensionsversicherung wenigstens das Existenzminimum bieten sollten, so erheblich zurück, daß sie eher ein Almosen als eine Versorgung zu nennen waren. Die seitens der Pensionsanstalt und einiger Ersatzeinrichtungen aus eigenen Mitteln durchgeführte Erhöhung der Renten durch Zuschüsse konnte, so wertvoll sie für den Augenblick erscheinen mochte, mangels versicherungstechnischer Fundierung dieser Mehrleistungen keine dauernde Abhilfe bieten.

[1]) Im Folgenden wird unter P. V. G. die ursprüngliche Fassung des Pensionsversicherungsgesetzes (Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907), unter Nov. 1914 die durch die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hergestellte Fassung desselben verstanden.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen ist es nur zu begreiflich, daß das Verlangen nach einer angemessenen Erhöhung der gesetzlichen Leistungen immer wieder laut wurde und die darauf abzielenden Vorschläge immer bestimmtere Gestalt annahmen. Die Berechtigung dieser Forderung erschien unzweifelhaft und ihre Erfüllung unaufschiebbar, denn jede weitere Verzögerung hätte die Durchführung der angestrebten Reform wesentlich erschwert und ihren Erfolg herabgesetzt. Das einzige Mittel, zu dem angestrebten Ziele zu gelangen, bot die Erhöhung der Versicherungsgrundlagen dar. Hier mußte der Hebel angesetzt werden und so bildet denn die Erhöhung der für die Versicherung anrechenbaren Bezüge, verbunden mit einer entsprechenden Vermehrung der bisherigen 6 Gehaltsklassen, den eigentlichen Kern der vorliegenden Novelle. War hiemit die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes einmal ins Rollen gekommen, so konnte man an anderen Mängeln desselben nicht achtlos vorübergehen. Es ergab sich eine ganze Reihe von Abänderungsvorschlägen teils als Forderungen der modernen Sozialpolitik, teils als Ergebnis der Erfahrungen, die das erste Jahrzehnt der Geltung des Gesetzes gezeitigt hatte. Dazu gehören, um nur das Wichtigste zu erwähnen, die Erweiterung der Versicherungspflicht, die Ausgestaltung der Versicherungsleistungen und der Heilfürsorge, die Neuregelung der Versicherung im Wege von Ersatzeinrichtungen. Daß bei der Abänderung des Gesetzes auch den geänderten staatlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden mußte, ist selbstverständlich.

Wie weit die hier angedeuteten Abänderungen des Gesetzes reichen, erhellt schon rein äußerlich daraus, daß es sich als notwendig erwies, fast die Hälfte aller Paragraphen teils ganz neu abzufassen, teils mehr oder minder umzuformen. Trotzdem bringt die Novelle keine durchgreifende Umarbeitung des Gesetzes und bezweckt keineswegs eine endgiltige Reform der Pensionsversicherung. Eine natürliche Schranke war der Novellierung schon dadurch gezogen, daß der versicherungstechnische Unterbau des Gesetzes unverändert beibehalten werden mußte. Es konnten daher vor allem nur solche Verbesserungen der Versicherungsleistungen durchgeführt werden, für die sich im Rahmen der bestehenden Rechnungsgrundlagen die notwendige Deckung ergab. Eine erhebliche Ermäßigung des Mehraufwandes, den die Verbesserung der Versicherungsleistungen erfordert, wurde durch die neue Art der Gründbetragsberechnung in den höheren Gehaltsklassen erzielt (siehe die Erläuterungen zu § 8). Auch der starke Einschlag von weiblichen Angestellten kommt dabei stark zu Hilfe. Hingegen mußten Verbesserungen, die eine Änderung dieser Grundlagen notwendig gemacht hätten, ausgeschlossen bleiben, weil sonst eine erhebliche Verzögerung der Novellierung unvermeidlich gewesen wäre, die mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der angestrebten Verbesserungen keinesfalls in Kauf genommen werden durfte.

Über den Werdegang des Gesetzes sei bemerkt, daß die ersten Vorarbeiten von der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag ausgingen. Auf Grund der Vorschläge, welche die Anstalt erstattete, veröffentlichte der Minister für soziale Fürsorge im September 1919 einen Gesetzentwurf samt Begründung und versicherungsmathematischem Bericht, der die Grundlage einer schriftlichen Enquete bildete, die im Spätherbst 1919 durchgeführt wurde. Die endgiltige Fassung der Regierungsvorlage, welche den in der Enquete vorgebrachten Anschauungen zum großen Teil Rechnung trug, wurde im Jänner 1920 in der Nationalversammlung eingebracht (Drucksache 2135). Nach eingehender Beratung in einer Subkommission und im Plenum des sozialpolitischen Ausschusses wurde die Vorlage in der Sitzung der Nationalversammlung vom 5. Feber 1920 nach dem Referate des Berichterstatters Prof. Dr. Engliš in der Fassung des Ausschußberichtes (Drucksache 2305) in beiden Lesungen unverändert angenommen. Lediglich der Geltungsbeginn wurde vom 1. April auf den 1. Juli 1920

Digitized by Google

verlegt. Nachdem das Gesetz die Sanktion erhalten hatte, wurde es als „Gesetz vom 5. Februar 1920, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung (Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907 und kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138), abgeändert werden" in dem am 24. Februar 1920 ausgegebenen XVIII. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter Nr. 89 veröffentlicht.

Die folgenden Erläuterungen, welche auf dem Motivenberichte der Regierungsvorlage und auf dem Berichte des sozialpolitischen Ausschusses fußen, folgen im allgemeinen der Gliederung des Gesetzes; sie beschränken sich im wesentlichen auf die Erörterung der durch die Novelle abgeänderten Bestimmungen. Änderungen von geringerem Belange sind in einem eigenen Abschnitte (Seite 314 f.) zusammengefaßt. Von Erläuterungen versicherungstechnischer Natur mußte dabei abgesehen werden. Hinsichtlich der grundlegenden versicherungstechnischen Erwägungen ist auf den versicherungsmathematischen Bericht zur Regierungsvorlage zu verweisen; die Regelung der Einzelheiten wird im neuen Statut der Allgemeinen Pensionsanstalt erfolgen.

Umfang der Versicherungspflicht (§§ 1, 2).

Als allgemeine Voraussetzungen der Versicherungspflicht eines Angestellten galten bisher:

1. das vollendete 18. Lebensjahr,
2. ein Mindestbezug von 600 K jährlich,
3. Beamtencharakter oder vorwiegend geistige Dienstleistungen.

Durch das vorliegende Gesetz wird der Beginn der Versicherungspflicht — übereinstimmend mit dem deutschen Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 und dem österreichischen Sozialversicherungsentwurfe — auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt, das Erfordernis eines Mindestgehaltes entfällt. An die Stelle des Erfordernisses vorwiegend geistiger Dienstleistung setzt das Gesetz eine negative Abgrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, indem es grundsätzlich alle in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen der Versicherungspflicht unterwirft, sofern sie nicht Arbeiter oder Lehrlinge sind oder vorwiegend untergeordnete Arbeiten leisten (§ 1, Abs. 1). § 1 (1)

Von dem Mindestalter von 16 Jahren abgesehen, kennt somit das Gesetz nur eine einzige positive Voraussetzung der Versicherungspflicht, nämlich das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses. Daß dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, muß als entschiedener Vorzug gegenüber dem bisherigen Wortlaute des Gesetzes bezeichnet werden, das im gleichen Zusammenhange von Angestellten sprach, ohne diesen Begriff jedoch zu definieren. Infolgedessen hat die Frage, ob im einzelnen Falle ein Dienstverhältnis vorliege und wer der andere Vertragsteil (Dienstgeber) sei, oder ob es sich um ein anderweitiges Vertragsverhältnis handle (Werkvertrag), die Rechtsprechung vielfach beschäftigt. Ob ein Dienstverhältnis vorliegt, wird im Zweifel nach § 1151 a. b. G. B. zu beurteilen sein, der den Begriff des Dienstvertrages im Gegensatze zum Werkvertrage bestimmt wie folgt: „Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag." Die oft schwierige Feststellung, wer Dienstgeber sei, wird teils erleichtert, teils ausgeschaltet durch die Bestimmung des § 33, Abs. 3, § 33 (3)

Digitized by Google

nach welcher für das Gebiet der Pensionsversicherung derjenige als Dienstgeber gilt, der mit dem betreffenden Angestellten den Dienstvertrag abgeschlossen und sich dabei zur Zahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet hat. Die Feststellung der Person des Dienstgebers ist von Bedeutung für die wirksame Zustellung von Bescheiden (§§ 75, 75 a); ungleich belangreicher ist sie aber für die Einbringung der Prämien. Man denke dabei insbesondere an Vereine, die lediglich auf die Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen sind, freie Vereinigungen ohne Vereinscharakter, politische Parteien und die von ihnen herausgegebenen Zeitungen, Gründungskonsortien usw. In derartigen Fällen begegnet die Einbringung der Prämien der Schwierigkeit, daß der Verband, der als Dienstgeber erscheint entweder keine juristische Person ist oder zum mindesten kein eigenes Vermögen besitzt. Daher pflegen in solchen Fällen auch alle Maßnahmen zu versagen, die Prämien nötigenfalls im Wege gerichtlicher Exekution hereinzubringen. Die neue Bestimmung wird die Versicherungsträger in dieser Hinsicht vieler Schwierigkeiten überheben, indem sie gestattet, sich an eine physische Person zu halten.

Den Fall, daß ein Angestellter zu zwei oder mehreren Personen in einem Dienstverhältnisse steht, regelt das Gesetz durch die Bestimmung, daß eine die Versicherungspflicht begründende Nebenbeschäftigung neben einer mit einem größeren Einkommen verbundenen Haupterwerbstätigkeit
§ 2 (1) : 2. von der Versicherungspflicht ausgenommen bleibt (§ 2, Abs. 1, Punkt 2). Eine Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Bestimmung ist also unbedingt versicherungsfrei, mag die Hauptbeschäftigung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestehen oder ebenso wie die Nebenbeschäftigung auf einem Dienstverhältnis beruhen, somit auch dann, wenn der die Hauptbeschäftigung bildende Dienst selbst die Versicherungspflicht nicht begründet. Für den besonderen Fall, daß sowohl die Hauptbeschäftigung als die Nebenbeschäftigung an sich die Ver-
§ 3 (5) (6). sicherungspflicht begründen würde, sind in § 3, Abs. 5 und 6 besondere Anordnungen getroffen. Besteht dagegen die Hauptbeschäftigung in keiner Erwerbstätigkeit (wie z. B. bei Studierenden), so greift die Ausnahme von der Versicherungspflicht hinsichtlich einer der Versicherungspflicht unterliegenden Nebenbeschäftigung nicht Platz.

Wie bisher, so soll auch nach dem vorliegenden Gesetze, soferne im übrigen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht gegeben sind, grundsätzlich (mit einer in § 2, Abs. 1, Punkt 6 angeführten Einschränkung) jede Beschäftigung im Inlande die Versicherungspflicht begründen. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gemäß
Art. III (1) : 1. Art. III, Abs. 1, Punkt 1 des Gesetzes zulässig. Daß die Nov. 1914 mit den Worten „im Inland beschäftigt" ausdrücklich auf den Ort der tatsächlichen Beschäftigung hinweist, während das vorliegende Gesetz im gleichen Zusammenhange vom Sitze des Dienstverhältnisses spricht, bedeutet wohl keine grundsätzliche Abweichung vom bisherigen Rechtszustande. Das geht schon daraus hervor, daß die Befreiung gewisser im Inland beschäftigter Ange-
§ 2 (1) : 6. stellter ausländischer Betriebe von der Versicherungspflicht (§ 2, Abs. 1, Punkt 6) gleichlautend mit § 2, Punkt 11 der Nov. 1914 aufrecht erhalten wird. Tatsächliche Beschäftigung bildet übrigens keine Voraussetzung der Versicherungspflicht, wie sich aus der Gegenüberstellung der Bestimmung des § 1, Abs. 1 des bisher geltenden Gesetzes: „versicherungspflichtig . . . sind die im Inlande beschäftigten Angestellten . . . ." zu dem nunmehr geltenden

Digitized by Google

Wortlaut: „versicherungspflichtig sind . . . . . Personen, die . . . in der Čechoslovakischen Republik in einem Dienstverhältnisse stehen" ergibt.

Damit ist eine Streitfrage entschieden, die insbesondere in dem Falle eine Rolle spielte, daß der Dienstgeber nach erfolgter Kündigung des versicherungspflichtigen Angestellten auf dessen Dienstleistung verzichtete.

Insofern die Versicherungspflicht durch die Art der Dienstleistung bestimmt wird, geht aus dem 1. Abs. des § 1 hervor, dass lediglich jene Unterschichte unselbständig erwerbstätiger Personen, die aus Arbeitern, Lehrlingen und aus sonstigen Personen besteht, die untergeordnete Arbeiten leisten, von der Vericherungspflicht nicht berührt wird. Die Grenzen dieser Unterschichte eindeutig zu bestimmen, begegnet jedoch erheblichen Schwierigkeiten.

Unter Arbeitern im Sinne dieses Gesetzes können offenbar nicht nur Fabriksarbeiter verstanden werden, weil sonst das gesamte Hilfspersonal in nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerben (z. B. Handwerksgehilfen) und in sonstigen, der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betrieben als versicherungspflichtig erschiene. Man wird daher unter Arbeitern allgemein diejenigen Personen zu verstehen haben, welche in Betrieben jeglicher Art die grobe Arbeit verrichten. Zur Entscheidung der Frage, wie weit diese Schichte der bloßen Arbeiter nach oben reicht, bieten allerdings die bestehenden Gesetze keine Handhabe.

Als untergeordnete Arbeiten bezeichnet das Gesetz die Arbeit von Knechten und Taglöhnern, ferner solcher Personen, die mit Rücksicht auf den untergeordneten Charakter der Arbeiten, die sie verrichten, nicht als Handlungsgehilfen im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes anzusehen sind.[1])

Eine Umschreibung des Begriffes untergeordnete Arbeiten enthält aber weder das Handlungsgehilfengesetz noch die Gewerbeordnung, die in § 73 bei der Einteilung gewerblicher Hilfsarbeiter sich desselben Begriffes bedient. Die schwierige Aufgabe, eine klare Abgrenzung der Versicherungspflicht nach unten zu finden, die geeignet wäre, Streitigkeiten über den Umfang der Versicherungspflicht in weitestem Maße auszuschließen, erscheint somit auch durch die negative Abgrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen nicht gelöst, da die Grenzbegriffe (Arbeiter, untergeordnete Arbeiten) selbst der notwendigen Klarheit entbehren.

Die Folgerungen aus der im 1. Absatze des § 1 enthaltenen Abgrenzung der Versicherungspflicht werden im 2. Absatze desselben Paragraphen § 1 (2). dadurch gezogen, daß gewisse Angestelltengruppen ausdrücklich als versicherungspflichtig erklärt werden. Allein diese Aufzählung betrifft in al. a) vorwiegend Angestelltengruppen, deren Versicherungspflicht schon nach der Nov. 1914 feststand (vorwiegend geistige Arbeit, Aufsicht), während al. b) mit Ausnahme der Advokaturs- und Notariatsangestellten überhaupt nicht bestimmte Angestelltengruppen aufzählt, sondern nur ausdrücklich ausspricht, was schon aus dem 1. Absatz klar hervorgeht, daß nämlich Angestellte, die dem Handlungsgehilfengesetze unterliegen, ohne Rücksicht

[1]) H. G. G. § 1, Abs. 2: „Bei einem Kaufmann angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen."

Digitized by Google

auf die Art des Betriebes versicherungspflichtig sind.[1]) Eine präzise Lösung der allerwichtigsten Frage, welche Gruppen, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen, nunmehr neu einbezogen werden sollen, ist allerdings auch damit nicht erzielt.

Jedenfalls steht aber nach dem Wortlaute des § 1 unzweifelhaft fest, daß Handlungsgehilfen, Verkäufer (Kommis), Sitzkassierinnen, Inkassanten und Lagerbedienstete, denen die ständige Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes das Merkmal der geistigen Dienstleistung mit Unrecht absprach, nunmehr der Versicherungspflicht unterliegen.

Inwieweit das übrige, dem Handlungsgehilfengesetze nicht unterliegende Hilfspersonal der Versicherungspflicht unterliegt, wird erst durch die Rechtsprechung festgestellt werden müssen. Die Nov. 1914 hat in dem nunmehr aufgehobenen § 1 a den Versuch unternommen, Richtlinien für die Beurteilung der Versicherungspflicht dadurch zu gewinnen, daß hinsichtlich einzelner besonders umstrittener Gebiete die der Versicherungspflicht unterliegenden Angestelltengruppen ausdrücklich benannt und den

---

[1]) Das Anwendungsgebiet des Handlungsgehilfengesetzes bezeichnen folgende Bestimmungen:

H. G. G. § 1, Abs. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste im Geschäftsbetrieb von Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist:

1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;

2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlichrechtlichen Versicherung dienen, sowie in Verbänden der genannten Anstalten;

3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiß einer periodischen Druckschrift;

4. in Kanzleien der Advokaten und Notare;

5. bei Handelsmäklern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus;

6. in Tabaktrafiken und Lottokollekturen.

§ 3. Wird eine Unternehmung der in den §§ 1 oder 2 bezeichneten Art vom Hofe, einem öffentlichen Fonds, von einem Lande, Bezirk oder von einer Gemeinde betrieben, so unterliegen die in diesen Unternehmungen zu kaufmännischen oder höheren, nicht kaufmännischen Diensten verwendeten Personen den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht.

§ 4. Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung, ferner auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern letztere nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes gelten.

Digitized by Google

nicht versicherungspflichtigen Gruppen der gleichen Berufsklasse gegenübergestellt wurden. Ähnlicher Anhaltspunkte wird die Rechtsprechung künftighin entbehren. Für die Entscheidung maßgebend wird nur der aus § 1, Abs. 1 abgeleitete Gesichtspunkt sein können, ob die fragliche Beschäftigung a) der eines Arbeiters oder Lehrlings gleichkommt, oder b) überhaupt vorwiegend untergeordneter Natur ist, wie die Arbeit von Knechten und Taglöhnern. Wo dies nicht der Fall ist, wird Versicherungspflicht anzunehmen sein.

Daß hiedurch gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine ganz erhebliche Erweiterung der Versicherungspflicht eingeleitet ist, bedarf kaum näherer Ausführungen. Denn unter den neuen Begriff der Versicherungspflicht fallen nicht nur alle Angestelltengruppen, die schon nach dem P. V. G. oder nach der Nov. 1914 nach Art ihrer Dienstleistungen als versicherungspflichtig zu gelten hatten, sondern es kommen auch umfangreiche Gruppen von Angestellten neu hinzu, die nach dem Wortlaute der Nov. 1914 der Versicherung nicht unterlagen. So bedeutet die Versicherungspflicht des kaufmännischen Hilfspersonales allein schätzungsweise (s. d. versicherungsmathematischen Bericht zur Regierungsvorlage, Seite 41) aus Böhmen, Mähren und Schlesien einen Zuwachs von 38.022 Personen, darunter 9931 (26·11 %) Frauen.

Auch die Ausnahmen von der Versicherungspflicht (§ 2) sind durch das Gesetz wesentlich eingeschränkt worden. Von den bisher ausgenommenen Gruppen (siehe § 2 der Nov. 1914, Pkte. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12) werden künftig der Versicherungspflicht ausnahmslos unterliegen: § 2.

1. Angestellte, die auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits eine Versorgung genießen.

2. Familienangehörige des Dienstgebers und Vorstandsmitglieder einer juristischen Person, die zu derselben in einem Dienstverhältnisse stehen.

3 Angestellte der Ziviltechniker und die in einem Baugewerbe angestellten Absolventen technischer Hochschulstudien, welche die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes anstreben. Die Befreiung der Ärzte wird sich nach dem Wortlaute des Gesetzes künftig auf diejenigen Ärzte beschränken, die nur vorübergehend eine unselbständige Berufstätigkeit ausüben. Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt somit nicht der Gruppe der in fester Anstellung stehenden Ärzte als solcher, sondern nur demjenigen Teile dieser Gruppe, der ebenso wie dies bei Advokaturs- und Notariatskandidaten der Fall ist, eine derartige Stellung nur als Übergang zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes inne hat.

4. Tänzer und Tänzerinnen.

5. Studierende an Hochschulen und Mittelschulen, die gleichzeitig in einem an sich versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse stehen.

6. Die Angestellten von Exportunternehmungen. Endlich entfällt

7. die unbedingte Befreiung der Angestellten des ehemaligen Hofes, des Staates und ihrer Anstalten und Unternehmungen, sowie der Angestellten der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Bank. Alle diese bleiben künftighin von der Versicherungspflicht nur insoweit ausgenommen, als sie normalmäßige, d. h. mit der Stellung, die sie bekleiden, kraft Gesetzes oder Satzung verbundene Pensionsansprüche besitzen, bezw. nach Ablauf einer Probedienstzeit oder einer

Digitized by Google

§ 2 (1): 3. provisorischen Anstellung erlangen (§ 2, Abs. 1, Pkt. 3). Diese Bestimmung bedeutet die Einbeziehung einer großen Anzahl von Angestellten in die Versicherung, da gegenwärtig im Dienste des Staates und seiner Unternehmungen und Anstalten zahlreiche Aushilfskräfte beschäftigt werden, auf welche die Pensionsvorschriften der Staatsbeamten keine Anwendung finden. Nebst den Angestellten des Staates und seiner Anstalten und Unternehmungen gilt die Befreiung nach § 2, Abs. 1, Pkt. 3 von nun ab ausschließlich für Angestellte von Zwangsverbänden öffentlichen Rechtes. Daher unterliegen u. a. Lehrpersonen, die an Privatlehranstalten wirken, mögen diese auch mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet sein, von nun ab der Versicherungspflicht. Die Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten sind unter den von der Versicherung ausgenommenen Gruppen nicht
§ 2 a. aufgezählt. Ihre Pensionsversicherung soll (§ 2 a) künftighin durch den Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister im Verordnungswege geregelt werden.

Neu aufgenommen sind unter die von der Versicherungspflicht ausgenommenen Angestelltengruppen Personen, die auf Grund des Gesetzes eine
§ 2 (1): 7. Invaliditätsrente beziehen (§ 2, Abs. 1, Pkt. 7). Damit wird die Folgerung aus § 24, Abs. 1, Pkt. 2 gezogen, wornach mit dem Anfalle der Invaliditätsrente die Versicherungspflicht erlischt. Der Fall, daß ein Rentner zugleich in einem Dienstverhältnisse steht, das ihn mangels einer Ausnahmsbestimmung versicherungspflichtig machen würde, ist aber gar nicht selten, da nach dem Gesetze (§ 7) als Voraussetzung des Rentenbezuges die Berufsinvalidität, nicht die volle Arbeitsunfähigkeit in Betracht kommt. Zuweilen finden Personen, die ihren ehemaligen Beruf nicht mehr auszuüben vermögen, eine ihrer geminderten Arbeitsfähigkeit angemessene Beschäftigung. Da ihnen eine derartige Beschäftigung die Möglichkeit bietet, höhere Anwartschaften zu erwerben, bestimmt das Gesetz, daß solche Personen, wenn sie auf den Bezug der Invaliditätsrente
§ 2 (2). verzichten, versicherungspflichtig sind. Der dem § 2 neu angefügte Absatz 2 soll der Lohnunterbietung durch diese Personen — und dasselbe gilt von Ange-
§ 2 (1): 1. stellten, die gemäß § 2, Abs. 1, Pkt. 1 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind — steuern.

Das Ziel, dem das Gesetz mit dieser Erweiterung der Versicherungspflicht zustrebt, ist die lückenlose Vereinigung aller Angestellten, soweit ihnen nicht ohnedies weitergehende Versorgungsansprüche zustehen, zu einer großen Gemeinschaft zu dem Zwecke, ihre Mitglieder und deren Angehörige für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes zu versorgen. Die praktische Bedeutung dieses Problems ist in den letzten Jahren in dem Maße gestiegen, als mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung der Aufstieg der unselbständig Erwerbenden zur Selbständigkeit immer seltener geworden ist. Schon dadurch haben die Einwände gegen die Einbeziehung mancher Schichten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder von der Versicherungspflicht befreit waren, zum größten Teil ihre Berechtigung verloren. Andererseits wird die Verbesserung der Versicherungsleistungen, verbunden mit Vorkehrungen zur Wahrung der erworbenen Anwartschaften beim Stellenwechsel (§ 68) und beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht (§§ 27 a, 28) wesentlich dazu beitragen, die Versicherung auch für Diejenigen wertvoll erscheinen zu lassen, deren Versicherungspflicht nach kurzer Dauer der unselbständigen Erwerbstätigkeit endet.

Digitized by Google

Anrechenbare Bezüge. Gehaltsklassen (§ 3).

Der Forderung nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß an die bisher bestehenden 6 Gehaltsklassen weitere 10 mit einer Spannweite von je 600 K angefügt werden (§ 3, Abs. 1), wodurch sich naturgemäß eine entsprechende Einschränkung der 6. Gehaltsklasse ergibt. Die 5 untersten Gehaltsklassen entsprechen denen des bisher geltenden Gesetzes, nur entfällt bei der ersten Gehaltsklasse die Untergrenze der anrechenbaren Bezüge (600 K). § 3 (1).

Die Obergrenze der anrechenbaren Bezüge wird damit auf 9000 K erhöht. Die Gründe, welche hiezu geführt haben, wurden schon eingangs erörtert. Vergleichsweise sei noch angeführt, daß das deutsche Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 bereits 9 Gehaltsklassen mit der Obergrenze von 5000 Mk. einführte und daß auch die Vorschriften über die Unfallversicherung der Arbeiter (Gesetz vom 10. April 1919, S. d. G. u. V. Nr. 207) Jahresarbeitsverdienste bis zu 6000 K berücksichtigen.

Die bisher bestrittene Frage, welche Bezüge nebst dem eigentlichen Gehalte für die Pensionsanwartschaften anrechenbar sind, löst das Gesetz im Sinne der Anrechenbarkeit aller Zulagen zum Gehalte; dazu gehören nebst dem Quartiergeld, Aktivitäts- und Funktionszulagen, die schon bisher anrechenbar waren, auch Kriegs- und Teuerungszulagen, Ausrüstungs- und Anschaffungsbeiträge. Neben diesen als fest angenommenen Bezügen sind ferner anzurechnen veränderliche Bezüge wie Tantièmen, Provisionen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolge abhängige Bezüge, soferne sie vereinbart sind, weiters Bezüge, die den Charakter von Belohnungen haben (Remunerationen, Neujahrsgelder), soferne sie vereinbart sind oder regelmäßig wiederkehren, endlich alle Arten von Naturalbezügen (§ 3, Abs. 2). § 3 (2).

Die Anwendung dieser Grundsätze wird allerdings manche Schwierigkeit mit sich bringen. Daß feste Bezüge mit dem auf ein Jahr umgerechneten (und nicht etwa mit dem während einer unterjährigen Dauer des Dienstverhältnisses tatsächlich ausgezahlten) Betrage anzurechnen sind (§ 3, Abs. 3), erscheint § 3 (3). selbstverständlich. Die Notwendigkeit, diesen Grundsatz ausdrücklich festzulegen, ergab sich aus der Erfahrungstatsache, daß es gar nicht leicht ist, denselben bei Saisonbetrieben, Ferialbeschäftigungen und in ähnlichen Fällen, wobei vielfach ein für die ganze Dauer der Beschäftigung zu zahlender Gehalt vereinbart wird, zur Geltung zu bringen.

Für die Anrechnung veränderlicher Bezüge, für die wohl ein Berechnungsschlüssel vereinbart ist, ohne daß aber der sich ergebende Betrag im voraus feststellbar wäre, wie Tantièmen, Provisionen und anderer vom Geschäfts- oder Arbeitserfolge abhängiger Bezüge, stellt das Gesetz in § 3, Abs. 3 § 3 (3). die Regel auf, daß solche Bezüge nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre, bezw. bei kürzerer Dauer des Dienstverhältnisses nach dem Durchschnitte der ganzen Dienstzeit, soferne schließlich ein Durchschnitt nicht ermittelt werden kann, mit einem Fünftel der festen Bezüge anzurechnen sind. Hingegen entfällt die bisher geltende Bestimmung, daß bei Bezügen dieser Art, für die ein Mindestbetrag garantiert ist, bloß dieser Mindestbetrag anzurechnen ist. Diese Grundsätze werden auch bei Akkordlöhnen anzuwenden sein, die mit Rücksicht auf die Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen künftighin bei der Einreihung eine nicht geringe Rolle spielen dürften. Beson-

Digitized by Google

dere Regeln für die Ermittlung des Betrages, mit welchem Belohnungen (Remunerationen, Neujahrsgelder usw.) anzurechnen sind, enthält das Gesetz nicht. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese, wenn sie der Höhe nach vereinbart sind, wie feste Bezüge zu behandeln sind, im anderen Falle wie veränderliche Bezüge.

Eine andere Frage ist es, von welchem Zeitpunkte derartige veränderliche Bezüge anrechenbar sind. Sinngemäß wäre es, sie nachträglich auf denjenigen Zeitraum umzurechnen, für welchen sie ausgezahlt werden. Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die sich damit verbinden, würde man dabei aber vielfach mit dem in § 73, Abs. 7, Schlußsatz, ausgesprochenen Grundsatze in Widerspruch geraten. Der einfachere Weg, solche Bezüge erst von demjenigen Monate angefangen anzurechnen, innerhalb dessen sie ausgezahlt werden, hat wiederum zur Folge, daß die zutreffende Einreihung stets hinter dem tatsächlichen Zustande zurückbleibt. Die Lösung dieser Schwierigkeit zu finden, wird der Praxis vorbehalten bleiben müssen.

Die Behandlung von Zulagen, die nicht vereinbart sind, sondern von Fall zu Fall, in unregelmäßigen Zeitabschnitten und vielfach auch in verschiedener Höhe gegeben werden, bleibt fraglich. An ihrer Anrechenbarkeit ist nach dem Wortlaute des § 3, Abs. 2 nicht zu zweifeln. Da ihre Anrechnung nach Art der festen Bezüge untunlich ist, so müssen sie wohl nach Art der veränderlichen Bezüge angerechnet werden, obwohl bei ihnen die typischen Merkmale solcher Bezüge, die Vereinbarung und die Abhängigkeit vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg, fehlen.

§ 3 (4). Hinsichtlich der Anrechnung der Naturalbezüge (§ 3, Abs. 4) verläßt das Gesetz den Standpunkt der Novelle vom Jahre 1914, welche die Anrechnung von Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung mit bestimmten Prozentsätzen des baren Gehaltes einführte. Statt dessen sieht das Gesetz vor, daß die für derartige Naturalbezüge anrechenbaren Beträge alljährlich durch die politische Behörde II. Instanz nach Anhörung von Vertretern der Dienstgeber und der Angestellten festgesetzt werden. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die damit in Aussicht genommene Regelung in ähnlicher Weise erfolgen werde, wie dies die Nov. 1914 getan hat.

Ausmaß der Prämien (§ 33).

§ 33 (1). Der Einteilung in Gehaltsklassen entspricht das Ausmaß der das Versicherungsentgelt bildenden festen Prämien (§ 33, Abs. 1). Das bisher geltende Verhältnis zwischen Prämie und Versicherungsgrundlage behält das Gesetz auch für die neu angefügten Gehaltsklassen bei; in allen Gehaltsklassen macht die zu entrichtende Prämie jährlich 12 % der Untergrenze der betreffenden Gehaltsklasse (Versicherungsgrundlage) aus. Es ergibt sich daher keine Änderung der Prämien für die Gehaltsklassen I—VI. Die Verteilung dieser Prämien auf Dienstgeber und Angestellte erfolgt jedoch mit Rücksicht auf die Vermehrung der Gehaltsklassen abweichend vom bisherigen Zustande. Bei Bezügen unter 600 K fällt nunmehr die ganze Prämie dem Dienstgeber zur Last, eine Bestimmung, die dem Umstande Rechnung trägt, daß es sich bei derartigen geringfügigen Bezügen vielfach um Eleven, Volontäre, Praktikanten oder um Dienste handelt, für welche das Entgelt ausschließlich in Naturalleistungen besteht, die den Abzug des Anteiles des Angestellten ausschließen. Ferner wird die Bestimmung beseitigt, daß bei Bezügen über 7200 K der Anpe-

Digitized by Google

stellte die ganze Prämie aus Eigenem zu tragen hat. Es hat daher in den Gehaltsklassen V—XVI der Dienstgeber und der Angestellte je die Hälfte der Prämie zu tragen, in den niederen Gehaltsklassen fallen — mit der bereits erwähnten Abweichung hinsichtlich der Bezüge unter 600 K — dem Dienstgeber $^2/_3$, dem Angestellten $^1/_3$ der Prämie zur Last (§ 33, Abs. 2). § 33 (2).

Berechnnng der Anwartschaften (§ 8, 8a).

Auch das Verhältnis der Anwartschaften zur Versicherungsgrundlage erfährt gegenüber dem bisher geltenden Zustande keine grundlegende Änderung.

Die Rente setzt sich gemäß § 8, Abs. 1 u. 6, zusammen aus dem Grundbetrage, der für jede Gehaltsklasse 30 % der Versicherungsgrundlage oder $^1/_4$ der innerhalb der 10jährigen Wartezeit fällig gewordenen Prämien der betreffenden Gehaltsklasse ausmacht (§ 8, Abs. 3) und Steigerungsbeträgen im Ausmaße von $^1/_8$ der nach Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien. Bei gleichbleibender Gehaltsklasse steigt daher die Rente vom Ablauf der Wartezeit angefangen mit jedem Jahre um 1·5 % der Versicherungsgrundlage und macht nach 40 Jahren 75 % derselben aus. Es beträgt demnach beispielsweise für die V. Gehaltsklasse (Bezüge von 2400 bis einschließlich 3000 K) die Versicherungsgrundlage 2400 K, die Jahresprämie 12 % von 2400 K gleich 288 K, der Grundbetrag 30 % derselben 2400 K oder $^1/_4$ der während der Dauer von 10 Jahren gezahlten Prämien gleich 720 K, die jährliche Steigerung 1·5 % von 2400 K oder $^1/_8$ der Jahresprämie gleich 36 K und die Vollrente 75 % von 2400 K oder Grundbetrag vermehrt um $^1/_8$ der während der Dauer von 30 Jahren nach Ablauf der Wartezeit gezahlten Prämien im Betrage von 8640 gleich 1800 K. Zu demselben Ergebnis führen, wie eine einfache Rechnung zeigt, für den Fall gleichbleibender Gehaltsklassen die Bestimmungen des § 8, Abs. 3 über die Berechnung des Grundbetrages für die neuen Gehaltsklassen VII—XVI, da die daselbst angegebenen Zusatzbeträge von je K 1·50 monatlich für jede höhere Gehaltsklasse nichts anderes sind als $^1/_4$ des Unterschiedes zwischen der Monatsprämie der VI. und der betreffenden höheren Gehaltsklasse. Der Zusatzbetrag der XII. Gehaltsklasse (9 K) entspricht z. B. $^1/_4$ des Unterschiedes zwischen der Monatsprämie der XII. Gehaltsklasse (66 K) und der Prämie der VI. Gehaltsklasse (30 K)

§ 8 (1) (6). § 8 (3). § 8 (3).

$$\frac{66 - 30}{4} = 9.$$

Daher gelten bei gleichbleibender Gehaltsklasse die obangeführten Sätze für die Berechnung des Grundbetrages, der Steigerungsbeträge und der Vollrente auch für die neu angefügten Gehaltsklassen.[1])

Nicht so einfach gestaltet sich die Berechnung des Grundbetrages bei wechselnder Gehaltsklasse während der Wartezeit.

Nach der ersten Fassung des P. V. G. wurde der Grundbetrag einfach nach der Gehaltsklasse im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit bestimmt.

Um einerseits spekulativen Gehaltserhöhungen zum Schaden der Versicherungsträger knapp vor Ablauf der Wartezeit vorzubeugen, andererseits

[1]) Eine schematische Uebersicht über die den einzelnen Gehaltsklassen entsprechenden Anwartschaften bietet die am Ende (S. 320) beigefügte Tabelle. Die Berechnung der in einem bestimmten Einzelfalle gebührenden Versicherungsleistungen ist an der Hand dieser Tabelle nicht möglich, da sie eine Kombination zwischen den Anwartschaften verschiedener Gehaltsklassen nicht gestattet. Zur Berechnung der Versicherungsleistungen beachte man die Anleitung (S. 321) samt Beispielen.

Digitized by Google

die Versicherten vor den Folgen zufälliger Gehaltsverminderung in diesem entscheidenden Zeitpunkte zu schützen, hat die Nov. 1914 anstatt dessen die Berechnung des Grundbetrages nach derjenigen Gehaltsklasse eingeführt, welche den anrechenbaren Bezügen während der letzten 24 Monate der zehnjährigen Wartezeit (Wertungszeit) entspricht (klassenmäßiger Grund-
§ 8 (2). betrag). Diese Berechnungsart behält das vorliegende Gesetz bei (§ 8, Abs. 2). Da im allgemeinen mit einer steigenden Gehaltsentwicklung während der Wartezeit zu rechnen ist, gelangt diese Berechnungsart zum Vorteil des Versicherten zu einem höheren Grundbetrag, als wenn die Berechnung nach ¼ der fällig gewordenen Prämien erfolgen würde (prämienmäßiger Grundbetrag). Dieser Vorteil ist umso größer, je höher die Bezüge während der entscheidenden 24 Monate im Verhältnis zur Vorzeit sind. Für den Versicherungsträger, der die Rente einer höheren Klasse auszuzahlen hat, während die bezahlten Prämien im Durchschnitt einer weit niedrigeren Gehaltsklasse entsprechen, bildet aber diese Bestimmung eine empfindliche Mehrbelastung, die bisher nur wegen der niedrig gehaltenen Untergrenze der obersten (VI.) Gehaltsklasse keine bedenkliche Höhe erreichte. Bei Anfügung von 10 neuen Gehaltsklassen würde aber diese Berechnungsart des Grundbetrages im Hinblick auf die sprunghaften Gehaltssteigerungen der letzten Jahre das finanzielle Gleichgewicht des Versicherungsträgers gefährden. Dem beugt das Gesetz durch die Bestimmung
§ 8 (3). des § 8, Abs. 3 vor, derzufolge die in den neu angefügten Gehaltsklassen VII—XVI zurückgelegten Monate stets nur mit ¼ der diesen Gehaltsklassen entsprechenden Prämien berücksichtigt werden und dies auch nur unter der Voraussetzung, daß die Durchschnittsgehaltsklasse (d. h. die Gehaltsklasse, die den anrechenbaren Bezügen in der Wertungszeit entspricht) höher ist als die VI. Für die neu angefügten Gehaltsklassen gilt somit stets die prämienmäßige Berechnung des Grundbetrages, dagegen bleibt für die bisherigen 6 Gehaltsklassen die für die Versicherten günstigere klassenmäßige Berechnungsart des bisherigen Gesetzes auch weiterhin aufrecht.

Vor Ablauf der 10jährigen Wartezeit gewährt das Gesetz, abgesehen von
§ 5 (3). Betriebsunfällen (§ 5, Abs. 3)[1]) Renten in vermindertem Ausmaße, sofern die Versicherung mindestens 60 Monate hindurch gedauert hat, führt jedoch zugleich eine namhafte Verbesserung dieser Renten in der Weise herbei,

[1]) Das P. V. G. spricht ebenso wie die Nov. 1914 von Erwerbsunfähigkeit, bezw. Tod infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalles. Anstatt dessen begnügt sich das vorliegende Gesetz in § 5, Abs. 3, zur Erläuterung des Begriffes Betriebsunfall auf § 5 des U. V. G. zu verweisen, der lautet:

„Den Gegenstand der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während ihrer Dauer durch den Betriebsunternehmer oder in seinem Namen oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnisse Vorgesetzten herangezogen wird. Ebenso sind den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, soferne dieser Weg keine im eigenen Interesse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat."

Digitized by Google

daß dieselben nicht, wie bisher, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Versicherungsdauer mit $^2/_3$ des Grundbetrages bemessen werden, sondern von diesem Betrage ausgehend mit der Versicherungsdauer verhältnismäßig steigen (§ 8 a). § 8a.

Da die Grundbeträge nur für die Gehaltsklassen I—VI mit festen Beträgen bestimmt sind, während für die höheren Gehaltsklassen nur Zusatzbeträge zum Grundbetrage der VI. Gehaltsklasse entsprechend der Zahl der in den höheren Gehaltsklassen zurückgelegten Monate anzurechnen sind (§ 8, Abs. 3), erfordert § 8 (3). nunmehr auch die Berechnung der verminderten Renten für diese höheren Gehaltsklassen die vorherige Ermittlung des vollen Grundbetrages. Es ist daher unerläßlich, für die Berechnung des Grundbetrages die Monate, die auf die volle Wartezeit von 120 Beitragsmonaten fehlen, rechnungsmäßig zu ergänzen. Dies geschieht gemäß § 8, Abs. 4 in der Weise, daß die auf die volle Wartezeit fehlenden § 8 (4). Monate als in der Durchschnittsgehaltsklasse (§ 8, Abs. 2) zurückgelegt ange- § 8 (2). nommen werden.

Ist z. B.[1]) ein Angestellter im 1. Jahre in der I. Gehaltsklasse,
„ 2. „ „ „ III. „
„ 3. „ „ „ VI. „
„ 4. „ „ „ IX. „
„ 5. „ „ „ XI. „
„ 6. „ „ „ XIV. „
„ 7. „ „ „ XVI. „
„ 8. „ „ „ XVI. „

versichert, so ist, wenn der Versicherungsfall (Tod oder Invalidität) nach Ablauf des 8. Jahres eintritt, die Durchschnittsgehaltsklasse die XVI. Der Grundbetrag ist in diesem Falle zu berechnen wie folgt:

Grundbetrag der VI. Gehaltsklasse				900 K.
Zusatzbetrag für 12 Monate der	IX. Gehaltsklasse	12 × 4·50 =	54	„
„ „ 12 „ „	XI. „	12 × 7·50 =	90	„
„ „ 12 „ „	XIV. „	12 × 12·— =	144	„
„ „ 48 „ „	XVI. „	48 × 15·— =	720	„
Der volle Grundbetrag beläuft sich daher auf				1908 K.

Hievon beträgt die verminderte Rente entsprechend einer achtjährigen Versicherungsdauer $^2/_3$ (nach fünfjähriger Versicherungsdauer) und $^3/_{15}$ (für die folgenden drei Versicherungsjahre) = $^{13}/_{15}$, die entfallende Rente beträgt daher K 1653·60.

Der Satz, daß bei Berechnung des Grundbetrages nach der Durchschnittsgehaltsklasse (klassenmäßiger Grundbetrag) sich ein größerer Betrag ergibt, als bei der Berechnung nach Maßgabe der eingezahlten Prämien (prämienmäßiger Grundbetrag), daß also die erste Berechnungsart zum Vorteil des Versicherten gereicht, gilt, wie aus dem vorher Gesagten bereits hervorgeht, nur unter der Voraussetzung steigender Gehaltsklassen Sinkt dagegen die Gehaltsklasse während der Wertungszeit, so fällt der prämienmäßige Grundbetrag höher aus. Hat ein Versicherter z. B. acht Jahre hindurch einen Gehalt bezogen, auf Grund dessen er in die VIII. Gehaltsklasse eingereiht war, während der folgenden zwei Jahre aber einen Gehalt, der seine Einreihung in die V. Gehaltsklasse zur Folge hatte, so ist der klassenmäßige Grundbetrag entsprechend

[1]) Das Beispiel ist dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage, S. 30 f., entnommen.

Digitized by Google

der Durchschnittsgehaltsklasse (V) 720 K (§ 8, Abs. 2 und 3), der prämienmäßige Grundbetrag aber beträgt in diesem Falle

$$\frac{(8 \times 12 \times 42) + (2 \times 12 \times 24)}{4} = 1152 \text{ K.}$$

Ein solcher Fall kann ausnahmsweise auch bei steigenden Bezügen eintreten. War der Versicherte z. B. 9 Jahre hindurch mit Jahresbezügen von 2500 K in die V. Gehaltsklasse und hierauf 1 Jahr hindurch mit Jahresbezügen von 3100 K in die VI. Gehaltsklasse eingereiht, so ergibt sich die Durchschnittsgehaltsklasse V $\left(\frac{2500 + 3100}{2} = 2800\right)$ und daher der klassenmäßige Grundbetrag von 720 K. Der prämienmäßige Grundbetrag beträgt dagegen $\frac{(9 \times 12 \times 24) + (12 \times 30)}{4} = 738$ K.

Da in Fällen dieser Art die Annahme des klassenmäßigen Grundbetrages zu Härten führen würde, gilt der prämienmäßige Grundbetrag in jedem Falle
§ 8 (5). als Mindestbetrag, unter welchen der Grundbetrag nicht sinken darf (§ 8. Abs. 5). Gleiches gilt hinsichtlich der Rente im verminderten Ausmaße, nur ist hier entsprechend dem verminderten Grundbetrage, der $^2/_3$ des Grundbetrages nach 120 Beitragsmonaten ausmacht, der Maßstab für die prämienmäßige Berechnung nicht $^1/_4$, sondern $^1/_6$ der bis zum Anfall der Rente fällig gewordenen Prä-
§ 8a (2). mien (§ 8a, Abs. 2).

Ausgestaltung der Versicherungsleistungen (§§ 8a—22).

Neben der Steigerung der absoluten Höhe der Versicherungsleistungen, die sich als Reflexwirkung der Vermehrung der Gehaltsklassen herausstellt, sieht das Gesetz auch eine Vermehrung und Verbesserung der Anwartschaften selbst vor.

Als derartige Verbesserungen der Anwartschaften im engeren Sinne erscheinen:

1. Das Ansteigen der verminderten Rente zwischen dem 5. und
§ 8a. 10. Versicherungsjahre (§ 8a). Während bisher die verminderte Invaliditätsrente, die nach Zurücklegung von 60 und vor Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten gewährt wird, unabhängig von der tatsächlichen Versicherungsdauer $^2/_3$ des Grundbetrages der betreffenden Gehaltsklasse betrug, steigen nunmehr die Renten nach Maßgabe der Versicherungsdauer verhältnismäßig an. Die verminderte Invaliditätsrente beträgt jetzt nach 60 Beitragsmonaten $^2/_3$ des Grundbetrages, sie steigt aber mit jedem weiteren Monat um $^1/_{60}$ des Unterschiedes zwischen dem vollen Grundbetrage und der verminderten Rente, somit um $^1/_{180}$ des Grundbetrages. Im gleichen Verhältnisse steigen auch die verminderte Witwenrente und die Erziehungsbeiträge.

2. Falls ein Invalider derartig hilflos ist, daß er fremder Wartung und
§ 8b. Pflege bedarf, kann seine Rente bis zu 50 % erhöht werden (§ 8b). Zur Entscheidung, die eine Angelegenheit des freien Ermessens bildet, ist nicht die Rentenkommission (§ 60), sondern der Vorstand der Allgemeinen Pensionsanstalt zuständig

§ 9 (1), § 11 (4), § 14 (1), § 17 (1). 3. Der Bezug der Renten beginnt nunmehr grundsätzlich mit dem Anfallstage (§ 9, Abs. 1, § 11, Abs. 4, § 14, Abs. 1 und § 17, Abs. 1), während nach den bisher geltenden Bestimmungen der Bezug erst am ersten Tage des

Digitized by Google

hierauf folgenden Monates begann. Diese Neuerung, deren praktische Bedeutung allerdings durch § 9, Abs. 2 hinsichtlich des Bezuges der Invaliditätsrente einigermaßen eingeschränkt wird, bietet zugleich verwaltungstechnisch den Vorteil, daß die Fälligkeit der einzelnen Rentenraten sich auf den ganzen Monat verteilt, während bisher alle am ersten Tage eines jeden Monates fällig waren, was mit Rücksicht auf die steigende Zahl der flüssigen Renten künftighin zu großen technischen Schwierigkeiten führen würde.

4. Der Bezug der Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Kinder eines Versicherten kann in rücksichtswürdigen Fällen über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus erstreckt werden (§ 17, Abs 2). Über die Zuständigkeit zur Entscheidung hierüber enthält das Gesetz — im Gegensatze zu § 8 b — keine Bestimmung. Uneheliche Kinder, die bisher keinen von der Versicherung ihres Vaters abgeleiteten Anspruch auf Erziehungsbeiträge hatten, erhalten diesen Anspruch nunmehr unter der Voraussetzung, daß die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt wurde (§ 15). Auch der Umstand, daß die Ehe, welcher die Kinder entstammen, vom Versicherten erst im Genuße einer Invaliditätsrente geschlossen wurde, wird nach dem Wortlaute des § 15 künftighin den Anspruch der Kinder auf Erziehungsbeiträge nicht ausschließen. § 17 (2). § 15.

5. Hat der Rentner Kinder, die gegebenenfalls Anspruch auf Erziehungsbeiträge hätten, so wird zur Rente ein besonderer Zuschuß bis zu 50% der Invaliditäts- oder Altersrente gezahlt (§ 17 a). § 17 a.

6. Der Anspruch auf Abfertigung, der nach der Nov. 1914 bloß der dürftigen Mutter eines Versicherten zustand, wird nunmehr auch dem Vater eingeräumt (§ 18). Zugleich wird die ungerechtfertigte Bestimmung beseitigt, daß das Vorhandensein einer Witwe den Anspruch der Kinder bezw. der dürftigen Eltern auch dann ausschließt, wenn sie selbst nicht anspruchsberechtigt ist. Der Begriff der Dürftigkeit, der im Gesetze in keiner Weise umschrieben war, hat schon bisher dem freien Ermessen des Versicherungsträgers einen weiten Spielraum eingeräumt, und es bestand die Neigung, diesem Begriffe zu Gunsten der Hinterbliebenen eine ziemlich weite Deutung zu geben. Dieser Praxis kommt der neue Wortlaut des Gesetzes entgegen, der als Voraussetzung des Anspruches — neben der Unterstützung seitens des Versicherten — Bedürftigkeit, also keineswegs ausgesprochene Armut oder eine besondere Notlage der Eltern bezeichnet. Das Ausmaß der Abfertigung wird durch das Gesetz nicht geändert, wohl aber die Berechnungsart, indem die Berechnung des Grundbetrages nach der Durchschnittsgehaltsklasse auch hier eingeführt wird, während nach der Nov. 1914 in diesem Falle die Bemessung nach der Gehaltsklasse im Zeitpunkte des Ablebens des Versicherten Platz griff. Da § 18, Abs. 3 unter Hinweis auf § 8 ausdrücklich nur von der Durchschnittsgehaltsklasse spricht, muß angenommen werden, daß die prämienmäßige Berechnung des Grundbetrages bei Ermittlung der Abfertigungsbeträge nicht Anwendung findet. § 18. § 18 (3)

7. Neu eingeführt wird als eigene Versicherungsleistung das Begräbnisgeld (§ 19). Nach dem Wortlaute des Gesetzes knüpft der Anspruch auf Begräbnisgeld nicht bloß an das Ableben eines Rentners oder eines Versicherten, der mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt hat, an, sondern auch an das Ableben einer Witwe, die Witwenrente, beziehungsweise an das Ableben von Kindern, die Erziehungsbeiträge bezogen haben. Unter Angehörigen versteht das Gesetz hier nicht allein den Gatten, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen, § 19.

Digitized by Google

sondern auch Geschwister, denen im übrigen kein gesetzlicher Anspruch zusteht. Durch den besonderen Charakter dieser Leistung ist es ferner begründet, daß das Begräbnisgeld unter den Angehörigen demjenigen gebührt, der die Kosten des Begräbnisses bestritten hat. Demnach wird von der Person, die auf das Begräbnisgeld Anspruch erhebt, der Nachweis zu verlangen sein, daß sie tatsächlich die Kosten des Begräbnisses bestritten hat.

§ 22. Der Anspruch auf Begräbnisgeld ist nicht befristet, er erlischt daher gemäß § 22 bloß durch Verjährung, für welche, wie bei den einmaligen Abfertigungen, lediglich die Fristen des a. b. G. B. in Betracht kämen. Es ist aber wohl mit Korkisch (Kommentar zum P. V. G., 3. Auflage 1915, Note 1 zu § 22) anzunehmen, daß auch für einmalige Leistungen die zehnjährige Verjährungsfrist des § 22 gilt.

Das Begräbnisgeld wird grundsätzlich neben den sonstigen Versicherungsleistungen (Renten, Erziehungsbeiträgen, Abfertigung) gewährt. Es muß daher angenommen werden, daß mit den Worten „Sind weder eine Witwe noch Kinder vorhanden, die zu irgendwelchen Ansprüchen nach diesem Gesetze berechtigt wären . . .“ (§ 18, Abs. 2) des Anspruches auf Begräbnisgeld nicht gedacht werden sollte, da sich sonst die Ungereimtheit ergeben würde, daß eine Witwe oder Kinder, die die Kosten des Begräbnisses des Versicherten bestritten haben, auf Grund der einschlägigen Bestimmungen (§§ 13, 15, 17) aber weder auf eine Rente, beziehungsweise auf Erziehungsbeiträge, noch auf eine Abfertigung Anspruch haben, dennoch die Eltern vom Bezuge der Abfertigung ausschließen würden.

§ 21 (1). 8. Wesentlich gemildert wird die Bestimmung des § 21, Abs. 1, wornach der Bezug einer Rente auf Grund der Zwangsversicherung gegen Unfall die Einstellung der Invaliditäts- und Witwenrente sowie der Erziehungsbeiträge bis zur Höhe der ersteren zur Folge hat. Diese Bestimmung soll künftighin nur für den Fall gelten, daß der Anfall dieser Renten während der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erfolgt. Andernfalls sollen die Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze nur soweit ruhen, als die Summe beider Rentenarten $^{9}/_{5}$ der anrechenbaren Bezüge übersteigen würde, die der Versicherte während der letzten 60 Beitragsmonate hatte. Handelt es sich um einen hilflosen Rentner (§ 8 b), so soll die einschränkende Bestimmung des § 21, Abs. 1 überhaupt nicht gelten.

Diese Bestimmungen kommen der vielfach vertretenen begründeten Forderung entgegen, den unbeschränkten Bezug der Renten nach dem P. V. G. neben den Unfallsrenten zuzulassen. Durch die Beschränkung, die das Gesetz für den Fall vorsieht, als die Wartezeit bereits abgelaufen ist, soll nur verhindert werden, daß die anspruchsberechtigten Personen an Rente etwa mehr beziehen, als die letzten Dienstbezüge des Versicherten ausmachen. Die tiefer einschneidende Einschränkung des Rentenbezuges während der Wartezeit ist wohl durch die Erwägung bestimmt, daß bei Vorliegen eines Unfalles ohnedies der erhöhte Rentenbetrag gemäß § 5, Abs. 3 in Frage kommt, wodurch den rentenberechtigten Personen ein Zuschuß zur Unfallsrente trotz dieser weitgehenden Einschränkung regelmäßig gesichert sein dürfte.

§ 9 (2). 9. Der Grundsatz, daß der Anspruch auf Krankengeld oder auf Fortzahlung des vollen Gehaltes gegenüber dem Dienstgeber (§ 9 c, Pkt. 4 des K. V. G.) den gleichzeitigen Bezug der Invaliditätsrente ausschließt (§ 9, Abs. 2), wird durch den Schlußsatz dieses Absatzes in dem Sinne gemildert, daß für die Dauer des

Digitized by Google

Krankengeldbezuges zwar nicht die volle Invaliditätsrente, aber doch ein besonderer Beitrag in der Höhe gewährt wird, die dem Unterschiede zwischen beiden Leistungen entspricht. Diese Bestimmung bildet ein Gegenstück zu § 21, Abs. 1 (Konkurrenz mit einer Unfallsrente). Beide Bestimmungen beruhen auf der Erwägung, daß eine doppelte Versicherung grundsätzlich den Anspruch auf doppelte Versicherungsleistungen begründet. Dieser Grundsatz kommt zwar beidemale nicht uneingeschränkt zur Geltung; zum mindesten soll aber der Versicherte nicht weniger erhalten, als er auf Grund der Pensionsversicherung allein ohnedies erhalten müßte.

Heilverfahren (§ 23 a).

Die bedeutsamste Errungenschaft des neuen Gesetzes ist die Einführung des vorbeugenden Heilverfahrens (§ 23 a). Schon die Nov. 1914 hat die Pensionsversicherung durch Bestimmungen über das Heilverfahren bereichert. Aber diese Bestimmungen betrafen bloß das wiederherstellende Heilverfahren, dessen Zweck es ist, Rentnern zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit zu verhelfen. Eine mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Art der Heilfürsorge wenig Wert hat, hauptsächlich wohl deshalb, weil Versicherte, die sich genötigt sehen, um Zuerkennung der Invaliditätsrente anzusuchen, fast ausnahmslos körperlich bereits so verbraucht sind, daß keine Aussicht besteht, ihre Erwerbsfähigkeit durch eine Heilbehandlung wiederherzustellen. Soweit es demnach zu einer solchen Heilbehandlung überhaupt kommen konnte, waren die Erfolge derselben kaum nennenswert. § 23 a.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur das vorbeugende Heilverfahren, das zum Zwecke hat, die infolge Krankheit drohende Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten durch Heilbehandlung abzuwenden, Erfolg verspricht.

Welche Rolle diese Art der Heilfürsorge in der Sozialhygiene zu spielen berufen ist, beweist das leuchtende Vorbild der reichsdeutschen Invaliden- und Altersversicherungen. Nicht minder bedeutend ist die Rückwirkung derselben auf die Versicherung selbst, denn das rechtzeitige Eingreifen der Heilfürsorge vermag der vorzeitigen Invalidität wirksam zu steuern und bewirkt dadurch eine erhebliche Entlastung der Versicherungsträger. Der besondere Charakter dieses Zweiges der sozialen Fürsorge bringt es mit sich, daß im Gegensatze zu den eigentlichen Versicherungsleistungen ein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Heilverfahrens nicht besteht; dieselbe ist dem freien Ermessen des Versicherungsträgers überlassen. Andererseits ist es zur Sicherung des Gesamterfolges der Heilfürsorge unerläßlich, dem Versicherungsträger Mittel an die Hand zu geben, um die Einleitung des Heilverfahrens gegebenenfalls auch gegen den Willen des als heilungsbedürftig und heilungsfähig erkannten Versicherten oder Rentners durchführen zu können. Deshalb bestimmt das Gesetz vor allem, daß die Maßnahmen, welche der Versicherungsträger zwecks Durchführung des Heilverfahrens für nötig erachtet — Unterbringung in einer Heilanstalt usw. — von der Zustimmung des betreffenden Heilungsbedürftigen grundsätzlich unabhängig sind. Seine Zustimmung ist nur in denjenigen Fällen erforderlich, hinsichtlich deren auch § 8 des K. V. G. die Zustimmung des Erkrankten zur Verpflegung in einem Krankenhause als notwendig erklärt, d. h. bei Personen, die im Familienverbande leben oder überhaupt Heilpflege genießen, sofern nicht schon die Art der Krankheit die Krankenhausbehandlung fordert. Handelt es sich um einen Rentner, so kann der Versicherungsträger im Falle seiner

Digitized by Google

Weigerung, sich einem Heilverfahren zu unterwerfen, den Bezug seiner Rente ganz oder zum Teil einstellen, um die Einleitung des Heilverfahrens zu erzwingen. Allein dieses Zwangsmittel versagt in dem viel wichtigeren Falle eines vorbeugenden Heilverfahrens, das es nicht mit Rentnern, sondern mit Versicherten zu tun hat. Hier kann ein Druck nur dadurch ausgeübt werden, daß dem Versicherten, sofern ein günstiger Erfolg des Heilverfahrens wahrscheinlich ist, für den Fall seiner Weigerung die Ablehnung seiner künftigen Rentenansprüche angedroht wird. Beide Zwangsmittel gelten naturgemäß nur unter der Voraussetzung, daß für die Weigerung des Rentners bezw. des Versicherten keine triftigen Gründe gegeben sind.

Die Kosten des Heilverfahrens trägt zur Gänze der Versicherungsträger, ein Regreß gegen andere beteiligte Kassen oder Fonds (namentlich Krankenkassen) findet nicht statt.

Hat der Rentner, bezw. der Versicherte, der einem Heilverfahren unterworfen wird, Familienangehörige, zu deren Unterhalt er wesentlich beiträgt, so erhalten sie während der Dauer des Heilverfahrens eine Unterstützung, deren Höhe nach Lage des Falles innerhalb bestimmter Grenzen festzusetzen ist. Von diesem Falle abgesehen kann einem Invaliden, der dem Heilverfahren unterworfen wird, die Rente ganz oder zum Teil eingestellt werden.

Mit Recht weist auch der versicherungsmathematische Bericht zur Regierungsvorlage darauf hin, daß die Heilfürsorge nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn sie systematisch und in großem Stil gepflegt wird. Daß der Aufwand hiefür ein sehr bedeutender ist, beweisen schon die Erfahrungen, die diesbezüglich im Deutschen Reiche gewonnen wurden. Die deutsche Reichsversicherungsanstalt für Angestellte allein hat für das Heilverfahren in den Jahren

1913	Mk.	1,542.721·66
1914	,,	5,005.516·41
1915	,,	4,313.401·59
1916	,,	7,412.728·58
1917	,,	10,198.022·54
1918	,,	12,702.536·18

aufgewendet Die Zahl der Versicherten, welche dem Heilverfahren unterworfen wurden, betrug:

im Jahre 1913	6802	Personen,
,, ,, 1914	11021	,,
,, ,, 1915	7432	,,
,, ,, 1916	16804	
,, ,, 1917	17760	,,
,, ,, 1918	18719	,,

Der erwähnte versicherungsmathematische Bericht schätzt die Mittel, welche infolge der geänderten Grundbetragsberechnung für das Heilverfahren zur Verfügung stehen werden, auf 478.000 K und erwartet eine Steigerung dieses Betrages im wesentlichen von einer nicht nur rechnungsmäßigen, sondern auch tatsächlichen Ersparnis an Verwaltungsauslagen, ferner von der Rückwirkung der Heilfürsorge selbst auf den Aufwand für die eigentlichen Versicherungsleistungen. Greifbare Gestalt wird ein solcher Erfolg der Heilfürsorge allerdings erst nach längerer Zeit annehmen.

Die sachlichen Vorkehrungen, die zu einer großzügigen Pflege dieses segenvollsten Zweiges der Versicherung notwendig sind, können nach der Natur

Digitized by Google

der Sache keinen Gegenstand der Gesetzgebung bilden. Da es sich hier aber um Aufgaben handelt, die jedem Versicherungsträger — nicht allein der Allgemeinen Pensionsanstalt, sondern auch allen Ersatzeinrichtungen — in gleichem Maße obliegen, so war es naheliegend, im Gesetzgebungswege den Boden für ein einheitliches und womöglich gemeinsames Vorgehen aller Versicherungsträger zu ebnen. Daher schafft das Gesetz (Art. II) einen Verband der Ver- Art. II.
sicherungsträger und zählt die organisierte Heilfürsorge sowie als Mittel derselben die Errichtung und Verwaltung gemeinsamer Heilanstalten, die Beschaffung gemeinsamer Einrichtungen in Bädern, Kurorten und Heilanstalten, den Abschluß gemeinsamer Verträge mit Krankenhäusern, Sanatorien, Ärzten usw., endlich die Bekämpfung von Volkskrankheiten mit Recht zu seinen vornehmsten Zwecken (Art. II, Abs. 2, Pkt. 2 u. 3). Über das Wesen dieses Verbandes wird später ausführlich zu sprechen sein.

Der sachlich dringend gebotenen Mitwirkung der Krankenkassen an der Heilfürsorge ist im Gesetze nicht ausdrücklich gedacht. Doch bietet, soweit nicht schon die Gemeinsamkeit der Interessen eine rege Fühlung der Krankenkassen mit den Trägern der Pensionsversicherung ergeben sollte, die Bestimmung des Art. VI die Grundlage, sie im Verordnungswege zur Mitwirkung heranzu- Art. VI.
ziehen.

Prämienrückerstattung (§§ 25—27).

Die Bestimmungen über die Rückgabe der für den Versicherten bezahlten Prämienanteile nach Erlöschen der Versicherung (§§ 25—27) zeigen mit wenigen Ausnahmen nur solche Änderungen, die sich im Gefolge anderweitiger Änderungen des Gesetzes als notwendig erwiesen haben (§ 25, Abs. 1, Pkt. 1 und Abs. 6). § 25 (1): 1
Die letztere Bestimmung findet ihre zureichende Erklärung darin, daß der Über- § 25 (6).
tritt in einen der in § 2, Abs. 1, Pkt. 3 genannten Dienste fortab nicht anders behandelt wird, wie ein bloßer Wechsel des Versicherungsträgers (§ 68, Abs. 2) bei Fortdauer der Versicherungspflicht. Neu ist die Bestimmung § 25, Abs. 4, § 25 (4).
nach der es den anspruchsberechtigten Erben eines Versicherten, der den Anspruch auf Prämienrückerstattung geltend gemacht hat, aber vor Auszahlung des ihm gebührenden Rückerstattungsbetrages gestorben ist, freisteht, auf die Rückerstattung der Prämien zu verzichten, um dadurch ihre Rentenansprüche ungekürzt aufrecht zu erhalten. Diese Bestimmung erscheint wohl begründet. Ihr Zweck ist, zu verhindern, daß durch die Prämienrückerstattung, die vielfach lediglich angesichts einer augenblicklichen Notlage begehrt wird, zum Schaden der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der eigentliche Zweck der Versicherung vereitelt werde. Des Falles, daß ein Teil der Erben den Anspruch auf Versicherungsleistungen nach dem Gesetze hat, ein anderer Teil nicht (z. B. mehrere Kinder, von denen eines das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat), ist im Gesetze nicht gedacht. Die Ansicht, daß die Ausübung des Wahlrechtes nach § 25, Abs. 4 auch in diesem Falle unbeschränkt gilt und daher auch gegen die nach dem P. V. G. in seiner gegenwärtigen Fassung nicht anspruchsberechtigten Erben wirkt, dürfte nicht unbestritten bleiben. Zum mindesten muß wohl angenommen werden, daß in dem Falle, als die Wahl zu Gunsten des Prämienrückerstattungsanspruches fällt, allen Erben (und nicht bloß denjenigen, die zugleich den Anspruch auf Versicherungsleistungen besitzen) der Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil an der Rückerstattungssumme erwächst.

Digitized by Google

Wahrung der Anwartschaften gegen Entrichtung einer Anerkennungsgebühr (§ 27a).

§ 27a. Die Wahrung der Anwartschaften gegen Entrichtung einer Anerkennungsgebühr (§ 27a) wurde durch die Nov. 1914 in das Pensionsversicherungsgesetz eingeführt. Sie hatte aber bisher zur Voraussetzung, daß mindestens 120 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht erworben sein mußten. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung war daher die Wahrung der Anwartschaften nicht zulässig, wenn die geforderten 120 Beitragsmonate zum Teil durch freiwillige Fortsetzung der Versicherung erlangt worden sind. Das vorliegende Gesetz bestimmt als einzige Voraussetzung den Erwerb von 60 Beitragsmonaten, ohne zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung zu unterscheiden. Die Festsetzung einer Anzahl von 60 Beitragsmonaten an Stelle der bis nun geltenden 120 erscheint dadurch begründet, daß die Versicherten bereits nach 60 Beitragsmonaten Rentenansprüche besitzen, deren zeitlich unbegrenzte Wahrung für sie von bedeutendem Wert sein kann.

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung (§§ 28—30).

Die freiwillige Versicherung (§§ 28—30) ist im Gesetze im Wesentlichen übereinstimmend mit dem bisherigen Rechtszustande geregelt. Nur eine scheinbare Abänderung des bisherigen Zustandes bildet die Streichung der Bestimmung, wornach die Prämienrückerstattung nach § 25 die freiwillige Fort-
§ 28 (1). setzung der Versicherung ausschließt (§ 28, Abs. 1). Tatsächlich ist eine freiwillige Versicherung nach erfolgter Prämienrückerstattung auch weiterhin dadurch ausgeschlossen, daß die sechsmonatige Frist, nach welcher Prämienrückerstattung begehrt werden kann (§ 25, Abs. 1), erst nach Ablauf der Frist, innerhalb welcher das Recht auf freiwillige Versicherung geltend
§ 28 (2). gemacht werden muß (§ 28, Abs. 2), zu laufen beginnt. Diese letztere Bestimmung, wornach das Recht auf freiwillige Fortsetzung der Versicherung nur innerhalb 6 Monaten nach Erlöschen der Versicherungspflicht geltend gemacht werden kann, spricht nur ausdrücklich aus, was im Sinne des § 29, Abs. 2, schon früher galt, sie greift damit auf den ursprünglichen Wortlaut des P. V. G. zurück, das in § 28, Abs. 2, dieselbe Bestimmung enthielt. Dies erscheint zum Schutze des Versicherungsträgers notwendig, da sonst ehemals versicherungspflichtige Personen, deren Anwartschaften inzwischen erloschen sind, die Möglichkeit hätten, eine freiwillige Versicherung rückwirkend erst dann einzugehen, wenn der Versicherungsfall (Invalidität, Tod) bereits unmittelbar bevorsteht.
§ 28 (4. Umso erklärlicher ist die Bestimmung des § 28, Abs. 4, der die freiwillige Versicherung von Personen, die im Zeitpunkte des Erlöschens der Versicherungspflicht bereits invalid waren, ausschließt, eine Vorkehrung, die bereits in der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 376, enthalten war.

Letztere Bestimmung wird die Versicherungsträger vielfach in die Lage bringen, eine freiwillige Versicherung, die vielleicht längere Zeit hindurch unbeanständet fortgesetzt wurde, nachträglich als unwirksam zu erklären. Denn da die freiwillige Versicherung gemäß § 29, Abs. 2, nicht einmal einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, umso weniger daher von einer vorherigen ärztlichen Untersuchung abhängig ist, wird es nicht zu vermeiden sein, daß auch

Digitized by Google

invalide Personen dieselbe eingehen oder wenigstens nach Eintritt der Invalidität fortsetzen. Erst wenn sie später den Anspruch auf Zuerkennung der Invaliditätsrente stellen, wird der Versicherungsträger gemäß § 9 den Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität feststellen und erst bei diesem Anlasse nachträglich über die Zulässigkeit der freiwilligen Versicherung entscheiden können.

Als eine willkommene Milderung der bisher geltenden Bestimmungen über das Erlöschen der freiwilligen Versicherung (§ 30) ist es anzusehen, daß § 30.
dauernder Aufenthalt im Auslande nur dann angenommen werden soll, wenn ein Versicherter mehr als drei Jahre hindurch seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Staatsgebietes hat. Daß diese Bestimmung sich nicht auf Angestellte bezieht, die in einer ausländischen Zweigniederlassung eines inländischen Unternehmens beschäftigt sind, erscheint mit Rücksicht auf § 28, Abs. 3, selbstverständlich, aber auch ein Kuraufenthalt von mehr als dreijähriger Dauer schließt die freiwillige Versicherung nicht aus (§ 30, Abs. 1, Pkt. 3). Überdies § 30 (1): 3.
kann diese ganze Bestimmung gemäß § 30, Abs. 2, einzelnen Staaten gegenüber § 30 (2).
im Verordnungswege außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Bestimmung des bisherigen § 28, Abs. 3 über die freiwillige Versicherung von Personen, die
berufsmäßig Privatunterrricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, ist nunmehr sinngemäß in Art. IV des Gesetzes verwiesen. Art. IV.

Einkauf von Dienstjahren (§ 31).

Der Einkauf von Dienstjahren (§ 31) war schon nach der ursprüng- § 31.
lichen Fassung des P. V. G. zulässig, durch die Nov. 1914 wurde er jedoch bis auf zwei besondere Fälle beseitigt. Von diesen ist der eine — Übertritt eines Angestellten von Erwerbsunternehmungen der Länder, Bezirke oder Gemeinden in eine versicherungspflichtige Anstellung — nunmehr infolge der neuen Bestimmung § 68, Abs. 2, gegenstandslos, der andere Fall, welcher die Überführung der Provisionsversicherung bei einer Bergwerksbruderlade in die Pensionsversicherung betrifft, wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. Darüber hinaus wird der Einkauf nun wieder allgemein zugelassen (§ 31, Abs. 1). § 31 (1).
Eine Grenze ist der Zulässigkeit des Einkaufes nur durch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes gesteckt, welche die grundlegenden Voraussetzungen der Versicherungspflicht festlegen. Daher sind weder Dienstjahre, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres zurückgelegt wurden, noch die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit zum Einkaufe geeignet (§ 31, Abs. 2). Im übrigen kommen nach dem § 31 (2).
Wortlaute des Gesetzes, das in diesem Zusammenhange von einer „versicherungslosen" Dienstzeit spricht, nicht allein Dienstjahre in Betracht, während welcher der betreffende Angestellte der Versicherungspflicht nicht unterlag, z. B. öffentlicher Dienst, sondern auch solche, die an sich die Versicherungspflicht begründen würden, jedoch mangels rechtzeitiger Meldung gemäß § 73 nicht anrechenbar sind. Die Wiedereinführung des Einkaufes in das Gesetz ist hauptsächlich dadurch begründet, daß durch die wesentliche Erweiterung der Versicherungspflicht eine große Anzahl von Angestellten neu in die Versicherung eintreten wird, die bereits eine langjährige Dienstzeit hinter sich haben. Diesen soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Anwartschaften, die anderenfalls wegen der verhältnismäßig kurzen Dienstzeit, während welcher sie der Versicherungspflicht noch unterliegen werden, gering bleiben müßten, durch Einkauf der früheren, versicherungslosen Dienstzeit zu erhöhen. Daneben kann der Einkauf dazu dienen, etwaige Lücken zwischen den einzelnen versicherungspf'ich-

Digitized by Google

tigen Dienststellungen auszufüllen, soferne dies nicht rechtzeitig (§ 28, Abs. 2) durch freiwillige Versicherung geschehen ist, die gegenüber dem Einkaufe von Dienstjahren den Vorzug besitzt, daß sie nicht eine Dienststellung zur Voraussetzung hat. Das Entgelt, das hiefür zu erlegen ist, bilden im Gegensatze zur eigentlichen Versicherung nicht feste, vom Alter des Versicherten unabhängige Prämien, sondern ein Betrag, der dem Unterschiede zwischen dem bereits angesammelten und dem unter Berücksichtigung der eingekauften Dienstzeit erforderlichen Deckungskapitale entspricht. Dieser Betrag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird, richtet sich nach dem Alter des Versicherten, der den Einkauf durchführt, nach der eingekauften Dienstzeit und nach der Gehaltsklasse im Zeitpunkte des Einkaufes (§ 31, Abs. 1 u. 2). Da der Einkauf von keiner ärztlichen Untersuchung des Versicherten abhängig ist, bildet der Einkauf eine wesentliche Belastung der Versicherungsträger. Die Erfahrungen, welche unter der Herrschaft des ursprünglichen P. V. G. gesammelt wurden, haben ergeben, daß fast ausschließlich solche Versicherte den Einkauf durchführen, deren Gesundheitszustand den baldigen Eintritt der Invalidität oder des Todes wahrscheinlich macht, die somit versicherungstechnisch schlechte Risken darstellen. Ein Schutz des Versicherungsträgers gegen eine derartige willkürliche Riskenauswahl erscheint daher geboten. Sie liegt in der
§ 31 (4). Bestimmung des § 31, Abs. 4, daß dem Versicherten erst zwei Jahre nach Durchführung des Einkaufes aus demselben Rechte erwachsen. Tritt der Versicherungsfall vor Ablauf von zwei Jahren ein, so wird die Einkaufssumme mit Zinsen rückerstattet.

Dem oft vorgebrachten Wunsche nach doppelter Anrechnung der Kriegsjahre ohne besonderes Entgelt, der in dieser Allgemeinheit undurchführbar erscheint, kommt das Gesetz dadurch entgegen, daß es wenigstens den Einkauf der während der Kriegszeit im Militär- oder Zivildienste zugebrachten Zeiträume in doppeltem Ausmaße zuläßt. In Fällen dieser Art muß aber der Einkauf innerhalb fünf Jahren nach Durchführung der allgemeinen Demobili-
§ 31 (3). sierung stattfinden (§ 31, Abs. 3). Eine doppelte Anrechnung der Kriegszeit in dem Sinne, daß die auf Grund der Versicherungspflicht etwa ohnedies anrechenbaren Kriegsjahre durch Erlag der entsprechenden Einkaufssumme nochmals angerechnet werden, ist nach dem Wortlaute des Gesetzes ausgeschlossen.

Dem aus Angestelltenkreisen laut gewordenen Wunsche, neben versicherungslosen Dienstzeiten auch höhere Gehaltsklassen einkaufen zu können, ist durch den Wortlaut des § 31 nicht entsprochen. Eine derartige Bestimmung sollte es Versicherten, die einen über den Betrag von 3600 K hinausgehenden Gehalt beziehen und daher nach der Novelle in eine der neu angefügten Gehaltsklassen einzureihen sein werden, ermöglichen, sich die der betreffenden Gehaltsklasse entsprechenden höheren Anwartschaften auch hinsichtlich der Zeit vor Inkrafttreten der Novelle zu sichern. Nach dem Wortlaute des § 31, Abs. 1, der ausdrücklich nur den Einkauf einer versicherungslosen Dienstzeit zuläßt, ist diese Möglichkeit ausgeschlossen. Der angestrebte Zweck kann aber durch eine Mehrversicherung nach Art. IV unschwer erreicht werden.

Organisation der Allgemeinen Pensionsanstalt (§§ 39—63).

An Stelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien, die das P. V. G. als Trägerin der Pensionsversicherung ins Leben gerufen hat,

Digitized by Google

kommt nunmehr für das Gebiet der Čechoslovakischen Republik die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag in Betracht, die mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1918, S. d. G. u. V. Nr. 92, errichtet worden ist. Von den 10 Landesstellen der früheren Anstalt gehören ihr die im Gebiete der Čechoslovakischen Republik gelegenen 5 an. Diese Anstalt erscheint als Rechtsnachfolgerin der bestandenen Pensionsanstalt mit dem Sitze in Wien, soweit es sich um das eigene Staatsgebiet handelt. Der Abschnitt des Gesetzes, welcher die Organisation der Anstalt behandelt (§§ 39—63), weist daher vor allem eine Reihe von Änderungen auf, die durch die Änderung der staatlichen Verhältnisse bedingt sind oder der Anpassung an anderweitige Gesetze des neuen Staates dienen. Dahin gehören die Bestimmungen betreffend den Sitz der Anstalt und deren ordentlichen Gerichtsstand (§ 40, Abs. 2 u. 3), die čechoslovakische Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz als Voraussetzung für die Stelle des Präsidenten (§ 45, Abs. 1), der Obmänner der Landesstellen (§ 58, Abs. 2), der Vorstands- und Ausschußmitglieder (§ 46, Abs. 2 und § 59, Abs. 3), den Ausschluß von der Wählbarkeit in den Vorstand und in die Ausschüsse der Landesstellen, die vierjährige Funktionsperiode (§ 45, Abs. 1, § 46, Abs 3 u. 4, § 50, Abs. 5, § 58, Abs. 1, § 59, Abs. 4. § 62, Abs. 7). Dagegen erscheint die Bestimmung, daß der Präsident und die Obmänner der Landesstellen rechtskundig sein müssen, fallen gelassen (§ 45, Abs. 1 und § 58, Abs. 2). § 50 weicht im 4. Absatz von der Nov. 1914 insofern ab, als die Zahl der Delegierten zur Generalversammlung entsprechend dem geringeren Umfange der Anstalt gegenüber der Pensionsanstalt in Wien nunmehr im Verhältnis von 2 auf je 2000 Mitglieder festgesetzt wird, während bisher auf 5000 Mitglieder 2 Delegierte entfielen. Bei gleicher Mitgliederzahl wäre also die Generalversammlung nach dem Gesetze 2 ½mal stärker als vordem. Nun ist zwar der Mitgliederstand der Pensionsanstalt Prag gegenwärtig ungefähr um die Hälfte kleiner als der der vormaligen Wiener Anstalt. Dies wird jedoch wett gemacht werden durch den starken Zuwachs an Mitgliedern, der von der neuen Fassung des § 1 zu erwarten ist. Es ist daher vorauszusehen, daß die erste Generalversammlung der Anstalt bereits über 100 Köpfe zählen wird

Da die Ausschüsse der Landestellen, denen die Wahl der Delegierten für die Generalversammlung obliegt, ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl der Landesstelle, aus je 10 Mitgliedern bestehen, wird die neue Bestimmung des § 50, Abs. 4, zur Folge haben, daß schon bei einem Mitgliederstande von 10.000 die Zahl der Delegierten zur Generalversammlung die der Ausschußmitglieder übersteigen wird.

Als Vollzugsorgan der Verwaltung wird durch § 49, Abs. 1, anstatt einer Einzelperson ein Direktorium eingesetzt, das mindestens aus zwei Personen zu bestehen hat. Dem Direktorium muß der verantwortliche Versicherungsmathematiker angehören, ein Mitglied des Direktoriums muß rechtskundig sein. Die Mitglieder des Direktoriums dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für soziale Fürsorge ernannt und entlassen werden. Daraus kann wohl geschlossen werden, daß daran gedacht ist, das Direktorium ausschließlich aus besoldeten Beamten zusammenzusetzen. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhaltes läßt das Gesetz vermissen. § 49 (1)

Die bestehenden fünf Landesstellen und zwar Prag I. für die ehemaligen Reichsratswahlbezirke 1—75 (čechisch), Prag II. für die ehemaligen Reichsratswahlbezirke 76—130 (deutsch), Brünn I. für die Versicherten deutscher Nationalität und deren Dienstgeber, Brünn II. für die Versicherten čechischer Natio-

Digitized by Google

§ 53 (1). nalität und ihrer Dienstgeber, und Troppau bleiben weiterhin aufrecht (§ 53, Abs. 1). Dem Minister für soziale Fürsorge ist es vorbehalten, im Bedarfsfalle Landesstellen durch Verordnung zu vereinigen bezw. ihren Sprengel oder ihren
§ 53 (2). Sitz zu ändern (§ 53 Abs. 2). Zur Errichtung neuer Landesstellen innerhalb des gegenwärtigen Geltungsgebietes des Gesetzes ist demnach der Minister nicht ermächtigt. Zum Zwecke der Durchführung der Pensionsversicherung in der Slovakei, auf die sich das Gesetz vorläufig nicht bezieht, ist hingegen der Minister gemäß § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, S. d. G. u. V. Nr. 92, ermächtigt, daselbst eine Landesstelle zu errichten. Hinsichtlich der bestehenden Landesstellen unterliegt die Verfügungsgewalt des Ministers keiner Beschränkung. Es entfällt also der bisherige Einfluß der Landesausschüsse auf die Festsetzung des Sprengels und des Sitzes der Landesstellen, ebenso entfällt die Anhörung der Landesstellen selbst, wenn es sich um die Teilung oder Vereinigung bestehender Landesstellen handelt. In der Abänderung des § 53 spricht sich der vollständige Wechsel der Machtverhältnisse im Staate in voller Deutlichkeit aus. Einem Kompromiß zwischen der zentralistischen und der autonomistischen Richtung entsprungen, galten die Landesstellen der Pensionsanstalt bisher als Politicum, woran zu rühren eine österreichische Regierung ohne Zustimmung aller Beteiligten nicht gewagt hätte. Dieser Stimmung entsprach die vorsichtige Fassung des § 53 des P. V. G. Die neue Fassung des § 53 läßt die Landesstellen als bloße Verwaltungsstellen erscheinen, die zwar derzeit aufrechterhalten werden, um die Kontinuität der Geschäftsführung zu wahren; ihr weiterer Bestand wird aber vollständig dem freien Ermessen des Ministers für soziale Fürsorge anheimgegeben.

Die Berufung der Mitglieder der Anstalt, d. h. der Versicherten und ihrer
§ 41 (1). Dienstgeber (§ 41, Abs. 1), in die einzelnen Verwaltungskörper der Anstalt und ihrer Landesstellen erfolgt durch Wahlen, die von den Hauptversammlungen
§ 62. der einzelnen Landesstellen (§ 62) ausgehen. Die Hauptversammlungen selbst bestehen aber nicht aus der Gesamtheit der Mitglieder, sondern aus Delegierten und die Wahl dieser Delegierten bildet daher den Angelpunkt des ganzen Wahlvorganges. Die einschlägigen Bestimmungen werden durch die Bestimmung ergänzt, daß die Wahl aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder der Pensionsanstalt nach den beiden Gruppen der Dienstgeber und Angestellten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vor sich geht, ferner daß die Wahl unmittel-
§ 62 (2). bar und geheim erfolgt (§ 62, Abs. 2). An die Stelle des umfangreichen § 62 a
§ 62 a. der Nov. 1914, der die grundsätzlichen Anordnungen über das Wahlverfahren enthielt, tritt ein einziger knapper Satz, der die Wahlordnung in die Geschäftsordnungen der einzelnen Landesstellen verweist. Diese Geschäftsordnungen, ebenso wie das Statut der Anstalt, die mit Rücksicht auf das neue Gesetz in weitgehendem Maße abänderungsbedürftig sind, hat der Minister für soziale
§ 95. Fürsorge nach Anhörung der Pensionsanstalt zu erlassen (§ 95). Hinsichtlich der Richtung, in welcher sich diese Wahlordnung voraussichtlich bewegen wird, gestattet der Motivenbericht der Regierungsvorlage (Drucksache 2135, Seite 34) und der Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Drucksache 2305, Seite 6) einige Schlüsse. Darnach soll an Stelle der Einsendung der Stimmzettel mittels der Post, die Zweifel an der richtigen Durchführung der Wahlen aufkommen lassen könnte, die persönliche Wahl treten. Dies erfordert naturgemäß die Dezentralisierung des Wahlaktes, und zwar ist in Aussicht genommen, daß die Wahlen bei den einzelnen Krankenkassen stattfinden. Zu diesem

Digitized by Google

Zwecke sollen die Krankenkassen auf Grund der Anmeldungen zur Krankenversicherung (s. Musterstatut für Bezirkskrankenkassen, erlassen mit Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 13. Oktober 1919, Z. 25.560, § 12, Pkt. 8) besondere Verzeichnisse über diejenigen Mitglieder führen, die der Pensionsversicherung unterliegen. Ähnliche Vorkehrungen müßten auch getroffen werden, um die Wahl der Dienstgeber im Wege der Krankenkassen möglich zu machen. Die Durchführung des Wahlaktes und die Zählung der Stimmen soll in den Händen derselben Wahlkommission liegen, welcher gemäß § 16 e des K.V.G. (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, S. d. G u.V. Nr. 268) die Durchführung der Delegiertenwahl in die Generalversammlung der Kassen obliegt. Die Tätigkeit der am Sitze der Landesstelle einzusetzenden Zentralwahlkommission würde sich darauf beschränken, auf Grund der einzelnen Teilergebnisse das Gesamtergebnis der Wahlen festzustellen. Daß die Wahlen nach dem Grundsatze der Verhältniswahl gedacht sind, muß wohl als feststehend angesehen werden. Die Begründung enthält darüber keine Andeutungen, ebenso nicht über die Bildung der Wahlkörper, die nach dem vorletzten Absatze des § 62 bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten obligatorisch sind.

Um für eine derartige Inanspruchnahme der Krankenkassen, registrierten Hilfskassen und Bruderladen die gesetzliche Grundlage zu schaffen, verpflichtet Artikel VI des Gesetzes dieselben zur Mitwirkung oder Durchführung des vor- Art. VI.
liegenden Gesetzes und setzt zugleich fest, daß die damit verbundenen Auslagen dem Versicherungsträger zur Last fallen.

Ersatzeinrichtungen (§§ 64—68 a).

Neben der Allgemeinen Pensionsanstalt, die als Trägerin der Pensionsversicherung eigens errichtet wurde, ließ das P. V. G. in der Absicht, die Pensionskassen, Pensionsinstitute u. dergl., die bei Großunternehmungen des Handels und der Industrie zur Zeit des Inkrafttretens des P.V. G. bereits vielfach bestanden haben, aufrecht zu erhalten, derlei Pensionseinrichtungen als subsidiäre Versicherungsträger zu. Allein die Bestimmungen, die das Gesetz zu diesem Zwecke traf, eröffneten zugleich die unbeschränkte Möglichkeit, neue Einrichtungen dieser Art zu gründen. Von dieser Möglichkeit wurde ein so reicher Gebrauch gemacht, daß bald nach Inkrafttreten des P.V. G. an 800 Ersatzeinrichtungen auf den Plan traten, deren Versicherungsstand zusammengenommen bald größer war, als der der Pensionsanstalt selbst. Es ist hier nicht der Ort, die mannigfachen gewichtigen Bedenken zu erörtern, die gegen die Ersatzversicherung überhaupt und gegen die Gebarung einzelner Träger derselben im besonderen vorgebracht wurden. Unbestreitbar ist, daß für eine so weite Ausdehnung der Ersatzversicherung keinerlei sachliche Gründe sprechen; die Mehrzahl derselben verdankt ihre Entstehung Sonderinteressen, die mit dem Wesen der Pensionsversicherung nicht das geringste zu tun haben.

Daß eine derartige Zersplitterung der Versicherung gewaltige Nachteile im Gefolge hatte, bedarf kaum eingehender Erörterung. Es sei hier nur auf das Nächstliegende verwiesen. Der häufige Stellenwechsel unter den versicherten Angestellten hatte infolge der großen Zahl der in Betracht kommenden Versicherungsträger häufig zugleich den Übergang zu einem anderen Versicherungsträger zur Folge. Die Besonderheiten der Pensionsversicherung machen es aber nötig, bei jedem Wechsel des Versicherungsträgers den finanziellen Ausgleich zwischen dem vorangehenden und dem neuen Versicherungsträger durch

Digitized by Google

Übergabe des für jeden einzelnen Versicherten angesammelten Deckungskapitales zu treffen. Daher ergaben sich schon infolge des natürlichen Stellenwechsels fortgesetzte Geldüberweisungen, deren Gesamtbetrag in die Millionen geht. Diese ständige Geldbewegung zwischen den Versicherungsträgern und der damit untrennbar verbundene Schriftenwechsel bilden eine fühlbare Belastung und Verteuerung der Gebarung jedes einzelnen Versicherungsträgers, ohne daß damit irgend ein positiver Erfolg verbunden wäre.

Trotz aller Bedenken gegen die weite Ausdehnung der Ersatzversicherung waren aber bisher alle Versuche, im Wege der Gesetzgebung auf eine Einschränkung derselben hinzuwirken, vergeblich, da mächtige, nicht durchaus selbstlose Interessen sich mit dem Bestande und der ungehemmten Entwicklung der Ersatzeinrichtungen verbanden. Auch die Nov. 1914 beschränkte sich mit der recht fadenscheinigen Begründung, wohlerworbene Rechte der bestehenden Ersatzeinrichtungen schonen zu müssen, darauf, die Errichtung neuer Ersatzeinrichtungen zu erschweren. Dieses Vorgehen der Gesetzgebung schlug ebenso fehl, wie der zugleich unternommene Versuch, durch die Zulassung der Rückversicherung der bestehenden Ersatzeinrichtungen bei der Pensionsanstalt eine einheitliche Riskengemeinschaft und eine engere Verbindung zwischen sämtlichen Versicherungsträgern zu schaffen. Von der letzteren Möglichkeit wurde überhaupt kein Gebrauch gemacht, die bestehenden Ersatzeinrichtungen, deren Zahl weiter oben mit rund 800 angegeben wurde, nahmen durch Anwerbung von Mitgliedern an Umfang und Bedeutung ständig zu und es bedurfte der Errichtung neuer Ersatzeinrichtungen gar nicht, um die früher angedeuteten Nachteile der Zersplitterung von Tag zu Tag krasser in die Erscheinung treten zu lassen.

Ein entschiedenes Einschreiten gegen diesen Mißstand erwies sich daher als unabweisbare Forderung. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah bereits mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1918, S. d. G. u. V. Nr. 92, das den Beitritt neuer und den Übertritt bestehender Betriebe — selbstverständlich nicht auch den Übertritt einzelner Angestellter, soferne er sich als Folge eines Stellenwechsels darstellte — zu Ersatzeinrichtungen verbot. Zugleich wurde die Errichtung neuer Ersatzinstitute und Ersatzverträge verboten. Das vorliegende Gesetz geht auf dem einmal beschrittenen Wege um ein gutes Stück weiter.

Vor allem werden von den beiden Arten von Ersatzeinrichtungen (Ersatzinstitute — Ersatzverträge) die letzteren überhaupt beseitigt. Derartige Ersatzverträge konnten nach § 66 der Nov. 1914 a) von Dienstgebern über die Versicherung ihrer Angestellten mit inländischen oder zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen Versicherungsanstalten, b) von Dienstgebern mit ihren Angestellten über Versorgungsansprüche der letzteren und ihrer Hinterbliebenen abgeschlossen werden. Das vorliegende Gesetz läßt in § 65, Abs. 1, lediglich die Umwandlung derartiger Ersatzeinrichtungen in Ersatzinstitute zu, soferne der Inhalt des Ersatzvertrages spätestens am 31. Dezember 1918 den Erfordernissen des § 65, Pkt. 1—4 der Nov. 1914[1]) entsprochen hat. Trifft diese Voraus-

§ 65 (1).

[1]) Diese Bestimmungen decken sich mit § 66, Abs. 1, Pkt. 1—4 des vorliegenden Gesetzes mit der Abweichung, daß nach der Nov. 1914 zur Entscheidung von Streitigkeiten (Pkt. 3) auch die ordentlichen Gerichte zuständig erklärt werden konnten und daß die technische Fondsprüfung (Pkt. 4) nur in jedem 5. Jahre stattzufinden hatte.

Digitized by Google

setzung nicht zu, so ist die Umwandlung in ein Ersatzinstitut überhaupt ausgeschlossen. Darnach kann angenommen werden, daß die Möglichkeit der Umwandlung bei Ersatzverträgen nach § 66 lit. b) der Nov. 1914 (Ersatzverträge zwischen Dienstgebern und Angestellten), die sich vielfach in den einfachsten Formen bewegten und nach den bisher geltenden Bestimmungen (§ 66 der Nov. 1914) versicherungstechnischer Grundlagen, die gemäß § 65, Pkt. 4, nur für Ersatzinstitute geboten waren, entraten konnten, häufig nicht gegeben sein wird.

Um die Umwandlung in ein Ersatzinstitut muß bis zum 31. Dezember 1920 angesucht werden. Diese Umwandlung setzt außerdem voraus, daß die Statuten der betreffenden Einrichtungen denjenigen Bestimmungen angepaßt werden, welche künftig für die Ersatzinstitute gelten werden (§ 66). Geschieht dies nicht, so verlieren Einrichtungen dieser Art mit dem genannten Tage die Ersatzeigenschaft (§ 65, Abs. 1). Die Bestimmungen des § 65, Abs. 1, gelten sinngemäß für Ersatzverträge mit Versicherungsanstalten, jedoch mit der Abweichung, daß die Frist, innerhalb welcher die Umwandlung in ein Ersatzinstitut durchzuführen ist, in diesen Fällen bis 31. Dezember 1922 läuft (§ 65. Abs. 2). § 65 (1).

Für die Zwischenzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes sinngemäß auch für Ersatzverträge (§ 93, Abs. 1). Infolge der Aufhebung der Ersatzverträge ist auch die Verpflichtung von Ersatzeinrichtungen nach § 66 lit. b) der Nov. 1914 zur Überweisung der Prämienreserve im Falle des Dienstaustrittes zur Übergangsbestimmung geworden. Sie wurde daher dem § 93 als 2. Absatz angefügt. § 93 (1). § 93 (2).

Vom Falle der Umwandlung eines Ersatzvertrages in ein Ersatzinstitut abgesehen, ist die Errichtung neuer Ersatzinstitute unzulässig (§ 65, Abs. 1), dagegen bleiben die bestehenden inländischen Ersatzinstitute unter den weiter angegebenen Bedingungen aufrecht (§ 64, Abs. 1). Der Beitritt zu Ersatzinstituten ist jedoch nach § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, S. d. G. u. V. Nr. 92, auf welchen § 64, Abs. 1, verweist, unzulässig. Diese Bestimmung lautet: § 65 (3).

„Die bisherigen Ersatzinstitute bleiben weiter in Wirksamkeit, die bisherigen Ersatzverträge in Geltung. Der Übertritt der Betriebe aus der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag zu Ersatzinstituten wie auch der neue Beitritt von Betrieben zu diesen Instituten ist unzulässig und gilt nicht als Ersatzversicherung im Sinne des Pensionsgesetzes. Desgleichen unzulässig ist die Errichtung neuer Ersatzinstitute und die Anerkennung neuer Ersatzverträge."

Diese Sperre gilt nicht allein für Unternehmungen, die neu entstehen, und für Dienstgeber, die zum erstenmal versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, sondern auch für den Übertritt von der Pensionsanstalt zu Ersatzinstituten oder von einem Ersatzinstitute zu einem anderen.

Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung bestehender Ersatzinstitute sind in § 66, Abs. 1, Pkt. 1—6 aufgezählt. In den Punkten 1—5 entsprechen sie mit den bereits erwähnten Abweichungen (Entscheidung von Streitigkeiten und technische Fondsprüfung) denjenigen, welche die Nov. 1914 für die Anerkennung neuer Ersatzinstitute festgesetzt hat. Neu ist die Bestimmung des Pkt. 6, welche die Forderung nach paritätischer Vertretung der Versicherten in der Verwaltung aufstellt, der die Statuten vieler Ersatzinstitute § 66 (1).

Digitized by Google

bisher nicht entsprochen haben. Die wichtigste Bedingung ist die des Pkt. 1, wornach der versicherungstechnisch ermittelte Wert der den Versicherten zugesicherten Ansprüche den Wert der im Gesetze vorgesehenen Anwartschaften mindestens um $^1/_5$ übersteigen muß. Hiemit sollen die bestehenden Ersatzinstitute genötigt werden, die Berechtigung ihres weiteren Bestandes dadurch zu erweisen, daß sie höhere Leistungen bieten, als das Gesetz vorsieht. Zahlreiche Ersatzinstitute, die bisher bloß die gesetzlichen Leistungen geboten haben, werden zu diesem Zwecke eine bedeutende Erhöhung ihrer Leistungen durchführen müssen. Da diese Erhöhung der Leistungen auch den von früher her Versicherten zustatten kommen muß, werden diese Ersatzinstitute hiefür ganz bedeutende Deckungskapitalien bereit stellen müssen, die nur durch erhebliche Nachschüsse der Versicherten und ihrer Dienstgeber aufgebracht werden könnten. Die Frist zur Durchführung dieser vom Gesetze geforderten Maß-
§ 66 (2). nahme läuft bis zum 31. Dezember 1920 (§ 66, Abs. 2). Institute, die bis dahin nicht um die nötige Statutenänderung eingeschritten sind, verlieren ihre Anerkennung als Ersatzinstitut und sind verpflichtet, ihren Versicherungsbestand auf die Allgemeine Pensionsanstalt zu übertragen. Die Pensionsanstalt ist in diesem Falle verpflichtet, den Versicherten die Anwartschaften zuzusichern, welche den überwiesenen Deckungskapitalien des aufgelösten Ersatzinstitutes entsprechen. Übersteigt das Vermögen des betreffenden Institutes diesen Betrag, so darf die Pensionsanstalt diesen Überschuß nur zu Gunsten der ehemaligen
§ 66 (3). Mitglieder desselben verwenden (§ 66, Abs. 3).

Ausländischen Ersatzinstituten, d. h. solchen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Čechoslovakischen Republik haben, spricht das Gesetz
§ 64 (1). die Ersatzeigenschaft vorbehaltlos ab (§ 64, Abs. 1).

Die übrigen Bestimmungen der §§ 64—67 entsprechen, abgesehen von stilistischen Änderungen, die zum großen Teile durch den Fortfall der Ersatzverträge bedingt sind, den bisher geltenden Bestimmungen. Bemerkenswert
§ 64 (2, 3). ist noch der neue Wortlaut des § 64, Abs. 2 u. 3, der klar zum Ausdruck bringt, daß die einheitliche und ausschließliche Zuständigkeit der versicherungspflichtigen Angestellten zu einem bestimmten Versicherungsträger sich auf die Gesamtheit der Unternehmung (im wirtschaftlichen Sinne) bezieht und nicht auf einzelne Betriebe. Die etwas schwerfälligen Bestimmungen der Nov. 1914 über die Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Regel erscheinen nunmehr
§ 64 (4). entsprechend vereinfacht (§ 64. Abs. 4).

§ 67 (1). Neu ist endlich die Bestimmung des § 67, Abs. 1, welche die Anerkennung von Ersatzinstituten von der Anhörung der Allgemeinen Pensionsanstalt abhängig macht.

Als Ergebnis dieser Neuregelung wird sich zweifellos eine ganz erhebliche Verminderung der Zahl der Ersatzeinrichtungen ergeben, indem Ersatzeinrichtungen, die ihren Sitz außerhalb des Staatsgebietes haben, die Anerkennung verlieren, die Errichtung neuer Ersatzeinrichtungen aber ausgeschlossen ist. Aber auch die Zahl der inländischen Ersatzeinrichtungen, denen das Gesetz die Möglichkeit bietet, weiterhin zu bestehen, wird sich voraussichtlich erheblich verringern, da nur ein Teil derselben im Stande sein wird, die Leistungen in der geforderten Weise zu erhöhen. Über den Zwangsverband der Ersatzinstitute, den das Gesetz durch Art. II schafft, wird an anderer Stelle (S. 315 ff.) gesprochen werden.

Digitized by Google

Prämienreserveüberweisung (§ 68).

Da künftig nur solche Ersatzeinrichtungen bestehen sollen, die höhere Anwartschaften gewähren, als das Gesetz vorsieht, so mußte dafür gesorgt werden, daß die erworbenen Anwartschaften auch im Falle des Wechsels des Versicherungsträgers in ihrer vollen Höhe gewahrt bleiben. Zu diesem Zwecke werden die einschlägigen Bestimmungen (§ 68, Abs. 1) dahin abgeändert, § 68 (1). daß der vorangehende Versicherungsträger künftighin die volle zur Deckung der erworbenen Ansprüche notwendige Prämienreserve, berechnet auf Grund der Nettoprämie nach den Rechnungsgrundlagen des überweisenden Institutes, zu überweisen hat, während bisher nur die der zurückgelegten Beitragszeit entsprechende gesetzliche Prämienreserve zuzüglich der Mehrleistungen des Versicherten selbst zu überweisen war. Mit dieser Bestimmung wird die ungerechtfertigte Bereicherung beseitigt, die Versicherungsträger, die höhere Anwartschaften gewährten, als das Gesetz vorsieht, im Falle des Übertrittes eines Versicherten zu einem anderen Versicherungsträger bisher zu erzielen vermochten. Damit entfällt für die Versicherten auch die Gefahr, im Falle eines Stellenwechsels die bereits erworbenen Anwartschaften beeinträchtigt zu sehen, eine Gefahr, die bisher so manchen Angestellten abgehalten haben mag, einen Stellenwechsel in Betracht zu ziehen, der ihm in jeder anderen Richtung von Vorteil gewesen wäre.

Daß daneben die scheinbar überflüssige Bestimmung aufrechterhalten wird, daß im Falle eines Übertrittes mindestens derjenige Betrag überwiesen werden muß, welcher der gesetzlichen Prämienreserve entspricht, erklärt sich daraus, daß die Besonderheiten der Rechnungsgrundlagen mancher Ersatzinstitute es mit sich bringen können, daß trotz der geforderten Mehrleistungen im ganzen die Prämienreserve im einzelnen Falle geringer ist, als die gesetzliche. Daß bei Berechnung dieser Prämienreserve auch eingekaufte Dienstjahre zu berücksichtigen sind, erscheint natürlich. Einen wesentlichen Vorteil gegenüber dem früheren Zustande führt die neue Bestimmung des § 68, Abs. 2 herbei, der § 68 (2). dem Versicherten die Wahrung der erworbenen Anwartschaften auch für den Fall sichert, als er in einen öffentlichen Dienst übertritt, der gemäß § 2, Pkt. 3 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist, während bisher der betreffende Angestellte in einem solchen Falle den Anspruch auf Anrechnung der bereits zurückgelegten Dienstjahre verlor.

Die Grundsätze, nach welchen in derlei Fällen auf Grund der überwiesenen Prämienreserve die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit zu erfolgen haben wird, bedürfen allerdings, da die Pensionseinrichtungen der verschiedenen hier in Betracht kommenden Dienstgeber öffentlichen Rechtes meist nicht auf versicherungsmathematischer Grundlage beruhen, erst noch eingehender Regelung. Der Absicht, die der eben besprochenen Bestimmung zugrundeliegt, entspricht es, daß das Gesetz auch im entgegengesetzten Falle des Übertrittes aus öffentlichen Diensten in eine nach dem vorliegenden Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung für die Wahrung der bereits erworbenen Anwartschaften sorgt. Die Art, wie dies geschieht, ist aber nicht ganz einwandfrei. Die Überweisungspflicht soll sich in diesen Fällen auf den Betrag derjenigen Prämienreserve beschränken, die der gesetzlichen Prämienreserve entspricht. Darin liegt für den Beamten, der in einen Privatdienst übertritt, ein doppelter Nachteil. Zunächst ist zu beachten, daß das P. V. G. erst seit 1. Jänner 1909 gilt.

Digitized by Google

Reicht die Dienstzeit vor diesen Zeitpunkt zurück, so wird trotzdem entsprechend dem überwiesenen Betrage nur die Zeit seit 1. Jänner 1909 angerechnet werden können, obzwar im entgegengesetzten Falle auch die einer früheren (eingekauften) Dienstzeit entsprechende Prämienreserve zu überweisen ist.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß beim Übertritte zu Ersatzinstituten überhaupt höhere Prämienreserven nötig wären. Diese Bestimmung des Gesetzes wird also bestenfalls dazu führen, daß die Beträge, welche ein Dienstgeber öffentlichen Rechtes, insbesondere der Staat, aus diesem Anlasse empfängt und abgibt, einander die Wage halten, sie genügt aber keineswegs, die volle Wahrung der bereits erworbenen Anwartschaften sicherzustellen.

Dem Bestreben, das ganze an den neuen Versicherungsträger überwiesene Deckungskapital tunlichst ungeschmälert dem Versicherungszwecke zuzuführen, entspricht es endlich, daß das Verfügungsrecht des Versicherten über Mehrbeträge, deren der neue Versicherungsträger nach seinen Rechnungsgrundlagen zur Deckung der normalen Anwartschaften nicht bedarf, eingeschränkt wird
§ 68 (5). (§ 68, Abs. 5). Ein solcher Betrag wird entweder zur Mehrversicherung verwendet oder dem Versicherten gutgeschrieben, eine Herausgabe solcher Beträge an den Versicherten, die bisher möglich war, ist aber ausgeschlossen.

Streitigkeiten der Versicherungsträger untereinander, die sich aus der Pflicht zur Prämienreserveüberweisung ergeben, entscheidet ebenso wie Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen Anlasse zwischen einem Versicherungsträger und einem der in § 2, Abs. 3 genannten Dienstgeber ergeben, der Minister für
§ 77 (2). soziale Fürsorge (§ 77, Abs. 2). Die Zuständigkeit der politischen Landesbehörde, die nach der Nov. 1914 bei allen Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern gegeben war, wird demnach künftighin auf Streitigkeiten, die nicht auf der Prämienreserveüberweisungspflicht beruhen, beschränkt. In allen diesen Fällen bleibt nach wie vor das Recht der Versicherungsträger, der Rechtskraft fähige Bescheide zu erlassen (§§ 75 und 64 a), ausgeschlossen.

Anmeldung der Versicherungspflichtigen und Einreihungsverfahren (§ 73).

Das P. V. G. hatte sich mit den Worten „versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind . . .“ (P. V. G. § 1) auf den Boden der ipso jure-Versicherung gestellt. Darnach bedurfte es, um versichert zu sein, d. h. die Anwartschaft auf Versicherungsleistungen zu besitzen, für einen Angestellten keiner weiteren Voraussetzung, als daß die Merkmale der Versicherungspflicht in seiner Person gegeben waren. Seine Anmeldung beim zuständigen Versicherungsträger war dazu ebensowenig erforderlich, wie die Zahlung der Prämien. Allein so edel die Absichten waren, denen dieser Grundsatz seine Einführung verdankt, so unhaltbar erwies er sich in der Anwendung. Es geht tatsächlich zu weit, sich mit einer Aufzählung der Merkmale der Versicherungspflicht zu begnügen, die noch dazu zahllose Zweifel hinsichtlich des wirklichen Umfanges der Versicherungspflicht offen läßt, und alles Übrige dem Versicherungsträger zu überlassen. Dem Versicherungsträger wurde da mit einem Federstrich die Haftung für Versicherungsleistungen auferlegt, deren Wert in die Millionen ging, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Gegenwert in Gestalt von Prämien auch tatsächlich erhielt. Bestand so bei Dienstgebern und Angestellten die beruhigende Gewißheit, selbst durch ein rein negatives Verhalten die Anwartschaften der versicherungspflichtigen und daher ipso jure

Digitized by Google

versicherten Angestellten nicht auf das Spiel zu setzen, so darf es nicht wundernehmen, daß die Durchführung des Gesetzes mehr zu wünschen übrig ließ, als das finanzielle Gleichgewicht des Versicherungsträgers auf die Dauer aushalten konnte. Anläßlich der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1914 sah man sich daher bemüßigt, die ipso jure-Versicherung zum mindesten erheblich einzuschränken. Der erste Satz des § 1 erhielt demzufolge den Wortlaut: „Versicherungspflichtig und nach den folgenden Bestimmungen versichert sind . . .". Mit dieser Formel sollte auf die Bestimmungen des § 73 hingewiesen werden, der das Verfahren bei der Einreihung der Versicherungspflichtigen abweichend vom früheren Rechtszustande neu regelte. Dieses Einreihungsverfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß an die Anmeldung der versicherungspflichtigen Angestellten bestimmte Rechtsfolgen geknüpft wurden. Lag ordnungsmäßige Anmeldung vor, kam es auf die Zahlung der Prämien nicht weiter an. Lag dagegen keine Anmeldung vor, so war der Erwerb von Anwartschaften davon abhängig, daß die Prämien gezahlt wurden. Das vorliegende Gesetz läßt dieses durch die Nov. 1914 eingeführte Einreihungsverfahren (§ 73) im wesentlichen unberührt, nur ist im ersten Satze des Abs. 7 der nunmehr hinfällige Zusatz, der den Übergang von der unbeschränkten ipso jure-Versicherung des ursprünglichen P. V. G. zur bedingten Anrechenbarkeit derjenigen Zeiträume vermittelte, für welche eine Meldung verspätet erstattet oder unterlassen worden war, gestrichen.

Eine sinngemäße Ausgestaltung erfährt das Einreihungsverfahren durch den außerordentlich wichtigen Schlußsatz des Abs. 7, der den Grundsatz aus- § 73 (7).
spricht, daß nach Eintritt des Schadensfalles (Tod oder Invalidität des Versicherten) Meldungen, die auf die Höhe der Anwartschaften Einfluß haben könnten, nur insoweit zulässig sind, als die 14tägige Frist, innerhalb welcher die Meldungen zu erstatten sind, in diesem Zeitpunkte etwa noch nicht abgelaufen wäre. Von diesem Ausnahmsfall abgesehen bleiben die erst nach Eintritt des Schadensfalles gemeldeten Tatsachen ohne Einfluß auf das Ausmaß der Versicherungsleistungen. Unbestreitbar ist dieser Grundsatz im Einklang mit dem Wesen der Versicherung, die stets die Gefahr eines Schadens, also ein künftiges, ungewisses Ereignis zum Gegenstande hat (§§ 1288 und 1291 a. b. G. B.). Aus demselben Gesichtspunkte ist es zu erklären, daß § 28, Abs. 4 die freiwillige Versicherung Invalider nicht zuläßt. Daß dieser Grundsatz, welcher übrigens nur die bisherige Praxis der Versicherungsträger und der Schiedsgerichte kodifiziert, im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen wurde, entspricht einem dringenden Bedürfnis. Mit Rücksicht auf die hohen Werte, die bei einer langfristigen Versicherung überhaupt in Frage kommen, würde es trotz des größten Entgegenkommens gegenüber den Interessen der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn der Dienstgeber die Möglichkeit hätte, die Anwartschaften durch die rückwirkende Meldung vielleicht nur fingierter Gehaltserhöhungen nach Eintritt des Schadensfalles willkürlich zu steigern. Das Bewußtsein dieser Möglichkeit würde die Meldemoral nicht nur auf Seite der Dienstgeber, sondern auch bei den Angestellten vollkommen untergraben. Denn auch die Angestellten hätten im Bewußtsein, daß eine nachträgliche Meldung dort, wo es darauf ankommt, ja immer noch erstattet werden kann, dann gar keinen Grund, sich wegen richtiger und vollständiger Meldungen mit einem säumigen Dienstgeber in Widerspruch zu setzen. Die Unzulässigkeit solcher Meldungen schafft nun klare Verhältnisse auch hinsichtlich der außerordentlich

Digitized by Google

wichtigen Frage der zivilrechtlichen Haftung für den Schaden, den eine zur Meldung verpflichtete Person (§ 73, Abs. 3 u. 4, § 84, Abs. 2) dadurch stiftet, daß sie die rechtzeitige Meldung unterläßt. Denn die Tatsache, daß hier eine Schädigung des Versicherten, bezw. seiner Hinterbliebenen wirklich vorliegt, wird auf Grund der erwähnten neuen Bestimmung in jedem einzelnen Falle klar bewiesen werden können.

Kontrollmaßnahmen (§§ 73 a und b).

Die eben besprochene Bestimmung wird ihre Wirkung, die Versicherungsträger vor böswilliger oder zum mindesten grob fahrlässiger Schädigung zu bewahren, nicht verfehlen. Es würde aber der sozialpolitischen Tendenz der Pensionsversicherung schlecht entsprechen, wollte sich das Gesetz auf derartige immerhin gewaltsame Maßregeln zum Schutze des Versicherungsträgers beschränken, im übrigen aber die vollständige und lückenlose Durchführung des Gesetzes lediglich der Einsicht und dem guten Willen aller Beteiligten überlassen. Schon das ursprüngliche Gesetz hat der Pensionsanstalt das Recht eingeräumt, die Durchführung des Gesetzes durch ihre Organe zu überwachen. Dem Mangel, der darin gelegen ist, daß es bisher an Organen gefehlt hat, welche ähnliche Befugnisse gegenüber den zu Ersatzeinrichtungen zuständigen Dienstgebern gehabt hätten, wird nun durch entsprechende Befugnisse des Verbandes der Pensionsinstitute (Art. II, Abs. 1, Pkt. 4) abgeholfen. Die Hilfsmittel, welche diesen Organen zur Verfügung stehen, erfahren nunmehr eine wesentliche Erweiterung.

§ 73 a (1). Zunächst wird in § 73 a, Abs. 1, die Pflicht des Dienstgebers ausgesprochen, den hiezu befugten Organen der Pensionsanstalt, des Verbandes und der politischen Behörden auch in die nach dem Gesetze vom 8. Feber 1919, R. G. Bl. Nr. 29 (Unfallversicherungsnovelle) geführten Lohnlisten Einsicht zu gewähren. Außerdem wird den Krankenkassen, registrierten Hilfskassen und Bruderladen die Pflicht auferlegt, diesen Kontrollorganen in ihre Register Ein-

§ 73 b (1). blick zu geben (§ 73 b, Abs. 1). Diese letztere Bestimmung gewinnt gerade jetzt mit Rücksicht auf die erhebliche Erweiterung des Umfangs der Versicherungspflicht besondere Bedeutung, indem sich der Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen mit dem der pensionsversicherungspflichtigen künftighin wesentlich stärker decken wird als dies bisher der Fall war. Insbesondere hinsichtlich kleiner Betriebe ohne auffallende Betriebsstätte wird die Ausforschung im Wege der Krankenkassen oft das einzige Mittel sein. Daß die Bestimmung des § 73 a, Abs. 2 nunmehr auch hinsichtlich der Erhebungen im Wege der

§ 73 b (2). Krankenkassen sinngemäß zu gelten hat (§ 73 b, Abs. 2), ist natürlich. Schließlich hat es das Gesetz nicht ohne Grund für geboten erachtet, den Schutz, welchen § 68 des allgemeinen Strafgesetzes obrigkeitlichen Personen angedeihen läßt, ausdrücklich auf die Organe der Pensionsanstalt und des Verbandes der Pensionsinstitute, denen die Kontrolle der Betriebe obliegt, auszudehnen (§ 73 a,

§ 73 a (1). Abs. 1). Widersetzlichkeiten gegen dieselben in Ausübung ihres Dienstes werden daher gegebenenfalls nach den §§ 81 und 82 a. St. G. als Verbrechen, andernfalls nach den §§ 312 und 313 als Übertretung zu ahnden sein.

Reform des Einreihungsverfahrens (§ 96).

Ob diese Grundsätze des Einreihungsverfahrens, das auf der Anmeldung jeder einzelnen für die Versicherung relevanten Tatsache beruht, auch den

Digitized by Google

Bedürfnissen eines gewaltig gesteigerten Betriebes gewachsen sein werden, bleibt trotz der weitgehenden Befugnisse, die der Pensionsanstalt eingeräumt werden, um die versicherungspflichtigen Angestellten auch in den Fällen unterlassener Anmeldung rasch und sicher zu erfassen, abzuwarten. Obzwar nicht zu verkennen ist, daß das Einreihungsverfahren der Nov. 1914, vom Standpunkte des Versicherungsträgers betrachtet, eine erhebliche Verbesserung des früheren Zustandes bedeutet, erscheint es doch noch immer sehr weitgehend, daß die bloße Anmeldung genügen soll, dem Versicherungsträger das Versicherungsrisiko vorbehaltlos aufzubürden, die Sorge für die Einbringung der Prämien ihm ganz allein zu überlassen, die Gefahr der Uneinbringlichkeit der Prämien auf ihn abzuwälzen. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die erhebliche Erweiterung der Versicherungspflicht vor allem eine bedeutende Zahl kleiner und kleinster, wirtschaftlich schwach fundierter Betriebe mit der Versicherung in Berührung bringen wird, bei denen die Prämien vielfach nur unter Anwendung von Zwangsmitteln und gewiß nicht ohne erhebliche Ausfälle werden eingebracht werden können.

Außerdem wird, wie in anderem Zusammenhange bereits dargetan wurde, die Zahl der anmeldepflichtigen Gehaltsänderungen eine ganz erhebliche Steigerung erfahren, da künftighin alle Gehaltsänderungen bis zu 9000 K Anlaß zur Einreihung in höhere Gehaltsklassen und zur Vorschreibung höherer Prämien bieten werden, was bisher nur hinsichtlich der Bezüge unter 3000 K galt. Die Weitwendigkeit des geltenden Einreihungsverfahrens — Entscheidung über die Versicherungspflicht und Prämienvorschreibung auf Grund jeder einzelnen Meldung, Hinausgabe und Zustellung von Bescheiden hierüber an den versicherten Angestellten und dessen Dienstgeber, Rechtszug gegen die Bescheide bis an das Oberste Verwaltungsgericht, Einmahnung, nötigenfalls exekutive Einbringung der Prämien — läßt ernstlich befürchten, daß eine rasche und sichere Gebarung auf breiter Grundlage mit diesen Mitteln nicht erzielbar sein wird. Das Gesetz behält das bisherige Einreihungsverfahren zwar vorläufig bei; daß aber den hier geltend gemachten Bedenken großes Gewicht beigemessen wird, beweist § 96, der den Minister für soziale Fürsorge ermächtigt, das ganze Einreihungsverfahren (§§ 73—75) im Verordnungswege abweichend zu regeln. § 96.

Voraussichtlich wird sich also hier wiederholen, was bei der Einführung der Pensionsversicherung im Deutschen Reich eingetreten ist, wo ebenfalls das im Gesetz ausführlich geregelte Einreihungsverfahren auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch einen Verwaltungsakt einfach außer Kraft gesetzt und durch ein wesentlich abweichendes System ersetzt worden ist.

Hinsichtlich der Richtung, in welcher sich eine künftige Neuordnung des Vorganges bei der Einreihung der Versicherungspflichtigen bewegen müßte, um dem angestrebten Ziele näher zu kommen, können hier nur knappe Andeutungen Platz finden. Hauptsächlich wird es darauf ankommen, zwischen der Prämienzahlung und dem Erwerb von Anwartschaften eine engere Verbindung herzustellen, als sie gegenwärtig besteht, d. h. grundsätzlich die gezahlten Prämien als Grundlage der erworbenen Anwartschaften zu erklären. Das Recht der Pensionsanstalt zur Betriebskontrolle, zur Vorschreibung und nötigenfalls exekutiver Eintreibung der Prämien soll dadurch naturgemäß nicht in Frage gestellt werden. Aber es ist gar nicht einzusehen, warum das bisher geltende weitwendige Einreihungsverfahren ausnahmslos eingehalten werden soll, wenn bei der großen Mehrheit der zahlungswilligen und zahlungsfähigen Dienstgeber

Digitized by Google

die tatsächliche Zahlung derjenigen Prämien, welche den anläßlich der Prämienzahlung anzugebenden Bezügen der Angestellten entsprechen, denselben Dienst tut. Die Ersparnis an Zeit und Arbeit, die damit zu erzielen wäre, kann nicht hoch genug veranschlagt werden. An Einwänden gegen diesen Gedanken, den Erwerb von Anwartschaften grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß die Prämien tatsächlich gezahlt werden, wird es nicht fehlen. Sind doch Stimmen laut geworden, die in der Rückkehr zur uneingeschränkten ipso jure-Versicherung das Heil der Versicherten erblicken. Daß die Rückkehr zu diesem Systeme unmöglich ist, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Erörterung. Im übrigen ist den mannigfachen, aus Angestelltenkreisen stammenden Einwänden gegen das System der Zahlung als Voraussetzung des Erwerbes von Anwartschaften entgegenzuhalten, daß dieses System ja nicht bedeutet, daß ohne spontane Prämienzahlung der Erwerb von Anwartschaften ausgeschlossen sein soll. Daß daneben das Recht der Pensionsanstalt, Prämien vorzuschreiben und selbst zwangsweise einzuheben, aufrecht bleiben soll, wurde bereits wiederholt betont. Es wird also nur darauf ankommen, ein derartiges Eingreifen des Versicherungsträgers nötigenfalls auszulösen. Wenn den Angestellten in einer Sache, die ihren eigensten Vorteil betrifft, das hiezu notwendige bescheidene Maß von Aufmerksamkeit und eigener Betätigung zugemutet wird, so darf dies wohl schon unter den bestehenden Verhältnissen, umsomehr aber für die fernere Zukunft, gewiß nicht als unbillig angesehen werden. Es wäre im Gegenteil zu erwarten, daß die Angestellten es begrüßen werden, an der Durchführung ihrer Pensionsversicherung stärker beteiligt zu sein, als dies bisher der Fall war.

Auf die Einzelheiten der angedeuteten Reform, für die sich in den Einrichtungen der deutschen Reichsversicherungsanstalt für Angestellte manches wertvolle Vorbild finden läßt, kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden.

Sonstige Aenderungen des Gesetzes.

Eine Reihe von Änderungen ist rein stilistischer oder formeller Natur, vorwiegend bedingt durch den Zusammenhang mit anderen, nunmehr abgeänderten Bestimmungen dieses Gesetzes oder durch die Änderung der allgemeinen staatlichen Verhältnisse. Dazu gehören neben den bereits im Abschnitte Organisation der Pensionsanstalt erwähnten Bestimmungen insbesondere folgende: § 64, Abs. 5 u. 6, § 64 a, § 74, Abs. 1, § 74 a, § 75, Abs. 2 u. 4, § 76, Abs. 2, 2. Satz, § 78, Abs. 1—4, § 87, Abs. 6, § 89, § 92 a, Abs. 1, 1. Satz. Die Änderung des Wortlautes des § 5, Abs. 3, wurde an anderer Stelle bereits erwähnt (siehe S. 292).

§ 7 (2). In § 7, Abs. 2, wird an Stelle des irreführenden Ausdruckes „ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr erreicht hat" nunmehr richtig gesetzt „. . . . . das 65. Le-

§ 9 (2). bensjahr vollendet hat". Die Änderung des § 9, Abs. 2, bedingt durch die neuen Bestimmungen des § 6, Z. 2, Abs. 3 des K.V. G. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 268, ist bereits früher (siehe S. 295) erwähnt worden. Die Bestimmung über die Abrundung der monatlichen Rentenraten

§ 20 (1). (§ 20, Abs. 1), welche nach § 8, Abs. 8 der Nov. 1914 nur für die Invaliditätsrente galt, aber schon bisher auf die anderen Rentenarten analog angewendet wurde, hat nunmehr denjenigen Platz gefunden, der ihrer allgemeinen Geltung zukommt. § 37 der Nov. 1914 betreffend den Staatsbeitrag zu den Verwaltungsauslagen der Pensionsanstalt ist nunmehr gestrichen.

Digitized by Google

Einem dringenden Bedürfnisse entspricht die Festsetzung des Zinsfußes von 5 vom Hundert für rückständige Prämien (§ 38, Abs. 1). Dieser Satz entspricht dem für rückständige öffentliche Abgaben allgemein geltenden Zinsfuße. Es erscheint auch begründet, zwischen dem Zinsfuße der Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt (4 vom Hundert) und dem für rückständige Prämien geltenden Zinsfuße eine Spannung herzustellen, wie sie auch vor der Nov. 1914 bestanden hat. Der bisher bestandene Satz von 4 vom Hundert wirkte mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes, wo ein Satz von weniger als 5 vom Hundert zu den Ausnahmen gehört, geradezu als Anreiz, Prämien so spät als möglich zu bezahlen, und bürdete der Anstalt die Mühe auf, die rechtzeitige Einzahlung derselben mit allen zulässigen Mitteln zu erzwingen, anstatt daß die Prämien regelmäßig ohne Zutun der Anstalt eingingen. § 38 (1)

Billigkeitsgründen entspricht es ferner, daß zu den Kosten der Einrichtung und Gebarung der Schiedsgerichte, die bisher ausschließlich der Pensionsanstalt zur Last fielen, nunmehr, da die Schiedsgerichte auch für die Ersatzeinrichtungen ausschließlich zuständig sein werden (§ 65 a, Abs. 1), die Ersatzeinrichtungen auch entsprechend beizutragen haben. Die Verteilung des Aufwandes nimmt der Minister für soziale Fürsorge im Verordnungswege vor (§ 76, Abs. 7). § 76 (7).

Die Frist, innerhalb welcher der Minister für soziale Fürsorge im Falle der Auflösung des Vorstandes der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ausschüsse der Landesstellen die Vorkehrungen zur Einleitung von Neuwahlen zu treffen hat, wird durch die geänderte Fassung des § 78, Abs. 4, Schlußsatz, auf drei Monate verlängert. § 78 (4).

Die Änderung des § 87, Abs. 1, bezweckt, die strittige Frage, ob die Steuerfreiheit der Allgemeinen Pensionsanstalt und der Ersatzinstitute sich auch auf die Rentensteuer nach Art. I, Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 292, bezieht, zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt im Sinne der Befreiung. § 87 (1).

Die Änderung der Bestimmung des § 88, Abs. 2, betreffend die Vermögensanlage der Allgemeinen Pensionsanstalt hat lediglich den Zweck, die Gebarung der Anstalt im Hinblicke auf die bevorstehende Verwaltungsreform beweglicher zu machen, als dies nach den bisherigen Bestimmungen der Fall war. Es wurde daher von der Aufzählung bestimmter Wertpapiere (Obligationen von Landesanlehen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekaranstalten) abgesehen und Anordnungen über die Vermögensanlage, soweit es sich nicht um Staatspapiere handelt, dem Verordnungswege überlassen. Hieraus erklärt sich auch die Streichung des § 88, Abs. 3 der Nov. 1914. § 88 (2).

Verband der Versicherungsträger (Art. II).[1]

Das Bestreben nach Vereinheitlichung der Pensionsversicherung, das die Regelung der Ersatzversicherung kennzeichnet, findet auch Ausdruck in der Schaffung eines Verbandes der Versicherungsträger, der für die Ersatzeinrichtungen einen Zwangsverband darstellt, während der Allgemeinen Pensionsanstalt der Beitritt freisteht (Art. II, Abs. 1). Unter den Zwecken dieses Verbandes, die der 2. Absatz des Art II aufzählt, sind wohl die wichtigsten diejenigen, die der Heilfürsorge gelten (Punkte 2 und 3). Der Verband soll in dieser Hinsicht die Rolle übernehmen, die nach einem von der österreichischen Regierung im Jahre 1917 ausgearbeiteten Entwurfe Aufgabe einer besonderen Anstalt, der Fürsorgeanstalt für Angestellte, zugedacht war. Eine großzügige Art. II (1). Art. II (2).

Digitized by Google

Pflege des Heilverfahrens, wie sie das Gesetz im Auge hat, legt allerdings den Gedanken eines gemeinsamen Vorgehens aller Versicherungsträger auf diesem Gebiete sehr nahe; denn im Hinblick auf die großen Aufwendungen, die hier in Frage kommen, bestünde andernfalls die Gefahr, daß mancher kleine Versicherungsträger die sachlichen Voraussetzungen für eine planmäßige Heilfürsorge zu schaffen nicht in der Lage wäre. Das zu vermeiden, gebietet nicht allein das Interesse der Versicherten; mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Stellenwechsels der Versicherten liegt eine gleichmäßig intensive Pflege der Heilfürsorge zugleich im gemeinsamen Interesse aller Versicherungsträger. Denn sonst würde die Rückständigkeit oder Saumseligkeit einzelner das der Gesamtheit der Versicherungsträger erwachsende Versicherungsrisiko zum Schaden gerade derjenigen Versicherungsträger steigern, die auf dem Gebiete der Heilfürsorge am weitesten vorgeschritten sind und hiefür die größten Lasten auf sich genommen haben. Aus ähnlichen Erwägungen erklärt sich auch der Plan gemeinsamer Bekämpfung von Volkskrankheiten, wobei an ein Zusammengehen mit den Krankenkassen gedacht ist. Die statistischen Aufgaben, die dem Verbande zugedacht werden (Pkt. 6), sind an sich Sache der Staatsverwaltung, ebenso die Aufsicht über die Verwaltung, Buchführung und das Vermögen der einzelnen Versicherungsträger (Pkt. 4). Beides besorgt also der Verband im übertragenen Wirkungskreis. Diese Funktion des Verbandes, die sich auch
Art. II (4). in der Bestimmung des Absatzes 4 ausspricht, läßt den Anspruch begründet erscheinen, daß der Staat einen angemessenen Teil seiner Gebarungskosten trage. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in das Gesetz zwar nicht aufgenommen worden, der Wille, dieser berechtigten Forderung zu entsprechen, kommt aber in einer Resolution des sozialpolitischen Ausschusses (Drucksache 2305, S. 11) zum Ausdruck, durch welche die Regierung aufgefordert wird, dem Verbande den Aufwand für die im Interesse des Staates geleisteten Dienste, namentlich des Revisionsdienstes u. a. zu ersetzen. Wenn dem Verbande außerdem die Kontrolle der Betriebe (s. die Ausführungen zu § 73 a, S. 312) und die Rentnerkontrolle überwiesen ist, so soll damit einem der ernstesten Einwände gegen die Ersatzinstitute begegnet werden, die auf diesem Gebiete meist Alles zu wünschen übrig gelassen haben und durch dieses ihrerseits als Kulanz bezeichnete, von gewissen Dienstgeberkreisen dankbar aufgenommene Verhalten zu ausgesprochenen Schädlingen der Pensionsversicherung geworden sind.

Punkt 1 bezeichnet als Zweck des Verbandes allgemein ein gemeinsames Vorgehen in Angelegenheiten, die das gemeinsame Interesse der Versicherten aller Verbandsmitglieder betreffen. Die allgemeine Fassung dieser Bestimmung läßt der Tätigkeit des Verbandes, die im Gesetze überhaupt nicht erschöpfend bezeichnet ist, den weitesten Spielraum. Man denke in diesem Zusammenhange vor allem an Vorschläge an die Regierung wegen weiterer Verbesserungen des Gesetzes, wegen des Abschlusses zwischenstaatliche Vereinbarungen im Interesse der Freizügigkeit und anderes mehr. Die gemeinsame Kapitalsanlage (Pkt. 5) wird durch den Verband insbesondere in der Weise gepflegt werden, daß Elozierungen, welche das Ausmaß der jeweils verfügbaren Bestände jedes einzelnen Versicherungsträgers übersteigen, vom Verband übernommen und auf seine einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer freien Bestände aufgeteilt werden. Dieser Vorgang wird den unleugbaren Vorteil haben, daß durch die ständige Befassung einer Stelle mit der Kapitalsanlage die Verhältnisse des

Digitized by Google

Geldmarktes ungleich besser werden ausgenützt werden können, als dies bei selbständigem Vorgehen jedes einzelnen Versicherungsträgers der Fall wäre.

Die weiteren Absätze des Art. II enthalten die Grundzüge der Organisation des Verbandes und Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht. Die näheren Bestimmungen werden der statutarischen Regelung überlassen.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen betreffend die Pensionsversicherung (Art. III).

Ansätze zu einer zwischenstaatlichen Regelung der Pensionsversicherung zeigte schon die Nov. 1914 in den Bestimmungen des Art. III, durch den die Regierung ermächtigt worden ist, auf Grundlage der Gegenseitigkeit oder in Anwendung des Vergeltungsrechtes von den Bestimmungen des Gesetzes abweichende Anordnungen zu treffen. Der Umfang dieser Ermächtigung war aber sehr eng, denn sie galt lediglich zwei bestimmten Personengruppen: 1. den Angehörigen solcher Staaten, in denen ähnliche Einrichtungen hinsichtlich der Angestelltenversicherung bestehen und 2. den im Inlande beschäftigten Angestellten von Unternehmungen, die in solchen Staaten ihre Hauptniederlassung haben. Der eigentliche Zweck dieser Bestimmung war ausschließlich der, Doppelversicherungen zu vermeiden, die sich dadurch ergeben konnten und tatsächlich nicht selten ergeben haben, daß deutsche Reichsangehörige — das Deutsche Reich war bisher außer Österreich der einzige Staat, der (seit 1913) eine Angestelltenversicherung besaß — auf Grund einer Beschäftigung im Geltungsgebiete des P.V.G. der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze und zugleich der Versicherungspflicht nach dem deutschen Versicherungsgesetz unterlagen. Der Art. III der Nov. 1914 wurde offenbar unter dem Eindrucke dieser Sachlage abgefaßt. Zum Abschlusse zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist es aber auf Grund dieser Bestimmung nicht gekommen, obzwar auch das deutsche Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in § 302 eine ähnliche Ermächtigung ausspricht. Die andere Bestimmung des Art. III, nach welcher im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarung abweichend von der Bestimmung des § 21, Abs. 2, Pkt. 2, der Rentenbezug ins Ausland zugelassen werden konnte, ist von geringer Bedeutung, da es dem Versicherungsträger nach § 21 ohnedies vollkommen überlassen ist, durch seine (stillschweigende) Zustimmung zum dauernden Aufenthalte des Rentners im Auslande in jedem Falle die Auszahlung der Rente ins Ausland zu ermöglichen, ohne an eigene zwischenstaatliche Vereinbarungen hierüber und an den Nachweis der Gegenseitigkeit gebunden zu sein.

Nach der neuen Fassung des Art. III enthält Pkt. 1 nur in präziserer Form und mit einem Zusatz, der den Grundsatz der Gegenseitigkeit praktisch anwendet, die Bestimmung zur Vermeidung von Doppelversicherungen. Pkt. 2 regelt die Abweichungen von § 21. Der sozialpolitisch und wirtschaftlich gleich wichtigen Frage der Freizügigkeit der Versicherten, deren Lösung die Nov. 1914 außer acht gelassen hat, gilt der Pkt. 3, wornach für den zwischenstaatlichen Verkehr die Überweisung der Prämienreserven in derselben Weise, wie dies unter inländischen Versicherungsträgern der Fall ist, in Aussicht genommen ist. Diese Bestimmung gewinnt erhöhte Bedeutung durch die Änderung der staatlichen Verhältnisse. Denn während früher jeder Versicherte hinsichtlich der Pensions-

Digitized by Google

versicherung ohnedies die Freizügigkeit in ganz Österreich besaß, wäre nunmehr ohne eine diesbezügliche zwischenstaatliche Abmachung diese Freizügigkeit erheblich eingeschränkt. Die Annahme eines Dienstpostens in einem anderen Staate wäre dem Angestellten vielfach unmöglich, weil diesfalls der Verlust der bereits erworbenen Anwartschaften unvermeidlich wäre, obzwar in dem anderen Staate ein ähnliches Pensionsversicherungsgesetz gilt. Diesem empfindlichen Übelstand soll durch die neue Bestimmung vorgebeugt werden. Eine selbstverständliche Folge dieser Bestimmung ist der ebenfalls neu dazugekommene Punkt 4, der in Fällen der gedachten Art die Prämienrückerstattung ausschließt.

Mehrversicherung und Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen (Art. IV).

Die Bestimmungen des Art. IV weisen gegenüber der Nov. 1914 insofern eine bedeutende Abweichung auf, als die Möglichkeit einer Mehrversicherung bisher nur als Zusatzversicherung für solche Personen bestand, die ohnedies versichert waren. Dazu kommt nunmehr (Abs. 1, Pkt. 2) die Versicherung erwerbstätiger, der Pensionsversicherung nicht unterliegender Personen. Bei Letzteren kann sich die Versicherung auf die gesetzlichen Anwartschaften beschränken, sie kann aber auch höhere Anwartschaften zum Gegenstande haben. Unter diesen Punkt fallen auch die Personen, deren in § 28, Abs. 3 der Nov. 1914 gedacht war (Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken), jedoch entfallen künftig die daselbst erwähnten Einschränkungen (Altersgrenze, Lohnhöhe). Dadurch ist insbesondere die Möglichkeit geboten, auch Angestellte, die nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht versicherungspflichtig sind, zu versichern (z. B. Diener). Bei vielen Ersatzinstituten ist diese Möglichkeit durch den Wortlaut der Statuten ohnedies gegeben. Daß diese Versicherungen in eine besondere Abteilung mit getrennter Gebarung verwiesen werden, ist Rücksichten versicherungsmathematischer Natur zuzuschreiben, die eine willkürliche Änderung des Riskenkreises, auf den die Pflichtversicherung zugeschnitten ist, verbieten. Im übrigen hat der Artikel IV. den wesentlichen Inhalt des gleichen Artikels der Nov. 1914 unverändert übernommen. Alles Nähere wird dem Statut der Allgemeinen Pensionsanstalt überlassen.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. V. Nebst denjenigen Bestimmungen, die durch die vorliegende Novelle eine neue Fassung erhalten haben, wird durch Art. V eine Reihe von Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes besonders aufgehoben. Hievon sind § 1 a und § 3, Abs. 5, durch die neue Fassung des § 1, beziehungsweise durch die neue Fassung des § 3, Abs. 2 und 3, gegenstandslos geworden. § 37 betrifft den nunmehr in Wegfall kommenden Staatsbeitrag zu den Verwaltungsauslagen der Pensionsanstalt, § 66 a und § 68, Abs. 8 kommen infolge der Neuregelung des Ersatzversicherungswesens in Wegfall, § 88, Abs. 3 ist durch die Abänderung in § 88, Abs. 2, gegenstandslos geworden. Art. II der Nov. 1914 enthielt Übergangsbestimmungen, die nunmehr gegenstandslos sind, an seine Stelle tritt § 94 des Gesetzes. An die Stelle der bisherigen Art. III (zwischenstaatliche Regelung der Pensionsversicherung) und Art. IV (Mehrversicherung) treten die gleichnamigen Artikel des vorliegenden Gesetzes, den Art. V und VI der Nov. 1914 ent-

Digitized by Google

sprechen die Art. VIII (Geltungsbeginn) und IX (Vollzugsklausel) des vorliegenden Gesetzes.

Nicht ausdrücklich aufgehoben ist die kaiserl. Verordnung vom 28. August 1914, R.G.Bl. Nr. 225, betreffend die teilweise Rückdatierung des Geltungsbeginnes der Nov. 1914 auf den 1. August 1914, die kaiserl. Verordnung vom 6. September 1914, R.G.Bl. Nr. 238, betreffend die Ermächtigung der Vorstände von Krankenkassen und Bergwerksbruderladen und der Ausschüsse von Ersatzinstituten der Pensionsversicherung zu besonderen Vorsorgen während der Dauer des Kriegszustandes, sowie die auf Grund dieser beiden kaiserl. Verordnungen und der Nov. 1914 selbst erlassenen Durchführungsverordnungen, darunter insbesondere die Verordnung vom 17. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 376, betreffend die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten. Diese Verordnungen bleiben daher in Kraft.

Art. VIII. Die Bestimmung des Art. VIII, nach welcher das vorliegende Gesetz am 1. Juli 1920 in Kraft tritt, wird ergänzt durch § 94, der bestimmt, daß die Anwartschaften eines Versicherten nur dann nach dem vorliegenden Gesetze zu beurteilen sind, wenn die Versicherungspflicht beziehungsweise die freiwillige Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens desselben noch bestanden hat. Im entgegengesetzten Falle gelten hiefür die Bestimmungen des P. V. G., beziehungsweise der Nov. 1914. Dadurch erscheint allerdings die Bestimmung des Art. VIII, welche als Geltungsbeginn des Gesetzes ohne weitere Vorbehalte den 1. Juli 1920 bestimmt, erheblich eingeschränkt. Denn an sich müßte Art. VIII dahin verstanden werden, daß jeder nach diesem Zeitpunkte gesetzte Tatbestand, an welchen das Gesetz Rechtsfolgen knüpft, diejenigen Rechtsfolgen nach sich zieht, die das Gesetz mit ihm verbindet. Der Tatbestand, an welchen Versicherungsansprüche anknüpfen, ist der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Invalidität des Versicherten). Aus Artikel VIII wäre daher zu schließen, daß die Versicherungsansprüche, die das Gesetz gewährt, in jedem Falle zur Entstehung gelangen, wenn der Versicherungsfall unter der Geltung desselben eingetreten ist. Dies ist aber nach § 94 nicht ohne weiteres der Fall, sondern es ist weiters erforderlich, daß auch die dem Anspruche zugrundeliegende Versicherung noch unter der Geltung des Gesetzes bestanden hat. Andernfalls richtet sich das Ausmaß der Versicherungsleistungen nach den bisher geltenden Bestimmungen und es besteht auch kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, die dem bisher geltenden Gesetze fremd waren (z. B. Begräbnisgeld); aber auch die Umrechnung vordem bereits zuerkannter Versicherungsleistungen auf das nach dem neuen Gesetze entfallende Ausmaß findet nicht statt (z. B. die Steigerung der verminderten Renten zwischen dem 5. und 10. Versicherungsjahre).

§ 94.

Art. VII. Ohne sachlichen Zusammenhang mit der Pensionsversicherung ist schließlich der Art. VII, dessen Zweck es ist, zu verhindern, daß die dort angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 15. Mai 1919 mit Rücksicht auf die große Zahl von Personen, die nach dem vorliegenden Gesetze neu in die Versicherungspflicht eintreten, eine übermäßige Schwächung der Bezirkskrankenkassen zur Folge habe.

Digitized by Google

Invaliditäts-Rente in K nach

Gehaltsklasse	60	72	84	96	108	120*)	132	144	156	168	180	240	360	480
	Beitragsmonaten													
I. bis zu 900 K	120	132	144	156	168	180	189	198	207	216	225	270	360	450
II. über 900 „ „ 1200 „	180	198	216	234	252	270	283·50	297	310·50	324	337·50	405	540	675
III. „ 1200 „ „ 1800 „	240	264	288	312	336	360	378	396	414	432	450	540	720	900
IV. „ 1800 „ „ 2400 „	360	396	432	468	504	540	567	594	621	648	675	810	1080	1350
V. „ 2400 „ „ 3000 „	480	528	576	624	672	720	756	792	828	864	900	1080	1440	1800
VI. „ 3000 „ „ 3600 „	600	660	720	780	840	900	945	990	1035	1080	1125	1350	1800	2250
VII. „ 3600 „ „ 4200 „	720	792	864	936	1008	1080	1134	1188	1242	1296	1350	1620	2160	2700
VIII. „ 4200 „ „ 4800 „	840	924	1008	1092	1176	1260	1323	1386	1449	1512	1575	1890	2520	3150
IX. „ 4800 „ „ 5400 „	960	1056	1152	1248	1344	1440	1512	1584	1656	1728	1800	2160	2880	3600
X. „ 5400 „ „ 6000 „	1080	1188	1296	1404	1512	1620	1701	1782	1863	1944	2025	2430	3240	4050
XI. „ 6000 „ „ 6600 „	1200	1320	1440	1560	1680	1800	1890	1980	2070	2160	2250	2700	3600	4500
XII. „ 6600 „ „ 7200 „	1320	1452	1584	1716	1848	1980	2079	2178	2277	2376	2475	2970	3960	4950
XIII. „ 7200 „ „ 7800 „	1440	1584	1728	1872	2016	2160	2268	2376	2484	2592	2700	3240	4320	5400
XIV. „ 7800 „ „ 8400 „	1560	1716	1872	2028	2184	2340	2457	2574	2691	2808	2925	3510	4680	5850
XV. „ 8400 „ „ 9000 „	1680	1848	2016	2184	2352	2520	2646	2772	2898	3024	3150	3780	5040	6300
XVI. „ 9000	1800	1980	2160	2340	2520	2700	2835	2970	3105	3240	3375	4050	5400	6750

*) Grundbetrag.

Digitized by Google

Anleitung zur Berechnung der Anwartschaften und Renten.

Die Besonderheit der gesetzlichen Bestimmungen über das Ausmaß der Anwartschaften und Renten gestattet nicht die Aufstellung von Tabellen, aus denen die bei Annahme bestimmter Voraussetzungen entfallenden Versicherungsleistungen unmittelbar entnommen werden könnten. Es ist daher notwendig, dieselben in jedem einzelnen Falle eigens zu berechnen. Hiezu sollen die folgenden Ausführungen den Behelf bilden.

Den Ausgangspunkt für die Ermittlung aller Versicherungsleistungen bildet der Grundbetrag, das ist der Betrag der Invaliditätsrente nach 120 Beitragsmonaten. Jede Berechnung muß daher von der Ermittlung des Grundbetrages ausgehen.

Um die einem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen in einem bestimmten Zeitpunkte gebührenden Anwartschaften oder Renten zu ermitteln, ist daher vorzugehen wie folgt:

1. Zunächst ist festzustellen, ob die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten vollstreckt ist oder nicht.

2. Ist dies der Fall, so ist auf Grund der anrechenbaren Bezüge während der letzten 24 Monate der Wartezeit, ist es nicht der Fall, auf Grund der anrechenbaren Bezüge während der letzten 24 Beitragsmonate vor Eintritt des Versicherungsfalles (Wertungszeit) die Durchschnittsgehaltsklasse zu bestimmen.

3. Ergibt sich als Durchschnittsgehaltsklasse eine der Gehaltsklassen I—VI, so ist der entfallende Grundbetrag der voranstehenden Tabelle unmittelbar zu entnehmen. Ergibt sich dagegen eine höhere Gehaltsklasse, so ist noch die Zahl derjenigen Beitragsmonate während der Wartezeit zu ermitteln, welche in einer dieser höheren Gehaltsklassen zurückgelegt worden sind. Die Zahl der in den einzelnen Gehaltsklassen zurückgelegten Beitragsmonate ist mit den nach § 8, Abs. 3, auf die betreffenden Gehaltsklassen entfallenden Zusatzbeträgen zu multiplizieren und die Summe der einzelnen Teilprodukte um den Grundbetrag der VI. Gehaltsklasse zu vermehren. Die Summe ergibt den zutreffenden Grundbetrag. Sind weniger als 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so sind dabei die zur Vollstreckung der Wartezeit fehlenden Beitragsmonate als in der Durchschnittsgehaltsklasse zurückgelegt anzunehmen.

4. Der auf diese Weise ermittelte Grundbetrag bildet die Invaliditätsrente, wenn gerade 120 Beitragsmonate vollstreckt sind. Sind noch nicht 120 Beitragsmonate vollstreckt, so beträgt die Invaliditätsrente bei 60 Beitragsmonaten $^2/_3$ des Grundbetrages, für jeden weiteren Beitragsmonat ist zu diesem Betrage $^1/_{180}$ des Grundbetrages hinzuzurechnen.

5. Schließlich ist noch zu prüfen, ob die Anwendung des § 8, Abs. 5, beziehungsweise des § 8 a, Abs. 2, nicht eine andere Bemessung des Grundbetrages ergibt. Zutreffendenfalls gilt dieser Betrag (prämienmäßiger Grundbetrag).[1])

6. Sind mehr als 120 Beitragsmonate vollstreckt, so ist, um den Betrag

[1]) Aus den Ausführungen über die Berechnung des Grundbetrages (S. 291 f.) geht hervor, dass diese Prüfung entfallen kann, wenn als Durchschnittsgehaltsklasse die VII. oder eine höhere Gehaltsklasse in Frage kommt. Die Fälle, in welchen die prämienmäßige Berechnung des Grundbetrages praktisch wird, sind S. 293 f. erörtert worden.

Digitized by Google

der Invaliditätsrente zu erhalten, der nach Pkt. 3, beziehungsweise Pkt. 5 ermittelte Grundbetrag gemäß § 8, Abs. 6, um $^1/_6$ der nach Ablauf der 120 Beitragsmonate eingezahlten Prämien zu vermehren.

7. Liegt ein Betriebsunfall vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten vor, so erfolgt die Berechnung ebenso, wie wenn die Wartezeit bereits vollstreckt wäre. Für die Berechnung der Durchschnittsgehaltsklasse gilt in diesem Falle eventuell § 8, Abs. 2, Schlußsatz.

8. Die Witwenrente (§ 12), die Erziehungsbeiträge (§ 16), die Erziehungszuschüsse (§ 17 a), die Abfertigung (§ 18) und das Begräbnisgeld (§ 19) sind stets vom Grundbetrage, beziehungsweise von dem entfallenden Invaliditätsrentenbetrage abzuleiten.

Beispiel 1.

Ein Angestellter, der erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes versicherungspflichtig wird, hat 36 Monate hindurch einen Monatsgehalt von 360 K, hierauf 26 Monate hindurch einen Monatsgehalt von 480 K, schließlich 6 Monate lang einen Monatsgehalt von 560 K. Darnach wird er invalid.

Wie groß ist seine Invaliditätsrente und wie hoch die Anwartschaft der Gattin und der 4 Kinder auf Witwenrente, beziehungsweise Erziehungsbeiträge?

1. Die Zahl der Beitragsmonate ist 70, die Wartezeit ist daher nicht vollstreckt.

2. Die anrechenbaren Bezüge während der Wertungszeit ergeben einen Jahresdurchschnitt von $\frac{18 \times 480 + 6 \times 560}{2} = 6000$, die Durchschnittsgehaltsklasse ist daher die X.

3. Der Grundbetrag ist zu berechnen wie folgt:

Grundbetrag der VI. Gehaltsklasse	K	900·—
Zusatzbetrag für 36 Monate der VIII. Gehaltsklasse (auf Grund der anfänglichen Bezüge von 360 K monatlich = 4320 K jährlich) 36×3	„	108·—
Zusatzbetrag für 28 Monate der X. Gehaltsklasse (auf Grund der Bezüge von 480 K monatlich = 5760 K jährlich) 28×6	„	168·—
Zusatzbetrag für 6 Monate der XII. Gehaltsklasse (auf Grund der Bezüge von 560 K monatlich = 6720 K jährlich) 6×9. .	„	54·—
Zusatzbetrag für 50 Monate der X. Gehaltsklasse (die auf die Zahl von 120 fehlenden Beitragsmonate sind als in der Durchschnittsgehaltsklasse zurückgelegt anzurechnen) 50×6 . .	„	300·—
Grundbetrag .	K	1530·—

4. Gemäß einer 70monatlichen Beitragszeit kommt eine verminderte Rente in Frage, welche zu berechnen ist wie folgt:

$1530 \times (^2/_3 + {}^{10}/_{180}) =$ . . . . . K 1105·—

5. Die Prämien, die während der ganzen Versicherungsdauer fällig geworden sind, betragen $36 \times 42 + 28 \times 54 + 6 \times 66 = 3420$ K. $^1/_6$ dieser Prämien beträgt 570 K. Dieser Betrag ist niedriger als die unter 4 ermittelte Invaliditätsrente, der früher berechnete Rentenbetrag bleibt daher aufrecht.

6. und 7. fallen aus.

Digitized by Google

8. Da Kinder vorhanden sind, die im Falle des Ablebens des Versicherten Anspruch auf Erziehungsbeiträge hätten, ist zu der Invaliditätsrente ein Erziehungszuschuß zu zahlen, der für jedes Kind $\frac{1105}{6}$ = K 184·16 zu betragen hätte. Da jedoch für diesen Zuschuß ein Höchstbetrag von 50 % der Rente gilt, ist der Gesamtzuschuß mit 552 K 50 h zu bemessen. Die Anwartschaft der Gattin auf Witwenrente beläuft sich ebenfalls auf 552 K 50 h, die Anwartschaft der Kinder auf Erziehungsbeiträge wäre für den Fall, daß die Gattin den Versicherten überlebt, zu berechnen mit $\frac{1105 \times 4}{3}$. Da für diesen Fall jedoch als Höchstbetrag der Erziehungsbeiträge 75 % der Invaliditätsrente = K 828·75 in Frage kommen, beträgt die Anwartschaft jedes Kindes K 207·19. Die Anwartschaft auf Begräbnisgeld beträgt $\frac{1530}{4}$ = K 382·50. Sind aber im Zeitpunkte des Ablebens des Rentners weder eine anspruchsberechtigte Witwe, noch anspruchsbefechtigte Kinder vorhanden (§§ 13, 15, 17), so haben die bedürftigen Eltern desselben Anspruch auf eine einmalige Abfertigung im Betrage von K 1530·—.

Beispiel 2.

Ein Angestellter hat folgenden Versicherungsverlauf: 6 Beitragsmonate mit einem Monatsgehalte von 500 K, 14 Beitragsmonate mit einem Monatsgehalt von 630 K. Wie groß ist, wenn dieser Versicherte unter der Geltung des neuen Gesetzes als Witwer stirbt, die Abfertigung seiner zwei unversorgten Kinder?

1. Die Zahl der Beitragsmonate ist 20, es ist daher weder die Wartezeit von 120 noch die Wartezeit von 60 Monaten (§ 8 a) vollstreckt.

2. Die Durchschnittsgehaltsklasse ergibt sich unter analoger Anwendung des Grundsatzes des § 8, Abs. 2, Schlußsatz, aus der Formel

$$(6 \times 500 + 14 \times 630) \times \frac{12}{20} = \text{K } 7092{\cdot}—$$

Durchschnittsgehaltsklasse ist daher die XII.

3. Der Grundbetrag ist zu berechnen wie folgt:

Grundbetrag der VI. Gehaltsklasse	K	900·—
Zusatzbetrag für 6 Monate der X. Gehaltsklasse (auf Grund der Bezüge von 500 K monatlich = 6000 K jährlich) 6 × 6. .	,,	36·—
Zusatzbetrag für 14 Monate der XIII. Gehaltsklasse (auf Grund der Bezüge von 630 K monatlich = 7560 K jährlich) 14 × 10·50	,,	147·—
Zusatzbetrag für 100 Monate der Durchschnittsgehaltsklasse 100 × 9	,,	900·—
Grundbetrag	K	1983·—

4. entfällt, da eine Rente nicht in Frage kommt.

5. Die Ermittlung des prämienmäßigen Grundbetrages kann hier entfallen, da ausschließlich Gehaltsklassen über der VI. in Frage kommen.

6. und 7. entfallen.

8. Als Abfertigungsbetrag gebühren daher den hinterbliebenen Kindern gemäß § 18 K 3966·—.

Ein Anspruch auf Begräbnisgeld besteht in diesem Falle gemäß § 19 nicht.

Digitized by Google

Beispiel 3.

Ein Angestellter, der seit 1. Jänner 1909 versicherungspflichtig ist, hat während der ersten 18 Beitragsmonate anrechenbare Bezüge (Gehalt, Naturalwohnung, Teuerungszulage usw.) von 1200 K, in den folgenden 30 Beitragsmonaten Bezüge von 1960 K gehabt. Hierauf bezog er mit mehreren Unterbrechungen 30 Monate hindurch einen Gehalt von 2360 K. Während seiner Kriegsdienstleistung war er 17 Monate hindurch freiwillig versichert. Nach seiner Heimkehr erhielt er zunächst 16 Monate hindurch Bezüge von 3020 K, hierauf 14 Monate hindurch Bezüge von 3620 K. Am 15. August 1920 stirbt er an den Folgen eines Betriebsunfalles. Er hinterläßt eine Witwe, 4 Kinder aus erster und 2 Kinder aus zweiter Ehe. Wie hoch sind die Rentenansprüche der Hinterbliebenen?

1. Der Angestellte hat $18 + 30 + 30 + 17 + 16 + 14 = 125$ Beitragsmonate zurückgelegt, die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten ist daher vollstreckt.

2. Während der letzten 24 Beitragsmonate der Wartezeit (Wertungszeit) bezog er:

15 Monate hindurch den Jahresgehalt von . . . . . K 3020·—
9 „ „ „ „ „ . . . . . „ 3620·—

Der Durchschnittsgehalt beläuft sich daher auf:

$$\left(3020 \times \frac{15}{12} + 3620 \times \frac{9}{12}\right) : 2 = \text{K } 3245\cdot—.$$

Die Durchschnittsgehaltsklasse ist die VI.

3. Der Grundbetrag beträgt daher 900 K.

4. fällt aus.

5. Die während der Wartezeit fällig gewordenen Prämien betragen: $18 \times 9 + 77 \times 18 + 16 \times 30 + 9 \times 36 = 2352$ K. Hievon beträgt ¼ K 588, es hat daher keine abweichende Berechnung des Grundbetrages einzutreten.

6. Da nach Ablauf der Wartezeit noch 4 Beitragsmonate der VII. Gehaltsklasse zu verzeichnen sind, sind zum Grundbetrage noch 4 Steigerungsbeträge der VII. Gehaltsklasse $4 \times \frac{36}{8} = 18$ K hinzuzurechnen. Die Invaliditätsrente beträgt daher 918 K.

7. Der Umstand, daß ein Betriebsunfall vorliegt, spielt im vorliegenden Falle keine Rolle, da die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten bereits abgelaufen ist.

8. Das Begräbnisgeld beträgt gemäß § 19 $\frac{918}{4} = \text{K } 229\cdot50$, die Witwenrente beträgt gemäß § 12 K 459·—. Die Erziehungsbeiträge sollten betragen für jedes der doppelt verwaisten Kinder aus erster Ehe $900 \times {}^2/_3 = 600$ K, für jedes der einfach verwaisten Kinder aus zweiter Ehe $900 \times {}^1/_3 = 300$ K. Das Höchstausmaß aller Erziehungsbeiträge ist jedoch gemäß § 16, Abs. 3, Schlußsatz, mit dem Betrage der Invaliditätsrente = 918 K, begrenzt. Innerhalb dieses Betrages findet eine verhältnismäßige Zuteilung gemäß Abs. 3, 1. Satz nach folgendem Verhältnisse statt: Summe der Erziehungsbeiträge der 4 doppelt

Digitized by Google

verwaisten Kinder 200 % des Grundbetrages (Sd), Summe der Erziehungsbeiträge der 2 einfach verwaisten Kinder 75 % des Grundbetrages (Se).

$$Sd + Se = 918$$
$$Sd : Se = 200 : 75$$
$$Se = \frac{918 \times 3}{11} = 250{\cdot}36$$
$$Sd = 667{\cdot}64$$

Jedes der 4 doppelt verwaisten Kinder erhält daher monatlich einen Erziehungsbeitrag von K 13·90 (abgerundet), jedes der 2 einfach verwaisten Kinder einen solchen von K 10·40 (abgerundet).

Beispiel 4.

Ein Angestellter hat am 23. Oktober 1920

10	Beitragsmonate	mit	einem	Jahresgehalte	von	2400	K	in der	IV. Kl.
6	,,	,,	,,	,,	,,	2800	,,	,, ,,	V. ,,
14	,,	,,	,,	,,	,,	3100	,,	,, ,,	VI. ,,
24	,,	,,	,,	,,	,,	3900	,,	,, ,,	VII. ,,
12	,,	,,	,,	,,	,,	4300	,,	,, ,,	VIII. ,,
18	,,	,,	,,	,,	,,	4800	,,	,, ,,	VIII. ,,
14	,,	,,	,,	,,	,,	3900	,,	,, ,,	VII. ,,
4	,,	,,	,,	,,	,,	2700	,,	,, ,,	V. ,,
22	,,	,,	,,	,,	,,	3300	,,	,, ,,	VI. ,,

vollstreckt und stirbt mit Hinterlassung einer dürftigen Mutter. Wie groß ist a) das Begräbnisgeld, b) die Mutterabfertigung?

1. Der Angestellte hat 124 Beitragsmonate zurückgelegt, die Wartezeit ist daher vollstreckt.

2. Die anrechenbaren Bezüge während der Wertungszeit betragen:

$$\left(3900 \times \frac{2}{12} + 2700 \times \frac{4}{12} + 3300 \times \frac{18}{12}\right) : 2 = 3250 \text{ K}.$$

Die Durchschnittsgehaltsklasse ist daher die VI.

3. Der Grundbetrag der VI. Gehaltsklasse beträgt 900 K.

4. fällt aus.

5. Die während der Wartezeit fällig gewordenen Prämien betragen: $10 \times 18 + 6 \times 24 + 14 \times 30 + 24 \times 36 + 30 \times 42 + 14 \times 36 + 4 \times 24 + 18 \times 30 = 4008$ K.

¼ davon = 1002 K.

Da dieser Betrag den Grundbetrag der Durchschnittsgehaltsklasse (VI.) übersteigt, ist er der Berechnung der Invaliditätsrente zugrundezulegen.

6. Zu diesem Grundbetrage sind ⅛ der nach Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien $= \frac{4 \times 30}{8} = 15$ K hinzuzurechnen. Die Invaliditätsrentenanwartschaft beträgt daher 1017 K.

7. fällt aus.

8. Das Begräbnisgeld beträgt ¼ der Invaliditätsrentenanwartschaft

$$\frac{1017}{4} = \text{K } 254{\cdot}25 —$$

Digitized by Google

9. Die Mutterabfertigung gleicht dem Grundbetrage der Durchschnittsgehaltsklasse, sie beträgt daher 900 K.

Beispiel 5.

Ein Angestellter war durch 108 Monate mit einem Gehalte von 2700 K in der V. und durch 12 Monate mit einem Gehalte von 3180 K in der VI. Gehaltsklasse versichert. Er stirbt, ohne einen Unfall erlitten zu haben, nach dreimonatiger Ehe mit Hinterlassung einer Witwe, die das Begräbnis bestritten hat und einer von ihm unterstützten bedürftigen Mutter.

a) Was für Ansprüche sind erwachsen?

b) Wie hoch sind die bezüglichen Leistungen?

Zu a). Zunächst steht fest, daß die Witwe infolge der Bestimmung des § 13, Z. 1, keinen Anspruch auf Witwenrente hat.

Ob der Mutter ein Anspruch auf Abfertigung gebührt, hängt davon ab (§ 18, Abs. 2), ob der Ehe des Versicherten ein nachgeborenes Kind entstammt. Ist dies der Fall, so steht dem Kinde der Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag zu, ist es nicht der Fall, so gebührt der Mutter die Abfertigung.

Das Begräbnisgeld gebührt der Witwe, da der Anspruch auf dasselbe von der Voraussetzung des § 13, Z. 1, unabhängig ist.

Zu b). 1. Der Versicherte hat 120 Beitragsmonate zurückgelegt; die Wartezeit ist daher vollstreckt.

2. Während der Wertungszeit bezog der Versicherte durch die ersten 12 Monate einen Gehalt von 2700 K, durch die zweiten einen Gehalt von 3180 K, der Durchschnittsgehalt ist daher $\frac{2700 + 3180}{2} = 2940$ K.

Die Durchschnittsgehaltsklasse ist die V.

3. Der Grundbetrag der V. Gehaltsklasse ist 720 K.

4. fällt aus.

5. Die während der Beitragszeit fällig gewordenen Prämien betragen $108 \times 24 + 12 \times 30 = 2952$ K.

$\frac{1}{4}$ davon = 738 K.

Da dieser Betrag höher ist als der Grundbetrag der Durchschnittsgehaltsklasse, ist die Invaliditätsrente nach diesem Grundbetrage zu bemessen. Steigerungsbeträge kommen nicht in Frage, da der Versicherte gerade 120 Beitragsmonate erworben hat.

6. und 7. fallen aus.

8. Das Begräbnisgeld beträgt $\frac{1}{4}$ der Invaliditätsrentenanwartschaft . . . . . K 184·50,

der Erziehungsbeitrag (s. o.) betrüge $\frac{1}{3}$ der Invaliditätsrentenanwartschaft . . . . . „ 246·—,

die Mutterabfertigung (s. o.) ist gleich dem Grundbetrage der Durchschnittsgehaltsklasse (§ 18, Abs. 3) . . . . . „ 720·—

Digitized by Google

Das Recht der Uebersetzung in anderen Sprachen bleibt vorbehalten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Digitized by Google

Preis Kč 1·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. Prag, 18. März 1920. Nummer 9 a.

Die Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien definitiv angestellten Bediensteten.

(Gesetz vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 16. — Kundgemacht am 12. Jänner 1920.)

Artikel I.

§ 1.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen in Böhmen, Mähren und Schlesien werden, insoweit sie sich auf die Gemeindebediensteten beziehen, ergänzt und abgeändert, wie folgt:

Erfordernisse der Bestellung zum definitiven Gemeindebediensteten.

§ 2.

Die Gemeindevertretung hat zu beschließen, welche Dienste in der Verwaltung der Gemeinde und der Gemeindeunternehmungen von definitiv angestellten Bediensteten zu versehen und welche besonderen Befähigungen für die einzelnen Dienstposten erforderlich sind.

Geschieht dies seitens der Gemeindevertretung binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes nicht, so hat hierüber die vorgesetzte autonome Behörde endgültig zu entscheiden.

In analoger Weise hat die vorgesetzte autonome Behörde zu entscheiden, wenn neue Dienstzweige entstehen, welche die Anstellung definitiver Bediensteter erheischen.

§ 3.

Bediensteter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der bei einer Gemeinde derart voll und dauernd beschäftigt ist, daß sein Dienst seinen ständigen und ausschließlichen Beruf bildet, der er während der ganzen in seinem Fache geltenden Arbeitszeit zu versehen hat. Ist es nicht möglich, einen solchen Gemeindebediensteten in einem Fache hinlänglich zu beschäftigen, so können ihm von der Gemeindevertretung noch andere seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten zugewiesen werden, damit die Leistung des Bediensteten dem Begriffe eines voll und dauernd Beschäftigten entspreche.

§ 4.

Als definitiver Gemeindebediensteter kann gültig nur angestellt werden:

1. wer Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik ist,
2. wer die Eigenberechtigung besitzt.

§ 5.

Als Bediensteter im Sinne dieses Gesetzes kann jedoch nicht angestellt werden:

1. wer im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, ferner des § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, zur Erlangung eines Staats-

Digitized by Google

dienstes oder eines anderen öffentlichen Landes- oder Gemeindedienstes unfähig ist, wer im Sinne des § 3 der Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 75, vom Wahlrechte und im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 588, über die Bestrafung des Kriegswuchers vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, insbesondere aber auch derjenige, welcher wegen der in den §§ 460, 461, 463 und 464 allg. Str.-G. bezeichneten Übertretungen verurteilt worden ist, und zwar während der Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe;

2. wer wegen einer aus Gewinnsucht oder anderen niedrigen Beweggründen verübten Handlung im Disziplinarwege mit der Entlassung aus einem öffentlichen Dienste bestraft wurde; doch hört diese Unfähigkeit mit dem Ablaufe von drei Jahren vom Tage der Entlassung auf.

Die Anstellung der Bediensteten.

§ 6.

Die Bediensteten werden nach durchgeführtem öffentlichen Konkurse von der Gemeindevertretung provisorisch auf ein Jahr gewählt.

Der Abstimmung über die Anstellung eines Bediensteten haben sich jene Mitglieder der Gemeindevertretung zu enthalten, welche gemäß § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung (Gesetz vom 7. Februar 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 76) von der Verhandlung und Abstimmung ausgeschlossen sind.

§ 7.

Die provisorische Anstellung eines Bediensteten darf nicht länger als ein Jahr dauern.

Solange die Anstellung eines Bediensteten nicht definitiv ist, kann der Bedienstete durch Beschluß der Gemeindevertretung entlassen werden, und zwar, falls bei seiner Anstellung keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, nach sechswöchentlicher Kündigung. Die Kündigung kann längstens bis zum Ablaufe des provisorischen Jahres erteilt werden.

§ 8.

Einem definitiv angestellten Bediensteten ist ein Ernennungsdekret auszuhändigen, welches Bestimmungen darüber zu enthalten hat, für welches Dienstfach der Bedienstete ernannt wird, welche Dienstbezüge ihm gebühren und welcher Anspruch auf deren Erhöhung ihm zukommt, welchen Anspruch er auf den Ruhegehalt hat und welche Versorgungsgenüsse nach seinem Ableben seiner Gattin und seinen Kindern zugesichert sind. Zugleich ist ihm die von der Gemeindevertretung zu beschließende Dienstinstruktion auszuhändigen, in welcher die allgemeinen aus dem Dienstverhältnisse sich ergebenden Pflichten sowie die von dem Bediensteten zu verrichtenden Dienstgeschäfte anzuführen sind.

Für besondere Verrichtungen einzelner Bediensteter können von der Gemeindevertretung besondere Dienstesvorschriften erlassen werden.

§ 9.

Ehe ein definitiv angestellter Bediensteter den Dienst antritt, hat er in die Hände des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters ein Gelöbnis abzulegen, mit welchem er zu geloben hat, daß er die Pflichten seines Dienstes genau erfüllen werde. Über die Ablegung des Gelöbnisses ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Entlassung der Bediensteten.

§ 10.

Ein definitiv angestellter Bediensteter kann durch Beschluß der Gemeindevertretung lediglich auf Grund eines durchgeführten Disziplinarverfahrens nach Analogie der Dienst-

Digitized by Google

pragmatik für die Staatsbediensteten entlassen werden, worüber die näheren Bestimmungen im Wege einer besonderen Regierungsverordnung zu erlassen sind.

Dienstbezüge, Pension und sonstige Versorgungsgenüsse.

§ 11.

I. Die Bestimmung der Dienstbezüge der bei der Gemeinde definitiv angestellten und voll beschäftigten Bediensteten steht der Gemeindevertretung zu.

II. Hat die Gemeindevertretung den Dienstgehalt nicht mit einem höheren Betrage bestimmt, so beträgt der Anfangsgrundgehalt der definitiven dauernd beschäftigten Beschäftigten Bediensteten jährlich:

in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern . . . . . K 2000·—,
in Gemeinden von 6000 bis 10.000 Einwohnern. . . . . „ 1700·—,
in Gemeinden von 2000 bis 6000 Einwohnern . . . . . „ 1500·—,
in kleineren Gemeinden . . . . . „ 1200·—.

III. Bedienstete, welche in ihrem Dienste ununterbrochen tätig waren, haben Anspruch auf eine regelmäßige automatische Erhöhung des Anfangsgrundgehaltes (ohne Teuerungs- und sonstige Zulagen) in Triennien, die so lange, bis der Gehalt gegenüber dem Anfangsgrundgehalte um 100 % erhöht ist, je 12·5 % des Anfangsgrundgehaltes zu betragen haben. Die Triennien sind, falls mit dem Bediensteten keine besondere günstigere Vereinbarung getroffen wurde, vom Dienstantritte zu rechnen.

IV. Für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gebührt den definitiv angestellten Bediensteten eine Teuerungszulage im Ausmaße von 50 % ihres Gesamtgehaltes.

V. Definitive Bedienstete haben Anspruch auf eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld, welches mit 20 % des gesamten jährlichen Dienstgehaltes des Bediensteten (ohne Teuerungs- und sonstige Zulagen) zu bemessen ist. Wird von der Gemeinde dem Bediensteten eine Naturalwohnung beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Quartiergeld.

VI. Erhält ein Bediensteter von der Gemeinde gewisse Bezüge regelmäßig in Naturalien (wie die Benützung von Feldern, Gras, Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial und dergleichen), so hat die Gemeindevertretung deren Geldwert zu bestimmen und diesen Betrag in den gesamten jährlichen Dienstgehalt des Bediensteten einzurechnen. Die Bestimmung des Wertes der Naturalien seitens der Gemeindevertretung hat mit Genehmigung der vorgesetzten autonomen Behörde zu erfolgen.

VII. Allen Bediensteten ist in jedem Jahre ein Erholungsurlaub in der Dauer von 10 Tagen bis zu drei Wochen nach Maßgabe der Dienstjahre zu gewähren.

VIII. Den Bediensteten gebührt wöchentlich ein Ruhetag. Erfordert es der Dienst, so kann ein Bediensteter auch an dem Ruhetage oder außerhalb der Arbeitsstunden zum Dienste herangezogen werden, wofür ihm eine besondere Entlohnung gebührt, deren Ausmaß vom Gemeinderate derart festzusetzen ist, daß sie mindestens soviel betrage, als von den Bezügen des Bediensteten auf die normalen Arbeitsstunden entfällt.

IX. Die Bezüge der Bediensteten werden monatlich im vorhinein ausbezahlt.

§ 12.

Die vorgeschriebene Dienstzeit wird grundsätzlich mit 40 Jahren festgesetzt.

Den Anspruch auf einen Ruhegehalt erlangt ein definitiv angestellter Bediensteter durch mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstleistung bei derselben Gemeinde, wenn er nachweist, daß er ohne eigenes Verschulden zur weiteren Dienstleistung unfähig geworden ist. Dieser Nachweis ist bei einem Bediensteten, welcher — den Anspruch auf einen Ruhegehalt bereits besitzend — das 60. Lebensjahr erreicht hat, nicht erforderlich.

Das provisorische Dienstjahr wird in die Pension eingerechnet.

Digitized by Google

Wird ein Bediensteter, welcher mindestens schon fünf, aber weniger als zehn Jahre im Dienste zugebracht hat, ohne eigenes Verschulden durch Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, die er bei Ausübung seines Dienstes erlitten hat, zur weiteren Dienstleistung unfähig, so ist er so zu behandeln, als ob er bereits volle zehn Jahre gedient hätte.

Bezieht der Bedienstete in einem solchen Falle eine Unfallrente, so ist dieselbe in die der Gemeinde obliegenden Versorgungsgenüsse einzurechnen.

§ 13.

Den Anspruch auf den Ruhegehalt verliert:

1. Derjenige Bedienstete, welcher auf seinen Dienst freiwillig verzichtet hat oder aus dem Dienste eigenmächtig austritt, ohne seine Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu haben, wenn er zur Erbringung eines solchen Nachweises nach § 12 dieses Gesetzes verpflichtet ist.

Insoferne keine andere Bestimmung getroffen worden ist, kann der Bedienstete erst nach sechswöchentlicher Kündigung auf seinen Dienst verzichten.

2. Derjenige Bedienstete, welcher mittels Disziplinarerkenntnisses aus dem Dienst entlassen wurde.

§ 14.

Die Bemessung des bleibenden oder zeitlichen Ruhegehaltes des Bediensteten erfolgt in der Weise, daß für die ersten zehn im Dienste zugebrachten Jahre eine Quote von 40 % des zuletzt im aktiven Dienste bezogenen Jahresgehaltes samt Quartiergeld, mit Ausschluß der Teuerungszulagen und aller wie immer gearteter Nebenbezüge, zu entfallen hat. Bei denen, welche eine Naturalwohnung haben, wird das Quartiergeld eingerechnet, auf das sie Anspruch hätten.

Diese Quote erhöht sich mit jedem weiteren Dienstjahre, und zwar um 2 % ihres Gesamtgehaltes (ohne Teuerungs- und sonstige Zulagen), höchstens aber auf 100 % der letzten für die Pension anrechenbaren Bezüge des Bediensteten.

Tritt ein im zeitlichen Ruhestand versetzter Bediensteter den Dienst wieder an, so sind bei seiner späteren Versetzung in den dauernden Ruhestand für die Bemessung des definitiven Ruhegehaltes nur die in aktiver Dienstleistung zugebrachten Jahre und nicht auch die Dauer seiner zeitlichen Pensionierung anzurechnen.

§ 15.

Der Witwe eines Bediensteten gebührt ein Witwengehalt, wenn:

a) der Verstorbene zur Zeit seines Todes schon den Anspruch auf einen Ruhegehalt hatte, oder selbst bereits einen Ruhegehalt bezogen hat;
b) die Ehe vor dem Dienstantritte oder während der Dienstzeit, jedoch vor zurückgelegtem 55. Lebensjahre des Verstorbenen geschlossen wurde.

Einer Witwe, die zur Zeit des Todes des Bediensteten durch ihr Verschulden bereits gerichtlich geschieden war, gebührt kein Witwengehalt.

Die Ansprüche der getrennten Witwen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 16.

Der Witwengehalt wird nach den für die Bemessung des Ruhegehaltes des Gatten anrechenbaren Dienstbezügen in der Weise bemessen, daß der Witwe als Witwengehalt von dem Gehalte des Gatten bis einschließlich 3000 Kronen 40 % und von dem diesen Betrag übersteigenden Bezuge 15 % gebühren.

Der Witwengehalt wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

Digitized by Google

§ 17.

Der Bezug des Witwengehaltes erlischt durch die Verehelichung der Witwe.

§ 18.

Jedem hinterbliebenen ehelichen Kinde eines pensionsberechtigten oder bereits pensionierten Bediensteten gebührt nach dem Ableben des Vaters ein Erziehungsbeitrag.

Dieser Beitrag gebührt dem Kinde bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, er erlischt jedoch im Falle einer früher eingetretenen Versorgung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeindeausschuß*) Erziehungsbeiträge bis zum 24. Jahre bewilligen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern gebührt dem Kinde der Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 24. Jahre, wenn es eine Hochschule besucht.

§ 19.

Der Erziehungsbeitrag für ein Kind wird mit einem Fünftel des Witwengehaltes bemessen, welcher seiner verwitweten Mutter gebührt oder ihr im Sinne des § 17 dieses Gesetzes gebühren würde, doch soll in keinem Falle die Summe der Erziehungsbeiträge das Ausmaß des Witwengehaltes übersteigen, und zwar auch dann nicht, wenn die hinterbliebenen Kinder mehreren Ehen entstammen.

§ 20.

Ist die Mutter nicht am Leben, oder wurde ihr Witwengehalt eingestellt, so sind die Erziehungsbeiträge zu erhöhen, doch soll die Erhöhung 50 Prozent des ursprünglichen Beitrages nicht überschreiten.

§ 21.

Der nach einem, sei es in Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Bediensteten hinterbliebenen Witwe oder den hinterbliebenen Kindern desselben gebührt zur Bestreitung der Krankheits- und Begräbniskosten als Sterbequartal ein Betrag in der Höhe von 25 % des in die Pension einrechenbaren Jahresgehaltes des Verstorbenen oder des von ihm bezogenen Ruhegehaltes.

§ 22.

Alle pensionsberechtigten Bediensteten sind verpflichtet, solange sie sich in aktiver Dienstleistung befinden, einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 3 % ihres in die Pension einrechenbaren Gehaltes in den Gemeindepensionsfonds oder, solange ein solcher Fonds nicht errichtet ist, in den Gemeindefonds abzuführen.

Dieser Beitrag wird in monatlichen Raten von dem Gehalte abgezogen, und zwar mit dem ersten dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachfolgenden Monate angefangen.

Ein auf Grund des § 10 dieses Gesetzes entlassener Bediensteter hat Anspruch auf Rückstellung der von ihm selbst entrichteten Summe des 3 %igen Beitrages ohne Zinsen.

§ 23.

Durch eine Verurteilung wegen welcher strafbaren Handlung immer werden pensionierte Bedienstete und deren Hinterbliebene ihrer Ansprüche auf die Versorgungsgenüsse nicht verlustig.

Rechtsstreitigkeiten.

§ 24

Streitigkeiten über die Dienstbezüge und den Ruhegehalt eines Bediensteten, über die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen sowie die sonstigen aus den Dienstverhältnissen herrührenden Streitigkeiten werden im Rechtswege entschieden.

*) Soll heißen Gemeindevertretung.

Digitized by Google

Bestimmungen über die bereits angestellten Bediensteten.

§ 25.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Bediensteten bleiben — soferne sie Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sind — auch fernerhin in ihrer bisherigen Dienststellung.

In jedem Falle steht ihnen aber binnen drei Monaten vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes das Recht zu, sich darüber auszusprechen, ob ihr Dienstverhältnis für die Zukunft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt werden soll oder nicht, widrigenfalls ihr bisheriger Dienstvertrag in Geltung bleibt.

Bediensteten, die sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen, werden die im bisherigen Dienste zugebrachten Jahre angerechnet.

Ohne Rücksicht darauf bleiben solchen Bediensteten durch ihren Dienstvertrag zuerkannte besondere Begünstigungen weiter in Geltung.

Soferne diese Bediensteten nicht schon früher definitiv angestellt worden sind, hat die Gemeindevertretung die Verfügung zu treffen, daß ihre provisorische Anstellung nicht länger als ein Jahr vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes dauere, soweit sie nach der früheren Vereinbarung den Anspruch auf definitive Anstellung nicht schon früher erlangen.

§ 26.

Dieses Gesetz gilt sinngemäß auch für die definitiv angestellten Bediensteten der Schulgemeinden und Ortschaften sowie für jene Bediensteten, die von mehreren Gemeinden gemeinsam definitiv angestellt sind.

Ist jemand definitiver Bediensteter mehrerer Gemeinden, so hat er den aus diesem Gesetze für ihn entspringenden Anspruch unmittelbar gegenüber den einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse, in welchem die Beiträge der beteiligten Gemeinden zur Deckung der mit dem Dienstverhältnisse des gemeinsamen Bediensteten verbundenen Auslagen festgesetzt sind.

Artikel II.

Die aus diesem Gesetze erwachsenden Ansprüche sind vom 1. September 1919 zu berechnen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. O. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Sonderausgaben des
PRAGER ARCHIV
für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die Gemeindewahlordnung
von Dr. Leo Epstein. — Preis K 5·50.

Das Ehereformgesetz
von Dr. Friedrich Gellner. — Preis K 3·—.

Krankenversicherung der Arbeiter
von Dr. Robert Marschner. — K 9·—.

Die Warenumsatzsteuer
von Dr. Franz Freudenfeld. — K 12·—.

Republikanisches Staatsrecht:
Die Verfassung des tschechoslowakischen Staates
von Dr. Ludwig Spiegel. — Preis K 5·—.

Das Pensionsversicherungsgesetz
von Dr. Heinz Post.

Die Parlamentswahlgesetze der tschechoslowakischen Republik
von Dr. Leo Epstein.

Zu beziehen vom Verlag des Prager Archivs für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Prag II., Herrengasse 12.

Digitized by Google

DAS PRAGER ARCHIV

für Gesetzgebung und Rechtsprechung

veröffentlicht in rascher Folge **alle wichtigen Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates** in einwandfreier deutscher Übersetzung, in vielen Fällen mit ausführlichen Erläuterungen von ersten Juristen.

Die Zeitschrift ist unentbehrlich für jeden Juristen, jeden Kaufmann und Industriellen!

Bezugspreis pro Druckbogen K 1·50.

Abonnementsanmeldungen nimmt entgegen:

Die Verwaltung des Prager Archivs für Gesetzgebung und Rechtsprechung, Prag II., Herrengasse Nr. 12.

Digitized by Google

Nr. 10.

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die Parlamentswahlgesetze der tschechoslowakischen Republik.

Übersetzt und mit Erläuterungen aus den Materialien, Aufsätzen und Musterbeispielen versehen

von

Dr. LEO EPSTEIN,
Sekretär der Finanzprokuratur und Stadtverordneter der Hauptstadt Prag.

1920.
Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Nach anderthalbjährigem Bestande der tschechoslowakischen Republik stehen nunmehr endlich die ersten Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften bevor.

Anderthalb Jahre mußten es Millionen von anderssprachigen Staatsbürgern über sich ergehen lassen, daß ihnen ein ungewähltes „Parlament", in dem sie nicht einen einzigen Vertreter hatten, in einer Zeit der ernstesten Erschütterungen und Umwälzungen politischer und wirtschaftlicher Natur die tiefeinschneidendsten Gesetze aufzwang.

Daß das tschechische Volk, das auf revolutionärem Wege seinen Staat begründet hatte, in der ersten Zeit der Unsicherheit die aus dem neuen Staate wegstrebenden Völker anfangs nicht zur Mitarbeit heranzog, daß die aus dem revolutionären Nationalausschuß hervorgegangene Nationalversammlung die zur Befestigung des Staates unbedingt erforderlichen Maßnahmen traf, mag begreiflich sein und der Kritik der Zukunft standhalten — daß aber diese ungewählte Körperschaft „Gesetze" erließ, die nichts weniger als dringend waren, wohl aber das nationale Empfinden der nicht vertretenen Nationen auf das tiefste verletzen mußten, daß sogar eine endgültige „Verfassung" herausgegeben wurde, deren Abänderung an eine qualifizierte Mehrheit gebunden ist, statt deren Beschlußfassung einem gewählten Parlamente zu überlassen, widerspricht jedem Rechtsgefühle und den einfachsten Grundsätzen der Demokratie. Hierüber wird die Geschichte ihr unerbittliches Urteil fällen.

Für die bisher politisch rechtlosen Völker der Republik, besonders für die 3½ Millionen Deutschen sind die Wahlen von der hervorragendsten Bedeutung; formell werden sie am Wahltage erst zu vollberechtigten Bürgern, materiell erhalten sie eine Plattform, von welcher aus sie die Leiden, die sie durch anderthalb Jahre erdulden mußten, der Welt kundtun und den schärfsten Kampf nicht gegen den Staat, wohl aber gegen das bisherige Regierungssystem eröffnen werden.

Hierin liegt die ungeheuere Bedeutung der bevorstehenden Wahlen und daher das große Interesse, das ihnen und daher den Wahlgesetzen entgegengebracht wird.

Die Grundlagen, auf denen die neue Wahlordnung — zu mindesten die für das Abgeordnetenhaus — beruhen mußten, standen von vornherein fest. Daß das Wahlrecht ein allgemeines, gleiches, unmittelbares, geheimes sein, und daß das aktive und passive Wahlrecht für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten müsse, daß endlich der Grundsatz des Verhältniswahlrechtes zur Anwendung zu gelangen habe, ergab sich aus dem demokratischen Zuge der Zeit, war aber auch eine natürliche Folge des bereits bestehenden Gemeindewahlrechtes.

Digitized by Google

Im Vordergrunde des Interesses steht zunächst das nationale Moment und hiemit im engsten Zusammenhange die Fragen der Wahlkreiseinteilung und des zur Anwendung gelangenden Systems des Verhältniswahlrechtes.

Auch die Regierung verschloß sich nicht der nationalen Bedeutung, die den Wahlgesetzen zukommt. In dem dem ersten Gesetzentwurfe beigegebenen Begründungsberichte heißt es: „Die Regierung ist sich bewußt, daß die nationalen Verhältnisse in der tschechoslowakischen Republik es erfordern, daß die Wahlordnung zur Nationalversammlung gerade im Hinblicke auf diese Zustände mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet und behandelt werde, damit die Wahlordnung in die gesetzgebende Körperschaft einen Beweis für die vollständige Gerechtigkeit gegenüber allen Einwohnern der Republik bilde, mögen sich diese zu der Nationalität der Mehrheit oder der Minderheit bekennen."

Über die offenkundige Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man diese „Minderheit" bei der Abfassung der als dauernd gedachten Wahlordnung nicht einmal um ihre Meinung gefragt, geschweige denn zur Mitarbeit herangezogen hat, geht der Regierungsbericht mit völligem Stillschweigen hinweg, trotzdem er offen zugibt, daß „die ganze zeitgenössische Entwicklung der politischen Zustände nicht nur im Gebiete der tschechoslowakischen Republik, sondern in allen europäischen Staaten im Zeichen des Nationalitätenprinzips vor sich geht" und trotzdem zugestanden wird, daß „der ganze Zug der Geschichte, alles Steigen, Sinken und Vergehen der Staaten ein natürlicher Prozeß war und bisher ist, welcher durch eine feste Kausalität beherrscht wird, geleitet von einer einzigen höchsten Macht, welche von den Einen Vorsehung, von den Andern biologisches Gesetz, von uns in der neuesten Zeit Selbstbestimmungsrecht der Völker genannt wird". Auch die Zusammensetzung Europas in der neuesten Zeit wird ein Werk des Nationalitätenprinzipes genannt, allerdings mit der Einschränkung „soweit die tausendjährige Zugehörigkeit zu demselben Staatsgebilde nicht ein höherer Grund war als selbst das Nationatätenprinzip."

Sodann weist der Bericht darauf hin, daß die heute mit dem Worte „Selbstbestimmungsrecht der Völker" bezeichneten biologischen Gesetze besonders in von mehreren kulturell entwickelten Völkern bewohnten Staaten und deren Organen wirken, worauf nicht etwa — wie man meinen sollte — der nationalen Autonomie in solchen national gemischten Staaten das Wort geredet, sondern mit einem mehr kühnen als logischen Gedankensprung lediglich gefolgert wird, die Entwürfe müßten Anträge enthalten, welche möglichst wenig Anlaß zu störender Tätigkeit dieser Organe böten, welcher Forderung dadurch am besten entsprochen werde, daß die Gesetzesvorlagen, besonders aber die Vorlage der Wahlordnung die Rechte aller Nationen und aller Gesellschaftsklassen in gleichem Maße schütze und daß diese allen Völkern und allen sozialen Bevölkerungsschichten gegenüber gleich gerecht sei."

Eine gerechte Wahlordnung wird hier also als eine Art Allheilmittel gegen nationale und soziale Kämpfe gepriesen. Diese Anschauung mutet ein wenig naiv an und die Zukunft wird wohl bald lehren, daß nationale Gegensätze nicht dadurch gemildert oder gar besei-

Digitized by Google

tigt werden können, daß eine nationale Minderheit, die doch naturgemäß verurteilt ist, dauernd Minderheit zu bleiben, schutzlos der Mehrheit ausgeliefert wird, mag sie auch ihrer Zahl nach in zahlenmäßig richtiger Stärke vertreten sein.

Aber auch diese verheißene Gerechtigkeit ist nicht vorhanden. Denn während in den übrigen Abgeordnetenwahlkreisen ein Abgeordneter auf rund 46.000 Einwohner entfällt, wählen in dem fast ganz tschechischen Prager Kreise rund 36.000 Einwohner einen Abgeordneten; durch diese Wahlgeometrie gewinnen die Tschechen etwa 11 Abgeordnete. Der Bericht des Verfassungsausschusses begründet dies „mit dem außerordentlichen Wachstum der Hauptstadt Prag, mit welchem mit Sicherheit zu rechnen ist", während die Regierungsvorlage die Bevorzugung des Prager Wahlkreises damit begründete, „daß Prag Sitz der Zentralbehörden, der Hochschulen und Mittelpunkt des gesamten Kultur-, Handels- und politischen Lebens der ganzen Republik sei." Ob es mit wahrer Demokratie vereinbar ist, eine Wahlkreiseinteilung im Hinblick auf die Zukunft zu machen, ob es der Gleichheit der Staatsbürger entspricht, den hauptstädtischen Bürger politisch höher zu werten, als den Provinzbürger, mag streitig sein; aber zu dem Prager Wahlkreise gehören 40 meist ländliche Bezirke, vielfach die wirtschaftlich schwächsten der Republik. Daß der Bürger von Patzau, Jungwoschitz und Eule politisch besser gestellt wird, als der von Karlsbad, Reichenberg und Teplitz, ist denn doch nichts anderes als offenbare Wahlkreisgeometrie zu Gunsten der Tschechen.

Bestehen sonach gegen die Wahlkreiseinteilung aus dem angeführten und auch aus anderen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, vom deutschen Standpunkte die ernstesten Bedenken, so muß billigerweise zugegeben werden, daß das gewählte Wahlsystem mit seinem zweiten und dritten Skrutinium, durch welche die in den einzelnen Wahlkreisen erübrigenden Reststimmen zur Geltung gelangen, keinen Anlaß zu Beschwerden gibt. Auf die Einzelheiten des Wahlsystems soll an späterer Stelle eingegangen werden. Von den ungeheuerlichen, für die Slowakei geltenden Sonderbestimmungen soll später gesprochen werden.

Die vorliegende Ausgabe der für die kommenden Wahlen wichtigsten Gesetze ist derart angeordnet, daß zunächst das Gesetz über die ständigen Wählerlisten behandelt wird. Trotzdem es nicht zu dem Verfassungswerke gehört und der deutschen Öffentlichkeit bereits in mehreren Übersetzungen bekannt ist, durfte es nicht fehlen. Sodann folgen jene Bestimmungen aus der Verfassungsurkunde, die auf die Zusammensetzung der beiden Kammern Bezug haben, sodann die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus und die auf die Senatswahlen Bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und das Wirkungsgebiet des Senates, endlich das Gesetz über den Wahlgerichtshof.

Einem bei den deutschen Ausgaben der Gemeindewahlordnung fühlbar gewordenen Mangel, nämlich die Nichtberücksichtigung der Erläuterungsberichte der Regierung und des Verfassungsausschusses wurde zum Teile Rechnung getragen; der vollständige Abdruck dieser Materialien hätte den Umfang und den Preis der vorliegenden Ausgabe zu sehr erhöht.

Digitized by Google

Die den einzelnen Gesetzen angefügten „Bemerkungen" mögen ihr Studium erleichtern, Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit der Darstellung können sie nicht erheben.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Ministerialrat Dr. Friedrich Bobek verpflichtet, der mich trotz der in der kritischen Zeit auf ihm als Referenten lastenden übermenschlichen Arbeit in mehrfacher Richtung auf das werktätigste unterstützte.

Große Schwierigkeiten bot die Übersetzung der zum großen Teile neuen slowakischen Ortsnamen in der Wahlkreiseinteilung ins Deutsche und Ungarische. Diesbezüglich bin ich Herrn Hugo Schweydar zu herzlichem Danke verpflichtet. Daß die Übersetzung der Ortsnamen nicht durchwegs richtig gelungen ist, bitte ich zu entschuldigen.

Auch etwaige andere Fehler und Irrtümer mögen durch die notwendige Eile ihre Entschuldigung finden, in der die Ausgabe bewerkstelligt werden mußte.

Prag, März 1920.

Dr. Leo Epstein.

Digitized by Google

I.

Ständige Wählerverzeichnisse.

(Gesetz vom 19. Dezember 1919, betreffend die ständigen Wählerverzeichnisse, Sg. Nr. 663. — Kundgemacht am 29. Dezember 1919).

Aus dem Erläuterungsbericht. Durch die Vorlage . . . . . soll erzielt werden, daß in jeder Gemeinde ständige Wählerverzeichnisse angelegt und geführt werden, damit zu jeder Zeit Wahlen in die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in welche nach diesen Verzeichnissen gewählt werden wird, durchgeführt werden können. Ständige Wählerverzeichnisse haben ihre Vor- und Nachteile. Unmittelbar vor der Wahl angelegte Wählerverzeichnisse stützen sich auf den Stand, wie er zu dieser Zeit ist, und es wählen dann in der Hauptsache alle Bürger, denen die Wahlordnung das Wahlrecht zuerkennt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil Voraussetzung des Wahlrechtes die dreimonatliche Seßhaftigkeit ist. Bei ständigen Wählerverzeichnissen kann sich diese Seßhaftigkeit tatsächlich bis auf 9 Monate verlängern, weil zwischen der endgültigen Regelung der Verzeichnisse und der Wahl ein Zeitraum von einem halben Jahre verstreichen kann. In dieser Zeit muß man mit zahlreichen Änderungen rechnen, sei es, daß eingetragene Wähler aus der Gemeinde wegübersiedeln, aber zur Wahl zugelassen werden müssen, oder umgekehrt, daß andere in die Gemeinde übersiedeln, hier schon drei Monate wohnen, aber von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen sind, da sie in die Verzeichnisse noch nicht eingetragen werden konnten. Die Vorteile der ständigen Wählerverzeichnisse liegen darin, daß das Reklamationsverfahren gründlicher durchgeführt werden kann, daß auch die Ergebnisse der außerordentlichen Beschwerde, über welche in Zukunft der Wahlgerichtshof entscheiden soll, in dem Inhalte der Wählerverzeichnisse zum Ausdrucke gelangen, und endlich, daß das Wahlverfahren beschleunigt wird. Das vorbereitende Wahlverfahren, zu welchem die Anmeldung der Mitglieder der Ortskommissionen, die Beschwerde über ihre Zusammensetzung, die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Reklamationsverfahren gehört, beanspruchte den Zeitraum von einigen Wochen, in welchem die Reklamationskommission oft nicht einmal imstande war, alle Reklamationen zur Zeit zu erledigen, so daß die Wahl behoben und das ganze vorbereitende Verfahren neuerlich durchgeführt werden mußte. Durch die ständigen Wählerverzeichnisse wird das Wahlverfahren vereinfacht und beschleunigt werden, das wichtigste Stadium der Wahlvorarbeiten, das ist das vorbereitende Verfahren, wird vorher durchgeführt, so daß die Wahlen längstens innerhalb 6 Wochen vom Tage der Ausschreibung der Wahlen werden durchgeführt werden können. Im Hinblicke auf die verhältnismäßig große Anzahl von Wahlen in die verschiedenen Körperschaften, mit welchen in Zukunft zu rechnen sein wird, ist es rätlich, daß die Wahlzeit, welche die Wogen des öffentlichen Lebens erregt, möglichst kurz sei. Es ist in Aussicht genommen, daß die ständigen Wählerverzeichnisse die Grundlage bilden sollen, nicht nur für die Gemeindewahlen, sondern auch für die Wahlen in die Nationalversammlung und die Gauvertretungen. Wenn ein Gegensatz zwischen dem gesetzgebenden Körper oder der Gauvertretung und der Regierung entsteht und es notwendig sein wird, an das Volk zu berufen, wird es im Interesse der Ständigkeit des Verfassungslebens sein, daß die parlamentlose Zeit nicht allzu lange währe. Die ständigen Wählerverzeichnisse werden ermöglichen, daß vom Tage der Auflösung des gesetzgebenden Körpers bis zu seinem Zusammentritte eine Frist von nicht länger als 2 Monaten verstreicht. Trotz einiger Nachteile

Digitized by Google

der ständigen Wählerverzeichnisse entschied sich der Verfassungsausschuß im Hinblicke auf die angedeuteten Vorzüge die Anlegung von ständigen Wählerverzeichnissen zu empfehlen.

§ 1. In jeder Gemeinde werden ständige Wählerverzeichnisse angelegt.

§ 2. (1) In die ständigen Wählerverzeichnisse werden alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes eingetragen, welche am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse das 21. Lebensjahr überschritten haben, in der Gemeinde ihren Wohnsitz wenigstens drei Monate zurückgerechnet von dem Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse haben, und gemäß § 3 dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

(2) Die Wohnzeit wird weder durch die militärische Dienst- oder Kriegsleistung, noch durch Gefangenschaft unterbrochen.

(3) Militärpersonen werden in die Wählerverzeichnisse jener Gemeinde eingetragen, in welcher sie am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse dienstlich eingeteilt sind.

„Die Bestimmungen darüber, wer in die ständigen Wählerverzeichnisse einzutragen ist, deckt sich im wesentlichen mit den Bestimmungen über das Wahlrecht der Gemeinde-Wahlordnung. Folgende Abweichungen: An Stelle der in der Gemeindewahlordnung gebrauchten Wendung „wohnt in der Gemeinde" wurde die Wendung gebraucht: „Wohnsitz in der Gemeinde haben". Trotzdem nicht geleugnet werden soll, daß die Wendung „wohnt in der Gemeinde" etwas anderes bedeuten soll als „ordentlicher Wohnsitz" im Sinne der Jurisdiktionsnorm, wurde diese Änderung vorgenommen, weil der Oberste Verwaltungs-Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung den Ausdruck „wohnt" als identisch mit „Wohnsitz" im technischen Sinne des Wortes, das ist ein Sichaufhalten an einem bestimmten Orte mit der Absicht, daselbst den ständigen Aufenthalt zu nehmen, auslegt. (Erkenntnis vom 9./IX. 1919, Z. 4.008). „Ob der Ort des Aufenthaltes des Wählers sein Wohnsitz ist, ist nach den äußeren Verhältnissen zu beurteilen, aus welchen der Wille des Wählers, an diesem Orte seinen dauernden Wohnsitz zu haben, hervorgeht." (Dieses Erkenntnis.) „Eine Person hört deshalb noch nicht in einer Gemeinde zu wohnen auf, daß sie sich zeitweilig aus der Gemeinde entfernt, wenn aus den Umständen klar ist, daß sie die Absicht hat, an diesen Ort nach Wegfallen des Grundes ihrer Entfernung wieder zurückzukehren." (Erkenntnis vom 8./X. 1919, Z. 4.922.) (Erl. Ber.) . . . . . .

. . . . . .

„Das Recht der Soldaten wurde abweichend von dem Rechte der Zivilpersonen geregelt, damit ihnen die persönliche Ausübung des Wahlrechtes erleichtert werde. Da die Soldaten nicht aus ihrem eigenen Willen den Ort, an dem sie dienstlich eingeteilt sind, bestimmen, war ihr dreimonatliches Wohnen in der Gemeinde, in welcher sie eingetragen werden sollen, nicht notwendig. Die Vorlage weicht hier von der Gemeindewahlordnung ab, nach welcher die Soldaten ihr Wahlrecht in jener Gemeinde hatten, in welcher sie vor ihrer Einrückung wohnten. Gegen diese Abweichung könnte eingewendet werden, daß bei den Wahlen Soldaten entscheiden werden, welche nur vorübergehend und zufällig in der Gemeinde dienstlich eingeteilt sind. Dieser Vorwurf kann sich hauptsächlich auf die Wahlen in Gemeinden und Ortschaften beziehen, keineswegs auf die Wahlen in die Gauvertretungen und in den gesetzgebenden Körper, denn bei diesen Wahlen werden die Verschiebungen der Wähler im Hinblicke auf die großen Wahlbezirke keine große Bedeutung haben.

Aber auch bei den Gemeindewahlen scheint diese Gefahr nicht allzu bedeutend zu sein, weil zu der Zeit, in welcher die nächsten Wahlen stattfinden werden, der Stand der Armee wahrscheinlich ein Friedensstand sein wird und die Anlegung der Wählerverzeichnisse eine längere Zeit vor der Wahl stattfinden wird, so daß absichtliche Verschiebungen der Armee zu politischen Zwecken ziemlich erschwert sein werden.

Digitized by Google

Weil es sich gezeigt hat, daß die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung betreffend die Erreichung des 21. Lebensjahres in der Praxis verschieden ausgelegt wurde, (manchmal wurde als maßgebend angesehen der Tag der Ausschreibung der Wahlen, manchmal der Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse, manchmal der Wahltag), wird in dem Gesetze ausdrücklich bestimmt, daß der Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse der entscheidende ist. Dies ist natürlich, denn die Wählerverzeichnisse werden jedes halbe Jahr zusammengestellt ohne Rücksicht darauf, ob auf ihrer Grundlage eine Wahl stattfinden wird." (Erl. Ber.)

§ 3. Von der Eintragung sind ausgeschlossen:

1. Jene, welche durch einen rechtskräftigen Ausspruch des Gerichtes von dem Rechte über ihr Vermögen frei zu verfügen, ausgeschlossen wurden;

2. jene, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, solange das Konkursverfahren dauert, sowie auch jene, auf deren Antrag ein Ausgleichsverfahren im Zuge ist, so lange dieses nicht für beendet erklärt wurde;

3. diejenigen, welche durch ein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichtes wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt wurden, welche nach den geltenden Bestimmungen den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat.

Bei Vergehen gemäß der kaiserl. Vdg. vom 12. Oktober 1914, Z. 275 RGBl., üben den Wucher tritt der Verlust des Wahlrechtes schon bei der ersten Verurteilung ein;

4. diejenigen, welche sich in einer Zwangsarbeitsanstalt befinden.

„Die Umstände, welche von der Eintragung in die Wählerverzeichnisse ausschließen, sind identisch mit jenen Umständen, welche von dem Wahlrechte nach der Gemeindewahlordnung ausschließen.

. . . . . .

Im Hinblicke auf die Stilisierung des Punktes 3 wird ein verurteilender gerichtlicher Ausspruch als Ausschließungsgrund wirken, wenn er auch nur auf den Verlust des Gemeindewahlrechtes lautet.

Erwogen wurde, ob die Wendung „Verlust des Wahlrechtes" angemessen sei und ob es nicht genauer wäre, den Ausdruck „vom Wahlrechte ausschließt" zu gebrauchen, denn es handelt sich um einen Umstand, welcher vom Wahlrechte auch Personen ausschließt, welche das Wahlrecht zur Zeit ihrer Verurteilung noch nicht hatten. Der Ausdruck „Verlust des Wahlrechtes", welcher im § 3 der Gemeindewahlordnung enthalten ist, könnte manche Gerichte zu der Ansicht verleiten, daß sie den „Verlust des Wahlrechtes" nur bei jenen Personen aussprechen können, welche das Wahlrecht schon hatten, keineswegs aber bei Personen, welche mit Rücksicht auf ihr Alter: ihre Staatsbürgerschaft und ähnliches ein Wahlrecht noch nicht haben konnten. Diese Ansicht ist aber verfehlt. Wir hoffen, daß das Gesetz vom 15./V. 1919, Z. 263, Ges. Smlg., mit welchem die Strafprozeßordnung hinsichtlich des Urteilspruches betreffend den Verlust des Wahlrechtes ergänzt wurde, und der Erlaß des Justizministeriums vom 30. Mai 1919, Z. 10.732, nach welchen in jedem Falle, in dem es sich um eine Straftat handelt, welche gemäß § 3 der Gemeindewahlordnung auf die Wagschale fällt, das Gericht prüfen muß, ob die Tat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen verübt wurde und ob sie daher den Verlust des Wahlrechtes bewirke, Klarheit geschaffen hat. Der Verfassungsausschuß fürchtete, daß eine Abweichung von der Terminologie, welche bereits sowohl in der Gemeindewahlordnung als auch in dem Gesetze vom 15. Mai 1919, Z. 263 der Ges.-Smlg. — welches von dem Verluste des Wahlrechtes überhaupt, keineswegs nur bezüglich der Gemeinde spricht — angenommen ist, neue Zweifel und Streitigkeiten hervorrufen könnte. Deshalb behielt er den in den früheren Gesetzen enthaltenen Ausdruck bei.

Der Verfassungsausschuß ließ sich von dem Bestreben leiten, diesen Gesetzesstoff einheitlich für die ganze Republik zu regeln. Aber er konnte in diesem Punkte seine Absicht nicht durchführen. Denn in der Slowakei ist gemäß § 76

Digitized by Google

der Gemeindewahlordnung diese noch nicht in Gültigkeit getreten, und es regelt die Frage, welche Straftaten von dem Gemeindewahlrechte ausschließen, nicht die Gemeindewahlordnung, sondern das ungarische Strafgesetzbuch und seine Bestimmungen über den zeitweiligen Verlust der politischen Rechte, besonders § 54 und 56. Bis in der Slowakei die Gemeindewahlordnung und die durch das Gesetz vom 15. Mai 1919, Z. 263 Ges. Slg. ergänzte Strafprozeßordnung in Kraft treten wird, wird auch in der ganzen Republik die Einheitlichkeit erzielt sein." (Erl. Ber.) . . . . . .

. . . . . .

„Das Gericht hat fortab im Urteile auszusprechen, ob der Verlust des Wahlrechtes einzutreten habe. Handelt es sich um einen Ausspruch der Geschworenen, so haben hierüber die Geschworenen zu entscheiden. Der Verlust des Wahlrechtes kann aber nur dann ausgesprochen werden, wenn die Straftat aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen erfolgte, bei Vergehen und Übertretungen überdies erst bei der zweiten rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Tat, derentwegen ein Bürger vom Wahlrechte ausgeschlossen werden kann. — Der Verlust des Wahlrechtes hört, soweit dies nicht nach den geltenden Vorschriften schon früher der Fall ist, bei Verbrechen nach drei Jahren, bei Vergehen und Übertretungen nach einem Jahre von dem Tage der Beendigung der Strafe auf" (G. W. O. § 3, Abs. 1, Z. 4).

„Des Wahlrechtes geht man verlustig durch rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach den bisherigen Bestimmungen; also wegen unpolitischer Verbrechen, daß sind jene, welche nicht in § 6 des Ges. vom 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 131, unter Z. 1—10 aufgezählt sind — und wegen folgender Vergehen und Übertretungen: Übertretungen des Diebstahles und der Veruntreuung, Teilnahme an Diebstahl und Veruntreung, Betrug (§§ 460, 461, 463 und 464 Str.-G.), Vergehen oder Übertretung der Exekutionsvereitlung gem. § 1 d. Ges. v. 25./V. 1883, Nr. 78 RGBl., Vergehen nach §§ 3, 5, 7, 8 u. 10 des Gesetzes zum Schutze der Wahl und Versammlungsfreiheit v. 26. I. 1907, Nr. 18 RGBl., welche bei den Reichsrats- oder Landtagswahlen begangen wurden, Vergehen des Wuchers nach der k. Vdg. v. 12./X. 1914, Nr. 275 RGBl. und das Vergehen und die Übertretung der Preistreiberei gem. k. Vdg. v. 24./III. 1917, Nr. 111 RGBl." (Art. 9 d. Instr. d. Min. d. Inn. v. 25./II. 1919, Nr. 6377 z. G. W. O.) — Vgl. Ges. v. 15./V. 1919, Nr. 263 Ges.-Slg.

§ 4. (1) Jeder Bürger kann nur in einer Gemeinde eingetragen werden.

(2) Hat ein Bürger mehrere Wohnsitze, steht ihm die Entscheidung frei, in welcher Gemeinde er in die Wählerverzeichnisse eingetragn werden will.

. . . . . .

. . . . . .

„Durch die Bestimmung des § 4 ist nur die Art geregelt, wie Bürger mit mehreren Wohnsitzen in die Wählerverzeichnisse eingereiht werden sollen, keineswegs aber wird der Frage vorgegriffen, in welcher Gemeinde sie das Recht haben, ihren Stimmzettel abzugeben. Wir haben 2 Fälle vor Augen:

1. daß ein Wähler entgegen der Bestimmung des § 4 in die Wählerverzeichnisse einiger Gemeinden, in welchen er seinen Wohnsitz hat, eingetragen wurde, und

2. daß er zwar in das Wählerverzeichnis einer einzigen Gemeinde eingetragen wurde, aber einer anderen, als er gemäß der Bestimmung des § 4 eingetragen werden sollte.

Im ersten Falle darf der Wähler . . . . . nur in einer einzigen Gemeinde wählen.

Im zweiten Falle muß er in der Gemeinde, in welcher er, wenn auch gegen seinen Willen eingetragen wurde, ebenso zugelassen werden, wie ein Bürger, welcher auch ohne Vorliegen aller Voraussetzungen des § 1 zu unrecht in die Wählerverzeichnisse irgend einer Gemeinde eingetragen wurde." (Erl. Ber.)

§ 5. (1) Die Ortswahlkommission, welche für jeden Wahlsprengel (§ 7) errichtet wird, stellt die Wählerverzeichnisse zusammen und führt sie ständig auf dem laufenden.

Digitized by Google

(2) Die Ortswahlkommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder aus einem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier bis acht Beisitzern.

(3) Die Beisitzer und je einen Ersatzmann für jeden Beisitzer ernennt die politische Aufsichtsbehörde zum erstenmale für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, später auf die Dauer von drei Jahren; bei der Ernennung und bei der Ergänzung der Kommissionsmitglieder im Laufe des Zeitraumes ist darauf zu sehen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig in der Kommission vertreten sind und es sind bei der Bestimmung der Personen die Anträge der Parteien zu berücksichtigen.

(4) Die Parteien haben ihre Anträge zum erstenmal binnen acht Tagen von dem Tage der Kundmachung des Gesetzes, dann immer spätestens am 1. Dezember jenes Jahres, in welchem der dreijährige Zeitraum endet, zu stellen.

(5) Bei der Ergänzung der Kommission hat die Behörde die Partei, deren Mitglied weggefallen ist, aufzufordern, binnen acht Tagen ihren Antrag zu stellen.

(6) Gegen die Entscheidung der Behörde können sich die Parteien, welche ihren Antrag gestellt haben, innerhalb dreier Tage von dem Tage ihrer Verständigung beschweren.

(7) Die übergeordnete politische Behörde entscheidet mit Beschleunigung und mit endgültiger Wirksamkeit. Gegen die erste Ernennung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 ist eine Beschwerde unzulässig.

Gemäß der Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1919, Nr. 664, Ges.-Slg. sind Beschwerden im Sinne des § 5, Abs. 6 dieses Gesetzes bei jener Behörde einzubringen, deren Entscheidung angefochten wird.

„Die Zusammensetzung der Ortskommission entspricht im Wesen der Zusammensetzung der Ortskommission gemäß der Gemeindewahlordnung mit der Abweichung, daß die Zahl der Mitglieder bis auf 8 erhöht wird und daß die Ernennung immer auf drei Jahre erfolgen wird. Damit die ersten Wählerverzeichnisse bereits für die Wahlen in den gesetzgebenden Körper verwendet werden können, wird bestimmt, daß die ersten Anträge binnen 8 Tagen von dem Tage der Kundmachung des Gesetzes erfolgen müssen und daß gegen die erste Zusammensetzung der Ortskommissionen mit der Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1920 keine Beschwerde zulässig ist." (Erl. Ber.)

§ 6. Die politische Behörde läßt wenigstens acht Tage vor dem 1. Dezember jenes Jahres, in welchem der dreijährige Zeitraum endigt, durch das Gemeindeamt für die Zeit von acht Tagen eine Kundmachung aushängen, in welcher die Zahl der Ortskommissionen angeführt ist und die Parteien belehrt werden, bis wann und bei welcher Behörde sie die Mitglieder der Ortskommissionen und der Reklamationskommission (§ 11) beantragen können.

§ 7. (1) Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern bilden einen einzigen Wahlsprengel und es wird in ihnen ein einziges Wählerverzeichnis, und zwar nach den Konskriptionsnummern der Häuser, beginnend mit der niedrigsten Zahl und in den Häusern nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler zusammengestellt.

(2) Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern teilt die politische Aufsichtsbehörde in mehrere Wahlsprengel. Für jeden dieser Wahlsprengel wird ein besonderes Wählerverzeichnis zusammengestellt, und zwar nach der alphabetischen Reihenfolge der zu dem Sprengel gehörigen Gassen und Plätze, in den Gassen und Plätzen nach den Hausnummern und in den Häusern nach der alphabetischen Reihenfolge der Wähler.

Digitized by Google

(3) Die Wähler werden nach ihrem Vornamen, Namen, Tag und Jahr der Geburt und nach ihrem Berufe verzeichnet.

(4) Die vorbereitenden Arbeiten für die Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse besorgt das Gemeindeamt.

(5) Die Verzeichnisse werden in vier Gleichschriften ausgefertigt, welche ebenso wie die allfälligen Nachträge von allen Mitgliedern der Ortskommission zu unterfertigen sind. Die Verweigerung der Unterschrift macht das Wählerverzeichnis nicht ungültig.

§ 8. (1) Der Gemeindevorsteher sendet vor der Auflegung eine Gleichschrift der Wählerverzeichnisse der politischen Aufsichtsbehörde, bei welcher für die betreffende Gemeinde die Reklamationskommission (§ 11) errichtet ist; die übrigen drei Gleichschriften legt er für die Dauer von acht Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf, und zwar jährlich am 15. Juni und am 15. Dezember, allenfalls am nächsten Werktage. Zum erstenmal werden die Wählerverzeichnisse am 15. Jänner 1920 aufgelegt. Bis zum Tage der öffentlichen Auflegung werden von der Ortskommission in den Wählerverzeichnissen alle im Laufe des verflossenen Halbjahres entstandenen Änderungen durchgeführt.

Die achttägige, in § 8 des Gesetzes v. 19. Dezember 1919, Nr. 663 Ges.-Slg. für die Auflegung der ersten ständigen Wählerverzeichnisse, welche am 15. Jänner 1920 aufgelegt werden sollten, festgelegte Frist wird bis zum 8. Februar 1920 verlängert (§ 1 des Ges. v. 23. Jänner 1920, Nr. 44 Ges.-Slg.).

(2) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse macht der Gemeindevorsteher durch öffentliche Kundmachung und in ortsüblicher Weise bekannt; die Kundmachung wird in der Gemeinde und in den Ortschaften öffentlich während der ganzen Dauer der Reklamationszeit, und zwar beginnend mit dem Tage vor dieser Frist ausgehängt.

(3) In der Kundmachung wird der Anfangs- und Endtag der achttägigen Frist, Ort und Stunden, wo und innerhalb welcher jedermann in die Verzeichnisse Einsicht nehmen kann, angeführt, und es werden in ihr die Bürger belehrt, daß sie in dieser achttägigen Frist bei dem Gemeindeamte gegen die aufgelegten Verzeichnisse Einwendungen erheben können.

(4) Die Wählerverzeichnisse haben wenigstens drei Stunden täglich zur Einsichtnahme zugänglich zu sein; in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern wenigstens acht Stunden täglich, und zwar am Samstag auch in den Mittagsstunden, am Sonntag von 8 Uhr bis 12 Uhr mittags.

(5) Jedermann hat das Recht, in die Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und sich Abschriften und Aufzeichnungen zu machen, soweit er hiedurch nicht andere Personen von der Ausübung dieses Rechtes ausschließt.

(6) Angefangen vom 15. Juni 1920 läßt der Gemeindevorsteher innerhalb dieser achttägigen Frist in den Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in jedem Hause ein Wählerverzeichnis der in diesem Hause wohnenden Wähler aushängen.

(7) Die Mitglieder der Ortskommissionen überwachen die richtige Durchführung dieser Bestimmungen.

. . . . . .

§ 9. (1) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wird das Wählerverzeichnis auf Ansuchen irgend eines Bürgers rechtzeitig vervielfältigt und längstens am ersten Tage der Reklamationsfrist ausgefolgt.

Digitized by Google

(2) Wer ein vervielfältigtes Wählerverzeichnis verlangt, hat dies dem Gemeindevorsteher längstens am achten Tage vor dem Tage der Auflegung anzuzeigen. Hiebei muß der Besteller den zur Deckung der Regieauslagen der von ihm bestellten Abdrücke wahrscheinlich notwendigen Betrag bar erlegen. Erlegt er diesen Betrag nicht, wird seinem Ersuchen nicht stattgegeben. Nach Lieferung der Abdrücke verrechnet das Gemeindeamt mit dem Besteller die erlegten Beträge.

(3) Unter den gleichen Bedingungen werden über Ansuchen die allfälligen Nachträge zu den Wählerverzeichnissen vervielfältigt und ausgefolgt.

(4) Der Gesuchsteller kann das vervielfältigte Wählerverzeichnis auch nur rücksichtlich einzelner Wahlsprengel verlangen.

(5) Die nicht bezahlten Regieauslagen werden im Wege der politschen Zwangsvollstreckung eingetrieben.

„Die Bestimmung der Gemeindewahlordnung über die Vervielfältigung der Wählerverzeichnisse im Drucke führten zu Zweifeln. Manche Gemeindeämter wußten sich keinen Rat, wie vorzugehen sein, wenn der Besteller darauf kam, daß die Kosten für das vervielfältigte Verzeichnis zu hoch seien und den verlangten Betrag nicht erlegte. Gemäß § 15 der Gemeindewahlordnung soll zwar auf seine Anmeldung keine Rücksicht genommen werden, aber trozdem kam es zu Streitigkeiten, ob er zur Bezahlung der Auslagen verpflichtet sei oder nicht. Um solche Zweifel zu beseitigen, wurde eine andere Stilisierung gewählt. Der die Vervielfältigung des Wählerverzeichnisses verlangende Besteller muß den notwendigen Betrag sogleich bei seinem Ansuchen erlegen. Tut er das nicht, so wird seinem Ersuchen nicht stattgegeben. Der Besteller ist nur zur Bezahlung eines solchen Betrages verpflichtet, welcher zur Deckung der Regieauslagen der von ihm bestellten Abdrücke notwendig ist. Daher kann das Gemeindeamt von ihm nicht einen beliebigen Betrag verlangen und kann besonders nicht von dem einzelnen Besteller einen größeren Betrag erheben als die Regieauslagen der von ihm bestellten Abdrücke beträgt. Beschränkt ein Bürger sein Ersuchen auf die Verzeichnisse einzelner Wahlsprengel, muß der auf diese entfallende Betrag besonders berechnet werden und es können dem Besteller nicht jene Kosten aufgerechnet werden, welche mit der Drucklegung der Wählerverzeichnisse in der ganzen Gemeinde verbunden sind. Da das Gemeindeamt zur Zeit der Überreichung des Ersuchens noch nicht wissen wird, wieviele Abdrücke werden bestellt werden, und welcher Betrag auf einen Abdruck entfällt, hat der Besteller einen zur Deckung der Regieauslagen wahrscheinlich notwendigen Betrag zu erlegen. Nach Lieferung der bestellten Abdrücke verrechnet das Gemeindeamt mit dem Besteller den erlegten Betrag, wobei es ihm nur einen solchen Betrag berechnen darf, welcher zum Ersatz der von ihm bestellten Abdrücke notwendig ist." (Erl. Ber.)

§ 10. (1) Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse müssen schriftlich beim Gemeindeamte innerhalb der in § 8 angeführten Frist überreicht werden.

„Am 8. Feber 1920 endet auch die in § 10 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse zur Einbringung der Einwendungen gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse festgesetzte Frist." (§ 2 des Ges. v. 23. Jänner 1920, Nr. 44 Ges.-Slg.)

(2) Personen, welche nicht schreiben können, haben das Recht, sie mündlich beim Gemeindeamte einzubringen, welches verpflichtet ist, mit ihnen die Einwendungen schriftlich aufzunehmen.

(3) Das Recht, Einwendungen zu überreichen, steht den Bürgern zu, welche schon in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, oder welche ihre Eintragung in die Wählerverzeichnisse anstreben; außerdem jedem in die Wähler-

Digitized by Google

verzeichnisse irgend einer Gemeinde desselben Wahlkreises eingetragenen Wähler.

Textierung des § 5 d. Ges. v. 23./I. 1920. Nr. 44 Ges.-Slg.

(4) Einwendungen können überreicht werden, entweder weil ein Bürger unberechtigterweise eingetragen ist, oder deshalb, weil ein zur Wahl berechtigter Bürger in die Wählerverzeichnisse nicht eingetragen wurde, oder weil sein Geburtsdatum unrichtig angeführt, oder weil der Wähler unrichtig bezeichnet ist.

(5) Eine Einwendung darf sich nur auf e i n e Person beziehen. Einwendungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Partei hat in den Einwendungen Tatsachen zu ihrer Begründung anzuführen und soll nach Möglichkeit die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen belegen.

(7) Handelt es sich um Einwendungen gegen die Eintragung eines Wählers, ist ihm die Einwendung sofort mit dem Beifügen mitzuteilen, daß er innerhalb dreier Tage bei dem Gemeindeamte seine Äußerung schriftlich, oder, wenn er nicht schreiben kann, auch mündlich einbringen kann.

„Hier ist der Verfassungsausschuß von der Gemeindewahlordnung bezüglich der Frage abgewichen, wie mit jenen Einwendungen zu verfahren sei, welche nicht der Bestimmung entsprechen, daß e i n e Einwendung sich nur auf eine Person beziehen darf. Nach der Gemeindewahlordnung werden die dieser gesetzlichen Bestimmung nicht entsprechenden Einwendungen zur Verbesserung zurückgestellt, während nach dem Antrage des Verfassungsausschusses Einwendungen, welche sich auf mehrere Personen beziehen, nicht berücksichtigt werden. Dies geschah deshalb, um Streitigkeiten vorzubeugen, dahingehend, bis wann Einwendungen verbessert werden können. Dies müßte noch während des Laufes der Reklamationsfrist geschehen. Eine Verbesserung noch nach der Reklamationsfrist zuzulassen, würde ermöglichen, daß diese Frist künstlich verlängert werden könnte, und daß auch keine genügende Kontrolle möglich wäre, ob die neuen Einwendungen den ersten Einwendungen entsprechen. Solange die Reklamationsfrist nicht abgelaufen ist, kann ohnehin jeder Reklamierende seine Einwendungen verbessern. Es gibt auch keine Gewißheit, daß noch lange vor Ablauf der Reklamationsfrist überreichte Einwendungen von dem Gemeindeamte rechtzeitig zurückgestellt würden und es würde rein von dem Willen des Gemeindeamtes abhängen, ob es die Einwendungen vor Ablauf der Reklamationsfrist zur Verbesserung zurückstellt und dem Gesuchsteller die Verbesserung verfehlter Einwendungen ermöglicht." (Erl. Ber.)

§ 11. (1) Zur Entscheidung der Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse wird eine Reklamationskommission bei der politischen Bezirksbehörde, für die Statutarstädte bei der unmittelbar übergeordneten politischen Behörde errichtet.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorstande der politischen Behörde oder einem von ihm ernannten Beamten als Vorsitzenden und aus acht bis zwölf Beisitzern. Die Beisitzer und je einen Ersatzmann für jeden Beisitzer ernennt der Vorsitzende der Reklamationskommission zum erstenmal für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, später auf die Dauer von drei Jahren. Bei der Ernennung ist darauf zu sehen, daß nach Möglichkeit alle Parteien, und zwar gleichmäßig in der Kommission vertreten sind und es sind bei der Bestimmung der Personen die Anträge der Parteien zu berücksichtigen. Die Parteien haben ihre Anträge zum erstenmal binnen acht Tagen von dem Tage der Kundmachung des Gesetzes, später immer längstens am 1. Dezember des Jahres, in welchem der dreijährige Zeitraum endet, zu stellen.

Digitized by Google

(3) Bei der Ergänzung der Kommission hat die Behörde die Partei, deren Mitglied weggefallen ist, aufzufordern, binnen acht Tagen ihren Antrag zu stellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Behörde können sich die Parteien, welche ihren Antrag gestellt haben, innerhalb dreier Tage von dem Tage ihrer Verständigung beschweren.

(5) Die übergeordnete politische Behörde entscheidet mit Beschleunigung und mit endgültiger Wirksamkeit.

Gemäß der Reg.-Vdg. v. 23. Dezember 1919, Nr. 664 Ges.-Slg. sind Beschwerden im Sinne des § 11, Absatz 4 dieses Gesetzes bei jener Behörde einzubringen, deren Entscheidung angefochten wird.

„Die Zusammensetzung der Reklamationskommission entspricht im allgemeinen der Bestimmung der Gemeindewahlordnung, bis auf die Zahl der Mitglieder, welche bis auf 8—12 erhöht ist. Gegen die Zusammenstellung der Reklamationskommission ist eine Beschwerde auch zum ersten Male zulässig, weil hiedurch das vorbereitende Verfahren nicht aufgehalten wird." (Erl. Ber.)

§ 12. (1) Das Gemeindeamt legt die Einwendungen zugleich mit der Äußerung des betroffenen Wählers mit allen Gleichschriften der Verzeichnisse längstens am vierten Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Vorsitzenden der Reklamationskommission vor. Die Reklamationskommission entscheidet über die Einwendungen binnen 14 Tagen vom Tage der Vorlegung mit endgültiger Wirksamkeit, stellt die Wählerverzeichnisse richtig, unterfertigt sie, teilt ihre Entscheidungen dem Gemeindeamte zwecks Verständigung der Betroffenen mit, und stellt die richtiggestellten drei Gleichschriften der Verzeichnisse dem Gemeindeamte zurück.

„In Böhmen, Mähren und Schlesien ist der Vorsitzende der Reklamationskommission berechtigt, Belege über das Alter in die ständigen Wählerverzeichnisse eingetragener Bürger zu verlangen, wenn Zweifel über ihr Alter entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diesbezüglich Einwendungen überreicht wurden oder nicht; wird festgestellt, daß ein eingetragener Wähler am Tage der Auflegung der Verzeichnisse das für das Wahlrecht erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, ist er verpflichtet, den betroffenen Bürger ohne Entscheidung der Reklamationskommission aus den Verzeichnissen zu streichen, was auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn ein solcher Bürger über die Aufforderung, sein Alter nachzuweisen, dies innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht tut. Dieses Recht des Vorsitzenden der Reklamationskommission endet am 6. März 1920." (§ 4 des Ges. v. 23. Jänner 1920, Nr. 44 Ges.-Slg.)

„Der Vorsitzende der Reklamationskommission ist verpflichtet, von Amts wegen Personen aus den ständigen Wählerverzeichnissen zu streichen, welche nicht tschechoslowakische Staatsbürger sind. Dieses Recht erlischt am 31. Dezember 1920." (Art. III der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.)

(2) Der Gemeindevorsteher legt die richtiggestellten Wählerverzeichnisse zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 8) während der letzten acht Tage des Monates Juli bzw. Jänner auf: zum erstenmal während der Zeit von acht Tagen vom 8. bis zum 15. März 1920.

Textierung des Absatzes 2 durch § 3 des Ges. vom 23. Jänner 1920, Nr. 44 Ges.-Slg.

§ 13. (1) Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission kann bei dem Wahlgerichtshofe Beschwerde geführt werden.

(2) Das Verfahren vor dem Wahlgerichtshofe wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Vgl. V.

Digitized by Google

§ 14. (1) Auf Grund der ständigen Wählerverzeichnisse werden die Wahlen in die Gemeinden, in die Ortschaften und in jene Körperschaften durchgeführt, für die dies durch besondere Gesetze bestimmt werden wird.

(2) Die gemäß § 8 durch das am 15. Dezember eingeleitete Verfahren richtiggestellten Wählerverzeichnisse dienen für die Wahlen als Grundlage, bei denen die Stimmen in der Zeit vom 1. Feber bis zum 31. Juli des nachfolgenden Jahres abgegeben werden, und die durch das am 15. Juni eingeleitete Verfahren richtiggestellten Wählerverzeichnisse für die Wahlen, bei denen die Stimmen in der Zeit vom 1. August desselben Jahres bis Ende Jänner des folgenden Jahres abgegeben werden. Die durch das am 15. Jänner 1920 eingeleitete Verfahren richtiggestellten Wählerverzeichnisse dienen als Grundlage für die Wahlen, bei denen die Stimmen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli 1920 abgegeben werden.

(3) Auf die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Wahlgerichtshofe wird nur insoweit Rücksicht genommen, als die Entscheidung des Wahlgerichtshofes wenigstens am zehnten Tage vor dem Wahltage dem Gemeindeamte amtlich oder von Seiten der Partei mitgeteilt wird. Die hiedurch eingetretenen Veränderungen hat die Ortskommission in den Wählerverzeichnissen durchzuführen.

Die Wählerverzeichnisse werden immer vom 15. Juni und vom 15. Dezember durch 8 Tage hindurch aufgelegt. Hierauf werden sie auf Grund der Ergebnisse der Entscheidungen der Reklamationskommission neuerlich durch 8 Tage gegen Ende Juli und gegen Ende Jänner aufgelegt. Die durch das vom 15. Juni bis Ende Juli durchgeführte Verfahren richtiggestellten Verzeichnisse dienen als Grundlage für die Wahlen, welche in der Zeit vom 1. August bis 31. Jänner des nächsten Jahres stattfinden, und die durch das zwischen dem 15. Dezember und Ende Jänner durchgeführte Verfahren richtiggestellten Verzeichnisse dienen als Grundlage für die Wahlen, bei denen die Stimmen in der Zeit vom 1. Feber bis Ende Juli abgegeben werden. Mit Absicht wurde die Wendung „die Stimmen werden abgegeben" statt der Wendung „die Wahlen finden statt" verwendet, damit kein Streit entstehen könne, welche Verzeichnisse verwendet werden sollen, wenn die Wahlen nach dem 1. Feber bzw. 1. August zur Ausschreibung gelangen. Nicht der Tag der Ausschreibung der Wahlen ist maßgebend, sondern der Tag der Stimmenabgabe. Weil es möglich ist, daß manche Wahlen bis einige Monate nach Ende Jänner oder Juli stattfinden und daß inzwischen der Wahlgerichtshof Beschwerden erledigt, welche gegen den Inhalt der Wählerverzeichnisse eingereicht wurden, soll auf diese Ergebnisse Rücksicht genommen werden, aber nur dann, wenn sie wenigstens am 10. Tage vor dem Wahltage dem Gemeindeamte bekanntgegeben und amtlich belegt worden sind" (Erl. Ber.).

§ 15. (1) Die in den §§ 5 und 11 genannten Kommissionen können in Gegenwart jeder Zahl von Mitgliedern gültige Beschlüsse fassen.

(2) Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Stimmen; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit.

(3) Din Kommissionsmitglieder, welche an ihrem Erwerbe eine Einbuße erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder der Gemeindevertretungen. Die Entschädigung zahlt den Mitgliedern der Ortskommissionen die Gemeinde, den Mitgliedern der Reklamationskommissionen der Staat.

„Diese Bestimmung weicht von der Gemeindewahlordnung ab, und zwar deshalb, damit die Nichtteilnahme in den Kommissionen die Verhandlung nicht unmöglich machen könne" (Erl. Ber.).

§ 16. (1) Alle Eingaben, Protokolle, Einwendungen, Beschwerden gemäß diesem Gesetze und die Beilagen hinzu sind stempelfrei.

Digitized by Google

(2) Die Formulare der Wählerverzeichnisse und der Kundmachungen stellt die Staatsverwaltung kostenlos bei.

§ 17. Wenn ein Gemeindevorsteher, ein Gemeindeamt oder eine Ortskommission die ihnen auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten nicht erfüllen, ist die Staatsverwaltung berechtigt, angemessene Verfügungen auf Kosten der Gemeinde zu treffen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist vom Minister des Innern durchzuführen.

Zu dem Gesetze über die ständigen Wählerlisten.

Die Einrichtung von ständigen Wählerlisten bedeutet für uns etwas Neues. Keineswegs handelt es sich aber um etwas Neuartiges überhaupt. Denn seitdem die Direktorialverfassung der großen französischen Revolution dauernde Bürgerlisten einführte, in welche jeder französiche Bürger eingetragen werden mußte, sind ähnliche Einrichtungen in den meisten europäischen Staaten getroffen worden, und nur das Deutsche Reich, Österreich (nicht Ungarn) und die Schweiz bildeten mit ihren nur für die einzelne Wahl aufzustellenden Listen ein besonderes Rechtsgebiet. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die ständigen Wählerlisten größere Sicherheit für eine möglichst tadellose Aufstellung bieten; die Eile, mit welcher nur für eine Wahl dienende Listen aufgestellt zu werden pflegen, bergen die Gefahr in sich, daß selbst Personen, welche jahrelang in einem Wahlbezirke wohnhaft sind, bei der Abfassung der Liste übersehen und ausgelassen werden. Auch das Reklamationsverfahren kann bei ständigen Wählerlisten gründlicher und zu Zeiten vor sich gehen, in welchen die Wogen des Wahlkampfes nicht hoch gehen. Bei ständigen Wählerlisten können auch unerwartet notwendig werdende Neuwahlen rascher vor sich gehen.

Der gegen die ständigen Wählerlisten erhobene Einwand, der rasche Wohnungswechsel in großen Städten führe zahlreiche unberechtigte Wahlrechtsverluste herbei, kann durchaus nicht als durchschlagend angesehen werden, schrumpft übrigens in Ländern mit Verhältniswahlrecht mit den hiedurch bedingten großen Wahlbezirken in nichts zusammen. Diesen allgemeingültigen Vorteilen reihen sich aber noch andere an, welche nur für unseren Staat Geltung haben. Durch die Einführung des Verhältniswahlrechtes mit streng gebundenen Listen beruht das gesamte politische Leben auf den Parteien, die sich als übermächtiges Glied zwischen den Einzelbürger und den Staat (bzw. den Gau oder die Gemeinde) einschieben.

Das Parteileben befindet sich aber bei uns noch in den Kinderschuhen. Die Parteien, die bisher nur vor den Wahlen zu lebhaftem Treiben erwachten, werden gezwungen sein, ihre Anhänger und ihren Zuwachs und Abgang in den einzelnen Bezirken und Gemeinden ständig zu überwachen, sie werden immer mehr die dem politischen Getriebe abseits Stehenden an sich ziehen und das Volk immer mehr daran gewöhnen, den öffentlichen Dingen seine ständige Aufmerksamkeit zu schenken; denn zweimal im Jahre werden die Wählerlisten zur Ergänzung aufgelegt werden, zweimal im Jahre wird der Ruf an die Wähler erschallen, sich zu überzeugen, ob sie noch, bzw. ob sie schon eingetragen sind. Dies wird die Parteien bis in die kleinste Dorfgemeinde veranlassen, überall Organisationen zu schaffen, die eifrig bestrebt sein werden, ihre Anhänger zum Nachsehen der Wählerverzeichnisse zu veranlassen und Außenstehende zum Eintritte in ihre Reihen zu bewegen.

Ein Nachteil, den die ständigen Wählerverzeichnisse dadurch haben, daß durch sie die Voraussetzung der dreimonatlichen Seßhaftigkeit vielfach beeinflußt werden wird, wurde bereits bei der Einleitung zum Gesetze hervorgehoben; doch ist er keineswegs von ernstlicher Bedeutung.

Die ständigen Wählerlisten werden fortab die Grundlage für die in der Republik vorzunehmenden Wahlen in alle öffentlichen Vertretungskörper bilden. Ihre Einrichtung ist zu begrüßen, denn durch sie wird einmal eine größere

Digitized by Google

Gewähr für die annähernd höchstmögliche Gesetzlichkeit der Wahlen geschaffen, dann wird aber auch ein Moment der Ruhe in das gewöhnlich so aufregende und nervöse Treiben der Zeit des Wahlkampfes hineingetragen. Der Wahlkampf selbst wird von dem Reklamationsverfahren zeitlich getrennt.

Dem Gesetze mag ein gewisses Lob nicht vorenthalten werden. Es ist im allgemeinen unparteiisch und wird — vorausgesetzt, daß die Behörden in dem Geiste des Gesetzes arbeiten — eine möglichst klaglose Abwicklung der Wahlen ermöglichen.

In einem Punkte allerdings ist der Gesetzgeber von dem Sockel der Unparteilichkeit, die ihn leiten sollte, tief hinabgestiegen in das Schlachtfeld der nationalen Parteien, nämlich bei dem Wahlrechte der Militärpersonen. Während die Gemeindewahlordnung bestimmte, daß Militärpersonen, die nicht Berufssoldaten sind, das Wahlrecht in derjenigen Gemeinde haben, in der sie wenigstens drei Monate vor Beginn ihres Militärdienstes gewohnt haben, ordnet unser Gesetz die Eintragung aller Militärpersonen in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde an, in welcher sie am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse dienstlich zugewiesen sind (§ 2, Abs. 3). Durch diese Bestimmung wird einerseits für den gegenwärtigen Stand die Zahl der tschechischen Wähler in den deutschen Gebieten in vollkommen willkürlicher Weise vermehrt, andererseits ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, die Wahlergebnisse für alle Zeiten durch Massenverschiebungen von Militär in der gefährlichsten Weise zu verfälschen. Mag diese Gefahr für die deutschen Gebiete für die Wahlen in die Nationalitätenversammlung durch die Einrichtung des zweiten Skrutiniums in ihrem Endergebnisse vielleicht von geringer Bedeutung sein, für die Wahlen in die Gauvertretungen, noch mehr aber für die Wahlen in die Gemeindevertretungen ist sie unabsehbar. Noch verhängnisvoller aber wirkt, daß eine Nachprüfung, ob die Militärpersonen nicht außer in ihrem Garnisonsorte auch in ihrem ordentlichen Wohnsitze eingetragen sind, so gut wie ausgeschlossen ist. Hier ist dem gröbsten Wahlschwindel Tür und Tor geöffnet; die verlegenen Beschwichtigungsversuche der Regierungsvorlage (siehe zu § 2) erzielen die gegenteilige Wirkung.

Eine weitere Gruppe von Übelständen wird sich nur in der ersten Zeit der Wirkung des Gesetzes fühlbar machen. Daß gegen die erste Ernennung der Mitglieder der Ortskommissionen eine Beschwerde unzulässig ist (§ 5, Abs. 7), mußte verstimmend wirken; daß die achttägigen Fristen für die Vorschläge der Mitglieder der Ortskommissionen und der Reklamationskommissionen von dem Tage der Kundmachung des Gesetzes liefen (§ 5, Abs. 4 u. § 11, Abs. 2), wirkte aufreizend; beide Bestimmungen waren zudem, wie die weitere Hinausschiebung der Wahlen bewies, überflüssig. Viel getadelt wurde, daß für jeden politischen Bezirk nur eine Reklamationskommission und diese als einzige Instanz, vorgesehen ist, während nach der Gemeindewahlordnung die Ortskommissionen die erste, die bei der politischen Bezirksverwaltung bestehende Beschwerdekommission die zweite Instanz bildeten. Es ist also einerseits nunmehr nur eine Reklamationsinstanz vorgesehen, gegen welche nur noch der Weg an den Wahlgerichtshof offen steht, andererseits ist auf die einzige Reklamationsinstanz eine ungeheuere Arbeitslast gewälzt, welche in der kurzen Zeit von 14 Tagen (§ 12, Asb. 1) kaum zu bewältigen ist. Für später dürfte das Fehlen einer II. Instanz nicht allzusehr empfunden werden, wenn durch die Rechtsprechung des Wahlgerichtshofes eine ständige Judikatur in die Wege geleitet sein wird und auch die bei der ersten Auflegung der in überstürzter Eile angelegten Wählerlisten massenhaften Reklamationen werden wohl infolge der jährlich zweimaligen Auflegung der Listen auf eine geringe Zahl sinken.

Auch das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse hat kurze Zeit nach seiner Verlautbarung eine Novellierung erfahren müssen. Nur eine Bestimmung der Novelle (Ges. v. 23. Jänner 1920, Nr. 44 Ges. Slg.) hat dauernde Wirkung: der Kreis der reklamationsberechtigten Personen wurde auf die eingetragenen Bürger aller Gemeinden des betreffenden Wahlkreises ausgedehnt (§ 5), was wohl für das erste Reklamationsverfahren in Anbetracht des Umstandes, daß damals die Wahlkreise noch nicht bekannt waren, seine Schwierigkeiten hatte. Die übrigen Bestimmungen der Novelle sind nur von vorübergehender Bedeutung. Die

Digitized by Google

Reklamationsfrist mußte verlängert werden (§§ 1 u. 2), ebenso die Zeit der Auflegung der richtiggestellten Wählerlisten (§ 3), weil man in der Slowakei (wirklich nur hier?) mit den Vorarbeiten nicht fertig geworden war. Endlich wurde dem Vorsitzenden der Reklamationskommission bis zum 6. März 1920 das Recht eingeräumt, Streichungen in den Wählerlisten wegen mangelnden Alters der Eingetragenen vorzunehmen (§ 4). Der Regierungsvertreter behauptete bei den Verhandlungen des Verfassungsausschusses, daß in zahlreichen deutschen (!) Gemeinden Eintragungen entgegen den Voraussetzungen des Gesetzes, insbesondere Jugendlicher, erfolgt seien, so daß vielfach hiedurch das richtige Wahlergebnis bedroht wäre.

Die Novelle ist in dem vorstehenden Gesetzestexte berücksichtigt.

* * *

Musterbeispiele von Eingaben zum Gesetze über die ständigen Wählerlisten.

I.

Vorschlag von Mitgliedern der Ortswahlkommission gem. § 5 des Ges.

Politische Bezirksverwaltung

Aussig.

Die deutschdemokratische Freiheitspartei in Karbitz (oder im politischen Bezirke Aussig) beantragt in die Ortswahlkommission I in Karbitz Herrn Friedrich Schneller, Kaufmann in Karbitz Nr. 70, als Beisitzer, Herrn Dr. Franz Abel, Rechtsanwalt in Karbitz Nr. 40, als Ersatzmann, in die Ortswahlkommission II in Karbitz Frl. Marie Vetter, Lehrerin in Karbitz Nr. 137, als Beisitzer, Herrn Adalbert Singer Handelsangestellten in Karbitz Nr. 156, als Ersatzmann.

Karbitz (Aussig), am .....

Unterschrift
eines oder mehrerer bekannter Parteigenossen.

Zu beachten: Hat das erstemal bis zum 6. Jänner 1920, dann bis zum 1. Dezember 1920, von da ab jedes dritte Jahr bis zum 1. Dezember zu erfolgen, an die politische Aufsichtsbehörde, d. i. die politische Bezirksverwaltung, bei Statutarstädten (vorläufig)*) die politische Landesverwaltung zu richten.

II.

Ersatzvorschlag eines Mitgliedes der Ortswahlkommission gem. § 5 (5) des Ges.

Politische Bezirksverwaltung

Aussig.

Über dortamtl. Aufforderung v. 7. August 1920, Z. 41.637, beantragt die deutsche demokratische Freiheitspartei in Karbitz (oder im polit. Bezirke Aussig) an Stelle des verstorbenen Herrn Friedrich Schneller zum Mitgliede der Ortswahlkommission I in Karbitz den bisherigen Ersatzmann Herrn Dr. Franz Abel, Rechtsanwalt in Karbitz Nr. 240, zu seinem Ersatzmann Herrn Karl Fichtner, Bahnbeamten in Karbitz.

Karbitz (Aussig) am .....

Unterschriften.

*) „Vorläufig" heißt, solange nicht polit. Gau(Kreis-)behörden errichtet sind; dann verschiebt sich naturgemäß die Zuständigkeit.

Digitized by Google

III.

Vorschlag von Mitgliedern der Reklamationskommission gem. § 11 des Ges.

Politische Bezirksverwaltung

Aussig.

Die deutsche sozialdemokratische Arbeiterpartei im politischen Bezirke Aussig beantragt in die Reklamationskommission bei der polit. Bezirksverwaltung Aussig die Herren Karl Burgsteiner, Werkführer in Aussig Nr. 45 und Franz Bergner, Stationsmeister in Mariaschein-Bahnhof als Beisitzer und Frl. Anna Schreiter, Handelsangestellte in Prödlitz Nr. 4 und Herrn Franz Stark, Schriftleiter in Aussig Nr. 286 als Ersatzmänner.

Aussig, am .....

Unterschriften.

Zu beachten: Hat das erstemal bis zum 6. Jänner 1920, dann bis zum 1. Dezember 1920, von da ab jedes dritte Jahr bis zum 1. Dezember zu erfolgen; ist bei der polit. Bezirksverwaltung, bei den Statutarstädten bei der unmittelbar übergeordneten polit. Behörde, vorläufig bei der polit. Landesverwaltung zu überreichen.

IV.

Beschwerde gegen die Bestellung der Reklamations, bzw. Ortswahlkommission.

Politische Landesverwaltung

Prag.

Für die Reklamationskommission des polit. Bezirkes Aussig hat die deutschnational-sozialistische Partei zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner beantragt, u. zw. (siehe Formular III). Die polit. Bezirksverwaltung Aussig hat jedoch mit Entscheidung vom 5. Dezember 1920, Z. 42.666, nur einen Beisitzer, nämlich Herrn Karl Burgsteiner und einen Ersatzmann, nämlich Frl. Anna Schreiter bestellt.

Hiedurch fühlt sich die deutsch-national-sozialistische Arbeiterpartei verkürzt: denn die Kommission besteht aus 12 Beisitzern und bei den am 18. April 1920 vorgenommenen Wahlen in das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung entfielen von 73.682 gültigen, im polit. Bezirke Aussig abgegebenen Stimmen 11.980, also fast ein Sechsteil auf die Liste der beschwerdeführenden Partei, weshalb ihr billigerweise zwei Beisitzer zukommen sollten.

Deshalb stellt die Partei den Antrag, die polit. Landesverwaltung wolle die angefochtene Entscheidung der polit. Bezirksverwaltung Aussig insoferne abändern, daß in die Reklamationskommission zwei Anhänger der deutsch-nationalsozialistischen Arbeiterpartei als Beisitzer und zwei Anhänger dieser Partei als Ersatzmänner, und zwar die obgenannten Personen bestellt werden.

Aussig, am .....

Unterschrift.

Zu beachten: 1. Für Beschwerden gegen die Zusammensetzung der Ortswahlkommission: hat binnen dreier Tage von dem Tage der Verständigung zu erfolgen — § 5 (6); ist bei der polit. Bezirksverwaltung, für Statutarstädte (vorläufig) bei der politischen Landesverwaltung einzubringen und (vorläufig) an die politische Landesverwaltung, bei Statutarstädten (vorläufig) an das Ministerium des Innern zu richten — § 5 (6) u. Vdg. v. 23./XII. 1919. Nr. 664 Ges.-Slg. Gegen die erste Ernennung für die Zeit bis zum 31./XII. 1920 ist keine Beschwerde zulässig — § 5 (6).

Digitized by Google

2. Für die Beschwerden gegen die Zusammensetzung der Reklamationskommission: hat binnen dreier Tage vom Tage der Verständigung zu erfolgen — § 11 (4); ist bei der polit. Bezirksverwaltung, bei Statutarstädten (vorläufig) bei der polit. Landesverwaltung einzubringen und (vorläufig) an die polit. Landesverwaltung, bei Statutarstädten an das Ministerium des Innern zu richten — § 11 (4) — Vdg. v. 23. Dezember 1919, Nr. 664 Ges.-Slg.

V.

Bestellung von Wählerverzeichnissen gem. § 9 des Ges.

An den Herrn Bürgermeister in Aussig!

Ich ersuche um Ausfolgung eines Abdruckes des Wählerverzeichnisses für alle Wahlsprengel der Stadt Aussig sowie der gemäß § 9, Abs. 3 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse etwa zu gewärtigenden Nachträge. Der zur Deckung der Druckkosten vorläufig zu erlegende Teilbetrag wolle mir bekanntgegeben werden, worauf ich ihn sofort erlegen werde.

Aussig, am .....

Unterschrift.

Zu beachten: Nur in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern; spätestens am achten Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse von einer physischen oder juristischen Person oder von einem Wahlausschuß (Parteiorganisation) bei dem Gemeindevorsteher einzureichen; der auf den bestellten Abdruck voraussichtlich entfallende Teilbetrag der Druckkosten sofort zu erlegen; Verrechnung des Restbetrages bei Lieferung des Abdruckes; Bestellung auch für das Wählerverzeichnis einzelner Wahlsprengel möglich.

Musterbeispiele für Reklamationen.

VI.

An die Reklamationskommission bei der politischen Bezirksverwaltung

Aussig.

Durch Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis habe ich festgestellt, daß ich in demselben nicht eingetragen bin.

Laut anruhendem Heimatschein bin ich inländischer Staatsbürger und habe das 21. Lebensjahr überschritten. In der Gemeinde Mariaschein wohne ich seit dem Jahre 1915. Ein Ausschließungsgrund ist bei mir nicht vorhanden.

Ich ersuche um Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Mariaschein, am .....

Unterschrift.

Bei VI bis X zu beachten: Bedingungen für das Wahlrecht — § 2; Ausschließungsgründe vom Wahlrechte — 3; mehrfacher Wohnsitz — § 4; berechtigt Einwendungen einzubringen sowohl in dem Wählerverzeichnisse Eingetragene, als auch solche, die die Eintragung anstreben — § 10 (3); schriftlich; nur des Schreibens Unkundige mündlich beim Gemeindeamte — § 10 (2); beim Gemeindeamte einzubringen — § 10 (1), an die Reklamationskommission bei der unmittelbar übergeordneten politischen Behörde (d. i. die polit. Bezirksverwaltung, bei Statutarstädten vorläufig die polit. Landesverwaltung) zu richten — § 11 (1); eine Einwendung darf nur eine Person betreffen, sonst wird sie nicht berücksichtigt — § 10 (5); Einwendungen können betreffen: 1. ungerechtfertigte Eintragungen („Hinausreklamieren"), 2. angestrebte Eintragungen („Reklamieren"), 3. unrichtige Anführung des Geburtsdatums, 4. unrichtige Bezeichnung in der Wählerliste — § 10 (4); zur Begründung des Anspruches sind Tatsachen anzuführen, die Richtigkeit derselben ist nach

Digitized by Google

Möglichkeit glaubhaft zu machen — § 10 (6), insbesondere durch Beibringung von Urkunden, (Taufschein, Geburtsschein, Heimatschein, Legitimation, Anstellungsdekret, Reisepaß u. dgl.).

VII.

An die Reklamationskommission bei der polit. Bezirksverwaltung

Pilsen.

In dem Wählerverzeichnisse für den ersten Wahlsprengel der Stadt Pilsen ist in der Kaserne NC. 97 Pilsen-Marktplatz eingetragen: „Franz Vymazal. Korporal im Inf.-Reg. Nr. 10". Der Genannte ist seit November 1919 nicht mehr in Pilsen und soll in Aussig in Garnison stehen. Gemäß § 1 (3) des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse ist er sonach in Aussig wahlberechtigt. — Ich beantrage sonach seine Streichung aus der Wählerliste.

Pilsen, am .....

Unterschrift.

Zu beachten: § 2 (3), welcher das Wahlrecht der Nichtberufssoldaten abweichend von dem Gemeindewahlrecht regelt und auch § 1 (3) G. W. O. abändert.

VIII.

An die Reklamationskommission bei der polit. Bezirksverwaltung

Aussig.

In dem Wählerverzeichnisse für Prödlitz ist im Hause Nr. 112 Frau Franziska Müller, Bauarbeiterin, nicht eingetragen. Sie ist inländische Staatsbürgerin, hat das 21. Lebensjahr überschritten und wohnt bereits seit 2 Jahren in Prödlitz. Beweis: Anfrage beim Gemeindeamt Prödlitz.

Ich beantrage ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Prödlitz, am .....

Für den Wahlausschuß der deutschen sozialdemokratischen Partei
der Obmann:
Friedrich Wagner.

IX.

An die Reklamationskommission bei der polit. Bezirksverwaltung

Aussig.

In dem Wählerverzeichnisse für den zweiten Wahlsprengel Aussig ist in dem Hause Goethestraße Nr. 12 eingetragen: Franz Zaunmüller, Klempfnergehilfe. Zaunmüller wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Aussig v. 14./IX. 1919. Z. U. 201/19 wegen Diebstahls zu einer 14tägigen Arreststrafe verurteilt und es wurde in dem Urteile der Verlust des Gemeindewahlrechtes ausgesprochen. Ich beantrage somit gem. § 3, Z. 3 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse seine Streichung aus dem Wählerverzeichnisse.

Aussig, am .....

Unterschrift.

X.

An die Reklamationskommission bei der polit. Bezirksverwaltung

Aussig.

Ich bin in dem Wählerverzeichnisse für den dritten Wahlsprengel der Stadt Aussig mit dem Geburtsdatum 3. Mai 1899 verzeichnet. Laut anruhendem Taufschein bin ich aber am 3. Mai 1889 geboren. Ich beantrage die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses.

Aussig, am .....

Karl May,
Aussig, Schmeykalstr. 17.

Digitized by Google

II.

Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik vom 28. Feber 1920.

(Nr. 121 der tschechoslowakischen Ges.-Slg. — Kundgemacht am 6. März 1920.)

. . . . . .

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Die gesetzgebende Gewalt. Zusammensetzung und Wirkungsgebiet der Nationalversammlung und deren beiden Kammern.

§ 6. (1) Die gesetzgebende Gewalt wird für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik von der Nationalversammlung ausgeübt, welche aus zwei Kammern besteht: dem Abgeordnetenhaus und dem Senate.

(2) Sitz beider Kammern ist Prag. Im Falle unabweislicher Notwendigkeit aber können sie vorübergehend in einen anderen Ort der tschechoslowakischen Republik einberufen werden.

. . . . . .

§ 8. Das Abgordnetenhaus zählt 300 Mitglieder, welche auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen Wahlrechtes nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung gewählt werden. Die Wahlen finden am Sonntag statt.

§ 9. Das Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus haben alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ihr 21. Lebensjahr überschritten haben und den übrigen Voraussetzungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen.

§ 10. Wählbar sind Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche wenigstens ihr 30. Lebensjahr erreicht haben und den übrigen Voraussetzungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen.

§ 11. Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses währt sechs Jahre.

„§ 11 setzte ursprünglich eine fünfjährige Wahlperiode fest. Erst in der Nachtsitzung des Verfassungsausschusses am 21. Feber wurde über Antrag der Vertreter der nationaldemokratischen Partei gegen die Stimmen der Vertreter der sozialistischen Parteien und des Berichterstatters die Verlängerung auf 6 Jahre beschlossen, wobei gleichzeitig mit derselben Mehrheit die Änderung der Gesetzesvorlage über den Senat dahin beschlossen wurde, daß der Senat nicht nach je vier Jahren zur Hälfte erneuert werden solle. Diese Abänderungen gereichen der Sache nicht zum Vorteil. Die sechsjährige Wahlperiode ist allzu lang — die Abgeordneten sollen nicht überflüssig lange ohne tatsächliche Kontrolle der Wähler bleiben. Ein gewählter Senat petrifiziert für 8 Jahre, ist eine enigmatische Einrichtung." (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Digitized by Google

§ 12. Die Einzelheiten über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.

Vgl. III.

§ 13. Der Senat zählt 150 Mitglieder, welche auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen Wahlrechtes nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung gewählt werden. Die Wahlen finden am Sonntag statt.

Vgl. zu § 11.

§ 14. Das Wahlrecht in den Senat haben alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ihr 26. Lebensjahr überschritten haben und den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates entsprechen.

§ 15. Wählbar sind Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ihr 45. Lebensjahr erreicht haben und den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates entsprechen.

§ 16. Die Wahlperiode des Senats währt acht Jahre.

Vgl. zu § 11.

§ 17. Die genauen Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates.

Vgl. IV.

§ 18. Niemand darf gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§ 19. (1) Über die Gültigkeit der Wahlen in das Abgeordnetenhaus und den Senat entscheidet der Wahlgerichtshof.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

Vgl. V.

§ 20. (1) Hat ein Staatsangestellter nach seiner Wahl in die Nationalversammlung das Gelöbnis als dessen Mitglied abgelegt, begibt er sich, solange er Mitglied der Nationalversammlung ist, auf Urlaub, hat während dieser Zeit Anspruch auf seine ständigen Dienstbezüge außer der Orts- oder Dienstzulage, wie auch Anspruch auf Zeitvorrückung. Hochschulprofessoren haben Anspruch auf Urlaub. Üben sie dieses Recht aus, gilt für sie dasselbe wie für die übrigen Staatsangestellten.

(2) Andere öffentliche Angestellte haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft der Nationalversammlung Anspruch auf Urlaub.

(3) Mitglieder der Nationalversammlung können erst ein Jahr nachdem sie aufgehört haben, Mitglieder der Nationalversammlung zu sein, zu bezahlten Staatsangestellten ernannt werden.

(4) Diese Bestimmung bezieht sich überhaupt nicht auf Minister. Die im vorigen Absatz erwähnte zeitliche Beschränkung eines Jahres bezieht sich nicht auf Abgeordnete (Senatoren), welche vor ihrer Wahl in die Nationalversammlung Staatsangestellte waren, solange sie in demselben Dienstzweige verbleiben.

(5) Mitglieder der Nationalversammlung können nicht sein Gauhauptleute *) und Bezirksvorsteher.**)

*) „Župané."
**) „Okresní náčelníci."

Digitized by Google

(6) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, Beisitzer des Wahlgerichtshofes und Mitglieder der Gauvertretungen können nicht gleichzeitig Mitglieder der Nationalversammlung sein.

„Der letzte Absatz des § 20 spricht die Unvereinbarkeit des Mandates in der Nationalversammlung mit den in diesem Absatze aufgezählten Funktionen aus. (Zum Unterschied von der Nichtwählbarkeit der Gauhauptleute und Bezirksvorsteher)." (Ber. d. Verf.-Aussch.)

§ 21. Die Mitglieder beider Kammern können jederzeit auf ihr Mandat verzichten.

§ 22. (1) Die Mitglieder der Nationalversammlung üben ihr Mandat persönlich aus; sie dürfen von niemandem Aufträge annehmen.

(2) — — — — — —

(3) In der ersten Sitzung der Kammer, an der sie teilnehmen, legen sie folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, daß ich der tschechoslowakischen Republik treu sein werde, und daß ich die Gesetze befolgen und mein Mandat nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben werde." Verweigerung des Gelöbnisses oder ein Gelöbnis mit Vorbehalt hat ohne weiteres den Mandatsverlust zur Folge.

. . . . . .

§ 31. (1) Der Präsident der Republik hat das Recht, die Kammern aufzulösen.

(2) Von diesem Rechte darf er während der letzten sechs Monate seiner Wahlperiode nicht Gebrauch machen. Nach Ablauf der Wahlperiode, wie auch nach Auflösung einer der beiden Kammern sind die Neuwahlen binnen 60 Tagen durchzuführen.

. . . . . .

§ 33. . . . . . .

(2) Zur Abänderung dieser Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist die Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jeder Kammer erforderlich.

. . . . . .

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Regierungs- und Vollzugsgewalt.

. . . . . .

Der Präsident der Republik.

. . . . . .

§ 63. (1) Der Präsident der Republik darf nicht gleichzeitig Mitglied der Nationalversammlung sein. Wenn der Stellvertreter des Präsidenten zum Mitglieder der Nationalversammlung gewählt wird, darf er, solange er Stellvertreter ist, sein Mandtt in der Nationalversammlung nicht ausüben.

. . . . . .

§ 64. Der Präsident der Republik . . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

4 beruft die Nationalversammlung ein, vertagt sie und löst sie auf (§§ 28 bis 31) und erklärt die Tagung der Kammern für geschlossen.

. . . . . .

GESETZ VOM 28. FEBER 1920,

durch welches die Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik eingeführt wird.

(Nr. 121 der tschechoslowakischen Ges.-Slg. — Kundgemacht am 6. März 1920).

. . . . . .

Art. VII.

(1) Die beigeschlossene Verfassungsurkunde tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

. . . . . .

Digitized by Google

III.

Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.

(Gesetz v. 29. Feber 1920, Nr. 123 der Ges.-Slg. — Kundgemacht am 6. März 1920).

Artikel I.

Das Gebiet der tschechoslowakischen Republik zerfällt für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus in folgende Wahlkreise:

ERSTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prag; den Wahlkreis bildet die Hauptstadt Prag und die Gerichtsbezirke:

Bechyn, Beneschau, Beraun, Brandeis an der Elbe, Böhm.-Brod, Deutschbrod, Dobříš, Eule, Habern, Hořowitz, Humpoletz, Chotěboř, Jungwoschitz, Kamenitz a. L., Karolinenthal, Kohljanowitz, Kolin, Königsaal, Kouřim, Kuttenberg, Ledetsch, Mirowitz, Mühlhausen, Newcklau, Nusle, Potschatek, Patzau, Pilgram, Polna, Přibram, Přibislau, Ritschan, Seltschan, Sedletz, Smichow, Soběslau, Stecken, Schwarzkosteletz, Tabor, Tschaslau, Unter-Kralowitz, Kgl. Weinberge, Wlaschim, Wotitz, Wrschowitz, Žižkow.

Der erste Wahlkreis wählt Abgeordnete 45

ZWEITER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Pardubitz; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Adlerkosteletz, Chrudim, Grulich, Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Politschka, Přelautsch, Senftenberg, Skutsch, Wildenschwert.

Der zweite Wahlkreis wählt Abgeordnete 11

DRITTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Königgrätz; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Arnau, Böhm.-Skalitz, Braunau, Eipel, Jaroměř, Hořitz, Chlumetz an der Cidlina, Königgrätz, Königinhof, Marschendorf, Nachod, Nechanitz, Neubydžow, Neustadt an der Mettau, Opotschno, Politz, Reichenau an der Kněžna, Rokitnitz, Schatzlar, Trautenau, Wekelsdorf.

Der dritte Wahlkreis wählt Abgeordnete 12

Digitized by Google

VIERTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Jungbunzlau; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Böhm.-Aicha, Eisenbrod, Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Hochstadt an der Iser, Jungbunzlau, Jitschin, Königstadtl, Lomnitz an der Popelka, Liban, Melnik, Münchengrätz; Neubenatek, Neupaka, Neustadt an der Tafelfichte, Nimburg, Poděbrad, Reichenberg, Rochlitz an der Iser, Semil, Sobotka, Starkenbach, Tannwald, Turnau, Weißwasser.

Der vierte Wahlkreis wählt Abgeordnete 17

FÜNFTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Böhmisch-Leipa; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Außcha, Aussig, Bensen, Böhmisch-Leipa, Böhmisch-Kamnitz, Dauba, Deutschgabel, Haida, Hainspach, Karbitz, Kratzau, Leitmeritz, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Warnsdorf, Wegstädtl, Zwickau.

Der fünfte Wahlkreis wählt Abgeordnete 13

SECHSTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Laun; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Bilin, Brüx, Dux, Görkau, Katharinaberg, Kladno, Komotau, Kralup, Laun, Libochowitz, Lobositz, Neustraschitz, Oberleutensdorf, Postelberg, Pürglitz, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Sebastiansberg, Schlan, Teplitz, Unhoscht, Welwarn.

Der sechste Wahlkreis wählt Abgeordnete 17

SIEBENTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Karlsbad; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Asch, Buchau, Duppau, Eger, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Jechnitz, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudek, Petschau, Platten, Podersam, Preßnitz Weipert, Wildstein.

Der siebente Wahlkreis wählt Abgeordnete 12

ACHTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Pilsen; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Bergreichenstein, Bischofteinitz, Blatna, Blowitz, Březnitz, Dobrzan, Hartmanitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Marienbad, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugedein, Pilsen, Plan, Planitz, Pfraumberg, Přestitz, Rokitzan, Ronsperg, Staab, Schüttenhofen, Tachau, Taus, Tepl, Tuschkau, Weseritz, Zbirow.

Der achte Wahlkreis wählt Abgeordnete 17

Digitized by Google

NEUNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Budweis; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Budweis, Frauenberg, Gratzen, Hohenfurt, Horaždowitz, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz an der Luschnitz, Moldautein, Neubistritz, Neuhaus, Netolitz, Oberplan, Pisek, Prachatitz, Schweinitz, Strakonitz, Wallern, Wesseli an der Luschnitz, das Gebiet von Weitra, Winterberg, Wittingau, Wodnian, Wollin.

Der neunte Wahlkreis wählt Abgeordnete 13

ZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Iglau; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Datschitz, Frain, Groß-Bittesch, Groß-Meseritsch, Hrottowitz, Iglau, Jamnitz, Joslowitz, Mährisch-Budwitz, Mährisch-Kromau, Namiest, Nikolsburg, Teltsch, Trebitsch, Triesch, Zlabings, Znaim.

Der zehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 9

ELFTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Brünn; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn-Bezirk, Brünn-Stadt, Butschowitz, Bystřitz ob Pernstein, Eibenschitz, Gewitsch, Klobouk bei Brünn, Kunstadt, Mähr.-Trübau, Neustadtl, Pohrlitz, Saar, Seelowitz, Tischnowitz, Wischau, Zwittau.

Der elfte Wahlkreis wählt Abgeordnete 16

ZWÖLFTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Olmütz; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Altstadt, Bistritz am Hostein, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hof, Hohenstadt, Holleschau, Jauernig, Kojetin, Konitz, Kremsier, Leipnik, Liebau-Stadt, Littau, Müglitz, Mähr.-Schönberg, Mährisch-Neustadt, Olmütz, Plumenau, Proßnitz, Prerau, Römerstadt, Schildberg, Sternberg, Weidenau, Wiesenberg, Zdounek.

Der zwölfte Wahlkreis wählt Abgeordnete 17

DREIZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Ungarisch-Hradisch; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Bojkowitz, Gaya, Göding, Lundenburg mit dem Gebiete von Feldsberg, Napajedl, Steinitz, Straßnitz, Ungarisch Brod, Ungarisch Hradisch, Ungarisch Ostra, Wallachisch Klobouk, Wisowitz.

Der dreizehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 8

Digitized by Google

VIERZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Mährisch-Ostrau; den Wahlkreis bilden die Gerichtsbezirke:

Bennisch, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Hotzenplotz, Hultschin, Jägerndorf, Königsberg, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Weißkirchen, Mistek, Neutitschein, Odrau, Olbersdorf, Rožnau, Troppau, Wallachisch Meseritsch, Wagstadt, Wigstadtl, Wsetin, Würbenthal, Zuckmantel.

Der vierzehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 14

FÜNFZEHNTER WAHLKREIS *)

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Tyrnau (Nagyszómbat, Trnava); den Wahlkreis bilden aus dem Komitate: Preßburg (Pozsony, Bratislava): Bezirk Tyrnau (Nagyszómbat, Trnava), Preßburg (Pozsony, Bratislava) außer den Gemeinden, welche zum sechzehnten Wahlkreis gehören; Bezirk Wartberg (Szempcz, Senec) außer den Gemeinden, welche zum sechzehnten Wahlkreis gehören. Aus dem Bezirke ×× (Galánta, Galanta) die Gemeinden: ×× (Barakony, Barakov), ×× (Gány, Gáu), ×× (Hodi, Hody), ×× (Nemesnebojsza, Nebojsa), ×× (Puszta födemes, Pustý Fedýmes), ×× (Nagy födémes, Fedýmeš), ×× (Vágszerdahely, Streda nad Váhem); die Städte: Modern, (Modor, Modrá), Bösing (Bazin, Pezinok), St. Georgen (Szentgyörgy, Svatý Jur), Tyrnau (Nagyszombat, Trnava).

Aus dem Komitate Neutra (Nyitra, Nitra): Bezirk Freistadt (Gálgócz, Hlohovec), Bezirk Miava (Miava, Myjava), Bezirk Neutra (Nyitra, Nitra), außer den Gemeinden, welche in den sechzehnten Wahlkreis gehören; Bezirk Neuhäusel (Ersekujvár, Nové Zámky), außer den Gemeinden, welche zum sechzehnten Wahlkreis gehören; Bezirk Pischtian (Pöstyen, Pieštany), Bezirk Waag-Neustadt (Vágujhely, Nové Město nad vahom), Bezirk ×× (Szenicze, Senica), Bezirk Skalitz (Szakolcza, Skalica), Bezirk ×× (Vágsellye, Šaly), außer den Gemeinden, die dem sechzehnten Wahlkreis angehören; Bezirk ×× (Kistapolcsány, Topolčianky); Stadt: Skalitz (Szakolcza, Skalica).

Der fünfzehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 9

SECHZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Wahlkommission in Neuhäusel (Ersekujvár, Nové Zámky). Den Wahlkreis bilden: Komitat Preßburg (Pozkony, Bratislava). Aus dem Preßburger Bezirke die Gemeinden: Hochstätten (Magasfalu, Hochštetno), ×× Zohor, Zohor), Stampfen (Stomfa, Stupava), Ballenstein (Pozsonyborostyánkö, Pajštun), ×× Mászt, Mást), Neusohl (Beszterczebánya, Bystrica), Theben-Neudorf (Dévényujfalu, Devinská Nová Ves), Blumenau (Lamacs, Lamač), Marienthal (Máriavölgy, Mariatál), Guttenbrunn (Hidegkut, Dúbravka), Karlsdorf (Karolyfalva, Karldorf), Engerau (Ligetfalu, Petržalka), Theben (Dévény, Devin), Oberufer (Förév, Oberufer), ×× (Pozsonyivánka, Ivanka) und Pfaffendorf (Papfa, Farná), Schweinsbach (Schweinsbach, Švajnsbach), Weinern (Szöllös.

*) ×× bedeutet, daß die deutsche Übersetzung, ++ bedeutet, daß auch die ungar. Bezeichnung nicht zu ermitteln war.

Digitized by Google

Vajnory, × × (+ + Slovenský Hrob), × × (+ + Hrvatsky Hrob), × × (Vágszerdahely, Dunajsko Streda), × × (Galánta, Galanta), außer den Gemeinden, die in den fünfzehnten Wahlkreis gehören: Bezirk ×× (Malaczka, Malacky). Aus dem Bezirke Wartberg (Senec, Szempcz) die Gemeinden: × × (+ + Německý Hrob), × × (Réte, Réca), Frauendorf (+ + Boldogfa), Wartberg (Szempcz, Senec), × × (+ + Německý Biel), × × (+ + Maďarský Biel), Turna (Torony, Toroň), × × (Zoncz, Zonc), Neudorf (Duna Ujfalu, Dunajská Nová Ves), × × (Dunasáp, Šap), × × (Egyhazía, Eďházía), Péntekšúr, × × (Hegysúr, Heďšúr), × × (Nagyborsa, Boŕša), × × (Duna-Jánošháza, Janošovce); Bezirk: Schütt-Sommerein (Somorja, Šamorýn), Stadt: Preßburg, (Pozsony, Bratislava).

Aus dem Komitat: Neutra (Nyitra Nitra); aus dem Bezirke Neutra (Nyitra, Nitra) die Gemeinden: × × (Nagyczetény, Velký Cyten), × × (Nyitracsehi, Čahynce), × × (Nagyhind, Velké Hyndice), × × (Bábindal, Babindol), × × (Nyitranagyfalu [Nagyfalu], Velká Ves), Brantsch (Berencs, Branč), × × (Pográny, Pogranice), × × (Nyitrageszte [Geszte], Gest), × × (Gerencsér, Hrnčiarovca), × × (Alsócsitár, Četáry[e]), × × (Kolon, Koleňany), × × (Zsére, Žirany), × × (Ghymes, Gímeš), × × (Béd, Badice), × × (Menyhe, Mehenice [Mehynce]), × × (Vicsápapáti, Výcapy-Opátovce), × × Lajosfalu, Lajošová [Lajšov]), × × (Nyitraegerszeg, Jágerség [Egerseg]). Aus dem Bezirke: Neuhäusel (Ersekújvár, Nové Zámky), die Gemeinden: × × (Tardoskedd, Tardošked), × × (Andód, Andód), × × (Nagykér, Kýr Velký), × × (Dicske, Dyčka). Aus dem Bezirke × × (Vágsellye, Šaly) die Gemeinden: Königsdorf (Királfa, Királfa), Langendorf (Vaghoszúfalú, Dlhá), × × (Vagvecse, Veča), × × (Királyi, Králová), × × (Vagsellye, Šaly), × × (Tornócz, Tornok), (+ + Šok), × × (Szellöcze, Selovce), × × (Vágfarkasd, Farkašd), × × (Negyed, Neded); Städte Neutra (Nyitra, Nitra) und Neuhäusel (Ersekújvár, Nové Zámky).

Alle Gemeinden des gewesenen Komitates Raab (Györ, Ráb). Aus dem Komitate Komorn (Komárom, Komárno): Bezirk: Schüttinsel (Csallö-Köz, Žitnoostrovský), × × (Udvard, Udvard), außer den Gemeinden, die in den 18. Wahlkreis gehören.

Aus dem Komitate × × (Taszár, Tekovo [Tesáre]): aus dem Bezirke × × (Verebely, Vráble) die Gemeinden: × × Aha, Aha), × × (Mohi, Mochovce), × × (Csiffár, Čifáre), × × (Tild, Teldínce), × × (Tehla, Töhöl), × × (Nagylüle, Lül), × × (Eny, Iňa), × × (Barsbese, Beša), × × (Pozba, Pozba), × × (Felsöpél, Horný Pial), × × (Barsb, Baráčka), × × (Fajkürt, Fajkurt), × × (Besenyö, Bešeňov), der Bezirk × × (Léva, Levice), außer den in den 18. Wahlkreis gehörigen Gemeinden; aus dem Bezirke × × (Kisaranyos, Zlaté Moravce) die Gemeinde × × (Lédecz — Ledec, Ladice), die Stadt × × (Léva, Levice).

Aus dem Komitate Gran (Esztergom, Ostrihom) der Bezirk × × (Parkany, Parkany).

Aus dem Komitate Hont (Hont, Hont) der zur Republik gehörige Teil des Bezirkes × × (Szob, Soba), der zur Republik gehörige Teil des Bezirkes × × (Mikol). Aus dem Bezirke Frauenmarkt (Bát, Bátovce) die Gemeinden: × × (Hontkishér, Malý Kiar), × × (Hontvarsány, Varšany), × × (Bori, Bor). Aus

Digitized by Google

dem Bezirke ✕✕ (Ipolyság, Šiahy [Ipolské]) die Gemeinden: ✕✕ (Százd, Sazdovce), ✕✕ (Ipolyvisk, Vyška), ✕✕ (Pereszlény, Pereslany), ✕✕ (Alsószemeréd, Dolné Semerovce), ✕✕ (Felsöszemeréd, Horné Semerovce), ✕✕ (Egeg, Hokovce), ✕✕ (Gyerk, Hrkovce), ✕✕ (Szalatnya, Slatina), ✕✕ ✕✕ (Horváti, Horváty), ✕✕ (Tompa, Tompa), ✕✕ (+ + Malý Tur), ✕✕ (+ + Stredný Tur), ✕✕ (+ + Horný Tur), ✕✕ (Palást, Pláštovce), ✕✕ (Ipolyság, Šahy), ✕✕ (Tesmag, Tešmag); Bezirk ✕✕ (Ipolynyék, Nekyje) außer den Gemeinden: ✕✕ (Alsöfehérkút, Dolné Pribelce), ✕✕ (Felsöfehérkút, Horné Pribelce), ✕✕ (Alsöpolajta, Dolné Plachtince), ✕✕ (Közeppalojta, Prostredné Plachtince), ✕✕ Felsöpalojta, Horné Plachtince), ✕✕ (Apafalva, Opava), ✕✕ (Bereklak, Príklek), ✕✕ (Csall, Čelovce), ✕✕ (Erdömeg, Záhone), ✕✕ (Magasmajtény, Hrušov).

Der sechzehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 11

SIEBZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Thuroz-St. Martin (Szentmarton, Turčanský Sv. Martin). Den Wahlkreis bilden:

aus dem Komitate Neutra (Nyitra, Nitra): Bezirk: Priwitz (Privigye, Prievidza), ✕✕ (Zsámbokrét, Žabokrecky).

Komitat Trentschin (Trencsén, Trenčin).

Komitat Thuroz (Turócz, Turčan).

Komitat Arva (Arva, Orava).

Der siebzehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete . . . 11

ACHTZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Neusohl (Beszterczebánya, Baňská Bystrica), wird gebildet

aus dem Komitat: Hont (Hont, Hont), außer den Gemeinden, welche in den 16. Wahlkreis gehören;

aus dem Komitat Komorn (Komárom, Komárno) die Gemeinden: ✕✕ (Kisbaromlak, Baromlak), ✕✕ (Komáromcsehi, Cahovce), ✕✕ (Jászfalu, Jásová), ✕✕ (Komáromszemere, Semer), die Städte Schemnitz (Selmeczbanya, Štiavnica) und ✕✕ (Bélabánya, Belá);

aus dem Komitate ✕✕ (Taszár, Tekov): Bezirk: ✕✕ (Kisaranyos, Zlaté Moravce) außer der Gemeinde ✕✕ (Lédecz [Ledec], Ladice), Bezirk ✕✕ (Oszlány, Oslany), ✕✕ (Szentkereszt, Svatokříž), ✕✕ (Verebély, Vráble), außer den Gemeinden, die in den 16. Wahlkreis gehören; aus dem Bezirke ✕✕ (Léva, Levice) die Gemeinden: ✕✕ (Garamszöllös, Rybnik), ✕✕ (Tolmács, Tlmač), ✕✕ (Nagykoszmály, Velké Kosmálovce), ✕✕ (Öbars, Starý Tekov), ✕✕ (Garamkelecseny, Klačany), ✕✕ (Csejkö, Čajkov), ✕✕ Solymos, Šalmoš), ✕✕ (Garamapáti, Opátovce), ✕✕ (Garamujfalu, Hrouská Nova Ves), ✕✕ (Garamkeszi, Kosiky), ✕✕ Dobóberekalja, Podlužany), die Städte Kremnitz (Körmöczbánya, Kremnica) und ✕✕ (Ujbánya, Baňa Nová);

Komitat Sohl (Zólyom, Zvolen).

Der achtzehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 7

Digitized by Google

NEUNZEHNTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in St. Nikolaus (Liptó-Szentmiklos, Liptovský Sväty Mikuláš) wird gebildet:
aus dem Komitate Liptau (Liptó, Liptov);
aus dem Komitate Zips (Szepes, Spiš), außer den Gemeinden, welche zum 20. Wahlkreis gehören;
aus dem Komitate Gömör (Gömör és Kishont, Gemer), außer den Gemeinden, die in den 20. Wahlkreis gehören.

Der neunzehnte Wahlkreis wählt Abgeordnete 6

ZWANZIGSTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Kaschau (Kassa, Košice) wird gebildet:
Komitat: Nograd (Nógrad, Novohrad);
aus dem Komitat: Gömör (Gömör és Kishont, Gemer), aus dem Bezirke × × (Rimócza, Rimavica Sobota) die Gemeinden: × × (Osgyán, Ožďany), × × Hegymeg, Heďmeg), × × (Rimatamásfalva, Tomášovce), × × (+ + Zeherie), × × (Alsópokbrágy, Dolná Pokoradz); Bezirk × × (Rimaszécz, Siač), ausgenommen die Gemeinden: × × (Bugyifalva, Budikovany), × × (Derencsény, Driečany), × × (Gesztes, Hostišovce), × × (Meleghegy, Meleghe'); aus dem Bezirke Groß-Rauschenbach (Nagyrócze, Revúca Velká) die Gemeinden: × × (Mikolcsán, Mikulčany), × × (Gicze, Hucince), × × (Licze, Licince); Bezirk × × (Tornalja, Tornalá); die Gemeinden des ehem. Bezirkes × × (Putnok, Putnok); aus dem Bezirk Rosenau (Roznyó, Rožňava) die Gemeinden: × × (Barka, Barka), × × (Lucska, Lúčka), × × (Kiskovácsvágás, Kováčvágáš), × × (Dernö, Drnava), × × (Lipovnok, Lipovnik), × × (Krasznahorka váralja, Krasnahorka-Podhradic), × × (Jólés, Jóles), × × (Czucsom, Čučma), × × (Sajóháva, Nadabula), × × (Rozsnyórudna, Rudnik), × × (Berzétekörös, Kerešovce), × × (Berzéte, Brzotýn), × × (Csetnek, Štítník), × × (Kuntapolcza, Kunová Teplica), × × (Páskaháza, Paškovce), × × (Szalócz, Solovce), × × (Vigtetké, Vigtelka), × × (Szilicze, Silice), × × (Pelsücz, Plešivec), × × (Szádvárborsa, Borzova), × × (Krasznahorka, Krásnahorka), × × (Krasznahorkahosszúrét, Dlhá lúka); die Städte: Dobschau (Dobsina, Dobšina), Groß-Steffelsdorf (Rimaszombat, Rimavská Sobota), Rosenau (Roznyó, Rožňava);
aus dem Komitate Abauj-Torn (Abaujtorna, Abanovohrad): Bezirk: Tornau (Torna, Turňa), Moldau (Szepsi, Moldava), außer den Gemeinden: × × (Jászóújfalu, Novačany), × × (Rudnok, Rudno), × × (Pány, Paňovce); aus dem Bezirke Kaschau (Kassá, Košice) die Gemeinden: × × Kenyhecz, Keňhec), × × (Miglécz, Miglec), × × (Abanjszina, Sina, Seňa), × × (Nagyida, Velká Ida); Stadt Kaschau (Kassa, Košice);
aus dem Komitate Zemplin (Zemplén, Zemne, Zemno): Bezirk: × × (Sátoraljaújhely, Mesto Nové pod Siatorom), die Gemeinden: × × (Kistoronya, Malá Toroňa), × × (Szürnyeg, Syrnek), × × (Csarnahó, Černahov), × × (Zemplén, Zemplin), × × (Nagybári, Velká Bara), × × (Kisbári, Malá Bara), × × (Ladamócz, Ladmovce), × × (Szöllöske, Seleška), × × (Bodrogszög, Bodrogseg), × × (Bodrogszerdahely, Bodrocká Streda), × × (Imreg, Imreg);
aus dem Bezirke × × (Gálszécs, Sečovce) die Gemeinden × × (Hardicsa, Har-

Digitized by Google

diča); Bezirk × × (Helmeczke, Chlumec); aus dem Bezirke × × (Nagymihály, Michalovce) die Gemeinden × × (Deregnyö, Drahňov), × × (Hegyi, Hedi), × × × × (Kisráska, Malá Raška), × × (Nagyráska, Velká Raška), × × (Abara, Oborín);

aus dem Komitate Zips (Szepcs, Spiš): aus dem Bezirke Alt-Lublau (Olubló, Starolubovňa) die Gemeinden: Pudlein (Podolin, Podolínec), Klein-Lomnitz (Kislomnitz, Lomnička), Hobgarten (Hobgárt, Hopgart); der Bezirk Käsmarck (Késmárk, Kežmarok) außer den Gemeinden Urgarten (Javorina, Javorina), Kreutz (Keresztfalu, Křížová Ves), Klein-Schlagendorf (Kiszalók, Malý Slavkov), Kreig (Krig, Krig), Landeck (Lándok, Landok), × × (Szentgyörgy, Jurské), Windischdorf (Tótfalu, Slovenská Ves), × × (Zsdjár, Ždiar); aus dem Bezirke Leutschau (Levoča, Löcse) die Gemeinde Riesdorf (Ruszkin, Ruskinovce); aus dem Bezirke Georgenberg (Szepesszombat, Sobota Spišská) die Gemeinden × × (Alsóerdöfalva, Nová Lesná), × × (Malompatak, Milbach), Groß-Schlagendorf (Nagyszalók, Velký Slavkov), Matzdorf (Mateócz, Matejovce), Georgenberg (Szepesszombat, Spišská Sobota), Michelsdorf (Sztrázsa, Stráža), Oberwarth (Felka, Velká); aus dem Bezirke Neudorf (Igló, Ves Nová) die Gemeinde Wagendrüssel (Merény, Vondrišel); aus dem Bezirke Göllnitz (Gölniczbánya, Gelnica) die Gemeinden Schwedler (Svedlér, Švedliar), Einsiedel (Szepesremete, Mnišek), Schmöllnitz (Szomolnokhuta, Smolnická Huť), Schmöllnitz (Szomolnok, Smolnik), × × (Krompach, Krompačky), × × (+ + Dol. Slovinky); die Städte: Göllnitz (Gölniczbánya, Gelnica), Käsmarck (Késmark, Kežmarok), Leutschau (Löcse, Levoča), Leibitz (Leibicz, Lubica), Deutschendorf (Poprád, Poprad), Neudorf (Igló, Nová Ves), × × (Szepesbéla, Spišská Belá), Wallendorf (Szepesolaszi, Spišské Vlachy), Kirchdrauf (Szepesváralja, Spišské Podhradie);

aus dem Komitate × × (Ung, Užhorod): Bezirk × × (Nagykapos, Kapušany) außer den Gemeinden: × × (Viszoka, Vysoká), × × (Pálócz, Pavlovce), × × (Tegenye, Tegeňa), × × (+ + Malá Seretva), × × (+ + Velká Seretva), × × (Pályin, Palín), × × Krások, Kraška), × × (Szenna, Senná), × × (Rebrin, Rebrín); aus dem Bezirke × × (Ungvár, Užhorod) die Gemeinden: × × (Ungtarnócz, Tarnovce), × × (Bodfalu, Bodfalu), × × (Sislócz, Šišlovce), × × (Konczháza, Koncház), × × (Minaj, Minaj), × × (+ + Ketergin).

Der zwanzigste Wahlkreis wählt Abgeordnete 7

EINUNDZWANZIGSTER WAHLKREIS

mit der Kreiswahlkommission in Eperies (Eperjes, Prešov), wird gebildet: aus dem Komitat Scharosch (Sáros, Šariš);

die Komitate Arauj-Torn (Abaujtorna, Abanovohrad), Zemplín (Zemplén, Zemne, Zemno), × × (Ungvár, Užhorod), außer den Gemeinden, welche in den 20. Wahlkreis gehören, bis zur Grenze des autonomen karpathorussischen Gebietes.

Der einundzwanzigste Wahlkreis wählt Abgeordnete . 16

ZWEIUNDZWANZIGSTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Teschen, wird gebildet aus den Gerichtsbezirken:

Digitized by Google

Bielitz, Oderberg, Friedek, Freistadt, Jablunkau, Schlesisch-Ostrau, Skotschau, Schwarzwasser, Teschen.

Der zweiundzwanzigste Wahlkreis wählt Abgeordnete . 9

DREIUNDZWANZIGSTER WAHLKREIS

mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in ×× (Ungvar, Užhorod), wird aus dem karpatho-russischen Gebiet gebildet und

wählt dieser Wahlkreis Abgeordnete 9

Artikel II.

(1) Die ersten Wahlen in das Abgeordnetenhaus werden mit Ausschluß der Wahlkreise zweiundzwanzig und dreiundzwanzig, wie auch mit Ausschluß der Bezirke Hultschin im Wahlkreise vierzehn, des Gebietes von Weitra im Wahlkreise neun, des Gebietes von Feldsberg im Wahlkreise dreizehn und mit Ausschluß des Volksabstimmungsgebietes von Zips und Arva stattfinden.

(2) Das zweite und dritte Skrutinium wird bei diesen ersten Wahlen ohne Rücksicht auf die Wahlen in diesen Gebieten durchgeführt.

(3) Bei den ersten Wahlen wird der Wahlkreis vierzehn nur 13 Abgeordnete wählen.

(4) Die bei den ersten Wahlen ausgeschlossenen Gebiete werden nachträglich für die erste Wahlperiode Abgeordnete auf eine Weise wählen, die im Verordnungswege geregelt werden wird.

(5) Die Regierung wird für die Wahl der Legionäre vorsorgen und die allfälligen Mandate irgend einem Wahlkreise rechtsgültig zuweisen.

Artikel III.

Der Vorsitzende der Reklamationskommission ist verpflichtet, von Amts wegen aus den ständigen Wählerverzeichnissen Personen zu streichen, welche nicht tschechoslowakische Staatsbürger sind. Dieses Recht erlischt am 31. Dezember 1920.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

I. Das Wahlrecht.

§ 1. (1) Berechtigt zur Wahl der Abgeordneten sind alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse ihr 21. Lebensjahr überschritten haben, ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der tschechoslowakischen Republik wenigstens drei Monate zurückgerechnet vom Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse haben, und nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

(2) Die Wohnzeit wird weder durch die militärische Dienst- oder Kriegsleistung noch durch Gefangenschaft unterbrochen.

Digitized by Google

(3) Für Militärpersonen gilt die Bedingung des dreimonatlichen Wohnsitzes nicht. (§ 4).

„Die Bestimmungen über das Wahlrecht decken sich mit den Bestimmungen des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse" (Ber. d. Verf.-Aussch.).

§ 2. Vom Wahlrechte sind diejenigen ausgeschlossen, welche von der Eintragung in die ständigen Wählerverzeichnisse (§ 3 d. Ges. v. 19. Dezember 1919, Nr. 663, Ges.-Slg.) ausgeschlossen sind.

Vgl. I.

§ 3. Wird der Wahlsprengelkommission*) ein amtlicher Beleg darüber vorgelegt, daß ein in die Wählerverzeichnisse eingetragener Wähler am Wahltage nicht Staatsbürger ist, oder daß er gemäß den Bestimmungen des § 3, Z. 1, 3 und 4 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse oder auf Grund einer Entscheidung des Wahlgerichtshofes dahingehend, daß er zu Unrecht in die Wählerlisten eingetragen wurde, vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, darf er nicht zur Stimmenabgabe zugelassen werden.

§ 4. (1) Jeder Bürger hat das Wahlrecht nur in einer einzigen Gemeinde und hat es persönlich auszuüben.

(2) Militärpersonen haben ihr Wahlrecht in der Gemeinde, in welcher sie am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse dienstlich eingeteilt sind.

II. Die Wählbarkeit.

§ 5. (1) Zu Abgeordneten können Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden, welche am Wahltage das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenigstens drei Jahre Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik sind, und welche gemäß § 2 nicht vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

(2) Für Wahlen, welche bis zum 31. Dezember 1924 stattfinden, gilt die Bedingung der dreijährigen Staatsbürgerschaft nicht.

„. . . Die Regierungsvorlage ging von den Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes aus. Der Verfassungsausschuß regelte die Voraussetzungen der Wählbarkeit selbständig. Das hat hauptsächlich die Bedeutung, daß der dreimonatliche Wohnsitz . . . . keine Voraussetzung der Wählbarkeit ist und daß überhaupt nicht verlangt wird, daß der Gewählte in irgend einer Gemeinde der tschechoslowakischen Republik wohne" (Ber. d. Verf.-Aussch.). Nach der Regierungsvorlage Voraussetzung der dreijähr. Zuständigkeit in einer tschechosl. Gemeinde. „Der Verf.-Aussch. hat diese Bedingung in eine dreijähr. Staatsbürgerschaft umgeändert" (Ber. d. Verf.-Aussch.).

Zu Abs. 2: „Hiedurch ist die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft nicht beseitigt: der Gewählte muß am Wahltage Staatsbürger sein, ein Beweis der dreijähr. Staatsbürgerschaft bis 31. XII. 1924 nicht erforderlich" (ebenda).

III. Wahlpflicht.

§ 6. (1) Jeder Wähler ist verpflichtet, an der Wahl teilzunehmen. Von dieser Verpflichtung sind befreit Personen, welche:

a) älter als 70 Jahre sind oder
b) sich wegen Krankheit oder wegen eines Leibesgebrechens nicht in der Wahlräumlichkeit einfinden können,
c) sich wegen unaufschiebbarer Amts- oder Berufspflichten nicht rechtzeitig zur Wahl einfinden können,

*) Die Regierung gebraucht für „Sprengelwahlkommission" den Ausdruck „Distriktswahlkommission".

Digitized by Google

d) am Wahltage vom Wahlorte wenigstens 100 km entfernt sind,

e) durch eine Verkehrsstörung oder andere unüberwindliche Hindernisse abgehalten sind.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, am Wahltage den Dienst so zu regeln, daß die Bediensteten an der Wahl teilnehmen können.

(3) Ebenso soll der militärische Dienst am Wahltage derart geregelt werden, daß auch Militärpersonen, welche außerhalb ihres Dienstortes das Wahlrecht haben, dieses Recht ausüben können, soweit es die Dienstverhältnisse zulassen.

Zu Abs. 1, lit. d): nach der Gemeindewahlordnung 25 km. Vgl. § 7 (1) d. G.-W.-O.

Zu Abs. 3: Vgl. § 2 (3) Ges. über ständ. W.-Verz. Die Militärperson kann seit dem Tage der Eintragung dienstlich in eine andere Gemeinde eingeteilt sein.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Wahlkommissionen.

§ 7. Zur Durchführung der Wahlen sind berufen:

1. Die Ortskommission (§ 8).
2. Die Sprengelwahlkommission (§ 9).
3. Die Kreiswahlkommission (§ 10).
4. Die Zentralwahlkommission (§ 11).

Die Ortskommission.

§ 8. Die Ortskommission, welche Gemäß dem Gesetze über die ständigen Wählerverzeichnisse vom 19. Dezember 1919, Nr. 663 Ges.-Smlg. die Wählerverzeichnisse zusammenstellt, hat überhaupt darüber zu wachen, daß das Gemeindeamt die Bestimmungen über das Wahlverfahren einhält.

Vgl. I.

Die Sprengelwahlkommission.*)

§ 9. (1) Die Sprengelwahlkommission leitet die Wahl in den Gemeinden.

(2) Für jede Wahlräumlichkeit wird eine Sprengelwahlkommission errichtet.

(3) Ihre Mitglieder sind die Vertreter der Wahlparteien, und zwar für jede Partei je ein Vertreter und 1 Ersatzmann; sind nur zwei oder drei Parteien vorhanden, je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner.

(4) Der Bevollmächtigte der Wahlpartei (§ 22, Z. 3) ernennt den Vertreter seiner Partei und dessen Ersatzmann und gibt sie wenigstens vierzehn Tage vor dem Wahltage der politischen Behörde, welcher die unmittelbare Aufsicht in der Gemeinde zusteht, bekannt.

(5) Ernennt eine Partei nicht rechtzeitig ihre Vertreter, kann die politische Behörde die Mitglieder und Ersatzmänner für diese Partei selbst ernennen.

(6) In Gemeinden, in welchen ein besonderer Beamte die Konzeptsarbeiten verrichtet, ist dieser Beamte weiteres Mitglied der Kommission mit beratender

*) „Distriktswahlkommission".

Digitized by Google

Stimme und Schriftführer. Sind weitere Hilfskräfte notwendig, hat sie die Gemeinde beizustellen; geschieht dies nicht, trifft der Vorsitzende der Wahlkommission auf Kosten der Gemeinde die notwendigen Maßnahmen.

(7) Die Kommission wählt unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes mit Stimmenmehrheit vor Beginn des Wahlaktes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden; wurde keine Mehrheit erzielt, entscheidet das Los.

(8) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen nicht derselben Partei angehören, außer es wurden nur die Vertreter einer Partei ernannt.

„.....Die Zusammensetzung der Sprengelwahlkommission unterscheidet sich von der Kreis- und der Zentralwahlkommission. Die Anzahl der Mitglieder der Sprengelwahlkommission ist unbeschränkt und kann der Zahl der kandidierenden Parteien gleich sein. Jede Partei hat das Recht, mit ihrem Mitgliede vertreten zu sein. Das Recht der Behörde, Vertreter in die Sprengelwahlkommission zu ernennen ist nur subsidiär, d. i., wenn die Partei nicht rechtzeitig ihre Vertreter ernennt." (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Die Kreiswahlkommission.

§ 10. (1) Die Kreiswahlkommission ist berufen, die Kandidatenlisten richtigzustellen (§ 25) und das erste Skrutinium durchzuführen (§ 46).

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt der Minister des Innern. Mitglieder sind die Bevollmächtigten der Wahlparteien (§ 22, Z. 3). Sind mehr als 10 Wahlparteien vorhanden, ernennt der Minister des Innern 10—12 Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner aus der Zahl der Bevollmächtigten der Wahlparteien und ihrer Ersatzmänner. Die Parteibevollmächtigten, welche nicht zu Mitgliedern ernannt wurden, haben das Recht an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen und sind zu den Sitzungen zu laden.

Die Zentralwahlkommission.

§ 11. (1) Zur Durchführung des zweiten und dritten Skrutiniums ist eine 12gliedrige Zentralwahlkommission beim Ministerium des Innern berufen.

(2) Ihr Vorsitzender ist ein von dem Minister des Innern ernannter Beamte.

(3) Jede Partei, welche eine gültige Kandidatenliste angemeldet hat, bringt dem Ministerium des Innern wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage ein Mitglied und einen Ersatzmann in Vorschlag.

(4) Aus der Zahl der Vorgeschlagenen ernennt der Minister des Innern die Mitglieder der Kommission. Die übrigen können als Vertrauensmänner anwesend sein, haben aber nicht das Recht, in die Verhandlungen einzugreifen. Für jede Partei darf nur eine Person, sei es als Mitglied oder als Vertrauensmann anwesend sein.

„Bei der Zusammenstellung der Zentralwahlkommission mußte bestimmt werden, welcher Bevollmächtigte für die Partei den Vertreter ernennen könne, denn eine in mehreren Wahlkreisen kandidierende Partei wird mehrere Bevollmächtigte haben. Es war sehr schwer, gesetzlich zu bestimmen, welcher von diesen Bevollmächtigten zur Ernennung des Vertreters berufen sei .... Daher wird jeder Parteibevollmächtigte den Vertreter in die Zentralwahlkommission ernennen können und es wird Sache der Partei und ihrer inneren Einrichtung sein,

Digitized by Google

einen bestimmten Bevollmächtigten mit dieser Ernennung zu betrauen. Geschieht dies nicht und es stellen einige Bevollmächtigte verschiedene Anträge, entscheidet das Ministerium des Innern, welcher von den beantragten Vertretern die Partei vertreten wird". (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Unterschied: § 10 (2) „mit beratender Stimme" — § 11 (4) „haben nicht das Recht, in die Verhandlung einzugreifen".

Die Kommissionsmitglieder.

§ 12. (1) Jeder Bürger, welcher die Bedingungen des Wahlrechtes hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, kann Mitglied der in den §§ 9—11 genannten Kommissionen sein, wenn er auch nicht seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, in welcher die Kommission errichtet ist.

(2) Kandidaten können nicht Mitglieder dieser Kommissionen sein.

(3) Derselbe Bürger kann Mitglied zweier oder mehrerer Kommissionen sein.

Zu Abs. 1: Zum Unterschied von der Gemeindewahlordnung kann ein Bürger auch Mitglied einer Kommission in einer Gemeinde sein, in welcher er nicht wohnt.

Beschlußfassung der Kommissionen.

§ 13. (1) Die in den §§ 9—11 genannten Kommissionen können in Anwesenheit jeder beliebigen Anzahl von Mitgliedern gültige Beschlüsse fassen.

(2) Sie entscheiden mit absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

Gemeinsame Kommissionen für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus und den Senat.

§ 14. (1) Finden die Wahlen in das Abgeordnetenhaus längstens vier Wochen nach dem Tage statt, an welchem die Wahlen in den Senat stattfanden, sind die Sprengelwahlkommissionen und die Zentralwahlkommission, welche die Wahlen in den Senat durchführten, auch zur Durchführung der Wahlen in das Abgeordnetenhaus berufen. Vertreter von Parteien, welche keine gültigen Kandidatenlisten für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus angemeldet haben, dürfen jedoch nicht Mitglieder dieser Kommissionen sein, diese Kommissionen sind vielmehr durch Vertreter von Parteien zu ergänzen, welche nicht in den Senat kandidiert haben, aber gültige Kandidatenlisten für die Wahlen in das Abgeordnetenhaus angemeldet haben; hiebei sind die Vorschriften der §§ 9 und 11 anzuwenden.

(2) Abgesehen von dem Falle des ersten Absatzes sind die Sprengelwahlkommissionen und die Zentralwahlkommission neu zu errichten.

Vgl. § 6, Senatsgesetz (IV).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Das Wahlvorbereitungsverfahren.

Ausschreibung der Wahlen. Kundmachung.

§ 15. (1) Das Ministerium des Innern schreibt die Wahl derart aus, daß die Wahlvorbereitungen rechtzeitig beendet sein können.

Digitized by Google

(2) Die Wahl wird in den Amtsblättern, weiters in jeder Gemeinde durch Kundmachungen an öffentlichen Orten durch die Zeit von 14 Tagen, wie auch auf andere ortsübliche Weise kundgemacht. Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, wird die Wahl auch in allen Ortschaften kundgemacht.

(3) Die Kundmachung im Amtsblatte muß enthalten den Tag, an dem die Wahl stattfindet, den Tag, an dem die Wählerverzeichnisse in allen Gemeinden aufgelegt sein müssen, wie auch die Aufforderung, daß die Parteien binnen der gesetzlichen Fristen ihre Vertreter in die Kommissionen beantragen.

(4) Die Kundmachung in der Gemeinde muß enthalten den Wahltag und die Anzahl der in dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, die Aufforderung, daß die Parteien binnen der gesetzlichen Frist ihre Vertreter in die Kommissionen beantragen (§ 9—11), wie auch die Anzahl dieser Kommissionen, Zeit und Ort, wann und wo in die Wählerverzeichnisse Einsicht genommen werden kann, die Frist und den Ort zur Vorlegung der Kandidatenlisten mit Angabe des Kalendertages und die Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Kandidatenlisten.

Die ständigen Wahlverzeichnisse.

§ 16. Die Wahlen finden auf Grund der ständigen Wählerverzeichnisse statt (§ 14 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse).

Vgl. I.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

§ 17. (1) Gleichzeitig mit der Kundmachung werden die ständigen Wählerverzeichnisse durch 14 Tage hindurch aufgelegt. Fällt der erste Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in die Zeit zwischen dem 1. Feber und den 31. Juli, werden die Verzeichnisse, welche gemäß § 8 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse durch das am 15. Dezember des vergangenen Jahres eingeleitete Verfahren richtiggestellt wurden, aufgelegt; fällt der Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in die Zeit zwischen dem 1. August und dem 31. Jänner des folgenden Jahres, werden die Verzeichnisse, welche gemäß dem § 8 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse durch das am 15. Juni eingeleitete Verfahren richtiggestellt wurden, aufgelegt. Für die Wahlen, welche bis zum 31. Juli 1920 ausgeschrieben werden, werden die Verzeichnisse am 15. Jänner 1920 aufgelegt.

(2) Die Wählerverzeichnisse haben zur Einsichtnahme wenigstens drei Stunden täglich, in Gemeinden über 5000 Einwohnern wenigstens 8 Stunden täglich, in allen Gemeinden aber an zwei Samstagen auch während der Mittagsstunden, am Sonntag immer von 8—12 Uhr mittags zugänglich zu sein.

(3) Jedermann hat das Recht, in die Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und sich Abschriften und Aufzeichnungen zu machen, soweit er hiedurch nicht andere Personen von der Ausübung dieses Rechtes ausschließt.

(4) Die richtige Einhaltung dieser Bestimmungen überwachen die Mitglieder der Ortskommission.

Vgl. I.

Digitized by Google

Die Wählerverzeichnisse als Grundlage der Abstimmung.

§ 18. (1) Die Wählerverzeichnisse, welche durch das gemäß § 8 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse am 15. Dezember einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden, bilden die Grundlage für die Abstimmung, welche in der Zeit vom 1. Feber bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorgenommen wird, und die Verzeichnisse, welche durch das am 15. Juni einzuleitende Verfahren richtiggestellt wurden, für die Abstimmung, welche in der Zeit vom 1. August desselben Jahres bis Ende des folgenden Jahres vorgenommen wird.

(2) Die Wählerverzeichnisse, welche durch das am 15. Jänner 1920 eingeleitete Verfahren richtiggestellt wurden, werden Grundlage für die Wahlen sein, bei denen die Stimmen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli 1920 abgegeben werden (§ 14 d. Ges. über die ständigen Wählerverzeichnisse).

Vgl. I.

Änderungen in den Wählerverzeichnissen.

§ 19. (1) Änderungen in den Wählerverzeichnissen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als dies das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse zuläßt.

(2) Während der letzten acht Tage vor dem Wahltage darf in den Wählerverzeichnissen nichts geändert werden.

Vgl. I.

Nachträgliche Auflegung der Wählerverzeichnisse.

§ 20. (1) Die Wählerverzeichnisse, welche gemäß § 18 die Grundlage für die Stimmenabgabe sind, werden durch acht Tage bis zu dem Wahltage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

(2) Über das Recht Einsicht zu nehmen, Abschriften und Aufzeichnungen zu machen und über die Stunden, durch welche die Verzeichnisse aufgelegt sein sollen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 17.

Kandidatenlisten.

§ 21. (1) Spätestens am 21. Tage um 12 Uhr mittags vor dem Wahltage haben die Parteien dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission ihre Kandidatenlisten in zweifacher Gleichschrift vorzulegen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Einreicher Tag und Stunde der Überreichung zu bestätigen. Der Gesuchsteller kann eine wörtliche Abschrift der Kandidatenliste vorlegen, deren Übereinstimmung mit der Kandidatenliste der Vorsitzende der Kreiswahlkommission zu bestätigen hat.

(2) Damit die Kandidatenliste gültig sei, ist sie mit amtlich beglaubigten Unterschriften von wenigstens hundert in den Wählerverzeichnissen der Gemeinden des betreffenden Wahlkreises eingetragenen Wähler zu versehen. Sind Grundlage für die Stimmenabgabe (§ 18) andere Wählerverzeichnisse als welche gleichzeitig mit der Wahlkundmachung aufgelegt wurden (§ 17), genügt die Eintragung in dem einen oder dem anderen Wählerverzeichnisse.

(3) Bei der Unterschrift des Wählers ist die Gemeinde anzuführen, in welcher der Wähler in die Verzeichnisse eingetragen ist. Die Unterschriften beglaubigt der Notar, das Gericht oder die politische Behörde.

Digitized by Google

(4) Tod, Zurückziehung der Unterschrift oder Verlust des Wahlrechtes des Unterfertigten hat keine Wirkung auf die Gültigkeit der Kandidatenliste.

(5) Bis zum 1. Jänner 1935 gelten für die Wahlkreise 15—21 folgende Abweichungen:

1. Es wird die Unterschrift von wenigstens tausend Wählern gefordert.

2. Die Unterschriften sind von dem Vorstande der politischen Behörde II. Instanz (Gespan) jenes Gaues,*) in dessen Gebiet der Sitz der Kreiswahlkommission sich befindet, oder von einer von ihm hiezu betrauten Person zu beglaubigen.

„. . . . Damit die Garantie vorliege, daß die in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wähler die Kandidatenliste wirklich unterschrieben haben, wird die Beglaubigung ihrer Unterschrift verlangt. . . . . Für die Slowakei gelten für die Zeit bis zum 1. Jänner 1935 Abweichungen, welche durch die besonderen in der Slowakei herrschenden Zustände diktiert sind . . . Es wird Sache des Ministeriums des Innern sein, in der Kundmachung der Wahlausschreibung anzuführen, bei welcher Behörde der Vorsitzende der Kreiswahlkommission amtiert und wo Kandidatenlisten vorzulegen sind". (Ber. d. Verf.-Aussch.).

Vgl. § 62.

Inhalt der Kandidatenlisten.

§ 22. (1) Die Kandidatenliste muß weiters enthalten:

1. Die Bezeichnung der Partei;

2. Namen, Zunamen, Beschäftigung und Wohnort der Kandidaten.

Die Reihenfolge jedes Kandidaten ist mit arabischen Ziffern zu bezeichnen;

3. die Bezeichnung der Parteibevollmächtigten und seiner Ersatzmänner mit Angabe der genauen Anschrift. —

Kandidaten können nicht als Parteibevollmächtigte und deren Ersatzmänner angesehen werden.

Sind solche nicht bezeichnet, wird der zuerst Unterschriebene als Bevollmächtigter und die an zweiter und weiterer Stelle unterschriebenen Wähler als dessen Ersatzmänner angesehen.

(2) Die Partei kann höchstens um ein Drittel Personen mehr kandidieren, als in dem Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind. Bei der Berechnung des Drittteiles wird ein Bruchteil auf die nächsthöhere ganze Zahl abgerundet.

(3) Der Gauhauptmann [1]) und der Bezirksvorsteher [2]) können nicht kandidiert werden.

Bezüglich der Gauhauptleute und Bezirksvorsteher vgl. § 20 d. Verf.-Urk. u. § 25 (7) d. W. O.

Erklärung der Kandidaten.

§ 23. (1) Der Kandidatenliste hat eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung aller Kandidaten beigefügt zu werden, des Inhaltes, daß sie die Kandidatur annehmen, und mit ihrer Zustimmung auf einer anderen Kandidatenliste auch nicht in einem anderen Wahlkreis nicht vorgeschlagen sind.

(2) Weilt ein Kandidat außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik, ist diese Erklärung nicht erforderlich.

---

*) Komitates.

[1]) „Župan".

[2]) „Náčelník okresní".

Digitized by Google

Vorbereitendes Verfahren bei der Kreiswahlkommission.

§ 24. (1) Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission versieht die Kandidatenlisten mit arabischen Ordnungsziffern nach der Reihenfolge ihres Einlangens und trifft die Vorbereitungen für die Entscheidungen der Kreiswahlkommission. Insbesondere trifft er folgende Verfügungen:

(2) Hat eine Kandidatenliste formelle Fehler, z. B. eine ungenügende Anzahl von Unterschriften oder eine größere Anzahl von Kandidaten als zulässig ist, oder ist die Bezeichnung der Partei nicht angegeben oder die Reihenfolge der Kandidaten nicht bezeichnet, oder liegt die Zustimmung der Kandidaten nicht vor, und dgl., hat er den Bevollmächtigten aufzufordern, binnen drei Tagen den Mangel zu beheben.

(3) Sind einige Kandidatenlisten mit gleicher oder schwer unterscheidbarer Parteibezeichnung versehen, hat er die Bevollmächtigten dieser Kandidatenlisten aufzufordern, binnen drei Tagen die Kandidatenlisten richtigzustellen.

(4) Kommt ein Kandidat auf mehreren Listen vor, hat er ihn schriftlich mit einer dreitägigen Frist zu befragen, welche Kandidatur er annimmt.

Vorsitzender der Kreiswahlkommission leitet Vorverfahren, Kommission entscheidet.

Das Verfahren bei der Kreiswahlkommission.

§ 25. (1) Der Vorsitzende beruft gleichzeitig binnen fünf Tagen die Kreiswahlkommission ein, damit die Parteibevollmächtigten in die Kandidatenlisten Einsicht nehmen und ihre Einwendungen vorbringen können, und damit die Kommission über die Richtigstellung der Kandidatenlisten entscheide.

(2) Die Kommission entscheidet insbesondere, wenn sich die Parteien, deren Kandidatenlisten mit gleicher oder schwer unterscheidbarer Parteibezeichnung versehen sind, nicht geeinigt haben.

(3) Antwortet ein auf mehreren Listen angeführter Kandidat binnen der ihm von dem Vorsitzenden der Kommission gewährten Frist nicht, streicht ihn die Kommission auf jener Liste, welcher seine eigenhändig bestätigte Zustimmung zu der Kandidatur nicht beigefügt war; sonst streicht sie ihn auf der später eingelangten Liste.

(4) Legt der Bevollmächtigte innerhalb der ihm durch den Vorsitzenden der Kommission gewährten Frist die Entscheidung des Kandidaten, soweit sie gemäß § 23 erforderlich ist, nicht vor, streicht die Kommission den Kandidaten aus der Kandidatenliste.

(5) Vermindert der Bevollmächtigte die Kandidatenliste nicht auf die zulässige Anzahl der Kandidaten (§ 22), streicht die Kommission die letzten überzähligen Kandidaten.

(6) Eine Kandidatenliste, welche auch nach diesem Verfahren nicht die notwendige Anzahl der Unterschriften, oder eine Parteibezeichnung aufweist, hat die Kommission für ungültig zu erklären. Eine Entscheidung hierüber ist in den Amtsblättern mit der Angabe von Gründen zu verlautbaren.

(7) Wird der Gauhauptmann oder ein Bezirksvorsteher kandidiert (§ 22 letzter Absatz), streicht ihn die Kommission aus der Kandidatenliste.

(8) Die Kreiswahlkommission entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit.

„Die Kreiswahlkommission kann nur in 2 Fällen die Kandidatenliste für ungültig erklären: wenn sie nach dem Richtigstellungsverfahren entweder nicht die

Digitized by Google

erforderliche Zahl von Unterschriften oder keine Bezeichnung trägt" (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Verfahren beim Ministerium des Innern.

§ 26. (1) Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission sendet eine Gleichschrift der Kandidatenlisten an das Ministerium des Innern.

(2) Das Ministerium des Innern leitet sogleich ein Verfahren ein, damit kein Kandidat in mehreren Wahlkreisen kandidiert werde. Dieses Verfahren findet unter Teilnahme der Parteien statt. Wird an einem Tage keine Einigung der Bevollmächtigten erzielt, streicht das Ministerium aus eigener Machtvollkommenheit den Kandidaten derart, daß seine Kandidatur nur in einem einzigen Kreise erübrigt.

(3) Sind die Kandidatenlisten, welche offenbar von derselben Partei herrühren, in verschiedenen Wahlkreisen abweichend bezeichnet, fordert das Ministerium des Innern die Bevollmächtigten dieser Partei auf, sich zu erklären, oder sich auf eine einheitliche Bezeichnung der Kandidatenlisten zu einigen. Tun sie dies in einer ihnen vom Ministerium gestellten Frist nicht, werden die Kandidatenlisten, deren Bezeichnung verschieden ist, als Kandidatenlisten verschiedener Parteien angesehen.

(4) Das Ergebnis des Verfahrens gibt das Ministerium des Innern den beteiligten Kreiswahlkommissionen und den Parteien bekannt.

„Durch Übersehen könnte vielleicht dieselbe Partei in verschiedenen Wahlkreisen abweichend bezeichnet sein, z. B. einmal als tschechische, ein andermal als tschechoslowakische Partei. Um hiedurch die Partei nicht um die Vorteile des 2. Skrutiniums zu bringen, leitet das Ministerium des Innern ein Verfahren ein, damit alle Kandidatenlisten derselben Partei in allen Wahlkreisen gleich bezeichnet seien. Es ist aber Sache der Parteien, ihre Bevollmächtigten rechtzeitig anzuweisen, die Kandidatenlisten einheitlich zu bezeichnen" (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Widerruf der Kandidatur.

§ 27. (1) Wenn ein Kandidat auf seine Kandidatur verzichtet und hierüber dem Präsidenten der Kreiswahlkommission eine beglaubigt unterschriebene Erklärung vorlegt, was aber nur spätestens am fünften Tage vor der Wahl geschehen kann, macht der Vorsitzende der Kreiswahlkommission die Widerrufung der Kandidatur derart bekannt, daß sie möglichst zur allgemeinen Kenntnis gelange.

(2) Wird eine Kandidatur nach dem 14. Tage vor der Wahl widerrufen, bleibt der Namen des Kandidaten auf der Kandidatenliste, er wird aber bei dem Skrutinium nicht berücksichtigt.

Vgl. § 67.

Kundmachung der Kandidatenlisten.

§ 28. Spätestens am 14. Tage vor der Wahl verlautbart der Vorsitzende der Kreiswahlkommission in den Amtsblättern des betreffenden Wahlkreises alle gültigen Kandidatenlisten mit ihrer Parteibezeichnung, ihrer Ordnungszahl und mit voller und genauer Angabe aller Kandidaten. Die im § 21 angeordneten Unterschriften der Wähler dürfen mit den Kandidatenlisten nicht veröffentlicht werden.

Keine Verlautbarung in den Gemeinden erforderlich wegen Zustellung der Kandidatenlisten in die Wohnung und weil Kandidatenlisten in der Wahlkundmachung verlautbart (§ 33).

Digitized by Google

Vervielfältigung der Kandidatenlisten.

§ 29. (1) Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission läßt die gültigen Kandidatenlisten, auf denen die Ordnungszahl, die Parteibezeichnung und alle Kandidaten (§ 22, Z. 2) und deren Reihenfolge anzugeben sind, im Drucke vervielfältigen.

(2) Jede Kandidatenliste ist gesondert in Form eines Stimmzettels zu vervielfältigen, und zwar alle Listen mit Schriftzeichen gleicher Art und gleicher Größe, auf Papier derselben Farbe und Beschaffenheit und desselben Größenmaßes; sie sind an derselben Stelle mit dem Siegel der Kreiswahlkommission zu versehen.

(3) Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission sendet sie an die Gemeindevorsteher mit der Aufforderung, sie allen Wählern längstens am dritten Tage vor der Wahl zuzustellen.

(4) Die Druckkosten der Kandidatenlisten trägt bis zum 31. Dezember 1924 zu zwei Dritteilen der Staat und zu einem Dritteil die Parteien, nach dem 31. Dezember 1924 je zur Hälfte der Staat und die Parteien.

(5) Bei Vorlage der Kandidatenliste (§ 21) kann die Partei durch ihren Bevollmächtigten erklären, daß sie nicht verlangt, daß ihre Kandidatenliste entweder in bestimmten politischen Bezirken oder im ganzen Wahlkreise den Wählern amtlich zugestellt werde, und sie kann sich gleichzeitig für diese politischen Bezirke oder für den ganzen Wahlkreis eine bestimmte Anzahl von amtlichen Abdrücken ihrer Kandidatenliste bestellen, deren Zustellung an die Wähler sie selbst besorgt. Sie trägt dann nur die mit der Drucklegung der bestellten Abdrücke verbundenen Kosten nach dem im vorangehenden Absatz angegebenen Verhältnisse.

(6) Zur Deckung der mit der Vervielfältigung der Kandidatenlisten verbundenen Kosten erlegen die Parteien bei dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission längstens am dritten Tage nach der Aufforderung die angemessenen Vorschüsse, welche jenem Teile der mit dem Drucke verbundenen wirklichen Ausgaben entsprechen, welche die Partei tragen soll. Erfüllt eine Partei binnen dieser Frist diese ihre Verpflichtung nicht, so wird ihre Kandidatenliste als widerrufen angesehen.

(7) Die Kandidatenlisten, welche gemäß der vorangegangenen Absätze amtlich zugestellt werden sollen, werden in einer solchen Anzahl vervielfältigt, daß sie die Zahl der Wähler in jenen politischen Bezirken, in welchen die betreffende Kandidatenliste amtlich zugestellt werden soll, wenigstens um ein Drittel überschreitet.

„ . . . . Die Regierungsvorlage beantragte, daß die Parteien die ganzen Kosten tragen. Auf dem Gegenpol stand ein Antrag im Verf.-Aussch., die ganzen Kosten dem Staat aufzuerlegen. Der Antrag des Verf.-Aussch. ist ein Werk des Kompromisses. Der Verf.-Ausschuß erwog, daß die Verpflichtung zum Kostenersatz sowohl der Staat, als auch die Parteien hätten . . . . . 100 Wähler könnten auf den Staat Kosten wälzen, welche bei den teueren Druckpreisen unverhältnismäßig hoch sind. Eine von 100 Personen unterzeichnete Kandidatenliste müßte z. B. im Prager Wahlkreise fast in einer Million Abdrücken vervielfältigt werden . . . . Dies läßt sich nur durch Vermehrung der Unterschriften auf der Kandidatenliste oder dadurch verhindern, daß der Partei ein Teil der mit dem Drucke der Kandidatenlisten verbundenen Kosten auferlegt wird. Beide Möglichkeiten wurden vom Verf.-Aussch. erwogen. Die erste Möglichkeit wurde abgelehnt, weil die Vermehrung der Unterschriften gegen den Grundsatz der

Digitized by Google

geheimen Wahl wäre . . . . . Nur für die Slowakei wurde die Zahl der Unterschriften vorübergehend auf 1000 erhöht. . . . . Man mußte sich für die zweite Möglichkeit entscheiden . . . . . Es ist gerecht, wenn Parteien und Staat gemeinsam die Kosten tragen . . . . . Die Kosten für die Vervielfältigung der Kandidatenlisten werden im Hinblick auf den Umfang und die Zusammensetzung der Kreise manchmal überflüssig groß sein. Nicht notwendig ist, daß die Kandidatenlisten aller Parteien allen Wählern zugestellt werden, schon wegen der nationalen Mischung der Wahlkreise. Welches Interesse hat der tschechische Wähler an der Zustellung der Kandiditenlisten aller im Prager Wahlkreise kandidierenden deutschen Parteien und welches Interesse haben die deutschen Parteien, daß ihre sich an einen kleinen Wählerkreis wendende Liste einigen Hunderttausenden tschechischen Wählern zugestellt werde? Umgekehrt gilt dies im Karlsbader Kreise für die tschechischen Listen. — Ähnliches gilt für fachwirtschaftliche Kandidatenlisten, welche nicht einmal an alle Wähler, sondern an einen bestimmten Teil derselben (z. B. Hausbesitzer, Schneider) appellieren . . . . Die Partei wird erklären können, daß sie nicht wünscht, daß ihre Liste in dem Wahlkreise überhaupt amtlich zugestellt werde, oder sie kann dies nur rücksichtlich einzelner polit. Bezirke tun. Eine diesbezügliche Beschränkung auf einzelne Gemeinden erschien wegen der techn. Schwierigkeiten unpraktisch . . . . Hier sei schon bemerkt, daß die Partei, welche auf die amtliche Zustellung der Kandidatenliste verzichtet, selbst vorsorgen muß, daß die Wähler ihre Liste erhalten. Weder das Gemeindeamt, noch die Wahlkommission ist zur Zustellung einer solchen Liste verpflichtet und die Wahlkommission hat nicht zu prüfen, ob der Wähler die Liste einer solchen Partei hat . . . . . " (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Arbeitspflicht bei der Vervielfältigung der Kandidatenlisten.

§ 30. (1) Personen, welche das graphische Gewerbe betreiben oder in einem solchen tätig sind, haben den Anordnungen des Vorsitzenden der Kreiswahlkommission, welche auf die rechtzeitige Vervielfältigung der Kandidatenlisten hinzielen, zu entsprechen.

(2) Nähere Anordnungen erfolgen im Verordnungswege.

Vgl. § 58, III, Z. 5.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Die Wahlhandlung.

Wahltag und Wahlräumlichkeit.

§ 31. (1) Jede Gemeinde ist Wahlort. In der Slowakei können Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern der nächsten größeren Gemeinde als Wahlort zugewiesen werden.

(2) Die Wahl findet an einem Sonntage von 8 Uhr früh statt. Die Endstunde bestimmt die politische Behörde, welcher die unmittelbare Aufsicht in der betreffenden Gemeinde zusteht.

(3) Die Wahlräumlichkeiten, wie auch alle Erfordernisse für sie stellt das Gemeindeamt nach Weisung der Ortskommission bei.

(4) Sind in das Wählerverzeichnis eines Wahlsprengels mehr als tausend Wähler eingetragen, findet die Wahl in mehreren Räumlichkeiten statt, und zwar derart, daß einer Räumlichkeit nicht mehr als tausend Wähler zugewiesen sind.

„Im Hinblick auf den langsameren Vorgang bei der Wahl, wenn die Wahlkommission zu prüfen hat, ob der Wähler mit den Listen aller Parteien versehen ist, wird die Zahl der einer Wahlräumlichkeit zugewiesenen Wähler . . . 1000 verringert." (Ber. d. Verf.-Aussch.) — Nach der Gmde.-W.-O. 1500 (§ 28, Abs. 3).

Digitized by Google

Alkoholverbot.

§ 32. Am Tage vor der Wahl und am Wahltage ist der Verkauf, der Ausschank und die Verabreichung von alkoholhältigen Getränken verboten.

Wahlkundmachung.

§ 33. (1) Wenigstens am achten Tage vor dem Wahltage verlautbart die politische Behörde erster Instanz (Magistrat) durch öffentliche Kundmachung und auf ortsübliche Weise den Tag, die Anfangs- und Endstunde und die Räumlichkeit für die Wahl.

(2) In der Kundmachung, welche bis zum Wahltage ausgehängt sein muß, werden die Wähler aufgefordert, sich persönlich die Legitimationskarte und die Kandidatenlisten, soweit sie gemäß § 29 amtlich zugestellt werden sollen, an einem angegebenen Orte zu beheben, soweit dies wegen irgend eines Hindernisses nicht rechtzeitig geschehen ist, und hiebei nach Erfordernis einen urkundlichen ihre Identität belegenden Nachweis vorzulegen (beispielsweise Heimatsschein, Taufschein, Geburtsschein, Arbeitszeugnis u. dgl.). Außerdem ist in der Kundmachung anzugeben, welche Parteien kandidieren und welche Kandidatenlisten gemäß § 29 amtlich nicht zugestellt werden.

Nachweis der Wähler.

§ 34. (1) Der Gemeindevorsteher läßt spätestens am dritten Tage vor der Wahl jedem Wähler in seine Wohnung, die ihm von dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission übersandten Kandidatenlisten in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern auch eine Legitimationskarte zustellen. In der Slowakei werden auch den Wählern jener Gemeinden Legitimationskarten zugestellt, welche der nächsten größeren Gemeinde zugewiesen sind (§ 31).

(2) In der Legitimationskarte, welche die Gemeindeämter ausgeben, sind anzuführen: die Ordnungszahl des Wählerverzeichnisses, Name und Vorname des Wählers, Tag und Stunden der Wahl, die Wahlräumlichkeit und die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlpflicht, über die Art der Abstimmung und über die Strafen. Die Legitimation ist mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(3) Für eine verlorene oder beschädigte Legitimationskarte ist dem Wähler über seinen Nachweis (§ 33) eine andere deutlich als Duplikat bezeichnete Legitimationskarte auszufolgen.

(4) Die nicht zugestellten Legitimationskarten übergibt der Gemeindevorsteher unter eigener Verantwortlichkeit der zuständigen Sprengelwahlkommission, bei welcher der Wähler am Tage der Wahl die Ausfolgung der Legitimationskarte bei Vorlage einer etwa erforderlichen Beweisurkunde (§ 33) verlangen kann.

(5) Wenn Zweifel über ihre Identität entstehen, haben sich die Wähler in Gemeinden, in denen keine Legitimationskarten zugestellt werden müssen, durch eine ihre Identität bezeugende Urkunde (z. B. Heimatschein, Taufschein, Geburtsschein, Arbeitszeugnis) oder, wenn der Wähler keine solchen Belege zur Hand hat, durch die Zeugenschaft zweier Wähler auszuweisen.

Digitized by Google

Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 35. Die politische Behörde hat das Recht, zu der Wahl ihren Vertreter zur Beaufsichtigung der richtigen Durchführung der Wahl zu entsenden.

Vertrauensmänner.

§ 36. (1) Die Sprengelwahlkommission muß auf Antrag der Parteien von jeder Partei zwei Wähler als Vertrauensmänner zulassen, welche das Recht haben, der ganzen Wahlhandlung bis zur Verkündung der Stimmenzählung beizuwohnen. Der Antrag muß bei dem Vorsitzenden der Kommission mündlich oder schriftlich vor Beginn der Wahlhandlung gestellt werden.

(2) Die Vertrauensmänner der Parteien können gegen die Identität des Wählers oder gegen die am Wahltage mangelnde Wahlberechtigung (§ 3) Einwendungen erheben; sonst haben sie kein Recht, in das Wahlverfahren einzugreifen.

Zutritt in die Wahlräumlichkeit.

§ 37. (1) Außer den Mitgliedern der Wahlkommission, den Hilfskräften (§ 9), den Vertrauensmännern und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde haben Zutritt in die Wahlräumlichkeit nur Wähler, welche in die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlsprengels eingetragen sind. Nach Abgabe des Stimmzettels hat der Wähler die Wahlräumlichkeit sofort zu verlassen.

(2) In dem Gebäude, in welchem sich eine Wahlräumlichkeit befindet, darf weder agitiert, noch eine Agitationskanzlei errichtet werden.

Abstimmung.

§ 38. (1) Nach ihrer Konstituierung (§ 9) besichtigt die Sprengelwahlkommission vor Beginn der Wahlhandlung die Urne.

(2) Hierauf wird zur Stimmenabgabe geschritten. Die Wähler haben sich mit allen Kandidatenlisten, welche ihnen zugestellt wurden, einzufinden.

(3) Die Wahlkommission übernimmt von dem Wähler die Legitimationskarte und stellt fest, ob der Wähler alle Kandidatenlisten, und zwar nicht durchstrichen und nicht bezeichnet, hat, welche gemäß § 29 in der Gemeinde amtlich zugestellt werden sollen. Fehlen Kandidatenlisten, sind sie durchstrichen oder sonst bezeichnet, sind dem Wähler andere zu übergeben, so daß er alle Kanidatenlisten hat, soweit sie gemäß § 29 amtlich zugestellt sein sollen.

(4) Weiters übergibt sie dem Wähler einen amtlichen Umschlag. Alle Umschläge müssen von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein, und dürfen kein abweichendes Zeichen aufweisen. Die Umschläge hat die Gemeinde auf eigene Kosten beizustellen.

(5) Der Wähler selbst legt den Stimmzettel in einem derart abgeteilten Raum, daß er nicht beobachtet werden könne, in den Umschlag ein, worauf er vor der Kommission den Umschlag in die Wahlurne einwirft; die erübrigenden Kandidatenlisten hat er in einen besonderen Kasten zu werfen.

(6) Auf diese Weise geben zuerst die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen ab, sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge, wie sie sich in der Wahlräumlichkeit einfinden.

Digitized by Google

(7) Die Wahlkommission beaufsichtigt die richtige Abgabe der Stimmzettel und überwacht die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Wahlräumlichkeit. Den Mitgliedern der Kommission ist nicht gestattet, die Stimmzettel zu verbessern oder zu ergänzen, selbst wenn sie hierum von einem Wähler ersucht werden sollten.

(8) Die Abgabe des Stimmzettels wird von den Mitgliedern der Kommission in zwei Gleichschriften des Wählerverzeichnisses angezeichnet.

„Die Art der Abstimmung wurde so gewählt, daß sie die vollständige Wahlfreiheit gewährleistet. Der Wähler soll davor geschützt werden, daß ihm die Freiheit, sich für eine bestimmte Kandidatenliste zu entscheiden, dadurch benommen werde, daß ihm von jemandem die Kandidatenlisten weggenommen und ihm nur eine Liste gelassen werde, aber auch davor, daß er sich nach der Wahl jemandem gegenüber ausweisen müsse, welche Listen ihm geblieben sind, und für welche Liste er sich bei der Wahl entschieden hat. Es soll hier die Geheimhaltung der Wahl und die Freiheit des Wählers geschützt werden. Um dies zu erzielen, muß die Kommission prüfen, ob der Wähler vor seinem Eintritte in die Wahlzelle die Kandidatenlisten aller Parteien, allerdings soweit diese in der Gemeinde amtlich zuzustellen sind, habe, und ob keine bezeichnet, gestrichen, beschmutzt u. dgl. ist. — Der Wähler hat zwar die Pflicht mit allen Listen in der Wahlräumlichkeit zu erscheinen. Hat er sie aber nicht, darf er nicht abgewiesen werden, sondern es müssen ihm die fehlenden Listen, soweit sie amtlich zuzustellen sind, von der Kommission eingehändigt werden" . . . . (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Einwendungen gegen die Wähler.

§ 39. (1) Die Sprengelwahlkommission entscheidet darüber, ob ein Wähler zur Stimmenabgabe zugelassen werden soll nur dann,

1. wenn Zweifel über seine Identität bestehen, oder
2. wenn eingewendet wird, daß er gemäß § 3 bei der Wahl nicht mitstimmen darf.

(2) Diese Einwendungen können von den Mitgliedern der Wahlkommission oder von den Vertrauensmännern der Parteien (§ 36) solange erhoben werden, als der Stimmzettel des Bürgers, dessen Berechtigung bestritten wird, noch nicht in die Wahlurne eingelegt wurde. Die Entscheidung der Wahlkommission hat in der Regel vor Zulassung eines weiteren Wählers zur Stimmenabgabe zu erfolgen. Verlangt ein Wähler Belege über sein Wahlrecht vorlegen zu dürfen, kann er dies längstens vor Beendigung der Abstimmung tun.

Inhalt der Stimmzettel.

§ 40. (1) Der Wähler darf die Kandidatenliste irgend einer Partei abgeben.

(2) Streichungen, Vorbehalte und andere Änderungen sind ohne Wirkung.

„ . . . . . Der Verfassungsausschuß erwog alle Gründe für und gegen das System der streng gebundenen Listen und beschloß mit 12 gegen 3 Stimmen bei diesem System zu verharren, welches in die Gmde.-W.-O. aufgenommen worden war. Wohl ist es wahr, daß der Wähler bei dem System der streng gebundenen Listen nicht unter den einzelnen Kandidaten, sondern nur unter Listen wählen kann und sich daher nur für oder gegen die ganze Liste entscheiden kann. Aber bei der Wahl einzelner Abgeordneter hatte der Wähler auch kein anderes Recht. Auch hier wiesen die Parteien die Kandidaten den Bezirken nach den Wahlaussichten zu, also etwas Ähnliches, wie es die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen ist. Der Wähler konnte sich entweder für den Kandidaten einer Partei entscheiden oder einen leeren Stimmzettel abgeben,

Digitized by Google

wenn ihm kein Kandidat paßte. Auch die Gegner der streng gebundenen Listen sprechen sich .... nicht für die völlige Freiheit des Wählers, die Kandidaten aus verschiedenen Listen auszuwählen (panachieren) aus, sondern die Mehrheit befürwortet nur das Recht, Namen von Kandidaten zu streichen und auch dies nur mit beschränkter Wirkung ..... Der Verfassungsausschuß verblieb bei dem in der Gmde.-W.-O. angenommenen System. Der Hauptgrund war, daß die W.-Ord. das zweite Skrutinium einführt, bei dem es den Parteien freisteht, auch Personen zu kandidieren, welche bei dem ersten Skrutinium wenig Stimmen erhalten haben, welche z. B. in einem Kreise kandidiert wurden, in dem die Partei nicht einmal die Wahlzahl erreichte ..... Im Hinblicke auf das zweite Skrutinium entscheidet sich der Wähler nicht für einen Kandidaten, auch nicht für die in seinem Wahlkreis kandidierten Kandidaten dieser Partei, sondern für alle von der Partei in welchem Wahlkreise der ganzen Republik auch immer aufgestellten Kandidaten." (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Unterbrechung der Wahlhandlung.

§ 41. Treten Umstände ein, welche den Beginn, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung unmöglich machen, kann die Sprengelwahlkommission die Wahlzeit oder die Durchführung der Wahl auf eine spätere Stunde vertagen. Eine solche Verfügung hat sogleich öffentlich auf ortsübliche Weise verlautbart zu werden. Handelt es sich um eine Unterbrechung einer bereits eingeleiteten Wahlhandlung, werden die Wahlschriften und die Wahlurne mit den bereits abgegebenen Stimmzetteln von der Wahlkommission versiegelt und die Unversehrtheit des Siegels protokollarisch bei der Wiederaufnahme der Wahl festgestellt.

Beendigung der Abstimmung.

§ 42. Nach Beendigung der Wahlzeit wird die Wahlräumlichkeit geschlossen, jedoch haben noch alle Wähler, welche sich in der Wahlräumlichkeit oder in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraume oder unmittelbar vor der Wahlräumlichkeit befinden, ihre Wahlzettel abzugeben, worauf der Vorsitzende der Wahlkommission die Abstimmung für beendet erklärt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Feststellung und Kundmachung des Wahlergebnisses.

Erstes Skrutinium.

§ 43.

Stimmenzählung.

(1) Nach Beendigung der Abstimmung verbleiben in der Wahlräumlichkeit außer den Mitgliedern der Kommission, dem Vertreter der Aufsichtsbehörde und den Hilfskräften lediglich die Vertrauensmänner der Wahlparteien. Die Wahlkommission entnimmt die Umschläge mit den Stimmzetteln der Urne, zählt sie zusammen und vergleicht die Zahl der Umschläge mit den Anstreichungen in den Wählerverzeichnissen. Hierauf scheidet sie die ungültigen Zettel aus, verteilt die Stimmzettel nach den Wahlparteien und stellt das Wahlergebnis durch doppelten schriftlichen Vermerk fest. Hiebei hat jedes Mitglied der Kommission das Recht, in die Stimmzettel Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

(2) Zugunsten der Kandidatenliste der Partei zählen auch solche Stimmzettel, auf denen Namen der Kandidaten durchgestrichen oder abgeändert sind.

(3) Ungültig sind die Stimmzettel auf einem nicht von der Kreiswahlkommission ausgegebenen Formulare.

(4) Befinden sich in einem Umschlage mehrere Kandidatenlisten, sind alle ungültig.

Unterschied v. d. G.-W.-O.: „Einerseits entfiel die Bestimmung, daß die Stimmzettel ungültig sind, welche auf eine ungültige Liste entfallen. Diese Bestimmung ist überflüssig, weil die Listen amtlich vervielfältigt werden. — Weiter wurde die Bestimmung gestrichen, daß alle Namen oder die ganze Liste gestrichen sind. Der Wähler hat die Möglichkeit, unter den Listen zu wählen und — wenn er mit keiner einverstanden ist, einen leeren Umschlag abzugeben. Die Abgabe einer gestrichenen Liste ist also keine klare Äußerung, weshalb eine solche Stimme auch der Kandidatenliste zuzurechnen ist, trotzdem sie gestrichen ist. Will der Wähler dies verhindern, möge er keine Liste in den Umschlag legen. — Weiters wurden die Folgen geändert, wenn mehrere Listen in dem Umschlage sind, u. zw. so, daß sie alle ungültig sein sollen, auch wenn sie auf dieselbe Liste lauten." (Ber. d. Verf.-Aussch.) — Vgl. §§ 43, 44, G.-W.-O.

Wahlverhandlungsschrift.

§ 44. (1) Über das Wahlergebnis wird eine Verhandlungsschrift in zweifacher Gleichschrift verfaßt. In dieser werden vermerkt die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, des Vertreters der Behörde und der Vertrauensmänner, Beginn und Ende, eine Unterbrechung der Wahlhandlung, alle Beschlüsse der Wahlkommission mit kurzer Begründung, wie auch wichtige, die Wahl betreffenden Umstände, endlich das Ergebnis der Wahl mit Angabe der Summe der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen. In der Summe werden die von der Wahlkommission als gültig anerkannten Stimmen angeführt, die Summe der ungültigen Stimmen ist besonders anzuführen.

(2) In der Verhandlungsschrift wird ausdrücklich angeführt, wieviele wahlberechtigte Wähler vorhanden waren, wieviele an der Wahl tatsächlich teilnahmen und wieviele Männer und Frauen darunter waren.

(3) Die Verhandlungsschrift führt ein zur Wahlhandlung beigezogener Gemeindebeamter (§ 9), oder eine andere Hilfskraft oder ein von dem Vorsitzenden der Kommission hiezu bestimmtes Mitglied der Wahlkommission.

(4) Diese Verhandlungsschrift wie auch die Wähler- und die Abstimmungsverzeichnisse sind von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

Mitteilung des Wahlergebnisses.

§ 45. (1) Die Sprengelwahlkommission übermittelt unverzüglich die eine Verhandlungsschrift unmittelbar dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission, die zweite der politischen Behörde erster Instanz (Magistrat), der sie außerdem das Wahlergebnis telegraphisch oder telephonisch mitteilt.

(2) In Gemeinden, in welchen mehrere Wahlräumlichkeiten sind, übergeben die Wahlkommissionen ihre Verhandlungsschriften jener Wahlkommission, in deren Sprengel sich das Gemeindeamt befindet. Diese Kommission ermittelt auf Grund der von den Sprengelwahlkommissionen festgestellten Wahlergebnisse das Wahlergebnis aus der ganzen Gemeinde und gibt es dem Vorsitzenden der Kreiswahlkommission mit der einen Gleichschrift aller Verhandlungsschriften

Digitized by Google

und der politischen Behörde erster Instanz mit der zweiten Gleichschrift bekannt.

(3) Das Wahlergebnis in dem Sprengel der politischen Behörde erster Instanz (Magistrat) teilt der Vorstand dieser Behörde sogleich dem Ministerium des Innern mit.

(4) Die Legitimationskarten und die Stimmzettel, die Umschläge und die Abstimmungsverzeichnisse, wie auch die Belege (§§ 3, 39) werden von der Sprengelwahlkommission in Umschlägen versiegelt und bei dem Gemeindeamte hinterlegt.

Zuteilung der Mandate durch die Kreiswahlkommission. Wahlzahl.

§ 46. (1) Die Kreiswahlkommission tritt an ihrem Sitze über Einladung des Vorsitzenden am zweiten Tage (Dienstag) nach der Wahl um zwei Uhr nachmittags zusammen.

(2) Die Kommission stellt auf Grund der Verhandlungsschriften der von den Sprengelwahlkommissionen in den Gemeinden und auf Grund der amtlichen Mitteilungen der politischen Behörden erster Instanz die Summe aller gültigen, für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen fest, und ermittelt die Wahlzahl.

(3) Die Summe aller gültigen für alle Parteien abgegebenen Stimmen wird durch die Zahl der in dem betreffenden Wahlkreise zur Besetzung gelangenden Mandate geteilt; die durch die Teilung sich ergebende ganze Zahl ohne Bruchteile ist die Wahlzahl.

(4) Die für jede Kandidatenliste abgegebene Stimmenzahl wird durch die Wahlzahl geteilt, worauf die Wahlkommission jeder Partei so viel Mandate zuteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für diese Partei abgegebenen Stimmenzahl enthalten ist.

Wahl der Kandidaten.

§ 47. (1) Von den einzelnen Wahlparteien erhalten die der Partei zugewiesenen Mandate die Kandidaten der Reihenfolge nach, wie sie auf der Kandidatenliste angeführt sind. Weicht die gedruckte Kandidatenliste von der bei der Kreiswahlkommission eingereichten ab, gilt Inhalt und Reihenfolge der Kandidaten der letzteren Liste.

(2) Hat eine Partei nicht soviel Kandidaten namhaft gemacht als auf sie Mandate auf Grund des Ergebnisses des ersten Skrutiniums entfallen, erhält sie nur soviel Mandate, als sie Personen kandidiert hat.

Verhandlungsschrift der Kreiswahlkommission.

§ 48. (1) Über die Verhandlungen der Kreiswahlkommission wird eine Verhandlungsschrift in zwei Gleichschriften verfaßt, welche von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

(2) In der Verhandlungsschrift werden angeführt die Berechnung der Wahlzahl, der Vorgang bei der Zuteilung der Mandate, weiters die sich bei der Teilung der Stimmensummen durch die Wahlzahl ergebenden Reste und die Anzahl der den Parteien zugewiesenen Mandate.

(3) Der Vorsitzende der Kreiswahlkommission übersendet sogleich eine Gleichschrift der Verhandlungschrift dem Ministerium des Innern, dem er ihren Inhalt gleichzeitig telegraphisch mitteilt.

Digitized by Google

Zweites und drittes Skrutinium.

§ 49.

Anmeldung der Kandidatenlisten.

(1) Die Mandate, welche durch den im § 46 angegebenen Vorgang unbesetzt geblieben sind, besetzt die bei dem Ministerium des Innern errichtete Zentralwahlkommission am achten Tage nach den in der ganzen Republik durchgeführten Wahlen (§ 11).

(2) Längstens vor Beginn des zweiten Skrutiniums übergeben die Mitglieder der Zentralwahlkommission beziehungsweise die Vertrauensmänner (§ 11, Abs. 3) dem Vorsitzenden der Kommission die Kandidatenlisten ihrer Parteien, welche Namen von Kandidaten in beliebiger Zahl enthalten können, aber nur solcher, welche von diesen Parteien in irgend einem Wahlkreise kandidiert und nicht bei dem ersten Skrutinium gewählt worden sind. Die Namen der Kandidaten sind genau aneinanderzureihen und mit arabischen Ziffern zu bezeichnen.

(3) Nach Abgabe der Kandidatenlisten dürfen weder diese noch ihre Reihenfolge geändert werden, abgesehen von dem Falle des ersten Absatzes des § 50.

Zu §§ 49—52. Zweites Skrutinium nach der Reg.-Vorl. (Min.-Rat Dr. *Bobek*). — „Regel ist, daß alle Reste aus der ganzen Republik gezählt werden und daß die im ersten Skrutinium unbesetzten Mandate nach der Gesamtzahl der Reste zugewiesen werden. Eine Ausnahme gilt für Parteien, welche nicht in einem einzigen Wahlkreise eine Mindeststimmenzahl, u. zw. entweder 20.000 Stimmen oder die Wahlzahl, wenn diese geringer ist als 20.000 erreicht haben. Diese Ausnahme gilt, weil die Wahlzahl bei dem 2. Skrutinium wahrscheinlich kleiner sein wird als bei dem ersten und daher beim 2. Skrutinium auch solche Parteien ein Mandat erreichen würden, welche nicht stark genug waren, in einem Wahlkreis die Wahlzahl und damit ein Mandat zu erzielen und nur dadurch, daß sie ihre Anhänger in der ganzen Republik zerstreut haben, beim 2. Skrutinium ihren Vorteil erlangen würden. Dies wäre nicht zum Vorteil der Entwicklung des polit. Lebens. Eine lebensfähige Partei wird zweifellos wenigstens in einem Wahlkreis die Wahlzahl oder wenigstens 20.000 Stimmen erreichen." (Ber. des Verf.-Aussch.) Vgl. § 46 G.-W.-O.

Verfahren vor der Zentralwahlkommission.

§ 50. (1) Der Vorsitzende der Zentralwahlkommission erstattet Bericht darüber, ob bei dem ersten Skrutinium richtig vorgegangen wurde, und ob das Ergebnis des ersten Skrutiniums nicht geändert werden muß, weil ein Irrtum in den Berechnungen unterlaufen ist. In diesem Falle stellt die Zentralwahlkommission unmittelbar das Ergebnis des ersten Skrutiniums richtig.

(2) Auf Grund der von den Kreiswahlkommissionen eingelangten Verhandlungsschriften stellt die Zentralwahlkommission die Anzahl der bei dem ersten Skrutinium unbesetzt gebliebenen Mandate fest.

Nichtberücksichtigung von Kandidatenlisten.

§ 51. (1) Bei dem zweiten Skrutinium werden nur die Stimmen jener Parteien berücksichtigt, welche wenigstens in einem Wahlkreise wenigstens 20.000 Stimmen oder die Wahlzahl (§ 46), wenn diese niedriger ist als 20.000, erreicht haben und zum zweiten Skrutinium ihre Kandidatenlisten angemeldet haben.

Digitized by Google

(2) Hat eine Partei in einem bestimmten Wahlkreise nicht soviel Kandidaten namhaft gemacht als ihr Mandate nach dem Ergebnisse des ersten Skrutiniums gebühren, wird ihr Stimmenrest aus diesem Wahlkreise nicht berücksichtigt (§ 47, Abs. 2).

Wahlzahl. Zuweisung der Mandate.

§ 52. (1) Die Kommission zählt die Stimmenreste aller Parteien aus allen Wahlkreisen der ganzen Republik, soweit sie gemäß § 51 berücksichtigt werden, zusammen, und ermittelt die Wahlzahl.

(2) Die Wahlzahl ist die sich aus der Teilung der Summe dieser Reste durch die um Eins vermehrte Anzahl der unbesetzten Mandate ergebende Zahl ohne Bruchteile.

(3) Die Kommission weist jeder Partei soviel Mandate zu, als die Wahlzahl in der Summe der für die Partei aus allen Wahlkreisen ausgewiesenen Stimmenreste enthalten ist.

(4) Wurde ein Mandat mehr besetzt, als besetzt werden sollten, wird das überschüssige Mandat jener Partei abgerechnet, welche bei dem zweiten Skrutinium den kleinsten Teilungsrest und bei gleichen Resten die kleinere Stimmenzahl in der ganzen Republik erhalten hat; ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das Los.

(5) Hat eine Partei nicht so viel Kandidaten angemeldet als ihr Mandate auf Grund des Ergebnisses des zweiten Skrutiniums zufallen, werden die erübrigenden Mandate den weiteren Parteien nach den Grundsätzen des § 53 zugewiesen.

Drittes Skrutinium.

§ 53. (1) Wurden auf die in § 52 angegebenen Weise nicht alle Mandate besetzt, weist die Kommission je ein Mandat der Reihe nach jenen Parteien zu, welche bei der Teilung gemäß § 52 die größten Teilungsreste ausweisen.

(2) Sind die Teilungsreste bei einigen Parteien gleich, wird das Mandat jener Partei zugewiesen, welche im ganzen die größere Stimmenanzahl in der ganzen Republik erlangt hat; bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

(3) Die Partei, welche weder bei dem ersten noch bei dem zweiten Skrutinium die Wahlzahl erreicht hat, hat keinen Anspruch auf ein Mandat.

(4) Die Partei, welche bei dem ersten Skrutinium die Wahlzahl erreicht hat, kann ein Mandat erhalten, auch wenn sie bei dem zweiten Skrutinium nicht die Wahlzahl erreicht hat.

„Eine Partei, welche weder beim ersten, noch beim zweiten Skrutinium die Wahlzahl erreicht hat, hat keinen Anspruch auf ein Mandat. Diese Bestimmung betrifft Parteien, welche in keinem Wahlkreise die Wahlzahl erreicht haben, sondern nur in einem Wahlkreis 20.000 Stimmen erreicht hat, trotzdem in diesem Wahlkreise die Wahlzahl über 20.000 beträgt. Eine solche Partei hat beim 3. Skrutinium keinen Anspruch auf ein Mandat, wenn sie nicht einmal im 2. Skrutinium die Wahlzahl erreicht. Hingegen kann eine Partei, welche bei der 1. Skrutinium die Wahlzahl erreicht hat, aber bei dem 2. Skrutinium die Wahlzahl nicht erlangte, beim 3. Skrutinium nach der Größe des Restes im 2. Skrutinium ein Mandat erzielen." (Ber. d. Verf.-Aussch.)

Digitized by Google

Gewählte Kandidaten.

§ 54. (1) Von den einzelnen Parteien sind zu Abgeordneten nach der Anzahl der auf die Partei entfallenden Mandate die Kandidaten nach der Reihenfolge, wie sie auf der Kandidatenliste angeführt sind, gewählt.

(2) Kandidaten, welche beim ersten, zweiten und dritten Skrutinium leer ausgingen, sind Ersatzmänner (§ 56).

Die Verhandlungsschrift und Kundmachung der Wahl.

§ 55. (1) Über die Verhandlungen der Zentralwahlkommission wird eine Verhandlungsschrift geführt, welche von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist. In ihr wird angeführt, welche Kandidaten bei dem Skrutinium zu gewählten Abgeordneten erklärt wurden und welche Ersatzmänner sind.

(2) Das Ergebnis des Skrutiniums wird sofort verlautbart.

(3) Das Ministerium des Innern folgt den gewählten Abgeordneten Beglaubigungsschreiben aus, welche den Gewählten zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus und zur Teilnahme an dessen Verhandlungen berechtigen. Diese Berechtigung erlischt, wenn eine Wahl durch den Wahlgerichtshof für ungültig erklärt wurde.

Vgl. V.

Eintritt der Ersatzmänner.

§ 56. (1) Wird ein Mandat erledigt, tritt ein Ersatzmann derselben Partei in der Reihenfolge ein, in welcher er auf der Kandidatenliste jenes Wahlkreises angeführt ist, in welchem jener Abgeordnete kandidiert wurde, dessen Mandat erledigt ist. Ist ein solcher nicht vorhanden, tritt ein Ersatzmann derselben Partei in der Reihenfolge ein, in welcher er auf der Kandidatenliste für das zweite Skrutinium angeführt war.

(2) Ist kein Ersatzmann dieser Partei vorhanden, bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode erledigt.

(3) Den Ersatzmann beruft das Ministerium des Innern ein und folgt dem Einberufenen ein Beglaubigungsschreiben aus, welches ihn zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus berechtigt (§ 55 letzter Absatz).

Beschwerde gegen die Wahlen.

§ 57. Die Beschwerde gegen die Wahlen regelt das Gesetz über den Wahlgerichtshof.

Vgl. V.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Strafbestimmungen.

§ 58. Handelt es sich nicht um eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung, wird bestraft:

I. Als Vergehen mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten:

1. Wenn der Vorsitzende der Kreiswahlkommission oder eine andere hiezu bestimmte Person die Annahme einer Kandidatenliste und die sonstige Erfüllung der in § 21 angeführten Verpflichtungen verweigert:

Digitized by Google

2. wenn der Vorsitzende der Kreiswahlkommission oder ein anderer Beamte, Bürgermeister oder Gemeindeangestellter absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtige Kandidatenlisten verlautbaren, vervielfältigen oder zustellen läßt;

3. wer einem Wähler ohne dessen ausdrückliche Zustimmung die Kandidatenlisten abnimmt oder ihm in diesen Listen Streichungen vornimmt;

4. wer gegen die Bestimmungen der Gesetze öffentlich bereits aufgelegte Wählerverzeichnisse ändert;

5. wer der Wahlkommission ungleiche Abstimmungsumschläge ausfolgt;

6. wer der Wahlkommission nicht zugestellte Legitimationskarten nicht abführt;

7. wer das Verbot des Ausschankes, des Verkaufes oder der Verabreichung alkoholhaltiger Getränke nicht beachtet.

Der Versuch ist strafbar.

II. Als gerichtlich zu ahndende Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 K bis 5000 K, oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn jemand

1. entgegen der Bestimmung des § 4 das Wahlrecht in mehr als einer Gemeinde auszuüben versucht;

2. die Beglaubigung der Unterschrift eines Wählers auf einer Kandidatenliste verweigert (§ 21);

3. einer berechtigten Person die Ausfolgung der Legitimationskarte oder eines Stimmzettels verweigert;

4. für die Vervielfältigung von Kandidatenlisten (Stimmzettel) unverhältnismäßig hohe Preise fordert;

5. seinen Bediensteten oder Untergebenen zur Ausübung des Wahlrechtes nicht freie Zeit gibt;

6. gegen die Bestimmungen der Gesetze die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Verfertigung von Abschriften und Aufzeichnungen verwehrt oder unmöglich macht;

7. absichtlich die Fristen, deren Einhaltung durch dieses Gesetz angeordnet ist, nicht einhält;

8. wenn eine hiezu verpflichtete Person die Wählerverzeichnisse nicht rechtzeitig auflegt.

III. Als von den politischen Behörden zu ahndenden Übertretung mit einer Geldstrafe von 20 K bis 5000 K oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einem Monate, wenn jemand

1. in einem Gebäude, in welchem sich eine Wahlräumlichkeit befindet, agitiert, oder in dem Gebäude eine Wahlkanzlei errichtet;

2. ohne Entschuldigungsgrund an der Wahl nicht teilnimmt;

3. unberechtigterweise einen Kandidaten auf der der Kandidatenliste angeschlossenen Erklärung unterfertigt;

4. bewußt auf mehreren Kandidatenlisten kandidiert;

5. die in § 30 angeordneten Verpflichtungen nicht erfüllt. Mit der zweiten Verurteilung wegen dieser Handlung kann der Verlust der Gewerbeberechtigung verbunden sein;

6. in großer Anzahl mutwilligerweise gänzlich unbegründete Reklamationen überreicht.

Digitized by Google

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

Aufsichtsbehörde.

§ 59. Die politische Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die ordentliche und rechtzeitige Durchführung aller durch die Wahlordnung der Gemeinde aufgetragenen Amtshandlungen. Bemerkt sie eine Nachlässigkeit oder Unrichtigkeit, kann sie unter Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der in dieser Wahlordnung eingesetzten Kommissionen die Amtshandlung ganz oder teilweise durch eigene Organe auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen. Die Gemeinde hat dann das Rückgriffsrecht gegen die betreffenden Gemeindeorgane.

Anzahl der Bevölkerung.

§ 60. Wo in diesem Gesetze von der Anzahl der Bevölkerung die Rede ist, entscheidet der Stand nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen amtlichen Volkszählung.

Formulare.

§ 61. Die Formulare der Kundmachungen, der Verhandlungsschriften für die Wahlkommissionen, der Abstimmungsverzeichnisse und der Legitimationskarten stellt die Staatsverwaltung kostenlos bei.

Befreiung von Stempeln und Gebühren.

§ 62. Alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Einwendungen, Beschwerden in Angelegenheit der Wahlen und die Beilagen zu diesen, wie auch die Beglaubigung der Unterschriften der Wähler auf den Kandidatenlisten (§ 21) und der Kandidaten (§ 27) sind stempelfrei und, soweit es sich nicht um die Beglaubigung der Unterschriften vor einem Notar handelt, auch gebührenfrei.

§ 63. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit.

Vgl. II.

§ 64. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Inneren betraut.

* * *

Digitized by Google

Das Wahlsystem.

(Aus dem Erläuterungsbericht der Regierung.)

„Die Vorlage . . . . unterscheidet sich von der Gemeindewahlordnung besonders hinsichtlich der Anträge betreffend die Art des Wahlskrutiniums.

Wie bei der Gemeindewahlordnung hält es die Regierungsvorlage bei den Wahlen in die Nationalversammlung für selbstverständlich, daß der Grundsatz der absoluten Mehrheit für die Wahlen in der tschechoslowakischen Republik unannehmbar ist und daß der von der Nationalversammlung auch für die Wahlen in die ländlichen Gemeinden angenommene Grundsatz des verhältnismäßigen Wahlrechtes auch insbesondere bei den Wahlen in die gesetzgebende Körperschaft beibehalten werden muß. Was das System der verhältnismäßigen Vertretung anlangt, war für die Regierungsvorlage einerseits der Beschluß der Nationalversammlung betreffend die Gemeindewahlordnung, durch welchen das d'Hondt'sche System für unsere Gemeinden nicht angenommen worden war, andererseits (und dies hauptsächlich) die Ergebnisse der auf Grund dieses Systems durchgeführten Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften in Wien und Weimar maßgebend, bei welchen schon wenige Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse der nach dem d'Hondt'schen System durchgeführten Wahlen in der Presse auf die Ungerechtigkeit dieses Systems hingewiesen wurde. . . . . .

Aber die Vorlage empfiehlt auch nicht das bisherige System, weil dieses Hagenbach-Bischoff'sche System alle Mandate in einem Bezirke endgültig verteilt und dadurch eine, dem bei den Wahlen für die Parteien abgegebenen Stimmenverhältnisse nicht ganz entsprechende Verteilung der Parteien erzielt, und so eine andere Verteilung der Mandate rechtfertigen würde, was umso mehr in die Erscheinung tritt, wenn man die Stimmenreste aller Parteien in allen Wahlbezirken zusammenzählt. Dieser Mangel der bisherigen Systeme des Verhältniswahlrechtes war in der Literatur Gegenstand von Erwägungen, welche tschechische Autoren im Laufe des Krieges veröffentlichten, deren Ergebnis aber bei den Gemeindewahlen nicht verwendet werden konnte, da die ziemlich bedeutenden Schwierigkeiten des Wahlverfahrens für die Wahlen in kleinen Gemeinden gefährlich erschienen. Grundlage für das Verhältniswahlrecht der Regierungsvorlage ist das System des dreifachen Skrutiniums. Die Regierung beantragt in der Vorlage eine ganz neue Art des Skrutiniums, indem sie von der Absicht geleitet ist, die Anzahl der zu verteilenden Mandate dem wirklichen Verhältnisse der bei den allgemeinen Wahlen nicht nur in einem Bezirke, sondern im Gebiete des ganzen Staates den einzelnen Parteien zufallenden Stimmen anzunähern. Alle bisherigen Methoden, sowohl des belgischen, als auch die des Hagenbach-Bischoff'schen Systemes nahmen nur Rücksicht auf das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien in einem einzigen Bezirke; sie übersehen aber vollkommen, daß in dem Falle — und dies ist der Regelfall — der Kandidatur der Partei in einer größeren Anzahl von Bezirken der Stimmenüberschuß dieser Partei in einem Bezirke, vermehrt um den Stimmenüberschuß dieser Partei in den anderen Bezirken, den Anspruch der Partei auf ein, allenfalls auf mehrere weitere Mandate begründet, um welche die Partei gerade dadurch verkürzt erscheint, daß die Mandate endgültig schon durch das Skrutinium in dem Wahlbezirke selbst zugeteilt werden.

Mag man bei der Verteilung der noch unbesetzten Mandate welches System auch immer zur Anwendung bringen, das der relativen Mehrheit oder das der Teilung der Stimmen durch die um Eins vermehrte Zahl der bereits zugewiesenen Mandate, immer werden bei allen Parteien gewisse Stimmenreste unberücksichtigt bleiben, welche bei dem zweiten für den einzelnen Wahlbezirk durchgeführten Skrutinium leer ausgehen.

Die Summe dieser nicht zur Geltung gelangenden Reste bedeutet häufig schon in einem einzigen Bezirke einen Anspruch auf ein Mandat . . . . . Die Regierung beantragt der Nationalversammlung eine neue Art des Skrutiniums, und zwar derart, daß in dem Wahlbezirke selbst nur das erste

Digitized by Google

Skrutinium durchgeführt werden soll — wobei es genügt, den einfachen Quotienten anzuwenden — während das zweite Skrutinium in Einem für das Gesamtgebiet der Republik, und zwar derart durchzuführen ist, daß die Reste aller Parteien und aus allen Bezirken zusammengezählt und durch den wahren Quotienten geteilt die Grundlage für eine gerechte Zuteilung der Abgeordnetenmandate bis zur technisch möglichen Grenze der Unparteilichkeit bilden. Die auch im zweiten Skrutinium unbesetzt gebliebenen Mandate werden dann nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit zugewiesen — drittes Skrutinium.

Nach dem Antrage der Regierung wäre das erste Skrutinium allen Wählern ganz leicht verständlich, denn die Summe aller gültig abgegebenen Stimmen wird durch die Zahl der gesetzlich für den betreffenden Wahlbezirk bestimmten Mandate geteilt; hier muß die Zahl der Mandate nicht um Eins vermehrt werden, ebensowenig wie es notwendig ist, das Teilungsergebnis auf die nächste (ganze) Zahl zu ergänzen, denn die englische Droop'sche Formel von der Hinzuzählung von „Eins" zu der Zahl der Mandate ist empirisch nur dadurch begründet, daß der Quotient um das kleiner wird, um was die Parteien wahrscheinlich aus dem Grunde des Restes bei der Teilung der Stimmenzahl durch die Mandatszahl verlieren, und daß infolgedessen für das zweite Skrutinium nicht allzu viele unbesetzte Mandate übrig bleiben. Diese Bedenken bestehen für die Wahlen gemäß der Regierungsvorlage nicht, hier ist eine größere Anzahl unbesetzter Mandate kein Fehler, denn diese Mandate werden durch den wahren Quotienten beim zweiten Skrutinium besetzt. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß der wahre Droop'sche Quotient — die um Eins vermehrte Anzahl von Mandaten — nur dann gerecht wäre, wenn es sich in jedem Bezirke um dieselbe Anzahl von Mandaten handeln würde. Dann wird die Mandatszahl um eine gleiche Ziffer vermehrt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um 3 oder um 40 Mandate handelt, so ist klar, daß dadurch jene Parteien unterstützt werden, welche zufällig in einem kleinen Bezirke kandidieren, während in einem großen Bezirke der wahre Quotient an Bedeutung einbüßt. Deshalb kann der wahre Quotient . . . . . mit Erfolg dort benützt werden, wo es sich um einen einzigen Wahlbezirk handelt, was bei unserem zweiten Skrutinium der Fall ist . . . . . .

Daß die Teilung des Skrutiniums in zwei nach Sprengel und Wahlprinzip verschiedene Phasen ein weit richtigeres Ergebnis zeitigt, als dies bei den bisherigen Systemen der Fall war, dies soll an einer Reihe von praktischen Beispielen wirklich stattgefundener Wahlen gezeigt werden. Die Berechnung der zugeteilten Mandate geschieht hier schon nach den von der Regierung empfohlenen Grundsätzen und am Ende werden immer die Wahlergebnisse nach dem System der Regierungsvorlage und nach dem System Hagenbach-Bischoff verglichen. (Die auf Grund des Hagenbach-Bischoff'schen Systemes zuzuweisenden Mandate sind in Klammer angeführt.)

I.

. . . . . .

. . . . . .

II.

Bei den Wahlen in den großen Rat des Kantons Neuenburg, welche am 26. und 27. April 1913 stattfanden, wurden im ersten Wahlbezirk — Distrikt Neuenburg 133.969 Stimmen abgegeben, 27 Mandate sollten besetzt werden. Quotient 133.969 : 27 = 4961. In allen Wahlbezirken traten nur drei Parteien auf den Wahlplan, u. zw. die radikale, die liberale und die sozialdemokratische.

Im ersten Wahlbezirke erhielten:

	Stimmen		Mandate	Rest
Radikale	60.976 : 4961	=	12 (13)	1444
Liberale	48.148 : 4961	=	9 (9)	3499
Soz.-Dem. . . .	24.845 : 4961	=	5 (5)	40

Digitized by Google

Im zweiten Wahlbezirk — de Boudry — sollten 13 Abgeordnete gewählt werden, gültige Stimmenzahl 34.878 : 13 = 2682.

	Stimmen	Mandate	Rest
Radikale	15.723 : 2682 =	5 (6)	2313
Liberale	12.481 : 2682 =	4 (5)	1753
Soz.-Dem.	6.674 : 2682 =	2 (2)	1310

Auf das Wahlergebnis wird es gewiß Einfluß haben, daß die Sozialdemokraten in diesem Bezirke, wo ein Mandat auf einen weit geringeren Stimmendurchschnitt entfällt, als im ersten Wahlbezirke, eine unbedeutende Stimmenzahl erhielten. Dasselbe ist im vierten Wahlbezirke der Fall.

Im dritten Wahlbezirke — Val de Travers — sollten 15 Abgeordnete gewählt werden, gültige Stimmenzahl 44.039 : 15 = 2935.

	Stimmen	Mandate	Rest
Radikale	21.214 : 2935 =	7 (8)	669
Liberale	10.759 : 2935 =	3 (3)	1954
Soz.-Dem.	12.066 : 2935 =	4 (4)	326

Im vierten Wahlbezirke — Val de Ruz — sollten 8 Mandate besetzt werden, gültige Stimmenzahl 14.726 : 8 = 1840.

	Stimmen	Mandate	Rest
Radikale	6967 : 1840 =	3 (4)	1447
Liberale	5619 : 1840 =	3 (3)	99
Soz.-Dem.	2140 : 1840 =	1 (1)	300

Die Wahlgeometrie ist hier wie im zweiten Wahlbezirke sichtbar.

Im fünften Wahlbezirke — du Locl — wurden 53.539 gültige Stimmen abgegeben. Mandatszahl 16, Wahlzahl 53.539 : 16 = 3346.

	Stimmen	Mandate	Rest
Radikale	20.447 : 3346 =	6 (7)	371
Liberale	13.368 : 3346 =	3 (3)	3330
Soz.-Dem.	19.724 : 3346 =	5 (6)	2994

Im sechsten Wahlbezirke — La Chaux de Fonds — wurden 226.008 Stimmen abgegeben, Mandatszahl 34, Quotient 226.008 : 34 = 6647.

	Stimmen	Mandate	Rest
Radikale	89.079 : 6647 =	13 (14)	2668
Liberale	38.828 : 6647 =	5 (5)	5593
Soz.-Dem.	98.101 : 6647 =	14 (15)	5043

Es sollen besetzt werden	Besetzt wurden
27	26
13	11
15	14
8	7
16	14
34	32
113	104

Zu besetzen sind noch 113 — 104 = 9 Mandate.

In den einzelnen Bezirken wiesen die Parteien folgende Reste auf:

Digitized by Google

Radikale		Liberale		Soz.-Dem.
1444		3499		40
2313		1753		1310
669		1954		326
1447		99		300
371		3330		2994
2668		5593		5043
8912	+	16.228	+	10.013 = 35.153

Es verblieben demnach 9 Mandate zur Besetzung, der Quotient nach der Regierungsvorlage ist daher 35.153 : (9 + 1.5*) =) 10.5 = 3347.

	Stimmen	Mandate	Rest
Radikale	8.912 : 3347 =	2	2218
Liberale	16.228 : 3347 =	4	2840
Soz.-Dem.	10.013 : 3347 =	2	3319

Im ganzen wurden von den erübrigenden 9 Mandaten 8 besetzt, das letzte Mandat wird nach dem Grundsatze der relativen Mehrheit der sozialdemokratischen Partei zugewiesen, weil diese Partei den größten Teilungsrest aufwies und diese geht daher aus dem dritten Skrutinium mit drei Mandaten hervor.

Es erhielten daher die

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	II. u. III. skrut.	Zusammen
Radikalen . .	12	5	7	3	6	13	2	48
Liberalen . .	9	4	3	8	3	5	4	31
Soz. Dem. . .	5	2	4	1	5	14	3	34

Vergleichen wir das Wahlergebnis nach der Regierungsvorlage einerseits, nach der Hagenbach-Bischoff'schen Methode andererseits. Es erhielten

Radikale		Liberale		Soz. Dem.
60.976		48.148		24.845
15.723		12.481		6.674
21.214		10.759		12.066
6.967		5.619		2.140
20.447		13.368		19.724
89.079		38.828		98.101
214.406	+	129.203	+	163.550

Zusammen 507.159.

Der Stimmendurchschnitt auf ein Mandat war daher

507.159 : 113 = 4488
551
995
919
15

und es sollten daher erhalten die

Radikalen	214.406 : 4488 =	48
	34886	
Liberalen	129.203 : 4488 =	29
	39443	
Soz. Dem.	163.550 : 4488 =	36
	28910	

*) Ursprünglich sollte im zweiten Skrutinium die Summe der Reststimmen aller Parteien in allen Wahlkreisen durch die um 1.5 vermehrte Anzahl der noch zu besetzenden Mandate geteilt werden. Im letzten Augenblick beschloß der Verfassungsausschuß statt um 1.5 — nur um 1 zu vermehren.

Digitized by Google

Der Unterschied der beiden Methoden stellt sich folgendermaßen dar:

	Es sollten erhalten	Nach Reg. vorl.	Differenz	Nach Hagenb. Bischoff	Differenz
Radikale	48	48	—	52	4
Liberale	29	31	2	28	1
Soz. Dem.	36	34	2	33	3
			4		8

III.

. . . . . .

IV.

. . . . . .

Durch diese vier Beispiele ist der Beweis erbracht, daß die von der Regierungsvorlage empfohlene Methode der Gerechtigkeit näher kommt, als die Hagenbach-Bischoff'sche Methode, weshalb die Regierung diese zur Annahme empfiehlt.

Für das erste Skrutinium in der Kreiswahlkommission empfiehlt die Regierungsvorlage nach dem Hare'schen System als Wahlzahl den Quotienten aus der Stimmensumme durch die Zahl der Mandate: diese Art des Skrutiniums ist einerseits allen Wählern leicht verständlich, andererseits wird dadurch erzielt, daß für das zweite Skrutinium mehr Mandate erübrigen, als bei der wahren Wahlzahl. — Weil aber die Regierung für das zweite Skrutinium streng gebundene und aus den bei dem ersten Skrutinium noch nicht gewählten Kandidaten zusammengestellte Listen beantragt, wird jede Partei ihre hervorragenden Mitglieder, welche aus welchen Gründen immer beim ersten Skrutinium noch nicht gewählt wurden, an erste Stellen auf der vor dem zweiten Skrutinium dem Vorsitzenden der Zentralkommission vorgelegten Liste einreihen und so ihre Wahl sicherstellen können. Zieht man die verschiedene Höhe der Reste in den einzelnen Wahlkreisen in Betracht, ist es wahrscheinlich, daß jede Partei bei dem zweiten und dritten Skrutinium etwa soviele Mandate wird besetzen können, als die Hälfte der Bezirke beträgt, in denen sie kandidiert hat.

Die Wahlzahl — Quotient — beantragt die Regierungsvorlage verschieden danach, ob es sich um das Skrutinium im Wahlbezirke oder um das Skrutinium in der Zentralwahlkommission handelt. Für das Skrutinium in der Kreiswahlkommission beantragt die Vorlage den einfachen Quotienten, nämlich die Summe der Stimmen geteilt durch die Zahl der Mandate, also den Hare'schen Quotienten, dies vorsätzlich deshalb, damit die Zahl der in der Kreiswahlkommission unbesetzten Mandate größer ist, als dies bei dem wahren Quotient, d. i. bei der Stimmensumme, geteilt durch die um Eins vermehrte Mandatszahl der Fall wäre. Die erübrigenden Mandate sollen nicht nach der relativen Größe der Teilungsreste besetzt werden, sondern sie werden — wie oben begründet wurde — dem zweiten Skrutinium überwiesen, und erst für dieses Skrutinium beantragt die Regierung die Anwendung eines wahren, vollständigeren Quotienten als für die ersten Wahlen . . . . . .

. . . . . .

Weil eine Reihe von ausgearbeiteten Beispielen erwiesen hat, daß eine allzu große Vergrößerung, bzw. Verminderung des Quotienten die Besetzung einer größeren Zahl von Mandaten zur Folge hat, als das Gesetz anordnet, empfiehlt die Vorlage den bisherigen Divisor, also die Zahl der Mandate, nicht nur um 1, sondern noch um weitere fünf Zehntel zu vergrößern,*) wodurch der Quotient

*) Hievon wurde im letzten Augenblicke Abstand genommen, der Divisor wird also nur um 1 vergrößert.

Digitized by Google

vermindert wird, daß in der Mehrheit der Fälle schon bei dem zweiten Skrutinium alle Mandate zur Besetzung gelangen, und zwar gleichmäßig in einem Verhältnisse, in welchem das Richtigkeitsprozent bei dem Wahlergebnisse bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit steigt; die noch verbleibenden Differenzen sind der Wahlbeteiligung und der Unmöglichkeit, so ideale Wahlbezirke zu bilden, daß die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirke der Zahl in den anderen gleicht, zuzuschreiben."

Bemerkungen zu dem Gesetze.

Das Gesetz geht auf eine Vorlage zurück, welche die Regierung im Hochsommer 1919 der Nationalversammlung unterbreitete. Allerdings hatte die Regierung damals das Einkammersystem im Auge. Die Vorlage, die bezüglich der Sudetenländer eine Wahlkreiseinteilung enthielt (die slowakischen Wahlkreise sollten erst später bestimmt werden), lehnte sich, was Wahlrecht und Wahlverfahren anlangt, an die Gemeindewahlordnung (Ges. v. 31. Jänner 1919, Nr. 75 Ges.-Slg.) an. Ständige Wählerverzeichnisse waren nicht vorgesehen. Das Wahlsystem beruhte auf der auch bei den Gemeindewahlen zur Anwendung gelangten Hagenbach-Bischoff'schen Methode. Neu war jedoch die Einrichtung des zweiten und dritten Skrutiniums, welche in neuartiger, geistvoller Weise die in den einzelnen Wahlkreisen erübrigenden Reststimmen zusammenfaßte und zur Verteilung der in den einzelnen Kreisen unbesetzt gebliebenen Mandate verwendete. Der Entwurf, dessen Verfasser der Ministerialrat im Ministerium des Innern, Dr. Friedrich Bobek war, und der in die deutsche Sprache übersetzt und kritisch beleuchtet von Prof. Dr. Ludwig Spiegel im Verlage des „Prager Archiv" erschien, war von einem Erläuterungsberichte der Regierung begleitet, der, von einer umfassenden, mit Rechenbeispielen versehenen Begründung des Wahlsystems abgesehen, recht dürftig gehalten war. Insbesondere fiel auf, daß die Regierung die Abänderungen gegenüber der Gemeindewahlordnung nicht gerechtfertigt hatte.

Dieser Entwurf wurde dem Verfassungsausschusse zugewiesen, der ihn in mannigfacher Richtung umarbeitete. Immerhin sind seine Grundmauern stehen geblieben. Insbesondere sind die streng gebundenen Listen den wütenden Angriffen der Nationaldemokraten nicht zum Opfer gefallen und das Wahlsystem selbst wurde nur wenig geändert. Die Wahlkreiseinteilung war aus nationalen Gründen Gegenstand der heftigsten Kämpfe. Bis auf die beiden deutschen Kreise Karlsbad und Böhm.-Leipa ist der Wunsch der Deutschen nach nationaler Abgrenzung — man kann fast sagen, daß dies bei einem Wunsche der Deutschen selbstverständlich ist — ungehört verhallt. Von der Bevorzugung des Prager Kreises (vgl. Einleitung) abgesehen, werden sie jedoch in den Sudetenländern materiell nicht nennenswert benachteiligt sein.

Wird somit der wahre Volkswillen hier zum ziemlich unverfälschten Ausdrucke gelangen, dürften die Wahlen in der Slowakei eine unwürdige Komödie bedeuten. Da hier zur Gültigkeit einer Kandidatenliste 1000 Unterschriften, die noch dazu von dem Gespan am Sitze der Kreiswahlkommission beglaubigt sein müssen, erforderlich sind, dürfte es hier kaum zur Aufstellung von oppositionellen Listen kommen, wenn man insbesondere die — eigentümlichen Verhältnisse, die dort herrschen, erwägt. Man wird sich wohl bald zu einer Änderung dieser in einer demokratischen Republik vollkommen unhaltbaren Ausnahmsbestimmungen entschließen müssen; erst dann wird die Nationalversammlung als ein modernes Parlament gelten können. Auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere, soweit es Abänderungen gegenüber der Gemeindewahlordnung enthält, braucht hier nicht hingewiesen zu werden. Die den einzelnen Paragraphen angefügten Bruchstücke aus dem Berichte des Verfassungsausschusses geben in Ergänzung des Gesetzestextes die erforderlichen Aufklärungen. Das Wahlsystem ist durch den Abdruck der betreffenden Ausführungen der Regierungsvorlage an besonderer Stelle erläutert.

Digitized by Google

Musterbeispiele von Eingaben zu der Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus.

I.

Namhaftmachung von Mitgliedern in die Sprengelwahlkommissionen gem. § 9.

Politische Bezirksverwaltung

Eger.

Der gefertigte Bevollmächtigte der deutsch-demokratischen Freiheitspartei für den Wahlkreis Karlsbad macht für die Sprengelwahlkommissionen im polit. Bezirke Eger nachstehende Mitglieder und Ersatzmänner namhaft:

1. Eger-Stadt I. Sprengelwahlkommission:

Herr Franz Müller, Kaufmann, Eger, Marktplatz 4 . . . . . Mitglied.
Fräulein Marie Sommer, Lehrerin, Eger, Bahnhofstraße 20 . . . . . Ersatzmitglied.

2. Eger-Stadt, II. Sprengelwahlkommission:

. . . . . Mitglied
. . . . . Ersatzmann.
. . . . . , , , ,
. . . . . , , , ,

8. Franzensbad:

. . . . . Mitglied
. . . . . Ersatzmann.
. . . . . , , , ,

14. Wildstein:

. . . . . Mitglied
. . . . . Ersatzmann.
. . . . . , , , ,

Elbogen, am . . . . . .

Ferdinand Meister, Elbogen Nr. 15.

Zu beachten: Der Bevollmächtigte der Wahlpartei (§ 22, Z. 3) hat die Mitglieder und Ersatzmänner für die einzelnen Sprengelwahlkommissionen spätestens 14 Tage vor dem Wahltage bei den zuständigen politischen Behörden namhaft zu machen — § 9 (4), also normaler Weise soviel Eingaben, als der Wahlkreis polit. Bezirke zählt. Nach Ablauf der Frist kann die Behörde die Namhaftmachung als Vorschlag betrachten und auf Grund desselben ernennen — § 9 (5). Ist bei der unmittelbaren politischen Aufsichtsbehörde zu überreichen, also bei Statutarstädten (vorläufig) bei der polit. Landesverwaltung, sonst bei der polit. Bezirksverwaltung — § 10 (4). Jeder wahlberechtigte Bürger kann Mitglied jeder Kommission sein, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz — § 12 (1); nur Kandidaten hievon ausgeschlossen — § 12 (2). Derselbe Bürger kann mehreren Kommissionen (Sprengel- und Kreiswahlkommissionen, Zentralwahlkommission) angehören — § 12 (3).

II.

Kreiswahlkommission (§ 10).

Eine Nominierung in diese, bzw. Vorschlag für diese hat nicht stattzufinden. Ihre Mitglieder ergänzen sich aus der Zahl der Bevollmächtigten der Wahlparteien und deren Ersatzmännern — § 10. — Vgl. § 12.

Digitized by Google

III.

Vorschlag in die Zentralwahlkommission gem. § 11.

Ministerium des Innern

Prag.

Der Bevollmächtigte des Bundes der deutschen Landwirte für den V. Wahlkreis im Einvernehmen mit der Reichsparteileitung des Bundes der deutschen Landwirte beantragen in die Zentralwahlkommission Herrn Friedrich Krepler, Parteisekretär in Leitmeritz, Josefsplatz 4. als Mitglied, Herrn Dr. Franz Kammel, Beamten der deutschen Sektion des Landeskulturrates in Prag-Smichow, Ferdinandskai 16, als Ersatzmann.

Unterschrift des Bevollmächtigten. Unterschrift und Siegel der Reichsparteileitung.

Zu beachten: Hat jede Partei, welche auch nur in einem Wahlkreise eine gültige Kandidatenliste angemeldet hat, zu überreichen — § 11 (2); unmittelbar beim Ministerium des Innern — § 11 (2); Die vorgeschlagenen, die nicht ernannt wurden, können als Vertrauensmänner anwesend sein, aber für jede Partei im ganzen nur Einer.

Darüber, wer zu beantragen hat, vgl. Ber. d. Verf.-Aussch. zu § 11.

IV.

Kandidatenliste

der deutschen Nationalpartei für die Wahl in das Abgeordnetenhaus im Wahlkreise Karlsbad.

1. Josef Kandert, Kaufmann in Elbogen 131.
2. Dr. Friedrich Amler, Arzt in Schönbach 12.
3. Franz Grubert, Schriftleiter in Prag I., Königshofergasse 4.
4. Philippine Kalser, Lehrerin in Preßburg, Andrassystraße 14.

. . . . . .

. . . . . .

Parteibevollmächtigter ist Dr. Karl Baudisch, Rechtsanwalt in Eger, Bahnhofstraße 4, sein Stellvertreter Karl Kohl, Richter in Karlsbad, Haus „Mozart".

100 beglaubigte Unterschriften.

Zu beachten: Spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage um 12 Uhr mittags zweifach bei dem Vorsitzenden dr Kreiswahlkommission (ogl. Ber. d. Verf.-Ausschusses zu § 21) zu überreichen; auf einer weiteren Abschrift hat Tag und Stunde der Überreichung und Übereinstimmung mit der vorgelegten Liste bestätigt zu werden — § 21 (1).

Voraussetzungen der gültigen Kandidatenliste:

1. Parteibezeichnung — § 22 (1); Verfahren bei gleichen oder schwer unterscheidbaren Parteileitungen — § 24 (3), § 25 (2, 6), § 26 (3);

2. Namen, Zunamen, Beschäftigung, Wohnort der Kandidaten — § 22 (1); Reihenfolge mit arabischen Ziffern bezeichnet — § 22 (1); Verfahren bei Mängeln — § 24 (2), § 25 (1); Zahl der Kandidaten — § 22 (2), § 24 (2), § 25 (5); § 22 (1);

3. Bezeichnung des Parteibevollmächtigten und seiner Ersatzmänner — § 22 (1).

4. 100 beglaubigte Unterschriften mit Angaben der Gemeinden (Gericht, Notar, polit. Behörde beglaubigt) von im Wahlkreis eingetragenen Wählern — § 22 (2—4); Verfahren bei Mängeln — § 24 (2).

Ausnahmen für die Slowakei (bis 1. I. 1935): 1000 Unterschriften, Beglaubigung v. Gespan — § 21 (5).

Digitized by Google

V.

Erklärungen der Kandidaten gem. § 23.

Wir eigenhändig unterzeichneten Kandidaten der deutschen Nationalpartei für die Wahl in das Abgeordnetenhaus im Wahlkreise Karlsbad erklären hiemit, daß wir die Kandidatur annehmen, sowie daß wir mit unserer Zustimmung auf keiner anderen Kandidatenliste auch nicht in einem anderen Wahlkreise vorgeschlagen sind.

Unterschriften.

Zu beachten: Jeder Kandidat kann auch eine besondere Erklärung abgeben; ist der Kandidatenliste (Beispiel IV) beizufügen und gleichzeitig mit ihr zu überreichen; entfällt, wenn ein Kandidat außerhalb des Gebietes der Republik weilt — § 23. Verfahren, wenn ein Kandidat auf mehreren Listen vorkommt § 24 (3), 25 (3 u. 6). Verfahren, wenn die Erklärung nicht vorliegt oder mangelhaft ist — § 24 (1), 25 (4u. 6).

VI.

Erklärung einer Partei gem. § 29 (5).

An den Herrn Vorsitzenden der Kreiswahlkommission

Königgrätz

(polit. Bezirksverwaltung).

Der unterfertigte Bevollmächtigte der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei im Wahlkreise Königgrätz erklärt auf die Zustellung der Kandidatenliste an die Wähler in den politischen Bezirken Hořitz, Neubydžow und Neustadt an der Mettau zu verzichten und bestellt 3000 amtliche Abdrücke ihrer Kandidatenliste, deren Zustellung an die Wähler seine Partei selbst besorgen wird.

Unterschrift.

Zu beachten: Hat gleichzeitig mit der Vorlage der Kandidatenliste zu erfolgen — § 29 (5). Vgl. Ber. d. Verf.-Aussch. zu § 21.

Digitized by Google

IV.

Aus dem Gesetze über die Zusammensetzung und das Wirkungsgebiet des Senates vom 29. Feber 1920.

(Nr. 124 der tschechoslowakischen Ges.-Slg. — Kundgemacht am 6. März 1920.)

Art. 1. (1) Die ersten Wahlen in den Senat der tschechoslowakischen Republik werden mit Ausschluß der Wahlkreise zwölf und dreizehn, wie auch mit Ausschluß des Bezirkes Hultschin im Wahlkreise sieben, des Gebietes von Weitra im Wahlkreise fünf, des Gebietes von Feldsberg im Wahlkreise sechs und mit Ausschluß des Volksabstimmungsgebietes von Zips und Arva stattfinden.

(2) Das zweite und dritte Skrutinium wird bei diesen ersten Wahlen ohne Rücksicht auf die Wahlen in diesen Gebieten durchgeführt.

(3) Die von den ersten Wahlen ausgeschlossenen Gebiete werden nachträglich ihre Senatoren auf eine Weise wählen, die im Verordnungswege geregelt werden wird.

(4) Die Regierung wird für die Wahl der Legionäre vorsorgen und die allfälligen überzähligen Mandate irgendeinem Wahlkreise rechtsgültig zuweisen.

Zusammensetzung des Senates.

§ 1. (1) Der Senat der tschechoslowakischen Republik besteht aus 150 gewählten Mitgliedern. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Senates sein.

(2) Finden die Wahlen in beide Kammern längstens vier Wochen nach einander statt, darf niemand in beide Kammern kandidieren. Eine entgegen dieser Bestimmung stattgefundene Wahl ist ungültig.

(3) Wird abgesehen von dem eben erwähnten Falle jemand zum Senator gewählt, der bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, oder wird umgekehrt jemand, der bereits Mitglied des Senates ist, in das Abgeordnetenhaus gewählt, behält er sein Mandat in jener Kammer bei, zu deren Mitglied er später gewählt wurde.

§ 2. Für die Wahlen in den Senat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, insoweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt.

„Die Art der Wahlen in den Senat entspricht voll den demokratischen Grundsätzen. Die von der Vorlage normierten Abweichungen für die Senatswahlen erklären sich durch das Bestreben der Zusammensetzung des Senats einen von der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses abweichenden Charakter aufzuprägen". (Erl. Ber. der Reg.).

§ 3. Das Wahlrecht für den Senat steht allen zu, welche das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus haben, wenn sie am Tage der Auflegung der ständigen Wählerverzeichnisse (Ges. v. 19. Dezember 1919, Nr. 663 Ges.-Slg.) ihr 26. Lebensjahr überschritten haben.

Digitized by Google

„Die aktiven Wahlrechtsvoraussetzungen für den Senat unterscheiden sich für die in das Abgeordnetenhaus insoferne, als für das Wahlrecht in den Senat das überschrittene 26. Lebensjahr gewählt wird, während für das Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus die Überschreitung des 21. Lebensjahres bestimmt wird. Bestimmt die Vorlage als Voraussetzung des aktiven Senatswahlrechtes das 26. Lebensjahr, geschieht dies in der Erwägung, daß bei der Annahme einer niedrigeren Altersgrenze auch Personen von dem Wahlrechte in den Senat ausgeschlossen wären, welche zu Gemeindevorstehern gewählt werden können (. . . . . § 4 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Nr. 75 Ges.-Slg.)" (Erl.-Ber. der Reg.)

§ 4. (1) Zu Mitgliedern der Senates können Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden, welche am Wahltage ihr 45. Lebensjahr erreicht haben und wenigstens zehn Jahre Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik und nicht vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

(2) Für die Wahlen, welche bis Ende des Jahres 1928 stattfinden, gilt die Voraussetzung der zehnjährigen Staatsbürgerschaft nicht.

„Die Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes in den Senat unterscheiden sich von den Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes in das Abgeordnetenhaus (. . .) in folgender Richtung: a) Voraussetzung für das passive Wahlrecht in den Senat ist das (am Wahltage) vollendete 45. Lebensjahr, — die Voraussetzung für das passive Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus die Vollendung des 30. Lebensjahres. — b) Als Voraussetzung des passiven Wahlrechtes in den Senat wird wenigstens 10jährige Staatsbürgerschaft gefordert, — für die Erreichung des passiven Wahlrechtes in das Abgeordnetenhaus genügt wenigstens dreijährige Staatsbürgerschaft". (Erl. Ber. der Reg.).

§ 5. Die Wahlperiode ist achtjährig.

„Der Senat sollte immer nach vier Jahren zur Hälfte erneuert werden, doch nahm man hievon in letzter Stunde Abstand." (Verf.-Aussch.)

§ 6. (1) Finden die Wahlen in den Senat längstens binnen vier Wochen nach dem Tage statt, an welchem die Wahlen in das Abgeordnetenhaus stattfanden, sind die Sprengelwahlkommissionen und die Zentralwahlkommission, welche die Wahlen in diese Kammer durchführten, auch zur Durchführung der Wahlen in den Senat berufen. Vertreter von Parteien, welche keine gültigen Kandidatenlisten für die Senatswahlen angemeldet haben, können nicht Mitglieder dieser Kommissionen sein, es werden vielmehr diese Kommissionen durch Vertreter von Parteien ergänzt, welche in das Abgeordnetenhaus nicht kandidierten, aber gültige Kandidatenlisten für die Senatswahlen angemeldet haben; hiebei sind die Vorschriften der §§ 4 und 11 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus anzuwenden.

(2) Abgesehen von dem Falle des Abs. 1 sind die Sprengelwahlkommissionen und die Zentralwahlkommission neu zusammenzusetzen.

„Die Bestimmung des § 6 hat den Zweck, das Wahlverfahren für den Fall zu vereinfachen, als die Wahlen in den Senat kurze Zeit nach den Wahlen in das Abgeordnetenhaus stattfinden". (Erl. Ber. der Reg.).

§ 7. (1) In jedem Wahlkreise für die Senatswahlen wird eine Kreiswahlkommission gebildet, für welche sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus über die Kreiswahlkommission gelten.

(2) Die Kreiswahlkommission für die Senatswahlen hat denselben Wirkungskreis für die Senatswahlen wie die gemäß § 10 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus errichtete Kreiswahlkommission für die Wahlen in diese Kammer.

Digitized by Google

§ 8. Mitglieder von Kommissionen, welche die Senatswahlen durchzuführen haben, können im Falle des § 6, Abs. 1 auch Personen sein, welche kein Wahlrecht für den Senat haben.

§ 9. Die Wahlkreise für den Senat werden aus den Wahlkreisen für das Abgeordnetenhaus gebildet, und zwar:

Den Wahlkreis I bildet der erste Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prag; er wählt Senatoren 23

Den Wahlkreis II bilden die Wahlkreise zwei und drei [1]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Königgrätz; er wählt Senatoren 11

Den Wahlkreis III bilden die Wahlkreise vier und fünf [2]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Jungbunzlau; er wählt Senatoren 15

Den Wahlkreis IV bilden die Wahlkreise sechs und sieben [3]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Laun; er wählt Senatoren 14

Den Wahlkreis V bilden die Wahlkreise acht und neun [4]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Pilsen; er wählt Senatoren 15

Den Wahlkreis VI bilden die Wahlkreise zehn, elf und dreizehn [5]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Brünn, er wählt Senatoren 17

Den Wahlkreis VII bilden die Wahlkreise zwölf und vierzehn [6]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Mähr.-Ostrau; er wählt Senatoren . . . 16

Den Wahlkreis VIII bilden die Wahlkreise fünfzehn und siebzehn [7]) mit dem Sitze in Thurocz—St. Martin (Thuróczszentmartón, Turčanský Sv. Martin); er wählt Senatoren 10

Den Wahlkreis IX bilden die Wahlkreise achtzehn und neunzehn [8]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in St. Nikolaus (Szentmiklos, Sv. Mikuláš); er wählt Senatoren 7

Den Wahlkreis X bildet der Wahlkreis einundzwanzig mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Eperies (Eperjes, Prešov); er wählt Senatoren 5

Den Wahlkreis XI bilden die Wahlkreise sechzehn und zwanzig [9]) mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Neuhäusel (Érsekujvar, Nové Zamky); er wählt Senatoren 9

Den Wahlkreis XII bildet der Wahlkreis zweiundzwanzig mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Teschen; er wählt Senatoren 4

Den Wahlkreis XIII bildet das karpathorussische Gebiet mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Ungvár (Užhorod); er wählt Senatoren . . . 4

§ 10. Wenn der Senat von dem Präsidenten der Republik aufgelöst wurde oder wenn seine Wahlperiode endet, schreibt der Minister des Innern die Neuwahlen derart aus, daß sie innerhalb 60 Tagen durchgeführt werden.

---

[1]) Pardubitz und Königgrätz.
[2]) Jungbunzlau und Böhm.-Leipa.
[3]) Laun und Karlsbad.
[4]) Pilsen und Budweis.
[5]) Iglau, Brünn und Ungar.-Hradisch.
[6]) Olmütz und Mähr.-Ostrau.
[7]) Tyrnau (Nagyszombat, Trnava) und Thurocz-St. Martin Thuróczszentmartón, Turčanský sv. Martin).
[8]) Neusohl (Beszterczebanya, Baňská Bystřice) und St. Nikolaus (Szentmiklos, Sv. Mikuláš).
[9]) Neuhäusel (Érsekujvár, Nové Zámky) und Kaschau (Kassa, Košice).

Digitized by Google

§ 11. Der Minister des Innern folgt den gewählten Senatoren Beglaubigungsschreiben aus, welche den Gewählten zum Eintritt in den Senat und zur Teilnahme an dessen Verhandlungen ermächtigen. Diese Berechtigung erlischt, wenn eine Wahl von dem Wahlgerichtshofe für ungültig erklärt wurde.

. . . . . .

§ 13. (1) Die Senatoren leisten in der ersten Sitzung vor der Wahl des Präsidiums in die Hände des Vorsitzenden der Regierung das Gelöbnis gemäß § 22 der Verfassungsurkunde. Verweigerung des Gelöbnisses oder ein Gelöbnis mit Vorbehalt hat ohne weiteres den Mandatsverlust zur Folge (§ 22 der Verfassungsurkunde).

(2) Dasselbe gilt für Senatoren, welche später in den Senat eintreten; sie legen das Gelöbnis in die Hände des Senatspräsidenten ab.

. . . . . .

§ 17. Dieses Gesetz wird gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz zur Verfassungsurkunde wirksam.

§ 18. Die Durchführung obliegt dem Minister des Innern.

Bemerkungen zu dem Gesetze.

Der Gedanke, die gesetzgebende Gewalt der Republik auf das Zweikammersystem aufzubauen, ist erst im Verlaufe der Verhandlungen über den Verfassungsaufbau entstanden: Der im Hochsommer 1919 der Nationalversammlung vorgelegte erste Entwurf einer Wahlordnung sah eine einheitliche gesetzgebende Körperschaft vor. Das vorliegende Gesetz geht auf eine später eingebrachte Regierungsvorlage zurück, welche allerdings grundlegend geändert wurde.

In umfangreichen Erörterungen suchte die Regierung in ihrem dem Entwurfe beigefügten Erläuterungsberichte die Vorteile des Zweikammersystems darzulegen, das den schärfsten Widerspruch der sozialdemokratischen Partei hervorgerufen hatte. Während ihr dies in harten Kämpfen gelang, konnte sie mit ihrer Absicht, einen Teil der Senatoren der Berufung durch den Präsidenten der Republik zu überlassen, nicht durchdringen. Auch der im Laufe der langwierigen Verhandlungen aufgetauchte Plan, den Senat nach Berufsständen zu organisieren, drang nicht durch.

Der zustandegekommene Senat ist — wie das Abgeordnetenhaus — eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen Wahlrechtes nach dem Grundsatze des Verhältniswahlrechtes gewählte Kammer. Auch die teilweise Erneuerung der Senatoren, die die Regierung vorgeschlagen hatte, fiel in letzter Stunde. So sind die Unterschiede zwischen Senat und Abgeordnetenhaus, was die Art ihrer Zusammensetzung betrifft, recht gering.

Sie bestehen in folgendem:

1. Wahlkreise: Senat 13, Abgeordnetenhaus 23.
2. Mitgliederzahl: Senat 150, Abgeordnetenhaus 300.
3. Wahlperiode: Senat 8 Jahre, Abgeordnetenhaus 6 Jahre.
4. Aktives Wahlrecht: Senat überschrittenes 26., Abgeordnetenhaus überschrittenes 21. Lebensjahr.
5. Passives Wahlrecht: Senat erreichtes 45. Lebensjahr und zehnjährige Staatsbürgerschaft, Abgeordnetenhaus erreichtes 30. Lebensjahr und dreijährige Staatsbürgerschaft.

Bedeutsamer sind die Unterschiede in dem Ausmaße des Anteiles der beiden Kammern an der Gesetzgebung; doch ist dies hier nicht darzustellen.

Die Wahlordnung in den Senat ist die gleiche wie die in das Abgeordnetenhaus bis auf die wenigen Ausnahmen, die das Gesetz festlegt. Es gelten also nebst den — bis auf die angeführten Unterschiede — gleichen Vorschriften über das Recht zu wählen und gewählt zu werden, dieselben Bestimmungen über die

Digitized by Google

Wahlpflicht, über die Ausschreibung der Wahlen, über die Wählerverzeichnisse und deren Auflegung, über die Kandidatenlisten, deren Inhalt, Behandlung und Vervielfältigung, über die Wahlhandlung und die Skrutinien, sowie die Strafbestimmungen.

Beachtung verdienen lediglich die Abweichungen bei der Zusammensetzung der Kommissionen für den Fall, als die Senatswahlen nicht später als vier Wochen nach den Wahlen in das Abgeordnetenhaus stattfinden; die bereits vorhandenen Kommissionen bleiben — den allenfalls geänderten Verhältnissen bezüglich der kandidierenden Parteien angepaßt — im Amte, §§ 6—8 des Gesetzes. (Den umgekehrten Fall behandelt § 14 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.)

Die Organisationen der Parteien, die unwillkürlich bisher ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Wahlen für das Abgeordnetenhaus gerichtet hatten, werden gut daran tun, rechtzeitig ihr Augenmerk auch den Senatswahlen zuzuwenden.

Digitized by Google

V.

Gesetz vom 29. Feber 1920 über den Wahlgerichtshof.

(Nr. 125 der tschechoslowakischen Ges.-Slg. — Kundgemacht am 9. März 1920.)

Organisierung des Wahlgerichtshofes.

§ 1. (1) Der Wahlgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 12 Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von ständigen Referenten.

(2) Präsident ist der jeweilige erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes. Die ständigen Referenten werden dem Wahlgerichtshofe von dem Präsidenten aus der Mitte der Räte des Obersten Verwaltungsgerichtshofes zugeteilt, welches Gericht auch die Räumlichkeiten, die sachlichen Erfordernisse und die Hilfskräfte beistellt.

(3) Den Präsidenten des Gerichtshofes vertritt als Vizepräsident der zweite Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes und in den Senaten (§ 5) die von dem Präsidenten hiezu bestimmten Senatspräsidenten des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

§ 2. (1) Die Beisitzer wählt das Abgeordnetenhaus für die Dauer von zehn Jahren.

(2) Wählbar sind Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik, welche rechtskundig sind, das 40. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens zehn Jahre Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik und nicht vom Gemeindewahlrechte ausgeschlossen sind. Für Wahlen, welche bis zum 31. Dezember 1929 stattfinden, gilt die Bedingung der zehnjährigen Staatsbürgerschaft nicht.

(3) Wenigstens vier Beisitzer müssen am Sitze des Gerichtshofes wohnen.

§ 3. (1) Weder Mitglieder der Nationalversammlung noch Mitglieder einer Gauvertretung dürfen Mitglieder des Wahlgerichtshofes sein.

(2) Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlgerichtshofes um ein Mandat in die Nationalversammlung oder eine Gauvertretung, kann er bis zur stattgefundenen Wahl das Amt eines Mitgliedes des Wahlgerichtshofes nicht ausüben. Wurde er zum Mitgliede einer dieser Körperschaften gewählt, hört er auf, Mitglied des Wahlgerichtshofes zu sein.

(3) Wer die Wählbarkeit (§ 2) einbüßt, hört gleichfalls auf, Beisitzer des Wahlgerichtshofes zu sein.

(4) Der Wahlgerichtshof entscheidet in der Vollversammlung darüber, ob ein Beisitzer seine Mitgliedschaft des Wahlgerichtshofes eingebüßt hat.

(5) Fällt ein Beisitzer weg, ersucht der Wahlgerichtshof durch seinen Präsidenten das Abgeordnetenhaus um Vornahme einer Ersatzwahl.

§ 4. (1) Die Beisitzer des Wahlgerichtshofes haben Anspruch auf Reise- und Verpflegsgebühren aus der Staatskassa. Deren Höhe wird im Verordnungswege bestimmt.

Digitized by Google

(2) Die Mitglieder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes und die Hilfskräfte haben keinen Anspruch auf besondere Entlohnung.

§ 5. (1) Der Wahlgerichtshof entscheidet entweder in Senaten oder in der Vollversammlung (§ 9).

(2) Die Senate bestehen aus dem Präsidenten (Senatspräsidenten) als Vorsitzenden, drei Beisitzern und einem von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes für den betreffenden Senat bestimmten ständigen Referenten. Zu Beginn jedes Kalenderjahres stellt der Präsident vier Senate zusammen und ernennt deren Mitglieder und Ersatzmänner.

(3) Der Vollversammlung sitzt der Präsident (Vizepräsident) in Gegenwart von wenigstens fünf Beisitzern (§ 13) und eines von dem Präsidenten bestimmten ständigen Referenten vor. Zu den Sitzungen werden alle Beisitzer ordnungsmäßig derart geladen, daß die Einladung rechtzeitig abgesendet wird.

(4) Der Vorsitzende des Senates und der Vollversammlung entscheidet bei Stimmengleichheit; sonst stimmt er nicht mit.

§ 6. (1) Der Präsident, seine Stellvertreter, die Beisitzer und die ständigen Referenten des Wahlgerichtshofes sind in Ausübung dieses ihres richterlichen Amtes gleich Richtern selbständig und unabhängig.

(2) Die Beisitzer des Wahlgerichtshofes leisten dem Präsidenten das Gelöbnis, daß sie die Gesetze beachten und ihr Amt unparteiisch ausüben werden.

(3) Hinsichtlich ihrer richterlichen Tätigkeit unterliegen die Beisitzer der Disziplinargewalt der Vollversammlung des Wahlgerichtshofes.

(4) Die Vollversammlung entscheidet in nicht öffentlicher Verhandlung und kann beschließen: 1. eine schriftliche Ermahnung, 2. eine Geldstrafe bis zu 10.000 Kč, 3. einen Antrag auf Verlustigerklärung von der Mitgliedschaft des Wahlgerichtshofes. Über den Antrag entscheidet das Abgeordnetenhaus. Von dem Tage, an welchem der Wahlgerichtshof einen solchen Antrag beschlossen hat, bis zu dem Tage der Entscheidung des Abgeordnetenhauses kann dieser Beisitzer sein Amt nicht ausüben. Wurde er durch das Abgeordnetenhaus seiner Mitgliedschaft für verlustig erklärt, ist er für weitere zehn Jahre in den Wahlgerichtshof nicht wählbar.

§ 7. Bezüglich des Rechtes, die Gültigkeit der Gesetze und Verordnungen zu prüfen, ist der Wahlgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleichgestellt.

Wirkungsgebiet des Wahlgerichtshofes.

§ 8. (1) Der Wahlgerichtshof:

1. entscheidet über Beschwerden gegen die Ergebnisse des gemäß dem Gesetze über die ständigen Wählerverzeichnisse vom 19. Dezember 1919, Nr. 663 Ges.-Slg. durchgeführten Reklamationsverfahrens;

2. prüft und beglaubigt die Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung und der Gauvertretungen;

3. entscheidet über die Beschwerden gegen die Wahlen in die Nationalversammlung, die Gauvertretungen, die Gauausschüsse und -Kommissionen;

4. entscheidet in den Fällen des § 13 über den Mandatsverlust.

(2) Jegliche entscheidende Gewalt des Obersten Verwaltungsgerichtshofes ist in den in diesem Paragraph angeführten Wahlstritten ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 9. (1) Der Wahlgerichtshof entscheidet regelmäßig in Vollversammlungen. Der Vollversammlung ist eingeräumt die Entscheidung über die gegen die Wahlen in die Nationalversammlung und in die Gauvertretungen erhobenen Beschwerden und über den Mandatsverlust gemäß § 13, weiters die Beglaubigung der Wahlen der Mitglieder der Nationalversammlung und die Disziplinargewalt über die Beisitzer des Wahlgerichtshofes (§ 6).

(2) In den übrigen Fällen kann der Vorsitzende des Wahlgerichtshofes die Entscheidung den Senaten des Wahlgerichtshofes zuteilen.

§ 10. (1) Im Falle des § 8, Z. 2, prüft der Wahlgerichtshof lediglich, ob die Wahl eines Mitgliedes der Nationalversammlung nicht der Bestimmung des § 1 des Ges. über die Zusammensetzung und das Wirkungsgebiet des Senates widerspricht, weiters die Wählbarkeit der Mitglieder der Nationalversammlung und der Gauvertretungen und ihrer Ersatzmänner und beglaubigt diese Wahlen durch Beschluß.

(2) Das Ministerium des Innern übermittelt nach der beendeten Wahl alle Schriften dem Wahlgerichtshofe.

§ 11. Beschwerde kann erhoben werden:

a) gegen die endgültige Entscheidung über die gegen die ständigen Wählerverzeichnisse überreichten Einwendungen (§§ 10 und 13 d. Ges. über die ständigen Wählerverzeichnisse);

b) wegen eines ungesetzlichen Vorganges im Wahlverfahren;

c) weil der Gewählte zur Zeit der Wahl nicht wählbar war;

d) weil die Wählbarkeit eines Gewählten durch die Behörde in ungesetzlicher Weise bestritten wurde.

§ 12. Beschwerden können erheben:

1. in den Fällen des § 8, Z. 1 und 11, lit. c), Bürger, welche in den ständigen Wählerverzeichnissen irgend einer Gemeinde desselben Wahlkreises eingetragen sind, oder deren Einwendungen betreffend die Eintragung in die Verzeichnisse durch die Reklamationskommission zurückgewiesen wurden.

Der Gemeindevorsteher hat dem Beschwerdeführer zu bestätigen, daß er in die Wählerliste eingetragen ist;

2. in den Fällen des § 8, Z. 3:

a) Wahlparteien (Wählergruppen), welche der zuständigen Behörde gültige Kandidatenlisten für die Wahl, deren Ergebnis Gegenstand der Beschwerde ist, vorgelegt haben. Wahlparteien (Wählergruppen) werden durch ihren Bevollmächtigten oder dessen gemäß der Wahlordnung bestimmten Ersatzmann gültig vertreten;

b) derjenige, welcher behauptet, daß ihm durch einen ungesetzlichen Vorgang eine Kandidatenliste zurückgewiesen wurde;

c) ein Bürger, um dessen Wahl es sich handelt;

d) handelt es sich um die Wahl eines Mitgliedes des Gauausschusses und einer Kommission, jedes Mitglied der Gauvertretung.

§ 13. (1) Der Wahlgerichtshof entscheidet, daß ein Mitglied der Nationalversammlung oder einer Gauvertretung sein Mandat deshalb einbüßt, weil

a) er nach der Wahl die Wählbarkeit verloren hat, oder weil

b) er aus niedrigen und ehrlosen Gründen aufgehört hat, Zugehöriger jener Partei zu sein, aus deren Kandidatenliste er gewählt worden ist.

Digitized by Google

(2) Der Wahlgerichtshof entscheidet binnen acht Wochen von dem Tage, an welchem eine Anzeige des Vorsitzenden der betreffenden Körperschaft über den eingetretenen Verlust der Wählbarkeit oder darüber, daß das Mitglied aufgehört hat, Zugehöriger seiner Partei zu sein, an ihn gelangt ist. Im Falle des Absatzes lit. b) kann auch die Wahlpartei, aus deren Kandidatenliste dieses Mitglied gewählt wurde, eine Entscheidung verlangen, wozu stets die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Beisitzer des Wahlgerichtshofes (§ 5, Abs. 3) erforderlich ist.

Verfahren vor dem Wahlgerichtshofe.

§ 14. (1) Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Wahlgerichtshofe innerhalb der Frist von 14 Tagen in so viel Gleichschriften einzubringen, daß das Ministerium des Innern und jede der beteiligten Parteien (§ 16) eine Gleichschrift erhalte.

(2) Die vierzehntägige Frist läuft:

1. in den Fällen des § 11, lit. a), von dem Tage, an welchem dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Reklamationskommission zugestellt wurde, oder wenn es sich um eine Änderung in den Wählerverzeichnissen handelt, von welcher der Beschwerdeführer nicht verständigt werden muß, von dem letzten Tage der für die Auflegung der richtiggestellten Wählerverzeichnisse bestimmten Frist (§ 12 des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse);

2. in den übrigen Fällen von dem Tage der amtlichen Verlautbarung des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 15. (1) Die Beschwerde muß von einem Advokaten unterfertigt sein.

(2) Handelt es sich um eine stattgefundene Wahl, hat sie keine aufschiebende Wirkung. Handelt es sich um das Ergebnis des Reklamationsverfahrens, gilt § 14 des Ges. über die ständigen Wählerverzeichnisse.

§ 16. (1) Eine Gleichschrift der Beschwerde ist den beteiligten Parteien mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihnen freistehe, in einer nicht überschreitbaren Frist die Beschwerde zu beantworten.

(2) Diese Frist beträgt in den Fällen des § 11, lit. a), wenigstens acht, höchstens vierzehn Tage, in den übigen Fällen wenigstens vierzehn Tage, höchstens vier Wochen.

(3) Beteiligte Parteien sind Personen, deren Eintragung in die Wählerverzeichnisse Gegenstand der Beschwerde ist, weiter derjenige, der in dem Verwaltungsverfahren als Partei auftrat, die betroffenen Wahlgruppen und diejenigen, deren Wählbarkeit bestritten wird.

(4) Das Ministerium des Innern hat innerhalb der von dem Wahlgerichtshofe bestimmten Frist diesem Gerichte alle Verhandlungsschriften vorzulegen und kann sich über die Gründe der Beschwerde innerhalb derselben Frist äußern. Verspätete Vorlage der Schriften wird im Disziplinarwege verfolgt.

§ 17. Beschwerden, welche den Bestimmungen der §§ 11, 12 und 15 nicht entsprechen, oder welche nicht rechtzeitig überreicht wurden, weist der Wahlgerichtshof ohne jegliches Verfahren zurück.

§ 18. (1) Stellt der Wahlgerichtshof fest, daß zur Entscheidung die Ergänzung der Schriften in irgend einer Richtung erforderlich ist, trägt er dies dem

Digitized by Google

Ministerium des Innern auf, welches die angeordneten Ergänzungen mit der größtmöglichen Beschleunigung durchzuführen hat.

(2) Entsteht über die Wählbarkeit einer Person ein Zweifel (§§ 10 und 13) oder handelt es sich um den zweiten Fall des § 13, ist der betreffenden Person die Möglichkeit zu bieten, sich innerhalb einer von dem Wahlgerichtshofe bestimmten Frist zu äußern.

(3) Auch nach der Ergänzung der Schriften kann der Wahlgerichtshof anordnen, daß einzelne Erhebungen, insbesondere Beweise, durch ein Mitglied des Wahlgerichtshofes oder durch den dem Senate zugeteilten Schriftführer in Anwesenheit der beteiligten Parteien durchgeführt werden, oder er kann sie bei der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen und zu diesem Zwecke den beteiligten Parteien auftragen, spätestens bei dieser Verhandlung die von dem Gerichte abgeforderten Beweise vorzulegen.

(4) Die Entscheidung darüber, daß und wie das Verfahren ergänzt werden soll, trifft der ständige Referent mit Genehmigung des Vorsitzenden des Senates.

(5) Die Kosten dieses Beweisverfahrens trägt der Staat.

§ 19. (1) Nach Beendigung des vorbereitenden Verfahrens ordnet der Wahlgerichtshof eine öffentliche Verhandlung über die Beschwerde an und lädt hiezu das Ministerium des Innern und die Beteiligten.

(2) Wird in der gemäß § 11, lit. a), überreichten Beschwerde nicht ausdrücklich die Anordnung einer Verhandlung verlangt, entscheidet der Gerichtshof über die Beschwerde ohne Verhandlung, und zwar, wenn keine Verhandlung angeordnet wurde, längstens innerhalb sechs Wochen von dem Tage der Überreichung der Beschwerde.

§ 20. (1) Einer wegen eines gesetzwidrigen Vorganges bei der Wahl überreichten Beschwerde (§ 11, lit. b) ist stattzugeben, wenn bewiesen ist, daß der gesetzwidrige Vorgang Einfluß auf das Endergebnis der Wahl haben konnte. Der Wahlgerichtshof erklärt in dem Erkenntnis, inwieweit die Wahl behoben wird, und bestimmt nach den Umständen des Falles, wer an Stelle desjenigen gewählt wurde, dessen Wahl behoben wurde.

(2) Dasselbe spricht der Wahlgerichtshof in der Entscheidung aus, mit welcher er eine Wahl gemäß § 11, lit. c), behebt.

(3) Gibt der Wahlgerichtshof einer gemäß § 11, lit. d), überreichten Beschwerde statt, erklärt er denjenigen, dessen Wählbarkeit zu Unrecht bestritten worden war, für gewählt, und behebt die Wahl desjenigen, der an dessen Stelle gesetzwidrig für gewählt erklärt worden war.

§ 21. (1) Bei Beglaubigung der Wahlen gemäß § 10 sind die Bestimmungen der §§ 18 und 20 und bei der Entscheidung über den Verlust des Mandates gemäß § 13 auch Abs. 1 des § 19 sinngemäß anzuwenden.

(2) Handelt es sich um den Verlust der Wählbarkeit in die Nationalversammlung oder eine Gauvertretung, welche durch eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung bewirkt worden ist, ist der Wahlgerichtshof an das rechtskräftige Urteil des Strafgerichtes gebunden.

§ 22. Über die Entscheidungen und Erkenntnisse des Wahlgerichtshofes, durch welche Wahlen beglaubigt werden (§ 10) oder durch welche er über den Verlust eines Mandates gemäß § 13 entscheidet, oder durch welche Beschwerden

Digitized by Google

gemäß § 8, Z. 3, erledigt werden, erstattet der Wahlgerichtshof der zuständigen Körperschaft schriftlich Bericht.

§ 23. (1) Soweit dieses Gesetz nicht anders verfügt, gelten für den Wahlgerichtshof, insbesondere für das Verfahren vor ihm sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. Dasselbe gilt von der Geschäftsordnung dieses Gerichtes.

(2) Der Wahlgerichtshof hat das Recht, in seiner Plenarsitzung, der alle Referenten und Senatsvorsitzenden zugezogen werden, eine Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen.

(3) Betreffend das Beweisverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 24. (1) Alle Eingaben, Beilagen und Amtshandlungen gemäß diesem Gesetze sind stempel- und gebührenfrei.

(2) Der Tag der Aufgabe zur Post gilt als Tag der Überreichung bei dem Wahlgerichtshofe.

§ 25. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 wählt die Nationalversammlung, welche dieses Gesetz genehmigt hat, die Beisitzer des Wahlgerichtshofes (§ 2). Diese Beisitzer bleiben auch nach dem 31. Dezember 1920 solange im Amte, als das Abgeordnetenhaus nicht neue Beisitzer des Wahlgerichtshofes gewählt hat.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und der Finanzen durchzuführen.

Aus dem Erläuterungsberichte der Regierung.

„Bei dem Verfassungsaufbau der tschechoslowakischen Republik muß auch der Frage der Beglaubigung der Wahlen in die gesetzgebende Körperschaft (die Nationalversammlung) und den damit in engem inneren Zusammenhange stehenden Fragen, insbesondere der Frage der Entscheidung über Beschwerden gegen die erwähnten Wahlen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. —

In der Theorie des allgemeinen Staatsrechtes ist strittig, ob die Beglaubigung der Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften den gesetzgebenden Körperschaften selbst oder besonderen, von der gesetzgebenden Körperschaft unabhängigen Organen anvertraut werden soll.

Die Verfassungen der fremden modernen Staaten regeln diese Fragen nicht einheitlich, einige von ihnen behalten die Beglaubigung der Wahlen dem Parlamente, andere einem besonderen Gerichtshofe vor, in einigen wird die Frage durch eine Kombination dieser beiden Wege geregelt.

Indem sich die Regierung mit der Frage, welchem Organe die Beglaubigung der Wahlen in die gesetzgebende Körperschaft der tschechoslowakischen Republik, sowie die Entscheidung über die Beschwerden gegen diese Wahlen anvertraut werden solle, beschäftigte, kam sie zu der Überzeugung, daß es nicht zweckentsprechend wäre, wenn bei der Regelung dieser so überaus wichtigen Frage Muster von Verfassungen anderer Staaten einfach übernommen werden würden.

Bei der Regelung der Frage ging die Regierung von der Erwägung aus, daß sie ohne Rücksicht auf fremde Muster derart zu erfolgen habe, daß die Regelung genügende Bürgschaften biete, daß die Entscheidung über so hervorragend wichtige Fragen des öffentlichen Rechtes, wie es die Beglaubigung der Wahlen in die gesetzgebende Körperschaft und die Entscheidung über Beschwerden gegen diese Wahlen sind, unparteiisch, fachmännisch und rasch erfolgen.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend konnte sich die Regierung nicht dazu entschließen, daß die Entscheidung der erwähnten Fragen aus-

Digitized by Google

schließlich der gesetzgebenden Körperschaft, bzw. seinen einzelnen Kammern überlassen werde. Denn es darf die allgemein bekannte Erscheinung nicht übersehen werden, daß die strittigen Wahlen gerade in Staaten, in denen das Parlament die ausschließliche Stätte für die Entscheidung der erwähnten Fragen ist, weder rechtzeitig, d. i. am Anfang der Wahlperiode, noch unparteiisch erledigt wurden . . . . . .

. . . . . .

Auch konnte sich die Regierung nicht dafür entscheiden, daß die Entscheidung der gegenständlichen Frage einem besonderen Gerichtshofe anvertraut werde, welcher als selbständiges Gericht derart organisiert wäre, daß seine Mitglieder — sei es deren Gesamtheit oder ein Teil — lediglich für dieses Gericht dauernd bestellte Berufsrichter seien. Diese Art der Lösung wäre mit einem in keinem Verhältnisse zu der Tätigkeit eines solchen Gerichtes stehenden Aufwande verbunden, da ein derart organisiertes Gericht — wie aus der Natur der Sache erhellt — nicht regelmäßig und dauernd beschäftigt wäre.

Die Regierung löst dieses verwickelte Problem derart, daß sie die Entscheidung über die oberwähnten Fragen einem eigenen von dem gesetzgebenden Körper unabhängigen Organe — dem Wahlgerichtshofe — anvertraut, welche dem Obersten Verwaltungsgerichte angefügt wird.

In dem Regierungsantrag gelangen folgende Grundsätze zum Ausdrucke:

I. Organisation des Gerichtshofes.

1. Der Wahlgerichtshof ist eng an den Obersten Verwaltungsgerichtshof angeschlossen. Der Wahlgerichtshof ist kein besonderes Gericht in dem Sinne, daß für ihn und ausschließlich für ihn besondere Berufsrichter ernannt werden . . . . . .

. . . . . .

Für die geschilderte enge Verbindung des Wahlgerichtshofes mit dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe entschied sich die Regierung aus folgenden Erwägungen:

a) Eine unabweisliche Forderung ist es zweifellos, daß der Wahlgerichtshof, dem die Entscheidung über hochwichtige Fragen des öffentlichen Rechtes zusteht, organisatorisch derart ausgestattet sei, daß in allen Richtungen seiner Amtstätigkeit die Fachmäßigkeit gewährleistet ist. Sowohl die theoretische Vorbildung, als auch die praktischen Erfahrungen der Personen, welche als Berufsrichter bei dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe als einem Gerichte, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung über verwickelte Fragen des öffentlichen Rechtes fällt, tätig sind, gewährleisten sicherlich genügende Bürgschaften, daß sowohl das Verfahren des Wahlgerichtshofes nach außen, als auch seine innere Tätigkeit, wie auch die Entscheidungen selbst auf unbedingt fachmännische Weise vor sich gehen werden.

b) Die beantragte Regelung trägt in weitem Maße dazu bei, daß bei der Entscheidung von Wahlstreitigkeiten überhaupt die Einheitlichkeit der Praxis platzgreife.

Zum Wirkungskreise des Obersten Verwaltungsgerichtshofes gehört schon jetzt oder wird nach Verwirklichung der beantragten Reform der öffentlichen Verwaltung gehören: die Entscheidung über Beschwerden gegen Wahlen in die Gemeindevertretungen und Gemeinderäte, in die Bezirksausschüsse, in die Gauvertretungen[1]), wie auch in die anderen öffentlichen Verwaltungskörperschaften. Naturgemäß werden jene Grundsätze, welche sich der Oberste Verwaltungsgerichtshof bei der Entscheidung über einzelne diese Wahlen betreffenden Fragen bildet, vielfach auch bei den Wahlen in die gesetzgebende Körperschaft zu verwenden sein. Und gerade die enge Verbindung des Wahlgerichtshofes mit dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe wird unstreitig sehr zweckentsprechend dazu

[1]) Der Verfassungsausschuß hat das Wirkungsgebiet des Wahlgerichtshofes dahin erweitert, daß sich seine Tätigkeit auch auf die Wahl der Gauabgeordneten und der Gauausschüsse und -Kommissionen erstreckt.

Digitized by Google

beitragen, daß die Grundsätze des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in die Rechtsprechung des Wahlgerichtshofes eindringen werden.

c) Endlich dürfen auch Ersparnisgründe nicht übersehen werden; durch die beantragte Regelung werden für den Staat nicht jener bedeutende Sach- und Personenaufwand entstehen, welcher mit der Organisierung eines selbständigen Gerichtshofes verbunden wären.

2. . . . . .

Durch diese Bestimmungen*) kommt die Vorlage voll den Grundsätzen einer demokratischen Staatsverfassung entgegen, denn sie gewährleistet bei der Entscheidung über die politischen Bürgerrechte eine hervorragende Anteilnahme von Personen, welche von jeder der beiden Kammern**) der gesetzgebenden Körperschaft gewählt werden.

Durch die Bestimmung des § 1 der Vorlage über die besonderen Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Beisitzers des Wahlgerichtshofes (Rechtskenntnisse, Wählbarkeit in den Senat) soll die Bürgschaft dafür gewährleistet werden, daß zu Mitgliedern des Wahlgerichtshofes nur Personen berufen werden können, welche einerseits Fachkenntnisse, andererseits Lebenserfahrungen besitzen

. . . . . .

3. Der Wahlgerichtshof ist vollkommen unabhängig von der gesetzgebenden Körperschaft . . . . . Bürgschaft der Unabhängigkeit des Wahlgerichtshofes ist auch die Bestimmung der Vorlage, welcher die Unverbindlichkeit des Amtes eines Beisitzers und ständigen Referenten des Wahlgerichtshofes mit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung bestimmt." . . . . . .

Aus dem Erläuterungsberichte des Verfassungsausschusses.

II. Das Wirkungsgebiet des Wahlgerichtshofes.

Hinsichtlich des Wirkungsgebietes des Wahlgerichtshofes hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage beträchtlich geändert. Diese hatte das Wirkungsgebiet des Wahlgerichtshofes nur auf die Mitglieder der Nationalversammlung, und dies nur auf die Beglaubigung der Wahlen und auf die Entscheidung über überreichte Beschwerden eingeschränkt. Der Verfassungsausschuß erweiterte das Wirkungsgebiet des Wahlgerichtshofes nach zwei Richtungen: einerseits erstreckt es sich auch auf die Wahlen der Gauabgeordneten und Gauausschüsse und -Kommissionen, dann hat er aber auch über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens zu entscheiden. Dieses Wirkungsgebiet wird er in zweifacher Richtnug ausüben. Einerseits wird er jede Wahl prüfen, auch wenn keine Beschwerde gegen sie erhoben wurde, dann wird er aber auch über Beschwerden gegen die Wahlen entscheiden. Bei der Beglaubigung der Wahlen wird der Wahlgerichtshof nur prüfen, ob die gewählte Person wählbar ist, bei Beschwerden gegen die Wahlen, wird er über die Wählbarkeit und über die Richtigkeit des Wahlverfahrens entscheiden.

. . . . . Bezüglich des Inhaltes der Wählerverzeichnisse steht das Beschwerderecht derselben Kategorie von Personen zu, wie bei der Beschwerde gegen die Wählerverzeichnisse . . . . . Legitimiert zur Beschwerde an den Wahlgerichtshof ist also nicht nur jener, der die Sache im Verwaltungswege durchgeführt hat, sondern jeder Wähler überhaupt . . . . . § 14, Z. 1 . . . . . .

Bezüglich der Wahl ist das Beschwerderecht nur auf jene Personen beschränkt, um deren Wahl es sich handelt und auf die Wahlparteien, bzw. auf

*) Über die Zusammensetzung des Wahlgerichtshofes und seiner Senate.

**) Der Verfassungsausschuß änderte die Vorlage dahin ab, daß die Beisitzer des Wahlgerichtshofes nicht, wie die Regierungsvorlage vorschlug, zu zwei Dritteilen von dem Abgeordnetenhause, zu einem Drittel vom Senate gewählt werden, vielmehr wird das Abgeordnetenhaus alle (12) zu wählen haben.

Digitized by Google

Personen, welche behaupten, daß ihnen ungesetzlicherweise eine Kandidatenliste zurückgewiesen wurde.

III. Das Verfahren vor dem Wahlgerichtshofe.

. . . . . .

Bezüglich der meritorischen Erledigung der Beschwerden gegen die Wahlen . . . . . wählte der Verfassungsausschuß die Fassung, „daß ein ungesetzlicher Vorgang Einfluß auf das Endergebnis der Wahl haben könnte", also nicht bloß Einfluß auf die Abstimmung, sondern auf das Ergebnis der Abstimmung, d. h. auf die Wahl selbst. Wenn ein ungesetzlicher Vorgang nur eine solche Anzahl von Stimmen beeinflussen könnte, daß dies keinen Einfluß auf die Wahl hat, kann dies nicht zu einer Behebung der angefochtenen Wahl führen.

* * *

Das Gesetz über den Wahlgerichtshof führt in § 13 noch die Neuerung ein, daß des Mandates für verlustig erklärt werden könne, wer aufhörte, Angehöriger der Partei zu sein, aus deren Liste er gewählt wurde. Dies entspricht dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung, denn, wenn ein Abgeordneter aus der Partei, auf deren Kandidatenliste er gewählt wurde, austritt, kommt hiedurch die Wählerschaft, welche für diese Partei eingetreten ist, um ihre Vertretung. Freilich kann ein Abgeordneter bei seinem Austritte aus seiner Partei nicht unter allen Umständen des Mandates für verlustig erklärt werden, denn manchmal kann der Austritt unter solchen Umständen erfolgen, daß er dem Willen der Wählerschaft oder wenigstens eines solchen Teiles der Wählerschaft entspricht, welcher die auf einen Abgeordneten entfallende Anzahl darstellt. Deshalb erwog der Verfassungsausschuß, daß ein Abgeordneter nur dann des Mandates für verlustig erklärt werden solle, wenn sein Austritt aus der Partei unter Umständen erfolge, daß die Beibehaltung des Mandates der politischen Moral widerspräche. Das wäre aber ein sehr unklarer Ausdruck, weshalb der Ausschuß die Stilisierung beschloß, daß des Mandates verlustig gehe, wer aus niedrigen und ehrlosen Beweggründen aufgehört habe, Angehöriger der Partei zu sein.

Inhaltsangabe.

Einleitung 333

I. 1. Das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse 337
2. Bemerkungen zu diesem Gesetze 347
3. Musterbeispiele von Eingaben zu diesem Gesetze 349

II. Aus der Verfassungsurkunde 353

III. 1. Die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus 357
2. Das Wahlsystem (aus dem Erläuterungsberichte der Regierung) . . 388
3. Bemerkungen zu diesem Gesetze 393
4. Musterbeispiele von Eingaben zu diesem Gesetze 394

IV. 1. Aus dem Gesetze über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates 397
2. Bemerkungen zu diesem Gesetze 400

V. 1. Das Gesetz über den Wahlgerichtshof 402
2. Aus den Erläuterungsberichten der Regierung und des Verfassungsausschusses 407

Berichtigung: Auf Seite 353 und 356 ist das Datum der Verfassungsurkunde auf den 29. Feber richtigzustellen.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 24. März 1920. Nummer 11 (Bogen 91.)

Die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes.

(Gesetz vom 12. Feber 1920, Sg. Nr. 118. — Kundgemacht am 4. März 1920.)

Im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215,*) werden nachstehende Bestimmungen über die Folgen der Verletzung der Verpflichtung, den vom Staate beschlagnahmten, bisher jedoch nicht übernommenen Grundbesitz ordentlich zu bewirtschaften, sowie über die Pflichten und den Schutz der auf diesem Grundbesitz beschäftigten Personen erlassen:

§ 1. Unter ordentlicher Bewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes versteht man die Aufwendung aller Sorgfalt, Arbeit und Kosten, welche notwendig sind, um von dem beschlagnahmten Besitz die seiner Natur und Beschaffenheit angemessenen wirtschaftlichen Erträgnisse zu erzielen und den Grundbesitz selbst mit seinem gesamten Zubehör stets in gutem Zustande und ungeschmälert zu erhalten.

§ 2. Zur Erhaltung des Besitzes in gutem Zustande gehören namentlich:

1. notwendige Ausbesserungen und Investitionen an den Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und deren Zubehör, auch in dem Falle, um dadurch größeren Ausbesserungen und Investitionen vorzubeugen,

2. notwendige Umbauten und Neubauten der Wirtschafts- und Wohngebäude, Betriebsstätten und Anlagen, mag nun die Notwendigkeit des Um- oder Neubaues durch Brandschaden oder Baufälligkeit, oder, bei Wohngebäuden der Angestellten, infolge Unzulänglichkeit in sanitärer Beziehung eingetreten sein,

3. Ausbesserungen, Ergänzungen und je nach Umfang und Art der Bewirtschaftung notwendige Vermehrung des toten und lebenden Inventars,

4. Wiederherstellungen von Zäunen, Mauern und anderen Einfassungen, Erhaltung und Erneuerung der Grenzsteine, wenn die bisherigen derartigen Einrichtungen ihrem Zwecke nicht mehr genügen.

5. das Anpflanzen von Edelobstbäumen an Stelle abgestorbener Bäume und die Fortsetzung der begonnenen Anpflanzung von Obstgärten und -alleen,

6. das Reinigen von Teichen, Wasserbehältern und Wasserläufen, Ausbesserungen und Wiederherstellungen von Dämmen, Schleußen und anderen Wasseranlagen, die Erhaltung privater Wasserleitungen,

7. die Erhaltung von Meliorationseinrichtungen, die Fortsetzung schon begonnener Meliorationsarbeiten und des Baues notwendiger privater Feld- und Waldwege, wenn die Unterbrechung dieser Arbeiten erst nach dem 1. August 1914 infolge des Krieges eingetreten ist,

*) „Pr. A." I., Nr. 16, S. 372.

Digitized by Google

8. die Führung ordentlicher Bücher über die Naturaleinnahmen- und -ausgaben wie auch der Ausweise über das tote und lebende Inventar und den Stand des Vermögens und der Fonde,

9. die sichere Hinterlegung und gehörige Verwahrung der Archive, Registraturen, Handregistraturen und Verwaltungsbüchereien mit Ausnahme der reinen Familienangelegenheiten.

§ 3. Eine weitere Verpflichtung der den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Personen ist die genügende Sicherstellung der Pensions- und anderen Versorgungsgenüsse der aktiven und pensionierten Angestellten, welche nur mit Rücksicht auf den Vertrag, auf ihr Alter oder die schon eingetretene Pensionierung der gesetzlichen Pensionsversicherungpflicht nicht unterworfen waren, durch besonders errichtete Fonde oder durch Dotationen der rechnungmäßig selbständig ausgewiesenen Fonde, in gleicher Weise die Sicherstellung der den ehemaligen Angestellten und deren Hinterbliebenen oder den auf dem Gute beschädigten Personen und deren Hinterbliebenen regelmäßig gewährten Gnadengaben.

§ 4. (1) Die auf beschlagnahmtem Waldbesitz wirtschaftenden Personen sind verpflichtet, jeden Verkauf von Holz, mit Ausnahme des lokalen Verkaufs im Kleinen, binnen 14 Tagen nach Verkaufsabschluß dem Bodenamte anzuzeigen und der Anzeige eine Abschrift des Kaufvertrages und der Verkaufsbedingungen beizuschließen. Nicht ordnungsgemäß angemeldete und nicht mit einer Vertragsabschrift belegte Verkäufe sind ungültig.

(2) Dem Bodenamte bleibt das Recht vorbehalten, den Verkauf binnen 14 Tagen vom Tage der Anmeldung für ungültig zu erklären, wenn er einer ordentlichen Forstbenutzung zuwider ist oder wenn er das aus dem Gesetz über die Beschlagnahme entspringende Recht des Staates beeinträchtigt.

§ 5. (1) Mit der Ausübung der Aufsicht über die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes betraut das Bodenamt fachlich ausgebildete und besonders vertrauenswürdige Personen.

(2) Vertragsbeamten ist gleich bei Antritt des Dienstes beim Bodenamte das Gelöbnis abzunehmen.

(3) Die Organe des Aufsichtsdienstes, ob nun Staats- oder Vertragsbeamte, genießen in Ausübung ihres Amtes den Schutz von Amtspersonen im Sinne der Strafgesetze.

(4) Die Aufsichtspersonen sind zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses, welches sich auch auf die bei Ausübung des Aufsichtsdienstes zu ihrer Kenntnis gelangte Umstände bezieht, verpflichtet.

5) Bei Ausübung des Dienstes sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen mit der Legitimation des Bodenamtes auszuweisen.

(6) Die politischen Behörden erster Instanz und die Sicherheitsorgane sind verpflichtet, ihnen auf ihr Verlangen die zur Ausübung des Dienstes nötige Hilfe zu gewähren.

§ 6. (1) Die Aufsichtspersonen haben das Recht, den gesamten beschlagnahmten Besitz, sein Zubehör und Inventar zu besichtigen und zu diesem Zwecke auch in alle Baulichkeiten oder geschlossenen Räume einzutreten oder sie sich in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde oder der politischen Behörde öffnen zu lassen, wenn die den Besitz bewirtschaftende Person oder ihr Vertreter nicht anwesend ist und sie in angemessener Zeit nicht herbeigeholt werden können.

Digitized by Google

Sie können in alle Bücher und Aufzeichnungen über die Führung der Wirtschaft Einsicht nehmen, sich Auszüge machen und zu diesem Zweck deren Vorlage fordern. Die den Besitz bewirtschaftenden Personen und deren Vertreter sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen die geforderten Aufklärungen und Erklärungen zu geben.

(2) Von diesen Rechten sollen die Aufsichtspersonen nur soweit Gebrauch machen, als es zur ordentlichen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die bei der Ausübung des Aufsichtsdienstes erlangten Kenntnisse dürfen nicht zu Steuerzwecken verwendet werden.

§ 7. (1) Die den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Personen, deren Angestellte, Bevollmächtigte und sonstigen Vertreter sind unter den im § 25 dieses Gesetzes angeführten Folgen verpflichtet, die dienstlichen Verrichtungen der Aufsichtspersonen zu ermöglichen und wirksam zu unterstützen, alle ihre Anfragen genau, vollständig und nach bestem Wissen richtig zu beantworten.

(2) Ebenso ist es die Pflicht aller auf dem beschlagnahmten Besitz Angestellten, der Aufsichtsperson über Aufforderung die Mängel anzuzeigen, welche den Wert des beschlagnahmten Besitzes wesentlich vermindern oder die Erzielung einer durchschnittlichen und in der Natur des Bodens begründeten Ernte gefährden könnten.

§ 8. (1) Die Aufsichtsperson trägt der den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Person oder ihrem Vertreter schriftlich an Ort und Stelle die Durchführung jener Maßnahmen auf, welche sie für den ordentlichen Gang der Wirtschaft als unaufschiebbar notwendig oder für die Sicherstellung der Volksernährung als erforderlich erkennt.

(2) Falls die Aufsichtsperson niemanden vorfindet, dem sie diese Maßnahmen auftragen könnte, ist sie berechtigt, sie auf Rechnung der die Wirtschaft führenden Person durchzuführen und nach Bedarf auf deren Kosten eine geeignete Person zur Überwachung dieser Durchführung zu bestimmen.

(3) Das gleiche Recht steht der Aufsichtsperson zu, wenn die den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftende Person oder ihr Vertreter die Entgegennahme der schriftlichen Anordnung oder deren Durchführung verweigert.

(4) Die schriftliche Anordnung ist in beiden Fällen für die die Wirtschaft führende Person beim Gemeindeamte zu hinterlegen.

§ 9. (1) Gegen die Anordnung der Aufsichtsperson gemäß § 8 ist binnen 14 Tagen von der Einhändigung der schriftlichen Anordnung oder ihrer Hinterlegung beim Gemeindeamte die Beschwerde an das Bodenamt zulässig.

(2) Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. (1) Die übrigen zur Sicherstellung der ordentlichen Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes notwendigen Maßnahmen ordnet das Bodenamt an, nachdem es vorher der den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Person oder dem Vertreter Gelegenheit zur Äußerung über sie gegeben hat.

(2) In wichtigeren Fällen kann das Bodenamt durch seine fachmännischen Beamten oder durch Sachverständige die Sachlage an Ort und Stelle erheben.

§ 11. (1) Wenn die Aufsichtsperson (§ 8) oder das Bodenamt (§ 10) eine grobe Vernachlässigung oder Übertretung der Grundsätze einer ordentlichen Wirtschaftsführung feststellt, so treffen die Kosten des Vollzuges des Aufsichts-

Digitized by Google

dienstes und der Erhebungen an Ort und Stelle die den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftende Person.

(2) Diese Kosten werden vom Bodenamte bemessen und im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution eingetrieben.

§ 12. (1) Das Bodenamt ordnet eine dauernde Aufsicht an und verhängt, soweit diese nicht genügt oder der gewünschte Erfolg von ihr nicht zu erwarten ist, über den beschlagnahmten Besitz die amtliche Verwaltung:

1. wenn die den Besitz bewirtschaftende Person von ihm dauernd abwesend ist und auch keinen Vertreter zurückgelassen hat,

2. wenn die Person selbst und auch ihr leitender Beamter nicht die Fähigkeit zur Leitung und Sicherstellung der ordentlichen Bewirtschaftung zeigen und sie auch in einer vom Bodenamte dazu bestimmten angemessenen Frist keinen geeigneten Fachmann bestellen,

3. wenn die wirtschaftende Person die Grundsätze einer ordentlichen Bewirtschaftung wiederholt gröblich verletzt oder die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich die §§ 4, 21, 22 mißachtet,

4. wenn die Übernahme in die Verwaltung von der notwendigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen erfordert wird und dem Bodenamte von der zuständigen Behörde der Antrag gestellt wird,

5. wenn durch Schuld der wirtschaftenden Person oder ihrer Verwaltung Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten entstanden sind, welche eine ordentliche Bewirtschaftung ernstlich gefährden,

6. wenn das Bodenamt der wirtschaftenden Person im Sinne des § 13 des Gesetzes über die Beschlagnahme kündigt und die Einführung der amtlichen Verwaltung imstande ist, die Übernahme des beschlagnahmten Besitzes zu erleichtern oder der Verschleppung des Inventars vorzubeugen.

(2) Bevor das Bodenamt die dauernde Aufsicht oder die amtliche Verwaltung über beschlagnahmten Waldbesitz verhängt, holt es ein Gutachten des Landwirtschaftsministeriums ein.

§ 13. Unter dauernder Aufsicht ist die von einem Beamten oder Bevollmächtigten des Bodenamtes ausgeübte ständige Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung zu verstehen. Sonst gelten für die dauernde Aufsicht die Regeln der §§ 5 bis 11.

§ 14. (1) Durch die Verfügung der amtlichen Verwaltung gehen die Verwaltung und alles mit der Verwaltung des Besitzes Zusammenhängende, namentlich also die Veräußerung der Früchte, Rohstoffe, Erzeugnisse u. ähnl., der Abschluß und die Aufhebung von Pachtverträgen, von Dienst- und Lohnverträgen u. ähnl. in den Grenzen der geltenden Gesetze auf den vom Bodenamte bestellten amtlichen Verwalter über (§ 17, Abs. 2).

(2) Durch die Verfügung der amtlichen Verwaltung erlangt das Bodenamt kraft des Gesetzes die allgemeine Ermächtigung zur Vertretung des der amtlichen Verwaltung unterworfenen Besitzes.

§ 15. (1) Das Bodenamt hat mit der amtlichen Verwaltung fähige und fachmännisch gebildete Personen zu betrauen.

(2) Für die amtlichen Verwalter gelten die Bestimmungen des § 5 analog.

(3) Der amtliche Verwalter ist verpflichtet, die Bewirtschaftung persönlich und in der Regel an Ort und Stelle zu leiten. Zu diesem Zwecke gebühren ihm

Digitized by Google

auf dem Gute eine Wohnung und die sonstigen seiner Stellung entsprechenden Naturalbezüge.

(4) Der amtliche Verwalter ist verpflichtet, dem Bodenamte alljährlich über seine gesamte Wirtschaftsführung Rechnung zu legen.

§ 16. (1) Aus dem Erträgnis der Verwaltung zahlt der amtliche Verwalter die vom Bodenamte bemessenen Kosten der amtlichen Verwaltung und die übrigen Ausgaben der Verwaltung des Besitzes, namentlich also die öffentlichen Abgaben und Steuern, Pachtgelder, die Unfalls- und Krankenversicherungen, Gehalte und Dotationen und Geschenke nach § 3, die Zinsen oder Annuitäten von Hypothekarforderungen u. dgl., den anständigen Lebensunterhalt an den Eigentümer (Nutznießer, Pächter), dann den Aufwand nach den §§ 2 und 3; der jährlich in der vom Bodenamte genehmigten Verrechnung ausgewiesene Reinertrag ist der berechtigten Person auszufolgen, soweit er nicht zur Sicherstellung des ordentlichen Ganges der Wirtschaft im künftigen Wirtschaftsjahre notwendig ist und soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die exekutive Zwangsverwaltung kann nur den Reinertrag treffen, den der Berechtigte nach dem vorhergehenden Absatz erhalten sollte.

§ 17. (1) Die Person, welche den der amtlichen Verwaltung unterworfenen Besitz bewirtschaftet, darf sich unter den Folgen des § 25 in die dienstlichen Verrichtungen des amtlichen Verwalters und auch sonst in die Verwaltung des der amtlichen Verwaltung unterworfenen Besitzes nicht einmengen, ist aber berechtigt, selbst oder durch ihren Vertrauensmann deren Führung zu beaufsichtigen, in die Bücher, Rechnungen und anderen die Führung der Verwaltung betreffenden Ausweise Einsicht zu nehmen, sich bei der Veräußerung der Früchte, Rohstoffe, Erzeugnisse und dgl., beim Ankauf und Verkauf des lebenden Inventars u. dgl. mit beratender Stimme zu beteiligen. Das Bodenamt kann dieser Person die Bestellung eines anderen Vertrauensmannes auftragen, wenn es gegen den bisherigen Vertrauensmann ernste Einwendungen zu erheben hat.

(2) Handelt es sich um den Abschluß von Kollektivverträgen mit den Angestellten oder von Dienstverträgen dauernden Charakters, dann ist der amtliche Verwalter verpflichtet, eine Äußerung des Eigentümers (Nutznießers, Pächters) oder seines Vertrauensmannes einzuholen. Das gleiche gilt, wenn ein Pachtverhältnis bezüglich einer Wirtschaftseinheit (Hof, Gut) eingegangen oder aufgelöst werden soll, wenn die Bezüge der Pensionisten des beschlagnahmten Besitzes verbessert oder wenn Investitionen größeren Umfanges und bedeutenderen Aufwandes vorgenommen werden sollen.

(3) Bewirtschaften mehrere Personen den beschlagnahmten Besitz, dann können die in diesem Paragraphen genannten Rechte nur von einer Person (Miteigentümer, Mitnutznießer, Vertrauensmann) ausgeübt werden.

§ 18. (1) Das Bodenamt hebt die amtliche Verwaltung auf, wenn der mit der Verhängung der Verwaltung verfolgte Zweck durch deren Ausübung erreicht wurde oder wenn deren Grund weggefallen ist und wenn in beiden Fällen die Bürgschaft gegeben ist, daß auch nach Aufhebung der amtlichen Verwaltung dauernd ordentlich gewirtschaftet werden und sich der Grund der Verhängung der amtlichen Verwaltung nicht wiederholen wird, oder die wirtschaftende Person nicht einen neuen Grund zu deren Verhängung geben wird.

(2) Bei Aufhebung der amtlichen Verwaltung kann das Bodenamt verfügen, daß der amtliche Verwalter noch höchstens drei Monate auf seinem Platze zu

Digitized by Google

verbleiben und die Wirtschaft zu beaufsichtigen und die endgültige Rechnungslegung (§ 16) durchzuführen habe.

(3) Nach Genehmigung der Schlußverrechnung durch das Bodenamt ist auch die Geldbarschaft der Verwaltung dem Berechtigten zu übergeben, wenn dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Die Fonde nach § 3 müssen mit Mündelsicherheit angelegt und gebunden (vinkuliert) werden.

§ 19. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die amtlichen Verwaltungen gelten auch für die Zwangsverwaltungen, welche über den beschlagnahmten Besitz auf Grund der Verordnung vom 18. Juni 1919, Slg. Nr. 341 und vom 24. Oktober 1919, Slg. Nr. 570 verhängt wurden.

(2) Die Verhängung der amtlichen Verwaltung wird vom Gerichte über Antrag des Bodenamtes in den öffentlichen Büchern angemerkt.

§ 20. (1) Die mit der dauernden Aufsicht und mit der amtlichen Verwaltung verbundenen Kosten fallen mit Ausnahme der Geldbezüge des amtlichen Verwalters im Falle des § 12, Z. 6, der den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Person zur Last.

(2) Diese Kosten werden vom Bodenamte bemessen und im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution eingetrieben.

§ 21. Das Bodenamt wacht über die ordentliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten des beschlagnahmten Besitzes und die Sicherung ihrer Bezüge bei Krankheit, Invalidität und Alter sowohl nach den besonderen, zu diesem Zwecke erlassenen Gesetzen als auch nach den besonderen Vereinbarungen zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern. Durch diese Aufsicht wird die Zuständigkeit anderer Behörden zur Ausgleichung von Lohn- und anderen Streitigkeiten zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern keineswegs berührt. Auf gleiche Weise wacht das Bodenamt darüber, daß eine Besserung der Bezüge der Pensionisten des beschlagnahmten Besitzes entsprechend dessen Ertragfähigkeit vorgenommen werde. Befindet sich der beschlagnahmte Besitz in amtlicher Verwaltung, so gilt von der Regelung des Verhältnisses der Angestellten und der Bezüge der Pensionisten die Bestimmung des § 17, Abs. 2.

§ 22. (1) Wegen Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen darf kein Angestellter aus dem Dienste, welchen er auf dem beschlagnahmten Besitz inne hat, an eine andere Stelle versetzt oder entlassen oder von der zugesicherten Vorrückung oder Erhöhung seiner Bezüge ausgeschlossen werden. Ist ein Angestellter der Meinung, daß er aus diesem Grunde versetzt, gekündigt, bei der Vorrückung übergangen oder an seinen Bezügen verkürzt worden sei, so hat er das Recht, binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz mittels stempelfreier Eingabe mit aufschiebender Wirkung Beschwerde zu führen. Die Behörde entscheidet nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung beider Parteien. Gegen die Entscheidung dieser Behörde steht beiden Parteien binnen 14 Tagen von der Zustellung an die Berufung an die vorgesetzte politische Behörde zu, welche endgültig entscheidet.

(2) Der gleiche Schutz kommt jenen Angestellten zu, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in seinem Geiste gehandelt haben.

Digitized by Google

§ 23. Wenn sich ein für die Bewirtschaftung verantwortlicher Angestellter des beschlagnahmten Besitzes einer groben Vernachlässigung der Pflichten einer ordentlichen Wirtschaft schuldig macht oder wenn er die Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, kann das Bodenamt dem Dienstgeber auftragen, das Dienstverhältnis unter den Folgen des § 12 dieses Gesetzes zu lösen. Dieser Auftrag des Bodenamtes gilt als gesetzlicher Grund zur vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses.

§ 24. (1) Soweit auf dem beschlagnahmten Besitz oder einem Teile davon Personen auf Grund eines Pachtverhältnisses wirtschaften, ist der Pächter, dessen Pacht abgelaufen ist und nicht verlängert wurde, oder dessen Pachtvertrag vorzeitig gelöst wurde, verpflichtet, dem Verpächter (Eigentümer, Nutznießer, der amtlichen Verwaltung) über Aufforderung des Bodenamtes das eigene lebende und tote Inventar auf dem verpachteten Besitz, soweit er es nicht selbst für seine eigene Wirtschaft oder für eine neugepachtete Wirtschaft benötigt, zum gemeinen Preise zu überlassen. Die Aufforderung muß spätestens einen Monat vor Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgen. Gegen die Aufforderung des Bodenamtes steht dem Pächter binnen 14 Tagen das Recht der Beschwerde an das Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel der Besitz oder dessen größerer Teil liegt. Das Gericht vernimmt die Parteien und nach Bedarf Sachverständige und entscheidet über die Beschwerde im außerstreitigen Verfahren. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes ist endgültig.

(2) Über das übernommene Inventar wird ein Verzeichnis aufgenommen; einigen sich die Parteien nicht über den Preis, so wird der gemeine Preis über Ansuchen einer der Parteien durch gerichtliche Schätzung im außerstreitigen Verfahren ermittelt.

(3) Die Kosten der gerichtlichen Schätzung treffen beide Parteien, und das jede zur Hälfte, wenn der vom Verpächter dem Pächter angebotene Preis gleich oder höher war als die gerichtliche Schätzung, in den übrigen Fällen treffen die Kosten der Schätzung den Verpächter.

§ 25. (1) Wer diesem Gesetze zuwider handelt und die Ausübung des Aufsichtsdienstes unmöglich macht oder verzögert oder sich in die Amtshandlungen des amtlichen Verwalters einmengt oder Anfragen des Aufsichtsbeamten wissentlich unrichtig oder unvollständig beantwortet oder angeordnete Maßnahmen nicht ausführt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis 50.000 K oder mit Arreststrafe bis zu einem Monat bestraft.

(2) Gegen das Erkenntnis über die Strafe ist binnen 14 Tagen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die vorgesetzte politische Behörde, welche endgültig entscheidet, zulässig.

(3) Durch diese Strafbestimmungen ist die gerichtliche Verfolgung von Personen, welche sich nach dem allgemeinen Strafgesetz vergangen haben, keineswegs eingeschränkt.

§ 26. Wenn eine Verfügung oder Entscheidung im Sinne dieses Gesetzes eine Distriktsstelle oder eine Kommission des Bodenamtes trifft, so gilt von der

Digitized by Google

Beschwerde gegen diese Entscheidung oder Verfügung die Bestimmung des § 8, Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 330.*)

§ 27. Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Jänner 1918, Z. 37 RGBl., der Verordnung der Regierung der tschechosl. Republik vom 18. Juni 1919, Slg. Nr. 341**) und vom 24. Oktober 1919, Slg. Nr. 570***) verlieren, soweit sie mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, ihre Gültigkeit.

§ 28. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Gesamtministerium.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

§ 6 des Beschlagnahmegesetzes macht den Personen, die nach bürgerlichem Rechte bis zur Übernahme des beschlagnahmten Besitzes durch den Staat zur Bewirtschaftung dieses Besitzes berechtigt sind, eine ordentliche Wirtschaftsführung zur Pflicht; die Normierung der Folgen einer Verletzung dieser Pflicht sowie des Schutzes der auf dem beschlagnahmten Besitze beschäftigten Personen behielt das Gesetz einem späteren besonderen Gesetzgebungsakte vor. Diese angekündigte gesetzliche Regelung erfolgt nunmehr durch das vorliegende Gesetz: die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung statuieren die §§ 12—20, den gesetzlichen Schutz der Angestellten (Beamten und Arbeiter) die §§ 21—23, während der die §§ 1—11 umfassende erste Teil den Begriff der ordentlichen Bewirtschaftung des näheren ausführt, einzelne Grundsätze bezüglich des Schutzes der Vermögenssubstanz vor Verschlechterung und Untergang aufstellt und die Aufsichtsführung durch das Bodenamt sowie die Befugnisse der Organe, derer sich das Amt hierbei bedient, behandelt.

Das Gesetz unterscheidet die dauernde Aufsicht und die amtliche Verwaltung als Folgen der Verletzung der Pflicht zur ordentlichen Bewirtschaftung. Die amtliche Verwaltung kann der dauernden Aufsicht nachfolgen oder ohne vorangegangene Verhängung einer dauernden Aufsicht verfügt werden. Das Gesetz betrachtet die amtliche Verwaltung „als die ultima ratio und das Bodenamt wird die amtliche Verwaltung gewiß nur in den ernstesten, gründlich erhobenen Fällen verhängen. Näheres über das Verfahren bei der Verhängung der amtlichen Verwaltung und Einführung des amtlichen Verwalters führt das Gesetz schon deshalb nicht an, weil die Mannigfaltigkeit der Gründe schablonenhafte Vorschriften nicht zuläßt, deren Nichteinhaltung in dem gegebenen Falle Nichtigkeit des Verfahrens bedeuten würde. Das Bodenamt wird natürlich die für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften einhalten, die Gründe der Verhängung der ständigen Aufsicht oder der amtlichen Verwaltung erheben und protokollarisch feststellen und überall dort, wo die Umstände es erlauben, die die Wirtschaft führende Person einvernehmen oder ihr Gelegenheit zur Äußerung bieten. Die amtliche Verwaltung wird in der Regel dauernderen Charakters sein, und wenn sich das Bodenamt einmal für Verhängung der amtlichen Verwaltung entschieden hat, wird sie keine kurzfristige Verfügung sein, sondern zur Aufhebung der amtlichen Verwaltung werden alle Bürgschaften geboten werden müssen. — Durch die vom Bodenamte geführte Aufsicht wird in keiner Weise in die Kompetenz der Behörden eingegriffen, denen die Fürsorge für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zusteht, diese Behörden werden im eigenen Wirkungskreise die Aufsicht und Kontrolle wie bisher ausüben". (Bericht des Ausschusses für die Bodenreform.)

---

*) „Pr. A." I., Nr. 23, S. 542. — **) „Pr. A." I., Nr. 23, S. 543. — ***) „Pr. A." I., Nr. 36, S. 897.

Digitized by Google

Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen.

(Regierungsverordnung vom 24. Feber 1920, Sg. Nr. 111. — Kundgemacht am 2. März 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

Art. I. Die in den §§ 1480 erster Satz und 1486 a. b. G. B. angeführten Forderungen, für welche die Verjährungsfrist durch die dritte Teilnovelle zum a. b. G. B. (§§ 192 und 194 der kais. Vdg. vom 19. März 1916, RGBl. Nr. 69) abgekürzt wurde, können ehestens am 1. April 1921 verjähren, soferne nicht bis zu diesem Tage ihre Verjährung durch Ablauf einer längeren im Gesetze früher festgesetzten Verjährungsfrist schon beendet ist.

Bei Forderungen, welche vor dem 1. April 1918 fällig geworden sind, wird die dreijährige Verjährungsfrist von diesem Tage gerechnet; für später fällig gewordene oder werdende Forderungen beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Tage der Fälligkeit.

Art. II. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung obliegt allen Ministern.

Vorläufige Regelung der Advokatur.

(Gesetz vom 3. Feber 1920, Sg. Nr. 83. — Kundgemacht am 17. Feber 1920.)

§ 1. Advokaten, welche das Heimatsrecht in einer Gemeinde auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates haben und die Advokatenpraxis am 28. Oktober 1918 auf dem Gebiete des jetzigen tschechoslowakischen Staates ausübten oder zwar hier in die Advokatenliste später eingetragen wurden, die Advokatenprüfung jedoch vor einer Kommission auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates abgelegt haben, können aus dem Teil des Gebietes, in welchem die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96 gilt, in jenes Gebiet des tschechoslowakischen Staates übersiedeln, in welchem die ungarische Advokatenordnung (Ges. Art. XXXIV vom J. 1874) gilt, oder umgekehrt.

§ 2. In das Verzeichnis der Advokaturskandidaten können wechselseitig in dem Geltungsgebiete des Gesetzes vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, oder des Ges. Art. XXXIV vom J. 1874 jene Personen eingetragen werden, weche in irgendeiner Gemeinde des tschechoslowakischen Staates das Heimatsrecht haben und den in diesem oder in jenem Gebiete normierten Anforderungen entsprochen haben.

Den Kandidaten, welche so aus diesem oder jenem Gebiete in das andere übertreten, wird die Zeit der in dem früheren Gebiete zurückgelegten Praxis in jene Praxis eingerechnet, welche durch die in demjenigen Gebiete geltende Advokatenordnung festgesetzt ist, in welchem sie sich der Advokatenprüfung unterziehen und um die Eintragung in die Advokatenliste ansuchen.

Die in dem einen Gebiete abgelegte Advokatenprüfung hat auch für das andere Gebiet Geltung.

Zur Eintragung in die Advokatenliste eines Advokatenkandidaten, welcher aus dem Geltungsgebiete der einen Advokatenordnung in das der anderen über-

Digitized by Google

tritt, wird der Ausweis über die Zurücklegung der sechsjährigen Praxis gefordert (§ 2 Ges. vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96 und § 5, Z. 3 Ges.-Art. XXXIV vom J. 1874.)

§ 3. Advokaten, welche bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates hatten, können in die Advokatenliste einer hierländischen Kammer nur dann eingetragen werden, wenn sie außer allen durch das Gesetz festgesetzten Erfordernissen auch die Bewilligung des Justizministers ausweisen, welcher sich vorher, wenn es sich um das Gebiet der Slowakei handelt, mit dem Minister mit Vollmacht für die Slowakei ins Einvernehmen setzt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und verliert seine Geltung mit Ablauf eines Jahres nach seiner Kundmachung.

§ 5. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Justizminister und dem Minister mit Vollmacht für die Slowakei.

Konskription des Vermögens und der Verbindlichkeiten im Auslande.

(Regierungsverordnung vom 24. Feber 1920, Sg. Nr. 113. — Kundgemacht am 2. März 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307 und des ung. Ges.-Art. LXIII vom Jahre 1912 und L vom Jahre 1914 wird verordnet:

§ 1. Den Handels- und Gewerbe(Industrie-)kammern wird aufgetragen, die Konskription der Forderungen und Verbindlichkeiten der Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik, die auf ihrem Gebiete wohnen, ferner der juristischen Personen und anderer Rechtssubjekte, die ihren Sitz auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik haben, sowie auch fremder Staatsangehöriger, die hier wohnen und Vermögen haben, gegenüber physischen, juristischen Personen oder anderen Rechtssubjekten, die ihren Wohnsitz oder Sitz in irgendeinem fremden Staate haben, durchzuführen.

§ 2. Der Konskription unterliegen auch Forderungen und Verbindlichkeiten physischer, juristischer Personen und anderer Rechtssubjekte, die nicht im § 1 genannt sind, soweit sie sich auf deren auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik befindliches Vermögen (deren daselbst befindliche Niederlassung) beziehen.

§ 3. Durch Kundmachungen des Handelsministeriums im „Amtsblatt der tschechoslowakischen Republik" wird sukzessive der territoriale Umfang der Konskription und der Tag, zu welchem die Konskription durchzuführen ist, als auch die Konskriptionsfristen festgesetzt werden.

Die in den §§ 1 und 2 genannten Personen, oder wenn sie abwesend sind, deren hiesige berechtigte Vertreter werden verpflichtet sein, innerhalb der durch Kundmachung festgesetzten Frist, die Anmeldung der Forderungen und Verbindlichkeiten (§§ 1 und 2) bei der Handels- und Gewerbe(Industrie-)kammer, in deren Sprengel die zur Konskription verpflichtete Person oder das zur Konskription verpflichtete Subjekt wohnt oder Sitz oder Vermögen hat, auf den ausgegebenen Drucksorten zu überreichen.

Digitized by Google

Die Anmeldungen sind getrennt nach Staaten, in welchen der Schuldner oder der Gläubiger den Wohnsitz oder Sitz haben, oder in welchen das angemeldete Vermögen oder eine Schuld sich befindet, abzufassen.

§ 4. Physische, juristische Personen und andere in den §§ 1 und 2 genannte Rechtssubjekte, deren Vermögen im Auslande infolge der Kriegsmaßnahmen sequestriert wurde, sind verpflichtet, innerhalb der nach § 3 bestimmten Frist und in der dort festgesetzten Weise eine detaillierte Konskription des gesamten sequestrierten Vermögens vorzulegen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung obliegt den Ministern für Handel, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten.

Modifizierung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Sg. 658, über die allgem. Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen und die Luxussteuer für die Slowakei.

(Gesetz vom 29. Jänner 1920. Sg. Nr. 70. — Kundgemacht am 13. Feber 1920.)

Artikel I.

In der Slowakei gilt das Gesetz vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658 über die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen und die Luxussteuer mit folgenden Änderungen:

Zu § 4, Punkt 9.

Dieser Absatz wird lauten:

Transportleistungen, welche der Transportsteuer von Waren und Personen gemäß der Gesetzesartikel XX vom Jahre 1875, XIV vom Jahre 1887, XXVI vom Jahre 1881 und VI vom Jahre 1917 unterliegen.

Zu § 4, Punkt 10.

Dieser Absatz wird lauten:

Versicherungsverträge, welche der Gebühr nach dem Gesetzesartikel VIII vom Jahre 1883, Tarifpost 89, der Sammlung der Gebührengesetze, unterliegen, sowie auch Versicherungen, die von dieser Gebühr befreit sind.

Zu § 13.

Der zweite Absatz wird lauten:

Diese Urkunden unterliegen der 1%igen Gebühr gemäß § 55, Abs. 4 des Gesetzesartikels XI vom Jahre 1918. Die Gebühr bis 100 K wird in Stempelmarken bezahlt, die nach den Gebührenvorschriften zu entwerten sind, eine höhere Gebühr wird unmittelbar bei der Finanzbehörde abgeführt. (§ 94, Abs. 3, des Gesetzesartikels XI vom Jahre 1918). Die Urkundengebühr gilt als Steuer nach diesem Gesetze.

Zu § 21.

Dieser Paragraph wird lauten:

Rekursrecht. Vergütungszinsen.

Digitized by Google

Zur Entscheidung über die Frage, ob und in welcher Höhe die Steuer zu zahlen ist, sind nur die Finanzbehörden berufen.

Vorstellungen, Beschwerden und Rekurse gegen den Steuerbescheid und gegen andere Verfügungen und Entscheidungen betreffs dieser Steuer sind binnen 30 Tagen, und wenn sie gegen eine Ordnungsstrafe gerichtet sind, binnen 8 Tagen bei jener Behörde einzubringen, die den Steuerbescheid, die Verfügung oder die Entscheidung erlassen hat. Der Instanzenzug endigt in der II. Instanz, d. i. bei der Generalfinanzdirektion. In berücksichtigungswerten Fällen kann die Frist zur Einbringung des Rekurses von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel eingebracht werden soll, verlängert werden.

Wenn ein Rechtsmittel in der festgesetzten Frist nicht überreicht wird, kann dies nur für diejenige Partei, der der Bescheid zugestellt worden ist, oder für ihre Erben nachteilige Folgen haben.

Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen müssen die Angabe der Behörde, bei welcher, und der Frist, in welcher das Rechtsmittel eingebracht werden soll, enthalten, widrigenfalls die Frist erst von dem Tage der Zustellung des diese Daten enthaltenden Bescheides zu laufen beginnt.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nachfolgenden Tage zu laufen. Bei Berechnung der Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabeschein, Rezepisse usw.) übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werketage.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch diesen Paragraph festgesetzten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe der Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

Das Ausmaß der Verzugszinsen, die bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer zu zahlen sind, wird auf fünf von Hundert festgesetzt. Wenn die eingehobene Steuer der Partei infolge eines Rekurses zurückgestellt wird, sind ihr vom Einzahlungstage an bis zum Tage, an welchem sie von der Zurückstellung verständigt wird, fünfprozentige Zinsen vom rückerstatteten Betrage zu vergüten.

Zu § 42, vorletzter Absatz.

Dieser Absatz wird für die Slowakei folgendermaßen lauten:

Wenn bei gelegentlichen Lieferungen die Gebühr nicht gezahlt wird, gilt die Bestimmung des § 103 der Sammlung der Gebührengesetze. Bei dreimaliger Wiederholung dieser Übertragung ist das Gefällsstrafverfahren einzuleiten.

Zu § 45.

Dieser Paragraph wird lauten:

1. Das Recht des Staates, diese Steuer zu bemessen, verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Einbringung des Bekenntnisses oder zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung nachgekommen ist, oder, wenn der

Digitized by Google

Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Steuerschuldigkeit entstanden ist.

2. Wenn infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung der Steuer oder die Bezahlung einer ohne vorangehende Vorschreibung einzuzahlenden Steuer unterblieben ist, so beginnt die Frist vom Ablaufe des Verwaltungsjahres an zu laufen, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Steuer zu bemessen. Bei Urkunden, die der Stempelgebühr unterliegen, aber nicht vorschriftsgemäß gestempelt wurden, beginnt der Lauf der Frist mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Finanzbehörde Kenntnis von der Urkunde erlangt hat oder in welchem von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist. Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Steuer vorzuschreiben, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Steuerschuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungrecht nicht ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem der Stempelgebühr unterliegenden Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Gebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

3. Das Recht, Beträge zu bemessen, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Steuer zu wenig vorgeschrieben wurde, verjährt binnen 3 Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Steuer fällig geworden ist.

4. Die Verjährung wird in den Fällen 1 bis 3 durch die zum Zwecke der Bemessung der Steuer unternommenen und der Partei bekanntgegebenen Amtshandlungen unterbrochen.

Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

5. Das Recht des Staates, die fällige Steuer einzufordern, verjährt binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist.

6. Die Verjährung einer fälligen Steuer wird durch Zustellung einer Mahnung an den Steuerpflichtigen, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Mahnung zugestellt worden ist, der letzte Exekutionsschritt vollzogen wurde, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

7. Wenn die Steuer durch Handpfand gesichert ist, so kann dem Staate, solange er das Pfand in Händen hat, die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insofern aber die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

Wenn die fällige Steuer durch grundbücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung gesichert ist, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung nicht eingewendet werden.

8. Die im § 42 angeführten Strafen verjähren in 5 Jahren von dem Tage

Digitized by Google

der Begehung der Übertretung, bei Übertretungen, die in einem rechtswidrigen Zustande bestehen, von dem Tage des Aufhörens des rechtswidrigen Zustandes.

Zu § 47.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen wird lauten:

Falls über eine der Steuer unterliegende Zahlung eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, unterliegt sie selbständig der Gebühr, unbeschadet der auf Grund dises Gesetzes entrichteten Steuer, vorausgesetzt, daß diese Urkunde nicht die Gebührenfreiheit gemäß Tarifpost 59, Absatz 4, der Sammlung der Gebührengesetze oder auf Grund anderer Bestimmungen genießt. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die nach §§ 13 und 31 dieses Gesetzes ausgefolgten Urkunden.

Artikel II.

Dieses Gesetz gelangt mit dem 1. Jänner 1920 zur Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Zur Umsatzsteuer.

(Verordnungen, Erlässe und Kundmachungen des Finanzministeriums.)

Güterübertragungssteuer bei Zuckerlieferungen.

Das Finanzministerium hat der tschechoslowakischen Zuckerkommission als einer gemeinnützigen Institution die persönliche Befreiung von der Steuer von Güterübertragungen nach Zulaß des § 7, Punkt 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Z. 658 Sg. d. G. u. V., zuerkannt. Sonach sind Übertragungen von Zucker seitens der genannten Kommission bei der Ausfuhr der Steuer nicht unterworfen.

Die von den weiteren Übertragungen des Zuckers (von der Rohzuckerfabrik an die Raffinerie, von dieser an den Großhändler, von letzterem an den Detalisten und von diesem an den Konsumenten) entfallende Steuer wurde im Wege einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Finanzministerium pauschaliert, ebenso die Steuer von der Lieferung roher Rübe, welche die Fabriken heuer noch zu übernehmen haben; dann von der Lieferung der Rübenschnitte, des Schlammes und Preßschlammes, welche von Fabriken an die Landwirte erfolgen.

Das Pauschal wird seitens der Zuckerkommission selbst eingehoben und der an ihrem Sitze befindlichen Steueradministration abgeführt. Im Hinblicke auf dieses Übereinkommen sind Rohzuckerfabriken und Raffinerien, soweit es sich um Lieferungen von Zucker, Rübenschnitten, Schlamm und Preßschlamm handelt, zur Führung der allgemeinen Steueraufzeichnung nicht verpflichtet; während die Kaufleute, welche Zucker verkaufen, in ihrem Steuerbekenntnisse die Losung für Zucker als bereits versteuert in Abzug zu bringen haben.

Das erwähnte Übereinkommen gilt vom 26. Jänner 1920, an welchem Tage die Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Z. 41 Sg. d. G. u. V., betreffend den Preis des Verbrauchszuckers in Wirksamkeit getreten ist.

Die Pauschalierung bezieht sich hingegen nicht auf die Rübenlieferungen der Landwirte an die Rohzuckerfabriken und auf die Luxussteuer von Zuckerbäckerwaren.

* * *

Digitized by Google

Zur Beachtung. In jüngster Zeit wurden Gerüchte laut, daß das Gesetz vom 11. Dezember 1919, Z. 658 Sg. d. G. u. V., betreffend die Steuer von Güterübertragungen und von Arbeitsleistungen, ferner die Luxussteuer nicht zur Durchführung gelangen werde.

Nachdem diese völlig unbegründeten Gerüchte leicht zu Mißverständnissen führen und einzelne Steuerträger dazu verleiten könnten, die gesetzlichen Vorschriften außeracht zu lassen, was für sie empfindliche Strafen nach sich ziehen würde, sieht sich das Finanzministerium veranlaßt zu erklären, daß an eine Aufhebung des Gesetzes nicht gedacht wird und macht darauf aufmerksam, daß bereits in nächster Zeit die Finanzorgane bei den Steuerträgern strenge Revisionen vornehmen werden, um festzustellen, ob sie die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen führen und auch die sonstigen Vorschriften des Gesetzes befolgen.

Gleichzeitig wird auf die weitere Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Z. 66 Sg. d. G. u. V., hingewiesen.

Die Verordnung betreffend die Erläuterung des Verzeichnisses der luxussteuerpflichtigen Gegenstände wird demnächst publiziert werden.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 31. Jänner 1920, betreffend die Steuer von Güterübertragungen für Kohle.

Behufs einer gleichmäßigen Belastung der Konsumenten wird die Einhebung der Steuer von Güterübertragungen nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Z. 658 Sg. d. G. u. V., bezüglich der Kohle vom Finanzministerium in der Weise geregelt, daß an Stelle der von jeder einzelnen Übertragung entfallenden Steuer der Produzent eine Pauschalsteuer in der Höhe von 2% vom Preise der in den Inlandsverkehr gelangenden Kohle abzuführen hat. Grundlage der Steuerbemessung ist der fakturierte Preis loko Schacht ohne die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten normierten Zuschläge (Manipulationsgebühr, Bekleidungs- und Nahrungsmittelzuschläge). Der Pauschalbetrag ist in vierteljährigen, am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Jänner fälligen Raten von den im abgelaufenen Vierteljahr vereinnahmten Entgelten zu entrichten.

Die erste Pauschalrate ist für die Zeit vom 1. Feber bis zum 1. April zu entrichten.

Die pauschalierte Abgabe wird bei jenem Steueramte entrichtet, in dessen Sprengel sich der Schacht befindet. Hinsichtlich der Steuer für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 1. Feber gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Bergbauunternehmungen haben daher für diese Zeitperiode die 1%ige Abgabe von der oben erwähnten Besteuerungsgrundlage zu entrichten.

Die übrigen Unternehmer, welche mit Kohlen Handel treiben, sind nicht verpflichtet vom 1. Feber 1920 an, über die Kohlenlieferungen Steueraufzeichnungen zu führen und haben, wenn sie gleichzeitig auch mit anderen Waren Handel treiben, die Losung für die Kohle im Steuerbekenntnisse als bereits versteuert auszuweisen.

* * *

Der Verkauf von Zündwaren ist bis auf weiteres von der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen nach Analogie des § 4, Punkt 6 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Sg. d. G. u. V., befreit.

Die Handeltreibenden haben sohin im Bekenntnisse zur allgemeinen Steuer von Güterübertragungen die Losung vom Verkaufe der Zündwaren als steuerfrei auszuweisen.

* * *

Die Grundlage für die Bemessung der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen bildet beim Speditions- und Frachtgeschäfte (Art. 379 u. 390 des allg. Handelsges.) der aufgerechnete Betrag, nach Ausscheidung

Digitized by Google

derjenigen Kosten, welche an die im Dienste des Spediteurs, bzw. Frachtführers nicht stehenden Personen ausgezahlt wurden, vorausgesetzt, daß diese Kosten besonders in Anrechnung gebracht worden sind.

Die für die Benützung des eigenen Magazins und der eigenen Transportmittel beempfangten Beträge bilden somit beim Speditionsgeschäfte einen Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage.

In dieselbe sind aber nicht die Frachtgebühren einzubeziehen, welche an Personen abgeführt werden, mit welchen der Spediteur den Frachtvertrag abgeschlossen hat, ferner solche Beträge, die derselbe namens seines Auftraggebers einkassiert, bzw. ausgezahlt hat. (Nachnahmen, Zoll- und Versicherungsgebühren, Porti u. dgl.)

Hat der Spediteur den Transport gegen einen Pauschalbetrag übernommen (Art. 384 des allgem. Handelsges.), so wird die Steuer vom ganzen Pauschalbetrage bemessen, auch wenn ein Teil davon der Eisenbahn oder dem Frachtführer zukam.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Feber 1920, Z. 8953.)

Verordnung des Finanzministeriums im Einverständnisse mit dem Landwirtschaftsministerium vom 10. Feber 1920, Z. 5689, hinsichtlich der Abfuhr der Güterübertragungssteuer von staatlich bewirtschafteten Kunstdüngemitteln.

Das Finanzministerium spricht auf Grund des § 4, Punkt 15 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658 die Befreiung allen Übertragungen von staatlich bewirtschafteten Kunstdüngemitteln zu, mit Ausnahme der Übertragung seitens des Erzeugers auf die Verteilungsorgane.

Ebenso werden ausnahmsweise Übertragungen von Rohstoffen, die aus dem Auslande eingeführt werden, befreit, sofern diese Übertragung vom Einführenden auf Erzeuger geschieht.

* * *

Die Trachten sämtlicher Turnverbände („Sokol", Arbeiterturnverbände u. s. w.) dann die Trachten von Schützenverbänden und bewaffneten, militärisch organisierten Korps f a l l e n n i c h t unter die Bestimmung B 6, lit. c) des Verzeichnisses der luxussteuerpflichtigen Gegenstände; es wird also von diesen Gegenständen keine Luxussteuer gezahlt.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 23. Februar 1920, Z. 19.141/20, betreffend die Steuer von Güterübertragungen für ausländische Kohle.

Im Nachhange zur Verordnung vom 31. Jänner 1920, Z. 116.758 ex 1919 wird die aus dem Auslande eingeführte Kohle auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse rücksichtlich der Übertragung im Inlande von der Steuer von Güterübertragungen befreit.

* * *

Aufzeichnungen, zu deren Führung die Unternehmer im Sinne des Gesetzes betreffend die Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und die Luxussteuer verpflichtet sind (Aufzeichnungen der Landwirte, allgem. Steueraufzeichnung, Lager-, Steuer- und Hotelbuch) unterliegen nicht der Stempelgebühr. (Erlaß des Finanzministeriums, Z. 16.163/20.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. **PRAG. 6. April 1920.** Nummer 12. (Bogen 92 u. 93).

INHALT:

Verfassungsgesetze I. – Sprachengesetz. – Zusammensetzung des Senates.

Zum Inhalt der Nummer 9 wird nachgetragen: Der Verfasser der Erläuterungen zum Pensionsversicherungsgesetze ist Dr. Heinz Post, leitender Beamte der Allgemeinen Pensionsanstalt Landesstelle II.

Verfassungsgesetze I.

„Wir, das tschechoslowakische Volk, haben in der Absicht, die vollkommene Einheit des Volkes zu befestigen, gerechte Satzungen in der Republik einzuführen, die ruhige Entwicklung der tschechoslowakischen Heimat zu sichern, dem allgemeinen Wohl aller Bürger dieses Staates zu nützen und die Segnungen der Freiheit den künftigen Geschlechtern zu verbürgen, in unserer Nationalversammlung am 29. Februar 1920 eine Verfassung für die tschechoslowakische Republik angenommen, deren Wortlaut folgt.

Dabei erklären wir, das tschechoslowakische Volk, daß wir uns bemühen wollen, diese Verfassung und alle Gesetze unseres Landes im Geiste unserer Geschichte wie im Geiste der in dem Losungsworte der Selbstbestimmung enthaltenen modernen Grundsätze durchzuführen; denn wir wollen uns dem Völkerbunde angliedern als ein gebildetes, friedliebendes, demokratisches und fortschrittliches Mitglied“:

Gesetz vom 29. Februar 1920,

mit welchem die Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik eingeführt wird. (Sg. Nr. 121. — Kundgemacht am 6. März 1920.)

Artikel I.

(1) Gesetze, welche der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen widersprechen, sind ungiltig.

(2) Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können nur durch Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, welche als Verfassungsgesetze bezeichnet sind (§ 33).

Artikel II.

Das Verfassungsgericht entscheidet darüber, ob Gesetze der tschechoslowakischen Republik und Landtagsgesetze des subkarpathischen Rußland dem Grundsatze des Artikel I entsprechen.

Artikel III.

(1) Das Verfassungsgericht ist aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt. In dasselbe entsendet je zwei Mitglieder das Oberste Verwaltungsgericht und das Oberste Gericht aus seiner Mitte. Die übrigen zwei Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Präsident der Republik.

Digitized by Google

(2) Die Einzelheiten, besonders über die Art, wie die beiden genannten Gerichte die Mitglieder des Verfassungsgerichtes entsenden, über seine Funktionsperiode, über das Verfahren vor demselben und die Wirkungen seiner Erkenntnisse bestimmt ein Gesetz.

Artikel IV.

(1) Die bisherige Nationalversammlung bleibt in Tätigkeit so lange, als sich das Abgeordnetenhaus und der Senat nicht konstituieren.

(2) Die von dieser Nationalversammlung beschlossenen, aber an dem Tage der Konstituierung des Abgeordnetenhauses und des Senates nicht kundgemachten Gesetze können, wenn sie der Präsident der Republik der Nationalversammlung zurückgestellt hat, überhaupt nicht kundgemacht werden.

(3) Bezüglich der von der provisorischen Verfassung für die Ausübung des Rechtes des Präsidenten der Republik gemäß § 11 und für die Pflicht der Kundmachung eines beschlossenen Gesetzes festgesetzten Fristen gelten bei den von der bisherigen Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen die Vorschriften der provisorischen Verfassung.

Artikel V.

Der bisherige Präsident bleibt in seinem Amte, so lange keine neue Wahl durchgeführt ist. Vom Tage der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde kommen ihm die darin festgesetzten Rechte zu.

Artikel VI.

Solange nicht die durch die Verfassungsurkunde festgesetzte Gesamtzahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senats gewählt ist, ist für die Bestimmung der zur giltigen Beschlußfassung nach der Verfassungsurkunde notwendigen Zahl von Abgeordneten und Senatoren die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder entscheidend.

Artikel VII.

(1) Die Bestimmungen der Artikel I, II, III, 1. Absatz und VI bilden einen Bestandteil der Verfassungsurkunde nach § 33 dieser Urkunde.

(2) Die in der Verfassungsurkunde vorausgesetzten Durchführungsgesetze sind nicht Bestandteile dieser Urkunde nach Absatz 1, wenn die Verfassungsurkunde nicht anders bestimmt.

Artikel VIII.

(1) Die beigeschlossene Verfassungsurkunde erlangt Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Kundmachung.

(2) Der § 20 derselben bezieht sich nicht auf die Mitglieder der bisherigen Nationalversammlung.

Artikel IX.

An dem im 1. Absatze des Art. VIII festgesetzten Tage verlieren alle dieser Verfassungsurkunde und der republikanischen Staatsform widersprechenden Vorschriften, ferner alle früheren Verfassungsgesetze, auch wenn einzelne ihrer Bestimmungen nicht in direktem Widerspruche mit den Verfassungsgesetzen der tschechoslowakischen Republik wären, ihre Giltigkeit.

Artikel X.

Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde und wird die Regierung dasselbe und die Verfassungsurkunde durchführen.

Digitized by Google

Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Das Volk ist die einzige Quelle der gesamten Staatsgewalt in der tschechoslowakischen Republik.

(2) Die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe das souveräne Volk sich Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet. Sie setzt auch die Grenzen fest, welche diese Organe nicht überschreiten dürfen, um die verfassungsmäßig verbürgten Freiheiten der Staatsbürger nicht zu verletzen.

§ 2.

Der tschechoslovakische Staat ist eine demokratische Republik, deren Haupt ein gewählter Präsident ist.

§ 3.

(1) Das Gebiet der tschechoslowakischen Republik bildet ein einheitliches und unteilbares Ganze, dessen Grenzen nur durch ein Verfassungsgesetz (Art. I des Einf.-Ges.) abgeändert werden können.

(2) Ein untrennbarer*) Bestandteil dieser Grenzen ist und zwar auf Grund des freiwilligen Anschlusses gemäß des Vertrages zwischen den (alliierten**) und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik von Saint Germain-en-Laye vom 10. September 1919 das autonome Gebiet des subkarpathischen Rußland, welches mit der weitestgehenden, mit der Einheitlichkeit der tschechoslowakischen Republik vereinbaren Autonomie ausgestattet werden wird.

(3) Das subkarpathische Rußland hat einen eigenen Landtag, welcher sich den Vorsitz wählt.

(4) Der Landtag des subkarpathischen Rußland ist zur Beschlußfassung über Gesetze in Sprachen-, Unterrichts-, Religions-Angelegenheiten, in Sachen der örtlichen Verwaltung und auch in anderen ihm durch die Gesetze der tschechoslowakischen Republik übertragenen Sachen berufen. Die vom Landtage des subkarpathischen Rußland beschlossenen Gesetze werden, wenn der Präsident der Republik seine Zustimmung zu denselben durch seine Unterschrift kundgibt, in einer besonderen Sammlung verlautbart und vom Gouverneur mit unterzeichnet.

(5) Das subkarpathische Rußland muß in der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik durch eine angemessene Zahl von Abgeordneten (Senatoren) nach den bezüglichen tschechoslowakischen Wahlordnungen vertreten sein.

(6) An der Spitze des subkarpathischen Rußland steht ein vom Präsidenten der tschechoslowakischen Republik auf Antrag der Regierung ernannter und auch dem Landtag des subkarpathischen Rußland verantwortlicher Gouverneur.

(7) Die Funktionäre***) des subkarpathischen Rußland werden nach Möglichkeit aus seiner Bewohnerschaft entnommen werden.

(8) Die Einzelheiten, insbesondere über das Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Landtag regeln besondere Bestimmungen.

---

*) „Nedílný", eigentlich unteilbar wie im Absatz 1, dem folgenden entspricht aber besser „untrennbar".

**) Das eingeklammerte Wort ist im Originaltext weggelassen.

***) Im Art. 12 des Vertrages von St. Germain „fonctionnaires", in der amtlichen Übersetzung desselben „úředníci" (Vgl. S. 911 des Prager Archiv), in vorliegendem Gesetzestext aber „funtcionáři".

Digitized by Google

(9) Das die Grenzen des subkarpathischen Rußland bestimmende Gesetz der Nationalversammlung bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde.

§ 4.

(1) Die Staatsbürgerschaft in der tschechoslowakischen Republik ist eine einzige und einheitliche.

(2) Die Bedingungen der Erwerbung, der Wirkungen und des Verlustes der Staatsbürgerschaft der tschechoslowakischen Republik bestimmt ein Gesetz.

(3) Ein Angehöriger eines fremden Staates kann nicht zugleich Angehöriger der tschechoslowakischen Republik sein.

§ 5.

(1) Die Hauptstadt der tschechoslowakischen Republik ist Prag.

(2) Die Farben der Republik sind weiß, rot und blau.

(3) Das Wappen und die Flaggen des Staates bestimmen Gesetze.

Zweites Hauptstück.

Die gesetzgebende Gewalt. Zusammensetzung und Wirksamkeit der Nationalversammlung und ihrer beiden Kammern.

§ 6.

(1) Die gesetzgebende Gewalt übt für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik die aus zwei Kammern: dem Abgeordnetenhaus und dem Senat, bestehende Nationalversammlung aus.

(2) Sitz der beiden Kammern ist Prag. Wenn es aber unumgänglich nötig ist, können sie vorübergehend nach einem anderen Orte der tschechoslowakischen Republik berufen werden.

§ 7.

(1) Die gesetzgebende und Verwaltungstätigkeit der Landtage hat aufgehört.

(2) Sofern ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz nicht anders bestimmt, gilt es für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik.

§ 8.

Das Abgeordnetenhaus hat 300 Mitglieder, welche nach dem allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechte nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung gewählt werden. Die Wahlen werden an einem Sonntag vorgenommen.

§ 9.

Das Recht, in das Abgeordnetenhaus zu wählen, haben alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und den übrigen Bedingungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen.

§ 10.

Wählbar sind Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche wenigstens das 30. Lebensjahr erreicht haben und den übrigen Bedingungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen.

§ 11.

Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses dauert 6 Jahre.

Digitized by Google

§ 12.

Die Einzelheiten über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.

§ 13.

Der Senat hat 150 Mitglieder, welche nach dem allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechte nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung gewählt werden. Die Wahlen werden am Sonntag vorgenommen.

§ 14.

Das Recht, in den Senat zu wählen, haben alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 26. Lebensjahr überschritten haben und den übrigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senats entsprechen.

§ 15.

Wählbar sind Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das 45. Lebensjahr erreicht haben und den übrigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senats entsprechen.

§ 16.

Die Wahlperiode des Senats dauert 8 Jahre.

§ 17.

Die eingehenderen Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts und die Durchführung der Wahlen enthält das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senats.

§ 18.

Niemand darf zugleich Mitglied beider Kammern sein.

§ 19.

(1) Über die Giltigkeit der Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat entscheidet das Wahlgericht.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

§ 20.

(1) Wenn ein in Staatsdiensten Angestellter, welcher in die Nationalversammlung gewählt wurde, das Gelöbnis als Mitglied derselben abgelegt hat, so wird er, so lange er Mitglied der Nationalversammlung ist, beurlaubt, er hat für diese Zeit Anspruch auf seine ständigen Dienstesbezüge mit Ausnahme der Orts- oder Dienstzulage, sowie den Anspruch auf die Zeitvorrückung. Hochschulprofessoren haben Anspruch auf Urlaub. Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, dann gilt von ihnen dasselbe, wie von den übrigen Staatsangestellten.

(2) Andere öffentliche Angestellte haben, soferne sie Mitglieder der Nationalversammlung sind, Anspruch auf Urlaub.

(3) Mitglieder der Nationalversammlung können als bezahlte Angestellte des Staates erst ein Jahr, nachdem sie aufgehört haben Mitglieder der Nationalversammlung zu sein, bestellt werden.

(4) Diese Bestimmung bezieht sich auf Minister überhaupt nicht. Die im vorigen Absatze angeführte zeitliche Beschränkung eines Jahres bezieht sich nicht auf Abgeordnete

Digitized by Google

(Senatoren), welche Staatsangestellte waren, bevor sie in die Nationalversammlung gewählt wurden, insofern sie in demselben Dienstzweige verbleiben.

(5) Gau-*) und Bezirksvorsteher**) können nicht Mitglieder der Nationalversammlung sein.

(6) Mitglieder des Verfassungsgerichtes, Beisitzer des Wahlgerichtes und Mitglieder der Gau-Vertretungen können nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sein.

§ 21.

Die Mitglieder der beiden Kammern können jederzeit auf ihr Mandat verzichten.

§ 22.

(1) Die Mitglieder der Nationalversammlung üben ihr Mandat persönlich aus; sie dürfen von niemand Aufträge empfangen.

(2) Sie dürfen sich nicht an öffentliche Ämter zur Unterstützung persönlicher Interessen von Parteien wenden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Mitglieder der Nationalversammlung, sofern ein solches Einschreiten beim Amte bloß zur Ausübung ihres regelmäßigen Berufes gehört.

(3) In der ersten Sitzung der Kammer, an welcher sie teilnahmen, legen sie das folgende Gelöbnis ab: „Ich gelobe, der tschechoslowakischen Republik treu zu sein, die Gesetze zu beobachten und mein Mandat nach meinem besten Wissen und Gewissen auszuüben." Eine Ablehnung des Gelöbnisses oder ein Gelöbnis mit Vorbehalt hat ohne weiteres den Verlust des Mandates zur Folge.

§ 23.

Die Mitglieder der Nationalversammlung können wegen ihrer Abstimmung in der Kammer oder in Kammerausschüssen überhaupt nicht verfolgt werden. Für bei Ausübung ihres Mandats dort getane Äußerungen sind sie bloß der Disziplinargewalt ihrer Kammer unterworfen.

§ 24.

(1) Zu jedweder Straf- oder Disziplinarverfolgung eines Mitgliedes der Nationalversammlung wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen ist die Zustimmung der zuständigen Kammer erforderlich. Lehnt die Kammer die Zustimmung ab, dann ist die Verfolgung für immer ausgeschlossen.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Strafverantwortlichkeit, welche ein Mitglied der Nationalversammlung als verantwortlicher Redakteur trägt.

§ 25.

Wenn ein Mitglied einer Kammer bei einer Straftat selbst betreten und verhaftet wurde, ist das Gericht oder die sonst zuständige Behörde verpflichtet, die Verhaftung sofort dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer bekannt zu geben. Spricht die Kammer, oder wenn die Nationalversammlung nicht tagt, der nach § 54 erwählte Ausschuß binnen 14 Tagen seit dem Tage der Verhaftung die Zustimmung zu weiterer Haft nicht aus, dann hört die Haft auf. Wenn dieser Ausschuß der weiteren Haft zustimmt, entscheidet darüber die Kammer binnen 14 Tagen vom Tage ihres Zusammentrittes.

§ 26.

Die Mitglieder beider Kammern haben das Recht, die Zeugenschaft über Dinge abzulehnen, welche ihnen als Mitglieder der Kammer anvertraut wurden, und zwar auch

*) „Župané". **) „Okresni náčelníci".

Digitized by Google

dann, wenn sie aufgehört haben Kammermitglieder zu sein. Ausgenommen sind Fälle, wennn es sich um Verleitug eines Kammermitgliedes zum Mißbrauch des Mandats handelt.

§ 27.

Die Mitglieder beider Kammern haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe ein Gesetz festsetzt.

§ 28.

(1) Der Präsident der Republik ist verpflichtet, beide Kammern zu zwei ordentlichen Sessionen im Jahre einzuberufen: zur Frühjahrs- und zur Herbstsession. Die Frühjahrssession muß im März, die Herbstsession im Oktober beginnen.

(2) Außerdem beruft er die Kammern nach Bedarf zu außerordentlichen Sessionen. Wenn wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden der Regierung darum ansucht, ist der Präsident verpflichtet, die Kammern derart einzuberufen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage der Überreichung des Gesuches sich versammeln; wenn er dies nicht tun würde, so treten die Kammern gleichzeitig binnen weiteren 14 Tagen über Aufforderung ihrer Vorsitzenden zusammen.

(3) Wenn seit der letzten ordentlichen Session wenigstens 4 Monate verstrichen sind, ist der Präsident der Republik verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens zwei Fünfteln einer Kammer (Absatz 2) die Kammern derart einzuberufen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage des gestellten Ansuchens zusammentreten. Wenn er dies nicht tun sollte, versammeln sich die Kammern gleichzeitig binnen weiteren 14 Tagen über Aufforderung ihrer Vorsitzenden.

§ 29.

Die Session der beiden Kammern beginnt und endet immer gleichzeitig.

§ 30.

(1) Der Präsident der Republik erklärt die Session der Kammern für beendet.

(2) Er kann sie längstens auf einen Monat und höchstens einmal im Jahre vertagen.

§ 31.

(1) Der Präsident der Republik hat das Recht, die Kammern aufzulösen.

(2) Von diesem Rechte darf er in den letzten sechs Monaten seiner Wahlperiode keinen Gebrauch machen. Nach Ablauf der Wahlperiode, wie auch nach Auflösung einer Kammer sind Neuwahlen binnen 60 Tagen durchzuführen.

(3) Die Auflösung des Senats hemmt nicht das nach §§ 67 und 79 vor dem Senate eröffnete Strafverfahren.

§ 32.

Jede Kammer ist — sofern in diesem Gesetze nicht anders bestimmt ist — bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder beschlußfähig. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Majorität von mehr als der Hälfte der Anwesenden notwendig.

§ 33.

Zum Beschlusse einer Kriegserklärung, zur Änderung dieser Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist eine Majorität von drei Fünfteln aller Mitglieder in jeder Kammer notwendig.

§ 34.

(1) Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses auf Anklage des Präsidenten der Republik,

Digitized by Google

des Vorsitzenden der Regierung und von Mitgliedern der Regierung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln in Gegenwart von zwei Dritteln der Abgeordneten gefaßt werden.

(2) Das Verfahren vor dem Senate als Strafgericht regelt ein Gesetz.

§ 35.

Jede Kammer wählt sich selbst ihren Vorsitz und die übrigen Amtswalter.

§ 36.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses und des Senates sind öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können nur in den von der Geschäftsordnung bestimmten Fällen abgehalten werden.

§ 37.

(1) Die Grundsätze des Verhandelns und der Verkehr der beiden Kammern untereinander, wie auch mit der Regierung und nach außen überhaupt, werden im Rahmen der Verfassungsvorschriften durch ein besonderes Gesetz geregelt. Ihre inneren Verhältnisse regelt jede Kammer durch eine Geschäftsordnung, welche sie im eigenen Wirkungskreise erläßt.

(2) Solange das Abgeordnetenhaus und der Senat keine neue Geschäftsordnung beschließen, gilt für sie die von der bisherigen Nationalversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

§ 38.

(1) Wenn die beiden Kammern eine gemeinsame Sitzung als Nationalversammlung abhalten (§§ 56, 59, 61, 65), gilt für diese Versammlung die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

(2) Eine solche gemeinsame Sitzung beruft der Vorsitzende der Regierung ein, und der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses leitet sie.

(3) Sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Senats.

§ 39.

Die Minister haben das Recht, wann immer an den Sitzungen in beiden Kammern und in allen Ausschüssen teilzunehmen. Das Wort ist ihnen zu erteilen, wann immer sie es begehren.

§ 40.

(1) Auf Verlangen welcher Kammer immer oder ihres Ausschusses hat sich ein Minister persönlich in der Sitzung einzufinden.

(2) Sonst kann sich der Minister durch Beamte seines Verwaltungszweiges vertreten lassen.

§ 41.

(1) Gesetzesanträge können entweder von der Regierung oder einer der beiden Kammern ausgehen.

(2) Jedem von einem Kammermitgliede eingebrachten Gesetzesantrage ist ein Voranschlag über die finanzielle Tragweite des Entwurfs und ein Antrag auf Deckung des erforderlichen Aufwandes beizulegen.

(3) Die Regierungsanträge für das Budget- und das Wehrgesetz müssen zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden.

§ 42.

Zu einem Verfassungsgesetz ist immer ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern notwendig. Dasselbe gilt von anderen Gesetzen, sofern die §§ 43, 44 und 48 nicht anders bestimmen.

Digitized by Google

§ 43.

(1) Der Senat ist verpflichtet, über einen vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzesantrag binnen 6 Wochen, über den Budget- und den Wehrgesetz-Antrag binnen Monatsfrist zu beschließen. Das Abgeordnetenhaus ist verpflichtet, über einen vom Senate angenommenen Gesetzesantrag binnen drei Monaten zu beschließen.

(2) Diese Fristen werden von dem Tage gerechnet, an dem der gedruckte Beschluß einer Kammer der anderen Kammer zugestellt wurde, und können durch Übereinkommen beider Kammern verlängert oder abgekürzt werden. Die dem Senate zur Erledigung des Budget- und Wehrgesetzentwurfes gewährte einmonatige Frist kann nicht verlängert werden.

(3) Wenn während der bezüglichen Frist die Wahlperiode der Kammer, welche über den Beschluß der anderen Kammer zu verhandeln hat, abgelaufen ist, oder wenn jene Kammer aufgelöst, vertagt oder wenn ihre Session beendet wurde, läuft für dieselbe eine neue Frist von ihrer nächsten Sitzung.

(4) Faßt die zweite Kammer innerhalb der in den vorangehenden Absätzen festgesetzten Fristen keinen Beschluß, dann wird angenommen, daß sie dem Beschlusse der ersten Kammer zustimmt.

§ 44.

(1) Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses wird trotz einem abweichenden Beschlusse des Senats Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus mit einer Majorität von mehr als der Hälfte aller seiner Mitglieder beschließt, bei seinem ursprünglichen Beschlusse zu beharren. Wenn aber der Senat mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder einen im Abgeordnetenhaus angenommenen Entwurf abgelehnt hat, wird der Entwurf Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus bei seinem Beschlusse mit einer Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder verharrt.

(2) Die Anträge des Senats werden dem Abgeordnetenhaus zugestellt. Verwirft dieses sie und beharrt der Senat bei seinem ursprünglichen Beschlusse mit einerMajorität von mehr als der Hälfte der Stimmen aller seiner Mitglieder, dann stellt er seinen Beschluß dem Abgeordnetenhaus neuerdings zu. Wenn das Abgeordnetenhaus den Beschluß des Senats mit einer Majorität von mehr als der Hälfte aller seiner Mitglieder ein zweites Mal ablehnt, wird der Beschluß des Senates nicht Gesetz.

(3) Derart abgelehnte Entwürfe können vor Ablauf eines Jahres in keiner Kammer neuerlich eingebracht werden.

(4) Ändert eine Kammer einen Beschluß der anderen ab, dann gilt dies der Ablehnung gleich.

§ 45.

Wenn eine Kammer neuerlich über einen Gesetzentwurf beschließen soll, über welchen sie schon einmal Beschluß gefaßt hat, oder wenn sie über einen von der anderen Kammer angenommenen Gesetzentwurf von neuem verhandeln soll (§ 44, Abs. 2) und wenn jene Kammer aufgelöst worden, oder wenn inzwischen ihre Wahlperiode abgelaufen ist, bevor sie ein zweitesmal Beschluß fassen konnte, wird ihr neuer Beschluß als zweiter Beschluß nach § 44 angesehen.

§ 46.

(1) Wenn die Nationalversammlung einen Gesetzesantrag der Regierung abgelehnt hat, kann die Regierung beschließen, daß durch eine Volksabstimmung entschieden werde, ob der abgelehnte Regierungsantrag Gesetz werden soll. Der Beschluß der Regierung muß einhellig sein.

(2) Das Stimmrecht hat jeder, der in das Abgeordnetenhaus zu wählen berechtigt ist.

Digitized by Google

(3) Die Einzelheiten bestimmt ein Gesetz.

(4) Eine Volksabstimmung ist unzulässig über Gesetzesanträge der Regierung auf Abänderung oder Ergänzung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile (Art. I des Einf.-Ges.).

§ 47.

Der Präsident der Republik hat das Recht, ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz binnen Monatsfrist, von dem Tage gerechnet, an welchem der Beschluß der Nationalversammlung der Regierung zugestellt wurde, mit Erinnerungen zurückzustellen.

§ 48.

(1) Wenn beide Kammern bei namentlicher Abstimmung mit einer Majorität von mehr als der Hälfte der Stimmen aller ihrer Mitglieder bei dem zurückgestellten Gesetze verharren, ist das Gesetz kundzumachen.

(2) Wurde eine solche übereinstimmende Mehrheit in beiden Kammern nicht erzielt, dann ist das Gesetz kundzumachen, wenn bei wiederholter namentlicher Abstimmung das Abgeordnetenhaus dasselbe mit einer Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

(3) Handelt es sich um ein Gesetz, zu dessen Annahme eine höhere Präsenzzahl von Mitgliedern und eine besonders bezeichnete Mehrheit erforderlich ist, dann muß das zurückgestellte Gesetz bei dieser höheren Präsenzzahl und mit der besonders bezeichneten Mehrheit angenommen werden.

(4) Die Bestimmung des § 45 gilt sinngemäß.

§ 49.

(1) Zur Giltigkeit eines Gesetzes ist dessen Kundmachung nach Vorschrift des Gesetzes erforderlich.

(2) Die Gesetze werden mit diesem Satze kundgemacht: „Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen."

(3) Ein Gesetz ist binnen acht Wochentagen nach Ablauf der im § 47 vorgeschriebenen Frist kundzumachen. Wenn aber der Präsident der Republik von seinem dort angeführten Rechte Gebrauch macht, ist das Gesetz binnen acht Wochentagen, nachdem der neuerliche Beschluß der Nationalversammlung (§ 48) der Regierung bekannt gegeben worden ist, kundzumachen.

§ 50.

In jedem Gesetze ist anzuführen, welchem Mitgliede der Regierung dessen Durchführung aufgetragen wird.

§ 51.

(1) Das Gesetz unterschreibt der Präsident der Republik, der Vorsitzende der Regierung und der mit dem Vollzuge des Gesetzes betraute Minister. Hat der verhinderte oder kranke Präsident keinen Stellvertreter, dann unterzeichnet statt seiner der Vorsitzende der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Regierung wird bei der Unterzeichnung von Gesetzen auf die im § 71 bestimmte Art vertreten.

§ 52.

(1) Jede Kammer ist berechtigt, dem Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung in Sachen ihres Wirkungskreises zu interpellieren, die Verwaltungsakte der Regierung zu untersuchen, Ausschüsse zu wählen, welchen die Ministerien Auskünfte zu erteilen haben, Adressen und Resolutionen zu beschließen.

Digitized by Google

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, auf die Interpellationen von Kammermitgliedern zu antworten.

§ 53.

Die Ausübung der Kontrolle der staatlichen Finanzwirtschaft und der Staatsschuld regelt ein Gesetz.

§ 54.

(1) In der Zeit von der Auflösung einer Kammer oder vom Ablauf ihrer Wahlperiode bis zum Wiederzusammentritt der Kammern, ferner während der Zeit der Vertagung oder Beendigung ihrer Session trifft die unaufschiebbaren Verfügungen, auch wenn sonst dazu ein Gesetz notwendig wäre, und übt die Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ein 24gliedriger Ausschuß, in welchen 16 Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner das Abgeordnetenhaus und 8 Mitglieder und ebensoviele Ersatzmänner der Senat immer auf ein Jahr aus ihrer Mitte wählen. Ein Ersatzmann wird für ein bestimmtes Mitglied gewählt.

(2) Die ersten Wahlen werden vollzogen, sobald sich beide Kammern konstituieren. Die Mitglieder des Vorsitzes stimmen in beiden Kammern mit. Wenn Wahlen in eine Kammer vollzogen worden sind, werden in der neu konstituierten Kammer die Mitglieder des Ausschusses gewählt, auch wenn die einjährige Periode der bisherigen Mitglieder nicht abgelaufen ist.

(3) Gewählt wird nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung. Die Koppelung von Parteien ist zulässig. Wenn alle Parteien darin übereinkommen, wird die Wahl des Ausschusses aus dem Plenum vorgenommen. Der Widerspruch von höchstens 20 Abgeordneten oder 10 Senatoren ist dem nicht hinderlich.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses behalten ihre Funktionen, bis die neuen gewählt werden. Die Ersatzmänner treten für Mitglieder ein, welche ihre Funktionen dauernd oder vorübergehend nicht ausüben können. Geht ein Mitglied oder Ersatzmann während der Wahlperiode ab, dann werden für sie für den Rest der Periode Ergänzungswahlen vorgenommen. Das neue gewählte Mitglied muß derselben Gruppe angehören wie das abgegangene, außer wenn diese Gruppe entweder keinen Kandidaten vorgeschlagen oder die Beteiligung an der Wahl abgelehnt hätte.

(5) Ein Mitglied der Regierung kann nicht Mitglied oder Ersatzmann des Ausschusses sein.

(6) Sobald der Ausschuß gewählt ist, wählt er den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter aus den vom Abgeordnetenhaus gewählten Mitgliedern und den ersten Vorsitzenden-Stellvertreter aus den vom Senate gewählten Mitgliedern.

(7) Für die Mitglieder des Ausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 27 der Verfassungsurkunde.

(8) Der Ausschuß ist zuständig in allen zur Gesetzgebungs- und Verwaltungswirksamkeit der Nationalversammlung gehörigen Angelegenheiten, aber er ist nicht berechtigt:

a) den Präsidenten der Republik oder dessen Stellvertreter zu wählen;
b) die Verfassungsgesetze (Art. I des Einf.-Ges.) und die Zuständigkeit der Behörden abzuändern, außer es handelt sich um eine Erweiterung des Wirkungskreises von bereits bestehenden Behörden durch neue Aufgaben;
c) durch seine Verfügungen den Staatsbürgern neue dauernde finanzielle Verpflichtungen aufzubürden, die Wehrpflicht zu erweitern, die Staatsfinanzen dauernd zu belasten oder Staatseigentum zu veräußern;
d) einer Kriegserklärung zuzustimmen.

Digitized by Google

(9) Zu einer Verfügung, zu welcher sonst ein Gesetz nötig wäre, oder wenn eine Ausgabe oder Bedeckung außerhalb des Voranschlages genehmigt werden soll, ist die Zustimmung einer Majorität von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

(10) In allen übrigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die Anwesenheit der Hälfte der Ausschußmitglieder und eine Majorität von mehr als der Hälfte aller Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Gleichheit der Stimmen mit.

(11) Unaufschiebliche Verfügungen, zu welchen sonst ein Gesetz nötig wäre, sind bloß auf einen vom Präsidenten der Republik genehmigten Antrag der Regierung zulässig.

(12) Die im vorangehenden Absatze angeführten Verfügungen des Ausschusses haben provisorische Gesetzeskraft, müssen mit Hinweis auf § 54 der Verfassungsurkunde in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden und es unterschreibt sie der Präsident der Republik, der Vorsitzende der Regierung oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der Minister. Verfügungen, denen der Präsident der Republik seine Zustimmung verweigert hat, können nicht kundgemacht werden.

(13) Der Wirkungskreis des Verfassungsgerichtes bezieht sich auf Verfügungen, zu welchen sonst ein Gesetz nötig wäre, und sind ihm dieselben von der Regierung gleichzeitig mit der Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vorzulegen. Dem Verfassungsgerichte obliegt es, zu entscheiden, ob die ihm vorgelegten Verfügungen dem Absatz 8, lit. b) entsprechen.

(14) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter erstatten in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senats Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses und zwar, auch wenn sie aufgehört haben, Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senates zu sein.

(15) Verfügungen, welche nicht von beiden Kammern binnen zwei Monaten nach ihrem Zusammentritt genehmigt werden, verlieren die weitere Giltigkeit.

Drittes Hauptstück.

Die Regierungs- und Vollzugsgewalt.

§ 55.

Verordnungen können nur zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und in den Grenzen desselben erlassen werden.

Der Präsident der Republik.

I.

§ 56.

(1) Der Präsident der Republik wird von der Nationalversammlung gewählt (§ 28).

(2) Gewählt kann ein Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik werden, welcher in das Abgeordnetenhaus wählbar ist und das 35. Lebensjahr erreicht hat (§ 67).

§ 57.

(1) Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit einer Majorität von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats zur Zeit der Wahl und eine Dreifünftelmehrheit der Anwesenden notwendig.

(2) Wenn eine zweimalige Wahl nicht zum Ziele geführt hat, wird eine engere Wahl zwischen jenen Kandidaten vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sonst entscheidet das Los.

(3) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

Digitized by Google

§ 58.

(1) Die Wahlperiode wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der neu gewählte Präsident das Gelöbnis nach § 65 abgelegt hat.

(2) Die Wahlperiode dauert sieben Jahre.

(3) Die Wahl wird in den letzten vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode des im Amte befindlichen Präsidenten vorgenommen.

(4) Niemand kann öfter als zweimal nacheinander gewählt werden. Wer durch zwei aufeinander folgende Wahlperioden Präsident war, kann nicht wieder gewählt werden, solange nicht seit Beendigung der letzten Periode sieben Jahre verstreichen; diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den ersten Präsidenten der tschechoslowakischen Republik.

(5) Der frühere Präsident bleibt in seinem Amte, solange der neue Präsident nicht gewählt ist.

§ 59.

Wenn der Präsident stirbt oder auf sein Amt während der Wahlperiode verzichtet, wird eine Neuwahl nach den Bestimmungen der §§ 56 und 57 auf weitere 7 Jahre vorgenommen. Die Nationalversammlung (§ 38) ist zu diesem Zwecke binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 60.

Solange der neue Präsident nicht gewählt ist (§ 59), oder wenn der Präsident verhindert oder kränklich ist, so daß er nicht seines Amtes walten kann, steht die Ausübung seiner Funktionen der Regierung zu, welche mit einzelnen Amtshandlungen ihren Vorsitzenden betrauen kann.

§ 61.

(1) Ist der Präsident mehr als sechs Monate verhindert oder kränklich (§ 60) und beschließt es die Regierung in Gegenwart von drei Vierteln ihrer Mitglieder, so wählt die Nationalversammlung (§ 38) einen Stellvertreter des Präsidenten, dessen Amt solange dauert, als das Hindernis nicht aufhört.

(2) In der Zeit, wo jemand nach § 58 nicht Präsident sein kann, kann er auch nicht sein Stellvertreter sein.

§ 62.

Für die Wahl des Stellvertreters gilt dasselbe wie für die Wahl des Präsidenten.

§ 63.

(1) Der Präsident der Republik darf nicht zugleich Mitglied der Nationalversammlung sein. Wenn ein Mitglied der Nationalversammlung zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt würde, darf er, solange er Stellvertreter ist, das Mandat in der Nationalversammlung nicht ausüben.

(2) Der Hauptsitz des Präsidenten ist Prag.

II.

§ 64.

(1) Der Präsident der Republik:

1. vertritt den Staat nach außen. Er verhandelt und ratifiziert die internationalen Verträge. Handelsverträge, ferner Verträge, aus welchen für den Staat oder die Bürger irgendwelche Vermögens- oder persönliche, insbesondere auch militärische Lasten erwachsen, sowie Verträge, durch welche das Staatsgebiet abgeändert wird, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung. Sofern es sich um Änderungen des Staatsgebiets

Digitized by Google

handelt, wird die Zustimmung der Nationalversammlung in der Form eines Verfassungsgesetzes erteilt (Art I Einf.-Ges.);

2. empfängt und beglaubigt die Gesandten;

3. verkündigt den Kriegszustand, erklärt mit vorangegangener Zustimmung der Nationalversammlung den Krieg und legt ihr den verhandelten Frieden zur Erklärung ihrer Zustimmung vor;

4. beruft, vertagt und löst die Nationalversammlung auf (§§ 28—31) und erklärt die Session der Kammern für beendet;

5. hat das Recht, beschlossene Gesetze mit Erinnerungen zurückzustellen (§ 47) und unterzeichnet die Gesetze der Nationalversammlung (§ 51), des Landtags des subkarpathischen Rußland (§ 3) und die Verfügungen des Ausschusses nach § 54;

6. erstattet der Nationalversammlung mündlich oder schriftlich Bericht über den Stand der Republik und empfiehlt ihr zur Erwägung Verfügungen, die er für notwendig oder zweckmäßig erachtet;

7. ernennt und entläßt die Minister und bestimmt ihre Zahl;

8. ernennt die Hochschulprofessoren überhaupt, ferner die Richter, die Staatsbeamten und die Offiziere, beginnend mit der VI. Rangsklasse;

9. erteilt Gnadengaben und -pensionen auf Antrag der Regierung;

10. hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht;

11. begnadigt nach § 103.

(2) Die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt kommt, soferne sie nicht durch die Verfassungsurkunde oder die nach dem 15. November 1918 erlassenen Gesetze der tschechoslowakischen Republik ausdrücklich dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist und werden wird, der Regierung zu (§ 70).

III.

§ 65.

Der Präsident der Republik gelobt vor der Nationalversammlung (§ 38) auf Ehre und Gewissen, daß er für das Wohl der Republik und des Volkes sorgen und die Verfassungs- und anderen Gesetze beobachten wird.

§ 66.

Der Präsident der Republik ist nicht verantwortlich für die Ausübung seines Amtes. Seine mit dem Präsidentenamte zusammenhängenden Äußerungen verantwortet die Regierung.

§ 67.

(1) Strafrechtlich verfolgt kann er nur wegen Hochverrats werden und zwar vor dem Senate auf Anklage des Abgeordnetenhauses (§ 34). Strafe kann nur der Verlust des Präsidentenamtes und der Fähigkeit sein, dieses Amt später wieder zu erlangen.

(2) Die Einzelheiten bestimmt ein Gesetz.

§ 68.

Jedweder Präsidentenakt der Regierungs- oder Vollzugsgewalt bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Regierungsmitgliedes.

§ 69.

Die Vorschriften über den Präsidenten der Republik gelten auch für seinen Stellvertreter (§ 61).

Digitized by Google

Die Regierung.

§ 70.

(1) Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung (Minister) ernennt und entläßt der Präsident der Republik.

(2) Der regelmäßige Sitz der Regierung ist Prag (§ 6, II).

§ 71.

Die Regierung wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, welcher den Vorsitzenden vertritt. Wenn ihn auch der Stellvertreter nicht vertreten könnte, tut dies das an Jahren älteste Mitglied der Regierung.

§ 72.

Der Präsident der Republik setzt fest, welches von den Mitgliedern der Regierung die einzelnen Ministerien leitet.

§ 73.

Die Mitglieder der Regierung geloben in die Hände des Präsidenten der Republik auf Ehre und Gewissen, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die Verfassungs- und anderen Gesetze beobachten werden.

§ 74.

Kein Mitglied der Regierung darf Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates noch auch Vertreter von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein, sofern diese Gesellschaften sich mit einer Erwerbstätigkeit befassen.

§ 75.

Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich, welches ihr das Mißtrauen aussprechen kann. Zum Beschlusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten, die Majoräitt von mehr als der Hälfte der Stimmen und namentliche Abstimmung nötig.

§ 76.

Der Antrag auf Ausdruck des Mißtrauens muß wenigstens von hundert Abgeordneten unterschrieben sein und wird einem Ausschusse zugewiesen, welcher darüber längstens binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten hat.

§ 77.

Die Regierung kann im Abgeordnetenhaus den Antrag auf Ausdruck des Vertrauens einbringen. Über diesen Antrag wird ohne Zuweisung an einen Ausschuß verhandelt.

§ 78.

(1) Wenn das Abgeordnetenhaus der Regierung das Mißtrauen ausgesprochen oder den Regierungsantrag auf Ausdruck des Vertrauens abgelehnt hat, muß die Regierung ihr Entlassungsgesuch in die Hände des Präsidenten der Republik legen, welcher bestimmt, wer die Regierungsgeschäfte bis zur Konstituierung der neuen Regierung zu führen hat.

(2) Ist es zu einem Entlassungsgesuch der Regierung zu einer Zeit gekommen, wo weder ein Präsident noch ein Stellvertreter desselben vorhanden ist, dann entscheidet über die Entlassung der Regierung und verfügt über die vorläufige Führung der Regierungsgeschäfte der im § 54 angeführte Ausschuß.

Digitized by Google

§ 79.

(1) Wenn der Vorsitzende oder Mitglieder der Regierung absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit im Bereiche ihrer amtlichen Wirksamkeit Verfassungs- oder andere Gesetze verletzten, sind sie strafverantwortlich.

(2) Das Recht der Anklage steht dem Abgeordnetenhaus zu (§ 34). Das Strafverfahren führt der Senat durch.

(3) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

§ 80.

Die Regierung entscheidet in einem Kollegium, welches beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (Vertreter) mehr als die Hälfte der Minister anwesend ist.

§ 81.

Die Regierung entscheidet kollegial insbesondere:

a) über Regierungsvorlagen für die Nationalversammlung, über Regierungsverordnungen (§ 84), wie auch über Anträge, daß der Präsident der Republik von seinem Rechte nach § 47 Gebrauch mache;
b) über alle Angelegenheiten politischen Charakters;
c) über die Ernennung von Richtern, Staatsbeamten und Offizieren von der VIII. Klasse*), sofern sie den Zentralbehörden zusteht, oder über Anträge auf Ernennung der Funktionäre, welche der Präsident der Republik ernennt (§ 64, Z. 8).

§ 82.

Der Präsident der Republik hat das Recht, den Sitzungen der Regierung beizuwohnen und darin den Vorsitz zu führen, von der Regierung und ihren einzelnen Mitgliedern schriftliche Berichte über jede zu ihrem Wirkungskreise gehörige Sache abzuverlangen.

§ 83.

Der Präsident der Republik hat das Recht, die Regierung oder ihre Mitglieder zu einer Beratung einzuladen.

§ 84.

Jede Regierungsverordnung unterzeichnet der Vorsitzende der Regierung oder sein Stellvertreter (Vertreter) und die mit ihrer Durchführung betrauten Minister, wenigstens aber die Hälfte der Minister.

Die Ministerien und unteren Verwaltungsbehörden.

§ 85.

Der Wirkungskreis der Ministerien wird durch ein Gesetz bestimmt.

§ 86.

In den unteren Behörden der Staatsverwaltung hat nach Möglichkeit das bürgerliche Element vertreten zu sein und ist bei den Verwaltungsbehörden für den ausgiebigsten Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerschaft Sorge zu tragen (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

§ 87.

Niemand kann gleichzeitig gewähltes Mitglied einer Unterbehörde und einer der Unterbehörde übergeordneten oder das Aufsichtsrecht über sie ausübenden Behörde sein.

(2) Ausnahmen von diesem Grundsatze bestimmt ein Gesetz.

*) „od VIII. třídy" vgl. § 64 Z. 8 „počínajíc VI. hodnostní třídou".

Digitized by Google

§ 88.

(1) Den gerichtlichen Schutz gegen Verwaltungsbehörden gewährt in höchster Instanz ein aus unabhängigen Richtern zusammengesetztes und für das Gebiet der ganzen Republik eingesetztes Gericht.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

§ 89.

Die Organisation der unteren Behörden der Staatsverwaltung wird grundsätzlich von einem Gesetze bestimmt, welches die nähere Regelung einer Verordnung überlassen kann.

§ 90.

In den Wirkungskreis der Verordnungsgewalt gehört die Errichtung und Organisation von Staatsbehörden, welche bloß eine wirtschaftliche Verwaltung ohne jede hoheitliche Gewalt besorgen.

§ 91.

Die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der autonomen Verbände regeln besondere Gesetze.

§ 92.

Wieweit der Staat für einen durch ungesetzliche Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden haftet, wird durch ein Gesetz bestimmt.

§ 93.

Die öffentlichen Angestellten haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die Verfassungs- und sonstigen Gesetze zu beobachten. Dasselbe gilt von den bürgerlichen Mitgliedern der Verwaltungsbehörden (= Kollegien).

Viertes Hauptstück.

Die richterliche Gewalt.

§ 94.

(1) Die Rechtspflege wird von staatlichen Gerichten ausgeübt; ein Gesetz bestimmt ihre Organisation, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit, sowie das Verfahren vor denselben.

(2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(3) Nur im Strafverfahren können Ausnahmsgerichte eingeführt werden und zwar bloß in dem vom Gesetze im voraus bestimmten Fällen und auf eine beschränkte Dauer.

§ 95.

(1) Die Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen steht den Zivilgerichten und zwar den ordentlichen oder außerordentlichen und den Schiedsgerichten zu; die Gerichtsbarkeit in Strafsachen steht den bürgerlichen Strafgerichten zu, wofern sie nicht durch ein besonderes Gesetz den Militärstrafgerichten zugewiesen ist, oder wofern diese Sachen nicht nach allgemeinen Vorschriften im Polizei- oder Finanz-Strafverfahren zu verhandeln sind.

(2) Für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik ist ein einziges Oberstes Gericht eingesetzt.

(3) Die Zuständigkeit und Wirksamkeit der Geschworenengerichte regeln besondere Gesetze.

(4) Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte kann in den vom Gesetze bestimmten Fällen zeitweilig eingestellt werden.

Digitized by Google

(5) Die Militärgerichtsbarkeit kann nach gesetzlichen Bestimmungen nur zur Kriegszeit und zwar nur für zu dieser Zeit begangene Taten auf die Zivilbevölkerung ausgedehnt werden.

§ 96.

(1) Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

(2) Die Schlichtung von Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 97.

(1) Ein Gesetz bestimmt die zur Erlangung eines Berufsrichteramtes nötigen Bedingungen.

(2) Ein besonderes Gesetz wird die Dienstverhältnisse der Richter regeln.

§ 98.

(1) Sämtliche Richter üben ihr Amt unabhängig, nur durch das Gesetz gebunden, aus.

(2) Durch den Diensteid haben die Richter zu geloben, daß sie die Gesetze befolgen werden.

§ 99.

(1) Die Berufsrichter werden auf ihren Posten stets dauernd angestellt; gegen ihren Willen können sie nur in den Fällen einer Neuorganisation der Gerichte während der vom Gesetze bestimmten Zeit oder auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses versetzt, abgesetzt oder in den Ruhestand versetzt werden; in den Ruhestand können sie auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auch versetzt werden, wenn sie das vom Gesetz bestimmte Alter erreichen. Die Einzelheiten bestimmt ein besonderes Gesetz, welches auch bestimmt, unter welchen Bedingungen Richter vom Amte suspendiert werden können.

(2) Die Senate bei den Kollegialgerichten I. und II. Instanz sind das ganze Jahr hindurch ständig; Ausnahmen bestimmt ein Gesetz.

§ 100.

Berufsrichter dürfen andere bezahlte dauernde oder zeitweilige Funktionen nicht versehen, sofern das Gesetz keine Ausnahmen bestimmt.

§ 101.

(1) Urteile werden im Namen der Republik verkündigt.

(2) Die Verhandlung vor den Gerichten ist mündlich und öffentlich; die Urteile in Strafsachen werden stets öffentlich verkündigt; die Öffentlichkeit bei der Verhandlung darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

(3) Im Verfahren vor den Strafgerichten gilt das Anklageprinzip.

§ 102.

Die Richter sind bei der Entscheidung einer bestimmten Rechtssache berechtigt, die Giltigkeit einer Verordnung zu prüfen; bei einem Gesetze können sie bloß die ordnungsmäßige Kundmachung prüfen (§ 51).

§ 103.

(1) Dem Präsidenten der Republik steht das Recht zu, Amnestie zu erteilen, Strafen und Rechtsfolgen strafgerichtlicher Verurteilungen, insbesondere auch den Verlust des Wahlrechtes in die Nationalversammlung und andere Vertretungskörper nachzusehen

Digitized by Google

oder zu mildern, wie auch — mit Ausnahme von Privatanklagedelikten — anzuordnen, daß ein strafgerichtliches Verfahren nicht einzuleiten oder nicht fortzusetzen sei.

(2) Diese Rechte stehen dem Präsidenten der Republik nicht zu, wenn es sich um nach § 79 angeklagte oder abgeurteilte Mitglieder der Regierung handelt.

§ 104.

Wie der Staat und die Richter für den Ersatz des Schadens haften, welchen diese durch eine in Ausübung ihres Amtes begangene Rechtsverletzung verursacht haben, bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 105.

(1) In allen Fällen, in welchen eine Verwaltungsbehörde nach den darüber erlassenen Gesetzen über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, steht es der durch diese Entscheidung betroffenen Partei frei, nach Erschöpfung der Rechtsmittel auf dem Rechtswege Abhilfe zu suchen.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

Fünftes Hauptstück.

Rechte und Freiheiten, sowie Pflichten der Staatsbürger.

Gleichheit.

§ 106.

(1) Vorrechte des Geschlechts, der Geburt und des Berufs werden nicht anerkannt.

(2) Alle Bewohner der tschechoslowakischen Republik genießen in den gleichen Grenzen wie die Staatsbürger dieser Republik auf ihrem Gebiete vollen und ganzen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit ohne Rücksicht auf Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion. Abweichungen von diesem Grundsatze sind nur, soweit es das internationale Recht gestattet, zulässig.

(3) Titel dürfen nur verliehen werden, sofern sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Diese Bestimmung berührt nicht die akademischen Würden.

Freiheit der Person und des Eigentums.

§ 107.

(1) Die persönliche Freiheit wird gewährleistet. Die Einzelheiten bestimmt ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.

(2) Eine Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit ist nur auf Grund eines Gesetzes möglich. Ebenso kann die öffentliche Gewalt nur auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger persönliche Leistungen fordern.

§ 108.

(1) Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann sich an jedem beliebigen Orte der tschechoslowakischen Republik ansiedeln, dort unbewegliche Güter erwerben und seine Erwerbstätigkeit in den Grenzen der allgemeinen Rechtsbestimmungen ausüben.

(2) Eine Beschränkung dieses Rechtes ist bloß im öffentlichen Interesse auf Grund eines Gesetzes möglich.

§ 109.

(1) Das Privateigentum kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.

(2) Eine Enteignung ist nur auf Grund eines Gesetzes und gegen Entschädigung möglich, sofern nicht durch ein Gesetz bestimmt ist oder werden wird, daß keine Entschädigung zu leisten ist.

Digitized by Google

§ 110.

Das Recht, ins Ausland auszuwandern, kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.

§ 111.

(1) Steuern und öffentliche Abgaben überhaupt können bloß auf Grund eines Gesetzes auferlegt werden.

(2) Ebenso können Strafen bloß auf Grund eines Gesetzes angedroht und auferlegt werden.

Freiheit des Hauses.

§ 112.

(1) Das Hausrecht ist unverletzlich.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.

Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht.

§ 113.

(1) Die Freiheit der Presse, wie auch das Recht, sich ruhig und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden, ist gesichert. Es ist daher grundsätzlich unzulässig, die Presse einer vorausgehenden Zensur zu unterwerfen. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes regeln Gesetze.

(2) Ein Verein kann nur aufgelöst werden, wenn durch seine Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzt wurde.

(3) Durch ein Gesetz können Beschränkungen eingeführt werden, besonders für Versammlungen auf dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätzen, für die Gründung von Erwerbsvereinen und für die Teilnahme von Ausländern an politischen Vereinen. Auf diese Art kann bestimmt werden, welchen Beschränkungen die Grundsätze der vorhergehenden Absätze während eines Krieges oder dann unterliegen, wenn innerhalb des Staates Ereignisse eintreten, welche in erhöhtem Maße die republikanische Staatsform, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen.

§ 114.

(1) Das Recht, sich zum Schutze und zur Unterstützung von Arbeits- (Angestellten-) und wirtschaftlichen Verhältnissen zu vereinigen,*) wird gewährleistet.

(2) Alle Handlungen von Einzelpersonen oder Vereinigungen, welche sich als absichtliche Verletzung dieses Rechtes darstellen, sind verboten.

Petitionsrecht.

§ 115.

Das Petitionsrecht steht jedem zu; juristischen Personen und Vereinigungen nur in den Grenzen ihrer Wirksamkeit.

Briefgeheimnis.

§ 116.

(1) Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

Lehr- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung.

§ 117.

(1) Jeder kann in den Grenzen des Gesetzes seine Meinung in Wort, Schrift, Druck, Bild und dergl. äußern.

*) Das Koalitionsrecht.

Digitized by Google

(2) Dasselbe gilt von juristischen Personen in den Grenzen ihrer Wirksamkeit.

(3) Die Ausübung dieses Rechts darf Niemandem in seinem Arbeits- oder Angestelltenverhältnisse abträglich sein.

§ 118.

Die wissenschaftliche Forschung und Verkündigung ihrer Ergebnisse, wie auch die Kunst ist frei, sofern sie nicht das Strafgesetz verletzt.

§ 119.

Der öffentliche Unterricht ist so einzurichten, daß er den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung nicht widerspricht.

§ 120.

(1) Die Errichtung privater Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist bloß in den Grenzen der Gesetze erlaubt.

(2) Der Staatsverwaltung steht die Oberleitung und Aufsicht über jedwede Lehr- und Erziehungstätigkeit zu.

§ 121.

Die Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses ist gewährleistet.

§ 122.

Alle Bewohner der tschechoslowakischen Republik haben in denselben Grenzen wie die Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik das Recht, jede beliebige Konfession, Religion oder Glaubenslehre öffentlich und privat auszuüben, sofern diese Ausübung nicht mit der öffentlichen Ordnung*) oder den guten Sitten unverträglich ist.*)

§ 123.

Niemand darf weder unmittelbar noch mittelbar zur Teilnahme an einer wie immer gearteten religiösen Handlung gezwungen werden, vorbehaltlich der aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt fließenden Rechte.

§ 124.

Alle Religionsbekenntnisse sind vor dem Gesetze einander gleich.

§ 125.

Die Ausübung bestimmter religiöser Handlungen kann verboten werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit widersprechen.

Ehe und Familie.

§ 126.

Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze.

Wehrpflicht.

§ 127.

(1) Jeder taugliche Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ist verpflichtet,

*) „s veřejným pořádkem a řádem" ist im Deutschen nur mit dem einem Worte „Ordnung" wiederzugeben, wenn auch pořádek den Begriff mehr abstrakt, řád mehr konkret ausdrückt. Vgl. übrigens den Art. 2, Abs. 2 des Friedenvertrages von St. Germain „avec l'ordre public et les bonnes moeurs" = „s veřejným pořádkem a s dobrým mravy" (Pr. Archiv S. 908) auch § 125.

Digitized by Google

sich der militärischen Ausbildung zu unterziehen und die Aufforderung zur Verteidigung des Staates zu befolgen.

(2) Die Einzelheiten regelt ein Gesetz.

Sechstes Hauptstück.

Schutz der nationalen, religiösen und Rassen-Minderheiten.

§ 128.

(1) Alle Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik sind vor dem Gesetze einander vollkommen gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte ohne Rücksicht auf ihre Rasse, Sprache oder Religion.

(2) Der Unterschied in Religion, Glauben, Konfession und Sprache ist keinem tschechoslowakischen Staatsbürger in den Grenzen der allgemeinen Gesetze hinderlich, namentlich in Bezug auf den Zutritt zum öffentlichen Dienste, zu Ämtern und Würden oder in Bezug auf die Ausübung irgend eines Gewerbes oder Berufes.

(3) Die Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik können in den Grenzen der allgemeinen Gesetze jede beliebige Sprache im privaten und Handelsverkehr, in religiösen Dingen, in der Presse und in was immer für Veröffentlichungen oder in öffentlichen Volksversammlungen frei gebrauchen.

(4) Hiedurch werden aber die Rechte nicht berührt, welche den Organen des Staates in diesen Richtungen nach den geltenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht zustehen.

§ 129.

Die Grundsätze des Sprachenrechtes in der tschechoslowakischen Republik bestimmt ein besonderes, einen Bestandteil dieser Verfassungsurkunde bildendes Gesetz.

§ 130.

Soweit den Staatsbürgern nach den allgemeinen Gesetzen das Recht zusteht, humanitäre, religiöse und soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu gründen, zu leiten und zu verwalten, sind die Staatsbürger ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache, Religion und Rasse einander gleich und können in diesen Anstalten ihre Sprache frei gebrauchen und ihre Religion frei ausüben.

§ 131.

In Städten und Bezirken, in welchen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger anderer Zunge als der tschechoslowakischen ansässig ist, wird den Kindern dieser tschechoslowakischer Staatsbürger beim öffentlichen Unterrichte in den Grenzen der allgemeinen Unterrichtsordnung angemessene Gelegenheit zum Unterrichte in ihrer eigenen Sprache gewährleistet, wobei der Unterricht in der tschechoslowakischen Sprache als pflichtmäßig erklärt werden kann.

§ 132.

Soweit in Städten und Bezirken, in welchen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger ansässig ist, welche religiösen, nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, bestimmte Beträge auf Erziehung, Religion oder Humanität aus öffentlichen Mitteln nach dem Staats-Voranschlage, nach Gemeinde- oder anderen öffentlichen Voranschlägen verausgabt werden sollen, wird diesen Minderheiten in den Grenzen der allgemeinen, für die öffentliche Verwaltung giltigen Vorschriften ein angemessener Anteil am Genusse und an der Verwendung zugesichert.

Digitized by Google

§ 133.

Die Durchführung der Grundsätze der §§ 131 und 132 und besonders die Definition des Begriffs „beträchtlicher Bruchteil" wird besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 134.

Jedwede Art gewaltsamer Entnationalisierung ist unerlaubt. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann das Gesetz als strafbare Handlung erklären.

Sprachengesetz.

(Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 122, womit die Grundsätze des Sprachenrechtes in der tschechoslowakischen Republik gemäß § 129 der Verfassungsurkunde festgesetzt werden. — Kundgemacht am 6. März 1920.)

§ 1.

Die tschechoslowakische Sprache ist die staatliche, offizielle Sprache*) der Republik. (Art. VII des Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, unterzeichnet zu St. Germain en Laye am 10. September 1919.)**)

Sie ist daher insbesondere die Sprache,

1. in welcher mit Vorbehalt dessen, was in §§ 2 und 5 bestimmt wird, und mit Ausnahme dessen, was nach § 6 für das subkarpathische Rußland bestimmt werden wird, die Amtsführung aller Gerichte, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organe der Republik vor sich geht, ihre Kundmachungen und äußeren Bezeichnungen erfolgen;

2. in welcher der Haupttext der Staats- und Banknoten eingerichtet ist;

3. welche die Wehrmacht bei der Befehlgebung und als Dienstsprache gebraucht; im Verkehr mit der dieser Sprache unkundigen Mannschaft kann auch ihre Muttersprache gebraucht werden.

Eingehendere Vorschriften über die Pflicht der Staatsbeamten und Staatsbediensteten, wie auch der Beamten und Bediensteten der Staatsanstalten und Staats-Unternehmungen zur Kenntnis des Tschechoslowakischen werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 2.

Über die nationalen und sprachlichen Minderheiten (Kapitel I des Vertrages von St. Germain) gelten die folgenden Bestimmungen:

Gerichte, Behörden und Organe der Republik, deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk bezieht, in welchen nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Zunge wohnen, sind in allen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen auf Grund dessen obliegt, daß ihre Wirksamkeit sich auf diesen Bezirk bezieht, verpflichtet, von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit Eingaben in derselben Sprache anzunehmen und Erledigungen dieser Eingaben nicht nur in der tschechoslowakischen, sondern auch in der Sprache der Eingabe hinauszugeben. Sofern im Gebiete einer Gemeinde mehrere Bezirksgerichte errichtet sind, wird die ganze Gemeinde als ein einziger Gerichtsbezirk angesehen.

Durch Verordnung wird bestimmt werden, inwieweit und bei welchen Gerichten und Behörden, deren Wirksamkeit sich auf einen einzigen Bezirk und zwar auf einen

* Im Urtext „státním, oficielním jazykem". —

** Im Originaltext dieses Staatsvertrages (Art. 7, letzter Absatz) „langue officielle" in der tschechischen amtlichen Uebersetzung „úřední jazyk" Amtssprache (s. Pr. Archiv S. 910).

Digitized by Google

Bezirk mit einer solchen nationalen Minderheit beschränkt, wie auch bei den ihnen instanzmäßig unmittelbar übergeordneten Gerichten und Behörden sich auf die Hinausgabe der Erledigung bloß in der Sprache der Partei beschränkt werden kann.

Unter den gleichen Bedingungen ist der öffentliche Ankläger verpflichtet, die Strafanklage gegen einen Beschuldigten anderer Sprache auch in dieser Sprache, gegebenenfalls nur in dieser Sprache zu erheben.

Die Vollzugsgewalt wird bestimmen, in welcher Sprache in diesen Fällen verhandelt werden wird.

Wenn keine Eingabe der Partei vorausgeht, ist ihr bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen des Abs. 2 die Erledigung nach denselben Grundsätzen auch in ihrer, gegebenenfalls nur in ihrer Sprache, sofern diese bekannt ist, sonst auf ihr Verlangen zuzustellen.

In Bezirken mit einer nationalen Minderheit nach Abs. 2 ist bei Kundmachungen der staatlichen Gerichte, Behörden und Organe und bei ihren äußeren Bezeichnungen auch die Sprache der nationalen Minderheit zu gebrauchen.

§ 3.

Die autonomen Behörden, Vertretungskörper und sämtliche öffentlichen Korporationen im Staate sind verpflichtet, in der tschechoslowakischen Sprache bewirkte mündliche und schriftliche Eingaben anzunehmen und sie zu erledigen.

In ihren Versammlungen und Beratungen ist es immer möglich, diese Sprache zu gebrauchen; in dieser Sprache bewirkte Anträge und Anregungen müssen Gegenstand der Verhandlung werden.

Die Sprache der öffentlichen Kundmachungen und äußeren Bezeichnungen der autonomen Behörden bestimmt die staatliche Vollzugsgewalt.

Die Pflicht, Eingaben in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache anzunehmen und sie zu erledigen, wie auch eine andere Sprache in den Versammlungen und Beratungen zuzulassen, haben die autonomen Behörden, Vertretungskörper und öffentlichen Korporationen unter den Bedingungen des § 2.

§ 4.

Die staatliche, offizielle Sprache benützend, amtieren die Behörden in jenem Gebiete der Republik, welches vor dem 28. Oktober 1918 zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder zum Königreiche Preußen gehörte, in der Regel tschechisch, in der Slowakei in der Regel slowakisch.

Eine slowakische Amtserledigung einer tschechischen Eingabe oder eine tschechische Amtserledigung einer slowakischen Eingabe gilt als eine in der Sprache der Eingabe erfolgte Erledigung.

§ 5.

Der Unterricht in allen für die Angehörigen nationaler Minderheiten errichteten Schulen wird in ihrer Sprache erteilt, ebenso werden die für sie errichteten Kulturinstitutionen in dieser Sprache verwaltet (Art. IX des Vertrages von St. Germain).

§ 6.

Dem für das subkarpathische Rußland zu errichtenden Landtage ist vorbehalten, die Sprachenfrage für dieses Gebiet in einer mit der Einheitlichkeit des tschechoslowakischen Staates vereinbaren Art zu regeln (Art. X des Vertrages von St. Germain).

Solange diese Regelung nicht durchgeführt ist, ist dieses Gesetz anzuwenden, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Sprachenverhältnisse im Gebiete.

Digitized by Google

§ 7.

Streitigkeiten über den Sprachengebrauch bei Gerichten, Behörden, Anstalten, Unternehmungen und Organen des Staates, wie auch bei autonomen Behörden und öffentlichen Korporationen erledigen die zuständigen staatlichen Aufsichtsorgane als Angelegenheiten der Staatsverwaltung abgesondert von der Angelegenheit, in welcher sie entstanden sind.

§ 8.

Die genauere Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch eine Verordnung der staatlichen Vollzugsgewalt, welche im Geiste dieses Gesetzes auch den Sprachengebrauch für die autonomen Behörden, Vertretungskörper und öffentlichen Korporationen (§ 3) wie auch für jene Behörden und öffentlichen Organe regeln wird, deren Wirksamkeit sich auf kleinere Sprengel bezieht, als ein Gerichtsbezirk ist, oder welche keinen besonderen Sprengel haben.

In der Verordnung müssen auch Vorschriften darüber enthalten sein, was zu veranlassen ist zur Erleichterung des amtlichen Verkehrs mit Parteien, welche jener Sprache unkundig sind, in der bei dem betroffenen Gerichte, Amte oder Organe im Sinn dieses Gesetzes amtiert wird wie auch zum Schutze der Parteien vor Rechtsnachteilen, welche ihnen aus der Unkenntnis der Sprache erwachsen könnten.

Durch Verordnung können auch für die Zeit der ersten fünf Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, die im Interesse einer ungestörten Verwaltung nötigen Ausnahmen von dessen Bestimmungen zugelassen werden.

Endlich hat die Verordnung auch die zur Sicherung seiner erfolgreichen Durchführung notwendigen Vorschriften zu enthalten.

§ 9.

Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage seiner Kundmachung. Durch dasselbe werden alle vor dem 28. Oktober 1918 giltigen Sprachenvorschriften aufgehoben.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden alle Minister beauftragt.

Zusammensetzung des Senates.*)

(Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 124, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates. — Kundgemacht am 6. März 1920.)

Artikel I.

Zusammensetzung des Senates.

§ 1.

Der Senat der Čechoslovakischen Republik besteht aus 150 gewählten Mitgliedern. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Senates sein.

Finden die Wahlen in beide Häuser spätestens 4 Wochen nacheinander statt, so darf niemand in beide Häuser kandidieren. Die trotz dieser Bestimmung erfolgte Wahl eines Kandidaten ist ungültig.

Wird außer dem eben angeführten Falle jemand, der bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, zum Senator oder umgekehrt jemand, der bereits Mitglied des Senates ist, in das Abgeordnetenhaus gewählt, so behält er das Mandat in jenem Hause, zu dessen Mitglied er später gewählt wurde.

*) Das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Abgeordnetenhauses ist in Nr. 10 (Jahrg. II) des „Prager Archiv" erschienen.

Digitized by Google

§ 2.

Für die Wahl in den Senat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Das Wahlrecht für den Senat steht jedem zu, der das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus besitzt, sofern er am Tage der Auflegung der ständigen Wählerverzeichnisse (Gesetz vom 19. Dezember 1919, S. d. G. u. V. Nr. 663) das 26. Lebensjahr überschritten hat.

§ 4.

Zu Mitgliedern des Senates können Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden, die am Tage der Wahl das 45. Lebensjahr erreicht haben, wenigstens 10 Jahre Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik sind und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Für die Wahlen, die bis Ende 1928 durchgeführt werden, gilt die Bedingung der zehnjährigen Staatsbürgerschaft nicht.

§ 5.

Die Wahlperiode dauert acht Jahre.

§ 6.

Finden die Wahlen für den Senat spätestens 4 Wochen nach dem Tage statt, an welchem die Wahlen für das Abgeordnetenhaus stattgefunden haben, so sind die Distriktswahlkommissionen und die Zentralwahlkommission, welche die Wahlen für dieses Haus durchgeführt haben, auch zur Durchführung der Wahlen für den Senat berufen. Als Mitglieder dieser Kommissionen dürfen aber nicht Vertreter solcher Parteien fungieren, die für die Wahlen in den Senat keine gültigen Kandidatenlisten angemeldet haben, vielmehr sind diese Kommissionen durch Vertreter jener Parteien zu ergänzen, die für das Abgeordnetenhaus nicht kandidieren, aber für die Wahlen in den Senat gültige Kandidatenlisten angemeldet haben; hiebei sind die Vorschriften der §§ 9 und 11 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus anzuwenden.

Ausgenommen den Fall des 1. Absatzes sind die Distriktswahlkommissionen und die Zentralwahlkommission neu zu konstituieren.

§ 7.

In jedem Wahlkreis für die Senatswahlen wird eine Kreiswahlkommission gebildet, für welche sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus, betreffend die Kreiswahlkommission, gelten.

Der Kreiswahlkommission für die Senatswahlen steht hinsichtlich der Senatswahlen derselbe Wirkungskreis zu, den die gemäß § 10 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus eingesetzte Kreiswahlkommission hinsichtlich der Wahlen für dieses Haus besitzt.

§ 8.

Mitglieder der Kommissionen, welche die Wahlen in den Senat durchführen, können im Falle des § 6, Absatz 1, auch solche Personen sein, die das Wahlrecht für den Senat nicht besitzen.

§ 9.

Die Wahlkreise für den Senat bestehen aus den Wahlkreisen des Abgeordnetenhauses und zwar:

Digitized by Google

Der I. Wahlkreis besteht aus dem ersten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prag; er wählt . . . . . 23 Senatoren.

Der II. Wahlkreis besteht aus dem zweiten und dritten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Königgrätz; er wählt . . . . 11 Senatoren.

Der III. Wahlkreis besteht aus dem vierten und fünften Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Jungbunzlau; er wählt . . . . 15 Senatoren.

Der IV. Wahlkreis besteht aus dem sechsten und siebenten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Laun; er wählt . . . . 14 Senatoren.

Der V. Wahlkreis besteht aus dem achten und neunten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Pilsen; er wählt . . . . . 15 Senatoren.

Der VI. Wahlkreis besteht aus dem zehnten, elften und dreizehnten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Brünn; er wählt 17 Senatoren.

Der VII. Wahlkreis besteht aus dem zwölften und vierzehnten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Mähr.-Ostrau; er wählt 16 Senatoren.

Der VIII. Wahlkreis besteht aus dem fünfzehnten und siebzehnten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Turčanský Sv. Martin; er wählt . . . . . 10 Senatoren.

Der IX. Wahlkreis besteht aus dem achtzehnten und neunzehnten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Sv. Mikuláš; er wählt 7 Senatoren.

Der X. Wahlkreis besteht aus dem einundzwanzigsten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Prešov; er wählt . . . . . 5 Senatoren.

Der XI. Wahlkreis besteht aus dem sechzehnten und zwanzigsten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Nové Zámky; er wählt 9 Senatoren.

Der XII. Wahlkreis besteht aus dem zweiundzwanzigsten Wahlkreis mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Teschen; er wählt . . . 4 Senatoren.

Der XIII. Wahlkreis besteht aus dem Gebiete der Podkarpatská Rus mit dem Sitze der Kreiswahlkommission in Užhorod; er wählt . . . 4 Senatoren.

§ 10.

Wurde der Senat vom Präsidenten der Republik aufgelöst oder läuft seine Wahlperiode ab, so werden die Neuwahlen vom Ministerium des Innern derart ausgeschrieben, daß sie binnen 60 Tagen durchgeführt werden.

§ 11.

Den gewählten Senatoren wird vom Minister des Innern ein Beglaubigungsschein ausgestellt, der den Gewählten zum Eintritt in den Senat und zur Beteiligung an den Verhandlungen desselben berechtigt. Diese Berechtigung erlischt, wenn seine Wahl vom Wahlgericht als ungültig erklärt wurde.

§ 12.

Der Senat wählt in der ersten Sitzung, die vom Vorsitzenden der Regierung eröffnet und von dem an Jahren ältesten Senator geleitet wird, aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Die Verhandlungen des Senates werden im Rahmen des Gesetzes über die Geschäftsordnung durch die Geschäftsordnung geregelt, welche der Senat beschließt. Solange sie nicht beschlossen ist, gilt auch für den Senat die von der bisherigen Nationalversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

Digitized by Google

§ 13.

Die Senatoren leisten in der ersten Sitzung vor der Wahl des Präsidiums in die Hände des Vorsitzenden der Regierung die Angelobung gemäß § 22 der Verfassungsurkunde. Eine Verweigerung der Angelobung oder eine Angelobung mit Vorbehalt hat ohneweiters den Verlust des Mandates zur Folge (§ 22 der Verfassungsurkunde).

Dasselbe gilt von später in den Senat eintretenden Senatoren; sie leisten die Angelobung in die Hände des Präsidenten des Senates.

§ 14.

Die Senatoren haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe durch ein Gesetz bestimmt wird.

Wirkungskreis des Senates.

§ 15.

Der Senat ist zur Mitwirkung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde berufen.

§ 16.

Dem Senat steht das Recht zu, über Anklage des Abgeordnetenhauses Gericht zu halten:

1. über den Präsidenten der Republik wegen Hochverrats (§ 67 der Verfassungsurkunde),

2. über die Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassungs- und anderer Gesetze (§ 79 der Verfassungsurkunde).

Artikel II.

Die ersten Wahlen in den Senat der Čechoslovakischen Republik werden mit Ausschluß des zwölften und dreizehnten Wahlkreises sowie mit Ausschluß des Bezirkes Hultschin im siebenten Wahlkreis, des Gebietes vom Weitra im fünften Wahlkreis, des Gebietes von Feldsberg im sechsten Wahlkreis und mit Ausschluß des Plebiszitgebietes von Spiš (Zips) und Orava durchgeführt.

Das zweite und dritte Skrutinium wird bei diesen ersten Wahlen ohne Rücksicht auf die Wahlen in diesen Gebieten vorgenommen.

Die von den ersten Wahlen ausgeschlossenen Gebiete wählen ihre Senatoren für die erste Wahlperiode nachträglich auf die im Verordnungswege festzusetzende Weise.

Die Regierung trifft Verfügungen für die Wahl der Legionäre und weist allfällige überschüssige Mandate endgültig einem der Wahlkreise zu.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit.

Seine Durchführung steht dem Minister des Innern zu.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. O. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. Prag, 12. April 1920. Nummer 13. (Bogen 94 u. 95.)

Luxussteuerpflichtige Gegenstände.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 11. März 1920, Nr. 156 Sg. d. G. u. V., mit der die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die im Verzeichnisse zum Gesetze vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Sg. d. G. u. V., angeführten Gegenstände als Luxusgegenstände zu betrachten sind. — Kundgemacht am 20. März 1920.

§ 1.

Auf Grund der im zweiten Absatze des § 26 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Sg. d. G. u. V. enthaltenenen Ermächtigung wird das diesem Gesetze angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände nachstehend erläutert:

A. Eßwaren.

Bonbons. zur Zl. 1.

Bonbons unterliegen der Luxussteuer auch dann, wenn sie Mentol, Thymol, Pinol, oder andere ätherische Substanzen enthalten.

Hingegen sind die in Apotheken erzeugten pharmazeutischen Zelteln, welche offizinelle medizinische Bestandteile enthalten, wie Pasta liquiritiae (Süßholz), Pasta altheae (Eibischwurzel), Pasta jujubae und Santoninschnecken der Luxussteuer nicht unterworfen. Unter Feingebäck ist Backwerk zu verstehen, welches Fett oder Zucker oder Eier enthält.

Zu den Zuckerbäckerwaren werden nicht gerechnet: Kompotts, Marmeladen, Jams, Gelées (Obstsulzen), Kandis und lose geschüttete Kakes.

Als Südfrüchte, welche der Luxussteuer unterliegen, sind nicht zu be- zur Zl. 3.
handeln:

Kakaobohnen, Kaffee und Gewürze wie Pfeffer, Muskat, Gewürznelken, Neugewürz, Vanille, Paprika, Ingwer, Zimt, Baldrian.

Kakao, Kakaobutter und geformte Schokolade sind keine Luxusware, hingegen sind die aus denselben erzeugten Waren luxussteuerpflichtig.

Lebzeltnerwaren sind kein Luxusartikel.

B. Pelze, Stoffe, Wäsche, Kleider.

Pelzwerk. zur Zl. 1.

Unter gewöhnlichen Schaf-, Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen sind nur Felle von einheimischen Gattungen dieser Tiere zu verstehen, d. h. von Gattungen, welche auch im Inlande leben.

Unter Imitation ist jede durch Scheren oder Färben bewirkte Veredelung gewöhnlicher Felle zu verstehen. Das Färben von Schaf- oder Lammfellen ist nicht als Imitation von Pelzwerk zu behandeln; hingegen sind veredelte Kaninchen-, Hasen- und Katzenfelle der Luxussteuer unterworfen.

Digitized by Google

Als bloße Verzierung gelten an Promenade- oder Ballanzügen angebrachte Streifen, sofern diese Verzierungen aus Pelzwaren hergestellt sind, die keiner Luxussteuer unterliegen.

zur Zl. 2. **Kleiderstoffe.**

zu 2a) Kunstseide fällt nicht unter den Begriff „Seide" im Sinne des Gesetzes.

zu 2b) Unter Samt und Plüsch im Sinne des Gesetzes ist Seidensamt, beziehungsweise Seidenplüsch zu verstehen, welcher ganz oder vorwiegend aus Seide hergestellt ist.

zu 2c) Unter Batist, welcher der Luxussteuer unterliegt, ist bloß merzerisierter Batist und unter luxussteuerpflichtigem Marquisette nur ganz oder vorwiegend aus Seide hergestellter Marquisette zu verstehen.

zu 2d) Unter den Begriff Tüll gehören auch Baumwolltülle, sofern sie gestickt sind, unter den Begriff Gaze zählen auch Schleier.

zur Zl. 3. **Wäsche.**

Wäsche und Taschentücher unterliegen der Luxussteuer nur dann, wenn sie aus Seide, aus merzerisiertem Batist oder aus Spitzen verfertigt sind.

zur Zl. 4. **Spitzen, Stickereien.*)**

Unter ganze Stücke bildender Ware versteht man aus Spitzen oder Stickereien verfertigte selbständige Gegenstände, wie Tabletts, Decken, Damen- und Kinderkrägen.

zur Zl. 6. **Kleider.**

zu b) Krägen und Aufschläge sind bloße Verzierungen. Bloße Einlagen, welche beim Umnähen von Anzügen verwendet werden, sind nicht als wesentliche Bestandteile anzusehen, welche die Anforderung der Luxussteuer begründen würden.

zu c) Der Luxussteuer unterliegen nicht bloß ganze Frack- oder Smokinganzüge, sondern auch Fracks und Smokings selbst; Trachten hingegen nur dann, wenn sie in Orten verkauft werden, wo Trachten nicht als gewöhnliche Volksbekleidung getragen zu werden pflegen.

Uniformen werden nicht als Luxusgegenstände angesehen.

zur Zl. 7. **Shawls.**

Unter luxussteuerpflichtigen Chenille-Shawls sind bloß Shawls aus Seiden-Chenille oder vorwiegend Seiden-Chenille zu verstehen.

Shawls aus Kunstseide sind kein Luxusartikel.

zur Zl. 8. **Kopftücher.**

Unter luxussteuerpflichtigen Kopftüchern aus Seide sind nur Tücher aus echter oder vorwiegend echter Seide zu verstehen.

zur Zl. 11. **Zierbänder und Posamentierwaren.**

Unter Zierbändern sind Seidenbänder, sowie Samtbänder aus echter oder vorwiegend echter Seide zu verstehen.

Posamentierwaren sind Waren aus echter Seide oder vorwiegend echter Seide oder aus echter oder vorwiegend echter Seide in Verbindung mit Metallfäden.

*) Siehe Abteil. D., Kapitel VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

Als Posamentierwaren aus vorwiegend echter Seide gelten solche, deren Oberfläche wenigstens zu 55 % aus echter Seide besteht. Bei Heimarbeitern ist als Erzeuger der zuerst fakturierende Verkäufer anzusehen.

Regen- und Sonnenschirme. zur Zl. 12.

Regenschirme und Sonnenschirme aus Kunstseide sind kein Luxusartikel.

Strickwaren. zur Zl. 14.

Der Luxussteuer unterliegen ganzseidene oder überwiegend aus Seide verfertigte Waren.

C. Hausbedarfsartikel.

I. Möbel.*)

Vollständige Einrichtungen. zur Zl. 1.

Einfache vollständige Möbeleinrichtungen oder einzelne Möbelstücke der gangbaren Typen nicht poliert, ohne Schnitzerei, Intarserie und Spiegel sind nicht als Luxusmöbel zu betrachten und sind daher ohne Rücksicht auf den Preis von der Luxussteuer befreit.

Unter einer einfachen Kücheneinrichtung sind bloß folgende Möbelstücke zu verstehen: eine Kredenz bis zu 2 Meter Breite, ein gewöhnlicher Tisch, zwei Stühle, ein Schrank, eine Bank, ein Stockerl — alles in einfacher Ausführung ohne Dekoration.

Unter Lehnstühlen sind nicht zu verstehen Ruhebetten ohne Lehne (Ottomane) und niedrig (ohne Federn) gepolsterte Stühle. zur Zl. 2.

II. Textilartikel.*)

Vorhänge. zur Zl. 2.

Unter Vorhängen sind auch Stores und Halbstores zu verstehen.

Decken. zur Zl. 3.

Unter Bettdecken sind Bettüberwürfe auf Betten und Ottomanen zu verstehen.

Vorleger. zur Zl. 4.

Vorleger aus Fellen gehören unter Kapitel B. Zahl 1 des Verzeichnisses.

Bettwäsche. zur Zl. 6.

Unter größeren Stücken sind Betten und Plumeaus, unter kleineren Stücken Kissen zu verstehen.

III. Geschirr, Bestecke.*)

Das dem alltäglichen Gebrauche dienende Porzellangeschirr ist der Luxussteuer nur dann unterworfen, wenn dasselbe mit Metall-Mattfarben (Mattgold, Poliergold, Mattsilber, Kobaltfarbe) dekoriert ist. zu a)

Erzeuger im Sinne des Gesetzes ist derjenige, welcher aus der von der Fabrik bezogenen Weißware durch Dekorieren im oben erwähnten Sinne einen luxussteuerpflichtigen Gegenstand verkaufsfähig herstellt.

Unter luxussteuerpflichtigem Geschirr und Bestecken aus Nickel oder Kupfer sind bloß mit einem Nickel- oder Kupferüberzug versehene Sachen nicht zu verstehen. zu b)

*) Siehe Abteil. D., Kapitel VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

IV. Glas.*)

Hohlglas.

zur Zl. 1. Gegenstände aus gepreßtem Hohlglas sind, soweit sie zum häuslichen Gebrauche oder zur Verwendung in Unternehmungen (z. B. Hotels, Kaffeehäusern, Gastwirtschaften etc.) dienen, der Luxussteuer nicht unterworfen. Der Luxussteuer unterliegen somit z. B. Vasen, Tafelaufsätze, Jardinieren und ähnl.

Hohlgeschliffene, ferner gepreßte, optisch geschliffene Gläser, hergestellt aus Kristallglas, unterliegen nicht der Luxussteuer.

Das Gleiche gilt von Taschenuhrengläsern und von optischen Zwicker- und Brillengläsern.

Gegenstände aus Hohlglas, bei welchen der Schliff nicht Dekorationszwecken dient, sondern lediglich zur Vollendung des Gegenstandes oder zur praktischen Verwendbarkeit der Sache ausgeführt wird, sind nicht als luxussteuerpflichtiges geschliffenes Glas zu behandeln. Es sind daher als der Luxussteuer nicht unterliegend solche Gegenstände zu betrachten, welche abgeschliffene Ränder, abgeschliffene Böden oder eingebohrte Stöpsel haben, ebensowenig solche, bei welchen der Schliff notwendig ist, um das Passen des Gegenstandes zur Montierung oder das Einkitten desselben zu ermöglichen.

Unter glasiertem Glas ist raffiniertes Glas zu verstehen. Als nichtgraviert, nichtgeätzt und nichtgemalt sind solche Gegenstände zu betrachten, bei welchen die Gravierung, Ätzung oder Bemalung nicht zu Dekorationszwecken dient, vielmehr lediglich die Eichung, die Bezeichnung des Maßes, der Firma, der Schutzmarke, des Erzeugers oder Bestellers oder des Ursprunges usw. bezweckt.

Das Mattband auf den billigen Sorten des Wirtschaftsglases ist nicht als Gravierung oder Schliff zu betrachten.

Gewöhnliche Lampenschirme und Lampenschalen aus mattiertem oder Milchglas sind gleichfalls der Luxussteuer nicht unterworfen. Das letztere gilt auch von Gegenständen, welche aus in der Masse gefärbtem Glase hergestellt sind, solange sie nicht geschliffen, geätzt oder bemalt sind.

Als Erzeuger im Sinne des Gesetzes gilt bei geschliffenem, graviertem, geätztem oder bemaltem Glase derjenige Unternehmer, welcher den Hohlglasgegenstand durch Schleifen, Gravieren, Ätzen, Malen oder Montieren derart fertigstellt, daß derselbe hiedurch den Charakter eines verkaufsfähigen Luxusgegenstandes erhält.

Tafelglas.

zur Zl. 2.

zu lit. a) Unter geschliffenen Spiegeln sind geschliffene, belegte Glastafeln zu verstehen, ohne Unterschied ob sie gegossen oder geblasen sind.

Die Luxussteuer hat derjenige zu entrichten, der die Erzeugung des Spiegels vollendet hat. Werden jedoch bereits belegte Spiegel in einem anderen Unternehmen (z. B. einer Schleiferei) noch gefeldert (facettiert) oder sonst veredelt, so hat dieses Unternehmen die Luxussteuer bloß von seiner Arbeitsleistung zu entrichten.

Erfolgt die Versilberung von durchsichtigem Spiegelglas in einem fremden Unternehmen, gilt als Erzeuger der Eigentümer des Glases, der den fertigen Spiegel fakturiert, sofern er ein Unternehmer ist; der Versilberer hat lediglich die allgemeine Steuer von seinem Lohne zu bezahlen.

*) Siehe Abteil. D., Kapitel VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

Unter Glastafeln für Möbel, Wände und Türen sind durchsichtige Spiegel- zu lit. b)
glastafeln zu verstehen, welche an Möbeln, Wänden oder Türen angebracht oder in dieselben eingefügt werden, sofern sie gefeldert (facettiert) oder sonst veredelt sind.

Geblasenes mattes Tafelglas, Muselinglas, gewelltes Glas und Schuppenglas, welches lediglich zu Bauten verwendet wird, ist kein Gegenstand der Luxussteuer, hingegen sind geätzte oder mit Sand geschliffene dekorative Scheiben der Luxussteuer unterworfen.

Glasauflegeplatten für Möbel, Wände und Türen sind beim Erzeuger zu versteuern; der Möbelerzeuger, welcher zur Erzeugung der Möbel versteuerte Glasplatten verwendet, hat gemäß § 38 des Ges. Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, sofern von den bezüglichen Möbeln die Luxussteuer entrichtet wird; demjenigen, welcher solche mit der Luxussteuer bereits versteuerte Platten an Wänden befestigt oder in Türen einsetzt, steht ein solcher Anspruch nicht zu.

Bloß gefärbtes Glas (rotes, weißes, schwarzes Glas) ist an sich noch kein zu lit. c)
Luxusartikel. Hingegen zählt gefärbtes und geschliffenes Tafelglas, welches mattiert oder geätzt, oder sonst veredelt wurde, zu den Luxuswaren, sofern es als Hausbedarfsartikel erscheint.

Gläserne Grabmonumentplatten sind somit kein Luxusartikel.

Als Erzeuger des luxussteuerpflichtigen Tafelglases gilt, wer die Erzeugung beendet hat.

Wer durchsichtiges Glas facettiert oder anderweitig veredelt, hat die Luxussteuer vom vollen Werte des Glases und der Bearbeitung zu bezahlen.

Erfolgt die Facettierung oder Veredelung des bisher unversteuerten durchsichtigen Glases in einem fremden Unternehmen, so hat als Erzeuger der Eigentümer des Glases zu gelten; der, welcher das Veredelungsverfahren vornimmt, hat von dem hiefür empfangenen Entgelt lediglich die allgemeine Steuer zu entrichten.

Unter gepreßten Tafeln, die der Luxussteuer unterliegen, sind bloß Luxferprismen zu verstehen, keineswegs gewöhnliches gegossenes Ornamentglas, Schnürlglas und Fußbodenglas, welches zu Bauten verwendet wird.

Gepreßte oder mit Sand geblasene oder geätzte Stanzglas-Buchstaben sind kein Luxusgegenstand.

Mit gewöhnlichen nichtfaccetierten Platten verglaste Wallfahrtsbilder zu lit. d)
werden zu den Ziergegenständen aus Glas nicht gerechnet.

V. Sonstige Gebrauchsgegenstände für den Haushalt.*)

Unter Ziergegenständen für den Haushalt und Kanzleien, außer gläsernen, zu lit. c)
sind solche Gegenstände zu verstehen, deren Charakter als Ziergegenstand durch die dekorative Ausgestaltung und durch wertvolleres Material bestimmt wird.

Der Luxussteuer unterliegen daher insbesondere: Gegenstände aus Chinasilber überhaupt, ferner Gegenstände aus Alpaka und versilberter Alpaka mit Ausnahme der Bestecke, nämlich der Gabeln, Messer, Löffel und Kaffeelöffel;

Tafelaufsätze für Obst und Zuckerwerk, Kompott- und Aufschnittschüsseln (Kabaretts), Kakesdosen, Marmeladedosen und ähnl., Weinkühler, Teekessel, Bowlen, Tee- und Kaffeegarnituren, Essig- und Ölmenagen, Likörservice, Serviertabletts, Kaffeemaschinen, Leuchter, Rauchgarnituren, Schreibgarnituren, Albums und Souvenire, Tintenfässer, Rahmen ohne Glas, Figuren,

*) Siehe Abteil. D., Kapitel VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

Toilette-Garnituren, Obst- und Backwerk-Körbchen, Vasen, Blumentöpfe, Käse- und Butterglocken, Fisch- und Spargelschüsseln, Weinkrüge, sofern diese Schüsseln und Krüge nicht unter Kap. III des Verzeichnisses (Geschirr und Bestecke) fallen, Jardinieren und Bonbonieren, Stockständer, sofern letztere nicht aus Eisen oder nicht geschnitztem Holze verfertigt sind, dann Ziergegenstände aus Geweihen, Fächer, Gegenstände aus Perlmutter usw.

Ziergegenstände aus Porzellan (Figuren, Vasen, Jardinieren, Nippes, Bonbonieren, Toilettegarnituren usw.) aus Steinzeug oder Majolika sind der Luxussteuer unterworfen, sofern sie nicht unter Kap. III (Geschirr und Bestecke) fallen, vorausgesetzt, daß ihr Wert 100 K übersteigt.

D. Sonstige Luxusgegenstände.

I. Tiere.

zu lit. b) Wächterhunde und Fleischerhunde sind kein Luxusgegenstand.

II. Sport, Spiele, Beförderungsmittel.

zur Zl. 2. **Billards.**

Wird ein Billard mit allem Zugehör veräußert, so ist auch dieses der Luxussteuer unterworfen.

zur Zl. 3. **Beförderungsmittel.**

Motordraisinen und Motor-Lokomotiven sind kein Luxusgegenstand.

Unter Luxuswagen sind solche zu verstehen, welche für Sport und Vergnügungsfahrten bestimmt sind.

Kinderwagen sind nicht als Beförderungsmittel zu betrachten.

zur Zl. 4. **Sportartikel.**

Unter Skiern sind bloß solche zu verstehen, welche Sportvergnügungszwecken Erwachsener dienen. Skier für Kinder (bis 180 cm Länge) sind als Spielsachen anzusehen.

Unter Rodelschlitten sind bloß solche Schlitten zu verstehen, deren sich Erwachsene zum Sport bedienen. Der Luxussteuer unterliegen somit nicht Kinderschlitten unter 1 Meter Länge oder Transportschlitten.

Tennis-Bälle, Raketts und Fußbälle, welche nicht Sportzwecken sondern bloß zur Unterhaltung der Kinder dienen, sind als Spielzeug zu behandeln.

III. Toiletteartikel.

Essenzen.

Unter Essenzen sind ätherische Öle und chemische synthetische Substanzen zu verstehen, welche ausschließlich zur Erzeugung von Parfümeriewaren dienen.

Toilettehilfsmittel.

Als luxussteuerpflichtige Toilettehilfsmittel kommen in Betracht:

1. Kämme aus echtem Schildpatt oder Elfenbein. Hingegen unterliegen Hornkämme, Holzkämme, dann Kämme aus Zelluloid, Kautschuk oder Aluminium nicht der Luxussteuer.

2. Alle Haarfrisurkämme und Haarschmuckgegenstände, Spangen und Nadeln aus was immer für einen Material.

Gewöhnliche Haarnadeln aus Eisen oder Messing sind hievon ausgenommen.

Digitized by Google

3. Haarbürsten, sofern sie aus echtem oder künstlichem Schildpatt, echtem oder unechtem Elfenbein oder Ebenholz hergestellt sind, ferner Kleiderbürsten und Rasierpinsel, sofern sie nicht in Gemäßheit des nachfolgenden Absatzes von der Steuer befreit erscheinen.

Der Luxussteuer sind nicht unterworfen: Zahnbürsten, Zahnpasten, Zahncreme, Zahnpulver, Zahnseifen, Mundwässer, Waschlappen und Frottiergürtel, Badeschwämme, Hand- und Leibbürsten, ferner Kleiderbürsten und Rasierpinsel in gewöhnlicher Ausführung aus poliertem oder lackiertem Holze.

Von den Toilettesеifen sind der Luxussteuer nicht unterworfen: gewöhnliche Kernseifen, Desinfektionsseifen und Rasierseifen.

Zahncreme und Rasiercreme sind keine Luxusware.

Puder.

Ebenso ist Kinderpuder luxussteuerfrei.

Toilettewässer.

Franzbranntwein und Desinfektionsmittel (Odorit, Odoform) sind keine Luxusware.

Necessaires.

Unter luxussteuerpflichtigen Necessaires sind alle Instrumente der Pedicure und Manicure in oder ohne Etuis, ferner Reise-Toilettegarnituren in Etuis zu verstehen.

Zu den luxussteuerpflichtigen Toiletteartikeln gehören nicht Rasiermesser, Haarschneidescheren, Rasierapparate mit Ersatzmessern, Riemen zum Abziehen der Rasiermesser und die Pasten für solche Riemen.

IV. Reiseartikel.

Zu ledernen Reisekoffern und Ledertaschen, die der Luxussteuer unterliegen, werden auch Handtaschen, Damenreisetäschchen, Reise-Etuis für Schmucksachen, ferner Speisekassetten für Reisende gerechnet; ausgenommen sind hingegen Akten- und Geldtaschen für Angestellte der Ämter und Geschäfte sowie Schultaschen.

V. Schlossereierzeugnisse.*)

Als luxussteuerpflichtige Messer haben gewöhnliche Rasiermesser, Rasierapparate, Küchenmesser, ferner jene Messer nicht zu gelten, welche zu industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Speisemesser unterliegen der Luxussteuer, sofern ihr Griff aus den im Kapitel IX, Z. 1 des Verzeichnisses angeführten Stoffen verfertigt erscheint, insbesondere also aus Silber, Gold, Elfenbein, ferner sofern sie als Ziergegenstände für den Haushalt in Betracht kommen, z. B. wenn der Griff aus Perlmutter erzeugt ist. Messer mit Griffen aus Ebenholz sind hingegen der Luxussteuer nicht unterworfen.

Als Kunstschlosserarbeiten sind künstlerische geschmiedete oder gehämmerte Gegenstände anzusehen ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zwecke sie dienen.

Einfache geschmiedete Gitter, Fenster und Türen in gewöhnlichen Bauten gelten nicht als luxussteuerpflichtige Sachen.

*) Siehe Abteil. D., Kapitel VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

VI. Antiquitäten.

Als Antiquitäten gelten alle Gegenstände von künstlerischer oder historischer Bedeutung, wenn sie mehr als 50 Jahre alt sind, mit Ausschluß der Imitationen. (Hierher gehören also: Textilwaren, wie gestrickte und gewebte Waren, Stickereien, Spitzen, Meßgewänder, Trachten, Leder- und Papierartikel, wie Bucheinbände, Tapeten und ähnl. — Miniaturen, Glasmalereien, Glasarbeiten, wie Tafelservice, Spiegel usw., Tonwaren, Majolika, Steinzeug, Steingut, Porzellan, Kacheln und ähnl. — Email, Schmucksachen, gottesdienstliche Geräte, Gegenstände aus geschmiedetem, gehämmertem und gegossenem Eisen, Kupfer, Zinn und Bronze, wie Gitter, Schlösser, Kreuze, Laternen, Rüstungen und Waffen, Figuren, Reliefs — Schnitzereien aus Elfenbein, Gegenstände aus Stein, Horn, Alabaster, Talg und ähnl. — Fächer, Mosaiken, Gemmen, Möbel, Uhren, Luster, Leuchter, Rahmen usw.)

VII. Bilder, Graphiken, Einbände.*)

zur Zl. 1. Unter Bildern und Originalen sind Arbeiten von Malern und Zeichnern zu verstehen.

Als Reproduktionen, Stiche, Holzschnitte, Radierungen und Lithographien gelten bloß die durch Buchdruck, Tiefdruck, Steindruck oder Lichtdruck hergestellten Abdrücke, nicht aber die zum Drucke dienenden Platten.

Photographien sind der Luxussteuer nicht unterworfen, es sei denn, daß sie vergrößert und mit Ölfarben oder Aquarellfarben bemalt werden.

zur Zl. 2. Als Zeichnungen sind die Zeichnungen der Maler und ihre Abdrücke keinesewgs jedoch die zum Drucke dienenden Reproduktionsplatten zu betrachten.

Als künstlerische Einbände von Büchern, Diplomen, Adressen usw. sind diejenigen zu behandeln, welche von einem Künstler entworfen, aus Leder ausgeführt und manuell vergoldet oder mit gehämmerten Metalldekorationen versehen sind.

Albums gehören zu den Ziergegenständen für den Haushalt. (Kapitel C V. lit.c).

VIII. Musikinstrumente.*)

Als Musikinstrumente sind hier auch Glockenspiele, Zieh- und Blasharmoniken und alle Spielinstrumente zu verstehen, welche maschinell oder mechanisch in Betrieb gesetzt werden, z. B.:

Phonolas, Pianolas, Orchestrions, Grammophone, Phonographen, Leierkasten, selbsttätig spielende Instrumente.

Blasharmoniken, welche weniger als 10 Töne haben, Leierkasten und kleine Spielapparate mit höchstens 21 Tönen, sowie Okarinen gehören zu den Spielsachen.

Außer den Reproduktionsplatten und Walzen sind ohne Rücksicht auf den Preis als Luxusgegenstand auch Schleifen zu behandeln, mit welchen mechanische Spielapparate zum Tönen gebracht werden.

zur Zl. 1. ## IX. Schmuck.*)

Als Edelsteine haben zu gelten: Diamanten, Korunde (Saphier, Rubine), von den Beryllen der Smaragd.

---

*) Siehe Abteil. D., Kapitel VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

Unter Halbedelsteinen sind auch alle synthetischen Edelsteine, ferner echte Halbedelsteine zu verstehen; insbesondere kommen hier in Betracht: Der Chrysoberyll (Alexandrit, Katzenauge), Spinell, Topas, Beryll (Aquamarin, Chrysolith, Goldberyll), Cirkon (Hyacinth). Opal, Granat (Byrop), Turmalin, Peridot, Olivin, Dichroit, Cyanit, Dioptas, Diopsid, Vesuvian, Türkis; von den Quarzen der Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Morganit, Rosenquarz, Katzenauge, ferner der Jaspis, Chalcedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspat (Adular, Amazonenstein, Labradorit), der Lasurstein, Nephrit, Jadeit, Spodumen (Kunzit, Hiddenit, Lithiumsmaragd), Hämatit, Lepidolit, Obsidian, Malachit, Atlasspat, Aragonit, Gagat (Jet).

Doubletten werden nicht zu den Halbedelsteinen gerechnet.

Unter Perlen sind echte Perlen (einschließlich der Japanperlen) zu verstehen.

Der Luxussteuer unterliegen nicht vergoldete (doublierte) oder versilberte Gegenstände aus unechtem Metall. Bezüglich der Gegenstände aus Alpaka siehe die Erklärung zu Kapitel V lit. c).

Unter unechtem Metall sind Legierungen zu verstehen, welche kein Gold noch Silber enthalten.

Eheringe aus Neugold (unter 250/1000 Feingehalt) sind der Luxussteuer nicht unterworfen, wohl aber unterliegen derselben andere Artikel aus Neugold.

Die zum Ersatze beschädigter oder extrahierter Bestandteile des menschlichen Körpers dienenden Gegenstände (z. B. künstliche Zähne und Gebisse unterliegen keiner Luxussteuer. zur Zl. 2.

X. Blumen.

Als Glashausgewächse, welche der Luxussteuer unterworfen sind, haben lediglich Gewächse zu gelten, welche das ganze Jahr hindurch unter Glas gezüchtet werden, jedoch nicht außerhalb des Treibhauses gezüchtete Gewächse, welche später nur für kurze Zeit in das Treibhaus gebracht werden, um sie für den Absatz vorzubereiten. zur Zl. 1.

Luxussteuerpflichtig sind insbesondere alle Arten von Palmen, Orchideen, Krotonpflanzen, buntfärbige Dracaenen, Blattbegonien, Coleus (Warmhauspflanzen) und alle Arten von Feingrün.

Zu Blumenarrangements werden gerechnet: alle Arrangements aus getrockneten Naturblumen und aus künstlichen Blumen ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Ausschmückung von Inneneinrichtungen, Anzügen oder Hüten dienen, außerdem Kränze, Gelegenheitsgeschenke und ähnl. Bei künstlichen Blumen macht es keinen Unterschied, ob das Arrangement aus gewebten Stoffen oder aus Papier und ähnl. hergestellt ist. zur Zl. 2.

Der Luxussteuer unterliegt bei Blumenarrangements der ganze Kaufpreis, also auch der Preis für die zum Arrangement gehörigen nebensächlichen Hilfsartikel (Körbchen, Draht, Schleifen und ähnl.).

XI. Optische Apparate.

Unter Handapparaten sind alle photographischen Apparate zu verstehen, also sowohl diejenigen, welche mit Stativen als auch die, welche ohne solche gebraucht werden. zur Zl. 1.

Die Hilfsmittel zum Entwickeln und Kopieren der Aufnahmen unterliegen keiner Luxussteuer.

Unter Filmen werden bloß fertige, projektionsfähige Filme verstanden. zur Zl. 2.

Digitized by Google

Der Luxussteuer unterliegen bloß für Hausbiographen und Privatbiographen (Hochzeitszüge etc.) bestimmte Filme, keineswegs aber Filme, welche zur Projektion in allgemein zugänglichen Biographen bestimmt sind.

zur Zl. 3. Unter Guckern sind nur optische Instrumente mit einer 3½fachen Maximalvergrößerung zu verstehen. Der Luxussteuer sind somit Ferngläser für ein oder beide Augen von vier- oder mehrfacher Vergrößerung nicht unterworfen.

XII. **Waffen.***)

§ 2.

Diese Verordnung ist vom 1. Jänner 1920 wirksam. Mit ihrem Vollzuge wird der Finanzminister betraut.

Freigabe der zurückgehaltenen Versicherungssummen.

(Regierungsverordnung vom 9. März 1920, Slg. Nr. 146, durch welche die bisherigen Vorschriften über die Freigabe der zurückgehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen abgeändert werden. — Kundgemacht am 16. März 1920.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84, wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Versicherungskapitalien, welche fällig wurden, können in folgenden Grenzen ausbezahlt werden:

a) ein Kapital bis 3000 Kč. vollständig;
b) ein Kapital, welches höher als 3000 Kč. ist, aber 50.000 Kč. nicht übersteigt, in dem Teilbetrage von 85 % des Kapitals, welches fällig wurde, mindestens aber mit dem Geldbetrage von 3000 Kč.;
c) ein Kapital über 50.000 Kč. in dem Teilbetrage von 70 % des Kapitales, welches fällig wurde, mindestens aber mit dem Geldbetrage von 42.500 Kč.

§ 2. Versicherungsjahresrenten, welche höchstens 2000 Kč. betragen, können vollständig ausbezahlt werden, höhere Renten, welche 20.000 Kč. nicht übersteigen, im Teilbetrage von 85 %, mindestens aber mit einem Geldbetrage von 2000 Kč. Renten über 20.000 Kč. können bloß zur Hälfte ausgezahlt werden, mindestens aber mit einem Geldbetrage von 17.000 Kč.

§ 3. Als Rückkaufswert oder als höchstmögliche angesuchte Darlehen auf eine Polizze können ausbezahlt werden:

a) Beträge bis 1000 Kč. vollständig;
b) Beträge, die höher als 1000 Kč. sind, aber 40.000 Kč. nicht übersteigen, im Teilbetrag von 85 %, mindestens aber mit dem Geldbetrage von 1000 Kč.;
c) Beträge über 40.000 Kč. zur Hälfte, mindestens aber mit dem Geldbetrage von 34.000 Kč.

§ 4. Die Auszahlungen nach den vorhergehenden Bestimmungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die betreffenden Polizzen ordnungsmäßig zur Konskription nach der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Slg. Nr. 184, angemeldet wurden.

§ 5. Der Finanzminister wird ermächtigt, in erwägungswürdigen Fällen die Auszahlung in höherem Ausmaße als dem in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angeführten zu gestatten.

*) Siehe Abteil. D., Kap. VI, Antiquitäten.

Digitized by Google

§ 6. Bei Auszahlungen gemäß den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung ist jede Polizze für sich besonders zu beurteilen.

§ 7. Hiedurch wird § 10 der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Slg. Nr. 184,[1]) welcher durch die Regierungsverordnung vom 8. August 1919, Slg. Nr. 485[2]) ergänzt wurde, abgeändert.

§ 8. Die von der Auszahlung ausgeschlossenen Teile fälliger Versicherungskapitalien (§ 1) können, wenn die bezüglichen Polizzen ordnungsmäßig zur Konskription angemeldet wurden, zur Zeichnung der mit Gesetz vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 85, bewilligten Prämien-Staatsanleihe verwendet werden.

Die Versicherungsanstalt zeichnet über Auftrag des aus der Polizze Empfangsberechtigten und erlegt die Bestätigung über die Zeichnung, gegebenenfalls die ausgefolgten Titres in das Depot irgendeiner Hauptzeichnungsstelle auf so lange, bis sie durch besondere Regierungsverordnung freigegeben werden.

Fällige Kupons können aber den Parteien direkt ausgefolgt werden.

§ 9. Die Schuldverschreibungen der am 1. September 1919 ausgeschriebenen tschechoslowakischen Staatsanleihe (4 %ige Staatskassenscheine), welche nach der Regierungsverordnung vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 548[3]) gebunden sind, können aus dem gebundenen Depot ausgefolgt werden, soweit sie die Beträge übersteigen, welche nach § 1 weiter gebunden bleiben.

Ebenso können diese Schuldverschreibungen ausgefolgt werden, wenn der Empfänger in der Höhe des nach § 1 nicht freigegebenen Betrages Geld in tschechoslowakischen Kronen bei der auszahlenden Versicherungsanstalt erlegt, welche diesen Betrag bis zur Freigabe durch eine besondere Regierungsverordnung als zurückgehaltenes fälliges Versicherungskapital bei sich behält, oder wenn der Empfänger in derselben Höhe auf die im § 8 bezeichnete Weise Prämien-Staatsanleihe zeichnet.

§ 10. Bei der Beurteilung der in dieser Verordnung angeführten Ziffernausmaße der Auszahlungen ist die in der Polizze bezeichnete ziffermäßige Höhe maßgebend; auf die Valutaunterschiede der tschechoslowakischen Kronen und der Kronen in den Währungen der auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Staaten wird dabei keine Rücksicht genommen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und bezieht sich auch auf vor diesem Tage fällige Auszahlungen aus Versicherungsverträgen.

§ 12. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

Sicherstellung der Vermögensabgabe.

(Gesetz vom 17. Feber 1920, Nr. 134 Sg. — Kundgemacht am 12. März 1920.)

§ 1. Die Finanzverwaltung kann auf Grund der Bestimmung dieses Gesetzes die Sicherstellung der Vermögensabgabe fordern und eintreiben.

§ 2. Die Regelung der Vermögensabgabe, insbesondere was die persönliche und staatliche Abgabepflicht betrifft, die Höhe des abgabefreien Vermögens und die Höhe der Abgabe sind einem späteren Gesetze vorbehalten.

[1]) „Archiv" I. Jg. Nr. 14, S. 336.
[2]) „Archiv" I. Jg. Nr. 30, S. 756.
[3]) Betreffend die Freigabe fälliger Versicherungskapitalien zur Zeichnung der II. Staatsanleihe (Anm. des „Pr. Archiv").

Digitized by Google

§ 3. Wenn die Einhebung der Vermögensabgabe, die seinerzeit vorgeschrieben werden wird, gefährdet erscheint, so kann die Steueradministration der Partei mittels eines schriftlichen, sogleich auszuführenden Auftrages auferlegen, die Vermögensabgabe bis zu ihrer Bezahlung in der im Auftrage angeführten Höhe sicherzustellen.

Der Sicherstellungsbetrag ist bei einem reinen Vermögen nach dem Stand vom 1. März 1919:

von	über	K	20.000	bis	K	100.000	mit	5	Prozent,
,,	,,	,,	100.000	,,	,,	300.000	,,	10	,,
,,	,,	,,	300.000	,,	,,	600.000	,,	15	,,
,,	,,	,,	600.000	,,	,,	1,000.000	,,	20	,,
,,	,,	,,	1,000.000	,,			,,	25	,,

des reinen Vermögens zu bestimmen.

Als reines Vermögen ist der Wert der nach dem Gesetze vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, und vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 369, und der bezüglichen Verordnungen der Konskription unterworfenen Vermögensobjekte nach Abzug der Schulden und Lasten, nach dem Stande vom 1. März 1919 zu verstehen.

Es dürfen nur jene Schulden und Lasten abgezogen werden, die mit dem der Konskription unterworfenen Eigentum in wirtschaftlichem Zusammenhang sind.

Die Art der Sicherstellung wird durch Regierungsverordnung näher bezeichnet werden.

§ 4. Die Höhe der geforderten Sicherheit ist für die künftige Bemessung der Abgabe selbst in keiner Weise verbindlich. Der Sicherstellungsauftrag kann im Verwaltungsverfahren oder — soferne es erforderlich ist — im gerichtlichen durchgeführt werden; der Nachweis der Gefahr ist nicht erforderlich.

Über Antrag der Steueradministration bewilligt das Exekutionsgericht auf Grund des Auftrages rücksichtlich des darin angeführten Betrages die Sicherstellungsexekution bis zur Bezahlung der Vermögensabgabe.

§ 5. Die Höhe des reinen Vermögens stellt die Steueradministration einstweilen auf Grund amtlicher Hilfsmittel, oder durch Verhör wenigstens zweier sachverständiger Vertrauensmänner fest. Wenn keine besondere Gefahr besteht, so ist der Partei eine kurze Frist zum Nachweis des reinen Vermögens zu erteilen.

§ 6. Zur Erlassung des Sicherstellungsauftrages ist die Steueradministration, in deren Sprengel diePartei ihreWohnung (Sitz) hat oder sich aufhält, oder heimatsberechtigt ist (§ 176, Abs. 3 des Pers.-St.-G.) zuständig, sonst die Steueradministration, in deren Sprengel sich das Vermögen oder der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 7. Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Aufgeforderte binnen 30 Tagen an die Finanzlandesdirektion, in der Slowakei an die Generalfinanzdirektion in Bratislava, in Karpathorußland an die Finanzabteilung der Zivilverwaltung in Uzhorod rekurieren.

Die Überreichung des Rekurses benimmt dem Sicherstellungsauftrag nicht dessen Wirksamkeit.

Wenn die Rekursbehörde über den Rekurs nicht binnen 3 Monaten entscheidet, verliert die auf Grund des Sicherstellungsauftrages geleistete oder eingetriebene Sicherheit die Geltung.

§ 8. Zur freiwilligen Auflösung einer Gesellschaft oder deren Umwandlung in eine andere Rechtsform (z. B. Umwandlung einer Ges. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft oder umgekehrt) ist die Zustimmung der für die Vermögensabgabe zuständigen Steuer-

Digitized by Google

administration erforderlich. Gegen die Verweigerung der genannten Zustimmung ist binnen 8 Tagen die Beschwerde an die Finanzlandesbehörde möglich.

Wenn jemand nach Kundmachung dieses Gesetzes ein Unternehmen erworben hat, so haftet er bis 15 % des Kaufpreises für die Vermögensabgabe, die dem früheren Eigentümer soweit vorgeschrieben wird, als die Eintreibung der Abgabe durch Übertragung des Unternehmens bei dem bisherigen Eigentümer gefährdet ist.

§ 9. Die Rechte und Pflichten, mit welchen dieses Gesetz die Steueradministrationen betraut, vollziehen in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektionen.

§ 10. Mit der Durchführung des Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden der Finanz- und der Justizminister betraut.

Das Verhältnis der Prager Universitäten.

(Gesetz vom 19. Feber 1920, Sg. Nr. 135. — Kundgemacht am 12. März 1920.)

§ 1. Die tschechische Universität ist die Nachfolgerin der altehrwürdigen Karl-Universität.

Die durch das Gesetz vom 28. Feber 1882, R.-G.-Bl. Nr. 24, bestimmten Namen beider Prager Universitäten: „Tschechische Karl Ferdinands-Universität" und „Deutsche Karl Ferdinands-Universität" werden aufgehoben. Der tschechischen Universität wird der Name „Karl-Universität" zurückgegeben. Über den Namen der deutschen Universität wird durch ein besonderes Gesetz entschieden werden.

§ 2. Die Gemeinschaft des Vermögens und die Rechte beider Universitäten und deren Fakultäten ist zu lösen.

Das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Faktoren das Vermögen und die Rechte, die bisher gemeinsam waren, dieser oder jener Universität oder Fakultät zuzuteilen, oder nach gerechter Erwägung aller Umstände zu teilen.

Der Schaden, der etwa einer der beiden Universitäten durch die neuen Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes auf dem Gebiete des Eigentumsrechtes zugefügt werden sollte, ist durch Neubauten, die beide Universitäten erhalten sollen, auszugleichen.

§ 3. Das in der Einlage Nr. 159 der Landtafel eingetragene Karolinum wird der Karl-Universität als ausschließliches Eigentum zuerkannt. Der deutschen Universität wird das Recht eingeräumt, Teile des Karolinums im gegenwärtigen Umfang so lange zu benützen, als für sie nicht ein neues Gebäude errichtet wird oder ihr hinreichende Ersatzräumlichkeiten zugeteilt werden.

§ 4. Das Universitätsarchiv und die Registratur bis zum Jahre 1882 sind infolge der Bestimmung des § 1 Eigentum der Karl-Universität. Dieser kommt auch die Verwaltung zu. Ihre Benützung von Seiten der deutschen Universität wird durch Statut, welches das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung nach Anhörung beider Universitäten herausgeben wird, geregelt werden.

§ 5. Aus demselben Grunde sind die altertümlichen Insignien, Siegel, Bücher, Bilder und andere Denkmäler, die der Prager Universität vor der Geltung des Gesetzes vom 28. Feber 1882, R.-G.-Bl. Nr. 24, gehört haben, Eigentum der Karl-Universität. Über die Art der Übergabe dieser Gegenstände an die Karl-Universität wird das Mini-

Digitized by Google

sterium für Schulwesen und Volksaufklärung entscheiden und bestimmen, inwieweit die deutsche Universität für sie Ersatzgegenstände erhalten wird.

§ 6. Die wissenschaftlichen Institute beider Universitäten, deren Gegenstände und Einrichtung werden ihnen belassen. Der Karl-Universität sind jedoch aus ihnen denkwürdige oder für die historische Entwicklung der Prager Universität wertvolle Gegenstände, welche die verschiedenen Institute der deutschen Universität in Ausführung des Gesetzes vom 28. Feber 1882, R.-G.-Bl. Nr. 24, erhalten haben, zu übergeben.

Im Zweifel, ob die Gegenstände die eben angeführten Eigenschaften haben, entscheidet das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung, dem auch die Entscheidung über die Art der Übergabe dieser Gegenstände an die Karl-Universität obliegt.

§ 7. Die Prager Sternwarte mit dem bisherigen Inventar ist eine selbständige Staatsanstalt, die mit den Universitäten nicht zusammenhängt.

§ 8. Das in der Einlage Z. 910 der Landtafel für den Universitätsfond eingetragene landtäfliche Gut Michle, Holešic und Štěrbotol wird als Eigentum des tschechoslowakischen Staates erklärt, der die Verpflichtung übernimmt, den Zweck zu erfüllen, dem dieses Gut gewidmet ist.

§ 9. Das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung wird die Zuteilung von Kranken an die Kliniken und von Leichen an die anatomischen Institute neu regeln.

§ 10. Auch alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Feber 1882, R.-G.-Bl. Nr. 24, werden aufgehoben.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und wird vom Minister für Schulwesen und Volksaufklärung im Einvernehmen mit den übrigen höchsten Verwaltungsbehörden durchgeführt werden.

Verlust der Gemeindewahlrechtes.

Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 31. März 1919, Sg. Nr. 75 (Gemeindewahlordnung.

(Gesetz vom 18. März 1920, Slg. Nr. 163. — Kundgemacht am 31. März 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Punkt Z. 4 des § 3 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, lautet wie folgt:

„4. wer durch rechtskräftiges Urteil eines Stragerichtes wegen eines solchen Verbrechens oder eines solchen Vergehens oder Übertretung verurteilt wurde, für die nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes eintritt.

Den Anspruch, ob der Verlust des Gemeindewahlrechtes eintreten soll, spricht künftighin das Gericht im Urteile aus. Handelt es sich um einen Anspruch der Geschworenen, so steht den Geschworenen die Entscheidung darüber zu. Wenn jedoch durch ein besonderes Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Verlust des Gemeindewahlrechtes unbedingt eintritt, so kann dieser Verlust nur dann ausgesprochen werden, wenn die strafbare Handlung aus nichtigen und ehrlosen Beweggründen begangen wurde.

Der Verlust des Gemeindewahlrechtes erlischt, soferne er nach den geltenden Vorschriften nicht früher erlischt, bei Verbrechen nach drei Jahren, bei Vergehen und Übertretungen nach einem Jahre, gerechnet vom Tage der Beendigung der Strafe."

Digitized by Google

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung, in der Slowakei mit dem Tage, als dortselbst das Gesetz vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, wirksam wird, in Kraft.

Seine Durchführung erfolgt durch den Minister des Innern und der Justiz.

Wirkungskreis der Gemeinden.

Verlängerung der im § 21 der Novelle zur Gemeindeordnung (Gesetz vom 7. Feber 1919, Sg. Nr. 76) festgesetzten Frist bis zum Ende des Jahres 1921.

(Gesetz vom 18. März 1920, Slg. Nr. 164. — Kundgemacht am 31. März 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die im § 21 der Novelle zur Gemeindeordnung (Gesetz vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76) festgesetzte Frist zur Vorlage der Regierungsentwürfe über besondere ausführliche Gesetze, durch welche die im § 20 dieser Novelle angeführten Wirkungskreise der Gemeinden, vom Staate oder weiteren Selbstverwaltungskörpern übernommen werden sollen, sind bis Ende des Jahres 1921 verlängert.

§ 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, öffentliche Arbeiten, Schulwesen und Volkskultur, öffentlichen Gesundheitswesens, soziale Fürsorge und Ackerbau, betraut.

Staatliche Polizeibehörden.

(Gesetz vom 16. März 1919, Slg. Nr. 165. — Kundgemacht am 31. März 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, innerhalb fünf Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes staatliche Polizeibehörden, wo immer sie es für nötig erachtet, zu errichten.

§ 2. Die Aufgabe dieser Behörden ist es, für die öffentliche Sicherheit und innere Ruhe Sorge zu tragen, sich um die Sicherheit der Personen und des Eigentums zu bekümmern, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Bevölkerung und die Fremden in Evidenz zu führen.

Diese Behörden übernehmen, soferne bei der Errichtung nicht in einzelnen Fällen ein engerer Wirkungskreis bestimmt wird, das bisherige Wirkungsgebiet der Gemeinde hinsichtlich der Sicherheits-, Sitten- und Dienstbotenpolizei und das bisherige Wirkungsgebiet der politischen Bezirksverwaltung in Sachen der Polizeiverwaltung.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, in den ersten fünf Jahren von der Errichtung der staatlichen Polizeibehörde in der betreffenden Gemeinde zu dem Aufwand der nach diesem Gesetze neu errichteten staatlichen Polizeibehörden mit einem Betrage beizutragen, der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt wird, jedoch nicht die tatsächlichen ordentlichen Auslagen übersteigen darf, welche die Gemeinden mit den vom Staate übernommenen Aufgaben im letzten Kalenderjahre vor der Verstaatlichung hatten.

Digitized by Google

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Staate unentgeltlich Gebäude, Räumlichkeiten und die sachliche Einrichtung zur Benützung zu überlassen, die den vom Staate übernommenen Aufgaben gedient haben.

§ 4. Die Regierung wird ermächtigt, wann immer sie es für zweckdienlich erachtet, die nach diesem Gesetze errichteten staatlichen Polizeibehörden aufzuheben, wodurch der Wirkungskreis dieser Behörden wiederum auf die betreffende Gemeinde übergeht.

§ 5. Die Errichtung einer staatlichen Polizeibehörde in einzelnen Gemeinden und den Beginn ihrer Wirksamkeit, sowie auch die event. Aufhebung einer solchen Behörde veröffentlicht der Minister des Innern vorher in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und dessen Ausübung steht dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu.

Regelung der Verhältnisse der Staatsangestellten.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 4. März 1920, Sg. Nr.154, enthaltend die Vollzugsvorschrift zu einigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Sg. Nr. 541, und des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Sg. Nr. 25 ex 1920 (Novelle). — Kundgemacht am 19. März 1920).

Auf Grund des Art. XIV des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Sg. Nr. 541, und des Art. IV des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Sg. Nr. 25 ex 1920, wird mit Geltung vom 1. September 1919 angeordnet:

Zu Art. I, § 1 des Gesetzes:

Die Bestimmung des Art. I, § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Feber 1907, Nr. 34 R.-G.-Bl., nach welcher Beamte, welche das 60. Lebensjahr und 35 Dienstjahre vollendet haben, nicht in irgend eine mit dem zitierten Gesetze neu eröffnete Gehaltsstufe vorrücken können, bleibt auch weiterhin unverändert und gilt analog auch im Hinblicke auf die neu festgesetzte 2. Stufe der II.. Rangsklasse.

Zu Art. II., § 4 des Gesetzes:

Die nach §§ 2 und 3, Art. II des Gesetzes gebührende Ortszulage, wird wie folgt, festgesetzt:

a) Für Beamte:

Rangsklasse	Gehalt	Prag	(I.–II.) 90%	III. 80%	IV. 70%
	jährlich in Kronen				
XI.	2808	1404	1260	1128	984
	3108	1560	1404	1248	1092
	3408	1701	1536	1368	1200
	3708	1860	1668	1488	1296
X.	3708	1860	1668	1488	1296
	4008	2004	1800	1608	1404
	4308	2160	1944	1728	1512
	4608	2304	2076	1848	1620

Digitized by Google

Rangsklasse	Gehalt	Prag	(I.–II.) 90%	III. 80%	IV. 70%
	jährlich in Kronen				
IX.	4608	2304	2076	1818	1620
	4908	2460	2208	1968	1716
	5208	2604	2340	2088	1824
	5508	2760	2484	2208	1932
	5808	2904	2616	2328	2040
VIII.	5808	2904	2616	2328	2040
	6300	3156	2844	2520	2208
	6804	3408	3060	2724	2388
	7308	3660	3288	2928	2556
VII.	7308	3660	3288	2928	2556
	8004	4008	3600	3204	2808
	8700	4008	3600	3204	2808
	9408	4008	3600	3204	2808
VI.	9408	4008	3600	3204	2808
	10308	4008	3600	3204	2808
	11208	4008	3600	3204	2808
	12108	4008	3600	3204	2808
V.	12108	4008	3600	3204	2808
	14208	4008	3600	3204	2808
	16308	4008	3600	3204	2808

b) Für Unterbeamte:

	Gehalt	Prag	(I.–II.) 90%	III. 80%	IV. 70%
	jährlich in Kronen				
1	2208	1104	996	888	780
2	2400	1200	1080	960	840
3	2604	1308	1176	1044	912
4	2808	1404	1260	1128	984
5	3000	1500	1356	1200	1056
6	3204	1608	1440	1284	1128
7	3408	1704	1536	1368	1200
8	3600	1800	1620	1440	1260
9	3804	1908	1716	1524	1332
10	4008	2004	1800	1608	1404
11	4308	2004	1800	1608	1404
12	4608	2004	1800	1608	1404
13	4908	2004	1800	1608	1404

Digitized by Google

c) Für Diener:

	Gehalt	Prag	(I.–II.) 90%	III. 80%	IV. 70%
	jährlich in Kronen				
1	2100	1056	948	840	744
2	2304	1152	1044	924	816
3	2508	1260	1228*)	1008	876
4	2700	1356	1224	1080	948
5	2904	1452	1308	1164	1020
6	3108	1560	1404	1248	1092
7	3300	1656	1488	1320	1164
8	3504	1752	1584	1404	1236
9	3708	1860	1668	1488	1296
10	3900	1956	1764	1560	1368
11	4104	2004	1800	1608	1404
12	4308	2004	1800	1608	1404
13	4500	2004	1800	1608	1404

Steht der Staatsangestellte im Genusse einer Naturalwohnung, so ist er verpflichtet, der Staatsverwaltung für dieselbe eine angemessene Vergütung zu zahlen, welche je nach den örtlichen Verhältnissen jene Behörde bestimmt, welche den Beamten ernennt oder ihm die Wohnung zuweist.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige Benützung einer Amtswohnung, insoweit eine solche Wohnung nach den bisherigen Bestimmungen ohne Vergütungsverpflichtung zugewiesen wird.

Zu Art. III des Gesetzes:

Die obligatorische alljährliche Qualifikation gemäß § 14 der Dienstpragmatik reicht infolge der Erweiterung der Zeitvorrückung in allen Gruppen um eine Klasse weiter.

Beamte, welche infolge Ernennung bereits die höchste Rangsklasse nach der Zeitvorrückung gemäß dem früheren Gesetze erreicht hatten und daher nicht mehr alljährlich qualifiziert wurden, sind der nachträglichen Qualifikation für alle einzelnen Jahre seit ihrer letzten Qualifikation zu unterziehen.

Zu Art. IV (Novelle):

Unter dem Ausdrucke „zugebrachte Zeit" ist nicht nur jene Zeit zu verstehen, welche der Angestellte tatsächlich im Genusse seiner letzten Rangsklasse oder seiner letzten Gehaltsstufe gestanden ist, sondern die ganze Zeit, welche gemäß den geltenden Vorschriften (Dienstpragmatik, Einrechnung der Kriegsjahre usw.) für diese Rangsklasse oder Gehaltsstufe entscheidend ist (Idealzeit).

Der Anspruch auf die Genüsse einer höheren Gehaltsstufe oder höheren Rangsklasse,

*) Diese Ziffer scheint auf einem Druckfehler in der amtlichen Sammlung zu beruhen. (Anm. d. Übers.)

Digitized by Google

welche infolge Verkürzung der Zeitvorrückungsfrist erwachsen, muß analog § 55 der Dienstpragmatik mittels Anmeldung geltend gemacht werden.

Bei Unterbeamten und Dienern wird die Umreihung von amtswegen erfolgen.

Zu Art. IV, § 2, Absatz 3 (Novelle):

Die in die Pension einrechenbaren Personalzulagen, welche gemäß § 1, sub 2, und § 3 des Gesetzes über die Einrechnung der Kriegsjahre vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 457, bemessen wurden, sind — soweit sie nicht infolge Erreichung der Bezüge der höheren Rangsklasse eingestellt werden, — nach den gegenwärtigen Gehalten zu regeln.

Erläuterungsbeispiele zu Art. IV.

Zu § 1, Abs. 1: Ein Beamte der Gruppe A hat in den Bezügen der IX. Rangsklasse eine anrechenbare Dienstzeit von 4 Jahren, 9 Monaten. Er wird sogleich in die 3. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse eingereiht und nach weiteren drei Monaten, und zwar vom 1. Dezember 1919 rückt er in die Bezüge der 1. Stufe der VIII. Rangsklasse vor.

Zu § 1, Abs. 2: Ein Beamte der Gruppe B ist in den Bezügen der IX. Rangsklasse bereits 6 Jahre, 7 Monate.

Er wird im Hinblicke auf die abgekürzte Zeitvorrückungsfrist (früher 7, jetzt nur 6 Jahre), sogleich in den Genuß der Bezüge der 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse eingereiht. Für die weitere Vorrückung werden ihm aber jene 7 Monate, um welche er die Zeitvorrückungsfrist überschritten hat, nicht eingerechnet; er erreicht somit die Bezüge der 2. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse nach 3 Jahren, d. i. vom 1. September 1922 angefangen.

Zu § 1, Abs. 3: Ein Beamte der Gruppe A ist 10 Jahre, 2 Monate in den Bezügen der VII. Rangsklasse (d. i. der höchsten, gemäß dem früheren Gesetze durch Zeitvorrückung erreichbaren Rangsklasse).

Da er bereits am 1. September 1919 die im Art. III dieses Gesetzes für die Gruppe A festgesetzte Frist zur Erreichung der Bezüge der VI. Rangsklasse erreicht hatte, wird er sogleich in die Bezüge dieser Rangsklasse eingereiht. Die Zeit, um welche die Zeitvorrückungsfrist von 6 Jahren überschritten wurde, somit 4 Jahre, 2 Monate, wird ihm für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen der VI. Rangsklasse eingerechnet; er wird daher am 1. September 1919 sogleich in die Bezüge der 2. Gehaltsstufe dieser Klasse eingereiht und nach weiteren 1 Jahr, 10 Monaten, d. i. vom 1. Juli 1921, erreicht er die Bezüge der 3. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse.

Zu § 1, Abs. 4: Ein Beamte der Gruppe A ist in den Bezügen der VI. Rangsklasse 2 Jahre, 4 Monate. Diese Bezüge hat er infolge Ernennung erreicht, nachdem er 8 Jahre in der vorhergehenden (VII.) Rangsklasse zugebracht hatte. Da aber die Zeitvorrückungsfrist aus der VII. in die VI. Rangsklasse nach diesem Gesetze für die erwähnte Gruppe 6 Jahre beträgt, wird ihm der Unterschied von 2 Jahren, um welche er später in diese Rangsklasse ernannt wurde, für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zu der bereits in den Bezügen der VI. Rangsklasse zugebrachten Zeit von 2 Jahren, 4 Monaten, zugerechnet. Er wird daher so beurteilt, als ob er an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits 4 Jahre, 4 Monate in den Bezügen dieser Rangsklasse zugebracht hätte. Er wird sogleich in die Bezüge der 2. Gehaltsstufe der VI. Rangsklasse eingereiht und erreicht nach weiteren 1 Jahr, 8 Monate, d. i. vom 1. Mai 1921 angefangen, die Bezüge der 3. Gehaltsstufe dieser Rangsklasse.

Digitized by Google

Zu § 2, Abs. 1: Ein Amtsdiener bezieht den Gehalt der 3. Stufe seit 2 Jahren, 3 Monaten. Weil dieser Angestellte bereits die Vorrückungsfrist von zwei Jahren nach diesem Gesetze überschritten hat, wird er sogleich in die 4. Gehaltsstufe eingereiht. Die erübrigenden 3 Monate werden ihm aber zur Vorrückung in die 5. Gehaltsstufe nicht eingerechnet. Er erreicht somit diesen Gehalt erst nach 2 Jahren, d. i. am 1. September 1921.

Zu § 2, Abs. 2 u. 3: Ein Amtsdiener ist mit Einrechnung der Kriegsjahre in den Bezügen der 10. Stufe (somit der höchsten, nach dem früheren Gesetze erreichbaren) 6 Jahre, 2 Monate. Vom 1. Juli 1919 angefangen, war ihm die Dienstalterszulage jährlicher 400 K zuerkannt worden. Im Hinblicke auf diese Dienstalterszulage rückt er um eine Stufe vor und im Hinblicke auf die in der höchsten, früher erreichbaren Stufe zugebrachte Zeit um weitere zwei Stufen, so daß er zugleich in die 13. Gehaltsstufe nach diesem Gesetze eingereiht und ihm gleichzeitig die Dienstalterszulage eingestellt wird.

Beispiele zur Erläuterung der „zugebrachten Zeit."

1. Ein Beamte der Gruppe C, welcher auf Grund der Dienstpragmatik die Bezüge der IX. Rangsklasse erst vom 1. Feber 1914 genossen hat, obzwar er bei Einrechnung der Überdienstzeit gemäß § 57, lit. b (der D.P.), so zu beurteilen war, als ob er den Anspruch auf dieselben bereits vom 1. August 1913 erlangt hätte, erreichte am 1. Oktober 1918 in den Bezügen der IX. Rangsklasse 5 Jahre, 2 Monate; bei Einrechnung der Kriegsjahre, d. i. 2 Jahre, 6 Monate, beträgt seine gesamte, in der IX. Rangsklasse anrechenbare Zeit 7 Jahre, 8 Monate, es wurde ihm daher der Gehalt der VIII. Rangsklasse vom 1. Oktober 1918 angewiesen, aber er ist weiter so anzusehen, als ob er diese Bezüge am 1. Oktober 1918 bereits 8 Monate, d. i. vom 1. Feber 1918 bezogen hätte, obzwar er sie in Wirklichkeit nicht bezogen hat.

Am 1. September 1919 (dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ist er so anzusehen, als ob er in der VIII. Rangsklasse bereits 1 Jahr, 7 Monate zugebracht hätte, er wird daher in die Bezüge der 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse eingereiht und nach weiteren 1 Jahr, 5 Monaten, d. i. am 1. Feber 1921, erlangt er die Bezüge der 2. Gehaltsstufe dieser Klasse.

2. Ein Beamte der Gruppe C, welcher in den Bezügen der VIII. Rangsklasse seit 1. Juni 1908 stand und bei der Einrechnung der Überdienstzeit gemäß § 57, lit. d), Dienstpragmatik, so behandelt werden mußte, als ob er in den Bezügen dieser Rangsklasse schon seit 1. Juli 1906 gestanden hätte, hat somit am 1. Oktober 1918 bereits 12 Jahre, 3 Monate, und bei Einrechnung der Kriegsjahre, d. i. 2 Jahre, 6 Monate, 14 Jahre, 9 Monate in den Bezügen der VIII. Rangsklasse zugebracht, somit am 1. Jänner 1919 15 Jahre.

Vom 1. Jänner 1919 angefangen hatte er infolge Ernennung den Anspruch auf die Bezüge der VII. Rangsklasse erlangt und es wurden ihm zu diesem Tage von den Kriegsjahren 2 Jahre, 3 Monate gemäß § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 457, zugerechnet.

Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. September 1919) ist er also so zu beurteilen, als ob er in den Bezügen der VII. Rangsklasse 2 Jahre, 11 Monate zugebracht hätte. Da er aber die Bezüge der VII. Rangsklasse erst nach 15 in den Bezügen der vorhergehenden Rangsklasse „zugebrachten" Jahren erreicht hat und die Zeitvorrückungsfrist für die VII. Rangsklasse in der Gruppe C 8 Jahre beträgt, werden ihm (15 — 8) 7 dieser Vorrückungsfrist übersteigende Jahre zu den oben erwähnten 2 Jahren, 11 Monaten

Digitized by Google

zugerechnet; er wird somit so angesehen, als ob er in den Bezügen der VII. Rangsklasse am 1. September 1919 bereits 9 Jahre, 11 Monate zugebracht hätte und wird sogleich in die Bezüge der 4. Gehaltsstufe der VII. Rangsklasse eingereiht.

Zu Art. V des Gesetzes:

Die Zulagen zu den Adjuten der Praktikanten, festgesetzt gemäß § 2 der Verordnung der Regierung der Čechoslovakischen Republik vom 28. Feber 1919, Sg. Nr. 107, und §§ 2 und 3 der Regierungsverordnung vom 19. Mai 1919, Sg. Nr. 257, werden mit 1. September 1919 eingestellt; die mit § 1 der zitierten Verordnungen festgesetzten Zulagen werden mit 1. September 1919 nach den neuen Bezügen bemessen, mindestens aber mit dem Betrage jährlicher 500 K und hören nach Ablauf des einjährigen Vorbereitungsdienstes auf.

Zu Art. VII, § 11 des Gesetzes:

1. Alle definitiven Professoren (Direktoren, Verwalter) staatlicher Mittelschulen (auch der Handels-, Gewerbe- und Fachschulen), sowie auch die in Rangsklassen eingereihten Lehrer und Werkführer der Gewerbe- und Fachschulen werden in das im Art. I, § 1 des Gesetzes und § 1 der Novelle enthaltene Bezugsschema so neu eingereiht, daß als Grundlage der Einreihung nicht nur ihre Rangsklassen, sondern auch ihre Dienstbezüge genommen werden, welche sie auf Grund ihrer nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Erlangung der fünfjährigen oder dreijährigen Zulagen, und mit den Kriegsjahren, welche gemäß Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 457, zuzurechnen sind, bis zum 1. September 1919, welcher für die Einreihung entscheidend ist, erreicht haben.

2. Definitive Professoren, welche unter den im Abs. 1 festgesetzten Bedingungen die erste fünfjährige Zulage erreicht und 5 bis 8 anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, werden in die Bezüge der IX. Rangsklasse eingereiht u. zw. mit 5 und 6 Jahren in die 3. Gehaltsstufe und mit 7 und 8 Jahren in die 4. Gehaltsstufe, wobei ihnen in die für diese Klasse geltende fünfjährige Zeitvorrückungsfrist jene Zeit eingerechnet wird, welche 4 Jahre der gesamten anrechenbaren Dienstzeit überschreitet, Professoren aber mit 9 anrechenbaren Dienstjahren werden in die Bezüge der VIII. Rangsklasse eingereiht.

3. Definitive Professoren, welche unter den im Absatze 1 festgesetzten Bedingungen die zweite fünfjährige Zulage erreicht haben und 10 bis 14 anrechenbare Dienstjahre haben, werden in die Bezüge der VIII. Rangsklasse eingereiht, wobei in die Zeitvorrückung und für die höheren Gehaltsstufen in dieser Klasse, die Zeit seit dem Tage der Erlangung der zweiten fünfjährigen Zulage einzurechnen ist.

4. Alle definitiven Professoren, welche unter den Bedingungen des Abs. 1 die dritte fünfjährige Zulage erlangt haben, werden analog nach § 1, Abs. 3 und 4 der Novelle im Hinblicke auf ihren bisherigen Gehalt in die Bezüge der VII. Rangsklasse eingereiht, wobei ihnen die ganze, vom Tage der Erlangung der dritten fünfjährigen Zulage verbrachte Zeit voll für die Erlangung der Bezüge der höheren Gehaltsstufen dieser Rangsklasse einzurechnen ist.

5. Alle definitiven Professoren, welche unter den Bedingungen des Abs. 1 die vierte und fünfte fünfjährige Zulage erlangt haben, werden im Hinblicke auf ihren bisherigen Gehalt, beziehungsweise auf die Dienstzeit, welche die Erlangung der dritten fünfjährigen Zulage überschreitet, analog nach § 1, Abs. 3 und 4 der Novelle in die Bezüge der VI. Rangsklasse eingereiht, wobei ihnen die ganze, vom Tage der Erlangung der vierten fünfjährigen

Digitized by Google

Zulage verbrachte Zeit voll für die Erlangung der Bezüge der höheren Gehaltsstufen dieser Rangsklasse einzurechnen ist.

6. Für Professoren der staatlichen Gewerbe- und Fachschulen gilt folgende, besondere Bestimmung: Professoren, welche bereits in der Zeit von 9 bis 14 anrechenbaren Dienstjahren den Gehalt der VIII. Rangsklasse erlangt haben, werden in jene höheren Gehaltsstufen dieser Rangsklasse eingereiht, welche diesen höheren Bezügen entspricht; weiter rücken sie auf Grund dieser Einreihung vor.

7. Direktoren der staatlichen Mittel- und Handelsschulen werden auf dieselbe Art eingereiht, wie die Professoren. In die Bezüge der 1. Stufe der VI. Rangsklasse werden aber im Hinblicke auf Art. VII, § 13, Abs. 1 des Gesetzes auch Direktoren staatlicher höherer Handelsmittelschulen und Gewerbeschulen eingereiht, welche am 1. September 1919 20 anrechenbare Dienstjahre noch nicht vollstreckt haben; für die Erlangung höherer Gehaltsstufen dieser Klasse wird ihnen jedoch nichts zugerechnet. Für dauernd angestellte Verwalter staatlicher Mittel- und Fachschulen, welche gemäß Art. VII, § 13 des Gesetzes ernannt wurden, gelten diese Bestimmungen analog für die Einreihung in die VII. Rangsklasse. Jene Direktoren staatlicher gewerblicher Schulen in der VII. Rangsklasse, welche am 1. September 1919 bereits vier oder fünf fünfjährige Zulagen erlangt haben, werden in die 2. Stufe der VI. Rangsklasse eingereiht und ihnen die Jahre seit Erlangung der vierten Zulage für die Vorrückung in dieser Rangsklasse zugerechnet. Jene Direktoren staatlicher Gewerbeschulen in der VI. Rangsklasse, welche wenigstens vier fünfjährige Zulagen erlangt haben, werden in die 3. Stufe der VI. Rangsklasse eingereiht; Direktoren staatlicher Gewerbeschulen in der VI. Rangsklasse mit 28 Dienstjahren werden in die 4. Stufe der VI. Rangsklasse eingereiht. Direktoren staatlicher Fachschulen, sowie die Fachvorstände an staatlichen Gewerbeschulen und die Direktoren zweiklassiger staatlicher Handelsschulen werden ebenso eingereiht wie die Professoren, aber jene, deren anrechenbare Dienstzeit mit dem 1. September 1919 nicht volle 15 Jahre erreicht, werden im Sinne des Art. VII, § 13, Abs. 2 des Gesetzes in die Bezüge der 1. Stufe der VII. Rangsklasse eingereiht; für die weitere Vorrückung in dieser Klasse wird ihnen jedoch nichts zugerechnet.

8. Lehrer staatlicher Gewerbe- und Fachschulen, welche sich in der IX. oder höheren Rangsklasse befinden, werden je nach dem erreichten Gehalte und den in die fünfjährigen Zulagen eingerechneten Dienstjahren ebenso eingereiht, wie die Professoren derselben Schulen.

9. Werkstättenlehrer (Werkführer) staatlicher Gewerbe- und Fachschulen, welche bereits am 31. August 1919 in der X. Rangsklasse der Staatsbeamten waren, werden im Hinblicke auf ihre Bezüge und der Dauer ihrer angerechneten Dienstzeit in dieser Rangsklasse ohne jedwedes Präjudiz für die definitive Einreihung dieser Kategorie in die Gruppen der Zeitvorrückung der Staatsbeamten wie folgt eingereiht: Haben sie höchstens 8 Jahre dieses Dienstes in die gebührenden Stufen der X. Rangsklasse, haben sie mehr als 8 Jahre und höchstens 15 Jahre dieses Dienstes, in die gebührenden Gruppen der IX. Rangsklasse und haben sie mehr als 15 Jahre, in die gebührenden Stufen der VIII. Rangsklasse.

Zu Art. IX., § 1 B des Gesetzes:

Die außerordentlichen (vierteljährigen) Aushilfen werden analog den Teuerungszulagen in 8 Klassen eingeteilt und betragen:

1. Für Staatsbeamte und Staatslehrpersonen, welche in Rangsklassen eingereiht sind:

Digitized by Google

Bei einem Jahresgehalte	Außerordentliche (vierteljährige) Aushilfe in Kronen				
	I.	II.	III. u. IV.	V. u. VI.	VII. u. VIII.
von bis einschließlich					
K 16308·— K 20508·—	600	920	1030	1140	1250
von bis ausschließlich					
„ 12108·— „ 16308·—	420	660	770	880	990
„ 9408·— „ 12108·—	380	590	700	810	920
„ 7308·— „ 9408·—	370	570	680	790	900
„ 5808·— „ 7308·—	350	470	560	650	740
„ 4608·— „ 5808·—	300	380	470	560	650
„ 3708·— „ 4608·—	250	320	410	500	590
„ 2808·— „ 3708 —	180	260	350	440	530

2. Für die in Art. IX, § 1 des Ges. unter A 2, Abs. 1, angeführten Anwärter auf Beamtenstellen:

	Jährlich
In der I. Klasse	K 180·—
„ „ II. „	„ 230·—
„ „ III. „	„ 280·—
„ „ IV. „	„ 280·—
„ „ V. „	„ 330·—
„ „ VI. „	„ 330·—
„ „ VII. „	„ 380·—
„ „ VIII. „	„ 380·—

Anwärter gemäß des letzten Absatzes sub A 2 erhalten die Aushilfe entsprechend der zugehörigen Rangsklasse.

3. Für Staatsangestellte, die im Art. IX, § 1 des Gesetzes unter A 3 a) und b) angeführt sind:

	Jährlich
In der I. Klasse	K 180·—
„ „ II. „	„ 230·—
„ „ III. „	„ 280·—
„ „ IV. „	„ 280·—
„ „ V. „	„ 330·—
„ „ VI. „	„ 330·—
„ „ VII. „	„ 380·—
„ „ VIII. „	„ 380·—

Zu Art. XI:

Bis zur Neuregelung mittels eigenen Gesetzes werden die Bezüge der Angestellten, welche unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, im bisherigen Ausmaße ohne jedwede Erhöhung ausbezahlt werden.

Digitized by Google

Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

(Gesetz vom 18. Dezember 1919, Sg. Nr. 11 ex 1920. — Kundgemacht am 10. Jänner 1920.)

§ 1. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen, wird bezüglich Böhmens, Mährens und Schlesiens bis zum 31. Dezember 1919 verlängert.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Seine Durchführung obliegt den Ministern für Justiz, Inneres, soziale Fürsorge und Finanzen.

Bestrafung des Kriegswuchers.*)

Änderung von Fehlern im Gesetze vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 568.

(Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Justiz und Nationalverteidigung vom 30. Dezember 1919, Sg. Nr. 9 ex 1920. — Kundgemacht am 10. Jänner 1920.)

Im Gesetze vom 17. Oktober 1919 über die Bestrafung des Kriegswuchers, kundgemacht im CXIX. Stück der Ges.-Sg. vom Jahre 1919 unter Nr. 568:

1. Im § 9, Abs. 4, soll es richtig heißen „der Täter ist mit der im § 7, Abs. 4 angeführten Strafe zu bestrafen," und nicht „der Täter ist mit der im § 7 unter Z. 3 angeführten Strafe zu bestrafen."

2. Im § 11, Abs. 1, soll die Bezeichnung lauten „(1) 1" und nicht „(1)".

Richtigstellung.

Notariatstarif. Auf Seite 216 bei „D. Reisegebühren, Verpflegs- und Uebernachtungsgebühren" soll es seitwärts „Post 11", auf Seite 217 bei d) „als Gebühr für Zeitversäumnis" statt „20 K" richtig „10 K" heißen.

*) „Archiv" S. 841.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 21. April 1920. Nummer 14 (Bogen 95.)

Mieterschutz.*)

Über die Kündigung.

§ 1. Vermieter von Wohnungen können den Miet- oder Aftermietvertrag nur mit Bewilligung des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, kündigen. Die Bewilligung zur Kündigung hat das Gericht nur aus wichtigen Gründen zu erteilen.

Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Mieter den vereinbarten oder in angemessenem Ausmaße erhöhten (§§ 8, 9 und 15) Mietzins, trotzdem er nach Ablauf der üblichen oder zur Bezahlung des Mietzinses vereinbarten Frist gemahnt worden ist, bis zum Ende einer ihm vom Vermieter für mindestens 24 Stunden nach der Mahnung bewilligten Frist nicht gezahlt hat;

2. wenn der Mieter, seine Haushaltungsmitglieder oder Personen, welche der Mieter in die Wohnung oder in seine Dienste aufgenommen hat, wiederholt die Hausordnung gröblich verletzen oder durch ihr Benehmen im Hause berechtigtes Ärgernis erregen und der Mieter, obwohl dazu aufgefordert, die ihm mögliche Abhilfe nicht geschaffen hat;

3. wenn der Mieter die ganze Wohnung dem vertragsmäßigen Verbote zuwider oder ohne Zustimmung des Hauseigentümers in Aftermiete gegeben hat;

4. wenn der Vermieter die behördliche Bewilligung zu einer nützlicheren Bauführung nachweist und dem Mieter eine Ersatzwohnung beschafft, die das Gericht als angemessen anerkennt. Einen Ersatz für andere Räumlichkeiten als Wohnungen braucht der Vermieter nicht zu beschaffen. Wenn der Vermieter mit dem Baue nicht binnen dreier Monate nach Übergabe der Wohnung beginnt und wenn er ihn nicht ununterbrochen fortsetzt, ist er verpflichtet, dem Mieter den verursachten Schaden zu ersetzen und auf Verlangen des Mieters ihm die Wohnung neuerlich zu vermieten;

5. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für sich selbst benötigt und bei Aufrechterhaltung des Mietvertrags einen bedeutenderen Nachteil erleiden würde als der Mieter bei dessen Aufhebung. Hiebei ist auf einen Nachteil, den sich der Vermieter durch seine eigene Handlung oder Unterlassung selbst zugefügt hat, nicht Bedacht zu nehmen;

6. wenn der Inhaber eines Fabriks-, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Unternehmens, Wohnungen, die nur durch Räume zugänglich sind, die zu seinem Unternehmen gehören, zur Unterbringung von Arbeitern oder anderen Angestellten seines Unternehmens benötigt.

*) Einem zweifellos dringenden Interesse Rechnung tragend bringt das „Prager Archiv" dieses von der Nationalversammlung am 8. April 1920 beschlossene Gesetz ausnahmsweise noch v o r seiner Kundmachung in der amtlichen Gesetzessammlung; die Nummer, welche das Gesetz in dieser Sammlung erhalten wird, wird nachgetragen werden.

Digitized by Google

Zur Kündigung von Wohnungen in Gemeinden, die zur Anforderung von Wohnungen ermächtigt oder zu diesem Zwecke zu einem Wohngebiete vereinigt sind, kann die Bewilligung nur aus den im Absatze 2, unter Zahl 1 bis 4 und 6 und im § 3, Abs. 2, angeführten Gründen erteilt werden.

§ 2. Vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit abgeschlossene Miet- und Aftermietverträge erlöschen durch Ablauf der Zeit, wenn vor Ablauf der Mietdauer, und zwar unter Einhaltung des durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermines entweder der Mieter erklärt, daß er die Miete nicht fortsetzen will, oder der Vermieter mit Bewilligung des Gerichtes gemäß § 1 die Kündigung erteilt. Dieser Kündigung bedarf es nicht bei Magazinen, wenn es sich um einen Bau gemäß § 1, Abs. 2, Zahl 4 handelt. Anderenfalls wird der Miet- und Aftermietvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermine erneuert.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Miet- und Aftermietverträge, die auf bestimmte Zeit über Räumlichkeiten abgeschlossen worden sind, auf welche sich die im § 33 angeführten Mieterschutzverordnungen nicht bezogen haben, wenn der Vermieter nachweist, daß er sie schon vor Kundmachung dieses Gesetzes anderweitig vermietet hat.

Nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit abgeschlossene Miet- und Aftermietverträge werden während der Dauer der Geltung dieses Gesetzes als auf unbestimmte Zeit mit dem durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermine abgeschlossen angesehen. Auf die Kündigung des Vermieters hat die Bestimmung des § 1 mit der Beschränkung Anwendung zu finden, daß vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer der Vermieter einen solchen Vertrag nur aus den im § 1, Abs. 2, Z. 3 und 4 und im § 3, Abs. 2 angeführten Gründen kündigen darf.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes beziehen sich nicht auf Miet- und Aftermietverträge, die auf eine bestimmte Zeit von weniger als 3 Monaten abgeschlossen werden, es wäre denn, daß der Mieter die Wohnung mit Zustimmung des Vermieters länger als 3 Monate benützen würde.

§ 3. Während der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann der Vermieter die Aufhebung des Mietvertrages gemäß § 1118 a. b. G. B. nur verlangen, wenn der Mieter von der Wohnung einen für den Vermieter erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder wenn das vermietete Gebäude über behördlichen Auftrag neu aufgeführt werden muß.

Aus diesen Gründen kann auch die Bewilligung zur Kündigung gemäß § 1 erteilt werden.

§ 4. Wenn der Vermieter kündigen will, so tut er dies schriftlich oder durch protokollarischen Antrag bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Wohnung liegt. In dem Antrage ist nebst der Wohnung und dem Termin, zu welchem die Kündigung erteilt wird, der Grund der beabsichtigten Kündigung anzuführen und dessen Glaubhaftmachung anzubieten. Auf andere Gründe kann im Verfahren nicht Bedacht genommen werden.

Das Gericht hat bei der angeordneten Tagsatzung den Mieter einzuvernehmen, im außerstreitigen Verfahren die erforderlichen Erhebungen durchzuführen

Digitized by Google

und durch Beschluß auszusprechen, ob es die Kündigung zuläßt; gleichzeitig hat es über die Kosten zu entscheiden. In dem die Kündigung zulassenden Beschlusse hat das Gericht gleichzeitig den Zeitpunkt anzugeben, in dem die Miete oder Aftermiete endigt, und dem Mieter unter Exekutionsandrohung die Übergabe der Wohnung zur bestimmten Zeit aufzutragen. Wenn zur Zeit, wo das Gericht die Kündigung bewilligt, der vereinbarte oder durch besondere Vorschriften festgesetzte oder ortsübliche Kündigungstermin bereits abgelaufen ist, hat das Gericht den Zeitpunkt, in dem die Miete oder Aftermiete endigt, anzugeben, bei einer Miete auf unbestimmte Zeit so, als ob die Kündigung im nächstfolgenden Kündigungstermine erteilt wäre, soferne die Kündigung nicht für einen noch späteren Termin beantragt worden ist, und bei einer Miete auf bestimmte Zeit so, daß der Mieter zur Räumung eine angemessene Frist habe.

Die Bewilligung zur Kündigung aus dem Grunde des § 1, Abs. 2, Z. 1, kann das Gericht verweigern, wenn der Mieter spätestens vor Schluß der Verhandlung den schuldigen Mietzins bezahlt.

Der Beschluß ist mit seiner Zustellung wirksam.

Das Verfahren hat der sonst zur Entscheidung in Mietstreitigkeiten berufene Richter durchzuführen.

Gegen den Beschluß kann binnen 8 Tagen von seiner Zustellung der Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz eingebracht werden. Ein anderes Rechtsmittel ist ausgeschlossen. Der in Rechtskraft erwachsene Beschluß ersetzt eine gültige Kündigung.

§ 5. Wenn die Kündigung aus den Gründen des § 1, Abs. 2, Z. 1 bis 3, oder aus dem Grunde des Mißbrauches der Wohnung gemäß § 3, Abs. 2 zugelassen worden ist, oder wenn sie aus dem Grunde nicht zugelassen worden ist, weil der Mieter vor Schluß der Verhandlung den Mietzins bezahlt hat, ist der Mieter zum Ersatze der Kosten der Kündigung und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Rechtsvertretung an den Vermieter verpflichtet, anderenfalls ist der Vermieter zum Ersatze dieser Kosten an den Mieter verpflichtet.

§ 6. Die vorangehende Bestimmung bezieht sich auch auf Pachtverträge über den Betrieb einer Gewerbekonzession in den gemieteten Räumlichkeiten.

§ 7. Die Wirksamkeit der vorangehenden Bestimmungen kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Über den Mietzins.

§ 8. Der Mietzins samt Nebengebühren von Wohnungen darf um mehr als 20% des Mietzinses, der am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war, nur mit Bewilligung der Behörde, das ist des Mietamtes und, wo es ein solches nicht gibt, des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, erhöht werden.

Wenn der Mietzins für das Steuerjahr 1915 (Steuerperiode 1915/1916) oder das spätere Steuerjahr der ersten Vermietung mit einem niedrigeren Betrage angeführt wurde als ihn der Vermieter geltend macht, so kann dieser höhere Mietzins nur dann zur Grundlage für eine zulässige Erhöhung dienen, wenn der Ver-

Digitized by Google

mieter nachweist, daß er bei der zuständigen Steueradministration seine ursprünglichen Bekenntnisse richtiggestellt hat.

Wenn es sich um Wohnungen handelt, die am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung für ein unangemessenes Entgelt, das bei der Zinssteuerbemessung nicht anerkannt wurde, zur Benützung überlassen worden sind, ist bei Festsetzung der Grundlage für die Erhöhung vom Zinswerte auszugehen, der für das Steuerjahr 1915 (Steuerperiode 1915/16) oder für das spätere Steuerjahr zur Bemessung der Zinssteuer festgesetzt worden ist.

Die Behörde kann eine Erhöhung um mehr als 20% nur bewilligen soferne sie begründet ist:

1. durch die Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden oder durch die Einführung neuer öffentlicher Abgaben, mit Ausnahme der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe;

2. durch die Erhöhung der regelmäßigen mit der Erhaltung und Verwaltung des Hauses verbundenen Betriebauslagen um mehr als 20%, sofern diese Auslagen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichrechtlichen Korporation gezahlt werden oder nach amtlich festgesetzten Tarifen entrichtet werden;

3. durch eine zulässige Erhöhung des Zinsfußes und der Nebengebühren oder durch andere Zahlungen aus grundbücherlichen Forderungen (§ 25), welche auf dem Hause am 1. August 1914 hafteten.

wenn die unter Z. 1 bis 3 angeführte Erhöhung nach dem 1. August 1914 oder nach der späteren ersten Vermietung eingetreten ist;

4. durch den auf periodische oder außerordentlich nötige Reparaturen und Wiederherstellungen des Hauses, die nach Kundmachung dieses Gesetzes durchgeführt worden sind, gemachten Aufwand.

Aus dem im Abs. 4 unter Zahl 1 angeführten Grunde kann der Vermieter den Mietzins auch ohne Bewilligung der Behörde erhöhen, wenn die Gemeinde nach Einholung der Zustimmung der Behörde kundmacht, bis zu welchem Ausmaße und von welchem Zeitpunkte an die Erhöhung des Mietzinses in der Gemeinde begründet ist.

Aus dem im Abs. 4 unter Zahl 4 angeführten Grunde kann der Mietzins nur erhöht werden, wenn der Vermieter nachweist, daß eine 20%ige Erhöhung zur Amortisation des Aufwandes in einer angemessenen Frist nicht ausreicht, und nur auf einen zur Amortisierung des Aufwandes hinreichenden Zeitraum.

Die Erhöhung aus den im Abs. 4, unter Zahl 1 bis 3 angeführten Gründen darf für die einzelne Wohnung nicht mehr betragen, als auf sie vom Gesamtbetrage der Erhöhungen nach dem Verhältnisse des Mietzinses von der einzelnen Wohnung zur Gesamtsumme der Mietzinse von allen Wohnungen und der der Steuervorschreibung zugrundegelegten Mietwerte nicht vermieteter Bestandteile des Hauses entfällt.

Wenn die Erhöhung aus dem im Abs. 4 unter Z. 4 angeführten Grunde begründet ist, kann die Behörde auch auf die Eigentums- und Erwerbsverhältnisse des Vermieters und dessen Mieters Bedacht nehmen, sowie auf andere Umstände des Falles und die Erhöhung nach ihrem Ermessen ganz oder zum Teil auf die Mieter verteilen.

Die Erhöhung des Mietzinses um mehr als 20% des im ersten Absatze angeführten Mietzinses kann nicht durch die Erhöhung der regelmäßigen jähr-

Digitized by Google

lichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses, mit Ausnahme der im Abs. 4, Z. 2, bezeichneten Auslagen, noch durch das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung begründet werden.

Für die mit der Verteuerung der Zentralheizung verbundenen Aufwendungen und für Aufwendungen, die auf Verlangen des Mieters gemacht worden sind, darf eine angemessene Erhöhung des Mietzinses vereinbart werden, es sei denn, daß sie zur Erhaltung der Wohnung im brauchbaren Zustande notwendig waren.

§ 9. Der Aftermietzins samt Nebengebühren darf ohne Bewilligung der Behörde nicht größer sein als der Mietzins samt Nebengebühren, welchen der Mieter zahlt, und wenn nur ein Teil der Wohnung in Aftermiete gegeben worden ist, als der verhältnismäßige, auf den in Aftermiete gegebenen Teil entfallenden Teil des Mietzinses samt Nebengebühren.

Zur Erhöhung des Aftermietzinses um mehr als den Prozentsatz, um welchen zulässigerweise der Mietzins dem Mieter erhöht worden ist, bedarf es der Bewilligung der Behörde.

Für die Benützung der Einrichtung der in Aftermiete gegebenen Wohnung darf nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden; dieses Entgelt darf nur mit Bewilligung der Behörde erhöht werden, insoweit, als die Erhöhung durch die Umstände des gegebenen Falles gerechtfertigt ist.

§ 10. Von Wohnungen in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei vor dem 12. November 1916, erteilt worden ist, darf bei der ersten Vermietung nur ein angemessener Mietzins vereinbart werden.

§ 11. Bei Vermietung einer Wohnung ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter anzugeben, welcher Mietzins von der Wohnung am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war. Wenn er einen um mehr als 20% höheren Mietzins oder einen höheren als den im § 9, Abs. 1 und 2 zugelassenen Aftermietzins verlangt, muß er die Bewilligung der Behörde über die Zulässigkeit der verlangten Erhöhung nachweisen.

§ 12. Die Vermietung von Wohnungen unter der Bedingung, daß der Mieter die Wohnungseinrichtung kauft, ist verboten.

§ 13. Miet- oder Aftermietzins samt Nebengebühren und andere Entgelte dürfen nur in Geld der mit Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 187 *) festgesetzten Währung bezahlt werden. Dem widersprechende Verträge sind verboten.

§ 14. Eine Erhöhung des Miet- oder Aftermietzinses samt Nebengebühren oder eines anderen Entgeltes ohne Bewilligung der Behörde, soferne diese Bewilligung nach diesem Gesetze erforderlich ist, ist ungültig.

Verboten sind alle Rechtsgeschäfte, mit denen der bisherige Mieter sich oder jemandem aderen für die Abtretung der Wohnung oder im Zusammenhange damit etwas gewähren oder versprechen läßt, oder mit welchen der Vermieter neben dem Mietzinse sich oder jemandem anderen etwas dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er die Wohnung vermietet, oder durch welche sich jemand eine unangemessene Vergütung für die Vermittlung einer Miete gewähren oder versprechen läßt.

*) Archiv S. 341.

Digitized by Google

Was entgegen den vorstehenden Bestimmungen geleistet worden ist, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen 6 Monaten seit der Aufhebung des Mietvertrages.

§ 15. Darüber, ob eine Erhöhung des Miet- oder Aftermietzinses gemäß § 8 und 9 dieses Gesetzes zulässig ist, entscheidet die Behörde über schriftlichen oder protokollarischen Antrag des Vermieters, in dem der bisherige Mietzins anzuführen und durch genaue Berechnung die verlangte Erhöhung zu begründen ist.

Der Vermieter muß einen Nachweis über den Mietzins vorlegen, der am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war.

Die Behörde entscheidet im außerstreitigen Verfahren, nötigenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen, und unter Bedachtnahme auf die Umstände, die im gegebenen Falle gemäß § 8, Abs. 4, Z. 1—4 eine Erhöhung über 20% begründen.

Darüber, ob ein Aftermietzins oder ein Entgelt für die Benützung der Einrichtung gemäß § 9, und ein Mietzins gemäß § 10 angemessen ist, wird über Antrag des Vermieters oder des Mieters entschieden.

§ 16. Die Behörde überprüft auf Antrag des Mieters oder des Vermieters Verabredungen über eine Erhöhung des Mietzinses um mehr als 20% des im § 8, Abs. 1, angeführten Mietzinses und im öffentlichen Interesse auf Antrag der Gemeinde, des gemeinsamen Wohnungsamtes oder des Wuchergerichtes jede Verabredung über die Höhe eines Miet- oder Aftermietzinses, wenn von der Behörde über die Zulässigkeit der Erhöhung noch nicht entschieden worden ist.

Die Behörde ist sodann berechtigt, nach Einvernahme der Parteien nach dem Ergebnisse der Erhebungen den Mietzins oder Aftermietzins in den Grenzen dieses Gesetzes angemessen zu regulieren.

§ 17. Wenn die Behörde ersucht worden ist, gemäß § 15 oder 16 zu entscheiden, so lädt sie die Parteien mit dem Beifügen vor, daß sie über die Sache verhandeln und entscheiden wird, auch wenn sich die Parteien nicht persönlich einfinden sollten. Die Verhandlung ist womöglich binnen 14 Tagen nach Stellung des Antrages durchzuführen.

Die geladenen Personen sind verpflichtet sich einzufinden oder einen mit der Sachlage gehörig vertrauten Vertreter zu entsenden, sowie wahrheitsgemäß Aufklärungen über bestimmte von der Behörde bezeichnete Fragen zu geben.

Die Behörde führt die für die Entscheidung nötigen Ermittlungen durch.

§ 18. Die Entscheidung der Behörde gemäß § 15 und 16 kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden, kann aber jederzeit auf Antrag mit Wirkung für die nächstfolgende Mietperiode geändert werden. Anträge auf Änderung einer Entscheidung, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, können ohne Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 19. Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites über die Bezahlung des Mietzinses oder die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung ganz oder zum Teil davon abhängt, ob die Erhöhung des Miet- und Aftermietzinses gemäß §§ 8 ud 9 zulässig ist oder ob ein Aftermietzins oder ein Entgelt für die Benützung der Einrichtung gemäß § 9 oder ein Mietzins gemäß § 10 angemessen ist oder nicht, so hat das Gericht, wenn ihm nicht schon die Entscheidung der

Digitized by Google

Behörde vorliegt, das Verfahren zu unterbrechen und diese Entscheidung einzuholen. Sobald die Entscheidung einlangt, ist das Verfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen.

Die Vorschriften des vorangehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung, wenn die Entscheidung einer Sache ganz oder zum Teil davon abhängt, ob die politische Verwaltung die Änderung einer Wohnung gemäß der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, für zulässig erklärt oder nicht.

Über Mietämter

§ 20. Mietämter sind in Städten mit eigenem Statute, in der Slowakei in Munizipalstädten und in Städten mit geregeltem Magistrate, und in Gemeinden, die bei der letzten Volkszählung mehr als 20.000 Einwohner hatten, zu errichten. In anderen Gemeinden können Mietämter durch Beschluß der Gemeinde-(Stadt-)vertretung errichtet werden, wenn die politische Bezirksverwaltung, in der Slowakei das Gespanamt den Beschluß genehmigt. Die Gemeinde-(Stadt-)vertretung kann mehrere Mietämter errichten und hat sodann ihren Wirksamkeitssprengel zu bestimmen.

Die mit der Errichtung und der Tätigkeit der Mietämter verbundenen Kosten deckt die Gemeinde.

§ 21. Der Vorsitzende des Mietamtes und dessen Stellvertreter werden in Städten mit eigenem Statute vom Bürgermeister, sonst von der politischen Bezirksverwaltung, die übrigen Mitglieder vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher), und zwar sämtliche für die Dauer eines Jahres bestellt. In der Slowakei bestellt den Vorsitzenden des Mietamtes, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in Munizipalstädten und in Städten mit geregeltem Magistrate der Gespan, sonst der Oberstuhlrichter. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, jedoch haben sie Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Die Gemeinde-(Stadt-)vertretung kann Mitgliedern des Mietamtes, die auf täglichen Erwerb angewiesen sind, eine angemessene Vergütung für Zeitverlust aus Gemeindemitteln bewilligen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen womöglich die Befähigung zum Konzeptsdienste in der staatlichen Verwaltung oder zum Richteramte haben. Wenn sie im aktiven Dienste stehen, sind sie nach Einvernahme mit ihrem nächsten Vorgesetzten zu ernennen. Von den übrigen Mitgliedern ist die Hälfte aus den in der Gemeinde wohnenden Hausbesitzern, die andere Hälfte aus den dort wohnenden Mietern zu berufen.

§ 22. Die Berufung zum Mitgliede des Mietamtes können nur ablehnen: Frauen, Militärpersonen, öffentliche Beamte, Personen im Alter über 60 Jahre, ferner Kleingewerbetreibende und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben.

Ob die Ablehnung berechtigt ist, darüber entscheidet endgültig, wer das Mitglied bestellt hat.

Weigert sich jemand aus einem nicht als berechtigt anerkannten Grunde, das Amt eines Mitgliedes des Mietamtes zu übernehmen, so ist über ihn eine Geldstrafe bis zu 200 Kč zu Gunsten des örtlichen Armenfondes zu verhängen.

Mitglieder des Mietamtes, die ihre Amtspflichten nicht erfüllen, sind hiezu durch Ordnungsstrafen bis zu 200 Kč zu verhalten, die derjenige verhängt, der

Digitized by Google

das Mitglied bestellt hat; bei grober Verletzung ihrer Pflichten sind sie von demjenigen, der sie bestellt hat, ihres Amtes zu entheben.

§ 23. Das Mietamt holt im Bedarfsfalle von der Steueradministration die nötigen Daten über den Mietzins oder über die Steuern, gegebenenfalls ihr Gutachten ein und entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Mehrheitsbeschluß in Senaten von drei Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden des Mietamtes oder dessen Stellvertreter und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter.

Die Entscheidung ist längstens binnen drei Tagen schriftlich mit kurzer Begründung abzufassen und den Parteien auf Verlangen zuzustellen.

Die Verhandlungen des Mietamtes sind öffentlich. Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes einer nicht öffentlichen Verhandlung ist untersagt.

Das Mietamt kann auch durch Ordnungsstrafen bis zu 200 Kč zu Gunsten des örtlichen Armenfondes die Parteien, Zeugen und Sachverständigen zum Erscheinen bei der Verhandlung zwingen. Die Ordnungsstrafen haben über Ersuchen des Mietamtes die Gerichte, nach den für die Eintreibung von Geldstrafen geltenden Bestimmungen einzutreiben.

Alle Behörden sind verpflichtet, dem Mietamte Rechtshilfe zu leisten.

§ 24. Die Zustimmung zu einer Kundmachung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses in einer Gemeinde gemäß § 8, Abs. 5, kann das Mietamt in einer Sitzung erteilen, zu der alle seine Mitglieder und der Vertreter der Steueradministration geladen worden sind, und das durch einen mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder gefaßten Beschluß. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter stimmen nur bei Stimmengleichheit. Der Vertreter der Steueradministration hat eine beratende Stimme.

Wenn es in der Gemeinde mehrere Mietämter gibt, ist die Zustimmung aller erforderlich.

Über den Zinsfuß grundbücherlicher Forderungen auf Wohnhäusern.

§ 25. Die Erhöhung des Zinsfußes und der regelmäßig wiederkehrenden Nebengebühren von Forderungen, die auf wenigstens teilweise vermieteten Wohnhäusern haften, sowie die Festsetzung einer, das Maß der im Verkehr üblichen Vergütung übersteigenden Provision oder ähnlichen Zahlung für die Verlängerung des Hypothekarkredites ist nur insoweit zulässig, als dies durch die allgemeine Änderung der Verhältnisse auf dem Geldmarkte begründet ist.

Insoweit der vereinbarte Zinsfuß oder die im ersten Abschnitte bezeichneten Nebengebühren und sonstigen Zahlungen die angegebenen Grenzen übersteigen, ist die Vereinbarung ungültig.

Das darüber hinaus Gezahlte kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden.

Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt in einem Jahre vom Tage der Leistung.

§ 26. Über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Zinsfusses und der regelmäßig wiederkehrenden Nebengebühren von Forderungen, die auf wenigstens

Digitized by Google

teilweise vermieteten Liegenschaften sichergestellt sind und über die Zulässigkeit einer Festsetzung einer das Maß der im Verkehr üblichen Vergütung übersteigenden Provision oder ähnlichen Zahlung für die Verlängerung des Hypothekarkredites entscheidet auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine im Verordnungswege zu errichtende Kommission.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt.

Die Entscheidung kann nicht angefochten, jedoch jederzeit geändert werden; sie wirkt für alle Forderungen desselben Gläubigers, die auf wenigstens teilweise vermieteten Liegenschaften im Verwaltungsgebiete der politischen Landesverwaltung (auf dem Gebiete der Slowakei) sichergestellt sind.

Öffentliche Wohnungsanzeigen.

§ 27. Wenn jemand eine Wohnung, die er vermieten will, öffentlich anzeigt, muß er sie in der Anzeige genau bezeichnen. Die Anzeige darf keine Aufforderung enthalten, Angebote mit Preisangabe zu stellen.

§ 28. Wer eine Wohnung durch öffentliche Anzeige sucht, darf in ihr demjenigen keine Belohnung versprechen, der die Wohnung anbieten oder beschaffen wird.

Strafbestimmung.

§ 29. Wer Angaben, zu denen er nach diesem Gesetze verpflichtet ist, unwahr oder unvollständig macht, oder sonst dieses Gesetz umgeht, wer sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, die nach diesem Gesetze verboten sind, oder wer öffentliche Anzeigen erläßt, die mit den Bestimmungen der §§ 27 und 28 in Widerspruch stehen, ist von der politischen Bezirksverwaltung und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser, in der Slowakei vom Stadtkapitän oder dem Oberstuhlrichter mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč zu Gunsten des örtlichen Armenfondes oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu strafen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetze unterliegen den üblichen Gebühren; vom Beschlusse ist die Gebühr in der Höhe der halben Urteilsgebühr zu bezahlen.

Das Verfahren vor den Mietämtern ist stempel- und gebührenfrei.

§ 31. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Wohnungen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf einzelne Wohnungsbestandteile und wie immer beschaffene Räumlichkeiten, die den Gegenstand eines Miet- oder Aftermietvertrages bilden.

§ 32. Auf Häuser, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 28. Jänner 1917, in der Slowakei nach dem 12. November 1916 erteilt worden ist oder erteilt werden wird, und auf den Betrieb einer Gewerberechtigung zur Beherbergung von Fremden sowie auf Häuser und Objekte, die der Bau- und Aufsichtszuständigkeit der Eisenbahnbehörden unterstehen, bezieht sich dieses Gesetz nicht.

Digitized by Google

§ 33. Dieses Gesetz gelangt mit dem Tage seiner Kundmachung zur Wirksamkeit und tritt an die Stelle der Verordnung vom 17. Dezember 1918, Sg. Nr. 83, vom 9. Feber 1919, Sg. Nr. 62, in der Slowakei an die Stelle der Verordnung vom 30. April 1919, Z. 77/19 (3576/19 pres.) und der Verordnung vom 16. Mai 1919, Z. 85/19 (3576/I praes.), und an die Stelle der Verordnung vom 31. März 1920, Sg. Nr. 37.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1921 außer Wirksamkeit.

§ 34. Wenn im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ein Verfahren gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Feber 1919, Sg. Nr. 62, in der Slowakei gemäß § 23 der Verordnung vom 30. April 1919, Z. 77/19 (3576/19 pres.) bereits eingeleitet ist, ist darin nach den Vorschriften dieser Verordnungen fortzufahren.

Die Vorschriften des § 2, Abs. 1, finden keine Anwendung, wenn schon vor dem 1. April 1920 ein Antrag auf Räumung (Übergabe) oder Übernahme der Wohnung gestellt worden ist, auch wenn über diesen Antrag bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

§ 35. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzminister.

* * *

Aus den Motiven der Regierungsvorlage und dem Ausschußberichte zu diesem Gesetze:

„Hauptinhalt des Gesetzes bleibt auch weiterhin der Schutz der Mieter vor grundloser Kündigung und vor unbegründeter Erhöhung des Mietzinses.

Die Praxis hat den Mieterschutz bisher, obwohl der Wortlaut der Verordnung vom 9. Feber 1919, Sg. Nr. 62, die Anwendung ihrer Bestimmungen auf jedweden Bestandgegenstand zugelassen hätte, nur auf Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten bezogen. Das Gesetz dehnt im § 31 den Mieterschutz auch auf andere wie immer geartete Räumlichkeiten aus, namentlich also auch auf Amts-, Vereinsräumlichkeiten, Ateliers u. ä., die bisher des Mieterschutzes nicht teilhaftig waren. Neuerlich spricht das Gesetz im § 32 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus, daß es sich nicht auf neue Häuser und auf den Betrieb der Gewerbeberechtigung zur Beherbergung von Fremden bezieht. Aus der Einreihung dieser beiden §§ 31 und 32 ist ersichtlich, daß sie die Mieterschutzbestimmungen sowohl was die Kündigung als auch was den Mietzins betrifft ausdehnen, beziehungsweise ausschließen. Dagegen ergibt sich aus der Einreihung der gleichfalls neuen Bestimmung des § 6, daß sich auf Pachtverträge über den Betrieb einer Gewerbekonzession in irgendwelchen Räumlichkeiten die Mieterschutzbestimmungen nur hinsichtlich der Kündigung, nicht aber soweit sie den Mietzins betreffen, beziehen.

Die Bestimmungen des bisherigen Verordnungen über die K ü n d i g u n g blieben in den Hauptgrundsätzen unverändert. Das Kündigungsrecht wird auf die dringendsten Fälle eingeschränkt, insbesondere in Orten mit höchster Wohnungsnot, in welchen das Gesetz über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden gehandhabt wird. In solchen Gemeinden kann nur aus den im § 1, letzter Absatz, taxativ aufgezählten Gründen gekündigt werden, während in den übrigen Gemeinden auch weiterhin wie bisher aus wie immer gearteten wichtigen Gründen, von denen im § 1, Abs. 2, demonstrativ fünf solcher wichtiger Gründe angeführt werden, gekündigt werden kann.

Digitized by Google

Zu § 1, Abs. 5, hat der sozialpolitische Ausschuß einhellig die Anschauung ausgesprochen, daß sich seine Bestimmung auch auf solche Fälle bezieht, in denen Eigentümer des Hauses z. B. eine humanitäre Anstalt ist und der Räumlichkeiten zu Einrichtungen bedarf, die zur Erfüllung ihrer Zwecke nötig sind.

Infolge der geänderten Verhältnisse haben alle Bestimmungen der bisherigen Verordnung vom 17. Dez. 1918, Sg. Nr. 83, die besondere Begünstigungen für Militärpersonen, Gefangene oder Geiseln und Bezieher von Unterhaltsbeiträgen und ähnlichen Zuwendungen aus Staatsmitteln begründeten, ihre Bedeutung verloren; sie wurden in das Gesetz nicht mehr aufgenommen.

Dagegen haben die Bestimmungen über die Mietzinserhöhung beträchtlichere Änderungen erfahren. Das Gesetz macht keinen Unterschied mehr zwischen kleinen und größeren Wohnungen wie die bisherige Verordnung, nach welcher die Erhöhung des Mietzinses bei kleineren Wohnungen nur aus taxativ aufgezählten Gründen erlaubt war, während sie bei größeren Wohnungen nach den Umständen des Falles zulässig war.

Das Gesetz will tunlichst Gleichmäßigkeit in der Höhe des Mietzinses erzielen und geht deshalb von dem Mietzinse aus, der am 1. August 1914 gezahlt wurde, wo die Verhältnisse noch normal waren, und gestattet, diesen Mietzins um 20% ohne besondere Bewilligung zu erhöhen. Hingegen ist eine Erhöhung des Mietzinses über dieses Ausmaß hinaus an die behördliche Bewilligung gebunden und nur aus den im § 8, Abs. 4, taxativ aufgezählten Gründen möglich.

Neu sind die Bestimmungen der §§ 27, 28 über den Inhalt öffentlicher Wohnungsanzeigen, die — ebenso wie die neue Bestimmung des § 12 — den Zweck haben, den Ausschreitungen des Handels mit Wohnungen ein Ende zu machen."

Kredithilfe für Erwerber von Boden (Kreditgesetz).

(Gesetz vom 11. März 1920, Sg. Nr. 166, kundgemacht am 31. März 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Einzelpersonen und Genossenschaften, welche auf Grund der Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215 über die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes (Beschlagnahmegesetzes) und der zu dessen Durchführung erlassenen Gesetze und Verordnungen Boden erwerben, dann Personen, welche nichtbeschlagnahmten Boden durch Vermittlung des Bodenamtes erwerben wie auch Landwirten, welche sich den Bestimmungen des Bodenzuteilungsgesetzes über die unteilbaren Bauernhöfe*) unterwerfen, kann Kredit auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, wenn die fachliche und moralische Qualifikation der Bewerber Gewähr dafür bietet, daß der gewährte Kredit nicht mißbraucht wird.

I. Teil.

Realkredit.

§ 2. Kredit kann gewährt werden:

a) zum Eigentumserwerb von Boden bis zu neun Zehnteln des Bodenpreises, zu welchem das Bodenamt ihn zugeteilt hat oder in dem betreffenden Bezirke Boden gleicher Güte zuteilt;

*) §§ 30 ff des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Sg. 81, „Pr. Arch." II, Nr. 8, Seite 233.

Digitized by Google

b) zum Erwerb von Wirtschafts- und Wohngebäuden bis zu deren halbem, nach den unter a) angeführten Grundsätzen festgesetztem Preise;

c) zum Baue von Wirtschafts- und Wohngebäuden bis zu neun Zehnteln des Bodenpreises und bis zur Hälfte der vom Bodenamte genehmigten Baukosten. Der Kredit für Neubauten, Umbauten und Zubauten wird auf der Liegenschaft auf einmal sichergestellt, jedoch nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues ausgezahlt.

§ 3. Legionären, Invaliden, deren Witwen und Waisen, sowie den Witwen und Waisen nach Soldaten, welche infolge des Militärdienstes starben, wie auch anderen Kriegsbeschädigten kann eine weitere Kredithilfe aus den zu ihrer Unterstützung geschaffenen Fonden gewährt werden, falls die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Bewerber die Gewähr bieten, daß sie sich auch auf einem derart eingeschuldeten Anwesen erhalten werden.

§ 4. Öffentliche Geldanstalten, welche durch eine Regierungsverordnung hiezu ermächtigt werden, können Kredit nach § 2 in Teilschuldverschreibungen gewähren, deren Zinsfuß und Tilgungsplan auf Grund eines Übereinkommens des Bodenamtes mit dem Finanzministerium festgesetzt werden wird. Die Regierung wird ermächtigt im Verordnungswege die Arten (Typen) dieser Teilschuldverschreibungen zu bestimmen.

Diese Teilschuldverschreibungen genießen Pupillarsicherheit.

Falls die Entschädigung für den übernommenen Boden dem früheren Eigentümer als dessen Forderung in das Entschädigungsbuch einer bestimmten Entschädigungsbank eingetragen wird, so kann diese Bank Kredit nach § 2 durch Eröffnung von Kontis jenen Personen gewähren, denen von dem betreffenden Boden Grundstücke zugeteilt wurden.

§ 5. Die Entschädigungsbanken und die im § 4 erwähnten Geldanstalten können Darlehen auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen nur mit Zustimmung des Bodenamtes gewähren.

Für die Verzinsung und Amortisierung der so entstandenen Forderungen haftet der Staat subsidiär.

§ 6. Der auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen gewährte Kredit ist ein langfristiger Kredit mit nicht erhöhbarem Zinsfuße, welcher laut Vertrag zu amortisieren und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, solange der Schuldner seine übernommenen Pflichten erfüllt.

§ 7. Das Bodenamt kann im Namen des Staates die subsidiäre Haftung für nachgewiesene Verluste aus Forderungen von Geldanstalten und Fonden übernehmen, welche Darlehen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und etwaiger Regierungsverordnungen unter Bedingungen gewähren, die — als Ganzes beurteilt — nicht schwerer sind als die von den im § 4 genannten Geldanstalten gestellten.

Dem Schuldner darf jedoch durch die Vereinbarung nicht die Möglichkeit genommen werden, die ganze Schuld oder einen Teil derselben nach längstens halbjähriger Kündigung auf dieselbe Weise, wie er den Kredit empfing, oder in barem zurückzuzahlen. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung widersprechen, sind ungültig. Wurde der Kredit durch Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen oder deren Kurswert gewährt, so hat der Schuldner das Recht, seine Schuld ganz oder zum Teile mit Teilschuldverschreibungen gleicher Art (Type) mit ihrem Nennwerte berechnet, zurückzuzahlen.

Digitized by Google

§ 8. Solange ein derart gewährter Kredit nicht voll zurückgezahlt ist, mindestens jedoch durch 10 Jahre seit dem Tage der Kreditgewährung, kann die mit ihm belastete Liegenschaft unter Lebenden nur mit Zustimmung des Bodenamtes veräußert werden. Falls das Bodenamt nicht zustimmt, kann die zu veräußernde Liegenschaft vom Staate zu einem anständigen Preise, den — falls es zu keiner Einigung kommt — das Gericht feststellt, ins Eigentum übernommen werden.

Die Zustimmung des Bodenamtes ist nicht erforderlich, falls es sich um eine Übertragung zwischen Ehegatten oder von Eltern an die Kinder handelt.

Das Eigentumsrecht der Nachfolger ist in gleicher Weise beschränkt wie das ihrer Vorgänger.

§ 9. Die Eigentumsbeschränkung nach § 8 erlangt dritten Personen gegenüber Rechtswirksamkeit, wenn sie grundbücherlich angemerkt ist. Diese Anmerkung kann sowohl vom Gläubiger wie auch vom Bodenamt beantragt werden.

§ 10. Falls der Schuldner eine Liegenschaft, auf welcher eine auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen entstandene und zwei Drittel des Bodenpreises und die Hälfte des Preises der Gebäude übersteigende Forderung sichergestellt ist, nachlässig bewirtschaftet, so wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 12. Februar 1920, Slg. Nr. 118 *) über die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes vorgegangen.

§ 11. Falls der Schuldner trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen, welche aus den nach den vorhergehenden Bestimmungen gewährten Krediten entstanden sind, nicht nachkommt, so hat der betreffende Hypothekergläubiger das Recht, beim zuständigen Gericht die Klage mit dem Antrage auf Erlassung eines Zahlungsauftrages an den Schuldner einzubringen, falls er der Klage den Schuldschein in Ur- oder beglaubigter Abschrift beischließt. Ist der Schuldschein in den Akten desselben Gerichtes in Ur- oder beglaubigter Abschrift hinterlegt, so genügt es, wenn sich der Kläger auf ihn beruft. Das Gericht erläßt ohne Verhandlung und ohne Einvernehmung des Schuldners den Zahlungsauftrag, falls dem Antrage stattgegeben werden kann; darin trägt es dem Schuldner auf, die eingeklagte Forderung nebst den vom Gerichte festgesetzten Kosten binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei sonstiger Exekution zu bezahlen oder in derselben Frist Einwendungen zu erheben. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Gegen die Erlassung des Zahlungsauftrages gibt es kein Rechtsmittel; lediglich gegen die Höhe der zugesprochenen Kosten kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Auftrages Rekurs ergriffen werden, über welchen das Rekursgericht endgültig entscheidet.

Eine Abschrift des Zahlungsauftrages schickt das Gericht dem Bodenamte zu, welches dem weiteren Verfahren als Nebenintervenient beitreten kann.

Verspätete Einwendungen sind vom Gericht ohne Verhandlung abzuweisen. Falls sie rechtzeitig eingebracht wurden, beraumt das Gericht ohne neuen Antrag über die Klage eine mündliche Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit an. Im Urteil ist auszusprechen, ob und inwieweit der Zahlungsauftrag aufrecht erhalten bleibt, und wird über die Kosten entschieden.

Kann dem Antrage auf Erlassung eines Zahlungsauftrages nicht statt-

*) „Pr. Archiv" II. Jahrg., Nr. 11, S. 412.

Digitized by Google

gegeben werden, so leitet das Gericht über die Klage das Verfahren nach den geltenden Bestimmungen ein.

§ 12. Zur Eintreibung der schuldigen Beträge auf Grund des erlassenen Zahlungsauftrages oder Urteiles wird in der Regel Exekution mittels Zwangsverwaltung eingeleitet. Steht jedoch nach den Umständen (insbesondere infolge unbedeutender Erträge, höherer Einschuldung, unbedeutenden Ausmaßes usw.) nicht zu erwarten, daß der Gläubiger spätestens innerhalb 2 Jahren aus den Erträgen der Zwangsverwaltung Befriedigung erlangt, so kann auch bei unteilbaren Bauernhöfen (§ 36 des Bodenzuteilungsgesetzes) zur Eintreibung der Forderung aus einem Kredite nach §§ 2 und 3 wie auch überhaupt aus den im § 35 des Zuteilungsgesetzes angeführten Krediten über Antrag des Bodenamtes oder mit dessen Zustimmug auf Antrag des Gläubigers das Versteigerungsverfahren für Liegenschaften eingeleitet werden. Diese Bestimmung findet bei unteilbaren Bauernhöfen keine Anwendung, falls das Bodenamt die Erklärung abgibt, daß es nach § 51 des Zuteilungsgesetzes den unteilbaren Besitz einlöst und die Verpflichtung zur Deckung der vollstreckbaren Forderung samt Zugehör übernimmt.

Das Versteigerungsverfahren ist nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung mit folgenden Abweichungen durchzuführen:

Bieten kann selbst oder durch einen Vollmachtsträger, wer dem Exekutionsgerichte vor Beginn der Versteigerung nachweist, daß er Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik ist und mit seiner Gattin nicht mehr als 10 ha Boden sein Eigen nennt. Diese Tatsachen hat er mittels Heimatsscheines und eines Zeugnisses des Gemeindeamtes seines ständigen Wohnsitzes auszuweisen. Im Versteigerungsedikt ist auf diese Bedingungen aufmerksam zu machen.

Falls kein Berechtigter zur Verteigerung erscheint oder das geringste Gebot stellt, so bestimmt das Gericht über Antrag des betreibenden Gläubigers sogleich den neuen Versteigerungstermin, auch wenn es sich um ein Landgut oder Grundstück handelt. Sollte auch bei diesem Versteigerungstermine von keiner zum Bieten berechtigten Person das geringste Gebot gemacht werden, so steht dem Bodenamte das Recht zu, die zu versteigernde Liegenschaft zum Ausrufspreis zu übernehmen. In diesem Falle erteilt das Gericht den Zuschlag dem Staate.

Falls das Bodenamt nicht vorher schriftlich oder bei der Versteigerung durch seinen Vertreter erklärt, daß es die Liegenschaft übernimmt, so ist es verpflichtet binnen 14 Tagen nach seiner Verständigung vom Ergebnisse der Versteigerung schriftlich diese Erklärung abzugeben. Langt die Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ein, so hat das Exekutionsgericht das Versteigerungsverfahren aufzuheben.

In den Versteigerungsbedingungen ist zu bestimmen, daß die erstandene Liegenschaft ohne Zustimmung des Bodenamtes unter Lebenden durch 10 Jahre vom Tage der Versteigerung nicht veräußert werden darf, außer es handelt sich um eine Übertragung zwischen Ehegatten oder von Eltern an die Kinder. Das Eigentumsrecht der Nachfolger ist in gleicher Weise beschränkt wie das Recht der Vorgänger.

Bei der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Ersteher — den Staat ausgenommen — ist diese Beschränkung vom Gerichte von Amts wegen anzumerken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergangenen Beschlüsse sind auch dem Bodenamte zuzustellen, auch wenn es nicht selbst als betreibender Gläubiger auftritt.

Digitized by Google

II. Teil.

Betriebskredit.

§ 13. Zur Anschaffung von lebendem und totem Inventar, sowie von anderen Betriebsmitteln kann das Bodenamt Genossenschaften von im § 1, Z. 1, genannten Personen und Vereinigungen nach § 1, Z. 2 des Zuteilungsgesetzes Kredit gewähren,

a) falls sie nachgewiesen, daß ihre Satzungen den Bedingungen des Bodenamtes entsprechen und
b) wenn sie sich den etwaigen besonderen Bedingungen, sowie der Aufsicht des Bodenamtes unterwerfen.

Das Bodenamt kann Kredit zu dem im Absatze 1 genannten Zwecke auch anderen Genossenschaften und Kreditinstituten, deren Satzungen den Bedingungen des Bodenamtes entsprechen, für jene Mitglieder gewähren, welche Boden auf Grund des Zuteilungsgesetzes erworben haben.

§ 14. Das Bodenamt gewährt Kredit nach § 13 entweder in barem aus seinen zu diesem Zwecke geschaffenen Fonden oder derart, daß es im Namen des Staates die subsidiäre Haftung bis zur Hälfte des nachgewiesenen Verlustes für die betreffende Verbindlichkeit der Genossenschaft oder des Kreditinstitutes (§ 13, Abs. 2) übernimmt.

III. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Die Verbindlichkeiten, welche dem Staate aus der Bürgschaftsleistung bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, werden mit dem Höchstausmaße von zweihundert Millionen tschechoslowakischer Kronen festgesetzt.

§ 16. Anstalten, welche auf Grund dieses Gesetzes Kredit unter staatlicher Haftung gewähren, unterstehen in dieser Richtung der staatlichen Aufsicht, worüber die näheren Bestimmungen durch eine Regierungsverordnung erlassen werden.

§ 17. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes ein Statut für Kreditwerber herauszugeben und gegebenenfalls den Höchstbetrag für den Kredit eines Einzelbewerbers ziffermäßig festzusetzen.

§ 18. Zur Unterstützung der Innenkolonisation wird beim Bodenamte ein allgemeiner Fond in 4 Jahresraten zu fünf Millionen tschechoslowakischen Kronen geschaffen, welche beginnend mit dem J. 1920 in den Staatsvoranschlag einzustellen sind. Die Regierung wird ermächtigt, aus den zur Unterstützung von Legionären, Invaliden, Kriegswitwen und -Waisen nach Angehörigen des tschechoslowakischen Heeres wie auch von anderen Kriegsbeschädigten bestehenden Fonden entsprechende Beträge in besondere zu diesem Zwecke beim Bodenamte geschaffene Fonde zu überweisen, aus welchen die mit diesen Fonden zu Bedenkenden bei der Durchführung der Bodenreform besonders zu unterstützen wären (§ 3).

Das Bodenamt erläßt unter Zustimmung seines Verwaltungsausschusses mit Genehmigung der Regierung für seine Fonde besondere Satzungen.

Digitized by Google

§ 19. Sämtliche Eingaben von Parteien an die Behörden in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sind abgesehen vom Gerichtsverfahren gebührenfrei.

§ 20. Dieses Gesetz ist vom Tage der Kundmachung an wirksam.

§ 21. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Gesamtministerium.

Regelung der Gerichtsbarkeit und Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen aus dem Bereiche des Privatrechtes und der Justizverwaltung in den auf Grund der Friedensverträge an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebieten.

(Regierungsverordnung vom 11. März 1920, Slg. Nr. 152. — Kundgemacht am 19. März 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 76, wird angeordnet:

§ 1. Von dem Tage an, an welchem die nach dem Friedensvertrage vom 28. Juni 1919 von Deutschland abgetretenen Gebiete in die Verwaltung der tschechoslowakischen Republik übernommen wurden, wird in diesen Gebieten die Gerichtsbarkeit im Namen der tschechoslowakischen Republik ausgeübt.

Der Justizminister wird ermächtigt, nach den jetzt für Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Bestimmungen das zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf diesen Gebieten Erforderliche zu verordnen, insbesondere entweder selbständige Gerichte und andere Behörden und Anstalten, welche der Justizverwaltung unterstehen, zu errichten, oder Gebiete oder Gebietsteile mit Sprengeln bereits errichteter Justizbehörden zu vereinigen, sie einem Gerichte höherer Instanz zu unterstellen, ihre Sprengel und Sitz zu bestimmen und die für sie erforderlichen Richter, Beamte und Organe einzusetzen.

§ 2. Mit demselben Tage, an welchem diese Verordnung in Kraft tritt, wird auf die übernommenen Gebiete die Wirksamkeit aller bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Gesetze und Verordnungen, durch welche das materielle Recht und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und Strafsachen (wie z. B. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, Nr. 946 J.G.S., das Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1863, das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 112 und 113, die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78 und 79, die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung vom 10. Dez. 1914, RGBl. Nr. 334, die Strafprozeßordnung vom 2. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119 usw.), die Organisation der Gerichte und anderer der Justizverwaltung unterstehender Behörden und Anstalten (z. B. das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, R.G.Bl. Nr. 217, das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 110 und 112, die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R.G.Bl. Nr. 96, die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 75 usw.) geregelt ist, mit allen Vorschriften, welche durch die betreffenden Gesetze aufrechterhalten oder auf Grund ihrer oder zu ihrer Durchführung erlassen wurden, und mit allen an ihnen bis zu diesem Tage durchgeführten Änderungen ausgedehnt.

Diese Gesetze und Verordnungen erlangen an Stelle aller anderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche dieselben Gegenstände regeln, mit derselben Gesetzeskraft, als ob sie selbst dort kundgemacht worden wären, und,

Digitized by Google

soweit nicht im weiteren in den §§ 3—10 Ausnahmen festgesetzt sind, als allein verbindliche Bestimmungen Geltung.

§ 3. 1. Die in den abgetretenen Gebieten neu eingeführten Gesetze und Verordnungen haben keine Wirkung auf Handlungen, welche vor dem Tage, an welchem diese Gesetze und Verordnungen dort Geltung erlangen, vorgenommen wurden und auf Rechte, welche jemand vorher nach den bisher dort geltenden Rechten erworben hat.

2. Rechtshandlungen, Erklärungen und Tatsachen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetze in jenem Gebiete erfolgten, werden, was die Form und die persönliche Fähigkeit der Beteiligten betrifft, nach den vorher geltenden Gesetzen beurteilt. Sofern die neuen Gesetze analoge Bestimmungen enthalten oder für den Verpflichteten günstigere Bestimmungen enthalten, und dadurch nicht Rechte dritter Personen berührt sind, sind die Rechtswirkungen von Handlungen, Erklärungen und Tatsachen, welche auch vor ihrem Inkrafttreten erfolgten, nach den neu eingeführten Gesetzen, sonst nach dem zur Zeit des Eintrittes dieser Rechtswirkungen geltenden Gesetzen zu beurteilen. Dies gilt insbesondere von der Fähigkeit, sich zu verpflichten und Verfügungen über sein Vermögen zu treffen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen.

3. Die Gültigkeit einer Ehe wird immer nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Gesetzen beurteilt. Prozesse über Scheidung oder Trennung der Ehe, sowie deren Wirkungen und sich daraus ergebende Verhältnisse sind nach den zur Zeit der Entscheidung geltenden Gesetzen zu beurteilen, mag die Ehe wann immer geschlossen worden sein. Die Bestimmungen der §§ 15 und folg. des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, gelten auch dann, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im abgetretenen Gebiete durch das zuständige Gericht rechtskräftig auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt wurde (§§ 1575, 1576 des deutschen bürgerl. Gesetzbuches).

4. Vormünder und Kuratoren, welche nach den früher geltenden Bestimmungen eingesetzt waren, haben ihr Amt unter der Aufsicht des nach den neuen Gesetzen zuständigen Gerichtes mit allen ihnen durch diese auferlegten Pflichten und Beschränkungen auszuüben.

5. Die Wirkungen von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen, welche errichtet wurden, bevor das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 im abgetretenen Gebiete Wirksamkeit erlangte, werden nach den früheren Gesetzen beurteilt. Ist der Erblasser vor diesem Tage gestorben und tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so sind für die Beurteilung der Erbfähigkeit und der Berufung zur Erbschaft die zur Zeit des Todes geltenden Gesetze entscheidend.

6. Falls in den neu eingeführten Gesetzen kürzere Fristen zur Geltendmachung von Rechten oder zu deren Erhaltung, zur Überreichung einer Klage oder eines Widerspruches oder zu einer Erklärung festgesetzt sind, als in den bisher geltenden Gesetzen, so gelten die in diesen festgesetzten längeren Fristen, wenn die für den Beginn der Frist entscheidende Tatsache vor Wirksamkeitsbeginn der neuen Gesetze eingetreten ist. Insbesondere wird die Ersitzung und Verjährung, welche vorher begann und für welche etwa in dem neuen Gesetze eine kürzere Frist festgesetzt ist, nach den früheren Gesetzen beurteilt. Will sich etwa jemand auf die Ersitzung oder Verjährung dort berufen, wo sie nach den früheren Gesetzen überhaupt nicht stattfand oder wenigstens erst nach längerer Zeit eintreten sollte, so kann im ersteren Falle die Ersitzung oder Verjährung überhaupt, im letzteren Falle die kürzere Frist nach den neuen Ge-

Digitized by Google

setzen erst vom Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieser Gesetze an gerechnet werden.

§ 4. Die Firmen von Kaufleuten sowie Gesellschaften und Genossenschaften, die in dem erworbenen Gebiete bestehen, werden in das Register des nach ihrem Sitze zuständigen Gerichtes übertragen; sie sind nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen und Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. sind verpflichtet, in ihre Firma den Zusatz „alten Rechtes" aufzunehmen. Einzelheiten werden durch Verordnung des Justizministers durchgeführt werden.

Die Führung der Register ist der Bestimmung des neu eingeführten Rechtes anzupassen.

§ 5. 1. Rechtsstritte, welche vor der Wirksamkeit der neu eingeführten Prozeßgesetze in diesem Gebiete begonnen wurden, sind bei den nach dem Gesetze über die Zuständigkeit vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111, zuständigen Gerichten, an welche sie von Amts wegen zu übertragen sind, in dem für sie durch die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 113, festgesetzten Verfahren fortzusetzen. Die Wirkungen der Überreichung der Klage nach dem alten Rechte werden aufrechterhalten und die Zeit der Überreichung ist auch nach dem neu eingeführten Rechte entscheidend.

Vorher erhobene Einwendungen bleiben wirksam. Wurde bis jetzt über privilegierte Einwendungen nicht entschieden, so geschieht dies nach § 261 Z.P.O.

Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse), welche vor Wirksamkeitsbeginn der neuen Gesetze zugestellt und verkündet wurden, wird die Frist nach den bisher geltenden Bestimmungen berechnet; andernfalls wird sie nach den neuen Gesetzen gerechnet.

Falls über bereits eingebrachte Rechtsmittel bisher noch nicht entschieden wurde, oder falls nach der Übernahme der Verwaltung von den früher zuständigen Gerichten entschieden wurde, obwohl das hiesige Gericht zuständig wurde, so sind die Akten diesem vorzulegen. Derartige Rechtsmittel sind nach dem bisher in dem übernommenen Gebiete geltenden Rechte zu beurteilen und über sie ist nach demselben Rechte zu verhandeln.

Ein Zahlungsbefehl, welcher im Mahnverfahren (§§ 688 und ff. der deutschen Z.P.O.) erlassen und von dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der neu eingeführten Gesetze zugestellt wurde, wird vollstreckbar, wenn nicht binnen vierzehn Tagen von diesem Tage Widerspruch bei dem jetzt zuständigen Gerichte erhoben wird; er verliert seine Kraft nicht mehr durch Ablauf einer sechsmonatigen Frist (§ 701 deutsche Z.P.O.).

2. Die durch ein bisheriges Gericht gefällten Urteile und andere Entscheidungen, welche vor Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung in Rechtskraft erwuchsen, oder aber nach Wirksamkeitsbeginn infolge Nichtüberreichung eines Rechtsmittels oder Zurücknahme des überreichten, sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 79; auf Grund derselben kann die Exekution durch das nach der Exekutionsordnung zuständige Gericht bewilligt werden, ohne daß ein Vollstreckungsurteil notwendig ist.

Die Exekution wird nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung nach dem neu eingeführten Gesetze vollzogen. Für sie gelten analog die Bestimmungen der Art. XXXI—XXXIX des E.G. zur E.O. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78.

Digitized by Google

3. Eingeleitete Konkursverfahren über Vermögen, welche im abgetretenen Gebiete liegen (§ 238 deutsche Konkursordnung) führt das Konkursgericht des bisherigen Rechtes nach diesem durch, wenn nicht binnen drei Wochen vom Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung der Konkursverwalter den Antrag stellt, daß das nach der Konkursordnung vom 16. Dezember 1914. R.G.Bl. Nr. 337, zuständige Gericht eintrete, und falls nicht in weiteren vierzehn Tagen die nach der Höhe der Forderungen berechnete Mehrheit der Gläubiger denselben Beschluß faßt. Der Konkurs wird nach dem bisherigen Rechte beendet.

4. Das außerstreitige Verfahren (Verlassenschaften, Entmündigungen und ähnl.) führt nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes das nach den neu eingeführten Gesetzen zuständige Gericht durch, auch wenn es nach dem früheren Rechte eingeleitet wurde.

§ 6. Die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, und aller Neben- und Ergänzungsgesetze können auch bei den vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung schon eingeleiteten Untersuchungen und begangenen Straftaten nur insofern angewendet werden, soweit sie nach den neuen Gesetzen nicht strenger beurteilt werden als nach dem bisher dort geltenden Rechte.

§ 7. Die Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Strafurteile und Strafbefehle, welche die Gerichte oder innerhalb ihrer Strafkompetenz die Polizeibehörde auf dem übernommenen Gebiete oder andere Gerichte oder Polizeibehörden des Staates, zu welchem dieses Gebiet gehörte, gegen Bürger, die in irgendeiner Gemeinde dieses Gebietes zuständig sind, wird anerkannt.

Strafurteile(-befehle) werden nach der neuen Strafprozeßordnung (vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119) und wenn deren Anwendung nicht möglich wäre, nach den Bestimmungen der früher geltenden Strafprozeßordnung vollzogen. Dabei werden die nach dem deutschen Strafgesetze vom 31. Mai 1870 verhängten Strafen folgendermaßen vollzogen: Zuchthausstrafe als schwerer Kerker; Festungshaft, die für eine Tat verhängt wurde, auf welche sie im deutschen Strafgesetz in einer Dauer von mehr als 5 Jahren festgesetzt ist, als einfacher Kerker; in den übrigen Fällen die Festungshaft wie auch Gefängnisstrafe als strenger Arrest und Haft als einfacher Arrest.

Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn nach § 6 dieses Gesetzes*) notwendig wäre, das früher in dem übernommenen Gebiete geltende Recht anzuwenden.

§ 8. Falls im Strafurteil(-befehle) nicht eine Strafe festgesetzt wurde, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat, so setzt sie nachträglich nach den Bestimmungen des früheren Strafgesetzes das Gericht fest, welches an die Stelle des Gerichtes getreten ist, das das Urteil (den Strafbefehl) erlassen hat.

Dem ausgesprochenen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nach §§ 32 bis 36 des deutschen Strafgesetzes kommen die Wirkungen des § 26 des neu eingeführten Strafgesetzes zu.

Die nach den früheren Gesetzen verhängte Polizeiaufsicht geht in die Polizeiaufsicht nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 108, über. Falls zur Zeit der Übernahme des Gebietes die in diesem Gesetze für die Höchstdauer der Polizeiaufsicht festgesetzte Zeit abgelaufen ist, so erlischt diese Maßnahme.

§ 9. Die Strafverfolgung einer Tat, welche unter der Geltung des früheren

*) Soll wohl richtig heißen: „Dieser Verordnung". (Anm. des Übers.)

Digitized by Google

Gesetzes verübt wurde, verjährt in den in dem neuen Gesetze festgesetzten Fristen nur dann, wenn das frühere Gesetz nicht kürzere Fristen festsetzt.

Die Verjährung einer rechtskräftig verhängten Strafe ist an die Bestimmungen der §§ 67—72 des deutschen Strafgesetzes gebunden.

§ 10. Ein am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung noch nicht durch Urteil beendetes oder nicht endgültig im Sinne der §§ 90 und 112 St.P.O. (§ 168 der deutschen Strafprozeßordnung) eingestelltes Strafverfahren wird nach der neuen Strafprozeßordnung fortgesetzt. Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist vom neuen durchzuführen.

Überreichte Rechtsmittel sind nach der neuen Strafprozeßordnung und nur dann, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen nicht möglich wäre, nach der früheren Strafprozeßordnung zu erledigen.

Die Fristen zu Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen, welche noch keine Rechtskraft erlangt haben, richten sich nach den Bestimmungen der früheren Strafprozeßordnung.

Ebenso werden die Gründe der Rechtsmittel nach der früheren Strafprozeßordnung beurteilt.

§ 11. Der Justizminister wird ermächtigt, im Verordnungswege detaillierte Übergangsbestimmungen nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu erlassen, wenn solche für irgendein Gebiet der Rechtspflege besonders nötig sein sollten.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft. Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

Einrechnung der Militärdienstzeit in die Praxis der Advokaturskandidaten.

(Regierungsverordnung vom 23. März 1920, Sg. Nr. 176, mit welcher die Verordn. vom 9. Dez. 1919, Sg. Nr. 651 *) geändert wird — Kundg. am 31. März 1920.)

Zur Durchführung der kais. Verordnung vom 17. August 1916, R. G. Bl. Nr. 262, wird verordnet:

§ 1. Der Abs. 2 des Art. I der Verordnung vom 9. Dezember 1919, Sg. Nr. 651, hat zu lauten:

„Für Advokaturskandidaten, die vor dem Antritte des Militärdienstes in die Liste der Kandidaten eingetragen waren oder in einer gemäß § 2 a), b) der Advokatenordnung in die Advokaturspraxis einrechenbaren Gerichtspraxis standen und erst später in die Liste der Kandidaten eingetragen wurden, weiter für Kandidaten, die binnen eines Jahres nach Zurücklegung der juristischen Studien den Militärdienst angetreten haben und binnen eines Jahres nach dessen Beendigung in die Praxis eingetreten sind, gelten folgende Bestimmungen:"

§ 2. Der 4. Absatz des Artikels I. derselben Regierungsverordnung beginnend mit den Worten: „Den im tschechoslowakischen Heere weiterdienenden . . ." bis „als 4½ Jahre" wird aufgehoben. Diese Änderung betrifft nicht jene, die auf Grund der Bestimmung dieses Absatzes bereits in die Advokatenliste eingetragen worden sind.

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit. Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

*) „Pr. Archiv", Jahrg. 1920, Nr. 1, S. 4.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Kychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. Prag, 25. April 1920. Nummer 15. (Bogen 96)

Teilnahme der beim Bergbau Beschäftigten an der Grubenverwaltung und ihre Beteiligung am Reingewinne.

(Gesetz vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 143. — Kundgemacht am 16. März 1920.)

§ 1.

Den beim Bergbau außer den Hochöfen (§ 131 allg. Bergges.) Beschäftigten, auf welche sich das Gesetz über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau bezieht, steht das Recht der Teilnahme an der Verwaltung des Unternehmens und der Beteiligung am Reingewinne zu.

Die Mitverwaltung von Bergbauunternehmungen*) wird für Unternehmungen eingeführt, sofern sie dauernd mehr als 100 Personen beschäftigen.

§ 2.

Die Beschäftigten nehmen an der Verwaltung der Unternehmungen durch ihre Vertreter im Unternehmungsrat teil, welcher bei jeder Unternehmung (§ 1, Abs. 2) errichtet wird, die Rechtsform derselben möge welche immer sein.

Die Vertreter der Beschäftigten im Unternehmungsrat bei als Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H. gebildeten Unternehmungen, bei welchen ein Verwaltungs- oder Aufsichtsrat besteht, sind zu den Sitzungen dieser Verwaltungsorgane mit beratender Stimme zu laden, wenn über Grubenangelegenheiten**) verhandelt wird. Dasselbe gilt für die Sitzungen der Gewerkschafts-Direktionsräte.

Auf diese Vertreter bezieht sich die Bestimmung des § 11.

§ 3.

1. Der Unternehmungsrat setzt ziffermäßig den Anteil der Beschäftigten am Gewinn nach § 12 dieses Gesetzes fest.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Unternehmungsrat vorzulegen:

a) vierteljährlich einen Bericht über den Geschäftsbetrieb des Unternehmens;
b) den Jahresbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr;
c) die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung;
d) einen Antrag auf Verteilung des Reingewinnes.

§ 4.

Der Unternehmungsrat zählt 7 Mitglieder, wovon zwei auf die Arbeiterschaft und eines auf die Angestellten entfallen. Die übrigen Mitglieder ernennt der Unternehmer.

Auf jedes Mitglied entfällt ein Ersatzmann.

---

*) „podniků hornických".
**) „o věcech Důlních".

Digitized by Google

§ 5.

Die Vertreter der Beschäftigten im Unternehmungsrat und die Ersatzmänner (§ 4) wählen alle Betriebsräte einer Unternehmung aus ihrer Mitte durch direkte und geheime Wahl. Die Wahl der Arbeiter- und Angestellten-Vertreter wird getrennt vorgenommen.

§ 6.

Wählbar in den Unternehmungsrat sind bloß die Beschäftigten einer und derselben Unternehmung, sofern sie wenigstens zwei Jahre in den Betrieben der Unternehmung, und 4 Jahre beim Bergbau in dem betreffenden Revier beschäftigt waren, das 30. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht in die Gemeinde oder vom Wahlrecht in den Unternehmungsrat wegen Verletzung der pflichtmäßigen Verschwiegenheit (§ 11) ausgeschlossen sind.

Bei Ausländern entscheidet der Grundsatz der Reziprozität.

Die Wahl in den Unternehmungsrat kann abgelehnt werden.

Der Ersatzmann vertritt ein gewähltes Mitglied (§ 4) im Falle der Verhinderung.

§ 7.

Der Unternehmungsrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählen die Vertreter der Beschäftigten allein.

Die Sitzungen werden in der Regel vierteljährlich abgehalten und vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8.

Der Unternehmungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig eingeladen worden und wenigstens vier anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Über jede Sitzung des Unternehmungsrates wird ein Protokoll verfaßt, welches alle Anwesenden unterschreiben. Die Urschrift dieses Protokolls wird dem Besitzer der Unternehmung übergeben.

§ 10.

Die Funktionsperiode der nach § 5 gewählten Mitglieder des Unternehmungsrates dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit Anfang der Verwaltungsperiode des betroffenen Unternehmens und endigt:

1. durch Verzichtleistung,
2. durch den Tod,
3. Durch den Austritt aus der Beschäftigung bei der Unternehmung,
4. durch den Verlust der Wählbarkeit (§ 6),
5. durch die Ausschließung nach § 11.

§ 11.

Die Mitgliedschaft im Unternehmungsrat ist eine Ehrenfunktion. Alle Mitglieder des Unternehmungsrates sind verpflichtet, volle Verschwiegenheit betreffs Mitteilungen über Betriebsverhältnisse zu bewahren, welche als vertraulich bezeichnet wurden. Wer diese Pflicht verletzt, haftet dafür privatrechtlich, außerdem wird er aus dem Unternehmungsrate ausgeschlossen und verliert die Wählbarkeit in denselben für die zwei nächsten Funktionsperioden. Den Mitgliedern des Unternehmungsrates gebührt bloß Ersatz der Barauslagen und des unvermeidlichen Verdienstentganges.

Die Höhe dieser Auslagen wird vom Unternehmungsrat bestimmt und werden dieselben vom Unternehmer ersetzt.

Digitized by Google

§ 12.

Jedes auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 allg. Berggesetz) gerichtete Bergbauunternehmen ist verpflichtet, ordnungsmäßige Bücher (Art. 28*) Handelsgesetzb.) zu führen und alljährlich eine ordnungsmäßige Bilanz anzufertigen, ebenso auch eine Gewinn- und Verlustrechnung (IV. Titel des Hdlsgesb.).

Der den Beschäftigten gebührende Gewinnanteil (§ 3) wird mit zehn Perzent des Reinertrags bemessen, welcher unter die Besitzer des Unternehmens verteilt werden soll.

Dieser Anteil wird gemeinnützigen Zwecken der Beschäftigten gewidmet (§ 13).

Bei gemischten, d. i. außer dem Bergbau (§§ 3 und 131 allg. Bergg.) noch andere Produktionszweige umfassenden Unternehmungen wird der Anteil am Gewinn für die Arbeiter und Angestellten bloß nach dem bilanzmäßig nachgewiesenen Ertrag des Bergbaues festgesetzt.

Bei Bergbauunternehmungen, für welche keine Unternehmungsräte errichtet sind, ist der Besitzer verpflichtet, vom Reingewinn einen Teil nach den vorhergehenden Bestimmungen für gemeinnützige Zwecke der Beschäftigten nach Übereinkunft mit dem Betriebsrat zu widmen.

§ 13.

Der festgesetzte Anteil der Beschäftigten am Reingewinn wird binnen 14 Tagen nach dem Beschlusse dem Revierrate oder den Revierräten jener Reviere, in welchen die Bergwerke des betreffenden Unternehmens liegen, nach dem Verhältnis ihres Ertrages zu dem gesamten Wirtschaftserfolge zugewiesen. (§ 19 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte.)

§ 14.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird im Einverständnis mit den Ministern für soziale Fürsorge, der Finanzen, des Innern, für Handel, Industrie und Gewerbe und der Justiz eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze herausgeben.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen im § 16 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte angeführten Bergrevieren und in der Slowakei an dem Tage in Wirksamkeit, welchen der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einverständnis mit den beteiligten Ministern mittels Verordnung bestimmen wird.

Betriebs- und Revierräte beim Bergbau.

(Gesetz vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 144. — Kundgemacht am 16. März 1920.)

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, über die II. Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau werden aufgehoben und durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Für jedes selbständige Bergwerk, ausgenommen Hochöfen (§ 131 allg. Bergges.), welches wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt und wenigstens ein halbes Jahr dauert, wird ein Betriebsrat eingesetzt.

---

*) Im Urtext irrig Art. 8 zitiert.

Digitized by Google

§ 2.

Die Aufgaben des Betriebsrates sind:

1. Die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Einhaltung und Durchführung der gesetzlichen Bergpolizeivorschriften oder behördlichen Anordnungen betreffs Arbeiterschutz und Betriebshygiene und über die Durchführung der Arbeitsordnung sowie die Teilnahme an den bezüglichen kommissionellen Verhandlungen.

2. Die Stellung von Anträgen auf Betriebsverbesserungen.

3. Die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Lohn- und Gehaltsverträge (§ 19, Abs. 4).

4. Die Mitwirkung bei Erhaltung der Disziplin.

5. Die Vermittlung bei Beschwerden.

6. Die Mitwirkung bei der Entlassung von Arbeitern.

7. Die Verwaltung oder Mitverwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Beschäftigten.

8. Die Einsichtnahme in die Jahresbilanz bezw. den Rechnungsabschluß der Unternehmung.

§ 3.

Der Betriebsrat darf in die Leitung und den Betrieb des Werkes nicht mit selbstständigen Anordnungen eingreifen.

§ 4.

Der Betriebsrat hat bei Werken mit 20 bis 100 Beschäftigten 3 Mitglieder, auf weitere je 150 bis 1000 Beschäftigte entfällt ein weiteres Mitglied, bei 1250 Beschäftigten hat der Betriebsrat 11, bei 1500 — 12, bei 2000 — 13, bei 2500 — 14, bei 3000 — 15, bei 3500 — 16, bei 4000 — 17 Mitglieder. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Bruchteile von mehr als der Hälfte der Spannung für die Erweiterung des Betriebsrats um 1 Mitglied werden als volle Zahl gerechnet. Die Betriebsangestellten entsenden in den fünfgliedrigen Betriebsrat einen Vertreter und dann einen weiteren Vertreter auf je volle fünf weitere Mitglieder. Der Betriebsrat wählt mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 5.

Die Mitglieder des Werksrats und ihre Vertreter*) werden in direkter, geheimer Wahl, und zwar in Werken mit mehr als 100 Beschäftigten nach dem Grundsatz verhältnismäßiger Vertretung gewählt. Wo den Angestellten eine Vertretung im Betriebsrate nach § 4 gebührt, wird die Wahl getrennt vorgenommen.

§ 6.

Das aktive Wahlrecht haben alle in dem Werke beschäftigten Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, sofern sie zur Zeit der Wahlausschreibung drei Monate in dem Werke beschäftigt waren, das 18. Jahr vollendet haben und die bürgerlichen Rechte besitzen.

Wählbar in den Betriebsrat ist, wer wenigstens 6 Monate im Werke und drei Jahre beim Bergbau im Revier beschäftigt ist, das 24. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht in die Gemeinde ausgeschlossen ist. Bei Ausländern entscheidet der Grundsatz der Reziprozität.

Die Wahl darf ablehnen, wer

1. das 60. Jahr erreicht hat,

*) „zástupci", soll wohl heißen „náhradníci"-Ersatzmänner.

Digitized by Google

2. in der vorangegangenen Periode Mitglied des Betriebsrates war,
3. die zur Ausübung dieses Amtes erforderliche körperliche Fähigkeit nicht besitzt.

§ 7.

Das zuständige Revierbergamt ernennt auf Antrag der bergmännischen Organisationen eine 3—5gliedrige Wahlkommission, welche die Wahl des Betriebsrates wenigstens eine Woche vorher durch Kundmachungen in der Unternehmung*) ausschreibt und die Wahl leitet.

§ 8.

Die Wahlkommission verfaßt ein Protokoll über den Wahlvorgang; die gewählten Mitglieder sind binnen 8 Tagen dem Unternehmer oder der Betriebsleitung, dem Revierbergamte, den Fachorganisationen der Arbeiter und Beamten und dem Revierrate (§ 16) bekannt zu geben.

§ 9.

Über die Art der Wahlen und ihre Ergebnisse kann binnen drei Tagen beim Revierbergamte Beschwerde geführt werden, welches darüber längstens binnen 8 Tagen endgiltig entscheidet.

§ 10.

Der Betriebsrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; wenn aber zwei Drittel der Wahlberechtigten den Rücktritt desselben schriftlich begehren, ist er vom Revierbergamte binnen 14 Tagen nach Einbringung des Antrags aufzulösen und ist gleichzeitig eine Neuwahl auszuschreiben.

Sonst endigt die Funktion eines Betriebsratsmitgliedes:

a) durch den Austritt aus der Beschäftigung in dem Betrieb;
b) durch den Verlust der Wählbarkeit (§ 6).

§ 11.

Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist eine Ehrenfunktion. Den Mitgliedern gebührt nur der Ersatz für den unvermeidlich entgangenen Arbeitsverdienst. Der Werkbesitzer oder sein Bevollmächtigter darf die Arbeiter und Angestellten bei der Ausübung des Wahlrechts und ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Betriebs- und Revierrats weder beschränken noch schädigen. Mitglieder des Betriebs- und Revierrats können während ihrer Amtsführung bloß mit Zustimmung des Schiedsgerichts aus dem Dienste entlassen werden; doch bedarf es dieser Zustimmung in den folgenden Fällen nicht: wenn ein Mitglied des Betriebs- oder Revierrats wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit rechtskräftig verurteilt wurde, ferner wenn er seinen Arbeitgeber, dessen Vertreter oder ein Mitglied von dessen Familie oder einen Mitbeschäftigten mißhandelt hat, namentlich wenn er die Freiheit seiner Überzeugung bedroht, endlich wenn er die letztangeführten Personen gröblich beleidigt hat.

§ 12.

Der Betriebsrat geht nach Statuten vor, welche der Revierrat nach einem vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Muster beschließt.

§ 13.

Ein Beschluß des Betriebsrats wird mit Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Betriebsleitung führt diese Beschlüsse aus. Bei Streitigkeiten gilt die Bestimmung des § 19, Abs. 1, Pkt. 2.

*) „v podniku", soll wohl heißen „v závodě" = in dem Betriebe.

Digitized by Google

§ 14.

In den Betriebsrat entsendet die Betriebsleitung einen technischen und einen kommerziellen Beamten als Berater. Wo die Angestellten keinen gewählten Vertreter haben, entsenden sie aus ihrer Mitte wenigstens einen dieser Berater. Bei gemeinsamen Beratungen des Betriebsrats und der Betriebsleitung führt der Betriebsleiter den Vorsitz.

Der Betriebsrat ist berechtigt, zu seinen Beratungen Vertreter der Fachorganisationen und Sachverständige einzuladen.

§ 15.

Über alle Verhandlungen wird in der Sitzung ein Protokoll verfaßt, unterschrieben vom Schriftführer und dem Vorsitzenden. Eine Abschrift des Protokolls wird der Betriebsleitung zugestellt.

Die Betriebsleitung stellt dem Betriebsrate einen geeigneten Kanzleiraum zur Verfügung.

§ 16.

Die Betriebsräte eines geschlossenen Bergreviers wählen sich einen Revierrat und zwar für den Bezirk der Revierbergämter:

1. in Prag-Schlan mit dem Sitze in Prag, 2. in Pilsen mit dem Sitze in Pilsen, 3. in Kuttenberg mit dem Sitze in Trautenau, 4. Brüx-Teplitz-Komotau mit dem Sitze in Brüx, 5. in Karlsbad mit dem Sitze in Karlsbad, 6. in Budweis mit dem Sitze in Budweis, 7. in Mähr.-Ostrau mit dem Sitze in Mähr.-Ostrau, 8. in Brünn mit dem Sitze in Brünn.

Der Revierrat hat bis zu 10.000 Beschäftigten 10 Mitglieder, bis zu 15.000 Beschäftigten 15 Mitglieder, bis zu 20.000 Beschäftigten 20 Mitglieder, bis zu 30.000 — 25 Mitglieder, bis zu 40.000 — 30 Mitglieder, bis zu 50.000 — 35 Mitglieder. Von dieser Zahl gebührt ein Fünftel den Angestellten.

Revier und Sitz der Revierräte in der Slowakei bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten mittels Verordnung.

§ 17.

Der Revierrat wird auf die Dauer von zwei Jahren nach den Grundsätzen verhältnismäßiger Vertretung gewählt. Die erste Wahl wird durch schriftliche Abstimmung aller Betriebsräte des Reviers vorgenommen. Die Vornahme der Wahl obliegt dem Revierbergamte wie bei den Betriebsräten (§ 7). Wie die weitere Wahl des Revierrats (ob schriftlich oder in einer Vollversammlung aller Betriebsräte) vorzunehmen ist, darüber entscheidet der Revierrat selbst. Der Revierrat wählt den Vorsitzenden und dessen Vertreter aus seiner Mitte.

§ 18.

Das passive Wahlrecht in die Revierräte ist gleich dem in die Betriebsräte, doch kann ein Viertel der Mitglieder Nichtwählern zukommen, und zwar Vertretern von Fachorganisationen der Arbeiter und Angestellten.

§ 19.

Aufgabe des Revierrats ist:

1. Die Aufstellung von Richtlinien für den ganzen Bezirk bei Durchführung des § 2;

2. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einer Betriebsleitung und einem Betriebsrat (§ 13);

3. die Mitwirkung bei der Herausgabe einer einheitlichen Arbeitsordnung für das ganze Revier; die Herausgabe oder Änderung von Dienst- oder Arbeitsordnungen ist bloß nach Einwilligung des Revierrates zulässig;

Digitized by Google

4. die Mitwirkung beim Abschluß von Kollektiv-, Lohn- und Arbeitsverträgen nach ihrer Durchberatung in den Fachorganisationen und die Überwachung ihrer Einhaltung;

5. die Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung;

6. die Mitwirkung bei der Preisbestimmung und Verteilung von Kohle;

7. die Entscheidung über die Verwendung des dem Revierrate zu gemeinnützigen Zwecken der Beschäftigten zugewiesenen Anteils am Reingewinn (§ 12 des Gesetzes über die Teilnahme der beim Bergbau Beschäftigten an der Grubenverwaltung und ihre Beteiligung am Reingewinn);

8. die Berichterstattung über seine Wirksamkeit und den finanziellen Erfolg seiner Wirtschaft, wenigstens einmal jährlich.

Beim Revierrate wird als besondere Abteilung ein Angestelltenrat errichtet, welcher bei einer Zahl bis zu 15.000 Beschäftigten 3 Mitglieder, bei einer größeren Zahl 6 Mitglieder zählt.

Dieser Rat entsendet in den Revierrat die den Angestellten nach § 16 gebührenden Mitglieder und hat die folgenden Aufgaben:

1. Vermittlung bei Beschwerden der Angestellten;

2. Mitwirkung bei der Entlassung von Angestellten;

3. Verwaltung oder Mitverwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte;

4. Mitwirkung beim Abschlusse von Kollektivverträgen von Angestellten und Überwachung ihrer Einhaltung.

§ 20.

Zur Bestreitung der Auslagen der Revier- und Betriebsräte und anderer von ihnen gegründeten Einrichtungen setzen die Revierräte Zuschläge beim Bergbaubetriebe fest, deren Höhe die zuständige Berghauptmannschaft bestätigt.

Die Zuschläge werden durch Abzug vom Lohn oder Gehalt eingehoben. Der Grubenbesitzer haftet für die richtige Abführung der eingehobenen Zuschläge.

§ 21.

Der Revierrat geht nach Statuten vor, welche er nach einem vom Ministerium der öffentliche Arbeiten herausgegebenen Muster beschließt.

§ 22.

Die Revierräte sind als Beratungskörperschaften bei allen, den Bergbau betreffenden Gesetzesanträgen zu hören.

§ 23.

Das den aufgelösten II. Gruppen der Genossenschaften beim Bergbau gehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen und andere Rechtsansprüche derselben übergehen nach durchgeführter Liquidation in das Eigentum der Revierräte.

§ 24.

Ein Betriebsrat wird aufgelöst:

1. wenn die Zahl der beim Werke Beschäftigten dauernd unter 20 herabsinkt;

2. wenn der Betrieb eingestellt wird.

§ 25.

Wenn der Betriebsrat durch Einstellung des Betriebs aufgelöst wird, übergeht sein Vermögen auf den Revierrat. Wenn ein Betrieb mit einem anderen vereinigt wird, wird das Vermögen beider Betriebsräte vereinigt.

Digitized by Google

§ 26.

Die Aufsicht über die Betriebs- und Revierräte führen die Revierbergämter; der Betriebsrat teilt die Zuständigkeit seines Betriebes, während der Revierrat dem Revierbergamt untersteht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat. Das Revierbergamt ist berechtigt, an allen Verhandlungen durch seinen Vertreter teilzunehmen, die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und die richtige Gebarung mit dem Vermögen der Betriebs- und Revierräte zu überwachen. Dem Gesetze widersprechende Beschlüsse muß das Revierbergamt sistieren. Gegen eine Entscheidung der Revierbergämter ist der Rekurs an die Berghauptmannschaft zulässig.

Artikel II.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird im Einverständnis mit den Ministern für soziale Fürsorge, des Innern und des Handels die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze herausgeben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen im § 16 angeführten Bergrevieren und in der Slowakei an dem Tage in Wirksamkeit, welchen der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern mittels Verordnung bestimmen wird.

Bergbau-Schiedsgerichte.

(Gesetz vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 145. — Kundgemacht am 16. März 1920.)

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, über die Genossenschaften beim Bergbau werden in Betreff der Schiedsgerichte (§§ 29 bis 31) durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Am Sitze der Revierräte, und zwar in Prag, Pilsen, Trautenau, Brüx, Karlsbad, Budweis, Mähr.-Ostrau und Brünn werden Bergbau-Schiedsgerichte errichtet.

Die Auslagen für die nötigen Räumlichkeiten und Kanzleierfordernisse dieser Gerichte werden zu gleichen Teilen von den Revierräten und den Grubenbesitzern des betreffenden Revieres bestritten.

§ 2.

In den Wirkungskreis der Bergbau-Schiedsgerichte gehört die endgiltige Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse:

a) der Betriebsräte in Lohn- und Gehaltsangelegenheiten, in Sachen von Disziplinarbeschwerden; über die Entlassung (§ 2 des Gesetzes über die Betriebsräte);
b) der Revierräte in Streitigkeiten zwischen einer Betriebsleitung und einem Betriebsrate (§ 19 des zit. Ges.).

§ 3.

Das Bergbau-Schiedsgericht ist aus 3 Vertretern der Unternehmer, 3 Vertretern der Angestellten, 3 Vertretern der Arbeiter und dem Vorsitzenden zusammengesetzt. Als ständiger Fachberater wirkt ein Vertreter des Revierbergamtes. Die einzelnen Fälle werden von aus je drei Beisitzern jeder beteiligten Gruppe gebildeten Paritätssenaten entschieden. Die Zusammensetzung des Senats steht dem Vorsitzenden zu.

Die Beisitzer werden von den zuständigen Organisationen vorgeschlagen und vom Minister der öffentlichen Arbeiten bestätigt, welcher den Vertreter des Revierbergamtes

Digitized by Google

ernennt. Den Vorsitzenden wählen die Beisitzer. Vorsitzender kann nur ein Richter aus dem Sprengel sein, für welchen das Schiedsgericht eingesetzt ist.

War dessen Wahl nicht einhellig, dann wird er vom Minister der öffentlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Justizminister ernannt, welchem in jedem Falle die Bestätigung der Wahl zukommt.

§ 4.

Für die Mitglieder des Schiedsgerichtes wird die nötige Zahl von Ersatzmännern nach § 3 bestellt; für ein verhindertes oder aus einem anderen Grunde abgängiges Mitglied tritt ein Ersatzmann aus dessen Gruppe ein.

§ 5.

Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes, außer den Staatsbeamten, geloben in die Hände des Vorsitzenden, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und das Amtsgeheimnis wahren werden.

§ 6.

Die Berufung wird beim Schiedsgerichte schriftlich und zwar längstens binnen 14 Tagen von der Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingebracht.

§ 7.

Als Schiedsgerichtsmitglieder dürfen Personen nicht wirken, gegen welche Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtszuständigkeit vorliegen. Über Einwendungen gegen Mitglieder entscheidet das Gericht in Abwesenheit dessen, auf den sich die Einwendung bezieht.

§ 8.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist öffentlich. Die Entscheidung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit aller Gerichtsmitglieder, welche an der gesamten Verhandlung teilgenommen haben. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Der Vertreter des Revierbergamtes darf bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

§ 9.

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgerichte durch Berufsgenossen, oder Fachvereinigungen, Geschäftsführer oder ihre Angestellten vertreten lassen. Advokaten von Beruf dürfen die Parteien nicht vertreten.

§ 10.

Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden sofort nach der geheimen Beratung öffentlich verkündigt. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien längstens binnen 8 Tagen zuzustellen. Das Gericht kann auch aussprechen, ob die Entscheidung im Betriebe oder in den Zeitungen öffentlich kundzumachen ist.

§ 11.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte ist stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Das Amt eines Schiedsgerichtsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Ein Beisitzer hat bloß den Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Den beisitzenden Beschäftigten werden die Auslagen vom Revierrat, den Arbeitgebern von ihren Organisationen und den Staatsbeamten vom Staat ersetzt, sofern das Gericht über diese Auslagen nicht anders entschieden hat.

Digitized by Google

Mutwillige Prozeßführung wird mit Ordnungs-Geldbußen, welche dem Revierrate zu Gunsten der Wohlfahrtseinrichtungen zufallen, und auf Antrag der Partei auch durch Zuspruch der Prozeßkosten gestraft. Der Vorsitzende ist zur Verhängung von Ordnungsstrafen berechtigt.

§ 13.

Das Verfahren vor dem Bergbau-Schiedsgericht richtet sich im Wesentlichen in Disziplinarbeschwerdesachen nach den Regeln der Strafprozeßordnung, sonst nach den Regeln der Zivilprozeßordnung.

§ 14.

Vergleiche und Urteile des Bergbau-Schiedsgerichtes werden entweder durch gerichtliche Exekution oder nach Bedarf von den Verwaltungsbehörden vollzogen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen im § 1 angeführten Revieren und in der Slowakei mit dem Tage in Wirksamkeit, welchen der Minister der öffentlichen Arbeiten einverständlich mit den beteiligten Ministern mittels Verordnung bestimmt.

Artikel III.

Die Durchführung des Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten einverständlich mit den Ministern der Justiz, des Handels und für soziale Fürsorge aufgetragen.

Verfolgung des Schleichexports von Bedarfsgegenständen in das Ausland.

(Gesetz vom 18. März 1920, Slg. Nr. 188. — Kundgemacht am 7. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Ausfuhr und jedwelche Beförderung von Bedarfsgegenständen (§ 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568*) in das Ausland ohne die von den dazu berechtigten Organen erteilte Bewilligung ist verboten, soweit nicht durch besondere Vorschriften bestimmt ist, daß zur Ausfuhr bestimmter Gegenstände eine Bewilligung nicht erforderlich ist oder daß die Anmeldung genügt.

§ 2.

(1) Wer Bedarfsgegenstände ins Ausland ohne die erforderliche Bewilligung befördert, oder wer dies zwar auf Grund einer Bewilligung tut, aber diese durch wissentlich unrichtige Angaben in dem Gesuche um sie erwirkt hat, ist vom Gerichte zu bestrafen:

a) wegen Übertretung mit Arrest und im Geltungsgebiete des ungarischen Strafrechtes mit Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten, wenn der Wert wenigstens fünfzig Kč. beträgt;

b) wegen Vergehens mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der Wert mehr als fünfhundert Kronen beträgt, oder, wenn der Täter schon einmal wegen Übertretung nach dem vorhergehenden Absatze bestraft worden ist;

*) Archiv I, S. 841.

Digitized by Google

c) wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis fünf Jahren, wenn der Wert mehr als viertausend Kč. beträgt oder wenn es sich um die Sendung wenigstens eines Waggons handelt, oder wenn der Täter schon einmal wegen Vergehens nach dem vorhergehenden Absatze bestraft worden ist;

d) wegen Verbrechens mit schwerem Kerker und im Gebiete des ungarischen Strafrechtes mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren, wenn der Wert mehr als einhunderttausend Kč. beträgt, oder wenn der Täter schon einmal wegen Verbrechens nach dem vorhergehenden Absatze bestraft worden ist.

(2) Außer der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe auferlegt werden: Bei einer Übertretung von fünfzig bis fünftausend Kč., bei einem Vergehen von fünfhundert bis zwanzigtausend Kč. und bei einem Verbrechen von tausend bis zu einer Million Kč.

(3) Der Versuch des Vergehens ist strafbar auch im Geltungsgebiete des ungarischen Strafrechtes.

§ 3.

(1) Wer bei einem derartigen Transporte gefälschte oder verfälschte Urkunden (Transportbescheinigung, Ausfuhrbewilligung u. ähnl.) oder solche, die er durch direkte oder indirekte Bestechung einer in der Behörde oder der Anstalt, welche zur Ausstellung einer derartigen Urkunde berechtigt ist, beschäftigten Person erwirkt hat, wird wegen Verbrechens bestraft, wenn nicht der Tatbestand einer schwerer strafbaren Handlung vorliegt:

a) bei einer Menge, welche den Wert von fünfhundert Kč. nicht übersteigt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren,

b) bei einer Menge, welche den Wert von hunderttausend Kronen nicht übersteigt, oder wenn er schon einmal wegen Vergehens oder wegen Verbrechens nach § 2 dieses Gesetzes bestraft worden ist, mit Kerker von drei bis zu zehn Jahren,

c) bei einem höheren Werte oder, wenn der Täter schon einmal wegen Verbrechens nach diesem Paragraphen bestraft wurde, mit schwerem Kerker und im Geltungsgebiete des ungarischen Strafrechtes mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

(2) Außer der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe auferlegt werden: Im Falle a) von tausend bis einhunderttausend Kč., im Falle b) von fünftausend bis fünfhunderttausend Kč., im Falle c) von zehntausend bis zu einer Million Kč.

(3) Mitschuldig ist auch derjenige, der die angeführte Bestechung vermittelt.

§ 4.

(1) Wenn durch Verletzung ihrer Pflichten zu der unberechtigten Ausfuhr ins Ausland der angeführten Bedarfsgegenstände im Werte von wenigstens fünfzig Kč. Angestellte eines öffentlichen Transportunternehmens, einer zur Ausstellung einer der im vorhergehenden Paragraphen angeführten Urkunden berechtigten Behörde oder Anstalt, oder eine Amtsperson, welche die Ausfuhr von Waren ins Ausland zu überwachen hat, Hilfe leisten, machen sie sich eines Verbrechens schuldig und sind mit schwerem Kerker und im Geltungsgebiete des ungarischen Strafrechtes mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren und bei einer Menge von Waren im Werte über hunderttausend Kč. von fünf bis zwanzig Jahren zu bestrafen.

(2) Außer der Zuchthausstrafe ist auch die Vorschrift des § 484 Ges.-Art. V vom Jahre 1878 anzuwenden.

(3) Falls die Tat aus grober Fahrlässigkeit verübt wurde, ist der Täter wegen eines Vergehens mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§ 5.

Wenn eine im § 4 angeführte Person bei einer Amtshandlung betreffend die Ausstellung der im § 3 angeführten Urkunden eine Bestechungssumme annimmt, ist sie, soferne nicht der Tatbestand einer schwerer strafbaren Handlung vorliegt, auch wenn sie ihre Pflichten nicht verletzt, wegen Vergehens mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 6.

(1) Bei Berechnung des Wertes von Bedarfsgegenständen, von dem der Grad der Strafbarkeit abhängt, ist auf alle wenigstens den Wert von fünfzig Kronen übersteigenden Gegenstände (§ 2, Abs. 1 a), welche der Beschuldigte, wenn auch örtlich oder zeitlich gesondert, ausführt, Rücksicht zu nehmen. Der Wert wird nach den Höchstpreisen, und wenn solche nicht bestehen, nach dem gemeinen Werte der Gegenstände festgestellt.

(2) Als Bestechungsbetrag nach diesem Gesetze ist ein Geschenk oder irgend ein anderer, sei es direkt oder indirekt, gewährter oder versprochener Vorteil zu verstehen.

§ 7.

(1) Die Anwendung der bedingten Verurteilung ist bei der Bestrafung nach diesem Gesetze nur bei dem Vergehen nach § 4, Abs. 3 zulässig.

(2) Freiheitsstrafen, welche in diesem Gesetze auferlegt sind, können weder unter das niedrigste in diesem Gesetze festgesetzte Ausmaß herabgesetzt noch in eine Strafe anderer Art verwandelt werden.

(3) Die Bestimmungen dieser beiden vorhergehenden Absätze gelten auch dann, wenn die Anwendung dieser Gesetes deshalb ausgeschlossen ist, weil die Tat den Tatbestand einer schwerer strafbaren Handlung bildet.

(4) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine nicht einbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden festzusetzen. Die Ersatzstrafe ist in der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu bemessen und darf die oberste Grenze des Satzes, der bei Bemessung der neben dieser Strafe verhängten Freiheitsstrafe angewendet wurde, nicht übersteigen.

(5) Geldstrafen, welche nach diesem Gesetze verhängt wurden, fallen dem Staate zu.

(6) Eine gegebene Bestechungssumme verfällt in jedem Falle dem Staate und ist, wenn sie nicht beschlagnahmt wurde, aus dem Vermögen der Schuldigen einzutreiben.

§ 8.

Für Geldstrafen, welche nach diesem Gesetze einem Angestellten, Bevollmächtigten, Vertreter oder anderen Organe eines Waren ausführenden Unternehmens auferlegt wurden, haftet der Eigentümer des Unternehmens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Unter Eigentümern des Unternehmens werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Gesellschaften (Personenverbände) und juristische Personen verstanden.

§ 9.

(1) In den besonders schweren Fällen des § 3, lit. c), insbesondere wenn die unerlaubte Ausfuhr ins Ausland gewerbemäßig durchgeführt wird, kann das Gericht neben den übrigen Strafen bestimmen, daß das Vermögen des Verurteilten zu Gunsten des Staates verfällt.

(2) Von dieser Vermögenskonfiskation gelten die Bestimmungen des § 18, Abs. 2—6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568.

Digitized by Google

§ 10.

(1) Außer der für ein Verbrechen nach diesem Gesetze auferlegten Strafe kann das Gericht erkennen, daß die Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit verloren geht oder, wenn es sich um ein Realgewerbe handelt, daß seine Ausübung auf bestimmte Zeit verboten wird.

(2) Wenn das Gericht diesen Verlust oder dieses Verbot nicht ausspricht, kann es erkennen, daß die Aufsicht über den Gewerbebetrieb auf längstens drei Jahre verhängt wird.

(3) Die mit der Aufsicht verbundenen Kosten werden aus dem unter Aufsicht gestellten Unternehmen ersetzt.

(4) Über die Durchführung der Aufsicht gelten die Bestimmungen der §§ 33—35 der Vdg. der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 11. November 1919, Slg. Nr. 597*).

§ 11.

(1) Einem wegen eines Verbrechens nach diesem Gesetze oder eines Vergehens nach § 2 Verurteilten kann das Gericht im Urteile den Aufenthalt an einem bestimmten Orte oder Gebiete zeitweise oder auf immer untersagen. Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist in diesen Fällen die Ausweisung aus dem Gebiete der Republik auszusprechen.

(2) Das wegen der im vorhergehenden Absatze angeführten Strafhandlungen verurteilende Gericht kann aussprechen, daß der Täter unter Polizeiaufsicht gestellt wird.

(3) Die nach diesem Paragraphen verhängten Beschränkungen hören auf, sobald die Geltung dieses Gesetzes erlischt.

§ 12.

(1) Die unbefugt ausgeführten oder beförderten Waren sind zu Gunsten des Staates ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen zu erklären. Dieser Verfall ist vom Gerichte selbständig auszusprechen, wenn nicht gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren eingeleitet werden kann.

(2) Zur Sicherung dieser Verfügung können die Waren beschlagnahmt und, wenn sie zu Zwecken des Strafverfahrens nicht benötigt werden, auch vor Beendigung des Strafverfahrens veräußert werden. Der Erlös ist auf geeignete Weise anzulegen.

(3) Um die Durchführung der Veräußerung können die Zoll- oder Finanzbehörden ersucht werden.

§ 13.

(1) Das Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen nach diesem Gesetze steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

(2) Falls ein ernster Verdacht vorliegt, und genügend Beweise zur Hand sind, so ist über Antrag des öffentlichen Anklägers auf Grund der Strafanzeige direkt die Hauptverhandlung durchzuführen, jedoch nur dann, wenn der öffentliche Ankläger nicht eine wenigstens fünfjährige Freiheitsstrafe beantragt.

(3) Der Antrag des öffentlichen Anklägers hat die bestimmte Bezeichnung der strafbaren Handlung in tatsächlicher Beziehung und ihre gesetzliche Benennung zu enthalten.

(4) Bei der Hauptverhandlung ist an Stelle der Anklageschrift die Strafanzeige und dieser Antrag des öffentlichen Anklägers zu verlesen.

*) Archiv S. 57.

Digitized by Google

§ 14.

Handelt es sich um die Beschuldigung eines Angestellten, Bevollmächtigten, Vertreters oder anderen Organes eines Waren ausführenden Unternehmens, so sind analog die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes über die Wuchergerichte vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 567*) anzuwenden.

§ 15.

(1) Wenn die Schleichausfuhr der oben angeführten Waren einen solchen Umfang erreicht, daß die ordentliche Versorgung der Bevölkerung bedroht ist, so kann wegen der in diesem Gesetze angeführten Verbrechen auf Beschluß der Regierung das Standrecht verkündet werden, u. zw. für einen politischen Bezirk oder für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik.

(2) Die Verkündigung des Standrechtes ist durch Organe der politischen Verwaltung durchzuführen. Gleichzeitig ist die Verhängung des Standrechtes den militärischen Kommanden anzuzeigen, damit sie die ihnen unterstehenden Truppenkörper verständigen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des XXV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung vom 23. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, auf dem ehemals ungarischen Gebiete die Bestimmungen über das Standrecht nach der Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 17. Juli 1915, Nr. 9550 J. M. E. und die Bestimmungen des XXVI. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung.

§ 16.

(1) Die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 9. Dezember 1919, Sg. Nr. 653, wird aufgehoben.

(2) Die Verfolgung nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes neben der Anwendung dieses Gesetzes tritt nur dann ein, wenn eine Verkürzung des Ärars um staatliche Abgaben eingetreten ist oder wenn der Versuch einer solchen Verkürzung gemacht wurde.

(3) Dort, wo es zu einer Verurteilung nach diesem Gesetze wegen einer gesetzwidrigen Ausfuhr oder des Versuches einer solchen kommt, entfällt die Verfolgung nach der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 28. November 1919, Sg. Nr. 645**).

§ 17.

Dieses Gesetz bezieht sich auch auf Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen.

Das Strafverfahren steht hier im Falle des Vergehens nach § 4, Abs. 3 den Brigadegerichten, sonst den Divisionsgerichten zu.

Die besonderen Bestimmungen für das Gebiet des ungarischen Strafrechtes haben für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit keine Geltung.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Sein Vollzug wird den Ministern der Justiz, der Nationalverteidigung und der Finanzen aufgetragen.

---

*) Archiv I, S. 835.
**) Archiv I, S. 1014.

Digitized by Google

Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Arbeiter-Unfall-Versicherung.

(Regierungsverordnung vom 30. März 1920, Slg. Nr. 182, womit weitere Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207*) erlassen werden. — Kundgemacht am 3. April 1920.)

Nach Art. XVIII—XX des Gesetzes vom 10. April 1919, Nr. 207 Slg. G. u. V. werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Rechte und Pflichten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in Wien aus Unfällen, welche sich vor dem 1. November 1918 ereignet haben, gehen, sofern dies noch nicht geschehen ist, nach § 4 der Verordnung vom 19. Mai 1919, Slg. Nr. 272**) mit dem 1. April 1920 auf die neuen Träger der Unfallversicherung oder Versorgung unter den im §. 4, Abs. 1, lit. b) und c) der angeführten Verordnung festgesetzten Bedingungen über.

§ 2. Bezüglich dieser übergegangenen Rechte und Pflichten gelten analog die Bestimmungen des § 4, Abs. 2 und 4, §§ 6 und 10 der Verordnung vom 19. Mai 1919, Slg. Nr. 272.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge und der Eisenbahnminister betraut.

Beitrag zum Ersatze von durch Exzesse verursachte Schäden. (Ersatz für Plünderungsschäden.)

(Gesetz vom 18. März 1920, Slg. Nr. 187. — Kundgemacht am 7. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Staat kann demjenigen, der bei Exzessen entweder seitens der Exzedenten oder durch Einschreiten der öffentlichen Gewalt gegen diese einen Schaden an Vermögen, Leben oder Gesundheit erlitten hat, einen Beitrag zur Deckung dieses Schadens leisten.

§ 2. Um die Gewährung des Beitrages muß der Geschädigte innerhalb 4 Wochen von dem Zeitpunkte an, da ihm der ihm zugefügte Schaden bekannt wurde, bei der politischen Bezirksbehörde (Staatspolizeibehörde), in deren Sprengel der Schaden entstanden ist, ansuchen.

§ 3. Die Höhe des Schadens erhebt eine aus einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde (Staatspolizeibehörde), der zugleich auch ihr Vorsitzender ist, einem Vertreter der Finanzverwaltung und einem Vertreter der Gemeinde, in welcher der Schaden entstanden ist, zusammengesetzte Kommission, nötigenfalls unter Mithilfe Sachverständiger.

Der Geschädigte ist verpflichtet, der Kommission über Aufforderung die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 4. Darüber, ob und in welcher Höhe dem Geschädigten ein Beitrag gewährt werden soll, entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-

*) Archiv I, S. 364.
**) Archiv I, S. 456.

Digitized by Google

ministerium und den übrigen unter Umständen beteiligten Ministerien unter Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse des Geschädigten sowie auch darauf, wann und wie er sein Vermögen erworben hat, nach freiem Ermessen.

§ 5. Das Ministerium des Innern darf einen Beitrag nur dann bewilligen, wenn der Gesuchswerber durch den verursachten Schaden in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist, und soweit vom Täter oder aus einem anderen Rechtsgrunde der Ersatz des Schadens nicht hereingebracht werden kann. Auch in diesen Fällen kann aber ein Beitrag in der Form eines Vorschusses für Rechnung des Ersatzes gewährt werden, den der Geschädigte vom Täter oder aus einem anderen Rechtsgrunde vielleicht erhält.

Wenn in Böhmen eine Gemeinde durch behördlichen Ausspruch im Sinne des § 37 der Gemeindeordnung für diesen Schaden ersatzpflichtig erklärt werden wird, kann ihr der Staat einen Beitrag zur Deckung dieser Auslagen gewähren, soweit diese Auslagen offensichtlich die finanziellen Kräfte der Gemeinde übersteigen.

§ 6. Soweit in diesem Gesetze von der politischen Bezirksverwaltung die Rede ist, ist darunter in der Slowakei das Stuhlrichteramt (der Stadtpolizeihauptmann) zu verstehen.

§ 7. Dieses Gesetz bezieht sich auch auf nach dem 28. Oktober 1918, aber vor seiner Verlautbarung verursachte Schäden; der Ersatz solcher Schäden muß aber, falls ein solches Ansuchen noch nicht überreicht wurde, längstens binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes angesucht werden. Unberührt bleiben durch dieses Gesetz Rechtsverbindlichkeiten des Staates zum Schadenersatze aus anderen Gründen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit seiner Durchführung wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Schutz von Dienstwohnungen.

Die Verordnung vom 24. April 1919, Nr. 223 Slg. G. u. V.*) betreffend Schutz der Angestellten, die eine unentgeltliche Wohnung benützen, wurde mit Verordnung vom 23. Dezember 1919, Nr. 674 Slg. G. u. V., bis 31. März 1920 verlängert.

Eine weitere Verlängerung ist bisher nicht erfolgt, so daß die oben angeführte Verordnung vom 24. April 1919, Nr. 223 Slg. G. u. V., nicht mehr in Geltung ist.

*) Siehe Archiv I. Jg., Seite 418.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. O. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. Prag, 5. Mai 1920. Nummer 16. (Bogen 97–100).

INHALT: Das Wehrgesetz der Čechoslovakischen Republik und das Gesetz, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des čechoslovakischen Heeres. – Mit erläuternden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister von Ministerialrat Dr. Friedr. Janka.

I.

Das Wehrgesetz der Čechoslovakischen Republik vom 19. März 1920, S. d. G. u. V. Nr. 193.

Die Nationalversammlung der Čechoslovakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die čechoslovakische Wehrmacht.

Die čechoslovakische Wehrmacht ist zur Verteidigung des Bestandes, der Integrität und der Freiheit der Čechoslovakischen Republik gegen äußere Feinde sowie zur Mitwirkung bei Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates berufen. Sie kann auch zu Hilfsdiensten bei Elementarereignissen, die Leben und Vermögen bedrohen, verwendet werden.

Das Wehrsystem der Čechoslovakischen Republik wird auf der Grundlage des Milizwesens aufgebaut werden; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Übergangszeit.

§ 2.

Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und für alle gleiche und muß persönlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

Außer den Staatsbürgern der Čechoslovakischen Republik unterliegen der Wehrpflicht auch die dauernd in der Čechoslovakischen Republik wohnenden Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen.

Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungs- und die Dienstpflicht, letztere die Pflicht einerseits zum Präsenzdienst, andererseits zum Dienst in der Reserve.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem der Bürger das 20. Lebensjahr vollstreckt, und endet mit dem Jahre, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet, ausgenommen die Fälle des vorletzten Absatzes des § 12. Militärpersonen von Beruf unterliegen der Wehrpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollstrecken, und zwar auch dann, wenn sie in den Ruhestand versetzt worden sind.

Digitized by Google

Die außerordentliche Wehrpflicht wird durch den IV. Abschnitt geregelt.

Die körperliche Erziehung der Jugend vor Eintritt der Wehrpflicht wird abgesondert geregelt.

§ 3.

Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Im Falle der Mobilisierung und im Kriege sind auch jene čechoslovakischen Angehörigen und im zweiten Absatz des § 2 bezeichneten Personen, denen keine Dienstpflicht obliegt, verpflichtet, vom 17. bis zum 60. Lebensjahre nach ihren Fähigkeiten und Kräften zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen.

§ 4.

Militärsteuer.

Durch ein besonderes Gesetz wird bestimmt, inwiefern Personen, die keinen Militärdienst leisten, eine Militärsteuer zu zahlen haben.

§ 5.

Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für die Versehung von öffentlichen Diensten und durch Wahl erreichbaren Würden.

Die Erfüllung der Wehrpflicht bildet eine Voraussetzung für die Versehung von Staats- und anderen öffentlichen Diensten sowie von durch Wahl erreichbaren bürgerlichen Würden.

§ 6.

Eintritt čechoslovakischer Angehöriger in ausländische Militärdienste.

Die Bewilligung zum Eintritt čechoslovakischer Staatsangehöriger in die Militärdienste eines fremden Staates wird vom Präsidenten der Republik über Antrag des Ministers für nationale Verteidigung erteilt.

II. ABSCHNITT.

Ergänzung der čechoslovakischen Wehrmacht.

§ 7.

Ergänzung der čechoslovakischen Wehrmacht.

Die čechoslovakische Wehrmacht wird ergänzt:

a) durch die Stellung,

b) durch freiwilligen Eintritt.

§ 8.

Allgemeine Bedingungen für die Einreihung in die čechoslovakische Wehrmacht.

Für die Einreihung in die čechoslovakische Wehrmacht ist erforderlich:

a) die čechoslovakische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise bei Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, der dauernde Aufenthalt in der Čechoslovakischen Republik;

b) die nötige geistige und körperliche Eignung.

Digitized by Google

§ 9.

Stellungspflicht.

Die Stellungspflicht beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Bürger das 20. Lebensjahr vollstreckt, und dauert bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 22. Lebensjahr vollstreckt.

Die in demselben Kalenderjahre geborenen Bürger bilden eine Stellungsklasse, die nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen als erste, zweite und dritte Stellungsklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden jährlich je drei Stellungsklassen berufen.

Bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht im stellungspflichtigen Alter nicht entsprochen haben, oder bei denen durch ein Straferkenntnis erwiesen ist, daß ihre Assentierung durch eine der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen vereitelt wurde, dauert die Stellungspflicht bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstrecken.

Zur Stellungspflicht gehört die Verpflichtung, vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungskommission zu erscheinen und sich dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen.

§ 10.

Stellungen.

Die Stellungen sind Hauptstellungen und Nachstellungen.

Die Hauptstellung erfolgt jedes Jahr, in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 31. Mai, die Nachstellungen finden nach Bedarf statt.

Die Stellungen werden von gemischten Kommissionen durchgeführt.

Gegen die Entscheidung, daß ein Bürger assentiert ist, gibt es kein Rechtsmittel.

Wehrpflichtige, die einen Aufschub des Präsenzdienstes anstreben, müssen hierum in der Regel bei der Stellungskommission ansuchen, die über derartige Gesuche nach Tunlichkeit sofort zu entscheiden hat; über Beschwerden gegen solche Bescheide entscheidet endgültig die zuständige Militärbehörde zweiter Instanz im Einverständnis mit der politischen Behörde zweiter Instanz und, wenn kein Einverständnis erzielt wird, das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern.

Vorsitzender der Stellungskommission ist der Vorstand der politischen Behörde erster Instanz oder — in dessen Verhinderung — sein Stellvertreter; die sonstige Zusammensetzung der Kommission sowie die Art ihrer Geschäftsführung und der Bestreitung der mit der Stellung verbundenen Kosten werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Dort, wo Bürger in größerer Zahl von der Stellung fernbleiben oder Mißbräuche bei der Stellung in erheblichem Maße vorkommen, können die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Stellung erforderlichen außerordentlichen Maßregeln vom Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern getroffen werden.

Digitized by Google

§ 11.

Überprüfung.

Ergibt sich bei der Stellung bezüglich der Untauglichkeit eines Abzustellenden eine Meinungsverschiedenheit, so ist dieser einer besonderen gemischten Kommission (Überprüfungskommission) zur Überprüfung vorzustellen.

Von dieser Kommission sind auch jene zu überprüfen, die bei der Stellung untauglich befunden wurden, wenn durch ein Straferkenntnis erwiesen ist, daß sie diesen Befund durch eine der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen erreicht haben. Eine derartige Überprüfung ist bis zum 31. Dezember jenes Jahres zulässig, in dem die angeführten Personen ihr 50. Lebensjahr erreichen.

Die Zusammensetzung dieser Kommission sowie die Art der Geschäftsführung und der Bestreitung der mit der Überprüfung verbundenen Kosten wird durch Verordnung geregelt.

Gegen die Entscheidung der Überprüfungskommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Freiwilliger Eintritt in die čechoslovakische Wehrmacht.

Der freiwillige Eintritt in die čechoslovakische Wehrmacht kann demjenigen gestattet werden, der den im § 8 festgesetzten Bedingungen entspricht und das 17. Lebensjahr erreicht hat.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt in die čechoslovakische Wehrmacht der Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Im Falle der Mobilisierung und im Kriege kann Personen, die nicht der Stellungs- und Dienstpflicht unterliegen, der freiwillige Eintritt in die čechoslovakische Wehrmacht auf Kriegsdauer gestattet werden, wodurch die Wehrpflicht auf sie für diese Zeit ausgedehnt wird.

Über die Tauglichkeit und die Aufnahme Freiwilliger entscheiden die Militärbehörden nach besonderen Bestimmungen. Die Aufnahme fremder Staatsangehöriger wird vom Präsidenten der Republik über Antrag des Ministers für nationale Verteidigung bewilligt.

§ 13.

Ergänzung des Offiziers- und Unteroffiziersstandes.

Die Ergänzung des Standes der Berufsoffiziere und -Unteroffiziere sowie der Reserveoffiziere wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

III. ABSCHNITT.

Dienstpflicht.

§ 14.

Einreihung der Assentierten.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober assentierten Wehrpflichtigen sind mit 1. Oktober des Stellungsjahres in die čechoslovakische Wehrmacht einzureihen. Alle übrigen in dem betreffenden Jahre Assen-

Digitized by Google

tierten sind mit dem Tage der Assentierung einzureihen. Freiwillige sind in der Regel mit dem Tage der Aufnahme einzureihen.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage der Einreihung.

§ 15.

Präsenzdienstantritt.

Der Präsenzdienst wird grundsätzlich mit dem Tage der Einreihung angetreten.

Durch die Verurteilung eines Assentierten zu einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, wird der Antritt des Präsenzdienstes nicht behindert.

Die durch den verspäteten Antritt des Präsenzdienstes versäumte Präsenzdienstzeit muß nachgetragen werden.

§ 16.

Aufschub des Präsenzdienstantrittes.

Assentierten, die ihre Studien fortsetzen, wird auf ihr Ansuchen ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes längstens bis 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr erreichen, bewilligt. Ein gleicher Aufschub kann denjenigen bewilligt werden, die sich in anderer Weise (z. B. als Lehrlinge) zu einem bestimmten Beruf vorbereiten und durch eine Unterbrechung großen Nachteil erleiden würden, ähnlich auch jenen, die besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen. Studierenden an Hochschulen wird auf ihr Ansuchen ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes längstens bis 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr erreichen, in Ausnahmsfällen längstens bis 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 28. Lebensjahr erreichen, bewilligt.

Über die Gesuche um Bewilligung eines Präsenzdienstaufschubes entscheiden, sofern sie nicht gemäß § 10 von der Stellungskommission erledigt wurden, die zuständigen Militärbehörden erster Instanz im Einverständnis mit den politischen Behörden erster Instanz, über Beschwerden gegen derartige Entscheidungen sowie in den Fällen, in denen kein Einverständnis erzielt wurde, entscheidet endgültig die vorgesetzte Militärbehörde zweiter Instanz im Einverständnis mit der politischen Behörde zweiter Instanz; wird kein Einverständnis erzielt, so entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern.

§ 17.

Dauer des Präsenzdienstes.

Der regelmäßige Präsenzdienst dauert 14 Monate. Die auf Staatskosten zu militärberuflichen Diensten Ausgebildeten oder zu diesem Zwecke mit Stipendien Beteilten unterliegen außer der regelmäßigen Präsenzdienstpflicht noch der Verpflichtung zu einer weiteren aktiven Dienstleistung, deren Dauer sich nach den zur Zeit der Übernahme einer solchen Verpflichtung bestehenden Vorschriften richtet.

Digitized by Google

§ 18.

Präsenzdienst der eine Freiheitsstrafe verbüßenden Personen.

Personen, die während ihres Präsenzdienstes eine Freiheitsstrafe verbüßen, müssen die Präsenzdienstzeit nachtragen, die sie infolge der Strafe oder einer Haft versäumen, die über sie in einer durch ein verurteilendes Erkenntnis abgeschlossenen Strafsache verhängt wurde, wenn die durch die Strafe oder Haft dem Dienste entzogene Zeit insgesamt 30 Tage übersteigt.

§ 19.

Freiwillige Fortsetzung der aktiven Dienstleistung.

Jedem, der den vorgeschriebenen Präsenzdienst vollendet hat, kann — wenn es im Interesse des Dienstes gelegen ist — gestattet werden, die aktive Dienstleistung freiwillig fortzusetzen. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über die allfälligen materiellen Begünstigungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 20.

Dienstpflicht von Ausländern, welche die čechoslovakische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Ausländer, welche die čechoslovakische Staatsangehörigkeit erwerben, unterliegen der Wehrpflicht nach ihrem Alter ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise sie der Wehrpflicht in ihrer früheren Heimat nachgekommen sind.

Erwerben Ausländer die čechoslovakische Staatsangehörigkeit erst nach jenem Jahre, in dem sie das 22. Lebensjahr vollstreckt haben, jedoch noch vor dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollstrecken, so sind sie der Stellung zu unterziehen und im Falle ihrer Eignung zum Militärdienst in die Reserve einzureihen. In dieser werden sie einer 12wöchentlichen militärischen Ausbildung unterzogen. Hierauf unterliegen sie nach ihrem Alter den Waffenübungen (Dienstübungen).

§ 21.

Übersetzung in die Reserve.

Die Übersetzung in die Reserve findet nach Beendigung des vorgeschriebenen Präsenzdienstes oder des freiwillig übernommenen weiteren aktiven Dienstes statt.

Die Reserve zerfällt in die erste Reserve, zu der die Reservemänner bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollstrecken, gehören, und in die zweite Reserve, die von den älteren Jahrgängen bis zum Ablauf der Wehrpflicht gebildet wird. Die Übersetzung aus der ersten Reserve in die zweite erfolgt mit 31. Dezember jenes Jahres, in dem der Reservemann das 40. Lebensjahr vollstreckt.

§ 22.

Waffen(Dienst)übungen.

Die Reservemänner sind in der ersten Reserve zu Waffenübungen (Dienstübungen) in der Gesamtdauer von 14 Wochen verpflichtet, wobei die Anzahl der Übungen nicht mehr als vier betragen darf.

Digitized by Google

Denjenigen, die gemäß § 19 den aktiven Dienst mindestens durch ein Jahr fortgesetzt haben, werden die ersten zwei Waffenübungen (Dienstübungen), für ein weiteres Jahr freiwillig verlängerter aktiver Dienstleistung alle Waffenübungen (Dienstübungen) nachgesehen.

Die Reserveoffiziere sind zu fünf vierwöchentlichen Waffenübungen (Dienstübungen) verpflichtet.

Bei Einführung einer neuen Waffe können die Angehörigen der ersten Reserve nach Bedarf ausnahmsweise zu einer besonderen höchstens vierwöchentlichen Übung herangezogen werden, die nach Tunlichkeit in die im ersten Absatz festgesetzte Gesamtdauer der Übungen einzurechnen ist.

Für Personen, die auf vorgeschriebene Art einen bestimmten Grad körperlicher Ausbildung nachweisen, wird die in diesem Paragraphen enthaltene Verpflichtung im Verordnungswege geregelt.

§ 23.

Aktive Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Die teilweise oder allgemeine Mobilisierung wird vom Präsidenten der Čechoslovakischen Republik nach Anhörung der Regierung angeordnet; die Anordnung der allgemeinen Mobilisierung wird von ihm so bald als möglich der Nationalversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Ist die Mobilisierung angeordnet, so sind die zum aktiven Dienste einberufenen Personen bis zur Demobilisierung oder Entlassung (V. Abschnitt) zur aktiven Dienstleistung verpflichtet.

Die Anordnung der teilweisen oder gänzlichen Demobilisierung steht dem Präsidenten der Čechoslovakischen Republik über Antrag des Ministers für nationale Verteidigung zu.

§ 24.

Enthebung von Reservemännern von der aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung, während des Krieges.

Die Angehörigen der Reserve sowie die gemäß § 28 vorzeitig oder neuerlich assentierten Personen, die mit Rücksicht auf wichtige Interessen der čechoslovakischen Wehrmacht oder des öffentlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf andere öffentliche Interessen in der Stellung ihres bürgerlichen Berufes unentbehrlich sind, können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom aktiven Dienste im Falle der Mobilisierung und im Kriege enthoben und in ihrem bürgerlichen Berufe belassen werden. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Über Enthebungen mit Rücksicht auf wichtige Interessen der čechoslovakischen Wehrmacht oder andere öffentliche Interessen entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung gemischter Kommissionen, denen auch Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer aus den Kreisen der Landwirtschaft, der Gewerbe, der Industrie und des Handels angehören müssen. Die sonstige Zusammensetzung dieser Kommissionen, der Beginn ihrer Wirksamkeit sowie die Art ihrer Geschäftsführung und der Bestreitung der Kosten wird durch Verordnung geregelt.

Digitized by Google

§ 25.

Endigung des Berufsoffiziersverhältnisses.

Berufsoffiziere, die vor dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr erreichen, die Erklärung abgeben, nicht weiter Berufsoffiziere bleiben zu wollen, werden in die Reserve übersetzt, wenn sie die vorgeschriebene Verpflichtung zum Präsenzdienst und zur aktiven Dienstleistung erfüllt haben (§ 17). Geben sie diese Erklärung nach der bezeichneten Frist ab, so werden sie aus dem Verbande der čechoslovakischen Wehrmacht entlassen. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist eine solche Übersetzung oder Entlassung ausgeschlossen.

In den Ruhestand versetzte Personen unterliegen der Wehrpflicht gemäß § 2, Abs. 4.

§ 26.

Verpflichtung, dem Einberufungsbefehl Folge zu leisten.

Dem Einberufungsbefehle haben alle nach diesem Gesetze zum aktiven Dienste Verpflichteten Folge zu leisten.

Die Angehörigen der čechoslovakischen Wehrmacht, die sich zur Zeit der Kundmachung der allgemeinen Mobilisierung außerhalb des Gebietes der Čechoslovakischen Republik befinden, haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die allgemeine Mobilisierung angeordnet ist, ohne besondere Einberufung unverzüglich zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

IV. ABSCHNITT.

Außerordentliche Verfügungen.

§ 27.

Außerordentliche Einberufung der Reserve im Frieden.*)

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann vom Präsidenten der Čechoslovakischen Republik nach Anhörung der Regierung im Frieden die Einberufung der drei jüngsten Jahrgänge der ersten Reserve zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes angeordnet werden.

§ 28.

Außerordentliche Verfügungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Im Falle der Mobilisierung und im Kriege können zum Zwecke der Erhöhung oder Ergänzung des Standes der čechoslovakischen Wehrmacht vom Präsidenten der Čechoslovakischen Republik nach vorheriger Anhörung der Regierung folgende außerordentliche Verfügungen getroffen werden:

a) Die vorzeitige Einreihung aller in dem betreffenden Jahre Assentierten;

*) Im authentischen Text steht diese Überschrift offenbar versehentlich oberhalb der Paragraphenbezeichnung.

Digitized by Google

b) die Heranziehung der Angehörigen der Gendarmerie, der Grenzwachen, der Grenzfinanzwache und der Finanzgefällskontrolle zum Kriegsdienste, insoweit es militärische Gründe erheischen, sowie der Mitglieder von Vereinen zur Pflege militärischer Ausbildung im Alter von 17 bis 60 Jahren, sofern sie nicht schon sonst nach ihrem Wehrverhältnis zur Kriegsdienstleistung herangezogen sind;

c) die vorzeitige Stellung der Personen, die in dem betreffenden Jahre das 18. und 19. Lebensjahr erreichen;

d) die neuerliche Stellung jener Angehörigen aller der regelmäßigen Wehrpflicht unterliegenden Jahrgänge, die bei den ordentlichen Stellungen untauglich befunden oder als zum Militärdienst untauglich aus der Wehrmacht entlassen wurden.

Zu den unter c) und d) angeführten außerordentlichen Verfügungen ist die vorherige Genehmigung der Nationalversammlung erforderlich.

Diejenigen, die auf Grund der letzterwähnten Verfügungen assentiert wurden, sind mit dem Tage der Assentierung in die čechoslovakische Wehrmacht einzureihen, wodurch die Dienstpflicht auf sie ausgedehnt wird.

V. ABSCHNITT.

Entlassung aus der čechoslovakischen Wehrmacht.

§ 29.

Entlassung nach vollstreckter Wehrpflicht.

Wer die Wehrpflicht nach diesem Gesetze erfüllt hat, ist aus der čechoslovakischen Wehrmacht zu entlassen und erhält hierüber einen schriftlichen Beleg. Eine Verzögerung in der Ausfertigung dieses Beleges begründet keine Verlängerung der Wehrpflicht.

§ 30.

Entlassung wegen Untauglichkeit und gesetzwidriger Assentierung.

Über die Entlassung aus der čechoslovakischen Wehrmacht wegen Dienstuntauglichkeit und wegen gesetzwidriger Assentierung wird durch die Militärbehörden entschieden.

§ 31.

Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft und Entlassung aus der Wehrmacht.

Angehörige der Čechoslovakischen Republik männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollstreckt haben, bedürfen, wenn sie zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit auswandern wollen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr erreichen, der Bewilligung des Ministeriums für nationale Verteidigung.

Während der Mobilisierung und im Kriege findet die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschränkung auch auf ältere Angehörige bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollstrecken, bei Berufsoffizieren und -Unteroffizieren und solchen Personen des Ruhestandes bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollstrecken, Anwendung.

Digitized by Google

Über die in diesem Paragraphen bezeichneten Gesuche wird, sofern sie von der Dienstpflicht nicht unterliegenden Personen überreicht werden, im Frieden vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern entschieden.

Die Entlassung aus der Wehrmacht, beziehungsweise die Löschung aus der Evidenz kann erst dann erfolgen, wenn der Gesuchsteller tatsächlich zu dauerndem Aufenthalte in das Ausland ausgewandert ist und die fremde Staatsbürgerschaft erworben hat. Geschieht dies nicht innerhalb zweier Jahre vom Tage der Zustellung der Auswanderungsbewilligung, so erlischt die Gültigkeit dieser Bewilligung.

VI. ABSCHNITT.

Meldepflicht.

§ 32.

Meldepflicht.

Nach Maßgabe besonderer Bestimmungen sind meldepflichtig:

1. zur Stellungsverzeichnung die stellungspflichtigen Personen in dem der Stellung vorangehenden Jahre;
2. die uneingereihten Assentierten, wenn sie ihren Aufenthalt wechseln;
3. die uneingereihten Assentierten beim Abgang zur Präsenzdienstleistung;
4. die dauernd beurlaubten Militärpersonen;
5. die Angehörigen der Reserve sowie die in den Ruhestand versetzten Militärpersonen von Beruf;
6. die im § 3 bezeichneten Personen zu Evidenzzwecken.

VII. ABSCHNITT.

Allgemeine Rechte und Pflichten.

§ 33.

Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt über aktive Militärpersonen.

Die aktiven Militärpersonen unterliegen der militärischen Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt, insoweit durch besondere Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind. Der Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt wird durch die Militärstrafprozeßordnung und die militärischen Dienstvorschriften bestimmt.

Ist bei Handlungen, die nach den militärischen Dienstvorschriften im Disziplinarwege zu bestrafen sind, eine administrative Maßnahme wie hinsichtlich eines Schadenersatzes, des Verfalles von Gegenständen oder des Verlustes einer Berechtigung zu treffen oder eine Leistung aufzutragen oder eine Sicherstellungsverfügung zu erlassen, so ist das Erkenntnis hierüber von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu fällen.

In bürgerlichen Angelegenheiten unterliegen die aktiven Militärpersonen den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Digitized by Google

§ 34.

Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt über Personen, die der Stellungspflicht nicht entsprochen, über Assentierte, die den Präsenzdienst nicht angetreten haben, und über nichtaktive Personen.

Personen, die der ordentlichen Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, Assentierte, die den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, dann nichtaktive Militärpersonen unterstehen in bürgerlichen sowie in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den bürgerlichen Gesetzen und Behörden, insoweit durch dieses Gesetz keine Ausnahmen festgesetzt sind.

Der militärischen Disziplinargewalt unterstehen:

1. Uneingereihte Assentierte bei Außerachtlassung der Bestimmungen über die Meldung beim Abgang zur Präsenzdienstleistung (§ 32, Punkt 3).

2. Nichtaktive Militärpersonen:

a) wegen Außerachtlassung der Vorschriften über die Verwahrung und Geheimhaltung militärischer reservierter Dienstbehelfe, die sie in ihrer militärischen Eigenschaft dienstlich übernommen haben;

b) wegen Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles in den Fällen der §§ 48, 49 und 50.

Durch die Militärstrafprozeßordnung wird bestimmt, wegen welcher strafbarer Handlungen nichtaktive Militärpersonen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen.

§ 35.

Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt über die im § 3 bezeichneten Personen.

Die gemäß § 3 herangezogenen Personen unterstehen der militärischen Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt:

a) wegen strafbarer Handlungen, die während der Zeit begangen wurden, während welcher sie zur Dienstleistung im Bereiche der operierenden Armee zugeteilt waren;

b) wegen Pflichtverletzung bei der Erfüllung besonderer Dienstleistungen unter militärischem Kommando.

§ 36.

Verehelichung wehrpflichtiger Personen.

Personen, die der ordentlichen Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, können sich bloß ausnahmsweise verehelichen, wenn sie besonders rücksichtswürdige Umstände nachweisen und ihnen hiezu von der zuständigen politischen Behörde zweiter Instanz die Bewilligung erteilt wird. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

Assentierte, die den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, ferner Personen im Präsenzdienst sowie Militärpersonen von Beruf bedürfen zur Verehelichung einer Bewilligung der Militärbehörde. Sonst ist zur Verehelichung keine besondere behördliche Bewilligung erforderlich.

Die Bewilligung zur Verehelichung gewährt keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht.

Digitized by Google

§ 37.

Reisen in das Ausland.

Durch Regierungsverordnung wird festgesetzt, inwieweit Reisen in das Ausland durch die Wehrpflicht behindert sind.

Während der Mobilisierung und im Kriege kann der Minister für nationale Verteidigung wehrpflichtigen Personen Reisen in das Ausland unter Umständen auch überhaupt verbieten.

§ 38.

Bezüge und Versorgung.

Die Bezüge und die Versorgung der Militärpersonen sowie die Versorgung der Hinterbliebenen werden durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelt.

§ 39.

Unterhaltsbeitrag für die Familien der Militärpersonen.

Durch ein besonderes Gesetz wird bestimmt, inwiefern Familien, deren Unterhalt von einer im aktiven Dienste stehenden Person abhängig war, ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist.

VIII. ABSCHNITT.

Strafbestimmungen.

§ 40.

Unterlassen der vorgeschriebenen Meldung.

Die im § 32, Punkt 1, 2, 4, 5 und 6, bezeichneten Personen, welche die vorschriftsmäßige Meldung unterlassen und diese Unterlassung nicht hinreichend rechtfertigen, werden wegen Übertretung mit Geldstrafe von 20 Kč bis zu 1000 Kč bestraft.

§ 41.

Unerlaubte Verehelichung.

Wer sich ohne Bewilligung der zuständigen Behörden (§ 36) verehelicht, wird wegen Übertretung mit Geldstrafe von 50 Kč bis zu 2000 Kč bestraft.

Wer beim Abschluß einer solchen Ehe wissentlich mitwirkt, unterliegt derselben Strafe. Hat eine Amtsperson aus Fahrlässigkeit mitgewirkt, so ist sie mit Geldstrafe von 20 Kč bis zu 1000 Kč zu bestrafen.

Untersteht der Täter der Militärstrafgerichtsbarkeit, so wird er nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften behandelt.

§ 42.

Versäumen der Stellung oder Überprüfung.

Ein Stellungspflichtiger, der zu dem für die Stellung oder Überprüfung anberaumten Termin nicht erscheint und sein Versäumnis nicht hinreichend rechtfertigt, desgleichen derjenige, der ihn hiezu anstiftet, wird wegen Übertretung mit Geldstrafe von 50 Kč bis zu 3000 Kč bestraft.

Digitized by Google

§ 43.

Vereitlung der Stellung oder Überprüfung durch Ausbleiben.

Wer von der Stellung oder Überprüfung ausbleibt, um sich der Stellungspflicht zu entziehen, wird wegen Übertretung mit Arrest und im vormals ungarischen Gebiet mit Verschließung bis zu 3 Monaten, wenn er jedoch seiner Stellungspflicht nachträglich freiwillig entspricht, mit Arrest (Verschließung) bis zu 1 Monat bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann im ersten Falle Geldstrafe bis zu 3000 Kč, im zweiten bis zu 1000 Kč verhängt werden.

Wer zu diesen Übertretungen anstiftet oder Hilfe leistet, wird mit Arrest (Verschließung) bis zu 3 Monaten bestraft, womit Geldstrafe bis zu 3000 Kč verbunden werden kann.

§ 44.

Stellungsflucht und Flucht vor dem Militärdienste.

Wer die Čechoslovakische Republik in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, verläßt, oder zur Zeit, in der er seiner Stellungspflicht entsprechen soll, sich in derselben Absicht außerhalb der Grenzen der Republik aufhält, wird wegen Vergehens mit Arrest bis zu 1 Jahr bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 Kč verhängt werden.

Derselben Strafe verfällt ein Assentierter, der die Republik verläßt, um sich dem Antritte des Präsenzdienstes oder der zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung zu entziehen.

§ 45.

Umgehung der Wehrpflicht.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Stellungspflicht, dem Präsenzdienst oder einer aktiven Dienstleistung anderer Art zu entziehen, wird wegen Vergehens mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft.

Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der 12wöchentlichen Ausbildung, einer Waffenübung (Dienstübung), einer besonderen Reservistenübung oder teilweise dem Präsenzdienste oder einer aktiven Dienstleistung anderer Art zu entziehen, wird wegen Übertretung mit Arrest und im vormals ungarischen Gebiete mit Verschließung bis zu 3 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann im ersten Falle Geldstrafe bis zu 20.000 Kč, im zweiten Falle bis zu 3000 Kč verhängt werden. In jedem Falle verfällt das zur Umgehung der Wehrpflicht Geleistete.

§ 46.

Vorsätzliche Selbstbeschädigung oder Beschädigung eines anderen.

Wegen Vergehens wird mit Arrest bis zu 3 Jahren bestraft:

1. wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht teilweise oder ganz untauglich zu machen;

Digitized by Google

2. wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 30.000 Kč verhängt werden. Das zu den im Punkt 2 des ersten Absatzes bezeichneten Zwecken Geleistete verfällt.

Nach denselben Bestimmungen sind auch die der Zivilgerichtsbarkeit unterstellten Personen zu bestrafen, die im vormals ungarischen Gebiete an dem Militärverbrechen der Selbstbeschädigung teilnehmen.

§ 47.

Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zum Antritte:
a) einer Waffenübung (Dienstübung und der zwölfwöchentlichen Reservistenübung).

Wegen Vergehens wird mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Kč bestraft, wer dem Einberufungsbefehle zum Antritt der zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung, einer Waffenübung (Dienstübung) oder einer besonderen Reservistenübung nicht Folge leistet.

§ 48.

b) des Präsenzdienstes.

Wegen Vergehens wird im Frieden zu strengem Arrest bis zu 1 Jahr, während der Mobilisierung und im Kriege bis zu 3 Jahren bestraft, wer dem Einberufungsbefehle zum Antritte des Präsenzdienstes im Frieden binnen 3 Tagen, während der Mobilisierung und im Kriege binnen 48 Stunden nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht Folge leistet.

Neben der Freiheitsstrafe kann im Frieden Geldstrafe bis zu 10.000 Kč, während der Mobilisierung und im Kriege bis zu 30.000 Kč verhängt werden.

Eine kürzere Versäumnis unterliegt der Bestrafung durch die militärischen Disziplinarbehörden.

§ 49.

c) einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arrest bis zu 2 Jahren bestraft, wer dem Einberufungsbefehle zum Antritt einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung binnen 3 Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht Folge leistet.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kč verhängt werden.

Eine kürzere Versäumnis unterliegt der Bestrafung durch die militärischen Disziplinarbehörden.

§ 50.

d) der aktiven Dienstleistung während der Mobilisierung.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arrest bis zu 3 Jahren bestraft, wer dem Einberufungsbefehle zum Antritt der aktiven Dienstleistung

Digitized by Google

während einer teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung binnen 48 Stunden nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht Folge leistet.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 30.000 Kč verhängt werden.

Eine kürzere Versäumnis unterliegt der Bestrafung durch die militärischen Disziplinarbehörden.

§ 51.

Nichteinrückung zur militärischen Dienstleistung ohne besondere Einberufung.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arrest bis zu 3 Jahren bestraft, wer seine Verpflichtung, ohne besondere Einberufung gemäß § 26 unverzüglich zur aktiven Dienstleistung einzurücken, nicht erfüllt.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 30.000 Kč verhängt werden.

§ 52.

Nichteinrückung zur Erfüllung besonderer Dienstleistungen gemäß § 3.

Wegen Übertretung wird mit Arrest und im vormals ungarischen Gebiet mit Verschließung bis zu 3 Monaten bestraft, wer dem Aufgebot, zur Erfüllung besonderer Dienstleistungen gemäß § 3 einzurücken, nicht Folge leistet. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kč verhängt werden.

§ 53.

Strafbarkeit der außerhalb der Republik begangenen Übertretungen.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Übertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie außerhalb der Čechoslovakischen Republik verübt wurden.

§ 54.

Verjährung der strafbaren Handlungen.

Die Verjährungszeit beträgt bei Übertretungen 6 Monate, bei Vergehen, die durch die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles oder durch die Nichteinrückung zur militärischen Dienstleistung ohne besondere Einberufung begangen werden, 3 Jahre, bei den übrigen Vergehen 1 Jahr.

Die Verjährung der strafbaren Handlungen beginnt:

a) in den Fällen der §§ 43, 44 und 46 mit dem Ende des Jahres, in dem der Stellungspflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, oder mit dem Tage, an dem er vor der Stellungs(Überprüfungs)kommission erscheint, wenn aber in den Fällen des § 44 der Wehrpflichtige schon assentiert ist, mit dem Zeitpunkt seiner Rückkehr, für die übrigen schuldigen Personen auch mit dem Tage des Todes der wehrpflichtigen Person;

b) in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkte der Begehung der Handlung.

Digitized by Google

§ 55.

Geldstrafen.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgelder sind an den Staatsschatz für Zwecke der Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen nach Militärpersonen abzuführen. In gleicher Weise ist abzuführen, was gemäß § 45, letzter Absatz, und § 46, vorletzter Absatz, verfällt.

Die gemäß den §§ 40, 41 und 42 verhängten Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen und im vormals ungarischen Gebiet in Verschließungsstrafen umzuwandeln; in den übrigen Fällen ist die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe derselben Art wie die Hauptstrafe umzuwandeln und darf die verhängte Hauptstrafe nicht überschreiten. Bei der Umwandlung ist für je 50 Kč ein Tag Freiheitsstrafe zu bemessen; an Stelle der Geldstrafen von weniger als 50 Kč ist eine angemessene Freiheitsstrafe im Höchstausmaße von 24 Stunden zu verhängen.

Bei den Vergehen gemäß den §§ 43 bis 46 ist die Umwandlung der Freiheitsstrafen in Geldstrafen ausgeschlossen.

§ 56.

Anwendung der Strafbestimmungen auf Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen; Zuständigkeit für das Strafverfahren.

Die in diesen Paragraphen angeführten Freiheits- und Geldstrafen finden auch auf die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen, die eine der in den §§ 42 bis 46 bezeichneten strafbaren Handlungen verüben oder daran mitwirken, Anwendung. Liegt jedoch das Verbrechen der Selbstbeschädigung vor, so ist der § 46 nicht anwendbar.

Die Personen, die eines der in den §§ 47 bis 51 bezeichneten Vergehen verüben, unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit. Wer zu solchen Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht ein Vergehen und ist, je nachdem, welcher Strafgerichtsbarkeit er untersteht, von dem Zivil- oder Militärgerichte mit der in diesem Gesetze für den Täter festgesetzten Strafe zu bestrafen.

Das Strafverfahren, insofern es nicht den Militärbehörden (Militärgerichten) zukommt, gehört wegen der strafbaren Handlungen gemäß den §§ 40, 41, 42 und 52 in den Wirkungskreis der zuständigen politischen Behörden, im vormals ungarischen Gebiet der polizeilichen Behörden erster Instanz, und wegen der strafbaren Handlungen gemäß den §§ 43 bis 46 in den Wirkungskreis der Zivilstrafgerichte.

§ 57.

Anwendung der Bestimmungen der §§ 47 bis 51 und des § 56, Abs. 2.

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 51 und des § 56, Abs. 2, sind nur dann anzuwenden, wenn die in diesen Paragraphen bezeichnete strafbare Handlung nicht den Tatbestand einer strenger zu bestrafenden Handlung bildet.

Digitized by Google

§ 58.

Besondere Bestimmung über den Versuch strafbarer Handlungen für die Slovakei und Karpathenrußland.

Der Versuch strafbarer Handlungen gemäß den §§ 44 und 46 ist auch im vormals ungarischen Gebiet strafbar.

IX. ABSCHNITT.

Übergangsbestimmungen.

§ 59.

Übersetzung aus dem bisherigen in das neue Wehrverhältnis.

Die Wehrpflicht nach den früher geltenden Gesetzen bleibt bis zu dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem die in diesem Gesetze festgesetzte Wehrpflicht nach den Durchführungsvorschriften in Kraft tritt.

Die Wehrpflichtigen werden aus dem bisherigen in das neue Wehrverhältnis übersetzt, das ihnen nach ihrem Alter und nach Maßgabe dieses Gesetzes zukommt, beziehungsweise werden jene Personen, für die durch dieses Gesetz die Wehrpflicht neu eingeführt wurde (die Jahrgänge der 43- bis 50jährigen) in das entsprechende Verhältnis neu eingereiht. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 60.

Stellungen im Jahre 1920.

Im Jahre 1920 werden die Angehörigen der Jahrgänge 1900, 1899 und 1898 der Stellung unterzogen.

Die Art der Durchführung wird durch Vorschriften geregelt.

§ 61.

Deckung des Friedensstandes im Jahre 1920.

Im selben Jahre 1920 werden zur aktiven Dienstleistung herangezogen:

a) Freiwillige,

b) die assentierten Angehörigen des Jahrganges 1900 auf die ganze Dauer des regelmäßigen Präsenzdienstes und der weiteren aktiven Dienstleistung gemäß der Bestimmung des letzten Absatzes,

c) die assentierten Angehörigen des Jahrganges 1899 auf die ganze Dauer des regelmäßigen Präsenzdienstes, falls deren im Landsturm etwa bereits geleisteter aktiver Dienst die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, sonst auf die Dauer eines Jahres,

d) die assentierten Angehörigen des Jahrganges 1898 auf die Dauer eines Jahres, falls deren im Landsturm etwa bereits geleisteter aktiver Dienst die Dauer eines Jahres nicht übersteigt.

Wird hierdurch der Friedensstand nicht erreicht, so können ausnahmsweise zu einer ein Jahr nicht übersteigenden aktiven Dienstleistung auch die Angehörigen des Jahrganges 1897, eventuell auch der älteren Jahrgänge bis zum Jahrgang 1892 herangezogen werden, insoweit die Ange-

Digitized by Google

hörigen dieser Jahrgänge nach der letzten gültigen Klassifikation zum Militärdienst mit der Waffe tauglich befunden wurden und deren im Landsturm etwa bereits geleisteter aktiver Dienst die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigt.

Die assentierten Angehörigen des Jahrganges 1900 (erster Absatz, b) sowie alle in den Jahren 1921 und 1922 Assentierten sind ohne Ausnahme unmittelbar nach Beendigung des regelmäßigen Präsenzdienstes noch zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von 10 Monaten verpflichtet; alle in den Jahren 1923 bis 1925 Assentierten sind nach Beendigung des regelmäßigen Präsenzdienstes noch zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von 4 Monaten verpflichtet.

§ 62.

Übersetzung der Landsturmmänner des Jahrganges 1897 und der älteren Jahrgänge in die Reserve.

Die Landsturmmänner des Jahrganges 1897 und der älteren Jahrgänge, die nach der letzten gültigen Klassifikation zum Militärdienst mit der Waffe tauglich sind, gelten als assentiert und sind mit Vorbehalt des § 61 von den Militärbehörden nach ihrem Alter in die Reserve zu übersetzen, die übrigen Angehörigen dieser Jahrgänge gelten als nichtassentiert.

Der Minister für nationale Verteidigung ist berechtigt, die im vorstehenden Absatz bezeichneten Angehörigen der Jahrgänge 1897 bis 1892, die bisher keine militärische Ausbildung genossen haben und nicht gemäß § 61 zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden, einer militärischen Ausbildung in der Dauer von höchstens zwölf Wochen zu unterziehen.

§ 63.

Personen, die nach den früheren Gesetzen Begünstigungen genießen.

Die Personen, die nach den früheren Gesetzen Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht genießen, sind gleichfalls in jenes Wehrverhältnis zu übersetzen, das ihnen nach diesem Gesetze zukommt.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des § 29 des bisherigen Wehrgesetzes bereits in die Evidenz der Ersatzreserve oder in die Ersatzreserve eingereihten Personen werden nach ihrem Alter in die Reserve übersetzt und sind verpflichtet, während der Mobilisierung und im Kriege nach Bedarf Dienste ohne Waffe zu leisten.

§ 64.

Rückwirkung der Strafbestimmungen.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen finden auf die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen und noch nicht rechtskräftig abgeurteilten strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung, als diese nach dem gegenwärtigen Gesetz keiner strengeren Beurteilung als nach den bisher geltenden Gesetzen unterliegen.

Digitized by Google

X. ABSCHNITT.

Schlußbestimmungen.

§ 65.

Mitwirkung der Matrikelführung und der Gemeinden.

Die Matrikelführungen und die Gemeindeämter sind nach Maßgabe der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 66.

Stempel- und Portofreiheit.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle (samt Beilagen) sind stempelfrei.

Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindeämter und Matrikelführer in Wehrangelegenheiten ist portofrei.

§ 67.

Aufhebung der früheren Gesetze.

Die Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen werden, sofern sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, aufgehoben; so werden insbesondere das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, und der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1912, das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, und der Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1912, das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, und der Gesetzartikel XX vom Jahre 1886, das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, und der Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1888 sowie das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, und der Gesetzartikel XXI vom Jahre 1890 aufgehoben.

§ 68.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 69.

Durchführung des Gesetzes.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Digitized by Google

II.

Das Gesetz vom 19. März 1920, S. d. G. u. V. Nr. 196, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des čechoslovakischen Heeres.

Die Nationalversammlung der Čechoslovakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Friedensstand des čechoslovakischen Heeres wird auf die Dauer der ersten vier Jahre vom Tage der Einreihung der ersten nach dem neuen Wehrgesetze assentierten Wehrpflichtigen mit 150.000 Mann festgestellt.

§ 2.

Nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Zeit wird der Friedensstand des čechoslovakischen Heeres durch ein neues Gesetz festgestellt werden.

§ 3.

Durch Verordnung wird festgesetzt, was mit jenen zu geschehen hat, die über den festgestellten Friedensstand assentiert werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Die Durchführung dieses Gesetzes steht dem Minister für nationale Verteidigung zu.

Digitized by Google

III.

Erläuternde Bemerkungen.*)

Die Regierungsvorlage vom 28. Dezember 1919, betreffend das Wehrgesetz der Čechoslovakischen Republik (Druck 2176) bildete im Wehrausschusse der Nationalversammlung den Gegenstand eingehender Verhandlungen der politischen Parteien, die schließlich zu einem Kompromiß führten, auf Grund dessen der Gesetzentwurf mit einigen wesentlichen Änderungen, auf die bei der Besprechung des Gesetzes näher eingegangen werden wird, mit dem Ausschußberichte vom 16. März 1920 (Druck 2596) zur Annahme empfohlen und in der 132. Sitzung der Nationalversammlung am 19. März 1920 samt drei vom Wehrausschusse vorgeschlagenen Resolutionen einstimmig angenommen wurde. In derselben Sitzung gelangte auch die mit dem Wehrgesetze im engsten Zusammenhange stehende Regierungsvorlage vom 9. Jänner 1920 (Druck 2180), betreffend die Feststellung des Friedensstandes des čechoslovakischen Heeres, in der abgeänderten Fassung des Berichtes des Wehrausschusses vom 11. März 1920 (Druck 2597) zur Annahme. Die beiden Gesetze wurden unter Nummer 193 und 196 in dem am 9. April 1920 ausgegebenen XLI. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht. Gleichzeitig sind unter Nummer 194 das Gesetz vom 19. März 1920, betreffend die Regelung der Übernahme der Militärgagisten der vormaligen österreichisch-ungarischen, österreichischen und ungarischen Wehrmacht in die Wehrmacht der Čechoslovakischen Republik und die Regelung der Versorgungsansprüche der vormaligen Militärgagisten, die sich an der čechoslovakischen Nation vergangen haben, und unter Nummer 195 das Gesetz gleichen Datums über die Regelung der Dienstbezüge des čechoslovakischen Heeres erflossen.

A. Das Wehrgesetz der Čechoslovakischen Republik.

Die grundlegende Bestimmung über die Wehrpflicht ist im § 127 der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920, S. d. G. u. V. Nr. 121, enthalten, welcher besagt, daß jeder fähige Staatsbürger der Čechoslovakischen Republik verpflichtet ist, sich der militärischen Ausbildung zu unterziehen und dem Aufgebote zur Verteidigung des Staates Folge zu leisten, und daß die nähere Regelung ein Gesetz enthält. Als dieses hier vorgesehene Gesetz stellt sich das Wehrgesetz dar.

Für die Regelung der Wehrpflicht kommen übrigens, wie hier nur nebenbei bemerkt sei, auch noch drei andere Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Betracht: Zunächst die Vorschrift des § 41, Abs. 3, wornach die Regierungsvorlage, betreffend das Wehrgesetz, zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht werden muß, ferner die Bestimmung des § 54, Abs. 8, lit. c), der zufolge eine Erweiterung der Wehrpflicht durch eine auf Grund des § 54 erlassene Verfügung mit provisorischer Gesetzeskraft ausgeschlossen ist, und endlich die im § 64, Abs. 1, P. 1, enthaltene Anordnung, wornach u. a. auch zwischenstaatliche Verträge, aus denen für die Bürger militärische Lasten fließen, der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen.

*) Die Bemerkungen wollen bloß dem Bedürfnis einer augenblicklichen Orientierung über den Gesetzesinhalt entgegenkommen und können natürlich keineswegs eine erschöpfende systematische Darstellung des Stoffes bieten; sie halten sich an die Paragraphenfolge der Gesetze.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1. In eingehender Weise hat die Regierungsvorlage die Notwendigkeit begründet, daß derzeit noch ein stehendes Heer auf Grund des Rahmen- oder Kadersystems beibehalten werden müsse und erst in späterer Zeit zum Milizsystem übergegangen werden könne. Diese Notwendigkeit wurde auch vom Wehrausschusse anerkannt, in den Gesetzentwurf aber als 2. Absatz des § 1 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß das Wehrsystem der Republik auf Grundlage des Milizwesens aufgebaut werden wird und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur für die Übergangszeit gelten.

Als Aufgabe der Wehrmacht wird bezeichnet:

a) die Verteidigung des Bestandes, der Integrität und der Freiheit der Republik gegen äußere Feinde,
b) die Mitwirkung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates,
c) die Verwendung zu Hilfsdiensten bei Elementarereignissen, die Leben und Vermögen bedrohen.

Der Motivenbericht bemerkt hiezu, daß die Heranziehung zu der ad b) bezeichneten Aufgabe durch besondere Vorschriften geregelt wird und daß auch für die ad c) bezeichnete Verwendung nähere Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen sein werden; bezüglich letzterer Verwendung sei nur noch erwähnt, daß sie nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage bloß ausnahmsweise vorgesehen war, daß aber das Wort „ausnahmsweise" vom Wehrausschusse eliminiert wurde.

Zu § 2. Das Grundprinzip des neuen Wehrgesetzes ist das der allgemeinen und gleichen, persönlich zu erfüllenden Wehrpflicht. Gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet die Einführung der Gleichheit in der Wehrpflicht eine einschneidende Neuerung, und zwar insofern, als dadurch das bisherige System der Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben worden ist.

Von dem neuen Gesetze sind insbesondere folgende Begünstigungen nicht übernommen worden:

1. der Einjährig-Freiwilligendienst; nur bezüglich der Zulässigkeit des Aufschubes des Präsenzdienstantrittes gilt für Hochschüler eine später zur Besprechung gelangende Sonderbestimmung (siehe § 16); außerdem ist in einer zu § 2 von der Nationalversammlung beschlossenen Resolution die Forderung aufgestellt worden, daß den ordentlichen Frequetanten öffentlicher Schulen im Frieden nach Tunlichkeit das Recht der Wahl des Ortes der Präsenzdienstleistung vorzubehalten sei und sie, insoweit es ihren Dienst nicht beeinträchtigt, an der Lehranstalt, die sie besuchen, eingetragen sein können;

2. die Begünstigung der Einreihung in die Ersatzreserve für die Kandidaten der geistlichen Standes, für Besitzer ererbter Landwirtschaften und für Familienerhalter sowie die Begünstigung der Einreihung in die Evidenz der Ersatzreserve für die Geistlichen; nur bezüglich jener Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes, die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes die Begünstigung gemäß § 29 der bisherigen Wehrgesetze bereits erworben hatten, gilt eine Ausnahme (siehe § 63).

Der Wehrpflicht unterliegen:

a) Staatsbürger, und zwar, falls sie vorher Ausländer waren, gemäß § 20 ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise sie der Wehrpflicht in ihrer früheren Heimat nachgekommen sind,
b) dauernd in der Republik wohnende Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen.

Digitized by Google

Der Ausschußbericht hebt hervor, daß die Wehrpflicht wie auch die im § 3 behandelte Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege sich bloß auf die Bürger männlichen Geschlechtes erstreckt; im Gesetze selbst findet sich eine ausdrückliche Erwähnung des männlichen Geschlechtes in § 31 bei der Auswanderungsbewilligung.

Das Wehrsystem ist gegenüber dem bisherigen Zustande wesentlich vereinfacht worden. Während die Wehrpflicht früher die Stellungspflicht, die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht umfaßte und es früher die gemeinsame Wehrmacht mit ihrer Reserve, Ersatzreserve und Evidenz der Ersatzreserve, bei der Marine noch die Seewehr, ferner die Landwehr, bzw. die Schützen und Honveds mit ihrer Reserve und Evidenz der Reserve und die beiden Aufgebote des Landsturms gab, kennt das neue Gesetz nur eine einheitliche Armee, deren Angehörige teils im Präsenzdienste, teils in der Reserve stehen, und dementsprechend umfaßt die Wehrpflicht bloß die Stellungs- und die Dienstpflicht, letztere die Pflicht einerseits zum Präsenzdienst, andererseits zum Dienst in der Reserve.

Was die zeitlichen Grenzen der Wehrpflicht anbelangt, so beginnt sie regelmäßig mit dem Jahre, in dem der Bürger das 20. und endet mit dem Jahre, in dem er das 50. Lebensjahr vollstreckt. Gegenüber dem früheren Zustande bedeutet dies insofern eine Änderung, als nach den Landsturmgesetzen vom Jahre 1888 die Wehrpflicht als Landsturmpflicht bereits mit dem 19. Lebensjahre begann und schon mit dem 42. Lebensjahre endete; während des Krieges war durch die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, und durch eine analoge Verfügung in Ungarn die Landsturmpflicht auf das 18. bis 50. Lebensjahr ausgedehnt worden; diese Ausdehnung wurde für Böhmen, Mähren und Schlesien durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1918, S. d. G. u. V. Nr. 99, aufgehoben.

Eine Erweiterung der Wehrpflicht tritt ein:

a) in den Fällen des vorletzten Absatzes des § 12, d. h. bei nicht der Stellungs- und Dienstpflicht unterliegenden Personen, denen im Falle der Mobilisierung und im Kriege der freiwillige Eintritt in die Wehrmacht auf Kriegsdauer gestattet und für welche die Wehrpflicht auf die Kriegsdauer ausgedehnt wird, sodaß für sie diese Pflicht also auch nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollstrecken, bis zum Ende des Krieges fortdauert;
b) für Militärpersonen von Beruf, die der Wehrpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollstrecken, unterliegen, und zwar auch dann, wenn sie in den Ruhestand versetzt worden sind;
c) durch außerordentliche Verfügungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege im Sinne des § 28, Abs. 1, lit. b und c.

Als Vorbereitung für die Erfüllung der Wehrpflicht ist eine besondere körperliche Erziehung der Jugend in Aussicht genommen, die abgesondert geregelt werden soll.

Zu § 3. Die hier statuierte Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege, der Personen unterliegen, die nicht dienstpflichtig sind, bedeutet einerseits einen Ersatz für die Vorschrift des § 7 der bisherigen Wehrgesetze über die für diesen Fall vorgesehene Heranziehung jener im wehrpflichtigen Alter Stehenden, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienst, wohl aber zu sonstigen damit im Zusammenhange stehenden Dienstleistungen geeignet sind, und andererseits eine Modifizierung der Kriegsleistungsgesetze vom Jahre 1912 (für Österreich des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236), nach denen diese Verpflichtung mit gewissen Ausnahmen und Einschränkungen allen arbeitsfähigen männlichen

Digitized by Google

Zivilpersonen ohne Anfangsbegrenzung des Alters bis zum vollendeten 50. Lebensjahr oblag, was während des Krieges durch die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 18, und eine entsprechende Verfügung in Ungarn bis zum vollendeten 55. Lebensjahre ausgedehnt wurde; nunmehr ist einerseits eine Anfangsgrenze von 17 Jahren festgesetzt, also die bisherige Verpflichtung eingeschränkt, und andererseits die Verpflichtung bis zum 60. Jahre ausgedehnt worden.

Bemerkt sei, daß die Kriegsleistungsgesetze im § 67 unter den ausdrücklich als aufgehoben erklärten Gesetzen nicht angeführt sind, also, sofern sie mit dem neuen Gesetze nicht in Widerspruch stehen, mit der Modifikation des § 3 weiter in Geltung bleiben.

Zu § 4. An Stelle der bisherigen Militärtaxe sieht das neue Gesetz als Ausfluß des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wehrpflicht eine Militärsteuer vor, der die Personen, die keinen Militärdienst leisten, unterliegen sollen; die Regelung dieser Steuer wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Zu § 5. Durch die Bestimmung, daß die Erfüllung der Wehrpflicht eine Voraussetzung für die Versehung von Staats- und anderen öffentlichen Diensten sowie von durch Wahl erreichbaren bürgerlichen Würden bildet, sollen insbesondere auch die Fälle vereitelt, beziehungsweise erschwert werden, daß wehrpflichtige Personen im Falle der Mobilisierung und im Kriege ohne Wissen und Zustimmung der Militärbehörde in öffentliche Dienste eintreten, um sich unter dem Deckmantel der Unentbehrlichkeit der Wehrpflicht zu entziehen. Der Ausschußbericht erklärt es als selbstverständlich, daß die Bestimmung des § 5 auf Fälle der Nichterfüllung der Wehrpflicht vor Entstehung der neuen Staates keine Anwendung finde.

Zu § 6. Die Erfahrungen des letzten Krieges haben gezeigt, daß es notwendig ist, den Eintritt von Staatsangehörigen in die Militärdienste eines fremden Staates durch das Gesetz ausdrücklich an eine Bewilligung zu knüpfen; dieselbe ist nach § 6 dem Präsidenten der Republik über Antrag des Ministers für nationale Verteidigung vorbehalten. Die Bewilligung benötigt jeder ohne Unterschied, ob er wehrpflichtig ist oder nicht.

III. Ergänzung der čechoslovakischen Wehrmacht.

Zu § 7. Die Ergänzung der Wehrmacht erfolgt bloß in zweifacher Weise, nämlich durch die Stellung oder durch freiwilligen Eintritt, während die bisherigen Wehrgesetze noch die Ergänzung durch die Einreihung der nach Absolvierung von Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten als Offiziere oder Offiziersaspiranten Assentierten kannten. Diese letztere Art der Ergänzung ist nach dem Motivenbericht deshalb nicht übernommen worden, weil die Frage der Ausbildung des Berufsoffiziersstandes anders als nach den früher geltenden Grundsätzen geregelt ist und die Zöglinge der Offiziersschule bereits vor ihrer Aufnahme ohnedies entweder auf Grund der Stellung oder des freiwilligen Eintrittes in die Wehrmacht eingereiht sein müssen.

Zu § 8. Die in diesem Paragraphen aufgestellten allgemeinen Bedingungen für die Einreihung in die Wehrmacht (čs. Staatsbürgerschaft, bzw. bei Personen, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, dauernder Aufenthalt in der Republik sowie die nötige geistige und körperliche Eignung) gelten sowohl für die Einreihung durch Stellung als auch bei freiwilligem Eintritt. Die für den letzteren Fall überdies noch erforderlichen Bedingungen sind im § 12 statuiert.

Zu § 9. Die Stellungspflicht, die nach den bisherigen Wehrgesetzen mit 1. Jänner des Kalenderjahres begann, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollstreckt, beginnt nunmehr — wie es auch nach dem französischen Wehrgesetz der

Digitized by Google

Fall ist — um ein Jahr früher; der Motivenbericht begründet diese Verschiebung mit nationalökonomischen Rücksichten; es soll die Möglichkeit geboten werden, den Präsenzdienst früher als bisher zu absolvieren, um sich dann dauernd dem bürgerlichen Berufe widmen zu können.

Die Stellungspflicht endigt bei gesetzmäßiger Stellung mit 31. Dezember jenes Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 22. Lebensjahr vollstreckt; daß die drei Altersklassen der bisherigen Wehrgesetze beibehalten wurden, daß also Personen, die bei der ersten Stellung nicht assentiert wurden, im nächsten Jahre neuerlich und bei abermals negativem Ergebnis im zweitfolgenden Jahre nochmals zur Stellung gelangen, erklärt sich — wie auch der Motivenbericht hervorhebt — aus dem selbstverständlichen Bestreben, auch solche Personen zur Dienstleistung heranzuziehen, die bei der ersten Stellung körperlich noch minder entwickelt waren, in den folgenden zwei Jahren aber die nötige körperliche Eignung erlangt haben.

Ausnahmen hinsichtlich der Dauer der Stellungspflicht gelten in folgenden Fällen:

a) Eine Ausdehnung bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollstreckt wird, erfährt die Stellungspflicht bei denjenigen,
   α) die dieser Pflicht im stellungspflichtigen Alter nicht entsprochen haben, oder
   β) bei denen durch ein Straferkenntnis erwiesen ist, daß ihre Assentierung durch eine der im Wehrgesetze bezeichneten strafbaren Handlungen vereitelt wurde; in letzterer Hinsicht kommen die Bestimmungen der §§ 45 und 46 des Wehrgesetzes in Betracht.

b) Bei Ausländern, welche die čs. Staatsangehörigkeit erst nach jenem Jahre, in dem sie das 22. Lebensjahr vollstreckt haben, jedoch noch vor dem 31. Dezember jenes Jahres erwerben, in dem sie das 40. Lebensjahr vollstrecken, erfolgt gemäß § 20 auch noch die Heranziehung zur Stellung.

Zu § 10. Gleich den bisherigen Wehrgesetzen unterscheidet auch das neue Gesetz Hauptstellungen und Nachstellungen.

Für die Hauptstellungen wird, weil nach den gemachten Erfahrungen der bisherige Zeitraum von 2 Monaten (März und April) vielfach nicht ausreichte, ein Zeitraum von 3 Monaten (März bis Mai) festgesetzt, während die Nachstellungen wie bisher nach Bedarf stattzufinden haben.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Stellungskommission enthält das Gesetz nur die Bestimmung, daß es gemischte Kommissionen sind und daß ihr Vorsitzender der Vorstand der politischen Behörde erster Instanz oder — in dessen Verhinderung — sein Stellvertreter ist. Alles übrige (auch die Art der Geschäftsführung usw.) wird besonderen Vorschriften überlassen; nach dem Motivenbericht ist die Zusammensetzung der Kommission unter Anpassung an die geänderten Verhältnisse ähnlich gedacht wie nach den bisherigen Vorschriften; der Ausschußbericht erwähnt, daß dem ärztlichen Befund bei den Stellungen eine angemessene Bedeutung zuerkannt werden wird.

Aus den bisherigen Gesetzen ist auch die Bestimmung übernommen, daß gegen den Beschluß der Stellungskommission auf „Assentieren" ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Die weitere Bestimmung des § 10, betreffend die Entscheidung der Stellungskommission über Gesuche um Bewilligung eines Präsenzdienstaufschubes, hängt mit der Vorschrift des § 16 zusammen und gelangt deshalb dort zur Besprechung.

Was endlich den Schlußabsatz des § 10 anbelangt, durch den dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Befugnis eingeräumt wird, dort, wo Bürger in größerer Zahl von der Stellung fernbleiben oder Miß-

Digitized by Google

bräuche bei der Stellung in erheblichem Maße vorkommen, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Stellung erforderlichen außerordentlichen Maßregeln zu treffen, so ist diese Bestimmung dem § 17, P. 4, des alten Wehrgesetzes nachgebildet, wo allerdings die Vorkehrung dieser Maßregeln seitens des Ministers für Landesverteidigung „durch Verordnung gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrat" vorgeschrieben war. Worin diese Maßregeln zu bestehen haben, ist im Gesetze nicht gesagt; jedenfalls bilden sie eine Ergänzung der Strafbestimmungen des VIII. Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Verletzung der Stellungspflicht.

Zu § 11. Die Überprüfungskommissionen der älteren Wehrgesetze sind beibehalten worden, natürlich ist ihr Wirkungskreis namentlich wegen Aufhebung aller Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht wesentlich eingeschränkt.

Zu § 12. Für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht wird außer den allgemeinen Bedingungen des § 8 das erreichte 17. Lebensjahr und bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes gefordert. Sonderbestimmungen bezüglich der Dauer der Präsenzdienstpflicht eines Freiwilligen (im Sinne einer Verlängerung derselben) bestehen für den Frieden nicht, weil das Gesetz durch den freiwilligen Eintritt grundsätzlich jedem die Möglichkeit bieten will, seiner Wehrpflicht zu entsprechen, noch bevor er in das stellungspflichtige Alter kommt, damit er sich dann ungestört seinem bürgerlichen Berufe widmen könne; der Motivenbericht verweist in dieser Hinsicht nicht bloß auf die Absolventen der Mittelschulen, welche auf diese Weise ihrer Präsenzdienstpflicht vor Antritt des Hochschulstudiums Genüge leisten können, sondern auch auf andere Wehrpflichtige, die wegen früheren Antrittes ihres bürgerlichen Berufes oder wegen beabsichtigter Auswanderung den Präsenzdienst früher zurücklegen wollen.

Im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist der freiwillige Eintritt solcher Personen, die nicht der Stellungs- und Dienstpflicht unterliegen, auf Kriegsdauer gestattet, wodurch die Wehrpflicht auf sie für diese Zeit ausgedehnt, d. h. also — wie schon zu § 2 erwähnt — unter Umständen auch über das 50. Lebensjahr hinaus erstreckt wird, wenn der Betreffende dieses Lebensjahr vor Beendigung des Krieges vollstreckt.

Die Entscheidung über die Tauglichkeit und die Aufnahme Freiwilliger ist den Militärbehörden überlassen; bei fremden Staatsangehörigen ist die Bewilligung des Präsidenten der Republik erforderlich, die über Antrag des Ministers für nationale Verteidigung erteilt wird; der Motivenbericht bemerkt hiezu, daß hiebei darauf Rücksicht genommen werden müsse, inwieweit und unter welchen Umständen eine derartige Aufnahme nach dem Völkerrechte, bzw. nach den Staatsverträgen zulässig ist, in welcher Hinsicht derzeit der Art. 158 des Friedensvertrages von Saint Germain und der Art. 179 des Friedensvertrages von Versailles in Betracht kommt, wornach die čs. Republik sich verpflichtet hat, österreichische, bzw. deutsche Staatsangehörige nicht in ihre Armee einzureihen oder zur Unterstützung bei der militärischen Ausbildung usw. zu verwenden; eine gleiche Bestimmung ist im ungarischen Friedensvertrage vorgesehen.

Zu § 13. Die Regelung der Ergänzung des Standes der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere sowie der Reserveoffiziere wird besonderen Bestimmungen überlassen, was der Motivenbericht damit begründet, daß die näheren Vorschriften über die Ausbildung des Offiziersstandes noch nicht in allen Details ausgearbeitet sind und daß sie den Anforderungen der Zeit entsprechenden Abänderungen unterliegen, weshalb sich deren Aufnahme in das Gesetz selbst nicht empfiehlt.

Des allgemeinen Interesses wegen sei nach dem Motivenbericht folgendes angeführt:

Die Ausbildung der Berufsoffiziere wird in der zwei Jahrgänge umfassenden Militärschule in Weißkirchen erfolgen, in die auf Grund einer Aufnahmsprüfung bereits asse-

Digitized by Google

tierte Kandidaten nach Absolvierung einer Mittelschule und Ablegung der Reifeprüfung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und die Eignung zum Offiziersberufe besitzen, aufgenommen werden; für die Ergänzung der Offiziere des Sanitäts-, Justiz-, technischen Korps usw. werden besondere Vorschriften erlassen werden.

Für die Ausbildung von Berufsunteroffizieren werden Unteroffiziersschulen errichtet; der Stand der Berufsunteroffiziere wird sich aus den gemäß § 19 den Präsenzdienst freiwillig fortsetzenden Personen ergänzen; für die materielle Versorgung der Berufsunteroffiziere soll von der Militärverwaltung derart Sorge getragen werden, daß dieser Stand von Bewerbern aufgesucht werden könne, die den Anforderungen der heutigen Zeit in jeder Hinsicht entsprechen.

Zur Ausbildung von Reserveoffizieren werden Reserveoffiziersschulen errichtet werden.

III. Dienstpflicht.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes lassen sich folgendermaßen gliedern:

1. Beginn der Dienstpflicht (§ 14),
2. Präsenzdienst (§§ 15 bis 19 und teilweise auch 20),
3. Dienst in der Reserve (§§ 21 und 22, bzw. auch 20),
4. Dienstpflicht im Falle der Mobilisierung und im Kriege (§§ 23 und 24),
5. besondere Bestimmungen für Berufsoffiziere (§ 25) und
6. allgemeine Bestimmungen über die Einrückungspflicht (§ 26).

Zu § 14. Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage der Einreihung, als welcher (wie bisher) für die Regel, d. h. für die in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober assentierten Wehrpflichtigen der 1. Oktober als der erfahrungsgemäß für den Beginn der Ausbildung und auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht geeignetste Termin festgesetzt ist, während die in dem betreffenden Jahr später Assentierten mit dem Tage der Assentierung, Freiwillige in der Regel mit dem Tage der Aufnahme einzureihen sind.

Zu den §§ 15 und 16. Diese Paragraphen enthalten die Bestimmungen über den Antritt des Präsenzdienstes, der grundsätzlich mit dem Tage der Einreihung zu erfolgen hat.

Die Bestimmung, daß der Antritt des Präsenzdienstes durch die Verurteilung zu einer die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe nicht behindert wird, verfolgt — wie der Motivenbericht erwähnt — den Zweck, daß die militärische Ausbildung nicht gestört werde, und gibt den Militärbehörden das Recht, den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges einer solchen Freiheitsstrafe zum Zwecke des Antrittes des Präsenzdienstes zu verlangen.

Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 15, wornach die durch den verspäteten Antritt des Präsenzdienstes versäumte Präsenzdienstzeit nachgetragen werden muß, ist — wie der Motivenbericht erwähnt — dadurch begründet, daß eben jeder Assentierte den vorgeschriebenen Präsenzdienst bedingungslos absolvieren muß.

Die Bestimmungen des § 16 über den Aufschub des Präsenzdienstantrittes, zu denen sachlich auch die Vorschrift des 5. Absatzes des § 10 gehört, sind im wesentlichen aus den alten Wehrgesetzen übernommen; sie haben mit Rücksicht auf die Aufhebung aller Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht eine erhöhte Bedeutung, weil die Bewilligung des Aufschubes des Präsenzdienstantrittes neben der Gestattung des freiwilligen früheren Antrittes des Präsenzdienstes (§ 12) die einzige Form der gesetzlich vorgesehenen Berücksichtigung individueller Interessen bei der Erfüllung der allgemeinen gleichen Wehrpflicht darstellt.

Digitized by Google

Nach dem Gesetze kann der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bewilligt werden:

a) Assentierten, die ihre Studien fortsetzen,

b) denjenigen, die sich in anderer Weise zu einem bestimmten Berufe vorbereiten und durch eine Unterbrechung großen Nachteil erleiden würden, z. B. — wie vom Wehrausschuß in das Gesetz eingefügt wurde — Lehrlingen,

c) jenen, die besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen.

Der Aufschub kann im allgemeinen längstens bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 24. Lebensjahr erreicht, bei Hochschülern bis 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 26., in Ausnahmsfällen bis 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 28. Lebensjahr erreichen, bewilligt werden; nur nebenbei sei erwähnt, daß das Gesetz in diesem Paragraphen den Ausdruck „dosáhnou" gebraucht, während es sonst deutlicher von „dokončiti" spricht; gemeint ist wohl auch hier das vollendete Lebensjahr.

Gemäß § 10 ist um den Aufschub des Präsenzdienstes in der Regel bei der Stellungskommission anzusuchen; ein späteres Ansuchen wird — wie der Motivenbericht erwähnt — als zulässig zu betrachten sein, wenn die den Anspruch auf den Präsenzdienstaufschub begründenden Umstände erst nach der Stellung eingetreten sind.

Über die Gesuche ist von der Stellungskommission nach Tunlichkeit sofort zu entscheiden, sonst, also wenn die sofortige Entscheidung durch die Stellungskommission untunlich ist, oder wenn das Gesuch erst später eingebracht wurde, von der zuständigen Militärbehörde erster Instanz im Einverständnis mit der politischen Behörde erster Instanz und, wenn kein Einverständnis erzielt wird, von der vorgesetzten Militärbehörde zweiter Instanz im Einverständnis mit der politischen Behörde zweiter Instanz, bzw. falls auch hier kein Einverständnis erzielt wird, vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern.

Gegen die Bescheide der Stellungskommission und der Militärbehörde erster Instanz ist eine Beschwerde zulässig, über welche die Militärbehörde zweiter Instanz im Einverständnis mit der politischen Behörde zweiter Instanz, und wenn kein Einverständnis erzielt wird, das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern entscheidet. Die im Einverständnis mit der politischen Behörde zweiter Instanz gefällten Entscheidungen der Militärbehörde zweiter Instanz sind — ohne Unterschied, ob es sich um erstinstanzliche oder Rekursentscheidungen handelt — endgültig.

Zu den §§ 17—19. Die regelmäßige Dauer des Präsenzdienstes war in der Regierungsvorlage mit 2 Jahren vorgesehen, ist aber im Wehrausschusse auf 14 Monate herabgesetzt worden, wobei freilich den erhöhten Anforderungen der Gegenwart durch eine entsprechende Gestaltung der Übergangsbestimmungen, die eine Verlängerung der Präsenzdienstpflicht für die Jahre bis einschließlich 1925 bedeuten, Rechnung getragen wurde, sodaß die 14monatige Dienstzeit tatsächlich erst vom Jahre 1926 angefangen in Kraft treten soll; auch hiebei setzt aber der Wehrausschuß voraus, daß die Organisation der Armee zu dieser Zeit bereits so ausgestaltet und die politischen Verhältnisse soweit geklärt sein werden, daß mit dieser Dienstzeit das Auslangen gefunden werden könne, während es, wenn diese Voraussetzungen sich als irrig erweisen sollten, Sache der neuen Nationalversammlung wäre, für eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Eine Erweiterung der regelmäßigen Präsenzdienstpflicht tritt nach dem Gesetze in folgenden Fällen ein:

a) Bei den auf Staatskosten zu militärberuflichen Diensten Ausgebildeten oder zu diesem Zwecke mit Stipendien Beteilten, die gemäß § 17 außer der regelmäßigen Präsenzdienstpflicht noch der Verpflichtung zu einer weiteren aktiven Dienst-

Digitized by Google

leistung unterliegen, deren Dauer sich nach den zur Zeit der Übernahme einer solchen Verpflichtung bestehenden Vorschriften richtet;

b) bei Personen, die während ihres Präsenzdienstes eine Freiheitsstrafe oder eine (Verwahrungs- oder Untersuchungs-) Haft in einer durch ein verurteilendes Erkenntnis abgeschlossenen Strafsache verbüßen, indem diese gemäß § 18 die versäumte Präsenzdienstzeit nachtragen müssen, wenn die dem Dienste entzogene Zeit insgesamt (also — wie der Motivenbericht hervorhebt — bei wiederholten Verurteilungen die Dauer der einzelnen Strafen, bzw. der Haft zusammengerechnet) 30 Tage übersteigt;

c) bei freiwilliger Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, die nach § 19 jedem, der den vorgeschriebenen Präsenzdienst vollendet hat, gestattet werden kann, wenn es im Interesse des Dienstes gelegen ist; der Motivenbericht hebt hervor, daß die Militärverwaltung der Gewinnung solcher freiwillig länger dienenden Militärpersonen ein besonderes Augenmerk zuwenden müsse, weil sich aus ihnen die Unteroffiziere und namentlich die Berufsunteroffiziere rekrutieren, diese Personen die Deckung des Friedensstandes erleichtern und wegen ihrer militärischen Ausbildung besonders willkommen sind; aus diesem Grunde sind für solche Personen besondere Begünstigungen vorgesehen, nämlich einerseits gemäß § 22 die Befreiung von Waffenübungen (vgl. die Bemerkungen zu § 22) und andererseits nach § 19 selbst materielle Begünstigungen, deren Regelung ebenso wie überhaupt die näheren Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung der aktiven Dienstleistung dem Verordnungswege überlassen ist.

Zu § 20. Die Bestimmungen dieses Paragraphen über die Wehr-, bzw. Stellungspflicht der Ausländer, welche die čs. Staatsangehörigkeit erwerben, sind bereits bei § 2, bzw. 9 besprochen worden.

Hinsichtlich der Dienstpflicht dieser Personen ist zu unterscheiden:

a) Die Verpflichtung zum regelmäßigen Präsenzdienste tritt bloß bei denjenigen ein, welche die Staatsangehörigkeit vor Ablauf des Jahres erwerben, in dem sie das 22. Lebensjahr vollstreckt haben, und die daher der regelmäßigen Stellungspflicht unterliegen.

b) Für jene älteren Personen, die nach der Bestimmung des § 20 überhaupt noch einer Stellung unterzogen werden (d. s. alle, welche die Staatsangehörigkeit bis 31. Dezember des Jahres erworben haben, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden), kommt bloß die Einreihung in die Reserve in Betracht, in der sie zunächst einer 12wöchentlichen militärischen Ausbildung unterzogen werden, die gewissermaßen den Präsenzdienst zu ersetzen hat. Im übrigen stehen sie dann den anderen Reservisten gleich.

c) Bezüglich derjenigen Ausländer, welche die čs. Staatsangehörigkeit nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollstreckt haben, aber noch vor Ablauf jenes Jahres erwerben, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, ergibt sich a contrario, daß sie nicht mehr zur Stellung herangezogen werden, weshalb auch eine Einreihung in die Reserve unterbleibt; da sie nach ihrem Alter in die 2. Reserve fallen würden und diese im Frieden ohnedies keinen Dienst zu leisten hat, ist dies für den Frieden ohne besondere Bedeutung. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege tritt, da ja auch diese Personen gemäß der Bestimmung des ersten Absatzes des § 20 im Zusammenhalte mit § 2 der Wehrpflicht unterliegen, nach Maßgabe der Einberufung die Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung ein.

Digitized by Google

Zu § 21. Das Verhältnis der Reserve beginnt mit der Übersetzung in dieselbe, die gemäß § 21 nach Beendigung des vorgeschriebenen Präsenzdienstes oder des freiwillig übernommenen weiteren aktiven Dienstes erfolgt, während sie nach den älteren Wehrgesetzen erst mit 31. Dezember des betreffenden Jahres stattfand; Berufsoffiziere werden gemäß § 25 unter derselben Voraussetzung (Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtung zum Präsenzdienst und zur weiteren aktiven Dienstleistung) in die Reserve übersetzt, wenn sie vor dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr erreichen, die Erklärung abgeben, nicht weiter Berufsoffiziere bleiben zu wollen; sie werden in einem solchen Falle eben ganz gleich behandelt wie andere Wehrpflichtige.

Für die Gliederung der Reserve in die erste Reserve, umfassend die Reservemänner einschließlich des Jahrganges der 40jährigen, und in die zweite, aus den älteren Jahrgängen gebildete Reserve, waren nach dem Motivenbericht Organisationsgründe sowie die Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung der Reservemänner im Kriegsfalle maßgebend, in welchem die zweite Reserve erst in zweiter Reihe als Ersatz für entstandene Verluste herangezogen werden soll.

Zu § 22. Die Dienstpflicht in der Reserve besteht gemäß § 22 im Frieden in der Verpflichtung zu Waffenübungen, bzw. — bei den militärischen Formationen ohne Waffe — Dienstübungen.

Die Regel bildet, daß die Reservemänner in der ersten Reserve zu Übungen in der Gesamtdauer von 14 Wochen verpflichtet sind, wobei die Anzahl der Übungen nicht mehr als vier betragen darf. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei freiwilliger Fortsetzung des aktiven Dienstes mindestens durch ein Jahr werden die ersten zwei Übungen, für ein weiteres Jahr alle Übungen nachgesehen.
b) Die Reserveoffiziere sind zu fünf vierwöchentlichen Waffenübungen verpflichtet.
c) Bei Einführung einer neuen Waffe können die Angehörigen der ersten Reserve nach Bedarf ausnahmsweise zu einer besonderen höchstens vierwöchentlichen Übung herangezogen werden; allerdings ist diese Übung nach der vom Wehrausschusse beigefügten Bestimmung des Gesetzes nach Tunlichkeit in die oben erwähnte Gesamtdauer der Übungen einzurechnen.
d) Dem Verordnungswege ist die Regelung der Verpflichtung zu Waffen(Dienst)übungen hinsichtlich solcher Personen überlassen, die auf vorgeschriebene Art einen bestimmten Grad körperlicher Ausbildung nachweisen; gedacht ist hiebei nach dem Motivenbericht an Begünstigungen und Vorrechte für Mitglieder von Turnvereinen.

Der Motivenbericht erwähnt zu § 22 noch, daß im Verordnungswege auch festgesetzt werden wird, inwiefern Angehörige bestimmter Berufszweige zu den Reservistenübungen grundsätzlich nur während einer bestimmten Zeit, z. B. Lehrer und Professoren in den Ferien u. dgl. heranzuziehen sind.

Zu § 23. Im Falle der Mobilisierung sind die zur aktiven Dienstleistung einberufenen Personen bis zur Demobilisierung oder Entlassung zur aktiven Dienstleistung verpflichtet. Bei einer teilweisen Mobilisierung sollen laut einer zu § 23 von der Nationalversammlung beschlossenen Resolution nach Möglichkeit zunächst die jüngeren Jahrgänge vor den älteren einberufen werden.

Die Frage der Entlassung ist im V. Abschnitt des Gesetzes geregelt und es wäre hier nur hervorzuheben, daß durch die Mobilisierung die Vorschriften dieses Abschnittes über die Entlassung nicht modifiziert werden, daß also nach dem Gesetze auch während der Mobilisierung die Entlassung im Sinne der Vorschriften des V. Abschnittes Platz greift, in welchen Vorschriften selbst nur für einen Fall eine Sonderbestimmung für die

Digitized by Google

Zeit der Mobilisierung und des Krieges vorgesehen ist, nämlich bei der Entlassung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit (vgl. die Bemerkungen zu den §§ 29—31).

Was die Kompetenz zur Anordnung einer teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung anbelangt, ist dieselbe dem Präsidenten der Republik nach Anhörung der Regierung vorbehalten und der Präsident nur bei Anordnung der allgemeinen Mobilisierung verpflichtet, so bald als möglich die nachträgliche Genehmigung der Nationalversammlung einzuholen — welch letztere Bestimmung erst vom Wehrausschusse in das Gesetz aufgenommen wurde. Sowohl im Motiven- als auch im Ausschußberichte ist darauf hingewiesen worden, daß eine derartige Maßnahme wie die Mobilisierung nicht der Beschlußfassung der Nationalversammlung vorbehalten werden könne, da sie, um wirksam zu sein, augenblicklich, ohne jeden Verzug erfolgen müsse. Natürlich wird dadurch keineswegs die Bestimmung des § 64, Z. 3, der Verfassungsurkunde berührt, wornach zur Kriegserklärung die vorherige Zustimmung der Nationalversammlung erforderlich ist.

Für die gleichfalls dem Präsidenten der Republik vorbehaltene Anordnung der teilweisen oder gänzlichen Demobilisierung genügt der Antrag des Ministers für nationale Verteidigung, ist also keine Anhörung der Gesamtregierung erforderlich.

Zu § 24. Während Enthebungen vom aktiven Dienste für die Friedenszeit nach dem Grundsatz der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht unbedingt ausgeschlossen sind, werden sie im Falle der Mobilisierung und im Kriege aus öffentlichen Interessen zugelassen, jedoch nur bei Reservemännern und gemäß § 28 vorzeitig oder neuerlich assentierten Personen, also nicht bei denjenigen, die im regelmäßigen Präsenzdienste stehen. Die Enthebung ist nur auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vorgesehen, also nicht auf die ganze Kriegsdauer, weil sich letzteres — wie der Motivenbericht hervorhebt — nach den gewonnenen Erfahrungen nicht empfiehlt.

Hinsichtlich der Frage, wer über Enthebungen zu entscheiden hat, enthält das Gesetz die erst vom Wehrausschusse aufgenommene Bestimmung, daß über Enthebungen mit Rücksicht auf wichtige Interessen der Wehrmacht oder andere öffentliche Interessen (also nicht auch über jene mit Rücksicht auf wichtige Interessen des öffentlichen Dienstes) das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung gemischter Kommissionen zu entscheiden habe, denen auch Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer aus den Kreisen der Landwirtschaft, der Gewerbe, der Industrie und des Handels angehören müssen. Nähere Bestimmungen sind dem Verordnungswege überlassen. Der Motivenbericht erwähnt, daß die Enthebungen auch schon im Frieden für den Fall der Mobilisierung oder des Krieges bewilligt werden können.

Zu § 25. Aus dem Umstande, daß die Wehrpflicht der Militärpersonen von Beruf, und zwar auch dann, wenn sie in den Ruhestand versetzt worden sind, gemäß § 2 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollstrecken, dauert, ergibt sich, daß diese Personen, soweit sie nicht ohnedies im aktiven Dienste stehen, bis zu dem eben erwähnten Zeitpunkt auch dienstpflichtig sind, d. h. im Falle der Mobilisierung und im Kriege zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden können. Das Gesetz läßt aber im § 25 eine Auflösung des Berufsoffiziersverhältnisses zu, woran sich die Frage der Dienstpflicht solcher Personen knüpft, die ihr Berufsoffiziersverhältnis aufgegeben haben.

Das Berufsoffiziersverhältnis kann durch Kündigung, d. h. durch die Erklärung des Berufsoffiziers, nicht weiter in seinem Berufe verbleiben zu wollen, aufgelöst werden. Erfolgt eine solche Kündigung vor dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem der Betreffende sein 50. Lebensjahr erreicht, so lebt einfach die regelmäßige Wehrpflicht auf, d. h. der

Digitized by Google

Betreffende wird, wenn er die vorgeschriebene Verpflichtung zum Präsenzdienst und zur weiteren aktiven Dienstleistung (nach § 17) erfüllt hat, in die Reserve übersetzt (vgl. die Bemerkungen zu § 21), in der er wie jeder andere Reservemann bis zum 50. Lebensjahr dienstpflichtig bleibt; erfolgt die Kündigung später, so tritt Entlassung aus dem Wehrverbande ein, wobei solchen Personen, wie der Motivenbericht hervorhebt, kein Pensionsanspruch zusteht. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist eine solche Kündigung des Berufsoffiziersverhältnisses, bzw. die auf Grund desselben erfolgende Übersetzung in die Reserve oder Entlassung aus dem Wehrverbande ausgeschlossen.

Bezüglich der Offiziere des Ruhestandes gilt, wie schon oben erwähnt, die Wehrpflicht bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr erreichen. Möglich ist natürlich, wie der Motivenbericht hervorhebt, daß auch solche Personen aus dem Ruhestandsverhältnis durch Verzicht auf den Pensionsanspruch austreten, wodurch für sie auch die verlängerte Wehrpflicht bis zum 60. Lebensjahr entfällt. Auch ein solcher Verzicht ist selbstverständlich während der Mobilisierung und im Kriege nicht zulässig.

Die Institution der freiwilligen Ablegung der Offizierscharge ist in das neue Wehrgesetz nicht übernommen worden.

Zu § 26. Die Einrückungspflicht als erste Äußerung der Dienstpflicht sowohl im Frieden als auch im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist im § 26 eigens statuiert.

Im allgemeinen erscheint sie als die Pflicht aller nach dem Gesetze zur aktiven Dienstleistung Verpflichteten, dem Einberufungsbefehle Folge zu leisten.

Ohne besondere Einberufung unterliegen der Einrückungspflicht die Angehörigen der Wehrmacht, die sich zur Zeit der Kundmachung der allgemeinen Mobilisierung außerhalb des Gebietes der Republik befinden, und zwar von dem Augenblicke an, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die allgemeine Mobilisierung angeordnet ist.

Die Bestimmung des § 26 bildet die Grundlage für die Strafbestimmungen der §§ 47—51.

IV. Außerordentliche Verfügungen.

Das Gesetz unterscheidet außerordentliche Verfügungen im Frieden und solche im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Zu § 27. Wie der Motivenbericht hervorhebt, können im Frieden Verhältnisse eintreten, welche die Erhöhung des regelmäßigen Friedensstandes ohne Anwendung des Mittels einer teilweisen Mobilisierung notwendig machen. Zu diesem Zwecke wird durch das Gesetz dem Präsidenten der Republik die Befugnis eingeräumt, nach Anhörung der Regierung im Frieden die Einberufung der drei jüngsten Jahrgänge der ersten Reserve zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes anzuordnen. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild in der Vorschrift des österreichischen Gesetzes vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, und des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1888 sowie der §§ 43 und 44 der bisherigen Wehrgesetze, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden.

Zu § 28. Da die Erfahrungen des letzten Krieges gezeigt haben, daß die durch die geltenden Gesetze getroffenen Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht nicht genügt haben und daß deshalb zu verschiedenen Maßnahmen gegriffen werden mußte, die zumeist durch die betreffenden Gesetze nicht einmal vollkommen gedeckt waren, will das neue Gesetz selbst bereits die Grundlage für solche außerordentliche Verfügungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege schaffen, die freilich, wie der Motivenbericht besagt, nur im Falle äußerster Notwendigkeit zu ergreifen wären.

Digitized by Google

Die Verfügungen sind:

a) die vorzeitige Einreihung aller in dem betreffenden Jahre Assentierten,
b) die Heranziehung der nicht schon sonst nach ihrem Wehrverhältnis zur Kriegsdienstleistung einberufenen Angehörigen gewisser militärisch organisierter Körper (Gendarmerie, Grenzwache, Grenzfinanzwache und Finanzgefällskontrolle) und von Vereinen zur Pflege militärischer Ausbildung im Alter von 17 bis 60 Jahren,
c) die vorzeitige Stellung der 18- und 19jährigen,
d) die neuerliche Stellung jener Angehörigen aller der regelmäßigen Wehrpflicht unterliegenden Jahrgänge, die bei den ordentlichen Stellungen untauglich befunden oder als zum Militärdienst untauglich aus der Wehrmacht entlassen wurden, d. h. also eine Musterung der Wehrpflichtigen bis zum 50. Lebensjahr.

Auch diese außerordentlichen Verfügungen sind dem Präsidenten der Republik nach vorheriger Anhörung der Regierung überlassen, doch muß er nach der vom Wehrausschusse beigefügten Bestimmung des Gesetzes zu den unter c) und d) angeführten Verfügungen die vorherige Genehmigung der Nationalversammlung einholen.

V. Entlassung aus der čechoslovakischen Wehrmacht.

Zu den §§ 29—31. Die Entlassung aus der Wehrmacht erfolgt:

a) nach vollstreckter Wehrpflicht,
b) wegen Untauglichkeit und gesetzwidriger Assentierung,
c) im Falle befugter Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

ad a) und b): Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

ad c): Das Recht der Auswanderung in das Ausland kann gemäß § 110 der Verfassungsurkunde nur durch ein Gesetz beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist im § 31 des Wehrgesetzes statuiert. Darnach bedürfen Angehörige der Republik männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollstreckt haben, wenn sie zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft auswandern wollen, einer besonderen Bewilligung:

a) im Frieden bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr erreichen,
b) während der Mobilisierung und im Kriege
   α) im allgemeinen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollstrecken,
   β) Berufsoffiziere und -Unteroffiziere und solche Personen des Ruhestandes bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollstrecken.

Die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit geht demnach viel weiter als bisher, weil sie alle Personen männlichen Geschlechtes innerhalb der angegebenen Altersgrenze umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob sie dienstpflichtig sind oder nicht, und weil auch die Altersgrenze hinausgeschoben worden ist.

Die Erteilung der Bewilligung steht dem Ministerium für nationale Verteidigung zu, das hinsichtlich der der Dienstpflicht nicht unterliegenden Personen im Frieden das Ministerium des Innern zu hören hat.

Die Schlußbestimmung des § 31, wornach zur wirklichen Entlassung aus der Wehrmacht, bzw. Löschung aus der Evidenz die tatsächliche Auswanderung und Erwerbung der fremden Staatsbürgerschaft erforderlich ist und die Auswanderungsbewilligung erlischt, wenn diese Staatsbürgerschaft nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung der Bewilligung erworben wird, gibt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Digitized by Google

Wohl zu unterscheiden von der im § 31 gesetzlich statuierten Beschränkung der Auswanderungsfreiheit ist die Beschränkung wehrpflichtiger Personen hinsichtlich der Reisen in das Ausland; in dieser Beziehung wird auf die Bemerkungen zu § 37 verwiesen.

VI. Meldepflicht.

Zu § 32. Einen Ausfluß der Wehrpflicht bildet die Verpflichtung zu verschiedenen, die Erfüllung der Stellungs- und der Dienstpflicht sichernden Meldungen; die einzelnen Fälle der Meldepflicht wurden im Gesetze selbst ausdrücklich normiert, um die notwendige Grundlage für die betreffenden Strafbestimmungen des VIII. Abschnittes zu schaffen. Durch die Worte: „nach Maßgabe besonderer Bestimmungen" wird auf die Erlassung von Durchführungsvorschriften über Ort und Art der Meldung Bezug genommen.

Der Meldepflicht unterliegen:

a) die Stellungspflichtigen in dem der Stellung vorangehenden Jahre zum Zwecke der Verzeichnung der Stellungspflichtigen,
b) die uneingereihten Assentierten bei einem Aufenthaltswechsel und beim Abgang zur Präsenzdienstleistung,
c) die dauernd beurlaubten Militärpersonen, die Reservemänner, die Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes und die nach § 3 zu besonderen Dienstleistungen verpflichteten Personen zu Evidenzzwecken.

Erwähnt sei noch, daß die nach den alten Wehrgesetzen bestehende Institution der Kontrollversammlungen (Hauptrapporte) in das neue Gesetz nicht übernommen worden ist.

VII. Allgemeine Rechte und Pflichten.

Neben der Stellungs- und Dienstpflicht und der damit im engsten Zusammenhange stehenden Meldepflicht als dem unmittelbaren Ausfluß der Wehrpflicht ergibt sich aus dieser Pflicht, bzw. aus dem Wehrverhältnis eine Reihe von Rechten und Pflichten, von denen der VII. Abschnitt des Gesetzes handelt.

Es sind dies die Sonderstellung der dem Wehrgesetze unterliegenden Personen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt (§§ 33—35), die Beschränkungen hinsichtlich der Verehelichung (§ 36) und der Reisen in das Ausland (§ 37), die Ansprüche der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen auf Bezüge und Versorgung (§ 38) und jene der Familien von Militärpersonen auf einen Unterhaltsbeitrag (§ 39).

Zu den §§ 33—35. Was zunächst die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt anbelangt, so ist vor allem zu erwähnen, daß in bürgerlichen Angelegenheiten alle dem Wehrgesetze unterliegenden Personen den bürgerlichen Gesetzen und Behörden unterstehen, was für die aktiven Militärpersonen im letzten Absatz des § 33 und für die sonstigen der Wehrpflicht unterliegenden Personen im ersten Absatz des § 34 ausdrücklich bestimmt ist, während es sich für die gemäß § 3 herangezogenen Personen aus der Fassung des § 35 von selbst ergibt.

Im übrigen sind zu unterscheiden:

a) die aktiven Militärpersonen,
b) die sonstigen der Wehrpflicht gemäß § 2 unterliegenden Personen und
c) die gemäß § 3 herangezogenen Personen.

ad a): Die aktiven Militärpersonen unterliegen gemäß § 33 der militärischen Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt, insoweit durch besondere Gesetze keine Ausnahmen festgesetzt sind. Solche Ausnahmen gelten nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung bezüglich der Gefällsübertretungen (Allerh. Entschließung vom 20. Juli 1837)

Digitized by Google

und der unter das Gesetz vom 17. Oktober 1919, S. d. G. u. V. Nr. 567, über die Volksgerichte zur Bestrafung des Kriegswuchers fallenden strafbaren Handlungen (§ 31 dieses Gesetzes).

Bezüglich des Umfanges der Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt verweist das Gesetz auf die Militärstrafprozeßordnung und die militärischen Dienstvorschriften.

Eine naturgemäße Einschränkung der militärischen Disziplinargewalt wird im 2. Absatze des § 33 ähnlich wie im alten Wehrgesetze hinsichtlich jener administrativen Maßnahmen verfügt, die bei im Disziplinarwege zu bestrafenden Handlungen getroffen werden müssen, indem diese Maßnahmen den zuständigen Verwaltungsbehörden zugewiesen werden.

Der Motivenbericht erläutert den Begriff der aktiven Militärpersonen im Sinne der Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung und nicht der tatsächlichen Dienstleistung und fügt bei, daß das Verhältnis der Aktivität z. B. durch Erkrankung oder zeitweise Beurlaubung nicht unterbrochen werde.

ad b): Die sonstigen der Wehrpflicht gemäß § 2 unterliegenden Personen, d. s. die Personen, die der ordentlichen Stellungspflicht noch nicht entsprochen, die Assentierten, die den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, dann die nichtaktiven Militärpersonen unterstehen gemäß § 34 ebenso wie in bürgerlichen in der Regel, d. h. insoweit durch das Wehrgesetz keine Ausnahmen festgesetzt sind, auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Die Fälle, in denen diese Personen der militärischen Disziplinargewalt unterstehen, sind im § 34 selbst angeführt; sie betreffen nur uneingereihte Assentierte (wegen Nichtmeldung beim Abgang zur Präsenzdienstleistung) und nichtaktive Militärpersonen (wegen Außerachtlassung der Vorschriften über die Verwahrung und Geheimhaltung dienstlich übernommener reservierter Behelfe und wegen nicht als Vergehen strafbarer Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles). Eine Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit ist nur für nichtaktive Militärpersonen vorgesehen, indem bezüglich jener strafbaren Handlungen, wegen derer solche Personen dieser Gerichtsbarkeit unterstehen, auf die Militärstrafprozeßordnung verwiesen wird; eine ausdrückliche Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit enthält aber auch das Wehrgesetz selbst im § 56, Abs. 2, hinsichtlich der in den §§ 47 bis 51 bezeichneten Vergehen.

ad c): Bei den gemäß § 3 im Falle der Mobilisierung und im Kriege herangezogenen Personen bildet die Unterstellung unter die militärische Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt naturgemäß eine Ausnahme. Das Gesetz unterscheidet im § 35 zwei Fälle, in denen diese Unterstellung eintritt:

α) Falls die betreffenden Personen zur Dienstleistung im Bereiche der operierenden Armee zugeteilt sind, unterstehen sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt wegen aller strafbaren Handlungen, die sie während der Zeit dieser Zuteilung begehen;

β) andernfalls unterstehen sie ihr bloß dann, wenn sie einem militärischen Kommando unterstellt sind, und nur hinsichtlich der Verletzung ihrer Pflichten bei der Erfüllung besonderer Dienstleistungen.

Zu § 36. Die Beschränkungen hinsichtlich der Verehelichung sind im wesentlichen aus den bisher geltenden Bestimmungen übernommen worden. Nach § 36 sind zwei Fälle zu unterscheiden, in denen vom Standpunkte des Wehrgesetzes eine behördliche Ehebewilligung erforderlich ist:

Digitized by Google

a) Personen, die der ordentlichen Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, bedürfen zur Verehelichung einer Bewilligung der politischen Behörde zweiter Instanz, die nur bei Nachweis besonders rücksichtswürdiger Gründe erteilt wird und bezüglich deren die näheren Bestimmungen dem Verordnungswege überlassen sind;

b) Assentierte, die den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, ferner Personen im Präsenzdienste sowie Militärpersonen von Beruf bedürfen einer Bewilligung der Militärbehörde.

Sonst ist zur Verehelichung keine besondere behördliche Bewilligung erforderlich, was also sowohl für die Personen, die der ordentlichen Stellungspflicht (in allen drei Stellungsklassen) bereits entsprochen haben und nicht assentiert wurden, als auch für die Reservemänner gilt.

Ausdrücklich hebt das Gesetz hervor, daß die Bewilligung zur Verehelichung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zur Folge hat.

Zu § 37. Was die Beschränkungen der Reisen in das Ausland anbelangt, können solche nach § 37 im Frieden nur durch eine Regierungsverordnung normiert werden, wogegen während der Mobilisierung und im Kriege der Minister für nationale Verteidigung wehrpflichtigen Personen Reisen in das Ausland unter Umständen auch überhaupt verbieten kann.

Wie der Motivenbericht hervorhebt, bedürfen Militärpersonen zu Reisen in das Ausland derselben von der zuständigen politischen Behörde auszustellenden Reisedokumente wie Zivilpersonen; die vorgesehene Regierungsverordnung wird daher die Bestimmungen darüber zu enthalten haben, inwieweit von den politischen Behörden diese Reisedokumente an wehrpflichtige Personen nur mit Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausgestellt werden können.

Der Ausschußbericht verweist darauf, daß diese Regierungsverordnung sich nur auf die Reisen in das Ausland beziehen kann und das durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Recht der Auswanderungsfreiheit nicht beeinträchtigen darf, bezüglich dessen nach § 110 der Verfassungsurkunde Beschränkungen bloß durch ein Gesetz statuiert werden können, wie dies im § 31 des Wehrgesetzes geschehen ist.

Zu § 38. Hinsichtlich der Bezüge und der Versorgung der Militärpersonen sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen enthält das Wehrgesetz nur den allgemeinen Hinweis, daß sie durch besondere Gesetze und Vorschriften geregelt werden.

In dieser Beziehung kommt vor allem das Gesetz vom 19. März 1920, S. d. G. u. V. Nr. 195, über die Regelung der Dienstbezüge des čechoslovakischen Heeres und überdies auch das Gesetz vom 19. März 1920, S. d. G. u. V. Nr. 194, betreffend die Regelung der Übernahme der Militärgagisten der vormaligen österreichisch-ungarischen, österreichischen und ungarischen Wehrmacht in die Wehrmacht der Čechoslovakischen Republik und die Regelung der Versorgungsansprüche der vormaligen Militärgagisten, die sich an der čechoslovakischen Nation vergangen haben, in Betracht.

Zu § 39. Ebenso wird die Regelung des Unterhaltsbeitrages für die Familien der Militärpersonen einem besonderen Gesetze überlassen.

Hinsichtlich des staatlichen Unterhaltsbeitrages im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) gilt derzeit das Gesetz vom 23. September 1919, S. d. G. u. V. Nr. 530. Für den Frieden galt in Österreich das Gesetz vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerückten. Dieses

Digitized by Google

letztere Gesetz bedarf nunmehr einer wesentlichen Ausgestaltung, weil die Begünstigung der alten Wehrgesetze, betreffend die Einteilung der Familienerhalter in die Ersatzreserve, aufgehoben und deshalb eine anderweitige Fürsorge für die Familien der betreffenden Personen notwendig geworden ist. Hatten nach dem erwähnten Gesetze die Angehörigen eines zum nichtaktiven Mannschaftsstande zählenden, auf Grund einer Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung oder eines als Familienerhalter in die Ersatzreserve eingeteilten, zur militärischen Ausbildung Eingerückten unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, insofern ihr Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen abhängig war, so ist es jetzt, wie der Motivenbericht hervorhebt, notwendig, unter ähnlichen Voraussetzungen den Angehörigen solcher Personen während der ganzen Dauer des Präsenzdienstes, während der Reservistenübungen und während einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung (§ 27) einen solchen Anspruch zuzuerkennen, was eben durch ein neues Gesetz geschehen soll. Die Regierungsvorlage hatte als Bedingung des Anspruches die vollständige Abhängigkeit des Unterhaltes der Familie von der betreffenden Person aufgestellt, das Wort „vollständig" wurde aber vom Wehrausschusse gestrichen, um dem künftigen Gesetze nicht zu präjudizieren.

VIII. Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen des VIII. Abschnittes beziehen sich auf die verschiedenen Verletzungen der im Wehrgesetze statuierten Pflichten. Als solche Verletzungen werden behandelt:

1. das Unterlassen der vorgeschriebenen Meldung (§ 40),
2. die unerlaubte Verehelichung (§ 41),
3. verschiedene Fälle der Verletzung der Stellungs-, bzw. auch der Dienstpflicht (§§ 42—46 und 58),
4. die besonderen Fälle der Verletzung der Dienstpflicht durch Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, bzw. Nichteinrückung (§§ 47—51, § 56, Abs. 2, zweiter Satz, und § 57) und
5. die Verletzung der im § 3 statuierten Verpflichtung der durch keine Dienstpflicht gebundenen Personen zu besonderen Dienstleistungen.

Außer der in den eben angeführten Paragraphen enthaltenen Feststellung des Tatbestandes der einzelnen Delikte und des Strafausmaßes enthält der VIII. Abschnitt noch verschiedene allgemeine Bestimmungen materiellrechtlicher und prozessualer Natur über die Strafbarkeit der im Auslande verübten Übertretungen (§ 53), die Verjährung (§ 54), die Verwendung und Umwandlung der Geldstrafen (§ 55) sowie über den Umfang der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen und über die Zuständigkeit für das Strafverfahren (§ 56).

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen des näheren eingegangen wird, sei zusammenfassend vorausgeschickt, daß das Gesetz je nach Art und Schwere der strafbaren Handlung folgende Strafen androht:

a) ausschließlich eine Geldstrafe wegen der Übertretungen in den Fällen der §§ 40—42,
b) eine Freiheits-, und zwar Arrest- oder eine Geldstrafe wegen des Vergehens des § 47, bzw. des § 56, Abs. 2,
c) eine Freiheitsstrafe, die fakultativ mit einer Geldstrafe verbunden werden kann, und zwar
   α) Arrest, bzw. im vormals ungarischen Gebiet Verschließung wegen der Übertretungen in den Fällen der §§ 43, 45, Abs. 2 und 3, und 52,

Digitized by Google

β) Arrest — auch im vormals ungarischen Gebiet — wegen der Vergehen der §§ 44, 45, Abs. 1 und 3, und 46,

γ) strengen Arrest wegen der Vergehen der §§ 48—51, bzw. 56, Abs. 2,

d) als Nebenstrafe überdies in den Fällen der §§ 45 und 46 noch den Verfall des zur Erreichung des Zweckes der strafbaren Handlung Geleisteten.

Zu § 40. Von den im § 32 statuierten Fällen der Meldepflicht ist jener des Punktes 3 (Meldung der uneingereihten Assentierten beim Abgange zur Präsenzdienstleistung) im § 40 nicht angeführt, weil dieser Fall gemäß § 34 der militärischen Disziplinargewalt überlassen ist. Das ungerechtfertigte Unterlassen der sonstigen, im § 32 angeführten Meldungen begründet eine Übertretung.

Zu § 41. Die unerlaubte Verehelichung bildet gleichfalls eine Übertretung, die nicht bloß derjenige Wehrpflichtige, der die unerlaubte Ehe abschließt, sondern auch derjenige begeht, der beim Abschluß einer solchen Ehe wissentlich oder — soweit es sich um eine Amtsperson handelt — auch nur fahrlässig mitwirkt. Voraussetzung ist aber, daß der Betreffende nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit untersteht, weil sonst die militärischen Strafgesetze und Disziplinarvorschriften (insbesondere § 780 des Militärstrafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19) Anwendung finden.

Zu den §§ 42—46. Die Vorschriften dieser Paragraphen, betreffend die Verletzung der Stellungs-, bzw. auch der Dienstpflicht finden zufolge der Bestimmung des § 56, Abs. 1, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme hinsichtlich des § 46 auch auf die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen Anwendung, die eine der hier bezeichneten strafbaren Handlungen verüben oder daran mitwirken. Von diesen Delikten sind drei als Übertretung und drei als Vergehen qualifiziert.

a) Den leichtesten Fall bildet das Versäumen der Stellung oder Überprüfung, d. h. das ungerechtfertigte verspätete Erscheinen bei der Stellung oder Überprüfung, das ebenso wie die Anstiftung hiezu eine Übertretung bildet (§ 42).

b) Eine strenger strafbare Übertretung bildet die Vereitlung der Stellung oder Überprüfung durch Ausbleiben, um sich der Stellungspflicht zu entziehen, sowie die Anstiftung und Hilfeleistung hiezu (§ 43); die Übertretung wird bei nachträglicher freiwilliger Erfüllung der Stellungspflicht milder beurteilt.

c) Die Stellungsflucht und die Flucht vor dem Militärdienst bildet ein Vergehen, das dadurch begangen wird, daß ein Wehrpflichtiger in der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, die Republik verläßt oder zur Zeit, in der er seiner Stellungspflicht entsprechen soll, sich in derselben Absicht außerhalb der Grenzen der Republik aufhält, bzw. dadurch, daß ein Assentierter die Republik verläßt, um sich dem Antritte des Präsenzdienstes oder der zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung zu entziehen (§ 44); der Versuch dieses Vergehens ist zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 58 auch im vormals ungarischen Gebiet strafbar, während dies im vormals österreichischen Gebiet schon zufolge der generellen Bestimmung des § 239 im Zusammenhalt mit § 5 des allgemeinen Strafgesetzes der Fall ist.

d) Das Delikt der Umgehung der Wehrpflicht durch listige Umtriebe (§ 45) ist gegeben, wenn sich jemand listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Stellungs- oder der Dienstpflicht zu entziehen. Hiebei unterscheidet das Gesetz einen schwerer und einen milder qualifizierten Fall:

α) Ein Vergehen liegt vor, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, sich oder einen anderen der Stellungspflicht oder gänzlich dem Präsenzdienst oder gänzlich einer aktiven Dienstleistung anderer Art zu entziehen;

Digitized by Google

β) eine Übertretung liegt vor bei Entziehung von der zwölfwöchentlichen Ausbildung, von einer Waffen(Dienst)übung, einer besonderen Reservistenübung oder bei teilweiser Entziehung vom Präsenzdienst oder von einer aktiven Dienstleistung anderer Art.

e) Das Vergehen der vorsätzlichen Selbstbeschädigung oder Beschädigung eines anderen (§ 46) liegt natürlich nur vor, soweit nicht der Tatbestand des Militärverbrechens der Selbstbeschädigung (§ 293 ff. des Militärstrafgesetzbuches) gegeben ist, wie § 56 ausdrücklich hervorhebt.

Das Vergehen der Selbstbeschädigung begeht, wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht teilweise oder ganz untauglich zu machen; jenes der Beschädigung eines anderen begeht, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen.

Für den Versuch dieser Vergehen gilt hinsichtlich des vormals ungarischen Gebietes dieselbe Sonderbestimmung des § 58 wie für jenen des Vergehens des § 44, in welcher Beziehung auf die oben unter c) enthaltene Bemerkung verwiesen wird.

Zur Bestimmung des letzten Absatzes des § 46, wornach die Strafbestimmungen dieses Paragraphen auch auf die der Zivilgerichtsbarkeit unterstehenden Personen Anwendung finden, die im vormals ungarischen Gebiet an dem Militärverbrechen der Selbstbeschädigung teilnehmen, ist zu erwähnen, daß für das vormals österreichische Gebiet bezüglich der der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen die Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen überhaupt das Verbrechen des § 222 des allgemeinen Strafgesetzes bildet, dessen Untersuchung und Bestrafung gemäß § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, im Frieden den Zivilgerichten zusteht; für die der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Nichtsoldaten bildet die Anstiftung, Beihilfe und Teilnahme am Militärverbrechen der Selbstbeschädigung im ganzen Gebiet der Republik das Verbrechen der „Vorschubleistung" zur Selbstbeschädigung (§ 297 des Militärstrafgesetzbuches).

Zu den §§ 47—51. Die Bestimmungen dieser Paragraphen, betreffend die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, bzw. die Nichteinrückung ohne besondere Einberufung, die durch die Vorschriften des § 56, Abs. 2, und des § 57 ergänzt werden, treten an die Stelle der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, bzw. des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890, die im § 67 ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden. Sie stellen gegenüber dem bisherigen Zustande eine wesentliche Milderung dar, da alle Deliktsfälle nur als Vergehen erklärt sind, während die zitierten Gesetze die wichtigsten Fälle als Militärverbrechen, bzw. Verbrechen qualifiziert hatten.

Das Gesetz unterscheidet die einzelnen Deliktsfälle mit ihrer verschiedenen Strafbarkeit je nach Art der Dienstleistung, auf die sich die Einberufung, bzw. die Einrückungspflicht bezieht, und teilweise auch noch darnach, ob der betreffende Dienst im Frieden oder während der Mobilisierung oder im Kriege anzutreten ist. Nach der Strafbarkeit geordnet, lassen sich die einzelnen Fälle in folgende vier Gruppen einteilen:

a) Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zum Antritt der zwölfwöchentlichen militärischen Ausbildung, einer Waffen(Dienst)übung oder einer besonderen Reservistenübung (§ 47), bedroht mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Kč,

Digitized by Google

b) Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zum Antritt des Präsenzdienstes im Frieden (§ 48), bedroht mit strengem Arrest bis zu 1 Jahr, womit Geldstrafe bis zu 10.000 Kč verbunden werden kann,

c) Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zum Antritt einer ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung — im Frieden, gemäß § 25 — (§ 49), bedroht mit strengem Arrest bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 20.000 Kč verbunden werden kann,

d) Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zum Antritt des Präsenzdienstes während der Mobilisierung und im Kriege (§ 48), zum Antritt der aktiven Dienstleistung während einer teilweisen oder allgemeinen Mobilisierung (§ 50) und Nichteinrückung ohne besondere Einberufung gemäß § 26 — bei einer allgemeinen Mobilisierung — (§ 51), bedroht mit strengem Arrest bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 30.000 Kč verbunden werden kann.

In den Fällen der §§ 48—50 ist der Tatbestand des Vergehens erst nach Verstreichen eines gewissen Zeitraumes nach Ablauf der für die Einrückung festgesetzten Frist gegeben, welcher Zeitraum im Frieden mit 3 Tagen, im Falle der Mobilisierung und im Kriege mit 48 Stunden bemessen ist. Kürzere Versäumnisse sind der Bestrafung durch die militärischen Disziplinarbehörden überwiesen (siehe § 34).

Die wenn auch erfolglose Verleitung zu einem der in den §§ 47—51 bezeichneten Vergehen bildet zufolge der Bestimmung des § 56, Abs. 2, zweiter Satz, gleichfalls ein Vergehen, das mit der für den Täter festgesetzten Strafe bedroht ist.

Die Strafbestimmungen der §§ 47—51 und des § 56, Abs. 2, haben zufolge der Vorschrift des § 57 nur subsidiäre Geltung für den Fall, daß die betreffende Handlung nicht den Tatbestand einer strenger zu bestrafenden Handlung (z. B. des Militärverbrechens der Desertion, des Verbrechens der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 7, Abs. 2, des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78) bildet.

Für die Vergehen der §§ 47—51 gilt — wie schon in den Bemerkungen zu den §§ 33—35 erwähnt wurde — die Sonderbestimmung, daß die Personen, die eines dieser Vergehen verüben, gemäß § 56, Abs. 2, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen; bezüglich des Vergehens der Verleitung zu einem derartigen Vergehen gilt diese Sonderbestimmung nach § 56, Abs. 2, zweiter Satz, nicht, diese Vergehen sind vielmehr je nachdem, welcher Strafgerichtsbarkeit der Betreffende untersteht, von dem Zivil- oder dem Militärgerichte zu bestrafen.

Zu § 52. Die Nichtbefolgung des Aufgebotes, zur Erfüllung besonderer Dienstleistungen gemäß § 3 des Gesetzes einzurücken, bildet eine Übertretung.

Zu § 53. Die Vorschrift, daß die im Wehrgesetze bezeichneten Übertretungen auch dann strafbar sind, wenn sie außerhalb der Republik begangen werden, bedeutet bloß eine Erweiterung des nach den einschlägigen Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, bzw. des Militärstrafgesetzbuches für Verbrechen, Vergehen und für die von den Gerichten zu bestrafenden Übertretungen geltenden gleichen Grundsatzes auf die von den politischen, bzw. polizeilichen Behörden zu bestrafenden Übertretungen.

Zu § 54. Zu den Bestimmungen über die Verjährung der strafbaren Handlungen, durch die einerseits die Verjährungszeit nach der Schwere der strafbaren Handlungen verschieden lang bemessen und andererseits der Beginn der Verjährungszeit bei den einzelnen Delikten festgesetzt wird, ist nur zu bemerken, daß die Verjährungszeiten etwas abweichend von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar teils länger, teils kürzer bestimmt sind.

Digitized by Google

Zu § 55. Da an Stelle der Militärtaxe gemäß § 4 eine Militärsteuer treten soll und demnach auch der Militärtaxfonds, an den bisher die Strafgelder abzuführen waren, wegfallen wird, ist bezüglich der Verwendung der Strafgelder und der für verfallen zu erklärenden Beträge, bzw. Sachen eine andere Bestimmung getroffen worden, wodurch aber sachlich keine Änderung herbeigeführt wird, da die Verwendung für Zwecke der Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen nach Militärpersonen vorgeschrieben ist, was ja auch Zweckbestimmung des Militärtaxfonds war.

Bezüglich der Umwandlung der verhängten Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist dem geminderten Geldwerte insofern Rechnung getragen worden, als — statt wie bisher für je 10 K — für je 50 Kč ein Tag Freiheitsstrafe zu bemessen ist; für die kumulativ angedrohten Geldstrafen ist bei der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe als Höchstgrenze das Ausmaß der verhängten Hauptstrafe festgesetzt, während bisher nur die Hälfte dieser Strafe zulässig war.

Das im letzten Absatz des § 55 aufgestellte Verbot der Umwandlung der bei den Vergehen gemäß den §§ 43 bis 46 verhängten Freiheitsstrafen in Geldstrafen bedeutet eine Ausnahme von den diese Umwandlung zulassenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, wie sie z. B. das allgemeine österreichische Strafgesetz im § 261 enthält; bei der in den §§ 47—51 angedrohten Strafe des strengen Arrestes ist eine solche Umwandlung schon kraft der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, wogegen sie hinsichtlich der im § 52 angedrohten Arrest-, bzw. Verschließungsstrafe zulässig ist.

Zu § 56. Hinsichtlich des Umfanges der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Wehrgesetzes sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für das Strafverfahren sei unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zu den §§ 41, 42—46 und 47—51 teilweise wiederholend und ergänzend folgendes bemerkt:

a) Für die Delikte der §§ 40, 41 und 52 kommen überhaupt bloß der Zivilgerichtsbarkeit unterstehende Personen als Täter in Betracht und das Strafverfahren gehört in den Wirkungskreis der zuständigen politischen, bzw. im vormals ungarischen Gebiet der polizeilichen Behörden erster Instanz; für der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen, für die von diesen Deliktsfällen überhaupt nur jener der unerlaubten Verehelichung (§ 41) in Frage käme, gilt nicht der § 41 des Wehrgesetzes, sondern sie sind nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften zu behandeln.

b) Die Delikte der §§ 42—46 können sowohl der Zivil- als auch der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen begehen, letztere mit der Einschränkung, daß § 46 nicht anwendbar ist, wenn das Verbrechen der Selbstbeschädigung vorliegt; das Strafverfahren kommt bei ersteren hinsichtlich des Deliktes des § 42 den politischen, bzw. im vormals ungarischen Gebiet den polizeilichen Behörden erster Instanz, hinsichtlich der Delikte der §§ 43—46 den Zivilstrafgerichten, bei letzteren den Militärbehörden (Militärgerichten) zu.

c) Wegen der Delikte der §§ 47—51 untersteht jedermann der Militärstrafgerichtsbarkeit.

d) Das Delikt des § 56, Abs. 2, zweiter Satz (Verleitung zu einem der in den §§ 47—51 bezeichneten Vergehen) können sowohl der Zivil- als auch der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Personen begehen; zuständig ist je nachdem, welcher Strafgerichtsbarkeit der Täter untersteht, das Zivil- oder das Militärgericht.

Zu § 57. Die Bestimmung dieses Paragraphen über die subsidiäre Geltung der Strafbestimmungen der §§ 47—51 und des § 56, Abs. 2, ist bereits in den Bemerkungen zu den §§ 47—51 zur Erörterung gelangt.

Digitized by Google

Zu § 58. Die für das vormals ungarische Gebiet behufs Herstellung der Rechtseinheit im ganzen Staatsgebiete getroffene Bestimmung über die Strafbarkeit des Versuches strafbarer Handlungen gemäß den §§ 44 und 46 ist bereits bei diesen Paragraphen besprochen worden.

IX. Übergangsbestimmungen.

Von besonderer Bedeutung und Aktualität sind naturgemäß die Übergangsbestimmungen der §§ 59—64.

Vorausgeschickt sei, daß diese Bestimmungen in der Regierungsvorlage eine viel weitergehende Heranziehung der älteren Wehrpflichtigen vorsahen, als das Gesetz selbst in der vom Wehrausschusse abgeänderten Fassung normiert.

Der Übergang aus den bisherigen Verhältnissen ist dadurch kompliziert, daß während der ganzen Kriegszeit die regelmäßige Handhabung der Wehrgesetze durch die Praktizierung der erweiterten Landsturm- und der Kriegsleistungsgesetze ersetzt war.

Der Zweck der Übergangsbestimmungen geht einerseits dahin, zu Evidenz- und Mobilisierungszwecken die Eignung der älteren Jahrgänge zu konstatieren, andererseits aber auch die Erreichung des Friedensstandes für die ersten Jahre der Geltung des neuen Wehrgesetzes sicherzustellen.

Zu § 59. Zunächst ist die grundsätzliche Bestimmung getroffen, daß die Wehrpflicht nach den früher geltenden Gesetzen bis zu dem Zeitpunkte in Kraft bleibt, in welchem die im neuen Wehrgesetze festgesetzte Wehrpflicht nach den Durchführungsvorschriften in Kraft tritt, und daß die Wehrpflichtigen aus dem bisherigen in das neue Wehrverhältnis übersetzt werden, das ihnen nach ihrem Alter und nach Maßgabe des neuen Gesetzes zukommt, bzw. daß die Personen, die nach den bisherigen Gesetzen nicht wehrpflichtig waren (die 43- bis 50jährigen) in das entsprechende Verhältnis neu eingereiht werden.

Zu den §§ 60 und 61. Die Bestimmungen dieser Paragraphen dienen der Sicherstellung des Friedensstandes in den ersten Jahren der Geltung des neuen Gesetzes.

1. Im Jahre 1920 werden darnach die Jahrgänge 1900, 1899 und 1898 der Stellung unterzogen, das heißt also, es kommt einfach die Vorschrift des § 9 des neuen Wehrgesetzes zur Anwendung, wobei besondere Durchführungsvorschriften in Aussicht gestellt sind, die — wie der Motivenbericht erwähnt — auch Bestimmungen darüber enthalten werden, daß gewisse Personen, insbesondere solche, die zur Zeit der Stellung aktiven Militärdienst leisten, ausnahmsweise bei der Stellung nicht persönlich erscheinen müssen.

Zur aktiven Dienstleistung werden im Jahre 1920 herangezogen:

A. Freiwillige;

B. die assentierten Angehörigen der drei zur Stellung gelangten Jahrgänge 1900, 1899 und 1898, und zwar

a) jene des Jahrganges 1900 auf die Dauer von 2 Jahren,

b) jene des Jahrganges 1899:

α) falls deren im Landsturm etwa bereits geleisteter aktiver Dienst die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, auf die Dauer von 14 Monaten,

β) sonst auf die Dauer eines Jahres,

c) jene des Jahrganges 1898 auf die Dauer eines Jahres, aber nur dann, falls deren im Landsturm etwa bereits geleisteter aktiver Dienst die Dauer eines Jahres nicht übersteigt;

Digitized by Google

C. falls hiedurch der Friedensstand nicht erreicht wird, ausnahmsweise auch noch die Angehörigen des Jahrganges 1897, eventuell auch noch der älteren Jahrgänge bis einschließlich zum Jahrgang 1892, insoweit sie nach der letzten gültigen Klassifikation zum Militärdienst mit der Waffe tauglich befunden wurden und deren im Landsturm etwa bereits geleisteter aktiver Dienst die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigt.

2. Für die in den Jahren 1921—1925 Assentierten greift eine Verlängerung des regelmäßigen Präsenzdienstes Platz, und zwar:

A. Für die in den Jahren 1921 und 1922 Assentierten besteht die Verpflichtung zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von 10 Monaten, woraus sich eine Gesamtdienstzeit von 2 Jahren (wie für die im Jahre 1920 assentierten Angehörigen des Jahrganges 1900) ergibt. Da im Jahre 1921 die Geburtsjahrgänge 1901, 1900 und 1899 und im Jahre 1922 die Geburtsjahrgänge 1902, 1901 und 1900 zur Stellung gelangen, sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des letzten Absatzes des § 61 alle in diesen zwei Jahren assentierten Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge ohne Ausnahme zu einer zweijährigen aktiven Dienstleistung verpflichtet; dies führt zu einer eigenartigen Konsequenz bezüglich der Angehörigen des Geburtsjahrganges 1899: Wenn nämlich ein Angehöriger dieses Jahrganges bisher überhaupt keinen aktiven Dienst im Landsturm geleistet hat und im Jahre 1920 assentiert wird, so kann er nach der Bestimmung des § 61, Abs. 1, lit. c), nur auf die ganze Dauer des regelmäßigen Präsenzdienstes, also auf 14 Monate zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden; wird er aber im Jahre 1920 als derzeit untauglich zurückgestellt und erst im Jahre 1921 (in der 3. Stellungsklasse) assentiert, so ist er gemäß § 61, Schlußabsatz, unmittelbar nach Beendigung des regelmäßigen Präsenzdienstes noch zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von 10 Monaten, zusammen also zu einer zweijährigen aktiven Dienstleistung verpflichtet. Es wird wohl notwendig sein, diesen offenbaren Redaktionsfehler des Gesetzes zu beseitigen.

B. Für die in den Jahren 1923—1925 Assentierten, also für die in diesen Jahren assentierten Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1901 (3. Stellungsklasse), 1902 (2. oder 3. Stellungsklasse), 1903 (alle drei Stellungsklassen), 1904 (1. oder 2. Stellungsklasse) und 1905 (1. Stellungsklasse) wird die regelmäßige Präsenzdienstpflicht um weitere 4 Monate, also auf eineinhalb Jahre verlängert.

Zu § 62. Die Landsturmmänner vom Jahrgang 1897 aufwärts, die nach der letzten gültigen Klassifikation zum Militärdienst mit der Waffe tauglich sind, gelten als assentiert und werden, soweit sie nicht gemäß § 61 im Jahre 1920 ausnahmsweise zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden (was nur bei den Jahrgängen 1897—1892 geschehen kann) in die Reserve eingereiht, während die anderen Angehörigen dieser Jahrgänge als nichtassentiert gelten.

Bezüglich der als assentiert geltenden Angehörigen der Jahrgänge 1897 bis 1892, die bisher keine militärische Ausbildung genossen haben und auch nicht gemäß § 61 zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung herangezogen werden, ist dem Minister für nationale Verteidigung das Recht eingeräumt, sie einer militärischen Ausbildung in der Dauer von höchstens 12 Wochen zu unterziehen.

Zu § 63. Dem Grundsatze der Gleichheit der Wehrpflicht entsprechend, verfügt dieser Paragraph, daß auch die Personen, die nach den früheren Gesetzen Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht genießen, gleichfalls in jenes Wehrverhältnis zu übersetzen sind, das ihnen nach dem neuen Gesetze zukommt. Hievon wird — wie der Motivenbericht sagt, aus politischen Gründen — bloß eine einzige Ausnahme hinsichtlich der Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes gemacht, die am Tage des Inkraft-

Digitized by Google

tretens des neuen Gesetzes die Begünstigung gemäß § 29 der bisherigen Wehrgesetze bereits erworben haben. Für diese gilt, daß sie nach ihrem Alter in die Reserve übersetzt werden und verpflichtet sind, während der Mobilisierung und im Kriege nach Bedarf Dienste ohne Waffe zu leisten; hieraus ergibt sich, daß sie zum Präsenzdienst überhaupt nicht herangezogen werden und daß ihnen auch keine Verpflichtung zu Waffenübungen obliegt. In Hinkunft werden auch Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes keine Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht genießen; inwiefern Geistliche etwa bloß zu bestimmten Gattungen des Militärdienstes (zum Sanitätsdienst) verwendet werden sollen, wird, wie der Motivenbericht erwähnt, in den Durchführungsvorschriften bestimmt werden.

Der Motivenbericht bemerkt zu § 63 noch, daß die Aufhebung der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes nicht viele Personen treffen werde, die den Anspruch auf diese Begünstigung bereits erworben haben, weil die meisten derselben ihren Dienst schon absolviert haben, daß ferner hinsichtlich der Familienerhalter durch die in Aussicht genommene Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an deren Angehörige Ersatz für die bisherige Begünstigung dieser Personen geschaffen werden wird und daß endlich durch den Aufschub des Präsenzdienstantrittes Nachteile und Schädigungen vermieden werden können, die mit der Ableistung des aktiven Dienstes in einer bestimmten Zeit verbunden wären.

Zu § 64. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des neuen Gesetzes auf die vor seiner Wirksamkeit begangenen und noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Handlungen wird der auch sonst allgemein geltende Strafrechtssatz aufgestellt, daß sie nur insofern Platz greift, als die betreffenden Handlungen nach dem neuen Gesetz keiner strengeren Beurteilung als nach den bisher geltenden Gesetzen unterliegen.

Der Motivenbericht erwähnt ausdrücklich, daß hiebei überhaupt nur strafbare Handlungen nach Entstehung des neuen Staates in Frage kommen können, nicht aber zur Zeit der früheren Monarchie begangene Verletzungen der Wehrpflicht.

X. Schlußbestimmungen.

Zu § 65. Durch die gesetzliche Festlegung der Verpflichtung der Matrikelführungen und Gemeindeämter zur Mitwirkung bei Durchführung des Wehrgesetzes wird insbesondere deren Mitwirkung bei der Durchführung der Stellungen, in Evidenzangelegenheiten, bei Vermittlung des Verkehres zwischen den Militärbehörden und den Personen des nichtaktiven Verhältnisses und in allen Angelegenheiten der Wehrpflichtigen, die mit der Erfüllung der Wehrpflicht im Frieden und im Kriege zusammenhängen, sichergestellt. Die Bestimmung bildet überhaupt die gesetzliche Grundlage für alles, was zur Durchführung des Wehrgesetzes den Gemeinden oder Matrikelführungen durch besondere Vorschriften übertragen werden soll.

Zu § 66. Die Bestimmung über die Stempelfreiheit der zum Zwecke der Durchführung des Wehrgesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle (samt Beilagen) und über die Portofreiheit der wechselseitigen Amtskorrespondenz der Gemeindeämter und Matrikelführer in Wehrangelegenheiten ist entsprechend abgeändert aus den alten Wehrgesetzen übernommen worden. Zu erwähnen wäre nur, daß nach den alten Gesetzen für die zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sowie die betreffenden Rekurse auch die Befreiung von den unmittelbaren Gebühren statuiert war, während das neue Gesetz nur von der Stempelfreiheit spricht. Daß die Rekurse in dem neuen Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, bedeutet natürlich nicht, daß sie von der Stempelfreiheit ausgenommen wären; der Motivenbericht spricht, ohne

Digitized by Google

zu dieser Frage speziell Stellung zu nehmen, einfach davon, daß die Eingaben einschließlich der Rekurse und die Protokolle Stempelfreiheit genießen.

Zu § 67. Die mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen werden als aufgehoben erklärt; die hiebei insbesondere — aber nur nach Datum und Zahl — zitierten Gesetze sind das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes, das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 190, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden, und das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu, sowie die korrespondierenden ungarischen Gesetzartikel. Diese Gesetze müssen nach dem Wortlaute des § 67 als vollständig aufgehoben gelten, also beispielsweise das Wehrgesetz samt seinem § 87, durch den verschiedene andere gesetzliche Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, bzw. abgeändert wurden.

Zu § 68. Die Kundmachung des Gesetzes ist, wie schon eingangs erwähnt, in dem am 9. April 1920 ausgegebenen XLI. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen erfolgt. Mit diesem Tage ist demnach das Gesetz zufolge der Bestimmung des § 68 in Wirksamkeit getreten. Hiebei ist aber zu beachten, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in dem Gesetze festgesetzten Wehrpflicht gemäß § 59 in den Durchführungsvorschriften bestimmt werden wird.

Zu § 69. Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern; auf besondere Durchführungsvorschriften (Regierungsverordnungen, besondere Bestimmungen) ist im Gesetze in den §§ 10, 11, 12, 13, 17, 19, 22, 24, 32, 37, 59, 60 und 65 Bezug genommen; in einigen Fällen (zu den §§ 1, 22 und 63) verweist überdies der Motivenbericht auf die Erlassung solcher Durchführungsvorschriften.

Was die drei von der Nationalversammlung zum Wehrgesetze beschlossenen Resolutionen anbelangt, sind die ersten zwei bereits in den Bemerkungen zu § 2, bzw. § 23 besprochen worden. Die dritte Resolution stellt für die Geschäftsführung des Ministeriums für nationale Verteidigung verschiedene grundsätzliche Forderungen im Sinne der Einführung einer Zivilkontrolle über die Gebarung dieses Ministeriums, der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit seines Chefs, der Trennung der Zentralverwaltung des Ministeriums von der eigentlichen Armeeverwaltung, der Herstellung eines möglichst innigen Kontaktes des Ministeriums mit dem Parlament und der ganzen Öffentlichkeit und zu diesem Zwecke der Erweiterung der Kompetenz aller Zivilabteilungen des Ministeriums auf, wobei als End- und Hauptziel darauf gedrungen wird, daß die Heeresverwaltung nicht zum Schaden der Republik in den alten militärisch-bureaukratischen Formen erstarre.

Digitized by Google

B. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des čechoslovakischen Hoeres.

Während das Rekrutenkontingent bisher in den Wehrgesetzen selbst festgestellt war, ist nunmehr der Friedensstand des čs. Heeres durch ein eigenes Gesetz festgestellt worden, und zwar, wie der Motivenbericht erwähnt, aus Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Veränderlichkeit dieses Standes. Dabei ist die Bestimmung der alte Wehrgesetze, wornach die tatsächliche Stellung aller Kontingente nur dann erfolgen konnte, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hatte, nicht übernommen worden, wie auch die hiefür die Grundlage bildende Bestimmung des § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend die dem Reichsrate zugewiesene jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft, in die Verfassungsurkunde der Čechoslovakischen Republik nicht übergegangen ist. Der Motivenbericht bemerkt hiezu, daß der Nationalversammlung die Möglichkeit der alljährlichen Kontrolle der militärischen Angelegenheiten nicht benommen ist, dieselbe vielmehr bei der alljährlichen Bewilligung des Voranschlages des Ministeriums für nationale Verteidigung ausgeübt werden könne.

Zu § 1. Die Regierungsvorlage hatte den Friedensstand von 150.000 Mann für die ersten fünf Jahre der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes vorgesehen, die vom Wehrausschusse abgeänderte Fassung des Gesetzes stellt ihn in dieser Höhe für die ersten vier Jahre nach dem Tage der Einreihung der ersten nach dem neuen Gesetze assentierten Wehrpflichtigen fest; das in der Regierungsvorlage der Regierung vorbehaltene Recht, den Stand innerhalb dieser Zeit über Antrag des Ministers für nationale Verteidigung nach Bedarf zu erhöhen, wurde vom Wehrausschusse gestrichen.

Zu § 2. Daß der Friedensstand nach Ablauf der ersten vierjährigen Periode wieder durch ein Gesetz festzustellen ist, gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Zu § 3. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß durch das Ergebnis der Stellungen der festgestellte Friedensstand überschritten werden wird, ist es dem Verordnungswege überlassen worden, festzusetzen, was mit den Überzähligen zu geschehen hat. Nach Angabe des Motivenberichtes beabsichtigt sie die Militärverwaltung nach einer abgekürzten Dienstzeit in das nichtaktive Verhältnis zu übersetzen, wobei nach Tunlichkeit in erster Reihe jene berücksichtigt werden sollen, die sich auf ihren künftigen Beruf vorbereiten, sowie jene, bei denen besondere Verhältnisse eine Abkürzung der Dienstzeit rechtfertigen.

Zu den §§ 4 und 5. Ein Anlaß zu besonderen Bemerkungen liegt nicht vor.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Alle Zahlen bezeichnen Paragraphen. Die Zahlen **ohne** Zusatz verweisen auf das Wehrgesetz, jene mit vorgesetztem F auf das Friedensstandsgesetz, **beide** zugleich auch auf die erläuternden Bemerkungen; eine besondere Verweisung auf die letzteren – u. zw. durch das der Paragraphenziffer vorgesetzte Wörtchen „zu", bzw. „vor", „nach" – findet sich nur bei solchen Schlagworten, die für das Gesetz überhaupt, beziehungsweise den betreffenden Paragraphen desselben keine Geltung haben.

Ablegung der Offizierscharge. Zu 25.
Administrative Maßnahmen bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Aktive Dienstleistung:
im Frieden. 14—20, 27.
während der Mobilisierung und im Kriege. 23, 28.
Strafbestimmungen. 44—52.
in den Jahren 1920—1925. 61.
Allgemeinheit der Wehrpflicht. 2, zu 4.
Altersklassen. Zu 9.
Amtskorrespondenz der Gemeindeämter und Matrikelführer. 66.
Arrest. 43—52, 55.
Ärztlicher Befund bei den Stellungen. Zu 10.
Assentierte. 14—16, 24, 28. 32, 34, 36, 44, 54, 61, 62.
Assentierung:
gesetzwidrige. 30.
Vereitlung durch strafbare Handlungen. 9, 11.
siehe auch „Stellung".
Aufenthalt, dauernder, bedingt eventuell Einreihung in die **Wehrmacht.** 8.
Aufenthaltswechsel, Meldepflicht. 32.
Aufhebung der früheren Gesetze. 67.
Aufschub des Präsenzdienstes. 10, 16.
Ausbildung:
zu militärberuflichen Diensten. 17.
zwölfwöchentliche. 20, 44, 45, 47, 62.
Ausbleiben von der Stellung. 43.
Ausland:
Eintritt in die Militärdienste eines fremden Staates. 6.
Einrückungspflicht dort weilender Wehrpflichtiger. 26.
Auswanderung dorthin. 31.
Behinderung von Reisen dorthin. 37.
Aufenthalt daselbst in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen. 44.
Strafbarkeit der daselbst begangenen Übertretungen. 53.
Ausländer:
Aufnahme als Freiwillige. 12.
Wehrpflicht derselben nach Erwerbung der čs. Staatsangehörigkeit. 20, zu 2, zu 9.
Ausnahmsweise aktive Dienstleistung. 27, 49, zu 39.

Digitized by Google

Ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten, Gesetze vom Jahre 1888. 69.
Äußere Feinde. 1.
Außerordentliche Maßregeln zur ordnungsmäßigen Durchführung der Stellung. 10.
Außerordentliche Verfügungen. 27, 28, zu 2.
Außerordentliche Wehrpflicht. 2, 27, 28.
Auswanderung. 31, zu 12.

Begünstigungen:
bei freiwilliger Fortsetzung der aktiven Dienstleistung. 19, 22.
nach dem bisherigen Wehrgesetz:
Aufhebung derselben. Zu 2.
Übersetzung der solche genießenden Personen in das neue Wehrverhältnis. 63.
Berechtigungen, Verlust derselben bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Beruf, bestimmter, Präsenzdienstaufschub bei Vorbereitung zu demselben. 16.
Berufsmilitärpersonen:
Wehrpflicht. 2.
Standesergänzung. 13, zu 7.
Endigung des Berufsverhältnisses. 25.
Auswanderungsbewilligung. 31.
Verehelichung. 36.
Beschädigung der eigenen Person oder eines anderen. 46.
Beschwerde:
gegen die Verweigerung des Präsenzdienstaufschubes. 10.
siehe auch „Rechtsmittel".
Besondere Dienstleistungen. 3, 52.
Beurlaubte, dauernd, Meldepflicht derselben. 32.
Beurlaubung, zeitweise. Zu 33—35.
Bezüge der Militärpersonen. 38.
Bürgerliche Angelegenheiten:
der aktiven Militärpersonen. 33.
anderer Wehrpflichtiger. 34.
Bürgerliche Würden, durch Wahl erreichbare. 5.

Charge, Ablegung. Zu 25.

Dauernd Beurlaubte, Meldepflicht. 32.
Demobilisierung, 23.
Desertion. Zu 47—51.
Deutsche Staatsangehörige. Zu 12.
Dienste ohne Waffe. 63.
Dienstleistungen, besondere, im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 3.
Dienstpflicht. 2, 14—28, 44—51, 61—63.
Dienstübungen siehe „Waffenübungen".
Dienstuntauglichkeit, Entlassung wegen derselben. 30.
Disziplinargewalt, militärische. 33—35, 48—50.
Durchführung des Gesetzes. 69.

Ehebewilligung. 36, 41.

Digitized by Google

Eignung, geistige und körperliche. 8.
Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden. 27.
Einberufungsbefehl. 26, 34, 47—50, 54.
Einjährig-Freiwilligendienst, Aufhebung der Begünstigung desselben. Zu 2, zu 63.
Einreihung:
allgemeine Bedingungen. 8.
der Assentierten und Freiwilligen. 14.
vorzeitige. 28.
der bei der vorzeitigen oder neuerlichen Stellung Assentierten. 28.
in das neue Wehrverhältnis. 59.
Einrückungspflicht. 26—34, 47—51, 54.
Eintritt:
freiwilliger. 7, 12.
in die Militärdienste eines fremden Staates. 6.
Elementarereignisse. Verwendung der Wehrmacht bei solchen. 1.
Enthebung von der aktiven Dienstleistung. 24.
Entlassung:
von Berufsoffizieren. 25.
aus der Wehrmacht. 29—31.
Entziehung von der Stellungspflicht. 43.
Ererbte Landwirtschaften, Begünstigung für Besitzer von solchen. Zu 2.
Ergänzung der Wehrmacht. 7—13.
Erkrankung. Zu 33—35.
Ersatzreserve. 63, zu 2.
Erziehung der Jugend, körperliche. 2.
Evidenz:
Löschung aus derselben bei Auswanderung. 31.
der Ersatzreserve. 63, zu 2.

Familien der im aktiven Dienste stehenden Personen, Unterhaltsbeitrag. 39.
Familienerhalter, Begünstigungen. Zu 2, zu 63.
Feinde, äußere. 1.
Fernbleiben von der Stellung. 10.
Finanzgefällskontrolle, Heranziehung zum Kriegsdienste. 28.
Finanzwache, Heranziehung der Grenzfinanzwache zum Kriegsdienste. 28.
Flucht vor dem Militärdienste. 44.
Fortsetzung, freiwillige, der aktiven Dienstleistung. 19, 22.
Freiheitsstrafe:
bis zu drei Monaten behindert den Präsenzdienstantritt nicht. 15.
Verbüßung während des Präsenzdienstes. 18.
Umwandlung in eine Geldstrafe. 55.
Freiwillige:
Einreihung. 14.
Heranziehung im Jahre 1920. 61.
siehe auch „Freiwilliger Eintritt".
Freiwillige Ablegung der Offizierscharge. Zu 25.
Freiwillige Fortsetzung der aktiven Dienstleistung. 19, 22.
Freiwilliger Eintritt. 7, 12, zu 2.
Frieden, außerordentliche Verfügungen während desselben. 27.

Digitized by Google

Friedensstand. 27, F 1—3.
Friedensverträge. Zu 12.

Gebührenfreiheit. Zu 66.
Geburtsjahrgänge:
1870 bis 1891. 62.
1892 bis 1897. 61, 62.
1898 bis 1900. 60, 61.
1901 bis 1905. 61.
Gefällsübertretungen. Zu 33—35.
Geheimhaltung reservierter Dienstbehelfe. 34.
Geistige Eignung. 8.
Geistliche. 63, zu 2.
Geldstrafen. 40—52, 55.
Gemeindeämter:
Mitwirkung bei der Durchführung des Wehrgesetzes. 65.
Protofreiheit ihrer Amtskorrespondenz in Wehrangelegenheiten mit den Matrikenführern. 66.
Gemeinsame Wehrmacht. Zu 2.
Gendarmerie, Heranziehung zum Kriegsdienste. 28.
Gerichtsbarkeit. 33—35, 41, 46, 56.
Geschäftsführung:
der Stellungskommission. 10.
der Überprüfungskommission. 11.
der Enthebungskommissionen. 24.
Geschlecht, männliches. Zu 2.
Gesetzwidrige Assentierung. 30.
Gesundheit, Schädigung derselben. 46.
Gewerbe, Vertretung in den Enthebungskommissionen. 24.
Gleichheit der Wehrpflicht. 2.
Grenzfinanzwache, Heranziehung zum Kriegsdienste. 28.
Grenzwachen, Heranziehung zum Kriegsdienste. 28.

Haft als Grund zur Nachtragung versäumter Präsenzdienstzeit. 18.
Handel, Vertretung in den Enthebungskommissionen. 24.
Hauptrapport. Zu 32.
Hauptstellung. 10.
Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen. Zu 47—51.
Hinterbliebene von Militärpersonen, Versorgung derselben. 38.
Hinterbliebenenfürsorge, Verwendung der Strafgelder für Zwecke derselben. 55.
Hochschulen, Präsenzdienstaufschub für Studierende an solchen. 16.

Industrie, Vertretung in den Enthebungskommissionen. 24.
Invalidenfürsorge, Verwendung der Strafgelder für Zwecke derselben. 55.

Jahrgang siehe „Geburtsjahrgänge".
Jugenderziehung, körperliche. 2.
Justizkorps. Zu 13.

Digitized by Google

Kadersystem. Zu 1.
Kandidaten des geistlichen Standes. 63, zu 2.
Karpathenrußland. 43, 46, 56, 58.
Kommissionen:
Enthebungskommissionen. 24.
Stellungskommissionen. 9, 10, 16, 54.
Überprüfungskommissionen. 9, 10, 54.
Kontrollversammlung. Zu 32.
Körperliche Ausbildung. 22.
Körperliche Beschädigung. 46.
Körperliche Eignung. 8.
Körperliche Erziehung der Jugend. 2.
Kosten:
der Stellung. 10.
der Überprüfung. 11.
der Enthebungskommissionen. 24.
Krieg. 3, 12, 23—25, 28, 31, 37, 48, 63, zu 2, zu 5, zu 20, zu 21, zu 22, zu 39.
Kriegervereine. 28.
Kriegsleistungsgesetze vom Jahre 1912. Zu 3, zu 58.
Kriegswucher, strafbare Handlungen. Zu 33—35.

Landsturm. Zu 2.
Landsturmdienst, Einfluß desselben auf die aktive Dienstleistung i. J. 1920. 61.
Landsturmgesetze vom Jahre 1886. 69, zu 2, zu 58.
Landsturmmänner. 62.
Landsturmpflicht. Zu 2.
Landwehr. Zu 2.
Landwehrgesetze vom Jahre 1912. 69.
Landwirtschaft, Vertretung in den Enthebungskommissionen. 24.
Landwirtschaften, ererbte, Begünstigungen für Besitzer von solchen. Zu 2.
Lehranstalten öffentliche. Zu 2.
Lehrer. Zu 22.
Lehrlinge. 16.
Leistungen bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Listige Umtriebe. 45.

Männliches Geschlecht. Zu 2.
Marine. Zu 2.
Materielle Begünstigungen bei freiwilliger Fortsetzung der aktiven Dienstleistung. 19.
Matrikelführer, Portofreiheit ihrer Amtskorrespondenz mit den Gemeindeämtern in Wehrangelegenheiten. 66.
Matrikelführungen, Mitwirkung bei der Durchführung des Wehrgesetzes. 65.
Meldepflicht. 32, 34, 40.
Militärbehörden:
im allgemeinen. 12, 30, 36 zu 37.
erster Instanz. 16.
zweiter Instanz. 10, 16.
Militärberufliche Dienste, Ausbildung hiezu auf Staatskosten. 17.
Militärbildungsanstalten. Zu 7.

Digitized by Google

Militärerziehungsanstalten. Zu 7.
Militäreinberufungsbefehl:
Gesetze vom Jahre 1890. 69. Siehe auch „Einberufungsbefehl".
Militärpersonen. Bezüge und Versorgung. 38.
Militärschulen. Zu 13.
Militärsteuer. 4.
Militärstrafgerichtsbarkeit. 34, 35, 41, 56.
Militärstrafprozeßordnung. 33, 34.
Militärtaxe. Zu 4, zu 55.
Milizwesen. 1.
Minderjährige, freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht. 12.
Minister des Innern. 10.
Minister für nationale Verteidigung. 6, 10, 12, 23, 37, 62, 69, F 5.
Ministerium des Innern. 10, 16, 31.
Ministerium für nationale Verteidigung. 10, 16, 24, 31, nach 69.
Mißbräuche bei der Stellung. 10.
Mittelschulabsolventen, freiwilliger Eintritt derselben. Zu 12.
Mobilisierung. 3, 12, 23—26, 28, 31, 37, 48, 50, 63, zu 2, zu 5, zu 20, zu 39.
Musterung. Zu 28.

Nachstellungen. 10.
Nachtragung der versäumten Präsenzdienstzeit. 15, 18.
Nationalversammlung. 23, 28, vor F 1.
Neubewaffnung. 22.
Neuerliche Stellung im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 28.
Nichtaktive Militärpersonen. 34.
Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles. 47—50.
Nichteinrückung. 47—52.

Öffentlicher Dienst:
Versehung eines solchen. 5.
Enthebung mit Rücksicht auf wichtige Interessen desselben. 24.
Öffentliche Interessen, Enthebung mit Rücksicht auf dieselben. 24.
Offiziere siehe „Berufsmilitärpersonen".
Offiziersaspiranten. Zu 7.
Offizierscharge, freiwillige Ablegung. Zu 25.
Offiziersschule. Zu 7.
Ordnung im Innern des Staates, Aufrechthaltung derselben. 1.
Ort der Präsenzdienstleistung, Wahl desselben. Zu 2.
Österreichische Staatsangehörige. Zu 12.

Persönliche Erfüllung der Wehrpflicht. 2.
Politische Behörden:
im allgemeinen. 56, zu 37.
erster Instanz. 10, 16.
zweiter Instanz. 10, 16, 36.
Polizeiliche Behörden. 56.
Portofreiheit. 66.
Präsenzdienst. 2, 10, 15, 16, 36, 44, 45, 48, 61.
Präsenzdienstaufschub. 10, 16.

Digitized by Google

Präsident der Republik. 6, 12, 23, 27, 28.
Professoren. Zu 22.

Rahmensystem. Zu 1.
Rechtsmittel. 10, 11.
Regierung. 23, 27, 28.
Reisen ins Ausland, Behinderung durch die Wehrpflicht. 37.
Rekrutenkontingent. Vor F 1.
Rekurse. Zu 66; siehe auch „Beschwerden", „Rechtsmittel".
Reserve. 2, 20—22, 24, 25, 27, 62.
Reservemänner. 21, 22, 24, 32, zu 36.
Reserveoffiziere. 13, 22.
Reservierte Dienstbehelfe. 34.
Reservistenübung, besondere. 22, 45, 47, zu 39.
Resolutionen der Nationalversammlung. Zu 2, zu 23, nach 69.
Rückwirkung der Strafbestimmungen. 64.
Ruhestand, Berufsmilitärpersonen desselben. 2, 25, 31, 32.

Sanitätskorps. Zu 13.
Schadenersatz bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Schlußbestimmungen. 65—69.
Schulen, öffentliche. Zu 2.
Schützen. Zu 2.
Seewehr. Zu 2.
Selbstbeschädigung. 46, 56.
Sicherstellungsverfügung bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Slovakei. 43, 46, 56, 58.
Staatsangehörigkeit, fremde, Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung derselben. 31.
Staatsbürgerschaft, čechoslovakische, als Bedingung für die Einreihung in die Wehrmacht. 8.
Staatsdienst. 5.
Staatsverträge. Zu 12.
Stehendes Heer. Zu 1.
Stellung:
im allgemeinen 7, 10.
von eingebürgerten Ausländern 20, zu 9.
vorzeitige. 28.
neuerliche. 28.
Strafbestimmungen. 42, 43.
im Jahre 1920. 60.
Stellungsflucht. 44.
Stellungsklassen. 9.
Stellungskommission. 9, 10, 16, 54.
Stellungspflicht. 2, 9, 43—45.
Stellungsverzeichnung. 32.
Stempelfreiheit. 66.
Stipendien zum Zwecke der Ausbildung zu militärberuflichen Diensten. 17.
Strafbare Handlungen, Verlängerung der Stellungspflicht. 9, 11.
Strafbestimmungen. 40—58, 64, zu 10.

Digitized by Google

Strafgelder, Verwendung derselben. 55.
Strafgerichtsbarkeit, militärische. 33—35, 41, 56.
Studienfortsetzung, Präsenzdienstaufschub aus Anlaß derselben. 16.
Studierende an Hochschulen, Präsenzdienstaufschub. 16.

Technisches Korps. Zu 13.
Tod der wehrpflichtigen Person, Beginn der Verjährung. 54.
Turnvereine. Zu 22.

Übergangsbestimmungen. 59—64.
Überprüfung. 11, 42, 43.
Überprüfungskommission. 9, 11, 54
Übersetzung:
in die Reserve. 21.
in das neue Wehrverhältnis 59, 60.
Überzählige. F 3.
Umgehung der Wehrpflicht. 45.
Umtriebe, listige. 45.
Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen und umgekehrt. 55.
Uneingereihte Assentierte. 32, 34, 36.
Ungarische Staatsangehörige. Zu 12.
Ungarn. 43, 46, 56, 58.
Untauglichkeit, Entlassung wegen derselben. 30.
Unterhaltsbeitrag für die Familien der im aktiven Dienste stehenden Personen. 39.
Unteroffiziere von Beruf siehe „Berufsmilitärpersonen".
Untersuchungshaft siehe „Haft".
Urlaub:
Meldepflicht der dauernd Beurlaubten. 32.
zeitweiser. Zu 33—35.

Vater, Erfordernis seiner Zustimmung zum freiwilligen Eintritt eines Minderjährigen. 12.
Verehelichung. 36, 41.
Vereine zur Pflege militärischer Ausbildung. 28.
Vereitlung der Stellung oder Überprüfung. 43.
Verfall:
von Gegenständen bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
des bei strafbaren Handlungen Geleisteten. 45, 46, 55.
Verfassungsurkunde. Vor 1, zu 23, zu 29—31, zu 37, vor F 1.
Verjährung der strafbaren Handlungen. 54.
Verlängerung des Präsenzdienstes. 61.
Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, bzw. Nichteinrückung. 56.
Verletzung, körperliche. 46.
Verlust einer Berechtigung bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Versäumen der Stellung oder Überprüfung. 42.
Verschließung. 43, 45, 55.
Versorgung der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen. 38.
Versuch strafbarer Handlungen. 58.
Verwahrungshaft siehe „Haft".

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde, Zuständigkeit für gewisse Maßnahmen bei disziplinär zu bestrafenden Handlungen. 33.
Verzeichnung der Stellungspflichtigen. 32.
Völkerrecht. Zu 12.
Vormund, Erfordernis seiner Zustimmung zum freiwilligen Eintritt eines Minderjährigen. 12.
Vorsitzender der Stellungskommission. 10.
Vorzeitige Einreihung im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 28.
Vorzeitige Stellung im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 28.

Waffe, Einführung einer neuen. 22.
Waffenübungen, 20, 22, 45, 47, zu 39.
Wahl, durch eine solche erreichbare bürgerliche Würden. 5.
Wehrgesetze vom Jahre 1912. 67.
Wehrpflicht. 2, 12, 20.
Wehrsystem. 1.
Weißkirchen, Militärschule. Zu 13.
Wirksamkeit des Gesetzes. 68, F. 4.
Wucher, strafbare Handlungen. Zu 33—35.
Würden, bürgerliche, durch Wahl erreichbare. 5.

Zivilgerichtsbarkeit. 33, 34, 46, 56.
Zuständigkeit für das Strafverfahren. 56.
Zwölfwöchentliche militärische Ausbildung. 20, 44, 45, 47, 62.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. O. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 12. Mai 1920. Nummer 17 (Bogen 101-102.)

Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes in der tschechoslowakischen Republik.

Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, mit welchem die bisherigen Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden. — (Kundgemacht am 21. April 1920, Nr. 236 der Sammlung der Gesetze u. Verordnungen.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen:

Staatsbürgerschaft.

I.

Wer tschechoslowakischer Staatsbürger ist.

§ 1. Tschechoslowakische Staatsbürger sind:

1. Vom 28. Oktober 1918 an Personen, welche das Heimatsrecht in dem Gebiete der einstmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, welches gegenwärtig zur tschechoslowakischen Republik gehört, spätestens mit dem 1. Jänner 1910 erworben haben — und es seither ununterbrochen besitzen.

§ 2. Die ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reichs, welche ihren ordentlichen Wohnsitz auf den Gebieten haben, welche früher zum Deutschen Reiche gehörten und von diesem der tschechoslowakischen Republik zufallen.

3. Die ehemaligen deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsbürger, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik als Kinder deutscher, in diesem Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz habender, oder österreichischer oder ungarischer, dortselbst das Heimatsrecht besitzender Staatsbürger geboren sind, auch dann, wenn die betreffenden Personen selbst im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Wohnsitz oder das Heimatsrecht in der tschechoslowakischen Republik nicht haben.

4. Vom 28. Oktober 1918 an diejenigen, welche vor diesem Tage das Heimatsrecht in irgend einer Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Bedienstete des tschechoslowakischen Staates, oder einer tschechoslowakischen Staatsanstalt oder Unternehmung wurden.

§ 2. Von Personen, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik geboren wurden oder geboren werden, wird angenommen, daß sie tschechoslowakische Staatsbürger sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie durch die Geburt ein anderes Staatsbürgerrecht erworben haben.

Digitized by Google

II.

Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

§ 3. Die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bleiben weiterhin in Gültigkeit, sofern sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden.

§ 4. Eine andere Staatsbürgerschaft als ihnen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren):

1. Die im § 1, Abs. 1, angeführten Staatsbürger, sofern sie unmittelbar, bevor sie Angehörige einer Gemeinde in dem im § 1, Abs. 1, angeführten Gebiete wurden, das Heimatsrecht in einem anderen, außerhalb des Bereiches der tschechoslowakischen Republik gelegenen Teile der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen.

2. Ausländer, welche das Heimatsrecht in dem im § 1, Abs. 1, angeführten Gebiete besaßen und nachdem sie dann unmittelbar das Heimatsrecht in einer anderen außerhalb des Bereiches der tschechoslowakischen Republik und des gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Staates gelegenen Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie erworben hatten, Staatsbürger des Staates wurden, in dessen Grenzen die gegenwärtige Heimatsgemeinde legt.

Optiert kann in der Fallfrist eines Jahres werden, und zwar im 1. Falle für den Staat, in dessen Gebiete dieehemalige Heimatsgemeinde liegt und im 2. Falle für die tschechoslowakische Republik.

3. Staatsbürger, welche nach Sprache und Rasse nicht Tschechoslowaken sind.

4. Ausländer, welche nach Sprache und Rasse Tschechoslowaken sind und nur deshalb, weil sie in eine außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik gelegenen Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie heimatszuständig waren, die Staatsbürgerschaft in Italien, Polen, Österreich, Rumänien, im serbisch-kroatisch-slowenischen Staate oder in Ungarn erworben haben.

Optiert kann in der Fallfrist von 6 Monaten werden, und zwar im Falle Z. 3 für Italien, Polen, Österreich, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder Ungarn, wenn in dem betreffenden Staate die Mehrheit der Bevölkerung die Sprache des Optierenden spricht oder seiner Rasse angehört, im 4. Falle für die tschechoslowakische Republik.

Für Angehörige von Gemeinden, in welchen ein Plebiszit stattfinden wird, beginnt die Frist erst mit dem Tage, an welchem über die staatliche Zugehörigkeit ihrer Gemeinde entschieden sein wird.

5. Die im § 1, Abs. 2 aufgezählten Staatsbürger.

6. Deutsche Staatsbürger tschechoslowakischer Nationalität, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben; falls sie ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches und außerhalb der tschechoslowakischen Republik haben, steht ihnen das Optionsrecht nur dann zu, wenn es den Gesetzen jenes Staates, in welchem sie leben, nicht widerspricht und wenn sie in demselben die Staatsbürgerschaft bisher nicht erworben haben.

Digitized by Google

Optiert kann in der Fallfrist von 2 Jahren werden, und zwar im 5. Falle für die deutsche Staatsbürgerschaft, im 6. Falle zu Gunsten der tschechoslowakischen Republik.

7. Die im § 1, Abs. 3 angeführten Staatsbürger.

Diese Personen können in der Fallfrist von 2 Jahren vor den zuständigen tschechoslowakischen Behörden ihres Wohnsitzes erklären, daß sie auf ihre Staatsbürgerschaft zu Gunsten jenes Staates verzichten, dessen Staatsbürger sie unmittelbar vorher waren, oder welcher die Souveränität über das Gebiet ausübt, in welchem die betreffende Gemeinde liegt.

§ 5. Das Optionsrecht (§ 4) üben Personen, die älter als 18 Jahre sind, selbständig aus. Auf eine verheiratete Frau, deren Ehe gerichtlich weder geschieden noch für ungültig erklärt wurde, erstreckt sich die Option des Ehegatten.

Auf eheliche Kinder, bis zu 18 Jahren, erstreckt sich die Option des Vaters, oder falls der Vater nicht mehr vorhanden ist, die der Mutter.

Auf ein uneheliches Kind bis zu 18 Jahren erstreckt sich die Option der unverehelichten Mutter. Sind keine Eltern mehr vorhanden oder ist die uneheliche Mutter mit einem Manne verehelicht, welcher nicht der Vater des Kindes ist, so optiert Namens des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter.

Für die Beurteilung der in den vorhergehenden Absätzen angeführten Erfordernisse der Option ist der Tag entscheidend, an dem die Option vorgenommen wird. Eine, sei es selbständig, sei es durch Eltern, den Ehegatten oder den gesetzlichen Vertreter, vorgenommene Option, kann nicht widerrufen werden.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Option wird die Regierung im Verordnungswege erlassen.

§ 6. Mit dem Tage der ordnungsmäßig vorgenommenen Option tritt die Änderung in der Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen ein.

§ 7. Personen, welche nach der Option für die tschechoslowakische Republik in der Fallfrist von 12 Monaten vom Tage der Option an ihren ordentlichen Wohnsitz in deren Gebiet verlegen, werden keiner Einfuhrabgabe für ihr bewegliches Vermögen unterworfen werden, welches sie in dieser Frist in das erwähnte Gebiet einführen.

§ 8. Personen, welche für eine fremde Staatsbürgerschaft optiert haben, sind verpflichtet, in der Fallfrist von 12 Monaten vom Tage der Option ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, welchen sie gewählt haben. Es steht ihnen jedoch frei, das Eigentum an ihren hiesigen Liegenschaften in Gemäßheit der für tschechosl. Staatsbürger gültigen Bestimmungen beizubehalten, und in der angeführten Fallfrist ihr bewegliches Vermögen ohne irgend eine Ausfuhrabgabe mit sich wegzuführen.

§ 9. Für Personen, welche das im § 1, Abs. 1 angeführte Heimatrecht erst nach dem 1. Jänner 1910 erworben haben und vorher in eine Gemeinde heimatszuständig waren, welche im Gebiete des einstigen österr.-ung. Reiches außerhalb des gegenwärtigen Gebietes der tschechoslowakischen Republik liegt, wird die Regierung durch Verordnung eine Fallfrist bestimmen, binnen welcher sie ein Gesuch um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft einbringen können. Bis zur Entscheidung darüber, beziehungsweise bis zum Ab-

Digitized by Google

laufe der Frist werden sie als Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik angesehen.

§ 10. Personen, welche erst nach dem ersten Jänner 1910 das Heimatsrecht in jenem Gebiete des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches erworben haben, welches gegenwärtig zum serbisch-kroatisch-slovenischen Staate gehört, und welche unmittelbar vorher das Heimatsrecht in einer in dem im § 1, Abs. 1 angeführten Gebiete liegenden Gemeinde besaßen, erwerben die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, wenn sie sich nicht um die serbisch-kroatisch-slowenische Staatsbürgerschaft in der von der serbisch-kroatisch-slowenischen Regierung festgesetzten Frist bewerben, oder wenn ihnen die begehrte serbisch-kroatisch-slowenische Staatsbürgerschaft verweigert wird. Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwerben die genannten Personen an dem Tage, an welchem die im vorhergehenden Absatz angeführte Frist abläuft oder an dem Tage, an welchem ihnen die abweisliche Erledigung ihres Gesuches zugestellt wurde.

§ 11. Personen, welche

a) in einer Gemeinde heimatsberechtigt sind, welche in einem durch den Friedensvertrag an Italien abgetretenen Gebiete des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches liegt, dort jedoch nicht geboren sind, oder

b) welche in einer unter lit. a) angeführten Gemeinde das Heimatsrecht bloß auf Grund ihrer amtlichen Stellung oder erst nach dem 24. Mai 1915 erworben haben,

werden ohne weiteres Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik, wenn sie in einer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegenden Gemeinde heimatberechtigt waren, unmittelbar bevor sie das Heimatsrecht in dem unter lit. a) angeführten Gebiete erworben hatten, falls sie nicht der Fallfrist eines Jahres bei den zuständigen italienischen Behörden ein Gesuch um Zuerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft einbringen oder falls sie das Gesuch zwar rechtzeitig überreichen, es jedoch abgewiesen wird.

§ 12. Tschechoslowakische Staatsbürger, welche

a) in einer im § 11, lit. a) angeführten Gemeinde früher heimatsberechtigt waren, oder deren Vater, oder falls der Vater nicht bekannt ist, deren Mutter in einer dortigen Gemeinde heimatsberechtigt war, oder welche

b) während des gegenwärtigen Krieges in der italienischen Armee gedient haben, oder ihre Nachkommen,

hören auf, tschechoslowakische Staatsbürger zu sein, falls sie innerhalb eines Jahres bei den zuständigen italienischen Behörden ein Gesuch um Zuerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft überreichen und ihrem Gesuche stattgegeben wird.

Heimatsrecht.

§ 13. Die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes bleiben, soweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden, in Geltung.

Für die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme in den Gemeindeverband gelten jedoch auf dem ehemaligen ungarischen Gebiete die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dez. 1896, R. G. Bl. Nr. 222.

Digitized by Google

§ 14. Sofern eine Person, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tschechosloowakischer Staatsbürger wurde oder es wird, im Gebiete der tschechoslowakischen Republik keine Heimatsgemeinde hat, erwirbt sie das Heimatsrecht in jener Gemeinde, welche zuletzt ihre Heimatsgemeinde oder die Heimatsgemeinde ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter war; gibt es keine solche Gemeinde, dann in jener Gemeinde, in welcher sie oder ihre eben erwähnten Vorfahren zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten; gibt es auch keine solche Gemeinde, dann in jener Gemeinde des besagten Gebietes, wo sie selbst oder ihre eben erwähnten Vorfahren geboren wurden.

Kann auch so ihre Heimatsgemeinde nicht bestimmt werden, so kommt ihr das Heimatsrecht in der Gemeinde zu, in welcher sie sich nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande als in ihrem ordentlichen Wohnsitze zuerst niederläßt.

§ 15. Die im § 1, Abs. 4 angeführten Personen haben das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen der dauernde Amtssitz oder Dienstort angewiesen ist. Befindet sich dieser außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik, so erwirbt die betreffende Person das Heimatsrecht in Prag.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Ehefrauen folgen ihren Männern und Kinder bis zu 18 Jahren ihren Eltern nach § 5 dieses Gesetzes in allen Fällen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Fälle des § 1, Z. 4 und des § 15*).

§ 17. Mitglieder des Geschlechtes Habsburg-Lothringen können die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht in der tschechoslowakischen Republik nicht erwerben.

Ihr früheres Staatsbürger- und Heimatsrecht in dieser Republik geht unter.

§ 18. Die Regierung wird ermächtigt, für das Gebiet, welches nach dem Friedensvertrage mit Deutschland der tschechoslowakischen Republik zugefallen ist, die Verhältnisse der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes durch Verordnung für die Zeit zu regeln, bis es zu einer allgemeinen Neuordnung durch ein Gesetz kommt.

§ 19. Die Regierung wird ermächtigt, sich zur Durchführung dieses Gesetzes über die Einzelheiten mit den Regierungen der betreffenden Staaten zu einigen.

§ 20. Sofern es sich um das Verhältnis zu den aus den Gebieten des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches gebildeten Staaten handelt, tritt dieses Gesetz in Wirksamkeit mit dem Tage, an welchem der mit Österreich am 10. September 1919 zu St. Germain en Laye geschlossene Friedensvertrag in Geltung tritt; sofern es sich um das Verhältnis zum Deutschen Reiche handelt, mit dem Tage, an welchem der mit dem Deutschen Reich am 28. Juli 1919 zu Versailles geschlossene Friedensvertrag in Geltung tritt.

Mit jenen Tagen beginnen namentlich die Fristen, für welche dieses Gesetz keinen anderen Anfangstag festsetzt.

---

*) Die Altersgrenze von 18 Jahren ist in diesem Gesetze aus den Friedensverträgen übernommen. Im Falle des § 1, Z. 4 und § 15 aber wird an dem allgemeinen Rechtsgrungsatze festgehalten, daß Kinder den Eltern bis zur Volljährigkeit im Heimats- und Staatsbürgerrechte folgen.

Digitized by Google

Die oben erwähnten Tage werden durch eine in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlichte Regierungskundmachung bekannt gegeben werden.

§ 21. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Innern aufgetragen.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Von Dr. jur. Rolf H. Schmiedt-Sollislau, Statthalterei-Sekretär in Prag.

EINLEITUNG.

Der Friedensvertrag von Versailles, geschlossen am 28. Juni 1919 zwischen der Entente und Deutschland, und jener von St. Germain en Laye, geschlossen am 10. September 1919 zwischen der Entente und Österreich, mit welch' letzterem der mit Ungarn noch abzuschließende Friedensvertrag dem Verlauten[1]) nach im wesentlichen übereinstimmen wird, enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Regelung jener Fragen des Wechsels der Staatsangehörigkeit, welche durch die Deutschland abgerungenen Gebietsabtretungen einerseits und durch den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits für ganz Mitteleuropa überaus brennend geworden sind.

Es sind dies die Artikel 84—86, 278 und 434 des Friedens von Versailles und die Artikel 64, 65, 70—82, 91, 92, 230 und 249 b, des Friedens von St. Germain en Laye.

Im Gegensatze zur anglo-amerikanischen Rechtsanschauung verpflichten diese völkerrechtlichen Verträge kontinentaler Rechtsüberzeugung zufolge nur die vertragschließenden Staaten selbst, nicht auch ihre Staatsangehörigen, so daß jeder dieser Staaten erst Ausführungsgesetze erlassen muß, um die übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in innerstaatliches Recht hinüberzuführen,[2]) wobei die im allgemeinen recht knappen Regelungen der Friedensverträge erst durch nähere Ausführungen ergänzt werden müssen.

Für die Beurteilung der tschsl. Staatsangehörigkeit kommen außer den Friedensverträgen, von welchen bisher nur jener von Versailles am 10. Jänner 1920 ratifiziert worden ist, noch einige Bestimmungen des tschsl. Sondervertrages mit den fünf Hauptmächten der Entente (des sogenannten Minderheitsschutzvertrages) in Betracht, der wesentlich gleichlautend mit den Minderheitsschutzverträgen Polens, Rumäniens und Jugoslawiens, von der tschsl. Republik am gleichen Tage wie der österr. Friedensvertrag zu St. Germain en Laye unterzeichnet wurde. Die Bestimmungen dieser vier völkerrechtlichen Verträge wurden von der hiesigen Regierung in dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zusammengefaßt, welcher vom Verfassungsausschusse inhaltlich unwesentlich abgeändert, dagegen in seinem Systeme gründlich umgearbeitet wurde, so daß er an Übersicht bedeutend gewann, worauf ihn die Nationalversammlung am 30. Jänner 1920 ohne Änderung zum Beschlusse erhob. Der Streit über die Staatsangehörigkeit der Reichsdeutschen indebewog den Präsidenten der Republik dem Gesetz die Sanktion zu versagen und es mit seinen Bemerkungen vom 17. Feber 1920 der Nationalversammlung zurückzustellen. Der Verfassungsausschuß arbeitete daraufhin, einen entsprechend modifizierten Gesetzesvorschlag aus, welcher von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 24. März 1920 als Verfassungsgesetz beschlossen wurde, worauf es am 9. April 1920 die Sanktion des Präsidenten der Republik erhielt. Es wird mit-

[1]) Nach dem Berichte des hiesigen Ministeriums des Äußern.

[2]) Über die Frage des Verhältnisses der internationalen (überstaatlichen) Rechtsordnung zur nationalen (innerstaatlichen) Rechtsordnung und der Notwendigkeit der „Rezeption" völkerrechtlicher Verträge durch innerstaatliche Gesetze siehe die Einleitung des Berichtes des Verfassungsausschusses vom 27. Jänner 1920, verfaßt vom bekannten Fachmanne Dr. Franz Weyr, Professor der Universität in Brünn.

Digitized by Google

hin im wesentlichen die Aufgabe sein, dieses Ausführungsgesetz mit den erwähnten völkerrechtlichen Verträgen zu vergleichen und zu versuchen, die Tragweite seiner Bestimmungen zu prüfen.

Vorher möchte ich mir einige Bemerkungen zur Terminologie gestatten.

Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft bezeichnet die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate, oder wie man es auch ausdrückt, das besondere Band, welches das Individuum mit einem bestimmten Staate verknüpft.[3]) Dieses Band zwischen Staat und Individuum wurde natürlich in den verschiedenen Entwicklungsstufen staatlicher Organisation verschiedenartig aufgefaßt. In der feudalen Epoche ist es das Band persönlicher Treue, das den Vasallen an seinen Lehnsherrn bindet. Im absoluten Staate tritt das Moment der Untertanenschaft in den Vordergrund, wobei der Untertan vorwiegend nur als Objekt der obrigkeitlichen Gewalt (landesväterlicher Fürsorge wie Willkür) in Betracht kommt. Die individualistische Strömung des achtzehnten Jahrhunderts dagegen betont im Gesellschaftsvertrage die auf völlig freiem Willen des Individuums ruhende Mitgliedsstellung, und erst die Verfassungskämpfe des neunzehnten Jahrhunderts entwickeln den Begriff der Personalhoheit des Staates als des die Individuen beherrschenden staatlichen Willens, an dessen Bildung nun jedem Individuum sein verfassungsmäßiger Anteil zukommt. Diese Personalhoheit wird neuestens[4]) definiert als persönliche Kompetenz zur Geltendmachung der Staatsgewalt, als des die Staatsgemeinschaft als solche zusammenhaltenden Willens[5]), während die Gebietshoheit die räumliche Kompetenz darstellt.

Von Option spricht man dann, wenn zwischen zwei Staaten eine Gebietsänderung, also ein Wechsel der räumlichen Kompetenzsphäre für ihre Staatsgewalt eintritt. Das Optionsrecht bedeutet dann das Recht, sich für eine bestimmte Staatsangehörigkeit frei entscheiden zu dürfen, so daß der gewählte Staat sich diese Wahl widerspruchslos gefallen lassen muß. Das Optionsrecht ist also das ganz singuläre, nur durch besondere völkerrechtliche Vereinbarung geschaffene Vorrecht der freien Staatswahl. Hiemit ist der Unterschied gegenüber einem Einbürgerungsansuchen, dessen Bewilligung ganz im Belieben der Staatsregierung steht, scharf gekennzeichnet.

Die grundlegenden Bestimmungen über die tschsl. Staatsangehörigkeit enthält § 4 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Nr. 121 der Slg. d. G. u. V.: „Es gibt nur eine einzige und einheitliche Staatsbürgerschaft in der tschsl. Republik. Die Bedingungen für den Erwerb, die Wirkungen und den Verlust der Staatsbürgerschaft der tschsl. Republik bestimmt das Gesetz. Ein Angehöriger eines fremden Staates kann nicht gleichzeitig Angehöriger der tschsl. Republik sein."

Durch diesen § 4 der Verfassungsurkunde wird zunächst der Grundsatz der einzigen und einheitlichen Staatsangehörigkeit für das gesamte tschsl. Staatsgebiet festgelegt. Die Einheitlichkeit der Staatsgewalt ist eine Kardinalforderung der straff zentralisierenden Tendenzen der hierzulande herrschenden Parteien. Wie die einheitliche Staatsgewalt als räumliche Kompetenzsphäre ein einheitliches Staatsgebiet verlangt, so entspricht ihr als persönliche Kompetenzsphäre die einheitliche Staatsangehörigkeit. Für die weitere Regelung verweist die Verfassungsurkunde (in gleicher Weise wie schon Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes von 1867, Nr. 142) auf das Gesetz, eine Anordnung, welcher durch das im folgenden zu besprechende Ausführungsgesetz Rechnung getragen erscheint.

Doch fügt die Verfassungsurkunde noch den wichtigen Rechtssatz hinzu, daß die tschsl. Staatsangehörigkeit mit keiner fremden kumuliert werden könne, so daß durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die tschsl. ipso jure erlischt. Dieser Rechtssatz hatte dem bisherigen inländischen Rechte gefehlt. Da zum Beispiel jeder, der auf britischem Territorium oder auf einem englischen Schiffe ge-

[3]) Despagnet, Cours de droit international public, Paris 1910 4. éd., p. 451
[4]) Radnitzky, Archiv für öffentliches Recht, 20. Bd., S. 313 ff.
[5]) Vgl. Hermann Rehm, Allgemeine Staatslehre 1899, S. 150.

Digitized by Google

boren[6]) wird, Brite kraft Geburt ist (Naturel born british subject), konnte ein auf britischem Gebiet oder auf einem britischen Schiff geborenes Kind österreichischer Eltern Brite und Österreicher zugleich sein (sujet mixte). Dasselbe gilt in den meisten anderen überseeischen Staaten, ja in einzelnen südamerikanischen Staaten erwirbt man die Staatsangehörigkeit schon durch bloße Niederlassung. Dieser Quelle für doppelte Staatsangehörigkeit (sujets mixtes) wird nun durch die tschsl. Verfassungsurkunde ein Ende bereitet, was vom Standpunkte des modernen Völkerrechtes gewiß zu begrüßen ist.

Schreiten wir nun zur Untersuchung des tschsl. Ausführungsgesetzes, des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 Slg. d. G. u. V. In der endgültigen zweiten Fassung, die der Verfassungsausschuß dem Regierungsentwurfe gegeben hat, zerfällt das Gesetz in drei Abschnitte. Der erste handelt von der Staatsbürgerschaft in zwei Abteilungen. Die erste behandelt unter der Überschrift, wer tschechoslowakischer Staatsbürger ist, den Erwerb der tschsl. Staatsangehörigkeit von Rechts wegen (ipso jure). Der zweite trägt die Überschrift „Erwerb und Verlust der tschsl. Staatsbürgerschaft" und normiert das Optionsrecht und seine Ausübung sowie das sogenannte Rückfallsrecht, also Arten des Erwerbes und Verlustes, welche nicht ipso jure, sondern nur bedingungsweise eintreten. Der zweite Abschnitt enthält Ergänzungen zur Regelung des Heimatsrechtes, welche durch die neue Ordnung der Staatsbürgerschaft notwendig geworden waren, der dritte endlich bringt Bestimmungen allgemeiner Natur. Aus praktischen Gründen wollen wir dieser Systematik folgen, welche dem ursprünglichen Regierungsentwurfe gegenüber fraglos einen großen technischen Fortschritt bedeutet.[7])

Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Nr. 236 Slg. d. G. u. V.

Staatsbürgerschaft.

I.

Wer tschechoslowakischer Staatsbürger ist.

A. Ipso-jure-Erwerb kraft Heimatszuständigkeit.

§ 1 (des tschsl. Verfassungsgesetzes):

§ 1: „Tschsl. Staatsbürger sind:

1. Vom 28. Oktober 1918 an Personen, welche das Heimatsrecht in dem Gebiete der einstmaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, welches gegenwärtig zur tschsl. Republik gehört, spätestens mit dem 1. Jänner 1910 erworben haben und es seither ununterbrochen besizen.

Der hier behandelte ipso jure Erwerb kraft Heimatszuständigkeit wird also rückbezogen auf den Tag der Revolution, den Geburtstag des tschsl. Staates. Gestützt ist dieser Punkt 1 des § 1 auf die Artikel 70 und 76 des Friedens mit Österreich (von St. Germain).

Der ipso jure Erwerb der tschsl. Staatsangehörigkeit ruht also entsprechend den Bestimmungen des Friedens von St. Germain in erster Linie auf der Heimatszuständigkeit[8]) in einer tschechosl. Gemeinde als jenem besonderen Bande, welches das Individuum an einen bestimmten Teil des tschsl. Staates fesselt. Im Interesse der Wahrung der Rechtskontinuität verblieb man bei dem bei uns seit jeher geltenden Prinzipe des Heimatsrechtes, welches außerhalb Österreich-Ungarns nur noch in Bayern in Geltung steht. Es besteht in einer Gemeindeangehörigkeit, welche derivativ vorwiegend durch Geburt, originär durch Auf-

[6]) Julius Hatschek, Englisches Staatsrecht. 1. Bd. 1905, S. 224. derselbe: Das Staatsrecht des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland. 1914. S. 26.

[7]) Sie dürfte wohl Professor Dr. Weyr zu verdanken sein.

[8]) Freilich nicht nach dem ersten Entwurfe des Friedensvertrages, welcher nicht das Heimatsrecht, sondern den Wohnsitz zum entscheidenden Prinzipe erhoben hatte. Näheres hierüber siehe bei § 1. Punkt 2.

Digitized by Google

nahme, insbesondere durch solche auf Grund eines zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes erworben wird. (Siehe § 5 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. 105 und § 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R. 222). Die meisten modernen Staaten haben es längst durch das Prinzip des Wohnsitzes ersetzt (so Deutschland), während andere bei dem uralten Grundsatze des jus soli (Prinzip der Zugehörigkeit kraft Geburt auf ihrem Territorium) verblieben sind (so England).

In den neuen Zessionsverträgen (Friede von Zürich, Turin und [9]) Frankfurt) wählte man eine Alternative dieser beiden letzteren Prinzipien, so daß also derjenige die Staatsangehörigkeit wechselte, welcher im abgetretenen Gebiete entweder den Wohnsitz oder den Geburtsort hatte.[10])

Mit Recht hebt der Bericht des Verfassungsausschusses hervor, daß die Norm des § 1, Pkt. 1, vermöge, welcher das Heimatsrecht den Erwerbsgrund der tschsl. Staatsangehörigkeit bildet, eine bloße Übergangsbestimmung sei, daß daher der umgekehrte Grundsatz, daß jeder Erwerb des Heimatsrechtes die tschsl. Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung habe, gemäß § 13 dieses Gesetzes auch weiterhin in Geltung bleibe.

Der Ausschluß aller jener Personen, welche erst nach dem 1. Jänner 1910 das Heimatsrecht hierzulande erworben haben, wird im Regierungsentwurfe als eine besondere Errungenschaft bezeichnet. Auf Artikel 76 des Friedens von St. Germain fußend, bezweckt diese Bestimmung ebenso wie die gleiche für Südslavien erlassene Bestimmung insbesondere den Ausschluß aller österreichischen öffentlichen Beamten, welche kraft ihres Amtssitzes im abgelaufenen Jahrzehnte (Kriegszeit und unmittelbare Vorkriegszeit) das Heimatsrecht im jetzigen Gebiete dieser beiden Staaten erlangt hatten.

Während nach § 1 des tschsl. Verfassungsgesetzes nur jene bisher österr. oder ungarischen Staatsangehörigen die hiesige Staatsbürgerschaft erwerben, welche bereits vor dem 1. Jänner 1910 das Heimatsrecht in diesem Staatsgebiete besaßen, ergibt ein Vergleich mit dem Artikel 77 des Friedens von St. Germain und § 9 dieses Gesetzes, daß jene Personen, welche das Heimatsrecht im jetzigen Gebiete der tschsl. Republik erst nach dem 1. I. 1910 erworben haben, unmittelbar vorher jedoch weder österr. noch ungar. Staatsbürger waren, gleichfalls mit dem 28. X. 1918 ipso jure die tschsl. Staatsangehörigkeit erworben haben. Über die Bedeutung des Ausschlusses jener Personen, welche erst nach dem 1. I. 1910 das Heimatsrecht hierzulande erworben haben, ist bereits oben das Nötige gesagt.

Wer seit dem 28./X. 1918 rechtsgültig eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat die tschsl. natürlich dadurch verloren (§ 4 der tschsl. Verfassungsurkunde) und umgekehrt, besitzt die tsch. Staatsangehörigkeit unbestritten jener, welcher sie erst nach diesem Tage rechtsgültig erworben hat, wozu die bloß durch eine Gemeinde vorgenommene Aufnahme in den Heimatsverband nicht hinreicht, da nach der Praxis des Ministeriums des Innerns eine solche ohne vorherige Einbürgerung rechtsunwirksam wäre.

B. Ipso-Jure-Erwerb kraft Wohnsitzes.

Punkt 2 des § 1 des Verfassungsgesetzes normiert:

Tschsl. Staatsbürger sind:

„2. Die ehemaligen Staatsbürger des Deutschen Reiches, welche ihren ordentlichen Wohnsitz auf den Gebieten haben, welche früher zum Deutschen Reiche gehörten und von ihm der tschsl. Republik zufallen."

Da dem deutschen Reichsrechte (mit Ausnahme Bayerns) wie dem Rechte aller übrigen Kulturländer außer der einstigen Monarchie der Begriff des Heimats-

[9]) Despagnet a. a. O. p. 460.

[10]) Siehe insbesondere Stoerk, Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebiets-Zessionen, Leipzig 1879.

Digitized by Google

rechtes vollkommen fremd ist (das deutsche Reichsrecht hat nur soweit öffentliche Armenversorgung in Betracht kommt, im Unterstützungswohnsitz ein teilweise analoges Rechtsinstitut geschaffen) mußte bei Reichsdeutschen der Wohnsitz als das entscheidende Band angesehen werden, welches das Individuum an einen bestimmten Gebietsteil knüpft.

Wie Univ.-Prof. Dr. Ludwig Spiegel bereits in seinem ebenso interessanten wie instruktiven Aufsatze „Die Staatsbürgerschaft der Reichsdeutschen" in der „Bohemia" vom 24./II. 1920 dargelegt hat, war das gleiche Prinzip auch für den Frieden mit Österreich in den ursprünglichen Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919 in Aussicht genommen worden. Diese Feststellung wird auch durch das Gutachten der interministeriellen Kommission für die Durchführung der Friedensverträge, wiedergegeben im 2. Berichte des Verfassungsausschusses vom 18./III. 1920, im wesentlichen bestätigt.

Art. 84 des Friedens von Versailles, auf welchem sich Punkt 2 des § 1, unseres Gesetzes stützt und dessen Wortlaut sowohl die Regierungsvorlage wie auch der erste Bericht des Verfassungsausschusses getreu folgte, macht jedoch von diesem Prinzipe des Wohnsitzes, das bei allen bisherigen Friedensverträgen sich immer nur auf die Bewohner des abgetretenen Gebietsteiles bezog, einen ungewöhnlichen Gebrauch[11]). Denn nach dieser Norm verlieren alle Reichsdeutschen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der tschsl. Republik haben, in welchem Teile es auch immer sein möge, ihre deutsche Reichsangehörigkeit, um gleichzeitig die tschsl. Staatsbürgerschaft zu erwerben. Diese Bestimmung ist recht merkwürdig, allein der Wortlaut des Art. 84 des Friedens von Versailles ist so präzis gefaßt, daß er jeden Zweifel ausschließen muß.

Einem Gutachten der interministeriellen Kommission sich beugend, schlug jedoch der Verfassungsausschuß in seinem zweiten Berichte vom 18./III. 1920 die gegenwärtige Fassung des § 1, Pkt. 2 vor, welche sich nunmehr nur auf jene Reichsdeutschen bezieht, welche im abgetretenen Gebiete von Hultschin, bezw. in dem (je nach dem Ausfalle der Volksabstimmung in Oberschlesien) vielleicht noch abzutretenden Gebiete von Leobschütz ansässig sind. Allein der Verfassungsausschuß unterläßt es doch nicht hinzuzufügen, daß diese einschränkende Auslegung dem Artikel 84 „einen solchen Sinn gebe, daß er eigentlich im Hinblicke auf die allgemeinen für die Staatsangehörigkeit geltenden Grundsätze des Völkerrechtes überflüssig werde".

C. Ipso-jure-Erwerb kraft Geburt und Abstammung zugleich.

§ 1, Punkt 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes bestimmt: Tschsl. Staatsbürger sind:

„3. die ehemaligen deutschen, österreichischen und ungar. Staatsbürger, welche auf dem Gebiete der tschsl. Republik als Kinder deutscher in diesem Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz habender oder österreichischer oder ungarischer dortselbst das Heimatsrecht besitzender Staatsbürger geboren sind, auch dann, wenn die Personen, um die es sich handelt, im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der tschsl. Republik einen Wohnsitz oder das Heimatsrecht selbst nicht haben."

Dieser dritte Fall des Erwerbes der tschsl. Staatsbürgerschaft von Rechtswegen stützt sich auf Artikel 4 des Minderheitsschutzvertrages, welchen der ursprüngliche Regierungsentwurf dahin ergänzte, daß die Forderung des elterlichen Wohnsitzes bezw. Heimatsrechtes hierzulande im Zeitpunkte der Geburt erfüllt sein muß, eine Ergänzung, welche vom Verfassungsausschuß wieder gestrichen wurde. Hiedurch ist die wünschenswerte Bestimmtheit wieder verloren gegangen,

[11]) Siehe hierüber den obenangeführten Aufsatz Prof. Dr. Spiegels in der „Bohemia" vom 24./II. 1920, auf welchen als wesentliche Ergänzung des hier Gesagten der Raumersparnis halber nur hingewiesen werden kann.

Digitized by Google

wiewohl, wie Professor Dr. Spiegel [12]) anführt, ausschließlich die erwähnte Rückbeziehung des Wortes „ayant" im Art. 4 auf den Zeitpunkt der Geburt der betreffenden Person einen richtigen Sinn gibt.

Aus einer Mischung der Grundsätze des jus soli und des jus sanguinis hervorgehend, hat diese Norm offenbar den Zweck, Auswanderern die verloren gegangene Verbindung mit ihrem Geburtslande zu sichern und zusammen mit dem später noch zu erörternden Optionsrechte den Übergang zum reinen Nationalstaate, der nach dem Berichte des Verfassungsausschusses der Friedenskonferenz als Ideal vorgeschwebt habe, zu fördern.

Die tschsl. Gesetzgebung hat sich dafür entschieden, den Art. 84 des Friedens von Versailles einschränkend dahin auszulegen, daß nur die Bewohner des von Deutschland abgetretenen oberschlesischen Gebietes die tschsl. Staatsangehörigkeit erwerben, wie wir im vorhergehenden Abschnitte besprochen haben. Die konsequente Durchführung dieses Grundsatzes fordert es, auch unseren Art. 4 des Minderheitsschutzvertrages, bezw. § 1, P. 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes analog einschränkend dahin auszulegen, daß nur solche deutsche Reichsangehörige die tschsl. Staatsangehörigkeit von selbst erworben haben, welche hierzulande geboren sind, und deren Eltern bei der Geburt jener in dem der Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete Oberschlesiens wohnten.

Die Personen, welche auf Grund dieses Punktes 3 des § 1 die tschsl. Staatsangehörigkeit erwerben, brauchen selbst hierzulande den Wohnsitz bzw. das Heimatsrecht nicht zu haben, wohl aber müssen sie über 18 Jahre alt sein, da sie sonst nicht selbständig die Staatsangehörigkeit wechseln könnten, vielmehr gemäß § 16 des Verfassungsgesetzes ihren Eltern folgen müßten. Nach demselben Paragraphen folgen verheiratete Frauen der Staatsangehörigkeit ihrer Ehemänner, so daß Punkt 3 des § 1 für sie gleichfalls nicht in Betracht kommt. Beispiele zu Punkt 3 des § 1:

Herr Hoffmann ist in Budweis als Sohn daselbst heimatsberechtigter Eltern geboren und schon seit vielen Jahren Staatsbeamter in Wien, so daß er seither nicht mehr nach Budweis, sondern gemäß § 10 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. 222, nach Wien heimatszuständig ist. Durch den Zerfall der Monarchie hat er daher die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit erworben. Allein Artikel 4 des Minderheitsschutzvertrages (dem unser Punkt 3 des § 1 folgt) bewirkt, daß er im Momente des künftigen Inkrafttretens des Friedens von St. Germain ipso jure tschsl. Staatsbürger wird. Denn vor der Kraft des Minderheitsschutzvertrages, welchem auch Österreich im Artikel 57 des Friedens von St. Germain im voraus seine Zustimmung gelten mußte, weicht das Heimatsgesetz ohnmächtig zurück. Die für Österreich so unangenehme Folge, nun plötzlich eine Reihe von Ausländern unter seinen Staatsbediensteten zu haben, kann eben nur dadurch behoben werden, daß solche über Nacht zu Ausländern gewordenen österreichische Staatsbedienstete von dem im gleichen Artikel 4 des Minderheitsschutzvertrages (§ 4, Punkt 7, des Verfassungsgesetzes) ihnen eingeräumten Verzichte, welcher weiter unten bei § 4 behandelt wird, Gebrauch machen.

2. Beispiel:

Herr Müller ist in Eger geboren. Seine Eltern waren damals nach Karlsbad heimatszuständig. Vor vielen Jahren schon wanderten sie nach München aus, wo er selbst aufwuchs, während seine Eltern (und er mit ihnen) die bayrische Staatsangehörigkeit erwarben. Herr Müller ist fest überzeugt, daß er Bayer von Geburt bis zum letzten Atemzuge sei, allein er irrt sich, denn kraft Artikels 4 des Minderheitsschutzvertrages ist er über Nacht von selbst Tschechoslowak geworden. Ist er damit nicht zufrieden, so muß er binnen zwei Jahren vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, von dem ihm im gleichen Artikel 4 des Minderheitsschutzvertrages (§ 4, Punkt 7 des Verfassungs-Gesetzes) eingeräumten Verzichtrechte Gebrauch machen. Das Nähere hierüber bei § 4, Punkt 7.

---

[12]) In seinen Bemerkungen zu den im Prager Archiv für Gesetzesgebung und Rechtsprechung, Jahrgang 1920, Nr. 1 und 6, übersetzten Aufsatz über „Das tschsl. Staatsbürgerrecht" von Dr. Wenzel Joachim.

Digitized by Google

D) Ipso-Jure-Erwerb kraft Staatsanstellung.

§ 1, Punkt 4, des Verfassungsgesetzes sagt:

(Tschsl. Staatsbürger sind) „4. Seit dem 28. Oktober 1918 diejenigen, welche vor diesem Tage das Heimatsrecht in irgend einer Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der tschsl. Republik besaßen und wirkliche Beamte oder Bedienstete des tschsl. Staates oder einer tschsl. Staatsanstalt oder Unternehmung geworden sind."

Bei diesem letzten Punkte des § 1 wurde, wie der Bericht des Verfassungsausschusses erwähnt, an solche Personen gedacht, welche früher österreichische Staatsbeamte außerhalb der tschsl. Republik waren und nach der Revolution in den tschsl. Staatsdienst übernommen wurden (vorwiegend also die Wiener Ministerialbeamten), wiewohl sie nach der tatsächlich befolgten Norm des Punkt 1 des § 1 (bei § 1, Punkt 1, bereits besprochen) infolge der Entstehung des tschsl. Staates Ausländer geworden waren.

Der Regierungsentwurf hatte eine solche Normierung nicht für nötig gefunden, da er offenbar von der auf § 29 des a. b. G. B. gegründeten Anschauung ausgegangen war, daß solche Staatsbeamte schon durch die Ernennung ipso jure die tschsl. Staatsbürgerschaft erlangen. Diese Anschauung, welche der bisher[13]) ausnahmslos befolgten Praxis entspricht, ist freilich schwer zu vereinen mit der ausdrücklichen Forderung des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 RGBl.: „Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österr. Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht." Allein die konstante Praxis des Ministeriums des Innern war der Anschauung, daß die Norm des § 29 des a. b. G. B. noch in Kraft und mit dem Staatsgrundgesetze im Einklang stehe.[14]) Wer noch nicht Inländer war, wurde es also von selbst durch den Eintritt in den Staatsdienst. In der neuen tschechosl. Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920 wird diese Frage bloß im zweiten Absatze des § 128 berührt. Daher hielt es der Verfassungsausschuß für nötig, hier völlige Klarheit zu schaffen. Die im 4. Punkte des § 1 erwähnten Staatsbeamten und Staatsangestellten haben durch ihre Übernahme in den hiesigen Staatsdienst schon kraft dieser Gesetzesbestimmung die tschechosl. Staatsangehörigkeit erworben, und zwar so, wie die im Punkte 1 des § 1 erwähnten Personen, rückbezogen auf den 28. Oktober 1918 (so daß sie von diesem Tage bis zu ihrer wirklichen Übernahme entweder die alte oder die tschechosl. Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch hätten nehmen können).

§ 2 des tschechosl. Verfassungsgesetzes:

„...Von Personen, welche auf dem Gebiete der tschsl. Republik geboren wurden, oder geboren werden, wird angenommen, daß sie tschechosl. Staatsbürger sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie durch die Geburt eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben".

Dieser Paragraph, der den Grundsatz des jus soli als letzter, subsidiärer Norm zum Ausdrucke bringt, beruht auf Artikel 6 des Minderheitsschutzvertrages, welcher lautet: „Die tschechosl. Staatsangehörigkeit wird von Rechts wegen erworben durch die bloße Tatsache der Geburt auf tschechosl. Gebiete von jeder Person, die nicht kraft Geburt eine andere Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen kann" („ne pouvant se prévaloir d'une autre nationalité de naissance").

Während der Regierungsentwurf diesem apodiktischen Wortlaute des Artikels 6 getreu gefolgt war, hat der Verfassungsausschuß dem darin enthaltenen Rechtssatze die Form einer Rechtsvermutung (praesumption juris) gegeben.

---

[13]) Vgl. Mischler-Ulbrich, österreichisches Staatswörterbuch, 4. Bd., S. 313.

[14]) Siehe Mayerhofer-Pace, Handbuch der politischen Verwaltung, 5. Aufl., 2. Band, S. 923. Doch ist laut Hofkanzleidekret vom 15. April 1828, J. G. Slg. Nr. 2338, unter öffentl. Dienst bloß wirklicher Staatsdienst und kein provisorischer oder anderer öffentl. Dienst zu verstehen.

Digitized by Google

Vom Standpunkte der juristischen Technik könnte man darin einen Fortschritt erblicken, wenn nicht das Abweichen von der erwähnten Norm des Völkerrechtes wieder Bedenken einflößte. Denn, wenn etwa später die wirkliche Staatsangehörigkeit bekannt wird, so wird sie nach der Fassung des Gesetzes auf den Zeitpunkt der Geburt zurück bezogen werden müssen. Das nachträglich Bekanntwerden wird also ex tunc wirken, während die obenangeführte Fassung des Art. 6 nur für eine Wirkung ex nunc zu sprechen scheint. Eine mit dem Minderheitsschutzvertrage im Widerspruche stehende Gesetzesbestimmung wäre jedoch nach Art. 1 dieses Vertrages nichtig.

Dieser § 2 bezweckt, worauf schon Spiegel[15]) hinweist, nicht so sehr, eine wirklich fehlende Staatsbürgerschaft zu ersetzen (wenn die bekannten Eltern apolid sind, staatenlos, personnes sans patrie) als insbesondere solchen Personen nicht länger den Nachteil der völkerrechtlichen Heimatslosigkeit aufzubürden, deren Eltern unbekannt sind, oder deren Eltern man zwar kennt, ohne daß sich aber die Staatsangehörigkeit dieser Eltern feststellen ließe.

II. Abschnitt.

Erwerb und Verlust der tschsl. Staatsangehörigkeit insbesondere durch Option und Rückfall.

A. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nach bisher geltendem Rechte.

§ 3. (des tschsl. Verfassungsgesetzes):

„Die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft bleiben weiterhin in Gültigkeit, sofern sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden."

Da Regierung und Parlament Alt-Österreichs zu einer Regelung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit keine Muße gefunden hatten, gelten teilweise noch immer jene Rechtssätze, die der vormärzliche Absolutismus niedergelegt hatte.

I. Erwerb der tschsl. Staatsangehörigkeit.

1. Arten des derivaten (abgeleiteten) Erwerbes.

a) Kraft Geburt:

Bei uns gilt der Grundsatz der Abstammung (Jus sanguinis). § 28 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches setzt fest:

„Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österr. Staatsbürgers durch die Geburt eigen."

Hiebei ist natürlich an eheliche Kinder gedacht. Für uneheliche Kinder findet sich die ergänzende Norm im § 6, Abs. 2, des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. 105:

„Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zusteht."

Mit dem Erwerb des Heimatsrechtes aber ist, da gemäß § 2 des erwähnten Heimatsgesetzes nur Staatsbürger das Heimatsrecht erwerben können, auch der Erwerb der inländischen Staatsangehörigkeit gegeben.

Das uneheliche Kind einer nach seiner Geburt hier eingebürgerten Ausländerin besitzt die inländische Staatsangehörigkeit nicht. Dagegen wird durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) oder Übernahme in die Pflege, das Heimatsrecht nicht begründet. (§ 6, Abs. 4, Heimatsgesetz.-Hofkanzleidekret vom 5. November 1814, Nr. 1108, J. G. Slg. und § 182 u. 183 a. b. G. B.) Diese beiden Rechtsgeschäfte bilden daher keinen Erwerbsgrund des Staatsangehörigkeit.

---

[15]) Siehe die Bemerkungen zu Dr. Joachims Aufsatz „das tschechosl. Staatsbürgerrecht" im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung 1920, Heft 1 u. 6.

Digitized by Google

b) Kraft Legitimierung:

§ 6, Abs. 3 des Heimatsgesetzes bestimmt:

„Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatsrecht besitzt."

aa) Legitimierung durch Konvalidation einer Putativ-Ehe:

Gemäß § 160 a. b. G. B. sind Kinder, aus einer ungültigen Ehe als ehelich anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge behoben worden ist, oder wenn wenigstens einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt. Der Erwerb des Heimatsrechtes, daher auch der Staatsangehörigkeit ist hier auf den Geburtstag des Kindes rückzubeziehen, da eine Konvaleszenz ihrem Charakter nach stets ex tunc wirkt.[16])

bb) Legitimierung durch nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium).

§ 161 a. b. G. B. normiert:

„Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet".

Die Wirkungen der Nachfolge in das Heimatsrecht, daher auch in die Staatsangehörigkeit treten mit dem Trauungstage der Eltern ein. (Erl. d. Ministers d. Innern vom 20./II. 1871, Z. 289). Diese Rechtswirkungen treten ex lege durch die Tatsache der Trauung der Eltern ein, sind daher von deren Anmerkung in den Taufmatriken unabhängig. (Erl. d. Minist. d. Innern vom 15. Mai 1875, Z. 5618), dagegen wird durch die Verehelichung der Eltern nach dem Tode des (noch minderjährig verstorbenen) Kindes dessen Nachkommenschaft nicht legitimiert (Patent vom 22. Feber 1791, J. G. Sg. Nr. 115); sie folgt also auch nicht dem Heimatsrechte und der Staatsangehörigkeit ihrer Großeltern.

cc) Legitimatio per Rescriptum principis.

Gemäß § 162 a. b. G. B. wird durch besondere Begünstigung des Landesfürsten, um welche nur die Eltern ansuchen können, das (uneheliche) Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge teilhaftig. Da § 64 der neuen Verfassungsurkunde der tschsl. Republik vom 29. Feber 1920, Nr. 121 der Slg. d. G. u. V. unter den dem Präsidenten der Republik zustehenden taxativ aufgezählten Befugnissen dieses Recht nicht erwähnt, steht seine Ausübung nur dem souveränen Volke zu, vertreten durch die Nationalversammlung, welche es durch formales Spezialgesetz ausüben kann.

c) Kraft Heirat.

Ausländerinnen erwerben die tschsl. Staatsangehörigkeit durch rechtsgültige Verehelichung mit einem tschsl. Staatsbürger (Hofkanzleidekret vom 23. Feber 1833, J. G. S. Nr. 2595), ohne daß der Vorbehalt der früheren Staatsbürgerschaft zulässig wäre.[17])

d) Kraft Kollektivwirkung eines originären Erwerbes.

Wenn ein Ausländer die tschsl. Staatsangehörigkeit auf eine der weiter unten angeführten Arten originär erwirbt, so erlangen hiedurch seine Ehegattin und seine minderjährigen, (also noch nicht 21 Jahre alten) unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder die tschsl. Staatsangehörigkeit. Dasselbe gilt analog von den

[16]) Siehe Windscheid, Pandekten 1. Band, § 83.

[17]) Siehe Mayrhofer-Pace, Handbuch der politischen Verwaltung 5. Auflage 1896, 2. Band, S. 930.

Digitized by Google

minderjährigen unehelichen Kindern einer die tschsl. Staatsangehörigkeit originär erwerbenden Ausländerin (Hofdekret vom 23. August 1832, J. G. S. Nr. 2573[18]).

Allein nach der Anschauung des Ministeriums des Innern besteht keine zwingende Norm, nach welcher die Einbürgerung eines Ausländers auch auf seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden müßte. Es steht daher der Behörde frei, bei der Einbürgerung des Vaters dessen minderjährige Kinder oder einzelne derselben von der Aufnahme auszuschließen, ohne daß diese Ausschließung rechtlich davon abhängig wäre, daß im Einbürgerungsansuchen des Vaters ein diesbezüglicher Vorbehalt gemacht wurde oder daß das betreffende Kind die fremde Staatsangehörigkeit beibehält.

Das uneheliche Kind einer nach seiner Geburt hierzulande eingebürgerten Ausländerin besitzt die inländische Staatsangehörigkeit nicht (Verwaltungsgerichtshof vom 12. November 1907, Z. 10.127 im Vdg.-Bl. d. Min. d. Innern Nr. 32 aus 1908). Das uneheliche Kind einer ausländischen Witwe, welche durch Wiederverheiratung mit einem Inländer oder selbständig die inländische Staatsangehörigkeit erwirbt, folgt der Mutter in dieselbe nicht (Erl. d. Min. d. Innern vom 24. April 1877, Z. 2904 in der Zeitschrift d. Verwaltung, 1877, S. 130). Auch das uneheliche Kind einer Ausländerin, welche durch Verheiratung mit einem Inländer, der nicht der Vater des Kindes ist, oder welche selbständig die inländische Staatsangehörigkeit erwirbt, folgt seiner Mutter nicht.

2. Arten des originären (ursprünglichen) Erwerbes.

a) Kraft Geburt:

Findelkinder (solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind) haben nach § 19, Abs. 3 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, wenn sie im Inlande geboren sind, die Rechtsvermutung der inländischen Staatsangehörigkeit für sich. In dieser Norm kommt der Grundsatz des jus soli zum Ausdruck, welcher, wie wir bei § 2 sahen, im neuen tschechosl. Gesetze bedeutend ausgedehnt worden ist.

b) Durch Einbürgerung (Naturalisation):

Die Einbürgerung bildet den Hauptfall des ursprünglichen Erwerbes der Staatsbürgerschaft. Unter Einbürgerung verstehen wir die einem Fremden durch Rechtsakt der landesgesetzlich zuständigen Behörde zuteil gewordene Zuerkennung der Rechte eines eingeborenen Staatsangehörigen.[19]) Die gesetzliche Basis bildet § 30 des a. b. G. B.:

„. . . Auch . . . . . kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden".

Es ist also zunächst ein Ansuchen nötig, welches in jedem Falle bei der politischen Landesverwaltung des letzten Wohnsitzes (Hofdekret v. 12. April 1833, J. G. S. Nr. 2597) einzubringen ist, belegt mit der Zusicherung einer inländischen Gemeinde, den Ansuchenden in ihren Heimatsverband aufnehmen zu wollen. Auf diese Zusicherung gewährt § 5 des Heimatsgesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222 einen gegenüber jener Gemeinde, in welcher sich der Ansuchende zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, im Verwaltungsverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch. Volle Handlungsfähigkeit des Ansuchenden ist keine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Einbürgerung, ebensowenig die ausdrückliche Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft.

[18]) So Ulbrich a. a. O. S. 312. Dagegen Mayrhofer-Pace, 1. Ergänzungsband 1909, S. 599.

[19]) Siehe Felix Stoerk's Schrift „Staatsuntertanen und Fremde" in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes, 1887.

Digitized by Google

Der Nachweis eines besonderen Vermögens wird von der Praxis regelmäßig nicht gefordert, wohl aber Erwerbsfähigkeit und tadelloses politisches Verhalten.

Zuständig zur Verleihung ist die politische Landesverwaltung (auf Grund des oberwähnten Hofdekretes von 1833). Die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer ist jedoch dem Ministerium des Innern vorbehalten (Vdg. des Minist. d. Innern vom 27. Oktober 1859, RGBl. Nr. 196) was jedoch der Partei gegenüber nicht zum Ausdrucke zu bringen ist. Gegen die Entscheidung der politischen Landesverwaltung geht der Rechtszug an das Ministerium des Innern. Da die Entscheidung über die Einbürgerung im völlig freien Ermessen der politischen Behörde liegt, kann sie auch nach dem neuen tschsl. Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof (vom 2. Nov. 1918, Nr. 3 d. Sg. d. Ges. u. Vdg.) durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nur im Falle von wesentlichen Mängeln des Verfahrens angefochten werden.

Mit der Ausfertigung des Einbürgerungsdekretes durch die politische Landesverwaltung ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft rechtsgültig vollzogen. Doch soll dieses Dekret dem Gesuchsteller nicht früher ausgefolgt werden, bis er den „Untertanseid", ein eidliches Gelöbnis, allen staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen, geleistet hat (gemäß dem Hofdekrete vom 30. Jänner 1824, Z. 2696, Pol. G. Slg. Bd. 52). Die Nichtablegung dieses Eides vermag also die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Einbürgerung nicht zu beeinflußen.

c) Erwerb durch Eintritt in den öffentlichen Dienst.

Vgl. hierüber das bereits bei § 1, Punkt 4, Gesagte.

d) Erwerb durch Antritt eines Gewerbes.

Diese Erwerbsart des § 29 a. b. G. B. ist aufgehoben durch die kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860, RGBl. Nr. 108.

e) Erwerb durch zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Lande.

Diese Erwerbsart des § 29 a. b. G. B. ist aufgehoben durch das Hofdekret vom 1. März 1833, J. G. Sl. Nr. 2597.

f) Erwerb durch Rückfall (Wieder aufleben, redintegration, resumption).

§ 16 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, sagt:

„... Sollte eine Person, welche die Staatsbürgerschaft verloren hat, infolge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den hiesigen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Übernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatsrecht zurück, welches sie vor dem Verlust der Staatsbürgerschaft hatte."

Weiter unten bei der Besprechung der §§ 9 bis 12 des tschsl. Gesetzes, werden wir Gelegenheit haben, von dem Erwerbe der Staatsbürgerschaft durch Rückfall ausführlicher zu sprechen.

g) Erwerb kraft Gebietserweiterung.

Dieser Fall des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Einverleibung oder Zession neuen Staatsgebiete ist durch § 1 des neuen tschsl. Gesetzes geregelt und dort bereits besprochen worden.

Erwähnt sei noch, daß der Heimatschein als solcher nur die rechtliche Vermutung der inländischen Staatsbürgerschaft begründet, als solcher aber noch keine Beweisurkunde für die Staatsbürgerschaft ist (Verwaltungsgerichtshof vom 25. Jänner 1906, Z. 976, Bud. 4118, ebenso V. G. H. vom 31. Mai 1907, Z. 5049). Dementsprechend entschied das Ministerium des Innern im Erlasse vom 15. Jänner 1907, Z. 54.934 ex 1905, daß der Heimatschein lediglich die Vermutung der inländischen Staatsbürgerschaft begründe, diese aber nicht bezeuge und daß

Digitized by Google

die Ausstellung eines speziellen Staatsbürgerschaftszeugnisses nach unserem Rechte nicht als unter allen Umständen ausgeschlossen bezeichnet werden könne.[20])

II. Der Verlust der tschsl. Staatsangehörigkeit.[21])

1. Verlust durch Legitimierung.

Das bei der Besprechung der drei Legitimationsfälle unter I Gesagte kommt hier in entsprechender Umkehrung in Betracht. Das uneheliche minderjährige Kind einer Inländerin und eines Ausländers erlangt daher durch die Legitimierung, sofern das inländische Recht sie als gültig anerkennt und das Recht des betreffenden fremden Staates diese Rechtsfolge normiert die Staatsangehörigkeit des Vaters und verliert dadurch die inländische.

2. Verlust durch Heirat.

Durch gültige Verehelichung mit einem Ausländer verliert die Inländerin ihre hiesige Staatsangehörigkeit, ohne daß sie sich diese vorbehalten könnte (gemäß § 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, J. G. Slg. Nr. 2557).

3. Verlust durch Kollektivwirkung.

Gemäß § 92 a. b. G. B. erstreckt sich die Ausbürgerung des Ehegatten, in welcher Art immer sie erfolgt, auch auf die Ehegattin, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist. Ein minderjähriges Kind verliert die inländische Staatsangehörigkeit nur dann, wenn es 1. (nach § 3 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, J. G. S. Nr. 2557) in die Anmeldung zur Auswanderung und in die Austrittsbescheinigung einbezogen wird und dem Vater in seinen ausländischen Wohnsitz folgt oder, wenn 2. (nach § 18 des Auswanderungspatentes) der Vater eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt, ohne dem Kinde ausdrücklich die inländische vorzubehalten, vorausgesetzt, daß die Ausbürgerung dieses Kindes nach den Wehrvorschriften oder den geltenden Staatsverträgen nicht beanständet werden kann. Auf die Staatsbürgerschaft des unehelichen Kindes einer Inländerin und auf jene des ehelichen Kindes einer inländischen Witwe übt die Ausbürgerung der Mutter, in welcher Art immer sie erfolge, keinen Einfluß.

4. Verlust durch Auswanderung.

Gemäß dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832, J. G. Sl. Nr. 2557, ist Auswanderung das Verlassen des inländischen Staatsgebietes mit der ausdrücklichen oder durch konkludente Handlungen erklärten Absicht, damit die inländische Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Als solche konkludente Handlungen kommen in Betracht nach § 7 des Patentes: die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit, der Eintritt in fremde Zivil- und Staatsdienste, ein durch 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, vom Tage des Grenzaustrittes oder von der Verfallszeit des Passes gerechnet, wenn der Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, aus der Veräußerung und Mitnahme des inländischen Vermögens und dem Mitfahren der Familienmitglieder erkennbar ist.[22])

Im Gegensatze zum Staatsgrundgesetze von 1867, R. 142 (Art. 4) ist gemäß § 110 der neuen tschsl. Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Nr. 121 der Slg. d. G. u. V. die Auswanderungsfreiheit wohl grundsätzlich gewährleistet. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch nicht bloß die Beschränkungen durch die Wehrpflicht, sondern es können durch Gesetz ganz allgemein auch andere

[20]) Mayrhofer a. a. O. 1. Ergänzungsband 1909, S. 597.

[21]) Mayrhofer a. a. O. 2. Bd. 1896, S. 935 ff. und 1. Ergänzungsband 1909, S. 599 ff.

[22]) Mischler-Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., 4. Bd., S. 313. Mayrhofer a. a. O., 2. Bd., S. 935 ff.

Digitized by Google

Beschränkungen eingeführt werden. Wer jedoch diesen Beschränkungen zuwiderhandelt, vergeht sich nicht gegen die Auswanderungsvorschriften, sondern gegen die Vorschriften der betreffenden Spezialgesetze. Eine unbefugte Auswanderung im Sinne des Auswanderungspatentes besteht daher nicht mehr und es kann auch folgerichtig von einer „befugten" Auswanderung keine Rede mehr sein. Allein, es liegt kein Grund vor, daß die vorher bei der Behörde gemeldete und unter Bescheinigung des erfolgten Austrittes aus dem Staatsverbande vollzogene Auswanderung nicht von den gleichen Folgen begleitet sein sollte, welche die befugte Auswanderung nach § 9 des Auswanderungspatentes nach sich zog. Wer daher die Auswanderung bei der Behörde anmeldet, sich den Austritt aus dem inländischen Staatsverbande bescheinigen läßt, und hierauf seinen Wohnsitz tatsächlich in das Ausland verlegt, verliert die inländische Staatsangehörigkeit auch dann, wenn er keine andere Staatsangehörigkeit erwirbt und später wieder im Inlande seinen Wohnsitz nimmt. Dieser Verlust hindert jedoch nicht die Wiedererlangung der inländischen Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des § 16 des Heimatsgesetzes von 1863.

5. Verlust durch freiwilligen Eintritt in fremden Staatsdienst.

Gemäß § 7 des Auswanderungspatentes bewirkt der freiwillige Eintritt in fremden Staatsdienst (ausländischen Militär- oder Zivilstaatsdienst) ohne hiezu eine besondere Bewilligung erhalten zu haben, den Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit.

6. Verlust durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.

Ein solcher Verlust wurde bisher gemäß § 7 des Auswanderungspatentes nur unter bestimmten Bedingungen herbeigeführt. Gegenwärtig kommt § 4 des neuen tschsl. Verfassungsurkunde in Betracht, nach welchem, wie wir bereits vor der Besprechung unseres Gesetzes ausgeführt haben, der Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen unbedingt herbeigeführt wird.

7. Verlust durch Abtretung (Zession) eines Teiles des Staatsgebietes.

Es handelt sich hier um das Gegenstück zu dem unter I, 2 g erwähnten Falle des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Zession. Das dort Gesagte gilt hier analog.

B. OPTION.

I. Optionsfrist von einem Jahre.

Optionsgrund ist die frühere Heimat.

§ 4 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„... Eine andere Staatsbürgerschaft als ihnen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren):

1. die im § 1, Abs. 1 angeführten Staatsbürger, sofern sie unmittelbar, bevor sie Angehörige einer Gemeinde in dem im § 1, Abs. 1 angeführten Gebiete wurden, das Heimatsrecht in einem anderen, außerhalb des Bereiches der tschsl. Republik gelegenen Teile der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen.

2. Ausländer, welche das Heimatsrecht in dem im § 1, Abs. 1 angeführten Gebiete besaßen, und nachdem sie dann unmittelbar das Heimatsrecht in einer anderen außerhalb des Bereiches der tschsl. Republik und des gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Staates

Digitized by Google

gelegenen Gemeinde der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie erworben hatten, Staatsbürger des Staates wurden, in dessen Grenzen die gegenwärtige Heimatsgemeinde liegt.

Optiert kann in der Fallfrist eines Jahres werden, und zwar im 1. Falle für den Staat, in dessen Gebiete die ehemalige Heimatsgemeinde liegt, und im 2. Falle für die tschsl. Republik."

Der Optionsgrund für diese beiden Fälle, welche sich auf Artikel 78, 1. Abs. des Friedens von St. Germain stützen, ist die frühere Heimatszuständigkeit. Die mittlere Optionsfrist von einem Jahre ist die allgemeine Optionsfrist zwischen den Nachfolgestaaten der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie. Gegenüber der Option im Verhältnisse zum Deutschen Reiche ist hier die Optionsfrist kürzer gehalten, was den innigeren politischen und engeren wirtschaftlichen Beziehungen entspricht, die bisher zwischen den einzelnen Bestandteilen der einstigen Monarchie geherrscht.

Zu Punkt 1:

Wer Tschechoslowak geworden ist, da er schon seit wenigstens 10 Jahren in der Tschechoslowakei heimatsberechtigt ist,[73]) jedoch anderswo in Österreich-Ungarn vorher heimatsberechtigt war, kann also für jenen Nachfolgestaat optieren, in welchem seine frühere Heimatsgemeinde gelegen ist.

Ein Beispiel:

Herr Mayer, früher zuständig nach Linz hat sich in Prag niedergelassen und hier vor 11 Jahren das Heimatsrecht erworben. Hiedurch wurde er gemäß § 1 tschsl. Staatsbürger. Es steht ihm nun nach § 4, Punkt 1 frei, binnen Jahresfrist vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, sich beim österreichischen Konsulat in Prag einzufinden und hier seine Optionserklärung für Österreich zu Protokoll zu geben.

Zu Punkt 2:

Wer früher das Heimatsrecht in einer jetzt tschsl. Gemeinde besaß, kann für die Tschechoslowakei optieren, wenn seine jetzige Heimatsgemeinde weder im tschsl. noch im österr. oder ungarischen Staate liegt (sondern im italienischen, südslawischen, polnischen oder rumänischen Annexionsgebiete gelegen ist). Die letztere Einschränkung des Optionsrechtes zu Ungunsten der Angehörigen des jetzigen verkleinerten Österreich und Ungarn entspricht dem 1. Absatze des Art. 78 des Friedens von St. Germain: „perdant leur nationalité autrichienne et acquérant de plein droit une nouvelle nationalité . . . ." Es wird hier eben an der Fiktion festgehalten, daß Österreich und Ungarn die nur in ihrem Gebietsumfange stark eingeschränkten, nicht aber in ihrer Wesenheit geänderten Teilstaaten der alten Monarchie seien. Im Sinne dieser Fiktion können natürlich ihre Angehörigen die Staatsbürgerschaft nicht gewechselt haben, so daß die normalen Voraussetzungen für das Optionsrecht nicht vorhanden sind.

Ein Beispiel:

Herr Pražák, ursprünglich heimatszuständig nach Prag, hatte sich später in Krakau niedergelassen und dort das Heimatsrecht erworben. Er ist infolgedessen polnischer Staatsbürger geworden, obwohl er schon vor einigen Jahren nach Wien übersiedelt ist. Er kann nun für die tschsl. Republik optieren, d. h. er kann binnen Jahresfrift vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, beim tschsl. Konsulat in Wien sich einfinden und dort seine Optionserklärung für die tschsl. Republik zu Protokoll geben. Er könnte dies aber nicht tun, wenn er umgekehrt das Heimatsrecht in Wien erworben hätte und in Krakau nur wohnhaft wäre, denn in diesem letzteren Falle hätte er die österreichische Staatsangehörigkeit nicht verloren, daher auch von Rechts wegen keine neue erworben.

[73]) Das Nähere hierüber ist bereits bei § 1, Punkt 1 erwähnt worden.

Digitized by Google

II. Optionsfrist von 6 Monaten.

Optionsgrund ist das Volkstum.

§ 4 des Verfassungsgesetzes fährt fort:

[„. . . . eine andere Staatsbürgerschaft als ihnen nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren):]

3. Staatsbürger, welche nach Sprache und Rasse nicht Tschechoslowaken sind,

4. Ausländer, welche nach Sprache und Rasse Tschechoslowaken sind, und nur deshalb, weil sie in eine außerhalb des Gebietes der tschsl. Republik gelegene Gemeinde der einstigen österr.-ungarischen Monarchie heimatszuständig waren, die Staatsbürgerschaft in Italien, Polen, Österreich, Rumänien, im serbisch-kroatisch-slowenischen Staate oder in Ungarn erworben haben.

Optiert kann in der Fallfrist von 6 Monaten werden, und zwar im Falle Zahl 3 für Italien, Polen, Österreich, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder Ungarn, wenn in dem betreffenden Staate die Mehrheit der Bevölkerung die Sprache des Optierenden spricht oder seiner Rasse angehört, im 4. Falle für die tschsl. Republik.

Für Angehörige von Gemeinden, in welchen Plebiszit stattfinden wird, beginnt die Frist erst mit dem Tage, an welchem über die staatliche Zugehörigkeit ihrer Gemeinde entschieden sein wird."

Diese kürzeste der drei Optionsfristen wird für jene Staatswahl gewährt, welche dem von der Pariser Friedenskonferenz oftmals betonten Streben nach Schaffung möglichst reiner Nationalstaaten, also einem rein national-ethnographischen Gesichtspunkte ihre Entstehung verdankt. Die beiden hier erwähnten Optionsfälle gründen sich auf Art. 80 des Friedens von St. Germain. Nach dem Punkte 3) steht es also jedem hiesigen Staatsbürger, der nicht auch seiner ethnographischen Zugehörigkeit gemäß Tschechoslowak ist, frei, binnen 6 Monaten (vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet), für jenen der 6 angeführten Nachfolgestaaten der Monarchie zu optieren, in welchem sein eigenes Volkstum das herrschende ist. Jeder tschl. Bürger deutschen Volkstums kann mithin für Österreich optieren, aber auch nur für dieses, und nicht etwa für Deutschland oder irgend einen anderen Staat. Ebenso kann jeder tschsl. Staatsbürger magyarischen Volkstums für Ungarn optieren und eben nur für dieses.

Nach dem Punkte 4 dagegen, steht es wiederum jedem Angehörigen des tschechischen oder slowakischen Volkstums, der in einem der erwähnten 6 Nachfolgestaaten der alten Monarchie die Staatsbürgerschaft erworben hat, frei, für die tschsl. Republik zu optieren. Diese letztere Bestimmung ist insbesondere für die starke tschsl. Minderheit in Wien berechnet, die wohl auch in ausgiebigem Maße davon Gebrauch machen dürfte.

Wir stehen hier bei der modernsten Art der Option, die dem bisherigen Völkerrechte völlig unbekannt war. Durch dieses auf rein ethnographischer Zugehörigkeit ruhende Recht der freien Staatswahl sollte im Sinne der Pariser Friedenskonferenz das Streben nach Schaffung möglichst reiner Nationalstaaten im Rahmen des ehemaligen Österreich-Ungarn mächtig gefördert werden. Es sollte die Möglichkeit geboten werden, die bunte Mischung der Nationalitäten, die ein 400jähriger Bestand der alten Monarchie herbeigeführt hatte, wieder rückgängig zu machen, soweit ein solches Zurückschrauben geschichtlicher Entwicklung wirtschaftliche und persönliche Rücksichten überhaupt gestatten.

Es ist nun von Interesse festzustellen, daß Artikel 80 des Friedens von St. Germain, das Volkstum (Nationalität im ethnographischen Sinne) mit den Worten definiert: „parlant la même langue et ayant la même race", wobei unter langue offenbar nur Umgangssprache und unter race nur Muttersprache gemeint

Digitized by Google

sein kann. Denn zwischen den erwähnten 6 Nationen bestehen wohl zweifellos erhebliche anthropologische Verschiedenheiten, allein deren präzise Feststellung im Einzelfalle könnte auch dem modernsten Verwaltungsverfahren unmöglich im Ernste zugemutet werden. Daher kann race zweifellos nur Muttersprache bedeuten, da nur die Muttersprache das einzige bequem greifbare Merkmal ethnographischer Zugehörigkeit kraft Abstammung darstellt.

§ 7 des Regierungsentwurfes gab die analogen Bezeichnungen durch den Ausdruck „jazyk nebo rasa" wieder, also alternativ entweder Umgangssprache oder Muttersprache. Während nach dem Friedensvertrage nur jener ein ausgeprägtes Volkstum besitzt, und daher das ethnographische Optionsrecht hat, bei welchem die Umgangssprache mit der Muttersprache übereinstimmt, fand der Regierungsentwurf das Volkstum bereits durch eines beider Merkmale (Umgangsprache oder Muttersprache) allein genügend bestimmt. Er dehnte mithin den Kreis der Optionsberechtigten dem Friedensvertrage gegenüber gewaltig aus. Da dies zweifellos zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen mit den übrigen 5 Nachfolgestaaten führen könnte, ersetzte es der Verfassungsausschuß mit vollem Rechte durch die dem Friedensvertrage entsprechendere Fassung: „jazykem a rasou" (nach Sprache und Rasse).

Die Optionserklärung ist, wie bereits erwähnt, binnen 6 Monaten vom Zeitpunkte der künftigen Ratifizierung des Friedens von St. Germain an gerechnet, bei der Behörde jenes Staates, welchen man wählt, zu Protokoll zu geben. Je nach dem lebhafteren oder geringeren Wunsche der einzelnen von diesen Nachfolgestaaten einen Zuwachs an Neubürgern zuerhalten, dürfte dann die Prüf der Merkmale des Volkstumes eine mehr oder minder genauere sein.

Der letzte Absatz des § 4 bezieht sich auf die drei Plebiszitgebiete Teschen, Arwa und Zips.

Beispiel zu Punkt 3:

Herr Hofer ist in Linz ansässig, deutscher Muttersprache, hat jedoch sein angestammtes Heimatsrecht in Krummau beibehalten, daher ist er nach § 1, Punkt 1 des tschsl. Gesetzes Tschechoslowak geworden. Wenn er nun in seinem Wohnorte, in welchem er sich längst heimisch fühlt, nicht Ausländer zu sein wünscht, so muß er binnen 6 Monaten nach dem künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain bei der Bezirkshauptmannschaft in Linz seine Optionserklärung für Österreich zu Protokoll geben.

Sein Bruder, der jedoch noch immer in Krummau wohnt, hat aus Familienrücksichten den gleichen Wunsch, Österreicher zu werden. Er müßte sich daher in der gleichen Frist zum österreichischen Konsulate in Prag begeben und dort seine Optionserklärung für Österreich zu Protokoll geben; überdies aber müßte er binnen Jahresfrist nach dieser Optionserklärung seinen Wohnsitz nach Österreich verlegen, so daß ihm aus wirtschaftlichen Gründen dieser Entsschluß weit schwerer fallen wird, als seinem Bruder.

Beispiel zu Punkt 4:

Herr Dvořák stammt aus Tabor, ist also von tschsl. Volkstum. Seit Jahren in Wien ansässig, hat er dort auch das Heimatsrecht erworben, er ist de Österreicher. Falls er nun dem Staate seines Volkstumes anzugehören wünscht, muß er binnen 6 Monaten vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, beim tschl. Konsulate in Wien seine Optionserklärung zu Protokoll geben. Überdies aber müßte er binnen Jahresfrist nach Abgabe der Optionserklärung seinen Wohnsitz in die Tschechoslowakei verlegen.

III. Optionsfrist von 2 Jahren:

Optionsgrund ist der Wohnsitz im volksfremden Staate.

§ 4 des tschsl. Verfassungsgesetzes fährt weiter fort:

„[Eine andere Staatsbürgerschaft als ihnen nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren)]:

5. Die im § 1, Abs. 2, angeführten Staatsbürger.[24])

[24]) Reichsdeutsche, die in den abgetretenen Gebieten Oberschlesiens (das Hultschiner Ländchen, zu welchem vielleicht je nach dem Ausfalle der Volksabstimmung das Gebiet von Leobschütz hinzukommen wird) ihren Wohnsitz haben.

Digitized by Google

6. Deutsche Staatsbürger tschsl. Nationalität, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben; falls sie ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches und außerhalb der tschsl. Republik haben, steht ihnen das Optionsrecht nur dann zu, wenn es den Gesetzen jenes Staates nicht widerspricht, in welchem sie leben, und und wenn sie in demselben die Staatsbürgerschaft bisher nicht erworben haben.

Optiert kann in der Fallfrist von 2 Jahren werden, und zwar im 5. Falle für die deutsche Staatsbürgerschaft, im 6. Falle zugunsten der tschsl. Republik."

Diese längste Optionsfrist von 2 Jahren gilt für das Verhältnis der tschsl. Republik zu Deutschland, als dem in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht verhältnismäßig fremderen Staate. Bei der Besprechung des § 1, Punkt 2 des tschsl. Gesetzes (ipso jure Erwerb der tschl. Staatsangehörigkeit durch Reichsdeutsche) führten wir bereits an, daß gemäß Art. 84 des Friedens von Versailles alle hierzulande wohnenden deutschen Reichsangehörigen von Rechts wegen die tschsl. Staatsangehörigkeit erwerben, daß jedoch die hiesige Gesetzgebung diese merkwürdige Bestimmung auf die Bewohner der abgetretenen Gebiete Oberschlesiens einschränkt. In Übereinstimmung mit Artikel 85 des Friedens von Versailles gewährt nun § 4, Punkt 5 des Gesetzes diesen deutschen Reichsangehörigen innerhalb der Fallfrist von 2 Jahren das Wahlrecht für die deutsche Reichsangehörigkeit (die Frist gerechnet vom Tage der Ratifizierung des Friedens von Versailles, d. i. dem 10. Jänner 1920).

Der im Punkte 6 des § 4 geregelte Optionsfall bietet uns eine bisher unbekannte Norm. Wie wir bereits sahen, galt es bisher als selbstverständlich, daß nur den durch Wohnsitz oder Geburt an das abgetretene Gebiet geknüpften Personen ein Optionsrecht zustehen könne, und überdies nur eben zugunsten ihres bisherigen Staates. Daher wurde auch von der herrschenden Theorie das Optionsrecht selbst, bisher als Resolutivbedingung [25]) des Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit konstruiert. In unserem Falle jedoch haben wir ein Optionsrecht, bei welchem beide Voraussetzungen nicht gegeben sind, ähnlich wie bei dem im § 4, Punkt 3 und 4, geregelten Optionsrechte nach rein ethnographischer Zugehörigkeit. Der politische Zweck dieser Bestimmungen ist klar. Der tschsl. Staat will Nationalstaat werden. Wo immer Tschechen oder Slowaken infolge Auswanderung nach Deutschland ihre alte Staatsbürgerschaft verloren haben, soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, sie durch Option wieder zu erlangen. Sie werden also von Staats wegen in ihre alte Heimat heimgerufen. Dieses Diktat des Art. 85 des Friedens von Versailles war eben nur einem besiegten Feinde gegenüber möglich. Dies zeigt das Folgende.

Der zweite Satz des Punktes 6 des § 4, des tschsl. Gesetzes ist gleichfalls gestützt auf Art. 85 des Friedens von Versailles. Darnach steht deutschen Reichsangehörigen tschsl Volkstumes, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der tschsl. Republik und außerhalb des Deutschen Reiches haben, das im ersten Satze dieses Punktes erwähnte Recht der Option nur dann zu, falls dies den Gesetzen des Staates, in welchem sie leben, nicht zuwiderläuft oder falls sie seine Staatsbürgerschaft bisher nicht erworben haben.

Diese Schlußbestimmung hat den Zweck, der Entstehung doppelter Staatsangehörigkeit (der sogenannten sujets mixtes) vorzubeugen. Mit diesem Rechtssatze wird das bereits im Vorhergehenden dargelegte rassenpolitische Streben auch außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches weiterverfolgt, soweit es nicht in nichtbesiegter Staatsgewalt eine natürliche Schranke findet.

Beispiel zu Punkt 5 des § 4:

Herr Becker, ansässig in Hultschin, bisher Reichsdeutscher, ist durch den Frieden von Versailles am 10. Jänner 1920 Tschechoslowak geworden. Da er seiner deutschen Reichsangehörigkeit treu zu bleiben wünscht, muß er sich läng-

[25]) Siehe das Nähere hierüber in den Bemerkungen zu § 6, weiter unten.

Digitized by Google

stens bis zum 10. Jänner 1922 zum deutschen Konsulate in Prag begeben und hier seine Optionserklärung für das deutsche Reich zu Protokoll geben.

Beispiel zu Punkt 6 des § 4 (1. Satz):

Frau Hoffmann, geborene Krejčí, stammt aus Pisek, ist also von tschsl. Volkstum. Sie ist jedoch seit Jahren in Düsseldorf ansässig und hat dort durch Verheiratung die deutsche Reichsangehörigkeit erworben. Ihr Gatte ist jedoch im Krige gefallen und sie sieht nun keinen Grund, die deutsche Reichsangehörigkeit beizubehalten, sondern wünscht die Staatsbürgerschaft ihres Vaterlandes wieder zu erlangen. Sie müßte daher bis längstens zum 10. Jänner 1922 beim tschsl. Konsulate zu Köln a. R. ihre Optionserklärung für die tschsl. Republik zu Protokoll geben.

Beispiel zu Punkt 6 des § 4 (2. Satz):

Frau Pekař stammt aus Pardubitz, ist also von tschsl. Volkstum. Frühzeitig mit ihren Eltern nach Mannheim ausgewandert, hat sie dort mit ihnen die deutsche Reichsangehörigkeit erworben. Seit kurzer Zeit ist sie nach Basel verzogen. Sie kann nun in der gleichen Frist wie im vorerwähnten Beispiel beim tschsl. Konsulate in Zürich ihre Optionserklärung für die tschsl. Republik zu Protokoll geben, sie könnte dies aber nicht tun, wenn sie in der Zwischenzeit durch Verheiratung mit einem Schweizer die Schweizer Staatsangehörigkeit erworben hätte.

IV. Irreguläre Option (Verzicht).

Punkt 7 des § 4 des tschsl. Verfassungsgesetzes fährt weiter fort:

[„Eine andere Staatsbürgerschaft als ihnen nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes zukommt, können sich wählen (optieren).]

7. Die im § 1, Absatz 3, angeführten Staatsbürger.

Diese Personen können in der Fallfrist von zwei Jahren vor den zuständigen tschsl. Behörden ihres Wohnsitzes erklären, daß sie auf ihre tschsl. Staatsbürgerschaft verzichten zugunsten des Staates, dessen Staatsbürger sie unmittelbar vorher gewesen oder welcher die Souveränität über das Gebiet ausübt, in welchem die betreffende Gemeinde liegt."

Unter letzterer Gemeinde ist die Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes am 10. Jänner 1920 bei den obgenannten Reichsdeutschen, bzw. der Heimat am Tage des künftigen Inkrafttretens des Friedens von St. Germain bei den obgenannten Österreichern zu verstehen. Falls diese gegenwärtige Aufenthaltsgemeinde bzw. Heimatsgemeinde infolge der Friedensverträge einem dritten Staate zugefallen ist, so treten die hier genannten Personen, sobald sie auf die tschsl. Staatsbürgerschaft verzichtet haben, nicht mehr in ihre frühere deutsche bzw. österr. oder ungar. Staatsangehörigkeit zurück, sondern erwerben ipso jure die Staatsangehörigkeit dieses dritten Staates.

Einen eigentümlichen Fall passiver Option (wenn auch das Gesetz nicht ausdrücklich von Option, sondern von Verzicht spricht), finden wir hier in diesem Punkte 7 des § 4, entsprechend dem Art. 4 des Minderheitsschutzvertrages, dessen 1. Absatz wir bereits bei der Besprechung des § 1, Punkt 3 des tschsl. Gesetzes (ipso jure-Erwerb der tschsl. Staatsangehörigkeit) kennen gelernt haben.

Es wird dort gesagt, daß deutsche Reichsangehörige und österr. und ungar. Staatsangehörige, welche hierzulande geboren sind, als Kinder solcher deutschen Reichsangehörigen, die bei der Geburt jener hier wohnten oder solcher österr. und ungar. Staatsbürger, die bei der Geburt jener hier heimatberechtigt waren, die tschsl. Staatsbürgerschaft erwerben, auch wenn sie selbst hier nicht wohnen bzw. nicht heimatberechtigt sind. Solchen Personen ist nun in der Fallfrist von zwei Jahren die Möglichkeit gegeben, den Verzicht auf die so erworbene tschsl. Staatsangehörigkeit vor den zuständigen tschsl. Behörden ihres Wohnsitzes zu erklären, worauf sie die der Gemeinde ihres bisherigen Wohnsitzes bzw. Heimatrechtes entsprechende Staatsangehörigkeit wieder erlangen. Vgl. hier das bereits bei der Besprechung des § 1, Punkt 3, Gesagte.

Beispiele:

1. Herr Schulz wurde in Rumburg geboren, sein Vater war damals nach Warnsdorf heimatszuständig. Schon die Eltern wanderten nach Sachsen aus, er

Digitized by Google

selbst ist seit vielen Jahren in Leipzig ansässig, hat dort die Schulen besucht und ist längst als Sachse naturalisiert. Art. 4 des Minderheitsschutzvertrages (welchem das Deutsche Reich im Art. 86 des Friedens von Versailles bereits im Voraus zustimmen mußte) und ihm folgend unser § 4, Punkt 7, macht ihn zum tschsl. Staatsangehörigen. Behagt ihm, der sich seit jeher als Sachse fühlt, dies nicht, so muß er sich bis längstens 10. Jänner 1922[26]) zum tschsl. Konsulat in Dresden begeben und dort seine Verzichtserklärung auf die tschsl. Staatsangehörigkeit zu Protokoll geben. Erst hievon verständigt dürfen ihn die sächsischen Behörden wieder als Sachsen behandeln. Wäre Schulz jedoch statt in Leipzig in Posen ansässig, so würde er durch seinen Verzicht polnischer Staatsbürger werden.

Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, wie stark die Einwanderung aus Böhmen nach Deutschland während der letzten Jahrzehnte gewesen war und wieviele Naturalisierte daher nun ihre Reichsangehörigkeit verlieren. Aus Unkenntnis hievon oder aus Bequemlichkeit dürften jedoch nur wenige vom Verzichtsrechte Gebrauch machen.

2. Herr Schuster ist in Brünn geboren, seine Eltern waren damals in Olmütz heimatsberechtigt. Er selbst ist seit Jahren Staatsbeamter in Wien und hiedurch nach der Heimatsgesetznovelle von 1896 nach Wien heimatszuständig und nach dem Zerfall der Monarchie Deutschösterreicher geworden. Trotzdem aber wird er nach Art. 4 des Minderheitsschutzvertrages[27]) im Momente der künftigen Ratifizierung des Friedens von St. Germain tschsl. Staatsangehöriger. Da er als österr. Staatsbeamter ein wesentliches Interesse daran hat, die österr. Staatsbürgerschaft wieder zu erlangen, muß er sich binnen 2 Jahren vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, zum tschsl. Konsulate in Wien begeben und dort seinen Verzicht auf die tschsl. Staatsbürgerschaft zu Protokoll erklären. Erst daraufhin kann die österr. Regierung ihren eigenen Staatsbeamten wieder als Inländer behandeln. Wäre Schuster nicht in Wien, sondern in Krakau bzw. in Laibach angestellt, so würde er durch seinen Verzicht Pole bzw. Südslawe werden.

Der Artikel 4 des Minderheitsschutzvertrages spricht wie bereits erwähnt, hier vom Verzicht und nicht von Option und ihm folgt hierin auch Punkt 7 des § 4 unseres Gesetzes. Man beruft sich hier darauf, daß mit diesem Verzichte nicht die Rechtsfolge, seinen Wohnsitz verlegen zu müssen, verbunden sei. Allein ein solcher Zwang zum Wohnsitzwechsel könnte hier praktisch nicht in Betracht kommen, weil es sich hier fast immer um Personen handeln wird, die außerhalb der tschsl. Republik wohnen. Überdies ist es, wie schon das Beispiel der von der nordamerikanischen Union mit Mexiko, Rußland und Spanien geschlossenen Zessionsverträge beweist, nicht richtig, im Zwange zur Auswanderung ein wesentliches Merkmal der Option zu erblicken. Es liegt daher gar kein theoretischen Grund vor, hier den Verzicht des Art. 4 des Minderheitsschutzvertrages (§ 4, Pkt. 7 des Gesetzes) nicht ebenfalls als Option im eigentlichen Sinne aufzufassen und allen übrigen Regeln über die Option zu unterwerfen.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Option.

§ 5 (des tschsl. Verfassungsgesetzes):

„Das Recht der Option (§ 4) üben Personen über 18 Jahre selbständig aus. Auf eine verheiratete Frau, deren Ehe gerichtlich weder geschieden, noch für ungültig erklärt wurde, erstreckt sich die Option des Ehegatten.

Auf eheliche Kinder bis zu 18 Jahren erstreckt sich die Option des Vaters oder falls der Vater nicht mehr vorhanden ist, die der Mutter. Sind keine Eltern mehr vorhanden,

---

[26]) Es könnte hier jedoch diese Frist von zwei Jahren auch vom Zeitpunkte der künftigen Ratifizierung des Friedens von St. Germain an berechnet werden, da der Minderheitsschutzvertrag erst mit diesem Zeitpunkte in Kraft tritt. § 20 unseres Gesetzes läßt beide Auslegungen zu.

[27]) Vgl. das hierüber bei § 1, Punkt 3, Gesagte.

Digitized by Google

oder ist die uneheliche Mutter mit einem Manne verheiratet, der nicht der Vater des Kindes ist, so optiert namens des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter.

Für die Beurteilung der in den vorhergehenden Absätzen angeführten Erfordernisse der Option ist der Tag entscheidend, an welchem die Option vorgenommen wird. Eine, sei es selbständig, sei es durch die Eltern, den Ehegatten oder den gesetzlichen Vertreter vorgenommene Option kann nicht widerrufen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Option wird die Regierung durch Verordnung erlassen."

Die in diesem Paragraph, wie auch in den folgenden §§ 6—8 enthaltenen Bestimmungen gründen sich auf Art. 85 des Friedens von Versailles und Art. 78 des Friedens von St. Germain. Die Friedensverträge haben den Volljährigkeitstermin für die Option wie für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft überhaupt auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Siehe hierüber die Bemerkungen bei § 16.

Während ferner die moderne Theorie erfordert, daß verheiratete Frauen selbständig optieren und daß den Minderjährigen das Recht der selbständigen Option bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit gewahrt bleibe, haben sich die Friedensverträge auf den älteren Standpunkt der sog. „option collective" gestellt.

Der zweite Bericht des Verfassungsausschusses (vom 18. März 1920) spricht mit Rücksicht auf Zweifel, die darüber entstanden, ob Personen, welche nach diesem Gesetze das Optionsrecht bis zur bestimmten Frist haben, vor Ablauf dieser Frist verbindlich und rechtsgültig auf dieses Optionsrecht verzichten können, die Anschauung aus, daß ein solcher Verzicht ohne weiters zulässig sei. Da diese Anschauung für selbstverständlich gehalten werde, habe er diesen Grundsatz in die Bestimmungen des Gesetzes nicht aufgenommen.

Art. 5 des Sondervertrages mit den 5 Hauptmächten (Minderheitsschutzvertrag) bestimmt jedoch: „Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, kein Hindernis zu bereiten bei der Ausübung des Rechtes der Option . . ."

Diese völkerrechtliche Bestimmung fordert ihrem ganzen Geiste nach als Schutz des singulären Rechtes der Option die strikteste Auslegung, so daß die Auffassung des Verfassungsausschusses entschieden damit im Widerspruche steht. Da diese Auffassung des Verfassungsausschusses im Gesetze selbst nicht zum Ausdrucke gelangt ist, so ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Auslegung freier Spielraum gelassen. Freilich ist anzunehmen, daß die Ausführungsverordnung der Regierung und die Rechtsprechung der Behörden sich der Auffassung des Verfassungsausschusses anschließen dürften.

§ 6 des tschechosl. Verfassungsgesetzes:

„Mit dem Tage der ordnungsmäßig vorgenommenen Option tritt die Änderung in der Staatsbürgerschaft der betreffenden Personen ein."

Das bisher über die Option Gesagte führt zu folgenden juristischen Ergebnissen:

Da das in früheren Friedensverträgen eingeräumte Optionsrecht stets nur das Mittel sein sollte, trotz Gebietsabtretung die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten, wurde es, wie erwähnt, von der Theorie überwiegend, wenn auch nicht unbestritten, als Resolutiv-Bedingung des ipso-jure-Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit aufgefaßt. Jene, welche alle für die Optionserklärung geforderten Voraussetzungen erfüllten, wurden daher so behandelt, als ob sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit niemals verloren hätten.

Nach unseren Friedensverträgen ist die Option jedoch ein durchaus selbständiges Rechtsgeschäft, welches in einer ausdrücklichen[28]), feierlichen Erklärung vor der zuständigen Behörde des gewählten Staates besteht. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitze des Optanten. Für das Inland kommt

[28]) Eine Präklusion der Option durch konkludente Handlungen (stillschweigende Option) etwa durch Ausübung des Wahlrechtes in dem Staate, dessen Staatsbürgerschaft der Optant aufgeben will, ist ebenso wenig möglich wie eine stillschweigende Eheschließung.

Digitized by Google

daher die Verwaltungsbehörde I. Instanz (politische Bezirksverwaltung), für die im Auslande oder (bei negativer Option) einem fremden Staate gegenüber abgegebene Optionserklärung die betreffende ausländische Vertretungsbehörde (Legation oder Konsulat) in Betracht. Diese Behörde muß die Optionserklärung entgegennehmen, falls sie keine Mängel feststellen kann. Der Ausspruch der Behörde über das Vorhandensein der Erfordernisse der Option ist mithin keine konstitutive Verfügung (Verwaltungsakt) wie bei der Einbringung (Naturalisation), sondern eine rein deklaratorische Feststellung (Entscheidung).

II. Teil.

§ 7 des tschsl. Verfassungsgesetzes bestimmt:

„Personen, welche nach der Option für die tschsl. Republik in der Fallfrist von zwölf Monaten vom Tage der Option an ihren ordentlichen Wohnsitz in deren Gebiet verlegen, werden keiner Einfuhrabgabe für ihr bewegliches Vermögen, welches sie in dieser Frist in das erwähnte Gebiet einführen, unterworfen".

Für den umgekehrten Fall normiert § 8 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Personen, welche für eine fremde Staatsbürgerschaft optiert haben, sind verpflichtet, in der Fallfrist von 12 Monaten vom Tage der Option an, ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, den sie gewählt haben. Es steht ihnen jedoch frei, das Eigentum an ihren hiesigen Liegenschaften in Gemäßheit der für tschsl. Staatsbürger geltenden Bestimmungen beizubehalten und in der angeführten Fallfrist ihre bewegliche Habe ohne jede Ausfuhrabgabe mit sich wegzuführen."

Die Friedensverträge von Versailles (Art. 85) und von St. Germain (Art. 78) knüpfen die Option an die Bedingung, binnen Jahresfrift in den Staat auszuwandern, den man gewählt hat. Diese Bedingung findet sich fast in allen bisherigen Friedensverträgen vor.

Der Grund dieses Auswanderungszwanges, der zweifellos große wirtschaftliche Härten in sich bergen kann, ist das natürliche Streben jedes gebieterwerbenden Staates, daß das ihm abgetretene Gebiet nicht von fremden Staatsbürgern bewohnt werde, die seiner eigenen Staatsgewalt in Erinnerung an die gewaltsame Abtrennung nicht neutral, sondern eher übelwollend gegenüber stehen würden.

Als Besonderheit ist jedoch hervorzuheben, daß in der bisherigen Praxis der Zwang zur Auswanderung allgemein mit einem Rückkehrsverbote verknüpft wurde. Dies hatte die Wirkung, daß die vollzogene Option ungültig wurde, sobald der Optant in seine Heimat wieder zurückkehrte. (So insbesonders die deutsche Praxis auf Grund des Frankfurter Friedens trotz französischer Proteste).

Unsere Friedensverträge haben diese Frage offen gelassen, ebenso auch die §§ 7 und 8 des tschsl. Verfassungsgesetzes. Der Motivenbericht der Regierung vom 27. November 1919 füllt diese Lücke in dem Sinne aus, daß weder Unterlassung der Auswanderung noch Rückkehr die einmal vollzogene Option ungültig machen. Vielmehr verliert der Optant bloß die Begünstigung der gebührenfreien Mitnahme seiner beweglichen Habe, falls er später doch auswandert. Ferner wird er hierzulande zum bloß geduldeten Ausländer, der jederzeit nach freiem Ermessen ausgewiesen werden kann.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, finden wir fast in allen Friedensschlüssen seit Ausgang des 17. Jahrhunderts den Verzicht auf die Gepflogenheit des Mittelalters, die bewegliche Habe der Auswandernden mit einer Nachsteuer (Abfahrtsgeld, jus detractus, jus albinagii, droit d'aubain[29]) zu belegen. Dagegen hätte die Nichtverlegung des Wohnsitzes in der einjährigen Frist die Folge, daß dem Staate für eine solche Nachsteuer freie Hand gelassen wäre.

[29]) Siehe Max Layer, Art. „Abfahrtsgeld" in österr. Staatswörterbuch von Mischler-Ulbrich, 2. Auflage, 1905, 1. Band, S. 1.

Digitized by Google

C. Verlust und Erwerb der tschsl. Staatsangehörigkeit durch Rückfall. (Redintegration oder Resumption[30]).

I. Rückfall in das Ausland.

§ 9 des tschsl. Verfassungsgesetzes sagt:

„Für Personen, welche das im § 1, Abs. 1 angeführte Heimatsrecht erst nach dem 1. Jänner 1910 erworben haben und vorher in eine Gemeinde heimatszuständig waren, welche im Gebiete des ehemaligen österreichisch-ungarischen Reiches außerhalb des gegenwärtigen Gebietes der tschsl. Republik liegt, wird die Regierung durch Verordnung eine Fallfrist bestimmen, binnen welcher sie ein Gesuch um Zuerkennung der Staatsbürgerschaft überreichen können. Bis zur Entscheidung darüber, beziehungsweise bis zum Ablaufe der Frist werden sie als Staatsbürger der tschsl. Republik angesehen."

Wer also hierzulande das Heimatsrecht erst im abgelaufenen Jahrzehnte (seit 1. Jänner 1910) erworben hat, erlangt gemäß Art. 76 des Friedens von St. Germain die tschl. Staatsangehörigkeit nicht ipso jure, sondern erst durch Genehmigung (Autorisation, permit, svolení) eines besonderen Aufnahmegesuches. Dieser Ausdruck „Genehmigung" wird im Art. 249, Punkt b, Abs. 3 dieses Friedensvertrages durch die klarere Bezeichnung „Zustimmung" (Consentement) ersetzt. Das Ansuchen um diese Zustimmung ist bei der politischen Landesverwaltung (von Personen, welche im Ausland wohnen, beim zuständigen Konsulate) zu überreichen. Wird diese Zustimmung nicht fristgerecht angesucht, oder wird sie verweigert, so erwerben die Beteiligten von Rechts wegen die Angehörigkeit jenes Staates, der die Souveränität auf dem Gebiete ausübt, in welchem sie vorher das Heimatsrecht besaßen. (Art. 77, des Friedens von St. Germain).

Die Möglichkeit, ein Einbürgerungsansuchen einzubringen, steht natürlich jedem Fremdem auch ohne die Voraussetzung des § 9 zu. Die Besonderheit liegt nur darin, daß die im § 9 Genannten bis zum Augenblicke, wo ihr qualifiziertes Einbürgerungsansuchen (Ansuchen um die Zustimmung) abgewiesen oder die Frist zu seiner Überreichung verstrichen ist, als tschsl. Staatsbürger behandelt werden. Damit erscheint zum Ausdrucke gebracht, daß sie denn doch einen stärkeren Anspruch geltend machen als irgend ein anderer Ausländer.

Es liegt also im völlig freien Ermessen der hiesigen Behörde (politische Landesverwaltung), einem im Sinne dieses Paragraphen eingebrachten Ansuchen durch ihre Zustimmung Folge zu geben oder nicht. Weist sie es ab oder wird es nicht fristgerecht überreicht, so lebt gemäß Art. 77 des Friedens von St. Germain das alte Heimatsrecht in dem anderen Nachfolgestaate ipso jure wieder auf, ohne daß sich dieser Rückfall-Staat dagegen wehren könnte. Für diesen Rückfallstaat ist also eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiederaufnahme (Redintegration, Resumption) der hier in Betracht kommenden Personen gegeben, eine Norm, für welche freilich schon das bisherige inländische Recht im § 16 des Heimatsgesetzes von 1863 einen Anhaltspunkt bot.

Bis zum Zeitpunkt der Gesuchsabweisung oder der Fristverstreichung wird der Betreffende jedoch als tschsl. Staatsangehöriger behandelt. Diese Bestimmung des § 9 ist gewiß zu billigen, da sie den Interessen der Betroffenen näherkommen dürfte, als wenn man sie auf den Schutz einer fernstehenden Staatsgewalt verwiese, die für sie doch vorerst nur bedingungsweise in Betracht kommen könnte. Hiebei handelt es sich nur um eine vorläufige Maßnahme; denn die Entscheidung (Zustimmung oder Abweisung, Fristverstreichung) wirkt gemäß Art. 249, Punkt b, Abs. 3 des Friedens von St. Germain ex tunc. Wer daher die Zustimmung erhält, wird künftig so behandelt, als ob er schon seit 28. Oktober 1918 ipso jure die tschsl. Staatsbürgerschaft erworben

[30]) Oppenheim, International Law, I, 1905, S. 354.

Digitized by Google

hätte so wie die im § 1, P. 1 Genannten. Wer jedoch abgewiesen wird (die Frist verstreichen läßt), wird so behandelt, als ob er schon mit 28. Oktober 1918 Staatsbürger des betreffenden anderen Nachfolgestaates geworden wäre.

Der Motivenbericht der tschsl. Regierungsvorlage vom 27. November 1919 sagt uns, daß in unserem § 9 nicht unterschieden werde, auf welche Weise die betreffenden Personen nach dem 1. Jänner 1919 das Heimatsrecht erworben haben; insbesondere werde keine Rücksicht darauf genommen, ob sich die tschsl. Staatsbürgerschaft (und mit ihr das Heimatsrecht) durch ausdrückliche Erteilung durch die staatliche Behörde (Einbürgerung) erworben haben oder nicht. Dies sei wichtig für das gegenseitige Verhältnis des einstigen Österreich zum einstigen Ungarn, welche sich in dieser Hinsicht gegenseitig als fremde Staaten betrachteten. Ferner komme nicht in Betracht, od die betreffende Person das Heimatsrecht durch zehnjährigen Aufenthalt (heimatsrechtliche Ersitzung) oder ob sie Staatsbürgerschaft und Heimatsrecht kraft Ernennung zum öffentlichen Beamten erworben habe. Da uns dieser Motivenbericht noch weiter mitteilt, daß es sich hier um eine weitreichende Ausnahmsbestimmung zu Gunsten der tschsl. Republik handle, kann man nicht fehlgehen anzunehmen, daß der Friede von St. Germain hier neben der Möglichkeit, die kraft Amtssitzes hierzulande heimatszuständig Gewordenen abzuschütteln, auch ein wichtiges rassenpolitisches Zugeständnis macht; es soll den hiesigen politischen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, die von deutschen oder ungarischen Gemeindevertretungen im hiesigen Staatsgebiete während des ganzen abgelaufenen Jahrzehntes vorgenommenen Verleihungen des Heimatsrechtes an Österreicher oder Ungarn (im jetzigen Sinne) für ungültig zu erklären und diese Personen als minder erwünschte Elemente von Staatsangehörigkeit und politischen Rechten auszuschließen — ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Nationalstaat.

Beispiel zu § 9:

Herr Contarini, geboren und früher heimatsberechtigt in Triest, übersiedelte vor Jahren nach Prag und hat hier 1912, die Heimatszuständigkeit erlangt. Nach § 1, P. 1 des tschsl. Verfassungsgesetzes ist er jedoch von der tschsl. Staatsbürgerschaft ausgeschlossen. § 9 gibt ihm die Möglichkeit, bei der politischen Landesverwaltung in Prag um die tschsl. Staatsbürgerschaft anzusuchen, und zwar mit der besonderen Maßgabe, daß er bis zur Entscheidung (Zustimmung oder Abweisung, Fristverstreichung) als tschsl. Staatsbürger behandelt wird. Erhält er die Zustimmung, so gilt er sodann als tschsl. Staatsbürger schon vom 28. Oktober 1918 an gerechnet; wird er jedoch abgewiesen, oder läßt er die Frist fruchtlos verstreichen, so wird er kraft seines früheren Heimatsrechtes ipso jure italienischer Staatsbürger (gemäß Art. 77 des Friedens von St. Germain).

II. Rückfall aus dem Jugoslawischen Staate ins Inland.

§ 10. des tschsl. Verfassungsgesetzes bestimmt:

„Personen, welche erst nach dem 1. Jänner 1910 das Heimatsrecht in jenem Gebiete des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches erworben haben, das gegenwärtig zum serbisch-kroatisch-slovenischen Staate gehört und welche unmittelbar vorher das Heimatsrecht in einer Gemeinde besaßen, welche in dem im § 1, Abs. 1 angeführten Gebiete[31]) gelegen ist, erwerben die tschsl. Staatsbürgerschaft, falls sie sich nicht um die serbisch-kroatisch-slovenische Staatsbürgerschaft in der durch die serbisch-kroatisch-slovenische Regierung festgesetzten Frist bewerben oder falls ihnen die begehrte serbisch-kroatisch-slovenische Staatsbürgerschaft verweigert wird. Die tschsl. Staatsbürgerschaft

[31]) Im Gebiete der tschsl. Republik mit Ausnahme der von Deutschland in Oberschlesien abgetretenen Gebietsteile.

Digitized by Google

erwerben die erwähnten Personen mit dem Tage, an welchem die im vorhergehenden Absatze angeführte Frist abläuft, oder mit dem Tage, an welchem ihnen die abweisliche Erledigung ihres Ansuchens zugestellt wurde."

Da in den Art. 76 und 77 des Friedens von St. Germain eine gleiche rassenpolitische Begünstigung auch dem Jugoslawischen Staate gewährt wurde, kommt die tschsl. Republik als Rückfallstaat für die vom Erwerbe der jugoslawischen Staatsangehörigkeit Ausgeschlossenen in Betracht. Das beim vorhergehenden Paragraph Gesagte gilt daher hier im umgekehrten Sinne.

Nach dem letzten Satze des § 10 besitzen die von der jugoslawischen Staatsangehörigkeit Ausgeschlossenen vom Zusammenbruche der alten Monarchie bis zum Ablaufe der von der südslawischen Regierung nach freiem Ermessen zur Gesuchsüberreichung bestimmten Frist oder bis zur abweislichen Erledigung ihres Gesuches überhaupt keine Staatsangehörigkeit. Sie sind also für diese Zwischenzeit staatenlos (apolid), genießen daher überhaupt keinen staatlichen Schutz, eine Konsequenz, die dem Streben der Friedensverträge, das Apolidentum tunlichst einzuschränken, durchaus widerspricht.[32])

Beispiel zu § 10:

Herr Malý, geboren und heimatsberechtigt in Kolin, hat sich vor langen Jahren in Agram niedergelassen, dort jedoch erst 1911 das Heimatsrecht erworben. Gemäß Art. 76 ist er nicht Südslawe geworden, sondern er hat nur den Anspruch erhalten, sich um die südslawische Staatsbürgerschaft zu bewerben. Verweigert das südslawische Ministerium des Innern in Belgrad seinem Ansuchen die Zustimmung, oder läßt er die Gesuchsfrist fruchtlos verstreichen, so erwirbt er gemäß Art. 77. (beziehungsweise § 10 unseres Verfassungsgesetzes) kraft seiner früheren Heimatszuständigkeit ipso jure die tschsl. Staatsbürgerschaft.

III. Rückfall aus dem italienischen Annexionsgebiete ins Inland.

§ 11 des tschsl. Verfassungsgesetzes sagt:

„Personen, welche

a) in einer Gemeinde heimatsberechtigt sind, welche in einem durch den Friedensvertrag an Italien abgetretenen Gebiete des einstigen österreichisch-ungarischen Reiches liegt, jedoch dort nicht geboren sind, oder

b) welche in einer unter lit. a) angeführten Gemeinde das Heimatsrecht bloß auf Grund ihrer amtlichen Stellung oder erst nach dem 24. Mai 1915[33]) erworben haben,

werden ohne weiters Staatsbürger der tschechoslowakischen Republik, wenn sie in einer im Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegenden Gemeinde heimatsberechtigt waren, unmittelbar bevor sie das Heimatsrecht in dem unter lit. a) angeführten Gebiete erworben hatten, falls sie nicht in der Fallfrist eines Jahres bei den zuständigen italienischen Behörden ein Gesuch um Zuerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft einbringen, oder falls sie das Gesuch zwar rechtzeitig überreichen, es jedoch abgewiesen wird."

Den in diesem auf Art. 71 des Friedens von St. Germain beruhenden Paragraphen genannten Personen ist also kein Optionsrecht eingeräumt. Es wird ihnen, wie Art. 72 des Friedens von St. Germain es ausdrückt, nur das Recht gegeben, unter den für das Optionsrecht im Art. 78 vorgesehenen Bedingungen die italienische Staatsangehörigkeit zu reklamieren („pourront reclamer la nationalité italienne").

[32]) Siehe Annex zu Art. 79, § 1, P. 3 des Friedens von Versailles, Art. 65 des Friedens von St. Germain, Art. 6 des Minderheitsschutzvertrages. Es bleibt nur zu hoffen, daß hier die Gesetzgebung Jugoslawiens durch eine analoge Übergangsbestimmung, wie sie die tschsl. Gesetzgebung im letzten Satze des § 9 getroffen hat, sich bemühen werde, das Los dieser hart Betroffenen zu mildern.

[33]) Der Tag der italienischen Kriegserklärung.

Digitized by Google

Diese Reklamation kann von der zuständigen italienischen Behörde nach freiem Ermessen abschlägig beschieden werden. (Gemäß Art. 73.) Die Entscheidung über diese Reklamation ist also ein konstitutiver Verwaltungsakt ebenso wie bei jeder anderen Einbürgerung. Die Rechtswirkung tritt somit ex nunc ein. Der Tag der Entscheidung ist daher der Tag des Rückfalles.

Dieses Reklamationsrecht ist mithin im wesentlichen nichts anderes als das jedem Fremden jederzeit zustehende Recht ein Einbürgerungsansuchen einzubringen, nur daß dieses Einbürgerungsansuchen hier durch Gründe unterstützt wird, die der italienische Staat bereits im Friedensvertrage als gewichtig erklärt hat. Das Wesen des Optionsrechtes dagegen besteht, wie wir bereits bei § 6 erwähnt haben, gerade darin, daß der Staat, den man gewählt hat, sich diese Wahl gefallen lassen muß. Bei der Option kann daher die Behörde des gewählten Staates nur prüfen, ob die vom Friedensvertrage und den allgemeinen Rechtsnormen geforderten Voraussetzungen für die Option gegeben sind oder nicht, eine Entscheidung, der mithin nur deklarative Bedeutung zukommt.

Es erhebt sich nun noch die weder vom Friedensvertrage noch vom tschsl. Verfassungsgesetze beantwortete Frage, als welches Staates Bürger der mit einem solchen recht prekären Reklamationsrechte Ausgestattete in der Zwischenzeit behandelt werden solle. Für einen analogen Fall (der in Elsaß-Lothringen Geborenen und dort Ansässigen bestimmt der Anuex zu Art. 79, § 3, letzter Absatz des Friedens von Versailles: „Frankreich allein übernimmt ihren diplomatischen und konsularischen Schutz von dem Momente an, wo sie ihr Gesuch um die französische Naturalisation überreicht haben."

Mit vollem Rechte hat sich daher § 9 des tschsl. Verfassungsgesetzes auf einen ähnlichen Standpunkt gestellt, wie wir bereits bei § 9 hervorgehoben haben.

Gründe der Billigkeit würden dafür sprechen, daß auch die italienischen Behörden jene, die ihr Reklamationsrecht geltend machen und dadurch dem italienischen Staate den Vorzug geben, in gleicher Weise während des Schwebens des Gesuches vorläufig als italienische Staatsbürger behandeln. Die italienische Praxis verhält sich jedoch, wie man hört, ablehnend.

Beispiel zu § 11, lit. a):

Herr Dlouhý ist in Pilsen geboren und daselbst heimatsberechtigt. Durch seine Dienstleistung in der ehemaligen österr.-ungar. Kriegsmarine im Süden heimisch geworden, erwarb er 1913 das Heimatsrecht in Triest. Gemäß Art. 71 des Friedens von St. Germain ist er jedoch nicht ohne weiters Italiener geworden, sondern Art. 73 gibt ihm nur die Möglichkeit, die italienische Staatsbürgerschaft bei der zuständigen italienischen Behörde zu reklamieren. Dies ist, da er gegenwärtig wieder in seinen Geburtsort zurückgekehrt ist, das italienische Konsulat in Prag, welches sein Gesuch an das italienische Ministerium des Innern weiterleitet. Wird seine Reklamation von diesem abgewiesen, oder läßt er die ihm vom Art. 72 bzw. 78 eingeräumte Frist eines Jahres vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, verstreichen, so erwirbt er gemäß Art. 74, welchem § 11 unseres Verfassungsgesetzes folgt, kraft seines früheren Heimatrechtes von selbst die tschsl. Staatsbürgerschaft.

Beispiel zu § 11, lit. b):

Herr Černý, aus einer böhmischen Offiziersfamilie stammend, nach Königgrätz heimatszuständig, wurde in Pola, der Garnison seines Vaters, geboren. Allein erst 1916 erwarb er daselbst durch Aufnahme in den Heimatsverband auch das Heimatsrecht. Obwohl er auch in Pola wohnt, est er gemäß Art. 71 nicht ohne weiters Italiener geworden, sondern Art. 73 gibt ihm nur die Möglichkeit, die italienische Staatsbürgerschaft bei der Präfektur in Pola zu reklamieren, welche sein Gesuch an das Ministerium des Innern in Rom weiterleitet. Wird seine Reklamation von diesem abgewiesen, oder läßt er die Frist eines Jahres vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet, fruchtlos verstreichen, so erwirbt er gemäß Art. 74 (bzw. § 11 unseres Verfassungsgesetzes) kraft seines früheren Heimatsrechtes in Königgrätz von selbst die tschsl. Statsbürgerschaft.

Digitized by Google

IV. Einbürgerung in Italien.

§ 12 des tschsl. Verfassungsgesetzes ordnet an:

„Tschsl. Staatsbürger, welche

a) in einer im § 11, lit. a), angeführten Gemeinde früher heimatberechtigt waren, oder deren Vater, oder falls der Vater nicht bekannt ist, deren Mutter in einer dortigen Gemeinde heimatberechtigt war, oder welche

b) während des gegenwärtigen Krieges in der italienischen Armee gedient haben, oder ihre Nachkommen,

hören auf tschsl. Staatsbürger zu sein, falls sie innerhalb eines Jahres bei den zuständigen italienischen Behörden ein Gesuch um Zuerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft überreichen und ihrem Gesuche stattgegeben wird."

Dieser § 12 ist im wesentlichen nichts anderes, als eine Wiederholung des Art. 72 des Friedens von St. Germain, welch letzterer im Rahmen des ganzen Friedensvertrages bei flüchtiger Lektüre den Eindruck macht, nur Österreich geringschätzig zu behandeln, wenn darin besondere Voraussetzungen für die Bewerbung um die offenbar höher gewertete italienische Staatsangehörigkeit festgelegt werden. § 12 unseres Verfassungsgesetzes zeigt uns jedoch, daß eine gleiche Behandlung auch den übrigen, wenn gleich mit Italien verbündeten Nachfolgestaaten zuteil wird.

Jene Inländer also, welche im italienischen Annexionsgebiete entweder 1. früher selbst, oder 2. deren Eltern daselbst das Heimatsrecht besaßen, können nach § 12, lit. a), die italienische Staatsbürgerschaft für sich reklamieren. Den gleichen Anspruch haben nach § 12, lit. b), jene Inländer, welche während des Weltkrieges entweder selbst, oder deren Vater bzw. Großvater in der italienischen Armee gedient haben.

Wie bereits bei § 11 erwähnt, ist das „Reklamation" genannte Ansuchen im wesentlichen nichts anderes als ein Einbürgerungsansuchen, welches sich allerdings auf Gründe stützt, die der italienische Staat schon im Friedensvertrage als gewichtig anerkannt hat. Die Reklamation kann also gemäß Art. 73 von der italienischen Behörde nach freiem Ermessen abschlägig beschieden werden. Wird sie abgewiesen, oder nicht fristgerecht überreicht, so bleiben die hier genannten Personen tschsl. Staatsbürger. In diesem Sinne[34]) ist der mißratene Art. 74 des Friedens von St. Germain richtigzustellen. Wird der Reklamation jedoch Folge gegeben, so hört die betreffende Person mit dem Tage der Gesuchsbewilligung auf, tschsl. Staatsbürgr zu sein. Diese Wirkung ex nunc folgt aus dem konstitutiven Charakter der Entscheidung der Behörde. (Vergl. das hierüber schon bei § 11 Gesagte.)

Beispiel zu § 12, lit. a):

Herr Nardelli ist in Prag geboren, woselbst er auch seit seiner Geburt das Heimatsrecht besitzt, da schon vorher sein Vater, früher nach Triest heimatszuständig, das Heimatsrecht in Prag erworben hatte. Nardelli kann nun gemäß Art. 72 des Friedens von St. Germain innerhalb eines Jahres vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain an gerechnet beim italienischen Konsulate in Prag sein Reklamationsgesuch überreichen, welches es an das Ministerium in Rom leitet. Weist dieses das Gesuch ab oder verstreicht die Gesuchsfrist ungenützt, so bleibt Nardelli tschsl. Staatsbürger. Wird dem Gesuche jedoch stattgegeben, so wird er italienischer Staatsbürger mit dem Tage der Stattgebung des Gesuches und hört gleichzeitig auf tschsl. Staatsbürger zu sein. (Gemäß § 12 unseres Verfassungsgesetzes, übrigens letzteres schon gemäß § 4 der neuen tschsl. Verfassungsurkunde.)

---

[34]) Siehe Dr. W. Joachims Aufsatz „Das Staatsbürgerrecht in der tschsl. Republik" im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, 1920, Nr. 6 und Prof. Dr. Spiegels Bemerkungen hiezu.

Digitized by Google

Beispiel zu § 12. lit. b):

Herr Soukup, geboren in Jungbunzlau, ebendahin heimatszuständig, hatte vor Kriegsausbruch in Mailand in einem Handelshause eine Stelle angetreten. Während des Krieges trat er freiwillig in die italienische Armee ein und fiel in den Kämpfen am Isonzo. Sein Sohn, den er hinterließ, kann nun in der Frist eines Jahres vom künftigen Inkrafttreten des Friedens von St. Germain gemäß Art. 72 sich an das Ministerium des Innern in Rom mit seinem Reklamationsgesuche wenden. Wird es abgewiesen, oder nicht fristgerecht überreicht, so bleibt Soukups Sohn tschsl. Staatsbürger. Wird das Gesuch dagegen bewilligt, so wird er mit dem Tage der Bewilligung italienischer Staatsbürger und hört gleichzeitig auf, tschsl. Staatsangehöriger zu sein. (Gemäß § 12 des Verfassungsgesetzes bzw. § 4 der Verfassungsurkunde.)

Heimatsrecht.

§ 13 des tschsl. Verfassungsgesetzes ordnet an:

„Die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Heimatsrechtes bleiben, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, in Geltung.

Für die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme in den Gemeindeverband gelten jedoch auf dem ehemaligen ungarischen Gebiete die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222."

Die hier aufrecht erhaltenen Normen des bisherigen Heimatsrechtes finden sich im wesentlichen im Gesetze vom 3. Dez. 1863, RGBl. Nr. 105, ergänzt durch die Heimatsrecht-Novelle vom 5. Dez. 1896, RGBl. Nr. 222. Für dieses ziemlich komplizierte österreichische Heimatsrecht sei hier als die instruktivste und übersichtlichste Darstellung der Artikel „Heimatsrecht" von Professor Dr. Ludwig Spieg im zweiten Bande des österr. Staatswörterbuches von Mischler-Ulbrich, 2. Auflage, 1906, S. 809—843 empfohlen.[35])

Der zweite Absatz des § 13 wurde erst in den zweiten Vorschlag des Verfassungsausschusses vom 18. März 1920 aufgenommen, und zwar wie uns der Verfassungsausschuß dort mitteilt, über Antrag des Ministers für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation, um es für das erworbene früher ungarische Gebiet unmöglich zu machen, daß insbesondere Ausländer einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband im Sinne der §§ 11 und 15 des ungarischen Gesetzes, Art. XXII vom Jahre 1886, erwerben.

§ 14 des tschsl. Verfassungsgesetzes verfügt:

„Sofern eine Person, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tschsl. Staatsbürger wurde oder es wird, im Gebiete der tschsl. Republik keine Heimatsgemeinde hat, erwirbt sie das Heimatsrecht in jener Gemeinde, welche zuletzt ihre Heimatsgemeinde oder die Heimatsgemeinde ihres ehelichen Vaters oder ihrer unehelichen Mutter war; gibt es keine solche Gemeinde, dann in jener Gemeinde, in welcher sie oder ihre eben angeführten Vorfahren zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten; gibt es auch keine solche Gemeinde, dann in jener Gemeinde des erwähnten Gebietes, wo sie selbst, oder ihre eben angeführten Vorfahren geboren wurden.

Kann auch so ihre Heimatsgemeinde nicht bestimmt werden, so kommt ihr das Heimatsrecht in der Gemeinde zu, wo sie sich nach ihrer Rückkehr aus der Fremde als in ihrem ordentlichen Wohnsitze zuerst niederläßt."

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage vom 27. Nov. 1919 erwähnt, daß dieser Paragraph ebenso wie der folgende sich im wesentlichen in Übereinstim

[35]) Für Flüchtlinge genügt der kleine Kommentar von Julius Giegl „Österr. Heimatsrecht", 2. Auflage, 1902, bei Manz in Wien.

Digitized by Google

mung befinden mit dem leitenden Grundgedanken des bisherigen Rechtes. Versuchen wir dies näher zu prüfen.

a) Wer tschsl. Staatsbürger wird, jedoch keine Heimatsgemeinde im Inlande besitzt, dem weist § 14 in erster Linie seine eigene frühere Heimatsgemeinde zu. Diese Bestimmung finden wir tatsächlich schon im § 16 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 RGBl. 105, zum Ausdrucke gebracht;

b) ist diese frühere Heimatsgemeinde nicht bekannt oder hatte er keine solche, so wird auf jene des ehelichen Vaters oder jene der unehelichen Mutter zurückgegangen. Dies entspricht den Grundsätzen des § 6 des angeführten Heimatgesetzes, woraus weiterhin wohl auch zu folgern ist, daß die Worte „Ehelicher Vater, uneheliche Mutter" des § 14 unseres Verfassungsgesetzes im Sinne von Vorfahren überhaupt (Aszendenten) ohne Beschränkung auf das erste Glied aufzufassen seien;

c) ist auch der Vorfahren Heimatsrecht unbekannt oder hatten sie hierzulande keines, so entscheidet der ordentliche Wohnsitz der betreffenden Person selbst, bezw. jener ihrer Vorfahren. Diese Norm lehnt sich im großen ganzen an die Bestimmungen über die Zuweisung der Heimatslosen des § 19, P. 2 des Heimatsgesetzes an. Neu ist hiebei jedoch die wichtige Ausgestaltung, daß in zweiter Linie der ordentliche Wohnsitz auch der Vorfahren in Betracht kommt;

d) läßt sich auch ein solcher früherer Wohnsitz nicht feststellen, so ist der Geburtsort maßgebend. Für diesen Rechtsatz finden wir das Vorbild im § 19, P. 3 des eben genannten Heimatgesetzes. Neu ist hier wiederum, daß in zweiter Linie der Geburtsort auch der Vorfahren von rechtlicher Bedeutung ist;

e) versagen all diese Anhaltspunkte, so erwirbt der Heimkehrer das Heimatrecht in der Gemeinde, wo er sich nach seiner Heimkehr zuerst niederläßt. Das Vorbild dieser subsidiärsten Form finden wir im § 19, P. 4.

Falls irgend einer Seite ein begründeter Zweifel geäußert wird, welche Gemeinde nach § 14 des tschsl. Verfassungsgesetzes als Heimatsgemeinde einer bestimmten Person anzusehen sei, so liegt die Notwendigkeit der Feststellung eines unbekannten Heimatsrechtes vor; zuständig hiezu ist gemäß § 40 des Heimatsgesetzes von 1863, die politische Bezirksverwaltung (bezw. der Magistrat), in deren Bezirk jene Gemeinde liegt, welche nach § 14 des tschsl. Verfassungsgesetzes als Heimatsgemeinde erklärt werden soll. Kommen mehrere Gemeinden in Betracht, die in verschiedenen Bezirken liegen, so ist, falls die Bezirksverwaltungen sich nicht einigen können, die übergeordnete politische Landesverwaltung zu dieser Entscheidung zuständig. Liegen die in Frage kommenden Gemeinden in verschiedenen Ländern, so entscheidet das Ministerium des Innern, falls die Landesverwaltungen zu keiner Übereinstimmung gelangen.

§ 15 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Die im § 1. Abs. 4 angeführten Personen haben das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen der dauernde Amtssitz oder Dienstort angewiesen ist. Befindet sich dieser außerhalb des Gebietes der tschechoslowak. Republik, so erwirbt die betreffende Person das Heimatsrecht in Prag."

Gemäß § 1, P. 4 erlangen Angehörige der ehemaligen Monarchie, welche von der tschsl. Republik als Staatsbeamte oder Staatsbedienstete angestellt werden, hiedurch ipso jure die tschsl. Staatsbürgerschaft, rückbezogen auf den 28. Oktober 1918. Das Nähere hierüber ist bereits bei § 1, P. 4 ausgeführt worden, woselbst angedeutet wurde, daß es sich hier vorwiegend um die Wiener Ministerialbeamten handelt.

Allein schon gemäß § 10 der Heimatsgesetzes-Novelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, erlangen diese öffentlichen Beamten mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Daß der 1. Satz des § 15 des tschsl. Verfassungsgesetzes diese bereits in Kraft stehende Norm nochmals ausspricht, hat offenbar nur den Zweck, zu verhindern, daß die eben besprochenen Bestimmungen des § 14 als das jüngere Recht auf öffentliche Beamte angewendet würden. Es wird also damit nur von neuem der Grundsatz unseres Heimatsrechtes betont, daß das Recht der Amtsheimat das

Digitized by Google

stärkere Heimatsrecht ist. (Abgesehen von der Heimatsfolge der Ehegattin.) Siehe das Nähere hierüber im bereits angeführten Artikel „Heimatsrecht" von Professor Dr. Spiegel in Mischler-Ulbrichs österr. Staatswörterbuch 2. Band. S. 819—820. Die daselbst angeführte Spruchpraxis über den Begriff des ständigen Amtssitzes kann auch für unseren § 15 herangezogen werden.

Etwas neues dagegen bringt uns der 2. Satz des § 15, wenn auch der ihm zu Grunde liegende Gedanke wenigstens in unserem Prozeßrechte schon zu finden war. Für die genannten öffentlichen Beamten, die ihren ständigen Amtssitz im Ausland haben, ist die Reichshauptstadt des Heimatslandes nicht mehr bloß ihr allgemeiner Gerichtsstand (§ 69 der Jurisdiktions-Norm), sondern auch ihre Heimatsgemeinde, eine Lösung, welche gewiß als zweckmäßig empfunden wird.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Ehefrauen folgen ihren Männern und Kinder bis zu 18 Jahren ihren Eltern nach § 5 dieses Gesetzes in allen Fällen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Fälle des § 1, Zl. 4 und § 15."

Die für Kinder nach diesem Gesetze in Betracht kommende Altersgrenze von 18 Jahren ist im Art. 85 des Friedens von Versailles und Art. 78 des Friedens von St. Germain festgelegt, was schon bei § 5 erwähnt wurde. Die Bestimmungen des Punktes 4 des § 1 und des § 15 stützen sich jedoch nicht auf die Friedensverträge; daher kommt für sie nur der bisherige Rechtszustand in Betracht. Es gilt für sie also der allgemeine Volljährigkeitstermin von 21 Jahren (nach dem neuen tschsl. Gesetze vom 23. Juli 1919, Nr. 447 Slg. d. G. u. Vdg.).

§ 17 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Mitglieder des Geschlechtes Habsburg-Lothringen können die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht in der tschsl. Republik nicht erwerben.

Ihr früheres Staatsbürger- und Heimatsrecht in dieser Republik geht unter."

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage vom 27. Nov. 1919 erwähnt, daß diese Bestimmung auf Grund des prinzipiellen Beschlusses des Verfassungsausschusses in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde, nachdem der Antrag des Abgeordneten Sis, den Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen sogar den bloßen Aufenthalt im hiesigen Staatsgebiete hatte gesetzlich unmöglich machen wollen.

Mit Recht weist dieser Motivenbericht auf die Notwendigkeit hin, vor der Gesetzwerdung dieses Paragraphen von den fünf Hauptmächten der Entente die Erklärung zu erlangen, daß dieser § 15 mit Art. 1 und 2 des Minderheitsschutzvertrages vereinbar sei, welcher nach seinem Wortlaute jegliche gesetzliche Ausnahmebestimmung über die Staatsbürgerschaft ausschließe. Die glatte Annahme der ganzen Gesetzesvorlage durch die Nationalversammlung am 9. April 1920 scheint darauf hinzudeuten, daß die Ententemächte sich bereits damit einverstanden erklärt haben.

§ 18 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Die Regierung wird ermächtigt, für das Gebiet, welches nach dem Friedensvertrage mit Deutschland der tschsl. Republik zugefallen ist, die Verhältnisse der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes durch Verordnung für die Zeit zu regeln, bis es zu einer allgemeinen Neuregelung durch ein Gesetz kommt."

Da der Begriff des Heimatsrechtes in Deutschland unbekannt ist, und wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage erwähnt, auch die Regelung der Staatsbürgerschaft nach deutschem Reichsrechte einige Abweichungen von der inländischen aufweist, war es notwendig, der Regierung die Ermächtigung zu geben, für die

Digitized by Google

Übergangszeit bis zur allgemeinen gesetzlichen Regelung der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes für das gesamte Gebiet der tschsl. Republik im Verordnungswege die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse in den von Deutschland abgetretenen Gebieten Oberschlesiens zu regeln. Diese Regelung werde sich natürlich im wesentlichen im Rahmen des bisher für das Inland geltenden Rechtes bewegen.

§ 19 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Die Regierung wird ermächtigt, sich zur Durchführung dieses Gesetzes über die Einzelheiten mit den Regierungen der betreffenden Staaten ins Einvernehmen zu setzen."

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage weist auf die Notwendigkeit hin, die durch die beiden Friedensverträge sowie den Minderheitsschutzvertrag noch nicht festgelegten Einzelheiten durch besondere Übereinkommen mit den beteiligten Staaten zu regeln, natürlich im Rahmen der drei erwähnten völkerrechtlichen Verträge. Dies werde insbesondere nötig sein in jenen Fällen, wo Gegenseitigkeit in Betracht komme, insbesondere bei der Option für oder gegen einen anderen Staat. Da es sich hier um Massenentscheidungen und Massenverfügungen handeln werde, sei im Interesse der Sache ein einvernehmliches Vorgehen von beiden Seiten nötig, insbesondere die Bestimmung von so weit als möglich übereinstimmenden Fristen, soweit sie nicht schon durch die Friedensverträge festgelegt sind, z. B. in den Fällen der §§ 9 und 10. Allenfalls werde auch ein Übereinkommen nötig sein in den Fällen des § 4, P. 3 u. 4. Wichtig werde gewiß auch die Evidenz der neuen Staatsbürger sein, ebenso die Evidenz der Veränderungen durch die Optionen, wobei ebenfalls ein einvernehmliches Vorgehen der beteiligten Staaten nötig sein werde. Ein gleiches gelte von der statistischen Sicherstellung der eben erwähnten Veränderungen. Schließlich werde ein einvernehmliches Vorgehen auch erforderlich sein bei der Massenauswanderung von Staatsbürgern, die für einen fremden Staat optieren.

Da in allen diesen Fällen, welche im wesentlichen nur von vorübergehender Bedeutung sind, detaillierte Bestimmungen erforderlich sind, wird der Regierung die Ermächtigung erteilt, im Interesse einer größeren Elastizität die Einzelheiten im Verordnungswege selbst zu regeln im Einvernehmen mit den beteiligten fremden Regierungen.

§ 20 des Verfassungsgesetzes:

„Sofern es sich um das Verhältnis zu den aus dem Gebiete des einstigen österr.-ungar. Reiches gebildeten Staaten handelt, tritt dieses Gesetz in Wirksamkeit mit dem Tage, an welchem der mit Österreich am 10. September 1919 zu St. Germain en Laye geschlossene Friedensvertrag in Geltung tritt, sofern es sich jedoch um das Verhältnis zum Deutschen Reiche handelt, mit dem Tage, an welchem der mit dem Deutschen Reiche am 28. Juni 1919 zu Versailles geschlossene Friedensvertrag in Geltung tritt.

Mit jenen Tagen beginnen namentlich die Fristen, für welche dieses Gesetz keinen anderen Anfangstag festsetzt.

Die eben angeführten Tage werden durch eine in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen veröffentlichte Regierungskundmachung bekanntgegeben werden."

Dieser Paragraph stützt sich auf die Bestimmungen des Art. 440, Abs. 6 und 7. des Friedensvertrages von Versailles, nach welchem dieser Friede in Geltung tritt, sobald das Protokoll über die Ratifikation von Deutschland und mindestens drei Hauptmächten der Entente unterzeichnet ist. Diese Unterzeichnung erfolgte bereits am 10. Jänner 1920. Dieses Datum ist also entscheidend für die Berechnung aller Fristen dieses Friedensvertrages. Eine im wesentlichen analoge Bestimmung enthält Art. 381 des Friedens mit Österreich (zu St. Germain), welcher jedoch, wie bereits mehrmals erwähnt, bis heute noch nicht ratifiziert worden ist. Der Grund dieser Verzögerung soll dem Vernehmen nach in wirtschaftlichen Schwierigkeiten liegen, die sich der Durchführung dieses Friedensvertrages ent-

Digitized by Google

gegenstellen und vermutlich seine Modifikation nötig machen dürften. Alle Bestimmungen des tschsl. Verfassungsgesetzes, welche auf diesem Friedensvertrage sowie auf dem Minderheitsschutzvertrage beruhen, der ebenfalls gleichfalls erst mit dem Tage in Kraft tritt, an welchem der Friede von St. Germain ratifiziert wird, sind daher vorläufig noch in der Schwebe.

§ 21 des tschsl. Verfassungsgesetzes:

„Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister des Innern aufgetragen."

Durch diesen Gesetzesbefehl wird zum Ausdrucke gebracht, daß zu Entscheidungen und Verfügungen in allen durch dieses Verfassunggesetz geregelten Rechtsverhältnissen die politischen Verwaltungsbehörden zuständig sind. Bisher war nur für die Entscheidung über Einbürgerungsansuchen die Kompetenz der politischen Landesverwaltung im § 30 a. b. G. B. sowie im Justiz-Hofdekrete vom 12. April 1833, I. G. S. Nr. 2597, ausdrücklich festgelegt. Vgl. hierüber dabei § 3, und soweit es sich um heimatsrechtliche Kompetenzfragen handelt, dabei § 14 Gesagte.

Das Mieterschutzgesetz

vom 8. April 1920, dessen Wortlaut das „Prager Archiv" in Nr. 14 gebracht hat, ist inzwischen am 3. Mai 1920 in der Sg. d. G. u. V. unter Nr. 275 kundgemacht worden.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 21. Mai 1920. Nummer 18 (Bogen 103-104.)

Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe. *)

(Gesetz vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309. Kundgemacht am 8. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Einhebung gelangende Vermögensabgabe und die Abgabe vom Vermögenszuwachs ist in erster Reihe als Vorbedingung der künftigen Währungsregelung, zur Abbürdung der nach der österr.-ung. Bank im Wege des Austausches der eingezogenen Banknoten gegen Staatsnoten, der Zurückbehaltung von Banknoten und Übernahme von Giro-Konti und Kassenscheinen im Sinne des Gesetzes vom 25. Feb. 1919, Sg. Nr. 84, bezw. vom 10. April 1919, Sg. Nr. 187, übernommenen Lasten bestimmt. Verbleibende Überschüsse werden zur Tilgung der drückendsten, aus der Begründung und Behauptung der Selbständigkeit des tschechoslowakischen Staates entstandenen Lasten mit Ausschluß der laufenden Gebarungsabgänge des Staatshaushaltes verwendet; zu welchen Zwecken innerhalb dieses Rahmens die Überschüsse der Abgabe herangezogen werden dürfen, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Die Finanzverwaltung ist gehalten, die Abstattungen der Abgabe von den übrigen Staatseinnahmen rechnungs- und kassamäßig abgesondert zu verwalten.

Das oberste Kontrollamt überwacht im Rahmen seines durch das Gesetz vom 20. März 1919, Sg. Nr. 175, gezogenen Wirkungskreises die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen und hat längstens binnen 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Halbjahres einer besonderen Kommission der Nationalversammlung einen ordnungsgemäß belegten Bericht über Eingänge und Verwendung der Abgabe, sowie die allfällig getroffenen weiteren Vorkehrungen mit entsprechendem Antrage zu erstatten; die Kommission legt ihren Bericht, welcher in den Amtsblättern zur Veröffentlichung gelangen wird, samt Anträgen den beiden Kammern der Nationalversammlung vor.

In diese Kommission der Nationalversammlung entsendet das Abgeordnetenhaus aus seiner Mitte 16, der Senat 8 Mitglieder; die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und setzt ihre Geschäftsordnung fest. Zur ersten Sitzung wird die Kommission vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses einberufen.

---

*) Die Übersetzung dieses Gesetzes hat Herr Friedrich Goliasch, Ministerialsekretär des Finanzministeriums, besorgt und den Herausgebern des „Prager Archivs" zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

I. Hauptstück.

Physische Personen.

A. Vermögensabgabe.

Abgabepflicht.

§ 2. Der Vermögensabgabe unterliegen:

1. Personen, die im Inlande einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des gesamten der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens, ohne Rücksicht darauf, wo es sich befindet.

Das im Auslande befindliche Vermögen bleibt nur dann von der Abgabe ausgenommen, wenn es im Auslande einer gleichartigen Abgabe unterliegt und die fremden Staaten hinsichtlich des gleichartigen im Inlande befindlichen Vermögens nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorgehen. Den Nachweis über diese Umstände hat der Abgabepflichtige zu erbringen.

In demselben Umfange unterliegen der Vermögensabgabe die im Auslande wohnhaften Staatsangestellten der tschechoslowakischen Republik.

2. Andere Personen hinsichtlich des abgabepflichtigen Vermögens soferne es sich im Inlande befindet.

3. Ruhende Erbschaften in demselben Umfange wie die unter Z. 1 und 2 angeführten Personen.

Räumliche Grenzen der Abgabepflicht.

§ 3. Als Inland gilt das gesamte unter der Staatshoheit der tschechoslowakischen Republik stehende Ländergebiet.

Für die Beurteilung der Frage, welche Vermögensgegenstände als im Inlande befindlich anzusehen sind, ist bei körperlichen Sachen der Umstand, wo sie sich tatsächlich befinden, bei Rechten hingegen, wo der Gegenstand des Rechtes ist, maßgebend: sofern es sich um Rechte handelt, die keiner körperlichen Sache anhaften, entscheidet der Wohnort, der Aufenthaltsort oder der Sitz des zur Leistung Verpflichteten.

Privilegien und Patente, welche im Inlande verliehen wurden, ferner auf inländischen Liegenschaften hypothezierte Forderungen werden den beweglichen, im Inlande befindlichen Sachen gleichgehalten.

Bei Metall- und Papiergeld, Handelsmünzen, Banknoten, Aktien, Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefen und dergleichen Wertpapieren, ferner bei Kuxen und Inhaberpapieren (Wechsel, Anweisung usw.) ist ihr Aufbewahrungsort bezw. dort, wo von einer Aufbewahrung nicht gesprochen werden kann, derjenige Ort, wo sie liegen, entscheidend.

Dieselben Grundsätze haben analog auch dann zu gelten, wenn festzustellen ist, in welchem ausländischen Staate die im Absatze 2 bis 4 angeführten Vermögensgegenstände sich befinden.

Befreiungen.

§ 4. I. Von der Vermögensabgabe sind — die Verbürgung der Gegenseitigkeit vorausgesetzt — befreit:

1. Die fremden Staatsoberhäupter, ferner die bei der Tschechoslowakischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertreter und die Berufskonsulen auswär-

Digitized by Google

tiger Mächte, sofern sie Ausländer sind, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulats oder für ihre Familien verwendete Beamtenschaft und Dienerschaft, soweit sie aus Ausländern besteht, und zwar hinsichtlich des gesamten inländischen Vermögens, mit Ausnahme von inländischen Liegenschaften, des Erwerbsvermögens und des durch geltende Vorschriften an das Gebiet des Tschechoslowakischen Staates gebundenen Vermögens und der inländischen Hypothekarforderungen.

Diesen Personen werden die Mitglieder der hierlands anerkannten Missionen der auswärtigen Staaten gleichgehalten.

2. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen ein Anspruch auf Befreiung von der Vermögensabgabe zukommt und das in dem aus dem Staatsvertrage hervorgehenden, sonst in demjenigen Umfange wie die unter Z. 1 angeführten Personen.

II. Vermögenschaften, welche dauernd, ausschließlich und unmittelbar gottesdienstlichen, öffentlichen, wohltätigen, Bildungs- und kulturellen Zwecken gewidmet sind und auch tatsächlich benützt werden, sind von der Vermögensabgabe befreit.

§ 5. Übersteigt das grundsätzlich abgabepflichtige Vermögen nicht den Betrag von 10.000 Kč., so wird es keiner Abgabe unterzogen, übersteigt das Vermögen dagegen diese Grenze, so unterliegt es der Vermögensabgabe zur Gänze.

Ausnahmsweise wird die Vermögensabgabe nur von dem 10.000 Kč. übersteigenden Betrage bemessen, wo es sich um Ernährer — den Vater ausgenommen — welche für den Unterhalt unversorgter Mitglieder ihrer Familien Sorge tragen, dann um unversorgte Vollwaisen oder um erwerbsunfähige oder mindererwerbsfähige Personen, ferner um Personen handelt, welche vorwiegend auf feste Dienstbezüge, Ruhegenüsse, Versorgungsgenüsse oder Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen angewiesen sind, sofern in allen diesen Fällen das Gesamteinkommen 8000 Kč und das abgabepflichtige Vermögen den Betrag von 100.000 Kč nicht übersteigt.

Weitere Begünstigungen für diese Personengruppe enthält § 55 letzter Absatz.

Unter dem im Absatze 2 angeführten Einkommen wird das Einkommen des Jahres 1919 verstanden, welches zu diesem Behufe abgesondert gemäß dem Personalsteuergesetz zu ermitteln ist.

Bei Personen, welche im Sinne des § 2 der Vermögensabgabe nicht mit dem gesamten Vermögen unterliegen, finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nur dann Anwendung, wenn erwiesen wird, daß ihr gesamtes Vermögen (bezw. Einkommen) einschließlich des der Vermögensabgabe gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (bezw. der Einkommensteuer gemäß den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes) nicht unterliegenden Vermögens (Einkommens) die im Abs. 2 festgesetzte Höhe nicht übersteigt.

Gegenstand der Abgabe.

§ 6. Für die persönliche und sachliche Abgabepflicht, sowie für die Höhe des abgabepflichtigen Vermögens ist der Stand und der Wert desselben am 1. März 1919 maßgebend.

Digitized by Google

Dasselbe gilt auch bezüglich der anrechenbaren Abzüge.

Hinsichtlich der die persönliche und sachliche Abgabepflicht begründeten Umstände, welche sich auf die Friedensverträge stützen, wird angenommen, daß sie schon am 1. März 1919 bestanden haben.

Zu dem nach dem Stande und Werte am 1. März 1919 ermittelten Vermögen ist aber dasjenige Geld, bzw. dasjenige anderweitige, der Vermögensabgabe grundsätzlich unterliegende Vermögen nach dem Werte zur Zeit seiner Übertragung nach dem 1. August 1914 hinzuzurechnen, welches zu Schenkungen oder anderweitigen Zuwendungen, sei es unentgeltlich, sei es ohne ein angemessenes Entgelt, sei es auf eine andere, diese Erwerbsart verschleiernde Weise verwendet wurde, sofern der Wert einzeln 1000.— Kč. übersteigt; Beträge unter 1000.— Kč werden nur dann zugerechnet, wenn aus den Umständen auf die Absicht, der Abgabe zu entgehen, geschlossen werden kann.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung bei Abgabepflichtigen, deren Vermögen gemäß den Bestimmungen des § 2, Zahl 1, Abs. 2 und Zahl 2 der Vermögensabgabe nur teilweise unterworfen ist, falls erwiesen wird, daß das Vermögen, um dessen Zurechnung es sich handelt, zur Zeit der Zuwendung zu dem im Sinne jener Bestimmungen der Vermögensabgabe nicht unterworfenen Vermögen gehörte.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die bis längstens zum 1. September 192[illegible] erfolgten Zuwendungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, falls sie die Beträge von Kč. 1000.— übersteigen, aus dem der Abgabe unterliegenden Vermögen auszuscheiden.

Die gemäß den Bestimmungen des Abs. 4 in das der Abgabe unterliegende Vermögen des früheren Inhabers eingerechneten Vermögenswerte sind aus dem Vermögen des Erwerbers auszuscheiden.

§ 7. Behufs Veranlagung der Vermögensabgabe ist zuzurechnen:

1. dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes das Vermögen der Angehörigen dieser Haushaltung, falls die Bedingungen des § 157 des P. St. Ges. gegeben sind oder zutreffen würden, wenn dieses Vermögen ein Einkommen abwerfen würde.

2. Dem Vermögen des jeweiligen Lehensinhabers oder des Familienfideikommissbesitzers das Lehensgut, bezw. das fideikommissarische Vermögen.

Das im Miteigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum einer Gesamtheit von Teilhabern einer Erwerbsgesellschaft stehende Vermögen wird den Teilhabern nach dem Verhältnis ihrer Anteile, falls dieselben nicht feststellbar sind, zu gleichen Teilen angerechnet.

Erbschaftsmassen werden bis zu ihrer Einantwortung als ein Ganzes behandelt.

In allen anderen Fällen unterliegt der Vermögensabgabe der Eigentümer, bezw. der Besitzer.

Der Haushaltungsvorstand kann von den Angehörigen der Haushaltung den Ersatz desjenigen Teilbetrages verlangen, welcher von der gesamten Abgabe auf das zugerechnete Vermögen des Angehörigen verhältnismäßig entfällt. In einem etwaigen Rechtsstritte entscheidet das zuständige ordentliche Gericht.

Sind am 1. März 1919 Rechte oder Verbindlichkeiten strittig und der Streit anhängig, so ist der tatsächliche Stand vom 1. März 1919 entscheidend; eine all-

Digitized by Google

fällige Richtigstellung der Bemessung der Vermögensabgabe bleibt nach der endgültigen rechtskräftigen Entscheidung gegen Erbringung der Nachweise vorbehalten.

§ 8. Den Gegenstand der Vermögensabgabe bildet, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, das gesamte Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es beweglich oder unbeweglich ist und ob es einen Ertrag abwirft oder nicht.

Unter Vermögen im Sinne des Abs. 1 ist der Inbegriff aller Vermögensgegenstände und Vermögensrechte nach Abzug der in Geld bestehenden oder ihrem Werte nach in Geld schätzbaren Verbindlichkeiten zu verstehen.

§ 9. Zum abgabepflichtigen Vermögen gehört:

1. der landwirtschaftliche und Waldbesitz (§ 11).
2. Hausbesitz (§ 12).
3. Das Erwerbsvermögen (§ 13).
4. Das anderweitige, insbesondere das Kapitalvermögen (§ 14).

Zum abgabepflichtigen Vermögen ist nicht zu zählen:

1. Hausrat, Wohnungseinrichtung, Kleider und andere bewegliche körperliche Sachen, sofern sie nur den persönlichen Bedürfnissen, nicht aber Erwerbs- oder anderweitigen Zwecken dienen; Ausnahmen bestimmt § 14, Abs. 3, lit. a) und b).

2. Rechtsansprüche auf die im § 167, Z. 4 des P. St. Ges. bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse aller Art, sowie auf die im § 124, Z. 5 des P. St. Ges. bezeichneten Renten aller Art, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden.

3. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, die auf ein Kapital unter 4000.— Kč lauten, aus Lebensversicherungen, die auf eine Jahresrente unter 400 Kč lauten, dann aus allen auf Grund einer gesetzlichen Pflicht eingegangenen Versicherungen, ferner aus Versicherungen, welche mit den gemäß lit. E der Min.-Vdg. vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, errichteten Anstalten abgeschlossen wurden, sowie endlich aus allen Versicherungen, welche mit dem Landesversicherungsfond in Prag abgeschlossen wurden.

§ 10. Für die Bewertung der Vermögensbestandteile ist, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, der gemeine Wert (Verkaufswert) maßgebend.

Als Vermögensbestandteile kommen Wirtschaftseinheiten in Betracht, d. h. Sachen oder Rechte, welche in wirtschaftlicher Hinsicht entweder für sich allein bestehen oder mit anderen Sachen oder Rechten zusammengehören.

Wirtschaftlich selbständige Sachen oder Rechte werden abgesondert, Sachen und Rechte welche zusammen eine Wirtschaftseinheit bilden, hingegen als ein Ganzes bewertet.

Vermögensgegenstände oder Vermögensrechte, welche bezüglich ihrer Werthöhe zweifelhaft sind, werden nach ihrem wahrscheinlichen Werte geschätzt: ist hingegen der Bestand derartiger Gegenstände oder Rechte überhaupt zweifelhaft, so haben die Bestimmungen des § 38, Z. 6, Abs. 2 platzzugreifen.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Vermögensbestandteile und ihre Bewertung.

Der landwirtschaftliche und der Waldbesitz.

§ 11. Der landwirtschaftliche und Waldbesitz umfaßt den gesamten Grund und Boden mit Zugehör (die von der Grundsteuer gemäß § 2, Z. 3 und 4 des Ges. vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88, befreiten Flächen ausgenommen), die mit den Grundstücken verbundenen Rechte und Berechtigungen, das dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sowie den Nebengewerben im Sinne des § 2, Zahl 3 des P. St. Ges. gewidmete Anlage- und Betriebskapital.

Hinsichtlich der Bewertung haben die Bestimmungen des § 10 zu gelten, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen das Vermögen in der Zeit nach dem 1. August 1914 im freien Handelsverkehre erworben wurde; in diesem Falle ist, wenn der gemeine Wert (Verkaufswert) niedriger ist, der Erwerbspreis maßgebend.

Unter Erwerbspreis wird der Kaufpreis, vermehrt um die übrigen mit der Erwerbung verbundenen Kosten verstanden; zu demselben ist überdies der Wert der tatsächlichen (durch Investitionen und dgl. bewirkten) noch andauernden Verbesserungen, vermindert um die inzwischen eingetretenen Verschlechterungen, hinzuzurechnen.

Die Regierung wird ermächtigt, bei den der landwirtschaftlichen Produktion dauernd gewidmeten Grundstücken als Behelf zur Ermittlung des Verkaufswertes der Vorkriegszeit ein Vielfaches des Katastralreinertrages und die Ergebnisse der statistischen Erhebungen des Institutes für landwirtschaftliche Betriebskunde und Taxation bei der landwirtschaftlichen Abteilung der böhmischen technischen Hochschule in Prag über die Preise der Grundstücke zu bestimmen. Der Wert nach dem Stande und dem Werte am 1. März 1919 wird im Wege eines durchschnittlich 75%igen Zuschlages zum Vorkriegswerte ermittelt. Bei den dauernd und ausschließlich der landwirtschaftlichen Produktion gewidmeten Besitzungen bis zu 10 ha Ausmaß kann der Wert der Gebäude und des Inventars im Wege eines angemessenen Aufschlages zum Grundstückwerte festgesetzt werden. Der Schätzungskommission bleibt es jedoch, sofern die Umstände eine höhere oder niedrigere Bewertung rechtfertigen, vorbehalten, von den derart erhobenen Werten abzuweichen.

Als Behelf für die Ermittlung des Verkaufswertes des Waldbesitzes hat der Ertragswert zu gelten; im übrigen gilt der im letzten Satze des vorhergehenden Absatzes angeführte Vorbehalt.

Baugründe und Grundstücke, welche ihrer Lage nach zur baldigen Verbauung bestimmt sind, sind den Bestimmungen des § 10 gemäß zu bewerten.

Das gemäß dem Gesetze vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215 beschlagnahmte Vermögen wird ebenfalls nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze bewertet; wird dieses Vermögen innerhalb 10 Jahren zu einem niedrigeren Preise übernommen werden, so gelangt der verhältnismäßige Teil der Abgabe zur Abschreibung. Nähere Bestimmungen werden im Gesetzeswege getroffen werden.

Die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter fallenden Liegenschaften werden

Digitized by Google

aus dem Vermögen der früheren Besitzer ausgeschieden und zum Vermögen der Erwerber so hinzugeschlagen, als ob der Eigentumsübergang schon vor dem 1. März 1919 erfolgt wäre; die gemäß § 8 des zit. Gesetzes zugesprochene Entschädigung ist aber ins Vermögen des früheren Besitzers einzurechnen.

Bei den gemäß dem Gesetze vom 17. Dezember 1919, Sg. Nr. 20 v. J. 1920, zur Enteignung gelangenden Liegenschaften wird die vorgeschriebene Abgabe nach der für diese Liegenschaften gewährten Entschädigung richtiggestellt.

Der Hausbesitz.

§ 12. Der Hausbesitz umfaßt die Bauarea, die auf derselben errichteten Gebäude samt den Nebengebäuden, die zu den Gebäuden gehörenden Hofräume, die mit den Gebäuden verbundenen Rechte und Berechtigungen sowie das Zugehör.

Die Bestimmungen des § 11, Abs. 2 und 3 haben auch hier analog zu gelten.

Als Behelf für die Ermittlung des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) hat den Wohngebäuden welche sich in Orten befinden, die der Hauszinssteuer gemäß § 1, lit. a) des Gesetzes vom 9. Feber 1882, R. G. Bl. Nr. 17 zur Gänze unterliegen, der im Sinne des § 6 des zit. Gesetzes ermittelte steuerbare reine Zinsertrag, bei den anderen Wohngebäuden der Nutzwert im Sinne des § 164, Abs. 1 des P. St. Ges., und zwar nach dem Stande in den Zinsjahren 1913/14 gegebenenfalls des Zinsjahres 1913 zu gelten, wobei von dem so ermittelten Ertrage (Nutzwerte) die auf Grundlage dieses Ertrages (Nutzwertes) vorgeschriebene bezw. berechnete volle Staatssteuer mit den Nebengebühren abzurechnen ist.

Der gemeine Wert (Verkaufswert) ist im Durchschnitte mit dem 25fachen des im Sinne des vorhergehenden Absatzes ermittelten Ertrages (Nutzwertes) festzusetzen. Der Wert nach dem Stande und dem Werte am 1. März 1919 wird im Wege eines durchschnittlich 60%igen Zuschlages zum ersterem Werte ermittelt. Zu den beiden im Sinne des vorhergehenden Absatzes ermittelten Werten ist der Wert der zur maßgebenden Zeit bestandenen Steuerbegünstigung oder Steuerbefreiung hinzuzurechnen. Der Schätzungskommission bleibt es jedoch, sobald die Umstände eine höhere oder niedrigere Bewertung rechtfertigen würden, vorbehalten, von beiden derart erhobenen Werten abzuweichen.

Die Regierung wird ermächtigt, für Wohngebäude oder für Gebäude, welche anderen als Wohnzwecken dienen (z. B. der landwirtschaftlichen, der gewerblichen Produktion und dgl.) je nach Bedarf andere Schätzungsbehelfe zu bestimmen; im übrigen gilt der im letzten Satze des vorhergehenden Absatzes angeführte Vorbehalt.

Falls das Gebäude einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem es errichtet ist, gehört, wird jedem von den beiden ein angemessener Teil des Gesamtwertes anzurechnen sein.

Das Erwerbsvermögen.

§ 13. Das Erwerbsvermögen umfaßt sämtliche Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, das sogenannte Bergwerks- und Naphthaeigentum eingerechnet, welche dem Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung dienen und die nicht unter die Bestimmungen des § 11 fallen.

Als gemeiner Wert hat der für das Unternehmen als ganzes unter der Voraussetzung seines Fortbetriebes im freien Handelsverkehr erzielbare Verkaufs-

Digitized by Google

wert zu gelten; von diesem Vorbehalte abgesehen, sind für die Bewertung einzelner unter die Bestimmungen der §§ 11, 12, 14—17 fallenden Bestandteile des Erwerbsvermögens die Bestimmungen dieser Paragraphen, für die Bewertung von andersartigen Bestandteilen des Erwerbsvermögens der Verkaufswert maßgebend.

Der Markt- oder Börsenpreis wird dem Verkaufswert gleichgehalten.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen zulässig:

I. Nach dem Anschaffungspreise werden bewertet:

a) Die im Jahre 1919 angekauften Waren, sofern jener Preis den Verkaufswert übersteigt;

b) Rohstoffe, Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, sofern sie im eigenen Betriebe verarbeitet werden:

II. Halbfabrikate werden im Anfangsstadium der Verarbeitung nach dem Erzeugungspreise bewertet; zu dem Erzeugungspreis werden die unmittelbaren Herstellungskosten nebst dem entsprechenden Anteil an den allgemeinen Kosten der Gütererzeugung und der Amortisation der der Erzeugung dauernd gewidmeten Betriebseinrichtung gezählt.

III. Die Regierung wird ermächtigt, bei den wichtigsten Industriezweigen für die maschinelle und Betriebseinrichtung Schätzungsbehelfe je nach Bedarf zu bestimmen. Der Schätzungskommission bleibt es jedoch, sobald die Umstände eine höhere oder niedrigere Abschätzung rechtfertigen würden, vorbehalten, von derart erhobenen Werten abzuweichen.

IV. Das reine Erwerbsvermögen, d. i. das Vermögen nach dem Stande und Werte am 1. März 1919 nach Abzug der mit diesem Vermögen zusammenhängenden Schulden (§ 18) wird mit 70% veranschlagt.

Anderweitiges Vermögen.

§ 14. Das sonstige Vermögen umfaßt sämtliche Vermögensgegenstände und Vermögensrechte, welche in den in den §§ 11 bis 13 bezeichneten Vermögen nicht inbegriffen sind, daher insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände und sämtliche Vermögensrechte, welche ein Einkommen im Sinne des § 124 bzw. des § 169 des P. St. Ges. abwerfen, sowie auch die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- oder Unfallversicherungen (§ 17, Abs. 2), die auf ein Kapital oder eine Rente lauten, mit Ausnahme der im § 9, Abs. 2, Zahl 3, angeführten.

Als Kapitalversicherung wird im Sinne des vorangehenden Absatzes jede Versicherung angesehen, bei welcher eine bestimmte Geldsumme den Bestimmungen des Versicherungsvertrages gemäß zur Auszahlung zu gelangen hat.

Zu den im Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenständen sind insbesondere auch zu zählen:

a) Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Dekorations- und Luxusgegenstände (Antiquitäten eingeschlossen), sowie auch Sammlungen (einschließlich einzelner Gegenstände aus ihnen), welche nach dem 1. August 1914 entgeltlich erworben worden sind, sofern der gemäß § 15, letzter Abs., berechnete Wert einzelner Gegenstände oder mehrerer zusammengehörender oder gleichartiger Gegenstände 5000 Kč übersteigt.

b) Dieselben Gegenstände, Antiquitäten ausgenommen, falls sie nicht unter die Bestimmungen lit. a) fallen und ihr gemäß § 15, letzter Absatz, berechneter

Digitized by Google

Gesamtwert 300.000 Kč nicht übersteigt. Ausgenommen sind ferner Gegenstände und Sammlungen, bezüglich welcher das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung ausspricht, daß sie öffentlichen oder Bildungszwecken dienen, wenn der Besitzer sich verpflichtet, sie ohne Zustimmung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung im Laufe von 10 Jahren nicht zu veräußern. Wird der Gegenstand oder die Sammlung während dieses Zeitraumes veräußert, so ist das erzielte Entgelt in die Bemessungsgrundlage der Abgabe einzubeziehen.

§ 15. Ausländische Geldsorten, inländische Kurant- und Handelsmünzen, Devisen, Schecks, Anweisungen und Kupons auf fremde Währung, weiters ungemünzte und unverarbeitete Edelmetalle sind nach den Schätzwerten der Beilage A der Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217*) zu bewerten, an der Börse notierte und nicht notierte Wertpapiere hingegen nach den Schätzwerten der Beilage B derselben Verordnung, welche Beilage durch die Regierung ergänzt und derart richtiggestellt wird, daß die außerordentlichen Wertschwankungen lediglich vorübergehender Natur unbeachtet gelassen und die Werte mit dem Durchschnitte eines längeren Zeitraumes vor dem 1. März 1919 festgestellt werden. Die in der Beilage B nicht angeführten Wertpapiere sind zu einem dem Schätzwerte ähnlicher Effekten angemessenen Kurse zu bewerten. Die auf die österr.-ungar. Währung lautenden, in der Währung eines der Sukzessionsstaaten zahlbaren Wertpapiere, die vom ehemaligen österreichischen oder ungarischen Staate emittierten Wertpapiere ausgenommen, sind zum durchschnittlichen Kurse der tschechoslowakischen Krone im Jahre 1919 zu schätzen. Die Bewertung der Kriegsanleihen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Inländische Scheidemünzen, Bank- und Staatsnoten, ferner Kassascheine sind nach dem Nominalwerte zu veranschlagen.

Für die Bewertung von Kuxen, Anteilen an Gesellschaften m. b. H., von Genossenschaftsanteilen u. dgl. ist unter Vorbehalt des nächstfolgenden Absatzes der Verkaufswert der Kuxe bzw. der Anteile maßgebend, nötigenfalls ist der Anteilswert nach dem Gesamtvermögen der Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft u. dgl. zu ermitteln.

Anteile an den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner den Vorschußkassen sind nach dem Nominalwerte, sofern derselbe 50 Kč nicht übersteigt, zu veranschlagen.

Forderungen auf fremde Währung, ferner die ursprünglich auf die österr.-ungar. Währung lautenden, jedoch in der Währung irgendeines der Sukzessionsstaaten zahlbaren Forderungen werden nach den Schätzwerten der Beilage A zur Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217, bewertet und die bemessene Abgabe nach dem Kurse vom Ende des Jahres 1922, bzw. nach dem Kurse der früheren Erfüllung berichtigt werden. Der Abgabepflichtige ist jedoch unter Straffolgen der Abgabeverheimlichung verpflichtet, die Begleichung der Forderung auf fremde Währung als auch den Kurs der tatsächlichen Erfüllung in seinem Bekenntnisse oder bei späterer Abstattung binnen 30 Tagen nach derselben der Steueradministration anzuzeigen. Andere Kapitalsforderungen sind nach ihrem Nennwerte zu bewerten, es wäre denn, daß besondere Umstände

*) „Prager Archiv", I. Jahrg., Nr. 17.

Digitized by Google

die Bewertung nach einem höheren oder niedrigeren als dem Nennwerte begründen würden, oder daß die Forderung auf einen anderen Gegenstand als Geld lautet; in diesem letzteren Falle ist die Forderung nach dem Werte des Gegenstandes zu bewerten.

Unverzinsliche, jedoch befristete Forderungen sind nach demjenigen Betrage zu veranschlagen, welcher bis zum Fälligkeitstermin zu 4% angelegt, dem fälligen Kapitale gleichkommt. Offensichtlich uneinbringliche Forderungen bleiben überhaupt außer Betracht.

Die im § 14, lit. a) und b) bezeichneten Gegenstände sind im Falle lit. a), wenn der gemeine Wert (Verkaufswert) niedriger ist, mit dem Anschaffungspreise, im Falle lit. b) mit dem gemeinen Werte (Verkaufswerte) zu schätzen; im übrigen haben nach der Lage des Falles die Bestimmungen des § 11, Abs. 3. sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 16. Zur Ermittlung des Kapitalswertes der im § 124, Abs. 2, Z. 5 und 6 des P. St. G. bezeichneten Bezüge und Leistungen, sofern sie der Vermögensabgabe unterliegen (§ 14), ist zuerst der gemeine Jahreswert dieser Bezüge bzw. Leistungen, und zwar des vorangegangenen Jahres, und soweit die Bezüge bzw. Leistungen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden haben, nach dem mutmaßlichen Gesamtbetrage des laufenden Jahres zu ermitteln. Bestehen über die Dauer der Bezüge bzw. Leistungen Zweifel, so ist anzunehmen, daß sie auf unbestimmte Zeit zu dauern haben. Sofern nichts anderes erhoben wird, sind die Bezüge aus dem Kapitalsvermögen mit 4% in Ansatz zu bringen.

Der Kapitalswert der auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkten Bezüge bzw. Leistungen ist an der Hand der beigeschlossenen Tabelle (Beilage) nach dem Stande am Stichtage zu ermitteln, ist aber die Zeitdauer der Bezüge bzw. Leistungen außerdem durch die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen bedingt, dann darf der gemäß den Abs. 4 und 5 berechnete Kapitalswert nicht überschritten werden.

Der Kapitalswert von Bezügen bzw. Leistungen auf ewige Zeiten wird mit dem 25fachen, von Bezügen bzw. Leistungen auf unbestimmte Zeit, soferne nicht die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 Platz greifen, mit dem 12½fachen des einjährigen Betrages veranschlagt.

Der Kapitalswert von Bezügen bzw. Leistungen, die auf die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen beschränkt sind, wird nach dem Lebensalter derjenigen Personen, mit deren Ableben das Recht erlischt, festgesetzt und bei einem Lebensalter dieser Personen

bis zu	15	Jahren	.	.	.	.	.	.	.	mit dem	20	fachen
über	15	Jahre	bis	zu	35	Jahren	„	„	17	„		
„	35	„	„	„	50	„	„	„	13	„		
„	50	„	„	„	65	„	„	„	8	„		
„	65	„	„	„	75	„	„	„	5½	„		
„	75	„	„	„	85	„	„	„	3½	„		
„	85	„					„	„	2	„		

des Jahresbetrages der Bezüge bzw. Leistungen in Ansatz gebracht.

Ist die Fortdauer der Bezüge bzw. Leistungen von der Lebensdauer mehr als einer Person auf die Art abhängig, daß beim Ableben derjenigen Person, die zuerst stirbt, die Bezüge bzw. Leistungen erlöschen, so ist für die Berechnung

Digitized by Google

des Kapitalswertes im Sinne des Abs. 4 das Alter der ältesten Person entscheidend; dauern die Bezüge bzw. Leistungen bis zum Ableben jener Person, die zuletzt stirbt, fort, so entscheidet für die Errechnung das Alter der jüngsten Person.

§ 17. Als Kapitalswert noch nicht fälliger Ansprüche aus Versicherungen hat derjenige Wert zu gelten, welcher bei der auf Grund des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84 und der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 184, durchgeführten Konskription der Versicherungspolizzen ermittelt wurde.

Der Kapitalswert der auf Grundlage von Prämienrückvergütungen abgeschlossenen Unfallversicherungen ist mit dem Gesamtbetrage der bis zum Stichtage geleisteten Nettobeträge zu veranschlagen.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Beträge, zutreffend berechnet, den Versicherungsnehmern und den Steueradministrationen bekanntzugeben.

Abzüge, Bedingungen und Befristungen.

§ 18. Behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens sind vom Rohvermögen die Schulden und Lasten abzuziehen; das verbleibende Reinvermögen bildet die Bemessungsgrundlage.

Für die Bewertung der Schulden und Lasten gelten dieselben Grundsätze wie für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Vermögensrechten.

Als Schuld können auch die vor dem 1. März 1919 fällig gewesenen, bis zu diesem Tage aber unberichtigt gebliebenen Raten an direkten Steuern (Militärtaxe) samt allen Nebengebühren, ferner ein Sechstel der Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen (Mehreinkommen) des Jahres 1919 im Sinne des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 79 *) in Abzug gebracht werden.

Sind für eines der Jahre 1914—1919 dem Steuerpflichtigen die Steuern noch nicht vorgeschrieben oder ist auf Grund eines nachträglich eingebrachten Bekenntnisses (Erklärung) oder anderer Umstände die Bemessung einer Nachtragssteuer zu erwarten, so kann der Betrag der auf die Zeit vor dem 1. März entfallenden Raten dieser noch nicht bemessenen Steuern nach der eigenen Berechnung des Steuerpflichtigen von dem der Abgabe unterliegenden Vermögen in Abzug gebracht werden, falls der Steuerpflichtige spätestens bis zum Tage der Einreichung des Bekenntnisses zur Abgabe die Steuern berichtigt und die erfolgte Bezahlung nachgewiesen hat.

Eine allfällige Nachtragsvorschreibung an diesen Steuern oder Richtigstellung erfolgter Vorschreibungen haben eine entsprechende Richtigstellung der vorgeschriebenen Abgabe zur Folge.

In gleicher Weise können die vor dem 1. März 1919 fällig gewesenen, jedoch unberichtigt gebliebenen prozentuellen Übertragungs- und Erbgebühren in Abzug gebracht werden. Desgleichen ist auf solche Gebühren dieser Art Bedacht zu nehmen, bezüglich welcher der Anspruch des Staates wohl vor dem 1. März 1919 entstanden ist, welche aber bis dahin noch nicht zur Bemessung gelangten.

Gelangen sie erst nach der Veranlagung der Vermögensabgabe zur Vorschreibung oder endgültigen Bemessung, so ist die Abgabe entsprechend richtig-

*) „Prager Archiv", II. Jahrg., Nr. 6, S. 199.

Digitized by Google

zustellen. Der Anspruch auf einen allfälligen diesbezüglichen Abzug bei der Ermittlung des reinen, der Abgabe unterliegenden Vermögens ist jedoch schon im Bekenntnisse geltend zu machen.

Nicht abzugsfähig sind:

1. laufende Haushaltungsschulden mit einem höheren als demjenigen Betrage, der bei der letzten Einkommensteuerveranlagung als Einkommen ermittelt worden ist;

2. Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhange zu gemäß § 2, Z. 1, Abs. 2 nicht vermögensabgabepflichtigem Vermögen stehen.

Handelt es sich lediglich um ein im § 2, Z. 2 bezeichnetes Vermögen, so können nur die mit diesem Vermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten in Abzug gebracht werden.

Ob ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten besteht, darüber kann der Umstand, daß eine Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, für sich allein nicht entscheiden. Hievon ganz unabhängig ist ein solcher Zusammenhang insbesondere dann gegeben, falls die Verbindlichkeit zur Erwerbung oder zur Verbesserung oder Ausnützung des Vermögens oder zu Erwerbszwecken begründet oder übernommen worden ist.

Schulden und Lasten, deren wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem oder jenem Vermögensbestandteile nicht erweisbar ist, können nur im Verhältnis des Wertes des Gesamtvermögens zum Werte des abgabepflichtigen Vermögens in Abzug gebracht werden, so daß abzugsfähig lediglich derjenige Teil ist, der auf dieses letztere Vermögen verhältnismäßig entfällt.

§ 19. Rechte und Verbindlichkeiten, welche an eine aufschiebende Bedingung gebunden sind, haben bei der Vermögensbewertung außer Betracht zu bleiben, sie werden daher weder hinzugerechnet noch in Abzug gebracht.

Rechte und Verbindlichkeiten, deren Weiterbestand an eine auflösende Bedingung gebunden ist, werden den bedingungslosen gleichgehalten; hierbei haben je nach den Umständen die Bestimmungen über die Berechnung des Kapitalswertes bei unbestimmter Zeitdauer (§ 16) Anwendung zu finden.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche befristet sind, sind je nach dem, ob es sich um eine Befristung durch einen Anfangszeitpunkt oder durch einen Endzeitpunkt handelt, nach denselben Bestimmungen zu behandeln.

B. Abgabe vom Vermögenszuwachs.

§ 20. Vom Vermögenszuwachs wird neben der Vermögensabgabe die Abgabe vom Vermögenszuwachs eingehoben.

Den Vermögenszuwachs bildet der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen (§ 23) und dem Schlußvermögen (§ 26).

Soferne in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, haben für den Vermögenszuwachs sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für das Vermögen selbst Anwendung zu finden.

§ 21. Aus dem ermittelten Vermögenszuwachse ist der Betrag von 10.000 Kč. auszuscheiden; der hiernach verbleibende Restbetrag unterliegt der Abgabe vom Vermögenszuwachse.

§ 22. Zum Vergleiche (§ 20) muß stets das gesamte Schlußvermögen und das gesamte Anfangsvermögen herangezogen werden.

Digitized by Google

Soferne aber der Vermögenszuwachs der Abgabe nur teilweise unterliegt (§ 2, Z. 1, Abs. 2 u. Z. 2), kann das Anfangsvermögen nur soweit zum Vergleiche herangezogen werden, als seine Bestandteile der Zusammensetzung des Schlußvermögens entsprechen.

Sind die Verhältnisse der Haushaltung in Fällen des § 7, Abs. 1, Z. 1 dieses Gesetzes nach ihrem Stande vom 1. März 1919 von jenem am 1. Jänner 1914 oder zu einem späteren Zeitpunkte (§ 25) verschieden, so hat eine Zusammenziehung oder Trennung des Vermögens der einzelnen, nach dem Stande vom 1. Jänner 1914 oder zu einem späteren Zeitpunkte (§ 25) in Betracht kommenden Personen in der Weise zu erfolgen, daß sich das Anfangsvermögen aus den Vermögen derselben Personen zusammensetzt, wie das Schlußvermögen.

Behufs Ermittlung des Vermögenszuwachses ist der Kapitalswert der Unterhaltsbeiträge zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ehegatten (§ 157, Abs. 5 des P. St. Ges.) weder beim Geber abzurechnen noch beim Empfänger in Anrechnung zu bringen, und zwar auch dann nicht, wenn diesen Bezügen der Charakter eines Vermögensrechtes zukommt.

§ 23. Unter Anfangsvermögen wird das gemäß den Bestimmungen des Hauptstückes I, lit. A, dieses Gesetzes jedoch nach dem Stande und Werte zum 1. Jänner 1914 oder zu einem späteren Zeitpunkte (§ 25) ermittelte Vermögen verstanden, ohne daß es darauf ankäme, ob dieses Vermögen ein der Einkommensteuer unterworfenes Einkommen abgeworfen hat oder nicht; die Bestimmungen des § 13, Z. IV, betreffend die 70%ige Veranschlagung finden bei der Ermittlung des anfänglichen Erwerbsvermögens keine Anwendung.

Die Bestimmungen des § 3 haben für die Ermittlung des Anfangsvermögens sinngemäß zu gelten.

Der Wert der auf ein Kapital lautenden und am 1. Jänner 1914 oder zu einem späteren Zeitpunkte (§ 25) bestandenen Lebensversicherungen, auf welche bis zum 1. März 1919 lediglich regelmäßige Prämieneinzahlungen geleistet wurden, ist bei der Schätzung des Anfangsvermögens mit einem um ein Sechstel niedrigeren Betrage als beim Schlußvermögen zu veranschlagen. In anderen Fällen, sowie bei den im § 17, Abs. 2, bezeichneten Versicherungen hat bei der Schätzung des Anfangsvermögens die im Abs. 2 jenes Paragraphen bezeichnete Bewertungsart Platz zu greifen.

Der Kapitalswert der Bezüge und Leistungen gemäß § 16, Z. 4, sofern sie auf die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen beschränkt sind, sowie der Kapitalswert von Lebensversicherungen, die auf eine Rente lauten, wird, sofern die Versicherung oder das Recht auf die Bezüge bzw. die Verpflichtung zu Leistungen schon am 1. Jänner 1914 oder zu einem späteren Zeitpunkte (§ 25) bestanden hat, mit dem gleichen Gesamtbetrage sowohl in das Anfangs- als auch in das Schlußvermögen eingerechnet.

Erreicht der Wert des Anfangsvermögens nicht 5000 Kč. oder ist das Anfangsvermögen passiv, so ist es zwecks Ermittlung des Vermögenszuwachses mit 5000 Kč. in Anrechnung zu bringen; auf die im § 2, Z. 1, Abs. 2 und Z. 2 bezeichneten Personen, welche nicht mit ihrem gesamten Vermögenszuwachs der Abgabe unterliegen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 24. Wurde der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1914 die Berechnung nach Wirtschafts-(Bilanz)jahren, die mit den Kalenderjahren nicht

Digitized by Google

zusammenfallen, zu Grunde gelegt, so ist der Stand und der Wert des Vermögens am Schlusse jenes Wirtschafts-(Bilanz)jahres als maßgebend zu betrachten, vorausgesetzt, daß der Abgabepflichtige es wünscht und die Ermittlung des Standes und des Wertes des Vermögens nach den Regeln der Buchführung erfolgt ist.

§ 25. Übersiedelt eine am 1. Jänner 1914 im Auslande wohnhaft gewesene Person später ins Inland oder erwirbt sie nach diesem Tage hierlands ein der Abgabe grundsätzlich unterliegendes Vermögen, so ist für den Vergleich mit dem Schlußvermögen der Stand und der Wert des Vermögens an jenem späteren Tage maßgebend, an dem diese Umstände eingetreten sind.

Vergrößert sich der Umfang des grundsätzlich der Abgabe unterliegenden Vermögens infolge späteren Zuzuges einer Person, die am 1. Jänner 1914 im Inlande bereits ein Vermögen gehabt hat, in das Inland, oder infolge ihres Vermögenserwerbes im Sinne des Abs. 1, so hat derselbe Grundsatz wie im Abs. 1 zu gelten, jedoch nur hinsichtlich des derart zugewachsenen Vermögens.

§ 26. Als Schlußvermögen ist das gemäß den Bestimmungen des I. Hauptstückes lit. A dieses Gesetzes unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§ 27 und 28 dieses Gesetzes zum 1. März 1919 ermittelte Vermögen anzusehen.

§ 27. Vom Schlußvermögen des Abgabepflichtigen ist in Abzug zu bringen:

I. Nach dem zur Zeit des nach dem 1. Jänner 1914 stattgefundenen Erwerbes maßgebenden Werte:

1. Vermögen, das erworben wurde:

a) durch Erbanfall, Anfall von Vermächtnissen, einschließlich des Anfalles auf Grund des Pflichtteiles;

b) durch Schenkungen auf den Todesfall;

c) auf Grund von Ehepakten, soferne die Vermögensübertragung den Ehepakten gemäß erst nach dem Tode des einen Eheteiles stattzufinden hatte (Gütergemeinschaft auf den Todesfall, Widerlage, Witwengehalt u. dgl.)

d) durch Lehensanfall oder Anfall eines Familienfideikommisses, wenn er auch nicht infolge des Ablebens des jeweiligen Inhabers erfolgt ist.

Zuwendungen, welche dem Erwerber für den Fall seines Ablebens zu Gunsten Dritter auferlegt wurden, oder die er dem letztwilligen Wunsche des Erblassers gemäß an Dritte geleistet hat, werden als Vermächtnis und jene Personen als Vermächtnisnehmer angesehen.

Der Abgabe vom Vermögenszuwachs unterliegt aber in allen diesen Fällen derjenige Teilbetrag als Vermögenszuwachs, um welchen der Wert dieses Vermögens jenen vom 1. Jänner 1914 oder jenen von einem späteren Zeitpunkte (§ 25) übersteigt. Als Wert ist in den unter Z. 1 bezeichneten Fällen der reine Wert zu verstehen.

2. Das Kapital oder der Kapitalswert derjenigen Rente, welche als Schadenersatz für Körperbeschädigungen oder Krankheit geleistet wird, durch welche beim Abgabepflichtigen die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt wurde;

3. Das Kapital bei allen Arten von Lebensversicherungen, sofern es im

Digitized by Google

ganzen den Betrag von 10.000 Kč nicht übersteigt; allfällige Mehrbeträge haben im Schlußvermögen zu verbleiben.

4. Der Kapitalswert von Renten (§ 16) aller Art aus Lebensversicherungen, sofern die Rentenbezüge im ganzen den Jahresbetrag von 1000 Kč nicht übersteigen; sonst haben die unter Zahl 3 angeführten Bestimmungen zu gelten.

II. Dasjenige Vermögen, welches am Stichtage zwar keinen Bestandteil des Anfangsvermögens gebildet hat, welches aber in der Zeit nach dem 1. Jänner 1914 abgabepflichtiges Vermögen geworden ist, und zwar mit demjenigen reinen Werte, welchen dieses Vermögen zur Zeit der im folgenden unter Z. 1—4 bezeichneten Veränderungen gehabt hat.

Diese Veränderungen bestehen:

1. im Verkaufe;

2. in Bestimmungsänderungen oder in einer Auszahlung bei Sachversicherungen, im letzteren Falle jedoch nur soweit, als der ausbezahlte Betrag den Ersatz des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache bildet;

3. im Zuzug in das hiesige Staatsgebiet, die Modalitäten der Abrechnung setzt § 25, Abs. 2, fest;

4. darin, daß ein im Absatze 1 bezeichnetes Vermögen bzw. dessen Verkaufserlös zur Verbesserung oder Vermehrung des abgabepflichtigen Vermögens verwendet wurde; der in Abzug zu bringende Betrag ermäßigt sich jedoch in demselben Maße, in welchem sich andererseits das abgabepflichtige Vermögen infolge seiner Umwandlung in ein der Abgabe nicht unterliegendes Vermögen vermindert hat.

In allen unter Z. I und II bezeichneten Fällen ist es Sache des Abgabepflichtigen, die die Abzugsfähigkeit begründenden Umstände, in Fällen des § 2, Z. 1, Abs. 2 und Z. 2 überdies den Umstand nachzuweisen, daß die Werte, deren Abrechnung angestrebt wird, Bestandteile seines Schlußvermögens im Sinne der §§ 26 und 28 bilden.

Die unter II, Z. 4, angeführten Bestimmungen haben nur hinsichtlich des der Abgabe gemäß § 2, Z. 1, Abs. 2 und Z. 2 nicht unterliegenden Vermögens Anwendung zu finden.

§ 28. Zum Schlußvermögen sind jene Werte hinzuzurechnen, welche einen Bestandteil des der Abgabe grundsätzlich unterliegenden Vermögens bildend, nach dem 1. August 1914 im Auslande hinterlegt wurden, sofern sie am Stichtage im Eigentum des Abgabepflichtigen stehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden bei Abgabepflichtigen, deren Vermögen nach den Bestimmungen des § 2, Z. 1, Abs. 2 und Z. 2 der Abgabe nur teilweise unterliegt, keine Anwendung, falls erwiesen wird, daß das zuzurechnende Vermögen zur Zeit seiner Hinterlegung einen Teil des gemäß der zitierten Gesetzesstelle der Abgabe nicht unterliegenden Vermögens bildete.

§ 29. Den Ausgangspunkt für die Ermittlung des Anfangsvermögens (§ 23) und seines Wertes bildet das Bekenntnis des Abgabepflichtigen zur Einkommensteuer (Rentensteuer), daher die Einkommens-(Renten-)Quellen, wie sie der Bemessung der Einkommensteuer (Rentensteuer) für das Steuerjahr 1914 oder für

Digitized by Google

ein späteres Jahr (§ 227 und 145 P.S.Ges.) zugrunde gelegt wurden, sofern im letzteren Falle die im § 25 bezeichneten Umstände nicht schon früher eingetreten sind.

Jedwedes weitere im Sinne dieses Gesetzes der Vermögensabgabe grundsätzlich unterliegende Vermögen, sowie höhere Werte des im Absatze 1 bezeichneten Vermögens werden in das Anfangsvermögen nur dann eingerechnet, wenn der Abgabepflichtige glaubwürdig dartut, daß am Stichtage das Vermögen vorhanden war, oder jenen höheren Wert hatte.

Wird sowohl das Vermögen als auch der Wert desselben glaubwürdig nachgewiesen, so ist die Schätzungskommission verpflichtet, die Parteiangaben zu berücksichtigen, falls der Abgabepflichtige ausdrücklich auf die Anfechtung der entsprechenden Richtigstellung der Vorschreibung der betreffenden direkten Steuer aus dem Grunde der Verjährung oder der Amnestie (Art. II der P.St.Ges.-Nov.) verzichtet.

Wird hingegen der Nachweis in irgend einer Hinsicht nicht für hinreichend befunden, so ist die Schätzungskommission unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 23 letzter Absatz, berechtigt, die Festsetzung des Anfangsvermögens unter entsprechender Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der Erhebungen und eigener Kenntnis der Verhältnisse nach freiem Ermessen vorzunehmen.

Digitized by Google

Ausmaß der Abgabe.

§ 30.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die Abgabe		Die Zuwachsabgabe beträgt bei einem Anfangsvermögen												
vom Vermögen beträgt	vom Endvermögen oder Zuwachse	von 0 bis 500 K	von 500 bis 25.000 K	von 25.000 bis 100.000 K	von 100.000 bis 400.000 K	von 400.000 bis 900.000 K	von 900.000 bis 1,600.000 K	von 1,600.000 bis 2,500.000 K	von 2,500.000 bis 3,600.000 K	von 3,600.000 bis 4,900.000 K	von 4,900.000 bis 6,400.000 K	von 6,400.000 bis 8,100.000 K	von 8,100.000 bis 10,000.000 K	über 10,000.000 K
in Prozenten		Prozente												
1·0	von den ersten 25.000	16·0	14·4	12·7	10·8	8·6	7·1	6·2	5·7	5·5	5·3	5·1	5·0	5·0
3·0	von weiteren 75.000	18·0	17·4	16·2	14·6	12·7	10·9	9·7	9·0	8·7	8·4	8·2	8·1	8·0
6·5	von weiteren 300.000	22·0	21·7	21·3	20·1	18·1	16·1	14·7	13·8	13·3	12·9	12·7	12·6	12·5
11·0	von weiteren 500.000	27·0	26·9	26·6	25·5	23·9	21·9	20·1	18·9	18·3	17·9	17·7	17·6	17·5
15·5	von weiteren 700.000	31·0	30·9	30·8	30·2	29·1	27·5	25·8	24·3	23·3	22·9	22·7	22·6	22·5
19·5	von weiteren 900.000	34·0	33·9	33·8	33·6	33·1	32·2	30·9	29·5	28·4	27·9	27·7	27·6	27·5
23·0	von weiteren 1,100.000	36·0	35·9	35·9	35·8	35·5	35·0	34·3	33·5	32·6	32·0	31·7	31·6	31·5
26·0	von weiteren 1,300.000	37·0	37·0	36·9	36·9	36·8	36·6	36·2	35·7	35·2	34·8	34·6	34·5	34·5
28·0	von weiteren 1,500.000	38·0	38·0	37·9	37·9	37·8	37·7	37·6	37·4	37·1	36·8	36·6	36·5	36·5
29·0	von weiteren 1,700.000	39·0	39·0	38·9	38·9	38·8	38·7	38·6	38·6	38·4	38·2	38·1	38·0	38·0
29·5	von weiteren 1,900.000	39·5	39·5	39·5	39·5	39·4	39·4	39·4	39·3	39·2	39·2	39·1	39·0	39·0
30·0	von weiteren 10,000.000	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0	40·0

Digitized by Google

§ 31. Sind im Vermögen Aktien oder sonstige Anteile an Unternehmungen von Gesellschaften sowie anderer der Abgabe im Sinne des II. Hauptstückes dieses Gesetzes unterliegenden juristischen Personen enthalten, so wird über Einschreiten die nach § 30, Spalte 1 und 2, bemessene Vermögensabgabe um die auf jenen Teil des Vermögens verhältnismäßig entfallende Quote nach folgenden Regeln gekürzt:

1. Ist die juristische Person nur mit einem Teile ihres Reinvermögens der Vermögensabgabe im Sinne dieses Gesetzes unterworfen worden, so vermindert sich die obenbezeichnete Quote im Verhältnisse dieses Teilbetrages zum Gesamtvermögen der juristischen Person.

2. Die Abgabe darf um keinen höheren Betrag gekürzt werden, als den, welcher von der der juristischen Person vorgeschriebenen Abgabe auf jene Aktien oder Anteile entfällt. Für die Berechnung ist der erste an die Gesellschaft erlassene Zahlungsauftrag (nach einem allfälligen vorläufigen Zahlungsauftrage gemäß § 39, Abs. 3) maßgebend.

3. Der Vermögensabgabe im Sinne des II. Hauptstückes dieses Gesetzes ist die ausländische Belastung der juristischen Personen im Sinne des § 42, Z. 1 u. 2, letzter Absatz, gleichzustellen.

4. Die Belastung der juristischen Personen im Sinne der vorhergehenden Absätze hat der Abgabepflichtige nachzuweisen. Die juristischen Personen sind verpflichtet, dem Abgabepflichtigen alle hiezu erforderlichen Belege an die Hand zu geben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Anteile an den Unternehmungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der im § 15, Abs. 4 bezeichneten Darlehenskassenvereine, ferner auf Aktien oder andere Anteile an ausländischen juristischen Personen, welche im Inlande keine Betriebsstätte unterhalten, keine Anwendung, sofern diese Personen im eigenen Staate der Vermögensabgabe im Sinne des § 42, Z. 1 u. 2, letzter Absatz nicht unterworfen wurden.

Das Finanzministerium wird bestimmen, inwiefern bei Aktien oder Anteilen an ausländischen juristischen Personen das im Inlande der Gebühr gemäß § 5 des Ges. vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171 und des § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 unterworfene Kapital der Berechnung im Sinne des Absatzes 2 zugrundegelegt werden kann.

Nachlässe.

§ 32. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin, noch Haushaltungsangehörige, so wird die nach § 30 entfallende Abgabe ermäßigt:

1. um 10% für jedes derartige Familienmitglied außer einem, falls das der Abgabe unterliegende Vermögen 50.000 Kč nicht übersteigt;

2. um 5% für jedes solche Familienmitglied, außer zweien, falls das der Abgabe unterliegende Vermögen wohl 50.000 Kč, nicht aber 100.000 Kč übersteigt.

In Fällen, wo das abgabepflichtige Vermögen 200.000 Kč nicht übersteigt, ist es der Schätzungskommission gestattet nach freiem Ermessen besondere, die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen im Sinne des § 174, Abs. 2 des P. St. Ges. wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern sie nicht schon im Grunde

Digitized by Google

des Abs. 1 zur Berücksichtigung gelangt sind, in der Art zu berücksichtigen, daß die Abgabe bis zu 15% ermäßigt werden kann; Beschlüsse dieser Art erfordern aber die Anwesenheit von 2 Dritteilen der Kommissionsmitglieder.

Die Gründe, die die Kommission zu Beschlüssen dieser Art bewogen haben, sind in der Entscheidung eingehend anzuführen.

Ort der Steuerveranlagung.

§ 33. Die Abgabe gelangt dort zur Bemessung und Vorschreibung, wo für das Steuerjahr 1919 im Sinne des § 176 des P.St.G. die Einkommensteuer zu bemessen und vorzuschreiben wäre.

Veranlagungsorgane.

§ 34. Die Durchführung des Veranlagungsverfahrens bei der Abgabe obliegt denselben Organen der Finanzverwaltung, welche für das Veranlagungsverfahren bei der Einkommensteuer bestellt sind, demnach außer den Steueradministrationen den Schätzungs- und Berufungskommissionen gemäß den Bestimmungen der §§ 177 bis einschl. 193, Abs. 1, 194 bis einschl. 198 des P.St.G. mit der Abweichung, daß der Finanzminister ermächtigt wird, auch ohne gutächtliche Äußerung des betreffenden Landesausschusses (der Landesverwaltungskommission bzw. des Landesverwaltungsausschusses) die Schätzungskommissionen desselben politischen Bezirkes zwecks Veranlagung der Abgabe zu einer Kommission zu vereinigen.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer bestimmten Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so hat, falls auch bei der wiederholten Abstimmung kein Resultat zu erzielen ist, der Durchschnitt aus den Schätzungen der einzelnen Kommissionsmitglieder als die von der Kommission beschlossene Ziffer zu gelten.

Verfahren.

§ 35. Die Bestimmungen betreffend die Veranlagung der Einkommensteuer haben, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß auch für die Veranlagung der Abgabe Anwendung zu finden.

Bekenntnisse.

§ 36. Jeder Haushaltungsvorstand (§ 7, Z. 1) ist verpflichtet, für sich und seine Haushaltungsangehörigen binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens zweimonatigen Frist ohne jede weitere besondere Aufforderung bei der zuständigen Steueradministration ein Bekenntnis schriftlich oder protokollarisch auf dem vorgeschriebenen Formulare darüber zu legen:

1. ob er am 1. März 1919 ein Vermögen, welcher Art und in welcher Höhe, ferner

2. ob er am 1. Jänner 1914 oder zu einem anderen für das Anfangsvermögen in Betracht kommenden Stichtage (§ 23 bis 25) ein Vermögen, welcher Art und in welcher Höhe besessen hat,

3. sowie über alle für die Ermittlung des Vermögenszuwachses maßgebenden Umstände. (§ 27, 28.)

Für nichteigenberechtigte Personen haben das Bekenntnis ihre gesetzlichen bzw. behördlich bestellten Vertreter, für nichteingeantwortete Erbschaftsmassen die zu ihrer Vertretung berufenen Personen einzubringen; wurde hingegen die Verlassenschaft nach dem 1. März 1919 eingeantwortet, so hat das Bekenntnis der

Digitized by Google

mit der Verwaltung der Verlassenschaft Betraute, bzw. die Rechtsnachfolger zu legen.

Dem Bekenntnisse ist die Versicherung beizufügen, daß es nach bestem Wissen und Gewissen verfaßt wurde, und daß seine Angaben tatsächlicher Natur sowie die Vollständigkeit des Bekenntnissos vom Bekenntnisleger vor Gericht eidlich bekräftigt werden können.

Behufs Veranlagung der Abgabe, insbesondere behufs Beschleunigung der Anlegung von Verzeichnissen der mutmaßlich abgabepflichtigen Personen, der der Abgabe unterliegenden Vermögensgegenstände, ferner behufs der Bekenntnislegung und dgl. wird für öffentliche Ämter, Geldinstitute und private physische und juristische Personen die bürgerliche Arbeitspflicht eingeführt, und ihnen für diese Fälle Rechte und Pflichten von Amtspersonen zuerkannt, bzw. auferlegt. Der Finanzminister ist ermächtigt, für die mit der Veranlagung der Abgabe zusammenhängenden vorbereitenden Arbeiten Ausnahmen vom Ges. vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, festzusetzen.

§ 37. Im Bekenntnisse ist das gesamte der Abgabe unterliegende Vermögen gattungsweise abgesondert den einzelnen Bestandteilen nach unter Anführung sämtlicher für die Abschätzung maßgebender Verhältnisse, Umstände und Tatsachen, sowie unter Angabe des Wertes anzuführen.

Dem Bekenntnisse sind beglaubigte Abschriften der über die einzelnen Vermögensgruppen im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84 und des Gesetzes vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 369 *) überreichten Konskriptionsverzeichnisse beizuschließen, und anzugeben, bei welchem Amte sie anläßlich der Konskription überreicht wurden. Diese Abschriften sind stempelfrei.

Der Anspruch auf die nach dem vorliegenden Gesetze eingeräumten Begünstigungen muß ebenfalls im Bekenntnisse unter Anführung aller maßgebenden Umstände geltend gemacht werden; eine Geltendmachung dieser Ansprüche nach der Veranlagung der Abgabe ist nicht zulässig.

Nähere Bestimmungen über die Verfassung von Bekenntnissen werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

Sofern es nicht tunlich ist, die Vermögenswerte genau zu berechnen, sondern nur sie abzuschätzen, genügt es, daß der Bekenntnisleger anstatt ziffernmäßiger Angaben im Bekenntnisse alle Umstände tatsächlicher Natur anführt oder die für die Abschätzung erforderlichen Behelfe bezeichnet.

Im Bekenntnisse ist außerdem das der Abgabe nicht unterliegende Vermögen, nötigenfalls unter Angabe der Gründe, anzuführen; ferner sind die im Sinne des § 10, letzter Absatz, zweifelhaften Vermögenschaften unter Angabe der Gründe ihrer Dubiosität und einer Äußerung darüber, ob ihre einstweilige Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage (§ 38, Z. 6, Abs. 2) am Platze sei, anzuführen.

Der Abgabepflichtige hat sich ferner darüber zu äußern, ob er die Abgabe bar oder mit anderen Teilen seines Vermögens (§ 55, Absatz 1, Z. 5 und 6) zu entrichten gedenkt, in welch letzterem Falle die auf Rechnung der Abgabe abzuführenden Vermögenswerte eingehend zu bezeichnen, zu beschreiben und zu bewerten sind.

---

*) „Prager Archiv" I. Jahrg. Nr. 7, S. 185 und Nr. 24, S. 555.

Digitized by Google

Erhebungen der Bemessungsbehörden und das Verfahren bei den Kommissionen.

§ 38. Die Bestimmungen der §§ 205, 206, Abs. 1 und 2, 207 bis einschließlich 216 des P.St.G. haben auch bei der Veranlagung der Abgabe mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäß Anwendung zu finden.

1. Wird das pflichtgemäß einzubringende Bekenntnis innerhalb der festgesetzten Frist (§ 36) nicht eingebracht, so erhöht sich die Abgabe um 2% des ermittelten Gesamtabgabesatzes; wird das Bekenntnis ungeachtet einer vorherigen Aufforderung zur Bekenntnislegung nicht eingebracht, so tritt eine Erhöhung der Abgabe um weitere 3% ein; eine solche Aufforderung muß den ausdrücklichen Hinweis auf diese Rechtsfolgen enthalten.

Das Versäumnis (§ 205, Abs. 4 des P.St.G.) kann nur dann, und zwar spätestens in der Berufung entschuldbar gemacht werden, wenn der Abgabepflichtige dartut, daß er durch ein Elementarereignis oder eine sonstige unvoraussehbare oder unabwendbare Begebenheit an der rechtzeitigen Einbringung des Bekenntnisses verhindert wurde.

2. Die im Sinne des § 210 des P.St.G. zu erlassenden Bedenkenvorhalte haben sich lediglich auf Angaben tatsächlicher Natur, insoweit sie nicht schon im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer nach Anhörung der Partei festgestellt worden sind, zu beschränken.

3. Bei Vorliegen der übrigen Bedingungen des § 212, Abs. 2, Satz 2 des P.St.G. ist eine summarische Schätzung des abgabepflichtigen Vermögens mehrerer Abgabepflichtigen gestattet, sofern das Vermögen des einzelnen Abgabepflichtigen 30.000 čK nicht übersteigt.

4. Die Steuerbehörde, die Schätzungskommission oder deren Vorsitzender ist berechtigt, den Bekenntnisleger aufzufordern, bestimmte Angaben tatsächlicher Natur vor dem Bezirksgerichte seines Wohnortes unter den Straffolgen falscher Zeugenaussage eidlich zu bekräftigen; wird die Eidesablegung verweigert, oder der Eid nicht geleistet, so ist die Schätzungskommission berechtigt, die Veranlagung der Abgabe ohne weitere Mitwirkung des Abgabepflichtigen auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vorzunehmen.

5. Die Rechtsfolgen von Handlungen und Unterlassungen im Sinne der §§ 205 und 213 des P.St.G. erlöschen auch dann nicht, wenn sich der Abgabepflichtige an dem Veranlagungsverfahren nachträglich beteiligt.

6. Die Schätzungskommission setzt für jeden Abgabepflichtigen die Höhe des abgabepflichtigen Anfangs- und Schlußvermögens, und zwar entweder auf Grund einer ziffernmäßigen Berechnung oder, falls dies nicht tunlich wäre, durch Schätzung unter Rücksichtnahme auf alle festgestellten oder ihr sonst bekannten Umstände nach ihrem freien Ermessen fest.

Ist es zweifelhaft, ob grundsätzlich der Abgabe unterliegende Vermögenschaften am Stichtage überhaupt vorhanden waren (§ 37, Abs. 6), so kann die Kommission derartige Vermögenschaften einstweilen aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden. Der Abgabepflichtige ist unter den Straffolgen der Steuerverheimlichung verpflichtet, binnen 30 Tagen vom Tage des Aufhörens seiner Zweifel an gerechnet der zuständigen Steueradministration die entsprechende Anzeige zu erstatten und ihr alle erforderlichen Angaben bekanntzugeben, bzw. längstens bis 31. Dezember 1922 darzutun, warum er diese Angaben bisher nicht machen konnte.

Digitized by Google

Die Kommission ist berechtigt, dem Abgabepflichtigen beim Zutreffen der Bedingungen des § 213 des P.St.G. oder falls sich seine Angaben in wesentlichen Beziehungen als wissentlich unrichtig erwiesen haben, den Ersatz der Erhebungskosten aufzuerlegen, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn der nach den Erhebungsresultaten von der Schätzungskommission ermittelte Wert den vom Abgabepflichtigen behaupteten um mehr als ein Drittel übersteigt.

Der Betrag der durch die Schätzungskommission nach ihrem freien Ermessen festgesetzten Erhebungskosten darf ein halbes Prozent des ermittelten Wertunterschiedes nicht übersteigen, es sei denn, daß die tatsächlich aufgelaufenen Kosten sich höher stellen.

Über den Rekurs entscheidet die Berufungskommission.

Zahlungsauftrag.

§ 39. Die Steueradministration hat dem Abgabepflichtigen die Höhe der Abgabe mittels des nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare ausgefertigten Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Bezüglich der Herstellung von Auszügen aus den Zahlungsaufträgen, sowie der Möglichkeit der Einsichtnahme in dieselben haben die Bestimmungen des § 217, Abs. 3 des P.St.G., sinngemäß Anwendung zu finden.

Der Finanzminister wird ermächtigt, je nach Bedarf die Abgabe nach dem Stande und dem Werte des im Bekenntnisse (§ 36) angeführten Vermögens durch die Steueradministration mittels eines vorläufigen Zahlungsauftrages unter dem Vorbehalte einer im ordentlichen Veranlagungsverfahren nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgenden Überprüfung bemessen zu lassen; die vorläufige Vorschreibung der Abgabe zieht für das weitere Verfahren keine andere Rechtsfolge nach sich, als die, daß der vorläufig bemessene Betrag in den mittels des endgültigen Zahlungsauftrages bemessenen Abgabebetrag eingerechnet bzw. eine allfällige Überzahlung zurückerstattet wird.

Gegen die vorläufige Bemessung ist der Rekurs nur hinsichtlich der Berechnung und der Vorschreibung der Abgabe zulässig; über den Rekurs entscheidet die Finanz-Landesbehörde.

Berufungen.

§ 40. Die Bestimmungen der §§ 218 bis inkl. 225 des P.St.G. haben auch für die Veranlagung der Abgabe mit dem Unterschiede analog Anwendung zu finden, daß

1. die im § 221, erster Satz des P.St.G. gezogene Grenze mit dem Betrage von 50.000 čK des abgabepflichtigen Vermögens festgesetzt wird, und

2. die im § 225 des P.St.G. bezeichnete Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht (Ges. vom 2. Nov. 1918, Sg. Nr. 3) einzubringen ist.

Die Bestimmungen des § 38, Z. 5, dieses Gesetzes haben auch im Berufungsverfahren Anwendung zu finden.

Verbot der Abgabeüberwälzung.

§ 41. Die Bestimmungen des § 238 des P.St.G. finden sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Gesellschaften und sonstige juristische Personen.

Abgabepflicht.

§ 42. Abgabepflichtig sind:

1. Alle der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen inländischen oder ausländischen Unternehmungen, welche grundsätzlich der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Ges. vom 25. Okt. 1896, RGBl. Nr. 220, unterliegen, und zwar auch dann, falls sie von dieser Steuer befreit sind oder Steuerbegünstigungen genießen;

2. die gemäß des Ges. vom 6. März 1906, R.G.Bl. Nr. 58, errichteten inländischen und ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe des Anlagekapitals.*)

Zu Z. 1 und 2: Die inländischen Subjekte unterliegen der Abgabe hinsichtlich des gesamten, die ausländischen hingegen hinsichtlich des inländischen Vermögens.

Das im Auslande befindliche Vermögen inländischer Rechtssubjekte unterliegt der Vermögensabgabe nur in dem Falle nicht, falls es im Auslande einer gleichartigen Abgabe unterworfen ist und die fremden Staaten rücksichtlich des gleichartigen im Inlande befindlichen Vermögens ausländischer Subjekte nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorgehen. Den Nachweis dieser Umstände hat der Abgabepflichtige zu erbringen.

3. Andere juristische Personen einschließlich ausländischer, z. B. privat- und öffentlichrechtliche Korporationen, Vereine, öffentliche Fonde, Stiftungen, Kirchen, Orden, Kongregationen, Benefizien, Religionsgemeinden, brauberechtigte Bürgerschaften, die im Inlande ihren Sitz oder zumindest irgend ein Vermögen besitzen, in dem gleichen Umfange wie unter Z. 1 und 2 bestimmt ist.

Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie nichteingeantwortete Erbschaften werden in diesem Falle nicht als juristische Personen angesehen. (§ 2, Z. 3.)

Befreiungen.

§ 43. Von der Vermögensabgabe sind befreit:

1. der Staat;

2. die Länder, Gaue, Bezirke, Gemeinden, einschließlich ihrer nicht privatwirtschaftlich betriebenen Fonde, Anstalten und Unternehmungen;

3. die Vereinssparkassen;

4. die öffentlichrechtlichen Sozialversicherungsanstalten;

5. die öffentlichrechtlichen, durch besondere Gesetze errichteten Standeskorporationen;

6. andere juristische Personen hinsichtlich der im § 4, II dieses Gesetzes bezeichneten Vermögen und Einrichtungen.

---

*) Diese Übersetzung von „základní kapitál" wurde im Hinblicke auf die Terminologie des VII. Hauptstückes des im Texte zitierten Gesetzes gewählt. (Anm. des „Pr. Archivs".)

Digitized by Google

Gegenstand der Vermögensabgabe.

§ 44. Den Gegenstand der Vermögensabgabe bildet das nach den Grundsätzen des Hauptstückes I A ermittelte und bewertete Reinvermögen der Gesellschaften und der anderen juristischen Personen.

Das Reinvermögen umfaßt:

1. das Grundkapital *);
2. die echten Reserven einschließlich des Gewinnvortrages;
3. den Liquidationsüberschuß, welcher derart richtigzustellen sein wird, daß das Reinvermögen (Z. 1—3) dem Verkaufswerte der Unternehmung als eines Ganzen (§ 13, Abs. 2) entspricht.

Die Regierung wird ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217, betreffend die Aufstellung von Liquidationsbilanzen, sofern dieselben den Anordnungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, die näheren Anordnungen über die Ermittlung des Reinvermögens im Verordnungswege zu treffen.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie den im § 15, Abs. 4 bezeichneten Vorschußkassen, werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile nicht zum Reinvermögen gerechnet.

§ 45. Sind unter den Aktiven Aktien oder Anteile einer anderen, der Vermögensabgabe unterworfenen Gesellschaft (juristischen Person) inbegriffen, so wird auf Ansuchen die Vermögensabgabe um die auf jenen Teil des Vermögens verhältnismäßig entfallende Quote gekürzt. Im übrigen haben hinsichtlich der näheren Durchführung die Bestimmungen des § 31, jene des Abs. 1, Z. 2 ausgenommen, sinngemäß Anwendung zu finden.

Ausmaß der Vermögensabgabe.

§ 46. Die Vermögensabgabe beträgt vom Reinvermögen (§ 44):

von den ersten	200.000 K	3%
„ „ nächsten	800.000 K	5%
„ „ „	3,000.000 K	9%
„ „ „	8,000.000 K	13%
„ „ „	15,000.000 K	17%
„ „ „	23,000.000 K	19%
„ Beträgen über	50,000.000 K	20%

Übersteigt das grundsätzlich abgabepflichtige Vermögen nicht den Betrag von 20.000 Kč, so wird es keiner Abgabe unterzogen; übersteigt das Vermögen dagegen diese Grenze, so unterliegt es der Vermögensabgabe zur Gänze.

§ 47. Bei den im § 84 lit. b), d) bis f) des P. St. Ges. bezeichneten Unternehmungen, sowie den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den Vorschußkassen, welche Steuerbegünstigungen gemäß § 85 des PStGes. genießen, werden, sofern diese Unternehmungen nicht von der Abgabe überhaupt befreit sind (§ 43), von der bemessenen Vermögensabgabe zwei Drittel vorgeschrieben und eingehoben.

---

*) Hier wird „základní kapitál" unter Bedachtnahme auf Art. 4 der Vdg. vom 8. September 1916, RGBl. Nr. 247, mit „Grundkapital" übersetzt (Anm. des „Prager Archiv").

Digitized by Google

Ort der Steuervorschreibung.

§ 48. Für inländische Subjekte wird die Vermögensabgabe am Sitze der Gesellschaft oder der juristischen Person, gegebenenfalls am Sitze der Vermögensverwaltung, für ausländische Subjekte am Sitze der Repräsentanz, der Vermögensverwaltung, oder am Sitze des verantwortlichen Vertreters (§ 49) vorgeschrieben.

Bemessungsorgane.

§ 49. Die Bemessung der Vermögensabgabe obliegt der für die Bemessung der Erwerbssteuer nach dem II. Hauptstücke des P.St.G. zuständigen Steueradministration; rücksichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird in dieser Hinsicht angenommen, daß sie durchwegs (§ 42, Z. 2) dieser Steuer unterliegen; bei anderen Rechtssubjekten ist diejenige Steueradministration zuständig, in deren Sprengel sich der Sitz des Rechtssubjektes oder seine Vermögensverwaltung oder das Vermögen selbst befindet.

Ausländische Rechtssubjekte, deren Vermögen in den Sprengeln verschiedener Steueradministrationen liegt, und die im Inlande keine Repräsentanz errichtet haben, sind verpflichtet, einen verantwortlichen Vertreter zu bestellen, dessen Wohnsitz sodann als der inländische Sitz des ausländischen Rechtssubjektes angesehen wird.

Bekenntnisse.

§ 50. Die der Vermögensabgabe grundsätzlich unterliegenden Gesellschaften und andere juristische Personen sind verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens zweimonatigen Frist ohne jede weitere besondere Aufforderung bei der zuständigen Steueradministration (§ 49) ein Bekenntnis nach dem festgesetzten Formulare einzubringen, welches die Aktiven, Passiven und das Reinvermögen zu umfassen hat.

Den Abgabepflichtigen ist jedoch gestattet, die in den gemäß der Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217, aufgestellten Liquidationsbilanzen enthaltenen Angaben im Bekenntnisse richtigzustellen; Abweichungen sind besonders und genau zu begründen.

Verfahren.

§ 51. Die in bezug auf die Bemessung der Erwerbssteuer nach dem zweiten Hauptstücke des P.St.G. geltenden Bestimmungen (§ 110 bis 112) haben auch bei der Veranlagung der Vermögensabgabe sinngemäß Anwendung zu finden. Die Auferlegung des Ersatzes der Erhebungskosten (§ 38, Abs. 2 bis 3) hat durch die zuständige Steueradministration zu erfolgen, über den Rekurs entscheidet die Finanzbehörde.

Zahlungsauftrag und Berufung.

§ 52. Die Bestimmungen des § 113 und 114 des P.St.G. haben auch bei der Veranlagung der Vermögensabgabe sinngemäß Anwendung zu finden.

Sinngemäße Geltung der Bestimmungen des Hauptstückes I., lit. A.

lit. A.

§ 53. Sofern in diesem Hauptstücke nichts anderes bestimmt ist, haben die Bestimmungen des I. Hauptstückes lit. A betreffend die Abgabe der Einzelpersonen sinngemäß Anwendung zu finden.

Digitized by Google

III. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlung der Abgabe.

§ 54. Zur Zahlung der Abgabe sind die im § 7 bezeichneten Personen, gegebenenfalls ihre Rechtsnachfolger verpflichtet; sofern das abgabepflichtige Vermögen im Miteigentum oder gemeinsamen Besitz zweier oder mehrerer selbständig abgabepflichtiger Personen steht, ist jede von ihnen verpflichtet, die auf ihr Vermögen verhältnismäßig entfallende Abgabe zu entrichten.

Dieselben Bestimmungen haben nach Umständen auch bei Gesellschaften und anderen juristischen Personen sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 55. Die Abgabe ist zu entrichten:

1. in barem;

2. mittels der anläßlich der Zurückbehaltung von Banknoten im Sinne des § 1 des Ges. vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, ausgestellten Einlagsblätter; der Finanzminister wird ermächtigt, im Verordnungswege die Übertragbarkeit jener Einlagsblätter für Zwecke der Zahlung der Vermögensabgabe zu regeln, sobald der Inhaber die vollständige Bezahlung der Abgabe mittels der Einlagsblätter nachgewiesen hat;

3. mittels gebundener Restguthaben von Girokonti und gebundener Kassenscheine, sofern sie im Sinne der Verordnung vom 6. März 1919, Sg. Nr. 119,*) vom Finanzminister in eigene Verwaltung übernommen wurden; hinsichtlich der Freigabe der Restguthaben zu Zwecken der Abgabeentrichtung durch andere Personen haben sinngemäß die Bestimmungen der Z. 2 Anwendung zu finden;

4. mittels realisierter Übertragungen der im Sinne des § 5 des zit. Ges. bei Geld- und anderen Anstalten und Bankhäusern zurückbehaltenen Einlagen, sowie mittels realisierter Übertragungen der gemäß § 10 der Regierungsverordnung vom 10. April 1919, Sg. Nr. 184, sistierten Auszahlungen aus Versicherungsverträgen auf den Staat; bisher zurückbehaltene Einlagen des Abgabepflichtigen und sistierte Auszahlungen aus Versicherungsverträgen werden gegen Nachweis, daß die vorgeschriebene Abgabe (einschließlich der Zinsen) bereits zur Gänze bezahlt wurde, freigegeben;

5. mittels inländischer pupillarsicherer Wertpapiere; ausgenommen sind die von der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Regierung emittierten Staatsschuldverschreibungen; sofern es sich um Staatsschuldverschreibungen der tschechoslowakischen Republik handelt, wird der Finanzminister ermächtigt, zu bestimmen, welche von ihnen und inwiefern insbesondere unter Rücksichtnahme auf ihren Fälligkeitstermin zur Zahlung der Abgabe verwendet werden können;

6. mittels des im Sinne des Ges. vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, beschlagnahmten Vermögens bis zu dem auf dieses Vermögen entfallenden Teile der Abgabe.

Ein 15%iger Teilbetrag der Abgabe, mindestens aber 500 Kč, oder, wenn die Abgabe weniger als 500 Kč beträgt, die gesamte Abgabe, ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bar oder mittels der Einlagsblätter bzw. Überweisungen im Sinne des ersten Abs. zu entrichten; der Rest ist in sechs Halbjahresraten, von denen die erste vier Monate nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig ist, zu entrichten.

---

*) „Prager Archiv", I. Jahrg., Nr. 9, S. 256.

Digitized by Google

Die 15%ige Anfangsrate und die erste von den folgenden Halbjahresraten wird mit einem um 5% höheren Betrage eingerechnet, falls sie in barem zur Einzahlung gelangt. (Abs. 1, Z. 1.)

Mit der Verwaltung und Verwertung der gemäß Abs. 1, Z. 5, übernommenen Werte, sowie mit der Vermittlung des Hypothekarkredites zu Zwecken der Abgabeentrichtung werden besonders errichtete Abteilungen der für diese Zwecke bestimmten Landeskreditinstitute betraut; dergleichen Anstalten sind im Verordnungswege mit allen erforderlichen Rechten und Berechtigungen auszustatten; für die von diesen Anstalten aus diesem Rechtstitel gewährten Kredite haftet den Anstalten der Staat; die von diesen Anstalten gewährten Hypothekarkredite genießen bis zur Höhe der auf die Liegenschaften entfallenden Vermögensabgabe dieselben Vorzugsrechte wie die Abgabe selbst (§ 62, Abs. 1), die von den Anstalten ausgestellten und vom Regierungskommissär bestätigten Rückstandsausweise an Zinsen und Annuitäten bilden einen Exekutionstitel.

Für die Zahlungen gemäß Abs. 1, Z. 5 und 6, werden über das Anbot, seine Annahme und den Wert, zu welchem das angebotene Vermögen übernommen werden wird, sowie über die Verrechnung im Verordnungswege eingehendere Bestimmungen erlassen werden; bei Zahlungen dieser Art haben, sofern es die Natur der Sache zuläßt, mit dem Vorbehalte der im Abs. 2, erster Satz, angeführten Bestimmung die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

Freiwillige Abstattungen der Abgabe vor ihrer Fälligkeit sind auch vor Zustellung des Zahlungsauftrages zulässig; dem Zahler werden von dem abgestatteten Betrage für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Fälligkeitstermine 6% Zinsen vergütet, welchen Zinsfuß je nach dem Stande des Geldmarktes der Finanzminister bis zu 10% zu erhöhen berechtigt ist. Die Bestimmungen des Abs. 3 werden hiedurch nicht berührt.

Das Finanzministerium oder die von ihm bestellte Behörde wird ermächtigt, die Zahlungsfristen bis längstens auf fünf Jahre vom Tage der Fälligkeit der ersten Rate an gerechnet zu erstrecken, falls der Abgabepflichtige dartut, daß durch Entrichtung der Abgabe in den Fristen des Abs. 2 seine wirtschaftliche Existenz ernstlich bedroht werden würde.

Das fideikommissarische und das Lehensvermögen (§ 7, Z. 2) kann zu Zwecken der Abgabeentrichtung verwendet und belastet werden, und zwar so, daß das Vermögen den verhältnismäßigen Teil der Abgabe trägt; diese Bestimmung hat, sofern es die Natur der Sache erfordert, in Fällen des § 19 sinngemäß Anwendung zu finden.

In den Fällen des § 5, Abs. 2, werden von der bemessenen Vermögensabgabe lediglich zwei Drittel vorgeschrieben und eingehoben.

Abschreibungen an der Abgabe.

§ 56. An der bereits vorgeschriebenen Abgabe kann, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, eine Abschreibung bewilligt werden, falls der Abgabepflichtige nachweist, daß infolge von Unglücksfällen oder anderen außerordentlichen unabwendbaren Ereignissen das der Abgabe unterworfene Vermögen innerhalb der Zeit vom 1. März 1919 bis Ende des Jahres 1923 eine Verminderung um wenigstens ein Drittel erfahren hat und daß seine wirtschaftliche Existenz ernstlich bedroht ist; in diesen Fällen wird von der Abgabe der der Vermögensverminderung entsprechende Teilbetrag abgeschrieben.

Digitized by Google

Über Gesuche, die längstens binnen 3 Monaten nach dem Tage, an dem die die Abschreibung begründenden Ereignisse eingetreten sind, bei der zuständigen Steueradministration zu überreichen sind, entscheidet die Finanzlandesbehörde; über allfällige Rekurse das Finanzministerium.

Sind die im Absatz 1 bezeichneten Ereignise in dem dortselbst erwähnten Zeitraume, jedoch vor der Zustellung des Zahlungsauftrages eingetreten, so steht es den Abgabepflichtigen frei, eine Abschreibung nach der Zustellung des Zahlungsauftrages innerhalb der Berufungsfrist anzustreben.

Die Bestimmungen des § 4 des Ges. vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 88, über die Valutaanleihe bleiben in Wirksamkeit.

Strafbestimmungen.

§ 57. Die Bestimmungen des V. Hauptstückes des P. St. Ges. und des Art. III, § 1 bis 6 der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124, haben auch in bezug auf die Abgabe insbesondere auch mit Rücksicht auf die Pflicht zur Bekenntnislegung ferner die Anzeigen gemäß § 15, Abs. 5 und § 38, Z. 6, sinngemäß mit folgenden Abweichungen Anwendung zu finden:

A. Das Ausmaß der Geldstrafen beträgt im Falle einer Hinterziehung der Abgabe das Ein- bis Vierfache, bei einer Verheimlichung der Abgabe das Ein- bis Zweifache desjenigen Betrages, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

B. An Stelle der Bestimmungen des § 2, Abs. 1, Z. 1 und 2, sowie des Abs. 2 und 3 der zit. Verordnung haben folgende Anordnungen zu gelten:

1. falls ein der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen zum Scheine als Eigentum einer anderen Person als des rechtsmäßigen Eigentümers ausgegeben wird, oder falls das Vermögen auf eine andere Art verschleppt wurde;

2. wenn sich der Beschuldigte zur Bekräftigung seiner Angaben wissentlich auf unechte oder gefälschte Urkunden, Zeugnisse, Handels- oder Wirtschaftsbücher oder ähnliche Behelfe stützt. oder Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen zu falschen Aussagen verleitet oder zu verleiten sucht;

3. wenn der Beschuldigte wegen der im § 2 der zit. Vdg. bezeichneten Delikte schon verurteilt worden ist und sich vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Tage der Verurteilung dieser Delikte hinsichtlich der Abgabe schuldig gemacht hat;

in allen diesen Fällen, wenn der Betrag, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 5000 Kč. übersteigt.

Wird in diesen Fällen auf eine Arreststrafe erkannt, so ist dieselbe bei Hinterziehung der Abgabe im Ausmaße von einem Tage bis zu 6 Monaten, bei Verheimlichung der Abgabe von einem Tage bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Falls in denselben Fällen der Betrag, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 20.000 Kč. übersteigt, muß außer den nach den geltenden Vorschriften verhängten Geldstrafen auch auf die Arreststrafe, und zwar bei Hinterziehung der Abgabe im Ausmaße von 6—12 Monaten und bei Verheimlichung der Abgaben im Ausmaße von 3—6 Monaten erkannt werden.

Neben der Arreststrafe ist auf die Verlautbarung des Straferkenntnisses auf Kosten des Verurteilten in einer oder in mehreren periodischen Druckschriften zu erkennen.

Digitized by Google

C. Die Bestimmungen lit. B, Abs. 3 und 4, haben auch bei den im § 3 der zit. Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen platzzugreifen.

D. Die Vorschrift des § 5 der zit. Vdg. gilt auch dann, wenn auf Arreststrafe erkannt werden muß und

E. die Höhe der Ordnungsstrafen im Sinne des § 250 des P. St. Ges. bis 100.000 Kč. festgesetzt wird.

Amnestie.

§ 58. Die im Bekenntnisse zur Vermögensabgabe gemachten richtigen Angaben dürfen zur Strafverfolgung hinsichtlich der bisherigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben, welche bei den Konskriptionen sowie bei der Bemessung der direkten Steuern, der Militärtaxe und von Gebühren gemacht wurden, nicht benützt werden, falls der Abgabepflicht spätestens gleichzeitig mit der Überreichung des Bekenntnisses zur Vermögensabgabe die betreffenden Bekenntnisse bzw. Angaben richtiggestellt, sofern er es innerhalb der durch die Verordnungen über die Konskription einzelner Vermögensarten festgesetzten Frist nicht bereits getan hat.

Die Amnestie wird jedoch für denjenigen Abgabepflichtigen verwirkt, welcher sich während der, der Bemessung der Abgabe nächstfolgenden 3 Jahre einer Hinterziehung, Verheimlichung oder Gefährdung einer direkten Steuer oder einer Gefällsübertretung im Sinne des § 84, Z. 2 und 3 des Gebührengesetzes schuldig gemacht hat und nach den gebühren- oder steuerrechtlichen Vorschriften deshalb bestraft wird.

Unter denselben Voraussetzungen, wie sie im Abs. 1 angeführt sind, entfällt auch jede nachträgliche Bemessung an direkten Steuern oder Gebühren für die Zeit vor dem 1. Jänner 1914.

Sicherstellung der Abgabe.

§ 59. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Feber 1920, Sg. Nr. 134 betreffend die Sicherstellung der Vermögensabgabe haben auch auf die Sicherstellung der Abgabe vom Vermögenszuwachs sinngemäß Anwendung zu finden und bleiben bis auf die Bestimmungen des § 3, Abs. 2—4, welche hiemit außer Kraft gesetzt werden, weiter in Geltung: an Stelle jener hiemit außer Kraft gesetzten Bestimmungen treten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Berechnung des Reinvermögens, eine Sicherstellung kann nur bis zum Betrage der Abgabe nach den Sätzen des § 30 erfolgen.

Die auf Grund des zit. Gesetzes erlassenen Sicherstellungsaufträge und alle übrigen getroffenen Maßnahmen behalten ihre Wirksamkeit, die Finanzverwaltung kann jedoch, wenn die Sicherstellung dem gemäß diesem Gesetze ermittelten Vermögen und der entfallenden Abgabe nicht entspricht, deren allfällige Erhöhung verlangen.

§ 60. Die Einstellung einer Unternehmung oder deren Übertragung auf eine andere physische oder juristische Person, sowie anderweitige Veränderungen in den Verhältnissen physischer oder juristischer Personen haben, sofern sie sich nach dem 1. März 1919 ereignet haben, auf die Abgabepflicht keinen Einfluß.

Digitized by Google

Haftung.

a) Persönliche.

§ 61. Für die Abgabe und die Geldstrafen haften:

1. Diejenigen Personen, denen schon auf Grund des P.St.Ges. die Haftung auferlegt ist (§§ 157, Abs. 6, 263, 266, des P. St. Ges.) in dem in jenen Bestimmungen festgesetzten Umfange;

2. alle, die eine Hinterziehung oder Verheimlichung der Abgabe im Sinne des Art. III, § 3, Abs. 1 der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124 begangen haben oder auf was immer für eine Art an solchen Handlungen oder Unterlassungen sich wissentlich beteiligt haben, ohne Unterschied, ob sie wegen dieser Handlungen oder Unterlassungen bestraft worden sind oder nicht;

3. alle jene, die nach dem 1. August 1914 vom Abgabepflichtigen Geld oder andere der Abgabe grundsätzlich unterliegende Vermögensbestandteile, sei es unentgeltlich, sei es ohne angemessenes Entgelt, sei es auf eine diese Erwerbungsart verschleiernde Weise, erworben haben, soweit der Wert einzeln 1000 Kč übersteigt, jedoch nur für den auf den Wert des erworbenen Vermögen verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag der Abgabe; der Empfänger kann jedoch bei Nachweis gutgläubiger Verwendung die Haftung auf die verbliebene Bereicherung einschränken.

Die Haftung entfällt ferner, falls erwiesen wird, daß durch die Übertragungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes einer gesetzlichen Pflicht Genüge getan wurde, oder daß es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

b) Sachliche.

§ 62. Die Abgabe genießt an Liegenschaften für den auf sie verhältnismäßig entfallenden Teilbetrag, jedoch höchstens bis zu 30% des ermittelten Wertes derselben, ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen aus privatrechtlichen oder gesetzlichen Rechtstiteln herrührenden auf der Liegenschaft haftenden Rechten und Forderungen.

Dieses Vorzugspfandrecht verjährt in 3 Jahren, von dem Fälligkeitstermine der letzten Rate der Abgabe an gerechnet.

Die Verjährung wird durch jede Amtshandlung, mittelst welcher dem Gesetze gemäß die gerichtliche Eintreibung der Abgabe von der Liegenschaft eingeleitet wird, unterbrochen; vom Tage der Exekutionseinleitung beginnt eine neue dreijährige Verjährungsfrist zu laufen.

Die bei der Konskription zurückbehaltenen und bisher nicht freigegebenen Banknoten und Einlagen bei Geldinstituten, ferner die zurückgehaltenen Quoten der Kassenscheine und der Girokonti sowie der zurückbehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen haften für die Abgabe, welche im Rahmen der Bestimmungen des § 55 durch sie zu decken ist, sofern der Abgabepflichtige nicht nachweist, daß die Abgabe auf eine andere Art beglichen oder sichergestellt wird.

Von der Geltendmachung dieses Rechtes, welches keines weiteren Verfahrens bedarf, ist der Abgabepflichtige zu verständigen.

Ein gesetzliches Vorzugspfandrecht genießt die Abgabe auch in der allfälligen Kaufschillingsrestforderung, falls das Eigentum einer Liegenschaft in der Zeit vom 1. März 1919 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes

*) „Prager Archiv", II. Jahrg., Nr. 13, S. 465.

Digitized by Google

übertragen wurde; der Gläubiger kann die Erfüllung nicht verlangen und der Schuldner ist nicht verpflichtet zu leisten, solange nicht dargetan wird, daß die Abgabe des gewesenen Eigentümers berichtigt oder sonst sichergestellt worden ist; leistet der Schuldner ohne einen solchen Nachweis, so haftet er für die Abgabe des gewesenen Eigentümers bis zur Höhe der bezahlten Forderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63. Die allgemeinen Bestimmungen des VI. Hauptstückes des P. St. Ges. (§ 262, 263, 264, Abs. 1. u. 3, ferner 265, 267 bis 284, 286) haben sinngemäß auch bei der Abgabe mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen Anwendung zu finden:

1. Jede, sei es physische, sei es juristische Person, ist verpflichtet über alle für die Veranlagung der Abgabe dienlichen Umstände auch als Zeuge oder Sachverständiger auszusagen: diese Pflicht schließt insbesondere auch die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden, anderen Schriftstücken oder von Wertgegenständen, und zur Gewährung der Einsicht in versperrte Schrankfächer in sich.

Der Zeuge (Sachverständige) darf aus den im § 321, Abs. 1, Z. 1, 2 u. 5 des Ges. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, angeführten Gründen die Aussage nicht verweigern, Advokaten, Notare dürfen aber die Aussage über Umstände nicht verweigern, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Berater oder Vertreter in Steuersachen bekannt sind. Weder der Zeuge (Sachverständige) noch die im § 321, Abs. 1 Z. P. O. angeführten Personen können strafgerichtlich, disziplinär oder gefällsgerichtlich verfolgt werden, falls aus der Zeugen-(Sachverständigen-)Aussage erhellt, daß entweder der Zeuge (Sachverständige) selbst oder eine im § 321, Abs. 1 Z. P. O. bezeichnete Person irgendeine strafbare Handlung begangen hat.

2. Zur Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, welche bei dem Abgabepflichtigen bedienstet sind, ist die Zustimmung ihres Dienstgebers nicht erforderlich.

3. Die Regierungsverordnung vom 1. März 1919, Sg. Nr. 96, betreffend den Wirkungskreis der Revisionsabteilung des Finanzministeriums bleibt durch diese Verordnung unberührt.

4. Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat nach freiem Ermessen der Steueradministration entweder in den Amtsräumen der Behörde oder in den Geschäftsräumen bzw. in der Wohnung des Abgabepflichtigen stattzufinden.

5. Die Bestimmungen des § 279, Abs. 3 des P. St. Ges. haben auch außerhalb des Strafverfahrens platzzugreifen.

6. Das Recht der Bemessungsbehörden und der Vorsitzenden der Schätzungskommission zur Anordnung von Besichtigungen der Gewerberäume (§ 280 des P. St. Ges.) wird allgemein auf die den Gegenstand der Abgabe bildenden oder abgabepflichtige Gegenstände enthaltenden Liegenschaften ausgedehnt, sofern es sich um die Feststellung der im § 14, Abs. 3. lit. a) und b) bezeichneten Vermögensgegenstände handelt, auf Durchsuchungen von Wohnungen und aller zu ihnen gehöriger Räume (Dachböden, Magazine und dgl.), ferner versperrter Schrankfächer der Abgabepflichtigen bei Geldinstituten, sowie auf Durchsuchungen der Wohnungen und versperrter Schrankfächer jener Personen, denen derartige Gegenstände wahrscheinlich zur Aufbewahrung anvertraut worden sind.

Die Zuziehung von Sachverständigen zu Durchsuchungen ist zulässig, der Inhaber der Gewerberäume, der Liegenschaft, der Wohnung usw. ist berech-

Digitized by Google

tigt, persönlich oder durch seinen Vertreter an den Durchsuchungen teilzunehmen; das die Durchsuchung vornehmende Organ muß sich mit einem behördlichen Auftrag ausweisen.

7. Die im VI. Hauptstücke des P. St. Ges. bezogenen Gesetze sowie die übrigen die direkten Steuern betreffenden Anordnungen, haben, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, auch für die Abgabe sinngemäß zu gelten.

Das im Art. 1 des Ges. vom 23. Jänner 1892, RGBl. Nr. 26 festgesetzte Verzugszinsenausmaß wird in bezug auf die Abgabe auf 10% erhöht.

§ 64. Der Finanzminister kann zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen oder behufs Wahrung eines gegenseitig gleichmäßigen Vorganges oder zur Durchführung von Vergeltungsmaßregeln als auch in anderen Fällen, sofern es sich um Ausländer handelt, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Verfügungen treffen.

Allgemeine Verfügungen dieser Art sind in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen.

§ 65. Die Abgabe bildet weder bei ihrer eigenen noch bei der Bemessung irgend einer direkten Steuer eine Abzugspost.

Ist der Anspruch des Staates auf Erbgebühren nach dem 1. März 1919 entstanden, so bildet die Abgabe, wenn sie auch noch nicht veranlagt ist, bei der Festsetzung der Grundlage für die Bemessung der Erbgebühren eine anrechenbare Abzugspost.

§ 66. Die Abgabe bildet keine Grundlage für die Umlegung von Zuschlägen autonomer Verbände noch von anderen Beiträgen und fließt ausschließlich dem Staatsschatze zu.

§ 67. Als Verwaltungsjahr, in welchem gemäß § 1 und § 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31 die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe entstanden ist, hat das Jahr 1920 zu gelten.

Für die Anwendung der Bestimmungen des § 3 des zitierten Gesetzes ist die Fälligkeit der letzten Rate (§ 55) maßgebend.

§ 68. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für die Unifikation der Gesetzgebung und der Verwaltungsorganisation bzw. mit dem Chef der Zivilverwaltung des subkarpathischen Rußlands die in diesem Gesetze zitierten Gesetze unter Bedachtnahme auf die in der Slowakei und in der Podkarpatska Rus gegebenen Verhältnisse und unter grundsätzlicher Wahrung einer einheitlichen Durchführung des Gesetzes durch Vollzugsvorschriften in Wirksamkeit zu setzen, zu ergänzen, anzupassen und überhaupt alles Nötige zu veranlassen.

§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. mit der Durchführung wird der Finanzminister und der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung betraut.

Digitized by Google

Beilage (zu § 16).

Hilfstabelle

zur Berechnung des Kapitalswertes von Bezügen oder Leistungen im Werte von 1 Kč, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, auf Grund eines 4%igen Zinsfußes.

Anzahl der Jahre	Gesamtwert	Anzahl der Jahre	Gesamtwert	Anzahl der Jahre	Gesamtwert
1	1·—	30	17·984	59	23·430
2	1·962	31	18·290	60	23·528
3	2·886	32	18·589	61	23·624
4	3·775	33	18·874	62	23·715
5	4·630	34	19·148	63	23·803
6	5·451	35	19·411	64	23·887
7	6·242	36	19·665	65	23·969
8	7·002	37	19·908	66	24·047
9	7·733	38	20·143	67	24·122
10	8·435	39	20·368	68	24·194
11	9·111	40	20·585	69	24·264
12	9·760	41	20·793	70	24·330
13	10·385	42	20·993	71	24·395
14	10·986	43	21·186	72	24·456
15	11·563	44	21·371	73	24·516
16	12·118	45	21·549	74	24·573
17	12·652	46	21·720	75	24·628
18	13·166	47	21·885	76	24·680
19	13·659	48	22·043	77	24·731
20	14·134	49	22·195	78	24·780
21	14·590	50	22·342	79	24·827
22	15·029	51	22·482	80	24·872
23	15·451	52	22·618	81	24·915
24	15·857	53	22·748	82	24·957
25	16·247	54	22·873	83	24·997
26	16·622	55	22·993	84	25·000
27	16·983	56	23·109		
28	17·330	57	23·220	u. mehr	
29	17·663	58	23·327		

Digitized by Google

Sicherstellung der Vermögensabgabe.

(Durchführungsverordnung vom 20. April 1920, Sg. Nr. 259, zum Gesetze vom 17. Feber 1920, Sg. Nr. 134.*)

Artikel 1.

Zu § 3.

(1) Die Sicherstellung der Vermögensabgabe ist nur ausnahmsweise zu verlangen und zu erwirken, wenn nach gewissenhafter Beurteilung der Sachlage eine wahrscheinliche Gefährdung der späteren Abgabeneinbringung vorliegt, also insbesondere:

a) wenn der Abgabepflichtige ins Ausland zu übersiedeln beabsichtigt; für die Beurteilung des Falles in dieser Richtung werden die von der Steueradministration anläßlich des Verfahrens im Sinne der Verordnung vom 22 Dez. 1918, Sg. Nr. 87, und vom 18. Jänner 1919, Sg. Nr. 46.**) erhobenen Umstände einen wichtigen Behelf bieten,

b) wenn der Abgabepflichtige sein Vermögen verschwendet oder in auffälliger Weise verschenkt,

c) wenn die Art der Anlage des Vermögens des Abgabepflichtigen die Gefahr eines Verlustes oder einer wesentlichen Verringerung des Vermögens erhöht, oder wenn aus dem Verhalten des Abgabepflichtigen geschlossen werden kann, daß er das Vermögen, das zur Bedeckung der Abgabe dienen kann, zu verschleppen oder, ob nun wirklich oder nur zum Schein, an dritte Personen zu übertragen sucht,

d) wenn aus besonderen Umständen geschlossen werden kann, daß eine Gesellschaft ihr Vermögen verteilen, an die ausländische Mutteranstalt abführen oder auf eine andere Weise dem Zugriffe der Steuerbehörde entziehen wird, wenn z. B. die Dauer der Gesellschaft nach den Statuten oder der Natur des Unternehmens zeitlich beschränkt ist, ein Mangel an Betriebsvermögen vorliegt (insbesondere bei Handelsgesellschaften), wenn die Gesellschafter im Auslande wohnen.

(2) Die Sicherstellung der Abgabe wird insbesondere von solchen Personen zu verlangen sein, die bis jetzt schon bestrebt waren, die richtige Vorschreibung und Einbringung von Steuern zu vereiteln.

(3) Ist die Abgabeneinbringung nur teilweise gefährdet, so hat die Steueradministration nur die Sicherstellung des gefährdeten Teilbetrages aufzuerlegen und zu erwirken.

(4) Der Sicherstellungsauftrag ist nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen.

(5) Die Vermögensabgabe kann durch Pfändung und Verwahrung von beweglichen Sachen, allenfalls durch Zwangsverwaltung von Liegenschaften im Verwaltungsverfahren oder durch die Sicherungsmittel des § 374 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, und des § 230 des Gesetzesartikels LX vom Jahre 1881 im Gerichtsverfahren sichergestellt werden. Der Ertrag der Zwangsverwaltung ist einstweilen fruchtbringend beim Exekutionsamte oder -gerichte anzulegen.

(6) In ihrem Antrage auf Bewilligung des gerichtlichen Verfahrens, der auch durch die zuständige Finanzprokuratur eingebracht werden kann, hat die Steueradministration festzusetzen, auf welche Art die Sicherstellung vorgenommen werden soll. Findet sie sodann, daß die vorgenommenen Akte zur vollständigen Sicherstellung nicht hinreichen, so kann sie eine weitere hiezu taugliche Sicherstellung beantragen; ist die Sicherstellung in weiterem Umfange als not-

*) „Prager Archiv", II. Jahrg., Nr. 13, S. 465.

**) Siehe diese, die Ausgabe von Reisepässen betreffenden Verordnungen in Nr. 1 und Nr. 4 des I. Jahrg. des „Prager Archivs".

Digitized by Google

wendig vorgenommen worden, so kann sie auf Antrag des Abgabepflichtigen oder der Steueradministration eingeschränkt werden.

(7) Das gleiche gilt auch für die Verwaltungsexekution.

Zu § 4.

(1) Die Steueradministration, die eine Abgabensicherstellung im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einleitet, stellt dem Sicherstellungsauftrag gleichzeitig dem Abgabepflichtigen, sowie dem im Auftrage genannten Steueramte zu. Der Abgabepflichtige kann den festgesetzten Betrag selbst sicherstellen durch Erlag von Barschaften, von Belegen über Werte, die bei der Vermögenskonskription zurückbehalten wurden, von inländischen, Pupillarsicherheit genießenden Schuldverschreibungen (Staatsschuldverschreibungen in den Fällen, wo genügend anderweitiges Vermögen vorhanden ist, ausgenommen) oder durch Einlagebücher inländischer öffentlich Rechnung legender Geldinstitute (inländische Filialen ausländischer Banken eingeschlossen) oder durch den Nachweis, daß er den festgesetzten Betrag hat bücherlich einverleiben lassen, oder daß ein Geldinstitut der genannten Art die Bürgschaft übernommen hat.

(2) Die Tauglichkeit, Sicherheit und Hinlänglichkeit der Kaution beurteilt die Steueradministration nach freiem Ermessen, hat aber, soweit es der Zweck der Sicherstellungsverfügung zuläßt, darauf zu achten, daß die Sicherstellung auf eine für den Abgabepflichtigen hinsichtlich der Verfügung über das Vermögen und dessen Ertrag so wenig als möglich drückende Art erfolge. Hiebei ist auf die von der Partei geäußerten Wünsche Bedacht zu nehmen; Parteienansuchen um nachträglichen Austausch von Sicherstellungswerten ist, soweit dies ohne Schädigung der Staatsinteressen möglich ist, zu entsprechen.

(3) Wenn die Steueradministration nicht selbst von der Sicherstellung absteht oder wenn sie nicht die Aufhebung der schon vorgenommenen Sicherstellungsakte beantragt, so steht das Exekutionsgericht auf Antrag des Abgabepflichtigen vom Vollzuge der bewilligten Sicherungsexekutionsakte ab und hebt die schon vollzogenen auf, wenn der Abgabepflichtige ihm bescheinigt, daß der Betrag gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 hinreichend sichergestellt worden ist, oder wenn er den sicherzustellenden Betrag bei Gericht bar oder in Wertpapieren oder Einlagebücheln der im Absatze 1 bezeichneten Art erlegt.

Zu § 5.

(1) Zu den amtlichen Behelfen, auf Grund derer die Höhe des Reinvermögens erhoben werden soll, gehören insbesondere Steuerbekenntnisse des Abgabepflichtigen, verschiedene Anzeigen der Abgabepflichtigen, Berichte anderer Behörden, Steuer- und Gebührenbemessungsakten, Nachlaßakten, Aufzeichnungen über die Vermögenskonskription usw.

(2) Die sachverständigen Vertrauensmänner sind tunlich aus den Reihen der Mitglieder der Schätzungs-(Reklamations-) kommission für die Veranlagung der Einkommensteuer (des allgemeinen Einkommensteuerzuschlags) zu wählen.

Zu § 7.

(1) Der Rekurs ist binnen 30 Tagen, vom Tage nach der Zustellung des Sicherstellungsauftrags an gerechnet, bei der Behörde einzubringen, die den Auftrag erlassen hat.

(2) Die dreimonatige, für die Entscheidung über den Rekurs festgesetzte Frist beginnt mit dem Tage nach der Einbringung dieses Rechtsmittels. Für die Beurteilung der Frage, ob die Frist eingehalten wurde, ist das Datum der Erledigung der Berufungsbehörde entscheidend.

(3) Die Steueradministration verfügt auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen die Aufhebung der vorgenommenen Sicherstellungsakte oder die Ausfolgung der erlegten Kaution, wenn aus den Akten oder durch Anfrage bei der Berufungsbehörde die Nichteinhaltung der Frist des § 7, Abs. 3, festgestellt wird.

Digitized by Google

Zu § 8.

(1) Unter Gesellschaften im Sinne dieses Paragraphen sind Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, wechselseitige Versicherungsanstalten, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu verstehen. Beschlüsse über Auflösung oder Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere Rechtsform können in das Handels-(Genossenschafts-)register nur dann eingetragen werden, wenn die Gesellschaft sich mit einer Bescheinigung der zuständigen Steueradministration (§ 6) ausweist, daß diese gegen die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft Einwendungen nicht erhebt.

(2) Die Steuerverwaltung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gesellschaft nachweist, daß die Abgabe hinlänglich sichergestellt ist (Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu § 4).

(3) Unter der freiwilligen Auflösung ist nur die durch freiwilligen Beschluß der Teilnehmer (Aktionäre, Gesellschafter, Genossenschafter usw.) erfolgte Auflösung der Gesellschaft zu verstehen, nicht auch eine Auflösung infolge Ablaufes der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit oder infolge Verfügung der Verwaltungsbehörde oder (wie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung) des Handelsgerichtes, auch nicht der Heimfall von Unternehmungen, falls sich die Gesellschaft nicht gleichzeitig mit dem Eintritt des Heimfallrechtes auflöst. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion) zählt zu den freiwilligen Auflösungen.

(4) Im Falle einer unfreiwilligen Auflösung ist nötigenfalls die Sicherstellung der Vermögensabgabe vorzunehmen (§ 3).

Artikel II.

Diese Verordnung, mit deren Durchführung der Finanzminister betraut wird, erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

FORMULAR.

Steueradministration
Finanzdirektion
in . . . . . .

Sicherstellungsauftrag.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Feber 1920, Sg. Nr. 134, wird Ihnen aufgetragen, die seinerzeit zur Vorschreibung gelangende Vermögensabgabe sofort beim Steueramte in . . . . . bis zur Entrichtung der Abgabe sicherzustellen, und zwar bis zum Betrage von K . . . . .

Dieser Auftrag ist sofort vollstreckbar.

Gegen diesen Auftrag kann der Rekurs binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steueradministration (Finanzdirektion) eingebracht werden. Durch Einbringung des Rekurses wird die Vollstreckbarkeit des Auftrages nicht gehemmt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 27. Mai 1920. Nummer 19 (Bogen 105-106.)

Öffentliche Urheberregister für anonym oder pseudonym erschienene Werke.

(Regierungsverordnung vom 20. Feber 1920, Slg. Nr. 109. — Kundgemacht am 28. Feber 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, RGBl. Nr. 197 und Ges.-Art. XVI v. J. 1884 betreffend das Urheberrecht wird verordnet:

§ 1. Das in den Gesetzen betreffend das Urheberrecht vorgeschriebene Register, aus dem der wahre Name des Urhebers eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes der Literatur oder Kunst ersichtlich ist, wird für die tschechosl. Republik beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe nach dem angeschlossenen Formular geführt werden.

§ 2. Zur Eintragung geeignet sind die anonym oder pseudonym erschienenen Werke, wenn sie im Bereiche der tschechosl. Republik oder bis zum 28. Oktober 1918 in der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie erschienen sind oder wenn deren Urheber tschechoslowakische Staatsbürger sind oder wenn die Eintragung nach Inhalt der Staatsverträge oder Regierungsverordnungen begehrt werden kann.

§ 3. Die im § 2 angeführten Werke werden über schriftliches Ansuchen des Urhebers oder dessen Erben und mit deren Zustimmung auch über Ansuchen eines anderen Rechtsnachfolgers, im übrigen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen eingetragen werden.

§ 4. In der Anmeldung ist anzugeben:

1. der Name, die Beschäftigung, der Wohnort und die Staatsbürgerschaft des Urhebers:

2. die genaue Bezeichnung des Werkes und der Gattung desselben: bei Verlagswerken insbesondere der volle Titel, die Zahl der Abteilungen (Bände, Hefte) und Seiten;

3. die Art des Erscheinens des Werkes (§ 6 des Ges. vom 26. Dezember 1895. RGBl. Nr. 197);

4. Jahr und Ort des Erscheinens;

5. das Pseudonym des Urhebers, beziehungsweise die Angabe, daß das Werk anonym erschienen ist;

6. falls die Anmeldung der Urheber nicht selbst überreicht, der Name, die Beschäftigung und der Wohnort des Anmeldenden.

Der Anmeldung ist ein ungestempeltes Exemplar, eine Vervielfältigung oder eine Photographie des Kunstwerkes anzuschließen.

§ 5. Für die Eintragung entrichtet der Anmeldende gleichzeitig mit der Anmeldung eine Gebühr von fünfzehn Kronen für jedes einzelne, nach dem Gesetz gesondert anzusehendes Werk.

Digitized by Google

§ 6. Über den Vollzug der Eintragung wird dem Anmelder von dem das Urheberregister führenden Ministerium eine Bestätigung erteilt, aus welcher der Inhalt der Eintragung ersichtlich ist.

Die Eintragungen werden periodisch kurz im Amtsblatt „Československá Republika" und „Ústřední Oznamovatel" (vom Justizministerium in Prag herausgegeben) in der Weise veröffentlicht, daß die im vorangegangenen Kalenderjahre erfolgten Anmeldungen spätestens im Jänner des folgenden Jahres zur Veröffentlichung gelangen.

§ 7. Jedermann kann in das Urheberregister und die Beilagen der Anmeldung (§ 4) Einsicht nehmen, und gegen Entrichtung der entfallenden Stempelgebühr die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften aus dem Register sowie ein Zeugnis verlangen, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorkomme.

§ 8. Die Bestätigung der Anmeldung, sowie die beglaubigten Abschriften und Zeugnisse werden von dem Referenten und dem mit der Registerführung betrauten Beamten des Ministeriums unterfertigt und mit dem Amtssiegel versehen.

§ 9. Eintragungen, die in den von den ehemaligen Ministerien in Wien und Budapest geführten Urheberregistern bis zum 28. Oktober 1918 erfolgt sind, werden über Ansuchen der hiezu nach § 3 berechtigten Personen in das neu errichtete Urheberregister für die tschechoslowakische Republik ohne neue Gebühr übertragen, wenn sie der Bestimmung des § 2 entsprechen und wenn das Gesuch um Übertragung binnen sechs Monaten vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Verordnung überreicht wird.

Mit dem Gesuche ist ein beglaubigter Auszug aus dem früheren Register vorzulegen.

Die Verordnung betrifft auch Werke, die in dem im § 2 des Urheberrechtsgesetzes bezeichneten Gebiete erschienen sind.

§ 10. Diese Verordnung tritt am ersten Tage des der Kundmachung nachfolgenden Kalendermonates in Kraft.

Ihre Durchführung obliegt dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den Ministerien für Justiz, Schulwesen und Volksaufklärung und des Innern.

Ergänzung der Rentensteuernovelle.

(Gesetz vom 8. April 1920, Sg. Nr. 250. — Kundgemacht am 22. April 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

In die Bestimmung des Art. I, Abs. 3, Z. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1919. Sg. Nr. 292*) wird vor die Worte „zur öffentlichen Rechnungslegung verpflich-

*) „Prager Archiv" Jahrg. I, Nr. 20, S. 450.

Digitized by Google

teten Unternehmungen" das Wort „solchen"**) und hinter die Worte „herrühren" folgender Satz eingeschaltet: „oder nicht einem anderen derartigen steuerabzugspflichtigen Unternehmer gutgeschrieben werden."

Artikel II.

Dieses Gesetz, dessen Durchführung dem Finanzminister obliegt, erlangt vom Tage der Kundmachung des im Art. I. zitierten Gesetzes Wirksamkeit.

* * *

Zum vorangehenden Gesetze.

Durch das Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 292 wurden dem Rentensteuerabzuge auch Zinsen von Kapitalien unterzogen, die Geldinstitute bei einem anderen Geldinstitute in laufender Rechnung anlegen.

Durch das vorliegende Gesetz werden nun derartige Zinsen vom Rentensteuerabzuge ausgenommen. Das Gesetz wirkt zum Tage der Kundmachung des eingangs genannten Gesetzes — das ist zum 6. Juni 1919 — zurück, so daß auch die auf Grund des früheren Gesetzes bereits abgezogene und abgeführte Steuer aufgehoben wird. Es sind demgemäß Geldinstitute, welche anderen Geldinstituten für das Jahr 1919 (für ein Halbjahr oder beide) bereits die entfallende Rentensteuer abgezogen und zur Last geschrieben haben, nunmehr zur Stornierung dieses Abzuges bezw. zum nachträglichen Ersatze des zur Last geschriebenen Betrages verpflichtet; wenn sie die entfallende Steuer der Staatskasse bereits abgeführt haben, werden sie sie bei der nächsten Rentensteuerabführung in Abzug bringen. Den näheren Vorgang hiebei dürfte die Durchführungsverordnung regeln.

Stadt-, Gemeinde-, Ortschafts- und Gassenbenennungen, Bezeichnung der Gemeinden mit Ortstafeln und Numerierung der Häuser.

(Gesetz vom 14. April 1920, Sg. Nr. 266. — Kundgemacht am 30. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Teil.

Von den Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsnamen.

§ 1. Für jede Stadt, Gemeinde und Ortschaft (Ortschaftsteil) wird ein amtlicher Name festgesetzt.

Diesen Namen sowie dessen spätere Änderungen bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung eines fachlichen Beirats und unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen.

**) Durch diese Einschaltung soll deutlicher, als dies bisher durch den tschechischen Wortlaut des Gesetzes geschah, zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Abzugspflicht auch öffentlich Rechnung legende Unternehmungen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nicht bloß physische Personen einzig dann trifft, wenn sie gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. Der tschechische Gesetzestext entspricht nunmehr nach dieser Einschaltung wortgenau der vom „Prager Archiv" schon seinerzeit bei der Übersetzung des Gesetzes gewählten, den Gedanken des Gesetzgebers unzweideutig zum Ausdrucke bringenden Fassung. (Anm. des „Prager Archivs".)

Digitized by Google

§ 2. Als der im § 1 angeführte fachliche Beirat fungiert die beim Ministerium des Innern errichtete „Ständige Kommission für die Festsetzung der amtlichen Ortsnamen in der tschechoslowakischen Republik",*) in welcher der Minister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter den Vorsitz führt.

§ 3. Die amtlichen Ortsnamen werden in einer besonderen Matrik beim Ministerium des Innern in Evidenz geführt, welches auf Grund dieser Matrik ein amtliches Verzeichnis der Orte in der Tschechoslowakischen Republik im Druck herausgibt und zur allgemeinen Kenntnis bringt.

Solange keine Änderung bewilligt ist, ist der in der Matrik eingetragene Name der amtliche Name.

§ 4. Die amtlichen, in der Matrik eingetragenen Namen müssen von allen Gerichten, staatlichen und öffentlichen Behörden, Organen, Anstalten und Unternehmungen, wie auch im Verkehre mit ihnen angewendet werden.

§ 5. Der Minister des Innern verlautbart zu Beginn jedes Jahres in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen die im abgelaufenen Jahre bewilligten Änderungen der amtlichen Namen.

Außerdem ist jede bewilligte Änderung sogleich im „Amtsblatte der tschechoslowakischen Republik" und außerdem in dem zuständigen amtlichen Blatte im Sinne des § 5 der Kundmachung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 30. Dezember 1919. Slg. Nr. 4 aus dem Jahre 1920 zu verlautbaren.

§ 6. Der Minister des Innern wird zugleich ermächtigt, eine Revision der Nomenklatur der Städte, Gemeinden und Ortschaften in der tschechoslowakischen Republik nach Anhörung des im § 2 angeführten Beirats durchzuführen.

II. Teil.

Von der Benennung der Gassen und öffentlichen Plätze.

§ 7. Bisherige Benennungen von Gassen und öffentlichen Plätzen, welche mit der Geschichte, und den äußeren Beziehungen des tschechoslowakischen Volkes nicht in Einklang zu bringen sind, besonders solche, die an Personen erinnern, welche eine feindliche Gesinnung gegen das tschechoslowakische Volk oder die verbündeten Völker kundgetan haben, oder an Ereignisse staatsfeindlichen Charakters erinnern, sind nicht erlaubt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, binnen Monatsfrist vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die anstößigen Benennungen zu beseitigen, die äußere Bezeichnung spurlos zu tilgen und die neue Benennung der übergeordneten politischen Behörde bekanntzugeben.

§ 8. Wenn diese Behörde wahrnimmt, daß die dem § 7 widersprechende Benennung nicht rechtzeitig beseitigt wurde, trägt sie der Gemeinde nach Anhörung ihres Vertreters und Erhebung des im § 7 angeführten Tatbestandes von Amts wegen auf, in angemessener Frist, beginnend von dem Tage, an welchem der Auftrag rechtskräftig wird, die bisherige Benennung zu beseitigen

*) „Stálá komise pro stanovení úředních názvů míst v republice Československé".

Digitized by Google

und durch eine neue zu ersetzen und die Aufschriften mit der bisherigen Benennung spurlos zu tilgen.

§ 9. Wenn die Frist gemäß § 8 fruchtlos verstrichen ist, oder wenn die Behörde II. Instanz den Beschluß der Behörde I. Instanz bestätigt, bestimmt die in § 7 angeführte Behörde selbst den neuen Namen und läßt die bisherige Bezeichnung auf Kosten der Gemeinde beseitigen und durch eine neue ersetzen.

Außerdem kann der Vorsteher der säumigen Gemeinde von der übergeordneten politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kč bestraft werden.

Die nach dem 1. Absatze erwachsenen Kosten können auf Grund des im § 8, Abs. 1*) angeführten rechtskräftigen Auftrags und eines amtlich bestätigten Kostenverzeichnisses durch gerichtliche oder politische Exekution hereingebracht werden.

§ 10. Was die Gassennamengebung in Hinkunft betrifft, so ist sie Gegenstand der Beschlußfassung der Gemeindevertretung. Dieser Beschluß ist binnen 8 Tagen der übergeordneten politischen Behörde vorzulegen, welche die Ausführung des Beschlusses zu untersagen hat, wenn er den Bestimmungen des § 7 widerspricht.

Langt binnen 8 Wochen keine Untersagung ein, so kann der Beschluß ausgeführt werden.

Die Gemeindevertretung ist verpflichtet, binnen 8 Wochen von dem Tage, an welchem die Untersagung in Rechtskraft erwächst, eine neue Benennung zu beschließen. (§ 9.)

III. Teil.

Von der Bezeichnung der Städte, Gemeinden und Ortschaften mit Ortschaftstafeln und von der Numerierung der Häuser.

§ 11. Die Gemeinde ist verpflichtet, an den Eingängen in die Gemeinde (Ortschaft) und an den Ausgängen auf ihre Kosten eine (Orts-)Tafel an angemessener Stelle anzubringen und für deren dauernde Lesbarkeit zu sorgen.

Diese Tafel hat den amtlichen Namen der Gemeinde (Ortschaft), des zuständigen politischen Bezirkes und Gaues**) und bei Orten, welche im Grenzzollbezirke liegen, auch den Namen dieses Bezirkes zu enthalten.

Über die äußere Ausstattung dieser Tafeln wird eine Verordnung erlassen werden, deren Bestimmungen auch die bisherigen Tafeln anzupassen sind.

§ 12. Alle, zur Bewohnung bestimmte Gebäude, sofern ihre Numerierung nicht schon durchgeführt ist, müssen mit einer Nummer versehen werden. Dies gilt auch von einzeln gelegenen Häusern, Wald- und Gebirgshütten und nicht dauernd bewohnten Gebäuden. Nebengebäude von Wohnhäusern werden nicht mit besonderen Nummern bezeichnet und gehören zur Nummer des Hauptgebäudes.

Die Löschung einer Nummer kann nur mit Bewilligung der übergeordneten politischen Behörde erfolgen.

---

*) § 8 hat nur einen Absatz (Anm. des „Prag. Arch.").

**) „Župa".

Digitized by Google

§ 13. Zur Numerierung werden arabische Ziffern verwendet; die Verwendung von Bruchteilen ist nicht gestattet.

§ 14. Die Nummer wird auf jener Seite des Hauses angebracht, wo sich der Haupteingang befindet, und zwar womöglich über demselben und es ist für deren ständige Lesbarkeit zu sorgen.

§ 15. Jedes neu erbaute Wohnhaus erhält, auch wenn es zwischen schon numerierten Häusern zu stehen kommt, eine Nummer, welche auf die letzte im Orte schon vorkommende Nummer folgt; in Städten und Orten aber, wo die Numerierung nach Gassen oder Plätzen oder Gemeindeteilen erfolgt, eine Nummer, welche auf die letzte Nummer in derselben Gasse, auf demselben Platze oder in demselben Gemeindeteile folgt.

Wenn aber der Neubau in eine Reihe schon erbauter Häuser eingeschoben wird, und wenn für ihn eine Nummer vorbehalten, oder wenn eine Nummer erledigt ist, erhält er diese Nummer.

§ 16. Wenn zwei oder mehrere Häuser durch einen Bau zu einem Haus vereinigt werden, muß dieses Haus alle Nummern der früheren selbständigen Häuser solange führen, bis in dem Orte oder in der Gasse oder auf dem Platze eine neue Numerierung durchgeführt wird oder bis sich durch einen Neubau oder eine sonstige Bauveränderung eine passende Gelegenheit ergibt, die freigewordene Nummer einem anderen Gebäude zuzuweisen.

§ 17. Wenn die Notwendigkeit einer neuen Numerierung eines ganzen Ortes eintritt, wird, beginnend mit der Nummer 1, fortlaufend auf passende Weise nach der Lage der Häuser so numeriert, bis alle zu dieser Gemeinde gehörigen Häuser numeriert sind. In Gemeindeteilen und Vorstädten, welche eigene Namen führen, kann die Numerierung abgesondert durchgeführt werden.

In Städten und ausgedehnten Gemeinden kann nebstdem nach Gassen und Plätzen numeriert werden.

§ 18. Die Numerierung eines bisher nicht numerierten Hauses kann bloß über Beschluß des Gemeinderates erfolgen, welcher binnen 8 Tagen der übergeordneten politischen Behörde bekanntgegeben werden muß; eine Änderung der Numerierung einzelner Häuser oder ganzer Orte, Gemeindeteile usw. bewilligt nur aus besonderen Gründen die übergeordnete politische Behörde.

In allen diesen Fällen (§§ 15–18) ist im Einvernehmen mit der Zuständigen Steuerverwaltung, in der Slowakei und im subkarpathischen Rußland mit der Finanzdirektion, sowie mit den Grundbuchsämtern vorzugehen.

§ 19. Die Kosten der Numerierung sowie der Erhaltung der Nummer in lesbarem Zustande trägt der Hauseigentümer.

Die Gemeinde kann zwecks einheitlicher Durchführung der Art der Numerierung die geeigneten Verfügungen treffen.

§ 20. Die Gemeindevorsteher sind für die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 bis 19 verantwortlich und haben sie zu überwachen. Wenn ein Hauseigentümer ungeachtet des ihm erteilten Auftrages die Numerierung des Hauses, die Erneuerung oder Abänderung der Nummer unterläßt, hat der Gemeindevorsteher die nötige Verfügung auf Kosten des Hausbesitzers zu treffen.

Digitized by Google

IV. Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Eine private Bezeichnung der Gemeinden, Ortschaften am Ein- und Ausgange (§ 11), der Gassen und öffentlichen Plätze überhaupt, ist nicht gestattet. Die Gemeinde oder die übergeordnete politische Behörde ist berechtigt und verpflichtet, solche private Bezeichnungen auf Kosten und Gefahr des Haus- oder Grundeigentümers zu beseitigen.

§ 22. Der Sprachengebrauch bei der Durchführung dieses Gesetzes wird durch eine Verordnung geregelt werden.

§ 23. Wo dieses Gesetz von politischen Behörden spricht, sind darunter in der Slowakei und dem subkarpathischen Rußland die Verwaltungsbehörden, wo es sich aber um Ausübung der Strafgewalt handelt, die Verwaltungspolizeibehörden zu verstehen.

§ 24. Der ungar. Ges.-Art. IV vom Jahre 1898 wie auch alle diesem Gesetze widersprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 25. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Volkszählung in Wirksamkeit.*) Seine Durchführung obliegt dem Minister des Innern.

Beseitigung unpassender Benennungen.

(Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 267 — Kundgemacht am 30. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Körperschaften, juristische Personen, Gesellschaften, öffentlich zugängliche Räume, Betriebe, Anstalten, Erzeugnisse u. dgl. öffentlich (für die Öffentlichkeit) mit Namen zu bezeichnen, welche an die staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der tschechoslowakischen Republik vor dem 28. Oktober 1918 erinnern, oder der Richtung und dem Geiste der auswärtigen Beziehungen der tschechoslowakischen Republik widerstreiten, oder an Personen erinnern, welche wie immer eine dem tschechoslowakischen Volke oder den verbündeten Völkern feindliche Gesinnung kundgetan haben, oder an Ereignisse staatsfeindlichen Charakters erinnern, ist nicht gestattet; gleichfalls unerlaubt sind Benennungen, mit welchen die Bezeichnung „tschechoslowakisch" oder Namen von um das tschechoslowakische Volk oder die verbündeten Staaten verdienten Per-

*) Für dieses Gesetz wurde als Wirksamkeitsbeginn deshalb jener des neuen Volkszählungsgesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 256, — es ist dies der 27. April 1920 als dessen Kundmachungstag — festgesetzt, weil der von der Numerierung der Häuser und den Ortstafeln handelnde Teil des vorliegenden Gesetzes eigentlich jenen Teil des früheren österreichischen Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869, RGBl. Nr. 67 (Teil A der „Vorschrift") ersetzt, welcher durch das neue Volkszählunggesetz aufgehoben wird, ohne daß er etwa in die Durchführungsverordnung zum Volkszählungsgesetze aufgenommen werden soll. (Anm. des „Prager Archivs".)

Digitized by Google

sonen zu unpassender oder mit ihrem Zwecke unvereinbarer Benennung der oben bezeichneten Personen und Gegenstände mißbraucht werden.

§ 2. Die Vertreter juristischer Personen, Eigentümer, Besitzer oder Unternehmer solcher Räume, Betriebe usw. sind verpflichtet, binnen Monatsfrist von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die anstößigen Benennungen und Bezeichnungen zu beseitigen und spurlos zu tilgen und, wo dies nach den geltenden Vorschriften nötig ist, sie auch in amtlichen Aufzeichnungen und Akten löschen zu lassen, beziehungsweise der zuständigen Behörde die neue Benennung und Bezeichnung anzuzeigen.

§ 3. Wenn die zuständige (Verwaltungs-, Gewerbe-, Gerichts- oder dgl.) Behörde feststellt, daß eine der Bestimmung des § 1 widersprechende Bezeichnung oder Benennung nicht rechtzeitig beseitigt oder geändert worden ist, trägt sie dem Verpflichteten nach Erhebung des Tatbestandes (§ 1) und Anhörung der Partei oder ihres Vertreters von Amts wegen auf, binnen einer angemessenen Frist, beginnend von dem Tage der Rechtskraft des Auftrages, die Bezeichnung oder Benennung nach § 2 zu beseitigen und durch eine neue zu ersetzen. Dabei macht sie ihn auf die weiter angeführten Folgen aufmerksam und gibt an, wie und wo die Benennung beseitigt werden soll.

§ 4. Wenn die Frist gemäß § 3 fruchtlos verstrichen ist, oder wenn die Behörde II. Instanz den Beschluß der Behörde I. Instanz bestätigt, bestimmt die Behörde selbst die neue Benennung und läßt die bisherige Bezeichnung auf Kosten des Verpflichteten beseitigen und durch eine neue ersetzen. Zur Durchführung des behördlichen Auftrages nach § 3 können aber auch die politische oder gerichtliche Exekution, oder andere nach Maßgabe des Verfahrens zulässige Zwangsmittel angewendet werden.

Außerdem macht sich, wer einen ihm nach § 3 erteilten Auftrag nicht befolgt, einer Übertretung schuldig, welche die politische Behörde I. Instanz (staatliche Sicherheitsbehörde) mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest (Einschließung) bis zu 3 Monaten verfolgt.

Die nach § 4 erwachsenen Kosten können auf Grund des im § 3 bezeichneten rechtskräftigen Auftrages und eines behördlich bestätigten Kostenverzeichnisses durch gerichtliche oder politische Exekution hereingebracht werden.

§ 5. Wer eine beseitigte Benennung neuerlich einzuführen oder äußerlich ersichtlich zu machen versucht oder an Stelle derselben wissentlich eine der Bestimmung des § 1 widersprechende Bezeichnung einführt, macht sich, soferne nicht eine strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegende Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig, welche die politische Behörde I. Instanz (staatliche Sicherheitsbehörde) mit Arrest bis zu drei Monaten verfolgt.

§ 6. Soferne dieses Gesetz von politischen Behörden spricht, wird darunter in der Slowakei und im subkarpathischen Rußland die Verwaltungsbehörde, bei Ausübung der Strafgewalt aber die Verwaltungspolizeibehörde verstanden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit seiner Durchführung wird der Minister des Innern im Einverständnisse mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Erweiterung der Geltung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Slowakei und Karpathorußland und Änderung der Bestimmungen der §§ 115 und 116 dieses Gesetzes.

(Gesetz vom 15. April 1920, Sg. Nr. 271. — Kundgemacht am 30. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Geltung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird mit den Änderungen und Ergänzungen der Artikel II und III auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt.

Art. II. Die §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Für die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. gelten, beginnend mit dem Steuerjahr 1920, dieselben Grundsätze, nach welchen die Aktiengesellschaften besteuert werden.

Unter Anlagekapital im Sinne des § 100, Abs. 2 des Gesetzes über die Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 ist das eingezahlte Stammkapital mit Nachschüssen gemäß § 72 und die unbeglichene Schuld aus Prioritätsobligationen zu verstehen.

Bei der Bemessung der Zusatzsteuer ist unter Anlagekapital gemäß § 100, Abs. 7 und 8, des Gesetzes über die Personalsteuern das eingezahlte Stammkapital mit Nachschüssen gemäß § 72 zu verstehen.

Art III. Die Bestimmungen der §§ 117—120 desselben Gesetzes bleiben mit den im Gesetze vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 304*) und vom 7. Jänner 1920, Nr. 31**) durchgeführten Änderungen in Geltung.

Art. IV. Die Bestimmungen der Artikel I und III treten am 1. Mai 1920 in Kraft; die Bestimmungen des Artikels II am 1. Jänner 1920.

Art. V. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für Justiz, Handel, Finanzen und der Minister für Unifizierung der Gesetzgebung und Verwaltung betraut.***)

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Auf Grund des Art. XIX. des Vertrages zwischen Österreich und Ungarn vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 wurden in Ungarn schon vor dem 28. Oktober 1918 Zweigniederlassungen österreichischer Gesellschaften m. b. H. zugelassen, obwohl dort hinsichtlich solcher Gesellschaften kein Gesetz bestand. Nunmehr wird die Geltung des Gesetzes vom Jahre 1906 auch auf die vormals ungarischen Teile des tschechosl. Staates ausgedehnt.

Den steuerrechtlichen Bestimmungen des genannten Gesetzes gemäß wurden die Gesellschaften m. b. H. entweder — wenn ihr Anlagekapital

---

*) Dieses Gesetz („Pr. A." Jahrg. I. Nr. 22, S. 522) betrifft die Gebühr für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb im Inlande.

**) „Pr. A." Jahrg. II., Nr. 2, S. 25.

***) Die zu diesem Gesetze erlassene Durchführungsverordnung vom 29. April 1920, Sg. Nr. 272, enthält lediglich Vorschriften für die Führung des Handelsregisters. (Anm. des „Prager Archivs".)

Digitized by Google

1 Million K nicht erreichte — nach dem I. Hauptstücke des P. St. Ges. (allgemeine Erwerbsteuer) auf Grund der „mittleren Ertragsfähigkeit", oder — wenn es diesen Betrag überstieg — nach dem II. Hauptstücke (besondere Erwerbsteuer) nach dem tatsächlich erzielten Reinertrage besteuert. Bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer waren die Gesellschaften m. b. H. weiters durch Zulassung gewisser besonderer Abzugsposten und durch einen niedrigeren Steuersatz (4 bis 10% je nach dem erzielten Gewinne) begünstigt.

Einem von der Nationalversammlung in einer Resolution ausgesprochenen Wunsche entsprechend hebt nunmehr das vorliegende Gesetz die verschiedene steuerrechtliche Behandlung der Gesellschaften m. b. H. je nach der Höhe ihres Anlagekapitals auf: sie sollen durchwegs der besonderen Erwerbsteuer unterliegen und das nach denselben Grundsätzen wie die Aktiengesellschaften.

Erweiterung der Kriegssteuer auf höhere Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und Mehr-Einkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1919 und Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, über die Kriegssteuer.

(Durchführungsverordnung vom 20. April 1920, Sg. Nr. 273, zum Gesetze vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 79.*) — Kundgemacht am 30. April 1920.)

Art. I.

Für die Kriegssteuer auf höhere Geschäftserträgnisse der Gesellschaften und Mehr-Einkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1919 gelten mit den unten angeführten Abweichungen sinngemäß die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 6. Juli 1918, RGBl. Nr. 254, über die Kriegssteuer für die Jahre 1916, 1917 und 1918; bloße Änderungen der zahlenmäßigen Angaben, die sich aus den Artikeln III und IV des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 79, ergeben, werden unter den erwähnten Abweichungen nicht besonders angeführt.

Zu § 8, Abs. 4. Diese Bestimmung hat zu lauten:

Die Ermittlung des Einkommens des Kalenderjahres 1918 hat noch im Wege der bloßen Umrechnung im Sinne des ersten Satzes des § 8, Abs. 4, des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66, zu erfolgen; die Feststellung des tatsächlichen Einkommens für einen Teil des Bilanzjahres gemäß des zweiten Satzes dieses Gesetze findet erst rücksichtlich des Bilanzjahres 1919—20 für den restlichen, in dieses Bilanzjahr fallenden Teil des Kalenderjahres 1919 statt.

Zu § 15, Abs. 1. Punkt II., Abs. 1., dieser Bestimmung hat zu lauten:

Der Mehrertrag, bzw. das Mehreinkommen ist auf einen durch 20 teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Bei der Kriegssteuer von Einzelpersonen hat diese Abrundung bis zu einem Mehreinkommen von 10.554 Kč zu entfallen (vgl. zu Abs. 7).

Zu § 15, Abs. 7. Absatz 2.**) dieser Bestimmung hat zu lauten:

Die Kriegssteuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem steuerpflichtigen Mehrertrage, bzw. Mehreinkommen, nach Abzug der Kriegssteuer nicht weniger erübrigen darf als 10.000 Kč. Die Kriegssteuer der Einzelpersonen

*) „Prager Archiv" Jahrgang II., Nr. 6, S. 199.

**) Sollte wohl heißen „Absatz 1". (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

ist daher bei einem „Mehreinkommen" bis einschließlich 10.554 Kč nur mit jenem Betrage zu bemessen, um welchen das Mehreinkommen den steuerfreien Betrag von 10.000 Kč übersteigt.

Zu § 17, Abs. 2. Absatz 2 dieser Bestimmung hat zu lauten:

Gesuche um Anwendung dieses Paragraphen müssen binnen 6 Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung, gegebenenfalls innerhalb der für die Einbringung der Erwerb- bzw. Einkommensteuerbekenntnisse für das Jahr 1920 festgesetzten Frist bei der zuständigen Steueradministration I. Instanz überreicht werden. Die für ein Kriegsjahr getroffene Entscheidung gilt auch für die übrigen Kriegsjahre.

Zu § 21. Absatz 7 dieser Bestimmung hat zu lauten:

Hinsichtlich der Reihenfolge der Kriegsjahre, deren Mehrertrag (Mehreinkommen) mit einem Verluste kompensiert werden soll, ist die Bestimmung des Artikels 2, IV und des Artikels 23 der Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1916, RGBl. Nr. 247 sinngemäß anzuwenden. Vom Mehrgewinn (Mehreinkommen) des Jahres 1919 kann ein in den Kriegsjahren 1914 bis 1917 entstandener Verlust abgerechnet werden, keineswegs aber auch der Verlust des Jahres 1918. Ebensowenig können die im Jahre 1919 erlittenen Verluste von Mehrgewinnen (Mehreinkommen) der vorangegangenen Jahre abgerechnet werden.

Zu § 22. Diese Bestimmung hat zu lauten:

Die Kriegssteuer für das Jahr 1919 ist in zwei Raten, die erste Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite Hälfte binnen weiterer 3 Monate zahlbar.

Die Zahlung kann in 4%igen Staatskassenscheinen der Tschechoslowakischen Republik, fällig am 1. Oktober 1923 und 1. Oktober 1924, sowie mit Schuldverschreibungen der auf Grund des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Sg. Nr. 85 ausgegebenen 4½%igen Prämienstaatsanleihe erfolgen, und zwar in der im § 1, Abs. 2, 3 und 4 der Regierungsverordnung vom 30. September 1919, Sg. Nr. 527*) festgesetzten Weise, wobei die Schuldverschreibungen der Prämienanleihe mit 99 Kč verrechnet werden.

Zu § 25. Diese Bestimmung hat zu lauten:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 446,**) nach welchen die Jahre 1914 bis einschließlich 1919 nicht in die Verjährungsfristen im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31 und des § 284 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, abgeändert durch die Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13 eingerechnet werden, haben auch für die Kriegssteuer für das Jahr 1919 Geltung.

Zu § 38, I. B. Z. 2. Diese Bestimmung hat zu lauten:

An die Stelle der Absätze 2 und 3 des Artikels 27, II. treten die folgenden Absätze:

Die Bekenntnisse zur Kriegssteuer für das Jahr 1919 sind, soferne die Steuerpflichtigen nach Absatz 1 zu ihrer Einbringung verpflichtet sind, ohne

*) „Prager Archiv" I. Jahrg., Nr. 32, S. 793.

**) „Prager Archiv" I. Jahrg., Nr. 29, S. 742.

Digitized by Google

eine besondere Aufforderung binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung bei der zuständigen Steueradministration I. Instanz zu überreichen.

Über Verlangen der Steueradministration sind jedoch die Steuerpflichtigen auch in sonstigen Fällen verpflichtet, steuerpflichtige Mehreinkommen einzubekennen (§ 16). Mit der Aufforderung, die mit der Einräumung einer mindestens 14tägigen Frist zu erlassen ist, kann die Androhung der Rechtsfolgen nach § 205 des Personalsteuergesetzes verbunden werden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Steueradministration auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Frist entsprechend verlängern.

Zum Bekenntnis ist in der Regel ein mit dem Vermerke „zur Kriegssteuer" versehenes Formular des Bekenntnisses zur Einkommensteuer nach Formular A des Artikels 32 der V. V. IV., zu verwenden. Es ist jedoch auch gestattet der Bekenntnispflicht durch eine einfache Eingabe oder mündlich zu Protokoll nachzukommen und es ist die Einhaltung einer besonderen Form nicht erforderlich. Soweit die Bekenntnisse zur Einkommensteuer für das Jahr 1920 bisher noch nicht überreicht sind, kann das Bekenntnis zur Kriegssteuer für das Jahr 1919 mit dem Bekenntnisse zur Einkommensteuer für das Jahr 1920 verbunden werden und hiezu die Rubrik „Erläuterungen" des Formulars des Bekenntnisses zur Einkommensteuer verwendet werden.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister und der Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Teilweise Änderung des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern.

(Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 313. — Kundgemacht am 8. Mai 1920.)

Art. I. Das Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl., wird für die Steuerjahre 1920 und 1921 abgeändert wie folgt:

Im § 125, Z. 7, ist der Betrag von 3000 Kč (Art. I des Ges. vom 18. Nov. 1919, Slg. Nr. 617*) auf 4800 Kč abzuändern.

Im § 155, Abs. 1, ist der Betrag von 1600 Kč durch 4800 Kč zu ersetzen.

Im § 157, Abs. 2, ist der Betrag von 4000 Kč durch den Betrag von 8400 Kč zu ersetzen.

Im § 160, Z. 4, ist der Betrag von 3000 Kč durch den Betrag von 7200 Kč zu ersetzen.

Im § 160, Z. 7, ist der Betrag von 3600 Kč durch den Betrag von 7200 Kč zu ersetzen.

Im § 172, Abs. 1, entfällt aus der Steuerskala die erste bis sechzehnte Stufe und an Stelle der siebzehnten bis fünfunddreißigsten Stufe tritt folgender Steuersatz:

*) Archiv I, S 915.

Digitized by Google

	bei einem Einkommen von mehr als Kč	bis einschließlich Kč	Steuer Kč
17. Stufe	4.800	5.200	50
18. „	5.200	5.600	60
19. „	5.600	6.000	70
20. „	6.000	6.600	80
21. „	6.600	7.200	90
22. „	7.200	7.800	110
23. „	7.800	8.400	130
24. „	8.400	9.200	150
25. „	9.200	10.000	180
26. „	10.000	11.000	210
27. „	11.000	12.000	240
28. „	12.000	13.000	280
29. „	13.000	14.000	320
30. „	14.000	15.000	360
31. „	15.000	16.000	410
32. „	16.000	17.000	460
33. „	17.000	18.000	510
34. „	18.000	19.000	570
35. „	19.000	20.000	630

Der § 172, Abs. 4, hat zu lauten:

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Abs. 2 und des § 175 Einkommen von 4.800 Kč oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als Kč	bis einschließlich Kč	Steuer Kč
4.400	4.800	46
4.000	4.400	42
3.800	4.000	38
3.600	3.800	34
3.400	3.600	30
3.200	3.400	28
3.000	3.200	26
2.800	3.000	24
2.600	2.800	22
2.400	2.600	20
2.200	2.400	18
2.000	2.200	16
1.900	2.000	15
1.800	1.900	14
1.700	1.800	13
1.600	1.700	12
1.500	1.600	11
1.400	1.500	10
1.350	1.400	9.60
1.300	1.350	8.80
1.250	1.300	8
1.200	1.250	7.20

Digitized by Google

Bei einem Einkommen von 1200 Kč und weniger sinken die Steuerstufen um 50 Kč und die Steuer sinkt um 30 h.

Im § 172 a, Abs. 1, ist der Betrag von 2400 Kč durch den Betrag von 7200 Kč zu ersetzen.

Im § 172 a, Abs. 3, ist der Betrag von 4800 Kč zu ersetzen durch den Betrag von 8400 Kč.

Im § 172 a, Abs. 4, sind die Beträge von 12.000 Kč, dann 4800 Kč und 12.000 Kč durch die Beträge von 20.000 Kč, 8400 Kč und 20.000 Kč zu ersetzen.

Im § 173, lit. a), ist der Betrag von 2400 Kč durch den Betrag von 7200 Kč zu ersetzen und die Beträge von 2400 Kč und 4800 Kč, welche in demselben Paragraphen unter lit. b) angeführt sind, sind durch die Beträge von 7200 Kč und 12.000 Kč zu ersetzen.

Im § 174, Abs. 1, ist der Betrag von 12.000 Kč durch den Betrag von 20.000 Kč zu ersetzen.

Im § 201 ist der Betrag von 1600 Kč durch den Betrag von 4800 Kč zu ersetzen.

Im § 221 ist der Betrag von 6000 Kč durch den Betrag von 10.000 Kč zu ersetzen.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnungen jene Änderungen durchzuführen, welche durch die Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 1600 Kč auf 4800 Kč in anderen Gesetzen entstehen.

Art. 3. Die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 668,**) durch das die Verpflichtung der Dienstgeber, die aus veränderlichen Dienstbezügen vorgeschriebene Einkommensteuer mittels Abzug von diesen Bezügen einzuheben und an die Staatskassa abzuführen, erneuert wurde, wird aufgehoben und die Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, Nr. 120, RGBl. wird erneuert.

Art. 4. Dieses Gesetz erlangt mit dem 1. Jänner 1920 Wirksamkeit. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut, welcher sich, soweit sie die Bestimmungen des Art. 2 betrifft, mit den beteiligten Ministern ins Einvernehmen setzen wird.

Aufhebung des Einkommensteuerabzugs von veränderlichen Dienstbezügen, Erhöhung des steuerfreien Betrages und Änderung des Steuersatzes bei der Einkommensteuer.

(Kundmachung des Finanzministeriums G. Z. 36.699/4520—20.)

Mit dem Gesetze vom 9./IV. 1920, Sg. Nr. 313 werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19./XII. 1919, Sg. Nr. 668, mit welchen die Verpflichtung der Dienstgeber zur Einhebung der von den veränderlichen Dienstbezügen vorgeschriebenen Einkommensteuer im Wege des Abzugs von diesen Bezügen und zu ihrer Abführung an die Staatskassa eingeführt wurde, aufgehoben.

Infolgedessen sind die Dienstgeber weder verpflichtet noch berechtigt, bei Auszahlung von veränderlichen Dienstbezügen, zu denen hauptsächlich Tantiemen, Praesenztaxen, Kollegiengelder, Prüfungs- (Promotions-)taxen, Provisionen, weiters Zeit-, Akkord- und Stücklöhne sowie solche Löhne gehören, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind, die

---

**) Archiv II. S. 4.

Digitized by Google

auf diese veränderlichen Bezüge entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen und der Staatskasse abzuführen. Die Einkommensteuer von veränderlichen Bezügen wird deren Empfängern wie bisher zur unmittelbaren Entrichtung vorgeschrieben werden.

Hingegen sind Dienstgeber, die feste Dienstbezüge (Monatsgehalte) auszahlen oder die demselben Dienstnehmer neben festen, die steuerpflichtige Höhe erreichenden Bezügen auch veränderliche Bezüge auszahlen, wie bisher auch weiterhin verpflichtet, die Einkommensteuer (einschließlich des Zuschlages für minderbelastete Haushalte und des Kriegszuschlages) von diesen Bezügen in Abzug zu bringen und der Staatskasse abzuführen.

Insofern also von den Dienstnehmern für das Jahr 1920 der Einkommensteuerabzug von veränderlichen Bezügen vorgenommen worden ist, sind die von diesen Bezügen in Abzug gebrachten Steuerbeträge den Dienstnehmern rückzuerstatten. Die den Staatskassen etwa schon abgeführten Steuerbeträge werden diesen Dienstgebern auf ihr Ansuchen entweder in barem rückerstattet oder gutgeschrieben werden.

Bei diesem Anlasse wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß durch das eingangs zitierte Gesetz für die Steuerjahre 1920 und 1921 der einkommensteuerfreie Betrag auf 4800 K erhöht und daß der Steuersatz bis zu einem Einkommen von 20.000 K entsprechend ermäßigt wurde. Dadurch erfährt der vom Finanzministerium seinerzeit herausgegebene Schlüssel zur Berechnung der Einkommensteuer samt Kriegszuschlag eine teilweise Änderung und die erforderliche Ergänzung zu diesem Schlüssel wird in nächster Zeit herausgegeben werden. Bezieher des erwähnten Schlüssels erhalten die Ergänzung zu ihm im Rechnungsdepartement III des Finanzministeriums in Prag II, Ursulinergasse 3, gegen eine Gebühr von 1 K.

Die mit Gesetz vom 18./XI. 1919, Sg. Nr. 617*) zu den direkten Steuern und demnach auch zur Einkommensteuer eingeführten Kriegszuschläge bleiben im vollen Umfange in Geltung.

Allgemeine Bürgerlegitimationen.

a) Regierungsverordnung vom 8. August 1919, Sg. Nr. 481, über deren Einführung; kundgemacht am 18. August 1919.

Auf Grund der kais. Verordnung vom 9. Feber 1857, RGBl. Nr. 31, wird angeordnet:

§ 1. Jeder Bürger der tschechoslowakischen Republik hat das Recht um Ausstellung einer allgemeinen Bürgerlegitimation anzusuchen, die ihm innerhalb des Staates zum Identitätsnachweise in allen Fällen dient, sofern für diesen Nachweis nicht strengere Bedingungen vorgeschrieben sind.

§ 2. Die aus steifem Papier in Taschenformat hergestellte Legitimation hat neben der Photographie und der eigenhändigen amtlich beglaubigten Unterschrift der Person, für welche die Legitimation ausgestellt ist, die erforderlichen amtlichen Daten über die Person, sowie die Bezeichnung und die Stampiglie der Behörde, die sie ausgestellt hat, zu enthalten.

§ 3. Diese Legitimation stellt nach Sicherstellung der Identität der Person und der erforderlichen Daten die politische Behörde I. Instanz des ordentlichen Wohnsitzes des Gesuchstellers aus, dort, wo staatliche Polizeibehörden errichtet sind, steht die Ausstellung der Legitimationen diesen Behörden zu, für die Slowakei wird die zuständigen Behörden der Minister mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei bestimmen.

§ 4. Diese Legitimationen sind Amtsurkunden, deren Fälschung und Mißbrauch nach dem Strafgesetze geahndet werden.

Sie werden den Parteien auf mündliches oder schriftliches Ansuchen gegen Ersatz der Barauslagen ausgestellt.

*) „Pr. A." I. Jahrg., Nr. 37, S. 915.

Digitized by Google

Die Legitimationen sowie schriftliche Ansuchen um ihre Ausstellung sind stempelfrei.

§ 5. Die Gültigkeit der Legitimationen ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt: eine neue Legitimation kann jederzeit von der Behörde des ordentlichen Wohnsitzes des Gesuchstellers ausgestellt werden, wobei aber die alte Legitimation zurückgestellt werden muß.

Ein Verlust, der hinreichend glaubhaft gemacht werden muß, ist derselben Behörde sofort zu melden; diese Behörde kann auch die alte Legitimation richtigstellen.

§ 6. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern; der Minister des Innern wird durch Kundmachung den Zeitpunkt bestimmen, mit welchem diese Verordnung in den einzelnen Staatsgebieten Wirksamkeit erlangt.

b) Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. April 1920, Sg. Nr. 338, über den Wirksamkeitsbeginn der unter a) angeführten Verordnung.

Die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 8. August 1919, Sg. Nr. 481, über die Einführung allgemeiner Bürgerlegitimationen erlangt in Böhmen, Mähren und Schlesien mit dem 1. Mai 1920 Wirksamkeit.

Aufhebung der Devisenzentrale — teilweise Freigebung des Verkehrs mit fremden Zahlungsmitteln.

(Kundmachung des Finanzministers vom 7. April 1920, Slg. Nr. 240. — Kundgemacht am 21. April 1920.)

Auf Grund der durch die Bestimmung des § 23 der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 28. November 1919, Slg. Nr. 644*) betreffend die Aufhebung der tschechoslowakischen Devisenzentrale und die teilweise Freigebung des Verkehrs mit fremden Zahlungsmitteln, erhaltenen Ermächtigung setze ich den Beginn der Wirksamkeit der besagten Verordnung mit dem 26. April 1920 fest.

Regelung der Einfuhr und Ausfuhr.

(Kundmachung des Handelsministers vom 10. April 1920, Slg. Nr. 241. — Kundgemacht am 21. April 1920.)

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. November 1919, Slg. Nr. 645,**) betreffend die Regelung der Einfuhr und Ausfuhr, wird der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung mit dem 26. April 1920 festgesetzt.

Neue Steuern.

(Kundmachung des Finanzministeriums G. Z. 40.376/5651/20.)

Mit 1. Mai 1920 treten in Wirksamkeit:

1. Die Kohlenabgabe, 2. die Fleischsteuer und 3. die Linienverzehrungssteuer.†)

*) „Pr. Archiv" I. Jahrg., Nr. 41, S. 1017.

**) „Pr. Archiv" I. Jahrg., Nr. 41, S. 1014.

†) Die Gesetze über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, über die Fleischsteuer vom 14. April 1920, Sg. Nr. 262, und über die Linienverzehrungssteuer vom 14. April 1920, Sg. Nr. 264, sowie die Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen vom 26. April 1920, Sg. Nr. 261, 263 und 265, sind am 30. April 1920 kundgemacht worden. (Anmerkung des „Prager Archivs".)

Digitized by Google

1. Die Kohlenabgabe.

Diese Abgabe zahlen die Bergwerksunternehmer in der Art, daß sie an die Staatskassa 30% des Erlöses für die verkaufte Kohle, berechnet nach den amtlichen Preisen ab Grube, abführen. Die Abgabe wird zusammen für einen Monat bis Ende des nächsten Monates entweder beim zuständigen Steueramte oder bei der Zentralstaatskasse in Prag entrichtet.

Wer am 1. Mai 1920 in einem einzelnen Unternehmen oder in einer einzelnen Hauswirtschaft mehr als 100 q (10 t) Braunkohle, Steinkohle, Briketts, Boullets, Koks, Kaumazit vorrätig hat, ist verpflichtet, diese Vorräte längstens bis 3. Mai 1920 (dritten Mai) schriftlich und in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Gefällskontrollamte (Finanzwachabteilung) mit Angabe des Namens und Wohnortes, der Menge und Gattung der Kohle, der entfallenden Nachtragsabgabe, sowie der Stelle, an welcher die Kohle eingelagert ist, anzumelden. Bei Kohle deutschen Ursprunges kann die Entrichtung der Abgabe unter bestimmten Modalitäten bis zur Entscheidung des Finanzministeriums aufgeschoben werden.

Die Nachtragsabgabe beträgt von 1 q Braunkohle 3 K, Steinkohle 6 K, Briketts, Koks usw. 8 K. Diese Abgabe wird entrichtet beim zuständigen Steueramte oder mittels (roten) Posterlagscheines auf das Konto der Finanzlandesbehörde, wobei auf der Rückseite des Erlagscheines ersichtlich zu machen ist, wofür die Abgabe entrichtet wird.

In Prag, einschließlich der Vororte, Brünn und Bratislava kann nach Maßgabe besonderer Kundmachungen der Lokalbehörden die Nachtragsabgabe für die Vorräte bei den Linienverzehrungssteuerämtern angemeldet und erlegt werden.

Wer im Inlande Kohle fördert, wer Kohle in selbständigen oder auf der Grube betriebenen Anlagen verwertet (zu Koks, Briketts usw.), wer Kohle in einem Gewerbeunternehmen in einer Durchschnittsmenge von 12 t monatlich verbraucht oder wer den Handel mit Kohle im Großen (auf Waggons und Fuhren) betreibt, ist verpflichtet, das Unternehmen bis 8. Mai 1920 schriftlich bei dem zuständigen Gefällskontrollamte anzumelden und die Förderung, Erzeugung, den Empfang, Verbrauch und Absatz an Kohle anzumelden. Näheres über diese Verpflichtungen enthält die Vollzugsvorschrift und wird jedermann über Verlangen bei den angeführten Behörden mitgeteilt.

Von der aus dem Auslande eingeführten Kohle ist eine Ersatzabgabe in der Höhe der Nachtragsabgabe (für Vorräte) und zwar bei den Zollämtern zu entrichten.

2. Die Fleischsteuer.

Der Fleischsteuer unterliegen 1. sämtliche Schlachtungen, also auch Hausschlachtungen, von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, ferner von Pferden, Eseln und Maultieren, 2. das aus dem Auslande eingeführte Fleisch und 3. das in einem Fleischgewerbe befindliche Rohfleisch, wenn nicht nachgewiesen wird, daß dieses Fleisch nach dem neuen Gesetze bereits bei der Schlachtung oder bei der Einfuhr aus dem Auslande versteuert worden ist.

Die Steuer für Schlachtungen ist entweder nach dem Gewichte oder stückweise zu entrichten.

1. Wenn die Steuer nach dem Gewichte entrichtet wird, beträgt die Steuer 20 h von 1 kg Gewicht, wobei von dem Lebendgewichte bei Pferden die Hälfte, bei Rindern, Schafen und Ziegen ein Drittel, bei Kälbern und Füllen ein Fünftel und bei Schweinen ein Zehntel abgezogen wird.

2. Vom zubereiteten Fleische (gesalzenen, geräucherten Fleische, zerlassenen Fett) und von Fleischerzeugnissen (z. B. Salami), falls sie nicht von Fleische herrühren, welches nach diesem Gesetze bereits versteuert worden ist, beträgt die Steuer 30 h für 1 kg.

3. Bei der Stücksteuer wird bei der Schlachtung von Rindern bis 180 kg, 400 kg und über 400 kg Lebendgewicht die Steuer von 25, 50 und 100 K, bei Pferden bis 400 und über 400 kg Lebendgewicht die Steuer von 25 und 50 K, bei Kälbern und Füllen 12 K, von Schafen und Ziegen 6 K, Lämmern 2 K, Zicklein

Digitized by Google

1 K, von Schweinen bis 10, 20, 80 150 und über 150 kg Lebendgewicht die Steuer von 2, 3, 12, 24 und 36 K entrichtet.

Die Steuer wird im vorhinein bei den Postämtern mittels Erlagscheines (roten Erlagscheines, welcher allgemein für die Steuerbezahlung bestimmt ist) auf das Konto der zuständigen Finanzlandesbehörde eingezahlt; später werden bei Postämtern besondere Fleischsteuererlagscheine zum Verkaufe gelangen; auf der Rückseite des Erlagscheines ist genau der Gegenstand, Name und Wohnort anzugeben.

Vorratsversteuerung. Wer am 1. Mai 1920 Fleisch, von welchem die Steuer über 10 K betragen würde, daher 50 kg Rohfleisch oder 33 kg zubereitetes Fleisch oder eine angemessene Menge beiderlei Gattungen vorrätig hat, ist verpflichtet, bis 5. Mai 1920 diese Vorräte beim Gefällskontrollamte (Finanzwachabteilung) anzumelden und dieselben in der oben geschilderten Weise mittels Posterlagscheines zu versteuern.

Die Vorratssteuer beträgt 20 h von 1 kg Rohfleisch und 30 h von 1 kg zubereitetem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen.

Die Fleischgewerbe sind der gefällsämtlichen Aufsicht unterworfen und müssen bei dem Gefällsamt angemeldet werden, sofern dies nicht bereits nach dem bisherigen Gesetze geschehen ist. Die Steuer ist zum Unterschiede gegenüber dem bisherigen Gesetze ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsanzahl überall gleich; für das in Städte mit Linienverzehrungssteuer eingeführte Fleisch wird die bei der Schlachtung entrichtete Steuer nach ähnlichen Regeln wie bisher rückerstattet.

3. Die Linienverzehrungssteuer.

Die Linienverzehrungssteuer beschränkt sich auf die bisherigen geschlossenen Gebiete in Prag, Brünn und Bratislava.

Der bisherige Linienverzehrungssteuertarif wird durch einen neuen Tarif ersetzt, demgemäß folgende Gegenstände versteuert werden:

1. Vieh und Fleisch nach dem Fleischsteuergesetze; 2. Gänse, Enten, Truthähne, 1 Stück 1 K, 3. sonstiges Hausgeflügel, 1 Stück 40 h, 4. Tauben 10 h, 5. Fasanen, Auerhähne 1 K 40 h, 6. Rebhühner, Schnepfen 40 h, 7. sonstige eßbare Vögel 6 h, 8. Hasen, Kaninchen 60 h, 9. Hirsche, Rehe, Gemsen, Schwarzwild 1 kg 20 h, 10. Fische, wie Karpfen, Lachs, Aal, Hecht, Forelle, Schlei, Wels, ferner Krebse, Austern, eßbare Schnecken, für 1 kg 20 h, 11. andere Fische 10 h, 12. rohes oder zubereitetes Fleisch oder andere Erzeugnisse und überhaupt eßbare Teile der in den Tarifposten 2 bis 11 angeführten Tiere für 1 kg 30 h, 13. Butter, eßbare Öle und andere eßbare Kunst- oder Pflanzenfette 30 h, 14. Hartkäse in besonderer Packung 20 h, 15. sonstige Käse einschließlich Quark 10 h, 16. Eier 1 Stück 1 h, 17. Seife aus Fett zubereitet 1 kg 10 h, 18. frisches Obst 1 kg 4 h, 19. konserviertes Obst und Dörrgemüse 1 kg 8 h, 20. sonstiges Gemüse 2 h pro 1 kg, 21. Hülsenfrüchte, Reis 4 h, 22. Heu und Stroh 2 h für 1 kg, 23. Bier bei der Einfuhr über die Linie und bei der Erzeugung in Prag für 1 hl 3 K, 24. Wein, Most und andere Säfte aus Trauben und anderem Obst, nach dem Gesetze über die allgemeine Getränkesteuer.

Vorratsversteuerung. Bis 5. Mai 1920 sind die dem angeführten Tarife unterliegenden Waren, von welchen die Steuer gemäß den angeführten Tarifposten über 10 K beträgt, nachzuversteuern. Die Vorratssteuer ist jeder Eigentümer oder Besitzer der Ware, daher auch der Private, zu entrichten verpflichtet. Von der Nachtragssteuer wird die nach dem bisherigen Tarife entrichtete Steuer und bei dem Biere der Betrag von 1 K 68 h für 1 hl abgezogen. Die Vorräte sind bei dem mit der Verwaltung der Linienverzehrungssteuer betrauten Amte (z. B. in Prag bei der Verzehrungssteuerdirektion, Brünn beim Hauptzollamte für die Linienverzehrungssteuer) anzumelden, und gleichzeitig ist die Nachtragssteuer in barem zu erlegen.

Die den oben angeführten Gesetzen unterliegenden Steuerpflichtigen stehen unter gefällsamtlicher Aufsicht. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen und insbesondere auch die Nichtanmeldung und Nichtversteuerung der Vorräte wird nach dem Gefällsstrafgesetze geahndet; die geringste Strafe beträgt das 4fache

Digitized by Google

der verkürzten Abgabe oder Steuer und die geringste Ordnungsstrafe 20 K. Es liegt daher im Interesse der Gesamtbevölkerung, daß die gesetzliche Pflicht rechtzeitig erfüllt werde und die nötigen Informationen bei den Finanzbehörden, wie bei der Finanzlandes- und Bezirksdirektion und den Gefällskontrollämtern (Finanzwachabteilungen) eingeholt werden.

Zur Umsatzsteuer.*)

(Erlässe und Kundmachungen des Finanzministeriums.)

Baumeistergewerbe.

Übernimmt ein Baumeister die Ausführung eines Baues auf Bestellung eines Bauherrn, der selbst alles Material liefert, so bildet die Bemessungsgrundlage das für die Durchführung des Baues und die Anfertigung der Pläne vom Baumeister vereinnahmte Entgelt (einschließlich der etwaigen Entgelte für die Benützung eigener Beförderungsmittel u. dgl.), ohne Rücksicht darauf, wieviel davon an die Angestellten des Baumeisters ausgezahlt worden ist.

Hat der Baumeister die Ausführung eines Baues gegen ein bestimmtes Pauschal übernommen, so darf er die an Subunternehmer, fremde Fuhrleute usw. ausgezahlten Beträge aus der Bemessungsgrundlage nicht ausscheiden.

Falls der Baumeister bei einer Bauführung auf Bestellung das nötige Material (Ziegel, Holz usw.) selbst einkauft oder aus eigenen Vorräten liefert, so muß er außer der Steuer von seiner Arbeitsleistung noch die Güterübertragungssteuer von dem Entgelte entrichten, das er für das dem Bauherrn gelieferte Material erhalten hat.

Baut ein Baumeister Häuser auf eigene Rechnung zur Weiterveräußerung, so ist die Übertragung des fertiggestellten Hauses nicht steuerpflichtig.

Die Steuer von der Übertragung der Materialien ist schon in dem Preise eingerechnet, den der Baumeister bei Anschaffung dieser Gegenstände zu zahlen hat. (Erlaß Z. 19.734/20.)

* * *

Die Leistungen der Handelsagenten, welche gemäß § 59 c) des Ges. vom 25. Feber 1902, Nr. 49 R.-G.-Bl., als selbständige Gewerbetreibende für andere Gewerbetreibende Bestellungen suchen, sind der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen unterworfen (§§ 1 und 3 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658).

Die Steuer hat der Handelsagent zu zahlen. (§§ 5 und 6 des letztzit. Ges.)

Die Bemessungsgrundlage bildet die Provision des Handelsagenten.

Die Leistungen des im Dienste eines Gewerbetreibenden stehenden Handelsagenten sind dagegen von dieser Steuer befreit.

(Erlaß Z. 6426/20.)

* * *

Spiritus.

Das Finanzministerium hat den Antrag der tschechoslowakischen Spirituskommission auf Pauschalierung der Güterübertragungssteuer von den Übertragungen der zur Spirituserzeugung dienenden Rohstoffe, vom Verkaufe von rohem Spiritus, von der Raffinierung und Denaturierung desselben, von dem Absatze des raffinierten, sowie denaturierten Spiritus, dann von dem Handel mit geistigen Getränken und Abfallsprodukten (Schlempe) für das Jahr 1920 angenommen.

Zufolge dieser Vereinbarung sind von der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen folgende Umsätze bzw. Arbeitsleistungen befreit:

a) Lieferungen der Rohstoffe zur Erzeugung von Spiritus in landwirtschaft-

*) Fortsetzung der in Nr. 11 des II. Jahrg. dieser Zeitschrift begonnenen Zusammenstellung.

Digitized by Google

lichen Brennereien ohne Rücksicht darauf, ob diese Rohstoffe aus der eigenen Wirtschaft oder aus jener der Genossenschaftsmitglieder herrühren:

b) sämtliche Übertragungen von Spiritus (roh, raffiniert oder denaturiert) von der ersten Erzeugungsstufe angefangen bis zum schließlichen Verbrauche:

c) sämtliche, seitens der Brennereien, Raffinerien und Denaturierungsstätten über Auftrag und für Rechnung der tschechoslowakischen Spirituskommission in Prag zwecks Raffinierung, Denaturierung und Expedition des Spiritus bewerkstelligten Leistungen:

d) alle Umsätze von geistigen Getränken, hinsichtlich deren Maximalpreise in Geltung stehen, d. i. von Schankbranntwein, Rum, Alkoholessig und Likören:

e) Übertragungen von Schlempe aus der landwirtschaftlichen Brennerei an die eigene Wirtschaft, bezw. an die Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder zwecks Verfütterung;

f) bei Industriebrennereien die Übertragungen der Schlempe von der Brennerei zwecks Weiterverarbeitung in der eigenen Unternehmung oder Lieferungen seitens der Brennerei an eine andere Unternehmung.

Im Hinblicke auf diese Vereinbarung sind die landwirtschaftlichen und Industriebrennereien, sowie Raffinerien und Denaturierungsstätten zur Führung der Steueraufzeichnungen bezüglich der von dieser Pauschalierung getroffenen Umsätze nicht verpflichtet.

Diejenigen, die mit Spiritus, Branntwein, Rum, Essig und Likören den Handel betreiben, haben die auf diese Ware entfallende Losung in ihrem Steuerbekenntnisse als bereits versteuert auszuweisen.

Diese Vereinbarung gilt seit 1. Jänner 1920. (Erlaß Z. 33.020/20.)

* * *

Die Steuer und die Advokaten.

Anlangend die bei den Advokaten vorzunehmende Steuerkontrolle sieht sich das Finanzministerium nicht veranlaßt eine Maßnahme zu treffen, da schon der Zweck der Steuerkontrolle es ausschließt, daß das Revisionsorgan auch andere Schriften und Urkunden einsehe als diejenigen, welche die Palmarforderungen der Advokaten gegen deren Klienten betreffen.

Dem Ansuchen, die Advokaten von der Führung einer allgemeinen Steueraufzeichnung generell zu befreien, kann aus den nachstehenden Gründen nicht willfahrt werden.

Da bezüglich der Art und der Form der Bücher in Advokatenkanzleien keine Vorschrift besteht und infolgedessen eine große Verschiedenheit herrscht, kann nicht angenommen werden, daß die Bücher bei allen Advokaten derart geführt werden, daß sie den Voraussetzungen entsprechen, welche der § 5 der Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1919, Z. 659, Slg. d. G. u. Vdg. für die Befreiung von der Führung einer allgemeinen Steueraufzeichnung bestimmt, daß nämlich aus denselben die der Steuer vom Jahresbeginn unterliegende Summe der Zahlungen jederzeit ersichtlich sei.

Die Befreiung wird man also über einzelne Gesuche nur dann bewilligen können, wenn nachgewiesen wird, daß die Bücher derart geführt werden, daß sie sich zur Steuerbemessung bzw. zu Kontrollzwecken eignen, das heißt, wenn aus denselben ohne Schwierigkeiten jederzeit die Summe der steuerpflichtigen Zahlungen festgestellt werden kann. Dieser Forderung könnte zum Beispiel in der Weise entsprochen werden, daß der Advokat in dem Buche, in das die von den Klienten empfangenen Beträge eingetragen werden, in eigenen Kolonnen ersichtlich machen würde, welcher Betrag von jeder einzelnen Summe auf die Expensen, und welcher auf das Palmare entfällt.

Über derartige Gesuche entscheidet die Steueradministration.

Die Bemessungsgrundlage für die Steuer bildet die Entlohnung des Advokaten; Stempeln, Porto, Gebühren und andere für den Klienten gezahlten Barauslagen sind gemäß § 4, Punkt 5 des zit. Gesetzes von der Steuer befreit. (Aus

Digitized by Google

dem Erlasse des Fin.-Min. vom 6./III. 1920, Z. 9377/550/20 gerichtet an den Ausschuß der Prager Advokatenkammer.)

* * *

Versteigerungen auf Großgrundbesitzungen.

Über Anfrage gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Bestimmungen des Art. 20 der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner, Sg. Nr. 66, sich auf regelmäßig sich wiederholende freihändige außergerichtliche Versteigerungen, die von den Verwaltungen der Großgrundbesitze bei der Feld- und Forstbewirtschaftung vorgenommen werden (z. B. Versteigerungen von Holz, dürrem Laub, Weidenpflanzungen, Obst usw.), nicht beziehen.

Erträge, die Großgrundbesitze bei diesen Versteigerungen erzielen, sind aber in die allgemeine Steueraufzeichnung oder die Handelsbücher einzutragen und mit dem gesamten sonstigen Erlöse nach allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. (G. Z. 25.331/20/1523.)

* * *

Melasselieferungen.

Das Finanzministerium hat der tschechosl. Melassekommission, als einer gemeinnützigen Unternehmung, die persönliche Befreiung von der Steuer von Güterübertragungen im Sinne des § 7, Punkt 2, des Ges. vom 11. Dezember 1919, Sg. d. G. u. V. Nr. 658, eingeräumt.

Demgemäß sind die Übertragungen von Melasse seitens der tschechosl. Melassekommission an dritte Personen von dieser Steuer befreit.

Hinsichtlich der Übertragungen der Melasse von den Zuckerfabriken an die tschechosl. Melassekommission, oder unmittelbar an die Landwirte (landwirtschaftliche Korporationen) hat das Finanzministerium den Antrag der tschechosl. Melassekommission auf Pauschalierung der von diesen Übertragungen entfallenden Steuer für die Zeit des Bestehens der Melassekommission angenommen.

Das Finanzministerium erklärte seine Zustimmung, daß diese Pauschalabgabe, zu deren Abführung die Zuckerfabriken verpflichtet sind, durch die tschechosl. Melassekommission abgeführt werde.

Diese Vereinbarung bezieht sich jedoch lediglich auf die Übertragungen von der Zuckerfabrik an die tschechosl. Melassekommission und an die landwirtschaftlichen Abnehmer, keineswegs aber auf die weiteren Übertragungen seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Landwirte.

Zufolge dieser Vereinbarung sind die Zuckerfabriken nicht verpflichtet, über die Lieferungen von Melasse Steueraufzeichnungen zu führen, und die Güterübertragungssteuer von solchen Lieferungen zu entrichten.

(Fin.-Min.-Erlaß Z. 5017/1920.)

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück XVII, herausgegeben am 17. Feber 1920.

80. Gesetz vom 30. I. über die Gemeinde-Gedenkbücher. — 81. Gesetz vom 30. I. über die Zuteilung beschlagnahmten Bodens und Regelung des Rechtsverhältnisses zum beschlagnahmten Boden. — 82. Gesetz vom 30. I. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausmeister. — 83. Gesetz vom 3. II. über die einstweilige Regelung der Advokatur. — 84. Gesetz vom 3. II. über die Aufhebung des § 5 des Gesetzes vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 115, mit welchem eine Erhöhung des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger festgesetzt wird. — 85. Gesetz vom 6. II. über die Prämien-Staatsanleihe der tschsl. Republik. — 86. Gesetz vom 29. I. über die Masaryk-Akademie der Arbeit. — 87. Gesetz vom 3. II., mit welchem für die Neubauten des Parlamentes,

Digitized by Google

der Gebäude der staatlichen Zentralämter, der Hochschulen und anderer staatlichen Monumentalgebäude ein Kredit bewilligt und ein Baufond errichtet wird.

Stück XVII, herausgegeben am 20. Feber 1920.

88. Gesetz vom 5. II. über die Errichtung einer staatlichen Regulierungskommission für die Hauptstadt Prag mit Umgebung.

Stück XVIII, herausgegeben am 24. Feber 1920.

89. Gesetz vom 5. II., mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionsversicherung abgeändert werden. — 90. Verordnung vom 13. II., mit welcher Übernahmspreise für künstliche Düngemittel, die von der Kunstdünger-Kommission bewirtschaftet werden, festgesetzt werden. — 91. Gesetz vom 5. II., mit welchem die Borgungsfristen für die Branntwein-, Zucker- und Preßhefeabgaben und für die Verbrauchssteuer von Mineralölen abgekürzt und das Diskonto von im vorhinein gezahlter Branntweinkonsumabgabe aufgehoben wird. — 92. Gesetz vom 6. II., mit welchem eine weitere staatliche Unterstützung der Bautätigkeit bewilligt wird. — 93. Vdg. vom 13. II., mit welcher die Grenzen des Friedländer und Reichenberger Bezirkes geändert werden. — 94. Verordnung vom 17. II., mit welcher die Regierungsverordnung vom 10. X. 1919, Sg. Nr. 543, über den Handel mit Saatkartoffeln abgeändert wird. — 95. Vdg. vom 17. II. über Höchstpreise für Hefe. — 96. Vdg. vom 17. II. über die Verbrauchsabgabe von Konsumzucker. — 97. Druckfehler-Berichtigung. — 98. Vdg. vom 13. II. über die Kontingentprämie bei Getreidelieferungen durch Landwirte.

Stück XIX, herausgegeben am 25. II. 1920.

99. Durchführungsverordnung vom 20. II. zum Gesetz Nr. 85 v. J. 1920. — 100. Vdg. vom 17. II. über die Erhöhung der Prüfungstaxe für Bewerber um die Berechtigung zu konzessionierten Baugewerben. — 101. Vdg. vom 17. II. über die Ausdehnung des Wirkungskreises des Revierbergamtes in Mähr.-Ostrau auf Hultschin. — 102. Gesetz vom 5. II., mit welchem die Verwendung der von der Gemeinde Prag zu emittierenden Teilschuldverschreibungen im Gesamtnominalbetrage von 1½ Millionen Kronen zur Anlage von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen -kapitalien bewilligt wird. — 103. Gesetz vom 6. II. über den Dienstei der Lehrerschaft von Volks- und Bürgerschulen.

Stück XX, herausgegeben am 28. Feber 1920.

104. Finanzgesetz der Republik für das Jahr 1920.

Stück XXI, herausgegeben am 28. Feber 1920.

105. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 2. XII. 1919, Sg. Nr. 643, über die Aufhebung bzw. Abänderung einiger Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes. — 106. Vdg. vom 24. II. über die Freigabe der Einlagen und Anteile zur Zeichnung der 4½%igen Prämien-Staatsanleihe. — 107. Vdg. vom 24. II. über die Ausgabe von 10 čK-Staatsnoten. — 108. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums zu dem vorangehenden Gesetze. — 109. Vdg. vom 20. II. über das öffentliche Urheber-Register für anonym oder pseudonym erschienene Werke.

Stück XXII, herausgegeben am 2. März 1920.

110. Vdg. vom 17. II. über die Neuregelung der Postgebühren. — 111. Vdg. vom 24. II. über die Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen. — 112. Vdg. vom 24. II., mit welcher § 7 der Vdg. vom 20. I., Sg. Nr. 43, über die einheitliche Organisation genauer Höhenmessungen geändert wird. — 113. Vdg. vom 24. II. über die Konskription von Vermögen und Verpflichtungen im Auslande.

Digitized by Google

Stück XXIII, herausgegeben am 4. März 1920.

114. Gesetz vom 6. II., mit welchem die Nachbargemeinden und Ortschaften mit Prag vereinigt werden. — 115. Gesetz vom 6. II. über die Wahlen in die Zentralvertretung der Hauptstadt Prag. — 116. Gesetz vom 6. II. über die Organisation und Kompetenz der Zentralvertretung der Hauptstadt Prag und der Ortsausschüsse. — 117. Gesetz vom 6. II., mit welchem einige Bestimmungen des Ges. vom 5. V. 1908. L.G.Bl. Nr. 32, über die Einführung und Einhebung der Gemeindeauflagen und Abgaben in der Gemeinde Prag abgeändert werden.

Stück XXIV, herausgegeben am 4. März 1920.

118. Gesetz vom 12. II. über die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes.

Stück XXV, herausgegeben am 5. März 1920.

119. Vdg. vom 2. III., mit welcher ein „Grundstatut der Masaryk-Akademie der Arbeit" erlassen wird. — 120. Durchführungsverordnung vom 2. III. zum Ges. Nr. 91 vom 5. II. 1920.

Stück XXVI, herausgegeben am 6. März 1920.

121. Gesetz vom 29. II., mit welchem die Verfassungsurkunde eingeführt wird. — 122. Gesetz vom 29. II., mit welchem die Grundsätze des Sprachenrechtes festgesetzt werden.

Stück XXVII, herausgegeben am 6. März 1920.

123. Gesetz vom 29. II., mit welchem die Wahlordnung in das Abgeordnetenhaus erlassen wird. — 124. Gesetz vom 29. II. über die Zusammensetzung und Kompetenz des Senates.

Stück XXVIII, herausgegeben am 9. März 1920.

125. Gesetz vom 29. II. über das Wahlgericht.

Stück XXIX, herausgegeben am 11. März 1920.

126. Gesetz vom 29. II. über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern.

Stück XXX, herausgegeben am 12. März 1920.

127. Verordnung vom 2. III., mit welcher die Verkaufspreise von Spiritus und Spirituosen und die Übernahmspreise von Rohspiritus festgesetzt werden. — 128. Verordnung vom 27. II., mit welcher die Verhältnisse und die Taggelder (Taglöhne) der Aushilfsdiener bei staatlichen Ämtern und Anstalten geregelt und die den Versorgungsgenüssen zugrunde zu legenden Normalbeträge festgesetzt werden. — 129. Verordnung vom 27. II., mit welcher die Verordnung vom 29. X. 1919, Sg. Nr. 576, über Leinsamen geändert wird. — 130. Verordnun vom 27. II., mit welcher die Verhältnisse und Bezüge des Kanzleihilfspersonales in staatlichen Ämtern und Anstalten geregelt werden. — 131. Verordnung vom 2. III., mit welcher die Bezüge der Finanzwachangestellten geregelt werden. — 132. Gesetz vom 17. II., mit welchem für die Slowakei und Karpathorußland Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für 1919 u. 1920 festgesetzt und einige Bestimmungen über die direkten Steuern geändert werden. — 133. Gesetz vom 20. II. über die Errichtung von Tierärztekammern. — 134. Gesetz vom 17. II. über die Sicherstellung der Vermögensabgabe. — 135. Gesetz vom 19. II. über das Verhältnis der Prager Universitäten. — 136. Verordnung vom 4. III., mit

Digitized by Google

welcher die Verarbeitung von Zickelfellen heimischer Herkunft zu Schuhwerk verboten wird. — 137. Ges. vom 17. II., mit welchem die Staatsforstmeister und Staatsadjunkten, die Adjunkten bei der Verwaltung der Staatsgüter und der in staatlicher Verwaltung stehenden Güter und Forste in die Beamtenrangs- und -gehaltsklassen eingereiht werden. — 138. Gesetz vom 24. II., mit welchem das Gesetz für Böhmen vom 23. II. 1888, LGBl. Nr. 9, über die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden geändert und das Gesetz vom 17. IV. 1906, Nr. 34 L. G. Bl. für Böhmen, über die Ruhegenüsse der Gemeinde- und Distriktsärzte in Böhmen und die Versorgungsgenüsse ihrer Familien ergänzt wird. — 139. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 8. III., mit welchem dessen Verordnung vom 24. XI. 1919, Sg. Nr. 622, über die Höchstpreise für Mahlprodukte, Brot und Gebäck im Kleinverkaufe in Böhmen geändert wird. — 140. Verordnung desselben Präsidenten vom 26. II., mit welcher dessen Verordnung vom 25. VII 1919, Sg. Nr. 465, über die Regelung der Beziehungen zwischen Lohnmühlen und Getreidezüchtern beim Vermahlen, Schroten und Reinigen von Getreide in Böhmen ergänzt werden. — 141. Verordnung vom 4. III., mit welcher § 2, sub 1 der Verordnung vom 9. XII. 1919 Sg. Nr. 642, über die Regelung des Handels mit getrockneter und gerösteter Rübe und Rübenmehl abgeändert wird.

Stück XXXI, herausgegeben am 16. März 1920.

142. Gesetz vom 20. II. über die Bezüge der Kriegsbeschädigten. — 143. Gesetz vom 25. II. über die Teilnahme der beim Bergbau Beschäftigten an der Grubenverwaltung und ihre Beteiligung am Reingewinne. — 144. Ges. vom 25. II. über Betriebs- und Revierräte beim Bergbau. — 145. Gesetz vom 25. II. über Einsetzung von Bergbauschiedsgerichten. — 146. Verordnung vom 9. III., mit welcher die bisherigen Vorschriften über Freigabe der zurückbehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen geändert werden. — 147. Verordnung vom 9. III., mit welcher ein Organisationsstatut der landwirtschaftlichen Hochschule in Brünn erlassen wird. — 148. Verordnung vom 2. III. betr. Änderung der Vorschriften über Tarifkundmachungen für Eisenbahnen und Wasserwege in dem auf Grund des Gesetzes vom 30. I. 1920, Sg. Nr. 76, einverleibten Gebiete — 149. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. II. über die Zollämter im Sprengel der Finanzlandesdirektion in Brünn und deren Kompetenz. — 150. Verordnung vom 24. II. über die Beschaffung künstlicher Düngemittel.

Stück XXXII, herausgegeben am 19. März 1920.

151. Durchführungsverordnung vom 4. März zum Ges. vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 462, über Verleihung von Stellen an Legionäre. — 152. Vdg. vom 11. März über die Regelung der Gerichtsbarkeit und Ausdehnung der Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des Privatrechtes und der Justizverwaltung in den neueinverleibten Gebieten. — 153. Vdg. vom 8. März, mit der Brothöchstpreise in Mähren festgesetzt werden. — 154. Durchführungsverordnung vom 4. März zu einigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Sg. Nr. 541 und zum Ges. vom 18. Dez. 1919, Sg. Nr. 25 v. J. 1920 (Novelle). — 155. Vdg. vom 4. März, mit welcher § 17 der Vdg. vom 28. August 1919, Nr. 102 L. G. Bl. für Mähren über die Regelung der Beziehungen zwischen Lohnmühlen und Getreidezüchtern beim Vermahlen, Schroten und Reinigen von Getreide aufgehoben wird.

In den nächsten Heften des „Prager Archivs“ werden unter anderem das Gesetz über die Kohlenbewirtschaftung und die dazugehörige Durchführungsverordnung, weiters das Gesetz über die Entschädigung für beschlagnahmten Grundbesitz erscheinen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. **PRAG, 31. Mai 1920.** Nummer 20. (Bogen 107 u. 108).

Vorübergehende Steuerbegünstigungen bei Bauten.

(Gesetz vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209. — Kundgemacht am 13. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Übergangsbestimmung des § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, wird bis zum Jahre 1921 einschließlich verlängert.

Weiters wird diese Bestimmung in dem Sinne abgeändert und erweitert, daß Neubauten (§ 1 Z. 1 zit. Ges.), Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen, ferner Zubauten (§ 1, Z. 2 zit. Ges.) und Aufbauten (§ 1, Z. 3 zit. Ges.), welche in den Jahren 1920 und 1921 begonnen und baulich vollendet werden, gewährt wird:

1. die vollständige Befreiung von der Hausklassen- und Hauszinssteuer auf die Dauer von 20 Jahren,

2. die dauernde Anwendung der im Tarif Beilage A, B, C (zit. Ges.) angeführten, um $^1/_5$ ermäßigten Steuersätze unter der Voraussetzung, daß der Bau (einschließlich des Zubaues oder des Aufbaues) wenigstens 4 baulich in sich abgeschlossene Wohnungen hat,

3. dieselben Steubegünstigungen werden auch jenen Bauten (Abs. 2) gewährt, denen auf Ansuchen der Partei die Frist zur Vollendung des Baues aus wichtigen Gründen von den Finanzlandesbehörden angemessen, längstens aber auf die Dauer eines Jahres verlängert werden wird. Über den Rekurs entscheidet das Finanzministerium nach Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten über die Fragen technischer Natur.

4. Übertragungen von Bauparzellen in den Jahren 1920 und 1921, die in ihrem ganzen Ausmaße zu Bauten nach diesem Gesetze verwendet werden, unterliegen bezüglich des Zuwachses keinen (Landes- oder Gemeinde-) Wertzuwachsabgaben (falls diese überhaupt für das Jahr 1920 mit rückwirkender Geltung und für das Jahr 1921 eingeführt werden).

§ 2. Die im § 1, Abs. 2 angeführten Bauten werden, sofern ihnen die Befreiung von der Haussteuer zukommt, für dieselbe Zeit von den Landes-, Bezirks- und Gemeinde- (einschließlich Schul-) zuschlägen befreit.

Die ermäßigten in den Beilagen A, B, C des zit. Gesetzes angeführten Steuersätze bilden gleichzeitig die Grundlage für die Einhebung der Zuschläge.

§ 3. 1. Bei Neubauten und Zubauten in der Slowakei, welche in den Jahren 1920 und 1921 begonnen und baulich beendet werden, oder für welche die Frist zur Vollendung nach § 1, Abs. 3, verlängert wurde, wird die bestehende Befreiung von der Haussteuer auf die Zeitdauer von 20 Jahren erweitert und es werden diese Bauten, soweit ihnen die Befreiung von der Haussteuer zukommt, auf dieselbe Zeit von den Gemeinde-, Munizipal- und Komitatszuschlägen befreit.

Digitized by Google

2. Ebenso wird die ideale Haussteuer bei solchen Häusern nicht in die Bemessungsgrundlage des 20%igen allgemeinen Einkommensteuerzuschlages*) und des 5%igen Krankenverpflegssteuerzuschlages gerechnet.

§ 4. Sonst bleiben die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des Ges.-Art. VI vom Jahre 1909 (in der Fassung des Ges.-Art. LIII vom Jahre 1912) unberührt.

§ 5. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, obliegt den Ministern der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.

Richterlicher Vorbereitungsdienst.

(Gesetz vom 6. April 1920, Sig. Nr. 216, wodurch vorübergehend und teilweise die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217, betreffend die Anstellung von Richtern und den richterlichen Vorbereitungsdienst abgeändert wird. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bis zum Ende des Jahres 1921 können in den richterlichen Dienst Personen, welche in der Zeit vor Kundmachung dieses Gesetzes die Notariatsprüfung abgelegt haben, aufgenommen und zu Hilfsrichtern ernannt werden.

Als selbständige Richter (§ 2 des G.-O.-G.) können aber solche Personen erst dann angestellt werden, wenn sie eine richterliche Ergänzungsprüfung ablegen; die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden im Verordnungswege erlassen werden.

Die richterliche Ergänzungsprüfung ist binnen 2 Jahren vom Antritte des Gerichtsdienstes abzulegen.

§ 2.

Über Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes kann der Justizminister die Ablegung der richterlichen Ergänzungsprüfung (§ 1) nachsehen, wenn nach den Ergebnissen der bisherigen Tätigkeit des in den richterlichen Dienst übernommenen Notariatskandidaten geurteilt werden kann, daß er das erforderliche Wissen und die Praxis zur Ausübung des selbständigen Richteramtes hat.

§ 3.

Wenn der übernommene Kandidat nicht binnen zwei Jahren oder in der ihm vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aus wichtigen Gründen verlängerten Frist die Ergänzungsprüfung nicht abgelegt hat, und falls ihm die nachträgliche Prüfung nicht nachgesehen wurde (§ 2), ist er von der zeitlichen Gehaltsvorrückung solange ausgeschlossen, als er nicht die Prüfung mit Erfolg ablegt.

§ 4.

In den richterlichen Vorbereitungsdienst (§§ 4 und 5 G.-O.-G.) wird höchstens ein Jahr von der Zeit, welche die Richteramtskandidaten in der Kanzlei eines Advokaten oder Notars als Advokaturs- oder Notariatskandidaten angestellt waren, eingerechnet.

*) Der tschechische Text spricht von „všeobecná důchodková přirážka", gemeint ist wohl der in der Übersetzung genannte Zuschlag, dem nach Gesetzesart. XLVII v. J. 1875 auch der Hausbesitz unterliegt. (Anm. des „P. A.")

Digitized by Google

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft. Seine Durchführung obliegt dem Justizminister.

Kompetenzabgrenzung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für nationale Verteidigung.

(Gesetz vom 31. März 1920, Slg. Nr. 218. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören die Angelegenheiten der Unterhaltsbeiträge für Angehörige zum Militärdienste einberufener Personen und von Beiträgen an Personen des Mannschaftsstandes, deren Angehörige und Hinterbliebenen, weiter von Unterhaltsbeiträgen der Angehörigen von zu einer Waffenübung einberufenen Personen sowie Militärtax- und Gendarmerieangelegenheiten.

§ 2. Dem Ministerium für nationale Verteidigung steht — unbeschadet der allfälligen Kompetenz anderer Ministerien — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Erledigung politisch-administrativer Angelegenheiten zu, welche die Wehrpflicht, Kriegsleistungen, Vergütungen für Leistungen für militärische Zwecke, die Militärbequartierung, Stellung der Pferde und Fuhrwerke und den Militärvorspann im Frieden betreffen; Angelegenheiten militärisch-administrativer Natur erledigt das Ministerium für nationale Verteidigung selbständig.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und bezieht sich auch auf nach dem 28. Oktober 1918 getroffene Entscheidungen und Vorkehrungen. Mit seiner Durchführung wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für nationale Verteidigung betraut.

Förderung der privaten Bautätigkeit.

(Gesetz vom 30. März 1920, Slg. Nr. 219. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für Neubauten von Miethäusern, mit deren Bau nach Kundmachung dieses Gesetzes begonnen werden wird, und welche spätestens bis Ende 1921 vollendet sein werden, kann unter den in diesem Gesetze aufgestellten Bedingungen eine staatliche Subvention bis höchstens 40 % des veranschlagten Bauaufwandes (§ 3, Z. 3) gewährt werden, wovon die Hälfte nach Eindachung des Gebäudes, die andere aber nach Erteilung der Bewilligung zur Bewohnung des Gebäudes auf Grund der Bestimmungen der Bauordnungen zur Auszahlung kommt.

Die Frist für die Vollendung des Baues kann vom Ministerium für öffentliche Arbeiten aus gewichtigen Gründen verlängert werden.

Digitized by Google

Bei solchen Neubauten können auch Bauerleichterungen, welche für gemeinnützige Wohnhäuser im Sinne der Gesetze über Bauerleichterungen in Geltung sind, in Anspruch genommen werden.

Zubauten und Aufbauten von Wohnhäusern werden, falls die in ihnen errichteten Räumlichkeiten den Bedingungen des § 3 dieses Gesetzes entsprechen, als Neubauten im Sinne des Abs. 1 angesehen.

§ 2. Die in § 1 angeführten Begünstigungen gewährt das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, falls das Ministerium für soziale Fürsorge die Erklärung abgibt, daß in dem betreffenden Orte dauernde Wohnungsnot herrscht, welcher durch die Tätigkeit gemeinnütziger Baugenossenschaften oder die der Gemeinden nicht abgeholfen werden kann.

§ 3. Die Bedingungen, unter welchen die in § 1 angeführten Begünstigungen gewährt werden, sind:

1. Der Neubau liegt in einer Stadt mit mehr als 15.000 Einwohnern oder in einem Industrie- oder sonst wichtigen Orte.

2. Der Neubau muß wenigstens vier Mietwohnungen und kann auch Geschäfts- und gewerbliche Räumlichkeiten umfassen. Das Flächenausmaß der Geschäfts- und gewerblichen Räumlichkeiten in diesen Gebäuden darf nicht größer sein als 30 % der Gesamtbodenfläche der Häuser. Für Luxusgebäude werden Begünstigungen nicht gewährt.

3. Die Voranschläge und Pläne der Neubauten müssen vom Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt sein.

4. Auf dem durchgeführten Neubaue wird das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Staates, eventuell der Gemeinden, sichergestellt.

Einzelbestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen werden.

§ 4. In die Staatsvoranschläge für die Jahre 1920 und 1921 werden im ganzen 250 Millionen Kč. eingestellt, aus welchen die Erteilung der in § 1 angeführten staatlichen Subventionen erfolgen wird.

§ 5. Steuererleichterungen (einschließlich der Zuschläge) bestimmt, soweit sie die Begünstigungen im Grunde der bestehenden Bestimmungen übersteigen, ein eigenes Gesetz.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für öffentliche Arbeiten, Finanzen und soziale Fürsorge betraut.

Regelung internationaler Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung.

(Gesetz vom 7. April 1920, Slg. Nr. 220. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, mit den Regierungen fremder Staaten Vereinbarungen zu treffen, durch welche die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der

Digitized by Google

Sozialversicherung geregelt werden sollen, und weiter ermächtigt, dabei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Verordnungswege abzuändern und zu ergänzen, soweit dies zum Schutze der Interessen der Versicherungsnehmer und Versicherungsanstalten erforderlich sein wird.

§ 2. Das Gesetz vom 12. Feber 1909, R.-G.-Bl. Nr. 30, tritt außer Wirksamkeit.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Minister für soziale Fürsorge und auswärtige Angelegenheiten werden im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern mit seiner Durchführung betraut.

Anrechnung der Dienstzeit der Staatsangestellten.

(Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 222. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Den Staatsbeamten, Richtern und Lehrpersonen, auf welche sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, beziehen, und welche vor seiner Wirksamkeit in ihr Amt eingesetzt waren, wird ihre Gesamtdienstzeit, welche für die Einreihung und die Vorrückung in ihrem bisherigen Dienstverhältnis einrechenbar (eingerechnet) ist, nach der Vorbereitungszeit und nach den Zeitvorrückungsfristen, die im Gesetze vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, festgesetzt sind, für die Gruppe, um die es sich handelt, angerechnet und nach dem derart erzielten Ergebnisse erfolgt die Einreihung in die Bezüge der gebührenden Rangsklasse und der gebührenden Gehaltsstufe.

§ 2. Den übrigen Staatsangestellten, welche nicht in Rangsklassen eingereiht sind, wird ihre Gesamtdienstzeit, welche für die Einreihung und die Vorrückung im bisherigen Dienstverhältnis anrechenbar (angerechnet) ist, nach der im Artikel I § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, festgesetzten Vorrückung angerechnet und nach dem so erzielten Ergebnisse erfolgt die Einreihung in die bezügliche Gehaltsstufe.

§ 3. Für die Angestellten der staatlichen Unternehmung und der vom Staate verwalteten Fonde wird die Anrechnung der Dienstjahre nach den Ernennungsnormen durchgeführt werden, welche zu diesem Zwecke durch eine Verordnung im Geiste dieses Gesetzes herausgegeben werden wird.

§ 4. Inwieweit die in einem anderen als dem Staats-(Pragmatikal-)dienste oder im Militärdienste verbrachte Jahre eingerechnet werden, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

§ 5. Hiedurch werden Artikel IV des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541 und das Gesetz vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 25 ex 1920, abgeändert.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das im Art. 9 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, festgesetzte Ausmaß der Teuerungszulagen herabgesetzt werden wird, spätestens aber am 1. Jänner 1921.

Der Vorteile der Anrechnung werden mit gleichem Wirksamkeitsbeginne auch jene Staatsangestellten (Angestellte der staatlichen Unternehmungen und der vom Staate verwalteten Fonde) teilhaftig, welche seit dem 31. August 1919 in den Ruhestand versetzt wurden.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden alle Ministerien betraut.

Digitized by Google

Verkehr mit Eisenhüttenprodukten.

Regierungs-Verordnung vom 9. April 1920, Slg. Nr. 223. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, und des ung. Ges.-Art. LXIII v. J. 1912 und L v. J. 1914 wird verordnet:

Art. I. Die §§ 4 und 5 der Vdg. der Reg. der tschechosl. Reg. vom 2. Dezember 1919, Slg. Nr. 633 d. G. u. V.,*) mit welcher der Verkehr mit Eisenhüttenprodukten geregelt wird, werden fernerhin folgendermaßen lauten:

§ 4. Bei Abnahme geringerer als der in den §§ 2 und 3 angeführten Mengen an Walzprodukten ab Lager des Händlers direkt an den Verbraucher können noch nachstehende Zuschläge berechnet werden:

bei Abnahme unter 500 kg bis einschließlich 100 kg . . . . . Kč 5·—,
bei Abnahme unter 100 kg bis einschließlich 25 kg . . . . . ,, 10·—,
bei Abnahme von weniger als 25 kg . . . . . ,, 50·—.

§ 5. Den durchschnittlichen Hütteneinkaufspreis hat der Großhändler für jeden laufenden Monat aus dem Durchschnitte der in diesem Monate gültigen Verkaufspreise der Erzeuger auf Grund der in sein Lager von den einzelnen Erzeugern im vorhergehenden Monate eingelangten Mengen zu berechnen. Zu diesem Durchschnittspreise können die durchschnittlichen Frachtkosten bis zur Bahn- oder Schiffsstation des Lagers hinzugerechnet werden. Die übrigen Spesen (wie Zufuhr oder ähnl.) dürfen nicht besonders in Anrechnung gebracht werden.

In gleicher Weise berechnet auch der Kleinhändler den Durchschnittseinkaufspreis, wobei er berechtigt ist, bei Abnahme ab Lager des Großhändlers die allfälligen Spesen für die Zufuhr bis zur Aufgabestation zu berechnen.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit ihrem Vollzuge ist der Minister für die Verwaltung von Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Prager Mustermesse.

(Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 224. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1. Die Gemeinde der Hauptstadt Prag wird ermächtigt, zum Zwecke des Wiederaufbaues und der Förderung des Wirtschaftslebens ein Institut für Prager Mustermessen zu errichten.

§ 2. Dieses Institut ist unter der Firma „Prager Mustermessen" in Prag zu errichten, wird eine selbständige juristische Person und ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches sein, und ist in das Register beim Handelsgerichte in Prag einzutragen.

§ 3. Die Gemeinde der Hauptstadt Prag erlegt im Sinne des Beschlusses der Stadtvertretung vom 9. Feber 1920 entweder in Barem oder in 4 %igen steuerfreien Teilschuldverschreibungen ihrer Anleihe vom Jahre 1919 zum Kurse von 98 den Betrag von 2,000.000 Kč in die Unternehmung des Institutes als Grundkapital.

*) Archiv I. Jg., S. 1022 ff.

Digitized by Google

Die Gemeinde der Hauptstadt Prag hat das Recht zur Forderung der Rückzahlung dieses eingelegten Grundkapitals bloß in der Form von Abzahlungen aus dem Reingewinn.

§ 4. Das Institut kann durch besondere Verordnung der Regierung oder über vom Handelsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gemeinde der Hauptstadt Prag genehmigten Beschluß der Verwaltung des Unternehmens aufgelöst werden.

Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde der Hauptstadt Prag zu. Soweit dieses Vermögen den Wert der Einlage der Prager Gemeinde im Zeitpunkte der Liquidation übersteigen sollte, ist es Pflicht der Gemeinde der Hauptstadt Prag, den Überschuß zum Zwecke der Förderung von Handel und Produktion zu verwenden.

§ 5. Die Organisation und den Wirkungskreis des Institutes wird ein vom Handels-Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Anhörung der Gemeinde der Hauptstadt Prag erlassenes Regulativ näher regeln.

§ 6. Dem Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ist nach Anhörung der Gemeinde der Hauptstadt Prag die Genehmigung von Abänderungen des Regulativs sowie die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Institutes durch einen Regierungskommissär im Sinne der Bestimmungen des Regulativs vorbehalten.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Begünstigungen für Staatsbedienstete, die durch den Krieg geschädigt wurden.

(Gesetz vom 7. April 1920, Nr. 230 Slg. G. u. V., durch welches besondere Bestimmungen für Zivilstaatsbedienstete, welche durch den Krieg in der Ausübung oder dem Antritte des Zivilstaatsdienstes verhindert waren, erlassen werden. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Unter den in den Artikeln II—IV und in den §§ 14 und 16 des Artikels VI dieses Gesetzes angeführten Staatsbediensteten sind die dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) unterliegenden Beamten zu verstehen.

Artikel II.

Bestimmungen für Staatsangestellte und Anwärter, welche wegen des Krieges den Zivildienst unterbrochen haben oder ihn nicht antreten konnten.

§ 2.

(1) Wenn Beamte, welche nur aus dem Grunde nicht befördert wurden, weil sie im Kriege Militärdienst leisteten, gefangen, verschleppt oder vermißt waren, oder durch den Krieg am Verkehre mit ihrem Amte verhindert waren, oder denen aus irgend einer anderen durch den Krieg entstandenen Ursache verwehrt war, den Zivildienst zu versehen, nachträglich befördert werden, kann die Beförderung mit Rückwirkung von dem

Digitized by Google

Tage, welcher als Tag der Beförderung festgesetzt worden wäre, wenn die erwähnten Umstände nicht gewesen wären, durchgeführt werden. Mit diesem Tage bestimmt sich der Dienstrang.

(2) Diese Bestimmungen sind analog anzuwenden auf die Ernennung von Beamtenanwärtern und Richteramtskandidaten.

§ 3.

(1) Beamten, welche durch irgend einen der im § 2, Abs. 1 angeführten Umstände an der Ablegung einer höheren Fachprüfung verhindert waren und nur aus diesem Grunde von Beamten übersprungen wurden, welche im Range nach ihnen waren, kann die Begünstigung des § 2 zuerkannt werden, wenn sie mit Erfolg die höhere Fachprüfung längstens innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses, bezw. eines Jahres, nachdem die für die Zulassung zur Prüfung festgesetzten Bedingungen (Vorbereitungskurs usw.) erfüllt wurden, ablegen.

(2) Die zuständige Zentralbehörde kann ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, wenn der weitere Aufschub der Ablegung der Prüfung aus gewichtigen Gründen entschuldbar ist.

(3) Diese Bestimmung gilt analog auch für die Fachprüfung der Anwärter; die Frist zur Ablegung der Richteramtsprüfung wird aber auf zwei Jahre nach Wegfall des Hindernisses verlängert.

(4) Ausnahmsweise kann die Begünstigung des § 2 auch jenen Beamten zuerkannt werden, welche die höhere Fachprüfung nur deshalb nicht rechtzeitig ablegen konnten, weil sie infolge des Krieges im Zivildienste vollständig in Anspruch genommen waren.

§ 4.

(1) Wenn ein Beamter nach jenem Tage gestorben ist, der ihm als Tag der Beförderung festgesetzt worden wäre, wenn die im § 2 angeführten Umstände nicht eingetreten wären, können seinen Hinterbliebenen die Versorgungsbezüge in dem Ausmaße zuerkannt werden, welche ihnen gebührt hätten, wenn die Beförderung noch vor seinem Tode erfolgt wäre.

(2) Diese Bestimmung gilt analog auch für Anwärter.

§ 5.

Ein besonderer Beförderungs- oder Ernennungstag mit Rückwirkung kann auch festgesetzt werden, wenn der Beamte (Anwärter), bei welchem ein Hindernis im Sinne des § 2 eingetreten war, noch vor der Geltung dieses Gesetzes befördert (ernannt) war.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 2—5 gelten analog auch für die Ernennung von Dienern oder der ihnen gleichgestellten Personen und der Unterbeamten.

§ 7.

(1) Den Beamtenanwärtern und Staatsbediensteten, welche, obwohl sie im Zivilstaatsdienste angestellt oder in diesem aufgenommen waren, jedoch wegen eines im § 2 angeführten Hindernisses den Dienst nicht antreten konnten, kann die Zeit, während welcher dieses Hindernis dauerte, für die Vorrückung in höhere Gehaltsklassen, sowie auch in die Dienstzeit, insbesondere in die nach § 37 der Dienstpragmatik für die Bestimmung des Dienstranges entscheidende Zeit eingerechnet werden.

(2) Bei Anwärtern erfolgt die Einrechnung, sobald sie zu Beamten (Richtern) ernannt wurden.

Digitized by Google

Artikel III.

Bestimmungen für Staatsangestellte, welche wegen des Militärdienstes während des Krieges nicht um Aufnahme in den Zivilstaatsdienst ansuchen konnten oder in diesen aufgenommen wurden, obwohl sie die erforderliche Qualifikation hatten.

§ 8.

(1) Den Staatsangestellten der Gruppen A bis C D.-P., welche nach Erlangung der festgesetzten Qualifikation wegen Ausübung des Militärdienstes im Kriege sich nicht um Aufnahme in die Praxis bei Zivilstaatsbehörden bewerben oder aus diesem Grunde nicht in die Praxis aufgenommen werden konnten, kann der im § 14 erwähnte Militärdienst, sobald sie zu Beamten (Richtern) ernannt wurden, für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden, wenn sie

1. sich um die Aufnahme längstens binnen eines Monates nach Versetzung in den nicht aktiven Stand beworben haben oder unmittelbar aus dem Militärdienste in den Zivildienst übertreten,

2. die Amtspraxis bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes angetreten haben oder binnen sechs Monaten nach ihrer Übersetzung in den nicht aktiven Stand antreten.

(2) Eine unverschuldete Verzögerung der im § 1 angeführten Fristen kann in besonders rücksichtswerten Fällen die zuständige Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachsehen.

§ 9.

Den übrigen Staatsangestellten kann unter analogen Bedingungen (§ 8) der Militärdienst während des Krieges in dem im § 14 angeführten Ausmaße, höchstens aber im Ausmaße von vier Jahren für die Vorrückung in die höheren Bezüge angerechnet werden.

Artikel IV.

Bestimmungen für Staatsangestellte, welche durch den Militärdienst während des Krieges in ihren Studien aufgehalten wurden.

§ 10.

(1) Den Staatsangestellten der Gruppe A bis C D.-P. welche durch die Leistung des Militärdienstes während des Krieges länger als ein Jahr in ihren für die zugehörige Gruppe festgesetzten Studien aufgehalten wurden, können, sobald sie zu Beamten (Richtern) ernannt werden, die Vorrückungsfristen des Artikels III, § 1, Artikel VI und VII, § 9 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Nr. 541 Slg. G. u. V. in jeder von den zwei ersten Zeitvorrückungsklassen um 2 Jahre bis zum Gesamtausmaße von 4 Jahren oder um eine kürzere in Monaten gerechnete Zeit des im § 14 angeführten Militärdienstes gekürzt werden.

(2) Die durch die Kriegsmatura oder eine andere gewährte Begünstigung gewonnene Zeit ist von der anrechenbaren Militärzeit abzurechnen.

§ 11.

(1) Diese Anrechnung erfolgt nur bei jenen Angestellten, welche bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes die Praxis schon angetreten haben oder sie antreten, nachdem sie die vorgeschriebenen Studien ohne verschuldeten Aufschub zurückgelegt haben.

(2) Darüber, wie weit der Aufschub der Studien und des Antrittes verschuldet ist, entscheidet die zuständige Zentralbeaörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur.

Digitized by Google

Artikel V

Bestimmungen für Staatslehrpersonen.

§ 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich analog auf Staatslehrpersonen, welche der Lehrerdienstpragmatik vom 28. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 318, unterliegen und auf die gemäß § 1 der Min.-Vdg. vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9, angestellten Assistenten und Konstrukteure.

§ 13.

Bei der Anrechnung der Zeit aus der Fachpraxis für Professoren und Lehrer von fachlichen Gewerbe-, Handels- und landwirtschaftlichen Schulen für die Vorrückung, kann der zuständige Minister in den durch dieses Gesetz festgesetzten Grenzen auch auf den im § 14 bezeichneten Militärdienst Rücksicht nehmen.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Unter Militärdienst während des Krieges wird der im Kriege geleistete Militärdienst bis zum 28. Oktober 1918 oder die in Gefangenschaft zugebrachte Zeit, ferner der vor Ausbruch des Krieges angetretene, mit diesem zusammenhängende Dienst verstanden; nach dem 28. Oktober 1918 nur der in der čechoslovakischen Armee geleistete Dienst.

(2) Von diesem tatsächlichen Dienste ist in den Fällen der Artikel III und VII der Präsenzdienst, welcher in dessen Umfange geleistet wurde, bei Landsturmpflichtigen, welche den Präsenzdienst nicht geleistet haben, die Zeit, welche dem normalen Präsenzdienst entspricht, in beiden Fällen höchsten zwei Jahre abzurechnen. Diese abgerechnete Zeit wird nachträglich insoweit zugerechnet, soweit der Angestellte später einen in die Vorrückung nicht eingerechneten militärischen Präsenzdienst leisten sollte.

(3) Für je zwei anrechenbare Monate des Militärdienstes während des Krieges (Abs. 1 und 2), welcher in den Jahren 1914 bis 1918 seit Erlangung der festgesetzten Qualifikation geleistet wurde, wird immer ein weiterer Monat für die Vorrückung in die höheren Bezüge bis zum Gesamtausmaße von 18 Monaten angerechnet.

§ 15.

Die Anrechnung ist grundsätzlich nur in dem Ausmaße zuzuerkennen, daß dadurch nicht Dienstbezüge erreicht werden, welche höher sind als die durch die gleich lange, normale, in die Zeitvorrückung anrechenbare Zivildienstzeit desselben Dienstzweiges erreichbaren.

§ 16.

(1) Von den Begünstigungen dieses Gesetzes können insbesondere jene Angestellten ausgeschlossen werden, welche sich zum Militärdienste des ehemaligen österreichisch-ungarischen Staates freiwillig gemeldet haben, oder ihn im Hinterlande in einer derartigen militärischen Stellung geleistet haben, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen eine Berücksichtigung nicht verdienen, und schließlich jene, welche trotz ihrer Aufnahme oder Anstellung aus eigenem Willen im Militärdienste geblieben sind und in der durch Dekret oder Gesetz (§ 7 D.-P.) festgesetzten Frist den Dienst nicht angetreten haben.

(2) Die Einrechnung des Militärdienstes und die Abkürzung der Vorrückungsfristen nach diesem Gesetze ist bei jenen Staatsbediensteten ausgeschlossen, welche bis zu seinem Wirksamkeitsbeginne in den Zivilstaatsdienst aufgenommen wurden, soweit

Digitized by Google

sie schon mit Rücksicht auf ihren Kriegsdienst in höhere Rangsklassen ernannt wurden oder soweit ihnen bei ihrer Anstellung aus diesem Grunde eine bestimmte Zeit für die Einreihung oder die Vorrückung in höhere Bezüge (§ 50. Abs. 3, § 51, letzter Absatz der Dienstpraxmatik vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15) angerechnet wurde.

(3) Die nach dem Gesetze vom 24. Juli 1919, Nr. 462 Slg. G. u. V. anrechenbare Zeit kann bei Zuerkennung der Begünstigungen nach den Artikeln III und IV dieses Gesetzes nicht in Betracht gezogen werden.

§ 17.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen über die Anrechnung des Militär- und Kriegsdienstes in die Pension nicht geändert.

§ 18.

Höhere Bezüge, welche sich aus den Begünstigungen dieses Gesetzes ergeben, werden für die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes nicht ausbezahlt.

§ 19.

Die Grundsätze, auf denen dieses Gesetz aufgebaut ist, sind analog auch für die übrigen Angestellten in staatlichen Ämtern, Unternehmungen und vom Staate verwalteten Fonden anzuwenden.

§ 20.

Dieses Gesetz ist für Angestellte des ungarischen Systemes wirksam, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), eventuell den für die übrigen Staatsangestellten in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Bestimmungen unterworfen werden.

§ 21.

(1) Die Begünstigungen nach diesem Gesetze werden nur über Ansuchen zuerkannt. Eine Verordnung wird bestimmen, bis zu welcher Zeit die Gesuche unter Verlust des Anspruches zu überreichen sind.

(2) Es ist Sache des Gesuchstellers, die entscheidenden Umstände nachzuweisen.

§ 22.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung das Gesamtministerium betraut wird, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vertretung der sibirischen Legionäre im Abgeordnetenhause.

(Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 234. — Kundgemacht am 17. April 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Den sibirischen Legionären, welche Mitglieder der Legionen spätestens am 27. Oktober 1918 geworden sind, wird für die erste Wahlperiode eine Vertretung im Abgeordnetenhause durch vier Mandate gesichert. Diese Mandate werden durch Wahl der Angehörigen der sibirischen Legionen besetzt, sobald alle Abteilungen in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik zurückgekehrt sind.

Digitized by Google

§ 2. Falls und insofern es nicht möglich sein wird, den sibirischen Legionen die im § 1 angeführten Mandate aus der Zahl der Mandate, welche im § 8 der Verfassungsurkunde für das Abgeordnetenhaus festgesetzt wurde (300), zuzuweisen, wird für die erste Wahlperiode diese Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um dieselbe Anzahl erhöht, welche zur Vertretung der sibirischen Legionäre fehlen wird.

§ 3. Die Detailbestimmungen, insbesondere die Art und Weise, wie die Wahlen vollzogen werden, wird die Regierung durch eine Verordnung festsetzen (Art. II des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 123).

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und wird von den Ministern des Innern und der nationalen Verteidigung durchgeführt.

Wechselstempelnovelle.

(Gesetz vom 7. April 1920, Slg. Nr. 249, kundgemacht am 22. April 1920, wirksam seit 2. Mai 1920.)

Durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 (Zuschlagsgesetz), und die Durchführungsverordnung hiezu vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 53, war die Gebührenskala I, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1920 angefangen, durchwegs auf das Dreifache ihres bisherigen Ausmaßes, d. i. auf 0·4 % von dem oberen Grenzbetrage der einzelnen Wertstufen (anstatt der früheren $^2/_{15}$ %) erhöht worden.

Durch das vorliegende Gesetz wird nun behufs Erleichterung des Wechselkredites, welcher auch für die Regelung des Notenumlaufes von weittragender Bedeutung ist, eine neue Gebührenskala im halben Ausmaße der derzeitigen, bezw. im anderthalbfachen Ausmaße der vor dem 1. Feber 1920 bestandenen Gebührenskala I, mithin im Ausmaße von 0·2 % von dem oberen Grenzbetrage der einzelnen Wertstufen, eingeführt. Diese Skala hat ausschließlich nur auf Wechsel und denselben gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen, insofern sie bisher der Gebühr nach Skala I unterworfen waren, d. i. auf inländische Wechsel (kaufmännische Anweisungen) mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten und auf ausländische Wechsel (kaufmännische Anweisungen) mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten, dann auf Indossamente auf Wechseln (kaufmännische Anweisungen) mit längerer Laufzeit, Anwendung zu finden. Dagegen bleibt für alle anderen bisher der Gebühr nach Skala I unterliegenden Rechtsgeschäfte und Urkunden, so insbesondere für die kaufmännischen Verpflichtscheine über Geldleistungen mit einer Laufzeit bis zu 6, bezw. 12 Monaten und für Indossamente auf länger laufenden derartigen Verpflichtscheinen, dann für Lombardvorschüsse von Kaufleuten, für gewisse Darlehen der Raiffeisenkassen an ihre Mitglieder, sowie für eingezahlte und rückgezahlte Geschäftsanteile und ausbezahlte Gewinnanteile bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften etc., die eingangs angeführte Gebührenskala I auch weiterhin in Geltung.

Außerdem wird für die im Auslande ausgestellten kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen, welche bisher ebenso wie die inländischen Anweisungen dieser Art nur bei einer Laufzeit von höchstens acht Tagen, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, der festen Gebühr von 10 h unterlagen, nunmehr eine Erleichterung in der Richtung geschaffen, daß die Frist von 8 Tagen bei denselben auf 14 Tage erweitert wird,

Digitized by Google

und daß diese Frist überdies erst vom nachgewiesenen Tage ihres Einlangens im Inlande bis zur wirklich erfolgten Zahlungspräsentierung gerechnet wird.

Im nachstehenden folgt der Wortlaut des Gesetzes, in welchem zugleich, den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechend, der Begriff des „Inlandes" im Sinne des Wechselstempelgesetzes neu präzisiert wird.

Gesetz vom 7. April 1920, Slg. Nr. 249,

womit die bisherigen Gesetzesbestimmungen über den Wechselstempel abgeändert werden.

Die Nationalversammlung der čechoslovakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Wechselstempel, werden abgeändert wie folgt:

§ 1.

Als „Inland" im Sinne des angeführten Gesetzes gilt das Gebiet der čechoslovakischen Republik.

Die Begünstigung, welche im § 2, Absatz 2, desselben Gesetzes den in den Ländern der ungarischen Krone, sowie den in Bosnien und Herzegowina (§ 47 der kaiserl. Vdg. vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268) ausgestellten Wechseln gewährt worden war, wird aufgehoben.

§ 2.

Die im § 4, alinea a), und im § 8, alinea a), desselben Gesetzes bezeichneten, bisher der Gebühr nach Skala I unterworfenen Wechsel werden je nach dem Betrage, auf den der Wechsel lautet, der Gebühr nach folgender besonderen Skala unterworfen:

über	Kč	—	bis einschließlich	Kč	50·—	. . . .	Kč	—·10	Gebühr.
„	„	50·—	„ „	„	100·—	. . . .	„	—·20	„
„	„	100·—	„ „	„	200·—	. . . . .	„	—·40	„
„	„	200·—	„ „	„	300·—	. . . . .	„	—·60	„
„	„	300·—	„ „	„	400·—	. . . . .	„	—·80	„
„	„	400·—	„ „	„	500·—	. . . . .	„	1.—	„
„	„	500·—	„ „	„	600·—	. . . . .	„	1·20	„
„	„	600·—	„ „	„	700·—	. . . . .	„	1·40	„
„	„	700·—	„ „	„	800·—	. . . . .	„	1·60	„
„	„	800·—	„ „	„	900·—	. . . . .	„	1·80	„
„	„	900·—	„ „	„	1000·—	. . . . .	„	2·—	„

Bei Wechselbeträgen über Kč 1000·— ist von weiteren je 1000 Kč eine Mehrgebühr von 2 Kč zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1000 Kč als voll anzunehmen ist.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf kaufmännische Anweisungen (Tarifpost 11, Z. 2, b) aa), des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89), soweit sie der Gebühr für Wechsel unterliegen, sie beziehen sich jedoch nicht auf die anderen im ersten Absatze des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Urkunden.

Im Auslande ausgestellte kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen sind

Digitized by Google

der Gebühr von 10 h unterworfen, wenn sie innerhalb 14 Tagen, vom Tage ihres nachgewiesenen*) Einlangens im Inlande gerechnet, zur Zahlung präsentiert werden.

§ 3.

Im § 5, Abs. 3, und im § 11, Abs. 1, 2 und 4, alinea a), des eingangs bezeichneten Gesetzes tritt an die Stelle der dort angeführten Skala I die im § 2 dieses Gesetzes festgesetzte Skala.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach seiner Kundmachung**) in Wirksamkeit; insoweit es nichts anderes bestimmt, bleiben die Bestimmungen im II. Abschnitte des Gesetzes vom 8. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Wechselstempel, und alle Nachtragsbestimmungen zu diesem Gesetze in Geltung.

Die Vollziehung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister aufgetragen.

Abänderung des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger.

(Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 277, durch welches einige Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-Bl., abgeändert werden.

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R.-G.-Bl., wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Die Eltern sind 14 Tage nach der Geburt des Kindes berechtigt, diesem ein Religionsbekenntnis zu bestimmen oder es ohne Religionsbekenntnis zu belassen.

Dieses Recht, über das Religionsbekenntnis des Kindes zu entscheiden, übt bei unehelichen Kindern die Mutter aus, bei verwaisten Kindern der lebende Elternteil, und wenn beide gestorben sind, der gesetzliche Vertreter des Kindes 14 Tage nach seiner Bestellung. Sind die Eltern unbekannt, entscheidet über das Religionsbekenntnis (Konfessionslosigkeit) des Kindes, wer das Recht hat, das Kind aufzuziehen.

Treffen die oben genannten Personen nicht die eben erwähnte Entscheidung über das Religionsbekenntnis des Kindes, folgen nach dem Gesetze die in der Ehe geborenen Kinder oder ihnen gleichgestellte, wenn beide Eltern gleicher Konfession oder konfessionslos sind, der Konfession (Konfessionslosigkeit) ihrer Eltern. Die Konfession (Konfessionslosigkeit) unehelicher Kinder richtet sich in diesem Falle nach der Mutter. Sind in einer Ehe nicht beide Eltern gleicher Konfession, folgen die Kinder männlichen Geschlechtes dem Vater, die Kinder weiblichen Geschlechtes der Mutter. Die Ehegatten können jedoch durch Vertrag bestimmen, daß dies umgekehrt geschehen soll, oder festsetzen, welche Kinder in der Konfession dem Vater und welche der Mutter folgen sollen.

Reverse, welche irgendeiner Kirche, ihren Funktionären oder anderen Personen bezüglich der Konfession der Kinder gegeben wurden, sind unwirksam.

*) Anmerkung Im Originaltexte heißt es offenbar irrtümlich „poukázaného" (angewiesenen) anstatt „prokázaného" nachgewiesenen).

**) D. i. am 2. Mai 1920.

Digitized by Google

Artikel II.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen das Recht hat die Konfession (Konfessionslosigkeit) des Kindes zu bestimmen, ist berechtigt, diese Konfession auf die im Artikel VI. geregelte Art zu ändern, solange das Kind noch nicht das Recht erlangt hat, über seine Konfession zu entscheiden (Art. IV.)

Artikel IV.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist Jedermann berechtigt, frei und selbständig über sein Religionsbekenntnis zu entscheiden.

Artikel VI.

Damit der Austritt aus einer Kirche gesetzlich wirksam sei, ist es notwendig, daß der Austretende denselben bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes oder, wenn er im Geltungsbereiche dieses Gesetzes nicht seinen Wohnsitz hat, bei der politischen Bezirksbehörde seiner Heimatsgemeinde anzeige.

Die Rechtswirkungen des Austrittes aus der Kirche beginnen mit dem Tage dieser Anzeige. Die politische Bezirksbehörde folgt dem Überreicher eine schriftliche Erledigung aus und verständigt gleichzeitig davon den Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche.

Den Eintritt in die neugewählte Kirche meldet der Eintretende dem Vorsteher oder Seelsorger dieser Kirche an.

§ 2.

Alle Eingaben an Ämter, alle Protokolle, die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle sowie die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel, die auf Grund und zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Mai 1968, Nr. 49 R.-G.-Bl., sowie dieses Gesetzes gemacht werden, sind stempelfrei.

§ 3.

Im früheren ungarischen Gebiet bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

§ 4.

Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, für Justiz, für Schulwesen und Volkskultur sowie Finanzen betraut.

Vereinigung und Trennung von Gemeinden, Änderung der Gemeinde-, Bezirks-, Gau- und Landesgrenzen.

(Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 285, durch das die Regierung zur Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung von Gemeinde-, Bezirks-, Gau- und Landesgrenzen, sowie auch zu damit zusammenhängenden administrativen Verfügungen ermächtigt wird. — Kundgemacht am 5. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in der Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 1920 Gemeinden jeder Art zu vereinigen oder zu trennen, Gemeindegrenzen, Grenzen der

Digitized by Google

politischen, der Gerichts- und Vertretungsbezirke und zu diesem Zwecke auch die Gau- und Landesgrenzen abzuändern.

Innerhalb dieses Zeitraumes sind zu diesen Verfügungen weder Gutachten, noch Äußerungen oder die Zustimmung der beteiligten Gemeinden, irgendwelcher Selbstverwaltungskörper, Ämter oder gesetzgebender Körperschaften notwendig.

Die Regierung jedoch ist verpflichtet, die beabsichtigte Vereinigung, Trennung oder Abänderung der Grenzen 8 Tage lang durch Kundmachung in den beteiligten Gemeinden zu veröffentlichen. Innerhalb weiterer 8 Tage hat jedermann das Recht, beim Ministerium des Innern Vorstellungen zu überreichen, über welche dieses im Einvernehmen mit dem Justizministerium entscheidet.

§ 2.

Die Regierung wird ermächtigt, falls sie nach § 1 Landesgrenzen abändern sollte, durch Verordnung die lokale Gültigkeit der bisher dort geltenden Reichs- und Landesgesetze zu regeln.

§ 3.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister entgiltig über den Vermögensausgleich zwischen Ländern in den Fällen der Vereinigung, Trennung oder Grenzänderung von Bezirken und Gemeinden, wo es sich gleichzeitig um eine Grenzänderung zwischen den bisherigen Ländern handelt, zu entscheiden, wenn sich die beteiligten Landes-(verwaltungs-)Ausschüsse nicht einigen.

§ 4.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister in den Fällen der Vereinigung, Trennung oder Grenzänderung von Gemeinden und Bezirken die einstweilige Einhebung der Gemeinde- und Bezirkszuschläge und Abgaben in ungleicher Höhe in den einzelnen Teilen zu bewilligen, wo dieselben bisher in ungleicher Höhe eingehoben wurden. Diese Vollmacht kann auf Ämter übertragen werden, die nach den allgemeinen Bestimmungen zuständig sind, die Einhebung von Gemeinde- und Bezirkszuschlägen und Abgaben zu bewilligen.

§ 5.

Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit. Gleichzeitig wird die Bestimmung des § 23 des Ges. vom 23. Feber 1919, Nr. 76 Slg., sowie das Gesetz vom 19. Dezember 1919, Nr. 8 Slg. ex 1920 aufgehoben. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Konskription der Kriegsanleihe.

(Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 288, durch das die Kriegsanleihetitres des ehemaligen österreichischen und ungarischen Staates aus dem Umlauf gezogen werden und deren nachträgliche Konskription angeordnet wird. — Kundgemacht am 5. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Teilschuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen, welche sich im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befinden, sind zu

Digitized by Google

konskribieren und, soweit dies bisher nicht geschehen ist, zu bezeichnen, sowie gegen Bestätigung umzutauschen und aus dem Verkehre zu ziehen.

§ 2.

Auf welche Art und in welchem Zeitpunkt die Bestimmungen des § 1 zu befolgen sind, bestimmt, soweit dies in diesem Gesetze nicht direkt statuiert ist, eine besondere Regierungsverordnung.

§ 3.

Die Eigentümer der Kriegsanleihetitres sind zum Nachweise ihrer Staatsangehörigkeit verpflichtet.

Tschechoslovakische Staatsangehörige sind außerdem verpflichtet, auch Kriegsanleihetitres, welche sich nicht im Gebiete der tschechoslowakischen Republik befinden, zur Konskription anzumelden und haben nachzuweisen:

1. daß sie die Zuständigkeit im Gebiete der tschechoslowakischen Republik schon vor dem 28. Oktober 1918 erworben haben oder zwar später, aber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des in Saint-Germain-en-Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich abgeschlossenen Friedensvertrages, oder des Friedensvertrages, welcher zwischen den genannten Mächten und Ungarn abgeschlossen werden wird,

2. daß sie die Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen schon am 28. Oktober 1918 und von diesem Zeitpunkt bis zur Anmeldung ununterbrochen im Eigentum hatten.

Von nichtphysischen Personen sind diejenigen als Angehörige der tschechoslowakischen Republik anzusehen, welche ihren statutenmäßigen oder gesetzlichen Sitz im Gebiete der tschechoslowakischen Republik haben. Diese Personen sind verpflichtet anstatt der unter Z. 1) angeführten Umstände zu erweisen, daß sie ihren Sitz schon am 28. Oktober 1918 im Gebiete der tschechoslowakischen Republik hatten und seither ununterbrochen noch haben. Nichtphysische Personen, die erst nach dem 28. Oktober 1918 tschechoslowakisch wurden, haben zu erweisen, daß ihr Sitz auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. vom Jahre 1920, oder des Gesetzes vom 15. Juli 1919, Nr. 417 der Slg. in die tschechoslowakische Republik verlegt wurde.

§ 4.

Die im § 3 geforderten Beweise sind durch öffentliche oder von staatlichen Ämtern beglaubigte Urkunden, durch beglaubigte Auszüge aus den Geschäftsbüchern, und wäre ein Urkundenbeweis nicht möglich, durch eidliche Zeugeneinvernahme zu erbringen.

§ 5.

Physische Personen erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz obliegenden Verpflichtungen durch Vermittlung einer eigens zu diesem Zwecke errichteten Genossenschaft, deren Mitglieder sie werden.

In dem im vorstehenden Absatz genannten Zwecke ist für jeden Gerichtsbezirk eine Genossenschaft zu errichten. ihre Statuten sind genau nach den Musterstatuten, welche durch Regierungsverordnung herausgegeben werden, auszuarbeiten.

In dieser Regierungsverordnung kann auch eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher die Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden müssen. Die Genossenschaften dürfen keine anderen Tätigkeiten entfalten als diejenigen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenhängen oder welche ihnen durch die Musterstatuten zugewiesen werden.

Digitized by Google

Die Vorstände der Genossenschaften sind zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Angaben ihrer Mitglieder berechtigt, die Unterstützung der Staats- und Verwaltungsbehörden sowie der Gerichte anzurufen, welche verpflichtet sind, ihren begründeten Gesuchen zu willfahren. Insbesondere können die Genossenschaften die eidliche Zeugeneinvernahme vor Gericht über die Richtigkeit der Angaben in den Anmeldungen verlangen. Die eidliche Einvernahme ist gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zeugeneinvernahme durchzuführen. Die Ablehnung der Zeugenaussage ist unzulässig.

Die Genossenschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Auslagen von den Mitgliedern Beiträge einzuheben, deren Höhe die Musterstatuten bestimmen.

Die Genossenschaften sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Diese Aufsicht wird der Vorsteher jenes Bezirksgerichtes ausüben, in dessen Sprengel die Genossenschaft errichtet wurde, oder sein Stellvertreter im Amte.

Die Genossenschaften genießen Stempel- und Gebührenbefreiungen im Umfange der Tarifpost 13/9 des Gesetzes vom 9. Feber 1850, Nr. 50 R.-G.-Bl.

§ 6.

Der Finanzminister kann bewilligen, daß auch nichtphysische Personen Mitglieder der im § 5 genannten Genossenschaften werden. Derselbe Minister ist auch berechtigt, einzelnen Gruppen nichtphysischer Personen die Errichtung von eigenen Genossenschaften zu bewilligen, den Wirkungskreis dieser Genossenschaften zu bestimmen und für dieselben Aufsichtskommissäre zu ernennen.

Diese Genossenschaften genießen die gleichen Vorteile, haben jedoch auch gleiche Pflichten, wie die Genossenschaft physischer Personen.

§ 7.

Wissentlich falsche Angaben bei Erfüllung der in diesem Gesetze den Besitzern und Eigentümern der Kriegsanleihetitres auferlegten Verpflichtungen werden durch die ordentlichen Gerichte als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Minister für Finanzen und Justiz betraut werden, erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.

Durchführungsverordnung zum Zollgesetz.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 26. April 1920, Slg. Nr. 291. — Kundgemacht am 5. Mai 1920.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Slg. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zolleinhebung.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Slg. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zolleinhebung, wird verordnet:

Art. I.

Die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 379, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Nr. 97 Slg. über das Zollgebiet und die Zolleinhebung, wird mit Ausnahme der Beilage (Allgemeiner Zolltarif für das tschechoslowakische Zollgebiet), aufgehoben.

Digitized by Google

Diese Beilage bleibt mit den im Art. II § 3 dieser Verordnung angeführten Veränderungen in Geltung.

Art. II.

§ 1.

Das Zollgebiet im Sinne des § 1 des Ges. vom 20. Feber 1919, Nr. 797 Slg., bildet bis zur definitiven Feststellung der Grenzen des tschechoslowakischen Staates das Gebiet, welches sich im Machtbereich der tschechoslowakischen Regierung befindet.

§ 2.

Nach § 2 des Gesetzes unterliegt jede Ware, welche nach dem 7. März 1919 in dieses Gebiet geschafft wurde, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, daher auch Ware aus den übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten, dem Zoll nach der Bestimmung des autonomen Zolltarifs, soweit sie in diesem Tarif nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet wird und soweit die Verträge mit fremden Staaten nichts anderes bestimmen.

Für Ware, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu einem vorübergehenden Zwecke (Reparatur, zeitliche Benützung und ähnl.) aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates in einen anderen Staat ausgeführt wurde, der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstanden ist, oder welche nach der Ausfuhr in einen dieser Staaten nicht aus der behördlichen Verwahrung oder Machtsphäre gekommen ist, kann eine Zollbefreiung oder die Restitution bereits entrichteter Zollgebühren bewilligt werden.

Die Vorschriften über die Abfertigung zurückgestellter Emballagen und Behältnisse gelten auch bezüglich jener Emballagen und Behältnisse, welche nach dem 1. November 1918 aus dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates in irgendeinen der auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Staat ausgeführt wurden.

Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre, soweit sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben und auf Grund des § 2 der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 12. Mai 1919, Nr. 379 Slg., anerkannt wurden, bleiben bis zur endgiltigen Regelung in Geltung. Die Bewilligung zu ihrer Abänderung, sowie auch die Bewilligung neuer Erleichterungen ist dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien vorbehalten.

§ 3.

Der im Art I dieser Verordnung erwähnte Zolltarif wird auf Grund der Ermächtigung der §§ 3 und 4 des Gesetzes folgendermaßen abgeändert:

1. Die Zollsätze aller drei Kolonnen sind im gleichen Betrage in čsl. Kronen zu verstehen.

2. Zu den Zollsätzen und Zuschlägen, welche im Zolltarif statuiert sind, wird ein Valutazuschlag eingehoben, und zwar zu den Sätzen der ersten Kolonne (der bisherigen Kolonne der Franc-Sätze) ein 500 %iger Zuschlag, zu den Sätzen der zweiten Kolonne (der früheren Zuschlagskolonne) ein Zuschlag von 300 % und zu den Sätzen der letzten Kolonne (früher zuschlagfreien) ein Zuschlag von 100 % in čsl. Kronen.

§ 4.

Zum Waggeld wird ein 500 %iger Zuschlag erhoben.

Die Zollabgaben im Sinne des § 3 der Durchführungsvorschrift vom 13. Jänner 1906, Nr. 22 R.-G.-Bl., zum Gesetze über den Zolltarif vom 13. Jänner 1906, Nr. 20 R.-G.-Bl., werden in čsl. Kronen ohne Valutazuschlag entrichtet.

Digitized by Google

§ 5.

In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz über den Zolltarif vom 13. Feber 1906 R.-G.-Bl. Nr. 20, oder nach der Durchführungsvorschrift zu demselben die Höhe des Zollsatzes oder der Zollgebühr den Maßstab für die Art der Zollabfertigung bildet (nach Beschaubefund, nach dem Bruttogewicht, nach der mündlichen Deklaration, ferner die Abfertigungsberechtigung der Zollämter usw.) ist die Ziffer des Zollsatzes oder der Betrag der Zollgrundgebühr ohne Zuschlag als Grundlage zu nehmen.

§ 6.

Ausländische Zahlungsmittel werden zur Entrichtung der Zollgebühren, der Abgaben und des Waggeldes nicht angenommen.

§ 7.

Die Zollgebühren sowie auch die Zollkautionen, welche vor dem Tage der Geltung dieser Verordnung in ausländischen Zahlungsmitteln nach den Übernahmskursen im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1919, Nr. 379 Slg., erlegt wurden, werden im Falle der Restitution nach diesen (Übernahms-)Kursen zurückgegeben, soweit sich die Partei die Rückstellung der Kaution nicht in jener Währung bedungen hat, in der sie dieselbe erlegt hat.

§ 8.

Die Abteilung A der Instruktion zum Zolltarif (Beilage zur Verordnung vom 12. Mai 1919, Nr. 379 Slg.) wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

A. Zur Verzollung.

a) Mit Rücksicht auf den Übergangscharakter der Zollnachlässe, die in diesem Tarife bezeichnet sind, wurden die bisherigen Ausmaße der Tara bei allen Posten belassen.

b) In allen Fällen, in denen das Gesetz über den Zolltarif vom 13. Feber 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, oder die Durchführungsvorschrift zu demselben einen bestimmten Betrag des Zollsatzes oder der Zollgebühr als Maßstab für die Beurteilung der Zollabfertigung festsetzt, ist die Ziffer des Zollsatzes oder der Betrag der Zollgrundgebühr ohne Valutazuschlag als Grundlage nehmen. (Es unterliegt daher jede Ware, die dem Zollsatz von 7 K 50 h unterworfen ist, der Verzollung nach dem Bruttogewicht und ähnl., mag auch zu der betreffenden Tarifpost ein Valutazuschlag von 500 %, 300 % oder 100 % eingehoben werden.)

§ 9.

Diese Verordnung erlangt am 10. Mai 1920 Wirksamkeit; mit der Durchführung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Landwirtschaft betraut.

Verwaltung des Schulwesens.

(Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, durch das die Verwaltung des Schulwesens geregelt wird. — Kundgemacht am 5. Mai 1920.

Die Nationalversammlung der čechoslovakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Digitized by Google

§ 1.

Dem Staate steht die oberste Verwaltung jeglicher Erziehung und jeglichen Unterrichtes und auch die Aufsicht darüber zu. Diese Verwaltung übt der Staat durch das Ministerium für Schulwesen und Volks-Kultur, beziehungsweise durch das Ministerium für Ackerbau aus.

§ 2.

Das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur übernimmt zu seinem bisherigen Wirkungskreis:

1. Die Funktion, welche bisher in den Angelegenheiten des Hoch-, Mittel- und Fachschulwesen die Landesschulräte und die politischen Landesverwaltungen hatten;

2. das Entscheidungsrecht, welches durch das Gesetz in Angelegenheiten des Volks-(Volks- und Bürger-)Schulwesens dem Vorsitzenden der Landesschulräte eingeräumt war;

3. die Funktion in Angelegenheit der Minoritätsvolksschulen und Kindergärten, besonders der Schulen nach dem Ges. vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189; Minoritätsschulen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind einerseits Schulen, die nach dem Gesetz vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189 errichtet wurden, andrerseits Volksschulen und Kindergärten, die für nationale Minoritäten vor Wirksamkeit des eben erwähnten Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften und zwar insbesondere in Böhmen, Mähren und Schlesien nach Art. 19 des ehemaligen Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142 errichtet wurden.

Die Minoritätsschulen unterstehen weder den Orts- noch den Gauschulräten noch den Organen derselben, sie werden durchwegs nach dem Ges. vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189 verwaltet.

Die bisherige Funktion der Landesausschüsse in Angelegenheiten der Mittel- und Fachschulen, der Minoritäten- und Privatschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Schulen geht auf das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur über, welches auch die Verwaltung der Landesschulfonde übernimmt.

§ 3.

Bei jedem Gauamt wird ein Gauschulrat errichtet. In der Hauptstadt Prag wird ein selbständiger Schulrat mit der gleichen Zusammensetzung und der gleichen Kompetenz wie die Gauschulräte errichtet.

§ 4.

Der Gauschulrat setzt sich zusammen:

1. Aus dem Gauvorsteher als Vorsitzenden,
2. aus dem Vorsitzendenstellvertreter,
3. aus Vertretern der Lehrerschaft,
4. aus Vertretern der Bürgerschaft,
5. aus den Referenten für pädagogische, administrative und Rechtsangelegenheiten.

§ 5.

Der Stellvertreter des Gauvorstehers in der Funktion des Vorsitzenden des Gauschulrates wird aus den Staatsbeamten ernannt und führt den Titel: „Stellvertreter des Vorsitzenden des Gauschulrates."

§ 6.

Die Zahl der Vertreter der Lehrerschaft ist 5. Diese Vertreter werden auf den Gaukonferenzen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft gewählt. In national gemischten

Digitized by Google

Gauen wählt die Konferenz der Lehrerschaft aus den Schulen der nationalen Minorität, wenn diese nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 % der ganzen Einwohnerschaft im Gaue bildet, 1 Vertreter, die übrigen Vertreter wählt die Konferenz der Lehrerschaft aus den Schulen der nationalen Majorität; wenigstens einer von ihnen soll aus der Lehrerschaft der Bürgerschulen entnommen werden.

Mitglieder des Gauschulrates können nur Lehrer und Lehrerinnen werden, welche in die Gauvertretung wählbar sind.

Ausführliche Bestimmungen über die Gaukonferenzen der Lehrerschaft und über die Wahlen der Vertreter der Lehrerschaft in den Gauschulrat werden durch Regierungsverordnung herausgegeben.

§ 7.

Die Vertreter der Bürgerschaft sind immer doppelt so zahlreich als die der Lehrerschaft. Diese Vertreter wählt die Gauvertretung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

Wählbar sind auch Nichtmitglieder der Gauvertretung, die in diesen Körper wählbar sind, und es wird die Wahl eines Arztes empfohlen (Schularzt).

§ 8.

Die Referenten des Gauschulrates (§ 4, Punkt 5) sind Staatsbeamte. Sollten mehr als 3 Referenten sein, gebührt das Stimmrecht nur dreien, und zwar denjenigen, die der Vorsitzende der Sitzung bestimmt.

§ 9.

Die Funktionsperiode der Vertreter der Lehrerschaft und der Vertreter der Bürgerschaft dauert 6 Jahre. Die Vertreter der Lehrerschaft haben Anspruch auf Ersatz der Reiseauslagen und Diäten zu den Sitzungen des Gauschulrates und anderen Amtshandlungen, welche mit ihrer Funktion verbunden sind, nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen; für die Vertreter der Bürgerschaft gilt die Bestimmung des § 62 des Gesetzes über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern.

§ 10.

In den Wirkungskreis des Gauschulrates gehört die Entscheidung in allen Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Erziehung und des Unterrichtes im Gaue, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur oder einem demselben untergeordneten Organe oder dem Ministerium für Landwirtschaft vorbehalten ist.

Es übergeht daher auf den Gauschulrat vor allem der Wirkungskreis der Landesschulräte in den Angelegenheiten der Volks- und Bürgerschulen und der übrigen Erziehungsanstalten, soweit sie in das Fach des Volksschulwesens gehören, ferner der Wirkungskreis der bisherigen Bezirksschulräte, der Wirkungskreis der politischen Landes- und Bezirksverwaltungen in den Angelegenheiten der gewerblichen Fortbildungsschulen, der Wirkungskreis der Landesausschüsse in den Angelegenheiten des Volks- und gewerblichen Fortbildungsschulwesens, sowie auch in der Slowakei der analoge Wirkungskreis der Gauämter, Komitate, ihrer Organe, der Verwaltungsausschüsse, beziehungsweise der Inspektorate.

§ 11.

Durch Regierungsverordnung kann ein Teil des Wirkungskreises des Gauschulrates andern Schulbehörden und Organen der Schulverwaltung zugewiesen werden.

Digitized by Google

§ 12.

Die ordentliche Sitzung des Gauschulrates wird wenigstens einmal monatlich abgehalten. Auf Verlangen dreier Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten, die das gesamte Schulwesen im Gaue betreffen, wenn diese in den Wirkungskreis des Gauschulrates oder in eine Kategorie desselben fallen, oder grundsätzlicher Art sind. Das Programm der Sitzung bestimmt der Vorsitzende.

Die laufende administrative Agenda und unaufschiebbare Angelegenheiten werden durch die zuständigen Referenten unter Verantwortlichkeit des Vorsitzenden erledigt. Der Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, in der nächsten Sitzung des Gauschulrates die durchgeführten Maßregeln bekanntzugeben. Die Versammlung des Gaurates ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und die Mehrzahl derselben anwesend ist. Entscheidungen werden mit absoluter Majorität gefällt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher sonst nicht mitstimmt.

Der Gauschulrat kann für einzelne Fragen Sachverständige mit beratender Stimme heranziehen.

Die Geschäftsordnung des Gauschulrates gibt das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur heraus.

§ 13.

Der Vorsitzende des Gauschulrates ist berufen, zu überwachen, daß die Gesetze und Verordnungen bei der Schulverwaltung im Gaue beobachtet werden und ferner, daß bei allen Beschlüssen und Entscheidungen das staatliche Interesse und der Vorteil der Schule gewahrt wird.

Er hat das Recht und die Pflicht, einen Beschluß, der seiner Ansicht nach dem Gesetze oder einer Verordnung widerspricht oder das staatliche Interesse oder den Vorteil der Schule schädigt, zu sistieren. In einem solchen Falle hat er sofort die Entscheidung des Ministers für Schulwesen und Volkskultur einzuholen.

§ 14.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gauschulrates entscheidet der Minister für Schulwesen und Volkskultur. Beschwerden sind beim Gauschulrate binnen 14 Tagen zu überreichen, gezählt von dem auf den Tag der Zustellung folgenden Tage, und haben aufschiebende Wirkung.

§ 15.

Der Gauvorsteher als Vorsitzender des Gauamtes und des Gauschulrates verteilt die Arbeit auf die einzelnen Mitglieder und führt ihre Beschlüsse durch.

§ 16.

Die Mitglieder des Gauschulrates sind verpflichtet, in die Hand des Vorsitzenden zu geloben, daß sie der Republik treu sein werden, sowie daß sie die Gesetze und die geltenden Verordnungen beobachten und die Interessen und Vorteile der Schule wahrnehmen werden.

§ 17.

In jeder Schulgemeinde wird ein Ortsschulrat als öffentliche Behörde errichtet.

Wird für mehrere Schulgemeinden eine öffentliche Volksschule (Bezirksschule) gegründet, wird für diese Schule ein eigener Bezirksortsschulrat errichtet.

Digitized by Google

§ 18.

Der Ortsschulrat setzt sich zusammen:

1. aus dem Vorsitzenden,
2. aus Vertretern der Schule,
3. aus Vertretern der Schulgemeinde.

§ 19.

Den Vorsitzenden des Ortsschulrates und dessen Stellvertreter, welcher ihn in seiner Abwesenheit oder auf Verlangen vertritt, wählt der Ortsschulrat aus seiner Mitte mit Stimmenmajorität.

§ 20.

Die Vertreter der Schule wählt die Konferenz der Lehrerschaft, welche bei den Volks- und Bürgerschulen mit gleicher Unterrichtssprache in der Schulgemeinde, beziehungsweise im Schulbezirke statuiert ist.

In den Schulgemeinden (im Bezirke), wo an der öffentlichen Schule ständig oder provisorisch weniger als 3 Lehrer angestellt sind, treten alle in den Ortsschulrat ein. Sind an der Schule 3 bis 5 Lehrer, wählen sie aus ihrer Mitte 2 Mitglieder. Sind ihrer 6 bis 9, wählen sie 3 Mitglieder. Sind ihrer 10 bis 12, wählen sie 4 Mitglieder, sonst 5 Mitglieder in den Ortsschulrat.

In Schulgemeinden (Bezirken) in denen verschiedene Kategorien von Schulen und Lehrern vertreten sind, wählen folgende Gruppen der Lehrerschaft geteilt je ein Mitglied:

1. die Bürgerschullehrer,
2. die Bürgerschullehrerinnen,
3. die Volksschullehrer,
4. die Volksschullehrerinnen.

Jeder Gruppe steht das Recht zu, 1 Mitglied zu wählen, wenn sie wenigstens 3 Angehörige hat, andernfalls verbindet sie sich zur Wahl mit der Gruppe gleicher Schulkategorie des andern Geschlechtes. Den Rest der Mitglieder wählt nach dem vorstehenden Absatz das Plenum der Konferenz. Die Verwalter der öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten in der Schulgemeinde und die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten können sich, falls sie nicht Mitglieder nach Absatz 2 oder 3 sind, an den Sitzungen des Ortsschulrates gleicher Sprache mit beratender Stimme beteiligen.

Mitglieder des Ortsschulrates können nur diejenigen Lehrer und Lehrerinnen werden, welche in die Gemeindevertretung wählbar sind.

§ 21.

Die Zahl der Vertreter der Schulgemeinde (des Bezirkes) ist stets doppelt so stark als die Vertreter der Schule. Die Wahl der Vertreter üben die Gemeindevertretungen der eingeschulten Gemeinden nach den Bestimmungen des § 63 beziehungsweise § 64 der Wahlordnung vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, aus. Gehören zu einer Schulgemeinde mehrere Gemeinden oder mehrere Teile von politischen Gemeinden, wählt jede Gemeindevertretung soviel Mitglieder in den Ortsschulrat, als nach der Anzahl der Einwohner auf jede Gemeinde entfällt. Diese Zahl bestimmt der Gauschulrat. Neben diesen Mitgliedern wählt die Gemeindevertretung des Sitzes der Schule 3 Ersatzmänner. Bei der Wahl dieser Mitglieder des Ortsschulrates und der Ersatzmänner empfiehlt es sich, darauf zu achten, daß sich unter den Gewählten Eltern von in der Schulgemeinde schulpflichtigen Kindern oder deren Vertreter befinden.

Digitized by Google

§ 22.

Eine Schulgemeinde, in der sich eine größere Anzahl von Schulen befindet, kann dieselben mit Einwilligung des Gauschulrates in mehrere Schulsprengel einteilen, von denen jeder einem eigenen Schulrate zu unterstellen ist.

§ 23.

Die Funktionsperiode des Ortsschulrates dauert 4 Jahre.

§ 24.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen, trägt für die Durchführung der Beschlüsse Sorge, ist der Vermittler zwischen dem Ortsschulrat und den übergeordneten Ämtern und vertritt den Ortsschulrat nach außen. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

§ 25.

Der Ortsschulrat ist berechtigt und verpflichtet:

1. den Ortsschulfond und die Schulstiftungen zu verwalten, soweit durch die Stiftung selbst nichts anderes bestimmt ist,

2. die Wertpapiere, Urkunden usw., welche der Schule gehören, zu verwahren,

3. für die Schulgebäude und Grundstücke, die Schulgeräte und Lehrmittel zu sorgen und das betreffende Inventar zu führen,

4. Arbeiten aller Art zu vollführen, die mit der Beschaffung des Sachbedarfes der Schule verbunden sind, sowie auch diejenigen Arbeiten, welche ihm durch Verordnung des Gauschulrates, seines Vorsitzenden oder des Ministeriums aufgetragen werden,

5. den Voranschlag und die Jahresrechnungen der Schule zusammenzustellen,

6. die Konskription der Schuljugend durchzuführen, die Schulmatriken zu führen, über die Aufnahme von Schülern aus einer fremden Schulgemeinde zu entscheiden, den Schulbesuch zu beaufsichtigen, ihn zu fördern und an der Bestrafung der Vernachlässigung der Schule mitzuwirken,

7. die Lehrerschaft in ihrem Berufe zu unterstützen, besonders in der Ausübung der Disziplin, ferner darüber zu wachen, wie sich die Jugend außerhalb der Schule benimmt, und vor allem was außer der Schule auf die Erziehung der Jugend noch Einfluß hat.

Außerdem stehen dem Ortsschulrate die Pflichten und Rechte zu, welche ihm durch die übrigen Schulgesetze und Regierungsverordnungen zugewiesen sind, in den Grenzen der lokalen Wirksamkeit dieser Gesetze und Verordnungen.

§ 26.

Der Ortsschulrat hält mindestens einmal monatlich eine Sitzung ab; auf Verlangen dreier Mitglieder hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 27.

Der Ortsschulrat ist verhandlungsfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt. Der Vorsitzende ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Gesetze und Verordnungen beobachtet werden und daß das Interesse

Digitized by Google

und der Vorteil der Schule gewahrt wird. Er hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse zu sistieren, welche den Gesetzen oder Verordnungen oder dem Vorteile der Schule widersprechen. In einem solchen Falle ist er verpflichtet, die Entscheidung des Gauschulrates einzuholen.

§ 28.

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Ortsschulrates entscheidet der Gauschulrat. Die Beschwerde ist beim Ortsschulrat binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung der Entscheidung einzubringen und wirkt aufschiebend.

§ 29.

Wer in den Ortsschulrat gewählt wurde, ist verpflichtet, diese Wahl anzunehmen, falls er nicht diese Funktion in der vorhergehenden Periode bekleidet hat.

Wer sich weigern sollte, die Funktionen im Ortsschulrate zu bekleiden oder wer ohne Entschuldigung sich bei zwei auf einander folgenden Sitzungen nicht einstellen würde, wird durch das Gauschulamt mit einer Geldstrafe von 20 bis 500 Kč zu Gunsten des Ortsfondes bestraft.

§ 30.

Der Gauschulrat kann im Falle, daß die Tätigkeit des Ortsschulrates das Interesse des Staates oder den Vorteil der Schule verletzt, den Orts-(Bezirks-)Schulrat auflösen und die Schulverwaltung auf Kosten der Gemeinde durch ein eigenes Organ besorgen lassen und zwar bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode des Ortsschulrates. Die Berufung hat in diesem Falle keine aufschiebende Wirkung.

§ 31.

Die Mitglieder des Orts-(Bezirks-)Schulrates sind verpflichtet, in die Hand des Bevollmächtigten des Gauschulrates der Republik Treue zu geloben, ferner daß sie auch die Gesetze und geltenden Verordnungen beobachten und das Interesse und den Vorteil der Schule wahren werden.

§ 32.

Für Minderheitsschulen (§ 2) kann ein Ortsschulausschuß errichtet werden. Die Zusammensetzung und die Funktion der Ortsschulausschüsse bestimmt die Regierung durch Verordnung.

§ 33.

Für die direkte Aufsicht über Mittel- und Fachschulen mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Akademien, der landwirtschaftlichen Mittelschulen und der niederen landwirtschaftlichen Schulen und der volkstümlichen Wirtschaftsschulen, und für die Lehrerbildungsanstalten wird beim Ministerium für Schulwesen und Volkskultur die erforderliche Anzahl von Ministerialschulinspektoren ernannt. Diese Inspektoren übernehmen die Aufgabe der bisherigen Landesschulinspektoren; der Minister für Schulwesen und Volkskultur bestimmt den sachlichen und örtlichen Wirkungskreis jedes Inspektors sowie auch seinen Sitz und bemißt ihm das Reise- und Diätenpauschal.

§ 34.

Für die direkte Aufsicht über die Volks- und Bürgerschulen und über Erziehungsanstalten, die zum Volksschulfach gehören, wird in jedem Gau die erforderliche Anzahl von Gau- und Rayons-Inspektoren (Inspektorinnen) auf Antrag des Gauschulrates ernannt.

Digitized by Google

Der Minister für Schulwesen und Volkskultur ist ermächtigt, den Dienst dieser Inspektoren in angemessener Weise zu organisieren und durch Verordnung den Wirkungskreis der einzelnen Gau- und Rayonsinspektoren zu bestimmen. Der Minister bestimmt auch den Amtssitz dieser Inspektoren. Die Gauinspektoren sind Staatsbeamte.

Die Ernennung der Rayonsinspektoren ist provisorisch. Aktive Lehrer öffentlicher Schulen, die auf Grund einer öffentlichen Konkurrenzausschreibung zu Rayonsinspektoren ernannt werden, sind vom Lehramt befreit. Auch für diese Inspektoren bemißt der Minister für Schulwesen und Volkskultur das gebührende Reise- und Diätenpauschal. Der Aufwand für diese Pauschale und für die Vertretung der Rayonsinspektoren wird aus Staatsmitteln gedeckt.

Auch für das Volksschulwesen kann der Minister die erforderliche Anzahl Stellen von Ministerialinspektoren errichten.

Der Minister für Schulwesen und Volkskultur wird bestimmen, auf welche Weise die pädagogische Aufsicht und wirtschaftliche Verwaltung der Minderheitsschulen ausgeübt werden soll.

§ 35.

Den gesamten Sachaufwand für das öffentliche Volksschulwesen trägt die Schulgemeinde, soweit in den bisherigen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

Der Aufwand für Lehrmittelsammlungen und Schulbibliotheken, sowie auch der übrige Aufwand, besonders der gesamte Personalaufwand, wird aus Staatsmitteln bestritten.

Durch ein besonderes Gesetz wird bestimmt, in welchem Maße zur Deckung dieses Aufwandes aus Gaumitteln beizutragen ist.

Minderheitsschulen (§ 2) werden durch Staatsaufwand erhalten.

§ 36.

Die Gemeinden, in denen Gauschulräte errichtet werden, sind verpflichtet, die für das Amt notwendigen geeigneten Räumlichkeiten zu beschaffen und zur unentgeltlichen Benützung zu übergeben. Auch exponierten Organen der Schulverwaltung haben die Gemeinden, in welchen der Sitz dieser Organe sein wird, die notwendigen Räume zu beschaffen und zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen.

§ 37.

Sämtliche Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen verlieren, soweit sie diesem Gesetze widersprechen, die Giltigkeit.

§ 38.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über (öffentliche und private) Minderheitsschulen treten am 1. Jänner 1921 in Kraft.

Durch Regierungsverordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, wann die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder zum Teile durchgeführt werden und auf gleiche Art werden andere notwendige Verfügungen zur Durchführung des Gesetzes getroffen. Ebenso wird durch Regierungsverordnung bestimmt, wann die Aufhörung der Landes- und Bezirksschulräte erfolgt und auf gleiche Art kann für die Übergangszeit ein Organ geschaffen werden, das die Funktionen der aufgelösten Ämter provisorisch ausüben würde.

Durch Regierungsverordnung werden in der Slowakei Organe bestimmt, welche mit der Ausübung des Wirkungskreises betraut werden, welche dieses Gesetz den Schul-

Digitized by Google

ämtern und Schulorganen zuweist. Auf die gleiche Art wird der Tag bestimmt, an welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Slowakei ganz oder teilweise Wirksamkeit erlangen.

§ 39.

Die Schulverwaltung in Karpathorußland wird durch eigene Vorschriften geregelt.

§ 40.

Dieses Gesetz führt der Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durch.

Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses (nach den §§ 107, 112 u. 116 der Verfassungsurkunde).

(Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293. — Kundgemacht am 5. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Der Schutz der persönlichen Freiheit.

§ 1.

Niemand darf verfolgt werden, mit Ausnahme der nach dem Gesetze erlaubten Fälle, und zwar nur durch das nach dem Gesetze zuständige Gericht oder Behörde und nach dem im Gesetze geregelten Verfahren.

§ 2.

Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat darf man nur auf schriftlichen mit Gründen versehenen richterlichen Befehl verhaftet werden, der bei der Verhaftung zugestellt werden muß, und wenn dies nicht möglich ist, längstens 24 Stunden nach derselben.

§ 3.

Niemand darf außer in den im Gesetze bestimmten Fällen durch ein Amtsorgan in Haft genommen werden, und muß dann längstens binnen 48 Stunden entlassen oder der Behörde übergeben werden, die nach den Umständen des Falles zuständig ist, das weitere Verfahren durchzuführen.

§ 4.

Mit Ausnahme der im Gesetze bestimmten Fälle darf niemand aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen oder dazu verhalten werden, daß er sich aus einem bestimmten Orte oder Gebiete nicht entfernt.

§ 5.

Unter welchen Bedingungen eine verhaftete oder in Haft befindliche Person freigelassen werden kann, falls sie eine Kaution erlegt, beziehungsweise von neuem trotz Erlag der Kaution in Haft genommen werden kann, bestimmt ein Gesetz.

Digitized by Google

II.

Schutz des Hausrechtes.

§ 6.

Die Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räumlichkeiten, welche zum Haushalte gehören oder zur Ausübung eines Gewerbes oder einer Erwerbstätigkeit bestimmt sind, ist nur in den durch das Gesetz erlaubten Fällen gestattet, und zwar durch das Gericht oder durch eine nach dem Gesetze zuständige Behörde und nach dem gesetzlich geregelten Verfahren.

§ 7.

Die Hausdurchsuchung ist in der Regel (§ 8) nur auf Grund eines schriftlichen mit Gründen versehenen richterlichen Befehles zulässig, welcher bei der Durchsuchung selbst, und wenn dies nicht möglich ist, längstens 24 Stunden später zugestellt werden muß.

§ 8.

In welchen Fällen zu Zwecken des gerichtlichen Strafverfahrens eine Durchsuchung auch ohne schriftlichen Befehl des Richters zulässig ist, bestimmt ein Gesetz. In diesem Falle muß sich aber das die Durchsuchung ausführende Organ über seine Befugnis dazu ausweisen und der Person, bei welcher es die Durchsuchung vornahm, auf ihr Verlangen sofort, oder längstens binnen 24 Stunden die schriftliche Bestätigung über die durchgeführte Durchsuchung und die Gründe ihrer Durchführung und über die bei ihr beschlagnahmten Sachen herausgeben.

§ 9.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen, durch welche Organe und mit welchen Einschränkungen eine Durchsuchung von Wohnräumen oder gewerblichen Räumlichkeiten zu Polizei- oder Finanzzwecken oder zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung überhaupt zulässig ist; auch für diese Fälle gilt die Bestimmung des zweiten Satzes des § 8.

§ 10.

Über jede Hausdurchsuchung ist sogleich ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der gesetzliche Grund und der Verdachtsgrund, wegen dessen die Durchsuchung durchgeführt wurde, und ihr Erfolg anzuführen ist. Wurde nichts Verdächtiges gefunden, ist der Partei sofort eine schriftliche Bestätigung darüber auszufolgen.

III.

Schutz des Briefgeheimnisses.

§ 11.

Das Briefgeheimnis ist gewährleistet; Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12.

Verletzt ein öffentlicher Funktionär, ein Beamter oder Angestellter in Ausübung seines Amtes oder Dienstes die Bestimmungen dieses Gesetzes über die persönliche Frei-

Digitized by Google

heit oder das Hausrecht, so ist er zu bestrafen, und zwar, wenn er in böser Absicht handelte, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren, andernfalls wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten.

Bei einer Verurteilung wegen Verbrechen ist zu erkennen, daß der Schuldige sein Amt verliert.

Jede Verurteilung hat die Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens nach den Bestimmungen besonderer Gesetze zur Folge.

§ 13.

Nur durch ein Gesetz kann bestimmt werden, welchen Einschränkungen die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 und 11 dieses Gesetzes und des § 113 der Verfassungsurkunde zur Zeit eines Krieges oder dann unterliegen, wenn innerhalb des Staates oder an seinen Grenzen sich Begebenheiten ereignen, die in erhöhtem Maße die Einheit des Staates, seine republikanische Staatsform, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden:

§ 14.

Dieses Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde (§§ 107 und 112 der Verf.-Urkunde).

§ 15.

Seine Durchführung obliegt der Regierung.

Aufhebung des Bürgerrechtes.

(Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 304, wodurch die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und städtischen Statuten über das Bürgerrecht aufgehoben werden. — Kundgemacht am 6. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen (städtischen Statute) über das Bürgerrecht werden aufgehoben.

§ 2.

Bezüge aus dem Gemeindevermögen (Anstalten, Fonden), welche bisher den Bürgern vorbehalten waren, fließen in die Gemeindekassa.

Soweit Stiftungsbezüge an die Bedingung der Bürgerschaft geknüpft waren, tritt an Stelle dieser Bedingung die Zugehörigkeit zur Gemeinde. Die Verwaltung von Anstalten, Fonden und Stiftungen der Bürger, die für die Bürger einer bestimmten Gemeinde bestimmt waren, und die Verleihung von Bezügen aus denselben übergeht, soweit sie nicht schon bisher von den Organen der Gemeinde versehen wurde, auf diese Organe.

§ 3.

Mittellosen Personen, denen aus den im § 2 genannten Anstalten, Fonden und Stiftungen Bezüge schon rechtskräftig zuerkannt wurden, die bisher den Bürgern vorbe-

Digitized by Google

halten waren, werden diese Bezüge weiterhin unter den gleichen Bedingungen und in gleichem Maße belassen, jedoch höchstens auf Lebenszeit des gegenwärtigen Nutznießers.

§ 4.

Auf Immobilien aus denen die Bürger, als Gemeindegut, nach der Gemeindeordnung (städtischen Statute) Gebühren und Nutzungen bezogen, beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 421.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich sowohl auf Gemeinden als auch auf Ortschaften.

Auf die Slowakei bezieht sich dieses Gesetz nicht.

§ 6.

Nutzungs- oder Gebrauchsrechte, die für die Bürger (Bürgerschaft) in den öffentlichen Büchern auf Gemeindeimmobilien eingetragen und nach diesem Gesetze aufgehoben sind, werden auf Antrag der Gemeinde oder der Aufsichtsbehörde im Grundbuche gelöscht.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist der Minister des Innern betraut.

Exekution auf Gehalts- und Pensionsbezüge von Angestellten und deren Hinterbliebenen.

(Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 314. — Kundgemacht am 8. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslovakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Von den Dienstbezügen welcher Art immer der in öffentlichen oder privaten Diensten angestellten Personen (Dienstbezüge, Wochen-, Tageslohn u. s. w.) kann durch Exekution nur ein Drittel gepfändet oder mit Sicherstellungsverfügungen getroffen oder durch freiwillige Vereinbarung verpfändet oder abgetreten werden, immer aber so, daß dem Schuldner ein Jahresbezug von 6000 Kč. freibleiben muß.

Für Forderungen des Unterhaltes, auf welche der Gläubiger nach dem Gesetze einen Anspruch hat, kann aber bis zu zwei Dritteln des Gehaltes (Lohnes) des Angestellten Exekution oder Sicherstellungsexekution geführt oder die Verpfändung oder die Abtretung vereinbart werden und es müssen nur 3000 Kč. jährlich freibleiben.

§ 2. Pensionen (Provisionen u. ähnl.), die Abfertigung und Versorgungsbezüge der Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen (Pflegekinder) können nur bis zu einem Drittel von der Exekution durch Pfändung oder durch Sicherstellungsverfügungen getroffen oder durch freiwillige Vereinbarung verpfändet oder abgetreten werden, immer aber so, daß dem Schuldner jährlich 4000 Kč. freibleiben müssen.

Für Forderungen des dem Gläubiger nach dem Gesetze zustehenden Unterhaltes kann bis zu zwei Dritteln der Pension (Provision) oder der Versorgungsbezüge Exekution oder

Digitized by Google

Sicherstellungsexekution geführt oder die Verpfändung oder die Abtretung vereinbart werden, aber dem Schuldner müssen jährlich 2000 Kč. freibleiben.

In die Witwenbezüge werden die Erziehungsbeiträge nicht eingerechnet.

§ 3. Teuerungszulagen, welche den Angestellten neben dem festen Gehalte, Lohne (der Pension) mit Rücksicht auf die außerordentlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Teuerungsverhältnisse gewährt werden, sind von der Exekution, von Sicherstellungsverfügungen, der Verpfändung und Abtretung vollkommen ausgeschlossen und sind bei Berechnung der der Exekution (Sicherstellungsverfügungen, der Verpfändung, Abtretung) unterliegenden Bezüge nicht einzurechnen. Ebenso sind die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, sowie Begräbnisgelder und ähnliche Bezüge ausgenommen und werden nicht eingerechnet.

Auf Teuerungszulagen, welche dem Schuldner mit Rücksicht auf seine Kinder oder andere Familienmitglieder gewährt werden, kann für die Forderung des gesetzlichen Unterhaltes, welche der betreffenden Person zusteht, Exekution ohne Beschränkung geführt werden; bei Festsetzung des unpfändbaren Teiles des Bezuges (Lohnes, Pension usw.) ist in einem solchen Falle der Teil der Teuerungszulage, welcher auf den Gläubiger entfällt, hinzuzurechnen.

Auf Quartiergelder (bei Staatsangestellten, welche dem Gesetze über die Dienstpragmatik unterliegen, das sog. Quartiersäquivalent, § 58 DP.) kann nur wegen des Mietzinses für die Wohnung des Schuldners Exekution geführt werden. Bei der Berechnung des unpfändbaren Teiles der Bezüge ist aber das Quartiergeld immer zu berechnen.

§ 4. Bezüglich der Exekutionen wegen Forderungen auf Steuern oder andere öffentliche Abgaben, welche von den Dienstbezügen (Lohn, Pension, Provision u. ähnl.) bemessen werden, gelten die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Forderungen auf den Unterhalt (§§ 1 und 2), soferne es sich nicht um Rückstände handelt, die älter als drei Jahre sind, gerechnet von der Fälligkeit der Abgabe.

§ 5. Verabredungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind, sind ungiltig. Exekutionen oder Sicherstellungsverfügungen, welche diesen Bestimmungen zuwider bewilligt wurden, sind über Antrag des Schuldners aufzuheben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche den obigen Bestimmungen widersprechen, ihre Geltung.

§ 7. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Justizminister und den übrigen beteiligten Ministern.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 4. Juni 1920. Nummer 21. (Bogen 109).

Pensionsversicherung, Teuerungszulagen.

(Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 4. Mai 1920, Slg. Nr.342, betreffend Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetz. — Kundgemacht am 19. Mai 1920.)

Gemäß dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Den Rentnern nach dem Gesetze über die Pensionsversicherung vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, in der Fassung der kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, und des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, ist vom zuständigen Träger der Pensionsversicherung vom 1. Jänner 1920 bis zum 31. Dezember 1921 eine Rentenzulage auszuzahlen.

§ 2. (1) Die Rentenzulage wird bemessen mit:

1. 100 % der gebührenden Alters-, Invaliden-, Witwenrente oder des Erziehungsbeitrages, wenn die Rente nach der I. oder II. Gehaltsklasse bemessen ist;

2. 75 % der gebührenden Alters-, Invaliden-, Witwenrente oder des Erziehungsbeitrages, wenn die Rente nach der III. oder IV. Gehaltsklasse bemessen ist;

3. 50 % der gebührenden Alters-, Invaliden-, Witwenrente oder des Erziehungsbeitrages, wenn die Rente nach der V. oder einer höheren Gehaltsklasse bemessen ist.

(2) Wenn aber die Alters- oder Invalidenrente mit der Zulage nicht einmal 600 K, die Witwenrente mit der Zulage nicht einmal 300 K ausmacht, wird die Zulage um den Betrag erhöht, welcher nötig ist, damit die Gehaltsbezüge bei der Alters- oder Invalidenrente 600 K, bei der Witwenrente 300 K ausmachen. Die Erziehungszuschüsse (§ 17 a des Pensionsversicherungsgesetzes) werden in die angeführten Beträge nicht eingerechnet.

§ 3. Die ergänzte Alters- oder Invalidenrente mit der Zulage darf jährlich 2400 K, die Witwenrente 1200 K, der Erziehungsbeitrag eines einfach verwaisten Kindes 800 K und eines doppelt verwaisten Kindes 1600 K nicht übersteigen. Die Summe der Erziehungsbeiträge mit der Zulage darf nicht höher sein als einhundertfünfzig Prozent der für die Erziehungsbeiträge im § 16, Absatz 3 des Pensionsversicherungsgesetzes festgesetzten Summe; die Zulagen werden innerhalb dieses Höchstmaßes auf die einzelnen Kinder gleichmäßig verteilt. Von den Erziehungszuschüssen gilt die Bestimmung des § 2.

§ 4. Anspruch auf die Rentenzulage haben nur die im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wohnhaften Rentner.

§ 5. (1) Über die Zuerkennung und Bemessung der Zulage entscheidet die zuständige Rentenkommission (§ 60 des Pensionsversicherungsgesetzes) der Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt, nach Umständen jenes Organ des Trägers der Ersatz-Versicherung, welches über den Rentenzuspruch entscheidet.

(2) Gegen die Entscheidung der Rentenkommission der Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt sind Rechtsmittel unstatthaft.

Digitized by Google

(3) Gegen die Entscheidung des Trägers der Ersatzversicherung kann in der unerstreckbaren Frist von sechs Monaten an die Rentenkommission jener Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt Berufung eingelegt werden, in deren Bereich der Rentner zuletzt in einer der Pensionsversicherung unterliegenden Beschäftigung war. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung dieser Rentenkommission ist unstatthaft.

§ 6. (1) Der Versicherungsträger beschafft die Bedeckung für die ausgezahlten Zulagen derart, daß er nach Ablauf des Verwaltungsjahres den erforderlichen Betrag auf seine Dienstgeber-Mitglieder im Verhältnis zu der Höhe der ihnen in diesem Verwaltungsjahre vorgeschriebenen Versicherungsprämie (§ 33, Absatz 1 des Pensionsversicherungsgesetzes) aufteilt. Der nach der Aufteilung vorgeschriebene Beitrag ist am ersten Tage des der Zustellung des Bescheids nachfolgenden Monates fällig.

(2) Ein Recht, einen verhältnismäßigen Teil dieses Beitrages (§ 36 des Pensionsversicherungsgesetzes) für sich in Abzug zu bringen, steht dem Dienstgeber nicht zu.

(3) Für das Verfahren in Sachen der Rentenzulagen gelten sinngemäß die §§ 35, 38, 75, Abs. 3 und 75 a, Abs. 2 des Pensionsversicherungsgesetzes.

§ 7. (1) Angestellten, welche nach dem Pensionsversicherungsgesetze von der Versicherungspflicht, weil im Besitze normalmäßiger Pensionsansprüche, ausgenommen waren oder sind, und ihren Hinterbliebenen sind die Träger ihrer Pensionsversicherung oder Versorgung verpflichtet, zu ihren Pensions-(Versorgungs-)Genüssen Zulagen im Ausmaße der halben im § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 3 v. J. 1920 festgesetzten Erhöhung der Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse zu gewähren, sofern durch andere Vorschriften nicht höhere Zulagen festgesetzt sind. Der Aufwand für diese Zulagen wird von den Dienstgebern bestritten.

(2) Die Pensions-(Versorgungs-)Genüsse dürfen mit der Zulage nicht mehr als das Doppelte der im Abs. 1 des § 3 als Höchstausmaß festgesetzten Summe ausmachen.

(3) Wenn die besagten Angestellten (Hinterbliebenen) nach dem 1. Dezember 1918 einer Erhöhung ihrer Pensions-(Versorgungs-)Genüsse durch eine Regelung ihres die Grundlage für die Bemessung dieser Genüsse bildenden Gehalts teilhaftig geworden sind, wird diese Erhöhung in die im Absatz 1 und 2 festgesetzten Zulagen eingerechnet.

(4) Wenn ein im Absatze 1 angeführter Angestellte (dessen Hinterbliebene) neben den unverkürzten Pensions-(Versorgungs-)genüssen auch eine Unfallrente bezieht, wird diese Rente in die Zulage eingerechnet, sofern die Pensions-(Versorgungs-)Genüsse mit der Zulage und der Rente mehr als ¾ der im § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 3 v. J. 1920 angeführten Höchstsätze ausmachen würden; in jedem Falle muß aber wenigstens ¼ der Zulage gewährt werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Der Minister für soziale Fürsorge wird beauftragt, diese Verordnung einverständlich mit den beteiligten Ministern durchzuführen.

Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

A) Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260. — Kundgemacht am 30. April 1920.

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat das folgende Gesetz beschlossen:

Digitized by Google

I. Teil.

Regelung der Kohlenwirtschaft.

§ 1. Die Regelung der Bewirtschaftung der in dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik gewonnenen oder dorthin eingeführten Kohle obliegt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einverständnisse mit den beteiligten Ministerien.

§ 2. Unter Kohle im Sinne des Gesetzes werden sämtliche Sorten Stein- und Braunkohle und sämtliche Sorten daraus erzeugten Brennstoffs (Koks, Kaumazit, Briketts, Buletts u. a.) verstanden.

§ 3. Die gesamte im Gebiete der tschechoslowakischen Republik gewonnene Kohle und deren Vorräte bei den Erzeugungsstätten, ferner die aus dem Auslande eingeführte Kohle ist unter Sperre. Die Sperre hat die Wirkung, daß über diese Kohle nicht verfügt werden darf ohne Weisung jener Organe, welchen die Regelung der Kohlenbewirtschaftung obliegt.

Von der Sperre ausgenommen sind die auf Grund ordnungsmäßiger Zuteilung erworbene Kohle bei den Verbrauchern, dann die von der Grubenunternehmung für die eigenen Zwecke zur Gewinnung, Sortierung und Verladung innerhalb des Grubenunternehmens benötigte Kohle und die den Angestellten und der Belegschaft der Gruben als Deputat für den eigenen Hausbedarf zum Heizen gewährte Kohle.

§ 4. Die Sperre erlischt durch Ablieferung der Kohle an den Verbraucher, welchem sie ordnungsmäßig zugeteilt wurde.

§ 5. Der Minister für öffentliche Arbeiten setzt im Einverständnis mit den Ministern der Finanzen und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe nach Anhörung des Kohlenrates die Verkaufs-Höchstpreise der Kohle loko Werk fest, welche in den Amtszeitungen, durch Kundmachungen bei den Kohlenausschüssen und auf den Werken öffentlich verlautbart werden.

§ 6. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann im Einverständnisse mit den Ministern des Innern, der Finanzen und für Industrie, Handel und Gewerbe den Gemeinden auftragen, daß sie nach Anhörung der Kohlenhändler die Preise der Kohle im Kleinverschleiße festsetzen, wobei sie sich nach den gemäß § 5 festgesetzten Preisen richten müssen.

§ 7. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten regelt im Einverständnis mit den beteiligten Ministerien die Kohlenbewirtschaftung entweder unmittelbar oder mit Hilfe der untergeordneten und beratenden Organe.

Solche Organe sind: der Kohlenrat, die Kohleninspektorate und die Kohlenausschüsse.

§ 8. Der Kohlenrat zählt:

8	Vertreter	der	Bergwerksunternehmer,
6	,,	,,	Bergwerksarbeiter,
2	,,	,,	Bergwerksangestellten,
3	,,	,,	Kohlenhändler,
4	,,	,,	Industrieunternehmungen,
2	,,	,,	Industriearbeiter,
2	,,	,,	Landwirtschaft,
1	,,	des	Gewerbestandes,
2	,,	der	Eisenbahnen,
2	,,	,,	Verbraucher von Heizkohle, und

Digitized by Google

je 1 Fachmann des Kohlenbergwerksbetriebes, der chemischen Untersuchung der Kohle und der Kohlenverwendung.

Die Ministerien für Industrie, Handel und Gewerbe und der Finanzen entsenden ständige Beisitzer in den Kohlenrat.

§ 9. Die Mitglieder des Kohlenrats, ausgenommen die Vertreter der Eisenbahnen und der Ministerien, welche von den bezüglichen Ministern bestimmt werden, werden vom Minister für öffentliche Arbeiten nach vorheriger Einholung der Vorschläge der Revierräte, der zuständigen Körperschaften, Fachorganisationen und -Verbände im Einverständnisse mit den beteiligten Ministern ernannt.

Bei der Ernennung der Kohlenratsmitglieder ist für die möglichste Vertretung aller Teile des Reiches Sorge zu tragen.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt, welcher es im Verhinderungsfalle vertritt. Die Ergänzung des Kohlenrates erfolgt nach den gleichen Regeln.

§ 10. Der Kohlenrat hat seinen Sitz in Prag.

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre.

Die Kosten des Kohlenrats bestreitet das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches zu diesem Zwecke einen entsprechenden Zuschlag zum Kohlenverkaufspreise festsetzt.

§ 11. Aus dem Plenum des Kohlenrats werden in erster Reihe die folgenden fachmännischen Abteilungen errichtet:

a) eine technisch-wirtschaftliche für den Kohlenwerksbetrieb,
b) eine technisch-wirtschaftliche für die Prüfung und Verwendung der Brennstoffe,
c) eine soziale.

§ 12. Die Zusammensetzung des Präsidiums des Kohlenrates, die Art und Dauer seiner Verhandlungen, die Zusammensetzung und der Wirkungskreis seiner Abteilungen (fachmännischen Kollegien), die Art und Höhe des Ersatzes der Auslagen oder der Entlohnung der Mitglieder und anderweitige Organisationsfragen werden im Verordnungswege geregelt werden.

§ 13. Der Kohlenrat ist eine beratende und kontrollierende Körperschaft für die Regelung der Kohlenbewirtschaftung. Die Staats- und anderen öffentlichen Ämter sind verpflichtet, den Kohlenrat in seiner Wirksamkeit zu unterstützen.

Die Anträge des Kohlenrats werden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten nach eigener Entscheidung im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien, sofern sie beteiligt sind, durchgeführt.

§ 14. Dem Kohlenrate obliegt:

1. Die allgemeinen Grundsätze der Kohlenbewirtschaftung zu beantragen und ihre Durchführung zu überwachen;

2. die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Kohle zu beantragen unter Wahrung des Grundsatzes, daß der Verbraucher die Kohle unmittelbar um den amtlich festgesetzten Preis erhalten kann;

3. die Grundsätze für den Verbrauch der Selbstversorger und den eigenen Verbrauch der Gruben zu beantragen;

4. die Höhe der Kohlengewinnung und das Absatzgebiet der einzelnen Bergwerke und Bergreviere zu beantragen;

Digitized by Google

5. die Grundsätze für den zulässigen Maximal-Handelsgewinn und die Ausschließung des wirtschaftlich überflüssigen Zwischenhandels zu beantragen;

6. die Bedingungen und das Ausmaß der Ausfuhr und die Aufteilung der Ausfuhrkohlekontingente auf die einzelnen Reviere oder Werksgruppen zu beantragen;

7. über die Regelung der Kohleneinfuhr aus dem Auslande Anträge zu stellen;

8. über die Versorgung einzelner Kohlenverbraucher oder Verbrauchergruppen Anträge zu stellen;

9. die Kohlenpreise loko Werk und die Zuschläge zu ihnen zu beantragen;

10. über Aufforderung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Gutachten zu erstatten;

11. auch andere Angelegenheiten zu erledigen, welche ihm vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen werden.

§ 15. Der Minister für öffentliche Arbeiten errichtet im Einverständnisse mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe nach Anhörung der Interessenten bei den Kohleninspektoraten Fachausschüsse, in welchen der Kohleninspektor oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt.

Dieser Ausschuß zählt 3 Vertreter der Kohlenwerksunternehmer, 2 Vertreter der Bergwerksarbeiter, 1 Vertreter der Bergwerksangestellten, 1 Vertreter der Kohlenhändler, 2 Vertreter der Industrie, 1 Vertreter der Eisenbahnen und je einen Vertreter der Gewerbe, der Landwirtschaft und der Heizkohlenverbraucher und führt den Namen Kohlenausschuß.

In den Ausschuß kann ein Vertreter der Finanzverwaltung mit beratender Stimme entsendet werden.

§ 16. Die Mitglieder des Kohlenausschusses werden vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einverständnisse mit dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe nach Einholung der Vorschläge des Revierrates des betreffenden Bezirkes und der zuständigen Interessentenkörperschaften und -Organisationen ernannt.

Der Vertreter der Eisenbahnen wird vom Eisenbahnminister, der Vertreter der Finanzverwaltung vom Finanzminister ernannt.

§ 17. Der Kohlenausschuß erstattet dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Kohlenrate Anträge und Gutachten vom Standpunkte der Verhältnisse seines Reviers.

§ 18. Das Amt eines Mitgliedes des Kohlenausschusses ist ein Ehrenamt und dauert 3 Jahre.

Für jedes Mitglied wird auf die im § 16 bezeichnete Weise ein Ersatzmann ernannt, welcher das Mitglied im Falle einer Verhinderung vertritt.

Die Mitglieder und die einberufenen Ersatzmänner haben Anspruch auf ihre Barauslagen und eine vom Minister für öffentliche Arbeiten festgesetzte Entlohnung.

Die Kohlenausschüsse halten ihre Beratungen regelmäßig, wenigstens einmal vierteljährlich, ab.

§ 19. Die Kanzleiarbeiten des Kohlenausschusses besorgt die Kanzlei des Kohleninspektorats, welches auch das Archiv aufbewahrt und die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

§ 20. Die Organisation der Kohlenausschüsse wird im Verordnungswege geregelt werden.

§ 21. Die Kosten der Kohlenausschüsse werden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten auf die im § 10, Abs. 3, festgesetzte Weise bestritten.

Digitized by Google

§ 22. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann im Einverständnisse mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe nach Anhörung der Interessenten die Kohlenausschüsse auflösen.

§ 23. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann im Einverständnis mit dem Finanzminister und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe, nach Anhörung des Kohlenrates und der Organisationen der Interessenten, mit der Bewirtschaftung der Kohle Gesellschaften mit Handelscharakter betrauen, an welchen sich der Staat beteiligen kann.

Die Rechtsverhältnisse und der Wirkungskreis dieser Gesellschaften werden im Verordnungswege geregelt werden.

§ 24. Die Staatsaufsicht im Kohlenrat besorgen vom Minister für öffentliche Arbeiten bestellte Kommissäre, welche an sämtlichen Sitzungen des Plenums, des Präsidiums und der Ausschüsse teilnehmen. Sie sind berechtigt, in diesen Versammlungen wann immer das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, über welche Beschluß gefaßt wird. Sie sind ferner berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen des Kohlenrates bis zur Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zu sistieren. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, in alle Bücher, Aufzeichnungen und Schriften des Kohlenrates Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen, die sie für nötig erachten.

Die Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe sind berechtigt, bei den Sitzungen des Plenums an der Verhandlung mit beratender Stimme teilzunehmen und den Standpunkt ihrer Ressortministerien zu vertreten.

§ 25. Unternehmer von Bergwerken und anderen Brennstofferzeugungsstätten, Kohlenhändler, Kohlenverbraucher und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten jene Ausweise zu liefern, deren es zur Verwaltung der Kohlenbewirtschaftung bedarf.

§ 26. Wer absichtlich den Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen die Vorschriften über die Kohlenabgabe, oder den zu ihm erlassenen und öffentlich kundgemachten oder den Beteiligten besonders zugestellten Verwaltungsanordnungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč. bestraft.

Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Kohlenrats, der Kohleninspektoren oder des Ministers für öffentliche Arbeiten durch die ordentlichen Gerichte.

§ 27. Die Bergwerksunternehmer haften für die ihren Verwaltern, anderen Angestellten und Familienangehörigen nach § 26 auferlegten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens bei Uneinbringlichkeit. Wenn jedoch das Vergehen nachweisbar ohne Wissen des Bergwerksunternehmers geschehen ist, haftet er für die Angestellten nicht. Die Haftung tritt aber ein, wenn dem Unternehmer Nachlässigkeit bei der Auswahl der erwähnten Personen, bei der Aufsicht über sie nachgewiesen werden kann oder wenn dem Unternehmer aus diesen Vergehen ein Vorteil erwachsen ist.

§ 28. Gegen Bergwerksbesitzer, welche sich weigern, Anordnungen über Betriebseinrichtungen und Verbesserungen durchzuführen, wird mit Zwangsmitteln nach dem allg. Bergges. vorgegangen, nach Umständen mit der Entziehung der Bergbauberechtigung.

§ 29. Die Geldstrafen nach § 26 fallen dem Staatsschatze zu.

Uneinbringliche Geldstrafen werden in Arreststrafen umgewandelt.

§ 30. Die Strafbarkeit bei Vergehen nach § 26 verjährt in einem Jahre von dem Tage des vollbrachten Vergehens.

Digitized by Google

§ 31. Gegen denjenigen, welcher sich weigert, die ihm nach § 25 obliegenden Ausweise zu liefern, kann die politische Bezirksverwaltung, in der Slowakei und in Karpothorußland die Verwaltungsobrigkeit, Ordnungsstrafen bis zu 10.000 Kč. verhängen. Durch diese Strafen wird das Strafverfahren nach § 26 bis 28 nicht berührt.

II. Teil.

Die Kohlenabgabe.

§ 32. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, von der gewonnenen Kohle 30 % (Prozent) des nach § 5 festgesetzten Preises auf die in der Durchführungsverordnung bestimmte Weise der Finanzkasse abzuführen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe tritt mit der Wegbringung der Kohle aus dem Bergwerke oder mit deren Verwendung innerhalb des Bergwerksunternehmens zu anderen als den im § 34 angeführten Zwecken ein.

§ 33. Wenn die Kohle einer auf dem Bergwerke betriebenen Koks-, Briketts-, Bulettserzeugungs- oder anderen Betriebsstätte zu weiterer Verarbeitung (Verwertung) übergeben wurde, wird die Kohlenabgabe in der Regel von dem erzeugten Brennstoffe entrichtet, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe mit der Wegbringung des Brennstoffes aus dem Werke eintritt.

Wenn jedoch die von der zur weiteren Verarbeitung verwendeten Kohle entfallende Abgabe höher wäre als die von dem erzeugten Brennstoff entfallende Abgabe, kann das Finanzministerium anordnen, daß die Abgabe von der Kohle vor deren Verarbeitung abgeführt werde und daß der Unternehmer verpflichtet sei, die zur Ermittlung dieser Kohlenmenge erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Wenn die Kohle zur Verarbeitung nach Absatz 1 auf ein anderes Werk überführt wurde, ist die Kohlenabgabe nach § 32, Abs. 2 zu bezahlen.

§ 34. Eine Abführung der Kohlenabgabe findet unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen nicht statt:

1. von der innerhalb des Bergwerksunternehmens zur Kohlenförderung, -sortierung und -verladung verbrauchten Kohle;

2. von der von der Bergwerksverwaltung aus der eigenen Förderung und unentgeltlich oder höchstens um den Regiepreis den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke für deren eigenen häuslichen Bedarf zu Heizzwecken gewährten Kohle.

§ 35. Von der aus dem Auslande eingeführten Kohle wird eine Ersatzabgabe in dem Betrage eingehoben, welchen der Finanzminister einverständlich mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe unter Bedacht auf die Abgabe aus der einheimischen Kohlengewinnung periodisch festsetzt.

Diese Abgabe wird nicht eingehoben:

1. von ausländischer Kohle, welche durch das Staatsgebiet durchgeführt oder noch vor Fälligkeit der Abgabe in das Ausland zurückgeführt wird;

2. von der aus dem Auslande von Lokomotiven oder Dampfschiffen für den eigenen Antrieb mitgeführten Kohle.

Die Art der Entrichtung dieser Abgabe wird durch die Durchführungsverordnung festgesetzt.

§ 36. Die Ersatzabgabe für ausländische Kohle ist zu zahlen verpflichtet, wer die Kohle in Empfang genommen hat, und wenn die Kohle nicht für einen bestimmten Empfän-

Digitized by Google

ger angewiesen ist oder wenn sie von ihm nicht angenommen wurde, wer sie ins Inland befördert hat.

Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe tritt mit der Beförderung der Kohle über die Zollgrenze ein und die Abgabe ist vor der Abfertigung der Kohle aus dem zollämtlichen Verfahren fällig.

§ 37. Der Finanzminister wird ermächtigt, in Betreff der Kohleneinfuhr aus gleichfalls öffentliche Kohlenabgaben einhebenden Staaten einverständlich mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe Vereinbarungen zur Vermeidung der doppelten Belastung der Kohle zu treffen.

§ 38. Wer an dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes Vorräte von Kohle (§ 2) in einer Menge von mehr als 100 q besitzt, ist verpflichtet, eine Nachtragsabgabe nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu entrichten.

Derselben Abgabe unterliegt Kohle, welche am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes sich auf dem Transporte befindet; zur Zahlung der Abgabe ist der Empfänger verpflichtet.

Ausländische Kohle ist von der Nachtragsabgabe ausgenommen, sofern der Finanzminister nicht anders bestimmt.

Die Abgabe wird von 1 q mit 3 Kč bei Braunkohle, 6 Kč bei Steinkohle und 8 Kč bei Koks, Kaumazit, Buletts und Briketts bemessen.

§ 39. Die in dem aus dem Deutschen Reiche dem tschechoslowakischen Staate einverleibten Gebiete eingehobene Kohlensteuer verliert ihre Giltigkeit mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes.

§ 40. Unberichtigte Beträge der Kohlenabgabe werden wie direkte Steuern eingetrieben.

Über die Verjährung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31.

§ 41. Wer im Inlande Kohle gewinnt, wer in selbständigen oder auf dem Bergwerke betriebenen Anlagen Kohle verarbeitet (verwertet), wer in einem Gewerbsunternehmen Kohle in einer Menge verbraucht, welche ein in der Durchführungsverordnung bestimmtes Maß überschreitet, oder wer mit Kohle Handel im Großen d. i. waggon- und fuhrenweise betreibt, ist verpflichtet, diese Unternehmung sowie jede spätere Änderung der Finanzbehörde gemäß der Durchführungsverordnung anzuzeigen.

§ 42. Unternehmungen, auf welche sich die im § 41 festgesetzte Anzeigepflicht bezieht, unterliegen der Gefällsaufsicht.

Die mit dieser Aufsicht betrauten Organe sind berechtigt, in das Unternehmen bei Tag jederzeit und sonst, wenn es im Betriebe ist, einzutreten, während der Amtshandlung dort zu verweilen, die der Abgabe unterliegenden Handlungen zu kontrollieren, vom Unternehmer oder seinem Stellvertreter Aufklärungen über sämtliche die Abgabe- oder Anzeigepflicht (§§ 32—36, 41 und 44—46) betreffenden Umstände zu begehren, in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen und deren Belege Einsicht zu nehmen, sich daraus Auszüge zu machen und zu verlangen, daß sie ihnen gegen Empfangbestätigung ausgefolgt werden. Die Gefällsaufsicht beschränkt sich auf jene Teile der Unternehmungen, welche für die Kohlenabgabe von Belang sind.

§ 43. Zu dem Bergwerksunternehmen oder zum Bergwerke werden nach diesem Gesetze alle zur Förderung, Sortierung, Verwertung und Verladung der Kohle bestimmten Gebäude, Anlagen und Räume gerechnet.

Digitized by Google

§ 44. Bergwerksunternehmer und jene, welche Kohle verarbeiten (verwerten), ferner wer in Gewerbsunternehmungen Kohle verbraucht, und die mit Kohle im Großen Handel treiben, sind verpflichtet, über die Gewinnung, Erzeugung, den Bezug, Verbrauch und Absatz der Kohle nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung Aufzeichnungen zu führen.

Diese Aufzeichnungen müssen durch drei Jahre für den Gebrauch der Finanzbehörden aufbewahrt werden.

§ 45. Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, Nachweisungen über den Transport von Kohle (§ 2) nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung der Finanzbehörde zu liefern.

§ 46. Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, Abnehmern von Kohle, welche sie ihnen anders als durch Vermittlung öffentlicher Transportunternehmungen übergeben, besondere Bestätigungen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung auszufolgen.

Wer solche Kohle transportiert, ist verpflichtet, sich den Finanzorganen auf Verlangen beim Transporte mit diesen Bestätigungen auszuweisen.

Durch eine Bestätigung nicht gedeckte Kohle verfällt zu Gunsten des Staates.

§ 47. Wenn ein Bergwerksunternehmer wegen Verkürzung der Kohlenabgabe bestraft worden ist, kann die Finanzbehörde die Bestimmungen der §§ 42, 44 und 46 nach Vorschrift der Durchführungsverordnung verschärfen und auf Kosten des Unternehmers die ständige Gefällsaufsicht einführen.

§ 48. Übertretungen der Vorschriften über die Kohlenabgabe werden nach dem Gefällsstrafgesetze mit der Abänderung verfolgt, daß der Betrag, welcher statt der Strafe oder für das Ablassen vom rechtlichen Verfahren erlegt werden kann, wenigstens 100 Kč, bei Gefällsverkürzung 1000 Kč, und in beiden Fällen höchstens 200.000 Kč ausmacht.

§ 49. Die Strafbarkeit der Gefällsübertretungen verjährt in 3 Jahren.

§ 50. Gleichen Strafen (§ 48) unterliegen Angestellte von Transportunternehmungen, welche im Bereiche ihres Wirkungskreises die diesen Unternehmungen nach § 45 obliegenden Anzeigen unterlassen, oder sie in wesentlichen Richtungen unvollständig oder unrichtig erstattete, oder durch Verletzung ihrer Pflichten diese Anzeige ganz oder teilweise unmöglich gemacht haben.

III. Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Dieses Gesetz tritt bezüglich der Kohlenabgabe mit dem 1. Mai 1920, in den übrigen Teilen an dem vom Minister für öffentliche Arbeiten mit einer besonderen Verordnung zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit.

§ 52. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Ministern für öffentliche Arbeiten, der Finanzen und für Industrie, Handel und Gewerbe im Einverständnis mit den beteiligten Ministern.

B) Durchführungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, zu dem II. und III., von der Kohlenabgabe handelnden Teile (§§ 32—52) des unter A) angeführten Gesetzes; kundgemacht am 30. April 1920.

Zu § 32 des Ges.

§ 1. Die Kohlenabgabe nach § 32 des Ges. (Kohlengewinnungsabgabe) wird in der Regel auf einmal für sämtliche in einem Kalendermonate durchgeführte abgabepflichtigen Handlungen entrichtet und ist bis Ende des darauffolgenden Monates fällig.

Digitized by Google

Die Abgabe kann auf eine der folgenden Arten entrichtet werden:

1. Durch Erlegung des bezüglichen Geldbetrages bei dem Steueramte, dessen Zuständigkeit nach dem Orte des Bergwerksunternehmens richtet; gleichzeitig ist in dreifacher Ausfertigung die Anmeldung zur Entrichtung der Abgabe vorzulegen, enthaltend den Namen des Unternehmers, die Aufsichtsbehörde (§ 22), den Monat, für welchen die Abgabe entrichtet wird, das Verzeichnis der von der Abgabe betroffenen Bergwerke, mit Angabe der auf die einzelnen Bergwerke entfallenden Abgabe, und die Gesamtsumme der entrichteten Abgabe.

Die Finanzbehörde 1. Instanz kann dem Unternehmer mehrerer Bergwerke die Bewilligung erteilen, die Abgabe zusammen bei einem einzigen Steueramte zu entrichten, auch wenn diese Bergwerke im Sprengel verschiedener Steuerämter liegen.

Das Steueramt bestätigt auf den vorgelegten Anmeldungen den Empfang der Abgabe, behält eine Anmeldung, stellt die zweite als Zahlungsbestätigung der Partei zurück und übergibt die dritte der Aufsichtsbehörde (§ 22).

Das Finanzministerium kann auf Ansuchen des Unternehmers oder im amtlichen Interesse auch andere Staatskassen des betreffenden Sprengels zur Empfangnahme der Abgabe bestimmen.

2. Bei der Staatszentralkasse in Prag durch Vermittlung (Giro) einer Bank oder mittels Gutschrift des Postscheckamtes.

Der Erleger der Abgabe ist verpflichtet, die Überweisung der Abgabe mittels Anmeldung zur Abgabenentrichtung nach Vorschrift der Z. 1 dieses Paragraphen anzuzeigen.

§ 2. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, eine tägliche Aufschreibung zu führen über alle der Kohlenabgabe unterliegenden Handlungen, d. i. über die einzelnen Fälle der Wegbringung der Kohle aus dem Bergwerke und die Verwendung der Kohle innerhalb des Bergwerksunternehmens zu anderen als den im § 34 des Gesetzes angeführten Zwecken.

Diese Aufschreibungen werden zweifach nach Muster Nr. 1 für jedes Bergwerk geführt und zwar abgesondert A) für den waggonweisen Transport (getrennt nach Aufgabsstationen), B) für den Kleinverschleiß, C) für die Ausfuhr (getrennt nach den einzelnen Staaten, für welche die Kohle bestimmt ist) und D) für den Verbrauch innerhalb der Bergwerke, sofern er der Abgabe unterliegt.

In diesen Aufschreibungen wird jeder einzelne Absatz der Kohle längstens am darauffolgenden Wochentage verzeichnet.

Nach Ablauf des bezüglichen Monats schließt der Unternehmer die einzelnen Kolonnen der Aufschreibungen ab und übergibt eine Gleichschrift binnen acht Tagen der Aufsichtsbehörde (§ 22) und verwahrt eine zweite Gleichschrift in dem Bergwerke.

§ 3. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Abgabe, also innerhalb der für die Fälligkeit der Abgabe vorgeschriebenen Frist, ist der Bergwerksunternehmer ferner verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 22) eine Monatsrechnung nach Muster Nr. 2 zu überreichen, enthaltend getrennt nach den Bergwerksunternehmungen die Summe der einzelnen Posten der täglichen Aufschreibung (§ 2) nach der folgenden Einteilung:

1. Die gesamte Gewinnung und die Vorräte aus dem Vormonate,
2. den eigenen Verbrauch,
3. die Deputatkohle,
4. den Verkauf und den eigenen Verbrauch der Kohle, soweit er der Abgabe unterliegt, mit Angabe des Bestimmungsortes (fürs Inland, Ausland), der Art des Transportes, ferner der Gattung, Menge in q und der entfallenden Abgabe und der Art ihrer Entrichtung.

§ 4. Die Finanzbehörde erster Instanz kann nach Einholung der Genehmigung des Finanzministeriums anordnen, daß der Unternehmer einen Vorschuß auf die Abgabe in der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Höhe erlege.

Anstatt den Vorschuß zu erlegen, kann der Unternehmer die tägliche Entrichtung der Abgabe entweder beim Steueramte oder mittels Erlagscheine des Postscheckamts, lautend auf die Finanz-Landesbehörde, wählen; im Falle der täglichen Entrichtung der Abgabe müssen auch die im § 2 vorgeschriebenen Aufschreibungen täglich überreicht werden, während die Monatsrechnung entfällt.

Zu § 33 des Gesetzes.

§ 5. Die Entscheidung, ob die Abgabe von der zu weiterer Verarbeitung im Bergwerke bestimmten Kohle oder von dem erzeugten Brennstoffe entrichtet werden soll, steht

Digitized by Google

dem Finanzministerium zu; dieses kann die Erhebung mit Hilfe des zuständigen Revierbergamtes, nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen durchführen.

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, der Finanzbehörde erster Instanz einen bezüglichen, begründeten Antrag zu stellen, und die Steuer nach seinem Antrage zu entrichten, insolange das Finanzministerium nicht anders entscheidet.

§ 6. Wird die Abgabe von Briketts, Buletts, Koks oder Kaumazit oder anderem im Bergwerke erzeugten Brennstoffe entrichtet, so unterliegt der Abgabe im Sinne des § 34, Z. 1 des Ges. und des § 7 dieser Verordnung nicht auch jene Kohle, welche zum Antriebe der zur Erzeugung dieses Brennstoffs dienenden Maschinen verwendet wurde.

Zu § 34, Z. 1 des Ges.

§ 7. Über die zur Förderung, Sortierung und Verladung der Kohle benötigte Kohle ist der Bergwerksunternehmer verpflichtet täglich Aufschreibungen zu führen, aus welchen die Menge der Kohle und die Art ihres Verbrauchs ersichtlich sein muß.

Zu der aus diesem Anlasse befreiten Kohle wird die zum Antriebe der zur Förderung Sortierung und Verladung der Kohle dienenden Maschinen, zum Antriebe der eigenen Verschublokomotiven, für die Werkstätten (§ 131 des Berggesetzes) und zur Beheizung der Betriebsgebäude nötigen Kohle gerechnet.

§ 8. Wenn die mit Hilfe abgabefreier Kohle erzeugte Energie auch zu anderen Zwecken verwendet wird, auf welche sich die Befreiung von der Abgabe nicht erstreckt, gilt die Befreiung von der Abgabe nur für jenen Teil der Kohlenmenge, welcher zu den von der Abgabe befreiten Zwecken notwendig ist.

Im gegebenen Falle ist der Unternehmer, wenn er nicht von dem ganzen Kohlenverbrauche die Abgabe entrichten will, verpflichtet, hievon eine vorherige Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten und zugleich einen begründeten Antrag auf Verteilung des der Abgabe unterliegenden und des von der Abgabe befreiten Verbrauchs zu stellen. Wenn sich der Verbrauch beiderlei Art auf automatische Weise sicherstellen läßt, z. B. beim Verbrauch elektrischen Stromes nach der Zahl der ausgewiesenen K W, wird diese Berechnung der erwähnten Aufteilung zu Grunde gelegt.

Die Finanzbehörde erster Instanz ist berechtigt, bevor sie in der Sache entscheidet, auf Kosten des Unternehmers Erhebungen sinngemäß nach § 5 durchführen zu lassen.

Die Befreiung von der Abgabe gilt, wenn die Finanzbehörde nicht anders bestimmt, erst vom Tage der Entscheidung dieser Behörde; die Finanzbehörde ist berechtigt, die Befreiung abzulehnen, wenn die Aufteilung des Verbrauchs sich nicht verläßlich feststellen läßt und wenn der Unternehmer in diesem Falle nicht auf eine verhältnismäßige Aufteilung nach dem Antrage der Finanzbehörde eingeht.

Zu § 34, Z. 2 des Ges.

§ 9. Die Befreiung der sog. Deputatkohle von der Abgabe gilt nicht nur für die Angestellten und die Belegschaft des Bergwerks, soweit sie in dem Bergwerksunternehmen tätig sind, sondern auch für die Mitglieder der Bergwerksverwaltung einschließlich des Bergwerksbesitzers, sofern sie persönlich und dauernd in dem Bergwerksunternehmen beschäftigt sind.

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, die Jahreskontingente der einzelnen berechtigten Personen bekannt zu geben, in deren Rahmen diese Personen Kohle ohne Abgabe beziehen können.

Diese Kontingente und das Fortschreiten ihrer Erschöpfung muß der Bergwerksunternehmer in genauer Übersicht erhalten; die Finanzbehörde erster Instanz ist berechtigt, eine Überprüfung der einzelnen Kontingente zu verlangen und sie einverständlich mit dem zuständigen Revierbergamte zu regeln.

Jede einzelne aus dem Bergwerke weggebrachte Menge von Deputatkohle muß durch eine sinngemäß nach § 30 der Durchführungs-Verordnung, jedoch aus einem abgesonderten Buche ausgestellte Bestätigung gedeckt sein.

Zu § 35 des Ges.

§ 10. Die Ersatzabgabe wird bis auf Weiteres in der für die Nachtragsabgabe von Vorräten im § 38 des Gesetzes festgesetzten Höhe eingehoben.

§ 11. Die Abfertigung der im Voraus oder nachträglich zur Durchfuhr durchs Staatsgebiet oder zur Rückkehr in das Ausland bestimmter Kohle richtet sich nach den für Massengüter ohne Zollverschluß giltigen Vorschriften.

Digitized by Google

Wenn zur Durchfuhr bestimmte Kohle innerhalb des Zollgebietes zum Verbrauche im Inlande übergeben wurde, ist die zuständige Eisenbahnbehörde (oder Schiffahrtsunternehmung) verpflichtet, dies der örtlichen Aufsichtsbehörde (§ 22) bekannt zu geben zugleich mit der Bezeichnung der Person, welcher die Kohle ausgefolgt wurde, und welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist.

§ 12. Wenn von der Kohle, welche Lokomotiven und Dampfschiffe für den eigenen Antrieb aus dem Auslande mitführen, nicht ein Teil im Inlande für einen anderen Zweck verausgabt wird, ist die Anmeldung der mitgeführten Kohlenmenge nicht erforderlich; bei Lokomotiven erstreckt sich die Befreiung von der Abgabe auch auf die in dem angehängten Tender verladene Kohle und selbst für den Fall, daß die Lokomotive die Wagen des eigenen Zuges beheizt.

Wenn ein Schiff auch für andere Zwecke als für den eigenen Antrieb Kohle führt, muß die zum Antriebe bestimmte Kohle, für welche der Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt wird, von der übrigen Kohle erkennbar abgeteilt werden; dem Zollamte müssen beiderlei Mengen genau gemeldet werden.

Die Befreiung gilt nur gegenüber Lokomotiven und Schiffen aus Staaten, welche hierländischen Transportunternehmungen die gleiche Begünstigung einräumen.

Zu § 36 des Ges.

§ 13. Von der aus dem Auslande eingeführten Kohle wird die Ersatzabgabe beim Zollamte auf gleiche Art wie der Zoll auf Grund einer schriftlichen Anmeldung entrichtet, welche die im § 2 der Durchführungs-Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten hat.

Im Grenzverkehre bei einer Menge bis 20 q ist eine schriftliche Anmeldung unnötig, das Zollamt führt in der bezüglichen Bestätigung die zur Anmeldung erforderlichen Angaben nach der mündlichen Mitteilung der Partei oder dem Ergebnisse der amtlichen Erhebung an.

Zu § 38 des Ges.

§ 14. Wer am 1. Mai 1920 in einem einzelnen Unternehmen (außer einem Bergwerksunternehmen) oder in einem einzelnen Haushalte Vorräte in einer Menge von mehr als 100 q Kohle besitzt, ist verpflichtet, diese Vorräte längstens bis zum 3. Mai 1920 schriftlich und zweifach bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 22) mit Angabe seines Namens und Wohnorts, weiter der Menge und Gattung der Kohle, der entfallenden Nachtragsgebühr und des Lagerortes der Kohle anzuzeigen.

Die Aufsichtsbehörde versieht beide Gleichschriften mit ihrer Bestätigung, stellt eine Gleichschrift zum Belege der erstatteten Anzeige der Partei zurück und behält die zweite Gleichschrift als Beleg für die amtliche Erhebung.

Die Größe des Vorrats wird nach den eingegangenen Kohlensendungen und dem Verbrauche derselben annähernd abgeschätzt.

§ 15. Auf gleiche Art, wie im § 14 festgesetzt, ist die Anzeige zu erstatten und die Nachtragsabgabe zu entrichten verpflichtet, wer am 1. Mai 1920 und später Kohle empfängt, die vor dem 1. Mai 1920 aus dem Bergwerk weggebracht wurde.

§ 16. Die Nachtragsabgabe wird entweder nach § 1, Z. 1, dieser Verordnung beim zuständigen Steueramte entrichtet, wobei nebst der im § 14 vorgeschriebenen Anzeige bei diesem Amte noch dreifach die Anmeldung zur Steuerentrichtung zu überreichen ist, oder mittels (roten) Erlagscheines des Postscheckamtes auf Rechnung der Finanz-Landesbehörde, wobei auf der Rückseite des Erlagscheines ersichtlich zu machen ist, wovon die Abgabe entrichtet wird.

Die Eisenbahnverwaltungen entrichten die Nachtragsabgabe bei der Staatszentralkasse auf die im § 1, Z. 2 dieser Verordnung festgesetzte Art; die Vorstände der Stations- und anderer Eisenbahnämter, bei welchen sich Kohle befindet, müssen aber die Anzeige nach Vorschrift der §§ 14 und 15 erstatten.

§ 17. Ausländische Kohle, außer der deutschen, unterliegt der Nachtragsabgabe ausnahmslos.

Bei Kohle deutschen Ursprungs ist Ursprung, Menge, Gattung und Preis verläßlich sicherzustellen; beim Preise ist nach Möglichkeit der Preis ab Grube, die deutsche Kohlenabgabe und der Endpreis zu sondern. Weiter ist sicherzustellen, zu welchem Zwecke die Kohle dient (ob es sich um einen Haushalt oder eine Gewerbsunternehmung und welcher Art, ob um Erzeugung von zur Ausfuhr oder zum Inlandsverbrauche bestimmter Ware

Digitized by Google

handelt) und seit wann die Kohle sich im Inlande befindet. Diese Erhebung entfällt, wenn der Besitzer die Nachtragsabgabe erlegt.

Über Kohle deutschen Ursprungs, von welcher die Nachtragsabgabe nicht entrichtet wurde, legt die Aufsichtsbehörde einen tabellarischen Bericht, enthaltend die oben angeführten Angaben, im Dienstwege dem Finanzministerium zur Entscheidung vor.

Zu § 41 des Ges.

§ 18. Wer im Inlande Kohle gewinnt, ist verpflichtet, bis zum 8. Mai 1920 der Aufsichtsbehörde (§ 22) in schriftlicher Eingabe das Folgende anzuzeigen:

1. den Namen oder die Firma des Besitzers oder Unternehmers und den Namen der verantwortlichen Vertreter;
2. den Namen der Bergwerke (Gruben, Tagbaue[1]) und Gemeinden, in welchem das Bergwerk oder die Bergwerke liegen;
3. den Sitz der Bergwerksverwaltung, den Namen des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters;
4. die Gewinnung im Jahre 1919 in Zentnern;
5. das Verhältnis der erzeugten Kohlengattungen in % der Gewinnung;
6. welche für ihren Betrieb Kohle erheischenden Unternehmungen außer den zur Gewinnung, Sortierung und Förderung von Kohle dienenden Anlagen im Bergwerke vorhanden sind;
7. wenn in Verbindung mit der Kohlengewinnung auch die Erzeugung von Briketts, Buletts, Koks und Kaumazit und anderer Brennstoffe betrieben wird, auf welche Art, in welcher Menge und in welchen Gattungen die Erzeugung betrieben und wie viel selbstgewonnener Kohle dazu verbraucht wird;
8. den monatlichen Durchschnittsverbrauch von a) Kohle zum Bergwerksbetriebe, b) Deputatkohle und c) Kohle zum Betriebe anderer Unternehmungen im Bergwerke;
9. auf welche Art (§ 1) der Unternehmer die Kohlenabgabe zu entrichten gedenkt.

Neue Unternehmungen wie auch gegenüber der ursprünglichen Anzeige in den Punkten 1, 2, 3 und 6 eingetretene Veränderungen sind anzuzeigen, bevor die Unternehmungen ihre Tätigkeit aufnehmen oder die Veränderungen eingetreten sind, beziehungsweise sofort nach Eintritt unvorhergesehener Veränderungen.

§ 19. Wer Kohle in selbständigen Anlagen verarbeitet (verwertet), ist verpflichtet, die Anzeige sinngemäß nach § 18 zu erstatten mit der Angabe, woher er die Kohle bezieht.

§ 20. Wer in einem Gewerbsbetriebe Kohle in einer Menge verbraucht, welche monatlich 12 *t* im jährlichen Durchschnitte übersteigt, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 22) bis zum 8. Mai 1920 die Firma und den Ort seines Unternehmens, den Gegenstand desselben, den Ort der Lagerung der Kohlenvorräte und den durchschnittlichen Jahresbedarf schriftlich anzuzeigen.

Ein neues Unternehmen wie auch jede spätere Veränderung, außer Änderungen im Jahresbedarf, sofern dieser im Jahresdurchschnitte nicht unter 12 *t* monatlich herabsinkt oder sich nicht um die Hälfte der angemeldeten Menge verändert, ist vorher oder sofort nach Eintritt der unvorhergesehenen Veränderung anzuzeigen.

§ 21. Wer mit Kohle im Großen, d. i. waggon- und fuhrenweise, Handel betreibt, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 22) die Firma seines Unternehmens und den Lagerort der Kohlenvorräte schriftlich anzuzeigen.

Zu § 42 des Ges.

§ 22. Mit der Gefällsaufsicht sind die nach dem Standorte des der Gefällsaufsicht unterliegendem Unternehmens oder nach dem Orte des Eintritts der Abgabepflicht oder nach dem Orte der Fälligkeit der Abgabe zuständige Gefällkontrollbehörde und die derselben übergeordneten Behörden betraut.

Das Finanzministerium kann mit der unmittelbaren oder höheren Gefällaufsicht auch die technische Finanzkontrolle betrauen.

Bei Bergwerken beschränkt sich die Gefällkontrolle bloß auf die über Tage liegenden Bestandteile.

Zu § 43 des Ges.

§ 23. Als zum Bergwerksunternehmen gehörige Gebäude werden auch jene betrachtet, welche außerhalb des Bergwerksbereichs liegen, wenn in demselben die unmittelbare Bergwerksleitung untergebracht ist.

[1]) Im Tschechischen „odkliz" (wörtlich „Abraum"). Anm. d. „Pr. A.".

Digitized by Google

Zu § 44 des Ges.

§ 24. Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, außer den der im § 2 vorgeschriebenen Anzeige entsprechenden Angaben auch jene aufzuzeichnen, welche sich auf den Absatz der von der Abgabe nach § 34, Z. 1 und 2 des Gesetzes befreiten Kohle beziehen.

§ 25. Die Aufzeichnungen jener, welche in selbständigen Anlagen Kohle auf Koks, Kaumazit, Briketts, Buletts und anderen Brennstoff verarbeiten (verwerten), müssen fortlaufend Angaben über jede empfangene Kohlenladung nach Tag, Ursprung und Menge und ferner gleiche Angaben über den Absatz des Brennstoffs mit Angabe des Abnehmers enthalten.

§ 26. Die Aufzeichnungen der Kohlenverbraucher (§ 20) müssen fortlaufend die Angaben über jede empfangene Kohlenladung mit der Angabe des Tags, des Bergwerks und des Lieferanten, der Menge, der Gattung und des Kaufpreises enthalten.

§ 27. Die Aufzeichnungen der Händler mit Kohle im Großen müssen außer den im § 26 angeführten Angaben noch die Angaben über die einzelnen Verkäufe und den sonstigen Absatz nach Zeit, Abnehmer, Menge, Gattung und Verkaufspreis der Kohle enthalten.

§ 28. Die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, den in den §§ 24 bis 27 bezeichneten Personen, welche die Aufzeichnungen nicht vollständig und übersichtlich führen, für diese Aufzeichnungen genaue Muster vorzuschreiben oder den Gebrauch amtlicher, gegen Ersatz der Selbstkosten verkauften Drucksorten aufzutragen.

Diese Personen sind ferner verpflichtet, die in den vorgeschriebenen Aufzeichnungen enthaltenen Angaben auf Verlangen der Aufsichtsorgane mit den Urkunden über die amtliche Kohlenzuteilung zu belegen, sofern solche Urkunden ausgegeben werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die in den §§ 24—27 enthaltenen Vorschriften aufzuheben oder zu mildern, wenn die gebundene Bewirtschaftung der Kohle aufgehoben wird.

Zu § 45 des Ges.

Die sich mit Kohlentransport befassenden Eisenbahnämter und Schiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 22) Ausweise über die im Inlande zum Transporte übernommenen Kohlensendungen zu liefern.

Die Ausweise müssen den Namen des absendenden Werks, Ort und Zeit der Übernahme der Kohle zum Transporte, Gewicht und Gattung der übernommenen Kohle und den Namen des Adressaten enthalten.

Die Ausweise sind in 14tägigen Zeitabschnitten zu liefern; die Finanzbehörde I. Instanz kann jedoch die tägliche Ablieferung dieser Ausweise verlangen.

Ferner sind diese Ämter und Unternehmungen, den Organen der Aufsichtsbehörde (§ 22) Einsicht in die Aufzeichnungen über die dem Adressaten ausgefolgte Kohle zu gewähren verpflichtet; das Finanzministerium kann aber über die dem Adressaten abgeführte Kohle die Lieferung von gleichen Ausweisen, wie über die zum Transport übernommene Kohle verlangen.

Zu § 46 des Ges.

§ 30. Über die anders als durch Vermittlung eines öffentlichen Transportunternehmens abgegebene Kohle ist der Bergwerksunternehmer verpflichtet, ein besonderes mit der entsprechenden Benennung (örtlicher Verschleiß, Kleinverschleiß u. dergl.) bezeichnetes Register zu führen. Das Register enthält eine Juxta und eine Bestätigung gleichen Wortlauts; die Bestätigung wird dem Abnehmer gleichzeitig mit der Kohle ausgefolgt, während die Juxta im Register bleibt. Die Register müssen mit der Bestätigung der Aufsichtsbehörde versehen sein; die Finanzbehörde I. Instanz kann anordnen, daß nur amtliche, gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegebene Drucksorten verwendet werden dürfen.

Die Bestätigung muß die Nummer des Registers und der Bestätigung, den Namen des Bergwerksunternehmers, den Namen des Abnehmers, den Tag der Ausgabe, die Menge, Gattung und den Preis (§ 5 des Ges.) der Kohle, und nach Umständen die Daten der behördlichen Zuteilung enthalten.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die erhaltene Bestätigung während der Dauer des Kohlentransports bei sich zu verwahren und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen oder gegen Bestätigung auszufolgen.

Digitized by Google

Zu § 47 des Ges.

§ 31. Voraussetzung der verschärften Gefällsaufsicht ist, daß sich der Bergwerksunternehmer durch Verkürzung der Abgabe einer schweren Gefällsübertretung entweder absichtlich oder wiederholt aus grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Die Verschärfung der Vorschriften besteht darin, daß dem Unternehmer die ausschließliche Verwendung amtlicher Drucksorten zu den vorgeschriebenen Aufzeichnungen aufgetragen wird, und daß die Finanzverwaltung von ihrem Rechte Gebrauch macht, nach § 4 dieser Verordnung den Erlag eines Vorschusses auf die Abgabe oder die Entrichtung der Abgabe im voraus zu fordern.

Außer diesen Verfügungen oder selbständig kann die Finanzbehörde I. Instanz ein solches Unternehmen der ständigen Gefällsaufsicht unterstellen, darin bestehend, daß in dem Werke die nach seiner Ausdehnung nötige Zahl Organe der Finanzverwaltung zur abwechselnden Führung der ständigen Aufsicht untergebracht wird; die genannte Behörde kann dem Bergwerksunternehmer den Ersatz des mit den Dienstbezügen dieser Organe verbundenen Aufwands vorschreiben.

Gegen diese Verfügungen kann bei der übergeordneten Behörde Vorstellung erhoben werden, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu § 52 des Ges.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1920 in Wirksamkeit und wird mit deren Durchführung der Finanzminister betraut

---

Rechtsverhältnisse der Sparkassen.

(Sparkassaregulativ.)

(Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, mit welchem die rechtlichen Verhältnisse der Sparkassen geregelt werden. — Kundgemacht am 6. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Sparkassen sind selbständige öffentliche Geldinstitute, welche unter staatlicher Aufsicht Kreditgeschäfte betreiben und welche die Überschüsse aus der Geschäftsgebahrung lediglich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden können.

Die Sparkassen werden in das Handelsregister wie Einzelfirmen eingetragen.

§ 2. Zweck der Sparkassen ist, der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse ohne Risiko anzulegen und zu vermehren.

§ 3. Die Bezeichnung „Sparkassa" gebührt einzig und allein den Geldinstituten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Die Benützung des Titels „Sparkassa" in Verwendung mit anderen Worten in der Firma oder in der äußeren Bezeichnung eines Institutes, welches auf einer anderen Rechtsgrundlage errichtet ist, ist unzulässig.

Die Bezeichnung „Sparkassabüchel" darf nur für jene Einlagsbücher gebraucht werden, welche von Sparkassen, die gemäß dieses Gesetzes errichtet sind, ausgegeben sind.

§ 4. Die Errichtung von Sparkassen bewilligt die Staatsverwaltung nur den Gemeinden, Bezirken und Gauen.

Dem Gesuche ist der Entwurf des Sparkassastatuts, verfertigt nach dem Musterstatut für Sparkassen, beizuschließen.

§ 5. Die gründende Körperschaft muß mittelst separater Erklärung die Haftung für sämtliche künftige Verbindlichkeiten der Sparkassa übernehmen und muß die Gründungskosten, sei es durch einen Garantiefond, sei es aus eigenen Mitteln, decken.

Digitized by Google

Bei Eintragung in das Handelrregister ist eine beglaubigte Abschrift der Haftungserklärung beizuschließen.

§ 6. Der Vertretungsausschuß der gründenden Körperschaft der Sparkassa beschließt über den Antrag bezüglich Auflösung der Sparkassa. Die unmittelbare Verwaltung führt teils ein vom Vertretungsausschuß der gründenden Körperschaft gewählter Ausschuß, teils sodann die aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählte Direktion. Die Wahl beider erfolgt gemäß den Grundsätzen der verhältnismäßigen Vertretung.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Sparkassenausschuß ist ein Ehrenamt.

In den Sparkassenausschuß können nur Personen gewählt werden, welche in die Gemeindevertretung wählbar sind. Die Mitglieder des Sparkassaausschusses dürfen nicht Schuldner der Sparkassa werden. Gleicherweise müssen sie sich sowohl der Verhandlung als auch der Abstimmung über Gegenstände enthalten, welche auf ihre Privatinteressen Bezug haben.

Schuldner der Sparkassa kann nur der bleiben, welcher als Erwerber einer Hypothek eine bereits sichergestellte Forderung der Sparkassa einfach übernimmt.

§ 8. Die Statuten der Sparkassen müssen Bestimmungen über den kleinsten Betrag, welcher auf ein Einlagsbuch eingelegt werden darf, über die Kündigungsfristen, über die Verzinsungsmodalitäten, die Zinsengutschrift vom Kapitale, weiters die grundlegenden Regeln über die Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten enthalten, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dem leitenden Beamten eine Stimme in der Sparkassaverwaltung gebührt.

§ 9. Bei der Vermögensverwaltung, Buchführung und Rechnungslegung haben die Sparkassen die Verpflichtung eines ordentlichen Kaufmannes.

Der allgemeine Reservefond der Sparkassa wird aus den Überschüssen gebildet, welche nach Verzinsung der Einlagen § 8) und nach Abzug der Verwaltungskosten, der Entlohnungen und allfälliger Widmungen, welche der Geschäftsbetrieb erfordert, erübrigen. Dieser Fond ist bestimmt zum Ersatz eventueller Verluste der Sparkassa.

Neben dem allgemeinen Reservefonde sollen auch besondere Reservefonde zur Deckung von Kursverlusten bei Wertpapieren und eigene Pensionsfonde, eventuell auch eigene Fonde zur Sicherung von Verlusten bei einzelnen, besonders bestimmten Fächern der Sparkassatätigkeit gebildet werden. Hat der allgemeine Reservefond mindestens 5 % der Einlagen erreicht, so können angemessene Teile des jährlichen Ertrages oder des allgemeinen Reservefondes zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wozu allerdings die Bewilligung der Staatsverwaltung notwendig ist. In derartig besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Staatsverwaltung ausnahmsweise die Erlaubnis zu einer derartigen Widmung auch dann erteilen, wenn der allgemeine Reservefond diese Höhe nicht erreicht.

§ 10. Die Bücheln oder Einlagsblätter, welche die Sparkassen gegen Einlagen ausgeben, lauten zwar auf einen bestimmten, vom Einleger angegebenen Namen, haben aber den Charakter von Inhaberpapieren, sodaß jeder, der ein derartiges Büchel vorweist, auch ohne Identitätsnachweis als ordnungsmäßiger Besitzer zu betrachten und ihm der verlangte Betrag auszuzahlen ist, insolange nicht der Auszahlung ein Amortisationsverfahren des Sparkassabüchels (des Einlagsblattes) oder ein gerichtliches Verbot entgegensteht oder soferne nicht die Einlage auf eine statutenmäßig zulässige Weise gebunden ist. Die Einlagen können gleicherweise an eine Unterschrift, ein Losungswort, eine Ausweiskarte oder an einen Umstand, von dem es im vorhinein feststeht, daß er eintreten muß, gebunden sein.

Digitized by Google

§ 11. Für die Amortisation der Sparkassabüchel (Einlagsblätter) gelten die für die Amortisation von analogen Privaturkunden erlassenen Bestimmungen. Die Amortisationsfrist beträgt 6 Monate.

§ 12. Die Einlagen bei Sparkassen, sowie auch die Zinsen aus diesen Einlagen verjähren in 40 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die letzte Einlage geleistet wurde oder die letzte Auszahlung erfolgte oder an welchem die Anstalt zum letztenmale Zinsen im Büchel zugeschrieben hat. Die verjährten Guthaben fallen dem Reservefonde der Sparkassa zu.

Die Sparkassen sind jedoch berechtigt, die weitere Verzinsung der Guthaben einzustellen, wenn die nicht behobenen Zinsen bis zur Höhe der ursprünglichen Einlage angewachsen sind, ohne daß sich der Einleger während dieser Zeit zu seiner Einlage gemeldet hätte.

§ 13. Die Sparkassen können Einlagen auf gedeckte Girokonto annehmen und sind berechtigt, Schecks entsprechend dem Scheckgesetze auszugeben.

§ 14. Bei Sparkassen können Barmittel von Minderjährigen, Kuranden, öffentlichen Fonds, Stiftungen und Körperschaften angelegt werden. Gleicherweise kann den Sparkassen das übrige Vermögen der Minderjährigen und Kuranden zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben werden, insoferne sich dieses Vermögen seiner Natur nach hiezu eignet und dies die Organisation der Sparkassa nicht außergewöhnlich belastet.

§ 15. Die Verwertung der bei der Sparkassa angelegten Gelder muß auf eine Art erfolgen, welche genügend Sicherheit bietet. Solche sind hauptsächlich:

a) Verzinsliche Darlehen auf Liegenschaften im tschechoslowakischen Staate bis zur Pupillarsicherheit und unter der Bedingung, daß die Gebäude, auf welche das Darlehen gewährt wird, bei irgend einer heimischen Feuerversicherung versichert werden. Bei diesen Darlehen muß das beiderseitige Recht auf halbjährige Kündigung, sei es der ganzen Schuld, sei es eines Teiles derselben, vorbehalten werden, gleichfalls aber muß schon im vorhinein die Art der regelmäßigen sukzessiven Kapitalsabstattung (Annuität) festgesetzt werden.

b) Ankauf tschechoslowakischer Staatspapiere und anderer Wertpapiere, welche im tschechoslowakischen Staate als mündelsichere Wertpapiere anerkannt sind, gegebenenfalls Ankauf von Wertpapieren, deren Ankauf die Staatsverwaltung den Sparkassen bewilligt hat.

c) Nicht länger als ein halbes Jahr währende Vorschüsse auf oben angeführte Wertpapiere bis zur Höhe von drei Viertel des Kurswertes, welchen sie am Erlagstage besitzen, niemals aber über den Nominalwert.

d) Darlehen an den Staat, Gaue, Bezirke, Gemeinden und auch andere öffentlichrechtliche Körperschaften, welche das Recht, Zuschläge anszuschreiben oder Deckungsbeiträge zu repartieren, besitzen, wenn diese Körperschaften berechtigt sind, solche Darlehen aufzunehmen und sich die hiezu notwendige Genehmigung verschafft haben. Auch für diese Darlehen gelten die Bestimmungen betreffend die beiderseitige Kündigung und die Verpflichtung zur regelmäßigen sukzessiven Abstattung. Der gründenden Körperschaft dürfen Darlehen nicht gewährt werden.

e) Eskompte und Reeskompte von Wechseln, welche im tschechoslowakischen Staate zahlbar sind, und in der Regel mit der Unterschrift von drei, mindestens jedoch zwei kreditfähigen Personen versehen sind.

f) Vorschüsse an Pfandleihanstalten, welche die Sparkassen errichten (§ 20).

Digitized by Google

g) Offener Kredit an andere gemeinnützige Anstalten, welche bei der Sparkasse im Sinne des § 20 errichtet sind, bis zu einer bestimmten, dem Geldgeschäfte angemessenen Höhe, insoferne die Statuten dieser Anstalt ausdrücklich die Verwendung eines offenen Kredites zulassen.

h) Vorübergehende Anlage disponibler Barschaften auf Zinsen bei anderen Sparkassen oder Banken. Diese Anlagen müssen im Rechnungsabschlusse separat ausgewiesen werden.

Die Sparkassen dürfen von den Arten unter c), e), f), g), h) sowie von anderen in diesen Paragraphen nicht angeführten Arten nur insoferne Gebrauch machen, als sie hiezu die Bewilligung der Staatsverwaltung erlangen.

§ 16. Die Sparkassen können mit staatlicher Genehmigung Wertpapiere und andere Werte in Aufbewahrung und Verwaltung übernehmen.

§ 17. Die Staatsverwaltung bewilligt den Sparkassen, auf welche Art sie sich im Bedarfsfalle flüssige Barmittel verschaffen können.

§ 18. Die Staatsverwaltung genehmigt die Statuten der Sparkassen sowie deren Abänderungen.

Die Aufsicht der Staatsverwaltung über die Sparkassen bezieht sich auf die genaue Einhaltung dieses Gesetzes, der Durchführungsverordnungen, der Statuten als auch ihre Vermögensverwaltung. Die Staatsverwaltung verfolgt zu diesem Zwecke den Stand der Sparkassen, wacht über eine angemessene Mobilität des anvertrauten Vermögens und hat das Recht, sofort geeignete Vorkehrungen zur Ablenkung von Schäden zu unternehmen, wenn Besorgnisse über die vollständige und gehörige Sicherheit der Deckung der Einlagen entstehen sollten. Zu diesem Zwecke kann sie gegebenenfalls auch den Sparkassenausschuß auflösen. Die Staatsverwaltung ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Regie der Sparkassa nicht zu kostspielig ist, daß eine angemessene Kontrollvorkehrung bei Annahme und Auszahlung der Einlagen und Leistung von Darlehen eingeführt und durchgeführt werde und daß die eigenen Werte der Anstalten oder derjenigen, welche ihnen anvertraut sind, ohne Gefahr aufbewahrt werden. Zur Erleichterung der Aufsicht sind die Sparkassen verpflichtet, alljährlich der Staatsverwaltung die Rechnungsabschlüsse und die nach den Buchführungsregeln ordnungsgemäß verfaßten Hauptausweise vorzulegen.

§ 19. Die Aufsicht über die Sparkassen übt die Staatsverwaltung durch eigens bestellte Regierungskommissäre aus. Zur Sicherstellung der Auslagen, welche der Staatsverwaltung aus der Durchführung dieser Aufsicht entstehen, kann den Sparkassen die Zahlung einer jährlichen Gesamtgebühr auferlegt werden, deren Höhe die Staatsverwaltung bestimmt.

§ 20. Die Sparkassen können mit Bewilligung der Staatsverwaltung Zweigniederlassungen, Sammel- und Zahlstellen errichten. überdies auch Anstalten, welche dem Zwecke der Sparkassen entsprechen, z. B. Emissions-, Hypothekarinstitute, Kreditvereine, Pfandleihanstalten, Darlehenskassen für Personalkredite. Diese Anstalten müssen gesondert verwaltet werden. Das zur Errichtung derartiger Anstalten notwendige Kapital muß besonders von der Staatsverwaltung genehmigt werden.

§ 21. Insoferne die Sparkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien nicht von der Gemeinde oder dem Bezirke garantiert sind, sind sie verpflichtet, binnen fünf Jahren entweder sich in diesem Gesetze entsprechende Sparkassen umzuwandeln oder sich mit einer anderen derartigen Sparkassa zu vereinigen. Andernfalls wird die Staatsverwaltung die notwendigen Vorkehrungen von amtswegen durchführen.

Digitized by Google

Die übrigen Sparkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien müssen ihre Statuten binnen einem Jahre diesem Gesetze anpassen, ansonsten dies die Staatsverwaltung von Amtswegen tun wird.

§ 22. Die Auflösung der Sparkassa erfolgt:

a) Wenn der Sparkassenausschuß sie beschließt und diese Verfügung der Vertretungsausschuß der gründenden Körperschaft (§ 5) und die Staatsverwaltung genehmigt;
b) wenn sie die Staatsverwaltung aus Gründen anordnet, welche im Staatsinteresse begründet sind.

Die Auflösung erfolgt gemäß einem genauen Plane. Das nach vollkommener Befriedigung sämtlicher Verpflichtungen der Sparkassa verbleibende Reinvermögen fällt der gründenden Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 23. Sämtliche Sparkassen sind in Verbänden vereinigt. Die Anzahl der Verbände, deren Organisation und Wirkungskreis wird durch die Staatsverwaltung festgesetzt werden.

§ 24. Zu den Aufgaben der Verbände gehört hauptsächlich:

a) Die Sparkassen und deren Filialanstalten durch Verbandsfachrevisoren mindestens einmal in zwei Jahren zu revidieren und über die stattgefundene Revision der staatlichen Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten;
b) die Sammlung von statistischen Daten von den Sparkassen und die Verarbeitung derselben für ihre Zwecke; diese Daten müssen über Verlangen auch dem Ministerium des Innern und dem staatlichen statistischen Amte vorgelegt werden. Weiters legt der Verband dem staatlichen statistischen Amte die gemäß dem Gesetze über die Organisation des statistischen Dienstes vom 28. Jänner 1919, Nr. 49 Slg. G. u. V., vorgeschriebenen Daten vor;
c) die Wahrnehmung und der Schutz der den Sparkassen gemeinsamen Interessen durch Fachberatungen und eine Fachpresse;
d) die Einreichung von Initiativanträgen bei den öffentlichen Behörden und die Erstattung von angeforderten Gutachten in Fragen, welche das Interesse der Sparkassen und der Kreditverhältnisse überhaupt betreffen;
e) die Entsendung von Vertretern in die Fachberatungskörperschaften, insbesondere in Angelegenheit des öffentlichen Kreditwesens.

§ 25. Die Sparkassen sind verpflichtet, sich den, von den Verbänden in Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Verfügungen und Aufforderungen zu unterordnen, wenn nicht die Staatsverwaltung dagegen Widerspruch erhebt oder sie verbietet.

§ 26. Die Vergütung der durch die Tätigkeit des Verbandes entstandenen Lasten wird auf die Mitglieder gemäß einer Skala, welche der Höhe der Einlagen entspricht, aufgeteilt.

§ 27. Zum Zwecke des Schutzes der Interessen des Sparkassenwesens soll ein Sparkassenberatungskörper errichtet werden, welcher aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, vier von der Staatsverwaltung ernannten Mitgliedern und aus sechs Mitgliedern, welche von den Sparkassenverbänden entsandt werden, besteht; mindestens ein Drittel des Beratungskörpers soll aus den Angestellten der Sparkassen bestehen. Dieser erteilt der Staatsverwaltung Gutachten in Fragen, welche das Sparkassenwesen betreffen.

Die Mitgliedschaft in diesem Beratungskörper dauert drei Jahre und ist ein Ehrenamt. Die austretenden Mitglieder können von Neuem berufen oder ernannt werden.

§ 28. Bezüglich der Organisation und des Wirkungskreises dieses Sparkassenberatungskörpers wird von der Staatsverwaltung ein eigenes Statut herausgegeben werden.

Digitized by Google

§ 29. Die Sparkassenbüchel sind gebührenfrei. Von Urkunden und Schriften, welche bei Darlehens- und Depositengeschäften der Sparkassen vorkommen, unterliegen dem Gebührengesetze nur jene Urkunden, welche an Stelle eines Pfand- oder Depositenscheines ohne Rücksicht auf ihre Form und Bezeichnung treten.

§ 30. Der bewußt unberechtigte Gebrauch der Bezeichnung „Sparkassa" oder „Sparkassenbüchel" (§ 3) wird durch das Gericht als Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč und überdies mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft, insoferne die Tat nicht strengeren Strafen unterliegt. Im Urteile kann ausgesprochen werden, daß die Formen, Schilder, Vorräte an Bücheln und Drucksorten zu vernichten sind und daß die ungesetzliche Bezeichnung zu entfernen ist. Weiter kann auch bestimmt werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich und auf seine Kosten bekanntzumachen ist.

§ 31. Die Erfüllung der durch dieses Gesetz den Sparkassen auferlegten Verpflichtungen kann an deren Funktionären durch die Staatsverwaltung mit Ordnungstrafen bis zu 1000 Kč erzwungen werden.

§ 32. Die Rechte und Pflichten, welche durch dieses Gesetz der Staatsverwaltung zukommen, hat das Ministerium des Innern auszuüben, welches sich mit den zuständigen Ministerien bei Errichtung von Emissions-Hypothekenanstalten (§ 20) ins Einvernehmen zu setzen hat.

Das Ministerium des Innern kann die Ausübung einzelner Rechte und Pflichten, welche ihm zustehen, auf die ihm unterstehenden Ämter der inneren Verwaltung übertragen.

§ 33. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt 30 Tage nach seiner Kundmachung. Der Paragraph 3 jedoch tritt in Böhmen, Mähren und Schlesien für Sparkassen, welche nicht durch die Gemeinde oder den Bezirk garantiert sind, erst nach fünf Jahren, für die übrigen Sparkassen nach einem Jahre in Kraft. In der Slowakei tritt die Bestimmung des § 3 für alle Geldinstitute ein Jahr nach Verlautbarung dieses Gesetzes in Kraft.

Das Sparkassenregulativ vom 27. September 1844 sowie die übrigen Gesetze und Verordnungen, welche das Sparkassenwesen betreffen, verlieren ihre Giltigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz berührt nicht die Böhmische Sparkassa in Prag und die Erste Mährische Sparkassa in Brünn. Die Statuten beider dieser Institute bleiben in Geltung, müssen jedoch gemäß den Weisungen des Ministeriums des Innern den Normen dieses Gesetzes, betreffend die Geschäftsführung der Sparkassen, angepaßt werden.

Der Minister des Innern kann Revisionen in diesen zwei Instituten auf deren Kosten durchführen.

§ 34. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister des Innern, welchem auch die Ausgabe von Musterstatuten und einer Mustergeschäftsordnung für die Sparkassen und auch die Genehmigung der Dienst-, Disziplinar- und Pensionsordnung der Sparkassen zusteht.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. – Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 14. Juni 1920. Nummer 22. (Bogen 110).

Uebernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes und Entschädigung für ihn.

(Entschädigungsgesetz.)

(Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329. — Kundgemacht am 12. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Zwecks Durchführung der §§ 5, 9, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215 (Beschlagnahmegesetz)*) werden folgende Bestimmungen erlassen:

I. Teil.

a) Vorbereitende Arbeiten.

§ 1. Das Bodenamt ist berechtigt, auf dem beschlagnahmten Grundbesitze alle vorbereitenden Arbeiten zu treffen, welche dazu dienen sollen, einen Plan für die Übernahme und die Zuteilung des beschlagnahmten Besitzes auszuarbeiten.

b) Verständigung des Eigentümers und Anmerkung der Übernahme.

§ 2. In Ausübung des im § 5 des Beschlagnahmegesetzes festgesetzten Rechtes hat das Bodenamt den Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes zu verständigen, welche seiner Liegenschaften es nach seinem Arbeitsplane jeweils zu übernehmen beschlossen hat.

Diese Verständigung überreicht das Bodenamt bei jenem Gerichte, in dessen Büchern die zu übernehmenden Liegenschaften eingetragen sind.

Sind die zu übernehmenden Liegenschaften in den Büchern mehrerer Gerichte eingetragen, so überreicht das Bodenamt die Verständigung nur bei einem derselben und legt für die anderen Gerichte die nötigen Gleichschriften bei.

§ 3. Das Gericht, bei welchem die Verständigung nach § 2 überreicht wurde, verfügt die Anmerkung der beabsichtigten Übernahme in seinen Büchern und stellt die Verständigung dem Eigentümer der Liegenschaften nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen mit der Aufforderung zu, sich bei demselben Gerichte binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung schriftlich zu äußern, ob er bezüglich der zur Übernahme bestimmten Liegenschaften sein Recht nach § 11 des Beschlagnahmegesetzes geltend mache, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er mit der beabsichtigten Übernahme einverstanden sei.

Kommen mehrere Grundbuchsgerichte in Betracht, so übermittelt das Gericht, bei welchem die Verständigung überreicht wurde, den zuständigen Gerichten je eine Gleichschrift zwecks Anmerkung der beabsichtigten Übernahme in ihren Büchern und wegen Verständigung der Partei hievon.

Die Äußerung des Eigentümers übermittelt das Gericht ohne Beschlußfassung dem Bodenamte.

*) „Pr. A." I., Nr. 16, S. 372.

Digitized by Google

Gegen den Beschluß, mit welchem die Anmerkung bewilligt und der Eigentümer zur Äußerung aufgefordert wird, gibt es kein Rechtsmittel.

§ 4. Sollte die gerichtliche Zustellung der Verständigung des Bodenamtes an den Eigentümer oder dessen gesetzlichen Vertreter nicht möglich sein, insbesondere deshalb, weil deren Aufenthalt unbekannt ist oder weil sie sich im Auslande aufhalten, so hat das Gericht auf ihre Gefahr einen Kurator (Abwesenheits-Kurator) für solange zu bestellen, als sie nicht dem Bodenamte einen im Bereiche der tschechoslowakischen Republik wohnenden Bevollmächtigten namhaft machen.

Die Bestellung eines Kurators hat das Gericht durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren und einmal im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Durch die Zustellung der Verständigung an den Kurator ist der Eigentümer von der beabsichtigten Übernahme gültig verständigt.

Die Frist zur Äußerung (§ 3, Abs. 1) beginnt hier mit dem Tage der Zustellung der Verständigung durch das Gericht an den Kurator.

§ 5. Das Bodenamt entscheidet über die Äußerung des Eigentümers unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 des Beschlagnahmegesetzes, des örtlichen Bedarfes und des Zweckes, dessentwegen es sich zur Übernahme der Liegenschaft entschlossen hat.

Das Bodenamt kann ohne weitere Erhebungen das Gesuch abweisen:

1. falls die von demselben Eigentümer zu übernehmenden Liegenschaften das im § 2 des Beschlagnahmegesetzes angegebene Ausmaß übersteigen und im Gesuche das Recht auf ein Ausmaß unter 150 *ha* landwirtschaftlichen Bodens oder 250 *ha* Bodens überhaupt mit dem Vorbehalte ausgeübt wird, daß das Recht auf den Rest bis zu 150 *ha* landwirtschaftlichen Bodens oder 250 *ha* Bodens überhaupt später oder bei einem anderen Grundbesitze desselben Eigentümers geltend gemacht werden wird;

2. falls der Eigentümer (Nutznießer, Kurator) bereits einmal das Recht nach § 11 des Beschlagnahmegesetzes bei anderen als den eben zu übernehmenden Liegenschaften ausgeübt und das Bodenamt seinem Ansuchen entsprochen und entschieden hat, daß es dem Eigentümer andere erwählte Liegenschaften im Ausmaße von mindestens 150 *ha* landwirtschaftlichen Bodens oder 250 *ha* Bodens überhaupt als freies Eigentum beläßt;

3. falls das Bodenamt schon früher bei anderen Liegenschaften dem Eigentümer im Sinne des § 11 des Beschlagnahmegesetzes zwar weniger als 150 *ha* landwirtschaftlichen Bodens oder 250 *ha* Bodens überhaupt als freies Eigentum belassen hat, der Eigentümer jedoch sich beim Bodenamte des Anspruches auf den das eben angeführte Ausmaß ergänzenden Rest begeben hat.

§ 6. Miteigentümer der zu übernehmenden Liegenschaften haben spätestens in ihrer Äußerung dem Bodenamte einen in der tschechoslowakischen Republik wohnenden Bevollmächtigten für die Zustellung der weiteren Erledigungen zu nennen, widrigenfalls das Bodenamt die weiteren Erledigungen für sie giltig einem von ihnen zustellt, der im Inlande wohnt.

§ 7. Falls das Bodenamt dem Ansuchen des Eigentümers bezüglich aller oder einiger Liegenschaften, die es übernehmen wollte, willfährt, so hat es außer dem Eigentümer auch das Gericht, in dessen Büchern diese Liegenschaften eingetragen sind, mit dem Antrage zu verständigen, die Anmerkung der beabsichtigten Übernahme zu löschen oder auf die zu übernehmenden Liegenschaften zu beschränken.

§ 8. Falls nicht alle einen Grundbuchskörper bildenden Liegenschaften übernommen werden sollen, so sind in der Anmerkung die zu übernehmenden Liegenschaften aufzuzählen, außer es handelt sich um alle in einer und derselben Katastralgemeinde liegenden

Digitized by Google

Grundstücke eines Grundbuchskörpers. In diesem Falle genügt es, wenn die Anmerkung die Bezeichnung der Katastralgemeinde sowie den Umstand enthält, daß alle Grundstücke übernommen werden sollen.

§ 9. Die Anmerkung der beabsichtigten Übernahme hat die gleiche Wirkung wie die Anmerkung der beabsichtigten Abschreibung von Liegenschaften, soweit sie nicht alle in der Einlage eingetragenen Liegenschaften umfaßt, und zugleich wie die Anmerkung der Enteignung.

§ 10. Über Antrag des Bodenamtes hat das Gericht, bei welchem die Verständigung im Sinne des § 2 überreicht wurde, die ihm bezeichneten Personen über Ansprüche, welche ihnen aus ihrem Dienst- oder Versorgungsverhältnisse gegenüber dem Eigentümer der zu übernehmenden Liegenschaften zustehen, sowie den Eigentümer der Liegenschaften einzuvernehmen und das Ergebnis dem Bodenamte mitzuteilen.

§ 11. Falls das Bodenamt nur einzelne Liegenschaften eines Grundbuchskörpers übernimmt, so hat das Grundbuchsgericht über dessen Antrag die Gläubiger und Berechtigten mittels Beschlusses, der nach den Bestimmungen über die Zustellung von Klagen zuzustellen ist, aufzufordern, sich binnen 14 Tagen zu äußern, ob sie der lastenfreien Abschreibung zustimmen.

Die Äußerung zeigt das Gericht dem Bodenamte an; falls dieses Gericht nicht zugleich das zur Verteilung des Übernahmspreises berufene Gericht ist, so hat es auch diesem das Ergebnis der Aufforderung mitzuteilen.

Forderungen von Gläubigern, welche entweder zur lastenfreien Abschreibung ihre Zustimmung erteilt oder sich fristgerecht nicht geäußert haben, sind bei der Verteilung des Übernahmspreises für diese Liegenschaften nicht zu berücksichtigen.

c) Kündigung.

§ 12. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat vor der tatsächlichen Übernahme des beschlagnahmten Besitzes das Bodenamt den den Besitz bewirtschaftenden Personen eine wenigstens 6monatliche Kündigung zu geben.

In der Regel ist so zu kündigen, daß die den zu übernehmenden Besitz bewirtschaftende Person die Erntearbeiten beendigen kann. Wurde jemandem bis zur Beendigung der Erntearbeiten gekündigt, so gilt als letzter Tag der Kündigungsfrist der 30. September desselben Jahres.

§ 13. Die Kündigungsfrist (§ 12) kann das Bodenamt von amtswegen abkürzen, falls ämtlich festgestellt wurde, daß auf den zu übernehmenden Liegenschaften schlecht gewirtschaftet wird, und wegen Kürze der Zeit, bis zu welcher der übernommene Boden zugeteilt werden soll, die Verhängung ämtlicher Verwaltung nicht zweckmäßig erscheint.

§ 14. Die Kündigung ist nicht erforderlich:

1. wenn es sich um einen staatlich bewirtschafteten Besitz handelt;

2. wenn sich das Bodenamt mit dem Eigentümer und den zur Bewirtschaftung berechtigten Personen über die Übernahme ohne Kündigung einigt;

3. wenn es sich um Mieter oder Pächter eines zu übernehmenden Besitzes handelt, falls die Miet- oder Pachtverträge nach §§ 7 und 18 des Beschlagnahmegesetzes gegen den Staat keine Rechtswirkungen haben (wirkungslos sind);

4. wenn sich das Bodenamt entschlossen hat, mit bestimmten Liegenschaften auch die aus den Pachtverträgen entspringenden Verpflichtungen und Rechte zu übernehmen. Doch auch in diesem Falle bleibt dem Bodenamte das Recht gewahrt, jederzeit später

Digitized by Google

mittels Kündigung das Pachtverhältnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf den Pachtvertrag aufzuheben.

§ 15. Ohne Kündigung tritt die tatsächliche Übernahme des beschlagnahmten Besitzes ein, falls die zu übernehmenden Liegenschaften bereits Personen bewirtschaften, denen sie zugeteilt werden sollen.

Es genügt, wenn der Eigentümer vom Bodenamt darüber verständigt wird, welche Liegenschaften übernommen werden und welcher Tag als der Tag der Übernahme gilt.

§ 16. Durch die auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen erteilte Kündigung wird die Durchführung des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118, über die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes*) nicht berührt und bleiben alle vom Bodenamte vor der Kündigung getroffenen Verfügungen in Kraft.

§ 17. Die Kündigung erteilt das Bodenamt oder die zuständige Distriktsstelle.

Ein Rekurs an das Bodenamt gegen die von der Distriktsstelle erteilte Kündigung hemmt den Lauf der Kündigungsfrist nicht.

§ 18. Die Kündigung ist dem Bewirtschafter durch das Bezirksgericht zuzustellen, in dessen Sprengel die gekündigten Liegenschaften gelegen sind. Liegen die von der Kündigung betroffenen Liegenschaften im Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist hiefür jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Bewirtschafter seinen ordentlichen Wohnsitz hat, andernfalls jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der wesentliche Teil der Liegenschaften (Meierhof u. ähnl.) gelegen ist.

Das Gericht hat die Kündigung sofort dem Bewirtschafter zu eigenen Handen, und falls derselbe mit dem Eigentümer nicht identisch ist, auch dem Letzteren zuzustellen, ebenso dem Bodenamte unter Angabe des Tages der Zustellung an den Bewirtschafter.

Die Kündigungsfrist läuft vom Tage der Zustellung an den Bewirtschafter.

Über die Zustellung der Kündigung an den Kurator gelten analog die Bestimmungen des § 4.

§ 19. Wenn der Eigentümer die zu übernehmende Liegenschaft selbst bewirtschaftet, kann das Bodenamt die Verständigung des Eigentümers von der beabsichtigten Übernahme zugleich mit der Kündigung verbinden.

§ 20. Gegen die Kündigung steht dem Bewirtschafter binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Kündigung der Rekurs an das übergeordnete Gericht aus dem Grunde zu, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beachtet wurden. Das Gericht entscheidet endgültig im außerstrittigen Verfahren.

Der Rekurs ist bei dem Gerichte zu überreichen, das die Kündigung zugestellt hat.

§ 21. Nach erfolgter Anmerkung der Übernahme ist das Bodenamt berechtigt, auch jenen Personen zu kündigen, welchen an der zu übernehmenden Liegenschaft Rechte aus dem Grunde eines Mietsverhältnisses oder einer Wohnungsdienstbarkeit zustehen, gleichviel, ob die genannten Rechte im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Kündigungen gemäß Abs. 1 gelten die allgemeinen und besonderen Vorschriften, welche über die Kündigungsfristen zur Aufhebung des Mietsverhältnisses erlassen wurden.

§ 22. Wenn auf die von der Kündigung betroffene Liegenschaft Exekution mittels Zwangsverwaltung geführt wird, so ist von der Kündigung auch der Zwangsverwalter und das Exekutionsgericht zu verständigen. Die exekutive Zwangsverwaltung endigt mit Ablauf der Kündigungsfrist auch dann, wenn ihr die betreffenden Liegenschaften erst nach Zustellung der Kündigung an den Bewirtschafter unterworfen wurden.

*) „P. A.", II., Nr. 11, S. 411.

Digitized by Google

§ 23. Solange nicht das Eigentumsrecht für den Staat oder jene Person einverleibt wurde, welcher die Liegenschaft zugeteilt oder im Tauschwege veräußert wurde, kann nur dann gekündigt werden, wenn die Anmerkung der Beschlagnahme oder der beabsichtigten Übernahme vollzogen wurde oder wenigstens gleichzeitig mit der Kündigung vollzogen wird.

§ 24. Jede Kündigung, ausgenommen jene nach § 21, hat das Gericht an der Gerichtstafel zu verlautbaren und über Antrag des Bodenamtes im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Die Angabe, daß es sich um eine staatliche Kündigung zum Zwecke der tatsächlichen Übernahme nach § 13 des Beschlagnahmegesetzes handelt,

2. die Bezeichnung der von der Kündigung betroffenen Liegenschaften nach ihrer örtlichen Benennung,

3. die Angabe des Beginnes und Endes der Kündigungsfrist.

§ 25. Die Ämter für die Bemessung und Veranlagung der direkten Personal- und Realsteuern sind verpflichtet, dem Bodenamte alle die zu übernehmenden Liegenschaften sowie die gekündigte bewirtschaftende Person betreffenden Steuerdaten bekannt zu geben.

Wenn die Kündigung einen ganzen Grundbuchskörper betrifft, so hat das Gericht von der Kündigung auch das zuständige im ersten Absatze genannte Amt mittels einer Gleichschrift der Kündigung zu verständigen.

II. Teil.

Die Übernahme.

§ 26. Dort, wo auf Grund dieses Gesetzes die beabsichtigte Übernahme des beschlagnahmten Besitzes durch den Staat angemerkt wurde, führen über Antrag des Bodenamtes die Gerichte die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Staat der tschechoslowakischen Republik unter Berufung auf den § 1 des Beschlagnahmegesetzes und diese gesetzliche Bestimmung durch.

Das Recht, über diesen Besitz im Namen des Staates zu verfügen, steht dem Bodenamte im Rahmen des Beschlagnahmegesetzes zu.

Gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes löscht das Gericht von Amts wegen alle bücherlichen Lasten und Schulden, insoweit das Bodenamt, insbesondere mit Rücksicht auf Grunddienstbarkeiten sowie auf die Bestimmungen des § 70, nichts anderes beantragt.

§ 27. Wenn nicht ein ganzer Grundbuchskörper Gegenstand der Übernahme ist, so schreiben die Gerichte die zu übernehmenden Liegenschaften samt Rechten ab und tragen sie ohne Übertragung der bücherlichen Schulden und Lasten in neue beim örtlich zuständigen Gerichte zu eröffnende Grundbuchseinlagen unter gleichzeitiger Einverleibung des Eigentumsrechtes für die tschechoslowakische Republik nach Absatz 1 des § 26 ein, insoweit das Bodenamt unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 26, Abs. 3 keinen anderen Antrag stellt.

§ 28. Falls das Bodenamt schon früher über Zuteilung, Tausch oder Veräußerung der übernommenen Liegenschaften in das Eigentum anderer Personen entschieden hat, ist nicht nötig, vorher die entsprechende Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Staat durchzuführen, und die Gerichte haben über Antrag des Bodenamtes das Eigentumsrecht unmittelbar auf die ihnen vom Bodenamte bezeichneten Erwerber zu übertragen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des § 26 über die Löschung der bücherlichen Lasten und Schulden und über die lastenfreie Abschreibung gelten ebenso für diese Fälle.

§ 29. Mit dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes gehen Besitz, Nutzen und Gefahr, wie auch die öffentlich-rechtlichen Pflichten und die übernommenen Lasten (§ 26, Abs. 3) ebenso wie die mit dem Besitze der übernommenen Liegenschaften verbundenen Rechte auf den Staat oder den Erwerber (§ 28) über. Mit demselben Tage beginnt die Pflicht des Bodenamtes, die, ob nun gleichzeitig oder erst später im Entschädigungsbuche als Schuld des Staates eingetragenen Forderungen des Eigentümers und der Gläubiger zu verzinsen.

§ 30. Die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 gelten auch bezüglich des bisher gebundenen Besitzes ohne Rücksicht auf die bisher gültigen Beschränkungen in der Verfügung über einen solchen Besitz.

§ 31. Nach Ablauf von 30 Tagen von der Ersichtlichmachung der Anmerkung der beabsichtigten Übernahme ist es unzulässig, die Anerkennung des Eigentumsrechtes an den übernommenen Liegenschaften, sei es dem Staate, sei es jenen Personen gegenüber, denen diese Liegenschaften zugeteilt wurden, im Klagswege geltend zu machen. Hiebei ist es ohne Einfluß, ob die Einverleibung des Eigentumsrechtes sofort nach Ablauf dieser Frist durchgeführt wurde oder nicht.

§ 32. In den Fällen, wo bezüglich der von der Kündigung betroffenen Liegenschaften die exekutive Zwangsverwaltung eingeleitet war, hat das Exekutionsgericht diese Zwangsverwaltung mit jenem Tage, an welchem das Eigentumsrecht für den Staat der tschechoslowakischen Republik oder nach § 28 für den Erwerber einverleibt wurde, oder falls die Einverleibung später erfolgte, als die Liegenschaften tatsächlich übernommen wurden, mit dem Tage dieser Übernahme von Amts wegen einzustellen.

§ 33. Wenn das Bodenamt ganze Güter, sei es stückweise oder auf einmal übernimmt, so übernimmt es gleichzeitig als einen wesentlichen Bestandteil des Gutes ohne besondere Entschädigung die Archive und Registraturen der Patrimonial- und der Wirtschaftsverwaltung.

Familienschriften bleiben im Besitze der bisherigen Eigentümer, falls sie sich den vom Bodenamte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur festgesetzten Bedingungen in Bezug auf die Ermöglichung des Studiums einzelner Urkunden oder Bücher von allgemeiner historischer Bedeutung unterwerfen.

§ 34. Das Bodenamt ist nicht verpflichtet, überflüssige oder mit den übernommenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben in keinem Zusammenhange stehende Bauten zu übernehmen, hat jedoch das Recht, im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder durch eine administrative Verfügung nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur und mit dem Finanzministerium, soweit eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln nötig sein wird, alles zu veranlassen, was zur Erhaltung und Instandhaltung solcher Gebäude erforderlich ist.

Teil III a.

Übernahme ohne Entschädigung.

§ 35. Die Vorschriften über die Gewährung einer Entschädigung an den Eigentümer übernommener Liegenschaften auf Grund dieses Gesetzes gelten im Hinblick auf § 9 des Beschlagnahmegesetzes nicht für den Besitz Angehöriger feindlicher Staaten und den Besitz Angehöriger der ehemaligen habsburg-lothringischen Herrscherfamilie, soweit dem nicht die von den im Weltkriege verbündeten und ihnen assoziierten Staaten abgeschlossenen Friedensverträge widersprechen.

Digitized by Google

Durch ein besonderes Gesetz wird über den widerrechtlich entzogenen *) bäuerlichen Boden und ähnliche Fälle entschieden werden.

§ 36. Ohne Entschädigung übernimmt der Staat der tschechoslowakischen Republik den Besitz von Stiftungen in sein Eigentum, welche auf Rechten des mit Gesetz vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 61**) aufgehobenen Adels beruhen, falls seitens des hiefür zuständigen Ministeriums als Stiftungsbehörde die Aufhebung einer bestimmten Stiftung ausgesprochen wurde.

Teil III b.

Übernahme gegen Entschädigung. Besitztum des Staates.

§ 37. Die Zustimmung der Regierung ist erforderlich zur Übernahme staatlichen Grundbesitzes, einschließlich dem Staate ohne Entschädigung zugefallenen Besitzes durch das Bodenamt für Zwecke des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81***), (Bodenzuteilungsgesetz).

§ 38. Ein besonderes Finanzgesetz ist erforderlich, wenn der Übernahmspreis des in einem Kalenderjahre vom Bodenamte übernommenen staatlichen Besitzes den Erwerbspreis jenes übernommenen beschlagnahmten Besitzes, welchen der Staat nach § 10 des Beschlagnahmegesetzes und § 1 des Zuteilungsgesetzes dauernd für sich behält, um 5 Millionen Kč. übersteigt.

§ 39. Der gesetzliche Höchstbetrag von jährlich 15 Millionen Kč (§ 38) der im Zeitraum 1920 bis 1924 in einem Jahre vom Bodenamte nicht voll ausgenützt wurde, erhöht sich um die in den Vorjahren nicht erschöpften Beträge.

§ 40. Den Übernahmspreis staatlichen Besitzes bestimmt die Regierung. Der betreffende Gelderlös fließt in die Staatskasse.

Bezüglich der Zahlung dieses Übernahmspreises gelten die Bestimmungen des IV. Teiles dieses Gesetzes.

Der Übernahmspreis des übernommenen beschlagnahmten Besitzes, welchen der Staat dauernd für sich behält, wird samt allen zu seiner Erwerbung ausgelegten Kosten vom Bodenamte als Erwerbspreis (§ 38) verrechnet.

2. Entschädigung für den beschlagnahmten Besitz.

§ 41. Entschädigung (Übernahmspreis) für den übernommenen Grundbesitz ist sein auf Grund jener Preise, die in den Jahren 1913 bis 1915 beim Verkaufe von Gütern im Ausmaße von über 100 *ha* aus freier Hand erzielt wurden, sich ergebender Durchschnittspreis.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege verbindliche Preisskalen unter Berücksichtigung des vom Bodenamte nach dem Grundsatze des Abs. 1 für Liegenschaften von gleicher Benützungsart, Kulturgattung, Güte (Klasse des Katasters) und Lage erhobenen Preisdurchschnittes kundzumachen.

Solange diese Preisskalen nicht kundgemacht sein werden, bestimmt das Bodenamt den Übernahmspreis auf Grund einer Schätzung der übernommenen Liegenschaften durch beeidete Sachverständige an Ort und Stelle nach dem Grundsatze des Abs. 1 unter Berücksichtigung der §§ 42 und 43.

---

*) Gemeint ist der widerrechtlich in Dominikalbesitz verwandelte Rustikalbesitz. (Anm. des „P. A.")

**) „Pr. A." I., Nr. 3 S. 84.

***) „Pr. A." II, Nr. 8 S. 225.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. April 1919, Slg. Nr. 187,*) wird in allen Fällen eine Krone österr.-ungar. Währung als eine tschechoslowakische Krone gerechnet.

§ 42. Bei Komplexen über 1000 *ha* ist der Gesamtübernahmspreis herabzusetzen und zwar im Verhältnis zu den niedrigeren gemeinen Preisen, wie sie sich aus der Bewirtschaftung großer Bodenflächen ergeben, u. zw. bei Komplexen:

über	1.000	*ha*	bis	2.000	*ha*	bis	um	5 %
„	2.000	„	„	5.000	„	„	„	10 %
„	5.000	„	„	10.000	„	„	„	15 %
„	10.000	„	„	20.000	„	„	„	20 %
„	20.000		„	50.000	„	„	„	30 %
„	50.000	„	.	.	.	.	.	40 %

§ 43. Die Bewertung der übernommenen Liegenschaften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hat das Bodenamt mit Beachtung der besonderen Eigenschaften der übernommenen Liegenschaften und des Zustandes, in welchem sie übernommen wurden, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Bewertung die nach dem 24. April 1919 durchgeführten Investitionen zu berücksichtigen, falls ihr Nutzen zur Zeit der Übernahme noch andauert oder wahrscheinlich zu erwarten ist und falls die Investitionen lediglich den Zweck verfolgten, eine höhere Ertragsfähigkeit zu erzielen oder den Besitz bei intensiver Bewirtschaftungsweise in gutem Zustande zu erhalten. Solche Investitionen sind nach den Bau- oder Anschaffungskosten unter Abrechnung einer der Zahl der Jahre und der Art der Einrichtung entsprechenden Amortisation zu bewerten.

Der Gesamtübernahmspreis soll bei ganzen Gütern in der Regel nicht höher sein als der Erwerbspreis nach dem 1. Jänner 1900, es sei denn, daß der höhere Übernahmspreis in nützlichen Investitionen begründet wäre, soweit derartige Investitionen noch am Tage der Übernahme den Gesamtwert der Liegenschaften wesentlich erhöhen.

Bei der Übernahme und Bewertung einzelner Grundstücke ohne Gebäude ist gehörige Rücksicht auf den Schaden zu nehmen, der dem Eigentümer daraus erwächst, daß die Auslagen für den Bau der Wirtschaftsgebäude nicht ausgenützt werden können.

§ 44. Das Bodenamt verständigt von der festgesetzten Entschädigung (Übernahmspreis) den Eigentümer der übernommenen Liegenschaften und die bücherlichen Gläubiger und Berechtigten im Wege des Gerichtes, das zur Verteilung des Übernahmspreises berufen ist, und zwar nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen.

Wenn der Übernahmspreis durch ein Übereinkommen zwischen dem Bodenamte und dem Eigentümer vereinbart wurde, so ist dieses Übereinkommen für den Staat erst mit dem Augenblicke der Unterfertigung des Vertrages durch den Vorsitzenden des Bodenamtes verbindlich.

§ 45. Wenn die übernommenen Liegenschaften in zwei oder mehreren Grundbuchseinlagen desselben oder verschiedener Gerichte eingetragen sind, so bestimmt das Bodenamt den Übernahmspreis der Liegenschaften für jede Einlage abgesondert auch dann, wenn es zu einem Übereinkommen mit dem Eigentümer über den Uebernahmspreis gekommen ist.

§ 46. Gegen die Entscheidung des Bodenamtes über den Übernahmspreis kann der Eigentümer und die aus bücherlichen Rechten Berechtigten binnen 30 Tagen vom Tage ihrer Zustellung Rekurs ergreifen und zwar beim Landesgerichte in Prag für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag, beim Landesgerichte in Brünn für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Brünn und beim Gerichtshofe in Bratislava für die Slowakei

*) „Pr. A." I. Nr. 14, S. 341.

Digitized by Google

und Karpatho-Rußland. Die Zuständigkeit richtet sich darnach, wo der größere Teil des übernommenen Besitzes gelegen ist.

Der Rekurs ist unmittelbar bei Gericht in zwei Gleichschriften zu überreichen und kann, sofern die Bewertung nach den kundgemachten Skalen erfolgte, lediglich damit begründet werden, daß bei der Bewertung die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht richtig beachtet wurden oder daß die von der Regierung kundgemachten Skalen nicht richtig angewendet wurden.

Das Gericht übermittelt den Rekurs dem Bodenamte zur Äußerung binnen 14 Tagen.

Einen verspätet überreichten Rekurs hat das Gericht von Amts wegen abzuweisen, andernfalls entscheidet es über den Rekurs im außerstrittigen Verfahren im Senate.

Gegen die Entscheidung ist ein Rekurs an das übergeordnete Gericht zulässig.

Gegen eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 47. Das Gericht, in dessen Büchern die Liegenschaft eingetragen ist, oder, falls die demselben Eigentümer gehörigen und mit einer Entscheidung oder auf Grund eines Übereinkommens übernommenen Liegenschaften in den Büchern mehrerer Gerichte eingetragen sind, jenes Gericht, in dessen Büchern der wesentliche Teil der Liegenschaften (der Hof, der überwiegende Teil der Grundstücke u. ähnl.) eingetragen ist, verteilt über Antrag des Bodenamtes den Übernahmspreis für die übernommenen Liegenschaften im außerstrittigen Verfahren nach den Grundsätzen über die Verteilung des Meistbotes für versteigerte Liegenschaften, soweit dieses Gesetz keine Abweichungen festsetzt.

Die Verteilung ist von dem im Absatz 1 bezeichneten Gerichte nach dem Stande am Tage der tatsächlichen Übernahme durch den Staat durchzuführen.

Von der anberaumten Tagsatzung hat das Gericht außer dem Bodenamt und dem Eigentümer auch die zur Eintreibung der öffentlichen Abgaben und Steuern berufenen Behörden und alle Personen, für welche nach dem Grundbuchsstande am Tage der Anmerkung der Übernahme auf den Liegenschaften haftende Rechte eingetragen sind, zu verständigen und hat die Tagsatzung an der Gerichtstafel mit der Aufforderung zu verlautbaren, es mögen auch jene Personen ihre Ansprüche an Kapital und Zugehör anmelden, welche solche Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen ableiten.

§ 48. Den Wert von bücherlich sichergestellten Dienstbarkeiten, soweit selbe nicht übernommen werden, von Ausgedingen und anderer Reallasten bestimmt das Gericht unter Zuziehung eines oder zweier Sachverständiger und dies nach dem Durchschnittswerte der Berechtigung oder Leistung in den Jahren 1913 bis 1915.

§ 49. Die aus dem letzten Halbjahre vom Tage der Übernahme rückständigen Gehälter und Löhne von Personen, welche ausschließlich oder doch vorwiegend auf den übernommenen Liegenschaften beschäftigt waren, sind in bevorzugter Rangordnung nach den Steuern und öffentlichen Abgaben zur Barzahlung zuzuweisen.

§ 50. Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen, die regelmäßig gewährten Pensionen und Gnadengaben inbegriffen, sind mit drei von Hundert zu kapitalisieren und die Zinsen des Deckungskapitales in der Rangordnung der bücherlichen Eintragung oder, falls sie nicht bücherlich sichergestellt sind, in der Rangordnung, die ihnen nach dem Datum des Vertrages oder der schriftlichen Verständigung über den gewährten ersten Bezug, oder, falls keine Urkunde vorhanden ist, nach dem Tage des ersten Bezuges gebühren würde, stets jedoch nach den im § 70 genannten Gläubigern, zuzuweisen.

§ 51. Der nicht erschöpfte Teil des Übernahmspreises ist auf ältere Steuern und Abgaben, die kein Vorzugsrecht haben und nicht in der bücherlichen Rangordnung

Digitized by Google

zugewiesen wurden, sowie auf schuldige direkte Personalsteuern und öffentliche Abgaben des Eigentümers zuzuweisen.

§ 52. Gegen den Gerichtsbeschluß über die Verteilung des Übernahmspreises steht dem Bodenamte, dem Eigentümer und den bücherlichen Gläubigern das Recht des Rekurses binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses zu.

Teil III c.

Übernahme des lebenden und toten Inventars.

§ 53. Das dem Staate gemäß § 12 des Beschlagnahmegesetzes zustehende Recht, vom Eigentümer einen verhältnismäßigen Teil des lebenden und toten Inventars, welches zur Bewirtschaftung des übernommenen Besitzes dient, zu verlangen, wird vom Bodenamte ausgeübt.

Dieses Recht muß das Bodenamt spätestens einen Monat vor der tatsächlichen Übernahme des Besitzes geltend machen.

§ 54. Unter verhältnismäßigem Teil ist nicht nur das überflüssige oder überschüssige Inventar zu verstehen.

§ 55. Vom Tage der Zustellung der Kündigung an den Bewirtschafter ist die Veräußerung von lebendem oder totem, zur Bewirtschaftung des beschlagnahmten Besitzes erforderlichem Inventar ohne Zustimmung des Bodenamtes dem Staate gegenüber unwirksam.

Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Frist, innerhalb welcher das Bodenamt das dem Staate zustehende Recht nach § 53 hätte geltend machen sollen, verstrichen ist.

§ 56. Wenn sich der Bewirtschafter des von der Kündigung betroffenen Besitzes mit dem Bodenamte über die Menge oder Zahl des vom Bodenamte angeforderten lebenden oder toten Inventars nicht einigen kann, so entscheidet über Antrag einer Partei das örtlich zuständige Bezirksgericht unter Zuziehung von Sachverständigen im außerstrittigen Verfahren. Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtes ist der Rekurs zulässig, über welchen der Gerichtshof I. Instanz endgültig entscheidet.

§ 57. Das Bodenamt ist verpflichtet, für das übernommene lebende und tote Inventar dem Eigentümer den gemeinen Preis zur Zeit der Übernahme bar zu bezahlen, soweit es nicht von der ihm nach § 74, Abs. 3, zustehenden Berechtigung Gebrauch macht. Wird keine Einigung erzielt, so ist dieser gemeine Preis durch gerichtliche Schätzung festzusetzen. Die Kosten der gerichtlichen Schätzung tragen beide Teile je zur Hälfte. Die gerichtliche Schätzung ist in Gegenwart eines vom Bodenamte entsandten Beamten oder Fachmannes vorzunehmen. Gegen die auf Grund des Gutachtens von wenigstens zwei beeideten Sachverständigen durchgeführte gerichtliche Schätzung sind weitere Rechtsmittel unzulässig.

§ 58. Der Ausübung des Rechtes gemäß § 53 steht nicht entgegen, daß das Bodenamt die Überlassung von lebendem oder totem Inventar für jene anfordert, welchen es Boden auf Grund des Zuteilungsgesetzes sofort oder später zuteilt.

IV. Teil.

Art der Zahlung der Entschädigung (des Übernahmspreises).

§ 59. Sobald die Entschädigung für den übernommenen Besitz rechtsgiltig festgesetzt ist, stellt sie, soweit sie nicht bei der gerichtlichen Verteilung durch Forderungen aus einem gesetzlichen Pfandrechte, von bücherlichen Gläubigern oder Berechtigten

Digitized by Google

und durch Forderungen aus einem Versorgungsverhältnis erschöpft ist, eine Forderung des gewesenen Eigentümers gegen den Staat dar. Der Staat ist verpflichtet, sie mit drei von Hundert jährlich zu verzinsen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bezahlen. Die Zinsen sind halbjährig im nachhinein zu zahlen.

§ 60. Sobald der Verteilungsbeschluß (§ 47) in Rechtskraft erwachsen ist, ist das Bodenamt verpflichtet, die im Verteilungsbeschlusse zur Zahlung zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderungen, dann die Forderungen aus einem Dienstverhältnis (§ 49), die rückständigen Zinsen und Amortisationsabzahlungen samt Zugehör von privatrechtlichen Forderungen, die rückständigen Renten, die Unterhalts- und Versorgungsgenüsse bar auszubezahlen und zu veranlassen, daß die Kapitalien der zur Übernahme zugewiesenen Forderungen als Schuld des Staates in das Entschädigungsbuch eingetragen werden.

Die Kosten der ämtlichen Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118,*) genießen bei der Verteilung des Übernahmspreises die gleiche Rangordnung wie die Kosten der exekutiven Zwangsverwaltung und sind gleichfalls bar zu bezahlen.

§ 61. Den von der Entschädigung auf den Eigentümer entfallenden Geldbetrag kann das Bodenamt dem Eigentümer bar auszahlen oder als dessen Forderung in das Entschädigungsbuch des zuständigen Gerichtes eintragen lassen und mit jährlich mindestens einhalbprozentigen Teilzahlungen tilgen. Diese Forderung ist dem Staate und der Entschädigungsbank gegenüber unkündbar, die Bank kann sie jedoch vierteljährig kündigen und entweder bar oder in amortisierbaren Teilschuldverschreibungen im gleichen Nennwerte und mit gleichem Zinsfuße bezahlen.

§ 62. Das Entschädigungsbuch ist das Verzeichnis der Entschädigungsforderungen (§§ 60 und 61) und der auf sie Bezug habenden Rechte.

Es wird für Böhmen beim Landesgerichte in Prag, für Mähren und Schlesien beim Landesgerichte in Brünn, für die Slowakei bei den Gerichtshöfen in Preßburg (Bratislava) und Kaschau und für Karpatho-Rußland beim Gerichtshofe in Ungvar geführt.

Zuständig ist stets jenes Gericht, in dessen Sprengel die übernommene Liegenschaft oder deren größerer Teil gelegen ist. In zweifelhaften Fällen bestimmt das Bodenamt in seinem Antrage das Entschädigungsbuch.

§ 63. Das Entschädigungsbuch besteht aus dem Einlagenbuch und der Urkundensammlung. Die Einlage besteht aus dem Blatte des Entschädigungsgläubigers und der Entschädigungsforderung (Blatt A) und dem Lastenblatte (Blatt B). Das Entschädigungsbuch wird nach den Grundsätzen des Grundbuchsrechtes geführt und ist ein öffentliches Buch.

§ 64. Den Rechnungs- und Kassadienst bei der Zahlung der Entschädigungsforderungen und Zinsen besorgen die Entschädigungsbanken (Anstalten) im Sinne des § 15 des Beschlagnahmegesetzes.

Die Entschädigungsbank führt das Konto der Entschädigungsforderung, welches einen Bestandteil des bei Gericht geführten Entschädigungsbuches bildet.

Das Gericht des Entschädigungsbuches und die Entschädigungsbank verständigen sich gegenseitig von Amts wegen über Veränderungen, welche die Entschädigungsforderung betreffen.

§ 65. Die Verwaltungsauslagen der Entschädigungsbanken sind aus dem Regiebeitrag zu decken. welchen jene Personen zu zahlen haben, denen bei der Zuteilung von Boden durch das Bodenamt die Entschädigungsbank einen Realkredit auf Grund des

---

*) „P. A.", II., Nr. 11, S. 411.

Digitized by Google

Kreditgesetzes*) gewährt. Die Höhe des Regiebetrages unterliegt der Genehmigung des Bodenamtes und darf nicht höher sein als jährlich einhalb Prozent des nicht abgezahlten Realkredits.

§ 66. Die Anteile der Miteigentümer und Mitberechtigten sind zu berechnen und in das Entschädigungsbuch für jeden Miteigentümer besonders einzutragen. Die Vorschriften, durch welche die früheren Miteigentümer bei der Verfügung über ihre Anteile gegenseitig gebunden waren, dauern fort und sind im Entschädigungsbuche anzumerken. Bei Forderungen des gebundenen Besitzes ist die Gebundenheit der Forderung anzumerken und die Person ersichtlich zu machen, welche berechtigt ist, die Rente aus der Forderung zu beziehen.

§ 67. Die vollständige oder teilweise Freischreibung der im Entschädigungsbuche eingetragenen Bedeckungskapitalien kann lediglich mit Zustimmung des Bodenamtes erfolgen, falls die berechtigten Personen sterben oder sich ihrer Ansprüche begeben oder sie rechtsgültig einbüßen.

§ 68. Die Kapitalien zeitweiliger, wie Versorgungs-, Alimentations- und ähnlicher Verpflichtungen können über Antrag des Bodenamtes von einem Gerichtssachverständigen nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik berechnet und mit Zustimmung aller Interessenten einer bestimmten Versicherungsanstalt ausgezahlt werden, damit diese die unverkürzte Erfüllung dieser Verpflichtungen übernehme. Dies kann bereits im Verteilungsbeschluß erfolgen.

§ 69. Die Forderungen ehemaliger bücherlicher Gläubiger und Berechtigter, mit Ausnahme der im § 70 genannten Forderungen, können während der Zeit von 5 Jahren von der Eintragung in das Entschädigungsbuch vierteljährlich nur von der Entschädigungsbank, nach Ablauf von 5 Jahren halbjährlich auch vom Gläubiger oder Berechtigten gekündigt werden, welchem die Entschädigungsbank die gekündigte Forderung nach ihrer Wahl entweder bar oder in Teilschuldverschreibungen zum Kurse vom Tage der Auszahlung auszahlt.

§ 70. Bei Forderungen von Anstalten und Fonden, welche nach dem Gesetze nur pupillarsicheren Hypothekarkredit gewähren dürfen (Hypothekenbanken, Regulativ-Sparkassen, Waisenkassen, Versicherungsanstalten und ähnl.) bleibt das bedungene Kündigungsrecht und die übrigen vertraglichen Berechtigungen gewahrt, und sind selbe über Ansuchen einer solchen Anstalt neben der Eintragung im Entschädigungsbuch, sofern sich das Bodenamt mit dem Eigentümer auf eine andere Art der bücherlichen Sicherstellung nicht einigt, pfandrechtlich mit der entsprechenden Quote auf den in den einzelnen bücherlichen Einlagen eingetragenen Liegenschaften sicherzustellen, welche aus jenen übernommenen Liegenschaften gebildet werden, auf denen sie bis jetzt sichergestellt waren, und dies in der bisherigen Rangordnung.

§ 71. Eingehendere Bestimmungen zu den §§ 61, 62, 64, 69 und 70 werden mittels Regierungsverordnung erlassen werden.

V. Teil.

Sicherstellung der auf dem beschlagnahmten und übernommenen Grundbesitze Angestellten.

§ 72. Das Bodenamt hat nach dem Stande vom 4. März 1920 eine Verzeichnung aller auf dem beschlagnahmten großen Grundbesitze Beschäftigten, soweit selbe in die Kategorie der der Pensions-Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89,**) unterliegenden Personen gehören und im Dienstverhältnisse auf einem solchen

*) „P. A." II., Nr. 14, S, 489.
**) „Pr A." II. Nr. 9, S, 241.

Digitized by Google

Besitze vor dem 1. August 1914 standen, und weiters eine Verzeichnung jener Personen durchzuführen, welchen die Eigentümer des großen Grundbesitzes oder die allgemeine Pensionsanstalt oder eine andere Ersatzversicherung am 4. März 1920 Versorgungsgenüsse gewährten, sei es als Pension oder als Gnadengabe aus dem Grunde der Dienstleistung auf diesem Besitze.

Die Verzeichnung hat bei allen diesen Personen die gesamte auf großen Grundbesitzen im Gebiete der tschechoslowakischen Republik zugebrachte Dienstzeit sowie auch die Angaben über ihre Dienstbezüge, Versorgungsansprüche und Anwartschaften zu enthalten.

In die Dienstzeit wird den Angehörigen der tschechoslowakischen Republik die im Dienste auf landwirtschaftlichen Betrieben im Auslande zugebrachte Zeit eingerechnet, soweit ihre Dienstgeber zu dieser Zeit einen großen Grundbesitz im Gebiete der tschechoslowakischen Republik hatten.

§ 73. Die Regierung wird ermächtigt, unter Beobachtung der für die Pensions- und Unfallversicherung bestehenden Grundsätze das Ausmaß der Versorgungsgenüsse und Anwartschaften der im § 72 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Höhe ihrer Dienstbezüge, ihrer Dienstzeit und der Art des Dienstes zu bestimmen.

Zur Sicherstellung der so festgesetzten Ansprüche und Anwartschaften wird, soweit sie nicht durch Gesetz, Vertrag oder bei der Verteilung des Meistbotes durch den Übernahmspreis (§§ 50 und 74) sichergestellt werden, bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag ein Fond zur Versorgung von Angestellten der Großgrundbesitze geschaffen.

Zu diesem Fonde trägt der Staat einmal für immer den Betrag von 5 Millionen Kč bei, welcher in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1921 einzustellen ist.

Zu diesem Fonde sind alle Eigentümer des beschlagnahmten, jedoch noch nicht übernommenen großen Grundbesitzes beizutragen verpflichtet, und zwar mit einem jährlichen, im vorhinein zahlbaren Beitrage von 3 Kronen für jeden Hektar Bodens.

Die Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes sind berechtigt, diesen Beitrag auf ihre Pächter für die Dauer des Pachtverhältnisses zu überwälzen.

Der Beitrag ist stets am 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein zahlbar.

Der erste Beitrag für das Jahr 1920 ist am 1. Juli 1920 fällig.

Von dem beschlagnahmten Besitze ist ein Teil im Ausmaße bis 250 *ha* von diesem Betrage befreit.

Durch Regierungsverordnung kann dieser Betrag bis um 2 Kč jährlich für jeden Hektar erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 74. Die Pensionen und Gnadengaben nach dem Stande vom 4. März 1920 sind jene Personen, welche sie gewährt haben oder deren Rechtsnachfolger*) verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118,**) über die Bewirtschaftung des beschlagnahmten Grundbesitzes, weiter zu zahlen, sicherzustellen und zu verbessern.

Bei der Übernahme des Grundbesitzes durch den Staat gelten bezüglich der Deckung dieser Ansprüche die Bestimmungen der §§ 50 und 57.

Außerdem ist das Bodenamt berechtigt, Ansprüche aus Dienst- oder Versorgungsverträgen, welchen die regelmäßig gewährten Pensionen und Gnadengaben zuzuzählen

*) Im tschechischen Texte „zástupci", offenbar statt „nástupci". (Anm. des „Prager Archiv".)

**) „Pr. A.", II., Nr. 11, S. 441.

Digitized by Google

sind, aus dem für das lebende und tote Inventar zu zahlenden Preise zu decken, wenn dessen Eigentümer diese Verpflichtungen übernommen oder erfüllt hat.

§ 75. Die auf einem großen Grundbesitze dauernd Angestellten genießen, sofern sie ihre Anstellung lediglich infolge der Übernahme beschlagnahmter Liegenschaften durch den Staat für Zwecke der Durchführung der Bodenreform verlieren, folgende Vorteile und Vorrechte:

1. sie werden bei der Besetzung von Stellen auf dem staatlichen Grundbesitze in erster Reihe berücksichtigt werden;

2. sie können durch Zuteilung von Boden insbesondere durch Zuteilung von Restgütern versorgt werden;

3. das Bodenamt kann den Übernehmern von landwirtschaftlichen Einheiten auftragen, sie nach Bedarf zu beschäftigen und in ihre Dienste zu nehmen;

4. das Bodenamt kann den nichtübernommene Liegenschaften bewirtschaftenden Personen auftragen, in erster Reihe in ihre Dienste die ihnen vom Bodenamte genannten Angestellten aufzunehmen und aus diesen sich auszuwählen;

5. das Bodenamt vermittelt die Unterbringung solcher Angestellter;

6. nach dem finanziellen Stande des Fondes (§ 73) und mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge können Unterstützungen während der Beschäftigungslosigkeit aus diesem Fonde unbeschadet des Zwecks desselben gewährt werden.

In der Kategorie der Beamten sind als dauernd angestellt im Sinne dieser Bestimmung jene Beamten anzusehen, welche bereits am 1. August 1914 auf einem großen Grundbesitze in einem Dienstverhältnisse angestellt waren.

VI. Teil.

Übergangsbestimmungen.

§ 76. Wenn das Bodenamt den beschlagnahmten Besitz bis 30. September 1921 übernimmt, so kann es die Frist zur Kündigung der bewirtschaftenden Personen auch unter 6 Monate abkürzen, ist jedoch zum Schadenersatz wegen vorzeitiger Übernahme verpflichtet, wenn die Abkürzung der Kündigungsfrist lediglich in dem Bedarf an Boden begründet ist.

Wenn sich die Parteien über den Ersatz nicht einigen, so entscheidet das örtlich zuständige Bezirksgericht unter eventueller Zuziehung von Sachverständigen im außerstrittigen Verfahren.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes ist der Rekurs an den übergeordneten Gerichtshof erster Instanz zulässig, welcher endgültig entscheidet.

VII. Teil.

Zuteilungspreis und Pachtzins.

§ 77. Die Entschädigung (Zuteilungspreis) für Liegenschaften, die den im § 1 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81,*) genannten Personen zugeteilt werden, bestimmt das Bodenamt und zwar derart, daß durch diese Entschädigung sowohl die für den übernommenen Boden geleistete Entschädigung (Übernahmspreis) wie auch die Interkalarzinsen und die mit dem Aufkaufe verbundenen Kosten und sonstige notwendige und nützliche für die Liegenschaft aufgewendete Auslagen gedeckt erscheinen.

Unter übernommenem Boden ist nicht eine bestimmte Liegenschaft oder deren Teil, die zugeteilt und deren Zuteilungspreis bestimmt werden soll, zu verstehen, sondern

*) „Pr. A.", 1., Nr. 8, S. 225 (Bodenzuteilungsgesetz).

Digitized by Google

die Gesamtheit der für Zwecke der Durchführung des Zuteilungsgesetzes gewonnenen Liegenschaften.

Bei der Festsetzung des Zuteilungspreises ist die Güte, Gattung und Lage der Liegenschaft sowie der Zweck der Zuteilung zu berücksichtigen, damit die Zuteilungspreise gegenseitig angemessen sind und in ihrer Gesamtheit Ersatz für die oben erwähnten Auslagen bieten.

Wurde eine Liegenschaft unentgeltlich erworben, so ist ihr Wert und Zuteilungspreis auf gleiche Weise festzusetzen, es sei denn, daß sie unter der Bedingung erworben worden wäre, daß sie unentgeltlich oder zu einem niedrigeren Preise zugeteilt wird.

§ 78. Insoweit das Bodenamt die übernommenen Liegenschaften nicht ins Eigentum zuteilt, sondern sie verpachtet oder vermietet, entscheidet das Bodenamt von Fall zu Fall über die Höhe des Pacht-(Miet-)zinses unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 77.

VIII. Teil.

Finanzielle Mittel.

§ 79. Zur Durchführung der im Beschlagnahmegesetze und den zu seiner Durchführung erlassenen Gesetzen aufgestellten Zwecke wird vorschußweise ein Geldbetrag von 50 Millionen Kč bewilligt, welcher binnen 10 Jahren aus den Überschüssen des Fondes (§ 80) zurückzuerstatten ist.

Die Regierung wird ermächtigt, diesen Geldbetrag nach Bedarf durch Aufnahme eines Kredites zu beschaffen.

§ 80. Dieser Geldbetrag bildet einen besonderen Fond beim Bodenamte. Er dient vorerst zur Deckung der auf den übernommenen Liegenschaften aushaftenden und bar zahlbaren Verbindlichkeiten, dann zur Bezahlung des fundus instructus, soweit er bar zu bezahlen oder zu ergänzen ist, endlich zur Bestreitung aller Investitionen, die zur Herrichtung der übernommenen Liegenschaft für Zwecke der Zuteilung erforderlich sind.

§ 81. Zur Ergänzung und gegebenenfalls zur Erhöhung dieses Fondes ist jener Teil des vom Bodenamt für die gegen Barzahlung zugewiesenen Liegenschaften erzielten Erlöses zu verwenden, welcher nicht zur Erhaltung des Gleichgewichtes bei den Entschädigungsbanken benötigt wird.

IX. Teil.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 82. Urkunden und Rechtsgeschäfte, die zur Bewertung und Übertragung jener Sachen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, erforderlich sind und zwar Urkunden, soweit sie nicht zu einem anderen Zwecke verwendet werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 83. Außerdem sind stempel- und gebührenfrei:

1. Eingaben, Protokolle und andere ämtliche Ausfertigungen in dem mit diesem Gesetze geregelten Verfahren vor Gerichten und Behörden und die ersten Eintragungen in die Entschädigungsbücher,

2. bücherliche Eintragungen zur Sicherstellung von Forderungen und Lasten gemäß § 26, Abs. 3, und § 70, dann die hiezu erforderlichen Eingaben, Urkunden und Rechtsgeschäfte, und zwar Urkunden insoweit sie nicht zu einem anderen Zwecke verwendet werden.

Schlußbestimmungen.

§ 84. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung obliegt dem Gesamtministerium.

Digitized by Google

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení".

Stück XXXIII. Ausgegeben am 20. März 1920.

Inhalt: (Nr. 156 und 157) 156. Verordnung über die Luxussteuer, durch welche bestimmt wird, unter welchen Voraussetzungen die Gegenstände, welche in dem zum Gesetze vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Slg. G. u. V., beigeschlossenen Verzeichnisse angeführt sind, für Luxusgegenstände zu halten sind.

157. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 12. Dezember 1919, Nr. 28, Slg. G. u. V. vom Jahre 1920 über die Reorganisation der Finanzwache durchgeführt wird.

Stück XXXIV. Ausgegeben am 24. März 1920.

Inhalt: (Nr. 158 und 159.) 158. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bezirks- und Gauämter.

159. Verordnung, durch welche die Verordnung vom 25. Juli 1919, Nr. 465 Slg. G. u. V. über die Regelung der Beziehungen zwischen den Lohnmühlen und den Getreideproduzenten beim Mahlen, Schroten und Reinigen von Getreide in Böhmen geändert und ergänzt wird.

Stück XXXV. Ausgegeben am 27. März 1920.

Inhalt: Nr. 160 Gesetz, durch welches einige Bestimmungen über die Biersteuer geändert oder ergänzt werden

Stück XXXVI. Ausgegeben am 31 März 1920.

Inhalt: (Nr. 161—167.) 161. Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik.

162. Gesetz über das Verfassungsgericht.

163. Gesetz, durch welches § 3 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Nr. 75 Slg. G. u. V. (Gemeindewahlordnung) abgeändert wird.

164. Gesetz, durch welches die im § 21 der Novelle zu den Gemeindeordnungen (Gesetz vom 7. Februar 1919, Nr. 76 Slg. G. u. V.) festgesetzte Frist bis Ende des Jahres 1921 verlängert wird.

165. Gesetz, durch welches die Regierung ermächtigt wird, staatliche Polizeiämter zu errichten.

166. Gesetz über die Kredithilfe für Bodenerwerber (Kreditgesetz).

167. Gesetz über die vorläufige Regelung der Tätigkeit der Advokaten- und Notariatskammern in der Slowakei.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 2·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 25. Juni 1920. Nummer 23 (Bogen 111.)

INHALT:

Sg. Nr.		Seite	Sg. Nr.		Seite
—	Staatsvertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz . .	735	382	Kriegsgeschädigte Zivilstaatsbedienstete	748
381	Förderung priv. Bautätigkeit . .	745	—	Zur Umsatzsteuer	749

Staatsvertrag über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

(Vertrag zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich).*)

Die tschechoslowakische Republik und die Republik Österreich schließen zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft und des Minderheitsschutzes den folgenden Vertrag ab.

Wo in diesem Vertrage vom „Vertrag mit Österreich" die Rede ist, ist darunter der am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterfertigte Friedensvertrag zu verstehen, und wo vom „Vertrage mit der Tschechoslowakischen Republik" die Rede ist, ist darunter der am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterfertigte Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik zu verstehen.

ERSTER TEIL.

Staatsbürgerschaft.

Artikel 1.

Jeder der beiden Staaten erkennt die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten der Verträge mit Österreich und mit der Tschechoslowakischen Republik im anderen Staate gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Österreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Artikel 64 und 70 des Vertrages mit Österreich und des Artikel 3 des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik an.

Artikel 2.

Die auf Grund des § 2 des österreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91 über das Staatsbürgerrecht, ohne Erwerbung eines Heimat-

*) Das „Pr. A." bringt diesen Staatsvertrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes noch vor dem Erscheinen in der Gesetzessammlung; die Genehmigungsklausel wurde vorläufig weggelassen. Zu demjenigem Teil des Gesetzes, der die Staatsbürgerschaft behandelt, werden in einem der nächsten Hefte Erläuterungen von Statthaltereisekretär Dr. Schmiedt-Sollislau erscheinen.

Digitized by Google

rechtes erlangten Staatsbürgerrechte erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens der beiden obgenannten internationalen Verträge, soweit es sich um Personen handelt, die auf Grund dieser beiden Verträge tschechoslowakische Staatsbürger werden.

Artikel 3.

(1) Die beiden Staaten erkennen gegenseitig die von öffentlichen Angestellten nach Maßgabe des § 10 des Heimatsgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, in ihren Staaten erworbenen Heimatrechte als Grundlage der Staatsbürgerschaft dieser Personen an.

(2) Ebenso wird beiderseits anerkannt, daß in beiden Staaten die Staatsbürgerschaft auch durch die definitive Anstellung bei einer staatlichen Anstalt oder in einem staatlichen Betriebe erworben wird. Desgleichen werden die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten, welche ihren Amtssitz außerhalb des Staates haben, von dem sie angestellt sind, als dessen Staatsbürger anerkannt, ebenso — unbeschadet der Bestimmungen des V. Teiles des Vertrages mit Österreich — die Personen, welche am zehnten Tage nach der Unterfertigung dieses Vertrages in der Wehrmacht eines der beiden Staaten als Gagisten oder Unteroffiziere Dienste leisten.

Artikel 4.

Die Worte im Artikel 3 des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik „selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinenza-Heimatrecht)" werden dahin ausgelegt, daß im Verhältnis zur Republik Österreich lediglich das Heimatrecht — nicht aber der Wohnsitz — in Betracht kommt.

Artikel 5.

Die beiden vertragschließenden Teile fassen die Bestimmung des Artikels 65 des Vertrages mit Österreich und des Artikels 6 des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik suppletorisch auf, das heißt: diese Bestimmungen bilden dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft eines Staatsbürgers des ehemaligen Österreich festzustellen, eine praesumtio iuris sed non de iure für die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Geburtsortes, welche insolange gilt, als nicht der Beweis einer anderen Staatsbürgerschaft durch Abstammung erbracht wird. Die Worte am Schlusse des Artikels 65 „par sa naissance d'une autre nationalité" und am Schlusse des Artikels 6 „d'une autre nationalité de naissance" werden daher praktisch nicht nach dem System des Geburtsortes, sondern nach jenem der Abstammung zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 6.

(1) Die beiden Vertragsstaaten vereinbaren zur näheren Durchführung des Artikels 64 des Vertrages mit Österreich und des Artikels 4 des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik — unbeschadet der Spezialbestimmung des Artikels 3 des vorliegenden Vertrages — Folgendes:

(2) Die nach dem Artikel 4 des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik in Betracht kommenden Personen werden zu diesem Zwecke in drei Gruppen geteilt.

Digitized by Google

(3) Die erste Gruppe bilden jene Personen, welche bis zum 28. Oktober 1918 ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich (II. Teil des Vertrages mit Österreich) erworben haben. Für die Staatsbürgerschaft solcher Personen ist dieses Heimatrecht maßgebend, d. h. Artikel 64 des Vertrages mit Österreich kommt auf sie allein zur Anwendung.

(4) In die zweite Gruppe gehören unter der Voraussetzung, daß sie bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ihren ordentlichen Wohnsitz in der Republik Österreich haben:

a) Personen, welche zwischen dem 29. Oktober 1918 und dem 28. Februar 1919 ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde erworben haben.

b) Personen, welche bis 28. Februar 1919 um ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde angesucht und dasselbe bis 31. August 1919 erworben haben.

c) Personen, welche bis 28. Februar 1919 die im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, festgesetzte Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in einer österreichischen Gemeinde bereits zurückgelegt und auf Grund dieses Aufenthaltes bis längstens 31. August 1919 das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben haben.

(5) Für die zu dieser zweiten Gruppe gehörigen Personen ist ebenfalls das Heimatrecht in Österreich maßgebend, jedoch steht ihnen innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages mit Österreich an gerechnet, ein Optionsrecht zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft zu. Soferne sie mehr als einen Wohnsitz haben, können sie innerhalb derselben Frist erklären, für welchen Wohnsitz als Grundlage dieser Bestimmungen sie optieren. Gibt die betreffende Person innerhalb der obigen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Wohnsitz maßgebend, der früher begründet wurde.

(6) Für diese Optionsrechte gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen über Option des vorliegenden und der darin bezogenen internationalen Verträge.

(7) Zu der dritten Gruppe gehören die Personen, welche weder in die erste noch in die zweite Gruppe fallen. Auf diese Personen finden die beiden Absätze des Artikels 4 des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik volle Anwendung.

Artikel 7.

Die beiden Vertragsstaaten sind darin einig, daß die den Bestimmungen der beiden internationalen Verträge entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und daß der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklarative Bedeutung zukommt.

Artikel 8.

(1) Angehörige eines der beiden vertragschließenden Staaten, welche im anderen Staate im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahren haben, können innerhalb eines Jahres, vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an gerechnet, für die Staatsbürgerschaft dieses Staates optieren.

(2) Für diese Option gelten die allgemeinen Bestimmungen über Option des vorliegenden und der darin bezogenen internationalen Verträge.

**

Digitized by Google

Artikel 9.

Die beiden Vertragsstaaten kommen darin überein, daß sie im gegenseitigen Verhältnisse bei der Durchführung der Optionsbestimmungen nach Artikel 80 des Vertrages mit Österreich (Artikel 3, zweiter Absatz, des Vertrages mit der Tschechoslowakischen Republik) in liberaler Weise vorgehen und insbesondere die Worte „par la race et la langue" derart deuten wollen, daß im allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werde.

Artikel 10.

(1) Beide Staaten kommen darin überein, daß die Entscheidung über die auf Grund der beiden mehrgenannten internationalen Verträge einzubringenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

(2) Die Optionserklärungen der Personen, welche nach den erwähnten Verträgen österreichische Staatsbürger sind und zugunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft optieren wollen, sind bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei in Österreich einzubringen und umgekehrt die Optionserklärungen der tschechoslowakischen Staatsbürger zugunsten Österreichs bei der diplomatischen Vertretung Österreichs in der Tschechoslowakei.

(3) Beide Staaten behalten sich vor, den Optanten anzuempfehlen, eine Abschrift der Erklärung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu überreichen, um so schon von vornherein eine Übersicht über die zugunsten des anderen Staates erfolgten Optionen zu gewinnen. Überdies aber werden die beiden Staaten periodisch — und zwar das erstemal sechs Monate nach Inkrafttreten der mehrbezogenen Verträge, dann jeden Monat — einander Verzeichnisse über die bei ihren Behörden eingebrachten Optionen von Staatsbürgern des anderen Staates übermitteln. Einrichtung und Inhalt dieser Verzeichnisse werden von den beiderseitigen zuständigen Zentralstellen näher vereinbart werden.

(4) Als zuständige politische Behörde erster Instanz im Sinne des 3. Absatzes gilt jene, in deren Bereich die Heimatgemeinde des Optanten liegt. Hat der Optant jedoch seinen Wohnsitz in dem Staate, von dem er wegoptiert, so kann er die Abschrift der Optionserklärung statt bei der politischen Behörde erster Instanz seiner Heimatgemeinde bei jener seines Wohnsitzes überreichen.

(5) Wird die Optionserklärung bei der im 2. Absatze erwähnten diplomatischen Vertretung protokollarisch abgegeben, so wird diese diplomatische Vertretung eine Abschrift des Protokolles an die nach dem 4. Absatze zuständige politische Behörde erster Instanz ungesäumt übersenden.

Artikel 11.

(1) Für elternlose Personen unter achtzehn Jahren, für Minderjährige von mehr als achtzehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Obsorge gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Sofern jedoch Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, während der Optionsfrist das

Digitized by Google

achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sie bis zum Ablauf der Optionsfrist die derart erfolgte Option widerrufen. Für dieses Widerrufsrecht gelten sinngemäß die Bestimmungen über Optionserklärungen.

Artikel 12.

Die beiden Staaten werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von welchem sie wegoptieren, behalten dürfen, durch keinerlei Gesetze beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf alle Staatsbürger und auf alle Angehörige anderer Staaten Anwendung finden.

Artikel 13.

(1) Die beiden Staaten erkennen die unbedingte Pflicht der Optanten zur Verlegung des Wohnsitzes in den Staat, für den sie optiert haben, an und erklären, daß keiner der beiden Staaten darin, daß der andere Staat gegen jene Optanten, welche den Wohnsitz innerhalb der hiefür gegebenen Frist nicht verlegen, von den völkerrechtlich zulässigen Mitteln vollen Gebrauch macht, einen unfreundlichen Akt erblicken wird.

(2) Wenn eine Rückverlegung des Wohnsitzes binnen drei Jahren stattfindet, so gilt die erste Wohnsitzverlegung als Scheinverlegung; es wird diesfalls angenommen, daß eine Wohnsitzverlegung überhaupt nicht stattgefunden hat und kann gegen den betreffenden Optanten so vorgegangen werden wie gegen die Optanten, welche ihren Wohnsitz niemals verlegt haben.

(3) Wenn aber der Optant im Gebiete des Staates, von dem er wegoptiert hat, zu Zwecken der Verwaltung seines dort gelegenen unbeweglichen Gutes Aufenthalt nimmt, so ist darin, soferne dieser Aufenthalt offenbar nur ein zeitweiliger ist, noch keine Rückverlegung des Wohnsitzes zu erblicken.

Artikel 14.

Die beiden Staaten kommen überein, die Frist zur Wohnsitzverlegung für Personen, die von einem der beiden Staaten zum anderen optieren, mit Rücksicht auf den gegenwärtig herrschenden Wohnungsmangel und auf andere schwierige einschlägige Verhältnisse so zu verlängern, daß die Wohnsitzverlegungsfrist in allen Fällen einheitlich drei Jahre vom Inkrafttreten des Vertrages mit Österreich beträgt.

Artikel 15.

Die beiden Staaten sichern einander zu, daß sie Angehörige des anderen Staates aus anderen Gründen als aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — unbeschadet der im Artikel 13 niedergelegten Fälle — nicht ausweisen werden.

Artikel 16.

Die beiden Vertragsteile verpflichten sich künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, soferne diese Neuaufnahmen nicht auf den Bestimmungen der beiden mehrgenannten internationalen Verträge beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neuaufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hat.

Digitized by Google

ZWEITER TEIL.

Minderheitsschutz.

Artikel 17.

(1) Die beiden Staaten anerkennen bezüglich des Schulwesens, daß das der Minderheit nach Artikel 67 des Vertrages mit Österreich und nach Artikel 8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik zustehende Recht zur Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten diese Minderheit von der Verpflichtung zur Beobachtung der im Inlande geltenden allgemeinen Vorschriften nicht entbindet und daß insbesondere durch das der Minderheit eingeräumte Aufsichtsrecht das staatliche Schulaufsichtsrecht nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Leiter der privaten Schulen und Erziehungsanstalten werden nur Staatsbürger jenes Staates zugelassen, in welchem sich der Standort der privaten Lehranstalt befindet.

(3) Das den sprachlichen Minderheiten in den vorerwähnten Artikeln eingeräumte Recht, ihre eigene Sprache in diesen Schulen und Erziehungsanstalten nach Belieben zu gebrauchen, bezieht sich nur auf die Unterrichtssprache und den internen Gebrauch in der Schule, nicht aber auf den den allgemeinen Vorschriften über den Sprachengebrauch unterliegenden amtlichen Verkehr mit Ausnahme des in dienstlichen Angelegenheiten im Schulgebäude sich abwickelnden Verkehres des Schulleiters und der Lehrkräfte mit den Organen der allgemeinen Schulaufsicht erster Instanz.

Artikel 18.

Die beiden vertragschließenden Teile anerkennen, daß in der Schulgesetzgebung und Verwaltung die privaten Schulen und Erziehungsanstalten der Mehrheit und der Minderheit gleich zu behandeln sind. Unter „écoles et autres établissements d'éducation" im Sinne des Artikels 67 des Vertrages mit Österreich und des Artikels 8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik sind alle privaten Schulen und Erziehungsanstalten zu verstehen, welche im Inlande nach den bestehenden Gesetzen als solche errichtet werden können. Hiebei wird festgestellt, daß im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses in diesem Belange die Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile eine übereinstimmende ist. Dieser Stand der Gesetzgebung wird für die Dauer der Geltung des vorliegenden Vertrages im Verhältnisse der beiden vertragschließenden Staaten zu einander für maßgebend erklärt.

Artikel 19.

(1) Da in der tschechoslowakischen Republik nach dem Gesetze vom 3. April 1919, Z. 189 S. d. G. u. V., den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten privaten Volksschulen das Öffentlichkeitsrecht zukommt, verpflichtet sich die österreichische Regierung, den privaten Volksschulen der tschechoslowakischen Minderheit, welche nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages errichtet werden, unter der Voraussetzung, daß diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung zu erteilen.

Digitized by Google

(2) Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann einer solchen privaten Volksschule, falls es das öffentliche Interesse verlangt oder andere wichtige Gründe dafür vorliegen, das Öffentlichkeitsrecht absprechen oder auch die Schule vollkommen sperren. Eine Schule, welcher das Öffentlichkeitsrecht abgesprochen wurde, kann dieses Recht wieder erwirken, wenn ihr Erhalter nachweist, daß die Gründe, die den Verlust des Öffentlichkeitsrechtes herbeiführten, beseitigt sind.

(3) Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze sind sinngemäß auch auf die bereits bestehenden privaten Volksschulen anzuwenden.

(4) Bezüglich der übrigen privaten Schulen und Erziehungsanstalten behalten sich beide Teile ihren Rechtsstandpunkt über die Auslegung des Artikels 67 des Vertrages mit Österreich und des Artikels 8 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik vor.

(5) In der tschechoslowakischen Republik wird die deutsche Unterrichtssprache, in der Republik Österreich die tschechoslowakische Unterrichtssprache keinen Grund für die Verweigerung des Öffentlichkeitsrechtes bilden.

Artikel 20.

(1) Die beiden Staaten behalten sich vor, ein Übereinkommen über die Auslegung und die Handhabung des Artikels 68 des Vertrages mit Österreich und des Art. 9 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik, insbesondere aber über die Worte„ proportion considérable", „villes et districts" und „facilités appropriées" in einem späteren Zeitpunkte abzuschließen; bis dahin haben sie hierüber freie Hand.

(2) Unabhängig von den eben erwähnten Fragen und ohne ihrer endgültigen Regelung irgendwie vorzugreifen, vereinbaren die beiden Vertragsstaaten vorläufig folgendes:

(3) Der Österreichische Staat verpflichtet sich zu veranlassen, daß zu Beginn des Schuljahres 1920/21 in Wien für Kinder österreichischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache auf Grund ihrer Anmeldungen öffentliche Volksschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in geeigneten Lokalitäten und unter Verwendung sprachlich und auch sonst vollkommen qualifizierter Lehrkräfte in dem Umfange errichtet werden, daß auf eine Klasse im allgemeinen durchschnittlich dieselbe Schülerzahl entfalle, wie bei deutschen Volksschulen, wobei ein Mindestdurchschnitt von 42 Schülern angenommen wird. Die Anmeldung wird derart rechtzeitig zu erfolgen haben, daß die Durchführung der Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 1920/21 gesichert ist; zur Feststellung der Kenntnis der tschechoslowakischen Sprache bei den sich zur Aufnahme meldenden Kindern sind Kommissionen zu bilden, in welche auch Vertrauensmänner der tschechoslowakischen Eltern als Mitglieder zu berufen sind.

(4) Nachdem in der tschechoslowakischen Republik den Kindern fremder Staatsangehöriger deutscher Sprache der Besuch der öffentlichen und privaten deutschen Schulen in der tschechoslowakischen Republik ohne Ausnahme bereits gestattet ist und sich die tschechoslowakische Regierung verpflichtet, diese Gestattung aufrechtzuerhalten, sagt auch die österreichische Regierung ihrerseits zu, daß Kindern tschechoslowakischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache der Besuch der tschechoslowakischen öffentlichen und privaten Volks-

Digitized by Google

schulen in Österreich gestattet wird. Diese Kinder bleiben bei öffentlichen Volksschulen sowohl bei der Berechnung der Anzahl der zu errichtenden Klassen und Schulen, als auch bei der Berechnung des Durchschnittes der Schülerzahl in einer Klasse außer Betracht.

DRITTER TEIL.

Verfahren in streitigen Fällen.

Artikel 21.

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung und Handhabung der im ersten und im zweiten Teile dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen werden

1. eine gemischte Kommission und
2. ein ständiges Schiedsgericht

eingesetzt.

Artikel 22.

(1) Die gemischte Kommission besteht aus einer von der österreichischen Regierung und einer von der tschechoslowakischen Regierung ernannten Delegation, jede Delegation aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die tschechoslowakische Delegation hat ihren Sitz in Prag, die österreichische in Wien.

Artikel 23.

(1) Die Kommission verhandelt nur die ihr von einer der beiden Regierungen durch die betreffende Delegation zugewiesenen Fälle.

(2) Die Delegationen verhandeln über die der Kommission zugewiesenen Fälle mit einander schriftlich.

(3) Gelingt es jedoch nicht, auf diesem Wege eine Übereinstimmung zwischen den beiden Delegationen zu erzielen, so treten die Delegationen zwecks Erzielung dieser Übereinstimmung zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Die Vorsitzenden der beiden Delegationen wechseln hiebei im Vorsitz der gemischten Kommission ab. Der Ort des Zusammentretens wird zwischen den beiden Vorsitzenden vereinbart. Kommt keine Vereinbarung zustande, so findet die Zusammenkunft abwechselnd in Prag und in Wien, das erstemal in Prag statt.

Artikel 24.

Gelangt die gemischte Kommission nicht zur Schlichtung eines Streitfalles, so hat sie ihn dem Schiedsrichte abzutreten.

Artikel 25.

(1) Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von jedem der beiden Staaten bestellten Schiedsrichtern und einem fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende wird von den vier Schiedsrichtern gewählt. Kommt keine Einigung zustande, so wird der jeweilige diplomatische Vertreter des Königreiches der Niederlande in Wien oder in Prag von der Regierung des Staates, in welchem das Schiedsgericht zusammentritt, ersucht werden, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder einen Vorsitzenden zu bestellen.

Digitized by Google

Artikel 26.

Das Schiedsgericht ist ständig und tritt abwechselnd in Wien und Prag, das erstemal in Wien zusammen.

Artikel 27.

Die beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, dem Schiedsgerichte jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle nötigen Unterlagen zu liefern; sie verpflichten sich ferner, durch ihre Gerichte und Behörden dem Schiedsgerichte jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Übermittlung von Zustellungen und bei der Beweiserhebung gewähren zu lassen.

Artikel 28.

(1) Das Verfahren und die Geschäftsordnung regelt das Schiedsgericht selbst.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Artikel 29.

Jede Regierung trägt die Bezüge der von ihr bestellten Schiedsrichter zur Gänze, die durch besondere administrative Vereinbarung festzusetzenden Bezüge des Vorsitzenden zur Hälfte.

Artikel 30.

Erachtet eine der beiden Regierungen, daß eine von einem ihrer Staatsbürger für die Staatsbürgerschaft des anderen Staates abgegebene Optionserklärung offensichtlich nicht rechtmäßig ist, d. h. daß offenbar auf sie die Voraussetzungen des Vertrages mit Österreich, des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik und des vorliegenden Vertrages nicht zutreffen, so kann sie sich vor Überweisung des Falles an die gemischte Kommission (Artikel 23) an die diplomatische Vertretung des anderen Staates mit dem Ersuchen wenden, namens des von dieser vertretenen Staates die Ungültigkeit dieser Optionserklärung auszusprechen.

VIERTER TEIL.

Schlußbestimmungen.

Artikel 31.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten unbeschadet der Verträge mit Österreich und mit der tschechoslowakischen Republik und namentlich auch unbeschadet der im Artikes 69 des erstzitierten Vertrages und im Artikel 14 des zweitbezogenen Vertrages den dort angeführten alliierten und assoziierten Mächten eingeräumten Rechte. Die vertragschließenden Staaten werden jedoch von dem in den oberwähnten Bestimmungen bezeichneten Rechte der Anrufung des ständigen internationalen Gerichtshofes gegenüber diesem Vertrage keinen Gebrauch machen.

Digitized by Google

Artikel 32.

(1) Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen ehebaldigst in Wien ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und vier Jahre später außer Kraft, falls er 6 Monate vor diesem Termine von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird. In der Folge gilt der Vertrag um je ein Jahr verlängert, wenn nicht einer der beiden vertragschließenden Staaten sechs Monate vor Ablauf von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht.

(3) Der Vertrag wird in zwei Parien, und zwar je in tschechoslowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird von beiden Staaten in ihrer offiziellen Gesetzessammlung in beiden authentischen Texten verlautbart werden.

(4) Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten,

und zwar: Professor Dr. Antonín Hobza, als Bevollmächtigter der tschechoslowakischen Republik,

und Sektionsrat Dr. Georg Froehlich, als Bevollmächtigter der Republik Österreich,

nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Brünn am siebenten Juni eintausend neunhundert zwanzig.

Für die tschechoslowakische Republik: Für die Republik Österreich:

Prof. Dr. **Antonín Hobza** m. p. Dr. **Georg Froehlich** m. p.

Schlußprotokoll.

Die beiden Staaten haben sich bei der heute erfolgten Fertigung des Vertrages über folgendes geeinigt:

1. Nach der Rechtsauffassung der österreichischen Regierung sind die Schlußworte des Artikels 64 des Vertrages mit Österreich „qui ne sont pas ressortissants d'un autre Etat" dahin auszulegen, daß unter dem „anderen Staate" nicht jene Staaten zu verstehen sind, welche auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Österreich entstanden sind.

Demgegenüber hält die tschechoslowakische Regierung an der Rechtsauffassung fest, daß unter dem „anderen Staate" auch die tschechoslowakische Republik zu verstehen ist.

2. Die tschechoslowakische Regierung stellt fest, daß nach dem Stande ihrer Gesetzgebung die Anrufung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes auch in Ermessensfragen zugelassen ist. Daher erscheint ihr der gerichtliche Schutz der Minderheiten in der tschechoslowakischen Republik in weiterem Umfange gegeben, als in der Republik Österreich, wo nach dem Stande der Gesetzgebung die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Ermessensfragen ausgeschlossen und in solchen Fällen nur, soferne es sich um die Verletzung politischer Rechte der Staatsbürger handelt, die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes möglich ist.

Digitized by Google

3. Zum Artikel 7 stellen die beiden Regierungen ihre einvernehmliche Auffassung fest, daß gegen Optanten in der Zeit zwischen der Abgabe der Optionserklärung und der Ausfertigung der behördlichen Bescheinigung von dem Staate, von dem wegoptiert wird, bei Gefahr im Verzuge Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können.

4. Zum Artikel 17, Absatz 2, wird vereinbart, daß für die Frage, ob und inwieweit fremde Staatsangehörige als Lehrer an den für diesen Vertrag in Betracht kommenden privaten Schulen und Erziehungsanstalten zugelassen werden, in jedem der beiden Staaten die gegenwärtig geltende einschlägige Gesetzgebung maßgebend ist.

5. Was die Frage der Errichtung von öffentlichen Bürgerschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in der Republik Österreich betrifft, konnte diese mangels einer Einigung über die Auslegung des Artikels 68 des Vertrages mit Österreich und des Artikels 9 des Vertrages mit der tschechoslowakischen Republik dermalen nicht ausgetragen werden.

(6) Die Vertragsdauer wird mit zunächst vier Jahren im Hinblicke darauf festgesetzt, daß nach Artikel 14 die Frist zur Verlegung des Wohnsitzes mit Inbegriff der Optionsfrist drei Jahre beträgt, daher eine darüber hinausgehende Minimalgeltungsdauer des Vertrages den beiden Staaten erforderlich erscheint.

7) Dieses Schlußprotokoll ist ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

Brünn, am 7. Juni 1920.

Förderung der privaten Bautätigkeit.

(Durchführungsverordnung vom 4. Juni 1920, Sg. Nr. 381, zum Gesetze vom 30. März 1920, Sg. Nr. 219.*) — Kundgemacht am 12. Juni 1920.)

§ 1. Eine Staatssubvention nach § 1 des Gesetzes vom 30. März 1920, Sg. Nr. 219, wird auf Ansuchen des Bauherrn bewilligt, welches zu belegen ist:

1. mit Bauplänen in zwei Exemplaren, durchgeführt nach Vorschrift der Bauordnungen und im Format 21 : 34 cm zusammengelegt;

2. mit einer ausführlichen Berechnung des Flächenausmaßes der Wohnräume (Zimmer und Küchen) des zu erbauenden Hauses, gegebenenfalls der Geschäfts- und Gewerberäume, weiter mit dem Nachweise daß das Flächenausmaß der letzteren nicht größer ist als 30% der Gesamtbodenfläche, nämlich der Summe der Flächenausmaße der Wohn- und der Geschäfts- bzw. Gewerberäume;

3. mit einem ausführlichen Voranschlag des Bauaufwandes mit einer detaillierten Berechnung der Ausmaße, Kubaturen usw. der einzelnen Arbeiten; die im Voranschlag angeführten Ausmaße müssen mit den im Plane eingezeichneten Koten übereinstimmen;

4. mit einer ausführlichen Analyse der veranschlagten Preise, in welcher der Regieposten 25% der Löhne nicht übersteigen und als Gewinn nicht mehr als 10% berechnet werden darf; die Materialpreise und Lohnsätze dürfen nicht höher sein als die Richtpreise (bezw. die der Kollektivverträge);

5. mit einem Ausweise über die Richtpreise der Materialien, die Löhne und Kollektivverträge, wie sie zur Zeit der Einbringung des Gesuches gelten, bestätigt

*) „Prager Archiv", II. Jahrgang, Nr. 20, S. 669.

Digitized by Google

von der zuständigen staatlichen Baubehörde der politischen Bezirksverwaltung und vom Gemeindeamte;

6. mit einer detaillierten, leicht kontrollierbaren Berechnung des umbauten Raumes, ermittelt durch die Multiplikation der verbauten Bodenfläche mit der Höhe vom Fußboden des Kellers bis zum Ansatze des Daches mit Hinzurechnung der Kubatur der allfälligen Dachbodenräume. Gleichzeitig ist der Preis 1 Kubikmeters des umbauten Raumes zu berechnen;

7. mit dem Nachweise des Eigentums des Gesuchstellers an dem Bauplatze und im Falle eines Neubaues auch des Preises des Bauplatzes. Kann der Preis nicht durch einen ordentlichen Kaufvertrag nachgewiesen werden, so muß eine Bestätigung des Gemeindeamtes über die Angemessenheit des angegebenen Preises vorgelegt werden, bestätigt von der staatlichen Baubehörde der politischen Bezirksverwaltung. Dieser Preis wird bei Neubauten in den Bauaufwand eingerechnet;

8. mit dem Nachweise der erteilten Baubewilligung.

§ 2. Bei Auf- und Zubauten auf eigenem Grunde wird der Bodenpreis in den für die Bewilligung der Staatssubvention berechneten Bauaufwand nicht eingerechnet.

§ 3. Das Gesuch um Bewilligung einer Subvention ist samt Beilagen bei der zuständigen politischen Bezirksverwaltung einzureichen, welche untersucht, ob Gesuch und Projekt den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen und im bejahenden Falle es binnen 10 Tagen der zuständigen politischen Landesverwaltung mit Bericht vorlegt. Die politische Landesverwaltung überprüft das Gesuch und Projekt, hauptsächlich die vollkommene Genauigkeit und Angemessenheit des Voranschlages und der Preisanalyse, und legt es längstens binnen 4 Wochen mit Antrag dem Ministerium für soziale Fürsorge zur Beifügung der Erklärung nach § 2 des Gesetzes und Weiterleitung des Antrags an das Ministerium für öffentliche Arbeiten vor, welches einverständlich mit dem Finanzministerium über die Erteilung der Subvention und deren Höhe entscheidet. Bei Bauten im Bereiche von Groß-Prag und Brünn legt die politische Landesverwaltung die Gesuche direkt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vor.

§ 4. Gesuche mit in den Kubaturen, Ausmaßen usw. oder in den Preisen u. dgl. unrichtigen oder übertriebenen Berechnungen hat die politische Bezirksverwaltung abzuweisen.

§ 5. Die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzte Subvention bleibt unverändert, auch wenn sich später die Preise der Materialien oder Arbeiten oder sonstige wie immer geartete Voraussetzungen des Bauaufwandes ändern sollten. Über die Höhe der Subvention entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten einverständlich mit dem Finanzministerium nach freiem Ermessen.

§ 6. Die Auszahlung der ersten Hälfte der bewilligten Subvention wird von der zuständigen polit. Landesverwaltung angewiesen, wenn die staatliche Baubehörde bei der polit. Bezirksverwaltung feststellt, daß der Bau nach den genehmigten Plänen und Voranschlägen solid und fachgemäß bis einschließlich zur ordentlichen Eindachung des Gebäudes ausgeführt worden ist. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen und Voranschlägen können nur in ganz unter-

Digitized by Google

geordneten Einzelheiten zugelassen werden; namentlich darf der Bauumfang und die gesamte nutzbare Bodenfläche nicht verringert werden. Der Bauherr hat bei dem Ansuchen um Anweisung der ersten Subventionshälfte dem Amte nachzuweisen, daß er auf der betreffenden Bauparzelle das Vorkaufsrecht des Staates oder der Gemeinde nach der von ihm abgegebenen Erklärung hat einverleiben lassen.

Von der Anweisung der ersten Subventionshälfte ist das Finanzministerium und jenes für öffentliche Arbeiten in Kenntnis zu setzen, welchen je eine Abschrift des Protokolles über die festgestellte Eindachung des Gebäudes eingesendet wird. Beiden Ministerien wird gleichzeitig der Grundbuchsbescheid über die Einverleibung des Vorkaufsrechts vorgelegt.

§ 7. Um die zweite Subventionshälfte auszahlen zu können, ist sinngemäß, wie im vorangehenden Paragraph, durch die zuständige staatliche Baubehörde festzustellen, daß der ganze Bau nach den genehmigten Plänen und Voranschlägen solid und fachgemäß vollkommen ausgeführt und beendet, und daß die Bewohnungsbewilligung nach Vorschrift der Bauordnungen erteilt worden ist. Für Abweichungen von den Bauplänen und Voranschlägen gilt das im § 6 Gesagte.

Die politische Landesverwaltung legt den begründeten Antrag auf Auszahlung der zweiten Subventionshälfte mit der Abschrift des Protokolls, der Bewilligung zur Bewohnung des Gebäudes, der genehmigten Pläne gemäß der tatsächlichen Ausführung dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vor, welches, wenn kein Anstand besteht, einverständlich mit dem Finanzministerium die politische Landesverwaltung zur Auszahlung der zweiten Subventionshälfte ermächtigt.

§ 8. Die angewiesenen Subventionsraten werden nach Abzug der Stempelgebühr ausgezahlt.

§ 9. Wo in der Verordnung von der politischen Bezirksverwaltung gesprochen wird, ist darunter in der Slowakei und im Gebiete von Karpathen-Rußland die Verwaltungsobrigkeit I. Instanz verstanden. Der nach dieser Verordnung der politischen Landesverwaltung zustehende Wirkungskreis wird in der Slowakei und im Gebiete von Karpathen-Rußland vom Komitatsamte*) versehen. Das Komitatsamt in Bratislava legt die auf Bauten im Bereiche dieser Stadt bezüglichen Gesuche direkt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vor. (§ 3, letzter Satz.)

Den Wirkungskreis der staatlichen Baubehörden bei der politischen Bezirksverwaltung versehen in der Slowakei und im Gebiete von Karpathen-Rußland die im Sinne des ungarischen Gesetzes-Art. XXIV ai 1874 und der Verordnung Z. 3204 v. J. 1887 errichteten staatlichen Baubehörden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit deren Durchführung werden die Minister für öffentliche Arbeiten, für soziale Fürsorge und der Finanzen betraut.

---

*) „Župní

Digitized by Google

Begünstigungen für Zivilstaatsbedienstete, welche durch den Krieg in der Ausübung oder am Antritte des Zivilstaatsdienstes behindert wurden.

(Durchführungsverordnung vom 4. Juni 1920, Sg. Nr. 382. — Kundgemacht am 12. Juni 1920.)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 7. April 1920, Sg. Nr. 230,*) womit besondere Bestimmungen für Zivilstaatsbedienstete erlassen werden, welche durch den Krieg in der Ausübung oder am Antritte des Zivilstaatsdienstes behindert wurden, wird folgendes verordnet:

§ 1. Um die Begünstigung des durchführenden Gesetzes haben diejenigen, welche bis zu dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung im Staatsdienste angestellt sind, oder in denselben aufgenommen werden, binnen 30 Tagen vom Tage dieser Wirksamkeit gerechnet, anzusuchen.

Wenn aber die Wirksamkeit zu einer Zeit eingetreten ist, wo der Gesuchsteller noch im Militärverbande war, oder eine andere im § 2, Abs. 1, des durchzuführenden Gesetzes bezeichnete Tatsache fortdauerte, beginnt die Frist mit dem Tage, mit welchem der Gesuchsteller in den nichtaktiven Stand versetzt wurde, beziehungsweise, wann jene andere Tatsache aufgehört hat. In den zuletzt angeführten Fällen kann die Zentralbehörde bewilligen, daß die Frist erst mit dem Tage der Rückkehr des Gesuchstellers in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik beginne.

Jene, welche in den Staatsdienst erst nach dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung eintreten, haben um die Begünstigungen des durchführenden Gesetzes binnen 60 Tagen von dem Dienstantritte anzusuchen.

§ 2. Über diese Gesuche entscheidet die Zentralbehörde einverständlich mit dem Ministerium des Innern.

Die vom Gesuchsteller angeführten Umstände sind womöglich mit schriftlichen Belegen zu versehen. Zeugenbeweise sind nur ausnahmsweise anzubieten: sofern eine Vereitelung des Zeugenbeweises zu befürchten wäre, ist hierauf in dem Gesuche ausdrücklich hinzuweisen.

Im Gesuche ist ausdrücklich anzuführen, ob der Gesuchsteller sich zum militärischen Kriegsdienste des ehemaligen österreichisch-ungarischen Staates freiwillig gemeldet hat, und bejahenden Falles, aus welchem Grunde, ob und wie lange er militärischen Kriegsdienst im Hinterlande und in welcher militärischen Stellung geleistet hat, endlich, ob und in welchem Ausmaße auf seinen militärischen Kriegsdienst schon bei seiner Ernennung oder zwecks seiner Rangsbestimmung oder zwecks seiner Beförderung in höhere Bezüge Rücksicht genommen wurde.

§ 3. Diese mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretende Verordnung ist von allen Ministerien durchzuführen.

---

*) „Prager Archiv" 1920, Nr. 20, S. 673.

Digitized by Google

Zur Umsatzsteuer.*)

(Erlässe und Kundmachungen des Finanzministeriums.)

Die Steuer von Güterübertragungen wurde bezüglich gewisser Gegenstände, welche der Luxussteuer nicht unterliegen, pauschaliert, für andere Gegenstände wurde die Befreiung zuerkannt.

Um den Steuerpflichtigen bei der Verfassung der Steuerbekenntnisse eine sichere Grundlage zu bieten, hat das Finanzministerium nachstehende Übersicht hinausgegeben:

A. Pauschalierung der Abgabe.

1. Zucker. Das Pauschale für sämtliche Zuckerumsätze zahlt seit 1. Jänner 1920 die Tschechoslovakische Zuckerkommission. Das Pauschale bezieht sich jedoch nicht auf Zuckererzeugnisse welcher Art immer.

2. Kohle und Koks. Das Pauschale für sämtliche Kohlenumsätze entrichten die Erzeuger (Bergwerke). Diese Bestimmung trat am 1. Feber 1920 in Kraft und bezieht sich auch auf sämtliche aus dem Auslande eingeführte Kohle sowie auf Koks.

3. Melasse. Das Pauschale von Übertragungen der Melasse seitens der Zuckerfabriken an die Tschechoslovakische Melassekommission oder direkt an die Landwirte (landwirtschaftliche Korporationen) wird vom 1. Jänner 1920 seitens der Tschechoslovakischen Melassekommission abgeführt. Die Pauschalierung bezieht sich nicht auf die weiteren Übertragungen der Melasse seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Landwirte.

4. Spiritus. Das Pauschale für die Übertragungen der zur Spirituserzeugung dienenden Rohstoffe, für die Umsätze von Rohspiritus, für die Raffinierungs- und Denaturierungslöhne, für den Absatz von raffiniertem, sowie denaturiertem Spiritus, von geistigen Getränken und Abfällen (Schlempe) zahlt ab 1. Jänner 1920 die Tschechoslowakische Spirituskommission. Durch diese Pauschalierung erscheint versteuert: Branntwein, Rum, Essig und Liköre.

5. Mineralöle. Das Steuerpauschale für Umsätze von Benzin, Petroleum, Steinöl, Paraffin, Asphalt und roher Vaseline entrichtet ab 1. April 1920 entweder der Verband der Mineralöl-Raffinerien oder der jeweilige andere Importeur. Durch diese Pauschalierung ist auch die Steuer für die Umsätze von Wagenschmiere, von speziellen Vaselinen, von verschiedenen technischen Schmieren, Ölspezialitäten und Maschinenfetten entrichtet, sofern dieselben vom Erzeuger abgesetzt werden; alle weiteren Übertragungen unterliegen der 1%igen Steuer.

Insoweit die oben angeführten Pauschalierungen erst nach dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit getreten sind, gelten für die Vorperiode die gesetzlichen Vorschriften.

B. Steuerbefreiungen:

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. Monopolgegenstände, z. B. Salz, Tabak.
2. Zündhölzchen.
3. Vom Staate bewirtschaftete Kunstdünger mit Ausschluß der Übertragungen seitens des Erzeugers an die Verteilungsorgane.

*) Fortsetzung der in Nr. 11 und 19 des II. Jahrg. des „Pr. A." begonnenen Zusammenstellung.

Digitized by Google

Im Falle der Einfuhr der Rohmaterialien aus dem Auslande ist die Übertragung vom Importeur an den Erzeuger ebenfalls steuerfrei.

4. Betreffend Getreide, Mahlprodukte, Kartoffeln, Rindfleisch, ferner die staatlich bewirtschafteten Fette wird auf den F.-M.-Erlaß vom 22. Jänner 1920, Nr. 7482/20,**) verwiesen.

Die Kaufleute, welche die oben angeführten, von der Umsatzsteuer befreiten, bezw. von der Pauschalierung getroffenen Gegenstände führen, haben die hiefür erzielte Losung in ihren Steuerbekenntnissen als steuerfrei, beziehungsweise als bereits versteuert auszuweisen.

Behufs Feststellung, ob die steuerpflichtige Gesamtlosung für das erste Quartale l. J. den Betrag von 100.000 K erreicht, ist nur die Losung für die steuerfreien, nicht aber auch für die in die Pauschalierung einbezogenen Gegenstände auszuscheiden. (Finanzministerialerlaß Z. 28.652/20.)

•

Z. 42.904/20.

Soweit Lieferungen von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen seitens der Gemeinde-Approvisionierungs-Anstalten durch Vermittlung von Kaufleuten besorgt werden, sind sie gemäß § 4, Punkt 15 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 659 von der Güterübertragungssteuer befreit.

Der Kaufmann ist jedoch zur Zahlung der 1%igen Steuer von seiner Provision verpflichtet. (§§ 3 und 6 des Ges.)

Werden derartige Gegenstände seitens der öffentlichen Approvisionierungs-Anstalten direkt veräußert, so ist von diesen Übertragungen keine Steuer zu entrichten, weil laut des auch in Tagesblättern publizierten Erlasses Zahl 3050/20 öffentliche, daher auch Gemeinde-Approvisionierungs-Anstalten, die persönliche Befreiung gemäß § 7, Punkt 2 des zit. Ges. genießen.

•

Das Finanzministerium gibt bekannt, daß Geräte aus Glas für die chemische Industrie, dann chemische und medizinische Apparate aus Glas gemäß § 28, Punkt 1 des Ges. v. 11. Dez. 1919, Sg. Nr. 658, von der Luxussteuer befreit sind.

•

Umsatzsteuer und Krankenkassenärzte.

Das Finanzministerium gibt bekannt, daß die fixen Gehalte und Pauschalhonorare der Krankenkassenärzte der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen nicht unterliegen, zumal zwischen dem Arzte und der Krankenkassa ein Dienstverhältnis besteht, daher die Voraussetzung der die Steuerpflicht bedingenden Selbständigkeit (§ 6 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658) nicht zutrifft. (Erlaß Zl. 43.020/20.)

Luxussteuer.

Etamin, glatt sowie gestickt, unterliegt der Luxussteuer nur dann, wenn er ganz oder vorwiegend aus Seide besteht.

Filetgewebe gehören zu den Tüllsorten; infolgedessen sind auch Filetgewebe aus Baumwolle, sofern sie gestickt sind, der Luxussteuer unterworfen.

Filetgewebe gehören zu den Tüllsorten; infolgedessen sind auch Filetgewebe auch dann, wenn sie glatt (also nicht gestickt) sind.

(Fin.-Min.-Erlaß vom 30. Mai 1920. Zl. 37.269/20.)

**) „Prager Archiv" II. Jahrg., Nr. 4, S. 143.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 15. Juli 1920. Nummer 24 (Bogen 112.)

Novelle zum Kleinpächtergesetze.

(Gesetz vom 15. April 1920, Sg. Nr. 311. — Kundgemacht am 8. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 27. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 318,*) wird ergänzt und abgeändert, wie folgt:

1. Zwischen die Absätze 2 und 3 des § 1 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Unter kirchlichen Gütern im Sinne dieses Gesetzes werden Liegenschaften jedweder Kirche oder Religionsgesellschaft überhaupt verstanden (Kirchen-, Kirchenfonds-, Pfarr-, Pfründengüter u. dgl.)."

2. Als zweiter Absatz des § 8 wird folgende Bestimmung beigefügt:

„Im Hinblicke auf das Gesetz vom 10. April 1919, S. d. G. u. V. Nr. 187, wird eine Krone der österreichisch-ungarischen Währung als eine tschechoslowakische Krone gerechnet."

3. Im § 17 ist im letzten Absatze das Wort „endgültig" wegzulassen.

4. Zwischen die Absätze 1 und 2 des § 22 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Dem Erwerber des Grundstückes ist die Veräußerung desselben unter Lebenden innerhalb zehn Jahren nur mit Bewilligung des Bodenamtes gestattet. Die Bewilligung muß im Antrage auf Eintragung des Eigentumsrechtes ausgewiesen werden. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Veräußerung unter Ehegatten oder von Eltern auf Nachkommen handelt. Diese Nachfolger sind aber auf gleiche Weise wie der erste Erwerber beschränkt.

Die Beschränkung nach dieser Bestimmung ist im Grundbuche anzumerken und nach Ablauf der erwähnten Frist auf Antrag des Eigentümers zu löschen."

5. Der Absatz 1 des § 26 hat zu lauten:

„Von dem erlegten Geldbetrage (Abs. 1 des § 21) führt das Gericht vor allem 5% des ganzen Übernahmspreises zugunsten des Staates ab. Wenn der Eigentümer binnen 4 Wochen nach Zustellung des Grundbuchsbeschlusses nicht durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachweist, daß die im § 19 genannten Personen in die Ausfolgung des Restes des Übernahmspreises oder der Rate an ihn einwilligen, verteilt ihn das Grundbuchsgericht im außerstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen über die Verteilung des Meistbotes einer versteigerten Liegenschaft."

6. Als Absatz 2 des § 27 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

*) „Pr. A.", I. Jahrg., Nr. 23, S. 531.

Digitized by Google

„Bei kirchlichen und Stiftungsgütern kann aber der Eigentümer den Ersatz für die abgetretenen Grundstücke und die Zuteilung von Boden aus dem beschlagnahmten Besitze gemäß § 10 des Gesetzes vom 16. April 1919, S. d. G. u. V. Nr. 215, bzw. gemäß § 24 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, S. d. G. u. V. Nr. 81, verlangen." **)

Art. II. Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Frist zur Beschwerde gegen eine Entscheidung des Gerichtshofes I. Instanz (§ 17), die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes zugestellt worden ist, beginnt mit dem Tage seiner Wirksamkeit.

Art. III. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt allen Ministern.

* * *

Erläuterungen zu diesem Gesetze.

Von Dr. Max Lorenz, Richter in Pilsen.

Das besonders für die ländlichen Bezirke äußerst wichtige Gesetz vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Sg. (Kleinpächtergesetz)[1]), wies in seiner ursprünglichen Fassung einige Lücken auf, die sich bei der praktischen Durchführung des Gesetzes sehr fühlbar machten. Verschiedene strittige Fragen tauchten auf, für deren Lösung das Gesetz keine Handhabe bot; daher sah sich das Justizministerium veranlaßt, seine Rechtsansicht in zahlreichen Erlässen kundzutun, um eine Einheitlichkeit in der Gesetzesdurchführung zu ermöglichen. So wertvoll solchartige Äußerungen der obersten Justizverwaltung für den Richter sind, vermochten sie, da Gesetzeskraft nicht besitzend, die Mängel nicht zu beseitigen.

Daher wurde im Frühjahre d. J. dem Parlamente ein Regierungsgesetzentwurf vorgelegt, der nach einigen Abänderungen durch den Bodenreformausschuß von der Nationalversammlung genehmigt wurde und als Gesetz vom 15. April 1920, Nr. 311 Sg., am vierzehnten Tage nach der am 8. Mai 1920 erfolgten Verlautbarung, sohin am 28. Mai 1920, in Wirksamkeit getreten ist.

Nachstehend wird auf die Bestimmungen der Novelle[2]) näher eingegangen.

I. Der Begriff „Kirchengut" nach § 1 Ges.

Nach § 1 Ges. fallen unter die Bestimmungen des Kleinpächtergesetzes u. a. jene landwirtschaftlichen Grundstücke, die Bestandteile des „Kirchengutes" (statek cirkevní) sind.

Darüber, was als „Kirchengut" im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten ist, entspann sich ein heftiger Streit, der darin seine Ursache hatte, daß dieser Begriff nach kirchen- und öffentlichrechtlicher Terminologie keine feste Bedeutung hat, sein Sinn vielmehr durch Interpretation der einzelnen Gesetzesbestimmung festzustellen ist.

Im eigentlichen Sinne des Wortes umfaßt der Begriff „Kirchengut" jenes Vermögen, das Eigentum der Kirche ist.[3])

Dasselbe zerfällt in: 1. die Kirchenfabrik, d. i. das Vermögen einer bestimmten Kirche, dessen Erträgnisse zur Erhaltung der Gebäude und Gerätschaften, sowie zur Bestreitung des Gottesdienstes der betreffenden Kirche bestimmt sind;

2. die kirchlichen Pfründen: d. s. das Vermögen, dessen Einkünfte zur Lebensführung des Inhabers eines bestimmten kirchlichen Amtes dienen (z. B. Pfarrgründe, Bischofsgüter):

**) Die beiden hier zitierten Gesetze sind das Beschlagnahme- und das Bodenzuteilungsgesetz („Pr. A.", I., Nr. 16 und II., Nr. 8).

[1]) Vergl. „Archiv", Jahrg. I, Nr. 23, meine Broschüre: „Das Gesetz über Sicherstellung von Boden für Kleinpächter" (Graphiaverlag, Karlsbad 1919).

[2]) Abkürzungen: Ges. = Ges. v. 27. V. 1919, Nr. 318 Sg.; Nov. = Ges. v. 15. IV. 1920, Nr. 311 Sg.

[3]) Mischler-Ulbrich, Staatswörterbuch, S. 83.

Digitized by Google

3. das Vermögen der geistlichen Gesellschaften: (z. B. Orden, Domkapitel);
4. das Vermögen der geistlichen Stiftungen;
5. in den ehemaligen österreichischen Ländern: das Vermögen des Religionsfondes.

In jeder dieser kirchlichen Vermögensarten können landwirtschaftliche Grundstücke, die schon lange verpachtet sind, vorkommen, und es entstand die Frage, ob der Begriff „Kirchengut" des § 1 des Ges. alle angeführten Arten oder nur einzelne derselben umfaßt.

Es wurde die Ansicht vertreten, daß das Gesetz nur die sub 3 und 5 angeführten kirchlichen Vermögen erfasse, nicht aber Kirchenfabrik, kirchliche Pfründen und Stiftungen, wobei zur Begründung auf deren besondere Zweckbestimmung sowie darauf verwiesen wurde, daß das Gesetz neben den „Kirchengütern" noch die „Stiftungsgüter" ausdrücklich hervorhebe und eben dadurch das übrige Zweckvermögen von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgeschlossen werde.[4])

Die Pfarreien wieder nahmen den Standpunkt ein, daß das für die kirchlichen Vermögensverhältnisse maßgebende, noch heute gültige Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, streng zwischen „Kirchenvermögen" und „Pfründenvermögen" unterscheide, der Begriff „Kirchengut" des § 1 des Ges. nur das „Kirchenvermögen" (wie etwa die Kirchenfabrik), keineswegs aber die „Pfründen" beinhalte. Die gegenteilige Ansicht widerspräche der sozialen Gerechtigkeit und Gleichheit aller von dem Gesetze.

Die herrschende Ansicht aber ging dahin, daß unter „Kirchengut" nach § 1 des Ges. kirchliches Vermögen jeglicher Art begriffen sei, welche Ansicht in der weiten Fassung des Begriffes und dem Sprachgebrauche seine Begründung fand. Diesen Standpunkt nahm auch das Justizministerium ein, was indirekt der J.-M.-Verordnung vom 30. Juni 1919, Z. 12.314/1419 zu entnehmen ist und im J.-M.-Erlasse vom 26. November 1919, Z. 25.658 expressis verbis ausgedrückt wird.

Die politischen Parteien suchten im gesetzlichen Wege eine Änderung herbeizuführen, indem der Gesetzentwurf des Mitgliedes der Nat.-Vers. Josef Solle und Gen. im Juni 1919 Kirchengut, dessen Ausmaß 9 ha nicht übersteigt, ausgenommen wissen wollte und Miglied der Nat.-Vers. Dr. Karol Kmeťko und Gen. im September 1919 beantragten, im § 1 des Ges. die Worte „Kirchen- oder Stiftungsgüter" zu streichen.

Diese heftige Streitfrage wurde durch Art. I, Z. 1, der Novelle gelöst, worin bestimmt wird, daß unter „Kirchengütern" im Sinne des Kleinpächtergesetzes Realitäten welcher Kirche oder Religionsgesellschaft immer (Gotteshaus-, Stiftungs-, Pfarr-, Pfründengrundstücke usw.) verstanden werden.

Sohin sind nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebungen alle fünf obangeführten kirchlichen Vermögensarten dem Kleinpachtgesetze unterworfen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß hiedurch einzelne Kirchen und Pfarreien, besonders am Lande, wo die Einnahmen vom Realbesitze oft eine entscheidende Rolle spielen, in eine mißliche Lage geraten, zumal der von den Kleinpächtern zu entrichtende Übernahmspreis nur einen geringeren Ersatz bietet. Daher schaltet Art. I, Z. 6, der Novelle in § 27 des Ges. die Bestimmung ein, daß bei Kirchen- wie Stiftungsgütern der Eigentümer Ersatz für die abgetretenen Grundstücke und Zuteilung von Boden nach § 10 des Ges. vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, event. nach § 24 des Ges. vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 81 verlangen kann.

Bemerkt sei, daß der Motivenbericht des Reg.-Entwurfes hervorhebt, daß durch die Wirksamkeit des Gesetzes die Kleinpächter, die ihre Anmeldung vorgenommen haben, den Anspruch auf Abtretung dieser Grundstücke schon erworben haben, soferne die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind und eine ihren Anspruch aufhebende neue gesetzliche Regelung große Unzufriedenheit hervorrufen würde.

---

[4]) Dr. Hlaváč, Právník 1920, Heft 2 u. 3.

Digitized by Google

II. Übernahmspreis und Geldentwertung (§ 8 d. Ges.).

Gemäß des § 8 des Ges. ist vom Erwerber dem bisherigen Eigentümer als Ersatz ein Übernahmspreis zu bezahlen, der sich nach dem Preise der Grundstücke in derselben Gegend vom Jahre 1913 richtet.

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. April 1919, Sg. Nr. 187, das als Währungseinheit für den tschechoslowakischen Staat die tschechoslowakische Krone (Kč) einführt, schaltet Art. I, Z. 2, der Novelle als 2. Absatz des § 8 des Ges. die Bestimmung ein, daß eine Krone österr.-ungar. Währung für eine tschechoslowakische Krone zu rechnen ist.

Vielfach wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Bestimmung der Übernahmspreise auf Grundlage der Bodenpreise des Jahres 1913 die Devalvation des Geldes zu berücksichtigen ist, d. h. die Wertminderung der heutigen Krone gegenüber der vom Jahre 1913.

Die betroffenen Kreise, in Sonderheit der Großgrundbesitz stellte sich auf den Standpunkt: wenn die Wertsteigerung des Bodens seit 1913 nicht in Rücksicht gezogen werde, dann müsse der Übernahmspreis nach dem Werte der Krone berechnet werden, den diese im Jahre 1913 hatte. Würde nur die Anzahl der Kronen i. J. 1913 maßgebend sein und nicht deren Wert, so käme dies einer entschädigungslosen Enteignung gleich. Dabei wurde auf das Gesetz vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 369, verwiesen, demzufolge die Grundstücke zum Zwecke der Bemessung der Vermögensabgabe mit jenem Werte anzumelden waren, der am 1. März 1919 im freien Verkehre erzielt worden wäre, daher würde dem Großgrundbesitze auf Grund der hohen Einschätzung eine bedeutende Vermögensabgabe auferlegt werden, während er für die, durch Kleinpächter angesprochenen Grundstücke nur eine geringe Entschädigung erhalte.

In erwähnter Frage sei ausgeführt: Das Gesetz will den Kleinpächtern das Eigentum an jenem Boden verschaffen, auf den sie infolge langjährigen Pachtes Anspruch haben. Damit sie nun von den Segnungen des Gesetzes Gebrauch machen können, muß der Übernahmspreis möglichst niedrig festgesetzt werden: daher die Bestimmung des Gesetzes, daß die Bodenpreise des Jahres 1913 maßgebend sind. Der Tendenz des Gesetzes ist zu entnehmen, daß die Wertminderung des Geldes seit 1913 nicht zu berücksichtigen ist; hätte dies aber zu geschehen, wäre also die Kaufkraft des Geldes im Jahre 1913 entscheidend, so wäre die Bestimmung des § 8 des Ges. hinfällig und müßten dann die Übernahmspreise in solcher Höhe festgelegt werden, daß in der Mehrzahl der Fälle die Kleinpächter die Grundstücke nicht übernehmen könnten.

Zur Begründung obiger Ansicht sei angeführt, daß beispielsweise im Hostauer Gerichtsbezirke die Bodenpreise für Ackerland im Jahre 1913 zwischen 400—600 K, im Jahre 1920 zwischen 2000—3000 K varierten. Sohin ist das Verhältnis der Bodenpreise 1913 und 1920 wie 1:5. Der Wert der Krone 1913 aber steht zur heutigen Krone tschsl. Währung ungefähr im gleichen Verhältnisse (1 : 5); zu dieser Annahme führt der Umstand, daß die tschsl. Krone an der für den internationalen Zahlungsverkehr maßgebenden Börse in Zürich mit 12.5—13 notiert wird und die weitere Tatsache, daß die Zahlkraft des Geldes in der Heimat immer größer ist wie im Inlande. Würde also die Geldentwertung zu beachten sein, so müßte im Hostauer Bezirke der Übernahmspreis für 1 ha Ackerboden folgend berechnet werden: 400 bis 600 K (Bodenpreis 1913) × 5 (da Krone 1913 den 5fachen Wert der heutigen Kč hatte) = 2000 bis 3000 K. Auf diese Weise aber würde der Übernahmspreis jene Höhe erreichen, die sich bei Zugrundelegung der Bodenpreise 1920 ergeben würde.

Endlich steht auch die Novelle auf dem Standpunkt, daß die Geldentwertung nicht zu beachten ist: dem Zusatze zu § 8 d. Ges., 1 K ö.-u. W. = 1 Kč, kann nur die Bedeutung beigemessen werden, daß, wenn 1 ha Boden 1913 400 K ö.-u. W. kostete, sein heutiger Übernahmspreis mit 400 Kč festzulegen ist. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht der Bericht des Bodenreformausschusses (Druck 2376), worin es heißt: „Die aus eigenem Antriebe vorgenommene Ergänzung des § 8 hat den Zweck, die Zweifel zu beseitigen, die bei Auslegung dieser Gesetzesstelle entstanden sind“: und diese Zweifel entstanden eben nur bezüglich Berücksichtigung der Geldentwertung.

Digitized by Google

Sohin hat auch diese Frage bereits ihre gesetzliche Lösung gefunden, und es erscheint daher der vor einiger Zeit vom Verbande der Deutschen Häusler und Kleinbauern eingebrachte Antrag auf Ergänzung des Gesetzes durch die Bestimmung, daß die Festsetzung des Übernahmspreises nach § 8 ohne Rücksicht auf die seither erfolgte Geldentwertung zu erfolgen habe, als gegenstandslos.

III. Der Rechtsmittelzug an das Oberste Gericht.

Gemäß § 17 des Ges. steht den Parteien und jenen Personen, für welche auf das angesprochene Grundstück bücherliche Rechte aushaften, gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes das Recht der Beschwerde (Rekurs) an den Gerichtshof I. Instanz zu, weil dem Anspruche nicht stattgegeben wurde oder demselben nicht oder nicht in dem Umfange hätte stattgegeben werden sollen. Der Gerichtshof I. Instanz hatte darüber endgültig zu entscheiden.

Es wurde vom Anfang an bemängelt, daß der Rechtsmittelzug an das Oberste Gericht hiedurch ausgeschlossen erscheint, wodurch die Möglichkeit der Herausgestaltung einer verschiedenartigen Judikatur in den einzelnen Gerichtshofsprengeln gegeben war.

Darin schuf Art. I, Z. 3 d. Nov. Abhilfe, in dem bestimmt wird, daß in § 17 des Ges. das Wort „endgültig" zu entfallen hat. Demzufolge kann nunmehr auch gegen jede Entscheidung der II. Instanz — sohin nicht nur bei Verschiedenartigkeit der unterinstanzlichen Erkenntnisse, wie dies § 14 kais. Pat. v. 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, für das Verfahren außer Streitsachen normiert — die Beschwerde (Revisionsrekurs) an das Oberste Gericht ergriffen werden.

Die Beschwerde ist gemäß § 14 zit. kais. Patentes — nach dessen Grundsätzen vorzugehen ist, wenn vorliegendes Gesetz nichts anderes bestimmt (arg. § 17, Abs. 2 d. Ges.) — binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Gerichtshofe I. Instanz einzubringen.

In zahlreichen Fällen aber ist die Entscheidung des Gerichtshofes I. Instanz über die Beschwerde bereits vor Inkrafttreten erflossen und den Parteien zugestellt worden; um auch in diesen Fällen die Berufung an das Oberste Gericht zu ermöglichen, normiert Art. II d. Nov., daß in den mehrerwähnten Fällen die Rekursfrist gegen Entscheidungen des Gerichtshofes I. Instanz mit dem Tage der Wirksamkeit der Novelle, d. i. am 28. Mai 1920 beginnt.

Hiezu muß bemerkt werden, daß wohl zahlreiche Kreise, besonders am flachen Lande, diese Nachfrist infolge Unkenntnis versäumt haben dürften, weshalb eine Ergänzung des Art. II d. Nov. geboten erscheint.

Diese Abänderung des § 17 wurde vom Bodenreformausschuß dem Regierungsentwurfe hinzugefügt.

IV. Zehnjährige Beschränkung des neuerworbenen Eigentumes.

Vielfach tauchten Bedenken in der Richtung auf, der hohe sozialpolitische Zweck des Gesetzes, kleinen Leuten Eigenboden zu verschaffen, könnte dadurch vereitelt werden, daß die Kleinpächter verleitet werden, ihr neues Eigentum an Bodenspekulanten zu veräußern, oder sie, durch die hohen Bodenpreise verlockt, aus eigenem Antriebe ihres erworbenen Besitzes sich entledigen. Das Gesetz bot keine Handhabe, dies zu verhindern, da die Grundstücke ins unumschränkte Eigentum der Kleinpächter übergingen.

Darin führte Art. I, Z. 4 d. Nov., durch Einschaltung eines neuen Absatzes zwischen dem 1. und 2. des § 22 des Ges. die notwendige Änderung herbei.

Dem Vorbilde des § 37 d. Ges. vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 81 (Bodenzuteilungsgesetz), folgend, bestimmt jener Absatz, daß der Kleinpächter das erworbene Grundstück innerhalb 10 Jahren nach dessen Zuspruch unter Lebenden nur mit Zustimmung des Bodenamtes veräußern darf; sohin wird Kauf oder Tausch, wie Schenkung während 10 Jahren nach Erwerb von der Bewilligung des Bodenamtes abhängig gemacht. Die Novelle bestimmt nicht, unter welchen Voraussetzungen diese Zustimmung zu erteilen ist; jedenfalls werden in analoger Anwendung des § 37, Z. 1, 1. Abs. des Bodenzuteilungsgesetzes dringende Gründe, wie schwere Krankheit, Auswanderung, Berufswechsel die Zustimmungserteilung rechtfertigen.

Digitized by Google

Die Novelle enthält auch keine Bestimmung darüber, daß der Kleinpächter bei bewilligtem Verkaufe den Gewinn, den er dadurch erzielte, daß er selbst das Grundstück zu dem billigen Preise d. J. 1913 erworben hat, herausgeben muß, wie dies im § 37 Bodenaufteilungsgesetz normiert ist.

Diese Zustimmung des Bodenamtes muß im Gesuche um Einverleibung des Eigentumsrechtes ausgewiesen werden, sie wird im Grundbuche angemerkt und nach Ablauf der zehnjährigen Frist über Antrag gelöscht.

Zur Veräußerung der Grundstücke unter Lebenden, zwischen Gatten oder von Eltern auf die Nachkommen (z. B. Übergabsvertrag), ist erwähnte Zustimmung nicht nötig, ebenso nicht beim Übergang im Erbwege.

Doch sind Gatten und Nachkommen innerhalb der erwähnten zehnjährigen Frist bei Weiterveräußerungen in gleicher Weise gebunden wie der erste Erwerber.

Nach Ablauf der zehnjährigen Frist fällt diese Beschränkung weg und das Eigentum ist nunmehr ein völlig freies.

V. Änderung des § 26 Ges.

Aus den Verhandlungen im Bodenreformausschusse und den gebührenerleichternden Bestimmungen des § 30 Ges. ergibt sich, daß die 5% des Übernahmspreises als Ersatz für die Erhebungen und Abhandlung des Gerichtes gedacht und daher in jedem Falle in Abzug zu bringen sind. Die ursprüngliche Textierung des § 26 aber war eine solche, daß daraus hätte gefolgert werden können, das Gericht dürfe diesen Abzug nur vornehmen, wenn es zur Verteilung des Übernahmspreises kommt. Diese Unklarheit wird durch die neue Stilisierung des § 26 beseitigt, indem nunmehr klar ausgesprochen wird, daß der 5%ige Abzug in jedem Falle zu geschehen hat, mag der Übernahmspreis mit Zustimmung der Personen des § 19 direkt dem Eigentümer ausgefolgt oder nach den Grundsätzen des Meistbotsverteilungsverfahrens verteilt werden.

Außerdem wird § 26 dahin umgeändert, daß die Zustimmung der im § 1 angeführten Personen zur direkten Ausfolgung des Übernahmspreises an den bisherigen Eigentümer durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden muß.

§§ 1, 2, 22 erhielten ihre neue Fassung im Reg.-Entwurf (Druck 2376), §§ 8 und 17 im Bodenreformausschusse (Druck 2774), § 27 im Plenum.

Teuerungszulagen für Gemeindebeamten.

(Gesetz vom 15. April 1920, Sg. Nr. 312, betreffend die Regelung der Teuerungszulagen für die Gemeindebeamten in Böhmen, Mähren und Schlesien und die Bezirksbeamten in Böhmen, die Bezirksstraßenmeister in Mähren und Schlesien, sowie für die Altpensionisten. — Kundgemacht am 8. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Beamten, auf die sich die Gesetze vom 23. Juli 1919, S. d. G. u. V. Nr. 443, vom 23. Juli 1919, S. d. G. u. V. Nr. 444 und vom 30. September 1919, S. d. G. u. V. Nr. 536, beziehen, haben den gesetzlichen Anspruch auf Teuerungs- und Anschaffungszulagen in derselben Höhe wie die Staatsbeamten, insoweit ihr Gesamtdienstbezug nicht bereits den analogen Gesamtdienstbezug der Staatsbeamten gleichwertiger Kategorie und gleicher Dienstzeit erreicht oder übersteigt, und zwar insolange, als den Staatsbeamten die Teuerungs- und Anschaffungszulagen ausgezahlt werden.***)

***) Die Gesetze Sg. Nr. 443 und 444 wurden in Nr. 29 des I. Jahrg. des „Pr. A." gebracht. Durch das Gesetz Sg. Nr. 536 wurden die Bezirksstraßenmeister in Mähren und Schlesien hinsichtlich der Bezüge den entsprechenden Beamten bei den Bezirksausschüssen in Böhmen gleichgestellt (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

§ 2. Den Gemeinde- und Bezirksbeamten, die in den dauernden Ruhestand getreten sind oder treten, sowie ihren Witwen, bzw. ihren hinterbliebenen Kindern gebührt derselbe Anspruch auf Teuerungs- und Anschaffungszulagen, wie ihn in analogen Fällen die Staatsbeamten gleichwertiger Kategorie und gleicher Dienstzeit besitzen, und zwar insolange, als den Staatsbeamten und ihren Angehörigen die Teuerungs- und Anschaffungszulagen ausgezahlt werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und seine Durchführung steht dem Minister des Innern zu.

Moratorium für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende.

(Verordnung vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 393. Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

Auf Grund des Art. VII des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276*), wird verordnet:

Art. I.

Die Wirksamkeit der Verordnungen vom 18. Juni 1919, Sg. Nr. 340**) und vom 23. September 1919, Sg. Nr. 526, durch welche die Zulässigkeit der richterlichen Stundung auf privatrechtliche Geldforderungen bei Gewerbetreibenden ausgedehnt wurde, wird bis zum 30. Dezember 1920 verlängert. Bis zu diesem Tage kann unter den in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1918, Sg. Nr. 3 vom J. 1919 †), festgesetzten Bedingungen die richterliche Stundung bei Gewerbetreibenden für Forderungen, welche in den erwähnten Verordnungen angeführt sind, bewilligt und die Exekution für diese aufgeschoben werden, sofern nicht schon vor dem 30. Juni 1920 die Frist, für welche die Stundung bewilligt oder die Exekution aufgeschoben wurde, abgelaufen ist.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft und wird vom Justizminister durchgeführt.

Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung über Begünstigungen bei der Berichtigung von Zinsen verbücherter Forderungen, von Steuern und öffentlichen Abgaben.

(Verordnung vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 394. Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337,[1]) wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. Mai 1917, Nr. 206 RGBl., und vom 31. Juli 1918, Nr. 289 RGBl., über Begünstigungen bei der Berichtigung von Zinsen verbücherter Forderungen und von Steuern und öffentlichen Abgaben wird folgendermaßen abgeändert:

*) „Archiv", I. Jahrg., Nr. 20, S. 451.

**) „Archiv" I., Nr. 23, S. 554.

†) „Archiv", I., Nr. 3, S. 93.

[1]) Dieses Gesetz ermächtigt die Regierung, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse zu treffen (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

1. In den Artikeln I, VI, § 1 und Art. XII, Abs. 1, werden die Worte: „1. Juli 1920" durch das Datum „1. Juli 1921", ferner im Artikel II, Abs. 1, Art. V, Abs. 1 und Art. VI, § 2, Abs. 1 und § 4, Abs. 1, die Worte „30. Juni 1920" durch das Datum „30. Juni 1921" ersetzt.

2. Im Artikel I, Abs. 1, Art. VI, § 1 und Art. XII, Abs. 1, werden die Worte „sieben Jahre" durch die Worte „acht Jahre", im Art. III, Abs. 2, die Worte „6½jährigen Rückstandes" durch die Worte „7½jährigen Rückstandes" und in Art. VII das Wort „siebenfach" durch das Wort „achtfach" ersetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister und dem Finanzminister.

Schutz der aus dem Militärdienste heimgekehrten Handlungsgehilfen.

(Verordnung vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 395, durch welche die Verordnungen über die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse von Angestellten, welche dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, Nr. 20 RGBl., und dem Handelsgesetzbuche, Ges.-Art. XXXVII v. J. 1875, unterliegen, verlängert und teilweise abgeändert wird. — Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 Sg. G. u. V., wird verordnet:

Art. I.

Die Wirksamkeit der Verordnung vom 9. Jänner 1919, Sg. Nr. 14, vom 28. Februar 1919, Sg. Nr. 108, und vom 17. Dezember 1919, Sg. Nr. 675*), sowie auch die Verordnung des Ministeriums mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei vom 13. Mai 1919, Z. 87/1919, veröffentlicht in Nr. 14 der „Uradne noviny" v. J. 1919, wird bis zum 31. Dezember 1920 mit folgenden Änderungen verlängert:

Art. II.

Die Verordnungen vom 9. Jänner 1919, Sg. Nr. 14, und vom 13. Mai 1919, Z. 87/1919, werden folgendermaßen abgeändert:

1. Im § 1 wird mit Wirksamkeit für diejenigen Angestellten, welche nach dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung zurückkehren, anstelle der Zeitdauer von 2 Jahren die Zeitdauer „von einem und einem halben Jahre" festgesetzt; ebenso im § 5 der Verordnung vom 13. Mai 1919, Z. 87/1919.

2. Der § 6 hat im ersten Absatze zu lauten:

„Soweit nicht durch einen für die betreffende Kategorie von Angestellten abgeschlossenen Kollektivvertrag oder durch Verabredung der Parteien ein günstigerer Gehalt vereinbart wurde, gebührt dem Angestellten, welcher in den Dienst zurückkehrt, der frühere Gehalt, welchen er im Zeitpunkte des Antrittes des Militärdienstes hatte, mit folgenden Erhöhungen: Hat er den Militärdienst nach dem 1. Juli 1918 angetreten, um 75%, zwischen dem 1. Juli 1917 und dem 30. Juni 1918 um 100%, zwischen dem 1. Juli 1916 und dem 30. Juni 1917 um 150%, zwischen dem 1. Juli 1915 und dem 30. Juni 1916 um 200%, zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 30. Juni 1915 um 220%, und zwischen dem 25. Juli 1914 und dem 31. Dezember 1914 um 250%. Wenn das Entgelt während des

*) „Pr. A.", I. Jahrg., Nr. 2, S. 55 und Nr. 8, S. 215; II. Jahrg. Nr. 2, S. 61

Digitized by Google

Krieges herabgesetzt wurde, wird auf diese Herabsetzung kein Bedacht genommen."

3. § 9 lautet:

„Handelt es sich um die Vergütung des vereinbarten Entgeltes für die Kündigungsfrist (§ 5) oder auf Grund des § 8, so kann dem Angestellten anstelle der vereinbarten Naturalbezüge eine Vergütung in Geld nach den im § 6 festgesetzten Richtlinien gewährt werden."

Art. III.

§ 2, Abs. 1 der Verordnung vom 28. Februar 1919, Sg. Nr. 108, hat zu lauten:

„Vom 1. Juli 1920 angefangen kann der Dienstgeber, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, nur im Sinne des § 20, Abs. 1 des Handlungsgehilfengesetzes unter Einhaltung der dort festgesetzten Kündigungsfrist kündigen."

Art. IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1920 in Kraft. Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

Verlängerung der Frist für einige Fälle der richterlichen Stundung.

(Verordnung vom 25. Juni 1920, Sg. Nr. 398, mit welcher das mit Verordnung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 352*), bewilligte Moratorium verlängert wird. — Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die Wirksamkeit der §§ 1, 2 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 352, verlängert durch Verordnung vom 23. Dezember 1919, Sg. Nr. 673.**) wird weiter bis zum 31. Dezember 1920 derart verlängert, daß bis zu diesem Tage für die darin angeführten Forderungen die richterliche Stundung und die Aufschiebung der Exekution bewilligt werden kann.

Die für diese Forderungen bis zum 30. Juni 1920 bewilligte Stundung und Aufschiebung der Exekution gelten als bis zum 30. September 1920 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung obliegt dem Justizminister.

Zur Kennzeichnung von Wertpapieren.

(Regierungsverordnung vom 25. Juli 1920, Sg. Nr. 400, durch welche die Bestimmungen des § 2, Abs. 4 der Verordnung vom 5. Mai 1919, Sg. Nr. 236 †), über die Kennzeichnung von Wertpapieren und ihrer Kupons, welche nach der Konskription emittiert wurden, geändert werden. — Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

§ 1. Die Papiere der Staatsanleihen, welche in der Zeit zur Ausgabe gelangen werden, für welche die Kennzeichnungspflicht nach § 9 der Verordnung

*) „Pr. Archiv", I. Jahrg., Nr. 25, S. 583.

**) „Pr. Archiv", I., Nr. 41, S. 1025.

†) „Archiv", I. Jahrg., Nr. 17, S. 405.

Digitized by Google

vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126**), gilt, sind nicht zur nachträglichen Kennzeichnung weder auf dem Mantel noch auf den Kupons oder Talons verpflichtet.

§ 2. Die in der Zeit der Konskription nicht gezeichneten und nicht zugeteilten (§ 2 lit b der Verordnung vom 12. März 1919, Sg. Nr. 126) Privatpapiere, welche in der Zeit zur Ausgabe gelangen werden, für welche die im § 1 dieser Verordnung erwähnte Kennzeichnungspflicht gilt, sind zur Kennzeichnung auf dem Mantel, den Kupons und Talons nicht verpflichtet, wenn auf den Mänteln durch Druck ersichtlich gemacht ist, daß die Papiere nach der Konskription emittiert wurden, und auf den Kupons und Talons, daß sie zu Mänteln von Papieren gehören, welche nach der Konskription emittiert wurden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, ihre Durchführung obliegt dem Finanzminister.

Aufhebung der Verpflichtung der Geldinstitute zur Vorlegung von Kassenbarschaft- und Einlagenausweisen.

(Verordnung vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 401. — Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 3. Feber 1919, Sg. Nr. 95*), mit welcher es den Geldinstituten der tschechoslowakischen Republik zur Pflicht gemacht wurde, am 15. und am letzten jedes Monates dem Finanzministerium Ausweise darüber vorzulegen, wieviel ihre Kassabarschaft an jenem Tage beträgt, in den zum letzten jedes Monates vorzulegenden Ausweisen weiters gleichzeitig die Höhe der Einlagen zu Ende des Monates anzugeben, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Ihr Vollzug obliegt dem Finanzminister.

Übernahme von Versicherungen ausländischer Versicherungsanstalten durch heimische Versicherungsanstalten.

(Verordnung vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 402. — Kundgemacht am 30. Juni 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die Bedingungen für die Übertragung von Versicherungen von ausländischen Versicherungsanstalten, welche diese mit Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik oder mit Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der tschechoslowakischen Republik haben, auf inländische Anstalten zu vereinbaren und zu genehmigen. Bei dieser Übertragung sind die Polizzen so abzuändern, daß die Interessen der inländischen Versicherungsnehmer soweit als möglich geschützt werden, insbesondere bezüglich der Gerichtszuständigkeit und der Währung, in welcher die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen sind.

**) „Archiv", I. Jahrg., Nr. 10, S. 263.

*) „Pr. A.", I., Nr. 8, S. 216.

Digitized by Google

Die Genehmigung dieser Übertragung hat zur Folge, daß die ausländischen Versicherungsanstalten von allen Verpflichtungen gegen die Versicherungsnehmer befreit werden und daß die Versicherungsnehmer in das Versicherungsverhältnis bloß gegenüber der Anstalt, welche die Versicherung übernimmt, eintreten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vorübergehende Bestimmungen über die Räumung gemieteter Räumlichkeiten.

(Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Sg. Nr. 409. — Kundgemacht am 3. Juli 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 Sg., wird verordnet:

§ 1. Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten (Mieters, Hausmeisters, Angestellten mit unentgeltlicher Wohnung usw.) bis auf die Dauer eines Vierteljahres die Exekution durch Räumung der gemieteten oder gebrauchten Räumlichkeiten aufschieben, wenn der Verpflichtete ohne seine Schuld keinen anderen angemessenen Ersatz hat, oder wenn ein Aufschub der Räumung der Räumlichkeiten bewilligt wurde, in welche der Verpflichtete übersiedeln soll.

Dauern die Gründe der Aufschiebung der Exekution auch nach Verlauf der Frist fort, für welche die Aufschiebung bewilligt wurde, so kann auf Antrag des Verpflichteten die Räumung neuerlich aufgeschoben werden.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes gelten nicht, wenn es sich um die Räumung von Räumlichkeiten handelt, welche sich in Gebäuden befinden, die der Bau- oder Aufsichtskompetenz der Eisenbahnbehörden unterstehen.

§ 2. Den in landwirtschaftlichen Unternehmungen beschäftigten Personen, die im Genusse einer unentgeltlichen Wohnung stehen, kann die Aufschiebung der Räumung im ganzen höchstens auf dieselbe Zeit bewilligt werden, welche die vereinbarte oder übliche Kündigungsfrist für das Lohnverhältnis ist.

§ 3. Hat der aus seinen bisherigen Räumlichkeiten Delogierte keinen Platz, wo er seine Sachen hinterlegen könnte, so ist die Gemeinde, in welche die Delogierung erfolgt, verpflichtet, ohne Verzug die ausgeräumten Sachen ordentlich aufzubewahren, solange mit ihnen der Eigentümer nicht eine andere Verfügung trifft.

Damit die Gemeinde rechtzeitig die angemessenen Vorkehrungen treffen kann, ist ihr von der beabsichtigten Räumung sogleich nach ihrer Bewilligung, längstens aber zwei Tage vor dem Vollzuge, Nachricht zu geben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1921.

Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister, dem Minister für soziale Fürsorge und dem Minister des Innern.

Digitized by Google

Die vierte Staatsanleihe und die Teilnahme der Eigentümer österr. und ungarischer Kriegsanleihen an ihrer Zeichnung.

(Gesetz vom 24. Juni 1920. Sg. Nr. 417. Kundgemacht am 9. Juli 1920).

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die öffentliche Zeichnung der Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik zu veranstalten, an welcher sich die Eigentümer der österr. und ungar. Kriegsanleihen gemäß der im weiteren angeführten Bestimmungen beteiligen.

§ 2.

Der Barertrag dieser Anleihe wird lediglich zur Deckung des Budgetabganges für das Jahr 1920 oder zur Konversion der Kredite, welche zur Deckung der Budgetabgänge für die Jahre 1919 und 1920 aufgenommen wurden, verwendet werden.

Die Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 3.

Die regulativmäßigen Sparkassen, die aus Kontributions- und Steuerfonden errichteten Vorschußkassen, die auf Grund des Gesetzes vom 26. Nov. 1852. RGBl. Nr. 253 errichteten Vorschußkassen, die gemäß des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70 errichteten Genossenschaften und die gemäß dem ungarischen Gesetzesartikel XXXVII vom Jahre 1875 errichteten Genossenschaften, sowie die gemäß dem 1. Titel des ungarischen Gesetzesartikels XXIII vom Jahre 1898 errichteten Genossenschaften, die auf Grund der Verordnung vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, oder des ungarischen Gesetzesartikels XXXVII vom Jahre 1875 errichteten Versicherungsanstalten, die Gewerbegenossenschaften und deren Landesverbände einschließlich der Gehilfenversammlungen, die fachlichen (allgemeinen) Arbeiterorganisationen, die Landesfonds, die Landesanstalten, die Landeskreditunterstützungsfonds, Bezirke, Gemeinden, Religionsgemeinden, die kumulativen Waisenkassen, die Vermögen von Pflegebefohlenen und Waisen, die Kirchen-,*) Pfründen- und Stiftungsvermögen, die öffentlichen Anstalten der Sozialversicherung, die Pensionsersatzinstitute, die Pensionsvereine, welche nicht die Eigenschaft von Ersatzinstituten haben, sowie auch Anstalten und Korporationen, welche durch ein Zeugnis der politischen Verwaltung (in der Slowakei der Gaubehörden) nachweisen, daß sie die Eigenschaft gemeinnütziger Einrichtungen haben, erlegen Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen und zahlen auf je 100 K Nennwert derselben 75 Kč bar hinzu, wogegen sie erhalten

a) 75 Kč Nennwert in Schuldverschreibungen der neuen 5prozentigen Anleihe,

b) 75 Kč Nennwert in Schuldverschreibungen der neuen 6prozentigen Anleihe.

*) Im Originale „jmění církevní, kostelní . . .“ (Kirchen-, Gotteshausvermögen). (Anm. des „Pr. A.“).

Digitized by Google

Diese Schuldverschreibungen a) und b) werden in 45 Jahren u. zw. vom 1. April 1935 bis Ende des Jahres 1979 verlost, unbeschadet des Rechtes des Staates auf Konversion.

Die Verzinsung der in diesem Paragraphen unter a) angeführten Schuldverschreibungen ermäßigt sich nach 5 Jahren auf 4½ Prozent und nach weiteren 10 Jahren auf 4 Prozent.

§ 4.

Die übrigen Personen, physische und nicht physische, erlegen Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen und zahlen auf je 100 K Nennwert derselben 75 Kč bar hinzu, wogegen sie erhalten:

a) 75 Kč Nennwert in 3½prozentigen nicht verlosbaren Rentenschuldverschreibungen, welche bei der Notenbank nicht lombardiert werden können,

b) 75 Kč Nennwert in 5½ prozentigen Schuldverschreibungen, welche in 45 Jahren, u. zw. vom 1. April 1935 bis Ende des Jahres 1979 verlost werden, unbeschadet des Rechtes des Staates auf Konversion.

Die Verzinsung der in diesem Paragraphen unter b) angeführten Schuldverschreibungen ermäßigt sich nach 15 Jahren auf 5 Prozent.

§ 5.

Diese Anleihe, deren Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber lauten werden, ist von der Rentensteuer befreit; bei Auszahlung der Zinsen werden Bruchteile von Hellern nicht berücksichtigt.

§ 6.

Der Zeichner gemäß § 3 ist verpflichtet nachzuweisen:

1. Daß er seinen statutarischen, bzw. gesetzlichen Sitz bereits am 28. Oktober 1918 im Gebiete dieses Staates hatte und ihn noch ununterbrochen im Gebiete der tschechoslowakischen Republik hat oder ihn nach dem 28. Oktober 1918 in die tschechoslowakische Republik auf Grund des Gesetzes vom 11. Dez. 1919, Sg. Nr. 12 v. J. 1920,[2]) oder des Gesetzes vom 15. Juli 1919, Sg. Nr. 417,[3]) übertragen hat.

2. Daß er die erlegten Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen bereits am 28. Oktober 1918 als Eigentum besaß und von dieser Zeit ununterbrochen bis zum Tage der Zeichnung der Anleihe gemäß diesem Gesetze.

3. Daß die erlegten Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe ordnungsgemäß zur Konskription angemeldet und gekennzeichnet wurden gemäß der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 85.

[1]) Im Originale „jmění církevní, kostelní..." (Kirchen-, Gotteshausvermögen). Vgl. hiezu das Kapitel „Kirchengut" der in diesem Hefte enthaltenen Erläuterungen zur Novelle zum Kleinpächtergesetze. (Anm. des „Pr. A.")

§ 7.

Der Zeichner gemäß § 4 ist verpflichtet nachzuweisen:

1. daß er Staatsangehöriger der tschechoslowakischen Republik ist;

2. daß er die erlegten Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen bereits am 28. Oktober 1918 als Eigentum besaß und von dieser Zeit ununterbrochen bis

Digitized by Google

zum Tage der Subskription der mit diesem Gesetze ausgeschriebenen Anleihe, oder daß diese Schuldverschreibungen am 28. Oktober 1918 bereits im Eigentum eines Angehörigen der tschechoslowakischen Republik waren und seit dieser Zeit ununterbrochen geblieben sind;

3. daß die erlegten Titres der Kriegsanleihen ordnungsgemäß zur Konskription angemeldet und gekennzeichnet wurden gemäß der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 85.

Als Staatsangehörige der tschechosl. Republik nach diesem Paragraphen sind von nichtphysischen Personen jene anzusehen, bei welchen die Bedingungen gemäß § 6, Absatz 1 dieses Gesetzes erfüllt sind.

§ 8.

Der Nachweis der in den §§ 6 und 7 angeführten Bedingungen kann durch öffentliche Urkunden oder durch Bescheinigungen inländischer öffentlicher Behörden, weiters durch die bezüglichen Konskriptionsbogen, durch beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern und, wenn ein urkundlicher Beweis nicht möglich ist, durch eidliche Einvernahme von Zeugen erbracht werden. Um die eidliche Einvernahme von Zeugen kann die Finanzverwaltung das Gericht ersuchen, in dessen Sprengel der Zeuge seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Einvernahmen sind analog den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Einvernahme von Zeugen durchzuführen. Die Ablehnung einer Zeugenaussage ist unzulässig.

§ 9.

Verwendet der Besitzer lombardierter Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen diese Verschreibungen zur Zeichnung der neuen Staatsanleihe, so ist der Lombardgläubiger verpflichtet, die dem Zeichner ausgefolgten Titres der neuen Anleihe nach § 3, Absatz 1 a, sowie nach § 4, Absatz 1 a, als Ersatz für die lombardierten Kriegsanleihe-Titres anzunehmen.

Den gemäß § 3 priviligierten Zeichnern darf der Lombard-Gläubiger innerhalb 2 Jahren seit der Zeichnung der neuen Staatsanleihe weder die bezügliche Lombardschuld aufkündigen, noch auch den Lombardzinsfuß von dieser Schuld erhöhen, dies alles nur dann, wenn der Schuldner rechtzeitig seinen Zinsenverbindlichkeiten nachkommt.

Geldinstitute, welche österr. und ungar. Kriegsanleiheschuldverschreibungen, die den Bedingungen der §§ 6 und 7 entsprechen, in Lombard genommen haben, sind berechtigt, falls der Schuldner, auf welchen sich die Bestimmung des § 12 bezieht, sein Zeichnungsrecht nicht in der durch Verordnung festgesetzten Frist ausübt, die Lombardschuld als sofort fällig zu erklären, die lombardierte Kriegsanleihe zu einem dem gegebenen Darlehen entsprechenden Kurse, mindestens aber zum Kurse von 50 Prozent und höchstens zum Kurse von 75 Prozent des Nennwertes telquel, bei Kriegsanleiheschuldverschreibungen aber, die von den in § 3 genannten Subjekten lombardiert worden sind, stets zum Kurse von 75 Prozent des Nennwertes telquel in das Eigentum zu übernehmen und das Zeichnungsrecht auf eigene Rechnung unter den Bedingungen des § 4, bzw. falls der Lombardschuldner eine Gemeinde, ein Bezirk, oder ein anderer territorialer Zwangsverband ist, unter den Bedingungen des § 3 auszuüben. Der

Digitized by Google

Schuldner bleibt auch weiterhin den Geldinstituten persönlich aus dem Lombarddarlehen verpflichtet, insofern es 75 Prozent überstiegen hat, sowie aus den rückständigen Zinsen und Auslagen.

Der Lombardschuldner hat das Recht, im Laufe des letzten Monates der im 3. Absatz dieses Paragraphen erwähnten Frist dem Institute schriftlich zu erklären, daß er der Vermögensabgabe nicht einmal mit einem Vermögen von 25.000 K (§ 12) unterliegt und daß er mit der Übernahme seiner Kriegsanleihe durch das Geldinstitut nicht einverstanden ist. In diesem Falle holt das Geldinstitut eine Bestätigung der zuständigen Steueradministration (in der Slowakei der Finanzdirektion) ein und darf von seinem Rechte nicht früher Gebrauch machen, bevor nicht die Erklärung der Steueradministration (in der Slowakei der Finanzdirektion) eingelangt ist, daß der Schuldner der Vermögensabgabe wenigstens mit einem Vermögen von 25.000 K unterliegt.

Die Bestimmungen des Absatz 3 beziehen sich nicht auf Lombarddarlehen, welche von der Österr.-ungar. Bank im Gebiete der tschechosl. Republik auf österr. und ung. Kriegsanleihen gewährt wurden, mögen sie durch das Bankamt des Finanzministeriums übernommen worden sein, oder sich in seiner Verwaltung befinden.

§ 10.

Die erlegten Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen sind außer Umlauf zu setzen.

§ 11.

Die Regierung wird ermächtigt, bei der Zeichnung dieser Staatsanleihe nach Analogie der obigen Bestimmungen Kriegsanleiheschuldverschreibungen auch von jenen Angehörigen der tschechosl. Republik entgegenzunehmen, deren Kriegsanleihen sich noch im Ausland befinden und später in das Gebiet der tschechosl. Republik übertragen werden, sowie auch Kriegsanleihen in Gebieten, wo die Kennzeichnung dieser Anleihen noch nicht durchgeführt wurde, bis die Konskription durchgeführt sein wird.

Kriegsanleihen, die aus dem Auslande übertragen werden, können zur Zeichnung nur dann benützt werden, wenn die Partei nachweist, daß die Anleihen am 2. Juni 1920 nicht lombardiert waren; andernfalls werden diese Anleihen zur Zeichnung nur in der Weise angenommen werden, daß der aus der Auszahlung des Lombards sich ergebende Valutagewinn dem Staate zufällt. Diese Bestimmung hat keine Gültigkeit für die in § 3 genannten Subjekte, sofern sie den Lombard vor dem 28. Oktober 1918 durchgeführt haben.

§ 12.

Physische und juristische Personen, die von der Vermögensabgabe im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, nicht befreit sind, sondern dieser Abgabe mit einem Vermögen von über 25.000 Kč unterliegen und die nicht in der durch Verordnung bestimmten Frist von den Vorteilen dieses Gesetzes Gebrauch machen, erhalten für die Kriegsanleihen keinen anderen Ersatz.

Digitized by Google

In das Vermögen werden zu diesem Zwecke die Kriegsanleihen mit 40 Prozent des Nennwertes eingerechnet.

§ 13.

Jeder, der durch arglistige Handlung bewirken würde, daß von ihm entgegen den vorstehenden Bestimmungen erlegte Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen angenommen werden, oder es versuchen würde, wird durch das ordentliche Gericht wegen Übertretung bestraft werden, sofern nicht der Tatbestand einer schwereren Straftat vorliegt. Strafe ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten; daneben kann eine Geldstrafe in der Höhe des Nennwertes der erlegten Kriegsanleihen verhängt werden. In jedem Falle ist eine Geldstrafe in der Höhe des bei der Zeichnung erlegten Barbetrages zu verhängen, falls die Titres der neuen Anleihe dem Zeichner bereits ausgefolgt wurden. Falls ihm die Titres noch nicht ausgefolgt wurden, ist der für die Zeichnung der Anleihe eingezahlte Barbetrag als zugunsten des Staates verfallen zu erklären. Falls die Geldstrafe uneinbringlich wäre, hat das Gericht eine entsprechende Freiheitsstrafe zu verhängen. Diese Strafe darf an und für sich oder mit Hinzurechnung der bereits auferlegten Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Die erlegten Kriegsanleihen verfallen in jedem Falle dem Staate. Falls ein Angestellter oder Bevollmächtigter einer Anstalt oder Korporation in Ausübung seines Dienstes die strafbare Handlung begeht, haftet die Anstalt oder die Korporation für die ihm auferlegte Geldstrafe.

Falls nicht festgestellt werden kann, welcher Angestellte oder Bevollmächtigte der Anstalt oder Korporation die strafbare Handlung begangen hat, ist die Geldstrafe der Anstalt oder Korporation aufzuerlegen.

Ebenso ist in diesem Falle der für die Zeichnung der neuen Anleihe bar eingezahlte Betrag und die erlegten Kriegsanleihen für verfallen zu erklären.

Wer sich in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vergeht, wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kč bestraft werden, abgesehen von einer vielleicht von ordentlichen Gerichten nach dem allgemeinen Strafgesetze für diese Tat ausgesprochenen Strafe.

Die in diesem Paragraphen angeführten Übertretungen und Strafen verjähren nach drei Jahren.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 15.

Die Regierung wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 7·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 13. August 1920. Nummer 25 (Bogen 113-115.)

Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.*)

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, vom 27. Juli 1920, Sg. Nr. 463. — Kundgemacht am 10. August 1920.)

Artikel I.

Auf Grund des § 69 des Ges. vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, wird verordnet:

Sofern sich das Abgabegesetz auf die Bestimmungen des P. St. G. vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 und die Bestimmungen der Kais. Vdg. vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124 beruft, haben, sofern in dieser Vollzugsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der zu den bezogenen Gesetzen erlassenen Vollzugsvorschriften, d. i. Vollzugsvorschrift: zum I. Hauptstück (R. G. Bl. 1897 Nr. 35), zum II. Hauptstück (R. G. Bl. ex 1897 Nr. 124, samt Nachtrag 2. Nr. 108 R. G. Bl. ex 1899), zum III. Hauptstück (R. G. Bl. Nr. 61 ex 1914), zum IV. Hauptstück (R. G. Bl. Nr. 62 ex 1914), zum V. Hauptstück (R. G. Bl. Nr. 373 ex 1917), zum VI. Hauptstück (R. G. Bl. Nr. 64 ex 1914) des P. St. Ges. und der Vdg. des Fin.-Min. vom 29. September 1917, R. G. Bl. Nr. 396, welche mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsvorschrift auch in der Slowakei und in der Podkarpatská Rus, wo sie in den Amtsblättern zur Verlautbarung gelangen werden, Geltung erlangen, sinngemäß Anwendungen zu finden.

Sofern einzelne Bestimmungen des P. St. G. durch die Reg.-Vdg. vom 25. Juni 1920, G. Slg. Nr. 424, durch entsprechende Bestimmungen der derzeit in der Slowakei und in der Podkarpatská Rus noch geltenden ungarischen Gesetze ersetzt wurden, finden die zu jenen Bestimmungen erlassenen Vollzugsvorschriften sinngemäße Anwendung.

I. Hauptstück.

Physische Personen.

A. Vermögensabgabe.

Zum § 2.

In subjektiver Hinsicht macht das Gesetz zwischen Angehörigen der tschechoslowakischen Republik und Ausländern keinen Unterschied. Beide unterliegen unter gleichen Voraussetzungen in derselben Weise der Vermögensabgabe.

Zur Zahl 1. Der Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Es ist nicht erforderlich, daß der Wohnsitz ein ausschließlicher und ununterbrochener sei. Es kann daher eine Person mehrere Wohnsitze haben, von denen sie jeden regelmäßig durch einige Zeit zum Aufenthalte benützt. Die bloße polizeiliche Anmeldung

*) Die Übersetzung dieser Verordnung hat Herr Friedrich Goliasch, Ministerialsekretär des Finanzministeriums, besorgt.

Digitized by Google

begründet aber noch nicht den Wohnsitz, geradeso wie von einem inländischen Wohnsitz bei einem Ausländer nicht gesprochen werden kann, welcher sich z. B. alljährlich in denselben hierländigen Ort zum Kuraufenthalte begibt.

Für die Annahme eines längeren als einjährigen Aufenthaltes macht es keinen Unterschied, ob er an einem Orte, oder an einigen Orten nach einander dauerte, oder nach einer längeren als einjährigen Dauer nach dem 1. März 1919 unterbrochen wurde, sofern er allerdings freiwillig war. Es finden demnach die Bestimmungen hinsichtlich der subjektiven Pflicht zur Vermögensabgabe bei Kriegsgefangenen und internierten Personen keine Anwendung, sofern sie sich freilich nicht schon vor dem Beginn des Zwangsaufenthaltes hierlands länger als ein Jahr aufgehalten haben. Für die Berechnung der Dauer des Aufenthaltes ist die Dauer eines Jahres, vom 1. März 1919 zurückgerechnet, maßgebend.

Hinsichtlich der Art des im Auslande befindlichen Vermögens wird kein Unterschied gemacht; insbesondere ist es nicht entscheidend, ob es sich um ein an das Ausland gebundenes (z. B. Realitäten, Hypothekarforderungen) oder um ein freiübertragbares (z. B. Spareinlagen, Wertpapiere, außerbücherliche Forderungen) Vermögen handelt.

Als eine gleichartige Vermögensabgabe kann die in einigen fremden Staaten eingeführte Vermögensergänzungssteuer oder eine anderweitige periodisch in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten eingehobene Vermögenssteuer nicht angesehen werden, sondern nur eine auf analogen Grundsätzen beruhende einmalige Abgabe, deren Höhe nicht nach dem Einkommen (siehe z. B. den Wehrbeitrag in Deutschland), sondern nach der Höhe des Vermögens sich richtet. Durch den Umstand, daß die Abstattung der Abgabe auf eine kürzere oder längere Reihe von Jahren verteilt ist, wird in dieser Hinsicht einer Abgabe der Charakter einer einmaligen Abgabe nicht benommen. Desgleichen ist es nicht entscheidend, ob es sich um eine reine Vermögensabgabe, oder nebstdem auch um eine Vermögenszuwachsabgabe handelt.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die Abgabe im Auslande gleichzeitig mit der hierländigen Abgabe veranlagt werde, oder daß dies auf Grund von in demselben Jahre erlassenen Gesetzen geschehe.

Im Falle auftauchender Zweifel ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Den Nachweis der tatsächlichen Belastung des Vermögens durch eine Vermögensabgabe und ihrer Höhe, sowie auch der geforderten Reziprozität des fremden Staates, hat der Abgabepflichtige, welcher die Doppelbelastung einwendet, zu erbringen.

Das Gesetz stellt die im Auslande berufshalber wohnhaften Staatsangestellten der tschechoslowakischen Republik den im hierländigen Gebiete wohnhaften Bürgern gleich; sie unterliegen daher der Vermögensabgabe auch hinsichtlich des im Auslande befindlichen Vermögens, falls dieses Vermögen im Auslande durch keine gleichartige Abgabe betroffen ist. Ist dies jedoch der Fall, so wird ihnen von jenem Vermögen hierlands keine Abgabe vorgeschrieben. Der Nachweis der Reziprozität wird in diesem Falle nicht gefordert.

Zur Zahl 2. Unter anderen Personen werden diejenigen Personen verstanden, welche am maßgebenden Tage im Inlande weder gewohnt noch sich länger als ein Jahr aufgehalten haben.

Zur Zahl 3. Unter einer ruhenden Erbschaft ist jede Verlassenschaft zu

Digitized by Google

verstehen, hinsichtlich welcher die Einantwortungsurkunde noch nicht hinausgegeben wurde. Es ist daher der Umstand, ob den Erben die Verwaltung und die Benützung des Nachlaßvermögens anvertraut wurde, oder der, daß die Verlassenschaft noch vor der Einantwortung des Nachlasses verteilt wurde, nicht entscheidend.

Die Verlassenschaft gilt an dem Tage als eingeantwortet, an dem das Gericht den Einantwortungsbeschluß gefaßt hat.

Zum § 3.

Zum Abs. 1. Als Inland ist das gesamte Ländergebiet zu verstehen, das nach den Friedensverträgen einen Bestandteil der tschechoslowakischen Republik bildet ohne Rücksicht darauf, ob dieser oder jener Teil am 1. März 1919 tatsächlich in ihrem Besitz und ihrer Verwaltung sich befand. (Vgl. § 6, Abs. 3.)

Zum Abs. 2. Nicht der Grund, warum irgendeine Sache sich auf hierländigem Gebiet befindet, sondern die Tatsache, daß sie sich hier befindet, ist entscheidend; hingegen ist allerdings erforderlich, daß sich die Sache nicht entgegen dem Willen des Eigentümers im Inlande befinde. Demnach liegen im Inlande von den beweglichen Sachen z. B.: die im hierländigen Gebiete erlegten Kautionen, Einlagen in hierländigen Geldanstalten, von den Rechten z. B. die Dienstbarkeit des Nutzgenusses an einer inländischen Liegenschaft, von den einer körperlichen Sache nicht anhaftenden Rechten z. B. außerbücherliche Forderungen bei den im hierländigen Gebiet wohnhaften Schuldnern, das Recht auf eine von einer im hierländigen Gebiete wohnhaften Person zur Auszahlung gelangende Rente, Anteile an Gesellschaften m. b. H., an Genossenschaften, falls sich der Sitz derselben im Inlande befindet; liegt aber z. B. im ersten Falle im Inlande lediglich eine Betriebsstätte der Unternehmung oder gar nur ein anderweitiges Vermögen der Unternehmung, der Sitz aber im Auslande, so befindet sich der Anteil im Auslande.

Anders verhält es sich, wenn den Personen unmittelbar das Miteigentum zusteht; wo in diesem Falle die Sachen oder Rechte sich befinden, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des § 3.

Zum Abs. 4. Wo sich die Hinterlegung auf einen Vertrag stützt, ist hinsichtlich ihres Inhaltes und des Ortes dieser Vertrag, sonst der tatsächliche Stand der Hinterlegung maßgebend; Wertpapiere z. B., die in die Verwahrung einer Prager Filiale einer Wiener Geldanstalt hinterlegt worden sind, aber später ohne Wissen des Eigentümers nach Wien überführt wurden, sind als im Inlande erliegend anzusehen.

Zum § 4.

Zur Zahl I/1. Die hier bezeichneten Personen sind von der Vermögensabgabe hinsichtlich des Vermögens im Auslande befreit, ohne Rücksicht darauf, ob es dortselbst einer Vermögensabgabe unterworfen ist oder nicht (§ 2, Zahl 1, Abs. 2.) Von dem ihnen im Inlande gehörenden Vermögen unterliegen aber der Abgabe nur die Liegenschaften, das in Erwerbsunternehmungen oder in auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen investierte Vermögen, die auf inländischen Realitäten bücherlich sichergestellten Forderungen und schließlich das in anderer Weise an das Gebiet des tschechoslowakischen Staates nach den geltenden Bestimmungen gebundene Vermögen. Ein solches Vermögen ist z. B.: das Fideikommißvermögen, das in hierländiger gerichtlicher Verwahrung befindliche Ver-

Digitized by Google

mögen eines Kuranden. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben bei den s. g. Honorarkonsulen, ihrer Beamtenschaft und Dienerschaft keine Anwendung zu finden; über ihre Abgabepflicht ist nach den allgemeinen Grundsätzen des § 2 zu entscheiden.

Zur Zahl II. Die Widmung muß eine dauernde, ausschließliche und unmittelbare sein; alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein.

Der Anspruch auf Befreiung kann demnach nicht erhoben werden, falls z. B. ein Haus vorübergehend zur Aufbewahrung von Sammlungen eines öffentlichen Museums benützt wird.

Eine ausschließliche Widmung liegt vor, falls der Vermögensgegenstand zur Gänze dem Widmungszwecke dient und zu keinem anderen Zwecke gleichzeitig benützt wird. Es kann z. B. eine Ermäßigung des Hauswertes resp. eine teilweise Ausscheidung seines Wertes aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe nicht deshalb angestrebt werden, weil ein Bestandteil desselben gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist (Hauskapelle in einem Schloß) oder deshalb, weil Bestandteile desselben, in welchen regelmäßig ein Gewerbe ausgeübt wird, zur Ausspeisung von Schuljugend oder zur Veranstaltung öffentlich zugänglicher Bildungsvorträge benützt werden.

Eine unmittelbare Widmung setzt voraus, daß dem bestimmten Zwecke der Vermögensgegenstand selbst, nicht allein sein Ertrag gewidmet ist. Das ist nicht der Fall, wo z. B. der Ertrag einer Realität zur Versorgung einiger Armen gewidmet ist, die Realität aber im Eigentum des Abgabepflichtigen verbleibt, oder wenn sich im Hause eines kulturelle Zwecke verfolgenden Vereines neben den eigentlichen Vereinslokalitäten auch eine Restauration befindet, wenn auch der Ertrag dieser Restauration für Vereinszwecke verwendet wird. Desgleichen kann von einer unmittelbaren Widmung z. B. dort nicht gesprochen werden, wenn das Gebäude, in dem eine Schule untergebracht ist, zu diesem Zwecke gemietet ist.

Bedingung für die Befreiung ist außer der Widmung auch die tatsächliche Verwendung zu den im Gesetze hervorgehobenen Zwecken; demnach können Gegenstände, die nach der ursprünglichen Bestimmung wohl jenen Zwecken zu dienen hatten, zur maßgebenden Zeit aber anderen Zwecken dienen, nicht hieher gereiht werden; z. B. die ursprünglich zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten, nunmehr aber Bestandteile von Sammlungen bildenden Gegenstände, sofern allerdings diese Sammlungen nach dem Gesetze der Abgabe unterliegen (§ 14. Abs. 3).

Der Partei, welche die Ausscheidung solcher Gegenstände aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe anstrebt, liegt es ob, nachzuweisen, daß die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind.

Zum § 5.

Zum Abs. 2. Unter „Ernährer" sind Personen, die entweder nach dem Gesetze zum Unterhalte ihrer Familienangehörigen verpflichtet sind, demnach — weil Väter ausgenommen sind — Mütter, andere Aszendenten und Deszendenten oder Personen zu verstehen, die tatsächlich für den Lebensunterhalt ihrer Familienangehörigen sorgen; zur Familie sind Verwandte bis zum vierten Grade, die Schwiegereltern, Adoptiv- und Pflegekinder zu zählen.

Als unversorgt sind ohne Rücksicht auf das physische Alter diejenigen anzusehen, die in Ermangelung eines hinreichenden Einkommens aus eigenem Ver-

Digitized by Google

mögen oder Arbeit, in bezug auf die Bestreitung ihrer unerläßlichen persönlichen Bedürfnisse, ausschließlich oder zum überwiegenden Teile auf andere Personen angewiesen sind.

Zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind auch Ausgedinge und Versicherungsrenten zu zählen, ob sie nun durch Kapitalserlag oder durch Prämienzahlung erworben wurden.

Der Abgabepflichtige, welcher die Begünstigung dieses Paragraphen anstrebt, muß die maßgebenden Umstände dartun; der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit oder einer geminderten Erwerbsfähigkeit ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes oder durch einen Befund des zuständigen öffentlichen Organes (z. B. der Kommission für die Beurteilung der Invalidität der Kriegsbeschädigten) zu erbringen, falls dieser Umstand den Bemessungsorganen nicht bekannt ist. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet die Schätzungskommission nach freiem Ermessen.

Diese Begünstigung kann nicht zuerkannt werden, falls das Gesamteinkommen 8000 Kč übersteigt, wenn auch das der Abgabe unterzogene Vermögen 100.000 Kč nicht erreichen würde und umgekehrt, falls das Vermögen 100.000 Kč übersteigt, wenn auch hiebei das Gesamteinkommen niedriger als 8000 Kč wäre.

Zum Abs. 3. Die Begünstigung für die im 2. Absatz dieses Paragraphen angeführten Personen besteht darin, daß von der entfallenden Abgabe lediglich zwei Drittel zur Vorschreibung und Einhebung gelangen. (Vergleiche § 55 letzter Abs.)

Zum Abs. 4. Wurde das Einkommen des Jahres 1919 zur Veranlagung der Einkommensteuer (in der Slowakei und Podkarpatská Rus des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages) für das Jahr 1920 bereits durch die Schätzungskommission festgesetzt, so ist nicht erforderlich, es besonders zu ermitteln. Ist dies bisher, sei es wegen Verzuges bei der Steuerveranlagung, sei es deshalb, weil der Abgabepflichtige wahrscheinlich kein steuerpflichtiges Einkommen hatte (in der Slowakei und Podkarpatská Rus Minimum 10.000 Kč) nicht geschehen, so setzt die Schätzungskommission das Einkommen des Jahres 1919 im Sinne der Bestimmungen des P.St.Ges., bezw. jener über den allgemeinen Einkommensteuerzuschlag fest.

Zum § 6.

Zum Abs. 1—3. Die Frage, ob jemand auf dem Gebiete des tschechoslowakischen Staates einen Wohnsitz hat, oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhält, ist nach dem Stande vom 1. März 1919 zu beurteilen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Gebiet handelt, welches an jenem Tage tatsächlich im Besitze und in der Verwaltung des tschechoslowakischen Staates gewesen ist, oder erst später nach dem Friedensvertrage demselben angegliedert wurde.

Personen, welche im Sinne der Friedensverträge infolge ihrer Option für den tschechoslowakischen Staat hierher übersiedeln werden, sind so zu beurteilen, als ob sie schon am 1. März 1919 hier einen Wohnsitz gehabt hätten und als ob sich dieses Vermögen am 1. März 1919 hier befunden hätte.

Der Stand am 1 März 1919 ist auch für die Feststellung der Höhe des abgabepflichtigen Vermögens, und zwar sowohl hinsichtlich des Rohwertes als auch der zulässigen Abzüge, demnach auch hinsichtlich des Reinvermögens maßgebend

Digitized by Google

in der Weise, daß das abgabepflichtige Vermögen so festzustellen ist, wie es sich am Beginne des 1. März 1919 darstellt.

Die im Laufe des 1. März 1919 und später vorgefallenen Veränderungen sind sowohl für die subjektive als auch für die objektive Pflicht (Umfang der Vermögensabgabe) ohne Belang. Insbesondere sind höhere Werte, welche sich nach dem 1. März 1919 bei einigen Vermögensgegenständen entwickelt haben, unbeachtet zu lassen.

Zum Abs. 4. Durch die in diesem Absatze vorgesehenen Zurechnungen sucht das Gesetz zu verhindern, daß durch Zersplitterungen von Vermögen die Abgabepflicht zum Nachteile des Staates umgangen werde; Wege, auf welchen Vermögen den Händen bisheriger Eigentümer entschwinden, sind — wenn auch begrifflich verschiedener Art — Schenkungen ohne einen Rechtsanspruch des Empfängers auf Erfüllung, ferner Zuwendungen, welche, als weiterer Begriff, alle anderen unentgeltlichen Geschäfte, oder ein Geschäft ohne ein angemessenes Entgelt, oder ein diese Erwerbsart verschleierndes Geschäft umfassen; der Begriff des Schenkens und des Zuwendens gemäß § 6, Abs. 4, ist daher im Sinne der §§ 30 und 31 der in Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden kais. Verordnung vom 15. Sept. 1915, RGBl. Nr. 278, auszulegen. Als solche Zuwendungen können allerdings die zum Unterhalte der Haushaltungsangehörigen gemachten Aufwände, z. B. der einem unversorgten Sohne zur Anschaffung von Kleidern gegebene Betrag nicht angesehen werden. Das Entgelt kann entweder in persönlichen Gegendiensten des Empfängers oder in der Hingabe anderer Vermögensgegenstände oder -rechte bestehen. Es kann daher von einer unentgeltlichen Zuwendung nicht gesprochen werden z. B. bei einer anläßlich des Austrittes aus dem Dienste gewährten Abfindung, bei den sogenannten wechselseitigen Schenkungen, falls der Wert der Geschenke sich mindestens annähernd gleichkommt.

Hingegen ist aber z. B. die Abtretung eines Gutes an die Verwandten um ein den tatsächlichen Wert nicht erschöpfendes Entgelt als eine Zuwendung ohne ein angemessenes Entgelt, bzw. als eine Schenkung anzusehen, falls dieses Entgelt zu dem tatsächlichen Werte in einem auffallenden Mißverhältnisse steht und demgemäß die Absicht des Zuwendenden offenbar dahin gerichtet ist, dem Empfänger einen sichtbaren Vorteil zu gewähren. Es kann allerdings in einem solchen Falle in die Bemessungsgrundlage der Abgabe beim früheren Besitzer nicht der Wert des ganzen Gutes, sondern lediglich derjenige Teil des tatsächlichen Wertes eingerechnet werden, welcher durch das bedungene oder das geleistete Entgelt nicht gedeckt erscheint.

Zuzurechnen ist Geld oder anderes der Vermögensabgabe grundsätzlich unterliegendes Vermögen; es muß daher immer zuerst die Frage gelöst werden, ob der Gegenstand der Schenkung oder Zuwendung zu dem nach den Bestimmungen der §§ 11—17 der Abgabe unterliegenden Vermögen zu zählen ist.

Es wird demnach z. B. der Wert eines geschenkten modernen Schmuckes im Werte von über 1000 Kč, welcher bereits vor dem 1. August 1914 einen Bestandteil des Vermögens des Schenkenden gebildet hat, nicht zugerechnet werden, falls der Gesamtwert aller im § 14, Abs. 3, lit. b) angeführten und im Eigentum des Schenkenden sich befindlichen Gegenstände unter Hinzurechnung des geschenkten Schmuckes niedriger als 300.000 Kč war; hingegen wird er zugerechnet, falls dieser Gesamtwert höher ist; zuzurechnen ist aber dasjenige Geld, welches zum

Digitized by Google

Ankaufe eines solchen Schmuckes zum Zwecke der Schenkung aufgewendet wurde, falls sein Preis höher als 1000 Kč war.

Für die Einrechnung ist der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit der Übertragung, nicht jener am 1. März 1919 maßgebend; hätte daher z. B. das am 1. Jänner 1917 geschenkte Gut an diesem Tage einen Wert von 100.000 Kč gehabt, am 1 März 1919 aber lediglich 90.000 Kč, so sind dem früheren Besitzer 100.000 Kč anzurechnen. In gleicher Weise ist allerdings auch dann vorzugehen, falls der Wert des geschenkten Vermögensgegenstandes seit dem Tage der Übertragung gestiegen ist.

Der Wert derart geschenkter, bzw. zugewendeter Vermögensgegenstände wird regelmäßig nur dann zuzurechnen sein, falls er einzeln 1000 Kč übersteigt. Hat daher z. B. jemand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 1. März 1919 zu verschiedenen Zwecken Geld, wenn auch in einer bedeutend höheren Summe als 1000 Kč aber in geringeren Teilbeträgen geschenkt, so werden diese Geschenke seinem Vermögen nur dann zugerechnet, wenn aus den Umständen darauf geschlossen werden kann, daß der Abgabepflichtige diese Schenkungen nur in der Absicht, durch eine derartige Verminderung des Vermögens der Vermögensabgabe zu entgehen, gemacht hat. Hingegen ist die Zurechnung begründet, wenn jemand z. B. mittels einer Schenkungsurkunde 5000 Kč geschenkt hat, die er sodann in mehreren 1000 Kč nicht übersteigenden Raten auszahlte.

Zum Abs. 5. Behauptet der Abgabepflichtige, welcher nicht mit seinem ganzen Vermögen der Abgabe unterliegt, daß die Schenkung, bzw. Zuwendung aus einem der Abgabe nicht unterliegenden Vermögen erfolgt ist, ist er gehalten, seine Behauptung zu beweisen.

Zum Abs. 6. Das Ansuchen um Nichtzurechnung der in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. März 1919 in Summen über 1000 Kč gemachten Schenkungen zum Vermögen nach dem Stande vom 1. März 1919 oder um Ausscheidung derartiger in der Zeit vom 1. März 1919 bis zum 1. September 1920 gemachter Schenkungen aus dem nach dem Stande vom 1. März 1919 ermittelten Vermögen, kann entweder im Bekenntnisse oder mittels eines besonderen bei der zuständigen Steueradministration (in der Slowakei und der Podkarpatská Rus bei der zuständigen Finanzdirektion) längstens in der Berufungsfrist einzubringenden Gesuches geltend gemacht werden Über Gesuche dieser Art entscheidet der Finanzminister oder die von ihm ermächtigte Behörde nach freiem Ermessen.

Zum Abs. 7. Bedingung für die Ausscheidung der durch eine Schenkung oder eine anderweitige Zuwendung erlangten Vermögenswerte aus dem der Abgabe unterworfenen Vermögen bei demjenigen, der sie am 1. März 1919 besaß, ist die Tatsache ihrer Zurechnung zum Vermögen des Schenkers; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie beim Schenkenden tatsächlich der Abgabe unterworfen wurden, falls z. B. sein gesamtes Vermögen 10.000 Kč nicht übersteigt.

Fehlt es aber an einem Subjekte, zu dessen Vermögen derartige Vermögenswerte zugerechnet werden könnten, z. B. falls der Schenkende inzwischen schon gestorben ist und der Nachlaß am 1. März 1919 bereits eingeantwortet war, so kann ihre Ausscheidung aus dem Vermögen des Beschenkten nicht stattfinden

Digitized by Google

Zum § 7.

Zur Zahl 1. Der Begriff der Haushaltungsangehörigen nach dem Gesetze über die Vermögensabgabe deckt sich vollständig mit dem Begriffe der Haushaltungsangehörigen nach dem Gesetze über die Einkommensteuer (P.St.G.).

Als Angehörige der Haushaltung kommen daher insbesondere die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Abgabepflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief-, Pflege- und Schwiegereltern, der Stief-, Pflege- und Schwiegerkinder, und zwar minderjährige Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung, Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Diese Familienglieder sind dann als in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehend anzusehen, wenn sie sich in dessen väterlichen Gewalt befinden, oder von ihm den Unterhalt genießen.

Seitenverwandte, wie Geschwister, Geschwisterkinder, Onkel und Tanten, werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt. (Die entgegengesetzte Bestimmung des gegenwärtig in der Slowakei noch geltenden Gesetzes, betreffend den allgemeinen Einkommensteuerzuschlag, findet bei der Vermögensabgabe keine Anwendung.)

Das Vermögen der Angehörigen der Haushaltung wird dem Vermögen des Haushaltungsvorstandes dann zugerechnet, falls das Einkommen aus ihm dem gemeinsamen Haushalte zufließt, oder zufließen würde, wenn dieses Vermögen ein Einkommen abwerfen würde, also dann, falls das Einkommen, bzw. das kein Einkommen abwerfende Vermögen der freien Verfügung des Vorstandes oder der betreffenden Angehörigen der Haushaltung nicht rechtlich entzogen ist. Ist ein derartiges Einkommen ihrer Verfügung rechtlich nur zum Teile entzogen, so wird das betreffende Vermögen im Verhältnisse des anrechenbaren Teiles zu dem Gesamteinkommen, das aus diesem Vermögen fließt, verteilt. Ist z. B. das Einkommen, welches aus dem Vermögen minderjähriger Kinder fließt, zu der einen Hälfte dem Vorstande der Haushaltung zu ihrer Erziehung zugewiesen, zu der anderen Hälfte aber zu hinterlegen, so wird zum Vermögen des Vorstandes der Haushaltung lediglich die Hälfte derjenigen Vermögenswerte der Kinder zugerechnet, aus denen ihm ein Einkommen zufließt, während von der verbleibenden Hälfte die Abgabe den Kindern besonders vorzuschreiben ist.

Zur Zahl 2. Diese Bestimmung ist nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, daß die Vermögensabgabe dem Eigentümer des Vermögens vorgeschrieben wird, weil der jeweilige Familien-Fideikommißbesitzer oder Lehensinhaber, sofern diese Rechtsform noch praktisch sein sollte, der tatsächliche Eigentümer ist, wenn auch sein Eigentumsrecht beschränkt ist. Dieser Grundsatz ist folgerichtig auch bei der noch nicht eingeantworteten Erbschaftsmasse nach einem Fideikommißbesitzer anzuwenden.

Für das Wesen eines Familienfideikomisses und Lehensgutes sind die geltenden Bestimmungen des Privatrechtes maßgebend; von dem Familienfideikommiß ist eine Familienstiftung zu unterscheiden, welche als juristische Person selbst die Trägerin des Stiftungsvermögens ist. Hinsichtlich der Art der Entrichtung der auf diese gebundenen Vermögen entfallenden Abgabe vgl. § 55, Absatz 8.

Digitized by Google

Zum Abs. 2. Kommen bei einer offenen Handelsgesellschaft oder bei einer Kommanditgesellschaft öffentliche Gesellschafter vor, welche nach dem Gesellschaftsvertrage keinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen besitzen, sondern lediglich am Gewinne teilnehmen, so kann ihnen in das abgabepflichtige Vermögen nur diejenige Forderung eingerechnet werden, welche ihnen aus den nicht behobenen Gewinnen an die Gesellschaft zusteht, wobei allerdings auch auf den für die Zeit seit der letzten Bilanz bis zum 1. März 1919 resultierenden Gewinn Bedacht zu nehmen ist.

Zum Absatz 4. Als Eigentümer wird jeder, der einen Rechtstitel des Eigentumsrechtes dartut, angesehen; wurde demnach z. B. eine Realität vor dem 1. März 1919 gekauft, die Eigentumsübertragung aber an diesem Tage im Grundbuch noch nicht durchgeführt, so bildet die Realität einen Bestandteil des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Erwerbers; Einschränkungen in bezug auf den Verkauf oder die Belastung kommen nicht in Betracht, mögen dieselben tatsächlich, rechtlich, testamentarisch oder gesetzlich sein, aus Bedingungen, Befristung u. dgl. sich ergeben.

Steht jemanden das Eigentumsrecht an einem Vermögensgegenstande, einer anderen Person aber z. B. der Nutzgenuß an diesem Gegenstande zu, so sind beide Personen abgabepflichtig, wobei allerdings beim Eigentümer des Gegenstandes zu dem der Abgabe unterliegenden Vermögen lediglich der um den Kapitalswert des Nutzgenusses verminderte Wert dieses Gegenstandes gerechnet wird. Handelt es sich in einem solchen Falle um den Vorstand und einen Angehörigen derselben Haushaltung, z. B. eine Realität gehört einem minderjährigen Kinde, die Mutter hat an ihr den Nutzgenuß, so ist allerdings nur ein Abgabesubjekt (die Mutter) und ein Vermögenssubstrat vorhanden. Auf den reinen Wert der Realität und außerdem auf den Wert des Nutznießungsrechtes wäre nur bei der Berechnung des Ersatzes der Abgabe, den der Haushaltungsvorstand von dem Angehörigen der Haushaltung gemäß Absatz 5 dieses Paragraphen verlangen kann, Bedacht zu nehmen.

Der Wert eines nicht fälligen Anspruches aus einer Lebensversicherung gebührt grundsätzlich demjenigen, der nach dem Versicherungsvertrage die Versicherung abgeschlossen hat; ist sie zugunsten einer dritten Person abgeschlossen, so hat diese gegen die Versicherungsanstalt vor dem Eintritte des versicherten Falles keinen Anspruch. Ausnahmsweise gehört der Wert eines solchen nicht fälligen Anspruches zu dem abgabepflichtigen Vermögen einer anderen Person als des Versicherungsnehmers, wenn dieser auf das Recht über die Versicherung zu disponieren verzichtet und die Polizze der betreffenden Person ins Eigentum übertragen hat.

Zum Abs. 5. Ist z. B. jemandem eine Abgabe von 1750 Kč von einem Vermögen von 75.000 Kč, wovon 25.000 Kč dem Abgabepflichtigen, 50.000 Kč aber seiner Gattin gehören, vorgeschrieben, so kann der Abgabepflichtige verlangen, daß ihm die Gattin zwei Drittel der Gesamtabgabe ersetzt.

Zum Abs. 6. Ist z. B. über das Eigentum irgendwelcher Vermögensgegenstände der Streit anhängig, so werden dieselben zu dem Vermögen des tatsächlichen Besitzers am 1. März 1919 gerechnet. Handelt es sich um die Anerkennung eines Anspruches auf bestimmte Leistungen, so wird der Wert dieser

Digitized by Google

Leistungen weder dem Vermögen des Klägers zugerechnet, noch kann er eine anrechenbare Abzugspost beim Beklagten bilden.

Nach Entscheidung des Streites ist die Steueradministration (Finanzdirektion) ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist berechtigt, die definitive Berichtigung der Vorschreibung der Vermögensabgabe vorzunehmen. Beansprucht aber der Abgabepflichtige eine Ermäßigung der ihm vorgeschriebenen Abgabe, so liegt es ihm ob, die erforderlichen Nachweise zu liefern; der Anspruch ist in der Frist des § 56, welche mit dem Tage der Entscheidung des Streites beginnt, analog geltend zu machen.

Das Nachtragsverfahren bezieht sich lediglich auf die Frage, ob und mit welchem Werte der strittig gewesene Vermögensgegenstand dem bisher der Abgabe unterzogenem Vermögen zuzurechnen oder von demselben abzurechnen und demnach die bisherige Vorschreibung richtigzustellen ist, kann aber das der Vermögensabgabe schon rechtskräftig unterzogene Vermögen nicht betreffen.

Zum § 8.

Den Gegenstand der Vermögensabgabe bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, sofern es nicht ausdrücklich gemäß den Bestimmungen des § 9 von der Abgabepflicht ausgenommen oder von der Abgabe befreit ist.

Zum § 9.

Zum Absatz 1. Das Gesetz teilt das der Abgabe unterliegende Vermögen in 4 Gruppen, welche in den folgenden Paragraphen näher bestimmt sind.

Zum Abs. 2. Zur Zahl 1. Ausgenommen und in die Bemessungsgrundlage der Abgabe nicht einzurechnen sind außer Hausrat, Wohnungseinrichtung und Kleidung, welche das Gesetz ausdrücklich anführt, z. B. auch Schmucksachen, Bilder, Bücher, Vorräte aller Art, aber nur dann, wenn sie dem persönlichen Gebrauche oder Verbrauche, zur Ausschmückung der Wohnung, Belehrung, Unterhaltung oder zur angenehmeren Gestaltung der Lebensführung des Abgabepflichtigen und der Angehörigen der Haushaltung dienen, sofern diese Gegenstände nicht unter die Bestimmungen des § 14, lit. a und b fallen.

Diese Gegenstände sind nur dann aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe auszuscheiden, wenn sie lediglich, also ausschließlich, dem persönlichen Bedarfe dienen, nicht hingegen, wenn sie gleichzeitig für andere Zwecke verwendet werden; es können demnach nicht ausgeschieden werden und gehören vielmehr zu dem der Vermögensabgabe unterworfenen Vermögen z. B. die regelmäßig in der Landwirtschaft oder einer Erwerbsunternehmung verwendeten Pferde, wenn sie auch der Inhaber der Landwirtschaft oder der Unternehmung gleichzeitig als Equipagepferde benützt.

Der Umstand, ob es sich tatsächlich um dem persönlichen Bedarfe dienende Gegenstände und nicht gleichzeitig um Luxusgegenstände handelt, kann nur nach den Umständen des konkreten Falles entschieden werden.

Unter Verwendung zu Erwerbszwecken wird die in einer Erwerbsunternehmung oder in einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung, mit deren Betriebe grundsätzlich die Erwerbssteuerpflicht verbunden ist, erfolgte Verwendung verstanden, wenn auch in dem betreffenden Falle diese Steuer aus irgendeinem Grunde tatsächlich nicht zur Vorschreibung gelangt ist. Demnach ist zu dem der Abgabe unterworfenen Vermögen z. B. zu zählen: die Einrichtung, die Bett-

Digitized by Google

wäsche und dergl. in Hotels, sogen. Kurhäusern, in regelmäßig an Sommergäste vermieteten und anderweitig nicht benützten Wohnungen, die Einrichtung der Ordinationsräume der Ärzte, die Einrichtung der Advokatenkanzleien und dergl.

Von einer Verwendung zu Zwecken anderweitiger Art kann z. B. gesprochen werden, wenn jemand Rennpferde unterhält.

Zur Zahl 2. Hieher gehören Rechte und Versorgungsgenüsse aller Art, welche nach Übertritt in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder nach einem anderweitigen Austritte aus dem aktiven Dienste die Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Korporationen und Anstalten, aller Vereine und Gesellschaften, die privaten Beamten und Angestellten, die Offiziere und die Mannschaft der bewaffneten Macht beziehen, sowie auch Bezüge der bezeichneten Art, welche Witwen und Waisen der soeben genannten Personen vom Dienstgeber oder aus Fonden und Kassen, zu denen der Dienstgeber beiträgt, verabfolgt werden, ferner Renten, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden.

Zur Zahl 3. Für die Beurteilung, ob der Kapitalswert eines Versicherungsanspruches zu dem abgabepflichtigen Vermögen gehört, ist der Versicherungsbetrag, auf den jede einzelne Versicherungspolizze lautet, maßgebend, nicht aber die Summe der etwa den Angehörigen derselben Haushaltung gehörenden Polizzen.

Zu den auf Grund einer gesetzlichen Pflicht eingegangenen Versicherungen gehört z. B.: die Unfalls- und die Krankenversicherung der Arbeiter, die gesetzliche Pensionsversicherung, ferner die verschiedenen auf besonderen Bestimmungen beruhenden gesetzlichen Versicherungen. Unter den gemäß lit. E der Min.-Vdg. vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, errichteten Anstalten sind die kleineren wechselseitigen Versicherungsvereine zu verstehen, welche die Versicherung von Kranken- und Begräbnisgeld, von Invaliditäts- oder Altersrenten, von Witwen- und Waisenunterstützungen, von zu einem bestimmten Termine zahlbaren Kapitalien, wobei die Prämien die Vereinsmitglieder zugunsten eines Dritten zahlen (insbesondere die Versicherung von Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zum Gegenstande haben, wenn der ganze Plan des betreffenden Unternehmens einen humanitären Charakter trägt und der Betrieb der Versicherung auf örtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Grundlage oder anderweitig in der Weise eingerichtet ist, daß bezahlte Agenten als Vermittlungsorgane ausgeschlossen sind.

Zum § 10.

Zum Absatz 1. Unter dem gemeinen Wert (Verkaufswert) ist derjenige Wert zu verstehen, der für einen Gegenstand zur maßgebenden Zeit in freiem Verkehr nach dem Stande und der Qualität des Gegenstandes ohne Rücksicht auf außergewöhnliche Umstände oder persönliche Verhältnisse erzielbar ist.

Der außerordentliche Wert, der für einen Gegenstand mit Rücksicht auf die Nutzungen, welche derselbe unter besonderen Umständen gewähren könnte, oder der mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Verkäufers oder des Käufers erzielbar ist, ist demnach nicht maßgebend; desgleichen weder der in rein zufälligen Eigenschaften des Gegenstandes, welche denselben dem Inhaber besonders wertvoll machen, bestehende Wert der besonderen Vorliebe, noch der sogenannte Ertragswert.

Digitized by Google

Der Wert der Vermögensbestandteile ist durchwegs in tschechoslowakischen Kronen zum Ausdrucke zu bringen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um im Inlande oder im Auslande befindliche Vermögen oder um Vermögen handelt, deren Wert am Stichtage, dem 1. März 1919, im gewöhnlichen Leben in Kronenwährung oder in irgend einer fremden Währung ausgedrückt wurde.

Bei der Bewertung ist nicht außer acht zu lassen, daß am 1. März 1919 noch in allen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn entstandenen Staaten eine gemeinsame Währung bestand und daß erst durch die Abtrennung der tschechoslowakischen Währung von der ehemaligen österr.-ungar. Währung sich ein besonderer Kurs der tschechoslowakischen Krone zu bilden begann. Es werden demnach die in den Sukzessionsstaaten liegenden Vermögen, ferner diejenigen Vermögen, deren Wert noch in alten österr.-ungar. Kronen ausgedrückt wird, in tschechoslowakischen Kronen nach der Relation: alte österr.-ungar. Krone = 1 tschechoslowakische Krone, zu bewerten sein, sofern im folgenden für die Bewertung der einzelnen Vermögensarten in dieser Hinsicht nicht Ausnahmen bestimmt sind (vgl. z. B. Vollzugs-V. zum § 15). Es wird demnach z. B. ein Haus in Wien, welches am 1. März 1919 einen Wert von 100.000 alten österr.-ung. Kronen hatte, zur Vermögensabgabe mit 100.000 Kč. zu bewerten sein.

Zum Absatz 2. Nach dem Gesetze sind als Wirtschaftseinheiten teils einzelne Sachen und Rechte, teils Gesamtheiten derselben anzusehen.

Eine einzelne Sache oder ein Recht ist als selbständig zu bewertende Wirtschaftseinheit dann anzusehen, wenn sie objektiv mit anderen Sachen oder Rechten nicht zusammenhängen, wie z. B. einzelne Posten des Kapitalvermögens.

Ist aber eine solche Sache nach ihrer tatsächlichen Bestimmung lediglich ein Teil eines Komplexes gleichartiger Sachen, z. B. die zu einer Schmuckgarnitur gehörenden Ohrgehänge, so bildet nicht die Sache selbst, sondern der Komplex, dessen Teil sie ist, einen selbständigen Bestandteil des Vermögens.

In erhöhtem Maße gilt dies hinsichtlich derjenigen Sachen oder Rechte, welche nach ihrer Bestimmung und tatsächlicher Verwendung Bestandteile eines Betriebes oder einer Unternehmung bilden. In diesem Falle ist regelmäßig die ganze Unternehmung als eine Wirtschaftseinheit anzusehen, der Betrieb aber immer nur dann, wenn es sich um eine solche Abteilung der Unternehmung handelt, welche sich technisch (durch einen in sich geschlossenen Arbeitsprozeß) als ein einheitliches Ganze, dessen Tätigkeit im gegebenen Falle auch den Gegenstand einer selbständigen Unternehmung bilden könnte, darstellt.

Es kann demnach weder aus dem Umstande allein, daß z. B. die Grundstücke in einer Grundbuchseinlage eingetragen sind, noch aus dem örtlichen Zusammenhang derselben, noch aus der gleichartigen Benützungsweise, noch aus dem Umstande, daß selbständige Vermögensgegenstände, Unternehmungen oder Betriebe zufällig in den Händen eines Eigentümers sich befinden, auf eine Wirtschaftseinheit geschlossen werden.

Für die Beurteilung der Frage, ob bei einem, mit irgendeiner Nebenproduktion verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe zwei oder mehrere Wirtschaftseinheiten vorliegen, oder bloß eine solche da ist, ist in jedem einzelnen Falle die Natur der betreffenden Nebenproduktion ausschlaggebend. Ist diese Erzeugung von einer solchen Art, daß sie nicht für ein von der allgemeinen Erwerbssteuer befreites Nebengewerbe der Land- oder Forstwirtschaft gehalten werden kann, so

Digitized by Google

ist das betreffende Nebengewerbe als eine besondere Wirtschaftseinheit anzusehen, welche abgesondert von dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu bewerten ist, wenn auch dem betreffenden Nebengewerbe die erforderlichen Rohstoffe vom landwirtschaftlichen Betriebe geliefert werden; z. B. wenn der Gutsbesitzer zugleich eine Ziegelei betreibt, für welche er das nötige Material (Lehm, Sand) auf eigenem Grunde gewinnt, so liegen zwei Wirtschaftseinheiten vor. (Vgl. auch V.-V. zum Abs. 1, § 11.)

Von den Baugründen im weiteren Sinne des Wortes ist regelmäßig als Wirtschaftseinheit einerseits jeder als solcher genau abgesteckter und für sich ein Handelsobjekt bildender Bauplatz (Bauparzelle), andererseits jeder einem Eigentümer gehörende oder einen gemeinsamen, ungeteilten Besitz mehrerer Teilhaber bildende, zusammenhängende, größere Komplex von Grundstücken anzusehen, welcher in absehbarer Zeit einen Anlaß zur Bautätigkeit bieten, daher in Bauparzellen eingeteilt werden kann.

Zum Abs. 3. Umfaßt eine Wirtschaftseinheit mehrere Vermögensgegenstände, so werden alle diese Gegenstände als ein Ganzes, demnach nicht durch eine bloße Addition der Preise der einzelnen Gegenstände, bewertet. Diese Preise werden allerdings ein willkommenes rechnerisches Hilfsmittel für die Gesamtbewertung bilden.

Eine solche Wirtschaftseinheit ist auch dann als ein Ganzes zu bewerten, wenn sie im Miteigentum mehrerer Personen steht. Der Wert des idealen Anteiles eines Miteigentümers richtet sich sodann nach den zwischen den Miteigentümern untereinander bestehenden Rechten und Pflichten und besteht in dem Geldbetrage, welcher bei Aufhebung des Miteigentums auf ihn entfallen würde.

Zum Abs. 4. Hieher gehören insbesondere die dubiosen Forderungen, d. i. solche, hinsichtlich welcher es mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse des Schuldners ungewiß ist, mit welchem Betrage sie zur Bezahlung gelangen werden, z. B. auch die gegen das ehemalige öst.-ung. Militärärar, die gegen den ehemaligen öst. und ung. Staat und seine Unternehmungen (z. B. ehemalige öst. Staatsbahnen, Wiener Postsparkassa) u. dgl. aushaftenden Forderungen. Der Nominalwert ist aber im Bekenntnisse in der Spalte „Nähere Bezeichnung" stets anzuführen.

Handelt es sich um Vermögensgegenstände, hinsichtlich welcher es nicht bekannt ist, ob sie überhaupt noch existieren, z. B. um eine Fabrik im Auslande, so können sie einstweilen aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe ausgeschieden werden.

Zum § 11.

Zum Abs. 1. Zu dem der Abgabe unterworfenen Vermögen gehören alle Grundoberflächen mit Ausnahme der öffentlichen Fahr- und Fußwege und Straßen, Ringplätze, Ortsplätze und Gassen, dann der zu öffentlichen Zwecken dienenden Kanäle und Wasserleitungen, des Bettes der Flüsse und Bäche, schließlich öffentlicher Beerdigungsplätze, solange sie keine andere Widmung haben. Es sind demnach zu dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auch die unproduktiven Grundflächen, ferner Sümpfe, Seen und Teiche zu zählen, wenn sie auch landwirtschaftlich nicht kultiviert werden, bzw. durch Fischerei, Rohrschlag, Gewinnung von Torf u. dgl. keinen Ertrag abwerfen.

Zum Grund und Boden gehört insbesondere der sogenannte Zuwachs, das sind nach den Grundsätzen des Privatrechtes Nebensachen, welche mit der Haupt-

Digitized by Google

sache (Grund und Boden) als integrierende Bestandteile verbunden sind: daher z. B. die Erzeugnisse des Bodens, wie Bäume, Rebstöcke und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, solange sie nicht abgesondert sind; hieher ist nach den besonderen Bestimmungen des Privatrechtes das Saatgut, die Fische in einem Teiche, solange der Teich nicht gefischt ist und das Wild in einem Wildgarten, solange dasselbe nicht gefangen oder erlegt worden ist, zu zählen.

Zum Grund und Boden gehört ferner das sogenannte Zugehör, das sind nach den Grundsätzen des Privatrechtes die selbständigen Nebensachen, ohne welche die Grundstücke nicht gebraucht werden können, oder welche nach dem Gesetze oder nach dem Willen des Eigentümers zum fortdauernden Gebrauch der Grundstücke bestimmt sind; hieher gehört z. B. die Einrichtung eines Hopfengartens, eines Weingartens, ferner der lebende und der tote fundus instructus eines landwirtschaftlichen Gutes.

Was als Zuwachs oder Zugehör anzusehen ist, richtet sich nach dem geltenden Rechte des Ortes, wo die Hauptsache (Grundstück, Anwesen) liegt.

Baulichkeiten (einschließlich der Bauvorrichtungen und -einrichtungen) sind Bestandteile des Bodens; für die Frage aber, ob sie als Bestandteile des land- oder forstwirtschaftlichen Vermögens anzusehen sind, ist die Bestimmung, zu welcher sie benützt werden und das Verhältnis ihres Wertes zum Werte der Grundstücke, mit denen zusammen sie eine Wirtschaftseinheit bilden, maßgebend.

Als Bestandteile des land- oder forstwirtschaftl. Vermögens sind auch die verschiedenen, mit dem Besitz von Grundstücken oder im weiteren Sinne des Wortes von **Bauernanwesen verbundenen Rechte und Berechtigungen** zu zählen; z. B.: das Jagdrecht, Fischereirecht, die Teilhaberschaft an landwirtschaftlichen Bezirks- oder Kontributionsvorschußkassen, das Recht auf fremdem Grund und Boden Vieh zu weiden, im fremden Walde Holz zu fällen, Laub zu rechen, auf fremdem Grund und Boden Steine zu brechen, Sand zu graben. Handelt es sich um Rechte, welche selbständig wohl nicht geschätzt werden können, z. B. die Dienstbarkeit des Fahrweges, das Recht Wasser zu schöpfen, deren Existenz jedoch den Wert des Gutes, für das die Dienstbarkeit bestellt ist, beeinflußt, so ist erforderlich auch auf sie Bedacht zu nehmen.

Als Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitales kommt das lebende und tote, ein Zugehör der betreffenden Land- und Forstwirtschaft bildende, Inventar in Betracht, ferner Vorräte an Erzeugnissen des eigenen Wirtschaftbetriebes, Vorräte an zum Betriebe der Wirtschaft bestimmten anderweitigen Materialien einschließlich der Vorräte an Futtermitteln und des Saatgutes, das zum Betriebe der Wirtschaft dienende Geld und die Forderungen. Alle diese Vermögensgegenstände werden zum landwirtschaftlichen und dem Waldbesitz nur dann gezählt, wenn es sich um eigenes Vermögen handelt. Bei einer Pachtung sind diese Gegenstände, sofern sie dem Pächter gehören, zum Erwerbsvermögen zu zählen und haben hinsichtlich ihrer die Bestimmungen des § 13 zu gelten.

Zur Land- und Forstwirtschaft gehören auch die mit ihr verbundenen Nebengewerbe mit dem gesamten Anlage- und Betriebskapital, sofern diese Nebengewerbe nicht der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogen sind, demnach soweit in ihnen grundsätzlich die eigenen Erzeugnisse dieser Wirtschaft verarbeitet werden, und es sich nicht um Unternehmungen ausgesprochen industriellen Charak-

Digitized by Google

ters oder um eine Kunst- oder Handelsgärtnerei handelt, ferner auch die Ausnützung der Substanz des Parifikationslandes, z. B. Steinbrüche auf eigenen Grundstücken ohne eine weitere Verarbeitung, oder Sandgewinnung.

Ob bestimmte Werte (Sachen oder Rechte) zum Betriebe unumgänglich notwendig sind oder nicht, ist nicht entscheidend; es entscheidet vielmehr nur ihre tatsächliche Widmung zur land- oder forstwirtschaftl. Produktion ohne Rücksicht darauf, ob diese Widmung dauernd oder vorübergehend, mittelbar oder unmittelbar ist.

Die Frage, ob gewisse Werte einer bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Produktion tatsächlich gewidmet sind, muß nach den Umständen des Falles gelöst werden: jedenfalls müssen aber diese Werte der abgabepflichtigen Person gehören.

Das der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienende Vermögen bildet mit den Grundstücken eine Wirtschaftseinheit (§ 10) und ist als Vermögen dieser Art auszuweisen; die den Zwecken einer Erwerbsunternehmung oder überhaupt anderen Zwecken dienenden Grundstücke sind als ein Teil des Erwerbsvermögens anzusehen oder bilden eine selbständige Vermögenseinheit.

Zum Abs. 2. Die Bestandteile des landwirtschaftlichen oder des Waldbesitzes sind grundsätzlich nach dem gemeinen Werte (Verkaufswerte) zu bewerten. (§ 10, Abs. 1.) Der Erwerbspreis ist nur dann maßgebend, falls er höher ist als der gemeine Wert (Verkaufswert) vom 1. März 1919 und nur bei den in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. März 1919 im freien Handelsverkehr erworbenen Vermögensgegenständen. Diese Bestimmung findet demnach weder auf die bei Versteigerungen erstandenen Sachen noch auf die unentgeltlich erworbenen Gegenstände Anwendung, ist aber auch nicht auf Liegenschaften beschränkt, sondern hat z. B. auch bei der Bewertung des Inventars u. dgl. Platz zu greifen.

Zum Abs. 3. Behufs Festsetzung des Erwerbspreises sind zu dem tatsächlichen Kaufpreise auch alle Nebenauslagen, z. B. die Vermittlungsgebühren, die mit der Ausfertigung des Kaufvertrages entstandenen Kosten, die Übertragungsgebühren, bei beweglichen Sachen die mit dem Transport derselben an den Bestimmungsort verbundenen Auslagen, die Kosten der Aufstellung an ihrem Bestimmungsorte hinzuzuschlagen. Zu dem derart ermittelten mit der Erwerbung der Sache verbundenen Aufwand ist ferner der tatsächliche zur Verbesserung des betreffenden Vermögensgegenstandes gemachte Aufwand (Investitionen, Meliorationen) hinzuzurechnen; zu diesem Aufwande werden allerdings die regelmäßigen alljährlich oder in anderen kürzeren Terminen vorkommenden Ausbesserungen nicht gezählt, es gehört aber hieher z. B. der Aufwand auf die Reparatur einer abgenützten Maschine, welche mit Rücksicht auf diesen Zustand billiger gekauft wurde. Desgleichen ist auf die tatsächliche Verschlechterung eines Vermögensgegenstandes Bedacht zu nehmen, die seit seiner Anschaffung eingetreten ist. Eine derartige Verschlechterung kann z. B. eintreten bei Grundstücken durch Erdrutschungen, durch ein Elementarereignis, wodurch das Grundstück dauernd oder auf eine längere Reihe von Jahren unproduktiv geworden ist; beim Waldlande durch Rodung des Waldbestandes, bei den Maschinen durch Abnützung usw.

Zum Abs. 4. Dieser Absatz bezieht sich auf Grundflächen, welche sich aus der Zeit vor dem Kriege, d. i. vor dem 1. August 1914 im Besitze einer abgabe-

Digitized by Google

pflichtigen Person befinden; die Methode, welche das Gesetz behufs Erleichterung der Bewertung dieser Vermögensgruppe zuläßt, ist folgende:

1. Als Behelf zur Ermittelung des Verkaufswertes aus der Vorkriegszeit haben in Böhmen, Mähren und Schlesien die Vielfachen des Katastralreinertrages gemäß den in der Beilage angeführten Tabellen zu dienen; der Finanzminister wird ermächtigt, auch für die Slowakei und die Podkarpatská Rus, nach den Ergebnissen der bisherigen dort gepflogenen Erhebungen, analoge Tabellen herauszugeben;

2. Der Wert am 1. März 1919 wird mittels eines durchschnittlichen 75%igen Zuschlages zu dem ad 1) berechneten Werte festgesetzt; mit der Bezeichnung „Durchschnitt" stellt das Gesetz den mittleren Verkaufswert fest, um welchen herum sich nach der Lage der einzelnen Fälle höhere und niedrigere Verkaufswerte gruppieren.

An der Bewertung nach dem gemeinen (Verkaufs-) Werte (§ 10, Abs. 1) ist demnach allgemein grundsätzlich festzuhalten, dieser Wert mit den ad 1) und 2) erhobenen Werten zu vergleichen und wo es die Umstände rechtfertigen, der höhere oder der niedrigere Verkaufswert zugrunde zu legen.

Als Richtschnur für die Ermittlung des erzielbaren Verkaufspreises haben die im Schätzungbezirke tatsächlich für andere Grundstücke gleicher Gattung oder andere Anwesen annähernd gleicher Gattung und Größe in der vom 1. März 1919 nicht allzuweit zurückliegenden Zeit gezahlten Preise unter der Voraussetzung zu dienen, daß bei diesen Vergleichsobjekten die übliche Bewirtschaftungsart im Wesen unverändert bleibt.

Es ist demnach nicht erforderlich, daß eine vollständige qualitative und quantitative Gleichheit der Grundstücke (Anwesen) vorhanden sei oder daß die Grundstücke (Anwesen) unmittelbar aneinander grenzen; hingegen kann aber z. B. aus den etwa für einzelne Grundstücke oder für kleinere oder mittlere Bauerngüter erzielten Preisen auf den gleichen Wert aller Grundstücke eines Großgrundbesitzes als eines Ganzen nicht zwingend geschlossen werden, ebensowenig kann aus den für Anwesen, die mit einem Nebengewerbe verbunden sind, erzielten Preisen unter allen Umständen auf die Preise der diese Einrichtung entbehrenden Wirtschaften geschlossen werden. Die vorkommenden Differenzen zwischen Vergleichsobjekten derselben Art und dem zu bewertenden Objekte, ferner die seit der Zeit der Verkäufe und Käufe der ersteren Objekte eingetretenen Preisveränderungen und dgl. werden bei der Bewertung durch angemessene Zuschläge und Abschläge ausgeglichen.

Hingegen sind bei der Vergleichung diejenigen Objekte auszuscheiden, bei deren Käufen nicht die übliche Bewirtschaftungsart sondern andere Rücksichten maßgebend waren, z. B.: Spekulationskäufe, Anlage von Kriegsgewinnen und dgl.

Es ist nicht erforderlich, daß mehrere solche tatsächlich erzielte Preise vorliegen, vielmehr kann auch der, wenn auch in einem einzigen Falle erzielte Preis als Bewertungsbehelf benützt werden; stehen mehrere Preise zur Verfügung, so ist es zulässig, den Durchschnitt aus mehreren Preisen als Vergleichsmaßstab zu benützen.

Mangelt es an geeigneten Vergleichsobjekten, so ist der erzielbare Verkaufswert selbständig unter Berücksichtigung der örtlichen sowie aller für die Be-

Digitized by Google

wertung belangreichen Umstände (Lage, Größe, Beschaffenheit, Bestimmung, und dergl.) festzusetzen.

Wurde das Grundstück (Anwesen) nicht allzulange vor dem 1. August 1914 gekauft, so ist bei der Festsetzung des Verkaufswertes der Vorkriegszeit auch auf diesen Kaufpreis Bedacht zu nehmen.

Diese Art der annäherungsweisen Festsetzung des Vorkriegswertes läßt das Gesetz nur bei den der landwirtschaftlichen Produktion dauernd gewidmeten Grundstücken zu.

Das Erfordernis „dauernd" hat sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zu gelten; es bleibt daher diese Bewertungsart dort von der Anwendung ausgeschlossen, wo auf eine dauernde Benützung zu Zwecken der landwirtschaftlichen Produktion nicht gerechnet werden kann, sei es, daß z. B. der Wert des Grundstückes bereits am 1. März 1919 durch seine Lage als Bauplatz bestimmt wurde, sei es, daß sich die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstückes schon geändert hat, oder nach der Lage des Falles in absehbarer Zeit auf eine Veränderung geschlossen werden kann.

Die zweite Bedingung ist lediglich bei der landwirtschaftlichen (nicht forstwirtschaftlichen) Produktion gegeben, sie ist aber nicht vorhanden z. B. bei Steinbrüchen, Sandgruben, wenn auch von den Grundstücken, welche als Steinbrüche, bzw. zur Sandgewinnung usw. dienen, die Grundsteuer entrichtet wird.

In einem derart erhobenen Werte der Grundstücke ist allerdings der Wert der übrigen Bestandteile des landwirtschaftlichen Vermögens, auf welche bei der Festsetzung des Gesamtwertes des landwirtschaftlichen Betriebes Bedacht zu nehmen ist, nicht inbegriffen. Die Frage der Bewertung von den der Landwirtschaft gewidmeten Gebäuden ist beim § 12 geregelt.

Der Wert des lebenden und des toten Inventars ist auch dort, wo der Verkaufswert der Grundstücke mit dem durchschnittlichen Werte gemäß den Vielfachen des Katastralertrages festgestellt wurde, nach dem gemeinen Werte unter Bedachtnahme auf die Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen; es ist jedoch gestattet, ihn bei landwirtschaftlichen, aus eigenen oder gepachteten Grundstücken bestehenden Gütern in einem Ausmaße bis zu 10 ha, pauschalweise nach dem Gesamtausmaße der bewirtschafteten Grundstücke festzusetzen.

Im großen Durchschnitte können für die Vorkriegszeit für 1 ha folgende Pauschalsätze benützt werden:

Beim lebenden Inventar: im Rübenanbaugebiete 1152 K, in den übrigen Anbaugebieten 898 K: beim toten Inventar: im Rübenanbaugebiete 315 K, im Getreideanbaugebiete I. 240 K, in den übrigen Anbaugebieten 190 K

Diese Pauschalierung ist aber nur bei Anwesen vom erwähnten Ausmaße gestattet, welche dauernd und ausschließlich der landwirtschaftlichen Produktion gewidmet sind; sie kann daher z. B. nicht platzgreifen, falls neben der Landwirtschaft auch das Lohnfuhrwerksgewerbe, Schotterlieferung und dergl. betrieben wird. Wird aber dieselbe angewendet, so ist bei der pauschalweisen Festsetzung des Wertes des eigenen Inventars auf den Wert nicht nur der eigenen, sondern auch der gepachteten Grundstücke Bedacht zu nehmen.

In allen Fällen wo nach den Umständen eine niedrigere oder höhere Bewertung begründet ist, kann die Kommission aber von den durchschnittlichen oder den pauschalweise nach den vorhergehenden Grundsätzen erhobenen Werten,

Digitized by Google

u. zw. sowohl rücksichtlich des Vorkriegswertes als auch des Wertes zum 1. März 1919 abgehen.

Als solche Umstände können allerdings nur Umstände objektiver Natur, nicht aber solche in Betracht kommen, welche sich aus den persönlichen Eigenschaften des Abgabepflichtigen ergeben.

Unter die eine niedrigere Bewertung begründenden Umstände, ist z. B. der Umstand zu zählen, daß die Grundstücke einen Teil einer großen Wirtschaftseinheit, welche eben mit Rücksicht auf diese ihre Größe nicht leicht verkäuflich ist, bilden, daß die Lage der Grundstücke, insbesondere ihre Entfernung von den zugehörigen landwirtschaftlichen Gebäuden, die Bewirtschaftung derselben erschwert, daß die Grundstücke vor dem Kriege auf eine lange Zeit verpachtet wurden, der Pachtzins, wie er vor dem Kriege gezahlt wurde, nicht erhöht worden ist und das Pachtverhältnis noch zumindest bis zum Jahre 1922 andauern wird u. dgl.

Als die eine allfällige höhere Bewertung begründeten Umstände sind z. B. anzusehen: Durchführung von Meliorationen, besondere Eignung zum Anbau bestimmter Produkte, welche in der nahen Umgebung ein ausgiebiges Absatzgebiet haben u. dgl.

Zum Absatz 5. Die Bewertung des Waldbesitzes kann nach verschiedenen Methoden vor sich gehen; hiebei sind zu unterscheiden:

1. Wälder von größerer oder geringerer Ausdehnung, deren Bewirtschaftung auf Grund von Wirtschaftsplänen oder -programmen zur Erzielung eines ständigen und regelmäßigen jährlichen Naturalertrages geregelt ist.

2. Wälder von größerer Ausdehnung, deren Bewirtschaftung nicht nach einem bestimmten Wirtschaftsplan vor sich geht, oder welche sich in einem abnormalen Zustande (insbesondere in der Slowakei) befinden, aber einen bestimmten jährlichen Naturalertrag abwerfen.

3. Wälder von geringerer Ausdehnung, welche nach keinem Plane oder Programme bewirtschaftet werden, und nur zeitweilig die Erzielung eines Naturalertrages zulassen (kleine Bauernwälder).

Bei der Bewertung ist ferner auf die Art der Bewirtschaftung Bedacht zu nehmen und der hochstämmige, halbstämmige, niedrige oder Stockwald für sich abgesondert zu bewerten; desgleichen sind auch die einzelnen Wirtschaftsklassen unter Rücksichtnahme auf die eingeführte Abtriebszeit, die Bonität des Bodens und der Holzbestände, die den Bestand bildenden Holzsorten, den Holzzuwachs u. dgl. als eine Wirtschaftseinheit besonders auseinanderzuhalten.

Was die Bewertung des eigentlichen Waldbesitzes anbelangt, so ist die einfachste Methode die der Berechnung des Wertes des Waldes nach seinem Ertragswerte, d. i. durch Kapitalisierung des dauernden reinen Jahrertrages aus dem Jahre 1918, bzw. des Jahres 1913 unter Zugrundelegung einer 4% Verzinsung (Multiplikation mit 25).

Als dauernder jährlicher Reinertrag ist der nach Bezahlung sämtlicher mit dem Waldbesitze und mit dem Betriebe der Forstwirtschaft verbundenen Auslagen, zu welchen die Einkommensteuer und die Kriegsgewinnsteuer, desgleichen auch der in Böhmen, Mähren und Schlesien erst durch das Gesetz vom 18. November 1919, Sg. Nr. 617, und in der Slowakei und der Podkarpatská Rus mit dem Ges. vom 17. II. 1920, Slg. Nr. 132. nur vorübergehend eingeführte.

Digitized by Google

bzw. erhöhte Kriegszuschlag zur Grundsteuer nicht hinzugerechnet werden darf, verbliebene Rest der Einnahmen aus dem Walde unter der Voraussetzung eines beständig und regelmäßig andauernden Ertrages anzusehen ist.

Die Dauerhaftigkeit des Ertrages muß durch den nach dem tatsächlichen Zustande des Waldes ausgearbeiteten Forstwirtschaftsplan dargetan werden.

Die Richtigkeit des Ergebnisses derartiger Bewertung des Waldbesitzes ist demnach an die Bedingung geknüpft, daß der Wald alljährlich regelmäßig und dauernd einen Reinertrag gewähren wird; diese Methode ist daher bei Wäldern mit geregelter Forstwirtschaft, welche sich zumindest annähernd im normalem Zustande befinden, am Platze.

Der derart festgestellte Ertragswert umfaßt den Wert des Bodens und des Holzbestandes, sowie der zum Betriebe der Forstwirtschaft erforderlichen Gebäude und Einrichtungen.

Ist der Wert der Wohngebäude (für das Forstpersonal) besonders auszuweisen, so ist der angemessene in gleicher Weise wie für die landwirtschaftlichen Wohngebäude (vgl. V. V. zum § 12) festzustellende Wert dieser Gebäude von dem Ertragswerte des Waldbesitzes in Abrechnung zu bringen.

Bei Wäldern von größerer Ausdehnung, welche nicht nach einem bestimmten Plane bewirtschaftet werden oder welche sich in einem abnormalen Zustande befinden, stellt sich die richtige Bewertung des Waldbesitzes als eine weitaus schwierigere und kompliziertere Aufgabe dar.

In solchen Fällen gelangt man zum richtigen Ergebnis durch eine individuelle Schätzung des Waldbesitzes unter Berücksichtigung der einzelnen den Wert des Waldes bestimmenden Umstände. Es genügt demnach nicht die einzelnen Wirtschaftsklassen nach der Bewirtschaftungsweise und dem Stammesalter (hochstämmiger, halbstämmiger und niedriger Wald) auseinanderzuhalten, sondern es ist zumindest das Verhältnis der Altersklassen (das Ausmaß der alten, mittleren und der jungen Bestände in Abstufungen zu 20 Jahren) und der Holzmassavorrat, ferner die Bonität des Bodens und der Holzbestände (nach den vorwiegenden Holzsorten und dem Holzzuwachs). die Intensität der Bewirtschaftung, die Lage des Waldbesitzes und die mit derselben zusammenhängenden Absatzverhältnisse und die Verwertungsmöglichkeiten der Holzsorten zu erheben.

Auf Grund dieser Feststellung kann sodann die durchschnittliche Bonität des Holzbestandes nach den Holzsorten und dem Holzzuwachse, ferner das mittlere Alter einer ganzen Wirtschaftsklasse ermittelt und auf diese Weise die durchschnittliche Alters- und Bonitätseinheit für 1 ha des Waldlandes festgestellt werden. Der Wert dieser durchschnittlichen Einheit ist nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Der Gesamtwert des Waldes wird sodann im Wege der Multiplikation des um die genannten auf 1 ha des Waldlandes reduzierten Ausgaben verminderten Wertes jener durchschnittlichen Einheit mit dem Gesamtausmaße der Wirtschaftsklasse bestimmt.

Eine gute Richtschnur für die Berechnung des Wertes eines abnormalen Waldes bietet auch der tatsächliche Wert des jährlichen Holzzuwachses; man kann auf diese Weise insbesondere bei verschiedenartigen Bonitäten und verschiedener Höhe des Holzzuwachses zu befriedigenden Ergebnissen gelangen.

Digitized by Google

Beispiel: bei einem hochstämmigen Fichtenwald kann

für die Bonität	I.	II.	III.	IV.	V.
pro ha mit einem Holzzuwachs per	6 m³	5 m³	4 m³	3 m³	2 m³

gerechnet werden; nach den tatsächlichen Verhältnissen wird für die einzelnen Bonitäten zuerst der auf 1 m³ der Holzmassa veranschlagte Rohertrag des Nutz- und Brennholzes berechnet; in gleicher Weise werden die gesamten Kosten festgesetzt und auf 1 m³ der Holzmassa reduziert; der Unterschied zwischen dem Rohertrage und den Ausgaben ergibt sodann den Reinertrag, welcher wiederum auf 1 m³ der Holzmassa zu reduzieren ist. Der durchschnittliche Wert des Waldes wird sodann durch eine 4%ige Kapitalisierung des Reinertrages der einzelnen Bonitäten und dessen Veranschlagung auf 1 ha Fläche oder im Wege der Multiplikation des reinen Wertes eines 1 m³ der Holzmassa (des jährlichen Holzzuwachses) durch die entsprechenden Koeffizienten ermittelt, welche

für die Bonität	I.	II.	III.	IV.	V.
	6 m³	5 m³	4 m³	3 m³	2 m³
und einen Holzzuwachs:	150	125	100	75	50

betragen und im angeführten Beispiele in den einzelnen Bonitäten einen durchschnittlichen Wert des Waldes von rund Kč 5400, 3660, 2150, 750, 250 per 1 ha ergeben.

Was schließlich die kleinen Wälder anbelangt, welche nach keinem bestimmten Plane oder Programme bewirtschaftet werden und keinen regelmäßigen Naturalertrag (keine ständigen Jahresnutzungen) abwerfen, sondern regelmäßig nur einen zeitweiligen Naturalertrag gewähren, und deren Holzzuwachs mit Rücksicht auf die schlechte Bonität und die im allgemeinen vernachlässigte Bewirtschaftungsweise (Verarmung des Bodens durch Rechen von Laubstreu) ein ganz geringfügiger ist (regelmäßig unter 2 m³ per ha), so ist die Wertermittlung dieser Wälder wiederum im Wege einer individuellen Schätzung unter Rücksichtnahme auf das Alter der einzelnen Holzbestände, die Bonität, die Holzmassa, den Holzzuwachs und den Gesamtzustand des Waldes vorzunehmen. Es ist untunlich für diese Fälle einheitliche Bewertungsmaßstäbe festzusetzen; zum Teile dürfte aber die folgende, den annähernden Wert von 1 ha Wald dieser Art anführende Tabelle eine Richtschnur bieten:

Alter des Holzbestandes	Klasse		
Jahre	I.	II.	III.
11—20	500	300	150
21—30	1000	600	300
31—40	1350	950	550
41—50	1500	1100	700
51—60	1600	1200	800
61—70	1700	1300	900
71—80	1800	1400	1000
81—90	1900	1500	—
91—100	2000	1600	—

Klasse I gilt für regelrecht kultivierte Wälder mittlerer Bonität von einer Ausdehnung über 50 ha mit einem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachse von 3 bis 4 m³ per ha mit vorherrschenden hochstämmigen Nadelholzsorten (Fichte, Tanne, Föhre).

Digitized by Google

Klasse II gilt für Wälder schlechterer Bonität von einer Ausdehnung unter 50 ha, im großen und ganzen befriedigend kultiviert, mit einem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachs von ca. 2 bis 3 m³ per ha, mit hochstämmigen Nadel- oder harten Laubholzsorten.

Klasse III gilt für kleine Wälder schlechtester Bonität, vernachlässigt und durch häufiges Rechen von Waldstreu verarmt, mit vorherrschendem Föhrenbestand, ferner für niedrige oder halbstämmige Laubwälder mit vorherrschenden weichen Holzsorten, einem durchschnittlichen Holzzuwachse unter 2 m³ pro ha und kurzer Abtriebzeit.

Die oben angeführten Durchschnittsziffern gelten für Bestände mit normaler (voller) Holzmassa.

Der Wert der Blößen, d. i. nicht aufgeforsteten Waldflächen ist gleich dem Werte der Hutweiden mittlerer Bonität festzusetzen.

Der Wert der Waldkulturen, d. i. der bis zu 10 Jahren alten Holzbestände, wird durch die Hinzurechnung des Aufforstungsaufwandes samt Zinsen zu dem Werte des Bodens (der Blöße) berechnet.

Zum Abs. 6. Es ist nicht entscheidend, ob diese Grundstücke bereits parzelliert sind, oder wie dieselben gegenwärtig benützt werden.

Zum Abs. 8. Ist zur Zeit der Veranlagung der Abgabe schon bekannt, welche Grundstücke, wem und gegen welche Entschädigung abgetreten wurden oder zur Abtretung gelangen werden, so ist auf diesen Umstand in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß in die Bemessungsgrundlage der Abgabe des bisherigen Inhabers lediglich die ausbezahlte oder bedungene Entschädigung eingerechnet werde. Diesen Umstand muß der bisherige Eigentümer im Bekentnisse geltend machen und alle erforderlichen Belege vorlegen. Unterläßt er es oder sollten ihm vielleicht jene Umstände noch nicht bekannt sein, so wird die Abgabe ohne Rücksicht auf sie vorgeschrieben; ihre Richtigstellung erfolgt nur über ein bei der zuständigen Steueradministration (Finanzdirektion) binnen 30 Tagen nach der endgültigen Entscheidung über die Übernahme der Grundstücke durch den bisherigen Pächter einzubringendes Gesuch des bisherigen Besitzers.

Der nach den vorhergehenden Regeln festgesetzte Wert der übernommenen Grundstücke wird in das abgabepflichtige Vermögen des neuen Erwerbers eingerechnet, die tatsächlich gezahlte Entschädigung aber ausgeschieden, wenn keine besonderen Gründe für die Vermutung vorliegen, daß die Entschädigung aus dem erst nach dem 1. März 1919 erworbenen Vermögen geleistet wurde. Wird die entfallende Entschädigung nicht zur Gänze bezahlt, so ist der Rückstand des Übernahmspreises als eine am 1. März 1919 bestandene Schuld anzusehen.

Zum Abs. 9. Eine Richtigstellung der bereits bemessenen Abgabe findet nur über ein Gesuch des Abgabepflichtigen statt, welches bei der zuständigen Steueradministration (Finanzbezirksdirektion) binnen 30 Tagen nach der endgültigen Entscheidung über die Entschädigung für die enteignete Liegenschaft einzubringen ist.

Zum § 12.

Zum Abs. 1. Der Begriff „Gebäude" ist im weitesten Sinne des Wortes auszulegen; es werden demnach darunter alle Baulichkeiten verstanden ohne Unterschied, aus welchem Material sie hergestellt sind und zu welchem Zwecke

Digitized by Google

sie bestimmt sind, mögen sie nun mit einer besonderen Konskriptionsnummer versehen sein oder nicht, selbständig sein oder Bestandteile anderer Baulichkeiten bilden, der Gebäudesteuer unterliegen oder nicht, demnach nicht nur Wohngebäude, sondern auch andere Baulichkeiten, z. B. Fabriksgebäude, Kalköfen, gemauerte, abseits von den Niederlassungen sich befindliche Keller, Wirtschaftsgebäude und dgl. Kommen einzelne Gebäude in bezug auf die Art ihrer Benützung und ihrer Gesamtbedeutung als Bestandteil einer anderen Vermögensgruppe, z. B. des landwirtschaftlichen oder des Erwerbsvermögens in Betracht, so sind dennoch bei ihrer Bewertung die für die Bewertung des Hausbesitzes geltenden allgemeinen Grundsätze zu beachten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Unter den mit den Gebäuden verbundenen Rechten und Berechtigungen sind nicht nur diejenigen Rechte, aus welchen in Geld bestehende oder in Geld schätzbare Nutzungen fließen, sondern auch andere Rechte, deren Existenz den Gebäudewert erhöht, zu verstehen, daher nicht nur z. B. das Braurecht, sondern auch allfällige zugunsten irgendeines Gebäudes bestellte Dienstbarkeiten verschiedener Art.

Eine besondere Gattung der mit Gebäuden verbundenen Rechte bilden die nach dem Gesetze für unbewegliche Sachen angesehenen sogenannten radizierten Gewerbe. Ein Gewerbe kann nur dann als ein radiziertes angesehen werden, falls es als solches in dem betreffenden Grundbuche eingetragen ist. Es pflegt dies bei einzelnen Gastgewerben und Apotheken der Fall zu sein. Bei Apotheken sind jedoch hievon die sogenannten Realapotheken (frei verkäuflich) zu unterscheiden, welche, ohne an die Person des Berechtigten gebunden zu sein, verkauft, vererbt und verpachtet werden können.

Als Zugehör der Gebäude ist nicht nur alles, was mit dem Gebäude mauer- oder in anderer Art fest verbunden ist, z. B. Aufzug, Beleuchtungseinrichtung, Haustelephon und dgl., sondern auch die zum anhaltenden Gebrauche des Gebäudes bestimmten beweglichen Sachen anzusehen, z. B. die Waschküchen- und Badezimmereinrichtung (soferne sie nicht schon zur ersten Kategorie gehören); die Einrichtung der sogenannten Kurhäuser in den Badeorten, sofern sie nicht dem persönlichen Gebrauche und dgl. des Hauseigentümers dienen.

Zum Abs. 2. Auch der Wert des Hausbesitzes ist grundsätzlich mit dem gemeinen Verkaufswerte (§ 10) oder mit dem Erwerbspreise gemäß den Bestimmungen des § 11, Abs. 2 und 3, festzusetzen.

Zum Abs. 3 und 4 (erster Satz). Diese Absätze beziehen sich auf Baulichkeiten, welche sich im Besitze einer abgabepflichtigen Person seit der Vorkriegszeit, d. i. vor dem 1. August 1914 befinden.

Bei Wohngebäuden in Orten, die der Hauszinssteuer zur Gänze unterliegen, kommt als Behelf zur Feststellung des Verkaufswertes aus der Vorkriegszeit jener Wert in Betracht, welcher auf Grund der tatsächlich erzielten Zinserträge, und zwar der Zinsperiode 1913/14 in Orten, wo die Hauszinssteuer in zweijährigen Perioden veranlagt wird, des Zinsjahres 1913 hingegen in Orten, in welchen die Hauszinssteuer alljährlich bemessen wird, ermittelt wurde. Diese Zinserträge können leicht aus den Anlagescheinen zur Hauszinssteuer für die Steuerperiode 1915/16, bzw. für das Steuerjahr 1914 ermittelt werden.

Digitized by Google

Bei den nicht zur Gänze vermieteten oder überhaupt nicht vermieteten Gebäuden in den der Hauszinssteuer nicht zur Gänze unterliegenden Orten, ist allerdings der reine Mietwert der unvermieteten Wohnbestandteile zu erheben. Hiezu bedarf es jedoch keiner Lokalerhebung in der bei der Veranlagung der Hauszinssteuer vorgeschriebenen Form; vielmehr erfolgt dies ohne eine solche nach dem Stande und der Lage des Hauses, bzw. der Bestandteile nach den Miets-, Handels- und Wohnungsverhältnissen im Orte oder in der Umgebung und mit Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benützung dieser Gebäude, wie diese Verhältnisse der Schätzungskommission bekannt sind oder erhoben wurden.

Von dem derart ermittelten reinen Zinsertrage wird die auf die Steuerperiode 1915/16 oder auf das Steuerjahr 1914 entfallende Hauszinssteuer samt Umlagen (u. zw. die volle Steuer, wenn auch das Gebäude die zeitliche Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung genießt) abgerechnet und der Rest sodann mit 25 multipliziert. Stand das Haus am 1. Jänner 1914 nicht in voller Steuerpflicht, so wird zu dem Ergebnisse schließlich der Wert der Steuerbegünstigung oder Steuerbefreiung hinzugerechnet. Dieser Wert wird durch eine einfache Multiplikation der jährlichen Steuerersparnis nach dem Stande vom 1. Jänner 1914 mit der Anzahl der Jahre, durch welche diese Befreiung oder Steuerbegünstigung nach dem 1. Jänner 1914 noch dauerte oder dauern wird, festgesetzt.

Z. B.: Von einem in Böhmen auf dem flachen Lande im Jahre 1912 fertiggestellten Hause ist bis zum 30. Juni 1922 die auf 5% ermäßigte Hauszinssteuer zu entrichten; der reine steuerbare Ertrag des Jahres 1913 beträgt 1000 Kronen. Für das Jahr 1914 wurde tatsächlich vorgeschrieben:

von 1000 K 5%	50 K
autonome Umlagen 200% zur Idealzinssteuer (15% von 1000 K)	300 K
Summe . .	350 K

Ohne Zuerkennung der Steuerbegünstigung wäre vorzuschreiben:

von 1000 K 15%	150 K
autonome Zuschläge 200% zu einer Umlagenbasis per 150 K	300 K
Summe . .	450 K

die jährliche Steuerersparnis beträgt demnach 100 K.

Für die Jahre 1914 bis zum 30. Juni 1922 beträgt demnach der Kapitalswert der Steuerbegünstigung 100 Kronen × 8½ = 850 K.

Demnach würde sich der Wert des Hauses bei einem steuerbaren reinen Ertrage von 1000 K im Jahre 1913 so darstellen:

steuerbarer Ertrag	1000 K
hievon ab Steuer samt Umlagen	450 K
verbleibt . .	550 K
multipliziert mit 25	13.750 K
hiezu Wert der Steuerbegünstigung	850 K
Summa . .	14.600 K

Sinngemäß ist auch in der Slowakei und in der Podkarp. Rus mit der Modifikation vorzugehen, daß von dem rohen Zinsertrage, welcher dortselbst die Bemessungsgrundlage der Hauszinssteuer bildet, zuerst 30% Erhaltungs- und

Digitized by Google

Amortisationsauslagen abgerechnet werden; der Rest ist sodann dem reinen steuerbaren Ertrage in den historischen Ländern gleichzuhalten.

Ist das für die Benützung des Zugehörs geleistete Entgelt im steuerbaren reinen Ertrage bereits enthalten, so wird der Wert des Zugehörs, z. B. der Wert des Aufzuges, der Zentralheizung, Badezimmereinrichtung, der Kronleuchter und dgl. in einem solchen Falle nicht abgesondert eingerechnet, weil er bereits durch das Vielfache des erzielten reinen Zinsertrages zum Ausdruck gebracht wurde.

Anders freilich, falls es sich um ein Zugehör handelt, für dessen Benützung ein in die Besteuerungsgrundlage der Hauszinssteuer nicht einzubeziehendes Entgelt entrichtet wird, z. B. für die Einrichtung der Kurgastwohnungen in den sogenannten Kurhäusern. Der Wert eines solchen Zugehörs ist mit dem gemeinen Verkaufswerte abgesondert zu erheben und zum festgesetzten Gebäudewerte hinzuzurechnen. Desgleichen ist in allen Fällen der nach den Bestimmungen des § 16 erhobene Kapitalswert eines mit dem Gebäudebesitze verbundenen Rechtes, z. B. des Braurechtes, zuzurechnen.

Die derart ermittelten Werte haben auch dort, wo von einer zweijährigen Zinsperiode auszugehen ist, als die am 1. Jänner 1914 maßgebenden Werte zu gelten.

Zum Abs. 4. (Die übrigen 3 Sätze.) Der Verkaufswert am 1. März 1919 wird mittels eines durchschnittlichen Zuschlages von 60% zu dem 25fachen reinen Ertrage nach Abzug der Steuer, jedoch ohne Zurechnung des Wertes der Steuerbegünstigung, berechnet; zu der derart erzielten Summe wird sodann der Wert der Steuerbegünstigung nach dem Stande am 1. März 1919 hinzugeschlagen.

Daher in dem oben angeführten Beispiel:

der 25fache Ertrag betrug	13.750 K
hiezu 60%	8.250 K
zusammen . .	22.000 K
hiezu der Wert der Steuerbegünstigung nach dem Stande am 1. März 1919 (demnach für die Zeit vom 1. März 1919 bis zum 30. Juni 1922 3⅓ Jahre)	333 K
Wert am 1. März 1919	22.333 K

Zum Abs. 3 und 4. Sonst gelten in bezug auf die Bewertung, sofern es die Analogie zuläßt, dieselben Grundsätze, wie sie in der V.-V. zum § 11, Abs. 4. angeführt wurden.

Umstände, welche eine höhere oder eine niedrigere Bewertung (vgl. letzten Satz des Abs. 4) rechtfertigen können, sind z. B. der Umstand, daß für ein vor dem 1. August 1914 gekauftes Haus mehr gezahlt wurde, als der 25fache reine Ertrag beträgt, oder daß der derart erhobene Ertragswert mit dem gemeinen Verkaufswert in einem offensichtlichen Mißverhältnisse steht, wie es z. B. bei einer Belastung des Hausertrages durch hohe Umlagen der autonomen Verbände vorzukommen pflegt.

Zum Abs. 5. Die im Abs. 3 und 4 aufgestellten Behelfe können bei den sogenannten, in Böhmen, Mähren und Schlesien auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, in der Slowakei und in der Podkarp. Rus auf Grund des Ges. Art. LI 1870 und XLVI 1907 errichteten Arbeiterwohnhäusern nicht benützt werden. In diesen Fällen kann der gemeine Verkaufswert an der Hand

Digitized by Google

des tatsächlichen Bauaufwandes unter entsprechender Rücksichtnahme auf die inzwischen eingetretene Abnützung und die allgemeine Preissteigerung erhoben werden.

In gleicher Weise kann auch bei den der industriellen Erzeugung gewidmeten Gebäuden vorgegangen werden, wobei auch die Schätzung der Gebäude zu Zwecken der Feuerversicherung einen geeigneten Bewertungsbehelf darstellen wird.

Bei der Bewertung der der landwirtschaftlichen Produktion ausschließlich gewidmeten Baulichkeiten, daher mit Ausschluß der Wohngebäude und der einer allfälligen landwirtschaftlichen Industrie gewidmeten Baulichkeiten, kann als Behelf die Wahrnehmung benützt werden, daß es zwischen dem Werte des Bodens und dem Werte der landwirtschaftlichen Bauten ein bestimmtes Verhältnis gibt.

Im Durchschnitte entfallen auf 1 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen landwirtschaftliche Gebäude mit einem Vorkriegswerte:

im Rübenanbaugebiete von . . . . . , 340 K
im Getreideanbaugebiete I. und II. und im Kartoffelanbaugebiete . . 280 K
im Futtermittelanbaugebiete . . . . . , 250 K

wobei allerdings nicht nur der eigene, sondern auch der gepachtete Boden in Rechnung zu ziehen ist. Der Wert am 1. März 1919 wird sinngemäß wie bei landwirtschaftlichen Grundstücken mittels eines 75%igen Zuschlages zu den derart erhobenen Vorkriegswerten festgesetzt.

Wie es bereits beim landwirtschaftlichen Besitz und ausdrücklich auch im Abs. 4 dieses Paragraphen in bezug auf den Hausbesitz bemerkt wurde, handelt es sich in allen diesen Fällen gleichfalls nur um Taxationsbehelfe, weil jene Durchschnittsangaben durchschnittlich abgenützte Gebäude von durchschnittlichem Alter bei durchschnittlichen Verhältnissen der einzelnen Anbaugebiete voraussetzen. Von diesen Durchschnitten können daher einzelne Fälle bezüglich des Alters, der Bauart usw. abweichen. Deshalb unterliegen in jedem einzelnen Falle die Schätzwerte der Überprüfung durch die Schätzungskommissionen vom Gesichtspunkte des gemeinen Verkaufswertes.

Zum Abs. 6. Dergleichen Fälle werden insbesondere bei der Pachtung eines Grundstückes behufs Errichtung einer Baulichkeit auf demselben vorkommen. Bei der verhältnismäßigen Aufteilung des Gesamtwertes der Realität — des Grundstückes und der Baulichkeit — wird im gegebenen Falle auf alle Umstände des Vertrages Bedacht zu nehmen sein wie z. B.: für welche Zeit der Pachtvertrag abgeschlossen wurde, in welchem Verhältnisse der gezahlte Pachtschilling steht, ob nicht etwa nur ein unbedeutender, sogenannter Anerkennungszins gezahlt wird, in welcher Weise bei der Auflösung des Pachtverhältnisses mit der Baulichkeit verfahren werden wird usw.

Unter den Begriff des Hausbesitzes kann das sogenannte Baurecht im Sinne des lediglich für Böhmen, Mähren und Schlesien geltenden Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. N. 86, welches sich als ein selbständiges dingliches Recht, dessen Zugehör die Baulichkeit bildet, darstellt, nicht subsumiert werden. Dieses Recht ist dem anderweitigen Vermögen (§ 14) beizuzählen. Es sei aber schon hier daran erinnert, daß der Wert des Baurechtes samt Zugehör für

Digitized by Google

Zwecke der Abgabe analog wie für Zwecke der Gebührungbemessung zu bestimmen ist, d. i. von dem Gesamtwerte des Grundstückes mit Einschluß der Baulichkeit entfallen auf das Baurecht samt Zugehör so viel Hundertstel als die Anzahl der Jahre beträgt, für welche das Baurecht bestellt wurde. Der Rest des Gesamtwertes bildet den Wert des Grundstückes selbst.

In Fällen eines selbständigen Eigentumsrechtes an realen Teilen von Gebäuden, sofern diese Eigentumsart noch praktisch sein sollte, ist der Wert der einzelnen Teile mit dem verhältnismäßigen Teile des Wertes des ganzen Hauses festzusetzen.

Zum § 13.

Zum Abs. 1. Zum Erwerbsvermögen sind diejenigen Gegenstände und Rechte nicht zu zählen, welche zur Ausübung von Nebengewerben dienen, die zur Landwirtschaft gehören und deshalb von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit sind.

Unter einer Erwerbsunternehmung und einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung ist jede grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Tätigkeit zu verstehen, demnach nebst den handwerksmäßigen, fabriks-, handels- und dgl. Gewerben z. B. auch die ärztliche und Advokatenpraxis usw.; hierunter fällt aber nicht die im Dienstverhältnisse ausgeübte Tätigkeit.

Es kommt nicht darauf an, wozu irgendein Gegenstand seiner Natur nach bestimmt ist, erforderlich ist, vielmehr, daß er zu einer tatsächlich betriebenen Erwerbsunternehmung bestimmt und in ihr verwendet wird. Er kann dem Betriebe entweder unmittelbar, wie es bei den Fabriksgebäuden, Maschinen- und dgl. der Fall ist, oder mittelbar, wie z. B. die zur Sicherung eines Zollkredites hinterlegten Wertpapiere, die bei der Übernahme einer Lieferung erlegte Kaution, dienen. Wird der Betrieb eingestellt, hören allerdings auch die betreffenden Gegenstände auf Bestandteile des Erwerbsvermögens zu sein.

Unter diesen Bedingungen können daher Bestandteile des Erwerbsvermögens bilden:

1. Grundstücke, Bauten und bauliche Einrichtungen aller Art, Wasserkraft, Maschinen, Einrichtungen und Gerätschaften, Werkzeuge und anderweitige Hilfseinrichtungen und Hilfsmittel, die in der Unternehmung verwendeten Tiere, Futtermittelvorräte, Vorräte an Erzeugnissen der Unternehmung an fertigen Waren, Rohstoffen und Hilfsmaterialien, auch jene eingerechnet, welche eben verarbeitet, in die Unternehmung transportiert werden oder in fremden Magazinen eingelagert sind;

2. Bargeld, Wechsel und andere Wertpapiere, Geschäftsforderungen;

3. Verschiedene Rechte z. B.: Patente, Privilegien u. dgl. Darunter fallen auch die mit den Gebäuden verbundenen Rechte, z. B.: radizierte Gast- oder Apothekergewerbe, sofern das Haus selbst zu den unter Zahl 1. angeführten Vermögen gehört. Hierher gehören auch die sogenannten Realapotheken, die, durch den Inhaber betrieben und frei verkäuflich, auch einen Verkaufswert haben. Hingegen können die Personalkonzessionen, bei welchen es keine rechtliche Möglichkeit des Verkaufes gibt, welche daher keinen gemeinen Wert haben, nicht hieher gezählt werden, wenn auch etwa für die allfällige Zurücklegung einer solchen Berechtigung zugunsten anderer üblicherweise irgendeine Entschädigung oder ein Entgelt entrichtet wird.

Digitized by Google

Das Gesetz hebt ausdrücklich als zum Erwerbsvermögen gehörend das sogenannte Bergwerks- und Naphthaeigentum hervor.

Einen Bestandteil dieses Vermögens bildet vor allen das Recht zur Gewinnung von Mineralien, daher: die durch das Gesetz für eine unbewegliche Sache erklärten verliehenen Grubenmaße, Überscharen, Hilfsbaue und Revierstollen, ferner alle Bestandteile und Zugehör des Bergwerkseigentums im Sinne der §§ 117 u. folg. des Berggesetzes. Desgleichen sind hieher auch verschiedene mit dem Betriebe der Unternehmung verbundene Rechte, sowie auch andere gewöhnlich selbständige Rechte zu zählen, z. B.: Freischürfe, falls sie mit Rücksicht auf den Betrieb einer bereits bestehenden Bergwerksunternehmung erworben wurden.

Mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Wichtigkeit von Naphtha und anderen verwandten Mineralien führt das Gesetz besonders auch das sogenannte Naphthaeigentum an, welches im wesentlichen in derselben Weise wie die Gewinnung von Mineralien geregelt ist.

Sofern aber dieses Recht im Auslande durch besondere Vorschriften geregelt ist, wie z. B. in Galizien durch das Gesetz vom 11. Mai 1884, Rg. Bl. Nr. 71, — wonach dieses Recht von dem Grundeigentum abgetrennt, sodann einen besonderen Vermögensgegenstand bilden kann und für eine unbewegliche Sache gehalten wird — sind für die dort gelegenen Vermögen jene abweichenden Bestimmungen maßgebend.

Zum Abs. 2. Für die Festsetzung des gemeinen Wertes des Erwerbsvermögens ist nicht der für dessen einzelne Bestandteile im Falle des Einzelverkaufes, z. B. bei Auflösung der Unternehmung, erzielbare Preis maßgebend, sondern derjenige Preis, welcher für die behufs Weiterbetriebes durch den neuen Erwerber verkaufte, gesamte Unternehmung erzielbar wäre.

Der Wert der einzelnen Bestandteile, ermittelt nach den für die Bewertung der betreffenden Vermögensarten geltenden Regeln, wird allerdings einen Behelf für die Festsetzung des Gesamtwertes der Unternehmung bilden, daneben werden aber auch alle anderen den Wert der Unternehmung bestimmenden Umstände, wie z. B. die Nähe der erforderlichen Rohstoffe, die Sonderstellung der Industrieunternehmung innerhalb des betreffenden Industriezweiges, der Umstand wie die Unternehmung eingeführt ist, die Qualität der Kundschaft, Dauer des Bestandes der Unternehmung, Gelegenheit zum erleichterten Transport usw. zu beachten sein.

Zum Abs. 4/I. Für die im Jahre 1919 angekauften Waren ist der Anschaffungspreis als Minimum festgesetzt; ist daher der Verkaufswert höher, so muß er angeführt werden.

Was als Ware, Rohstoffe, Hilfs- oder Verbrauchsmaterialien zu betrachten ist, ist immer individuell zu beurteilen. Gegenstände, welche z. B. bei einer Industrieunternehmung Rohstoffe sind (z. B. Naphtha in der Raffinerie) kommen bei einem anderen ihrer Gewinnung dienenden Unternehmen als Ware in Betracht.

Bei Rohstoffen, Gebrauchs- und Hilfsmaterialien ist, wenn sie in dem zu bewertenden Unternehmen verarbeitet werden, unter allen Umständen der Anschaffungspreis maßgebend; es ist demnach ohne Belang, ob sie im Jahre 1919 oder früher angeschafft wurden, und ob der Verkaufswert am maßgebenden Tage höher oder niedriger ist. Sind sie nicht zur Verarbeitung in dem betreffenden Betriebe bestimmt, so sind sie nach dem Verkaufswerte zu bewerten.

Digitized by Google

Zur Zahl II. Halbfabrikate im fortgeschrittenen Stadium der Verarbeitung sind nach dem Verkaufswerte der Ganzfabrikate, nach Abzug der zu ihrer Fertigstellung sonst erforderlichen Aufwände, zu bewerten.

Zur Zahl III. Die große Mannigfaltigkeit der Erwerbsunternehmungen macht es untunlich, die hier erwähnten Behelfe in die Vollzugsvorschrift aufzunehmen; die entsprechenden Weisungen werden durch eine besondere Verordnung erteilt werden.

Zum § 14.

Zum Abs. 1. Als sonstiges Vermögen unterliegen grundsätzlich der Abgabe die aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschiedenen oder von der Abgabe befreiten Vermögensgegenstände, insbesondere auch Vermögensrechte, sofern sie allerdings nicht Bestandteile einer anderen Vermögensgruppe, d. i. des landwirtschaftlichen und des Waldbesitzes, des Hausbesitzes oder des Erwerbsvermögens bilden.

Demnach sind hieher z. B. die in der V. V. zum § 9, Abs. 2, Z. 1, bezeichneten Gegenstände zu reihen, falls sie weder dem persönlichen Gebrauche des Abgabepflichtigen bzw. seiner Familienmitglieder noch Erwerbszwecken, sondern Zwecken anderer Art dienen, wie z. B. die behufs Anlage von Gewinnen gekauften Möbel. Hierher gehören aber auch unter den im § 14, Abs. 3, hervorgehobenen Voraussetzungen, einzelne dem persönlichen Bedarfe tatsächlich dienende Gegenstände.

Den Hauptbestandteil des sonstigen Vermögens bildet das Kapitalvermögen. Zu ihm sind insbesondere zu zählen:

1. Bargeld aller Art, inländisches und ausländisches, Metall- und Papiergeld, ungemünzte und unverarbeitete Edelmetalle;

2. Einlagen bei Geld- und anderen Anstalten und Bankhäusern (Spareinlagen, Einlagen auf Kontokorrent oder Giro-Konto, Depositen und Kautionen, Kassenscheine) wie sie nach der Reg.-Vdg. vom 4. März 1919, Sg. Nr. 110, konskribiert worden sind, daher ohne Zurechnung der laufenden Zinsen bis zum 1. März 1919.

3. Wertpapiere aller Art, mögen sie verzinslich oder unverzinslich sein, daher, z. B. Aktien, Pfandbriefe, Lose usw.;

4. verzinsliche oder unverzinsliche Geldforderungen aller Art, versichert und nicht versichert, ohne Rücksicht darauf, ob sie verbrieft sind oder nicht, einschließlich allfälliger, bis zum Stichtage fälliger aber unbezahlter Zinsen;

5. Anteile an Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, Gewerkschaften, Anteile stiller Gesellschafter; die zum Erwerbsvermögen gehörenden Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter, ferner der Kommanditisten bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind aber darunter nicht inbegriffen;

6. der Kapitalswert von Renten aller Art, mögen sie in Geld oder in Bezügen anderer Art bestehen, sofern diese Renten nicht ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, oder Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse der in der V. V. zum § 9., Abs. 2, Z. 2, angeführten Personen sind. Hieher gehören demnach z. B.: verschiedene Renten, welche von Versicherungsanstalten, Versorgungsanstalten, Pensionskassen, Witwenkassen oder anderen Kassen bzw. An-

Digitized by Google

stalten ähnlicher Art auf Grund von früher an diese Kassen geleisteten Einlagen verabfolgt werden, Renten, welche auf einer Schenkung, letzwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen, Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Ausgedinge und Leibgedinge, Gebrauchs- und Fruchtgenußrechte, Dienstbarkeiten, Bezüge aus Grundlasten und andere ähnliche Berechtigungen;

7. sonstige selbständige Vermögensrechte, sofern sie in Geld schätzbar sind oder einen Verkaufswert haben; z. B.: Freischürfe, das bereits erwähnte Baurecht nach dem Gesetze vom 26. April 1912, R. G. Bl. Nr. 86, Mauteinhebungsrechte, sofern sie noch Privatsubjekten zustehen, Überfuhrsrechte, Urheberrechte (einschließlich der Verlagsrechte), Patentrechte u. dgl.

Diese Rechte unterscheiden sich durch das Merkmal ihrer Selbständigkeit einerseits von den mit Liegenschaften verbundenen Rechten und Berechtigungen, andererseits von den an eine bestimmte Person gebundenen Rechten, Berechtigungen und Gestattungen zur Ausübung einer Beschäftigung, z. B. einer Gastgewerbekonzession, persönlichen Apothekerkonzession usw.;

8. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, die auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten, oder aus einer auf Grundlage von Prämienrückvergütung abgeschlossenen Unfallsversicherung. Ausnahmen bestimmt § 9, Abs. 2, Z. 3.

Ist der Versicherungsfall vor dem Stichtage zwar eingetreten, das versicherte Kapital aber an diesem Tage noch nicht zur Auszahlung gelangt, so liegt eine Forderung gegen die Versicherungsanstalt vor; handelte es sich um die Versicherung einer Rente, so liegt ein Anspruch auf diese Rente vor, deren Kapitalswert auch dann einzubekennen ist, wenn etwa auch am Stichtage nicht einmal die erste Rate der Rente entrichtet wurde.

Zum Abs. 3. Die in diesem Absatze bezeichneten Gegenstände sind auch dann zum abgabepflichtigen Vermögen zu zählen, wenn sie nur dem persönlichen Gebrauche des Abgabepflichtigen oder der Mitglieder seines Haushaltes dienen. Dies ist jedoch dadurch bedingt:

a) daß der Verkaufswert solcher in der Zeit vom 1. August 1914 bis 1. März 1919 gekaufter Gegenstände einzeln oder, falls es sich um Gegenstände gleicher Art handelt oder um solche, welche sich gegenseitig ergänzen und Teile einer Gesamtheit bilden, der Gesamtwert derselben bzw. Wert jener Gesamtheit am 1. März 1919 mehr als 5000 Kč betragen hat, oder daß sie um einen 5000 Kč übersteigenden Preis gekauft worden sind. Hat daher z. B. jemand im Jahre 1915 zwei kunstvolle Bilder (also Gegenstände gleicher Art) zusammen um 6000 K, wenn auch jedes von ihnen für sich, u. zw. das eine um 2000 K, das andere um 4000 K gekauft, so ist er gehalten, den für sie entrichteten Preis bzw. ihren höheren Verkaufswert zum 1. März 1919 einzubekennen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn z. B. während des Krieges nacheinander verschiedene Schmucksachen (ebenfalls Gegenstände gleicher Art) gekauft wurden, oder wenn während der erwähnten Zeit durch Ankauf einzelner Gegenstände irgendeine Sammlung (zu einander gehörende Gegenstände) mit einem größeren Aufwande als 5000 K erworben wurde; die Abgabepflicht ist aber nicht gegeben, wenn jemand im Jahre 1915 eine Briefmarkensammlung um 2000 K und einen goldenen Ring um 4000 K gekauft hat, weil diese Gegenstände weder von derselben Art sind, noch zu einander gehören, sondern unter den Begriff Einzelgegenstände fallen.

Digitized by Google

Unter Kunstgegenständen sind Erzeugnisse der bildenden Kunst, ferner die von Künstlern entworfenen Erzeugnisse des Kunstgewerbes, soferne sie nicht einen Gegenstand des täglichen Bedarfes bilden, zu verstehen. Zu den Dekorationsgegenständen sind nicht nur die als Leibeszierde (z. B. Schmucksachen), sondern auch die zur Ausschmückung der Wohnungen und dergl. dienenden Gegenstände zu zählen. Dieser Begriff kann nicht genau umgrenzt werden, umsoweniger ist es möglich den Begriff von „Luxusgegenständen" genau zu bestimmen. Darunter werden regelmäßig die im betreffenden Falle entbehrlichen Gegenstände, deren Besitz und Benützung das Niveau einer normalen bürgerlichen Haushaltung übersteigt, verstanden; in jedem einzelnen Falle wird die Entscheidung individuell zu treffen sein.

Das Gesetz zählt hieher auch Antiquitäten im gewöhnlichen Sinne des Wortes, das sind Gegenstände (wie Bilder, Möbelstücke, Glas, Porzellan usw.), welche aus der Zeit vor dem Jahre 1860 herrühren und einen künstlerischen oder historischen Wert besitzen.

Einzelne behufs Ergänzung einer schon vorhandenen oder auch behufs Anlegung einer neuen Sammlung gekaufte Gegenstände, sind ganzen Sammlungen verschiedener Art gleich zu halten.

b) Wurden die unter lit. a) dieses Absatzes bezeichneten Gegenstände vom Abgabepflichtigen nicht in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. März 1919 gekauft, sondern standen sie schon vor dem in seinem Besitze oder wurden sie in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. März 1919 unentgeltlich erworben, oder etwa vom Abgabepflichtigen selbst hergestellt (Kunstwerke), so gehören sie zu dem abgabepflichtigen Vermögen nur dann, falls ihr gesamter Verkaufswert am 1. März 1919 mehr als 300.000 Kč beträgt.

Es entscheidet demnach nicht wie im Falle der lit. a) der Wert der einzelnen Gegenstände oder einiger Gegenstände gleicher Art oder jener eine Gesamtheit bildender Gegenstände, sondern der Gesamtwert aller solcher im Eigentum des Abgabepflichtigen oder der Angehörigen seiner Haushaltung stehender Gegenstände (d. i. jener aus Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen hergestellten Gegenstände, der Kunst-, Dekorations- und Luxusgegenstände und auch der Sammlungen). Die Antiquitäten gehören aber in diesem Falle unter keinen Umständen zu dem abgabepflichtigen Vermögen. Für die Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Gegenstände für eine Antiquität anzusehen sind, wird in zweifelhaften Fällen das Gutachten von Sachverständigen ausschlaggebend sein.

Strebt der Abgabepflichtige die Ausscheidung einiger Gegenstände oder Sammlungen aus dem abgabepflichtigen Vermögen an, weil sie öffentlichen oder Bildungszwecken dienen, so hat dies mittels eines besonderen, dem Bekenntnisse beizuschließenden Gesuches zu erfolgen. In diesem Gesuch müssen die betreffenden Gegenstände eingehend beschrieben und die Gründe der verlangten Ausscheidung angeführt werden. Über das Gesuch entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, welches letztere auch mitzubestimmen hat, in welcher Weise die betreffenden Gegenstände künftighin öffentlichen oder Bildungszwecken zu dienen haben. Der Abgabepflichtige ist gehalten, der Bemessungsbehörde eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich diesen Bedingungen unterwirft und verpflichtet, die betreffenden Gegenstände ohne Zustimmung des Ministeriums für Schul-

Digitized by Google

wesen und Volkskultur im Laufe von 10 Jahren nach Ausstellung jener Erklärung nicht zu veräußern; für den Fall, daß der Eigentümer diese Verpflichtung nicht einhalten sollte, wird ihm die vereinbarte und in der Erklärung festgesetzte, nach dem Verhältnisse zum Schätzwerte oder zu dem beim Verkauf erzielten Entgelte ermittelte Geldbuße zugunsten des Staates auferlegt werden. Das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur ist berechtigt, sich jederzeit in geeigneter Weise zu überzeugen, ob die festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.

Erteilt das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur im Laufe jener 10 Jahre seine Zustimmung zum Verkauf, so wird dies gleichzeitig, behufs Ermöglichung der Richtigstellung der vorgeschriebenen Abgabe, gegebenenfalls behufs Bemessung der Abgabe, der betreffenden Bemessungsbehörde bekannt gegeben. In die Bemessungsgrundlage der Abgabe wird sodann das erzielte Entgelt, nicht aber der gemeine Wert vom 1. März 1919 eingerechnet.

Verkauft der Eigentümer die derart gebundenen Gegenstände oder Sammlungen ohne Genehmigung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, so ist er gehalten, diese Tatsache binnen 14 Tagen der zuständigen Bemessungsbehörde anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige begründet den Tatbestand der Verheimlichung der Abgabe.

Zum § 15.

Zum Abs. 1. Die Schätzwerte, bzw. Schätzungskurse, nach welchen die in diesem Absatze angeführten Vermögensbestandteile zu bewerten sind, sind durch eine besondere Regierungsverordnung geregelt.

Der Wert der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen zum 1. März 1919 wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden; im Bekenntnisse ist aber lediglich die Stückzahl, der Nominalwert und die Emissionszahl ersichtlich zu machen, u. zw. in der Spalte „Nähere Bezeichnung" des Bekenntnisformulares, ohne daß sie einstweilen in das Gesamtvermögen eingerechnet werden. Dasselbe gilt auch von den Kriegsanleiheversicherungen. Nach der Erlassung des Gesetzes wird die Abgabevorschreibung allenfalls richtiggestellt werden. Die Bemessungsbehörden sind gehalten, behufs Nachtragsvorschreibung alle solche Fälle in Evidenz zu führen.

Zu den inländischen Kurantmünzen gehören die goldenen Zehn- und Zwanzigkronenstücke der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie, zu den Handelsmünzen, z. B. die Dukaten und die s. g. levantinischen Taler.

Zum Abs. 3. Sind in irgend einem Falle die Kukse oder Anteile nicht Gegenstand des freien Handels oder sind sie nicht verkäuflich, so ist der Wert des Gesamtvermögens der Gewerkschaft, Gesellschaft, Genossenschaft u. dgl. am Stichtage und das Verhältnis, in welchem sich das Gesamtvermögen auf die einzelnen Teilhaber verteilt, ausschlaggebend.

Die zuständige Steueradministration wird sofort nach der Hinausgabe des ersten Zahlungsauftrages über die den hier erwähnten Subjekten bemessene Abgabe dem Zensurdepartement der Revisionsabteilung des Finanzministeriums bekannt geben, wieviel von dem Gesamtvermögen der Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft u. dgl. auf die einzelnen Anteile entfällt.

Zum Abs. 5. Unter Forderungen sind zu verstehen die Ansprüche der

Digitized by Google

Gläubiger auf Leistung eines, sei es in Geld, sei es in anderen Gegenständen bestehenden Vermögenswertes seitens der Schuldner, sofern sich jene Ansprüche auf die Hauptschuld, daher bei Geldforderungen auf das Kapital, nicht aber auf die Zinsen beziehen; aus demselben Grunde sind hieher die Forderungen für die Benützung von Sachen, z. B. die Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen nicht zu zählen.

Ob die Zinsenrückstände, bzw. Rückstände an Mietzins und anderen ähnlichen am 1. März 1919 beim Schuldner aushaftenden Forderungen zum Kapital werden, hängt im Grunde von dem ausdrücklich oder stillschweigend an den Tag gelegten Willen der Kontrahenten ab; sofern aus den Umständen des Falles sich nichts anderes ergibt, sind die erwähnten Rückstände, zu deren Begleichung der Schuldner bereits rechtsgültig verurteilt wurde, dem Kapital gleichzustellen.

Weicht der Kurs einer auf fremde Währung lautenden Forderung am 31. Dezember 1922 oder an einem früheren Erfüllungstage von demjenigen Kurse ab, mit welchem diese Forderung in Kč in die Bemessungsgrundlage der Abgabe einbezogen wurde, so ist die vorgeschriebene Abgabe nach dem Kurse am 31. Dezember 1922, falls die Forderung bis dahin nicht bezahlt wurde, oder nach dem Kurse am Erfüllungstage, falls sie in der Zeit seit der Einbringung des Bekenntnisses bis zum 31. Dezember 1922 beglichen wurde, zu berichtigen. Die allfälligen nach dem 31. Dezember 1922 eingetretenen Schwankungen sind unbeachtet zu lassen. Die Bemessungsbehörden haben die Fälle, in welchen solche Forderungen zum abgabepflichtigen Vermögen gehören, in Evidenz zu führen.

Wurde eine solche Forderung nach dem 1. März 1919, aber vor der Einbringung des Bekenntnisses beglichen, so ist sie nach dem Kurse am Erfüllungstage zu bewerten. Im Bekenntnisse muß der betreffende Tag und der Kurs angeführt werden; im übrigen haben die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu gelten.

Für den Wert anderweitiger, als der soeben erwähnten Kapitalsforderungen, ist so wie bei anderen Vermögensbestandteilen, auch der Stand am 1. März 1919 maßgebend; ist die Forderung bis zu diesem Zeitpunkte teilweise bezahlt worden, so gehört in das abgabepflichtige Vermögen nicht der Betrag, auf welchen sie ursprünglich lautete, sondern lediglich derjenige, mit welchem an diesem Tage die Forderung zu Recht bestand. Desgleichen ist auch dort, wo die Zinsen zum Kapital geworden sind, falls die Forderung um die bis zu dieser Zeit fälligen, aber unberichtigt gebliebenen Zinsen angewachsen ist, diese am 1. März 1919 derart angewachsene Forderung einzubekennen; bei den Einlagen sind die laufenden Zinsen unbeachtet zu lassen.

Der Anspruch auf Bewertung einer Forderung mit einem von dem Nennwerte abweichenden Werte ist zu begründen; öfters wird die Bewertung mit einem niedrigeren, selten mit einem höheren Werte vorkommen; die erstere hat der Abgabepflichtige, die letztere die Schätzungskommission darzutun.

Als Grund für die niedrigere Bewertung einer Forderung kann z. B. der Umstand gelten, daß nach den Eigentumsverhältnissen des im Konkurs befindlichen Schuldners die Forderung wahrscheinlich bloß mit einem gewissen Prozentsatze eingehen wird, oder der Umstand, daß die Realisierung der Forderung auf bestimmte Schwierigkeiten stößt.

Digitized by Google

Von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, sind hierher diejenigen Fälle zu zählen, in denen es, wenn es auch nicht bis zum Stritte kam, zweifelhaft ist, ob und in welchem Umfange die Forderung überhaupt noch besteht; auch hier wird es begründet sein, nicht auf den Nennwert, sondern vielmehr auf den wahrscheinlich geringeren Wert der Erfüllung Bedacht zu nehmen, bzw. die Forderung als zweifelhaft überhaupt außer Betracht zu lassen.

Als Beispiel einer Kapitalsforderung, die auf andere Gegenstände als G[illegible] lautet, kommt die durch Leihen von Wertpapieren entstandene Forderung in Betracht, wobei die Rückerstattung derselben oder anderer Wertpapiere ausbedungen ist.

Zum Abs. 6. Bei der Berechnung unverzinslicher befristeter Forderungen ist auch auf die Zinseszinsen bei einem 4% Zinsfuße und ganzjähriger Verzinsung Bedacht zu nehmen. Das gilt von solchen Befristungen, bei welchen der Fälligkeitstag genau bestimmt ist.

Handelt es sich um unverzinsliche Forderungen, deren Fälligkeit durch das Ableben einer oder mehrerer Personen bedingt ist, so haben die Bestimmungen des § 16, Abs. 4 und 5 in der Weise sinngemäße Anwendung zu finden, daß in diesem Falle der Multiplikator des Jahreswertes der Bezüge als Anzahl der Jahre, nach deren Ablauf die Forderung fällig wird, angenommen wird. Der Wert der nach dem Ableben einer fünfzehnjährigen Person fälligen Forderung z. B. wird mit demjenigen Betrage berechnet, welcher am 1. März 1919 hätte angelegt werden müssen, damit die Forderung nach 20 Jahren ihren Nennwert erreicht.

Als offensichtlich uneinbringlich ist nicht nur eine solche Forderung zu betrachten, deren Uneinbringlichkeit durch eine vollzogene Exekution erwiesen ist, sondern auch diejenige, die nach den anderweitig erhobenen oder der Schätzungskommission bekannten Umständen wahrscheinlich nicht beglichen werden wird.

Zum Abs. 7. Hinsichtlich der Bewertung selbständiger Vermögensrechte (vgl. V.-V. zum § 14, Abs. 1) gilt die allgemeine Regel des § 10, Abs. 1; sie sind demnach nach dem Verkaufswerte zu bewerten.

Mit Rücksicht auf ihre große Mannigfaltigkeit ist es untunlich, schon hier eingehendere Weisungen zu erteilen; es wird den Bemessungsorganen obliegen, in zweifelhaften Fällen Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

Zum § 16.

Sind die Bezüge oder Leistungen im voraus in bestimmten Werten festgesetzt (in Geld, Benützung von Gegenständen, in Naturalien u. dgl.), so kommen diese Werte so in Betracht, wie sie in dem den Titel des Anspruches begründenden Rechtsakte bestimmt sind.

Für die Bewertung in Geld ist sodann der durchschnittliche gemeine Wert des Zeitabschnittes vom 1. März 1918 bis 1. März 1919 maßgebend. Z. B., das mit einer bestimmten Menge von Naturalien festgesetzte Ausgedinge wurde vom Berechtigten für das Jahr 1918/19 dem zur Leistung Verpflichteten teilweise erlassen. Trotzdem ist hinsichtlich der Bewertung diejenige Menge maßgebend, welche der Besitzer der belasteten Wirtschaft abzuführen ursprünglich verpflichtet war.

Digitized by Google

Sind die Bezüge nicht derartig genau bestimmt, so z. B. bei der Nutznießung eines Hauses, so ist das tatsächlich erzielte Einkommen maßgebend; bei einem Gebrauchsrechte ist von dem Werte des Gebrauches, sofern er sich in Geld ausdrücken läßt, auszugehen.

Der Kapitalswert wird nach den Bezügen bzw. Leistungen eines Kalenderjahres, u. zw. des vorangegangenen, d. i. vom 1. März 1918 bis 1. März 1919 berechnet; ist aber das Recht auf die Bezüge bzw. Leistungen erst während dieser Zeit entstanden, so ist mit dem Bezuge oder der Leistung des laufenden Jahres, d. i. des Kalenderjahres, mit dem Zeitpunkte des Entstehens des Rechtes beginnend, zu rechnen.

Die Bestimmungen des letzten Satzes dieses Gesetzesabsatzes sind nur in denjenigen seltenen Fällen anzuwenden, in welchen jemandem die Nutzungen eines Kapitalsvermögens gehören ohne daß gleichzeitig der Zinsfuß, zu welchem diese Bezüge zur Auszahlung gelangen sollen, bestimmt worden wäre und auch das Ausmaß, in welchem dieselben im vorangegangenen Jahre tatsächlich ausbezahlt wurden, nicht festgesetzt werden kann.

Zum Abs. 2. Kommt z. B. jemandem ein Bezug von jährlich 500 Kč noch auf die Dauer von 20 Jahren, mit dem 1. März 1919 beginnend, zu, so beträgt nach der Hilfstabelle — Beilage zum § 16 — der Kapitalswert dieses Bezuges am erwähnten Stichtage 500 × 14.134 K = 7.067 Kč. Ist jedoch nebstdem bestimmt, daß durch das Ableben des Berechtigten dieser Bezug erlischt, wenn auch am Todestage noch nicht volle 20 Jahre verflossen sind, und handelt es sich um eine 40jährige Person, so darf der Kapitalswert jenes Bezuges nicht höher als mit 6.500 Kč (500 Kč × 13) gemäß den Bestimmungen des Abs. 4 festgesetzt werden.

Zum Abs. 4. Die Person, auf deren Lebensdauer der Bezug oder die Leistung beschränkt ist, kann entweder der zum Bezug Berechtigte, oder der zur Leistung Verpflichtete oder schließlich auch ein Dritter sein. Für die Berechnung des Kapitalswertes eines solchen Bezuges oder einer solchen Leistung ist das Alter der betreffenden Person am 1. März 1919 maßgebend. Sollte diese Person noch vor dem Ablauf der für die Festsetzung des Kapitalswertes als entscheidend angenommenen Anzahl von Jahren sei es vor, sei es nach der Veranlagung der Abgabe mit dem Tode abgehen, so ist das sowohl für die Veranlagung der Abgabe, als auch für deren Richtigstellung, u. zw. sowohl bei dem Berechtigten, als auch dem zur Leistung Verpflichteten ohne Belang. Z. B.: Eine 40jährige Person hat am 1. März 1919 einen Anspruch auf den Jahresbezug von 1000 Kč und hat dessen Kapitalswert mit dem Betrage von 13.000 Kč einbekannt. Stirbt sie am 1. März 1921, so kann weder um die Richtigstellung der ihr endgültig vorgeschriebenen Abgabe aus dem Grunde eingeschritten werden, weil der Kapitalswert mit Rücksicht auf den tatsächlichen Stand zu hoch angegeben wurde, noch kann die Vorschreibung der Abgabe bei dem zur Leistung Verpflichteten deshalb von Amts wegen richtiggestellt werden, weil die Last mit einem allzuhohen Bewertungsbetrage in Abzug gebracht wurde.

Zum Abs. 5. Der Fall, in welchem die Dauer der Bezüge, bzw. Leistungen von der Lebensdauer mehr als einer Person abhängig ist, kann z. B. eintreten, wenn jemandem eine Rente zwar lebenslänglich zusteht, aber gleichzeitig festgesetzt ist, daß sie lediglich bis zum Ableben der zur Auszahlung

Digitized by Google

verpflichteten Person zu entrichten ist, oder daß Geschwistern ein gemeinsamer Anspruch auf eine Rente zusteht u. dgl.

Als gewöhnlichster Fall kommt das für zwei Personen bestellte Ausgedinge in Betracht.

Ändert sich durch das Ableben einer von den berechtigten Personen die Höhe der Bezüge für die verbliebenen Berechtigten nicht, so ist für die Bewertung des Kapitalswertes das Alter nur der im Sinne dieses Gesetzesabsatzes maßgebenden Person ausschlaggebend.

Ändert sich jedoch infolge Ablebens einer Person die Höhe der Bezüge, bzw. Leistungen für die übrigen Personen in der Art, daß sie beispielsweise um ein Drittel sinkt, wird der Kapitalswert in der Weise berechnet, daß der verbleibende Teil des Bezuges beim verbleibenden Berechtigten nach dem Alter der jüngeren Person, derjenige Teil hingegen, der durch das Ableben einer von den berechtigten Person entfällt, nach dem Alter der älteren Person kapitalisiert und das Ergebnis zusammengerechnet wird.

Z. B.: Zwei Personen steht eine lebenslängliche Rente von 1800 Kč zu, welche durch das Ableben einer der berechtigten Personen sich auf 1200 Kč ermäßigt. Eine von diesen Personen ist 30, die andere 40 Jahre alt. Nach der Tabelle des Absatzes 4 ist zu rechnen:

600 × 13	7.800 Kč
1200 × 17	20.400 Kč
zusammen . . .	28.200 Kč

Ist die eine von diesen Personen z B. 36 und die andere 50 Jahre alt, so entfällt eine derartige Berechnung, weil für beiderlei Alter der Kapitalswert der Bezüge mit demselben Vielfachen (13) bestimmt wird.

Zum § 18.

Zum Abs. 1. Schulden und Lasten, welche bereits bei der Ermittlung des reinen Wertes einzelner Vermögensbestandteile berücksichtigt wurden, können nicht noch einmal vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 7, laut welcher das Vermögen der Angehörigen der Haushaltung dem Vermögen des Vorstandes der Haushaltung zuzurechnen ist, sind auch die den Wert des Vermögens dieser Angehörigen kürzenden Schulden und Lasten in Abrechnung zu bringen; aus demselben Grunde werden bei dem einstweiligen Besitzer eines Familienfideikommisses oder eines Lehensgutes die Schulden und Lasten dieser Vermögen abgerechnet.

Abzurechnen sind sämtliche tatsächlich bestehende sachliche und persönliche Schulden und Lasten, daher nicht nur die, welche bestimmten Vermögensgegenständen anhaften. Ausnahmen enthält der Abs. 8.

Unter Schuld ist nicht nur das schuldige Kapital, sondern auch die fälligen aber unberichtigt gebliebenen Zinsen, sofern sie beim Gläubiger einen Vermögensbestandteil bilden, zu verstehen. Vermächtnisse sind als eine Schuld der nicht eingeantworteten Verlassenschaft auch dann anzusehen, wenn sie am 1. März 1919 noch nicht fällig waren. Die bloße Haftung begründet noch keine Schuld; eine Kautionshypothek ist, sofern sie nicht realisiert wurde, nicht als eine Forderung anzusehen und kann vom Eigentümer der belasteten Realität

Digitized by Google

nicht als Schuld in Abzug gebracht werden. Eine durch Simultanhypothek sichergestellte Schuld kann bloß einmal geltend gemacht werden.

Als Last kann der Kapitalswert derjenigen Leistungen abgerechnet werden, zu welchen der Abgabepflichtige auf Grund eines Rechtstitels verpflichtet ist, welche er regelmäßig vornimmt und welche in Geld bestehen oder in Geld schätzbar sind. Auf anderweitige Lasten, z. B. die Dienstbarkeit des Fahrweges, deren Schätzung in Geld weder üblich noch möglich ist, kann schon bei der Ermittlung des Rohwertes des betreffenden Vermögensgegenstandes Bedacht genommen werden. Desgleichen kann der Wert von bloß zeitweilig und unregelmäßig vorkommenden Leistungen, wie sie z. B. bei manchen auf Grund des Patronatsrechtes geleisteten Ausgaben vorkommen, nicht kapitalisiert und in Abzug gebracht werden. Schließlich müssen die Leistungen aus einem Rechtstitel vorgenommen werden, sie können daher, falls ein solcher Rechtstitel nicht vorliegt, als Last nicht abgerechnet werden; es hängt von den Umständen des Falles ab, ob diese Bedingung vorhanden ist oder nicht.

Die Existenz und den Umfang der Schulden und Lasten hat der Abgabepflichtige darzutun.

Zum Abs. 2. Von den Bestimmungen betreffend die Bewertung von Sachen und Rechten sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 15 und 16 sinngemäß anzuwenden. Der Abgabepflichtige, welcher vom Rohwerte des Vermögens eine auf fremde Währung lautende Schuld in Abzug bringt, muß daher bei der zuständigen Bemessungsbehörde im Bekenntnisse oder innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Zahlung anzeigen, wann und zu welchem Kurse er jene Schuldforderung nach dem 1. März 1919 beglichen hat, damit die Abgabe demgemäß berichtigt oder richtiggestellt werden kann. Kommt es bis zum 31. Dezember 1922 nicht zur Begleichung der Schuld, so wird die Vorschreibung der Abgabe nach dem Kurse an diesem Tage, gleich wie beim Abgabepflichtigen, in dessen Vermögen die auf fremde Währung lautende Abgabe gehört, richtiggestellt werden.

Aus dem Grundsatze des § 18, Abs. 2 kann nicht gefolgert werden, daß eine höhere oder niedrigere Bewertung der Forderung als zum Nennwerte immer dieselbe Änderung in der Bewertung der Schulden zur Folge haben müsse, denn auch die Schulden (Lasten) werden geradeso wie die Forderungen selbständig bewertet.

Bei der Bewertung der Schulden ist der Umstand, ob der Schuldner unvermögend oder insolvent ist (anders bei der Bewertung der Forderungen), nicht entscheidend; hingegen ist aber wie bei den Forderungen so auch bei den Schulden bei der Bewertung darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welchem Umfange die Schuld besteht.

Zum Abs. 3. Das Gesetz erklärt zwar nur die Rückstände an direkten Steuern einschließlich der Militärtaxe für eine abzugsfähige Schuld, es kann jedoch nicht daran gezweifelt werden, daß auch andere öffentliche Abgaben, wie z. B. geborgte Zollgebühren als abzugsfähige Schuld in Betracht kommen können.

Zum Abs. 4. Ist dem Abgabepflichtigen irgendeine direkte Steuer für irgend ein Jahr bisher noch nicht vorgeschrieben worden, so war er verpflichtet, sie nach dem Ausmaße des vorangegangenen Jahres zu zahlen. Hat er dies unterlassen, so kann er trotzdem die betreffenden Rückstände nach diesem Aus-

Digitized by Google

maße als Schuld in Abzug bringen. Ist ihm die betreffende Steuer überhaupt nicht vorgeschrieben worden, obwohl er die vorgeschriebenen Erklärungen, bzw. Bekenntnisse eingebracht hat oder ist zu erwarten, daß ihm für irgendein Jahr die Steuer mit einem höheren Betrage als im vorangegangenen Jahre vorgeschrieben werden wird, so kann der Abgabepflichtige die Steuer, deren Vorschreibung er erwartet, in Abzug bringen, falls er sie mit demjenigen Betrage, dessen Vorschreibung er nach seiner Berechnung erwartet, längstens mit der Einbringung des Bekenntnisses zur Abgabe begleicht. Z. B.:

Dem Abgabepflichtigen wurde von einem Einkommen per 12.000 Kč die Einkommensteuer für die Jahre 1914 und 1915 mit einem Steuersatze von 309 Kč, für die Jahre 1916 und 1917 mit einem Steuersatz per 401 Kč 70 h vorgeschrieben, welche Beträge der Abgabepflichtige vor dem 1. März 1919 bezahlt hat. Die Einkommensteuer pro 1918 wurde ihm weder vorgeschrieben noch nach der Vorschreibung des vorangegangenen Jahres von ihm entrichtet. Bei der Vermögenskonskription im Jahre 1919 hat der Abgabepflichtige Nachtragsbekenntnisse eingebracht und für die Jahre 1914 bis 1918 ein Jahreseinkommen von 20.000 Kč, von welchem auf die Jahre 1914 und 1915 eine Steuer von je 643 Kč, auf die Jahre 1916 bis 1918 von je 868 Kč 05 h entfällt, einbekannt. Dieser Abgabepflichtige kann im Bekenntnisse zur Vermögensabgabe unter allen Umständen als Schuld 401 Kč 70 h an schuldiger Steuer für das Jahr 1918 in Abzug bringen.

Hat er aber, ohne die Nachtragsvorschreibung abzuwarten, die nach seinen Nachtragsbekenntnissen entfallenden Nachträge für die Jahre 1914 bis 1918 mit dem Betrage von 2067 Kč 05 h spätestens bis zum Tage der Einbringung des Bekenntnisses zur Abgabe gezahlt, so kann er auch diesen Betrag aus dem der Abgabe unterworfenen Vermögen ausscheiden.

Die entfallenden Nachträge muß er aber selbst berechnen und ist nicht berechtigt, diese Berechnung von der Bemessungsbehörde zu verlangen.

Die Bezahlung muß durch den Abgabepflichtigen dargetan werden; der bloße Vermerk im Bekenntnisse, daß und bei welchem Steueramte dies geschehen ist, ist nicht genügend.

Zum Abs. 5. Eine amtswegige Richtigstellung der vorgeschriebenen Vermögensabgabe hat nur dann einzutreten, wenn es sich um die Steuern für die Zeit vor dem 1. März 1919 handelt.

Zum Abs. 6. Das Recht des Staates auf die Übertragungsgebühren entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem das betreffende Rechtsgeschäft im Inlande abgeschlossen wurde, handelt es sich hiebei um einen schriftlichen Vertrag, in dem Zeitpunkte, in welchem der Vertrag ausgefertigt wurde; das Recht des Staates auf die Erbgebühren sodann regelmäßig mit dem Tode des Erblassers, bei dem Anfalle eines Familienfideikommisses oder eines Lehensgutes sodann mit dem Ereignisse, welches diesen Anfall bewirkt hat.

Zum Abs. 7. Wurde die Gebühr, auf welche das Recht des Staates vor dem 1. März 1919 entstand, bemessen und ihre Höhe der Partei durch Zahlungsauftrag zwar nach dem 1. März 1919, aber vor der Einbringung des Bekenntnisses bekannt gegeben, so kann auch diese Gebühr abgerechnet werden. Ist es in Ausnahmsfällen bis zu diesem Zeitpunkte nicht so geschehen, so ist im Bekenntnisse anzuführen, wovon und durch welches Amt die Gebühr bemessen werden soll.

Digitized by Google

Die zur Bemessung der Abgabe zuständige Behörde stellt sodann die Höhe der abzugsfähigen Gebühr durch Anfrage bei dem zuständigen Gebührenbemessungsamte fest.

Zum Abs. 8. Zahl 1. Unter laufenden Haushaltungsschulden nach dem Stande vom 1. März 1919 werden die zur Deckung der laufenden Ausgaben der Haushaltung eingegangenen Schulden verstanden, zu welchen alles zu rechnen ist, was gewöhnlich aus laufenden jährlichen Einnahmen bestritten wird, damit ein bestehender Haushalt dem Stande des Vorstandes der Haushaltung angemessen geführt werde. Bedingung ist, daß es sich um „laufende", d. i. um Ausgaben handelt, welche im Rahmen der laufenden Bedürfnisse vorkommen; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie ständig wiederkehren, sondern genügt, wenn sie auch vereinzelt vorkommen; zu den laufenden Ausgaben der Haushaltung können daher z. B. die Ausgaben für die Wohnungseinrichtung bei der Gründung des Haushaltes nicht gezählt werden, wogegen aber hieher z. B. die Ausgaben anläßlich der Geburt eines Kindes, ferner sämtliche Ausgaben für die Wohnung, Beheizung und Beleuchtung derselben, die Instandhaltung des Hausrates, Ernährung, Bekleidung, Bedienung, Ausbildung, Erziehung und Unterhaltung des Vorstandes und der Angehörigen des Haushaltes gehören; es ist nicht entscheidend, ob es möglich war, diese Ausgaben zu vermeiden, oder ob diese Ausgaben angemessen sind.

Die Summe solcher Schulden darf das bei der letzten Veranlagung der Einkommensteuer (des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages), daher zuletzt für das Jahr 1918, ermittelte Reineinkommen nicht übersteigen; wurde z. B. diese Steuer zuletzt für das Jahr 1917 veranlagt, so ist das damals erhobene Einkommen maßgebend.

Bei Personen, deren Einkommen nicht zur Gänze der Einkommensteuer unterworfen ist, z. B. bei Militärpersonen, ist das Gesamteinkommen, nicht aber bloß der tatsächlich besteuerte Teil in Betracht zu ziehen.

Zum Abs. 8, Zahl 2, Absatz 9 u. 10. Entscheidend ist nicht der rechtliche, sondern nur der wirtschaftliche, aber ursächliche und unmittelbare Zusammenhang der Schuld oder Last mit dem betreffenden Vermögensteile. Ein solcher ist z. B. gegeben, falls jemand eine mit einer Hypothekarschuld belastete Liegenschaft gekauft hat, welche er nunmehr von dem Rohwerte dieser Liegenschaft in Abzug bringt, oder jemand behufs Bezahlung von Erb- oder Übertragungsgebühren, von einer ererbten oder gekauften Realität, ein Darlehen abgeschlossen hat. Desgleichen ist ein solcher Zusammenhang bei dem anläßlich der Übernahme einer Liegenschaft bestellten Ausgedinge u. dgl. gegeben. Es ist dies aber nicht der Fall, wenn z. B. ein Ausländer einen auf hierländigem Gebiete liegenden Großgrundbesitz belastet hat, um das Darlehen zu Investitionen in einer außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik liegenden Unternehmung zu verwenden. Umsoweniger kann von einem wirtschaftlichen Zusammenhange gesprochen werden, wenn ein solches Darlehen simultan auf in- und ausländischen Liegenschaften einverleibt ist.

Um unbegründete Kürzungen des Reinvermögens zu verhüten, legt das Gesetz auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Schulden und Lasten mit dem Vermögen Gewicht, aber bloß in den Fällen des § 2, Zahl 1, Abs. 2 und Zahl 2: die Beweisführung des Abgabepflichtigen wird sich lediglich in der Rich-

Digitized by Google

tung bewegen, ob die Schulden und Lasten, deren Abrechnung angestrebt wird, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem der Abgabe unterworfenen Vermögen stehen.

Zum § 19.

Zum Abs. 1. Hierunter werden Rechte und Verbindlichkeiten verstanden, welche erst mit der Erfüllung einer bestimmten Bedingung entstehen; z. B. jemandem ist eine bestimmte Jahresrente für den Fall, daß er heiratet, zugesichert; dieser Fall ist jedoch am 1. März 1919 noch nicht eingetreten. Das hiezu erforderliche Kapital ist erlegt. In diesem Falle kann weder der Eigentümer dieses Kapitals den Kapitalswert der zugesicherten Renten in Abzug bringen, noch kann dieser Wert in das Vermögen des Anwärters der Renten eingerechnet werden.

Zum Abs. 2. Ist z. B. einer Witwe eine lebenslängliche, jährliche Rente mit der Bedingung, daß sie nicht heiratet, vermacht worden, so ist diese Bedingung für die Bewertung des Kapitalswertes der Rente ohne Bedeutung; dieser Wert wird vielmehr unter Bedachtnahme auf das Alter der berechtigten Person nach den Bestimmungen des § 16, Abs. 4, festgesetzt.

Ist jemandem z. B. rechtsverbindlich eine Wohnung zur unentgeltlichen Benützung für die Zeit eingeräumt worden, während welcher er gezwungen sein wird, sich in dem betreffenden Orte aufzuhalten, so wird der Kapitalswert seines Rechtes auf die Benützung der Wohnung, und jener der entsprechenden Verbindlichkeit des Hausbesitzers nach den Bestimmungen des § 16, Abs. 3, veranschlagt.

Zum Abs. 3. Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch einen Anfangszeitpunkt befristet sind, z. B. eine Rente, mit deren Auszahlung an jemanden erst nach dem Erleben seines fünfzigsten Lebensjahres begonnen werden wird, bleiben außer Betracht. Hierunter fallen aber nicht die noch nicht fälligen Ansprüche aus auf eine Rente lautenden Versicherungen, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 14, Abs. 1, zu dem der Abgabe unterworfenen Vermögen gehören.

Sind Rechte und Verbindlichkeiten durch einen Endzeitpunkt befristet, wenn also z. B. die Bezüge nur bis zu einem Tage, welcher eintreten muß, mag er nun bestimmt oder unbestimmt sein, ausgezahlt werden, so gehören sie zum abgabepflichtigen Vermögen; für ihre Bewertung haben sodann die Bestimmungen des § 16 zu gelten.

B. Vermögenszuwachsabgabe.

Zum § 20.

Zum Abs. 2. Den Vermögenszuwachs bildet die aktive Differenz zwischen dem nach dem Stande und Werte am 1. Jänner 1914 oder am späteren Tage (§ 25) ermittelten Werte des Vermögens — Anfangsvermögen — und dem im Sinne der Bestimmungen der §§ 26—28 nach dem Stande und Werte am 1. März 1919 erhobenen Werte des Vermögens — Schlußvermögen.

Zum Abs. 3. Demnach haben für die Abgabe vom Vermögenszuwachs insbesondere auch die Bestimmungen betreffend die Abgabepflicht (§ 2 und 3),

Digitized by Google

über die subjektive und objektive Befreiung (§ 4), die Bemessung der Abgabe vom Vermögen der Haushaltung, des Lehensinhabers oder Fideikommißbesitzers, der nicht eingeantworteten Verlassenschaften, des Vermögens der Miteigentümer (§ 7), das abgabepflichtige Vermögen (§ 8—17) und die zulässigen Abzüge (§ 18, 19) Anwendung zu finden.

Zum § 21.

Von einem 10.000 Kč nicht erreichenden oder höchstens 10.000 Kč betragenden Zuwachse wird keine Vermögenszuwachsabgabe entrichtet. Bei einem größeren Zuwachse werden 10.000 Kč ausgeschieden und die Abgabe erst vom Restbetrage bemessen, wobei selbstverständlich bei Anwendung des Abgabesatzes nur dieser geminderte Zuwachs in Betracht kommt. Z. B.:

A. hatte ein Anfangsvermögen von	40.000 K
ein Schlußvermögen von	50.000 Kč
Zuwachs	10.000 Kč
Vermögenszuwachsabgabe 0.	
B. hatte ein Anfangsvermögen von	40.000 K
und ein Schlußvermögen von	100.000 Kč
tatsächlicher Zuwachs	60.000 Kč
abgabepflichtiger Zuwachs	50.000 Kč

von welchem die Vermögenszuwachsabgabe für die ersten 25.000 Kč mit 12.7%, für die restlichen 25.000 Kč mit 16.2% zur Vorschreibung gelangt (§ 30).

Zum § 22.

Zum Abs. 1. Aus dem Begriffe des Vermögenszuwachses ergibt sich, daß das Anfangsvermögen und das Schlußvermögen stets nur als ein Ganzes in Betracht kommen kann. Es können daher nicht bloß einige Vermögensbestandteile verglichen, andere hingegen, sofern sie sonst grundsätzlich zum abgabepflichtigen Vermögen gehören, unbeachtet gelassen werden.

Zum Abs. 2. Handelt es sich aber um einen Abgabepflichtigen, welcher bloß mit dem Werte des inländischen Vermögens der Vermögensabgabe unterliegt, außerdem aber im Auslande ein Vermögen besitzt, so kann behufs Ermittlung des Zuwachses nur der Wert der korrespondierenden Bestandteile des Anfangs- und des Schlußvermögens verglichen werden. Beispiele:

Eine im Auslande wohnhafte Person besaß im Inlande am 1. Jänner 1914 zwei Realitäten im Werte von 100.000 K und 80.000 K. Während des Krieges wurde die zuletzt genannte Realität verkauft und eine andere im Auslande gekauft. Die erste Realität hat am 1. März 1919 einen Wert von 120.000 Kč. Der Zuwachs beträgt 20.000 Kč, weil die zweite Realität außer Betracht zu bleiben h

Eine am 1. Jänner 1914 hierlands wohnhafte Person besaß hier eine Realität im Werte von 100.000 K und Wertpapiere im Werte von 50.000 K. Sie übersiedelte am 1. Jänner 1916 und übertrug ihre Wertpapiere ins Ausland. Die Realität hat am 1. März 1919 einen Wert von 150.000 Kč. Der Zuwachs beträgt 150.000 Kč — 100.000 K = 50.000 Kč.

Digitized by Google

Hätte dieselbe Person anläßlich ihres Wegzuges die Realität um 120.000 K verkauft, 60.000 K und die Wertpapiere mitgenommen, 60.000 K hier als Hypothek belassen, so wäre der halbe Wert der Realität vom 1. Jänner 1914 mit dem Werte der Hypothek vom 1. März 1919 zu vergleichen.

Eine Person, welche am 1. Jänner 1914 im Auslande wohnte, wo sie noch am 1. März 1919 wohnhaft ist, hat hier am 1. Jänner 1914 ein Kapital von 100.000 K gehabt. Für dieses Kapital kaufte sie am 1. Jänner 1916 eine Realität, welche am 1. März 1919 einen Wert von 120.000 Kč hat. Zuwachs 120.000 Kč — 100.000 Kč = 20.000 Kč.

Zum Abs. 3. Bei der Veranlagung der Abgabe für die Haushaltung als ein Ganzes kann lediglich das Vermögen derjenigen Angehörigen der Haushaltung verglichen werden, welche ihr am 1. Jänner 1914, bzw. an dem für die Festsetzung des Wertes des Anfangsvermögens maßgebenden Tage angehörten, oder ihr angehört hätten, wenn die Haushaltung als solche bereits am 1. Jänner 1914 existiert hätte, und welche ihr auch am 1. März 1919 angehören.

Beispiel: Die Haushaltung setzte sich am 1. Jänner 1914 aus dem Haushaltungsvorstande A. und den Haushaltungsangehörigen B., C. und D. zusammen. A. hatte ein Vermögen von 50.000 K, B. von 20.000 K, C. und D. nichts, zusammen 70.000 K.

Am 1. März 1919 sind im gemeinsamen Haushalte A., C. und D. A. hat ein Vermögen von 60.000 Kč, C. von 20.000 Kč, D. nichts, zusammen 80.000 Kč; es kann daher nur das dem A. und C. gehörende Vermögen miteinander verglichen werden.

Der Zuwachs beträgt 80.000 Kč — 50.000 K = 30.000 Kč.

Die Person B. war Tochter des Haushaltungsvorstandes A. Sie heiratete, wodurch sie aus der bisherigen Haushaltung, wo ihr ehemaliges Vermögen (20.000 K) nunmehr außer Betracht bleibt, ausgeschieden ist. Ihr jetziger Ehegatte hatte am 1. Jänner 1914 ein Vermögen von 10.000 K. Am 1. März 1919 beträgt das Vermögen dieser neuen Haushaltung 50.000 Kč, wovon auf das Vermögen des Gatten 20.000 Kč, auf das Vermögen der Gattin 30.000 Kč entfallen. Der Zuwachs beträgt 50.000 Kč — (10.000 K + 20.000 K) = 20.000 Kč.

Die Person B. war Tochter des Haushaltungsvorstandes A. Sie heiratete am 1. Jänner 1916, die Ehe wurde aber im Jahre 1918 geschieden. Seit dieser Zeit besitzt sie einen eigenen Haushalt. Es wird demnach abgesondert ihr Vermögen und selbstverständlich auch das Vermögen des geschiedenen Gatten abgesondert zu vergleichen sein; beim Abgabepflichtigen A. bleibt ihr Vermögen außer Betracht.

Zum Abs. 4. Ist in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum 1. März 1919 für einen der Ehegatten gegen den anderen, mit ihm nicht im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Ehegatten, oder für die Eltern gegen die mit ihnen nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Kinder, oder umgekehrt für Kinder gegen Eltern ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen entstanden, so wird der Kapitalswert dieses Rechtes weder dem Schlußvermögen behufs Berechnung des Zuwachses bei den Berechtigten zugerechnet, noch als Last von dem Schlußvermögen der zur Leistung verpflichteten Person in Abrechnung gebracht.

Digitized by Google

Diese Bestimmung gilt aber nur hinsichtlich der Berechnung des Zuwachses, ohne daß durch sie etwa die Qualifikation eines solchen Rechtes als eines Bestandteiles des abgabepflichtigen Vermögens und der ihm entsprechenden Verpflichtung als einer abzugsfähigen Last berührt wird.

Ist aber ein solches Recht schon ein Bestandteil des Anfangsvermögens gewesen, so kann es allerdings aus dem Anfangsvermögen nicht ausgeschieden werden.

Z. B.: Der Vater hat sich am 1. Jänner 1915 anläßlich der Verehelichung seiner Tochter mittels eines Notariatsaktes verpflichtet, ihr für die Dauer des Bestandes der Ehe eine Rente von 2400 K jährlich zu zahlen. Der Gatte der Tochter hatte am 1. Jänner 1914 ein Vermögen im Werte von 50.000 K und hat am 1. März 1919 außer der soeben erwähnten Rente der Ehegattin ein Kapital von 100.000 Kč.

Die Vermögensabgabe wird von 100.000 Kč + 30.000 Kč (d. i. 2400 × 12½) bemessen.

Der Zuwachs beträgt aber bloß 100.000 Kč — 50.000 K = 50.000 Kč, weil die obenerwähnte Rente auszuscheiden ist.

Behufs Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe wird der Kapitalswert der Rente beim Vater als eine Last aus dem Vermögen ausgeschieden; bei der Berechnung des Zuwachses muß er aber dem derart verminderten Vermögen wieder zugerechnet werden.

Zum § 23.

Zum Abs. 1. Unter Anfangsvermögen wird das im Sinne des § 8 der Vermögensabgabe grundsätzlich unterworfene Vermögen des betreffenden Abgabepflichtigen verstanden, nach dem Stande und dem Werte dieses Vermögens am 1. Jänner 1914 oder an dem anderen in dem betreffenden Falle nach den Bestimmungen des § 25 maßgebenden späteren Tage.

Beträgt z. B. der Wert des Erwerbsvermögens am 1. Jänner 1914 100.000 K und am 1. März 1919 200.000 Kč, so beträgt das Anfangsvermögen volle 100.000 K, während in das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen lediglich 140.000 Kronen, d. sind 70% des tatsächlichen Wertes gehören; der Zuwachs beträgt sodann nicht 100.000 Kč, sondern lediglich 40.000 Kč.

Zum Abs. 2. Im Sinne dieser Bestimmung wird angenommen, daß alle Gebiete, die nach den Bestimmungen des § 3 als Ausland gelten, auch am 1. Jänner 1914 oder an dem späteren, gemäß § 25 maßgebenden Tage gleichfalls Ausland gewesen sind. Wohnte daher z. B. der Inhaber einer Unternehmung, welche in Böhmen Fabriksbetriebe unterhält, am 1. Jänner 1914 und am 1. März 1919 in Wien, so ist behufs Ermittlung des Zuwachses bloß der Wert der Fabriksbetriebe in Böhmen zu vergleichen, weil das sonstige Vermögen am 1. Jänner 1914 wie auch am 1. März 1919 im Auslande lag.

Zum Abs. 3. Handelt es sich daher um eine auf ein Kapital lautende Lebensversicherung, deren Wert am 1. März 1919 bereits anläßlich der Konskription der Polizzen festgestellt wurde, so wird es keiner besonderen Anfrage bei der Versicherungsanstalt behufs Ermittlung des Wertes dieser Versicherung am 1. Jänner 1914 oder an dem späteren gemäß § 25 maßgebenden Tage bedürfen, sofern sie an diesem Tage bereits bestand und seit dieser Zeit nur regelmäßige

Digitized by Google

Prämien gezahlt wurden. In jedem anderen Falle, daher z. B. falls am 1. März 1919 das Versicherungsverhältnis nicht mehr vorlag, sondern das versicherte Kapital bereits ausgezahlt war, oder falls nach dem 1. Jänner 1914 wesentliche Bestimmungen des Versicherungsvertrages eine Änderung erfahren haben, höhere oder niedrigere Prämien entrichtet, statt der Prämienentrichtung ein Kapital erlegt, der Fälligkeitstermin geändert wurde u. dgl., muß der Wert des noch nicht fälligen Anspruches aus der Versicherung nach dem Stande am 1. Jänner 1914 oder am maßgebenden späteren Tage (§ 25) durch die betreffende Versicherungsanstalt berechnet und dem Versicherungsnehmer als auch der Steueradministration mitgeteilt werden.

Der Wert der auf Grundlage von Prämienrückvergütungen abgeschlossenen Unfallversicherungen ist behufs Festsetzung des Wertes des Anfangsvermögens durch den Gesamtbetrag der bis zum 1. Jänner 1914, bzw. bis zum späteren maßgebenden Tage geleisteten Nettoprämien zu berechnen.

Der Kapitalswert eines noch nicht fälligen Anspruches aus einer Versicherung kann dem Anfangsvermögen allerdings nur dann zugerechnet werden, wenn ihm im Schlußvermögen irgendein Wert gegenübersteht. Wurde daher in der Zeit vom 1. Jänner 1914 oder dem späteren maßgebenden Tage (§ 25) bis zum 1. März 1919 ein versichertes Kapital von höchstens 10.000 K ausgezahlt, welches gemäß § 27, Z. I/3 aus dem Schlußvermögen ausgeschieden wird, so kann der Wert des noch nicht fälligen Anspruches dem Anfangsvermögen nicht zugerechnet werden, weil sich hiedurch der Zuwachs unberechtigter Weise vermindern würde.

Zum Abs. 4. Ist z. B. der eine lebenslängliche Rente beziehende Abgabepflichtige am 1. März 1919 51 Jahre alt, so wird der Kapitalswert dieser Rente beim Schlußvermögen mit dem Achtfachen des Wertes des Jahresbezuges veranschlagt.

Ein gleicher Wert wird auch in das Anfangsvermögen eingerechnet, obwohl der Abgabepflichtige am 1. Jänner 1914 bloß 46 Jahre alt war und der Kapitalswert der Rente zu diesem Tage nach den Bestimmungen des § 16, Abs. 4, mit dem Dreizehnfachen des Wertes der Jahresbezüge zu berechnen gewesen wäre.

In gleicher Weise kann allerdings auch der zur Leistung Verpflichtete — z. B. der Besitzer eines durch ein Ausgedinge belasteten Anwesens — den Wert des Ausgedinges vom Schlußvermögen als auch von Anfangsvermögen mit demselben Geldbetrage in Abzug bringen, u. zw. nach dem Alter der berechtigten Person am 1. März 1919. Es kann demnach bei ihm als Vermögenszuwachs nicht das gelten, um was der Kapitalswert der Bezüge beim Berechtigten durch das Fortschreiten des Alters gesunken ist. Wird aber gemäß § 27, Z. I/4, der Kapitalswert der Rente aus dem Schlußvermögen ausgeschieden, so ist derselbe selbstverständlich auch aus dem Anfangsvermögen auszuscheiden.

Zum Abs. 5. Hatte daher der Abgabepflichtige am 1. Jänner 1914 ein Vermögen von 1000 K, beträgt aber das Schlußvermögen 20.000 Kč, so ist nicht ein Zuwachs von 19.000 Kč, sondern lediglich von 15.000 Kč (20.000 Kč — 5000 Kč), bzw. nach Ausscheidung von 10.000 Kč (§ 21) nur 5000 Kč vorhanden.

Für einen Abgabepflichtigen, welcher am 1. Jänner 1914 Schulden in der Gesamthöhe von 2000 K hatte, und dessen Schlußvermögen 20.000 Kč beträgt,

Digitized by Google

wird die Abgabe nicht von einem Zuwachs von 22.000 Kč, sondern ebenfalls nur von 15.000 Kč, bzw. nach Abzug von 10.000 Kč (§ 21) nur von 5000 Kč bemessen.

Handelt es sich um eine Person, welche sowohl hier als auch im Auslande Vermögen besitzt, und welche nur hinsichtlich des im hierländigen Gebiete liegenden Vermögens der Abgabe unterzogen ist, so beträgt der Zuwachs im ersten Falle 19.000 Kč, bzw. wird die Abgabe von einem Zuwachse von 9000 Kč vorgeschrieben, im zweiten Falle sodann 22.000 Kč und die Vermögenszuwachsabgabe wird von 12.000 Kč vorgeschrieben.

Zum § 24.

Der Umstand, daß der Abgabepflichtige für eigenen Bedarf nach den Regeln der Buchführung mit Ende des vor dem 31. Dezember 1913 abgelaufenen Bilanzjahres eine ordnungsmäßige Bilanz errichtet hat, ist nicht hinreichend; es ist vielmehr erforderlich, daß diese Bilanz seinerzeit der zur Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1914 zuständigen Steueradministration mitgeteilt worden ist.

Nachdem in der Slowakei und in der Podkarpatská Rus der allgemeine Einkommensteuerzuschlag für das Jahr 1914 noch nicht zur Veranlagung gelangte, so kann diese Bestimmung in Fällen, in welchen der allgemeine Einkommensteuerzuschlag für das Jahr 1915 nicht auf Grund des Kalenderjahres 1914, sondern des Wirtschafts-(Bilanz-)jahres 1913/14 veranlagt wurde, allerdings nur so Anwendung finden, daß nicht das Endergebnis der Bilanz 1913/1914 sondern der anfängliche Stand des durch sie ausgewiesenen Vermögens, daher der Stand nach der Bilanz von 1912/1913 maßgebend ist.

Zum § 25.

Zum Abs. 1. Voraussetzung ist, daß die abgabepflichtige Person am 1. Jänner 1914 hierlands weder einen Wohnsitz noch ein der Abgabe grundsätzlich unterworfenes Vermögen gehabt hat.

Übersiedelte sie später ins Inland, so ist für die Ermittlung des Anfangsvermögens der Stand und Wert ihres Gesamtvermögens am Tage der Übersiedlung maßgebend: z. B.: A. wohnte am 1. Jänner 1914 in Wien, ohne hierlands ein Vermögen zu besitzen. Ins hierländige Gebiet übersiedelte er am 15. November 1916 mit einem Vermögen von 100.000 K in Wertpapieren; außerdem hatte er in Wien eine Realität im Werte von 200.000 K. Im Sinne des Gesetzes bildet der Wert dieses Gesamtvermögens (100.000 K + 200.000 K) das Anfangsvermögen.

B., im Auslande wohnhaft gewesen, übersiedelte ins Inland am 1. Jänner 1916. Er besaß damals weder im Auslande noch hier ein Vermögen. Am 1. Jänner 1917 hatte er eine Spareinlage von 20.000 K, deren Zinsen zur Einkommensteuer einbekannt wurden. Das Anfangsvermögen wird nach dem Stande vom 1. Jänner 1916, daher mit Null, nicht aber mit dem Geldbetrage gerechnet, den er nach diesem Tage als neu erworbenes Vermögen einbekannt hat.

Hat eine Person, die am 1. Jänner 1914 hierlands weder gewohnt noch irgendein Vermögen gehabt hat, nach diesem Tage hierlands ein der Abgabe unterworfenes Vermögen erworben, bleibt sie aber hiebei weiterhin im Auslande, so ist der Tag dieses Vermögenserwerbes maßgebend; unter den Be-

Digitized by Google

griff „Erwerb" eines Vermögens im Inlande, u. zw. eines der Abgabe grundsätzlich unterworfenen Vermögens, ist auch die bloße Übertragung vom Vermögen aus dem Auslande ins hierländige Gebiet (z. B. von Wertpapieren und dgl.) einzubeziehen.

Z. B.: C. wohnte am 1. Jänner 1914 in Berlin und erwarb am 1. Feber 1917 hierlands (sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich) eine Realität im Werte von 100.000 K; dieser Wert bildet das Anfangsvermögen.

Zum Abs. 2. Ist aber in dem eben angeführten Falle der Abgabepflichtige am 1. Jänner 1918, an welchem Tage er außer der erwähnten Realität Wertpapiere im Werte von ebenfalls 100.000 K gehabt hat, ins hierländige Gebiet übersiedelt, so ist sein Anfangsvermögen 100.000 K (Wert der Realität) + 100.000 Kronen (Wert der Wertpapiere), ohne Rücksicht darauf, welchen Wert diese Vermögensgegenstände am 1. Jänner 1914 hatten. Gleichso wäre es der Fall, wenn er die erwähnte Realität bereits am 1. Jänner 1914 besessen hätte und später ins hierländige Gebiet übersiedelt wäre, weil in beiden Fällen der Umfang der subjektiven Abgabepflicht sich vergrößert hat, sofern allerdings mit Rücksicht darauf, daß die Abgabepflicht erst am 1. März 1919 entstanden ist, diese bildliche Ausdrucksweise angewendet werden kann.

Erwirbt eine Person, welche am 1. Jänner 1914 hierlands weder gewohnt hat noch nach diesem Tage ins hierländige Gebiet übersiedelt ist, welche aber ein grundsätzlich der Abgabe unterliegendes Vermögen hier bereits hatte, ein weiteres Vermögen, so wird das Anfangsvermögen durch den Wert des Vermögens am 1. Jänner 1914 und außerdem durch den Wert jenes Vermögens nach dem Tage seines Erwerbes gebildet. Dies gilt aber nur hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches unabhängig von dem am 1. Jänner 1914 bereits hierlands vorhanden gewesenen Vermögen erworben wurde, also etwa z. B. aus dem Erlöse eines im Auslande verkauften Vermögens, oder aus dem Ertrage eines im Auslande erlangten Vermögens gekauft worden ist. Hieher kann aber der Fall, daß ein Ausländer, welcher hierlands einen Fabriksbetrieb besitzt, aus dem Ertrage dieses Fabriksbesitzes während der Kriegsjahre hierlands einen Großgrundbesitz gekauft hat, nicht gezählt werden, dieses Vermögen kann nicht dem Anfangsvermögen zugerechnet werden, sondern ist als Zuwachs anzusehen.

Behauptet der Abgabepflichtige, daß dieses Vermögen aus dem Auslande herrührt, so muß er dies beweisen.

Zum § 26.

Das Schlußvermögen, dessen Wert behufs Ermittlung des Vermögenszuwachses mit dem Werte des Anfangsvermögens zu vergleichen ist, muß sich nicht mit demjenigen Vermögen, von dem die Vermögensabgabe bemessen wird, decken, sondern kann kleiner oder größer sein, je nach dem, welche Werte von ihm gemäß § 27 abgerechnet, oder ihm gemäß § 28 zugerechnet werden, oder ob der Kapitalswert der Unterhaltsbeiträge im Sinne des § 22, letzter Abs. aus ihm ausgeschieden, oder ihm zugerechnet wird.

Zum § 27.

Zur Zahl 1/1. Das Gesetz spricht vom Vermögen, welches durch Anfall von Erbschaften, einschließlich des Anfalles auf Grund des Pflichtteiles er-

Digitized by Google

worben wurde. Aus den Bestimmungen des § 2, Z. 3, des Gesetzes betreffend die Vermögensabgabe, wonach die ruhenden Erbschaften der Vermögensabgabe unterliegen, ergibt sich, daß von einer Ausscheidung des ererbten Vermögens aus dem Schlußvermögen erst nach der Einantwortung des Nachlasses gesprochen werden kann.

Anders bei Vermächtnissen. Der Vermächtnisnehmer (die bedingten Vermächtnisse ausgenommen) erwirbt regelmäßig gleich nach dem Tode des Erblassers das Recht auf das ihm zugedachte Vermächtnis; die hiedurch gegen die Verlassenschaft entstandene Forderung ist ein Bestandteil seines der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens, wird aber behufs Ermittlung der Grundlagen für die Bemessung der Vermögenszuwachsabgabe aus dem Schlußvermögen ausgeschieden, wenn auch die Verlassenschaft noch nicht eingeantwortet wurde.

In allen Fällen des § 27, Zahl I/1 ist von dem Schlußvermögen der reine Wert, d. i. der nach Abzug aller mit der Erlangung verbundenen Auslagen, z. B. der Erbgebühren u. dgl. verbliebene Wert in Abrechnung zu bringen. Wenn außer dem der Abgabe grundsätzlich unterliegenden Vermögen auch Vermögensgegenstände, welche von der Abgabe befreit sind, erworben wurden, so können allerdings die Werte dieser der Abgabe nicht unterliegenden Gegenstände vom Schlußvermögen nicht abgerechnet werden und können naturgemäß vom Werte der aus dem Schlußvermögen zur Ausscheidung gelangenden Gegenstände die mit der Erlangung der Erbschaft verbundenen Auslagen, nur sofern sie auf eben diese Gegenstände entfallen, in Abzug gebracht werden.

Das auf die unter Zahl I/1 bezeichnete Weise erworbene Vermögen soll vom Schlußvermögen mit dem Werte zur Zeit des Erwerbes in Abrechnung gebracht werden. Das setzt allerdings voraus, daß es beim Erwerber nicht ein Bestandteil des Anfangsvermögens am 1. Jänner 1914 gewesen ist; Fälle, in welchen dies zutreffen könnte, sind in der V. V. zum § 25, Abs. 1, angeführt.

Wurde daher z. B. ein solches Vermögen von einem hierlands am 1. Jänner 1914 nicht wohnhaft gewesenen Ausländer erworben und bildet dieses derart erworbene Vermögen zugleich das Anfangsvermögen, so kann nichts in Abzug gebracht werden. Ähnlich ist es der Fall, wenn eine am 1. Jänner 1914 im Auslande wohnhaft gewesene Person im Auslande im Erbwege ein Vermögen erwarb und nachher ins Inland übersiedelte. Immer aber, bis auf den letzteren Fall, muß auch derjenige Vermögenszuwachs durch die Abgabe getroffen werden, welcher beim Erblasser, bzw. beim früheren Besitzer an dem Vermögen eingetreten ist, welches auf die im § 27, Zahl I/1 bezeichnete Weise erworben wurde. Dieser Zuwachs ist daher zu erheben und dem Schlußvermögen zuzurechnen.

Beispiele: A. hatte hierlands am 1. Jänner 1914 eine Realität im Werte von 100.000 K. Er starb im Jahre 1915; der Wert des Gutes ist inzwischen infolge Durchführung von Meliorationen so gestiegen, daß es am 1. Jänner 1916 der Person B., welche am 1. Jänner 1914 kein der Abgabe unterliegendes Vermögen besaß, mit dem reinen Werte von 120.000 K eingeantwortet wurde. Am 1. März 1919 hat das Gut einen Wert von 130.000 Kč und stellt beim B. das Schlußvermögen dar. Es sind demnach von 130.000 Kč 120.000 K abzurechnen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum 31. Dezember 1915 zugewachsenen 20.000 K aber zuzurechnen.

Digitized by Google

Der Zuwachs beträgt demnach 30.000 Kč — 5.000 Kč (Anfangsvermögen gemäß dem letzten Absatze des § 23).

Wohnt B. im Ausland und hat dieses Gut hierlands im Erbwege erworben, so ist aus dem Schlußvermögen nichts auszuscheiden, sondern das Anfangsvermögen (120.000 K) mit dem Schlußvermögen (130.000 Kč) zu vergleichen, zu dem Zuwachse von 10.000 Kč aber der weitere beim Erblasser eingetretene Zuwachs zuzurechnen, so daß der der Abgabe unterliegende Zuwachs 30.000 Kč beträgt, weil der letzte Absatz des § 23 hier nicht platzzugreifen hat.

Gehörte das erwähnte Gut der Person A. im Auslande und hat es die dortselbst wohnhafte Person B. geerbt, welche sodann (nach dem 1. Jänner 1916) in das hierländige Gebiet übersiedelt ist, so wird von dem Schlußvermögen ebenfalls nichts abgerechnet und der Zuwachs 130.000 Kč — 120.000 K = 10.000 Kč betragen. Der in diesem Falle vor dem 1. Jänner 1916 im Auslande eingetretene Zuwachs muß unbeachtet bleiben, weil es sich um einen Zuwachs am Vermögen handelt, welches erst später grundsätzlich abgabepflichtig geworden ist.

Hingegen ist auf den an einem Vermögen im Auslande eingetretenen Zuwachs dann Bedacht zu nehmen, wenn dieses Vermögen schon vor dem Erbanfalle einen Bestandteil des grundsätzlich abgabepflichtigen Vermögens bildete; z. B. die Person A. wohnte hierlands schon am 1. Jänner 1914 und besaß im Auslande ein Gut im Werte von 100.000 K. Sie starb am 1. Jänner 1917 und hinterließ dieses Gut damals in einem reinen Werte von 130.000 K der Person B., in deren Eigentum es sich am 1. März 1919 befindet und einen Wert von 150.000 Kč hat. Der Zuwachs beträgt 50.000 Kč.

Die Person B. übersiedelte in das hierländige Gebiet am 1. Jänner 1916, an welchem Tage sie im Auslande deponierte Wertpapiere im Werte von 100.000 K besaß. Sie starb am 1. Jänner 1918, zu welcher Zeit diese Papiere einen Wert von 150.000 K hatten; dem Erben fiel hiedurch nach Begleichung der Erbgebühren ein Vermögen in einem reinen Werte von zirka 130.000 K zu.

Der Erbe D., welcher am 1. Jänner 1914 ein Vermögen von 50.000 K besaß, hat am 1. März 1919 ein Vermögen von 200.000 Kč; hievon werden 130.000 Kč als reiner Wert der Erbschaft ausgeschieden. Durch Vergleich des derart festgesetzten Schlußvermögens mit dem Werte des Vermögens vom 1. Jänner 1914 wird der Zuwachs bei der Person D. mit dem Geldbetrage von 20.000 Kč ermittelt. Hiezu ist der Zuwachs von 30.000 Kč hinzuzurechnen, welcher an dem reinen Werte der Wertpapiere in der Zeit vom 1. Jänner 1916 bis zur Zeit des Erbanfalles bei der Person D. eingetreten ist.

Zur Zahl I/2. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des Schadenersatzes, welcher jemandem ohne eine Versicherung, z. B. aus Anlaß eines auf der Eisenbahn erlittenen Unfalles, zugekommen ist, sondern auch für den Fall einer gesetzlichen und auch einer privatrechtlichen Versicherung. In diesem Falle darf selbstverständlich auch in das Anfangsvermögen keinerlei Wert der noch nicht fälligen Ansprüche aus der Versicherung, wie es sonst bei einer auf Grundlage von Prämienrückvergütungen abgeschlossenen Unfallversicherung der Fall wäre, eingerechnet werden (§ 17, Abs. 2).

Zur Zahl I/3. Unter Kapital wird nicht nur das tatsächlich ausbezahlte Kapital verstanden, sondern auch die gegen die Versicherungsanstalt dadurch entstandene Forderung, daß der Versicherungsfall eingetreten ist; z. B. der

Digitized by Google

Versicherungsnehmer ist gestorben oder hat den im Versicherungsvertrage festgesetzten Tag erlebt.

Beträgt dieses Kapital höchstens 10.000 Kč, so wird es aus dem Schlußvermögen mit dem Gesamtbetrage, beträgt es mehr, nur mit dem Teilbetrage von 10.000 Kč ausgeschieden.

Folgerichtig muß allerdings aus dem Anfangsvermögen derjenige verhältnismäßige Wert des noch nicht fälligen Anspruches aus der Versicherung, welcher am 1. Jänner 1914 oder an dem späteren maßgebenden Tage (§ 25) vorhanden war, ausgeschieden werden. Z. B.: A. war schon durch mehrere Jahre auf 10.000 K versichert; die Polizze hatte am 1. Jänner 1914 einen Wert von 8000 K. Er starb am 1. Jänner 1919; die Verlassenschaft ist am 1. März 1919 noch nicht eingeantwortet. Aus dem Schlußvermögen der Verlassenschaft ist der Geldbetrag von 10.000 Kč und ebenfalls aus dem Anfangsvermögen ein Wert von 8000 K auszuscheiden.

Die Person A. starb am 1. Jänner 1917; die Versicherungssumme von 10.000 K wurde an die Person B. ausbezahlt. Diese kann behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Zuwachses diesen Geldbetrag aus ihrem Schlußvermögen ausscheiden. Aus dem Anfangsvermögen gelangt natürlich nichts zur Ausscheidung, falls der noch nicht fällige Anspruch aus dieser Versicherung nicht einen Bestandteil des Anfangsvermögens der Person B. bildete, wie es z. B. dann der Fall sein kann, wenn die Person A. die Prämien zahlte, die Person B. aber ausschließlicher Eigentümer der Versicherungspolizze war.

Zur Zahl I/4. Diese Bestimmung ist jener unter Zahl I/3 analog; handelt es sich daher z. B. um eine Rente von 4000 K, so ist der einem Rentenbezuge von 1000 K entsprechende Teil (also in diesem Falle ¼) ihres Kapitalswertes aus dem Schlußvermögen auszuscheiden. Hinsichtlich der Ausscheidung des Kapitalswertes des noch nicht fälligen Anspruches aus der Versicherung aus dem Anfangsvermögen gilt das zur Zahl I/3 Gesagte.

Zur Zahl II. Als Zuwachs kann nicht der Wert desjenigen Vermögens angesehen werden, welches der Abgabepflichtige schon am 1. Jänner 1914 oder an dem späteren gemäß § 25 maßgebenden Tage besaß, welches aber damals mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit nicht zu dem der Abgabe grundsätzlich unterliegenden Vermögen gehörte und erst später zufolge verschiedener Umstände zum Bestandteil eines solchen Vermögens geworden ist. Als solche Umstände zählt das Gesetz auf:

1. Verkauf. Hat daher z. B. der Abgabepflichtige vor dem 1. März 1919 aus was immer für einem Anlasse seine Wohnungseinrichtung verkauft und befindet sich jener Erlös an diesem Tage in seinem Eigentum, so ist er aus dem Schlußvermögen auszuscheiden. Abrechenbar ist aber bloß der tatsächlich vereinnahmte Wert, nicht aber der Wert der Vermögensgegenstände, welche nach dem Stande vom Stichtage (1. März 1919) zu dem Schlußvermögen gehören. Hat er also für den vereinnahmten Geldbetrag z. B. Wertpapiere gekauft, deren Wert bis zum 1. März 1919 gestiegen ist, so muß dieser Wertzuwachs beim Schlußvermögen verbleiben.

Und wäre umgekehrt der Wert des für jenes vereinnahmte Geld angeschafften Vermögens am 1. März geringer, so kann dennoch das ganze vereinnahmte Geld ausgeschieden werden. (Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln K 7.50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 16. August 1920. Nummer 26 (Bogen 116-118.)

Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, vom 27. Juli 1920, Sg. Nr. 463. — Kundgemacht am 10. August 1920.)

(Schluß.)

Derselbe Grundsatz gilt auch in den folgenden hier angeführten Fällen.

2. a) Bestimmungsänderung: Fälle dieser Art werden sich zumeist dadurch ergeben, daß ein der Abgabe grundsätzlich nicht unterliegendes Vermögen in ein Erwerbsvermögen umgewandelt wird; z. B. ein Abgabepflichtiger, welcher am 1. Jänner 1914 Eigentümer von Antiquitätensammlungen war, richtet sich in der Zwischenzeit ein Geschäft mit Antiquitäten ein, in welches er jene Sammlung überträgt.

b) Auszahlung bei Sachversicherung. Ein solcher Fall ist vollständig jenem beim Verkauf analog. Es gehören hieher allerdings nicht jene Fälle, in welchen ein Schadenersatz für Bestandteile des der Abgabe grundsätzlich unterliegenden Vermögens geleistet wurde. Es können daher Ersatzleistungen, welche an den Abgabepflichtigen für die durch Brand an Gebäuden, an der Fechsung, an Waren u. dgl. verursachten Schäden ausbezahlt wurden, nicht ausgeschieden werden, hingegen muß aber die für die vernichtete Wohnungseinrichtung ausbezahlte Entschädigung abgerechnet werden. Das Gesetz bemerkt ausdrücklich, daß eine solche Entschädigung nur insoweit in Abzug gebracht werden kann, als sie den Ersatz des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache bildet. Fälle, daß die Versicherungsanstalt einen höheren Wert auszahlen würde, werden sich freilich in der Praxis seltener ereignen.

3. Zuzug in das hiesige Gebiet. Hier handelt es sich um die Ausdehnung des Umfanges des Anfangsvermögens auf Vermögensgegenstände, ohne daß irgend eine Veränderung ihrer Beschaffenheit eingetreten wäre. Ihr Wert wird gemäß § 25, Abs. 2, in das Anfangsvermögen gerechnet, weshalb er nicht noch einmal von dem Schlußvermögen abgerechnet werden kann.

4. Verwendung des der Abgabe früher grundsätzlich nicht unterliegenden Vermögens oder dessen Erlöses zur Verbesserung oder Vermehrung des abgabepflichtigen Vermögens.

Diese Fälle schränkt aber das Gesetz bloß auf die Verwendung des deshalb, weil es im Auslande liegt, nicht abgabepflichtigen Vermögens ein. Z. B.: A., wohnhaft im Auslande, hat hierlands am 1. Jänner 1914 eine Realität im Werte von 100.000 K und im Auslande ein weiteres Vermögen im Werte von ebenfalls 100.000 K. Im Jahre 1914 hat er die hierländige Realität mit einem Aufwande von 8000 K melioriert, und den Aufwand zur Hälfte aus dem Ertrage dieser Realität, zur anderen Hälfte dann aus den Erträgnissen des ausländischen Vermögens bestritten. Im Jahre 1915 hat er das ausländische Vermögen versilbert

Digitized by Google

und hier ein Haus mit einem Kostenaufwande von 100.000 K gebaut. Die schon früher besessene Realität und dieses Haus haben am 1. März 1919 einen Gesamtwert von 300.000 Kč. Der Zuwachs beträgt aber nicht 200.000 Kč, sondern 300.000 Kč — [100.000 K (Wert der hierländigen Realität) + 4000 K (zur Melioration verwendet vom Kapital im Auslande) + 100.000 K (Wert des hieher übertragenen Vermögens)] = 96.000 Kč.

B., im Auslande wohnhaft, ist stiller Gesellschafter der hiesigen Firma X.; sein Anteil betrug am 1. Jänner 1914 100.000 K. Außerdem hat er im Auslande ein weiteres Kapital von 100.000 K angelegt gehabt. Am 1. Jänner 1917 hat er bei der genannten Firma 30.000 K behoben und hiefür eine Wohnungseinrichtung gekauft. Am 1. Jänner 1918 vermehrte er seinen Anteil bei der Firma um 50.000 Kronen, welche er aus dem Auslande hieher übertragen hat. Sein Anteil bei der Firma beträgt aus welchen Gründen immer am 1. März 1919 140.000 Kč. Der Zuwachs beträgt aber nicht 40.000 Kč, sondern 140.000 Kč — [100.000 K (ursprünglicher Anteil) + 50.000 K (Vermehrung des Anteiles durch das Vermögen aus dem Auslande)] + 30.000 K (zur Anschaffung von Möbeln verwendet) = 20.000 Kč.

C. wohnt im Auslande, wo er ein Kapital angelegt hat; im Inlande besitzt er einen Fabriksbetrieb. In der Zwischenzeit benützte er das ausländische Kapital zur Erweiterung des hierländigen Betriebes. Dieses derart investierte Kapital ist von dem Werte des Schlußvermögens abzurechnen. Es ist wohl möglich, daß das im Inlande vorhandene, der Abgabe nicht unterliegende Vermögen in ähnlicher Weise benützt werden könnte, in welchem Falle aber die betreffenden Werte schon im Sinne der Bestimmungen ad 1. und 2. in Abrechnung zu bringen wären.

Zur Zahl I. und II. Die Beweislast trifft den Abgabepflichtigen, der die Abrechnung jener Werte von dem Schlußvermögen anstrebt. Zu beweisen ist nicht nur die die Abrechnung begründende Tatsache, sondern auch der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände.

Der Umstand, daß die betreffenden Werte Bestandteile des Schlußvermögens bilden, muß aber, den Fall ausgenommen, daß der Abgabepflichtige nur hinsichtlich des im hierländigen Gebiet befindlichen Vermögens der Abgabe unterliegt, nicht bewiesen werden. Handelt es sich daher z. B. um eine hierlands nicht wohnhafte Person, welche aber hier lediglich der Abgabe unterliegendes Vermögen besitzt, so muß sie beweisen, daß die ererbten Werte, deren Abrechnung sie anstrebt, Bestandteile des hier befindlichen und nicht Bestandteile des ausländischen Vermögens sind.

Zum § 28.

Zum Abs. 1. Es ist nicht entscheidend, ob zur Hinterlegung im Auslande Bestandteile des der Abgabe grundsätzlich unterliegenden Vermögens oder ein Einkommen, welches inzwischen zum Vermögen geworden ist, gelangt ist. Die Fälle, in denen diese Werte einzurechnen sind, bleiben nicht bloß auf den Erwerb eines neuen Vermögens beschränkt, sondern umfassen auch die Verbesserung oder Vermehrung des im Auslande befindlichen Vermögens, welches einer abgabepflichtigen Person schon vorher gehörte.

Digitized by Google

Bedingung ist aber, daß das betreffende im Auslande befindliche Vermögen dem Abgabepflichtigen noch am 1. März 1919 gehörte. Hat er es vor diesem Tage verschenkt, oder anderweitig unentgeltlich oder ohne ein angemessenes Entgelt freiwillig zu Widmungen verwendet, so kann die Zurechnung nur unter den Voraussetzungen des § 6, Abs. 4, vorgenommen werden.

Zum Abs. 2. Behauptet der Abgabepflichtige, welcher außer dem hierlands der Abgabe unterliegenden Vermögen noch ein der hierländigen Abgabe nicht unterliegendes im Auslande sich befindliches Vermögen besitzt, daß er die im Abs. 1 bezeichneten Ausgaben aus diesem im Auslande sich befindlichen Vermögen bestritten hat, so muß er seine Behauptung beweisen.

Zum § 29.

Zum Abs. 1—3. Hat der Abgabepflichtige für das Jahr 1914 das Bekenntnis zur Einkommensteuer oder zur Rentensteuer (in der Slowakei und der Podkarpatská Rus jenes zu Kapitalszinsen- und Rentensteuer) eingebracht, so hat die gesetzliche Vermutung platzzugreifen, daß er am 1. Jänner 1914 kein anderes Vermögen als dasjenige besaß, aus welchem ihm nach dem Bekenntnisse oder im Sinne der nachträglich im Veranlagungsverfahren gemachten Angaben ein Einkommen zugeflossen ist.

Ist die Veranlagung der Einkommensteuer abweichend vom Bekenntnisse in der Weise erfolgt, daß entgegen dem Standpunkte des Steuerpflichtigen noch andere nicht ausgewiesene Einkommenquellen (z. B. Kapitalsvermögen) oder ein größerer Umfang der betreffenden Einkommenquelle (z. B. ein größeres Kapitalsvermögen) angenommen wurde, oder wurde das Einkommen summarisch nach äußeren Merkmalen (§ 214 des P. St. G.) daher ohne die Feststellung der Quellen, aus welchen das eingeschätzte Einkommen fließt, eingeschätzt, so hat für die Ermittlung des Anfangsvermögens (unter dem Vorbehalte des Abs. 4) trotzdem Ausgangspunkt nur das vom Abgabepflichtigen einbekannte Vermögen zu bleiben.

Bei Peronen, welche erst nach dem 1. Jänner 1914 in das hierländige Gebiet übersiedelt sind, ist sinngemäß das für den Rest des betreffenden Jahres eingebrachte Bekenntnis zur Einkommensteuer oder Rentensteuer entscheidend. Ist die Einkommensteuer- oder Rentensteuerpflicht bei einer Person nicht infolge Zuzuges, sondern dadurch entstanden, daß diese Person, ohne das Ausland zu verlassen, hierlands ein Vermögen erworben hat, welches ein Einkommen abwirft, so kann zwar das für das der Erlangung des Einkommens nächstfolgende Jahr eingebrachte Bekenntnis zur Einkommensteuer (Rentensteuer) einen Behelf für die Festsetzung des vom Abgabepflichtigen hierlands erworbenen Vermögens bilden, aber nicht ausschlaggebend sein, weil für die Veranlagung der Einkommensteuer (Rentensteuer) der Stand der Quellen, die ein Einkommen (Rente) abwerfen, vom 1. Jänner des Steuerjahres, nicht aber der Stand des Vermögens zur Zeit seines Erwerbes maßgebend ist.

In allen diesen Fällen muß der Abgabepflichtige, welcher behauptet, daß er am 1. Jänner 1914 oder dem späteren maßgebenden Tage ein weiteres Vermögen oder ein Vermögen in höherem Werte, als er einbekannt hat, besaß, seine Behauptung beweisen.

Digitized by Google

Dieser zweite Fall kann hauptsächlich bei einigen Arten des Kapitalsvermögens, z. B. bei Einlagen, Forderungen, praktisch werden, weil sonst stets zwar das Einkommen, nicht aber der Wert des Vermögens einbekannt und ermittelt wurde. Deshalb kann aus der Höhe des versteuerten Einkommens im Wege einer einfachen Kapitalisierung der Wert des Vermögens umsoweniger abgeleitet werden, als bei den einzelnen Einkommensarten für dessen Höhe auch zahlreiche andere Momente entscheidend sind.

Wohnte die abgabepflichtige Person zwar am 1. Jänner 1914 im hierländigen Gebiet, hat aber das Bekenntnis zur Einkommen- oder Rentensteuer (Kapitalszinsen- und Rentensteuer) nicht eingebracht, mag sie nun hiezu verpflichtet oder aber aus welchem Grunde immer nicht verpflichtet gewesen sein (z. B. mangels eines Einkommens oder einer Rente in steuerpflichtiger Höhe) so muß sie beweisen, was für ein Vermögen sie am 1. Jänner 1914 besaß. Das Analoge gilt auch in dem Falle, wenn sie erst nach diesem Tage in das hierländige Gebiet übersiedelt ist, oder, ohne den Wohnsitz im Auslande aufzugeben, hierlands ein Vermögen erworben hat.

Dieser Beweis liegt dem Abgabepflichtigen auch dann ob, wenn er schon anläßlich der Konskription einzelner Vermögensbestandteile seine Bekenntnisse zur Einkommensteuer oder Rentensteuer für das Jahr 1914 und die folgenden richtiggestellt hat.

In der Slowakei und der Podkarpatská Rus, wo für das Jahr 1914 der allgemeine Einkommensteuerzuschlag noch nicht zur Veranlagung gelangte, bildet den Ausgangspunkt für die — allerdings bloß teilweise — Ermittlung des Standes des Vermögens am 1. Jänner 1914, das der Kapitalzinsen- und Rentensteuer für dieses Jahr unterworfene Zinsen- und Renteneinkommen.

Es kann daher grundsätzlich nicht vorausgesetzt werden, daß das Vermögen, dessen Einkommen zur Bemessung des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages für das Jahr 1915 (in welchem Jahre der allgemeine Einkommensteuerzuschlag zuerst zur Veranlagung gelangte) einbekannt wurde, bereits am 1. Jänner 1914 vorhanden war. Ist der Abgabepflichtige nach dem 1. Jänner 1914 aus dem Auslande in das Gebiet der Slowakei und der Podkarpatská Rus übersiedelt, oder hat er, ohne das Ausland zu verlassen, in diesem Gebiet ein Vermögen erworben und unterliegt für das nächstfolgende Jahr dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlage (der Kapitalszinsen- und Rentensteuer), so bildet das für dieses Jahr eingebrachte Bekenntnis zu diesen Steuern einen Behelf zur Ermittlung des Standes des Vermögens an dem gemäß § 25 maßgebenden Tage, nicht aber einen Beweis.

Hinsichtlich der Beweislast hat analog das oben (im Abs. 1—5) Gesagte zu gelten.

Zum Abs. 3. Die bewiesenen Angaben des Abgabepflichtigen sind für die Schätzungskommission nur dann bindend, falls der Abgabepflichtige ausdrücklich erklärt, daß er gegen die angemessene nachträgliche Richtigstellung der Vorschreibung der betreffenden direkten Steuer d. i. der Einkommensteuer (des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages) oder der Rentensteuer (Kapitalszinsen- und Rentensteuer) die Verjährung des Bemessungsrechtes oder den Eintritt der Amnestie gemäß dem Art. II der Personalsteuernovelle nicht einwenden wird. Für die Slowakei und die Podkarpatská Rus, wo das Personalsteuergesetz und

Digitized by Google

die betreffende Novelle keine Geltung hat, ist diese Bestimmung von keiner praktischen Bedeutung, so daß dortselbst die bewiesenen Angaben des Abgabepflichtigen für die Entscheidungen der Schätzungskommission in Sachen der Vermögensabgabe bindend sind.

Darüber, ob der Stand und der Wert des Vermögens als erwiesen zu betrachten ist, entscheidet die Schätzungskommission nach freiem Ermessen; die Gründe, aus denen der Beweis als nicht erbracht angesehen wird, sind dem Abgabepflichtigen im Veranlagungsverfahren bekannt zu geben.

Die Schätzungskommission ist nicht verpflichtet, über den tatsächlichen Stand und den Wert des Vermögens Beweise zu führen, sondern stellt ihn unter entsprechender Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen und auf Grund eigener Kenntnis fest.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

Zum § 30.

Behufs Berechnung des vorzuschreibenden Abgabebetrages ist der reine Wert des der Abgabe unterworfenen Vermögens und des ermittelten Vermögenszuwachses, mit dem Betrage von 10.201 Kč beginnend, auf einen durch 100 teilbaren Betrag in Kč nach unten abzurunden.

Die Vermögensabgabe wird derart bemessen und vorgeschrieben, daß der abgabefreie Betrag von 10.000 Kč dem Abgabepflichtigen unverkürzt verbleiben muß, wobei aber bis einschließlich des Betrages 10.100 Kč der tatsächlich ermittelte reine Wert des Vermögens, nicht aber der abgerundete Betrag maßgebend ist; damit die Grenze von 10.000 Kč nicht überschritten werde, können bis zu der soeben bezeichneten Höhe bloß Beträge von 1—100 Kč vorgeschrieben werden.

Mit dem Betrage von 10.101 Kč beginnend bis einschließlich 10.199 Kč wird die entfallende Abgabe ohne Abrundung vorgeschrieben.

In den weiteren Stufen ist mit Rücksicht auf die vorzunehmende Abrundung des der Abgabe unterworfenen Betrages eine solche Differenzierung nicht erforderlich; es werden demnach von dem Betrage 25.099 Kč lediglich 250 Kč, weil der der Abgabe unterzogene Betrag auf 25.000 K abgerundet wird, von dem Betrage 25.100 Kč eine Abgabe von 253 Kč usw. vorgeschrieben.

Bei der Vermögenszuwachsabgabe werden zunächst 10.000 Kč ausgeschieden, der Rest sodann nach unten auf einen durch 100 teilbaren Betrag in Kč abgerundet. Es bleiben demnach Beträge über 10.000 Kč bis 99 Kč außer Betracht; von einem Gesamtzuwachs bis einschließlich 10.099 Kč wird demnach eine Vermögenszuwachsabgabe überhaupt nicht bemessen. Bei einem Gesamtzuwachs von 10.100 Kč bis 10.199 Kč wird die Abgabe von 100 Kč, bei einem Gesamtzuwachse von 10.200 Kč bis 10.299 Kč von 200 usw. mit dem entsprechenden Prozente der Abgabesätze vorgeschrieben.

Die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe ist nur in ganzen Kč zuschreiben; allfällige Hellerbeträge sind nicht zu beachten.

Digitized by Google

Zum § 31.

Zum Abs. 1, Z. 1 u. 2. Sind juristische Personen, sei es inländische, sei es ausländische, entweder der inländischen Vermögensabgabe oder einer ausländischen Abgabe gleicher Art (§ 42, Zahl 1 und 2) unterworfen, so würde in den Fällen, in welchen Aktien oder Anteile der juristischen Personen im Vermögen physischer ebenfalls der Vermögensabgabe unterliegender Personen enthalten sind, eine Doppelbelastung derselben Vermögensbestandteile durch die Abgabe eintreten, was zu verhüten Zweck der Bestimmungen des § 31 ist.

Bei Ausschließung einer Doppelbelastung durch die Abgabe ist nachstehends vorzugehen:

Ist zur Zeit der Bemessung der Vermögensabgabe für eine physische Person der Steueradministration die Höhe der der juristischen Person (§ 31, Abs. 1, Z. 2) vorgeschriebenen Abgabe nicht bekannt, so wird für die physische Person die Vermögensabgabe von dem Gesamtvermögen, daher ohne Rücksicht darauf, ob im Vermögen Aktien oder anderweitige Anteile juristischer Personen enthalten sind, bemessen und vorgeschrieben; auf Ansuchen des Abgabepflichtigen wird sodann nach erbrachtem Beweise der Belastung der juristischen Person durch die Vermögensabgabe die derart bemessene Abgabe um denjenigen Teil gekürzt, welcher auf die im Vermögen der physischen Person enthaltenen Aktien oder anderweitigen Anteilen verhältnismäßig entfällt.

Die verhältnismäßige Kürzung der Abgabe tritt nur bei der Vermögensabgabe ein (§ 30, Spalte 1 und 2). Die der physischen Person bemessene Vermögenszuwachsabgabe bleibt, weil juristische Personen der Vermögenszuwachsabgabe nicht unterliegen, unverändert.

Die Quote, um welche die auf das Gesamtvermögen entfallende Abgabe zu kürzen sein wird, ist nach dem Verhältnisse des aus Aktien oder anderweitigen Anteilen — nach Abzug allfälliger ihnen anhaftender Schulden oder Lasten — bestehenden Vermögens zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen der physischen Person festzusetzen.

Es können folgende Fälle eintreten:

1. Im abgabepflichtigen Vermögen sind enthalten Aktien oder Anteile einer inländischen Gesellschaft. Das Vermögen der abgabepflichtigen Person A. beträgt z. B. 100.000 Kč. Darin sind inbegriffen Aktien einer inländischen Gesellschaft im Werte von 20.000 Kč. Die Abgabe vom Vermögen (100.000 Kč) beträgt 2500 Kč. Von dieser Abgabe entfällt auf die Anteile verhältnismäßig $^1/_5$ d. s. 500 Kč, um welchen Betrag die Abgabe der physischen Person zu kürzen sein wird.

2. Derselbe Fall wie unter Zahl 1. Die Gesellschaft hat aber einen Teil ihres Vermögens in Fabriken im Auslande angelegt, welcher dortselbst durch eine Abgabe gleicher Art getroffen ist, wobei der fremde Staat hinsichtlich des gleichartigen im Inlande befindlichen Vermögens ausländischer Subjekte nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorgeht. Weil diese Belastung im Auslande nach den Bestimmungen des § 31, Abs. 1, Z. 3. der Belastung durch die inländische Abgabe gleichzustellen ist, wird bei der Ermittlung der Quote, um welche die Abgabe zu kürzen wäre, in derselben Weise wie unter Zahl 1 vorzugehen sein, obwohl die Gesellschaft im Inlande der Vermögensabgabe bloß

Digitized by Google

hinsichtlich des inländischen Vermögens unterworfen werden wird. (§ 42, Abs. 1, Zahl 2.)

3. Derselbe Fall wie unter Zahl 1. Die Gesellschaft hat einen Teil ihres Vermögens im Auslande, wo sie aber nicht durch eine Abgabe gleicher Art getroffen wurde, oder wo sie zwar durch eine solche getroffen wurde, der fremde Staat aber nicht nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorgeht. In diesen Fällen unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der inländischen Vermögensabgabe hinsichtlich ihres gesamten Vermögens; bei der Ermittlung der Quote, um welche die Abgabe zu kürzen wäre, ist in gleicher Weise wie unter Zahl 1 vorzugehen.

4. Im Vermögen einer physischen Person befinden sich Aktien oder Anteile einer ausländischen Gesellschaft. In diesem Falle ist zu unterscheiden:

a) Eine ausländische Gesellschaft wurde im Auslande hinsichtlich ihres gesamten Vermögens durch eine Abgabe gleicher Art getroffen und der fremde Staat geht nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vor.

b) Eine ausländische Gesellschaft wird im Auslande nur hinsichtlich eines Teiles ihres Vermögens durch eine Abgabe gleicher Art getroffen und der fremde Staat geht nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vor.

c) Eine ausländische Gesellschaft, deren gesamtes Vermögen sich im Auslande befindet, wurde im Auslande durch eine Abgabe gleicher Art überhaupt nicht getroffen oder der fremde Staat geht nicht nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vor.

Ad. a): In diesem Falle ist wie im Falle unter Zahl 1 vorzugehen.

Ad b) z. B.: Die Zentrale einer Gesellschaft mit einem Teile des Vermögens im Werte von 2,000.000 Kč befindet sich im Staate A., wo keine Vermögensabgabe eingeführt ist; außerdem hat die Gesellschaft einen Teil ihres Vermögens im Werte von 1 Million Kč im Staate B., wo eine Vermögensabgabe gleicher Art besteht, und den restlichen Teil des Vermögens im Werte von 1 Million Kč im Inlande.

Das der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen der physischen Person beträgt 100.000 Kč; darin sind 10.000 Kč Aktien der angeführten Gesellschaft inbegriffen.

Die Abgabe von einem Vermögen von 100.000 Kč beträgt 2500 Kč, hievon entfällt auf die Aktien der Gesellschaft ein Zehntel, d. s. 250 Kč. Nachdem von dem Gesamtvermögen der Gesellschaft von 4 Mill. Kč der inländischen Abgabe und der ausländischen Abgabe gleicher Art nur 2 Mill. Kč unterworfen wurden wird die Abgabe der physischen Person bloß um die Hälfte der auf die Aktien entfallenden Quote, d. i. um 125 Kč gekürzt.

Ad c) Weil die Gesellschaft im Inlande weder Betriebsstätten noch ein anderweitiges hierlands der Abgabe unterworfenes Vermögen besitzt, wird die Abgabe der physischen Person überhaupt nicht gekürzt.

Die im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen festgesetzte Quote bildet bloß die äußerste Grenze, bis zu welcher die einer physischen Person vorgeschriebene Abgabe gekürzt werden kann. Die Abgabe wird um die volle Quote dann gekürzt, falls die auf die Aktien oder Anteile entfallende Abgabe der Gesellschaft gleich oder höher ist als die aus der Abgabe der physischen Person ermittelte Quote; ist die Abgabe der Gesellschaft niedriger, so wird die Abgabe

Digitized by Google

der physischen Person nur um denjenigen Teil gekürzt, welcher von der Abgabe der Gesellschaft auf die Aktien oder Anteile tatsächlich entfällt.

Für die Berechnung der Quoten ist der erste an die Gesellschaft hinausgegebene Zahlungsauftrag (nach einem allfälligen vorläufigen Zahlungsauftrage gemäß § 39, Abs. 3) maßgebend.

Die auf dieser Grundlage ermittelte Quote der Abgabe der physischen Person ist endgültig und haben nachträgliche Richtigstellungen der Vorschreibung der Abgabe der juristischen Person (Reassumierungen, Rekursentscheidungen, Richtigstellungen zufolge Erkenntnisses des Obersten Verwaltungsgerichtes u. dgl.) auf ihre ursprünglich festgesetzte Höhe keinen Einfluß.

Beispiele: 1. Eine inländische Gesellschaft A. hat ein Aktienkapital in der Höhe von 10,000.000 Kč, eingeteilt in 25.000 Stück Aktien im Nominalwerte von je 400 Kč. Das reine, der Vermögensabgabe unterworfene Vermögen der Gesellschaft beträgt 15.000.000 Kč. Hievon wurde mittels des ersten Zahlungsauftrages der Gesellschaft gemäß § 46 die Vermögensabgabe mit dem Betrage von 1.866.000 Kč vorgeschrieben. Auf eine Aktie entfallen daher von der der Gesellschaft vorgeschriebenen Vermögensabgabe 74 Kč 64 h.

In dem 3.000.000 Kč betragenden Vermögen der abgabepflichtigen physischen Person B. sind 200 Stück Aktien der Gesellschaft A. enthalten, welche im Bekenntnisse nach den Schätzwerten der Beilage B zur Verordnung betreffend die Liquidationsbilanzen mit dem Betrage von 100.000 Kč bewertet sind.

Die Abgabe von einem Vermögen von 3,000.000 Kč beträgt 476.000 Kč. Von dieser Abgabe entfallen auf die Aktien verhältnismäßig 15.866 Kč 66 h, um welche die Abgabe der physischen Person zu kürzen wäre.

Weil aber von der der Gesellschaft vorgeschriebenen Vermögensabgabe auf eine Aktie 74 Kč 64 h, daher auf 200 Stück Aktien 14.928 Kč entfallen, wird die

Vermögensabgabe der physischen Person	476.000 Kč
nur um den Betrag von , , ...	14.928 Kč
gekürzt und an Abgabe der Betrag von	461.072 Kč

vorgeschrieben.

2. Eine physische Person, deren abgabepflichtiges Vermögen 100.000 Kč beträgt, besitzt 10 Stück Aktien der oben angeführten Gesellschaft, welche im Bekenntnisse mit dem Betrage von 25.000 Kč bewertet sind. Die Abgabe von einem Vermögen von 100.000 Kč beträgt 2500 Kč. Von dieser Abgabe entfallen auf die Aktien verhältnismäßig 625 Kč. Die bei der juristischen Person auf 10 Aktien entfallende Abgabe beträgt 746 Kč 40 h. In diesem Falle wird die Vermögensabgabe der physischen Person im Sinne des § 31, Abs. 1, nur um 625 Kč gekürzt, so daß die Abgabe mit dem Betrage von 1875 Kč zur Einhebung gelangt.

3. Das 100.000 Kč betragende Vermögen der physischen Person ist zur Gänze in Aktien der oben angeführten Gesellschaft angelegt. In diesem Falle wird bei der physischen Person keine Vermögensabgabe eingehoben.

4. In dem Vermögen einer physischen Person sind Aktien einer ausländischen Gesellschaft enthalten, welche im Inlande und im Auslande Betriebsstätten besitzt oder im Inlande zwar keine Betriebsstätten hat, aber im Auslande mit einer Abgabe gleicher Art getroffen wurde, der fremde Staat geht

Digitized by Google

nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vor. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 31, Abs. 1, Zahl 3, wird bei Ermittlung des Betrages, um welchen die Abgabe der physischen Person zu kürzen ist, in derselben Weise wie im Beispiele Zahl 1. und 2. vorzugehen sein.

5. Eine ausländische Gesellschaft wurde nur bezüglich eines Teiles ihres Vermögens der Vermögensabgabe unterworfen. Z. B.: Eine Aktiengesellschaft hat einen Teil ihres Vermögens im Werte von 2,000.000 Kč im Staate A, in welchem keine Vermögensabgabe eingeführt ist, ferner einen Teil des Vermögens im Werte von 1,000.000 Kč im Staate B, in welchem eine analoge Vermögensabgabe gleicher Art besteht, und im Inlande ein reines Vermögen im Werte von 1,000.000 Kč.

Das der Abgabe unterworfene Vermögen einer physischen Person beträgt 100.000 Kč; darunter sind Aktien der angeführten Gesellschaft im Werte von 10.000 Kč enthalten.

Wie schon oben (Beispiel 4, ad b) gesagt wurde, wird die Abgabe der physischen Person höchstens um den Betrag von 125 Kč gekürzt. Weil im gegebenen Falle die für die Gesellschaft bemessene Abgabe stets höher als 125 Kč sein wird, wird die Abgabe der physischen Person um 125 Kč gekürzt; würde dieselbe weniger als 125 Kč betragen, so wäre die Abgabe um denjenigen niedrigeren Betrag der Abgabe, welcher auf die Aktien tatsächlich entfällt, zu kürzen.

Die Umrechnung von einer fremden auf die inländische Währung ist im Sinne der Bestimmungen des § 15 des Vermögensabgabegesetzes durchzuführen.

Zum Abs. 2. Die Ausschließung einer Doppelbelastung durch die Abgabe im Sinne der vorstehenden Ausführungen hat für Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vorschußkassen, deren Nennwert 50 Kč nicht übersteigt, nicht zu gelten, weil der Wert derartiger Anteile gemäß den Bestimmungen des § 44, letzter Absatz, in das Reinvermögen der Genossenschaft bzw. der Vorschußkassa nicht eingerechnet wird und daher eine Doppelbelastung der Anteile durch die Abgabe nicht eintritt.

Bedingung für die Ausschließung einer Doppelbelastung durch die Abgabe ist, daß die Gesellschaft oder juristische Person, um deren Aktien oder Anteile es sich handelt, der Vermögensabgabe tatsächlich unterzogen wurde. Eine Kürzung der Abgabe der physischen Person wird daher z. B. nicht eintreten, falls die Gesellschaft gemäß § 40 der Vermögensabgabe zwar grundsätzlich unterliegt, ihr aber tatsächlich nicht unterzogen wurde, weil z. B. ihr abgabepflichtiges Vermögen 20.000 Kč nicht übersteigt.

Eine Abschreibung behufs Ausschließung einer Doppelbelastung durch die Abgabe wird, wie schon oben angeführt wurde, nur auf ein entweder im Bekenntnisse oder später gestelltes Ansuchen des Abgabepflichtigen (der physischen Person) und gegen Erbringung des Nachweises über die tatsächliche Belastung der juristischen Person durch die Vermögensabgabe erfolgen. Die juristische Person ist verpflichtet, dem Abgabepflichtigen sämtliche hiezu erforderlichen Belege an die Hand zu geben.

Dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der zuständigen inländischen oder ausländischen Finanzbehörde, durch beglaubigte Zahlungsaufträge dieser Behörden u. dgl. erbracht werden können.

Digitized by Google

Der allgemeine Hinweis auf die bestehende Gesetzgebung oder bestimmte Gesetze eines ausländischen Staates kann nicht als ein hinlänglicher Beleg der Doppelbelastung betrachtet werden.

Damit die Bemessungsbehörden in der Lage sind den Betrag festzusetzen, um welchen die Abgabe einer physischen Person gekürzt werden kann (§ 31. Abs. 1, Zahl 2), haben die Steueradministrationen, welche die Vermögensabgabe für die juristischen Personen bemessen, in jedem einzelnen Falle sofort nach der Hinausgabe des ersten Zahlungsauftrages sowohl den Namen (Firma) der juristischen Person als auch die Anzahl ihrer Aktien oder Anteile nach dem Stande am 1. März 1919, die Höhe der ihr bemessenen Abgabe, ferner den auf eine Aktie oder einen Anteil entfallenden Teil der Abgabe dem Zensurdepartement bei der Revisionsabteilung des Finanzministeriums in Prag mitzuteilen. Dieses verständigt sodann sämtliche Steueradministrationen von der Höhe der Quote, welche auf die einzelne Aktie oder den einzelnen Anteil einer bestimmten juristischen Person entfällt.

Gegen die Entscheidung über die Abschreibung steht dem Abgabepflichtigen die Berufung zu, über welche die Berufungskommission entscheidet.

Zu Abs. 3. Dem Finanzminister bleibt es vorbehalten, dort, wo das Verhältnis des Gesamtvermögens einer ausländischen juristischen Person zu dem im Inlande erliegenden und der Abgabe unterworfenen Vermögen nicht in einer dem tatsächlichen Verhältnisse genauestens entsprechenden Weise festgesetzt werden kann, zu bestimmen, daß dieser Berechnung das im Inlande der Admissionsgebühr unterzogene Kapital zugrunde gelegt werde.

In diesen Fällen wird daher die entsprechende Quote der Abgabe nicht im Verhältnisse des Reinvermögens, sondern im Verhältnisse des im Inlande der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitals zu dem gleichartigen Gesamtkapital ermittelt.

Zum § 32.

Zum Abs. 1. Der Nachlaß wird durch eine prozentuelle Ermäßigung der bemessenen Gesamtabgabe (Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe) nur für die Angehörigen der Haushaltung gewährt, welche in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehen; wann diese Bedingung vorhanden ist, darüber vgl. V.-V. zum § 7, Zahl 1, ist sie aber erfüllt, so ist ein Rechtsanspruch gegeben.

Der Umstand, ob die obenbezeichneten Angehörigen der Haushaltung eigenes Vermögen besitzen oder nicht, ist nicht entscheidend, desgleichen auch nicht die bloße Anzahl der Angehörigen.

Ob das abgabepflichtige Vermögen die im § 32, Abs. 1, Zahl 1. und 2., festgesetzte Grenze übersteigt, richtet sich nach der Höhe des gesamten reinen Vermögens des Haushaltungsvorstandes und aller Angehörigen der Haushaltung, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, daher einschließlich des im Sinne des § 2, Zahl 1, Abs. 2 und Zahl 2 der Vermögensabgabe nicht unterliegenden Vermögens, dessen Höhe allfällig nachzuweisen ist, ermittelt wird.

Die Ermäßigung der Abgabe im Sinne des § 55 letzter Absatz schließt Nachlässe im Sinne des § 32, Abs. 1, Zahl 1 und 2 nicht aus; die Gesamtabgabe wird in diesem Falle zunächst prozentuell nach der Anzahl der unversorgten Mit-

Digitized by Google

glieder der Haushaltung ermäßigt und der verbleibende Teil gemäß § 55 letzter Absatz bloß mit zwei Dritteln eingehoben.

Zum Abs. 2. Die Gewährung von Nachlässen dieser Art, welche in derselben Weise wie die Nachlässe des Abs. 1 berechnet werden, ist zum Unterschied von letzteren Nachlässen dem freiem Ermessen der Schätzungkommission überlassen, sofern auf die sie begründenden Umstände nicht schon gemäß dem Absatze 1 Rücksicht genommen wurde; hingegen schließt der Nachlaß nach dem Absatze 1 die Gewährung eines Nachlasses im Sinne des Abs. 2 aus einem anderen Grunde nicht aus.

Es kann sich immer nur um besondere die Person des Abgabepflichtigen und seine Leistungsfähigkeit betreffenden Umstände handeln, welche ihn außergewöhnlich belasten, wie sie beispielsweise im § 174 des P. St. G. angeführt sind, nicht aber um Umstände, die sich auf den Bestand oder den Wert des Vermögens beziehen.

Zum Abs. 1 und 2. Die angeführten Nachlässe können nur dann zuerkannt werden, wenn der Abgabepflichtige im Veranlagungsverfahren sämtliche zur Geltendmachung dieser Ansprüche erforderlichen Umstände angeführt hat (§ 37, Abs. 3); nach Veranlagung der Abgabe können diese Ansprüche weder im Wege eines besonderen Einschreitens noch in der Berufung mit Rechtswirksamkeit mehr geltend gemacht werden.

Zum § 33.

Die Abgabe ist durch dieselbe Behörde vorzuschreiben und zu bemessen, welche nach den Bestimmungen des § 176 des P. St. G. (in der Slowakei und der Podkarpatská Rus § 31, Ges. Art. X, 1909) zuständig ist oder, zuständig wäre, wenn das abgabepflichtige Vermögen ein steuerbares Einkommen abwerfen würde.

Das Gesetz weicht hier aus Gründen der Vereinfachung von dem allgemein geltenden Grundsatze, daß in jeder Hinsicht der 1. März 1919 maßgebend ist, ab und läßt lediglich vom Gesichtspunkte der Kompetenz der Bemessungsorgane ihre Zuständigkeit nicht nach diesem Tage, sondern nach dem 1. Jänner 1919 zu, welcher regelmäßig für die Veranlagung der Einkommensteuer maßgebend ist.

Diese Behörde bleibt für die Bemessung der Abgabe auch dann zuständig, wenn der Abgabepflichtige in der Zwischenzeit vom 1. Jänner 1919 bis zum 1. März 1919 oder später seinen Wohnsitz geändert hat.

Der Abgabepflichtige hat seiner Verpflichtung (§ 36) Genüge getan, wenn er bei einer von den Behörden, welche im Sinne des § 176 des P. St. G. oder nach dem § 31 des Ges. Art. X, 1909, in Betracht kommen können, sein Bekenntnis eingebracht hat.

Zum § 34.

Zum Abs. 1. Veranlagungsorgane der Abgabe sind außer den Steueradministrationen die für die Einkommensteuer bestellten Schätzungskommissionen und Berufungskommissionen; ausnahmsweise ist es zulässig, die in demselben politischen Bezirke bestehenden Orts- und Bezirksschätzungskommissionen für Zwecke der Veranlagung der Abgabe zu einer Kommission zu vereinigen; für die Veranlagung der Einkommensteuer bleibt der Wirkungskreis und die Zusammensetzung der bisherigen Kommission unberührt.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf den ausnahmsweisen Charakter der Vereinigung zu einer Kommission u. zw. nur zu dem soeben erwähnten Zwecke haben die Finanzlandesbehörden eine solche nur dann in Vorschlag zu bringen, wenn die beschränkte Anzahl der Mitglieder einer jeden der beiden Schätzungskommissionen es verhindert, daß die wichtigsten Schichten der abgabepflichtigen Personen in den Kommissionen gleichmäßig vertreten seien.

Sofern es untunlich sein wird die Ergänzungswahlen zu den Kommissionen für die Einkommensteuer durchzuführen, bietet das Gesetz vom 28. Mai 1919, Sg. Nr. 291 (bzw. vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 65) die Möglichkeit, die Schätzungskommissionen durch Ernennung von Mitgliedern (Stellvertretern) zu ergänzen und durch Abberufung ernannter Mitglieder (Stellvertreter) als auch durch Ernennung neuer Mitglieder (Stellvertreter) der Forderung nach einer gleichmäßigen Vertretung soweit tunlich Rechnung zu tragen.

Zum Abs. 2. Diese Abweichung hat lediglich bei ziffermäßigen Schätzungen der Höhe eines bestimmten Wertes oder des Vermögens überhaupt zu gelten.

Werden daher z. B. in einer aus 10 Mitgliedern bestehenden Kommission 5 verschiedene ziffermäßige Anträge gestellt:

3 Mitglieder schätzen mit	60.000 Kč
3 Mitglieder schätzen mit	50.000 Kč
1 Mitglied schätzt mit	40.000 Kč
1 Mitglied schätzt mit	36.000 Kč
2 Mitglieder schätzen mit	32.000 Kč

so hat keiner der Anträge die absolute Mehrheit erreicht; bei einer wiederholten Abstimmung oder Stimmengleichheit hat die durchschnittliche Ziffer der Schätzungen der zweiten Abstimmung als der Beschluß der Kommission zu gelten, im angeführten Beispiel daher 47.000 Kč.

$$\frac{(3 \times 60.000 + 3 \times 50.000 + 40.000 + 36.000 + 2 \times 32.000)}{10}$$

Zum § 36.

Zum Abs. 1. Der Haushaltungsvorstand bringt, falls die Bedingungen des § 7, Zahl 1, zutreffen, für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung ein einheitliches Bekenntnis ein u. zw. auch in den Fällen des § 2, Zahl 2; handelt es sich um mehrere in einer ausländischen gemeinschaftlichen Haushaltung lebende Personen, so sind für die Rechtsfrage der Zugehörigkeit zur Haushaltung die Bestimmungen des P. St. G. bzw. die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend; der Angehörige einer ausländischen Haushaltung ist aber verpflichtet das Bekenntnis einzubringen, falls lediglich er allein hierlands ein Vermögen im Sinne des § 2, Zahl 2, besitzt.

Personen, welche nicht als Haushaltungsangehörige im Sinne des § 7, Z. 1, anzusehen sind, wenn sie etwa auch in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, haben hinsichtlich ihres Vermögens besondere Bekenntnisse einbringen.

Einer besonderen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses innerhalb der allgemeinen von der Finanzlandesbehörde festgesetzten Frist bedarf es nicht; die Steueradministrationen sind aber schon in der mittels Kundmachung der Finanzlandesbehörden festgesetzten Frist berechtigt, die voraus-

Digitized by Google

sichtlich abgabepflichtigen Personen durch Zustellung des vorgeschriebenen Formulares auf die Pflicht zur Einbringung des Bekenntnisses aufmerksam zu machen; für diese Aufforderung haben die Bestimmungen des zweiten Satzes des § 38, Absatz 1, Zahl 1, keine Anwendung zu finden; der Abgabepflichtige kann allerdings in dieser Aufforderung auf die Folgen der Nichteinbringung des Bekenntnisses in der allgemeinen Frist gemäß dem ersten Satze des zitierten Paragraphen aufmerksam gemacht werden.

Personen, welche im Sinne der Friedensverträge für die tschechoslowakische Republik optiert haben oder optieren werden, sind verpflichtet, das Bekenntnis zur Abgabe binnen zweier Monate von dem Tage ihrer Übersiedlung in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik einzubringen. Das Ministerium des Innern wird veranlassen, daß Personen, welche die Option ausgeübt haben, den zuständigen Steueradministrationen (Finanzdirektionen) bekannt gegeben werden.

Der Abgabepflichtige, welcher das Bekenntnis in der festgesetzten allgemeinen Frist nicht eingebracht hat, kann im Falle einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung der Abgabe oder der Verhängung der Folgen des ersten Satzes des § 38, Abs. 1, Z. 1, nicht rechtswirksam einwenden, daß ihm eine Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses nicht zugekommen ist.

Die Abgabepflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, sich die erforderlichen Drucksorten bei denjenigen Ämtern und Stellen zu verschaffen, welche in der Kundmachung (§ 36, Abs. 1) angeführt wurden. Für die Drucksorten kann der Ersatz der Kosten ihrer Auflage gefordert werden.

Das Bekenntnis muß von der zu seiner Einbringung verpflichteten Person eigenhändig gefertigt (§ 36, Abs. 1 und 2) und mit der Versicherung versehen sein, daß es „nach bestem Wissen und Gewissen verfaßt wurde und daß die Angaben tatsächlicher Natur sowie die Vollständigkeit des Bekenntnisses vom Bekenntnisleger durch gerichtlichen Eid bekräftigt werden können"; bringt das Bekenntnis ein Bevollmächtigter ein, so gilt, falls die Vollmacht beigeschlossen ist, seine Unterschrift als Unterschrift des Vollmachtsgebers.

Schriftliche Bekenntnisse, welche den Bestimmungen des § 36, Abs. 1—3 nicht entsprechen, z. B.: Bekenntnisse ohne Unterschrift, ohne Anerbieten des gerichtlichen Eides, ohne ausgewiesene Vollmacht, ferner Bekenntnisse, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Formular eingebracht werden oder in wesentlichen Belangen den formalen Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen (z. B. die Einbringung besonderer Bekenntnisse für die einzelnen Angehörigen der Haushaltung, obwohl die Bedingungen des § 7, Z. 1 vorliegen, unterlassene Anführung des Vermögens des Jahres 1914 oder der für die Ermittlung des Vermögenszuwachses maßgebender Umstände u. dgl.) sind dem Einbringer als formal unvollständig mit der Aufforderung zur Ergänzung binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen und falls dies vor dem Ablauf der allgemeinen zur Einbringung der Bekenntnisse bestimmten Frist (§ 36, Abs. 1) geschieht, mit dem Hinweise auf die Rechtsfolgen des § 38, Abs. 1, Z. 1, erster Satz.

Das Bekenntnis ist auch dann als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn es zwar nach Ablauf der schon erwähnten allgemeinen Frist, aber innerhalb der von der Steueradministration gesetzten Frist, um welche die erstere Frist sich verlängert, eingebracht wurde; z. B.: die allgemeine Frist endet mit dem 31.

Digitized by Google

August; das Bekenntnis wurde am 26. August d. J. zur Ergänzung binnen 8 Tagen zurückgestellt; das Bekenntnis ist rechtzeitig eingebracht, wenn es ergänzt am 6. September einlangt, ist aber verspätet, falls es am 9. September einlangt.

Bei formalen Mängeln untergeordneter Natur kann nach freiem Ermessen der Behörde die Beseitigung der formalen Mängel auf eine andere geeignete Weise veranlaßt werden (z. Z. durch Vorladung des Abgabepflichtigen zur Behörde, zum Steueramte, Gemeindeamte, durch nachträgliche schriftliche Erklärung u. dgl.).

Zum § 37.

Zum Abs. 1 und 4. Das Bekenntnisformular wurde durch die Reg.-Vdg. vom 4. Mai 1920, Sg. Nr. 354, eingeführt und es ist Pflicht des Bekenntnislegers, alle dortselbst angeführten Rubriken ordnungsmäßig und gewissenhaft auszufüllen.

Zum Abs. 2. Der Bekenntnisleger hat der Pflicht, die beglaubigten Abschriften der Konskriptionsverzeichnisse vorzulegen, auch dadurch entsprochen, wenn er die Originalverzeichnisse, welche ihm später zurückgestellt werden, vorlegt.

Zum Abs. 3. Die Begünstigungen, welche das Gesetz hier im Sinne hat, sind: Begünstigungen im Sinne der §§ 5 und 55, letzter Absatz, ferner der §§ 32, 37, Abs. 6 (bzw. § 38, Abs. 1, Zahl 6, Abs. 2); wurde kein Bekenntnis eingebracht, so können nichtsdestoweniger, solange die Abgabe nicht veranlagt worden ist, diese Begünstigungen geltend gemacht werden.

Die Abgabe ist mit demjenigen Tage als veranlagt anzusehen, an dem der Beschluß der Schätzungskommission über ihre Bemessung erfolgt ist; im Berufungsverfahren können daher die bezeichneten Begünstigungen nicht beansprucht werden.

Hinsichtlich der Begünstigung des § 31 obliegt es im Sinne der V. V. zu diesem Paragraphen dem Abgabepflichtigen, den Nachweis über die Belastung der juristischen Person durch die Vermögensabgabe zu erbringen; obwohl die Geltendmachung dieser Begünstigung nach den Bestimmungen des § 37, Abs. 3 vor sich zu gehen hätte, wird gestattet, das Ansuchen um Vermeidung einer Doppelbelastung durch die Abgabe im Sinne des § 31 entweder im Bekenntnisse oder auch später geltendzumachen.

Was die im § 4 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 88, normierte Begünstigung, betreffend die Befreiung der Valutaanleihe von der Abgabe, anbelangt, wird auf die V. V. zum § 56 verwiesen.

Zum § 38.

Zum Abs. 1, Z. 1, Abs. 1. Die Steueradministration hat nach Ablauf der allgemeinen Frist zur Einbringung der Bekenntnisse die Abgabepflichtigen individuell nach Analogie der Bestimmungen des § 205 des P. St. G. unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des zweiten Satzes des § 38, Abs. 1, Z. 1, aufzufordern und die Aufforderungen gegen Empfangsschein zustellen zu lassen. Diese Aufforderungen müssen in strenger Evidenz geführt und die Bekenntnisse schon äußerlich auffallend als verspätet bezeichnet werden.

Auf sämtlichen Bekenntnissen muß ämtlich der Tag ihrer Einbringung ersichtlich gemacht werden; ist das Bekenntnis durch die Post rekommandiert eingelangt, so ist auf ihm auch der Tag seiner Aufgabe zur Post erkenntlich zu machen und das Kuvert bei ihm zu belassen.

Digitized by Google

Eine amtswegige Bemessung der Abgabe analog den Bestimmungen des § 205 des P. St. G. kann nur dann eintreten, falls der Abgabepflichtige nach Ablauf der allgemeinen Frist besonders zur Einbringung des Bekenntnisses in einer mindestens 14tägigen Frist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 205 des P. St. G. aufgefordert wurde; diese Aufforderung ist behufs Beschleunigung des Verfahrens regelmäßig mit dem Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichteinbringung des Bekenntnisses im Sinne des zweiten Satzes des § 38, Abs. 1, Z. 1, zu verbinden.

Die Erhöhung der vorgeschriebenen Abgabe um 2% tritt schon durch die Tatsache der Nichteinbringung des Bekenntnisses innerhalb der allgemeinen Frist ein; die weitere Erhöhung um 3% setzt aber eine besondere mit der Androhung dieser Rechtsfolgen verbundene Aufforderung voraus.

Die Steigerung der Abgabesätze gemäß dem § 38, Abs. 1, Z. 1, tritt auf Grund des Gesetzes ein, und kann weder in der Aufforderung noch bei der Bemessung nach freiem Ermessen der Steueradministration ausgeschlossen noch gemildert werden.

Zum Abs. 1, Z. 1, Abs. 2. Welche Begebenheiten als unvoraussehbar und unabwendbar anzusehen sind, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden.

Die Bemessungsbehörde (Steueradministration, Finanzdirektion) kann über begründetes Ansuchen des Abgabepflichtigen eine angemessene Verlängerung der Frist zur Einbringung des Bekenntnisses bewilligen; durch die Einbringung dieses Ansuchens wird der Lauf der Frist (der allgemeinen und auch der in der Aufforderung gemäß § 38, Abs. 1, Z. 1 gesetzten Frist) gehemmt und sie läuft im Falle der Abweisung des Gesuches erst vom Tage der Zustellung der Erledigung des eingebrachten Gesuches an den Abgabepflichtigen weiter. Wurde das Gesuch vor Ablauf der Frist (der allgemeinen oder der gesetzten) überreicht und das Bekenntnis in der behördlich verlängerten Frist eingebracht, so tritt eine Erhöhung des Abgabesatzes nicht ein.

Zum Abs. 1, Z. 2. Die Pflicht zur Bekanntgabe von Bedenken bezieht sich bloß auf Angaben tatsächlicher Natur, daher auf die Umstände als solche und auf die aus den Umständen tatsächlicher Natur gezogenen Schlußfolgerungen (z. B. Bewertung), nicht aber die Rechtsfragen.

Z. B.: Der Umstand, daß die Schuld zu einem bestimmten Zwecke eingegangen wurde, ist eine Angabe tatsächlicher Natur, hingegen aber ist es als eine Rechtsfrage zu betrachten, was unter „laufenden Haushaltungsschulden" im Sinne des § 18, Abs. 8, Z. 1 anzusehen ist; ob Vermögen dauernd, ausschließlich und unmittelbar gewidmet und in einer bestimmten Weise benützt werden (§ 4, II), ist ein Umstand tatsächlicher Natur, eine Rechtsfrage ist es aber, welche der Zwecke, denen sie gewidmet sind, als öffentlich u. s. w. anzusehen sind. Hingegen gilt es wiederum als eine Angabe tatsächlicher Natur, ob eine bestimmte Schuld „laufende Haushaltungsschuld" ist, ob das Vermögen zu öffentlichen Zwecken verwendet wird u. s. w.

Ergibt sich die Pflicht zur Bekanntgabe von Bedenken in diesem Umfang schon aus der Natur der Sache selbst, so schränkt sie das Gesetz behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auf Angaben ein, welche nicht schon im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer nach Anhörung des Ab-

Digitized by Google

gabepflichtigen festgestellt worden sind. Bei Umständen, über welche der Abgabepflichtige nicht gehört wurde, hat die Pflicht zur Bekanntgabe der Bedenken platzzugreifen.

Hiemit ist aber nicht gesagt, daß solche Umstände oder die aus ihnen für die Einkommensteuer gezogenen Schlußforderungen für die Veranlagung der Abgabe bindend sein müßten; für die Abgabe kann hinsichtlich derselben Umstände aus welchem Grunde immer ganz unabhängig ein neuerliches Verfahren (allerdings unter Mitwirkung des Abgabepflichtigen) eingeleitet und aus ihm vollständig selbständige Schlußfolgerungen gezogen werden.

Dem Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer kann das Veranlagungsverfahren zur Kriegssteuer nicht gleichgestellt werden; das Steuerjahr, auf welches sich das Veranlagungsverfahren bezieht, ist, sofern keine wesentlichen Veränderungen vorgefallen sind, an und für sich nicht entscheidend.

Diese Grundsätze haben sinngemäß auch bei der Ermittlung des Anfangsvermögens platzzugreifen.

Zum Abs. 1, Zahl 3. Allein maßgebend ist die Höhe des Vermögens am 1. März 1919.

Eine summarische Schätzung durch einen einheitlichen Beschluß ist bei denjenigen Abgabepflichtigen ausgeschlossen, bei welchen durch den Referenten oder die Kommission besondere Einwendungen geltend gemacht wurden, ferner in Fällen, in welchen außer der Schätzung noch irgendein weiterer individueller Beschluß erforderlich ist, z. B. hinsichtlich der Zuerkennung besonderer Nachlässe gemäß §§ 5, 32, Abs. 2, des Ersatzes der Erhebungskosten gemäß § 38, Abs. 2 und 3, oder hinsichtlich der Ausscheidungen einzelner Vermögensgegenstände aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe gemäß § 38, Abs. 1, Zahl 6.

Zum Abs. 1, Zahl 4. Die eidliche Bekräftigung des Bekenntnisses durch den Bekenntnisleger kann gefordert werden:

1. von der Steueradministration im Erhebungsverfahren (§ 206 des P. St. G.),
2. vom Vorsitzenden oder der Schätzungskommission im Beanständungsverfahren (§ 210 des zit. Ges.), in beiden Fällen über die Richtigkeit bestimmter im Veranlagungsverfahren überhaupt vorgebrachter Angaben tatsächlicher Natur oder über die Vollständigkeit des Bekenntnisses oder der erwähnten Angaben tatsächlicher Natur gemäß § 36, Abs. 3.

Die Umstände, deren eidliche Bekräftigung gefordert wird, sind in der Aufforderung bestimmt anzuführen; z. B. Umstände, durch welche Vermögensschiebungen verschleiert werden, das Bestreiten des Vorhandenseins einer bestimmten Vermögensgattung, wie des Besitzes von Gold, Münzen, Edelsteinen, fremden Zahlungsmitteln, Depots und Einlagen im Auslande u. dgl.

Handelt es sich um die Vollständigkeit des Bekenntnisses, so kann die Bekräftigung durch Eid. z. B. darüber gefordert werden, daß der Abgabepflichtige im Bekenntnisse weder unter den Aktiven etwas verschwiegen noch die Passiva höher gestellt hat.

Der Bekenntnisleger muß in der Aufforderung zur eidlichen Bekräftigung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß, falls er den Eid verweigert oder nicht leistet, bzw. dort wo das Religionsbekenntnis dem Bekenntnisleger den Eid verbietet, die besonderen für diese Fälle durch das Gesetz aufgestellten Formalitäten nicht erfüllt, die Schätzungskommission berechtigt ist, die

Digitized by Google

Veranlagung der Abgabe ohne seine weitere Mitwirkung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vorzunehmen.

Die eidliche Bekräftigung ist ein Beweismittel, von welchem mit Rücksicht auf seine sittliche Bedeutung nicht übermäßig Gebrauch gemacht werden darf; die eidliche Bekräftigung ist daher nur in dringendsten und wichtigeren Fällen, in welchen zur Ermittlung der materiellen Wahrheit, außer dem Eide, kein anderes Mittel mehr zu Gebote steht, zu fordern. Eidlich können bloß die Angaben tatsächlicher Natur bekräftigt werden, daher nicht z. B. die Bewertung selbst oder die rechtliche Qualifikation eines Tatbestandes.

Zur Eidesleistung kann ausschließlich nur der Bekenntnisleger aufgefordert werden; unter Bekenntnisleger ist jedermann zu verstehen, der zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichtet ist, daher der eigenberechtigte Abgabepflichtige, wenn er auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. den Rechtsfreund) vertreten ist, ferner der gesetzliche oder behördlich bestellte Vertreter.

Die Erzwingung des Eides vom Bekenntnisleger durch Ordnungsstrafen ist nicht zulässig. Durch die Ablegung des Eides ist der Beweis als erbracht anzusehen, sofern nicht durch strafgerichtliches Urteil das Vorliegen eines Meineides festgestellt wurde, oder solange nicht neue Umstände, welche die Wiederaufnahme des Veranlagungsverfahrens, falls es bereits abgeschlossen ist, begründen würden, zutage treten.

Die Eidesablegung erfolgt vor dem Bezirksgerichte des Wohnortes des Bekenntnislegers auf Ersuchen der Veranlagungsorgane, in welchem alle Umstände, deren eidliche Bekräftigung gefordert wird, durch genau formulierte Fragen bezeichnet werden müssen.

Zum Abs. 1, Zahl 5. Der § 205 und 213 des P. St. Ges. räumt den Veranlagungsorganen das Recht ein, die Bemessung der Einkommensteuer (der Abgabe) von Amts wegen ohne Mitwirkung des Abgabepflichtigen auf Grund der ihnen vorliegenden Behelfe vorzunehmen, sobald die Bedingungen der Kontumaz gegeben sind; es ist demnach insbesondere nicht erforderlich den in einer verspäteten Eingabe gestellten Antrag auf Einvernahme von Sachverständigen, Zeugen u. dgl. zu beachten; dieses Recht erlischt auch dann nicht, wenn die Veranlagungsorgane — ohne hiezu mehr verpflichtet zu sein — mit dem Abgabepflichtigen verhandeln und er sich nach Ablauf der Frist nachträglich an der Verhandlung durch Einbringung des Bekenntnisses, Beantwortung von Fragen, Einbringung von Berufungen, Stellung von Anträgen u. dgl. beteiligt.

Ist die Kontumaz gemäß § 205 des P. St. Ges. eingetreten, so können nach vollzogener Veranlagung der Abgabe (§ 37, Abs. 3) dem Abgabepflichtigen die einzelnen Begünstigungen dieses Gesetzes (z. B. § 32, 37, Abs. 6) auch dann nicht zuerkannt werden, wenn auch alle Voraussetzungen für deren Zuerkennung objektiv vorhanden wären.

Zum Abs. 1, Zahl 6. Die Schätzungskommission setzt auf Grund begründeter Anträge der Steueradministration nach freier Würdigung der Bekenntnisangaben, der Ergebnisse des Beanständungsverfahrens, ferner der sonstigen durchgeführten Beweise und Erhebungen oder der allgemein oder ihr anderweitig bekannten Tatsachen für jeden Abgabepflichtigen die Höhe des abgabepflichtigen Anfangs- und Schlußvermögens (Höhe des Vermögenszuwachses) fest, scheidet auf Ansuchen des Abgabepflichtigen gemäß § 37, Abs. 3, allfällig

Digitized by Google

auch aus dem Anfangsvermögen von Amts wegen diejenigen Vermögensgegenstände aus, hinsichtlich deren der Abgabepflichtige glaubwürdig dargetan hat, daß weder ihr Bestand noch die Höhe ihres Wertes objektiv festgestellt werden kann (§ 10, Abs. 4) und entscheidet über die den Abgabepflichtigen zuzuerkennenden Begünstigungen gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 32, entweder von Amts wegen oder über deren Einschreiten im Veranlagungsverfahren (§ 37, Abs. 3).

Die Ausscheidung zweifelhafter Vermögenschaften gemäß des § 10, Abs. 4 (z. B.: von Realitäten, Unternehmungen, Depots von Wertpapieren im Auslande, des Besitzes fremder Staatsschuldverschreibungen, von Warenlagern, Forderungen bei Kommissionären, welche während des Krieges verschollen sind, Unternehmungen, Depots von Wertpapieren, welche während des Krieges durch fremde Staaten einer Zwangsliquidation unterworfen wurden, ohne daß über das Ergebnis der Liquidation irgend welche Nachrichten erlangt werden können u. dgl.) — kann nur über Ansuchen der Abgabepflichtigen im Bekenntnisse (§ 37, Abs. 3 und 6), bzw. nur bis zur Bemessung der Abgabe und nur dort erfolgen, wo erwiesen ist, daß diese Vermögenschaften aus objektiven Gründen für wahrscheinlich zweifelhaft zu betrachten sind und daß selbst über deren Bestand irgendwelche verläßliche Nachrichten nicht erlangt werden konnten.

Die Steueradministrationen werden sämtliche mit einstweiliger Wirksamkeit zuerkannte Ausscheidungen von Vermögenschaften aus der Bemessungsgrundlage der Abgabe in strenger Evidenz zu führen haben.

Die Schätzung des Schlußvermögens ohne eine ziffermäßige Berechnung der Werte kann entweder hinsichtlich einzelner Vermögensbestandteile oder hinsichtlich des Gesamtvermögens erfolgen; im ersteren Falle dann, wenn der Abgabepflichtige sämtliche zur Schätzung des Wertes erforderliche Tatumstände und Behelfe im Bekenntnisse angeführt hat, im zweiten Falle im Wege eines den Bestimmungen des § 214 des P. St. Ges. analogen Vorgangs, wobei dem Umstande, ob aus den äußeren Merkmalen auf ein höheres Einkommen oder auf ein höheres Vermögen geschlossen werden kann, ein besonderes Augenmerk zu widmen ist.

Sofern es sich um das Anfangsvermögen handelt, wird darauf zu achten sein, ob der Abgabepflichtige nicht höhere, dem tatsächlichen Stande nicht entsprechende Werte als Anfangsvermögen geltend macht; sonst haben hier analoge Bestimmungen wie für die Ermittlung des Schlußvermögens zu gelten; der Vorgang gemäß § 214 kommt regelmäßig nicht in Betracht.

Zu den Abs. 2, 3 und 4. Unter Erhebungen sind alle zur Ermittlung der Höhe des abgabepflichtigen Vermögens einschließlich des Vermögenszuwachses erforderlichen Amtshandlungen zu verstehen, mögen sie sich auf die Festsetzung von Tatumständen oder die Bewertung oder die Klarstellung von Rechtsfragen beziehen.

Zu den Kosten sind einerseits die durch die Erhebungen, ob nun für die Behörde selbst oder für ein ersuchtes Amt, entstandenen Barauslagen, daher insbesondere die Kosten der Lokalerhebung, der Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen u. dgl., andererseits die im Veranlagungsverfahren bei der I. Instanz und im Berufsverfahren entstandenen Kosten zu zählen.

Digitized by Google

Weshalb es zur Kontumaz im Sinne des § 213 des P. St. Ges. kam, oder ob die Angaben tatsächlicher Natur im Bekenntnisse oder später gemacht wurden, ist nicht entscheidend; hingegen ist es erforderlich, daß sie wissentlich unrichtig sind, sich auf wesentliche Momente beziehen und ihre Unrichtigkeit erwiesen ist; demnach würden blosse Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Schätzung, die rechtliche Qualifikation u. s. w. nicht hinreichen.

Die Differenz von einem Drittel ist nach dem reinen Vermögen, ferner nach dem angegebenen und dem ermittelten Werte desjenigen Vermögensobjektes, um das es sich handelt, zu berechnen, nicht aber nach dem Gesamtvermögen.

Z. B.: Die Bekenntnisangaben lauten bei den Grundstücken auf 10.000 Kč, bei dem übrigen Vermögen auf 50.000 Kč, zusammen auf 60.000 Kč; der durch Erhebungen ermittelte Wert der Grundstücke beträgt 30.000 Kč, der Wert des übrigen Vermögens wurde richtig befunden, daher zusammen 80.000 Kč; obwohl das Gesamtvermögen eine Erhöhung um ein Drittel nicht erfahren hat, können trotzdem die Erhebungskosten auferlegt werden.

Unter dem angeführten Werte ist das eigene wissentlich unrichtige Bewerten durch den Abgabepflichtigen, unter dem ermittelten Werte der durch die Kommisson festgesetzte Wert zu verstehen.

Ob und mit welchem Betrage dem Abgabepflichtigen der Ersatz der Erhebungskosten aufzuerlegen ist, darüber entscheidet die Schätzungs-(Berufungs-) Kommission nach ihrem freien Ermessen.

Die Höhe der durch die Schätzungskommission auferlegten Kosten wird dem Abgabepflichtigen gleichzeitig mit der Vorschreibung der Abgabe im Zahlungsauftrage bekanntgegeben werden.

Über die Berufung des Abgabepflichtigen gegen die Auferlegung der Kosten durch die Schätzungskommission entscheidet die Berufskommission; dem Vorsitzenden der Schätzungskommission steht das Recht, in dieser Sache die Berufung einzubringen, nicht zu.

Die Geldbeträge, mit welchen die Schätzungskommission die Erhebungskosten festsetzt, fließen dem Staatsschatze zu.

Zum § 39.

Zum Abs. 1. Die Steueradministration (Finanzdirektion) gibt dem Abgabepflichtigen mittels des Zahlungsauftrages die Höhe der bemessenen Vermögensabgabe unter Anführung des festgesetzten Schlußvermögens und, falls gleichzeitig eine Vermögenszuwachsabgabe zur Bemessung gelangte, auch die Höhe des Anfangsvermögens und die Höhe des Vermögenszuwachses bekannt. Ist in die Bemessungsgrundlage der Abgabe ein fideikommissarisches oder ein Lehens-Vermögen eingerechnet worden, so muß der Zahlungsauftrag außerdem die Höhe dieses Vermögens und den verhältnismäßig auf dieses Vermögen entfallenden Teil der Abgabe enthalten (§ 55 vorletzt. Abs.).

Der Zahlungsauftrag hat ferner die Bekanntgabe der allfälligen Zuerkennung der Begünstigungen gemäß §§ 5, 32, 55, letzter Abs. und § 4 des Ges. vom 25. Feber 1919. Sg. Nr. 88, ferner die Bekanntgabe der erfolgten Steigerung der Abgabesätze im Sinne des § 38, Abs. 1, Z. 1. und der zu ersetzenden Erhebungskosten im Sinne des § 38, Abs. 2, und 3. unter Anführung summarischer Berechnungen, auf deren Grundlage die Ermäßigung, der Nachlaß oder eine Erhöhung der Abgabe eingetreten ist, zu enthalten.

Digitized by Google

Die Steueradministrationen haben im Interesse der Abgabepflichtigen in komplizierteren Fällen schon im Zahlungsauftrage die summarisch nach den einzelnen Arten des Vermögens und der Abzüge angeführte Bemessungsgrundlage der Abgabe bekanntzugeben, u. zw. sowohl hinsichtlich des Schlußvermögens, als auch des Anfangsvermögens, bzw. die summarischen Berechnungen des Vermögenszuwachses. Die Zahlungsaufträge müssen verschlossen gegen Empfangschein zugestellt werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 39, Abs. 3 und 4 muß jeder provisorische Zahlungsauftrag als solcher genau bezeichnet werden.

Durch die summarische Mitteilung der ziffermäßigen Berechnung der Bemessungsgrundlage der Abgabe im Zahlungsauftrage wird das Recht des Abgabepflichtigen auf die nähere Mitteilung sämtlicher Grundlagen der Bemessung nicht berührt.

Über Ansuchen müssen dem Abgabepflichtigen sämtliche aktenmäßig aufscheinende Gründe der Bemessung, u. zw. sowohl hinsichtlich des Anfangs- und des Schlußvermögens, als auch des Vermögenszuwachses auch in denjenigen Fällen mitgeteilt werden, in welchen es sich um eine gemäß § 205 oder § 213 des PStGes. analoge Bemessung handelt.

In den Fällen, wo im Sinne des § 7 dem Vermögen des Abgabepflichtigen ein weiteres Vermögen zugerechnet wurde, ist dieser Umstand hervorzuheben und die allfällig erforderliche weitere Vermögensspezifikation vorzunehmen.

Ist die Schätzung im Sinne des § 214 des PStGes. erfolgt und das summarisch geschätzte Vermögen aus anderen als rein statistischen Gründen in einzelne Arten zerlegt, so sind diese Einzelheiten den Abgabepflichtigen mitzuteilen.

Gegen die Mitteilung der Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinsichtlich des Rechtes des Abgabepflichtigen, in die Veranlagungsakten Einsicht zu nehmen und aus ihnen Auszüge bzw. Abschriften anzufertigen, ferner hinsichtlich der formalen Bedingungen, des Umfanges und der Beschränkungen dieses Rechtes, habe analog die Bestimmungen des Art. 61, V. V. zum IV. Hptst. des PStGes. Anwendung zu finden. Der Abgabepflichtige kann unter denselben Bedingungen, in derselben Form und demselben Umfange auch hinsichtlich des Anfangsvermögens um die Gestattung der Einsichtnahme in die Veranlagungsakten der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1914 oder ein späteres Jahr (§ 25) einschreiten.

Zum Abs 3. und 4. Als Hauptgrundsatz hat zu gelten, daß die Abgabe in jedem einzelnen Falle mit endgültiger — nicht vorläufiger — Wirksamkeit, u. zw. hinsichtlich des Gesamtvermögens bemessen werden soll.

Eine Ausnahme in dieser Hinsicht stellt das Gesetz im § 38, Abs. 1., Z. 6, Abs. 2 auf.

Die Bemessung der Abgabe mit vorläufiger Wirksamkeit setzt die Ermächtigung durch den Finanzminister voraus, welche im Rahmen des gegebenen Bedarfes vorbehalten bleibt.

Zum § 40.

Zum Abs. 1. Das Recht der Berufung gegen die Ergebnisse der Veranlagung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe steht sowohl dem Abgabepflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu

Digitized by Google

Zum Abs. 1., Zahl 1. Den Schätzungskommissionen obliegt die Entscheidung über Berufungen, mit Ausnahme der Berufungen des Vorsitzenden der Kommission und der Berufungen gegen die Bemessung der Abgabe gemäß § 38, Abs. 1., Zahl 4 und 5, in denjenigen Fällen, in welchen das Schlußvermögen nicht 50.000 Kč übersteigt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht ist, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist.

Zum Abs. 2. Die Rechtsfolgen von Unterlassungen im Sinne des § 38, Abs. 1., Zahl 5 haben auch für das Berufungsverfahren Anwendung zu finden.

Dasselbe gilt auch dann, wenn infolge Verweigerung der eidlichen Bekräftigung der Vollständigkeit des Bekenntnisses und seiner Angaben tatsächlicher Natur die Schätzung ohne weitere Mitwirkung des Abgabepflichtigen vorgenommen wurde (§ 38, Absatz 1., Zahl 4). Da der Abgabepflichtige infolge eingetretener Kontumaz von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat sich die Berufungskommission in der Regel auf die Überprüfung der Bemessungsgrundlagen, wie sie durch die Schätzungskommission festgestellt worden sind, zu beschränken, allenfalls die erforderlichen Erhebungen über sie (eventuell auch ohne Mitwirkung des Abgabepflichtigen) zu ergänzen und über das Zutreffen und die Folgerichtigkeit des Schlusses, zu welchem die Schätzungskommission auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe gelangt ist, zu entscheiden.

Zum § 41.

In Betracht kommen lediglich Vereinbarungen, welche nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes abgeschlossen wurden.

II. Hauptstück.

Gesellschaften und sonstige juristische Personen.

Zum § 42.

Zur Zahl 3. Hierher sind auch ausländische Gesellschaften zu zählen, welche im Inlande keine ständigen Betriebsstätten im Sinne des Art. 11, Z. I., Abs. 2 der V.-V. zum II. Hptst. des PStGes. unterhalten. So z. B.: eine ausländische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Inlande Bücher und Kunstwerke auf Raten verkauft, oder ausländische Kredit- oder Industrieunternehmungen, welche im Inlande Forderungen u. dgl. besitzen.

Zum § 43.

Zur Zahl 2. Unter den Begriff der privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmungen fällt z. B. der Betrieb von Land- und Forstwirtschaft, Sägen, Ziegeleien, Schmieden, Mühlen, Gasthöfen, Fabriken, Schlachthäusern, Gasanstalten und Elektrizitätswerken — bei den beiden letzteren insoweit es sich um den Betrieb zu Privatzwecken handelt — der Betrieb von Straßenbahnen, Begräbnis- und Plakatierungsanstalten u. dgl.

Die Gemeindesparkassen sind von der Abgabe befreit.

Zur Zahl 4. Hierher sind z. B. zu zählen: die allgemeine Pensionsanstalt einschließlich der Ersatzinstitute, ferner die Pensions-, Witwen-, Waisen-, Kranken-, Unfalls- und verschiedene sonstige Unterstützungskassen.

Digitized by Google

Zur Zahl 5. Hierher sind die Advokaten-, Notariats-, Ärzte-, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften u. dgl. zu zählen.

Zur Zahl 6. Hier gilt die V.-V. zum § 4, II.

Zum § 44.

Einen Behelf zur Feststellung des Reinvermögens bildet die gemäß der Reg.-Vdg. vom 23. April 1919, Sg. Nr. 217, aufgestellte, im Sinne der Bestimmungen des § 50, Abs. 2, allfällig richtiggestellte Liquidationsbilanz.

Da jedoch die Berechnung des Reinvermögens der Gesellschaften und der sonstigen juristischen Personen nach den Grundsätzen des Hptst. I. A) des Vermögensabgabegesetzes, welche in verschiedenen Belangen von den in der zit. Reg.-Vdg. aufgestellten Grundsätzen abweichen, vor sich zu gehen hat, war es erforderlich, die Bewertungsgrundsätze der Reg.-Vdg. betreffend die Liquidationsbilanz den Grundsätzen des Hptst. I. A. anzupassen.

Die eingebrachten Liquidationsbilanzen und die Bekenntnisse der Abgabepflichtigen werden daher nach den in der angeführten Reg.-Vdg. aufgestellten Grundsätzen zu berichtigen sein.

Zum § 45.

Voraussetzung der Begünstigung dieses Paragraphen ist, daß die Gesellschaft (juristische Person), deren Aktien oder Anteile unter den Aktiven einer anderen Gesellschaft oder juristischen Person inbegriffen sind, nicht nur grundsätzlich abgabepflichtig ist (§ 42), sondern auch der Vermögensabgabe tatsächlich unterzogen wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben aber für Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vorschußkassen, deren Nennwert 50 Kč nicht übersteigt, nicht platzzugreifen, weil der Wert derartiger Anteile gemäß den Bestimmungen des § 44, letzter Absatz, nicht zum Reinvermögen der Genossenschaft, bzw. der Vorschußkassa gerechnet wird und daher eine Doppelbelastung der Anteile durch die Abgabe nicht eintritt.

Zum § 46.

Behufs Berechnung des vorzuschreibenden Abgabebetrages wird das der Vermögensabgabe unterworfene Reinvermögen, mit dem Betrage von 20.701 Kč beginnend, nach unten auf einen durch hundert teilbaren Betrag in Kč abgerundet.

Die Abgabe ist derart zu bemessen, daß vom Reinvermögen nach Abzug der Abgabe nicht weniger als 20.000 Kč verbleiben darf. Bei einem Reinvermögen bis 20.618 Kč ist die Abgabe nur mit demjenigen Betrage zu bemessen, um welchen das Reinvermögen den von der Abgabe befreiten Betrag von 20.000 Kč übersteigt, wobei das tatsächlich ermittelte Vermögen und nicht etwa der abgerundete Betrag maßgebend ist. Demnach können bis zu der soeben erwähnten Höhe lediglich Beträge von 1 bis 618 Kč vorgeschrieben werden.

Mit dem Betrage von 20.619 Kč beginnend bis zu 20.699 Kč gelangt die entfallende Abgabe ohne Abrundung des Reinvermögens zur Vorschreibung.

Die Abgabe ist lediglich in ganzen Kč vorzuschreiben; allfällige Hellerbeträge sind nicht zu beachten.

Digitized by Google

Zum § 49.

Zur Bemessung der Vermögensabgabe ist in Böhmen, Mähren und Schlesien diejenige Steueradministration zuständig, welcher gemäß § 109, Abs. 1 des PStG. die Bemessung der Erwerbsteuer am 1. März 1919 oblag. Die Bestimmungen der Reg.-Vdg. vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 409, betreffend die Änderung der Zuständigkeit zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hptst. des PStG. finden hier keine Anwendung. In der Slowakei und der Podkarpatská Rus haben die Bestimmungen des § 49 des Vermögensabgabegesetzes in seinem durch die Reg.-Vdg. vom 25. Juni 1920, Sg. Nr. 424, angepaßten*) Wortlaute zu gelten.

Zum § 53.

Das gilt z. B. hinsichtlich der räumlichen Grenzen der Abgabepflicht (§ 3), des Gegenstandes der Abgabe (§ 6, § 7, Abs. 2, 6, § 8), der Bewertung des Vermögens (§ 11—15), der Ermittlung des Kapitalswertes von Bezügen (§ 16 und 17), der Abzüge, Bedingungen und Befristungen (§§ 18 und 19).

Die Bestimmungen betreffend die Abgabe vom Vermögenszuwachs (Hptst. I B) beziehen sich nicht auf Gesellschaften und sonstige juristischen Personen.

III. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

Zum Abs. 1. Das Gesetz normiert hier die Pflicht zur Zahlung der Abgabe in subjektiver Hinsicht, d. h. wer zur Zahlung verpflichtet ist.

In solchen Fällen wird die auf die Summe des gesamten im Sinne des § 7 der Abgabe unterzogenen Vermögens bzw. die auf den Zuwachs an diesem Vermögen entfallende Abgabe bemessen und mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben

Eine Aufteilung der vorgeschriebenen Abgabe nach den auf das eigene und das zugerechnete Vermögen verhältnismäßig entfallenden Teilbeträgen erfolgt nur auf Ansuchen des Abgabepflichtigen (§ 7, Abs. 5) um Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen.

Zufolge der Bestimmungen des § 7, Abs. 2 obliegt es jedem Miteigentümer oder Mitbesitzer, sofern er als eine selbständig abgabepflichtige Person in Betracht kommt (nicht daher z. B. dem Miteigentümer als Angehörigen der Haushaltung), denjenigen Teil der Abgabe zu entrichten, welche nach der Höhe seiner Abgabe auf seinen Anteil am gemeinsamen Vermögen entfällt.

Zum § 55.

Zum Abs. 1, Zahl 1. In barem, d. i. mit Geld, welches der Abgabepflichtige zur Zahlung aus dem Umlaufe nimmt, oder den frei verfügbaren, daher weder gebundenen noch zurückbehaltenen Geldmitteln entnimmt, muß die Abgabe mittels besonderer Erlagscheine, welche bloß zur Zahlung der Abgabe verwendet werden können, bei den Postämtern entrichtet werden. Die Erlagscheine werden auf Ansuchen von jedem Steueramte (städtischen Steueramte), insbesondere aber von dem im Zahlungsauftrage als zuständig bezeichneten Amte, ausgefolgt.

*) Diese Modifizierung besteht darin, daß an die Stelle der Steueradministration die „Finanzdirektion" zu treten hat. (Anm. des „Pr. Archiv".)

Digitized by Google

Zum Abs. 1., Zahl 2. Die Zahlung mittels Einlagsblätter auf zurückbehaltene Banknoten erfolgt mit demjenigen Betrage, auf welchen das Einlagsblatt lautet; die Freigabe der zurückbehaltenen Beträge oder allfälliger Überschüsse wird später im Verordnungswege geregelt werden, allerdings nur gegen Nachweis, daß der Partei eine Abgabe überhaupt nicht vorgeschrieben, oder daß die Abgabe (einschließlich der Verzugszinsen und aller mit der Eintreibung der Abgabe verbundenen Kosten) mittels dieser Einlagsblätter vollständig beglichen wurde.

Die auf die Zeit vom 1. März 1919 bis zum letzten Tage des der Vorlage des Einlagsblattes vorangehenden Monates von den zurückbehaltenen Beträgen entfallenden 1%igen Zinsen werden bei Vorweisung des Einlagsblattes in barem gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausbezahlt.

Werden die Einlagsblätter behufs Berichtigung der Abgabe den städtischen Steuerämtern vorgelegt, so bleibt es den Abgabepflichtigen freigestellt, bei der zuständigen Staatskassa (Finanzlandeskassa oder staatliches Steueramt) die entfallenden Zinsen zu beheben.

Ausnahmsweise werden unter gewissen Bedingungen die Einlagsblätter der einheimischen Geldanstalten auf zurückbehaltene Banknoten auf die Weise freigegeben, daß die Beträge, auf welche sie lauten, auf Ansuchen der Anstalt, nach vorgenommener Auszahlung der 1%igen Zinsen, im Wege des Bankamtes des Finanzministeriums auf ein besonderes Girokonto dieser Geldanstalt bei dem Bankamte, bzw. bei dessen Filiale übertragen werden behufs Verwendung dieser Beträge zu Zahlungen dieser Anstalten lediglich an die Steuerämter (städtische Steuerämter), u. zw. ausschließlich auf Rechnung der eigenen Abgabe der Anstalten oder der Abgabe ihrer Kommittenten.

Zahlungen dieser Art sind, sofern es sich um Entrichtung der Abgabe für Kommittenten handelt, als Barzahlungen zu betrachten.

Zum Abs. 1., Zahl 3. Diese Werte können zur Entrichtung der Abgabe lediglich durch Vermittlung des Bankamtes verwendet werden.

Die Freigabe der zurückbehaltenen Beträge oder allfälliger Überschüsse wird später im Verordnungswege unter denselben Bedingungen wie die Freigabe der Einlagsblätter auf zurückbehaltene Banknoten, welche sich im Besitze anderer Eigentümer als einheimischer Geldanstalten befinden (Abs. 1, Zahl 2), geregelt werden.

Zum Abs. 1., Zahl 4. Das Gesetz hat realisierte Übertragungen dieser Werte im Sinne; der bloße Auftrag des Abgabepflichtigen, diese Werte auf den Staat zu überführen, ist demnach nicht hinreichend, sondern die Zahlung erst dann wirksam, wenn und sofern die Werte durch die Geld- oder Versicherungsanstalt tatsächlich auf Rechnung der Abgabe übertragen worden sind.

Die Zahlung der Abgabe mittels dieser Werte ist durch eine besondere Regierungsverordnung geregelt; es wird demnach dem Abgabepflichtigen obliegen, die Zahlung bei der betreffenden Geld- oder Versicherungsanstalt selbst, u. zw. durch einen besonderen Erlagschein auf die Abgabe, welchen ihm das Steueramt (städtisches Steueramt) auf Ansuchen ausfolgt, zu veranlassen.

Die Einlagen, bzw. Auszahlungen werden auf Ansuchen der Abgabepflichtigen durch die Steueradministrationen auf die Weise freigegeben, daß sie den Geld- bzw. Versicherungsanstalten unmittelbar eine entsprechende Bescheinigung darüber ausstellen, daß die Partei überhaupt nicht abgabepflichtig ist, oder daß die vor-

Digitized by Google

geschriebene Abgabe (einschließlich der Verzugszinsen und aller aus Anlaß der Eintreibung der Abgabe entstandenen Kosten) vollständig berichtigt wurde.

Zum Abs. 1., Zahl 5 und 6, zum Abs. 4. und 5. Hinsichtlich der übrigen nach dem Gesetze zulässigen Arten der Entrichtung wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

Zum Abs. 2. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind als geeignete Zahlungsmittel nur Bargeld (Zahl 1.), die Einlagsblätter auf zurückbehaltene Banknoten (Zahl 2.), ferner Übertragungen gebundener Restguthaben von Girokonti und gebundener Kassenscheine der Österr.-ungar. Bank und zurückbehaltener Einlagen und Auszahlungen (Zahl 3 und 4) anzusehen, daher auch in den Fällen, wo das Anbot der Bezahlung mit den im Abs. 1., Zahl 5 und 6 bezeichneten Werten angenommen wurde; die auf diese Werte entfallenden Teilbeträge der Abgabe werden daher im Verhältnisse zu den Zahlungen, welche auf die im Abs. 1, Zahl 1 bis 4 bezeichnete Art geleistet wurden, gekürzt.

Zum Abs. 3. Dieser Absatz stellt nur für die Barzahlung Begünstigungen auf.

Die Steuerämter (städtische Steuerämter) stellen in jedem Falle die Art der Zahlung insbesondere dahin fest, ob die Zahlung aus zurückbehaltenen oder freien Einlagen (Auszahlungen) oder aus den im Abs. 5 der V.-V. zum Abs. 1, Zahl 2 dieses Paragraphen bezeichneten Übertragungen herrühren, weil nur die zuletzt angeführten Zahlungen die Begünstigungen des Abs. 3 genießen.

Die Geldanstalten sind verpflichtet, die Zahlungen nach dieser Richtung hin genau zu bezeichnen und haften dem Staate für jeden durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstandenen Schaden.

Beispiel:

Gesamtvorschreibung an Abgabe	100.000.— Kč
15%ige Anzahlung	15.000.— Kč
erste Rate $\frac{85.000}{6}$ = ...	14.166.— Kč
Zahlt der Abgabepflichtige bar (15.000 + 5%)	15.750.— Kč
100.000 — 15.750 = $\frac{84.250}{6}$ = 14.041 + 5% (702.05)	14.743.05 Kč
weitere Raten à 1/6 des Restbetrages, daher 5 × 13.901·39 = . .	69.506.95 Kč
	100.000.— Kč

Die Begünstigung beträgt daher 1452.05 Kč: um soviel kann bei der Barzahlung innerhalb der Grenzen des Abs. 3 weniger erlegt werden, obwohl die ganze Abgabeschuldigkeit beglichen wird.

Zum Abs. 6. Die Begünstigung, welche dieser Absatz für eine freiwillige Zahlung, d. i. für eine Zahlung vor der Fälligkeit oder vor der Zustellung des Zahlungsauftrages gewährt, ist von der im Abs. 3 für die Barzahlung aufgestellten Begünstigung zu unterscheiden.

Die Begünstigung des Abs. 6 gilt bei allen zulässigen Entrichtungsarten der Abgabe, daher auch bei der Entrichtung der Abgabe auf die im Abs. 1, Zahl 5 und 6 bezeichnete Art; in diesen Fällen allerdings erst nach erfolgter Bemessung der Abgabe.

Die Verzugszinsen wurden durch eine besondere Reg.-Vdg. festgestellt.

Digitized by Google

Zum Abs. 7. Das Ansuchen um Fristverlängerung ist längstens vor Ablauf des letzten Abstattungstermines (§ 55, Abs. 2, Satz 2) bei der zuständigen Steueradministration (Finanzdirektion) einzubringen. Über das Gesuch entscheidet, wenn auch die Bedingungen für eine Verlängerung der Zahlungstermine vorhanden wären, die Finanzlandesbehörde (oder das von ihr hiezu bestimmte Amt) nach freiem Ermessen endgültig.

Ob die wirtschaftliche Lage des Abgabepflichtigen durch die Entrichtung der Abgabe in den gesetzlichen Terminen ernstlich gefährdet ist, ist nach den Umständen des Falles zur Zeit der Überreichung des Ansuchens zu beurteilen; es wird dies z. B. der Fall sein, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen zu einem überstürzten Verkaufe von Rohstoffen oder Waren zu bedeutend niedrigeren Preisen und hiedurch zur ernstlichen Gefährdung der Wirtschaftslage des Abgabepflichtigen führen würde.

Die bei der Bemessung, bzw. Vorschreibung der Abgabe (z. B. §§ 5, 55, 32) zugestandenen Begünstigungen schließen die Verlängerung der Zahlungstermine der Abgabe, als Erleichterungen bei ihrer Einhebung, nicht aus.

Zum § 56.

Abs. 1. Alle Veränderungen in der Zusammensetzung des abgabepflichtigen Vermögens, Veränderungen seines reinen Wertes oder Veränderungen der Eigentumsverhältnisse u. dgl haben, insofern sie nach dem 1. März 1919 eingetreten sind, auf die Höhe der vorgeschriebenen Abgabe grundsätzlich keinen Einfluß und bilden keinen Rechtstitel für eine Abschreibung an der Abgabe.

Die Ausnahmen von diesem Grundsatze setzen die Erfüllung aller im Gesetze angeführter Bedingungen, welche gegenseitig miteinander zusammenhängen, voraus.

Den „Unglücksfall" kennzeichnet in erster Reihe der Umstand, daß der Eintritt oder die Verhinderung des Ereignisses von dem Willen oder dem Bestreben der Person unabhängig und durch die nach den Umständen mögliche menschliche Hilfe unabwendbar ist; ob das Unglück unmittelbar die Person selbst oder das Vermögen betrifft, ist nicht entscheidend, hingegen ist es erforderlich, daß es unter allen Umständen seinen Einfluß auf das Vermögen äußere.

Im Grunde gilt dasselbe für die Begriffsbestimmung „anderer" außerordentlicher, unabwendbarer Tatsachen, die nicht als Unglücksfall in Frage kommen; aus dem Begriffsmerkmal „außerordentlich" ergibt sich, daß es sich in jedem Falle um Tatsachen handeln muß, deren Wirkungen sich nicht allgemein mit gleicher Intensität äußern.

Demnach werden als außerordentliche Umstände die allgemeinen Wirtschaftskrisen, das Erlöschen der Konjunktur bestimmter Wirtschaftszweige, das Sinken oder Steigen des Wertes der Zahlungsmittel, die bei Handelsgeschäften und Spekulationen eingetretenen Verluste am Betriebskapital u. dgl. nicht angesehen werden können.

Das Vermögen gilt nicht nur dann als vermindert, wenn der Umfang des Vermögens sich verminderte, sondern auch, falls beim unverminderten Vermögen der Wert gesunken ist, u. zw. gemäß denjenigen Bewertungsmaßstäben, welche bei der ursprünglichen Bewertung des Vermögens angewendet wurden.

Auf eine eingetretene Verminderung des Vermögens kann nur dann und nur insoweit Rücksicht genommen werden, als das der Abgabe unterzogene Ge-

Digitized by Google

samtvermögen des Abgabepflichtigen eben nur aus den oben angeführten Anlässen (daher nicht teilweise aus diesen, teilweise aus anderen Anlässen) eine Verminderung um 1/3 seines Standes vom 1. März 1919 erfahren hat, wobei der Umstand, ob es sich um den Untergang oder die Entwertung des eigenen Vermögens oder des zugerechneten Vermögens (§ 7) handelt, nicht entscheidend ist.

Der Umstand, ob die wirtschaftliche Existenz des Gesuchstellers ernstlich bedroht ist, ist unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse des Gesuchstellers, bzw. seiner Familie, wie sie sich zur Zeit der Einbringung des Gesuches gestaltet haben, zu entscheiden.

Zum Abs. 2 und 3. Die festgesetzte dreimonatige Frist zur Einbringung des Ansuchens um Abschreibung ist eine Präklusivfrist.

Auf die nach dem 1. Jänner 1924 eingetretenen oder solche Umstände, die zwar schon früher eingetreten sind, aber erst nach dieser Zeit hinsichtlich der Tragweite ihrer schädlichen Wirkungen sich in dem im Gesetze bezeichneten Maße (1/3) äußerten, kann nicht mehr Bedacht genommen werden.

Sind die Voraussetzungen für die Abschreibung vorhanden, so wird von der vorgeschriebenen Abgabe der der verhältnismäßigen Verminderung des Vermögens entsprechende Teil abgeschrieben.

Unter Abgabe ist die Summe der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe (§ 30) zu verstehen. Eine verhältnismäßige Abschreibung an der Vermögenszuwachsabgabe kann auch dann nicht verweigert werden, wenn die Vermögensgegenstände, deren Untergang oder Entwertung die Verminderung des Vermögens herbeigeführt hat, im Rahmen des Gesamtzuwachses keinen Zuwachs ausweisen; auf die der Abgabe nicht unterworfenen Gegenstände kann bei der Berechnung des einen Drittels keine Rücksicht genommen werden.

Zum Abs. 4. Die verhältnismäßige Kürzung der Abgabe (§ 30) aus dem Grunde der Befreiung der Valutaanleihen von der Abgabe im Sinne des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 88 der Ges.-Sg., wird schon bei der Bemessung der Abgabe von Amts wegen, u. zw. auch dann, wenn die Abgabe gemäß § 205 und 213 des P. St. Ges. veranlagt wurde, durchgeführt; eines besonderen Ansuchens bedarf es nicht.

Zum § 57.

Die Strafbestimmungen der auf Grund der Gesetze vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, und vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 369, erlassenen Regierungsverordnungen betreffend die Vermögenskonskriptionen haben für das Gebiet der Abgabe keine Gültigkeit, können nicht sinngemäß angewendet werden und haben bloß in bezug auf die anläßlich der Konskription begangenen Delikte (Konskriptionsdelikte) platzzugreifen. Ist im Strafverfahren bei der Abgabe der begründete Verdacht rege geworden, daß sich der Beschuldigte außerdem irgendeine noch nicht verjährte strafbare Handlung oder Unterlassung im Sinne der Konskriptionsverordnungen hat zu Schulden kommen lassen, so ist das zur Durchführung des Strafverfahrens hinsichtlich dieser Delikte Erforderliche zu veranlassen.

Obwohl das auf die Abgabe und das auf die Konskriptionsdelikte sich beziehende Strafverfahren grundsätzlich nichts Gemeinsames mit einander haben, empfiehlt es sich, bei einer Konkurrenz beider Verfahrensarten, falls beide Verfahren bei derselben Behörde anhängig sind, das Ergebnis des letzteren Verfahrens abzuwarten: die Steueradministrationen (Finanzdirektionen) sind, sofern es

Digitized by Google

sich im Strafverfahren bei der Abgabe um dieselben Tatsachen wie in dem Strafverfahren gemäß den Konskriptionsverordnungen handelt, in ihren Erkenntnissen an die Ergebnisse des Strafverfahrens gemäß den Konskriptionsverordnungen nicht gebunden und prüfen die Schuld als auch den objektiven Tatbestand der fraglichen Handlung oder Unterlassung, sofern es für die Abgabe unerläßlich ist, selbständig und unabhängig auf Grund der Gesamtheit aller im Strafverfahren bei der Abgabe festgestellter Umstände.

Ad. A. Der Tatbestand der strafbaren Handlungen und Unterlassungen bei der Abgabe ist im Grunde derselbe, wie bei den Personalsteuern; das gilt insbesondere von der in der Nichteinbringung des Bekenntnisses in der vorgeschriebenen Frist bestehenden Verheimlichung der Abgabe und von der Außerachtlassung der Pflicht zur Einbringung von Anzeigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist in den Fällen des § 15, Abs. 5 und des § 38, Zahl 6, Abs. 2.

Bei der Bemessung der Geldstrafen ist der Umstand ob, bzw. mit welchem Betrage der Beschuldigte für dieselbe Handlung oder Unterlassung in einem gemäß den Konskriptionsverordnungen oder gemäß den sonstigen Steuervorschriften anhängigen Strafverfahren bestraft wurde oder bestraft werden wird, als auch das zu berücksichtigen, daß die Geldstrafen im Hinblicke auf die Höhe der Abgabensätze und die Höhe des Vielfachen der verkürzten oder gefährdeten Abgabe eventuell die Werte, auf welche sich die strafbare Handlung oder Unterlassung bezieht, übersteigen können.

Ad B. bis D. Unter den Worten „in allen Fällen" unter B., Abs. 2, sind die dortselbst unter Zahl 1—3 angeführten Fälle, nicht aber etwa eine vierte Gruppe von hieher gehörenden Fällen zu verstehen.

Mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der §§ 2 und 5 des Art. III der kais. Vdg. vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, ist zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig:

I. Die Steueradministration (Finanzdirektion) in bezug auf:

1. die Ordnungswidrigkeiten (§ 1, Abs. 3, Art. III der zit. kais. Verordnung),

2. die Ordnungsstrafen im Sinne der §§ 249, 250, 279 des P. St. Ges.,

3. die fahrlässige Gefährdung (§ 1, Abs. 1, Art. III der zit. kais. Vdg.) ohne Rücksicht auf die Höhe der der Gefährdung ausgesetzten Abgabe,

4. die absichtliche Hinterziehung oder Verheimlichung der Abgabe, sowie auch die im § 3, Art. III der zit. Vdg. näher bezeichneten Delikte, sofern der Betrag, um welchen die Abgabe bei dem Abgabepflichtigen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 5000 Kč nicht übersteigt, ohne Unterschied, ob die Bedingungen ad B., Abs. 1—3 gegeben sind oder nicht, oder 5000 Kč übersteigt, ohne daß diese Bedingungen gegeben sind.

II. Die Steueradministration (Finanzdirektion) unter Mitwirkung von Spruchsenaten in allen Fällen, in welchen neben den Geldstrafen auch auf eine Arreststrafe erkannt werden kann, daher in bezug auf

1. die absichtliche Hinterziehung oder Verheimlichung der Abgabe, falls die Bedingungen ad B., Abs. 1—3 gegeben sind und der Betrag, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 5000 Kč übersteigt,

2. die absichtlichen Delikte des § 3, Art. III der zit. kais. Vdg., unter denselben Voraussetzungen.

Digitized by Google

Eine Vereinigung des Strafverfahrens bei der Abgabe mit dem wegen der Delikte gemäß den geltenden Steuervorschriften oder den Konskriptionsverordnungen stattfindenden Verfahren ist unstatthaft.

Zum Abs. 3. Das Gesetz ordnet eine obligatorische Verhängung von Arreststrafen nur bei den ad B, Zahl 1—3, bezeichneten Delikten an; die Verhängung einer Arreststrafe wegen der aus grober Fahrlässigkeit begangenen Delikte (§ 1, Art. III der zit. kais. Vdg.) ist ausgeschlossen, u. zw. auch dann, wenn die wegen dieser Delikte verhängte Strafe 20.000 Kč übersteigt.

Wurde das Strafverfahren hinsichtlich einiger Delikte der Abgabe vereinigt und gleichzeitig auf eine Arreststrafe erkannt, so ist das Ausmaß dieser Strafart einheitlich festzusetzen und darauf zu achten, daß die Gesamtdauer der verhängten Arreststrafen nicht das im Gesetze festgesetzte Höchstausmaß überschreite.

Wird dem Beschuldigten außerdem zur Last gelegt, daß er sich weitere nach den Konskriptionsverordnungen oder den Steuervorschriften strafbare Delikte hat zu Schulden kommen lassen, so ist in dem darüber später zu fällenden Straferkenntnisse darauf Bedacht zu nehmen, daß die allfällig abgesondert verhängten Arreststrafen das gesetzliche Höchstausmaß nicht überschreiten.

Ad E. Zu den Ordnungsstrafen, welche gesteigert werden können, sind auch die gemäß § 279 des P. St. G., verhängten Strafen zu zählen.

Zum § 58.

Zum Abs. 1. Unter Strafverfolgung unrichtiger oder unvollständiger, bei den Konskriptionen, sowie der Bemessung der direkten Steuern, der Militärtaxe und der Gebühren gemachten Angaben sind auch die bereits eingeleiteten Strafuntersuchungen zu verstehen, sofern die schon vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes gefällten Straferkenntnisse nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Zum § 59.

Die Vollzugsvorschrift zum Gesetze betreffend die Sicherstellung der Abgabe wurde mit der Reg.-Vdg. vom 20. April 1920, Sg. Nr. 259, erlassen.

Zum § 60.

Für die Abgabepflicht ist sowohl bei den physischen, als auch den juristischen Personen ausschließlich der tatsächliche Stand vom 1. März 1919 maßgebend; die nach dem 1. März 1919 sei es im Objekte, sei es im Subjekte der Abgabe eingetretenen Veränderungen, haben weder auf die subjektive Abgabepflicht noch auf den Umfang dieser Pflicht irgend einen Einfluß.

Als Veränderungen dieser Art können im allgemeinen in Betracht kommen:

1. Veränderungen in der Zusammensetzung des gemäß § 7 zugerechneten Vermögens; z. B. infolge Erreichung der Großjährigkeit, Versorgung, Selbständigmachung der ehemaligen Angehörigen der Haushaltung u. dgl.

2. Veränderungen in der Zusammensetzung, im Stande und im Werte des Vermögens, insbesonders durch den Untergang, durch die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Vermögens oder einzelner Vermögensgegenstände auf Dritte; zu Veränderungen dieser Art ist vor allem die Einstellung einer Unternehmung, oder deren Übertragung auf eine andere physische oder juristische Person zu zählen.

Digitized by Google

Der Grundsatz des § 60 hat auch dort zu gelten, wo es sich um die dauernde, ausschließliche und unmittelbare Widmung von Vermögenschaften zu gottesdienstlichen, öffentlichen, wohltätigen, Bildungs- und kulturellen Zwecken handelt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Widmungsvermögens. (§ 4, II.)

3. Veränderungen des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 2, Zahl 1).

4. Veränderungen im Stande des inländischen Vermögens bei den im § 2, Zahl 2, bzw. im § 42, Zahl 2, Abs. 3, bezeichneten Subjekten.

5. Einantwortung von Verlassenschaften, ferner Veränderungen im Stande des Nachlaßvermögens, sofern diese Veränderungen, wenn sie am 1. März 1919 wirksam gewesen wären, im Sinne des § 2, Zahl 2, grundsätzlich auf den Umfang der Abgabepflicht einen Einfluß gehabt hätten.

6. Veränderungen in der Tatsache oder im Umfange einer persönlichen oder sachlichen Befreiung, entgegen dem Stande vom 1. März 1919.

Die persönliche Abgabepflicht bleibt in allen diesen und ähnlichen Fällen unverändert, u. zw. in demselben Umfange und mit derselben Gültigkeit, wie sie nach dem Stande vom 1. März 1919 vorhanden war, ohne Rücksicht darauf, ob die Umstände, welche diese Veränderungen herbeigeführt haben, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hätten objektiv die Abgabepflicht begründen, ihren Umfang erweitern, verringern, oder eine Befreiung von der Abgabe rechtfertigen können.

Traten Veränderungen der oben bezeichneten Art ein, so obliegt es den Steueradministrationen (Finanzdirektionen) zu erwägen, ob es das staatliche Interesse erfordert, daß die durch die Veränderungen erwähnter Art möglicherweise bedrohte Abgabe sichergestellt werde.

Von den Veränderungen des § 60, welche bei der Bemessung der Abgabe auf die persönliche Abgabepflicht keinen Einfluß haben, sind zu unterscheiden die eine Abschreibung an der vorgeschriebenen Abgabe gemäß § 56 begründenden Veränderungen.

Zum § 61.

Zum Abs. 1. Die persönliche Haftung für die Abgabe und die Geldstrafen ist eine subsidiäre, d. h. sie tritt erst dann ein, wenn der Abgabepflichtige oder der Verurteilte seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Geltendmachung der Haftung ist durch die Uneinbringlichkeit der Abgabe oder der Geldstrafen nicht bedingt; es genügt, wenn die Eintreibung beim Zahlungspflichtigen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die zur subsidiären Haftung verpflichteten Personen sind im § 61 taxativ angeführt.

A) Haftung für die Abgabe.

Zum Abs. 1, Zahl 1. Für die Abgabe haben zu haften:

a) die Angehörigen der Haushaltung (§ 7) für denjenigen Teil der Abgabe, welcher von dem Gesamtabgabesatze, der von dem beim Haushaltungsvorstande der Abgabe unterworfenen Vermögen vorgeschrieben ist, auf ihr Vermögen verhältnismäßig entfällt;

b) die Erben für denjenigen Teil der Abgabe, welcher infolge unrichtiger oder unterbliebener Bekenntnisse des Erblassers überhaupt nicht oder zu gering bemessen worden ist, u. zw. in gleicher Weise, wie für die sonstigen Ver-

Digitized by Google

lassenschaftsschulden; also im Falle einer unbedingten Erbserklärung zur ungeteilten Hand, sonst nach dem Verhältnisse und bis zur Höhe ihrer Erbanteile.

Für die dem Erblasser, sowie die der Verlassenschaft vorgeschriebene Abgabe haben die Erben nicht zu haften, sondern sind unmittelbar zu ihrer Zahlung verpflichtet. (§ 54).

c) Die im § 266 des P. St. Ges. bezeichneten Subjekte für die Folgen der Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter.

Zum Abs. 1., Zahl 2. Zur Haftung sind ferner verpflichtet:

a) Alle, die den Abgabepflichtigen oder seinen Bevollmächtigten wissentlich und absichtlich zur Begehung einer strafbaren Hinterziehung, Verheimlichung oder Gefährdung der Abgabe auf eine in den §§ 239 und 243 des P. St. Ges. und im § 1, Art. III. der kais. Vdg. vom 16. März 1917, Nr. 124 R. G. Bl. bzw. im § 15, Abs. 5, und im § 38, Abs. 1, Zahl 6 bezeichnete Weise verleitet haben;

b) oder ihm auf die unter a) bezeichnete Weise bei jener strafbaren Handlung oder Unterlassung durch Rat oder Tat behilflich waren;

c) ferner Alle, die auf was immer für eine andere Art an den oben unter a), b) bezeichneten strafbaren Handlungen, falls sie wissen, um was es sich handelt, wenn auch ohne Absicht die Abgabe zu hinterziehen oder zu verheimlichen, sich beteiligt haben ohne Rücksicht darauf, ob sie wegen ihrer Handlungen oder Unterlassungen bestraft worden sind oder nicht.

Diese Art von Haftung setzt voraus, daß der Abgabepflichtige, um dessen Abgabe es sich handelt, durch ein Straferkenntnis schuldig erkannt wurde und die Beteiligung der unter a) bis c) des vorhergehenden Absatzes angeführten Personen im Strafverfahren erwiesen worden ist.

Der Umfang der Haftung wird durch den Umfang der verpönten Beteiligung an den strafbaren Handlungen und Unterlassungen bestimmt.

Zum Abs. 1, Zahl 3. Zur Haftung für die Abgabe sind schließlich diejenigen Personen verpflichtet, welche nach dem 1. August 1914 durch den Abgabepflichtigen bereichert wurden, hinsichtlich desjenigen Teiles der Abgabe, welcher auf jene Bereicherung entfällt.

Das Gesetz macht hinsichtlich der Zeit des Erwerbes nach dem 1. August 1914 keinen Unterschied; es fällt daher darunter die Haftung für die auf das übertragene Vermögen verhältnismäßig entfallende Abgabe ohne Unterschied, ob diese Übertragung vor, oder nach dem 1. März 1919 erfolgt ist.

Was unter einem unentgeltlichen oder ohne ein angemessenes Entgelt erfolgten Erwerb zu verstehen ist, behandelt die Vollzugsvorschrift zum § 6.

Als Gelegenheitsgeschenke sind z. B. anzusehen: Geschenke an die Verwandschaft aus besonderen Familienanlässen, Hochzeitsgeschenke, Geschenke aus Anlaß eines Dienstjubiläums u. dgl.

Durch die Vermögensübertragung wurde einer gesetzlichen Pflicht Genüge getan, z. B. durch Leistung von Schadenersatz bei einer Körperbeschädigung, Zahlung von Schmerzensgeld usw.

Zum Abs. 1, Zahl 1—3. Die Fälle der Haftung im Sinne des § 61, Zahl 1—3 haben die Steueradministrationen (Finanzdirektionen) in besonderen, für die einzelnen Steuerbezirke ihres Verwaltungssprengels abgesondert angelegten Vormerken in Evidenz zu führen, und sie, u. zw zum erstenmale nach Ablauf

Digitized by Google

von 4 Monaten nach der Zustellung der Zahlungsaufträge — weiterhin halbjährig — den Steuerämtern behufs Erhebung, ob nach dem Stande des Kontos der Abgabepflichtigen die Haftung geltend zu machen ist, einzusenden.

Die Haftung gemäß Zahl 1 c) wird analog den Bestimmungen des Art. 3, Zahl 4 und 6 der Vollzugsvorschrift zum VI. Hpst. des P. St. Ges. durch eine besondere Verständigung, welcher eine Abschrift der gegen den Vertreter oder Bevollmächtigten erlassenen Zahlungsaufforderung beizuschließen ist, die Haftung gemäß Zahl 2 durch das Straferkenntnis, bzw. dort, wo die Beteiligung nicht strafbar befunden wurde, durch einen besonderen Bescheid derjenigen Behörden, welche das Strafverfahren durchgeführt und die Mitschuld, Beteiligung u. dgl. entschieden haben, auferlegt.

Gegen die Verständigung, bzw. die bezeichneten Erkenntnisse und Bescheide kann binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rekurs an die Finanz-Landesbehörde eingebracht werden, u. zw. sowohl in bezug auf die Pflicht zur Haftung, als auch in bezug auf die Richtigkeit der Bemessung und der ziffermäßigen Berechnung der Abgabe, für welche die Haftung auferlegt wird.

Die Haftung für die rückständige Abgabe oder ihre Teilbeträge wird durch die Steueradministration (Finanzdirektion) in den unter Zahl 1 a) und Zahl 3 angeführten Fällen, sowie in den Fällen der Zahl 1 c) und Zahl 2, falls die dortselbst bezeichneten Erkenntnisse, Bescheide und Verständigungen die Rechtskraft erlangt haben, analog den Bestimmungen des Art. 3, III., Zahl 3, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hptst. des P. St. Ges. mittels einer Zahlungsaufforderung geltend gemacht.

Gegen die Zahlungsaufforderung kann binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde nur hinsichtlich der Zulässigkeit der Haftung und der ziffermäßigen Berechnung der Beträge, welche im gegebenen Falle eingetrieben werden, eingebracht werden.

In den Fällen 1 b) wird die Haftung analog den Bestimmungen des Art. 3, Zahl 3, Vollzugsvorschrift zum VI. Hptst. des P. St. Ges. unmittelbar im Zahlungsauftrage geltendgemacht.

Hinsichtlich der Eintreibung der Beträge, für welche die Haftung auferlegt und geltend gemacht wurde, der Verzugszinsen, der Verjährung des Einhebungsrechtes u. dgl. haben die allgemeinen Bestimmungen des administrativen und des gerichtlichen Eintreibungsverfahrens bei den direkten Steuern zu gelten.

B) Haftung für die Strafen.

Zum Abs. 1, Zahl 1. Für die Strafen haben zu haften:

a) die Angehörigen der Haushaltung (§ 7), u. zw. einzeln für die gegen den Vorstand der Haushaltung verhängten Geldstrafen (die Ordnungsstrafen ausgenommen), in demselben Verhältnisse, in welchem ihr (beim Haushaltungsvorstande der Abgabe unterzogenes) Vermögen in die gesamte im Strafverfahren für die Bemessung der Geldstrafen ermittelte Grundlage einbezogen wurde;

b) die Erben, u. zw. für die gegen den Erblasser verhängten Geld- und Ordnungsstrafen, sofern die betreffenden Straferkenntnisse vor seinem Ableben noch rechtskräftig geworden sind, in demselben Umfange, wie für die Verlassenschaftsschulden.

Digitized by Google

c) Die im § 266 des P. St. Ges. angeführten Rechtssubjekte, u. zw. für die gegen ihre gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter verhängten Geldstrafen, in dem in diesem Paragraphen angeführten Umfange.

Zum Abs. 1, Zahl 2. Die hier angeführten Personen, u. zw. in demselben Umfange, wie ihnen die Haftung für die Abgabe auferlegt ist.

Zum Abs. 1, Zahl 3. Die hier angeführten Personen, u. zw. für die Strafen bis zur Höhe des Wertes der übertragenen Vermögenschaften, sofern der Erwerb auf eine nach den Bestimmungen des § 57 dieses Gesetzes strafbare Weise, oder zumindest wissentlich, wenn auch ohne Absicht, die Abgabe zu hinterziehen oder zu verheimlichen, erfolgt ist; sonst nur in dem Umfange und unter den Bedingungen, unter welchen ihnen die Haftung für die Abgabe auferlegt ist.

Zum Abs. 1, Zahl 1—3. Die Haftung für die Strafen wird in den Fällen der Zahl 1 a—c) durch eine besondere Verständigung, analog den Bestimmungen des Art. 3, Zahl 6, der Vollzugsvorschrift zum VI. Hptst. des P. St. Ges., in den Fällen der Zahl 2 und 3 durch besondere Erkenntnisse oder Bescheide, wie in Abs. A), Zahl 1—3 angeführt, auferlegt.

Die Haftung für rückständige Geldstrafen oder ihre Teilbeträge wird, falls die auferlegte Haftung rechtskräftig geworden ist, nach den Umständen von Fall zu Fall mittels einer Zahlungsaufforderung geltend gemacht.

Hinsichtlich der Zulässigkeit und des Inhaltes der Rechtsmittel gegen die Verständigungen, Erkenntnisse, Bescheide und Zahlungsaufforderungen haben analog die Bestimmungen des Abs. A) zu gelten.

Zum § 62.

Zum Abs. 1. Unter Liegenschaften sind die Liegenschaften im engeren Sinne des Wortes, die durch besondere Gesetze für unbewegliche Sachen erklärten Rechte, die mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbundenen Rechte, der Zuwachs und das Zugehör zu verstehen, wenn auch das letztere aus irgend einem Grunde abgesondert bewertet wurde.

Maßgebend sind ausschließlich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und jener besonderen Gesetze, durch welche die Rechtsverhältnisse des Gegenstandes, um den es sich handelt, geregelt sind.

Die außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Liegenschaften kommen, was die Haftung anbelangt, nicht in Betracht, selbst wenn sie mit ihrem Werte der Abgabe unterworfen wären.

Unter Reinwert der Liegenschaften ist der nach Abzug der Schulden und Lasten, welche mit diesem Vermögen zusammenhängen, verbleibende Wert zu verstehen. *)

Besitzt daher, z. B. jemand außer einem größerem Kapitalvermögen ein überschuldetes Haus, so ist bei dieser Liegenschaft kein reiner Wert vorhanden, und entfällt daher auf sie verhältnismäßig kein Teil der Abgabe; die Liegenschaft haftet daher überhaupt nicht für die (bloß auf das Kapitalvermögen entfallende) Abgabe.

*) Im 1. Abs. des § 62 der im „Pr. Archiv" erschienenen Übersetzung des Abgabegesetzes muß es heißen: „des ermittelten r e i n e n Wertes". (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

Das gesetzliche Pfandrecht für die Abgabe genießt vor allen aus gesetzlichen oder privatrechtlichen Rechtstiteln auf der Liegenschaft haftenden Forderungen und Rechten den Vorrang; daher ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer bücherlichen Eintragung.

Die Haftung ist sowohl für die auf die Realität entfallende Gesamtabgabe, als auch nach Umständen schon für die einzelnen fälligen Teilbeträge in der nach den bestehenden Vorschriften bei den direkten Steuern üblichen Art geltend zu machen.

Zum Abs. 2. Die dreijährige Verjährungsfrist wird von der Fälligkeit des letzten gesetzlichen oder verlängerten Zahlungstermines berechnet (§ 55, Abs. 2 und 7).

Zum Abs. 4. Unter Einlagen bei Geldanstalten sind alle diejenigen Arten von Forderungen bei diesen Anstalten zu verstehen, die nach der Reg.-Vdg. vom 4. März 1919, Sg. Nr. 110, nach dem Stande am 1. März 1919 der Konskription unterzogen worden sind, (Kontokorrent-Konti, Girokonti, unverzinsliche Depositen, Einlagen auf Einlagsbücher oder Einlagsblätter, Kassaanweisungen u. dgl.)

Unter den zurückbehaltenen Quoten der Girokonti und der Kassenscheine sind im Sinne dieser Bestimmungen die Girokonti und die Kassenscheine der Österr.-ung. Bank, wie sie durch die Reg.-Vdg. vom 6. März 1919, Sg. Nr. 119, durch den Finanzminister in die Verwaltung des Staates übernommen wurden, zu verstehen.

Zurückbehaltene Quoten aus Versicherungsverträgen sind die Teilbeträge des fälligen Kapitals oder der Rente bzw. des am 1. März 1919 bereits vereinbarten Rückkaufswertes der Polizze im Sinne der Reg.-Vdg. vom 10. April 1919, Sg. Nr. 184.

Den Umfang der Haftung der nicht freigegebenen Einlagen setzt die Reg.-Vdg. vom 4. Juni 1919, Sg. Nr. 285, und jene vom 26. August 1919, Sg. Nr. 488, den Umfang der Haftung der zurückbehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen endlich die Reg.-Vdg. vom 9. März 1920, Sg. Nr. 146, fest

Wurden unter den Bedingungen der Reg.-Vdg. vom 26. August 1919, Sg. Nr. 488, und vom 24. Feber 1920, Sg. Nr. 106, zur Zeichnung der am 1. September 1919 aufgelegten Staatsanleihe oder der staatlichen Prämienanleihe (Ges. vom 6. Feber 1920, Sg. Nr. 85) auch weitere, gemäß der Reg.-Vdg. vom 4. Juni 1919, Sg. Nr. 285, und vom 26. August 1919, Sg. Nr. 488, bisher gebunden verbliebene Beträge verwendet, so haften die Schuldverschreibungen dieser Anleihen bis zur Höhe der zu diesem Behufe benützten Beträge (§ 2 der zuletzt zit. Vdg.). Dasselbe gilt auch von den Teilbeträgen der nicht freigegebenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen, welche gemäß der Reg.-Vdg. vom 17. Oktober 1919, Nr. 548, und vom 9. März 1920, Sg. Nr. 146, zur Zeichnung der am 1. September 1919 aufgelegten Staatsanleihe und der staatl. Prämienanleihe verwendet wurden.

Innerhalb dieses Rahmens haften die oben angeführten Beträge ohne jedwede Einschränkung, daher nicht nur für den auf sie entfallenden Teil der Abgabe, sondern für die Abgabe überhaupt; andererseits bezieht sich die Haftung nicht auf die nach dem 1. März 1919 zugewachsenen Geldeinlagen u. dgl.

Die zu Gunsten dritter Personen nach dem 1. März 1919 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welche sich auf die bisher nicht freigegebenen Teile der Einlagen und dgl. beziehen, sind nicht rechtswirksam; handelt es sich um Gegen-

Digitized by Google

forderungen der Geldanstalten, so haftet der auf demselben Konto nach dem Stande am 1. März 1919 ermittelte Saldo.

Zum Abs. 5.*) Die im Rahmen des § 62, Abs. 1, gegebene sachliche Haftung ist erst am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes wirksam geworden.

Ist die Liegenschaft bis zu diesem Tage ununterbrochen im Besitze des bisherigen Eigentümers verblieben, so hat der Grundsatz des § 62, Abs. 1, in unvermindertem Umfange zu gelten, wurde aber die Liegenschaft in der Zeit vom 1. März 1919 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes übertragen, so kann die Haftung dem Erwerber gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Als Ersatz ordnet aber das Gesetz für diese Fälle die Haftung des Kaufschillingsrestes an, sofern am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes eine Kaufschillingsrestforderung noch aushaftet.

Die Übertragungen von Liegenschaften nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes fallen unter die allgemeine Regel des § 62, Abs. 1.

Zum Abs. 1—5. Die sachlichen Haftungen haben die Steueradministrationen (Finanzdirektionen) in ähnlicher Weise wie die persönlichen Haftungen für die Abgabe in entsprechender Evidenz zu führen.

Die sachliche Haftung wird im gegebenen Falle in analoger Weise wie die persönliche Haftung für die Abgabe geltend gemacht, u. zw. durch eine besondere an die Schuldner (§ 62, Abs. 5) oder an die Besitzer der haftenden Vermögenschaften (§ 62, Abs. 1) zu erlassende Aufforderung.

Die Haftung gemäß § 62, Abs. 4, wird mittels einer Zahlungsaufforderung an die Geldanstalten geltend gemacht; hievon ist der Abgabepflichtige zu verständigen.

Im übrigen haben in bezug auf die Geltendmachung der sachlichen Haftung — die besonderen Bestimmungen des § 62, Abs. 2 und 3 ausgenommen — analog die Bestimmungen über die persönliche Haftung für die Abgabe Anwendung zu finden.

Zum § 63.

Zur Zahl 1. Die im Abs. 1 des § 269 des P.St.G. allgemein angeordnete Pflicht, gewissenhaft alle abverlangten Auskünfte und Nachweisungen zu liefern, wurde für das Gebiet der Abgabe auch auf die Pflicht zur Vorlage von Urkunden, anderweitigen Schriftstücken oder Wertgegenständen und die Pflicht zur Gewährung der Einsichtnahme in versperrte Schrankfächer erweitert. Die Pflicht zur Vorlage von Urkunden und anderweitigen Schriftstücken bleibt nicht bloß auf die Fälle der Einsicht in die Bücher (§ 272 des P. St. G.) und die dortselbst angeführten Urkunden und Schriftstücke beschränkt, sondern ist eine allgemeine; sie trifft nicht nur den Abgabepflichtigen selbst, sondern auch denjenigen, der zur Mitwirkung bei der Bemessung der Abgabe für Dritte als Zeuge oder Sachverständiger aufgefordert wurde.

Die im Abs. 2 des § 269 des P. St. G. für einige Personen festgesetzte Möglichkeit sich der Zeugenschaft zu entschlagen ist zufolge Bestimmungen des § 63, Zahl 1, aufgehoben; desgleichen kann auch die Zeugen- (Sachverständigen-) aussage über die im § 321, Zahl 1, 2 und 5, Z. P. O. bezeichneten Momente nicht

*) Schlußabsatz. (Anm. des „Pr. A.“.)

Digitized by Google

verweigert werden, d. i. über Fragen, durch deren Beantwortung dem Zeugen (Sachverständigen), seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge (Sachverständige) entweder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie seinem Vormunde oder Mündel eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder ein unmittelbarer vermögensrechtlicher Schade verursacht würde, oder endlich über Fragen, welche der Zeuge (Sachverständige) ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren, nicht beantworten könnte.

Für Notare und Advokaten (Zahl 3 und 4 des § 321, Z. P. O.) ist eine Ausnahme dahin festgesetzt, daß sie die Aussage über die ihnen als Berater oder Vertreter in Steuerangelegenheiten bekannten Umstände nicht verweigern dürfen. Über anderweitige Tatsachen und Umstände, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Parteivertreter Kenntnis erlangt haben, sind sie daher zur Aussage nicht verpflichtet.

Die Zeugnispflicht trifft sowohl physische als auch juristische Personen; bei diesen ist allerdings die betreffende Aufforderung unmittelbar an ihre gesetzlichen oder anderweitig bestellten Vertreter zu richten..

Die geforderte Aussage kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§ 250 d. P. St. Ges.).

Die an die Zeugen (Sachverständigen) gerichteten Anfragen, welche stets möglichst bestimmt und klar sein sollen, können regelmäßig nur den Abgabepflichtigen, um dessen Abgabe es sich handelt, betreffen. Hiedurch sind aber Informationen allgemeiner Natur, z. B. über den Stand des Realitätenmarktes an einem bestimmten Tage u. dgl. nicht ausgeschlossen.

Zur Zahl 2. Personen, welche bei dem Abgabepflichtigen bedienstet waren, dürfen, wie es sich aus der allgemeinen Regel des § 63, Zahl 1, ergibt, auch ohne Zustimmung des ehemaligen Dienstgebers vernommen werden.

Zur Zahl 4. Bei der Veranlagung der Abgabe ist darüber, wo die Einsicht in die Bücher vorzunehmen ist, nicht der Wille des Abgabepflichtigen, sondern das freie Ermessen der Steueradministration maßgebend. Für die diesbezügliche Entscheidung wird nicht nur die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Abgabepflichtigen, sondern auch auf die Möglichkeit und Notwendigkeit einer ungestörten Durchsicht ausschlaggebend sein.

Zur Zahl 5. Kommt der Abgabepflichtige, allfällig auch ungeachtet der Ordnungsstrafen, der Aufforderung zur Vorlage der Bücher und der sonstigen Behelfe im Sinne des § 272 des P. St. Ges., behufs Einsichtnahme in dieselben nicht nach, so kann die Einsicht in die Bücher (Behelfe) auch gegen seinen Willen, u. zw. sowohl im Veranlagungsverfahren (Berufungsverfahren), als auch im Strafverfahren vorgenommen werden. Sie kann aber nur über einen besonderen schriftlichen Auftrag der Bemessungsbehörde oder der Schätzungskommission, durch welchen sich die mit der Einsicht betraute Person auszuweisen hat, und nur in den Räumen, wo sich die Bücher (Behelfe) befinden, erfolgen. Die Übertragung der Bücher zur Behörde zu diesem Behufe ist nicht gestattet.

Mit Rücksicht auf die möglichen Schwierigkeiten wird es sich in diesen Fällen, sowie auch bei den Besichtigungen gemäß Zahl 6 empfehlen, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 270 des P. St. Ges. und des Abs. 1 des § 63

Digitized by Google

des Vermögensabgabegesetzes die Intervention der hiezu berufenen Organe in Anspruch zu nehmen.

Die Einsicht in die Bücher (Behelfe) im Sinne des § 63, Zahl 5, ist nur ausnahmsweise und nur in wichtigeren Fällen, wo eine verläßliche Aufklärung des Sachverhaltes nicht anders, als durch die Einsicht in die Bücher erwartet werden kann, vorzunehmen.

Zur Zahl 6. Aus dem Wesen dieses Beweismittels ergibt sich, daß es nur in wichtigeren Fällen und ausnahmsweise, insbesondere daher beim Verdacht, daß die Eintragungen der vorgelegten Bücher nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, oder beim Verdachte einer anderweitigen Verheimlichung des Vermögens oder falls auffallend niedrige Wertangaben über das Vermögen vorliegen u. dgl., anzuwenden sein wird.

Die Besichtigung kann hinsichtlich sämtlicher dem Abgabepflichtigen gehörenden Liegenschaften vorgenommen werden, und bezieht sich in diesem Falle auf die ganze Liegenschaft, daher bei den Gebäuden auch auf alle Räume, sofern es behufs Feststellung des Standes und des Wertes der Liegenschaft deren Besichtigung bedarf.

Liegenschaften, welche dem Abgabepflichtigen nicht gehören, können nur insofern besichtigt werden, als sie abgabepflichtige Gegenstände enthalten, daher z. B.: Stallungen, Speicher eines gepachteten Gutes, gemietete Magazine, und zwar auch dann, wenn sie auch nicht Bestandteile der Betriebsräume bilden.

Durchsuchungen von Wohnungen und deren Zugehörs, ferner versperrter Schrankfächer können nur behufs Festsetzung des Standes und des Wertes der im § 14, Abs. 3, lit. a) und b) bezeichneten Gegenstände, d. i. Gegenstände aus Edlmetallen, Edelsteine, Perlen, Kunst, Dekorations- und Luxusgegenstände (einschließlich Antiquitäten) als auch der Sammlungen vorgenommen werden.

Es ist nicht gestattet die Menge und den Wert der zu dem grundsätzlich nicht abgabepflichtigen Vermögen gehörigen Gegenstände zu erheben. Desgleichen ist auch die Personsdurchsuchung ausgeschlossen.

Über die Durchsuchung ist stets ein Protokoll aufzunehmen und zu diesem Behufe dem mit der Durchsuchung betrauten Delegaten ein Schriftführer beizugeben. Hinsichtlich der allfälligen Intervention der hiezu berufenen Organe hat das in bezug auf die Einsicht in die Bücher gegen den Willen des Abgabepflichtigen Gesagte zu gelten.

Bei der Auswahl der zur Durchsuchung erforderlichenfalls beizuziehenden Sachverständigen ist die nötige Vorsicht, daß ein Geschäftsgeheimnis nicht offenbart werde, zu wahren.

Damit der Eigentümer sich an der Durchsuchung beteiligen kann, muß er hievon verständigt werden. Es genügt aber, daß dies durch Vorzeigung des schriftlichen Auftrages, mit welchem das mit der Durchsuchung betraute Organ versehen sein muß, geschieht. In diesem Auftrage muß auch der Name des dem betreffenden Organe beigegebenen Schriftführers und des Sachverständigen angeführt sein.

Die Öffnung und die Durchsuchung versperrter Schrankfächer hat in Gegenwart der Partei und des Organes der Steueradministration vor sich zugehen; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift seitens der Geldanstalt kann nach Um-

Digitized by Google

ständen den Tatbestand eines Deliktes im Sinne des § 3, Art. III der kais. Vdg. vom 16. März 1917, Rg. Bl. Nr. 124, begründen.

Die Verhinderung der Durchsuchung, sowie jeder diesbezügliche Versuch ist gemäß § 248 des P. St. G. strafbar.

Zur Zahl 7. Die im VI. Hptst. des P. St. Ges. bezogenen Gesetze sind: das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, betreffende die Fristen, das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der direkten Steuern — sofern nichts anderes bestimmt ist (vgl. z. B. V. V. zum § 7, Abs. 6) — und das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Verzugszinsen, deren durch das Gesetz vom 23. Jänner 1892, Rg. Bl. Nr. 26, für die direkten Steuer festgesetzte Höhe für die Abgabe abweichend mit 10% bestimmt ist.

Unter den übrigen die direkten Steuern betreffenden Bestimmungen, welche analog bei der Abgabe zu gelten haben, sind insbesondere die Bestimmungen betreffend die Einhebung der direkten Steuern und die Vergütungszinsen von nicht rechtsbeständig vereinnahmten direkten Steuern zu verstehen.

Zum § 64.

Die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen mit denjenigen Staaten, in welchen eine Vermögensabgabe eingeführt ist, oder zumindest in parlamentarischer Behandlung steht, sowie auch jene allfälligen Vorkehrungen in bezug auf die Abgabe nicht fundierter Forderungen, welche den im Auslande wohnhaften Angehörigen von Staaten gehören, in welchen die Abgabe nicht eingeführt werden wird, werden seinerzeit in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen verlautbart werden.

Zum § 65.

Ist der Anspruch des Staates auf die Erbgebühren nach Veranlagung der Abgabe entstanden, so bilden die unberichtigt gebliebenen Raten der Abgabe eine Verlassenschaftsschuld, auf welche bei der Ermittlung des reinen Nachlaßvermögens Bedacht zu nehmen ist.

Ist dieser Anspruch nach dem 1. März 1919, z. B. dadurch entstanden, daß der Abgabepflichtige nach diesem Tage, aber vor der Veranlagung der Abgabe gestorben ist, so bildet die künftige Abgabe ebenfalls eine abzugsfähige Post; ihre Höhe ist, falls diese Abzugspost durch die Partei im Gebührenbemessungsverfahren geltend gemacht wurde, vom Gebührenbemessungsamte bei der zuständigen Steueradministration (Finanzdirektion) zu erheben.

Artikel II.

Diese Verordnung, mit deren Vollzuge der Finanzminister, der Minister für Schulwesen und Volkskultur und der Minister des Innern beauftragt wird, tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Beilage zu der vorangehenden Verordnung.

Hilfstabellen zur Bewertung der dauernd der landwirtschaftlichen Kultur gewidmeten Grundflächen. (Zum § 11, Abs. 4).

TABELLE I.

Multiplikatoren der Katastralreinerträge zur Ableitung des Vorkriegswertes von Grund- und Boden im Rübenanbaugebiete.

Wirtschaftliche Lage.

Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte:

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Kilometer:									
	— 1	— 2	— 3	— 4	— 5	— 6	— 7	— 8	— 9	— 10
10 K	140	137	135	132	129	127	124	122	119	110
11 „	136	133	131	128	125	123	120	118	115	112
12 „	133	130	128	125	122	120	117	115	112	110
13 „	129	127	124	122	120	117	115	112	110	108
14 „	126	124	121	119	117	114	112	109	107	106
15 „	123	121	118	116	114	111	109	107	104	102
16 „	120	117	115	113	111	109	106	104	102	100
17 „	117	114	112	110	108	106	103	101	99	97
18 „	114	112	110	108	106	104	102	100	97	95
19 „	111	109	107	105	103	100	99	97	94	92
20 „	108	106	104	102	100	98	96	94	92	90
21 „	106	104	102	100	98	96	94	92	90	88
22 „	104	102	100	98	96	94	92	90	88	86
23 „	102	100	98	96	94	92	90	88	86	84
24 „	99	97	95	93	91	89	88	86	84	82
25 „	96	95	93	91	89	87	86	84	82	80
26 „	94	93	91	89	87	85	84	82	80	78
27 „	92	90	89	87	85	84	82	80	78	77
28 „	91	89	88	86	84	83	81	79	77	76
29 „	89	87	86	84	82	81	79	77	76	74
30 „	88	86	85	83	81	80	78	76	75	73
31 „	86	84	83	81	79	78	76	75	73	71
32 „	84	82	81	79	77	76	74	73	71	70
33 „	83	81	80	78	76	75	73	72	70	69
34 „	81	79	78	76	74	74	71	70	69	67
35 „	80	78	77	75	73	72	70	69	68	66
36 „	79	77	75	74	73	71	69	68	67	65
37 „	78	76	74	73	72	70	68	67	66	64
38 „	76	75	73	72	71	69	68	66	65	63
39 „	75	74	72	71	70	68	67	65	64	62
40 „	73	72	70	69	68	66	65	63	62	61
41 „	72	71	69	68	67	65	64	62	61	60
42 „	72	71	69	68	67	65	64	62	61	60
43 „	71	70	68	67	66	64	63	62	60	59
44 „	70	69	67	66	65	63	62	61	59	58
45 „	70	69	67	66	65	63	62	61	59	58
46 „	69	68	66	65	64	62	61	60	58	57
47 „	69	68	66	65	64	62	61	60	58	57
48 „	68	67	65	64	63	61	60	59	57	56
49 „	67	66	64	63	62	60	59	58	56	55
50 „	67	66	64	63	62	60	59	58	56	55
55 „	64	62	61	60	59	58	56	55	54	53
60 „	61	60	59	58	57	56	55	53	52	51
65 „	59	58	57	56	55	54	53	52	50	49
70 „	58	57	56	55	54	53	52	51	49	48

Digitized by Google

Zu diesem Gebiete gehören folgende Bezirke:

I. in Böhmen: Brüx; Bilin; Saaz; Postelberg; Laun; Lobositz; Libochowitz; Schlan; Kladno; Welwarn; Raudnitz; Melnik; Wegstädtl (nördl. Teil Übergang zum Getreideanbaugebiet I); Kralup; Prag; Nusle; Smichow; Wrschowitz; Kgl. Weinberge; Žižkov; Karolinenthal; Böhm.-Brod; Unhošt; (süd-westl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Königssaal (südl. Teil Übergang zum Getreideanbaugebiet I); Říčan (südl. Teil Übergang zum Getreideanbaugebiet I); Schwarz-Kosteletz (südl. Teil Übergang zum Getreideanbaugebiet I); Benátek; Jung-Bunzlau; Libáň; Nimburg; Kaurim; Kolin; Kuttenberg; Časlau; Weißwasser (nördl. Teil Übergang zum Getreideanbaug. I); Münchengrätz (nördl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Přelauč; Chlumetz; Poděbrad; Königstadtl; Neu-Bydžov; Hořic; Nechanic; Pardubic; Königgrätz; Jaroměř; Opočno; Holic; Chrudim; Leitmeritz; Brandeis a. E.; Jičin; Sobotka; Adlerkosteletz; (östl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. II); Hohenmauth (östl. Teil Übergang zum Getreideanbaugebiet II).

II. In Mähren: Joslowitz; Nikolsburg; Groß-Seelowitz; Austerlitz; Kojetein; Proßnitz; Prerau; Lundenburg; Göding; Ung.-Hradisch; Kremsier; Littau; Pohrlitz; Napajedl; Olmütz, Brünn (nördl. und westl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Wischau (nördl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Sternberg (nördl. und östl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I) Holeschau; (östl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Strassnitz (östl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I) Mähr.-Neustadt (nördl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Gaya (nördl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Zdounek (südl. Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Butschowitz (südöstl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I); Ung.-Ostra (östl. Teil Übergang zum Getreideanbaugebiet I); Klobouk (südöstl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I).

III. In Schlesien: Polnisch-Ostrau; Oderberg; Schwarzwasser; Freistadt (südl. Teil Übergang zum Getreidebaugeb. I); Bielitz (südl. Teil Übergang zum Getreideanbaugeb. I).

TABELLE II.

Multiplikatoren der Katastralreinerträge zur Ableitung des Vorkriegswertes von Grund und Boden im Getreideanbaugebiete.

Wirtschaftliche Lage.

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer:											
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11	—12
8 K	184	180	177	173	170	167	163	160	156	153	150	146
9 „	174	171	167	164	161	158	155	151	148	145	142	138
10 „	166	163	160	157	154	151	148	145	142	139	136	132
11 „	158	155	152	147	145	143	140	137	134	131	128	126
12 „	149	146	144	141	138	135	132	130	127	124	121	119
13 „	141	139	136	134	131	128	126	123	121	118	115	113
14 „	134	131	129	126	124	122	119	117	114	112	109	107
15 „	127	125	123	120	118	116	113	111	109	106	104	101
16 „	121	119	116	114	112	110	108	102	103	101	99	96
17 „	117	114	112	110	108	106	104	102	99	97	95	93
18 „	111	109	107	105	103	101	99	97	95	93	91	89
19 „	107	105	103	101	99	97	95	93	91	89	87	85
20 „	103	101	99	97	95	93	91	89	87	85	84	82
21 „	99	98	96	94	92	90	88	86	85	83	81	79
22 „	96	94	93	91	89	87	85	84	82	80	78	77
23 „	94	92	90	89	87	85	84	82	80	78	77	75
24 „	92	90	88	87	85	83	82	80	78	76	75	73
25 „	90	88	86	85	83	81	80	78	76	75	73	71
26 „	87	86	84	83	81	79	78	76	75	73	71	70

Digitized by Google

	Kilometer											
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11	—12
27 K	85	84	82	81	79	77	76	74	73	71	70	68
28 „	83	82	80	79	77	75	74	72	71	69	68	66
29 „	82	81	79	78	76	74	73	71	70	68	67	65
30 „	81	80	78	77	75	73	72	70	69	67	66	64
31 „	80	78	77	75	74	73	71	70	68	67	65	64
32 „	78	76	75	73	72	71	69	68	66	65	63	62
33 „	77	75	74	72	71	70	68	67	65	64	62	61
34 „	76	74	73	71	70	69	67	66	64	63	62	60
35 „	75	73	72	70	69	68	66	65	63	62	61	59
40 „	69	68	67	65	64	63	61	60	59	58	56	55
50 „	62	61	60	59	58	57	56	55	53	52	51	50

Zu diesem Gebiete gehören folgende Bezirke:

I. In Böhmen: Niemes; Dauba; Böhm.-Leipa; Auscha; Bensen; Tetschen; Aussig; Komotau; Kaaden; Duppau; Podersam; Karbitz (nördl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Teplitz (nördl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Dux (nördl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Oberleutensdorf (nördl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Görkau (nördl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Buchau; Karlsbad; Elbogen; Falkenau; Eger; Tepl; Weseritz; Luditz; Jechnitz; Manetin; Kralowitz; Rakonitz; Neu-Straschitz; Mies; Tuschkau; Pürglitz; Beraun; Zbirow; Petschau (westl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Joachimsthal (nördl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Hořowitz; Rokitzan; Pilsen; Dobrzan; Staab; Hostau; Ronsperg; Taus; Bischofteinitz; Neugedein; Prestitz; Klattau; Schüttenhofen; Blowitz; Nepomuk; Planitz; Horažďovitz; Wolin; Strakonitz; Blatna; Březnic; Pisek; Přibram; Mirowitz; Wodnian; Netolitz; Frauenberg; Moldautein; Veseli a. Luschnitz; Lomnitz a. Luschnitz; Budweis; Lischau; Wittingau; Kohl-Janowitz; Eule; Dobřisch; Sedlčan.

II. In Mähren: Jamnitz; Frain; Mähr.-Budwitz; Znaim; Mähr.-Kromau; Hrottowitz; Namiest; Eibenschitz; Groß-Bittesch; Tischnowitz; Mähr.-Ostrau; Freiberg; Auspitz; Blansko; Boskowitz; Konitz; Plumenau; Gewitsch; Mähr.-Trübau; Müglitz; Hohenstadt; Hof; Weißkirchen; Leipnik; Ung.-Brod; Bystritz; Steinitz; Neutitschein; Fulnek; Mistek (südl. Übergang zum Futtermittelanbaugebiete); Wisowitz (östl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.).

3. In Schlesien: Jägerndorf; Troppau (nordwestl. Teil Übergang zum Rübenanbaugeb.); Wigstadtl; Odrau; Wagstadt; Königsgberg (nördl. Teil übergeht zum Rübenanbaugeb.); Teschen, Bennisch; Friedek (südl. Teil Übergang zum Futteranbaugeb.); Skotschau (südl. Teil Überg. zum Futtermittelanbaugebiete).

TABELLE III.

Multiplikatoren der Katastralreinerträge zur Ableitung des Vorkriegswertes von Grund und Boden im Getreideanbaugebiete II.

Wirtschaftliche Lage.

Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte:

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Kilometer:											
	— 1	— 2	— 3	— 4	— 5	— 6	— 7	— 8	— 9	—10	—11	—12
7 K	150	147	144	141	139	136	133	131	128	125	122	120
8 „	143	140	138	135	133	130	127	125	122	120	117	114
9 „	139	136	134	131	129	126	123	121	118	116	113	111
10 „	133	131	128	126	123	121	119	116	114	111	109	106
11 „	128	125	123	121	118	116	114	111	109	107	104	102
12 „	122	120	118	115	113	111	109	107	104	102	100	98
13 „	118	116	113	111	109	107	105	103	101	98	96	94
14 „	112	110	108	106	104	102	100	98	96	94	92	90
15 „	108	106	104	102	100	98	96	94	92	90	88	86

Digitized by Google

	Kilometer											
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	9—	—10	—11	—12
16 K	102	100	99	97	95	93	91	89	87	86	84	82
17 „	98	96	94	93	91	89	87	85	84	82	80	78
18 „	94	92	90	88	87	85	83	82	80	78	76	75
19 „	89	87	86	84	83	81	79	78	76	75	73	71
20 „	86	84	83	81	80	78	76	75	73	72	70	69
21 „	81	80	78	77	75	74	73	71	70	68	67	65
22 „	78	77	75	74	72	71	70	68	67	65	64	62
23 „	75	73	72	71	69	68	67	65	64	63	61	60
24 „	71	70	69	68	66	65	64	62	61	60	59	57
25 „	69	68	67	66	64	63	62	60	59	58	57	55
26 „	67	66	65	63	62	61	60	59	57	56	55	54
27 „	65	64	63	61	60	59	58	57	55	54	53	52
28 „	64	63	61	60	59	58	57	56	55	53	52	51
29 „	63	62	60	59	58	57	56	55	54	52	51	50
30 „	62	60	59	58	57	56	55	54	53	52	50	49
31 „	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49
32 „	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49
33 „	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48
34 „	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48
35 „	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47
40 „	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46
50 „	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43

Zu diesem Gebiete gehören folgende Bezirke:

I. In Böhmen: Böhm.-Aicha; Turnau; Lomnitz a. P.; Neu-Paka; Arnau; Königinhof; Skalitz; Nachod; Neustadt a. Mettau; Wildenschwert; Reichenau a. Kn.; Senftenberg (östl. Teil Übergang zum Futtermittelanbaugeb.); Landskron; Leitomischl; Skutsch; Polička; Habern; Ledetsch; Unter-Kralowitz; Wlaschim; Beneschau; Neweklau; Wotitz; Jung-Woschitz; Sedletz; Mühlhausen; Tabor; Bechin; Soběslau.

II. In Mähren: Zwittau; Kunstadt.

TABELLE IV.

Multiplikatoren der Katastralreinerträge zur Ableitung des Vorkriegswertes von Grund und Boden im Kartoffelanbaugebiete.

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Wirtschaftliche Lage. Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer:										
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11
5 K	215	211	207	203	199	195	191	187	183	179	175
6 „	202	199	195	191	189	184	180	177	173	169	166
7 „	190	187	183	180	176	173	170	166	163	159	156
8 „	179	176	173	170	166	163	160	156	153	150	147
9 „	168	165	162	159	156	153	150	147	144	141	138
10 „	158	156	153	150	147	144	141	138	135	132	130
11 „	148	146	143	140	138	135	132	130	127	124	122
12 „	139	136	134	131	129	126	123	121	118	116	113
13 „	130	127	125	123	120	118	116	113	111	109	106
14 „	122	120	118	115	113	111	109	107	104	102	100
15 „	114	112	110	108	106	104	102	100	98	96	94
16 „	107	105	103	101	99	97	95	93	91	89	87
17 „	100	98	96	95	93	91	89	87	86	84	82
18 „	94	92	90	88	87	85	83	82	80	78	76
19 „	88	86	85	83	82	80	78	77	75	74	72

Digitized by Google

	Kilometer:										
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11
20 K	84	82	81	79	78	76	74	73	71	70	68
21 „	79	78	76	75	73	72	71	69	68	66	64
22 „	75	73	72	71	69	68	67	65	64	63	61
23 „	71	70	69	68	66	65	64	63	61	60	59
24 „	68	67	66	64	63	62	61	60	58	57	56
25 „	66	65	64	62	61	60	59	58	56	55	54
26 „	64	63	61	60	59	58	57	56	55	53	52
27 „	62	60	59	58	57	56	55	54	53	52	50
28 „	61	59	58	57	56	55	54	53	52	51	49
29 „	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49
30 „	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48
35 „	55	54	53	52	51	50	50	49	47	46	45
40 „	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43

Zu diesem Gebiete gehören folgende Bezirke:

I. In Böhmen: Hlinsko; Nassaberg; Přibislau; Deutsch-Brod; Chotěboř; Polna; Steken; Humpoletz; Patzau; Pilgram; Kamenitz; Počatek; Neuhaus; Neubistritz.

II. In Mähren: Teltsch; Trebitsch; Iglau; Groß-Meseritsch; Datschitz; Saar; Neustadtl; Bistritz.

TABELLE V.

Multiplikatoren der Katastralreinerträge zur Ableitung des Vorkriegswertes von Grund und Boden im Futtermittelanbaugebiete.

Katastr. Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Wirtschaftliche Lage. Kilometer:											
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11	—12
5 K	183	179	176	172	169	166	162	159	155	152	149	145
6 „	166	163	160	157	154	151	148	145	142	139	136	132
7 „	156	153	150	147	144	141	138	135	132	130	127	124
8 „	145	142	139	137	134	131	129	126	123	121	118	115
9 „	135	133	130	128	125	122	120	117	115	112	110	107
10 „	126	124	122	119	117	115	112	110	108	105	103	101
11 „	119	117	114	112	110	108	106	103	101	99	97	95
12 „	111	109	107	105	103	101	99	97	95	93	91	89
13 „	105	103	101	99	97	95	93	91	89	87	85	83
14 „	98	96	95	93	91	89	87	86	84	82	80	78
15 „	92	90	88	87	85	83	82	80	78	77	75	73
16 „	85	84	82	81	79	77	76	74	73	71	70	68
17 „	81	80	78	77	75	73	72	70	69	67	66	64
18 „	77	75	74	72	71	70	68	67	65	64	62	61
19 „	73	72	71	69	68	67	65	64	63	61	60	58
20 „	70	69	68	66	65	64	62	61	60	59	57	56
21 „	67	66	64	63	62	61	60	58	57	56	55	53
22 „	65	64	62	61	60	59	58	56	55	54	53	52
23 „	63	61	60	59	58	57	56	55	53	52	51	50
24 „	60	59	58	57	56	55	54	53	52	50	49	48
25 „	59	58	57	56	55	54	53	52	51	49	48	47
26 „	57	58	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46
27 „	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45
28 „	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44
29 „	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44
30 „	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43
35 „	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40

Digitized by Google

Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte:

Zu diesem Gebiete gehören folgende Bezirke:

I. In Böhmen: Neuern; Hartmanitz; Bergreichenstein; Wallern; Winterberg; Prachatitz; Kalsching; Oberplan; Böhm.-Krumau; Hohenfurth; Kaplitz; Gratzen; Schweinitz; Königswart; Marienbad; Plan; Tachau; Pfraumberg; Asch; Wildstein; Neudek; Graslitz; Platten; Weipert; Preßnitz; Katharinaberg; Schluckenau; Rumburg; Böhm-Kamnitz; Warnsdorf; Haida; Zwickau; Deutsch-Gabel; Friedland; Kratzau; Gablonz; Reichenberg; Neustadtl a. T.; Hochstadt; Rochlitz a. I.; Semil; Eisenbrod; Starkenbach; Hohenelbe; Schatzlar; Marschendorf; Tannwald; Hainspach; Trautenau; Eipel; Weckelsdorf; Politz; Braunau; Rokitnitz; Grulich; Sebastiansberg.

II. In Mähren: Frankstadt; Rožnau; Wsetin; Wallach.-Meseritsch; Wallachisch-Klobuk; Bojkowitz; Römerstadt; Wiesenberg; Schildberg; Schönberg; Altstadt.

III. In Schlesien: Jauernig; Weidenau; Freiwaldau; Hotzenplotz; Hennersdorf; Zuckmantel; Freudenthal; Olbersdorf; Jablunkau; Würbenthal.

Anleitung zur Benützung vorstehender Tabellen.

Behufs Bewertung des Grund und Bodens eines bestimmten landwirtschaftlichen Betriebes ist zuerst festzustellen, zu welchem Anbaugebiete der Bezirk, in dem der Betrieb liegt, gehört. Hierauf werden die auf dieses Anbaugebiet sich beziehenden Multiplikatoren-Tabellen benützt. Zunächst ist in wagrechter Richtung die wirtschaftliche Lage des Betriebes (die Entfernung von der Bahn, einer Zuckerfabrik, von dem maßgebenden Marktorte u. dgl.), die hier in km angeführt ist, zu bestimmen. Hiedurch wird diejenige senkrechte Reihe ermittelt, in welcher der bezügliche dem durchschnittlichen reinen Katastralertrage eines Hektars landwirtschaftlicher Grundfläche des Betriebes entsprechende Multiplikator zu suchen ist. Dieser durchschnittliche Kätastralreinertrag ist in der Weise zu berechnen, daß der gesamte auf die landwirtschaftlich bebaute Fläche sich beziehende Katastralreinertrag des ganzen Betriebes durch die Anzahl der Hektar der landwirtschaftlichen Fläche dividiert wird, so daß sich der durchschnittliche, auf 1 ha der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes entfallende Katastralreinertrag ergibt. Nach seiner Höhe wird sodann in der vertikalen Reihe der entsprechende Multiplikator gefunden. Beispiel: Der Betrieb liegt im Bezirke Welwarn, welcher zu dem Rübenanbaugebiete gehört. Es ist daher in der Tabelle I zu suchen. Der Betrieb hat an Äckern, Wiesen, Weiden und Gärten eine Gesamtfläche von 32 ha mit einem gesamten reinen Katastralertrage von 1221 Kronen. Der durchschnittliche reine Katastralertrag eines ha landwirtschaftlichen Grundes und Bodens beträgt demnach 38 K (1221 : 32). Weil der Betrieb rund 4 km von der Bahn (Wage der Zuckerfabrik) entfernt liegt, ist der entsprechende Multiplikator in der senkrechten Reihe von Multiplikatoren, welche sich auf die Wirtschaftslage 4 km beziehen, und der auf den Katastralreinertrag von 38 K sich beziehende Multiplikator in der wagrechten Reihe zu suchen. Dieser Multiplikator beträgt 72; damit der Vorkriegswert eines ha landwirtschaftlicher Grundfläche ermittelt werde, ist mit dieser Zahl der reine Katastralertrag von 38 zu multiplizieren: $38 \times 72 = 2736$ K. Da die Gesamtfläche 32 ha beträgt, repräsentiert der Grund und Boden des Betriebes einen Vorkriegswert von 87.552 K.

Anmerkung. Die Zahlen dieser Tabellen stellen den aus den zu diesem Behufe untersuchten Betrieben gewonnenen Durchschnitt, u. zw. den Durchschnitt aller Größenklassen dar, haben aber vorwiegend für die Größenklassen von 20 ha landwirtschaftlicher Fläche zu gelten; bei kleineren Betrieben wird der tatsächliche Wert höher (bei Betrieben bis zu 5 ha beiläufig um 10%, bei Betrieben von 5—20 ha beiläufig um 5%), bei größeren Betrieben hingegen niedriger (bei solchen Betrieben von 20—100 ha annäherungsweise um 5—10%, bei Betrieben über 100 ha beiläufig um 20—25%) als der nach den Tabellen berechnete sein; desgleichen werden z. B. bei Gemüsegärtnereien, ferner den in der

Digitized by Google

Nähe großer Städte gelegenen Betrieben die tatsächlichen Werte um etwas höher, hingegen bei vernachlässigten Betrieben wiederum um etwas niedriger sein.

Freiwillige Abstattungen auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe; Freigabe zurückbehaltener Eingaben und Auszahlungen aus Versicherungsverträgen.

(Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Sg. Nr. 425. — Kundgemacht am 31. Juli 1920).

Im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, dessen Fassung für die Slowakei und Karpathorussien durch Verordnung vom 25. Juni 1920, Sg. Nr. 424, kundgemacht wurde, und des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Zins, welcher für freiwillige Abzahlungen auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe vor der Fälligkeit der Abgabe vergütet wird, beträgt laut der Bestimmung des § 55, Abs. 6 des Ges. vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, sechs Prozent.

§ 2. Dieser Zins ist bei Zahlungen zu vergüten, die mittels der unter Z. 1 bis 4 des zitierten § 55 angeführten Mittel geleistet werden, demnach bei Barzahlungen, bei Zahlungen mittels der anläßlich der Stempelung der Banknoten ausgegebenen Einlagsblätter, mittels gebundener Restguthaben von Girokonti und gebundener Kassenscheine, schließlich mittels der bei Geld- und anderen Anstalten und Bankhäusern zurückbehaltenen Einlagen sowie der zurückbehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3. Der Zins wird nicht bar ausgezahlt, sondern zugunsten der Abgabeschuldigkeit des Abgabepflichtigen verrechnet, bis der endgültige Zahlungsauftrag über die Abgabe in Rechtskraft erwächst.

§ 4. Der Zins wird nur von den Beträgen freiwilliger Abzahlungen gewährt, solange sie den Betrag der rechtskräftig vorgeschriebenen Abgabe nicht übersteigen.

§ 5. Die bisher gemäß § 5 des Ges. vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, zurückbehaltenen Einlagen bei Geld- und anderen Anstalten und Bankhäusern und die gemäß § 10 der Regierungsverordnung von 10. April 1919, Sg. Nr. 184, gegebenenfalls gemäß § 1 der Regierungsverordnung vom 9. März 1920, Sg. Nr. 146, zurückbehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsbeträgen können, wenn sie zur Konskription ordnungsgemäß angemeldet worden sind und die Anmeldung der Einlage von der Konskriptionsbehörde dem betreffenden Geldinstitute angezeigt worden ist, nur zur Berichtigung der Abgabe verwendet werden, und das in der Weise, daß auf Weisung des Abgabepflichtigen, des Inhabers der zurückbehaltenen Einlage oder der zurückbehaltenen Auszahlung aus dem Versicherungsvertrage die betreffende Anstalt oder Versicherungsgesellschaft den angewiesenen Betrag direkt bei dem vom Abgabepflichtigen in seiner Weisung bezeichneten Steueramte bezahlt, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Zahlung auf Rechnung der Abgabe des Abgabepflichtigen aus der zurückbehaltenen Einlage oder aus der zurückbehaltenen Auszahlung aus dem Versicherungsvertrage erfolgt.

Digitized by Google

Für etwaige dem Staate dadurch erwachsene Schäden, daß die Anstalt oder Versicherungsgesellschaft nicht genau ersichtlich macht, zu welchem Zwecke die Zahlung erfolgt, und daß sie aus zurückbehaltenen Einlagen oder Auszahlungen erfolgt, haftet die betreffende Anstalt oder Versicherungsgesellschaft.

§ 6. Die nicht derart zur Entrichtung der Abgabe zur Verwendung gelangenden Beträge bleiben gebunden, solange ihr Inhaber nicht nachweist, daß er die Abgabe (zuzüglich der Zinsen) vollkommen entrichtet hat.

§ 7. Dadurch werden die bisherigen Vorschriften über die Gebundenheit der Einlagen und der zurückbehaltenen Auszahlungen aus Versicherungsverträgen abgeändert.

§ 8. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit.

§ 9. Dem Finanzminister obliegt die Durchführung dieser Verordnung.

Rentensteuerabzug.

(Durchführungsverordnung vom 6. Juli 1920, Sg. Nr. 426, zum Gesetze vom 8. April 1920, Sg. Nr. 250.*) — Kundgemacht am 14. Juli 1920.)

§ 1 (zu Artikel I).

Außer den im Art. I, Abs. 3, Z. 3 des Ges. vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 292**), angeführten Fällen unterliegen dem Rentensteuerabzuge auch jene Zinsen nicht, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie physische Personen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, einem anderen selbst steuerabzugspflichtigen Unternehmer gutschreiben.

Wenn also z. B. eine Industrie-Aktiengesellschaft, bei der die Voraussetzungen des § 133 PStGes. nicht vorliegen, ihre Geldüberschüsse auf laufende Rechnung bei einer gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibenden Anstalt anlegt, wird ihr diese Anstalt die Rentensteuer von den gutgeschriebenen oder ausgezahlten Zinsen in Abzug bringen; hingegen wird diese Anstalt nicht in Abzug bringen die Rentensteuer von Zinsen, die aus einer laufenden Rechnung dem Staate, den Ländern, öffentlichen Fonden, Bezirken, Gemeinden, Banken, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftskreditgenossenschaften u. ä. gutgeschrieben oder ausgezahlt wurden, da die Genannten im Sinne des zitierten § 133 selbst steuerabzugspflichtig sind.

Die Einschaltung der Worte „solchen" vor die Worte „zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen" im Art. I, Abs. 3, Z. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 292, bezweckt genauer zum Ausdrucke zu bringen, daß nicht nur physische Personen, sondern auch Unternehmungen und Gesellschaften nur dann verpflichtet sind, die Rentensteuer in Abzug zu bringen, wenn sie gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben.

*) „Pr. Archiv" II., Nr. 19, S. 644.
**) „Pr. Archiv" I., Nr. 20, S. 450.

Digitized by Google

§ 2. (Zu Artikel II.)

Das Gesetz ist rückwirkend von dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 292, d. i. seit dem 6. Juni 1919. Über Ansuchen der gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibenden Unternehmungen, Gesellschaften und physischen Personen, die von Zinsen, die im Zeitraume vom 6. Juni 1919 bis zum Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 250, steuerabzugspflichtigen Unternehmern gutgeschrieben oder ausgezahlt wurden, die Rentensteuer im Wege des Abzuges eingehoben und abgeführt haben, wird die abgeführte Rentensteuer mit dem Kriegszuschlage ohne Vergütungszinsen (§ 2 der kais. Vdg. vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 79) abgeschrieben und entweder als Guthaben verrechnet oder bar rückerstattet.

Zuständig zur Durchführung der Abschreibung ist die Steueradministration, der die Ausweise über die Abführung der Rentensteuer im Wege des Abzuges nach Formular „C" der Vollzugsvorschrift III zum P. St. Ges. vorgelegt wurden.

Da die Höhe der steuerpflichtigen Zinsen und der entfallenden Rentensteuer in dem erwähnten Ausweise nach Formular „C" summarisch hinsichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen ausgewiesen wurde, wird die Partei die Höhe der Zinsen und der abgeführten Rentensteuer der betreffenden Unternehmungen ziffernmäßig nachzuweisen haben. Dieser Nachweis ist durch einen hinsichtlich seiner Richtigkeit von den nach dem Gesetze zur Vertretung des Unternehmens oder der Gesellschaft berechtigten Personen beglaubigten Auszug aus dem Einschreibebuche nach Formular „O" (§ 3 der Regierungsverordnung vom 17. Juli 1919, Sg. Nr. 405) und durch Vorlage des Kupons des Ausweises „C" über die Berichtigung der Rentensteuer zu erbringen.

Die Steueradministration ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme in das Einschreibebuch „O" von der Richtigkeit des vorgelegten Auszuges zu überzeugen.

§ 3.

Die Durchführung dieser Verordnung, die mit dem 6. Juni 1919 Wirksamkeit erlangt, obliegt dem Finanzminister.

Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1920, Sg. Nr. 420 zu Art. II des Ges. vom 15. April 1920, Sg. Nr. 271.*) — Kundgemacht am 9. Juli 1920.)

§ 1. Beginnend mit dem Steuerjahre 1920 unterliegen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Höhe des Anlagekapitals der Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen des II. Hauptstückes des P. St. G.

Demzufolge wird beginnend mit dem Steuerjahre 1920 die Verordnung des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 2. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 110, aufgehoben und es gelten nunmehr bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des P. St. Ges. mit allen Nachträgen.

In der Slowakei und im subkarpatischen Rußland gelten für die Besteue-

*) „Pr. Archiv" II., Nr. 19, S. 644.

Digitized by Google

rung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Vorschriften, nach welchen dort Aktiengesellschaften besteuert werden.

§ 2. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bisher der Besteuerung nach dem I. Hauptstücke des P. St. G. unterlagen, hat als Bemessungsgrundlage der besonderen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1920 die Bilanz des dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres zu gelten. Die Bestimmungen des § 116, P. St. Ges. beziehen sich auf diese Fälle nicht.

§ 3. Durch Aufhebung des § 115 des zit. Ges., werden auch die Bestimmungen des § 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 16. Feber 1918, R. G. Bl. Nr. 66, über die Kriegssteuer und der Durchführungsverordnung des ehem. Finanzministeriums in Wien vom 6. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 254 (zu § 4, I., Abs. 1 und 2, II, A, Z. 3, B. Z. 1 und 2, lit. c, zu § 5, II, Z. 2, zu § 21, Abs. 6 und zu § 38, I, A, Abs. 4), aufgehoben oder geändert. Hinsichtlich der Bemessung der Kriegssteuer für Gesellschaften mit beschränkter Haftung von den Gewinnen des Jahres 1919 gelten allgemein die Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegssteuer der Aktiengesellschaft.

§ 4. Die Durchführung dieser Verordnung, die mit 1. Jänner 1920 zur Wirksamkeit gelangt, obliegt dem Finanzminister und dem Minister für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Amt für Außenhandel.

(Gesetz vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 418. — Kundgemacht am 9. Juli 1920.)

Die Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für die Zeit, während welcher die Weltwirtschaftsverhältnisse eine staatliche Kontrolle der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr erfordern werden, wird ein Amt für den Außenhandel errichtet, mit dessen Leitung ein Minister betraut ist.

§ 2. Auf das Amt für Außenhandel übergeht der bisher den einzelnen Ministern in bezug auf die Bewilligung der Ein- und Ausfuhr sowie der Durchfuhr aller Waren (ausschließlich der Gegenstände der staatlichen Monopole) und bezüglich der sonstigen administrativen Regelung und Kontrolle des Außenhandels zugewiesen Wirkungskreis. Verfügungen in finanziellen und valutarischen Angelegenheiten trifft das Amt für den Außenhandel im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 3. Das Amt für Außenhandel ist berechtigt, für die Bewilligungen, die es erteilt, Gebühren einzuheben. Ihre Höhe setzt es nach Anhörung der Fachberatungskörper fest, die es errichtet und auch über die Richtlinien seiner Amtsführung zu hören hat.

Eine Verkürzung der Gebühren wird nach dem Gefällsstrafgesetze als schwere Gefällsübertretung mit dem 4—20fachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft.

§ 4. Zur Wirksamkeit des Amtes für Außenhandel gehört es, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien Kompensations- und Lieferungsverträge mit fremden Staaten vorzubereiten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Das Aufhören seiner Wirksamkeit wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§ 6. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt allen Ministern.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heiser, Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 21. August 1920. Nummer 27 (Bogen 119.)

Teilweise Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung über die Aufstellung einer Liquidationsbilanz.

(Regierungsverordnung vom 3. August 1920, Sg. Nr. 479. — Kundgemacht am 14. August 1920.)

Auf Grund des § 44, Abs. 3, des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Umrechnungskurse und Bewertung der Wertpapiere.

Die Beilagen A, B/1 und B/2 der Regierungsverordnung über die Aufstellung der Liquidationsbilanz werden aufgehoben. Anstelle der in ihnen festgesetzten Kurse gelten die in den neuen, im Sinne des § 15, Abs. 1, des Abgabegesetzes ergänzten und richtiggestellten Beilagen A, B/1 und B/2 dieser Verordnung festgesetzten Kurse.

Die Bestimmung des III. Anhanges (Beil. B/3), Artikel 3—5, zur Regierungsverordnung über die Aufstellung der Liquidationsbilanz verliert ihre Geltung. Die in den Verzeichnissen B/1 und B/2 nicht angeführten Kurse werden nach den im § 15, Abs. 1, des Abgabegesetzes enthaltenen Grundsätzen festgesetzt und vom Revisionsdepartement des Finanzministeriums der Reihe nach veröffentlicht werden. Soferne sie nicht veröffentlicht werden würden, werden sie von diesem Departement auf diesbezügliche Anfrage hin mitgeteilt werden.

Artikel II.

Bewertung anderweitiger Vermögensarten.

Die im Art. 5 der Regierungsverordnung über die Aufstellung der Liquidationsbilanz aufgestellten Grundsätze der Bewertung anderweitiger Vermögensarten werden folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. Ausländische Geldsorten, inländische Kurant- und Handelsmünzen, Devisen, Schecks, Anweisungen und Kupons auf fremde Währung, weiters ungemünzte und unverarbeitete Edelmetalle werden nach den Schätzwerten in der Beilage A (Art. I) abgeschätzt; inländische Scheidemünzen, Bank-, Staatsnoten und Kassenscheine werden nach ihrem Nominalwerte veranschlagt.

2. Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen werden mit ihrem Nennwerte bewertet, soferne er 50 Kč nicht übersteigt.

3. Lautet eine Forderung auf einen anderen Gegenstand als Geld, so wird ihr Wert nach dem Werte des Gegenstandes geschätzt.

4. Unverzinsliche, jedoch befristete Forderungen werden nach jenem Betrage veranschlagt, der, bis zum Fälligkeitstermin auf 4% angelegt, dem fälligen Kapital gleichkommt.

Digitized by Google

5. Bei Ermittlung des Kapitalswertes von Bezügen oder Leistungen (Dienstbarkeiten, Renten u. ä.) ist auf die Bestimmung des § 16 des Abgabegesetzes Bedacht zu nehmen.

6. Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteine, Perlen, Kunst-, Dekorations- und Luxusgegenstände (einschließlich der Antiquitäten) sowie Sammlungen (einschließlich einzelner Gegenstände aus ihnen), die entgeltlich nach dem 1. August 1914 erworben worden sind, sind mit dem Erwerbspreise (§ 11, Abs. 3 des Abgabegesetzes) zu bewerten, wenn der gemeine (Verkaufs-) Wert niedriger ist.

Dieselben Gegenstände sind, soferne sie unter die Bestimmung des vorangehenden Absatzes nicht fallen, mit dem gemeinen (Verkaufs-) Werte zu bewerten.

7. Hinsichtlich der Behelfe zur Ermittlung des Verkaufswertes von Grundstücken, des Waldbesitzes und Hausbesitzes, sowie für die Bestimmung der Schätzungsbehelfe bei den wichtigsten Industriezweigen für die maschinelle und Betriebseinrichtung gilt die Bestimmung des § 11, Abs. 4—9, § 12, Abs. 3—6, § 13, III, des Abgabegesetzes.

8. Hinsichtlich der Bewertung der im Art. 5, lit. g), der Regierungsverordnung über die Aufstellung der Liquidationsbilanz angeführten Gegenstände gilt nunmehr die Bestimmung des § 10, Abs. 1, bzw. die Bestimmung des § 15, letzter Absatz des Abgabegesetzes.

9. Patente, Autor- und andere Eigentumsrechte sind nach den Bestimmungen des § 13, Abs. 2 des Abgabegesetzes zu bewerten. Auf das Renommee, die Eingeführtheit der Firma u. ä. ist bei der Bewertung des Unternehmens als eines Ganzen Bedacht zu nehmen.

10. Die Bestimmung des Art. 5, lit. k), Abs. 4, 1. Satz der Regierungsverordnung über die Aufstellung der Liquidationsbilanz wird aufgehoben.

Artikel III.

Ermittlung des Verkaufswertes des Unternehmens als eines Ganzen.

An Stelle der Bestimmung des Art. 7, Abs. 2 der Regierungsverordnung über die Aufstellung der Liquidationsbilanz, welche hiemit aufgehoben wird, hat die Bestimmung des § 44, Abs. 2, Z. 3 des Abgabegesetzes zu gelten.

Artikel IV.

Sinngemäße Anwendung der übrigen Bestimmungen über die Abgabe physischer Personen.

Mit Rücksicht auf den Vorbehalt des § 53 gelten für die Bemessung der Abgabe juristischer Personen sinngemäß die für die Abgabe physischer Personen (Hauptstück I A) geltenden Bestimmungen, insbesondere also: über die räumlichen Grenzen der Abgabepflicht (§ 3), über die Zurechnung der nach dem 1. August 1914 gemachten Geschenke zum Reinvermögen (§ 6), über das Miteigentum am Vermögen, die Abgabepflicht des Besitzers, über die am Stichtage strittigen Rechte und Verbindlichkeiten (§ 7), über den landwirtschaftlichen und Waldbesitz (§ 11, Abs. 4—9), über den Hausbesitz (§ 12), über die Veranschlagung des Erwerbsvermögens mit 70% (§ 13, IV.), über die Einrechnung von Luxusgegenständen (§ 14, lit. a und b), über die nachträgliche Richtigstellung der Abgabevorschreibung (§ 15, Abs. 5), über Abzüge, Bedingungen und Befristungen (§§ 18 und

Digitized by Google

19). über die einstweilige Ausscheidung von Vermögen aus der Bemessungsgrundlage (§ 10, Abs. 4 und § 38, Z. 6, Abs. 2), und über die einstweilige Bemessung der Abgabe (§ 31, Z. 2 und § 39, Abs. 3).

Artikel V.

Die Berichtigung der Liquidationsbilanz.

Die bereits überreichten Liquidationsbilanzen werden im Bekenntnisse zur Abgabe nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berichtigen und zu ergänzen sein.

Artikel VI.

Durchführung und Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Beilage A.

Umrechnungskurse für die Liquidationsbilanz.

1 kg Feingold	K	20.000.—
1 kg Silber	K	500.—
Serbische Dinare	K	200.—
Mark	K	157.—
Rumänische Lei	K	150.—
Bulgarische Lewa	K	100.—
Schweizer Franken	K	320.—
Italienische Lire	K	240.—
Englische Pfund	K	72.—
Französische Franken	K	280.—
Belgische Franken	K	240.—
Dollars	K	15.—
Norwegische Kronen	K	420.—
Dänische Kronen	K	400.—
Schwedische Kronen	K	440.—
Holländische Gulden	K	640.—
Zaren-Rubel	K	120.—
Duma-Rubel	K	100.—
Pesetas	K	320.—

Goldmünzen:

Dukaten	K	75.—
10 K öst.-ung. in Gold	K	63.—
20 K öst.-ung. in Gold	K	126.—
100 K öst.-ung. in Gold.	K	650.—
20 deutsche Mark in Gold	K	146.—
20 Goldfranken (Napoleondor)	K	126.—
10 Goldrubel	K	150.—
10 Golddollars	K	300.—
Pfund Sterling in Gold	K	149.—
Türkisches Pfund in Gold	K	126.—

Den Kurs anderer Valuten teilt über Ansuchen das Finanzministerium (Revisionsdepartement) Prag III., Josefsgasse 4, mit.

Digitized by Google

Beilage B/1.

1. Kurse der an der Prager Börse kotierten Papiere:

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
A. Tschechoslowakische Staatsschuld:			
4% Nationale Freiheitsanleihe	1. 6. — 1. 12.	—	95.—
B. Öffentliche Anleihen:			
1. Einheimische:			
4½% Mährische Landesanl. v. J. 1911	1. 2. — 1. 8.	91.75	100.—
5% Mähr. Landesanl. v. J. 1917		—	101.—
5% Anleihe der Hauptstadt Prag v. J. 1913	1. 2. — 1. 8.	99.—	101.—
4% Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1890	1. 4. — 1. 10.	90.—	85.—
4% Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1894	1. 4. — 1. 10.	84.25	85.—
4% Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1898	1. 1. — 1. 7.	93.—	85.—
4% Anleihe der Stadt Aussig a. E. v. J. 1900 Kleinbahn-Anl.	1. 1. — 1. 7.	96.—	85.—
4% Anleihe der Stadt Pilsen v. J. 1886	1. 3. — 1. 9.	82.25	85.—
4½% Anleihe der Stadt Pilsen v. J. 1914	1. 1. — 1. 7.	—	95.—
4% Anleihe der Stadt Teplitz v. J. 1887	1. 4. — 1. 10.	90.—	85.—
4% Anleihe der Stadt Smichow v. J. 1888	1. 6. — 1. 12.	83.50	85.—
2. Andere.			
5% Donau-Regulierungs-Anlehen v. J. 1878 verl.	1. 1. — 1. 7.	99 25	35.—
4% Galizische Landes-Anlehen v. J. 1893	1. 5. — 1. 11.	83 —	34.—
4% Galizische Landes-Anlehen v. J. 1905	1. 5. — 1. 11.	93. -	34.—
4% Steierm. Landes-Anleihe v. J. 1905	1. 1. — 1. 7.	82.—	34.—
C. Österreichische und ungarische Staatsschuld:			
1. Renten.			
Einheitl. Rente: 4% steuerfr. Kronen	1. 5. — 1. 11.	82.75	75.—
Einheitl. Rente: 4% steuerfr. Kronen	1. 1. — 1. 7.	82.75	75.—
Einheitl. Rente: 4·2% ö. W. in Noten	1. 2. — 1. 8.	86.20	78.—
Einheitl. Rente: 4·2% ö. W. in Silber	1. 4. — 1. 10.	86.25	78.—
4½% österr. Staatsschatzanw. steuerfr. verl. bis 1./4. 1929	1. 1. — 1. 7.	94 50	90.—
4% österr. Goldrente steuerfrei	1. 4. — 1. 10.	103.85	150.—
4% österr. Kronenrente steuerfrei	1. 3. — 1. 9.	83.55	75.—
4% österr. Kronenrente steuerfrei	1. 6. — 1. 12.	82 60	75.—
3½% österr. Invest.-Rente steuerfrei	1. 2. — 1. 8.	72 15	65.—
4½% ungarische Rente v. J. 1913	1. 4. — 1. 10.	89 90	80.—
4½% ungarische Rente v. J. 1914 amort.	1. 3. — 1. 9.	99.80	80.—
4% ungarische Rente in Gold	1. 1. — 1. 7.	100.35	150.—
4% ungarische Rente in Kronen v. J. 1910 steuerfrei	1. 3. — 1. 9.	81.80	75.—
4% ungarische Rente in Kronen, steuerfrei	1. 6. — 1. 12.	82.25	75.—
3½% ungarische Rente in Kronen	1. 1. — 1. 7.	71.70	65.—
4% ungarische Grundentlastungs-Obl.	1. 5. — 1. 11.	82.50	70.—

Digitized by Google

2. Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
4% Böhm. Nordbahn steuerfrei 400, 2000 und 10.000 K	1. 1. — 1. 7.	84.05	87.—
5¼% Schuldverschreib. Franz-Josefsbahn in Silber steuerfrei	1. 1. — 1. 7.	104.90	101.—
4% Prior.-Obl. Franz-Josefsbahn in Silber Em. 1884	1. 4. — 1. 10.	84.75	89.—
3% Lokaleisenbahn-Gesellschaft österr.	1. 1. — 1. 7.	69.—	78.—
4% Nordwestb. österr. und Südnd. Verbdb.	1. 1. — 1. 7.	84.75	87.—
5% Nordwestb. österr. 200 fl. Silber	1. 3. — 1. 9.	99.65	100.—
5% Nordwestb. österr. 200 fl. Silber lit. B	1. 5. — 1. 11.	99.—	100.—
5% Nordwestb. österr. Em. 1874 600 Mark	1. 6. — 1. 12.	118.50	115.—
4% Schuldverschr. Pilsen-Priesner Bahn	1. 1. — 1. 7.	84.—	87.—
4% Prior.-Obl. Pilsner-Priesner Bahn in Silber steuerfrei 150 fl.	1. 1. — 1. 7.	83.90	89.—

D. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Geldinstitute:

1. Tschechoslowakische Institute.

Hypothekenbank des Kgr. Bhm. 5% Pfandbr. inh. 38 J. verl.	1. 1. — 1. 7.	100.—	101.—
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. 4% Pfandbr. inh. 42½ J. verl.	1. 2. — 1. 8.	92.—	94 —
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. 4% Pfandbr. 57 J. verl.	1. 2. — 1. 8.	90.—	94 —
Hypothekenbank des Kgr. Bhm. 3½% Pfandbr. inh. 60½ J. verl.	1 3.,1.6.,1.9.,1.12.	83.—	86.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Fondschuldverschr. in K. und fl. 4%	1. 4. — 1. 10.	90.—	94 —
Landesbank des Kgr. Bhm. 4% Kom. Schuldsch. inh. 50 J. verl. in fl.	1. 5. — 1. 11.	86.—	90 —
Landesbank des Kgr. Bhm. 4% Kom. Schuldsch. inh. 78 J. verl. in Kronen	1.2.,1.5.,1.8.,1.11.	85.60	90.—
Landesbank des Kgr. Bhm. Kom. Schuldsch. in Kronen 4½%	1. 4. — 1. 10.	--	98.—
Landesbank des Kgr.Bhm. Meliorationssch. in 50 J. verl. in fl. 4%	1. 5. — 1. 11.	85.30	89.—
Landesbank des Kgr. Bhm. 4% Meliorationssch. inh. 78 J. verl. in K.	1. 2. — 1. 8.	85.30	89 —
Landesbank d. Kgr. Bhm. Eisenb.-Schuldsch. inh. 78 verl. K. 4%	1. 3. — 1. 9.	85.60	89 —
Böhm. Sparkassa 4% Pfandbriefe inh. 60 J. verl.	1. 5. — 1. 11.	92.75	95.—
Zentralbank der böhm. Sparkassen 4% Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	1. 5. — 1. 11.	89.50	88.—
Zentralbank der deutschen Sparkassen 4% Kom. Schuldversch. inh. 50 J. verl.	1. 3. — 1. 9.	89.—	34.—
Zentralbank der deutschen Sparkassen 4½% Kom. Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	1. 6. — 1. 12	98.—	37.—
Zentralbank der deutschen Sparkassen 4% Pfandbriefe inh. 55 J. verl.	1. 1. — 1. 7.	91.—	37.—
Zentralbank der deutschen Sparkassen 4½% Pfandbriefe inh. 55 J. verl.	1. 6. — 1. 12	99.—	47.—
Prager städt. Sparkassa 4% Pfandbriefe inh. 60 J. verl.	1. 2. — 1. 8.	95.50	95.—
Böhm. Industrialbank 4½% Schuldverschr. inh. 50 J. verl.	1. 4. — 1. 10.	95.—	97.—
Živnostenská banka 4% Bankschuldverschr. inh. 50 J. verl.	1. 3. — 1. 9.	89.—	92.—
Živnostenská banka 4½% Bankschuldverschr.	1. 4. — 1. 10.	95.—	97.—
Hypothekenbank der Markgr. Mähren 5% Pfandbr. inh. 36 J. verl.	1.1.,1.4.,1. .,1.10.	101.25	100.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquida.-Kurs
Hypothekenbank der Markgr. Mähren 4½% Pfandbr. inh. 52 J. verl.	1. 4. — 1. 10.	93.25	99.—
Hypothekenbank der Markgr. Mähren 4% Pfandbriefe inh. 54½ J. verl. in fl. u. K.	1.2.,1.5.,1.8.,1.11.	86.—	93.—
Landeskulturbank der Markgr. Mähren 4% Kom. Schuldverschr. inh. 54½ J. verl.	1. 6. — 1. 12.	82.25	87.—
Landeskulturbank der Markgr. Mähren 4½% Kom. Schuldverschr. inh. 52 J. verl.	1. 6. — 1. 12.	89.10	96.—
Landeskulturbank der Markgr. Mähren 4% Eisenbahn-Obl. inh. 75 J. verl.	1. 6. — 1. 12.	81.—	86.—
Landeskulturbank der Markgr. Mähren 4½% Eisenb.-Obl. inh. 75 J. verl.	1. 6. — 1. 12.	93.—	95.—
Erste mähr. Sparkassa 4% Pfandbr. inh. 55 J. verl.	1.1.,1.4.,1.7.,1.10.	90.50	95.—
Erste mähr. Sparkassa 4½% Pfandbr. inh. 55 J. verl.	1. 1. — 1. 10.	95.50	99.—

2. Ausländische Anstalten.

Galizische Aktien-Hyp.-Bank 4½% Pfandbr. inh. 50 J. verl. in fl.	1. 5. — 1. 11.	92.75	35.—
Galizische Aktien Hyp.-Bank 4½% Pfdbr. inh. 50 J. verl. in K.	1. 5. — 1. 11.	92.75	35.—
Galizische Aktien Hyp.-Bank 4% Pfdbr. inh. 60 J. verl. in K.	1. 5. — 1. 11.	83.—	33.—
Galizische Bank für Handel und Industrie 4½% Pfdbr. verl. inh. 60 J.	1. 3. — 1. 9.	91.—	32.—
Galizische Bodenkreditbank 4½% Pfdbr. inh. 60 J. verl.	1. 4. — 1. 10.	92.—	32.—
Galizische Landesbank 4½% Pfdbr. verl. inh. 51½ J.	30. 6. — 31. 12.	90.—	35.—
Galizische Landesbank 4% Pfdbr. verl. inh. 57½ J.	30. 6. — 31. 12.	81.52	33.—
Galizische Landesbank 4% Kom. Schuldverschr. IV. Em. verl. inh. 45 J.	1. 4. — 1. 10.	81.52	32.—
Galizische Landesbank Eisenb. Schuldsch. 4% verl. inh. 57½ J.	1. 4. — 1. 10.	81.52	32.—
Bukowinaer Landesbank 4% Pfdbr. ver. inh. 60 J.	1. 1. — 1. 7.	83.—	30.—
Bukowinaer Landesbank 4½% Pfdbr. verl. inh. 60 J.	1. 1. — 1. 7.	94.20	32.—
Bukowinaer Landesbank 4% Kom. Schldsch. verl. inh. 78 J.	1. 1. — 1. 7.	83.40	30.—
Bukowinaer Landesbank 4½% Kom. Schldsch. ver. inh. 78 J.	1. 1. — 1. 7.	94.20	30.—
Bukowinaer Landesbank 4½% Kom. Schldsch. verl. inh. 75 J.	1. 1. — 1. 7.	83.40	30.—
Bukowinaer Landesbank 4% Fondschuldverschr. in K.	1. 1. — 1. 7.	80.50	30.—
Kroat. Landesbank A. G. 4½% Pfdbr. verl. inh. 45 J.	1. 4. — 1. 10.	96.—	42.—
Niederöst. Landeshyp. Anst. 4½% Pfdbr. in fl. und K verl. inh. 52½ J.	1.2.,1.5.,1.8.,1.11.	95.—	38.—
Niederösterr. Landeshyp. Anstalt 4% Pfdbr. in fl. und K verl. inh. 55 J.	1.1.,1.4.,1.7.,1.10.	84.75	35.—
Niederösterr. Landeshyp. Anst. 3½% Pfdbr.	1.2.,1.5.,1.8.,1.11.	77.—	32.—
Niederösterr. Landeshyp. Anst. 4½% Kom. Schuldverschr. verl. inh. 52½ J.	1. 6. — 1. 12.	94.50	35.—
Niederösterr. Landeshyp. Ans. 4% Kom. Schuldverschr.	1. 3. — 1. 9.	82.75	34.—
Niederösterr. Landeshyp. Anst. 3½% Kom. Schuldverschr.	1. 3. — 1. 9.	75.25	30.—
Ung. Agrar- und Rentenbank 4% Eisenb.-Schuldverschr. verl. inh. 70 J.	1. 5. — 1. 11.	81.50	30.—
Ung. Landeszentral-Spark. 4% Pfdbr. 1. Ser. C verl. inh. 50 J.	1. 4. — 1. 10.	83.—	30.—
Ung. Bodenkredit-Inst. 4% Pfdbr. verl. inh. 41 Jahre in Gulden	1. 5. — 1. 11.	93.50	35.—
Ung. Bodenkredit-Inst. 4% Pfdbr. vrl. inh. 50 J. in K	1. 1. — 1. 7.	82.75	36.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Ung. Bodenkredit-Inst. 3½% Pfdbr. verl. inh. 63 J.	1. 4. — 1. 10.	75.—	36.—
Ung. Bodenkredit-Inst. 4% Pfdbr. Reg. u. Amel. verl. inh. 50 J.	1. 4. — 1. 10.	82.—	34.—
E. Prioritäts-Obligationen:			
Deutschbrod-Humpoletz Lokalbahn in fl	1. 1. — 1. 7.	81.—	85.—
F. Lose.			
Ungar. Prämien-Anlehen 100.—fl. ö. W.		467.—	260.—
Ungar. Prämien-Anlehen 50.—fl. ö. W.		224.—	147.20
Ung. Theiß-Reg. Pr. Obligationen	1. 4. — 1. 10.	294.—	107.20
Donau Regulierungslose v. J. 1870 zu 100.—fl. ö. W	1. 1. — 1. 7.	275.50	136.—
4% Ung. Hypothekenbank Präm. Schuld v. J. 1884 100 fl ö. W.	1. 6. — 1. 12.	232.—	104.—
2% Serbische Prämien-Anleihe zu 100 Fr. 14.1.		115.—	200.—
Budapester Basilika (Dombau-Lose) zu 5 fl. ö. W.		27.25	8.80
Österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe 100 fl. ö. W.		476.—	286.—
Laibacher Prämien-Anlehen 20 fl. ö. W.		62.—	28.—
Österr. Gesellsch. vom Roten Kreuz 10 fl. ö. W.		53.25	18.—
Österr. Gesellsch. vom Roten Kreuz 20 K (Em. 1916)		—	12.—
Ung. Gesellsch. vom Roten Kreuz 5 fl. ö. W.		32.75	11.—
Türkische Eisenbahn-Anl. 400 Fr.		232.—	450.—
Wiener Kommunal-Lose 100 fl. ö. W. v. J. 1874		477.50	288.—
Gewinstscheine der ung. Hypothekenbank		25.—	9.60
G. Bank-Aktien:			
Bohemia. Aktien-Bank		380.—	440.—
Böhmische Bank		400.—	430.—
Böhmische Union-Bank		269.—	365.—
Böhmische Industrial-Bank		444.—	475.—
Landwirtschaftliche Kredit-Bank für Böhmen		474.—	720.—
Mährische Agrar- und Industrie-Bank		400.—	600.—
Mährische Eskompte-Bank		410.—	440.—
Boden-Bank		422.—	530.—
Prager Kredit-Bank		677.—	690.—
Erste böhm. Rückversicherungs-Bank		250.—	250.—
Erste Prager Leihanstalt		530.—	400.—
Koruna, erste böhm. Lebensversicherungsgesellschaft		250.—	400.—
Kredit-Bank in Rosenberg		258.—	445.—
Živnostenská banka		274.50	460.—
Anglo-österr. Bank		338.75	225.—
Österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe		631.50	275.—
Wiener Union-Bank		600.—	235.—
Wiener Bankverein		516.50	235.—
Mercur, Bank und Wechselstuben A. G.		596.—	235.—
Galizische Akt. Hyp.-Bank		628.—	200.—
Kroatische Landesbank		229.50	275.—
Adriatische Bank		428.—	650.—
Laibacher Kreditbank		414.25	500.—
H. Aktien von Transport-Unternehmungen.			
Buschtěhrader Eisenbahn lit. A.		2215.—	1680.—
Buschtěhrader Eisenbahn lit. B.		898.—	625.—
Dux-Bodenbacher Eisenbahn		620.—	1000.—
Ferdinands-Nordbahn		4900.—	4000.—
Strakonitz-Blatná-Březnic lit. A. Nominale 200.— Prior.		200.—	220.—
„ „ „ lit. B. Nominale 200.—		150.—	150.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Strakonitz-Blatna-Březnic Stammaktien	120.—	120.—
Pestelberg-Laun Prior.-Aktien 400.— 4%	400.—	440.—
Stamm-Aktien 400.—	300.—	300.—
Prag-Duxer Eisenbahn-Stammaktien	199.—	100.—
Prager Dampfschiffahrt	1020.—	1100.—
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	1930.—	1400.—

I. Aktien von Industrie-Unternehmungen:

Koliner Kunstdünger	345.—	900.—
Koliner Kaffeesurrogat lit. A.	430.—	1650.—
Koliner Kaffeesurrogat lit. B.	215.—	825.—
Milchindustrie	362.—	650.—
Brosche Fr. X. und Sohn A. G.	775.—	800.—
Böhm. Aktien-Brauerei Budweis	920.—	1500.—
Emailfabrik Budweis	450.—	960.—
Podoler Zement	177.—	320.—
Erste böhm. Zuckerraffinerie A. G. (Modřan)	400.—	1200.—
Böhmische Zuckerindustrie	334.—	1000.—
Erste Kroat.-slav. Zuckerindustrie A. G.	1275.—	900.—
Nestomitzer Zuckerraffinerie	475.—	1600.—
Erste böhm. A. G. für orient. Zuckerware (Maršner)	175,—	1400.—
Prager Papier	155.—	575.—
Westböhm. Kaolin und Chamotte	777.—	1200.—
Alpine Montan G.	787.—	750.—
Škoda-Werke	762.—	600.—
Poldi-Hütte	768.—	800.—
Eisenwerke Libschitz	500.—	900.—
Erste böhm.-mähr. Maschinen-Fabrik	1780.—	3200.—
Breitfeld, Daněk & Co. Maschinen A. G.	419.—	550.—
Kolben & Co. Elektrotechn. A. G.	498.—	900.—
Prager Eisenindustrie	2400.—	2300.—
Glashüttenwerke und Raffinerie Josef Inwald A.-G.	240.—	600.—
Böhm. Handels A. G.	640.—	1300.—
Laurin & Klement Auto-Fabr. A. G.	100.—	650.—
Ringhoffer-Werke A. G.	400.—	920.—
Ruston	156.—	460.—

2. Kurse der an der Prager Börse nicht kotierten Wertpapiere.

A. Geldinstitute.

„Agrární banka“ in Prag	420.—	560.—
Aktien-Pfandleihanstalt in Pilsen	600.—	560.—
Bank für Brauindustrie, Prag	405.—	410.—
Baugewerbe und Industrialbank, Prag	—.—	455.—
Brünner Bank, Brünn	—.—	560.—
Brünner A.-G. für Industrie und Gewerbe	200.—	200.—
Böhmische Aktien-Hypothekaranstalt, Prag	—.—	400.—
„Moldavia“ A.-G., Prag	380.—	400.—
Mährisch-schlesische Bank in Brünn	405.—	440.—
Deutsche Agrarbank für Österreich	400.—	480.—
„Patria“, Unfall-, Einbruch-, Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. Prag	400.—	400.—
Pilsner Bank, Pilsen	565.—	600.—
Spar- und Vorschuß-Verein, Warnsdorf	1000.—	1200.—
Zentralbank der böhmischen Sparkassen, Prag	400.—	400.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat. Kurs
Zentralbank der deutschen Sparkassen, Prag	425.—	200.—
Allgemeine Treuhand A.-G., Prag	400.—	480.—
Záložní úvěrní ústav in Königgrätz, Nom. 400.—	430.—	—.—
neue Aktien, Nom. 200.—	—.—	360.—
Österreichische Länderbank, Nom. 400.—	530.25	280.—
Internationale Handelsbank, Nom. 400.—	—.—	225.—
Niederösterr. Ekomptegesellschaft Nom. 400.—	772.—	375.—
Handels- und Gewerbebank, Mähr.-Ostrau, Nom. 400.—	700.—	550.—
Allgemeine österr. Bodenkreditanstalt, Nom. 300.—	1180.—	550.—
Österr. Zentral-Boden-Kreditbank, Nom. 400.—	543.—	200.—
Österr. Kreditinstitut für Verkehrs-Unternehmung u. öffent. Arbeit, Nom. 400.—	640.—	200.—
Österr. Hypothekenbank, Nom. 200.—	360.—	150.—
Österr. Immobiliarbank, Nom. 400.—	440.—	150.—
Allgemeine Depositenbank, Nom. 400.—	549.—	235.—
Allgemeine Verkehrsbank, Nom. 280.—	366.50	175.—
Wiener Giro- und Kassen-Verein, Nom. 400.—	530.—	200.—
Österr. Industrie- und Handelsbank, Nom. 400.—	370.—	150.—
Wiener Lombard- und Eskomptebank, Nom. 200.—	211·50	120.—
B. Bäder.		
A.-G. Bad Luhatschowitz	300.—	350.—
A.-G. Bad Poděbrad	—.—	300.—
A.-G. Grand Hotel Pupp, Karlsbad	2000.—	2200.—
A.-G. Helenen-Hof, Hotel Imperial, Karlsbad	500.—	840.—
C. Baugesellschaften und Chamotteunternehmungen, Glashütten.		
A.-G. f. d. Bau von Arbeiterwohnungen u. Kleinwohnungen, Brünn	200.—	160.—
Leitmeritzer Kalk- und Ziegelbrennerei A.-G., Leitmeritz	800.—	1000.—
Ringofen A.-G., Mähr.-Schönberg	400.—	400.—
Olmützer Schieferbergbau-Ges., Olmütz	200.—	200.—
Berauner Aktienzementfabrik und Kalkwerke, Beraun	550.—	600.—
A.-G. für den Bau von Arbeiterwohnungen in Prag	1600.—	1600.—
„Kress" A.-G. für Bauunternehmung, Prag	—.—	400.—
Reichenberger Baugesellschaft, Reichenberg	200.—	200.—
Österr. Glashüttengesellschaft, Aussig a. E.	450.—	450.—
Hruschauer Tonwarenfabrik A.-G.	800.—	1000.—
Karlsbader Kaolinwerke, Karlsbad	200.—	200.—
„Oepiag" Österr. Porzellan-Industrie A.-G., Karlsbad	—.—	450.—
Westböhm. Glas- und Holzindustrie A.-G., Pilsen	—.—	320.—
Dobrzaner Kaolin- und Chamottewerke A.-G.	200.—	450.—
Zettlitzer Kaolinwerke A.-G.	525.—	700.—
Königshofer Zementfabrik A.-G., Nom. 200.—	344.—	575.—
Glashüttenwerke vorm. J. Schreiber & Neffen, Nom. 400.—	1100.—	400.—
C. Stölzles Söhne, Aktiengesellschaft für Glasfabrikation, Nom. 400.—	323.—	470.—
Erste Böhmische Glasindustrie A-G., Nom. 500.—	625.—	500.—
D. Hüttenwerke.		
Kohlen-Industrie-Verein, Nom. 200.—	122.—	200.—
Montan- und Industrialwerke vorm. Joh. Dav. Starck, Nom. 400.—	160.—	300.—
Nordböhm. Kohlenwerksges. in Brüx, Nom. 400	1175.—	1950.—
Rossitzer Bergbaugesellschaft, Nom. 400.—	473.—	680.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Falkenau-Egerer Bergbaugesellschaft, Nom. 200.—	100.—	100.—
Falkenauer Kohlenbergbau A.-G., Nom. 200.—	—.—	200.—
Schwadowitzer Bergbaugesellschaft, Nom. 200.—	90.—	350.—
Oberungarische Berg- und Hüttenwerks-A.-G., Nom. 150.—	830.—	960.—
Allgem. Ungar. Kohlenbergbau A.-G., Nom. 200.—	1005.—	1500.—
Urikány Zsilthaler ung. Bergwerks-A.-G., Nom. 200.—	379.—	600.—
Veitscher Magnesitwerke, Nom. 400.—	989.—	1200.—
Salgó-Tarjáner Steinkohlenbergbau A.-G., Nom. 200.—	735.—	980.—
Trifailer Kohlenwerks-Ges., Nom. 200.—	312.—	500.—
Westböhm. Bergbau Akt.-Verein, Nom. 200.—	640.—	950.—

E. Eisenwerke und Maschinenfabriken.

Eisen- und Stahlwerke A.-G. in Hradek	250.—	400.—
„Ferrum", Eisenindustrie A.-G.	400.—	600.—
Montan A.-G. in Prag	200.—	250.—
Eisenwerk Borek und Landwirtschaftliche Maschinenfabrik A.-G., Brandeis, Eisenschimel, Borek	—.—	200.—
Eisen- und Metallwarenfabrik A.-G., Schraubenfabrik in Budweis	600.—	900.—
„Union", Maschinenbau- und Gießerei A.-G.	—.—	320.—
Landwirtschaftliche Maschinenfabrik und Eisengießerei vormals Ant. Dobrý, Jungbunzlau	205.—	260.—
Wagenfabriks-A.-G., Kolin	130.—	280.—
A.-G. Erste Mährische Wasserleitungs- und Pumpenbau-Anstalt Anton Kunz, Mähr.-Weißkirchen	—.—	320.—
Mährische Stahl- und Eisenindustrie A.-G.	—.—	460.—
Neutitscheiner Fabrik landwirtschaftl. Maschinen, Eisen- und Metallgießerei	240.—	360.—
Maschinen- und Waggonbau-A.-G., Pilsen	220.—	220.—
Eisen- und Emaillwerke Bartelmus & Co., Act.-Ges. in Pilsen und Kis-Garam (Rhonitz)	1600.—	1700.—
„Mewa", Act.-Ges. für Metallwaren-Industrie, Smichow	500.—	850.—
Filter- und Brautechnische Maschinenfabrik Act.-Ges. vorm. B. H. Hellmann, Prag	200.—	200.—
Franz Melichar, Säemaschinenfabriks-Act.-Ges., Brandeis	260.—	400.—
Novák & Jahn, Maschinenfabriks-Act.-Ges. in Prag	455.—	500.—
Zündhütchen- und Patronenfabrik vorm. Sellier & Bellot, Prag	550.—	700.—
Landwirtschaftliche Actien-Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede Ed. Kokora & Co. in Prerau	385.—	550.—
Prossnitzer Maschinen- und Motorenfabriks-Act.-Ges., F. & J. Kovařík, Prossnitz	425.—	700.—
Teplitzer Maschinenfabriks-Act.-Ges.	—.—	300.—
Brankaer Eisenwerke Act.-Ges.	950.—	1200.—
Eisenindustrie-Act.-Ges., Böhmischdorf b. Freiwaldau	450.—	1100.—
„Minerva", Erste österr.-ung. Nähmaschinenfabriks-A.-G., Rezler & Komarek in Troppau	450.—	500.—
Webstuhl- und Webereimaschinenfabriks-Act.-Ges., Troppau, Fabrik in Jägerndorf	140.—	450.—
Zbirower Eisenwerke Max Hopfengärtner, Act.-Ges.	220.—	550.—
Rimamurány-Sálgo-Tarjanér Eisenwerks-A.-G., Nom. 200.—	639.25	700.—
Eisenwerke Rothau-Neudek, Act.-Ges., Nom. 200.—	332.—	600.—
Kupferwerke Böhmen, Nom. 200.—	240.50	550.—
Österr. Berg- und Hüttenwerks-Ges., Nom. 400.—	1215.—	1400.—
Act.-Ges. der Emaillierwerke und Metallwarenfabrik Austria Nom. 250.—	469.—	800.—
Hutter & Schrantz, A.-G., Siebwaren- und Filztuchfabriken, Nom. 200.—	231.—	400.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Akt.-Ges. für Maschinenbau, vorm. Brand und Lhuillier in Brünn, Nom. 200.—	378.—	480.—
Erste Brünner Maschinen-Fabriks-Gesellschaft, Nom. 200.—	570.—	600.—
Nesselsdorfer Wagenbau-Fabriks-Gesellschaft, Nom. 400.—	1343.—	2200.—
Bechert & Co., Drahtstifte, Schrauben- und Stahlindustrie A.-G., Nom. 200.—	240.—	650.—
Maschinen- und Waggonbau-Fabriks-A-G. in Simmering, vorm. H. D. Schmid, Nom. 200.—	267.—	360.—
Akt.-Ges. der Lokomotiv-Fabrik, vorm. G. Sigl in Wr.-Neustadt, Nom. 200.—	370.—	400.—
Chaudoir Metallwerke, A.-G., Nom. 400.—	400.—	2250.—
Österr. Dampf-Turbinen-Gesellschaft, Nom. 1000.—	1000.—	1000.—
Homboker und Marienthaler Eisenwaren-Industrie- und Handels-Gesellschaft, Nom. 400.—	450.—	450.—

F. Bierbrauereien.

Aktienbrauerei Asch	60.—	150.—
Akt.-Ges. Bürgerliches Brauhaus Aussig a. d. Elbe	550.—	600.—
Erste Nordböhmische Aktien-Brauerei in Bauschowitz	350.—	360.—
Landwirtschaftliche Aktien-Brauerei und Mälzerei in Birnbaum bei Austerlitz	200.—	200.—
Bürgerliches Bräuhaus Leipa	500.—	560.—
Hannamalzfabrik in Brodek, Mähren	19000.—	20000.—
Landwirtschaftliche Akt.-Ges. der Brauerei und Mälzerei in Černá Hora	250.—	300.—
Erste Aktienbrauerei in Eger	1600.—	1800.—
Aktienbrauerei und Mälzerei in Gaya	200.—	200.—
Brauerei Großpriesen, Akt.-Ges., vorm. Eckelmann & Wolfrum, Prioritäten	350.—	400.—
Brauerei Großpriesen, Akt.-Ges., vorm. Eckelmann & Wolfrum, Stammaktien	180.—	270.—
Aktienbrauerei Hohenelbe, Nom. 100.—	100.—	120.—
Aktienbrauerei Hohenelbe, Nom. 1000.—	1000.—	1200.—
Bier-Aktien-Brauhaus und Mälzerei in Hořitz	380.—	400.—
Leitmeritzer Bierbrau-Gesellschaft zum Elbschloß	180.—	390.—
Aktienbrauerei und Malzfabriks-Akt.-Ges. in Littau in Mähren	300.—	360.—
Erste Landwirtschaftl. Malzfabrik und Brauhaus in Loschitz	400.—	420.—
Lundenburger Aktienbrauerei und Malzfabrik	480.—	750.—
Reichenberg-Maffersdorf und Gablonzer Bierbrauereien-A.-G. in Maffersdorf	440.—	450.—
Böhmisches Aktien-Brauhaus in Mähr.-Ostrau	370.—	425.—
Nordmährische Brauerei und Malzfabriks-Aktien-Ges., in Mähr.-Schönberg	160.—	230.—
Aktienbrauerei und Mälzerei in Neu-Paka	500.—	500.—
Aktienbrauerei Nusle bei Prag	410.—	630.—
Griotte Lud. Wantoch in Nimburg, Aktiengesellschaft	210.—	250.—
Hannakische Bierbrauerei und Mälzerei-Aktiengesellschaft in Olmütz, Nom. 220.—	200.—	360.—
Hannakische Bierbrauerei und Mälzerei-Akt.-Ges., Nom. 400.—	360.—	594.—
Aktien-Brauerei in Pardubitz	350.—	460.—
Böhmische Pilsner Brauerei, Aktiengesellschaft in Pilsen	425.—	1100.—
Stienowitzer Aktien-Brauerei	200.—	300.—
Aktienbrauerei und Mälzerei, Poděbrad	500.—	500.—
Gesellschaftliche Brauerei und Mälzerei in Podkovan	400.—	400.—
Actienbrauerei in Smichow	4500.—	5800.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat. Kurs
Aktien-Preßhefe- und Spiritusfabrik in Kolin	210.—	450.—
Bürgerliche Aktienbrauerei in Smichow	—.—	215.—
Bürgerliche Brauerei in Kgl. Weinberge	325.—	540.—
Brauerei der Prager Bräuer und Gastwirte, Branik	270.—	400.—
Erstes Prager bürgerliches Bräuhaus	475.—	630.—
Erste Mährische Bierbrauerei und Mälzerei in Prerau	650.—	1350.—
Gemeinschaftliche Landwirtschaftliche Actien-Malzfabrik in Přikaz bei Olmütz	400.—	450.—
Aktienbräuerei in Prossnitz	300.—	425.—
Erste Landwirtschaftliche Malzfabrik in Proßnitz	750 —	1100.—
Landwirtschaftliche Aktien-Malzfabrik in Raigern	190.—	280.—
Aktiengesellschaft für den Betrieb der Destillation und des Verschleißes von Branntwein in Reichenberg	40.—	40.—
Erste böhmische Hopfen-Akt.-Ges. in Rakonitz und Saaz	900.—	1000.—
Actienbräuerei in Staab	375.—	1000.—
Hannakische Landwirtsch. Actienunternehmungen: Brauerei mit Malzfabrik, Dampfmühle und Spiritusfabrik in Tieschetitz	490.—	700.—
Landwirtschaftlicher Aktienverein für Brauerei und Mälzerei in Ung.-Ostra	200.—	200.—
Landwirtschaftliche Brauerei und Mälzerei in Zahlinitz	200.—	200.—
Böhmisch-Serbische Aktienbrauerei Jagodin	200 —	275.—
Schloßbrauerei-Akt.-Ges. in Kolin	300.—	450.—

G) Fabriken für Kunstdünger und chem. Produkte.

Kaliwerke A.-G., Kolin	200.—	300.—
Böhm. Industrie zur Erzeugung von Kohlensäure und Sauerstoff in Prag	400.—	600.—
„Medica", Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte	250.—	550.—
Erste mähr. Akt.-Ges. zur Erzeugung von Kunstdünger und chemischen Produkten in Prerau	480.—	800.—
Aktienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger und Chemikalien in Schlan	650.—	1080.—
Gasanstalts-Akt-Ges., Kolin	300.—	300.—
Aktien-Gasanstalt in Schlan	250.—	250.—
M. Wotraubek. A.-G., Wien	—.—	450.—
Georg Schicht, Aktien-Gesellschaft	480.—	1050.—
Böhmische Petroleum-Raffinerie-Akt.-Ges. in Kolin	80.—**)	710.—
Lobositzer Aktien-Ges. zur Erzeugung vegetabilischer Öle	975.—	1300.—
„Monopol", Kerzen und Seifenfabriken-Akt.-Ges.	340.—	500.—
Akt.-Ges. Jungbunzlauer Spiritus- und chemische Fabrik, Nom. 400.—	1158.—	2000.—
Koliner Spiritus-, Pottaschefabriks- und Raffinerie-Akt.-Ges. Nom. 200.—	650.—	700.—
Spiritusindustrie-Akt.-Ges., Nom. 200.—	498.—	375.—
Aktiengesellschaft für chemische Industrie Wien. Nom. 400.—	225.—	420.—
Centra, vereinigte Seifen-, Stearin-, Kerzen- u. Fettwaren-Werke-A.-G. Nom. 200,—	200.—	315.—
„Teerag", Akt.-Ges. für Teerfabrikate, Asphalt, Ruß und chemische Produkte Nom. 200.—	—.—	340.—
Akt.-Ges. für Mineralölindustrie, vorm. David Fanto & Comp. Nom. 400.—	380.—	3000.—
„Schodnica" Akt.-Ges. für Petroleumindustrie, Nom. 500.—	459.50	950.—
Galizische Naphtha-Akt.-Ges. „Galizia". Nom. 340.—	325.—	1000.—

**) Alte, nicht zusammengelegte Aktien. (Anm. d. ‚Pr. Archiv')

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Galizische Karpathen-Petroleum-Akt.-Ges., vorm Bergheim und Max Garvey, Nom. 500.—	1000.—	1400.—
„Solo" Zündwaren- und Wichsenfarben-Akt.-Ges, Nom. 200.—	350.—	535.—
H. Mühlen und Stärkefabriken.		
Mühlen Akt.-Ges. in Prag	380.—	600.—
Simon Klein Mühlen A.-G.	—.—	220.—
Fr. Odkolek, Dampfmühle und Brotfabrik	180.—	540.—
Austria Reiswerke A.-G. in Aussig	440.—	360.—
Fabriken Akt.-Ges. Amylon	200.—	225.—
Ch. Elektrische Unternehmungen.		
Nordböhmische Elektrizitätswerke A.-G.	400.—	400.—
Mähr. Ostrauer Elektrizitäts A.-G.	220.—	270.—
Böhm. Mähr. Elektrotechnische Werke Fr. Křižik A.-G.	—.—	550.—
Eriesson österr. Elektrizitäts A.-G. vorm. Deckert & Homolka	270.—	400.—
I. Holzindustrie.		
Akt.-Ges. für Wald- und Holzverwertung	—.—	410.—
Prager Holzindustrie A.-G.	—.—	360.—
Heinrich Röhrs A.-G.	360.—	360.—
Brünner Speditions- und Lagerhaus A.-G.	160.—	200.—
Erste österr. A.-G. zur Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holz Jakob und Josef Kohn, Nom. 200.—	250.—	340.—
J. Gerbereien, Schuh- und Papierfabriken.		
A.-G. der Altbrünner Lederwerke	140.—	820.—
A.-G. der Brünner Lederfabrik vorm. Maxm. Grünfeld	200.—	770.—
Brünner Lederfabriks A.-G. vorm. Adalbert Laseker	3000.—	14500.—
Brünner Schuhfabriks-A.-G. Brünn	—.—	540.—
A.-G. für Leder- und Lederwaren-Industrie vorm. H. Bergmann & Sohn	50.—	720.—
Maschinenpapier- und Pappenfabriken vorm. Gebr. Fritscher	40.—	40.—
Papierindustrie-A.-G. Olleschau	270.—	600.—
Papier-Industrie-A.-G. (Budweis)	—.—	220.—
Moldaumühl Brüder Porák, Papier- und Pappenfabr.	450.—	950.—
Leykam, Druckerei und Verlags-A.-G., Nom. 250.—	359.—	400.—
Neusiedler A.-G. für Papierfabrikation, Nom. 200.—	598.—	1150.—
Vereinigte Papier- und Ultramarin-Fabriken Jakob Kraus. Joh. Setzer, N. Schneider jr. A.-G., Nom. 200.—	200.—	300.—
Österr. A.-G. für Papierindustrie, Nom. 200.—	210.—	250.—
Busi, Schuhfabriken in Wien, Nom. 200.—	—.—	220.—
Humanic, Leder- und Schuh-Akt.-Ges., Nom. 200.—	—.—	400.—
K. Druckereien und graphische Anstalten.		
Erste Westböhm. Druckindustrie-A.-G. in Pilsen vorm. Leo Küche	200.—	200.—
J. L. Bayer. A.-G. für Druck- und Papier-Industrie in Prag	200.—	315.—
Tschechoslawische Aktiendruckerei	150.—	150.—
Böhmische graphische A.-G. Unie, vereinigte Druck- und Verlagsanstalten in Prag	410.—	450.—
Verlagsgesellschaft Máj, böhm. A.-G.	200.—	200.—
Prager Aktien-Druckerei	400.—	400.—
Schriftgießerei A.-G. in Prag	130.—	130.—
Vereinigte graphische Anstalten Koppe, Bellmann A.-G.	200.—	200.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Papierfabriks-A.-G. Bialathal in Sandhübel	1000.—	2400.—
Tetschner Buch- und Steindruckerei-A.-G. vorm. August Hempel	1100.—	1800.—
L. Spinnereien und Textilunternehmungen, Tuchwarenfabriken.		
A. Klazar A.-G. für Jute und Flachsindustrie	450.—	900.—
Moritz Berans Söhne A.-G.	400.—	540.—
Wollhutstumpenfabrik und Schafwollspinnerei-A.-G. in Husinec	400.—	400.—
Jägerndorfer Tuchfabriks-A.-G.	200.—	360.—
Aktien-Schnittwaren-Handelsgesellschaft in Jungbunzlau	150.—	200.—
A.-G. Erste Leipniker Flanell-, Tuch- und Hunya-Schuhfabrik vorm. Karl Ziak in Leipnik	200.—	200.—
Friedländer Flachsspinnerei A.-G. (M. Schönberg)	500.—	1100.—
Vereinigte Flachsspinnereien in Lichtenwerden, Messendorf und Würbental (Olmütz)	425.—	450.—
Textilwerke Johann Hernych & Sohn, A.-G.	400.—	400.—
Akt.-Ges. der Fezfabriken, Nom. 400.—	640.	900.—
G. A. Fröhlichs Sohn Weberei, Samt- und Druckfabrik, A.-G., Nom. 200.—	200.—	400.—
A.-G. der Rotkosteletzer und Erlauer Spinnerei und Weberei, Nom. 200.—	167.—	460.—
Noe Stroß A.-G. der vereinigten Textilfabriken Liebauthal und Weißwasser, Nom. 200.—	200.—	380.—
M. Zuckerfabriken.		
Landwirtschaftliche Zuckerfabriks-Gesellschaft Aujinowes	1800.—	2400.—
Bauschowitzer Aktien-Zuckerfabrik	1200.—	2200.—
Landwirtschaftliche Zuckerfabriks-A.-G. (Brodek)	450.—	600.—
A.-G. der landwirtschaftlichen Zuckerfabrik in Czellechowitz	600.—	1600.—
Landwirtschaftliche Aktien-Zuckerfabrik in Daschitz	650.—	800.—
Landw. Aktien-Zuckerfabrik in Dřewohostitz	700.—	1400.—
Freiheitsauer Zuckerfabriks-A.-G.	620.—	800.—
Mähr. Zuckerindustrie A.-G. in Liquid. (Grusbach)	200.—	200.—
Aktien-Zuckerfabrik in Hohenmaut	500.—	700.—
Landw. Zuckerfabriks-Ges. in Holitz (bei Olmütz)	480.—	1000.—
Landw. Zuckerfabriks-Ges. Horka	1000.—	1800.—
Hotzenplotzer Zuckerfabriks-Akt.-Ges.	800.—	1000.—
Landw. Aktienzuckerfabrik (Hullein)	600.—	800.—
Aktien-Zuckerfabrik in Karlsthal	600.—	1280.—
Kaufimer Zuckerfabriks-Ges.	1800.—	2400.—
Keltschaner Zucker-Fabriks-Akt.-Ges. (Keltschan bei Gaya)	3000.—	5500.—
Zuckerfabriks-Ges. Klobuk	800.—	2000.—
Zuckerfabriks-Ges. Kolin	1800.—	2500.—
Erste mähr. landwirtsch. Aktien-Zuckerfabrik (Kremsier)	900.—	1200.—
Landwirtsch. Aktien-Zuckerraffinerie in Laun	1000.—	2000.—
Landwirtsch. Aktien-Zuckerfabrik in Lenešitz	1100.—	1400.—
Kuffnersche Lundenburger Zuckerfabriks-A.-G.	400.—	650.—
Zuckerfabriks-Gesellschaft in Lužec	1200.—	1400.—
Zuckerfabriks-Gesellschaft bei Jungbunzlau (Kl.-Čeititz)	600.—	800.—
Landw. Zuckerfabriks-A.-G. in Mähr. Neustadt	400.—	800.—
Akt.-Ges. der Mödr. Zuckerfabriks-Ges.	500.—	1000.—
Holitz-Moravaner landw. Zuckerfabrik	600.—	1000.—
Landw. Zuckerfabriks-Ges. in Neu-Bydschow	550.—	800.—
Zuckerfabriks-Ges. in Nimburg	2400.—	3000.—
Zuckerfabriks-A.-G. in Obora	450.—	600.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
Aktien-Zuckerfabrik in Pardubitz	2600.—	3500.—
Pečeker Zuckerraffinerie	500.—	1000.—
Zuckerfabriks-Gesellschaft Plaňan	2200.—	4200.—
Launer Aktien-Zuckerfabrik vorm. M. Valtera	520.—	600.—
Serbisch-böhm. Zuckerfabrik und Raffinerie in Prag	225.—	480.—
Landw. Zuckerfabrik in Předměřitz a. d. Elbe	950.—	1500.—
Zuckerfabrik der Akt.-Ges. in Přelouč	550.—	900.—
Landw. Aktien-Zuckerfabrik in Prossenitz bei Leipnik	765.—	1200.—
Zuckerfabriks-Gesellschaft in Raudnitz	420.—	1350.—
Saazer Aktien-Rübenzuckerfabrik	420.—	700.—
Zuckerfabriks-Akt.-Ges. in Sadska	850.—	1750.—
Akt.-Ges. der landw. Zuckerfabrik in Schlapanitz	1200.—	1500.—
Landw. Aktien-Zuckerfabrik in Sokolnitz bei Brünn	—.—	300.—
Landw. Aktien-Zuckerfabrik (Teschetitz bei Olmütz)	450.—	600.—
Troppauer Zuckerraffinerie Akt.-Ges.	850.—	1100.—
Zuckerfabriks-Akt.-Ges. (Unter-Cetno)	4000.—	6000.—
Zuckerfabriks-Ges. Velim	800.—	1000.—
Landw. Zuckerfabriks-Ges. in Winoř	750.—	2000.—
Zuckerfabriks-Akt.-Ges. in Wawrowitz bei Troppau (Aktien Nom. 2000.—)	2400.—	6000.—
Zuckerfabriks-Akt.-Ges. in Wawrowitz bei Troppau (Anteile à 400.—)	480.—	1200.—
Zuckerfabriks-Akt.-Ges. Wawrowitz bei Troppau (Anteile à 200.—)	240.—	600.—
Zuckerfabriks-Ges. in Welwarn	1300.—	2500.—
Landw. Zuckerfabrik Wrbatek	480.—	700.—
Bulgarisch-böhmische Zuckerindustrie-Akt.-Ges. in Sofia	225.—	1100.—
Zuckerfabriken Schoeller & Co., A.-G., Nom. 400.—	552.—	1050.—
Akt.-Ges. der Schönpriesener Zuckerraffinerie, Nom. 200.—	375.—	500.—
Akt.-Raffinerie der landwirtschaftl. Zuckerfabriken vormals Gebr. Skene (Prerau), Nom. 400.—	—.—	400.—
Granthaler Zuckerfabriks-Akt.-Ges. (Orosyka b. Czata), Nom. 500.—	450.—	600.—
Verein Mährischer Zuckerfabriken in Olmütz, Nom. 200.—	470.—	700.—
Zentralmähr. Zuckerfabriken und Ökonomie-Akt.-Ges., Nom. 200.—	200.—	200.—
Akt.-Ges. für Zuckerindustrie (Göding), Nom. 400.—	400.—	500.—
Österr. Zuckerindustrie-Akt.-Ges., Nom. 200.—	200.—	200.—
Rohrbacher Zuckerraffinerie-Akt.-Ges., Nom. 200.—	200.—	300.—
Diószeger Ökonomie-, Zucker- und Spiritusfabriks-Akt.-Ges., Nom. 400.—	1200.—	1500.—
Karl Stummer Zuckerfabriken Akt.-Ges., Nom. 200.—	400.—	550.—
Waagthaler Zuckerfabriks-Akt.-Ges. in Hölak (Trencsen-Tepla), Nom. 400.—	800.—	1100.—
Landw. Zuckerfabrik Akt.-Ges. (Szered), Nom. 500.—	650.—	900.—
Akt.-Ges. der Lobositzer Zuckerfabriken, Nom. 200.—	830.—	950.—
Oberungar. Zuckerindustrie Akt.-Ges., Nom. 150.—	150.—	150.—
Landw. Akt.-Zuckerfabrik in Němčitz, Nom. 400.—	400.—	500.—
Landw. Aktien-Zuckerfabrik in Littau, Nom. 400.—	950.—	1200.—

N. Schokolade- und Zuckerwarenfabriken.

Chokoladen- und Zuckerwarenfabrik A.-G. Opp	—.—	400.—
Merkur, Zuckerwaren-, Schokolade- u. Gebäckfabrik Akt.-Ges.	200.—	400.—
Zora, Kanditen- u. Schokolade-Akt.-Fabrik in Olmütz	240.—	600.—
Schokolade Deli Akt.-Ges. Lobositz	150.—	700.—

Digitized by Google

	1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
O. Verkehrs-Unternehmen.		
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Nom. 1050.—	1240.—	1300.—
Südbahn-Gesellschaft, Nom. 200.—	103.—	90.—
Kaschau-Oderberger Eisenbahn, Frcs. 400.—	313.—	400.—
Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Eisenbahn-Prior.-Akt. Nom. 400.—	302.—	200.—
Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Eisenb., Stamm-Aktien Lit. A, Nom. 200.—	132.—	90.—
Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Eisenb., Stamm-Aktien Lit. B, Nom. 200.—	100.—	60.—
Staatseisenbahn-Gesellschaft, Frcs. 500.—	709 60	900.—
Lloyd Triestino (österr.), Nom. 400.—	623.50	1500.—
Österr. Eisenbahn-VerkehrsAnst.	447.—	400.—
P. Verschiedene Unternehmen.		
Heinrich Mattoni Akt.-Ges.	1000.—	1000.—
Erste Pilgramer Bürstenwaren- und Pinsel-Akt.-Fabrik vorm. J. Hrdina	440.—	1000.—
Aktien-Eisfabriken (Prag)	150.—	150.—
Národní podnik, Akt.-Ges.	200.—	300.—
Erste böhmische Aktien-Dampfmolkerei in Prag	425.—	450.—
Weinkellereien der böhm. Gastwirte Akt.-Ges. in Kgl. Weinberge	260.—	450.—
Schnitt- und Eisenwarenhandels-Akt.-Ges. (Přelouč)	45.—	60.—
Akt.-Ges. des böhm. Vereinshauses in Brünn	100.—	100.—
Türkische Tabak-Regie, Frcs. 200.—	431.—	800.—

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 31. August 1920. Nummer 28 (Bogen 120-121.)

Betriebs- und Revierräte beim Bergbau.

a) (Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sig. Nr. 434, zum Gesetze vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 144*). — Kundgemacht am 21. Juli 1920.)

Betriebsräte.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1. Das Revierbergamt stellt fest, bei welchen Bergwerksbetrieben (§ 131 allg. Bergges.) seines Bezirks Betriebsräte zu bestellen sind (§ 1 des Ges. über die Betriebs- und Revierräte), weist die Angestellten der Zentralwerksleitungen seines Amtssprengels bestimmten Betrieben zu und leitet nach der Wahlordnung die Wahlen in die Betriebs- bezw. Revierräte ein.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Der Betriebsrat führt die ihm zugewiesenen Aufgaben durch wie folgt:

1. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Betriebsrate Gelegenheit zu der Überzeugung von der tatsächlichen Durchführung der bergpolizeilichen Gesetzesvorschriften oder amtlichen Verordnungen über den Arbeiterschutz und die Betriebshygiene zu geben. Zu diesem Zwecke hat die Betriebsleitung die bergpolizeilichen Verordnungen der Aufsichtsbehörden dem Betriebsrate mitzuteilen.

In Betrieben mit einem Betriebsrat von weniger als 9 Mitgliedern wird ein Mitglied, bei einem zahlreicheren Betriebsrate werden zwei Mitglieder desselben bestellt, welche einmal in 14 Tagen entweder einzeln oder gemeinschaftlich an einem einverständlich mit dem Betriebsleiter bestimmten Tage das Bergwerk, eventuell die Obertags-Betriebseinrichtungen durchsehen, um sich zu überzeugen, ob diese Vorschriften beobachtet werden. Die Besichtigung erfolgt in Gegenwart eines von der Betriebsleitung dazu bestimmten Angestellten. Über die bei der Beaufsichtigung der Bergwerke und Betriebseinrichtungen gemachten Wahrnehmungen erstatten die Betriebsratsmitglieder der Betriebsleitung mündlich oder schriftlich Bericht und begleiten ihn nach Bedarf auch mit ihren Anträgen, welche in jedem Falle schriftlich zu stellen sind. Die gestellten Anträge werden der Reihe nach in ein besonderes Vormerkbuch des Betriebsrats eingetragen, außerdem erstatten die Mitglieder auch in der nächsten regelmäßigen Sitzung des Betriebsrats Bericht über das Ergebnis dieser Besichtigung. Diese Anträge sind nach Punkt 2 zu erledigen. Bei der Besichtigung dürfen die Bevollmächtigten selbständig nichts anordnen, noch auch den Betrieb stören.

Dieselben Mitglieder des Betriebsrats beaufsichtigen die Durchführung der Arbeitsordnung, besonders in bezug auf die Beobachtung der Vorschriften über die Schichtdauer, die Herbeischaffung der Arbeitsbehelfe (Geräte, Leuchtstoffe).

*) Pr. Archiv. II. Jahrg., S. 501.

Digitized by Google

Zur Erhebung über ihrem Charakter nach schwere und tödliche Betriebsunfälle, zu kommissionellen Lokalerhebungen betreffend bergpolizeiliche Sicherheitsvorkehrungen (gegen Brände, Knallgase, Kohlenstaub, schlagende Wetter, Wassereinbrüche), maschinelle Einrichtungen in der Grube und über Tags, hygienische Vorsorgen, hauptsächlich Bäder, muß ein Mitglied des Betriebsrats zugezogen werden.

Diese Mitglieder geben ihre Anschauungen oder Anträge über Aufforderung des Kommissionsleiters ab.

Wenn ein Mitglied des Betriebsrats einen gefährlichen Zustand im Betriebe in Erfahrung bringt, ist es verpflichtet, dies dem bestellten Mitgliede des Betriebsrats bekanntzugeben, welches die Anzeige an die Betriebsleitung besorgt.

2. Anträge auf Betriebsverbesserungen sind dem bestellten Mitgliede nach durchgeführter Beratung in der Sitzung des Betriebsrats schriftlich zu überreichen, zu welcher ein technischer Beamte des Betriebs als Berater (§ 14 des Ges. über die Betriebs- und Revierräte) zuzuziehen ist.

3. In den Betrieben werden Lohnausschüsse errichtet, welche als Vollzugsorgane des Betriebsrats über die Einhaltung des Kollektivvertrages zu wachen haben. Dieser Ausschuß zählt 4 Mitglieder und wird vom Betriebsrat mit seinem Vorsitzenden und einem Mitgliede, von der Betriebsleitung mit zwei Mitgliedern beschickt.

Gedinge und Taglohn werden nach dem Kollektivvertrage von der Betriebsleitung festgesetzt; bei einem Streit geht die Berufung an den Lohnausschuß

Dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Betriebsrat ist nach jeder Auszahlung ein Verzeichnis des Verdienstes der einzelnen Arbeitsmannschaften zu übergeben. Der Lohnausschuß nimmt in der Regel an der Gedingabnahme nicht teil.

Bei Beschwerden kann auf Beschluß des Betriebsrats ein Mitglied desselben am Abschiede teilnehmen. Einzelne Arbeiter und deren Gruppen können sich mit Lohnbeschwerden an den Betriebsrat nur dann wenden, wenn darüber kein Übereinkommen mit der Betriebsleitung erzielt wurde.

Gegen Entscheidungen der Lohnausschüsse und wenn bei denselben kein Einvernehmen erzielt wurde, kann an das Bergbauschiedsgericht berufen werden. Der Betriebsrat hat die Erfüllung der abgeschlossenen Kollektivverträge nicht nur durch den Dienstgeber, sondern auch durch die Bediensteten zu überwachen. Aus diesem Grunde können beide Teile seine Mitwirkung in Anspruch nehmen.

4. Der Betriebsrat ist verpflichtet, bei der Erhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken.

Kleinere Disziplinarvergehen sind an Ort und Stelle zu ahnden, größere sind der Betriebsleitung anzuzeigen.

Über wie immer der Betriebsleitung angezeigte Disziplinarvergehen wird vierzehntäglich bei der Betriebsleitung das Verfahren durchgeführt, an welchem höchstens zwei dazu bestimmte Mitglieder des Betriebsrats und die gleiche Zahl von Vertretern der Betriebsleitung teilnehmen.

Hier wird über Disziplinarstrafen entschieden. Gegen die Entscheidung kann an das Bergbauschiedsgericht berufen werden.

Ein Verzeichnis der Strafen wird monatlich dem Betriebsrate vorgelegt.

Über die Einteilung der Jahresurlaube entscheidet die Betriebsleitung im

Digitized by Google

Einvernehmen mit dem Betriebsrate, wobei auf den ungestörten Werksbetrieb und die Betriebsverhältnisse Bedacht genommen wird.

5. Beschwerden Einzelner sind zunächst der Betriebsleitung vorzutragen. Beschwerden ganzer Gruppen von Bediensteten, wie auch weitere Berufungn Einzelner in wichtigen und vom Betriebsleiter nicht günstig erledigten Beschwerdefällen sind im Plenum des Betriebsrats zu verhandeln, an welchem der Betriebsleiter teilnimmt.

Der Betriebsrat ist berechtigt, für unberechtigte Beschwerden Rügen zu erteilen.

6. Strafweise Dienstentlassung wird als Disziplinarstrafe angesehen und darf — außer den Fällen der Entlassung nach § 202 allg. Bergges. — nur mit Zustimmung des Betriebsrats nach Pkt. 4 dieses Paragraphen erfolgen.

Entlassung von Arbeitern wegen Verringerung oder Auflösung des Betriebs, wegen Elementarunfällen u. a. darf nur nach Beratung mit dem Betriebsräte erfolgen, welcher sein Gutachten über die Durchführung der Entlassung (Reihenfolge, Art, Beschaffung anderer Verdienstmöglichkeit) abzugeben hat.

Wenn jemand strafweise ohne Kündigung auf Grund des § 202 allg. Bergges. entlassen wurde, ist dies dem Betriebsrate anzuzeigen.

In anderen Fällen der Dienstesentlassung (auf Kündigung) ist der Entlassene berechtigt, beim Betriebsrat eventuell beim Schiedsgerichte Berufung einzulegen.

7. Der Betriebsrat beteiligt sich an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten nach folgenden Regeln:

a) Wohlfahrtseinrichtungen, welche entweder ausschließlich aus Mitteln des Werks oder aus solchen der Arbeiter und des Werks errichtet wurden, werden von einem besonderen Ausschusse verwaltet, welcher paritätisch aus Vertretern des Werkes und des Betriebsrates zusammengesetzt ist, sofern dies der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgefertigten Errichtungsurkunde (Stiftbrief u. dgl.) nicht widerspricht. Vorsitzender dieses Ausschusses ist in der Regel der von der Werksleitung ernannte Vertreter, sein Stellvertreter der Vorsitzende des Betriebsrates.

b) Ausschließlich aus Mitteln der Arbeiter errichtete Wohlfahrteinrichtungen werden von dem Betriebsrate allein verwaltet.

c) Bloß für Angestellte errichtete Wohlfahrtseinrichtungen werden von den Angestellten nach den gleichen Regeln wie sub. a und b verwaltet.

d) Die Verwaltung der für Arbeiter und Angestellte bestimmten Wohlfahrtseinrichtungen wird einvernehmlich mit Vorbehalt der Genehmigung des Revierrates geregelt.

Als Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift werden Einrichtungen und Anstalten angesehen, welche gemeinnützigen Zwecken der Bediensteten, Provisionisten (Pensionisten), ihren Angehörigen und Hinterbliebenen gewidmet sind oder diesen Zwecken dauernd dienen, wie Kinderbewahranstalten, Schulen, Werkskrankenhäuser, Suppenanstalten, Arbeiterkolonien, Werks-Konsumanstalten u. a.

In Streitfällen, welche dieser Einrichtungen als gemeinnützig anzusehen sind, entscheidet das Revierbergamt einverständlich mit der zuständigen politischen Bezirksverwaltung (in der Slowakei und Karpathorußland der administrativen Obrigkeit erster Instanz) im Instanzenzuge.

Digitized by Google

Die Mitverwaltung steht dem Betriebsrate jenes Werkes zu, welchem die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtung zukommt. Ist die letztere für mehrere Werke bestimmt, dann bestimmt der Revierrat, welchem Betriebsrat die Mitverwaltung zusteht.

8. Dem Betriebsrate wird alljährlich eine Auschrift der Bilanz, nach Umständen des Rechnungsabschlusses des Bergbaues der Unternehmung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt.

Die Bilanz bezw. der Rechnungsabschluß sind vorzulegen, sobald der Anteil der Bediensteten am Reingewinn festgesetzt ist (Gesetz vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143*).

§ 3. Sämtliche bisher bestehenden Institutionen zur Vertretung der Arbeiter und ihrer Interessen in den Betrieben werden in dem Augenblicke der Konstituierung des Betriebsrates nach dieser Verordnung aufgehoben.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 4. Sobald die Wahlen in den Betriebsrat vom Revierbergamte genehmigt sind, werden über dessen Aufforderung die Mitglieder des Betriebsrates von der Betriebsleitung zur Konstituierung einberufen.

Unter der Leitung des ältesten Mitglieds des Betriebsrats wird die Wahl des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreters, nach Umständen des Schriftführers, des Kassiers und der Mitglieder für die besonderen Zwecke nach § 2 mit Stimmzetteln oder mündlich durchgeführt.

Über die Durchführung der Wahlen erstattet der Vorsitzende sofort Bericht an das Revierbergamt und die Betriebsleitung.

§ 5. Unter einem Angestellten ist jede beim Bergbau dauernd beschäftigte Person zu verstehen, welche der Pensionsversicherung nach § 1 des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89**) unterliegt.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 6. Der schriftliche Antrag auf Auflösung des Betriebsrats wird bei der Betriebsleitung eingebracht. Ein solcher Antrag muß von zwei Dritteilen der wahlberechtigten Bediensteten unterschrieben sein und müssen in demselben zwei Vertrauensmänner als Vertreter des Antrags namhaft gemacht werden.

Der Betriebsrat überprüft unter Teilnahme der Vertrauensmänner die Echtheit der Unterschriften und die Wahlfähigkeit der Antragsteller und legt längstens binnen 5 Tagen den Antrag mit gehörigem Bericht dem Revierbergamt vor. Das Revierbergamt entscheidet dann unverzüglich über den Antrag, damit die vom Gesetze vorgeschriebene vierzehntägige Frist seit Einbringung des Antrags nicht überschritten werde. Erkennt es auf Auflösung des Betriebsrats, so schreibt es nach § 7 des Ges. über die Betriebs- und Revierräte und der Wahlordnung für die Betriebsräte unverzüglich die Neuwahl aus.

Bis zur Konstituierung des neuen Betriebsrats übt der bisherige Betriebsrat sein Amt aus, wenn das Revierbergamt nicht anders bestimmt.

§ 7. Wenn ein Mitglied des Betriebsrates oder Ersatzmann aus der Beschäftigung austritt, oder wenn er die Wählbarkeit verliert, so ist dies vom Vor-

*) Pr. Archiv, II. Jahrg., S. 499.

**) Pr. Archiv, II., S. 241.

Digitized by Google

sitzenden dem Revierbergamte der Betriebsleitung dem Revierrate unter Bezeichnung des an die Stelle des Ausgeschiedenen tretenden Ersatzmannes anzuzeigen.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 8. Die Sitzungen des Betriebsrates werden regelmäßig einmal monatlich außerhalb der Arbeitszeit abgehalten.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn darum wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Betriebsrates schriftlich oder die Betriebsleitung ersuchen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter des Betriebsrates einberufen. Wie dies zu geschehen habe, bestimmen die Statuten. Der unumgängliche Verdienstentgang infolge:

a) der regelmäßigen periodischen Besichtigung der Gruben- und Übertagseinrichtungen (§ 2, Punkt 1 dieser Verordnung);

b) der Teilnahme an Amtshandlungen (§ 2, Punkt 1 dieser Verordnung) wird den Mitgliedern des Betriebsrates vom Unternehmer ersetzt.

Der Revierrat setzt die Höhe dieses Ersatzes fest; gegen die Entscheidung desselben steht die Berufung an das Bergbau-Schiedsgericht frei.

Über den Ersatz des unumgänglichen Verdienstentganges der Mitglieder des Betriebsrates bei der Mitverwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen entscheidet deren Verwaltung, welche diese Auslagen bezahlt.

Alle sonstigen Ersätze und Auslagen des Betriebsrates werden vom Revierrate auf Antrag des Betriebsrates nach § 20 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte bestritten.

§ 9. Wenn eine Betriebsleitung ein Mitglied des Betriebsrates oder einen Ersatzmann entlassen will, muß sie zuvor die Zustimmung des Bergbauschiedsgerichts einholen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht in den im § 11 des Ges. über die Betriebs- und Revierräte angeführten Fällen.

Als Grundlage für die Entlassung dient das gerichtliche Urteil, wenn kein solches vorliegt, ist für die Entlassung das Ergebnis der von dem Betriebsrate durchgeführten Erhebung entscheidend.

Bei der Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes oder seines Ersatzmannes ohne vorherige Zustimmung des Schiedsgerichts steht dem Entlassenen das Recht der Beschwerde beim Bergbauschiedsgericht zu.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 10. Nach dem vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Musterstatuten werden vom Revierrate für die einzelnen Bergwerkskategorien Statuten ausgearbeitet, welche die Berghauptmannschaft bestätigt.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 11. Die Beschlüsse des Betriebsrates sind der Betriebsleitung mittels Abschrift des Sitzungsprotokolles bekanntzugeben.

Der Betriebsleiter erklärt dem Vorsitzenden des Betriebsrats binnen 3 Tagen, ob die Unternehmung den Beschluß des Betriebsrats ausführen wird oder nicht.

Wird die Ausführung des Beschlusses des Betriebsrats abgelehnt, so kann dieser an den Revierrat und gegen dessen Entscheidung an das Bergbauschieds-

Digitized by Google

gericht Berufung einlegen. Ob diese und jene Berufung zu ergreifen ist, darüber entscheidet die Plenarversammlung des Betriebsrats, in welcher der Betriebsleiter die Gründe der Ablehnung mündlich mitteilt, nach Umständen vor der Sitzung schriftlich die Begründung einsendet. Die Entscheidung erfolgt in Abwesenheit des Betriebsleiters.

Wenn gegen die Entscheidung des Betriebsrats Berufung eingelegt wird, wird der Beschluß nicht ausgeführt, bevor über die Berufung nicht endgültig entschieden ist.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 12. Die Betriebsleitung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Betriebsrats je nach der Tagesordnung einen technischen oder kommerziellen Beamten oder beide als Berater zu entsenden.

Der Antrag auf Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung kann sowohl vom Betriebsrat wie von der Betriebsleitung gestellt werden, darüber, ob die Sitzung abgehalten werden soll, entscheidet der Vorsitzende des Betriebsrats einverständlich mit der Betriebsleitung.

Bei gemeinsamen Beratungen des Betriebsrats und der Betriebsleitung führt der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 13. Die Betriebsleitung stellt für die Sitzungen des Betriebsrats einen gehörig eingerichteten Raum zur Verfügung und sorgt für Beheizung, Beleuchtung und Ordnung.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 14. Die laufenden Auslagen des Betriebsrats außer den nach § 9 dieser Verordnung von der Leitung des Betriebs oder der Wohlfahrtseinrichtung (§ 11 des Ges. über die Betriebs- und Revierräte) bezahlten, werden vom Revierrate bestritten, welcher zu diesem Zwecke einen Zuschlag durch Abzug vom Lohne oder Gehalte der Bediensteten einhebt.

Zu diesem Zwecke kann der Revierrat dem Betriebsrate einen bestimmten Teil des im Betriebe eingehobenen Zuschlags zuweisen. Die Verwendung dieses Betrages beaufsichtigt der Revierrat.

Zahlungsanweisungen nach der Geschäftsordnung müssen vom Vorsitzenden und noch einem dazu bestimmten Mitgliede des Betriebsrats unterschrieben sein.

Zu §§ 24 und 25 des Gesetzes.

§ 15. Wenn die Zahl der Bediensteten dauernd unter 20 herabsinkt, meldet dies die Betriebsleitung dem Revierbergamte, welches den Betriebsrat auflöst.

Wenn das Werk außer Betrieb gesetzt wird, ist dies wenigstens 14 Tage vorher dem Revierbergamte und dem Revierrate anzuzeigen.

Das Revierbergamt veranlaßt das Erforderliche zur Sicherstellung des Vermögens des aufgelösten Betriebsrats und Übertragung desselben auf den Revierrat derart, daß die Sicherstellung und Übernahme von einem Bevollmächtigten des Revierrats unter Intervention eines Vertreters des Revierbergamts durchgeführt wird.

Digitized by Google

Zu § 26 des Gesetzes.

§ 16. Eine Sitzung des Betriebsrats ist rechtzeitig dem Revierbergamte anzuzeigen.

Wenn das Revierbergamt einen Beschluß des Betriebsrats sistiert, muß die Entscheidung hierüber dem Betriebsrate schriftlich zugestellt werden. Gegen die Sistierung kann binnen 30 Tagen beim Revierbergamt Berufung an die Berghauptmannschaft eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung darf der sistierte Beschluß nicht durchgeführt werden. Das Revierbergamt ist berechtigt, wann immer Revisionen der Geld- und sonstigen Wirtschaft des Betriebsrats vorzunehmen und zu diesem Zwecke sämtliche Belege und Aufklärungen zu verlangen.

Revierräte.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 17. Die Revierbergämter:

1. In Prag für den Amtssprengel der Revierämter in Prag und in Schlan.
2. In Pilsen für den Amtssprengel des Revieramtes in Pilsen.
3. In Kuttenberg für den Amtssprengel dieses Amts.
4. In Brüx für den Amtssprengel der Revierbergämter in Brüx, Teplitz und Komotau.
5. In Karlsbad für den Amtssprengel dieses Amts.
6. In Budweis für den Amtssprengel dieses Amts.
7. In Mähr.-Ostrau für den Amtssprengel dieses Amts.
8. In Brünn für den Amtssprengel dieses Amts.
9. Das Regierungs-Kommissariat für Bergwerks- und Hüttenwesen in Preßburg

führen sofort nach Konstituierung der Betriebsräte die Wahl in den Revierrat nach der Wahlordnung durch, geben den Gewählten die auf sie gefallene Wahl bekannt, und laden sie zu Konstituierung ein.

Jedes gewählte Mitglied des Revierrats erklärt dem Revierbeamten die Annahme der Wahl und verspricht, die mit dem Amte verbundenen Verpflichtungen nach bestem Gewissen fleißig und uneigennützig erfüllen zu wollen. Hierauf werden unter dem Vorsitz des ältesten erwählten Mitglieds des Revierrats die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters durchgeführt.

§ 18. Das Revierbergamt beruft zugleich die Mitglieder des Angestelltenrats (§ 19, Abs. 2 der Gesetze über die Betriebs- und Revierräte) ein und verfügt dessen Konstituierung nach Vorschrift des § 1.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 19. Der Revierrat verrichtet seine Aufgaben wie folgt:

1. Der Revierrat arbeitet für die Betriebsräte seines Sprengels Statuten nach dem vom Ministerium für öffentliche Arbeiten herausgegebenen Musterstatuten aus.

In diesen Statuten ist ins Einzelne die Art der Verrichtung der den Betriebsräten nach § 2 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte und nach der Durchführungsverordnung hiezu zugewiesenen Aufgaben durch dieselben

Digitized by Google

bestimmt. Hiebei ist darauf zu achten, daß die Amtsführung der Betriebsräte möglichst einfach sei, den Werksbetrieb nicht erschweren, sondern die Mitarbeit der Bediensteten mit der Betriebsleitung, nach Umständen mit dem Unternehmer aufs wirksamste unterstütze.

Durch diese Statuten sollen nach Möglichkeit Streitigkeiten zwischen dem Betriebsrat und der Betriebsleitung und die weitere Anrufung der Entscheidung des Revierrats oder der Bergbauschiedsgerichte ausgeschlossen werden.

2. Wenn die Betriebsleitung die Ausführung eines Beschlusses des Betriebsrats (§ 13 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte) ablehnt, steht diesem die Berufung an den Revierrat binnen 14 Tagen frei.

Der Revierrat kann seinem Vorstande, einem besonderen Ausschusse oder einzelnen seiner Mitglieder als Berichterstattern die Erhebung des Streitfalls und Stellung eines Entscheidungsantrags auftragen. Wenn an einem solchen Streite Angestellte beteiligt sind, muß ein Mitglied der Angestellten-Abteilung in der Kommission vertreten oder zum Berichterstatter bestellt sein.

Bedienstete der am Streite beteiligten Betriebe dürfen weder zu Mitgliedern dieser Ausschüsse noch als Berichterstatter bestellt werden.

Über die Sache entscheidet sodann die Revierratssitzung. Gegen diese Entscheidung können dann beide Teile die endgültige Entscheidung des Bergbauschiedsgerichtes binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheids des Revierrats anrufen.

Das Entscheidungsrecht des Revierrats nach diesem Punkte erstreckt sich bloß auf Angelegenheiten der Punkte 1, 2, 7 des § 2 des Gesetzes über die Betriebs- und Revierräte.

3. Der Revierrat kann eine einheitliche Dienstordnung für den ganzen Aufsichtssprengel des Revierbergamts, wie auch Änderungen der bisherigen Dienstordnung beantragen.

Die Mitwirkung des Revierrats bei der Herausgabe einer einheitlichen Dienstordnung oder bei deren Änderungen erfolgt nach den folgenden Regeln:

Über Aufforderung des Revierbergamtes ist der Revierrat verpflichtet, sein Gutachten, nach Umständen seine Anträge zu den Dienstordnungen oder deren Abänderungen abzugeben, welche von den Bergwerksunternehmungen oder -ämtern vorgeschlagen werden.

Anträge des Revierrates muß das Revierbergamt unverzüglich den Bergwerksunternehmern, Anträge der Bergwerksunternehmungen aber dem Revierrate zur Abgabe ihres Gutachtens zustellen. Der Revierrat, bezw. die Bergwerksunternehmungen sind verpflichtet, ihre Äußerung längstens binnen zwei Monaten abzugeben. Wurde die Äußerung nicht abgegeben, so wird dies als Zustimmung zu dem Antrage angesehen.

Solange der Revierrat seine Zustimmung nicht gegeben hat, darf die neue Dienstordnung nicht bestätigt werden. Wenn die Anträge des Revierrats mit den Anträgen der Bergwerksunternehmungen nicht übereinstimmen, ist das Revierbergamt verpflichtet, zuvor zur Herbeiführung eines Übereinkommens zu vermitteln. Wird ein solches binnen 6 Wochen nicht erzielt, so legt das Revierbergamt diese Sache unverzüglich der Berghauptmannschaft vor, welche binnen 6 Wochen entscheiden muß.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft können sowohl der Revierrat wie die Bergwerksunternehmer binnen 30 Tagen von der Zustellung der Entscheidung beim Ministerium für öffentliche Arbeiten Berufung einlegen.

4. Wenn auf Anregung der Fachorganisationen in einzelnen Betrieben oder für das ganze Revier ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, gleichwie wenn es sich um Abänderungen der bestehenden Dienstverträge handelt, muß der Revierrat zur Verhandlung beigezogen werden. Der Revierrat entsendet zu dieser Verhandlung einen bis höchstens drei Vertreter.

Die Einladung erfolgt durch die Fachorganisationen.

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Revierrate vierteljährlich Ausweise über die Zahl und Bewegung der Belegschaft, die Produktion, die ausgeführten und versäumten Schichten und die Verdienste der einzelnen Kategorien zu liefern. Der Revierrat ist verpflichtet, nach Überprüfung dieser Ausweise die Einhaltung der Dienstverträge sowohl seitens der Dienstgeber wie auch seitens der Bediensteten anzufordern. Diese Anforderung erfolgt durch die Aufforderung entweder an den Unternehmer oder an den Betriebsrat, die Erfüllung der angenommenen Dienstesbedingungen streng zu überwachen.

5. Der Revierrat kann — solange die öffentliche Arbeitsvermittlung nicht durch ein besonderes Gesetz geregelt ist — im Bereiche seiner Wirksamkeit für in Bergwerken Arbeit suchende Arbeiter eine Arbeitsvermittlungsanstalt errichten.

Die Statuten der Vermittlungsanstalt werden im Einverständnis mit den Bergwerksbesitzern ausgearbeitet und vom Ministerium für soziale Fürsorge gemeinsam mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt.

6. Der Revierrat schlägt über Aufforderung des Ministers für öffentliche Arbeiten in der Plenarsitzung die Mitglieder des Kohlenrats und der Kohlenausschüsse nach §§ 8, 9, 15 und 16 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung*) vor.

Wenn über die Festsetzung der Preise und die Verteilung der Kohle ein anderes öffentliches Organ entscheidet, sind zur Mitwirkung Mitglieder des Revierrats beizuziehen.

7. Über die Verwendung des dem Revierrate zugewiesenen Anteils am Reingewinn der Bergbauunternehmungen entscheidet dieser in der Plenarsitzung.

Diese Beträge können bloß allgemein wohltätigen (sozialen, kulturellen) Einrichtungen für Bergwerks-Arbeiter und -Angestellte, Provisionisten, Pensionisten, ihre Angehörigen, Witwen und Waisen gewidmet werden.

Die Entscheidung hierüber erfolgt in einer Sitzung bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln aller Revierratsmitglieder.

Wenn es sich um Gründung einer dauernden Institution handelt, ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Zweidrittelmehrheit nötig, zu einem Beschlusse über die weitere Erhaltung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Die Aufhebung so errichteter allgemein wohltätiger und nützlicher Institutionen für die Bediensteten kann bloß auf dieselbe Art wie deren Errichtung beschlossen werden.

8. Der von der Plenarversammlung des Revierrats genehmigte Jahresbericht über die Verwaltungs- und wirtschaftliche Gebarung ist längstens binnen

*) S. Pr. Archiv, II. Jahrg., S. 700.

Digitized by Google

3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres dem Revierbergamte im 3 Gleichschriften zu überreichen.

§ 20. Der Angestelltenrat beim Revierrate hat die folgenden Aufgaben:

1. Er vermittelt bei vorgebrachten Beschwerden von Angestellten, sofern sie Angelegenheiten des Dienstverhältnisses betreffen, dann, wenn das Einschreiten des Angestellten beim Unternehmer erfolglos geblieben ist. Diese Vermittlung hat keinen Einfluß auf die Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bergbauschiedsgerichte.

2. Der Werksbesitzer hat, wenn er einen Angestellten aus dem Dienste entläßt, auf Verlangen des Entlassenen dem Angestelltenrate den Entlassungsgrund bekanntzugeben.

Handelt es sich um die Entlassung mehrerer Angestellten auf einmal, so ist der Angestelltenrat zu dem Zwecke zu hören, um über die Art der Durchführung dieser Maßregel Anträge zu stellen.

Wurde ein Angestellter strafweise ohne Kündigung entlassen, so ist dies sofort dem Angestelltenrat unter Angabe der Entlassungsgründe bekanntzugeben.

3. Der Angestelltenrat beteiligt sich an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen für die Angestellten nach dem im § 2, Abs. 7 dieser Verordnung für die Betriebsräte aufgestellten Grundsätzen.

4. Er wirkt bei der Abschließung von Kollektivverträgen mit den Angestellten mit und beaufsichtigt deren Einhaltung sinngemäß nach der Vorschrift des § 19, Punkt 4 dieser Verordnung.

§ 21. Der Revierrat hält ordentliche Versammlungen in der Regel einmal vierteljährlich ab. Wenn darum wenigstens ein Drittel der Revierratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ansucht, wird eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 22. Der Revierrat wählt sich einen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 1 bis 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Wenn der Vorstand 5 Mitglieder zählt, muß ein Mitglied aus der Abteilung der Angestellten sein.

Der Vorstand besorgt die gesamte Amtsführung des Revierrats, ist für die richtige Führung der Kassa-, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte verantwortlich, bestellt und entläßt das nötige Personal, beschließt über die Einberufung von Versammlungen des Revierrats, setzt deren Tagesordnung fest, überträgt bestimmte Arbeiten besonderen Kommissionen oder Berichterstattern und besorgt als ausführendes Organ alle ihm vom Revierrate zugeteilten Arbeiten.

Auf Beschluß des Revierrats kann der Vorstand gemeinsame Versammlungen aller Vorsitzenden der Betriebsräte des Bezirks einberufen, nach Umständen sie zu Versammlungen des Revierrats einladen.

§ 23. Der Revierrat wird in der Regel vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten, ausgenommen die Fälle, in welchen die Plenarversammlung eine andere Vertretung beschlossen hat.

Schriftliche Erledigungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, Zahlungsanweisungen, Schuldscheine, Wechsel, Verträge des Revierrats werden vom Vorsitzenden, bezw. von dessen Stellvertreter und einem weiteren dazu bevollmächtigten Vorstandsmitgliede unterschrieben.

Digitized by Google

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 24. Über den Voranschlag für das künftige Jahr faßt eine Versammlung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Revierrats Beschluß.

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so wird eine neue Versammlung zu demselben Zwecke binnen 14 Tagen einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer Beschluß faßt; dieser Umstand ist in der Einladung ausdrücklich anzuführen.

Ein Beschluß über Zuschläge zur Bestreitung von Auslagen des Revierrats muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

Der Voranschlag ist der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Der Revierrat gibt für die Betriebsräte seines Sprengels Normen für die Bemessung der Entschädigung für die Ausübung des Amtes als Betriebsratsmitglied heraus. Außerdem entscheidet er abgesondert in jedem Falle, wo um diese Entschädigung angesucht wird.

§ 25. Die Bücher und die Kassa des Revierrates sind von verschiedenen Personen zu führen. Der Revierrats-Vorstand richtet die Mitsperre für Geldbarschaften ein und sorgt für die Sicherung des Vermögens vor Verlust und Veruntreuung.

Zu § 21 des Gesetzes.

§ 26. Der Revierrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die nach dem Muster der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten hinausgegebenen Statuten ausgearbeiteten Satzungen.

In gleicher Weise beschließt er über Statutenänderungen. In die Statuten des Revierrats kann in größeren Revieren die Bestimmung aufgenommen werden, daß für den Angestelltenrat eine besondere Kanzleiabteilung errichtet wird.

Die Statuten und deren Änderungen werden von der Berghauptmannschaft genehmigt, gegen deren Entscheidung Berufung beim Ministerium für öffentliche Arbeiten eingelegt werden kann.

Zu § 22 des Gesetzes.

§ 27. Gesetzesanträge, betreffend die Regelung des technischen Bergwerksbetriebs, der sozialen Verhälnisse der Bergwerksbediensteten, der Rechtsverhältnisse des Bergbaues selbst und seiner Beziehungen zu anderen Personen und Gebieten, sind den Revierräten zuvor mitzuteilen. Der Revierrat gibt über jeden solchen Antrag in der gesetzten Frist sein Gutachten ab.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 28. Zur Übertragung des den II. Gruppen der Genossenschaften beim Bergbau gehörigen Vermögens bevollmächtigt der Vorstand einen besonderen Ausschuß, welcher nach Untersuchung des Vermögensstandes der Hauptversammlung die bezüglichen Anträge stellt.

Die Entscheidung erfolgt in der Versammlung des Revierrats mit Zweidrittelmehrheit und unterliegt der besonderen Genehmigung der Berghauptmannschaft.

Zu § 26 des Gesetzes.

§ 29. Versammlungen des Revierrats sind rechtzeitig dem Revierbergamte (§ 17 der Verdg.) anzuzeigen, welches nach § 16 dieser Verdg. die Staatsaufsicht über den Revierrat ausübt.

Digitized by Google

§ 30. Wo in dieser Verordnung vom Revierbergamte die Rede ist, wird darunter in der Slowakei und in Karpathorußland das Bergkommissariat, und wo kein besonderes Bergkommissariat besteht, das Bergkapitanat verstanden.

Den Wirkungskreis der Berghauptmannschaft nach dem Gesetze vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 144, und nach dieser Verordnung versehen in diesen Gebieten die Bergkapitanate; sofern das Bergkapitanat den Wirkungskreis eines Revierbergamtes versieht, ist gegen dessen Entscheidung der Rekurs (§ 26 des zit. Ges.) an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zulässig.

Zu Art. II des Gesetzes.

§ 31. Diese Bestimmungen treten mit dem für die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 144, festgesetzten Tage in Wirksamkeit.

Ihre Durchführung steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu.

b) Beginn der Wirksamkeit.

(Regierungsverordnung vom 3. August 1920, Slg. Nr. 472. — Kundgemacht am 14. August 1920.)

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Nr. 144 Slg. G. u. V.*) über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau wird verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 25. Feber 1920, Nr. 144 Slg. G. u. V.*) über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau, tritt in den Bezirken der Revierbergämter: Prag-Schlan, Pilsen, Kuttenberg, Brüx-Teplitz-Komotau, Karlsbad, Budweis, Mährisch-Ostrau, Brünn und in der Slowakei am 1. August 1920 in Kraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und es wird mit ihrer Durchführung der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Übertragung und Belastung von Bergwerksbesitz.

(Regierungs-Verordnung vom 6. Juli 1920, Slg. Nr. 432. — Kundgemacht am 15. Juli 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Jede vertragsmäßige und exekutive Veräußerung, wie auch Verpfändung und reale Belastung von Bergwerksunternehmungen auf vorbehaltene Mineralien (§§ 3, 117, 131 allg. Bergges.) ist an die Zustimmung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gebunden.

§ 2. Eintragungen in die Bergbücher über die im § 1 angeführten Rechtsgeschäfte, welche auf Grund von vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes datierten Verträgen stattfinden sollen, sind ohne die im § 1 vorbehaltene Bewilligung unzulässig.

*) Archiv II., Nr. 15, Seite 501.

Digitized by Google

§ 3. Jede Übertragung von Schurfrechten (II. Hauptstück des allgem. Bergges.) muß vom Revierbergamte dem Ministerium für öffentliche Arbeiten gemeldet und die bezügliche Eintragung in die Schurfbücher (§§ 38 und 39 des allgem. Bergges.) darf nicht durchgeführt werden, bevor dieses Ministerium zu jener Transaktion seine Zustimmung erteilt hat.

§ 4. Die Eintragung der Übertragung von Kuxen vom bisherigen auf einen anderen Inhaber in das Gewerkenbuch (§ 142 allg. Bergges.) darf das Revierbergamt nur mit Bewilligung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten durchführen.

§ 5. Eintragungen in die Schurf- und Gewerkenbücher betreffs Übertragung des Besitzes von Freischurfen oder Kuxen, welche auf Grund von vor der Wirksamkeit dieser Verordnung datierten Verträgen stattfinden sollen, sind ohne die in den §§ 3 und 4 vorbehaltene Bewilligung unzulässig.

§ 6. Für die Slowakei und Karpathorußland gilt diese Vorschrift, sofern durch andere noch gültige Verordnungen dort nicht strengere Maßnahmen getroffen sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und gilt längstens bis Ende des Jahres 1921.

§ 8. Wo in dieser Verordnung vom Revierbergamte die Rede ist, wird darunter in der Slowakei und Karpathorußland das Bergkommissariat und wo kein besonderes Bergkommissariat besteht, das Bergkapitanat verstanden.

§ 9. Dem Minister für öffentliche Arbeiten obliegt die Durchführung dieser Verordnung im Einverständis mit den Ministern für die Justiz und des Innern.

Kennzeichnung der aus dem Auslande eingeführten Wertpapiere.

(Regierungs-Verordnung vom 6. Juli 1920, Slg. Nr. 427. — Kundgemacht am 14. Juli 1920.)

Auf Grund der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84*) wird verordnet:

§ 1. Für Wertpapiere (mit Ausnahme der österreichischen und ungarischen Kriegsanleiheschuldverschreibungen), welche bei der nach der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919. Slg. Nr. 126**) vorgenommenen Konskription als Eigentum von Angehörigen der tschechoslowakischen Republik oder von Anstalten, die ihren Sitz in dieser Republik haben, ordnungsgemäß verzeichnet wurden und welche sich auch jetzt im Eigentum solcher Personen oder Anstalten befinden, aber deshalb nicht gekennzeichnet werden konnten, weil sie zur Zeit der Kennzeichnung nach der oben zitierten Verordnung sich außerhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik befanden und jetzt in diese überführt werden, wird bestimmt, daß die zur Durchführung der Konskription im Sinne des § 5 dieser Verordnung erforderliche Kennzeichnung in der Frist von einem Monat nach der Überführung des Wertpapieres ins Inland, längstens aber bis zum Ende des Jahres 1920 durchgeführt werde.

*) Archiv, I. Jahrg., Nr. 7.

**) Archiv, I. Jahrg., Nr. 10.

Digitized by Google

Diese Frist kann das Finanzministerium verlängern.

§ 2. Bei dieser Kennzeichnung hat man sich einerseits durch das Konskriptionsverzeichnis (nach dem letzten Absatz des § 6 der zit. Verordnung), anderseits durch den Beleg über die Staatsangehörigkeit sowohl der Eigentümer zur Zeit der ursprünglichen Konskription als auch des jetzigen Eigentümers, wenn es sich dabei um verschiedene Personen handelt, auszuweisen. Dabei ist auf den Erwerb, beziehungsweise auf den Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Optionsrechtes nach den §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236*) Bedacht zu nehmen.

Nur ausnahmsweise kann das Finanzministerium von der Vorlage des Konskriptionsverzeichnisses bei Personen absehen, welche zur Zeit der ersten Konskription aus Gründen des Militär- oder anderen öffentlichen Dienstes außerhalb der Grenzen der tschechoslowakischen Republik weilten, sofern sie nachweisen, daß sie die verzeichneten Papiere schon zur Zeit der ersten Konskription im Besitze hatten.

Eine ähnliche Ausnahme ist auch zulässig, wenn es sich um die Einfuhr von Wertpapieren (auch bisher nicht konskribierter) im Staatsinteresse handelt.

§ 3. Bei den Landesanstalten, den inländischen Aktienbanken und ihren Filialen, ferner bei der Prager städtischen Sparkassa, der Böhmischen Sparkassa und der Ersten mährischen Sparkassa wird die Kennzeichnung nach der Bestimmung des § 11 der Regierungs-Verordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126 durchgeführt. Zu diesem Zwecke holt die Anstalt von ihrem Deponenten die erforderlichen Ausweise ein und legt sie über Aufforderung dem mit der Kennzeichnung der Wertpapiere betrauten Beamten vor.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auch anderen Anstalten (Geld- oder Versicherungsanstalten) zu bewilligen, die Kennzeichnung solcher Wertpapiere bei ihnen auf gleiche Weise durchzuführen.

§ 4. Sonst sind für die Kennzeichnung nach dieser Verordnung die Steuerämter am Sitze der Finanzbezirksdirektionen (in Schlesien und der Slowakei am Sitze der Finanzdirektionen), in Prag die Finanzlandeskassa oder das Gefällsamt bestimmt. Über diese Kennzeichnung ist ein besonderes Register zu führen.

Die Staatskassen, bei welchen die überführten Wertpapiere erlegt werden, führen deren Kennzeichnung durch ihre eigenen Organe nach denselben Grundsätzen durch.

§ 5. Ausländische Wertpapiere, welche nach § 1 dieser Verordnung im Sinne des § 5 der Regierungs-Verordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126 (mit Geltung für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik, also auch für die Slowakei und Karpathorußland), kenntlich gemacht werden, unterliegen nicht der Gebühr nach Skala III im Sinn des § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 304**), wohl aber der ½prozentigen Evidenzgebühr.

§ 6. Ausländische Prämienschuldverschreibungen unterliegen der Gebühr nach Skala III im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1889, Nr. 32 R.-G.-Bl., bezüglich der Slowakei nach Ges. Art. IX. aus dem Jahre 1889, und nach dem

*) Archiv, II. Jahrg., Nr. 17.

**) Pr. Archiv, I. Jahrg., Nr. 22, S. 522.

Digitized by Google

Gesetze vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 328*) (mit Geltung für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik), und zwar außer der Evidenzgebühr. Diese beiden Gebühren sind bei der durch diese Verordnung normierten Kennzeichnung zu berichtigen. Nach § 6 des zuletzt zitierten Gesetzes ist die Gebühr nach Skala III binnen 30 Tagen nach Übertragung ins Inland zu berichtigen und dabei nachzuweisen, daß die Papiere nicht durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden in die Hände eines anderen Eigentümers übergegangen sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Vierte Staatsanleihe.

a) 1. Durchführungsverordnung.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 24. Juni 1920 Slg. Nr. 417, Reg.-Vdg. vom 27. Juli 1920, Nr. 454 Slg. G. u. V. — Kundgemacht am 31. Juli 1920.)

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Staatsanleihe nach dem Gesetze vom 24. Juni 1920, Ges.-Sammlg. Nr. 417, auszuschreiben, an welcher sich die Eigentümer von Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen in der Art beteiligen, daß sie diese Schuldverschreibungen erlegen und auf jede 100 K ihres Nominalwertes 75 Kč bar zuzahlen, wofür sie darnach, welcher Gruppe der Zeichner angehört, Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes erhalten.

§ 2. Die nach § 3 lit a) und § 4 lit. a) des Ges. ausgegebenen Schuldverschreibungen (Ersatzschuldverschreibungen) werden auf den Überbringer lauten und nachhinein verzinst werden, und zwar die nach § 3 lit. a) des Gesetzes ausgegebenen Schuldverschreibungen mit 5%, die nach § 4 lit. a) des Gesetzes ausgegebenen Schuldverschreibungen mit 3½%. Die 5%ige Verzinsung bei der ersten Gattung der Schuldverschreibungen wird nach fünf Jahren auf 4½% und nach weiteren zehn Jahren auf 4% herabgesetzt.

Den im vorstehenden Absatze angeführten Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der auf weniger als 150 Kč Nominale lautenden Stücke, werden vorläufig 40 Halbjahrskupons mit einem Talon beigegeben werden. Die Kupons werden beginnend mit dem 1. Juli 1921 an den Überbringer am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres zahlbar sein. Stücke mit einem geringeren Betrage als 150 Kč nom. werden mit 20 ganzjährigen Kupons samt Talon versehen sein; die Kupons werden, beginnend mit 1. Jänner 1922, an den Überbringer immer am 1. Jänner eines jeden Jahres zahlbar sein. Immer nach zwanzig Jahren werden die Talons der nicht eingelösten Schuldverschreibungen gegen neue Kuponbögen ausgetauscht werden.

Der Finanzminister bestimmt, in welchen Stücken die Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Jedes Stück ist versehen mit dem Faksimile der Unterschriften des Finanzministers und des Präsidenten des Obersten Rechnungskontrollamtes.

§ 3. Die nach § 3 lit. b) und § 4 lit. b) ausgegebenen Schuldverschreibungen werden auf den Überbringer lauten und nachhinein mit 6% (§ 3 lit. b) und 5½%

*) Pr. Archiv, I. Jahrg., Nr. 22, S. 524.

Digitized by Google

(§ 4 lit. b) verzinst werden. Die Verzinsung der 5½%igen Schuldverschreibungen wird nach 15 Jahren auf 5% herabgesetzt.

Für beide Gattungen von Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des vorangehenden Paragraphen.

§ 4. Die auf Grund des § 3 lit. a) ausgegebenen fünfprozentigen Ersatzschuldverschreibungen, sowie die auf Grund des § 3 lit. b) und des § 4 lit. b) des Gesetzes ausgegebenen Schuldverschreibungen werden in 45 Jahren, und zwar vom 1. April 1935 bis Ende des Jahres 1979 verlost werden.

Von den auf diese einzelnen Gruppen entfallenden Beträgen wird jeder für sich nach der Anzahl der ausgegebenen Stücke in 90 möglichst gleiche Teile geteilt werden, von welchen jeder in halbjährigen Ziehungen in der vom Finanzminister festzusetzenden Art verlost werden wird.

Der verloste Teil wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter Aufsicht des Finanzministeriums und in Gegenwart eines Vertreters des Obersten Rechnungskontrollamtes. Ort und Stunde werden spätestens am Tage vor der Ziehung in den amtlichen Blättern bekanntgegeben werden. Das Protokoll über die Durchführung wird von dem Vertreter des Finanzministeriums und des Obersten Rechnungskontrollamtes unterfertigt werden.

§ 5. Für jede nach § 4 verloste Schuldverschreibung wird drei Monate nach der Auslosung dem Inhaber der Nominalbetrag der Zeichnung bei der Zentralstaatskassa in Prag oder anderen Zahlstellen, die durch den Finanzminister bestimmt werden, ausbezahlt. Fällt der Ziehungstag (§ 4) oder der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag, so findet die Ziehung, bzw. die Auszahlung am nächsten Wochentage statt.

§ 6. Die 3½%igen nach § 4 lit. a) des Gesetzes ausgegebenen Ersatzschuldverschreibungen sind (nicht verlosbare) und durch den Besitzer unkündbare Rentenobligationen. Diese Schuldverschreibungen können bei der Zettelbank nicht verpfändet (lombardiert) werden.

§ 7. Die Verpflichtung des Staates, die Zinsen von den ausgelosten Schuldverschreibungen aller Gruppen (§ 3 lit. a) und b), sowie § 4 lit. b) des Gesetzes) auszuzahlen, erlischt mit dem Beginn des Tages, an welchem die betreffende Schuldverschreibung fällig ist.

Bei der Auszahlung des Nominalwertes der ausgelosten Schuldverschreibungen müssen daher mit der Schuldverschreibung alle am Tage der Zahlung noch nicht fälligen Kupons rückgestellt werden. Geschieht dies nicht, so werden bei der Auszahlung diese noch nicht fälligen Kupons in Abzug gebracht.

Bei der Auszahlung der Zinsen werden Bruchteile von Hellern vernachlässigt.

§ 8. Die Zeichnung erfolgt durch Anmeldungen, deren Muster durch den Finanzminister bestimmt wird. Diese Anmeldungen werden durch die Zeichnungsstellen unentgeltlich ausgegeben.

§ 9. Die Verzinsung gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes beginnt mit dem Tage des Erlages des Barbetrages (§ 18).

Die Zinsen bis zum 31. Dezember 1920 zieht der Zeichner bei der Zeichnung vom Barbetrage ab, so daß er einen um diese Zinsen verringerten Barbetrag erlegt.

§ 10. Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

Digitized by Google

§ 11. Der Tag, an welchem die Ersatzschuldverschreibungen sowie auch die Schuldverschreibungen der neuen (vierten) Staatsanleihe (§ 3 lit. b) und § 4 lit. b) des Gesetzes) ausgegeben werden, wird in den amtlichen Blättern verlautbart werden.

§ 12. Die Zeichnungsfrist für die im § 3 des Gesetzes genannten Personen, mit Ausnahme von Pflegschafts- und Waisenvermögen, beginnt allgemein mit dem 9. August 1920. Das Ende der Zeichnungsfrist bestimmt der Finanzminister durch Kundmachung einen Monat vorher.

Nach Ablauf dieser Frist werden von diesen Personen lediglich Schuldverschreibungen angenommen, die aus dem Auslande in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik nach Vorschriften, die später herausgegeben werden, eingeführt werden, überdies aber von den Geldinstituten, soweit sie unter die im § 3 des Gesetzes genannten Personen eingereiht werden können, auch jene Schuldverschreibungen, die sie nach § 9, Abs. 3 des Gesetzes erwerben.

§ 13. Die Umstände, die die im vorangegehenden Paragraphen erwähnten Zeichner nachzuweisen verpflichtet sind, können lediglich mit folgenden Beweismitteln erwiesen werden:

a) Der Umstand nach § 6, Z. 1 des Gesetzes: Mit den Statuten oder einem Auszug aus dem Handelsregister des zuständigen Handelsgerichtes oder durch Bestätigung von inländischen öffentlichen Behörden. Ist dieser Umstand notorisch (z. B. Sitz einer Gemeinde, eines Bezirkes und dgl.), so muß er nicht nachgewiesen werden.

b) Der Umstand nach § 6, Z. 3 des Gesetzes: Durch gerichtlich (notariell) beglaubigte Auszüge aus den Geschäftsbüchern oder, falls solche vom Zeichner nicht geführt werden, durch beeidete Zeugenaussage.

c) Der Umstand nach § 6, Z. 3 des Gesetzes: Durch das bezügliche Konskriptionsverzeichnis oder eine gerichtlich (notariell) beglaubigte Abschrift desselben.

§ 14. Die Zeichner (§ 12) legen der Zeichnungsstelle die Zeichnungsanmeldung zweifach nach dem festgesetzten Muster zugleich mit allen Beweisen und Kriegsanleiheschuldverschreibungen vor. Anerkennt die Zeichnungsstelle die Richtigkeit der vorgelegten Beweisstücke, so nimmt sie dem Zeichner die Anmeldungen ab, übernimmt den erlegten Barbetrag mit allen Beweisstücken und Schuldverschreibungen und trägt in eine besondere Konsignation (mit Durchschlag) unter einer Ordnungszahl Name und genaue Adresse des Zeichners wie auch die Anzahl der übernommenen Stücke von Kriegsanleiheschuldverschreibungen ein. Die Ordnungszahl der Konsignation macht sie auf beiden Anmeldungen ersichtlich, bestätigt auf ihnen die Übernahme der Schuldverschreibungen mit den Beweisstücken und gibt eine Anmeldung dem Zeichner mit dem Bedeuten zurück, daß sie die Zeichnung mit dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung der Finanzverwaltung (§ 16) annehme.

§ 15. Anerkennt die Zeichnungsstelle irgend ein Beweisstück nicht, so merkt sie dies auf dem Beweisstück mit den Worten: „Dieses bei der Zeichnung der vierten Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik vorgelegte Beweisstück wurde als nicht hinreichend angesehen“ und fügt dieser Anmerkung Stempel und

Digitized by Google

Unterschrift der Zeichnungsstelle hinzu; den gleichen Umstand merkt sie auf der Anmeldung mit der Bemerkung an, daß der Zeichner berechtigt sei, ein neues Beweisstück vorzulegen, oder durch Vermittlung der Zeichnungsstelle die Entscheidung der (Landes-)Finanzdirektion über die Richtigkeit des Beweisstückes anzurufen, in deren Verwaltungsbereich die Zeichnung vor sich ging, in der Slowakei die Entscheidung der Generalfinanzdirektion für die Slowakei in Preßburg, in Karpathorußland des Finanzreferates der Zivilverwaltung in Užhorod. Für Weitra wird diese entscheidende Behörde die Finanzlandesdirektion in Prag, für Feldsberg die Finanzlandesdirektion in Brünn sein, beide nach Veröffentlichung der Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung über die Einverleibung dieser Gebiete in die tschechoslowakische Republik, für das Gebiet von Hultschin die Finanzdirektion in Troppau.

Anerkennt diese Behörde die Richtigkeit der vorgelegten Beweisstücke und erlegt der Zeichner den erforderlichen Barbetrag binnen acht Tagen nach Einhändigung der Entscheidung, so beginnt die Verzinsung (§ 9) mit dem Tage der ursprünglichen Anmeldung.

Legt die Partei ein neues Beweisstück vor, das die Zeichnungsstelle als richtig anerkennt, so verfügt die Zeichnungsstelle das weitere nach dem vorangehenden Paragraphen.

Wenn die Partei die eidliche Zeugenaussage anbietet (§ 13, lit. b), so hat hievon die Zeichnungsstelle die zuständige Finanzbehörde (Abs. 1) zu verständigen.

Diese kann, wenn sie die vorgelegten urkundlichen Beweise als hinreichend anerkennt, die Anmeldung ohne eidliche Zeugenaussage annehmen, im anderen Falle ersucht sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Zeuge seinen ordentlichen Wohnsitz hat, das nachgesuchte eidliche Zeugenverhör vorzunehmen. In diesem Ersuchsschreiben sind alle Umstände anzuführen, die durch die eidliche Zeugenvernehmung nachgewiesen werden sollen. Dieses Gericht ist verpflichtet, das angesuchte Zeugenverhör binnen 14 Tagen durchzuführen und das Resultat derjenigen Behörde mitzuteilen, die um das Verhör nachgesucht hat. Diese Behörde entscheidet endgültig, je nach dem Ergebnisse des Verhörs, ob die Zeichnungsanmeldung angenommen werden soll oder nicht.

§ 16. Am Ende einer jeden Woche übermittelt die Zeichnungsstelle die Konsignation mit der rückbehaltenen Anmeldung, den Beweisstücken und Schuldverschreibungen an die im § 15 bezeichnete Finanzbehörde. Diese überprüft die Beweisstücke und stellt sie (ohne Schuldverschreibungen und Konsignation) wenn sie als richtig anerkannt werden, durch Vermittlung der Zeichnungsstelle dem Zeichner mit der Bemerkung zurück, daß die vorgelegten Beweisstücke als richtig anerkannt worden sind und die Anmeldung angenommen worden ist. Anerkennt sie ein Beweisstück nicht, so merkt sie dies auf der Zeichnungsanmeldung und auf dem Beweisstück in der im § 15 vorgeschriebenen Weise an und stellt den ganzen Akt mit den Beilagen der Zeichnungsstelle mit dem Ersuchen zurück, daß sie den Zeichner belehre, daß das Beweisstück nicht anerkannt wurde und der Zeichner binnen einer bestimmten Frist ein neues Beweisstück beibringen könne. Läuft diese Frist ab, ohne daß ein neues Beweisstück beigebracht worden wäre, so legt die Zeichnungsstelle die betreffenden Akten

Digitized by Google

wieder dem Amte vor, das sie seinerzeit zurückgeleitet hat; dieses Amt weist die Zeichnung mit endgültiger Wirksamkeit ab. In diesem Falle wird dem Zeichner der bei der Zeichnung erlegte Barbetrag zinsenlos zurückgegeben, wenn der ablehnende Bescheid dem Zeichner längstens binnen drei Monaten vom Tage der Anmeldung an zugestellt wird. Wird der Bescheid dem Zeichner nach drei Monaten zugestellt, so wird der erlegte Barbetrag dem Zeichner mit 4 Prozent jährlich, beginnend mit dem ersten Tage des vierten Monates nach der Anmeldung bis zu acht Tagen nach der Zustellung der Entscheidung, verzinst.

§ 17. Die Behörde, der die Akten durch die Zeichnungsstelle vorgelegt werden, prüft in denjenigen Fällen, in welchen die Anmeldung angenommen worden ist, ob die Konsignation und die Zeichnungsanmeldungen mit den Schuldverschreibungen übereinstimmen und entwertet die Schuldverschreibungen.

§ 18. Der Finanzminister wird ermächtigt, den im § 12 dieser Verordnung genannten Personen zur Bezahlung des Betrages, der bei der Zeichnung in Barem erlegt werden soll, angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

Bei den vor dem 1. Jänner 1921 erlegten Raten bringt der Zeichner Zinsen in der im § 3 lit. a) und lit. b) bezeichneten Höhe von der erlegten Rate für die Zeit vom Erlage der Rate bis zum 31. Dezember 1920 in Abzug; bei Ratenzahlungen nach dem 1. Jänner 1921 zahlt der Zeichner die Zinsen in gleicher Höhe vom 1. Jänner 1921 bis zum Tage (exkl.) der Ratenzahlung nach. Erst nach Zahlung aller Raten werden dem Zeichner die Schuldverschreibungen mit allen (auch den fälligen) Kupons ausgehändigt.

§ 19. Das Verfahren, in welcher Weise die Zeichnung anderer als der im § 12 genannten Personen durchgeführt werden soll, wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

§ 20. Durch eine besondere Verordnung wird auch die Art festgesetzt werden, in welcher sich Besitzer von Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen, welche die zur Zeichnung erforderlichen Barmittel nicht besitzen, mit Hilfe der Barmittel anderer Personen (Kooperation) an der Zeichnung beteiligen können.

§ 21. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

§ 22. Der Finanzminister und der Justizminister werden mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

b) **Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1920, Zl. 70.857—22.780 20, Slg. Nr. 455. — Kundgemacht am 31. Juli 1919.)**

Mit Gesetz vom 24. Juli 1920, Nr. 417 Slg. d. Ges. u. V., wurde die Regierung ermächtigt, die öffentliche Zeichnung der Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik anzuordnen, an welcher sich die Eigentümer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen beteiligen.

Diese Zeichnung der Staatsanleihe wird sukzessive nach den in den, in den §§ 3 und 4 des Gesetzes, bezeichneten Gruppen durchgeführt werden.

Über Verordnung der Regierung vom 27. Juli 1920, Nr. 454 Slg. d. G. u. V., leitet hiemit das Finanzministerium die Zeichnung für die in § 3 des Gesetzes genannten Personen mit Ausnahme der Waisen- und Pflegschaftsvermögen ein.

Digitized by Google

Zeichnungsstellen werden für die in gewissen Fachorganisationszentralen (Vereinigungen, Verbänden, Genossenschaften usw.) vereinigten Personen diese Zentralen, sofern sie vom Finanzministerium mit dieser Tätigkeit über eigenes Ansuchen betraut wurden, sein. Die hieher fallenden Personen werden von diesen Zentralen rechtzeitig verständigt werden. Für andere Fälle (Gemeinden, Bezirke usw.) wird Zeichnungsstelle das staatliche Steueramt sein, in dessen Sprengel sich der Zeichner befindet oder seinen Sitz hat, in Prag die Finanzlandeskassa. Die Zeichnungsfrist für diese Personen beginnt mit dem 9. August 1920.

Diese Personen erlegen bei ihrer Zeichnungsstelle ihre im Inlande liegenden Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen auf die Weise, welche ihnen die Zeichnungsstelle näher bezeichnet und zeichnen gleichzeitig auf der Zeichnungsanmeldung für je 100 K Nominalwert der Schuldverschreibungen 75 Kč in Barem auf die neue IV. Staatsanleihe.

Die Zeichnung bei der Zeichnungsstelle ist nur eine vorläufige und erlangt Rechtskraft erst mit der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der Finanzverwaltung.

Für die erlegten Schuldverschreibungen, welche aus dem Verkehr gezogen werden, und die erlegte Barschaft erhält der Zeichner, dessen Zeichnung von der Finanzverwaltung angenommen wurde, bei der Zeichnungsstelle an dem Tage, welcher später in den Amtsblättern kundgemacht werden wird,

a) Kč 75.— Nominalwert in Ersatzschuldverschreibungen und
b) Kč 75.— Nominalwert in Schuldverschreibungen der neuen (vierten) Staatsanleihe.

Die Ersatzschuldverschreibungen werden auf den Überbringer lauten und werden in den ersten fünf Jahren mit 5 Prozent, in den folgenden zehn Jahren mit 4½% Prozent, später mit 4 Prozent im nachhinein verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen der neuen (vierten) Staatsanleihe werden auf den Überbringer lauten und werden mit 6 Prozent im nachhinein verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen beider Gruppen werden in Stücken zu Kč 37.50. 75.—, 150.—, 750.—, 1500.—, 3750.—, 7500.—, 15.000.—, 37.500.— ausgegeben werden. Jedes Stück ist mit den Faksimilien der Unterschriften des Finanzsekretärs und des Präsidenten des Obersten Kontrollamtes versehen.

Jeder Schuldverschreibung beider Gruppen mit Ausnahme der Stücke, die auf einen geringeren Betrag als 150 Kč Nom. lauten, werden vorläufig 40 Halbjahrskupons mit Talons beigegeben. Die Kupons werden beginnend mit 1. Juli 1921 an den Überbringer am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Stücke, welche auf einen kleineren Betrag als auf 150 Kč Nom. lauten, werden mit zwanzig ganzjährigen Kupons mit Talons versehen; die Kupons werden beginnend mit 1. Jänner 1922 an den Überbringer immer am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Immer nach 20 Jahren werden die Talons der nicht eingelösten Schuldscheine gegen neue Kuponbogen ausgetauscht werden.

Beide Gattungen von Schuldverschreibungen werden in 45 Jahren ausgelost werden, und zwar vom 1. April 1935 bis zum Ende des Jahres 1979, unbeschadet des Rechtes des Staates zur Konvertierung. Aus den auf diese einzelnen Gruppen entfallenden Beträgen wird jeder besonders nach den ausgegebenen Stücken

Digitized by Google

auf 90 möglichst gleiche Teile aufgeteilt, von denen ein jeder in halbjährigen Ziehungen in der vom Finanzminister bestimmten Weise ausgelost werden wird. Der ausgeloste Teil wird in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Auf jede ausgeloste Schuldverschreibung wird in 3 Monaten nach der Verlosung an den Überbringer der Nominalwert der Ziehung bei der Zentralstaatskassa in Prag oder bei anderen Zahlungsstellen, welche vom Finanzminister bestimmt werden, ausgezahlt werden.

Die Pflicht des Staates, die Zinsen von den ausgelosten Schuldverschreibungen beider Gruppen auszuzahlen, erlischt mit Beginn des Tages, an welchem die betreffende Schuldverschreibung fällig sein wird.

Die Verzinsung beider Gruppen von Schuldverschreibungen beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Erlages des Barbetrages. Die Zinsen bis zum 1. Jänner 1921 zieht sich (für beide Gruppen) der Zeichner bei der Zeichnung vom Barbetrage ab, so daß er in Barem um diese Zinsen weniger erlegt.

Wenn die Zeichnung von der Zeichnungsstelle (mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Finanzverwaltung) auf Grundlage der neuen von der Zeichnungsstelle verlangten Beweisstücke angenommen wird, beginnt die Verzinsung von dem Tage, an dem dieses neue Beweisstück von der Zeichnungsstelle als richtig anerkannt und der Barbetrag erlegt wird, falls diese Annahme der Zeichnung durch die Zeichnungsstelle nachträglich von der Finanzverwaltung genehmigt wird.

Wenn in dem Falle, daß die Zeichnungsstelle irgendein Beweisstück nicht anerkennt, über Berufung des Zeichners (§ 15 der Durchführungsverordnung) die Zeichnung von der Finanzverwaltung auf Grund der ursprünglich vorgelegten Beweisstücke angenommen und erlegt der Zeichner den entsprechenden Barbetrag binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung, so beginnt die Verzinsung mit dem Tage der ursprünglichen Anmeldung.

Wenn die Zeichnung von der Finanzverwaltung auf Grund eines neuen, von ihr selbst (an Stelle des der Zeichnungsstelle vorgelegten Beleges) geforderten Beweisstücke angenommen wird, so beginnt die Verzinsung mit dem Tage, an welchem diese neuen Beweisstücke von der Finanzverwaltung als richtig anerkannt und der Barbetrag erlegt wurde.

Der Zeichner ist verpflichtet, den Zinsenunterschied in den Zinsen der Zeichnungsstelle in Barem zurückzustellen. Wenn die Zeichnung von der Finanzverwaltung nachträglich überhaupt nicht genehmigt wird (§ 16 der Durchführungsverordnung), so wird der bei der Zeichnung in Barem erlegte Betrag dem Zeichner ohne Zinsen zurückgestellt, falls die abweisliche Entscheidung dem Zeichner längstens binnen drei Monaten nach dem Tage der Anmeldung zugestellt wird; wurde aber diese Entscheidung dem Zeichner erst nach drei Monaten zugestellt, so wird dem Zeichner der erlegte Barbetrag mit 4 Prozent jährlich, beginnend mit dem ersten Tage des vierten Monates nach der Anmeldung bis acht Tage nach dem Tage der Entscheidung, verzinst.

Die Forderung aus den Schuldverschreibungen verjährt in dreißig und aus den Kupons in sechs Jahren nach dem Tage der Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen beider Gruppen genießen Pupillarsicherheit. Sie werden an der Prager Börse gezeichnet werden. Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

Digitized by Google

c) **Freigabe von fälligen Versicherungskapitalien zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe.**

(Regierungs-Verordnung vom 3. August 1920, Nr. 466 Sg. d. G. u. V. Kundgemacht am 10. August 1920).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Slg. d. G. u. V.[1]), wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmung des § 8 der Regierungs-Verordnung vom 9. März 1920, Nr. 146 Slg. d. G. u. V.[2]), wird auf die Zeichnung der mit Gesetz vom 24. Juni 1920, Nr. 417 Slg. d. G. u. V.[3]), bewilligten vierten Staatsanleihe ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

d) **Freigabe von Einlagen und Anteilen zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe.**

(Regierungs-Verordnung vom 3. August 1920, Nr. 467, Slg. d. G. u. V. — Kundgemacht am 10. August 1920.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84, Slg. d. G. u. V.[4]), wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmung der Reg.-Vdg. vom 26. April 1919, Nr. 488 Slg. d. G. u. V.[5]) wird, sofern durch sie die ordentlich angemeldeten Einlagen und Anteile bis zu den für die Zeichnung der zweiten Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik verwendeten Betrage freigegeben wurden, auf die Zeichnung der mit Gesetz vom 24. Juni 1920, Nr. 417 Slg. d. G. u. V.[6]), bewilligten vierten Staatsanleihe ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 3. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Regelung des Außenhandels.

(Regierungs-Verordnung vom 13. Juli 1920, Slg. Nr. 442, durch die der Außenhandel geregelt wird und das Gesetz vom 24. Juni 1920, Nr. 418 Slg. d. G. u. V.[7]) über das Amt für den Außenhandel durchgeführt wird. — Kundgemacht am 29. Juli 1920.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 Slg. d. G. u. V.[8]) und des Gesetzes vom 24. Juli 1920, Nr. 418 Slg. d. G. u. V., über das Amt für den Außenhandel wird verordnet:

---

[1]) Archiv, I. Jahrg., Nr. 7, Seite 185.
[2]) Archiv, II. Jahrg., Nr. 13, Seite 464.
[3]) Archiv, II. Jahrgang, Nr. 24, Seite 762.
[4]) Archiv, I. Jahrg., Nr. 7, Seite 185.
[5]) Archiv, I. Jahrg., Nr. 30, Seite 757.
[6]) Archiv, II. Jahrg., Nr. 24, Seite 762.
[7]) Archiv II., Nr. 26, Seite 862.
[8]) Gesetz, durch welches die Regierung zu außerordentlichen Maßnahmen während der Übergangszeit ermächtigt wird.

Digitized by Google

§ 1. In den Wirkungskreis des Amtes für den Außenhandel gehört:

1. Die Bewilligung der Aus- und Einfuhr, gegebenenfalls auch der Durchfuhr von Waren aller Art, und zwar entweder durch ausdrückliche Bewilligung oder durch die Bewilligungsbestätigung der überreichten Einfuhr- oder Ausfuhranmeldung (§ 9 dieser Verordnung).

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen des Staatsmonopols, Wertpapieren, gemünztem oder nichtverarbeitetem Geld oder Silber, Schecks, Wechseln, Anweisungen, Polizzen, Einlagsbücher, Akkreditiven, fremden Valuten und tschechoslowakischen Banknoten, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften gelten.

Die Ausfuhr und Einfuhr jeglicher Waren ohne ausdrückliche Bewilligung oder Bewilligungsbestätigung der Anmeldung ist verboten, soweit nicht durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, daß zur Ausfuhr oder Einfuhr bestimmter Gegenstände weder eine Bewilligung noch eine Anmeldung erforderlich ist, und wird nach den betreffenden Vorschriften bestraft (siehe § 11).

2. Die Freigabe fremder Valuten für Exporteure, die sie für ausgeführte Waren gelöst haben, zum Einkauf von Waren im Ausland für den Bedarf ihres eigenen inländischen Unternehmens. (§ 8 der Verordnung vom 28. November 1919, Nr. 644 Slg. d. G. u. V.*), über die Aufhebung der tschechoslowakischen Devisenzentrale und die teilweise Freigabe des Handels mit auswärtigen Zahlungsmitteln).

3. Die Aneiferung zu einer wirtschaftlichen Gestaltung der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr und die administrative Regelung und Kontrolle des Außenhandels (§ 2 des Gesetzes).

4. Die Übersicht über die bewilligte und durchgeführte Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr und der Bewirkung der zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem staatlichen statistischen Amte, (Gesetz vom 28. Jänner 1919, Nr. 49 Slg. d. G. u. V., über die Organisation des statistischen Dienstes).

5. Die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kompensations- und Lieferungs-, Kauf- und Verkaufverträge mit fremden Staaten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien (§ 4 des Gesetzes), sowie überhaupt die Mitwirkung bei Handelsverträgen.

§ 2. Verfügungen in finanziellen und Valuta-Angelegenheiten trifft das Amt für den Außenhandel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (§ 2 des Gesetzes.)

§ 3. Das Amt für Außenhandel errichtet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Bewilligungs-, eine Kontroll- und eine handelspolitische Abteilung und ein Beratungskollegium (Kommission für den Außenhandel).

§ 4. Der Bewilligungsabteilung steht die Erledigung von Gesuchen um Bewilligung der Einfuhr, Ausfuhr, gegebenenfalls der Durchfuhr von Waren, sowie die Bestätigung von Anmeldungen zu.

An Orten, deren besonderes Bedürfnis dies erfordert, können Expositurен der Bewilligungsabteilung errichtet werden, mit nach den Verhältnissen geregel-

*) Archiv I., Nr. 41, S. 1017.

Digitized by Google

ten Befugnissen. Zur Errichtung von Exposituren im Auslande ist die Zustimmung des Ministeriums des Äußeren notwendig.

§ 5. Der Kontrollabteilung obliegt die Durchführung einer folgerichtigen und ständigen, insbesondere auch fliegenden Kontrolle der richtigen Einhaltung der Vorschriften über den Außenhandel. Ihr obliegt insbesondere die Kontrolle der Anstalten, Kommissionen und Unternehmungen, denen die Durchführung der Außenhandelsgeschäfte und -verträge übertragen ist; die Kontrolle der Bewilligungsabteilung und ihrer Exposituren; die Kontrolle der um eine Bewilligung Ansuchenden; die Kontrolle der Transporte usw.

Sämtliche Behörden des tschechoslowakischen Staates sind verpflichtet, den gehörig legitimierten Beamten der Kontrollabteilung über Ersuchen Beihilfe zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren.

§ 6. Der handelspolitischen Abteilung steht zu:

a) Kompensations- und Lieferungs-, Kauf- und Verkaufsverträge mit fremden Staaten vorzubereiten (§ 4 des Gesetzes);

b) die Lieferungs- und Kompensationsverträge durchzuführen, ihre Evidenz und Kontrolle im Zusammenwirken mit den Kontrollabteilungen zu führen;

c) die Entwicklung des Handels des tschechoslowakischen Staates und anderer Staaten zu verfolgen und nach den gewonnenen Erkenntnissen entweder die erforderlichen administrativen Verfügungen zu treffen oder auf unsere wirtschaftlichen Kreise zur Erzielung der gewünschten Abhilfe initiativ einzuwirken;

d) die staatlichen Einkäufe aus dem Auslande und die staatlichen Verkäufe ins Ausland im Zusammenwirken mit der Kontrollabteilung in Evidenz zu führen.

§ 7. Beratungskollegium des Amtes für Außenhandel ist die Kommission für Außenhandel.

Diese Kommission umfaßt:

a) Fachgruppen, die für alle wichtigeren Wirtschaftszweige errichtet werden. In die Fachgruppe entsenden ihre Vertreter die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen des betreffenden Wirtschaftszweiges. Die Fachgruppe wählt aus ihnen ihren Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter, von denen der eine ein Arbeiter sein soll. In die Fachgruppe werden auch Vertreter der Fachgruppen für die Lieferanten der Rohstoffe bzw. Halbfabrikate des betreffenden Zweiges und Vertreter der Fachgruppen für die Vorarbeiten der Erzeugnisse des betreffenden Zweiges bzw. Vertreter der unmittelbaren Konsumenten entsendet. Die Fachgruppen erstatten Gutachten über besondere Fragen ihres Zweiges.

b) Ein Kollegium von Fachleuten, das sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertretern des Fachkollegiums, die der mit der Leitung des Amtes für Außenhandel betraute Minister ernennt, den Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertretern der Fachgruppen, aus den Vertretern aller Ministerien und des Bankamtes, aus den Mitgliedern der handelspolitischen Kommission der vereinigten Handels- und Gewerbekammern, der Landeskulturräte, des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen und der Arbeiterkammern nach deren Errichtung. Das Fachkollegium faßt Beschlüsse über grundsätzliche Fragen allgemeiner Natur.

Digitized by Google

c) Der Zentralausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertretern des Fachkollegiums und den Vertretern der beteiligten Ministerien, des Obersten Rechnungskontrollamtes und des Bankamtes zusammensetzt. Vorsitzender des Zentralausschusses ist der mit der Leitung des Amtes für Außenhandel betraute Minister; Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Staatssekretär des Handelsministeriums. Der Zentralausschuß erstattet dem mit der Führung des Amtes für Außenhandel betrauten Minister für den Wirkungsbereich dieses Amtes über Aufforderung oder aus eigenem Antriebe seine Gutachten vom Standpunkte des öffentlichen und Staatsinteresses. Die Mitglieder des Zentralausschusses können auch den Minister auf jene Beschlüsse des Fachkollegiums und der Fachgruppen aufmerksam machen, von denen sie annehmen, daß sie mit dem Vorteile des Staates und der öffentlichen Wirtschaft nicht im Einklange stehen.

§ 8. Die Funktion der Mitglieder der Kommission für den Außenhandel ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern des Zentralausschusses (§ 7, Punkt c) dieser Verordnung) gebührt für die Ausübung ihrer Funktionen eine Entschädigung, deren Höhe der mit der Leitung des Amtes für Außenhandel betraute Minister festsetzt.

§ 9. Der mit der Führung des Amtes für Außenhandel betraute Minister bestimmt von Zeit zu Zeit die Verzeichnisse der Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr allgemein bewilligt wird, und macht sie öffentlich kund. Zur Ausfuhr oder Einfuhr dieser Waren ist eine eigentliche Bewilligung nicht erforderlich, sondern es genügt die amtliche Bestätigung auf der überreichten Anmeldung der Einfuhr oder Ausfuhr auf den vorgeschriebenen Formularen. (§ 1, Punkt 1 dieser Verordnung.)

§ 10. Um die Angaben in den Gesuchen um die Bewilligung oder in der Anmeldung der Einfuhr oder Ausfuhr kontrollieren zu können, kann das Amt für Außenhandel und seine Organe in die Bücher und Handelskorrespondenzen der um die Einfuhr und Ausfuhr Ansuchenden Einsicht nehmen.

Dem Amte für Außenhandel steht auch das Kontrollrecht darüber zu, ob die eingeführten Waren zu den in dem Gesuche um die Einfuhrbewilligung bezeichneten Zwecken verwendet wurden und ob sie zu Preisen, die den angegebenen Einkaufspreisen angemessen sind, zum Verkauf gestellt wurden.

Das Amt für Außenhandel führt auch die Kontrolle der Kompensations- und Lieferungsgeschäfte durch und kann auch von den Parteien eine Sicherstellung für die tatsächliche Durchführung der Kompensation verlangen.

§ 11. Übertretungen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhr oder Einfuhr ohne Bewilligung oder ohne Anmeldung und wissentlich unrichtige Angaben in den Gesuchen um die Bewilligung oder in den Anmeldungen zur Aus- und Einfuhr, sowie auch die Fälschung der Angaben in den Bewilligungen der Aus- und Einfuhr werden — unbeschadet der allfälligen gerichtlichen oder gefällsämtlichen Verfolgung — nach den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 Sg. G. u. V. und des Gesetzes vom 18. März 1920, Nr. 188 Sg. G. u. V.*), verfolgt.

---

*) Archiv II., S. 508.

Digitized by Google

§ 12. Das Amt für Außenhandel ist (§ 3. Abs. 1 des Gesetzes) berechtigt, für die Bewilligungen und Bestätigungen, welche es erteilt und ausstellt, Gebühren einzuheben. Ihre Höhe bestimmt, nach Anhörung der Fachgruppen (§ 7. lit. a) dieser Verordnung) der mit der Führung des Amtes für Außenhandel betraute Minister.

Der Ertrag der Gebühren ist in erster Linie zur Deckung der Kosten des Amtes für Außenhandel bestimmt. Ein allfälliger Überschuß wird zur Förderung des tschechoslowakischen Außenhandels nach dem vom Ministerrat genehmigten Antrage des mit der Führung des Amtes für Außenhandel betrauten Ministers verwendet.

Eine Verkürzung der Gebühren wird nach dem Gefällsstrafgesetze als schwere Gefällsübertretung mit dem 4—20fachen Betrage der verkürzten Gebühr bestraft. (§ 3. Abs. 2 des Gesetzes.) Die Geldstrafe verhängt die Finanzbehörde erster Instanz auf Grund eines über die Übertretung aufgenommenen Protokolles nach Einvernahme des Beschuldigten ohne weiteres Verfahren. Gegen dieses Erkenntnis kann an die Finanzbehörde zweiter Instanz berufen werden, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Finanzbehörde erster Instanz, die das Erkenntnis erlassen hat, binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung oder seiner Zustellung zu überreichen.

§ 13. Insoweit nach den bisherigen Vorschriften die Kompetenz zu Bewilligungen der Ausfuhr und Einfuhr, sowie auch der Durchfuhr von Waren — mit den im § 1, Punkt 1 dieser Verordnung angeführten Ausnahmen — verschiedenen Behörden, Anstalten, Kommissionen, Zentralen usw. zustand, übergeht diese Wirksamkeit in Konsequenz des § 2 des Gesetzes ausschließlich auf das Amt für Außenhandel.

Ebenso verlieren auch die anderen bisherigen Vorschriften, soweit sie mit den Bestimmungen des Gesetzes über das Amt für Außenhandel und dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, ihre Geltung.

§ 14. Diese Verordnung, mit deren Durchführung der Minister, der das Amt für Außenhandel leitet, betraut wird, tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Sie verliert gleichzeitig ihre Wirksamkeit, sobald durch ein Gesetz die Wirksamkeit des Gesetzes, zu dessen Durchführung sie erlassen wurde, widerrufen werden wird (§ 5 des Gesetzes).

Organisation der Bezirks-(Gau-)Getreideämter.

(Regierungs-Verordnung vom 6. Juli 1920, Slg. Nr. 443. — Kundgemacht am 29. Juli 1920).

Nach dem Gesetz vom 15. April 1920, Nr. 337 Slg. d. G. u. V., wird folgendes verordnet:

1. Zur Besorgung der Arbeiten, welche aus der Verordnung der Regierung der Republik vom 11. Juni 1920, Nr. 390, Slg. d. G. u. V. über die Regelung des Handels mit Getreide, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten und Erzeugnissen aus diesen

Digitized by Google

ferner Kleesamen, Luzernklee und Hopfen hervorgehen, wird in jedem politischen Bezirke (in der Slowakei und in Karpathorußland in der Gespanschaft) ein Bezirks-(Gau-)Getreideamt errichtet. In der Slowakei können an den Sitzen der Stuhlrichterämter exponierte Organe der Gaugetreideämter zur Besorgung der diesen Getreideämtern zustehenden Arbeiten bestellt werden.

§ 2. Mit der Führung des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes wird ein Konzeptsbeamter der zuständigen politischen (Gau-)Verwaltung betraut, dem der Titel eines Vorstandes des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes zusteht. Er wird für diese Funktion über Antrag der politischen Landesverwaltung vom Minister für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannt und untersteht in höchster Instanz sachlich dem Ministerium für Volksernährung. Seine Enthebung vom Amte oder seine Versetzung kann nur im Einvernehmen des Ministeriums des Innern mit dem Ministerium für Volksernährung erfolgen.

Sämtliche Erledigungen und Verfügungen des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes erläßt der Vorstand desselben selbständig und ist überhaupt als solcher von der politischen Bezirks-(Gau-)Verwaltung unabhängig.

Der Vorstand ist als Beamter der politischen Bezirksverwaltung in deren Vertretung auch mit den Agenden zu betrauen, welche nach §§ 10 bis 13, ferner §§ 16 bis 24 der im § 1 angeführten Verordnung in die Kompetenz der politischen Bezirksverwaltung fallen. Die in diesem Wirkungskreise herausgegebenen Entscheidungen erfolgen im Namen der politischen Bezirksverwaltung. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Slowakei und Karpathorußland.

§ 3. Das Bezirks-(Gau-)Getreideamt besteht aus der Aufkaufsgruppe und der Verteilungsgruppe.

§ 4. In der Aufkaufsgruppe werden alle Angelegenheiten erledigt werden, welche nach der oben angeführten Verordnung und den betreffenden Vorschriften, die auf Grund derselben über die Bewirtschaftung mit den beschlagnahmten Produkten überhaupt erlassen wurden, dem Bezirks-(Gau-) Getreideamt zustehen.

Dieser Gruppe obliegt insbesondere zu besorgen:

a) die Erhaltung der Saatflächen,

b) eine eventuelle Vorratskonskription,

c) die Sicherstellung des Erntestandes,

d) die Schätzung der Ernte,

e) die Berechnung der Menge, über welche nach Abzug des eigenen Bedarfes der Landwirte für den öffentlichen Versorgungsdienst verfügt werden kann,

f) die weitere Verteilung des Bezirksgetreidekontingentes,

g) der Aufkauf der beschlagnahmten Produkte, sowie auch die Erlassung und Durchführung von Aufträgen zu ihrer Ablieferung, gegebenenfalls im Zwangswege,

h) Anordnung und Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung,

ch) Aufsicht über die Tätigkeit der unterstellten Kommissionäre und Einkaufsorgane, sowie auch die Kontrolle der Abführung der beschlagnahmten Produkte überhaupt,

Digitized by Google

i) die Rayonierung des Betriebes der Lohnmühlen, die Ausstellung von Mahl- und Schrotausweisen, die Aufsicht über die Lohnmühlen und andere Unternehmen, welche die beschlagnahmten Produkte verarbeiten und ihre Revision,

j) die Versorgung des Saatgutes,

k) die Mitwirkung bei der Versorgung der Kohle und des Benzins zum Drusche und die Führung sämtlicher Verzeichnisse, Evidenzen u. ähnl., welche sich aus den angeführten Arbeiten ergeben.

§ 5. In der Verteilungsabteilung werden sämtliche Angelegenheiten der Regelung und der Verteilung der Mahlprodukte, Hülsenfrüchte u. ähnl. erledigt, die nach den oben zitierten Verordnungen und weiteren zu diesen noch erlassenen Vorschriften dem Bezirks-(Gau-)Getreideamt zustehen.

Dieser Gruppe obliegt, insbesondere zu besorgen:

a) die Feststellung des Bezirksbedarfs und die Durchführung aller damit verbundenen statistischen Arbeiten,

b) die Ausgabe der Brot- und Mehlausweiskarten und die Aufsicht über die Organe, denen die weitere Verteilung übertragen ist,

c) die Übernahme und Verteilung der Mahlprodukte, Hülsenfrüchte u. ähnl., welche von der Landesgetreideanstalt dem Bezirke zugewiesen wurden und die Durchführung aller damit verbundenen Geschäfte,

d) die Aufsicht über die Verteilungsstellen im Bezirke, die sich mit der weiteren Verteilung des Mehles befassen und ihre Revision,

e) die Aufsicht über die Betriebe, welche Mehl verarbeiten und ihre Revision,

f) die Führung sämtlicher Verzeichnisse, Evidenzen u. ähnl., welche mit den erwähnten Arbeiten verbunden sind,

g) die Ausgabe von Transportbescheinigungen, sofern das Recht deren Ausstellung den Bezirks- oder Gaugetreideämtern zusteht (§ 15 der Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1920, Nr. 390 Slg. d. G. u. V.),

h) sämtliche Handelsangelegenheiten, welche die Staatsgetreideanstalt auf das Bezirks-(Gau-)Getreideamt überträgt.

Dem Ministerium für Volksernährung, bezw. mit dessen Ermächtigung der politischen Landesverwaltung bleibt es überlassen, einverständlich mit den zuständigen Landesgetreideanstalten in Bezirken mit geringerer Agenda die Aufkaufs- oder die Verteilungsabteilung aufzulösen und ihre Agenda auf die Verteilungs- bzw. Aufkaufsabteilung zu übertragen.

§ 6. Im Einvernehmen des Ministeriums des Innern mit dem Ministerium für Volksernährung kann das Bezirksgetreideamt unbeschadet seiner Hauptaufgabe noch andere Arbeiten, welche der politischen Bezirksverwaltung bei der staatlichen Bewirtschaftung mit Bedarfsgegenständen zustehen, übernehmen.

§ 7. Das Bezirks-(Gau-)Getreideamt hat seinen Sitz in dem Orte, in welchem sich die politische Bezirksverwaltung (Gespanschaft) befindet. Erlässe und Verfügungen, welche in seinen Wirkungskreis fallen, fertigt der Vorstand des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes. Betreffs der Strafagenda im Sinne der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 11. Juni 1920, Nr. 390 Slg. d. G. u. V., gelten die Bestimmungen des § 2, Abs. 3 dieser Verordnung.

Digitized by Google

In der Slowakei und in Karpathorußland besorgen die Organe, welche die Polizeistrafgewalt ausüben, auch diese Agenda.

§ 8. Das Bezirks-(Gau-)Getreideamt hat zur Führung seiner Angelegenheiten ein eigenes Vertragspersonal und eigene Amtslokalitäten.

§ 9. Die Aufkaufsgruppe wird von einem mit den wirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Verwalter geleitet werden.

Zur Aufkaufsgruppe gehören auch die Vollzugsorgane, welche mit dem Aufkaufe des Getreides betraut sind und ferner die Aufsicht über die die beschlagnahmten Produkte verarbeitenden Unternehmungen.

§ 10. Die Verteilungsgruppe wird von einem kaufmännisch geschulten Verwalter geleitet. Zu dieser Gruppe gehören Organe, welche mit der Verteilung des Mehles und der Kontrolle über die Mehl verarbeitenden Betriebe betraut sind.

§ 11. Die Verwalter beider Gruppen ernennt, versetzt*) und enthebt vom Dienste die Landesgetreideanstalt mit Genehmigung der politischen Landesverwaltung. Das übrige Kanzleipersonal stellt an und entläßt die Landesgetreideanstalt. Die Aufkaufskommissäre ernennt, wo sie eingeführt sind, der Vorstand des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes.

Die Höhe des Gehaltes beider Verwalter setzt die Staatsgetreideanstalt mit Genehmigung des Ministeriums für Volksernährung fest.

§ 12. Die Verwalter beider Gruppen sind dem Vorstande des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes unterstellt. Dieser hat für das zweckmäßige Zusammenwirken beider Gruppen Sorge zu tragen. Der Vorstand vertritt das Bezirks-(Gau-)Getreideamt nach außen und bestimmt im Rahmen dieser Vorschriften und anderer in dieser Richtung erlassener Detailaufträge das Nähere über die Besorgung der Arbeiten. Falls der Vorstand wegen irgendeines länger dauernden Hindernisses seine Funktion nicht ausüben könnte, trifft die politische Landesverwaltung die weiteren Verfügungen zum Zwecke der Substituierung.

§ 13. Das Bezirks-(Gau-)Getreideamt ist hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit der politischen Landesverwaltung, hinsichtlich der geschäftlichen Tätigkeit der Landesgetreideanstalt unterstellt.

Handelt es sich um Angelegenheiten, welche beide Tätigkeiten betreffen, so gehen die politische Landesverwaltung und die Landesgetreideanstalt als übergeordneten Behörden im Einvernehmen vor.

Die politische Landesverwaltung sowie auch die Landesgetreideanstalt sind berechtigt, das Bezirks-(Gau-)Getreideamt in ihrem Wirksamkeitsbereiche zu überwachen.

§ 14. Die Landesgetreideanstalt ersetzt sämtliche Personal- und Sachauslagen, mit Ausnahme der Dienstbezüge des Vorstandes des Amtes.

Soferne ein Bezirksgetreideamt im Sinne des § 6 noch andere Aufgaben außer denen besorgt, welche in den §§ 4 und 5 bezeichnet sind, ist die Landesgetreideanstalt nicht verpflichtet, die daraus entstehenden höheren Auslagen zu ersetzen.

---

*) Im Originale „předkládá", soll wohl richtig lauten „překládá". (Anm. des „Prager Archiv").

Digitized by Google

§ 15. Nähere Vorschriften über die Errichtung und Führung der Bezirks-(Gau-)Getreideämter gibt die Staatsgetreideanstalt mit Genehmigung des Ministeriums für Volksernährung heraus. Wo dies die Verhältnisse in der Slowakei und in Karpathorußland erfordern, bestimmt das Ministerium für Volksernährung über Antrag des Wirtschaftsamtes für die Slowakei in Bratislava oder des Landeswirtschaftsamtes für Karpathorußland in Užhorod im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Abweichungen in der Organisation der Bezirks-(Gau-)Getreideämter für diese Gebiete von den oben angeführten Vorschriften.

§ 16. Die Tätigkeit, welche nach dieser Verordnung der politischen Landesverwaltung zusteht, besorgen in der Slowakei das Wirtschaftsamt für die Slowakei in Bratislava und im Gebiete von Karpathorußland das Landwirtschaftsamt für Karpathorußland in Užhorod. Für das Hultschiner Land besorgt diese Aufgabe die politische Landesverwaltung in Troppau.

§ 17. Mit dem Vollzug ist der Minister für Volksernährung betraut.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 19. Durch diese Verordnung wird die Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 8. August 1919, Nr. 477 Slg. G. u. V., aufgehoben.

Inhalt der amtlichen „Sbirka zákonů a nařízení.“*)

Stück XCI — ausgegeben am 29. Juli 1920.

(Nr. 442—449.) 442. Verordnung, durch welche der Außenhandel geregelt und das Gesetz vom 24. Juni 1920, Nr. 418 Sg. G. u. V., über das Amt für Außenhandel durchgeführt wird. — 443. Verordnung über die Organisation der Bezirks-(Gau-) Getreideämter. — 444. Gesetz über die Verlängerung der im § 28, Punkt 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Nr. 438 Sg. G. u. V., über die Staatsunterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung festgesetzten Frist. — 445. Gesetz, durch welches die im § 18 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Nr. 114 Sg. G. u. V., über die Vereinigung der Nachbargemeinden mit Prag festgesetzte Frist verlängert wird. — 446. Gesetz über außerordentliche Aushilfen für Staatsangestellte sowie für Angestellte in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonde. — 447. Gesetz, durch welches den Militärgagisten und Aspiranten im Ruhestande, den invaliden Berufsunteroffizieren, ihren Witwen und Waisen, den Invaliden aus dem Mannschaftsstande oder ihren Hinterbliebenen — mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen, für welche das Gesetz vom 20. Feber 1920, Nr. 142 Sg. G. u. V., gilt — ferner den Patentinvaliden und den bloß im Genusse von Gnadengaben stehenden Personen Zulagen und Zuzahlungen gewährt werden. — 448. Gesetz über außerordentliche Aushilfen für Militärgagisten und Aspiranten im Ruhestande, die invaliden Berufsunteroffiziere und ihre Hinterbliebenen, die Invaliden aus dem Mannschaftsstande oder ihre Hinterbliebenen — mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder ihrer Hinterbliebenen, für welche das Gesetz vom 20. Feber 1920, Nr. 142 Sg. G. u. V., gilt — ferner für Patentalinvalide und nur im Genusse von Gnadengaben stehende Personen. — 449. Gesetz, durch welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli

*) Das vom „Prager Archiv“ herausgegebene „Repertorium (Alphabetischer Nachschlagregister) zur Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslow. Staates“ bietet ein genaues Verzeichnis aller bis zum 29. Juli 1920 in der amtlichen Sammlung kundgemachten Gesetze und Verordnungen. Das „Prager Archiv“ wird nunmehr regelmäßig den Inhalt der seither erschienenen Nummern der amtlichen Sammlung veröffentlichen.

Digitized by Google

1871, Nr. 112 RGBl., über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel abgeändert werden.

Stück XCII — ausgegeben am 31. Juli 1920.

(Nr. 450—452.) 450. Verfügung über die Einverleibung von Feldsberg und Weitra. — 451. Verordnung über Bezirksstellen des Bodenamtes. — 452. Verordnung über freiwillige Teilzahlungen auf die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe, sowie die Freigabe von zurückgehaltenen Einlagen und Auszahlungen aus Versicherungsverträgen.

Stück XCIII — ausgegeben am 31. Juli 1920.

Nr. 453—458.) 453. Verordnung über die Währung in Feldsberg und Weitra. — 454. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 24. Juni 1920, Nr. 417, Sg. G. u. V., über die vierte Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik und die Beteiligung der Besitzer von österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen an ihrer Zeichnung durchgeführt wird. — 455. Kundmachung I über die IV. Staatsanleihe der tschechoslowakischen Republik. — 456. Verordnung über die Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen aus dem Bereiche der Militärverwaltung auf das Gebiet von Hultschin. — 457. Verordnung, durch welche die Erzeugung und der Verkauf von gehackter Selchware eingeschränkt wird. — 458. Verordnung, durch welche § 41, Abs. 2 der Verordnung vom 20. Oktobr 1919, Nr. 601 Sg. G. u. V., über die Statistik des Außenhandels abgeändert wird.

Stück XCIV — ausgegeben am 4. August 1920.

(Nr. 459—462.) 459. Verordnung über den Handel mit Saatgut für Getreide, Hülsenfrüchte und ölhaltige Produkte. — 460. — Verordnung über die Aufhebung des Bezirksgerichtes in Turn und die Angliederung der Gemeinden aus seinem Sprengel an den Sprengel des Bezirksgerichtes in Moldau. — 461. Verordnung, durch welche die Beilage zu § 3 der Verordnung vom 17. Oktober 1912, Nr. 204 RGBl., über die Berechnung des Abzugspostens bei Bemessung der Zinssteuer abgeändert wird. — 462. Verordnung, durch welche Übernahmspreise der künstlichen Düngemittel, welche von der Kommission für künstliche Düngemittel bewirtschaftet werden, festgesetzt werden.

Stück XCV — ausgegeben am 9. August 1920.

Nr. 463. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 8. April 1920, Nr. 309 Sg. G. u. V., über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

Stück XCVI — ausgegeben am 10. August 1920.

(Nr. 464—470.) 464. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 26. März 1920, Nr. 198 Sg. G. u. V., durch welches für die Slowakei und Karpathorußland eine Berufungskommission für die Renten-(Einkommen-), Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer errichtet wird. — 465. Verordnung über die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaft auf Aktien), über die Erhöhung des Grundkapitales dieser Gesellschaften und die Gründung von Zweiganstalten. — 466. Verordnung über die Freigabe fälliger Versicherungskapitalien zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe. — 467. Verordnung über die Freigabe von Einlagen und Anteilen zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe. — 468. Verordnung über die Währung im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen. — 469. Verordnung über die staatliche Einkaufsstelle für Bekleidungsbedarfsgegenstände für staatliche Angestellte und Lehrer. — 470. Verordnung, durch welche die Übergangsbestimmungen der §§ 59, 61 und 63 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Nr. 193 Sg. G. u. V., über den Übergang aus den bisherigen in das neue Wehrverhältnis durchgeführt werden.

Digitized by Google

Stück XCVII — ausgegeben am 14. August 1920.

(Nr. 471—479.) 471. Verordnung über die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken. — 472. Verordnung durch welche die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Feber 1920. Nr. 144 Sg. G. u. V., über die Betriebs- und Revierräte beim Bergbau festgesetzt wird. — 473. Verordnung über die Liquidierung der Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch und die Schaffung einer Ersatzorganisation. — 474. Verordnung, durch welche die allgemeine Anlegung von neuen Verzeichnissen der Zwangsverwalter aufgeschoben wird. — 475. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 16. Jänner 1920, Nr. 39 Sg. G. u. V., über die Rechtstellung der Beamten in den Kanzleien der tschechoslowakischen Hochschulen. — 476. Verordnung über die vorläufige Regelung der politischen Verwaltung im Gebiete von Karpathorußland. — 477. Verordnung, durch welche der „Verband der tschechoslowakischen Sparkassen" errichtet und die Regeln über seine Organisation und Wirksamkeit herausgegeben werden. — 478. Kundmachung über die Errichtung eines neuen Veranlagungsbezirkes für die allgemeine Erwerbssteuer und die Einkommensteuer für den Sprengel der Steueradministration in Hultschin. — 479. Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 23. April 1919, Nr. 217 Sg. G. u. V., über die Aufstellung der Liquidationsbilanz teilweise abgeändert und ergänzt werden.

Stück XCVIII — ausgegeben am 17. August 1920.

(Nr. 480 und 481.) 480. Verfügung über die Änderung einzelner Bestimmungen des Strafrechtes. — 481. Verordnung über die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zur Verfütterung.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler: Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 7. September 1920. Nummer 29 (Bogen 122—123.)

Vierte Staatsanleihe.*)

2. Durchführungsverordnung.

(Regierungsverordnung vom 14. August 1920, Sammlung Nr. 489. — Kundgemacht am 27. August 1920).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Nr. 417 Sg., wird folgendes verordnet:

I. Zeichnung von Personen nach § 4 des Gesetzes und von Waisen- und Pflegschaftsvermögen.

§ 1. Diese Zeichnungen, von denen im übrigen die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 der Verordnung vom 27. Juli 1920, Nr. 454 Sg., gelten, werden nach folgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 2. Die Zeichnungsfrist für die in § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Nr. 417 Sg., genannten Personen sowie auch für Pflegschafts- und Waisenvermögen (§ 3 des Gesetzes) beginnt allgemein am 1. September 1920.

Nach Ablauf dieser Frist werden von diesen Personen und Vermögen nur Schuldverschreibungen angenommen werden, welche aus dem Auslande in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik nach den später zu erlassenden Vorschriften eingeführt werden, überdies aber von Geldinstituten, welche unter die im § 4 des Gesetzes genannten Personen fallen, auch jene Schuldverschreibungen, welche sie nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes erworben haben.

§ 3. Die Umstände, welche die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Zeichner nachzuweisen verpflichtet sind, können durch folgende Beweismittel nachgewiesen werden:

a) Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik: Durch den Heimatschein, aus welchem mit Sicherheit die Zugehörigkeit zum Verbande der betreffenden Gemeinde auf Grundlage der geltenden Vorschriften über das Heimatsrecht und die Staatsbürgerschaft hervorgeht;

b) der Umstand, daß die erlegten Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen im Eigentume des Zeichners schon am 28. Oktober 1918 und von dieser Zeit ununterbrochen bis zum Tage der Zeichnung der IV. Staatsanleihe waren oder daß diese Schuldverschreibungen schon am 28. Oktober 1918 im Eigentume irgendeines Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik waren und von dieser Zeit ununterbrochen geblieben sind: durch gerichtliche (notariell) beglaubigte Auszüge aus den Handelsbüchern oder durch eidliche Vernehmung von Zeugen u. ähnl.;

c) daß die erlegten Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe ordnungsgemäß zur Konskription angemeldet und nach der Verordnung des Finanz-

*) Siehe Archiv II, Nr. 24, S. 762 ff. und Nr. 28 S. 893 ff. und 897 ff.

Digitized by Google

ministeriums vom 25. Feber 1919, Nr. 85 Sg.,*) gekennzeichnet wurden, insbesondere wenn über die Echtheit der Kennzeichnung ein Zweifel entstehen sollte: durch das betreffende Konskriptionsverzeichnis oder einen gerichtlich (notariell) beglaubtigten Auszug;

d) nicht physische Personen können nachweisen (§ 7, Absatz 2), daß bei ihnen die Bedingungen nach § 6, Z. 1 des Gesetzes erfüllt sind, sofern ihre Erfüllung nicht notorisch ist; durch die Statuten oder den Auszug aus dem Handelsregister des zuständigen Gerichtes oder durch die Bestätigung inländischer öffentlicher Behörden.

§ 4. Die Zeichner legen der Zeichnungsstelle eine Zeichnungsanmeldung zweifach nach dem festgesetzten Muster und mit allen Beweisstücken und den Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen vor, und erlegen gleichzeitig den baren Betrag. Jede vorgelegte Schuldverschreibung der Kriegsanleihe muß vom Zeichner unterschrieben sein.

Für die Waisen- und Pflegschaftsvermögen füllt unter Mitwirkung des Vormundes oder Kurators die Zeichnungsanmeldung die zuständige Vormundschafts- oder Kuratelbehörde (nach der Drucksorte, welche für die in § 3 des Gesetzes bezeichneten Personen bestimmt ist) und sendet sie dem Depositenamte mit dem Auftrage, die Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen beizuschließen und die Anmeldungen mit den Belegen und den Schuldverschreibungen der Zeichnungsstelle zu übergeben.

Die Zeichnungsstelle nimmt dem Zeichner die Anmeldung ab, übernimmt den erlegten Barbetrag mit allen Ausweisen und Schuldverschreibungen und trägt in eine besondere Konsignation (mit Durchschlag) unter einer Ordnungszahl Namen und genaue Adresse des Zeichners sowie auch die Zahl der übernommenen Stücke der Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen ein.

Die Ordnungszahl der Konsignation bezeichnet sie auf beiden Anmeldungen, bestätigt auf ihnen den Empfang der Schuldverschreibungen mit den Beweisstücken und stellt eine Anmeldung dem Zeichner mit dem Bedeuten zurück, daß die Zeichnung rechtsgültig wird, bis sie von der Finanzverwaltung angenommen werden wird.

§ 5. Die Zeichnungsstelle sendet die zurückbehaltene Anmeldung mit dem Beweisstücken und den erlegten Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen dem „Staatskommissär für die IV. Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik", der seinen Sitz bei der Filiale des Bankamtes des Finanzministeriums haben wird, in dessen Sprengel die Zeichnungsstelle ihren Sitz hat.

§ 6. Der Staatskommissär überprüft die Beweisstücke, nimmt, wenn er sie für richtig und vollständig befunden, die Anmeldung endgültig (§ 4, Abs. 3) an, bezeichnet dies auf der Anmeldung und übergibt die zu dieser Anmeldung gehörenden Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen der Filiale des Bankamtes, bei welcher er seinen Sitz hat, mit dem Ersuchen, die Schuldverschreibungen zu übernehmen und für sie die Bescheinigung nach dem festgesetzten Muster auszustellen, das den Charakter der Bescheinigung nach dem Gesetze vom 15. Sept. 1920, Nr. 289 Sg., haben wird. Die Anstalt entwertet die übernommenen Schuldverschreibungen auf die in der Instruktion näher bezeichneten Weise, beläßt die

*) Archiv I. Nr. 7. S. 199.

Digitized by Google

entwerteten Schuldverschreibungen bis auf weiteres bei sich und übersendet die Bescheinigung dem Staatskommissär. Der Staatskommissär stellt hierauf die Akten samt Bescheinigung der Zeichnungsstelle zurück; diese verständigt den Zeichner von der endgültigen Annahme der Anmeldung, stellt ihm die Beweisstücke mit der Bescheinigung zurück und führt die Zeichnung in banktechnischer Hinsicht durch.

Anerkennt der Staatskommissär irgendein Beweisstück nicht oder erkennt er die Notwendigkeit der Durchführung eines angebotenen Zeugenverhörs, so legt er die Anmeldung mit allen Akten ohne die Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen der Finanzbezirks-Direktion (Abteilung für Gebührenbemessung) oder dem Gebührenbemessungsamte vor, in dessen Sprengel die Zeichnungsstelle ihren Sitz hat, in der Slowakei und dem Karpatho-Rußland der Finanzdirektion (Gebührenabteilung).

Wenn diese Behörde die Beweisstücke als richtig anerkennt, nimmt sie die Anmeldung endgültig an, bezeichnet dies auf der Anmeldung und stellt die Akten dem Staatskommissär zurück, welcher das weitere nach dem vorhergehenden Absatz veranlaßt. Wenn diese Behörde irgendein Beweisstück nicht anerkennt, bemerkt sie dies auf der Zeichnungsanmeldung und auf dem nicht anerkannten Beweisstücke mit den Worten: „Dieses bei der Zeichnung der vierten Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik vorgelegte Beweisstück wurde nicht als genügend anerkannt" und stellt den ganzen Akt samt Belegen der Zeichnungsstelle mit dem Ersuchen zurück, den Zeichner zu verständigen, daß das Beweisstück nicht anerkannt wurde und daß der Zeichner in der ihm vorher bestimmten Frist ein neues Beweisstück vorlegen kann. Wenn diese Frist abläuft, ohne daß ein neues Beweisstück überreicht wurde, legt die Zeichnungsstelle die betreffenden Akten der Behörde vor, welche sie seinerzeit zurückgestellt hat: diese Behörde weist die Anmeldung endgültig zurück und stellt die Beweisstücke samt Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen durch Vermittlung des Staatskommissärs dem Zeichner zurück. In diesem Falle wird der Betrag, welcher bei der Zeichnung bar erlegt wurde, dem Zeichner ohne Zinsen zurückgestellt, wenn die abweisliche Entscheidung längstens drei Monate nach dem Tage der Anmeldung zugestellt wurde. Wurde diese Entscheidung dem Zeichner nach drei Monaten zugestellt, so wird der vom Zeichner erlegte Barbetrag mit 4% jährlich verzinst, u. zw. beginnend mit dem 1. Tage des vierten Monates nach der Anmeldung bis 8 Tage nach der Zustellung der Entscheidung.

§ 7. Wenn eine Partei die eidliche Zeugenvernehmung anbietet, und wenn die entscheidende Behörde die Notwendigkeit der Durchführung der Verordnung anerkennt, so ersucht sie das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Zeuge seinen ordentlichen Wohnsitz hat, die geforderte eidliche Zeugenvernehmung durchzuführen. In diesem Ersuchen sind alle Umstände anzuführen, welche durch die eidliche Zeugenvernehmung erwiesen werden sollen. Dieses Gericht ist verpflichtet, die Vernehmung, um welche ersucht wurde, binnen 14 Tagen durchzuführen und die Vernehmung der Behörde anzuzeigen, welche um die Vernehmung ersucht hat. Die Kosten der Zeugenvernehmung ersetzt die Partei.

§ 8. Macht der Zeichner, dessen Kriegsanleihen sich zwar im Inland, aber bei einer anderen Person befinden, welche rechtlich nicht verpflichtet ist, sie dem Eigentümer über einfaches Ersuchen herauszugeben, von ihrem Zeichnungs-

Digitized by Google

rechte Gebrauch, so bezeichnet er auf der Zeichnungsanmeldung die Person, bei welcher die Kriegsanleihen hinterlegt sind, mit dem Ersuchen, daß bei ihr seinerzeit die Kriegsanleihen gegen die neuen Ersatz-Schuldverschreibungen ausgetauscht werden und legt dieser Anmeldung außer den im § 3 dieser Verordnung angeführten Beweisstücken auch die Belege über den Rechtsgrund bei, aus welcher die Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen jener Person übergeben wurden (Bestätigung des Pfandgläubigers, Auszug aus der Lombardrechnung, Abschrift des Vertrages u. ähnl.). Die Zeichnungsstelle fordert auf Grund des § 9, Abs. 1 des Gesetzes vom Gläubiger u. ähnl., bei dem die Kriegsanleihen hinterlegt sind, diese Schuldverschreibungen ab und bestätigt deren Empfang mit der Verpflichtung, für sie seinerzeit Ersatztitres mit Zinsen auszufolgen.

§ 9. Die Finanzlandesbehörde (Generalfinanzdirektion in Bratislava, Finanzreferat der Zivilverwaltung in Užhorod) kann über Ersuchen und nach Anhörung der Steueradministration (in der Slowakei und in Karpatho-Rußland der Finanzdirektion), in deren Sprengel der Gesuchsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, angemessene Ratenzahlungen bewilligen. Jedenfalls aber muß mindestens ein Drittel des Barbetrages bei der Zeichnung erlegt werden; der Rest ist längstens in fünf ununterbrochen aufeinanderfolgenden halbjährigen Raten zu bezahlen.

Bei den vor dem 1. Jänner 1921 erlegten Raten zieht der Zeichner Zinsen in der im § 3, lit. a) und lit. b), oder im § 4, lit. a) und lit. b) des Gesetzes bezeichneten Höhe von der erlegten Rate für die Zeit vom Erlage der Rate bis zum 31. Dezember 1920, ab; bei Ratenzahlungen nach dem 1. Jänner 1921 zahlt der Zeichner bar Zinsen in derselben Höhe vom 1. Jänner 1921 bis inkl. zum Tage des Erlages der Rate. Erst nach Bezahlung aller Raten werden dem Zeichner die Schuldverschreibungen mit allen (auch den fälligen) Kupons ausgefolgt.

Wenn eine fällige Rate nicht binnen 4 Wochen bezahlt werden wird, so wird die Zeichnung im Betrage aller noch restlicher Raten storniert und es werden neue Schuldverschreibungen beider Gruppen bloß im Betrage der ordnungsgemäß erlegten Raten ausgefolgt werden. Wird dieser Teilbetrag durch die Stücke der neuen Schuldverschreibung nicht zur Gänze gedeckt, so wird der übersteigende Betrag ohne Zinsen bar zugestellt.

II. Kooperationen.

§ 10. Eigentümer von Kriegsanleihen, welche die zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe erforderlichen Barbeträge nicht haben, können sich durch freies Übereinkommen mit den über genügend Kapital verfügenden Personen diese verschaffen.

Wenn diese Mittel physischen Personen, welche nicht zu den in § 3 des Gesetzes bezeichneten Personen gehören, gewährt werden und wenn den weiteren Bedingungen dieser Verordnung entsprochen wird, so erhält die den erforderlichen Barbetrag gewährende Person vom Staate eine Bonifikation in der Höhe von 1% des Nominalwertes der erlegten Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen. Diese Bonifikation wird bei der Zeichnung verrechnet.

In diesen Fällen werden die Ersatzschuldverschreibungen (§ 4 lit. a) des Gesetzes) den Eigentümern der Kriegsanleihen und die Schuldverschreibungen

Digitized by Google

der IV. Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik (§ 4 lit. b) des Gesetzes) den den Barbetrag gewährenden Personen ausgefolgt werden.

§ 11. Eigentümer von Kriegsanleihen, welche physische Personen sind, aber nicht zu den im § 3 des Gesetzes bezeichneten Personen gehören und ihren ordentlichen Wohnsitz in einem gemeinsamen politischen Bezirke haben, vereinigen sich in einen oder mehreren Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.G.Bl. (örtliche Organisationen), in der Slowakei und in Karpatho-Rußland im Sinne der Bestimmungen des dort geltenden Vereinsrechtes.

Außer diesen örtlichen Organisationen können nach denselben Grundsätzen Eigentümer der Kriegsanleihen, welche den gleichen Interessen z. B. dem der Industrie, des Handels, des Gewerbes u. ähnl. angehören, Vereine errichten (Interessenorganisationen). Für einen derartigen Verein, dessen Mitglieder Personen werden sollen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in verschiedenen Bezirken desselben Landes haben, kann die Bonifikation nach § 10 bloß dann bewilligt werden, wenn dieser Verein unter Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde, in der Slowakei der Generalfinanzdirektion für die Slowakei in Bratislava und in Karpatho-Rußland des Finanzreferates der Zivilverwaltung in Užhorod, gebildet wird. Für das Gebiet von Weitra ist diese Behörde die Finanzlandesdirektion in Prag, für das Gebiet von Feldsberg die Finanzlandesdirektion in Brünn und für das Hultschiner Land die Finanzdirektion in Troppau. Für einen derartigen Verein, dessen Mitglieder physische Personen werden sollen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in verschiedenen Ländern haben, wird diese Bonifikation nur dann bewilligt, wenn dieser Verein mit Zustimmung des Finanzministeriums errichtet wurde.

In keinem Falle darf ein Eigentümer von Kriegsanleihen Mitglied zweier oder mehrerer Vereine werden.

Mitglieder der Vereine, sei es der ersten oder der zweiten Gruppe, können bloß Personen sein, deren Gesamteigentum an Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen den in den Statuten bestimmten Betrag, höchstens aber 100.000 K Nom. nicht übersteigt.

Die Mitglieder nach diesen Paragraphen werden in dieser Verordnung als ordentliche Mitglieder bezeichnet werden.

§ 12. Zu den Vereinen beider Gruppen können ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit als Mitglieder Personen beitreten, welche zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe Barmittel gewähren.

Diese Mitglieder können auch Mitglieder mehrerer Vereine gleichzeitig sein und es können dies sowohl physische als auch nicht physische Personen sein.

Mitglieder nach diesem Paragraphen werden in dieser Verordnung als beitragende Mitglieder bezeichnet.

§ 13. Der Verein wird die Bezeichnung haben: Vereinigung zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik, mit der näheren Bezeichnung des Ortes oder Zweiges.

§ 14. Der Verein ist berechtigt, in seinen Statuten die weiteren Bedingungen der Mitgliedschaft, insbesondere soweit es sich um die Vermögensverhältnisse, Besitz an Kriegsanleihen usw. handelt.

Digitized by Google

§ 15. Die Mindestzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereines muß 15 sein

§ 16. Der Ausschuß des Vereines muß mindestens drei Mitglieder haben; die Mehrheit der Ausschußmitglieder muß zu den ordentlichen Mitgliedern gehören.

Außer dem Ausschusse kann ein Aufsichtsrat errichtet werden; dieser muß errichtet werden, wenn die ordentlichen Mitglieder des Vereines wenigstens 50 zählen. Im Aufsichtsrat steht, soweit die Anzahl der beitragenden Mitglieder ausreicht, die Mehrheit den Mitgliedern dieser Gruppe zu.

§ 17. Der Vereinsausschuß ist verpflichtet, dem staatlichen Kommissär (§ 5) binnen 4 Wochen nach der Konstituierung des Vereines die Satzungen, die Zusammensetzung des Ausschusses und des Aufsichtsrates und das Verzeichnis aller ordentlichen Mitglieder vorzulegen; in diesem Verzeichnisse ist anzuführen: Name, Wohnort, Beruf ferner Gattung und Nominalwert der den einzelnen ordentlichen Mitgliedern gehörenden Kriegsanleihen, gegebenenfalls eine kurze Schilderung der nach den Satzungen für die Mitgliedschaft entscheidenden Umstände. (§ 14.).

Ein späterer Beitritt und andere Änderungen über die Mitgliederverhältnisse sind innerhalb 14 Tagen anzumelden.

§ 18. Für die Vereinszwecke bezahlt das ordentliche Mitglied einen Verwaltungsbeitrag von wenigstens 1 Kč für je 100 K Nominale seiner Kriegsanleihe-Schuldverschreibung; jenen, welche aufhören, Mitglieder des Vereines zu sein, wird dieser Beitrag außer dem Falle des § 20 nicht zurückgestellt.

§ 19. Der Verein ist berechtigt, in den Satzungen einen Betrag festzusetzen, den jedes ordentliche Mitglied zu Gunsten der beitragenden Mitglieder für die gewährte Kooperation erlegt. Dieser Beitrag, welcher zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf, wird zurückgestellt, wenn die Zeichnung nicht durchgeführt und soweit der Beitrag nicht erschöpft wurde.

§ 20. Die ordentlichen Mitglieder übergeben beim Vereinsausschuß die ordnungsmäßig ausgefüllten Zeichnungsanmeldungen mit allen Beweisstücken und Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen. Der Ausschuß sendet die Anmeldungen mit den Beweisstücken und den Schuldverschreibungen der Zeichnungsstelle zum weiteren Verfahren nach §§ 4 und folg.

Die Zeichnung ist in einer einzigen Zeichnungsstelle zu zentralisieren.

Wurde die Anmeldung bezüglich irgendeines Mitgliedes von der Finanzverwaltung endgültig abgelehnt, so tritt das Mitglied aus dem Vereine aus. Bei einer bloß teilweisen Abweisung tritt es mit dem abgewiesenen Teilbetrag der Kriegsanleihen aus. In diesem Falle ist auch der Verwaltungsbeitrag (§ 18) zurückzustellen, welcher auf den abgewiesenen Betrag der Schuldverschreibung entfällt.

§ 21. Erreicht der von den beitragenden Mitgliedern beigestellte Geldbetrag die Höhe der erforderlichen Barbeträge nicht, so wird die erste Zeichnung bloß teilweise durchgeführt, u. zw. gleichmäßig für gemeinsame Rechnung aller ordentlichen Mitglieder in der Zeit der Zeichnung nach dem Verhältnis ihrer Kriegsanleihen. Bei der folgenden Zeichnung wird derart der Barbetrag auf die noch nicht gedeckten Anleihen der alten Mitglieder aufgeteilt und gleichzeitig auf die Anleihen allfällig neu beigetretener Mitglieder. Der Verein kann ent-

Digitized by Google

weder schon in den Statuten den näheren Vorgang der Verrechnung zwischen den ordentlichen Mitgliedern bestimmen oder dies dem Ausschusse überlassen.

Geschieht die Zeichnung sukzessive, so werden sämtliche abgezogene oder inkassierte auf die Ersatzschuldverschreibungen (§ 4, lit. a) entfallenden Zinsen unter die ordentlichen Mitglieder nach dem Verhältnis des Nominalwertes ihres Anteiles an der Zeichnung aufgeteilt.

§ 22. Die Vorschriften des ersten Teiles dieser Verordnung gelten, insoweit nichts anderes festgesetzt wurde, auch für diese Fälle.

§ 23. Der Verein löst sich auf, sobald den Mitgliedern die neuen Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Die Verwaltungszulagen nach § 18 fallen, soweit sie nicht für die Verwaltung des Vereines (Regie, Agitation usw.) verwendet werden, wohltätigen Zwecken nach dem Beschluß des letzten Vereinausschusses zu.

§ 24. Den bereits errichteten Vereinen oder neuen Vereinen, welche Stiftungen die erforderlichen Barmittel zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe mit Benützung der in das Stiftungsvermögen gehörenden Kriegsanleihen gewähren, wird eine Bonifikation in der Höhe von ½% des Nominalwertes der erlegten Kriegsanleihen zuerkannt. Diese Bonifikation fällt, soweit sie nicht für die auf diese Zeichnung sich beziehende Verwaltung des Vereines verwendet wurde, dem Stiftungsvermögen zu, sobald die Ersatzschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Für technische Durchführung der Zeichnung in diesen Fällen gelten analog die Bestimmungen des § 20.

§ 25. Außer den im § 10 angeführten Vereinen können auch Vereinigungen in einer anderen Kooperativform gebildet werden, mit denen die Finanzverwaltung von Fall zu Fall besondere Bonifikationen vereinbart. Der letzte Absatz des § 10 gilt aber auch für diese Fälle.

§ 26. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 27. Den Ministern für Finanzen, für Justiz und des Innern wird die Durchführung dieser Verordnung aufgetragen.

b) II. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. August 1920, Z. 79.129—25.041 ai 1920.

(Slg. Nr. 495. — Kundgemacht am 2. September 1920).

Mit Gesetz vom 24. Juli 1920, Nr. 417 Slg. G. und V., wurde die Regierung ermächtigt, die öffentliche Zeichnung der Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik anzuordnen, an welcher sich die Eigentümer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen beteiligen.

Die Zeichnungen der priviligierten Personen (§ 3 des Gesetzes) mit Ausnahme der Waisen- und Pflegschaftsvermögen, wurde durch Regierungsverordnung vom 27 Juli 1920, Slg. 454, geregelt; die zugehörige Kundmachung wurde unter Nr. 455 Slg. G. u. V. vom Jahre 1920 veröffentlicht.

Über Verordnung der Regierung vom 14. Aug. 1920, Slg. Nr. 489, macht hiemit das Finanzministerium die Zeichnung der physischen und nichtphysischen Personen nach § 4 des Gesetzes und des Waisen- und Pflegschaftsvermögen kund.

Digitized by Google

Die Zeichnungsfrist für diese Personen beginnt im allgemeinen am 1. September 1920.

Diese Personen erlegen bei ihrer Zeichnungsstelle die Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen und zeichnen gleichzeitig auf der Zeichnungsanmeldung für je 100 K Nominalwert der Schuldverschreibungen siebenundfünfzig Kč in Barem auf die neue (vierte) Staatsanleihe.

Die Zeichnung bei der Zeichnungsstelle ist nur provisorisch und erlangt Rechtsgültigkeit erst mit der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der Finanzverwaltung.

Für die erlegten Schuldverschreibungen, die aus dem Umlauf genommen werden und den erlegten Barbetrag erhält der Zeichner, dessen Zeichnung von der Finanzverwaltung angenommen wurde, bei der Zeichnungsstelle an dem Tage, welcher später in den Amtsblättern kundgemacht worden sind:

a) 75 Kč Nominalwert in Ersatzschuldverschreibungen und

b) 75 Kč Nominalwert in Schuldverschreibungen der (vierten) Staatsanleihe.

Die Ersatzschuldverschreibungen, welche die Zeichner der Waisen- und Pflegschaftsvermögen erhalten, werden auf den Überbringer lauten und werden im Nachhinein in den ersten fünf Jahren mit 5%, in den weiteren zehn Jahren mit 4½%, später dann mit 4% verzinst werden. Die Schuldverschreibungen der neuen (vierten) Staatsanleihe, welche diese Zeichner erhalten, werden auf den Überbringer lauten und im nachhinein mit 6% verzinst werden.

Im übrigen werden die Ersatzschuldverschreibungen nicht verlosbare Rentenschuldverschreibungen sein, welche bei der Zettelbank nicht lombardierbar sind und werden im nachhinein mit 3½% verzinst werden, die Schuldverschreibungen der neuen (vierten) Staatsanleihe werden auf den Überbringer lauten und im nachhinein in den ersten 15 Jahren mit 5½%, später mit 5% verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen aller Gruppen werden in Stücken zu Kč 37.50, 75.—, 150.—, 750.—, 1500.—, 3750.—, 7500.—, 15.000.— 37.500.— ausgegeben werden. Jedes Stück ist mit den Faksimilien der Unterschriften des Finanzministers und des Präsidenten des obersten Kontrollamtes versehen.

Jeder Schuldverschreibung beider Gruppen, mit Ausnahme der Stücke, die auf einen geringeren Betrag als 150 Kč lauten, werden vorläufig 40 Halbjahrskupons mit Talon beigegeben. Die Kupons werden beginnend mit 21. Juli 1921 an den Überbringer am 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Stücke, welche auf einen geringeren Betrag als 150 Kč nom. lauten, werden mit zwanzig ganzjährigen Kupons mit Talon versehen; die Kupons werden beginnend mit 1. Jänner 1922 an den Überbringer immer am 1. Jänner jedes Jahres fällig. Stets nach zwanzig Jahren werden die Talons der nicht fälligen Schuldverschreibungen gegen neue Kuponbogen ausgetauscht. Bei der Auszahlung der Zinsen werden Bruchteile von Hellern vernachlässigt.

Beide Gattungen von Schuldverschreibungen, welche seinerzeit den zeichnenden Waisen- und Pflegschaftsvermögen ausgegeben werden, sowie die Schuldverschreibungen der neuen (vierten) Staatsanleihe, welche seinerzeit den physischen und nichtphysischen unter die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes fallenden Personen ausgegeben werden, werden in 45 Jahren, und zwar vom 1. April 1935 bis zum Ende des Jahres 1979 unbeschadet des Rechtes des Staates

Digitized by Google

auf Konvertierung verlost werden. Aus den auf diese einzelnen Gruppen entfallenden Beträgen wird jeder besonders nach den ausgegebenen Stücken auf 90 möglichst gleiche Teile aufgeteilt, von denen ein jeder in halbjährigen Ziehungen in der vom Finanzministerium bestimmten Weise verlost werden wird. Der ausgeloste Teil wird in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Auf jede ausgeloste Schuldverschreibung wird in drei Monaten nach der Verlosung an den Überbringer der Nominalwert der Zeichnung bei der Zentralstaatskasse in Prag oder bei anderen Zahlstellen, welche vom Finanzminister bestimmt werden, ausgezahlt.

Die Pflicht des Staates, die Zinsen von den ausgelosten Schuldverschreibungen beider Gruppen auszuzahlen, erlischt mit Beginn des Tages, an welchem die betreffende Schuldverschreibung fällig wird.

Die Verzinsung aller Gruppen von Schuldverschreibungen beginnt mit dem Tage des Erlages als Barbetrages. Die Zinsen bis zum 1. Jänner 1921 rechnet sich (immer für beide Gruppen) der Zeichner bei der Zeichnung vom Barbetrage ab, so daß er in Barem um diese Zinsen weniger erlegt.

Wenn die Zeichnung von dem Staatskommissär oder der Finanzbehörde auf Grund des neuen von diesen selbst (an Stelle des der Zeichnungstelle vorgelegten Beweisstückes) geforderten Beweisstückes angenommen wurde, beginnt die Verzinsung mit dem Tage, an welchem dieses neue Beweisstück von der Finanzverwaltung als richtig anerkannt und der Barbetrag erlegt wurde. In diesem Falle ist der Zeichner verpflichtet, den Zinsenunterschied in Barem zurückzustellen.

Wenn die Zeichnung von der Finanzverwaltung nachträglich überhaupt nicht genehmigt wird (§ 6, Abs. 3 Durchf.-Verord.), wird der bei der Zeichnung in Barem erlegte Betrag dem Zeichner ohne Zinsen zurückgestellt, falls die abweisliche Entscheidung dem Zeichner längstens binnen 3 Monaten nach dem Tage der Anmeldung zugestellt wird. Wurde aber diese Entscheidung dem Zeichner nach 3 Monaten zugestellt, so wird dem Zeichner der erlegte Barbetrag mit 4% jährlich, beginnend mit dem ersten Tage des vierten Monates nach der Anmeldung bis 8 Tage nach der Zustellung der Entscheidung verzinst. Wenn dem Zeichner zur Zahlung des für die Zeichnung erforderlichen Barbetrages Raten bewilligt werden und wird eine fällige Rate binnen 4 Wochen nicht bezahlt, so wird die Zeichnung im Betrage aller noch ausstehenden Raten storniert und es werden die Schuldverschreibungen beider Gruppen (Ersatzschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen der vierten Staatsanleihe) bloß im Betrage der ordnungsmäßig erlegten Raten ausgegeben. Wenn dieser Betrag durch die Stücke der neuen Schuldverschreibungen nicht gedeckt ist, so wird der übersteigende Betrag ohne Zinsen bar zurückgestellt.

Den beitragenden Mitgliedern eines nach §§ 11 u. folg. der Regierungsverordnung vom 14. August 1920, Nr. 489 Slg. G. u. V., errichteten Vereines, gewährt der Staat eine Bonifikation in der Höhe von 1% des Nominalwertes der erlegten Kriegsanleiheschuldverschreibungen, welche sofort bei der Zeichnung abgerechnet wird. In diesen Fällen erhalten die Eigentümer der Kriegsanleihen Ersatzschuldverschreibungen (§ 4 lit. a) des Gesetzes), die die Barmittel gewährenden Personen, aber Schuldverschreibungen der neuen Staatsanleihe (§ 4, lit. b) des Gesetzes).

Die Forderung aus den verlosten Zeichnungen verjährt in 30 Jahren; die

Digitized by Google

Forderung aus den Kupons aller Schuldverschreibungen verjährt in 6 Jahren nach dem Tage der Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen genießen Mündelsicherheit. Sie werden an der Prager Börse gezeichnet werden. Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit

Regelung und Deckung der Preise der Mahlprodukte.

(Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik auf Grund des § 54 der Verfassungsurkunde vom 25. August 1920, Sg. Nr. 494. — Kundgemacht am 31. August 1920.)

Der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat auf Grund des § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920, S. d. G. u. V. Nr. 121, zu dem Zwecke, damit die Mahlprodukte und das Brot so verkauft werden, daß die ganzen Erzeugungs-, bzw. Ankaufskosten vollständig gedeckt werden, nachstehende Verfügung beschlossen:

§ 1. Vom 1. September 1920 angefangen wird beim Bezuge höchstens 1 Kč für 1 kg Brot- und 2 Kč für 1 kg Kochmehl gezahlt werden (Detail- oder Bezugspreise).

I. Zuschläge bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten.

§ 2. Die Verbraucher haben mit den in den folgenden Paragraphen angeführten Ausnahmen bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten zum Bezuge von Brot und Mehl (Brotkarten) und der Bezugscheine einen Zuschlag von 3 Kč für je 1 kg Mehl, auf das die amtliche Ausweiskarte (der Bezugschein) lautet, zu entrichten.

Die Gemeinde (Ausgabsstelle der amtlichen Ausweiskarten) stellt der Partei eine Bestätigung über die Entrichtung der Gebühr aus und übersendet die eingehobenen Gebühren für jede Brotkartenperiode der Bezirks-(Gau-)Getreideanstalt für die Staatsgetreideverkehrsanstalt.

Für amtliche Ausweiskarten, die ganz oder teilweise nicht benützt wurden, wird der Zuschlag in dem entsprechenden Betrage zurückgestellt. Die näheren Vorschriften werden in der Durchführungsverordnung erlassen werden.

§ 3. Von dem Zuschlag gemäß § 2 sind außer den im § 4 angeführten Personen auch jene Personen bzw. Haushalte befreit, die bei der Gemeinde (Ausgabsstelle der amtlichen Ausweiskarten) eine schriftliche eidliche Erklärung, deren Wortlaut im Verordnungswege festgesetzt werden wird, abgegeben, daß sie nicht mehr als 30.000 Kč Vermögen, welches der Vermögensabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, bzw. nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Sg. Nr. 424, unterliegen würde, besitzen und daß sie im abgelaufenen Jahre kein der Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, resp. vom 9. April 1920, Sg. Nr. 313, bzw. nach dem Ges. Art. X vom Jahre 1909, resp. Ges.-Art. XXVI vom Jahre 1916, resp. IX vom Jahre 1918 unterliegendes Jahreseinkommen von mehr als 15.000 Kč gehabt haben. Bei Berechnung des Einkommens nach diesem Paragraphen wird das Einkommen jener Familienmitglieder abgerechnet, die auf Grund des § 4 Anspruch auf den nicht erhöhten Mehlpreis besitzen, u. zw. gleichfalls nach dem Stande des abgelaufenen Jahres. In das Ein-

Digitized by Google

kommen der Staatsbediensteten aus ihren Dienst- und Versorgungsgenüssen werden bloß ihre ständigen Dienst- und Versorgungsgenüsse eingerechnet.

Über allfällige Einwendungen jener Personen, denen die Befreiung von dem Zuschlage im Sinne dieses Paragraphen verweigert wurde, entscheidet endgültig die zuständige Steueradministration. Die Einwendungen müssen binnen vierzehn Tagen nach der Entscheidung der Gemeinde (Ausgabsstelle der amtlichen Ausweiskarten) eingebracht werden. Zuschläge, die zu Unrecht eingehoben wurden, müssen in einem solchen Falle zurückgestellt werden.

Die Befreiung von dem Zuschlage gemäß diesem Paragraphen kann gemeinnützigen Anstalten in einzelnen Fällen vom Ministerium für Volksverpflegung, bzw. auf Grund dessen Ermächtigung von den politischen Landesverwaltungen (Landeswirtschaftsämtern) zuerkannt werden. Die Grundsätze, nach denen diese Anstalten von den Zuschlägen gemäß diesem Paragraphen zu befreien sind, werden im Verordnungswege festgesetzt.

II. Beiträge der Arbeitgeber.

§ 4. Für die der Krankenversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268, bzw. nach der Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Sg. Nr. 516, oder nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, bzw. nach dem Gesetze vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 82 (in Angelegenheit der Versicherung der Hausbesorger), unterworfenen Personen hat der Arbeitgeber für jede Person und jeden Versicherungstag 1 Kč zu entrichten, welcher Beitrag von der Krankenkasse vorgeschrieben und auf die in der Durchführungsverordnung festgesetzte Art bezahlt wird.

Der Nachweis über die Krankenversicherungspflicht, der vom Arbeitgeber ausgestellt und von der Krankenkasse bestätigt wird, befreit den Versicherten von den Zuschlägen gemäß § 2 dieser Verfügung und berechtigt zum Bezuge der Mahlprodukte, bzw. des Brotes ohne Nachweis über die Entrichtung des Zuschlages, und zwar außer dem Versicherten auch dessen Ehegattin und minderjährige Kinder, sofern diese Personen mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht in einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigung stehen. Von dieser Begünstigung sind Versicherte ausgenommen, die einen Gehalt, bzw. Lohn von jährlich mindestens 30.000 Kč haben. Diesen Personen dürfen die Arbeitgeber keinen Nachweis nach diesem Absatze ausstellen.

Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen und in einem den Zuschlägen bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten gemäß § 2 unterworfenen Haushalte wohnen und verpflegt werden, müssen als Haushaltungsangehörige angemeldet werden, für die der Zuschlag gemäß § 2 entrichtet wird. Sofern sie zu einem von dem Zuschlage gemäß § 2 befreiten Haushalte gehören, sind sie gleichfalls dieser Befreiung teilhaftig.

Die Angestellten der Krankenkassen sind berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle, ob die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen richtig angemeldet sind, in die Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

Die oben angeführten Beiträge sind sofort nach Zustellung des Zahlungserkenntnisses fällig. Gegen dieses Erkenntnis erhobene Einwendungen haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Beiträge können im Wege der gerichtlichen oder politischen Exekution eingebracht werden. Im übrigen gelten, sofern diese

Digitized by Google

Verfügung nichts anderes festsetzt, bezüglich dieser Beiträge die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung.

Dieser Betrag wird von den Arbeitgebern für jene Angestellten nicht gezahlt, die im Haushalte des Arbeitgebers wohnen und laut erbrachten Nachweises von ihm vollständig ernährt werden. Ausgenommen sind ferner die Angestellten in landwirtschaftlichen Unternehmungen, die nicht in der Forstwirtschaft tätig sind.

§ 5. Hat ein Unternehmer am Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung wenigstens 20 Angestellte beschäftigt, so ist er verpflichtet, den im § 4 festgesetzten Beitrag längstens durch die Dauer von drei Monaten auch dann zu zahlen, wenn er einen Angestellten entlassen und dadurch die Zahl der angestellten Personen verringert hat, solange der entlassene Angestellte den bisherigen Aufenthaltsort nicht verläßt oder keine andere Beschäftigung findet oder solange der Arbeitgeber von der Zahlungspflicht nicht durch die politische Bezirksverwaltung befreit wird.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen werden.

III. Abgabe vom Katastralertrag des Bodens.

§ 6. Zur Deckung der mit der Verbilligung des Mehles für die minderbemittelten Schichten (§ 3) verbundenen Auslagen sind die Grundbesitzer verpflichtet, eine Abgabe zu entrichten, welche gleich ist dem doppelten Katastralreinertrag von Weingärten, Gärten und Waldungen und dem halben Katastralreinertrag des übrigen der Grundsteuer unterliegenden Bodens.

Der Grundbesitzer ist berechtigt, diese Abgabe auf den tatsächlichen Nutznießer (Pächter usw.) des Bodens zu überwälzen.

Die Abgabe ist in zwei halbjährigen Raten fällig.

Die näheren Bestimmungen werden in der Durchführungsverordnung getroffen werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Die Gemeinden und die Krankenkassen sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verfügung, beziehungsweise der zu derselben erlassenen Durchführungsvorschriften verpflichtet.

In der Durchführungsverordnung wird bestimmt werden, inwieweit für diese Mitwirkung eine Entschädigung gewährt wird.

§ 8. Jedermann ist verpflichtet, die für die Festsetzung der oben angeführten Beiträge, Zuschläge und Abgaben, beziehungsweise für die Befreiung von denselben maßgebenden Umstände den zuständigen Behörden und ihren Organen wahrheitsgemäß anzugeben sowie jede in diesen Umständen eingetretene Änderung der zuständigen Stelle rechtzeitig anzuzeigen, und zwar, wenn hiefür von der Behörde keine andere Frist vorgeschrieben ist, bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten.

V. Strafbestimmungen.

§ 9. Übertretungen dieser Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik werden von den politischen Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) mit einer Geldstrafe bis zu 20.000

Digitized by Google

Kronen č. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem ist der Täter verpflichtet, die entgangenen Zuschläge, beziehungsweise Beiträge oder Abgaben zu ersetzen.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt.

Dem Inhaber einer Gewerbeberechtigung kann außerdem die Gewerbeberechtigung dauernd oder zeitweise entzogen, gegebenenfalls kann das Gewerbe unter Zwangsverwaltung gestellt werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 10. Diese Verfügung tritt mit dem 1. September 1920 in Wirksamkeit und am 31. August 1921 außer Kraft.

Mit der Durchführung des § 6 dieser Verfügung wird der Finanzminister und mit der Durchführung der übrigen Bestimmungen der Minister für Volksverpflegung betraut.

Anmeldung von Vermögensinteressen an fremden Schiffahrtsunternehmungen.

(Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Nr. 441 S. d. G. u. V. — Kundgemacht am 24. Juli 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 S. d. G. u. V., wird verordnet:

§ 1. Die tschechoslowakischen Staatsangehörigen bezw. inländischen und nostrifizierten Unternehmungen sind verpflichtet, dem Handelsministerium ihre sämtlichen Vermögensinteressen, welche sie an den ehemaligen österreichischen, ungarischen oder deutschen Fluß- oder Seedampfschiffahrtsunternehmungen, sowie an anderen auch nur indirekt dem Wassertransport dienenden Unternehmungen, und zwar besonders von Schiffswerften, Hafenspeditions- oder Hafenlagerunternehmen, Wasserbau- und Baggerunternehmen haben, dem Handelsministerium anzumelden.

Hierher gehören insbesondere Eigentums-, Miteigentums-, Pfandrechte, Schuldforderungen, Rechte aus Bestand-, Transport-, Betriebsverträgen sowie auch aus anderen Rechtstiteln an den oben bezeichneten Unternehmungen.

Zur Erstattung der Anmeldung sind auch solche ausländische Unternehmungen verpflichtet, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ihre Betriebsstätte haben, soferne sie diese Rechte schon vor dem 11. November 1918 erworben haben.

Diese Anmeldung ist ehestens, spätestens aber bis zum 15. August d. J. dem Handelsministerium zu erstatten.

§ 2. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Namen, Vornamen und Wohnort des Überreichers, sowie auch seine Staatsangehörigkeit, bzw. den Namen der die Anmeldung erstattenden Gesellschaft oder Unternehmung, den Sitz ihrer Verwaltung, den Sitz der Betriebsstätte und die Angabe über ihre Staatszugehörigkeit.

2. Name und Sitz der Unternehmung, auf welche sich das angemeldete Recht bezieht.

Digitized by Google

3. Gattung des im § 1 angeführten Rechtes, z. B. Aktie, Schuldschein, Bestandvertrag u. ähnl.

4. Zeit der Erwerbung dieser Rechte oder Interessen, sowie auch die Mitteilung, wie mit ihnen nach dem 11. Novémber 1918 verfahren wurde.

5. Bei Aktien, Schuldscheinen usw. die Zahl der im ganzen ausgegebenen derartigen Stücke, ihr Nominalwert, sowie auch die Serie. Nummer und Zahl der angemeldeten Stücke; wenn diese Wertpapiere nicht im Besitze des Eigentümers sind, ist anzugeben, wo sie erlegt oder verpfändet sind, wobei die Gründe und der Ort der Aufbewahrung anzugeben sind. Bei kleineren Unternehmen ist gleichfalls die Gesamthöhe des Kapitals des Unternehmens anzugeben.

6. Verträge sind in Abschrift vorzulegen mit der Bezeichnung des Sitzes und der Art des Unternehmens der anderen Vertragspartei und es ist eventuell anzuführen, welche Hindernisse ihrer Durchführung entgegenstehen.

§ 3. Jede spätere Änderung in den Rechten, von welchen nach den §§ 1 und 2 die Anmeldung gemacht wurde, unterliegt gleichfalls der Pflicht der Anmeldung direkt an das Handelsministerium.

§ 4. Die Nichtbefolgung der durch diese Verordnung auferlegten Pflicht wird, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von den politischen Behörden I. Instanz, in der Slowakei und in Karpathorußland von den administrativen Polizeiobrigkeiten I. Instanz mit einer Geldstrafe in der Höhe bis zu 10.000 Kč und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, gegebenenfalls mit dem Verfalle der nicht angemeldeten Anteile zugunsten des Staates, falls festgestellt würde, daß die Anmeldung in böser Absicht unterlassen wurde.

§ 5. Durch die Erstattung der Anmeldung verliert die Partei das Recht der freien Verfügung nicht, noch erlangt sie irgendwelche Rechte gegen die Staatsverwaltung.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und es wird mit ihrer Durchführung der Handelsminister betraut.

Schiffahrtsamt.

(Regierungsverordnung der Tschechoslowakischen Republik vom 1. Juli 1920, Slg. Nr. 416, betreffend den Wirkungskreis des tschechoslowakischen Schiffahrtsamtes. — Kundgemacht am 7. Juli 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 315, wird verordnet:

§ 1. In den Komplex der technischen, technisch-administrativen und darauf bezüglichen rechtlichen Angelegenheiten gehören im Sinne des § 2, sub. a und § 4 des erwähnten Gesetzes insbesondere:

1. Die Vorbereitung von Entwürfen der Gesetze und Verordnungen im Bereiche des Wassertransportes in technischen, technisch-administrativen und darauf bezüglichen rechtlichen Angelegenheiten.

2. In dem sub. 1 angeführten Bereiche die Unterstützung der Vertreter der Tschechoslowakischen Republik in den internationalen Kommissionen, welche für die internationalen Flüsse und Seehäfen errichtet sind.

3. Die Erlassung von Ordnungen und Vorschriften zum wirksamen und

Digitized by Google

sicheren Betriebe der Binnen- und Seeschiffahrt, der Floßschiffahrt, die Aufsicht über deren Beobachtung, die Untersuchung von Unfällen und Strafhandlungen.

4. Die zeitweise Sicherstellung des Standes der Schiffbarkeit der Binnen- und Meereswasserstraßen und des Standes aller künstlichen Einrichtungen auf sämtlichen Wasserstraßen, die Organisierung der rechtzeitigen Meldung des Wasserstandes, sowie des Warnungsdienstes, die Besorgung der Errichtung und Bedienung des Schiffahrtstelegraphen, des Telephons und der Signalvorrichtungen, die Sicherung der Schiffahrtswege, des Bootseedienstes, sowie der genauen Bedienung und des Antriebes aller der Schiffahrt dienenden Einrichtungen.

5. Die Besorgung der Schiffahrtsverwaltung auf den schiff- und flößbaren Flüssen und Kanälen, insbesondere die Verwaltung aller staatlichen Wasserfahrzeuge und Schiffahrtseinrichtungen, die Ergänzung und Vervollkommnung ihres Standes nach Bedarf der Schiffahrt, die Vorsorge für ihre Erhaltung und die Verwaltung der Dienst- und Personalangelegenheiten des zugewiesenen Personales.

6. Die Aufsicht über die ordentliche Konstruktion, den Bau und die Erhaltung der Schiffe und Wasserfahrzeuge aller Art, Maschineneinrichtung, Ausrüstung, die Sicherheit ihrer Benützung und die Eichung der Schiffe.

7. Die Vorsorge und Erhaltung sämtlicher Sanitätseinrichtungen auf den Schiffen zum Schutze der Gesundheit der Reisenden und des Schiffahrtspersonales, ferner der mit der Schiffahrt zusammenhängenden Gesundheits- und Veterinäreinrichtungen in den Häfen, Umschlagplätzen u. dgl. in gutem Zustande.

8. Die Evidenzführung des Umfanges des tschechoslowakischen Schiffsparkes, seiner Ausrüstung und Bemannung und die Veröffentlichung der Daten über die Verfügbarkeit des freien Schiffsraumes in den einzelnen Häfen, über die Schiffahrts- und Transportverhältnisse, soweit sie die Interessen der tschechoslowakischen Schiffahrt betreffen, die Sammlung der Unterlagen für die Statistik des tschechoslowakischen Wassertransportes.

9. Die Fürsorge für das auf Schiffen und Wasserfahrzeugen aller Art beschäftigte Personal, seine Erziehung, Ausbildung und Erprobung, sowie die Organisation des Dienstes, die Verwaltung von Unterstützungsfonden und Stipendien, die Ausstellung der Kapitänspatente und anderer Eignungsausweise für Schiffsoffiziere und Mannschaft.

10. Die Besorgung aller technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Btriebes der staatlichen Schiffahrtsunternehmungen und die Mitwirkung bei der Aufsicht über die Festsetzung der Tarife der tschechoslowakischen Schiffahrtsunternehmungen insbesondere, soferne sie vom Staate unterstützt sind.

11. Die Unterstützung der Entwicklung der Schiffahrt, die Vertretung und der Schutz ihrer Interessen in technischer Hinsicht gegenüber anderen Unternehmungen, die Verfolgung der sich darauf beziehenden technischen Fortschritte, Vorsorge für deren zweckmäßige Einführung und für vorteilhafte Verbindung mit anderen Transportmitteln, insbesondere mit den Eisenbahnen.

12. Die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse der vom Staate im Bereiche der Schiffahrt errichteten technischen Beratungskörperschaften.

13. Die Vertretung der Schiffahrtsinteressen bei:

Digitized by Google

a) dem Baue von Wasserstraßen, Häfen und allen der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, soferne sie den Schiffahrtsbetrieb betreffen,
b) allen anderen Angelegenheiten des Schiffahrtsbetriebes und der Organisation, wie der Interessen der Schiffahrt.
c) bei der Erteilung von Schiffahrtskonzessionen und der Aufsicht über ihre Einhaltung.

§ 2. In den Komplex der kommerziellen und der darauf bezüglichen rechtlich-administrativen Angelegenheiten im Sinne des § 2 sub b) und § 4 des erwähnten Gesetzes gehören insbesondere:

1. Die Vorbereitung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Bereiche der Schiffahrt in kommerziellen und tarifarischen Angelgenheiten, in solchen der Fürsorge für die Schiffsmannschaft und in Angelegenheiten der internationalen Beziehungen.

2. In dem sub 1 angeführten Bereiche der Unterstützung der Vertreter der Tschechoslowaksichen Republik in den internationalen Kommissionen, welche für die internationalen Flüsse und die tschechoslowaksichen Seehäfen errichtet sind.

3. Entscheidungen über den Gebrauch der tschechoslowakischen Flagge bei der Seeschiffahrt und Ausstellung von Schiffszertifikaten.

4. Vorsorge für die rechtzeitige Verständigung der tschechoslowakischen Konsulate von der Ausstellung der Schiffzertifikate und von allen für die Konsulate wichtigen Umständen im Bereiche der Schiffahrt.

5. Erteilung von Konzessionen für den Betrieb der Schiffahrt, Aufsicht über die Einhaltung der kommerziellen und tarifarischen Konzessionsbedingungen, hauptsächlich vom Standpunkte der staatlichen Garantie und Subventionen. Angelegenheiten der Handelsschiffahrtskörperschaften.

6. Entscheidung über die Unterstützungen nach Teil VII des Gesetzes über die Flagge und das Register der Seeschiffe.

7. Vorsorge und Aufsicht über den Vollzug der sanitären und veterinären Vorschriften und Durchführung der Verfügungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der bei der Schiffahrt und bei allen mit der Schiffahrt zusammenhängenden Einrichtungen beschäftigten Personen, ferner der Schiffreisenden und schließlich zum Schutze des Binnenlandes.

8. Mitwirkung in Stiftungsangelegenheiten der Hilfsorganisationen der Angestellten des Wassertransportes, u. zw. sowohl der staatlichen als auch der privaten Angestellten, Mitwirkung in Auswandererangelgenheiten und in Angelegenheiten des Fremdenverkehres.

9. Mitwirkung bei Polizeiangelegenheiten und der Verwendung von privaten Wasserfahrzeugen für staatliche Zwecke.

10. Entscheidung bei Übertretungen der Schiffahrtsordnung und der die Schiffahrt betreffenden Verordnungen, soferne die Angelegenheit nicht in die Kompetenz der Gerichte oder anderer Behörden fällt.

11. Regelung der Beziehungen der Handelsunternehmungen zu den Schiffahrtsunternehmungen in kommerzieller Hinsicht.

12. Verfolgung der kommerziellen, tarifarischen und damit zusammenhängenden rechtlich-administrativen Angelegenheiten im Auslande.

Digitized by Google

13. Ausarbeitung der Statistik des tschechoslowakischen Warenwassertransportes.

§ 3. Das tschechoslowakische Schiffahrtsamt unter der Leitung eines vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ernannten Vorstandes, umfaßt sieben Fachabteilungen, u. zw.:

I. Bautechnische Abteilung für die Binnenschiffahrt.
II. Bautechnische Abteilung für die Seeschiffahrt.
III. Nautische Transport-Abteilung für die Binnen- und Seeschiffahrt.
IV. Schiffsmaschinentechnische Abteilung für die Binnen- und Seeschiffahrt.
V. Finanzielle und Tarifabteilung.
VI. Rechts- und kommerzielle Abteilung.
VII. Administrative Abteilung.

Das Personal des tschsl. Schiffahrtsamtes stellt das Ministerium für öffentliche Arbeiten bei, bezüglich des Konzeptspersonales der Abteilungen V und VI im Einvernehmen mit dem Handelsministerium. Für die Vorstandstellen dieser beiden Abteilungen macht das Handelsministerium die Kandidaten namhaft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister betraut.

Änderung des Organisationsstatutes für die Kreditgewährung an Gewerbetreibende in Böhmen, Mähren, Schlesien und der Slowakei.*)

(Reg.-Vdg. vom 1. Juli 1920, Slg. Nr. 422. — Kundgemacht am 9. Juli 1920.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 276**), über den Kredit für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden wird folgendes verordnet:

Art. I. Die Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 358†), die Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 359 und die Verordnung vom 29. Juli 1919, Slg. Nr. 437, wird folgendermaßen ergänzt und geändert: § 4, Abs. 8, letzter Satz hat zu lauten:

„Außer den Zinsen dürfen dem Schuldner nur die tatsächlichen Barauslagen und ein Beitrag zu den Regieauslagen der Bezirks- und Ortskomitees, keineswegs jedoch Provisionen in Anrechnung gebracht werden."

2. Die Verordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 336, wird folgendermaßen ergänzt und geändert:

§ 4, Abs. 8, letzter Satz hat zu lauten:

„Außer den Zinsen dürfen dem Schuldner nur die tatsächlichen Barauslagen und ein Beitrag zu den Regieauslagen der Gau- und Stadtausschüsse, keinesfalls jedoch Provisionen in Anrechnung gebracht werden".

*) Archiv I., S. 603 ff.
**) Archiv I., Nr. 20, S. 451.
†) Archiv I., Nr. 26, S. 603.

Digitized by Google

Art. II. Die Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 358 †), die Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 359 und die Verordnung vom 21. Juli 1919, Slg. Nr. 437, wird folgendermaßen ergänzt:

In den § 10 wird vor dem letzten Absatz ein Absatz folgenden Inhalts eingeschoben:

„Die Regieauslagen der Bezirks- und Ortskomitees sind, falls nicht in anderer Weise für ihre Deckung gesorgt ist, zunächst durch freiwillige Beiträge der örtlichen, im Komitee vertretenen Faktoren zu decken. Falls auch derart die Auslagen nicht gedeckt sind, kann sie, beziehungsweise ihren nicht gedeckten Rest, das Komitee auf die Schuldner nach der Höhe der noch nicht rückgezahlten Kredite aufteilen. Der Beitrag eines Schuldners darf jährlich ¼ % des bisher noch nicht rückgezahlten Kredites nicht übersteigen. Gegen die Bemessung des Beitrags kann binnen 14 Tagen von der Verständigung im Wege des Bezirks-(Orts-)Komitees die Berufung an das Landeskomitee ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

Diese Beiträge hebt beim Schuldner gleichzeitig mit den Zinsen das Geldinstitut ein, welches den Kredit gewährt hat".

2. Die Verordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 336, wird folgendermaßen ergänzt und geändert:

§ 10, vorletzter Absatz, hat zu lauten:

„Die Regieauslagen der Gau- und Stadtausschüsse sind, falls nicht für ihre Deckung anders gesorgt ist, zunächst durch freiwillige Beiträge der im Ausschusse vertretenen Lokalfaktoren zu decken. Falls auch derart diese Auslagen nicht gedeckt sind, kann sie, beziehungsweise ihren nicht gedeckten Rest der Ausschuß auf die Schuldner nach der Höhe der bisher nicht rückgezahlten Kredite verteilen. Der Beitrag eines Schuldners darf jährlich ¼% des bisher nicht rückgezahlten Kredites nicht übersteigen. Gegen die Bemessung des Beitrages kann binnen 14 Tagen von der Verständigung im Wege des Gau-(Stadt)-Ausschusses die Berufung an den Zentralausschuß ergriffen werden, welcher mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet. Diese Beiträge hebt von den Schuldnern das Geldinstitut, welches den Kredit gewährt hat, gleichzeitig mit den Zinsen ein."

Art. III. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und wird vom Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister durchgeführt.

Errichtung von Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaften u. Errichtung von Zweiganstalten.

(Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 465. — Kundgemacht am 10. August 1920).

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 S. d. G. u. V., wird verordnet:

§ 1. Die Ministerialverordnung vom 3. September 1918, Nr. 323 R.G.Bl., die Verordnung der ungarischen Regierung vom 2. September 1918, Z. 3780, und die

†) Archiv I., Nr. 26, S. 603.

Digitized by Google

Verordnung des Ministers mit Vollmacht für die Slowakei vom 19. März 1919, Z. 55/1919, 869/1919 werden aufgehoben.

An Stelle der Bestimmungen dieser Verordnungen gelten für die Gründung von Gesellschaften m. b. H. und von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), die Erhöhung des Grundkapitals und die Errichtung von Zweiganstalten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Wenn während der Zeit der außerordentlichen Verhältnisse, welche hinsichtlich des wirtschaftlichen Unternehmens durch den Krieg und den Übergang aus der Kriegs- in die Friedenwirtschaft hervorgerufen wurden, um die Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. oder des Beschlusses einer Gesellschaft m. b. H. auf Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister angesucht wird, oder handelt es sich um die Eintragung des Beschlusses einer ausländischen Gesellschaft m. b. H. auf Übertragung des Sitzes aus dem Auslande in das Inland, so zeigt dies das Gericht dem Ministerium des Innern an und darf die Eintragung nur bewilligen, wenn dieses Ministerium, nach Einholung der Meinung der beteiligten Ministerien nicht binnen sechs Wochen von dem Tage, an welchem die Anzeige des Gerichtes eintraf, dagegen Einwendungen erhebt.

Die Anzeige des Gerichtes besteht bei der Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. darin, daß es eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages, bei Erhöhung des Stammkapitales darin, daß es einen Handelsregisterauszug über die Gesellschaft und eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erhöhung des Kapitals, und schließlich bei Übertragung des Sitzes aus dem Auslande in das Inland darin, daß es eine Abschrift des Beschlusses des zuständigen Gesellschaftsorganes und den Registerauszug übersendet.

Die genannten Belege und Abschriften hat die Partei vorzulegen.

Die Einwilligung zur Eintragung der Gesellschaften m. b. H. oder zur Eintragung des Beschlusses solcher Gesellschaften auf Erhöhung des Stammkapitales oder auf Übertragung des Sitzes aus dem Auslande in das Inland kann das Ministerium des Innern bedingungsweise erteilen, sofern dies öffentliche Interessen oder der Vorteil der Gesellschaft erfordern. Handelt es sich um die Eintragung einer neuen Gesellschaft m. b. H. oder um die Erhöhung des Stammkapitales, so kann das Ministerium des Innern insbesondere verlangen, daß der im § 4 angeführte Reservefond errichtet werde.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bei Gesellschaften m. b. H., zu deren Eintragung in das Handelsregister die Einwilligung bedingungsweise gegeben wurde, ist ohne Bewilligung des Ministeriums des Innern nicht zulässig.

§ 3. Für die Zeit der außerordentlichen Verhältnisse ist eine besondere staatliche Bewilligung notwendig:

a) zur Errichtung neuer Aktiengesellschaften, auch wenn die an dem Orte, der der Sitz der neuen Gesellschaft sein soll, geltenden gesetzlichen Vorschriften die Bewilligung der Staatsverwaltung zur Gründung von Aktiengesellschaften nicht erfordern;

b) zur Erhöhung des Grundkapitales von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), auch wenn diese Gesellschaften nach ihren Statuten oder nach den an ihrem Sitze geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet sind, eine derartige Bewilligung einzuholen;

Digitized by Google

c) zur Errichtung von Zweiganstalten von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) an Orten, auf welche sich die Wirksamkeit der am Sitze der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht bezieht;

d) zur Gründung von Zweiganstalten ausländischer Aktiengesellschaften in der Slowakei und der Podkarpatská Rus.

Die Erteilung der Bewilligung steht dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium, gegebenenfalls mit den übrigen zuständigen Ministerien zu.

§ 4. Für die Zeit der Geltung dieser Verordnung kann die Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften nur dann erteilt werden, wenn die Gründer nachweisen, daß sich die Zeichner der Aktien verpflichtet haben, die gültig gezeichneten Aktien zu einem solchen Preise zu übernehmen, daß sofort bei der Konstituierung der Gesellschaft ein Reservefonds zur Deckung möglicher Verluste in der Höhe von 10% des bar gezahlten Aktienkapitales errichtet werden kann.

Eine Ausnahme kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aus besonders rücksichtswerten Gründen bewilligen.

Der im Absatz 1 erwähnte Fond darf nicht in den Unternehmungen der Gesellschaft verwendet werden, sondern dieser Fond muß in tschechoslowakischen Staatsschuldenobligationen angelegt und in die Verwahrung der Landesbank des Königreiches Böhmen übergeben werden. Zur Deckung von Geschäftsverlusten kann dieser Fond nur dann verwendet werden, wenn alle übrigen Reserven erschöpft sind. Die Pflicht zur Errichtung des im Absatz 1 angeführten Reservefondes kann die Staatsverwaltung auch bei Erteilung der Bewilligung zur Erhöhung des Aktienkapitals auferlegen.

Solange der Verpflichtung zur Errichtung des Reservefondes nicht voll nachgekommen wurde, darf die betreffende Eintragung in das Handelsregister nicht durchgeführt werden.

§ 5. Während der Geltung dieser Verordnung verliert die Bestimmung des Abs. 1 des § 4 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, Nr. 175 R.G.Bl., ihre Wirksamkeit und es können daher vorläufige Bewilligungen zur Gründung von Aktiengesellschaften nur vom Ministerium des Innern erteilt werden.

§ 6. Während der Dauer der Geltung dieser Verordnung unterliegen Aktiengesellschaften, die Geld- und Bankgeschäfte betreiben, der Staatsaufsicht, auch wenn diese Aufsicht durch die am Sitze solcher Gesellschaften geltenden Gesetze nicht angeordnet ist.

Die Aufsicht über diese Anstalten steht dem Finanzministerium zu. Die Kosten der Staatsaufsicht ersetzen die der Aufsicht unterworfenen Anstalten.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit ihrer Durchführung werden die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

Digitized by Google

Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken.

(Regierungsverordnung vom 3. August 1920, Nr. 471 S. d. G. u. V. Kundgemacht am 14. August 1920).

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 S. d. G. u. V., wird verordnet:

§ 1. Die Verpächter von Feldwirtschaften oder einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken, deren Pacht vor dem 1. Jänner 1918 auf die Dauer von mindestens 3 Jahren vereinbart wurde, können den vereinbarten Pachtzins, der im Hinblick auf den durchschnittlichen Reinertrag von Grundstücken gleicher Güte, Art und Lage unverhältnismäßig niedrig ist, für das Pachtjahr 1920 und die restlichen vertragsmäßigen Pachtjahre auf die diesem Durchschnitte entsprechende Höhe erhöhen (angemessener Pachtzins); sie sind aber auch verpflichtet, ihn in demselben Verhältnisse zu ermäßigen, wenn er unangemessen hoch ist.

Unangemessen niedrig oder hoch im Sinne dieser Verordnung ist ein Pachtzins nicht, der nicht um 10% niedriger oder höher als der angemessene Pachtzins (Abs. 1) ist.

§ 2. Wenn die Angemessenheit des Pachtzinses beurteilt wird, ist auf alle vertragsmäßigen Nebenverpflichtungen der Parteien, insbesondere auf die Verpflichtung, die betreffenden Gebäude und Einrichtungen instand zu halten, sowie auf die Höhe der Steuern, Zuschläge und öffentlichen Abgaben, die vom Verpächter von den verpachteten Liegenschaften gezahlt werden, Bedacht zu nehmen.

§ 3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Nachzahlung des Pachtzinses für das Jahr 1920 — bei Ermäßigung des Pachtzinses die betreffende Überzahlung mit Ende des Pachtjahres 1920 fällig.

§ 4. Die Partei, die die Regelung des Pachtzinses anstrebt, hat bei sonstigem Erlöschen des Anspruches binnen 4 Wochen nach dem Tage, an dem diese Verordnung in Kraft tritt, der anderen Vertragspartei mit rekommandiertem oder gegen Bestätigung übergebenem Brief die Höhe der verlangten Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtzinses anzuzeigen.

Wenn binnen 14 Tagen von der Zustellung der Anzeige an die andere Vertragspartei ihre Antwort nicht eintrifft, wird ihr Schweigen als Zustimmung mit der beantragten Regelung des Pachtzinses angesehen, falls in der Anzeige auf diese Folgen ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde.

§ 5. Wenn sich die Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend über den angemeldeten Anspruch auf Regelung einigen, obliegt es der Partei, die den Anspruch geltend macht, die gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Der Antrag ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die verpachteten Liegenschaften ganz oder zum größten Teile liegen, längstens binnen 2 Monaten nach dem Tage, an dem diese Verordnung in Kraft tritt, zu stellen. Die Postbeförderung wird in die Frist nicht eingerechnet. Verspätete Anträge weist das Gericht von Amts wegen zurück.

Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß einem jeden der Gegner eine zugestellt und überdies eine beim Gerichte zurückbehalten werden kann.

Digitized by Google

§ 6. Über die Angemessenheit der geforderten Regelung des Pachtzinses entscheidet ein Schiedsgericht, das aus dem Vorsteher des Bezirksgerichtes oder einem von diesem bestimmten Richter als Vorsitzenden und zwei von den Parteien gewählten Beisitzern besteht.

Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes obliegt es, sobald die in § 4, Abs. 2, angeführte Frist abläuft, mit Rücksicht auf die Zahl der Anträge und die allfällige Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, wieviel Senate zu errichten sind und einem jeden von ihnen die einzelnen Anträge zur Entscheidung zuzuweisen. Die Anträge auf Regelung des Pachtes von Wirtschaften die größer sind als 50 ha, sind stets einem besonderen Senate zuzuweisen.

Der Vorsitzende des Schiedgerichtes lädt alle Antragsteller und deren Gegner zur Wahl der Beisitzer, von denen den einen die Verpächter, den anderen die Pächter wählen. Wenn der Vorsitzende es für vorteilhaft ansieht, kann er auch die Wahl der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern anordnen.

Die Vorladung zur Wahltagsatzung hat die Belehrung zu enthalten, daß jenen, die sich rechtzeitig einfinden, das Recht zu wählen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zusteht und daß, wenn niemand von der zuständigen Gruppe sich einfindet oder wenn es auch bei der zweiten Abstimmung nicht zu einer gültigen Wahl kommt, den Besitzer für diese Gruppe der Vorsitzende selbst ernennt.

Gewählt wird durch Stimmezettel nach Gruppen; gewählt ist, wer in einer Gruppe die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält.

Gewählt kann nur werden, wer befähigt ist, in den Gemeindeausschuß gewählt zu werden und im Sprengel desselben Bezirksgerichtes oder in dem im zweiten Satze des Absatzes 2 erwähnten Falle wenigstens im Sprengel des übergeordneten Gerichtshofes I. Instanz wohnt.

Die Beisitzer haben Anspruch nur auf Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Barauslagen. Diese Kosten sind ein Teil der Kosten des Verfahrens.

Über andere Fragen als über die Angemessenheit der geforderten Regelung des Pachtzinses (Abs. 1) entscheidet der Vorsitzende selbst.

§ 7. Insoferne in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren zur Regelung des Pachtzinses die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens, hinsichtlich der Kosten die Bestimmungen des streitigen Verfahrens, hinsichtlich der Stempel und Gebühren die Gebührenbestimmungen für das gerichtliche strittige Verfahren.

§ 8. Der Pächter, dem der Pachtzins um mehr als 50% erhöht wurde, kann binnen 14 Tagen von dem Tage, an welchem der Beschluß des Schiedsgerichtes über die Erhöhung des Pachtzinses Rechtskraft erlangt hat, den Vertrag zum Ende des Pachtjahres 1921 kündigen.

Wenn er der Erhöhung freiwillig zugestimmt hat, hat er das Recht der Kündigung nur, wenn er sich diese bei der Einigung vorbehalten hat. Die Kündigungsfrist beginnt dann mit dem Tage der Einigung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf solchen beschlagnahmten Boden (§ 2 des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215, S. d. G. u. V.), welcher in Pacht

Digitized by Google

(Afterpacht) solcher Pächter (Afterpächter) ist, die ihn selbst oder mit Hilfe ihrer Familienmitglieder bearbeiten und die mit den im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen zusammen nicht mehr als 8 ha eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Bodens haben.

Ebenso bezieht sich diese Verordnung nicht auf die vor der Haupternte im Jahre 1920 beendeten oder aufgehobenen Pachtverhältnisse und auf die auf Grund des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 593 S. d. G. u. V., verlängerten Pachtverhältnisse. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 318 S. d. G. u. V.*) sowie auch des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 452 S. d. G. u. V., bezw. des § 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 18. November 1919, Nr. 617 S. d. G. u. V.**) bleiben durch sie unberührt.

§ 10. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und dem Finanzminister übertragen.

* * *

Erläuterungen zu dieser Verordnung.

Von Dr. Max Lorenz.

I. Voraussetzungen und Inhalt des Abänderungsrechtes. (§ 1.)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich in den letzten Jahren stark geändert, weshalb besonders auch bei landwirtschaftlichen Pachtungen durch diese eingetretenen Änderungen der eine oder andere Vertragsteil stark verkürzt worden sein kann.

Darin schafft obige Reg.-Vdg. Abhilfe durch folgende Bestimmung: der Verpächter von Feldwirtschaften (z. B. Meierhöfen) oder einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken kann Erhöhung des Pachtzinses für 1920 und die folgenden Pachtjahre begehren, wenn:

1. Der Pachtvertrag vor dem 1. Jänner 1918 auf mindestens 3 Jahre geschlossen wurde und

2. der Pachtzins unverhältnismäßig niedrig ist im Verhältnisse zum Durchschnittsreinertrage aus Grundstücken gleicher Gattung, Güter und Lage.

In gleicher Weise hat der Pächter das Recht, Herabsetzung des Zinses zu begehren, wenn dieser nunmehr unverhältnismäßig hoch erscheint.

Nur dann aber ist der vereinbarte Zins als unverhältnismäßig niedrig oder hoch zu betrachten, wenn dieser um mindestens 10% niedriger oder höher ist als der angemessene Pachtzins.

Bei Beurteilung der Angemessenheit des Zinses sind auch alle vereinbarten Verpflichtungen der Parteien, besonders Verpflichtung zur Erhaltung der nötigen Gebäude und Einrichtungen, Zahlung der Steuern usw. zu berücksichtigen. (§ 2.)

Der Mehrbetrag bezw. die Überzahlung für 1920 sind mangels anderer Vereinbarung Ende 1920 fällig (§ 3).

---

*) Siehe Archiv I, Nr. 23, S. 531.

**) Siehe Archiv I, Nr. 37, S. 915.

Digitized by Google

2. Nicht besteht das Abänderungsrecht (§ 9)

hinsichtlich: a) Pachtungen solcher Grundstücke, die 1. Eigentum des nach dem Gesetze v. 16. IV. 1919, Nr. 215 Slg., beschlagnahmten Großgrundbesitzes (Komplex von mehr als 150 ha Acker oder 250 ha Boden überhaupt) sind und 2. die der Pächter, wenn dessen und der mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte lebender Personen Eigen- und Pachtbesitz an landwirtschaftlichen Boden 8 ha nicht übersteigt, selbst oder mit seiner Familie bebaut. Durch diese Bestimmung ist die Zinserhöhung hinsichtlich der Pachtungen der Häusler und Inleute ausgeschlossen, die allenthalben als Pächter von Boden des beschlagnahmten Großgrundbesitzes vorkommen.

b) Pachtungen, die auf Grund des Gesetzes vom 30. X. 1919, Nr. 359 Slg., verlängert wurden.*)

c) Pachtungen, die noch vor der Haupternte 1920 endeten oder aufgehoben wurden.

3. Tätigkeit der Parteien. (§ 4—5.)

a) Binnen 4 Wochen nach der (am 28. August 1920) eingetretener Wirksamkeit der Verordnung, d. i. bis 25. September 1920 muß der die Änderung anstrebende Vertragsteil der Gegenseite die geforderte Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtzinses durch ein Schreiben zur Kenntnis bringen, das: 1. rekommandiert oder gegen Empfangsbestätigung zu behändigen ist und

2. nebst der begehrten Zinserhöhung oder Zinserniedrigung die Klausel zu enthalten hat, daß Nichtbeantwortung binnen 14 Tagen nach Zustellung als Zustimmung zur begehrten Änderung betrachtet wird.

ad 1. Nichtbeachtung dieser Bestimmung zieht Verlust des Anspruches nach sich.

ad 2. Weglassung dieser Klausel hat nur die Folge, daß bei Nichtbeantwortung stillschweigende Zustimmung der Gegenseite nicht angenommen werden darf (§ 4, Abs. 1 u. 2).

b) Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung, d. i. längstens bis 9. Oktober 1920, kann die Gegenseite:

1. mit der beantragten Zinsänderung ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) sich einverstanden erklären, oder

2. sie unterläßt die Antwort, in welchem Falle bei Vorhandensein der obangeführten Klausel in der Verständigung die Zustimmung als stillschweigend gegeben angenommen wird. (§ 4, Abs. 2).

c) Soferne aber es weder zu einem ausdrücklichen noch stillschweigenden Übereinkommen gekommen ist, hat die die Abänderung des Zinses anstrebende Partei längstens innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft der Verordnung, d. i. bis längstens 28. Oktober 1920 die gerichtliche Entscheidung zu beantragen. (§ 5, Abs. 1 und 2).

---

*) Siehe: Das Gesetz Arch. 1. Jahrg. und meinen Aufsatz darüber, Arch. I Jahrg., S. 933.

Digitized by Google

4. Tätigkeit der Gerichte. (§ 5–7).

a) Über den gestellten Antrag entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Pachtgegenstand ganz oder zum größten Teile gelegen ist (§ 5, Abs. 2) als Schiedsgericht, bestehend aus dem Gerichtsvorsteher oder von ihm bestimmten Richter oder Vorsitzenden und zwei aus dem Stande der Pächter bezw. Verpächter durch diese Gewählten als Beisitzer. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte enthält § 6.

b) Das Schiedsgericht entscheidet über die Angemessenheit der geforderten Zinsänderung, d. i. ob der Anspruch in der geforderten begründet ist. (§ 6, Abs. 1). Dasselbe hat seine Entscheidung nach der in § 1 aufgestellten Norm zu fällen, sohin durch Vergleichung des vertraglich festgelegten Pachtzinses mit dem durchschnittlichen Reinertrage aus Grundstücken gleicher Güte, Gattung und Lage.

Aus der Sache ergibt sich, daß die Entscheidungen des Schiedsgerichtes folgender Art sein können:

1. die geforderte Änderung ist nicht begründet, der Antrag wird abgewiesen, da der vereinbarte Zins schon angemessen ist oder die im § 1 erwähnte 10%ige Differenz nicht erreicht.

2. die geforderte Änderung ist begründet:

a) im vollem Umfange oder b) teilweise (z. B. statt angesprochener 40% wird die Erhöhung nur mit 30% festgesetzt).

Über andere Fragen, z. B. ob die Ausschließungsgründe des § 9 gegeben sind, entscheidet der Vorsitzende selbst. (§ 6, letzter Abs.).

c) Für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Wertsachen. (Kais. Pat. v. 9. VIII. 1854, Nr. 208 RGBl.). Daher ist die Entscheidung dieser Gerichte durch binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben einzubringende, an das Schiedsgericht gerichtete Vorstellung oder durch Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz anfechtbar. (§§ 9—16 obenzit. Patent).

Hinsichtlich Stempel und Gebühren gelten die Bestimmungen der Z. P. O. (§ 7).

5. Rücktrittsrecht des Pächters nach § 8.

Der Pächter, dem der Pachtzins im Wege der Vereinbarung oder durch schiedsgerichtliche Entscheidung um 50% erhöht wurde, kann innerhalb 14 Tagen nach der Vereinbarung — wenn er das Rücktrittsrecht sich vorbehalten —, oder nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung den Pachtvertrag für das Ende des Pachtjahres 1921 aufkündigen. Hiedurch wird die juristische Sonderheit geschaffen, daß der Pächter den Pachtvertrag auch ohne Vorhandensein der besonderen Gründe des § 1117 a.b.G.B. vor Zeitablauf lösen darf.

6. Diese Reg.-Verordnung wurde auf Grund des Ges. v. 15. IV. 1920, Nr. 337 Slg. erlassen, das die Regierung ermächtigt, zur Verbesserung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse den Verordnungsweg zu betreten, wo sonst ein Gesetz nötig wäre, wenn dessen dringender Bedarf sich zeigt und die mit der Vorlage an die gesetzgebende Körperschaft verbundene Verzögerung der Sache von Nachteil wäre.

Digitized by Google

Die Verordnung, am 14. Aug. 1920 kundgemacht, ist am vierzehnten Tage nach Kundmachung, sohin am 28. August 1920, in Wirksamkeit getreten.

Änderung einzelner Bestimmungen des Strafrechtes.

(Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 4. August 1920, Nr. 480 S. d. G. u. V.*) — Kundgemacht am 17. August 1920.)

Der ständige Ausschuß der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik hat gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920, Nr. 121 Sg. d. G. u. V., folgende unaufschiebbare Verfügung beschlossen:

§ 1. Auf die Verbrechen des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges, für die mit Rücksicht auf den zweitausend Kronen übersteigenden Betrag in den §§ 179, 184 und 203 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 RGBl., die Strafe des schweren Kerkers von fünf bis zehn Jahren festgesetzt ist, kann der Strafsatz des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren angewendet werden, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Charakters der Tat und der Entwertung des Geldes diesen Strafsatz für hinreichend erkennt.

§ 2. Nach dem gleichen Strafsatze kann die Strafe für das Verbrechen der Geldfälschung nach § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Nr. 269 S. d. G. u. V.**) verhängt werden, wenn es durch Nachmachung der Stempel, die im Gesetze vom 25. Februar 1919, Nr. 84 S. d. G. u. V.†), angeführt sind, begangen wurde und wenn dieser Strafsatz im Hinblicke auf den Charakter der Tat hinreichend erscheint.

§ 3. (1) Wenn das Gericht den angeführten Strafsatz anwendet, wird dadurch sein Recht nach §§ 54 und 55 des erwähnten Strafgesetzes und nach § 92 des Strafgesetzes, Art. V vom Jahre 1878, die Strafe zu mildern oder zu verändern, nicht ausgeschlossen.

(2) Im Schwurgerichtsverfahren ist nach § 329 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 RGBl., oder nach § 9 der Novelle über die Schwurgerichte, Ges.-Art. XIII vom Jahre 1914 die Frage zu stellen, ob Umstände, welche diesen Strafsatz begründen, gegeben sind.

§ 4. (1) Wenn der öffentliche Ankläger in der Anklageschrift den Antrag stellt, den erwähnten Strafsatz anzuwenden, oder wenn er die Anklage vor dem Gerichtshofe I. Instanz oder im Falle des § 261 der angeführten Strafprozeßordnung oder des § 318 der Strafprozeßordnung, Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896, ausdehnt, ist die Sache vom Gerichtshofe I. Instanz nach den für das Verfahren vor diesen Gerichten geltenden Bestimmungen abzuurteilen.

(2) Bei einer gemeinsamen Anklage ist diese Änderung der Zuständigkeit nur dann möglich, wenn sie bei allen Mitangeklagten zulässig ist.

§ 5. Wenn das erkennende Gericht erkennt, daß der beantragte Strafsatz für die Tat, welche Gegenstand der Anklage ist, nicht hinreichend ist, erklärt es sich für unzuständig, da die Sache vor das Schwurgericht gehört. In diesem Falle ist nach § 261 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 RGBl., oder

---

*) Archiv II. S. 321.

**) Archiv I., S. 447.

†) Archiv I., S. 185.

Digitized by Google

gemäß § 318 der Strafprozeßordnung, Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896, vorzugehen.

§ 6. (1) Eine Straftat, welche zur Zuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz gehört, ist zur Aburteilung einem einzelnen Mitgliede dieses Gerichtes als Einzelrichter zuzuweisen, wenn der öffentliche Ankläger in der Anklageschrift (dem die Anklageschrift vertretenden Antrage) für alle Beschuldigten als Hauptstrafe den Verlust der Freiheit bis zu sechs Monaten entweder allein oder neben einer Geldstrafe oder nur eine Geldstrafe beantragt hat und wenn keiner der Angeklagten oder ihrer Verteidiger dagegen in einer Frist von drei Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem dem Verteidiger die Anklageschrift (der die Anklageschrift vertretende Antrag) zugestellt wurde, Widerspruch erhebt. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so stellt ihm das Gericht einen solchen zu diesem Zwecke von Amts wegen bei.

(2) Einen solchen Antrag stellt der öffentliche Ankläger, wenn er auf den Charakter der Tat, gegebenenfalls auch auf die Entwertung des Geldes Bedacht nimmt.

(3) Eine Verfügung nach diesem Paragraphen ist nur im Verfahren vor den ordentlichen Gerichtshöfen I. Instanz zulässig und ist insbesondere bei den Volksgerichten zur Bestrafung des Kriegswuchers ausgeschlossen.

§ 7. (1) Der Einzelrichter verhandelt die Sache nach den für das Verfahren vor den Gerichtshöfen I. Instanz geltenden Vorschriften. Dabei hat er die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und des Senates.

(2) Als Hauptstrafe darf er nur die im § 6 erwähnte Strafe auferlegen. Eine Überschreitung dieser Bestimmung ist ein Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 11 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 RGBl. und nach § 385, Z. 2 der Strafprozeßordnung, Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896.

(3) Kommt es bei der Hauptverhandlung zur Ausdehnung der Anklage, so erklärt der öffentliche Ankläger, ob er auf seinem Antrage bezüglich der Höhe der Strafe beharrt.

(4) Analog gilt auch hier die Bestimmung des § 5 dieser unaufschiebbaren Verfügung.

§ 8. (1) Die Bestimmungen über die in den §§ 1 und 2 angeführten Strafsätze gelten auch, wenn über die dort genannten Straftaten ein Militärgericht urteilt.

(2) Wenn das Gericht diesen Strafsatz anwendet, hat es auch das Recht nach dem ersten Satze des § 125 MStG. die Strafe zu mildern und es wird dadurch seine Pflicht, die Strafe nach § 92 MStG. abzukürzen, nicht ausgeschlossen.

(3) Eine Sache, die zur Zuständigkeit des Divisionsgerichtes gehört, kann unter analogen Bedingungen, wie sie in den §§ 6 und 7 angeführt sind, ein einzelner Justizoffizier als Einzelrichter verhandeln.

§ 9. Die Geltung des Art. I, Z. 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Nr. 1 S. d. G. u. V.*) vom Jahre 1920 wird bis zum 31. Dezember 1921 verlängert.

§ 10. 1. Diese unaufschiebbare Verfügung tritt am achten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1921 außer Kraft.

2. Strafsachen, bei denen bis zum Tage des Geltungsbeginnes dieser unaufschiebbaren Verfügung die Hauptverhandlung noch nicht eröffnet wurde oder

*) Archiv II., S. 30.

Digitized by Google

bei denen es nötig ist, die Hauptverhandlung zu wiederholen, sind nach dieser unaufschiebbaren Verfügung durchzuführen, wenn der Ankläger nachträglich den Antrag nach §§ 4 und 6 stellt und wenn im Falle des § 6 nicht einer der Angeklagten oder Verteidiger in der dreitägigen, von der Mitteilung dieses Antrages an den Verteidiger gerechneten Frist Widerspruch erhebt. Ein Rechtsmittel ist hier ausgeschlossen.

§ 11. Der Vollzug dieser unaufschiebbaren Verfügung wird den Ministern der Justiz und der nationalen Verteidigung aufgetragen.

Nicht angemeldete verfallende Einlagen bis 50 Kč.

(Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 14. August 1920, Sg. Nr. 485. — Kundgemacht am 24. August 1920.

Nach § 5 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Nr. 84 S. G. u. V.*), wird bestimmt:

§ 1. Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 2. Jänner 1920, Nr. 24 S. G. u. V.**), nach welcher die 50 Kč nicht übersteigenden Geldeinlagen sowie Mitglieder- und Betriebsanteile bei Gesellschaftn, Genossenschaften, Vereinen, Verbänden u. ähnl., welche für ein Mitglied bei derselben Anstalt im ganzen 50 Kč nicht übersteigen, nach Abzug der ½%igen Evidenzgebühr ausgezahlt werden konnten, auch wenn sie zur Konskription nicht angemeldet war, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung obliegt dem Finanzminister.

Wirksamkeitsbeginn des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 S. d. G. u. V.*) über die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht.

(Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern vom 20. August 1920, Sg. Nr. 492. — Kundgemacht am 27. August 1920.)

Auf Grund des § 20 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 S. d. G. u. V., durch welches die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden, wird zur Kenntnis gebracht, daß dieses Gesetz, soweit es sich um das Verhältnis zu den aus dem Gebiete des ehemaligen österreichisch-ungarischen Reiches handelt, am 16. Juli 1920 Wirksamkeit erlangt hat, an welchem Tage der mit Österreich am 10. September 1919 in St. Germaine en Laye abgeschlossene Friedensvertrag in Geltung getreten ist, sofern es sich um das Verhältnis zum Deutschen Reiche handelt, am 10. Jänner 1920, an welchem Tage der mit dem Deutschen Reiche am 28. Juni 1919 in Versailles

*) Archiv I., Nr. 7, S. 185.
**) Archiv II., Nr. 2, S. 62.
*) Siehe Archiv II., Nr. 17, Seite 571 ff.

Digitized by Google

abgeschlossene Friedensvertrag in Geltung getreten ist; mit jenem Tage beginnen insbesondere die Fristen, für welche das angeführte Gesetz nicht einen anderen Anfangstag festsetzt.

Zur Umsatzsteuer.*)

(Erlässe und Kundmachungen des Finanzministeriums.)

Kleinbahnen und Umsatzsteuer.

Das Finanzministerium teilt mit, daß die Transportleistungen der Kleinbahnen, welche laut § 10. lit. a), des Gesetzes vom 19. Juli 1902, Nr. 153 R.-G.-Bl., von der Fahrkartensteuer befreit sind, der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen nicht unterliegen, weil derartige Leistungen, die lediglich durch eine Sonderbestimmung von der Transportsteuer ausgenommen sind, prinzipiell unter den Begriff der der Steuer nach der kais. Vdg. vom 10. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 14, unterworfenen, demnach laut § 4, Punkt 9, des Ges. vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658, umsatzsteuerfreien Leistungen fallen.

(Finanzministerialerlaß Nr. 53.191/20.)

Rinder- und Kalbhäute.

Das Finanzministerium hat auf Grund des § 4. Punkt 15. sämtliche Übertragungen von Rinder- und Kalbhäuten, welche von im Inlande geschlachtetem Vieh herrühren, mit Ausnahme der Übertragungen seitens des Eigentümers des geschlachteten Viehes an die Hauptsammelstelle, bezw. an die von der Hauptsammelstelle mit der Sammelaktion in der betreffenden Gemeinde betrauten Händler und Genossenschaften, von der Steuer von Güterübertragungen befreit.

Der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen, bezw. Arbeitsleistungen unterliegen somit nur diejenigen Entgelte, welche den rohe Häute abführenden Verkäufern gezahlt werden, ferner die Gewinste (Einkaufsprovision) der Hauptsammelstellen, bezw. der mit der Sammelaktion betrauten Händler und Genossenschaften, die Gewinste der Lohgerber (Entgelt für die Gerbung) und schließlich die den Zentralen der Konsumentenorganisationen und ihren Großeinkaufsgenossenschaften für die Verteilung der Ware ausbezahlten Entlohnungen.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Übertragungen roher und gegerbter Häute, welche von dem aus dem Auslande auf eine legale Art unmittelbar zwecks Schlachtung eingeführten Vieh gewonnen wurden, sowie auf diejenigen Häute, welche anläßlich der Schlachtungen von Rindern und Kälbern zwecks Verpflegung des Militärs gewonnen werden, und zur Verfügung des Ministeriums für Nationalverteidigung bleiben.

(Fin.-Min.-Erl. Z. 43.364/20.)

Speditionsgewerbe.

Im Nachhange zum Erlasse vom 11. Feber 1920, Z. 9853/20*) teilt das Finanzministerium mit, daß der Spediteur, welcher die Besorgung eines Transportes aus

*) Siehe „Pr. A.", Jahrg. II. Nr. 11, 19. und 23.
*) „Pr. A." II. Nr. 11 S. 425.

Digitized by Google

den Inlande ins Ausland oder umgekehrt gegen ein bestimmtes Pauschale übernommen hat, verpflichtet ist, die 1%ige Steuer von Arbeitsleistungen von dem ganzen Pauschale und nicht etwa lediglich von der auf die inländische Strecke entfallenden Quote abzuführen. (G. Z. 55.360/3267/20.)

* * *

Bei Waffenlieferungen für die Militärverwaltung und die Polizeibehörden, sowie zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit braucht der Verkäufer nur die allgemeine Steuer zu entrichten, da es sich um Erwerb von Gegenständen im öffentlichen Interesse handelt. (§ 38 P. 2 des Gesetzes.) Die Zahlung und Rückerstattung der Luxussteuer entfällt. Der Verkäufer muß aber im Steuerbuche den Namen des Empfängers der Lieferung anführen und für den Fall einer Kontrolle den betreffenden Bestellschein oder ein anderes Dokument aufbewahren, aus welchem ersichtlich ist, welche Menge der betreffenden Gattung von Waffen für die Militär- oder Sicherheitsverwaltung bestellt worden ist. (Z. 19889/1244/20.)

Steuer von Kohlenübertragung.

Das Ministerium für Finanzen hat im Nachhange zum Erlasse vom 31. Januar 1920, Z. 116758,*) zufolge dessen die Steuer von der Übertragung der Kohle auf der Grube mit 2 % pauschaliert wurde, folgendes verlautbart: Die pauschalierte 2 %ige Kohlensteuer bezieht sich auch auf Koks und andere Kohlenderivate (Benzol, Teer usw.), welche vom Bergwerksunternehmer aus der eigenen Kohle gewonnen werden; es zahlt somit in diesem Falle der Unternehmer die mit 2 % pauschalierte Steuer vom Preise des Kokses, resp. der anderen Derivate. Falls aber die Koks-, bzw. die Kohlenderivateerzeugung aus der bereits vom Schachte aus mit 2 % versteuerten Kohle durch eine dritte Person vorgenommen wird, sind die gewonnenen Erzeugnisse mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Besteuerung von der Steuer ganz befreit. (Z. 39.805/20.)

* * *

Der Erlaß vom 21. Mai 1920, Z. 39.805, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Kohlenderivaten, soweit sich derselbe auf andere Kohlenderivate als Koks bezieht, wird aufgehoben.

Die Benzolraffinerien haben gemäß der mit dem Finanzministerium getroffenen Vereinbarungen bei der Lieferung der Reinprodukte des Rohbenzols (Handelsbenzol [90%], Reinbenzol, Toluol, Xylol und Reinsolventnaphtha) eine Pauschalsteuer von 1½% zu zahlen. Die Grundlage dieser 1½% Pauschalsteuer bildet der ganze Fakturenwert. Die Rücklieferungen der Reinprodukte an die Kokereien sind umsatzsteuerfrei.

Durch die 1½% Pauschalsteuer erscheinen versteuert: die Lieferungen des Rohbenzols seitens der Kokereien an die Benzolraffinerien, weiters die Lieferung der Reinprodukte seitens der Benzolraffinerien an die Kaufleute und endlich die Provision der Raffinerien für die Veredlung des Rohbenzols.

Die 1½% Pauschalsteuer ist vierteljährlich, und zwar am 1. Oktober, 1. Jänner, 1. April und 1. Juli jedes Jahres abzuführen.

---

*) „Pr. A." II. Jahrg. Nr. 11. S. 124.

Digitized by Google

Alle anderen Lieferungen der Reinprodukte unterliegen der normalen 1% Umsatzsteuer.

Diese Vereinbarung gilt seit dem 1. Juli 1920.

Waren mit Höchstpreisen. Soweit für bestimmte Warengattungen Richtpreise festgesetzt sind, ist es — laut Erlasses des Finanzministeriums vom 6. Juli 1920, G. Z. 37.494/20 — erlaubt, die Güterübertragungssteuer zum Kaufpreise zuzuschlagen.

* * *

Das Finanzministerium teilt mit, daß bei Übernahme von Ankündigungen (durch Inseratenbureaus) die Grundlage für die Bemessung der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen das ganze Entgelt bildet, welches der Kunde dem Anzeigenbureau gezahlt hat, daher nicht bloß das, was dem Anzeigenbureau nach Abrechnung der an einzelne Zeitungen geleisteten Zahlung als Nettoertrag (Rabatt) verbleibt. — (Fin.-Min.-Erlaß Z. 56.131/20.)

* * *

In Angelegenheit der Abfuhr der Güterübertragungssteuer seitens der Zeitungsverkäufer gibt das Finanzministerium folgendes bekannt:

1. Erhält der Verkäufer für jedes verkaufte Stück einen Anteil vom Preise und leitet er den nicht verkauften Rest der Zeitungen, bzw. Zeitschriften an den Herausgeber zurück, so liegt zwischen beiden ein Agentieverhältnis vor und der Zeitungsverkäufer hat lediglich die 1%ige Steuer von Arbeitsleistungen von dem für die Vermittlung des Verkaufes vereinnahmten Entgelte (der Provision) zu entrichten. Die 1%ige Steuer von Güterübertragungen von der Gesamtlösung hat der Herausgeber zu entrichten.

2. Bezieht jedoch der Zeitungsverkäufer vom Herausgeber eine bestimmte Anzahl von Exemplaren für eigene Rechnung, um sie zu einem erhöhten Preise weiter zu verschleißen, und trägt er auch das Risiko dieses Verschleißes (z. B. wenn ihm der Vorrat unverkauft zurückbleibt), so kann er nicht mehr als Agent angesehen werden und die 1%ige Steuer von Güterübertragungen hat in diesem Falle nicht nur der Herausgeber, sondern auch der Zeitungsverkäufer zu entrichten, und zwar von der Gesamtlösung für die verkauften Zeitungen. (G. Z. 63.553 — 3697/1920.)

Einfuhr von Luxuswaren zu Veredlungszwecken. Wenn der Importeur bei der Zollabfertigung nachweist, daß die Ware, die der Luxussteuer beim Produzenten oder im Kleinverkaufe unterworfen ist, nur zu dem Zwecke eingeführt wird, damit sie nach Veredlung wieder ausgeführt werde, so hat er bei der Einfuhr keine Luxussteuer zu zahlen. Bedingung der Befreiung ist, daß der Importeur für die Luxussteuer, die bemessen werden würde, falls er den eingeführten Gegenstand nicht wieder ausführen sollte, eine angemessene Kaution erlege."

(Belehrung an die Zollämter, Z. 19.816/20.)

Digitized by Google

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück XCIX — ausgegeben am 24. August 1920.

(Nr. 482—488.) 482. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Remunerationen der Hochschul-Assistenten und -Konstrukteure. — 483. Verordnung, durch welche § 10 des Gesetzes v. 17. Dezember 1919, Nr. 16 Sg. G. u. V., wodurch die Dienstverhältnisse der dauernd angestellten Bediensteten bei den Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien geregelt wurden, durchgeführt wird. — 484. Verordnung, durch welche die Grenzen der Gerichtsbezirke Schumburg und Altstadt geändert werden. — 485. Verordnung über nichtangemeldete verfallende Einlagen bis 50 Kč. — 486. Verordnung über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angestellten der ehemaligen Statthalterei-, jetzt Staatsdruckerei in Prag sowie ihrer Hinterbliebenen. — 487. Verordnung, durch welche einige Bestimmungen der Verordnung vom 20. Oktober 1919, Nr. 601 Sg. G. u. V., und vom 18. Mai 1920, Nr. 362 Sg. G. u. V., über die Statistik des Außenhandels ergänzt und abgeändert werden. — 488. Verordnung über die Gebühren für die Prüfung und Untersuchung der Dampfkessel.

Stück C — ausgegeben am 27. August 1920.

(Nr. 489—493.) 489. Verordnung, durch welche das Gesetz über die vierte Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik und die Teilnahme der Eigentümer österreichischer und ungarischer Kriegsanleihen an ihrer Zeichnung durchgeführt wird. — 490. Verordnung, durch welche die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 23. März 1920, Nr. 192 Sg. G. u. V., über den Transport von Leder und Schuhen aufgehoben wird. — 491. Verordnung über das Verbot der Umregistrierung und des Verkaufes von tschechoslowakischen Flußschiffen ins Ausland. — 492. Kundmachung über den Wirksamkeitsbeginn des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 Sg. G. u. V., betreffend die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht. — 493. Verordnung, durch welche die Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Nr. 634 Sg. G. u. V., über die Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsgebarung des statistischen Staatsrates (Statut des statistischen Staatsrates) abgeändert, bzw. ergänzt wird.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 20. September 1920. Nummer 30 (Bogen 124—125.)

Erläuterungen

zum Vertrage zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich, geschlossen zu Brünn am 7. Juni 1920.

Von Dr. Rolf H. Schmiedt-Sollislau, Statthalterei-Sekretär in Prag.

Einleitung.

§ 19 des tschechosl. Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 der Sammlg. d. Gesetze und Verordnungen, über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes, sagt: „Die Regierung wird ermächtigt, sich zur Durchführung dieses Gesetzes über die Einzelheiten mit den Regierungen der betreffenden Staaten ins Einvernehmen zu setzen."

Wie ich in meinen Erläuterungen zu diesem Verfassungsgesetze, welche in dem am 12. Mai 1920 erschienenen 17. Hefte des II. Jahrganges des „Prager Archives für Gesetzgebung und Rechtsprechung" enthalten sind, bei Besprechung des § 19 erwähnte, hatte schon der Motivenbericht der Regierungsvorlage vom 27. 11. 1919 bei diesem Paragraph auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durch die Friedensverträge mit Deutschland (Friede zu Versailles vom 28. Juni 1919) und mit Österreich (Friede zu St. Germain en Laye vom 10. September 1919) sowie durch den Sonderfriedensvertrag der tschsl. Republik mit den 5 Hauptmächten der Entente (oft auch Minderheitsschutzvertrag genannt) gleichfalls vom 10. 9. 1919, noch nicht festgelegten Einzelheiten durch Sonder-Übereinkommen mit den beteiligten Staaten zu regeln, selbstverständlich im Rahmen der 3 erwähnten Friedensverträge.

Dies werde insbesondere in jenen Fällen nötig sein, wo ein beiderseitiges Zusammnarbeiten in Betracht komme, vor allem also bei der Option für oder gegen einen andern Staat.

Über Anregung Österreichs hatten schon im Jänner 1920 zu Prag Beratungen stattgefunden, welche im Mai zu Wien fortgesetzt wurden und anfangs Juni zu Brünn zum Abschlusse gediehen. Am 7. Juni 1920 wurde die Öffentlichkeit durch die Nachricht überrascht, daß zwischen der Tschechoslowakei und Österreich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden sei, der sich vom erwähnten Verfassungsgesetze wie auch von den Friedensverträgen in nicht unerheblichem Maße entferne.

Der Motivenbericht vom 12. Juni 1920, mit welchem die tschsl. Regierung diesen Brünner Vertrag beiden Häusern der Nationalversammlung zur Genehmigung vorlegte, weist daher auf die Notwendigkeit hin, daß diese Genehmigung mit einer $^3/_5$-Mehrheit in jedem Hause erfolge, um das erwähnte Verfassungsgesetz im Sinne der Verfassung rechtsgiltig abändern zu können.

Zur Beschleunigung der Durchführung wurde der Brünner Vertrag dem ständigen Ausschusse (Ausschuß gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Nr. 121 Slg. d. Ges. und Vdgn.) überwiesen, welcher am 7. Juli 1920 seinen Bericht erstattete.

In diesem Berichte wird erwähnt, der bisherige Rechtszustand, der in Wirklichkeit eine Rechts-Anarchie sei, könne nicht länger ertragen werden. Er führe zu unzähligen Komplikationen, die nicht nur die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses beider Republiken erschwerten, sondern auch eine Quelle zahlloser Stritte bildeten. So bedeute die Möglichkeit zweifacher Staatsbürgerschaft auch die Möglichkeit zweifacher Wehrpflicht, zweifacher Besteuerung und von Kollisionen mit einer Reihe anderer aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft fließender Pflichten.

Digitized by Google

Zu bemerken sei jedoch, daß der Brünner Vertrag, der im wesentlichen ein Kompromiß der grundsätzlichen Gesichtspunkte beider Regierungen darstelle, kein definitiver Vertrag sei. Über einen solchen könne man erst verhandeln, sobald man eine etwas klarere Übersicht über die Wirkungen der Friedensverträge und die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Staaten habe.

Durch den Brünner Vertrag solle übrigens den Vorschriften des Friedens mit Österreich und des tschsl. Sonderfriedensvertrages mit den 5 Hauptmächten in keiner Weise präjudiziert werden. Vielmehr solle man die Bestimmungen dieses Brünner Vertrages als bloße Durchführungsvorschriften zu den erwähnten Friedensverträgen auffassen. Sie blieben daher auch nur so lange in Kraft, als nicht durch die zuständigen internationalen Organe (die Organe des Völkerbundes gemäß Art. 69 des Friedens mit Österreich, bzw. Art. 14 des tschsl. Sonderfriedens) entschieden sei, daß es sich hier um einen Widerstreit mit einem der erwähnten Friedensverträge handle und daß für eine Abweichung von diesen Friedensverträgen keine triftigen Gründe vorhanden seien.

Man dürfte wohl kaum fehlgehen, wenn man den Grund dieser dem zuversichtlichen Tone der Regierungsvorlage gegenüber recht auffallenden Zurückhaltung des ständigen Ausschusses in der Frage der abändernden Kraft des Brünner Vertrages gegenüber den beiden Friedensverträgen in dem tiefen Eindrucke sucht, den die mit seltener Schärfe vorgebrachten Einwendungen des Universitätsprofessors Dr. Ludwig Spiegel in der Sitzung des ständigen Ausschusses vom 7. Juli 1920 hervorrufen mußten.

Senator Dr. Spiegel wies dort darauf hin, daß es fraglich sein könne, ob der Friede mit Österreich, den sämtliche Ententemächte unterzeichneten, durch ein Sonder-Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakei und Österreich abgeändert werden könne, daß jedoch unzweifelhaft für eine Abänderung des tschsl. Sonderfriedensvertrages mit den 5 Hauptmächten die Zustimmung des an diesem Sonderfrieden gar nicht beteiligten Österreich rechtlich völlig belanglos sei. Diesem Sonderfrieden gegenüber könne der Brünner Vertrag nur als einseitiger Abänderungsversuch der Tschechoslowakei aufgefaßt werden, ein Versuch, der nach Art. 1 des Sondervertrages rechts unwirksam sei. Es müsse daher für die Abänderung des Sondervertrages die Zustimmung der 5 Hauptmächte eingeholt werden.

Auf Grund des Berichtes des ständigen Ausschusses erteilte das Abgeordnetenhaus am 10. Juli, der Senat am 13. Juli 1920 dem Brünner Vertrage die Genehmigung. Die Sanktion des Präsidenten der Republik und die Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen sind jedoch gegenwärtig noch nicht erfolgt.

Der Brünner Vertrag ist nicht in französischer, sondern in tschechischer und deutscher Sprache abgefaßt und zerfällt in 4 Teile: 1. Staatsbürgerschaft, 2. Minderheitsschutz, 3. Verfahren in streitigen Fällen, 4. Schlußbestimmungen, welchen sich noch ein Schlußprotokoll anschließt.

Wir wenden uns nun den einzelnen Bestimmungen des Brünner Vertrages zu:

ERSTER TEIL.

Staatsbürgerschaft.

Zu Artikel 1.

§ 1. Punkt 1 des tschl. Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 Slg. d. G. u. V., sagt: „Tschsl. Staatsbürger sind 1. vom 28. Oktober 1918 an Personen, welche das Heimatrecht in dem Gebiete der einstigen österr.-ungar. Monarchie, welches gegenwärtig zur tschsl. Republik gehört, spätestens mit dem 1. Jänner 1910 erworben haben und es seither ununterbrochen besitzen."

Der Erwerb der tschsl. Staatsangehörigkeit wird rückbezogen auf den 28. Oktober 1918, den Geburtstag des tschsl. Staates.

Der erste Bericht des Verfassungsausschusses vom 27. 1. 1920 zu diesem Gesetze sagt, daß der im § 1 Punkt 1 ausgesprochene Grundsatz der Anerkennung der im Staate heimatsberechtigten Bevölkerung als seine Staatsbürger in Wirklich-

Digitized by Google

keit wohl sogleich nach der Revolution angewendet, allein durch das geltende Recht in keiner Weise anerkannt gewesen sei. Hiemit ist offenbar Professor Dr. Weyr's, des hervorragendsten Mitgliedes des Verfassungsausschusses, persönliche Anschauung zum Ausdrucke gelangt, welcher der Schule des Wiener Universitätsprofessors Dr. Hans Kelsen sehr nahe stehend, Rechtsordnung und Gesetzesrecht einander wesentlich gleichsetzt. Wer hingegen wirkliches Leben unbefangen beobachtet, wird erkennen, daß der Begriff Rechtsordnung in Wahrhit mit Gesetzesrecht keineswegs identisch ist.[1]) Vielmehr ist Rechtsordnung das Resultat einer ganzen Reihe rechtserzeugender Faktoren, unter welchen die Gesetzgebung eine wichtige Rolle spielt, ohne jedoch die einzige Triebkraft zu sein. Denn in gleicher Weise erzeugen auch die Rechtsprechung der Richter und die Rechtsübung der Rechtsgenossen objektives Recht. Ich möchte daher Rechtsordnung gleichsetzen der Resultierenden aus den Rechtsüberzeugungen aller Rechtsgenossen im Staate, welche Rechtsüberzeugungen die einzig wahre, unmittelbare Rechtsquelle darstellen. Die Gesetzgebung ist daher wohl das wichtigste, aber durchaus nicht das einzige Mittel, die Rechtsordnung fortzubilden und zugleich in den Gesetzen wohl die übersichtlichste, jedoch weder alleinige noch verläßlichste Erkenntnisquelle des objektiven Rechtes zu schaffen.

Die Revolution, jene mit elementarster Kraft sich durchdringende Selbstverjüngung der Rechtsordnung, des objektiven Rechtes einer Nation, das so wie ihre Sitte und Sprache ihr untrennbar zu eigen ist und diesen Beiden gleich nur mit dem ganzen Volke untergehen kann, hat daher mit der Schaffung des tschsl. Staates sofort auch eine tschsl. Staatsangehörigkeit geboren.

Im finanziellen Interesse einzelner Ententemächte hat die Friedenskonferenz allerdings in dem von ihr diktierten Friedensvertrage von St. Germain die Fiktion zum leitenden Gedanken gemacht, daß Österreich wie Ungarn die nur in ihrem Staatsgebiete stark geschmälerten, im übrigen jedoch unveränderten juristischen Persönlichkeiten der beiden Teilstaaten der einstigen Monarchie und keineswegs neue Staatengebilde seien; denn die Ententemächte hätten ja sonst keine Schuldner für ihre Wiedergutmachungsforderungen. Und ganz im Sinne dieser Fiktion erwerben die auf dem Boden der einstigen Monarchie neuerstandenen Staaten ihr Staatsgebiet samt allen Staatsangehörigen erst durch die von Seite Österreichs bzw. Ungarns vorgenommene Abtretung (Zession) dieses Staatsgebietes, so daß vor rechtmäßig erfolgter Zession (Ratifizierung des Friedens, welche erst am 16. Juli 1920 erfolgt ist) die tschsl. Republik als Mitglied der Entente wohl Staat im Sinne des Völkerrechtes war, jedoch inzwischen weder Staatsgebiet noch Staatsangehörige besaß. Denn gemäß Art. 70 des Friedens von St. Germain müßte die tschsl. Staatsangehörigkeit mangels anderweitiger Bestimmung erst im Momente der Ratifizierung des Friedens mit Österreich bzw. soweit die Slowakei in Betracht kommt, der künftigen Ratifizierung des Friedens mit Ungarn, erworben werden.

Man wird es begreiflich finden, daß dieser durch finanzielle Begehrlichkeit einzelner Ententemächte diktierten Fiktion, welche die historische Tatsache des gänzlichen Zerfalles der alten Monarchie völlig zu ignorieren versucht, im tschsl. Gesetze keine Rechnung getragen werden konnte. Es ist nun einmal eine geschichtliche Tatsache, daß hierzulande durch die Revolution des 28. Oktobers 1918 eine eigene, selbständige Staatsgewalt ins Leben trat, mit eigenem Staatsgebiete wenngleich in noch umstrittenen Grenzen, daher natürlich auch mit eigenen Staatsangehörigen[2]). Sehen wir also von den sehr bestrittenen Fragen

[1]) Siehe insbesondere Professor Dr. Ludwig Spiegel's überaus anregende Monographie „Gesetz und Recht", Leipzig, 1913, Verlag Dunker & Humblot.

[2]) Im Sinne der Bemerkungen, mit welchen der Präsident der Republik am 17. 2. 1920 den Gesetzesbeschluß der Nationalversammlung zurückgestellt, kamen als ursprüngliche Staatsangehörige der tschsl. Republik alle innerhalb der historischen Grenzen Böhmens, Mährens und Schlesiens heimatberechtigten Personen in Betracht. Diese Auffassung, ruhend auf der Theorie des unversehrten Fortbestandes des alten böhmischen Staates innerhalb der einstigen Monarchie, so daß er ihrem Zerfalle nicht sein Wiedererstehen, sondern nur seine Unabhängigkeit verdanke und die latente böhmische Staatsangehörigkeit der oben erwähnten Per-

Digitized by Google

über Deutschböhmen und das Sudetenland ab, so müssen wir sagen, daß die Auffassung des tschsl. Gesetzes der geschichtlichen Wahrheit zweifellos weit näher kommt, als der Friedensvertrag. Indeß schafft dieser Widerspruch zwischen Friedensvertrag und tschsl. Verfassungsgesetz Schwierigkeiten, die im Wege von Sonderübereinkommen zwischen den beteiligten Regierungen zu ebnen waren.

Eben diesem Zwecke soll nun, soweit das Verhältnis zwischen der Tschechoslowakei und Österreich in Betracht kommt, Art. 1 des Brünner Vertrages dienen. Dieser Art. enthält zunächst, wenn auch nur implicite, die erste völkerrechtliche Anerkennung des 28. Oktobers 1918 als jenes Tages, mit welchem der tschsl. Staat ins Leben trat.

Die Rechtsgrundlage für den Erwerb der Staatsbürgerschaft in Österreich bildet gemäß Art. 64, für jenen in der Tschechoslowakei gemäß Art. 70 des Friedens mit Österreich sowie Art. 3 des tschsl. Sondervertrages das Heimatrecht, welches eine Person am Tage des Inkrafttretens des Friedens mit Österreich (16. Juli 1920) besitzt.

Da also erst von diesem Tage an das Verhältnis beider vertragschließenden Staaten eine feste völkerrechtliche Grundlage erhält, und da, wie der Bericht des ständigen Ausschusses vom 7. 7. 1920 meint, über die Rechtsbeständigkeit einzelner Regierungsakte und Rechtshandlungen aus der Zwischenzeit zwischen dem Zusammenbruche Österreich-Ungarns und dem Inkrafttreten des Friedens mit Österreich in beiden vertragschließenden Staaten Zweifel laut werden könnten, war es notwendig, den in der erwähnten Zwischenzeit auf dem Gebiete beider Staaten erworbenen Heimatrechten eine sichere völkerrechtliche Anerkennung zu verschaffen.

Hiebei ist es jedoch nötig gewesen, die Anerkennung nur auf jene Heimatrechte zu beschränken, deren Erwerb den Bestimmungen der Gesetze über das Heimatrecht entsprochen hat. Dadurch sind jene Heimatrechte von der Anerkennung ausgeschlossen, welche Fremden etwa zuerkannt wurden ohne gleichzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die zuständige politiche Landesbehörde. Denn die Gemeinden sind nicht berufen, sei es direkt, sei es indirekt, über den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu entscheiden. In der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 16. Juli 1920 durch Gemeinden an Ausländer verliehene Heimatrechte sind daher ungültig, wenn diese Ausländer nicht gleichzeitig die inländische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Es ist dies dieselbe Rechtsanschauung, welche der auf § 2 des Heimatgesetzes vom 3. 12. 1863. R. G. Bl. Nr. 105, gestützten Praxis des Ministeriums des Innern zu Grunde liegt, wie ich bereits in meinen Erläuterungen zu § 1, Punkt 1 des tschsl. Verfassungsgesetzes (am Schlusse) angedeutet habe.

Beispiel:

Herr Schwarz ist in Linz geboren und war bisher nach Salzburg heimatzuständig. Seit 1909 wohnt er in Reichenberg, er hätte also 1919 den Anspruch auf das Heimatrecht in Reichenberg ersessen. Im Augenblicke des Zusammenbruches der alten Monarchie Ausländer geworden, hat er jedoch gemäß § 5 der Heimatgesetz-Novelle vom 5. 12. 1896, R. G. Bl. Nr. 222, nur den Anspruch auf Zusicherung des Heimatrechtes in Reichenberg für den Fall seiner Einbürgerung ersessen. Er erwirbt also das Heimatrecht in Reichenberg erst dann, sobald ihm von der politischen Landesverwaltung in Prag auf sein Einbürgerungsansuchen hin die tschsl. Staatsbürgerschaft verliehen worden ist.

Vergl. übrigens das in meinen Erläuterungen, zu § 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes, Abschnitt Einbürgerung (Naturalisation) Gesagte.

Zu Artikel 2.

§ 2 des Gesetzes vom 5. 12. 1918, Staatsgesetzblatt für den Staat Deutsch-Österreich, Nr. 91, sagt:

„Durch die Erklärung, der deutsch-österr. Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutsch-österr. Staatsbürgerschaft:

---

sonen mit 28. X. 1918 frei geworden sei, erscheint nach dem früher Auseinandergesetzten freilich nicht vereinbar mit der dem Frieden von St. Germain zugrunde liegenden Fiktion.

Digitized by Google

I. Personen, die mindestens seit 1. August 1914 im Gebiete der Republik Deutsch-Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

II. Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutsch-Österreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutsch-Österreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens heimatberechtigt sind.

Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen."

Unter den hier angeführten Bedingungen wird also Jeder, der in Österreich wohnt, durch seine bloße, nach § 3 dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich bei der politischen Behörde des ordentl. Wohnsitzes abzugebende Erklärung mit dem Zeitpunkte dieser Erklärung deutsch-österr. Staatsbürger.

Mithin ist es nach diesem Gesetze nicht notwendig, daß man gleichzeitig auch das Heimatrecht in einer österr. Gemeinde erwerbe, obgleich für den Erwerb des Heimatrechtes ja auch in Österreich noch die Gesetze vom 3. 12. 1863, R. 105 und vom 5. 12. 1896, R. 222 in Geltung stehen, man kann vielmehr sein Heimatrecht in einem andern der Nachfolgestaaten der alten Monarchie noch beibehalten, so daß man gemäß Art. 70 des Friedens mit Österreich auch die Staatsangehörigkeit dieses anderen Nachfolgestaates besitzen muß.

Da dieser Zustand einer zweifachen Staatsangehörigkeit nicht nur unerquicklich, vielmehr auch mit Art. 64 und 70 des Friedens mit Österreich unvereinbar ist, sieht sich die Regierung Österreichs schon durch den Friedensvertrag selbst gezwungen, hier Wandlung zu schaffen. Im Art. 2 des Brünner Vertrages erkennt sie daher an, daß mit dem Tage des Inkrafttretens des Friedens das ohne Erwerb eines Heimatrechtes in Österreich erlangte Staatsbürgerrecht erloschen ist, so daß von da ab der in der Tschechoslowakei Heimatberechtigte trotz österr. Staatsbürger-Erklärung nur mehr die tschsl. Staatsangehörigkeit besitzt.

Beispiel:

Herr Braun, geboren in Budweis, heimatszuständig nach Krummau, wohnt seit 8 Jahren in Linz. Nach dem Zusammenbruche der alten Monarchie erwarb er durch seine bloße Erklärung das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht, er blieb jedoch weiterhin in Krumau heimatberechtigt. Daher besitzt er sowohl die österreichische wie auch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit: die Wehrpflicht und verschiedene andere öffentliche Pflichten hat er beiden Staaten gegenüber zu erfüllen. Gemäß Art. 2 des Brünner Vertrages hört er jedoch am 16. Juli 1920 auf, Österreicher zu sein und behält ausschließlich seine tschechoslowakische Staatsangehörigkeit.

Hätte Braun jedoch, wiewohl er den Anspruch auf das Heimatrecht in Linz noch nicht besessen hatte, gemäß § 7 der Heimatgesetz-Novelle vom 5. 12. 1896, R. 222, nach dem Zusammenbruche Alt-Österreichs durch freiwillige Aufnahme in den Heimatverband von Linz oder irgend einer andern Gemeinde Deutsch-Österreichs daselbst das Heimatrecht erworben, so bliebe nach Art. 1 des Brünner Vertrages sein deutsch-österreichisches Staatsbürgerrecht in Kraft, während er seine tschechoslowakische Staatsangehörigkeit am 16. Juli 1920 verlöre. Dieser Verlust würde aber rückbezogen auf den Tag des Erwerbes des Heimatrechtes in Linz, also nicht auf den Tag seiner etwa schon früher abgegebenen österreichischen Staatsbürger-Erklärung.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel knüpft an § 1, Punkt 4 und § 15 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes an. Vergl. das zu diesen beiden Paragraphen in meinen Erläuterungen Erwähnte.

§ 1, Punkt 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes hatte gegenüber dem § 10 der Heimatgesetz-Novelle vom 5. 12. 1896, R. 222, welche derzeit noch in beiden Staaten in Geltung steht, den Begriff der Amtsheimat stark ausgedehnt, indem nicht nur wirkliche Beamte und Bedienstete des tschechoslowakischen Staates, sondern auch solche einer staatlichen Anstalt oder Unternehmung, wenn

Digitized by Google

sie aus einem der anderen Nachfolge-Staaten der alten Monarchie übernommen waren, hierzulande einer Amtsheimat teilhaftig wurden.

Dieser Ausdehnung der Amtsheimat gegenüber dem bisherigen Rechte galt es nun, um einer zweifachen Staatsangehörigkeit dieser Personen vorzubeugen, die Anerkennung Österreichs zu sichern, was durch den 1. Satz des Art. 3 des Brünner Vertrages erfolgte.

Der 2. Satz des 2. Absatzes des Art. 3 betrifft dagegen die Beamten und Staats-Angestellten der sogenannten gemeinsamen Behörden und Anstalten der einstmaligen Monarchie. Auf sie fand § 10 des Heimatgesetzes vom 5. 12. 1986, R. 222, keine Anwendung, ihr Heimatrecht erfuhr durch den Eintritt in den gemeinsamen Dienst der einstigen Monarchie keine Änderung.

Nach dem Zusammenbruche der alten Monarchie wurden die in ihrem gemeinsamen Dienste Beschäftigten größtenteils in den öffentlichen Dienst der einzelnen Nachfolgestaaten übernommen, daher wurden nun auch auf sie die Gesetzesbestimmungen über die Amtsheimat der Staatsangestellten angewendet. Diese Übung wird nun wechselseitig ohne Einschränkung anerkannt, soweit es sich um Angestellte des auswärtigen (diplomatischen und Konsular-)Dienstes handelt.

Ein Gleiches soll für jene Gagisten (Berufsoffiziere und Militärbeamte) und Unteroffiziere gelten, welche am 17. Juni 1920 in der Wehrmacht der Tschechoslowakei oder Österreichs Dienst leisten, unbeschadet der Bestimmungen des V. Teiles des Friedens mit Österreich. Von diesem V. Teile, welcher die allgemeine Wehrpflicht in Österreich untersagt, kommen insbesondere folgende Sätze aus Art. 158 in Betracht:

„Österreich verpflichtet sich außerdem, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß österreichische Staatsangehörige sein Gebiet verlassen, um in das Heer, die Flotte oder den Luftdienst irgendeiner fremden Macht einzutreten, oder in ein Zugehörigkeitsverhältnis zu ihr treten zu dem Zwecke, die Ausbildung zu fördern, oder überhaupt in einem fremden Heere beim Unterrichte im Heer-, Marine- oder Luft-Wesen mitzuwirken.

Die alliierten und assoziierten Mächte vereinbaren ihrerseits, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an keinen österreichischen Staatsangehörigen in ihr Heer, ihre Flotte oder ihre Luftstreitkräfte einzureihen oder zur Förderung der militäischen Ausbildung in ein Zugehöigkeitsverhältnis zu ihnen treten zu lassen, überhaupt keinen österreichischen Staatsangehörigen als Lehrer im Heer-, Marine- oder Luftfahr-Wesen anzustellen."

Bekanntlich leisten noch gegenwärtig eine Reihe von tschechoslowakischen Staatsangehörigen in der österreichischen Armee Dienste und auch umgekehrt Österreicher in der hiesigen Armee.

All diese Militärpersonen müßten also nach Art. 158 sofort nach dem Inkrafttreten des Friedens mit Österreich aus dem Dienste entlassen werden. Da hiedurch die Existenz zahlreicher Familien bedroht wäre, erwerben durch Art. 3 des Brünner Vertrages all diese Militärpersonen die Staatsangehörigkeit ihres Dienstherrn, womit Art. 158 Genüge geleistet erscheint. Der Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit erfolgt am 10. Tage nach der Unterzeichnung des Brünner Vertrages, also am 17. Juni 1920. Für die Wahl dieses Stichtages waren Rücksichten auf die Reorganisation des Militärdienstes in Österreich maßgebend.

Der Bericht des ständigen Ausschusses teilt uns mit, daß die österreichische Regierung diese Rechtswohltat nicht nur den Gagisten und Unteroffizieren, sondern allen Militärpersonen ohne Unterschied also auch den gewöhnlichen Soldaten zu Gute kommen lassen wollte, ihre Vorschläge jedoch abgelehnt wurden.

Zu Artikel 4.

Da der Wortlaut des Art. 3 des tschsl. Sondervertrages mit den fünf Hauptmächten ungenau stilisiert ist, kann er immerhin Anlaß geben zum Zweifel, ob für die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung der Tschsl. Republik (mit Ausnahme der von Deutschland abgetretenen Gebiete Oberschlesiens) das Prinzip des Heimatrechtes oder aber das Prinzip der Geburt der entscheidende Grundsatz sei.

Wiewohl indes schon ein Vergleich mit Art. 70 des Friedens mit Österreich diesen Zweifel ohne Schwierigkeit in ersterem Sinne löste, eine Lösung, die eben

Digitized by Google

auch im § 1, Punkt 1, des tschsl. Verfassungsgesetzes ihren klaren Ausdruck fand, hielt man es dennoch[3]) für nötig, dieser authentischen Auslegung noch überdies durch Art. 4 des Brünner Vertrages eine völkerrechtliche Sanktion zu geben.

Zu Artikel 5.

In meinen Erläuterungen zu § 2 des tschsl. Verfassungsgesetzes[4]) habe ich ausgeführt, daß dieser Paragraph von Art. 6 des tschsl. Sonderfriedensvertrages darin abweicht, daß er dessen an Art. 9 des Code civil Frankreichs angelehnte apodiktische Fassung durch eine einfache Rechtsvermutung (praesumptio juris) ersetzt.

Bei aller Anerkennung des darin gelegenen Fortschrittes juristischer Technik gab ich doch zugleich den Bedenken Ausdruck, die sich dem Juristen hiebei aufdrängen müssen.

Diese Bedenken sollen nun dadurch teilweise zerstreut werden, daß beide vertragschließenden Regierungen erklären, darin einig zu sein, daß Art. 65 des Friedens mit Österreich und der mit ihm fast völlig übereinstimmende Art. 6 des tschsl. Sonderfriedensvertrages in jenem Sinne ausgelegt werde, wie dies schon durch § 2 des tschsl. Verfassungsgesetzes erfolgt ist.

Freilich konnte auf diese Weise der Widerspruch zwischen diesem § 2 und den beiden Friedensverträgen nicht aus der Welt geschafft werden, und die Behauptung des Berichtes des ständigen Ausschusses, Art. 5 des Brünner Vertrages sei nur die Ausführung der im Art. 65 des Friedens mit Österreich, bzw. Art. 6 des tschsl. Sonderfriedensvertrages enthaltenen Grundsätze im Interesse größerer Klarheit, erscheint denn doch allzu kühn.

Denn selbst wenn nach Österreichs Vorgang alle übrigen Nachfolgestaaten der einstigen Monarchie ihr Einverständnis mit der tschsl. Auslegung des Art. 6 des tschsl. Sonderfriedensvertrages künftig erklären sollten, so bliebe noch immer das formale Bedenken, daß dieser Sondervertrag von der Tschechoslowakei ja ausschließlich mit den fünf Hauptmächten der Entente geschlossen wurde, seine Abänderung daher die Zustimmung eben jener fünf Hauptmächte voraussetzt.

Vergl. hierüber das in meiner Einleitung zum Brünner Vertrage Gesagte.

Der Ausdruck „praesumptio juris, sed non de jure" hier im Art. 5 bedeutet eine Rechtsvermutung (also einen logischen Schluß, welcher vom Gesetze der Behörde zur Pflicht gemacht und keineswegs ihrer freien Beweiswürdigung überlassen wird), welche aber nicht praesumptio de jure ist, mithin den im Verfahren zu erbringenden Beweis des Gegenteiles nicht ausschließt. (Siehe Bernhard Windscheid, Pandekten I. Bd., § 133.)

Der letzte Satz des Art. 5 des Brünner Vertrages gibt dem § 2 des tschsl. Verfassungsgesetzes eine authentische Auslegung in dem Sinne, daß beim Staatsbürgerschaftserwerbe durch Geburt nicht die Staatsangehörigkeit des Geburtsortes (das sog. jus soli), sondern die Staatsangehörigkeit kraft Abstammung (das sog. jus sanguinis) in beiden Vertragstaaten in Betracht kommen soll. Wir sehen also auch hier wieder das Streben, sich vom Einflusse der Pariser Atmosphäre, die im Art. 65 des Friedens mit Österreich und Art. 6 des tschsl. Sonderfriedensvertrages den Art. 9 des franz. Code civil deutlich nachklingen läßt, wieder freizumachen und zum überkommenen, beiden Vertragsstaaten gemeinsamen Prinzipe des Heimatrechtes restlos zurückzukehren. Nach dieser Auslegung des § 2 wird die Staatsangehörigkeit des Geburtsortes (jus soli) praktisch nur auf solche Personen zur Anwendung kommen, deren und deren Eltern Heimatrecht überhaupt

---

[3]) Offenbar im Hinblick auf das während der Pariser Verhandlungen zutage getretene große Widerstreben der Staatsmänner des Westens, sich in den ihnen nicht geläufigen Begriff unseres Heimatrechtes (einer derivativ vorwiegend durch Geburt, originär durch Aufnahme erworbenen Gemeindeangehörigkeit) hineinzudenken. Vergl. hierüber Prof. Dr. L. Spiegels überaus interessante Aufsätze in der „Bohemia" vom 24. 2. 1920 und 27. 6. 1920.

[4]) Zu welchen die Überschrift „E) Geburt als Rechtsvermutung der tschsl. Staatsbürgerschaft" versehentlich ausgefallen ist, daher dort nachgetragen werden wolle.

Digitized by Google

nicht festgestellt werden kann: der Art. 9 des Code civil entlehnte Rechtssatz wird mithin bei uns in die allersubsidiärste Rolle zurückgedrängt.

Zu Artikel 6.

Durch diesen Art. soll § 1. Punkt 3. des tschsl. Verfassungsgesetzes und der ihm zugrunde liegende Art. 4 des tschsl. Sonderfriedensvertrages nicht unwesentliche Abänderungen erfahren, über deren Rechtsbeständigkeit freilich auf das in meiner Einleitung zu diesem Brünner Vertrage Gesagte verwiesen werden muß.

I. Nach § 1. Punkt 3. des tschsl. Verfassungsgesetzes sind alle Personen, welche in der Tschechoslowakei (mit Ausnahme der von Deutschland abgetretenen Gebiete Oberschlesiens) geboren sind, als Kinder hier heimatberechtigter österr. oder ungar. (im alten Sinne) Staatsbürger, ipso jure Tschechoslowaken geworden, auch dann, wenn diese Personen selbst in der Tschechoslowakei weder Wohnsitz noch Heimatrecht besitzen.

Nach dem 3. Absatze unseres Art. 6 sind jedoch jene von ihnen, welche bis zum 28. Oktober 1918 das Heimatrecht in einer Gemeinde des heutigen (verkleinerten) Österreich erworben haben, trotz Art. 4 des tschsl. Sonderfriedensvertrages, bzw. § 1. Punkt 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes nicht tschsl. Staatsbürger geworden, sondern sie bleiben Österreicher selbst dann, wenn sie gegenwärtig nicht mehr in Österreich wohnen. (1. Gruppe.)

1. Beispiel:

Herr Hoffmann ist in Budweis als Sohn daselbst heimatberechtigter Eltern geboren und schon seit vielen Jahren Staatsbeamter in Wien. Er ist also seither nicht mehr nach Budweis, sondern gemäß § 10 des Heimatgesetzes vom 5. XII. 1896, RGBl. 222, nach Wien heimatzuständig. Trotzdem wäre er nach Art. 4 des tschsl. Sonderfriedensvertrages, bzw. § 1. P. 3. des tschsl. Verfassungsgesetzes ipso jure Tschechoslowak geworden. Allein Absatz 3 des Art. 6 des Brünner Vertrages beläßt ihm nun seine österr. Staatsangehörigkeit. In diesem Sinne ist das in meinen Erläuterungen zu § 1. Punkt 3. des tschsl. Verfassungsgesetzes unter gleichem Namen angeführte Beispiel nun abzuändern.

2. Beispiel:

Herr Kovař ist in Pilsen geboren als Sohn in Klattau heimatberechtigter Eltern. Viele Jahre als Gewerbetreibender in Wien ansässig, erwarb er daselbst schon vor dem Zusammenbruche Altösterreichs das Heimatrecht. Bald darauf übersiedelte er nach Klattau, dort seinen Lebensabend zu verbringen. Gemäß § 1, Punkt 3, des tschsl. Verfassungsgesetzes (Art. 4 des tschsl. Sonderfriedensvertrages) sollte er am 16. Juli 1920 von selbst tschsl. Staatsangehöriger werden. Allein nach Absatz 3 des Art. 6 des Brünner Vertrages bleibt er österr. Staatsbürger, trotzdem er in Österreich weder seinen Wohnsitz noch sonst irgendwelche Interessen hat.

II. Der 4. Absatz unseres Art. 6 gibt uns den Umfang einer 2. Gruppe der unter Art. 4 des tschsl. Sonderfriedensvertrages, bezw. § 1. Punkt 3 des tschsl. gesetzes fallenden Personen:

a) solche, die in den ersten 4 Monaten nach dem Zusammenbruche der einstigen Monarchie das Heimatsrecht in einer Gemeinde des heutigen (verkleinerten) Österreich erworben haben;

b) solche, die in diesen ersten 4 Monaten um das Heimatsrecht in einer Gemeinde des heutigen Österreich bloß angesucht haben, denen es aber bis Ende August 1919 tatsächlich verliehen wurde;

c) solche, die in diesen ersten 4 Monaten nur die 10jährige heimatrechtl. Ersitzung in einer Gemeinde des heutigen Österreich vollendet haben, falls ihnen auf Grund ihres hiedurch erworbenen Anspruches bis Ende August 1919 daselbst tatsächlich das Heimatrecht verliehen wurde.

Ohne zwischen diesen 3 Unterabteilungen der 2. Gruppe einen Unterschied zu machen, bestimmt der 5. Absatz unseres Art. 6, daß alle diese Personen ebenso wie jene der 1. Gruppe trotz Art. 4 des tschsl. Sonderfriedensvertrages bezw. § 1. Punkt 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes nicht tschsl. Staatsangehörige wer-

Digitized by Google

den, daßsie vielmehr Österreicher bleiben, falls sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Brünner Vertrages ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, eine Bedingung, welche, wie wir sehen, bei der 1. Gruppe nicht gestellt wird. Im Gegensatze zur 1. Gruppe wird ihnen ferner das Recht eingeräumt, zugunsten der tschsl. Staatsangehörigkeit zu optieren.

Wir haben es hier nach den 7 Optionsfällen des § 4 des tschsl. Verfassungsgesetzes mit einem neuen, dem 8. Optionsfall zu tun: Option für das Geburtsland. Optionsgrund ist die Geburt im gewählten Staat.

Für diesen 8. Optionsfall gelten die für die Option zwischen den einzelnen Nachfolgestaaten der einstigen Monarchie nach Art. 78, Abs. 1 des Friedens mit Österreich, bzw. § 4 Punkt 1 und 2 des tschsl. Verfassungsgesetzes normale Frist eines Jahres, sowie die allgemeinen in beiden Friedensverträgen (im tschsl. Verfassungsgesetze) und in diesem Brünner Vertrage für die Option festgelegten Bedingungen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes geben der 2. und 3. Satz des 5. Absatzes unseres Art. 6 die Richtschnur für die Beurteilung, ob die Bedingung des 4. Absatzes erfüllt sei, ob also der ordentliche Wohnsitz in Österreich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Brünner Vertrages vorliege.

1. Beispiel:

Herr Wagner ist in Brünn geboren, seine Eltern waren damals in Znaim heimatberechtigt. Gemäß Art. 4 des tschsl. Sondervertrages bezw. § 1 Punkt 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes sollte er also am 16. Juli 1920 von selbst tschsl. Staatsangehöriger werden. Er hatte sich zwar erst 1913 in Wien niedergelassen, überreichte jedoch noch vor Ende Feber 1919 ein Gesuch an den Wiener Magistrat um die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband von Wien auf Grund des § 7 des Heimatgesetzes v. 5./12. 1896, R. 222. Da die Gemeinde Wien seinem Gesuche noch vor Ende August 1919 Folge gab, bleibt er Österreicher gemäß Art. 6 unseres Brünner Vertrags, welcher ihm jedoch gleichzeitig das Recht einräumt, bis zum 16. Juli 1921 (1 Jahr Frist) für die tschsl. Staatsangehörigkeit zu optieren.

2. Beispiel:

Herr Schneider ist in Olmütz geboren, sein Vater war damals nach Troppau heimatzuständig. Mithin sollte er am 16. Juli 1920 von selbst tschsl. Staatsbürger werden. Seit Anfang 1909 wohnte er ununterbrochen in Wien, er hatte also 1919 den Anspruch auf das Heimatrecht in Wien ersessen. Diesen Anspruch machte er beim Wiener Magistrate unverzüglich geltend und noch vor Ende August 1919 erhielt er den Bescheid über seine Aufnahme in den Wiener Heimatverband. Gemäß Art. 6 des Brünner Vertrages bleibt er nun Österreicher, dieser Art. räumt ihm aber auch das Recht ein, bis zum 16. Juli 1921 (1 Jahr Frist) für die tschsl. Staatsangehörigkeit zu optieren.

III. Alle Personen, welche in der tschsl. Republik geboren sind als Kinder hier heimatberechtigter österr. oder ungar. (im alten Sinne) Staatsbürger, im heutigen Österreich jedoch entweder nicht wohnen oder daselbst das Heimatrecht bis Ende August 1919 noch nicht erworben haben, bilden die 3. Gruppe. Für all diese Personen gilt Art. 4 des tschs. Sonderfriedensvertrages, bezw. § 1, Punkt 3 des tschsl. Verfassungsgesetzes vollinhaltlich, sie wurden also mit dem Tage des Inkrafttretens des Friedens mit Österreich (16. Juli 1920) ipso jure tschsl. Staatsangehörige. Natürlich steht es ihnen frei, von dem im § 4, Punkt 7 des tschsl. Verfassungsgesetzes ihnen eingeräumten Verzichtsrechte (irreguläre Option) Gebrauch zu machen.

Beispiel:

Frau Kvapil wurde in Pisek geboren, ihr Vater war damals nach Přibram heimatzuständig. Schon seit 20 Jahren hatte sie in Linz gewohnt, ihren Anspruch auf das Heimatsrecht daselbst aus Nachlässigkeit erst im März 1919 geltend gemacht, aber noch im August 1919 das Heimatrecht in Linz zuerkannt erhalten, oder umgekehrt, zwar den Anspruch noch im Feber 1919 geltend gemacht, das Heimatrecht in Linz aber erst im September 1919 zuerkannt erhalten. Sie fällt also in die 3. Gruppe der Personen des Art. 6 des Brünner Vertrages, mithin wird sie gemäß Art. 4 des tschsl. Sondervertrages, bezw. § 1, Punkt 3 des tschsl. Verfassungs-

Digitized by Google

gesetzes am 16. Juli 1920 von selbst tschsl. Staatsangehörige mit dem Heimatrechte in Přibram (nach § 14 des tschsl. Verfassungsgesetzes). Es steht ihr jedoch bis 16. Juli 1922 (2 Jahre Frist) frei, auf ihre tschsl. Staatsbürgerschaft zu verzichten, wodurch sie von selbst wieder in Linz heimatberechtigte österr. Staatsbürgerin würde.

Bei den Verhandlungen über Art. 6 des Brünner Vertrages vertrat die österr. Regierung, wie uns der Bericht des Ständigen Ausschusses mitteilt, die Rechtsanschauung, daß Art. 64 des Friedens mit Österreich, nach welchem grundsätzlich das in Österreich erworbene Heimatrecht maßgebend ist, durch Art. 4 des tschsl. Sondervertrages mit den 5 Hauptmächten, an welchem Österreich nicht beteiligt war, in keiner Weise abgeändert sei, während die tschsl. Regierung mit Recht einwandte, daß es notwendig sei, alle bezüglichen Vorschriften beider Friedensverträge in ihrem Zusammenhange auszulegen, wobei Art. 230 des Friedens mit Österreich jeden Widerspruch zwischen beiden Verträgen schon im voraus zu Gunsten des tschsl. Sonderfriedensvertrages löse.

Nach langem Verhandeln erzielte man das im Art. 6 enthaltene Kompromiß. Hiebei habe die tschsl. Regierung anerkannt, daß die Heimatzuständigkeit für den Erwerb der Staatsbürgerschaft grundsätzlich einen stärkeren Rechtstitel biete als der bloße, oft rein zufällige Geburtsort. Daher habe sie denn auch keine grundsätzlichen Einwendungen dagegen erhoben, daß Personen, welche vor langer Zeit in der Tschsl. Republik von hier heimatberechtigten Eltern geboren wurden, welche aber später selbst das Heimatrecht in Österreich erwarben und nun dort wohnen, diesem Staate zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß die nun im Art. 6 des Brünner Vertrages niedergelegten Bedingungen erfüllt seien. Dieses Kompromiß habe die tschsl. Regierung jedoch erst angenommen, als die österr. Regierung ausdrücklich erklärte, man könne sonst in den Fragen der Minoritätsschulen auf ihr Entgegenkommen nicht rechnen.

Zu Artikel 7.

In diesem Artikel erscheint nun authentisch ausgesprochen, was ich bereits in meinen Erläuterungen zu § 6 des tschsl. Verfassungsgesetzes über die deklarative Bedeutung der behördlichen Entscheidung über die Gültigkeit der Option als das der herrschenden Lehre des Völkerrechtes Entsprechende ausgeführt hatte. Die Ausfertigung dieser Entscheidung wird daher hier im Art. 7 sowie im Punkte 3 des Schlußprotokolles des Brünner Vertrages treffend als Bescheinigung bezeichnet. Der Bericht des ständigen Ausschusses teilt uns mit, die österr. Regierung habe vorgeschlagen, die Optionerklärung nur als vorbereitenden Akt anzusehen, seine Rechtswirkungen erst mit der Auswanderung eintreten zu lassen. Der Ausdruck „rechtbegründender Akt" im Art. 7 zeigt uns, daß dieser Vorschlag zurückgezogen werden mußte.

Gemäß § 6 des tschsl. Verfassungsgesetzes treten die Rechtswirkungen der Option mit dem Tage der Abgabe der Optionserklärung, also ex nunc, ein. Es findet mithin keinerlei Rückbeziehung auf einen früheren Zeitpunkt, etwa jenen des Friedensschlusses, statt.

Die meisten Völkerrechtslehrer hatten nun bisher die Ansicht vertreten, daß das Optionsrecht nicht anderes sei als eine auflösende (Resolutiv-)Bedingung[5]) des durch die Ratifizierung des Friedensschlusses von selbst eintretenden Erwerbes der neuen Staatsangehörigkeit. Hiebei ging man von der Auffassung aus, daß die Einräumung des Optionsrechtes in den früheren Friedensverträgen immer nur den Zweck verfolgt habe, trotz Abtretung eines Gebietsteiles die daselbst befindliche Bevölkerung vor der Notwendigkeit des Wechsels ihrer Staatsangehörigkeit zu bewahren.

---

[5]) Siehe F. Despagnet, Cours du droit internat. public, Paris 1910, 4. éd. p. 465. Ferner John Westlake, International Law, Cambridge 1910, Part I. p. 73. Dagegen A. Mérignhac, Traité de droit public international, Paris 1907, 2. Vol. p. 495, woselbst bemerkt wird: „Nichtsdestoweniger gibt man zu, daß diese Rückwirkung dadurch den vorübergehenden Erwerb der Staatsangehörigkeit des annektierenden Staates vollzogenen Tatsachen und für Dritte erworbene Rechte keineswegs vernichtet. Dies ist also im Grunde die Negation der Idee der Rückwirkung."

Digitized by Google

Wer also die für die Optionserklärung geforderten Voraussetzungen erfüllte, wurde so behandelt, als ob er trotz erfolgter Gebietsabtretung seine bisherige Staatsangehörigkeit niemals verloren hätte, indem seine später erfolgte Optionserklärung auf den Tag der Abtretung, d. i. des Friedensschlusses, zurückbezogen wurde. Allein gegenüber der Entwicklung, welche unser Rechtsinstitut in den neuen Friedensverträgen genommen hat, ist diese Konstruktion nicht mehr haltbar. Denn es ist einleuchtend, daß von einer Bedingung, mithin einer bloßen Nebenbestimmung des Staatsbürgerschaftswechsels keine Rede sein kann, sobald der Rechtsgrund der Option nicht bloß im Herrschaftswechsel über das Staatsgebiet, sondern auch ohne solchen im Wechsel in der Staatsangehörigkeit allein, ja sogar schon ohne jeglichen Wechsel in der bloßen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum (Rassenzugehörigkeit) gegeben erscheint. (Art. 85 des Friedens von Versailles, Art. 80 des Friedens von St. Germain.)

Das tschsl. Verfassungsgesetz hat daher mit Recht im § 5 und 6 die Auffassung zum Ausdrucke gebracht, daß die Option ein durchaus selbständiges, rechtsbegründendes Rechtsgeschäft ist, dessen Erfordernisse daher nach dem Zeitpunkte seiner Vornahme zu beurteilen sind, dessen Rechtswirkungen mit dem Tage seiner Vornahme ohne jede Rückbeziehung aber auch ohne jede Hinausschiebung auf den Tag der Auswanderung eintreten, eine Auffassung, die nun durch Art. 7 des Brünner Vertrages bestätigt und näher ausgeführt wird.

Daraus ergibt sich die folgende Definition dieser modernsten Option:

Das Optionsrecht ist das in einer immer nur in Erfüllung einer völkerrechtlichen Vereinbarung erlassenen staatlichen Norm eingeräumte Recht, die bisherige Staatsangehörigkeit mit einer anderen, durch jene Vereinbarung im Voraus bestimmten zu vertauschen.

Die Option ist ein durchaus selbständiges Rechtsgeschäft. Daher muß der Optant seine Erklärung vor der nach Art. 10, Abs. 2 des Brünner Vertrages zuständigen Behörde des gewählten Staate abgeben. Diese Erklärung ist gemäß Art. 7 des Brünner Vertrages ein streng einseitiger, für sich allein rechtsbegründender Akt. Die Behörde muß sie entgegennehmen, falls sie keine Mängel feststellen kann. Der Ausspruch der Behörde über das Vorhandensein der Erfordernisse der Option ist mithin keine konstitutive Verfügung (Verwaltungsakt), wie bei der Einbürgerung (Naturalisation) sondern eine rein deklaratorische Entscheidung (Feststellung, bezw. Anerkennung des Vorhandenseins der rechtlichen Voraussetzungen).

Zu Artikel 8.

In Sinne dieses Artikels 8 kann jeder Österreicher, der am Tage der künftigen Ratifizierung dieses Brünner Vertrages seit mindestens 10 Jahren seinen Wohnsitz auf jetzt tschechoslowakischem Gebiete hat, für die Tschechoslowakische Republik optieren, und umgekehrt kann jeder tschechoslowakische, in Österreich wohnhafte Staatsangehörige unter den gleichen Bedingungen für Österreich optieren.

Es wird hier abermals ein neues Optionsrecht geschaffen, den bisher bekannten 7 Optionsfällen des § 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes und dem 8. Optionsfalle des Art. 6 Absatz 5 des Brünner Vertrages ein 9. Optionsfall, die Option kraft 10jährigen Wohnsitzes, hinzugesellt.

Die Optionsfrist ist die normale einjährige Frist des Art. 78 des Friedens mit Österreich, bezw. des § 4, Punkt 1 und 2 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes. Es gilt jedoch die Besonderheit, daß diese Frist nicht wie in allen übrigen Optionsfällen vom Tage des Inkrafttretens der Friedensverträge (16. Juli 1920), sondern vom Tage des künftigen Inkrafttretens dieses Brünner Vertrages anzurechnen ist. Im übrigen gelten gemäß Absatz 2 des Art. 8 die allgemeinen Bestimmungen der Friedensverträge und des Brünner Vertrages über die Option auch für diesen Optionsfall des 10jährigen Wohnsitzes.

Optionsgrund ist hier der 10jährige Wohnsitz im gewählten Staat, ohne daß gemäß Art. 8 diese 10 Jahre in der nämlichen Gemeinde verbracht sein müßten. Vielmehr genügt es, daß der Optant seit mindestens 10 Jahren im Inlande über-

Digitized by Google

haupt seinen Wohnsitz hat, er kann ihn aber nacheinander in verschiedenen inländischen Gemeinden gehabt haben.

Ist nun auch dieser 10jährige Wohnsitz des 9. Optionsfalles mit dem 10jährigen Wohnsitze der heimatberechtigten Ersitzung durchaus nicht zu verwechseln, so ist doch ihr Einfluß auf die Ausgestaltung des 9. Optionsfalles nicht zu verkennen, ein Einfluß, der immerhin soweit reicht, daß man für verschiedene Auslegungsfragen, insbesonders jene der Unterbrechung dieses 10jährigen Wohnsitzes im Inlande die Analogie aus der Rechtsprechung über die heimatrechtliche Ersitzung ohne weiters wird heranziehen können.

Beispiel:

Herr Gerber ist in Linz geboren, nach Salzburg heimatzuständig, daher Österreicher nach Art. 64 des Friedens mit Österreich. Seit Juli 1910 wohnt er ununterbrochen in Böhmen, zuerst in Budweis, dann in Pilsen, jetzt in Eger. Er wünscht nun die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Nach bisherigem Recht hätte er lediglich ein Einbürgerungsansuchen an die Prager Statthalterei richten können, dessen Erfolg immerhin zweifelhaft gewesen wäre. Art. 8 des Brünner Vertrages gibt ihm nun ein vom Wohlwollen dieser Behörde völlig unabhängiges Optionsrecht, das er jedoch innerhalb eines Jahres, gerechnet vom künftigen Inkrafttreten des Brünner Vertrages und nicht des Friedens mit Österreich, ausüben müßte.

Zu Artikel 9.

Von dem vom juristischen Standpunkte schwer greifbaren Versprechen eines wechselseitigen „liberalen" Vorgehens abgesehen, enthält Art. 9 eine wichtige Bestimmung über den Begriff der „race", des Volkstumes.

In meinen Erläuterungen zu § 4, Punkt 3 und 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes (Option auf Grund des Volkstumes) kam ich zum Ergebnisse, daß Art. 80 des Friedens mit Österreich (auf welchen Art. 3 des tschechoslowakischen Sonderfriedens nur einfach verweist) mit seinen Worten „parlant la même langue et ayant la même race" nur den Begriff des Volkstumes (der Nationalität im ethnographischen Sinne) umgrenzen wollte, wobei er offenbar mit langue" die „Umgangssprache" und mit „race" die Muttersprache als die wesentlichen Merkmale des Volkstumes kennzeichnen wollte. Ein Optionsrecht kraft seines Volkstumes komme mithin nur jenem zu, dessen Volkstum hinreichend ausgeprägt sei in dem Sinne, daß bei ihm die Umgangssprache mit seiner Muttersprache übereinstimmen müsse, so daß er mit beiden Merkmalen zur Mehrheit der Bevölkerung seines bisherigen Staates in Gegensatz tritt.

Art. 9 des Brünner Vertrages tritt dieser Schlußfolgerung wohl nicht entgegen, er scheut sich jedoch, sie in solcher Schärfe zu formulieren und begnügt sich mit der Versicherung, daß im allgemeinen praktisch hauptsächlich die Sprache als wichtigstes Kennzeichen der Volkszugehörigkeit in Betracht gezogen werde.

Man wolle offenbar absichtlich die Schärfe des Art. 80 abstumpfen, indem man es vermied, auf die Unterscheidung zwischen Umgangssprache und Muttersprache näher zu gehen, da die Schwierigkeiten dieser Feststellung in der Praxis sehr große wären, wie die Geschichte der Volkszählungen in Altösterreich reichlich dartut. Indem man auf die „Sprache" schlechthin als Kennzeichen des Volkstumes hinweist, gab man offenbar mit voller Absicht dem freien Ermessen der über die Gültigkeit der Option entscheidenden Behörde (vergl. Art. 10 Abs. 2 des Brünner Vertrages) den gewünschten weiteren Spielraum. Hiedurch erscheint Art. 80 des Friedens mit Österreich nicht unwesentlich modifizirt, der Kreis der zur Option kraft bloßen Volkstumes Berechtigten erheblich erweitert, was freilich den praktischen Bedürfnissen angesichts der starken Rassenmischungen innerhalb der einstigen Monarchie in höherem Maße entgegenkommen dürfte.

Daß der Ausdruck „race" im Art. 80 unmöglich als Rasse im anthropologischen Sinne gedeutet werden könne, habe ich bereits in meinen Erläuterungen zu § 4, Punkt 3 und 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes erwähnt, eine Auslegung, die nun durch Art. 9 des Brünner Vertrages ihre Bekräftigung erhält

Digitized by Google

Hiemit glaubte ich auch den Einwand, ob hier unter „race" nicht etwa an die jüdische Rasse gedacht werden könne, widerlegt zu haben. Da trotzdem noch öfter in dieser Richtung Zweifel geäußert wurden, sei darauf erwidert, daß ein Gedanke an die jüdische Rasse, selbst wenn er den Staatsmännern des Westens, den Mitschöpfern dieses Art. 80, nicht völlig fremd wäre, schon dadurch ganz ausgeschlossen erscheint, daß Art. 80 ja in klarer Weise taxativ die 6 „Rassen" aufzählt, welche allein hier überhaupt in Frage kommen können, nämlich Deutsch-Österreicher, Italiener, Polen, Rumänen, Jugoslawen und Tschechoslowaken. Daß auch die Deutsch-Österreicher eine Rasse in diesem Sinne bilden, kann kaum bezweifelt werden, da sich ihr Volkstum (nicht erst seit Metternich!) vom reichsdeutschen Volkstum (des Nordens wie auch des Südens) deutlich unterscheidet.

Zu Artikel 10.

In diesem Artikel finden wir die ersten näheren Vorschriften über das bei der Option einzuhaltende Verfahren, Vorschriften, welche die Friedensverträge selbst vermissen lassen, deren weitere Ergänzung durch Ausführungsverordnungen erfolgen wird.

Der 1. Absatz legt den Grundsatz fest, daß die (nach Art. 7 des Brünner Vertrages rein deklarative) Entscheidung über das Vorhandensein der Erfordernisse der Option ausschließlich jenem Staate zukommt, dessen Staatsangehörigkeit der Optant wählt. Da jedes Staates Belange in höherem Maße beteiligt sind, wenn es sich um den Eintritt neuer Bürger, als wenn es sich um den Austritt staatsmüder Personen handelt, erscheint diese Kompetenzregelung als die natürlichere. Der Ausschluß der Mitwirkung der Behörden des bisherigen Heimatstaates bei dieser Entscheidung ist nur zu begrüßen, da hiedurch Reibungsmöglichkeiten vermindert werden.

Der 2. Absatz bezeichnet uns seinem Wortlaute nach eigentlich bloß die Einbringungsstelle für die Optionserklärung, ohne jene Behörde zu nennen, welche die oberwähnte Entscheidung hierüber zu treffen hat. Erst aus Art. 30 des Brünner Vertrages können wir entnehmen, daß diese Einlaufsstelle zugleich die entscheidende Behörde ist. Während ich in den Beispielen zu meinen Erläuterungen zu § 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes zur rein manipugativen Entgegennahme der Optionserklärungen die Konsulate, bezw. politischen Bezirksbehörden des Staates, für welchen man optiert, nach allgemeinen Grundsätzen ohne weiters für zuständig hielt, schränkt unser Absatz 2 die Kompetenz selbst zur bloßen Entgegennahme der Optionserklärungen auf die tschechoslowakische Gesandtschaft in Wien (für Optionen von Österreichern für die Tschechoslowakei) und die österreichische Gesandtschaft in Prag (für Optionen tschechoslowakischer Staatsangehöriger für Österreich) ein. Zu dieser der Bequemlichkeit der Optanten wenig entgegenkommenden Einschränkung hat man sich offenbar deshalb bemüßigt gefühlt, um den Überblick über das gesamte Optionswesen zu erleichtern.

Nach dem 3. Absatze soll den Optanten empfohlen werden, eine Abschrift ihrer Optionserklärung der politischen Bezirksbehörde ihrer bisherigen Heimatgemeinde zu überreichen, um hiedurch auch den Behörden des bisherigen Heimatstaates direkt Gelegenheit zu geben, eine Übersicht auch über die passiven oder negativen Optionen (zu Gunsten des andern Staates) zu erhalten. Wiewohl hienach eine Unterlassung der Überreichung dieser Abschrift für die Rechtsgültigkeit der Option natürlich ohne jede Bedeutung wäre, muß dennoch die Einhaltung dieser bloßen Ordnungsvorschrift jedem Optanten dringend empfohlen werden, weil er sich dadurch allein wirksam vor der Gefahr schützen kann, neben den Lasten und Pflichten, die er für seinen neuen Heimatstaat zu übernehmen hat, auch noch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Staate seiner alten Heimat weiterhin tragen zu müssen.

Gemäß Absatz 4 ist das zur Entgegennahme dieser bloßen Abschrift (Kopie) der Optionserklärung zuständige Amt die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Heimatgemeinde des Optanten liegt. Hat der Optant in seinem bisherigen Heimatstaate zugleich auch seinen Wohnsitz, so steht es ihm frei, die Abschrift der Optionserklärung statt der vorher erwähnten Behörde der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes zu übermitteln.

Digitized by Google

Aus dem Absatz 5 ist zu entnehmen, daß die mündliche Abgabe der Options-Erklärung zu Protokoll bei der gemäß Absatz 2 dieses Art. 10 zuständigen Gesandtschaft als die Ausnahme angesehen wird, im Gegensatze zur schriftlich übersandten Optionserklärung als der Regel. So sehr auch zugegeben werden muß, daß die Optanten diesen ihrer Bequemlichkeit entgegenkommenden Standpunkt begrüßen dürften, so ist diese Lösung, welche wohl vornehmlich der Absicht entsprungen sein dürfte, das Personal beider Gesandtschaften mit der massenweisen Protokollaufnahme von Optionserklärungen zu verschonen, vom juristischen Standpunkt doch etwas zurückhaltender zu beurteilen. Denn die Optionserklärung verlangt ihrem Wesen nach ebenso wie die Erklärung des Willens, eine Ehe einzugehen (oder die Stimmenabgabe bei den Parlamentswahlen) eine höchstpersönliche, mündliche Erklärung vor dem zuständigen Beamten *) ein Standpunkt, von welchem ich auch in den in meinen Erläuterungen zu §§ 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes enthaltenen Beispielen ausging.

Zu Artikel 11.

Absatz 1 dieses Art. stellt die bereits im § 5 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes enthaltene Bestimmung, daß für elternlose Personen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter die Optionserklärung abgeben kann, nun auf die breitere Grundlage völkerrechtlicher Anerkennung und fügt noch hinzu, daß ein Gleiches auch für Personen gelte, welche entmündigt (siehe §§ 172, 173 und 251 a. b. G. B.) oder unter vorläufige Obsorge gestellt wurden (siehe §§ 269 bis 279 a. b. G. B.)

Der Absatz 2 hingegen bringt uns etwas völlig Neues. Wie ich in meinen Erläuterungen zu § 5 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes bemerkte, gilt allgemein die Regel, daß eine sei es selbständig, sei es durch die Eltern, den Ehegatten oder den gesetzlichen Vertreter abgegebene Optionserklärung niemals widerrufen werden kann.

Von dieser Regel soll nun dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Minderjährige, für welchen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter die Optionserklärung gültig abgegeben haben, noch während des Laufens der Optionsfrist sein 18. Lebensjahr vollendet. In diesem Falle kann der nunmehr selbständig optionsberechtigt Gewordene bis zum Ablaufe der Frist des betreffenden Optionsfalles (Optionsgrundes) jene gültige Optionserklärung widerrufen. Auf dieses Widerrufsrecht sind die Bestimmungen über Optionserklärungen sinngemäß anzuwenden, es gelten also auch für dieses Widerrufsrecht die Vorschriften der Art. 7 und 10 des Brünner Vertrages.

Zu Artikel 12.

Gemäß Art. 78, Absatz 4 des Friedens mit Österreich steht es den Optanten frei, „das unbewegliche Vermögen zu behalten, das sie in dem Gebiete des anderen Staates besitzen, in dem sie vor der Option wohnten."

Nach § 8 des tschsl. Verfassungsgesetzes jedoch steht es den Optanten frei, „das Eigentum an ihren hiesigen Liegenschaften in Gemäßheit der für tschsl. Staatsbürger gültigen Bestimmungen beizubehalten"

Diese Art. 78 gegenüber wesentlich einschränkende Fassung des § 8, zu welcher geäußerte Zweifel über die Anwendbarkeit der Gesetze über die Enteignung und Parzellierung des hiesigen Großgrundbesitzes auf Liegenschaften der Optanten den Anstoß gaben, findet nun durch Art. 12 des Brünner Vertrages ihre allerdings nicht ganz unbeschränkte Anerkennung. Denn über die Fassung des § 8 hinaus wird die dreifache Bedingung gestellt, daß solche das Eigentum an Liegenschaften der Optanten beeinträchtigende Gesetze a) ganz allgemeiner Natur sein, b) auch auf alle (nicht optierenden) Staatsbürger und c) auf alle übrigen Ausländer Anwendung finden müssen.

*) Vgl. F. Despagnet, Cours de droit international public, 4. éd., Paris 1910, pag. 461.

Digitized by Google

Durch diese dreifache Einschränkung erscheint § 8 allerdings wesentlich modifiziert. Vorschläge über die nähere Durchführung dieser Bestimmung hatten laut Berichtes des ständigen Ausschusses zu keiner Einigung geführt.

Zu Artikel 13.

Absatz 3 des Art. 78 des Friedens mit Österreich knüpft an die Abgabe der Options-Erklärung die Rechtspflicht, daß der Optant binnen Jahresfrist in den Staat auswandern muß, welchen er gewählt hat, eine Forderung, welche § 8 des tschsl. Verfassungsgesetzes in voller Strenge wiederholt.

Der Zwang zur Auswanderung jener Mitbürger, welche für einen fremden Staat optiert haben, dürfte heute, wiewohl fast alle bisherigen Friedensschlüsse ihn festsetzten, vielleicht als unnötige Härte, als Überrest früherer Barbarei empfunden werden.

In der Literatur wird hier [7]) bisweilen auf die rühmliche Ausnahme des Verhaltens der nordamerikanischen Union hingewiesen, welche in ihrem Friedensschlusse mit Mexiko (zu Guadelupe Hidalgo am 2. II. 1848), in welchem sie das ganze riesige Gebiet ihrer West-Staaten erwarb, ferner im Kaufvertrage über Alaska (mit Rußland zu Washington am 30. III. 1867 geschlossen) und ebenso im Frieden mit Spanien (vom 10. Dezember 1898) von solchem Auswanderungszwange absah. Allein der Grund lag hier, wie Heilborn nachweist [8]), in Wahrheit darin, daß die in jenen Kolonialgebieten überaus geringfügige weiße Bevölkerung von dem Wechsel der Staatsangehörigkeit ganz ausgenommen wurde, die Hauptmasse der Bevölkerung, die Eingeborenen, jedoch überhaupt kein Optionsrecht eingeräumt erhielten.

Der Grund dieses, wie wir soeben sahen, bisher grundsätzlich stets festgehaltenen Auswanderungszwanges, der zweifellos große wirtschaftliche Härten in sich bergen kann, ist das natürliche Streben jedes gebieterwerbenden Staates, daß das ihm abgetretene Gebiet nicht von fremden Staatsbürgern bewohnt werde, die seiner eigenen Staatsgewalt in Erinnerung an den bisherigen Kriegszustand und an die gewaltsame Abtrennung vom bisherigen Vaterlande nicht fügsam, sondern eher übelwollend gegenüberständen. Der Einwand, daß nach einem Friedensschlusse den Bürgern des bisher feindlichen Staates nach einer gewissen Zeit im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereitet werden, sich im bisher ihnen verschlossenen Inlande niederzulassen, trifft für die Optanten eben nicht zu, weil ihnen gegenüber der gebieterwerbende Staat eine ganz besondere Empfindlichkeit hegen muß, da sie seine Staatsangehörigkeit ja ausdrücklich zurückgewiesen haben, so daß er ihnen keineswegs so neutral gegenüberstehen kann wie anderen Ausländern. Verbleiben die Optanten im Staate, welchem sie nicht angehören wollten, so hat die Abgabe ihrer Erklärung nur den Wert einer politischen Demonstration. Durch die Fortsetzung des Aufenthaltes zeigen sie, daß sie die alte Heimat nicht verlassen wollen; dann müssen sie aber auch Bürger des erwerbenden Staates werden. Es wäre widersinnig, wollte dieser einen Großteil seiner Bevölkerung als Fremde behandeln, auf Erfüllung ihrer Untertanenpflichten verzichten. Entweder (das ist die Regel) wird deshalb die Optionserklärung hinfällig, wenn der Optant innerhalb der vorgesehenen Frist nicht auwandert, oder er wird ausgewiesen [9]). Wohl enthalten über diese Alternative weder die Friedensverträge noch das tschsl. Verfassungsgeetz einen Anhaltspunkt.

Erst Absatz 1 des Art. 13 sowie Art. 15 des Brünner Vertrages zeigen uns, daß beide Vertragsstaaten sich für die zweite dieser Möglichkeiten entschieden haben. Die Optionserklärung bleibt also gültig, auch wenn der Optant nicht fristgerecht auswandert oder wenn er vorzeitig zurückkehrt: allein er hat die Ausweisung um so bestimmter zu erwarten, als beide Regierungen ja einander ausdrücklich versichern, in einer solchen Maßregel keinen „unfreundlichen Akt" erblicken zu wollen.

---

[7]) Siehe F. Despagnet de droit internat. public. 4. éd. Paris 1910. p. 462.
[8]) Siehe Paul Heilborn, System des Völkerrechtes, entwickelt aus den völkerrechtlichen Grundbegriffen. Berlin 1896. S. 123.
[9]) Siehe Heilborn a. a. O. S. 116.

Digitized by Google

Vor solchen Zwangsmaßregeln schützt aber auch keine bloße Scheinauswanderung. Als eine solche gilt nach Absatz 2 des Art. 13 des Brünner Vertrages jeder Fall einer Rückverlegung des Wohnsitzes binnen 3 Jahren, wobei diese Frist von 3 Jahren, wie ein Vergleich mit dem folgenden Art. 14 ergibt, nicht vom Tage der Abgabe der Optionserklärung, sondern vom Tage des Inkrafttretens des Friedens mit Österreich (16. Juli 1920) zu berechnen ist.

Vor einer Verwechslung mit solchen rückwandernden Optanten soll der 3. Absatz des Art. 13 jene Optanten schützen, welche einen offenkundig nur zeitweiligen Aufenthalt im verlassenen Staate nehmen, um ihre dortigen Liegenschaften verwalten zu können. Nach dem Berichte des ständigen Ausschusses soll es gerade die österreichische Regierung sein, welche auf strenger Durchführung des Auswanderungszwanges bestand.

Zu Artikel 14.

Völlig entsprechend dem 3. Absatze des Art. 78 des Friedens mit Österreich, hatte § 8 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes die für eine fremde Staatsangehörigkeit optierenden Inländer verpflichtet, in der Fallfrist von zwölf Monaten nach Abgabe der Optionserklärung ihren Wohnsitz in den gewählten Staat zu verlegen.

Im Hinblicke auf die große Wohnungsnot und andere Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, welche man während der Pariser Verhandlungen angeblich noch nicht habe voraussehen können, dehnt nun Art. 14 des Brünner Vertrages die Fallfrist zur Auswanderung für alle Fälle der Option (also nicht nur die 7 Optionsfälle des § 4 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes, sondern auch den 8. Optionsfall des Art. 6, Absatz 5, und den 9. Optionsfall des Art. 8 des Brünner Vertrages) einheitlich auf 3 Jahre aus. Art. 14 fügt aber noch hinzu, daß diese 3jährige Auswanderungsfrist vom Tage des Inkrafttretens des Friedens mit Österreich (16. Juli 1920) zu berechnen ist, mithin nicht vom Tage der vollzogenen Option, wie dies nach Art. 78 des Friedens mit Österreich und § 8 des tschsl. Verfassungsgesetzes hätte erfolgen sollen. Durch Punkt 6 des Schlußprotokolles zum Brünner Vertrage wird dies neuerlich bekräftigt. Wie der Bericht des ständigen Ausschusses erwähnt, war es das Drängen der tschechischen Minderheit in Wien, welches zu dieser Fristverlängerung den Anlaß gab.

Zu Artikel 15.

Die Ausweisung (expulsion, expulsation) eines im Inlande sich aufhaltenden Fremden bildet das Gegenstück zur Abweisung (renvoi) eines Einwanderers.

„Es kann die Tatsache nicht bestritten werden, daß ein Ausländer mehr oder weniger ein Gast im fremden Lande ist, und die Frage, unter welchen Bedingungen solch ein Gast seinem Gastgeber lästig fällt, kann nicht ein für allemal beantwortet werden durch Aufstellung eines Komplexes von Regeln.“ [10])

Gleich wohl machte sich in den vorgeschrittenen Kulturstaaten im Laufe des 19. Jahrhunderts das Streben geltend, auch das Recht der Ausländer auf ungestörten Aufenthalt im Inlande wohl nicht scharf, doch wenigstens annähernd zu umgrenzen. Diesem Streben dankt Absatz 5 des § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, welcher in beiden vertragschließenden Staaten noch in Geltung ist, seine Entstehung.

Nachdem im § 1, bezw. § 2 dieses Gesetzes die Fälle taxativ aufgezählt wurden, in welchen die Abschaffung gegen Inländer verfügt werden kann, fährt Absatz 5 des § 2 fort: „Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden.“

---

[10]) Siehe Oppenheim, international Law. London 1905, Vol. I. p. 380. Vergl. auch Felix Stoerk's Schrift „Staatsuntertanen und Fremde“ in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts 1887, sowie A. Mérignhac, Traité de droit public international. Paris 1905, Tom. I. p. 251.

Digitized by Google

Das auf dieser Gesetzesnorm ruhende Recht der Ausweisung lästiger Ausländer liegt im völlig freien Ermessen der politischen Behörden [11]) und da die Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einen Begriffskomplex von außerordentlicher Dehnbarkeit bilden, ist dem freien Ermessen der politischen Behörden, natürlich ein überaus weiter Spielraum gegeben. Der mit der obenangeführten Gesetzesstelle nicht völlig übereinstimmende Wortlaut des Art. 15 des Brünner Vertrages, nach welchem die Ausweisung Fremder außer den Fällen der nicht fristgerecht auswandernden oder vorzeitig zurückkehrenden Optanten auf die Fälle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeschränkt sein soll, wonach mithin sowohl Sicherheit wie Ordnung bedroht sein müßten, dürfte in der Praxis von den politischen Behörden kaum als lästige Fessel ihres freien Ermessens empfunden werden. Vergl. jedoch hiezu Punkt 2 des Schlußprotokolles zum Brünner Vertrage.

Zur Fällung des Abschaffungs-Erkenntnisses ist gemäß § 5 des oberwähnten Gesetzes die politische Bezirksverwaltung des Aufenthaltsortes des Fremden berufen, in Prag und Brünn die Polizeidirektion, in den übrigen Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Über den binnen dreier Tage nach erfolgter Zustellung mit aufschiebender Wirkung einzubringenden Rekurs entscheidet gemäß § 7 dieses Gesetzes die politische Landesverwaltung, gegen deren Entscheidung ein weiterer Rekurs unzulässig ist.

Zu Artikel 16.

In meinen Erläuterungen zu § 3 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes ist im Abschnitte „Einbürgerung (Naturalisation)" erwähnt, daß die ausdrückliche Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit keine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Einbürgerung bildet. Eine solche Entlassung ist für sich allein ein rein deklaratorischer Akt [12]) der Behörde des bisherigen Heimatstaates, welcher lediglich bekundet, daß der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit seitens der inländischen Verwaltung kein Hindernis in den Weg gelegt wird. Tritt freilich zu solch ausdrücklicher Entlassung noch die tatsächliche Auswanderung hinzu, so hat dies allerdings den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge, selbst wenn der Auswanderer keine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Vergl. hiezu das in meinen obenerwähnten Erläuterungen am Schlusse des Abschnittes „Auswanderung" Gesagte.

Die bisherige Praxis hatte die Vorlage einer solchen Entlassungsurkunde nur bei Einbürgerungsansuchen ungarischer Staatsbürger gefordert. Der Bericht des ständigen Ausschusses erwähnt nun, daß infolge Verschiedenheit der Regelung des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit in den verschiedenen Staaten das Fehlen einer ausdrücklichen Entlassung oftmals zu zweifacher Staatsangehörigkeit geführt, also unerträgliche Zustände geschaffen habe. Unser Art. 16 verfolgt daher den Zweck, den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Naturalisation von der vorherigen (aber doch wohl nur bedingten, da sonst die Abweisung zur Staatenlosigkeit führte) Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen. Praktisch bedeutet dies, daß jedem Einbürgerungsgesuch, das künftig von einem Österreicher hierzulande oder umgekehrt von tschechoslowakischen Staatsbürgern in Österreich eingebracht wird, eine Entlassungsurkunde der heimischen Behörde beizuschließen ist. Ohne einen solchen Beleg dürfte die politische Landesverwaltung die Einbürgerung nun gar nicht durchführen.

Über die juristische Konstruktion der Naturalisation herrscht in der

[11]) Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1888, Z. 3826 und vom 2. März 1891, Z. 724. Vergl. auch Mayrhofer-Pace, Handbuch der politischen Verwaltung, 5. Aufl. 3. Bd., S. 592.

[12]) Siehe Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch 2. Aufl. 1909. 4. Bd., S. 313.

Digitized by Google

Theorie seit langem Streit. Unter der Führung Otto Mayers [13]) erklärt die herrschende Lehre die Einbürgerung für einen Verwaltungsakt auf Unterwerfung, also für einen einseitigen Akt der Staatsgewalt. Diesen könne die Behörde nur dann rechtsgültig vornehmen, wenn der Gesuchsteller durch seine freiwillige Unterwerfung die rechtliche Voraussetzung hiezu geschaffen habe. Denn normalerweise sei seine Individualsphäre durch den Vorbehalt des Gesetzes gegen einen solchen staatlichen Eingriff verfassungsrechtlich geschützt. Durch seine freiwillige Unterwerfung (sein Gesuch), beseitige er diese rechtliche Schranke für die Staatsgewalt, deren Imperium nun frei werde und mit obrigkeitlicher Gewalt konstitutiv wirkend den einseitigen Verwaltungsakt der Naturalisation schaffe.

Diese Ansicht vertritt fast ausnahmslos die Theorie Frankreichs, in Deutschland außer Otto Mayer insbesondere Georg Meyer, Hugo Preuß, bei uns Pražák und Ulbrich. Ihre Grundlage ist die absolutistisch-kollektivistische Anschauung von der Allmacht des Staates.

Ihr tritt die individualistische Auffassung entgegen, vertreten vor allem von Georg Jellinek [14]). Sie geht davon aus, daß der Staat von seinem Imperium keinen Gebrauch machen kann, soweit die rechtliche geschützte Sphäre des Individiums reicht. Will er trotzdem in dieser rechtlich geschützten Sphäre mit dem Individium verhandeln, so tritt er diesem ohne Imperium auf den Boden völliger Rechtsgleichheit entgegen. Für den Vertragscharakter führt Georg Jellinek überdies den rechtspolitischen Grund an, daß es sich um die Begründung der ganz elementaren Pflicht der Treue und Ergebenheit dem neuen Staates gegenüber handle, deren Erfüllung nur bei völlig freier Entschließung des künftigen Trägers dieser Pflichten gesichert sein könne. Freilich gibt er zu, daß sich das Vertragselement mit der Begründung des Rechtsverhältnisses erschöpfe, ohne auf Inhalt und Rechtsfolgen Einfluß nehmen zu können. Ihm folgen Sarwey, Loening, Stengel. (Siehe ihre Lehrbücher des Verwaltungsrechtes.)

Allein für den Begriff eines Vertrages ist entscheidend, daß die Willensäußerungen der Parteien darin übereinstimmen, daß bestimmte Rechtsfolgen eintreten, dagegen ist es nicht nötig, daß auch der Inhalt des ganzen Vertragsverhältnisses in ihre Dispositionsbefugnis gerückt sei (ein Beispiel dafür ist die Zeichnung einer öffentlichen Anleihe [15]).

Die Einbürgerung als zweiseitiges Rechtsgeschäft auffassend, gelangen wir zum Ergebnis, daß die Zustellung der Einbürgerungsurkunde den gemäß § 862, a. b. G. B. in feierlicher Form ausgesprochenen Willen des Staates, mit dem Adressaten dieser Urkunde in das fragliche Rechtsverhältnis einzutreten, zu erkennen gibt. Die Nichtannahme der Urkunde seitens des Adressaten bedeutet daher die Vereitlung der Einbürgerung überhaupt und keineswegs die Aufhebung eines bereits in Kraft stehenden Aktes [16]).

Immerhin war es für die Zivilisten eine auffallende Erscheinung, daß die Willenseinigung der Partei nur für die Begründung des Rechtsverhältnisses der Staatsangehörigkeit (ebenso übrigens bei der Anstellung eines öffentlichen Beamten oder bei der Eheschließung) von Bedeutung ist, nicht aber auch für den Inhalt und seine Rechtswirkungen, welche bei diesen Rechtsverhältnissen durch die Rechtsordnung schon im vorhinein bis ins Kleinste geregelt sind. Dies hat dazu geführt, nach dem Vorschlage von Binding [17]) solche Rechtsgeschäfte als Vereinbarungen zu bezeichnen, so daß diese Vereinbarungen den Verträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte besonderer Art an die Seite treten.

---

[13]) Vergl. insbes. Otto Mayer's Aufsatz über den „öffentlich-rechtlichen Vertrag" im „Archiv für öffentliches Recht", 3. Bd., S. 1. ff., ferner Otto Mayer, „Deutsches Verwaltungsrecht", 1. Bd., S. 98.

[14]) G. Jellinek, „System der subjektiven öffentlichen Rechte", 1893, S. 204 ff.

[15]) Siehe Dr. Jiří Hoetzel, Nauka o správních aktech, Prag 1907, S. 72.

[16]) G. Jellinek, a. a. O., S. 210. Hoetzel, a. a. O., S. 74.

[17]) Karl Binding, die Gründung des norddeutschen Bundes, 1888. Ebenso Jellinek, Brockhausen, Triepel und Layer. Die Juristen Frankreichs verwenden für „Vereinbarung" in diesem Sinne den Ausdruck „traité—source" (auch traité—loi) gegenüber dem als „traité—contract" bezeichneten Vertrage.

Digitized by Google

ZWEITER TEIL.

Minderheitsschutz.

Die Artikel 17 bis 20 dieses Teiles enthalten Abmachungen über das Schulwesen der sprachlichen Minderheiten in beiden vertragschließenden Staaten, insbesondere für die tschechische Minderheit in Wien Da dieses Gebiet aus dem Rahmen der vorliegenden, nur der Staatsangehörigkeit und den Heimatrechts-Verhältnissen gewidmeten Darstellung völlig heraustritt, kann hier darauf nicht näher eingegangen werden.

DRITTER TEIL.

Verfahren in streitigen Fällen.

Zu Artikel 21 bis 23.

Dem Geiste der modernen Zeit entsprechend, haben beide Staaten schon im vorliegenden Vertrage selbst Vorsorge getroffen, daß Streitfälle über Auslegung und Handhabung dieses Vertrages in einem bereits im voraus bestimmten Verfahren beigelegt werden Aus den zahllosen Vorschlägen, welche schon seit den Haager Friedenskonferenz und noch mehr während der Verheerungen und Greuel des Weltkrieges von den begabtesten Männern aller Kulturnationen vorgebracht wurden, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Staaten auf friedlichem Wege zu lösen, wurde hier das für die besonderen Verhältnisse beider Vertragsstaaten Geeignetste ausgewählt.

Die nächstliegende Art, Streitfälle beizulegen, ist die Vermittlung. Sie wird hier eigens organisiert in Gestalt einer gemischten Kommission. Jeder, der beiden Staaten ernennt eine 3gliedrige Delegation, beide Delegationen zusammen bilden die gemischte Kommission.

Es steht den Delegationen keineswegs zu, von Amtswegen einzuschreiten, vielmehr hat jede von ihnen abzuwarten, was für ein Streitfall ihr von ihrer eigenen Regierung zugewiesen wird. Der normale Verkehr beider Delegationen miteinander ist der schriftliche und nur wenn er nicht zum Ziele führt, wird eine gemeinsame Sitzung einberufen, ähnlich wie bei den Delegationen der einstigen Monarchie, von welchen sie offenbar mehr als den bloßen Namen ererbt haben, wie ein Vergleich des Art. 23 des Brünner Vertrages mit § 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. 164, über die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten zeigt.

Zu Artikel 24 bis 29.

Wie uns der Bericht des ständigen Ausschusses mitteilt, war das Streben beider Regierungen darauf gerichtet, das Verfahren in Streitfällen möglichst einfach und wohlfeil zu gestalten. Daher werden die Streitfragen nicht direkt dem Schiedsgerichte zur Entscheidung, sondern zunächst stets der gemischten Kommission zur Vermittlung überwiesen. Hiebei wird vorausgesetzt, daß diese Kommission in der Lage sein dürfte, den größten Teil der strittigen Fragen im Wege gegenseitigen Meinungsaustausches beizulegen. Erst jene Stritte, deren Schlichtung in solcher Weise nicht gelungen ist, werden dem Schiedsgerichte zur Fällung eines Richterspruches überwiesen.

Art. 25 des Brünner Vertrages regelt die Art, wie das ständige Schiedsgericht gebildet wird, wobei er sich offenkundig an Art. 24 der Schlußakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899, I. Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, eng anlehnt. Von Wichtigkeit sind ferner die Bestimmungen des Art. 27 des Brünner Vertrages, durch welche die Gerichte und Behörden beider Vertragstaaten diesem ständigen Schiedsgerichte gegenüber zu weitgehender Rechtshilfe verpflichtet werden.

Zu Artikel 30.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 10 des Brünner Vertrages erwähnt wurde, erfahren wir erst aus diesem Art. 30, daß für die Optionserklärung von Österreichern für die tschsl. Republik die tschsl. Gesandtschaft in Wien, umgekehrt für Optionserklärungen tschsl. Staatsbürger für Österreich die österr. Ge-

Digitized by Google

sandtschaft in Prag nicht nur die bloße Einbringungsstelle, sondern zugleich die zur Entscheidung über die Rechtsgültigkeit dieser Optionsklärungen zuständigen Behörden sind.

Der Zweck dieses Art. 30 ist, der Regierung bei Optionen, welche den Friedensverträgen und diesem Brünner Vertrage offenkundig widersprechen die Möglichkeit zu geben, sich direkt an die obgenannte Gesandtschaft zu wenden, um so alle Zweifel auf einfachste Weise zu lösen, ohne erst an die gemischte Kommission des Art. 22 herantreten zu müssen.

VIERTER TEIL.

Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 31.

Durch Art. 69 des Friedens mit Österreich und den mit ihm wesentlich übereinstimmenden Art. 14 des tschsl. Sonderfriedens wird der Schutz sprachlicher und religiöser Minderheiten den 5 Hauptmächten und den übrigen im Rate des Völkerbundes vertretenen Mächten (gegenwärtig Belgien, Brasilien, Spanien und Griechenland) anvertraut. Wie schon zum 2. Teile dieses Brünner Vertrages bemerkt wurde, ist der Schutz der Minderheiten ein außerhalb des Rahmens dieser Darstellung gelegenes Gebiet. Hier kommt nur in Betracht, daß sich beide Regierungen dahin einigen, den ständigen internationalen Gerichtshof des Art. 14 der Völkerbundssatzung (Cour permanente de justice internationale) nicht anzurufen, soweit Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieses Brünner Vertrages in Frage kommen, da ja für die Schlichtung solcher Stritte bereits durch den 3. Teil dieses Brünner Vertrages in einfacherer, minder kostspieliger Art Vorsorge getroffen ist.

Zu Artikel 32.

Durch diesen Artikel wird die Möglichkeit ausgeschlossen, den Brünner Vertrag vor Ablauf von 4 Jahren nach seinem Inkrafttreten zu kündigen. Punkt 6 des Schlußprotokolles des Brünner Vertrages sagt uns, daß es im Hinblick auf Art. 14 des Brünner Vertrages, nach welchem die Frist zur Auswanderung der Optanten 3 Jahre beträgt, gerechnet vom 16. Juli 1920, notwendig war, diesem Vertrage eine wenigstens um ein Geringes darüber hinausgehende Mindestgeltungsdauer zu sichern. Der Bericht des ständigen Ausschusses fügt hinzu, daß die tschsl. Regierung eine längere Mindestgeltungsdauer vorgeschlagen habe, ohne Entgegenkommen zu finden.

Zum Schlußprotokoll.

Zu Punkt 1:

Eine sehr belangreiche Meinungsverschiedenheit wird uns hier bekanntgegeben: Nach Art. 64 des Friedens mit Österreich ist österr. Staatsbürger Jeder, der am 16. Juli 1920 das Heimatrecht in einer Gemeinde des heutigen (verkleinerten) Österreich besaß und nicht Angehöriger eines anderen Staates war. Nach der Auffassung der österr. Regierung ist unter einem solchen „anderen Staate" k e i n e r von den N a c h f o l g e s t a a t e n des einstigen Staates Österreich zu verstehen, der Begriff Österreich also im alten Sinne, den er vor dem Zusammenbruche hatte, zu nehmen. Die Folge dieser Auslegung ist, daß die österr. Regierung Personen, welche in der tschsl. Republik geboren sind als Kinder hier heimatberechtigter österr. oder ungar. Eltern, dann, wenn diese Personen das Heimatrecht gegenwärtig im (verkleinerten) Österreich besitzen, grundsätzlich als Österreicher ansieht und nicht als tschechosl. Staatsbürger, und daß sie nur soweit, als sie im Art. 6 des Brünner Vertrages die Bestimmungen des Art. 4 des tschechosl. Sonderfriedens mit den 5 Hauptmächten der Entente, an dessen Abschluß sie allerdings in keiner Weise beteiligt war, ausdrücklich anerkannte, jenen grundsätzlichen Standpunkt aufgibt. Es können sich daher Fälle zweifacher, österr. und tschechosl. Staatsangehörigkeit ergeben.

Von juristischem Standpunkte erscheint die Auslegung der tschechosl. Regierung, nach welcher die Normen des tschechosl. Sonderfriedens als der

Digitized by Google

spezielleren Vereinbarung gemäß Art. 230 des Friedens mit Österreich den Vorzug haben vor den Normen des Friedens mit Österreich, zweifellos als die richtigere. Vgl hierüber das zum Art. 7 des Brünner Vertrages am Schlusse Angeführte. Punkt 2 wurde schon bei Art. 15 berührt.

Zu Punkt 3: Im Momente der Abgabe der Optionserklärung ist, falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, der Wechsel der Staatsangehörigkeit vollzogen. Die Anerkennung der Erfüllung dieser Voraussetzungen erhält der Optant jedoch erst durch die behördliche Bescheinigung gemäß Art. 7 und 10 des Brünner Vertrages. Da diese Bescheinigung aber erst nach Prüfung des einzelnen Falles erteilt werden kann, wird naturgemäß zwischen der Abgabe der Optionserklärung und der Ausfolgung dieser Bescheinigung ein gewisser Zeitraum verstreichen, während dessen die Staatsangehörigkeit des Optanten einigermaßen zweifelhaft erscheint. Punkt 3 unseres Schlußprotokolles räumt nun den Behörden des bisherigen Heimatstaates des Optanten ausdrücklich das Recht ein, ihn bei Gefahr im Verzuge noch als eigenen Staatsangehörigen behandeln zu dürfen.

Die Punkte 4 und 5 beziehen sich auf den Minderheitsschutz, sie fallen daher, wie bereits zum 3. Teile des Brünner Vertrages bemerkt wurde, außerhalb des Rahmens dieser Darstellung.

Punkt 6 hat bereits in den Bemerkungen zu Art. 32 entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Ein Additional-Abkommen zu diesem Brünner Vertrage, welches jüngst zwischen der Tschechoslowakei und Österreich zu Karlsbad abgeschlossen wurde, soll sich dem Vernehmen nach bloß auf Fragen der gegenseitigen Übernahme von Lehrkräften beziehen.

Staatsvertrag mit Österreich über die Freigabe der zurückgehaltenen Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung der Wertpapiere.

(Kundgemacht als Nr. 513 in der Sg. der G. u. V. des Tschechoslowakischen Staates, Stück CV vom 16. September 1920).

Durch den am 15. September 1920 in Prag erfolgten gegenseitigen Austausch der Noten gleichen Wortlautes wurde zur Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain, welcher von der tschechoslowakischen Nationalversammlung am 7. November 1919 genehmigt, vom Präsidenten der Republik am 10. November 1919 ratifiziert wurde und am 16. Juli 1920 in Kraft getreten ist, zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen und der österreichischen Republik folgender Vertrag geschlossen:

A.

Artikel I.

1. Unvorgreiflich etwaiger weitergehender Verfügungen inländischer Gesetze und Verordnung verpflichtet sich die österreichische Regierung, die auf ihrem Staatsgebiete in amtlicher, bankmäßiger oder in einer ähnlichen der Sperre unterliegenden Verwahrung befindlichen offenen, geschlossenen und Safe-Depots, soweit sie Wertpapiere (einschließlich von Einlagebüchern) fremde Valuten, gemünztes oder ungemünztes (verarbeitetes oder unverarbeitetes) Edelmetall, Perlen und Edelsteine enthalten, nach Abzug der darauf haftenden Spesen, zu denen auch die Gebühren für die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere gehören, von den

Digitized by Google

darüber verhängten Sperren freizugeben, wenn es sich um Eigentum von Personen handelt, die:

a) das tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei es keinen Unterschied macht, ob ihnen das Staatsbürgerrecht gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain bzw. der damit zusammenhängenden Staatsverträge ipso facto zukommt oder ob es auf Grund dieser Bestimmungen im Wege der Option erworben wird;

b) im österreichischen Staatsgebiete keinen Wohnsitz haben;

c) das Ansuchen um Freigabe längstens innerhalb einer Frist bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain stellen. Für den Fall, daß dieses Übereinkommen nicht spätestens am 15. August 1920 in Kraft tritt, läuft diese dreimonatliche Frist vom Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Personen, welche das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht im Wege der Option erwerben, kommt eine einmonatliche Frist zustatten, welche erst mit dem Tage der rechtmäßigen Optionserklärung zu laufen beginnt.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 ist auch auf die juristischen Personen und auf analoge selbständige Wirtschaftssubjekte, deren Sitz sich im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindet oder welchen in der Folge die Eigenschaft von tschechoslowakischen Rechtssubjekten zugebilligt werden wird, sinngemäß anzuwenden. Die österreichische Regierung ist jedoch nicht verpflichtet, die Depots derartiger Subjekte freizugeben, insoweit ihnen in der Folge auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund anderer zwischen den beiden Staaten abzuschließender Vereinbarungen die Eigenschaft von österreichischen Subjekten zugebilligt werden soll.

3. Sollten sich die freizugebenden Werte nicht in effektiver Verwahrung der österreichischen Verwahrungsstellen, sondern lediglich in ihrer rechtlichen Verwahrung befinden, während die Effekten selbst außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erliegen, verpflichtet sich die österreichische Regierung, die Ausstellung bzw. Ausfolgung der notwendigen Dispositionsurkunden zuzulassen bzw. bei staatlicher Verwahrung zu veranlassen.

4. Die im Sinne dieses Artikels freizugebenden Werte sind weder einer Vermögenssteuer noch einer sonstigen Abgabe, welche die Freigabe erschweren oder unmöglich machen würde, zu unterziehen. Auch andere Verfügungen der Staatsverwaltung, die die gleiche Wirkung hätten, sind ausgeschlossen. Alle dagegen verstoßenden Sicherungen und sonstigen Maßnahmen werden seitens der österreichischen Regierung aufgehoben werden.

5. Um insbesondere die tschechoslowakischen Militärpersonen in den freien Besitz der als Militärheiratskautionen gewidmeten Wertpapiere aller Art zu versetzen, verpflichtet sich die österreichische Regierung, das zur Freigabe etwa notwendige Vorverfahren (Devinkulierungen usw.) tunlichst zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel II.

1. Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, die auf ihrem Staatsgebiete in amtlicher, bankmäßiger oder in einer ähnlichen der Sperre unterliegenden Verwahrung befindlichen offenen, geschlossenen und Safedepots, soweit sie Wertpapiere (einschließlich von Einlagebüchern) fremde Valuten, gemünztes oder

Digitized by Google

ungemünztes (verarbeitetes oder unverarbeitetes) Edelmetall, Perlen und Edelsteine enthalten, nach Abzug der darauf haftenden Spesen, zu denen auch die Gebühren für die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere gehören, von den darüber verhängten Sperren freizugeben, wenn es sich um Eigentum von Personen handelt, die:

a) das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, wobei es keinen Unterschied macht, ob ihnen das Staatsbürgerrecht gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain bzw. der damit zusammenhängenden Staatsverträge ipso facto zukommt, oder ob es auf Grund dieser Bestimmungen im Wege der Option erworben wird;

b) im tschechoslowakischen Gebiete keinen Wohnsitz haben;

c) das Ansuchen um Freigabe längstens innerhalb einer Frist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain stellen. Für den Fall, als dieses Übereinkommen nicht spätestens am 15. August 1920 in Kraft tritt, läuft diese dreimonatliche Frist vom Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Personen, welche das österreichische Staatsbürgerrecht im Wege der Option erwerben, kommt eine einmonatliche Frist zustatten, welche erst mit der rechtmäßigen Optionserklärung zu laufen beginnt.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 ist auch auf die juristischen Personen und auf analoge selbständige Wirtschaftssubjekte, deren Sitz sich im Gebiete des österreichischen Staates befindet, oder welchen in der Folge die Eigenschaft von österreichischen Rechtssubjekten zugebilligt werden wird, sinngemäß anzuwenden. Die tschechoslowakische Regierung ist jedoch nicht verpflichtet, die Depots derartiger Subjekte freizugeben, insoweit ihnen in der Folge auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund anderer zwischen den beiden Staaten abzuschließender Vereinbarungen die Eigenschaft von tschechoslowakischen Subjekten zugebilligt werden soll.

3. Sollten sich die freizugebenden Werte nicht in effektiver Verwahrung der tschechoslowakischen Verwahrungsstellen, sondern lediglich in ihrer rechtlichen Verwahrung befinden, während die Effekten selbst außerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebietes erliegen, verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung, die Ausstellung bzw. Ausfolgung der notwendigen Dispositionsurkunden zuzulassen bzw. bei staatlicher Verwahrung zu veranlassen.

4. Die im Sinne dieses Artikels freizugebenden Werte sind weder einer Vermögenssteuer noch einer sonstigen Abgabe, welche die Freigabe erschweren oder unmöglich machen würde, zu unterziehen. Auch andere Verfügungen der Staatsverwaltung, die die gleiche Wirkung hätten, sind ausgeschlossen. Alle dagegen verstoßenden Sicherungen und sonstigen Maßnahmen werden seitens der tschechoslowakischen Regierung aufgehoben werden.

5. Um insbesondere die österreichischen Militärpersonen in den freien Besitz der als Militärheiratskaution gewidmeten Wertpapiere aller Art zu versetzen, verpflichtet sich die tschechoslowakische Regierung, das zur Freigabe etwa notwendige Verfahren (Devinkulierungen usw.) tunlichst zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Digitized by Google

Artikel III.

1. Die Freigabe der im Gebiete eines der vertragsschließenden Staaten auf den Namen einer im Gebiete des anderen Staates befindlichen Bankstelle (Kreditinstitute, gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibende Personen) erliegenden Depots erfolgt hinsichtlich jenes Teiles, welcher im Eigentum der als Inhaberin des Depots erscheinenden Bankstelle oder solcher Kommittenten dieser Bankstelle steht, bei denen die Voraussetzungen der Artikel I und II vorliegen, auf Grund einer von der deponierenden Bankstelle ausgestellten Konsignation, auf welcher seitens der Regierung des Staates, in dem sich die deponierende Bankstelle befindet, das Zutreffen der Voraussetzungen ausdrücklich bestätigt wird. Bezüglich des übrigen Teiles der auf den Namen einer Bankstelle erliegenden Depots bleibt die Freigabe einer besonderen Verfügung der Steuerbehörde des Staates, in dem das Depot liegt, vorbehalten. Doch erklären beide Regierungen, daß sie Vermögenschaften der Angehörigen anderer als der vertragsschließenden Staaten zumindest dann freigeben werden, wenn die Eigentümer im Gebiete des Staates, in dem sich das Depot befindet, nicht länger als 5 Jahre Wohnsitz oder Aufenthalt haben und in dieser Zeit daselbst keine Erwerbstätigkeit ausübten.

2. Die Freigabe anderer als unter Absatz 1 fallender Vermögenschaften erfolgt über Parteiansuchen, welches unter Nachweis des Zutreffens der Voraussetzungen für die Freigabe entweder direkt bei der nach dem Aufenthaltsort des Eigentümers oder dem Sitze der Depotsstelle zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates oder bei einer von der Finanzverwaltung des einführenden Staates dazu bestimmten Stelle einzubringen ist. Im letzteren Falle wird die Regierung des einführenden Staates das Vorhandensein der nach Artikel I und II aufgestellten Voraussetzungen bestätigen und die Gesuche an die Finanzverwaltung des anderen Staates leiten.

Artikel IV.

Die in den beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren und die Entrichtung von Gebühren hiefür werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt. Beide Regierungen behalten sich überdies ausdrücklich vor, die in ihrem Gebiete verwahrten Titres der österreichischen Kriegsanleihen vor der Freigabe mit einer besonderen Bezeichnung versehen zu lassen, die die Staatsangehörigkeit des Besitzers und den Ort der Aufbewahrung zum Ausdrucke bringt.

Artikel V.

Pfandrechte für Abgabenforderungen und gesetzliche Sicherungsmittel für Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen verhindern die Freigabe nicht, wenn die Partei damit einverstanden ist, daß das Depot der Regierung des Staates, dem der Ansuchende angehört, ausgefolgt werde. Der übernehmende Staat verpflichtet sich jedoch, die Pfand- und Sicherungsrechte, sofern sie vor dem 1. August 1920 entstanden sind, zu wahren und zur Hereinbringung der gesicherten Forderungen des anderen Staates Rechtshilfe zu leisten.

Bei Optanten, denen die erweiterte Frist des Art. I, Abs. 1, lit. c) bzw. Art. II, Abs. 1, lit. c) zustatten kommt, wird die Rechtshilfe hinsichtlich aller jener Pfand- und Sicherungsrechte gewährt, die bis zum Ende dieser Frist entstanden sind.

Digitized by Google

B.

1. Auf die in einem der beiden Staaten zahlbaren Wertpapiere (inländische Wertpapiere) wird, wenn sie in dem anderen Staate kontrollbezeichnet sind, ohne weitere Nachweisung Zahlung geleistet.

2. Zur Auszahlung der nicht kontrollbezeichneten Kupons von kontrollzeichneten Titres ist entweder die Vorlage des kontrollbezeichneten Mantels oder die Bestätigung einer Bank als Depotstelle notwendig, daß die Partei ihre für die Erwirkung der Kontrollbezeichnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat.

3. Die Einlösung wird in der Währung jenes Staates erfolgen, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Auszahlung im Auslande erfolgen sollte, zum Beispiel bezüglich eines tschechoslowakischen Papieres in Wien oder bezüglich eines österreichischen Papieres in Prag.

4. Beide Regierungen verpflichten sich, bei Wertpapieren, die in dem anderen Staate mit einer Kontrollbezeichnung versehen worden sind, den Nachweis, daß sich diese Papiere an dem für die Kontrollbezeichnung maßgebenden Stichtag im Auslande befunden haben, als erbracht anzuerkennen und sie demgemäß unmittelbar oder nach einer besonderen Bezeichnung im inländischen Verkehre zuzulassen.

5. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß sich die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Kuponeinlösung und der Zulassung zum inländischen Verkehr nicht auf die Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates beziehen.

C.

Beide Regierungen werden die in ihrem Staatsgebiete befindlichen Kreditinstitute und die Personen, die daselbst gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, dazu verpflichten, jene bei ihnen erliegenden und den Angehörigen des anderen Staates gehörigen Depots, deren im Sinne dieses Übereinkommens zulässige Freigabe infolge Mangels eines Ansuchens unterblieben ist, im Wege der eigenen Finanzverwaltung jener des anderen Staates mitzuteilen, soferne ihnen die zur Beurteilung der Sache notwendigen Voraussetzungen bekannt sind.

D.

Wo in dem vorliegenden Übereinkommen der Begriff des Staatsgebietes vorkommt, ist darunter das betreffende Staatsgebiet in jenem Umfange zu verstehen, in dem es in dem Friedensvertrage von St. Germain bestimmt ist, bzw. auf Grund desselben oder auf Grund der damit zusammenhängenden Staats- und etwaigen Ergänzungsverträge und Durchführungsmaßnahmen bestimmt werden wird.

E.

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Noten über die Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen in Kraft.

Digitized by Google

Abänderung des Versicherungsregulativs.

(Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Sg. Nr. 505. — Kundgemacht am 14. September 1920.)

Auf Grund des § 28 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852. Nr. 252 RGBl., wird verordnet:

Art. I. § 5 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, Nr. 31 RGBl. (Versicherungsregulativ) wird derart abgeändert, daß er lauten wird:

§ 5.

Neu errichtete Lebensversicherungsanstalten können gleichzeitig Versicherungsgeschäfte gegen Schäden und gegen die Folgen körperlicher Unfälle und der Haftpflicht dann betreiben, wenn sie über die Geschäfte der Lebensversicherung selbständige Rechnung führen und Vermögen und Fonde dieses Versicherungszweiges abgetrennt verwalten und die weiteren Bedingungen erfüllen, welche ihnen gegebenenfalls das Ministerium des Innern auferlegen kann, damit die Versicherungsverbindlichkeiten genügend sichergestellt seien.

Unter den gleichen Bedingungen ist es zulässig, daß neue errichtete Versicherungsanstalten gegen Schäden, Folgen der körperlichen Unfälle und der Haftpflicht, die Versicherung betreiben, und daß schon bestehende Versicherungsanstalten ihre Tätigkeit auf alle für Privatversicherungsanstalten zulässige Gattungen ausdehnen.

Art. II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Vorläufige Bemessung der Einkommensteuer (Rentensteuer) u. der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) physischer Personen.

(Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Sg. Nr. 503. — Kundgemacht am 14. September 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die Veranlagung der Einkommen(Renten-)steuer für das Jahr 1920 und der Kriegs(Kriegsgewinn-)steuer physischer Personen für das Jahr 1919, sowie auch die Veranlagung der genannten Steuer für die vorhergegangenen Jahre, für welche sie noch nicht bemessen wurden, kann auf Grund des Bekenntnisses des Steuerpflichtigen ohne Verfahren in der Schätzungskommission vorläufig durch die Steueradministration (in der Slowakei und in Karpathorußland durch die Finanzdirektion) erfolgen.

Die derart bemessene Steuer wird später im ordentlichen Veranlagungsverfahren überprüft.

Der vorläufig bemessene Betrag wird in den durch den endgültigen Zahlungsauftrag bemessenen Betrag eingerechnet werden.

§ 2. Der Zahlungsauftrag muß ausdrücklich als provisorischer bezeichnet sein. Gegen die vorläufige Bemessung ist der Rekurs nur hinsichtlich des Aus-

Digitized by Google

maßes der Steuer zulässig; über ihn entscheidet die Finanzlandesbehörde (in der Slowakei die Generalfinanzdirektion in Bratislava, in Karpathorußland das Finanzreferat der Zivilverwaltung in Užhorod) endgültig.

In Ansehung des Rekursverfahrens gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, für die Slowakei und Karpathorußland die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 26. März 1920, Nr. 198 Sg. G. u. V.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit ihrer Durchführung der Finanzminister betraut.

Militärtaxe.

Änderung des Gesetzes über die Militärtaxe.

(Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Sg. Nr. 506. — Kundgemacht am 14. September 1920.)

Art. I. Auf Grund der im Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 313,*) erteilten Ermächtigung wird das Gesetz über die Militärtaxe vom 10. Feber 1907, RGBl. Nr. 30, geregelt durch Verordnung der Ministerien für Landesverteidigung und für Finanzen vom 10. September 1914, RGBl. Nr. 306, derart abgeändert, das lauten wird:

§ 3. Punkt 1, erster Absatz. 1. Die Dienstersatztaxe beträgt jährlich bei einem Einkommen

Klasse	von mehr als K	bis einschließlich K	K
1.	4800	5600	70
2.	5600	6600	88
3.	6600	7800	113
4.	7800	9200	143
5.	9200	11000	182
6.	11000	13000	232
7.	13000	15000	285
8.	15000	17000	339
9.	17000	19000	394
10.	19000	22000	458
11.	22000	26000	564
12.	26000	30000	678
13.	30000	34000	795
14.	34000	38000	915
15.	38000	44000	1050
16.	44000	52000	1260
17.	52000	60000	1500
18.	60000	68000	1753
19.	68000	76000	2018
20.	76000	84000	2292
21.	84000	92000	2574
22.	92000	100000	2865

*) Archiv II., S. 654.

Digitized by Google

§ 4, lit. a) Diejenigen, welche wegen ihres 4800 K nicht übersteigenden Einkommens im Taxpflichtjahre von der Einkommensteuer befreit sind (§ 155 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr. 313 Sg. G. u. V.).

§ 5, Punkt 1. Zur Entrichtung der Elterntaxe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die im § 1, Punkt 3, bezeichneten Eltern, sofern ihr gemäß § 3, Punkt 2, ermitteltes Einkommen 4800 K übersteigt, verpflichtet.

Art. II. Diese Vorschriften gelten für die Bemessung der Militärtaxe für die Jahre 1920 und 1921.

Art. III. Diese Verordnung gilt nicht in der Slowakei und in Karpathorußland und tritt sofort in Kraft. Ihre Durchführung obliegt dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück CI — ausgegeben am 31. August 1920.

Nr. 494. Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung gemäß § 54 der Verfassungsurkunde über die Regelung und Deckung der Preise der Mahlprodukte.

Stück CII — ausgegeben am 2. September 1920.

(Nr. 495—498.) 495. II. Kundmachung über die vierte Staatsanleihe und die Beteiligung der Eigentümer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe an ihrer Zeichnung. — 496. Verordnung, durch welche die Regierungsverordnung vom 10. Oktober 1919, Nr. 546 Sg. G. u. V., über die Staatsgetreideanstalt ergänzt und teilweise abgeändert wird. — 497. Verordnung, durch welche die Grenzen des Gerichts- und des politischen Bezirks Ungarisch-Brod und Ungarisch-Hradisch geändert werden. — 498. Verordnung über Abänderung der Marktordnungen in Böhmen im Interesse der Approvisionierung der Bevölkerung.

Stück CIII — ausgegeben am 7. September 1920.

(Nr. 499 und 500.) 499. Verordnung über die Regelung der Verbrauches von Getreide, Mahlprodukten, Hülsenfrüchten und Mohn. — 500. Verordnung, durch welche die Verfügung des ständigen Ausschusses vom 25. August 1920, Nr. 494 Sg. G. u. V., über die Regelung und die Deckung der Preise der Mahlprodukte durchgeführt wird.

Druckfehlerberichtigung. Auf Seite 573, Zeile 10 und 11, soll es statt „geschieden" heißen: „getrennt".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 5. Oktober 1920. Nummer 31 (Bogen 126—127.)

Regelung und Deckung der Preise der Mahlprodukte (Durchführungsverordnung.)

(Regierungsverordnung vom 2. September 1920, Nr. 500 Sg., womit die Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 25. August 1920, Sg. Nr. 494,*) durchgeführt wird. — Kundgemacht am 7. September 1920.)

Auf Grund der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 25. August 1920, Nr. 494 Slg., über die Regelung und Deckung des Preises der Mahlprodukte wird Folgendes verordnet:

Bezugpsreise der Mahlprodukte und des Brotes.

§ 1. Der Preis des Brotmehls ohne Unterschied der Gattung im Kleinverschleiße beträgt für 1 kg Kč 1.—, der Preis des Brotes für 1 kg Kč 1.42, der Preis eines Laibes Brot im Normalgewichte von 1¾ kg Kč 2.50, der Preis des Kochmehls ohne Unterschied der Gattung einschließlich Grieß, Graupen und Haferprodukte im Kleinverschleiß für 1 kg Kč 2.—.

Diese Preise sind Höchstpreise und gelten grundsätzlich im Kleinverschleiß für jeden Verbraucher im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik.

In diesen Preisen sind inbegriffen die Zuweisungspreise der Getreideanstalt, die Regiezuschläge der Bezirks-Verteilungsstellen (Bezirks- bezw. Gau-Getreideämter), der Gemeinde-Verteilungsstellen bezw. Konsumenten-Organisationen, die Regieauslagen des Verschleißes (bei Brot auch der Erzeugung) einschließlich der Transportkosten, der Magazins- und Sackleih-Gebühren, der Schwendung, des Verlustes und der finanziellen Verzinsung, sowie der bürgerliche Gewinn.

Die politischen Landesverwaltungen (Landeswirtschaftsämter) sind ermächtigt, in den oben bezeichneten Grenzen Preisvorschriften näher festzusetzen, namentlich die Höhe der Regiezuschläge der Gemeindeverteilungsstellen, der Frachtsätze u. dgl. Belangend die Regiezuschläge der Bezirks-(Gau-)Verteilungsstellen, ist deren Höhe mit Zustimmung des Ministeriums für Volksversorgung festzusetzen.

Gewerblichen und anderen Mahlprodukten zum Zwecke der Ausgabe sekundärer Erzeugnisse direkt an Verbraucher verarbeitenden Unternehmungen, wie Gasthäusern, Küchen, Selcherei-Unternehmungen u. dgl. werden die Mahlprodukte (§ 16 der Regierungsverordnung über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten vom 2. September 1920, Z. 499 Sg.,*) um die Bezugs-(Detail-)Preise zugewiesen werden, gleichviel, ob sie die Zuweisungen mittels des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes oder direkt von der Landes-Getreideanstalt erhalten.

*) Pr. Archiv S. 920.

Digitized by Google

Deckung des Unterschiedes zwischen den Zuweisungspreisen der Getreideanstalt und den Erzeugungspreisen der Mahlprodukte.

1. Zuschläge bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten und Bezugsscheine.

§ 2. Grundsätzlich ist jeder Verbraucher verpflichtet, den Unterschied zwischen dem Erzeugung- (Verkaufs-) Preis und dem Zuweisungspreis der Mahlprodukte in der Form eines Zuschlags bei der Ausgabe der amtlichen, zum Bezuge von Mahlprodukten bezw. Brot auf die Verbrauchsration berechtigenden Ausweiskarten zu decken, mögen dies nun amtliche Ausweiskarten zum Bezuge von Brot und Mehl (Brotkarten) nach § 9 der zit. Vdg. über die Regelung des Verbrauchs von Getreide und Mahlprodukten oder Kollektiv-Anweisungen nach § 11 oder Tagesausweiskarten nach § 12 dieser Vdg. sein. Diese Zuschläge werden im Betrage von Kč 3.— für jedes Kilogramm Mehl entrichtet, auf welches die amtliche Ausweiskarte lautet. Einem Kilogramm Mehl ist gleich 1·40 kg Brot (ein Normallaib im Gewichte von 1·75 kg ist gleich 1·25 kg Mehl). Bei Abgabe von wöchentlich 2 kg Mehl für die Person entfällt daher auf eine amtliche Normal-Ausweiskarte für 4 Wochen der Betrag von 24 Kč.

Dem Zuschlage nach dem gleichen Schlüssel unterliegen die nach § 14 der zit. Vdg. über die Regelung des Verbrauchs von Getreide und Mahlprodukten den Mahlprodukte zum Zwecke der Abgabe sekundärer Erzeugnisse direkt an Verbraucher verarbeitenden Unternehmungen, wie Gasthäusern, Küchen u. dgl. ausgegebenen Bezugsscheine.

Wenn der Zuschlag nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen nicht bezahlt wird, darf die Ausgabsstelle der amtlichen Ausweiskarten bzw. Bezugsscheine diese nicht ausfolgen, es sei denn, daß der betroffene Verbraucher nach den folgenden Bestimmungen von der Pflicht zur Zahlung des Zuschlags befreit ist und diese Befreiung auf die unten vorgeschriebene Art nachgewiesen hat.

§ 3. Den Verbrauchern, welche den Zuschuß bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten nach § 2 dieser Vdg. bezahlt haben, werden mit einer besonderen Bezeichnung versehene Ausweiskarten ausgegeben; die nähere Ausstattung dieser Karten bestimmt von Fall zu Fall das Ministerium für Volksverpflegung. Diese Karten dienen zugleich dem Verbraucher als Bestätigung der Bezahlung des Zuschlags und berechtigen ohne weiteres zum Bezuge von Mahlprodukten bezw. Brot nach der geltenden Verbrauchsration.

Diese Karten sind streng verrechenbar und werden den Gemeinden (Kartenausgabestellen) gegen Barzahlung des entfallenden Betrags ausgegeben. Dieser Betrag ist mittels Postsparkassa-Erlagschein auf Rechnung der Landesgetreideanstalt zu entrichten und der Empfangschein des Scheckamts als Nachweis der Absendung des entfallenden Betrages dem Bezirks-(Gau-)Getreideamte vorzulegen, worauf erst dieses die amtlichen Ausweiskarten in der dem entrichtenden Zuschlage entsprechenden Menge der Gemeinde (Ausgabestellen der amtlichen Ausweiskarten) ausfolgen kann. Die Ausweiskarten, welche die Ausgabestelle den Verbrauchern tatsächlich ausgibt, versieht sie bei der Ausgabe erkennbar mit der Stampiglie der Gemeinde bzw. der Ausgabestelle, und zwar auf allen Wochenabschnitten, während die übrigbleibenden (den Verbrauchern nicht ausgegebenen) Karten, welche mit der Stampiglie nicht überdruckt werden dürfen, binnen 8 Tagen vom Beginn der bezüglichen Brotkartenperiode dem zuständigen

Digitized by Google

Bezirks-(Gau-)Getreideamte zurückgestellt werden können, welches den entfallenden, bezahlten Betrag der Gemeinde zurückstellt bzw. anweist. Für die überstempelten oder nach der erwähnten achttägigen Frist zurückgestellten Karten werden die von der Gemeinde (Kartenausgabestelle) vorausbezahlten Zuschläge nicht zurückerstattet.

Für die Übergangszeit, solange etwa die amtlichen Ausweiskarten mit der erwähnten Bezeichnung den Kartenausgabestellen nicht rechtzeitig geliefert werden, ist es zulässig, den Verbrauchern, welche den Zuschlag nach § 2 entrichtet haben, die gleichen amtlichen Ausweiskarten mit den von dem Zuschlage befreiten Verbrauchern auszufolgen, doch sind in diesem Falle die Kartenausgabestellen verpflichtet, ihnen besondere Bestätigungen nach Muster Beil. I auszustellen. Diese Bestätigungen sind mittels Durchschrift aus Blockbüchern auszugeben, fortlaufend zu numerieren und ist das Original jeder Bestätigung in dem Blockbuche zu belassen. Mit dieser Bestätigung müßte sich der Verbraucher beim Bezuge von Mahlprodukten bzw. Brot nebst den vorzulegenden gültigen amtlichen Ausweiskarten ausweisen und die Verkaufsstelle ist verpflichtet, in der Bestätigung an gehöriger Stelle die Ausgabe der bezüglichen Warenmenge zu bestätigen.

§ 4. Die Gemeinde (Ausgabestelle der amtlichen Ausweiskarten) vermerkt in dem Versorgungskataster bei jedem einzelnen Haushalte den an Zuschlägen eingehobenen Betrag, wobei sie in Bruchform den Tag der Entrichtung des Zuschlags bezeichnet.

Bis zu der vom Bezirks-(Gau-)Getreideamt bestimmten Frist nach Ablauf einer jeden Brotkartenperiode ist die Gemeinde (Kartenausgabestelle) verpflichtet, dem Bezirks-(Gau-)Getreideamte, nach Umständen der vom Amte hiezu bestimmten Kontrollstelle, einen Ausweis nach Muser Beil. II über die empfangenen, ausgegebenen, übriggebliebenen bezw. zurückgestellten und von den Verschleißstellen übergebenen amtlichen Ausweiskarten für die abgelaufene Brotkartenperiode zugleich mit einem Ausweise über den Stand der Mahlproduktenvorräte einzusenden. Gleichzeitig sind die etwa übriggebliebenen Ausweiskarten (außer den im 1. Absatze des § 3 angeführten) sowie die abgelieferten Brotkarten in Päckchen nach den einzelnen Verschleißstellen geordnet, vorzulegen, wobei auf dem Umschlage der Päckchen (auf den Schleifen) außer der Verschleißstelle auch die Menge der abgeführten Karten bzw. der ihr entsprechenden Menge der Mahlprodukte ersichtlich zu machen ist.

§ 5. Die amtlichen Kollektiv-Ausweiskarten zum Bezuge von Brot und Mehl und die Bezugsscheine, deren Ausgabe den Bezirks-(Gau-)Getreideämtern vorbehalten ist, sind mittels Durchschrift aus Blockbüchern auszugeben, fortlaufend zu numerieren, und hat das Original im Blockbuche zu verbleiben. Die um die Kollektiv-Ausweiskarte bzw. den Bezugschein ansuchende Partei muß zuvor die Bestätigung des Scheckamtes als Beleg dafür vorlegen, daß der entfallende Betrag dem Getreideamte eingesendet wurde. Diese Bestätigung ist auf das Original der Kollektiv-Ausweiskarte bzw. des Bezugscheines anzukleben, welches in dem Blockbuche verbleibt.

§ 6. In dem Falle, als ausnahmsweise die Verbrauchsration auf die Karten, bei deren Ausgabe der Zuschlag nach § 2 bezahlt wurde, nicht ausgefolgt werden könnte, kann das zuständige Bezirks- (Gau-) Getreideamt auf Verlangen des

Digitized by Google

Verbrauchers auf Grund der Bestätigung des Gemeindeamtes (der Kartenausgabestelle) darüber, daß infolge nicht in genügender Menge bereitstehender Vorräte die Verbrauchsration nicht ausgefolgt werden konnte, die Gültigkeit der bezüglichen Ausweiskarten auf eine weitere Woche, nach Umständen Brotkartenperiode verlängern. Bei der Ausgabe der Ausweiskarten für die nächste Brotkartenperiode erhält der Haushalt um so viel Karten weniger, als ihrer aus der abgelaufenen Periode prolongiert wurden. Auf Bruchteile nicht honorierter, prolongierter Karten, die zusammen für den betreffenden Haushalt keine ganze (vierwöchige) Ausweiskarte ausmachen, wird keine Rücksicht genommen. Die Verlängerung der Gültigkeit solcher Karten ist auf der Rückseite der Karten unter Beisetzung der Stampiglie des Bezirks-(Gau-)Getreideamtes und der Unterschrift seines verantwortlichen Vertreters ersichtlich zu machen. Die Prolongierung von Ausweiskarten ist zu verweigern, wenn die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ohne allen Zweifel ausgeschlossen ist.

Die Bezirks-(Gau-)Getreideämter sind berechtigt, auf Grund der Ermächtigung der politischen Landesverwaltung (des Landeswirtschaftsamtes) im Bedarfsfalle den Verkauf von Mahlprodukten bzw. Brot für die den Zuschlag nach § 2 zahlenden Verbraucher besonders zu regeln.

§ 7. Den Zuschlag bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten nach § 2 müssen alle Personen bzw. Haushaltungen bezahlen:

1. welche ein der Vermögensabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309*), bzw. nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Sg. Nr. 424**), unterliegendes Vermögen von mehr als 30.000 Kč besitzen, oder

2. welche im abgelaufenen Jahre ein der Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, bzw. vom 9. April 1920, Sg. Nr. 313, bzw. nach dem Ges.-Art. X v. J. 1909, bzw: Ges.-Art. XXVI v. J. 1916, bzw, Ges,-Art, IX v. J. 1918 unterliegendes Jahreseinkommen von mehr als 15.000 Kč hatten. Hiebei ist das Vermögen bzw. das Einkommen aller Mitglieder des Haushaltes zusammen, ausgenommen die Aftermieter, zu berücksichtigen, bei welchen die Frage, ob sie dem Zuschlage nach § 2 unterliegen, selbständig gelöst werden muß.

Bei der Berechnung des Einkommens nach diesem Paragraph wird das Einkommen jener Familienmitglieder in Abzug gebracht, welche Anspruch auf den nicht erhöhten Mehlpreis nach § 4 der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 25. August 1920, Sg. Nr. 494, bzw. nach § 13 dieser Durchführungsverordnung haben.

Personen bzw. Haushaltungen, welche auf die Befreiung von dem Zuschlage nach § 2 aus dem Grunde Anspruch erheben, weil sie weder Vermögen noch Einkommen in der oben angeführten Höhe besitzen, müssen diesen Anspruch durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt nach Muster Beil. III nachweisen. Aftermieter müssen diese Erklärung selbständig abgeben, wobei sie, wenn nicht im Besitze eigenen Vermögens oder Einkommens, aus welchem sie ihren Unterhalt decken, das Vermögen und Einkommen jener berücksichtigen müssen, welche die mit ihrer Erhaltung verbundenen Auslagen bestreiten. Für nicht eigenberechtigte Personen muß diese Erklärung ihr gesetzlicher Vertreter abgeben.

*) Prager Archiv II., S. 607.

Digitized by Google

§ 8. Bei Angestellten des Staates, von Staatsunternehmungen, -Fonden und -Anstalten im weiteren Sinne des Wortes einschließlich der militärischen, soweit sie nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sie mögen im aktiven Dienste oder im Ruhestande sein, werden in ihr Einkommen aus den Dienstes- oder Versorgungsbezügen nur ihre ständigen Dienst- bzw. Versorgungsbezüge (Gehalt und Ortszulagen bzw. Pension und Erziehungsbeiträge), keineswegs andere vorübergehende oder außerordentliche Zulagen, daher unter keinen Umständen die aus Gründen der außerordentlichen Verhältnisse gewährten Teuerungsbeiträge eingerechnet.

§ 9. Darüber, ob einzelnen Haushaltungen die Befreiung von dem Zuschlage nach § 2 gebührt, entscheidet auf Grund der abgegebenen eidesstattigen Erklärung (Muster Beil. III) die Gemeinde (Ausgabestelle der amtlichen Ausweiskarten) nach eventuell vorausgehender Erhebung. Die Befreiung ist in jedem Falle zu verweigern, wo die Gemeinde (Ausweiskarten-Ausgabestelle) begründete Zweifel über die Richtigkeit der Erklärung hegt und außerstande ist, den richtigen Tatbestand sicherzustellen. Die Verweigerung ist auf der Erklärung in augenfälliger Weise, z. B. mit roter Tinte, ersichtlich zu machen, zu datieren und mit der Unterschrift eines Vertreters der Gemeinde zu versehen.

Einwendungen gegen diese Entscheidung müssen binnen 14 Tagen nach der Entscheidung der Gemeinde (Kartenausgabestelle) erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet endgültig die zuständige Steueradministration. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem diese den Einwendungen stattgeben sollte, können dem Beschwerdeführer Ausweiskarten nur gegen Entrichtung des Zuschlages nach § 2 ausgefolgt werden, wobei der Verbraucher berechtigt ist, außer den nach § 2 dieser Verordnung ausgegebenen Ausweiskarten eine besondere Bestätigung über die Berichtigung des Zuschlages nach Muster Beil. I zu verlangen. Eine Abschrift der Entscheidung der Steuerverwaltung ist gleichzeitig der Landes-Getreideanstalt einzusenden. Unrechtmäßig eingehobene Zuschläge sind von jener Stelle, welcher sie abgeführt wurden, der Partei zurückzuerstatten.

§ 10. Die Befreiung von dem Zuschlage nach § 2 wird allen öffentlichen von Gemeinden, Bezirken, Gauen, Ländern oder dem Staate erhaltenen Heil- und Humanitätsanstalten, ferner den Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, wie auch den staatlichen Straf- und Gefangenenhäusern zuerkannt.

Die politischen Landesverwaltungen (Landeswirtschaftsämter) sind ermächtigt, die Befreiung von dem Zuschlage gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen, wie öffentlichen Küchen, Studentenmessen u. dgl. zuzuerkennen, bei welchen jeder Erwerbszweck ausgeschlossen ist.

In anderen Fällen ist die Befreiung gemeinnütziger Anstalten von dem Zuschlage nach § 2 dem Ministerium für Volksversorgung vorbehalten; um diese Befreiung ist mit einem schriftlichen Gesuche im Wege des zuständigen Bezirks-(Gau-)Getreideamtes einzuschreiten, wobei eine von der zuständigen Steuerverwaltung bestätigte Erklärung über die Vermögensverhältnisse und Einkünfte der Anstalt beizuschließen ist.

II. Beiträge der Arbeitgeber.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jede beschäftigte, der Krankenversicherungspflicht nach dem Ges. vom 15. Mai 1919, S. Nr. 268, bzw. nach der

Digitized by Google

Regierungsverordnung vom 23. September 1919, Sg. Nr. 516, oder nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, bzw. nach dem Gesetze vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 82, unterliegende Kraft mit den unten angeführten Ausnahmen für jeden Versicherungstag, d. i. den Tag, für welchen Krankenversicherungsbeiträge vorgeschrieben werden, 1 Kč zu bezahlen.

Diese Beiträge schreibt die Krankenkassa zugleich mit den Krankenversicherungsbeiträgen derart vor, daß sie auf der Zahlungsliste, welche bei jedem Versicherten in einer selbständigen Spalte die Zahl der Versicherungstage ausweisen muß, nach der Gesamtzahl dieser Tage aller in Betracht kommenden Arbeitskräfte die Gesamthöhe der Beiträge für die Staatsgetreideanstalt berechnet. Sonst können die Kassen die für die Zahlungslisten bisher gebräuchlichen Drucksorten benützen. Von der Beitragsvorschreibung nach diesem Paragraphen wird der Arbeitgeber mit Benützung des Formulars nach Muster Beil. IV verständigt.

Dienstgeberbeiträge zu der Staatsgetreideanstalt werden nicht vorgeschrieben für

1. ausschließlich bei der Feldwirtschaft, eingerechnet die Gartenbauunternehmung und Weingärten, beschäftigten Kräfte. Dagegen gilt diese Befreiung nicht für die bei der Forstwirtschaft beschäftigten Kräfte;

2. Bedienstete, welchen der Arbeitgeber Wohnung und volle Verpflegung gewährt. Diesen Umstand muß der Dienstgeber durch eine Erklärung bzw. Bestätigung (Muster Beil. III) nachweisen.

Personen, welche der Krankenversicherungspflicht unterliegen und in einer den Zuschlägen bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten nach § 2 unterworfenen Haushaltung Wohnung und Verpflegung genießen, wie Dienstboten, Lehrlinge u. dgl., müssen als Haushaltungsangehörige angemeldet werden, für welche der Zuschlag nach § 2 gezahlt wird. Sofern sie einer nach § 2 von der Zahlung der Zuschläge befreiten Haushaltung angehören, sind sie dieser Befreiung gleichfalls teilhaftig.

§ 12. Die Vorschreibung der Beiträge für den abgelaufenen Monat ist dem Arbeitgeber auf die bei der Krankenkasse übliche Art längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des vorangegangenen Monates zuzustellen. Sofern bei der Krankenkassa die Einhebung der Beiträge durch Einnehmer nicht üblich ist, ist der Vorschreibung ein zu diesem Zwecke besonders eingerichteter Erlagschein der Postsparkasse beizuschließen, auf welchem ersichtlich gemacht ist, daß die Zahlung die Abgabe zur Verbilligung des Mehls für die Staatsgetreideanstalt mittels des Subkonto des zuständigen Bezirks-(Gau-)Getreideamtes (Muster Beil. V) betrifft. Auf diesen Scheinen muß die Kasse den vorgeschriebenen Betrag einsetzen und den Erlagschein und Empfangschein mit ihrer Stampiglie versehen. Das die Beiträge empfangende Postamt trennt den Empfangschein vom Buchungsschein und sendet die Empfangscheine täglich der zuständigen Krankenkasse. Ebenso sind die Krankenkassen, welche die Beiträge durch Einnehmer einheben, verpflichtet, die eingehobenen Beträge mit Benützung derselben Erlagscheine als Abgabe zur Verbilligung des Mehls auf Rechnung der Bezirks-(Gau-)Getreideämter für die Staatsgetreideanstalt täglich einzusenden.

Binnen derselben Frist muß auch das zuständige Bezirks-(Gau-)Getreideamt von der summarischen Vorschreibung der den Arbeitgebern mit dem Sitze

Digitized by Google

ihres Unternehmens im betreffenden Bezirke vorgeschriebenen Beiträge mit Benützung von Ausweisen nach Muster Beil. IV verständigt werden, worin in den weiteren Monaten auch die Höhe der eingehobenen bezw. der schuldigen Beiträge anzuführen ist.

Die vorgeschriebenen Beiträge sind nach Zustellung der Zahlungsliste sofort fällig. Allfällige Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag (die Zahlungsliste) haben keine aufschiebende Wirkung, hingegen ist die Stelle, welche die Beiträge empfangen hat, verpflichtet, den zu Unrecht empfangenen Betrag der Partei zurückzustellen. Über allfällige Einwendungen entscheiden die politischen Behörden sinngemäß nach den Vorschriften über die Krankenversicherung.

Wenn die Beiträge nicht binnen 8 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung berichtigt würden, so leitet die Kasse deren exekutive Einbringung ein. Die Arbeitgeber-Beiträge zur teilweisen Deckung des Preises von Mahlprodukten können durch die politische oder gerichtliche Exekution eingebracht werden.

Die Kassen, wie die um die exekutive Einbringung der Beträge ersuchten Behörden sind verpflichtet, hiebei mit der größten Beschleunigung vorzugehen.

§ 13. Die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen haben, mit der unten in diesem Paragraphen angeführten Ausnahme, Anspruch auf den Bezug der amtlichen Ausweiskarten ohne den Zuschlag nach § 2. Dieser Begünstigung sind auch die Ehegattin und die nicht eigenberechtigten Kinder des Versicherten teilhaftig, sofern sie mit dem Letzteren im gemeinsamen Haushalte wohnen und sich verpflegen und nicht selbst in einer der Krankeversicherung unterliegenden Beschäftigung sind, in welchem Falle sie ihren Anspruch besonders geltend machen müssen.

Die versicherten Personen müssen sich zu diesem Zwecke bei der Karten-Ausgabestelle mit einer Bestätigung nach Muster VII ausweisen, welche jedesmal für die bezügliche Brotkartenperiode vom Arbeitgeber und der Krankenkasse, bei welcher sie versichert sind, deutlich ausgefertigt und bestätigt sein muß.

Die Bezirks- (Gau-) Getreideämter können auf Antrag der zuständigen Kasse Erleichterungen der Verpflichtung, sich für jede Brotkartenperiode den Nachweis von den Bezirkskrankenanstalten bestätigen zu lassen, in jenen Fällen gewähren, wo kein Mißbrauch zu befürchten ist, sofern auf andere Art für eine genügende Kontrolle vorgesorgt ist. Diese Erleichterungen müssen widerrufen werden, sobald irgend eine Unrichtigkeit sichergestellt worden ist.

Die Arbeitgeber dürfen Bestätigungen nach diesem Paragraphen jenen Bediensteten nicht erteilen, welche jährlich an Gehalt bezw. Lohn wenigstens 30.000 Kč beziehen.

§ 14. Bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten vergleichen die Ausgabestellen die in den vorgelegten Bestätigungen enthaltenen Daten mit dem Versorgungskataster, überzeugen sich nach Umständen anderweitig von der Richtigkeit der bezüglichen Daten und dürfen die amtlichen Ausweiskarten ohne Bezahlung der Zuschläge im Sinne des § 2 bloß in dem Falle ausfolgen, wenn keine Unrichtigkeit wahrgenommen wurde, bezw. wenn die Bestätigungen unzweifelhaft sind. Die Ausgabe von Ausweiskarten ohne Zuschläge wird gleichfalls im Versorgungskataster ersichtlich gemacht.

Die Kontrolle besorgen nicht nur die Organe und Bevollmächtigten des Bezirks- (Gau-) Getreideamtes und die Organe der Gemeindeämter, sondern

Digitized by Google

auch die Angestellten der Krankenkassen, welche berechtigt sind, zu diesem Zwecke in die Auszahlungslisten Einsicht zu nehmen.

Die Bezirks- (Gau-) Getreideämter können, sofern dies nicht allgemein von der politischen Landesverwaltung (dem Landeswirtschaftsamte) angeordnet wird, für ihren ganzen Bereich bzw. für einzelne Gemeinden anordnen, daß durch öffentliche Kundmachung in den Gemeinden, bezw. durch Anschläge in allen Häusern stets veröffentlicht werden soll, welche Haushaltungen und für wie viele Mitglieder amtliche Ausweiskarten beziehen, auf wie viele Ausweiskarten für deren Ausfolgung sie Zuschläge zahlen und welche auf Grund der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse bezw. aus dem Grunde befreit sind, weil sie kein Einkommen über 15.000 Kč bzw. kein Vermögen über 30.000 Kč besitzen.

§ 15. Wenn der Unternehmer an dem Tage des Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wenigstens 20 Personen beschäftigt, ist er verpflichtet, den im § 11 dieser Verordnung festgesetzten Beitrag längstens durch drei Monate auch dann zu zahlen, wenn er Beschäftigte entlassen und dadurch die Zahl der Beschäftigten vermindert hat, solange der aus der Beschäftigung Entlassene den bisherigen Wohnort nicht verläßt oder keine andere Beschäftigung findet, oder solange der Arbeitgeber nicht von der Zahlungspflicht durch die politische Bezirksverwaltung befreit wird. Diese Umstände müssen vom Arbeitgeber nachgewiesen werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf industrielle Saison-Betriebe sofern die darin beschäftigten Kräfte infolge normaler Beendigung der Saison entlassen wurden.

§ 16. Die Bezirks-(Gau-)Getreideämter müssen die nach § 2 abgeführten Zuschläge für die amtlichen Ausweiskarten der Bemittelten nach den einzelnen Gemeinden, ferner die Beiträge der Arbeitgeber zur teilweisen Deckung des Preises der Mahlprodukte nach den einzelnen Krankenkassen, wie auch die Zuschläge für die Ausgabe der Kollektiv-Ausweiskarten bzw. Bezugscheine in Evidenz halten. Die eingehobenen Beträge müssen täglich mit der Landesgetreideanstalt verrechnet werden. Die Landesgetreideanstalt erstattet dann monatlich summarischen Bericht (die Landesübersicht) an die Staatsgetreideanstalt.

III. Abgabe vom Katastralertrag des Bodens.

§ 17. Die Abgabe vom Katastralertrag des Bodens, welche zur Deckung des mit der Verbilligung des Mehles für die minder bemittelten, von der Aufzahlung nach § 2 befreiten Schichten verbundenen Aufwandes verwendet werden soll, wird durch eine besondere Regierungsverordnung geregelt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Alle Bestätigungen nach den vorhergehenden Paragraphen sind stempelfrei.

§ 19. Die Gemeinden und Krankenkassen sind verpflichtet, bei der Durchführung der Verfügungen des Ständigen Ausschusses aus dem angeführten Bereiche, bzw. den dazu hinausgegebenen Durchführungsvorschriften mitzuwirken.

Für die tatsächlichen, aus der Durchführung dieser Vorschriften erwachsenen Auslagen wird ihnen in einem Perzentsatze der eingehobenen und ordentlich abgeführten Beiträge bzw. Zuschläge Ersatz geleistet, dessen Höhe festzusetzen, das Ministerium für Volksversorgung ermächtigt wird.

Digitized by Google

§ 20. Jedermann ist verpflichtet, alle für die Festsetzung der oben angeführten Beiträge bzw. für die Befreiung von denselben maßgebenden Umstände wahrheitsgetreu den zuständigen Ämtern und ihren Organen, wie auch überhaupt die für die Ausfolgung der amtlichen Ausweiskarten zum Bezuge von Brot und Mehl anzugeben; weiter ist er verpflichtet, jede in diesen Umständen eingetretene Änderung dem zuständigen Amte zu melden, und zwar, wenn dafür keine andere Frist vom Amte festgesetzt ist, bei der Ausgabe der amtlichen Ausweiskarten.

§ 21. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem ist der Täter verpflichtet, die entgangenen Zuschläge bzw. Beiträge zu ersetzen.

Sämtliche nach dieser Verordnung auferlegten Geldstrafen fließen in die Kasse der Staatsgetreideanstalt.

Dem Inhaber einer Gewerbeberechtigung kann außerdem die Gewerbeberechtigung dauernd oder zeitweilig entzogen, nach Umständen kann das Gewerbe unter Zwangsverwaltung gestellt werden.

§ 22. Für jene Sprengel, in welchen amtliche Ausweiskarten mit der besonderen Kennzeichnung nach § 3 rechtzeitig nicht ausgegeben werden konnten, bzw. deren strenge Verrechnung nicht durchgeführt werden konnte, wird als Übergangsverfügung Folgendes angeordnet:

Die Ausgabestellen sind verpflichtet, dem Verbraucher Mahlprodukte bzw. Brot auszufolgen, wenn er gültige amtliche Ausweiskarten vorlegt und außerdem sich entweder mit einer Bestätigung, daß er für die laufende Woche bzw. die bezügliche Brotkartenperiode den Zuschlag nach § 2 bezahlt hat, oder mit einer Bestätigung nach Muster III, daß er weder ein größeres der Vermögenssteuer unterliegendes Vermögen als 30.000 Kč, noch ein größeres der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen als 15.000 Kč nach § 3 oder endlich mit einer Bestätigung nach Muster Beil. VII darüber ausweist, daß er selbst, bzw. seine Ehegattin und Kinder auf Grund der Versicherung bei der Krankenkassa nach § 13 dieser Verordnung befreit sind. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, darf niemandem Ware ausgefolgt werden.

§ 23. Zwecks Durchführung dieser Verordnung in der Slowakei und Karpatho-Rußland ist das Ministerium für Volksversorgung ermächtigt, nach Anhörung der dortigen Landeswirtschaftsämter besondere Durchführungsvorschriften zu der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 25. August 1920, Sg. Nr. 494, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen hinauszugeben.

Im Rahmen dieser Grundsätze ist das Ministerium für Volksversorgung berechtigt, sofern es sich um untergeordnete Fragen technischen Charakters zur Durchführung dieser Grundsätze handelt, Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Gültigkeit am 31. August 1921.

Hinsichtlich der Einhebung der Zuschläge bei der Ausgabe amtlicher Ausweiskarten nach § 2 dieser Verordnung, beginnt die Wirksamkeit dieser Verordnung mit jener Brotkartenperiode, welche dem Beginn der Gültigkeit dieser

Digitized by Google

Verordnung zunächst folgt, bzw. sind die Zuschläge nach § 2 einzuheben zu den für die nächste Brotkartenperiode auszugebenden amtlichen Ausweiskarten.

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministerium für Volksversorgung betraut.

Versorgung der Bevölkerung und wichtiger Staatsunternehmungen mit Gegenständen des Bedarfes.

(Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. Nr. 516. — Kundgemacht am 18. September 1920.)

Gemäß dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet, wie folgt:

Verzeichnung der Vorräte an Bedarfsgegenständen.

§ 1. (1) Wer Gegenstände des Bedarfs (§ 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568*), im Vorrat oder sie für andere in Verwahrung hat, ist verpflichtet, sie binnen der behördlich festgesetzten Frist nach Menge und Gattung der politischen Behörde anzuzeigen, wenn sie ihn dazu mit einem direkt an ihn gerichteten Auftrag auffordert. Wer einem anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist außerdem verpflichtet, anzugeben, für wen er sie verwahrt.

(2) Die politische Behörde kann die Vorräte wann immer besichtigen und wenn sie gar nicht oder unrichtig angezeigt worden sind, sie auf Kosten der Partei sicherstellen. Dabei ist die Bestimmung des zweiten Satzes des § 8 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293†), zu beachten.

§ 2. (1) Die politischen Landesbehörden sind berechtigt, durch allgemeine Verlautbarungen für ihren Verwaltungsbereich oder einzelne Teile desselben die Verzeichnungen der Vorräte an Bedarfsgegenständen anzuordnen, und zwar für einen Einzelfall oder für bestimmte sich regelmäßig wiederholende Zeiträume.

(2) Hiebei kann in der Verlautbarung die Vorratsverzeichnung auf bestimmte Unternehmungen und Personen beschränkt werden, bei welchen größere Vorräte vorausgesetzt werden können.

(3) Zu einer solchen Beschränkung können in der Verlautbarung auch die politischen Bezirksbehörden ermächtigt werden.

§ 3. Wer binnen der festgesetzten Frist die von ihm verlangten Angaben nicht macht, oder sich weigert, die ihm gestellten Fragen zu beantworten, oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde, sofern die Tat keiner strengeren Bestrafung unterliegt, mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Kč oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Anforderung von Bedarfsgegenständen; Durchführungsvorschriften.

§ 4. (1) Das Ministerium, welches bestimmte Bedarfsgegenstände bewirtschaftet, kann Vorräte an diesen Gegenständen wann immer von dem, welcher sie bei sich hat, anfordern — Vorräte in Privathaushaltungen aber nur, wenn sie

*) Archiv I., S. 850.
†) Archiv, II., S. 694.

Digitized by Google

unverhältnismäßig groß sind — und kann ihn zur Ablieferung verhalten. Vom Staate nicht bewirtschaftete Bedarfsgegenstände kann das Versorgungsministerium, wenn es sich um seiner Kompetenz unterliegende Gegenstände handelt, in anderen Fällen das Handelsministerium anfordern.

(2) In unaufschiebbaren Fällen kann die Anforderung von der politischen Landesbehörde und mit ihrer oder des zuständigen Ministeriums Ermächtigung von der politischen Bezirksbehörde durchgeführt werden.

(3) Die Ministerien der Eisenbahnen und der Post und des Telegraphen sind berechtigt, in demselben Umfange Gegenstände anzufordern, welche dem Bau- und Betriebserfordernisse ihrer Unternehmungen dienen; sie sind jedoch verpflichtet, vorher jenes Ministerium zu hören, welchem dieses Anforderungsrecht sonst zukommt.

(4) Die die Anforderung anordnenden Behörden können gleichzeitig den Weiterverkaufspreis der angeforderten Ware festsetzen. Auch können sie vor ihrer Entscheidung die Sicherung der Ware verfügen.

(5) Von der Anforderung kann das zuständige Ministerium wieder ablassen.

§ 5. (1) Die Entschädigung für die angeforderte Ware bestimmt die Behörde, welche um die Anforderung ersucht hat, und zwar binnen acht Tagen nach deren Abnahme. Von der Höhe dieser Entschädigung ist derjenige zu verständigen, welcher die Ware zur Zeit der Abnahme bei sich hatte, wie auch der Eigentümer, wenn er bekannt und es nicht mit Verzug verbunden ist.

(2) Diese Personen können gegen die Festsetzung der Entschädigung Einwendungen erheben und deren Erhöhung verlangen.

(3) Die Einwendungen müssen binnen acht Tagen nach Zustellung des Bescheides über die Höhe der Entschädigung, und zwar bei dem Amte erhoben werden, welches die Ware angefordert hat. Dabei hat der Gesuchsteller anzugeben, nach welcher Richtung und weshalb er sich für geschädigt erachtet und welche Erhöhung der Entschädigung er fordert.

§ 6. (1) Das zur Anforderung kompetente Ministerium kann den Einwendungen selbst stattgeben. Wenn dies nicht geschieht, sind die Einwendungen binnen acht Tagen dem Justizministerium vorzulegen; dabei werden sie von der Behörde, sofern es die Beschaffenheit der Sache zuläßt, mit einem Muster der beschlagnahmten Ware belegt, mit der gleichzeitigen Angabe, auf welcher Grundlage die Entschädigung berechnet wurde und was an dem vom Gesuchsteller zur Begründung des Anspruchs auf höhere Entschädigung gemachten Angaben Wahres sei.

(2) Das Justizministerium leitet über die Einwendungen ein Vergleichsverfahren ein. Zu diesem Zwecke setzt es einen Verhandlungstermin fest und beruft dazu einen Berufsrichter aus den Reihen der Richter von Prag und Umgebung, dann einen Vertreter der anfordernden Behörde und den Gesuchsteller ein. Der Gesuchsteller kann sich von einer anderen eigenberechtigten Person vertreten lassen, welche die nötigen Fachkenntnisse hat und in Prag oder in einem solchen Orte wohnt, von welchem Prag in vierundzwanzig Stunden zu erreichen ist.

(3) Diesen seinen Vertreter hat der Gesuchsteller schon in seinen Einwendungen namhaft zu machen. Wenn das Justizministerium nötigenfalls nach summarischer Untersuchung erkennt, daß dieser Vertreter die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, bestellt es ihn selbst aus den Reihen der Laienrichter des Handelsgerichtes in Prag.

Digitized by Google

§ 7. (1) Die Vergleichsverhandlung ist nicht öffentlich und wird von dem Berufsrichter geleitet. Das Justizministerium setzt sie längstens binnen acht Tagen nach Einlangen der Einwendungen fest. Sie kann längstens auf acht Tage vertagt werden, und zwar nur im Falle unumgänglicher Notwendigkeit, um eine verläßliche Grundlage für die Beurteilung der Sache zu gewinnen.

(2) Wenn zur Vergleichsverhandlung weder der Gesuchsteller, welcher die Einwendungen erhoben hat, noch sein mit den nötigen Eigenschaften ausgestatteter Bevollmächtigter erscheinen sollte, vertagt der Richter die Vergleichsverhandlung längstens auf drei Tage und beruft dazu als Vertreter des Gesuchstellers einen Laienrichter des Handelsgerichtes in Prag.

(3) Wenn sich die Parteien bei der Vergleichsverhandlung nicht einigen, erstattet der die Verhandlung leitende Richter dem Justizministerium Bericht mit seinem Gutachten und dieses entscheidet endgültig, ob die zuerkannte Entschädigung und bis zu welchem Betrage erhöht werden soll.

(4) Wenn für die Ware ein Höchst- oder Richtpreis festgesetzt ist, darf ihn die Entschädigung nicht übersteigen.

(5) Bei Bemessung der Entschädigung ist auf die Erzeugungs- und Einkaufskosten, welche dadurch entstanden sind, daß den dem Kriegswucher (besonders durch Kettenhandel oder Einkauf um übermäßige Preise) steuernden Vorschriften entgegengehandelt wurde oder andere behördliche zum Vorteile der Verbraucher erlassene Anordnungen unbeachtet geblieben sind, keine Rücksicht zu nehmen.

(6) Bei Bestimmung der Entschädigung ist der übliche Gewinn desjenigen, von welchem die Ware angefordert wurde, in der Regel wenigstens um die Hälfte herabzumindern.

(7) Wenn die Einwendungen abgewiesen werden, sind die Kosten der Vergleichsverhandlung binnen 14 Tagen von demjenigen zu ersetzen, welcher sie erhoben hat. Die darüber hinausgegebene Entscheidung ist gerichtlich exequierbar. Wurde den Einwendungen in erheblichem Maße entsprochen, dann ist der Staat verpflichtet, dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter die tatsächlichen Reise- und Aufenthaltsauslagen zu ersetzen.

§ 8. (1) Das Verfahren nach den vorhergehenden Paragraphen hat keine aufschiebende Wirkung für die Verpflichtung, die Ware zu liefern.

(2) Die von der Behörde festgesetzte Entschädigung ist binnen dreißig Tagen vom Tage der Übernahme der Ware auszuzahlen. Wenn sie zufolge der Einwendungen erhöht wurde, wird der Zuschlag binnen vierzehn Tagen ausgezahlt.

§ 9. (1) Um die Bedarfsgegenstände zu beschaffen, kann das zu ihrer Anforderung kompetente Ministerium

a) solche Gegenstände unter Sperre legen, mit der Wirkung, daß sie von den Erzeugern, Händlern oder anderen Besitzern den Verbrauchern nur auf behördliche Weisung oder mit besonderer behördlicher Bewilligung geliefert werden können;

b) den Erzeugern solcher Sachen, wie den Händlern und Gewerbetreibenden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lage, über den Betrieb, Absatz, Verdienst, die Preise, Buchführung über die Vorräte, besonders über ihr unerläßliches Ausmaß wie auch über ihr zulässiges Höchstaus-

Digitized by Google

maß, sowie darüber Weisungen erteilen, wann, wem, um welchen Preis und zu welchen sonstigen Bedingungen sie ihre Erzeugnisse zu liefern haben;

c) unter den gleichen Voraussetzungen die Erzeuger solcher Sachen dazu verhalten, sie unter den ihnen gestellten Bedingungen zu erzeugen oder in dem ihnen vorgeschriebenen Umfange weiter zu erzeugen;

d) dem Erzeuger auftragen, sich weiterhin persönlich an der Erzeugung in ihrer Betriebsstätte in dem Maße und unter denselben Bedingungen zu beteiligen, wie sie bisher tätig waren;

e) die Erzeuger von Bedarfsgegenständen verhalten, gegen Ersatz zeitweilig ihre Betriebs- und Industrieeinrichtung dem Staate oder demjenigen zu überlassen, welchen der Staat bezeichnet, wobei die Bezahlung von jener Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag hinausgegeben hat;

f) die Inhaber von Transportunternehmungen, eingerechnet Lastfuhrwerke mit Zugtieren oder ohne Zugtiere, oder eines zur Beförderung von Lasten tauglichen Tieres, ferner Besitzer von Kraftmaschinen, Wasser- und Eisenbahnfahrzeugen nicht öffentlicher Unternehmungen verhalten, diese Transportmittel dem Staate oder demjenigen zu überlassen, welchen der Staat bezeichnet, gegen eine Entschädigung, welche die den Auftrag gebende Behörde festsetzt;

g) Gemeinden und gemeinnützige Einrichtungen ermächtigen, in gültige Verträge auf Lieferung solcher Gegenstände einzutreten und kann zu diesem Zwecke Erzeuger, Händler und Gewerbetreibende verpflichten, über gültige Lieferungsverträge Aufklärungen zu geben;

h) die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Ortschaften oder Gebiete mit solchen Gegenständen Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen oder einem oder mehreren Erzeugern, Händlern oder Gewerbetreibenden übertragen und dabei Vorschriften über den Betrieb, besonders den weiteren Verkauf und die Preise hinausgeben;

i) Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen;

j) Magazine oder andere geeignete für die Lagerung beschlagnahmter Gegenstände notwendige Räume beschlagnahmen, wobei die Entschädigung von der den Auftrag erteilenden Behörde bestimmt wird;

(2) die Ministerien der Eisenbahnen und der Post und des Telegraphen haben diese Rechte, sofern es sich um die Beschaffung von im dritten Absatz des § 4 angeführten Gegenständen handelt und unter Beobachtung des dort festgesetzten Verfahrens;

(3) das nach dem ersten Absatze des § 4 zuständige Ministerium kann die politischen Landes- oder Bezirksbehörden ermächtigen oder beauftragen, Aufträge der angeführten Art hinauszugeben;

(4) der Minister der sozialen Fürsorge kann den bei der Erzeugung von Bedarfsgegenständen beschäftigten Personen auftragen, das Dienstverhältnis nicht aufzulösen und kann den Dienstgebern untersagen, sie aus dem Dienstverhältnisse zu entlassen;

(5) Gegen den Bescheid betreffend die zuerkannte Entschädigung sind Einwendungen zulässig, von welchen die Bestimmungen der §§ 5—7 gelten.

§ 10. (1) Außerhalb des früher ungarischen Gebietes dürfen Nahrungs- und Futtermittel einzig und allein von jenen eingekauft und gehandelt werden, welche außer der Gewerbeberechtigung dazu die besondere Bewilligung von der

Digitized by Google

politischen Bezirksbehörde in der Zeit nach dem 15. April 1917 erhalten haben; auf dem früher ungarischen Gebiete beginnend mit 1. November 1920 nur von jenen, welche eine solche Bewilligung nach dem Tage der Wirksamkeit auch dieser Verordnung erhalten haben. Die vorerwähnte Behörde erteilt die Bewilligung nach freiem Ermessen, kann sie auch unter Bedingungen oder mit Beschränkungen erteilen oder sie ganz versagen. Die politische Landesbehörde kann die Bewilligung wann immer widerrufen.

(2) Das im ersten Absatze des § 4 angeführte Ministerium kann über die Bedarfsgegenstände, welche es anzufordern berechtigt ist, verordnen, daß auch ihr Ankauf und der Handel mit denselben bloß mit besonderer Bewilligung erfolgen darf.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht

a) für Behörden und die amtlich mit der Beschaffung und Verteilung der Bedarfsgegenstände betrauten Personen;

b) für den Verkauf von eigenen Erzeugnissen durch den Erzeuger und für dei Einkauf von Kleinhändlern im Umfang ihres Gewerbes und für ihren Verkauf an die unmittelbaren Verbraucher, sofern der zuständige Minister über eine einzelne Warengattung nicht anders verfügt hat.

(4) In der Zeit zwischen der Wirksamkeit dieser Verordnung und dem 1. November 1920 ist die politische Landesbehörde berechtigt, in den Grenzen dieser Vorschriften den Handel mit Verbrauchsgegenständen solchen Personen oder Unternehmungen zu untersagen, welche gegen die behördlichen Anordnungen gehandelt oder den behördlichen Weisungen nicht entsprochen haben, oder deren Geschäftsbetrieb sonst Zweifel, besonders den Verdacht des Kettenhandels, erweckt.

§ 11. Wer den Bestimmungen der §§ 4, 9 oder 10 oder den darnach hinausgegebenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Behörde mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Kč oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Preisbezeichnung.

§ 12. (1) Wer gewerbsmäßig oder auf dem Markte Nahrungsmittel feilbietet oder verkauft, ist verpflichtet, in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftslokal, auf seinem Verkaufs- oder Marktstand an einem deutlich sichtbaren Orte und in gut leserlicher Schrift den Preis der einzelnen Lebensmittel nach Qualität und Menge zu bezeichnen.

(2) Die politische Bezirksbehörde kann auch von anderen Gebrauchsgegenständen anordnen, daß die Preise deutlich auf der Ware selbst oder auf andere passende Weise bezeichnet werden.

(3) Auf in den Auslagen ausgelegten Gebrauchsgegenständen sind die Preise stets deutlich zu bezeichnen.

(4) Die politische Landesbehörde kann verordnen, daß neben den Preisen auch andere für die Preisbestimmung der Ware wichtige Umstände deutlich bezeichnet werden.

(5) Wenn die Ware nach dem Gewicht verkauft wird, sind die Verkäufer verpflichtet, die Benützung ihrer Wagen unentgeltlich den Käufern zum Nachwägen der ihnen verkauften Sachen zu gestatten.

Digitized by Google

(6) Die politische Behörde bestraft jenen, welcher einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč oder mit Arrest bis zu drei Monaten. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Marktverkehr.

§ 13. (1) Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung die Marktordnungen ändern oder ergänzen, ausgenommen die Marktgebührensätze.

(2) Die Gemeinde des Marktorts ist verpflichtet, mit Beachtung der etwa gültigen Höchst- oder Richtpreise in der Regel noch vor der Eröffnung des Marktes durch ihre Organe die auf die Dauer des Marktes sowohl für den Handel im Großen wie im Kleinen zulässigen Verkaufspreise von Nahrungsmitteln festzusetzen, sie auf dem Marktplatze kundzumachen und für ihre Beobachtung durch angemessene Verfügungen, erforderlichenfalls auch durch augenblickliche Entfernung vom Markte zu sorgen.

§ 14. 1.) Wer jemanden vom Besuche des Marktes mit Bedarfsgegenständen abhält, um die Beschickung des Marktes zu schmälern:

2.) ein Händler, welcher einem Marktbesucher auf dem Wege zum Markte Bedarfsgegenstände abkauft, welche der letztere nach dem Markte schafft;

3.) wer auf den Markt gebrachte Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich festgesetzten Marktstunden verkauft oder kauft:

4.) wer die als für den Marktverkehr als zulässig verlautbarten Verkaufspreise überscheitet,

wird von der politischen Behörde mit einer Geldbuße bis zu 5000 Kč oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Kč oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern diese Tat nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt. Auch kann der Schuldtragende für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Höchstpreise.

§ 15. (1) Das im 1. Absatze des § 4 angeführte Ministerium kann für Bedarfsgegenstände, welche es anfordern kann, Höchstpreise oder Richtpreise festsetzen oder die politischen Behörden ermächtigen, Höchst- oder Richtpreise festzusetzen.

(2) Die vom Ministerium festgesetzten Höchstpreise sind in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen.

§ 16. Belangend die Festsetzung von Höchstpreisen (Maximaltarifen) für den Kleinverschleiß von zu den unerläßlichsten Bedürfnissen der täglichen Ernährung gehörigen Gegenständen, kann die politische Landesbehörde von der Anhörung der Korporationen und Organe absehen, deren Anhörung etwa in dem die Bestimmung von Höchstpreisen (Maximaltarifen) regelnden Vorschriften angeordnet ist.

Aufsicht.

§ 17. (1) Jedermann ist verpflichtet, auch außer den Fällen des § 1 den von der zuständigen Behörde bestellten und ordentlich legitimierten Aufsichts-

Digitized by Google

organen über Vorräte, Bezahlung, geforderte oder angebotene Preise sowie über alle für die Festsetzung der letzteren wichtigen Umstände Aufschluß zu geben.

(2) Diesen Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den Geschäfts-, Betriebs- und Vorratsräumen und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen sämtlicher Unternehmungen gestattet. Privatwohnungen und ihre Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen Auftrage der zuständigen Behörde ausweisen. Dabei ist die Vorschrift des zweiten Satzes des § 8 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, zu beobachten.

(3) Wer diesen Aufsichtsorganen die Erlaubnis, seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume zu betreten, in seine Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen oder die Auskunfterteilung verweigert oder unrichtige Auskunft gibt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Kč oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Anstiftung zu nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen und Hilfeleistung dabei.

§ 18. Wer jemanden anderen zu einer nach dieser Verordnung von der politischen Behörde zu bestrafenden Handlung anstiftet, oder bei der Begehung der Tat mitwirkt, ist denselben Strafen wie der Täter unterworfen.

Verfall.

§ 19. (1) Bei Verhängung der Strafe kann, ausgenommen eine nach § 17 strafbare Handlung, in dem Erkenntnis ausgesprochen werden, daß die von der strafbaren Handlung betroffenen Gegenstände des Bedarfes, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder deren Erlös zugunsten des Staates verfallen.

(2) In denselben Fällen kann der Verfall von der politischen Behörde auch dann ausgesprochen werden, wenn der Schuldtragende nicht sichergestellt oder bestraft werden kann.

(3) Die Sicherheitsbehörden und jene Behörden, welchen der Ausspruch über den Verfall zukommt, können zu dessen Sicherung anordnen, daß die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös sichergestellt werden und sie können die gesicherten Gegenstände verkaufen lassen, wenn ihnen die Gefahr des Verderbens oder der Verschlechterung droht oder wenn durch die Aufbewahrung derselben große Kosten erwachsen.

(4) Wenn die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht beschlagnahmt werden können, kann die verhängte Strafe mit Bedacht auf ihren Wert oder Erlös derart erhöht werden, daß die verhängte Geldbuße zwanzigtausend Kč nicht übersteigt. Wenn schon auf den Verfall erkannt wurde, derselbe aber nicht ausgeführt werden kann, wird diese Erhöhung der Geldbuße von der Behörde in einem besonderen Bescheide ausgesprochen, gegen welche binnen acht Tagen Beschwerde geführt werden kann.

(5) Die Freiheitsstrafe darf mit der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldbuße zusammen nicht mehr als ein Jahr ausmachen.

(6) Die verfallenen Bedarfsgegenstände werden vom Staate zur Versorgung der Bevölkerung verwendet. Betrifft die strafbare Handlung Bekleidungsgegenstände, so sind die Geldbußen und Erlöse dem mit der Regierungsverordnung vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 413, errichteten Fonde zur Verbilligung des Kleider-

Digitized by Google

bedarfs zu Gunsten der mindestbemittelten Einwohner zu übersenden. Sonst fallen die Geldbußen und Erlöse dem Staate zu.

§ 20. (1) Außer der wegen Übertretung einer anderen Vorschrift dieser Verordnung als des § 17 verhängten Strafe kann auch der Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf eine bestimmte Zeit, bei Realgewerben das Verbot des Betriebs auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(2) Handelt es sich um Landwirte, so kann die politische Behörde Aufsicht über ihre Wirtschaftsführung längstens auf drei Jahre verhängen.

(3) Die Kosten der Aufsicht werden aus dem unter Aufsicht gestellten Unternehmen bestritten.

§ 21. Die politischen Behörden sind berechtigt, anzuordnen, daß die Verurteilung wegen Überschreitung von Höchstpreisen (§ 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568*), auf Kosten des Verurteilten in Tages- und anderen Zeitungsblättern veröffentlicht und im Wohnorte des Verurteilten und den Orten, wo die Tat begangen wurde, öffentlich verlautbart werde.

Vorschriften über das Verfahren.

§ 22. Sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist, ist gegen konkrete nach §§ 1, 2, 4, 9, 12, Absatz 2—4, § 13, Abs. 1 und § 16 von den politischen Behörden und nach § 13, Abs. 2, von der Gemeinde des Marktortes getroffene Verfügungen ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Der übergeordneten politischen Behörde bleibt jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und die nötigen Weisungen zu erteilen.

Verjährung.

§ 23. Gemäß dieser Verordnung strafbare Handlungen verjähren binnen einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Augenblicke der begangenen Tat.

Mitwirkung der Gemeinden.

§ 24. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieser Verordnung mitzuwirken.

Besondere Bestimmungen für die Slowakei und Karpathorußland.

§ 25. (1) Sofern in dieser Verordnung von der politischen Bezirksverwaltung die Rede ist, wird darunter in der Slowakei und im Gebiete von Karpathorußland die administrative Obrigkeit erster Instanz verstanden. Dort aber, wo von der politischen Landesverwaltung die Rede ist, wird darunter in der Slowakei das Landeswirtschaftsamt für die Slowakei in Bratislava (Preßburg) und, sofern es sich um das Gebiet von Karpathorußland handelt, das Landeswirtschaftsamt für Karpathorußland in Užhorod (Ungvár) verstanden.

(2) Anstatt der Arreststrafe ist, sofern es sich um die Slowakei und Karpathorußland handelt, die Strafe der Verschließung zu verstehen.

Aufhebung der älteren Vorschriften.

§ 26. Die kais. Verordnung vom 24. März 1917, RGBl. Nr. 131, wird, soweit sie noch in Wirksamkeit ist, hiemit aufgehoben. Ebenso werden alle anderen Bestimmungen, welche mit den Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruche stehen, aufgehoben.

*) Archiv I., Seite 841.

Digitized by Google

Wirksamkeit und Vollzug der Verordnung.

§ 27. Diese Verordnung tritt mit dem fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Durchführung derselben wird allen beteiligten Ministern aufgetragen.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

(Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nat.-Vers. der Tschsl. Republik nach § 54 der Verfassungsurkunde vom 1. September 1920, Slg. Nr. 519. — Kundgemacht am 18. September 1920.)

Der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat nach § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Sg. Nr. 121, folgende Verfügung beschlossen:

§ 1. Jede nach den Gesetzen vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 63*), und vom 12. Feber 1919, Slg. Nr. 63, eine staatliche Arbeitslosenunterstützung genießende Person ist verpflichtet, für die empfangene Unterstützung ohne weitere besondere Entlohnung die ihr von der politischen Bezirksverwaltung (administrativen Obrigkeit erster Instanz) im öffentlichen Interesse zugewiesene Arbeit, wie z. B. Herrichtung öffentlicher Wege, Übergänge, Wasserläufe, Aufforstungsarbeiten, Arbeiterwohnhausbauten, ausgeführt in der Regie einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Genossenschaft, Herrichtung von Gemeindegründen, Reinigung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, Dienste in Gemeinde-, Landes- und staatlichen Kanzleien zu verrichten, sofern solche Arbeiten ihren Körperkräften und Geistesfähigkeiten, bezw. auch ihren Sprachkenntnissen angemessen sind. In besonders dringenden Fällen weist diese Arbeiten die Gemeindebehörde mit nachträglicher Genehmigung der politischen Bezirksverwaltung (administrative Obrigkeit erster Instanz) zu.

Die Arbeitszeit wird im Verhältnis der ortsüblichen, täglichen Lohnhöhe zur Gesamthöhe der angefangenen Unterstützung festgesetzt.

Wer ohne Grund die der empfangenen Unterstützung entsprechende Arbeitsleistung ablehnt, verliert den Anspruch auf ihren weiteren Genuß.

Der Bewerber um eine Arbeitlosenunterstützung ist verpflichtet, eine schriftliche, vom Gemeindeamte des Aufenthaltsortes bestätigte Erklärung vorzulegen, daß er kein der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen noch ein seine Existenz sicherndes Einkommen besitzt.

§ 2. Die durch die oben angeführten Gesetze bemessene Höhe der Unterstützung wird wie folgt festgesetzt:

Außer der persönlichen Arbeitlosenunterstützung erhält der Unterstützte eine weitere Unterstützung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 63, für die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden und mit ihrer Erhaltung auf ihn angewiesenen Personen, welche früher selbst in der Industrie erwerbstätig waren. In einem und demselben Haushalte kann neben der persönlichen Unterstützung des Haushaltungsvorstandes der Anspruch auf die volle Unterstützung nur noch zwei Mitgliedern des Haushaltes zuerkannt werden; die übrigen Mitglieder, und zwar die Ehegattin oder Genossin, ferner die eigenen

* Pr. Archiv I., S. 83 und 123.

Digitized by Google

oder nicht eigenen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre erhalten einen Zuschlag von je 1 Kč täglich.

Die den früher erwerbstätigen Familienmitgliedern zuerkannte Unterstützung wird in die Gesamtunterstützung des Haushaltungsvorstandes nicht eingerechnet, welche auch weiterhin 10 Kč täglich nicht übersteigen darf.

§ 3. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, zu geeigneter Zeit diese Unterstützungen auf das im Art. IV des Gesetzes vom 12. Febuar 1919, Slg. Nr. 63, festgesetzte Maß herabzusetzen, und nach Umständen sie ganz einzustellen.

§ 4. Diese Verfügung des Ständigen Ausschusses nach § 54 der Verfassungsurkunde wird wirksam am Montag der dem Kundmachungstage nachfolgenden Woche.

Mit ihrer Durchführung ist der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Zinsfuß und Zinsenzuschläge bei der Kreditaktion für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden.

(Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. August 1920, Slg. Nr. 515. — Kundgemacht am 17. September 1920.)

Auf Grund des Art. V, § 4, letzter Abs. des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 276*) und des § 22 der Organ.-Statuten für den Kredit an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende (Verordn. vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 358 und 359, und vom 21. Juli 1919, Slg. Nr. 437), verordnet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 bis auf weiteres das folgende:

I. Der Zinsfuß der in der Kreditaktion für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende im Sinne des zitierten Gesetzes gewährten Kredite wird auf 5 Prozent erhöht.

II. Ferner wird bezüglich der den Gewerbetreibenden gewährten Kredite festgesetzt:

1. In Böhmen:

a) für die direkt Kredite gewährenden Anstalten der bisherige Zinsenzuschlag von 1% (die Gesamtverzinsung macht somit 6% aus);

b) der bisherige Eskompte-Zinsfuß von höchstens 5% des Landes-Gewerbekreditfonds**) bleibt unverändert. Der Eskompte-Zinsfuß der Landesverbände der Gewerbe-Kreditgenossenschaften wird einverständlich vom Verbande mit dem Geldinstitute festgesetzt, darf aber 5½% nicht übersteigen;

c) dem Landes-Gewerbekreditfond wird für den Fall, als er sich für den Wechseleskompte aus diesen Krediten Geldmittel durch Bank- oder anderen Kredit beschaffen müßte, wofür er selbst Zinsen von 5% oder mehr zu zahlen hätte, ein Regiezuschlag von ¼%, berechnet vom Betrage dieses Kredites, zugesichert. Außerdem wird dem Fonde der Ersatz des Zinsenunterschiedes für den Fall zugesichert, daß der Fond vom eigenen Kredite einen höheren Zinsfuß als 5% zahlen würde. Sollte der Fond eine teuerere Anleihe abschließen wollen, als der Diskontzinsfuß des Bankamtes des Finanzministeriums beträgt, hat er

*) Pr. Archiv, S. 451 d. J. 1919.

**) Zemský úvěrní fond živnostenský.

Digitized by Google

über die Sache zuvor mit dem Ministerium des Handels und der Finanzen zu verhandeln.

2. In Mähren und Schlesien:

a) für die direkt Kredite gewährenden Anstalten ein Zuschlag von 2% (die Gesamtverzinsung macht sonach 7% aus);

b) der Eskomptezinsfuß der Zentralverbände der Gewerbegenossenschaften wird einverständlich vom Verbande mit dem Geldinstitute festgesetzt, darf aber 6½% nicht übersteigen.

Änderung der Abgrenzung der Kompetenz der Wuchergerichte und Durchführung des § 29 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567.*)

(Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. Nr. 517. — Kundgemacht am 18. September 1920.)

§ 1. Gemäß § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, werden der Kompetenz der Wuchergerichte zugewiesen:

a) anstatt der ordentlichen Gerichte strafbare Handlungen gegen das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568**), über die Bestrafung von Kriegswucher, sowie auch jene gerichtlich strafbaren, nach dem 28. Oktober 1918 gegen frühere Bestimmungen begangenen Handlungen, welche nicht allein deshalb nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, strafbar sind, weil sie vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangen wurden, diese letzteren Handlungen jedoch nur insoferne, als sie in erster Instanz nicht zur Entscheidung gelangt sind:

b) anstatt der Verwaltungsbehörden Überschreitungen der Höchstpreise nach § 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, über die Bestrafung von Kriegswucher und die administrativen Übertretungen nach §§ 3, 11, 12, 14, 17 und 18 der Verordnung der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 3. September 1920, Slg. Nr. 516.

§ 2. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567, wird auf das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik erstreckt.

§ 3. Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 11. November 1919, Slg. Nr. 596, wird aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Wirksamkeit mit dem 15. Tage nach der Kundmachung. Sie wird vom Justizministerium einverständlich mit den Ministern des Innern und für Volksverteidigung durchgeführt.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

1. Stempelung der Eingaben, Protokolle über Versöhnungsversuche und gerichtliche Vergleiche bei Ehescheidungen. (Mitteilung des Justizministeriums, Z. 25690/20, im Verordnungsblatte Nr. 7 vom 20. August 1920.)

Auf die Anfrage, wie die Protokolle über Versöhnungsversuche bei Ehescheidungen zu stempeln sind, ob für den bei Gericht überreichten Antrag mit allen drei auf einen Bogen geschriebenen Versöhnungstagfahrten ein einziger

*) Pr. Archiv, S. 835 v. J. 1919.

**) Pr. Archiv, S. 841 v. J. 1919.

Digitized by Google

5 Kč-Stempel nach Tar. P. 29, lit. a der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., genügt, bezw. bei einem abgesondert verfaßten Antrag 5 Kč und auf das Versöhnungsprotokoll 1 Kč oder ob jede Versöhnungstagfahrt besonders mit 1 Kč zu stempeln ist, hat das Finanzministerium unter dem 19. Juli 1920, Z. 51558/3930/20 folgendes mitgeteilt:

Die erwähnte Gebührenfrage ist folgendermaßen zu entscheiden: Nach Tar. P. 29 lit. a der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., ist die Eingabe um einverständliche Ehescheidung einer festen Gebühr vom ersten Bogen von 5 Kč nach der Anmerkung 1 und 2 zu dieser Tarifpost unterworfen. Nach Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost ist das eine solche Eingabe vertretende Protokoll derselben Gebühr wie diese Eingabe unterworfen. Das Protokoll über den Versöhnungsversuch ist nach Tar. P 17 lit. a dieser kaiserl. Verordnung einer festen Gebühr von jedem Bogen von 1 Kč unterworfen. Nach Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost ist im Falle der Vertagung der Tagsatzung das Protokoll über die fortgesetzte Tagsatzung wie ein neues Protokoll selbständig der Gebühr nach der hier angeführten Tar. P. 17 auch dann unterworfen, wenn es auf demselben Bogen wie das Protokoll über die frühere Tagsatzung geschrieben ist.

Vor der Geltung der zit. kaiserl. Verordnung war das Protokoll über die drei Versöhnungsversuche, wenn es auf einem und demselben Bogen geschrieben und währenddessen nicht von einer Partei der Antrag auf Vertagung der Tagsatzung gestellt war, einer Stempelgebühr wie eine einzige Urkunde unterworfen; es entschied hier also die Zahl der Bogen, nicht die Zahl der Fortsetzungen. Eine Ausnahme von dieser Regel galt nur für den Fall, wenn von einer Partei der Antrag auf Vertagung gestellt war (§ 32 des Gesetzes vom 9. Feber 1850, Nr. 50 RGBl., Erlaß des ehemaligen Finanzministeriums vom 2. Jänner 1914, Nr. 96931 ex 1913 und Seite 275 des Verordnungsblattes des ehemaligen Justizministeriums, Stück XVII vom 18. September 1913).

Weil die kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., nicht unterscheidet, ob die Vertagung der Tagsatzung über Antrag einer Partei oder von Amts wegen erfolgte (vgl. Anmerkung 2 zur Tar. P. 2 und Anmerkung 2 zur Tar. P. 17 und 5. Absatz vom Ende der Denkschrift zur Tar. P. 2) und weil nach § 49 dieser kaiserl. Verordnung die bisherigen Gebührenbestimmungen ihre Geltung verloren, soferne sie ausdrücklich aufgehoben wurden oder mit den Bestimmungen dieser kaiserl. Verordnung im Widerspruche stehen, und die Ausnahme des § 32 des zit. Gesetzes vom Jahre 1850 ausdrücklich aufgehoben wurde, gilt jetzt folgendes:

1. Das Protokoll über jeden Versöhnungsversuch ist selbständig einer Stempelgebühr nach Tar. P. 17 lit. a und Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost der kaiserl. Verordnung unterworfen;

2. die Eingabe um einverständliche Ehescheidung sowie auch das diese Eingabe vertretende Protokoll unterliegt einer Stempelgebühr nach Tar. P. 29 lit. a und Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost der kaiserl. Verordnung, wenn auf Anmerkung 1 und 2 zu dieser Tarifpost Bedacht genommen wird;

3. von dem bei dem dritten Versöhnungsversuche geschlossenen gerichtlichen Vergleiche ist außer der Gebühr vom Protokolle auch die Gebühr nach Tar. P. 24 der angeführten kaiserl. Verordnung zu begleichen.

Der Erlaß des ehemaligen Finanzministeriums vom 2. Jänner 1914, Z. 96931 ex 1913, und die Mitteilung des ehemaligen Justizministeriums, abgedruckt auf Seite 275 des Verordnungsblattes des Justizministeriums Stück XVII vom 18. September 1913 verlieren ihre Geltung. (Z. 25690/20.)

2. Stempelung der Gesuche um Ehetrennung.

(Mitteilung des Justizministeriums, Z. 24309 im Verordnungsblatte Nr. 7 vom 20. August 1920.)

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 15. Juni 1920, Z. 63637/20, auf Anfragen in Hinsicht der Stempelung von Gesuchen um Ehetrennung folgedes kundgemacht:

Nach Absatz 4 Artikel III der Verordnung vom 27. Juni 1919, Nr. 362 Slg. d.

Digitized by Google

G. u. V., unterscheidet das Gesetz vom 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg. d. G. u. V. betreffend die Ehetrennung, drei Gruppen von geschiedenen Ehen:

I. 1. Die Ehen, welche vor der Erlassung dieses Gesetzes geschieden wurden. Hier kann jeder der Ehegatten nach § 15 dieses Gesetzes um Scheidung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung ansuchen, wenn seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung sechs Monate abgelaufen sind und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wieder erneuert haben.

2. Wenn bereits drei Jahre seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung verstrichen sind, und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht wieder erneuert haben, ist die Einwilligung des anderen Ehegatten nicht erforderlich.

II. Die Ehen, welche nach Erlassung dieses Gesetzes geschieden wurden. Hier kann jeder der Ehegatten nach § 15 dieses Gesetzes um Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung ansuchen, wenn wenigstens ein Jahr seit der Durchführung der gerichtlichen Scheidung verflossen ist und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht erneuert haben.

III. Die Ehen, welche vom Gerichte durch rechtskräftiges Urteil gemäß §§ 107 bis 109 ABGB., u. zw. aus einem im § 13 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg. d. G. u. V., angeführten Grund für geschieden erkiärt wurden.

In den Fällen ad I., 1. und II unterliegt:

a) das Gesuch eines der Ehegatten um Trennung einer Stempelgebühr von 1 Kč von jedem Bogen nach Tar. P. 16 lit. a der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., im Hinblick auf die Bestimmungen der Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost;

b) das Gesuch um Trennung, welches die Ehegatten gemeinsam in einer einzigen Eingabe stellten, sowie auch das Gesuch eines der Ehegatten, zu welchem vor seiner Überreichung der andere Ehegatte seine Zustimmung (durch einen besonderen Zusatz, einen Brief und ähnl.) beigefügt hat, einer Stempelgebühr von 5 Kč vom ersten und von 1 Kč von jedem folgenden Bogen nach T.-P. 29, lit a), der angeführten kaiserl. Verordnung im Hinblick auf die Bestimmungen der Anmerkung 1 und 2 zu dieser Tarifpost;

c) der Beschluß über ein Gesuch ad a), wenn der andere Ehegatte seine Einwilligung zur Trennung ausdrücklich oder stillschweigend (§ 16 lit. b des zitierten Gesetzes vom Jahre 1919) erklärt hat, einer Stempelgebühr von 10 Kč nach der T.-P. 30, lit. c) der angeführten kaiserl. Verordnung.

Wenn der andere Ehegatte in die Trennung nicht einwilligt, ist der Beschluß nach Anmerkung 1 zur T.-P. 30 der angeführten kaiserl. Verordnung gebührenfrei;

d) der Beschluß über ein Gesuch ad b) einer Stempelgebühr von 10 Kč nach T.-P. 30, lit. c) der angeführten kaiserl. Verordnung.

In den Fällen I. 2 und III unterliegt das Gesuch um Trennung einer Stempelgebühr von 1 Kč nach T.-P. 16 lit. a) der angeführten kais. Verordnung im Hinblick auf die Bestimmungen der Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost; der Beschluß über ein solches Gesuch ist nach Anmerkung 1 zur T.-P. 30 der zit. kaiserl. Verordnung gebührenfrei. (Z. 24309/20.)

*

Zur Frage der Bewertung der Anteile eines öffentlichen Gesellschafters im Vermögensbekenntnisse.

Nach dem Vermögensabgabegesetze sind die offenen Handelsgesellschaften als solche nicht Subjekte der Abgabepflicht. „Ein Vermögen, das . . . . . einer Gesamtzahl von Gesellschaftern einer Erwerbsgesellschaft gehört, wird den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile, und wenn sich diese nicht feststellen lassen, zu gleichen Teilen zugerechnet. (§ 7 II. V.-Abg.-Ges.)

Diese Regelung entspricht unserem Personalsteuersystem, mit dem die Vermögensabgabe in eine organische Verbindung gebracht werden mußte. — So wenig Einwendungen also gegen das Prinzip erhoben werden können, so sehr muß es bedauert werden, daß auch die Durchführungsverordnung keine klare Anweisung darüber enthält, wie die Anteile am Gesellschaftsvermögen festzustellen sind. Die Lösung der vielen anderen offenen Fragen kann im Verfahren durch die Bemessungsbehörde erfolgen; der Abgabepflichtige wird die Entscheidung der Bemessungsbehörde überlassen. Bei der Frage der ziffernmäßigen Feststellung des Gesellschaftsanteiles sind di-

Digitized by Google

vergierende Interessen der Gesellschafter im Spiele und es fehlt die Instanz, welche diese Frage vor Überreichung des Bekenntnisses entscheidet.

Die Frage, ob Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft überhaupt quotenmäßig fixiert werden können, wurde in der Literatur diskutiert. Eine wesentlich praktische Bedeutung hatte diese Diskussion nicht, weil die Quotenbestimmung während der Dauer der Gesellschaft für die Rechte der Gesellschafter ohne Bedeutung ist und im Falle der Liquidation der Rechte der Gesellschafter nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Schwierigkeit festgestellt werden können. Staub behandelt dieses Problem („Anteil am Gesellschaftsvermögen" und „Das juristische Wesen des Kapitalkontos") in zwei Exkursen zu Art. 91 und Art. 106. Er lehnt eine quotenmäßige Fixierung der Anteile am Gesellschaftsvermögen ab. „Die früher herrschend gewesene Ansicht, daß ein Miteigentum der einzelnen Gesellschafter vorliege, ist durch die andere verdrängt worden, nach welcher das deutschrechtliche Gebilde des Eigentums zur gesamten Hand vorliege." Staub verweist auf die Lehre Labands, nach der bei den Anteilen der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen doch wohl eine Quotenteilung existiere. Laband will die Quote durch einen Bruch bestimmen, dessen Zähler der Saldo des Kapitalkontos und dessen Nenner die Schlußsumme der Bilanz ist. Staubs Auffassung, und diese dürfte wohl der Ausdruck der communis opinio sein, ist nachstehende:

„Das Gesellschaftsvermögen steht allen Gesellschaftern gemeinsam zu, aber keinem von ihnen, auch nicht den Inhabern des Aktivsaldos, eine bestimmte oder auch nur wandelbare oder bestimmbare Quote. Der Aktivsaldo bedeutet nicht den Anteil am Gesellschaftsvermögen."

Da aber das Vermögensabgabegesetz ausdrücklich normiert, daß das Vermögen, das einer Erwerbsgesellschaft gehört, den Teilhabern im Verhältnis ihrer Anteile zugerechnet wird, so kann die Diskussion nicht mit dem Hinweis darauf, es gibt keine „Quote" abgebrochen werden, sondern es muß ein dem Sinn und Zwecke des Abgabegesetzes entsprechender Schlüssel für die ziffernmäßige Festsetzung der Anteile gesucht werden.

§ 13 II. Verm.-Abg.-Gesetz bestimmt: „Als gemeiner Wert wird jener Verkaufswert angesehen, der sich unter Voraussetzung eines weiteren Betriebes der Unternehmung im freien Verkehre für die ganze Unternehmung erzielen läßt..."

Der Bewertung liegt also die Fiktion zugrunde, daß das Unternehmen (das gesellschaftliche Vermögen) veräußert (liquidiert) wird. Eine Konsequenz dieses im § 13 zum Ausdruck gebrachten Bewertungsmaßstabes ist es, daß die „Anteile" des Gesellschafters gleichgesetzt werden müssen dem Anteile des Gesellschafters an dem fingierten Verkaufserlöse. „Der „Anteil" ist gleich dem Betrage, der im Falle der Veräußerung des gesellschaftlichen Unternehmens auf den Gesellschafter nach den für die Liquidation geltenden Bestimmungen entfallen würde.

Sektionsrat Brachtl lehnt obige Schlußfolgerung in seiner Ausgabe des Vermögensabgabegesetzes (Fußnote 3 zu Zahl 2 des § 7) nachstehends ab: „Für die Frage, welcher Anteil dem einzelnen Gesellschafter gebührt, ist vor allem der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages maßgebend, nicht aber die Bestimmung darüber, wie das Gesellschaftsvermögen bei der Liquidation der Gesellschaft zu teilen ist, weil eine derartige Bestimmung zur Beurteilung des Standes per 1. März 1919 keine Bedeutung hat. Man kann sich in dieser Hinsicht nicht auf die Bestimmung des 2. Absatzes des § 13 berufen, weil dieser lediglich die Frage der Bewertung regelt."

Zu diesen Ausführungen Brachtls ist zu bemerken:

Im Gesellschaftsvertrage wird wohl nie ein unmittelbarer Anhaltspunkt für die Frage der Quotenverteilung zu finden sein. Wenn Brachtl die Berufung auf § 13/II mit der Begründung ablehnt, weil § 13 die Bewertung regelt, so scheint er hiebei zu übersehen, daß die Frage der Feststellung des Anteiles ebenfalls nur eine Frage der Bewertung ist, die nach den Bewertungsgrundsätzen und Fiktionen des Gesetzes erfolgen muß.

Digitized by Google

Um den „Anteil" ziffernmäßig festzustellen, müssen wir den fingierten Verkaufserlös unter die Gesellschafter nach den für die Liquidation geltenden Bestimmungen aufteilen. Diese Verteilung erfolgt, abgesehen von dem Falle besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen über die Liquidation derart, daß die Gesellschafter vor allem die ihren Kapitalskonti entsprechenden Beträge erhalten und der Liquidationsgewinn im Verhältnisse der vertragsmäßigen Gewinnbeteiligung verteilt wird. Diese Verteilungsgrundsätze folgen aus Art. 143 und 144 H. G. B.

An einem konkreten Beispiel soll der von uns aufgestellte Grundsatz illustriert werden:

Gemäß der Bilanz per 31./XII. 18 bezw. 1./III. 19 betrugen die Gesellschaftsaktiva 1.000.000 K. Die Kapitalskonti der beiden Gesellschafter A. u. B. 400.000 bzw. 600.000 K. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn im Verhältnisse 1 : 1 geteilt. Besondere Bestimmungen über die Liquidation sind im Gesellschaftsvertrage nicht enthalten. Die Aktiven des Gesellschaftsvermögens wurden nach der Konskription bewertet mit 2,000.000 K, so daß der der Bemessung zugrunde liegende Wert des Gesellschaftsvermögens 1,400.000 K beträgt. Der „Liquidationsgewinn" beträgt demnach 400.000 K. Der Anteil des A. ist gleich 400.000 K zuzüglich der Hälfte des Liquidationsgewinnes per 200.000 K = 600.000 K. Der Anteil des B. ist gleich 600.000 zuzüglich der Hälfte des Liquidationsgewinnes per 200.000 K = 800.000 K. — Würden die Anteile im Verhältnisse der Kapitalskonti festgestellt werden, so käme man zu folgendem Resultat: Auf Grund der Gleichung $a + b = 14$, $a : b = 2 : 3$ würde der Anteil des A. 560.000 K und der Anteil des B. 840.000 betragen. Letztere Festsetzung der Anteile würde der Auffassung Brachtls entsprechen, der die „Anteile" im Verhältnisse der Kapitalskonti festgesetzt wissen will, ein Lösungsversuch, auf den wir noch zurückkommen.

Weist das Kapitalkonto eines Gesellschafters einen Passivsaldo auf, vermindert die auf den einzelnen Gesellschafter entfallende und nach dem Gewinnverteilungsschlüssel berechnete Quote der Liquidationsdifferenz den Passivsaldo und erhöht den Aktivsaldo der übrigen Gesellschafter. Beispiel: Gemäß der Bilanz per 31./XII. 1918 bzw. per 1./III. 1919 betragen die Gesellschaftsaktiven K 400.000, das Kapitalskonto des A. weist einen Aktivsaldo per K 200.000, das des B. einen Aktivsaldo per K 200.000, das Kapitalskonto des C. einen Passivsaldo von K 200.000 auf. Aus der Bewertung der Aktiven anläßlich der Vermögensfassion ergibt sich eine Höherbewertung im anrechenbaren Betrage von K 300.000. Die Gewinnverteilung erfolgt im Verhältnis 1 : 1 : 1. Der Anteil des A. ist mit K 300.000, der des B. mit K 300.000 zu bewerten und C. kann K 100.000 als Passivpost (im Sinne des § 18 des Verm.-Abg.-Ges.) in Anrechnung bringen.

Für diesen Fall versagt der Aufteilungsschlüssel Brachtls auch rein rechnungsmäßig.

Wir haben oben erwähnt, daß Brachtl eine andere Festsetzung der Anteile vorschlägt. Jeder Gesellschafter bekennt das Gesellschaftsvermögen im Verhältnis seines Kapitalskontos per 1. März 1919 zum Stande des Gesellschaftsvermögens per 1. März 1919 ein. Diesem Vorschlag Brachtls kann nicht beigepflichtet werden. Die Kapitalskonti der Gesellschafter stehen in einem notwendigen Zusammenhang mit den bilanzmäßigen Aktiven. Werden die Aktiven erhöht, so fehlt jeder Grund zu einer Aufteilung dieser Werterhöhung im Verhältnis der Kapitalskonti. Es entspricht auch nicht der Billigkeit, die stillen Reserven (Liquidationsdifferenz) im Verhältnis des zufälligen Standes der Kapitalskonti aufzuteilen.

Wir haben die Frage der Festsetzung der Gesellschaftsanteile zum Zwecke der Vermögensabgabe nur kursorisch behandelt, eine systematische Erörterung des Problems würde über den Rahmen des vorwiegend praktischen Bedürfnissen dienenden Archivs hinausgehen. Es handelte sich vor allem darum, vor dem kritischen Termin (15. Oktober) diese Frage zu erörtern.

Dr. Ewald Stein.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 11. Oktober 1920. Nummer 32 (Bogen 128—129.)

Schätzwerte und Kurse zur Vermögensabgabe.*)

(Fortsetzung.)

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
	Gemeinsame Staatsschulden.		
	Österr. Lose v. J. 1864 (verlost 1918), ganze	692.—	—.—
	Österr. Lose v. J. 1864 (verlost 1918), halbe	462.—	—.—
	Österr. Lose v. J. 1860 (dtto. 1917), Fl. 500.—	1620.—	—.—
	Österr. Lose v. J. 1860 (dtto. 1917), Fl. 100.—	460.—	—.—
	Österreichische Staatsschulden.		
4%	österr. Staatsschatzscheine v. J. 1912, Kp., 1. 3. — 1. 9.	98.—	—.—
	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.		
4%	Elisabethbahn in Gold, Kp. 1. 1.	103.20	41.—
4%	Gal. Karl Ludwigsbahn, Kp. 1. 1.	84.—	30.—
4%	Rudolfsbahn, Kp. 1. 1.	83.80	34.—
4%	Vorarlbergerbahn, Kp. 1. 1.	83.90	34.—
4½%	Staats-Eisenbahn Anl. in Mark Kp. 1. 5.	—.—	110.—
	Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahn-Aktien.		
5¼%	Elisabethbahn Aktien. Kp. 1. 1.	426.—	140.—
5¼%	Elisabethbahn Aktien II. Em. Linz-Budweis Kp. 1. 1.	403.—	144.—
5%	Elisabethbahn Aktien III. Em. Salzburg-Tirol 1. 1.	400.—	127.—
4%	Kremsthalbahn Kp. 1. 1., zu K 200.—	168.50	62.—
	Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
5%	Albrechtsbahn 1. 5., fl. 300.— Silber	100.50	40.—
5%	Albrechtsbahn 1. 5., fl. 200.— Gold	115.—	50.—
4%	Albrechtsbahn 1. 5., fl. 200.— und 1000.— Silber	83.60	33.—
4%	Asch-Roßbach Lokalbahn 1. 2.	84.25	78.—
4%	Böhm. Nordbahn in Mark 1. 1.	103.25	87.—
3½%	Böhm. Nordbahn in Mark 1. 1.	93.—	77.—
4%	Böhm. Westbahn v. J. 1885 in Silber 1. 1.	85.—	87.—
4%	Böhm. Westbahn v. J. 1885 in Gold 1. 1.	110.—	100.—
4%	Böhm. Westbahn v. J. 1895 in Kr. 1. 1.	85.40	87.—
4%	Elisabethbahn in Mark 1. 4.	103.20	40.—
4%	Ferdinand-Nordbahn v. J. 1886 in Gulden 1. 2.	90.50	38.—
4%	Ferdinand-Nordbahn v. J. 1887 in Silber 1. 5.	90.40	87.—

*) Siehe Archiv II., Nr. 27. — Wir veröffentlichen diese Kurse mit Rücksicht auf die Dringlichkeit bereits vor der amtlichen Verlautbarung, da die Frist zur Abgabe des Vermögensbekenntnisses bereits am 15. Oktober abläuft.

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
4%	Ferdinand-Nordbahn v. J. 1887 in Silber	90.60	87.—
4%	Ferdinand-Nordbahn v. J. 1887 in Silber (nicht gar.)	87.—	87.—
4%	Ferdinand-Nordbahn Em. 1888 in Silber 1. 12.	87.—	87.—
4%	Ferdinand-Nordbahn Em. 1891 in Gulden 1. 4.	89.—	87.—
4%	Ferdinand-Nordbahn Em. 1898 in Gulden 1. 2.	87.—	87.—
4%	Ferdinand-Nordbahn Em. 1904 in Kronen 1. 2.	86.—	87.—
4%	Karl Ludwigbahn in Silber 1. 1.	82.55	34.—
4%	Lemberg—Czernowitz—Jassy 1. 1.	84.40	36.—
4%	österr. Lokaleisbhn. Ges. (an der Wiener Börse nicht notiert) in Mark 1. 1.	87.—	87.—
4%	Mähr. Grenzbahn	82.80	87.—
4%	Mähr.-schles. Zentralbahn 1. 1.	82.75	87.—
3½%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1871 konv. lit A. 1. 3.—1. 9.	76.50	77.—
3½%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1903 in Kron. L. A. 1. 3.—1. 9.	77.50	77.—
3½%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1871 lit. B. conv. abgest. 1. 5. — 1. 11.	76.50	77.—
3½%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1903 lit. B. 1. 5. — 1. 11.	77.25	77.—
3½%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1874 lit. C. conv. Mk. 1. 6.—1. 12.	92.95	77.—
3½%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1903 lit. C. Mark. 1. 6.	92.25	77.—
4%	Nordwestbahn Prior. v. J. 1885 in Silber 1. 4.	85.25	87.—
4%	Rudolfsbahn (Salzkammergut) Mark 1. 4.	103.50	40.—
4%	Rudolfsbahn in Silber v. J. 1884 1. 4.	85.—	36.—
3%	Österr.-ung. Staats-Eisenbahn-Ges. Prior. Obl. 1. 3. Em. I.—VIII.	345.—	428.—
3%	Österr.-ung. Staatseisbhnges. Prior. Obl. v. Jahre 1874 1. 3. — 1.—9. in Frank	328.—	428.—
3%	Österr.-ung. Staats-Eisenb.-Ges. Prior. Obl. v. J. 1885 1. 3. E. X. N. 500.— Frank	331.—	428.—
3%	Priv. österr.-ung. Staatseisbhnges. Prior. Obl. 1. 3. Ergänzungsnetz N. Frank 500.—	346.—	428.—
4%	Staatseisenbhn. Ges. Prior. Obl. v. J. 1900 1. 2.	410.—	430.—
4%	Staatseisenbhn. Ges. Prior. Obl. v. J. 1883 1. 5.	102.50	103.—
4%	Südnorddeutsche Verbindgsbhn. v. J. 1892 1. 1.	85.25	87.—
5%	Ung.-gal. Eisbhn. Prior. Obl. 1. Em. v. J. 1870 1. 3.	99.50	37.—
3½%	Ung.-gal. Eisenb. gestempelte Prior.-Anleihe I. alte Em. v. J. 1870 1. 3. — 1. 9.	76.30	30.—
5%	Ung.-gal. Eisbhn. Prior. Obl. v. J. 1878 1. 1.	99.50	37.—
3½%	Ung.-gal. Eisbhn. Prior. Obl. v. J. 1878 1. 3. II. Em.	82.25	36.—
4%	Ung.-gal. Eisbhn. Prior. Obl. v. J. 1887 1. 1. in Silber	82.90	35.—
3½%	Ung.-gal. Eisbhn. Ergänzungsanleihe Prior. Obl. v. J. 1903 1. 3.	76.10	30.—
4%	Vorarlberger Eisbhn. Prior. Obl. v. J. 1884 1. 3.	83.35	37.—
4%	Pinzgauer Lokalbhn. Prior. Obl. v. J. 1892 1. 2.	85.—	35.—

Ungarische Staatsschuld.

3%	ung. Eisernes Tor Reg. Anl. Nom. K 480.— 1. 1.	68.40	30.—
4½%	Kroat.-slav. Schankregal.-Entsch. 1. 1.	94.50	36.—
4%	Kroat.-slav. Grundentlastungs Obl. Kp. 1. 5.	97.50	35.—

Öffentliche Anlehen.

4%	Bosnisches Landesanlehen Kp. 1. 2.	82.25	31.—
4½%	Bosn.-herzeg. Eisenbahn-Landesanlehen v. J. 1898 1. 4.	90.30	34.—
4%	Wiener Verkehrs-Anlagen-Anl. Em. I. u. II. 1. 4.	82.50	30.—
4%	Wiener Verkehrs-Anlagen-Anl. v. J. 1900 1. 4.	82.65	30.—
4%	Bukowinaer Landesanlehen v. J. 1893 1. 2.	83.25	30.—
4%	Bukowinaer Landesanlehen v. J. 1910 1. 5.	81.30	30.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
4%	Galiz. Landesanleihe (Landesbank) v. J. 1908 1. 2. . .	95.50	30.—
4%	Galiz. Landesanleihe (Ortsschulfond) v. J. 1908 1. 5.	80.50	32.—
4½%	Galiz. Landesanleihe v. J. 1913 1. 4.	98.—	36.—
4½%	Galiz. Landesanleihe v. J. 1914 1. 4.		
4%	Niederösterr. Landes-Eisenbahn-Anlehen v. J. 1903 Kp. 1. 4.	83.—	36.—
4%	Niederösterr. Landes-Eisenbahn-Anlehen v. J. 1906 Kp. 1. 1.	83.75	30.—
4%	Niederösterr. Landes-Eisenbahn-Anlehen v. J. 1911 Kp. 1. 5. Fr. 500.—	469.—	1100.—
4%	Oberösterr. Landesanlehen v. J. 1887 Kp. 1. 5. . . .	90.75	36.—
4%	Steyerische Landeseisenbahn-Anl. Em. 1891 Kp. 1. 4.	82.90	32.—
4½%	Steyerische Landesanlehen v. J. 1914 Kp. 1. 2. . . .	—.—	—.—
4½%	Brünner Stadtanleihe v. J. 1883 Kp. 1. 2.	97.50	105.—
4%	Budapester Stadtanleihe v. J. 1903 Kp. 1. 1.	79.50	30.—
4½%	Czernowitzer Stadtanleihe v. J. 1908 Kp. 1. 1. . . .	91.—	33.—
4%	Lemberger Stadtanleihe v. J. 1895 Kp. 1. 5. . . .	79.50	32.—
4%	Lemberger Stadtanleihe v. J. 1900 Kp. 1. 3. . . .	80.50	32.—
4%	Lemberger Stadt-Anleihe v. J. 1911 Kp. 1. 2. . . .	86.40	96.—
4%	Mähr. Landes-Anlehen v. J. 1890 Kp. 1. 5. . . .	81.—	33.—
4½%	Anleihe der Stadt Pola v. J. 1902 Kp. 1. 4.	95.—	34.—
4%	Anleihe der Stadt Salzburg v. J. 1905 Kp. 1. 1. . . .	97.50	33.—
4½%	Anleihe der Stadt Salzburg v. J. 1911 Kp. 1. 3. . . .	90.50	33.—
6%	Anleihe der Stadt Triest v. J. 1879 Kp. 1. 7. . . .	104.—	39.—
4%	Anleihe der Stadt Triest v. J. 1899 Kp. 1. 5. . . .	85.60	34.—
4%	Triest. Anleihe und Handelskammer Kp. 1. L. . . .	83.—	32.—
4%	Anleihe der Stadt Wien (Wasseranleihe) Kp. 1. 3. . .	83.—	31.—
4%	Wiener Gas-Anleihe v. J. 1898 Kp. 1. 1.	84.93	35.—
4%	Anleihe der Stadt Wien (Elektrizitäts-Anl.) v. J. 1900 Kp. 1. 4.	83.90	33.—
4%	Invest.-Anleihe der Stadt Wien v. J. 1902 Kp. 1. 1. .	84.25	37.—
4%	Anleihe der Stadt Wien v. J. 1908 Kp. 1. 6.	83.40	34.—
4½%	Anleihe der Stadt Wien v. J. 1917 Kp. 1. 4.	—.—	36.—
4½%	Anleihe der Stadt Wien v. J. 1917 Kp. 15. 3.	—.—	35.—
4%	Anleihe der Stadt Wien v. J. 1918 Kp. 1. 3.	—.—	34.—
4½%	Gal. Landes-Anlehen v. J. 1914 Kp. 1. 4.	—.—	—.32
5%	Mähr. Landes-Anlehen v. J. 1917 Kp. 1. 1.	—.—	102.—
6%	Budapester Anlehen v. J. 1916 Kp. 1. 1.	—.—	37.—
4½%	Anlehen der Stadt Budapest v. J. 1918 Kp. 1. 12. . .	—.—	35.—
4%	Donau-Reg.-Anlehen v. J. 1916 Kp. 1. 1.	—.—	35.—
5%	Schatzscheine der Stadt Wien in Mark Kp. 15. 5. . .	114.—	40.—
5½%	Schatzscheine der Stadt Wien in Mark Kp. 15. 3. . .	—.—	42.—
4½%	Budapester Stadt-Anleihe v. J. 1914 Kp. 1. 1. . . .	469.—	—.—
4%	Budapester Stadt-Anleihe v. J. 1911 Kp. 1. 5. . . .	83.—	33.—
4%	Budapester Stadt-Anleihe Nom. Lst. 100 v. J. 1910 Kp. 1. 2.	—.—	72.—
4%	Budapester Stadt-Anleihe v. J. 1897 Kp. 1. 3. . . .	84.—	33.—
4%	Anleihe der Stadt Teplitz-Schönau Kurs Berlin v. J. 1912 Kp. 1. 6.	101.—	95.—
5%	Anleihe der Stadt Teplitz v. J. 1874 Kp. 30. 6. Mk. 600.—	716.—	600.—
3½%	Anleihe der Stadt Teplitz-Schönau v. J. 1898 . . .	—.—	—.—
4%	Karlsbader Anlehen v. J. 1892 Kp. 1. 4. Nom. 100.—	102.—	95.—
4%	Karlsbader Anlehen v. J. 1909 Nom. Mk. 100.— . .	103.—	95.—
4%	Anlehen der Stadt Preßburg v. J. 1910 Kp. 1. 6. . . .	91.50	95.—
3%	Brünner Stadt-Anleihe (Theater) v. J. 1882 Kp. 1. 4.	75.—	70.—
4½%	Schles. Landeseisenbahn-Anl. v. J. 1912 Kp. 1. 4. . .	99.—	100.—
4%	Gal. Rentenbriefe Kp. 1. 4.	93.25	33.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
5%	Bosn.-herz. Landeseisbhn. und inv. Anlehen v. J. 1914 Kp. 1. 4.	102.—	38.—
4%	Triester Anlehen (Lagerhaus-Anleihe) v. J. 1889 Kp. 1. 1.	83.—	33.—
4½%	Bulgar. Anlehen v. J. 1909	79.—	110.—

Pfandbriefe, Kommunal-, Eisenbahn-, Bank-Obligationen:

4½%	Agrar- u. Hypothekenbank in Lemberg A.-G. Kp. 2. 1. — 2. 7.	92.—	38.—
4%	österr. Bodenkredit-Anstalt Pfdbr. 50j. Kp. 1. 4. — 1. 10.	81.90	33.—
4%	österr. Bodenkredit-Anstalt Pfdbr. 65j. Kp. 1. 5. — 1. 11.	83.50	34.—
4½%	österr. Bodenkredit-Anstalt Pfdbr. 65jähr. Kp. 1. 5.	95.25	40.—
4%	österr. Bodenkredit-Anstalt Pfandbr. 50jähr.	81.90	33.—
4%	österr. Bodenkredit-Anstalt Komm.-Obl. in Frank Kp. 15. 1. — 15. 7. Nom. Fr. 500.—, für 100 Fr.	—.—	200.—
4½%	österr. Bodenkredit-Anstalt-Komm.-Obl. 65jähr. Kp. 1. 2. — 1. 8.	94.75	33.—
4%	österr. Central-Bodenkredit-Bank Pfdbr. 50j. Kp. 1. 4.	95.25	36.—
4½%	österr. Central-Bodenkredit-Bank 1886 Pfdbr. (45jähr. und 60jähr.) Kp. 1. 4. — 1. 10.	100.—	37.—
4%	österr. Centralbodenkreditbank Pfandbr. 1898 65jähr. 1. 4. — 1. 10.	97.—	36.—
4%	österr. Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen Schuldverschreibungen pup.-sicher. 1. 2. — 1. 8., Kat. A	85.25	30.—
4%	österr. Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen staatsgar. Kp. 1. 2.	82.20	30.—
4%	österr. Kreditinst. f. Verk.-Unt. Kat. B Kp. 1. 2.—1. 8.	81.90	30.—
4%	österr. Hypothekenb.-Pfdbr. Kp. 1. 3. — 1. 9.	84.—	33.—
4½%	österr. Hypothekenbank-Pfdbr. Kp. 1. 3.	95.50	34.—
4½%	österr. Immobiliar-Bank-Pfandbr. Kp. 1. 6 — 1. 12.	92.50	33.—
4%	Bukowinaer Bodenkredit-Anstalt-Pfandbr. Kp. 30. 6. 31. 12.	83.—	30.—
4½%	Bukowinaer Landesbank-Fondschuldverschr. Kp. 1. 1.	90.—	33.—
4½%	Centralbank der deutschen Sparkassen staatl. gar. Schuldverschr. in Frank	94.20	34.—
4½%	Gal. Landesbank-Komm.-Obl. III. Em. (51½jähr.) v. J. 1908. Kp. 1. 4. — 1. 10.	—.—	38.—
4%	Gal. Landesbank-Eisbhn.-Obl. (57½jähr.) Kp. 1. 4. — 1. 10.	90.—	35.—
4%	Oberösterr. Landeshyp.-Anstalt Linz Pfdbr. Kp. 1. 2.— 1. 8., 1. 5. — 1. 11.	81.50	36.—
3½%	Oberösterr. Landes-Hyp.-Anst.-Pfdbr. (59jähr.) Kp. 1. 2. — 1. 8., 1. 5. — 1. 11.	86.—	38.—
4%	Kredit-Anst. d. Landes Oberösterreich Komm.-Obl. Kp. 1. 1. — 1. 7.	72.—	30.—
4½%	Kom.-Kredit-Anst. d. Lds. Oberösterr. Komm.-Obl. Kp. 1. 1. — 1. 7.	84.—	36.—
4%	österr.-schles. Bodenkredit-Anstalt-Kred.-Pfandbr. Kp. 1. 1. — 1. 7.	96.—	38.—
4½%	österr.-schles. Bodenkredit-Anstalt-Pfandbr. Kp. 1. 4. — 1. 10.	85.10	95.—
4%	schles. Kom.-Credit-Anstalt Schuldv. Kp. 1. 1.	92.25	100 —
4½%	schles. Kom.-Credit-Anstalt-Schuldv. Kp. 1. 1.	82.70	95.—
4%	Landes-Hypotheken-Anstalt Salzburg. Pandbr. Kp. 1. 4. — 1. 10.	91.—	95.—
4%	Fürstl. Schwarzenbergsche Hyp.-Anl. v. J. 1868 in Mark Kp. 1. 4.	91.75	33.—
		108.—	100.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
4%	Ung. Agrar- und Rentenbank Weinbau-Obl. Kp. 1. 6.— 1. 12.	94.50	36.—
4½%	Ung. Agrar- und Rentenbank-Pfdbr. Ser. A Kp. 1. 2., 1. 5., 1. 8, 1. 11.	90.25	35.—
4½%	Ung. Agrar- und Rentenbank-Rentenscheine 2% Prämie Kp. 1. 2., 1. 5., 1. 8., 1. 11.	98.25	34.—
4½%	Ung. Bodencredit-Anstalt-Pfdbr. Kp. 1. 5. — 1. 11.	93.—	37.—
5%	Central-Hypoth.-Bank ung. Sparkassen 50jähr. Pfdbr. Kp. 1. 6. — 1. 12.	97.50	37.—
4½%	Central-Hypoth.-Bank ung. Sparkassen-Pfdbr. 50jähr. Kp. 1. 3. — 1. 9.	93.50	38.—
4%	Central-Hypoth.-Bank ung. Sparkassen-Pfdbr. 50jähr. Kp. 1. 3. — 1. 9.	38.—	3.50
4½%	Central-Hypoth.-Bank ung. Sparkassen-Kom.-Oblig. 60jähr. Kp. 1. 5. — 1. 11.	89.—	33.—
4%	Central-Hypoth.-Bank ung. Sparkassen-Kom.-Oblig. 3% Prämie Kp. 1. 4. — 1. 10.	84.50	33.—
4%	Central-Hypoth.-Bank ung. Sparkassen-Kom.-Oblig. 70jähr. Kp. 1. 2. — 1. 8.	86.—	34.—
4½%	Pester ung. Commercialbank-Pfdbr. in Gulden 41jähr. Kp. 1. 2. — 1. 8.	92.—	36.—
4%	Pester ung. Commerzialbank-Pfandbriefe in Kronen I—IV 50jhrg. Kp. 1. 2. — 1. 8.	83.25	33.—
4½%	Pester ung. Commercialbank-Kom.-Obl. 10% Prämie, 50½jähr. Kp. 1. 4.	91.75	34.—
4½%	Pester ung. Commercialbank-Pfandbriefe v. J. 1913 in Mark	—.—	80.—
4½%	Pester ung. Commercialbank-Kom.-Obl. z. 10% Prämien, 50jhrg. Kp. 1. 4.	93.—	35.—
4½	Pester ung. Commercialbank-Kom.-Obl. 5% Prämie 50½j. Kp. 1. 4. — 1. 10.	83.75	34.—
4%	Pester ung. Commercialbank-Kom.-Obl. ohne Prämie 60jähr. Kp. 1. 4. — 1. 10.	82.75	36.—
5%	Eisenbahn-Verkehrs-A.-G.-Eisbhn.-Obl. Kp. 1. 12.	97.25	37.—
4½%	Ung. Hypoth.-Bank-Pfdbr. 42½jähr. 1. 5. — 2. 11.	90.50	36.—
4½%	Ung. Hypoth.-Bank-Pfdbr. Serie II—IV Kp. 2. 1. — 1. 7.	91.75	36.—
4%	Ung. Hypoth.-Bank-Pfdbr. Serie I 50j. Kp. 2. 1. — 1. 7.	81.50	34.—
4½%	Ung. Hypotheken-Bank-Pfandbriefe Serie I v. J. 1900 50jhrg. Kp. 2. 1. — 1. 7.	91.75	36.—
4%	Ung. Hypotheken-Bank-Pfdbr. Serie II 50jhrg. Kp. 2. 1. — 1. 7.	84.—	34.—
4%	Ung. Hypotheken-Bank-Pfdbr. Serie I—II v. J. 1903 65jhrg. Kp. 2. 1. — 1. 7.	84.—	34.—
4½%	Ung. Hypotheken-Bank-Komm.-Sch. Serie I—III 50j. 1. 3. — 1. 9.	94.—	40.—
4%	Ung. Hypoth.-Bank-Pfdbr. in Frank 50j. Kp. 1. 2. — 1. 8.	445.—	900.—
4%	Ung. Hypotheken-Bank-Komm.-Obl. 50j. Kp. 1. 2. — 1. 8.	82.—	34.—
4%	Ung. Hypotheken-Bank-Kom.-Obl. mit 10% Prämie 50jähr. 1. 2. — 1. 8.	94.—	34.—
4½%	Vereinigte Budapester hauptstädt. Sparkassen-Pfdbr. 1. 5. — 1. 11.	91.—	34.—
4%	Budapester hauptstd. Sparkassen-Pfdbr. 1. 5.	81.50	33.—
4½%	Budapester Spar- und Landes-Pfandleihanstalt A. G. Pfdbr. 1. 3. — 1. 9.	97.50	34.—
5%	Innerstädt. in Budapest Pfdbr. 1. 4. — 1. 10.	99.—	36.—
4½%	Innerstädt. Spark. in Budapest Pfdbr. 50jähr. 1. 2.—1. 8.	91.50	35.—
4%	Innerstädt. Spark. in Budapest Pfdbr. 1. 5. — 1. 11.	87.50	34.—
4½%	Ung. Landes-Zentral-Sparkassa Pfdbr. 50jähr. 1. 3.	92.—	35.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
4½%	Ung. Landes-Zentral-Sparkassa (Kom.-Eisenbahn-Obl.) 1. 5. — 1. 11.	91.50	36.—
4%	Pester I. Vaterl. Sparkassen-Verein Pfdbr. 50jähr. 1. 3. — 1. 9.	83.25	34.—
4½%	Pester I. Vaterl. Sparkassen-Verein Pfdbr. 50jähr. 1. 3. — 1. 9.	93.—	36.—
4½%	Pester I. Vaterl. Sparkassen-Verein Oblig. 50jähr. 1. 4. — 1. 10.	92.—	35.—
4%	Pester I. Vaterl. Sparkassen-Verein Oblig. 50jähr. 1. 4. — 1. 10.	83.25	34.—
4%	Pester I. Vaterl. Sparkassen-Verein Kron.-Obl. 65jähr. 1. 4. — 1. 10.	83.25	37.—
4½%	Vaterländ. Bank A. G. Obl. 1. 3.	90.—	34.—
5%	Vaterländ. Bank A.-G. Eisenb.-Obl. 1. 3.	97.50	35.—
5½%	Hyp.-Bank der Markgrafschft. Mähren Pfdbr. v. J. 1876 1. 1. — 1. 7.	105.—	120.—
4½%	Kommunal-Kredit-Anstalt d. Lds. Schlesien Pfdbr. 1913 Kp. 1. 1. — 1. 7.	91.25	92.—
4½%	Ung. Hypothekenbank Pfdbr. Serie IV. em. 1912 2. 1. — 1. 7. 50jähr.	90.50	42.—
4½%	Landesbank d. Kgr. Galizien, Lodomerien und Großherz. Krakau Pfdbr. 51¼jhrg. v. J. 1883 30. 6. — 31. 12.	91.—	36.—
5%	Ung. Hypothekenbank Pfdbr. in Frank v. J. 1914 1. 3. — 1. 9. 50jähr.	95.—	91.—
3½%	Pester ungar. Kommerzial-Bank Kom.-Obl. in Frank v. J. 1903 1. 4. — 1. 10. zu 500 Fr.	380.—	650.—
4%	Pester ungar. Kommerzialbank Kom. ohne Prämien v. J. 1911, 75jhrg. 15. 1. — 15. 7. zu 500 Fr.	432.—	790.—
4½%	Pester ungar. Kommerzial-Bank Rentenscheine v. J. 1911 1. 3. — 1. 9.	94.—	34.—
4%	Österr.-ungar. Bank. Pfandbr. 1. 4.	89.—	57.—
	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
4%	Vereinigte Böhmerwald-Lokalbahnen Prior.-Obl. em. 1908. Wien 2. 1.—1. 7.	99.—	80.—
4%	Brünner Lokaleisenbahn-Ges. Prior.-Obl. 2. 1.—1. 7.	81.25	90.—
4%	Budapest—Fünfkirchner Prior.-Anl. v. J. 1889	82.—	30.—
4%	Buschtěhrader Eisenb. Prag, Konv. u. Invest. 1. 4.—1. 10.	85.85	95.—
4%	Deutsch-Brod—Tischnowitz Lokaleisenbahn, Prior.-Obl. v. J. 1902 1. 2.	81.—	80.—
4%	Dux-Bodenbacher v. J. 1891 in Silber 1. 1.—1. 7.	82.10	95.—
4%	Dux-Bodenbacher v. J. 1891 in Gold 1. 1.—1. 7.	100.—	115.—
3%	Dux-Bodenbacher Prior.-Obl. 1893, Prior.-Anl. 1. 1.—1. 7.	69.15	90.—
5%	Kgl. priv. Fünfkirchen-Barcz. Eisenb. Budapest. Prior.-Obl. v. J. 1912 1. 4.	98.50	38.—
4%	Kaschau—Oderberg. Prior.-Obl. in Mark v. J. 1889 2. 1.—1. 7.	82.40	34.—
4%	Kaschau—Oderberg. Prior.-Anl. v. J. 1889 in Silber 2. 1.	101.—	87.—
4%	Kaschau—Oderberg. Prior.-Anl. v. J. 1891 1. 3. -1. 9.	82.75	87.—
4%	Kaschau—Oderberg. Prior-Anl. v. J. 1908 1. 1.—1. 7.	82.—	87.—
4%	Kaschau—Oderberg. Prior.-Anl. in Gold v. J. 1908 1. 1.—1. 7.	101.—	87.—
4%	Kaschau—Oderberg. österr. Inv.-Anl. in Silber Em. 1889 1. 1.—1. 7.	82.—	87.—
4%	Mähr. Budwitz—Jamnitz. Lokalbahn Prior.-Obl. v. J. 1896 1. 2.—1. 8.	82.70	87.—
3%	Prag-Duxer Eisenbahn Prior.-Obl. in Gold v. J. 1896 1. 1. 1. 7.	80.—	78.—
		84.—	90.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
4%	Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Prior.-Obl. v. J. 1893 1. 1.—1. 7.	80.—	78.—
4%	Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Prior.-Obl. v. J. 1889 II. Em. 1. 1.—1. 7.	79.50	78.—
4%	Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Prior.-Obl. (Wien) v. J. 1904 III. Em. 2. 1.—1. 7.	79.50	70.—
3%	Staatseisenbahngesellschaft Prior.-Obl. Em. 1895 Mark 1. 5.	82.75	95.—
5%	Staatseisenbahngesellschaft Prior.-Obl. I. Em. fl. Gold 1. 5.	120.—	110.—
5%	Staatseisenbahngesellschaft Prior.-Obl. II. Em. v. J. 1874 fl. Gold 1. 5.	120.—	110.—
5%	Österr.-ungar. Staatseisenbahngesellsch. Brünn-Rossitz Obl. v. J. 1863 in Silber oder Thaler 1. 1.—1. 7.	—.—	110.—
4%	Strakonitz—Winterberg Lokalbahn Prior. E. 1899 Kp. 1. 1.	81.—	78.—
4%	Strakonitz—Winterberg Lokalbahn Prior. E. 1893 Kp. 1. 5.	81.—	78.—
4%	Südbahn Prior. Jänner-Juli	244.25	94.—
4%	Südbahn Prior. April-Oktober	242.25	94.—
5%	Südbahn Prior. Serie B v. J. 1869 in Silber oder Frank 200 fl. d. St. in Silber oder 500 Fr. 1. 1—1. 7.	113.90	94.—
4%	Südbahn-Prior. Serie E in Mark 1. 5.—1. 11.	84.—	30.—
4%	Südbahn-Prior. Serie W. in Mark und Frank v. J. 1900 1. 5.—1. 11.	376.—	140.—
5%	Verstaatlichte ung. Westbahn. Budapest, Prior.-Obl. I. Em. zu 200.— fl. Silber 1. 4.—1. 10.	99.—	40.—
4%	Verstaatlichte ung. Westbahn, Budapest. Prior.-Obl. v. J. 1890 zu 1.000.— fl. 1. 1.—1. 7.	90.—	35.—
4%	A.-G. der Wiener Lokalbahn, Wien. Prior.-Obl. v. J. 1907 2. 1.—1. 7.	78.—	30.—
4%	A.-G. der Wiener Lokalbahn, Wien. Prior.-Obl. v. J. 1909 2. 1.—1. 7.	77.—	30.—
4%	Wodňan—Prachatitzer Lokalbahn Prior.-Anl. 1893 1. 1.	81.—	78.—
4%	Wodňan—Prachatitzer Lokalbahn Prior.-Anl. 1899 1. 1.	81.—	78.—
4%	Wolfram—Teltsch Lokalbahn Prior.-Obl. 1. 2.	85.—	78.—
4%	Vsetin—Gr. Karlowitzer Lokalbahn Prior.-Obl. 2. 1. —1. 7.	85.—	78.—
5%	Dux—Bodenbacher Prior.-Obl. II. Em. v. J. 1871 1. 4. —1. 10. verlost im Jahre 1918	98.—	—.—
4%	Friedländer Bezirksbahn A.-G. Prior.-Anl. Nom. 400 K	81.—	80.—
4%	Kosteletz—Teltscher Lokalbahn Prior.-Obl.	81.—	87.—
4%	Kosteletz—Teltscher Lokalbahn Prior.-Obl. v. J. 1900 1. 2.—1. 8.	81.—	87.—
4%	Marienbad—Karlsbader Eisenb. Prior.-Anl. v. J. 1907 2. 1.—1. 7.	81.—	87.—
3½%	Aussig—Teplitzer Eisenb. Teplitz-Schönau. Prior.-Anl. v. J. 1905 in Mark 30. 6.—30. 12.	85.—	90.—
3½%	Aussig—Teplitzer Eisenb.. Teplitz-Schönau. Prior.-Anl. v. J. 1896 in Mark 30. 6.—31. 12.	85.—	78.—

Obligationen von sonstigen Transportunternehmungen.

4½%	Öst. Nordwest-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien. Anl. v. J. 1907	93.—	95.—
4½%	Österr. Lloyd, Dampfschiffahrts-Ges. Triest. Prior. v. J. 1884. verl. 1917, gänzlich	116.50	—.—

Digitized by Google

		1. Jänner 1914	Liquidat.-Kurs
	Obligationen von Industrie-Unternehmungen.		
4%	Poldi-Hütte Anl. mit 5% Pr. 2.1.—1.7.	86.—	85.—
4½%	österr. Siemens-Schuckert-Werke Hyp.-Obl. v. J. 1907 2.1.—1.7.	91.—	90.—
4½%	Skoda-Werke Prior.-Obl. v. J. 1908 in Pilsen 2.1—1.7.	91.—	85.—
5%	Trifailer Kohlenwerke-Ges. Prior. v. J. 1883 in Gold 1.5.	77.—	35.—
4%	Trifailer Kohlenwerke-Ges. Prior. v. J. 1889 in Gold 1.6.—1.12.	77.—	35.—
4%	Trifailer Kohlenwerke-Ges. Prior. v. J. 1893 in Gold 1.6.—1.12.	77.	35.—
4%	Trifailer Kohlenwerke-Ges. Prior. v. J. 1907 in Frank 1.6.—1.12.	76.25	35.—
5%	Brüxer Kohlenbergbau-Ges. Hyp.-Anl. v. J. 1888 in Mark 1.1.—1.7.	101.—	100.—
	Lose.		
3%	Österr. Bodenkredit-Anstalt I. Em. (1880) 1.6.—1.12. K 200.—	291.—	300.—
	Österr. Bodenkredit-Anstalt Gewinnscheine v. 3% Losen I. Em. v. J. 1880	39.50	50.—
3%	Österr. Bodenkredit-Anstalt II. Em. v. J. 1889 1.2.—1.8.	247.—	250.—
	Österr. Bodenkredit-Anstalt Gewinnscheine v. 3% Losen II. Em. v. J. 1889	62.—	55.—
	Prämien-Kupon v. österr. Kreuz-Losen	17.—	6.—
	Prämien-Kupon v. ung. Kreuz-Losen	10.50	6.—
	Ungar. Lose vom „Guten Herzen" (Josziv)	15.50	10.—
	3% Ung. Hyp.-Banklose mit 10% Prämie v. J. 1894 1.5.—1.11. K 200.—	113.—	100.—
	Ung. Hyp.-Banklose v. J. 1906. unverzinslich	125.—	61.—
	Ungar. Kreuz-Lose v. J. 1917	—.—	14.—
	Erster Pester Vaterländischer Sparkassen-Verein	125.—	63.—
	Ital. Kreuz-Lose	45.—	60.—
	Serbische Tabak-Lose	28.50	25.—
	Sachsen-Meininger Lose	36.—	40.—
	Braunschweiger Lose v. J. 1868	230.—	250.—
	Hamburger Lose v. J. 1866	300.—	300.—
	Oldenburger Lose v. J. 1871	175.—	175.—
	Russische Lose v. J. 1864	1250.—	300.—
	Russische Lose v. J. 1866	950.—	200.—

AKTIEN.

	Banken.		Nom.	1. 1. 1914	Liquid.-Kurs
	Ungar. Agrar- und Rentenbank Akt.-G. Budapest	K	400.—	509.—	550.—
	Galizische Bank für Handel u. Industrie A.-G. Krakau	„	400.—	392.—	250.—
	Bank für Ober-Österreich und Salzburg, Linz	„	400.—	535.—	300.—
	Zentral-Hyp.-Bank ung. Sparkassen als A.-G. Budapest	„	200.—	200.—	120.—
	Pester ungar. Kommerzialbank Akt.-Ges. Budapest	„	1000.—	3830.—	2175.—
	Ungar. Allg. Kreditbank	„	400.—	841.—	500.—
	Böhm. Eskomptebank, Prag	„	400.—	800.—	1000.—
	Kroatische Eskomptebank	„	400.—	580.—	600.—
	Bielitz—Bialer Eskompte- und Wechslerbank	„	400.—	710.—	800.—
	Ungar. Hypothekenbank, Budapest	fl.	100.—	434.—	250.—
	Priv. Landesbank für Bosnien u. Herzegowina	K	100.—	154.—	160.—
	Ungar. Landes-Zentral-Sparkassa, Budapest	„	600.—	1620.—	750.—
	Kroatisch-Slavonische Landeshypothekenbank Agram	lf.	100.—	223.—	250.—

Digitized by Google

		Nom.	1. 1. 1914	Liquid.-Kurs
Österr.-ungar. Bank	K	1400.—	2058.—	1685.—
Vereinigte Budapester Hauptstädtische Sparkassa	„	600.—	2240.—	1000.—
Ungar. Allg. Sparkassa, Budapest	„	500.—	624.—	350.—
Vaterländische Bank A.-G.	„	200.—	285.—	210.—
Österr.-bosnische Bank, Sarajevo	„	200.—	220.—	120.—
Priv. Agrar- u. Kommerzialbank für Bosnien und Herzegowina, Sarajevo	„	200.—	225.—	160.—
Kroatische Kreditbank u. Sparkassa-A.-G.	„	100.—	100.—	75.—
Wiener Kommerzialbank	„	460 —	—.—	200.—
Ungar. Mercur Bank A.-G.	„	2000.—	2200.—	1440.—
	„	200.—	220.—	144.—
Landes-Industriebank	„	200.—	215.—	240.—
Ung.-Böhm. Industrialbank A.-G.	„	200.—	210.—	160.—
Slovenská banka Akt.-G.	„	200.—	258.—	470.—

Geldinstitute in der Slowakei und in Karpathorußland.

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Dolnovrecká sporitel'na úč. sp. (Alsóvereckei takarékpénztar r. t.) Bereg	100	100	120
Dolnovrecká l'udová banka, úč. sp. (Alsóvereczkei népbank r. t.) Bereg	100	100	140
Novobaňska l'udová banka, úč. spol. (Uj-Banyai népbank r. t.) Baňa Nová	200	200	220
Bánovská l'udová banka, úč. spol., Bánovce	100	130	250
Bánovská sporitelna, úč. spol. (Báni takarékpénztar r. t.) Bánovce	200	330	350
Hospodárská a priemyselná banka, úč. sp. Bánovce (Landwirtschaftliche und Industrie-Bank A.-G.)	250	180	250
Bardiovská l'udová sporitel'na, úč. spol., Bardiov (Bártfai néptakarékpenztár r. t., Bártfa)	200	220	200
Bardiovská sporitel'ňa ú. spol., Bardiov (Bártfai takarékpenztár)	200	360	300
Hospodárská obchodná a priemyselná banka úč. spol. v Bardiove (Gazdasági kereskedelmi és ipárbank r. t., Bártfán)	150	240	180
Okresná sporitelňa v Bátovciach úč. sp. (Bátvidéki takarékpénztár r. t.)	100	120	150
Belská sporitel'ňa úč. sp., Spišská Bělá (Szepes-Bélai takarékpénztár r. t.)	200	300	420
Beregská uverná banka úč. sp., Beregszász (Beregmegyei hitelbank r. t.)	200	200	200
Beregská priemyselná a hospodárská banka úč. sp. Beregszász (Beregmegyei ipar és mezögazdasági bank r. t.)	200	—	200
Beregská ústredná sporitel'na, úč. spol. Beregmegyei központi takarékpenztár r. t.)	200	420	420
Beregszászká banka úč. sp. (Beregszázi bank r. t.) Beregszász	450	450	540
Beregszászký úverný ústav (Beregszászi hitelintézet) Beregszász	200	200	260
Beregszáská eskontná banka úč. sp. v likvid. Beregszász (Beregszászi leszámitólobank r. t.)	100	100	100
Pomocnica úverná banka úč. sp. Brezno	300	360	450
Breznianska účastinarska sporitelna (Breznobányi tkp.*) r. t.)	250	500	550

*) tkp. = takarekpenztár.

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Hospodárská banka úč. sp. Brezová	50	50	60
Dolnobystrická sporitelňa úč. sp. (Alsobistrai tkp. r. t.)	100	100	110
Báňskobystrická úverna banka úč. sp. (Beszterszebányai hitelbank r. t.)	400	720	950
Báňskobystricka obchodna banka úč. sp. (Beszterszebányai kereskedelmi bank r. t.)	200	280	560
Báňskobystricka sporitelňa úč. sp. (Beszteszebányai tkp. r. t.)	800	1600	1680
Spořitelní a úvěrní ústav úč. sp. Velká Bytča	100	125	140
Capská videcka sporitelnia úč. sp. Cap (Czapvideki tkp. r. t.)	100	120	150
L'udova banka Dlhá (M. Hoszzúmezoi népbank r. t.)	100	100	120
Dobšinská sporitelnia a záložna (Dobsinai tkp. és elolegezési intézet)	200	200	200
Měšťánská spořitelna v Dobšíně (Polgari tkp. r. t.)	100	120	140
Obchodna a priemyselna banka úč. sp. Dolhá Dolhaikereskedelmi és iparbank r. t.	100	100	110
Učastinarska sporitelnia pro Feled a okolí (Feled és videki tkp. r. t.)	100	100	100
Obchodna banka úč. sp. Felso Viso (Felsovisol kereskedelmi bank r. t.)	200	200	240
Galantská l'udová banka úč. sp. Galanta (Galantai népbank r. t.)	100	100	100
Galantská, sporitelnia úč. sp. (Galantai tkp. r. t.)	150	375	500
Sporitelnia pre Galantu a okolie úč. sp. (Galanta vidéki tkp. r. t.)	50	75	75
Sporitelnia pre Gat a okolie úč. sp. (Gát és vidéki tkp. r. t.)	100	110	120
Spišská VII. báňských mest sporitelnia úč. sp. (Szepesi VII. bányavárosi tpk. r. t.)	100	120	130
Giraltovska sporitelnia Giraltovce (Giralti tpk. r. t.)	100	110	180
Hajnáčská sporitelnia úč. sp. Hajnáčka (Ajnácskoi tkp. r. t.)	100	110	120
Udolí Ungu spořitelna a hospodářská banka úč. sp. (Ungvolgyi takarekpenztár és gazdasági bank r. t.)	200	500	360
Bilkovská úverná banka úč. sp. (Bilkei hitelbank r. t.)	100	100	100
Borsovská ústredná spořitelna úč. sp. (Borsai Központi takarekpenztár r. t.)	100	110	120
Zemský peňažni ustav lekárnikov úč. sp. (Gyogyszerészek országos pénzintézete r. t.) Bratislava	100	110	120
L'udová hospodárská banka úč. sp. (Nepgazdasági bank r. t.) Bratislava	200	600	500
Bratislavská všeobecná spořitelna úč. sp. (Poszonyi általános takarékpénztár r. t.)	200	400	560
Bratislavská banka úč. sp. (Poszonyi bank r. t.)	200	240	300
Bratislavská prvá sporitelna úč. sp. (Pozsony I. takarékpénztár r. t.)	1000	4200	5000
Bratislavská priemyselná banka (Pozsonyi iparbank r. t.)	400	660	900
Bratislivská obchodná a úverná banka úč. sp. (Pozsonyi kereskedelmi és hitelbank r. t.)	200	220	300
Bratislavská župná sporitelňa úč. sp. (Pozsonyi megyei tkp. r. p.)	200	—	240
Zapadouherský bankový spolok úč. sp. (Westungarischer Bank-Verein A. G.)	100	100	110
Západouherská hospodárska a parcelačná banka úč. sp. (Westungarische Landwirtschaftliche u. Parzellierungsbank A. G.)	200	220	240
Uherska eskontna a smenárenska banka (Ungarische Eskont- und Wechselbank)	400	421	494
Slovenska bańka, Ružomberk	200	258	445
Robotická a priemyselna banka v Bratislavě	100	110	140

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Haličská okresnia sporitelnia úč. spol. Gácsjarási tkp. r. t.)	100	135	180
Obchodna banka úč. sp. Havasmezo (Havasmezoi kereskedelmibank r. t.)	100	110	130
Spořitelna a hypoteční ústav Bodrogských rolníků úč. sp. (Bodrogkozi gazdák tkp. és jelzalogintézeté r. t.)	100	110	130
Pobodrogská sporitelna úč. sp. Kr. Chlumec (Bodrögközi tkp. r. t. Kiraly-Helmecz)	300	660	630
Helmecká rolnicka a obchodna banka úč. sp. (Királyhelmeczi gazdasági és kerekedelmibank r. t.)	100	110	140
Žadaňská sporitelnia úč. sp. (Hernádszadányi tkp. r. t.)	100	100	120
Rolnicka banka úč. sp. Hliníky (Gazdasági bank Geletnek)	100	105	110
	200	—	—
Hlohovecky úverkovy ústav (Galgoczy tkp. r. t.)	200	240	300
Hňuštska sporitelnia úč. sp. Hňušťa (Nyustyai tkp. r. t.)	100	240	280
Spořitelna úč. sp. v Hrádku	200	240	300
Humenecká obchodna a průmysielna banka, Humenné (Homonnai kereskedelmi és iparbank r. t.)	200	300	260
Hospodarska banka úč. sp. Humenné (Gazdaságibank r. t.)	200	—	220
Husztská všeobecná sporitelnia úč. sp. Huszt (Huszti általános tkp. r. t.)	200	220	260
Chynoranská l'udova banka úč. sp. Chynorany (Chynorani népbank r. t.)	200	240	420
Ilavska úverna banka úč. sp. Ilava (Ilava hitelbank r. t.)	200	210	420
Uvěrkový ústav úč. sp. Ilošva (Iloszvai hitelintézet r. t.)	400	—	400
Účastinarska spořitelna, Ilošva (Iloszvai tkp. r. t.)	100	100	120
L'udova banka úč. sp. Jablonke	100	120	300
Jelšavska sporitelnia úč. sp. Jelšava (Jolszvai tkp. r. t.)	200	460	490
Kapušanská spořitelna úč. sp. Kapušany (Nagykapozsi tkp. r. t.)	100	120	130
Kežmarska banka úč. sp. v lik. (Kezmarkebank A. G. i. L.)	400	400	—
Kežmarska sporitelnia úč. sp. Kežmark (Kezmarki tkp. r. t.)	300	450	780
Kokenešska sporitelnia úč. sp. Kokenyes (Kokenyeszi tkp. r. t.)	50	50	55
Poddunajska ref. sporitelnia úč. sp. Komárno (Dunantuli ref. tkp. r. t.)	100	—	100
Komarenska prvá sporitelnia Komarno (Komaromyi elsö tkp. r. t.)	500	900	1400
Komarenska korunova sporitelnia úč. sp. (Komaromi Korona tkp. r. t.)	200	220	240
Komárenského kraje spořitelna úč. sp. (Komaromvidéki tkp. r. t.)	200	900	800
Košická úverna banka (Kaschauer Kreditbank Košice)	100	120	130
Košická l'udova banka (Kaschauer Volksbank)	150	300	375
Košicka hypotečna banka úč. sp. (Kaschauer Hypothekenbank A.-G.)	200	270	360
Košická spořitelna (Kassai tkp. r. t.)	200	400	560
Hornouherska ústredna sporitelnia úč. sp. (Oberungarische Zentralsparkassa A.-G.)	200	215	260
Kremnicka ludova banka úč. sp. Kremnica (Kormoczbányai népbank r. t.)	100	135	180
Kremnicka sporitelnia úč. sp. (Kormoczbányai tkp. r. t.)	250	450	525
Sv. Křížská sporitelnia úč. sp. Sv. Kříž (Garamszentkereszti tkp. m. r. t.)	200	280	300
Krupińská sporitelnia úč. sp. Krupina	100	300	250
Krupińska ludova banka úč. sp. (Korponai népbank r. t.)	100	130	180
Dolnokubinský sporiteli a úverkový ústav úč. sp. Kubín Dolní (Alsokubini takarék és hitelintézet r. t.)	200	300	420

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Levicka obchodna banka úč. sp., Levice (Levai kereskedelmibank r. t.)	200	250	360
Levický spořitelní a úvěrkový ústav (Levaer Spar- und Kreditanstalt)	400	660	720
Levicka sporitelnia úč. sp. (Levai tkp. r. t.)	500	1000	1400
Spišska úverná banka a ústredna sporitelnia úč. sp., Levoča (Szepesi hitelbank és központi takarekpenztár r. t.)	400	700	840
Spišska sporitelna (Szepesi tkp. r. t.)	400	600	840
Lipianska sporitelnia úč. sp. (Héthársi takarekpenztár r. t. Lipiany)	200	200	240
Lublau-Pudlein Gniesner Sparkassa, A.-G. (Lubovnia Podolín-Hnezdnovska sporitelnia úč. sp.)	200	360	500
Ludova vbanka kraja Stará Lubovňa úč. sp. Lubovňa Stará (Olublovidéki népbank r. t.)	200	200	300
Všeobecná banka úč. sp. Lučenec	100	100	150
Lučenska průmyselna obchodna a rolnicka banka úč. sp. Lučenec (Losonczi ipar kereskedelmi és gazdaságibank r. t.)	200	200	260
Lučenska sporitelnia a úverna banka úč. sp. (Losonczi takarek és hitelbank r. t.)	500	825	1050
Novohradska úverna banka úč. sp. (Nogradmegyei népbank r. t.)	400	550	520
Liptovska Německo-Lupčianska účast. sporitelnia Lupča Německa	80	144	200
Slovensko-Lupčianska sporitelnia úč. sp. Lupča Slovenska (Zolyomliposei tkp. r. t.)	100	100	150
Agrarna banka Malacky (Malackay kozgazdaságibank r. t.)	100	—	100
Ludova banka úč. sp. Malacky (Malackay népbank r. t.)	80	160	224
Sporitelnia Malacky úč. sp. (Malackay tkp. r. t.)	250	500	575
Sporitelnia účastinarska banka Turč. Sv. Martin	200	600	750
„Tatra", banka účast. spol. Turč. Sv. Martin	200	200	250
Hornovidecká úverna banka uč. sp. (Felvideki hitelbank r. t.) Turč. sv. Martin	200	300	300
Spořitelna pro Velký Meder a okolí úč. sp. (Nagymegyer és Videki tkp. r. t.)	120	190	190
Csereháki tkp. r. t., Medzev	200	500	680
Spořitelna Medzi Laborce účast. spol. (Medzi Laborczer Sparkassa A.-G.)	200	200	200
Ludova banka v Novém Městě n. Váhem	100	135	150
Novomestska úverna banka (Vágujhelyi hitelbank r. t.)	200	220	260
Novomestska sporitelnia úč. sp. (Vagujhelyi tkp. r. t.)	200	270	250
Mezokaszonska hospodarska banka úč. sp. (Mezokaszony gazdaságibank r. t.)	200	200	240
Úverkovy ústav Mezokaszony úč. spol. (Mezokaszonyi hitelintézet r. t.)	100	100	110
Ludová banka mezokaszonská úč. spol. (Mezokazonyi népbank r. t.)	300	300	330
Michalovska obchodna a úverna banka úč. spol. (Nágymihalyer Handels- und Kreditbank A.-G.)	200	400	560
Michalovska hospodarska banka úč. sp. (Nágymihalyi gazdaságbank r. t.)	100	120	120
Michalovska sporitelnia úč. spol. (Nágymihalyi tkp. r. t.)	200	—	260
Priemyselna banka úč. spol. Lipt. sv. Mikuláš	100	120	130
Liptavsko-sv. Mikulášska sporitelnia úč. sp. (Lipto-szent Miklosi tkp. r. t.)	500	650	700
Abau-Moldavská sporitelnia a zastavárňa, Moldava (Abau Szepsi tkp. és zálognitézet)	200	350	420
Občanska sporitelnia úč. sp. (Polgári tkp. r. t. Moldava)	200	200	240
Spořitelna Zlaté Moravce úč. spol. (Aranyosmarothi tkp. r. t.)	400	540	—
	500	—	650

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 2. 1919
Tekovska ludova banka úč. spol. Zlaté Moravce (Barsmegyei népbank r. t.)	200	250	240
Berek-Munkačevska sporitelnia Munkačevo (Bereg Munkacsi tkp. r. t.)	1000	1100	1300
Dopravna banka úč. spol., Munkačevo (Forgalmibank r. t.)	200	200	280
Munkačevska úverna banka úč. spol. (Munkacsi hitelbank r. t.)	300	330	360
Munkačevska obchodna banka úč. spol. (Munkacsi kereskedelmibank r. t.)	300	330	360
Munkačevska hospodarska banka úč. sp. (Munkacsi kozgazdasági bank)	200	220	240
Munkačevska amenarenska banka úč. sp. (Munkacsi leszamitolo bank r. t.)	200	200	220
Munkačevska l'udova banka úč. sp. (Munkacsi népbank r. t.)	500	550	650
Myjavska banka úč. sp. Myjava	200	300	360
Nova banka úč. společ. Myjava	100	110	130
Myjavska sporitelnia úč. spol. (Miavai tkp. r. t.)	200	270	260
Sporitelnia pre Velku Lúčku a okolí úč. spol. (Nagylucska és videke tkp. r. t.)	100	100	120
L'udova banka úč. spol., Námestovo	100	150	170
Necpalsky úverný spolek úč. spol., Necpaly	58	70	92
Nitranska úverna banka Nitra (Nyitrai hitelbank r. t.)	200	500	700
Nitranska ústredna banka úč. sp. (Nyitrai központi bank r. t.)	400	440	520
Nitranska l'udova banka i. úč. spol. (Nyitrai népbank mint r. t.)	200	400	560
Nitranska sporitelnia (Nyitrai tkp. r. t.)	200	500	680
Spořitelna v Okermezo úč. sp. (Okermezoyi tkp. r. t.)	100	100	110
Oslany, hosporářská l'udova banka pro Oslany a okolí (Oszlany és vidéki gazdasági népbank r. t.)	100	120	125
Ostrihom. Parkáňska sporitelnia (Esztergommegyei Parkányi tkp.)	500	750	900
Perečínská sporitelnia úč. sp. Perečín (Perecsenyi tkp. r. t.)	100	100	110
Petrovska sporitelnia úč. sp. Petrová (Petrovai tkp. r. t.)	100	100	100
Pohranična sporitelnia úč. sp. Petržalka (Hatarszéli tkp. r. t.)	200	240	240
Pezinska úverna banka úč. sp. (Bazini hitelbank r. t.)	100	100	120
Pezink-Modra Sv. Júrska sporitelnia (Bazin-Modor-Szentgyorgyi tkp.)	100	100	140
Pieštianska sporitelnia úč. sp. (Pöstyeni tkp. r. t.)	200	360	260
Plešivecká hospodarska banka, úč. sp. (Pelsoczi Kozgazdasági bank r. t.)	100	120	150
Sporitelnia ve Spišskom Podhradie úč. sp. (Szépes-Váraljai tkp. r. t.)	200	270	470
Podolinecka sporitelnia úč. sp. (Podolíny tkp. r. t.)	200	360	440
Pohronska sporitelnia úč. sp. (Garamvolgyi tkp. r. t.)	100	150	150
Sporitelnia pre Poprad-Velkú (Poprád-Felkai tkp. r. t.)	300	380	620
Prešovsky bankovy spolok (Eperjesier Bankverein)	600	1320	1800
Prešovska sporitelnia (Eperjeszi tkp.)	500	1250	1600
Obchodna sporitelnia úč. sp. Prešov (Kereskedelmi tkp. r. t.)	200	—	220
Saryšska sporitelnia úč. sp. Prešov (Sárosvármegyei tkp. r. t.)	400	440	520
Prievidzka hospodarska banka úč. sp. Prievidza (Privigyei gazdasági bank r. t.)	100	150	160
Prievidska sporitelnia úč. sp. (Privigyei tkp. r. t.)	400	600	720
Zemedelska sporitelnia Puchov-Pruska úč. sp. (Puho-Poroszkai agrar tkp. r. t.)	200	220	260
Pukanska l'udova banka úč. spol., Pukanec	60	120	90
L'udova banka Velka Revúca (Nagyroczei népbank r. t.)	200	360	500
Velkorevúcka sporitelnia úč. sp. (Nágyroczei tkp. r. t.)	200	—	400
Gemerska sporitelnia úč. sp. Rožňava (Gömöri tkp. r. t.)	100	160	210

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Rožnavska sporitelnia a zastavarňa úč. sp. (Rozsnyecr Sparkassa u. Pfandleihanstalt. A.-G.)	200	360	640
Rožňavský záloženský spolok úč. sp. (Rozsnyecr Vorschußverein. A.-G.)	100	150	150
Banka údolí Šajavy úč. sp. (Sajovolgyi bank r. t.)	100	110	110
L'udova banka úč. sp. Ružomberk	100	120	150
Obchodna banka úč. sp. Ružomberk (Kereskedelmibank r. t.)	100	100	120
Priemyselná banka v Ružomberku (Rozsáhegy iparbank r. t.)	100	150	210
Ružomberska sporitelnia úč. sp. (Roszsahégy tkp. r. t.)	200	330	350
Prva Šalska sporitelnia úč. sp. (Elsö Vágselleyei tkp. r. t.)	200	400	500
Úverkovy ústav Šaly úč. sp. (Vágsellyeihitellintézet r. t.)	100	120	120
Šamorýnska prvá sporitelnia (Somorjai elsö tkp.)	200	360	450
Šamorýnska sporitelnia a úverkovy spolok (Somorjai tkp. és hitelintézet)	200	—	420
	60	120	—
Šaštinska sporitelnia (Sásvari tkp.)	80	100	100
Sečanska l'udova banka úč. sp. Sečany (Szécsényi népbank r. t.)	200	240	240
Sečanská sporitelnia úč. sp. (Szécsényi tkp. r. t.)	750	—	—
	300	600	750
Sečovska sporitelnia občanska úč. sp. Sečovce (Gálzécsi polgári tkp. r. t.)	200	270	420
Sečovská sporitelnia a úverna pokladnica (Gálszécsi takarék és hitelpenztár)	200	220	280
Senecka sporitelnia úč. sp. Szeneczi tkp. r. t.	200	—	220
	50	66	—
Senicky sporitelni spolok (Szenici tkp. egyet.)	500	400	500
Seredska l'udova banka úč. sp. Sered	50	55	70
Seredska všeobecna sporitelnia úč. sp. (Allgem. Sparkassa A. G.)	200	220	260
Sporitelnia pre Sered a okolie úč. sp. (Serednye és vidéke tkp. r. t.)	200	220	240
Sporitelnia pre Sered a Beregšáret. úč. sp. (Serednyei és Beregzáreti tkp. r. t.)	200	200	200
Sečanska sporitelnia úč. sp. Siač (Rimaszécsi tkp. r. t.)	300	300	380
Hospodárská a průmyslová banka úč. sp. Šiahy Ipolske (Gazdasági és iparbank r. t.)	200	200	260
Hontianska l'udova banka úč. sp. Šiahy Ipolske (Hontmégyei népbank r. t.)	350	420	420
Sporitelnia v Ipolských Šiahach (Ipolysági tkp.)	600	990	760
Obchodna banka úč. sp. Skalica	100	110	160
Skalická spořitelna ako úč. sp. (Szakolszai tkp. mint. r. t.)	200	540	500
Sobinovska úverna banka úč. sp. (Kiszebeni hitelbank r. t.)	100	110	—
	500	—	650
Sobinovska sporitelnia (Kiszsebeni tkp.)	100	230	350
Gemerska l'udova a priemyselna banka úč. sp. Sobota Rimavska (Gömörmemegyei nép és iparbank r. t.)	200	360	400
Gemerska sporitelnia a úverna banka úč. sp. Sobota Rimavska (Gömörmemegyei tkp. és hitelbank r. t.)	100	165	230
Obchodna a hospodárska banka Rimavska Sobota úč. sp. (Rimaszonbati kereskedelmi és kozgasági bank r. t.)	500	600	650
Spořitelna v Rimavske Sobotě úč. sp. (Rimaszonbati tkp. r. t.)	500	500	1150
Sporitelnia piati horných mest úč. sp. Sobota Spišská (Öt felfodi város tkp. r. t.)	150	300	360
Katolická l'udova banka, Spišska Sobota, úč sp. (Szepeszombati katholikus népbank r. t.)	50	55	65
Sobranska sporitelnia úč. sp. Sobrance (Szobrancsi tkp. r. t.)	200	200	220

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Štiavnica obchodna úverna banka Štiavnica Baňska (Selmeczi kereskedelmi és hitelbank)	100	110	130
Štiavnicka ľudova banka úč. sp. (Selmeczi népbank r. t.)	200	270	360
	100	—	180
Štiavnicka sporitelnia úč. sp. (Szelmeczi tkp. r. t.)	250	500	620
Ústredná sporitelnia Žitného ostrova a ľudova banka, úč. sp. (Csallokoz központi tkp. és népbank r. t.)	100	210	280
Sporitelnia na Žitnom ostrove, Dunajska Streda (Csallokoz-Szerdahelyi tkp.)	100	250	340
Rolnicka banka úč. sp. Strháre Dolne	50	50	55
Stropkovska sporitelnia úč. sp. Stropkov (Sztropkoi tkp. r. t.)	100	110	100
Velkošuranska sporitelnia a ľudova banka úč. spol., Velké Šurany (Nagy-Suranyi tkp. és népbank r. t.)	50	90	105
Sporitelnia vo Vyšnom Svídniku, Svídnik Vyšný (Felsovizkozi tkp. r. t.)	120	120	120
Szolyvska sporitelnia úč. sp. Szolyva (Szolyvai tkp. r. t.)	100	100	120
Tarpska hospodarska ľudova banka úč. sp., Tarpa (Tarpai gazdasagi népbank r. t.)	50	50	60
Tarpska sporitelnia úč. spol. (Tarpai tkp. r. t.)	50	50	50
Ústredná sporitelnia úč. spol., Tésso (Técsoer Centralsparkassa A.-G.)	100	100	110
Obchodna banka úč. spol. Técso (Técsoi kereskedelmibank r. t.)	200	220	200
Sporitelnia úč. spol. Técso (Técsi tkp. r. t.)	100	110	120
Trenčinsko-Teplicka sporitelnia úč. spol. (Trencsén-Tepliczi tkp. r. t.)	200	200	200
Tisovská sporitelnia úč. spol., Tisovec	100	135	180
Velkotopoľčanska ľudova hospodarska banka úč. sp. (Nagytopolcsanyi gazdasági népbank r. t.)	200	220	260
Velkotopoľčanska uverna banka úč. sp. (Nagytopolcsany hitelbank r. t.)	300	330	400
Velkotopolcianska obchodna a priemysielna banka, úč. sp. (Nagytopolcsányi kereskedelmi és iparbank r. t.)	200	360	300
Tornalská banka, úč. sp. Tornala (Tornaljai bank r. t.)	200	270	300
Tornalska sporitelnia úč. sp. (Tornaljai tkp. r. t.)	400	760	1020
Trebišovska sporitelnia úč. spol. Trebišov (Toketerebesi tkp. r. t.)	200	220	240
Mestianska banka sp. Trenčín	100	120	160
Trenčianska obchodna a priemyselna banka, úč. sp. (Trencsenyi kereskedelmi és iparbank r. t.)	200	300	240
Trenčiansky úverkovy ústav, úč. spol. (Trencsenyi hitelintézet r. t.)	200	240	240
Trenčianska sporitelnia, úč. sp. (Trencsenyi tkp. r. t.)	200	400	260
Hospodarska banka úč. sp. Trnava	100	110	145
Trnavska a videcka ludova banka, úč. sp.	100	180	250
Trnavska úverna banka (Nagyszombati hitelintézet)	600	900	1500
Trnavska obchodna a priemyselna banka úč. sp. (Nagyszombati kereskedelmi és iparbank r. t.)	200	240	260
Trnavska sporitelnia (Nagyszombati tkp.)	2000	5000	6400
Staroturanský úverny spolok úč. sp.	50	100	120
Turňanska ludova banka úč. sp.	40	45	55
Turňanska sporitelnia (Tornai tkp.)	300	400	500
Ludova banka pre turňanske okolje úč. spol. (Tornavideki népbank r. t.)	100	120	130
„Merkur" bankova a obchodna úč. spol. (Merkur bank és kereskedelmi r. t.)	40	—	44
Ungská župná hospodarska banka, úč. sp. (Ungmegyei gazdaságibank r. t.)	200	220	240

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1918
Sporitelnia ungské župy úč. sp. (Ungmegyei tkp. r. t.)	400	440	720
Užhorodska halierova banka, úč. spol. (Ungvári fillérbank r. t.)	200	200	240
Užhorodska ludova banka (Ungvári népbank)	200	330	400
Várska ludova banka úč. sp. Vári (Vári népbank r. t.)	100	100	110
Sporitelnia úč. spol. Vásáros-Namenyi (Vásáros-Namenyi tkp. r. t.)	100	110	120
Banka ve Velkej úč. spol., Velká (Felkai bank r. t.)	200	240	300
Spoř. a úverní ústav Nová Ves (Szepes Igloi takarék és hitelintézet)	300	450	540
Spišska XVI. mestká sporitelnia Nová Ves (Szepes Igloi XVI. városi tkp. Igloi)	400	720	820
Sporitelnia úč. spol. Spišská Slov. Ves (Szepes Ofalvai tkp. r. t.)	300	480	630
Občanská sporitelnia ve Visku, úč. spol. Viski-polgári tkp. r. t.)	100	120	120
Krompašska sporitelnia, Spišské Vlachy, úč. spol. (Szepes-Olaszi Krompachi tkp. r. t.)	100	300	250
Vranovska sporitelnia ako úč. sp. (Varanoi tkp. mint reszvénytársulat)	200	400	420
Vrbovska úverna banka, úč. spol. Vrbové (Verboi hitelbank r. t.)	100	110	110
Vrbovska sporitelnia (Verboi tkp.)	200	360	400
Vrutecky sporitelni a úverkovy ústav (Rutkai takarék és hitelintézet)	100	110	110
Žabokretska vidiecka sporitelnia Žabokrety (Nyitra Zsámbokrétvidék tkp.)	200	330	500
Ludová banka Nové Zámky, úč. spol. (Ersekujvári népbank r. t.)	150	210	270
	600	680	760
Sporitelnia Nové Zámky (Ersekujvári tkp.)	400	540	840
Žarnovicka ludova banka ako úč. spol. (Zsarnocsai népbank m. r. t.)	50	75	105
Žarnovicka sporitelnia úč. spol. (Zsarnocsai tkp. r. t.)	100	150	190
Zborovska sporitelnia úč. spol. (Zboroi tkp. r. t.)	100	110	150
Žilinska pomocnica úč. spol.	80	96	120
Považska agrarna a priemyselnia banka úč. spol. (Vagthaler Agrar- u. Gewerbebank A.-G.)	200	220	300
Žilinska úverna banka úč. spol. (Zsolnai hitelbank r. t.)	200	230	260
Žilinsky sporitelny a úverkovy ústav (Zsolnauer Spar- und Kreditanstalt)	200	240	300
Zohorská rolnicka banka, úč. sp. Zohor	50	75	100
Zvolenska l'udova banka úč. spol. Zvolen	250	270	500
Meštianska banka úč. sp. (Polgari bank r. t.)	100	250	360
Zvolenska sporitelnia úč. spol. (Zolyomi tkp. r. t.)	200	440	620

Zuckerfabriken.

Hornouherská úč. spol. na tovar. cukru v Trebišově (Felsö magyarszágy czukorgyár r. t.)	150	150	150
Hospodářský cukrovar Diošek (Dioszegi gazdasági czukor és szeyar r. t.)	400	1200	1500
Pohravský cukrovar úč. spol., Oroska (Garamvölgyi czukorgyár r. t.)	500	450	600
Považský cukrovar, Trenč. Teplá (Vágvölgyi czukorgyar r. t. Hölakon)	400	800	1100
Velkošuránský cukrovar a raffineria, úč. spol., Velké Šurany (Nagysuranyi czukorgyar és finomitö r. t.)	1000	1000	2800

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Stummer Karoly czukorgyarel r. t.	200	400	550
Cukrovar v Seredu (Mezögazdasági czukorgyar r. t.)	—	650	900

Holz, Holzindustrie und Papier.

Továrna na zápalky úč. sp. v Báňské Bystřici (Gyisfagyar r. t.)	100	100	400
Spojený lesní průmysl v Báňské Bystřici (Egyesület Erdöipar r. t.)	1000	—	1100
Hein Samuel drevopriemyselny podnik úč. sp. B. Bystřice (Hein Samuel, faipar vallalata r. t.)	2000	2000	2000
Drevoobchodná úč. spol., B. Bystrice (Fakereskedelmi r. t.)	200	200	420
Hermanecká továrna na papír úč. sp. v B. Bystřici (Hermaneczi papirgyar r. t.)	200	250	750
Karel David a syn úč. sp., továrna na dřevolátku, lepenky a škatulky	200	240	620
Úč. spol. pre produkciu dreva, Brezno (Felsömagyarországi Fatermelö r. t.)	500	1000	600
Cellulose úč. sp., Turč. Sv. Martin (Brassoi cellulose-gyar r. t., Turosszent)	200	218	620
Ružomberká továrna na cellulosu a papír úč. sp. (Rozsahegyi cellulose és papirgyar r. t.)	1000	1000	1800
Ružomberská továreň na drevolátku úč. sp. (Rozsal-gyi fa és papirasgyargarn r. t.)	250	250	300
Slovenská papiereň úč. sp. (Magyar papirgyar r. t.)	500	1000	1250
Dobšinský drevopriemysel úč. sp. v Ružomberku	200	—	240
Starobystrický lesní priemysel úč. spol. (Oberztercze erdöipar r. t.)	400	—	440

Bergwerke, Eisenwerke, Metallwerke, Kohlen.

Vlastenecká důlní společnost Dolina (Hasaibanya és vagyipar r. t.)	200	—	220
Měďárny v Dobšíně úč. sp. (Dobsinai rézmüvek r. t.)	200	—	200

Hotels, Sanatorien, Bäder, Mineralwässer.

Úč. spol. lázní v Báňské Bystřici (Beszterczebányai fürdö r. t.)	50	50	55
Velký hostinec, úč. sp. Košice („Schalkház" Nagyszálló r. t.)	1000	2200	3000
Hotel „Europa" úč. sp. Košice („Europa" Szálo r. t.)	800	—	800
Košická párna vanová kúpel, úč. spol. (Kassai Göz Kadfürdö r. t.)	100	300	450
Trenčínské léčebné lázně úč. sp.	200	220	260

Buchdruckereien, Druckereien, Buchhandel, Verlage, Zeitschriften.

Knihtlačiareň úč. spol. Turč. sv. Martin	50	70	100
„Tranoscius" nakladatelství, úč. spol. Lipt. sv. Mikuláš	20	20	20
Dolžina a okolí tlačiarska úč. spol. (Dolzina és vidéky nyomda r. t.)	50	50	75
Košická knihtlačiarská a novinárská úč. spol. Košice (Kassai Könyvnyomda és ujsagi r. t.)	100	100	100
Hornouhorská knihtlačiarská a novinárská úč. spol. Košice	100	—	100
Jókai nakladatelství a obchod papírem (Jókai könyvnyomda könyv és papirkereskédes r. t.)	100	100	110
Vydavatelství knih a novin, knihtiskárna, úč. spol. (Könyo- és lapkiado könyvnyomdo és könyvkereskedési egylet r. t.)	100	100	110

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1918
„Leo", knihtlačiarský a nakladatelský sp. úč. v Ružomberku („Leo" könyvnyomda és könyvkiado r. t.)	500	—	650
„Tatran", nakladatelský úč. spol., Turč. sv. Martin	20	20	20
Metallindustrie, Maschinen.			
Továrna na stroje, úč. spol. v Prešové (Gépgyára r. t.)	200	200	220
Szándrik, uherská továrna na stříbrné a kovové zboží (Szandrik magyar oszöst és femárngyar r. t.)	200	200	250
Lučenecká továrna hospodářských strojů, úč. sp. (Losonczi mezögazdaságigépgyár)	400	400	720
Glasfabriken.			
Továrna na tabulové sklo úč. sp. Lučenec (Uvegtablagyár r. t.)	1000	—	2100
Spiritusindustrie, Brennereien, Hefe, Liköre, Wein.			
Starkova lihová raffineria úč. spol. Lipt. sv. Mikuláš (Stark, féle szeszfinomito r. t.)	500	550	1250
Tókai-hegyaljanská viničná obchodná úč. spol. Košice (Tókai-hegyaljai bor-kereskedelmi r. t.)	200	—	220
Hornozemplinský ústřední lihovar úč. sp. Felsözempléni központi szeszfözde r. t.)	200	—	220
Mühlen.			
B. Bystrický válcový mlýn, úč. spol.	200	330	560
Parní mlýn, Borsód-Miskolci és Debreczini Istvém Gözmalom r. t. Lucinec	200	580	1000
Košická úč. sp. uměleckého mlýna, Košice (Kassai mümalom r. t.)	200	240	500
Hospodářský mlýn v Komárnu (Komáromi gazdasági gözmalom r. t.)	100	100	160
Parní mlýn Arpád Arnošt Back, úč. spol. (Arpád Gözmalom Back Ernö r. t.)	2000	2600	2800
Gottfried Ludvik, parní mlýn (Gottfried Ludwig, gözmalom)	200	330	680
Umělecký mlýn a elektrárna Karla Eszterházyho, Senec (Eszterhazy Karolyféle Szenczi mümalom és villamosmüvek r. t.)	500	—	550
Michalovský parní mlýn a elektrický závod, úč. sp. Michalovce (Mihalyi gözmalom és villamtelep r. t.)	200	—	260
Válcový mlýn Šamorýn (Somorjai hengermalom és villamos r. t.)	100	250	280
Parní mlýn Šamorýn (Somorjai gözmalom r. t.)	150	132	375
Brauereien, Malzfabriken, Eiswerke.			
Pivovar úč. spol. Turč. sv. Martin	400	420	500
Sladovna a pivovárna úč. spol., Košice (Bauernebl és fia, sör és Malatagyar r. t.)	200	280	620
Michalovská sladovna a pivovárna úč. sp. Michalovce (Mihalyi sör és malatagyar r. t.)	200	220	360
Ledárna úč. spol. v Komárnu (Komaromi jegyár r. t.)	100	100	110
Ledarna Ipol. Šialy úč. spol. (Ipolysági Gépgyár r. t.)	50	—	50
Leder.			
Hornohronská továrna na jemný remeň úč. spol.	500	600	1000

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 3. 1919
Baugesellschaften. Asphalt. Asbest. Zement. Kalk. Ziegeln. Kaolin. Steinbrüche. Porzellan.			
Zvolenská tehelna úč. spol. (Zolyomi téglagyár r. t.)	100	—	110
Továrna na cement a vápenice v Turč. Sv. Martině	75	—	—
	400	420	500
Sučovská párotehelna úč. sp. Sučan	400	400	400
Lučenecká stavební úč. spol. (Losonczi házepitö r. t.)	200	200	220
Továrna na beton a cement úč. sp., Zlaté Moravce	100	—	110
Hornouhorská stavebná úč. sp., Košice (Felsömagyarországi Epitkezési r. t.)	150	300	165
Stauss-cihlárny (Stause-teglamüvek r. t.)	200	200	300
Handelsgesellschaften.			
Obchod se zbožím úč. spol. R. Sobota (Gömörmegyei árnforgalmi r. t.)	200	—	300
Gemerhontská hosp. společnost pro zboží R. Sobota (Gömörhishoutvármegysi gazdasági ogysület arnosztálya r. t.)	100	—	120
Košická úč. spol. pre plody a sklad tovarov, Košice (Kassai termény és aruraktár r. t.)	200	300	560
„Procento", úč. spol. počítacích a psacích strojů v Košici (Számolási és irogépgyár r. t.)	400	400	440
Transportunternehmungen und elektrische Beleuchtung.			
Prešovská spol. pro osvětlení a převod elek. (Eperjesi villamvilágitási és erőcétviteli	200	270	320
Místní dráha Levočská (Locsevölgyei helyi érdekii versut r. t.)	200	220	260
Bratislavska elektrárenská úč. sp. (Poszonyi villamossági r. t.)	200	300	400
Kinos.			
Urania, městský kinematograf, divadlo, Prešov (Urania városi mezgó képszinház r. t.)	200	—	240
Urania-kino, Bratislava (Uranio Mozgofénykép r. t.)	200	—	500
Lebensmittel.			
Továrna na konservy úč. spol. v Rim. Sobotě (Rimaszombati konzervgyár r. t.)	50	55	110
Košická továrna na konservy (Kassai konzervgyár r. t.)	400	—	420
Léa, továrna na kyselé zelí	100	200	240
Spojené bryndziarne, úč. spol., Zvolen (Egyesült Juhtúrógyárak r. t.)	500	—	500
Petroleum. Naphtha. Öl.			
„Apollo", petrolej-raffinerie, úč. spol. v Bratislavi („Apollo" Kőolajfinomitógyár r. t.)	200	263	990
Textilindustrie. Webereien. Färbereien. Konfektion.			
Haličská súkenná továrna úč. spol., Lučenec (Gaesjarási posztógyár r. t.)	200	420	620

Digitized by Google

	Nom.	1. 1. 1914	1. 1. 1919
Haliéska továrna na vlněné zboží a látky (Gacsjarási gyapjuszövet és finom posztógyár r. t.)	800	960	282
Maďarský textilní průmsl. úč. spol. v Ružomberku (Magyár textilipar r. t.)	400	650	400
Úč. spol. Filip Bródy, Košice (Filip Bródy nagykereskedés r. t.)	200	220	500
Komárenský konopný průmysl (Ersekujvári kender és leni pari r. t.)	200	—	230
Rájecka súkenná továrna, úč. spol. (Rájeczi posztógyár r. t.)	200	300	368
Národní spojené textilní závody, úč. sp. Lučenec	200	880	800
Verschiedene			
Kollárov dom., úč. spol., Mošovce	25	25	25
Lípa, úč. spol., Turč. Sv. Martin	50	50	65
Malošínská továrna na obrázkové rámy, úč. spol., Malušina	500	—	550
Společnost úč. spol. úč. výčepníků, Košice (Italmérök r. t.)	100	—	280
Nitranská akciová spol. pro průmysl škrobový (Nyitrai keményitőipar r. t.)	200	270	560
Kühmayer Frant. a spol. (Kühmayer Ferencz és társa)	200	220	620
Magyar optikai intézet Goerz r. t.	1000	1200	1500

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück CIV — ausgegeben am 14. September 1920.

(Nr. 501—512.) 501. Verordnung über die Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Polizeikommissariates in Mährisch-Ostrau auf das Hultschiner Land. — 502. Verordnung über die Freigabe des Handels mit Seife und Seifenpulver. — 503. Verordnung über die einstweilige Bemessung der Einkommen-(Renten-)steuer und der Kriegs-(Kriegsgewinn-)steuer physischer Personen. — 504. Verordnung über das Anforderungsrecht auf Beweisstücke, die bei Zivil- und Militärgerichten erliegen. — 505. Verordnung, durch welche § 5 des Versicherungsregulativs abgeändert wird. — 506. Verordnung über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Militärtaxe. — 507. Kundmachung über die Abänderung der Zahl der Mitglieder der Kommission für die Erwerbsteuer IV. Klasse und der Schätzungskommission für die Einkommensteuer im Veranlagungs-(Schätzungs-)bezirk Brünn-Land. — 508. Verordnung, durch welche die Durchführungsbestimmungen zum Gesetze betreffend die Militärtaxe abgeändert werden. — 509. Verordnung, durch welche die Unfallversicherung der Arbeiter in der Slowakei und in Karpathorußland geregelt wird. — 510. Verordnung, durch welche die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1915, RGBl. Nr. 15, über die Regelung der Ausfuhr und Einfuhr von Säcken aufgehoben wird. — 511. Kundmachung, daß ein Druckfehler in der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 27. Juli 1920, Nr. 485 Sg. G. u. V., durch welche § 41. Absatz 2. der Verordnung vom 20. Oktober 1919, Nr. 601 Sg. G. u. V., über die Statistik des Außenhandels abgeändert, richtiggestellt wird. — 512. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 20. März 1920, Nr. 252 Sg. G. u. V., durch welches Bestimmungen über die Staatsflagge, Staatswappen und Staatssiegel erlassen werden.

Stück CV, ausgegeben am 16. September 1920.

Nr. 513. Kundmachung über den Vertrag zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen und der Österreichischen Republik über die Freigabe der zurückgehaltenen Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung der Wertpapiere.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzelnpreis Kč. 3·—

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 18. Oktober 1920. Nummer 33 (Bogen 130—131.)

524 Teuerungszuschläge zu Versicherungsprämien 1015
532 Zulassung ausländ. Aktienbanken 1016
535 Frist zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe durch priv. Personen 1021
536 Beitäge zum Fonde zur Versorgung v. Angestellten des Großgrundbesitzes 1022
541 Abgabe vom Katastralertrage des Bodens (Durchf.-Vdg.) . 1023
— Übereinkommen mit Österreich betr. die Nostrifizierung von Unternehmungen 1025
— Internat. gewerblicher Rechtsschutz (Text des Abkommens, Bemerkungen) 1029
— Inhalt der „Sbírka“ 1033

Einhebung von Teuerungszuschlägen durch Versicherungsanstalten.

(Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 524. — Kundgemacht am 23. September 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die gemäß der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1896, RGBl. Nr. 31, errichteten privaten Versicherungsanstalten auf Aktien und gegenseitigen Versicherungsanstalten, ausgenommen die kleineren nach Abschnitt E derselben Verordnung errichteten Versicherungsvereine, dürfen von den Versicherungsnehmern zum Zwecke der Deckung der erhöhten Verwaltungskosten einen Teuerungszuschlag zur Versicherungsprämie, beginnend vom 1. Jänner 1920, einheben. Der Teuerungszuschlag nach dieser Verordnung kann nur von bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Versicherungen eingehoben werden.

Gegenseitige Versicherungsanstalten gegen Schäden, bei welchen das Versicherungsjahr in einem Versicherungszweige mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, sind berechtigt, diesen Zuschlag schon mit der am 31. Dezember 1919 fälligen Versicherungsprämie vorzuschreiben.

Das Recht zur Einhebung von Teuerungszuschlägen erstreckt sich nicht auf Ersatzversicherungen im Sinne des Gesetzes über die Pensionsversicherung.

§ 2. Bei der Lebensversicherung darf der Teuerungszuschlag 10 Prozent der vorgeschriebenen tarifmäßigen Prämie, wenn die Prämie auf einmal oder in wenigstens vierteljährlichen Terminen, und 15 Prozent des vorgeschriebenen Prämiensatzes, wenn die Prämie in kürzeren Fristen zahlbar ist, nicht übersteigen.

Bei der Versicherung gegen Schäden und Folgen von körperlichen Unfällen darf der Teuerungszuschlag 25 Prozent der vorgeschriebenen Versicherungsprämie nicht übersteigen.

§ 3. Die Teuerungszuschläge nach § 1 und 2 sind so zu bemessen, daß die gesamte Jahreszahlung für eine bereits gültige Versicherung die gesamten

Digitized by Google

Jahreszahlungen für eine gleiche, nach dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung nicht übersteige.

§ 4. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern die Höhe der nach dieser Verordnung bemessenen Teuerungszuschläge sowie auch jede Änderung derselben längstens 14 Tage, bevor sie den Versicherungsnehmern vorgeschrieben werden, anzuzeigen.

Das Ministerium des Innern kann den höchstzulässigen Satz der Teuerungszuschläge entweder herabsetzen oder die weitere Einhebung dieser Zuschläge überhaupt ausschließen, wenn es erachtet, daß die betreffende Versicherungsanstalt sie nach ihren Gebarungsergebnissen entbehren kann.

§ 5. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, den Versicherungsnehmern die Höhe des nach dieser Verordnung geforderten Teuerungszuschlages schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherungsnehmer sind verpflichtet, diese ordentlich bemessenen Teuerungszuschläge, welche einen Bestandteil der Nebengebühren bilden, gleichzeitig mit der Versicherungsprämie zu bezahlen. Die Nichtzahlung derselben hat die gleichen Folgen wie die Nichtzahlung der fälligen Versicherungsprämien.

Die auf die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung entfallenden Teuerungszuschläge sind binnen 30 Tagen von dem Tage der Verständigung des Versicherungsnehmers von deren Bemessung zahlbar; in rücksichtswürdigen Fällen kann der Versicherungsnehmer um die Bewilligung von höchstens drei Zahlungsfristen ansuchen.

§ 6. Diese Verordnung gilt für Böhmen, Mähren und Schlesien und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Durchführung derselben wird den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen aufgetragen.

Zulassung ausländischer Finanz-Aktiengesellchaften zum Geschäftsbetriebe im Inlande.

(Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 532. — Kundgemacht am 24. September 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Ausländischen Aktiengesellschaften steht es, sofern durch Staatsverträge nicht anders bestimmt wird, nicht frei, im Gebiete des tschechoslowakischen Staates unter eigener Firma Geld- und Bankgeschäfte gewerbsmäßig zu betreiben und Filialen zu errichten.

Als ausländische sind alle Gesellschaften anzusehen, welche ihren Sitz außerhalb des Bereiches des tschechoslowakischen Staates haben.

§ 2. Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbote sind bis auf weiteres ausgenommen ausländische Gesellschaften, welche schon am 28. Oktober 1918 im Gebiete dieses Staates beim zuständigen inländischen Gerichte ins Handelsregister eingetragene Zweiganstalten hatten und bisher noch haben. Diese Gesellschaften können, sofern durch ihren Zweck oder ihre Wirksamkeit Staatsinteressen nicht bedroht sind, als im Inlande zu Recht bestehend anerkannt und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe zuge-

Digitized by Google

lassen werden, wenn sie darum binnen vier Wochen von der Kundmachung dieser Verordnung ansuchen und gleichzeitig nachweisen:

1. daß sie im Staate ihres Sitzes zu Recht bestehen und tatsächlich tätig sind,

2. daß sie sich verpflichtet haben, daß sie bei dem Betriebe ihrer statutarischen Tätigkeit nicht nur die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, sondern auch die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten werden,

3. daß sie zum Betriebe ihrer inländischen Unternehmungen eine wenigstens dreigliedrige Vertretung bestellt und sie mit unbeschränkter Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft im Inlande versehen haben.

4. daß die Regierung des Staates, welchem sie nach ihrem statutenmäßigen Sitze angehören, inländische Gesellschaften gleicher Art zum gewerbsmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte wenigstens in dem in dieser Verordnung festgesetzten Umfange zuläßt und ihnen die Verteidigung ihrer Rechte vor den Gerichten und Behörden gleichwie den einheimischen Anstalten nicht verwehrt,

5. daß sie ihre inländischen Filialen mit einem ihrem gegenwärtigen Geschäftsumfange entsprechenden Betriebskapitale ausgestattet haben,

6. daß dieses Betriebskapital im Inlande angelegt ist,

7. daß im Inlande angelegt sind auch sämtliche Einlagen der inländischen Filialen, welche den Charakter von Spareinlagen haben, wie auch die diesen Filialen anvertrauten Depositen.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande (§ 2) ist samt den Belegen beim Finanzministerium zu überreichen. Die Erledigung des Gesuches kommt dem Ministerium des Innern einverständlich mit dem Finanzministerium zu.

Die Frist zur Einbringung des Gesuches kann vom Finanzministerium aus triftigen Gründen längstens um 2 Monate verlängert werden.

§ 4. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande wird auf bestimmte Zeit, längstens aber auf die Dauer von fünf Jahren, bloß für Zweiganstalten bewilligt werden, welche am 28. Oktober 1918 beim zuständigen inländischen Gerichte ins Handelsregister eingetragen waren.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann die Staatsverwaltung den Betrieb auch solcher Zweiganstalten zulassen, welche zwar der Bestimmung des ersten Absatzes nicht entsprechen, von welchen aber die Gesellschaft nachweist, daß sie bloß unselbständige Exposituren (Agenturen) anderer im Inlande ordentlich registrierter Zweiganstalten sind und als solche vor dem 28. Oktober 1918 errichtet worden sind.

§ 5. Nach Ablauf der Frist, auf welche die Zulassung beschränkt war, kann die ausländische Gesellschaft neuerlich auf eine bestimmte Dauer von längstens fünf Jahren zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, wenn sie die Erfüllung aller Bedingungen dieser Verordnung neuerlich nachweist.

§ 6. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erstreckt sich auf alle Geschäftsbefugnisse, welche der Gesellschaft nach den am 28. Oktober 1918 gültigen Statuten zukamen, ausgenommen die folgenden Berechtigungen:

a) das Recht zur Errichtung neuer Zweiganstalten im Gebiete des Tschechoslowakischen Staates,

Digitized by Google

b) das Recht, Einlagen auf Einlagsbücher anzunehmen,

c) das Recht zum Warengeschäfte.

Auf die Dauer der Beschränkung des Handels mit Valuten und Devisen kann vom Finanzministerium einer Gesellschaft die Vermittlung von Zahlungen ins Ausland bzw. der Handel mit Valuten und Devisen untersagt werden.

§ 7. Gesellschaften, welche zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung die im § 6 unter b) angeführten Einlagsgeschäfte im Inlande tatsächlich betrieben haben, kann die Staatsverwaltung die weitere Annahme von Einlagen auf Einlagsbücher bis zur Höhe des inländischen Betriebskapitals (§ 2, Abs. 5) in der Zulassungsurkunde bewilligen. Diese Gesellschaften sind jedoch verpflichtet, jenen Teil der Einlagen, welcher über den Betrag von drei Vierteilen der festgesetzten zulässigen Höchstgrenze angenommen wurden, in inländischen Staatsschuldverschreibungen anzulegen.

Von diesen Beschränkungen können von der Staatsverwaltung für die Übergangszeit Abweichungen bewilligt werden.

§ 8. Die Staatsverwaltung kann Gesellschaften, welche nach ihren Statuten zum Warenhandel berechtigt sind und denselben im Gebiete des tschechoslowakischen Staates tatsächlich betreiben, auf bestimmte Zeit den weiteren Betrieb inländischen Warengroßhandels auf fremde Rechnung bewilligen.

§ 9. Die Staatsbehörden dürfen die Bürgschaft der im § 2 bezeichneten Gesellschaften für Steuer- oder andere Staatskredite nicht annehmen. Wenn aber dadurch das Staatsinteresse bedroht wäre, kann das Finanzministerium Abweichungen von diesem Verbote bewilligen.

§ 10. Wenn eine Gesellschaft, welcher der gewerbsmäßige Geschäftsbetrieb im Inlande bewilligt wurde, auf Grund inländischer Hypothekarforderungen Pfandbriefe, oder auf Grund von Forderungen an tschechoslowakische Länder, Bezirke oder Gemeinden oder auf Grund anderer inländischer Forderungen und Vermögenswerte Bankschuldverschreibungen ausgibt, ist sie verpflichtet, binnen drei Monaten von der Zustellung der Zulassungsurkunde zur Sicherstellung der Besitzer der Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen bei jener Zweiganstalt, welche als Hauptanstalt der Gesellschaft im tschechoslowakischen Staate bestimmt wurde, Fonde und andere durch Gesetz und Statuten zu diesem Zwecke bestellte Garantien, getrennt von den anderen, bei der Gesellschaftszentrale bestehenden Fonden und Garantien zu errichten.

Namentlich sind solche Gesellschaften verpflichtet, für jede Gattung ausgegebener Wertpapiere die folgenden Fonde zu errichten:

a) Ein Sicherstellungsfond. Dieser Fond kann aus Barschaften oder Pupillarsicherheit genießenden inländischen Wertpapieren bestehen, ausgenommen die eigenen Papiere der Gesellschaft. Für die Höhe jedes Sicherstellungsfonds sind entscheidend die am 28. Oktober 1918 gültigen statutarischen Bestimmungen mit der Modifikation, daß, sofern die Höhe des Sicherstellungsfonds sich nach der Höhe der emittierten, im Umlaufe befindlichen Wertpapiere richtet, die Summe der bisher nicht abgezahlten inländischen Forderungen entscheidend ist, auf Grund welcher die Gesellschaft eigene Wertpapiere ausgegeben hat.

b) Ein Amortisationsfond, welchem alle Kapitalsabzahlungen aus den inländischen Grundlagen der Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen zuzuweisen sind.

Digitized by Google

c) Ein Zinsenfond, welchem die bezogenen Zinsen aus den inländischen Grundlagen der Pfandbriefe oder Bankschuldverschreibungen bis zu der die aus den auf diesen Grundlagen ausgegebenen Pfandbriefen und Schuldverschreibungen entspringende Verzinsungspflicht deckenden Höhe zufließen.

Jeder dieser Fonde ist abgesondert zu verrechnen und zu verwalten.

Wenn die nach diesen Bestimmungen bestellten Garantien aus Bargeld oder Wertpapieren bestehen, sind sie von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft abzusondern und unter der Mitsperre des inländischen Regierungskommissärs zu verwahren.

Sobald die Garantien im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen bestellt worden sind, ist dies von der Gesellschaft im Prager Amtsblatte zu verlautbaren.

Die in diesem Paragraphen den Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen ausgebenden Gesellschaften auferlegte Verpflichtung ist längstens binnen Jahresfrist von der Zustellung der Zulassungsurkunde auch in den Gesellschaftsstatuten auszudrücken.

§ 11. a) Wenn eine im § 10 bezeichnete ausländische Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen worden ist, werden die Hypothekar- oder sonstigen inländischen Forderungen, auf deren Grundlage die Gesellschaft Pfandbriefe oder Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat, in tschechoslowakischer Währung verzinslich und zahlbar, wie wenn sie in dieser Währung schon ursprünglich gewährt worden wären; die fällig gewordenen Zinsen und Abzahlungen sind daher nach der Absonderung der tschechoslowakischen Währung von der österreichisch-ungarischen in tschechoslowakischer Währung auszuzahlen. Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht schon bezahlte Forderungen, noch auch Verbindlichkeiten des tschechoslowakischen Staates.

Damit die im vorhergehenden Absatze festgesetzte Wirkung der Zulassung einer ausländischen Gesellschaft eintrete, muß die Zulassung der ausländischen Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im Inlande mit allen damit nach dieser Verordnung verbundenen Rechtsfolgen im Amtsblatte der tschechoslowakischen Republik und außerdem in zwei anderen in Prag erscheinenden Tagesblättern verlautbart werden. Die Verlautbarung wird von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gesellschaft besorgt.

b) Eine zugelassene ausländische Gesellschaft, welche auf Grundlage inländischer Forderungen Pfandbriefe oder Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat, ist verpflichtet, von dem Tage, an welchem die Möglichkeit aufgehört hat, in der tschechoslowakischen Republik Verbindlichkeiten in ungestempelten Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu begleichen, ihre im Inlande umlaufenden Teilschuldverschreibungen in tschechoslowakischer Währung zu verzinsen und auszuzahlen und sie binnen sechs Monaten vom Tage der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande in neue auf tschechoslowakische Währung lautende Titres umzuwechseln.

c) Die Verpflichtung zur Verzinsung und Abzahlung inländischer Hypothekar- und anderer Forderungen, auf deren Grundlage die zugelassene ausländische Gesellschaft Pfandbriefe oder Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat, entsteht in dem im Absatze a) dieses Paragraphen ausgedrückten Umfange auch dann, wenn die ausländische Gesellschaft diese Forderungen mit Bewilligung des Finanzministeriums einer inländischen Aktiengesellschaft abgetreten hat, und

Digitized by Google

diese Gesellschaft gleichzeitig die Verbindlichkeiten aus den auf Grund solcher Forderungen ausgegebenen und im Inlande umlaufenden Pfandbriefen oder Bankschuldverschreibungen übernommen und sich rechtsgültig verpflichtet hat, diese Verbindlichkeiten von dem Tage, an welchem die Möglichkeit aufgehört hat, in der Tschechoslowakischen Republik Verbindlichkeiten in ungestempelten Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu begleichen, in tschechoslowakischer Währung zu erfüllen und die im Inlande umlaufenden Titres der ausländischen Gesellschaft binnen sechs Monaten von dem Tage, an welchem vom Finanzministerium die Bewilligung zur Abtretung und Übernahme der Forderungen erteilt wurde, gegen ihre eigenen, auf tschechoslowakische Währung lautenden Titres umzuwechseln.

Die Bewilligung des Finanzministeriums zur Abtretung inländischer Forderungen einer ausländischen Gesellschaft an eine inländische Aktiengesellschaft im Sinne der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes ist auf Kosten der Gesellschaft samt den mit dieser Abtretung nach dieser Verordnung verbundenen Rechtswirkungen in den im Abs. a) bezeichneten Blättern zu verlautbaren.

d) Der Gesamt-Nominalwert der einzelnen Gattungen von Teilschuldverschreibungen (Pfandbriefen), welche nach Abs. b) in tschechoslowakischer Währung auszugeben sind, darf die Gesamthöhe der bezüglichen inländischen Forderungen nicht übersteigen, auf deren Grundlage die ausländische Emissionsanstalt gleichartige Teilschuldverschreibungen ausgegeben hat.

Wenn der Gesamt-Nominalwert einzelner Gattungen der im Inlande umlaufenden Teilschuldverschreibungen die Gesamthöhe der bezüglichen inländischen Forderungen übersteigt, ist die ausländische Emissionsanstalt verpflichtet, den durch die bezüglichen inländischen Forderungen nicht gedeckten Teil der einzelnen Gattungen von Teilschuldverschreibungen durch Auszahlung in tschechoslowakischer Währung sogleich aus dem Umlauf zu ziehen oder mit Zustimmung des Finanzministeriums eine andere Verfügung zu treffen, wodurch die Verzinsung und Abzahlung auch jenes Teiles der einzelnen Gattungen von Teilschuldverschreibungen, welcher durch die bezüglichen inländischen Forderungen nicht gedeckt ist, in tschechoslowakischer Währung gesichert wird.

e) Die Bestimmungen des Absatzes d) gelten sinngemäß auch für den Fall, als inländische Forderungen einer ausländischen Gesellschaft und ihre Verbindlichkeiten aus auf Grund dieser Forderungen ausgegebenen Wertpapieren von einer inländischen Aktiengesellschaft übernommen wurden (Abs. c).

f) Als im Inlande umlaufende Titres sind im Zweifelsfalle inländischen juristischen und solchen inländischen physischen Personen eigentümlich gehörende Titres anzusehen, welche am Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Inlande ihren ständigen Wohnsitz hatten. Der Nachweis des Eigentums kann namentlich durch den Beleg darüber geliefert werden, daß das Wertpapier gemäß der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, zur Verzeichnung angemeldet wurde.

§ 12. Soweit in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist, gelten für die nach den Vorschriften dieser Verordnung zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassene Gesellschaften sinngemäß die Bestimmungen der kais. Vdg. vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, wie auch des ungarischen Gesetzartikels XXXVII v. J. 1875 und Art. XXXVI v. J. 1876.

Digitized by Google

§ 13. Die inländischen Zweiganstalten ausländischer Bank- und Geldgeschäfte betreibender Aktiengesellschaften unterliegen der Aufsicht des Finanzministeriums, welches diese Aufsicht durch seinen Bankreferenten oder durch besondere Kommissäre ausüben kann. Zur Deckung der mit der allgemeinen wie besonderen Staatsaufsicht verbundenen Kosten tragen diese Gesellschaften mit einem jährlichen vom Finanzministerium bestimmten Pauschalbetrage bei.

§ 14. Die Aufsichtsorgane des Finanzministeriums können jederzeit in die Geschäftsbücher, Schriften und Aufzeichnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen, die Aufsichtskommissäre sind außerdem berechtigt, an jeder Sitzung der inländischen Gesellschaftsvertretung teilzunehmen, deren regelmäßige Abhaltung das Finanzministerium anordnen kann, und dem Gesetze, den Regierungsverordnungen oder Gesellschaftsstatuten widersprechende Beschlüsse der Vertretung bis zur Entscheidung des Finanzministeriums einzustellen.

§ 15. Gesellschaften, welche um die Zulassung nicht rechtzeitig angesucht haben, oder welchen diese Zulassung verweigert wurde, ferner Gesellschaften, welche nach der Zulassung den Anforderungen der Zulassungsurkunde oder den Bestimmungen dieser Verordnung oder der kais. Vdg. vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127. oder den bezüglichen Bestimmungen des ungarischen Ges.-Art. XXXVII v. J. 1875 bzw. XXXVI v. J. 1876 nicht entsprechen, endlich Gesellschaften, deren Zulassungsurkunde aus anderen Gründen die Gültigkeit verloren hat, sind verpflichtet, die Liquidation ihrer inländischen Unternehmungen unverzüglich einzuleiten.

Der die Tätigkeit der Gesellschaft im Inlande einstellende und die Liquidation anordnende Erlaß der Staatsverwaltung ist auf Kosten der Gesellschaft in den im Abs. a) des § 11 bezeichneten Blättern zu verlautbaren.

Die Liquidation ist analog dem Art. 244 u. ff. des Handelsgesetzes wie des § 202 u. ff. des Ges. Art. XXXVII v. J. 1875 durchzuführen. Die Liquidation wird von der inländischen Gesellschaftsvertretung und, wenn deren Bestellung nicht zustande gekommen ist, von den dazu von der Gesellschaft bestimmten Personen durchgeführt. Wenn die nach dieser Vorschrift zur Durchführung der Liquidation berufenen Personen binnen 14 Tagen von der Zustellung des Einstellungserlasses nicht zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wurden, wird die Liquidation auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft von den dazu von der Staatsverwaltung (den zuständigen Ministerien) bestimmten Personen durchgeführt.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird den Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz und des Handels aufgetragen.

Beendigung der Frist zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. September 1920, Slg. Nr. 535. — Kundgemacht am 24. September 1920.)

Im Sinne des § 12 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 454,*) wird das Ende der Zeichnungsfrist für die im § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920,

*) Pr. Archiv II., Nr. 28. S. 893.

Digitized by Google

Slg. Nr. 417.*) genannten Personen (privilegierten Personen), ausgenommen Kuranden- und Waisenvermögen, mit dem 31. Oktober 1920 festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist werden von den im vorhergehenden Absatze angeführten Personen Zeichnungen auf die IV. Staatsanleihe bloß in den folgenden Fällen angenommen:

1. Wenn Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen sich bisher im Auslande befinden, von wo sie in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik nach den noch zu erlassenden Bestimmungen überführt werden.

2. Wenn der Zeichner nachweist, daß die von ihm zur Zeichnung zu benützenden Kriegsanleihen noch mit dem 15. Oktober 1920 mindestens bis zu 30% ihres Nominalwertes verpfändet waren, und daß diese Kriegsanleihen das einzige Pfandobjekt für das bezügliche Lombard-Darlehen gebildet haben.

3. Wenn erst nach dem 1. Oktober 1920 mit einer dem Gesetze vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920, unterliegenden Unternehmung gleichzeitig die Nostrifikation eines bei diesem Unternehmen bestehenden Pensions- oder anderen Versicherungsinstitutes durchgeführt wurde.

4. Wenn es sich um Schuldverschreibungen von Kriegsanleihen handelt, welche von Geldinstituten, soferne sie zu den privilegierten Personen gehören, zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe im Sinne des § 9, Abs. 3 und 4 des Ges. vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417, verwendet werden.

Beitrag der Eigentümer beschlagnahmten Grundbesitzes zu dem nach § 73 des Entschädigungsgesetzes zu errichtenden Fonde zur Versorgung von Angestellten des Großgrundbesitzes.

(Regierungsverordnung vom 17. September 1920, Slg. Nr. 536. — Kundgemacht am 30. September 1920.)

Auf Grund des § 73 letzter Absatz des Entschädigungsgesetzes**) wird das Folgende verordnet:

Art. I. Der Beitrag jährlicher 3 Kč von jedem Hektar Bodens wird, beginnend vom 1. Jänner 1921, um 2 Kč jährlich vom Hektar, somit auf 5 Kč erhöht.

Art. II. Die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag wird gemäß Entscheidung des Bodenamtes den Eigentümern beschlagnahmten Grundbesitzes drei Fünftel des Beitrages bezüglich jener Grundfläche abschreiben, nach Umständen zurückerstatten, welche sie selbst bewirtschaften oder in Kleinpacht (einzeln bis 8 ha) gegeben haben, wenn sie längstens bis 31. Oktober 1920 für das Jahr 1920, in den folgenden Jahren bis Ende Februar des bezüglichen Jahres nachweisen, daß sie wenigstens zwei Fünftel des fälligen Beitrages bezahlt haben und daß sie, sich selbst und ihre Rechtsnachfolger verpflichtend,

1. wenigstens um 100% im Vergleich zu dem Stande vom 1. Jänner 1917 in Barem dauernd einerseits die Gehälter aller ihrer Angestellten, welche der Pensionspflicht im Sinne des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, unterliegen oder mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung unterliegen würden, anderseits die

*) Pr. Archiv Nr. 29, S. 762.

**) Pr. Archiv, II., Jg., Nr. 22, S. 719 ff.

Digitized by Google

Pensionen, Provisionen und sonstigen Versorgungsbezüge ohne Unterschied, wer Träger der Versicherung ist, ferner die Gnadengaben und anderen Alters- und Invalidenbezüge ihrer ehemaligen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen erhöht oder ergänzt haben, ohne die bisherigen, wie immer gearteten Bezüge ihrer aktiven oder gewesenen Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu kürzen;

2. nach denselben Grundsätzen und auf die im Punkt 1 angeführte Höhe der Pensionen, Provisionen und sonstigen Versorgungsgenüsse, ferner die Gnadengaben und sonstigen Alters- und Invaliditätsbezüge der nach dem 1. Jänner 1917 aus dem aktiven Dienste ausgetretenen Personen oder ihrer Hinterbliebenen geregelt haben.

Wenn die erwiesene Erhöhung oder Ergänzung aller im Abs. 1 genannten Gehälter und Bezüge im Vergleiche zu dem Stande dieser Gehälter und Bezüge vom 1. Jänner 1917 wenigstens 150% ausmacht, sind für das Jahr 1920 zwei Drittel, für die folgenden Jahre vier Fünftel des für das betreffende Jahr zahlbaren Beitrages abzuschreiben oder rückzuzahlen.

Art. III. Die Entscheidung des Bodenamtes, womit die Abschreibung oder Rückzahlung des Beitrages angeordnet wurde, gilt auch für die weiteren Jahre als Beitragsminderung, sofern der Eigentümer mit dem fälligen Beitragsreste nicht im Rückstande ist und dem Bodenamte mit einer besonderen Eingabe anzeigt, daß die Höhe der Bezüge der Angestellten und Pensionisten nicht kleiner ist als zur Zeit der Entscheidung des Bodenamtes. Wenn der Eigentümer länger als zwei Monate den fälligen Beitrag schuldig bleibt, verliert er für das betreffende Jahr den Anspruch auf die Abschreibung nach Art. II und ist verpflichtet, den ganzen Beitrag von 5 Kč für jeden Hektar Boden zu bezahlen.

Art. IV. Um die Herabsetzung der Beiträge nach den für die Eigentümer beschlagnahmten Grundbesitzes gültigen Grundsätzen des Art. I müssen, sofern der Eigentümer die Beiträge im Sinne des § 73 des Entschädigungsgesetzes auf seine Pächter überwälzt hat, unter Nachweisung der im Artikel I unter Z. 1 und 2 angeführten Bedingungen der Abschreibung oder Rückzahlung der Gebühr jene Pächter beim Bodenamte ansuchen, welche von dem beschlagnahmten Besitz mehr als 8 ha Bodens gepachtet haben.

Art. V. Die Allgemeine Pensionsanstalt treibt die fälligen Beiträge mittels politischer oder gerichtlicher Exekution ein.

Zur Fälligkeit eines Beitrages ist die Zustellung eines Zahlungsauftrages nicht erforderlich.

Art. VI. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Sie wird vom Gesamtministerium durchgeführt.

Durchführung des § 6 der Verfügung zur Regelung und Deckung der Mahlproduktenpreise.

(Regierungsverordnung vom 23. September 1920, Slg. Nr. 541. — Kundgemacht am 30. September 1920.)

Art. I. Auf Grund des § 6 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 25. August 1920, Slg. Nr. 494,*) wird das folgende verordnet:

*) Archiv II., Nr. 29, Seite 920 ff.

Digitized by Google

1. Der Abgabe vom Katastralertrage des Bodens unterliegt der gesamte produktive Boden des ganzen unter die Hoheit der Tschechoslowakischen Republik fallenden Gebietes.

2. Die Abgabe fließt in die Staatskasse.

3. Zur Zahlung der Abgabe ist der Eigentümer des Bodens verpflichtet. Der Bodeneigentümer ist jedoch berechtigt, von den tatsächlichen Nutznießern des Bodens (Pächtern usw.) vollen Ersatz der für die von ihnen benützten Grundstücke entrichteten Abgabe zu verlangen.

4. Die Höhe der Abgabe beträgt bei Weinbergen, Gärten und Waldboden das Doppelte des Katastralreinertrages, beim übrigen Boden die Hälfte des Katastralreinertrages. Für die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe und die Festsetzung ihrer Höhe ist der Grundsteuer-Katasterstand vom 1. September 1920 entscheidend; später entstandene Veränderungen sind von keinem Einfluß auf die Vorschreibung der Abgabe.

5. Die Abgabe wird in den Steuergemeinden nach den einzelnen Grundbesitzbögen in auf ganze Kronen abgerundeten Beträgen derart vorgeschrieben, daß Abgabenbeträge bis zu 50 Heller unbeachtet bleiben, während Beträge über 50 Heller auf eine ganze Krone erhöht werden, und ist in zwei gleichen Raten, und zwar am 1. Oktober 1920 und am 1. April 1921 fällig.

6. Die Abgabe wird von dem Amte vorgeschrieben, welchem die jährliche Repartition der Grundsteuer zukommt (in Böhmen, Mähren und Schlesien den Steuerämtern, in der Slowakei und Karpathorußland den Steuerämtern, nach Umständen den Notaren).

7. Die Vorschreibung der Abgabe wird nach einzelnen Steuergemeinden mit Repartitionsausweisen (Tabellen) durchgeführt, welche den Gemeindevorständen zur Kundmachung und Auflegung beim Gemeindeamte zwecks Einsichtnahme für die abgabepflichtigen Personen zugestellt werden.

8. Gegen die Bemessung der Abgabe steht dem Abgabepflichtigen das Recht der Berufung einzig und allein gegen die Zahlungspflicht und Berechnung der Abgabe binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Repartitionstabelle an den Gemeindevorstand zur Kundmachung zu. Über die Berufungen entscheiden endgültig die zuständigen, jenem Amte, welches die Abgabe vorgeschrieben hat, unmittelbar übergeordneten staatlichen Finanzbehörden (in Böhmen, Mähren und Schlesien die Steueradministration, in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektionen).

9. Über die Einhebung und Eintreibung der Abgabe, über die Haftbarkeit der Miteigentümer von Grundstücken, über das Vorzugspfandrecht und über die Vorzugszinsen gelten für die Abgabe vom Katasrtalreinertrage des Bodens sinngemäß die für die Grundsteuer gültigen Vorschriften.

Art. II. Mit der Durchführung dieser Verordnung, welche mit dem 1. September 1920 in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Übereinkommen

zwischen der Österreichischen und der Tschechoslowakischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen.

Auf Grund der zwischen den Vertretern der österreichischen und tschechoslowakischen Regierung geführten Verhandlungen wird folgendes vereinbart:

Art. I. Die österreichische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß in der Tschechoslowakischen Republik folgende Gesetze erlassen worden sind, die den Zweck verfolgen, die Frage der Sitze und der wirtschaftlichen Leitung tschechoslowakischer Produktions- und Transportunternehmungen in einer den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln u. zw.

1. Gesetz vom 15. Juli 1919, G.-Slg. Nr. 417, über den Eintritt des tschechoslowakischen Staates in das Garantieverhältnis bei staatlich garantierten Lokalbahnen.

2. Gesetz vom 11. Dezember 1919, G.-Slg. Nr. 12 von 1920, über Unternehmungen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben.

Art. II. Die tschechoslowakische Regierung erklärt, das Gesetz vom 11. Dezember 1919, G.-Slg. Nr. 12 von 1920 nur insoweit anzuwenden, als die darin genannten Unternehmungen im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik produzieren oder transportieren. Jedwede Produktions- und Transporttätigkeit, die sich im Gebiete der Republik Österreich abwickelt, bleibt von der Anwendung des Gesetzes grundsätzlich ausgenommen. Doch herrscht gegenseitiges Einvernehmen darüber, daß der Bestand von Nebenbetrieben der in der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Produktions- und Transportunternehmungen (z. B. landwirtschaftliche Pachtungen einer Zuckerfabrik u. dgl.) die tschechoslowakische Regierung unvorgreiflich der Bestimmungen des Artikels III nicht daran hindert, die Verlegung des Sitzes des ganzen Unternehmens in die Tschechoslowakische Republik zu verlangen, während andererseits der Bestand von gleichartigen Nebenbetrieben eines österreichischen Unternehmens in der Tschechoslowakischen Republik nicht zum Anlaß genommen werden kann, die Sitzverlegung oder Teilung des Unternehmens zu begehren. Soferne eine Sitz verlegende Gesellschaft eine Betriebsstätte in der Republik Österreich behält, muß sie anläßlich ihres Abzuges den auf diese entfallenden Teil ihrer Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) feststellen.

Die tschechoslowakische Regierung erklärt, daß sie das Gesetz vom 11. Dezember 1919, G.-Slg. Nr. 12 von 1920, der Republik Österreich gegenüber nur hinsichtlich solcher Produktions- und Transportunternehmungen anwenden wird, welche im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Übereinkommens im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik bestehen und im Gebiete der Republik Österreich ihren Sitz haben.

Art. III. In Fällen, wo nach der Beschaffenheit der Sache die Teilung einer Gesellschaft, die in beiden Staatsgebieten Produktions- oder Transport-Unternehmungen betreibt, in zwei oder mehrere Gesellschaften sich als zweckmäßig erweist, werden die zur Vollziehung der Trennung erforderlichen und für zweckmäßig erkannten Transaktionen was immer für einer Art von beiden Staaten

Digitized by Google

in jeder Beziehung unterstützt und ihnen durch keinerlei Regierungsmaßnahmen, insbesondere auf finanzrechtlichem Gebiete, Hindernisse in den Weg gelegt werden. Bei diesem Anlasse wird die Aufteilung der gesellschaftlichen Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) auf die neu entstehenden Teilgesellschaften vorgenommen werden.

Art. IV. Etwaige Vorstellungen wegen eines nach Meinung einer der vertragschließenden Regierungen den Grundsätzen dieses Abkommens nicht entsprechenden Vorganges der anderen Regierung werden gegenseitig zwecks einvernehmlicher Austragung mit tunlichster Beschleunigung mitgeteilt werden. Der Vollzug der Sitzverlegung bezw. Teilung der Unternehmung wird durch derartige Vorstellungen nicht gehemmt.

Art. V. Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, bei Erlassung einer Aufforderung zur Sitzverlegung im Sinne der Artikel I und II dafür Vorsorge zu treffen, daß das nachdem bisherigen Sitz des Unternehmens zur Führung des Handelsregisters berufene österreichische Gericht und die zuständige österreichische Steuerbehörde unverzüglich verständigt werden. Wurde die Aufforderung zur Sitzverlegung bereits erlassen, oder besteht die Verpflichtung zur Sitzverlegung ohne besondere Aufforderung (Gesetz vom 15. Juli 1919, G.Slg. Nr. 417), sind die genannten Behörden nachträglich zu verständigen.

Die beabsichtigte Sitzverlegung ist im Handelsregister anzumerken. Vor der Löschung im österreichischen Handelsregister ist ein Gläubigeraufgebotsverfahren durchzuführen. Im übrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Bestimmungen der §§ 55 und 56 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Änderung Anwendung, daß den Gläubigern zur Anmeldung eine Frist von einem Monat einzuräumen ist und daß die unmittelbare Benachrichtigung bekannter Gläubiger unterbleiben kann.

Das Aufgebotsverfahren kann entfallen, wenn entweder das Staatsamt für Inneres und Unterricht die Löschung ohne solches Verfahren für zulässig erklärt oder wenn die Unternehmung an Stelle der bisherigen österreichischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung errichtet, für diese, soweit erforderlich ist, die Zulassung zum Geschäftsbetriebe erwirkt und erklärt, das bisher der österreichischen Unternehmung gewidmete Vermögen dem Betriebe der Zweigniederlassung zu widmen.

Unter diesen Voraussetzungen ist nach Feststellung der tatsächlich durchgeführten Sitzverlegung die Löschung im österreichischen Handelsregister vorzunehmen.

Art. VI. Die tschechoslowakische Regierung nimmt zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung die Kriegsanleihen, welche die im Sinne dieses Übereinkommens ihren Sitz nach der Tschechoslowakischen Republik verlegenden Unternehmungen bei der Vermögenskontrolle in der Republik Österreich angemeldet haben, als tschechoslowakischen Besitz kennzeichnen wird. Soferne ein Teil dieses Kriegsanleihebesitzes in der Republik Österreich bereits kontrollbezeichnet worden sein sollte, wird die in diesem Übereinkommen vorgesehene Behandlung der Unternehmung nur dann stattfinden, wenn diese den bereits kontrollbezeichneten Anleihen nach Art und Nennbetrag gleichwertige Titres

Digitized by Google

der österreichischen Staatsschuldverwaltung zur Einziehung der Kontrollbezeichnung und Kennzeichnung als tschechoslowakischer Besitz einreicht.

Bei den nach Artikel III sich teilenden Gesellschaften findet eine Aufteilung des Kriegsanleihebesitzes in dem Verhältnisse statt, in dem gemäß Artikel III die gesellschaftlichen Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) aufzuteilen sind.

Art. VII. Die aus Anlaß der Sitzverlegungen und Teilungen von Produktions- und Transportunternehmungen sich ergebenden Steuerfragen werden folgendermaßen geregelt:

A. Erwerbsteuer.

1. In jenen Fällen, in welchen die Erwerbsteuer für die Zeit vor dem Jahre 1919 bis jetzt noch nicht bemessen wurde, wird jeder der beiden Staaten die Erwerbsteuer selbständig nach dem Erträgnisse der in seinem Gebiete gelegenen Betriebstätten, jedoch unter Berücksichtigung der Steuerteilungsbestimmungen des Personal-Steuergesetzes bemessen und einheben.

2. Hinsichtlich der allfälligen Reassumierungen (Nachtragsvorschreibungen) haben die im vorstehenden angeführten Grundsätze sinngemäße Anwendung zu finden.

3. Auf Grund von Rekursentscheidungen bewilligte Abschreibungen für die Jahre vor dem 1. Jänner 1919 sind in beiden Staaten zu realisieren. Abschriften der bezüglichen Rekursentscheidungen sind dem anderen Staate zur Einsicht und Durchführung der Abschreibung zu übermitteln.

B. Kriegssteuer.

In jenen Fällen, in welchen die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) für eines der Jahre 1914 bis einschließlich 1918 bis jetzt noch nicht bemessen wurde, wird jeder der beiden Staaten diese Steuer selbständig bemessen. Jener Staat, in welchem sich der Sitz der Unternehmung befindet, hat die Bemessung zuerst vorzunehmen, von dem Gesamtbetrage der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) jedoch nur jene Quote im eigenen Gebiete vorzuschreiben, welche aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 101—108 P.St.G. auf dieses Gebiet entfällt. Die Bemessungsakten eventuell deren Abschriften sind sodann der Steuerbehörde des anderen Staates im Wege der Zentralbehörde zu übermitteln, welche dann bei der Bemessung und Vorschreibung der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) in Ansehung der in dem betreffenden Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätten in gleicher Weise vorzugehen hat. Originalakten werden nach gemachtem Gebrauche rückgestellt.

Dieselben Grundsätze sind sinngemäß auch bei den nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Durchführung gelangenden Reassumierungen der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) anzuwenden und sie beziehen sich auch auf die Vorschreibung der aus der Reassumierung sich ergebenden Mehrbeträge.

C. Abgaben aus Anlaß der Sitzverlegung und Teilung von Unternehmungen.

Die Unternehmungen, welche im Sinne dieses Übereinkommens ihren Sitz verlegen, werden aus diesem Anlasse wie immer gearteten Steuern, Gebühren

Digitized by Google

und Abgaben, namentlich der Nachtragssteuer im Sinne des § 96 P.St.G. nicht unterworfen werden. Dieser Grundsatz ist auch im Falle der Teilung von Unternehmungen sinngemäß anzuwenden. Hiedurch wird einer den geltenden Vorschriften entsprechenden steuerlichen Behandlung der Reservengebarung für die Zukunft sowohl im Staate, in welchem sich die Hauptanstalt, als in dem Staate, in welchem sich die Zweigniederlassung einer Unternehmung befindet, nicht vorgegriffen.

Gewinne, welche sich aus den mit der Sitzverlegung oder Teilung verbundenen Kapitaltransaktionen ergeben, werden der Besteuerung insoferne nicht unterzogen, als sie in eine außerordentliche, in der Bilanz als eine besondere Passivpost auszuweisende Reserve hinterlegt werden, und die Gesellschaft auf die Verjährung des Nachversteuerungsrechtes im Falle einer steuerungspflichtigen Verwendung dieser Reserve verzichtet.

Produktions- und Transportunternehmungen, die schon vor dem 28. Oktober 1918 im Gebiete des einen vertragschließenden Staates ihren Sitz, im Gebiete des anderen eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hatten, werden aus Anlaß des Fortbetriebes dieser Niederlassungen von dem diesen Geschäftsbetrieben bereits vor dem 28. Oktober 1918 gewidmeten Teile ihres Aktien- (Einlagen-) oder Obligationskapitales keiner Gebühr unterworfen.

D. Vermögensabgabe.

Bei Gesellschaften, welche ihren Sitz bis zum 30. Juni 1921 in die Tschechoslowakische Republik verlegen werden, wird hinsichtlich der Vermögensabgabepflicht angenommen, daß die Sitzverlegung bereits am 28. Oktober 1918 stattgefunden hat.

Diese Gesellschaften unterliegen in der Republik Österreich der Vermögensabgabe nur in dem Umfange wie Gesellschaften, die am 28. Oktober 1918 ihren Sitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten.

Diese Grundsätze haben auch auf die Teilung von Unternehmungen im Sinne dieses Übereinkommens sinngemäß Anwendung zu finden.

Art. VIII. Die Sitzverlegung oder Teilung von Unternehmungen hat grundsätzlich unter Zugrundelegung der bilanzmäßigen Buchwerte zu erfolgen.

Art. IX. Die österreichische Regierung wird die gemäß dem österreichischen Gesetze vom 4. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 353, in Anspruch genommenen Goldmünzen und ausländischen Wertpapiere für jene Unternehmungen, die ihren Sitz in Gemäßheit dieses Übereinkommens verlegen, freigegeben.

Art. X. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten analog für Unternehmungen, die in der Republik Österreich Produktion oder Transport betreiben, ihren Sitz und die wirtschaftliche Leitung jedoch in der Tschechoslowakischen Republik haben.

Art. XI. Alle übrigen Fragen, die sich aus der Durchführung der Sitzverlegung und Teilung von Unternehmungen ergeben, werden besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ein Übereinkommen zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerungen, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensabgabe und der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personal-

Digitized by Google

steuergesetzes, ferner ein Rechtshilfeübereinkommen in Abgabensachen abzuschließen.

Art XII. Dieses Übereinkommen tritt nach erfolgter Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen am Tage des Austausches der Noten über die Genehmigung in Kraft.

Prag, am 2. August 1920.

Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte*).

Am 30. Juni 1920 wurde in Bern durch die bevollmächtigten Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Hollands, Polens, Portugals, Schwedens, der Tschechoslowakei und von Tunis der Entwurf eines „Abkommens (Arrangement) betreffend die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte", der durch das internationale Bureau für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Bern vorgeschlagen worden war, in dem weiter unten angeführten Wortlaute unterfertigt. Zweck des erwähnten Abkommens ist die Ausdehnung der Vorteile, die aus dem im Bereiche des gewerblichen Eigentums durch die Friedensverträge bzw. durch die auf deren Grundlage zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge hervorgehen, auf die Staatsangehörigen aller Staaten, welche das „Abkommen" ratifizieren, sowie die Festsetzung eines einheitlichen Termins für den Beginn dieser Frist.

Über die durchgeführte Unterfertigung des Entwurfes durch die Vertreter der oben angeführten Staaten veröffentlicht „La Propriété Industrielle" im Heft vom 31. Juli (Nr. 7) unter der Überschrift „Arrangement concernant la conservation ou le retablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale" einen Artikel, welcher in Übersetzung wie folgt lautet:

Die unterfertigten Bevollmächtigten der Staaten, die Mitglieder der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums sind, ordentlich beglaubigt durch ihre Regierungen, haben ein gemeinsames Abkommen und mit Vorbehalt der Ratifikation diesen Text zum Zwecke der Sicherstellung und Erleichterung der normalen Durchführung der durch den Weltkrieg betroffenen Rechte des gewerblichen Eigentums festgesetzt.

Art. 1. Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 der im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Inhaber der in der vorbezeichneten Übereinkunft anerkannten Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder der Hohen vertragschließenden Mächte oder jeder Person unberührt, die sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigen-

*) Aus dem Patentní věstník 1920, Nr. 8.

Digitized by Google

tumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Art. 2. Soweit Inhaber der in der Übereinkunft anerkannten Rechte solche bereits vor dem 1. August 1914 besaßen oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor Beginn oder im Verlaufe des Krieges angebrachten Gesuchs seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerbe dieser Rechte eine Jahresfrist vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung nachzuholen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten vorbehaltlich der von dritten Personen in bezug auf Patente, Gebrauchsmuster oder gewerbliche Muster und Modelle im guten Glauben erworbenen Rechte wieder in Kraft.

Art. 3. Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens wird auf die für die Ausübung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder die Ausübung von gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Art. 4. Die Bestimmungen dieses Abkommens sichern nur ein Mindestmaß von Schutz; sie stehen der Anwendung weitergehender Vorschriften nicht entgegen, die etwa durch die innere Gesetzgebung eines der Vertragsländer erlassen werden; sie lassen in gleicher Weise günstigere und nicht widerstreitende Vereinbarungen fortbestehen, welche die Regierungen der Signatarländer in der Form von Sonderverträgen oder Gegenseitigkeitsbestimmungen getroffen haben oder etwa treffen werden.

Art. 5. Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren in keiner Weise die Abmachungen der kriegführenden Länder in den am 28. Juni 1919 in Versailles und am 10. September 1919 in St. Germain unterzeichneten Friedensverträgen, soweit diese Abmachungen Vorbehalte, Ausnahmen oder Einschränkungen enthalten.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten in Bern hinterlegt werden. Das Abkommen soll unter den Hohen vertragschließenden Teilen, die es auf diese Weise ratifiziert haben, an dem Tage, an dem das Protokoll über

Digitized by Google

die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet werden wird, für jede andere Macht am Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Die Länder, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Ländern angezeigt werden. Er hat mit voller Rechtswirkung und ohne Aufschub den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, die in dem gegenwärtigen Abkommen vereinbart sind

Das Abkommen soll dieselbe Kraft wie die allgemeine Übereinkunft haben und durch einfachen Beschluß einer Konferenz (Artikel 14 der allgemeinen Übereinkunft) außer Kraft gesetzt werden, sobald sie ihre vorübergehende Aufgabe erfüllt hat.

Das gegenwärtige Abkommen soll in einem einzigen Exemplar unterzeichnet werden, das im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Eine beglaubigte Abschrift soll von letzterer den Regierungen der Signatarmächte übermittelt werden.

Geschehen in Bern, am 30. Juni 1920.

Dieses Abkommen wurde in der Sitzung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 29. September 1920 genehmigt. — Außer den eingangs angeführten Staaten ist inzwischen Großbritannien und Marokko beigetreten. (Anm. des „Pr. A.")

* * *

Bemerkungen zu diesem Abkommen.

Die Tschsl. Republik ist der Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums beigetreten.*) Nunmehr hat die Republik mit einigen der Union angehörenden Staaten ein ergänzendes Abkommen getroffen, dessen erster Punkt die Verlängerung der Prioritätsfristen des Art. 4 des Unionsvertrages ist, soweit diese Fristen am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren oder während des Krieges zu laufen begonnen haben oder begonnen hätten, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre. Diese Bestimmung ist dem Friedensvertrage mit Österreich (Art. 260) und mit Deutschland (Art. 308) und dem besonderen Vertrage der Tschsl. Republik mit den Hauptmächten**) (Art. 20) entnommen. Nunmehr ist die Verlängerung der Prioritätsfristen durch das vorliegende Abkommen zeitlich ausgedehnt worden, weil die sechsmonatige Frist, bzw. das Ende der Prioritätsfristen erst mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu laufen beginnt. Überdies kommt die Begünstigung der Verlängerung der Prioritätsfristen, die nach den Friedensverträgen nur zwischen den kriegführenden Staaten galt, auf Grund des Abkommens auch den Angehörigen neutraler Mächte, soweit sie sich ihm angeschlossen haben oder ihm noch beitreten werden (Art. 5, Abs. 3) und wiederum den Angehörigen der erstgenannten Staaten in den betreffenden neutralen Staaten zugute.

Abs. 2 des Art. 1 trifft einen Vorbehalt zugunsten derjenigen, die in der Zwischenzeit redlicher Weise Rechte erworben haben; dieser Vorbehalt hat wohl nur die Tragweite, daß die Zwischenerwerber in ihren erworbenen Rechten geschützt werden, daß sie also nicht wegen Eingriffs verfolgt werden können; daneben bleiben denjenigen, die auf Grund des Art. 1 Rechte in Anspruch

*) Archiv I., S. 831.
**) Archiv I., S. 913.

Digitized by Google

nehmen, diese gewahrt, so daß beide Rechte nebeneinander konkurrieren; es bleibt daher ein in der Zwischenzeit erworbenes Patent neben dem nunmehr auf Grund der verlängerten Prioritätsfristen angemeldeten und erteilten Patent bestehen; jedoch wird der erste Patentinhaber nur in seinem zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens bestehenden Besitzstande geschützt, d. h. er darf neue Lizenzen nicht erteilen, vorher erteilte Lizenzen werden aufrechterhalten;***) auch ist er weiterhin zur Eingriffsklage legitimiert, nur versagt die Klage gegen den fremden Patenterwerber und dessen Lizenznehmer.

Art. 2 stimmt überein mit dem ersten Satze des ersten Absatzes und dem ersten Satz des zweiten Absatzes des Art. 259 des Friedensvertrages mit Österreich und des Art. 307 des Friedensvertrages mit Deutschland, Art. 3 mit dem letzten Absatz dieser Artikel. Auch hier handelt es sich um die Ausdehnung der Begünstigung auf die Angehörigen neutraler Staaten und in den neutralen Staaten. Praktisch kommt diese Bestimmung vor allem bei der Erneuerung von Marken und bei der nachträglichen Zahlung bereits fällig gewordener Patentjahresgebühren in Betracht. Es werden also Marken, die nicht erneuert wurden, nachträglich durch Gesuch erneuert, Patente, die durch Nichtzahlung der Jahresgebühren erloschen sind (§ 26, Z. 2 des Pat.-Ges.), wieder in Kraft gesetzt werden; diese Wirkung tritt unmittelbar auf Grund des Übereinkommens ein, d. h. der Inhaber des Rechtes kann es schon vor Nachholung der versäumten Förmlichkeit (vor Zahlung der Gebühren) geltendmachen, es erlischt aber, wenn er die Jahresfrist grundlos verstreichen läßt.†) Man darf wohl annehmen, daß die Möglichkeit zur Nachholung auch für die Inländer besteht.††) In einem Punkte gehen die Friedensverträge weiter als das Abkommen, da sie auch für den Widerspruch gegen Rechte des gewerblichen Eigentums (Einspruch nach § 58 Pat.-Ges.) eine einjährige Verlängerung der Frist zulassen. Diese Bestimmung wird natürlich zwischen den Kompaziszenten der Friedensverträge durch das Abkommen nicht berührt.

Durch Art. 3 wird die für die Ausübung eines Patentes oder den Gebrauch einer Marke vorgesehene Frist um die Zeit vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Abkommens verlängert; Art. 5 des Unionsvertrages wird also ergänzt. Selbst wenn die dreijährige Frist des Art. 5 des Unionsvertrages am 1. August 1914 bereits zum größten Teil abgelaufen war, kann die Rücknahme des Patentes wegen Nichtausübung (nach § 27 Pat.-Ges.) nicht vor zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen. Das Erlöschen einer Marke wegen Nichtgebrauchs ist in unserem Markengesetze nicht vorgesehen, die Bestimmung hat aber auch für uns insofern praktische Bedeutung, als sich die Angehörigen der Tschsl. Republik in anderen Staaten auf sie berufen können.

Der Vorbehalt des Art. 5 des Abkommens bezieht sich in erster Reihe auf diejenigen Rechte, die sich die alliierten und assoziierten Mächte im Art. 306 des Friedensvertrages mit Deutschland und 258 des Friedensvertrages mit Österreich gesichert haben, insbesondere auf die Möglichkeit, deutsche und österreichische Schutzrechte zu beschränken, ferner ist an Art. 309 bzw. 261 (Ausschluß des Klagerechtes auf Grund von Vorgängen während des Krieges bis zum Inkrafttreten der Friedensverträge) und Art. 310 bzw. 262 (Aufhebung von Lizenzverträgen aus der Vorkriegszeit und Aufrechterhaltung von Lizenzen, die auf Grund der Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen wurden und gegenüber früheren Lizenzinhabern) zu denken.

Bei diesem Anlasse will ich eine Frage berühren, die mit dem vorliegenden Abkommen nicht eigentlich zusammenhängt, die aber auch bei uns einmal erörtert werden sollte, die Verlängerung der Dauer der Patente. Bekanntlich

---

***) Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage, Berlin 1919, S. 81, und die Wirkungen des Friedensvertrages auf deutsche Patente in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", 1919, S. 228.

†) Lutter, Die Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes im Friedensvertrage in „Markenschutz und Wettbewerb", XIX., S. 4.

††) So im deutschen Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage vom 31. August 1919, § 15.

Digitized by Google

haben die wichtigsten Industriestaaten Gesetze erlassen, durch welche die Dauer der Patente entweder automatisch um die Zeit des Krieges verlängert oder die Verlängerung auf besonderen Antrag als zulässig erklärt wird (Deutschland, England, Frankreich, Italien, Belgien, Dänemark, Finnland). Die Gründe, die für die Verlängerung sprechen, können in diesem Zusammenhang nicht dargestellt werden. Aber schon der Umstand, daß die Gesetzgebungen der erwähnten Staaten in diesem Punkte grundsätzlich übereinstimmen, deutet darauf hin, daß Gründe der Gerechtigkeit die Verlängerung fordern. Das tschsl. Handelsministerium steht ihr ablehnend gegenüber, weil der größte Teil der tschsl. Patente Ausländern gehört. Diese Erwägung hält sich zwar im Rahmen der nationalistischen Wirtschaftspolitik, das Prinzip, das ihr zugrundeliegt, muß aber, konsequent angewendet, zu einer Benachteiligung der Ausländer im Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und zu einer Verleugnung der Grundsätze der Unionsverträge führen.

Dr. Otto Gellner.

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück CVI, ausgegeben am 17. September 1920.

(Nr. 514 und 515) 514. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 19. März 1920, Nr. 194 Slg. G. u. V., über die Regelung der Übernahme der Militärgagisten der ehemaligen österreichisch-ungarischen, österreichischen und ungarischen Wehrmacht in die Wehrmacht der Tschechoslowakischen Republik und über die Regelung der Versorgungsansprüche der ehemaligen Militärgagisten, die sich an der tschechoslowakischen Nation vergangen haben, durchgeführt wird. — 515. Kundmachung, durch welche der Zinsfuß und die Zinsenzuschläge in der Kreditaktion für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden in Böhmen, Mähren und Schlesien geregelt werden.

Stück CVII, ausgegeben am 18. September 1920.

(Nr. 516—519). 516. Verordnung über die Verpflegung der Bevölkerung und Versorgung wichtiger staatlicher Unternehmungen mit Bedarfsgegenständen. — 517. Verordnung, durch welche die Vorschriften über die Grenzen der Zuständigkeit der Wuchergerichte abgeändert und § 29 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Nr. 567 Slg. G. u. V., durchgeführt wird. — 518. Verordnung, durch welche einige Bestimmungen der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 11. November 1919, Nr. 597 Slg. G. u. V. ergänzt und abgeändert werden. — 519. Verfügung über Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit.

Stück CVIII, ausgegeben am 22. September 1920.

(Nr. 520 und 521.) 520. Verordnung, durch welche der Handel mit Kartoffeln geregelt wird. — 521. Kundmachung über die Mehlverbrauchsration für Nichtselbstversorger.

Stück CIX, ausgegeben am 23. September 1920.

(Nr. 522—530.) 522. Verordnung, durch welche im Sinne der Grundsätze der Gesetze vom 17. Dezember 1919, Nr. 2 und 3 Sg. G. u. V. vom Jahre 1920, die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Kanzleioffizianten beiderlei Geschlechtes, sowie ihrer Hinterbliebenen geregelt werden. — 523. Verordnung, durch welche die Novelle zu den Gesetzen über die Bequartierung des Militärs vom 7. April 1920, Nr. 248 Sg. G. u. V., durchgeführt wird. — 524. Verordnung, durch welche den Versicherungsanstalten die Einhebung von Teuerungszuschlägen bewilligt wird. — 525. Verordnung, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Mädchengewerbeschule, Stickereiabteilung in Brünn. — 526. Verordnung betreffend die Einrechnung der Absolvierung der einzelnen Jahrgänge der ehemaligen ungarischen Metallverarbeitungsschule in Bratislava in die Lehrzeit für das Schlosser-

Digitized by Google

gewerbe. — 527. Verordnung betreffend die Abgangs-Zeugnisse der ehemaligen ungarischen Metallverarbeitungsschule in Bratislava, welche den Nachweis der ordentlichen Beendigung des Lehrverhältnisses für das Schlossergewerbe ersetzen. — 528. Verordnung betreffend die Gleichstellung der tschechoslowakischen Staatsgewerbelehranstalten, die sich auf dem früheren ungarischen Gebiete befinden, mit den übrigen staatlichen gewerblichen Lehranstalten bezüglich des Ersatzes der vorgeschriebenen Lehrzeit, beziehungsweise der vorgeschriebenen Beschäftigung als Gehilfe. — 529. Verordnung, durch welche der Vorstand der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag aufgelöst und die Verwaltung der Anstalt vorübergehend einem Regierungskommissär und einer Verwaltungskommission übertragen wird. — 530. Verordnung betreffend die Uniform für die Finanzgrenzwache.

Stück CX, ausgegeben am 24. September 1920.

(Nr. 531—535). 531. Verordnung betreffend die Neuregelung der Gebühren im Zeitungspostdienste. — 532. Verordnung, durch welche bestimmt wird, inwieweit ausländische Geldaktiengesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassen werden können. — 533. Verordnung, durch welche die Gerichts- und politischen Bezirke Ungarisch-Brod und Ungarisch-Hradisch geändert werden. — 534. Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Lein. — 533. Verordnung über die Endigung der Zeichnungsfrist für die IV. Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik.

Stück CXI, ausgegeben am 30. September 1920.

Inhalt: (Nr. 536—543). 536. Verordnung, durch welche der den Eigentümern beschlagnahmten Grundbesitzes nach § 73, letzter Absatz des Entschädigungsgesetzes (Gesetz vom 8. April 1920, Nr. 329 Slg. G. u. V.) auferlegte Beitrag geregelt wird. — 537. Verordnung, durch welche die Art der Einhebung der Pflaster- und Mautgebühren im Sinne des ung. Gesetzartikels I 1890 in der Slowakei und im karpathorussischen Gebiete geregelt wird. — 538. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Polizeidirektion in Bratislava und eines Grenzpolizeikommissariates in Petružalec. — 539. Verordnung, durch welche der Verkehr mit Vieh geregelt wird. — 540. Verordnung über die Regelung der Verarbeitung von Obst zu Spiritus und die Erzeugung von Feinlikör. — 541. Durchführungsverordnung zu § 6 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik nach § 54 der Verfassungsurkunde vom 25. August 1920, Nr. 494 Slg. G. u. V., betreffend die Regelung und Deckung der Preise der Mahlprodukte. — 542. Kundmachung betreffend die Anerkennung der Tschechoslowakischen Kirche. — 543. Verordnung betreffend die Errichtung einer ständigen Kommission zur Bestimmung der Handelswerte für die Statistik des Außenhandels.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln Kč. 3·50

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 27. Oktober 1920. Nummer 34 (Bogen 132-133).

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
545	Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften	1035
549	Überführung der Depots (Kundmachung des Fin.-Min.)	1047
551/558	IV. Staatsanleihe	1052
—	Internation. Union zum Schutze der gewerbl. Eigentums	1053
411	Erhöhung der Patentjahresgebühren	1054

Neue Abgabeordnung, betreffend die Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien.

(Regierungsverordnung vom 23. September 1920, Slg. Nr. 545. — Kundgemacht am 5. Oktober 1920.)

Gemäß dem Gesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 280, über besondere Verfügungen im Bereiche der Selbstverwaltung in Böhmen, Mähren und Schlesien wird folgendes verordnet.

§ 1. Bei der Übertragung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles, die im Geltungsgebiete dieser Abgabenordnung gelegen sind, wird eine Abgabe vom Wertzuwachse nach den folgenden Bestimmungen eingehoben:

Liegenschaften gleichgestellt sind Rechte, die nach § 298 a. b. G. B. als unbewegliche Sachen gelten.

Die Übertragung im Sinne dieser Abgabenordnung tritt mit dem Tage ein, an welchem das die Übertragung bewirkende, wenn auch nur mündliche Rechtsgeschäft rechtsgültig abgeschlossen worden, bzw. an welchem das Enteignungserkenntnis oder das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Bei einem schriftlichen Vertrage entscheidet das Datum der letzten ihm beigesetzten Unterschrift. Wenn der Vertrag einer amtlichen Genehmigung (Zustimmung) unterliegt, gilt der Tag der Genehmigung (Zustimmung) als Übertragungstag.

Der Übertragung einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles) steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter wie auch die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in jenes eines Gesellschafters gleich.

Ein Wechsel in den Personen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gesellschaft nach bürgerlichem Rechte und ein Wechsel in den Personen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche Liegenschaften besitzen, ist gleichzuhalten der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in dem Ausmaße, welches dem Beteiligungsverhältnisse des aus- oder eintretenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entspricht.

In analoger Weise zu behandeln ist eine Änderung im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter ohne Änderung in den Personen.

Digitized by Google

Befreiung von der Wertzuwachsabgabe.

Persönliche.

§ 2. Von der Wertzuwachsabgabe sind als Veräußerer von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen befreit:

1. der Staat, die Staatsunternehmungen und die vom Staate verwalteten oder dotierten Fonde;

2. die Länder und die von ihnen verwalteten oder dotierten Fonde;

3. die Bezirke, als autonome Rechtssubjekte und deren Fonde, die Gemeinden und Ortschaften in betreff der in ihrem Bereiche gelegenen Liegenschaften; ferner die Bezirks- und Ortsschulfonde, die Schulbezirke und -gemeinden wie auch die öffentlichen Schulen, sofern sie als besondere Rechtssubjekte auftreten:

4. Unterrichtsstiftungen und -fonde, die Armenfonde und Stiftungen für gemeinnützige, wohltätige und menschenfreundliche Zwecke;

5. wohltätige Stiftungen und gemeinnützige Baugenossenschaften, welche nach ihren Statuten billige Wohnungen zu beschaffen haben, wenn sie ihren Mitgliedern keinen größeren Gewinn als 5% auszahlen und nach den Statuten bei der Auflösung den nach Bezahlung aller Schulden und nach Realisierung des Vermögens verbleibenden Reingewinn gemeinnützigen Wohnungszwecken widmen;

6. öffentlichrechtliche Anstalten für soziale Versicherung;

7. Personen, welchen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

Die unter Z. 1—7 angeführten Personen sind auch als Erwerber von Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) von der Haftung für die Wertzuwachsabgabe befreit.

Sachliche.

§ 3. Von der Wertzuwachsabgabe sind weiter befreit:

1. Übertragungen, sofern der Wertzuwachs 5% des Erwerbswertes nicht übersteigt;

2. Übertragungen im Wege der Zwangsversteigerung;

3. Übertragungen von Bauparzellen im Sinne des § 1, Z. 4 des Gesetzes vom 30. März 1920, Slg. Nr. 209.*)

Übertragungen, welche der Wertzuwachsabgabe nicht unterliegen.

§ 4. Der Wertzuwachsabgabe unterliegen nicht:

1. Übertragungen von Todes wegen auf Erben und Legatare und Übertragungen durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden;

2. Übertragungen von Nachlaßliegenschaften auf Erben, Legatare und pflichtteilsberechtigte Personen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung, d. i. vor Einantwortung der Verlassenschaft (§ 819 a. b. G. B.);

3. entgeltliche Übertragungen von Eltern auf Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen, wie auch auf mit ihnen durch das Eheband verbundene oder die Ehe schließende Personen, ferner entgelt-

*) „Pr. Archiv", S. 667 ex 1920.

Digitized by Google

liche Übertragungen zwischen Ehegatten und Brautleuten unter der Bedingung künftiger Eheschließung;

4. der Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken zum Zwecke der Arrondierung, sofern er die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1868, Nr. 17 RGBl. und des Gesetzes vom 27. Dezember 1899, Nr. 263 RGBl., genießt;

5. Übertragungen zwecks Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und zwecks Teilung gemeinsamer Grundstücke, sofern diese Übertragungen von den staatlichen Vermögensübertragungsgebühren im Sinne der Gesetze vom 7. Juni 1883, RGBl. Nr. 92, 93 und 94 und vom 21. April 1909, RGBl. Nr. 131, befreit sind;

6. der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Herbeiführung zweckmäßigerer Gestaltung von Baugründen, sofern diese Tatsache von der kompetenten Baubehörde bestätigt ist und außerdem die etwaige Zuzahlung 600 Kč nicht übersteigt.

Bei späteren Übertragungen sind die unter Z. 1—6 angeführten Übertragungen bei Ermittlung des Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht eingetreten wäre.

Wertzuwachs.

§ 5. Wertzuwachs ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteils), d. i. dem Werte bei der die Veranlassung zur Abgabebemessung gebenden Übertragung, und dem Erwerbswert; als Erwerbswert ist der Wert bei der letzten der Abgabe unterworfenen oder im Sinne der §§ 2 und 3 von der Abgabe befreiten Übertragung anzusehen. Bei einer Veräußerung, welcher eine der im § 4, Z. 4—6 bezeichneten Übertragungen vorausgegangen ist, ist der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt entscheidend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten in der Regel die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, welchen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten, sowie der Wert sonstiger außer dem Kaufpreise bedungenen Nebenleistungen hinzuzurechnen sind, besonders auch die Wertzuwachsabgabe, falls sich der Erwerber zu deren Bezahlung verpflichtet hat.

Wenn einem der Vertragsteile das Recht zu wählen oder in bestimmten Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen vorbehalten ist, entscheidet für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag als Gegenleistung.

Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen wird nach § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, bestimmt.

Wo es in der Abgabenordnung ausdrücklich angeführt wird, tritt an die Stelle dieser Preise der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung oder Veräußerung.

Der Preis (Wert) des Zugehörs (§ 296 a. b. G. B.) bleibt bei Bemessung der Wertzuwachsabgabe außer Betracht.

Digitized by Google

Tauschverträge und Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 6. Bei Tauschverträgen über Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) ist, soferne beide Liegenschaften im Geltungsgebiete dieser Abgabeordnung liegen, der Wertzuwachs einer jeden zum Tausche gelangenden Liegenschaft (Liegenschaftsanteil) besonders zu ermitteln und die Abgabe auf dessen Grundlage zu bemessen. Ein Wertzuwachs einer außerhalb des Geltungsgebietes dieser Abgabeordnung liegenden Liegenschaft bleibt außer Betracht.

Bei Übertragungen zwecks Teilung von im Miteigentume stehenden Liegenschaften ist, sofern nicht § 4 zur Anwendung kommt, sinngemäß die Bestimmung des § 1, Abs. 6 anzuwenden.

Erwerbswert.

§ 7. Wenn der Erwerbswert nicht mit Sicherheit festzustellen ist oder wenn sich Bedenken ergeben, ob der festgestellte Erwerbswert dem gemeinen Werte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles) zur Zeit der Erwerbung entspricht, kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den erhobenen gemeinen Wert zur Zeit der Erwerbung zugrundelegen. Darüber, ob im gegebenen Falle die Bedingungen dafür vorliegen, daß der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde gelegt werde, entscheidet die Bemessungsbehörde nach freiem Ermessen.

Wenn die Liegenschaft im Wege der Zwangsversteigerung erworben wurde, so gilt als Erwerbswert das erzielte Meistbot, ohne daß hiedurch die Gültigkeit des Abs. 1 berührt würde. Wenn ein Hypothekargläubiger die Liegenschaft erstanden hat und mit seiner Forderung ganz oder zum Teil leer ausgegangen ist, und wenn nicht der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung zugrundegelegt wird, ist zum Erwerbswerte der nachweisbare Ausfall hinzuzurechnen, höchstens aber bis zu dem im Zuge der Zwangsversteigerung ermittelten Schätzungswerte.

Wenn eine Liegenschaft, welche für eine Hypothekarforderung des Erstehers als Haupt- oder Nebeneinlage haftete, verkauft wird, wird der dem Meistbote zuzurechnende Teil der unbedeckten Forderung nach dem Verhältnisse der im Versteigerungsverfahren ermittelten Schätzungswerte, unter Umständen nach dem Verhältnisse der Steuerschätzwerte (§ 222, Abs. 4 Ex.-Ordg.) der simultan haftenden Liegenschaften berechnet.

Bei der ersten nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Abgabeordnung stattfindenden Übertragung einer Liegenschaft gilt als deren Erwerbspreis (Erwerbswert) der Preis (Wert) zur Zeit der letzten vor dem Wirksamkeitsbeginn der Abgabeordnung erfolgten Übertragung, welche nicht in die Kategorie der im § 1 angeführten Übertragungen gehört.

Hat diese Übertragung jedoch vor dem 1. Jänner 1903 stattgefunden, so gilt als Erwerbswert der gemeine Wert am 1. Jänner 1903, falls die Partei nicht nachweist, daß sie selbst das Grundstück entgeltlich um einen höheren Preis erworben hat; in diesem Falle wird dieser Preis zugrundegelegt.

Anrechnungen.

§ 8. Zum Erwerbspreise (-werte) sind zwecks Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses hinzuzurechnen:

Digitized by Google

1. alle nachweisbaren Aufwendungen, welche der Veräußerer oder dessen Rechtsvorgänger in dem der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegten Zeitraume (§ 11) zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht haben, sofern sie nicht durch Subventionen oder andere unentgeltliche Widmungen gedeckt sind und sofern der Gegenstand dieser Aufwendungen sich noch auf der Liegenschaft befindet, und nur bis zur Höhe seines Wertes zur Zeit der Veräußerung;

2. fünf Prozent vom Erwerbspreise (-werte) als Ersatz der mit der seinerzeitigen Erwerbung verbundenen besonderen Ausgaben (für Übertragungsgebühren, Entlohnung für Vertretung, Vermittlung usw.).

Wenn in dem für die Wertzuwachsberechnung maßgebenden Zeitraume Grundstücke für öffentliche Straßen und Plätze unentgeltlich abgetreten wurden, wird der gesamte seinerzeitige Erwerbspreis auf den verbleibenden Teil der Grundstücke angerechnet.

Veräußerungswert.

§ 9. Wenn der Veräußerungspreis nicht mit Sicherheit festzustellen ist, oder wenn sich Bedenken ergeben, ob der ermittelte Veräußerungspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteils) entspricht, kann die Bemessungsbehörde den ermittelten gemeinen Wert zur Zeit der Veräußerung der Berechnung des Wertzuwachses zugrunde legen. Darüber, ob im gegebenen Falle die Bedingungen für die Zugrundelegung des gemeinen Werts zur Zeit der Veräußerung vorliegen, entscheidet die Bemessungsbehörde nach freiem Ermessen.

Zum Veräußerungspreise ist die Entschädigung für Wertverminderung hinzuzurechnen, sofern nicht nachweisbar ist, daß sie zur Behebung des Schadens verwendet wurde, in welchem Falle diese Entschädigung von den nach § 8, Z. 1 anrechenbaren Aufwendungen abgerechnet wird.

Zum Veräußerungspreise wird auch der Wert der im maßgebenden Zeitraume (§ 11) der Substanz der Liegenschaft entnommenen Gegenstände hinzugerechnet. Wenn aber von dem gemeinen Werte zur Zeit der Erwerbung (§ 5, Abs. 5) ausgegangen wird, ist anstatt der Hinzurechnung zum Veräußerungspreise zu ermitteln, welchen Wert die Liegenschaft bei der Erwerbung gehabt hätte, wenn sie in dem Zustande gewesen wäre, in welchem sie zur Zeit der Veräußerung ist, und ist dieser Wert der Ermittlung des Wertzuwachses zugrunde zu legen.

Teilweise Veräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Veräußerung von einzeln erworbenen Liegenschaften.

§ 10. Wird ein Teil eines einheitlich erworbenen Liegenschaftskomplexes veräußert, so wird der auf den veräußerten Teil entfallende Erwerbspreis (-wert) nach dem Verhältnisse seines Flächenausmaßes zum Flächenausmaße des ganzen Liegenschaftskomplexes ermittelt. Desgleichen wird bei Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteils der Erwerbspreis (-wert) nach der verhältnismäßigen Höhe des Eigentumsanteils aus dem Erwerbspreise (-werte) der ganzen Liegenschaft ermittelt. Die im § 8 zugelassenen Anrechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbspreises zugrunde gelegten Verhältnisse stattzufinden.

Digitized by Google

Wird eine Liegenschaft, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden, einheitlich veräußert, so erfolgt die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses für jeden dieser Teile abgesondert derart, daß der Veräußerungspreis (-wert) der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenausmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilsverhältnisse aufgeteilt und mit dem seinerzeitigen Erwerbspreis (-wert) der einzelnen Teile verglichen wird.

In analoger Weise ist vorzugehen, wenn eine Liegenschaft durch eine im § 1, Abs. 6 und 7 angeführte Gesellschaft veräußert wird und wenn eine Abgabenbemessung von den einzelnen Anteilen der Liegenschaft bereits früher anläßlich eines Wechsels in den Personen oder im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter erfolgt ist.

Bei ungleicher Beschaffenheit der Teile des Liegenschaftskomplexes ist der Preis der einzelnen Anteile anstatt nach dem Flächenausmaße (Abs. 1 und 2) durch Ermittlung ihres gemeinen Wertes zu erheben.

Bemessungsgrundlage.

§ 11. Bei der Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5—10) und der Besitzdauer ist der Inhalt und Zeitpunkt des Veräußerungsgeschäftes (Enteignungserkenntnisses, Urteiles) maßgebend, auf Grund dessen die Übertragung erfolgt.

Bei Berechnung der Besitzdauer bleibt die Zeit vor dem 1. Jänner 1903 außer Betracht.

Von dem nach den obigen Bestimmungen ermittelten Wertzuwachse werden 5% des um die Anrechnungen nach § 8 erhöhten Erwerbspreises (-wertes) (§ 7) als abgabefreier Teil abgerechnet.

Der Rest wird sodann der Abgabebemessung zugrunde gelegt.

Ausmaß der Abgabe.

§ 12. Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des der Abgabebemessung zugrunde gelegten Betrages:

5	Prozent	bei einer	Wertsteigerung	von	über	5	Prozent	bis	einschließlich	10	Prozent
6	„	„	„	„	„	10	„	„	„	20	„
8	„	„	„	„	„	20	„	„	„	30	„
10	„	„	„	„	„	30	„	„	„	40	„
12	„	„	„	„	„	40	„	„	„	50	„
15	„	„	„	„	„	50	„	„	„	75	„
18	„	„	„	„	„	75	„	„	„	100	„
23	„	„	„	„	„	100	„	„	„	150	„
25	„	„	„	„	„	150	„				

des um die Anrechnungen nach § 8 erhöhten Erwerbswertes.

Für die Auswahl des Abgabenprozentsatzes ist der gesamte Wertzuwachs einschließlich des abgabefreien Teils von 5% (§ 11) maßgebend.

Nach Abzug der Wertzuwachsabgabe nach einer höheren Stufe darf für den Abgabepflichtigen vom Wertzuwachse nicht weniger erübrigen, als ihm verblieben wäre, wenn der Wertzuwachs den höchsten für die nächstniedrigere Stufe noch zulässigen*) Betrage nicht überschritten hätte.

*) Im tschechischen Texte fehlerhaft „přípustný" statt „přípustné". D. V.

Digitized by Google

Die nach Absatz 1 und 2 berechnete Abgabe vermindert sich um 10%, wenn der für die Abgabebemessung maßgebende Besitz länger als 10 Jahre und um 20%, wenn der für die Abgabenbemessung maßgebende Besitz länger als 20 Jahre dauert.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 13. Die Wertzuwachsabgabe wird vom Veräußerer bezahlt, wenn aber die veräußerte Liegenschaft (der Liegenschaftsanteil) sich im Miteigentum befindet, von sämtlichen Miteigentümern zu ungeteilter Hand.

Das Bemessungsverfahren wird ausschließlich mit dem Veräußerer durchgeführt, welchem allein die Abgabe vorgeschrieben wird.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Veräußerer haftet für sie der Erwerber. Dieser kann aber verlangen, daß die Bemessungsbehörde die Höhe der Abgabe, über welche hinaus eine Haftung von ihm nicht gefordert werden kann, im kürzesten Wege und ohne Verbindlichkeit gegenüber dem Veräußerer ermittle und ihm bekannt gebe.

Mehrere Erwerber haften zu ungeteilter Hand.

§ 14. Bei mehreren aufeinanderfolgenden außerbücherlichen Übertragungen (§ 22 des Grundbuchsgesetzes) sind die von allen Übertragungen berechneten Abgaben zu summieren, wobei nach § 3, Z. 1 von der Abgabe befreite Übertragungen so anzusehen sind, als ob sie einen Besitzwechsel überhaupt nicht herbeigeführt hätten.

In diesem Falle ist als Veräußerer der erste Veräußerer, als Erwerber der letzte Erwerber zu betrachten; mit ihm sind auch die Zwischenerwerber nach Maßgabe ihres Anteiles an der Gesamtschuldigkeit zu ungeteilter Hand zahlungspflichtig.

Ebenso haftbar ist, wer die durch ein Veräußerungsgeschäft erworbenen Rechte an einen Dritten überträgt oder nachträglich erklärt, sie für einen Dritten erworben zu haben.

Wenn sich jemand, um sich der Abgabe zu entziehen, Nutzungen oder Rechte an Liegenschaften ohne Übertragung der letzteren vorbehält, oder wenn zu diesem Zwecke eine Liegenschaft auf eine der Abgabe nicht unterliegende Art übertragen wird, wird ein solches Rechtsgeschäft einer abgabepflichtigen Übertragung gleichgehalten.

Veranlagungsverfahren.

Behörden.

§ 15. Die Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften wird in Böhmen vom Landesinspektorat für Landesabgaben, in Mähren vom Landes-Einnehmeramt,*) in Schlesien vom Landesamt für Bemessung der Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften bemessen und eingehoben.

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern kann der Landes-(Verwaltungs-)ausschuß (die Landesverwaltungskommission) die Bemessung und Einhebung der Abgabe vorbehaltlich seiner Aufsicht auf Widerruf den Gemeinden übertragen. Welche Gemeinden so mit der Bemessung und Einhebung der Ab-

*) Zemský výběrčí úřad.

Digitized by Google

gabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften betraut werden, wird in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

§ 16. Jeder Veräußerer (§ 13), auch in den Fällen des § 14 und § 3, Z. 3, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen der Bemessungsbehörde schriftlich oder protokollarisch (§ 15, Abs. 1 u. 2) das die Übertragung begründende Veräußerungsgeschäft (Enteignungserkenntnis, Urteil § 1) anzuzeigen, dabei alle für die Abgabebemessung wesentlichen Tatsachen anzuführen und die nötigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Über Aufforderung der Bemessungsbehörde ist er verpflichtet, binnen der ihm gesetzten, wenigstens vierzehntägigen Frist, das Bekenntnis zur Wertzuwachsabgabe nach dem vom Landes-(Verwaltungs-)Ausschusse (der Landes-Verwaltungskommission) festgesetzten Muster einzubringen. Aus demselben müssen die für die Bemessung der Abgabe nötigen Umstände ersichtlich sein. Er ist ferner verpflichtet, über bestimmte, für die Bemessung der Abgabe belangreiche Tatsachen auf Verlangen der Bemessungsbehörde Aufklärungen zu geben. Falls er der Aufforderung zur Abgabe eines Bekenntnisses oder einer Aufklärung binnen der gesetzten Frist, wenngleich auf die Folgen der Nichtentsprechung ausdrücklich aufmerksam gemacht, nicht entspricht, bemißt die Behörde die Abgabe auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe.

Umstände, auf Grund welcher bei Bemessung der Abgabe Anspruch auf Begünstigungen (Anrechnungen u. dgl.) erhoben wird, sind im Bekenntnis anzuführen und glaubwürdig nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei Bemessung der Abgabe keine Rücksicht genommen wird.

Die erteilten Fristen kann die Bemessungsbehörde auf begründetes Ansuchen verlängern.

Auch der Erwerber ist verpflichtet, Aufklärungen über mit der Erwerbung einer Liegenschaft zusammenhängende Tatsachen zu geben. Miteigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, schon in der Anzeige einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten anzuführen, widrigenfalls die Behörde berechtigt ist, einen beliebigen Miteigentümer als Bevollmächtigten der übrigen anzusehen.

Die gleiche Anzeige- und Aufklärungspflicht haben die im § 1, Abs. 6 u. 7, angeführten Gesellschaften hinsichtlich eines Wechsels in den Personen und dem Anteilsverhältnisse der Gesellschafter.

Wertfeststellung.

§ 17. Wenn nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung nicht die angegebenen Preise der Abgabebemessung zugrunde gelegt werden sollen, sind die an ihre Stelle tretenden Werte wie folgt zu bestimmen:

Wenn die Partei nichts über die gemeinen Werte angeführt hat, wird sie von der Bemessungsbehörde aufgefordert, dies binnen vierzehn Tagen zu tun. Hält die Bemessungsbehörde die Parteiangaben für richtig, so bemißt sie die Abgabe. Ist dem nicht so, so gibt sie der Partei bekannt, welchen Betrag sie bei Ermittlung des Zuwachses zugrunde zu legen gedenkt und fordert sie zugleich unter Festsetzung einer Frist zur Äußerung mit dem Beifügen auf, daß sie, falls ihre Äußerung nicht in der festgesetzten Frist einlangt, als zustimmend angesehen werden wird.

Digitized by Google

Wenn die Partei auch nach erhaltener Aufforderung (§ 16) das Bekenntnis nicht einbringt, oder wenn sie in der festgesetzten Frist der Aufforderung zur Angabe der gemeinen Werte nicht entspricht, oder wenn sie in der festgesetzten Frist nicht erklärt, daß sie der ihr von der Bemessungsbehörde mitgeteilten Schätzung des Wertes nicht zustimmt, ist die Abgabe auf Grund der amtlichen Wertannahmen zu bemessen.

Wenn die Partei in der ihr gesetzten Frist erklärt, der ihr mitgeteilten Werthöhe nicht zuzustimmen, läßt die Bemessungsbehörde, falls keine Einigung erzielt wurde, den Wert durch gerichtliche Schätzung ermitteln.

Wenn in dem Jahre vor der Zeit, für welche der Wert erhoben werden soll, oder in dem darauf folgenden Jahre eine gerichtliche Schätzung stattgefunden hat, kann die Bemessungsbehörde den hiebei ermittelten Schätzungswert zur Grundlage nehmen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung werden von demjenigen getragen, welcher zur Zahlung der Abgabe verpflichtet ist, wenn nach dem Schätzungsergebnisse der Erwerbswert um mehr als 12.5% niedriger oder der Veräußerungswert um mehr als 12.5% höher ist, als von der Partei angegeben wurde.

Zahlungs- und Haftungszahlungsauftrag, Zustellung, Rechtsmittel.

§ 18. Von der Abgabebemessung ist der Zahlungspflichtige mit einem Zahlungsauftrage zu verständigen, aus welchem die Grundlage der Bemessung (Erwerbspreis, Veräußerungswert, Anrechnungen, Aufteilungen, ermittelter Wertzuwachs, Verhältnis des Wertzuwachses zum Erwerbswerte, Besitzdauer) und die Abgabenberechnung ersichtlich sein müssen.

In gleicher Weise ist der Haftungspflichtige vom Eintritte seiner Haftung in Kenntnis zu setzen.

Der Zahlungs-(Haftungszahlungs-)auftrag ist auf die in den §§ 267 und 268 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, über die direkten Personalsteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, geregelte Weise zuzustellen.

§ 19. Gegen den Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrag kann binnen 30 Tagen die Beschwerde an den Landes-(Verwaltungs-)Ausschuß (die Landesverwaltungskommission) eingebracht werden, welche direkt bei der Behörde zu überreichen ist, welche den Auftrag erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die vor der Bemessung der Abgabe erlassenen Entscheidungen und Aufträge, ausgenommen den Fall des § 25, Abs. 2, können nicht mit einem besonderen Rechtsmittel, sondern erst mit einer Beschwerde gegen die Abgabenbemessung angefochten werden.

Erweisen sich die in der Beschwerde enthaltenen Angaben über Werte und Aufwendungen nach den besonders angeordneten Erhebungen entweder als ganz oder größtenteils unrichtig, so sind die besonderen Kosten dieser Erhebungen vom Beschwerdeführer zu tragen.

Abgekürztes Verfahren.

§ 20. Wenn die vorzuschreibende Abgabe den Betrag von 200 K nicht übersteigt, kann die Bemessungsbehörde die Abgabe bemessen, ohne das in den vor-

Digitized by Google

angegangenen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Der Abgabepflichtige kann jedoch binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrages bei der Bemessungsbehörde Einspruch erheben. Durch den Einspruch verliert der Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrag seine Gültigkeit und es ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Fristen.

§ 21. Bei der Berechnung der in dieser Abgabenordnung angeführten Fristen werden die Tage des Postenlaufes nicht eingerechnet, falls die Eingabe der Post gegen amtliche Bestätigung übergeben wurde. Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, endigt die Frist an dem folgenden Wochentage.

Bezüglich der Beschwerde gegen einen Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrag gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28.

Einzahlung.

§ 22. Die Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrages bei der Landeskassa bzw. bei der Kasse der Gemeinde zu bezahlen, welche die Abgabe bemessen hat. Wenn die Abgabe in dieser Frist nicht bezahlt wurde, werden 5% jährlicher Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an eingehoben.

Rückvergütung der Abgabe.

§ 23. Wenn der gegen den Zahlungsauftrag eingebrachten Beschwerde stattgegeben wurde, wird der zu Unrecht bezahlte Betrag mit Hinzurechnung von 5% jährlicher Vergütungszinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Verständigung der Partei von der Erledigung ihrer Beschwerde zurückgezahlt.

Die Abgabe wird nicht eingehoben und die bezahlte wird zurückerstattet, wenn das die Grundlage der Übertragung bildende Rechtsgeschäft durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis aufgehoben wurde, oder wenn davon abgelassen und von der Partei nachgewiesen wurde, daß die von dem Rechtsgeschäft vorgeschriebene staatliche Übertragungsgebühr abgeschrieben wurde, weil das Geschäft nicht zustande gekommen ist.

Wenn die Abgabe aus diesen Gründen nicht eingehoben oder rückgezahlt wird, ist die Veräußerung im Sinne dieser Abgabenordnung als nicht vollzogen anzusehen.

Abgabenerhöhung.

§ 24. Wenn ein Abgabepflichtiger oder sein Bevollmächtigter die im § 16 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder während des Veranlagungsverfahrens Angaben macht, welche eine Verkürzung der Abgabe bewirken können oder wenn er bei Erteilung von Aufklärungen wesentliche Tatsachen verschweigt, kann ihm ohne Strafverfahren die Abgabe bis zum Achtfachen des Betrages erhöht werden, um welchen die Abgabe verkürzt wurde oder verkürzt werden konnte.

Wenn aber die Partei nachweist, daß sie aus entschuldbarem Irrtum oder wenigstens ohne Absicht die Abgabe zu verkürzen, die vorgeschriebene An-

Digitized by Google

zeige nicht erstattet, oder unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, kann die Abgabe höchstens um 10% erhöht werden.

Die erhöhte Abgabe ist jener abgabepflichtigen Person vorzuschreiben, welche ihre Erhöhung verschuldet hat; wenn die Erhöhung der Abgabe von dem Bevollmächtigten mehrerer zu ungeteilter Hand zahlungspflichtiger Personen verschuldet wurde, ist die erhöhte Abgabe allen Vollmachtgebern gemeinschaftlich vorzuschreiben.

Die Bestimmungen der §§ 18 bis 23 gelten sinngemäß für das Verfahren bei Erhöhung der Abgabe.

Vom Strafverfahren.

§ 25. Wenn der Zahlungspflichtige über Aufforderung das Bekenntnis zur Abgabe nicht vorlegt, oder Aufklärungen zu geben verweigert, oder wenn eine nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung dazu verpflichtete Person andere Angaben unterläßt oder unrichtige Angaben macht oder Aufklärungen gibt, kann ihr eine Geldstrafe bis zu 1000 Kč auferlegt werden. Das Strafverfahren wird von der politischen Behörde durchgeführt.

Außerdem sind dem Abgabepflichtigen die durch Verweigerung von Aufklärungen erwachsenen Erhebungskosten aufzuerlegen.

Zwangsweise Eintreibung.

§ 26. Wenn die Abgabe nicht in der im § 22 festgesetzten Frist bezahlt wurde, ist sie nach § 3 der kais. Vdg. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, durch politische Exekution oder gerichtlich auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises einzutreiben.

Verjährung.

§ 27. Von der Verjährung und Erhöhung der Abgabe gelten die auf die unmittelbaren Gebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31.

Verwendung des Ertrages der Abgabe, der Abgabenerhöhung und der Geldstrafen.

§ 28. Vom Ertrage der Abgaben und erhöhten Abgaben, welche in einem Jahre von der Landesbehörde vorgeschrieben und ihr bezahlt wurden, werden 5% als Regiebeitrag für den Landesfond abgerechnet. Von dem Überschusse fließt die Hälfte in den Landesfond, die andere Hälfte in die Kassen jener Gemeinden, in welchen die veräußerten abgabepflichtigen Liegenschaften gelegen sind.

Den Gemeinden, welchen die Bemessung und Einhebung der Abgabe übertragen wurde, kann der Landes-(Verwaltungs-)ausschuß (die Landesverwaltungskommission) zur Bestreitung der Regie die Belassung eines Teiles bis 10% des Ertrages der vorgeschriebenen und bezahlten Abgaben bewilligen.

Von dem Überschusse wird die Hälfte von den Gemeinden vierteljährlich dem Landesfonde abgeführt.

Bei der Berechnung des Ertrages der Abgabe dürfen bloß Rückvergütungen, Vergütungszinsen, Auslagen gerichtlicher Schätzung und Exekution in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die abgabepflichtige Liegenschaft gelegen ist.

Mitwirkung der Gerichte und Finanzbehörden.

§ 29. Die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien sind verpflichtet, Beschlüsse, womit die bücherliche Durchführung von Übertragungen des Eigentums an in einem dieser Länder gelegenen Liegenschaften oder eines Eigentumsanteils an solchen Liegenschaften auf Grund eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, Urteils oder Enteignungserkenntnisses angeordnet wird, in einfacher Ausfertigung der nach § 15 zur Bemessung der Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften zuständigen Behörde zu übermitteln.

Beschlüsse über die bücherliche Durchführung entgeltlicher Übertragungen zwischen den im § 4, Z. 3 genannten Personen brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

Die Handels-, Landes- und Kreisgerichte dieser Länder sind verpflichtet, der zuständigen Bemessungsbehörde jeden Wechsel in den Personen oder in dem Anteilsverhältnisse der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bekannt zu geben, welche sie aus Anzeigen oder auf Grund der im § 26 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, vorgeschriebenen Eingaben in Erfahrung bringen.

Auf Verlangen der Bemessungsbehörden sind die genannten Gerichte verpflichtet, auch die Daten über den Besitz der Vorgänger des Veräußerers mitzuteilen.

Die zur Führung von Gebührenregistern in Böhmen, Mähren und Schlesien berufenen Behörden haben von den im § 1, Abs. 1, 2, 5 und 6 angeführten Übertragungen (Einbringung in das Gesellschaftsvermögen, Wechsel in den Personen oder Anteilen) binnen 30 Tagen nach der Eintragung in das Gebührenregister die zuständige Wertzuwachs-Bemessungsbehörde zu verständigen.

Bei entgeltlichen Übertragungen zwischen den im § 4, Z. 3 genannten Personen ist diese Verständigung unnötig.

Außerdem haben die zur Führung der Gebührenregister berufenen Behörden der Bemessungsbehörde auf Verlangen bezüglich der den Gegenstand der Übertragung bildenden Liegenschaften das für die Bemessung der Gebühr maßgebende gesetzliche Steuervielfache, den realen Wert, den bei der letztvorhergehenden käuflichen Übertragung vereinbarten Kaufpreis samt Nebenleistungen und den letzten gerichtlichen Schätzungswert mitzuteilen, soweit diese Angaben den vorliegenden Behelfen (Liquidationsbüchern, Gebührenbemessungsakten) zu entnehmen sind. Wenn im Gebührenbemessungsakte betreffend die der Wertzuwachsabgabe unterworfene Übertragung, die die obigen Angaben ermöglichenden Daten nicht enthalten sind, ist nur dann Aufklärung zu geben, wenn die Bemessungsbehörde der das Gebührenregister führenden Behörde das Jahr, in welchem und die Personen mitteilt, zwischen welchen die Übertragung stattfand. Ferner sind der Bemessungsbehörde die Bemessungsgrundlagen mitzuteilen, zu welchen ein Übereinkommen, oder nachträgliche Erhebungen, oder eine Schätzung u. dgl. geführt haben.

Anfragen der Bemessungsbehörde betreffs des Katastralreinertrages, des Ausmaßes, der Grund-, Hausklassen-, Hauszins- und der 5%igen Steuer sind mit Beschleunigung zu beantworten.

Digitized by Google

§ 30. Diese Abgabenordnung tritt in Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung und gilt für die von diesem Tage an in Böhmen, Mähren und Schlesien stattgefundenen Übertragungen.

Für die Bemessung der Übertragungsabgaben*) vor diesem Tage gelten in Böhmen die Vorschriften der Abgabenordnung betreffend die Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften (Beil. 2 des kais. Pat. vom 29. Dezember 1915, RGBl. Nr. 83, mit den bezüglichen Durchführungsverordnungen), in Mähren die Vorschriften des Landesgesetzes über die Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften (Gesetz vom 26. Dezember 1914, LGBl. Nr. 18 v. J. 1915 mit den bezüglichen Durchführungsverordnungen) und in Schlesien die Vorschriften des Landesgesetzes über die Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften (Gesetz vom 2. Mai 1913, LGBl. Nr. 35 mit den bezüglichen Durchführungsverordnungen.

§ 31. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister des Innern einverständlich mit dem Finanz- und Justizminister übertragen.

Freigabe zurückgehaltener Depots und gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. September 1920, Slg. Nr. 549, zur Durchführung des Übereinkommens der Tschechoslowakischen Republik und Österreichs. — Kundgemacht am 7. Oktober 1920.)

A. Depots.

I. Einfuhr aus Österreich in die Tschechoslowakische Republik.

§ 1. Das Übereinkommen mit Österreich vom 2. August 1920 hat nach Absatz E der Kundmachung vom 6. September 1920, Slg. Nr. 513,**) am 10. August 1920 Wirksamkeit erlangt.

Nach diesem Übereinkommen werden in der Regel Gegenstand der Überführung entweder amtliche (z. B. gerichtliche) oder Bankdepots sein, welche von amtlicher Sperre betroffen sind und deren Inhalt die im Absatz A, Art. I des Übereinkommens angegebenen beweglichen Sachen bilden. Einlagen auf Bücheln oder laufende Rechnung sind ebensowenig wie andere Forderungen Depots; wohl aber sind Einlagebücher in dem Übereinkommen unter den Depots ausdrücklich genannt.

Ausgeschlossen sind daher an einer anderen Stelle als von einem Amte oder Geldinstitute (Bankier) verwaltete Depots z. B. private oder notarielle Depots.

Zu den Wertpapieren im weiteren Sinne sind auch Polizzen zu zählen. Nach Abs. A, Art. IV des Übereinkommens ist unter dessen Bedingungen und in den von ihm festgesetzten Grenzen auch die Überführung von Kriegsanleihen gestattet.

---

*) „Dávky z převodu", soll wohl heißen „Dávky z přírůstku hodnoty" = Wertzuwachsabgabe. (Anm. des „Pr. A.")

**) „Pr. Archiv" II., S. 963.

Digitized by Google

Die der Überführung teilhaftigen Depots sind keiner öffentlichen Abgabe, insbesondere nicht der Vermögensabgabe unterworfen.

Pfandrechte für Forderungen an öffentlichen Abgaben wie auch die Sicherungsmittel von Gebühren für unentgeltliche Rechtsgeschäfte sind der Freigabe nicht hinderlich (Abs. A, Art. V des Übereinkommens).

Dagegen sind Barauslagen, sofern sie die Depots betreffen, und Gebühren für die Bezeichnung von Wertpapieren zu vergüten.

Privatrechte (z. B. Lombard) können jedoch durch die Überführung nicht berührt werden. Depots, auf welchen Privatverbindlichkeiten haften, können daher ohne Zustimmung der Depotstelle nicht überführt werden.

Die Überführung ist lediglich freiwillig, nur auf besonderes Verlangen des Berechtigten zulässig.

§ 2. Zur Überführung von Depots (§ 1) berechtigt sind tschechoslowakische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz oder Sitz anderswo als in der Österreichischen Republik (in der Regel in der Tschechoslowakischen Republik) haben und um die Überführung längstens bis zum 16. Oktober 1920 bei einer der in den §§ 3 und 4 genannten Stellen ansuchen und zwar sowohl physische als auch juristische Personen (Gemeinden, Fonde, Vereine, Aktiengesellschaften) und ähnliche Wirtschaftssubjekte (Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., offene und Kommanditgesellschaften).

Optanten können ihr Gesuch binnen Monatsfrist nach ihrer ordentlichen Optionserklärung überreichen. Berechtigt sind auch Personen, welchen die Eigenschaft eines tschechoslowakischen Rechtssubjektes erst zuerkannt werden wird.

§ 3. Der Berechtigte oder dessen ausgewiesener Vollmachtsträger kann das ordentlich belegte Gesuch entweder a) unmittelbar bei der österreichischen Steuerbehörde, in deren Sprengel die Behörde oder das Geldinstitut (der Bankier) ihren Sitz haben, wo das Depot verwahrt ist, oder bei dieser Verwahrungsstelle in Österreich, oder b) im Inland bei der nach seinem Wohnsitze zuständigen tschechoslowakischen Steueradministration überreichen.

Die tschechoslowakischen Geldinstitute (Bankiers) werden jedoch ermächtigt, von den zur Einfuhr ihrer Depots aus Österreich berechtigten Gesuchstellern Gesuche in Empfang zu nehmen und sie, ordentlich belegt, nach Österreich der Verwahrungsstelle einzusenden und die gemäß diesen Gesuchen freigegebenen Depots hierher einzuführen.

II. Das Freigebungsverfahren (Abs. A, Art. III des Übereinkommens) ist verschieden, je nach dem es sich um ein in Österreich auf den Namen eines Geldinstitutes (Bankiers) oder auf den eigenen Namen einer Einzelperson erliegendes Depot handelt.

A. Bei Depots der ersteren Art werden die Geldinstitute einerseits nach ihren Aufzeichnungen über die eigenen in Österreich erliegenden Werte (Nostro), andererseits nach den eingelaufenen und ordentlich belegten Gesuchen ihrer Kunden, deren Vermögenschaften sie auf ihren Namen in Österreich deponiert haben, besondere Kollektivverzeichnisse (Konsignationen) nach dem beigefügten Muster*) verfassen. Jedes Verzeichnis kann bloß bei derselben Depotstelle erliegende Depots enthalten.

*) Das „Prager Archiv" sieht von einer Wiedergabe dieses Formulares ab.

Digitized by Google

Die zweifach in dieser Weise ausgefüllten Konsignationen mit den zugehörigen Gesuchen werden von dem Geldinstitut (Bankier) der tschechoslowakischen Steueradministration vorgelegt, in deren Sprengel es (er) seinen Sitz hat. Die Steueradministration prüft die erwähnten Gesuche und ihre Belege, wie auch die Richtigkeit der Konsignation und schreibt unter die eine Konsignationsgleichschrift folgende Bestätigung: „Die im Absatze A, Abt. I, Z. 1 lit. a) und b) und Z. 2 des Übereinkommens mit Österreich festgesetzten Bedingungen sind erfüllt. Steueradministration in . . . am . . . 1920."

Die so bestätigte Konsignation wird von der Steueradministration dem Geldinstitute (Bankier) zurückgestellt, welches (welcher) sie ohne Akten, am besten direkt, an die Depotstelle nach Österreich sendet, welche sie der österreichischen Steuerbehörde abtritt, in deren Sprengel sie sich befindet, damit die Behörde auf der Konsignation die Klausel über die Freigabe und Ausfuhrbewilligung der verzeichneten Depots beisetze.

Die zweite Gleichschrift der Konsignation behält die tschechoslowakische Steueradministration für die Statistik zurück, um aus allen überhaupt bestätigten Konsignationen den Endausweis herzustellen.

B. Bei auf den Namen einer Einzelperson erliegenden Depots steht es zwar dem Gesuchsteller frei, sein Gesuch bei den im Abs. 1 dieses Paragraphen angeführten Stellen einzubringen, in der Regel wird er sich aber eines tschechoslowakischen Geldinstituts (Bankiers) bedienen.

Die zweifach einzubringenden Gesuche solcher Kunden haben die Depotstelle anzugeben und das Verzeichnis der Gegenstände des Depots nach Gattung und Nominalwert zu enthalten.

Diese Gesuche können durch eine Kollektivkonsignation nicht ersetzt, sondern müssen jedes für sich auf einer der beiden Gleichschriften mit der erwähnten Bestätigungsklausel der tschechoslowakischen Steueradministration versehen werden.

Die Steueradministrationen haben für die Statistik von den zweiten, zu diesem Zwecke zurückzubehaltenden Gleichschriften dieser Gesuche besondere Verzeichnisse nach Gattung und Nominalwert der Depots anzulegen, ebenso wie es bei den Konsignationen geschieht. Das Geldinstitut (der Bankier) sendet die behördlich bestätigten Gesuchsgleichschriften ähnlich wie die Konsignationen direkt der österreichischen Depotstelle, welche sie ihrer zuständigen Steuerbehörde abtritt, damit sie diese gerade so wie die Konsignationen erledige.

III. Mit der Freigebungs- und Ausfuhrklausel versehene Konsignationen oder Einzelgesuche sind eine genügende Legitimation zur Ausfuhr von Depots aus Österreich und zur Einfuhr in die Tschechoslowakische Republik.

IV. Um das Beweisverfahren über die Staatsangehörigkeit und den ordentlichen Wohnsitz des Gesuchstellers möglichst abzukürzen, bestätigen die Steueradministrationen, in deren Sprengel der Depoteigentümer wohnt oder dessen Bank ihren Sitz hat, auf mündliches Einschreiten auf Grund der vorgelegten Originalbelege direkt auf dem Gesuche um die Depotausfuhr, daß der Gesuchsteller sowohl seine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft wie auch seinen Wohnsitz in der Tschechoslowakei ordentlich nachgewiesen habe. Ein solches amtliches Zeugnis ersetzt die urkundlichen Belege für beide Tatsachen; es ist stempelfrei.

Digitized by Google

§ 4. Das Postscheckamt in Prag wird ermächtigt, ebenso wie Geldinstitute (Bankiers) von seinen Kunden Gesuche um Freigabe und Einfuhr von Bank- und amtlichen Depots, besonders von solchen, welche bei der Postsparkassa in Wien oder bei der Österreichisch-ungarischen Bank (und zwar sowohl bei der Hauptanstalt in Wien, als auch bei ihren österreichischen Zweiganstalten) erliegen, entgegenzunehmen. Wenn ein Kunde sich des Postscheckamts in Prag zur Überführung seiner Depots bedient, hat dieses Amt die gleiche Stellung, wie gemäß dieser Kundmachung die tschechoslowakischen Steueradministrationen.

Namentlich ist das Postscheckamt berechtigt, auf Grund der vorgelegten Belege Einzelgesuche wie Bankkonsignationen gleich den Steueradministrationen mit der Bestätigungsklausel zu versehen.

Auch das Postscheckamt wird zu statistischen Zwecken die zweiten Gleichschriften der Konsignationen und Einzelgesuche bei sich sammeln und aus den Einzelgesuchen Verzeichnisse nach Gattung und Nominalwert der Depots anzulegen haben (§ 3).

Laut Kundmachung des Postscheckamts vom 20. September 1920 erhalten die Parteien, welche ihre Depots durch Vermittlung des Postscheckamts überführen zu lassen wünschen, die nötigen Drucksorten mit einer genauen Belehrung bei jedem Postamte unentgeltlich.

Die Bewohner der Slowakei haben die Drucksorten direkt beim Postscheckamte in Prag zu verlangen.

Dieses Amt besorgt auch, wie schon angedeutet, die Überführung der Depots der Behörden und öffentlichen Anstalten (besonders der gerichtlichen Depositen). Genauere Weisungen werden den Behörden und Anstalten von den zuständigen Zentralbehörden (Ministerien) einverständlich mit dem Postscheckamte in Prag erteilt werden.

Die Freigabe und Einfuhr der devinkulierten militärischen Heiratskautionen wird vom Ministerium für Volksverteidigung durchgeführt werden.

§ 5. Wertpapiere, mögen sie bankmäßig (durch ein Geldinstitut, einen Bankier) oder im privaten Wege eingeführt werden, welche im Inlande überhaupt nicht konskribiert, oder zwar konskribiert, aber hier nicht bezeichnet wurden, müssen nachträglich konskribiert und bezeichnet werden (Verordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126 [§ 10] und vom 6. Juli 1920, Slg. Nr. 427). *)

Bankmäßig eingeführte Wertpapiere dürfen dem Eigentümer nicht ausgefolgt werden, solange sie nicht nach dem 1. Abs. dieses Paragraphen konskribiert und bezeichnet sind.

Bei der nachträglichen Bezeichnung konskribierter Wertpapiere ist in der Regel das Konskriptionsverzeichnis vorzuweisen.

Bei nicht konskribierten Wertpapieren ist (durch Bescheinigung der österreichischen Verwahrungsstelle oder eines anderen Bankinstituts, Abrechnung eines Geldinstituts u. dgl.) nachzuweisen, daß der Eigentümer das Papier nach dem 12. März 1919 gegen andere zur Konskription angemeldete Vermögenschaften erworben hat, oder daß die Papiere der Konskription deshalb nicht unterlagen, weil ihr Eigentümer entweder nicht hierländischer Staatsangehöriger war und nicht hier weilte, oder als Ausländer sich im Inlande nicht wenigstens ein Jahr aufgehalten hat (§ 2 lit. b der Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126).

*) „Pr. Archiv" I., S. 263. und II., S. 891.

Digitized by Google

Bei größeren Geldinstituten, welche darum bei ihrer zuständigen Landes-(General-)Finanz-Direktion ansuchen, wird die Bezeichnung der eingeführten Wertpapiere von einem Beamten der Finanzverwaltung nach § 11 der Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, durchgeführt werden.

Papiere der österreichischen und ungarischen Vorkriegsschuld werden außer mit der Kontrollbezeichnung auch mit dem Datum der Bezeichnung versehen und in ein besonderes Bezeichnungs-Tagebuch eingetragen werden.

Die nachträgliche Bezeichnung und Ausfolgung der eingeführten Kriegsanleihen wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

Depots, auf welchen Pfandrechte für österreichische Forderungen von öffentlichen Abgaben oder gesetzliche Sicherungsmittel für Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen haften, dürfen, sofern diese Rechte und Sicherungsmittel vor dem 1. August 1920 entstanden sind, den Eigentümern nicht ausgefolgt werden, solange sie nicht das Erlöschen der auf den Depots haftenden Verbindlichkeit nachweisen.

II. Überführung aus der Tschechoslowakischen Republik nach Österreich.

§ 6. Österreichischen Staatsangehörigen, welche den Bedingungen des Abs. A, Art. II des Übereinkommens entsprechen, wird die Freigabe und Ausfuhr von auf den Namen des Eigentümers im Inlande erliegenden Depots von der nach der Depotstelle zuständigen tschechoslowakischen Steueradministration auf ein Gesuch bewilligt, welches entweder durch Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und des dortigen Wohnsitzes (Sitzes) belegt oder bezüglich dieser beiden Tatsachen von der österreichischen Steuerbehörde bestätigt sein muß.

Im Inlande auf den Namen eines österreichischen Geldinstituts (Bankiers) erliegende Depots werden von den hierländischen Steueradministrationen auf Grund eines Verzeichnisses (Konsignation) der deponierten Gegenstände freigegeben werden, welches von der österreichischen Steuerbehörde in der Richtung bestätigt ist, daß die erwähnten Bedingungen des Übereinkommens erfüllt sind (Bestätigungsklausel).

Die gehörig belegten oder von der österreichischen Steuerbehörde hinsichtlich der Erfüllung der Freigebungs- und Einfuhrbedingungen (Abs. A, Art. II) bestätigten Gesuche und Kollektivverzeichnisse (Konsignationen) können der tschechoslowakischen Steueradministration entweder vom Depoteigentümer oder von einem österreichischen Geldinstitute oder von der zuständigen österreichischen Steuerbehörde unmittelbar oder durch Vermittlung der tschechoslowakischen Depotstelle vorgelegt werden.

Die tschechoslowakische Steueradministration vermerkt die Freigebungs- und Ausfuhrbewilligung auf dem Gesuche oder der Konsignation (Freigebungs- und Ausfuhrklausel: „Die Freigabe und Ausfuhr wird bewilligt. Steueradministration in . . . . am . . . .1920") und folgt sie derart ergänzt der tschechoslowakischen Depotstelle aus.

Die Steueradministrationen sind verpflichtet, die eingelangten Gesuche um Freigabe und Überführung von Depots österreichischer Staatsangehöriger längstens binnen Monatsfrist nach ihrer Überreichung zu erledigen.

Den tschechoslowakischen Depotstellen obliegt es aus statistischen Gründen, von den eingelangten Konsignationen eine Abschrift für die Steueradministration

Digitized by Google

anzufertigen, welche die Urschrift mit der Freigebungs- und Ausfuhrklausel versieht. Falls aus Österreich Konsignationen zweifach eingehen, ist eine Abschrift unnötig. Zu demselben Zwecke werden auf den Namen des Gesuchstellers hier erliegende Depots von den Steueradministrationen nach Gattung und Nominalwert in ein eigenes Verzeichnis eingetragen (§ 3).

Aus diesen Behelfen (Konsignationen und Verzeichnissen §§ 3 und 6) wird von den Steueradministrationen ein Summarausweis über die Depot-Ein- und Ausfuhr ausgearbeitet und im Wege der II. Instanz längstens bis Ende des Jahres 1920 dem Finanzministerium vorgelegt.

Vom Postscheckamt wird ein solcher Einfuhrausweis dem Finanzministerium unmittelbar vorgelegt.

B. Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.

§ 7. Im Inlande zahlbare Wertpapiere und ihre Kupons können, wenn in der Österreichischen Republik kontrollbezeichnet, so lange sie sich im Auslande befinden, ohne weitere Nachweise ausgezahlt werden.

Zur Auszahlung nicht kontrollbezeichneter Kupons von in Österreich kontrollbezeichneten Titres muß entweder der kontrollbezeichnete Mantel oder die Bestätigung des Geldinstitutes als Verwahrungsstelle vorgelegt werden, daß die Partei ihren zur Erlangung der Kontrollbezeichnung vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Unter denselben Bedingungen wird ohne weitere Nachweise auch der Umtausch neuer Kupon- und Dividendenbogen zugelassen. Hiemit wird betreffs Österreich der § 15 der Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, abgeändert.

Der Handel mit Papieren, die mit der österreichischen Kontrollbezeichnung versehen sind, ist aber nur nach der Bezeichnung mit dem tschechoslowakischen Kontrollzeichen gestattet (§ 5 dieser Kundmachung).

C. Verpflichtung der Geldinstitute zum Ausweise nicht freigegebener und nicht ausgeführter Depots österreichischer Staatsangehöriger.

§ 8. Die inländischen Geldinstitute (Bankiers) sind verpflichtet, soweit ihnen die zur Beurteilung der Sache nötigen Voraussetzungen bekannt sind (Abs. C des Übereinkommens), Verzeichnisse der Depots österreichischer Staatsangehöriger zusammenzustellen, welche nur deshalb nicht freigegeben und ausgeführt wurden, weil ihre Besitzer, obgleich dazu berechtigt, die Freigabe und Überführung nicht begehrt haben, und diese Verzeichnisse bis Ende Dezember 1920 im Wege der Landes-(General-)Finanzdirektion dem Finanzministerium vorzulegen.

IV. Staatsanleihe.

a) Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. September 1920. Z. 89.882/27.864. Sg. Nr. 551, über das Ende der Zeichnungsfrist.

Die Frist zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik für die im § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417.*) genannten Personen und für Pflegebefohlenen- und Waisenvermögen (§ 3 desselben Gesetzes) endet am 15. Dezember 1920.

*) „Pr. A." II., Nr. 24.

Digitized by Google

Nach Ablauf dieser Frist werden von diesen Zeichnern Zeichnungen auf die IV. Staatsanleihe nur in folgenden Fällen angenommen werden:

1. wenn es sich um Zeichner handelt, die zu Vereinen im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417,†) (Kooperationen) vereinigt sind:

2. wenn es sich um Zeichner handelt, die nicht Mitglieder der unter Zahl 1 erwähnten Vereine (Kooperationen) werden können, weil ihr Eigentum an Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe 100.000 K Nom. übersteigt; in diesen Fällen kann das Finanzministerium auf Ansuchen der Partei die Zeichnung auch später bewilligen, wenn es für hinreichend erwiesen erachtet, daß der Zeichner in der allgemeinen Zeichnungsfrist die zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe erforderlichen Barmittel nicht in hinreichender Höhe besaß:

3. wenn die Zeichner die Kriegsanleihen bisher außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik haben und sich diese Anleihen am 1. Dezember 1920 noch im Auslande befinden werden;

4. wenn es sich um Schuldverschreibungen der Kriegsanleihe handelt, die nichtprivilegierte Geldinstitute zur Zeichnung der IV. Staatsanleihe auf eigene Rechnung im Sinne des § 9, Abs. 3 und 4, des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417, verwenden.

b) Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1920, Sg. Nr. 558, über die Festsetzung der Frist nach § 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417; kundgemacht am 14. Oktober 1920.

§ 1. Geldinstitute, die Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen in Lombard genommen haben, sind berechtigt, wenn der Schuldner, auf den sich die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417, bezieht, bis einschließlich zum 15. Dezember 1920 von seinem Zeichnungsrechte keinen Gebrauch macht, das Zeichnungrecht auf eigene Rechnung gemäß § 9, Abs. 3 und 4, des oben angeführten Gesetzes auszuüben.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit: ihre Durchführung obliegt dem Leiter des Finanzministeriums.

Die Tschechosl. Republik und die Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.*)

Zur Sicherung der Weitergeltung der auf dem Pariser Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums und dem Madrider Übereinkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken beruhenden Rechte des gewerblichen Eigentums zu Gunsten unserer Staatsangehörigen in den Unionsländern wurde vom Handelsminister die Erklärung vom 29. Jänner und 23. März 1920 abgegeben, in welcher den Angehörigen aller Unionsstaaten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Kontinuität**) der aus den obenerwähnten Unionsverträgen fließenden Rechte bis zum 5. Oktober 1919, d. i. bis zum Beitritte der Tschechoslowakischen Republik zur internationalen Union verbürgt wird.

Diese Erklärung wurde dem internationalen Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern übermittelt, welches sie den für das gewerbliche Eigentum zuständigen Behörden aller Unionsstaaten mitgeteilt hat.

---

†) Richtig sollte wohl die Vdg. vom 17. August 1920, Sg. Nr. 489 („Pr. A." II., Nr. 29) zitiert sein. (D. Ü.)

*) Aus dem „Patentní Věstník" des Patentamtes der Tschsl. Republik. Nr. 5, Jahrgang II.

**) Vgl. „Archiv" I., S. 831.

Digitized by Google

Die Mitteilung und der zur weiteren Aufklärung beigefügte Anhang lautet in Übersetzung wie folgt:

Bern, am 15. April 1920.

An die Behörden für das gewerbliche Eigentum der Unionsstaaten.

Meine Herren!

Mit den Zuschriften vom 29. Jänner und vom 23. März 1920 hat das Handelsministerium der Tschechoslowakischen Republik unser Bureau ersucht, die Staaten, welche Mitglieder der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind, von der folgenden Erklärung in Kenntnis zu setzen:

Erklärung.

Die Tschechoslowakische Republik ist vom 5. Oktober 1919 an dem in Washington revidierten Pariser Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem in Washington revidierten Madrider Übereinkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken beigetreten.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt hiemit, daß alle in dem ehemaligen Österreich und Ungarn auf Grund dieser beiden Vertragsakte geschützten Rechte ohne Unterbrechung der Kontinuität auf dem ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geschützt bleiben sollen.

Belangend diejenigen Rechte, welche bloß entweder in dem ehemaligen österreichischen oder in dem ehemaligen ungarischen Staate geschützt waren, werden diese Rechte auch weiterhin ohne Störung der Kontinuität bloß in jenem Teile des Gebietes des einen oder des anderen dieser ehemaligen Staaten geschützt werden, welcher heute der Tschechoslowakischen Republik*) angeschlossen ist.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik anerkennt ausdrücklich, daß die in bezug auf das gewerbliche Eigentum von ihr übernommenen Verpflichtungen auch für die Zeit vom 28. Oktober 1918, als dem Tage der Konstituierung der Tschechoslowakei als freier Staat, bis zum 5. Oktober 1919, als dem Tage ihres Beitritts zur internationalen Union, wirksam sein werden.

Diese Erklärung wird unter der Voraussetzung und dem Vorbehalte der Reziprozität abgegeben, welche den aus den oben erwähnten internationalen Verträgen entspringenden Rechten zu Gunsten der Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik zuerkannt werden wird, welche diese in den Unionsstaaten unter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrschaft erworben haben.

Gegeben in Prag, am 29. Jänner und 23. März 1920.

Der Handelsminister: Heidler m. p.

(Schluß folgt).

Erhöhung der Patentjahresgebühren.

(Reg.-Vdg. vom 24. Juni 1920, Nr. 411 Slg. — Kundgemacht am 8. Juli 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 305 Slg.,**) und im Sinne des letzten Absatzes des § 114 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, Nr. 30 RGBl. wird verordnet:

§ 1. Die Patentjahresgebühren werden um 50% erhöht.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem 1. September 1920 Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung werden die Minister für Handel und für Finanzen betraut.

*) Im Original weggelassen. Dafür folgen am Schlusse des Satzes irrtümlich die Worte: „zní v překladu takto:".

**) Archiv I., S. 499.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzelnpreis Kč. 3·50

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 10. November 1920. Nummer 35 (Bogen 133—134.)

Sig.-Nr. INHALT: Seite

569 Bergwerksschiedsgerichte (Durchf.-Vdg.) 1055
575 Verzeichnung der Angestellten u. Pensisten des beschlagnahmt. Grundbesitzes 1058
585, 586 Pachtzinsregelung, Pachterneuerung (mit Erläuterungen von Dr. Max Lorenz) 1061
Internat. Union zum Schutze des gewerbl. Eigentums (Fortsetz.) 1072

Bergwerksschiedsgerichte.

(Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1920, Slg. Nr. 569, zum Gesetze vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 145. — Kundgemacht am 22. Oktober 1920.)

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 145. wird Folgendes verordnet:

§ 1. Bergwerks-Schiedsgerichte sind gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1920. Slg. Nr. 145 und im Hinblick auf die Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 396, in Prag, Pilsen, Trautenau, Brüx, Karlsbad, Budweis, Mährisch-Ostrau, Brünn und Preßburg (Bratislava) errichtet.

Die Kanzleiräume dieser Gerichte werden vom Präsidenten des Gerichtshofes (Sedrie), in dessen Sprengel das Bergwerksschiedsgericht errichtet ist, im Einvernehmen mit dem Revierrate und den Bergwerksbesitzern beschafft.

Der Vorsitzende des Bergwerksschiedsgerichtes bestellt das Kanzleipersonal, bestimmt dessen Entlohnung auf gleiche Art nach den für Staatsbeamte gültigen Normen und besorgt die nötige Kanzleieinrichtung und die Kanzleierfordernisse.

Zu diesem Zwecke stellt er einen ungefähren Voranschlag auf und legt ihn zur Genehmigung dem Revierrate und den Besitzern jener Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien vor, welche in dem Sprengel des Revierrats liegen, für den das Schiedsgericht errichtet ist.

Der Revierrat und die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Aufwand für die Kanzleieinrichtung zu gleichen Teilen binnen der in dem Ansuchen des Vorsitzenden festgesetzten Frist zu bestreiten, ferner die laufenden Auslagen in monatlichen oder vierteljährlichen Fristen zu Handen des Vorsitzenden des Schiedsgericht seinem Verlangen gemäß im voraus zu bezahlen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes legt binnen 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Einnahms- und Ausgabenrechnung dem Revierrate und den beteiligten Bergwerksbesitzern vor.

§ 2. Die Sprengel der Revierräte, welche ihren Sitz in den im § 1 angeführten Orten haben, sind zugleich Sprengel der Bergwerksschiedsgerichte.

In den Wirkungskreis der Bergwerksschiedgerichte gehört die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen die Aussprüche:

Digitized by Google

a) der Betriebsräte in Lohn- und Gehaltsangelegenheiten, in Disziplinarbeschwerdesachen, über Entlassungen (§ 2 des Gesetzes über die Betriebsräte);

b) der Revierräte in Streitigkeiten zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrate (§ 19 des zit. Ges.).

§ 3. Berufen kann in den im § 2 unter Punkt a) angeführten Fällen die Betriebsleitung, nach Umständen der Dienstnehmer, in den Fällen ad b) der Betriebsrat oder die Betriebsleitung, nach Umständen der Bergwerksbesitzer.

§ 4. Die Beisitzer der Bergwerksschiedsgerichte und ihre Ersatzmänner werden von den Fachorganisationen der Bergarbeiter, der Bergwerks-Angestellten und der Bergwerksbesitzer vorgeschlagen, welche in dem betreffenden Sprengel vertreten sind. Der Antrag erfolgt über Aufforderung des Revierbergamtes. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Schiedsgerichtes und ihre Stellvertreter werden, wenn kein Ausschließungsgrund besteht, vom Minister für öffentliche Arbeiten bestätigt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten ernennt den als ständiger Fachberater des Schiedsgerichtes wirkenden Vertreter des Revierbergamts und bestellt dessen Ersatzmann.

§ 5. Sobald die Beisitzer des Schiedgerichts ernannt sind, beruft das Revierbergamt sämtliche Beisitzer zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein.

An der Sitzung müssen sich alle Beisitzer, bezw. deren Stellvertreter beteiligen, damit aus jeder Gruppe die volle Zahl d. i. drei Mitglieder vertreten seien. Unter Leitung des genannten Vertreters des Revierbergamts wird sodann die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters mit Stimmzetteln vorgenommen.

Vor der Abgabe der Stimmzettel schlagen die einzelnen Gruppen Kandidaten vor. Wählbar sind bloß Berufsrichter aus dem Sprengel, für welchen das Schiedsgericht errichtet ist. Die Wählbarkeit wird bei jedem Kandidaten sofort sichergestellt.

Die Wahl kann dreimal durchgeführt werden, wenn Hoffnung auf Einhelligkeit vorhanden ist. Wenn auch bei der dritten Wahl nicht alle Stimmen auf einen Kandidaten gelautet haben, erklärt der Vorsitzende die Wahl für erfolglos. Über die Wahl erstattet das Revierbergamt Bericht an die Berghauptmannschaft und stellt sofort den begründeten Antrag auf Ernennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seines Stellvertreters.

Über die einhellige Wahl wird unverzüglich Bericht an die Berghauptmannschaft erstattet.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten veranlaßt sodann das Nötige zur Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, gegebenenfalls zur Bestätigung des Gewählten und Ernennung seines Stellvertreters im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

Auf gleiche Art ist vorzugehen, falls der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter dauernd abgehen sollte.

§ 6. Der vom Justizminister bestätigte Vorsitzende des Schiedsgerichtes nach Umständen sein Stellvertreter beruft bei der ersten Verhandlung sämtliche Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Ersatzmänner zur Angelobung. Die Beisitzer

Digitized by Google

geloben mit Handschlag, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und das Amtsgeheimnis hinsichtlich der Verhandlungen des Gerichtes wahren werden.

Die Beisitzer, welche Staatsbeamte sind, erinnert der Vorsitzende an ihren Amtseid.

§ 7. Für die einzelnen Gerichtsfälle stellt der Vorsitzende einen Senat von 6 Beisitzern zusammen, und zwar zu dreien von jeder an der Sache beteiligten Gruppe.

§ 8. Die beisitzenden Arbeitnehmer überreichen ein Verzeichnis ihrer tatsächlichen Auslagen bei Ausübung ihrer Funktion dem Revierrate, welchem die Adjustierung dieser Rechnungen obliegt, die Auslagen der beisitzenden Unternehmervertreter werden von der Arbeitgeberorganisation adjustiert.

Der Revierrat wie die Arbeitgeberorganisation kann für die Bestimmung dieser Auslagen Regeln aufstellen und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts die nötigen Summen zur Verfügung stellen, aus welchen die beanspruchten Vergütungen in den nach diesen Regeln adjustierten Beträgen gleich nach der Gerichtsverhandlung ausgezahlt werden.

Für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Vertreter des Revierbergamtes wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister eine Pauschalentlohnung bestimmt, deren Höhe stets halbjährlich nachhinein nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten festgesetzt werden wird.

Ordnungs-Geldstrafen wegen mutwilliger Prozeßführung werden nötigenfalls durch gerichtliche Exekution eingetrieben und dem Revierrate zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen für Arbeitnehmer zugewiesen; aus den strafweise zugesprochenen Prozeßkosten werden die Auslagen der Beisitzer im Wege des Ersatzes an ihre Organisationen, den Revierrat, und die Auslagen der Staatsbeamten bestritten.

§ 9. Über die Bestreitung von Zeugen- und Sachverständigengebühren, der Kosten von Lokalaugenscheinen entscheidet in jedem einzelnen Falle das Schiedsgericht.

§ 10. Für die Leitung des Schiedsgerichts und seiner Kanzlei-Agenden ist der Vorsitzende verantwortlich. Beim Schiedsgerichte werden geführt:

1. ein Register Hrs über die eingebrachten Berufungen nach dem folgenden Formular:

Laufende Zahl	Datum des Einlangens der Eingabe	Angefochtene Entscheidung	Bezeichnung des Falls nach § 2 der Durchf.-Vdg. a), b).	Tag der angeordneten Verhandlung	Vergleich	Der Entscheidung	
						Bestätigung	Abänderung

Digitized by Google

2. ein Sammelregister Nrs nach dem Formular Nc der Geschäftsordnung.

§ 11. Der Wirkungskreis des Revierbergamtes nach dem Gesetze vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 145, und nach dieser Verordnung wird auf dem früher ungarischen Gebiete von den Bergkommissariaten und wo kein besonderes Bergkommissariat besteht, von den Bergkapitanaten versehen; der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft wird auf diesem Gebiete von den Bergkapitanaten versehen.

§ 12. Diese Durchführungsverordnung tritt an dem für die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1920, Slg. Nr. 145, festgesetzten Tage in Wirksamkeit.*)

§ 13. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister für öffentliche Arbeiten, einverständlich mit dem Justizminister.

Verzeichnung der auf beschlagnahmtem Grundbesitz Angestellten u. der aus dem Grunde ihrer Dienstleistung auf großem Grundbesitz Pensionen oder Gnadengaben beziehenden Personen.

(Regierungsverordnung vom 12. Oktober 1920, Slg. Nr. 575. — Kundgemacht am 22. Oktober 1920.)

Auf Grund des § 72 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 (Entschädigungsgesetz) und des § 20, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215 (Beschlagnahmegesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 387, wird zur Durchführung der Verzeichnung der auf beschlagnahmtem Grundbesitz Angestellten und der aus dem Grunde ihrer Dienstleistung auf großem Grundbesitze Pensionen oder Gnadengaben beziehenden Personen folgendes verordnet:

§ 1. Die beschlagnahmten Grundbesitz bewirtschaftenden Personen und ihre leitenden Beamten und Bevollmächtigten sind verpflichtet, unter den Folgen des § 12 binnen 30 Tagen von der Wirksamkeit dieser Verordnung an

1. dem Bodenamte anzuzeigen:

a) die Zahl aller ihrer der Pensionspflicht nach dem Gesetze vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, unterliegenden Angestellten,

b) die Zahl der aus dem Grunde ihrer Dienstleistung auf dem großen Grundbesitze Pensionen (Provisionen) oder Gnadengaben beziehenden Personen, und bei solchen, deren Wohnort der Verwaltung oder Kasse des beschlagnahmten Besitzes unbekannt ist, bei jeder Person einzeln den Vor- und Zunamen und die die Versorgungsgenüsse auszahlende Versicherungsanstalt;

2. im Falle eigener Ersatzversicherung dem Bodenamte gleichzeitig mit der Anzeige nach Z. 1 Abschriften der Pensionsnormalien und -Verträge, der Verleihungs- und Auszahlungsordnungen für Gnadengaben und ähnliche Versorgungseinrichtungen vorzulegen;

3. beim Bodenamte für jede verzeichnungspflichtige Person die nötige Anzahl Verzeichnungsfragebogen nach §§ 4 und 6 zu bestellen, sofern auf die Person bei der Anzeige nach Z. 1 Bedacht genommen wurde.

*) Als Tag dieses Wirksamkeitsbeginnes setzt die Regierungsverordnung vom 30. X. 1920, Sg. Nr. 598, die am 6. XI. 1920 kundgemacht wurde, für die Bezirke der Revierbergämter Prag-Schlan, Pilsen, Kuttenberg, Brüx-Teplitz, Komotau, Karlsbad, Budweis, Mährisch-Ostrau, Brünn und für die Slowakei den 10. November 1920 fest. (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

§ 2. In der Slowakei und in Karpathorussien ist die Zahl der im § 1, Z. 1, lit. a, bezeichneten Personen, sofern sie Beamte oder Unterbeamte auf beschlagnahmtem Grundbesitze sind, eingerechnet die Schaffer, Oberdrescher (ständige Aufseher)*) und Personen in ähnlicher Dienstesstellung anzuzeigen.

Im Hultschiner, Weitraer und Feldberger Gebiete ist die Zahl der nach § 1, Z. 1, lit. a), am Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung auf beschlagnahmtem Grundbesitz angestellten Personen anzuzeigen, welche am 1. Mai 1920 der Pensionspflicht wenigstens nach den deutschen bzw. österreichischen Vorschriften über die gesetzliche Versicherungspflicht unterlagen.

§ 3. Die im § 1 den dort bezeichneten Personen auferlegten Pflichten sind in Böhmen direkt beim Bodenamte, in Mähren, Schlesien und im Hultschiner Gebiete im Wege der Distriktsstelle**) des Bodenamtes in Brünn, in der Slowakei und Karpathorussien im Wege der Distriktsstelle des Bodenamtes in Trentschin-Teplitz zu erfüllen.

§ 4. Nach Ablauf der im § 1 festgesetzten Frist übersendet das Bodenamt (dessen Distriktsstellen) den nach § 1 zur Anmeldung verpflichteten Personen gegen Ersatz der Barauslagen die Verzeichnungs-Fragebogen nach Muster A) für aktive Angestellte, B) für Pensionen und Gnadengaben beziehende Personen, C) für Witwen und Waisen nach Angestellten und Pensionisten†) zur unentgeltlichen Verteilung oder Versendung längstens binnen 14 Tagen von der Zustellung der Fragebogen an ihre Angestellten und die Pensionen oder Provisionen beziehenden Personen, sofern deren Wohnort der Verwaltung oder Kasse des beschlagnahmten Besitzes bekannt ist (§ 1), und behufs Vorlegung der nach den einzelnen Wirtschaftseinheiten und Großgrundbesitzen zusammengestellten Verzeichnisse während der Anzeigefrist nach § 6 in dreifacher Ausfertigung mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Beschäftigung und, soweit bekannt, auch des Wohnortes der zur Anmeldung verpflichteten Personen unter den Folgen des § 12.

§ 5. Personen, welche ihre Versorgungsgenüsse von anderen Versicherungsträgern beziehen als von den die beschlagnahmten Besitzungen bewirtschaftenden Personen, oder deren Fonden oder Ersatzinstituten, sind verpflichtet, längstens binnen 30 Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung ihren Wohnort mitzuteilen und sich die nötigen Verzeichnungsfragebogen in Böhmen beim Bodenamte in Prag, in Mähren, Schlesien und Hultschiner Gebiet bei der Distriktsstelle des Bodenamtes in Brünn, in der Slowakei und in Karpathenrussien bei der Distriktsstelle in Trentschin-Teplitz, und zwar direkt oder im Wege ihrer Fachorganisationen zu bestellen.

In allen Fällen, wo binnen 60 Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung von den nach § 4 dazu verpflichteten Personen die Verzeichnungsfragebogen an die Angestellten oder Pensionisten u. dgl. nicht ausgeteilt (versendet) wurden, sind diese Personen verpflichtet, diesen Umstand längstens binnen weiteren 30 Tagen beim Bodenamte oder dessen zuständigen Distrikts-

*) „stálé birešské gazdy."

**) Obvodová úřadovna (pozemkového úřadu).

†) Die Formulare der Fragebogen und des Verzeichnisses werden im „Pr. Archiv" nicht gebracht.

Digitized by Google

stellen anzuzeigen und gleichzeitig Vor- und Zunamen und Wohnort ihres Dienstgebers, gegebenenfalls auch seines leitenden Beamten oder Bevollmächtigten, ferner den Ort, wo der beschlagnahmte Grundbesitz liegt, gegebenenfalls, welche Kasse die Dienstes- und Versorgungsbezüge auszahlt, anzugeben und sich die nötigen Verzeichnungsfragebogen zu bestellen.

§ 6. Der Verzeichnungspflicht unterliegen und sind verpflichtet, die Verzeichnungsfragebogen richtig in drei Gleichschriften auszufüllen und längstens binnen 90 Tagen vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung dem Bodenamte oder seinen Distriktsstellen vorzulegen, die bisher im aktiven Dienste auf beschlagnahmtem Grundbesitz stehenden im § 1, Z. 1, lit. a) und im § 2 bezeichneten Angestellten, welche schon vor dem 1. August 1914 in einem aktiven Dienstverhältnisse auf einem Großgrundbesitze im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik waren, ferner Personen, welche von Besitzern beschlagnahmten Grundbesitzes oder von der Allgemeinen Pensionsanstalt oder einer anderen Ersatzversicherung Versorgungsgenüsse beziehen, sei es als Pension (Provision) oder Gnadengabe.

In den Verzeichnungsformularen ist der Stand nach dem 4. März 1920 berücksichtigt.

In die auf einem großen Grundbesitze verbrachte Dienstzeit können sich tschechoslowakische Staatsbürger die im Dienste auf land-(forst-)wirtschaftlichen Unternehmungen im Auslande verbrachte Zeit einrechnen, wenn ihre dortigen Dienstgeber zu jener Zeit auch im Gebiet der Tschechoslowakischen Republik einen großen Grundbesitz hatten.

§ 7. Die Angaben in den Verzeichnungsfragebogen über Heimatsrecht, Wohnort und Beschäftigung einer verzeichnungspflichtigen Person am Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bedürfen der Bestätigung des Gemeindeamtes des ordentlichen Wohnsitzes der verzeichnungspflichtigen Person.

Die übrigen Angaben müssen durch Beilagen zu den Verzeichnungsfragebogen belegt sein, und zwar einerseits durch die Bestätigung des Dienstgebers (seines leitenden Beamten, Bevollmächtigten) über die Dienst- oder Pensionsbezüge, die letzte Dienstesstellung und die beim letzten Dienstgeber verbrachte Dienstzeit, andererseits durch beglaubigte*) Abschriften der die bezüglichen Angaben bescheinigenden Urkunden.

Der Umstand, daß eine auf beschlagnahmten Grundbesitze aktiv beschäftigte Person schon vor dem 1. August 1914 in einem Dienstverhältnisse auf einem großen Grundbesitze war, muß immer auf glaubwürdige Weise bescheinigt sein.

§ 8. Zwei Gleichschriften der vorgelegten Verzeichnungsfragebogen behält das Bodenamt zur allfälligen Sicherstellung der Ansprüche der Angestellten und Pensionisten im Sinne der §§ 50, 57 und 74, Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes und zur Durchführung des § 75 desselben Gesetzes sowie zu statistischen Zwecken zurück, die dritte Gleichschrift samt Beilagen (§ 7) tritt es der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag ab.

§ 9. Das Bodenamt bzw. die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag (§ 8) ist berechtigt, den nach § 1 zur Anmeldung verpflichteten Personen die Mitteilung

*) Im Tschechischen sollte wohl statt „ověřené", „ověřenými" stehen („Pr.-A.").

Digitized by Google

noch anderer Daten und die Erteilung der zur Durchführung der Verzeichnung und Anlegung eines Katasters nötigen Aufklärungen, und zwar innerhalb einer ihnen dafür besonders zu stellenden Frist unter den Folgen des § 12 aufzutragen.

§ 10. Die in dieser Verordnung festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden, außer bei verzeichnungspflichtigen Personen (§ 6), wenn sie dem Bodenamte nachweisen, daß sie die Frist wegen unabwendbarer und von ihrem Willen unabhängiger Tatsachen versäumt haben.

§ 11. Sämtliche Urkunden, Eingaben, amtlichen Ausfertigungen und Beglaubigungen von Urkunden-Abschriften sind stempel- und gebührenfrei, sofern sie zur Erfüllung der durch diese Verordnung auferlegten Pflichten notwendig sind und sofern sie von der Partei nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. (§§ 82 und 83 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329.)

§ 12. Auf Antrag des Bodenamtes (seiner Distriktsstellen) bestraft die politische Behörde erster Instanz nach § 1 anzeigepflichtige Personen mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč oder mit Arrest bis zu 1 Monate, wenn sie die ihnen durch diese Verordnung auferlegten Pflichten gar nicht, oder unrichtig oder verspätet erfüllen, und nach § 6 verzeichnungspflichtige Personen, wenn sie unrichtig ausgefüllte Verzeichnungsfragebogen vorlegen, und zwar in beiden Fällen unbeschadet der etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung.

Gegen die Bestrafung ist die Beschwerde an die politische Behörde II. Instanz binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses zulässig. Diese Behörde entscheidet über die Beschwerde endgültig.

In der Slowakei und Karpathorussien werden die Übertretungen dieser Verordnung von der administrativen Polizei-Obrigkeit bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Sie wird von sämtlichen Ministern durchgeführt.

Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken. — Erneuerung kleiner landwirtschaftlicher Pachte.

a) Kundmachung der Regierung vom 2. Oktober 1920, Sg. Nr. 585, daß die Regierungsverordnung vom 3. August 1920, Sg. Nr. 471,*) ihre Geltung verloren hat. — Kundgemacht am 30. Oktober 1920.

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337, wird kundgemacht, daß der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. September 1920 die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 3. August 1920, Sg. Nr. 471, über die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken nicht genehmigt hat, und daß dadurch diese Verordnung ihre Geltung von dem Zeitpunkte, in welchem der Beschluß des Ständigen Ausschusses erfolgt ist, verloren hat.

*) „Pr. Ar." II. Jahrg., Nr. 29.

Digitized by Google

b) Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung im Sinne des § 54 der Verfassungsurkunde vom 8. Oktober 1920, Sg. Nr. 586. — Kundgemacht am 30. Oktober 1920.

Der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Sg. Nr. 121, folgende Verfügung beschlossen:

§ 1. (1) Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 3. August 1920, Sg. Nr. 471, über die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken wird rückwirkend vom 28. August 1920 aufgehoben.

(2) Regelungen des Pachtzinses, die aus Anlaß der aufgehobenen Verordnung erfolgt sind, sind ungültig.

§ 2. (1) Verpächter von Feldwirtschaften und einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken können den Pachtzins (Afterpachtzins), der vor dem 1. Jänner 1918 vereinbart worden ist, für das Pachtjahr 1921 und die restlichen vereinbarten Pachtjahre um 6% des Unterschiedes zwischen dem Vorkriegswerte der verpachteten Liegenschaften und dem Werte zum 1. März 1919, ermittelt nach den in § 11, Abs. 4, des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, über die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe gegebenen Grundsätzen (Beilage A) erhöhen, insoweit der so erhöhte Pachtzins nach Abrechnung der Steuern, Zuschläge und sonstiger öffentlicher Abgaben, die der Verpächter zu tragen hat, sowie des gegenwärtigen Wertes aller Nebenleistungen, zu denen er nach dem Vertrage verpflichtet ist (Nettopachtzins), 6% des Wertes dieser Liegenschaften zum 1. März 1919 (Beilage B) nicht übersteigt.

(2) Hinsichtlich des Zuschlages und der Höchstgrenze für ihn ist nur der Wert des Bodens, beziehungsweise der Wert des Bodens und der als Zubehör des Bodens verpachteten Wirtschafts- und Wohngebäude, sofern sie zum Betriebe der betreffenden Feldwirtschaft bestimmt sind, nicht also der Wert der Industrialgebäude und -anlagen, des dem Pächter zur Benützung abgetretenen Inventars oder der Wert besonderer, mit dem Besitze der verpachteten Liegenschaften verbundener Rechte u. ä. zu berücksichtigen.

(3) Wenn der Pächter die Gebäude erhält, so ermäßigt sich der Zuschlag und seine Grenze um 20%; erhält sie aber der Verpächter, so erhöhen sie sich um 20%. Diese Prozente ermäßigen sich verhältnismäßig, wenn der Pächter, beziehungsweise der Verpächter, nur einen Teil der Erhaltungskosten trägt. Wenn es sich um dem Gesetze vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, gemäß beschlagnahmten Boden handelt, ermäßigt sich der so ermittelte Gesamtzuschlag um 25%.

(4) Bei Grundstücken, die in Afterpacht sind, gilt, sofern auf sie die Bestimmungen dieser Verfügung nicht Anwendung finden können, im Verhältnisse zwischen Pächter und Verpächter als Höchstgrenze für den Zuschlag der Pachtzins, den der Afterpächter zahlt, nach Abzug von 15%.

(5) Neben der Erhöhung gemäß dem ersten Absatze können die Verpächter verlangen, daß der Pächter für das Pachtjahr 1920 und die restlichen Pachtjahre alle Erhöhungen trage, die hinsichtlich der vom Pächter nicht zur Zahlung übernommenen Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben gegen-

Digitized by Google

über dem Jahre 1913, beziehungsweise dem späteren Jahre, in welchem der Pachtzins vereinbart wurde, eingetreten sind oder eintreten werden.

(6) Die Verpächter sind in den Fällen des ersten Absatzes zur Herabsetzung des Pachtzinses für das Jahr 1921 und die restlichen vereinbarten Pachtjahre, wenn er die in den vorangehenden Absätzen bestimmte Höhe übersteigt, auf diese Höhe verpflichtet, sofern deren Überschreitung nicht durch besondere Ertragsverhältnisse der verpachteten Liegenschaften begründet ist, z. B. durch Meliorationen, Regulierungen, Eignung für besondere Kulturen u. ä. (§ 6, Abs. 2.)

(7) Auf Pachte, die vor der Haupternte 1920 aufgehoben wurden, und auf Pachte, die nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, Sg. Nr. 593,*) für das Jahr 1920 erneuert wurden, bezieht sich die Bestimmung des 5. Absatzes nicht.

§ 3. Die Bestimmung des § 2 bezieht sich nicht auf beschlagnahmten Boden (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215), der im Pachte von solchen Pächtern steht, die ihn selbst oder mit Hilfe von Mitgliedern ihrer Familie bebauen und die zusammen mit den mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen an eigenem und gepachteten landwirtschaftlichen Boden insgesamt nicht mehr als 8 ha besitzen, noch auf Boden, der Kleinpächtern nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318, sichergestellt ist. Ebensowenig bezieht sie sich auf Pachte, bei denen der Pachtzins zwar vor dem 1. Jänner 1918 vereinbart wurde, die aber nach diesem Zeitpunkte für das Jahr 1921 oder weitere Pachtjahre verlängert wurden.

§ 4. (1) Der Verpächter, der die Regelung des Pachtzinses auf Grund dieser Verfügung anstrebt, muß bis zum 30. November 1920 dem Pächter durch eingeschriebenes oder gegen Empfangschein zugestelltes Schreiben die Höhe des beanspruchten Zuschlages anzeigen und Steuern, Zuschläge und sonstige öffentliche Abgaben, die der Pächter tragen soll, bezeichnen, widrigenfalls sein Anspruch auf Regelung erlischt.

(2) Wenn binnen 14 Tagen seit der Zustellung der Anzeige an den Pächter dessen Antwort nicht einlangt, wird sein Stillschweigen als Zustimmung zu der vorgeschlagenen Regelung des Pachtzinses angesehen, wenn der Pächter in der Anzeige ausdrücklich auf diese Folge aufmerksam gemacht worden ist.

(3) In der Slowakei und in Karpathorußland gilt die Bestimmung des zweiten Absatzes nicht.

§ 5. (1) Wenn sich die Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend (§ 4, Abs. 2) über den in der Anzeige erhobenen Anspruch auf Regelung einigen, ist es Sache des Verpächters, die gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die verpachteten Liegenschaften ganz oder zum größten Teile liegen, spätestens bis zum 31. Dezember 1920, wenn es sich aber um Regelung der Pachte von Wirtschaften und Liegenschaftskomplexen handelt, die größer als 50 ha sind, spätestens bis zum 31. Jänner 1921 einzubringen. Der Postenlauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Verspätete Anträge hat das Gericht von Amts wegen zurückzuweisen.

(3) Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß einem jeden der Gegner je eine zugestellt werden und überdies eine beim Gerichte belassen werden kann.

---

*) „Pr. Ar." I. Jahrg., Nr. 36.

Digitized by Google

§ 6. (1) Soweit in dieser Verfügung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren zur Regelung des Pachtzinses die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens, hinsichtlich der Kosten die Bestimmungen des strittigen Verfahrens und hinsichtlich der Stempel und Gebühren die Gebührenbestimmungen für das gerichtliche strittige Verfahren.

(2) Wenn der Pächter (Afterpächter) die Herabsetzung des Pachtzinses anstrebt, gelten hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens sinngemäß die Vorschriften der §§ 3—5 und § 6, Abs. 1.

§ 7. (1) Der Pächter, dem der Nettopachtzins um mehr als 75% erhöht wurde, kann binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses über die Erhöhung den Vertrag zum Ende des kommenden Pachtjahres kündigen.

(2) Wenn er auf die Erhöhung freiwillig eingeht, hat er das Kündigungsrecht im Sinne des ersten Absatzes nur dann, wenn er es sich bei der Einigung vorbehalten hat. Die Kündigungsfrist beginnt dann mit dem Tage der Einigung.

§ 8. Die Pacht (Afterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 endigt oder schon geendigt hat, wird auf das weitere Pachtjahr 1921 auch gegen den Willen des Verpächters (Eigentümers, Pächters) erneuert, wenn der Pächter (Afterpächter) bis zum 30. November 1920 dem Verpächter oder dessen Wirtschaftsverwaltung durch eingeschriebenes oder gegen Empfangschein zugestelltes Schreiben anzeigt, daß er das Grundstück weiter in Pacht behalte, wenn

a) der Pächter das gepachtete Grundstück selbst oder mit Hilfe seiner Familie bebaut und weiterhin bebauen will und kann und

b) die Pacht durch Kündigung des Verpächters aufgehoben wurde oder wegen seines Widerspruches nicht erneuert werden konnte und der Verpächter keinen gesetzlichen Grund hatte, vom Pachtvertrage ohne Kündigung zurückzutreten.

(2) Zu dieser Pachterneuerung bedarf es keiner Zustimmung des Bodenamtes noch einer anderen Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Erneuerung bezieht sich auch auf das Zubehör des landwirtschaftlichen Grundstückes, als welches im Sinne dieser Verfügung auch Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Grundstücke, auf welchen sie erbaut sind, sowie die zugehörigen Hofräume und Gärtchen angesehen werden, wenn der Pächter sie auf Grund desselben Pachtverhältnisses benützt hat.

§ 10. (1) Die Pacht erneuern kann der Pächter nur insofern, als infolge Geltendmachung dieses Rechtes sein sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen eigener und gepachteter landwirtschaftlicher Boden 8 ha, bei den im § 13 bezeichneten Grundstücken und in dem im § 14 angeführten Falle 5 ha nicht übersteigt.

(2) Auf Überschüsse von höchstens ½ ha wird keine Rücksicht genommen.

§ 11. (1) Für die erneuerte Pacht gelten die Bedingungen der bisherigen Pacht.

(2) Wenn der Pachtzins unangemessen hoch ist, kann der Pächter gleichzeitig mit der Anmeldung des Anspruches auf Erneuerung (§ 8) dessen Herabsetzung im Sinne des § 2, Abs. 6 verlangen.

(3) Ist der Pachtzins hingegen unangemessen niedrig, so hat der Verpächter

Digitized by Google

Anspruch auf Regelung in den Grenzen des § 2; er muß diesen Anspruch aber dem Pächter anzeigen, beziehungsweise seine Feststellung durch das Gericht in den im § 15 für die Einwendungen gegen die Erneuerung festgesetzten Fristen beantragen.

(4) Hinsichtlich des Verfahrens und der Gebühren gilt hier die Vorschrift des § 6.

§ 12. Das Recht der Erneuerung (§ 8) bezieht sich nicht auf Höfe, Güter, Anwesen und ähnliche im Ganzen verpachtete wirtschaftliche Einheiten.

§ 13. Sofern es sich um Grundstücke handelt, die keiner Gemeinde gehören oder nicht auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, vom Staate beschlagnahmt oder nicht in der Landtafel eingetragen sind oder nicht einen wirtschaftlichen Bestandteil eines in die Landtafel eingetragenen Gutes bilden, tritt die Erneuerung der Pacht nicht ein, wenn

a) das Gesamtausmaß der im Eigentum des Verpächters befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr als 15 ha beträgt, oder

b) wenn der Verpächter in eigene Verwaltung ein Pachtgrundstück nimmt oder nehmen will, das erst nach dem 1. August 1914 verpachtet wurde, oder das er erst nach diesem Tage von einer Person oder nach einer Person erworben hat, deren gesetzlicher Erbe er ist, oder

c) wenn er ein Grundstück in eigene Verwaltung nimmt oder genommen hat, weil das Hindernis, weswegen er das Grundstück nicht selbst bewirtschaften konnte (wie allzugroße Jugend, seine oder der hiezu fähigen Familienglieder zeitweise Unfähigkeit oder Abwesenheit) weggefallen ist, oder

d) wenn der neue Pächter, dem der Verpächter das Grundstück verpachtet hat oder verpachten will, dieses Grundstück vordem schon in Pacht hatte und auf diese Pacht wegen ernstlicher Hindernisse, die nunmehr weggefallen sind, verzichtet hat, oder wenn dieser neue Pächter unter die gesetzlichen Erben des Verpächters gehört und das Grundstück zur Sicherung der nötigen Existenz in Pacht erhalten hat.

§ 14. Wenn das Grundstück schon einem anderen Pächter in Pacht gegeben worden ist, so erneuert sich eine Pacht gemäß dieser Verfügung nur dann, wenn dem alten Pächter nicht einmal 5 ha eigenen und gepachteten Bodens verbleiben würden und der Verlust der Pacht seine Existenz bedrohen würde.

§ 15. (1) Ist der Verpächter der Ansicht, daß dem Pächter das Recht auf Erneuerung der Pacht nicht zustehe oder daß die beanspruchte Herabsetzung nicht begründet ist, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen dem Pächter, und, falls sie sich nicht einigen, längstens bis zum 31. Dezember 1920 dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die gepachtete Liegenschaft liegt, anzumelden, widrigenfalls er das Recht, Widerspruch gegen die Erneuerung, beziehungsweise die verlangte Herabsetzung des Pachtzinses zu erheben, verwirkt.

(2) Innerhalb derselben Frist muß auch der neue Pächter (§ 14) Einwendungen bei Gericht einbringen. Zu diesem Zwecke ist der Verpächter verpflichtet, ihm den Antrag des Pächters auf Erneuerung binnen 7 Tagen von dessen Anmeldung anzuzeigen; unterläßt er dies, so haftet er für den Schaden, der aus seiner Unterlassung dem neuen Pächter erwächst.

§ 16. Ist das beanspruchte Grundstück schon einem anderen Pächter in Pacht gegeben worden, so wird dieser Pachtvertrag durch Erneuerung gemäß

Digitized by Google

§ 8 hinsichtlich des Pachtjahres 1920—1921 für beide Parteien aufgehoben: dem Pächter steht es aber frei, bis Ende des Jahres 1920 überhaupt vom Vertrage zurückzutreten.

§ 17. (1) Nach Geltendmachung seines Anspruches gemäß § 8 ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter, gegebenenfalls dem neuen Pächter (§ 14) den nützlichen Aufwand zu ersetzen, den sie bis zum Tage der Anzeige (§ 8) auf das beanspruchte Grundstück zur Erzielung der neuen Ernte aufgewendet haben.

(2) Für die Höhe des Ersatzes ist der Nutzen entscheidend, welchen die geleistete Arbeit für den Pächter hat. Dem Pächter steht es frei, Ersatz auch in natura zu leisten, (durch Leistung gleichartiger Arbeiten für den Berechtigten, Abführung der gleichen Menge Dünger, Saatgut usw. derselben Güte, oder dergl.), wenn dem Pächter Leistung in Geld beschwerlich wäre und der Berechtigte nicht dartut, daß er der Arbeiten oder dieser Sachen nicht bedarf. Einigen sich die Parteien nicht, so bestimmt die Höhe oder Art des Ersatzes auf Antrag des Verpächters (des neuen Pächters) das Bezirksgericht (§ 15) im Verfahren gemäß § 6.

§ 18. Die Regierung wird ermächtigt, für die Slowakei und Karpathorußland durch Verordnung die in dieser Verfügung festgesetzten Fristen im Bedarfsfalle angemessen zu verlängern.

§ 19. (1) Diese Verfügung hat — die Bestimmung des § 1, Abs. 1 ausgenommen — vom Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 452, beziehungsweise des § 2, Abs. 3, des Gesetzes vom 18. November 1919, Sg. Nr. 617*), sowie des § 6 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechosl. Republik vom 25. Aug. 1920, Sg. Nr. 494,**) bleiben durch sie unberührt.

§ 20. Die Durchführung dieser Verfügung obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts- und dem Finanzminister.

---

*) Die hier aufrechterhaltenen gesetzlichen Bestimmungen betreffen das Recht des Verpächters auf Ersatz des Kriegszuschlages zur Grundsteuer. (Anm. des „Pr. Arch.").

**) Betrifft das Recht zur Überwälzung der Abgabe vom Katastralertrage auf den Pächter. („Pr. Arch." Jahrg. II. Nr. 29).

Digitized by Google

Beilage A*).

Zuschläge zum Pachtzinse:

1. Für Böhmen, Mähren und Schlesien für 1 ha in Kč:

Bei einem Katastralreinertrag für 1 ha des verpachteten Bodens:	Im Rüben-Anbaugebiete:	I. Getreide-Anbaugebiete:	II. Getreide-Anbaugebiete:	Kartoffel-Anbaugebiete:	Futtermittel-Anbaugebiete:
bis 5 K einschl.	78 Kč	54 Kč	43 Kč	43 Kč	36 Kč
von 5 „ 10 „ „	78 „	69 „	54 „	56 „	51 „
„ 10 „ 15 „ „	84 „	80 „	65 „	60 „	55 „
„ 15 „ 20 „ „	93 „	86 „	68 „	64 „	56 „
„ 20 „ 25 „ „	105 „	93 „	70 „	66 „	60 „
„ 25 „ 30 „ „	115 „	101 „	74 „	70 „	65 „
„ 30 „ 35 „ „	121 „	109 „	82 „	79 „	71 „
„ 35 „ 40 „ „	126 „	115 „	92 „	84 „	75 „
„ 40 „ 45 „ „	136 „	122 „	99 „	92 „	75 „
„ 45 „ 50 „ „	144 „	131 „	108 „	92 „	75 „
„ 50 „ 55 „ „	151 „	133 „	108 „	92 „	75 „
„ 55 „ 60 „ „	159 „	133 „	108 „	92 „	75 „
„ 60 „ 65 „ „	167 „	133 „	108 „	92 „	75 „
über 65 „ „	176 „	133 „	108 „	92 „	75 „

2. Für die Slowakei und Karpothorussien für 1 Kat.-Joch in Kč:

Bei einem Katastralreinertrage von 1 Kat.-Joch des verpachteten Bodens:	Im Anbaugebiete: A:	B:	C:	D:	E:
bis 1 K einschl.	10 Kč	10 Kč	8 Kč	5 Kč	3 Kč
von 1 „ 3 „ „	22 „	21 „	17 „	13 „	8 „
„ 3 „ 5 „ „	30 „	29 „	21 „	19 „	13 „
„ 5 „ 8 „ „	37 „	36 „	28 „	26 „	19 „
„ 8 „ 12 „ „	46 „	45 „	36 „	31 „	24 „
„ 12 „ 16 „ „	55 „	45 „	43 „	36 „	29 „
„ 16 „ 20 „ „	64 „	52 „	48 „	41 „	32 „
über 20 „ „	84 „	60 „	48 „	41 „	32 „

*) Den Beilagen A und B sind „Erläuterungen" beigefügt, in denen die Bezirke in die einzelnen Kategorien von Anbaugebieten eingereiht werden. Bezüglich Böhmen, Mähren und Schlesien kann hier von einer Wiedergabe deshalb abgesehen werden, weil diese Einreihung bereits bei den der Durchführungsverordnung zum Vermögensabgabegesetze beigeschlossenen Hilfstabellen (Nr. 26 des „Prager Archivs") gebracht worden ist. (Der Hultschiner Bezirk gehört zum Getreide-Anbaugebiete I.) — Hinzugekommen ist die Einreihung der Bezirke in der Slowakei und Karpathorussien. Das „Prager Archiv" (Prag II., Herrengasse 12) wird Anfragen seiner Bezieher, zu welchem Anbaugebiete ein bestimmter Bezirk gehört, beantworten. (In diesen Anfragen ist auch der Gau anzugeben und tunlichst auch die slowakische Bezeichnung des Bezirkes anzuführen.)

Digitized by Google

Beilage B.

Höchstgrenze des Pachtzinses mit Zuschlag:

1. Für Böhmen, Mähren und Schlesien für 1 ha in Kč:

Bei einem Katastralreinertrage für 1 ha des verpachteten Bodens:				Im Rüben-	I. Getreide-	II. Getreide-	Kartoffel-	Futtermittel-
				Anbaugebiete:				
bis	5	K	einschl.	182 Kč	125 Kč	100 Kč	100 Kč	85 Kč
von 5 „	10	„	„	182 „	162 „	125 „	130 „	118 „
„ 10 „	15	„	„	196 „	186 „	151 „	140 „	129 „
„ 15 „	20	„	„	218 „	200 „	160 „	150 „	130 „
„ 20 „	25	„	„	244 „	218 „	163 „	155 „	139 „
„ 25 „	30	„	„	268 „	236 „	173 „	164 „	151 „
„ 30 „	35	„	„	283 „	254 „	191 „	184 „	165 „
„ 35 „	40	„	„	294 „	268 „	214 „	197 „	175 „
„ 40 „	45	„	„	317 „	284 „	232 „	215 „	175 „
„ 45 „	50	„	„	336 „	305 „	252 „	215 „	175 „
„ 50 „	55	„	„	352 „	310 „	252 „	215 „	175 „
„ 55 „	60	„	„	371 „	310 „	252 „	215 „	175 „
„ 60 „	65	„	„	389 „	310 „	252 „	215 „	175 „
über	65	„	„	411 „	310 „	252 „	215 „	175 „

2. Für die Slowakei und Karpathorussien für 1 Kat.-Joch in Kč:

Bei einem Katastralreinertrage von 1 Kat.-Joch des verpachteten Bodens:				A:	Im Anbaugebiete: B:	C:	D:	E:
bis	1	K	einschl.	24 Kč	24 Kč	19 Kč	13 Kč	7 Kč
von 1 „	3	„	„	51 „	50 „	40 „	29 „	20 „
„ 3 „	5	„	„	70 „	67 „	48 „	44 „	30 „
„ 5 „	8	„	„	87 „	83 „	65 „	60 „	44 „
„ 8 „	12	„	„	108 „	105 „	84 „	73 „	57 „
„ 12 „	16	„	„	129 „	121 „	101 „	84 „	67 „
„ 16 „	20	„	„	149 „	140 „	111 „	95 „	76 „
über	20	„	„	196 „	140 „	111 „	95 „	76 „

* * *

Erläuterungen zu der vorangehenden Verfügung.

Von Dr. Max Lorenz, Richter in Pilsen.

Die Reg.-Vdg. v. 3. Aug. 1920, Slg. Nr. 471, gab Veranlassung zu unbegründeten und übermäßigen Erhöhungen des landwirtschaftlichen Pachtzinses; dies sowie der Umstand, daß der Ständige Ausschuß der Nat.-Vers., dem gem. § 5 Ges. v. 15. April 1920, Slg. Nr. 337,*) jene Reg.-Verordnung vorzulegen war, deren Genehmigung versagte, bewog die Regierung, einen neuen Entwurf zu unterbreiten, der vom Ständigen Ausschusse am 8. Oktober 1920 genehmigt und am 30. Oktober 1920 unter Slg. Nr. 586 kundgemacht wurde.

§ 1 der Verfügung hebt die Reg.-Vdg. v. 3. August 1920, Slg. Nr. 471, mit rückwirkender Kraft von 28. August 1920, an welchem Tage die Verordnung in Kraft getreten war, auf und erklärt alle auf Grund dieser Verordnung zustandegekommenen Pachtzinsabänderungen für ungültig. Im übrigen trat die Verfügung am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

In ihrem ersten Teile (§§ 2—7) regelt die teilweise schwer verständliche Verfügung die Frage der Abänderung des Pachtzinses, in dem zweiten Teile (§§ 8—17) die der Pachterneuerung.

*) Siehe die Reg.-Vdg. u. meine Erläuterungen hiezu in Nr. 29, P. A., 2 Jg.

Digitized by Google

I. Pachtzinsabänderung.

1. Inhalt des Abänderungsrechtes.

Der Verpächter von Feldwirtschaften, deren Pachtzins noch vor 1. Jänner 1918 vereinbart worden war, kann:

a) den Pachtzins für 1921 und die folgenden Pachtjahre in den Grenzen des § 2 erhöhen;

b) fordern, daß der Pächter für 1920 und die übrigen Pachtjahre alle Erhöhungen trägt, die hinsichtlich der Steuern, Zuschläge und öffentlichen Abgaben seit 1913 oder dem späteren Jahre, in welchem der Pachtvertrag abgeschlossen wurde, eingetreten sind. (§ 2.)

2. Maß der Pachtzinserhöhung. (§ 2.)

a) Der Pachtzins kann um 6% der Differenz zwischen dem Werte der verpachteten Liegenschaft am 1. März 1919, sichergestellt nach den Grundsätzen des § 11, Z. 4, Ges. v. 8. April 1920, Z. 309, über die Vermögensabgabe, und deren Werte vor dem Kriege erhöht werden, jedoch mit der Beschränkung, daß der so erhöhte, reine (d. h. abzüglich Steuern, Zuschläge, öff. Abgaben und Wert der sonstigen Nebenverpflichtungen des Verpächters) Pachtzins 6% des Wertes der Liegenschaft zum 1. März 1919 nicht übersteigt.

Der Wert der Liegenschaften zum 1. März 1919 ist nach § 11, Z. 4, Ges. v. 8. April 1920, Slg. Nr. 309, mit deren Werte vor dem Kriege unter Hinzurechnung von 75% zu berechnen; für die Berechnung des Vorkriegswertes wieder geben die Tafeln I bis V, die als Beilage der Verordnung v. 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463, beigeschlossen sind, die nötigen Richtlinien.

§ 2 legt sohin einen bestimmten Prozentsatz für den Zuschlag zum alten Pachtzins und eine Höchstgrenze für den neuen Pachtzins fest.

Zur Erläuterung 2 Beispiele:

Jemand hat eine Wiese verpachtet; Ausmaß 1 ha, Katastralreinertrag 10 K, Entfernung der Wiese vom Wohnorte des Eigentümers 4 km. Wert der Wiese vor dem Kriege beträgt gem. Tafel V obzit. Vdg.: 10 Kč (Kat. Reinertrag) × 119 (Multiplikator, da 4 km Entfernung) = 1190 Kč. Wert der Wiese 1. März 1919 = Vorkriegswert (1190) + 75% desselben = **2082.50 K.** Differenz 2082.50 K — 1190 K = **892.50 K.** 6% von 892.50 K = **53.52 K,** um welchen Betrag Pachtzinserhöhung zulässig wäre.

Der alte Pachtzins, erhöht um den Zuschlag, darf aber 6% des Wertes der Liegenschaft 1. März 1919 sohin in unserem Beispiele 6% von 2082.50 K = **124 K 92 h** nicht übersteigen.

Offenbar um lange Rechnereien zu ersparen und eine größere Einheitlichkeit zu erzielen, sind dem Gesetze 2 Tabellen angeschlossen, die auf Grund der Maxima des § 2, 1. Abs., unter Zuhilfenahme der schon früher erwähnten 5 Tafeln ausgearbeitet wurden.

Beilage, Tabelle A.

enthält die zulässigen Pachtzuschläge für 1 ha Boden, verschieden nach Katastralreinertrag und Kulturgattung. Beispiel: jemand hat 1 ha Kartoffelacker verpachtet, Katastralreinertrag ist mit 23 K pro 1 ha festgesetzt. Er darf nunmehr den Pachtzins um **66 K** erhöhen. (5. Zeile, Kolonne für Kartoffel.)

Beilage, Tabelle B.

enthält die Höchstgrenze für den neuen Pachtzins d. i. bisherigen Pachtzins + Zuschlag. In unserem Beispiel beträgt dieselbe 155 K (5. Zeile, da Kat.-Reinertrag 20—25 K, Kolonne Kartoffel). Wenn nun der bisherige Zins 120 K pro ha betrug, darf nicht um 66 K sondern lediglich um 35 K gesteigert werden.

Kolonne Getreide ist nach Verschiedenheit der Bezirke in 2 Gruppen geteilt; sieh Tafel II, Beil. zur Reg.-Vdg. v. 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463.

b) Die Zuschläge und Höchstgrenzen werden erhöht: um 20%, wenn der Verpächter die Gebäude erhält, herabgesetzt: um 25%, wenn das Pacht-

Digitized by Google

grundstück zu dem gem. Ges. v. 16. April 1919, Slg. Nr. 215, beschlagnahmten Großgrundbesitze gehört, um 20%, wenn der Pächter die Gebäude erhält.

c) Die 6%ige Skala wurde nach den Motiven gewählt, da gegenwärtig der Zinsfuß erhöht ist und außerdem dadurch ein Korrektiv hinsichtlich des Wertes des fiktiven Zuwachses geschaffen werden solle, das in Hinblick auf die bekannte Verschlimmerung der Teuerungs- und valutarischen Verhältnisse als niedrig zu bezeichnen sei.

Des weiteren heben die Motive zur Verfügung hervor, daß die nunmehr normierte Berechnung der Pachterhöhung eine Gleichmäßigkeit gewährleisten und durch die Fixierung fester Grenzen Aufstellung besonderer Schiedsgerichte unnötig gemacht werde, durch welch beide Momente die nunmehrige Verfügung von der aufgehobenen Reg.-Vdg. grundsätzlich sich unterscheide.

d) Im Verhältnisse des Verpächters zum Pächter hat im Falle einer Afterpacht als Höchstgrenze für die Erhöhung der Zins zu gelten, den der Afterpächter entrichtet, abzüglich 25%.

3. Unzulässig ist die Pachtzinserhöhung. (§ 3.)

bei Pachtungen: a) solcher Grundstücke, die 1. Eigentum des nach dem Gesetze v. 16. April 1919, Slg. Nr. 215, beschlagnahmten Großgrundbesitzes sind und 2. die der Pächter, wenn dessen und der mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Personen Eigen- und Pachtbesitz an landwirtschaftlichem Boden 8 ha nicht übersteigt, selbst oder mit seiner Familie bebaut;

b) solcher Grundstücke, die nach dem Kleinpachtgesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, den Kleinpächtern sichergestellt sind; dies ist dann von Bedeutung, wenn das Gericht über den Anforderungsanspruch des Kleinpächters noch nicht entschieden hat;

c) bei solchen Pachtungen, deren Zins zwar vor 1. Januar 1918 vereinbart, aber nach diesem Termin für 1921 oder weitere Pachtjahre verlängert worden ist.

4. Tätigkeit der Partei. (§ 4—5.)

a) Der die Erhöhung anstrebende Verpächter hat bis 30. November 1920 dem Pächter mittels eines Schreibens die Höhe des begehrten Zuschlages sowie die der Steuern und übrigen öffentlichen Abgaben, die der Pächter übernehmen soll, anzuzeigen.

Dieses Schreiben ist 1. rekommandiert oder gegen Empfangsbestätigung zu händigen und hat

2. noch die Klausel zu enthalten, daß Nichtbeantwortung binnen 14 Tagen nach Zustellung als Zustimmung betrachtet wird.

b) Binnen 14 Tagen nach dieser Verständigung kann der Pächter:

1. mit der beantragten Änderung ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) sich einverstanden erklären, oder

2. die Antwort unterlassen, in welchem Falle bei Vorhandensein der obangeführten Klausel in der Verständigung des Verpächters die Zustimmung als stillschweigend gegeben angenommen wird.

c) Soferne es aber weder zu einem ausdrücklichen noch stillschweigenden Übereinkommen gekommen ist, hat der Verpächter bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die verpachtete Liegenschaft ganz oder zum größtenteil gelegen ist, die Entscheidung zu beantragen.

Dieser Antrag, der in so viel Exemplaren zu überreichen ist, daß jedem Gegner eines eingehändigt werden kann und eines bei Gericht verbleibt, ist einzubringen:

Bei Pachten von Wirtschaften von über 50 ha Ausmaß bis 31. Jänner 1921.

Bei den Pachten bis zu 50 ha Ausmaß bis 31. Dezember 1920.

Über diese Anträge entscheidet das Gericht nach den Grundsätzen des außerstrittigen Verfahrens, während für Stempel, Gebühren und Kosten die Normen des Verfahrens in Streitsachen gilt. (§ 6.)

Digitized by Google

5. Das Rücktrittsrecht des Pächters

im Falle einer mehr als 75% Steigerung des bisherigen Pachtzinses regelt § 7.

6. Recht des Pächters auf Herabminderung des Zinses. (§ 2, vorletzt. Abs.)

a) Soferne der bereits bestehende vor 1. Jänner 1918 vereinbarte Zins die in § 2 festgelegten Grenzen übersteigt und dies nicht in besonderen Verhältnissen wie besondere Ertragsfähigkeit der Liegenschaft, Meliorationen u. s. w. begründet ist, kann der Pächter Herabsetzung des Zinses fordern.

b) Hinsichtlich Geltendmachung dieses Anspruches gelten die gleichen Vorschriften, die für den Verpächter in den §§ 4 und 5 festgelegt sind; sohin muß er bis 30. November 1920 dem Verpächter sein Begehren anzeigen und im Nichteinigungsfalle bis 31. Dezember 1920 bezw. 31. Jänner 1921 beim zuständigen Bezirksgerichte die Entscheidung beantragen.

II. Pachterneuerung. (§§ 8—17.)

1. Inhalt und Voraussetzungen des Pachterneuerungsrechtes.

Die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstückes, die in der 2. Hälfte 1920 endigte oder endigen wird, wird für das weitere Pachtjahr 1921 auch gegen den Willen des Verpächters erneuert, wenn:

a) die Voraussetzungen des § 8, lit. a) und b) erfüllt sind; und nur insoweit, als

b) des Pächters und der mit ihm im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen Eigen- und Pachtbesitz das Ausmaß von 8 ha, bezw. (wenn das Pachtgrundstück nicht zu einem der in § 13 angeführten Besitzen gehört) 5 ha nicht übersteigt.

Ist also ein Pachtgrundstück Eigentum eines Großgrundbesitzes, eines landtäflichen Gutes oder einer Gemeinde, so beträgt das zulässige Ausmaß 8 ha, sonst aber 5 ha.

Zu § 8, lit. b) sei bemerkt, daß gemäß § 1118 a. b. G. B. der Verpächter berechtigt ist, ohne Kündigung vom Pachtvertrage abzugehen, wenn der Pächter von dem Grundstücke einen nachteiligen Gebrauch gemacht hat oder mit der Zinszahlung rückständig ist.

2. Keine Pachterneuerung findet statt:

a) Bei Pachtung landwirtschaftlicher Einheiten wie Höfe, Güter u. s. w. (§ 12).

b) beim mittleren Grundbesitze, d. i. dem Besitze, der weder Großgrundbesitz im Sinne des Ges. v. 16. April 1919, Slg. Nr. 215, (Komplexe von über 150 ha Ackerland oder 250 ha Boden überhaupt) noch landtäflich ist, noch einer Gemeinde gehört in den Fällen des § 13 a—d.

3. Bedingungen der erneuerten Pacht. (§ 11.)

Für die erneuerte Pacht gelten die bisherigen Bedingungen.

Soferne aber der Zins unverhältnismäßig hoch ist — im Sinne des § 2, Abs. 1 — kann der Pächter Herabsetzung, entgegengesetzten Falles der Verpächter Erhöhung des Pachtschillings begehren.

4. Das Verhältnis des früheren Pächters zu dem neuen und die Ersatzansprüche behandeln in klarer Weise §§ 14 und 16.

5. Tätigkeit der Parteien.

a) Der Pächter muß bis 30. November 1920 dem Verpächter oder dessen Wirtschaftsverwaltung durch ein eingeschriebenes oder gegen Empfangsbestätigung behändigtes Schreiben anzeigen, daß er das Grundstück weiter

Digitized by Google

in Pacht behalte. Gleichzeitig hat er das Begehren um Herabsetzen des bisherigen Pachtzinses bekanntzugeben, wenn er diesen für zu hoch hält. (§ 8.)

b) Der Verpächter, der dafür hält, daß das Begehren auf Pachterneuerung oder Zinsherabsetzung nicht gegründet ist, hat binnen 14 Tagen nach Zustellung der Anzeige dem Pächter (schriftlich oder mündlich, am sichersten schriftlich eingeschrieben oder gegen Empfangsbestätigung) seine Einwendungen anzuzeigen. (§ 15, Abs. 1.)

Falls der Verpächter aber den bisherigen Zins gemäß § 2, Abs. 1, als zu niedrig hält, hat er in der erwähnten Frist dem Pächter auch seine Forderung auf Erhöhung bekanntzugeben.

c) Erfolgt keine Einigung, so hat der Verpächter bis 31. Dezember 1920 seine Einwendungen, desgleichen sein Begehren auf Zinserhöhung, beim Bezirksgerichte anzuzeigen.

Unterlassene Vorbringung dieser Einwendungen bewirkt Verlust des Rechtes, Pachterneuerung oder Zinsherabsetzung zu bestreiten. (§ 15, Abs. 1.)

Das Recht auf Einwendungserhebung seitens des neuen Pächters regelt § 15, Absatz 2.

6. Tätigkeit der Gerichte.

a) Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die verpachtete Liegenschaft sich befindet. (§ 15, Abs. 1.)

b) Es entscheidet als ordentliches Gericht über:

1. Zulässigkeit der Pachterneuerung.

2. Zulässigkeit der damit gleichzeitig beantragten Zinsherabsetzung oder Erhöhung.

3. Höhe des vom alten Pächter dem neuen Pächter oder Verpächter zu leistenden Ersatz für den nützlichen Aufwand.

c) Aus der Sache selbst und der gleichen Regelung durch das Ges. v. 30. Okt. 1919, Slg. Nr. 593 ergibt sich, daß hinsichtlich Verfahren, Stempel, Gebühren und Kosten, die Normen des § 6, Abs. 1 gelten.

d) In ihrem zweiten Teile folgt die Verfügung im allgemeinen den Grundsätzen des Ges. v. 30. Okt. 1919, Nr. 593 *) mit dem hauptsächlichen Unterschiede, daß sie Schiedsgerichte zur Bestimmung des Pachtzinses für 1921 nicht kennt.

Die Tschechoslowakische Republik und die Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

(Fortsetzung.)

Mit Zustimmung des oben erwähnten Ministeriums, beehren wir uns diese Urkunde mit einigen ergänzenden Erläuterungen über die Haupt-Union (I.) einerseits, über die engere Union (II.) andererseits zu begleiten.

I.

Die Tschechoslowakische Republik wurde am 28. Oktober 1918 gegründet; sie entstand aus den Trümmern der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie. Dieser neue Staat besteht im Wesen aus zwei Teilen, von welchen der eine, früher zu Österreich gehörige, Böhmen, Mähren und Schlesien, der zweite, früher zu Ungarn gehörige, die Slowakei und Karpatho-Rußland umfaßt. (Vgl. Art. 2 des tschsl. Gesetzes vom 27. Mai 1919 über den Schutz von Erfindungen „Propriété industrielle 1919" S. 81). Hiezu kommt jener Teil des schlesischen Gebiets, welcher, zu dem ehemaligen Deutschen Reich gehörig, der Tschechoslowakischen Republik auf Grund des Art. 83 des Friedensvertrages von Versailles einverleibt wurde oder einverleibt werden wird. Wir werden desselben in dieser Darstellung nicht besonders Erwähnung tun; er würde mutatis mutandis denselben Grundsätzen unterworfen werden, welche weiterhin dargelegt sind, wobei je nach dem

*) Siehe das Gesetz in Nr. 36, P. A. I. Ig. und meine Erläuterungen dazu in Nr. 37.

Digitized by Google

Tage der tatsächlichen Abtretung die Zeit- und Gebietsgrenzen durch den status quo bestimmt werden.

Wenn die Rechte, die bis zum 28. Oktober 1918 in dem mit diesem Tage der neuen Republik angeschlossenen Gebiete der ehemaligen Monarchie geschützt waren, aufgehoben und hier ein ganz neues Regime nach dem Beitritte zu der internationalen Union eingeführt würde, welcher mit dem 5. Oktober 1919 in Wirksamkeit getreten ist, hätte die völlige Unterbrechung des Schutzes durch fast ein Jahr ernste Folgen für zweierlei in dieser Union verbürgte Rechte gehabt: Für das im Art. 4 des revidierten Pariser Vertrages gesicherte Prioritätsrecht und das Recht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme wegen Nichtausübung (Art. 5 des Vertrages). Zudem wäre die Verpflichtung zur Zulassung der Fabriks- oder Handelsmarken tel quel bis auf die genau bestimmten Ausnahmen (Art. 6 des Vertrags), sehr bedroht.

Die oben angeführte Erklärung beseitigt diese Folgen. Einer Unterbrechung des Rechtsschutzes wurde dadurch vorgebeugt, daß die Tschechoslow. Republik zu der Verfügung gegriffen hat, gewissermaßen antizipativ, nämlich gleich von ihrer Selbständigkeitserklärung an, die Verbindlichkeiten, die sie gegenüber den Unionsstaaten in betreff aller früher nach diesem Vertrage in Österreich oder Ungarn begründeten Rechte des gewerblichen Eigentums übernommen hat, zu erfüllen. Diese Rechte bleiben anerkannt. Der neue Staat nimmt somit in dieser Richtung die Nachfolge der alten Reiche auf sich. Dies wird durch die Verlängerung der Wirksamkeit des status quo vom 28. Oktober 1918 bis zum 5. Oktober 1919 erzielt. Dies gilt besonders vom Unions-Prioritätsrechte, welches in der Tschechoslowakei nicht erst an diesem letztgenannten Tage entsteht, sondern mit rückwirkender Kraft anerkannt, auch für die Vergangenheit die darin enthaltenen Vorteile ohne irgend welche Störung der Kontinuität zuzulassen gestattet. Ebenso werden, belangend die Wirkungen für die Zukunft, von der Tschechoslowakischen Republik die auf die Erhaltung der durch den Krieg betroffenen Rechte des gewerblichen Eigentums, welche auf Grund der verschiedenen Friedensverträge und anderer getroffener oder noch zu schließender Abkommen gewahrt werden sollen, gerichteten Verlängerungen, Erstreckungen und Vorkehrungen anerkannt; ohne ihnen einen konstitutiven Charakter beizulegen, wird sie die Tschechoslow. Republik in dem Zustande aufrechterhalten, in welchem sie, bevor das Gebiet, wo sie entstanden sind, unter die Souveränität der letzteren übergegangen ist oder übergehen wird, gegolten haben.

Der angenommene Grundsatz ist auch folgerichtig durchgeführt in betreff der Aufrechterhaltung des territorialen status quo. Es ist selbstverständlich, daß die Rechte, deren Anerkennung durch den Unionsvertrag für alle Vertragsstaaten einschließlich des ehemaligen Österreich und Ungarn rechtsverbindlich geworden ist, unter den bezeichneten Bedingungen im Gebiete des neuen Staats vollgültig sein werden. War hingegen ein Recht aus dem gewerblichen Eigentum auf Grund des Art. 2 des Vertrags bloß in einem der beiden diesem Staate einverleibten Gebiete erworben worden, oder wurde es in dem einen dieser Gebiete anerkannt, in dem anderen aber zurückgewiesen, dann gedenkt die Tschechoslow. Republik die durch die Erklärung übernommenen Verpflichtungen bloß in jenen territorialen Grenzen zu erfüllen, welche diesem Rechte vor dem 28. Oktober 1918 gewiesen waren. So wird ein vor diesem Tage (oder gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Art. 2 bis zum 11. Juni 1919) ausschließlich in Österreich bewilligtes Patent künftig bloß in Böhmen, Mähren und Schlesien gelten. Die einem Ausländer gehörige, ausschließlich in Ungarn eingetragene und geschützte Marke wird bloß in der Slowakei und in Karpathorußland geschützt sein, jedoch nur in den der Tschechoslowakischen Republik durch Art. 6 des Unionsvertrages gewiesenen Grenzen. Es wird ihr also möglich sein, wenn sie es für nötig findet, der öffentlichen Ordnung widerstrebende Marken für ungültig zu erklären; zu dieser Erkenntnis gelangte man auf Grund einer anderen Zuschrift, aus welcher der Einfluß des neuen politischen Regimes ersichtlich ist. Rechte, welche die Inhaber oder ihre Vertreter vor dem 28. Oktober 1918 erworben haben, werden ihnen in materieller und territorialer Beziehung für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik oder bloß für einen ihrer Teile in dem Ausmaße gewahrt werden, welches ihr durch den Beitritt zur Union auf-

Digitized by Google

erlegt ist, und unter dem Vorbehalt der Erfüllung der durch die innere Gesetzgebung nach Inhalt des Art 2 des Unionsvertrages vorher festgesetzten Bedingungen und Formalitäten (s. nichtsdestoweniger unten unter II am Schlusse).

Da, soweit es sich um die Tschechoslowakei handelt, der durch die Unionskonvention festgesetzte Rechtszustand seither durch die Liquidation Österreich-Ungarns nicht geändert wurde, kam die Regierung des tschechoslowakischen Staates zu der Überzeugung, daß sie ihre Erklärung unter der Voraussetzung formulieren kann, daß ihren Bürgern von den übrigen Unionsstaaten die Gegenseitigkeit zugestanden werden wird. So werden diese bloß im Eigentum jener Rechte belassen werden, welche sie unter der ehemaligen österreichisch-ungarischen Verwaltung erwerben konnten. Auch hier würde ein status quo anerkannt werden, wie er sich aus dem früheren Unionsregime ergibt. Die Beobachtung dieser Bedingung wird, wie es scheint, auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen können.

II.

Besondere Bestimmungen. Der Einfluß der Erklärung auf die Beziehungen zu den Staaten des Madrider Übereinkommens betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, welchem die Tschechoslowakische Republik gleichfalls am 5. Oktober 1919 beigetreten ist, erheischt eine besondere Erwähnung. Dieser Vertrag sieht im Art. 11 für den Fall des Beitritts eines ganz neuen Staates eine zusammenfassende Bekanntgabe der zurzeit international geschützten Marken vor, sowie den Beginn einer Jahresfrist, binnen welcher der neue Staat die Marken überprüfen und nach Umständen verwerfen könnte. Das Übereinkommen übergeht aber mit Schweigen eine so außerordentliche Sachlage, wie sie in diesem Falle sich ereignet hat. Dieser wird durch Anwendung desselben Grundsatzes Rechnung getragen, welcher oben dargestellt erscheint.

Die Agenden der internationalen Markenregistrierung wurden in der Tschechoslowakei mit dem 5. Oktober 1919 für alle in Bern beginnend mit diesem Tage eingetragenen Marken eröffnet. Belangend die früheren Marken, welche zum Zwecke ihrer Einreihung in ihr Archiv bei der zuständigen Prager Behörde kollektiv angemeldet wurden, hat die Tschechoslowakische Republik von deren neuerlichen Prüfung zwecks ihrer allfälligen Zurückweisung abgelassen; dieselben genießen seither die Vorteile des Regimes, unter welchem sie bis zu diesem Tage in Österreich oder Ungarn verwaltet wurden und dieses Regime, welches das Prioritätsrecht in sich schließt, wird für sie auch in der nächsten ablaufenden Schutzperiode maßgebend sein. Eine internationale Marke, welche ehemals in beiden ehemaligen Staaten geschützt war, ist weiterhin in der Tschechoslowakei geschützt; eine Marke, welche ehemals in den erwähnten Staaten und daher auch in den beiden die Tschechoslowakei bildenden Teilen derselben zurückgewiesen worden war, begründet keinerlei Rechte; die in Österreich zurückgewiesene, aber in Ungarn angenommene Marke bleibt in Böhmen, Mähren und Schlesien verworfen, wird aber noch in der Slowakei geschützt bleiben und umgekehrt. Das Regime, welchem die einzelne Marke vor dem Zerfall der Monarchie und in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 5. Oktober 1919 unterworfen war, begleitet sie in jenem Gebietsteile, welcher dem neuen Staate, als Nachfolger der gewesenen Monarchie auf diesem Rechtsgebiete einverleibt wurde. Der rechtliche statut- quo ist da vollkommen mit dem territorialen statuts quo gleichwertig.

So greift keine Änderung störend in die Lage der vor dem 5. Oktober 1919 international registrierten Marken ein. Der Rechtszustand, in welchem die Marken an jenem Tage sich befanden, wird definitiv angenommen werden. Und so ist die Tschechoslowakei berechtigt zu erwarten, daß hinwieder auch die Marken ihrer Staatsbürger, welche unter dem ehemaligen österreichisch-ungarischen Regime eingetragen wurden, durch die stillschweigend zuerkannte Gegenseitigkeit die in den einzelnen der engeren Madrider Union als Mitglieder angehörigen Staaten errungene Stellung auch weiterhin genießen werden. (Schluß folgt.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Haase, Mercy Sons.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln Kč. 6·—

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 27. November 1920. Nummer 36 (Bogen 135-136).

Erwerb und Verlust der tschechoslowak. Staatsbürgerschaft.

(Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Sg. Nr. 601, zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 236 [1]). — Kundgemacht am 9. November 1920.)

Zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 236, wird verordnet:

I. Zuerkennung der Staatsbürgerschaft nach § 9 des Gesetzes.

Art. 1. (1) Die im § 9 des Gesetzes angeführten Personen, welche um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen wollen, haben ihr Gesuch in der Fallfrist bis zum 31. Dezember 1921 bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel ihre jetzige Heimatsgemeinde liegt, zu überreichen.

(2) Im Gesuche ist anzuführen:

a) Name, Zuname, Beschäftigung (Beruf) und Wohnort des Gesuchstellers;

b) Ort und Tag der Geburt (mit Belegen);

c) in welcher Gemeinde der Gesuchsteller zur Zeit der Überreichung des Gesuches das Heimatsrecht hat und in welcher Gemeinde in dem im § 9 des Gesetzes bezeichneten Gebiete er das Heimatsrecht unmittelbar vor der Erwerbung des Heimatsrechtes im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatte (mit Belegen);

d) gegebenenfalls den Namen der Gattin und die Namen der unter 18 Jahre alten Kinder, welche nach § 16 des Gesetzes dem Gatten, beziehungsweise dem Vater oder der Mutter folgen (mit Belegen über die Trauung, beziehungsweise das Alter der Kinder).

(3) Kinder, welche zur Zeit der Überreichung des Gesuches älter als 18 Jahre sind, haben das Gesuch selbständig zu überreichen, wenn sie um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen wollen.

Art. 2. (1) Die Behörde, bei welcher das Gesuch überreicht wurde, überprüft es, ob es vollständig ist, insbesondere ob es alle vorgeschriebenen Belege enthält; ist dem nicht so, so stellt sie es der Partei zurück zur Ergänzung und zur Wiedervorlage innerhalb der im Artikel 1 bestimmten Frist.

(2) Die gehörig belegten Gesuche sind sodann der politischen Behörde II. Instanz vorzulegen, welche über sie nach freiem Ermessen entscheidet; gibt sie dem Gesuche statt, so stellt sie dem Gesuchsteller eine Bescheinigung darüber aus, daß dem Gesuchsteller und seinen namentlich angeführten Angehörigen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zuerkannt wird. Der geschiedenen Gattin ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.

---

[1]) Archiv II, Nr. 17 (samt Erläuterungen).

Digitized by Google

(3) Gegen die abweisliche Entscheidung kann nach den allgemeinen Vorschriften der Rekurs an das Ministerium des Innern erhoben werden, welches darüber nach freiem Ermessen entscheidet.

(4) Die besonderen Bestimmungen des § 12, Abs. 2 und des § 16, Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Sg. Nr. 514, betreffend die Militärgagisten bleiben unberührt.

II. Erlangung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft durch Option nach § 4, Z. 2, 4 und 6 des Gesetzes.

Art. 3. (1) Die im § 4, Z. 2, 4 oder 6 des Gesetzes angeführten Personen können in den dort festgesetzten und durch die Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußern vom 20. August 1920, Sg. Nr. 492,[2]) näher bemessenen Fristen bei den durch diesen Artikel bestimmten Behörden eine Erklärung darüber abgeben, daß sie für die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft optieren (Optionserklärung).

(2) Personen, welche österreichische Staatsbürger sind, haben ihre Optionserklärung bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakischen Republik in Wien zu überreichen, Personen, welche deutsche Staatsbürger sind, bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakischen Republik in Berlin.

(3) Andere Personen haben ihre Optionserklärung, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben, bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Amtssprengel die Gemeinde ihres Wohnsitzes liegt, zu überreichen; wohnen sie im Auslande, bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakischen Republik, in deren Amtssprengel die Gemeinde ihres Wohnsitzes liegt.

(4) Die Optionserklärung hat zu enthalten:

a) den Namen, Zunamen, Beschäftigung (Beruf) und Wohnsitz der die Optionserklärung abgebenden Person (des Optanten);

b) Ort und Tag ihrer Geburt (mit Belegen);

c) in den Fällen des § 4, Z. 2 des Gesetzes den Beleg darüber, daß der Optant das Heimatsrecht in dem dort angeführten Gebiete hat und daß er es unmittelbar vorher im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatte;

d) in den Fällen des § 4, Z. 4 des Gesetzes den Beleg darüber, daß der Optant das Heimatsrecht in dem dort angeführten Gebiete hat und daß er nach Sprache und Rasse Tschechoslowake ist (z. B. über den Besuch tschechoslowakischer Schulen, über die Anmeldung zur tschechischen oder slowakischen Sprache bei der Volkszählung u. ähnl.);

e) in den Fällen des § 4, Z. 6 des Gesetzes den Beleg darüber, daß der Optant deutscher Staatsbürger und daß er tschechoslowakischer Nationalität ist (auf die unter lit. d) angeführte Art);

f) den Beleg darüber, in welcher Gemeinde der Optant nach § 14 des Gesetzes das Heimatsrecht erlangt;

g) gegebenenfalls den Namen der Gattin und die Namen der unter 18 Jahre alten Kinder, auf die sich die Wirkung der Option nach § 5 des Gesetzes erstreckt (mit Belegen über die Trauung, beziehungsweise das Alter der Kinder).

[2]) „Archiv" II. Nr. 19, S. 938.

Digitized by Google

(5) Kinder über 18 Jahre haben die Optionserklärung selbständig zu überreichen.

Art. 4. (1) Die Behörde, bei welcher die Optionserklärung überreicht wurde, überprüft sie, ob sie vollständig ist, insbesondere ob sie alle vorgeschriebenen Belege enthält; ist dem nicht so, so stellt sie sie der Partei zurück zur Ergänzung und Wiedervorlage bis zum Ablaufe der Optionsfrist.

(2) In den im Art. 3, Abs. 2 angeführten Fällen stellt die diplomatische Vertretung, bei welcher die gehörig belegte Optionserklärung überreicht wurde, im Namen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik dem Optanten eine Bescheinigung darüber aus, daß der Optant und gegebenenfalls seine namentlich angeführten Angehörigen durch Optionserklärung tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind.

(3) Wurde die Optionserklärung bei einer in Artikel 3, Abs. 3 erwähnten Behörde überreicht, so tritt sie diese Behörde durch Vermittlung der übergeordneten Behörde dem Ministerium des Innern ab, welches darüber eine Bescheinigung des im vorhergehenden Absatze angeführten Inhaltes ausstellt.

(4) Der geschiedenen Ehegattin ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.

(5) Eine Abschrift der Bescheinigung darüber, daß der Optant und gegebenenfalls seine Angehörigen tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, ist stets gleichzeitig auch jener Gemeinde zu senden, welche nach § 14 des Gesetzes Heimatsgemeinde des Optanten wird.

Art. 5. Der Tag, an dem die ordentlich belegte Optionserklärung überreicht, beziehungsweise nach Artikel 4, Abs. 1 wiedervorgelegt wurde, ist in der Erledigung nach Art. 4, Abs. 2 und 3 anzuführen. (§ 6 des Gesetzes.)

III. Verzicht auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach § 4, Z. 7 des Gesetzes.

Art. 6. (1) Die Erklärung der im § 4, Z. 7 des Gesetzes angeführten Personen darüber, daß sie auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten, ist in der ebendort bestimmten Frist bei den oben im Art. 3, Abs. 3 angeführten Behörden zu überreichen.

(2) Die Erklärung hat zu enthalten:

a) den Namen, Zunamen, Beschäftigung (Beruf) und den Wohnort der Person, welche die Erklärung abgibt;

b) Ort und Tag der Geburt (mit Belegen);

c) Belege darüber, daß die die Erklärung abgebende Person den im § 1, Z. 3 des Gesetzes festgesetzten Bedingungen entspricht;

d) gegebenenfalls den Namen der Gattin und die Namen der unter 18 Jahre alten Kinder, auf welche sich die Wirkung der Erklärung nach § 16 des Gesetzes erstreckt (mit Belegen über die Trauung, beziehungsweise das Alter der Kinder).

(3) Kinder, die älter als 18 Jahre sind, haben die Erklärung selbstständig zu überreichen.

Art. 7. Über das weitere Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 dieser Verordnung.

Digitized by Google

IV. Allgemeine Vorschriften.

Art. 8. Wo in dieser Verordnung von politischer Behörde I. Instanz die Rede ist, wird darunter in der Slowakei und in Karpathorußland der Gespan verstanden. Die Entscheidung nach Artikel 2, Abs. 2 erläßt für die Slowakei und Karpathorußland der Minister des Innern, welcher mit der Entscheidung, soferne es sich um die Slowakei handelt, den bevollmächtigten Minister für die Verwaltung der Slowakei betrauen kann.

Art. 9. Die in dieser Verordnung erwähnten Gesuche und Erklärungen sind schriftlich zu überreichen; Personen, welche des Schreibens unkundig oder zu schreiben unfähig sind, können sie mündlich überreichen.

Art. 10. In den durch die Artikel 2, 4 und 7 dieser Verordnung geregelten Fällen kann die herausgegebene Entscheidung oder Bescheinigung widerrufen werden, wenn später sichergestellt wird, daß die durch das Gesetz, beziehungsweise durch diese Verordnung festgesetzten Bedingungen nicht vorlagen.

Art. 11. Darüber, wo und wie die Optionserklärungen von tschechoslowakischen Staatsbürgern zu Gunsten einer fremden Staatsbürgerschaft zu überreichen sind, entscheiden die Vorschriften, welche von dem Staate erlassen wurden, für dessen Staatsbürgerschaft optiert wird.

Art. 12. Alle Vorschriften dieser Verordnung werden mit Vorbehalt der Abweichungen erlassen, welche gegebenenfalls durch Verträge mit den beteiligten Staaten festgesetzt werden.

Art. 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten durchgeführt.

Ortsschulräte u. Ortsschulausschüsse (für Minderheitsschulen)

(Regierungsverordnung vom 6. November 1920, Slg. Nr. 605. — Kundgemacht am 13. November 1920.)

Auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292[1]), durch das die Verwaltung des Schulwesens geregelt wird, wird verordnet:

Artikel I.

§ 1. Die §§ 17 bis 32 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, erlangen mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung Wirksamkeit.

§ 2. Die in den einzelnen Schulgemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien auf Grund der Landesgesetze über die Schulaufsicht errichteten Ortsschulräte werden mit dem 31. Dezember 1920 aufgelöst. An ihre Stelle treten in Böhmen, Mähren und Schlesien die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, und auf Grund dieser Verordnung errichteten Ortsschulräte, bzw. Ortsschulausschüsse in Tätigkeit.

§ 3. Die Vorsitzenden der bisherigen Ortsschulräte sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Amtsagenden, Akten, Gelder, Wertpapiere, Gebäude, Grundstücke, Geräte, Fonde, Stiftungen u. a., soweit sie in Verwahrung und Ver-

---

[1]) Archiv II., Nr 20, Seite 686 ff.

Digitized by Google

waltung des Ortsschulrates sind, ordnungsgemäß dem neuerrichteten Ortsschulrate übergeben werden.

In strittigen Fällen steht die Entscheidung dem Bezirksschulrate oder dessen Bevollmächtigten zu.

§ 4. Die neuen Ortsschulräte treten am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit. Bis zu ihrer tatsächlichen Konstituierung besorgt die dringenden Arbeiten des Ortsschulrates dessen bisheriger Vorsitzender.

Artikel II.

Ortsschulräte.

§ 5. Zu den §§ 17 bis 22 des Gesetzes. In jeder Schulgemeinde (jedem Distrikte) wird in der Regel ein einziger Ortsschulrat errichtet. Für Minderheitsschulen nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, wird kein besonderer Ortsschulrat errichtet.

Soferne in einzelnen Schulgemeinden Schulen mit anderer Unterrichtssprache errichtet sind, als die Sprache der nationalen Mehrheit ist, und diese Schulen nicht Minderheitsschulen im Sinne des § 2 des angeführten Gesetzes sind, entscheidet die im § 22 des Gesetzes genannte Behörde, bzw. der im § 12 dieser Verordnung genannte Funktionär analog nach § 22 des Gesetzes, ob für diese Schulen ein besonderer Ortsschulrat (besondere Ortsschulräte) zu errichten ist (sind).

Über die Teilung großer Schulgemeinden sowie der bisherigen selbständigen städtischen Schulbezirke und Schulsprengel und über die Errichtung für sie zuständiger besonderer Ortsschulräte nach § 22 des zit. Gesetzes entscheidet die im selben Paragraphen des Gesetzes genannte Behörde, bzw. der im § 12 dieser Verordnung genannte Funktionär.

§ 6. Zu § 20 des Gesetzes. Die Wahlen der Vertreter der Lehrerschaft in den Ortsschulrat nimmt nur die bei jenen öffentlichen Schulen angestellte und tätige Lehrerschaft vor, die diesem Ortsschulrate zugewiesen werden. Wenn dem Ortsschulrate nur eine einzige Schule zugewiesen ist, nimmt die Wahl der Vertreter die nach Abschnitt XI des ersten Hauptstückes der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, Nr. 159 RGBl., einberufene Konferenz der Lehrerschaft vor.

Wenn dem Ortsschulrate mehrere Schulen zugewiesen sind, wird die Wahl in einer gemeinsamen Konferenz der Lehrerschaft aller dieser Schulen vorgenommen. Diese Konferenz beruft und leitet der dienstälteste Leiter der Schule höchster Kategorie. Wenn sich die Konferenz zur Vornahme einer abgesonderten Wahl in die im § 20 des Gesetzes angeführten Gruppen teilt, so leitet die Wahl in jeder Gruppe das dienstälteste wahlberechtigte Mitglied dieser Gruppe. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit, so wird eine engere Wahl zwischen den Kandidaten vorgenommen, welche bei der ersten Wahl die größte Stimmenzahl erhielten. Bei der engeren Wahl gelten jene Kandidaten als gewählt, welche die größte Stimmenanzahl erhielten. Stimmen, welche Kandidaten zufielen, die in die engere Wahl nicht aufgenommen wurden, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Digitized by Google

Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern der Konferenz zu, denen das volle Stimmrecht in der Lehrerkonferenz nach §§ 141 und 142 der Schul- und Unterrichtsordnung gebührt. Auch der Vorsitzende stimmt mit.

Gewählt kann ein Mitglied werden, dem das Stimmrecht zukommt, wenn es gleichzeitig in die Gemeindevertretung wählbar ist. (§§ 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75).

Stirbt einer der Vertreter der Lehrerschaft im Ortsschulrate, geht er in Pension oder tritt er aus einem anderen gewichtigen Grunde aus, so wird sogleich eine Ergänzungswahl, sei es durch die betreffende Gruppe der Lehrerschaft, sei es durch die Plenarkonferenz analog nach den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

Über jede Wahl wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Vorsitzenden des Plenums und der Gruppen und die mit der Stimmenzählung betrauten Mitglieder des Plenums und der Gruppen unterfertigen. Das Protokoll wird in die Akten des Ortsschulrates hinterlegt. Das Ergebnis der Wahlen meldet der Vorsitzende des Konferenzplenums schriftlich dem Gau-(Bezirks-)schulrat.

In allen zweifelhaften und strittigen, die Wahl betreffenden Fällen, entscheidet der übergeordnete Gau-(Bezirks-)schulrat, in letzter Instanz der Minister für Schulwesen und Volkskultur.

§ 7. Zu § 21 des Gesetzes. Der Gauschulrat (in der Übergangszeit der Bezirksschulrat) ist verpflichtet, den Vorstehern der politischen Gemeinde, deren Vertretungen die Wahl der Ortsschulratsmitglieder vorzunehmen haben, ohne Verzug bekanntzugeben, wieviel Vertreter der Gemeinden (des Distriktes) im ganzen gewählt werden sollen und wieviel von ihnen auf jede einzelne politische Gemeinde nach der Bevölkerung auf den einen Bestandteil der Schulgemeinde bildenden Territorium der politischen Gemeinde entfällt. Dabei ist ihnen ausdrücklich der im letzten Satze des § 21 des Gesetzes angeführte Grundsatz zu empfehlen. Das Ergebnis der Wahlen meldet der Gemeindevorsteher jeder Gemeinde dem Gau-(Bezirks-)schulrat.

§ 8. Zu §§ 19, 24, 29 und 31 des Gesetzes. Die konstituierende Versammlung des neugewählten Ortsschulrates beruft der Gau-(Bezirks-)schulrat längstens binnen 14 Tagen, nachdem die Wahlen in den Ortsschulrat Rechtskraft erlangt haben, und entsendet zu ihr seinen Bevollmächtigten, welcher allen Mitgliedern das im § 31 des Gesetzes angeordnete Gelöbnis abnimmt. Vorbehalte oder Zusätze zum Gelöbnis gelten als Verweigerung des Gelöbnisses und als Ablehnung der Annahme der Wahl mit den Wirkungen des § 29 des Gesetzes. In Anwesenheit des Bevollmächtigten des Gau-(Bezirks-)schulrates wählen die Mitglieder des neuen Ortsschulrates, die das Gelöbnis abgelegt haben, unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter analog nach den Bestimmungen des § 61 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 78, betreffend die Gemeindewahlordnung.

Die Mitgliedschaft im Ortsschulrat ist eine Ehrenfunktion.

Das Mitglied, welches zum Vorsitzenden oder Vorsitzendenstellvertreter gewählt wurde, ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn es diese Funktion nicht in der vorhergehenden Periode versehen hat: weigert sich der Gewählte, die Funktion anzunehmen oder auszuüben, so kann er vom Gau-(Bezirks-)schul-

Digitized by Google

rat mit Geldstrafen von 20 bis 500 Kč zugunsten des Ortsarmenfondes bestraft werden.

§ 9. Zu § 23 des Gesetzes. Die vom Gesetze festgesetzte vierjährige Funktionsperiode des Ortsschulrates kann nicht verlängert werden.

Die Gau-(Bezirks-)schulräte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jedesmal gegen Schluß der vierjährigen Funktionsperiode die Wahlen in die Ortsschulräte und die Konstituierung des neuen Ortsschulrates rechtzeitig durchgeführt werden.

§ 10. Zu § 25 des Gesetzes. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des böhmischen Landesgesetzes über die Schulaufsicht vom 24. Feber 1873, Nr. 17 LGBl. und vom 24. Juni 1890, Nr. 46 LGBl., ferner der §§ 9 und 10 des mährischen Landesgesetzes vom 12. Jänner 1870, Nr. 3 LGBl., endlich der §§ 7 und 8 des schlesischen Landesgesetzes vom 28. Feber 1870, Nr. 18 LGBl., betreffend die Wirksamkeit der Ortsschulräte wurden zur Gänze ersetzt durch § 25 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, und haben daher ihre Geltung verloren.

Dagegen bleiben in Geltung die Bestimmungen über die Wirksamkeit der Ortsschulräte nach allen anderen geltenden Gesetzen und insbesondere nach den Landesgesetzen über Errichtung, Besuch und Erhaltung der Schulen und über die Rechtsverhältnisse der Lehrerschaft, sofern sie nicht im Widerspruch mit dem zuletzt angeführten Gesetze stehen.

Ebenso bleibt der durch die Schul- und Unterrichtsordnung und die übrigen geltenden Verordnungen der höheren Schulbehörden bestimmte Wirkungskreis des Ortsschulrates in Geltung, soferne er nicht mit § 25 des Gesetzes im Widerspruch steht.

In den Wirkungskreis des Ortsschulrates gehören aber nicht die mit Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen; nur dort, wo diese Schulen ganz oder teilweise aus den Mitteln der Schulgemeinde erhalten werden, hat der Ortsschulrat betreffs ihrer den im § 25 des Gesetzes angeführten Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Ortsschulrates betrifft die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die Kurse und Erziehungsanstalten, welche in den Bereich der Volksschule gehören, sowie auch die öffentlichen Kindergärten in der Schulgemeinde (dem Distrikt) mit Ausnahme der Minderheitsschulen im Sinne des § 2 des Gesetzes.

Ebensowenig bezieht sich der Wirkungskreis des Ortsschulrates auf die in der Schulgemeinde errichteten privaten Schulen und Anstalten.

Die Mitglieder des Ortsschulrates haben das Recht, die dem Ortsschulrate zugeteilten Schulen zu besuchen und beim Unterrichte anwesend zu sein. Sie haben aber nicht das Recht, irgendwie in den Unterricht und den Schulbetrieb einzugreifen.

Zur Ausübung dieser Rechte kann der Ortsschulrat dauernd oder zeitweise jemanden von seinen Mitgliedern bestimmen.

Der Ortsschulrat kann seine Geschäftsordnung beschließen, welche der Genehmigung des Gau-(Bezirks-)schulrates bedarf.

§ 11. Die direkte Aufsicht über die Tätigkeit der Ortsschulräte werden die Gau- und Rayonsschulinspektoren[2]) (Inspektorinnen) (§ 34 des Gesetzes) und — solange sie nicht bestellt sind — die Landes- und Bezirksschulinspektoren führen.

[2]) „Župní a obvodní inspektoři".

Digitized by Google

Die Vorsitzenden der Ortsschulräte oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, diesen Inspektoren über Ersuchen alle erforderlichen Berichte zu erstatten und ihnen den freien Zutritt zu den Akten, Protokollen und anderen Amtsbehelfen des Ortsschulrates zu ermöglichen.

§ 12. Solange die Gauschulräte nicht errichtet sein werden, wird die ihnen in den §§ 21, 27, 28 und 31 des Gesetzes zugewiesene Aufgabe dem Bezirksschulrate und die in den §§ 22 und 30 des Gesetzes ihnen zugewiesene Aufgabe, dem Vorsitzenden des Landesschulrates zustehen.

Artikel III.

Ortsschulausschüsse (für Minderheitsschulen).

§ 13. Zu §§ 32 des Gesetzes. In einer Gemeinde, in welcher eine Minderheitsvolksschule im Sinne des § 32 des Gesetzes oder mehrere Schulen derselben Unterrichtssprache sind, wird ein Ortsschulausschuß (für Minderheitsschulen) errichtet. Betreffend Schulgemeinden mit einer bedeutenderen Zahl von Minderheitsschulen gilt analog die Bestimmung des § 22 des Gesetzes; die Bewilligung zur Teilung einer Schulgemeinde in mehrere Minderheitsschulsprengel steht aber dem Minister für Schulwesen und Volkskultur, keineswegs dem Gauschulrate zu.

§ 14. Der Ortsschulausschuß (für die Minderheitsschule) besteht aus den Vertretern der Schule und aus den Vertretern der Eltern. Die Funktionen der Mitglieder des Ortsschulausschusses sind ehrenamtlich.

§ 15. Die Vertreter der Schule wählt die bei den Schulen, um welche es sich nach § 13 handelt, angestellte Lehrerschaft, und zwar analog nach den Bestimmungen des § 20 des Gesetzes, bzw. des § 6 dieser Verordnung mit der Abweichung, daß das Protokoll über die Wahl in den Akten des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) hinterlegt und daß das Ergebnis der Wahlen dem staatlichen Schulinspektor gemeldet wird, dem die Minderheitsschulen in der Gemeinde zugewiesen sind. Dieser Inspektor ist auch berufen, in zweifelhaften und strittigen Fällen, welche die Wahl betreffen, zu entscheiden.

§ 16. Vertreter der Eltern sind immer zweimal soviel als Vertreter der Schule. Wenn dem Ortsschulausschusse (für die Minderheitsschulen) mehrere Schulen zugewiesen sind, wird aus der Gesamtzahl der Vertreter der Eltern jeder Schule der verhältnismäßige Teil, der auf sie nach der Gesamtzahl der die Schule besuchenden Kinder entfällt, zugeteilt.

Die Gesamtzahl der Vertreter der Eltern und ihre Aufteilung nach den Schulen bestimmt der staatliche Schulinspektor, dem die Minderheitsschulen in der Gemeinde zugewiesen sind.

Die Wahl der Vertreter wird in einer Hauptversammlung der Eltern nach Schulen durchgeführt; diese Versammlung findet an irgend einem Sonntag nachmittags statt. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, steht den Eltern eines die Schule besuchenden Kindes oder deren gesetzlichem Vertreter zu. Der Leiter einer jeden Minderheitsschule lädt acht Tage vorher schriftlich, und zwar eventuell durch Vermittlung der Schulkinder, die Eltern der die Schule besuchenden Kinder, gegebenenfalls die berufenen Vertreter der Eltern (Vormund, Pflegevater usw.) zur Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Zweck der Versammlung ein. Die mit dem Amtssiegel versehenen Einladungen schreiben die Kinder womöglich selbst, stellen sie zu und bringen sein, von den Eltern oder

Digitized by Google

deren Vertretern unterschrieben, dem Schulleiter zurück. Mit der Einladung stellen die Kinder den Eltern oder deren Vertretern auch eine einfache Legitimation mit Aufdruck des Schulsiegels zu, welche zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

Der Schulleiter eröffnet die Versammlung und läßt das Präsidium (Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer) wählen, worauf die Wahl der Mitglieder des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule), und zwar mittels Stimmzettel durchgeführt wird. Als gewählt gelten diejenigen, welche die größte Stimmenanzahl erhielten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl meldet der Vorsitzende der Versammlung oder sein Bevollmächtigter dem Leiter der öffentlichen Minderheitsschule und, wenn deren mehrere sind, dem dienstältesten Leiter der Minderheitsschule höchster Kategorie, welcher es dem staatlichen Schulinspektor anzeigt.

§ 17. Die konstituierende Sitzung des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) beruft der vom staatlichen Inspektor damit betraute Leiter einer Minderheitsschule in der Gemeinde binnen acht Tagen nach durchgeführter Wahl ein. Diese Sitzung leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsschulaussschusses (für die Minderheitsschule) und läßt die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Geschäftsführers analog nach den Bestimmungen des § 61 der Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, vornehmen.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und die übrigen Mitglieder des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) sind verpflichtet, in die Hand des staatlichen Schulinspektors Treue der Republik zu geloben, sowie auch, daß sie die Gesetze und geltenden Verordnungen beobachten und das Interesse und das Gedeihen der Schule wahrnehmen werden.

§ 18. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) beginnt am 1. Jänner und dauert vier Jahre. Der Ortsausschuß erneuert sich aber zur Hälfte immer nach zwei Jahren. Nach Ablauf der ersten zwei Jahren wird die Hälfte oder die nächst niedrigere Zahl von Vertretern der Eltern ausgelost und die Ergänzungswahl durchgeführt. In den weiteren zweijährigen Perioden scheiden immer jene Mitglieder aus, welche im Ausschusse durch vier Jahre ihren Sitz hatten.

Bei den Ergänzungswahlen wird auch die Ersatzwahl für Mitglieder vorgenommen, welche etwa aus verschiedenen Gründen in der Zwischenzeit aus dem Ausschusse ausgeschieden sind.

§ 19. Aufgabe des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) ist es:

1. bei der Besorgung des Wirtschaftsbedarfes der Schule (Bau und Erhaltung des Schulgebäudes und der Räumlichkeiten, Heizung, Beleuchtung und Reinigung, Beschaffung und Erhaltung der Schulmöbel und -geräte, Besorgung der Bedarfsgegenstände und der Arbeiten bei Bestellung der Schulgärten und Grundstücke, Besorgung der Lehrbehelfe für arme Schüler und anderes) nach den besonderen Vorschriften behilflich zu sein, welche der Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen wird;
2. die Aufsicht über den Schulbesuch zu führen und bei der Bestrafung wegen Vernachlässigung des Schulbesuches im allgemeinen nach den für die Ortsschulräte geltenden Vorschriften mitzuwirken; zu diesem Zwecke hat er

Digitized by Google

auch das Recht, in die Gemeindeschulmatrik Einsicht zu nehmen und aus ihr beim Ortsschulrate (§ 25, Abs. 6 des Gesetzes) Auszüge zu machen;

3. die Lehrerschaft in ihrem Berufe zu unterstützen, besonders bei Handhabung der Disziplin, das Betragen der Jugend außerhalb der Schule zu überwachen und auf alles zu achten, was auf die Erziehung der Jugend außerhalb der Schule Einfluß hat.

Außerdem stehen den Ortsschulausschüssen (für die Minderheitsschule) die Pflichten und Rechte zu, welche ihm andere Verordnungen der Regierung und der höheren Schulbehörden zuweisen.

Die Mitglieder des Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) haben das Recht, die dem Ortsschulausschusse (für die Minderheitsschule) zugewiesenen Schulen zu besuchen und beim Unterrichte anwesend zu sein. Sie haben aber nicht das Recht, irgendwie in den Unterricht und den Schulbetrieb einzugreifen.

Zur Ausübung dieser Rechte kann der Ortsschulausschuß (für die Minderheitsschulen) ständig oder für eine vorübergehende Zeitdauer eines seiner Mitglieder bestimmen.

§ 20. Über die Art der Amtsführung der Ortsschulausschüsse (für die Minderheitsschulen) gelten analog die Bestimmungen der §§ 24, 26—28 und 31 des Gesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 292, mit dem Unterschiede, daß der Vorsitzende die Entscheidung über einen sistierten Beschluß vom zuständigen staatlichen Schulinspektor einholt.

Wenn sich der Bedarf darnach zeigt, kann der Minister für Schulwesen und Volkskultur eine Geschäftsordnung für den Ortsschulausschuß (für die Minderheitsschule) herausgeben.

Der Minister für Schulwesen und Volkskultur kann in dem Falle, als die Tätigkeit eines Ortsschulausschusses (für die Minderheitsschule) das Staatsinteresse oder die Tätigkeit der Schule schädigen sollte, den Ortsschulausschuß (für die Minderheitsschule) auflösen und seinen Wirkungskreis auf ein anderes Organ, das er als geeignet erachtet, übertragen.

Artikel IV.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, sie bezieht sich nicht auf die Slowakei. Sie wird vom Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchgeführt.

Aufhebung der Bezirksschulräte und Errichtung von Bezirksschulausschüssen.

(Regierungsverordnung vom 6. November 1920, Slg. Nr. 608. — Kundgemacht am 18. November 1920.)

Auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, durch welches die Verwaltung des Schulwesens geregelt wird, wird verordnet:

§ 1. Die Bezirksschulräte in Böhmen, Mähren und Schlesien werden aufgehoben.

§ 2. An Stelle der Bezirksschulräte wird in Böhmen, Mähren und Schlesien für die Übergangszeit, bevor es zur Errichtung von Gauschulräten kommt (§§ 5

Digitized by Google

bis 16 des angeführten Gesetzes) in jedem Schulbezirke ein Bezirksschulausschuß errichtet.

§ 3. Der Bezirksschulausschuß setzt sich zusammen:

a) aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden,

b) aus den Fachreferenten,

c) aus den Vertretern der Lehrerschaft,

d) aus den Vertretern der Bürgerschaft.

§ 4. Der Vorsitzende kann sich entweder durch einen Beamten der politischen Bezirksverwaltung oder durch ein Mitglied des Bezirksschulausschusses vertreten lassen.

§ 5. Fachreferenten nach § 3, lit b) dieser Verordnung sind die Bezirksschulinspektoren, welche vom Minister für Schulwesen und Volkskultur auf die bisherige Weise für die Schulen, auf welche sich die Wirksamkeit des Bezirksschulausschusses bezieht, bestellt werden.

§ 6. Wenn im Schulbezirke im ganzen weniger als 100 Volks- und Bürgerschullehrer angestellt sind, so treten in die Bezirksschulausschüsse zwei Vertreter der Lehrerschaft ein; gibt es 100 bis 200 Lehrer, drei, gibt es mehr als 200 Lehrer, vier Vertreter der Lehrerschaft.

Die Vertreter der Bürgerschaft ernennt der Vorsitzende des Landesschulrates. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde erstattet Vorschläge zur Ernennung dieser Vertreter nach Anhörung des ständigen Ausschusses der Bezirkslehrerkonferenz sowie der Lehrerorganisationen im Schulbezirke.

Auf die gleiche Weise wird für jeden Vertreter der Lehrerschaft je ein Ersatzmann ernannt.

Erstreckt sich die Wirksamkeit eines Bezirksschulausschusses auf Schulen verschiedener Unterrichtsprache, so sind die Vertreter der Lehrerschaft nach dem Verhältnisse der Gesamtzahl der Lehrerschaft aus den verschiedenen Sprachengruppen der Schulen zu berufen.

§ 7. Die Zahl der Vertreter der Bürgerschaft ist immer doppelt so groß als die der Vertreter der Lehrerschaft.

Die Vertreter der Bürgerschaft ernennt der Vorsitzende des Landesschulrates; der Vorstand der politischen Bezirksbehörde erstattet Vorschläge nach Anhörung der Organisationen der politischen Parteien im Bezirke und unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nach dem Ergebnisse der letzten Wahlen in das Abgeordnetenhaus der Nationalversammlung im Verwaltungsbezirke.

Auf die gleiche Weise wird für jeden Vertreter der Bürgerschaft je ein Ersatzmann ernannt.

§ 8. Die Vertreter der Lehrerschaft, die Vertreter der Bürgerschaft und ihre Ersatzmänner müssen tschechoslowakische Staatsbürger sein, ihren ordentlichen Wohnsitz im Schulbezirke haben und mindestens 26 Jahre alt sein; sie dürfen nicht vor der Eintragung in die ständigen Wählerlisten nach § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 663, ausgeschlossen sein.

§ 9. Die Vertreter der Lehrerschaft und der Bürgerschaft und ihre Ersatzmänner verlieren die Mitgliedschaft im Bezirksschulrate, wenn sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Sprengels des Schulbezirkes verlegen oder wenn

Digitized by Google

bei ihnen ein Ausschließungsgrund nach § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 663, eintritt.

Der Vorsitzende des Landesschulrates kann die Vertreter der Lehrerschaft und der Bürgerschaft und ihre Ersatzmänner jederzeit ihrer Mitgliedschaft im Bezirksschulausschuß entheben, wenn dies gewichtige Gründe erheischen, insbesondere wenn ein Vertreter oder ein Ersatzmann dauernd die Pflichten eines Mitgliedes des Bezirksschulausschusses vernachlässigt.

§ 10. Die Ernennung der Vertreter der Lehrerschaft ist dem ständigen Ausschusse der Bezirkslehrerkonferenz und den Lehrerorganisationen im Bezirke mitzuteilen; die Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft ist den Organisationen der politischen Parteien im Bezirke mitzuteilen.

Erhebt eine der politischen Parteiorganisationen im Bezirke gegen die Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft binnen 14 Tagen von dem Tage, an welchem ihr die Mitteilung von der Ernennung zukam, Vorstellung, so erlangt diese Ernennung erst Wirksamkeit nach der Genehmigung durch den Minister für Schulwesen und Volkskultur.

§ 11. Der Wirkungskreis der Bezirksschulausschüsse ist derselbe, wie er bisher der der Bezirksschulräte war.

Das Verhältnis der Bezirksschulausschüsse zu den politischen Bezirksbehörden ist dasselbe, wie es bisher das Verhältnis der Bezirksschulräte zu diesen Behörden war.

§ 12. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Bezirksschulausschüsse haben dieselben Rechte und Pflichten, wie sie bisher der Vorsitzende und die Mitglieder der Bezirksschulräte hatten.

§ 13. Die Mitglieder der Bezirksschulausschüsse und ihre Ersatzmänner sind verpflichtet, in die Hand des Vorsitzenden Treue der Republik zu geloben, sowie auch, daß sie die Gesetze und Verordnungen beobachten und das Interesse und Gedeihen der Schule wahrnehmen werden.

Weigert sich ein Mitglied oder Ersatzmann, das Gelöbnis abzulegen oder legt er es mit einem Vorbehalte ab, so ist anzunehmen, daß er auf die Mitgliedschaft verzichtet.

§ 14. In den Städten, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, werden an Stelle der bisherigen Bezirksschulräte städtische Schulausschüsse errichtet.

§ 15. Der städtische Schulausschuß setzt sich zusammen:

a) aus dem Bürgermeister der Stadt als Vorsitzenden,

b) aus den Fachreferenten,

c) aus vier Vertretern der Lehrerschaft,

d) aus acht Vertretern der Bürgerschaft.

§ 16. Für den städtischen Schulausschuß gelten analog die Vorschriften der §§ 4 bis 13 dieser Verordnung mit der Abweichung, daß die Vertreter der Bürgerschaft der Vorsitzende des Landesschulrates nach Anhörung des Bürgermeisters der Stadt über Vorschlag der Gemeindevertretung der Stadt ernennt.

§ 17. Bis zur Konstituierung der Bezirks-(städtischen)Schulausschüsse stehen die Machtbefugnisse der bisherigen Bezirksschulräte deren Vorsitzenden zu.

Die Bezirks-(städtischen)Schulausschüsse sind als konstituiert anzusehen, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter der Lehrerschaft und der

Digitized by Google

Bürgerschaft das im § 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt hat.

§ 18. Wird der Bezirks-(städtische)Schulausschuß aus irgend einem Grunde unfähig oder ungeeignet, seine Tätigkeit zu entfalten, so ist sein Vorsitzender berechtigt und verpflichtet, die Machtbefugnisse des Bezirks-(städtischen) Schulausschusses auszuüben.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sie wird vom Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchgeführt.

Fristverlängerung für die Einbringung der Gesuche der durch den Krieg geschädigten Staatsbeamten.

(Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Sg. Nr. 594, kundgemacht am 6. November 1920.)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 7. April 1920, Sg. Nr. 230, mit welchem besondere Bestimmungen für Zivilstaatsangestellte, die durch den Krieg an der Ausübung oder dem Antritte des Zivilstaatsdienstes verhindert worden sind, erlassen wurden, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im § 1, Abs. 1 und 3, der Regierungsverordnung vom 4. Juni 1920, Sg. Nr. 382, festgesetzte Frist wird bis zum Ende des Jahres 1920 für diejenigen verlängert, die im Staatsdienste angestellt sind oder in ihm wenigstens 60 Tagen vor Ende dieses Jahres aufgenommen werden.

§ 2. Wenn sich der Gesuchsteller in der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Gesuchsbelege nicht beschaffen kann, ist das Gesuch in der vorgeschriebenen Frist ohne Belege einzubringen und ihm die Erklärung beizufügen, daß die erforderlichen Belege vom Gesuchsteller nicht rechtzeitig beschafft werden konnten und daß sie nachträglich vorgelegt werden.

Die Gründe, aus welchen der Gesuchsteller sich die Belege nicht beschaffen konnte, sind in der Erklärung anzuführen.

§ 3. Diese Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, haben alle Minister durchzuführen.

Volkszählung.

a) Gesetz.

(Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 256. — Kundgemacht am 27. April 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die erste allgemeine Volkszählung im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wird an irgendeinem Tage stattfinden, den die Regierung zwischen dem 1. November 1920 und dem 31. März 1921 nach Anhörung des Statistischen Staatsrates festsetzen wird.

§ 2. Die ferneren regelmäßigen Volkszählungen finden immer in fünfjährigen Perioden an einem Tage statt, den die Regierung nach Anhörung des Statistischen Staatsrates kundmachen wird.

Digitized by Google

§ 3. Die Zählung der Zivil- und Militärpersonen wird durch die politischen Behörden durchgeführt, in der Slowakei und im Gebiete von Karpathorußland durch die Administrativobrigkeiten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, durch ihre Organe unentgeltlich bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken; die sonstigen Kosten werden vom Staate getragen.

§ 4. Wissentlich unrichtige Angaben, sowie auch alle anderen absichtlichen Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Zählung verletzt oder gefährdet wird, werden, sofern sie nicht für sich allein oder in Verbindung mit anderen Taten unter das Strafgesetz fallen, von den politischen Behörden I. Instanz, in der Slowakei und im Gebiete von Karpathorußland von den administrativen Polizeiobrigkeiten I. Instanz mit Geldstrafe von 20 Kč bis 10.000 Kč, daneben oder an deren Stelle mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5. Alle früheren Bestimmungen über die Volkszählung werden aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Die Durchführung wird dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

b) Durchführungsverordnung.

(Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Slg. Nr. 592. — Kundgemacht am 5. November 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. G. u. V. Nr. 256, wird nach Anhörung des Statistischen Staatsrates für die erste allgemeine Volkszählung im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der entscheidende Tag für die Volkszählung im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Volkszählung vom 8. April 1920, Slg. G. u. V. Nr. 256, ist der 15. Feber 1921.

§ 2. Die Leitung und Durchführung der Volkszählung steht den politischen Behörden zu, in der Slowakei und im Gebiet von Karpathorußland den administrativen Obrigkeiten. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung der Zählung nach den Weisungen dieser Behörden mitzuwirken und ihre Organe und Räumlichkeiten für die Zählung und Revision unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Bei dieser Volkszählung wird insbesondere festgestellt werden: Geschlecht, Familienstand, Alter, Heimatszuständigkeit, Nationalität, Religion und Beruf.

§ 4. Die Volkszählung wird teils durch Zählbogen, welche der Wohnungsinhaber ausfüllt, teils durch Konskriptionsbogen, welche der Zählkommissär ausfüllt, durchgeführt werden.

§ 5. Der Minister des Innern oder die von ihm ermächtigte Behörde wird bestimmen, in welchen Gemeinden die Zählung durch Zählbogen und in welchen durch Konskriptionsbogen durchgeführt werden wird.

Digitized by Google

§ 6. In die im § 4 angeführten Bogen sind alle Personen einzutragen, welche in der Wohnung die Mitternacht vom 15. auf den 16. Feber 1921 verbracht haben, u. zw. ohne Unterschied, ob sie in ihr dauernd wohnen oder vorübergehend anwesend sind oder sich in ihr bei der Zählung nur zufällig befinden.

Diejenigen, welche die Mitternacht vom 15. auf den 16. Feber 1921 außerhalb ihrer Wohnung verbrachten, z. B. zur Nachtarbeit in der Werkstätte, Fabrik. Redaktion, auf der Wache, im Eisenbahn- oder Postdienst usw. oder zur Unterhaltung im Gasthause, Kaffeehause u. ähnl., sind in der Wohnung einzutragen, in welche sie zurückkehren.

Personen, welche die Mitternacht vom 15. auf den 16. Feber 1921 auf der Reise verbrachten, sind verpflichtet, sich zur Zählung beim Inhaber der Wohnung oder des Hotels und ähnl. zu melden, wohin sie zunächst kommen. Dieser ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen ordnungsmäßig in die betreffenden Bogen eingetragen werden.

§ 7. Gleichzeitig mit der Volkszählung wird eine Konskription der Wohnungen in den Städten und jenen umliegenden Gemeinden durchgeführt werden, welche mit diesen Städten ein wirtschaftliches Ganze bilden, das mehr als 20.000 Einwohner zählt. Die Gemeinden, in denen die Wohnungszählung stattfinden wird, wird das Ministerium des Innern bestimmen. Diese Konskription wird auf Wohnungsblättern durchgeführt werden.

§ 8. In den Gemeinden, in denen die Zählung mit Zählbogen durchgeführt wird, ist zur Ausfüllung des Zählbogens (und des Wohnungsblattes) der Inhaber der Wohnung oder sein Stellvertreter verpflichtet. In Gemeinden, in denen die Zählung durch Konskriptionsbogen durchgeführt wird, füllt den Konskriptionsbogen (und das Wohnungsblatt) der Zählkommissär aus.

§ 9. Dort, wo die Zählung durch Zählbogen durchgeführt wird, ist für jede Wohnung ein besonderer Zählbogen bestimmt; wo die Zählung durch Konskriptionsbogen durchgeführt wird, ist für jedes Haus ein Konskriptionsbogen bestimmt.

§ 10. Für Unternehmungen und Anstalten, die zum gemeinsamen Aufenthalte für eine größere Menschenzahl bestimmt sind (Hotels, Kasernen, Krankenhäuser, Gefängnisse, Klöster, Pensionate usw.) gelten folgende Vorschriften:

In Hotels, Gasthäusern und Herbergen verschafft sich der Inhaber oder Verwalter von allen, welche dort zu Mitternacht vom 15. auf den 16. Feber 1921 nächtigten, auf besonderen Zetteln die schriftlichen Antworten auf alle in den Zählbogen enthaltenen Fragen, füllt in den Gemeinden, in denen die Volkszählung durch Zählbogen durchgeführt wird, auf Grund dieser schriftlichen Anmeldungen die Zählbogen aus und übergibt sie mit den Anmeldungen dem Zählkommissär; in Gemeinden, in denen die Zählung mit Konskriptionsbogen durchgeführt wird, legt er diese schriftlichen Anmeldungen dem Zählkommissär vor, welcher auf deren Grundlage den Konskriptionsbogen ausfüllt.

In anderen Anstalten als den oben genannten sind besondere Anmeldungen von ihren einzelnen Bewohnern nicht notwendig; alle Bewohner dieser Anstalten werden in gemeinsame Zählbogen vom Direktor oder Vorsteher der Anstalt (Kommandanten der Kaserne und ähnl.) oder von der von ihm bestimmten Person unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit eingetragen.

Digitized by Google

Wenn in den Anstalten (Unternehmungen) Verwaltungs-, Aufsichts- oder anderes Personal zwar im Gebäude, aber in besonderen von der übrigen Anstalt getrennten Wohnungen wohnt, wird es nicht in dieselben Bogen wie die Bewohner der Anstalt eingetragen, sondern jede solche Wohnpartei erhält ihren eigenen Zählbogen, beziehungsweise wird in den Konskriptionsbogen als eigene Wohnpartei eingetragen.

§ 11. Betreffs des in Kasernen oder anderen militärischen Anstalten (Militärspitälern, Strafanstalten usw.) untergebrachten Militärs gilt dieselbe Bestimmung wie betreffs anderer Anstalten.

Soldaten, welche in Privatwohnungen wohnen, werden dort eingetragen, nicht in den Kasernen, in denen sie den Dienst verrichten.

Angehörige des tschechoslowakischen Militärs, welche in der Nacht vom 15. auf den 16. Feber 1921 Wachdienst verrichten, werden in den Anstalten (Kasernen und ähnl.) oder Wohnungen, in denen sie wohnen, eingetragen.

Angehörige des tschechoslowakischen Heeres oder der Gendarmerie, welche die Mitternacht vom 15. auf den 16. Feber 1921 auf der Reise oder einer Patrouillierung verbringen, melden sich zur Zählung in analoger Weise, wie im § 6 bestimmt ist.

§ 12. Bewußt unrichtige Angaben, sowie auch alle anderen absichtlichen Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Zählung verletzt oder gefährdet wird, werden sofern sie nicht für sich allein oder in Verbindung mit anderen Taten unter das Strafgesetz fallen, von den politischen Behörden I. Instanz, in der Slowakei und im Gebiete von Karpathorußland von den administrativen Polizeiobrigkeiten I. Instanz mit Geldstrafe von 20 Kč bis 10.000 Kč, daneben oder an deren Stelle mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Als solche Handlungen werden insbesonders angesehen: wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wer sich wissentlich der Zählung entzieht, oder wer sich wissentlich zweimal zählen läßt, sowie auch wer auf andere einwirkt, Angaben zu machen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen.

II. Vorbereitungen zur Volkszählung.

§ 13. Zum Zwecke der Durchführung der Zählung werden die Gemeinden von der übergeordneten politischen Behörde oder über deren Ermächtigung vom Gemeindevorsteher in Zählsprengel eingeteilt.

Für jeden Zählsprengel wird von der übergeordneten politischen Behörde ein Zählkommissär ernannt werden, dem von dieser Behörde eine Legitimation ausgestellt werden wird, die ihn zum Zutritte in die Häuslichkeiten, in denen er zählen soll, berechtigt.

§ 14. Zu Zählkommissären sollen volljährige und eigenberechtigte Personen ernannt werden, welche Gewähr dafür bieten, daß sie die Zählarbeiten richtig und genau durchführen können. Die Zählkommissäre genießen den Schutz des § 68 des Strafgesetzes.

Wenn zu Zählkommissären Lehrer oder aktive Beamte ernannt werden, so sind ihre Vorgesetzten verpflichtet, ihnen für die Tage, an denen sie die Zählung durchführen, Urlaub zu erteilen.

§ 15. Die Zählkommissäre legen in die Hand des Vertreters der Behörde, von der sie ernannt wurden, das Gelöbnis ab, daß sie unparteiisch und gewissen-

Digitized by Google

haft ihre Pflicht erfüllen und das Amtsgeheimnis bewahren werden. Über diese Gelöbnisablegung wird ein Amtsprotokoll verfaßt.

§ 16. Die zur Volkszählung erforderlichen Drucksorten sendet den Gemeinden die politische Behörde. In den Gemeinden, in denen die Zählung mit Zählbogen durchgeführt wird, stellt der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeorgane die Zählbogen (und in Orten, in denen eine Wohnungszählung stattfindet, auch die Wohnungsblätter) gleichzeitig mit einer Belehrung und Anleitung zu ihrer Ausfüllung den Wohnungsinhabern wenigstens zwei Tage vor der Zählung zu; in Gemeinden, in denen mit Konskriptionsbogen gezählt wird, stellt der Gemeindevorsteher die Konskriptionsbogen den Zählkommissären zu.

Die für die Volkszählung erforderlichen Drucksorten gibt das Ministerium des Innern aus. Die Verwendung von Drucksorten, die nicht vom Ministerium des Innern ausgegeben wurden, ist verboten.

III. Arbeiten der Zählkommissäre.

§ 17. Die Zählarbeiten beginnen am 16. Feber 1921 spätestens um 8 Uhr morgens. Der Zählkommissär besucht jedes Haus und jede Wohnung: beim Eintritt in eine Wohnung weist er sich mit seiner Legitimation aus.

In Gemeinden, in denen die Zählung mit Zählbogen durchgeführt wird, nimmt er die ausgefüllten Zählbogen (und in Orten, in denen eine Wohnungskonskription stattfindet, auch die Wohnungskarten) ab, überprüft sie sofort bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit in Gegenwart des Wohnungsinhabers oder seines Stellvertreters auf Grund der Personalausweise, soweit die Bewohner sie zur Hand haben, berichtigt unrichtige Beantwortungen und füllt eventuelle Lücken selbst aus. In Gemeinden, in denen die Zählung mit Konskriptionsbogen durchgeführt wird, füllt diese Bogen (und in Orten, in denen eine Wohnungskonskription stattfindet, auch die Wohnungskarten) der Zählkommissär selbst auf Grund der Angaben des Wohnungsinhabers oder seines Stellvertreters und der Personalausweise der Bewohner aus.

§ 18. Erweist sich die Notwendigkeit, noch nachträglich Berichtigungen in den Zähl-(Konskriptions-)bogen oder den Wohnungsblättern durchzuführen, so kann die übergeordnete politische Behörde oder ein von dieser bestimmtes Organ jeden Bewohner zur Erteilung der nötigen Informationen vorladen. Der Vorgeladene ist verpflichtet, die erforderlichen Belege mitzubringen.

§ 19. Eintragen darf der Zählkommissär nur Angaben, sofern sie nicht offensichtlich der Wirklichkeit widersprechen, oder Daten, die er aus den Personalausweisen entnehmen kann. Angaben, welche der Wahrheit offensichtlich widersprechen, werden sofort berichtigt. In den Zählbogen dürfen nur offensichtliche Irrtümer berichtigt werden, sonst dürfen Berichtigungen nur mit Wissen der Person, die sie betreffen, vorgenommen werden.

§ 20. Die Angaben über die Nationalität müssen mit besonderer Gewissenhaftigkeit und genau nach der Wahrheit festgestellt werden.

Bei der Ausfüllung der Zählbogen ist der Haushaltungsvorstand bei Personen, die nicht Mitglieder seiner Familie sind, verpflichtet, jene Nationalität einzutragen, für welche diese Personen sich selbst erklären. Hat der Zählkommissär

Digitized by Google

in dieser Hinsicht Zweifel, so vernimmt er diese Personen und erstattet, wenn die Nationalität unrichtig eingetragen war, die Strafanzeige.

In die Konskriptionsbogen darf der Zählkommissär nur jene Nationalität eintragen, welche ihm der Haushaltungsvorstand für sich und seine nicht erwachsenen Familienmitglieder und die unzurechnungsfähigen Personen angibt. Die erwachsenen Personen haben dem Zählkommissär selbst ihre Nationalität anzugeben. Wenn die gezählte Person zwei Nationalitäten angibt oder sich zu keiner Nationalität bekennt, so ist sie zunächst gehörig zu belehren; ist auch nach dieser Belehrung ihre Antwort nicht befriedigend, so bestimmt der Zählkommissär die Nationalität dieser Personen nach ihrer Muttersprache. Jene, welche nicht zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören (Dienstboten, Aftermieter, Bettgeher, Gäste u. ähnl.), hat der Zählkommissär direkt nach ihrer Nationalität zu befragen. In den Zählbogen darf der Kommissär die Angabe betreffs der Nationalität nur dann abändern, wenn es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt. In diesem Falle führt er die Abänderung mit Einwilligung der Person, um die es sich handelt, durch; diese bestätigt die Einwilligung durch ihre Unterschrift. Willigt die Partei nicht ein, legt der Zählkommissär die Sache zur Entscheidung der übergeordneten politischen Behörde vor, welche die betreffende Person (gegebenenfalls durch Vermittlung eines von ihr selbst bestimmten Organes) vernimmt und binnen 14 Tagen entscheidet. Eine Berufung gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21. Der Zählkommissär legt die Zählbogen desselben Hauses (zusammen mit den Wohnungsblättern in Orten, wo eine Wohnungskonskription vorgenommen wird) in den Haussammelbogen zusammen und füllt diesen aus.

§ 22. Nach Beendigung der Zählung verfaßt der Zählkommissär eine Übersicht seines Zählsprengels. In dieser Übersicht führt er die Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge an. Wenn der Zählsprengel sich mit dem Gemeindesprengel deckt, dient die Übersicht des Zählsprengels gleichzeitig als Gemeindeübersicht und wird zweifach ausgefertigt.

§ 23. Über den Inhalt aller Bogen muß das Amtsgeheimnis gewahrt werden. Eine Verletzung dieser Pflicht wird nach § 8 des Gesetzes über die Organisation des statistischen Dienstes vom 28. Jänner 1919, Slg. G. u. V. Nr. 49, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč oder Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

IV. Revision.

§ 24. Das gesamte Zählmaterial wird nach Beendigung der Zählarbeiten der Kommission sofort einer Revision unterzogen. Zur Durchführung der Revision werden von der übergeordneten politischen Behörde Zählrevisoren nach den für die Ernennung der Zählkommissäre geltenden Grundsätzen (§ 14) ernannt.

§ 25. Der Revisor hat das Zählmaterial zu überprüfen, ob es vollständig und ordnungsmäßig ausgefüllt ist. Eventuelle formale Mängel beseitigt er selbst oder mit Hilfe des Zählkommissärs.

Neben der formalen Revision überprüft der Zählrevisor auch sachlich die Zählung wenigstens von einzelnen durch Stichprobe ausgewählten Häusern eines jeden Zählsprengels. Findet er gewichtige Anstände, so führt er eine vollständige Revision in einer Reihe weiterer Häuser durch und, wenn er wieder Anstände

Digitized by Google

findet, zeigt er dies der übergeordneten politischen Behörde zur Entscheidung darüber an, ob die ganze Arbeit jenes Zählkommissärs von neuem durchgeführt werden soll.

§ 26. So wie die Zählkommissäre haben auch die Revisoren die Pflicht, über alle Angaben das Amtsgeheimnis zu wahren.

V. Gemeinde- und Bezirksübersichten. Übersendung des Zählmateriales.

§ 27. Auf Grund der überprüften Übersichten der Zählsprengel verfaßt der Revisor (und in Gemeinden, in denen mehrere Revisoren sind, derjenige von ihnen, den die übergeordnete politische Behörde hiezu bestimmt) zweifach die Gemeindeübersicht und sendet sie zugleich mit dem gesamten Zählmaterial der übergeordneten politischen Behörde oder der von dieser delegierten Behörde.

In der Gemeindeübersicht werden die Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Dort, wo der Zählsprengel sich mit dem Gemeindesprengel deckt, ist eine besondere Gemeindeübersicht nicht notwendig; die Übersicht des Zählsprengels (§ 22) dient gleichzeitig als Gemeindeübersicht.

§ 28. Auf Grund der überprüften Gemeindeübersichten verfaßt die politische Behörde (Administrativobrigkeit) erster Instanz ohne Aufschub die Bezirksübersicht für den ganzen politischen Bezirk nach Gerichtsbezirken (in der Slowakei und in Karpathorußland nur nach Stuhlrichterbezirken) zweifach. Ein Exemplar dieser Übersicht sendet sie sofort dem Statistischen Staatsamte in Prag, die zweite Übersicht beläßt sie als Konsignation bei dem Material. Das Material sendet sie dem Statistischen Staatsamte zu der von diesem bestimmten Zeit.

§ 29. Auf welche Weise die Übersichten in Groß-Prag und in den Groß-Prag benachbarten Bezirken zu verfassen sind, bestimmt das Ministerium des Innern besonders.

VI. Superrevision des Zählmateriales.

§ 30. Das Zählmaterial wird einer Superrevision beim Statistischen Staatsamte in Prag unterzogen.

VII. Kosten der Zählung.

§ 31. Alle erforderlichen Drucksorten stellt der Staat bei.

§ 32. Vor der Ernennung der Zählkommissäre und Revisoren entscheidet die übergeordnete politische Behörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes, wie viel Zählkommissäre für die Gemeinde den Gemeindeangestellten und wieviel den übrigen Bürgern zu entnehmen sind. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 33. Den Gemeinden bleibt es überlassen, aus ihren eigenen Mitteln ihre Angestellten angemessen für die mit der Volkszählung verbundenen außerordentlichen Arbeiten zu entlohnen. Den übrigen Zählkommissären und Revisoren kann die übergeordnete politische Behörde eine Belohnung aus Staatsmitteln auszahlen.

§ 34. Die Gemeinde wird der übergeordneten politischen Behörde binnen acht Tagen nach der Verrechnung alle ausgewiesenen, mit der Volkszählung

Digitized by Google

verbundenen besonderen Ausgaben anzeigen. Die politischen Behörden verfassen kurze Übersichten dieser Ausweise für alle Gemeinden ihres Bezirkes und senden sie mit dem Ausweis der eigenen Ausgaben der Zählung dem Statistischen Staatsamte in Prag.

§ 35. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Sie wird vom Minister des Innern durchgeführt.

Verlängerung der Frist zur Überreichung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Böhmen, Mähren und Schlesien.

(Regierungsverordnung vom 12. November 1920, Slg. Nr. 614. — Kundgemacht am 18. November 1920.)

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Sg. Nr. 276, wird folgendes verordnet:

Art. I. Die Frist zur Überreichung der Gesuche um Kredit für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden, welche im § 14, Abs. 6, Z. 1, der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 358, vom 27. Juni 1919, Sg. Nr. 359 und vom 21. Juli 1919, Sg. Nr. 437, festgesetzt wurde, wird bis zum 31. Dezember 1920 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und wird vom Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf den Waren.

Art. 1. Jedes Produkt, welches eine falsche Herkunftsbezeichnung trägt, in welcher einer der Vertragsstaaten oder ein in einem derselben gelegener Ort des Ursprungs angegeben ist, wird bei der Einführung in jeden der genannten Staaten mit Beschlag belegt werden.

Die Beschlagnahme kann auch in dem Staate erfolgen, wo die falsche Herkunftsbezeichnung angebracht worden ist, oder in demjenigen, wohin das mit dieser falschen Herkunftsbezeichnung versehene Produkt eingeführt worden ist.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, dann wird diese Beschlagnahme durch die Verhinderung der Einfuhr ersetzt werden.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates die Beschlagnahme im Innern des Landes nicht zuläßt, dann wird diese Beschlagnahme durch diejenigen Prozeßhandlungen und Mittel ersetzt werden, welche das Gesetz dieses Staates in gleichem Falle den Staatsangehörigen sichert.

Art. 2. Die Beschlagnahme wird auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft, oder einer andern zuständigen Behörde oder einer beteiligten Partei eines Einzelnen oder einer Gesellschaft, nach Maßgabe der innern Gesetzgebung eines jeden Landes erfolgen.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Digitized by Google

Art. 3. Die gegenwärtigen Bestimmungen stehen dem nicht entgegen, daß der Verkäufer seinen Namen oder seine Adresse auf den Produkten angibt, welche aus einem anderen Lande, als demjenigen des Verkaufs, stammen; aber in diesem Falle muß die Adresse oder der Name von der genauen und in deutlichen Buchstaben erscheinenden Angabe des Landes oder des Ortes der Fabrikation oder der Erzeugung begleitet sein.

Art. 4. Die Gerichte eines jeden Staates haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen auf Grund ihres allgemeinen Charakters den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung nicht unterliegen; die Benennungen der Gegend der Herkunft für die Produkte des Weinbaus werden jedoch von der in diesem Artikel aufgestellten Ausnahme nicht umfaßt.

Art. 5. Die Staaten der Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums, welche an der gegenwärtigen Vereinbarung nicht Teil genommen haben, sollen auf ihren Antrag und in der durch den Artikel 16 der Konvention vom 20. März 1883 für den Schutz des gewerblichen Eigentums vorgeschriebenen Form zum Beitritt zugelassen werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Vereinbarung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid innerhalb einer Frist von spätestens 6 Monaten ausgetauscht werden.

Sie soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und die gleiche Kraft und Dauer wie die Konventionen vom 20. März 1883 haben.

* * *

Bemerkungen zu diesem Abkommen.

In Art. 20 des Friedensvertrages der Tschechoslowakischen Republik mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten*) verpflichtete sich die Tschechoslowakei, binnen zwölf Monaten vom Tage des Abschlusses des Friedensvertrages dem Generalsekretär des Völkerbundes bekanntzugeben, ob sie einem oder beiden der im Anhang II angeführten Vereinbarungen beizutreten wünscht oder nicht. Es handelt sich um die beiden Madrider Abkommen vom 14. April 1891, das eine „zur Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf den Waren" und „betreffend die internationale Registrierung von Fabriksmarken". Österreich war nur dem letztgenannten Abkommen beigetreten. Die Republik hat ihren Beitritt zu demselben Abkommen und zum Pariser Abkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums, bezüglich dessen Art. 20 des Friedensvertrages einen Beitrittszwang statuierte, mit den Noten vom 20. Juni 1919 und 8. August 1919**) angezeigt.

Da Frankreich wegen des Schutzes gewisser Ursprungsbezeichnungen (Kognak, Champagner) großen Wert auf dieses Abkommen legte, hat es bei den letzten Handelsvertragsverhandlungen verlangt, daß die Tschechosl. Republik sich ihm anschließt; dies soll nunmehr geschehen sein, wobei von Seite Frankreichs eine Übergangszeit von einem Jahre zugestanden wurde.

Diesem Madrider Abkommen haben sich bisher folgende Staaten angeschlossen: Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien, Neuseeland, Marokko, Schweiz, Tunis. Dr. Otto Gellner.

---

*) Archiv I., S. 913.

**) Archiv I., S. 831, ferner Archiv II., S. 1029 ff.

Digitized by Google

Die Tschechoslowakische Republik u. die Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

(Schluß.)

Die Konstatierung der tschechoslowakischen Behörde, daß dieser Staat der „Ursprungsstaat" der letzterwähnten Marken geworden ist, wird definitiv erfolgen, bis die mit Gesetz, Z. 471 vom 24. Juli 1919*) (siehe „La Propriété industrielle" 1919, S. 98) für die Geltendmachung derselben als nationaler Marken im Inlande vorgeschriebenen Fristen ablaufen werden.

Es ist selbstverständlich, daß bei der gegebenen Kontinuität der so gewahrten Rechte außer den in der letzterwähnten Beziehung zu erwartenden Nachrichten kein Anlaß zu einer neuen Bekanntgabe einer gänzlichen oder teilweisen Zurückweisung, zu einer neuen Eintragung in das internationale Register sich ergeben wird. Ebensowenig wird irgend eine neue Formalität nach dem Madrider Übereinkommen zu erfüllen sein. Es erübrigt bloß die Inhaber von international bis zum 5. Oktober 1919 in Österreich oder in Ungarn registrierten Marken in einer allgemein verbreiteten Publikation aufmerksam zu machen, daß die Tschechoslowakische Republik mit Rücksicht auf sie die durch die Nachfolge übernommene Lage aufrechterhält.

Diesen Bericht haben wir den einzelnen Behörden der Vertragsstaaten des Madrider Übereinkommens in unserem Rundschreiben, Z. 24/2298 vom 31. Oktober 1919, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik, zu erstatten versprochen.

Wollen Sie uns den Empfang dieses Rundschreibens bestätigen und die neuerliche Versicherung unserer tiefen Verehrung entgegennehmen.

Das internationale Bureau der „Union des gewerblichen Eigentums".

Der Direktor: Comterre m. p.

* * *

(Bemerkungen zu diesem Gegenstande.

In den Bemerkungen zu der ersten Bekanntmachung des Internationalen Bureaus (Archiv I., S. 831 f.) hatte ich darauf hingewiesen, daß die Form, in der die Tschechoslowakische Republik ihren Beitritt zu dem Unionsvertrage erteilt hatte, geeignet sei, die Rechtskontinuität bezüglich der in Österreich und Ungarn früher begründeten Rechte des gewerblichen Eigentums zu unterbrechen, während tatsächlich von Seite der tschsl. Regierung an eine Nachfolge (Sukzession) in die Verträge, d. h. in die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus ihnen hervorgehen, gedacht war. Ich schrieb damals: „Es ist zu erwarten, daß diese Auffassung in einer nachträglichen Bekanntmachung des Internationalen Bureaus zum Ausdruck kommt, so daß der tschsl. Staat als Sukzessor Österreichs und Ungarns erscheinen und die Unterbrechung der Kontinuität vermieden werden wird." Dies ist nun durch die vorstehend abgedruckte Erklärung des tschsl. Handelsministeriums und die Note des Internationalen Bureaus geschehen.

Bezüglich der bereits unter dem österreichischen oder ungarischen Regime international registrierten Marken müßte man nach der Bekanntmachung des Berner Bureaus annehmen, daß eine Verweigerung des Schutzes (nach Art. 5 und 11 des Madrider Abkommens) bei ihnen ausgeschlossen erscheint. Tatsächlich erläßt das Handelsministerium auch bei solchen Marken „avis de refus de protection". Mit der Auffassung des Internationalen Bureaus ist dies schwer vereinbar.

Dr. Otto Gellner.

*) Archiv I., S. 721

Digitized by Google

Zur Umsatzsteuer.*)

(Erlässe und Kundmachungen des Finanzministeriums.)

Pauschalierung der Steuer von Zuckerbäckererzeugnissen.

Das Finanzministerium hat mit den Vertretern der Schokolade- und Kanditen-Industrie bei dem Zentralverbande der tschechoslowakischen Industriellen in Prag, der Sektion der Schokolade- und Kanditen-Erzeuger, der Zuckerbäcker und Lebzeltner in der Slowakei, des Landesverbandes der Zuckerbäckergenossenschaften in Böhmen, der Genossenschaft der Prager Zuckerbäcker, des Landesvereines der Zuckerbäcker für Mähren und Schlesien in Prerau und der Zuckerbäckergenossenschaft in Schlesien folgendes Pauschalabkommen getroffen:

An Stelle der von sämtlichen Zuckerbäckererzeugnissen gemäß Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Sg. Nr. 658, zu entrichtenden allgemeinen Güterübertragungssteuer und der Luxussteuer wird vom 1. Oktober 1920 an gerechnet für die Dauer des Bestehens der tschechoslowakischen Zuckerkommission ein Steuerpauschale in Form eines Zuschlages von 2 Kč zum Preise des zur Erzeugung der Zuckerbäckerwaren zugeteilten Zuckers eingehoben.

Das Steuerpauschale per 2 Kč von jedem Kilogramm Zucker wird über Weisung der tschechoslowakischen Zuckerkommission in Prag von den Zuckerfabriken in monatlichen Terminen nachhinein abgeführt werden.

Durch das Steuerpauschale erscheint sowohl die allgemeine Umsatzsteuer als auch die Luxussteuer von Zuckerbäckererzeugnissen jedweder Gattung gedeckt, insbesondere auch die allgemeine Güterübertragungssteuer von Gegenständen, welche gemäß § 1 der Verordnung vom 11. März 1920, Sg. Nr. 156 A (Eßwaren zur Zahl 1) der Luxussteuer nicht unterliegen und von Lebzeltnererzeugnissen.

Personen, welche sich ausschließlich mit der Erzeugung oder dem Verkaufe dieser Waren befassen, sind weder zur Führung des Steuerbuches noch der allgemeinen Steueraufzeichnung verpflichtet und sind auch von der Überreichung des Steuerbekenntnises hinsichtlich der Umsatz- und Luxussteuer losgezählt.

Detaillisten, welche außer Zuckerbäckerwaren noch andere Waren führen, sind berechtigt, aus der steuerpflichtigen Gesamtlosung den auf die Zuckerbäckererzeugnisse entfallenden Teilbetrag in Abrechnung zu bringen.

Die Erzeuger sowie die Verkäufer verzichten ausdrücklich auf das Recht aus was immer für einem Grunde die Rückerstattung des eingezahlten Steuerpauschales oder der Luxussteuer (z. B. von den zur Erzeugung verwendeten Rohstoffen) zu verlangen.

Für den Fall, daß der Preis des zugeteilten Zuckers eine Erhöhung erfahren sollte, behält sich das Finanzministerium das Recht vor, das Steuerpauschale zu erhöhen.

Das Steuerpauschale bezieht sich nicht auf die in den Gasthäusern und Cafehäusern erzeugten Zuckerbäckerwaren, welche nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin zu versteuern sind.

Von dem zum 1. Oktober 1920 bei den Erzeugern von Zuckerbäckerwaren ermittelten Zuckervorräten, sowie von den vor dem 1. Oktober 1920 den Zuckerbäckern und Erzeugern von Kanditen und Schaumbonbons auf die Monate Oktober-Dezember zugeteilten Zucker, endlich von jenem Zucker, welcher ursprünglich zu Exportzwecken zugeteilt wurde, später jedoch auf das zur inländischen Verarbeitung bestimmte Zuckerquantum verrechnet wurde — soweit sich derselbe am 1. Oktober 1920 noch auf Lager befand — wird die tschechoslowakische Zuckerkommission das Steuerpauschale von 2 Kč für jedes Kilogramm einheben.

Die Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und Beerdigungsanstalten.

Z. 30.819/20.

Wurde die Besorgung der Beerdigung gegen ein bestimmtes Pauschale übernommen, so hat die Beerdigungsanstalt die Steuer vom ganzen Pauschale zu ent-

*) Siehe „Pr. A.", Jahrg. II. Nr. 11, 19, 23 und 29.

Digitized by Google

richten. Die den Sängern oder dem Geistlichen etwa ausgezahlten Entlohnungen dürfen nicht ausgeschieden werden.

Umsatzsteuer von aus dem Auslande rückimportierter Kohle inländischen Ursprunges.

Das Finanzministerium eröffnet in Ergänzung seines Erlasses vom 23. Feber 1920, Z. 19.141/20 *), daß inländische Lieferungen von Kohle inländischen Ursprunges, welche in das Ausland exportiert und neuerlich in das Inland eingeführt wurde, der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Umsatzsteuer bei Vergnügungsetablissements.

Die gleichzeitig mit dem Verkaufe der Eintrittskarten eingehobene Landes- oder sonstige autonome Lustbarkeitssteuer bildet keinen Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. (Fin. Min.-Erl. vom 2. November 1920, Z. 105.251/20).

Die Luxussteuer bei Lieferungen an Weiterveräußerer.

Nach Wahrnehmung des Finanzministeriums werden die Begünstigungen nach § 28, Abs. 1, Punkt 3 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Sg. d. G. u. V. Nr. 65 (Befreiung von der Luxussteuer, wenn jemand die Luxusgegenstände zur Weiterveräußerung erwirbt) auch von solchen Kaufleuten beansprucht, die den Handel mit Waren betreiben, von denen die Luxussteuer grundsätzlich beim Erzeuger eingehoben wird.

Das Finanzministerium macht darauf aufmerksam, daß die erwähnte Befreiung sich nur auf derartige Luxusgegenstände bezieht, bei welchen die Luxussteuer erst im Kleinhandel eingehoben wird, keineswegs jedoch auf solche Gegenstände, bei denen die Besteuerung schon bei dem Erzeuger platzgreift.

Die Erzeuger von Luxusgegenständen, welche bei dem Erzeuger zu versteuern sind, haben in jedem Falle — mögen sie die Luxusgegenstände an Kaufleute oder Konsumenten liefern — die Luxussteuer einzuheben und abzuführen. Es sind dies insbesondere die Erzeuger von: Zierbändern und Posamentierwaren, Teppichen, Decken, Geschirren, Bestecken, Glas, Billards, Films, Beförderungsmitteln mit Motorbetrieb, Kutschen und Luxuswagen.

Der Erzeuger der erwähnten Luxusgegenstände müssen die Luxussteuer aus eigenem tragen, falls sie die Luxusgegenstände ohne Hinzurechnung der 12% Luxussteuer an die Weiterveräußerer abgesetzt haben.

Depotgeschäfte unterliegen als Leistungen von Unternehmern der Steuer von Güterübertragungen.

Es ist demnach steuerpflichtig das Entgelt für die Miete von Schrankfächern und die Provision von deponierten Wertpapieren, mag es sich um verschlossene Depots oder Verwaltungsdepot oder um (Verlosungs-)Kontrolle von Wertpapieren handeln. (G. Z. 109.001/20-V-14.)

Erwirkung der Zustimmung des Bodenamtes zu Rechtsgeschäften über beschlagnahmten Grundbesitz.

In der „Pozemková reforma", dem Amtsblatte des Bodenamtes, führt der in der Rechtsabteilung dieses Amtes tätige Ministerialsekretär Dr. Josef Kaňka zu obigem Thema folgendes aus:

Das Gesetz vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215 hat den großen Grundbesitz als durch den Staat beschlagnahmt erklärt, d. h. dem Staate das Recht gegeben, solchen Besitz zu übernehmen und zuzuteilen. Bis zur tatsächlichen Übernahme durch den Staat ist der Eigentümer in seiner Verfügung über den Boden beschränkt und an die Zustimmung des Bodenamtes gebunden. Nach § 7 dieses Ge-

*) „Pr. A." II. Nr. 11.

Digitized by Google

setzes bedarf die Veräußerung, Verpachtung des beschlagnahmten Besitzes und dessen Belastung und Teilung der amtlichen Zustimmung des Bodenamtes und hat ohne eine solche gegen den Staat keine Rechtswirkungen.

Einen jeden solchen Fall beurteilt das Bodenamt vom Gesichtspunkte des Beschlagnahmegesetzes, ob nämlich durch das Rechtsgeschäft, für das um Zustimmung angesucht wird, nicht später die zweckmäßige Durchführung der Bodenreform vereitelt werden wird, sei es dadurch, daß Boden der Beschlagnahme entzogen, unangemessen belastet wird, oder daß durch Erteilung der Zustimmung Personen, denen der beschlagnahmte Boden bestimmt ist, um ihr besseres Recht kommen.

Damit sind auch schon die Belege gegeben, die das Bodenamt verlangt, um über Gesuche um Zustimmung gemäß § 7 Beschl.-Ges. zu entscheiden.

In vielen Fällen ist neben dieser Zustimmung des Bodenamtes auch die Genehmigung anderer Behörden erforderlich, wie der Gerichte bei Fideikommiß-, Substitutions-, Stiftungs-, Konkurs-, Verlassenschaftsvermögen und Vermögen von Minderjährigen und Pflegebefohlenen, die der übergeordneten Aufsichtsbehörden bei Kirchenvermögen u. ä. Die Bedingungen der Erteilung der Zustimmung durch diese Behörden sind allgemein bekannt: es genügt gewiß zu begründen, daß das Rechtsgeschäft für die Erhaltung der Substanz nützlich oder nötig ist. Diese Gründe an sich genügen aber zur Erlangung der Zustimmung des Bodenamtes nicht, denn oft kreuzen sich hier private Interessen mit öffentlichen Interessen der Bodenreform, denen gewiß der Vorzug gebührt.

Diese Zeilen sollen jene, die beim Bodenamte um Zustimmung gemäß dem zit. § 7 ansuchen, auf den hiebei einzuhaltenden Vorgang und die erforderlichen Gesuchsbelege aufmerksam machen.

In jedem Falle ist es Sache des Eigentümers des beschlagnahmten Besitzes, selbst oder durch einen Bevollmächtigten um Zustimmung anzusuchen. Wenn eine dritte Person ansucht, ist es unbedingt nötig, daß der Eigentümer oder dessen Bevollmächtigter das Gesuch zumindestens mitunterschreibe zum Beweise dessen, daß er mit dem beabsichtigten Rechtsgeschäfte einverstanden ist.

Oft geschieht es, daß der Großgrundbesitzer den Interessenten mit dem Bescheide abfertigt, er möge sich zuerst die Zustimmung des Bodenamtes beschaffen, dann erst werde er mit ihm verhandeln. Dieser Vorgang ist nicht richtig, da das Bodenamt nicht im voraus ein Geschäft genehmigen kann, dem der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes bisher nicht beigetreten ist. Deshalb kann mit einer günstigen Erledigung ähnlicher Gesuche überhaupt nicht gerechnet werden.

Dritte Personen streben die Erwerbung der vom Staate beschlagnahmten Liegenschaften meistens zu Bau-, industriellen oder landwirtschaftlichen Zwecken an.

Das Bodenamt kommt durch Erteilung der Zustimmung der Bautätigkeit auf jede mögliche Weise entgegen, sofern es sich um den Bau von Familienkleinhäusern durch Einzelpersonen, von Unternehmungen der Baugenossenschaften, um Errichtung und nötige Erweiterung von Hofräumen, Gärtchen, Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden handelt, und nimmt ebenso auf jene Fälle Rücksicht, wo der Grundstückerwerb nötige Voraussetzung eines industriellen und gewerblichen Unternehmens ist und eine schleppende und abwartende Behandlung auch dem öffentlichen Interesse abträglich wäre.

Ein einigermaßen abweichender Standpunkt ist durch die Umstände gegenüber dem Erwerbe von Grundstücken zu landwirtschaftlichen Zwecken gegeben. Es ist zu berücksichtigen, daß durch das Gesetz über die langjährigen Pächter viel Boden in das Eigentum seiner Benützer gelangt ist, und nunmehr hat es auch die Zwangsverpachtung an Kleinpächter im Sinne des § 63 des Zuteilungsgesetzes ausgiebig ermöglicht, in dringend nötigen Fällen für die Übergangszeit den Bedürftigsten Boden zukommen zu lassen. Deshalb kann der Privaterwerb zu landwirtschaftlichen Zwecken in der Übergangszeit nur durch ganz außerordentliche Umstände (wie Tausche zu Arrondierungszwecken, Grenzregelung, bücherliche Ordnung bezüglich eines ersessenen Grundstückes, Grundstücks-

Digitized by Google

enklave u. ä.) begründet werden kann, da der Zweck, nämlich die Benützung des Grundstückes, in der Übergangszeit bis zur Zuteilung geeigneterweise auch durch Verpachtung erreicht werden kann. Deshalb erteilt das Bodenamt die Zustimmung nur ausnahmsweise, und zwar nur dann, wenn es sich um ein verhältnismäßig kleines Ausmaß handelt, und verweigert sie überall dort, wo der Bewerber an eigenem Boden soviel besitzt, daß es zu seinem Unterhalte ausreicht. (Durchschnittlich 8 ha).

Das Bodenamt läßt die Eingabe grundsätzlich solange unerledigt, als der Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes nicht die Verzeichnungspflicht nach der Regierungsverordnung vom 9. Jänner 1920, Sg. Nr. 61, erfüllt hat.

Bei allen Gesuchen ist auf genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes zu achten. Grundstücke sind nicht nur mit der Katastralzahl und -Gemeinde anzuführen, sondern auch mit der Kulturgattung, dem Ausmaße und der Bonitätsklasse.

Nach Möglichkeit sind Situationspläne oder wenigstens Übersichtsskizzen zur Orientierung beizuschließen.

Wenn es sich um den Verkauf einer Liegenschaft zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken handelt, ist in den Vertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß zur Weiterveräußerung die Zustimmung des Bodenamtes nötig ist. Wenn es sich um Grundstücke zu Bauzwecken handelt, ist bei Boden von einem auf dem Lande 2000 m² und in Städten 200 m² übersteigenden Ausmaße in den Vertrag die Verpflichtung aufzunehmen, daß das Grundstück binnen 3 Jahren verbaut werden wird und daß — sofern das Grundstück überhaupt nicht verbaut worden ist oder zwar verbaut worden ist, aber zu einem anderen Zwecke als dem, zu dem die Zustimmung des Bodenamtes erlangt worden ist — jede Weiterveräußerung an die Zustimmung des Bodenamtes gebunden ist. Alle diese Beschränkungen sind bücherlich anzumerken. In einzelnen Fällen kann das Bodenamt noch weitere Bedingungen aufstellen.

Bei Veräußerung von Boden zu landwirtschaftlichen Zwecken ist in den Vertrag die Erklärung aufzunehmen, daß der Erwerber dem Bodenamte ausdrücklich die im Abs. 2 des § 19 und im Abs. 2 des § 21 des Ges. vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 81, angeführten Rechte einräumt, sowie daß er die erworbenen Grundstücke gegebenenfalls auch einem Tausche gemäß § 24 desselben Gesetzes unterziehen wird.

Bei Tauschen landtäflicher Grundstücke mit grundbücherlichen Grundstücken ist im Vertrage anzuführen, daß an Stelle der aus der Landtafel abgeschriebenen Grundstücke dort die eingetauschten Grundstücke zugeschrieben werden sollen, und zwar frei von allen Lasten, die gewöhnlichen landwirtschaftlichen Dienstbarkeiten ausgenommen, gegebenenfalls, daß in der für ein solches Grundstück neuerrichteten Grundbuchseinlage die Beschlagnahme nach dem Gesetze vom 16. April 1919, Sg. Nr. 215, angemerkt werden wird.

In den Verträgen ist auch anzuführen, wer neben den übrigen Auslagen auch die Landesabgabe vom Wertzuwachse und die Prozentualgebühr nach § 61 des Ges. vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 81, zu zahlen hat. Es geschieht sehr oft, daß der Eigentümer des beschlagnahmten Gutes diese Abgaben, obwohl er sie nach dem Gesetze selbst zahlen sollte, auf den Erwerber überwälzt, wodurch der vereinbarte Preis sich beträchtlich erhöht (durchschnittlich um ⅕). Das Bodenamt kann aber — auch ungeachtet einer solchen Vereinbarung — die Tragung der Gebühr durch den Eigentümer des beschlagnahmten Gutes selbst zur Bedingung machen. Ein Nachlaß dieser Gebühr wird grundsätzlich nicht bewilligt.

In den Gesuchen sind die vom Standpunkte der Bodenreform wichtigen Umstände anzuführen, insbesondere wer Erwerber ist, ob er einen Anspruch auf Zuteilung gemäß § 1 des Zuteilungsgesetzes hätte, wieviel er an eigenem Grund und Boden besitzt und inwieweit letzterer zu seinem Unterhalte ausreicht.

Dort, wo es sich um Liegenschaften im Ausmaße über 4000 m² handelt, ist das Gesuch zu belegen:

a) durch eine Bestätigung des zuständigen Bezirksgerichtes, daß die Grundstücke nicht von langjährigen Pächtern nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Sg.

Digitized by Google

Nr. 318, beansprucht werden, oder daß die Ansprüche solcher Pächter rechtskräftig abgewiesen worden sind;

b) durch eine Bestätigung der politischen Bezirksverwaltung, daß die Grundstücke für eine Zwangsverpachtung nach § 63 des Zuteilungsgesetzes nicht in Betracht kommen;

c) durch eine Bestätigung des Gemeindeamtes, in dessen Bereiche die Liegenschaft liegt, daß gegen den Verkauf Einwendungen aus öffentlichen Gründen nicht vorliegen, wieviel eigenen Grundbesitzes der Erwerber hat, ob seine Person und seine Verhältnisse eine ordentliche und persönliche Bewirtschaftung der Liegenschaft gewährleisten und schließlich ob der Preis den örtlichen Verhältnissen angemessen oder ob er etwa übermäßig ist.

Handelt es sich um den Verkauf von Grundstücken im Ausmaße unter 4000 m², so genügt hinsichtlich der unter a), b) und c) angeführten Umstände eine Bestätigung des Gemeindeamtes.

Ein bedachtsamer Gemeindevorsteher wird gewiß erwägen, ob er nach bestem Gewissen die verlangte Bestätigung ausfolgen kann, und in wichtigen oder strittigen Fällen gewiß vorher ein Gutachten des Gemeinderates oder der Gemeindevertretung einholen.

Bei Tausch von beschlagnahmtem Boden ist im Gesuche und den Belegen zu erörtern, ob die beabsichtigte Arrondierung erzielt wird, gegebenenfalls ist auch der Bescheid der Finanzbehörde über Gebührenerleichterungen aus dem Grunde der Arrondierung beizuschließen.

Bei Abtretung beschlagnahmter Grundstücke zu industriellen Zwecken ist dem Gesuche auch eine Bestätigung der politischen Bezirksverwaltung beizuschließen, wieviel Boden das betreffende Unternehmen zum gedeihlichen Betriebe dringend benötigt.

Gesuche um Genehmigung eines Pachtvertrags sind auch durch den bisherigen Pachtvertrag zu belegen, in der Eingabe die Gründe des Scheidens des bisherigen Pächters sowie der Umstand darzutun, ob der neue Pächter neben den nötigen Betriebsmitteln auch über entsprechende wirtschaftliche Bildung oder sonstige wirtschaftliche Eignung verfügt.

Wenn der Grundstückerwerb von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Gesellschaften nach dem Handelsgesetz oder von Genossenschaften beabsichtigt wird, ist das Gesuch durch den Gesellschaftsvertrag (die Statuten) zu belegen und es sind die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder u. dgl. anzuführen.

Gesuche wegen Belastung staatlich beschlagnahmten Besitzes sind genau zu begründen, die Gründe womöglich urkundlich nachzuweisen und die Gesuche durch einen Grundbuchsauszug aus der letzten Zeit über das Blatt C des zu belastenden Besitzes sowie durch glaubwürdige Belege über die Höhe der Forderungen und Lasten, die vorangehen sollen, zu ergänzen. Bei Gesuchen wegen Belastung ist zu beachten, daß das Bodenamt die Zustimmung, wenn es sie erteilt, in der Regel mit dem Vorbehalte der Übernahme der belasteten Liegenschaft gegen die durch das Entschädigungsgesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, festgesetzte Entschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe der Belastung erteilt.

In allen Fällen ist dem Bodenamte zum ämtlichen Gebrauche auch eine Abschrift der Urkunde, um deren Genehmigung angesucht wird, vorzulegen. Diese Abschrift wird bei den Akten belassen.

Gesuche und Urkunden, in denen die Vorschriften über die Aufhebung von Adel, Orden und Titeln (Ges. vom 10. Dez. 1918, Slg. Nr. 61 und vom 10. April 1920, Slg. Nr. 243) nicht beachtet werden, werden nicht erledigt.

Dort, wo neben der Zustimmung des Bodenamtes auch die Genehmigung anderer Behörden erforderlich ist, wird folgender Vorgang empfohlen, wie er vom Bodenamte mit dem Landeszivilgerichte in Prag zur Erzielung einer zweckmäßigen, raschen und vorteilhaften Erledigung der Rechtsangelegenheiten vereinbart worden ist. (1. September 1920, G. Z. Nc. IX 3—20—2).

Ein einziges Gesuch um Genehmigung des Rechtsgeschäftes sowohl durch das Gericht als auch durch das Bodenamt kann beim zuständigen Gerichte nur in den Fällen eingebracht werden, wo es sich um Durchführung der bücher-

Digitized by Google

lichen Ordnung bei Regelung von Wegen und Straßen, Eisenbahnen und Wasserläufen, zugeackerten Feldrainen u. dgl. handelt. In diesen Fällen ist im Gesuche auch der Anmeldungsbogen des Evidenzgeometers, durch den das Amtsverfahren eingeleitet worden ist, zu zitieren. Hier können Verträge in Urschrift beigelegt werden, sie werden sodann vom Gerichte von Amts wegen mit einem kurzen Berichte dem Bodenamte zur vorläufigen Bestätigung zugesendet.

In den übrigen Fällen ist das Gesuch in zwei Ausfertigungen vorzulegen: die eine zum Zwecke der gerichtlichen Genehmigung, die zweite mit der Überschrift „An das Bodenamt in Prag". Das Gesuch für das Gericht wird mit 1 Kč, das Gesuch für das Bodenamt mit 2 Kč für jeden Bogen gestempelt. In beiden Gesuchen ist im voraus der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäftes anzuführen. Bei Kaufverträgen außer der näheren Bezeichnung des Gegenstandes, wie oben angeführt, auch der vereinbarte Preis.

Im Gesuche an das Gericht sind außer dem kurzen Inhalte des Vertrages dessen Vorteile für den Fideikommiß- oder Substitutionshauptstamm und andere besondere Gründe anzuführen. Dieses Gesuch ist gleichzeitig auch von den übrigen Fideikommiß- oder Substitutionsbeteiligten zu unterschreiben.

Das Gesuch an das Bodenamt, vom jeweiligen Inhaber unterschrieben, wird in der oben geschilderten Weise ausgefertigt und begründet.

Die Originale des Vertrages können zur Abkürzung der Erledigung nur dann vorgelegt werden, wenn es sich um geringfügigere Verträge solcher Art handelt, daß die Beteiligten sich nach den gesetzlichen Vorschriften auf bestimmte Bestätigung des Rechtsgeschäftes sowohl durch das Gericht wie auch durch das Bodenamt verlassen können. Allein auch in diesen Fällen ist in die Urkunde eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß der Vertrag mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung seitens der genannten Behörden abgeschlossen wird. In allen Fällen, wo es sich um umfangreichere Verträge handelt, sowie dort, wo die Genehmigung zweifelhaft ist, ist vorerst eine Skizze der Urkunde vorzulegen.

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück CXII, ausgegeben am 5. Oktober 1920.

Nr. 544. Verordnung betreffend die Errichtung einer Tschechoslowakischen Bierbrauereikommission mit dem Sitze in Prag. — 545. Verordnung, durch welche eine neue Abgabeordnung betreffend die Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse der Liegenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien herausgegeben wird. — 546. Verordnung betreffend Regelung der Vergütungen aus Verträgen über Errichtung und Betrieb von Bahnen und Schleppbahnen, über ihren Anschluß und über die Regelung vertragsmäßiger Transporttarife. — 547. Verordnung betreffend die Regelung des Instanzenzuges in Angelgenheiten, welche der Strafgewalt der Polizeidirektion in Preßburg unterliegen. — 548. Verordnung betreffend die Ausübung der Polizei in der Stadt Kaschau.

Stück CXIII, ausgegeben am 7. Oktober 1920.

Nr. 549. Kundmachung betreffend die Durchführung des unter Nr. 513 verlautbarten Übereinkommens der Regierungen der Tschechoslowakischen und der Österreichischen Republik über die Freigabe der zurückgehaltenen Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung der Wertpapiere.

Stück CXIV, ausgegeben am 8. Oktober 1920.

Nr. 550. Verordnung betreffend die Steuer- und Gebührenbefreiung von Spenden für den Masaryknationalfond. — 551. Kundmachung betreffend die Endigung der Zeichnungsfrist für die IV. Staatsanleihe. — 552. Kundmachung betreffend die Zahlung der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1919 in der Slowakei und in Karpathorußland mit 4%igen Staatskassenscheinen und 4½%igen Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen der Staatsprämienanleihe. — 553. Verordnung betreffend die Regelung des Lohnmahlens, -schrotens und -reinigens von Getreide für die landwirtschaftlichen Selbstversorger in Böhmen.

Stück CXV, ausgegeben am 9. Oktober 1920.

Nr. 554. Verordnungen, durch welche Musterstatuten für die Revierräte beim Bergbau herausgegeben werden. — 555. Kundmachung betreffend die Regelung des Lohnmahlens, -schrotens und -reinigens des Getreides in Mähren.

Stück CXVI, ausgegeben am 14. Oktober 1920.

Nr. 556. Verordnung betreffend die Aushilfe bei Kriegsschäden. — 557. Verordnung betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln. — 558. Verordnung betreffend die Festsetzung der Frist nach § 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417, betreffend die vierte Staatsanleihe und die Beteiligung der Eigentümer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe an ihrer Zeichnung. — 559. Verordnung, durch welche der Verkehr mit Eisenhüttenprodukten neu geregelt wird. — 560 Verordnung, durch welche die §§ 26d), 26e) und 26g) der in der Beilage 1 des kaiserlichen Patentes vom 29. Dezember 1915 Nr. 83 R.G.Bl. kundgemachten Ordnung, durch welche § 26 des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L.G.Bl., abgeändert und die §§ 42 und 43 dieses Gesetzes ergänzt werden, abgeändert wird. — 561 Verordnung, durch welche § 47 des mährischen Jagdgesetzes im Wortlaute des Gesetzes vom 26. Oktober 1912 Nr. 20, L.G.Bl. v. J. 1914, abgeändert wird. — 562. Verordnung, durch welche die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1912, Nr. 38 R.G.Bl., betreffend der Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes in Mähren abgeändert wird. — 563. Verordnung, durch welche § 29 des mährischen Fischereigesetzes vom 6. Juni 1895, Nr. 62 L.G.Bl. vom J. 1896, abgeändert wird. — 564. Verfügung, durch welche die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Jänner 1902, R.G.Bl. Nr. 40 und des ungar. Ges. Art. XXVI vom Jahre 1901 betreffend der Konsulargebühren abgeändert und ergänzt werden.

Stück CXVII, ausgegeben am 16. Oktober 1920.

Nr. 565 Verordnung betreffend die Regelung des Verbrauches von Kartoffeln in Böhmen. — 566. Verordnung betreffend die Liquidation der Baumwollvorräte, welche auf Kredit unter Staatsgarantie angekauft wurden, und eine einheitliche Verrechnung des Außenhandels mit Baumwolle und Baumwollwaren. — 567. Verordnung, durch welche die Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 30. Juli 1914, Nr. 179 R. G. Bl., betreffend das Verbot, die mit Evidenzkarten beteilten Pferde aus ihren Assentbezirken zu entfernen, aufgehoben wird. — 568. Verordnung, durch welche ein Beitragstarif für die Unfallversicherung für die Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei festgesetzt wird.

Stück CXVIII, ausgegeben am 22. Oktober 1920.

Nr. 569. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 20. Feber 1920, Sg. Nr. 145, durch welches Bergbauschiedsgerichte eingesetzt werden. — 570. Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ölfrüchten und Erzeugnissen aus diesen Früchten. — 571. Verordnung, durch welche die Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, Nr. 37 R. G. Bl., betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte, welche im staatlichen Sanitätsdienst bei den politischen Behörden dauernd angestellt werden wollen, sowie auch die Verordnung vom 27. August 1873, Nr. 139, R.G.Bl. betreffend den Umfang der Prüfungsgegenstände dieser Prüfung geändert wird. — 572. Verordnung über die Einreihung der Gemeinde- und Distriktsnotare in der Slowakei in die Gruppe C der Staatsbeamten. — 573. Verordnung über die Einrechnung der Dienstzeit der Gemeinde- und Distriktsnotare in der Slowakei und über die Einrechnung des Wertes der Naturalwohnung oder des Quartiergeldes in ihre Dienstbezüge. — 574. Verordnung, durch

Digitized by Google

welche die Regierungsverordnung vom 15. Juli 1919, Sg. Nr. 400, betreffend die Errichtung einer Anstalt für landwirtschaftliche Verrechnungs- und Verwaltungskunde teilweise abgeändert wird. — 575. Verordnung, daß die Verzeichnung der Angestellten auf dem beschlagnahmten Grundbesitze und der Personen, welche auf Grund ihrer Diensttätigkeit beim Großgrundbesitze Pensionen oder Gnadengaben beziehen, durchgeführt werde.

Stück CXIX, ausgegeben am 23. Oktober 1920.

Nr. 576. Verordnung betreffend die Währung in Karpathorußland und in der Slowakei, sofern dort noch nicht abgestempelt wurde. — 577. Verordnung, durch welche aus Gründen des Krieges die Verjährung des Rechtes zur Vorschreibung und Eintreibung von Versicherungsprämie geregelt wird. — 578. Verfügung, durch welche der Anleihe der Stadt Preßburg im Betrage von 50,000.000 Kč die Stempel- und Gebührenbefreiung zuerkannt und die Verwendung der Titres dieser Anleihe zur Anlage von Waisen-, Stiftungs- und ähnlichen Kapitalien bewilligt wird. — 579. Verordnung, durch welche die Verordnung vom 3. September 1920, Sg. Nr. 504, über das Anforderungsrecht auf Beweisgegenstände, welche bei Zivil- und Militärstrafgerichten erliegen, aufgehoben wird.

Stück CXX, ausgegeben am 25. Oktober 1920.

Nr. 580. Kundmachung betreffend das Übereinkommen zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen und der Österreichischen Republik über die Art und Weise, wie mit den Produktions- und Transportunternehmungen in rechtlicher Beziehung zu verfahren ist.

Stück CXXI, ausgegeben am 25. Oktober 1920.

581. Verordnung betreffend die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker in der Produktionsperiode 1920/21. — 582. Verordnung betreffend die Verbrauchsquote an Konsumzucker.

Stück CXXII, ausgegeben am 27. Oktober 1920.

Nr. 583. Verfügung betreffend die Währung im tschechoslowakischen Teschener Gebiete. — 584. Kundmachung betreffend die Aufhebung der Punzierungsämter in Braunau in Böhmen und in Schemnitz in der Slowakei.

Stück CXXIII, ausgegeben am 30. Oktober 1920.

Nr. 585. Kundmachung, daß die Verordnung vom 3. August 1920, Sg. Nr. 471, betreffend die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken ihre Geltung verloren hat. — 586. Verfügung betreffend die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken und über die Erneuerung der kleinen landwirtschaftlichen Pachten.

Stück CXXIV, ausgegeben am 4. November 1920.

Nr. 587. Verordnung, durch welche die Bestimmungen über das Gebührenäquivalent in Ansehung der Bemessung, Bezahlung und des Vermögensbekenntnisses für das achte Jahrzehnt (1921 bis einschließlich 1930) geregelt werden. — 588. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juni 1898, Nr. 38 L. G. Bl. für Böhmen, durch welche der Schulbeitrag von dem dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögen für die Jahre 1921 bis 1930 eingeführt wird. — 589. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1899, Nr. 68 L. G. Bl. für Mähren und des Gesetzes vom 28. Mai 1902, Nr. 50 L. G. Bl. für Mähren, durch welche der Schulbeitrag von dem dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögen für die Jahre 1921 bis 1930 eingeführt wird. — 590. Verordnung betreffend die Aufhebung des Gerichtshofes, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtshofgefängnisses in Ipolský Sdv. Zlaté Moravce und die Neuregelung des Spren-

Digitized by Google

gels der Gerichtshöfe in Neusohl (Báňská Bystřice), Preßburg (Bratislava), Komorn, Neutra und Trentschin. — 591. Kundmachung betreffend die Festsetzung der Preise für Kleinverkauf beschlagnahmter Hülsen- und Ölfrüchte.

Stück CXXV, ausgegeben am 5. November 1920.

Nr. 592. Verordnung, durch welche das Gesetz betreffend die Volkszählung vom 8. April 1920, Sg. Nr. 256, durchgeführt wird.

Stück CXXVI, ausgegeben am 6. November 1920.

Nr. 593. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Schätzungskommission für die Renten-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für den politischen Bezirk Parken. — 594. Verordnung, durch welche die Frist zur Überreichung der Gesuche um Gewährung der Begünstigung nach dem Gesetze vom 7. April 1920, Sg. Nr. 230, verlängert wird. — 595. Verordnung betreffend die Änderung der Zuständigkeit für die Verteilung der Kristallsoda und Aufhebung der Zuteilung von Seife und Waschpulver. — 596. Kundmachung betreffend die Einführung von neuen amtlichen Punzen für Gold- und Silberwaren (§ 36 Punz-Ges.). — 597. Verordnung betreffend die höhere Zollprüfung und die Regelung der Gehaltsvorrückung der Zollbeamten der Gruppe C. — 598. Verordnung, durch welche der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Sg. Nr. 145, über die Bergbauschiedsgerichte festgesetzt wird.

Stück CXXVII, ausgegeben am 9. November 1920.

Nr. 599. Verordnung betreffend die Ausgabe vom Hundertkronenstaatsnoten mit dem Datum vom 14. Jänner 1920 und die Einziehung der Hundertkronenstaatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919. — 600. Kundmachung, denselben Gegenstand betreffend. — 601. Verordnung zur Durchführung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 236, betreffend Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft. — 602. Verordnung betreffend die Verlängerung des Teuerungszuschlages zu den Renten der Kriegsbeschädigten für das Jahr 1921.

Stück CXXVIII, ausgegeben am 13. November 1920.

Nr. 603. Verordnung, durch welche die Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung im Teil I (§§ 1—31) festgesetzt wird. — 604. Verordnung, durch welche das eben genannte Gesetz im Teile I (Regelung der Kohlenbewirtschaftung §§ 1—31) durchgeführt wird. — 605. Verordnung betreffend die Ortschulräte und die Ortschulausschüsse (für Minderheitsschulen). — 606. Verordnung betreffend die Vereinigung des Sprengels des Stuhlrichteramtes in Turna mit dem Sprengel des Stuhlrichteramtes in Moldava mit dem Sitze in Moldava. — 607. Verordnung betreffend die Geschäftsordnung der Schiedsgerichte für Stritte zwischen der Staatsgetreideanstalt und den Kommissionären bezw. Vertragsmühlen.

Stück CXXIX, ausgegeben am 18. November 1920.

Nr. 608. Verordnung betreffend die Aufhebung der Bezirksschulräte und die Errichtung von Bezirksschulausschüssen. — 609. Verordnung betreffend die Erneuerung von Amtsdienern aller staatlichen Ressorts zu Unterbeamten. — 610. Verordnung, durch welche der Zollvalutazuschlag erhöht wird. — 611. Verordnung betreffend die Auszahlung öffentlicher Gelder, welche auf Einlagebücher erlegt sind, die nach Magyarien verschleppt wurden. — 612. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 22. Juli 1919, Sg. Nr. 438, betreffend die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung durchgeführt wird. — 613. Verordnung, durch welche die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1912, Nr. 47 R. G. Bl., betreffend die Apothekerhilfskräfte abgeändert

Digitized by Google

wird. — 614. Verordnung, durch welche die Frist zur Überreichung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Böhmen, Mähren und Schlesien verlängert wird.

Verjährung der Versicherungsbeiträge.

(Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 577, mit welcher mit Rücksicht auf den Krieg die Verjährung des Rechtes zur Vorschreibung und Einforderung geregelt wird. — Kundgemacht am 23. Okt. 1920.)

Der Ständige Ausschuß der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 121, folgende Verfügung beschlossen:

§ 1. In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum 31. Dezember 1919 wird der Lauf der im § 3 des Gesetzes vom 8. Feber 1909, R. G. Bl. Nr. 29, für die Verjährung des Rechtes der Unfallversicherungsanstalten, der Bezirkskrankenkassen und der Genossenschaftskrankenkassen zur Vorschreibung und Einforderung von Versicherungsbeiträgen festgesetzten Fristen gehemmt.

§ 2. Dasselbe gilt von den im § 46, Abs. 3, des Ges.-Art. XIX. aus dem Jahre 1907 festgesetzten Fristen.

§ 3. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1917, RGBl Nr. 173, wird aufgehoben.

§ 4. Diese Verfügung des Ständigen Ausschusses gemäß § 54 der Verfassungsurkunde erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

§ 5. Die Durchführung dieser Verfügung obliegt dem Minister für soziale Fürsorge.

Nostrifizierung von Unternehmungen

Das in Nr. 33 des „Prager Archivs" (S. 1025) gebrachte Übereinkommen mit der Republik Österreich vom 31. August 1920 ist inzwischen am 25. Oktober 1920 in der „Sbírka z. a n." unter Nr. 580 kundgemacht worden.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzeln Kč. 4·50

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 4. Dezember 1920. Nummer 37 (Bogen 137-138).

INHALT:

Slg. Nr.		Seite
612, 618	Systematische Elektrifizierung	1107
603	Regelung der Kohlenbewirtschaftung	1118
610	Erhöhung des Valutazollzuschlages	1129
621	Wertzuwachsabgabe	1130

Staatliche Unterstützung bei der Einleitung der systematischen Elektrifizierung.

a) Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438,*) vom 25. Oktober 1920, Slg. Nr. 612; — kundgemacht am 18. November 1920.

I. Gemeinnützige Elektrizitätsunternehmungen.

Gesuch um Erklärung eines Elektrizitätsunternehmens als gemeinnützig. (§ 5 des Gesetzes.)

§ 1. Elektrizitätsunternehmungen, welche sich um die Erklärung als gemeinnützig nach § 4 des Ges. bewerben, haben ein Gesuch unmittelbar beim Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen, worin sie anzuführen haben:

a) den Namen und Sitz des Elektrizitätsunternehmens (Wortlaut der protokollierten Firma);

b) den Namen und Wohnsitz seines Eigentümers;

c) die Werke, auf welche sich die aus der Gemeinnützigkeitserklärung des Unternehmens entspringenden Rechte erstrecken sollen, ferner, welche von diesen Werken schon im Betriebe und welche vom Unternehmen projektiert sind;

d) die genaue Begrenzung des Gebietes, welches die Unternehmung mit elektrischer Energie zu versorgen beabsichtigt.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Belege im Original, aus welchen die Errichtung des Unternehmens in rechtlicher Beziehung zu ersehen ist (Auszug aus dem Handelsregister, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsstatuten, Nachweis der Kapitalsbeteiligung öffentlicher Körperschaften nach §§ 2 und 4 des Gesetzes, und Nachweis der dauernden Sicherstellung ihres Einflusses auf die Verwaltung des Unternehmens und dgl.), samt zwei Abschriften dieser Belege;

2. betreffend bereits im Betriebe befindliche Unternehmungen sämtliche behördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betriebe des Unternehmens im Original mit zwei Abschriften:

3. Belege in drei Exemplaren, aus welchen die technische Einrichtung des Unternehmens zu ersehen ist, namentlich eine technische Beschreibung einerseits

*) Pr. Archiv I., S. 707.

Digitized by Google

der bestehenden, andererseits der projektierten Elektrizitätswerke mit dem Bauprogramm unter Angabe des Verhältnisses zu den Energieerzeugungsstätten des vom Unternehmen zu versorgenden Gebietes und mit Angabe des Verhältnisses zu den Elektrizitätsunternehmungen im Nachbargebiete, und zwar besonders:

a) der Situationsplan des Elektrizitätswerkes im Maßstab von mindestens 1 : 2880,

b) übersichtliche Pläne der Gebäude mit elektrischer und maschineller Einrichtung, mindestens im Maßstabe 1 : 200,

c) ein Plan der elektrischen Hauptleitungen in dem versorgten Gebiete mit Bezeichnung der Grenzen dieses Gebietes und Verzeichnung der projektierten Anschlüsse an die Leitungen des Elektrizitätswerkes in dem von dem Unternehmen zu versorgenden und in dem Nachbargebiete womöglich im Maßstab 1 : 75.000, mindestens aber im Maßstab 1 : 220.000 bei den Überlandsnetzen und im Maßstab von mindestens 1 : 2880 bei den Stadtnetzen, in beiden Fällen mit Angabe der Spannung und des Durchschnittes der Leitung.

Leitungen mit einer Spannung bis höchstens 500 Volt sind grün, solche mit einer Spannung von mehr als 500 bis 25.000 Volt rot, Leitungen mit einer höheren Spannung als 25.000 Volt blau einzuzeichnen; von der Unternehmung schon errichtete Leitungen sind mit vollen Linien, projektierte gestrichelt einzuzeichnen. Fertige fremde Leitungen von hoher Spannung sind, sofern sie von den Behörden (§ 15 der Vdg.) in Evidenz geführt werden, in diesen Plänen gleichfalls ersichtlich zu machen; diese Leitungen sind strichpunktiert (gestrichelt und punktiert) in den oben angegebenen Farben einzuzeichnen;

4. Belege in drei Exemplaren, aus welchen die wirtschaftliche Errichtung des Unternehmens ersichtlich ist, also bei projektierten Unternehmungen die Investitionsposten, Rentabilitätsberechnungen und die Bedingungen für die Lieferung und den Verkauf des Stromes; bei schon im Betriebe befindlichen Unternehmungen die Bilanzausweise der drei letzten Geschäftsjahre, Ausweise über die Menge der in diesem Jahre erzeugten und verkauften Energie, die Kalkulation des Strompreises für das laufende Jahr und die Bedingungen für die Lieferung und den Verkauf des Stromes;

5. dreifach ein Verzeichnis aller elektrischen Unternehmungen und womöglich ein Verzeichnis der privaten Energieerzeugungsstätten mit einer Leistung von wenigstens 100 KW in dem von der Unternehmung zu versorgenden Gebiete mit den hauptsächlichen technischen Angaben über diese Unternehmungen.

Handelt es sich um die Gemeinnützigkeitserklärung eines Unternehmens für ein Elektrizitäts-Wasserwerk, so können in dem Gesuche die Angaben nach Punkt 3 b) des ersten Absatzes, dann die Angaben nach Punkt 3 c) entfallen, wenn das Wasserwerk Energie an ein genehmigtes Netz liefern wird.

Entscheidung über das Gesuch. (§ 5 des Gesetzes.)

§ 2. Wenn das Ministerium für öffentliche Arbeiten das Unternehmen als gemeinnützig erklärt, grenzt es mit Bescheid die daraus entspringenden Rechte und Pflichten ab, namentlich die Verpflichtung:

1. in dem ihm zugewiesenen Gebiete die Energie nach einheitlichen Tarifen und den veröffentlichten Bedingungen jedem Verbraucher für alle Zwecke zu liefern, solange das Unternehmen nicht nachweist, daß die Lieferung der

Digitized by Google

Energie nach besonders ungünstig gelegenen Orten seine Rentabilität bedrohen würde;

2. von in dem ihm zugewiesenen Gebiete befindlichen geeigneten Wasserkräften Energie zu beziehen, soferne sie nicht dauernd die Einträglichkeit des elektrischen Unternehmens verringern;

3. sich mit den benachbarten Elektrizitätswerken gegenseitig auszuhelfen, sofern durch diese Verbindung der Ertrag des Unternehmens nicht verringert, hingegen der Verbrauch von Brennstoff vermindert und die ganze Wirtschaftlichkeit der zu verbindenden Unternehmungen erhöht und die dauernde Lieferung von Energie gesichert wird;

4. die ihm gehörigen Elektrizitätswerke in einem wirtschaftlich zweckmäßigen und ordentlich betriebsfähigen Zustande zu erhalten, ferner alle nötigen Reparaturen und Ersätze rechtzeitig durchzuführen, das Unternehmen nach Bedarf zu erweitern und dessen Ausrüstung nach bewährten technischen Errungenschaften zu verbessern, sofern dadurch die Rentabilität des Unternehmens nicht dauernd bedroht würde;

5. sich der behördlichen Kontrolle zum Zwecke der Feststellung der Fortdauer der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitserklärung des Unternehmens zu unterwerfen;

6. bei der Vergebung von Bauten und Arbeiten die für öffentliche Bauten und Lieferungen gültigen Bedingungen zu beachten;

7. um die Genehmigung von Änderungen des Programmes anzusuchen, auf Grund dessen das Unternehmen als gemeinnützig erklärt wurde und alle Veränderungen im Eigentum des Unternehmens anzuzeigen;

8. die Ausführung privater, sich an die Leitung des gemeinnützigen Unternehmens anschließender Installationen durch jeden dazu berechtigten Gewerbsmann oder Betrieb unbeschadet erworbener Rechte zu dulden.

Belangend die Gemeinnützigkeitserklärung eines Elektrizitäts-Wasserwerkes, werden demselben die im Punkt 4 bis 7 angeführten Verpflichtungen auferlegt werden; außerdem wird es verpflichtet sein, den mit der Versorgung des Gebietes, in welchem das Elektrizitätswasserwerk des Gesuchstellers liegt, betrauten gemeinnützigen Unternehmen Energie zu liefern, sofern dadurch die Einträglichkeit des Elektrizitäts-Wasserwerkes nicht dauernd verringert wird und solange die Bedürfnisse einer systematischen Elektrifizierung dies erheischen werden.

Bedingungen der Gemeinnützigkeitserklärung von Elektrizitätsunternehmungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (§ 4, Punkt 2 des Gesetzes.)

§ 3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehörige Elektrizitätsunternehmungen können nach § 4 des Ges. als gemeinnützig erklärt werden, wenn sie den Vorschriften des § 2 der Verordnung und außerdem noch den folgenden weiteren Bedingungen entsprechen:

1. In den Statuten der nach § 4 des Ges. errichteten Genossenschaften muß vorgeschrieben sein, daß wenigstens 60 Prozent der Geschäftsanteile öffentlichen Körperschaften gehören müssen. Die Genossenschaften dürfen von der Mitgliedschaft Konsumenten elektrischer Energie in dem von ihnen versorgten Gebiete

Digitized by Google

nicht ausschließen. Von öffentlichen Körperschaften erworbene Geschäftsanteile können anderen Personen nur soweit abgetreten werden, als sie 60% der Gesamtsumme der Geschäftsanteile überschritten haben.

2. Die Statuten und allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und den Verkauf von Energie müssen vom Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt sein.

3. Die Genossenschaften müssen sich der Revision nach dem Gesetze vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, in der Slowakei und Karpathorußland nach dem Ges. vom 15. April 1919, Slg. Nr. 210, unterwerfen.

4. Die Genossenschaften müssen sich der von der staatlichen bzw. der autonomen Landesverwaltung bestellten technischen Aufsicht, insbesondere bei der Errichtung des Werkes des Unternehmens, unterwerfen.

5. Durch die Statuten muß vorgeschrieben sein, daß der Reingewinn vor allem zur Dotierung eines zur Deckung möglicher Verluste dienenden Fonds verwendet werden wird; ein Teil des Restes kann unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Anteile verteilt und so bemessen werden, daß die den Mitgliedern zufallenden Beträge nicht höher sind, als die von den Geldinstituten am Sitze der Genossenschaft von Einlagen auf Einlagsbücheln durchschnittlich gezahlten Zinsen. Der Überschuß muß zur Verbilligung der Tarife für die Energie verwendet werden.

Finanzielle Begünstigungen gemeinnütziger Unternehmungen. (§ 6 des Ges.)

§ 4. Wenn ein Elektrizitätsunternehmen als gemeinnützig erklärt worden ist, kann ihm das Finanzministerium auf besonderes Ansuchen die Begünstigungen nach § 6 des Ges. erteilen.

Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen kann in der Regel bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung höchstens bis zur zweifachen Höhe des Stammkapitals, bei Aktiengesellschaften höchstens bis zur zweifachen Höhe des Aktienkapitals, bei Wirtschaftsgenossenschaften höchstens bis zur zweifachen Gesamtsumme der Geschäftsanteile, und zwar nur dann erfolgen, wenn die Unternehmung nachweist, daß sie die Schuldverschreibungen gehörig verzinsen kann. Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen über diesen Höchstbetrag wird vom Finanzministerium in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt. Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen kann auch allmählich emissionsweise erfolgen.

Zu jeder Ausgabe einer Anleihe ist die Bewilligung der Staatsverwaltung nötig, welcher in einem Gesuche alle wesentlichen Emissionsmodalitäten bekanntzugeben und ein Detailausweis wie auch eine detaillierte sachverständige Bewertung der Gesellschaftsaktiven vorzulegen ist.

Der gesamte Nominalbetrag der im Umlauf befindlichen Teilschuldverschreibungen darf niemals neun Zehntel des Wertes der dauernd den Zwecken der elektrischen Unternehmungen dienenden Realitäten, Werke und Einrichtungen übersteigen.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren und im Falle der Verminderung der hier angeführten Aktiven anzuordnen, daß ein angemessener Teil der Teilschuldverschreibungen aus dem Umlauf gezogen werde.

Digitized by Google

Das Formular der Teilschuldverschreibungen unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Auf diese Schuldverschreibungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, über den Schutz der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen und des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, RGBl. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, sinngemäß Anwendung.

Vorläufige Verhandlungen des gemeinnützigen Unternehmens über Nutzungsrechte. (§§ 7 bis 15 des Ges.)

§ 5. Ein gemeinnütziges Unternehmen ist verpflichtet, vor Einreichung des Gesuches um Genehmigung des Elektrizitätswerkes (§ 16 des Gesetzes) mit allen Eigentümern oder Nutznießern von Liegenschaften (Verwaltungen öffentlicher Grundstücke) über die Benützung von Liegenschaften für das Elektrizitätswerk, über die allfällige Entschädigung, über die Errichtung von Dienstbarkeiten oder den Auskauf von Grundstücken nach §§ 7 und 15 des Gesetzes in Verhandlungen einzutreten und das projektierte Werk nach Möglichkeit den begründeten Anforderungen des Eigentümers oder Nutznießers der Liegenschaften anzupassen. Wenn sich dabei die Parteien nicht einigen, entscheidet über die Bewilligung von Rechten nach § 7 des Gesetzes die genehmigende Behörde (§ 6 der Vdg.).

Genehmigung projektierter Werke gemeinnütziger Elektrizitätsunternehmungen. (§§ 16 bis 19 des Gesetzes.)

§ 6. Das Gesuch um Genehmigung des gemeinnützigen Unternehmens wird direkt der (in den §§ 16 und 17 des Gesetzes angeführten) genehmigenden Behörde, im Bereiche von Karpathorußland der Zivilverwaltung von Karpathorußland vorgelegt; in der Slowakei ist das Amt des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes die mit den Worten „höchste politische Behörde" bezeichnete genehmigende Behörde.

Dem Gesuche ist beizuschließen:

a) der Nachweis über die Gemeinnützigkeitserklärung des Unternehmens;

b) eine technische Beschreibung des zu genehmigenden Werks mit den nach den Gesetzesbestimmungen verfaßten Plänen, die Pläne der maschinellen und elektrischen Einrichtungen und die nach § 1, Punkt 3 der Verordnung ausgestatteten Pläne der elektrischen Leitungen mit Benützung der Kennzeichen, sofern sie behördlich genehmigt sind, und mit Angabe des Durchschnitts der Führungen und der Spannung; die berührten Telegraphen- und Telephonleitungen sind in den Plänen mit gelber Farbe zu bezeichnen;

c) die Pläne der Weg-, Fluß-, Bahn- und Wasserstraßen-Übersetzungen, sofern sie nicht normalisiert sind;

d) ein Verzeichnis der von dem Unternehmen berührten Straßen-, Weg-, Wasser- und Wasserstraßen-Grundstücke mit einem Berichte über das Ergebnis der Verhandlungen nach § 6*) der Vdg.;

e) der Nachweis der Zustimmung der Eisenbahnverwaltung zur Errichtung von Starkstromleitungen auf den Eisenbahngrundstücken und der Nachweis der

*) Soll wohl heißen „§ 5"

Digitized by Google

Zustimmung der staatlichen Telegraphenverwaltung zur Errichtung von Starkstromleitungen auf in staatlicher Verwaltung oder in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Straßen-, Weg-, Wasser- und Wasserstraßen-Grundstücken; wenn die Zustimmung nicht binnen vier Wochen einlangt, legt die Unternehmung eine Gesuchsabschrift mit der Bestätigung vor, daß sie das Gesuch um Zustimmung vorgelegt hat;

f) ein Verzeichnis der nach dem Gesetze mit Nutzungsrechten zu belastenden Liegenschaften, aus welchem zu ersehen sein muß: der Name der Katastralgemeinde, die Katasterzahl, die Zahl der Grundbuchseinlage, Name und Wohnort der Eigentümer und jener Personen, welchen was immer für Nutzungsrechte, einschließlich Grunddienstbarkeiten, an diesen Liegenschaften zustehen, und die Art der begehrten Benützung. Im Falle der Zustimmung der Besitzer oder Nutznießer der Liegenschaften zu der begehrten Benützung ist darüber ein urkundlicher Beleg beizuschließen;

g) ein Verzeichnis der mit einer Dienstbarkeit zu belastenden Grundstücke mit den näheren Angaben nach Punkt f) und mit Angabe der Gründe für die Belastung mit einer Dienstbarkeit;

h) ein Verzeichnis der zu enteignenden Liegenschaften und Rechte mit den Angaben nach Punkt f) und mit Angabe der Gründe für die Enteignung.

Die in Punkt b) bis h) angeführten Beilagen hat der Gesuchsteller zweifach vorzulegen; sämtliche Beilagen sind in Deckeln im Format 21/34 cm vorzulegen.

§ 7. Das Verfahren bei der Genehmigung projektierter Werke gemeinnütziger Elektrizitätsunternehmungen wird von der genehmigenden Behörde (§ 6 der Vdg.) nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§§ 29 bis 31), in der Slowakei und in Karpathorußland nach dem ungarischen Gesetz-Art. XVII vom Jahre 1884 mit Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt.

Wenn es sich gleichzeitig um die Errichtung eines Wasserwerkes oder den Bau von Gebäuden handelt, wird das Verfahren über diese Projektsteile gleichfalls nach den Vorschriften des ersten Absatzes durchgeführt, wobei jedoch die materiellen Vorschriften des Wassergesetzes, wie auch die Vorschriften der bezüglichen Bauordnungen zu beachten sind. Belangend die Enteignung oder Errichtung von Nutzungsrechten wird das Verfahren auch in diesen Richtungen mit dem Hauptverfahren verbunden.

§ 8. Die Behörde macht das beabsichtigte Unternehmen sowohl mittels Kundmachung in der betreffenden Gemeinde, als auch durch besondere Verständigung des Gemeindevorstehers bekannt und veröffentlicht diese Kundmachung einmal in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte.

Handelt es sich zugleich um die Errichtung eines Wasserwerks, so erfolgt die Kundmachung auch in den Nachbargemeinden.

Die Kundmachung muß eine kurze Beschreibung des Werks der gemeinnützigen Unternehmung, besonders des gleichzeitig zu errichtenden Wasserwerks, ferner den Hinweis auf die bei der genehmigenden Behörde zur Einsichtnahme aufgelegten Pläne, die Angabe der Zeit und des Ortes der kommissionellen Verhandlung und die Aufforderung enthalten, bei derselben, wenn nicht früher schriftlich, Einwendungen vorzubringen, widrigenfalls die Ausführung des Werks bewilligt und von den Beteiligten angenommen werden wird, daß sie

Digitized by Google

dem geplanten Unternehmen und der dazu nötigen Abtretung oder Belastung von Grundbesitz sowie der Verleihung von Zwangsrechten zustimmen.

Die kommissionelle Verhandlung am Orte des projektierten Werks wird dabei auf vierzehn Tage bis vier Wochen anberaumt.

Wenn um die Bewilligung von Nutzungsrechten oder um eine Enteignung angesucht wird, müssen auch in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Kundmachung wenigstens durch 14 Tage vor der kommissionellen Verhandlung die Leitungspläne mit einer Beschreibung des Werks aufgelegt werden. Wenn sich das Werk, namentlich die Leitung, auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, genügt in den einzelnen Gemeinden die bloße Auflegung des auf das betroffene Gemeindegebiet bezüglichen Teils der Pläne und sonstigen Behelfe.

Zur Verhandlung werden außer den im § 29 der Gewerbeordnung, in der Slowakei und in Karpathorußland den im ungarischen Ges. Art. XVII vom Jahre 1884 bezeichneten Beteiligten — welche nach Umständen durch Vermittlung der Gemeindeämter zur Verhandlung geladen werden — die Vertreter sämtlicher beteiligter staatlicher und autonomer Behörden, die vom Unternehmer vorgeschlagenen Personen, sowie Personen, deren Rechte durch das geplante Unternehmen berührt werden können, endlich auch die benachbarten Elektrizitätsunternehmungen eingeladen.

Belangend die Errichtung eines Wasserwerks werden auch die übrigen Beteiligten nach dem Wassergesetze eingeladen.

§ 9. Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde die Pflicht, alle für die Beurteilung der Sache entscheidenden Umstände zu erheben und sie auch dann sicherzustellen, wenn die Interessenten gegen das Projekt keine Einwendungen machen.

Jeder, dessen Rechte durch das Projekt berührt werden, kann gegen dasselbe oder gegen die begehrte Enteignung oder gegen die Errichtung von Nutzungsrechten Einwendungen erheben.

Pflicht des die Kommission leitenden Beamten ist es, dahin zu wirken, daß die Einwendungen durch Vergleich beigelegt werden; kommt es zu keiner Einigung, so wird über deren Inhalt mündlich, kurz und sachlich verhandelt. Wenn über die strittigen Punkte weitere Erhebungen nötig sind, müssen diese unverzüglich, nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen, durchgeführt werden. Die Äußerung der letzteren müssen stets den beteiligten Interessenten zur Aussprache mitgeteilt werden. Die für den Gegenstand und Umfang der Enteignung sowie für die Bewilligung von Nutzungsrechten entscheidenden Umstände müssen jedenfalls erhoben werden. Wenn über die Ersatzleistung für die Enteignung oder die Begründung von Nutzungsrechten zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, wird die Entschädigung auf Grund sachverständiger Schätzung festgesetzt. Die Verhandlung hierüber kann zur Vereinfachung des Verfahrens aus der Hauptverhandlung ausgeschieden werden.

Über die ganze Verhandlung wird ein Protokoll verfaßt, in welchem deren Ergebnisse, die Parteienerklärungen, wie auch die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen unter Angabe der benützten Unterlagen (Sachverständigengutachten, Schätzung u. dgl.), anzuführen sind.

§ 10. Auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung gibt die Behörde die Entscheidung über das beabsichtigte Unternehmen und dessen Zubehör hinaus. Diese Entscheidung enthält namentlich:

Digitized by Google

a) Den Ausspruch über die gewerbepolizeiliche Genehmigung des Werkes und seines Betriebes, nach Umständen über die gegenüber dem vorgelegten Projekte angeordneten Änderungen und die Bedingungen, unter welchen die Ausführung und der Betrieb bewilligt werden;

b) die wasserrechtliche Bewilligung, sofern es sich um die Ausführung eines Wasserwerkes oder einer anderen Wasseranlage handelt, wie auch die Baubewilligung belangend den Bau von Gebäuden;

c) Gegenstand, Umfang und Voraussetzungen einer Enteignung und Begründung von Nutzungsrechten;

d) die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Enteignung und Bewilligung von Nutzungsrechten;

e) wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Gründen erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, sind diese Einwendungen ausdrücklich anzuführen und ist die Streitfrage auf den Rechtsweg zu verweisen;

f) Vorschriften über die Durchführung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen für das Zusammentreffen mit anderen Elektrizitätswerken, über die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Vorkehrungen und Bestreitung der damit verbundenen Auslagen;

g) den Ausspruch über die Kosten (§ 18, Z. 5 des Gesetzes).

Die Entscheidung muß gehörig begründet sein.

§ 11. Die genehmigende Behörde (§ 6 der Vdg.) kann mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens auch die politische Behörde erster Instanz betrauen, namentlich aber in folgenden Fällen;

a) wenn es sich um die Erweiterung oder Rekonstruktion eines im Bereiche dieser politischen Behörde erster Instanz sich ausdehnenden Elektrizitätswerkes,

b) wenn es sich um den Bau von Netzen niedriger Spannung samt Zubehör handelt.

Unter politischen Behörden erster Instanz sind im Gesetze vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, die politischen Bezirksverwaltungen, in der Slowakei und in Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten I. Instanz verstanden.

Wenn die politische Behörde I. Instanz zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ermächtigt wurde, kann sie auch zur Hinausgabe der Entscheidung im Namen der genehmigenden Behörde (§ 6 der Vdg.) ermächtigt werden, dies aber nur dann, wenn bei der Verhandlung keine Anstände vom Standpunkte der öffentlichen Interessen festgestellt und wenn keine Einwendungen von den dazu berechtigten Personen (§ 9 der Vdg.) erhoben wurden. Die politische Behörde I. Instanz übermittelt in diesem Falle eine Abschrift der Bewilligung mit den Beilagen (Plänen, Verzeichnissen u. dgl.) in einem Exemplar der genehmigenden Behörde (§ 6 der Vdg.), sonst legt sie die Akten zur Entscheidung vor.

Inbetriebsetzung der Anlage eines gemeinnützigen Unternehmens (Kollaudierungsverfahren § 20 des Gesetzes).

§ 12. Dem Gesuche um Durchführung des Kollaudierungsverfahrens, welches die Unternehmung gleich nach Vollendung des Werkes jener Behörde vorzulegen hat, die die Baubewilligung erteilt hat, sind die nach § 6 der Vdg. beschaffenen, die tatsächliche Ausführung des Werkes genau darstellenden Pläne,

Digitized by Google

zweifach, und die nach § 15 der Vdg. zusammengestellten Verzeichnisse aller mit Nutzungsrechten belasteten Liegenschaften zweifach beizulegen, gleichzeitig ist die mit der technischen Leitung des Unternehmens betraute Person anzuzeigen.

Die Behörde, welche die Baubewilligung erteilt hat, erteilt die Bewilligung zur Betriebseröffnung, wenn nicht beim Kollaudierungsverfahren wesentliche Anstände festgestellt wurden. Wenn Anstände festgestellt wurden, ist die Unternehmung verpflichtet, sie unverzüglich zu beseitigen und die Beseitigung der Anstände wieder derselben Behörde anzuzeigen, welche nach Umständen das Ergänzungsverfahren anordnet.

Ein Exemplar der beim Kollaudierungsverfahren amtlich kontrollierten und richtiggestellten Pläne und Liegenschaftsverzeichnisse wird für das Evidenzbuch der Elektrizitätsunternehmungen verwendet (§ 23 des Gesetzes).

Berufung (§ 23 des Gesetzes).

§ 13. Gegen die Entscheidung der genehmigenden Behörde (§ 6 der Vdg.) oder der von ihr ermächtigten politischen Behörde I. Instanz (§ 11 der Vdg.) werden Berufungen an das Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen vier Wochen, beginnend von dem, dem Tage der Zustellung des Bescheides nachfolgenden Tage, und zwar bei der Behörde eingebracht, welche die Entscheidung hinausgegeben hat.

Veränderungen im Eigentum gemeinnütziger Unternehmungen (§ 26 des Gesetzes).

§ 14. Die Unternehmung ist verpflichtet, jede Eigentumsveränderung binnen vier Wochen der genehmigenden Behörde (§ 6 der Vdg.) anzuzeigen, welche dies dem Ministerium für öffentliche Arbeiten mitteilt.

Evidenzbuch der Elektrizitätsunternehmungen.

§ 15. Die genehmigenden Behörden (§ 6 der Vdg.) führen alle in ihrem Bereiche liegenden Elektrizitätsunternehmungen in Evidenz. Diese werden in das Evidenzbuch der Elektrizitätsunternehmungen eingetragen, dessen erster Teil zur Eintragung der gemeinnützigen Unternehmungen und der ihnen erteilten Nutzungsrechte (§ 1 des Ges.) und dessen zweiter Teil zur Eintragung der Hauptangaben über die sonstigen Unternehmungen dient. Dieser Teil wird auf Grund der Angaben und Ausweise angelegt, welche die Elektrizitätsunternehmungen nach § 29 des Ges. dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen verpflichtet sind, und dient namentlich zur Feststellung der Bedürfnisse einer systematischen Elektrifizierung (§ 27, Punkt 3 des Ges.). In dem Buche wird jeder Unternehmung ein besonderer Abschnitt vorbehalten.

In dieses Buch und dessen Beilagen werden alle zum Unternehmen gehörigen Liegenschaften und Anlagen und alle behördlichen Bewilligungen zur Errichtung des Unternehmens und seiner Bestandteile, alle Veränderungen und Erweiterungen des Unternehmens, wie auch die Veränderungen im Eigentum des Unternehmens eingetragen und werden demselben die Pläne der Energieerzeugungsstätten und die nach § 1, Punkt c) der Verordnung angefertigten Pläne der schon ausgeführten elektrischen Leitungen in einem Exemplar beigelegt.

Digitized by Google

Jeder Abschnitt des Buches wird mit dem Namen (der Firma) des Elektrizitätsunternehmens unter Anführung seines Sitzes bezeichnet.

Die Nutzungsrechte werden in Verzeichnissen, womöglich nach den einzelnen Richtungen der elektrischen Leitungen, und zwar derart gruppiert, daß sie in der Reihenfolge der Liegenschaften eingetragen werden, auf welchen die Nutzungsrechte errichtet werden.

Die Verzeichnisse haben zu enthalten:

1. die Angabe der Katastralgemeinde.
2. die Grundbuchseinlage der belasteten Liegenschaft,
3. die Katastralzahl der belasteten Grundstücke und Bauparzellen und die Konskriptionsnummer der belasteten Gebäude,
4. die Art der bewilligten Benützung der Liegenschaft,
5. das Datum und die Zahl der genehmigenden Entscheidung, nach Umständen der Urkunde über den Parteienvergleich,
6. die Bezeichnung der Pläne und die Nummer, unter welcher die bezügliche Anlage verzeichnet ist.

Dem Verzeichnisse werden beigelegt:

1. die Belege nach § 1, Punkt 1—4 der Verordnung,
2. die genehmigten Pläne nach § 12 der Vdg.,
3. die Pläne sämtlicher später durchgeführten Veränderungen und Ergänzungen der Anlage.

Die später durchgeführten Veränderungen werden in die ursprünglichen Hauptpläne mit roter Tinte eingezeichnet, wobei die erste Abänderung mit I, die zweite mit II, usw. bezeichnet wird.

Mit dem Gesuche um Evidentführung der Nutzungsrechte hat die Unternehmung den Nachweis der Bezahlung der Gebühr von 10 Kč für jeden Kilometer der auf die erworbenen Nutzungsrechte bezüglichen Leitungen bei der Kassa der zuständigen Genehmigungsbehörde (§ 6 der Vdg.) vorzulegen.

Die Gesamthöhe der Gebühren nach dieser Vorschrift wird von der die Evidentführung der Nutzungsrechte besorgenden Behörde bemessen

Staatliche Unternehmungen sind gebührenfrei.

Die Eintragung der durch Ausspruch der genehmigenden Behörde (§ 6 der Vdg.) bewilligten Nutzungsrechte wird von Amts wegen, die Eintragung von durch Parteienvergleich eingeräumten Rechten bloß auf Begehren der Unternehmung oder des Grundeigentümers durchgeführt.

Die Unternehmung ist verpflichtet, das Gesuch binnen vier Wochen vom Tage der Begründung der Rechte einzubringen.

Jedermann ist berechtigt, in das Evidenzbuch der Elektrizitätsunternehmungen Einsicht zu nehmen und sich daraus amtliche Auszüge zu erbitten.

II. Allgemeine Bestimmungen.

Interesse systematischer Elektrifizierung.

§ 16. Bei der Genehmigung von Erzeugungsstätten und Leitungen elektrischer Energie hat die Behörde, auch wenn dieselben bloß Unternehmerzwecken dienen (Industrieunternehmungen u. dgl., § 27, Punkt 3 des Gesetzes), die Interessen einer systematischen Elektrifizierung zu wahren (§ 1 des Gesetzes).

Digitized by Google

Sofern die politischen Behörden erster Instanz (§ 11 der Vdg.) zuständig sind, müssen sie die Projekte vor dem Genehmigungsverfahren den genehmigenden Behörden (§ 6 der Vdg.) vorlegen, wo das Projekt im Hinblick auf die Erfordernisse systematischer Elektrifizierung geprüft und mit Beschleunigung der politischen Behörde erster Instanz zurückgestellt wird. Wenn es sich um kleine Unternehmungen bis zu 50 KW handelt, ist das Projekt von der politischen Behörde (§ 6 der Vdg.) nicht vorzulegen, falls es offensichtlich den Grundsätzen des § 27, Punkt 3 des Gesetzes entspricht und die genehmigende Behörde für diese Unternehmungen nicht aus einem anderen Grunde zuständig ist, sondern es ist derselben bloß ein Bericht über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit kurzer Angabe des Umfanges des Baues zum Zwecke der Evidentführung zu erstatten.

Über die Aufstellung und das System von Elektrizitätswerken und sonstigen elektrischen Einrichtungen, welche der Eisenbahn gehören und bloß zu Eisenbahnzwecken dienen, entscheidet das Eisenbahnministerium; bei der Errichtung von Elektrizitätserzeugungsstätten hat das Eisenbahnministerium die Vorschriften des Gesetzes § 27, Punkt 3, zu beobachten, sofern es die Rücksichten auf den Betrieb gestatten.

Umwandlung von Elektrizitätsunternehmungen in gemeinnützige (§ 27 des Gesetzes).

§ 17. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten bezeichnet im Einvernehmen mit dem im § 28, Punkt 1 des Gesetzes genannten Ministerien dem Eigentümer eines mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 28, Punkt 2 des Gesetzes und auf die Bedürfnisse systematischer Elektrifizierung (§ 1 des Gesetzes) und andere öffentliche Interessen in ein gemeinnütziges umzuwandelndes Unternehmens jene öffentlichen Körperschaften und Gesellschaften, nach § 4 des Gesetzes, auf welche das Eigentum des Unternehmens übertragen werden wird, und trägt ihm gleichzeitig auf, sich mit ihnen in der gesetzlichen Frist (§ 28 des Gesetzes) über die Umwandlung zu einigen.

Wenn sich der Eigentümer des Unternehmens über die Bedingungen der Umwandlung in ein gemeinnütziges Unternehmen nicht einigt, entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den im § 28 des Gesetzes genannten Ministerien über die Enteignung des Unternehmens.

§ 18. Die Vorbereitungsarbeiten nach § 22 des Gesetzes werden in der Slowakei vom Amte des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei, im Bereiche von Karpathorußland von der Zivilverwaltung Karpathorußlands bewilligt.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit deren Durchführung der Minister für öffentliche Arbeiten zusammen mit den beteiligten Ministern betraut.

o) Durchführungsverordnung vom 12. November 1920, Slg. Nr. 617, zu § 6, Z. 2 des Gesetzes. — Kundgemacht am 25. November 1920.

Art. I. Bei Elektrizitätsunternehmungen, die für gemeinnützig im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, erklärt worden sind, werden bei Bemessung der Steuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober

**

Digitized by Google

1896, RGBl. Nr. 220 (für die Slowakei nach dem ungarischen Ges.-Art. VIII aus dem Jahre 1909 und Ges.-Art. LIII aus dem Jahre 1912 und XXXIV aus dem Jahre 1916) die zur Verzinsung hypothekarisch sichergestellter oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen abgeschlossener Darlehen dienenden Beträge für die Dauer von zehn Jahren seit dem Tage, an dem das Unternehmen im Sinne des zitierten § 4 für gemeinnützig erklärt worden ist, in die Besteuerungsgrundlage nicht einbezogen, wenn das Unternehmen nachweist, daß es in kommerzieller und technischer Beziehung ordnungsgemäß geführt ist und daß der Reingewinn nach Durchführung der Abschreibungen und nach der üblichen Dotierung des Reservefondes nicht einmal zu einer vierprozentigen Verzinsung des Stamm- oder Aktienkapitales des Unternehmens oder der Geschäftsanteile ausgereicht hat.

Art. II. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister gemeinsam mit den übrigen Ministern betraut.

Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

a) Regierungsverordnung vom 6. November 1920, Sg. Nr. 603, mit welcher der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, festgesetzt wird. — Kundgemacht am 13. November 1920.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung wird verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung erlangt, was den I. Teil „Regelung der Kohlenbewirtschaftung" (§§ 1—31) betrifft, mit dem 15. November 1920 Wirksamkeit.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

b) Durchführungsverordnung vom 6. November 1920, Sg. Nr. 604, zum Kohlenbewirtschaftungsgesetze, I. Teil (§§ 1—31). — Kundgemacht am 13. November 1920.

I.

Der Kohlenrat.

§ 1. Mitglieder des Kohlenrates sind:

8 Vertreter der Kohlenbergbauunternehmer,

6 Vertreter der Kohlenbergarbeiter,

2 Vertreter der Kohlenbergwerksangestellten,

3 Vertreter der Kohlenhändler,

4 Vertreter der kohlenverbrauchenden Industrieunternehmungen,

2 Vertreter der Arbeiter der kohlenverbrauchenden Industrieunternehmungen,

2 Vertreter der Landwirtschaft,

1 Vertreter des Gewerbestandes,

Digitized by Google

2 Vertreter der Bahnen,
2 Vertreter der Verbraucher von Heizkohle,
1 Fachmann des Kohlenbergwerksbetriebes,
1 Fachmann der chemischen Kohlenuntersuchung,
1 Fachmann der Kohlenverwendungstechnik,
1 Vertreter des Finanzministeriums und
1 Vertreter des Handelsministeriums.

Die Vertreter des Finanz- und des Handelsministeriums wirken als ständige Beisitzer.

§ 2. Vorsitzender des Kohlenrates ist der Vorstand der Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten; im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter im Amte.

Beide Vertreter der Bahnen ernennt, der Eisenbahnminister, je einen Beisitzer bestellt das Handels- und das Finanzministerium, die übrigen Mitglieder ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten.

Die Ernennung erfolgt nach folgenden Normen:

Die Vertreter der Bergwerksunternehmer, Bergwerksarbeiter und -Angestellten, den Fachmann des Kohlenbergwerksbetriebes ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten selbständig; die Vertreter der Kohlenhändler, die Vertreter der Besitzer kohlenverbrauchender Industrieunternehmungen, ihrer Arbeiter, des Gewerbestandes ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium; die Vertreter der Landwirtschaft ernennt er im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister; die Vertreter der Heizkohlenverbraucher ernennt er im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern; die Fachmänner für chemische Kohlenuntersuchung und Kohlenverwendungstechnik ernennt er im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Schulwesens und des Handels; Vorschläge auf Ernennung der Vertreter der Kohlenbergwerksunternehmer erstattet dem Ministerium für öffentliche Arbeiten der Verband der Bergwerksbesitzer in der Tschechoslowakischen Republik mit dem Sitze in Prag unter Rücksichtnahme auf die Förderung und die Zahl der Belegschaft in den einzelnen Revieren; Vorschläge auf Ernennung der Vertreter der Kohlenbergarbeiter und Vorschläge auf Ernennung der Kohlenbergwerksangestellten erstatten die Revierräte so, daß nach Möglichkeit alle Teile des Reiches vertreten seien; den Vorschlag auf Ernennung der Vertreter der Kohlenhändler erstatten die Handels- und Gewerbekammern der Tschechoslowakischen Republik gemeinsam beim Handelsminister; die Vertreter der Industrieunternehmungen schlägt ihm der Zentralverband tschechosl. Industrieller in Prag im Sinne der Vereinsstatuten durch sein Zentralkollegium im Beisein Delegierter der Handels- und Gewerbekammern vor; den Vertreter des Gewerbestandes schlägt der Tschechoslowakische Gewerberat in Prag vor; die Vertreter der Industriearbeiter schlägt das Odborové sdružení československé und die Česká obec dělnická unter Beteiligung der Zentralfachorganisationen der deutschen, polnischen, magyarischen und ruthenischen Arbeiterschaft vor; die Vertreter der Landwirtschaft schlägt dem Landwirtschaftsminister der Landeskulturrat für Böhmen, tschechische Sektion unter Teilnahme des Landeskulturrates für Böhmen, deutsche Sektion, des Landeskulturrates für Mähren, tschechische und deutsche Sektion, des Landeskulturrates für Schlesien und des Landeskulturrates für die Slowakei vor; Vor-

Digitized by Google

schläge für die Vertreter der Heizkohlenverbraucher erstatten dem Ministerium des Innern die Vertretungen von Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod. Die Hauptstadt Prag muß im Kohlenrat ihren Vertreter haben.

Für jedes der angeführten Mitglieder und dessen Ersatzmann ist ein Terno vorschlag zu erstatten.

Die Vorschläge auf Ernennung der Fachleute des Bergwerksbetriebes be der Minister für öffentliche Arbeiten teils von den zuständigen Fachvereinen teils von der montanistischen Hochschule ein: die Fachleute für chemische Kohlenforschung und Kohlenverwendungstechnik schlagen dem Minister für Schulwesen die Universitäten und Hochschulen technischer Richtung in der Tschechoslowakischen Republik vor. Diese Vorschläge sind nicht an die Ternovorschrift gebunden.

Die Ernennungsdekrete stellt dort, wo es selbständig entscheidet, das betreffende Ministerium selbst aus, sonst das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß dies im Einvernehmen mit dem zuständigen anderen Ministerium geschieht.

Für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Ersatzmann bestellt.

§ 3. Die Mitgliedschaft im Kohlenrat dauert drei Jahre. Austretende Mitglieder können wieder ernannt werden.

Die Ernennung kann abgelehnt werden, die Niederlegung der Mitgliedschaft steht fernerhin jederzeit frei.

Der Minister für öffentliche Arbeiten kann ein Mitglied oder einen Ersatzmann seines Amtes entheben, falls dafür gewichtige Gründe vorliegen (Verlust des Gemeindewahlrechtes, Unkorrektheiten bei der Amtsführung des Kohlenratsmitgliedes u. dgl.), und zwar ein Mitglied oder einen Ersatzmann, die er selbständig berufen hat, allein, wenn es sich aber um ein anderes Mitglied oder einen anderen Ersatzmann handelt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 4. Der Ersatzmann vertritt das Kohlenratsmitglied im Verhinderungsfalle. Entfällt ein Mitglied des Kohlenrates oder ein Ersatzmann dauernd, so wird an seine Stelle ein neues Mitglied bzw. ein neuer Ersatzmann nach den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung ernannt.

§ 5. Der Kohlenrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Vertreter des Finanz- und Handelsministeriums stimmen nicht mit.

§ 6. Die Mitglieder des Kohlenrates sowcit sie nicht Staatsbeamte sind geloben dem Vorsitzenden durch Handschlag, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und daß sie das Amtsgeheimnis wahren werden.

§ 7. Der Vorsitzende beruft den Kohlenrat nach Bedarf, mindestens jedoch jedes halbe Jahr einmal ein.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kohlenrat einzuberufen, wenn darum wenigstens 18 Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe, in welcher der Zweck der Versammlung angeführt ist, ansuchen, oder wenn es der Minister für öffentliche Arbeiten anordnet.

§ 8. Der Vorsitzende beruft den Kohlenrat zu seinen Sitzungen mittels rekommandierter Schreiben wenigstens 10 Tage vorher ein.

In den Einladungen ist das Sitzungsprogramm genau anzuführen.

Digitized by Google

Über andere als im Einladungsprogramm angeführte Gegenstände kann nicht gültig Beschluß gefaßt werden.

§ 9. Eine Sitzung des Kohlenrates ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder dessen Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung des Kohlenrates faßt in der Regel Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Besteht Stimmengleichheit, so wird diese Tatsache ausdrücklich konstatiert. Beschlüsse über Anträge und Gutachten, welche in den Punkten 4—7 des § 14 des Ges. bzw. § 20 dieser Verordg. angeführten Gegenstände betreffen, sowie über grundsätzliche Fragen der Kohlenbewirtschaftung überhaupt sind nur dann gültig, wenn sie in einer Sitzung, in welcher zwei Drittel der Mitglieder des Kohlenrates anwesend waren, mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt wurden.

§ 10. War eine Sitzung nicht beschlußfähig, und wurde deshalb eine neue Sitzung mit dem gleichen Programm binnen 14 Tagen einberufen, so ist diese zweite Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 11. Über die Sitzungsverhandlungen des Kohlenrates wird ein Protokoll geführt, welches der Vorsitzende und der Schriftführer unterfertigt.

Außerdem werden die einzelnen Beschlüsse in ein besonderes Buch eingetragen, und deren richtigen Wortlaut bestätigen der Vorsitzende, der Schriftführer und ein in der betreffenden Sitzung anwesendes Mitglied des Kohlenrates durch ihre Unterschrift.

§ 12. Der Kohlenrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, welche in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten der Vollsitzung Bericht und Vorschläge erstatten.

§ 13. Der Kohlenrat wählt einen geschäftsführenden Ausschuß, den der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet. Dieser Ausschuß zählt außer dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Finanz- und des Handelsministeriums 5 Mitglieder, welche zu je einer Person den Vertretern der Bergwerksunternehmer, Bergwerksarbeiter, Industriellen, Bahnen und Heizkohleverbraucher zu entnehmen sind.

Dieser Ausschuß erledigt die laufende Agenda, arbeitet den Jahresvoranschlag des Kohlenrates und der Kohlenausschüsse aus, schlägt Normen vor für die Entschädigungen an die Mitglieder des Kohlenrates und der Kohlenausschüsse (§ 16 und 17 dieser Verordg.).

§ 14. Aus dem Plenum des Kohlenrates werden in erster Reihe folgende Fachabteilungen errichtet:

a) eine technisch-wirtschaftliche für Fragen des Kohlenbetriebes,
b) eine technisch-wirtschaftliche für die Prüfung und Verwendung von Steinkohle, Braunkohle und allen daraus erzeugten Brennstoffarten, sowie auch deren Nebenprodukten,
c) eine soziale für soziale Fragen der Kohlenbergwerksangestellten.

§ 15. Jedes Kohlenratsmitglied muß wenigstens einer dieser Fachabteilungen die zu ihren Beratungen Sachverständige (Experte) zuziehen können, angehören.

Digitized by Google

Den Sitzungen der Fachabteilungen können auch jene Mitglieder des Kohlenrates, welche nicht ausdrücklich zu Mitgliedern der betreffenden Abteilung bestimmt wurden, beiwohnen, sie haben jedoch weder das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen, noch abzustimmen.

§ 16. Der Kohlenrat hat seinen Sitz in Prag. Die nötigen Räumlichkeiten für die Sitzungen des Kohlenrates, der Kohlenausschüsse und Fachabteilungen stellt das Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft im Kohlenrat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises und eine angemessene Entschädigung.

Die betreffenden Normen arbeitet der geschäftsführende Ausschuß des Kohlenrates aus, und das Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt sie.

Fachliche Sachverständigenarbeiten werden von Fall zu Fall besonders honoriert.

Die Entscheidung über Ersatzansprüche und Honorare steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu.

§ 17. Der geschäftsführende Ausschuß des Kohlenrates arbeitet alljährlich einen Voranschlag aus, welchen das Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt.

Die Auslagen des Kohlenrates trägt das Ministerium für öffentliche Arbeiten, welches zu diesem Behufe einen entsprechenden Zuschlag zum Verkaufspreis der Kohle festsetzt. Dieser Zuschlag wird nicht in die Berechnungsgrundlage für die Kohlenabgabe eingerechnet.

Die Bergwerksbesitzer haben bis zum 10. eines jeden Monates für den vorangegangenen Monat einen Ausweis über die Berechnung dieser Abgabe (Förderungsausweis) an den zuständigen Kohleninspektor zu senden, welcher ihn überprüft und dem Rechnungsdepartement des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vorlegt. Den richtiggestellten Zuschlag führen sodann die Bergwerksbesitzer bis zum 25. des gleichen Monates an das Ministerium für öffentliche Arbeiten ab.

II.

Aufgaben und Tätigkeit des Kohlenrates.

§ 18. Der Kohlenrat ist das Beratungs- und Kontrollkollegium für die Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

Behufs Beschaffung der Unterlage für seine Gutachten und Vorschläge kann sich der Kohlenrat an Staats- und sonstige öffentliche Behörden mit dem Ersuchen um Mitteilung statistischer Daten und Gutachten wenden. Diese Behörden sind verpflichtet, den Kohlenrat in seiner Wirksamkeit zu unterstützen.

§ 19. Beschlossene Vorschläge überreicht der Kohlenrat schriftlich dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, ebenso auch andere Gutachten und Wohlmeinungen.

Die Vorschläge des Kohlenrates führt das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach eigener Entschließung im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, soweit diese beteiligt sind, durch.

§ 20. Der Kohlenrat hat im Sinne des Gesetzes folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Grundsätze für die Kohlenbewirtschaftung derart vorzuschlagen, daß er den Plan der Kohlenverteilung mit Rücksichtnahme auf die einzelnen Verbrauchsgruppen und die bezüglichen Bezirke, sowie auch auf die ein-

Digitized by Google

zelnen Kohlengattungen und die tarifarischen Entfernungen der Erzeugungsbezirke aufstellt, ferner deren Durchführung in der Weise zu überwachen, daß er Gutachten und Einwendungen auf Grund der vorgelegten Berichte abgibt.

2. Allgemeine Lieferungsbedingungen für Kohle an die Verbraucher in Vorschlag zu bringen unter Wahrung des Grundsatzes, daß der Verbraucher nach seiner Wahl die Kohle direkt ohne Verteuerung zum amtlich festgesetzten Preise erhalten kann (§ 5 des Ges., § 35, Abs. 5 dieser Vdg.).

3. In konkreten Fällen Grundsätze vorzuschlagen für die Höhe des Verbrauchs jener Konsumenten, welche eigene Kohlenbergwerke besitzen, und sein Gutachten abzugeben über den angemessenen Eigenverbrauch beim Kohlenbergwerksbetrieb. In dieser Richtung können dem Kohlenrate angemessene Vorschläge zur Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen behufs Heizmaterialersparnis abverlangt werden.

4. Nach den Absatzverhältnissen die Höhe der Förderung und das Absatzgebiet der einzelnen Schächte und Bergreviere unter Berücksichtigung von Qualität, Preis und Transportbedingungen vorzuschlagen.

5. Grundsätze für den zulässigen Höchstgewinn des Groß- und Kleinhandels mit Kohle nach der tatsächlich geleisteten Arbeit und dem Risiko vorzuschlagen. Hiebei soll der Abnehmer möglichst gegen wirtschaftliche Ausbeutung geschützt werden.

6. Bedingungen und Umfang der Ausfuhr sowie die Verteilung des Ausfuhrkohlenkontingentes auf die einzelnen Reviere oder Werkgruppen vorzuschlagen. Insbesondere muß der Kohlenrat bei den bezüglichen zwischenstaatlichen Verhandlungen gehört werden.

7. In gleicher Weise wirksam zu sein in bezug auf die Kohleneinfuhr aus dem Zollausland.

8. Über Ersuchen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Vorschläge darüber zu erstatten, wie die Versorgung einzelner Kohlenverbraucher, sowie von Gruppen solcher, sei es nach Branchen, sei es nach Standorten, am vorteilhaftesten und zweckmäßigsten durchzuführen wäre.

9. Nach den durch die berufenen Organe des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gelieferten Unterlagen Gutachten abzugeben, eventuell die Höhe der Kohlenpreise loko Werk und des besonderen Zuschlags zu diesen Preisen in Vorschlag zu bringen.

10. Gutachten aus dem Gebiete der Technik, des Handels und der sozialen Frage über Gegenstände abzugeben, über welche das Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Sachverständigenurteil verlangt.

11. Auch andere Angelegenheiten zu erledigen, welche ihm vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen werden.

§ 21. Die Fachabteilungen überreichen ihre Elaborate und Vorschläge dem Kohlenrate, welcher darüber weiter Beschluß faßt.

Diese Abteilungen sind insbesondere berufen, nicht nur technische Gutachten und Anträge zu erstatten, sondern auch ungefähre Voranschläge und weitere Gutachten über Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten technischen Einrichtungen.

Die nötigen wissenschaftlichen Arbeiten für die weiteren Verhandlungen dieser Abteilungen können wissenschaftlichen Instituten übertragen werden, denen das Ministerium für öffentliche Arbeiten Geldsubventionen gewähren kann.

Digitized by Google

III.

Die Kohlenausschüsse.

§ 22. Der Minister für öffentliche Arbeiten errichtet im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der Interessenten bei den Kohleninspektoraten Kohlenausschüsse.

§ 23. Ein Kohlenausschuß zählt 13 Mitglieder außer dem Vorsitzenden, als welcher der Kohleninspektor des betreffenden Verwaltungsbezirkes fungiert und außer dem eventuellen Vertreter der Finanzverwaltung.

Mitglieder desselben sind:

3 Vertreter der Kohlenbergwerksunternehmer,
2 Vertreter der Bergarbeiter,
1 Vertreter der Kohlenbergwerksangestellten,
1 Vertreter der Kohlenhändler,
2 Vertreter der Industrie,
1 Vertreter der Bahnen,
je 1 Vertreter der Verbraucher von Kohle im Gewerbebetriebe, in der Landwirtschaft und von Heizkohle.

§ 24. Die Vertreter der Kohlenbergwerksunternehmer, der Arbeiter und Angestellten ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Fachorganisationen und des Revierrates im Sinne der Vorschriften des § 2 dieser Verordnung. Diese Vertreter müssen aus dem Bezirke sein, für welchen der Kohlenausschuß eingesetzt ist.

Den Vertreter der Kohlenhändler schlägt die zuständige Handelskammer vor, die Vertreter der Industrie der Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen, den Vertreter der Gewerbetreibenden die Handelskammer, den Vertreter der Landwirtschaft der Landeskulturrat, den Vertreter der Heizkohleverbraucher die Städteorganisation. Die Ernennung dieser Mitglieder geschieht im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Landwirtschaft und des Innern nach § 2 dieser Verordnung.

Den Vertreter der Bahnen ernennt der Eisenbahnminister.

Den Vertreter der Finanzverwaltung ernennt der Finanzminister. Wurde ein solcher Vertreter ernannt, so gelten von ihm dieselben Bestimmungen wie von dem Beisitzer des Finanzministeriums im Kohlenrate.

Für jedes Mitglied des Kohlenausschusses wird ein Ersatzmann bestellt.

§ 25. Die Mitglieder des Kohlenausschusses — soferne sie nicht Staatsbeamte sind — verpflichten sich dem Vorsitzenden gegenüber durch Handschlag, daß sie ihre Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Amtsgeheimnis wahren werden.

§ 26. Das Amt eines Mitgliedes des Kohlenausschusses ist ein Ehrenamt, es kann abgelehnt und jederzeit niedergelegt werden. Ebenso kann ein Mitglied nach Analogie der Vorschrift des § 3 dieser Vdg. dieses Amtes enthoben werden. Die Entlohnung der Mitglieder richtet sich nach den Grundsätzen des § 16 dieser Vdg. Die bezüglichen Normen arbeitet der geschäftsführende Ausschuß des Kohlenamtes nach Anhörung der Kohleninspektoren aus, und legt sie dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vor.

Über die Ersatzansprüche der Mitglieder des Kohlenausschusses entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

§ 27. Die Auslagen der Kohlenausschüsse trägt das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach dem Jahresvoranschlag nach Analogie zu § 17, Abs. 1 und 2 dieser Vdg.

§ 28. Die Sitzungen des Kohlenausschusses beruft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter regelmäßig, wenigstens einmal vierteljährlich, sonst nach Bedarf ein. Wenn wenigstens 8 Mitglieder mittels schriftlicher Eingabe, in welcher der Zweck der Sitzung angegeben ist, um Einberufung einer Sitzung ansuchen, oder, wenn es der Minister für öffentliche Arbeiten anordnet, ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 29. Der Vorsitzende des Kohlenausschusses bestimmt den Schriftführer. Es kann dies auch ein Staatsbeamter sein, welcher nicht Mitglied des Kohlenausschusses ist.

§ 30. Der Vorsitzende beruft den Kohlenausschuß mittels rekommandierten Schreibens wenigstens 8 Tage vorher zu den Sitzungen ein.

In den Einladungen ist das Sitzungsprogramm genau anzuführen.

Über andere als die im Einladungsprogramm angeführten Gegenstände kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden.

§ 31. Die Sitzung des Kohlenausschusses ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende und der Vertreter der Finanzverwaltung stimmen nicht mit.

§ 32. Bezüglich der Protokolle über die Verhandlungen des Kohlenausschusses gelten analog die Vorschriften des § 11 dieser Verordnung.

Die Beschlüsse des Kohlenausschusses legt der Kohleninspektor dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vor.

§ 33. Die Kanzleiarbeiten des Kohlenausschusses besorgt die Kanzlei des Kohleninspektorates, welches auch das Archiv besorgt und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

§ 34. Der Kohlenausschuß ist verpflichtet, über Aufforderung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten seine Gutachten in Angelegenheiten der Kohlenzuteilung aus den einzelnen Betrieben des Reviers und des gesamten Kohlenbewirtschaftungsprogramms, der zweckmäßigen Verteilung und Verwertung der Kohle der einzelnen Gattungen und Betriebe, der Beschaffung von Kohle für die Industrie des eigenen Bezirkes und für dessen Heizbedarf abzugeben

Der Kohlenausschuß ist zu hören, wenn es sich um die Festsetzung der Förderung im Reviere, also um deren Erhöhung oder Einschränkung und die Bestimmung der dazu erforderlichen Mittel handelt; er kann vorschlagen, auf welche Weise die Erzeugung verbilligt, erhöht und vervollkommnet werden könnte.

IV.

Die Festsetzung der Kohlenpreise.

§ 35. Ein Kohlenwerk und jeder Erzeuger von Brennstoff aus Kohle, ein Besitzer von Kohlenhalden, welcher eine Regelung der Kohlenpreise anstrebt, legt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten einen ausführlichen Antrag betreffs der Preise nach den Betriebsdaten, die er gleichzeitig beilegt, vor. In der Zu-

Digitized by Google

sammenstellung, welche die nächstvorangegangene, jedoch möglichst lange Betriebsperiode umfassen soll, sind alle Ausgabs- und Einnahmsposten der Erzeugung, die gesamte Förderung und, detailliert gegliedert, der Eigenverbrauch an Kohle anzuführen.

Die vorgelegten Daten kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten nach freiem Ermessen unter allfälliger Beteiligung des Vertreters des Finanzministeriums auf Kosten des Besitzers (§ 234 allg. B. G.) auf dem Werke selbst mit Hilfe seiner eigenen Rechnungsorgane überprüfen.

Die bezüglichen übersichtlichen Daten zusammen mit einer Darlegung der wahrscheinlichen Umstände, welche in Hinkunft auf die Erzeugungskosten Einfluß haben könnten, werden dem Kohlenrate mit der Aufforderung bekanntgegeben, sein Gutachten über den festzusetzenden Kohlenpreis abzugeben.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten bestimmt sodann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Handelsministerium die Kohlenpreise loco Werk, demnach mit Einwaggonierung. Hiebei können die vom Kohlenrate vorgeschlagenen Preise ermäßigt werden.

Der Kohlenrat gibt über Aufforderung seine Gutachten über die Zuschläge, welche für den Detailverkauf in den Werken zu bewilligen wären, sowie über die Vergütungen für die Zufuhr der Kohle zur Station, ihre Verladung und Einlagerung.

Die festgesetzten Preise der Kohle werden in den Amtsblättern, durch Kundmachungen bei den Kohlenausschüssen und auf den Werken bekanntgemacht. Sie sind von dem in dem Dekrete festgesetzten Tage an gültig.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann, wenn ein unersetzlicher Verlust im Verzuge droht, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Handelsministerium provisorisch Kohlenpreise festsetzen.

§ 36. Für Heizkohle kann der Minister für öffentliche Arbeiten ein Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Finanzen und des Handels den Gemeinden auftragen, nach Anhörung der Kohlenhändler die Kohlenpreise im Kleinverkaufe festzusetzen, wobei sie sich nach den gemäß § 5 des Gesetzes amtlich festgesetzten Preisen zu richten haben.

Diese Preise werden durch Vermittlung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten dem Kohlenrate zur Begutachtung vorgelegt. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann diese Preise nach Umständen herabsetzen.

V.

Die Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, die Kohleninspektorate.

§ 37. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Kohlenbewirtschaftung teils direkt durch seine Kohlenabteilung, teils mit Hilfe der Kohleninspektorate, welche in Kladno, Pilsen, Karlsbad, Aussig, Trautenau, Brünn, Mähr.-Ostrau und Sillein errichtet sind.

§ 38. Die Kohleninspektoren vollziehen die Anordnungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, soweit es sich um die Kohlenbewirtschaftung handelt, stellen Anträge auf Erhöhung der Förderung in ihrem Amtsbezirke, überwachen den tatsächlichen Vollzug der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten angeordneten Maßnahmen, legen statistische Ausweise über Förderung, Kohlenvorräte,

Digitized by Google

Absatz, Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke und des ganzen Bezirkes vor, erstatten ferner Berichte über Einfuhr- und sonstige Verhältnisse, welche mit der Kohlenbewirtschaftung zusammenhängen und besorgen auch andere ihnen übertragene Arbeiten, soweit es sich um die Kohlenbewirtschaftung handelt.

§ 39. Die Kohleninspektoren sind verpflichtet, zur Sicherung der Durchführung der im vorangehenden Paragraphen angeführten Aufgaben die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Gegen Verfügungen des Kohleninspektors in dieser Richtung ist keine Berufung zulässig. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann nach Bedarf von Amts wegen Verfügungen zur Beseitigung etwa zutage tretender Mängel treffen.

§ 40. Alle öffentlichen Ämter und Organe von Transportunternehmungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenz die Kohleninspektoren bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 38 und 39 dieser Vdg. zu unterstützen.

Beratungsorgan des Kohleninspektors ist der Kohlenausschuß.

§ 41. Die Kohleninspektore und ihre Organe, die sich mit Legitimationen ausweisen, dürfen im Sinne des § 17 der Vdg. d. Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 3. September 1920, Sg. Nr. 516,*) alle der Gewinnung und Verwertung von Kohle und den aus ihr erzeugten Brennstoffen (Koks, Briketts, Buletts usw.) dienenden Werke betreten, sind aber verpflichtet, dabei zu beachten, daß bei diesen Inspektionen der Betrieb nicht gestört werde. Die Besitzer dieser Werke und ihre Angestellten sind verpflichtet, den Kohleninspektoren und deren Organen zu gestatten, solche Inspektionen vorzunehmen, und außerdem ihnen alle Aufklärungen und Berichte zu geben, welche sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 42. Die Kohleninspektoren sind verpflichtet, sich eine genaue Kenntnis ihres Bezirkes anzueignen, um die Transportverhältnisse, Erzeugung, Absatz kennen zu lernen, im Einvernehmen mit den Revierbergämtern informiert zu sein über die Arbeiterverhältnisse und alle wichtigen Vorkommnisse, soweit sie sich auf den Kohle und andere Brennstoffe nach § 2 d. Ges. erzeugenden Werken ereignen.

VI.

Die Staatsaufsicht im Kohlenrat.

§ 43. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann zu den Sitzungen des Plenums, der Ausschüsse, sowie auch der Fachabteilungen des Kohlenrates wann immer Kommissäre entsenden, welche jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen können, über die Beschluß gefaßt wird.

Im übrigen übt die Funktion eines Regierungskommissärs im Kohlenrat dessen Vorsitzender, eventuell sein Stellvertreter aus.

§ 44. Über Aufforderung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten sind die Unternehmer von Berg-, Koks-, Bulett-, Gas-, Brikettwerken, die Kohlenhändler, Kohlenverbraucher, Konsumentenvereinigungen verpflichtet, Ausweise über Erzeugung, Eigenverbrauch, Absatz, Kohlengattungen, Erzeugungskosten und andere für die Kohlenbewirtschaftung wichtige Umstände vorzulegen.

---

*) „Pr. Arch.", II. Jahrg. Nr 31.

Digitized by Google

VII.

Durchführung der Anordnungen in der Kohlenwirtschaft.

§ 45. Gegen die Anordnungen der Bergbauaufsichtsbehörden, welche die Regelung und Verbesserung des Bergwerksbetriebes betreffen, ist eine Berufung binnen 30 Tagen zulässig, welche aufschiebende Wirkung hat, ausgenommen den Fall, daß Gefahr im Verzuge wäre, und die Anordnung ausdrücklich angeführt hat, daß ein Aufschub nicht zulässig ist.

VIII.

Strafen und Strafverfahren.

§ 46. Die Übertretungen der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, oder dieser Verordnung werden nach § 26 des erwähnten Gesetzes bestraft.

Die Übertretung wird durch Organe des Ministeriums für öffentliche Arbeiten (Kohlenabteilung, Kohleninspektoren, Berghauptmannschaften, Revierbergämter) sichergestellt; das Strafverfahren sodann durchzuführen, obliegt über Antrag des Kohlenrates der Kohleninspektoraten oder des Ministers für öffentliche Arbeiten dem ordentlichen Gerichte.

§ 47. Gegen Bergwerksbesitzer, welche sich weigern, Anordnungen über die Regelung und Verbesserung des Bergbaubetriebes durchzuführen, schreitet das zuständige Revierbergamt nach den Bestimmungen der §§ 170—175, 220, 221, 224, 232—234, 243, 244, 250, 253—262 allg. Berg-Ges. ein.

§ 48. Wer sich weigert, die Ausweise gemäß den Bestimmungen des § 25 d. Ges. bzw. der §§ 41 und 44 dieser Vdg. vorzulegen, wird über Antrag der im § 46 dieser Vdg. angeführten Ämter von der politischen Bezirksverwaltung, in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 Kč bestraft. Das Vorverfahren führt das Revierbergamt, bzw. der Kohleninspektor durch.

Das gerichtliche Strafverfahren gemäß § 26 des Gesetzes bzw. § 46 dieser Verordnung wird durch diese Strafen nicht berührt.

IX.

Bestimmungen bezüglich Slowakei und Karpathorußland.

§ 49. Den Wirkungskreis der Revierbergämter nach dem Gesetze vom 9. April 1920, Sg. Nr. 260, und nach dieser Verordnung besorgen auf dem früher ungarischen Gebiete die Bergkommissariate, und wo ein besonderes Bergkommissariat nicht besteht, die Bergkapitanate; den Wirkungskreis der Berghauptmannschaften besorgen in diesem Gebiet die Bergkapitanate.

X.

Wirksamkeit und Durchführung dieser Verordnung.

§ 50. Diese Verordnung erlangt mit dem 15. November 1920 Wirksamkeit.

§ 51. Den Ministern für öffentliche Arbeiten, Finanzen und Handel obliegt es, diese Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchzuführen.

Digitized by Google

Erhöhung des Valutazollzuschlages.

(Regierungsverordnung vom 6. November 1920, Nr. 610 Slg. der Ges. u. Vdg. — Kundgemacht am 18. November 1920.)

Auf Grund des Art. XVII des Gesetzes vom 13. Feber 1906, RGBl. Nr. 20, betreffend den Zolltarif und des Art. XVII des ung. Ges. Art. LIII vom Jahre 1907 wird verordnet:

Art. I. Die Paragraphe 3, 4 und 8 des Artikels II der zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Nr. 97 Slg. der Ges. u. Vdg., über das Zollgebiet und die Zolleinhebung erlassenen Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 26. April 1920, Nr. 291 Slg. der Ges. u. Vdg., werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 3. Der im Artikel I dieser Verordnung erwähnte allgemeine Zolltarif wird auf Grund der Ermächtigung der §§ 3 und 4 des Gesetzes folgendermaßen abgeändert:

1. Die Zollsätze aller drei Kolonnen verstehen sich mit dem gleichen Betrage in tschechoslowakischen Kronen.

2. Zu den Zollsätzen und den zu ihnen im Zolltarif festgesetzten Zuschlägen wird ein Valutazuschlag eingehoben, und zwar zu den Sätzen der ersten Kolonne ein 900%iger Zuschlag, zu den Sätzen der zweiten Kolonne ein 600%iger Zuschlag und zu den Sätzen der letzten Kolonne ein 200%iger Zuschlag in tschechoslowakischen Kronen (an Stelle des bisherigen 500%, 300% und 100%igen Zuschlages).

§ 4. Zum Waggeld wird ein 900%iger Zuschlag eingehoben.

Die Zollzuschläge im Sinne des § 3 der Durchführungsvorschrift vom 13. Feb. 1906, RGBl. Nr. 22, zum Zolltarifgesetze vom 13. Feber 1906, RGBl. Nr. 20, und § 4 der Durchführungsverordnung des ehemaligen ungarischen Finanzministeriums vom 28. Juni 1906, Z. 47.998 zum Ges.-Art. LIII vom Jahre 1907, werden in tschechoslowakischen Kronen ohne Valutazuschlag eingehoben.

§ 8. Teil A der Anleitung zum Zolltarife (Beilage zur Verordnung vom 12. Mai 1919, Nr. 379 Sg. der Ges. u. Vdg.) wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

A. Für die Verzollung:

a) Mit Rücksicht auf die vorübergehende Geltung der in diesem Tarife angeführten Zollerleichterungen werden die bisherigen Tarasätze bei allen Positionen belassen.

b) In allen Fällen, in denen das Zolltarifgesetz vom 13. Feber 1906, RGBl. Nr. 20 und der ungarische Ges.-Art LIII vom Jahre 1907 oder die Durchführungsvorschriften hiezu einen bestimmten Betrag des Zollsatzes oder der Zollgebühr als Maßstab für die Beurteilung der Zollabfertigung festsetzen, ist als Grundlage die Ziffer des Zollsatzes oder der Betrag der Zollgrundgebühr ohne Valutazuschlag zu nehmen. (Es unterliegen also alle dem Zollsatze von 7 K 50 h unterworfenen Waren der Verzollung nach dem Bruttogewicht u. ähnl., ob nun

Digitized by Google

zu der betreffenden Zollposition ein 900%, 600% oder 200%iger Valutazuschlag eingehoben wird.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1920 in Wirksamkeit; mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Landwirtschaftsminister betraut.

Bemessung und Einhebung der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften durch Gemeinden.

(Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Justizminister vom 15. November 1920, Sg. Nr. 621. — Kundgemacht am 25. November 1920.

Auf Grund der Bestimmung des § 15 der Verordnung der Regierung der Tsch. Republik vom 23. September 1920, Sg. Nr. 545*), wird kundgemacht:

1. Der mährische Landesausschuß hat unter Vorbehalt seiner Aufsicht bis auf Widerruf auf folgende Gemeinden die Bemessung und Einhebung der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften übertragen: Brünn, Iglau, Olmütz, Mährisch-Ostrau, Proßnitz, Prerau, Oderfurt, Zwittau, Witkowitz und Znaim.

2. Der Landesverwaltungsausschuß in Böhmen hat unter Vorbehalt seiner Aufsicht bis auf Widerruf die Bemessung und Einhebung der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften bis Ende 1920 auf jene Gemeinde übertragen, die bisher selbst im Sinne des § 16 der früheren Abgabeordnung über die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (Beilage 2 des kais. Patentes vom 29. Dezember 1915, L. G. Bl. Nr. 83) die Abgabe bemessen und eingehoben haben.

3. Von den im Absatze 1 und 2 erwähnten Gemeinden wird die Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften hinsichtlich aller Liegenschaften, die zur Gänze im Gebiete der Gemeinde liegen bemessen und eingehoben.

4. In allen übrigen Fällen wird die Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien von den im Abs. 1 des § 15 der Verordnung der Regierung der Tsch. Republik vom 23. September 1920, Sg. Nr. 545, angeführten Ämtern bemessen und eingehoben.

Gebührenäquivalent.

Die am 4. November 1920 kundgemachte neue Dezennalverordnung wird samt den Verordnungen über den Schulbeitrag als Nummer 38 des „Prager Archivs" in den nächsten Tagen erscheinen.

*) „Pr. Archiv" II. Jahrg. Nr. 34.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang II. PRAG, 22. Dezember 1920. Nummer 38 (Bogen 139-140).

Entschädigungsbücher und Entschädigungsbanken.

(Regierungsverordnung vom 26. November 1920, Sg. Nr. 630. — Kundgemacht am 9. Dezember 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1920, Sg. Nr. 166, über die Kredithilfe für Erwerber von Boden (Kreditgesetz) und des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 329, über die Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes und die Entschädigung für ihn (Entschädigungsgesetz), wird verordnet:

§ 1. Das Entschädigungsbuch setzt sich aus den nötigen Einlagenbänden und aus der Urkundensammlung zusammen. Außerdem werden Personenverzeichnisse der Entschädigungsgläubiger und der im Entschädigungsbuch eingetragenen Berechtigten analog den Personenregistern zu den Grundbüchern gesondert geführt.

Das Entschädigungsbuch ist im vorhinein in mittelstarke Bände zu binden, die einzelnen Bände sind zu paraphieren und zu paginieren, die Anzahl der Seiten auf dem Vorderblatte vom Gerichtsvorstand zu bestätigen.

§ 2. Für jeden Entschädigungsgläubiger (§§ 60, 61, 66 des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 329) wird eine selbständige Einlage errichtet.

Werden mehrere Entschädigungsforderungen beim selben Gerichte für denselben Entschädigungsgläubiger einzutragen sein, so können sie in dieselbe Einlage eingetragen werden, soweit nicht zu befürchten ist, daß das Gericht die Übersicht verlieren würde oder die Arbeit erschwert wird. Sind sie verschieden beschränkt oder belastet, so werden sie als selbständige Massen unter laufenden Ordnungszahlen eingetragen; bei weiteren Eintragungen ist dann auf die entsprechende Masse in der Weise hinzuweisen, daß deren Zahl angeführt wird („erste Entschädigungsmasse" usw.).

§ 3. Die Einlage des Entschädigungsbuches besteht aus dem Blatte des Entschädigungsgläubigers und der Entschädigungsforderung (Blatt A) und aus dem Lastenblatte (Blatt B).

Das Blatt A hat zwei mit römischen Ziffern bezeichnete Abteilungen. Zwischen beiden bleibt ein für weitere nötige Eintragungen genügender Zwischenraum.

Im Blatt A, Abteilung I, werden der Entschädigungsgläubiger, Änderungen und Beschränkungen in dessen Person, und, wenn es sich um gebundenen Besitz handelt, neben der Angabe dieses Umstandes auch die zum Bezuge der Renten aus der Entschädigungsforderung allgemein Berechtigten, sowie auch der Name des jeweiligen Berechtigten eingetragen.

In der Abteilung II werden die Entschädigungsforderungen mit sämtlichen Nebengebühren eingetragen, und zwar die Forderungen in Worten und in Ziffern, die Angaben über die Fälligkeit und Kündbarkeit, der Name der Entschädigungsbank und sämtliche die Entschädigungsforderungen betreffenden Änderungen und Beschränkungen außer den regelmäßigen Amortisationsraten.

Digitized by Google.

Im Blatte B werden auf der Entschädigungsforderung und deren Zinsen erwirkte Pfandrechte und Lasten sowie auch die auf die Person des Gläubigers oder dessen Forderung sich beziehenden Beschränkungen und Änderungen eingetragen.

§ 4. Die gemäß den §§ 69 und 70 des Entschädigungsgesetzes gegebene Kündigung wird im Blatte A/II angemerkt.

Wird die Entschädigungsforderung voll bezahlt oder gemäß § 67 des Entschädigungsgesetzes freigegeben, so wird deren Löschung eingetragen, wobei auf die Bestimmung des § 51 des Grundbuchgesetzes zu achten ist. Ist sie mit keinem aufrecht bestehenden Afterpfandrechte belastet, so wird die Einlage mit abgeschlossen, sonst gleichzeitig mit der Löschung der Afterpfandrechte.

Die Löschung der Entschädigungsforderung bewilligt das Gericht auf Antrag der Partei auf Grund von den Vorschriften des Grundbuchsgesetzes entsprechenden Urkunden oder auf die Anzeige der Entschädigungsbank (§ 64, Abs. 3, des Entsch.-Ges.) hin.

§ 5. Sämtliche beim Gerichte des Entschädigungsbuches einlangende *und* die darin eingetragenen Forderungen und Rechte betreffende Eingaben werden in ein Tagebuch des Entschädigungsbuches eingetragen. Dieses führt der zur Führung des Grundbuchstagebuches (in Prag und Brünn) oder zur Führung des Entschädigungsbuches (in Bratislava, Kaschau und Užhorod) bestimmte Beamte analog den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Min.-Vdg. vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, und der Geschäftsordnung (Min.-Vdg. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112). § 77.

§ 6. Das Aktenzeichen auf den das Entschädigungsbuch betreffenden Eingaben wird gebildet aus der Nummer seiner Einlage und der Abkürzung „náhr." (z. B. 10 náhr.) Die Geschäftszahl wird gebildet aus der Abkürzung „náhr. kn.", der Tagebuchnummer und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (z. B. náhr. kn. 608/21).

Jedes Schriftstück, welches zu den Akten des Entschädigungsbuches kommt, ist mit der Geschäftszahl zu bezeichnen (§ 266, Abs. 2 bis 4., Gesch.-O.); mit dem Aktenzeichen werden nur Eingaben, Protokolle und andere bei den Akten zurückbehaltene Schriftstücke außer Zustellungsscheinen versehen. Beschlüsse und Zustellungsscheine erhalten bloß die Geschäftszahl.

Zu den Akten derselben Einlage des Entschädigungsbuches gehörige Schriftstücke werden nach der Reihenfolge der Tagebuchnummern aufbewahrt; die laufenden Ordnungszahlen werden nur in der Übersicht ersichtlich gemacht.

§ 7. Über die Urkundensammlung gelten die analogen Bestimmungen des § 4 der Min.-Vdg. vom 17. Dezember 1898, R. G. Bl. Nr. 225, welche Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden hat betreffs der Zustellungsscheine (§ 5), Blattzahlen (§ 6), Übersichtsbogen (§ 7), Verweisungsblätter (§ 8), Eintragungsgebühren (§ 9) und mündlicher Anträge (§ 10).

§ 8. Das Entschädigungsbuch führt beim Landesgerichte in Prag und Brünn das Grundbuchsamt, bei den Sedrien in Bratislava, Kaschau und Užhorod ein hiezu bestimmter Beamte. Die einlangenden Schriftstücke erledigt ein Einzelrichter, und zwar beim Landesgerichte in Prag und Brünn der, welchem gemäß der Geschäftsverteilung die Erledigung der Grundbuchsachen obliegt, bei den Sedrien ein vom Gerichtsvorstand bestimmter Richter.

Digitized by Google

§ 9. Das Entschädigungsbuch ist gemäß den Grundsätzen des Grundbuchrechtes geführt. Es gelten daher für dieses Buch und dessen Führung insbesondere die Vorschriften des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, der Instruktion vom 12. Jänner 1872, R. G. B. Nr. 5, und der Geschäftsordnung (Min.-Vdg. vom 5. Mai 1897, R. G. B. Nr. 112), soweit sie auf das Entschädigungsbuch und dessen Führung ihrer Natur nach Anwendung finden können.

§ 10. Die ersten Eintragungen der Entschädigungsforderungen gemäß dem Verteilungsbeschlusse (§ 60 des Entschädigungsgesetzes) sind gebührenfrei (§§ 82 und 83 desselben Gesetzes). Sonst gelten betreffs der Gebührenpflichtigkeit für Parteienanträge, die Eintragungsgebühr und Gebühren für Buchauszüge die Gebührenvorschriften für das Verfahren in Grundbuchsachen.

§ 11. Für die Exekution auf Forderungen, die im Entschädigungsbuch eingetragen sind, gelten die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen und dies sowohl betreffs der Gerichtszuständigkeit als auch des Verfahrens.

§ 12. Die Entschädigungsbank übt im Namen des Staates den Rechnungs- und Kassendienst hinsichtlich der ihr vom Bodenamt zugewiesenen Entschädigungsforderungen aus. Dieses Konto ist öffentlich. Es ist so geführt, daß aus ihm die tatsächliche Höhe der Entschädigungsforderung ersichtlich ist, deren Verzinsung (Fälligkeit und Höhe der Zinsen), Amortisation sowie auch die Umwandlung in Teilschuldverschreibungen (Ablösungsscheine).

§ 13. Die Entschädigungsbank übt auch im Namen des Staates den Rechnungs- und Kassendienst und die Verwaltung der Forderungen aus den Kreditwerbern gemäß § 4, Abs. 3, des Kreditgesetzes, gewährten Krediten aus.

§ 14. Jeder hat das Recht, gegen eine Gebühr, welche das Bodenamt bestimmt, amtliche Auszüge aus den Entschädigungskonti zu verlangen. Die Gebühr wird in barem der Entschädigungsbank zu ihren Gunsten gezahlt.

§ 15. Entschädigungsbanken können sein die Böhm. Hypothekenbank in Prag, die Mährische Hypothekenbank in Brünn, die Schlesische Bodenkreditanstalt in Troppau und die Sparkassen gemäß dem Sparkassengesetz, soweit sie sich zu diesem Dienste entweder einzeln oder kollektiv im Wege ihres Verbandes anmelden und soweit sie das Bodenamt mit diesem Dienste betraut. Die Namen dieser Anstalten veröffentlicht das Bodenamt in den Amtsblättern.

Solange in der Slowakei und in Karpathorußland keine öffentlichrechtlichen Geldinstitute bestehen, können mit dem Dienste von Entschädigungsbanken auch dortige Zweiganstalten von Sparkassen aus anderen Teilen des Staates betraut werden. Wenn in den genannten Teilen des Staates öffentlichrechtliche Geldinstitute errichtet werden, so können sie durch Entscheidung des Bodenamtes mit dem Dienst von Entschädigungsbanken betraut werden.

Die Entschädigungsagenda ist bei allen Entschädigungsbanken gesondert von ihren übrigen Geschäften zu führen.

§ 16. Welches Geldinstitut für eine bestimmte Entschädigungsforderung Entschädigungsbank ist, bestimmt das Bodenamt bei der Festsetzung des Übernahmspreises. Diese Bestimmung kann es aus gewichtigen Gründen abändern.

Gegen die Bestimmung der Entschädigungsbank und deren Abänderung gibt es kein Rechtsmittel.

Digitized by Google

§ 17. Die Teilschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigungsbank den gewesenen Eigentümern des übernommenen Grundbesitzes die Entschädigung auszahlen würde (§ 61 des Entsch.-Ges.), sind Inhaberpapiere. Sie tragen die Bezeichnung „Ablösungsschein"*). Die Bedingungen ihrer Verzinsung und Abzahlung sind auf ihnen abzudrucken.

An die Ausgabe dieser Scheine kann bloß nach vorheriger Zustimmung des Bodenamtes und des Finanzministeriums geschritten werden.

Alle Entschädigungsbanken, welche die Emission von Ablösungsscheinen durchführen wollen, müssen einen gemeinsamen Tilgungsfond bilden, zu welchem sie im Verhältnisse der durch Ablösungsscheine ersetzten Entschädigungsforderungen beitragen würden, und aus welchem die Ablösungsscheine nach einheitlichen Grundsätzen getilgt würden.

§ 18. Für die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, mit welchen gemäß § 69 die Forderungen der ehemaligen bücherlichen Gläubiger und Berechtigten ausgezahlt würden, gelten die Vorschriften des vorigen Paragraphen mit der Abweichung, daß deren Zinsfuß der Finanzminister nach Anhören des Präsidenten des Bodenamtes und des Vertreters der Entschädigungsbanken bestimmt.

Diese Papiere haben an der Prager Effektenbörse zu notieren. Der Kurs an dieser Börse ist maßgebend für die Auszahlung gemäß § 69 des Entsch.-Ges. Die Entschädigungsbanken sind berechtigt, sie auf eigene Rechnung zu verkaufen und zu kaufen.

§ 19. Anstalten und Fonds, welche gemäß § 70 des Entsch.-Ges. das Bodenamt ersuchen können, sie neben der Eintragung ihrer Forderungen in das Entschädigungsbuch noch pfandrechtlich sicherzustellen, und zwar mit dem verhältnismäßigen Teile auf den Liegenschaften, auf welchen sie früher sichergestellt waren, sind im Falle der Ausübung dieses Rechtes verpflichtet, ihre Forderungen in, den Werten der Teile der früher belasteten Liegenschaft entsprechende, Teile zu zerlegen. Eine solche Teilung ist womöglich im Einvernehmen mit dem Bodenamt durchzuführen. Im Falle des Nichtzustandekommens eines solchen entscheidet die gerichtliche Schätzung.

§ 20. Besitzkredit durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen gemäß § 4 des Kreditgesetzes zu gewähren sind berechtigt: Die Böhmische Hypothekenbank in Prag, die Mährische Hypothekenbank in Brünn, die Schlesische Bodenkreditanstalt in Troppau und jene öffentlich-rechtlichen Sparkassen, welche das Recht besitzen oder erlangen, Pupillarsicherheit genießende Teilschuldverschreibungen auszugeben.

§ 21. Diese Papiere tragen die einheitliche Benennung „Bodenkreditbriefe"**) mit der Bezeichnung der sie ausgebenden Anstalt auf der Vorderseite des Mantels. Am Mantel dieser Schuldverschreibung muß der Name dieses Wertpapieres, die unterschriebene Verpflichtungerklärung der Bank, die Summe, auf welche das Papier lautet, und der Zinsfuß aufgedruckt sein.

Die Bedingungen der Ausgabe dieses Papieres genehmigt das Bodenamt mit dem Finanzministerium. Im Einvernehmen dieser Ämter kann im Rahmen des § 15 des Kreditgesetzes den einzelnen Anstalten ein Höchstkontingent für die Emission dieser Papiere festgesetzt werden.

---

*) „Výkupní listy."

**) „Pozemkové listy úvěrové."

Digitized by Google

Die Bodenkreditbriefe sind Inhaberpapiere. Die sie ausgebende Anstalt kann einen Kredit entweder durch Übergabe dieser Schuldverschreibungen in einem dem geliehenen Betrag gleichkommenden Nennwerte oder durch Auszahlung ihres Kurswertes in Barem gewähren.

§ 22. Für den Schutz der Inhaber von Bodenkreditbriefen gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.

Die durch Ausgabe von Bodenkreditbriefen Kredit gewährenden Institute sind verpflichtet, einen besonderen Reservefond für Verluste bei diesen Geschäften zu bilden. Diesem Zweck sind jährlich 10% des Reingewinnes aus diesen Geschäften zu widmen und dies so lange, als dieser Reservefond nicht 10% des Nennwertes dieser vom betreffenden Institut ausgegebenen Wertpapiere erreicht. Nach Erreichung dieses Standes des Fondes genügt eine jährliche Dotierung von 5% des Reingewinnes aus den genannten Geschäften.

Im Falle der Liquidation der Anstalt oder Beendigung dieser Geschäfte gehört der Rest des Fondes nach Deckung der Verpflichtungen aus diesen Geschäften dem betreffenden Institut.

§ 23. Dem Bodenamt obliegt die Führung der Aufsicht über die betreffende Abteilung der Anstalt, welche unter staatlicher Haftung auf Grund des Kreditgesetzes Kredite gewährt.

Die Aufsicht über öffentlichrechtliche Anstalten, welche bereits der staatlichen Aufsicht unterstehen, kann das Bodenamt den zur Führung dieser Aufsicht bestimmten Organen übertragen. Es ist ihm aber vorbehalten, jederzeit eine Revision durch ein eigenes Organ vorzunehmen.

Die revidierenden Beamten haben das Recht, in die Bücher und alle Rechnungs- und Kassenbelege dieses Geschäftszweiges Einsicht zu nehmen, den Kassastand festzustellen und sich Aufklärung durch Anfragen zu verschaffen. Die Verwaltung und Beamtenschaft der revidierten Institute haben die Pflicht, in dieser Hinsicht den revidierenden Beamten die gleiche Hilfe und Information unter den gleichen Folgen im Verweigerungsfalle zu gewähren, wie dies bei der Durchführung der staatlichen Revision hinsichtlich der übrigen Arten der Bankgeschäfte oder der obligatorischen Revision von genossenschaftlichen Anstalten bestimmt ist.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und die Durchführung obliegt sämtlichen Ministern.

Dritte Durchführungsverordnung zum Kriegsanleihegesetze

(Regierungsverordnung vom 3. Dezember 1920, Sg. Nr. 633, mit welcher § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417,*) durchgeführt wird. — Kundgemacht am 9. Dezember 1920.)

Auf Grund der mit § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417, der Regierung erteilten Ermächtigung wird verordnet:

*) „Pr. Archiv", II. Jahrg., Nr. 24.

Digitized by Google

§ 1. Bei der Zeichnung der vierten Staatsanleihe gemäß dem Gesetze vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417, können von Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik auch Schuldverschreibungen österr. und ungar. Kriegsanleihen entgegengenommen werden, welche sich bisher im Auslande befinden.

Angehörige der Tschechoslowakischen Republik bedürfen zur Einfuhr dieser Schuldverschreibungen keiner besonderen Bewilligung. Eingeführte Schuldverschreibungen müssen jedoch in Zwangsverwahrung beim Postscheckamt in Prag, bei irgendeiner inländischen Aktienbank oder bei den Landesgeldinstituten gegeben werden.

Für auf diese Art hinterlegte Schuldverschreibungen tritt die Bestimmung des Art. 13 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 85, außer Kraft.

Übertragungen solcher Schuldverschreibungen durch Rechtsgeschäfte zwischen Lebenden haben bloß zwischen Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik Rechtswirksamkeit, und dies nur dann, wenn diese Schuldverschreibungen vom 28. Oktober 1918 an ununterbrochen im Eigentum irgend eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen waren. Hiedurch wird die Bestimmung des Art. 8 der Verordnung des Finanzministers vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 85, abgeändert.

§ 2. Die Zeichnung kann bloß bei den im § 1 genannten Aufbewahrungsstellen erfolgen. Die Zeichnungen sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417, und den entsprechenden Durchführungsverordnungen vorzunehmen, wobei der Nachweis entfällt, daß die Kriegsanleihen zur Konskription angemeldet und gekennzeichnet wurden.

§ 3. Die Zeichner sind verpflichtet, nachzuweisen, daß die zur Zeichnung vorgelegten Kriegsanleiheschuldverschreibungen am 2. Juni 1920 im Auslande nicht lombardiert waren. Wird dieser Umstand nachgewiesen, so wird die Zeichnungsanmeldung angenommen und die Zeichnung gemäß den allgemeinen Normen durchgeführt. Wird dieser Umstand nicht nachgewiesen, so wird die Anmeldung nur dann angenommen, wenn der Zeichner Belege dafür vorlegt, wann und auf welche Art die zur Zeichnung vorgelegten Schuldverschreibungen aus dem Lombard ausgelöst wurden; den aus den Belegen konstatierten Valutagewinn, welcher sich aus der Auszahlung des Lombards für den Zeichner ergibt, wird der Zeichner verpflichtet sein, zugunsten der Staatskassa zu dem zur Zeichnung der vierten Staatsanleihe erforderlichen Betrage hinzuzuzahlen.

Diese Bestimmung hat keine Gültigkeit für die im § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 417, genannten Subjekte, sofern sie den Lombard vor dem 28. Oktober 1918 durchgeführt haben.

§ 4. Wird die Zeichnungsanmeldung endgültig zurückgewiesen, so sind die vorgelegten Kriegsanleiheschuldverschreibungen ohne Bezeichnung und Bescheinigung der Aufbewahrungsstelle (§ 1) rückzustellen, welche sie bis auf weiteres bei sich behält.

§ 5. Die Organe, welche die Bescheinigung ausstellen, senden eine Abschrift dieser Bescheinigung der Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland der Finanzdirektion) zu, in deren Bezirk der Zeichner seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Digitized by Google

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Anerkennung der Ersatzinstitute und Ersatzverträge gemäß §§ 65—67 des Pensionsversicherungsgesetzes.

(Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 6. Dezember 1920, Z. 5624/F 3—20.)

Das Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vom 5. Feber 1920, Sg. Nr. 89, bringt nebst anderem in den §§ 65—67 eine neue Regelung der Ersatzversicherung in der Richtung, daß die nach dem § 66 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, bzw. nach der Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, seitens der Dienstgeber mit ihren Angestellten abgeschlossenen Ersatzverträge grundsätzlich aufgelöst werden und ferner, daß die Ersatzinstitute zwecks Erhaltung ihrer Ersatzeigenschaft verpflichtet sind, ihre Statuten derart zu regeln, daß sie den, gegenüber den bisherigen strengeren, Bedingungen des § 66 des neuen Gesetzes entsprechen.

I. Der Errichtung neuer Ersatzinstitute ist lediglich durch Umwandlung einer bestimmten Kategorie von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute möglich, wenn die Bedingungen des § 65, Absatz 1, des Gesetzes erfüllt sind. Es kann sich hier bloß um ganz ausnahmsweise Fälle von Versorgungseinrichtungen handeln, welche bereits vor dem 1. Jänner 1919 den Vorschriften der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, RGBl. 138, über die Ersatzinstitute voll entsprachen und bloß formell den Charakter von Ersatzverträgen trugen, somit um Fälle, in denen die Dienstgeber, obzwar sie formell mit ihrem Angestellten Ersatzverträge abgeschlossen hatten, diese Verträge den weit strengeren Bestimmungen des Gesetzes über die Ersatzinstitute anpaßten und die daraus fließenden Opfer freiwillig auf sich nahmen.

Aus der Bestimmung des § 65 des Gesetzes folgt, daß bloß dann Gesuche um Umwandlung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute berücksichtigt werden können, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt wurden:

1. Spätestens mit dem 31. Dezember 1918 mußte der Pensions-Fond (-kassa, -institut oder ähnl.) als ein besonderes, von dem übrigen Vermögen des Dienstgebers getrenntes, getrennt verrechnetes und ausgewiesenes Vermögen existieren, welches ausschließlich zur Deckung der aus dem Ersatzvertrag fließenden Anforderungen des § 65, Punkt 1—4 der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, geltenden Statuten für die Zuerkennung und Bemessung der Pensionsgenüsse und für die Verwaltung dieses Fonds (bezeichnet als Pensionsordnung, Pensionsnormale, Pensionsstatuten, -normen, -regulativ u. a.) mußten die Grundlage der Ersatzverträge bilden.

2. Spätestens am 31. Dezember 1918 mußte der Inhalt des Ersatzvertrages den Anforderungen des § 65, Punkt 1—4 der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. 138, entsprochen haben. Der am 31. Dezember 1918 gültige Ersatzvertrag mußte deshalb nachstehende Bedingungen erfüllen.

Digitized by Google

a) Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Wert der den versicherungspflichtigen Angestellten und deren Hinterbliebenen gewährleisteten Ansprüche mußte den Wert der in den §§ 5—19 und 23—27 der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, angeführten Anwartschaften mindestens um ein Fünftel übersteigen. Hiebei durften einerseits die Anwartschaften gemäß § 4, Punkt 1—3 der zitierten kais. Verordnung niemals geringer sein als die geringsten für diese oder jene Gehaltsklasse bestimmten Anwartschaften, andererseits mußte im Ablebensfalle des Versicherten vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten den Hinterbliebenen eine Versorgung geboten werden, welche ihrem Werte nach der geringsten Versorgung gemäß §§ 18—19 der zitierten kaiserl. Verordnung entsprach.

Es genügt daher nicht, daß für den gegebenen Stand der Angestellten der Wert der durch den Ersatzvertrag zugesicherten Ansprüche um ein Fünftel größer ist als der Wert der gesetzlichen Ansprüche, sondern der Inhalt des Ersatzvertrages muß generell ein derartiger sein, daß ohne Rücksicht auf konkrete Fälle aus demselben hervorgehe, daß unter allen Umständen die durch den Vertrag zugesicherten Ansprüche einen mindestens um ein Fünftel größeren Wert haben als die gesetzlichen Ansprüche.

b) Der Ersatzvertrag mußte Bestimmungen über eine ordentliche und regelmäßige Dotierung des Pensionsfondes durch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzte Beiträge enthalten, wobei die Beiträge der Mitglieder nicht jenes Ausmaß übersteigen durften, das sich für die zugesicherten Leistungen unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt nach dem im § 33, Absatz 2 der zitierten kais. Verordnung festgesetzten Verteilungsschlüssel ergab.

c) Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe mußte dem örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

d) Der Ersatzvertrag mußte Bestimmungen enthalten, daß in jedem 5. Jahre, zum erstenmal im Jahre 1915, eine technische Fondsprüfung (versicherungsmathematische Bilanz) vorzunehmen ist, und es mußte die Verpflichtung vorgesehen sein, daß im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmathematisch notwendigen Deckung der zugesicherten Leistungen die zur Sanierung notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Die Bewilligung zur Umwandlung des Ersatzvertrages in ein Ersatzinstitut kann nur in dem Falle erteilt werden, wenn alle diese sub 1 und 2a—d angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Der Nachweis über die Erfüllung der Bedingung 1. ist zu liefern durch die Vorlage:

[1]) des Ersatzvertrages in 2 Exemplaren in der Form, welche er am 31. Dezember 1918 hatte, versehen mit der Genehmigungsklausel im Original oder in beglaubigter Abschrift,

[2]) der Jahresberichte des Pensionsfondes für die Jahre 1918 und 1919, event., wenn solche nicht vorhanden sind,

[3]) des Vermögensausweises, oder Auszuges aus der Bilanz und der Betriebsrechnung, oder des Vermögensausweises des Dienstgebers, aus welchem ersicht-

Digitized by Google

lich ist, daß es sich um einen selbständig verrechneten und im Sinne des Ersatzvertrages ordentlich dotierten Fond handelt, alles zum 31. Dezember 1918, ferner,

4) wenn es sich um Unternehmungen handelt, welche zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, durch Vorlage der Statuten dieser Unternehmungen.

Als Nachweis über die Erfüllung der Bedingung 2a) genügt die Vorlage des Ersatzvertrages in allen Fällen, in denen das Pensionsschema des Ersatzvertrages mit dem Pensionsschema des Gesetzes analog ist, (z. B. alle Ansprüche sind gegenüber den gesetzlichen um ein Fünftel, ein Drittel und ähnl. höher) oder, in denen der höhere Wert der Ansprüche aus dem Inhalte des Ersatzvertrages vollkommen ersichtlich ist (z. B. 35jährige Dienstzeit); ansonsten ist der Nachweis durch eine Tabelle der versicherungsmathematisch festgesetzten Kapitalswerte (Einmal-Prämien) der Vertragsansprüche für jedes Alter von 18 bis 55 Jahren, berechnet unter Benützung der Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt, zu liefern. Falls die Vorlage dieser Tabelle gleichzeitig mit dem Gesuche nicht möglich sein sollte, ist dieselbe nachträglich bis zum 31. Jänner 1921 vorzulegen.

Der Nachweis über die Erfüllung der Bedingung 2b) wird durch die Vorlage der letzten versicherungsmathematischen Bilanz und des letzten Jahresberichtes des Pensionsfondes gegeben. (Siehe Punkt 2), 3).)

Der Nachweis über die Erfüllung der Bedingung 2c) und 2d) wird zu liefern sein durch die Vorlage des Ersatzvertrages, welcher die Bestimmung über die periodische Aufstellung von Bilanzen, zum erstenmal für das Jahr 1915, enthalten muß, und der letzten versicherungsmathematischen Bilanz. Wenn die Vorlage dieser Bilanz gleichzeitig mit dem Gesuche nicht möglich ist, so muß dieselbe spätestens bis zum 31. Jänner 1921 nachgetragen werden.

Ausnahmsweise können Umwandlungen von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute bewilligt werden, wenn der Ersatzvertrag statt der für das Jahr 1915 zum erstenmal vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Bilanz die Aufstellung von versicherungsmathematischen Bilanzen für andere Jahre in höchstens fünfjährigen Zeiträumen vorschrieb.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ordentlich belegten Gesuche um Bewilligung der Umwandlung in ein Ersatzinstitut sind spätestens bis 31. Dezember 1920 beim Ministerium für soziale Fürsorge einzureichen.

Ferner ist die verbindliche Erklärung des Dienstgebers, bezw. der Verwaltung des Pensionsfondes notwendig, daß, falls die Bewilligung zur Umwandlung in ein Ersatzinstitut erteilt wird, die Statuten den Bedingungen des § 66 des Gesetzes angepaßt werden.

Für den weiteren Vorgang gelten analog die Bestimmungen des III. Abschnittes.

II. Ersatzverträge, um deren Umwandlung in ein Ersatzinstitut bis zum 31. Dezember 1920 nicht angesucht wurde, verlieren mit dem 31. Dezember 1920 den Charakter der Ersatzeinrichtung.

Dienstgeber, deren Ersatzverträge aufgelöst wurden, sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Jänner 1921, und falls um die Umwandlung in ein Ersatzinstitut angesucht wurde, binnen eines Monates nach Zustellung des Abweisungs-

Digitized by Google

erlasses des Ministeriums für soziale Fürsorge alle ihre versicherungspflichtigen Angestellten bei den zuständigen Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt auf den vorgeschriebenen Formularen anzumelden.

Für den Übertritt der versicherungspflichtigen Angestellten zur Allgemeinen Pensionsanstalt gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 68 des Gesetzes vom 5. Feber 1920 über die Änderung der Versicherungszuständigkeit, und zwar gemäß nachstehenden Vorschriften.

Der Dienstgeber hat spätestens bis Ende Juni 1921, event. binnen 6 Monaten nach Zustellung des Abweisungserlasses über das Gesuch um Umwandlung in ein Ersatzinstitut, die Prämienreserven für die Anwartschaften und Deckungskapitalien für die aus dem Ersatzvertrage fließenden Renten und Erziehungsbeiträge, berechnet zum 31. Dezember 1920, an die Allgemeine Pensionsanstalt zu überweisen, wobei für die Berechnung der Prämienreserven die Grundsätze des § 68 der Verordnung vom 25. Juni 1914 über Überweisungen oder Änderungen der Versicherungszuständigkeit, für die Bestimmung der Deckungskapitalien die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt bei den versicherungsmathematischen Bilanzen in Gebrauch stehenden Tabellen gelten. Die Überweisung ist auf Grund ausführlicher Berechnungen vorzunehmen, welche den Namen des Angestellten, dessen Geburtsdatum, den Verlauf der Versicherung und anrechenbaren Bezüge, bei ausgetretenen und nicht abgefertigten Angestellten das Antrittsdatum, die individuelle Prämienreserve und alle für die Überprüfung der Berechnungen durch die Allgemeine Pensionsanstalt erforderlichen Daten zu enthalten haben. Durch die Überweisung erlangt jeder Versicherte der Allgemeinen Pensionsanstalt gegenüber aus seiner bisherigen Versicherung grundsätzlich jene Rechte, welche gemäß § 68, Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 5. Feber 1920. Sg. Nr. 89, festgesetzt sind.

Der zu überweisende Gesamtbetrag ist grundsätzlich im baren zu erlegen, kann jedoch auf Grund eines Übereinkommens mit der Allgemeinen Pensionsanstalt auch in Raten bei 5%iger Verzinsung spätestens bis zum 31. Dezember 1923, oder auch in anderen Werteffekten bezahlt werden. Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtbetrages haftet der Dienstgeber für alle aus dem Ersatzvertrage entspringenden Rechte.

Über Ansuchen des Dienstgebers kann die Allgemeine Pensionsanstalt die Versicherung auch von anderen Pensionsansprüchen, als welche aus dem Ersatzvertrage hervorgehen, übernehmen. Die entsprechende Deckung wird nach besonderen Tarifen der Abteilung gemäß Art IV des Gesetzes vom 5. Feber 1920 berechnet.

Von der Durchführung der Überweisung des Versicherungsbestandes (§ 70) hat die Allgemeine Pensionsanstalt an das Ministerium für soziale Fürsorge einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Erst durch Genehmigung dieses Berichtes wird der bisherige Versicherungsträger der aus den Ersatzverträgen fließenden Verpflichtungen insofern enthoben, als dieselben durch die überwiesenen Prämienreserven und durch die auf Grund der Überweisung durchgeführte Anrechnung der Ansprüche bei der Allgemeinen Pensionsanstalt gedeckt sind.

Für die aus diesen Überweisungen entstandenen Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des § 77, Abs. 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

Für die aus dem Ersatzvertrage fließenden, durch die Überweisung der Prämienreserven und Anrechnung der Ansprüche bei der Allgemeinen Pensionsanstalt nicht gedeckten Ansprüche und Rechte gelten auch fernerhin die Bestimmungen des Ersatzvertrages über die Haftung des Dienstgebers.

III. Ersatzinstitute, welche die Ersatzeigenschaft beibehalten wollen, haben spätestens bis 31. Dezember 1920 beim Ministerium für soziale Fürsorge durch Überreichung eines Gesuches um vorläufige Erteilung weiterer Anerkennung als Ersatzinstitut einzuschreiten.

In diesem Gesuche sind die Grundsätze anzuführen, nach denen die neuen Statuten des Ersatzinstitutes ausgearbeitet werden, und der letzte Jahresbericht in zwei Exemplaren und fünf Exemplare der bisher geltenden Statuten beizulegen.

Das definitive Gesuch um Anerkennung als Ersatzinstitut ist spätestens bis 30. Juni 1921 mit nachstehenden Beilagen vorzulegen:

1. Statuten in 5 Exemplaren.

2 Der Versicherungsplan, welcher die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der Prämienreserven, die Tabelle der Nettoprämien und der statutenmäßigen Reserven für jedes laufende Alter und für Beitragszeiten in ganzen Jahren, teilbar durch 5 zu enthalten hat, in zwei Exemplaren, von denen ein Exemplar der Allgemeinen Pensionsanstalt übergeben werden wird.

3. Die versicherungsmathematische Bilanz zum 31. Dezember 1920 mit ausführlichen Anträgen, auf welche Weise ein sich aus derselben event. ergebender Abgang gedeckt werden soll.

4. Event. der Nachweis, daß die Statuten die Bedingungen des § 66, Punkt 1—6 des Gesetzes vom 5. Feber 1920 erfüllen, falls dies nämlich aus den Statuten nicht direkt ersichtlich ist.

5. Eine Abschrift des ordentlich verifizierten Protokolles der Generalversammlung über den Beschluß, inhaltlich dessen die zur Genehmigung vorgelegten neuen Statuten angenommen wurden, und über die Art und Weise, auf welche der Beschluß zustande gekommen ist.

6. Wenn es sich um ein Ersatzinstitut eines Dienstgebers handelt, die Erklärung des Dienstgebers, daß er die aus der Änderung der Statuten für ihn erfließenden Verpflichtungen auf sich nimmt.

Durch die Eingabe der versicherungsmathematischen Bilanz zum 31. XII. 1920 werden die Ersatzinstitute von der ihnen im § 66, Absatz I, Punkt 4 des Gesetzes auferlegten Pflicht, die versicherungsmathematische Bilanz für das Jahr 1919 vorzulegen, mit der Maßgabe enthoben, daß die weitere Bilanz für das Jahr 1921 vorgelegt werden muß.

Bis zur Wiederanerkennung sind die Ersatzinstitute verpflichtet, beim Eintreten von Versicherungsfällen Leistungen zu bieten, welche durch die bisherigen Statuten festgesetzt sind, jedoch mindestens um ein Fünftel höher sein müssen als die Leistungen, welche im Falle der Versicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt gebühren würden: andererseits sind sie berechtigt, Prämien und Taxen nach den bisherigen Statuten vorzuschreiben, mindestens jedoch Prämien, die um ein Fünftel höher sind als die gesetzlichen. Nach Erwirkung der Anerkennung als Ersatzinstitut sind die Ersatzinstitute berechtigt, die Nachzahlung der Prämien und Taxen gemäß der geänderten Statuten ab 1. Juli 1920 unter der Vor-

Digitized by Google

aussetzung anzufordern, daß auch die in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis zur Genehmigung der neuen Statuten zuerkannten Leistungen auf die Höhe ergänzt und nachgezahlt werden, welche den geänderten Statuten entspricht. Die Entscheidung steht der Generalversammlung zu, deren Beschluß mit dem Gesuche um Genehmigung der neuen Statuten dem Ministerium für soziale Fürsorge bekanntzugeben ist.

IV. Ersatzinstitute, welche den im Abschnitte III angeführten Vorschriften entsprechende Gesuche spätestens bis zum 31. Dezember 1920 dem Ministerium für soziale Fürsorge nicht vorgelegt haben und jene Ersatzinstitute, deren Gesuch um Anerkennung abgewiesen wurde, verlieren mit dem 31. Dezember 1920 die Ersatzeigenschaft.

Ersatzinstitute, welche die Anerkennung als Ersatzeinrichtung verloren haben, sind verpflichtet, bis Ende Jänner 1921, event. im Laufe eines Monates nach Zustellung des Abweisungserlasses des Ministeriums für soziale Fürsorge bei der Allgemeinen Pensionsanstalt alle ihre versicherungspflichtigen Mitglieder, für welche die Allgemeine Pensionsanstalt mit dem 1. Jänner 1921 der zuständige Versicherungsträger wird, ferner die die Versicherung freiwillig fortsetzenden und schließlich die ausgetretenen und nicht entfertigten Mitglieder anzumelden.

Diese Anmeldung ist durch Vorlage von Ausweisen zu erstatten, welche neben dem Namen des Versicherten, dem Namen und der Adresse des Dienstgebers die zum 31. Dezember 1920 anrechenbaren Dienstbezüge und die zuletzt bezahlten Prämien (event. Taxen), sowie auch die Abteilung (Gruppe, Tarif), in welcher die Versicherung durchgeführt wurde, bei ausgetretenen und nicht entfertigten Versicherten das Austrittsdatum enthalten müssen. Ferner ist ein Ausweis der Rentner zu übergeben, welcher den Namen und die Adresse des Rentners, die Art und die Höhe der zuletzt ausbezahlten Rente zu enthalten hat.

Für die Sicherstellung der erworbenen Ansprüche der Mitglieder und Rentner der Ersatzinstitute bei der Allgemeinen Pensionsanstalt gelten die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Ersatzinstitutes über die Aufstellung von Bilanzen, den Widerruf der Anerkennung als Ersatzinstitut und die Auflösung des Institutes mit der Maßgabe, daß das nach Sicherstellung der statutenmäßigen Ansprüche der Mitglieder und Rentner übrigbleibende Vermögen des Institutes bloß zu Gunsten der Mitglieder und Rentner dieses Institutes im Verhältnisse der überwiesenen Prämienreserven und Deckungskapitalien benützt werden darf.

Eine Abweichung von den Bestimmungen der Statuten über die Auflösung des Institutes ist nur in der Richtung zulässig, daß event. Kursverluste, welche durch die Bewertung der Wertpapiere zum 31. Dezember 1920 entstanden sind, nach Übereinkommen mit der Allgemeinen Pensionsanstalt und mit Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge in die Bilanz entweder voll oder teilweise als Aktivum übertragen und in einer Zeit von längstens 5 Jahren amortisiert werden können.

Das liquidierende Institut ist verpflichtet, der Allgemeinen Pensionsanstalt alle zur Durchführung der Versicherung notwendigen Akten und Bücher (Pensionsmatrik, Meldungsbelege, Abschriften von Bescheiden, Buchhaltungsbücher und ähnl.) ohne Ersatz sofort nach durchgeführter Liquidierung zu übergeben.

Streitigkeiten zwischen der Allgemeinen Pensionsanstalt und dem liquidierenden Ersatzinstitut entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge (§ 77 Absatz 2).

Digitized by Google

Die Bodenbesitzreformgesetze in der Praxis.*)

Instruktion für die Bodenzuteilung zu Bauzwecken.

Das Bodenamt wird dort, wo es den Boden noch nicht im ganzen übernommen und wo es bisher das Verfahren zwecks Bodenzuteilung im ganzen noch nicht eingeleitet hat, den im § 1 des Zuteilungsgesetzes angeführten Gesuchstellern Boden zuteilen, wenn sie um die Zuteilung:

1. zum Bau eigener Familienwohnungen, Wirtschaftsgebäude, Magazine, kleingewerblicher Betriebsstätten, für genossenschaftliche oder private Kleinbetriebe, im Interesse der Volksernährung, zur Errichtung kleiner Gärten und Hofräume bei solchen Gebäuden, oder zu notwendiger Erweiterung der hier angeführten Objekte;

2. zu Humanitäts-, Turn- oder Körpererziehungszwecken;

3. zu Wohnungszwecken ansuchen und zugleich bescheinigen, daß es sich um einen unaufschieblichen oder dringend notwendigen Fall handelt. Diese Bescheinigung ist unnötig, wenn es sich um Wohnungszwecke handelt;

4. zur Anlegung von Schrebergartenkolonien.

Das auf den vorgeschriebenen Formularien abgefaßte Gesuch ist zweifach beim Gemeindeamte einzubringen, in dessen Bereich das Grundstück liegt, um dessen Zuteilung angesucht wird, und zwar binnen 6 Wochen, beginnend vom Tage nach der öffentlichen Kundmachung dieser Instruktion. Nach dieser Frist eingebrachte Gesuche werden bloß in ordentlich begründeten Fällen berücksichtigt werden. Nach Ablauf der sechswöchigen Frist setzt die Gemeinde auf dem Gesuchsformular ihre im Ablehnungsfalle gehörig begründete Äußerung bei, stellt binnen 14 Tagen nach der Gesuchsvorlage das eine derart ausgefertigte Exemplar dem Gesuchsteller zurück und sendet das zweite in derselben Frist dem bei der zuständigen politischen Bezirksverwaltung bestellten Fachberater bzw. dem vom Bodenamte hiefür ernannten Kommissär zu, welcher alle Umstände zu erheben, die Äußerung des Eigentümers bzw. seiner Wirtschaftsverwaltung wie auch der das angesprochene Grundstück bewirtschaftenden Person einzuholen und längstens binnen 3 Wochen von dem Tage, an welchem das Gesuch bei ihm eingelangt ist, die Akten mit seinem Antrage dem Bodenamte zur Entscheidung vorzulegen hat. Wenn die Äußerung des Eigentümers oder Bewirtschafters in dieser Frist dem Fachberater oder Kommissär nicht zukommt, so wird angenommen, daß diese Personen der Übernahme des angesprochenen Grundstückes zustimmen. Die Verständigung dieser Personen ist in den Akten nachzuweisen.

Der Kommissär hat nach Erhalt des Gesuchs zu erheben, ob nicht hinsichtlich der angesprochenen Grundstücke von einer Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Verbande oder einer gemeinnützigen Baugenossenschaft bei der politischen Bezirksverwaltung ein Gesuch im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 20 ex 1920 eingebracht worden ist. Im bejahenden Falle hat er diesen Umstand auf dem Gesuche zu vermerken mit der Äußerung über die Dringlichkeit und Motiviertheit des Gesuches der beiden Bewerber.

Die Gesuche werden vom Bodenamte abgewiesen, wenn angesprochen werden:

1. Gebäude und deren bauliches Zubehör;

2. Gärten und alte Parkanlagen, dann Grundstücke, deren der Eigentümer (Bewirtschafter) unumgänglich für sein eigenes Gewerbe, seine Wirtschaft, sein Haus oder seinen Haushalt bedarf, oder welche vom landwirtschaftlichen Betriebe ohne Beeinträchtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Produktion oder der im Betriebe dauernd beschäftigten Personen nicht

*) Die folgenden drei Erlässe sind der Nr. 6 der „Pozemková reforma", des Amtsblattes des Bodenamtes, entnommen.

Digitized by Google

abgetrennt werden können, falls dem Bedürfnisse des Gesuchstellers durch Zuteilung eines anderen, gleich passenden Bodens entsprochen werden kann;

3. Grundstücke, durch deren Veräußerung im Besitze des Eigentümers den Zusammenhang des Bodens zum Schaden des landwirtschaftlichen Betriebs störende oder den eigenen Besitz entwertende Enklaven entstehen würden, es sei denn, daß es sich um Boden im Baubereich der Gemeinde handeln würde;

4. Liegenschaften, hinsichtlich welcher der Eigentümer sein Recht nach § 11 des Beschlagnahmegesetzes geltend gemacht hat, falls dem Anspruch Rechnung getragen oder derselbe nicht abgewiesen wurde;

5. Liegenschaften, sofern durch ihre Zuteilung Naturschönheiten, der landschaftliche Charakter gestört, oder Natur-, Geschichts- und Kunstdenkmäler Schaden leiden würden.

Die Bodenzuteilung kann nur im notwendigsten Ausmaße und dort erfolgen, wo aus dem Wesen aller Umstände unstreitig erhellt, daß die Zuteilung den Aufschub bis zur Übernahme der gesamten Wirtschaftseinheit nicht verträgt.

Auf die Übernahme der Liegenschaft findet das abgekürzte Verfahren nach § 76 des Entschädigungsgesetzes in bezug auf die Kündigungsfrist Anwendung.

Der Zuteilungspreis, welcher vom Bodenamte mit Berücksichtigung des Aufwands und der Entschädigung nach § 76 des Entschädigungsgesetzes festgesetzt wird, ist im Baren längstens binnen 14 Tagen vom Tage der Verständigung dem Bodenamte (mittels Erlagscheins) zu bezahlen.

Wenn dieser Betrag in der festgesetzten Frist nicht erlegt wird, verliert der Gesuchsteller den Anspruch auf Bodenzuteilung.

Der Gesuchsteller, welchem eine Zuteilung durch das Bodenamt erteilt wurde, ist verpflichtet, mit dem Bewirtschafter über die Entschädigung aus dem Grunde der vorzeitigen Übernahme und der Abkürzung der Kündigung des Bewirtschafters unter 6 Monate zu unterhandeln und falls es zu keiner Einigung über die Entschädigung kommt, die Vertretung bei dem Gericht zu leisten, welches über die Ansprüche des Bewirtschafters entscheidet. Die Kosten der Unterhandlungen und des Gerichtsverfahrens einschließlich der Kosten der Sachverständigen trägt der Zuteilungswerber.

Erhebungen infolge von Einwendungen des Eigentümers oder des Bewirtschafters haben keine aufschiebende Wirkung, falls die Kündigungsfrist schon abgelaufen ist (§ 76 des Entschädigungsgesetzes).

Zum Zwecke der Ermittelung des Übernahmspreises des zugeteilten Grundstücks durch das Bodenamt ist der Gesuchsteller verpflichtet, gleichzeitig mit dem Gesuche, falls es sich um einen Parzellenteil handelt, dem Bodenamte einen verläßlichen Situationsplan vorzulegen, in welchen die Situation der nächsten Umgebung einzuzeichnen ist.

Belangend ganze Parzellen ist der Zuteilungswerber verpflichtet, sich vom Gemeindeamte eine Bestätigung über die Verkaufspreise von Grundstücken derselben oder ähnlicher Gattung, derselben oder ähnlicher Lage, aus den Jahren 1913 bis 1915 zu verschaffen. Falls in diesen Jahren in der Gemeinde ähnliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, oder falls das Gemeindeamt die Bestätigung verweigert, wird der Lagewert des Grundstücks von einem Sachverständigen auf Kosten des Gesuchstellers ermittelt.

Das Bodenamt teilt Boden mit den folgenden Beschränkungen zu:

1. Zur Veräußerung der Grundstücke innerhalb 10 Jahren unter Lebenden bedarf es der Zustimmung des Bodenamtes. Diese Zustimmung ist unnötig, wenn es sich um eine Veräußerung zwischen Ehegatten oder von Eltern an Nachkommen handelt. Diese Nachfolger sind jedoch gleicherweise beschränkt wie die ersten Erwerber.

2. Wenn es sich um Baugrund handelt, muß auf dem zugeteilten Boden längstens binnen 2 Jahren mit dem angekündigten Baue begonnen werden und der Bau längstens binnen eines weiteren Jahres vollendet sein. In besonderen Ausnahmsfällen kann das Bodenamt eine Verlängerung dieser Fristen bewilligen;

Digitized by Google

3. jedenfalls wahrt sich das Bodenamt das Recht, im Falle der Nichterfüllung der Bedingung ad 2 den Boden um den Zuteilungspreis und eine nach § 52 des Zuteilungsgesetzes bestimmte Entschädigung für die vom Zuteilungswerber oder seinen Nachfolger auf das Grundstück gemachten nützlichen Aufwendungen rückzuübernehmen.

Die hier angeführten Beschränkungen werden gleichzeitig mit der Eintragung des Eigentumsrechts grundbücherlich angemerkt.

Instruktion über die Zuteilung zerstreut liegenden landwirtschaftlichen Bodens.

Wenn das Bodenamt zerstreut liegenden landwirtschaftlichen Boden sicherstellt, namentlich dort, wo durch Geltendmachung und Zuerkennung des Anspruchs langfristiger Pächter nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, eine landwirtschaftliche Einheit oder ein Teil derselben so zersplittert worden ist, daß sie sich weder zur weiteren ordentlichen Bewirtschaftung durch die das wirtschaftliche Ganze bewirtschaftende Person, noch zur zweckmäßigen und planmäßigen Durchführung einer Bodenreform eignet, kann das Bodenamt beim Vorhandensein triftiger Gründe eine Zuteilung des Bodens und der so zerstreut liegenden Objekte in den Grenzen der durch das Zuteilungsgesetz festgesetzten Zuteilungen von landwirtschaftlichem Boden durchführen.

Wenn über den Übernahmspreis mit dem Eigentümer keine Einigung erzielt wird, wird derselbe vom Bodenamte nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes, und zwar entweder mit Hilfe der Preisskalen oder durch individuelle Schätzung ermittelt und festgesetzt.

Wenn beim ursprünglichen landwirtschaftlichen Betriebe für die zerstreut liegenden und nach dieser Instruktion zugeteilten Grundstücke Wirtschafts- oder Wohngebäude oder beiderlei erübrigen, welche durch die Bodenzuteilung

a) ihren Zweck einbüßen und für den Eigentümer überflüssig werden, werden sie vom Bodenamte zugleich mit den Grundstücken übernommen und können auf Verlangen abgesondert an Landwirte-Genossenschaften zur Gründung eines gemeinsamen Magazins, von Speichern u. dgl. oder der Ortsgemeinde zu öffentlichen Wohlfahrtszwecken zugeteilt werden;

b) falls sie vom Eigentümer ohne Vermögensnachteil weiterhin nicht dauernd voll ausgenützt werden können wie vor der Ablösung durch langfristige Pächter, ist der Vermögensnachteil von einem Sachverständigen zu ermitteln und als Entschädigung zum Übernahmspreise der Grundstücke hinzuzurechnen.

Bei der Zuteilung zerstreut liegender Grundstücke sind in erster Reihe langfristige Kleinpächter zu berücksichtigen, bei welchen bloß der Mangel der Erfüllung eines formalen Erfordernisses nach dem Gesetze vom 28. Mai 1919, Slg. Nr. 318 (unterlassene rechtzeitige Anmeldung u. dgl.) oder eine kürzere Pachtdauer (immer jedoch vor dem 1. August 1914 beginnend) bewirkt hat, daß das gepachtete Grundstück nicht nach dem zitierten Gesetze vom Pächter als Eigentum erworben wurde.

Für das Zuteilungsverfahren wird vom Bodenamte ein Kommissär bestellt und durch das Gemeindeamt, wo sich die zerstreut liegenden Grundstücke befinden, die Anmeldungsfrist und der Name und die Adresse des Bodenamtskommissärs verlautbart, welchem jeder Bewerber seine Anmeldung zu übersenden hat.

Die Bewerber haben die Anmeldungsformulare beim Gemeindeamte zu beheben. Der Umstand, daß es sich um eine langfristige Pachtung eines kleinen Landwirts als Bewerbers handelt, ist besonders (durch den Pachtvertrag, die Bestätigung des Gemeindeamtes, eine Bestätigung des Eigentümers u. ä.) zu bescheinigen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist wird vom Bodenamtskommissär eine Zusammenkunft der Bewerber an Ort und Stelle festgesetzt und durch das Gemeindeamt oder durch abgesonderte Verständigung eines jeden Bewerbers

Digitized by Google

kundgemacht. Bei der Zusammenkunft der Bewerber wird vom Kommissär über alle Anmeldungen verhandelt und werden die letzteren mit seinen Anträgen dem Bodenamte vorgelegt.

Wenn das Gericht über die von den langfristigen Pächtern des Ortes nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318 erhobenen Ansprüche noch nicht endgültig entschieden hat, wird vom Bodenamte die Entscheidung über die Zuteilung der zerstreut liegenden Grundstücke bis zu diesem Zeitpunkte verschoben, es sei denn, daß es nach Lage des Falls unnötig wäre, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Nach Umständen wird vom Bodenamte zuvor das Verfahren über die Anmeldungen durchgeführt und werden von den Bewerbern angemessene Kautionen auf die Zuteilungspreise eingefordert, wenn zu befürchten ist, daß die Bewerber um die zerstreut liegenden Grundstücke später von ihren Anmeldungen zurücktreten würden. In diesem Falle erfolgt die tatsächliche Übernahme der zerstreut liegenden Grundstücke erst nach Durchführung des Zuteilungsentwurfes.

Für die Zuteilung zerstreut liegenden Bodens gilt die Beschränkung, daß

1. die Erwerber das zugeteilte Grundstück innerhalb 10 Jahren ohne Bewilligung des Bodenamtes unter Lebenden nicht veräußern dürfen, außer es handelt sich um eine Veräußerung zwischen Ehegatten oder von Eltern an die Kinder. Aber auch diese sind gleicherweise in ihrer Verfügung beschränkt, wie die ersten Erwerber;

2. der zugeteilte Boden dem Umtausch im Sinne des § 24 des Zuteilungsgesetzes und

3. dem Zusammenlegungs-Verfahren unterworfen ist.

Die Verbindlichkeiten 1—3 werden grundbücherlich angemerkt. Das Bodenamt kann nach Lage des Falls von einer der Beschränkungen ablassen aber nur dann, wenn das Zuteilungsgesetz keine andere Beschränkung ausdrücklich auferlegt.

Bewilligung des Bodenamtes zur Veräußerung der durch langfristige Pächter erworbenen Grundstücke.

Mit Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 311 wurde der § 22 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318 durch die folgende Bestimmung ergänzt:

„Dem Erwerber des Grundstücks ist die Veräußerung desselben unter Lebenden innerhalb 10 Jahren nur mit Bewilligung des Bodenamtes gestattet. Die Bewilligung muß im Antrage auf Eintragung des Eigentumsrechts ausgewiesen werden. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Veräußerung unter Ehegatten oder von Eltern an Nachkommen handelt. Diese Nachfolger sind aber auf gleiche Weise wie der erste Erwerber beschränkt. Die Beschränkung nach dieser Bestimmung ist im Grundbuche anzumerken und nach Ablauf der erwähnten Frist auf Antrag des Eigentümers zu löschen."

Die Gesuche beim Bodenamte um diese Bewilligung sind zu belegen:

1. mit dem Gerichtsbeschluß, womit dem langfristigen Pächter das Eigentumsrecht zuerkannt wurde und

2. mit der Bestätigung der Gemeinde über die Gründe der Veräußerung des Grundstücks durch den langfristigen Pächter, über den Veräußerungspreis und über das Ausmaß der eigenen Grundstücke der Person, welche das Grundstück vom langfristigen Pächter ins Eigentum übernehmen soll.

Gesuche ohne derartige Belege werden abschlägig beschieden werden.

Für die Redaktion verantwortlich Dr. Ernst Rychnovsky. Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Prager Archiv für Gesetzgebung u. Rechtsprechung.

ZWEITES REPERTORIUM

(alphabetisches Nachschlageregister)

zur

„Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslow. Staates“,

für den Zeitraum vom Juli 1920 bis Ende Juli 1921.

Preis Kč 8·—.

1921.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Vorbemerkungen.

Bei den Gesetzen und Verordnungen ist nebst dem — öfters gekürzten — Gesetztitel lediglich angeführt: Kundmachungstag und -monat, die Jahreszahl unter Hinweglassung der die Jahrhunderte bezeichnenden Ziffern, die Nummer, unter der das Gesetz etc. in dem betreffenden Jahrgange kundgemacht wurde und, wofern seine Kundmachung erst in der Sammlung des nächstfolgenden Jahres erfolgte, im Anschluß an die Nummer die Bezeichnung dieses Jahrganges.

Die dem Zitate fallweise in Klammern beigefügten Zahlen enthalten den Hinweis auf die im „Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung" erschienene deutsche Übersetzung, wobei die vorangestellte römische Zahl den Jahrgang bedeutet (II = Jahrgang 1920, III = Jahrgang 1921), die folgende Zahl das Heft, die letzte die Seite in dem entsprechenden Jahrgange des „Archivs".

Die dem Schlagwörterverzeichnis beigefügte tabellarische Übersicht über sämtliche im „Prager Archiv" bisher wiedergegebenen Gesetze und Verordnungen ermöglicht außerdem auch ohne Benützung des Schlagwörterverzeichnisses ein schnelles Finden der Übersetzung in jenen Fällen, in welchen die Nummer des Gesetzes etc. bekannt ist.

Verwendete Abkürzungen: Ges. = Gesetz, Vdg. = Verordnung (Regierungs- oder Ministerialverordnung), Vdg. d. p. L. = Verordnung der politischen Landesverwaltung, E. = Erlaß, F.-M. = Finanzministerium, J.-M. = Justizministerium, M. I. = Ministerium des Innern, st. B. = staatliches Bodenamt, V. st. A. = Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung, S. = Sonderheft des „Archivs".

Digitized by Google

Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes, siehe Jagdrecht und Jagdgesetz.
Abgaben, Verjährung ihrer Bemessung und Einforderung, siehe Verjährung.
Abgangszeugnisse, siehe Maschinenschule.
Advokaten, Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Tarifen für die Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien. Ges. 18. II. 21, 78. (S.)
— Festsetzung eines Tarifes für ihre Leistungen und für die ihrer Kanzleien in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Prag und Brünn. Vdg. 30. III. 21, 142. (S.)
Advokaten- und Notariatskammern in der Slowakei, Durchführung des Ges. vom 16. III. 1920, Slg. 165, über die vorläufige Regelung der Tätigkeit. Vdg. 30. XII. 1920, 3 ex 1921.
Advokatentarif, siehe Advokaten.
Akademische Grade an den Universitäten und an der tierärztlichen Hochschule, Neuregelung der Taxen für ihre Verleihung. Vdg. 22. XII. 20, 680.
Aktienbanken, Einführung eines einheitlichen Musters für die Zusammenstellung der Schlußrechnungen und die Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise. Kundm. des Fin.-Min. 3. I. 21, 11.
Aktiengesellschaften, siehe Geldaktiengesellschaften.
— siehe Gesellschaften m. b. H.
Aktuarprüfung, Durchführung des § 1, Abs. 5 des Ges. v. 15. V. 19, Slg. 262, über diese. Vdg. 4. III. 21, 91.
Aktuarprüfungen in Karpatho-Rußland, Wirkungskreis des Chefs der Zivilverwaltung in Karpatho-Rußland bei diesen. K. d. M. I. 9. VI. 21, 221.
— in der Slowakei, Wirkungskreis des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers. K. M. des Innern, 18. V. 21, 199.
Allgemeine Pensionsanstalt in Prag, Auflösung des Vorstandes und Übertragung der Verwaltung der Anstalt an einen Regierungskommissär und eine Verwaltungskommission. Vdg. 13. IX. 20, 529.
— Teuerungszulagen zu den im Hultschiner Gebiet von dieser gem. § 8 der Vdg. v. 4. V. 20, Slg. 321, ausgezahlten Renten. Vdg. 30. III. 21, 132.
Alkohol, siehe Ersatzabgaben.
Altstadt, siehe Schönberg.
Amerika, Vereinigte Staaten, siehe gewerbliches Eigentum.
Amt für Außenhandel, siehe Außenhandel.
Amtsdiener, ihre Ernennung zu Unterbeamten. Vdg. 6. XI. 20, 609.
Anforderungsrecht auf Beweisgegenstände, die bei Zivil- und Militärstrafgerichten erliegen. Vdg. 3. IX. 20, 504.
— Aufhebung der vorstehenden Vdg. Vdg. 19. X. 20, 579.
Angestellte des vormaligen ungarischen Staates, siehe Beamte.
Anlehen, siehe Staatsgarantie.
— der Stadt Bratislava, siehe Bratislava.
Anmeldung von Miete und Pacht, siehe Miete und Pacht.
Anmeldung von Vermögensinteressen, siehe Fluß- u. Schiffahrtsunternehmungen.
Anschaffung neuer Maschinen, siehe Steuerbegünstigungen.
Anteil am Reingewinne, siehe Bergbau.
Anteile, siehe Staatsanleihe.
Apothekerbetrieb, Hilfskräfte in diesem. Abänderung der Vdg. d. Min. d. Innern v. 5. III. 12, R.G.Bl. Nr. 47. Vdg. 28. IX. 20, 613.
Arbeiterunfallversicherung in der Slowakei und in Karpatho-Rußland, deren Regelung. Vdg. 3. IX. 20, 509.
Arbeiterversicherung, siehe Unfallversicherung.
Arbeitslosenunterstützungen. Verf. d. st. A. 1. IX. 20, 519. **(II., 31, 988.)**
Arbeitsverhältnisse, siehe Lohnverhältnisse.
Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, siehe Heimarbeit.

Digitized by Google

Arzneitaxe der nichtoffizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien Vdg. 8. I. 21, 35.
— zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für Privatpersonen. Vdg. 8. I. 21, 37.
— zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien. Vdg. 8. I. 21, 36.
Ärzte, siehe Prüfung.
Assistenten und Konstrukteure an Hochschulen, deren Remunerationen. Durchführung des Ges. Vdg. 27. VII. 20, 482.
Außenhandel, Amt für diesen. Ges. **24. VI. 20, 418.**
— seine Regelung und Durchführung des Ges. 24. VII. 20, Slg. Nr. 418, über das Amt für Außenhandel. Vdg. 13. VII. 20, 442. **(II., 28, 900.)**
— siehe auch Auswärtiger Handel.
Ausfuhr, siehe Lebensmittel.
Aushilfe an Militärgagisten und Anwärter des Ruhestandes, an invalide Berufsunteroffiziere und deren Hinterbliebene, an Invaliden des Mannschaftsstandes oder deren Hinterbliebene — mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebene, für die das Ges. v. 20. II. 20, Slg. Nr. 142, gilt — sowie an Patentinvaliden und Personen, die nur Gnadengaben beziehen. Ges. v. 15. VII. 20, 448.
— außerordentliche für Militärgagisten und -Anwärter des Ruhestandes, für invalide Berufsunteroffiziere und deren Hinterbliebene, für Invalide des Mannschaftsstandes oder deren Hinterbliebene — mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebenen, für die das Gesetz v. 20. II. 20, Slg. 142, gilt — sowie für Patentalinvaliden und Personen, die nur Gnadengaben beziehen. Ges. 27. I. 21, 58.
— außerordentliche, siehe Staatsbedienstete.
— bei Kriegsschäden, siehe Kriegsschäden.
Außerordentliche Verfügungen für die Sprengel der politischen Bezirksverwaltungen in Hořowitz, Karolinenthal, Kladno, Kralup a. M., Königl. Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Schlan, Smichow und Žižkow. Vdg. 12. XII. 20, 636.
— Widerruf der vorstehenden Verordnung. Vdg. 30. XII. 20, 5 ex 21.
Außerstreitiges Verfahren, siehe Gerichtsärzte.
Ausland, siehe Wertpapiere.
— siehe Geldaktiengesellschaften.
Ausländische Geldaktiengesellschaften, siehe Geldaktiengesellschaften.
Ausländische Schiffahrtsunternehmungen, siehe Fluß- und Schiffahrtsunternehmungen.
Ausnahmsvorschriften gem. § 2 Vdg. 12. XII. 20, Slg. Nr. 633, über die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, über das Meldungswesen, das Verhalten und die Ansammlung an öffentlichen Orten, sowie über demonstrative Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen für die Sprengel der politischen Bezirksverwaltungen in Hořowitz, Karolinenthal, Kladno, Kralup a. M., Kgl. Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Schlan, Smichow und Žižkow. Vdg. pol. L. in Böhmen 14. XII. 20, 644 (siehe Außerordentliche Verfügungen).
Auswärtiger Handel, dessen Statistik, Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Vdgen. v. 20. X. 19, Slg. 601, und v. 18. V. 20, Slg. 362. Vdg. 14. VIII. 20, 487.
— seine Statistik, Abänderung des § 41, Abs. 2 der Vdg. 20. X. 19, Slg. 601. Vdg. 27. VII. 20, 458.
— Richtigstellung eines Druckfehlers in der vorstehenden Vdg. K. M. I. 8. IX. 20, 511.
— seine Statistik, Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Vdg. v. 20. X. 19, Slg. 601, in der zuletzt durch die Vdg. v. 14. VIII. 20, Slg. 487, festgesetzten Fassung. Vdg. 9. VI. 21, 213.
— Herausgabe eines statistischen Warenverzeichnisses für diesen. K. des Vorsitzenden der Regierung 17. III. 21, 105.
— Errichtung einer ständigen Kommission zur Bestimmung der Handelswerte für dessen Statistik. Vdg. 23. IX. 20, 543.

Digitized by Google

Automobile, Festsetzung des Zolles für diese. Ges. 22. XII. 22, 688.
— siehe Personenautomobile.

Bahnen und Schleppbahnen, Regelung der Entgelte aus Verträgen über deren Einrichtung und Betrieb, über deren Anschluß und Regelung vertragsmäßiger Transportsätze. Vdg. 23. IX. 20, 546.
Banken, siehe Aktienbanken.
Banknoten, siehe Staatsnoten.
Baňská Bystřice, siehe Sedria.
Baňská Štiavnica, siehe Punzierungsstätten.
Baubewegung, Ges. 11. III. 21, 100. **(III., 6, 220.)**
— Durchführung des IV. Hauptstückes des Ges. vom 11. III. 21, Slg. 100. Vdg. 7. IV. 21, 165.
— finanzielle Förderung derselben nach dem VI. und VII. Hauptstücke des Ges. v. 11. III. 21, Slg. 100. Vdg. 21. V. 21, 191. **(III., 12, 380.)**
— Durchführung des vorstehenden Gesetzes hinsichtlich des III. Hauptstückes (Preisgerichte, §§ 18—22). Vdg. 21. V. 21, 197. **(III., 12, 410.)**
— Durchführung des § 36 des Ges. v. 11. III. 21, Slg. 100. Vdg. 21. V. 21, 205. **(III., 12, 414.)**
Baumwollvorräte, auf Kredit unter staatlicher Garantie angekaufte, deren Liquidierung und einheitliche Verrechnung des Außenhandels mit Baumwolle und Baumwollwaren. Vdg. 12. X. 20, 566.
Beamte, siehe Hochschulen.
Beamte und Angestellte der staatlichen Behörden und Anstalten des vormaligen ungarischen Staates, Regelung deren Verhältnisse. Durchführung des Ges. 15. IV. 20, Slg. 269. Vdg. 6. VII. 20, 428.
Bedarfsgegenstände, Versorgung der Bevölkerung und Versehung wichtiger Staatsbetriebe mit ihnen. Vdg. 3. IX. 20, 516.
Bedienstete, siehe Staatsdruckerei.
Bedingte Verurteilung, siehe Strafarbeitsabteilungen.
Befähigungsprüfungen für das Lehramt an Mittelschulen, siehe Lehramt.
Befähigungsnachweis zum Schlosser- und Mechanikergewerbe, siehe Maschinenschule.
Begünstigte Personen, siehe Arzneitaxe.
Behörden, siehe Eisenbahnen.
Beirat für körperliche Erziehung, siehe körperliche Erziehung.
Beirat, siehe Übergangswirtschaft.
Beitrag, gemäß § 73, letzter Abs. des Entschädigungsges. (Ges. 8. IV. 20, 329), den Eigentümern beschlagnahmten Grundbesitzes auferlegter, Regelung desselben. Vdg. 17. IX. 20, 536. **(II., 33, 1022.)**
Bekleidungswaren, Bezeichnung wichtiger für deren Preisbestimmung maßgebender Umstände. Vdg. d. p. L. in Mähren. 13. XII. 20, 668.
— Aufhebung der vorstehenden Vdg. Vdg. der p. L. in Mähren. 4. IV. 21, 150.
Benzol, siehe Paraffin.
Beregszász, Bezirksgericht, siehe Kosinovo.
Bergbau, Beteiligung der Arbeitnehmer an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne, Durchführung des Ges. v. 25. II. 20, Slg. 143. Vdg. 23. III. 21, 114. **(III., 7, 257.)**
— siehe Betriebsräte.
— siehe Revierräte.
Bergbauschiedsgerichte, Durchführung des Ges. 25. II. 20, Slg. 145. Vdg. 12. X. 20, 569. **(II., 35, 1055.)**
— Wirksamkeitsbeginn des vorstehenden Ges. Vdg. 30. X. 20, 598.
Bergbehörden, Einreihung der Kanzleibeamten derselben in die Gruppe D des § 52 der Dienstpragmatik. Vdg. 22. XII. 20, 662.
Bergwerkseigentum, Beschränkung der Übertragung und Belastung desselben. Vdg. 6. VII. 20, 432. **(II., 28, 890.)**
Berufungskommission, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Berufsunteroffiziere, siehe Zulagen.
— siehe Aushilfe.
Beschlagnahmegesetz, siehe Großgrundbesitz.

Digitized by Google

Beschlagnahmte Früchte, siehe Früchte.
Betriebs- und Revierräte beim Bergbau. Durchführung des Ges. 25. II. 20, Slg. 144. Vdg. 13. VII. 20, 434. **(II., 28, 879.)**
— Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes des vorstehenden Ges. 3. VIII. 20, 472. **(II., 28, 890.)**
Betriebsreglement für die Eisenbahnen der Tschechoslowakischen Republik, siehe Eisenbahnbetriebsreglement.
Beweisgegenstände, siehe Anforderungsrecht.
Bezeichnung, siehe Wertpapiere.
Bezirke, siehe Gemeinden.
Bezirksangestellte, siehe Bezirksvertretungen.
Bezirks-(Gau-)Getreideämter, ihre Organisation. Vdg. 6. VII. 20, 443. **(III., 28, 879.)**
Bezirksgericht, siehe Böhmisch-Teschen.
— siehe Kosinovo.
— siehe Turna.
Bezirksschulausschüsse, siehe Bezirksschulräte.
Bezirksschulräte, ihre Auflösung und die Errichtung von Bezirksschulausschüssen. Vdg. 6. XI. 20, 608. **(II., 36, 1084.)**
Bezirksstraßenausschüsse, siehe Bezirksvertretungen.
Bezirksvertretungen in Böhmen, Regelung der Dienstverhältnisse deren definitiv angestellten Bediensteten und Straßeneinräumer und der der Bezirksstraßenausschüsse in Mähren und Schlesien. Durchführung des § 10 des Ges. 17. XII. 19, Slg. 17 v. J. 1920. Vdg. 15. VII. 20, 437.
Bezugsscheine, siehe Kohlenkarten.
Bibliotheken, siehe Gemeindebibliotheken.
Bier, dessen Höchstpreise. Vdg. 3. XII. 20, 631 und Vdg. 11. II. 21, 63.
— Abänderung der Höchstpreise. Vdg. 8. I. 21, 15.
— Einschränkung der Erzeugung und seine geringste Gradhältigkeit. Vdg. 23. III. 21, 112.
Bierbesteuerung, Änderung der Art derselben. Ges. 22. XII. 20, 676. **(III., 2, 78.)**
— Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 31. XII. 20, 678. **(III., 2, 83.)**
Boden, siehe Kredithilfe.
Bodenamt, dessen Distriktsstellen. Vdg. 6. VII. 20, 451.
— dessen Distriktsstellen. Abänderung der vorstehenden Vdg. Vdg. 23. VI. 21, 225. **(III., 15, 489.)**
— Erstreckung seiner Kompetenz gem. den Übergangsbestimmungen des § 63, Ges. 30. I. 20, Slg. 81, hinsichtlich der Legionäre. Vdg. 19. XI. 20, 623.
— staatliches, seine Kompetenz gemäß den Übergangsbestimmungen des § 63, Ges. 30. I. 20, 81, hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußland, Verlängerung auf das Jahr 1921. Vdg. 17. XII. 20, 665.
— Errichtung von Distriktsstellen in Brünn, Trentschin-Teplitz und Užhorod. K. d. st. B. 30. XII. 20, 19 ex 21.
— Errichtung einer Distriktsstelle in Brünn.
— staatliches, Statut des Fondes der tschsl. Legionäre bei diesen. K. d. st. Ba. 18. II. 21, 68.
— staatliches, Verlängerung seiner Kompetenz hinsichtlich Schlesien und des Hultschiner Gebietes auf das Jahr 1921 gem. den Übergangsbestimmungen des § 63 des Ges. 30. I. 20, Slg. 81. Vdg. 21. IV. 21, 171.
Bodenreform, siehe Beitrag.
— siehe Bodenamt.
— siehe Entschädigungsbücher und Entschädigungsbanken.
— siehe Grundbesitz.
— siehe Kleinpächter.
— siehe Kredithilfe.
— siehe Preisskalen.
— siehe Zuteilungsgesetz.
Brauereikommission, tschechoslowakische in Prag, deren Errichtung. Vdg. 3. IX. 20, 544.
Braunau in Böhmen, siehe Punzierungsstätten.
Böhmisch-Teschen, Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes dortselbst. Vdg. 21. V. 21, 194.

Digitized by Google

Böhmen, siehe Hypothekenbank.
— siehe Jagdgesetz.
— siehe Landesverwaltungs-Ausschuß.
— siehe Musikabgabe.
— siehe Schulbeitrag.
— siehe Waffen.
— siehe Wertzuwachsabgabe.
Branntwein, siehe Obst.
Branntweinsteuergesetz, Aufhebung, bzw. Abänderung einiger seiner Bestimmungen. Ges. 22. XII. 20, 687. **(III., 2, 83.)**
Branntweinsteuer, Durchführungsverordnung zum vorstehenden Ges. Vdg. 8. I. 21, 7. **(III., 2, 76.)**
Bratislava, siehe Erwerbsteuer.
— Errichtung einer Polizeidirektion dortselbst und eines Grenzpolizeikommissariates in Petržalsa. K. d. M. Innern. 2. VIII. 20, 538.
— siehe Munizipalstädte.
— Regelung des Instanzenzuges in den der Strafgewalt der Polizeidirektion dortselbst unterliegenden Angelegenheiten. Vdg. M. f. Slow. 26. VIII. 20, 547.
— siehe Sedria.
— Stadt. Anlehen im Betrage von 50.000 K, Zuerkennung der Stempel- und Gebührenfreiheit an dieses und Verwendung der Titres dieses Anlehens zur Anlegung von Waisen-, Stiftungs- und ähnlichen Kapitalien. Verf. st. A. 8. X. 20, 578.
Brauereikommission, tschsl., mit dem Sitze in Prag. Vdg. 3. IX. 20, 544.
Brünn, siehe Gebäudesteuer.
— siehe Mädchengewerbeschule.
— siehe Scheckamt.
Brünn-Land, siehe Erwerbsteuer.
Buchweizen, siehe Hülsenfrüchte.
Butter, siehe Transportbescheinigungen.

Civilprozeßordnung, siehe Zivilprozeßordnung.
Civilverwaltung in Karpathorußland, siehe Aktuarprüfung.
Čechoslowakisch, siehe Tschechoslowakisch.
Chemikalien, Aufhebung der Verordnung vom 19. V. 19, Slg. 253, betr. den Verkehr mit ihnen. Vdg. 7. IV. 21, 145.

Dampfkessel, ihre Erprobung und periodische Untersuchung, Abänderung des Ges. v. 7. VII. 71, R.G.Bl. Nr. 112. Ges. 15. VII. 20, 449.
— deren Prüfungen und Revisionen. Gebühren hiefür. Vdg. 14. VIII. 20, 488.
Depositen, siehe Postscheckamt.
Depots, gesperrte, Übereinkommen zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen und Österreichischen Republik betreffend deren Freigabe und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren. K. F.-M. 6. IX. 20, 513. **(II., 30, 963.)**
— Durchführung des vorstehenden Übereinkommens. K. F.-M. 29. IX. 20, 549. **(II., 34, 1047.)**
Dienstnehmer, siehe Handlungsgehilfengesetz.
Dienstpragmatik, siehe Bergbehörden.
— siehe Münzamt.
Dienstverhältnisse, siehe Handlungsgehilfengesetz.
Dienstvertrag, Abänderung der Bestimmungen des § 1154 b des bürgerl. Gesetzbuches. Ges. 1. IV. 21, 155. **(III., 9, 301.)**
Direkte Staatssteuern, ihre Fälligkeit und die Fälligkeit der zu diesen eingehobenen Zuschläge und Beiträge autonomer Körperschaften, ferner die Verzugs- und Vergütungszinsen von diesen Abgaben, sowie von unmittelbaren Gebühren. Ges. 16. III. 21, 116. **(III., 7, 262.)**
Direktion der Staatsschuld, siehe Staatsschuld.
Direktionseisenbahnräte, siehe Zentraleisenbahnrat.
Distriktsnotäre, siehe Gemeindenotäre.
Distriktsstelle, siehe Bodenamt.

Digitized by Google

Doppelbesteuerung, Vermeidung dieser, Außerkrafttreten der diesbezüglich zwischen dem vormaligen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Übereinkommen. K. F.-M. 31. I. 21, 51. **(III., 4, 156.)**
Družina, Altangehörige derselben, Gewährung einer Aushilfe für diese.
Durchrechnung der Dienstzeit, siehe Staatsbedienstete.
Düngemittel, von der Kunstdüngerkommission bewirtschaftete, Festsetzung von Übernahmspreisen für diese. Vdg. 27. VII. 20, 462.
— künstliche, ihre Beschaffung im Jahre 1921. Ges. 22. XII. 20, 683.
— Statut des Fonds für die Beschaffung im Jahre 1921. Vdg. 30. XII. 20. 1 ex 21.
— ihre Beschiffung im Jahre 1921, Durchführung der §§ 3, 4 und 5 des Ges. 22. XII. 20. Slg. 683. Vdg. 14. I. 21, 16.
— künstliche, Festsetzung von Übernahmspreisen für die von der Kunstdüngerkommission bewirtschaftete D. Vdg. 9. II. 21, 56.
— künstliche, Durchführung der §§ 6, 10 und 12 des Ges. v. 22. XII. 20. Slg. 683, betr. ihre Beschaffung im Jahre 1921. Vdg. 9. II. 21, 70.
— Richtigstellung u. Ergänzung der vorstehenden Verordnung. Vdg. 4. III. 21, 90.
— künstliche, Aufhebung der mit der Vdg. vom 23. XII. 18, Slg. 48, errichteten Kommission für diese und die Übertragung ihres Wirkungskreises auf den Fond für die Beschaffung künstlicher Düngemittel. Vdg. 23. III. 21, 111.
— künstliche, Durchführung des § 11 des Ges. vom 22. XII. 20, Slg. 683, betr. die Beschaffung derselben im Jahre 1921. Vdg. 30. III. 21, 131.

Einkommensteuer und Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) physischer Personen, vorläufige Bemessung. Vdg. 3. IX. 20, 503.
— siehe Erwerbsteuer.
Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer, Bestellung einer Berufungskommission für die Slowakei und Karpathorußland, Durchführung des Ges. 26. III. 20, Slg. 198. Vdg. 27. VII. 20, 464.
— Errichtung einer Schätzungskommission für den politischen Bezirk Parkány. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 12. X. 20, 593.
— Errichtung einer Schätzungskommission für den Steuerbezirk Rúžomberk. K. d. Gen.-F.-D. in Bratislava. 17. XI. 20, 652.
— Errichtung einer Schätzungskommission für den Steuerbezirk Krupina. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 17. XI. 20, 653.
— Errichtung von Schätzungskommissionen im Finanzbezirke Levoča. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 29. XI. 20, 655.
— im Finanzbezirke Bratislava, Errichtung von Schätzungskommissionen für diese. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 28. II. 21, 104.
— für die Steuerbezirke Illohovec, Nové Město n. V., Prievidza, Velké Topoľčany, Nitra und Nové Zámky, Errichtung einer Schätzungskommission für diese. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 21. V. 21, 207.
— im Finanzbezirke Levoča, teilweise Richtigstellung des Wortlautes vorstehender Kundmachung. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 23. III. 21, 152.
Edelbranntwein, siehe Obst.
Effektenumsatzsteuer, Ges. 17. II. 21, 85. **(III., 5, 169.)**
— Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 7. IV. 21, 143.
— Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. IV. 21, Slg. 143. Vdg. 16. VI. 21, 222.
Eichenrinde, siehe Gerbrinde.
Eichung, siehe Gebühren.
Eier, siehe Transportbescheinigungen.
Einkaufsstelle, staatliche für Kleidungsbedarfsgegenstände, siehe Staatsbedienstete.
Einlagen bis 50 Kč, nicht angemeldete, verfallende. Vdg. 14. VIII. 20, 485.
— siehe Staatsanleihe.
— deren Freigabe, siehe Vermögensabgabe.
Einlagsbücher, siehe öffentliche Gelder.
Einzahlungsscheine, siehe Steuer.

Digitized by Google

Eipel, siehe Lokalbahn.
Eisenbahnen, Errichtung neuer Behörden zur Durchführung des Baues von diesen nach dem Ges. vom 30. III. 20, Slg. 235. Vdg. 4. III. 21, 93.
— siehe Privateisenbahnen.
— siehe Sachverständige.
Eisenbahnbetriebsreglement, Vdg. 13. V. 21, 203. **(III., 13, 427.)**
— vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften desselben. Vdg. 13. V. 21, 204. **(III., 13, 445.)**
Eisenbahn-Frachtbriefe für den inländischen Verkehr mit slowakischem, sowie mit slowakisch-magyarischem Texte, Regelung der Weiterverwendung der Frachtbriefe mit tschechoslowakischem 10 Hellerstempel und Umtausch der Frachtbriefe mit Stempeln des vorm. Österreich oder Ungarn. Vdg. 28. IV. 21, 178.
— vom Staate hergestellte, Festsetzung neuer Preise für diese. Vdg. 9. XII. 20, 641.
Eisenhüttenprodukte, Neuregelung des Verkehres mit ihnen. Vdg. 5. X. 20, 559.
Elektrifizierung, systematische, Verlängerung der im § 28, Pkt. 4 des Ges. 22. VII. 19, Slg. 438, über die staatliche Unterstützung bei ihrer Einleitung festgesetzten Frist. Ges. 15. VII. 20, 444.
— Durchführung des Ges. v. 22. VII. 19, Slg. 438, über die staatliche Unterstützung bei ihrer Einleitung. Vdg. 25. X. 20, 512. **(II., 37, 1107.)**
— Durchführung des § 6, Z. 2 des vorstehenden Ges. Vdg. 12. XI. 20, 617.
Enklaven, mährische in Schlesien, siehe Schulbezirke.
Enteignung, siehe Sachverständige.
Entschädigungsbücher u. Entschädigungsbanken, Vdg. 26. XI. 20, 630. **(II., 38, 1131.)**
Entschädigungsgesetz, siehe Beitrag.
— siehe Preisskalen.
Ernte des Jahres 1921, deren Freigabe und Bewirtschaftung. Vdg. 30. VI. 21, 224. **(III., 15, 486.)**
— Abänderung der vorstehenden Verordnung. Vdg. 27. VII. 21, 237. **(III., 16, 536.)**
— siehe Früchte.
Erneuerung alter Maschinen, siehe Steuerbegünstigungen.
— der Pachte, siehe Pachtzins
Ersatzabgaben von mit Zucker oder Alkohol versetzten oder hieraus bereiteten Artikeln. Vdg. 14. I. 21, 17.
— von mit Zucker oder Alkohol versetzten oder hieraus bereiteten Artikeln, Ergänzung und Richtigstellung der Vdg. vom 14. I. 21, Slg. 17. Vdg. 16. VI. 21, 220.
Ersatzlebensmittel, siehe Kunsthonig.
Erwerbsteuer, allgemeine, für das Jahr 1921. Ges. 17. III. 21, 123. **(III., 7, 268.)**
— allgemeine und Einkommensteuer, Bildung eines neuen Veranlagungsbezirkes für den Bereich der Steueradministration in Hultschin. K. d. F.-M. 15. VII. 20, 478.
— III. Klasse für den Veranlagungsbezirk Bratislava (Stadt), Errichtung einer zweiten Bemessungskommission. K. der Gen.-F.-D. in Bratislava. 4. IV. 21, 153.
— IV. Klasse, Kommission für diese und Schätzungkommission für die Einkommensteuer im Veranlagungs-(Schätzungs-)Bezirke Brünn-Land, Abänderung der Zahl der Mitglieder. K. F.-M. 27. VIII. 20, 507.
Erziehung, siehe körperliche Erziehung.
Evidenzblattpferde, Aufhebung der Vdg. d. Min. für Landesverteidigung v. 30. VII. 14, R.G.Bl. Nr. 179, betr. das Verbot ihrer Entfernung aus ihren Aushebungsbezirken. Vdg. 12. X. 20, 567.
Evidenzhaltung, siehe Grundsteuerkataster.

Fachmännische Laienrichter, siehe Laienrichter.
Fachschulen, siehe Gewerbeschulen.
Fakultäten, siehe naturwissenschaftliche Fakultäten.
Fälligkeit, siehe direkte Staatssteuern.
Feldgut, dessen Schutz. Vdg. 15. VII. 20, 438.

Digitized by Google

Feldsberg, siehe Staatsnoten.
— siehe Währung.
— siehe Weitra.
Feldwirtschaften, siehe Pachtzins.
Fett, siehe Fleisch.
Fette, Öle und Milch, Liquidation der Staatsanstalt für diese und Errichtung einer Ersatzorganisation. Vdg. 3. VIII. 20, 473.
— siehe Industriefette.
Fichtenrinde, siehe Gerbrinde.
Finanzgesetz der Tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1921, womit der Staatsvoranschlag und der Voranschlag der staatlichen Investitionen für dieses Jahr festgesetzt wird. Ges. 17. XII. 20, 682.
— für Jahr 1921, nähere Vorschriften zu einigen Artikeln. Vdg. 14. I. 21, 41.
— siehe Staatsvoranschlag.
Fischereigesetz, mährisches, vom 6. VI. 95, L.G.Bl. Nr. 62 v. J. 1896, Abänderung des § 29. Vdg. 5. X. 20, 563.
Flachs, Regelung des Verkehres damit. Vdg. 17. IX. 20, 534.
Flagge, siehe Staatsflagge.
Flaschenwein, besondere Abgabe von diesem, Abänderung des Ges. 17. X. 19, Slg. 572, über dieselbe und des Ges. 25. IX. 19, Slg. 533, betr. die allgemeine Getränkesteuer. Ges. 22. XII. 20, 677. **(III., 2, 64.)**
— Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 31. XII. 20, 679. **(III., 2, 67.)**
Fleisch, siehe Transportbescheinigungen.
— siehe Vieh.
Fleisch und Fett, Aufhebung der Vorschriften betr. die Einschränkung ihres Verbrauches. Vdg. 27. I. 21, 31.
Fleischhauergewerbe, siehe Sonntagsruhe.
Fleischerzeugnisse, siehe Rindviehverkehr.
— siehe Transportbescheinigungen.
Flußschiffe, tschsl., Verbot ihrer Umregistrierung und ihres Verkaufes ins Ausland. Vdg. 20. VIII. 20, 491.
Fluß- und Seeschiffahrtsunternehmungen, fremde, Verpflichtung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen zur Anmeldung ihrer Vermögensinteressen an diesen. Vdg. 13. VII. 20, 441. **(II., 29, 923.)**
Fond der tschsl. Legionäre, siehe Bodenamt.
Frachtbriefe, siehe Eisenbahn-Frachtbriefe.
Frankreich, Handelsübereinkommen und Transportübereinkommen zwischen diesem und der Tschechoslowakei. Vdg. 14. I. 21, 177.
Freigabe von Geldeinlagen, siehe Geldeinlagen.
— der gesperrten Depots in Österreich, siehe Depots.
Friedensvertrag von Versailles, 28. VI. 1919, 217.
Fristen, siehe Pachtzins.
Früchte, beschlagnahmte, Ernte, Drusch, Aufkauf, Lieferung und Verarbeitung derselben. K. d. Min. f. Volksverpflegung, 28. VI. 20, 423.
— siehe ölhältige Früchte.
Frühkartoffeln im Jahre 1921, Zollfreiheit derselben. Vdg. 2. VI. 21, 206.
Futter, siehe Getreide.

Gagisten, siehe Militärgagisten.
Gaue, siehe Gemeinden.
Gebäude für den Betrieb von Unternehmungen, siehe Steuerbegünstigungen.
Gebäudesteuer, Übergangsbestimmungen bei ihr für die mit den Städten Prag, Brünn und Olmütz vereinigten Orte. Ges. 1. IV. 21, 158.
Gebühren für die Eichung von Maßen und Gewichten und anderen Meßapparaten, Zuschläge zu diesen. Vdg. 22. XII. 20, 681.
— von Miet- und Pachtverträgen, siehe Miete und Pacht.
— siehe Dampfkessel.
— siehe direkte Staatssteuern.
— siehe Gerichtsärzte.

Digitized by Google

Gebühren, siehe Grundsteuerkataster.
— siehe Postzeitungsdienst.
— siehe Steuern.
— siehe Umrechnungskurse.
Gebührenbemessungsamt in Pilsen, siehe Pilsen.
Gebührenäquivalent, Bestimmungen darüber in betreff seiner Bemessung und Entrichtung sowie der Einbekennung des Vermögens für das achte Dezennium (1921 bis einschließlich 1930). Vdg. 19. X. 20, 587. **(III., 1, 1.)**
— siehe auch Schulbeitrag.
Gebührenfreiheit, siehe Masarvknationalfond.
Geflügel, siehe Transportbescheinigungen.
Geldaktiengesellschaften, ausländische, inwieweit diese zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden können. Vdg. 13. IX. 20, 532. **(II., 33, 1016.)**
Geldeinlagen, die den im § 43, Ges. 8. IV. 20, Slg. 309, genannten Personen gehören, ihre Freigabe. Vdg. 22. XII. 20, 658. **(III., 1, 29.)**
Gelder, siehe öffentliche Gelder.
Geldinstitute, außerordentliche Maßnahmen zu ihrem Schutze. Verlängerung und teilweise Abänderung der Vdg. 19. XII. 19, Slg. 660. Vdg. 9. XII. 20, 643. **(III., 1, 32.)**
Geldverbindlichkeiten, in alten Kronen, siehe Unterbrechung.
Gemeinden, Verlängerung der Ermächtigung derselben und der gemeinsamen Wohnungsämter zur Durchführung des Ges. 30. X. 19, Slg. 592. Vdg. 22. XII. 20, 656. **(III., 1, 32.)**
— Ermächtigung der Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von diesen zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Länder, sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen. Ges. 18. III. 21, 117.
— in Böhmen, Mähren und Schlesien, Dienstverhältnisse der bei diesen definitiv angestellten Bediensteten. Durchführung des § 10 des Ges. 17. XII. 19, Slg. 16, Vdg. 14. VIII. 20, 483.
— in der Slowakei, Aufsicht über sie. Ges. 30. VII, 21, 241.
— siehe Sanitätsdienst.
— siehe Städte.
— siehe Zuschläge.
Gemeindebibliotheken, öffentliche, Abänderung der Verordnung vom 5. XI. 19, Slg. 607, zur Durchführung des Gesetzes v. 22. VII. 19, Slg. 430. Vdg. 9. VI. 21, 212. **(III., 13, 432.)**
Gemeindegedenkbücher, Durchführung des Ges. Vdg. 9. VI. 21, 211. **(III. 13, 429.)**
Gemeindebedienstete, siehe Gemeinden.
Gemeinde- und Distriktsnotäre im Gebiete von Karpathorußland. Vdg. 18. II. 21, 71.
— in der Slowakei, ihre Einreihung in die Gruppe C der Staatsbeamten. Vdg. 12. X. 20, 572.
— in der Slowakei, Anrechnung der Dienstzeit für sie und Einrechnung des Wertes der Naturalwohnung oder des Wohnungsbeitrages in ihre Dienstbezüge. Vdg. 12. X. 20, 573.
Gemeinschaftliche Waisenkassen, siehe Postscheckamt.
Gemüse, siehe Obst und Gemüse.
Gerbrinde (Fichten- und Eichenrinde), Freigabe des Verkehres damit. Vdg. 30. VI. 21, 228.
Gerichte, Festsetzung der Zeit der Organisation der ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz und sämtlicher Militärgerichte gemäß § 99 der Verfassungsurkunde. Ges. 22. XII. 20, 691.
Gerichtliches Verfahren, siehe Zuständigkeit der Gerichte.
Gerichtsärzte und -Tierärzte, vorläufige Regelung ihrer Gebühren im Strafverfahren und im außerstreitigen Verfahren. Vdg. 15. I. 21, 39.
Gerichtshof, siehe Sedria.
— siehe Užhorod.
Gerichtshöfe in Beregszasz, Užhorod, Hust und Kaschau, siehe Kosinovo.
Gerichtshofgefängnis, siehe Sedrialgefängnis.
Gerichtstafel, siehe Kaschau.

Digitized by Google

Geschäftsordnung des Senates, siehe Senat.
Geschworenengerichte, Einstellung ihrer Wirksamkeit in der Slowakei und Karpathorußland sowie in den Sprengeln einiger Gerichtshöfe I. Instanz in Böhmen und Mähren. Vdg. 30. XII. 20, 697.
— Erneuerung ihrer Wirksamkeit. Vdg. 30. III. 21, 122.
Gesellschaften m. b. H., Durchführung des Art. II des Ges. vom 15. IV. 20, Slg. 271, betr. die Abänderung der Bestimmungen der §§ 115 und 116 des Ges. vom 6. III. 06, R.G.Bl. Nr. 59, über diese. Vdg. 1. VII. 20, 420.
— Gegenseitigkeit gegenüber der Republik Österreich. K. Reg. 25. II. 21, 83. **(III., 7, 253.)**
— und Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaften und Gründung von Zweiganstalten. Vdg. 27. VII. 20, 465. **(II., 29, 928.)**
Getränkesteuer, allgemeine, siehe Flaschenwein.
Getreide, gelieferte, Überkontingentzuschlag für dieses. Vdg. 3. XII. 20, 632.
— Hülsenfrüchte, ölhältige Früchte und Erzeugnisse aus denselben, ferner Kleesamen, Luzerne und Hopfen, Regelung des Verkehrs mit diesen. Teilweise Aufhebung bzw. Abänderung der Vdg. 11. VI. 20, 390, und Abänderung der Vdg. 25. VI. 20, 404, betr. die Übernahmspreise für Getreide, Hülsenfrüchte und ölhältige Früchte. Vdg. 26. XI. 20, 627.
— Mahlprodukte, Hülsenfrüchte und Mohn, Regelung des Verbrauches. Vdg. 2. IX. 20, 499.
— siehe Schnelligkeitszuschlag.
— siehe Saatgut.
Getreide-Vermahlung, Schrotung und Reuterung gegen Lohn für landwirtschaftliche Selbstversorger in Böhmen. Vdg. pol. L. in Prag, Z. 18—M—8597, P.L.V. Nr. 289.628 ai 1920 v. 1. X. 20, 553.
Getreide und Mahlprodukte, ihre Verwendung zu Futterzwecken. Vdg. 15. VII. 20, 481.
— Abänderung des § 9 der vorstehenden Vdg. Vdg. 21. IV. 21, 170.
— dasselbe in Mähren. K. d. p. L. in Mähren. 22. IX. 20, 555.
— Abänderung des § 9 der Vdg. 15. VII. 20, Slg. 481. Vdg. 21. IV. 21, 170.
Gewerbe, siehe Übergangswirtschaft.
Gewerbegerichte, Festsetzung der Entschädigung für den Verdienstentgang ihrer Beisitzer. Vdg. 15. VIII. 20, 439.
Gewerbe-, Fach- und Handelsschulen, Kanzleibeamten an diesen, Festsetzung der Titel für dieselben. Vdg. 2. VI. 21, 209.
Gewerbeinspektoren in der Slowakei, Erweiterung des Wirkungskreises. Ges. 27. I. 21, 47.
Gewerbeschule, siehe Mädchengewerbeschule.
— siehe Metallgewerbeschule.
Gewerbetreibende, durch den Krieg geschädigte in Böhmen, Mähren und Schlesien, Festsetzung des Zinsfußes und der Zinszuschläge bei der Kreditaktion für diese. Vdg. H.-M. 27. VIII. 20, 515. **(II., 31, 989.)**
— durch den Krieg geschädigte, Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Vdg. v. 27. VI. 19, Slg. 358, betr. die Erlassung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an solche in Böhmen, der Vdg. v. 27. VI. 19, Slg. 359, betr. die Erlassung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an solche in Mähren mit Ausnahme der mährischen Enklaven in Schlesien, v. 21. VII. 19, Slg. 437, für Schlesien und die mährischen Enklaven, und der Vdg. v. 4. V. 20, Slg. 336, für die Slowakei. Vdg. 1. VII. 20, 422. **(II., 29, 927.)**
— durch den Krieg geschädigte, in der Slowakei, Verlängerung der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für diese. Vdg. 13. V. 21, 183.
— Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte G. in Karpathorußland. Vdg. 3. II. 21, 49.
— in der Slowakei, durch den Krieg geschädigte, Festsetzung des Zinsfußes und der Zinsenzuschüsse bei der Kreditaktion für diese. K. H.-M. u. F.-M. 30. X. 20, 618.
— durch den Krieg geschädigte in Böhmen, Mähren und Schlesien, Verlän-

Digitized by Google

gerung der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit. Vdg. 12. XI. 20, 614.
— siehe richterliche Stundung.
Gewerbliche Lehranstalten, tschechoslowakische, im vormals ungarischen Gebiete, Gleichstellung derselben mit den übrigen gewerblichen Staatslehranstalten hinsichtlich des Ersatzes der vorgeschriebenen Lehrzeit, bzw. der vorgeschriebenen Verwendung als Gehilfe. Vdg. 13. IX. 20, 528.
Gewerbliches Eigentum, Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage zu dessen Schutze festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. K. H.-M. 3. V. 21, 227.
Gewichte, siehe Gebühren.
Gnadengaben, siehe Zulagen.
— siehe Aushilfe.
Gold- und Silberwaren, siehe Punzen.
Gradhältigkeit, siehe Bier.
Grenzbezirke, siehe Lebensmittel.
Grenzen, siehe Gemeinden.
Grenzfinanzwache, deren Uniformierung. Vdg. 7. IX. 20, 530.
Grenzpolizeikommissariat in Petržalka, siehe Bratislava.
Grenzzone, siehe Mähren.
Großgrundbesitz, Abänderung und Ergänzung des durch das Ges. v. 11. VII. 19, Slg. 387, ergänzten Ges. v. 16. IV. 19, Slg. 215 (Beschlagnahmeges.). Ges v. 11. III. 21, 108. **(III., 7, 255.)**
— Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten derselben. Ges. 18. III. 21, 130. **(III., 8, 284.)**
— Durchführung des Ges. v. 18. III. 21, Slg. 130. Vdg. 13. V. 21, 189.
Grundbesitz, beschlagnahmter, Durchführung der Verzeichnung der Angestellten auf diesem und der aus dem Grunde der Dienstleistung auf einem großen Grundbesitze eine Pension oder Gnadengabe beziehenden Personen. Vdg. 12. X. 20, 575. **(II., 35, 1058.)**
— beschlagnahmter, Regelung des dessen Eigentümern auferlegten Beitrages gemäß § 73, letzter Abs. des Entschädigungsgesetzes (Ges. 8. IV. 20, Slg. 329). Vdg. 17. IX. 20, 536. **(II., 33, 1022.)**
— beschlagnahmter, siehe Preisskalen.
— siehe Entschädigungsbücher und Entschädigungsbanken.
— siehe Großgrundbesitz.
Grundbuchgesetz, Ausdehnung seiner Wirksamkeit und der mit diesem zusammenhängenden Ges. und Vdg. auf das Hultschiner Gebiet. Vdg. 15. I. 21, 18.
— Ausdehnung seiner Wirksamkeit und der mit diesem zusammenhängenden Ges. und Vdg. auf das Hultschiner Gebiet. Vdg. 15. I. 21, 18.
— Ausdehnung der Wirksamkeit der Verordnung v. 15. I. 21, Slg. 18, auf einzelne Gemeinden im Hultschiner Gebiete. K. d. I.-M. 20. V. 21, 198.
— Aufschiebung des Wirksamkeitsbeginnens der vorstehenden Vdg. für einzelne Gemeinden im Hultschiner Gebiete. K. I. M-19. VI. 21, 77.
— Ausdehnung der Wirksamkeit derselben und der mit diesem zusammenhängenden Ges. und Vdg. auf das Hultschiner Gebiet. Abänderung und Ergänzung der Verordnung v. 15. I. 21, Slg. 18. Vdg. 27. V. 21, 202.
Grundkapital, seine Erhöhung, siehe Gesellschaften m. b. H.
Grundsteuerkataster, Bestimmung neuer Amtstitel für die Beamten zur Evidenzhaltung des, Vdg. 30. XII. 21, 4 ex 21.
— seine Evidenzhaltung, Abänderung des § 54, Abs. 1 des Ges. v. 23. V. 83, R.G.Bl. 83, Ges. 17. II. 21, 87.
Grundsteuerkataster-Evidenzhaltungs-Amtshandlung, Änderung der Gebühren für diese. Vdg. 13. V. 21, 190.
Grundstücke, siehe Nutzgenuß.

Handelsschulen, siehe höhere Handelsschulen.
— siehe Gewerbeschulen.
Handel, siehe Außenhandel.
— siehe Übergangswirtschaft.

Digitized by Google

Handelsübereinkommen, siehe Frankreich.
Handelsvertrag, siehe Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.
Handfeuerwaffen, obligatorische Erprobung dieser, Abänderung der Vdg. vom 25. XI. 19, Slg. 613, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnungen zum Ges. v. 23. VI. 91, R.G.Bl. Nr. 89. Vdg. 13. V. 21, 188.
Handlungsgehilfengesetz, Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der diesem und dem Ges.-Art. XXXVII v. J. 1875 unterliegenden Dienstverhältnisse. Vdg. 30. XII. 20, 694. **(III., 1, 32.)**
— Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der diesem und dem Ges.-Art. 37 v. J. 1875 (Handelsges.) unterliegenden Dienstnehmer. Vdg. 23. VI. 21, 217. **(III., 15, 491.)**
Hanfsamen, siehe Hülsenfrüchte.
Hefe, Höchstpreise für diese. Vdg. 1. VII. 20, 419.
— Aufhebung der mit Vdg. v. 1. VII. 20, Slg. 419, festgesetzten Höchstpreise. Vdg. 18. II. 21, 69.
Heilmittel, siehe Arzneitaxe.
Heimarbeit, Durchführung des Ges. über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in dieser. Vdg. 26. XI. 20, 628. **(III., 1, 30.)**
— siehe Centralheimarbeitskommission.
— siehe Kleidererzeugung.
Heimatsrecht, siehe Staatsbürgerschaft.
Hirse, siehe Hülsenfrüchte.
Hlohovec, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Hochschule, tierärztliche, siehe akademische Grade.
Hochschulen, siehe Assistenten.
— tschechosl., Rechtsstellung der Beamten in deren Kanzleien. Vdg. 3. VIII. 20, 475.
Holzschlägerungsverträge, ältere Regelung derselben. Ges. 17. IV. 21, 121. **(III., 7, 266.)**
Höhere Handelsschulen, siehe Lehramt.
Höchstpreise, siehe Bier.
— siehe Flachs.
— siehe Hefe.
— siehe Hülsenfrüchte.
— siehe Mahlprodukte.
— siehe Powideln.
— siehe Rind- und Kalbfleisch.
— siehe Spiritus.
Hultschin, siehe Erwerbsteuer.
— siehe Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht.
— siehe Staatsnoten.
Hultschiner Gebiet, Erweiterung der Kompetenz des Polizeikommissariates in Mährisch-Ostrau auf dieses. Abänderung der Vdg. v. 3. IX. 20, 501. Vdg. v. 3. XII. 20, 638.
— Erweiterung der Wirksamkeit der in das Ressort der Militärverwaltung fallenden Ges. und Vdg. auf dieses. Vdg. 27. VII. 20, 456.
— siehe Allgemeine Pensionsanstalt.
— siehe Bodenamt.
— siehe Grundbuchsgesetz.
— siehe Mähr.-Ostrau (Polizeikommissariat).
Hundertkronenstaatsnoten, siehe Staatsnoten.
Hust, siehe Sevljuš.
Hülsenfrüchte, beschlagnahmte und ölhältige Früchte, Festsetzung ihrer Detailverschleißpreise. K. Min. f. Volksverpflegung. 21. X. 20, 591.
— Freigabe des Verkehres mit diesen, mit Hirse, Buchweizen und Hanfsamen, sowie mit den Erzeugnissen aus diesen Früchten. Vdg. 27. I. 21, 61.
— siehe Getreide.
— siehe Saatgut.
Hypothekenbank des Kgr. Böhmen. Ergzg. der §§ 48, 49 und 31 des Statutes derselben durch Festsetzung der Grundsätze, nach denen die Hypothekenbank

Digitized by Google

Darlehen zum Zwecke der Entrichtung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe gewähren kann und Zuerkennung der Begünstigungen nach § 55, Abs. 4 des Ges. v. 8. IV. 20, Slg. 309, an diese Darlehen. Vdg. vom 4. III. 21, 89.

Il'ava, siehe Pachtzins.
Industrie, siehe Übergangswirtschaft.
Industriefette, -Öle und -Fettprodukte, Freigabe des Verkehres damit und die Übernahme der Vorräte der Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch in Liquidation. Vdg. 21. V. 21, 196.
Ingenieurkammer für die Tschsl. Republik, Durchführung des Ges. 17. III. 20, 185. Vdg. 22. XII. 20, 654.
Instanzenzug, siehe Munizipalstädte.
Institut, siehe landwirtschaftliches Institut.
Invalide, siehe Aushilfe.
— siehe Versorgungsgenüsse.
— siehe Zulagen.
Invalidenrente, ihre Kapitalisierung auf Grund des Ges. über die Bezüge der Kriegsbeschädigten. Vdg. 15. VII. 20, 436.
Investitions-Verkehrsanleihe, staatliche, Ges. 18. III. 21, 126. **(III., 10, 315.)**
— Durchführungsverordnung zu diesem Ges. Vdg. 14. IV. 21, 167. **(III., 10, 317.)**
Investitionen, staatliche, siehe Finanzgesetz.
Ipolské Šáhy, siehe Sedria.

Jagdgesetz böhmisches vom 1. VI. 1866, LGBl. 49, Abänderung der §§ 26 d), 26 e) und 26 g) der in der Beilage 1 des kais. Pat. 29. XII. 15. LGBl. 83 kundgemachten Abgabeordnung betreffend die Abänderung der §§ 42 und 43 derselben. Vdg. 5. X. 20, 560.
— mährisches, in der Fassung des Ges. v. 26. X. 12, L.G.Bl. Nr. 20 v. J. 14. Abänderung des § 47 desselben. Vdg. 5. X. 20, 561.
— schlesisches, Abänderung des § 42 des schles. Jagdges. und des Art. I, § 1 des Ges. v. 4. X. 10, schles. G.- u. V.-Bl. Nr. 55. Vdg. 21. I. 21, 23.
Jagdrecht in Mähren, Abgabe von dessen Ausübung, Abänderung der §§ 2 und 3 des Ges. v. 3. VI. 12, L.G.Bl. Nr. 38. Vdg. 5. X. 20, 562.
— siehe Landesabgabe.
Jugoslawien, siehe Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.
Jurisdiktionsnorm, siehe Zuständigkeit der Gerichte.

Kalbfleisch, siehe Rind- und Kalbfleisch.
Kanzleibeamten an den staatlichen Gewerbe-, Fach- und Handelsschulen, siehe Gewerbeschulen.
Kanzleibeamte, siehe Bergbehörden.
Kanzleihilfskräfte, Durchführung des Ges. 15. IV. 20, Slg. 270. Vdg. 17. XII. 20, 650.
Kanzleihilfspersonal bei staatlichen Behörden und Anstalten, Abänderung des § 6 der Reg.-Vdg. v. 27. II. 20, Slg. 130, betr. die Regelung seiner Verhältnisse und Bezüge. Vdg. 18. II. 21, 72.
Kanzleioffizianten, Regelung ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie ihrer Hinterbliebenen im Sinne der Grundsätze der Ges. v. 17. XII. 19, Slg. 2 und 3 v. J. 20. Vdg. 13. IX. 20, 522.
Kapitalisierung, siehe Invalidenrente.
Kapitalsanlage, siehe Versicherungsregulativ.
Karlsbad, siehe Kleinbahn-Linien.
Karpathorußland, vorläufige Regelung der pol. Verwaltung in dessen Gebiete. Vdg. 27. VII. 20, 476.
— siehe Aktuarprüfung.
— siehe Arbeiterunfallversicherung.
— siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
— siehe Bodenamt.
— siehe Gemeinde- und Distriktsnotäre.
— siehe Geschworenengerichte.

Digitized by Google

Karpathorußland, siehe Gewerbetreibende
— siehe Kaschau.
— siehe Krankenversicherung.
— siehe Kriegsgewinnsteuer.
— siehe Mais.
— siehe Nutzgenuß von Grundstücken.
— siehe Pachtzins.
— siehe Weideplätze.
— siehe Währung.
— siehe Zuteilungsgesetz.
Kartoffelkrebs, Schutz gegen dessen Einschleppung und seine Bekämpfung. Vdg. 7. IV. 21, 148.
Kartoffeln, Regelung des Verkehrs mit ihnen. Vdg. 13. IX. 20, 520.
— Regelung des Verbrauches derselben in Böhmen. Vdg. pol. L. in Prag. 9. X. 20, 565.
— der Ernte 1920, Bewilligung eines Überwinterungszuschlages für gelieferte. Vdg. 30. III. 21, 136.
— siehe Saatkartoffel.
Kaschau, Errichtung einer Abteilung bei der Gerichtstafel dortselbst für Karpathorußland. Vdg. 3. XII. 20, 634.
— Handhabung der Polizei dortselbst. Vdg. Min. f. Slow. 9. IX. 20, 548.
— Handhabung der Polizei dortselbst. Aufhebung der Vdg. v. 9. IX. 20, Slg. 548. Vdg. Min. Slow. 23. XII. 20, 671.
— Regelung des Instanzenzuges in den der Strafgewalt der Polizeidirektion in Kaschau unterliegenden Angelegenheiten. Vdg. Min. Slow. 23. XII. 20, 672.
— siehe Munizipalstädte.
Kirche, siehe tschechoslowakische Kirche.
Klee, siehe Rotklee.
Kleider- und Wäsche-Erzeugung, Errichtung einer Zentralheimarbeits-Kommission. K. des Min. für soz. F. 31. V. 21, 210.
Kleidungsbedarfsgegenstände, siehe Staatsbedienstete.
Kleinbahn, von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad, schmalspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende, Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung auf der mit K. des E.-M. vom 2. IX. 13, R.G.B. Nr. 170, konzessionierten. K. des E.-M. 7. IV. 21, 231.
Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung, schmalspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende, Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung des mit Kundmachung des E.-M. v. 16. IX. 14, R.G.Bl. Nr. 253, konz. Netzes derselben. K. des E.-M. 7. IV. 21, 230.
Kleinpächter, Sicherstellung von Boden für diese. Abänderung und Ergänzung des Ges. 27. V. 19, Slg. 318. Ges. 1. IV. 21, 166. **(III., 11, 345.)**
Kohlenbewirtschaftung, Durchführung des Ges. v. 9. IV. 20, Slg. 260, im I. Teile (Regelung der Kohlenbewirtschaftung, §§ 1—31). Vdg. 6. XI. 20, 604.
— Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes im I. Teile (§§ 1—31) des Ges. vom 9. IV. 20, Slg. 260, betr. ihre Regelung. Vdg. 6. XI. 20, 603. **(III., 37, 1118.)**
— seine Regelung. Vdg. 13. V. 21, 182.
Kohlenkarten, zeitweilige Aufhebung der in Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführten Kohlenkarten und Bezugsscheine. Vdg. 18. III. 21, 106.
Komárno, siehe Sedria.
Kommissionen, siehe Centralheimarbeitskommissionen.
Kommission, siehe auswärtiger Handel.
— siehe Brauereikommission.
— siehe Obst.
— siehe Übergangswirtschaft.
Kompetenzkonflikte, Organisation des für deren Lösung errichteten besonderen Senates. Vdg. 3. XII. 20, 635.
Konfektion, siehe Kleidererzeugung.
Konfektionierung, siehe Textilwaren.
Kontroll-(Punzierungs-)Gebühr, ihre Erhöhung und Festsetzung einer Manipulationsgebühr. Vdg. 18. II. 21, 73.

Digitized by Google

Kontrollbezeichnung, siehe Depots.
Konsulargebühren, Abänderung und Ergänzung des österr. Ges. 22. I. 02, R.G.Bl. Nr. 40, und des ung. Ges.-Art. XXVI v. J. 1901. Verf. st. A. 29. IX. 20, 564.
— Durchführung der vorstehenden Verfügung. Vdg. 9. XII. 20, 639.
Konstrukteure, siehe Assistenten.
Kosinovo, Auflassung des Bezirksgerichtes daselbst, die Neuregelung der Sprengel der Bezirksgerichte in Užhorod, Mukačevo, Beregszász, Velky Sevljuš und Tačevo, sowie die Neuregelung der Gerichtshöfe in Beregszász, Užhorod und Hust und der Sedria in Kaschau. Vdg. 17. XII. 20, 651.
Košice, siehe Kaschau.
Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Inkraftsetzung des Vertrages über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und diesem. Vdg. 19. XI. 20, 629.
Körperliche Erziehung. Errichtung eines Beirates für diese, Durchführung des Ges. v. 30. III. 20, Slg. 228. Vdg. 12. XI. 20, 616.
Krankenhaus, allgemeines in Prag. Siehe Staatsgarantie.
Krankenversicherung der Arbeiter, Abänderung einiger Bestimmungen der Ges. betr. diese. Ges. 22. XII. 20, 689. **(III., 1, 19.)**
— Regelung in der Slowakei und in Karpathorußland. Vdg. 21. I. 21, 26.
Kredit zur teilweisen Deckung des durch die Kriegsverhältnisse in der Slowakei i. J. 1919 verursachten unbedeckten Erfordernisses der Militärverwaltung. Ges. 18. III. 21, 127.
— siehe Gewerbetreibende.
Kreditgewährung, siehe Gewerbetreibende.
Kredithilfe für die Erwerber von Boden, Erlassung einer Ordnung für die Kreditwerber nach dem Ges. vom 11. IV. 20, Slg. 166. Vdg. 30. III. 21, 134.
Kreisgericht, siehe Mährisch-Ostrau.
Kriegsanleihen, österreichische und ungarische, siehe Staatsanleihe.
Kriegsbeschädigte, Verlängerung der Teuerungszuschläge zu ihren Renten für das Jahr 1921. Vdg. 25. X. 20, 602.
— siehe Aushilfe.
— siehe Invalidenrente.
— siehe Versorgungsgenüsse.
— siehe Zulagen.
Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1919 in der Slowakei und Karpathorußland, ihre Entrichtung in 4%igen Staatskassenscheinen und Verschreibungen der 4%igen Staatsprämienanleihe. K. F.-M. 28. IX. 20, 552.
— siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Kriegsleistungen, Erlöschen der Verpflichtung zu diesen und Übergangsbestimmungen. Vdg. 18. II. 21, 66.
Kriegsschäden, Aushilfen bei diesen. Vdg. 5. X. 20, 556.
Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) siehe Einkommensteuer.
Kriegswucher, siehe Strafarbeitsabteilungen.
— siehe Wuchergerichte.
Kristallsoda, Änderung der Kompetenz für die Verteilung von dieser und Einstellung der Zuteilung von Seife und Waschpulver. Vdg. 30. X. 20, 595.
— siehe Industriefette.
Kronen, alte, siehe Unterbrechung.
Kronenwährung, österreichisch-ungarische, siehe Scheidemünzen.
Krupina, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Kulturpflanzen, siehe Originalität.
Kunstdüngerkommission, siehe Düngemittel.
Kunsthonig, Zuckersirup und künstliche Obstcrême, Aufhebung der Vdgen. 5. XI. 19, Slg. 586, und 20. IV. 20, Slg. 274, betr. die Regelung des Verkehres mit ihnen, sowie Abänderung der Vdg. 7. V. 20, Slg. 377, betr. die Erzeugung und den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln. Vdg. 9. XII. 20, 640.
Künstliche Düngemittel, siehe unter Düngemittel.

Laienrichter, fachmännische, ihr Amtstitel. Vdg. 7. I. 21, 13.
Landesausgabe von der Ausübung des Jagdrechtes in Schlesien, Abänderung der §§ 3 und 4 des Ges. v. 1. VI. 13, schles. Ges.- u. V.-Bl. 21. I. 21, 22.

Digitized by Google

Landesverwaltungsausschuß für Böhmen, Abänderung des § 4 des Ges. v. 14. IV. 20, Slg. 331, über diesen. Ges. 18. III. 21, 119.
Landwirtschaftliche Grundstücke, siehe Pachtzinse.
Landwirtschaftliches Institut für Buchführung und Betriebskunde, teilweise Abänderung der Vdg. 15. VII. 19, Slg. 400. Vdg. 12. X. 20, 574.
Länder, siehe Gemeinden.
Lebensmittel. Regelung der Ausfuhr einiger derselben in die Grenzbezirke Mährens. Vdg. pol. L. 7. V. 21, 184.
Leder und Schuhwaren, ihre Versendung. Aufhebung der Vdg. 23. III. 20, Slg. 192. Vdg. 20. VIII. 20, 490.
Legionäre. Erleichterungen bei der Aufnahme in Staatsämter. Durchführung des Ges. 23. V. 19, 287. Vdg. 30. XII. 20, 12 ex 21.
— siehe Bodenamt.
— sibirische, deren Vertretung im Abgeordnetenhause. Durchführung des Verfassungsges. v. 9. IV. 20, Slg. 234. Vdg. 21. I. 21, 25.
Legionen, russische. Festsetzung des Tages ihrer Rückkehr gemäß § 3. Ges. 19. III. 20, 194. Vdg. 8. I. 21, 8.
Lehramt an höheren Handelsschulen. Neuregelung der Taxen für die Befähigungsprüfung an diesen. Vdg. 23. VI. 21, 233.
Lehramt an Mittelschulen. Neuregelung der Taxen für die Befähigungsprüfungen für dieses. Vdg. 23. VI. 21, 232.
Lehrerschaft an den in der Slowakei von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen, soweit diese eine staatliche Unterstützung gemäß § 12 des Ges.-Art. XXVII v. J. 1907 genossen haben. Regelung der materiellen Verhältnisse derselben. Vdg. 30. XII. 20, 695 und Vdg. 23. VI. 21, 219.
Lehrer, siehe Staatsbedienstete.
Leinenkommission, siehe Textilkommission.
Levoča, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Lieferungen, staatliche, siehe Vergebung.
Linienverzehrungssteuerämter, ihre Organisation. Vdg. 22. XII. 20, 675.
Linienverzehrungssteuer, Prager, Verlegung ihrer Linien. Vdg. 22. XII. 20, 674.
Liquidationsbilanz, ihre Aufstellung, teilweise Abänderung und Ergänzung der Vdg. 23. IV. 19, Slg. 217. Vdg. 3. VIII. 20, 479.
Liste der Zwangsverwalter, siehe Zwangsverwalter.
Listen der Sachverständigen, siehe Sachverständige.
Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben, Zeitpunkt des Erlöschens der ihre Regelung betr. Verordnungen. Vdg. 18. II. 21, 64.
Lokalbahn Nestomitz-Koritschan, Konzessions-Urkunde für diese vom 21. IV. 1906, R.G.Bl. Nr. 88. Abänderung derselben aus Gründen der Einführung des Personentransportes. K. des E.-M. 28. III. 21, 164.
Lokalbahn von der Station Schwadowitz-Eipel nach Eipel, Konzessions-Urkunde. 5. V. 20, 440.
Lustbarkeitsabgabe in Böhmen, Ergänzung des § 5 der Abgabeordnung betr. diese (Beilage 3 des kais. Pat. 29. XII. 15, L.G.Bl. Nr. 83) in der Fassung der Vdg. 25. VI. 20, Slg. Nr. 405. Vdg. 26. XI. 20, 626.
— in Mähren und in den mährischen Gebieten in Schlesien. Vdg. 3. XII. 20, 637.
— ihre Einführung in Schlesien. Vdg. 21. I. 21, 24.

Mahlprodukte, Regelung und Deckung der Preise. Verf. st. A. 25. VIII. 20, 494. **(II., 29, 920.)**
— Durchführung der vorstehenden Verfügung. Vdg. 2. IX. 20, 500. **(II., 31, 971.)**
— Durchführung des § 6 der vorstehenden Verf. über Regelung und Deckung der Preise. Vdg. 23. IX. 20, 541. **(II., 29, 923.)**
— siehe Getreide.
Mais, Freigabe des Verkehres damit in Böhmen, Mähren und Schlesien und in Karpathorußland. Vdg. 28. II. 21, 84.
— Freigabe des Verkehres damit in der Slowakei. Vdg. 30. III. 21, 135.
Malzgerste, Übernahmspreise davon. Vdg. 21. IV. 21, 174.
Manipulationsgebühr, siehe Kontroll-(Punzierungs-)Gebühr.

Digitized by Google

Marktordnungen in Böhmen. Abänderung derselben im Interesse der Versorgung der Bevölkerung. Vdg. pol. L. 26. VIII. 20, 498.
Marmelade und Powideln aus der Kampagne 1920/21, deren Preis. Vdg. 19. XI. 20, 622.
Masaryk-Nationalfond. Steuer- und Gebührenfreiheit von Schenkungen für diesen. Vdg. 28. IX. 20, 550.
Maschinenschule der Kriegsmarine in Pola. Abgangszeugnisse derselben als Belege, die den Nachweis der Befähigung zum Antritte des Schlosser- und Mechanikergewerbes teilweise ersetzen. Vdg. 23. III. 21, 110.
Maße, siehe Gebühren.
Mautgebühren, siehe Pflaster- und Mautgebühren.
Mädchengewerbeschule, städtische in Brünn. Zeugnisse der Stickereiabteilung. Vdg. 13. IX. 20, 525.
Mähren. Festsetzung der Grenzzone in Mähren gegenüber Österreich und die Kundmachung der Zollstrafen. K. F.-M. 26. II. 21, 86.
— siehe Bekleidungswaren.
— siehe Fischereigesetz.
— siehe Jagdrecht.
— siehe Lebensmittel.
— siehe Lustbarkeitsabgabe.
— siehe Schulbeitrag.
— siehe Schulbezirke.
— siehe Schweinefleisch
— siehe Schweineverkehr.
— siehe Teilschuldverschreibungen.
— siehe Zuschläge.
Mährisch-Ostrau. Errichtung eines neuen Kreisgerichtes und einer Staatsanwaltschaft dortselbst. Vdg. 21. V. 21, 195.
— Erweiterung der Kompetenz des Polizeikommissariates dortselbst auf das Hultschiner Gebiet. Vdg. 3. IX. 20, 501.
— Polizeikommissariat, siehe Hultschiner Gebiet.
Mehlverbrauchsmenge für Nichtselbstversorger. K. des M. für Volksverpflegung. 17. IX. 20, 521 und 30. III. 21, 133.
Melasse und Osmosewasser. Verkehr damit. Vdg. 14. XI. 20, 619.
Meßapparate, siehe Gebühren.
Metallgewerbeschule in Bratislava, gewesene magyarische, Einrechnung der Absolvierung einzelner Jahrgänge in die Lehrzeit für das Schlossergewerbe. Vdg. 13. IX. 20, 526. Ferner: deren Abgangszeugnisse, die den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses für das Schlossergewerbe ersetzen. Vdg. 13. IX. 20, 527.
Miete und Pacht. Aufhebung des Ges. v. 25. VI. 19, Slg. 378, über ihre Anmeldung und über die Änderungen der Gebühren von Miet- und Pachtverträgen. Ges. 18. II. 21, 76. **(III., 5, 181.)**
Miete, siehe Räumlichkeiten.
Milch, siehe Industriefette.
Militäreinquartierungsgesetz. Durchführung der Nov. v. 7. IV. 28, Slg. 248. Vdg. 13. IX. 20, 523.
Militärgagisten der vormaligen österreichisch-ungarischen, österr. und ungar. Wehrmacht, ihre Übernahme in die Wehrmacht der Tschsl. Republik und die Regelung der Versorgungsansprüche der vormaligen Militärgagisten, die sich an der tschsl. Nation vergangen haben. Vdg. 3. IX. 20, 514.
— siehe Aushilfe.
— siehe Versorgungsgenüsse.
Militärgerichte, siehe Gerichte.
Militärtaxe. Abänderung des Ges. betr. diese. Vdg. 3. IX. 20, 506. **(II., 30, 969.)**
— Abänderung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Ges. Vdg. 3. IX. 20, 508.
Militärverwaltung, siehe Hultschiner Gebiet.
— siehe Kredit.
— siehe Textilwaren.
Militärischen Zwecken dienende Betriebe, siehe Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Digitized by Google

Minderheitsschulen, siehe Ortsschulräte und Ortsschulausschüsse.
Minderheitsschutz, siehe Staatsbürgerschaft.
Mineralöle, siehe Paraffin.
Mittelschulen, siehe Lehramt.
Mohn, siehe Getreide.
Moldava, siehe Turna.
Moratorium, siehe Unterbrechung.
Munizipalstädte, Regelung des Instanzenzuges in sanitären und gewerblichen Angelegenheiten in den Munizipalstädten Bratislava und Košice. Vdg. Min. für Slow. 5. I. 21. 29.
Munkačevo, Bezirksgericht, siehe Kosinovo.
Musikabgabe, allgemeine in Böhmen, deren Aufhebung. Vdg. 17. XII. 20. 647.
Musterstatut, siehe Revierräte.
Münzamt, staatliches, Systemisierung von technischen Hilfsbeamten bei diesem und ihre Einreihung in die Gruppen der Staatsbeamten nach § 52 der Dienstpragmatik. Vdg. 14. IV. 21. 159.

Nationalversammlung, Entschädigung der Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder beider Häuser. Ges. 18. III. 21. 115.
Naturwissenschaftliche Fakultät, provisorische Rigorosenordnung für diese. Vdg. 9. VI. 21. 214.
Nähllöhne, siehe Textilwaren.
Nichtselbstversorger, siehe Mehlverbrauchsmenge.
Nitra, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
— siehe Sedria.
Nostrifizierung, siehe Produktions- und Transportunternehmen.
Notare (öffentliche Notare), Festsetzung ihrer Siegel. Vdg. 22. XII. 20. 657.
Notariatskammern in der Slowakei, siehe Advokaten- und Notariatskammern in der Slowakei.
Notäre, siehe Gemeinde- und Distriktsnotäre.
Notaushilfe, siehe Zivil- und Militärstaatsbedienstete.
Nové Město n. V., siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Nové Zámky, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Nutzgenuß von Grundstücken in Karpathorußland gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages, dessen Regelung. Vdg. 21. VII. 21. 240.
Obst, dessen Verarbeitung und die Bewirtschaftung von Obsterzeugnissen in der Versorgungsperiode 1920/21. Vdg. 6. VII. 20. 425.
— Regelung der Verarbeitung zu Spiritus und Erzeugung von Edelbranntwein. Vdg. 23. IX. 20. 540.
Obst und Gemüse, Liquidierung der tschsl. Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse beim Ministerium für Volksverpflegung in Prag und der Zweigstellen derselben in Brünn, Bratislava und Znaim. Vdg. 30. XII. 1920, 5 ex 1921.
— und Obst- und Gemüseerzeugnisse, Aufhebung einiger bisher geltender Beschränkungen bei deren Bewirtschaftung. Vdg. 21. IV. 21. 169.

Öle, siehe Industriefette.
Österreich, siehe Depots.
— siehe Staatsbürgerschaft.
— siehe Unterbrechung.
Olmütz, siehe Gebäudesteuer.
Optionsfrist, Verlängerung der im § 4, Z. 4 des Verfassungsges. v. 9. IV. 20. Slg. 236, festgesetzten. Vdg. 14. IV. 21. 160.
Organisation der Gerichte, siehe Gerichte.
Organisationsnorm, siehe Gewerbetreibende.
Originalität von Sorten, ihre Anerkennung, die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen und die Prüfung von Sorten von Kulturpflanzen. Ges. 17. III. 21. 128.
— Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes des vorstehenden Ges. und Durchführung desselben. Vdg. 2. VI. 21. 208.

Digitized by Google

Ortsschulräte und Ortsschulausschüsse (für Minderheitsschulen). Vdg. 6. XI. 20, 605. **(II., 36, 1078.)**
Osmosewasser, siehe Melasse.
Öffentliche Gelder, Auszahlung der auf nach Magyarien verschleppten Einlagsbücher eingelegten öffentlichen Gelder. Vdg. 6. XI. 20, 611.
Ölhältige Früchte, Regelung des Verkehrs mit diesen und Erzeugnissen aus diesen Früchten. Vdg. 28. IX. 20, 570.
Ölhältige Früchte, Freigabe des Verkehres mit ihnen. Vdg. 7. IV. 71, 147.
— siehe Hülsenfrüchte.
— siehe Saatgut.

Pacht, siehe Miete und Pacht.
Pachterneuerung, siehe Pachtzins.
Pachtzins von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken, seine Regelung. Vdg. 3. VIII. 20, 471. **(II., 29, 931.)**
— von Feldwirtschaften etc. Geltungsverlust der vorstehenden Vdg. K. der Reg. 2. X. 20, 585. **(II., 35, 1061.)**
— von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken, seine Regelung und Erneuerung kleinerer landwirtschaftlicher Pachte. Verf. st. A. 8. X. 20, 586. **(II., 35, 1062.)**
— Erläuterung zu den Beilagen A und B der vorstehenden Verfügung hinsichtlich des Bezirkes Ilava in der Slowakei. Vdg. 8. I. 21, 9.
— Verlängerung der in der vorstehenden Verfügung festgesetzten Fristen für die Slowakei und Karpathorußland. Vdg. 8. I. 21, 10.
Papier, Freigabe des Verkehres damit. Vdg. 13. V. 21, 186.
Paraffin und Paraffinprodukte, Freigabe des Verkehrs damit und zeitweise Abänderung der Regelung der Bewirtschaftung der übrigen Mineralöle, der daraus hergestellten Produkte und von Benzol. Vdg. 27. I. 21, 38.
Pariser Unionsvertrag, siehe gewerbliches Eigentum.
Parkány, siehe Einkommensteuer.
Patentalinvalide, siehe Aushilfe.
— siehe Versorgungsgenüsse.
— siehe Zulagen.
Pensionsanstalt, siehe Allgemeine Pensionsanstalt.
Pensionsversicherungsgesetz, Durchführung des Ges. 5. II. 20, 89. Vdg. 30. XII. 20, 693. **(III., 2, 57.)**
Personenautomobile, private, Aufhebung des Verbotes der Fahrt mit diesen. Vdg. 4. III. 21, 92.
Petružalka, siehe Bratislava.
Pflaster- und Mautgebühren, Regelung der Art und Weise deren Aufhebung im Sinne des ungarischen Ges.-Art. I 1890 in der Slowakei und Karpathorußland. Vdg. 20. VIII. 20, 537.
Pferde, demobilisierte, Aufhebung der Reg.-Vdg. v. 28. XI. 19, Slg. 627, über ihre Verteilung und Abgabe an Interessenten. Vdg. 7. IV. 21, 144.
— siehe Evidenzblattpferde.
Pharmakopöe, siehe Arzneitaxe.
Photographengewerbe, Regelung der Sonntagsruhe in diesem. K. pol. L. in Böhmen. 21. XII. 20, 661.
Physikatsprüfung, siehe Prüfung.
Pilsen, Auflassung des Gebührenbemessungsamtes dortselbst und Vereinigung dessen mit der Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion in Pilsen. K. Fin.-M. 22. XII. 20, 663.
— Errichtung einer Polizeidirektion dortselbst. K. des Min. des Innern. 22. XII. 20, 664.
Podkarpatská Rus, siehe Karpathorußland.
Polizei, siehe Košice.
Polizeidirektion in Bratislava, siehe Bratislava.
— in Košice, siehe Košice.
— in Pilsen, siehe Pilsen.
Polizeikommissariat in Mährisch-Ostrau, siehe Hultschiner Gebiet.

Digitized by Google

Postscheckamt, obligatorische Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben mit Einzahlungsscheinen und im Scheckverkehre desselben. K. F.-M. 17. XII. 20. 645.
— Richtigstellung eines Fehlers in der Kundmachung v. 17. XII. 20. Slg. 645. K. 24. III. 21, 140.
— seine obligatorische Benützung zum Erlage und zur Erfolglassung von Barschaften der gemeinschaftlichen Waisenkassen und von zivilgerichtlichen Depositen und die Versendung von Wertpapieren, Einlagsbüchela, Kupons und Urkunden durch die Post. K. der Min. der F., der J. und für P. und T. im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde v. 23. III. 21, 125.

Posttarife, deren Neuregelung. Vdg. 13. VII. 20, 433.

Postverkehrsbeamte und Telegraphenbeamte der Post- und Telegraphenverwaltung der Tschsl. Republik. Festsetzung neuer Amtstitel für diese. Vdg. 15. VII. 21, 236.

Postzeitungsdienst, Neuregelung der Gebühren. Vdg. 17. IX. 20, 531.

Powideln, siehe Marmelade.

Prag, Abänderung der im § 18 Ges. 6. II. 20, Slg. 114, betr. die Vereinigung von Nachbargemeinden und -Ortschaften mit Prag festgesetzten Frist. Ges. 15. VII. 20, 445.
— vereinigte Gemeinde, Ermächtigung der Regierung, eine Zentralverwaltungskommission für diese zu ernennen. Ges. 22. XII. 20, 692.
— siehe Gebäudesteuer.
— siehe Linienverzehrungssteuer.
— siehe Sonntagsruhe.

Prämienanleihe, siehe Kriegsgewinnsteuer.

Preisbestimmung, siehe Bekleidungswaren.

Preisskalen, nach § 41 des Entschädigungsgesetzes verbindliche, Festsetzung für die Bemessung der Entschädigung für den vom Staate übernommenen beschlagnahmten Grundbesitz. Vdg. 21. I. 21, 53.

Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, seine Ausdehnung auf das Hultschiner Gebiet. Vdg. 21. IV. 21, 168.

Preßburg, siehe Bratislava.

Prievidza, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.

Privateisenbahnen, deren Übernahme in die Verwaltung des Staates. Ges. 22. XII. 20, 690.

Privatpersonen, siehe Arzneitaxe.

Produktions- und Transportunternehmungen, Übereinkommen zwischen den Regierungen der Tschsl. und Österr. Republik über deren richterliche Behandlung. K. des Min. der F., J., öff. A., Eis. und Innern. 12. X. 20, 580. **(II., 33, 1025.)**

Prozesse, siehe Unterbrechung.

Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, Abänderung der Vdg. des Min. d. Innern v. 21. III. 1873, R.G.Bl. Nr. 37, sowie der Vdg. des Min. des Innern v. 27. VIII. 1873, R.G.Bl. Nr. 139, betr. den Umfang der Prüfungsgegenstände bei dieser Prüfung. Vdg. 12. X. 20, 571.
— siehe Zollprüfung.

Prüfungen, praktische statistische. Vdg. 9. II. 21, 55.

Prüfungstaxen, siehe Lehramt.
— siehe Staatsrechnungswissenschaft.

Punzen, Einführung neuer für Gold- und Silberwaren K. des Fin.-Min. 14. X. 20, 596.
— Inkrafttreten der neuen amtlichen P. und Vorratspunzen. K. des Fin.-Min. 18. II. 21, 74.

Punzierungsgebühr, siehe Kontroll-(Punzierungs-)Gebühr.

Punzierungsstätten in Braunau in Böhmen und in Baňská Štiavnica in der Slowakei, ihre Auflassung. K. des F.-M. 14. X. 20, 584.

Digitized by Google

Raffinierung, siehe Rohspiritus.
Räumlichkeiten, gemietete, Verlängerung der Wirksamkeit der vorläufigen Bestimmungen über deren Räumung. Vdg. 23. 6. 21, 223. **(III., 15, 491.)**
Regierung, teilweise Querosität der Bezüge ihrer Mitglieder. Vdg. 21. I. 21, 30.
Reisepässe, Erlassung vorübergehender polizeirechtlicher Bestimmungen über diese. Vdg. 9. VI. 21, 215. **(III., 13, 432.)**
Renten, siehe Kriegsbeschädigte.
Rentensteuer, Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über diese, Durchführung des Ges. 8. IV. 20. Slg. 250. Vdg. 6. VII. 20, 426.
Revierräte beim Bergbau, Erlassung eines Musterstatutes. Vdg. 26. IX. 20, 554.
— siehe auch Betriebsräte.
Richterliche Stundung für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende. Vdg. 25. II. 21, 82. **(III., 5, 178.)**
Richterlicher Vorbereitungsdienst, seine Abkürzung. Vdg. 22. XII. 20, 660.
Rigorosenordnung, siehe naturwissenschaftliche Fakultäten.
Rind- und Kalbfleisch, zeitweise Einstellung der Wirksamkeit einiger Vorschriften über die Versorgung damit. Vdg. 17. XII. 20, 648.
Rinderpest, Vorschriften über ihre Abwehr und Ergänzung des Ges. v. 29. II. 1888, R.G.Bl. Nr. 37, sowie des Ges.-Art. VII v. J. 1888, betr. die Regelung des Veterinärwesens. Vdg. 20. I. 21, 21.
Rindfleisch, siehe Rindviehverkehr.
Rindviehverkehr, zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit einiger Vorschriften über diesen und über die Versorgung mit Rindfleisch und Fleischerzeugnissen. Vdg. 14. III. 21, 98.
Rohhäute, Aufhebung der Reg.-Vdg. vom 7. IV. 20, 212. betreffend den Verkehr mit Rohhäuten. Vdg. 30. XII. 20, 2 ex 21.
Rohspiritus, Festsetzung von Übernahmspreisen dafür und des Entgeltes für seine Raffinierung. Vdg. 24. II. 21, 79.
Rotklee- und Luzernesamen, sowie Abfall alter Klee- und Luzernesorten, Regelung des Verkehrs damit. Vdg. 12. XI. 20, 624.
Ruhe- und Versorgungsgenüsse, siehe Kanzleioffizianten.
— siehe Staatsdruckerei.
Ruhegenüsse, siehe Staatsbedienstete.
Ružomberk, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.

Saatgut von Getreide, Hülsenfrüchten und ölhältigen Früchten, Verkehr damit Vdg. 27. VII. 20, 459.
— siehe Originalität.
Saatkartoffeln, der 1920. Verkehr damit. Vdg. 5. X. 20, 557.
— Freigabe des Verkehrs mit ihnen. Vdg. 7. IV. 21, 146.
Sachverständige, Abänderung der Bestimmung des § 24, Abs. 2, des Ges. vom 17. II. 78, R. G. Bl. Nr. 30, über die Aufstellung der Listen derselben in dem Verfahren, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen. Ges. 8. II. 21, 59.
Sanitätsdienst in den Gemeinden, dessen Organisierung, Abänderung des Ges. 27. XII. 09, mähr. L. G. Bl. Nr 98. Ges. 15. XII. 20, 670.
— öffentlicher bei den politischen Behörden, siehe Prüfung.
Sanitäre und gewerbliche Angelegenheiten. Siehe Munizipalstädte.
Säcke, Aufhebung der Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. I. 15, R. G. Bl. Nr. 15, über die Regelung der Aus- und Durchfuhr von diesen. Vdg. 3. IX. 20, 510.
Sedria, Staatsanwaltschaft und Sedrialgefängnis in Ipolské Šáhy und Zlaté Moravce, Auflassung derselben und Neuregelung der Sprengel der Sedrien in Bańská Bystřice, Bratislava, Komárno und Trenčin. Vdg. 25. X. 20, 590.
Sedrialgefängnis, siehe Sedria.
Seife und Seifenpulver, Freigabe des Verkehrs damit. Vdg. 3. IX. 20, 502.
Seife, Seifenpulver, Wasch- und Scheuermittel, Freigabe der Erzeugung. Vdg. 21. V. 21, 200
— siehe Kristallsoda.
Seichware, gehackte, Einschränkung der Erzeugung und des Verkaufes. Vdg. 27. VII. 20, 457.

Digitized by Google

Senat, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis und dessen Geschäftsordnung. Abänderung der Ges. vom 29. II. 20, Slg. 124 und vom 15. IV. 20, Slg. 526. Ges. 10. VII. 20, 431.
Setzlinie, siehe Originalität.
Sevljuš und Hust, Änderung der Stuhlrichter-Bezirke. Vdg. 21. IV. 21, 175.
— Wirksamkeitsbeginn vorstehender Vdg. K. d. J.-M. 9. II. 21, 60.
Siegel der Notare, siehe Notare.
Silberwaren, siehe Punzen.
Schätzungskommissionen, ihre Errichtung für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer mit dem Sitze in Munkačevo, Hust und Hahovo. Kundm. d. Fin.-Min. 4. I. 21, 14.
— siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Scheckamt, Zweigstelle in Brünn, Verlängerung der im Art. 1 des Ges. vom 11. III. 1919, Slg. Nr. 140, festgesetzten Frist zur Errichtung derselben. Ges. 1. III. 21, 101.
Scheckverkehr, siehe Steuern.
Scheidemünzen, Ausprägung hievon. Ges. 1. III. 21, 94.
— Einschränkung der Einfuhr und Annahme von Scheidemünzen der österreichisch-ungarischen Kronenwährung. Vdg. 3. 2. 21, 44.
Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen der Staatsgetreideverkehrsanstalt und den Kommissionären, bezw. Vertragsmühlen, Geschäftsordnung desselben. Vdg. 6. XI. 20, 607.
Schiedsgerichte, siehe Bergbauschiedsgerichte.
Schiffe, siehe Flußschiffe.
Schlachtvieh, siehe Transportbescheinigungen.
Schleichausfuhr, siehe Strafarbeitsabteilungen.
Schleppbahnen, siehe Bahnen.
Schlesien, siehe Landesabgabe.
— siehe Jagdgesetz.
— siehe Lustbarkeitsabgabe.
— siehe Zuschläge.
Schlossergewerbe, siehe Metallgewerbeschule.
Schlosser- und Mechanikergewerbe, siehe Maschinenschule.
Schnelligkeitszuschlag für abgeliefertes Getreide. Vdg. 27. I. 21, 33.
Schönberg und Altstadt, Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke. Vdg. 14. VIII. 20, 484.
Schuhwaren, siehe Leder.
Schulbeitrag vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen für die Jahre 1921 bis 1930, Durchführung des Ges. vom 8. VI. 1898, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 38. Vdg. 19. X. 20, 588 **(III., 1, 17).**
— derselbe für Mähren, Durchführung des Ges. 27. VI. 1899, L.G.Bl. für Mähren Nr. 68 und des Ges. 28. V. 1902, L.G.Bl. für Mähren Nr. 50. Vdg. 19. X. 20, 589. **(III., 1, 19.)**
Schulbezirke in Mähren, unter Einschluß der mährischen Enklaven in Schlesien, Regelung derselben. Vdg. 21. IV. 21, 185.
Schwadowitz—Eipel, siehe Lokalbahn.
Schweinefleisch, Aufhebung des Verbotes des Verkaufes vom Speck befreiten Sch. in Böhmen. Vdg. d. p. L. in Böhmen 3. II. 21, 52.
— Regelung des Verkaufes hievon in Mähren. Vdg. d. pol. L. in Mähren 2. VII. 20, 430.
— Regelung seines Verkaufes in Mähren. Vdg. d. p. L. in Mähren 1. II. 21, 50.
Schweineverkehr, seine Regelung. Vdg. d. p. L. in Mähren 15. VII. 21, 179.
Slowakei, siehe Advokaten- und Notariatskammern in der Slowakei.
— siehe Aktuarprüfung.
— siehe Arbeiterunfallversicherung.
— siehe Bodenamt.
— siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
— siehe Gemeinden.
— siehe Gemeinde- und Distriktsnotare.
— siehe Gewerbeinspektoren.

Digitized by Google

Slowakei, siehe Gewerbetreibende.
— siehe Geschworenengerichte.
— siehe Krankenversicherung.
— siehe Kredit.
— siehe Kriegsgewinnsteuer.
— siehe Lehrerschaft.
— siehe Mais.
— siehe Pachtzins.
— siehe Pflaster- und Mautgebühren.
— siehe Staatsnoten.
— siehe Unfallversicherung.
— siehe Währung.
— siehe Weideplätze.
— siehe Zuteilungsgesetz.

Sonntagsruhe, im Fleischhauer- und Fleisch-Selchergewerbe usw. im künftigen Groß-Prag. Vdg. d. pol. L. in Prag 28. IV. 21, 180.
— siehe Photographengewerbe.

Sorten, siehe Originalität.

Sparkassen, Errichtung des „Verbandes der tschechoslowakischen Sparkassen" und Erlassung von Vorschriften über dessen Organisation und Wirkungskreis. Vdg. 27. VII. 20, 477.

Spiritus-Industrie, vorläufige Regelung ihrer Verhältnisse und die Bewirtschaftung von Spiritus, Ergänzung, bezw. Abänderung einiger Bestimmungen der Vdg. vom 7. V. 20, Slg. Nr. 355. Vdg. 14. IV. 21, 162

Spiritus, siehe Obst.
— siehe Rohspiritus.
— siehe Spiritus-Industrie.

Spiritus und Spirituosen, Festsetzung der Verkaufspreise. Vdg. 16. XI. 20, 620.

Sprengstoffmonopol, Durchführung des Ges. 15. VII. 19, Slg. Nr. 414. Vdg. 8. XI. 20, 615.
— Ergänzung der vorstehenden Vdg. Vdg. 3. II. 21, 46.

Staatsangestellte und Angestellte in staatlich verwalteten Betrieben und Fonden, Regelung des Dienstverhältnisses, Ergz. der Vdg. vom 4. III. 20, Slg. 154, mit Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des Ges. vom 7 X. 19, Slg. Nr. 541, und zum Ges. vom 18. XII. 19, Slg. Nr. 25, vom Jahre 1920 (Novelle). Vdg. 14. III. 21, 103.

Staatsanleihe, vierte der Tschsl. Republik und die Beteiligung der Besitzer der österr. und ungar. Kriegsanleihen an ihrer Zeichnung. Ges. 24. VI. 20, 417 **(II., 24, 762).**
— Durchführung des vorstehenden Gesetzes. Vdg. 27. VII. 20, 454.**(II., 28, 893),** ferner: Kundmachung des F.-M., Z. 70.857—22.782/20 vom 27. VII. 20, 455 **(II., 28, 897.)**
— zweite Durchführungsverordnung zum vorstehenden Ges. Vdg. 14. VIII. 20, 489. **(II., 29, 911.)**
— K. F.-M. 24. VIII. 20, 495. **(II., 29, 917.)**
— Ende der Zeichnungsfrist. K. F.-M. 29. IX. 20, 551. **(II., 34, 1051.)**
— Ende der Zeichnungsfrist. K. F.-M. 20. IX. 20, 535. **(II., 33, 1021.)**
— Festsetzung der Frist gem. § 9, Abs. 3, Ges. v. 24. VI. 20, Slg. 417. Vdg 5. X. 20 558. **(II., 34, 1025.)**
— vierte, Durchführung zu § 11 des vorstehenden Ges. (dritte Durchführungsverordnung). Vdg. 3. XII. 20, 633. **(II., 38, 1135.)**
— vierte, Freigabe von Einlagen und Anteilen zu ihrer Zeichnung. Vdg. 3. VIII. 20, 467. **(II., 28, 900.)**
— vierte, Freigabe von fälligen Versicherungskapitalien zu ihrer Zeichnung. Vdg. 3. VIII. 20, 466. **(II., 28, 900.)**

Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch, siehe Fette.

Staatsanwaltschaft, siehe Mährisch-Ostrau.
— siehe Sedria.
— siehe Užhorod.

Digitized by Google

Staatsbedienstete sowie Bedienstete in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonds, außerordentliche Aushilfe für diese. Ges. 15. VII. 20, 446.
— und Lehrer, staatliche Einkaufsstelle von Kleidungsbedarfsgegenständen für diese. Vdg. 3. VIII. 20, 469.
— die infolge des Krieges in der Ausübung oder in dem Antritte des Zivilstaatsdienstes behindert waren, Verlängerung der Frist zur Einbringung der Gesuche um Gewährung einer Begünstigung nach dem Ges. 7. IV. 20, Slg. 230. Vdg. 30. X. 20, 594.
— Durchrechnung ihrer Dienstzeit, Durchführung des Ges. 9. IV. 20, 222. Vdg. 22. XII. 20, 666. **(III., 3, 97.)**
— Abänderung einiger Bestimmungen der Ges. v. 17. XII. 19, Slg. 2 und 3 v. J. 1920, über die Ruhegenüsse dieser. Ges. 3. III. 21, 99.
— Ruhegenüsse, Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 15. VII. 21, 234.
Staatsbetriebe, siehe Bedarfsgegenstände.
— Ergänzung der Vdg. 4. III. 20, 154, mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Bestimmungen des Ges. 7. VIII. 19, 541 und zum Ges. 18. XII. 19, 25 ex 1920. Vdg. 19. IIIt. 21, 103.
— siehe Zivil- und Militärbedienstete.
Staatsbürgerschaft und Heimatsrecht, Beginn der Wirksamkeit des Verfassungsges. v. 9. IV. 20, Slg. 236. Vdg. 20. VIII. 20, 492. **(II., 29, 938.)**
— Erwerb und Verlust derselben, Durchführung des Verfassungsges. vom 9. IV. 20, Slg. 236. Vdg. 30. X. 20, 601. **(II., 36, 1075.)**
— Vertrag zwischen der Tschsl. Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz, unterzeichnet in Brünn am 7. Juni 1920. Kundgemacht unter Slg. 107 d. J. 1921. **(II., 23, 735.)**
— siehe Optionsfrist.
Staatsdruckerei, ehemals Statthaltereidruckerei: Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten derselben sowie ihrer Hinterbliebenen. Vdg. 14. VIII. 20, 486.
Staatseigentum, unbewegliches, dessen Veräußerung. Ges. 25. I. 21, 40.
Staatsflagge, Staatswappen und Staatssiegel, Durchführung des Ges. 30. III. 20, Slg. 252. Vdg. 20. VIIIt. 20, 512.
Staatsgarantie, Ermächtigung der Regierung, diese für das Anlehen des Fonds des allgemeinen Krankenhauses in Prag bei der Landesbank des Königreiches Böhmen bis zur Höhe von 8,000.000 Kč zu übernehmen. Ges. 25. I. 21, 45.
Staatsgetreideverkehrsanstalt, teilweise Abänderung und Ergänzung der Vdg. 10. X. 19, Slg. 546. Vdg. 3. VIII. 20, 496.
— siehe Schiedsgerichte.
Staatskassenscheine der Tschsl. Republik, 6%ige, am 15. Dez. 1921 rückzahlbare, Ausgabe von diesen. K. des F.-M. 28. II. 21, 88.
— siehe Kriegsgewinnsteuer.
Staatsnoten, Hundertkronen-, Ausgabe mit dem Datum v. 14. Jänner 1920 und Einziehung der Hundertkronenstaatsnoten mit dem Datum v. 15. April 1919. Vdg. 6. XI. 20, 599.
— dazu K. des Bankamtes des F.-M. 6. XI. 20, 600.
— Ausgabe von Staatsnoten zu 5000 Kč. Vdg. 3. II. 21, 42.
— Hinausgabe von 50000 K-Staatsnoten mit dem Datum v. 6. VII. 20. K. des F.-M. 3. II. 21, 43.
— tschsl., ihr Umlauf im Gebiete von Hultschin, Weitra mit Feldsberg, im tschsl. Gebiete von Teschen sowie in Karpathorußland und in der Slowakei, insoweit in diesen zwei Gebieten die Stempelung der Banknoten gemäß dem Ges. v. 25. II. 19, Slg. 84, nicht durchgeführt wurde. Ges. 10. II. 21, 67.
— zu Kč 5000 mit dem Datum v. 15. April 1915, Einziehung dieser. Vdg. 14. III. 21, 97.
Staatsprämienanleihe, siehe Kriegsgewinnsteuer.
Staatsrechnungswissenschaft, Prüfungstaxen für die theoretischen Prüfungen daraus. Vdg. 27. I. 21, 32.
Staatsschuld, Errichtung einer Direktion der Staatsschuld. Ges. 22. XII. 22, 686.
— Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 23. III. 21, 109.
Staatssiegel, siehe Staatsflagge.

Digitized by Google

Staatssteuern, siehe direkte Staatssteuern.
Staatsvoranschlag für das Jahr 1920, Nachtrag dazu und zu dem Finanzges. vom 29. I. 20. Slg. 104. Ges. 8. II. 21, 81.
— siehe Finanzgesetz.
Staatswappen, siehe Staatsflagge.
Statistik, siehe auswärtiger Handel.
Statistische Prüfungen, siehe Prüfungen.
Statistischer Staatsrat, seine Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsführung (Statut), teilweise Abänderung bzw. Ergänzung der Vdg. 28. XI. 19. Slg. 634. Vdg. 20. VIII. 20. 493.
— teilweise Abänderung, bzw. Ergänzung der Verordnungen v. 28. XI. 19. Slg. 634. und v. 20. VIII. 20. Slg. 493, über seine Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsführung (Statut des statistischen Staatsrates). Vdg. 7. IV. 21. 149.
Statistisches Warenverzeichnis, siehe auswärtiger Handel.
Statthaltereidruckerei, siehe Staatsdruckerei.
Städte, Gemeinden und Ortschaften, ihre i. J. 1920 bewilligten Änderungen der amtlichen Namen. K. d. M. I. 12. I. 21, 20.
Stempelmarken im Werte von 30 Kč, 40 Kč und 50 Kč. K. F.-M. 12. VII. 20. 435.
Steuer- und Gebührenfreiheit, siehe Masaryk-Nationalfond.
— siehe Bratislava.
Steueramt, siehe Turna.
Steuerämter, Auflassung von 36 derselben in Böhmen und Mähren. K. F.-M. und M. I. 17 XII. 20, 649.
Steuerbegünstigungen, Gewährung von solchen für den Bau von Wohngebäuden und Gebäuden für den Betrieb von Unternehmungen sowie für die Erneuerung alter und Anschaffung neuer Maschinen. Ges. 3. III. 21. 102. **(III., 7. 253.)**
— Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 14. IV. 21, 163. **(III., 8, 277.)**
Steuern, Gebühren und Abgaben, ihre obligatorische Zahlung mit Einzahlungsscheinen und im Scheckverkehr des Postscheckamtes. K. des F.-M. 17. XII. 20, 645.
— Richtigstellung eines Fehlers in dem vorstehenden Erlasse. K. F.-M. 24. III. 21, 140.
— siehe Bier.
— „ Branntweinsteuergesetz.
— „ direkte Staatssteuern.
— „ Doppelbesteuerung.
— „ Effektenumsatzsteuer.
— „ Erwerbsteuer.
— „ Flaschenwein.
— „ Gebäudesteuer.
— „ Getränkesteuer.
— „ Grundsteuerkataster.
— „ Kriegsgewinnsteuer.
— „ Kriegssteuer.
— „ Linienverzehrungssteuer.
— „ Lustbarkeitsabgabe.
— „ Militärtaxe.
— „ Postscheckamt.
— „ Rentensteuer.
— „ Schätzungskommission.
— „ Steuerbegünstigungen.
— „ Steuer- und Gebührenfreiheit.
— „ Verkehrssteuer.
— „ Verjährung.
— „ Vermögensabgabe.
— „ Verzehrungssteuerdirektion.
— „ Wertzuwachs.
— „ Zinssteuer.
— „ Zuschläge.

Digitized by Google

Stickereiveredlungsverkehr, Verlängerung und teilweise Abänderung der Vdg. 23. III. 20. 177. Vdg. 30. XII. 20. 696.
Strafaufschub, siehe Strafarbeitsabteilungen.
Strafarbeitsabteilungen, teilweise Ausschließung der bedingten Verurteilung und Beschränkung des Aufschubes und der Unterbrechung der Strafe bei strafbaren Handlungen wegen Kriegswucher und Schleichausfuhr. Ges. 18. III. 21. 129.
Strafrecht, Abänderung einiger Bestimmungen desselben. Verf. d. st. A. 4. VIII. 20. 480. **(II., 29. 936.)**
Strafunterbrechung, siehe Strafarbeitsabteilungen.
Strafverfahren, siehe Gerichtsärzte.
Straßenausschüsse, siehe Zuschläge.
Straßeneinräumer, siehe Bezirksvertretungen.
Strickwaren, siehe Webwaren.
Stuhlrichteramt, siehe Turna.
Stuhlrichterbezirke, siehe Sevljuš.
Stundung, siehe richterliche Stundung.
Süßwasserfische, Freigabe des Verkehres mit ihnen. Vdg. 14. IV. 21. 157.

Taxen, siehe Akademische Grade.
— siehe Lehramt.
Textilwaren, Nählöhne bei deren Konfektionierung auf Bestellung der Militärverwaltung, teilweise Abänderung der K. 23. IV. 20. K. des Min. für soz. Fürs. 27. XII. 20. 669.
— Nählöhne bei deren Konfektionierung auf Bestellung der Militärverwaltung. K. des Min. für soz. Fürs. 13. VI. 21. 216.
Tierärzte, siehe Gerichtsärzte.
— siehe Prüfung.
Tierärztliche Hochschule, siehe Hochschule.
Transportbescheinigungen für Sendungen von Eiern, Butter, Schlachtvieh aller Art einschließlich Pferden, von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Geflügel und Wildbret in die Grenzzone in Böhmen. Vdg. pol. L. in Prag. 29. IV. 21. 181.
Transportsätze, siehe Bahnen.
Transportübereinkommen, siehe Frankreich.
Trenčin, siehe Sedria.
Tsch.-Teschen, siehe Böhmisch-Teschen.
Tschechoslowakische Kirche, deren Anerkennung. K. Min. für Sch. und V. 15. IX. 20. 542.
Turna, Auflassung des Bezirksgerichtes daselbst und Angliederung der Gemeinden aus dessen Sprengel an den Sprengel des Bezirksgerichtes in Moldava. Vdg. 27. VII. 20. 460.
— Auflassung des Steueramtes daselbst und Angliederung der Gemeinden seines Sprengels an den Sprengel des Steueramtes in Moldava. Vdg. 22. XII. 20. 659.
— Vereinigung des Sprengels des Stuhlrichteramtes in Turna mit dem Sprengel des Stuhlrichteramtes in Moldava. Vdg. 6. XI. 20. 606.
Tačevo, Bezirksgericht, siehe Kosinovo.
Tarif, siehe Advokaten.
Tarife, siehe Posttarife.
Taxen, siehe Akademische Grade.
— siehe Lehramt.
Technische Hilfsbeamte, siehe Münzamt.
Teilschuldverschreibungen, Gestattung der Verwendung der von Mähren im Gesamtnennwerte von 116,000.000 Kč zur Ausgabe gelangenden Teilschuldschreibungen zur Anlegung von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien. Ges. 20. I. 21. 27.
Telegraphenbeamte, siehe Postverkehrsbeamte.
Teschen, siehe Staatsnoten.
— siehe Währung.
Teuerungszulagen, siehe Allgemeine Pensionsanstalt.

Digitized by Google

Teuerungszulagen, siehe Kriegsbeschädigte.
— zu den Versicherungsprämien, siehe Versicherungsanstalten.
Textilerzeugung, siehe Centralheimarbeitskommission.
Textilkommission, tschsl., ihre Auflassung und Errichtung einer tschsl. Leinenkommission. Vdg. 24. VI. 20, 421.

Umrechnungskurse der in ausländischer Währung ausgedrückten Werte für die Skalagebühren und für die nach der kais. Vdg. v. 15. IX. 1915, R.G.Bl. 280, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtenden Gebühren. Vdg. 24. II. 21, 80.
Unfallversicherung in der Slowakei, Festsetzung des Beitragstarifes für diese für die Landesstelle für Arbeiterversicherung. Vdg. 3. IX. 20, 568.
Ungarisch-Brod und Ungarisch-Hradisch, Änderung der Grenzen der Gerichts- und pol. Bezirke. Vdg. 20. VIII. 20, 497.
— und Ungarisch-Hradisch, Änderung der Grenzen der Gerichts- und pol. Bezirke. Vdg. 17. IX. 20, 533.
Ungarisch-Hradisch, siehe Ungarisch-Brod.
Ungarischer Staat, siehe Beamte.
Universitäten, siehe Akademische Grade.
Unterbeamte, siehe Amtsdiener.
Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich. Vdg. 21. IV. 21, 173. **(III., 9, 300.)**
Unterhaltungsbeitrag, Erlassung von Vorschriften über dessen Gewährung für die Familien der aktiven Militärdienst leistenden Personen. Ges. 18. III. 21, 120.
Unternehmungen, siehe Steuerbegünstigungen.
Užhorod, Errichtung des Gerichtshofes dortselbst, Festsetzung des Tages des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung v. 17. XII. 20, Slg. 651, hinsichtlich seiner Errichtung. K. d. J.-M. 26. VI. 21, 229.
— Bezirksgericht, siehe Kosinovo.
Übergangswirtschaft auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Gewerbe, Auflösung des tschsl. Beirates und der Kommission für diese. Vdg. 13. V. 21, 187.
Überkontingentzuschlag, siehe Getreide.
Übernahmspreise, siehe Düngemittel.
— siehe Malzgerste.
— siehe Rohspiritus.
Übersiedlungsrecht, seine Beschränkung. Ges. 17. III. 21, 118. **(III., 6, 232.)**
— Durchführung des vorstehenden Ges. Vdg. 15. VII. 21, 235. **(III., 16, 543.)**
Überwinterungszuschlag, siehe Kartoffeln.

Valutaaufschlag, seine Erhöhung. Vdg. 6. XI. 20, 610.
Valutaaufschlag zu den Zollsätzen, Erhöhung derselben. Vdg. 21. V. 21, 193.
— Richtigstellung der vorstehenden Verordnung. Vdg. 21. VII. 21, 239.
Velké Topoľčany, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Velký Sevljuš, Bezirksgericht, siehe Kosinovo.
Veranlagungsbezirk, siehe Erwerbsteuer.
Verband der tschsl. Sparkassen, siehe Sparkassen.
Vereinigung und Trennung von Gemeinden, siehe Gemeinden.
Vereinsrecht, siehe Preßrecht.
Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (Vergebungsordnung). Vdg. 17. XII. 20, 667. **(III., 3, 97.)**
Vergütungszinsen, siehe direkte Staatssteuern.
Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben, Ausdehnung der Wirksamkeit des Ges. 25. VII. 19, Slg. 446, auf das Jahr 1920. Ges. 22. XII. 20, 685. **(III., 1, 32.)**
— siehe Versicherungsbeiträge.
Verjährungsfrist, ihre Verlängerung für einige Verordnungen. Vdg. 18. II. 21, 65. **(III., 4, 155.)**
Verkaufspreise, siehe Spiritus.

Digitized by Google

Verkehrssteuern, Ges. 30. VI. 21. 242. **(III., 16, 521.)**
— Durchführungsverordnung zum vorstehenden Gesetze. Vdg. 30. VI. 21. 243. **(III., 16, 527.)**
Verlassenschaftsabhandlung, siehe Zuständigkeit der Gerichte.
Vermögensinteressen an fremden Fluß- und Seeschiffahrtsunternehmungen, siehe Fluß- und Schiffahrtsunternehmungen.
Vermögenssteuer, siehe Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer.
Vermögensabgabe, siehe Hypothekenbank.
Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe, Erhöhung des Zinsfußes von in barem entrichteten freiwilligen Abstattungen auf diese. Vdg. 30. III. 21. 141.
Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe, Durchführung des § 68. Ges. 8. IV. 20. Slg. 309. Vdg. 25. VI. 20. 424.
— freiwillige Abstattungen auf diese sowie die Freigabe zurückgehaltener Einlagen und Auszahlungen aus Versicherungsverträgen. Vdg. 27. VII. 20. 452.
— Durchführung des Ges. 8. IV. 20. Slg. 309. Vdg. 27. VII. 20. 463. **(II., 25 und 26, 767 und 815.)**
Versailles, siehe Friedensvertrag.
— siehe auch Hypothekenbank.
Versammlungsrecht, siehe Preßrecht.
Versicherungsanstalten, Bewilligung der Einhebung von Teuerungszuschlägen. Vdg. 27. VII. 20. 524. **(III., 33, 1015.)**
— siehe auch Versicherungsregulativ.
Versicherungsbeiträge, Regelung der Verjährung des Rechtes auf deren Vorschreibung und Einforderung aus Gründen des Krieges. Verf. st. A. 8. X. 20. 577.
Versicherungsbeträge, deren Freigabe, siehe Vermögensabgabe.
Versicherungskapitalien, siehe Staatsanleihe.
Versicherungsregulativ, Abänderung des § 5 desselben. Vdg. 3. IX. 20. 505. **(II., 30, 968.)**
— Ergänzung dessen Vorschriften über die Kapitalsanlagen der Versicherungsanstalten. Vdg. 27. VII. 21. 238. **(III., 16, 544.)**
Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, siehe Bedarfsgegenstände.
Versorgungsansprüche, siehe Militärgagisten.
Versorgungsgenüsse, ihre Erhöhung für Militärgagisten und -Anwärter des Ruhestandes, für invalide Berufsunteroffiziere, deren Witwen und Waisen, für Invaliden des Mannschaftsstandes oder deren Hinterbliebene — mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebenen, für die das Ges. v. 20. II. 20. Slg. 142. gilt — sowie für Patentalinvaliden, denen die Versorgungsgenüsse nach den bisher geltenden Militärversorgungsgesetzen und Verordnungen bemessen worden sind. Ges. 27. I. 21. 48.
— siehe Großgrundbesitz.
Vertragsmühlen, siehe Schiedsgerichte.
Verwaltungsbeitrag, siehe Zuteilungsgesetz.
Verzehrungssteuerdirektion in Prag, K. F.-M. 28. III. 21. 138.
Verzeichnung der Angestellten auf dem beschlagnahmten Grundbesitze, siehe Grundbesitz.
Verzugszinsen, siehe direkte Staatssteuern.
Vieh, Aufhebung weiterer Verordnungen über die Beschränkung des Verkehres mit Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen und über die Beschränkung der Viehschlachtung. Vdg. 23. III. 21. 113.
Viehschlachtungen, siehe Vieh.
Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei, siehe Lehrerschaft.
Volkszählung, Durchführung des Ges. 8. 10. 20. 256. Vdg. 30. X. 20. 592. **(II., 36, 1088.)**
Vorbereitungsdienst, siehe richterlicher Vorbereitungsdienst.
Vorkriegsschuld, österreichische, ungarische und österreichisch-ungarische. Ermächtigung der Regierung zur Feststellung der Titres derselben. Ges. 18. III. 21. 124. **(III., 10, 309.)**
— erste Durchführungsverordnung. Vdg. 7. IV. 21. 151. **(III., 10, 309.)**

Digitized by Google

Vorkriegsschuld, Ergänzung der vorstehenden Verordnung. Vdg. 27. IV. 21, 176.
— österreichische und österreichisch-ungarische, Verzeichnung und Bezeichnung der Titres derselben, die sich im Besitze oder in Verwahrung von Gerichten und anderen staatlichen Behörden, staatlichen Anstalten, Unternehmungen, Fonds und dgl. befinden (§§ 11 und 14 Vdg. 7. IV. 21, Slg. 151). K. F.-M. 20. IV. 21, 172.
— siehe Zuteilungsgesetz.
Vorratspunze, siehe Punzen.

Waffen, Einstellung der Befugnisse zu deren Besitze und Tragen in Böhmen. Außerkraftsetzung der Vdg. des vormaligen Statthalters in Böhmen vom 20. VII. 18, L.G.Bl. Nr. 52, und der Vdg. des Leiters der pol. L. in Prag vom 19. III. 19, Slg. Nr. 162, Vdg. pol. L. 8. VII. 20, 429.
Waisenkassen, siehe Postscheckamt.
Wappen, siehe Staatsflagge.
Warenverzeichnis, siehe auswärtiger Handel.
Waschpulver, siehe Kristallsoda.
Wasch- und Scheuermittel, siehe Seife.
Währung im tschsl. Gebiete von Teschen, Vdg. 3. VIII. 20, 468 und Verf. st. A. 8. X. 20, 583.
— Richtigstellung des § 7 der vorstehenden Verfügung. Ges. 22. XII. 20, 684.
— in den Gebieten von Weitra und Feldsberg, Vdg. 27. VII. 20, 453.
— in Karpathorußland und der Slowakei, insoferne dort nicht gestempelt wurde, Vdg. 12. X. 20, 576.
Wäscheerzeugung, siehe Kleidererzeugung.
Web-, Strick- und Wirkwaren, Aufhebung des Verbotes beschleunigter Verkäufe derselben. Vdg. 9. XII. 20, 642.
Wehrverhältnis, Überführung aus dem bisherigen in das neue, Durchführung der Übergangsbestimmungen der §§ 59, 61 bis 63 des Wehrges. v. 19. II. 20, Slg. Nr. 193. Vdg. 27. VII. 20, 470.
Weideplätze in Karpathorußland, Regelung deren Benützung. Vdg. 21. V. 21, 201.
— Regelung deren Benützung in der Slowakei im J. 1921. Vdg. 27. V. 21, 226.
Weitra und Feldsberg, Einverleibung deren Gebiete. Verf. st. A. 23. VII. 20, 450.
Weitra, siehe Staatsnoten.
— siehe Währung.
Wertpapiere, aus dem Auslande eingeführte, deren Bezeichnung. Vdg. 6. VII. 20, **427. (II., 28, 891.)**
— siehe Depots.
Wertzuwachs von Liegenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien, Erlassung einer neuen Abgabeordnung für die Landes- und Gemeindeabgabe hievon. Vdg. 23. IX. 20, 545. **(II., 34, 1035.)**
Wertzuwachs, Landes- und Gemeindeabgabe, Gemeinden in Böhmen, die mit ihrer Bemessung und Einhebung betraut sind. K. 21. I. 21, 28.
Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, Gemeinden, die mit ihrer Bemessung und Einhebung betraut sind. K. des M. d. I. 15. XI. 20, 621. **(II., 37, 1130.)**
Wild, Regelung des Verkehrs damit. Vdg. 23. IX. 20, 539.
— Freigabe des Verkehrs damit. Vdg. 27. I. 21, 34.
Wildbret, siehe Transportbescheinigungen.
Wirkwaren, siehe Webwaren.
Wohngebäude, siehe Steuerbegünstigungen.
Wohnungen, siehe Gemeinden, siehe Militäreinquartierungsgesetz.
Wohnungsämter, gemeinsame, siehe Gemeinden.
Wuchergerichte, Abänderung der Vorschriften über die Grenzen ihrer Zuständigkeit und die Durchführung des § 29 des Ges. 17. X. 19, Slg. 567. Vdg. 3. IX. 20, 517. **(II., 31, 990.)**
— Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Vdg. vom 11. IX. 19, Slg. Nr. 597. Vdg. 3. IX. 20, 518.

Zahnheilkunde und Zahntechnik. Durchführung des Ges. 14. IV. 20, Slg. Nr. 303. Vdg. 17. XII. 20, 673.

Digitized by Google

Zahntechnik, siehe Zahnheilkunde.
Zeitungen, siehe Postzeitungsdienst.
Zentraleisenbahnrat, tschsl., dessen Errichtung und Errichtung von Direktionseisenbahnräten. Vdg. 27. I. 21, 54.
Zentralheimarbeitskommission für die Textil-Erzeugung, ihre Errichtung. K. des M. f. soziale Fürsorge. 29. III. 21, 137.
— siehe auch Kleider-Erzeugung.
Zentralverwaltungskommission, siehe Prag.
Zinsfuß, siehe Gewerbetreibende.
— siehe Vermögensabgabe.
Zinssteuer, Berechnung der Abzugspost bei ihrer Bemessung, Abänderung der Beilage zu § 3 der Vdg. 17. X. 12, R.G.Bl. Nr. 204. Vdg. 27. VII. 20. 461.
Zivil- und Militärstaatsbedienstete sowie Bedienstete in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonds, Notaushilfe für diese. Ges. 25. XI. 20, 625.
Zivilgerichtliche Depositen, siehe Postscheckamt.
Zivilprozeßordnung, siehe Zuständigkeit der Gerichte.
Zivilstaatsbedienstete, siehe Staatsbedienstete.
Zlaté Moravce, siehe Sedria.
Zoll, siehe Automobile.
Zollämter, Änderungen in ihrer Organisation im Gebiete der Finanzlandesdirektion in Prag und Brünn. K. des Fin.-Min. 17. II. 21, 75.
Zollbeamte, siehe Zollprüfung.
Zollprüfung, höhere und Regelung der Gehaltsvorrückung der Zollbeamten der Gruppe C. Vdg. 30. X. 20, 597.
Zollfreiheit, siehe Frühkartoffeln.
Zollsätze, siehe Valutaaufschlag.
Zollstraßen, siehe Mähren.
Zolltarif, Ergänzung der Erläuterungen zu dem mit Vdg. 12. V. 19, Slg. 379, geregelten Z. Vdg. 3. II. 21, 62.
— Abänderung der Erläuterung zu dem mit der Vdg. v. 12. V. 19, Slg. 379, festgesetzten Zolltarife. Vdg. 14. III. 21, 96.
Zucker, Aufhebung des Verbotes seiner Verwendung zur gewerbsmäßigen Erzeugung einiger Warengattungen. Vdg. 9. II. 21, 57.
— siehe Ersatzabgaben.
Zuckerrübe, aus der Ernte 1921, ihre Verwendung. Vdg. 30. III. 21, 139.
Zulagen und Zuschüsse an Militärgagisten und -Anwärter des Ruhestandes, an invalide Berufsunteroffiziere, deren Witwen und Waisen, an Invalide des Mannschaftsstandes oder deren Hinterbliebenen — mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebenen, für die das Ges. vom 2. II. 20, Slg. Nr. 142, gilt —, sowie an Patentalinvalide und Personen, die nur Gnadengaben beziehen. Ges. 15. VII. 20, 447.
Zuschläge, auf die verschiedenen Gattungen der Steuern, Aufhebung der Bestimmungen der Landesgesetze in Mähren und Schlesien, durch die das Recht der Gemeinden und Straßen-Ausschüsse zur Aufteilung derselben beschränkt wird. Ges. 1. IV. 21, 156.
— siehe direkte Staatssteuern.
Zuschüsse, siehe Zulagen.
Zuständigkeit der Gerichte, Abänderung einiger Bestimmungen darüber und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und über die Verlassenschaftsabhandlung. Ges. 1. IV. 21, 161 **(III., 9, 293).**
Zuteilungsgesetz, Einhebung eines Verwaltungsbeitrages zur Deckung der mit der Durchführung des Gesetzes vom 30. I. 20, Slg. Nr. 81 (Zuteilungsgesetzes) über den vorläufigen Pacht verbundenen Verwaltungsauslagen. Abänderung des Gesetzes vom 9. IV. 20, Slg. Nr. 254, in Ansehung der Slowakei und Karpatho-Rußland. Ges. 1. IV. 21, 154.
Zwangsverwalter, Hinausschiebung der allgemeinen Neuanlegung der Listen derselben. Vdg. 3. VIII. 20, 474.
Zweiganstalten, siehe Gesellschaften m. b. H.

Digitized by Google

Übersichtstabelle.

Gesetze und Verordnungen werden vielfach nur unter Angabe ihres Datums und der Nummer, die sie in der amtlichen „Sammlung" erhalten haben, zitiert. Diese Tabelle ermöglicht eine rasche Feststellung, in welcher Nummer und auf welcher Seite des „Prager Archivs" jede der in arithmetrischer Reihenfolge angeführten Nummern der „Sammlung" („Sg") erschienen ist.

Jahr 1920.

Sg. Nr.	„Archiv" Nr.	„Archiv" Seite	Sg. Nr.	„Archiv" Nr.	„Archiv" Seite	Sg. Nr.	„Archiv" Nr.	„Archiv" Seite
80	III, 13	429	503	30	968	603	37	1118
256	36	1087	505	30	968	605	36	1078
411	34	1054	506	30	969	608	36	1084
416	29	924	513	30	963	610	37	1129
417	24	762	515	31	989	612	37	1107
422	29	927	516	31	980	614	36	1094
427	28	891	517	31	990	621	37	1130
432	28	890	519	31	988	628	III, 1	30
434	28	879	524	33	1015	630	38	1131
441	29	923	532	33	1016	633	38	1135
442	28	900	535	33	1021	643	III, 1	32
443	28	904	536	33	1022	656	III, 1	32
454	28	893	541	33	1023	658	III, 1	29
455	28	897	545	34	1035	666	III, 2	84
463	25 u. 26	767 u 815	549	34	1047	667	III, 3	97
465	29	928	551	34	1052	676	III, 2	78
466	28	900	558	34	1052	677	III, 2	64
467	28	900	569	35	1055	678	III, 2	83
479	27	863	575	35	1058	679	III, 2	67
471	29	931	580	33	1025	685	III, 1	32
472	28	890	585	35	1061	687	III. 2	70
480	29	936	586	35	1062	689	III, 1	19
485	29	938	587	III, 1	1	693	III, 2	57
489	29	911	588	III, 1	17	694	III, 1	32
492	29	938	589	III, 1	19	285	III, 4	148
494	29	920	592	36	1088	222	III, 2	83
495	29	917	594	36	1087			
500	31	971	601	36	1075			

Jahr 1921.

Sg. Nr.	„Archiv" Nr.	„Archiv" Seite	Sg. Nr.	„Archiv" Nr.	„Archiv" Seite	Sg. Nr.	„Archiv" Nr.	„Archiv" Seite
7	2	76	82	5	178	107	II, 23	735
51	4	156	83	7	253	108	7	255
65	4	155	85	5	169	114	7	257
76	5	181	100	6	220	116	7	262
80	5	180	102	7	253	118	6	232

Digitized by Google

Jahr 1921.

Sg. Nr.	„Archiv“		Sg. Nr.	„Archiv“		Sg. Nr.	„Archiv“	
	Nr.	Seite		Nr.	Seite		Nr.	Seite
121	7	266	167	10	317	218	15	491
123	7	268	173	9	300	223	15	491
124	10	309	191	12	380	224	15	486
126	10	315	197	12	410	225	15	489
130	8	284	203	13	427	235	16	543
151	10	309	204	13	445	237	16	536
155	9	301	205	12	414	238	16	544
161	9	293	211	12	429	242	16	521
163	8	277	212	13	432	243	16	527
166	11	345	215	13	432			

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google